4° Med
1413

MEDICINA FORENSIS

Das ist:

Gründliche Forte

zur Medicin und Chirurgie;

Anweisende

E. Hochlöbl. Medicinischen Facultät zu Leipzig

hoch vernünfftig ertheilte

Aussprüche und Responsa,

Über allerhand schwere/zweiffelhaffte und seltene/von Anno 1650.
biß 1700. vorgekommene und in die Medicin, auch Chirurgie
lauffende

Fragen und Fälle/

BIBLIOTHEK DER STADT

Unrecht curieuses Werck/desgleichen bißher wenig

in Druck gekommen/

Anjetzo dem Bono publico zum besten / allen Liebhabern aber der
Medicin, sonderlich denen Apotheckern und der Wund-Artzney
Beflissenen/ mithin sämtlich so Geist- als Rechtsgelehrten und Advocaten.

Zu Nutz und Dienst an das Licht gestellet

Von

D. Joh. Friedrich Hittmann / Sr. Königl. Maj.
in Polen zu Dero General-Stab bestaltem Feld-Medico.

Mit Kupffern und nöthigen Registern.

Franckfurt am Mayn/
Auff Kosten einiger Mit-Glieder der Societät.

Anno M DCC VI.

M

Medicin und Chirurgie?

D. Joh. Friderich Zittmans

Vorrede an den geneigten Leser.

DEmnach ich mir vorgesetzt allerhand vortreffliche rare Medicinische Casus, welche von einer Hochlöbl. Medicinischen Facultät zu Leipzig / examiniret und decidiret worden / zu colligiren und in gehörige Ordnung zu bringen / auch dem Nächsten zu lieb herauszu geben / so gestehe gern / daß diese Casus und was in diesem Tractat begriffen / aus des Hochberühmten Herrn Christiani Johannis Langii Phil. & Medicinæ Doct. und vor diesem Hochmeritirten Assessoris der Medicinischen Facultät zu Leipzig curiosen manuscriptis genommen worden / welche ich von seinen Erben erhandelt / und nachdem nun deren Besitzer worden / und sol-

che nicht nur zu lesen angenehm / sondern auch zu wissen nöthig erachtet / habe nicht unterlassen sollen sie dem gemeinen Besten zu widmen und bekant zu machen / der Hoffnung lebende / es werde ein rechtschaffener Medicus, oder der gleichwol nur ein Anfänger der Medicin worden / sich nicht scheuen oder entziehen diese Casus fleissig durch zu lesen / angesehen / ihm aus deren Lesung grosser Nutzen und Annehmlichkeit zuwachsen kan / zugeschweigen deren Nothwendigkeit / dannenhero ich auch diese casus vielen andern vorzuziehen keine Scheu trage. Und in Warheit / was den Nutzen betrifft / so legen sie nicht nur für Augen die jenige Sachen / welche zum foro Medico gehören / sondern sie erörtern viele schwere quæstiones, welche theils von denen Herren Theologis, theils von den Hn. Juristen pflegen tractirt und explicirt zu werden. Wie solches der geneigte Leser daraus ohnschwer ersehen wird.

Daß es auch der Müh werth seye / ja es die Nothwendigkeit erfordere / dergleichen casus zu

wissen/ bezeugen diejenige / welche mir angelegen gewesen/ diese casus in Druck kommen zu lassen/ ohne Zweiffel aus der Zuversicht/es werden diese casus den Menschen recht zu erkennen ein grosses beytragen/ absonderlich wenn sich jemand wolte angelegen seyn lassen/diese Dinge rechtschaffen zu untersuchen.

Und damit von der Annehmlichkeit etwas gedencke / so halte davor/ es sey überflüssig bekant / daß nichts das Gemüth eines Medici mehr delectiren könne / als einen solchen Vorrath von allerhand curiosen Fragen/ welche eine Zeit her von gelahrten Medicis ventiliret wordē/ bey der Hand zu haben. Und nachdem sich dieses also verhält/ so zweiffele nicht / es werden sich viele finden / welche diese meine Arbeit sich werden recommendirt seyn lassen.

Damit aber bekant werde / wo diese casus zu bekommen / so ist zu wissen / daß ich dieses Werck einigen Mit-Gliedern der Societät zu Franckfurt am Mayn/zum Druck überlassen/verspreche auch

mit des Allerhöchsten Hülff in solcherley Werck fortzufahren / und andere Dinge aus obgedachten vortrefflichen Mannes geheimen manuscriptis und curiosen collectaneis der gelahrten Welt mitzutheilen; absonderlich da ich versichert bin / es werde diese meine Arbeit bey dem geneigten Leser und Liebhaber der Medicin sonderbaren applausum finden. Womit dann übrigens den geneigten Leser will gebeten haben / vorlieb zu nehmen / und wofern nicht alles nach eines jeden Judicio eingerichtet und abgemessen worden / oder dasjenige / welches ich dardurch intendirt / nicht wohl solte verstanden werden / so verhoffe und bitte / es wolle der geneigte Leser solche zu seinem Nutzen expliciren / und bester massen interpretiren / welches wofern es geschehen wird / versichere / daß ich jederzeit bereit seyn werde ferner zu dienen. Zittau den 8. Mertz Anno 1706.

SERIES SINGULORUM *CASUUM ET RESPONSORUM* MEDICO-FORENSIUM SECUNDUM CENTURIAS SUAS.

CENTURIA I.

Casus.		Pag.
1.	*Vulnus capitis & ejus Lethalitas ob neglectam sectionem, dubium.*	1
2.	*Patiens Nephriticus.*	4
3.	*Lethalitas vulnerum thoracis ob insufficientem inspectionem determinari nequit.*	8
4.	*Vulnus intestini recti an lethale.*	13
5.	*Brachii vel cubiti vulnus an lethale.*	15
6.	*Vulnus Cranii per accidens lethale.*	20
7.	*Vulnus Cranii dubium.*	22
8.	*Vulnus intestini crassi non lethale.*	23
9.	*Vulnus thoracis ratione lethalitatis dubium.*	29
10.	*Vulneris in pectore lethalitas ob insufficientem inspectionem dijudicari nequit.*	33
11.	*Vulnus septimæ vertebræ dubium.*	35
12.	*Vulnus Pulmonum non simpliciter lethale.*	42
13.	*Vulnus Pulmonum non simpliciter lethale.*	48
14.	*Sectio in vulnere omissa, & an Medicus desuper jurare debeat.*	49
15.	*Partus* 178. *dierum.*	52
16.	*Vulnus Diaphragmatis an lethale.*	54
17.	*Partus* 19. *septimanarum an quoad omnia membra perfectè sit formatus.*	58
18.	*Pharmacopœus contra Studiosos Practicos, Chirurgos & Circumforaneos, & an ipse possit esse Practicus.*	61
19.	*Privilegium Pharmacopœi.*	65
20.	*Vulnus Pulmonum lethale.*	68
21.	*An in civitate I. duæ possint esse Officinæ.*	69
22.	*An Medicus qui habet propriam Officinam, possit esse Physicus.*	77
23.	*Vulnus Diaphragmatis & Epatis incertæ lethalitatis, ob insufficientem descriptionem.*	81
24.	*Vulnus Cranii cum Laminæ interioris fissuris lethale.*	83
25.	*Luxatio femoris, an à Chirurgis ritè fuerit curata.*	86

26. *Sabina an causa abortus.* 89
27. *Destillator petit obtinendi Privilegii causa examen suarum aquarum.* 90
28. *Lites Practicæ inter Pharmacopœum & Practicum.* 96
29. *Pharmacopœus vult in Licentiatum promoveri.* 100
30. *Vulnus Ramorum Iliacorum illegaliter tractatum.* 102
31. *Circumforaneo Praxis denegatur.* 104
32. *Epatis vulnus ob illegalitatem lethale pronunciari nequit.* 106
33. *Bullatus an inter legitime Promotos locum habeat.* 107
34. *Chirurgus circum secans, an propterea amittat privilegia & societatem? & an sit Cavillator?* 113
35. *Pharmacopœus an possit officio Tutoris fungi.* 116
36. *Vulnus siniſtri hypochondrii ob insufficientem inspectionem non potest determinari lethale.* 118
37. *Vulnus capitis, ob insufficientem inspectionem dubium.* 128
38. *Sphacelismus Maxillæ superioris, & Chirurgorum circa hunc Lites.* 130
39. *Medicus accusat Medicum propter calumnias.* 135
40. *Veneficium Dubium.* 140
41. *Vulnus Musculi Fascialis an lethale.* 153
42. *Vulnus Intestinorum.* 155
43. *Continuatio Casus 41.* 157
44. *Curationis cujusdam Examen.* 158
45. *Venæ Sectio an in Petechialibus conducat.* 172
46. *Doctores contra Bullatum Zittaviensem.* 174
47. *Vulnus Capitis cum subsidentia per accidens lethale.* 177
48. *Vulnus Cranii per se lethale.* 186
49. *Vulnus carotidis internæ, & spinalis Medullæ, circa vertebram colli lethale.* 189
50. *Vulnus Cranii male tractatum & per accidens factum lethale.* 192
51. *Vulnus ventriculi lethale.* 195
52. *Usus Gummi de Peru, & Aph. Hipp. 21. S. 1. an hic locum habeat.* 209
53. *Arcana Medicamenta quænam sint? & an transmissa talia sint.* 211
54. *Concussio pede facta in abdomen gravidæ, utrum gemellorum alterutrum ledere & interficere potuerit.* 213
55. *Contusio Capitis propter malum regimen lethale.* 217
56. *Vulnus palò factum in dextram oculi orbitam, per totum Cerebrum usque.* 221
57. *Curatio Balneatoris.* 225
58. *Partus Undecimestris.* 227
59. *Abortus an per Medicamenta transmissa potuerit procurari.* 230
60. *Examen Medicamentorum Hypochondriaco hydropico præscriptorum.* 231
61. *Examen Medicamentorum hecticæ Patienti præscriptorum.* 236
62. *Veneficium ex Auripigmento, Mercurio, in jusculo an lethale.* 243

63. Per-

63. *Percussio Capitis & Oculorum, an sit lethalis.* 248
64. *Vulnus Ramorum Iliacorum externorum lethale.* 250
65. *Emplastrum contra Podagram examinatur.* 253
66. *Continuatio Casus 64. de Vulnere Ramor. Iliacorum &c.* 254
67. *Vulnus Cordis lethale.* 255
68. *Sphacelus Crucis.* 259
69. *Vulnus Ramorum Iliacorum Externorum per accidens lethale.* 260
70. *Fistula sub Umbilico.* 261
71. *Contusio Capitis.* 264
72. *An verberatio manibus facta morbum causari potuerit.* 267
73. *Sarcocele, ab usu Repellentium.* 269
74. *Lasio granulis facta, an ultra biennium in urethra possit hærere.* 270
75. *Chirurgus supernumerarius L. an haberi vel dari possit?* 271
76. *Testimonium Celetomi* oder Bruchschneiders. 273
77. *Defensio Doctoris Nostratis.* 274
78. *Calculus Vesicæ & ejusdem Orificii.* 275
79. *Contusio Capitis lethalis.* 279
80. *Contusio, cum Vulnere & fractura, cum insigni vasorum ruptura, fuste facta, lethalis.* 281
81. *Vulnus Cranii cum subsidentia & fissuris ac testis Lamina internæ per accidens & propter malum regimen lethale.* 283
82. *Luxatio brachii, an rite reposita.* 290
83. *Decollata an fuerit gravida.* 299
84. *Vulnus ventriculi fundo inflictum, an lethale.* 300
85. *Inspectio Vulnerati granulis, & jam sepulti, an sit legitima.* 303
86. *Vulnus ventriculi fundo inflictum, an lethale.* 309
87. *Vulnerationes variæ.* 314
88. *Examen Chirurgi.* 315
89. *Hydrocele Testiculi.* 320
90. *Manus vulnerata mala curatio.* 325
91. *Contusio Capitis Tudite (Bläuel) facta, Lethalis.* 327
92. *Infanticidium ex Melancholia.* 331
93. *Substitutio Medicamentorum.* 333
94. *Hypercatharsis an à Nodulo.* 337
95. *Vulnus Epatis.* 339
96. *Dyscrasia Ventriculi, cum incipiente Hectica.* 340
97. *Lethalitas Vulneris in Thorace dubiâ.* 344
98. *Inquisitio propter Medicamentorum substitutionem.* 347
99. *Quid pro quo.* 348
100. *Extraditio Medicamentorum, secundum Inventarium traditorum, eodem modo fieri debet, quo factum in traditione.* 349

CENTURIA II.

Casus. Pag.

1. PAssio Hypochondrio. Scorbutica, ex Dyscrasia ventriculi, cum Lienteria oriunda. 351
2. Habilitas ad novam & secundam Torturam in Homicida. 353
3. Contusio cum vulnere in osse Bregmatis vel Syncipitis, per accidens lethalis. 356
4. Intoxicatio, vel suspicio propinati veneni. 2. An liberi, qui ante tertium annum moriuntur, omnes moriantur ex incantatione. 360
5. Arthritis Scorbutica vaga. 364
6. Fœtus mortuus an dystocia, an vero Medicamentis pellentibus, sit attribuendus. 367
7. Prophylaxis morbi Epidemici cujusdam. 369
8. Mortuus in via repertus, an apoplexia, vel alio modo interierit. 372
9. Ventriculi Vulnus globulo factum. 373
10. Absinthii volatilis an abortum provocet. 375
11. Contusio cum laceratione Musculi temporalis, item cum fractura & fissura cranii, lethalis. 377
12. Prolapsus in Terram cum lasione Musculi Temporalis & cranii ex malo regimine, non per se lethalis. 380
13. Obstructio Mensium an rectè curata. 382
14. Percussio in Nucham an lethalis. 386
15. Dignotio pollicum, an sint suspensi Furis? vel fictitii ex porco. 390
16. Contusio in Musculo temporali cum fissura cranii ex accid. lethalis. 392
17. Mors repentina, an à nimia ingluvie. 395
18. Contusio Musculi temporalis dextri cum fissura cranii. 397
19. Cacochymici Ulcus gangrænosum & sphacelosum in planta pedis an V. S. præcaveri potuisset. 400
20. Infanticidium ob neglectam funiculi umbilicalis deligationem. 409
21. An Aromatopolis liceat præparare, miscere ac vendere Medicamenta. 411
22. Melancholia habita pro Empusa vel Diabolica. 413
23. An pernionibus laboret captivus nec ne. 418
24. Liquor Arsenicalis Schröderi in capitis tinea funeste applicatus. 420
25. Contusiones insufficienter descriptæ ex accidenti lethales. 423
26. An Professor Anat. & Chirurgiæ Sylvianismum, h. e. hypotheses Sylvii possit profiteri salva conscientia. 426
27. Fractura ossis, semper dolorosa propter periostium simul læsum. 431
28. De Sylvianismo ulterius quæritur. 432
29. An ager Venerea lue affectus. 437
30. Liquor Arsenicalis Schröderi in tinea Capitis infeliciter adhibitus. 439
31. Vulnus Diaphragmatis & pulmonum lethale. 441

32. *Vulnus Oculi, ex accidenti lethale.* 442
33. *Consilium pro Melancholico.* 444
34. *Contusio capitis per se lethalis, quamvis depositio illegalis sit, utpote à Pharmacopœo & Chirurgo facta.* 447
35. *Capitis vulnus lethale.* 449
36. *An propter continuum & immodicum sanguinis fluxum matrimonium rescindendum.* 451
37. *Partus duodecimestris posthumus.* 452
38. *Aromatario non permissum est miscere & vendere medicamenta.* 454
39. *An ex strobulis pini, trifolio &c. mors.* 459
40. *Pharmacopœus absolvitur ab incusatione, ac si quid pro quo substituerit.* 460
41. *Lasio ex V. S. per accid. lethalis.* 462
42. *Consilium in Contractura.* 463
43. *Vulnus Hepatis lethale.* 465
44. *Vulnus femoris sclopeto minore factum ex accidenti lethale.* 466
45. *Lasio ex plagis per accidens lethalis.* 469
46. *An Judæo inter Christianos Pharmacopolium exstruere permissum.* 473
47. *Arsenicum propinatum.* 475
48. *Bezoartica fortia & excessivè calida in febribus malignis minus tuto præscribuntur.* 476
49. *Vulnus Arteriæ pulmonalis lethale.* 478
50. *Testimonium Eruditionis denegatur.* 481
51. *Vulneratio per integram noctem sub diu jacentis, ex accidenti lethalis.* 482
52. *An vir 77. annorum virginem defiorare, & prolem generare possit.* 484
53. *Inspectio pueri ante annum granulis è sclopeto explosis læsi.* 486
54. *Contusio cranii ac cerebri lethalis.* 487
55. *Sostri moderatio.* 488
56. *Faucium erosio num à vulgari causa vel lue Venerea?* 491
57. *Lues Gallica num recte à Chirurgo curata.* 492
58. *Claudicatio post casum ab alto secuta, num ex male adhibita cura.* 495
59. *An Medico medicamenta Chymica arcana dispensare liceat.* 496
60. *Vulnus Arteriæ ac Venæ fœmoralis, propter inspectionem 14. die post mortem demum factam, lethalitatis incertæ.* 498
61. *Vulnus Capitis, utut inspectio illegalis, lethale.* 500
62. *Vulneris Capitis, propter insufficientem inspectionem dubia lethalitas.* 503
63. *Vulnus spinalis medullæ non lege artis inspectum.* 504
64. *Consilium pro hernioſa gravida.* 509
65. *An gravida ex veneno dato interierit.* 512
66. *Uxoricidium ex raptu Melancholico-maniaco.* 513
67. *Phrenitis pro mania subita.* 518

68. *Phar-*

68. *Pharmacopœis medicamenta cum annexo consilio vendere non licet.* 527
69. *Capitis contusio lethalis.* 531
70. *Arcanum duplicatum loco ☉is absinthii venditum.* 536
71. *Evacuatio per moderatè laxantia post febres Tertianas utilis.* 537
72. *Extirpatio carnis sphacelosæ in natibus necessaria.* 540
73. *Tinctura bezoartica & specificum cephalicum juxta descriptiones transmissas præparata, pro genuinis haberi possunt.* 541
74. *Mors subitanea num à veneno.* 543
75. *De Tinct. Bez. hîc descriptæ &c. prærogativa, it. Cephalico specifico cum magisteriis solubilibus & Cinnab. ☿ii rectificatissima facto.* 545
76. *An Medico medicamenta singularia distribuere liceat.* 548
77. *An Medico medicamenta divendere liceat.* 552
78. *Vulnus hepatis lethale.* 554
79. *An Doctor Bullatus ad actus Medicos & visitationem admittendus.* 556
80. *Abortus ex terrore.* 558
81. *Vulnus Hepatis lethale.* 559
82. *Contusio Capitis lethalis.* 561
83. *Pro Scorbutico consilium desideratur.* 563
84. *An Pharmacopœus vel Magistratus Medico pharmacopœam visitanti honorarium solvere debeat.* 564
85. *Hernioſus an ad procreationem sobolis aptus.* 570
86. *Vulnus capitis ex malo regimine lethale.* 572
87. *An lethaliter vulnerati inspectio legalis sit & secundum artis leges facta.* 575
88. *Quæstio, an lue Venerea laborarit æger.* 577
89. *Capitis Contusio lethalis.* 579
90. *Vas breve ac gastrica vena dissecta absolutè lethalia.* 581
91. *Fissura cranii lethalis.* 583
92. *Fissura utriusque laminæ ossis frontis lethalis.* 585
93. *An Trepanatio omissa causa mortis in capitis contusione.* 587
94. *Caries Mandibulæ inferioris.* 589
95. *Vulnus intestinorum tenuium lethale.* 593
96. *Vulnus trunci cruralis venosi & arteriæ iliacæ lethale.* 595
97. *Lis inter Practicum Veteranum & Juniorem.* 596
98. *Vulnera diversa intestinorum lethalia.* 604
99. *Moderationem Sostri concernens.* 606
100. 1. *Pharmacopœo Praxis medica interdicitur, 2. & falsi Pharmaceutici convincitur.* 608

CENTURIA III.

Casus. Pag.
1. Consilium in Dysuria. 611
2. Vene-

2. *Veneficia imaginaria.* 614
3. *Myropolæ Metamorphosis in Medicum & Pharmacopœum approbata.* 619
4. *Moderatio Sostri Med. Chir. & Baln. 2. Vulneris inspectio insufficiens.* 622
5. *Casus ejusdem cum præcedente tenoris.* 625
6. *Contusio Capitis lethalis.* 626
7. *Lethalitas dubia ob insufficientem inspectionem.* 628
8. *Inspectio cadaveris illegalis.* 629
9. *An lue venerea Patiens laboret, de quo quæstio movetur? Num contagii immineat periculum? Num medendi methodus debita adhibeatur.* 633
10. *Vulnus intestini recti & in parte membranosa vesicæ lethale.* 635
11. *Vulnus vesicæ in parte ejus carnosa non lethale.* 636
12. *Consilium pro cachexia scorbutica.* 637
13. *Infelix V.S.* 639
14. *In oculorum affectione num Setaceum conveniat, & an fonticuli hactenus in utroque brachio gesti, tuto mutari possint.* 641
15. *Judicium de Lue Venerea suspecta.* 644
16. *Vulnus ad corticem cerebri usque penetrans, ex accidenti lethale.* 646
17. *Lethalitas dubia ob illegalem inspectionem.* 648
18. *Partus 214. dierum legitimus.* 650
19. *Ex animi commotione in alumnum ex matre derivata epilepsia.* 652
20. *Capitis Vulnera lethalia.* 654
21. *Moderatio Sostri.* 656
22. *Taxa Medicamentorum in D. Peste à Pharmacopœo datorum num æqua.* 657
23. *Ulcera finita Peste remanentia num contagiosa?* 659
24. *Medicamentorum antipestilentialium liquidatio num iniqua.* 660
25. *Capitis contusio lethalis.* 661
26. *Capitis contusio lethalis.* 664
27. *An cui quarta costa fracta, functionibus rusticis adhuc præesse possit? An Chirurgo interna medicamenta dare sit concessum?* 667
28. 1. *Ozæna an curabilis?* & 2. *An contagiosa?* 669
29. *Capitis vulnus lethale.* 672
30. *Vulnus capitis num à verberibus vel casu ortum.* 674
31. *Impotens judicatus.* 675
32. *Lis inter Medicos de cura puerperæ orta.* 676
33. *An impotentia, Casu proxime præced. 31. judicata, absolutè incurabilis sit?* 679
34. *Vulnus vertebrarum & spinalis medullæ non absolutè lethale.* 680
35. *Vulnera diversa ob illegalem inspectionem dubia lethalitatis* 683
36. *Alapa lethalis.* 685
37. *Contusio capitis non obstante illegali inspectione lethalis.* 686
38. *Consilium pro exulceratione genitalium muliebrium,* 688

39. *Obstetrix, uteri fundum, loco fœtus, violenter extrahens.* 692
40. *Infans num â lapsu gravidæ partum præcedente, vel in partu aut manu violenta interemptus sit.* 695
41. *Capitis contusio lethalis.* 697
42. *An excusari possit Tinctura Rhabarbari loco Essentiæ Gialapæ à Pharmacopœo facta substitutio.* 699
43. 1. *Vulnus vesicæ fundo inflictum lethale.* 2. *Vulnera utpl. lethalia veterum, per se & absolutè sunt talia.* 709
44. *Contusio capitis absolutè lethalis.* 703
45. *Contusio capitis lethalis.* 704
46. *Vulnera diversa ob illegalem inspectionem dubiæ lethalitatis.* 709
47. *Arteriæ cruralis vulnus lethale.* 710
48. *Testimonium circumforaneo de Orvietani viribus datum.* 713
49. *Consultum pro cancroso mammarum tumore.* 714
50. *Vulneris abdominis lethalitas propter illegalem inspectionem dubia.* 717
51. *Capitis vulnus lethali.* 719
52. *An vulnus vel gladio vel fuste capiti inflictum lethalitatis sit causa?* 721
53. *Vulnus venæ lumbaris ex accidenti lethale.* 722
54. *Lasio & ruptura lienis lethalis.* 723
55. 1. *Obstetrix incusata de intempestiva in puerperis V. S.* 2. *Membranarum fœtus involventium dilaceratione.* 3. *Secundinæ ab utero separatione nimis celeri absolvitur.* 725
56. *Melancholia ficta.* 728
57. *Arteriæ Cruralis vulnus lethale.* 729
58. *Consilium in ulcere palati carioso.* 730
59. *Vulnus lienis lethale.* 733
60. *Observatio de Vulnere cordis 7 d. D. Ammano communicata.* 736
61. *Dubia lethalitas vulneris in capite propter insufficientem inspectionem.* 738
62. *Capitis vulnus lethale.* 740
63. *Vulnus thoracis propter insufficientem descriptionem incertæ lethalitatis.* 741
64. *Consilium in Morbo Hypochondriaco.* 744
65. *An inspectione ventris virginitas illibata certo possit cognosci?* 747
66. *Vulneris capitis lethalitas dubia ob illegalem inspectionem.* 749
67. *Capitis contusio ex accidenti lethalis.* 761
68. *Consilium pro pestis prophylaxi & cura.* 763
69. *Consilium adversus Ischiam nothan.* 766
70. *Contusio capitis lethalis sphæra lignea (Boß-Kugel) facta.* 768
71. 1. *An medicamenta convenienter in morbo definito exhibita?* 2. *Quantum sostri loco exigi possit.* 3. *Quantum honorarii loco in vulnerum inspectionibus exigendum.* 770
72. *Vul-*

72. *Vulnus Pulmonum lethale.* 772
73. *Capitis vulnerati lethalitas dubia.* 775
74. *Num vera detur uteri procidentia.* 777
75. *Vulnus aortæ lethale.* 790
76. *Alvi fluxus epidemicus num contagiosus? - - - num pestis præcursor.* 795
77. *De Virginitatis præsentia testimonium.* 797
78. *Consilium adversus cachexiam scorbuticam.* 798
79. *Depositio (seu Attestatio) medica impugnata defenditur à Facultate.* 801
80. *Capitis contusio flagelli extremitate,* (Peitschen-Stieles-Spitze) *facta lethalis.* 808
81. *Capitis contusio pessulo ligneo* (Hauß-Riegel) *facta lethalis.* 811
82. *Historia morbi luem Veneream indicans.* 812
83. *Vulneratum cerebrum ex accidenti lethale.* 814
84. *Capitis vulnus insufficienter descriptum. Balneator cerebri vulnus specillo explorans, probabiliter epilepsiæ & mortis supervenientis est causa.* 816
85. *Capitis contusio triplex lethalis.* 821
86. *Arsenicum sumtum mortis causa, an observationes medicæ testentur liberatos aliquos, quibus arsenicum datum.* 827
87. *An Myropolæ medicamenta divendere liceat.* 829
88. *Pulvis laxativus ac diaphoreticus cum julepo prægnanti datus, num abortus causa?* 830
89. *Colaphus ante dies 19. inflictus, num mortis causa?* 831
90. *An fœtus vivus sit enixus & posthac mortuus, vel mortuus exclusus?* 832
91. *Consilium in Scorbuto.* 836
92. *Quænam propriè dicantur aromata?* 838
93. *Medicastrum concernens.* 839
94. *Vulnus Lienis lethale.* 840
95. *Capitis contusio astro facta lethalis.* 841
96. *Capitis vulnus lethale.* 842
97. *Tinctura ex pannis recenter tinctis elutriata num pisces interimere & hominibus noxam inferre valeat?* 844
98. *Querela de Figulo destillatore.* 851
99. *Capitis vulnus, quamvis insufficienter descriptum, lethale.* 852
100. *Moderatio sostri.* 854

CENTURIA IV.

Casus pag.

1. *OB fracturam & luxationem fibulæ debite non curatam, sostrum denegatur Barbitonsori.* 855
2. *Affectus insufficienter descriptus.* 856

3. *Capitis contusio num surditatem perfectam in homine jamjam surdastro inferre valeat.* 858
4. 1. *Insufficiens historia morbi.* 2. *Medicamenta exhibita minimè mortis causa.* 859
5. *Dislocatio vertebræ colli secundæ lethalis.* 861
6. *Vulnus aortæ lethale.* 862
7. *Partûs terminus* 171. *dierum minime legitimus.* 871
8. *Historia morbi luem indicans Veneream.* 872
9. *Veneni assumti indicium.* 874
10. *Fractura ossis humeri non ritè curata.* 878
11. *Vulnus venæ & arteriæ cruralis lethale.* 879
12. *Capitis vulnus Globo majori ligneo* (Boß-Kugel) *factum lethale.* 880
13. *Capitis vulnus lapide factum lethale.* 882
14. *Capitis contusio fuste facta lethalis.* 884
15. *Medicamenta à Medico inique taxata.* 885
16. *Balneator de inepta consolidatione brachii accusatus absolvitur.* 887
17. *Vulnus capitis candelabro ligneo* (Lichtknecht) *inflictum lethale.* 888
18. *Vena jugularis, secundum longitudinem secta lethalis.* 890
19. *An juxta taxam Lipsiensium IV. Pharmacopœo medicamenta divendere sit concessum.* 894
20. *Lethalitas ob insufficientem inspectionem incerta.* 896
21. *An Orchotomia ad herniæ curam necessaria.* 2. *An Sectione hac mortem intulerit puero circumforaneus.* 898
22. *An balsamus descriptus sit genuinus.* 899
23. *A lue Venerea absolvitur pistor A.* 900
24. *Capitis Vulnera lethalia.* 900
25. *Luxatio vertebræ 2. colli.* 902
26. *Deductionem contra Cas. 23. concernens.* 903
27. *De veneno transmisso dubia responsio.* 903
28. *Chirurgus interna exhibere medicamenta non debet, neque preparare.* 905
29. *Ob angustiam genitalium facta matrimonii solutio.* 906
30. *Capitis vulnera lethalia.* 908
31. *Capitis læsio lethalis, an v. â gladio vel fuste causa dependeat, incertum.* 909
32. *Copia des* Gicht-Seegens. 911
33. *Causa lethalitatis incerta propter neglectam inspectionem.* 912
34. *Partus* 173. *dierum non legitimus.* 913
35. *Ex funiculo umbilicali flaccido ac livescente fœtum mortuum esse enixum concluditur.* 914
36. *Capitis contusio lethalis.* 915
37. *An inspectione ventris sola partus retrò possit determinari.* 918
38. *An inspectio cadaveris neglectâ thoracis & abdominis apertione sit legalis.* 919

39. *An*

39. *An carnifici liceat Chirurgiam exercere.* 921
40. *Vulnus brachii num lethale?* *ibid.*
41. *Consilium Hydropicæ datum.* 922
42. *De Sostri æquitate.* *ibid.*
43. *Vulnus Cerebri lethale.* 923
44. *Fonticulus num debito in loco excitatus?* 924
45. *Sostri æquitas.* *ibid.*
46. *Vulnus cerebri securi inflictum num lethale?* *ibid.*
47. *Cerebri vulnus lethale.* 927
48. *An partus 173. dierum legitimus.* 929
49. *Dyscrasia sanguinis laborans, num recte à Medico tractatus.* 930
50. *An vulnus ramorum venæ cruralis ac arteriæ sit lethale.* 936
51. *Judicii sensuumque defectus inspectione non observatus.* 940
52. *An carminativa & diuretica prægnanti possint impunè propinari.* *ibid.*
53. *An ex cicatrice relicta fonticuli ante menses 6. excitati locus genuinus accuratè possit judicari?* 942
54. *An melancholia laborarit infanticida?* 944
55. *Vulnus Mesenterii ac Coli cum inflammatione diaphragm. aliarumque partium lethale.* 957
56. *An Gonorrhæa laborantes possint coire? &c.* 958
57. *Contusio Capitis securi facta an lethalis.* 959
58. *Infelix phlebotomia sublingua, quam intra octiduum mors subsecuta.* 960
59. *An Balneatori Medicamenta interna exhibere liceat?* 962
60. *Chirurgus non examinatus num ad curam admittendus?* 964
61. *Capitis læsio urceo facta ex accidenti lethalis.* 965
62. *Contusio capitis pedo facta per se lethalis.* 966
63. *Melancholia num simulata?* 968
64. *Abortus an per pellentia menses & purgantia excitatus.* 971
65. *Incarceratus catenis ferreis ligatus, num ex hac causa mortuus?* 972
66. *Consilium in Affectu complicato.* 974
67. *Consilium in Pedarthrocace.* 976
68. *Sostrum Chirurgi pro cura diversorum ægrorum à cane rabido demorsorum.* 967
69. *Incendiarius num pro melancholico habendus.* 978
70. *Gangræna pedis num Chirurgi incuria excitata?* 980
71. *An luxatio sine omnibus symptomatibus adesse per 4. septimanas possit?* 2. *An alapa ante 12. septimanas inflicta pleuritidis insequentis causa?* 3. *An purgans pleuritico recte datum.* 993
72. *Consilium in Sarcocele.* 997
73. *Vulnus pectoris num ex imperitia Chirurgi lethale.* 999
74. *Fractura brachii malè curata.* 1004

75. *Mutus ac surdus à nativitate num curari possit?* 1009
76. *Vulnus pectoris num ex imperitia Chirurgi lethale.* 1010
77. *Blasphemans num Melancholicus?* 1015
78. *Capitis lasiones lethales.* 1019
79. *Num pro lue Venerea affecto habendus, cujus historia morbi recensetur.* 1024
80. *Aqua asthm. Chemnicensis num aliis præparare sit permissum quam Pharmacopœo?* 1027
81. *Virgo de puerperio suspecta.* 1030
82. *Consilium pro seue vertiginoso.* 1033
83. *Contusio corporis cum costarum fractura lethalis.* 1036
84. *An Chirurgo luem Veneream curare inconsulto Medico sit concessum?* 1038
85. *Contusio corporis cum lasione testiculorum ex accidenti lethalis.* 1046
86. *Contusio capitis lethalis.* 1049
87. *Vulnus capitis lethale.* 1051
88. *Atresia. imperforata D. an curanda?* 1053
89. *Num faucium erosiones signum sufficiens luis venereæ?* 1056
90. *Insufficiens contusionis capitis descriptio.* 1058
91. *Purgans â carnifice datum num mortis causa?* 1061
92. *Vulnus venarum cruralium ex inscitia Chirurgi lethale factum.* 1065
93. *Num cranium & reliqua ossa transmissa fuerint fœtus 1. tempore debito enixi, 2. à Nativitate mortui, 3. Num quadrienii spatio corpusculum totum in terra tali consumi potuerit?* 1071
94. *Epatis venæque portæ ruptura lethalis.* 1076
95. *Vulnus venæ Basilicæ ex accidenti lethale.* 1078
96. *An Medico arcana medicamenta dispensare liceat?* 1081
97. *An G. R. ex veneno dato sit extinctus.* 1083
98. *Consilium pro Melancholia Hypochondriaca.* 1086
99. *Medicus ob curam male adhibitam incusatur.* 1089
100. *Vulnus capitis ex accidenti lethale.* 1094

CENTURIA. V.

Casus pag.

1. MOrs ab Hernia à circumforaneo cum ablatione utriusque testiculi imperitè satis secta. 1097
2. Capitis contusio sine lasione manifestatam externarum quàm internarum partium, lethalis. 1101
3. Melancholia simulata. 1103
4. Capitis Vulnus lethale. 1106
5. Capitis vulnus lethale. 1112

6. Ca-

6. *Capitis vulnus insufficienter descriptum.* 1115
7. *Inspectio insufficiens vulneris capitis.* 1119
8. *Capitis contusio infanticidii causa.* 1125
9. *Lis inter Medicum & Pharmacopœum de anodyno minerali.* 1127
10. *Lue Gallica infectum concernens,* 1129
11. *Indicia de puerperio.* 1113
12. *Quæstio de sostri æquitate.* 1134
13. *Consilium pro cachexia scorbutica.* 1135
14. *Casus dubius ob diversas læsiones.* 1137
15. *Incendiaria num Melancholica.* 1141
16. *A fustigatione num uteri prolapsus possit oriri?* 1145
17. *Controversia circa curam luis venereæ.* 1148
18. *Infans in partu extinctus.* 1150
19. *Vulnus vasorum cruralium non lethale per se.* 1151
20. *Vulnus thoracis ex accidenti lethale.* 1153
21. *An virgo alto somno sepulta deflorari, & impregnari possit?* 1156
22. *Scyrrhus mammæ in puella sexenni.* 1158
23. *Drasticum purgans à Balneatore datum.* 1160
24. *Subitanea mors an â colapho inflicto vel alio accidenti?* 1161
25. *Censura arcanorum 20. desiderata.* 1164
26. *Capitis vulnus lethale.* 1166
27. *An Parmacopœo Praxin facere liceat.* 1167
28. *Abortus per Medicamenta excitatus.* 1168
29. *Mulier sacra turbans num Melancholica.* 1169
30. *Vertebrarum colli fractura a lethalis.* 1170
31. *Vulnus capitis furca tricuspidali inflictum.* 1173
32. *Vulnus Capitis num lethale, dubium.* 1177
33. *Anodynum minerale à Medico in locum lap. prun. num errori dederit ansam, nec ne?* 1181
34. *Contusiones num lethalitatis causa, dubium.* 1183
35. *Capitis contusio lethalis.* 1186
36. *An ab alapa inflicta contusio & mors?* 1187
37. *Consilium pro ulcere ani.* 1188
38. *Vulnus Colilethale.* 1190
39. *An vulnus ani incurabile, numve exin vitæ periculum immineat?* 1192
40. *Consilium in Gonorrhœa virulenta inveterata.* 1193
41. *In febre maligna num ante invasionem paroxysmi datum vomitorium, pulvisque quem cinnabris ingreditur, fuerint mortis mox insequentis causa.* 1196
42. *Motus epileptici num veri l. simulati.* 1202
43. *Licentiam Scripta sua consensu & autoritate Facultatis Med. publicandi Autor frustra petiit.* 1203

44. *Laſiones diverſæ corporis an lethales.* 1204
45. *Contuſiones hypochondrii ſiniſtri, lumborum, & diaphragmatis per accidens lethales.* 1206
46. 1. *Arſenicum albumintus aſſumptum an mortis cauſa.* 2. *Vitri* ℈ gr. X. *aſſumpti an mortis cauſa.* 1207
47. *Thoracis vulnus, etiamſi inſpectio illegalis, lethale?* 1209
48. *Sodomiam an Inquiſitus præſens exercuerit.* 1217
49. *Conſilium in cachexia ſcorbutica.* 1220
50. *Infanticidium an mater commiſerit.* 1226
51. *An ex linteaminibus maculatis abortus præteritus poſſit ſuſpicari.* 1228
52. *An oſſicula tranſmiſſa à fœtu vitali & perfecto?* 1233
53. *Inteſtini coli vulnus, etiamſi non ſufficienter deſcriptum, lethale tamen.* ibid.
54. *An Chirurgus in cauſa, quod æger Gangrænam & ſphacelum incurrit.* 1237
55. *Puerpera ab obſtetrice malè tractata.* 1240
56. *Vulnus cruris ſiniſtri globo transfixi, cum læſione femoris, num lethale?* 1248
57. *Conſilium Soſtri æquitatem & medicamentorum taxam concernens.* 1251
58. *Cauponaria vini adusti communis num vi privilegii Pharmacopœo conceſſa.* 1255
59. *Contuſio capitis lethalis ex ictu lapidis.* 1258
60. *Num contuſio gremii & ſcroti Aſcitin & mortem cauſata fuerit.* 1261
61. *Trunci cruralis cum oſſe femoris ſclopeti exploſione facta concuſſio per accidens lethalis.* 1264
62. *Blaſphemus & Quackerizans num amans & amens.* 1267
63. *Capitis urceo facta vulneratio num per ſe lethalis.* 1273
64. *Pleuritis vera, Febris hepatica male judicata & male curata.* 1278
65. *In puncto Infanticidii.* 1286
66. *Dementia per intervalla.* 1290
67. *Vulnus Arteriæ Brachialis ex accidenti lethale.* 1292
68. *Incendiarius quia non compos mentis, exculpatur.* 1293
69. *Conſilium in ſcorbuto cum imbecillitate capitis petitum.* 1295
70. *An in febre continua & maligna præſcripta medicamenta ſint noxia?* 1197
71. *Infanticidium dubium.* 1303
72. *Pharmacopœus propter incongrua Medicamenta adhibita mortis cauſa.* 1310
73. *Gangræna Brachii ex mala V. S. adhibita.* 1315
74. *Plagæ Baculo factæ an morbi & ſubſecutæ mortis cauſa.* 1324
75. *Soſtrum pro inſpectione & adhibita ſectione moderatum.* 1327
76. *An partus 171. dierum legitimus? An maritus Pater infantis ſit?* 1328
77. *Moderatio ſoſtri, Medici & Chirurgi, propter vulnerato exhibitam curam & adhibita medicamenta.* 1330
78. *Vulnus capitis cum fiſſura cranii num abſolute lethale?* 1335

79. *In-*

79. *Tumor Scirrhosus cum tussi, singultu & aliis symptomatibus ejusque cura.* 1339
80. *Capitis contusio lethalis anè lapsu de scala, an potius ex imputatis marito verberibus.* 1343
81. *An Febre maligna & epilepsia laborans mentis compos, & testari legareve possit?* 1344
82. *Vulneris in collo & scapula, periculosi licet, illegalis inspectio.* 1346
83. *Sostrum concernens.* 1347
84. *Capitis facta vulneratio num febris acutæ mortisque secutæ causa.* 1349
85. *Cachexia Habitualis cum hæmorrhoidibus cæcis & fluentibus aliisque symptomatibus.* 1351
86. *Fractura & fissura cranii c. suffusione piæ matris & ruptura arteriæ carotidis absolute lethalis.* 1354
87. *An Pharmacopœus in D. Bullatum creatus, sit tolerandus.* 1358
88. *An per Philtrum & Toxicum defunctus præsens sit interfectus.* 1366
89. *An vomitoria & V. S. semper sint necessaria in morbis malignis & febribus ardentibus.* 1373
90. *Num morbus, de quo litigatur, nuda febricula fuerit, aut maligna omninò febris.* 1382
91. *Consilium de inopinata mulieris morte suspecta.* ibid.
92. *Affectus aliquot liberorum catarrhosus lethalis, & consilium ad præservationem adhuc superstitum.* 1383
93. *Vulneratio thoracis & hepatis num lethalis.* 1387
94. *Vulnus thoracis & pulmonum concernens consilium.* 1389
95. *Vulnus crurale an ritè tractatum, lethaleve fuerit.* 1392
96. *Suspicio de Cerevisia venenata.* 1398
97. *Medicaster imprudenter & infeliciter curans.* 1400
98. *Lapide lethaliter percussum caput.* 1403
99. *Judicium de lethalitate Vulneris vena Cruralis in regione femoris* 1406
100. 1. *Pharmacopœus suspectarum sibi formularum præparationem rectè recusat, &* 2. *incautum Practicum ap. Superiores defert.* 1409

CENTURIA VI.

Casus pag.

1. *VUlnus arteriæ aortæ absolute lethale, an necessariò in stricte sic dicto duello illatum.* 1413
2. *Cura Cachexiæ Scorbutico-spasmodicæ.* 1415
3. *Pharmacopœi absentiam, incautam praxin, Pharmacopolii defectus, servientisque ibi officium in applicandis clyster. concernens.* 1421

4. *Ab-*

4. *Abortus cauſæ num terror ex incendio, febris acuta, præcedentesve abortu, aut mē-dicaſtri cura.* 1425
5. *Vulnus lateris cum coſtæ ſextæ ſciſſura in thoracem per diaphragmatis circumferentiam & hepatis gibboſam partem oum læſione majorum & minorum vaſorum ad ventriculi cavitatem pylorumve usque penetrans.* 1430
6. *Febri maligna ex inſectione laborans num ob V. S. & vomitoria neglecta, adhibitumve à Medico laxativum extinctus.* 1432
7. *Soſtri æquitatem concernens.* 1435
8. *Partus 19. hebdomad. an legitimus.* 1438
9. *Contuſio & percuſſio capitis lethalis.* 1440
10. *Cacochymici mors ex mala diæta & tumultuario medicamentorum uſu.* 2. *Vinum ceraſ. intempeſtivè hauſtum eſt veneni inſtar.* 3. *Indicia veneni num neceſſario in ægroto ſ. defuncto ſe prodant.* 1443
11. *An Medico Medicum Collegam ſub cenſuram vocare liceat.* 2. *An ejus judicio privato in dubio ſtandum.* 1446
12. 1. *Pollutionum nocturnarum & ſeminis intempeſtivæ excretionis cauſa;* 2. *An iis quis impotens & ad conjugium inhabilis reddatur.* 3. *An vitium hoc in adultiori incurabile.* 1447
13. *Soſtrum in dubium vocatum, denegatumque.* 1452
14. *Vomitus infantis ex ☿ emetico in morbillis an lethalis.* 1455
15. *Mors ſuſpecta ex propinato veneno arſenicali.* 1456
16. *Puellulæ claudicantis inſpectio & conſilium de cura.* 1457
17. *Patellæ genu fracturam an Chirurgus rite tractaverit.* 1459
18. *Nam Uſus pulv. hic deſcripti, rubri item pulv. Mich. ſpecificive cephalici in morbillis & purpura alba funeſtus.* 1461
19. *Embryonis læſiones variæ ex mala tractatione, terrore & imaginatione impregnatæ.* 1464
20. *An epilepticæ & hyſtericæ, præprimis male habitæ, memoria & phantaſia ita depravari queat, ut infecta tanquam facta ſibi imaginetur.* 1467
21. *Soſtrum Medicis tutoribus & Chirurgo numerandum pro curâ cachecticæ bilioſo-ſcorbuticæ & cancroſæ.* 1469
22. *Ruptio veſicæ & uteri læſio an ex conculcatione pedum, aut dorſi flagellatione.* 1473
23. *Vulnus à muſculo maſſetere ad junctura vertebrarum colli penetrans in ſcalis ſurſum verſus inflictum.* 1474
24. *Quatenus Chirurgi non examinati teſtimonio credendum.* 2. *An ex profluvio ſanguinis per pudenda poſt verbera abortus præſumendus.* 3. *Moderatio ſoſtri.* 1478
25. *Capitis vulnus ob malam diætam & Chirurgi negligentiam per accidens lethale.* 1483
26. *Ex verberibusne impræſentiarum mors, an ex recidiva affectus epidemici ſpaſmodici cum dyſenteria.* 1485

27. *Vul-*

27. *Vulnus brachii ſiniſtri cultro inflictum per accidens lethale.* 1489
28. *Malum hypochondriacum cum febre tertiana & diſpoſitione ad herniam.* 1490
29. *Dyſcraſia generis nervoſi, & vertigo per idiopathiam potius quam ſympathiam* 1492
30. *Infanticidii rea an ſimplex, & mentis parum compos.* 1493
31. *Lipothymia ſeu Epilepſia deſponſata, an ex odio mariti, amore alieno, vel philtro, numque curabilis.* 1503
32. *Mors inopia uxoris an ſcuticâ inflictis plagis imputanda.* 1508
33. *Contuſio Capitis cum commotione cerebri, ruptura ſinus tertii & ſanguinis extravaſatione, citra externa leſionis veſtigia, lethalis.* 1512
34. *Contuſio capitis externè non apparens, cum coneuſſione cerebri vaſorumque ejus ſanguiferorum ruptione.* 1519
35. *Brachii ob fracturam male tractatam reſciſſio.* 1522
36. *Amoris conciliatio per philtra, aliaque remedia magica & ſuperſtitioſa, quem mentis emotio facile ſequitur.* 1523
37. *Capitis ſ. ſyncipitis leſio lethalis cum fractura & ſubſidentia cranii, cerebrique vulnere.* 1529
38. *Partus ſeptimeſtris, & quod excurrit, num naturalis, vitalis & perfectus.* 1531
39. *Ulcera ſinuoſa & fiſtuloſa an ſemper ſanabilia.* 1532
40. *Inſignis capitis percuſſio ob neglectam curam per accidens lethalis.* 1533
41. *In puncto Infanticidii per illiſionem capitis partûs in lapidem; Inſpectio illegalis.* 1538
42. *Percuſſio lateris ſiniſtri cum leſione vaſorum intercoſtalium, per accidens lethalis.* 1540
43. *An fœtus mortuus diutius in utero citra noxam & corruptionem retineri queat.* 1542
2. *An uſu Sabinæ abortus procuretur.*
44. *An Epileptica fluxu albo virulento laboranti maritus cohabitare poſſit; num inſpectio hic locum habeat.* 1545
45. *Hypochondriaca vomitu ex Cholera, non ex veneno aliquo hauſto extincta.* 1548
46. *Motus ſpaſmodici, Paralyſes, ſuffocatio, mentis amotio, apparitiones in ſomno &c. ſæpius ſunt à cauſa ſupernaturali, ſ. Magia.* 1552
47. *Pleuritis vera fatalis an ex arctius circumſtantium preſſura.* 1555
48. *Inepta ad coitum.* 1557
49. *Epilepſia ex ira, recidivans, & ejus cura.* 1560
50. *Inflammatio pylori & inteſtini cum gangræna à cauſa violenta externa, lethalis.* 1563
51. 1. *Signa amentiæ, Melancholiæ &c.* 2. *Zelotypia ad hos affectus per ſe non pertinet.* 3. *An incarceratus malo tali laboret.* 1568
52. *Malum hypochondriacum inveteratum cum variis ſymptomatibus, teneſmo impr. & imminente calculo renum, ejusque cura.* 1571
53. *Concuſſio inferioris ventris fruſto carnis facta per accidens lethalis.* 1575
54. *Epilepſia vera & ficta ſigna diagnoſtica; Illa à Tortura liberat.* 1580

)( )( )( )(

55. *Vulnus laterale circa umbilicum cum læsione abdominis, vasorum sanguiferorum & intestinorum num lethale.* 1582
56. *Oris vitium & fistula intra nares & labium cum dentium & ossis mandibulæ masticationisque læsione male curata.* 1590
57. *Variolarum cura.* 1592
58. *Moderatio sostri, in puncto rescissionis cruris.* 1595
59. 1. *Tibia per lapsum læsa cum gangræna & variis symptomatibus.* 2. *Alterationes in exulcerationibus sæpe lethales.* 3. *Amalgama Mercurii frustra incusatum.* 1594
60. *Contusiones dorsi personæ cacochymicæ, leucophlegmaticæ & Asthmaticæ an mortis causa.* 1598
1. *Cura Cachexiæ scorbuticæ cum gonorrhœa virulenta s. seminis fluxu corrosivo.* 1599
62. *Fœtus an ex lapsu gravidæ in utero, aut post partum extinctus.* 1601
63. *Percussiones lateris dextri cum stagnatione lymphæ & sanguinis, pulmonum suppuratione, pleuritide, hydrope &c. lethales.* 1603
64. *Laborum pulmonalium dextri lateris vulneratio lethalis.* 1606
65. *Contusiones capitis cum insecuta putrefactione cerebri & duræ meningis inflammatione &c. per accidens lethales.* 1608
66. *Mors num ex Alapa & sugillatione oculi, an ex pleuritide & mala Diæta defuncta.* 1611
67. 1. *De lethalitate Transfixionis capitis globulo.* 2. *Hujus per os frontis in partem inferiorem calvariæ ad palatum prolapsus & deglutitio.* 3. *Chirurgi ineptæ per stilum exploratio.* 1615
68. *Deformitas & extinctio alterius gemellorum in utero an ex superfœtatione, gravidæ lapsu, aut ter acceptis plagis.* 1617
69. *Judicium de Infanticidio, an infans ex procidentia intestini recti mortuus.* 1621
70. *Inquisitus an vere maniacus & delirans.* 1623
71. *Uxore ad coitum ineptâ an maritus ob seminis copiam variis post intermissam Venerem morbis obnoxius concubinam substituere possit.* 1624
72. *Cura Chron. Pectoris affectus, in specie pulmonũ gibbosi, cum imminente Hectica.* 1627
73. *Contusio capitis cum luxatione vertebrarum colli lethalis, an à lapsu de mensa, vel inflictis plagis.* 1631
74. *Consilium in Hernia Hæmoptoici malè secta & in herniam intestinalem degenerante.* 1636
75. *Obstetrix an parturientem ritè tractaverit, mortemve fœtûs causata sit.* 1639
76. *Vulnus s. ruptura Lienis per se lethalis.* 1641
77. 1. *Dormiens in sella Virgo an inscia defloravi possit?* 2. *An citra immissionem seminis per solam hujus spirituascentiam concipere queat.* 1642
78. *An ratio & memoria &c. per insultus apoplecticos ita debilitari queat, ut quis ad actiones humanas ineptus reddatur.* 1644

A. & Ω.

CASUUM ET RESPONSORUM MEDICO-FORENSIUM

CENTURIA I.

CASUS I.

Vulnus capitis & ejus Lethalitas ob neglectam sectionem, dubium.

Der Löbl. Medicinischen Facultät zu Leipzig Wohlverordnete Beysitzer.

S. T.

DEmnach wegen der an Jacob R. zu U. den 31. Octobr. 1630. mir abgedrungenen Beschädigung/und nach erfolgtem Hintritt selbens in der 3. Nacht beygemessenen Entleibung Valentin L. erstlich zu B. und dann zu A. gewesener/vorlängst aber verstorbener Bader / nach der Inlage zu judiciren sich unterstanden/ ob hätte gedachter R. einen Stich in der rechten Seiten in den hohlen Leib hinein/daß ihme das Gedärme heraus gelegen/dann am rechten Arm einen Hieb/und ferner zwey Hiebe auffm Kopff/ so Hirn-wund gewesen/gehabt/darauff er ihn auff Begehren verbunden/aber vor einen Todten angenommen hätte. Als gelanget hernach an die Herren mein dienstfreundlich Bitten / zu geruhen / und die Inlage nebst meinem Anführen mit Fleiß zu confideriren/dann mich umb danckbare von Bringern entrichtende Gebühr durch ein in der Chirurgie fundirtes Urthel deutlichen zurück zu berichten/weil (1) über ermangelnde Gerichts-Personen / bey dieser Besichtigung / kein verständiger Chirur-

gus, Medicus, Wundartzt noch Balbirer sich befunden / (2) keine Section noch innerliche Inspection des todt-verblichenen Cörpers Hieb und Stichs / sondern nur äusserlichen (3) von gedachtem unverständigen Bader / (welches sich jedoch der erfahrenste Chirurgus auff solche Weise schwerlich unterfangen wird) zu judiciren / oder vielmehr zu conjecturiren / sich unterstanden wollen werden; massen denn (4) dieses Baders Unwissenheit unter andern sattsam daraus erhellet / daß er die Kopffschläge (so er jedoch auch nur superficialiter betrachtet) gefährlicher / als den sonderbaren Stich in Leib zu vermuthen gedencket / und (5) die hier erforderende Peritia als facti negiret wird / darzu (6) nach dem Jnhalt er mit seiner Aussage per verbum, Zeuge / nicht als Chirurgus, ratione officii, sondern als ein blosser unvereydeter / nichts erweißlicher unicus testis zu consideriren / hingegen (7) nach der Jnlage in fine von dieser Besichtigung nichts weiters als diese ungültige Muthmassung zu erlangen noch zu befinden ist. Ob nach so gestalten Dingen ex nuda hacce externa & superficiali, adeoque penitus inepta conjectura, und andern unbedachtsamen Umbständen des Baders alleine zu urtheilen sey / daß der verwundete Jacob R. von gemeldten Wunden / oder einer aus selben insonderheit / gewiß und unfehlbar necessariò sterben müssen / und gestorben sey / auch ein absolutè lethale vulnus, oder andere Zufälle oder verwahrlosete Cur / Artzney und Unterhalts vorhanden gewesen. Erwarte solchen deutlichen Spruchs / und verbleibe ꝛc. H. den 12. Januarii Anno 1650.

Hanß O. Schütze daselbst.

EXTRACT

Aus denen Acten im Amte V. den entleibeten Jacob R. betreffende Tit. 6. n. 21. fol. 20. 21. 22. & 26. so viel von Besichtigung des todten Cörpers eingetragen:

DEn 31. Octobr. Anno 1630. hat Hanß O. Jacob R. zu U. mit einem Messer gestochen / daß ihm die Därme aus dem Leibe gelauffen / und er also des dritten Tages gestorben; Weil nun der Bader zu A. Valentin L. ihn damals verbunden / und allbereit seine Aussage vor dem verstorbenen Land-Richter allhier zwar gethan / und aber die in dieser Sache ergangene Acta verbronnen / also daß solche von neuem wieder angefangen werden müssen; So will Amts wegen ich hiermit bey euch gesuchet haben / ihr wollet berührten euren Bader vorbescheiden / seine summarische / jedoch auff seinen Eyd und Pflicht gethane Aussage mit Fleiß referiren und verzeichnen lassen / und so dann mir förderlichst übersenden / wolte ich euch ꝛc. und bin euch ꝛc. Datum V. den 26. Octobr. Anno 1636.

An Burgermeister und Rath zu A. J. Fl. Amts-Verw.

Am 10. Novembr. 1636. ist deßwegen ein Erinnerungs-Schreiben abgeschickt.

AUff Begehren des Herrn Amtschössers zu V. ist Valentin L. Bader allhier vor die Gerichte erfordert / und umb seine Wissenschafft an Eydes statt befraget worden /

den / was umb Jacob R. weyland zu Tr. zugefügte Schäden ihm bewust / hat darauff folgende Depoſition gethan:

DEPOSITIO.

ZEuge berichtet hierauff / daß er damals zu B. wäre Bader geweſen / und wäre nach Tr. erfordert worden; Als er nun dahin kommen / hätte er den verwundeten Jacob R. befunden / mit einem Stich an der rechten Seiten in hohlen Leibe hinein / und wäre ihme das Gedärme im Leibe herauſſer gelegen / hätte auch am rechten Arm einen Hieb gehabt / zwey Hiebe auff dem Kopff / welche Hirn-wund geweſen / darauff er ihn auff Begehren verbunden / aber vor einen todten Mann angenommen. Solches wäre geſchehen an einem Sonntage zu Abend / der Beſchädigte aber wäre Montags hernach geſtorben in der Nacht; ein mehrers wäre ihm von dieſer Sache nicht bewuſt / und wäre dieſes allbereit vor 6. Jahren geſchehen.

Daß dieſe Depoſitio, wie wie vorher verzeichnet / von obgeſetzten Zeugen ad verbum alſo gefallen / bezeuge ich Endes benañter mit meiner eigen Hand-Unterſchrifft / ſo geſchehen den 14. Nov. Anno 1636.

Veit H. dazumal geſchworner Stadt- und Gerichtſchreiber zu A.

S. T.

Churfürſtl. Sächſ. Wohlverordneter Herr Amts-Schöſſer ꝛc.

AUff des Herrn Zuſchreiben und Begehren haben wir nicht unterlaſſen können / unſern Bader Valentin L. vor Gerichte zu erfordern / und umb ſeine Wiſſenſchafft / wegen der an Jacob R. zu Tr. begunten Mordthat zu examiniren. Was nun ſeine Auſſage hierinnen geweſen / iſt ſolche nicht allein vor uns protocolliret / ſondern auch dem Herrn gegen der Gebühr Abſchrifft zu ertheilen unſerm Stadtſchreiber anbefohlen / ſo er nunmehr unter ſeiner Hand-Subſcription zu empfahen haben wird. Verbleiben ꝛc. Datum A. den 14. Novembr. Anno 1636.

Bürgermeiſter und Rath daſelbſt.

Regiſtratura des Amt-Schöſſers zu B.

WEil nun der Anno 1630. geweſene Land-Richter / neben denen damaligen Gerichts-Frohnen Todes verblichen / und man keine fernere Nachricht noch zur Zeit gewuſt / ſonderlich aber der Gerichtlichen Beſichtigung wegen / anderer geſtalt / als allbereit vorgehende geſchehen / erlangen können / ſo hat man zu Ausfertigung neuer Citationen geſchritten / maſſen nachfolgends zu erſehen.

RESPONSUM FACULTATIS.

S. T.

DEmnach Ihr uns eine Frage / nebſt der damals zu B. geweſenen Baders Gerichtlichen Auſſage zugeſchicket / und darbey zu

wissen begehret / ob aus gedachten Baders nuda, externa & superficiali conjectura zu schliessen sey / daß der verwundete Jacob R. von gemeldeten Wunden / gewiß / unfehlbahr und necessariò habe sterben müssen.

Als erachten wir nach fleissiger Durchlesung und genauer Erwegung aller und jeder darbey namhafft gemachten Umbstände; Hat vorerwehnter Bader / bey Gerichtl. Deposition ausgesaget / &c. alles nach Inhalt der geschehenen Gerichtl. Deposition.

Ob nun zwar der Verwundete des andern Tages darauff bey Nacht alsobald verstorben / dennoch aber und dieweil nach Absterben des jetzt gedachten Jacob R. der verblichene Cörper von dem Bader nicht eröffnet / und gebührlich besichtiget worden / sondern es nur bey äusserlicher Anschauung der Wunden bewenden lassen / hierdurch aber partium internarum vulnera nicht determiniret / vielweniger der vulnerum qualitas beschrieben / welches alles doch in Judicio super lethalitate vulnerum nothwendig beobachtet werden muß. Als können bey so gestalten Sachen und gantz unförmlicher Aussage und Inquisition des Baders / wir keinen categorischen Ausspruch thun / ob der verwundete Jacob R. von seinen empfangenen Wunden necessariò habe sterben müssen / oder nicht. Welches wir &c. Leipzig am 19. Januarii 1650.

Decanus, Senior, und andere Doctores der Medicinischen Facultät daselbst.

CASUS II.

Patiens Nephriticus.

Historia Morbi.

JUvenis annorum viginti duo ferè Lipsiæ ex Patre dolore Nephritico sæpius vexato natus. Temperamenti Martialis & Atrabilarii ferè, Renum & Epatis constitutionis calidioris. Habitus corporis naturâ gracilioris, satis tamen robusti, facici obfusci & lividi coloris, capillorum nigrorum crisporum, Exercitiis vehementioribus, commessationibus, Peregrinationibus, Erroribusque insignibus in Diæta ad tempus aliquot deditus, Animi affectibus nimis sæpius indulgens, ab ira potissimum se minus coërcens, insomniis Venereis diu vexatus, conquestus non tam in infantia, de doloribus calculi, quam in Juventute hâc

suâ

suâ prima & peregrinatione anno suæ ætatis 20. Nam & Romæ, paulo post & Lipsiæ de gravissimis doloribus Nephriticis conquestus, à quibus doloribus etiam calculos satis magnos excrevit. Ante annum vero ex obsidione Lipsiensi Hamburgum veniens iterum aliquoties recidivam passus & acutissimis doloribus Renum, flatibus & torminibus intestina distendentibus, vomitibus molestis, stupore cruris, urinæ stillicidio & similibus symptomatibus dolorem Nephriticum concomitantibus miserè afflictus, & quamvis adhibitis remediis adæquatis, alvum sc. emollientibus, carminantibus, viasque urinarias dilatantibus & aliis Nephriticis appropriatis, dolores sæpius mitigati & ita ablati, ut munia sua perfectè obire potuerit, alia tamen mala his supervenerunt periculosiora. Post ejusmodi enim dolorum Nephriticorum frequ. remissionem contigit, quod semel magna copia crassissimi sabuli & sanguinis grumosi nigricantis ad duo vel tria cochlearia ferè, una cum urina fuerit excreta sine ullo dolore, sed levi quodammodo ardore: à qua etiam excretione quandam meliorationem ad aliquot menses sibi patiens imaginatus fuit; Ab illo enim tempore dolores renales non tam acuti redierunt, neque ullus calculus alicujus magnitudinis nisi unicus exeretus, præter sabulum paulo crassius. Interim tamen longe majorem & frequentiorem difficultatem & molestiam in reddenda urina in dies percepit, tractuque temporis factum, ut ante dimidium ferè annum æger quasi pondus quoddam vesicam gravans orificio urinæ excretionem impediens, modo in ipso fundo vesicæ rectum intestinum comprimens & alvi excretionem nonnihil molestans, perciperet, hocque eo accuratius corpus antrorsum flectendo, aut in loco arenoso & inæquali ambulando vel etiam in curru & equo insidendo. De cujus tamen ponderis perceptione & sensatione æger jam non amplius conqueritur. Insuper his accessit sensus quidam gravativus & tensivus modo in pube, pectine & fundamento vesicæ, tensio intestini recti, cum mingendi cupiditate frequentiori & dolore majori post urinæ minctionem. Urinæ quandoque multum sabuli puris pituitæ, quandoque etiam ramenta & squamulæ permiscentur. Ex tali modo se habuit affectus nostri patientis ante dimidium annum. In præsentia vero conqueritur æger potissimum de appetitu languido, vomitu quandoque crudæ & chylificæ, quandoque pituitosæ & biliosæ materiæ. Item de hypochondriorum tensionibus, flatibus, ructibus & doloribus. Tandem accessit dolor continuus fere renum gravativus cum sanioſa illuvie, quam modo copiosiorem, modo minus copiosam, modo solam absque sabulo & muco, interdum cum sabulo & sanie quamplurima emingere solet. Dolor adest continuus circa pubem & perinæum, at tempore minctionis, præcipuè ubi mingere cessat, major est, nonnunquam penitus urinam reddere nequit, verum si digito perinæum comprimat, subito urina prosilit, interdum per horam unam vel alteram ad urinandum non urgetur, quandoque eandem assiduè reddere cogitur. Feces alvi nonnunquam involuntariè inter mingendum excernun-

tur. A morbi diuturnitate vires concîdunt, corpus ἀτροφία invaſit, calor abdi-
tus aliquando ſeſe exerit, quandoque vix perſentitur. &c.

RESPONSUM FACULTATIS.

PEnſitatis ac ritè obſervatis iis omnibus, quæ de juvene vinginti annorum in transmiſſa hiſtoria morbi uberius fuere adducta, nemini in foro Aſclepiadeo exercitato non poteſt eſſe obvium : Ægrum ex parente Nephritico progenitum à prima ſtatim infantia laboraſſe Nephritico dolore & quidem ex calculo renali, qui cum in ſex non naturalibus rebus Medicè ita dictis commodè ſe hactenus non geſſerit, ſed commotionibus validioribus, utpote equitationibus & aliis liberius indulſerit, renum dehinc incaleſcentia & intemperie magis magisque adaucta malum indies accrevit, donec accedente procul dubio inſigni quodam motu læſio quædam vel eroſio ex calculorum magnitudine & nimia materiæ ſabuloſæ acredine in ipſis Renibus extitiſſe ſanguinis grumoſi excretio, & quidem ſine dolore aperte demonſtraret. Qua effuſione facta, non potuit quidem non melioration-nem quandam & quaſi ponderis gravativi depoſitionem perſentiſcere ægrotus : Verum enimvero delabente ita ſabuli lapidifici copia in veſicam, factum dehinc, ut in ipſum veſicæ calculum concreſceeret, atque majorem hâc ratione & frequentiorem in reddenda urina difficultatem & moleſtiam crearet, nec non pondere quaſi veſicam gravaret, ſed & hinc inde ibidem ſeſe volveret, modo in veſicæ orificio urinæ excretionem impediret, modo in ipſo fundo veſicæ rectum inteſtinum comprimeret & alvi excretionem difficiliorem redderet, qua de ponderis perceptione & gravitate, quamvis æger ad tempus non amplius conqueſtus ſit, ille ipſe tamen calculus mole ſua ita accretus, ulcus inſuper ſanioſum excitavit, quod denotare potuit mingendi frequentior cupiditas & dolor major poſt urinæ minctionem, itemque urinæ quandoq; multum ſabuli, puris, pituitæ, quandoque etiam ramentorum (ex veſiculis ſeminalibus eroſis) ut & ſquamularum permiſtio. Ex hoc itaque ulcere, quod non tantum continuus circa pubem & perinæum præcipuè minctionis tempore & quando mingere ceſſat dolores fovet, verum etiam ſanioſa illuvie veſicæ collum eo usque affecit, ut ſphincteris muſculum una læſerit, (quod ex ſubita proſilitione & involuntaria

taria interdum tum veſicæ tum alvi, (ob conſenſum Ani ſphincteris) exoneratione apparet) fieri aliter non potuit, quin abſumpto humido radicali & diſſipato colore nativo, tabes dorſalis, Hippocrati dicta, ſupervenerit, quam etiamnum ſupereſſe, ἀτροφία, virium lapſus, calor hecticus & alia ſymptomata atteſtantur. Ad hanc morbi deſcriptionem ſi prout res eſt veram prognoſin inſtituere volumus, ægrum ad perfectum ſanitatis vigorem reſtitutum fore, nunquam prædicimus. Licet enim Medico dogmatico indicationes ad curationem liquidò conſtent, earum tamen primaria & ad quam potiſſimum dirigenda ſint remedia ulceris conſolidatio, quæ cum requirat exſiccantia & conſolidantia, huic è diametro contrariatur calculus in veſica permanens, cujus ſectio, licet vires concedant, non admittitur, cum ſabulo ſubinde ex renibus defluente & erodente. Accedit præterea ſal urinarium affectum locum ſemper humectans, & laceſſens, tantum denique abeſt, ut cum noſtro Hippocrate ulcera veſicæ, quæ à calculo oriuntur, curari non poſſe, liberè pronunciemus, ut potius de cura recta & ordinaria methodo inſtituenda omnino deſperemus. Interim ne plane deſeratur æger, curâ ut vocatur palliativâ erit procedendum, atque ea, qua fieri poteſt, providentia ægri victu ſalubri, convenientique diæta conſervandi, reparandi, ſalſorum affluxus humorum ad alvum lenientibus ſolummodo derivandus, omninoque & ſumma cautione ulceri moderatè ſiccantibus & conſolidantibus ſuccurrendum. De prioribus, ut præſentes Medicos convenienter hactenus iis ſatisfeciſſe & adhuc ſatisfacturos pro ægri natura confidimus, ita ultimum quod attinet, maximè noſtra ſententia commendamus vel pulveres ex ſpeciebus diarrhod. Abbat. Sem. petroſel. Fœnicul. Ocul. ℔ præp. Terr. ſigillat. Tragacanth. Sarcocoll. Bol. Armen. Maſtich. Sanguin. Dracon. Radic. Milii ℈ gran. Juniper. Spod. vel Conſervas ex Roſ. rubr. Tormentill. ſymphyt. hyperic. flor. addit. ſem. Portulac. Plantag. Rad. glycyrrhiz. pulv. Tragacanth. ebor. præ aliis ſine igne præp. Trochiſcor. Alkekeng. Ex ſimilibus parari ſuademus decoctiones, Syrupos & alias ægro non ingratas remediorum formulas. Quibus inſuper annecti volumus morſulos illos Plateri Practici feliciſſimi, quorum deſcriptio cum aliis huc non incommodè conferentibus, videri poteſt in ſua Praxi, horum quotidianum uſum enim miris modis in iſtiusmodi caſibus ille commendat. Terebinth. cyprin. uſum & caſſiæ fiſtular. cum aqua appropriata

priata recenter extractæ, prærogativum sæpius præsentibus Dominis Medicis innotuisse non dubitamus, si singulis septimanis de hâc æger ℥j. capiat.

Ubi tandem vigiliæ & dolores nimium ægrum defatigabunt, suasores sumus, ut exhibeatur ipsi laudanum urinarium dictum ex extracto hyperici alkekengi liquirit. cum laudan. opiato. Atque hæc fuerunt, quæ in præsenti Affectus hujus maximè dubii eventus curatione à nobis scribi debuerunt. Faxit Ter Opt. Max. feliciter! Signatum Lipsiæ d. 16. Martii Anno 1650.

CASUS III.

Lethalitas vulnerum thoracis ob insufficientem inspectionem determinari nequit.

Wohl-Ehrenveste ꝛc.

Ehrn G. H. seyn meine willige Dienste bevorn. Es ist einer gestochen/ als er nun auff der Stätte liegen blieben/ und unverbunden verstorben/ ist der Cörper hernacher Gerichtlich besichtiget/ an ihme folgende Stiche befunden/ und vor tödtlich von zweyen Wund-Aertzten erkannt worden / wie folgende Gerichtliche Registraturs Copia besaget:

Besichtigung des entleibeten N. zu N.

ERstlichen ist ermeldten N. N. verblichener Cörper zu N. in der Schencke unten in der Stube / nicht weit vom Ofen/ auff etwas Stroh/ im Hembde/ Hosen/ Schuh und Strümpffen ohne Wambs liegend angetroffen/ etwa seines Alters 36. oder 37. Jahr/ von dar aber umb besserer Bequemlichkeit willen ins Hauß gemachsam getragen worden/ da sich denn bald befunden/ daß der Entleibete unter dem Gesichte etwas blutig und zerkratzt/ auch hinter dem lincken Ohre herunterwerts nach dem Halse zu ziemlich braun-roth / jedoch nur auffgelauffen und unschadhafft zu sehen gewesen. Die zur Besichtigung adhibirte Chirurgi, als N. N. und N. N. beyderseits zu N. haben dafür gehalten / daß sich das Geblüt dahin gezogen: nach beschehener Entblössung / und als von forne zu an dem Entleibeten weiter nichts als oben auff der rechten Achsel ein roth Streiffgen/ etwan eines Gliedes lang / und ein paar Messerrücken breit / aber weder offen noch etwa zuschwollen zu sehen gewesen ist / ist der Cörper herum gewandt worden / so dann auff dem Rücken / so allenthalben mit Blut unterlauffen gewesen/ vier Stiche / allesamt in der Breite eines Messers / als einen am rechten Schulterblat / ein Stich am lincken Schulterblat / ein Stich unten an der rechten Seiten zwischen denen Rippen hinein drey quer Finger vom Rückgrad / ein Stich unten an der lincken Seiten zwischen der Rippe hinein zwey quer Finger vom Rückgrad / und

haben

haben die Chirurgi mit ihren Instrumenten bey jedem Stiche so tieff hineinlangen können/ als hieneben verzeichnete Linien ausweisen. Bey Eröffnung solcher Schäden hat sich befunden/ daß das Geblüte sehr in Leib getretten/ auch haben die Chirurgi berichtet/ daß die obersten 2. Stiche auff der lincken und rechten Seiten über sich nach der Achsel unter dem Schulterblat in hohlen Leib gangen/ von diesen obersten beyden Stichen auch wäre die Lunge getroffen/ dahero sie denn alsbald darauff einhellig bejahet/ daß solche zwey obere Stiche tödtlich/ und der Entleibete daran gestorben/ wollen auch dieses alles eydlich erhalten. Zu Urkund dessen allen haben sich die Chirurgi eigenhändig anhero unterschrieben. Geschehen in Beyseyn Richter und Schöppen in der Schencke zu N. den 5. Octobr. 1648.

N.N. Notar. Publ. N.N. Chirurgus zu N. N.N. Bürger und Bader zu N.

Den 13. Febr. 1652. haben beyde Chirurgi vorgehend ihr Judicium mit einem Eyde bestärcket. Jetzo fällt ein Zweiffel vor/ ob die zwey obern Lungen-Stiche/ als wie die Besichtigung besaget/ befunden/ und vor tödtlich erkant werden können?

Ob nun wol die Besichtigung von einer Eröffnung/ und die Chirurgi, daß durch obgedachte 2. Stiche die Lunge getroffen worden/ solche dahero tödtlichen/ und der Entleibete daran gestorben/ eydlichen be- und ausgesaget haben/ Hippoc. auch die vulnera pulmonis inter lethalia in Coac. aph. 18. referiret. Weil aber (1) der Chirurgorum Judicium super lethalitate gar obscur, indem man eigentlich daraus nicht wissen kan/ ob die Stiche per se, oder wegen beschädigter Lungen in abstracto oder concreto, absonderlich oder zugleich/ und woher tödtlich gewesen seyn sollen. (2) Mehr nicht als nur auff dem Rücken die Haut an denen Orten/ da die zwey Stiche durchgangen/ aber nicht der Leib und die Rippen/ daß man in Leib und darinnen die Lunge/ ob und an welchen Ort und wie sie durchstochen gewesen/ sehen und betrachten können/ eröffnet/ und also die Lunge weder gesehen/ noch herausser gezogen/ noch seciret/ noch jemand gezeiget/ noch die Stiche daran befunden/ besondern solches nur von denen Chirurgis durch Instrumenta gefühlet und gemuthmasset werden wollen; dahero sie ohne Eröffnung des Leibes inwendig nichts gründliches an der Lunge sehen/ und darvon judiciren können/ zumal da der Ort und Zahl der Rippen/ zwischen welche die Stiche gangen/ und also der situs pulmonum nicht exprimiret/ und die penicilli sowol in hohlen untern als hohlen obern Leib/ wenn sie unterwerts immittiret worden/ gangen wären/ also/ ob eben die Lunge/ oder ein ander innerlich

Glied beschädiget worden/gewiß bleibet. (3) Ohne dessen nicht alle Lungen-Schäden/besondern allein die jenigen / quæ magna sunt, & per quæ non solum substantia pulmonis, sed & magna vasa in eo, venæ sc. arterioſæ, & arteriæ venoſæ insignes rami vulnerantur, utpote in quibus sanguis & spiritus vitalis profunditur & dissipatur, vel à copia sanguinis pulmones & cor opprimuntur, & homo suffocatur, tödtlich seynd / und von solchen allen Hippoc. redet / solche tödtliche Lungen-Beschädigungen aber / als interna, nicht durch äusserlich fühlen / vorgeben und schweren / besondern durch Eröffnung des inwendigen Leibes und Section oder Anatomia der Lungen per ocularem demonstrationem erwiesen werden müssen. Dahero weil solche ocularis sectio, inspectio & demonstratio nicht geschehen / der Lungen Beschädigung und derselben Tödtlichkeit vor gewiß und warhafft nicht asseriret werden kan oder soll / wie denn die tägliche experientz / und die von Fr. Valleriola l. 4. obs. 10. Nic. Mass. Fr. Arcæo, Fallopio, Foresto, Schenk. Fabrit. Horst. Platero, angezogene Exempel / daß auch die gefährlichsten Lungen-Beschädigungen curiret / und die Patienten bey guter Gesundheit und langem Leben erhalten seynd / bezeugen. Als gelanget an E. G. mein Bitten / mich / ob aus derer beyden Wund-Aertzte gethanen Bericht / eine Lungen- und zwar tödtliche Beschädigung / davon der Beschädigte gewiß sterben müssen / und nicht curiret und erhalten werden können / oder eine sonst dergleichen Beschädigung gewiß / unfehlbar und warhafftig tödtlich zu schliessen sey? durch ein deutlich Urtheil umb die Gebühr zu berichten. Solches ꝛc. C. den 18. Junii 1651.

Andreas G.

RESPONSUM.

Als ihr uns eine Frage zugesendet / und in derselben durch ein deutlich Urtheil und Ausspruch verständiget zu werden begehret / ob aus deren beyden Wund-Aertzten gethanem Bericht / eine Lungen- und zwar tödtliche Beschädigung / daran der Beschädigte gewiß sterben müssen / und nicht curiret noch erhalten werden können / oder eine sonst dergleichen Beschädigung gewiß / unfehlbar und warhafftig tödtlich zu schliessen seye / oder / daß wir solches klärlicher und kürtzer geben / ob alle und jede Wunden / so der Lungen zugefüget werden / für sich und absolutè tödtlich zu erkennen seyen?

Hat sich bey einem 36. oder 37. jährigen Mann / so entleibet auffgehoben worden / befunden / daß er unter dem Gesichte etwas blutig und zerkratzet / auch hinter dem lincken Ohre herunterwerts nach dem Halse zu ziemlich braun-roth / jedoch unauffgelauffen und unschadhafft zu sehen gewest; die zur Besichtigung adhibirte Chi-

rurgi

rurgi aber dafür gehalten / daß sich das Geblüte dahin gezogen: Nach beschehener Entblössung / und nachdem der Cörper umbgewandt / ersehen worden / daß der Rücken allenthalben mit Blut unterlauffen gewesen / und darbey vier Stiche / allesambt in der Breite eines Messers / sich ereignet / und zwar erstlich an dem rechten Schulterblat ein Stich / der andere am lincken Schulterblat / der dritte an der rechten Seiten zwischen der Rippe hinein / drey quer Finger von dem Rückgrad / und denn wieder ein Stich an der lincken Seite zwischen der Rippe hinein / zwey quer Finger vom Rückgrad / da denn die Chirurgi mit ihren Instrumenten bey jedem Stiche so tieff hinein langen können / wie uns solches fürgezeichnete 4. Linien dargethan; und hat sich bey Eröffnung solcher Schäden erwiesen / daß das Geblüte sehr in Leib getretten / wie denn die Chirurgi dabey berichtet / daß die obersten zwey Stiche auff der lincken und rechten Seiten über sich nach der Achsel unter dem Schulterblat in hohlen Leib gangen / von diesen obersten beyden Stichen auch wäre die Lunge getroffen / dahero sie denn alsobald darauff einhellig bejahet / daß solche zwey oberste Stiche tödtlich / und der Entleibete daran gestorben sey / wollen auch dieses alles eydlich erhalten / wie denn dasselbe auch beschehen den 13. Febr. Anno 1652. da sie ihr Judicium mit einem Eyde bekräfftiget. Nachdem aber nun Zweiffel fürfället / ob die zwey obere Lungen-Stiche / als wie die Besichtigung besaget / vor tödtlich erkannt werden können? Alles mit mehrern nach euren uns vorgelegten Fragen und Umständen.

Demnach wir nun solches alles nicht allein accuratè und genau ablesen hören / sondern auch selbst es fleissig durchgelesen / und darbey alle und jede Circumstantien reifflich erwogen / und vermöge der Anatomischen und Chirurgischen Fundamenten wohl betrachtet / als bedauren wir anfänglich der Barbirer / so solche Besichtigung verrichtet / grosse Ruditãt / Unwissenheit und Unerfahrenheit zum höchsten / indem solche in diesem hochwichtigsten Wercke so liederlich und obenhin sich verhalten / daß sie auch nur mit äusserlicher Exploirung der Instrumenten sich unterstanden / die Qualitãt und Tieffe solcher Wunden zu erforschen und zu denominiren / in Betrachtung / daß / wo einmal eine Wunde in den hohlen

Leib gangen ist/ man leichtlich hernach mit denen spitzigen und geschlancken Instrumenten hin und wieder fühlen / stossen und grübeln kan / alldieweil die innerliche Theile und viscera geschwinde weichen / oder aber ohne besondere Gewalt ferner zu dilacerirẽ stehen. Und ob zwar wol einer Eröffnung der Schäden gedacht wird / so geben es doch alle Umstände klar zu erkennen / daß solche nur äusserlich beschehen / und allein die Haut und Fleisch loßgelöset / mit nichten aber Thorax und der hohle Leib eröffnet worden. Dem seye nun wie ihm wolle / so werden von denen Barbirern zwar die Tieffen der Wunden für Augen gestellet / so doch unmöglich auff solche Art so gewiß zu definiren / und endlich auch die Verletzung der Lungen namhafft gemacht. Aber es ist nur Schande / daß so bald von ihnen die Lunge in etwas verletzet vermeynet worden / so bald sie sich unterstanden / solche Wunden dannenhero unbedachtsamer Weise für tödtlich zu erklären / und solches wider alles fundamentalisches Wissen und Gewissen mit einem cörperlichen und hochtheuren Eyde zu bekräfftigen / erinnern derowegen hierbey nicht unbillig / wie hierinnen insonderheit dem Magistrat und Gerichts-Herren Amts wegen zukomme / in re tam ardua, als wie ein solches Besichtigungs-Werck ist / und Menschen-Blut betrifft / behutsamer zu gehen / daß die jenigen / so solches verrichten sollen / darzu gehalten und angemahnet werden möchten / daß sie nicht so vergeblich oder nur obenhin die Besichtigungen des verblichenen Cörpers und Explorirung der Wunden anstelleten; Sondern da die Wunden in hohlen Leib gehen / denselben gebührender massen eröffneten / alle Viscera und Vasa, so in derselben Verwundungs-Gegend sich befinden / in höchst genauen und fleissigsten Augenschein nähmen / und nichts unterliessen / was in solchem sehr nothwendigen Wercke zu thun vonnöthen; Massen denn die Nothdurfft in gegenwärtigem Casu erfordert hätte / daß auch der Kopff debita sectione aperiret worden wäre / weil bey dem lincken Ohre eine ziemlich braune Röthe sich erzeiget / und da denn die Obrigkeit gewahr würde / oder auch nur muthmassete / daß solche Leute zu wenig und unvermögend wären / eine recht warhafftige vollkommene Besichtigung zu verrichten / so solte sie doch Gewissens wegen dahin bekümmert seyn / daß ein verständiger Medicus und Doctor

Medicinæ aus der Nachbarschafft darzu erfordert würde / damit sie in allem und jeden desto mehr in solcher hochpeinlichen Sache versichert wären. An unserm Theil können wir auff diesesmal nach geschehener reiffen Erwegung so beschriebene Lungen-Verwundung / aus angeführten schlechten Umbständen / nicht pro simpliciter & absolutè lethali oder tödtlich erkennen / alldieweil am Tage / und derer Medicorum Erfahrenheit / so weitläufftig hier anzuführen unvonnöthen / nicht ungewohnet / daß die Lungen-Wunden / wo keine vasa majora, als da seynd arteria aspera, vena & arteria pulmonaris, quarum illa dicitur arteriosa, hæc venosa, mit lædiret sey / offt und feliciter durch gute Mittel und gebührende Wartung curiret worden / so wir euch auff euer Begehren nicht bergen wollen / und verbleiben euch zu dienen willig. Actum Leipzig den 9. Julii Anno 1651.

CASUS IV.

Vulnus intestini recti an lethale?

Ew. Großachtbarl. Herrl. werden wir unserer äussersten Nothdurfft nach zu erkennen zu geben genothdränget / daß nachdem den 24. Novembr. jüngsthin zu Nacht etliche Zimmerleute allhier zu B. in Salomon Fr. unsers Schwagers und Bruders Hauß gewaltsam im finstern gedrungen / und einer von denen unverhofft verletzt worden / wir / als solten wir an solchem Stiche und der daran erfolgten Entleibung Schuld haben / in die Inquisition gezogen / auch nach Vollführung derselben zu unserer nothdürfftigen Defension gelassen worden. Ob wir uns nun zwar versehen / es werde nicht auff uns gebracht werden können / daß wir daran einige Schuld hätten / so wollen wir dennoch zu mehrer Versicherung in solcher unserer Defension beybringen / daß solcher dem Entleibeten zugefügte Stich nicht tödtlich gewesen / sondern aus übeler Diæt, oder aus andern Zufällen / müsse verstorben seyn / zu welchem Intent wir denn Ew. Großachtbarl. Herrl. hochvernünfftig Judicium hierüber einholen müssen.

Dieweil denn die jenigen Bader / so zu der Section und Besichtigung des Entleibeten gezogen worden / das Vulnus dergestalt beschrieben / daß es ein Stich sey gewesen auff der lincken Seiten des Nabels unter der Nieren hinweg / und den Mastdarm durch und durch bey dem Rückgrad auff der lincken Seiten hinaus / daß also der Unflath in den hohlen Leib geflossen / und man nicht wissen könne / ob der Stoß fornen oder hinten eingangen. Wir aber dafür halten / daß dieser Stich / den die Bader vor incurabel angeben / für tödtlich nicht zu schätzen sey / indem in dem in-

wendigen Leibe nichts als das Intestinum rectum lædiret gewesen/ dessen substantia denn carnosior ist / reliquis intestinis & ita facilius consolidationem admittit, vasa etiam magna & copiosa, quæ alias læsa, lethalis hæmorrhogia facilè sequitur, hic desunt, illapsus excrementorum in abdomen, qui in hoc subjecto prætenditur, adeò periculosa symptomata nequit afferre, & excrementa quoque suppuratione, turundis aliisve instrumentis possunt evacuari, adeoque facilis curatio fieri, quam etiam sæpissimè factam testatur Schenkius l. 3. de part. nat. sect. prior. Obs. 230. — 240. und hierinne gewisser Nachricht vonnöthen haben: Als gelanget an E. Großachtbarl. Herrl. unser unterdienstl. Bitten / es wollen dieselben Großg. uns dero hochvernünfftig Judicium über obig beschriebene Wunde eröffnen / und uns solches in beglaubter forma ausantworten lassen. Solches ꝛc. B. den 27. Martii 1652.

Balthasar Andreas Sch. und David Fr.

RESPONSUM FACULTATIS.

ALs ihr uns eine Frage zugesendet/ und in derselben verständiget zu werden begehret / ob der nachfolgenden Beschreibung einer Wunden / so von denen Badern hierüber gethan / daß sie lethal und unvermeydentlich tödtlich gewesen / aus Medicinischen „Gründen Glauben zuzufügen stehe. Haben die jenigen Bader/ „so zur Section und Besichtigung ꝛc. vor incurabel und tödtlich erkennet ꝛc. Ob nun zwar absonderlich zu bedauren / daß ein solch wichtiges Werck / als die Besichtigung eines Entleibeten ist/ so unachtsam und obenhin in gegenwärtigem Fall tractiret worden / und die Bader dißfalls ziemliche Rudität und Unerfahrenheit erwiesen / indem sie auch nicht unterscheiden können / ob der Stich hinten oder fornen eingegangen / und was andere Sachen mehr / so in Inquisition einer Wunden höchst nothwendig zu erwegen und zu berichten erfordert werden / zumalen weil insonderheit nicht wohl möglich / daß der Mastdarm/ oder zu Latein Intestinum rectum, durch solchen Stich hat verletzet werden können / weil er nicht so lang ist / noch so hoch hinauff reichet / wie solches aus der Anatomischen Wissenschafft leicht zu erweisen. Jedoch aber will uns zukommen / euch in Gegenwart zu vermelden / was unsere Meynung über gedachter Bader Ausspruch nach fleissiger Betrachtung aller und jeder Umbstände sey? Demnach in beschehener Verwundung uns nicht mehr benennet

wird/

wird / als der durch und durch geſtochene Maſtdarm / ſo bezeugen nicht allein alte und neue beyderſeits berühmte Scribenten der Artzney nebenſt der Erfahrung / ſondern auch die Vernunfft ſelbſten / quod in genere craſſorum inteſtinorum vulnera minus periculoſa ſint (præcipuè ſi non adeo magna) & ſæpe feliciter quoque curata fuerint, wie dergleichen Obſervationes Schenkius, Foreſtus, Hildanus, und andere glaubwürdige Autores mehr häuffig colligiret haben. So nun Inteſtinum colon, oder der groſſe Darm keine Lethalität ſo ſchlechter dings mit ſich bringet / wie viel weniger wird das Inteſtinum rectum, quod inteſtinorum craſſorum omnium eſt craſſiſſimum & maximè carnoſum, oder deſſen vulnera ſolches verurſachen / und hindert auch nicht / daß der Unflath in hohlen Leib gegangen / alldieweil derſelbe per debita ſubſidia hätte evacuiret / und alſo die Wunde geheylet werden mögen; Daß alſo wir dem von denen Badern über dieſe Wunde gethanen Berichte nach / und daß ſie bey der Eröffnung des Entleibeten gar ſuperficialiter und unbedachtſam procediret / dahin und zu ihrer Verantwortung ſtellend / ob die Wunde anders / als ſie berichtet / müſſe beſchaffen geweſen ſeyn / das Vulnus pro ſimpliciter lethali nicht erkennen und ausſprechen / ſo wir euch ꝛc. Leipzig den 10. April. Anno 1652.

CASUS V.

Brachii vel cubiti vulnus an lethale?

Demnach die Churfürſtl. Sächſ. Herren Schöppen zu Leipzig in ihrem wider den allhier gefangenen Andreen N. eingeholten Urthel begehret richtige Nachrichtung / ob der von ihme dem entleibeten George K. zugefügte Stich an ſich ſelbſt tödtlich geweſen / und er davon ſterben müſſen / ad acta zu bringen / die zur Beſichtigung des Schadens requirirte Medici und Barbirer aber / wie aus ihrem eingegebenen Schreiben zu erſehen / ſich dazu keines weges verſtehen wollen / ſondern bey ihren dißfalls gethanen Berichten verbleiben. Als thue E. E. Großachtbarl. ich hiermit dieſelben überſenden / und dienſtlich bitten / ſolche unbeſchwert zu durchleſen / und darüber ihren Pflichten gemäß zu erkennen / auch befundene Beſchaffenheit denen Inquiſition-Actis, ſo hernach Zeiger dieſes in den Schöppenſtuhl übergeben ſoll / beyzufügen / das nebenſt Abſtattung der pro labore & ſtudio begehrenden Gebühr zu verdienen ꝛc. Datum Dr. am 22. Julii Anno 1652.

Michael L.

RESPON-

RESPONSUM FACULTATIS.

S. T.

QVs uns derselbe ein Schreiben benebenst denen Inquisitional-Acten contra Andreen N. Churfürstl. Sächs. reitenden Cammerdiener/ zugesendet / und darinnen richtige Nachrichtung von uns zu haben begehret / ob der George Jacob K. von dem obbenannten Thäter zugefügte Stich an sich selbsten tödtlich gewesen/und er davon sterben müssen? Und wir demnach alle und jede Umbstände/so in denen Acten zu befindeu/fleissig erwogen/und reifflich ermessen:

Hat gedachter N. dem Entleibeten am lincken Arme zwey quere Finger breit unterwerts bey dem Processu ossis cubiti einen Stich gegeben/welcher mitten durch die flexus oder Beugung des Ellebogens oberwerts über dem Untertheil ossis humeri sub tendine musculi bicipitis inwendig durch und heraus gangen/ da denn sowol die Puls- und Blut-Adern gantz und gar zerschnitten/ daraus nothwendig eine grosse hæmorrhagia entstehen / und in Ermangelung schleuniger Verbindung viel Kräffte entgehen müssen/ laut gethanen Berichts derer Herren Medicorum und Chirurgorum fol. 9. und 10. alles mit mehrern nach beygefügten Acten.

Ob wir nun wol wünschen möchten/und von Hertzen gerne gesehen hätten / daß von denen Herren Medicis und Chirurgis Dr. die Qualität gedachtes Vulneris ausgesprochen worden wäre/ indem ex oculari inspectione solches weit genauer und füglicher ohne allen Zweiffel beschehen können / und wir auch nicht begreiffen mögen/wie von solchem Ausspruch die Herren Medici und Chirurgi, besage fol. 73. und 76. sich also gäntzlichen haben entziehen können. Dennoch aber müssen wir solches an seinem Ort gestellet seyn lassen/und des Herrn Amt-Schössers an uns gethanem Ansuchen zu willfahren / auch dabey das jenige / was unser Amt und Pflicht erfordert / in acht zu nehmen/wir kein Bedencken tragen/nach unserm guten Wissen und Gewissen / so viel aus denen zwey Besichtigungs-Berichten auch andern darbey fürgelauffenen Circumstantien dem Herrn unser Bedencken und einhellige Meynung zu ertheilen. Wiewol wir auch in obermeldeten schrifftlichen

Inspe-

Inſpections-Bezeugungen eigentlicher hätten wiſſen mögen / welche Arteriæ und Venæ an dem Arme/und an welchem Ort/nemlich ob alſobald an dem Ellenbogen und Anfange des Stichs / oder an dem Ausgange ſolcher Wunde dieſelben entzwey geſchnitten geweſen/und wo ingleichem auch der Stich an ſich ſelbſt ſeinen Ausgang richtig gehabt/indem die Hnn. Medici gemeldet/daß er bey dem Untertheil des Humeri, die Chirurgi aber/ daß ſolcher oberhalb des Humeri heraus gegangen ſey/und alſo mit einander loci denominatione certâ nicht überein koñen können. Nichts deſto weniger/und dieweil von beyden Theilen dieſer Stich nur als eine Arm-Wunde betrachtet/und aber darbey im geringſten nichts erwehnet wird / daß die Venæ und Arteriæ axillares ſub clavis oriundæ ſtatim in exordio ſuo, und da ſie nicht debita ligatura, oder mit gehöriger Verbindung verſehen werden können/verletzt worden; wie denn ſolches/ daß deren keine / ſo erwehnter maſſen lædiret geweſen / daraus zu ſchlieſſen / weil der Patient noch acht oder neun Stunden gelebet/ welches nicht geſchehen können / wann obgedachte Vaſa vulneriret geweſen. Sintemal bey ſo beſtellter Sache und Verwundung es bald und in einer halben Stunde mit des alſo Beſchädigten Leben geſchehen iſt / und aber juxta omnium Medicorum & Chirurgorum ſententiam die jenigen Venæ und Arteriæ, ſive punctim, ſive cæſim læſæ, quæ ligatura conſtringi poſſunt, ut copioſa ſanguinis ſpirituumque effuſio in tempore ſic inhiberi queat, zumalen wenn da zeitliche Verbindung/ gebührende Wartung/ dienliche Artzneyen/ als cordialia und corroborantia, wie auch durch Aderlaſſen / requiſita revulſio, und was dergleichen mehr in rechtmäſſiger Cur eines Verwundeten in acht zu nehmen iſt / noch wol wiederum zu curiren und zu heylen ſtehen / und der Patient, wie viel Exempla bey denen Scriptoribus obſervationum & hiſtoriarum Medicarum ſolches hinc inde ſattſam bezeugen / bey dem Leben erhalten werden kan / wie dieſes abſonderlich bey Curation derer jenigen zu ſehen/ welchen der gantze Arm usque ad humerum ferme abgeſchoſſen/abgehauen/oder ſonſt abgelöſet worden. Als ſprechen und halten wir aus obgeſetzten Mediciniſchen Gründen ſolchen und auff fürgeſetzte maſſen beſchriebenen lincken Arm-Stich mit nichten pro abſolutè & ſimpliciter lethali, und ſolches deſto mehr / deſto ſicherer / und bevoraus

weil der Verwundete wol eine halbe Stunde / nach Aussage des Balbirers unverbunden geblieben / und dannenhero wegen Ermangelung schleuniger Verbindung die Spiritus und Kräffte juxta prædictum Dnn. Medicinæ Doctorum pronunciatum häuffig entgehen müssen. Zum andern / weil der Beschädigte auch truncken gewesen / durch welchen Trunck das Geblüte und Spiritus erhitzet worden/daß sie hernach durch beschehene Verwundung desto häuffiger entgehen können/und deßwegen durch eigene darzu kommende Verwahrlosung die Verwundung gefährlicher worden / indem er auch nicht / wie er sollen / sich gehalten / durch kalt Wasser trincken noch mehr Zufälle verursachet / auch durch öffters hefftiges Brechen sich sehr beweget / im Bette unruhig gelegen/und in demselben sich stets herum geworffen / auch letztlich / umb sich waschen und säubern zu lassen / gar aus dem Bette auffgestanden / da er denn endlich durch Erkältung und fernere Schwächung umbgefallen / woraus erfolget / daß er nicht allein niemals recht verbunden hat werden können / sondern auch der Schaden / so gut als er endlich verbunden gewesen / wieder zu dreyenmalen auffgesprungen / und auffgerissen worden / und das Geblüt auffs neue wieder häuffig ihm entgangen / zu geschweigen des Mangels geziemender Wartung und adhibirung nothwendiger hertzstärckenden Artzneyen. Welche und alle erwehnte Umbstände / so in denen Acten weitläufftiger zu befinden / sufficienter lethalitatem ex accidenti demonstriren und für Augen stellen/so wir dem Herrn Amts-Schösser ꝛc. Leipzig den 20. Julii Anno 1652.

Facultas Medica Lipsiensis.

Dergleichen Responsum, etwas anders eingerichtet.

DEmnach derselbe uns ein Schreiben benebenst denen Inquisitional-Actis contra Andreas N. Churfürstl. Sächsis. reitenden Kammerdiener / zugesendet/ und von uns gewisse Nachricht begehret / ob der George K. von dem in Acten benennte Thäter zugefügter Stich / vor und an sich selbsten tödtlich gewesen/ und Verwundeter nothwendig daran sterben müssen? Als berichten wir nach fleissiger Durchlesung und Erwegung der Acten/

und

und der Herren Medicorum und Barbirer Berichts / demselben in Antwort hinwiederum: Hat gedachter N. den Entleibeten am lincken Arm zwey quer Finger breit unterwerts bey dem processu ossis cubiti einen Stich gegeben / welcher mitten durch die Flexur oder Beugung des Ellenbogens oberwerts über dem Untertheil ossis humeri sub tendine musculi bicipitis inwendig durch und heraus gangen / da denn die Puls- und Blut-Adern gantz und gar zerschnitten / daraus nothwendig eine grosse hæmorrhagia entstehen / und in Mangelung schleuniger Verbindung viel Kräffte entgehen müssen / laut gethanen Berichts der Herren Medicorum und Chirurgorum, alles mit mehrern nach beygefügten Acten. Als ist es zwar an dem / daß die Vulnera vasorum magnorum, arteriarum præcipuè & venarum, von dem Hippocrate, Galeno, und noch heutiges Tages juxta omnium Medicorum & Chirurgorum sententiam, propter copiosam & impetuosam sanguinis effusionem & spirituum pro lethalibus nicht unbillich gehalten: Es ist aber diese Lethalität alleine zu verstehen von denen vulneribus & læsionibus, welche entweder denen viscеribus principalioribus propiores, und also rami majores oder convenienti ligatura nicht constringiret oder verbunden werden können. Im widrigen Fall bezeugen es Observationes Medicæ & Chirurgicæ nebenst der täglichen Erfahrung / daß wenn dergleichen Wunden in Armen und Beinen / als partibus exterioribus, entstehen / kein vulnus simpliciter & absolutè lethale sie machen und verursachen / alldieweil sonsten daraus dieses absurdum würde folgen / daß man keinem Patienten keinen Arm oder Bein ablösen dörffte / dessen dennoch augenscheinliche und Weltbekannte exempla in contrarium, bevoraus im verschienenen Kriege / auch öffters in der Praxi bey dem kalten Brande / aller Gnüge nach erschienen / daß vielen Soldaten in öffentlichen Feldschlachten gantze Arme und Beine abgeschossen / oder sonsten dermassen verwundet worden / daß bey zufallendem kalten Brande der Arm fast biß an sein Gelencke abgelöset werden müssen. Es komt bey diesem Casu darzu / daß sich der Verwundete durch das darauff kalte Wasser-trincken / und das hernach erfolgte Erbrechen / starcke Bewegungen / als hin- und wiederwerffen im Bette / und dergleichen / das Geblüte und die Spiritus erhitzet / sich selbst verwahrloset / und ver-

ursachet/ daß die Wunde auch ohne diß nicht bald verbunden worden/ zu drey unterschiedenen malen (nachdem das Blut allbereit gestillet) wieder auffgesprungen/ wie solches alles aus denen Acten mit mehrerm erscheinet. Aus welchen jetzt angeführten und andern in der Medicin gegründeten Ursachen erkennen und sprechen wir hiermit/ daß ob beschriebener und in erwehnten Actis enthaltene Stich mit Durchschneidung der Puls- und Blut-Adern im Arme pro vulnere simpliciter & absolutè lethali nicht zu achten ꝛc. Datum Leipzig den 22. Julii 1652.

CASUS VI.

Vulnus Cranii per accidens lethale.

S. T.

EU. Excellenz und Großachtbarl. Herrl. gebe ich Berichts-weise hiermit zu erkennen/ welcher gestalt sich neulicher Tage allhier zugetragen/ daß bey Nacht ein trunckener Zimmer-Gesell seine Axt gescharffet/ darzu ein Becker-Geselle nüchterner Weise gekommen/ und sich mit einander in etwas geärgert/ der Zimmer-Geselle aber im finstern eine Wunde an der Stirne in Kopff bekommen/ und darauff in der vierten Wochen verstorben. Ob man nun zwar vermeynet/ ob nicht der Zimmer-Geselle in trunckener Weise selbst in seine eigene Axt gefallen seye/ und die Wunde caußiret habe/ so will es doch dem Becker-Gesellen zugezogen und auffgebürdet werden/ derowegen nach des Zimmer-Gesellen Tode der Rath allhier durch zwey Barbirer/ zwar zu diesem Actu unvereydet/ nebst denen Gerichten den Verstorbenen und dessen Wunde besichtigen lassen/ da sichs denn nach Aussage der Barbirer befunden/ daß sie zuvor des Todten Kopff mit einer Seege geöffnet/ und wäre der Hieb quer über den Schlaff an der lincken Seiten eines Fingers lang und ziemlich tieff/ und müste mit einem scharffen Waffen geschehen seyn/ daß sich die Hirnschale in die Höhe geben müssen/ die Scherblein hinein und auff das Häutlein gegangen/ und selbige Splitterlein das Häutlein durchstochen/ also daß sich auch das Gehirn durchgeben/ und daher der Verwundete sterben müssen. Nun ist wieder diese Aussage der Barbirer zu erinnern/ und wohl zu observiren/ daß (1) des Verstorbenen Wunde nicht alsobald in der Nacht von einem verständigen Artzt oder Barbirer/ sondern ein 14. Tage allein von einem Bader-Gesellen verbunden/ und darnach auff E. E. Raths Begehren von dem Barbirer versehen worden. (2) Solt der Verstorbene fast kurtz vor seinem Tode aus dem Bette und auff die Erde auff den Kopff hart gefallen seyn/ und darnach in der 4. Woche ist er ohne alles vermuthen und verhoffen der Barbirer und anderer Leute verstorben; Jedoch hat er gar verständig biß an sein Ende gelebet/ auch das heilige Abendmahl annoch gebrau-

brauchet. Ob der Vulneratus dahero nicht vielmehr ex culpa des Bader-Gesellen / aus Verwahrlosung/und andern zustossenden symptomatibus, und aus Mangelung eines verständigen Medici, verwahrloset/ und davon sterben müssen/ in Betrachtung nach Vorgeben der zu diesem Actu unvereydeten Barbirer/ das Blätlein des Gehirns wäre lethaliter lædiret worden/ der Todte ja nicht in die 4. Wochen sich hätte erhalten können / sondern alsobald sterben müssen / imò es haben unterschiedene an ihm curiret; ist also die Frage: Ob einer oder der andere nicht selbsten die Splitter in dem Kopff und weiter moviret / oder ob solches bey Eröffnung und Seegung des Kopffs und Schadens darbey nicht die Splitter eingedrucket / und das Häutlein des Gehirns durchstochen worden/ und was dergleichen mehr/ sonderlich bey einem Todten / sich begeben und zutragen können. In Betrachtung / daß offtermals bey dergleichen Besichtigung von einem und dem andern fürnehmlich/ wenn kein geschworner Medicus mit darzu gezogen wird/vorgehen/und wäre nothwendig gewesen / daß der allhier geschworne Medicus wäre darzu requiriret worden. Welches denen Herren / deren Information und gründlichen Ausspruch ich benöthiget/ ob aus angezogenen Umbständen nicht vielmehr des Vulnerati Tod verursachet / und ex culpa des Baders und andern Zufällen / als da er aus dem Bette auff die Erde und auff den Kopff gefallen ꝛc. Item / da er so lethaliter anfangs an dem Hirnschedel / und das Blätlein wäre so hart lædiret worden / alsobald er hätte sterben müssen / und nicht in die 4. Wochen leben können / und daher ex illato vulnere ipso der Mors nicht hätte erfolgen können/in Betrachtung der Verstorbene gutes Verstandes gewesen / auch Speise gebrauchen können. Erwarte also meiner Hochgeehrten Herren vernünfftiges Judicium, und bitte/mir solches um die Gebühr in forma probante mitzutheilen. Signatum W. den 25. Nov. 1652.

Lorentz K. Bürger und des Raths daselbst.

RESPONSUM FACULTATIS.

S. T.

WAs an uns Ihr Berichts-weise schrifftlichen gelangen lassen/ wegen des bey euch neulicher Tagen zugetragenen Falls/haben wir collegialiter verlesen / und wohl erwogen / geben auch hierauff euch unsere Meynung und Ausspruch solcher gestalt:

Hat der Rath bey euch nach des Zimmer-Gesellen Tode ꝛc.

Ist aus diesen Umbständen dieses vernünfftig zu ermessen / daß oberwehnter Zimmer-Geselle eine sehr gefährliche Haupt- und Schlag-Wunde an dem lincken Schlaff empfangen / welche billich nicht schlechterdings von einem Bader-Gesellen verbunden/sondern von einem wohl-erfahrnen Medico und geschickten Chirurgis allen Umb-

Umbständen nach mit grossem Fleiß versehen und in acht hätte genommen werden sollen / da denn das gewichene Cranium gebührend zurecht gerücket / der gesplitterten Hirnschale Lufft gemacht / die Splitter gesäubert / und also / vermöge vieler herrlichen Observationen nach / der damals Verwundete beym Leben erhalten werden mögen. Alldieweil aber dieses vor diesesmal nicht geschehen / sondern vielmehr darzu kommen / daß der Verwundete aus dem Bette auff den Kopff hart gefallen / und über diß ohne tödtliche Anzeigungen biß in die 3. oder 4. Wochen gar verständig gelebet; als können wir aus gründlichen Ursachen diese dem Zimer-Gesellen zugefügte Wunden / bey so gestalten Sachen und Umbständen / dißmal pro lethali nicht erkennen / sondern es kan vielmehr geschehen seyn / daß aus Ermangelung gebührender und verständiger Cur / auch durch den Fall und andere Umbstände / durch einen andern jählingen unverhoffften Zufall er darüber verstorben / welches wir euch in Antwort unter unserer Facultät Insiegel nicht bergen wollen. Signatum Leipzig den 29. Novembr. Anno 1652.

Facultas Medica Lipsiensis.

CASUS VII.

Vulnus Cranii dubium.

DEmnach ich wegen einer Schlägerey / und darbey im Tumult erfolgten Entleibung in Inquisition, wiewol unschuldig / gezogen worden / als solte ich einem unter dem Hauffen einen Wurff oder Schlag / daran er nach etlicher Zeit gestorben seyn soll / zugefüget haben / und gerne wissen möchte / ob solcher per se und substantialiter lethal und tödtlich nach der Beschreibung des Amts-Barbiers seyn möge.

Als habe hierinnen E. Großg. Herrl. hochverständig Bedencken einzuholen ich für nöthig befunden. Es wird aber solcher dergestalt und mit keinen fernern Umbständen in der Gerichtlichen Besichtigung beschrieben / daß es sey ein Wurff oder Schlag mit einem Stein am Kopff an der rechten Seiten / wodurch der Kinback / Muschel und Schlaff lædiret / und in der Section befunden / daß die Muschel eingebieget und zerschmettert gewesen / auff einen Kampfer tieff. Demnach nun darinnen nicht gemeldet / daß einige Mater, oder das Gehirn verletzet worden / gleichwol aber die äusserliche lædirung des Kinbacks / Muschel und Schlaffs so wenig als die befundene Zerschmetterung und Einbiegung eines Beins / als die Muschel /

vor tödtlich zu achten ist. Als gelanget an E. Großachtbarl. Herrl. mein dienstfreundliches Bitten/ sie wollen mich consideratis hic positis solis circumstantiis & ad hæc præsupposita, ob dieser Wurff oder Schlag beschriebener massen simpliciter für tödtlich zu halten sey / Großg. berichten. Solches ꝛc. G. den 13. Decembr. Anno 1652.

Gregor. Kr.

RESPONSUM.

Nahmhaffter guter Freund.

Als uns derselbe eine Frage zugesendet/und in derselben berichtet zu seyn begehret / ob nach folgender Beschreibung einer Wunde / so von dem Amts-Barbirer in der beschehenen Gerichtlichen Besichtigung hierüber gethan / daß sie per se simpliciter und absolutè lethal oder tödtlich gewesen / ex fundamentis Medicis Glauben und Gewißheit zuzufügen sey. Die Worte und Formalia aber solcher Beschreibung / auff deren Umbstände ihr allein berichtet seyn wollet / sind folgende: Ein Wurff oder Schlag mit einem Stein am Kopffe ꝛc. auff einen Kampfer tieff. Demnach geben wir euch hierauff zu wissen / daß alle solche Umbstände/ wie sie von dem Amts-Barbirer obenhin und ziemlich unachtsam seynd auffgezeichnet worden/ gedachten Hauptschlag oder Wurff für sich keiner Tödtlichkeit überführen können/ und die vulnera cranii quatenus talia nicht allezeit tödtlich / sondern wol können curiret und geheylet werden; Massen denn solches die tägliche Erfahrung zur Gnüge bekräfftiget / auch durch viel Observationes vornehmer Practicorum tam Medicorum quam Chirurgorum sattsam bewiesen werden kan / also daß solcher gestalt auch gedachte Haupt-Beschädigung / zumal aus vorgeschriebenen Circumstantiis, und bey so gehaltener superficialen und liederlichen Inspection des Schadens/ pro absolutè & simpliciter lethali oder tödtlich von uns / wie schon gemeldet / nicht erkennet werden mag / welches wir euch ꝛc. Leipzig den 29. Decembr. Anno 1652.

CASUS IIX.

Vulnus intestini crassi non lethale.

Wohl-Ehrenveste/ Großachtbare und Hochgelahrte / Insonders Großgünstige und Hochgeehrte Herren. Denen-

DEnenselben gebe ich nachfolgenden kläglichen Fall zu erkennen: Es wird mein Sohn Lüder von der L. begünstiget / ob hätte er am verwichenen 4. Martii Samuel W. von M. tödtlich gestochen / und als der Cörper eröffnet worden / hat sich befunden / daß er einen Stich von aussen kaum eines Finger-Glieds lang oder breit in femore sinistro oder Dicke des lincken Beins ohngefehr fünff oder sechs quer Finger breit / unter der Articulation capitis femoris mit dem osse innominato in den musculum membranosum oder fasciam latam gehabt/der doch nicht gantz durch besagten musculum, sondern nur eines Finger-Glieds tieff hinein gangen / da auch seine innere Superficies mit Blut etwas unterlauffen gewesen/hernach ist gleichsam ein anderer Stich quer über zu dem Musculo virginali seu sutorio gegangen / da auch eine mässige effusio sanguinis gewesen; da dann förderst zu gedencken / daß aussen nur ein vulneris foramen und Stich gewesen / muß also der Degen darinnen verblieben / und doch hin und her gewendet worden seyn / hernach als man das Abdomen eröffnet / hat sich / daß der Stich durch das Bein oder femur hinauff super os pubis unter der Haut / die gantz unverletzet gewesen / biß in hohlen Leib / ja gar in das Intestinum colon hinein gegangen/ dahero es nicht allein gantz blutig / sondern auch in cavitate abdominis & coli viel geronnen Blut befunden. Wiewol nun erstlich das Hochlöbl. Collegium Medicum allhier davor geachtet / daß es ein vulnus summè periculosum, curatu difficillimum & sæpissimè vel plerumque mortiferum, und Hippocr. Aphor. 18. Sect. 6. dergleichen vulnera abusivè auch lethalia nennet / wiewol auch zum andern die Erfahrung geben soll / daß die vulnera intestinorum nicht allein gracilium, sondern auch crassorum ob ipsorum substantiam excarnem & membranosum, anderer Ursachen zu geschweigen / gar gefährlich und sehr schwerlich curiret oder consolidiret werden / und allhier es desto schwerlicher gewesen/weil der Stich von unten auff in das Intestinum colon, da dasselbe seine Adern und Arterien hat / gangen / dahero die Barbirer und Wund-Aertzte insgemein die jenigen / so weide-wund / wie sie es zu nennen pflegen / gleichsam vor incurabiles halten. Ferner und zum dritten / wiewol noch dieses in gegenwärtigem Casu darzu kommt/ daß mehr Geblüte in hohlen Leib als ausser denselben geflossen / welches / wann der Beschädigte noch länger gelebet / putresciret wäre / und gravissima symptomata, als dolores, febrem, inflammationem intestinorum, imo ipsam gangrænam atque sic tandem mortem verursachet hätte. Sowol und zum vierten / ob gleich der Entleibete dem Ansehen nach / so viel denen hiesigen Herren Medicis wissend / ein junger / starcker und gesunder Mensch gewesen / aber nach empfangenem Stich alsobald sehr schwach und ohnmächtig worden / ja auch nach Verfliessung einer Stunde gar Todes verblichen. Endlich und zum fünfften / wiewol die Herren Medici bey Eröffnung der Wunde an derselbigen keine andere sonderbare Ursache / so den Tod acceleriret / befunden / dennoch aber / und dieweil erstlich verhoffentlich communi omnium Medicorum consensu, inmassen es die hiesige Hochlöbl. Medicinische Facultät selbst gestehet/

dieses

dieſes vulnus nicht per ſe & ſuapte naturâ lethale geweſen/ ſive ex genere eorum, quæ ſemper & neceſſariò ſive ratione ſui ipſius, ſive ratione ſymptomatum lethalium ſupervenientium mortem inferiren/ſondern vielmehr Schenkius und andere in ihren Obſervationibus unterſchiedliche Exempel haben / da dergleichen vulnera des Inteſtini coli gar leichtlich und ohne alle Lebens-Gefahr curiret worden. Dieweil auch ferner und zum andern es gar ein kleiner Degen geweſen/und die allhieſigen Herren Medici atteſtiren/ daß der Stich nicht gantz durchs Inteſtinum colon gangen / ſondern daſſelbe nur verletzet / alſo wie ichs verſtehe / daſſelbe nicht gar entzwey geweſen / ſondern nur der Stich in exteriorem partem ſelbiges Inteſtini gangen. Dieweil auch ferner und zum dritten ein vulnus curabile wegen anderer Zufälle / als wenn böſe humores im Leibe ſeynd / da der Patient plethoricis oder ſonſt vitioſis ſuccis premiret / da das Geblüte nicht flugs geſtillet wird/ da die humores dem loco affecto zulauffen / da ſich der Patiente erzürnet / erſchrickt / da er truncken iſt / da er in der kalten Lufft und auff der Erden liegt / wo ihme die auffſteigenden Feuchtigkeiten ſchaden/ da er fället/und ſich ſonſten beweget/da die Wunde nicht alſobald gebührender maſſen exploriret und in acht genommen / auch kein erfahrner Medicus darzu gebrauchet wird / da ſonſten einige lipothymia mit zuſchläget / und dergleichen Umſtände ſich ereignen / gar leichtlich den Tod bringen kan/wie Sennertus l. 5. p. 4. c. 3. weitläufftiger tractiret / und dergleichen Umbſtände viel ſich allhier ereignen. Denn (1) wiſſen alle / die des Abends umb den verſtorbenen W. geweſen / daß er ſehr truncken geweſen. (2) So bezeuget einer / der darbey geweſen / daß W. nachdem er ſich der Verwundung beklaget / etliche Schritte weit gangen/und ſich auff einen Fleiſcher-Block niedergeſetzet/ woſelbſt ſich ja die Wunde muß verzogen haben / daß das Geblüt nicht herauſſer kommen können. (3) Bezeuget derſelbige / daß er ſich erſt auff dem Fleiſcher-Block übereck geleget / und mit dem Halſe gegornet oder geröchelt / als einer der Engigkeit der Bruſt fühlet. (4) Bezeuget derſelbige / daß der verſtorbene W. wiederum vom Fleiſcher-Block herunter einen ſtarcken Fall vorwarts auff die Erde gethan / gerade auff den Kopff geſchoſſen / und mit demſelben gantz vor den Knyen zweyfältig zuſammen gelegen. Wie auch (5) daß als Zeuge ihm wieder auffgeholffen / der verſtorbene W. ſich ſtarck erbrochen / und Blut von ſich geworffen / welches Zeuge noch des andern Morgens auff ſeinen Ermeln gefunden. Deßgleichen (6) bekräfftiget dieſer und andere Zeugen / geben es auch die Umbſtände der Zeit / daß der verſtorbene W. eine ziemliche Weile in der Lufft gelegen / ehe denn er zum Barbirer gebracht / der Barbirer auch hart geſchlaffen / und abermals gar lange worden / ehe derſelbe erwecket worden. Bezeugen (7) ihrer unterſchiedliche / daß der Barbirer den Patienten glatt auff die Erde / ohne daß er etwas unter dem Kopff oder Rücken gehabt / wie einen andern trunckenen Menſchen niederlegen / das verwundete Bein in die Höhe kehren/ und die Stieffeln alſo abziehen laſſen. Deßgleichen (8) bezeugen ihrer viel / und auch die Herren Medici ſelbſten/ daß die Wunde auswendig gar we-

nig geblutet / sondern das Geblüte all inwendig sich verhalten / massen es sich auch bey Ausziehung der Kleider erwiesen. Sonderlich (9) bezeuget der es / so anfangs darbey gewesen / und den Verwundeten umb die Knye herumb befühlet / auch die / so hernachmals bey der Verbindung gewesen / daß kein Blut an den Knyen zu herunter gelauffen / sondern es sagen dieselben / so bey der Verbindung gewesen / beständig aus / daß des Verwundeten Hembde und Hosen mehr oberwerts der Wunde biß an die Hertzgrube hinan / als unten blutig gewesen / welches aus der Verstürtzung / da der Patient hinunterwerts auff dem Fleisch-Block gelegen / und vorwarts auff die Erde gefallen / auch immer so vorwarts gelegen / sowol da ihme der Barbirer die Beine in die Höhe kehren / und die Stieffeln ausziehen lassen / hergekommen seyn muß / daß das Geblüte so in die Höhe getretten. Ferner und (10) sagen unterschiedliche / so darbey gewesen / aus / daß der Barbirer nicht zugefühlet / wie tieff die Wunde / noch daß sie in den hohlen Leib gegangen wäre; Sondern sie sagen / (11) daß der Barbirer die Wunde mit einem Wasser / welches sie vor gemeines achten / ausgewaschen / und ein gelb Pflaster / welches sie vor ein gemein Eyer-Pflaster halten / so in desselben Bindzeuge gelegen / darauff geleget. Wie auch (12) sie bezeugen / daß dem Verwundeten eine Ohnmacht zugestossen / und nicht alsobald Wein-Essig oder ander Labsal bey der Hand gewesen. Sonderlich (13) daß der Barbirer es vor eine blosse Fleisch-Wunde gehalten / mit einem Eyde betheuret / es hätte nichts zu bedeuten / sondern käme die Ohnmacht nur vom Trunck her / man solle den Patienten nur stille liegen lassen / daß er ausschlieffe / so würde es wol besser werden. Massen sie denn (14) bezeugen / daß er ihn in der Stube / so nicht einmal eingeheitzet gewesen / auff die Erden auff Stroh und etliche Betten geleget / und daselbst liegen lassen / da sich der Patient zwar anfangs frisch wiederum auffgerichtet / hernach aber still liegen blieben / und also nach etlicher Zeit / ehe einer von denen Herren Medicis darzu erfordert worden / etwa wiederum in eine Ohnmacht gefallen / das Geblüte zum Hertzen getretten / oder sonst ihm innerlich etwas zugestossen / davon er bald darauff Todes verfahren / daß also aus allen Umbständen zu muthmassen / daß der Trunck / das Erschreckniß / die Verstürtzung beym Fall / und Ausziehung der Stieffeln / des Barbirers Nachlässigkeit / da er die Wunde nicht exploriret / sondern nur gemeine Pflaster darauff geleget / und keinen derer Herren Medicorum darzu erfordert / ohne Zweiffel auch die zugestossene Ohnmachten / das verhaltene Geblüt im Leibe / so von dem Truncke stärcker gelauffen als sonsten / auch im Liegen auff der Erden dem Patienten ja nothwendig zum Hertzen getretten seyn muß; und wer weiß / was mehr vor innerliche Zufälle an diesem jählingen Tode Ursach gewesen. Sowol und zum vierten / dieweil der Verwundete besagter massen / als er noch auff dem Stroh gelegen / sich frisch auffgerichtet / und zuvor beym Verbinden nicht sonderlich über die Wunde geklaget / sondern gar plötzlich / als er auff der Erden gelegen / schwach geworden / woraus zu schlieffen / daß ihn das Geblüte / so im Liegen zum Hertzen getretten / erstricket haben / oder doch sonsten

ſten gar ein jählinger Zufall begegnet ſeyn muß / welcher ihm den Tod mitgebracht. Endlich und zum fünfften/dieweil nach aller Medicorum, und ſonderlich des weitberühmten Sennerti Lehre d. l. §. atque ex his fundamentis. in fine, wenn das Vulnus per ſe nicht lethale, der Vulneratus aber etiam brevi tempore darvon ſtirbet/ daß daraus noch nicht zu colligiren / quod ex vulnere, ſed potius ex alia cauſa mortuus ſit. Als gelanget an E. Wohl-Ehrenv. ꝛc. ꝛc. mein dienſtfleiſſiges Bitten/Sie wollen Großg. belieben/dieſen betrübten Fall/und alle deſſen Umbände/collegialiter fleiſſig zu erwegen/auch mir darauff ihr hochverſtändiges Bedencken cum rationibus dubitandi & decidendi darüber zu eröffnen / und mich durch einen klaren deutlichen Ausſpruch zu belehren/ob der Verwundete von dem Stich alleine in ſo kurtzer Zeit geſtorben ſeyn könne / oder ob nicht vielmehr die äuſſerlichen ſichtbaren Umbſtände zu dieſem ſchnellen Tode mehr Urſach gegeben/als der Stich an ſich ſelbſt? Ob auch nicht beſtändig zu ſchlieſſen / daß inwendig ſolche ſymptomata zugeſchlagen ſeyn / die zwar die Herren Medici bey Eröffnung des Vulneris vielleicht nicht ſtracks ſehen können / aber doch nothwendig den Tod gebracht haben müſſen. Solche Bemühung bin ich ꝛc. Signatum W. den 6. April. 1653.

N. N.

RESPONSUM.

S. T.

WAs uns derſelbe wegen eines Samuel W. von M. zugefügten Stichs / und wie ſolcher ſeinem Sohne zugemeſſen werden werden will / weitläufftig und umbſtändlich berichtet / ſolches haben wir collegialiter verleſen/und allen darbey angeführten Umbſtänden nach wohl vernommen. Nun wir denn unſer Bedencken auff eure vorgeſetzte Frage euch zu eröffnen / und dißfalls unſern Ausſpruch zu thun von euch ſelbſt erſuchet werden. Ob nemlich der Verwundete von dem Stich alleine in ſo kurtzer Zeit geſtorben ſeyn könne / oder ob nicht vielmehr die äuſſerlichen ſichtbaren Umbſtände zu dieſem ſchnellen Tode mehr Urſach gegeben/als der Stich an ſich ſelbſt? Und ob nicht beſtändig zu ſchlieſſen / daß inwendig ſolche ſymptomata zugeſchlagen ſeyn / die zwar die Herren Medici bey Eröffnung des Vulneris vielleicht nicht ſtracks ſehen können / aber doch nothwendig den Todt gebracht haben müſſen? Alles nach mehrerm und weitläufftigen Inhalt eurer Frage. Als berichten wir aus denen Gründen der Medicin, wie auch ex Autoritate Medicorum principum, daß ob zwar nicht

sowol die äusserliche Fleisch-Wunde fünff oder sechs quer Finger unter der Articulatione femoris, (insonderheit weil in dem Casu nicht expressè referiret wird / ob von der vena oder arteria crurali ein truncus lædiret worden oder nicht) als insonderheit die Verletzung des Intestini coli, bevor wie ihr ex sententia Dominorum Medicorum W. berichtet/dasselbe Vulnus nicht penetrabile, sondern nur in exteriorem partem oder vielmehr tunicam desselben Intestini gangen / und consequenter nur superficiale gewesen / weil man mit dienlichen Mitteln darzu nicht gelangen und Rath schaffen können / ziemlich gefährlich und schwer zu heylen / so ist doch solche Verwundung daher nicht pro simpliciter & ex summa necessitate lethali nicht zu achten / weil die Intestina und insonderheit die crassa nur partes ministræ, und nicht nobiles, deren Vulnera auch nicht simpliciter lethalia und tödtlich seynd / sondern ist zu muthmassen/ daß die von euch weitläufftig beschriebenen Umbstände / insonderheit der 3. 4. und 5. und hiernechst incuria Chirurgi in vulneris qualitatem inquirentis, und andere so concurriret / zu diesem geschwinden Tode viel geholffen / und Ursache gegeben / welches auch nur der starcke Fall / da der Vulneratus von dem Fleisch-Blocke / wie ihr berichtet / vorwerts mit dem Kopff gerade auff die Erde geschossen/ und hierauff Blut per vomitum von sich gegeben / zu verrichten gnugsam gewesen wäre. Wie wir denn dergleichen Exempel allhier noch verwichenes Jahr gehabt / da einer von Adel in trunckener Weise einen dergleichen starcken Fall auff den Kopff gethan / und den dritten Tag darauff einzig und alleine dieses Falles halber Todes verfahren / dahero der von euch ex Sennerto allegirte locus dißfalls gute statt hat/ quod & hic vulneratus, etiamsi brevi tempore denatus, non tamen ex vulnere simpliciter, sed potius ex concursu symptomatum & negligentia Chirurgi & adstantium tam cito mortuus sit; Jedoch alles nach Inhalt eurer Frage / und derer darbey geführten Umbständen. Die Ursachen aber der zugeschlagenen symptomatum haben die Herren Medici ex diligenti inspectione & inquisitione vulneris wohl sehen und abnehmen können / insonderheit wann sie / da ihnen der schwehre Fall von dem Fleischer-Blocke berichtet worden / des Verstorbenen Haupt

auch

auch geöffnet hätten. Welches ꝛc. Leipzig den 17. Aprilis Anno 1653.

Facultas Medica Lipſienſis.

CASUS IX.

Vulnus thoracis ratione lethalitatis dubium.

S. T.

Denenſelben ſeynd meine gantz willige Dienſte jederzeit bevor / und habe ich ihren hochverſtändigen Ausſpruch in folgendem Caſu vonnöthen/nemlichen: Es iſt den 14. Maji 1650. ein Seegenſchmidt von Bl. Namens Hanß M. mit mir zu Sp. in Uneinigkeit gerathen / und als er mir an den Hals gefallen/ mich bey den Haaren genom̃en/und wir wol zweymal mit einander zu Boden gefallen/habe ich ihm mit einem Degen/in Willens denſelben von mir zu bringen/einen Stich beygebracht auff der lincken Seiten unter den kleinen Rippen/worauff wir voneinander kommen / ich nach Hauſe gegangen / er der beſchädigte Hanß M. aber hat ſich ſonſten auch mit einem andern von Adel / Namens Wolff Wilhelm von R. gehadert / der hat ihm etliche harte Schläge mit einer neuen dicken Schindel auff den Kopff gegeben / daß ſie zerſprungen / und das alles iſt den 14. Maji 1650. zu Mittage gegen 2. Uhr ungefähr geſchehen. Hierauff iſt nun der Beſchädigte Hanß M. in einen Wagen-Schuppen gangen/ hat ſich da niedergeleget/und dabey geblieben/ biß des Wirths zu Sp. Sohn vom Felde kommen / und ihn in der Wagenhütten funden / da er denn mit dem Beſchädigten geredet / und aber erſt gewahr worden/ daß er einen Stich gehabt / darauff er in ein Baurenhauß gebracht / aber nicht verbunden worden / biß den andern Tag / als den 15. Maji frühe Morgens gegen 8. Uhr / da ihn ein Dorff-Bader / mit Namen Matthes G. verbunden / nach ſolchem iſt er denſelben Tag gegen gegen 11. und 12. Uhr zu Mittage gantz und gar verſtorben. Als nun dieſes zur rechtlichen Ausübung kommen / bin ich beſchuldiget worden / daß ich dieſen Hanß M. erſtochen / und hat gedachter Bader Matthes G. als er vernommen worden zu zweyen unterſchiedenen malen / als erſtlich bey den Gerichten zu Sp. in actis fol. 15. fac. a. dann ferner vor der Churfürſtl. Sächſ. hierzu verordneten Commiſſion fol. 117. doch allezeit ohne Eydes-Leiſtung / bey ſeinen Pflichten und Gewiſſen ausgeſaget und berichtet:

Daß der Stich in der lincken Seiten unter den kleinen Rippen unter ſich in hohlen Leib gangen / und als er ihn 3. oder 4. Stunden vor ſeinem Ende verbunden / hätte er dem Beſchädigten an den Puls gegriffen / da er ſich nicht recht regen wollen / dabey geſagt / daß dahero gewiß tödtlich geweſen ſeyn ſoll / denn es wäre Bier und Waſſer aus demſelben gangen / auch wäre ſonſt keine zufällige Kranckheit / als kalter Brand / Freſel / und dergleichen / wie ſonſt öffters zu geſchehen pfle-

te / darzu kommen / auch hätte der Entleibete nicht 24. Stunden erlebet / und wann er ihn zugleich alsobald verbunden hätte / wäre er doch mit dem Leben nicht darvon zu bringen gewesen.

Demnach aber noch darbey zu mercken / daß (1) der verstorbene Hanß M. zuvor und dasselbemal trefflich truncken gewesen / auff der Banck in dem Wirthshause zu Sp. gelegen und geschlaffen / dann als er erwachet / hat er sich (2) mit mir und Wolff Wilhelm von R. gezancket / und sich hefftig erzürnet; wie auch (3) als wir mit Händen einander geschlagen / und er mir den Degen nehmen wollen / etlichemal mit einander zu Boden gefallen. Insonderheit aber (4) starck mit einander gerungen; Darzu kommt auch (5) daß Wolff Wilhelm von R. ihme Hansen M. eine neue starcke Schindel auff dem Kopff durch etliche starcke Schläge entzwey geschlagen / gestalt denn (6) er über solche Schläge und deroselben Schmertzen anfangs und hernach am allermeisten und biß an sein Ende geklaget / und über diß (7) anfangs den Stich gantz nicht gefühlet noch gewust / daß er gestochen gewesen; sondern (8) in einen Wagen-Schuppen gangen / daselbst sich wieder gelaget / und eine ziemliche Weile allda gelegen / biß des Wirths zu Sp. Sohn vom Felde kommen / ihn allda gefunden / und also erst innen worden / daß er gestochen gewesen / gleichwol aber (9) mit einander gar bescheidentlich geredet / zuvor aber der Beschädigte gantz allein gewesen; Hierauff ist er (10) in ein Baurenhaußkommen / und allda (11) von Nachmittag 3. Uhr ungefähr denselben Abend die gantze Nacht durch und durch biß den andern Morgen wieder gegen 8. Uhr frühe / und also in allem 18. Stunden / unverbunden / und ohne einige Hülffs-Mittel und Rath liegen blieben / darbey ist nun (12) kein einiger Mensch gewesen / welcher den Schaden verstanden / oder einig Mittel und Rath gegeben / oder geben können / wie diesem beschädigten Menschen zu helffen und zu rathen gewesen. Wie er denn (13) gegen 11. und 12. Uhren zu Mittage / als er 3. oder 4. Stunden verbunden gewesen / gantz gestorben / unterdessen nun und nach solchem empfangenen Stich (14) gar vernünfftig gewesen / viel mit seinem Weibe / dem Herrn Pfarrer und andern darbey gewesenen geredet. Zu dem so ist (15) des Baders Auffage nach der Stich unter der kleinen Rippen unter sich in hohlen Leib gegangen / daraus denn (16) von ihme selbsten folget / daß er nicht kan tödtlich gewesen seyn / sintemal (17) der Bader nicht mit einem Wort gesagt / daß etwas in dem hohlen Leib verletzet gewesen. Denn ob der Bader wol (18) gesagt / daß Bier und Wasser daraus geflossen seyn solle / so ist doch (19) solches keine Gewißheit / denn wie solte einer bey einem solchen Schaden / und der so lange unverbunden gewesen / vor gewiß unterscheiden / und unterscheiden können / daß gewiß Bier und Wasser aus dem Schaden geflossen? Wie denn (20) der verstorbene Hanß M. nicht ein einigmal eröffnet / noch der Schaden geschnitten / und also (21) weder der Barbirer Mathes G. noch ein anderer mit einem Auge gesehen / wie inwendig der Schaden beschaffen / ob etwas / und wie noch eigentlich in dem Leibe verletzet gewesen / daß man

also (22) gewiß und auff sein Gewissen / ja vermittelst Eydes / und mit gewissen unwidersprechlichen Gründen und Ursachen nicht sagen oder bejahen und bestärcken können / daß der Schaden und Stich gewiß und warhafftig also tödtlich gewesen / daß er durchaus von keinem verständigen Medico hätte können curiret werden / zu geschweigen (23) daß eben dieser Stich gewiß und unfehlbar die einige warhafftige / unmittelbare und unabwendliche Ursach dieses verstorbenen Hansen M. Tod gewesen; Am allerwenigsten aber hat (24) dieser Bader krafft gewisser und warhafftiger Ursachen vermittelst Eydes sagen können / daß der Hantz M. gewiß und unfehlbar / einig und allein an diesem Stich / welchen ich ihme im Ringen gegeben / sonsten aber gantz und gar aus keiner andern Ursache gestorben / und unheilsamlich sterben müssen. Dieweil (25) gantz und gar keine Eröffnung des Schadens / und also keine ocularis inspectio und augenscheinliche Besichtigung vorgegangen / welches doch (26) hierzu höchst-nöthig und unumgänglich seyn müssen / und nicht unterlassen werden können; sintemal (27) man sonsten durchaus von keiner Gewißheit in solchen Schäden innerhalb des Leibes sagen kan / wo solche nicht eröffnet / und mit leiblichen Augen besehen worden. Wie denn auch (28) sonst kein Medicus und verständiger Wund-Artzt darzu kommen / den Schaden besehen / und einigen Bericht darüber gethan; Dieser Bader aber (29) ein armer Dorff-Bader / der (30) wol gewiß sein Lebtag keinen Menschen in seinem Leibe inwendig gesehen / und nicht weiß / wie derselbe inwendig beschaffen ist; gestalt dann (31) er auch nicht berichtet / noch berichten können / ob das allerwenigste inwendig im Leibe verletzet gewesen / sintemal er (32) mir gesagt / daß der Stich in hohlen Leib unter sich gegangen / aber nicht gesagt / noch sagen können / ob er hinter sich oder vor sich oder auff welche Seite er gegangen / deßwegen er (33) nimmermehr sagen können / daß etwas tödtlich in dem Leibe verwundet gewesen; denn ob er wol von Wasser und Bier sagen will / so ist doch (34) solches ungewiß / sintemal der Bader nicht mit einem Worte beygebracht / daß er jemals in genere zu solchen Schäden und Besichtigungen / viel weniger in specie zu dieser Besichtigung vereydet gewesen. So hat er (35) seine beyden obigen Aussagen nicht auff ein vorher geleistetes Eyd / und also nicht eydlich / sondern nur auff sein Gewissen / ohne würcklich hierzu geleisteten Eyd / gethan / welches (36) von ihm selbst in Rechten keinen Glauben hat. Wie denn auch (37) bey solcher Aussage dieser Bader nicht weiß / woher und aus was Ursachen das von ihm vermeynte Bier und Wasser kommen / daß also auch dieses (38) nur blosse conjecturen und Muthmassungen / aber gantz und gar keine solche Attestata seynd / welche in scientificis principiis & rationibus bestehen / sondern es ist vielmehr (39) hingegen zu vermuthen / und auch gewiß / daß der Stich nicht tödtlich / und gantz und gar unheilsamlich gewesen / daß man ihn gar nicht curiren können / dieweil der Beschädigte den Stich anfänglichen gantz und gar nicht gefühlet / noch gewust / darzu (40) noch sich darauff allererst gezancket / und von sich selbsten allein gantz frisch in die Wagen-Hütte gangen: dann (41) in die 20. oder 21. Stunden lang darnach

nach gelebet / (42) starck und unbescheiden geredet / da er noch in die 18. Stunden lang / von 2. Uhr Nachmittage biß den andern Morgen frühe umb 8. Uhr / unverbunden blieben / daraus (43) vielmehr zu schliessen / daß weil er so lange ohne Hülffe blieben / auch (44) das Blut inwendig in Leib gelauffen seyn muß; sonsten auch (45) harte böse Schläge mit der starcken neuen Schindel von Wolff Wilhelm von R. bekommen / und davon mächtige Schmertzen gehabt / dieselbigen auch gar nicht besichtiget worden; in solchen Schmertzen (46) eine lange Zeit vermattet / und von Kräfften kommen / darzu eben zur selbigen Zeit (47) sehr voll und berauschet gewesen / bey welchem die Spiritus (48) allerhand confusiones empfunden / und (49) dieser Bader bey seinem Ende nicht gewesen / noch gesehen / wie er gestorben / auch (50) der locus vulneris an ihm selbst und ohne inwendige Verletzung nicht ungezweiffelt tödtlich und also zu achten / daß der Verwundete durchaus nicht hätte können oder mögen geheilet werden / ohne was vor andere Zufälle sonsten darzu kommen seyn mögen / weil er so lange unverbunden und ohne einige Hülffe gelegen / und verwahrloset worden / dahero so ist auch unmöglich / daß dieser Dorff-Bader so schlechter dings diesen Stich vor gewiß tödtlich und unheilsam erkennen / viel weniger sagen können / daß der Beschädigte aus gantz keiner andern Ursache als alleine von dem Stich sterben müssen; dahero ich anderes Ausspruchs vonnöthen habe. Ist derowegen an meine Großgünstige Hochgeehrte Herren mein höchstes Bitten / dieselbe wollen dieses alles collegialiter ablesen / mit Fleiß und nach allen Umbständen erwegen / und sodann durch einen verschlossenen Ausspruch mich berichten / ob dieselbe diesen Stich / als welcher niemals eröffnet / noch von innen besichtiget / viel weniger daß der Bader darzu vereydet worden / so gar gewiß ungezweiffelt vor gantz tödtlich und so unheilsamlich erkennen können / daß der Beschädigte einig und allein und unmittelbarer Weise von solchem Stich / und gantz und gar aus keiner andern Ursache sterben müssen / denn ja Zorn / Schrecken / Schlagen / und anders darzu kommen / und daß der Stich nimmermehr zu heilen gewesen / und mir solchen Ausspruch zuschicken / dafür solle die Gebühr alsobald danckbarlich erleget werden / ꝛc.

Geben Pl. den 10. Maji 1653.

Caspar Heinrich von R. auff Sp.

RESPONSUM FACULTATIS.

S. T.

WAs uns derselbe vom 10. dieses wegen eines Hansen M. von Bl. zugefügten Stichs / und wie derselbe von dem Dorff-Bader Matthes G. vor tödtlich erkannt und ausgesprochen / weitläufftig und mit Umbständen berichtet / solches haben wir collegialiter verlesen. Nun ihr davon unsern Ausspruch und berichtet zu seyn begehret: Ob dieser Stich / welcher niemals eröffnet ꝛc. ꝛc.

Alles

Alles nach Inhalt eurer Frag ꝛc. Als wolten wir zwar wünschen/ daß solches füglich geschehen könte/ massen wir uns zum höchsten verwundern über den grossen Unverstand und Unbesonnenheit des Baders/ der den Stich nur äusserlich besichtiget/ sowol über deren Gerichten/ welche zu dergleichen ermordeter Cörper Besichtigung schweren/ nicht andere geschickte/ verständige und vereydete Medicos und Barbirer gebrauchet/ keine rechtmässige & sufficientem Inspectionem vulneris aut partium vulneratarum vornehmen; als nichts desto weniger die Qualität und Beschaffenheit der Wunde vor tödtlich erkennen. Können wir derowegen bey so gestalten Sachen/ und aus jetzt angezogenen groben Defecten vor diesesmal nicht judiciren noch aussprechen/ ob die Wunde simpliciter & absolutè oder ex accidenti tödtlich gewesen/ zumal da die Wunde zu lange unverbunden blieben/ auch andere Schlägereyen darzu kommen/ alles nach Inhalt eurer von uns wohl erwogenen Frage. Welches in Antwort ꝛc.

CASUS X.

Vulneris in pectore lethalitas ob insufficientem inspectionem dijudicari nequit.

S. T.

Es hat Wolff B. zu B. Anno 1635. als ich mit ihm in Schlägerey gerathen/ in solchem Tumult einen Stich bekommen/ welcher dergestalt beschrieben worden/ daß es sey gewesen ein Stich auff der lincken Brust einwarts gegen der Hertzgrube zu/ dadurch das Hertz getroffen/ und also tödtlich erkannt worden/ inmassen auch der Exitus, weil er alsobald auff dem Platz geblieben/ bezeuget. Ob nun wol/ daß durch den Stich das Hertz getroffen/ und daß der Stich tödtlich gewesen/ angegeben wird; dieweil aber gleichwol der Cörper des Entleibeten nicht geöffnet/ noch seciret/ sondern die Wunde nur mit einem Instrument exploriret worden/ und ich also berichtet werde/ daß solche Erkundigung keinen gewissen Grund gebe/ daß dannenhero eine Wunde pro simpliciter lethali erkannt werden könne. Als ist an E. Großachtbarl. Herrl. mein dienstfreundlich Bitten/ Sie geruhen/ mich/ ob der zugefügte Stich in Ansehung obiger Umbstände/ weil der Cörper nicht seciret worden/ unfehlbar für tödtlich gehalten werden könne/ durch einen versiegelten Bericht zu informiren und vergewissern. Solches ꝛc. Leipzig den 24. Aug. 1653.

Georg Ernst von H.

RESPONSUM FACULTATIS.

S. T.

Ewssen an unsere Facultät gethaner Bericht und Frage wegen seiner in der lincken Brust gegen die Hertzgrube beschehenen Verwundung ist uns gestern wol eingebracht worden/ und ersehen wir daraus/daß der Zweck seiner Frage einzig und allein darin̄ beruhet: Ob man durch äusserliche Exploration eines Instruments und gäntzliche Unterlassung der Section und Eröffnung gewiß aussprechen / und dadurch unfehlbar von der Wunden Qualität und eigentlichen Beschaffenheit judiciren könne / ob das Hertz oder andere innerliche Principal-Stücke des Leibes lædiret/ und per se tödtlich verwundet.

Als geben wir demselben nach genauer und fleissiger Erwegung aller Umbstände hiermit zu verstehen / daß solche Inspectio vulneris, so nur äusserlich/liederlich und saltem per conjecturas angestellet worden/ gantz null und nichtig/indem gantz ungereimt/auch dem aller erfahrensten Medico und Anatomico unmöglich ist/durch solche Art und Weise etwas gewisses zu determiniren / indem die hangende und schlüpffrige Viscera & partes internæ nicht allein dem Instrumento leichtlich weichen/sondern auch in gegenwärtigem Casu der Inspector vulneris seine Unwissenheit an Tag gegeben / weil er conjecturiret / daß nachdem die Wunde nach der Hertzgrube zugangen / welcher Name doch gar eine andere als nur propter fitum cordis, wie denen Anatomicis peritioribus, ingleichem auch denen Practicis, qui non ignorant, quid sit cardialgia, sattsam bewust/ Ursache und Bedeutung hat/denn das Hertze ein gut Theil höher gelegen/das Hertz gewiß mit solte lædiret seyn. Demnach und nach fleissiger Betrachtung gethanen Berichts sprechen und erkennen wir/ daß solche vorgegangene Exploratio und Inquisitio vulneris untüchtig / und dannenhero unbesonnen gehandelt worden / aus und durch solch grübeln des Instruments von der Wunde eigentlichen Beschaffenheit und Lethalität ein gewisses Judicium und Pronunciation zu stellen. Welches ꝛc. Leipzig den 28. Aug. 1653.

Decanus, Senior, und andere Doctores der Medicinischen Facultät allhier.

CASUS

CASUS XI.

Vulnus ſeptimæ vertebræ dubium.

EU. Excellenz und Großachtbarl. Herrl. berge ich nicht / was maſſen meinem Bruder Johann Schr. J. U. Studioſo, und Chriſtian Ch. eine am verwichenen Oſtertage an einem Schuhknechte beſchehene Verwundung (darauff er in einer guten halben Stunde hernach verſtorben) anbeſchuldiget / und dannenhero jener mein Bruder auff der Univerſität Leipzig (deren Membrum er iſt/) dieſer Ch. aber unter des Raths zu L. Jurisdiction in gefänglicher Hafft enthalten wird. Ob ich nun zwar neben meinem Bruder ſeine Defenſion und Unſchuld mit GOttes Hülffe auszuführen getraue / ſo veranlaſſet mich doch ein- und andere Urſache / anjetzo de Vulneris lethalitate gewiſſe Nachricht einzuziehen / und E. Excellenz und Großachtbarl. Herrl. hochverſtändigen Judicii hierunter mich zu bedienen. Zwar haben dieſelbigen aus des zur Beſichtigung adhibirten Medici in copia ſub lit. A. beygefügtem Atteſtato zu erſehen/daß der Stich 6. Finger weit von dem ſiebenden Spondylo des Rückgrads an dem rechten Schenckel hinabwerts ¾. Ellen weniger 2. Finger lang ins dicke Fleiſch gangen / und nicht allein die Nerven und Arterien und einen Muſculum entzwey geſchnitten / ſondern auch die groſſe Brand-Ader (dadurch das Hertz-Geblüte mit den Spiritibus vitalibus häuffig gangen) gerühret haben ſoll/ dahero der Verwundete in Ohnmacht fallen können / und derhalben der Stich pro lethali von dem Medico gehalten worden.

Allein weil dieſe Relation nach Bezeugung der Rechts-Gelehrten probationem in contrarium recipiret / ſo habe ich auch derſelben ſo ſchlechter Weiſe Glauben zuzuſtellen billich Bedencken getragen. Denn [1] iſt der obgedachte Medicus keine graduata, noch [2] jurata perſona, hernach [3] iſt das Vulnus dahero keines weges pro ſimpliciter & neceſſariò mortifero zu achten/weil kein ſolch Glitd verletzet / deſſen Verwundung vor tödtlich erkannt wird / von Hippocrate Aphor. 18. lib. 6. da er ſpricht: Vulneratâ veſicâ, aut cerebro, corde, diaphragmate, tenui inteſtinô, ventriculo, hepate mortiferum; Prout celeberrima Facultas Lipſienſis ad conſultationem Facultatis Juridicæ ibid. 1. Martii Anno 1623. pronunciavit, atteſtante Dn. Finckelthuſio Obſ. Pract. 61. n. 11. & 12. ubi ſententiam verbotenus adducit, zu dem ſeynd ſonſten nur allein die jenigen Vulnera vaſorum magnorum, arteriarum & venarum lethalia, quæ viſceribus principalioribus ſunt propria. Non autem [4] ea quæ ſunt in partibus exterioribus, als an Armen und Beinen / wie allhier in gegenwärtigem Falle/ und würde ſonſten [5] aus angezogenem des Medici Judicio dieſes abſurdum folgen / daß man keinem Patienten kein Arm oder Bein ablöſen dürffte / da doch [6] Obſervationes Medicæ und Chirurgicæ und die tägliche Erfahrung und Exempla das Wiederſpiel und dieſes bezeugen / daß in vergangenem Kriege und ſonſten vielen Soldaten und andern gantze

Arme und Beine abgeschossen worden / oder bey entstandenem kalten Brande / abgelöset werden müssen / und die Patienten beym Leben blieben. So ist auch [7] die Brand-Ader in præsenti casu nicht gantz zerschnitten / sondern nur gerühret gewesen / und mir [8] wissend / daß E. Excellenz und Großachtbarl. Herrl. am 22. Januarii 1652. pro negativa, daß nemlich einem gar wol ein Arm oder Bein gantz abgeschossen / oder absque lethalitatis periculo abgelöset werden kan / und daß dannenhero in dem damaligen mit diesem fast übereinkommenden Casu das Vulnus pro simpliciter & absolutè lethali nicht zu achten sententioniret haben / inmassen aus inliegender Copia sub lit. B. erhellet / worzu [9] kommet / daß der Verwundete durch das unmässige starcke trincken / so er ein drey Tage vor der beschehenen Verwundung getrieben / ingleichem durch das vorhergehende tantzen und springen / wie auch [10] durch die starcken Bewegungen (indem er / als er verwundet worden / nicht an demselben Orte liegen blieben / sondern sich eine feine Ecke von dar in das Hauß / darinne er zuvor zur Zeche gewesen / begeben / und sich also starck beweget haben muß) das Geblüte und die Spiritus erhitzet / und sich selbsten verwahrloset; die Wunde über diß [11] nicht alsobald / ja gantz und gar nicht verbunden worden / dannenhero denn [12] in Ansehung dessen allen sich der Verwundete verbluten / ihm alle Kräffte entgehen / und endlich aus andern zustossenden symptomatibus, und nicht aus der blossen Verwundung / sterben müssen / gestalt denn [13] der mehr erwehnte Medicus nec certam nec probabilem simplicis suæ Assertionis rationem anzeigen können / vielmehr dubitativè redet / ja die zugeschlagenen symptomata, wie ex contextu seines Attestati erscheinet / selbst ausdrücklich zu verstehen giebet / woraus aber noch lange nicht eine simplex & absoluta lethalitas zu erzwingen noch zu schliessen ist. Diesem nach gelanget an E. Excellenz und Großachtbarl. Herrl. mein unterdienstl. fleissiges Bitten / Sie belieben sonder Beschwer die Beschaffenheit des Stichs und die vorerzehlten Ursachen großg. in Consideration zu ziehen / und ihr hochverständiges Judicium, ob das Vulnus simpliciter & absolutè lethale oder nicht / mir darüber zu ertheilen. Solches gereichet ꝛc. Datum M. den 25. April. Anno 1654.

David Schr. Churfl. S. Sch. Amt-Sch.

A.

BEy Besichtigung des entleibeten Schuhknechts / Namens Johann Georg K. von N. bürtig / habe ich Endes benannter auff Erforderung E. Ehren v. und Wohlw. Raths zu L. befunden / daß an dem Leibe des Entleibeten sonst kein Schlag oder Stich mehr zu befinden gewesen / ausser diesem einigen / welcher 6. Finger weit von der siebenden Spondel des Rückgrads an dem rechten Schenckel hinabwerts drey Viertel weniger zwey Finger lang ins dicke Fleisch gangen / und nicht allein die Nerven / Arterien / und einen Musculum entzwey geschnitten / sondern auch die grosse Brand-Ader (dadurch das Hertz-Geblüte mit den Spiritibus vitali-

vitalibus häuffig gangen) gerühret / dahero der Entleibete in Ohnmacht fallen können/undder Stich pro lethali zu halten/solches habe auff E.E. und Wohlw. Raths Begehren unter meiner Hand und angebohrnem Pettschafft ich hiermit ertheilen wollen. So geschehen in L. den 29. Martii Anno 1654.

(L.S.) Nic. S. Physicus zu O.

RESPONSUM PRIUS.

S. T.

Als uns von demselben nebst des Physici zu O. Bericht/ worinnen er eines entleibeten Schuhknechts Stich beschreibet / zugesandt worden / und darneben / ob dasselbige Vulnus pro simpliciter & absolutè lethali zu halten sey oder nicht? unser Judicium euch zu ertheilen Ansuchung gethan. Demnach sprechen wir nach Verlesung eures Schreibens / und genauer Erwegung aller und jeder angeführten Umbstände: Ist am verwichenen Osterdienstage ein Schuhknecht verwundet worden / welcher auch eine gute halbe Stunde hernach verstorben / und hat sich bey Besichtigung befunden ꝛc. Alles nach Inhalt eures Schreibens/ und beygelegten des Medici Attestati sub lit A. Nun verwundern wir uns über obgedachten Physici Attestatum nicht wenig / und wolten unsers theils wol wünschen / daß solche Besichtigung mit besserm Fleisse vorgenommen,/und wir also deutlicher wären berichtet worden/sintemal weder pars læsa exactè determiniret / noch ratio decidendi pro lethalitate angeführet wird / dann ob schon die Gegend des Stichs/ welche 6. Finger weit von der siebenden Spondel des Rückgrads an dem rechten Schenckel hinabwerts seyn soll / ingleichem die Länge der Wunden / so drey viertel Ellen weniger zwey Finger beschrieben wird / wie auch etliche partes vulneratæ, als nemlich das dicke Fleisch / nervi Arteriæ und ein Musculus, so entzwey geschnitten/ die grosse Brand-Ader aber / so gerühret / und dadurch das Hertz-Geblüte mit den Spiritibus vitalibus häuffig gangen/benamet werden/ über dieses auch / daß dannenhero der Verwundete in Ohnmacht fallen können / in erwehntem Attestato gemeldet wird / so ist doch die Benennung der siebenden Spondel, oder septimæ vertebræ, unklar / cum aliàs vertebræ spinæ dorsi ab Anatomicis numerentur ini-

tio facto à prima vertebra colli, cui caput innixum. Ferner die Länge der Wunden vor sich bringet keine Lethalität mit sich/ zudem. weder Nervi und Arteriæ noch der Musculus, so entzwey geschnitten worden/ nicht namhafft gemacht/ ingleichem wird auch nicht erwehnet/ ob die grosse Brand-Ader hoch oben oder tieffer nach dem Knye zu berühret worden/ worbey auch dieses absurdum zu beobachten/ daß der Medicus vermeynet/ daß per læsionem venæ Ischiadicæ das Hertz-Geblüte nebst denen Spiritibus vitalibus häuffig fortgangen wäre/ welches doch primis Anatomiæ Elementis repugniret/ und dann endlich nicht die Possibilität zur Ohnmacht/ alldieweil auch per venæ sectionem öffters lipothymiæ und Ohnmachten/ ja wol gar der Tod/ wenn die Ader nicht verbunden wird/ wie auch eurem Berichte nach bey dieser Verwundung geschehen/ erfolgen kan/ sondern necessitas lethalitatis hätte concludiret werden sollen. Und weil dannenhero weder in eurem Schreiben/ noch in des Medici Attestato pars læsa gebührend determiniret/ zuförderst aber inspectio vulneris gantz insufficiens, als können wir auch bey so beschaffenen Sachen super lethalitate hujus vulneris unser Judicium nicht eröffnen/ welches wir ꝛc. Signat. Leipzig den 7. Maji Anno 1654.

Decanus, Senior, und andere Doctores der Medicinischen Facultät daselbst.

❁ ❁ ❁

S. T.

Es hat die Löbl. Juristen-Facultät allhier ad Consultationem Concilii Academici, und auff E. Excellenz und Großachtbarl. Herrl. wegen eines einem Schuhknechte zu L. zugefügten Stichs/ meinem Bruder/ dem Churfürstl. S. Sch. zu M. sub dato den 7. Maji nechsthin ertheiltes Bedencken interloquendo sententioniret: Weil dieselben aus Mangelung deutlichen und gnugsamen Berichts über die verletzten Glieder nichts gewisses/ ob die Wunde tödtlich oder nicht/ definiren können/ daß demnach der ermangelte Bericht von dem Physico zu O. und hierauff der Medicinischen Facultät Bedencken über die Tödtlichkeit der Wunden eingeholet werden solle. Nachdem nun aber bemeldter Physicus solchen erforderten Bericht überschicket/ hat das Löbl. Concilium mir denselbigen zu mehrer Beschleunigung der Sache in originali (inmassen er inliegend sub lit. C zu befin-

den/

den/ übergeben/ und darneben injungiren laſſen/ daß ich nunmehro einer Medicini-ſchen Facultät endliches Bedenckens mich bedienen / und daſſelbe unverſäumt ad Acta bringen ſolle. Nun beharre ich nochmals bey meiner Meynung / daß der von dem Phyſico von O. anjetzo zum andernmal (ob aber gnugſam und recht / weiß ich nicht) beſchriebene Stich nicht ἁπλῶς und abſolutè lethal ſey. Denn es hat ja (1) die Löbl. Mediciniſche Facultät allhier am 1. Martii 1623. ſententioniret/ daß kein Vulnus, welches nicht von dem Hippocrate lib. 6. Aphoriſ. 18. ibi: Vulneratâ veſica aut cerebro, corde, diaphragmate, tenui inteſtino, hepate, ventriculo, mortiferum, angeführet und benennet iſt / pro ſimpliciter & neceſſariò mortifero zu achten ſey. Atteſtante Dn. Finckelthuſio Obſ. Pract. 61. n. 11. & 12. Welche/ als eines jederzeit berühmten Collegii Medici Sentenz viel JCti und andere DD. und Dicaſteria approbiren und folgen; inmaſſen wann nöthig / dargethan werden könte in contingentia facti. Nun iſt kein Glied / deſſen Verwundung vom Hippocrate allegato loco vor tödtlich erkannt wird / verletzet geweſen / dannenhero dann leicht der Schluß zu machen. Pro (2) Ob zwar der Medicus in ſeinem Bericht die ſiebende Spondel oder ſeptimam vertebram ſpinæ dorſi annoch eben ſo obſcur wie vor benennet/ ſo iſt doch / geſtalt die Leute / ſo das Vulnus geſehen haben / bezeugen / daß der Stich ſub natibus in den rechten Schenckel hinein und hinabwerts gegangen. Nun aber giebet die Obſervantz und tägliche Erfahrung/ daß einem gar wol ein gantzer Schenckel ohne Tödtlichkeit und erfolgenden Tod abgelöſet werden könne: Und haben E. Excell. und Großachtbarl. Herrl. ex hoc fundamento in einem mit jetzigem faſt überein kommenden Caſu pro illethalitate decidiret / beſage dererſelben Urtheils / ſo mein Bruder ſeiner vorigen Frage ſub lit B. beygeleget. Derowegen auch in gegenwärtigem Fall die Wunde keines weges ſchlechter dinge vor tödtlich zu halten/ bevorab weil (3) leichtlich zu ermeſſen/ daß ſich der Todte/ in Anſehung er ſich nach der beſchehenen Verwundung ex loco vulneris inflicti in das Hauß / darinnen er zuvor gezechet / begeben / ſich dadurch hefftig beweget / und ſelbſt verwahrloſet / auch gantz und gar nicht verbunden worden / verbluten müſſen / welches der Medicus ſelbſt gnugſam anzeiget. Andere Urſachen (4) ex Anatomicis, ſo pro illethalitate ob qualitatem ipſius vulneris militiren / und ich / als der ich dieſem Studio nicht beygethan / nicht verſtehe / gebe E. Excellenz und Großachtbarl. Herrl. in großg. Conſideration zu ziehen hiermit anheim. Und gleich wie mir dieſe Sache nicht allein propter juſſum Magiſtratus ſchleunigſt fortzuſtellen oblieget/ ſondern die höchſt-dringende Noth auch (mit deren Erzehlung ich nicht verdrießlich ſeyn will) ſolches von mir erheiſchet: Alſo gelanget an E. Excell. und Großachtbarl. Herrl. mein unterdienſtlichſtes und gantz fleiſſiges Bitten / Sie geruhen großg. inliegenden des Medici anderweit überſchickten Bericht / und die von mir angezogene Rationes, wie auch ſonſten die Sache nach ihrer hohen Diſcretion fleiſſig und genau zu erwegen / und Ihr hochverſtändiges Judicium mir über dieſen Paſſum, und ob das Vulnus pro ſimpliciter & abſo-

lutè

lutè lethali zu halten oder nicht/mit Zurücksendung des Medici Original-Berichts ehesten zu ertheilen / und gegen danckbarliche Erstattung der Gebühr auszuantworten. Datum L. in Eyl den 2. Junii Anno 1654.

Johannes Schr. J. U. Studiosus.

RESPONSUM ALTERUM.

S. T.

DEmnach ihr uns wegen des entleibeten Schuhknechts Verwundung und hierauff erfolgten Besichtigung fernern vom Medico zu O. gestellten Bericht übergeben / und darneben unser Judicium super qualitate hujus vulneris, und ob vorbeschriebene Wunde pro simpliciter & absolutè lethali zu halten sey oder nicht/ nebenst Zurücksendung des Medici Original-Berichts / euch zu eröffnen/ gebeten. Als sprechen wir nach Verlesung eures Schreibens / auch genauer Erwegung aller und jeder in jetzt gedachtem Bericht beschriebenen Umstände: Ist bey Besichtigung des entleibeten Schuhmacher-Gesellens zu L. befunden worden/ 1. Daß an des Entleibeten Cörper nur ein Stich gewesen / so von der siebenden Spondel des Rückgrads hinabwerts in den rechten Schenckel gegangen / in der Tieffe drey viertel Ellen weniger 2. Finger / und in der Breite eines Daumens / und ist von solchem Stich zerschnitten befunden worden 2. der primus musculus, welcher sonst insgemein omnium musculorum longissimus genannt wird / wie auch 3. der Ramus cruralis venæ cavæ vel magnæ, ingleichem 4. der andere Nervus pedis dextri, und dann 5. die vena und arteria cruralis, welche mit gedachtem Nervo secundo pedis per internum femur sich ad pedem usque begiebet / alles nach mehrerm Inhalt des vom O. Physico auffgesetzten und uns von euch überschickten Berichts sub C. Ob nun wol wir verhoffet / es würde der Medicus bey wiederholtem Auffsatz seines Berichts selbigen deutlicher / als vorhin geschehen / und denen Præceptis artis gemäß auffgesetzet haben / massen ihm zu thun obgelegen / so befinden wir doch aus überschicktem Bericht so viel/ daß erstlich gedachter Physicus bey Benennung seiner siebenden Spondel des Rückgrads nochmals verbleibet/ welches uns doch umb so vielmehr obscur vorkommt / weil beydes ihr in

eurem

eurem Schreiben gedencket / daß der Stich ſub natibus in den rechten Schenckel hinein und abwerts gangen / allwo doch keine vertebra mehr vorhanden / und dann die jenigen Partes, derer in gemeldtem Bericht gedacht wird / durch einen einzigen Stich nicht hätten können zerſchnitten werden / wann derſelbe circa quartam & quintam lumborum vertebram, als es die Anatomici nennen/ oder aber bey der ſiebenden Spondel, nach des Medici Meynung/ hinein und hinabwärts gangen wäre / ſo ex naturali ſitu partium leicht zu ermeſſen. Und weil auch in dem ſo genannten eigentlichen Bericht nichts erheblichers / und ſo merckwürdiges an ſolcher beſchehenen Verwundung ſeyn möchte/von dem Phyſico uns angedeutet und gemeldet / und aber vulnera in vertebris inferioribus facta & muſculorum ſowol als nervorum niemals lethalia ſeynd / die vena aber und arteria cruralis von gedachtem Medico beſchrieben worden/daß ſie cum nervo ſecundo pedis per internum femur ad pedem usque & ejus digitos deſcendat, und dannenhero vermuthlich die vena ſaphæna und arteria, muſcul. cruralis intern. dadurch verſtanden werde / und aber derer vaſorum Verwundung durch gebührende Verbindung und andere dienliche Mittel wohl begegnen/ und die Blutſtürtzung / oder ſo ſonſt keine Verwahrloſung darzu kommt / ſo ſonſt zu befürchten/ gnugſam verhüten kan. Als können wir bey ſo verrichteter Inquiſitione vulneris, wie auch denen uns darbey von euch berichteten Umbſtänden / ob beſchriebenes vulnus pro ſimpliciter & abſolutè lethali nicht erkennen / wünſchen darneben / daß dergleichen Inquiſitiones, weil es gleichwol Menſchen-Blut betrifft / von denen Inquirenten beſſer und denen Principiis artis gemäß vorgenommen würden/ damit es hernach der edlen Medicin zu Schimpff nicht eines eigentlichen Berichts vonnöthen. Welches ꝛc. Leipzig den 3. Junii 1654.

Decanus, Senior, und andere Doctores der Mediciniſchen Facultät daſelbſt.

CASUS XII.

Vulnus Pulmonum non ſimpliciter lethale.

S. T.

Denenſelben gebe ich hiermit unterdienſtlich zu vernehmen / wie daß ich nebſt einem Förſter / Martin P. genannt / am nechſt verwichenen 17. April. nach Langen W. kommen / und vor 3. Gr. Bier vertruncken / nachdem wir aber weg nach Hauſe gehen wollen / und am Ende des Dorffs nach dem Wege in einem Hauſe / woſelbſt Heinrich Sigmund von W. nebenſt noch andern geſeſſen / und gezechet / gefraget / haben ſie uns Hundsf. geheiſſen / vor Soldaten angeſehen / und darneben geſagt / es wäre nicht mehr Zeit / daß man ſolchen Hundsf. den Weg weiſen thäte / worauff mein Reiſe-Gefehrte der Förſter retorquiret / auch den bey mir gehabten Degen genommen / und provociret / als nun keiner anfangs zu ihm herausgekommen / haben wir wieder davon gehen wollen / wie denn der Förſter mir meinen Degen wiederum zugeſtellet; es ſeynd aber gedachter Edelmann und zween andere gegen uns aus dem Hauſe zugeſprungen / unter welchen ſich der Edelmann nebens noch einem an den Förſter gemacht / der dritte aber / Namens Jacob D. ein Büttner / mit einer groſſen Schürſchauffel mich überlauffen / den Weg verrennet / und mit gantzer Leibes-Stärcke mit der Schurſchauffel auff mich zugeſchlagen / eine gefährliche Wunde biß an die Hirnſchale an den Kopff durch den Hut beygebracht / auch an der lincken Hand ſtarck verwundert / und andere trockene Schläge gegeben / auch mich an einem Rangen gantz darnieder geſchlagen / ſolchem nach ich verurſachet worden / ihm mit meinem Degen einen Stoß beyzubringen / welcher in die lincke Seite und durch die Lunge durchgangen / aber in den hohlen Leib nicht kommen; weil aber ein unerfahrner Barbirer ihn verbunden / und das Blut verſtopfet / als iſt er 6. Stunden hernach verſtorben / und begraben / 14. Tage aber hernach wegen der nicht beſchehenen Beſichtigung wieder ausgegraben / und auff Bericht der darzu gezogenen beeydigten Bader und Barbirer in die Inquiſicions-Acta eingezeichnet worden / daß der Stich durch die lincke Seite / die Lunge / und forders zwiſchen der 6. und 7. Rippen gegen dem Rückgrad durchgangen / und dahero für tödtlich zu achten / weil das Blut keinen Ausgang gehabt / ſondern in die Hertzkammer getretten / und den Entleibeten erſticket. Nachdem nun in meiner jetzigen gefänglichen Hafft mir durch Urthel und Recht verſtattet worden / meine Defenſion zu verführen / und ich in derſelben zu einem Fundament anziehe / daß die Wunde nicht tödtlich geweſen / inmaſſen meine Hochgeehrte Herren aus dem Extract und der Beylage ſub lit. A. großg. erſehen / auch deßhalben ein Bedencken eines wohlerfahrnen Wundartztes zum H. welcher ſich eine lange Zeit im Kriegsweſen als ein Feldſcherer auffgehalten / erlanget / wie die Copia ſub lit. B. berichtet / welches mir Beyfall giebet / daß dergleichen Wunden zwar gefährlich / aber nicht tödtlich / und

dahero

dahero der Barbirer / welcher ihn zu erst verbunden / ohne Zweiffel Ursach zu des Verwundeten Tode durch Verstopffung des Blutes gegeben. Als gelanget an meine Hochgeehrte Herren mein unterdienstliches Suchen und Bitten / dieselben wollen geruhen / diesen Casum collegialiter zu examiniren / des Feldscherers zum H. Attestatum ingleichem zu betrachten / und auff die Frage: Ob die Jacob D. von mir beygebrachte Wunde vor tödtlich zu achten gewesen / also daß wenn schon ein guter Wundartzt dieselbe zu curiren wäre gebraucht worden / er doch necessariò daran sterben müssen? Oder ob er nicht vielmehr durch Verwahrlosung des Barbirers / welcher ihn zu erst verbunden / und das Blut nicht abfliessen lassen / sondern die Wunde verstopffet / sterben und ersticken müssen / mich mit einem unter dero Facultät Insiegel ausgeantworteten beglaubten Bedencken / davor Zeiger dieses die Gebühr lieffern wird / zu versehen. Gegen meine Hochgeehrte Herren ꝛc. Gegeben Schl. aus meiner Custodie den 20. Junii 1654.

Hanß Daniel M.

A.

Extract aus der Defension- und Deduction-Schrifft.

Es ist zum Uberfluß (8) in Actis noch nicht gnugsam ausgeführet / und erwiesen / ob die beygebrachte Wunde recht tödtlich gewesen / und ob zwar die zugezogene Barbirer und Bader bey der am 1. Maji vorgegangenen Besichtigung die Wunde vor tödtlich geachtet / so setzen sie dennoch die Ursach darbey / nemlich weil das Blut keinen Ausgang gehabt / sondern in die Hertzkammer getretten / und den Verwundeten ersticket; Wer ist aber anders Ursache daran gewesen / daß das Blut keinen Ausgang haben können / als daß ein unerfahrner Bader und Wundartzt dem Geblüte keine Lufft heraus zu fliessen gelassen / sintemal ja / da die Wunde nicht so bald wäre verstopffet oder verbunden worden / das Geblüte desto ehender hätte ausfliessen können / daß also der Verwundete nicht darüber ersticket wäre. Es gibt es die Erfahrung / werden auch verständige Wundärtzte und Feldscherer / so sich im Kriege auffgehalten / zur Gnüge selbst gesehen und erfahren haben / daß viele von Stichen durch die Lunge / da sonsten anders nichts vom Eingeweide verletzet gewesen / und darvon kommen / ja es besaget das hierbey mitkommende schrifftl. Attestatum des Feldscherers zum H. Christian Sch. welcher eine lange Zeit im Kriege Feldscherer und Wundartzt gewesen / und dieser Orten wohl bekannt / auch in seiner Kunst bewährt ist / daß er zwey verwundete Soldaten (deßwegen er bey der Stadt H. gnugsamen Beyweiß und Beyfall haben kan) glücklich curiret / da doch dem einen durch einen Hieb / dem andern durch einen Schuß / Stücke von der Lungen abgehauen und geschossen gewesen; dahero denn ein Stich durch die Lunge / sonderlich an dem Orte / wie an dem angegebenen Entleibeten befunden worden / an sich selbst nicht gar schlechter dinge vor tödtlich zu achten / wie ihn auch obengedachter Feldscherer nicht davor hält. Es müssen die zur Besichtigung mitgenom-

mene Hof-Bader und Barbirer selbsten gestehen / daß aus des Entleibeten Hertz-kammer ein gantzer Topff voll Blutes weg geschöpffet / ja auch der eine Barbirer selbst über den jenigen / welcher ihn / den Entleibeten / verbunden / als über einen Hümpler und unerfahrnen Gesellen geschryen; über das hat ein Bauer / dessen Name Inquisito unbekannt / und bey weiterer Erkundigung wird erforschet werden / gesagt / es wäre das Blut verstopffet / und man wolte den Verwundeten nicht lange Schmertzen leyden lassen. Es ist ja auch nicht vermuthlich / daß weil ein Stich durch die Lunge zwar gefährlich / aber doch nicht gar tödtlich / der Entleibete alsobald in der 6. Stunde darauff hätte sterben müssen / wenn er nicht durch das verstopffete Blut hätte ersticken müssen. Es hat vorhin der Entleibete den gantzen Tag getruncken / und ist berauschet gewesen / dahero denn die Wunde destomehr geblutet. Hätte auch der Bader / so zu erst den Schaden verbunden / den Verwundeten auff die Seite / an welcher der Schade gewesen / zu desto bequemerer Abfliessung des Blutes geleget / und die gehörige Wund-Träncke und Medicamenta, wie auch hernach zu rechter Zeit die Pflaster gebrauchet / wäre er ohne Zweiffel nicht erstícket. Es ist ferner das Hertze des Entleibeten schön roth / und fast noch lebhafft befunden worden. Aus solchem nun schliesset sich / daß der Entleibete mehr durch Verwahrlosung des ungeschickten Baders als durch die Wunde umbkommen / und sterben müssen / wie solches alles die Attestationes über den = = und Defensional-Articul darthun werden; wird auch der Herr Land-Richter ihm nicht lassen zugegen seyn / über solche Articul die bey der Besichtigung gewesene Hof-Barbirer und Bader zu Schl. abzuhören / damit sie dißfalls ihre am 1. Maji gethane Besichtigung erläutern; vor allen Dingen aber muß zuvor das Corpus delicti und lethalitas vulneris in dergleichen Entleibungs-Fällen gewiß seyn / non enim de homicidio solum constare debet, sed etiam de omnibus qualitatibus & circumstantiis homicidii, & præcipuè occisum ex percussione aut vulnere inflicto obiisse, illudque fuisse lethale & mortiferum, hoc est tale, quod plus tendit ad mortem quam evasionem. Carpz. Pr. Crim. P. 1. q. 26. n. 2. Et de lethalitate vulneris & veritate homicidii, quod pœnam mortis meretur, non per conjecturas & præsumptiones, sed liquido & per plenas probationes constare debet. it. Carpz. d. q. n. 22. Es ist ferner in acht zu nehmen / quod vulnus mortale non dicatur, nisi sit omnino mortale, atque ita Jura loquentia de vulnere lethali seu mortali intelliguntur de eo, quod mortem infert omnino, non de eo, quod infert aliqualiter c. significati 18. ibi. percussionem lethalem. ext. de homic. Cæpoll. Cons. Crim. 61. n. 19. Et vulnus de necessitate mortale est illud, quod secundum regulas Medicinæ non potuisset reparari, quin mortem afferret, etiam quod fuisset bene curatum. Carpz. d. l. Und ob zwar der Stich gefährlich ist gewesen / dieweil er aber an der lincken Seiten / und nicht durch den hohlen Leib durchgangen / und inwendig nichts als die Lunge zwey quer Finger an der Seite beschädiget / so kan er doch nicht gantz vor tödtlich geschätzet werden / machen auch die Do-

ctores hierinnen eine ſpeciem tertiam oder mediam inter vulnus lethale & non lethale, quando videlicet vulnus non eſt mortale ſimpliciter, ſed aliqualiter, ſeu ſanabile & curabile, ſed ſimul periculoſum. Et vulnus periculoſum, non dicitur vulnus mortale, & licet vulneratus ſit in aliquali periculo, tamen non ſequitur, quod ex eo vulnus ſit mortale ſimpliciter & incurabile, per tradita Cæpoll. in Conſ. Crim. 61. n. 12. & 15. Farin. Oper. Crim. quæſt. 127. n. 7.

B.

Ich Chriſtian Sch. Bürger und Feldſcherer allhier zum H. Demnach der jetzo in gefänglicher Verhafft liegende Hanß Daniel M. Becker / mich erſuchen laſſen / und zu erkennen gegeben / wie er am 17. April jetzo lauffenden Jahrs zu Langen W. ungefähr zu Widerwillen kommen / und indeme Jacob D. daſelbſt ihn mit einer Schurſchauffel überlauffen / etliche Schläge / und theils über den Kopff gegeben / und ihn biß an die Hirnſchale verwundet / auch ihn gantz zu Boden geſchlagen / alſo daß er mit ſeinem Degen zu ſeiner Defenſion einen Stoß nach ihm gethan / darüber er Jacob D. 6. Stunden hernach verſtorben / bey der Beſichtigung aber / und als der todte und ſchon in der Erden gelegene Cörper 14. Tage hernach wieder ausgegraben werden müſſen / hätte ſich nach Auſſage der darbey geweſenen beeydigten Bader und Barbirer befunden / wie ſolches in denen Gerichtlichen Acten alſo auffgezeichnet / daß der Stich durch die lincke Seite / die Lunge / und förders zwiſchen der 6. und 7. Rippe gegen dem Rückgrad durchgangen / und dahero für tödtlich zu achten / weil das Blut keinen Ausgang gehabt / ſondern in die Hertzkammer getretten / und den Entleibeten erſticket. Dabey mir auch fernere Umbſtände entdecket worden / als (1) daß der Bader / welcher ihn zu erſt verbunden / die Wunde nicht recht ausbluten laſſen / ſondern alsbald verbunden / dahero denn ſolches nothwendig keinen Ausgang haben / ſondern an einen andern Ort / nemlich in die Hertzkammer tretten müſſen. (2) Wäre der Entleibe damals ſehr truncken und berauſchet geweſen / alſo daß das Geblüte deſtomehr zufliſſen können / deſſen Ausgang aber der Bader verſtopffet. (3) Hätte der Entleibete inwendig im Leibe ſonſten keinen Schaden gehabt / oder er am Eingeweide auſſer der Lungen verletzet geweſen. (4) Wäre das Hertz / nachdem der Entleibete 14. Tage im Grabe gelegen / und wegen Unterlaſſung Gerichtlicher Beſichtigung wieder ausgegraben werden müſſen / in dem auffgeſchnittenen Cörper in einer ſchönen rothen und lebhafften Farbe befunden worden. Hierauff aber mich befraget / ob bey ſo beſchaffenen Umbſtänden die Wunde gantz unheilſam und tödtlich geweſen wäre / alſo daß der Verwundete 6. Stunden darnach verſtorben / Jacob D. nicht davon hätte geneſen können / ſondern nothwendig daran verſterben müſſen?

Wann aber bey ſolcher Beſchaffenheit der Wunde und angeführten Umbſtänden ich nicht abnehmen kan / daß ſolche gantz tödtlich ſolte geweſen ſeyn / (wiewol zwar ſolche gefährlich geweſen) weilen ſowol / als ich mich ehedeſſen in Kriegs- als

auch nach Resignirung desselben im Haußwesen und allhier befunden/ich aus der Erfahrung erlernet / daß die meisten an der Lunge Beschädigte durch fleissige und recht angestellte Cur wiederumb genesen und darvon kommen / inmassen mir denn selbsten durch die Lunge verwundete Patienten zu handen gestossen / welche davon auffkommen seynd / wie es denn auch mit etlichen Personen zu beweisen / indeme einsmals ein Soldat / welcher von forne durch einen Schuß durch zween Lappen der Lungen (deren sonsten fünffe seyn) dergestalt verletzet gewesen / daß ihme von der Lunge hinten an dem Koller behangen blieben / den ich aber vermittelst Göttlicher Verleyhung und meiner gebrauchten Wund-Tränckе und Pflaster solcher massen curiret / daß er in kurtzem hernach seine Kriegsdienste wieder verrichten können; anderer sonsten / die ebenfalls an dergleichen Orten beschädiget gewesen / aber GOtt Lob durch mich ohne Verliehrung ihres Lebens/ sonder Ruhm zu gedencken / seynd wieder geheylet worden / zu geschweigen. So ist mir auch nach der Zeit / als ich mich allhier niedergelassen / einstens ein Patient / sonsten ein Schloßmacher seines Handwercks/ unter die Hand und Cur gediehen / welchem mit einem Palasch zwey Rippen aus der lincken Seiten gantz von einander / auch ein Stück von der Lunge abgehauen gewesen / den ich aber auff vorerwehnte Weise curiret / daß er ebenermassen nach 3. Wochen seine vorige Kriegsdienste versehen können. Welches ich mir aber zu keinem Ruhm / sondern nur Exempels-weise hiermit anführe / auch mit ehrlichen Leuten allhier zum H. beweisen / daneben noch andere dergleichen/ bey Belägerung des hiesigen Schlosses / durch die Lunge Beschädigte und wieder Curirte anziehen kan.

Urkunde dahero und bekenne hiermit und Krafft dieses/daß wenn obberührter Jacob D. mir unter meine Cur gegeben wäre worden/ ich denselben auff die Seite/ allwo der Stich eingegangen / wolte geleget haben / damit aus demselben das Blut hätte fliessen können/ welches aber / weil es aus des D. gehabtem Rausch destomehr zugeflossen / vermöge oberzehlter Umbstände / verstopffet worden / und er D. wegen Verhaltung desselben ersticken müssen / auch sonsten / wie vor schon berühret / ihn mit gebrauchenden Wund-Tränckеn und Pflastern dergestalt nechst Göttlicher Verleyhung / zumalen sonsten die Beschädigung der Lungen nicht als etwan der Leber oder Miltzes gar vor tödtlich geachtet / wolte zu heylen mir / ohne Verliehrung sein Jacob D. Leben / getrauet haben. Urkundlich ich dieses unter meiner Hand Unterschrifft und vorgedrucktem gewöhnlichen Pettschafft wissentlich von mir gestellet. Geschehen und geben zum H. den 17. Junii 1654.

(L. S.)

Christian Sch. Feldscherer und Wundarzt allhier.

RESPON-

RESPONSUM FACULTATIS.

S. T.

EHrſamer und geneigter guter Freund. Euren an uns gethanen Bericht nebenſt denen Beylagen haben wir collegialiter verleſen/und der Sachen Beſchaffenheit vernommen. Iſt nun die Jacob D. von euch in die lincke Seite zwiſchen der 6. und 7. Rippen gegen den Rückgrad zugefügte Wunde durch die Lunge gangen / und der Bärbirer dieſen Stich dahero für tödtlich geachtet/weil das Blut keinen Ausgang gehabt/ſondern in die von ihm alſo genante Hertzkammer getretten/und den Verwundeten erſticket; Ihr aber/ob die gedachtem Jacob D. von euch beygebrachte Wunde vor tödtlich zu achten/alſo daß er ꝛc. von uns Bericht begehret. Als berichten wir euch hierauff/ daß ob zwar auch Vulnera Pulmonum, præſertim ſi vaſa majora ſimul lædantur, offtmals lethalia, weil zu dero Heilung mit dienlicher Hülffe man nicht wol gelangen / und die häuffige Blutſtürtzung bald und gebührend ſtillen kan/jedoch in genere dahero nicht zu concludiren / daß alle Lungen-Wunden tödtlich / wie denn nicht allein die Obſervationes vornehmer Medicorum, ſondern auch die Erfahrung beweiſen/daß Lungen-Wunden nicht allezeit tödtlich / ſondern gar wohl zu heylen; geſtalt wir auch des Feldſcherers zum H. beygefügtes Bedencken ſub lit. B. in ſeinem Werth laſſen / inſonderheit wenn die Verwundung anders nicht bewandt geweſen /als der beeydigten Barbirer und Bader Ausſage beweiſet. Dahero wir denn erkennen/ daß der Jacob D. von euch zugefügte Stich vor ſimpliciter & abſolutè lethali nicht zu halten/ſondern es wol ſeyn können/daß ihm ſein Leben durch Verſäumung verkürtzet worden/jedoch alles nach Innhalt eurer Frage / und derer darbey geführten Umbſtände/ welches wir euch in Antwort nicht bergen. Leipzig den 30. Junii Anno 1654.

Decanus, Senior, und andere Doctores der Mediciniſchen Facultät daſelbſt.

CASUS

CASUS XIII.

Vulnus Pulmonum non ſimpliciter lethale.

❁ ❁ ❁

RESPONSUM FACULTATIS.

Edle / Magnifice &c.

WIr haben derſelben an die Löbl. Juriſten-Facultät allhier / wie auch an uns abgelaſſenes Schreiben wohl erhalten / und berichten denenſelben nach fleiſſiger Erwegung ihrer Frage / und aus denen Actis ſub N. 11. 20. 22. und 23. wohl erwogene Umbſtände / ſo viel uns betrifft: Iſt Chriſtian E. ꝛc. durch und durch mit einem Stich verwundet worden / und den 16. Tag darauff verſtorben ꝛc. Dahero die Herren ihnen unſer Judicium zu eröffnen begehren / ob nemlich gedachten Chriſtian E. von D. Vulnus &c. vor tödtlich zu halten / alſo daß er Naturâ ſuâ & remediis naturalibus relictus davon nicht reconvaleſciren können / ſondern ſterben müſſen? Ob nun wol das Vulnus an ſich ſelbſt penetrans, und die Lunge / cujus uſus ad communem vitam ſumme neceſſarius eſt, & ſatis inſignis, getroffen / jedennoch aber / und dieweil die Vulnera pulmonum quoad parenchyma & ſubſtantiam ipſorum nicht ſimpliciter & per ſe lethalia, es ſey denn / daß zugleich die vaſa majora & cordi imprimis vicina mit lædiret worden / welches die Obſervationes Clariſſimorum Medicorum und die tägliche Erfahrung bey denen Phyſicis, bey welchen wol offtmals die halbe Lunge und gröſſeſte Theil derſelben gar verfaulet / corrumpiret und verzehret wird / ſie aber dennoch Leben bezeugen thun / dergleichen læſio aber von denen Herren Medicis und Chirurgis, ſo bey der Section geweſen / nicht obſerviret / noch von ihnen beſchrieben worden. Als erachten wir / ſo viel uns als Medicos betrifft / dafür / daß gedachten von D. Vulnus Pulmonum nicht ſimpliciter lethale, ſondern er ex retenti intus ſanguinis putredine, hinc exorta febre, difficili reſpiratione, & tandem ex ſubſequenti ob denegatam ſanguinis retenti & putridi rejectionem ſuffocatione und andern von denen Herren Medicis erwehnten ſymptomatis geſtorben ſey. Welches ꝛc. Leipzig den 1. Martii An. 1655.

CASUS XIV.

Sectio in vulnere omissa, & an Medicus desuper jurare debeat?

S. T.

EU. Excell. kan ich unterdienstlich nicht verhalten/was massen im Monat Maji des 1654. Jahrs ein Knabe von 12. Jahren zu W. nicht weit von hier gelegen / von des Ober-Forstmeisters zu Gr. seinem Jäger-Jungen / Namens Michael B. welcher allhier in Verhafft / auff Geheiß ermeldtes seines Herrns an der Krebsbach daselbst mit Haasen-Schrot erschossen worden. Nun ist der Schuß und die Verletzung des Abends ungefähr umb 5. Uhr geschehen / und der Verwundete des folgenden Tages darauff zu Mittage um 12. Uhr erst funden worden. Der Medicus von O. Namens Nicolaus S. welcher aber kein Promotus & juratus Doctor ist / benebenst einem Barbier haben den Entleibeten besichtiget / aber weder de lethalitate vulneris, wie sonst bräuchlich / geschworen / noch die vulnera seciret / ihre Berichte und Attestata aber (deren vidimirte gleichlautende Copeyen sub signis ☉.☽.♂.& ☿. hierbey zu befinden) ad Acta geben. 1. Es ist sonsten wol notorium, wie mit Besichtigung eines todten Cörpers verfahren und umbgangen werden soll / welches aber der O. Medicus schwerlich weiß. 2. Daß ein Medicus und Barbirer / qui bene cognoscere possunt qualitates vulnerum, darbey seyn müssen. Ob nun gedachter Medicus (welcher allbereit in dergleichen Fall / so sich vor wenig Jahre zu L. begeben / von der Löbl. Medicinischen Facultät zu Leipzig verworffen worden) vor eine persona quæ benè potest cognoscere qualitates vulnerum zu halten / stelle E. Excell. großgünstigem Urthel unterdienstl. anheim. 3. Non credatur ipsis absque Juramento; Juris namque indubitati est, quod peritis in unaquaque arte seu scientia ac disciplina, adeoque in omni negotio haud aliter fides habeatur, quam si jurent saltem de credulitate, welches hierbey auch mangelt / allermassen offenbar / daß vielerwehnter Medicus und Barbirer anjetzo bey dieser Besichtigung de lethalitate vulneris niemals geschworen / weniger der Medicus in arte sua jemals de credulitate einen Eyd abgeleget / indem er zu der Dignität und Würde eines Doctoris niemals aspiriret. 4. Requiritur sectio vulneris, ut nempe Chirurgi cicatricem seu locum cadaveris, in quo vulnus inflictum, dissecent; Nam ex qualitate, quantitate, longitudine, latitudine & profunditate vulneris ejusdem mortalitas præsumenda & colligenda est, welches alles von dem Medico und Barbirer hier auch vergessen worden / allermassen aus denen Gerichts-Actis zu ersehen / daß das vulnus nicht seciret / sondern nur schlechter dings besichtiget worden / die Rationes und Præsumptiones, warum der Medicus in seinem Berichte das vulnus lethale hält / stellet man auff Erkäntniß. Gelanget diesem nach an E. Excellenz und Herrl. mein unterdienstl. Suchen und Bitten / Sie wol-

len samt und sonders sothanes Beginnen fleissig erwegen / des Medici und Chirurgi beyliegende Attestata durchsehen / seine des Medici Rationes pro & contra ponderiren / und mich hierinnen grostgünstig informiren / und der Gewißheit belernen: 1. Ob vors erste mit Besichtigung des Entleibeten / indem das vornehmste Requisitum, die Section der Wunden gäntzlich vergessen und ausgelassen / ritè & legitimo modo umbgangen? 2. Ob dem unverpflichteten Medico und Barbirer in hoc passu zu glauben und zu trauen? 3. Ob des Medici Rationes & Præsumptiones vor erheblich zu achten? Und ob vors 4. Propter intervallum temporis, weil nemlich der Verwundete gantzer 18. Stunden gelegen / biß er gefunden worden / lethalitas vulneris gewiß zu præsumiren? Auch ob nicht 5. in dergleichen schweren Fällen / so der Menschen Leben und Todes-Straffe betreffen / auff blosse Præsumptiones quæ sæpissimè fallunt nicht zu fussen / sondern den probatis & juratis Medicis atque Chirurgis utpote in arte sua peritis, de lethalitate vulneris facta sectione (welche hier zu allem Uberfluß noch mangelt) attestantibus einig und allein zu trauen? Und 6. An vulnus inflictum fuerit lethale, nec vulneratus curari ac pristinæ sanitati adhibita opera Medicorum sive Chirurgorum restitui potuerit? Solches ꝛc. Datum O. am 23. Febr. 1656.

Christopff L. LL. deditus.

⊙.

AUff Requisition und Ansuchung des Churfürstl. Sächs. Löbl. Amts und dessen Land-Gerichte allhier zu O. habe ich Endes Benannter bey der Besichtigung des erschossenen Knabens / Namens Andreä N. des Müllers Sohns von W. von 11. Jahren und etlichen Monaten nachfolgendes befunden:

Erstlichen / daß von dem Schuß des Thäters die eine Kugel durch den Hut des Entleibeten 2. quer Finger breit über das lincke Ohr gestreiffet / in der Tieffe eines quer Fingers / und hat solche Kugel das Cranium berühret / auch die Haut darüber weggenommen. Die andere Kugel ist ingleichem durch den Hut 2. quer Finger unter dem Wirbel durch das Cranium ejus Meninges zweyen Suturen / als λαμβδοειδῆ & sagittalem, wie auch durch ipsam cerebri substantiam ejusque ventriculos und eines guten Viertels der Elle biß vorn an Schlaff der lincken Seiten zu gangen / das Cranium cum ipsius ossibus zerschmettert / und das Gehirn durchschossen / dadurch der Knabe / weil cerebrum, secundum Hippocratem, Galenum, & omnes Medicos, nervorum principium ist / und davon motus & sensus ihren Ursprung haben / nicht alleine alsobald omni motu & sensu beraubet worden / sondern es sind auch die Spiritus animales & omnes sensus interni extinguiret / also daß von dieser einigen Kugel / wie Fernelius Medicus experientissimus Libr. 7. Patholog. c. 8. bezeuget / der geschwinde Todt erfolgen könne. Die dritte Kugel ist nichts minder durch den Hut / wie die andere / 3. quer Finger von der andern Kugel / und 4. quer Finger breit von der Nucha ins Cranium und ipsum cerebrum, ejusque

ejusque partes gangen / und solche partes auch zerschmettert und zerrissen. Die vierte Kugel ist durch den Hut nach der lincken Seiten zu gestrichen/aber dem Haupte keine Verletzung zugefüget.

So viel ist bey der Besichtigung zu sehen gewesen / welches ich unter meiner eigenen Hand und Siegel hiermit bekennen thue. So geschehen den 21. Martii A no 1654.

(L.S.) Nicolaus S. Med.

Concordat cum Originali

Johannes B. Not. Publ.

C.

Hiermit thue ich den Ehrenvesten Herrn Amts-Voigt mit Warheit berichten/ wie daß ich zu M. verschienen den 21. Maji des Müllers Sohn von W. besichtiget / benebenst dem Herrn Medico, so habe ich an dem Todten befunden / erstlich einen Schuß oben in den Wirbel / einen Schuß durch den Hirnschedel / daß die Kugel am lincken Schlaff gelegen/ der andere Schuß ist 3. quer Finger unter dem ersten Schuß / hinter ins Genicke / auch durch das Cranium, auch auff den lincken Schlaff zu gangen/ und mit der dritten Kugel ist er hinter dem rechten Ohr biß auff den Hirnschedel gestreifft worden. Was anbelanget meine Besichtigungs-Kosten / wird dem Herrn Amts-Voigt wohl bewust seyn / stelle solches in des Herrn Amts-Voigts sein Belieben. Adi den 19. Junii Anno 1654.

Andreas F. Barbirer.

♂.

Auff ferneres Ansuchen des Ehrenvesten / Vorachtbaren und Wohlgelahrten Herrn Johann Sebastian W. Churfürstl. Sächs. Wohlverordneten Amts-Voigts allhier / berichte ich nochmals / daß nichts mehrers oder minders an dem entleibeten Knaben bey der Besichtigung zu befinden gewesen / als was in meinem vorigen Attestato berichtet worden / und gebraucht sich der allegirte Autor, Doctissimus Fernelius loc. alleg. folgender Worte: At si altius in cerebri ventriculos vulnus sit inflictum, aut si transfossi sunt oculi repentina mors insequitur, perinde ac percusso corde: illic quippe vis animalis, hic autem spiritus atque etiam sanguis confestim emanat. Welches auch bey dem Entleibeten also geschehen / und der plötzliche Tod erfolgen müssen; welches ich nochmals hiermit sub manu mea propria und auffgedrucktem Petschafft bekennen thue. So geschehen den 19. Sept. An. 1655.

(L.S.) Nicolaus S. Med. ibid.

♀.

Den 20. Sept. Anno 1655.

Andreas F. Barbirer in O. berichtet auff beschehenes Erfordern und Befragen / daß die an dem Entleibeten Andreas N. befundene Schüsse / wie solche

in seinem schrifftlichen Berichte fol. act. 9. specificè angesetzet / meistens tödtlich/ denn das Cranium sowol pia als dura mater wären durchschossen gewesen / das Gehirne wäre heraus getretten/ und hätte vorm Kopff gelegen/ alsso daß unmöglich/ einen solchen Patienten zu curiren / sondern er hätte nothwendig von solchen empfangenen Schüssen plötzlich sterben müssen / und des Todes seyn.

Johann Sebastian W. Amtsv.

Responsum deest.

CASUS XV.

Partus 178. *dierum.*

S. T.

IN einem vorfallenden zweifelhafftigen Fall seynd ich und meine Herren Collegen ihrer Information bedürfftig/ und verhält sich derselbe folgender gestalt: Es ist Sempronius, ein Fürstl. Officiant in länger als einem Jahre nicht allhier bey seinem Weibe gewesen / nachdem er aber vor nunmehro verflossener Jahresfrist / und zwar benanntlich in der Woche post Dominicam Jubilate verwichenes 1656. Jahres wieder anhero und nach Hause gelanget / hat sein Eheweib die Berta den 25. Septembris darauff/ und also in der 22. Woche nach seiner Wiederkunfft/ einen jungen Sohn zur Welt gebohren/ dahero nun durch die gantze Stadt ein böses Gerüchte erschollen / daß Sempronius zu diesem Kinde nicht der rechte Vater/ sondern die Berta eines Adulterii schuldig sey.

Ob nun wol ermeldter Sempronius besagtes sein Eheweib die Bertam in Schrifften entschuldiget / daß er dieselbige je und allewege vor eine ehrliche tugendhaffte und ihm jederzeit getreue Ehegattin gehalten / auch noch dafür erkennet/ darneben sich zum Vater dieses Kindes bekennet / daß die Zeit der Geburt nach seiner Wiederkunfft und seiner gemachten Rechnung nach in die 22. oder 23. Woche fiele/ in welcher Zeit eine vollkommene und lebendige Geburt könte zur Welt gebracht werden. Dieweil aber der Partus nicht allein zeit der Geburt perfectus und vivax gewesen / sondern auch noch in vivis ist / und gleichwol dem Lauff der Natur entgegen / und unmöglich zu seyn scheinet / daß das tempus partus auff 4. Monat/ und zwar bey einer solchen Person / die vorher schon etliche Kinder gezeuget / solte anticipiret haben: Als ist an meine Hochgeehrte Herren mein dienst- und freundliches Bitten/ Sie wollen diesen Casum collegialiter mit Fleiß überlegen und erwegen/ und nach Beschehung dessen mich sonder Beschwer berichten und verständigen/ ob möglich und seyn könne / daß eine Frau in der 22. Woche / oder des Sempronii eigenen Rechnung nach / binnen 22. oder 23. Wochen / eine natürliche Frucht lebendig zur Welt gebähren könne/ dieselbe auch ferner lebendig bleiben? Solches ꝛc.

Datum D. den 4. Aprilis Anno 1657.

Paulinus Sch. Stadt-Richter daselbst.

RESPON-

RESPONSUM.

S. T.

ALs derselbe in einem vorfallenden zweifelhafftigen Fall eine deßwegen angestellete Frage uns zugesendet / auch hiernebens von uns informiret zu seyn freundlich begehret / dergestalt / daß wir collegialiter nachfolgenden Casum mit Fleiß überlegen und erwegen / und hierüber unsere Meynung entdecken und berichten wolten. Ist Sempronius ein Fürstl. Officiant &c. Alles nach mehrerm Inhalt dessen an uns abgelassenen Schreibens / und darinn enthaltenden Frage.

So fügen wir nach gehaltener fleissigen Deliberation und Betrachtung uns beygebrachten Umbständen in Gegen-Antwort aus denen Medicinischen Gründen / quæ non tantum rationi, verum etiam cumprimis Experientiæ ac fidis observationibus innituntur, demselben zu wissen / daß es zwar an dem / daß bey denen alten Philosophis und Medicis, de naturali partus termino ein grosses und vielfältiges controvertiren / also gar / daß auch ihrer viel aus denenselben den septimestrem partum nicht pro legitimo & naturali erklären wollen / auch sonsten nicht zu läugnen / daß dem gemeinen Natur-Lauff nach die neun monatliche Geburt die gewöhnlichste. Jedennoch aber erfahren wir in Medica praxi hiernebens zum öfftern / daß es gar sehr wol möglich / und dannenhero nichts ungereimtes und neues sey / daß unter zeiten auch im sechsten Monat eine vollkommene und lebendige / ja auch nicht minder lebhaffte Geburt an das Tagelicht kommen / und natürlicher / ob gleich frühzeitiger Weise / aus sonderbaren Ursachen ein Kind gebohren werden könne / zu dessen Erweisung aus vielfältigen Historien / Exempeln und Observationen berühmter Medicorum viel dergleichen Fälle angeführet werden könten; wie dann bey hiesiger Stadt vor kurtz verwichener Zeit geschehen / daß in währendem Ehestande ein namhaffter Mann bald nach dem fünfften Monat mit einer lebhafften Frucht erfreuet worden. Wie denn über angeführte Experienz in proponirtem Casu, ratio & causa hujus præcocis partus auch zur Gnüge beygebracht werden könte / sintemal unschwer zu erachten / daß nachdem solche Eheleute über das Jahr einander nicht beyge-

wohnet / sowol uterus ipse ad prompte concipiendum semen & fovendum illud begieriger und magis luxurians werden kan / auch das semen ipsum majorem energiam & innati calidi copiam, wann solches über die Zeit enthalten wird / zu erlangen pfleget / dahero denn sowol conformatio partium frühzeitiger absolviret / und fœtus ad motum maturiorem fähig gemachet werden kan.

Als halten und erkennen wir aus jetzt angeführten Motiven „(insonderheit wenn Sempronius mit seinem Weibe Berta wohl zu„frieden / und solche selbsten nicht in bösem Verdacht hat) solchen Partum pro naturali & legitimo, welches wir dem Herrn in freundlicher Antwort nicht verhalten wollen ꝛc. Datum Leipzig den 9. April. Anno 1657.

CASUS XVI.

Vulnus Diaphragmatis an lethale?

S. T.

Auff beschehene Requisition der Löbl. Stadt Gerichte allhier haben wir zu Ende genannte heut dato einen Bierzieher / Namens Georg N. welcher vorgestriges Abends auff einen empfangenen Schlag Todes verfahren / besichtiget / und befunden / daß ihm äusserlich an beyden Armen / wie auch auff der lincken Schulter / Hautlaschen geschlagen / insonderheit aber ihme in der lincken Seiten ein hefftiger Schlag beygebracht worden / wodurch nicht allein äusserlich die Haut / das Fett und die Musculi einer starcken Hand breit in die Runde mit Blut sehr angelauffen / auch umb die Adern / da die Stärcke des Schlages hingerathen / ziemlich viel geronnen Geblüte sich gesetzet / sondern es ist auch die achte und neunte Rippe jede einmal / die zehende aber zweymal entzwey geschlagen / das Diaphragma auch dermassen hefftig von der Contusion gerühret / daß es in utraque superficie tam qua cor, tam quà lienem spectabat, mit Blut sehr angelauffen / auch die Adern zersprungen / und eine gehlinge und starcke Verblutung erfolget / inmassen denn mehr als eine Kanne geronnen und lauter Geblüte sich im Leibe erwiesen hat. Dannenhero er dann an dieser empfangenen Contusion und dem dadurch entgangenen Geblüte und Lebens-Kräfften sterben müssen. Welches wir mit unserer eigenen Hand attestiren wollen. So geschehen in L. den 21. April. Anno 1657.

D. Gottfried W.
Laurentius C. Wundartzt.
Adam Schw. Wundartzt.

INQUI-

INQUISIT Hanß D.

ERinnert / daß er in seiner unlängst übergebenen Defension-Schrifft angezeiget / daß der von dem Herrn Medico und Barbirern eingeschickte Bericht aus unterschiedlichen Ursachen nicht richtig sey / tum, weil er nicht erwiesen / daß der Medicus und die Barbirer hierzu absonderlich vereydet / tum, weil nicht angezeiget worden / welche Adern zersprungen / noch sonsten die Umbstände der Verwundung recht examiniret worden / tum, weil auch nicht erwehnet / ob dem Entleibeten / wenn er alsobald der Medicorum Rath eingeholet / nicht geholffen werden können / und weil durch diesen Bericht dem Inquisiten nicht wenig Ungelegenheit zugezogen werden kan / so will er nicht weniger dieses / was wegen des Medici und Barbirer eingeschickten Berichts in der Defension Schrifft angezogen worden / etwas weitläufftiger deduciren. Es ist 1. unstrittig / daß die Medici und Barbirer / so einen Entleibeten besichtigen / in specie hierzu vereydet seyn sollen / wie ex art. 149. in des Caroli V. peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung zu sehen / Dn. Carpz. in Processu Crim. P. 1. quæst. 26. n. 38. Worbey zu erinnern / daß der angezogene artic. 147. ausdrücklich in der Besichtigung nicht einen Medicum sondern Medicos erfordert. Derowegen weil allhier sich nur einer befindet / nicht kan gesagt werden / daß mit dieser Besichtigung richtig verfahren worden. Weil auch nicht erwiesen / daß der Medicus Herr D. Gottfr. W. und die Chirurgi zu dieser Sache vereydet / so muß es erwiesen werden / und wird gebeten / den Herrn Medicum und die beyden Chirurgos eydlich zu vernehmen. Es wird 2. erinnert / daß bey der Besichtigung erfordert wird (1) Sectio vulneris, (2) ut denotetur locus, in quo vulnus inflictum, (3) ut vulnus exactissimè consideretur & examinetur, (4) ut asseratur vulnus certò lethale fuisse, (5) ut assertionis rationes adducantur, prout demonstrat Dn. Carpz. in Pr. Crim. P. 1. quæst. 26. n. 43. & seqq.

Wann man nun den Bericht ansiehet / so erhellet vornemlich daraus: 1. Daß bey dem Entleibeten zwey Rippen entzwey gewesen / davon D. Sennert. L. 5. c. 17. p. 572. schreibet / quod costarum fractura per se non sit lethalis, und beschreibet d. l. unterschiedliche Medicamenta, so hierinne zu gebrauchen / massen denn solches der Herr Medicus und Chirurgi selbsten einräumen / indem sie in ihrem Bericht nicht sagen / daß ob fracturam costarum der Entleibete sterben müssen. 2. Erhellet aus dem Bericht / daß das Diaphragma durch die Contusion getroffen / und mit Blut angelauffen / darbey acceptiret wird / daß das Diaphragma nicht verwundet / sondern nur mit Blut angelauffen / worbey sich dieses vitium ereignet / daß nicht angezeiget worden / ob die Contusio Diaphragmatis in parte nervosa oder carnosa gewesen; denn juxta Galen. lib. 5. cap. 9. gelehret wird: Wenn schon die Verwundung in parte carnosa groß gewesen / so ist doch das vulnus nicht lethale. Dn. Sennert. l. 5. part. 4. cap. 3. p. 366. Imo nec vulnera ipsa Diaphragmatis in parte nervosa semper lethalia sunt, Dn. Sennert. d. l. 3. Ist aus dem Bericht zu ersehen / daß die Adern zersprungen; es wird aber im geringsten nicht gemeldet /

was

was es vor Adern gewesen / daraus doch (an fuerit vulnus lethale) die Decisio hätte können genommen werden. Denn die Medici unanimiter lehren/ quod vulnera venarum minorum non sint lethalia, grandium vero, nimirum venæ cavæ, magnæ arteriæ & grandium ramorum lethalia. Dn. Sennert. lib. 5. part. 4. c. 3. p. 358. & 369. Daß auch 4. die venæ majores nicht verwundet worden/erscheinet daher/ weil der Entleibete über 5. Stunden/ ut ex actis patet, gelebet / und daß hingegen / wann jemand eine grosse Ader geöffnet/und dieselbe nicht wiederumb gestopffet worden / keine halbe Stunde leben könne / ist unstreitig / und lehret solches die tägliche Erfahrung. Sanguine enim & spiritus copiosius ex venis majoribus profusis, vires subitò dejiciuntur. Sennert. d. l. pag. 370. Dahero denn auch 5. an sich selbsten weg fället / daß der entleibete G. weil nicht erwiesen worden/welche Adern entzwey gesprungen / und weil der Entleibete über 5. Stunden gelebet/ aus dem entgangenen Blut und empfangenen Contusion sterben müssen; Inmassen Dn. Sennert. d. l. 5. part. 4. c. 14. pag. 458. lehret / quod venarum etiam majorum vulnera interna curari & hæmorrhagia sisti possit. Und werden d. l. p. 465. die Curationes beschrieben. Es ist hierbey auch in acht zu nehmen / daß nicht zu befinden / daß der Entleibete recht auffgeschnitten / und die viscera interiora mit Wasser recht abgewaschen worden / daß man hätte sehen können / wie es mit einund anderm beschaffen. Bittet dahero Inquisit, den Herrn Medicum und beyde Chirurgos über nachfolgende Articulos eydlich zu examiniren/auch in specie hierüber zu erkennen/ob nicht der Herr Medicus und die Barbirer ihre Aussage vermittelst Eydes anzuzeigen schuldig?

Articulus I.

Wahr / daß Zeugen / absonderlich zu dieser Besichtigung des entleibeten G. noch sonst dergleichen Sachen nicht beeydiget?

Art. II.

Wahr / daß Zeugen nicht wissen / welche Adern eigentlich entzwey gewesen?

Art. III.

Wie die Adern heissen / so zersprungen gewesen?

Art. IV.

Ob durch Verletzung der Adern der entleibete G. nothwendig sterben müssen?

Art. V.

Ob nicht die Medici schreiben / daß man das Blut stopffen könne?

Art. VI.

Ob der Entleibete an dem Diaphragmate verwundet gewesen?

Art. VII.

Ob auch alle innerliche Viscera mit dem Wasser rein abgewaschen worden / daß man alles eigentlich sehen können?

Art. VIII.

Ob nicht Sennert. und andere Medici schreiben / daß aus einer blossen Contusion an dem Diaphragmate keiner entleibet werde?

Artic.

Artic. IX.

Ob nicht einem / der nur an das Diaphragma gestossen worden / wenn er bey Zeit der Aertzte Rath suche / geholffen werden könne?

Artic. X.

Ob nicht dem jenigen / so eine kleine oder grosse Ader im Leibe zersprungen / wenn er alsobald der Medicorum Rath suche / geholffen werden könne?

Artic. XI.

Ob es vernünfftig / daß der jenige / dem eine grosse Ader im Leibe zersprungen / in die 5. Stunden leben könne?

Artic. XII.

Wahr / daß Zeugen vermuthen / daß der entleibete G. gefallen / oder im bücken ihm am Leibe grossen Schaden gethan?

Nomina Testium

Herr D. Gottfr. W. Anat. & Chirurg. Pr.
Laurentius T.
Adam Schw.

Omnes Testes ad singulos articulos interrogari debent.

RESPONSUM FACULTATIS.

S. T.

ES hat uns unser vielgeliebter Collega, Herr D. Gottfr. W. jetziger Zeit Anatom. & Chirurg. Prof. Publ. allhier hinterbracht / welcher gestalt bey ihnen Articul, die jüngsthin beschehene Besichtigung des erschlagenen Bierziehers betreffende / eingegeben / und darbey gesuchet worden / daß er neben denen beyden Barbirern / so die Besichtigung verrichten helffen / eydlich darüber vernommen und abgehöret werden solle. Nun aber denen Herren wol bekannt / daß sie und ihre Vorfahren allezeit dergleichen Besichtigung bey dem Decano Facultatis zu suchen und zu begehren / der Decanus aber solche Verrichtung dem Anatomico Ordinario auffzutragen / pflegen / dahero die Diffidenz, welche durch die eingegebene Articul unsers Herrn Collegen und der Barbirer ertheilten wahr- und gewissenhafften Bericht zugemessen werden will / nicht allein mehrgedachtem unserm Herrn Collegen / sondern auch uns in corpore, als cujus nomine & autoritate unser Collega die Besichtigung verrichtet / und darüber Bericht gethan / rühren und treffen thut. Als hat uns unsere Nothdurfft hierbey zu beobachten

allerdings gebühren wollen / würde auch ohne nachdrücklichen Schimpff und Verkleinerung nicht geschehen können / wenn in solchen und dergleichen Begebenheiten die Facultäten und Collegia, oder derer Membra, solten ihre Sentenz allemal eydlich ablegen / welches denn noch niemals erhöret worden. Beschiehet dannenhero an die Herren unser dienst-freundliches Suchen / weil ihnen als respectivè Judici und Judicii Assessoribus wohl wissend / daß dergleichen weder in Rechten gegründet ist / noch dessen einig Exempel bey uns zu allegiren / insonderheit auch der Herren als Requirenten legitimation per indirectum hierdurch selbst disputirlich gemacht wird / Sie dannenhero den Concipienten mit seinen ungegründeten Articuln abzuweisen / im widrigen Fall werden wir Bedencken tragen / ins künfftige auff der Herren fernere Requisition jemanden unsers Mittels zu dergleichen abzuordnen / dafern jedesmals ein Special-Jurament müste abgeleget werden. Solches wie es denen Rechten gemäß / also seynd wir es umb die Herren bey fürfallender Gelegenheit zu verdienen willig ꝛc. ꝛc.

CASUS XVII.

Partus 19. septimanarum an quoad omnia membra perfectè sit formatus?

S. T.

HIerbey thun wir euch etliche Acta wider Abraham St. Steuerschreibern allhier ergangen / übersenden / daraus sie zu ersehen / daß benannten St. Weib in der 19. Woche nach der Copulation oder ehelichen Trauung eines Kindes genesen; denn sie den 18. Februarii 1656. getrauet / und den 2. Julii ejusdem anni einkommen / es wollen aber die Eltern / als ob sie sich dem Verdacht nach zu zeitlich und vor der Copulation fleischlich mit einander vermischet / nicht gestehen / sondern gantz unschuldig seyn / vorgebende / daß nach Aussage der Wehemutter / Medici und Chirurgi, das Kind nicht zeitig gewesen / zumal es auch den dritten Tag nach der Geburt darauff verstorben. Ob nun wol an dem seyn möchte / daß das Kind allerdings nicht zeitig gewesen / so zweiffelt man doch / ob dergleichen Frucht nicht älter als 19. Wochen zu schätzen / sintemal es gleichwol an dem / daß es vollkommene Gliedmassen gehabt / welche es innerhalb 19. Wochen dem ordentlichen Lauff der Natur und Vernunfft nach nicht wol bekommen können. Wann wir denn von solchem Alter aus denen Principiis Physicis und Medicinæ gerne Gewißheit

heit haben wolten / und ob es seyn könne / daß innerhalb 19. Wochen eine Leibes-Frucht solche vollkommene menschliche Gliedmassen überkommen kan / und nicht älter als auff 19. Wochen zu schätzen / massen uns die Kind-Frau dessentwegen in ihrer Aussage beym 16. Articul zweiffelhafftig machet. Als ersuchen wir die Herren freundlich / Sie wollen die Acta mit Fleiß durchlesen / und uns eigentlich / ob dieses Kind nicht länger als 19. Wochen in Mutterleibe getragen seyn solte / in einem freundlichen Medicinischen Rechts-Spruch berichten. Solches wollen wir neben der Gebühr verschulden / und seynd ihnen zu freundlichen Diensten willig. Geben zu *N.* den 19. Junii 1657.

Probst / Dechant und andere Prælaten des Geistlichen Consistorii daselbst.

RESPONSUM FACULTATIS.

S. T.

Nachdem uns dieselben etliche Acta, wider Abraham St. Steuerschreibern ergangen / übersendet / daß wir uns daraus ersehen möchten / wie benannten St. Weib in der 19. Woche nach der Copulation eines Kindes genesen / und hierdurch die Eltern / als ob sie annoch vor gedachter Trauung sich fleischlich mit einander vermischet / in Verdacht gerathen / sie aber nicht gestehen wollen / sondern hierinnen ihre Unschuld vorwenden thun / und zu solcher Defension der Wehemutter / Medici und Chirurgi Aussage vorschützen / als welche bezeugen / daß das Kindlein nicht zeitig gewesen / zumalen es auch den dritten Tag nach der Geburt darauff Todes verblichen. Die Herren aber / ob sie gleich es nicht in gäntzlicher Abrede seyn wollen / daß das Kind etwan nicht allerdings zeitig gewesen / vermeynen sie dennoch / daß man zweiffeln könne / ob dergleichen Frucht nicht älter als 19. Wochen zu schätzen / in Betrachtung / daß es vollkommene Gliedmassen gehabt / welche es innerhalb 19. Wochen juxta ordinem naturæ & tenorem rationis nicht wol bekommen können; und dannenhero von uns begehren ex Principiis Physicis und Medicinæ eigentlich berichtet / und eine gründliche Gewißheit zu haben / obs seyn könne / daß innerhalb 19. Wochen eine Leibesfrucht solche vollkommene menschliche Gliedmassen überkommen könne / und nicht älter als 19. Wochen zu schätzen sey? oder ob dieses Kind nicht länger als 19. Wochen in

Mutterleibe gewesen solte? Wie denn die Herren die Kindfrau deßwegen in ihrer Aussage beym 16. Articul zweiffelhafftig gemacht / alles nach ausführlichem Inhalt Ihrer an uns abgelassenen Frage und Schreibens. Wie wir nun deroselben Ansuchen gebührend zu willfahren alle und jede Umbstände in den Actis mit Fleiß durchlesen / auch solche in genaue Deliberation treulich und collegialiter gezogen; als können wir auch denen Herren anfangs nicht bergen / welcher massen eben solche St. Sachen betreffende Frage uns annoch im frischen Gedächtniß / und daß wir ex fundamentis artis & Experientiæ indubitata autoritate nach unserm guten Gewissen / in hoc ipso puncto auff Begehren unsere auffrichtige Meynung allbereit entdecket / und deutlichen erkläret / wie es sonder Zweifel denenselben ex Actis pag. 47. schon vor Augen kommen seyn wird / also daß es solcher gestalt nicht vonnöthen / diese unsere gegebene Sentenz nochmals zu repetiren / sintemal wir juxta conscientiam nostram und der Warheit zu Steuer gedachtes unser Decretum nicht ändern können / sondern vielmehr beständig darbey verbleiben / und deßwegen die Herren annoch an solches dienstfreundlich remittiren. Wollen auch über dieses denen Herren zu wissen fügen / quod nulla certa regula dari possit eorum, quæ per accidens fiunt, und dannenhero uns unmöglich zu determiniren / ob dieses zu frühzeitig gebohrne Kind eben 19. 18. oder 17. Wochen alt gewesen / indem nach Art unserer Medicin gebräuchlich / einen Abortum quinquemestrem also zu nennen / qui vel plane completo, vel mox complendo mense quinto, licet integra adhuc septimana restare possit contingere solet, gleich wie auch die Natur an sich selbsten / weil sie juxta diversa individua auch diversissima ist / so genau an die Tage sich nicht zu binden pfleget. Hierneben ist auch gewiß / und ex parte Medicinæ Physiologica bekannt / daß das tempus à concepru usque ad tempus partus, in duas partes, nempe formationis, quod prius est, à dicto conceptu usque ad tempus quo moveri seu calcitrare incipit infans, id quod ut plurimum fit circiter circa quartum mensem determinatur; deinde exornationis (à motu usque ad partum, ubi jam clara partium efformatio fuerit facta, communiter distinguiret wird. Und also ist gar nicht zu zweiffeln / daß post

quartum menſem, nach welchem alle abortus pflegen grandiores genennet zu werden / ziemlich vollkommene Gliedmaſſen zu befinden / welche hernach immer mehr und mehr mit der Zeit und täglich majorem ſoliditatem & firmitatem überkommen / auch aus dieſem Grunde nicht ſeltſam / daß quinto menſe ein fœtus vivus, ob er gleich nicht vitalis (wie ſolche Exempel uns bekant / daß in währendem etlich-jährigen Eheſtande dergleichen in Warheit beſchehen) ex accidenti gebohren werden können. Sehen auch nicht / warumb denen Herren die Kinder-Frau vermöge ihrer Ausſage beym 16. Articul einigen Scrupel moviren und Zweifel zuziehen könne / alldieweil ſolchen Weibern wol zu gut zu halten / wenn ſie nicht lege Artis hierinnen zu reſpondiren vermögen. Zum andern / weil ſolche Weiber meiſtentheils die Helffte nach der Bewegung der Frucht in Mutterleibe zu rechnen pflegen / bey gedachter Bewegung aber keine gewiſſe Zeit definiret werden mag / ſinteinal immer eine Frucht ſich zeitlicher (nemlich den dritten Monat / oder gegen den vierten) als die andere / ſo den 4. oder gegen den 5. Monat ſich zu bewegen pfleget / auch hiernebenſt zu wiſſen / daß die Helffte meiſtentheils den 4. Monat anzurechnen ſtehe / welches ꝛc.

Datum Leipzig den 3. Julii 1657.

CASUS XIIX.

Pharmacopœus contra Studioſos Practicos, Chirurgos & Circumforaneos, & an ipſe poſſit eſſe Practicus?

S. T.

DEmnach bey dem unruhigen Kriegswesen / wie auch in Veränderung der Churfürſtl. Regierung / meinem Churfürſtl. gnädigſt confirmirten Apothecken-Privilegio ein groſſer Eingriff geſchehen / und mit mehrerm dato zuwachſen thut; Indem ein Feldſcherer allhier eingeſeſſen / bey mir aus- und eingehend / von meinen Apothecker-Geſellen und Jungen etliche Labores geſehen und erlernet / und ſich darauff befliſſen / allerley Medicamenta, Purgantia, Diaphoretica, Pillen / Pulver / Säffte / Zimmet- Schlag- und andere Waſſer præpariret / verkauffet / mit dem Elixir proprietatis krämert / circumferendo ausſchreyet / innerlich curiret / ſeine Medicamenta inſinuando in der Stadt und auff dem Lande mit groſſem ausſtreichen adhibiret / dadurch die Apothecke zum höchſten mir im Rücken ver-

kleinert wird; und weil er auch jetzo ein Viertels-Meister worden / hat er die Löbl. Bürger wider die Apothecken animiret/daß dieselben meines schon in Händen habenden Churfl. Gn. Privilegii Renovation zurück zu treiben / bey E. E. W. W. Rath schrifftlich einkommen / in dieser Meynung beharrende / ob würde ich etwas in das Privilegium einrücken lassen / das ihnen zuwider / welches doch nach denen klaren Originalien und nichts mehrers / Krafft ihrer habenden Pflicht und niemanden nichts zugesetzet wird.

1. Wird gefraget: Ob ein solcher Barbirer solche vorhin erwehnte Medicamenta interna, Purgantia, Diaphoretica, Elixir proprietatis, Zimmet-Schlag- und andere Wasser / ja was er bedarff vor die Patienten / und was ihme möglich/ und kan / befugt sey / solche zu præpariren / zu adhibiren / damit zu krämern/ innerlich zu curiren / (laut des bey E. E. Rath allhier eingegebenen Schreibens / so ich noch beantworten werde) die Patienten an sich zu ziehen / auch auff dem Lande mit Berichten vom Gebrauch seiner Artzneyen wie ein Quacksalber sich bey denen Leuten zu insinuiren? Welcher auch schon unterschiedene Excesse begangen / so von andern Medicis kaum curiret werden können / gleichwol mit extollirung seiner Sachen meine Apothecke verkleinert: Und ob nicht vielmehr durch Obrigkeits Hülffe solche unbefugte Medicamenta ich ihme abzunehmen gäntzlich berechtiget / er auch/ vermöge der gn. confirmirten Recesse, mit denen dictirten 10. fl. billig zu bestraffen / damit in Nachlassung dessen E. E. W. W. Rath der 50. Goldgülden dictirten Straffe sich nicht theilhafftig machten? Und

2. Ob ein Studiosus Medicinæ, der bald hier bald dort sich auffhält / auch allhier einmiethet / mit dem Barbirer conferiret/ seine Medicamenta denen Patienten einlobet/ und auff andere Wege zu meinem Schaden und Nachtheil sich solcher erholet / selbsten darbey was er kan elaboriret / und componiret/ der da kein Licentiatus, viel weniger Promotus Doctor, ob er auch befugt sey / solches zu thun / als zu curiren/wider mein Apothecken-Privilegum unbefugter Weise mit Præparirung der Medicamenten also zu gebahren / der ich solch Corpus mit grossem Unkosten bey den schweren Kriegszeiten biß daher erhalten / auch zu meines Gn. Churfürsten und Herrns Guarnison über 1300. Rthlr. contribuiren müssen / und noch ferner tüchtige Leute bey der Apothecke mit meinem grösten Schaden in paratu müssig stehend halten muß/ ob auch solche Eingriffe ich zu leyden schuldig bin? Weil denn die Löbl. Bürgerschafft solche Visitation wie billig / doch jetzo auser der Zeit vermögliches Schreibens / derer ich mich niemals gewegert / begehret / worzu aber aus gewissen Ursachen ein Promotus Doctor anderweit darzu erfordert werden muß/ darzu aber die Unkosten von mir erhoben werden wollen / daß umb deß willen die Visitation biß daher noch verblieben / und weil es denn die Bürgerschafft rigorosè postuliret / kan ich mich derer nicht schuldig achten/dieweil eines jeden Orts Obrigkeit die Apothecken visitiren zu lassen schuldig ist.

3. Ob nicht vielmehr die / so es begehren / den Herrn D. als Visitatorem

müssen

müssen holen lassen / und sein gebührend Honorarium schuldig zu entrichten / und nicht der Apothecker / jedoch des Apothecker's Discretion gegen dem Visitatore unbenommen?

4. Und ob auch Johann Ulrich G. so dieses Jahr zum Viertelsmeister-Amt gezogen worden / der wider die Apothecker kühn und ungescheuet störet / sich als ein Medicus practicus intoniret / welchen doch ein Junge / so kaum 2. Jahr lang in einer Officin gewesen / beschämen kan / ob ich diesen bey der Visitation zu dulden / und zu admittiren? Ob nicht vielmehr ob captandam notitiam er zu rejiciren?

Wenn ein Patient in Kranckheit fiele / der Physicus Ordinarius verreiset / oder selbst unpaß / zu mir dem Apothecker aber desselben Vertrauen wäre / mich bittende / daß ich ihn mit gutem Rath und That bedienen solt / / indem durch die zu mir tragende Affection er solche Lösung lieber mir als einem Fremdden gönnen wolte.

5. Oder ob vielmehr der Apothecker / weil er kein Promotus Doctor, nichts præscribiren noch adhibiren solte / sondern den Patienten liegen lassen / biß er einen andern Doctorem erlangte / so in 2. Tagen kaum geschehen kan. Da doch der Patient, wenn er unsern Medicum nicht beliebet / ehe Barbirer / Bader / alter Weiber und Störer Rath gebrauchet / welches der gantzen Medicinischen Facultät viel nachtheiliger / sowol auch mir / als einem fast alten Apothecker / der von Jugend auff dem Studio Medico obgelegen / und über 20. Jahr her mit besonderer Begierde in denen Officinen / was da nöthig und begehret worden / elaboriret / die einen jeden / ohne Ruhm zu melden / sufficienter contentiret / darbey ich nicht allein die alten und neuen Autores ziemlich durchlesen / sondern auch vieler vornehm-berühmter Medicorum & Chymicorum Praxin und Curas ohne Ruhm ziemlich observiret; als zu B. Herrn D. Bernhardens / Gärtners / Eulichen und Knöffels stylum, sowol zu Dr. am Hofe Herrn D. Sultzbergers / Heygii, Fabricii &c. wie auch zu M. Herrn D. Johann Schneiders / Beken / Beers; welche alle Practici Critici, so da vielmal vor ihren Abreisen ihre Patienten mir vertrauet / dieselben in Obacht zu haben / und bey ihrer Wiederkunfft ihnen Antwort davon zu geben / wovon ich denn / GOtt Lob! gnugsam Ehre und guten Danck verdienet / wie ich denn von selbigem Ort noch heutiges Tages mehr zu thun / als in loco H. Bin auch in L. Anno 1638. gewesen unter dem Sel. Herrn D. Zeidlern / dem Collegio Anatomico gebührend beygewohnet / welches Magnifico Parenti meo Hermetico (Tit.) D. D. Johanni Michaëlis P. P. &c. hoch- und weitberühmten Practico Chymiæ in gutem Andencken seyn wird; daß meine Chymica elaborata theils wol gleichsam versauren und stehen blieben / wenn ich solche nicht selbst verschriebe / interdum ignoti nulla libido. Ob nicht zu mehrer Ausrottung der ungewissenhafften unverschämten Stöhrer ich ex mea Officina publica, absente Doctore, mich der Praxis anzunehmen befugt sey / absonderlich bey denselbigen / so ein sonderlich Vertrauen aus alter gepflogener Kundschafft zu mir tragen. Wie ich denn E. Excellenz vidimirte Copien der Churfürstl. gn. alten Privilegien / und Abschrifften der neuen

Con-

Confirmation, der Bürger und Barbirer an unsern Rath gethanen Schreiben ꝛc. hierbey übersenden thue / dienst-freundlich bittende / diese Clausulen großgünstig zu erwegen/auffgesetzet / nach derselben hochweißlichen Consiliis beantworten zu lassen. Welches ꝛc. H. am 27. Octobr. Anno 1657.

Michaël T. Pharm. Chym. H.

RESPONSUM.

S. T.

Demnach von uns derselbe wegen etlicher Fragen Nachricht und Unterrichtungen / auch wie er sich in einem und dem andern verhalten soll / zu wissen begehret / welches wir nach fleissiger Verlesung und Erwegung in 5. unterschiedliche Stücke und Puncten abgetheilet. Als

1. Ob ein Barbirer / wo eine wohlbestelte Apothecke vorhanden / Medicamenta interna, als Purgantia, Diaphoretica, item Pillen / Säffte / Pulver / Elixir proprietatis, wie auch Zimmet-Schlag- und andere Wasser / und dergleichen zu præpariren und zu verkauffen / auch ingleichem damit innerlich zu curiren / und solche zu adhibiren befugt sey?

2. Ob einem Studioso Medicinæ, der annoch vagabundus &c.

3. Ob nicht die Obrigkeit ꝛc.

4. Ob Johann Ulrich G. bey der Visitation zu dulden sey?

Und denn

5. Ob ihr als ein Apothecker Patienten curiren ꝛc. möchtet?

Alles nach weitläufftigem Inhalt eures an uns abgegebenen Berichts. Auff solche vorgegebene Fragen nun berichten wir euch / und geben hiermit zur Gegen-Antwort / daß

1. Keinem Barbirer innerliche Medicamenta, ausser denen / so zu seiner Wund-Artzney eigentlich gehören / und ihme dißfalls zugelassen / sie mögen auch Namen haben wie sie wollen / zu adhibiren / vielweniger dieselben selbst zu præpariren und zu verkauffen zu verstatten sey. Zum

2. Halten wir davor / daß keinem Studioso Medicinæ zugelassen sey / vor sich zu practiciren / Medicamenta, umb solche zu verkauffen / zu præpariren / und dieselben zu adhibiren / er wäre denn von einer Medicinischen Facultät examiniret / und hätte wegen seiner

Quali-

Qualität und Geschicklichkeit zur Praxi ein Testimonium vorzulegen / oder daß er von einer Obrigkeit und Gemeine darzu absonderlich vociret und beruffen worden.

3. Setzen wir allhier aus / was eines jeden Orts Gebrauch und Gewohnheit mit sich führet; Erachten aber vor billig / daß da zu einer Visitation von dem Rath ein fremder Medicus in qualitate Visitatoris geholet werden soll / wohlgedachter Rath auch hierzu die Unkosten / eurer Discretion unbenommen / zu tragen schuldig sey.

4. Ersehen wir durchaus nicht / wie Johann Ulrich G. weder als Barbirer / vielweniger als Part und Kläger / zu der Visitation zu admittiren und zuzulassen sey. Letzlich und zum

5. Muß bey dieser Frage ein guter Unterscheid gemachet werden. Denn denen Apotheckern mit nichten zu practiciren zukommt / sondern sollen sich befleissigen / daß ihre Officinen und Corpora mit guten tüchtigen Materialien und Compositis zu rechter Zeit versehen / und die von denen Medicis præscribirte Formulen unverfälschet wohl und fleissig verfertiget werden. Weil wir aber aus des Herrn Worten (welchen wir hierinnen Glauben zustellen) ersehen / daß bey ihnen zur Zeit kein vocirter Practicus und Physicus noch legitimè promotus Doctor vorhanden / auch innerhalb zwey Tagen keiner zu erlangen sey. Als sprechen wir / daß so es die höchste Noth erfordert / und gar kein Medicus, wie obgemeldet / zugegen sey / bey sogestalten Sachen / und in defectu derselbe denen Patienten seinen Rath und Hülffe immittelst mitzutheilen wohl befugt sey. Welches wir ꝛc. Datum Leipzig den 26. Novembr. Anno 1657.

CASUS XIX.

Privilegium Pharmacopœi.

S. T.

EU. Excellenz und Großachtbarl. Herrl. soll ich unterdienstl. nicht verhalten / wie daß der Durchl. Churfürst zu Sachsen und Burggraf zu Magdeburg Johann George der Andere / unser gnädigster Churfürst und Herr / mich und meine Apothecke zur M. Anno 1657. den 26. Novembr. auffs neue privilegiret auff Maß und Weise / wie in beykommendem Original-Privilegio (welches ich bitte mir mit ehistem wieder zurücke zu geben) mit mehrerm zu ersehen. Wann

denn solchem Privilegio unterschiedliche Personen zuwider leben / und ich gleichwol eigentlich und im Grunde gerne berichtet seyn möchte / wie ich in einem und andern mich zu verhalten / nemlich:

1. Ob nicht der Rath schuldig / einen Physicum Ordinarium zu verschaffen / und weil ihnen die Visitation und Inspection gebühret / wann sie einen frembden Medicum darzu begehren / auff ihre Unkosten holen zu lassen / und demselben ein Honorarium zu entrichten schuldig sey?

2. Ob mir in Ermangelung und gäntzlicher Entstehung eines Medici, Patienten / so mich in ihrer hohen Noth begehren / zu besuchen / Medicamenta zu verschreiben / und zu adhibiren / sie zu curiren / und ihnen Hülffe zu leisten / zugelassen?

3. Ob einem Studioso Medicinæ, der noch vagabundus, auch kein Testimonium und Artis pharmaceut. eruditionis vorzuweisen / wie auch andern der Medicin Unerfahrnen / es seyen Geistliche oder Weltliche / Manns- oder Weibs-Personen / Medicamenta zu præpariren / auszugeben / zu practiciren / Wasser zu distilliren und zu verkauffen / gebühre und zukomme?

4. Ob ein Barbirer oder Bader / wo eines Orts Gelegenheit nach eine bestellte Apothecke vorhanden / Medicamenta interna, als Purgantia, Diaphoretica, Pillen / Säffte / Juleppe / Pulver / Elixir proprietatis, allerhand Wasser und Essige zu præpariren / und innerlich zu adhibiren befugt seyn?

5. Ob ich Oculisten / Stein- und Bruchschneider / so Privilegia haben / darbey innerlich curiren / ausserhalb der Jahrmärckte / und andere Wurtzel-Krämer zu dulden?

6. Ob den Taback / daraus unterschiedliche Artzneyen gemacht werden / an diesem Orte ich alleine zu führen befugt sey?

Als gelanget an meine Großg. Hochgeehrte Herren mein unterdienstl. Bitten / dieselben geruhen großg. über obgesetzte Puncta collegialiter zu deliberiren / und dero Gutachten cum annexis rationibus mir zu ertheilen. Welches ꝛc. M. den 16. Maji Anno 1658.

Daniel P. Apothecker daselbst.

RESPONSUM FACULTATIS.

S. T.

DEmnach von uns derselbe auff eingegebene unterschiedliche Fragen unsere Meynung und Bericht begehret / nemlich:

1. Ob der Rath bey euch einen Physicum Ordinarium zu verschaffen?

2. Ob euch in Ermangelung eines Medici Patienten zu besuchen zugelassen?

3. Ob einem Studioso Medicinæ, der noch vagabundus &c. Medicamenta zu præscribiren ꝛc. zukomme ꝛc.? 4. Ob

4. Ob ein Barbirer Medicamenta interna &c. zu adhibiren befugt sey?

5. Ob ihr Oculisten ꝛc. zu dulden schuldig? Und dann

6. Ob ihr den Taback allein zu führen befugt?

Alles nach Inhalt eures an uns abgegebenen Berichts. Als geben wir nach fleissiger Erwegung eurer uns vorgelegten Fragen euch hiermit zur Antwort/daß vermöge des von Ihro Churfürstl. Durchl. unsers gnädigsten Herrns gnädigst confirmirten Privilegii, der Rath bey euch einen Physicum Ordinarium mit ehestem zu beruffen und zu verschaffen/auch da gedachter Rath zur Visitation eurer Apothecken einen fremden Medicum nebst eurem Physico begehren würde/solchen auff seine des Raths Unkosten holen zu lassen/und demselben ein Honorarium zu entrichten schuldig sey. Jedoch daß ihr auch eures theils euch hierbey eurer Discretion und Schuldigkeit gemäß zu bezeigen habt.

2. Da aber kein Physicus Ordinarius bey euch vorhanden/und Krancke und Nothleidende inzwischen eurer Hülffe und Raths begehren würden/euch allerdings zugelassen/denenselben hülffliche Hand zu leisten/sie zu besuchen/und in Entstehung eines geübten Practici so viel zu thun/als euch möglich ist/jedoch daß ihr euch/insonderheit was Purgantien bevoraus vehementiora betrifft/genau und sehr wohl in acht nehmet.

3. Seyd ihr einigen Studiosum Medicinæ, so kein Testimonium Eruditionis à Facultate Medica impetratum, oder ordentlichen Beruff hat/viel weniger andere/der Medicin Unerfahrne/es seyn Geistliche oder Weltliche/so da Medicamenta præpariren/solche verkauffen/oder selbst vertreiben/und practiciren/zu leyden nicht schuldig/sondern habt euch wider dieselben eures gnädigst confirmirten Churfürstl. Privilegii allerdings zu bedienen Ursach. So ist auch

4. Keinem Barbirer oder Bader/so lange eure Apothecke offen und bestellet ist/einzige Artzney/ausser was ihre gebräuchliche Unguenta, Emplastra, Olea, Wund-Träncke/Mund- und Gurgel-Wasser/und dergleichen/so eigentlich zur Wund-Artzney gehöret/zu præpariren und zu vertreiben vergönet und zugelassen. Ingleichem

5. Seynd die Oculisten/Stein- und Bruchschneider/so fern sie

ste ihre blosse manualem operationem überschreiten / nebst denen Wurtzel-Krämern im geringsten nicht zu dulden. Endlich aber und zum

6. So viel den Taback betrifft / ob derselbe zwar des eingerissenen Welt-gemeinen Mißbrauchs halber mehr vor eine üppige Wollust / als vor eine dienliche Artzney gehalten wird / so ist doch derselbe / recht darvon zu reden / eigentlich vor eine Artzney zu schätzen / und halten wir dahero vor rathsamer / daß ihr als Apothecker / eures Orts Gelegenheit nach / und weil zumal in Verfälschung des Tabacks viel Betrug vorzugehen pfleget / solchen allein zu führen befugt seyd. Welches wir ꝛc. Leipzig am 18. Maji 1658.

CASUS XX.

Vulnus Pulmonum lethale.

S. T.

E. E. Wohl-Ehr. Großachtbarl. und Herrl. werden aus beygefügten Actis mit mehrerm ersehen / welcher gestalt Johann Ernst M. seinen Bruder Tobiam M. entleibet / wie nun der Entleibete von denen Chirurgis besichtiget / und fol. 6. deßwegen einen Bericht eingegeben / dieselben aber / ob es vulnus lethale oder nicht / auff der Medicinischen Facultät Ausspruch gestellet: So haben die Churfürstl. Sächs. Schöppen zu Leipzig fol. 44. vor recht erkennet / daß wenn Inquisiti Urgicht mit Fleiß registriret / und der Medicorum Bericht / ob die Verwundung an sich selbst lethal, zu den Acten gebracht / so ergienge der Person und der Bestraffung halber ferner was Recht ist. Wann dann nun der Inquisit über die Articul mit Fleiß vernommen / das Werck auch nunmehro auff der Löbl. Medicinischen Facultät Ausspruch / ob es vulnus lethale per se, beruhet; Als thun E. E. Wohl-Ehr. Großachtbarl. und Herrl. wir die sämtlichen ergangenen Acten hierbey übersenden / Sie aber dienstlich bitten / Sie wollen dieselben mit allem Fleiß durchsehen / und ob das vulnus lethale oder nicht? uns dero Bericht gegen Erlegung der Gebühr überbringen lassen. Solches ꝛc. Datum Dr. den 24. Nov. Anno 1658.

Stadt-Gerichte zu Dr.

RESPONSUM.

S. T.

Als uns die Herren die Inquisition-Acta in puncto Johañ Ernst M. an seinem Bruder Tobien verübten Entleibung zugeschicket /

cket / und von uns berichtet zu seyn begehret / ob das vulnus per se lethale oder nicht?

Demnach erkennen wir / Decanus, Senior und andere Doctores der Medicinischen Facultät allhier / denen fundamentis artis Medicæ gemäß: Ist Tobias M. mit einem Brodmesser über der lincken Brust / ungefähr zwey quer Finger breit überhalb der Warze / durch und in den obern Leib etwas unterwärts gestochen / wodurch derselbe Stich über einen halben Finger lang in das lincke Theil der Lungen biß fast an die Lufftröhre hinein gedrungen / und durch solche tieffe Verwundung die Blut-Adern der Lungen lædiret / daß selbigen das Geblüt entgangen / und in cavitate thoracis über dem Diaphragmate bestanden und angefüllet gewesen / davon er innerhalb 44. Stunden gestorben und Todes verblichen / alles nach Inhalt eurer Frage. Ob es nun zwar an dem / daß der Medicorum Meynung nach nicht alle Vulnera pulmonum, bevoraus wenn die substantia ipsorum nur superficietenus lædiret / und insonderheit kein insignis ramus venarum vel arteriarum getroffen / per se & absolutè lethalia sind: So scheinet doch aus der Chirurgorum Bericht (wiewol derselbe umb gewisserer Nachricht willen billig deutlicher gegeben werden sollen) so viel / daß eines oder das andere von denen vasis majoribus müsse lædiret seyn / indem gedachtem Bericht nach das Geblüt in cavitate thoracis über dem Diaphragmate gestanden / und mit demselben die cavitas thoracis angefüllet gewesen / dahero denn und bevoraus / weil das Geblüt ratione partis vulneratæ nicht wol zu stillen gewesen / und bey so gestalter Beschaffenheit dieses vulnus pro absolutè lethali zu halten ist. Welches wir denen Herren ꝛc. Datum Leipzig den 1. Decembr. 1658.

CASUS XXI.

An in civitate I. duæ possint esse Officinæ.

S. T.

EU. Wohl-Ehrenv. und Großachtbarl. Herrl. gebe ich unterdienstlich zu vernehmen / wie Hertzog Johann Georg des Ersten Churfürstl. Durchl. Christmildesten und Hochlöbl. Andenckens / meine allhier zu E. neu angerichtete

Apothecke am 8. Novembr. 1653. dergestalt gnädigst privilegiret / daß ich und meine Nachkommen dieselbe jederzeit / wie sichs gebuhret / in Würden erhalten / und niemand erlaubet werden solte / eine andere Apothecke mehr darüber anzurichten / oder auch Confection und anderes / so man in Apothecken pfleget zu machen / und gewöhnlich feil zu haben / ausserhalb der Jahrmärckte ohne mein des Apotheckers Wissen und Willen / bey Straffe und Busse solcher Confection und Sachen zu nehmen / und denen armen Leuten zu geben. Dargegen aber solte ich / mein Weib und Kinder schuldig und verpflichtet seyn / solche Apothecke mit guten und tüchtigen Materialien / wie in der Apothecke zu Leipzig geschicht / zu versorgen / und das jenige / so man aus solcher Apothecke nehmen und bedörffen würde / in gleichem billigen und leidlichen Kauff zu geben und hinzulassen / sonsten aber Macht haben / in gemeldter Apothecke alles das jenige darinnen feil zu haben / und zu machen / was dißfalls in Apothecken gewöhnlich / dabey der Rath dieses Orts mich und die meinigen festiglich schützen und handhaben solten. Welches gnädigste Privilegium hernach Hertzog Johann Georg der Andere / als jetzige Churfürstl. Durchl. den 15. Augusti Anno 1657. auch gnädigst confirmiret / und beliebet haben / wie beydes aus der Beylage sub ⊙ mit mehrerm zu ersehen ist. Wider welches Privilegium George Pr. nebenst seinem Eheweibe allhier sich hefftig widersetzet / mit dem Vorwand / wie er seines Schwiegervaters Zachariä R. hinterlassene Apothecke cum omni jure & Privilegio erkaufft hätte / und dahero nicht geschehen lassen könte / daß eine andere nebst derselben verstattet würde / viel weniger aber ihme Apothecker Waaren zu führen inhibiret werden solte; welcher Streit aber auff vorgegangene gnugsame Verhör und eingeschickten unterthänigsten Bericht von Höchstsel. ermeldter Churfürstl. Durchl. am 7. Decembr. Anno 1655. also gnädigst decidiret worden. Weil ernannter Pr. und Consorten der R. vermeynten Apothecken halber kein Privilegium vorlegen können / und die angezogenen Rescripta nur auff R. Person gerichtet / Pr. auch der Apothecker-Kunst nicht kundig / die Officin etliche Jahr liegen und meistentheils eingehen lassen / zu dem sich am 4. Febr. An. 1654. Gerichtlich erkläret / daß er und sein Weib nur das Hauß und nicht die Apothecke erkaufft / hingegen ich die Kunst gelernet / Stadt und Land mit mir biß anhero wohl versehen gewesen / und auff des damaligen Schössers und Raths eingeschickten ausführlichen unterthänigsten Bericht unter Ihrer Churfürstl. Durchl. eigener Subscription und Siegel allbereits am 8. Novembr. Anno 1653. das Special-Privilegium so auch am 4. und 25. Febr. gebührlich publiciret / sambt zweyen unterschiedenen Inhibitionen an Pr. und also die Possess und ein Jus radicatum würcklich erlanget hätte / als solte ich nicht unbillig wochmals darbey gelassen und geschützet werden / und könten Hochsel. gedachte Churfürstl. Durchl. umb Pr. unbescheinigter Prætension willen mein an- und auffgerichtetes Corpus, daran gemeiner Stadt und benachbarten Landschafft nicht wenig gelegen / so blosser dinge keines weges cassiren oder aufftheben lassen ꝛc. wie die Abschrifft sub signo D. ausführlich giebet.

Als

Als nun Pr. diese gnädigste Decision Krafft Rechtens ergreiffen lassen / und solche hernach zu hintertreiben nicht vermocht / hat er ein anders ausgesonnen / und am 24. Novembr. An. 1657. fernerweit unterthänigst supplicando gebetten / daß ich zwar bey meinem Privilegio gelassen / ihme aber / oder vielmehr seiner R. Apothecke / auch dergleichen ertheilet / und er darbey geschützet werden möchte. Worauff auch Ihro Churfürstl. Durchl. erstlich am 7. Decembr. An. 1657. damals / sodann am 20. Jan. An. 1658. an Herrn Heinrich St. der Artzney Doctorn, Herrn Johann F. zu T. und Christian Zsch. zu E. beyden Amt-Schössern / wie auch dem Rathe allhier / folgends aber am 30. Junii anni ejusdem an Herrn Gottfr. W. der Artzney Doctorn und P. P. zu L. ernannten Zsch. und Rath diese gnädigste Befehlche ergehen lassen / daß sie solches Pr. unterthänigstes Suchen wohl erwägen / und ob / auch wie weit demselben statt zu geben / und dadurch dieser Zanck beyzulegen sey / gleicher gestalt berichten solten ꝛc. massen aus denen Copien sub sign ♂. ☿ & ♃. erhellet. Weil nun aus der danebenst befohlenen gütlichen Handlung / wegen Pr. harten Siñes / nichts werden will / und die Sache nunmehr auff den erforderten unterthänigsten Bericht / und dieser auff folgender Frage bestehet: Ob nemlich bey dieser Stadt E. zwo beständige Apothecken zu erhalten seyn? Wobey denn unter andern dieses wohl wird zu consideriren seyn / daß (1) diese Stadt klein / und (2) der Stadt Leipzig sehr nahe und also gelegen / daß man fast täglich durch die Bier-Fuhre und andere Gelegenheit mit geringem Kosten dahin schicken / und wieder Antwort haben kan; (3) bey dieser Stadt kein Physicus Ordinarius vorhanden / der in die Apothecke schreibe / oder derselben Auffnehmen beobachtete / woraus denn (4) leichtlich abzunehmen / daß der Abgang sehr geringe / und dahero (5) wann zwey Apothecken seyn solten / wo nicht in beyden / jedoch zum wenigsten in einer die Medicamenta verderben und untüchtig / wodurch (6) so fort die Patienten Schaden leyden / und (7) die Apothecker dergestalt verarmen würden / daß man sich endlich (8) auff keinen zu verlassen hätte; wie denn ohne das der gröste Theil der Medicamentorum nicht zu Nutz gebracht / sondern wenn sie veralten / mit Schaden des Apotheckers ab- und andere an die Stelle geschafft werden müssen. Zu dem auch (9) mein Adversarius George Pr. die Apothecker-Kunst nicht gelernet / noch derselben kundig / sondern durch einen frembden Gesellen auff sein Gutdüncken / ohne Vorwissen und Bewilligung der Obrigkeit / seine vermeynte Apothecke anrichten / bestellen und exerciren lässet; Von welcher aber Herr Heinrich St. Med. Doct. und damaliger Stadt-Physicus allhier / in einem schrifftlichen und an E. E. Rath 1650. abgelassenen Bedencken / laut des Extracts sub ♀. dieses Judicium und Bericht von sich gestellet: Nemlichen / wie männiglich bekannt sey / welcher gestalt so gar nachlässig die vorigen Apothecker mit Zubereitung der Medicamenten umbgegangen / meistentheils alleine auff ihren Brandewein-Schanck und andere Schinderey gesehen / daß er auch im Anfang seiner Praxi offtermals nicht die geringste Simplicia und Kräuterlein / wolle geschweigen die andern Medicamenta compolita

bey

bey ihnen erlangen können / dadurch er gezwungen ihme selbst unterschiedene Medicamenta zuzulegen und zu bereiten. Und demnach E. Wohl-Ehrnv. und Großachtbarl. Herrl. als Peritissimi in hâc arte dißfalls die beste und sicherste Meynung von sich stellen können / so ist an dieselbe mein unterdienstl. Bitten / Sie wollen großg. geruhen / angeregten Punctum mit Fleiß erwegen / und mich darauff zu meinem Gebrauch verständigen: Ob nach angeführten und andern Umbständen (welche E. Wohl-Ehrenv. und Großachtbarl. Herrl. bekannt seyn) bey dieser Stadt E. zwo beständige Apothecken füglich zu erhalten seyn? Solches ꝛc. E. den 26. Octobr. Anno 1659.

Benjamin L. Apothecker daselbst.

⊙.

VOn GOttes Gnaden Wir Johann Georg der Andere / Hertzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst / auch desselben Reichs in denen Landen des Sächsischen Rechtens / und an Enden in solch Vicariat gehörende dieser Zeit Vicarius, Landgraf in Thüringen / Marggraf zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Laußitz / Burggraf zu Magdeburg / Graf zu der Marck und Ravensberg / Herr zu Ravenstein ꝛc. Vor Uns / Unsere Erben und Nachkommen / thun kund und bekennen / mit diesem Unsern offenen Brieff / gegen jedermänniglich. Nachdem Uns Unser Lieber / Getreuer / Benjamin L. Bürger und Apothecker zu E. in Schrifften vorbringen lassen / welcher gestalt der weyland Durchläuchtige Hochgebohrne Fürst und Herr / Johann Georg der Erste / Hertzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg ꝛc. Churfürst ꝛc. Unser Gnädiger und Hochgeehrter Herr Vater / und Gevatter / Christlöbl. Andenckens / ihme über seine daselbst auffgerichtete Apothecke ein sonderbares Privilegium unterm dato Dreßden den 8. Novembr. An. 1653. gnädigst ertheilet / mit angeheffter unterthänigsten Bitte / Wir als nunmehro regierender Chur- und Landes-Fürst / wolten ihme dasselbe gnädigst erneuern / daß Wir solch sein unterthänigstes Suchen angesehen / und angeregtes Privilegium erneuert und bestättiget haben / welches von Worten zu Worten lautet / wie folget:

VOn GOttes Gnaden Wir Johann George / Hertzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst / Landgraf in Thüringen / Marggraf zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Laußitz / und Burggraf zu Magdeburg / Graf zu der Marck und Ravensberg / Herr zu Ravenstein ꝛc. Vor Uns / Unsere Erben und Nachkommen thun kund und bekennen. Demnach Uns Unser lieber / getreuer Benjamin L. Bürger und Apothecker zu E. / zu erkennen gegeben / welcher gestalt er mit Einwilligung des Raths daselbst eine Apothecke (weil keine allda in die vier Jahr gewesen) der gemeinen Stadt und umbliegenden Landschafft zu Dienst und besten an- und auffzurichten / worzu auch ermeldter Rath ihme ein bequemes Gewölbe unter dem Rathhause auff eine gewisse Zeit nach erlang-

tem

tem Bürgerrechte eingeräumet / entschlossen / darzu auch allbereit einen ziemlichen Anfang mit grossen Unkosten und sonderbarem Fleiß zwey Jahr über gemachet / mit unterthänigster fleissiger Bitte / Wir / als der jetzo regierende Chur- und Landes-Fürst / wolten ihn mit einem sonderlichen Privilegio über solche Apothecke begnaden / daß Wir darauff / weil Wir ohne das Unserer Unterthanen Nutz / Bestes und Frommen zu befördern geneigt seyn / diß sein Benjamin L. Apotheckers Suchen angesehen / und ihme dasselbe gnädigst bewilliget und bestättiget haben / bewilligen und bestättigen auch dasselbe hiermit und in Krafft dieses Brieffes / daß er und seine Nachkommen / dieselbe jederzeit wie sichs gebühret / in Würden erhalten / und niemanden erlaubet werden soll / einige andere Apothecke mehr darüber anzurichten / oder auch Confection und anders / so man in Apothecken pfleget zu machen / und gewöhnlich feil zu haben / ausserhalb der Jahrmärckte ohne sein des Apotheckers Wissen und Willen bey Straffe und Busse solcher Confection und Sachen zu nehmen / und armen Leuten zu geben ; Dargegen aber er / sein Weib und Kinder schuldig und verpflichtet seyn / solche Apothecken mit guten und tüchtigen Materialien / wie in der Apothecken zu Leipzig geschicht / zu versorgen / und das jenige / so man aus solcher Apothecken nehmen und bedürffen würde / in gleichem billigen und leidlichen Kauff zu geben und hinzulassen / auch sonsten Macht haben / in gemeldter Apothecke alle das jenige darinnen feil zu haben und zu machen / was dißfalls in Apothecken gewöhnlich. Befehlen demnach oberwehntem Rath zu E. offt gemeldten Benjamin L. Apotheckern / dessen Weib und Kinder bey solcher Freyheit biß an Uns zu jeder und aller Zeit treulich und festiglich handzuhaben und zu schützen / sie darwider nicht beschweren zu lassen / viel weniger solches andern zu thun gestatten ; Daran geschicht Unser gnädigster zuverlässiger Wille und Meynung / treulich und sonder Gefährde. Zu Urkund haben Wir diese Confirmation mit Unserm anhangenden grössern Insiegel wissentlich besiegelt / auch mit eigener Hand gnädigst unterzeichnet. Geschehen und geben zu Dreßden den achten Monats-Tag Novembris, nach Christi unsers Erlösers und Seligmachers Geburt im Eintausend Sechshundert Drey und Funffzigsten Jahre.

Johannes George Churfürst.

REnoviren und erneuern / confirmiren und bestättigen / bemeldtem Benjamin L. seinen Erben und Nachkommen / obbesagt Privilegium, aus Landes-Fürstlicher Macht und von Obrigkeits wegen / hiermit und in Krafft dieses Brieffes / und wollen / daß demselben in allen seinen Puncten / Clausulen / Articuln und Inhaltungen / allenthalben nachgelebet / und von niemanden ichtwas gethan / gehandelt und vorgenommen werde / der Rath zu E. auch ihn darbey biß an Uns schützen und handhaben / und die jenigen / so darwider verbrechen / jedesmal gebührlich straffen soll / jedoch Uns / Unsern Erben und Nachkommen an Unsern Landes-Fürstl. Rechten und Gerechtigkeiten ohne Schaden. Inmassen Wir Uns denn auch ausdrück-

lich vorbehalten / solch Privilegium zu vermehren / zu verbessern / zu vermindern / zu verändern / zum theil oder gäntzlich wieder auffzuheben / nachdem solches die Zeit und Gelegenheit erfordert / und es Uns gefällig seyn möchte / treulich und sonder Gefehrde. Zu Urkund mit Unserm hieran hangenden grössern Insiegel wissentlich besiegelt / und geben zu Dreßden am funffzehenden Augusti, nach Christi unsers lieben HErrn Geburt im Eintausend Sechshundert Sieben und Funffzigsten Jahre.

Johann George Churfürst.

Heinrich von Friesen.

Ch. Wildvogel.

C.

VOn GOttes Gnaden Johann Georg / Hertzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / Churfürst. Hochgelahrter und liebe Getreue / Wir haben aus euren eingesandten unterthänigsten Berichten auch beygefügten und hiermit wieder zurück kommenden Actis vernommen / was zwischen George Pr. und Benjamin L. der Apothecken halber in gehaltener Verhör vor euch allenthalben vorgelauffen / und welcher gestalt ihr selbst ungleicher Meynung worden. Nun ist zwar aus berührten Acten und Pr. Einwenden zu ersehen / was hiebevor der Apothecken Officin halber vorgegangen / und rescribiret worden / nachdem aber ermeldter Pr. und dessen Mit-Erben und Conforten kein Privilegium vorlegen können / und die angezogenen Rescripta nur gerichtet auff Zacharien R. Person / Pr. auch der Apothecker-Kunst nicht kundig / die Officin etliche Jahr liegen und meistentheils eingehen lassen / zudem sich am 4. Febr. An. 1654. Gerichtlich erkläret / daß er und sein Weib nur das Hauß / und nicht die Apothecke erkaufft / hingegen Benjamin L. die Kunst erlernet / Stadt und Landschafft bißhero mit ihm wohl versehen gewesen / und auff euren / des damaligen Schössers und Raths eingeschickten ausführlichen unterthänigsten Bericht / unter Unserer eigenen Subscription und Chur-Siegel allbereit am 8. Novembr. 1653. das Special Privilegium, so auch am 4. und 25. Februarii gebührlich publiciret / sambt zweyen unterschiedenen Inhibitionen an Pr. und also die Possess und ein Jus radicatum würcklich erlanget; Als habt ihr ihn nochmals nicht unbillig darbey zu schützen und zu lassen / und können Wir umb Pr. unbescheinigten Prætension willen L. an- und auffgerichtetes Corpus, daran gemeiner Stadt und benachbarten Landschafft nicht wenig gelegen / so blosser dinge keines weges cassiren oder auffheben lassen / mit Begehren / ihr wollet beyde Theile nunmehro also bescheiden / darbey aber L. beneben seinen Apothecker-Gesellen / in Beyseyn eurer / des Stadt-Physici, in gebührende Pflicht nehmen / und seine Apothecke auffs eheste als möglich mit Fleiß visitiren / alle befindliche Mängel ersetzen lassen / entweder den Wittenbergischen oder einen andern Tax der Specereyen und Artzneyen publiciren / und L. alles practiciren und curiren ernstlich verbieten. Möchten

ten Wir euch hinwieder nicht bergen/und geschicht daran Unsere Meynung. Datum Dreßden den 7. Decembr. Anno 1655.

Nicol. Pfretzschner D.
Chr. Wildvogel.

Denen Hochgelahrten und Unsern lieben getreuen Herrn Heinrich St. der Artzney Doctorn, Johann F. zu T. und Christian Zsch. zu E. beyden Schössern / wie auch dem Rathe zu E.

♂.

VOn GOttes Gnaden Johann Georg der Ander/ Hertzog zu Sachsen / Jülich/ Cleve und Berg / des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst/ auch desselben Reichs in denen Landen des Sächsischen Rechtens/ und an Enden in solch Vicariat gehörende / dieser Zeit Vicarius.

Hochgelahrter und liebe Getreue. Was bey Uns George Pr. wegen eines Privilegii über seine Apothecke unterthänigst suchet und bittet / das habt ihr beyliegende zu befinden. Wann euch denn bißhero etlichemal befohlen worden/ euren ausführlichen Bericht in diesen streitigen Apothecker-Sachen beneben den Actis einzusenden/ als ist hiermit Unser Begehren / ihr wollet auch zugleich dieses Suchen mit Fleiß erwegen / und mit Wiedersendung der Beylagen und Acten auffs förderlichste anhero berichten. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden am 7. Decembr. Anno 1657.

Heinrich von Friesen.
Ch. Wildvogel.

Dem Hochgelahrten und Unsern lieben getreuen / Herrn Gottfr. W. der Artzney Doctorn, Johann F. zu T. und Christian Zsch. zu E. beyden Schössern auch dem Rath daselbst samt und sonders.

☿.

VOn GOttes Gnaden Johann Georg der Ander / Hertzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst / auch desselben Reichs in denen Landen des Sächsischen Rechtens/ und an Enden in solch Vicariat gehörende / dieser Zeit Vicarius.

Hochgelahrter und liebe Getreue. Uns seynd eure gesendete und wider einander lauffende unterthänigste Berichte / Benjamin L. an einem und George Pr. am andern Theil betreffend / vorgetragen worden; Wann aber darinnen nicht zu befinden / wie Unser letzter den 7. Decembr. abgewichenen 1657. Jahres abgegangener Befehlich von euch expediret worden / als ist hiermit Unser Begehren / ihr wollet / da es nicht allbereit geschehen / Pr. damaliges Suchen noch unverlängt erwegen / und ob / auch wie weit demselben etwa statt zu geben / und dadurch dieser Zanck beyzulegen / mit Wiedersendung der vorigen und jetzigen Inlagen / gleicher gestalt anhero berichten. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden am 20. Januarii Anno 1658.

Heinrich von Friesen.
Chr. Wildvogel.

Inscribebatur ut præcedit.

4.

VOn GOttes Gnaden/ Johann Georg der Andere/ Hertzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst/ auch desselben Reichs in denen Landen des Sächsischen Rechtens/ und an Enden in solch Vicariat gehörende/ dieser Zeit Vicarius.

Hochgelahrter/ und liebe Getreue. Was bey Uns Benjamin L. Apothecker zu E. wegen Georgę Pr. gesuchten Privilegii unterthänigst erinnert/ suchet und bittet/ auch darneben sich erbeut/ das habt ihr beyliegende zu befinden. Ob Wir es nun wol bey den ertheileten Privilegiis und Resolutionen nochmals allerdings bewenden lassen/ so ist doch hiermit Unser Begehren/ ihr wollet beyde Theile förderlichst vor euch bescheiden/ auff Supplicanten jetzigen Vorschlag fleissige Handlung zwischen ihnen pflegen/ und/ wo möglich/ sie in Güte vergleichen/ in deren Entstehung aber den am nechst verwichenen 20. Januarii erforderten Bericht ohne Verzug einsenden. Daran geschicht Unsere Meynung. Datum Dreßden am 30. Junii 1658.

Nicol. Pfretzschner D.

Chr. Wildvogel.

Inscriptio, ut præcedens.

♀.

P. P.

AUs dem mir gestriges Tages communicirten Schreiben vernehme ich/ wie daß Benjamin L. der Apothecker-Kunst zugethaner/ bey denenselben sich angegeben/ die Apothecke dieses Orts käufflichen an sich zu bringen/ oder wo die Erben derselben sich dessen verwegerten/ eine neue auffzurichten/ wie er denn in seinen Petitoriis allen Fleiß und Treue darzu verheisset und zusaget/ dannenhero die Herren mein weniges/ als ihres Stadt-Physici, Gutdüncken gerne wissen wolten.

Nun kan ich zwar nicht verneinen/ daß eine wohl angerichtete Apothecke ein ziemliches Ornamentum einer wohlbestellten Republic ist/ wie auch/ daß solche hier möchte angerichtet werden/ vermöge meiner Physicat-Pflicht längst gebühret hätte/ wann nicht nachfolgende Ursachen davon abgehalten/ denn es ist männiglichen (1) bey dieser Stadt bewust/ wie so gar nachlässig die vorigen Apothecker mit Zubereitung der Medicamenten umbgangen/ meistentheils auff ihren Brandewein-Schanck und andere Schinderey gesehen/ daß ich auch im Anfang meiner Praxi offtermals die geringsten simplicia und Kräuterlein/ will geschweigen die andern Medicamenta composita bey ihnen nicht erlangen können/ dadurch ich gezwungen worden/ wofern ich nicht die Patienten habe verderben lassen wollen/ mir selber unterschiedliche Medicamenta im Anfang meiner Praxis und Bedürffung zum Physico zuzulegen und zu bereiten ꝛc. Datum E. den 13. Febr. Anno 1650.

Inscrib. plen. tit. An Burgerm. und Rath zu E.

Meiner Großg. Herren
stets zugethaner Physicus
Henricus St. D.

RESPONSUM.

S. T.

ALs ihr uns eine Frage zugeschicket / und darauff berichtet zu seyn begehret / ob die Stadt E. zwey beständige Apothecken halten könne oder nicht? alles nach mehrerm Inhalt eurer Frage. So sprechen wir hierauff nach fleissiger Erwegung der Sache / und so viel uns betrifft / daß in Ansehung dieses Orts uns wohlbekannten Zustandes und Beschaffenheit / und Gegenhaltung anderer dergleichen hier umb Leipzig gelegenen Städtgen / da nur eine einzige Apothecke zu befinden / als da sind Wurtzen / Grimme / Delitsch / Borna / in Betrachtung des Orts Distantz / da man nicht allein zu unterschiedenen malen die Medicos von hier auff E. hat holen lassen / sondern auch die ermangelnden Medicamenta täglich mit Bier-Fuhr und anderer Gelegenheit mit geringem Kosten dahin schicken kan / es nicht müglich / daß 2. Officinen beständig können in E. gehalten werden / zumal kein Physicus Ordinarius in E. vorhanden / der in die Apothecken schriebe / oder derselben Auffnehmen beobachtete / dahero dann entweder in allen beyden / oder doch zum wenigsten in einer die Medicamenta (wegen des geringen Abgangs) verderben und untüchtig / und die Patienten schlecht accommodiret werden müsten. Hierzu kommt / daß Ihr von Churfürstl. Durchl. Joh. Georg I. Christmildesten Andenckens ein Privilegium, und von jetziger Churfürstl. Durchl. Hertzog Joh. Georg II. gnädigste Confirmation der Apothecken erlanget / und consequenter das Jus prælationis vor einem Unerfahrnen und in dieser Kunst nicht Geübten vor euch habt. Welches ꝛc. Leipzig am 29. Octobr. 1659.

CASUS XXII.

An Medicus qui habet propriam Officinam, possit esse Physicus?

S. T.

EU. Edl. Wohl-E. und Großachtbark. hochverständiges und gründliches Bedencken bin ich über etliche nachgestellte Quæstiones höchlich vonnöthen; Indem

dem ich allhier eine uralte / und von Churfürstl. Durchl. zu Sachsen privilegirte Apothecke ererbet/und noch durch eine gewisse observantiam introduciret/daß der/ oder die Apothecker / so dergleichen hier sind / und nicht zuwider meiner privilegirten Apothecke geduldet werden dörffen / ein Juramentum speciale ablegen müssen / so auch von mir actu corporali præstiret worden ; über dieses habe ich auch vor ungefähr drey Jahren das Jus visitandi über solche meine Officinam auff Anordnung E. E. Raths als Obrigkeit durch Tit. Herrn Lic. Zacharias Schn. Physicum Ordinarium und wohlverdienten Bürgermeistern in M. auch selbiger Stadt Apotheckern Herrn David St. ergehen lassen müssen. Da denn sonder Ruhm zu melden dieselbe so versehen befunden / daß mir nichts widriges zugemessen / noch im geringsten beschuldiget werden können / allermassen das in Copia beyliegende Attestatum mit mehrerm weisen thut / und dahero GOtt Lob! ein wohlbestelltes Corpus habe. Nun haben wir bey hiesiger Stadt anjetzo wiederumb zween Physicos Ordinarios, worunter der Primarius Herr D. Johann Caspar H. vor ungefähr 12. Jahren eine Apothecke / welche nur allbereit vor wenig Jahren nebst und mit meiner Apothecke gleiches erneuertes Privilegium zwar erlanget / an sich erkauffet / also daß er in una substantia diversa officia als Physici & Pharmacopolæ zugleich exerciret und treibet/der andere Herr D. Johann Michael K. aber hat dessen Tochter neulichst geheyrathet / und sich in nahe Blutfreundschafft mit ihm verbunden/ ehe und bevor aber dieser anhero kommen / und die Physicat-Stelle erlanget / hat sein Antecessor seine Recepta in meine Apothecke verschrieben / wie er denn anfänglichen / ehe er sich in diese Freundschafft begeben / auch gethan / nunmehro aber in meine Apothecke kein einiges / sondern alle Recepta in seines Schwähers Apothecke verschreibet / und also alle beyde in eine Apothecke / welche der Schwäher Herr D. Johann Caspar H. possidiret / auch dergestalt in vendendo und dergleichen einen Apothecker mit vertritt / schreiben / wodurch denn meine Apothecke gantz übergangen / mein schwerer Verlag vergeblich auffgewendet / die Medicamenta verderben/ und in Summa ich gantz darüber zum Bettler werden muß ; als ist dahero die erste Quæstio :

1. Ob auch in einer Stadt / in welcher zwo Apothecken sind / deren die eine vor langen Jahren her privilegiret/die andere aber erst vor wenig Jahren das Privilegium erlanget / ein Medicus zugleich Physicus Ordinarius seyn / und die andere Apothecke an sich erkauffen / und vor sich selbst als ein Apothecker possidiren könne / in Erwegung er in die alte privilegirte Apothecke kein einziges Recept verschreibet?

2. Ob auch in solcher Stadt Schwähervater und Eydam / so gleichfalls in des Schwähers Officin, in die andere aber kein einziges Recept verschreibet / er werde denn von denen Patienten sonderlich darumb ersuchet / beyde zugleich können Physici Ordinarii seyn?

3. Ob bey so gestalten Sachen der andere Apothecker verpflichtet sey auff Anordnung

ordnung des Raths seine Apothecke von diesen beyden Physicis visitiren zu lassen? und ob daher

4. Der Schwäher nicht eines / entweder des Physicats und der Praxis, oder der Apothecken sich zu begeben pflichtig?

Gelanget diesem nach an Eu. Edel. Wohl-E. und Großachtbark. mein dienstfleissigstes Ersuchen und Bitten / Sie wollen großg. geruhen / angeführte Motiven mit Fleiß und collegialiter wohl zu erwegen / und darüber ihr hochverständiges Bedencken in einem gründlichen und gewissen Consilio mir umb die Gebühr / so Zeiger darvon zu entrichten befehliget / zu eröffnen / und wohl verwahret zurück wenden zu lassen. Solches ꝛc. Fr. den 7. Novembr. Anno 1661.

Caspar Ernst H. Apothecker zum schw. E.

COPIA.

DEmnach auff E. Edlen / Ehrenvesten / Vorachtbaren / Wohlgelahrten / Hoch- und Wohlweisen Raths der Churfürstl. alten Löbl. Berg-Hauptstadt Fr. in M. schrifftlich geschehene Requisition wir Endes Benannte die Apothecke am Marckt daselbst zum schw. E. genannt / in Beyseyn und mit Zuziehung des regierenden Herrn Bürgermeisters / des Herrn Stadt-Richters und Stadtschreibers / insonderheit aber ihrer / derselben Republic eigenen wohlverordneten und bestellten beyder Herren Physicorum visitiren sollen / und hierzu am 28. Junii nechsthin im Namen GOttes den Anfang gemacht / solches die hernach folgende Tage über und biß auff den 6. Julii continuiret / da wir dann alle und jede in dieser Apothecke befindliche Sachen an Materialibus und Medicamentis eines nach dem andern vor uns genommen / genau und mit sonderlichem Fleiß betrachtet / alles wohl und fleissig erwogen / und dermassen befunden / daß solche Officina Pharmaceutica recht und wohl bestellet / und nicht allein die Materialia darinn frisch / gut und allenthalben gerecht / sondern auch die Medicamenta, tam simplicia, quam composita, nach Erheischung der Kunst treu und fleissig præpariret und zubereitet / und zur Gnüge ja überflüssig vorhanden gewesen. Als thun wir hiermit und Krafft dieses auff des Apothekers / Herrn Caspar Ernst H. bittliches Ansuchen der Warheit zu Steuer / und denen / so dieses unser wahres Zeugniß lesen möchten / zur sichern Nachricht mit GOtt und gutem Gewissen bezeugen und contestiren. Zu Urkund dessen wir dieses unser öffentliches Attestatum eigenhändig unterschrieben / und unsern darbey nebst auffgedruckten Pettschafften bekräfftiget haben / alles treulich und ohne Gefehrde. Signatum M. den 26. Septembris des lauffenden 1658. Jahres.

(L. S.) D. Zacharias Sch. Churfl. Durchl. zu Sachsen zu dero Land-Schulen und der Stadt M. bestellter Medicus.

(L. S.) David St. Apothecker.

Concordat suo Originali cujus sum testis ego Josias Adolph. H. Not. Cæsar. Publ. Jur. & p. t. Elect. Præfect. Fr. Actuar.

RE-

RESPONSUM FACULTATIS.

S. T.

ALs uns von euch etliche Fragen/eure Officin betreffende/zugeschicket / und wir unsere Meynung euch dißfalls zu entdecken ersuchet werden / als haben wir / und weil die Fragen Medico-Legales, so viel uns betrifft/ euch zur Nachricht hinterbringen wollen / nemlich daß quoad 1. Quæstionem

In einer Stadt / da zwey Apothecken obhanden / ein Medicus gar wohl zugleich Physicus Ordinarius seyn kan / und die andere Apothecke an sich kauffen / und vor sich selbst als eine Apothecke nutzen und brauchen könne / jedoch mit dieser Limitation, daß der Medicus und Physicus Ordinarius respectu seiner erhandelten Officin sich denen Apothecker-Ordnungen / und soviel den Apothecker-Catalogum, Tax / Jurament und Visitation betrifft / sowol als andere Apothecker durch seinen Provisorem gemäß bezeuge.

Quoad 2.

Auch Schwäher vater und Eydam / wofern es von der Stadt Obrigkeit also begehret wird / zugleich gar wol Physici Ordinarii seyn können / jedoch daß solches dem Publico zum besten geschehe/ und kein Privat-Nutz darunter gesuchet / vielweniger die andere Apothecke dadurch vernichtet und gefehrdet / sondern den Patienten / wohin sie die Recepta schicken wollen / ihr freyer Wille gelassen werde.

Quoad 3.

Ingleichem der andere Apothecker von denen beyden Physicis seine Apothecken visitiren zu lassen schuldig sey/ jedoch daß des Physici Officin sowol als des Apothekers visitiret werde / dem andern Apothecker auch bey Vermuthung einiger Privat-Affecten andere Medicos zur Visitation zu erwählen unbenommen sey. Und endlich

Quoad 4.

Der Schwäher entweder des Physicats und der Praxi, oder der Apothecke/ sich zu begeben nicht schuldig sey/ ihr hättet denn zu erweisen/ daß ihr an eurem alten Privilegio wider Recht dadurch gekräncket / und umb eure Nahrung gebracht würdet / auff welchen Fall ihr eure Nothdurfft zu suchen hättet.

Könten

Könten aber diese Differentien zwischen denen Herren Medicis und euch per amicabilem compositionem dahin beygeleget werden/ daß Weitläufftigkeit verhindert / und gutes Vernehmen erhalten würde/ so wäre es rühmlich/ und beyden Theilen förderlich. Welches wir ꝛc. So viel uns Medicos betrifft ꝛc. Signatum Leipzig am 19. Januarii Anno 1662.

CASUS XXIII.

Vulnus Diaphragmatis & Epatis incertæ lethalitatis, ob insufficientem descriptionem.

Edle ꝛc.

EUren Großachtbaren Herrlichkeiten gebe ich zu vernehmen/ wie daß jüngsthin eine gefährliche Entleibung sich zugetragen / als nun der Cörper besichtiget worden / berichten die darbey gebraucheten Barbirer / daß sie den Schaden auffgeschnitten / und befunden / daß der Entleibete einen Stich in die lincke Brust quer über nach der rechten Seiten durch den Knorpel und das Diaphragma drey guter Kampffer tieff bekommen habe/ welchen Stich sie darum vor tödtlich erkennet/ weil die Leber ein Brunn aller Adern sey/ und wegen hefftigen blutens nicht gestillet noch geheylet werden könne / dannenhero der Entleibete davon nothwendig sterben müssen / und nicht wiederum / wenn gleich Medicamenta wären adhibiret worden/ hätte restituiret werden können. Nun achtet zwar Hippocrates lib. 2. prorrhetic. item aphoris. 18. sect. 6. & Celsus lib. 2. c. 26. hepatis vulnera pro lethalibus. Alleine meines Erachtens/ und so viel ich bißfalls informiret/ ist solches nicht blosser dinge / sondern nur de hepatis vulneribus magnis, profundis & usque ad grandiores venas, truncum sc. venæ portæ & cavæ penetrantibus zu verstehen. Ob aber oben angezogener Stich in die Leber unter dergleichen vulnera magna zu rechnen/ und deren Barbirer Vorgeben nach das vulnus pro lethali per se zu achten / also daß es gar nicht zu curiren/ und der Beschädigte nothwendig daran sterben müssen / möchte ich gerne ausführlich informiret und vergewissert seyn. Gelanget derowegen an Eu. Großachtb. Herrl. mein dienstlich Bitten / selbe wollen Großgünstig geruhen / obangezogene Besichtigung zu examiniren / und ob solch vulnus pro lethali per se beständig zu achten sey / mir zu eröffnen. Solches bin ich benebenst Erlegung der Gebühr pro studio & labore zu bedienen beflissen. Datum N. am 28. Decembr. Anno 1663.

Friedrich Wilhelm von H.

RESPONSUM FACULTATIS.

Wohl-Edler ꝛc.

Als uns derselbe in seinem Schreiben einen Casum, eine beschehene Entleibung betreffende / hinterbracht / und darüber unsere Meynung und Gutachten zu eröffnen gebetten / so haben wir nach fleissiger Erwegung der Sache / und derer darbey einlauffenden Umbständen / demselben in Antwort zu vermelden nicht umbhin gewolt. Ist der Entleibete von denen darbey gebrauchten Barbirern besichtiget / und nachdem sie den Schaden auffgeschnitten / befunden worden / daß er einen Stich in die lincke Brust quer über nach der rechten Seite durch den Knorpel und das Diaphragma drey guter Kampffer tieff bekommen habe / und sie den Stich vor tödtlich darumb erkennet / weil die Leber ein Brunn aller Adern sey / und wegen hefftigen blutens nicht gestillet noch geheylet werden können / dannenhero der Entleibete davon nothwendig sterben müssen / und nicht wiederumb / wenn gleich Medicamenta adhibiret worden / restituiret werden können; alles nach mehrerm Inhalt eurer Frage. Und der Herr dahero begehret / daß wir obangezogene Besichtigung examiniren / und hiernechst / ob solch vulnus pro lethali per se zu halten / unsere Meynung eröffnen solten. So viel nun das erste betrifft / so wolten wir von der beschehenen Besichtigung unsere Meynung gar gerne eröffnen / daferne uns nur beglaubte Abschrifft der Besichtigung zugleich wäre zugeschicket worden / deßwegen wir denn in Ermangelung derer werden entschuldiget seyn; inmassen denn auch uns / so viel das andere belanget / wir bey ermanglendem gründlichen Bericht super lethalitate zu cognosciren / oder zu judiciren / billig Bedencken tragen / alldieweil wir circa qualitatem vulneris weder gründlich noch circumstantialiter berichtet seyn / vielweniger aus eurem Schreiben zu ersehen / ob mit der Eröffnung und inspectione vulneris legaliter und secundùm artem procediret worden sey oder nicht. Und ob uns zwar die Autoritas Majorum nebenst denen rationibus und unserer eigenen vielfältigen Experienz gnugsam bezeugen / daß die vulnera Epatis superficiei ipsius inflicta, nicht simpliciter & absolutè tödtlich / profunda verò ipsius vulnera, & quæ vasa majora pene-

penetrant insgemeins simpliciter & absolutè lethalia seyn / so können wir jedoch bey diesem individuo nichts gewisses sententioniren / dieweil / wie obgedacht / die qualitas vulneris, und bevoraus / ob / und auff was massen Epar lædiret sey / ihren nothwendigen Umbständen nach uns nicht beschrieben wird. Welches wir demselben in freundlicher Antwort hinwiederum hinterbringen wollen / und verbleiben ihm angenehme Freundschafft zu erzeigen willig. Datum Leipzig den 15. Januarii Anno 1664.

CASUS XXIV.

Vulnus Cranii cum Laminæ interioris fissuris lethale.

Wohl-Edle ꝛc.

Denenselben bin ich zu ersinnlichen Dienstleistungen Lebenslang verpflichtet / habe demnach selben zu eröffnen mich unterwunden / daß nechsthin ein Fuhrknecht seinen Herrn dergestalt mit schimpfflichen Worten und Wercken angetastet / daß er aus Ungedult selben zu castigiren die im Hause bey der Hand liegende Ofengabel erwischet / und selbigem darmit etliche Schläge gegeben habe. Wann dann der Knecht zwar hierauff gestorben / gleichwol aber sich hier Differenz ereignet: Ob die empfangenen und in beygefügter Besichtigung beschriebene Wunden per se & suâ naturâ necessariò tödtlich / also daß der Verwundete nullâ curâ unmöglich darvon kommen können? Oder ob die Wunden nur per accidens entweder durch einiges zugeschlagenes Symptoma, oder durch Ignoranz des Baders / der ihn curiren sollen / (massen selbigem einige Schuld insonderheit / daß er ihm keine Ader gelassen / gegeben werden will) den Tod nach sich gezogen / und ohne dergleichen Zufall die Wunden durch kluge Medicos und kräfftige Medicamenta curiret werden können? Als ist mein dienst-schuldigstes Bitten und Ersuchen / meine Hochgeehrte Herren geruhen großgünstig / die beygefügte Besichtigung / und die darinn enthaltene Beschaffenheit der Wunden hochvernünfftig zu examiniren / und der Warheit und Gerechtigkeit zu Steuer mir dero gerechtes Gutachten und Befindniß zu eröffnen / auch die übersendete Besichtigung zu Bestärckung des von mir warhafft gethanen Berichts unter dero Facultät Insiegel zurück zu senden. Für solche hohe Gewogenheit werde ich nebst gehöriger Danckbarkeit profitiren zu sterben

Daniel C. JCtus.

INSTRUMENTUM ORIGINALE.

Ich Christoph K. beyder Rechte Licentiatus der Stadt B. geschworner Stadt-Vogt bekenne und thue kund offentlich hiermit vor jedermännigli-

chen/ daß im Gerichtlichen Libro Proſcriptorum & Juſtificatorum eine Beſichtigung zu befinden / von Wort zu Wort lautende / wie hernach folget:

Anno 1664. den 17. Januarii iſt auff Verordnen eines Wohl-Edlen Geſtrengen Raths in Beyſeyn der Wohl-Edlen und Geſtrengen Herren A. C. von A. und Gr. und Sigismund S. beyder der Stadt Schöppen / und meiner Chriſtoph K. L. geſchwornen Stadt-Voigts / auff der Fechtſchulen über der O. allhier gelegen / unten in der Stube gegen dem Hofe zu / auff der lincken Hand / eine Manns-Perſon / ein Fuhr-Knecht / dem Bericht nach der Geburt aus B. und P. bey Tr. von ſchwartzen braunen Haupt-Haaren / und einem gelben Knebel-Bart / des Alters ohngefähr 36. Jahr / Namens George Sch. welcher von ſeinem Dienſt-Herrn Herman Br. Fuhrmann von H. vergangenen Dienſtag / war der 15. hujus, in gedachtem Wirthshauſe zwiſchen 1. und 2. Uhren Nachmittage im Hofe mit einer Ofengabel geſchlagen worden/ und den Tag darauff zu Abend umb 9. Uhr verſtorben / durch N. N. beſichtiget worden / welche an ihm befunden: Erſtlich einen Schlag über dem rechten Auge eines guten Gliedes eines Fingers lang/ durch das Pericranium biß auff das Cranium, und an dem Cranio eine Fiſſur, welche nachdem das Pericranium abgelöſet worden / von oben biß herunter auffs Auge gegangen / und daß dadurch das Bein unter dem Auge liegende mit geſpalten geweſen. Neben dieſer Fiſſur noch eine kleine / ſo unterwerts über dem Auge nach dem Ohre zu biß dem oſſe petroſo reichet / wie auch noch eine andere über ſuturam coronalem, und daß ſolche drey Fiſſuren alle durch gegangen.

Nachdeme auch hierauff das Cranium eröffnet worden/ auff der dura matre drey kleine Splitter liegend / wodurch an der dura matre etliche Aederlein zerſprenget geweſen / woraus ſchwartz Geblüte gelauffen / welche Splitter von der ſtarcken Contuſion von der andern Taffel des Cranii abgeſprungen / dergleichen Splitter auch unten über dem Auge mit gelieffertem Geblüte über der dura matre zu ſehen geweſen.

Vors andere / einen Schlag auff der lincken Seiten des Haupts über dem Ohr / nicht weit vom Würbel / welche Wunde unverbunden geweſen / eines kleinen Gliedes eines Fingers lang biß auff das Pericranium, und daß von dieſem Schlage unter dem Cranio auff der dura matre ein Beulichen voller geronnenen Blutes auffgelauffen geweſen.

Drittens/ auff dem rechten Arm zwiſchen der Schulter und Ellenbogen einen Schlag mit Blut unterlauffen.

Viertens eine Laſche am rechten Knye.

Zu Urkund mit des Amts der Stadt-Voigtey allhier Inſiegel bekräfftiget.

So geſchehen den 5. Februarii Anno 1664.

(L. S.) N. N.

RESPON-

RESPONSUM FACULTATIS.

Unsern freundlichen Gruß zuvor.

Ehrenvester ꝛc.

Als uns vom Herrn eine Frage beneben einer Beylage zugeschicket / und darüber unser Judicium **und Meynung zu vernehmen begehret / als haben wir über solchen** Casum collegialiter deliberiret **/ und dem Herrn hierauff berichten wollen.**

Ist George Sch. ein Fuhrknecht den 15. Januarii **jüngsthin von seinem Herrn / Herman Br. von H. mit einer Ofengabel geschlagen / und ihm nebst andern Verletzungen an dem rechten Arm / Schulter und Ellebogen / wie auch am rechten Knye / insonderheit über dem rechten Auge / ingleichem auff der lincken Seiten des Haupts über dem Ohr bey dem Wirbel zween Schläge / so beyderseits** cum vulnere **gewesen / beygebracht. Auch bey der Besichtigung und Eröffnung des** Cranii **sich befunden / daß nicht alleine drey starcke** Fissuren **in dem** Cranio, **sondern auch unterschiedliche** Fragmenta interioris Cranii Laminæ **auff der** Dura Matre, **hiernechst auch eine** ruptura vasorum **und dadurch** profusio sanguinis & grumorum collectio **zu befinden gewesen / der** Patient **auch den Tag darauff Abends umb 9. Uhr verstorben / alles nach mehrerm Inhalt eurer Beylage.**

Ob nun zwar præsumiret **werden will / daß der** Patient **entweder** propter intermissam venæ sectionem, **oder sonst durch einige unrechtmässige Cur / und begangenen** Error, **deren doch sonst keiner benennet wird / und also** ex accidenti **gestorben seyn solle. So erhellet doch vielmehr aus der gethanen** Relation **und darbey beschriebenen** Qualität **der** Læsionum **so viel / daß weil es** contusiones cum vulnere, fissuris, fragmento cranii, **und dahero entstehenden** ruptura vasorum **und** profusione sanguinis & collectione grumorum, **als durch welches alles das** Cerebrum tanquam pars corporis nostri princeps & maximè nobilis **hefftig** lædiret **/ der** motus Spirituum inhibiret **/ die** actiones animales **gehemmet / und dahero zu vielen tödtlichen Zufällen (welche sich sonder Zweiffel darbey werden ereignet haben)** occasion **und Gelegenheit gegeben worden. Dannenhero uns bey so gestalter Beschaffenheit sowol** ex autoritate classicorum **als**

rationibus experientiâ approbatis dieſe contuſio pro ſimpliciter & abſolutè lethali zu halten ſey. Welches wir dem Herrn in freundlicher Antwort hinterbringen wollen / und verbleiben dem Herrn zu dienen gefliſſen.

CASUS XXV.

Luxatio femoris, an à Chirurgis ritè fuerit curata.

S. T.

DEnenſelben nebſt Darſtellung unſerer wenigen Dienſte müſſen wir unterdienſtlich zu erkennen geben / wie daß wir vor 6. Wochen zu einem Bürger und Handelsmann allhier / Namens Johann Wolffgang K. Nachts umb 11. Uhr beruffen worden / welcher einen hohen Fall gethan / da wir denn befunden / daß in der Mitte der obern Röhren im lincken Schenckel ein Klackbruch auſſenwerts eines guten Fingers lang vorhanden geweſen / und ſich ereignet / ſolchen auch beſter maſſen verbunden / und unſern möglichen Fleiß dieſe Zeit über nicht ermangeln laſſen / auch in die 5. Wochen fleiſſig dieſes Bruchs abgewartet / jedoch hat dieſer unſer Patient aus Ungedult und Verleitung böſer Leute ſich von hieſigem Scharffrichter und ausländiſchem Pferde-Artzt / ohne unſern Vorbewuſt / beſichtigen laſſen / welche denn dieſem Patienten eingebildet / daß es kein Bruch / ſondern nur Verrenckung des Haupts der Röhren im obern Schenckel / oben bey der Hüfft hin fürwerts.

Wie nun dieſe Verkleinerung nicht allein zu Befleckung unſers ehrlichen Namens / ſondern auch der edlen Chirurgie gereichet / als haben wir zu Abwendung dieſes Ubels eines Hochlöbl. Collegii Judicium und Schluß aus Anatomiſchen Gründen auff nachfolgende Fragen einholen wollen / zu beſſerer unſerer Defendirung und mehrer Nachrichtung aber inliegendes Inſtrument (welches hiermit in Originali überſendet / und wieder zurück zu ſchicken dienſtlich gebetten wird) auffrichten laſſen.

Als gelanget an Eu. Großachtbarl. Gunſt. unſer dienſtliches Bitten / bey nechſter Poſt uns hierauff zu antworten:

Ob bey Verrenckung / in welcher das Haupt der Röhren im obern Schenckel eben aus der Hüffte hinfürwerts gewichen / der Patient den Schenckel ohne Schmertzen ausſtrecken / zur Seite der Schaam einbiegen / hin und wieder bewegen / die Knye ohne Schmertzen einzubiegen / auff dem Fuße mit der Ferſe und Zehen gleich ſtehen / und der Harn nicht verſchloſſen und verſtopffet werden könne?

Ob die Verrenckungen ohne Schmertzen ſeyn können?

Ob bey Verrenckungen das Glied könne ohne Schmertzen hin und wieder beweget werden?

Ob

Ob das verrenckte Glied dem gesunden gleich seyn könne?
Solches beneben Remuneration der Gebühr / welche Zeiger gegen eine Quittung ausstatten wird / umb E. E. Groß- und Hochachtbarl. Gunsten hinwieder zu verdienen / seynd wir allezeit willig. Datum M. den 22. Novembr. An. 1664.

Hanß George D. Barbirer.
Heinrich H. Chirurgus.

RESPONSUM FACULTATIS.

S. T.

Als uns dieselben in dero Schreiben sub dato M. den 22. dieses unterschiedene Fragen proponiret / und darüber unser Judicium und Schluß vernehmen und einholen wollen / nemlich

1. Ob bey Verrenckungen ꝛc.
2. Ob die Verrenckungen ohne Schmertzen seyn können?
3. Ob bey Verrenckungen das Glied ꝛc.

Und 4. Ob das verrenckte Glied ꝛc.

So haben wir solches collegialiter verlesen / und geben euch hierauff zur Antwort / daß

Ad 1.

Es sowol in denen Fundamenten der Anatomie als der allgemeinen Experienz in Praxi Chirurgica und täglichen Erfahrung zuwider / daß ein Patient, so mit einer luxatione capitis femoris (wie solche in dieser Frage von euch beschrieben) behafftet / denselben Schenckel ohne Schmertzen ausstrecken / zur Seite der Schaam einbiegen / hin und wieder bewegen / das Knye ohne Schmertzen beugen / und auff dem Fuße mit der Ferse und Zehen zugleich stehen könne / alldieweil ad motum ossis femoris und zur Regung und Bewegung des obern Schenckels unter andern nothwendig und allerdings erfordert wird / daß das caput ipsius oder dessen Haupt und Obertheil in suo situ naturali & proprio acetabulo, vermittelst dessen es mediante ligamento seine sonderliche articulation und Gelencke constituiret / sich befinde / und darinne enthalten werde / dahingegen / und wenn quacunque de causa solch caput ossis femoris dislociret / oder (wie es der Kunst nach genennet wird) luxiret ist / nicht allein propter violentam ligamenti relaxationem membrana-

rum

rum caput ossis investientium & tendinum musculorum tensionem & compressionem, solutionem continui &c. grosser und hefftiger Schmertz/auch offtmals mehr als bey fracturen und Beinbrüchen/ erfolget / sondern auch der Schenckel / so lange biß das Bein reponiret/ zu aller Bewegung ungeschickt und untüchtig gemacht wird. Aus welchen unumbstößlichen Fundamenten dann

Ad 2. & 3.

Leicht zu antworten / daß nemlich dergleichen Verrenckung weder ohne Schmertzen sey / vielweniger der verrenckte Schenckel ohne Schmertz hin und wieder bewegt werden könne / inmassen denn nechst obangeführten Rationibus die Erfahrung beweiset/daß wenn dergleichen verrenckte Schenckel gleich schon wieder reponiret und eingerichtet/ jedennoch der Schmertz nicht allein insgemein eine geraume Zeit continuire/ sondern auch der reponirte und eingerichtete Schenckel in ein sonderlich Lager oder Lade geleget werde/ und offtmals in etlichen Tagen nicht eine Zehe oder Finger am Fuß / geschweige denn der gantze Schenckel hin und wieder beweget werden könne/ und wolte hieraus dieses absurdum folgen/ daß wenn ein verrenckter Schenckel / oder ander verrenctes Glied / sowol hin und her und ohne Schmertz beweget werden könte / als wenn es nicht luxiret oder verrencket ist/ es nicht nöthig wäre/ daß GOtt und die Natur die Artus, als Arme und Beine so wunderbar und sorgfältig mit dem Leibe verarticuliret und vereiniget hätte. So ist auch endlich und

4.

Leicht zu ermessen / daß das verrenckte Glied dem gesunden nicht gleich seyn könne / quia inter illud, quod præter naturam est, & illud quod secundum naturam est, nulla est conformitas. Und ist nicht allein der Vernunfft/ sondern auch der Erfahrung gemäß/ daß ein verrenckter Schenckel allemal der Länge nach kürtzer / der Stärcke nach dicker als der gesunde ist. Was ihr aber wegen des verstopfften Harns darbey gedencket / ist nicht nöthig / daß es allemal also erfolgen müsse. Und wäre schließlich hierbey zu wünschen/daß die Obrigkeit einer jeden wohlbestellten Republic dergleichen leichtsinnige Idioten / so der gantzen Medicin und Chirurgie zu

Schimpff ehrliche Leute in ihrem Ambte und redlich erlerneten Kunst zu kräncken suchten/exemplariter bestraffen möchten. Welches wir euch nebst Zurücksendung des beygelegten Original-Instrumenti in Antwort hinwieder vermelden wollen. Leipzig den 26. Novembr. Anno 1664.

CASUS XXVI.

Sabina an causa abortus.

S. T.

NEchst Anfügung meiner bereitwilligsten Dienste gebe denenselben ich zu vernehmen / daß in hiesigem mir gnädigst anvertraueten Amte eine leichte Bettel/ Namens Catharina Gr. denen vorgelauffenen Umbständen nach / wegen verdächtigen Kindermords/in Hafft gebracht/und wider dieselbe ferner inquisitoriè verfahren worden. Dieweil nun Inquisitin, als sie nach dem rechtlichen Ausspruch der Herren Schöppen in Leipzig / weil dieselbe ihr Bekänntniß in Güte nicht richtig thun wollen / mit der scharffen Frage ziemlicher Weise angegriffen ward / und hernach in gütlicher Verhör bekannt / daß sie bey dem Amts-Schmiede Samuel V. unwissend seines übelriechendes Kräutrichts (so die Schmiedin auff ihre Frage/was es wäre / Sadebaum genennet / und darbey gesagt: das ist lose Kräuticht / es kan manche Jungfer ein Kindgen mit vertreiben) so viel als in beyliegenden beyden Brieffgen mit N. 1. 2. eingefasset zu befinden mitgenommen/und kurtz/nemlich den 11. Tag zuvor / ehe die Leibes-Frucht / welches zwey Mädgen / und der Kindermutter/ so der Gerichtlichen Nachsuchung beygewohnet/ Meynung nach etwan 6. Wochen über die Helffte gewesen / und der Inquisitin eigener Bekänntnisse gemäß in Mutterleibe das Leben gehabt/ von ihr kommen / eben zu dem Ende / daß es solche abtreiben solte / davon so viel / als in beykommendem Briefflein mit No. 1. bemerckt zu befinden / auff einem Bißgen Butter und Brod eingessen. Und dann auff anderweit Rechtlich Erkäntniß wohlermeldter Herren Schöppen dieserwegen Medicinischer Bericht erfordert wird: Ob so viel Sadebaum (als Inquisitin eingenommen haben will/ und in besagtem Brieffgen mit No. 1. bemerckt zu befinden ist) diese Würckung haben könne / daß Krafft desselben eine Leibes-Frucht getödtet und abgetrieben werden möge? Als gelanget an dieselben / hohe Patroni, mein dienstschuldigstes Bitten/Sie wollen die Krafft und Würckung dessen reifflich erwegen/ und mir bey Zeigern über vorstehende Quæstion dero Medicinisches Gutachten umb die Gebühr versiegelt überschicken. Wormit ꝛc. S. den 17. Decembr. Anno 1664.

Hieronymus Gl.

RESPONSUM.

S. T.

ALs uns derselbe eine Frage zugeschicket / und darüber unser Medicinisches Gutachten begehret: Ob so viel Sadebaum / als die in seinem anvertrauten Ambte wegen verdächtigen Kindermords in Hafft gebrachte Inquisitin Catharina Gr. eingenommen haben will / und in besagtem mit N. 1. bezeichneten Brieffgen zu befinden ist / diese Würckung haben könne / daß Krafft desselben eine Leibes-Frucht getödtet und abgetrieben werden möge? Als erachten wir nach Verlesung derselben / und fleissiger Erwegung aller darbey beschriebenen Umbstände / daß obwol der Sadebaum tam juxta veterum, quam recentiorum Medicorum sententiam die Krafft hat / daß er die lebendige Frucht tödte / die todte Frucht aber fort treibe; dennoch und wenn Inquisitin nicht mehr Sadebaum / als in dem mit N. 1. bezeichneten Brieffgen (welches kaum ein Gran oder Gerstenkorn schwer wieget / und wir hierbey neben dem Brieffgen mit No. 2. bezeichnet / wieder zurück senden) auff einem Bißgen Butter und Brod eingessen / davon / als durch eine so geringe Quantität / eine Leibes-Frucht nicht könne getödtet und abgetrieben werden. Welches wir dem Herrn in Antwort vermelden wollen / und verbleiben ꝛc. Leipzig den 22. Dec. 1664.

CASUS XXVII.

Destillator petit obtinendi Privilegii causa Examen suarum aquarum.

S. T.

EU. Magnificenz und Großachtbarl. Herrl. kan ich vor diesesmal zu berichten nicht Umbgang nehmen / wie daß ich von Jugend an mich der edlen Kunst der Destillation beflieſſen / selbe auch gebührender massen erlernet. Weil ich nun aber jetzo gesonnen / von der Hohen Käyserl. Majest. ein Privilegium meiner gebrannten Wasser / die ich zu führen pflege / mir ertheilen zu lassen / selbes auch schon bey gedachtem Käyserl. Hofe anbracht / von dar es mir auch allbereit gnädigst bewilliget / doch mit der angehängten Condition, daß ich die Ingredientien meiner Wasser / damit nicht etwas schädliches darunter verbleibe / zuvor bey einer Medici-

nischen

nischen Facultät solte censiren lassen. Als gelanget daher an Eu. Magnificenz und Großachtb. Herrl. mein dienstfreundliches Ersuchen und Bitten/ Sie wollen unbeschwert die inliegenden Species der benamten Wasser durchsehen/ und censiren/und umb die Gebühr mir ein Attestatum sub Sigillo Facultatis derselben ertheilen. Ich werde ꝛc. Br. Anno 1665. den 17. Januarii.

Andreas St. Bürger und Destillator daselbst.

Mutter-Wasser.

℞. Castorei ʒj.
Origani.
Menthæ Crispæ.
Sabinæ.
Apii.
Melissæ.
Cort. Arantiarum.
Artemisiæ.
Anisi.
Feniculi an. ʒj.
Cinamomi ʒiß.
Croci ʒj.
Flor. Diantos.
Salviæ a. p. ij.

Darauff guten Spiritum Vini drey Finger hoch darüber gegossen / und per Alembicum distill.

Gifft- oder Pestilentz-Wasser.

℞. Pestilentz-Wurtzel ʒj.
Alant-Wurtz/
Bibenell-Wurtz/
Meister-Wurtz/
Eiterneffel-Wurtz/
Schwalben-Wurtz/
Weiß Diptam-Wurtz/
Eibisch-Wurtzel/
Kellers-Halß Wurtzel a. ʒß.
Baldrian-Wurtz/
Aaron-Wurtz/
Tormentill-Wurtz/
Entian-Wurtz/
Diptam-Wurtz/

Oster-Lucey- und Natter-Wurtz/
Angelica/
Zimmet
Heil. Geists-Wurtzel a. ℥j.
Zittiver ℥ij.

Diese Wurtzeln allesamt klein geschnitten/ und in einen Glaß-Kolben gethan/ und gar guten wohl rectificirten und hoch gradirten Spiritum Vini & Juniperi eine Maaß darüber gegossen / den Glaß-Kolben wohl vermacht / und an warme Stätte gesetzet / und ein paar Tage stehen lassen/ und per Alembicum den Spiritum abdistilliret/ hernacher dieses darzu gethan:

Betonicæ, Raute/ Knoblochs-Kraut a. ℥ß.
Kranäuglein/ Liebstöckel-Saamen ℥ij.
Weissen Sandel/ Gelben Sandel/ Rothen Sandel ℥ß.
Rothe Myrrhen ℥iiß.
Theriacæ Andromachi,
Mithridat. Venet. a. ℥ß.
Saffran ℥ß.
Camphoræ ℥ij.

Mit dem obersten Spiritu wieder übergossen/und etwas wieder in digestion stehen lassen/ jedoch des Tages etlichemal herumb gerühret / hernach per Alembicum mit lindem Feuer distilliret; und diß brauche ich auch drein:

Weissen Bolus oder gesiegelte Erde/
Galgant/
Citronen-Saamen an. ℥ß.
Hirsch-Horn/
Bol. Armen.

Schlag-Wasser.

℞. Pul. de Gemmis,
Dicastorii a. ℥iij.
Zimmet/ Galgant a. ℥ij.
Kaulbersch-Stein/
Gelben Senff a. ℥ß.
Guten Saffran ℥ij.
Auserlesene Salben ℳj.
Lavendel ℳjv.
Jngber/
Tubeben/ Muscatnuß a. ℥iij.
Pronie/ Pariskörner/
Nägel/ Muscatenblumen/
Calmus a. ℥ß.

Poley/

Poley/ Schlüsselblum/ Timian/
Roßmarin/ Weiß Rosen=
und Lorbeer=Blätter a. Mj.
Eichen Mispel ℥ß.
Wachholderbeer ℥j.
Pul. Diapliris,
Pul. Diambræ,
Paradiß=Holtz a. ℥ij.
Myrrhen/
Wachholder Gum. a. ℥ß.
Lindenblüt/ Marienblümlein/
Salbey und schwartz Kirschenwasser.

Alsdenn mit Spiritus Vini per Balneum mit gelindem Feuer abdistilliret.

Güldenes Wasser.

℞. Fl. Roßmar. Meyenblümlein/
Blaue Lilgen/
Roth= und Leibfarbene Garten=Nägel/
Boragenblum a. ℔j.
Rothe Garten=Krausemüntze ℥iij.
Majoran/ Lavendelblum/
Creutz=Salbey/ Saudistel/
Scabiosen Kraut a. ℥viij.
Muscatennüß/
Muscatenblum/
Weissen Jngber/ Nägel/
Zimmet/ Cardamom.
Paradiskörner/ Cubeben/
Galgant/ Wachholderbeer/
Eichen Mispel/ Hasel=Mispel/
Ponomenkern a. ℥ij.
Ochsenzunge/ Beyfuß/
Melissen a. Mß.
Cardobenedicten/ Kloster=Ysop/
Camillenblüt a. Mj.
Lign. Aloës,
Rothen/ gelben und weissen Sandel/
Balsamrüthlein/ Stechasblüth/
Calmus/ Pomerantzenkern/
Citronat/ Sem. Sileris Montani,
Römischer Kümmel a. ℥ij.

Zimmet/ Saffran/ Lorbeer/
Langer Pfeffer/ Coriander/
Camelheu/ Violwurtz Ziij.
Mutterwurtz/ Fenchelsaamen/
Süß Holtz/ Aniß a. Zv.
Süsse Mandeln/ frische Rosinen a. Zxij.

Diese Materien wohl gehackt/ und zerstossen / wohl unter einander gemischet/ und wohl mit einander digeriren lassen / alsdenn herüber distilliret in der Aschen mit gelindem Feuer mit dem Spiritu Vini.

Magen-Wasser.

℞. Salbey/ Betonien a. Mj.
Majoran/ Roßmarin/ Stöchaskraut a. M ß.
Ochsenzungen-Wurtz/ Boretsch-Wurtz/
Wegewart-Wurtz a. Mij.
Agaricum, Turpetum a. Zii ß.
Rhabarbarum Ziij.
Ingber/ Negel/ Muscatnuß/
Muscatblüt/ Zittwer/ Cardamom. a. Z ß.
Paradißholtz/ Cubeben a. Zi ß.
Rothe Rosen Zj. Gelben Sandel Z ß.
Mastix/ Weyrauch a. Zi ß.
Zimmet Zxij.
Fœcul. Aronis, Langen Pfeffer/ Galgant a. Z ß.

Die Kräuter werden klein zerschnitten/ und gröblich zerstossen/ und denn Spir. Vini drüber gegossen/ und maceriren lassen etliche Tag/ alsdenn per distillat.

Zimmet-Wasser.

℞. Zimmet gröblich zerstossen Ziiij.
Ochsenzungenblüht-Wasser ℔j.
Rosenwasser ℔ ß.
Muscatenblüt Z ß.
Manus Christ.-Täfelein Ziij. M.F.

Drey oder vier Tage stehen lassen / alsdenn distilliret in Balneo mit sanffter Hitze.

Zittwer-Wasser.

℞. Zittwer gröblich zerstossen ℔j.

und des besten Spiritus Vini drauff gegossen/ etliche Tage infundiren lassen/ hernach mit sanffter Hitze distilliret in Balneo.

Eben das Roßmarin-Wasser oder Spiritus wird so gemacht/ welches ich auch führe.

Haupt-

Haupt-Wasser.

℞. Caryophyllorum ℥iij.
Sem. Feniculi
& Anisi,
Carui an. ℥ij.
Nux Mosch. No. 3.
Macis,
Cardamomi,
Granum parad.
Piper. longi an. ʒß. ʒij.
Zingiber ℥j.
Cinamomi ℥iiij.
Isopi,
Salviæ,
Melissæ,
Origanum,
Carduibenedict.
Lingua Cervina,
Rutæ,
Lilium Convallium,
Menthæ,
Vulgo Piperitis,
Majoran.
Anthos a. Mj.
Galangæ ʒß.
Sp. Diarodon Abbatis ℥j.
Dimusci dulcis,
Lavendulæ,
Bulegii.

Dieses alles infundiret mit gutem Spiritu Vini, hernach per Alembicum mit gelindem Feuer distilliret.

RESPONSUM.

S. T.

WIr haben euer Schreiben nebenst denen beygelegten Descriptionen eurer distillirten Wassern empfangen / und solche collegialiter vorlesen lassen / und darbey vernommen / welcher gestalt ihr gesonnen / von der Hohen Käyserl. Majest. euch ein Privilegium darüber ertheilen zu lassen / solches auch allbereit

bereit gnädigst bewilliget / doch mit der angehängten Condition, daß ihr die Ingredientia solcher Wasser / damit nicht etwas schädliches darunter verbleibe / zuvor bey einer Medicinischen Facultät soltet censiren lassen. Ob wir nun wol bey denen Ingredientibus dieser Wasser / und daß unter denenselben etwas schädliches seyn solte / nicht befunden / dahero auch mit unserm Attestato euch gar wol fügen können. So wollen wir jedoch denen privilegirten Apothekern / als welchen aus Anordnung der Medicorum dergleichen Composita zu verfertigen alleine zukommt / nichts præjudiciret haben. Welches wir euch in Antwort melden wollen.

CASUS XXVIII.

Lites Practicæ inter Pharmacopœum & Practicum.

S. T.

Ehe U. Edelen Großachtbarl. und Herrlichk. gegenwärtige Zeilen unterdienstlich vorzulegen / habe ich als ein Membrum vestræ Academiæ meiner Schuldigkeit zu seyn erachtet; Denn nachdem ich von Jugend auff zu Erlernung der edlen Medicin sonderbare Beliebung gehabt / und daher mich auff Rath meines lieben Vaters Anno 1651. in des damals Wohl-Ehrenvesten und Hochgelahrten Herrn Andreæ M. Phil. & Med. Doct. Physici Ordinarii & Practici in Zw. wohlbestellte Apothecken mich auffnehmen / auch darinnen / laut meines ehrlichen Testimonii, biß Anno 1656. gebrauchen lassen / hat es mein Vater auff gethanen Vorschlag und Einrathung meines jetzt wohlgedachten Herrn Doct. M. τῦ νῦν ἐν ἁγίοις vor gut angesehen / mich auff die Löbl. Universität Leipzig zu verschicken / umb daselbsten desto glücklicher meine beliebte Intention in arte Medicâ zu erreichen / allwo ich denn auch An. 1657 mense Januario angelanget / und nach willigst præstirtem Juramento Academico sub Rectoratu Magnifici Domini M. Davidis Sw. Moral. P. P. mich immatriculiren / und zu einem Membro recipiren lassen / und wiewol ich nach Verfliessung eines Jahres solchen Ort / allwo ich mich mit Manuscriptis in denen besuchten publicis & privatis Lectionibus fleissig versehen / ob parentum egestatem mutiren müssen / habe ich dennoch nicht gäntzlich von meinem Studio proposito abgelassen / sondern der Fremde als ein armes Kind mich anvertrauet / und zu meinem desto bessern Behuff die Löbl. Apothecker-Kunst zu gebrauchen vor mich genommen / auch laut ohne Ruhm meiner ehrlichen Testimonien von Doctoribus & Pharmacop. darinnen verharret / biß durch GOttes Gnade Anno 1660. sich Mittel ereignet / mich zur Ruhe zu begeben / und an einem gewissen Orte niederzulassen / welches denn geschehen ist allhier in dem Churfürstl. Sächs. Städtlein St. allwo

ich

ich ein zwar geringes Apothecken-Corpus ex fundamento an- und auffgerichtet/ aber doch darinnen/ wie auch nicht unbillig/ solche Medicamenta theils selbst verfertiget/theils durch Apothecker-Gesellen præpariren lassen/die sich in meinem stylo Practico durch GOttes Hülffe so kräfftig erwiesen / daß ich damit in die 5. Jahr biß anhero manchem ehrlichen Menschen gedienet / wie selbige solches mir selbst nachrühmen werden.

Gleich wie aber der alte Spruch: Invidia est toxicum charitatis & ostium iniquitatis, jederzeit mehr als zu wahr / also habe ich auch dessen Warheit bißhero erfahren müssen / an und bey einem hiesigen Bürger und Barbirer / George B. genannt; denn weil selbiger vor mir denen Leuten allerhand Schmiralien ausgegeben / hat ihn meine Person und angerichtete Apothecke so sehr in die Augen gestochen/ daß ich nicht nur allein von ihm offt bey andern abwesend verkleinert/ sondern auch wol gegenwärtig von ihm mit unbescheidenem Zanck und Streit angefallen/ und zur Defendirung der edlen Medicin bin genothdränget worden; gestalt ich denn auch solche nach Vermögen zu retten schuldig und willig bin / so lange mir GOtt das Leben gönnet. Unter andern seinen unbilligen Beginnen hat er den 18. Octobr. verschienenes 1664. Jahres Zwistigkeit mit mir erreget über eines hiesigen Bürgers Friedrich L. Eheweib/ welche gravida: denn als selbige noch darzu horrore febrili, catarrho suffocativo, Epileptica dispositione cum variis symptomatibus corripiret worden / auch deßwegen mit Consens ihres Ehemannes mich zu ihr fordern lassen / habe ich nach inspection des lotii und andern eingenommenen Umbständen so bald dienliche Medicamenta, laut hierbey gefügter Recepte verordnet/ die auch auxilio Dei ihren effectum so gewünscht erreichet / daß nicht allein materia peccans per sedes gelinde moviret / sondern auch calor supernaturalis extinguiret/und materia catarrhosa zum Auswurff gebracht worden; demnach sich aber die 7. post ein böser Halß ex acri & salso humore und noch restirende Hitze vermercken lassen / habe ich den hierbey zu befindenden Gargarismum verordnet / und darneben vermeldet / daß man wegen hinzukommender Inflammation mit Handgriffen Fleiß anwenden würde müssen / ja auch endlichen auff inständiges Bitten der Patientin und ihres Ehemannes/ welche zu obgedachtem Barbirer seines Hochmuths wegen durchaus nicht senden wollen / gerathen / wie und auff was Weise man sich hierinne zu verhalten / daß man nemlich mit einem an einem Höltzlein gebundenen und nachdem gurgeln in beystehendem verordneten Halß-Safft wohl eingetunckten Lätzlein den Halß alle Stunden reinigen müsse / welches auch also geschehen. Jedoch / wie zu geschehen pfleget / hat sich die angelegte Materie ohne einsprützen nicht wohl lösen wollen/dahero ich bewogen/folgenden Tages mit Ernst anzubefehlen / daß entweder hiesiger erwehnter oder ein anderer Barbirer erfordert werden müste / damit man nicht durch Versäumniß sich anderer Zufälle zu befahren. Und also ists geschehen / daß erstgemeldter mein Adversarius hierzu kommen/ welcher denn nach vielfältigen gethanen Vorschlägen/wie sein Brauch ist/ und star-

cker urgirung/ warumb man nicht anfangs zu ihm gesendet/und mich mit meinem Consilio und Artzneyen zurück gelassen / sich auch endlichen unterstanden mit Verkleinerung des verordneten Gargarismi der Patientin unter der Zungen eine Ader zu öffnen / darbey ausdrücklich sich vernehmen lassen / daß ohne seine Aderlaß und Hülffe die Patientin nicht würde gesund worden seyn / anderer Verkleinerungen / so mit vorgegangen seyn mögen / jetzo zu geschweigen. Ich von diesem allen weniger als nichts wissende / aber hernachmals einstens von der Fr. Patientin nach völliger Restitution solches vernehmende / liesse zwar aus Bescheidenheit / und weil sie unterdessen doch gesund worden / das beste bey mir bestehen/ so lange biß offtgedachter Barbirer selber gegen mich solche Cur mit unbescheidenen Worten urgiret/ absonderlich meinen gesetzten Gargarismum verachtet/sich seiner Aderlaß berühmet/ und unter andern öffentlichen Schmähworten mir vorgeworffen / die Anordnung wegen des bösen Halses wäre meiner Profession nicht gemäß/sondern ich hätte ihm sein Accidens (er meynete vielleicht die Patientin selbst/die seiner Meynung nach zu ihm hätte kommen sollen) hierdurch entzogen / welches ich aber meistens mit Glimpff beantwortet / und ihm erwiesen / daß indem er ohne mein Vorwissen bey so beschaffenem Zustande der Patientin eine Ader eröffnet / und andere mir unbekante Artzneyen adhibiret / er sehr unrecht gethan. Worauff sich denn sein lange gegen mich getragener Neyd nicht lange verbarg / denn wo nicht gesteuret worden / wir hierüber beyderseits fast à verbis ad verbera kommen wären / wiewol dieses letztern Stoff auff meiner Seiten nicht bräuchlichen / sondern hätte sodann geschehen müssen / umb seinem ehrenrührigen Maul die Warheit desto besser einzustreichen.

Wann dann / insonders Hochgeehrte Patroni und mächtige Förderer / damit fernerem Unheyl vorgebauet / auch ins künfftige mehr ehrlichen Menschen mit GOttes Beystand durch des Artztes gebührende Mittel zu ihrer Gesundheit geholffen/ und also hierdurch die edle Medicin erhoben/ und nicht anderweit despectiret werde / ich bey mir entschlossen / nicht allein solches E. Edel. Großachtbark. und Herrlichk. schuldigster massen zu überbringen/sondern auch umb meine und der edlen Medicin Ehrenrettung zu befördern / dieselbe allerseits um nachgesetzte Puncta unterdienstlich zu fragen:

1. Ob nemlichen einem Medico Practico nicht zukomme / seinen Patienten einige Gargarismata, Syrupos & alia Medicamenta zu bösen Hälsen dienlichen zu verordnen? Oder ob mit solcher Anordnung meiner Patientin geschehen/ ich gegen den Barbirer mich verstossen?

2. Ob dem Barbirer zukommen / ohne mein Vorwissen der Patientin eine Ader zu öffnen / und seine Schmiralia zu gebrauchen?

3. Ob er verächtlicher Weise beygesandte Recepta, wie auch meine Person selbst könne carpiren?

4. Ob von einer Löbl. Medicinischen Facultät ihme zugelassen sey / einige Schmiralia und unprobirte Artzneyen / neben meiner ohne Ruhm zu melden sonst wohl-

wohlbestellten Apothecken/ zu præpariren/ zu führen / und Febricitanten oder andern Krancken zu appliciren?

5. Wie weit ich schuldig bin/ mehr besagten Barbirer nebst mir zu dulden?

Als ergehet hierauff mein demüthiges Bitten / und dienstschuldiges Ersuchen/ E. Edle Großachtbark. und Herrlichk. geruhen großgünstig / mich als dero einmal recipirtes Membrum Academicum einiger Antwort hierauff sonder Beschwer zu würdigen. Wie nun hierdurch sonder alles hoffen nichts unbilliges/ sondern vielmehr der edlen Medicin Förderung und Auffnehmung gesuchet wird; also lebe ich in Unterdienstlichkeit der tröstlichen gewissen Hoffnung / daß von E. Edlen Großachtbark. und Herrl. werde meinem Petito deferiret werden / damit in bedürffendem Wiederfall ich mich wider solche Ignoranten beschützt finden möchte. Verbleibe ꝛc. Sign. St. den 6. April. Anno 1665.

J. A. Sch. Medicinæ Practicus.

RESPONSUM FACULTATIS.

Erbarer ꝛc.

EUer an uns abgelassenes Schreiben haben wir collegialiter verlesen / und darüber nothdürfftige Deliberation gepflogen. Ob nun zwar aus demselben erhellet / daß ihr für ein Membrum dieser Universität zu halten / so folget doch daraus nicht/ daß ihr deßwegen ein Medicus Practicus zu nennen / alldieweil das Anno 1658. gnädigste Chur- und Fürstl. publicirte Visitation-Decret, und ausser diesem die Churfürstl. Landes-Ordnung erfordert / daß keiner in arte Medica zu practiciren befugt sey/ welcher nicht vorher von einer Medicinischen Facultät legitimè examiniret und promoviret worden; worzu noch dieses kommt / daß ihr vitæ genus mutiret/ und aus einem Studioso Medicinæ, laut eurer eigenen Worte/ ein Apothecker ex professo geworden. Was demnach eure an uns abgefertigte Fragen betrifft / so antworten wir darauff / daß

1. Einem Medico Practico (der vorher von einer Medicinischen Facultät entweder promoviret/ oder zum wenigsten examiniret worden) allerdings zukomme / dergleichen Medicamenta zu bösen Hälsen zu verordnen.

2. Nicht Herkommens / daß ein Barbirer ohne Vorwissen des Medici dem Patienten Ader lasse / viel weniger seine Schmiralia gebrauche.

3. Am allerwenigsten einem Barbirer zukomme / eines Medici Practici Recepta zu tadeln / geschweige denn seine Person.

4. Keinem Barbirer zugelassen sey / einige Medicamenta dem Patienten zu reichen / ausser denen / so ihme als Wundartzt zukommen.

5. Uns als Facultät dieser Punct nicht angehe / auch bey unserm Arbitrio nicht stehe / solchen zu decidiren. Wenn ihr nun obgesetzte Fragen auff einen Promotum oder examinatum Practicum appliciret / so hat es wie obgedacht bey allen Puncten seine Bewandniß. Nachdem ihr aber eurer selbst eignen Geständniß nach anjetzo kein Medicus, sondern ein Apothecker seyd / so stehet euch Patienten zu curiren / und Artzneyen wegzugeben / so wenig zu als denen Barbirern / das jenige worüber ihr streitig worden. Dahero denn

6. Wir nicht zu determiniren haben / wie weit ihr besagten Barbirer zu dulden nebenst euch schuldig seyd. Sondern achten dafür / es wäre kranck- und nothleidenden Patienten heilsamer und besser / daß bey euch entweder ein bestellter Physicus und examinatus Practicus vorhanden wäre / oder doch zum wenigsten inzwischen / und in Ermangelung deßgleichen Practici, ihr euch mit dem Barbirer also vergleichen möget / daß ein jeder thäte / was ihm befohlen / und bey vorfallender Gelegenheit niemand schädlich wäre. Welches wir ꝛc. Leipzig den 15. April. Anno 1665.

CASUS XXIX.

Pharmacopœus vult in Licentiatum promoveri.

S. T.

BEy E. Edel. Großachtbark. und Herrlichk. hinwiederumb auff das am 15. Aprilis jüngsthin mir zugeförderte Medicinalische Decisum mich und hiesigen Barbirer betreffende / mit diesem Supplicato schuldigster massen einzukommen / will mich fernerweit meine und der edlen Medicin Ehrenrettung veranlassen. Massen denn zwar ich mit hohem Danck empfinde / und sehe / daß E. Edel. Großachtbark. und Herrl. ex fundamento collegialiter meine so angeführete Klage / und die darauff angestellete Medicinalische Fragen / großgünstig erwogen und also beantwortet haben / daß so ferne solche auff einen examinatum Practicum appliciret würden /

würden / es damit seine Bewandniß haben solte/widrigens aber mir sowol als dem Barbirer Medicè zu handeln / zu practiciren / und Patienten zu curiren / vermöge Churfurstl. gnädigsten Visitation-Decrets und Lands-Ordnung nicht zukomme. Vor welche grosse Bemühung und treue Information ich mich demr schuldigster und demüthigster massen zu bedancken. Wiewol zwar nun ich vors erste gerne zulasse und gestehe / daß ich noch zur Zeit kein examinatus; niemals auch Zeit meines Lebens und währenden Studii solcher Ehrenrettung und Defendirung der edlen Medicin benöthiget gewesen bin / als vor jetzo / wie allbereit E. Edel. Großachtbark. und Herrl. aus meinem ersten ersehen haben werden. So will doch ich dahero nicht hoffen / daß sodann und weil ob egestatem Parentum zu der Zeit ich als ein armes Kind vitæ genus mutiren / und ex professo ein Apothecker-Gesell / mich desto besser in der Fremde zu unterhalten / werden müssen / die edle Medicin von mir præteriret worden / oder daß so einen grossen Excess dadurch ich begangen / sondern da mich GOtt nun zur Ruhe bringen wollen / mir vielmehr gebühren will / meinem proposito Studio obzuliegen. Bin dahero mit des Allerhöchsten Hülffe und Beystand gesonnen / denen Legibus oder Statutis der Hochlöbl. Medicinischen Facultät auff der weitberühmten Universität Leipzig zu pariren / und E. Edel. Großachtbark. und Herrl. gegebenem Monitorio nachzuleben / auch zu dem Ende / und damit ich künfftig in arte Medicâ mich denen Patienten zu Nutz und Dienst gebrauchen lassen dörffe / ihrem Examini publico zu unterwerffen. Weil aber doch hierzu ein gewisser Tag und Stunde zu wissen vonnöthen / und ich auch in die Länge mich von hier nicht abzuhalten; So gelanget an Eu. Edel. Großachtbark. und Herrl. mein dienstlich Bitten / zu meiner Præsentation und Examination einen Tag zu denominiren / und darauff meine Profectus in Studio Medico zu exploriren / auch darüber in beglaubter Form ein Attestatum großgünstig auszuhändigen. Solches alles umb Eu. Edl. Großachtbark. und Herrl. ꝛc. Datum St. den 1. Maji Anno 1665.

J. A. Sch. Art. Med. Cultor.

RESPONSUM.

S. T.

Es Herrn Schreiben / welches zwar am 1. Maji datiret / aber erst vor 8. Tagen uns überbracht worden / haben wir collegialiter durchgelesen / und daraus ersehen / welcher gestalt er sich resolviret / bey unserer Facultät umb ein Examen publicum anzuhalten / und deßwegen begehret / wir möchten ihm einen gewissen Tag benennen / an welchem wir seine Profectus in Studio Medico exploriren / und ihm darüber ein Attestatum ertheilen möchten.

Weil wir denn des Herrn Suchen vor billig erkennen; als haben wir collegialiter beschlossen / bey ehester seiner Anherokunfft / es geschehe nun solche vor / oder bald nach / oder auch endlich in bevorstehender Michael-Messe / wenn er sich zuvor nochmals mündlich bey unserm Herrn Decano angegeben haben wird / nach vorhergegangener Deliberation ihn zum Examine zu admittiren / und sodann nach Befinden ein Attestatum zu ertheilen. Welches wir dem Herrn in begehrter Antwort vermelden wollen/und verbleiben ꝛc. Datum Leipzig den 23. Septembr. Anno 1665.

CASUS XXX.

Vulnus Ramorum Iliacorum illegaliter tractatum.

S. T.

EU. Magnificenz und Hocherfahrnen Herrl. gebe ich hiermit Ehrendienstlich zu vernehmen / daß in abgewichenem 1664. Jahre am Johannestage zu Nacht mein Sohn Augustus M. mit etlichen Bürgers-Söhnen auff E. E. und Wohlweisen Raths allhier Weinkeller gewesen / als er nun gegen Morgen nebenst meinem damaligen Acker-Knechte / so auff ihn gewartet / von dar nacher Hause gehen wollen/ist er auff öffentlicher Gasse zu gantz unversehenen Händeln genöthiget und gleichsam gezogen worden / über welchen Händeln denn einer Wittwen Sohn allhier einen Stich oben in das dicke Bein (besage beygefügter Abschrifft der Gerichtl. Registratur) bekommen / so kurtz hernach / als er auff vermerckten Stich etliche Strassen hinab nach und für seiner Mutter Thür gelauffen / Todes verblichen. Wann dann bey diesem Falle (zumal da des Entleibeten Wunde nicht eröffnet / und also der Gebühr nach nicht besichtiget worden) Zweifel entstehen will/ ob die Wunde tödtlich gewesen oder nicht? an sich selber auch Stadt-kündig / daß der Entleibete nach empfangenem Stich etliche Strassen/ ohne einige Verwahrung der Wunde hindurch gelauffen / und für seiner Mutter Hauß / ehe ihm das Hauß geöffnet worden/sich hefftig verblutet hat. So gelanget an E. Magnif. und Hochgelahrte Herl. mein Ehrendienstlichstes Bitten / Sie wollen doch beygelegte Registratur mit Fleiß durchlesen / wohl erwegen / und sodann mir hierüber ihr hocherfahrnes und vest gegründetes Judicium und Ausspruch / ob nemlich solche Wunde tödtlich gewesen oder nicht? umb danckbarliche Gebühr unter dero Medicinischen Facultät Insiegel erstatten / das verschulde ich ꝛc. S. den 31. Octobr. Anno 1665.

E. M. Herrn J. M. Sel. hinterlassene Wittwe.

Den

Den 25. Junii horâ 5. matutina 1664. Gerichtliche Besichtigung des kurtz zuvor circa 3. matut. entleibeten Heinrich M. Tuchknappens / verrichtet allhier durch Herrn Bürgermeister Stephan Z. der Zeit Stadt-Richtern.

Herrn Johann Christoph H.
Vierherrn Hanß H.
und
Vierherrn Andreen M. } als Gerichts-Schöppen.
Der Gerichts-Actuarius Johann P.
Der geschworne Chirurgus Johann Martin St.
Der Gerichts-Frohn Hanß Georg M.

Nachdem vorbenannte Personen sich sämtlich in des Entleibeten Mutter Florentinen M. Hauß in S. verfüget / und denselben in der Stube nach der Gasse auff Stroh liegend gefunden / ist auff Geheiß der Entleibete entblösset worden / da sie eine Wunde oben am lincken dicken Bein quer Hand unterhalb dem Gemächte ersehen / und als der geschworne Chirurgus die Wunde mit einem Instrumento geöffnet / und es hinein gestecket / hat sich befunden / daß sie nach dem Gemächte durch die Brand-Ader gegangen / in die 4. Zoll lang / und Fingers breit / und ob wol er darneben erinnert worden / daß er die Wunde auffschneiden möchte / hat ers vor unnöthig erachtet / dann sie tödtlich / weil die Brand-Ader durchstochen / und der Entleibete darüber sich verblutet / wüste mehr Exempel / daß von durchstochener Brand-Ader die Verwundeten alsobald gestorben.

His peractis haben sich die Gerichts-Personen wieder nach dem Rathhause verfüget &c.

RESPONSUM FACULTATIS.

S. T.

Als Sie uns durch ein Schreiben zu erkennen gegeben / welcher gestalt in abgewichenem 1664. Jahre am Johannestage zu Nacht Ihr Sohn Augustus M. in Händel und Schlägerey gerathen / worbey Heinrich M. ein Tuchknappe einen Stich bekommen / daran er auch kurtz hernach Todes verblichen / dahero sie dann / ob solche Wunde tödtlich gewesen oder nicht? von uns zu wissen begehret; So hätten wir zwar auff solche uns vorgelegte Frage gern deutlich und denen Fundamenten artis nostræ gemäß antworten wollen / alldieweil aber aus der eurer Frage beygefügten und uns zugeschickten Gerichtlichen Registratur zu ersehen / daß auff Seiten des requirirten Chirurgi mit der Inspectione vulneris gantz illegaliter verfahren / indem er die gewöhnliche und höchstnöthige

Section

Section und Eröffnung beyseit zu setzen/und blosser dinge ex superficiali per instrumentum vulneri immissum exploratione super lethalitate zu judiciren sich unterwunden / also weder die qualitas vulneris, noch partium vulneratarum conditio, wie es gebräuchlich und billig seyn muß / beschrieben. So haben wir auch dahero/unangesehen aus denen Umbständen die lethalität leichtlich zu præsumiren/ auff eure Frage bey so gestalter Beschaffenheit nicht antworten können/ welches wir ꝛc. Datum Leipzig den 9. Novembr. An. 1665.

CASUS XXXI.

Circumforaneo Praxis denegatur.

Durchlauchtigster / Hochgebohrner Churfürst.

EU. Churfürstl. Durchl. kan in Unterthänigkeit ich zu hinterbringen nicht vorbey / welcher gestalt ich von langen Jahren nicht allein die Medicina externa, sondern auch zugleich interna in berühmten Städten hin und wieder getrieben / und dadurch manch schön Experiment erlernet. Wann dann ich mich von Zw. nach L. begeben / und daselbst auch meine Praxin bey denen Patienten exerciren will/die hiesigen Herren Medici aber Krafft ihrer Statuta Patienten zu besuchen mir verwehren / auch bey einer hohen Geldbusse solches zu unterlassen mich bedrohen lassen. Als gelanget an Eu. Churfürstl. Durchl. mein unterthänigstes Bitten / selbe wollen mir die hohe Gnade erweisen / und mich mit einem Privilegio begnädigen/daß ich gleich andern Medicis allhier meine Patienten besuchen/und Praxin Medicam exerciren möge ꝛc. Solche hohe Churfürstl. Gnade ꝛc. Leipzig den 2. Novembr. Anno 1665.

J. U. H. Oculist, Stein- und Bruchschneider zu Zw.

RESPONSUM FACULTATIS ET PETITUM. S. T.

AUs der an E. Churfürstl. Durchl. von J. U. H. Oculisten/ Stein- und Bruchschneidern zu Z. eingegebenen und uns communicirten Supplication haben wir collegialiter vernommen / wie daß gedachter H. sich von Z. wegzuwenden / und allhier Praxin Medicam zu exerciren Vorhabens / sich auch darneben beschwe-

beschweret/ daß die hiesigen Medici ihme hierinnen Inhibition thun/ und bey Straffe verbieten lassen/ daß er sich innerliche Kranckheit zu curiren gäntzlich enthalte. Hierauff können E. Churfürstl. Durchl. wir in Unterthänigkeit zu hinterbringen nicht unterlassen / wie daß wir ihme zwar die seinem Vorgeben nach erlernete Kunst und Wissenschaffe / welche er als ein Oculist / Stein- und Bruchschneider gelernet zu haben vorgibt/ niemals zu wehren begehret/ sondern dem Herkommen nach auch in Marckzeiten allhier zu exerciren zugelassen/ jedoch also und dergestalt/ daß er sich vermöge derer von E. Churfürstl. Durchl. höchstlöblichsten Vorfahren uns gnädigst vorgeschriebenen und confirmirten Statuten aller innerlichen Curen/ welche keinem/ als der von einer Medicinischen Facultät examiniret und promoviret/ zugelassen/ enthalten solle. Massen denn E. Churfürstl. Durchl in jüngst publicirtem Visitation-Decret solches nochmals dem Studio Medico und gemeinem Wesen zum Aufnehmen und Besten gnädigst wiederholet und anbefohlen. Weil denn nun gewiß/ daß dieser J. U. H. niemals die fundamenta Medicâ erlernet / viel weniger auff einiger Universität sich gebührend examiniren lassen / und dahero ratione Praxeos Medicæ kein Testimonium auffweisen kan. Als haben wir vermöge obangezogener Statuten und unserer darüber geleisteten schweren Pflichten ihme sein angemassetes curiren innerlicher Kranckheiten billig verbieten sollen / und geschiehet ferner an E. Churfürstl. Durchl. unser unterthänigst Bitten/ E. Churfürstl. Durchl. wollen gnädigst geruhen/ nicht nur diesen Circumforaneum und Empiricum, wie dergleichen Personen in unsern Statutis genennet werden/ mit seinem unbilligen Petito abzuweisen/ sondern auch Krafft der in neulichstem publicirten gnädigsten Rescripto dictirten Strafe der 100. Goldgülden ernstlich zu befehlen / daß er sich bey Vermeydung dessen aller innerlichen Curen enthalten möge. Welches wie es unsern Statuten und dem gnädigsten Visitation-Decret gemäß/ als verbleiben ꝛc. Leipzig den 16. Decembr. Anno 1665.

CASUS XXXII.

Epatis vulnus ob illegalitatem lethale pronunciari nequit.

S. T.

ES hat jüngsthin / war der 15. Januarii, Abends gegen 9. oder 10. Uhren ein Barbirer allhier / Tobias G. so ziemlich berauschet anheim kommen / seinen Gesellen Melchior H. so für G. Bette gestanden / sitzend mit einem was schmalen Degen / auff der rechten Seiten bey der letzten vertebra, doch ohne læsion des Brustbeins / wo prima costa notha & secunda sich conjungiren / hinein / und auff des Rückens rechten Seiten / zwey quer Finger vom Rückgrad ein wenig tieffer hinaus gestossen / in ipso corpore aber das jenige Stück Leber / so alsbald am Magen liegt / wie nichts minder das andere extremum von der Leber nach dem Rücken zu getroffen / hierüber / welches aber ponderando situationem corporis stantis fast nicht seyn kan / wollen Secantes melden / ob sey vena portæ lædiret / und dahero einige lethalitäten erzwingen / zumal der Verwundete am 17. dicti verschieden. Alleine vielmehr lieget im Wege / daß der Bader ipso, da er den Patienten in seine Cur bekommen / viel über alle massen kalt Wasser / und wie verlautet / 5. Bier-Gläser jählingen in Leib gegossen / bey den ersten Bänden keine Wiecken / bey den letzten aber nur blosse von Pflaster eingedrehet / hierdurch so ichtwas Geblüte vorhanden / nicht gebührend abgeführet / auch alle Feuchtigkeiten in Leib schlagen lassen / kein dienliches / sondern gemeine elende gelbe Pflaster auffgeleget / der Patiente hat auch sonsten geringstens keine Wartung gehabt / sondern anfänglich in der kalten Stube auff den Diehlen / nachmals auff dem Strohe und einem elenden Haupt-Küssen liegen / und mit seinem Mantel / da er doch im blossen Hembde gewesen / sich decken müssen. Auch ob er gleich zu einem oder dem andern guten Appetit getragen / und offt und viel Essen begehret / ist nichts herzu bracht worden / hat also eher nicht als den 17. dicti ein wenig Butter und Brod bekommen / von Labsal und andern Confortantiis ist nicht das geringste zu sehen gewesen / worüber der Patiente sehr geklaget / und öffters gewünschet / wenn er nur selbst sich heilen solte; auch mögen der Bader und Delinquent in üblem Vernehmen stehen / und jener diesen lieber aus dem Wege geräumet wissen. Welches alles ich genau zu ponderiren / und dero hiervon habende wohlgegründete Meynung / an pro lethali vulnere simpliciter zu achten / hertzlichst zur Defension des Delinquentis, wo einigste Möglichkeit / indem periculum in mora, bald wünsche / die hierüber habende Mühewaltung soll Uberbringer abstatten ꝛc. L. den 19. Januarii Anno 1666.

J. St. J. U. Candidatus und Practicus.

P. S.

P. S. E. Hochlöbl. Facultät wird mir nicht verargen/daß ich so gar absque terminis Medicis geschrieben / weil unser Physicus Herr H. vorgeben / der Rath wäre ohne diß disgustiret / daß er in ipsa sectione alles gesagt / welches ihm nachgeschrieben / dahero ihm auch verbotten / weiters nicht (wiewol alles hier gemeldet) von sich zu stellen. Erwarte ein erfreulich Testimonium.

RESPONSUM.

S. T.

Esselben uns zugeschicktes Schreiben / Melchior H. Entleibung betreffende/haben wir collegialiter überlesen. Ob nun zwar sowol aus etlichen angeführten Umbständen / als auch ex eventu zu muthmassen/daß dieses vulnus per se lethale gewesen seyn möchte. So haben wir doch / weil uns die qualitas vulneris secundùm artis fundamenta nicht beschrieben / vielweniger der Gerichtliche Inspection-Schein zugleich mitgeschicket / unser begehrtes wohlgegründetes Gutachten und Meynung deßwegen nicht entdecken können. Die von euch angeführte rationes aber / aus welchen ihr einige lethalitatem bloß ex accidenti zu deduciren vermeynet / seynd nicht genug. Welches wir euch ꝛc. Leipzig den 20. Januarii Anno 1666.

CASUS XXXIII.

Bullatus an inter legitime Promotos locum habeat?

S. T.

Denenselben können nacher Erwünschung aller Prosperitäten zu berichten nicht Umbgang nehmen / welcher gestalt in verwichenem 1652. Jahre bey entstandener Reformation der Evangelischen im Königreich Böhmen unter andern Exulanten / so anhero nacher Z. kommen / sich auch ein Mann mit Weib und Kindern / Namens Christoph R. eines Dorff-Richters Sohn / so anfangs zu R. mit allerhand Holtz-Waaren / und dann mit Brandewein-brennen sich genehret / so er beydes an andere Oerter verführet / gefunden/ welcher in Mangelung anderer Nahrung E. E. Rath allhier umb Vergünstigung gemeine Wasser und Oele zu machen / damit er seine unerzogene Kinder ernehren könte/ fleissigst gebeten. Welches er denn / doch mit dieser Bedingung / daß er nicht weiter zu Schaden gesambten Herren Doctoribus und gemeiner Stadt Apothecken greiffen solte / nicht allein erhalten/sondern auch solches bey Ankauffung eines Hauses und Erlangung des Bürgerrechts

gerrechts noch auffs neue angeloben müssen. Allein so bald er sich fest gesetzet / hat er solches wenig in acht genommen / sondern dieser Leute Gebrauch noch den Leuten wissen Rath und That zu geben / und aus dem Urin viel Dinges herzusagen / also daß er in kurtzer Zeit einen zu verwundernden Zulauff / anfangs von gemeinen / und folgends auch von vornehmen Leuten bekommen. Als wir uns nun / wie vermuthlich / harte widersetzet / ihn seiner gethanen Promiss erinnern und sein Beginnen bey E. E. Rathe verweisen lassen / hat er sich endlich Anno 1655. an Ihro Churfürstl. Durchl. gewendet / und einen Freyheits-Brieff / ihn unturbiret zu lassen / ausgewircket / von welcher Zeit an er sich auch Medicinæ & Chymiæ Practicum geschrieben / und nennen lassen / welches wir alles / weil wir es nicht ändern können / mit Gedult ertragen müssen. Hierbey hat er aber noch nicht ruhen können / sondern zweiffelsfrey aus sonderbarem Ubermuth vergangenes 1665. Jahr sich von einem Comite Palatino, Herrn J. R. Pfarrern zu W. an der E. durch ein überschicktes Diploma vor einen Doctorem exclamiren lassen / dessen Beylage sub lit. A. Eu. Großachtbark. wir hiermit beyfügen wollen / welches Diploma auch er folgends E. E. Rath mit einem sonderlichen Insinuation-Schreiben / wie sub lit. B. zu sehen / insinuiret / darnebenst von dem regierenden Herrn Bürgermeister begehret / ihn aller der Freyheit / Vorthel und Rechte / benebenst denen Ehren-Stellen / so wir hier zu geniessen haben / theilhafftig zu machen. Und als gedachter Hochweiser Rath ihm nicht stracks deferiren können und wollen / hat er sich darauff alsbald an Churfürstl. Durchl. unsern gnädigsten Herrn gewendet / und solches zu erhalten gesuchet / wie Beylage lit. C. mit mehrerm besaget / welches uns denn alles von obgedachtem Rathe communiciret. Wann wir denn / Großachtbare Hochgelahrte Herren / Krafft unsers gethanen Eydes / den wir bey der edlen Medicin abgeleget / und geschworen / uns verpflichtet befinden / zu solchem Beginnen nicht stille zu schweigen / in Ansehung solcher gestalt die Autorität der Universitäten sehr fallen würde / indem dieser neue vermeynte Doctor niemalen denen Studiis obgelegen / noch die Medicin von Jugend auff studiret / oder einige Præceptores, wie Herr R. fälschlich berichtet worden / gehöret / viel weniger auch nach der allergnädigsten Intention Ihrer Röm. Käyserl. Majest. besage des Diplomatis, examiniret / creiret und proclamiret wor / sondern sich / wie oben erwehnet / mit Handlung gemeiner Holtz-Waaren und Brennung des Brandeweins genehret / also auch / daß als er hieher kommen / noch nicht schreiben können. Als haben wir / so bald uns solche Schrifften zukommen / bey E. E. Rath uns darwider gesetzet / und fleissigst gebeten / weil denenselben sein Anfang und Beginnen bester massen bekannt / Ihro Churfürstl. Durchl. hinwieder unterthänigst zu berichten / auch inzwischen Inhibition zu thun mit Benennung und Schreibung des Tituli Doctoris, (als mit welchem er trefflich gloriret) so lange inne zu halten / biß wir solches einer und der andern Universität / zumal weil sie expresse darinnen benennet / berichtet und hinterbracht hätten / wie aus Beyage sub lit. D. zu ersehen. Als haben wir solches hiermit effectuiren wollen / jedoch

doch citra animum injuriandi, & tantùm ad privilegia Doctoralia defendendum, dienstfleissigst bittende / der Herr Decanus sambt der gantzen Hochlöbl. Medicinischen Facultät hochgünstig geruhen wolle / dieses alles in hochvernünfftige Consideration zu ziehen / und uns dero hochverständigen Rath und Gutachten zu ertheilen / was wol hierinnen in dieser Sache zu thun / und ob erwehnter Empiricus Christoph R. bey so gestalten Sachen vor einen Doctorem legitimè promotum (woran wir zweifeln) zu halten / und wenn sie es nicht befindeten / uns durch dero hohe Autorität unter die Arme zu greiffen / und wie wir uns hierinnen / uns aller nachtheiligen sequelen (massen mehr erwehnter Christoph R. seinen Sohn ohngefähr von 16. Jahren allbereit zu dergleichen actionibus anführet / und zweifels ohne auff dergleichen Art zu erheben gedencket) und Beschimpffungen der gantzen Medicinischen Facultät zu entschütten / ferner zu verhalten / hochgünstige Nachricht zu geben. Weßwegen wir denn diesen Expressen absonderlich hierzu abgefertiget. Wie nun dieses alles der edlen Medicin zu Ehren / der studirenden Jugend zur Auffmunterung / und ihnen selbst zu sonderbarem Ruhm gereichet / als versehen wir uns auch gewüriger Gewährung ꝛc. Welches ꝛc. Z. den 31. Januarii Anno 1666.

Ad Facult. Medicam.

Gesamte Medicinæ Doctores und Practici in Z.

G. von L. M. D. F. G. D.
J. C. R. M. D. C. S. D.

A.

Extract ex Diplomate Cæsareo.

WIr geben auch dir mehr besagtem J. R. Unsere Käyserl. volle Macht und Gewalt / daß du sollest / könnest und mögest Doctores in der Philosophia, in der Artzney und beyden Rechten / wie auch in allen bekannten und erlaubeten Facultäten / Licentiatos, Magistros, Baccalaureos, nicht weniger auch Käyserl. Poeten / ordnen / setzen / creiren und machen / jedoch also / daß du bey einer jedweden Creation eines Doctoris, Licentiati oder Magistri gemeiniglich drey andere Doctores derselben Facultät zu dir nehmest / die den jenigen / den du zu einem Doctore, Licentiato oder Magistro zu machen willens bist / zuvor gebührender Weise / ob er des Standes und Gradus würdig / und darzu geschickt sey / examiniren / ꝛc.

B.

Wohl-Edler ꝛc. Edle ꝛc.

EW. E. Hoch- und Wohlweiser Rath beliebe sich aus der vidimirten Beylage vortragen zu lassen / welcher gestalt ich vor kurtz verwichener Zeit von dem (cum Tit. integr.) Herrn / Herrn J. R. Sacri Lateranensis Palatii, Aulæque Cæsareæ ac Imperialis Consistorii Comite, Sereniſſimi quoque Megapo-

lensium Ducis Consiliario, befördert und angesehen worden. Wann ich denn nun dieses umb gewisser erheblicher Ursachen willen nicht länger verheelen und bey mir hinterhalten darff / so habe E. E. E. Hochweisen Rath / als meiner von GOtt mir vorgesetzten Stadt-Obrigkeit / ich solches zuförderst zu vernehmen zu geben / meiner Schuldigkeit zu seyn erachtet / mich versichernde / E. E. E. Hochweiser Rath werde es nicht allein großgünstig auff- und annehmen / sondern demselben auch mich und die meinigen bester massen recommendiret seyn und verbleiben zu lassen / hochgeneigt geruhen / gestalt E. E. E. Hochweisen Rath in GOttes gnädige Protection und zu dessen Obrigkeitl. Hulde mich möglichsten Fleisses nochmals empfehle ꝛc.

Z. den 27. Nov. 1665.

E. E. E. Hoch- und Wohlweisen Raths

stets dienst-geflissener / gehorsamer

C. R. Med. Doct. & Chymiæ Pract.

C.

Unsern günstigen Willen zuvor ꝛc.

Erbare und Weise / gute Freunde.

WIr verhalten euch nicht / was gestalt Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. unser gnädigster Herr / als selbige unlängst von C. sich nacher L. erheben wollen / uns ein unterthänigstes Supplicatum zu Händen gestellet / welches an dieselbe Doctor C. R. zu Z. unterthänigst abgehen lassen / und darinne höchst-gedachte Ihro Churfürstl. er unterthänigst gebetten / sein erlangtes Doctorat euch zu eurer guten Nachricht zu notificiren / auch die Verfügung zu thun / damit er bey denen Gnaden / Ehren / Freyheiten / Vorthel und Gerechtigkeiten auch Gewohnheiten / deren sich andere Doctores Medicinæ zu erfreuen / und welche ihm Krafft empfangenen Diplomatis mitgetheilet worden / geschützet werden möchte.

Wann uns denn ob höchst-gedachter Ihrer Churfürstl. Durchl. gnädigstem Willen gehorsamst nachzuleben in alle wege obliegen will / als haben Krafft derselben und von tragenden Amts wegen / gnädigst begehrter massen / sowol denen gesamten Land-Ständen / als auch euch / solch sein R. erlangtes Doctorat, dem Bitten gemäß / hiermit publiciren / und daß biß an Ihro Churfürstl. Durchl. wir denselben darbey schützen / wissend machen sollen. Geben auff dem Churfürstl. Sächs. Schloß zu B. den 22. Novembr. Anno 1665.

C. R. Freyherr von K. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen bestellter Ober-Hof-Marschalck / würcklicher geheimer Rath / vollmächtiger Landvoigt des Marggrafthums Ober-Lausitz / Cammer-Herr und Oberster.

An Burgerm. und Rath der Stadt Z.

D.

Wohl-Edle ꝛc.

Auß der hiesige Destillator C. R. sich bey einem Comite Palatino Herrn J. R. Pf. zu W. an der E. in Doctorem Medicinæ creiren lassen / auch was er bey Ihrer Churfürstl. Durchl. unterthänigst gesuchet / und dieselbe durch den Herrn Landvogt / Sr. Gnaden / gnädigst von E. E. Hochweisen Rath begehret / ihn gleich denen andern Doctoribus Medicinæ, so zu Leipzig / Wittenberg / und sofort / promovret / Krafft empfangenen Diplomatis zu schutzen / haben wir aus communicirten Schrifften / wofür wir uns zum dienstlichsten bedancken / mit mehrerm ersehen ꝛc. Wie wir nun die Käyserl. Begnadigung der Comitum Palatinorum, Doctores, Licentiatos und Magistros zu creiren / auch dieselben Creirten in deroselben unwidersprechlichen Würden lassen / wann nur Ihro Röm. Käyserl. Majest. allergnädigste Intention darbey in acht genommen wird. So können uns doch nicht gnugsam verwundern / wie doch erwehnter Destillator solchen Gradum hat begehren und erlangen können / indem E. E. E. Rath selbst zur Gnüge bekannt / wie daß weder sein Herr Vater (wie er genennet wird) der Medicin zugethan / indem dieser sein Vater ein einfältiger Bauer-Richter in einem kleinen Dörfflein bey R. gelegen / unterthänig gewesen / weßwegen der Sohn sich auch von der Frau H. Wittwe / als damaligen Frauen über gedachtes Dörffel mit 50. Thaler durch Herrn W. Bergmannen allhier in Z. loßmachen müssen; noch der Destillator selbst / wie Herr R. fälschlich berichtet worden / von Jugend auff denen Studiis obgelegen / sondern sich / ehe er hieher nacher Z. kommen / nebst seiner Hand-Arbeit anfangs mit allerhand Holtz-Waaren / und folgends mit Brandewein-brennen genehret / und dann / als er vor etlichen Jahren wegen der Religion vertrieben / (als zu welcher Zeit er noch nicht recht schreiben können / und sich erst binnen dieser Zeit darinnen geübet) allhier bey E. Hochweisen Rath umb Vergünstigung allerhand gemeine Wasser und Oele zu brennen gebeten / damit er sich und seine unerzogene Kinder nur kümmerlich ernehren könte / auch mit Hand und Mund versprochen / solche Oele nicht hier zu Schaden gemeiner Stadt Apothecken / und Nachtheil derer Herren Medicorum zu verkauffen / sondern in fremde Oerter zu verführen / wie solches alles dero Protocolla und Stadt-Buch mit mehrerm ausweisen und besagen wird. Wann dann / Wohl-Edle / Hochweise Herren / solches alles der Medicinischen Facultät sehr nachtheilig / indem ja wol geschehen kan / daß ein Empiricus ein oder das andere Medicament præpariren / so diesem oder jenem Patienten verträglich seyn möchte / welche Præparatio Medicamentorum aber noch lange nicht einen Doctorem macht / auch unser gethaner Eyd uns dahin bindet / was zu Verkleinerung dieser unserer Facultät gereichen möchte / zu authen / und an gehörige Oerter zu berichten / massen auch wir allbereit darinnen begriffen. Als gelanget an E. E. E. Hochweisen Rath unser dienstliches und fleissiges Suchen und Bitten / dieses alles in gute Consideration zu ziehen / unser sich Obrigkeitlich in hoc passu hochgeneigt anzunehmen / und

Ihro

Ihro Churfürstl. Durchl. hinwiederumb von dessen Ankunfft/ Studien und Wesen vom Anfang biß zum Ende unterthänigst zu berichten/auch dem Destillatori inzwischen Inhibition zu thun / mit so öffentlicher Benennung und Schreibung des Tituli Medicinæ Doctoris so lange inne zu halten / biß erwehnte Universitäten hinwieder rescribiret und berichtet / ob man ihn als einen / so denen Studiis niemalen zugethan gewesen / noch in præsentia nach Ihrer Majestät Begnadigung und Intention examiniret / und creiret / vor einen Doctorem könne und solle passiren lassen. Welches ꝛc. Z. den 22. Januarii Anno 1666.

E. E. E. Hochw. Raths

Dienst-geflissene
Doctores Medicinæ und Practici allhier.

RESPONSUM FACULTATIS.

S. T.

Aus Ihrem uns überschickten Schreiben und dessen Beylagen haben wir collegialiter ersehen / welcher gestalt denen Herren wegen eines Empirici, mit Namen C. R. welcher vor dem Jahre von einem Comite Palatino in Doctorem Medicinæ creiret worden/einiger Zweifel entstanden/dahero sie Gelegenheit genommen/ unser Gutachten darüber einzuholen. Ob wir nun wol dem Comiti Palatino Herrn J. R. sein Comitiv nicht disputirlich machen/so erscheinet doch theils aus der Herren schrifftlichem Bericht / theils auch aus der Copia des Käyserl. Comitivs, daß er / so viel diesen C. R. betrifft / zu weit gegangen / und sein Comitiv ziemlich gemißbrauchet / indem er eine solche Person der Dignität und hohen Gradu eines Doctoris gewürdiget / welche (1) weder von Jugend auff noch sonst denen Studiis zugethan/ (2) auff keiner Universität/ und also weder ex publicâ noch privatâ Præceptorum Informatione die Fundamenta Medicinæ geleget/ (3) kein Specimen publicum auffzuweisen hat/vielweniger (4) welches doch dem klaren Buchstaben des Röm. Käyserl. allergnädigst ertheilten Comitivs schnurstracks zuwider / in Gegenwart dreyer expresse hierzu begehrten Doctorum Medicinæ examiniret / (5) auff blosse und vielleicht ungegründete oder aus affecten entsprungenen Attestatis herrührende Recommendation, und denn (6) absens in Doctorem Medicinæ creiret worden ; zumal auch (7) sehr suspect ist/daß der Herr Comes Palatinus

tinus dem vermeynten Doctorando einige Problemata, dazu doch in dem allergnädigsten Comitiv keine Vollmacht vorhanden/und zwar (8) solche vor sich und ohne Zuziehung derer expresse im Comitiv gedachten dreyer Doctorum Medicinæ zugeschicket hat / indem von dem Herrn Comite eher zu præsumiren / daß er als ein Prediger Priester machen / als vor sich allein Candidatos Medicinæ examiniren könne; wie dann (9) zu vermuthen / daß der damalige Candidatus Medicinæ C. R. bey Resolvirung derer ihm zugeschickten Problematum, welche er sich ohne zweifel von jemand anders machen lassen/den Herrn Comitem meisterlich wird auff die Probe gesetzet haben. Nachdem nun auß obigem allen so viel erhellet/daß C. R. mit dem Herrn Comite fraudulenter gehandelt/und sich vor den ausgegeben / der er nicht ist / auch nicht werden kan / der Herr Comes aber sich dißfalls billig besser informiren lassen sollen; So achten wir dafür / daß die Herren sowol für sich / als mit Zuziehung der Obrigkeit an mehr gedachten Herrn Comitem deßwegen ausführlichen Bericht ergehen lassen. Inzwischen aber sind wir der Meynung / daß die Herren offtgedachten C. R. nicht allein vor keinen Doctorem passiren zu lassen schuldig / sondern ihm vermittelst der Obrigkeit seine selbst angemassete und nie erlernete Praxin, oder vielmehr schädliche Empirie, zu legen wohl befugt seyn / und wäre zugleich der Obrigkeit ihres Ortes freundlich zu remonstriren / daß sie dergleichen ungelehrten Wasser- und Brandewein-Brennern bey wohlangerichteten Apothecken/derer Privilegien zuwider/ keine solche Vergünstigung thäten / alldieweil sich hernachmals solche Teutsche Michel insgemein mehr als rechtschaffene und gelehrte Leute einzubilden pflegen / welches ꝛc. Leipzig den 27. Januarii Anno 1666.

CASUS XXXIV.

Chirurgus Hircum secans, an propterea amittat privilegia & societatem? & an sit Cavillator?

SPECIES FACTI.

ALphonsus Cl. ein Barbirer-Gesell / von ehrlichen Eltern aus Br. in Fl. gebürtig/begibt sich/ (nachdem er vorher seine Lehr-Jahre gebührend ausgestan-

den) umb sich ferner zu versuchen / vor ungefähr 12. oder 13. Jahren in Teutschland / und weil er daselbst bey keinem Barbirer (als die schon versehen gewesen) unterkommen können / lässet er sich ohnfern von hinnen zu B. bey Herrn N. von D. einem Obristen Lieutenant in Dienste ein; Nun trägt sichs zu / daß diesem Officirer plötzlich einiges Vieh kranck wird / und dahin stirbet / die Ursache solches jählingen Sterbens zu erkundigen / befiehlet derselbe seinem damaligen Diener dem A. eines / das ohne dem zum verspeisen destiniret ware / abzuthun / und zu durchsuchen / welches er denn thut / und befindet an demselben anders keinen Mangel / als daß dasselbe angewachsen wäre. Nachgehends verheyrathet gedachter A. in noch währendem diesem Dienst bey seinem Obristen Lieutenant sich mit eines ehrlichen Mannes Tochter / begibt sich mit derselben in die neue Stadt Ha. und richtet daselbst eine öffentliche Barbierstube an / hält auch Jungen und Gesellen / (wovon der eine gegenwärtig zu Ha. Barbirer ist) bald darauff wurde derselbe daselbsten für einen Geißschinder gescholten / und ob schon dazumal in gedachter Stadt Ha. noch keine ordentliche Zunfft / so wolten ihn doch die andern Chirurgi umb deßwillen nicht dulden / noch demselben die freye Ubung seiner Kunst verstatten / dahero die Sache ins Recht und für den Rath derselbigen Stadt erwachsen / also daß der jenige / so ihn gescholten / aus Mangel gnugsamen Beweises mit würcklicher Incarceration bestraffet worden. Nach diesem ziehet mehr berührter A. Cl. mit seiner Haußfrauen / auff inständiges Begehren seiner Mutter und Freunden / wieder hinunter in sein Vaterland nacher obgedachtem B. lässet sich daselbsten (Ausweiß darvon habender guten Testimonien) zu einem Meister machen / und thut also in besagter Stadt und daherumb löblich seine Dinge. Indessen begibt sichs / daß seine Mutter und Brüder daselbst nach einander zu sterben kommen / und weil ihm darauff der Religion halber starck zugesetzet wird / erhebt er sich mit seinem Weib und Kindern von dannen wiederumb ins Reich / und suchet den Ort seiner vorigen Wohnung / nemlich die neue Stadt Ha. So bald ist er nicht da / so erhebt sich von denen Chirurgis daselbst der vorige Streit des angedichteten Geißschindens; weil sie aber ebenermassen mit dem Beweiß nicht auffkommen können / ist bey hochgedachter Cantzley ihme Cl. der Bescheid geworden / daß gleich wie vor diesem also auch noch derselbe frey seiner Kunst nachsetzen / und damit einen Weg wie den andern seine Nahrung suchen möge. Als er nun darauff zum andernmal das Bürgerrecht annimmt / die Becken aushänget / und sich zu seinem vorigen Thun wieder anschicket / wird ihme durch den Gräflichen Cantzley-Botten angesagt / daß er biß auff weitere Verordnung bey ernster Straffe ohngesäumet die Becken wieder einnehmen solte / welches so fort er auch gehorsamlich thut. Auff sothanige der Sachen obvorgestellte warhafftige Geschicht / und der erzehlten Umbstände / wird nun gefraget / und der allhiesigen Herren Geschwornen und sämtlichen Barbier-Zunfft unpartheyisches Sentiment begehret / ob dieser noch mehr angeregter A. Cl. von einigen Chirurgis mit Recht getadelt / und demselben Becken auszuhängen / Curen zu thun / Jungen

und

und Gesellen zu halten / und was sonsten der Chirurgie mehr zueignete / und competiren möchte / in und ausser seinem Hause öffentlich zu practiciren / disputiret / gehindert / und verwehret werden könne / oder nicht? Welches ꝛc.

RESPONSUM FACULTATIS

S. T.

NAchdem uns Decano, Seniori, wie auch andern Doctoribus Medicinæ und Assessoribus der Medicinischen Facultät in der Universität zu Leipzig eine Species facti zugeschicket / des Inhalts: Daß A. Cl. Barbirer und Wundartzt zu N. Ha. nachdem er vor diesem bey einem Obristen Lieutenant in Diensten sich befunden / auff desselben Befehl / weil ihm einig Vieh kranck worden / und jählings dahin gestorben / die Ursache zu erkundigen ein anders / das zum verspeisen destiniret war / eröffnen und durchsuchen müssen / und deßwegen gefraget worden / ob erwehnter Cl. dieser verübten Section halber von andern Chirurgis mit Recht gescholten oder getadelt werden könne? Weil wir denn die gantze Speciem facti fleissig durchlesen / und befunden / daß gedachter Cl. von ehrlichen Eltern gebohren / seine Lehr-Jahre gebührend ausgestanden / und in seinem Vaterlande sich zum Meister (nach Ausweiß derer davon habenden guten Testimonien) machen lassen. Als erkennen wir hierauff / daß er A. Cl. dieser Section halber keines weges gescholten noch getadelt werden könne / sondern ihm alles dasjenige / was einem andern rechtschaffenen Chirurgo zugelassen / als Becken auszuhängen / Curen zu thun / Jungen und Gesellen zu halten / Krafft seiner Innung und Handwercks-Privilegien zustehet / und zugelassen / zu exerciren auch zukomme / insonderheit weil er solches / wie zu vermuthen / bloß zu dem Ende gethan / damit er in seinen Conjecturen und Muthmassungen gestärcket werden / und durch die ocularem inspectionem so viel erfahren möge wodurch er dem menschlichen Geschlechte bey einer und der andern Begebenheit heilsamlich dienen könne / und würden aus solchen unzeitigen und höchst straffbaren Bezüchtigungen infinita absurda erfolgen / wenn alle die jenige / so in brutis ihre Fundamenta sowol Medicinæ als Chirurgiæ vorsichtiglich zu suchen pflegen / zu schelten und vor un-

untüchtig zu halten wären; dahero denn obgedachter A. Cl. den angeführten Umbständen gemäß billig zu schützen/ welches wir ꝛc.
Leipzig den 29. Januarii Anno 1666.

CASUS XXXV.

Pharmacopœus an possit officio Tutoris fungi?

Magnifice, Edle ꝛc.

Es ist Herrn L. J. B. weyland Superintendentens allhier Sel. nachgelassene Wittib wegen ihrer bevorstehenden Verheyrathung/ihre mit wohlermeldtem ihrem Ehe-Herrn Sel. erzeugte 6. Kinder bevormunden zu lassen entschlossen/ worzu/ in Ermanglung naher Befreunde/ bey E. E. und Wohlw. Rath allhier sie neben andern 9. Personen/ und zwar dergestalt mich/ als Pathen des einigen Kindes/ mit vorgeschlagen hat/ daß ihrer drey aus uns erkieset/ und solche Vormundschafft unter uns vertheilet werden möchte.

Wann aber diese/ zumalen (1) ziemlich weitläufftige und sehr mühsame Verwaltung auff mich zu nehmen mir bedencklich/indem (2) ich der einzige Apothecker/ und kein Medicus Ordinarius oder Physicus (3) allhier sich befindet/ der in die Officin etwas verschriebe/ und demnach sowol wegen der Einheimischen als Fremden (4) meine Gegenwart und stetiges/ ja täg- und nächtliches Auffwarten in der Apothecken erfordert wird/ so daß meiner selbst ich allwege nicht mächtig bin/ und also umb Vormundschaffts-Sachen und andere Händel ich mich nicht bekümmern kan/ solchen falls auch (5) die utilitas publica oder salus Reipublicæ denen negotiis privatis oder administrationi tutelari billich zu præferiren; aus welcher Ursache (6) juxta §. item Divus. Inst. I. Administrantes. 41. I. Mensores. 26. ff. & I. Exactores. 10. C. de excusat. tut. von dergleichen Verrichtungen unterschiedliche Personen exemt sind/ wie denn (7) nach Ausweisung dero Fürstl. Hessisch-Cassel. Medicinal-Ordnung c. 10. und Herrn D. Ludwigs von Hörnigk Polit. Medic. tit. 6. §. 5. von dergleichen und andern muneribus publicis die Apothecker an unterschiedenen Orten in specie befreyet sind. Zu geschweigen nun (8) unter denen neben mir angegebenen so vielen Personen/ nedum in der gantzen Stadt ein anderer an meine Stelle gar leichtlich zu erkiesen/ja die jenigen beyde/so neben mir Vormunden werden sollen/ in solche Vormundschafft (zumal (9) zwey derer Kinder ihre Mündigkeit fast erreichet haben) am füglichsten sich (10) vertheilen können/ drey Vormündere zu 6. Kindern auch (11) fast zuviel seyn/ und das Werck hierdurch desto weitläufftiger werden/ meine Administration aber (12) weder dem gemeinen Wesen/ noch mir/noch auch denen Pupillen fürträglich seyn würde: So bin (13) alsbald vom Anfang/ da deßwegen zu Rathhause kurtz verrückter Zeit ich erfordert wurde/ an die Frau Mutter und Superintendentin von wohlgemeldtem Rathe mit

meinen

meinen Entschuldigungen ich verwiesen worden. Nachdem nun dieselbe (14) aus diesen wichtigen Ursachen mich nicht allein ledig gelassen/und über vorige 9. Personen noch 4. andere an meine Stelle vorgeschlagen / sondern auch (15) diese ihre Resolution E. E. Rathe durch ihren Curatorem Herrn Chr. D. zu allem Uberfluß hinterbringen lassen/ so kan ich nicht absehen/wie diese hochbeschwerliche Vormundschafft mir auffgebürdet werden könne / deßwegen von wohlgemeldtem Rathe in mich gleichwol annoch gedrungen wird.

Damit ich nun wissen möchte / wessen im Stande Rechtens ich eigentlich befugt; So gelanget an Eu. Magnif. Edl. und Großachtb. Herrl. mein unterdienstliches Bitten / Sie wollen geruhen/durch dero hochvernünfftigen Rechtsspruch mit Anführung derer fürnehmsten Rationum Dubitandi & Decidendi ohnbeschwert mich zu berichten: Ob mit sothaner B. Vormundschafft ich nicht billich zu verschonen sey? Das bin nebst Entrichtung danckbarer Gebührniß hinwieder zu verschulden ich so bereit als schuldig. E. den 26. Januarii Anno 1667.

B. L. Apothecker daselbst.

RESPONSUM FACULTATIS.

Ehrenveſter ꝛc.

EUer an uns gethanes Schreiben haben wir den 26. Januarii zurecht erhalten / collegialiter überlesen / und daraus so viel verstanden/daß E. E. und Wohlweiser Rath daselbst euch bey euren vielfältigen Verrichtungen eine weitläufftige Vormundschafft zuzulegen gesonnen sey / dahero von uns ihr auff folgende nachgesetzte Frage begehret informiret zu seyn / nemlich: Ob ihr als ein Apothecker nicht mit gedachter sothaner B. Vormundschafft billich zu verschonen wäret? Ob wir uns zwar hierbey wol bescheiden/daß dergleichen Frage denen Herren JCtis, und nicht uns zu decidiren zukommt / jedennoch aber / und dieweil wir vermeynen / daß Intereſſe Medicum gestalten Sachen nach hierunter mit verſire / indem (1) eure negotia ſalutem publicam, & hominum ſanitatem betreffen / und vonnöthen / daß ihr als Apothecker mehr eurer Officin abwartet/ als andern Verrichtungen oblieget / bevor (2) weil ihr der einzige Apothecker daselbst seyd / und dahero (3) umb so viel destomehr erfordert wird/daß ihr sowol für euch selbst/ als auch durch Gegenwart bey euren Gesellen und Jungen auff eure Officin, und was aus deroſelben zu Tag und Nacht gefordert

und begehret wird/ fleissige inspection und Auffsicht habet. Zumal (4) die Præparationes der Medicamentorum den Gesellen und Jungen in promiscuè nicht füglich kan anvertrauet werden; Dahero (5) auch/ daß ihr eure Apotheckе verlassen/ bey Inventuren/ auff dem Rathhause/ oder sonst in andern Vormundschaffts-Verrichtungen euch befinden liesset/ nicht zu rathen und zuzulassen. So habt ihr auch (6) euch dißfalls wol zu bedienen / was in unterschiedlichen Reichs- und andern Städten dißfalls / wie auch in mehrern/ bräuchlich ist / und in specie daher die Apothecker auch (7) für privilegirte Personen gehalten werden in der Fürstl. Hessis. Casselischen Medicinal Ordnung.

Weil unser aller Gesundheit sowol / als dem gantzen Medicinischen Wesen / viel Unheyls dahero zuwächst / wenn die Apothecker zu politischen Aemtern gezogen / und mit denselben gleich andern also beleget und beschweret werden / daß sie ihres Berufs und Apothecken destoweniger abwarten können / sondern sich auff das Gesinde verlassen müssen: als soll ihrer mit den publicis officiis billig verschonet/ und sie für privilegirte Personen gehalten werden. Cap. 10. Lud von Hornik. Polit. tit. 6. §. 5.

Zweiffeln dannenhero nicht / wann diese unsere und euere angeführte Ursachen von denen Herren JCtis, oder auch von eurer Stadt-Obrigkeit / wol erwogen werden solte / ihr mit dieser euch angemutheten Vormundschafft wol verschonet werden möchtet. Welches wir euch / so viel dißfalls uns betrifft / in Antwort nicht bergen wollen. Leipzig den 28. Jan. 1667.

Decanus & Assessores.

CASUS XXXVI.

Vulnus sinistri hypochondrii ob insufficientem inspectionem non potest determinari lethale.

Edle ꝛc.

Denenselben kan ich erheischender Nothdurfft nach nicht unberichtet seyn lassen/ welcher gestalt M. D. St. am 19. Augusti des nechst verwichenen Jahres / mich nicht allein mit allerhand schimpfflichen und ehrenrührigen Worten hefftig angegriffen / sondern auch mit Schlägen übel tractiret / und zur Erden nieder-

niedergeschlagen / darüber es geschehen / daß derselbe Nachts umb 11. Uhr durch einen unversehenen Stich verwundet / ohngefähr nach 9. Stunden verstorben / und solcher Stich bey der darauff erfolgten Section und Besichtigung vor tödtlich gehalten werden wollen / wie aus beygelegten Attestatis & Medici & Chirurgorum sub Sign. ☉. & ☾. mit mehrerm zu ersehen.

Nun lasse ich zwar die beschehene Besichtigung anjetzo dahin gestellet seyn/und werde schon künfftig meine Nothdurfft darwider zu bedencken wissen.

Nachdem aber sowol bey denen JCtis als Medicis ein ausdrücklicher Unterscheid unter denen tödtlichen Wunden gemacht wird; Ita, ut Vulnera alia per se, simpliciter & sua naturâ lethalia sint, alia verò per accidens, vel ut plurimum omissâ scil. curâ, aut culpa Medici, lethalia fiant: Und gleichwol aus dem Attestato Medici alsbald klärlich zu ersehen / daß nicht allein die nobiliores partes corporis, scil. Cor, Intestina, Orificium stomachi superius & inferius, Vena Hepatis cava. Vesica fellea, & Diaphragma, allerseits unverletzet gewesen / sondern auch keine Symptomata supervenientia benennet werden können; und hierüber den Verwundeten neque per venæ sectionem, neque aliis Medicamentis hæmorrhagiam sistentibus, succurriret worden; So ereignen sich hierbey unterschiedliche zweifelhafftige Fragen / was von dem an M. St. befundenen vermeynten tödtlichen Stiche zu halten sey / und zwar

1. Was in gegenwärtigem Fall per Lethalitatem zu verstehen?
2. Ob die Vulnera Mesenterii, & per fundum Ventriculi exeuntia, pro simpliciter lethalibus zu halten / weil Exempla vorhanden/daß nicht allein dergleichen Wunden glücklich curiret/ sondern auch wol gar Messer oder Gabeln aus dem Magen geschnitten worden?
3. Ob die Vulnera Hepatis, illæsis existentibus venâ cavâ, nec non vesicâ felleâ, Diaphragmate atque Intestinis simpliciter per se & suâ naturâ pro lethalibus zu halten/weil gleichfalls viel Exempla vorhanden / daß dergleichen Wunden der Leber glücklich curiret worden?
4. Ob der verstorbene M. St. laut beygelegten Recepts sub sign. ☿. gebührend curiret / und mit Artzney verwahret / weil ihm nur blosse Stärckung verschrieben / und unter dem Fürwand der Verwechselung des Monds keine Ader geöffnet/ noch dadurch dem Blute gewehret worden?
5. Ob bey der Section sufficiens inspectio geschehen / weil in Attestato Medici zwar gemeldet wird / daß in abdomine eine grosse Quantität Geblüts gefunden / solches aber nicht gewogen / auch die vermeynten Symptomata nicht benennet worden? dahero vielmehr zu vermuthen / daß der Verwundete aus andern und natürlichen Ursachen gestorben sey / weil das Blut per venæ sectionem aliaque medicamenta nicht zurück gehalten worden.
6. Ob derer Barbirer Attestatum sub sign. ☾. authenticum, und der Stich darumb vor tödtlich zu halten sey/daß solcher durch den gantzen Leib/wie auch durch

den

den Magen und Leber gangen / weil dieselben sonsten nullam rationem judicii anzuführen wissen?

7. Ob demnach der an M. St. befundene Stich ob prætensam partium nobilitatem, & adjunctam hæmorrhagiam nec non curandi ἀδυναμίαν, pro simpliciter lethali zu halten / weil zumal keine Convulsio, Epilepsia, vel alia Symptomata mit zugestossen? Und ob hierinnen mit der Cur und Besichtigung ex præscripto Medicorum allenthalben gebührend verfahren worden sey?

Wann ich dann über gegenwärtigen Casum, und diese darbey ereignete zweifelhaffte Fragen / allbereit beygefügtes Consilium Dn. D. Schneideri, Coll. Med. Senioris, sub sign. 4. eingeholet / und zu besserer Ausführung der Sache / Ihres Löbl. Collegii Medici hochverständigen Judicii benöthiget;

Als gelanget an Ew. Edl. und Großachtb. Herrl. mein dienstliches Bitten / Sie wollen Großg. geruhen / solches alles collegialiter reifflich und mit sonderbarem Fleiß zu erwägen / und nebenst Zurücksendung Herrn D. Schn. Original-Consilii, ihrer hochvernünfftigen Meynung / bey Zeigern dieses Expressen / welcher darauff zu warten befehlicht / mich unter der Löbl. Facultät Insiegel förderlichst ausführlich in Schrifften zu verständigen.

Welches nechst danckbarer Erlegung der Gebühr / umb Ew. Edl. und Großachtb. Herrl. ich mit vermögenden Diensten zu verschulden / jederzeit bereitwilligst und höchst geflissen seyn werde. W. am 1. Febr. 1667.

Ew. Edl. und Großachtb. Herrl.

dienstfertigster

G. A. Phil. Stud.

⊙.

BEy der am 20. dieses angestellten Besichtigung / hat sich des verstorbenen M. D. St. Verwundung nechst-folgender gestalt befunden:

In der lincken Seiten ohngefähr zweyer quer Finger breit unter den Costis spuriis hat sich ein Stich in cute befunden / so mit einem Instrumento exploriret / und sehr tieff in abdomen auffwarts gangen.

Hernächst ist der Cörper aperiret / und so viel befunden worden / daß der Stich zwischen den Intestinis (so unverletzt) per Mesenterium, und dann per fundum Ventriculi in ejusdem cavitatem gangen / und hart unter dem Orificio inferiori wieder heraus kommen. Ferner hat sich dieser Stich in concava hepatis parte sub vesicâ felleâ (so nicht verletzt) wieder funden / und gantz durchgangen / auch sich genau unter dem Diaphragmate zwischen der 9. und 10. Rippen auff der rechten Seiten durch die Haut geendet / und in derselben / wiewol gar schmal / zu sehen gewesen. In abdomine ist eine grosse Quantität des Geblüts befunden worden.

Dieses Vulnus quod Mesenterium, totum Ventriculum, & Epatis substantiam penetravit, ist fürnemlich ob partium nobilitatem & adjunctam hæmorrhagiam,

giam, tum curandi ἀδυναμίαν & ſupervenientia ſymptomata, pro lethali zu halten.

J. St. Phil. & Med. D. & P. P.

C.

DEmnach von uns Endes Benannten ein Atteſtatum begehret worden / wie wir den jenigen Stich / ſo der entleibte Herr M. St. am verwichenen 19. dieſes zu Nacht bekommen / bey der Section und Eröffnung befunden. Als atteſtirren und bezeugen wir hiermit / daß ermeldter Stich zur lincken Seiten hinein / und durch den gantzen Leib / wie auch durch den Magen und Leber gangen / und ſeinen Ausgang durch die 9. und 10. Rippe auff der rechten Seiten wieder hindurch genommen / und alſo tödtlich / und nicht zu curiren geweſen. Zu Urkund deſſen haben wir dieſes Atteſtatum unter unſerer eigenhändigen Subſcription ertheilen wollen. So geſchehen in W. den 24. Aug. Anno 1666.

H. G. W. Chirurgus Peſtilentialis.
C. D. Chirurgus.

℞.

℞. ▽. Carfuncul.
Meliſſ.
Roſar. opt. ā. ℥ß.
Rub. idæi ℥vj.
Elæoſacch. Citr. ℥ß.
Spir. Roſar. gt. xv.
Miſc. ſign.
Aeuſſerlich Stärck-Waſſer.

℞. ▽. Cord. H. S.
Cinnam. Diaborrag.
Bugloſſ.
Carduib.
Papaver. Errat. ā. ℥j.
Ocul. ♋ præparat. ℈ij.
Miſc. ſign.
Stärck-Waſſer / wohl umbzurühren auff etlichemal.

Aq. Apoplect. 2. Gr.
Eine Citron 3. Gr.

Herrn M. St. den 20. Aug. An. 1666.

4.

Wohlgelahrter ꝛc.

AUs desselben an mich gethanem Schreiben/ und aus den beygefügten Copeyen sub ☉. ☾. und ☿. habe ich sattsam vernommen / wie derselbe wolle über etlichen Fragen aus den Medicinischen Gründen zum beständigsten informiret seyn / derselben

1. Was in gegenwärtigem Fall per lethalitatem zu verstehen ist?

Es ist nemlich die Lethalitas duplex, alia simplex, quâ vulnus per se, sua naturâ, necessariò ac semper lethale existit, alia non simplex, qua vulnus ratione symptomatum & ratione imperfectæ curationis lethale est, & ideò non semper tale, quia simile aliquando fuit curatum, aut diutius hominem vexavit. Diese Distinctio ist in Scholis Medicorum recepta, derselben Autor auch ist Galenus. und darauff den Hippocratem interpretiret / der viel Wunden für lethal hält / die aber nur ὡς ἐπὶ τὸ πολὺ [ut plurimum] lethal seynd.

2. Ob die Vulnera mesenterii & per fundum ventriculi exeuntia pro simpliciter lethalibus zu halten / weil Exempla vorhanden/daß nicht allein dergleichen Wunden glücklich curiret/sondern auch Messer oder Gabeln wol gar aus dem Magen geschnitten worden.

Darauff wieder geantwortet wird / daß alle solche nicht allezeit für simpliciter léthalibus zu achten seyn / können aber simpliciter lethalia seyn unterweilen. Dann circumstantiæ variant rem, nemlich/ so etwan die grösten und meisten Puls/ und gemeine Adern des Mesenterii und des Magens nebenst der Nerven des Mesenterii auch des gantzen superioris Orificii læsion enormiter laceriret seyn / daß die effusio sangu. allzugroß in solcher kurtzer Zeit geschicht / daß die Spiritus vitales gäntzlich dissipiret werden / ehe man zu einigen Mitteln gelangen kan / die auch in solchem Fall nichts effectuiren können / gestalt ein solch Exempel Cent. 1. Th. Bartholini hist. 24. vorhanden/da ein Mägdlein ist geschossen worden. Hingegen Galenus l. de loc. affect. c. 5. it. in Com. Aph. 18. lib. 6. ein anders dociret/nemlich/solche werden unterweilen curiret. Dergleichen Exempel anführet Christophorus à Vega, Matthias Cornax, Julius Alexandrinus, Jacobus Oethæus, Joh. Franc. Hildesius apud Schenkium. Eigentlich dienet das jenige/was hinterlassen hat Fallopius de Vuln. capit. c. 12. De ventriculo habeo, quod dicam: nam sanavi mulierem & hominem, à quibus egrediebatur chylus & cibus. Sanavi glande percussam plumbea ab anteriori & posteriori parte. Si autem fuerit in ore ventriculi insigne vulnus, dum succedit mors. Sanatur tamen ventriculus, quoniam exhibemus glutinantia per os.

So objiciret und dubitiret werde/ ob einige Nahrung im Leibe könne geschehen / weil der Magen an zweyen Orten durchlöchert wäre / daß dahero alles wieder heraus fliesse / so hat Platerus ein Exempel / da der Magen 3. Löcher gehabt / und ist doch keine tabes erfolget.

Summa/

Summa / meine Meynung bekräfftiget Fabricius Hildanus 4. cent. obſ. 2. mit dieſen Worten: Ventriculi vulnus, quamvis ab Hippocrate loco ſupra citato lethale pronunciatum fuerit, non tamen ex neceſſitate tale eſſe teſtis eſt admiranda Hiſtoria Oswaldi Crollii.

3. Ob die Vulnera hepatis, illæſis exiſtentibus venâ cava nec non veſicâ felleâ, Diaphragmate atque inteſtinis ſimpliciter per ſe & ſuâ naturâ pro lethalibus zu halten / weil gleichfalls Exempla vorhanden / daß dergleichen Wunden der Leber glücklich curiret worden.

Ob gleich Hippocrates, und dahero auch Cornelius Celſus die hepatis ut & ſtomachi vulnera lethalia achtet und nennet / ſo iſt doch auff obgeſchehene Explication das Wort lethal zu verſtehen. Auff ſolche Maſſe reden auch und judiciren Antonius Muſa Braſſavolus, Benevenius, Hier. Fabric. ab Aquapendente, Nicolaus Tulpius. Wir wollen anjetzo nichts handeln von den groſſen Apoſtematibus hepatis und ulceribus, die lange geſtanden ſeyn / und auch zum theil endlichen curiret worden / dergleichen Exempel gedencken Fernelius, Capivaccius, Eraſtus, Garnerus, Mermann apud Schenkium, Julius Alexandrin. Gad. Stergius, Dodonæus, Montanus, Marcellus, Donatus Hollerius, Fabricius Hildan. Amatus Luſitanus, Herc. Saxon. Foreſtus, Joh. Zechius, Peter Panu. &c. Sondern von den friſchen beygebrachten Wunden / Paulus Ægineta, einer von den alten Griechiſchen Autoren / lehret und gedencket / daß der Menſch kan erhalten werden / wenn er an die Leber ſo auch verwundet wird / daß ein Stücke davon abgehet; ſolches und dergleichen Exempel bringen vor die vornehmſten Medici Autores juniores, als Bertinus Campanus, Cornelius Gemma, Joſephus Quercetan. Deſiderius Jacotius Com. 1. ad l. 1. ſ. 13. aph. 15. Fabricius Hildanus Cent. 2. obſ. 43. & Cent. 4. Allein eins völlig allhier zu inferiren / weil ſolches dieſer Quæſtion genug thun kan / ſo Eſaias Meichsnerus de Obſervationibus propriis dem Johanni Schenkio à Grafenberg Seniori communiciret hat / alſo: Pforzæ olim peregrinus quidam Norimbergenſis, ut ſeſe venditavit, à quodam Laterano Principis perfoſſus per hepar, illæſis forſitan majoribus venis, etſi magna copia ſanguinis effluxerit, examinatus quaſi, tamen ſanitatem illæſam recuperavit. Senſibiliter deprehenſum eſt hepar, nos duo aulici Medici cum Chirurgo ad curam adhibiti ſumus. Es iſt allhie anzumercken / daß die venæ majores, als die rami venæ cavæ adſcendentis und deſcendentis nicht ſeyn lædirt geweſen / dahero entſtehet allein die ſimplex lethalitas in vulnere Epatis non ratione ſubſtantiæ iſtius viſceris. Zu mehrer Erklärung dieſer meiner Sentenz ſetze ich hierunter des vornehmen Chirurgiæ Doctoris, Guilelmi Fab. Hildani Worte / ſo er führet Cent. 4. Obſ. 2. Veſicæ, cerebri, cordis, præcordiorum, tenuium inteſtinorum ventriculi ſeu ſtomachi & jecoris vulnus, lethale eſſe Hippocrates docet. Verum hoc verbum Lethale ut Galenus teſtatur in Comm. prædicti Aphoriſmi Hippocratis ſæpius dixit de iis, qui ex neceſſitate ſunt morituri; ſæpius autem de iis, qui

magna ex parte ex neceſſitate moriuntur teſte Galeno loco citato, quibus cor vulneratum eſt. Cerebrum vulneratum ſæpius, inquit Galenus, vidimus: cujus rei exempla quoque videre poteris Cent. 1. obſ. mearum Chirurgicarum obſ. 13. Quod de vulneribus ſuperficialibus intelligendum. Eadem diſtinctione in vulneribus jecoris utendum eſt; ſuperficiale enim vulnus jecoris aliquando curatum fuiſſe ex obſervatione 34. Cent. 2. obſ. mearum videre poteris. Profundum verò vulnus hepatis propter profuſionem ſanguinis, qui theſaurus eſt vitæ noſtræ, ex neceſſitate lethale eſt. Sic & vena cava aut alia aliqua vena aut arteria in abditis corporis partibus, ſi vulnerata fuerit, propter hæmorrhagiam, quæ cohiberi non poteſt, ex neceſſitate mortem infert.

4. Ob der verſtorbene M. St. laut beygelegeten Recepts ſub ſigno ☿. gebührend curiret und mit Artzneyen verwahret/weil ihm nur bloſſe Stärckung verſchrieben/ und unter dem Vorwand der Verwechſelung des Monds keine Ader geöffnet/ noch dadurch dem Blute gewehret worden.

Die Curation iſt nicht ſufficient geweſen/daher der jenige für das Collegium Medicum zu citiren; das Aderlaſſen iſt contra Methodum medendi unterlaſſen worden / die Urſache ſolcher Unterlaſſung iſt verwerfflich / weil eine Mondes-Verwechſelung gleich vorhanden geweſt / iſt eingetretten der volle Mond / ſo wäre das Aderlaſſen mit groſſem Nutz geſchehen/ iſt aber der neue Mond geweſt/ ſo hätte ſolch Aderlaſſen dahero nicht können verſchoben / noch unterlaſſen werden / weil neceſſitas non habet legem, in ingruente apoplexiâ wird zu Ader gelaſſen / wird nicht zuvor nach dem Calender geſehen / zu dem hat der Verwundete nach empfangener ſolcher Wunde ohngefähr noch 9. Stunden gelebet / Aqua Cordialis Herc. Saxoniæ wird mehr in Febribus malignis gebraucht / wiewol ſolches wegen der adſtriction noch dienlich ſeyn kan / hätte alſo noch dienlicher werden können / ſonderlich wegen der Symptomatum, ſo in ſolchen gefährlichen Verwundungen befürchtet werden.

5. Ob bey der Section ſufficiens inſpectio geſchehen / weil in Atteſtato Medici zwar gemeldet wird/daß in abdomine eine groſſe quantität Geblüts gefunden/ ſolches aber nicht gewogen / auch die vermeynten Symptomata nicht benennet worden / dahero vielmehr zu vermuthen / daß der Verwundete aus andern und natürlichen Urſachen geſtorben ſey / weil das Blut per venæ ſectionem, aliaque medicamenta nicht zurück gehalten worden. Die Inſpectio vulneris hätte können genauer verrichtet werden / indem das ausgefloſſene Blut nicht iſt gewogen/ noch die quantität deſſen præter propter definirt worden / weil der Magen iſt durchſtochen/ und der Verwundete betruncken geweſen / hat die materia potulenta aus dem Magen in die cavität des Leibes deſtilliren / und die quantität des Geblüts dem Anſehen nach vermehren können/darnach hätte können fleiſſig nachgeſehen werden. Es wird wird nicht gedacht / ob convulſio, oris tortura, motus convulſivus, Epilepſia, Paralyſis, eines Gliedmaſſes ſich darbey eingefunden; wie ich jetzo nachfrage/wird berichtet/

richtet / daß keine dergleichen Symptomata ſich ereignet / wäre auch gut geweſt / daß die verletzten Adern wären benennet worden.

6. Ob derer Barbirer Atteſtatum ſub ſigno C. authenticum, und der Stich darumb vor tödtlich zu halten ſey / daß ſolcher durch den gantzen Leib wie auch durch den Magen und Leber gangen / weil dieſelbe ſonſt nullam rationem judicii anzuführen wiſſen.

Auff der Barbirer Atteſtatum iſt nicht zu ſehen / zuviel iſt geſchrieben: und nicht zu curiren geweſen; jedoch kan es alſo ausgeleget werden / iſt tödtlich / oder lethal ut plurimum geweſt / wo nicht zu curiren geweſt / ſcil. perfectè, daß nicht einiges Ungemach und Beſchweren mehr von ſolcher Verletzung der Verwundete verſpüret; dann man Exempel gehabt / daß die Magen-Wunden offen geblieben / und daraus auch Speiſe gefloſſen / nicht ohne des Menſchen ſonderliche Beſchwerung; aber inſanabile iſt nicht lethale per ſe & ſimpliciter.

7. Ob der an M. St. befundene Stich ſimpliciter, per ſe & ſua natura pro lethali zu halten? Und ob hierinnen mit der Cur und Beſichtigung ex præſcripto Medicorum allenthalben gebührend verfahren worden ſey?

Dieſe iſt die Haupt-Frage / weil ſie dieſe beſchriebene Wunde allein betrifft / da alle Circumſtantiæ fleiſſig zu beobachten ſeyn. Dieſer Stich iſt nicht lethal ſimpliciter, neceſſariò, per ſe & ſua natura, ob partium nobilitatem, wegen der obigen angeführten Exempel / auch nicht ob adjunctam Hæmorrhagiam, weil nicht gedacht wird / daß vena cava noch eine andere groſſe Ader wäre lædiret geweſen; auch nicht ἀδυναμίαν, weil zwey vulnera, ſo zwar ut plurimum lethalia ſeynd / nicht können ein vulnus ſimpliciter, per ſe, & ſuâ naturâ lethale machen / wol aber periculi magnitudinem & difficultatem curandi intendiren. Endlichen auch nicht / ob Symptomata, weil hier keine gemeldet werden / es wird auch nicht von den Barbirern gedacht / ob die Wunde gebührend wäre dilatirt worden / dadurch denn ein gefloſſen Geblüt hätte können heraus flieſſen.

Halte alſo dieſe Verwundung pro vulnere periculoſiſſimo, & pro vulnere ut plurimum (ὡς ἐπὶ τὸ πολὺ) lethali, und nicht pro vulnere ſimpliciter, per ſe, neceſſariò, ſuâ naturâ lethali. Im übrigen iſt auff das obige zu beziehen. Solches habe ich demſelben auff ſein bittliches Anſuchen nicht verhalten wollen. Wittenberg den 1. Febr. An. 1667.

Deſſelben Dienſtw.

Conradus Victor Schneider, Med. D.
Prof. P. Colleg. Med. Witteb.
Senior.

RESPONSUM FACULTATIS.

Ehrenveſter ꝛc.

ALs uns von euch ein Schreiben de dato W. den 1. Febr. zukommen / und von uns ihr darinnen auff ſieben unterſchiedene Fragen informiret und berichtet zu ſeyn begehret/ſo haben wir gedachte eure Fragen nebenſt denen Beylagen collegialiter verleſen / und deren Inhalt wol und reifflich erwogen.

Und geben euch dannenhero in Antwort darauff hinwiederumb zu vernehmen / daß quoad

I. Wir/was in gegenwärtigem Fall (wie ihr meldet) per lethalitatem zu verſtehen ſey / nicht determiniren können/ aus Urſachen / weil / wie unten angeführet werden ſoll / gegenwärtiger Fall ſeiner eigentlichen Qualität und Beſchaffenheit nach / und wie es bey Medicis dißfalls bräuchlich / nicht beſchrieben iſt; ſonſt aber iſt ſowol aus denen fundamentis Artis als ex autoritate Claſſicorum, tam recentium quam veterum Medicorum, bekannt genug/daß die phraſis lethale eſſe, in foro Medico tripliciter, nemlich 1. pro eo, quod malum, vel periculoſum eſt, 2. pro eo, quod maximè periculoſum & ut plurimum cum vitæ periculo eſt, & 3. pro eo, quod ſimpliciter, abſolutè & neceſſariò mortem inferre ſolet, genommen werde.

II. Ob die vulnera Meſenterii, & per fundum ventriculi exeuntia, pro ſimpliciter lethalibus zu halten / iſt obſcurè gefragt / alldieweil 1. das Meſenterium & Ventriculus, partes & ſitu & actione, & aliis, diſtinctæ ſeynd / 2. auch in eurer Frage nicht enthalten / ob das vulnus prædictarum partium de ſubſtantiæ, oder auch zugleich de vaſorum, præprimis majorum, læſione, zu verſtehen ſey: Jene belangende/ſo kan ſowol der Ventriculus, etiam ſecundum fundum, vielmehr aber das Meſenterium, absque ſimplici & abſoluta lethalitate vulneriret werden; So viel aber dieſe betrifft / und wenn nemlich die vaſa harum partium, præſertim arteriæ, earundemque rami majores, zugleich mit lædiret werden / ſo werden die vulnera billich pro ſimpliciter & abſolutè lethalibus gehalten / nicht nur allein daher / quoniam partes hæ abditæ & in imo corporis ſitæ ſunt, und man dahero die Wunde nicht tractiren / vielweniger die hæmorrha-

morrhagiam ſiſtiren kan; ſondern auch / weil durch das Verbluten die Spiritus häuffig & confertim diſſipiret werden.

III. Hat es mit denen vulneribus Epatis, wie ſie von euch in eurer Frage beſchrieben werden / eben dergleichen Beſchaffenheit; indem Epar, Diaphragma & Inteſtina diſtinctæ partes, und dahero von denen vulneribus auch diſtinctè hätte gefraget werden ſollen. Weil aber in euren Fragen weder des Diaphragmatis noch Inteſtinorum læſorum gedacht wird / und dieſe Frage bloß die vulnera epatis angehet / ſo ſeynd auch dergleichen vulnera eben alſo / wie bey vorhergehender Beantwortung gemeldet / zu diniren; nemlich / wann epar absque læſione vaſorum majorum vulneriret wird / ſo iſt das vulnus nicht ſimpliciter, abſolutè & ſuâ naturâ pro lethali zu halten; hingegen aber / und da die vaſa majora zugleich mit verletzet werden / ſo iſt das vulnus billich / und zwar aus obangeführten Urſachen / ſimpliciter & abſolutè lethale.

IV. Laſſen wir die angewandte Cur des verſtorbenen M. St. in ihrem Werth und Unwerth; und iſt an dem / daß die verordneten Artzneyen zwar insgemein zur Stärckung und auff conſervationem virium gerichtet; ſehen auch nicht / wie dißfalls ſehr gefehlet worden / indem der Herr Medicus die qualitatem vulneris aus keinem ſigno externo erkennen / und dahero ſeine intention ad ſiſtendam hæmorrhagiam præcisè nicht richten können / zu geſchweigen / daß auch die Medicamenta interna, ſo pro ſiſtendâ hæmorrhagiâ hätten verordnet werden können / wenig dürfften verrichtet haben; daß aber die venæ ſectio unterlaſſen / iſt unrecht / auch keines weges mit dem Vorwand einiger Verwechſelung des Monds zu entſchuldigen; Occaſio enim præceps eſt; und weil zumal bey allen und jeden hefftigen und gefährlichen Verwundungen dieſelbe nicht nur allein curationis, ſondern auch præſervationis gratia lege methodi medendi celebriret werden ſoll / ſo hätte auch ſtracks anfangs dieſer Cur die Ader geöffnet werden ſollen.

V. So wäre die inſpection und ſection gar wol pro ſufficienti zu halten / woferne nur die qualitas vulneratarum omnium partium & præprimis vaſorum, ex quibus inſignis iſta hæmorrhagia fuit prognata, (ſuborta) wäre genauer determiniret worden / wie ſolches billich /

lich / & lege artis hätte geſchehen ſollen; zumal ex allegatâ inſigni ſanguinis quantitate zu præſumiren / daß / weil das vulnus per cavam hepatis partem gangen / ohnfehlbar auch ein inſignis ramus müſſe lædiret worden ſeyn; daß aber das extravaſirte Geblüt eben hätte gewogen werden ſollen / iſt nicht nöthig geweſen / wird auch ad accuratam ſectionem & vulnerum judicium nicht erfordert / indeme die Medici wol ex copia ſanguinis, per cauſam violentam extravaſati, non verò ex pondere ipſius etwas zu judiciren pflegen: vielweniger aber gehören die Symptomata, welche ſich poſt inflictum vulnus bey dem vulnerato ereignet / in das Atteſtatum des Herrn Medici, am allerwenigſten aber können wir muthmaſſen / daß der Verwundete / wie ihr meldet / aus andern / und zwar natürlichen Urſachen / geſtorben ſey.

VI. Können wir der Barbirer Atteſtatum, weil es allzu ſuperficial iſt / und die qualitatem vulneris nicht berühret / pro authentico & ſufficienti nicht halten.

VII. Endlich aber ſo können wir / ob das M. St. zugefügte vulnus, nemlich wie es von dem Herrn Medico und denen Barbirern in ihren Atteſtatis beſchrieben / pro ſimpliciter, & ſuâ naturâ lethali, vel ſecus zu halten / nicht purè, & abſolute ſtatuiren / alldieweil wie obgedacht / die qualitas vulneratarum partium omnium, ſufficienter, & ex artis præſcripto, nicht determiniret / und dahero zu wünſchen / daß mit der inſpectione vulneris beſſer und genauer verfahren worden wäre. Welches wir dem Herrn nach Inhalt überſchickter Fragen mit Zurückſendung der Original-Beylage in Antwort vermelden wollen. Gegeben in Leipzig den 4. Febr. 1667.

Decanus, Sen. &c.

CASUS XXXVII.

Vulnus capitis, ob inſufficientem inſpectionem dubium?

Wohl-Edle ꝛc.

ES gelieben dieſelben ab beyverwahrten Acten zu erſehen / was den 2. Sept. Anno 1665. zwiſchen einem Soldaten von des Herrn Gen. Majors und hieſigen Commendanten / St. G. Compagnie / H. V. genannt / und einem Bürger /

ger/ M. T. samt dessen 3. Söhnen zu Z. sich vor ein Fall begeben/ auch was in dieser Sache bißhero ergangen. Wenn ich denn zu endlicher Abhelffung der Sachen gerne hierüber des Rechten informiret seyn möchte / dabey aber in Consideration kommt / ob vermöge der Chirurgorum gethanen Berichts / der an des verstorbenen M. T. Haupt befundener Schade lethal gewesen / oder ob nicht dieser alte Mann durch ein ander Accidens gestorben sey? Als ist hiermit mein dienstlich bitten / es wollen zuförderst meine Großg. Herren der Medicinischen Facultät diß Werck/ den Schaden betreffend/ ex Actis reifflich erwägen/ und dißfalls Ihr Bedencken schrifftlich (damit es zu denen Acten kommen / und dabey bleiben möge) eröffnen: Und dann darauff meine Großg. Herren Facultatis Juridicæ nach fleissiger Verlesung und ponderirung solcher Acten mich durch ein Urtheil / wie es der Straffe halben mit dem Soldaten H. W. nachdem derselbe nunmehr in die anderthalb Jahr in gefänglicher Hafft gesessen/ zu halten/ definitivè berichten. Solches bin ich umb dieselben / nebenst der Gebühr / so Zeiger entrichten wird/ ꝛc. Datum H. am 26. Jan. Anno 1667.

Ad Facult. Juridicam & Medic. Lipsi. G. H. A. Auditeur hieselbst.

Actum den 4. Septembr. 1665.

DEmnach M. T. Tuchmacher allhier auff der B. strasse von seinem Soldaten H. W. vorgestern auff den Kopff geschlagen / daß er Todes verblichen / als sind zweene Chirurgi, M. Fr. J. K. und M. H. W. den todten Cörper zu besichtigen / und bey ihrem Bürgerlichen Eyde davon Bericht zu erstatten / abgeschicket / welche referiren / daß sie des Entleibten Haupt eröffnet/ und befunden/ daß es auff dem Cranio, an der rechten Seite/ geronnen Blut unter die Haut gesetzt gehabt habe / so sonder zweiffel von den Schlägen verursachet ꝛc.

M. F. D. Syndicus &c.

RESPONSUM FACULTATIS.

Ehrenvester ꝛc.

ALs an die Löbl. Juristen-Facultät und uns / der Herr einen Casum eingeschicket/ und zwar von uns informiret zu seyn begehret: Ob/ vermöge der Chirurgorum gethanen Berichts/ (dessen Abschrifft de dato 4. Septembr. An. 1665. in Copia beygeleget worden) der an des verstorbenen M. T. Haupte befundene Schade lethal gewesen? Oder ob nicht dieser alte Mann durch ein ander accidens verstorben sey?

Ob wir nun zwar unsere Meynung aus den Gründen der

Artzney-Kunst dem Herrn gerne entdecken möchten; jedennoch aber / und dieweil obgedachter beygelegte Bericht gar obscur, und daraus so viel erscheinet / daß die Chirurgi mit der inspection gantz illegaliter verfahren / indem darinn nicht zu befinden / daß sie das Cranium eröffnet / und einiger sonderbaren læsion des Cranii, als fracturæ, fissuræ, contrafissuræ, subsidentiæ &c. weniger aber einiger Verletzung des Gehirns an sich selbst / gedacht hätten / sondern in ihrem Bericht nur erwehnet / daß auff dem Cranio an der rechten Seiten sich geronnen Blut unter der Haut / und also nicht sub Cranio, sed inter Cutem & Cranium gesetzet / und dahero diesen Schedel nur quoad partes externas, als einen blossen Schlag oder Contusion (welche per se pro lethalibus nicht gehalten werden) beschrieben; So ist auch bey sothaner Beschaffenheit und Mangelung der rechtmässigen Beschreibung der Qualität dieses Schadens von uns nichts gewisses zu determiniren.

Die andere Frage belangend / so ist zwar an dem / und bezeugets die Erfahrung / daß gar alte Leute ex terrore vel aliâ etiam leviuscula causa externa violentâ in gefährliche und tödtliche Zufälle / als Schlag / Schlafsucht / schwere Noth / und dergleichen / gar leicht gerathen können. Weil wir aber von keinem dergleichen oder andern Zufällen sind berichtet worden / so haben wir auch hiervon nichts gründliches schliessen können. Welches wir dem Herrn in Antwort hinwiederumb hinterbringen wollen. Leipzig den 22. Febr. 1667.

Præses, Senior & Assessores Fac. Med.

CASUS XXXVIII.

Sphacelismus Maxillæ superioris, & Chirurgorum circa hunc Lites.

Magnif. Wohl-Edle ꝛc.

EMagnif. Wohl-Edl. Vest und Großachtb. Herrl. kan ich unverholen nicht lassen / wie daß mir vor etlichen Tagen durch unterschiedliche glaubwürdige Personen wolmeynende hinterbracht worden / ob würde mir von der Frau L. M. (wiewol unrechtmässiger Weise) nachgeredet / ich hätte ihr Töchterlein (welches ich etliche Tage lang in meiner Cur gehabt) verwahrloset / und nicht / wie es

sich

sich gebühret / mit demselben verfahren / auch endlich den Patienten hartnäckigter Weise verlassen / und darvon blieben. Nachdem ich aber mit gutem Gewissen bezeugen kan / daß ich bey dieser Cur niemals einzigen Fleiß gesparet / oder etwas unterlassen habe / was einem ehrlichen und treuen rechtschaffenen Chirurgo zukommt / und dahero meine Ehre und GOtt Lob allezeit erhaltenen redlichen Namen zu retten / meinen bösen Verleumbdern aber durch Mittel und Wege / wie solche von GOtt und denen heilsamen Rechten verordnet / zu begegnen / genothdränget werde: So habe E. Magnif. und Großachtb. Herrl. ich beygefügt den Casum, nemlich von der Zeit an / da ich darzu erfordert / und biß dahin / da ich abzutretten genöthiget worden / zu dero Urtheil und Ausspruch stellen / und darbey unterdienstlich bitten wollen / dero hochverständiges Gutachten mir großg. zu ertheilen: Ob dieser Cur halben mir einige Verwahrlosung / oder daß ich bey so gestalter Beschaffenheit des Schadens und der Umbstände anders / als der Kunst gemäß / procediret habe? Solches / wie es zu Rettung meiner Ehre / und biß nun in mein Alter GOtt Lob erhaltenen ehrlichen Namen gereichet / als bin umb E. Magnif. und Großachtb. Herrl. ich es äusserster Möglichkeit nach zu verdienen zeit Lebens gefliessen. L. den 26. Martii Anno 1667.

E. Magnif. Wohl-Edl. Vest und Großachtb. Herrl.

Dienstschuldigster
A. S. Wundartzt.

P. S.

Nachdem ich auch gleich jetzo von Jhr. Excell. Herrn D. L. mit welchem ich concurriret / ein Attestatum bekommen / so habe ich solches umb mehrer Nachricht willen beylegen wollen.

Anno 1667.

DEn 11. Martii Abends umb 5. Uhr wurde meiner Gesellen einer zu der Fr. L. M. erfordert / welcher auch alsobald dahin gegangen / von dannen er mir Relation brachte / wie daß ihr Töchterlein ein Geschwär im Munde bekommen / begehrte darzu ein Säfftlein und Pinsel / mit welchem sie auch versehen / und von meinem Gesellen der Gebühr nach gepfleget worden; folgendes Tages Morgens gieng ich selbsten / wiewol ich nicht begehret worden / doch in Betrachtung meiner Schuldigkeit / als einem wachsamen Artzt gebühret / dahin / solchen Schaden in Augenschein zu nehmen / da ich dann nicht allein eine starcke Fäule im Munde des Kindes befunden / sondern auch aus allen Umbständen und Beschaffenheit dieses Schadens nicht viel guts gemuthmasset / indeme auff der lincken Seiten über dem hintersten Backzahn des obern Kienbackens (allwo der Zahn gantz wacklend und loß war) sowol das Zahnfleisch als das Fleisch am Backen gantz corrupt, verfault und fasicht hernieder gehangen / welches ingesamt einen sehr üblen Geruch von

sich gegeben / dafür man sich fast entsetzen müssen. Dahero ich dann / nachdeme ich ein gut Theil des verfaulten Fleisches mit einem Kornzängel sowol selbigesmal als auch folgends heraus gelanget / gute hierzu dienliche und gebräuchliche Mundwasser / (Lit. A.) benebenst dem Mell. Rosar. mit etwas weniges vom Spir. Sli vermischt / zur Hand genommen / und hierdurch / so viel meine Chirurgie betrifft / der Fäulung und corruption zu steuren / auch besorglichem grössern Unheil vorzukommen und vorzubauen vermeynet ; weil solches aber nicht genug seyn wollen / (B.) habe ich das Ungu. Ægyptiac. welches mir sonst jederzeit in dergleichen Fällen sehr wohl gethan / auff vorhero ergangenes sprützen und reinigen mit dem Wundwasser / so mit etwas Ther. Androm. vermischt gewesen / darzu gebraucht / welches aber hierbey auch nichts verfangen wollen / sondern es hat sich die böse Fäulung je mehr und mehr hinterwerts gezogen / so gar / daß man mit keiner Artzney endlich mehr darzu kommen können / sondern alles nur mit sprützen verrichten müssen : Weil aber der Gestanck je länger je hefftiger worden / der Backen auch / ungeachtet auch äusserlich allezeit gute Defensiva gebraucht worden / in consens gerathen / und hart als ein Stein zu werden begonnen / habe ich es / zumal der anwesende Herr Medicus (als mit dessen Vorbewust und Gutachten ich alles gethan) solches vor gut befunden / als einen Krebsmässigen Schaden zu tractiren vor rathsam erachtet ; und weil auch hierauff keine beständige Besserung erfolgen wollen / habe ich auff Gutbefinden und Einrathen vor wolgedachten (Tit.) Herrn D. L. das Mell. Rosar. mit etwas vom Balf. ♃ fast alle 2. Stunden / wie auch vorhero jederzeit geschehen / gebrauchet / und so viel müglich gewesen / nach vorher gethaner Sprützung solches Mell. mit Fasen hinein gebracht / worauff sich der Gestanck sehr verlohren / und gut angelassen ; äusserlich umb die Geschwulst / als welche scirrhos, steinhart und kalt / habe ich abermals mit Vorbewust des Herrn Medici ein Kräuter-Säcklein (C.) gelegt / wie auch hernach ein Cataplasma, (D.) in Meynung / den Schaden zu erwärmen / damit sich das verfaulte Fleisch von dem frischen separiren möchte / habe auch inzwischen nicht unterlassen / mit dem hiesigen Stadt-Physico (Tit.) Herrn D. G. W. dieses Schadens halber vertraulich zu communiciren / und seines Beyraths mich zu bedienen / und bin täglich 3. biß 4. mal selbst zu dem Kinde verbinden gegangen / ausser was ich hierüber durch meinen Gesellen verrichten lassen. Am 21. darauff Mittags umb 11. Uhr schickte ich meinen Gesellen / welcher auch die vergangene Nacht daselbst geblieben / dahin / nach dem Kinde zu sehen / und dessen wie vor zu pflegen ; welcher mir aber von der Fr. L. M. Bericht brachte / daß sie nicht gesonnen wäre / das Kind damals verbinden zu lassen / inmassen auch (Tit.) Herr M. St. (ihrem Vorgeben nach) solches gerathen hätte / in Ansehung nichts mehr als der bittere Tod vorhanden wäre / doch begehret / daß er nach vollbrachter Mahlzeit wiederumb alldar einsprechen solte. In währender Zeit aber hat vorgedachte Frau L. M. ohne einzigen Vorbewuß sowol des Herrn Medici, als meiner / nach einem andern Barbirer / nemlich M. S. H. geschicket / den Schaden zu besichtigen / welcher sol-

ches

ches auch noch vor 12. Uhr gethan/und mein Gebänd wider alles Recht und Handwercks-Brauch zur Ungebühr eröffnet / auch / nach der Frau L. M. ihrer eigenen Aussage/ versprochen/ solches Kind/wo er es anders allein verbinden dörffte/zurechte zu bringen / worauff ich dann nach eingeholtem gewissen Bericht / und bey so gestalter mir gantz unverschuldeter Weise angethaner schmertzlichen Beschimpffung/ alsobald nach vollbrachter Mahlzeit meine Medicamenta durch meinen Gesellen wiederumb abholen lassen / und also darvon blieben. Wiewol mir gar lieb gewesen wäre/wenn die Frau L. M. noch zwey oder mehr verständige Chirurgos darzu genommen / wann sie es nur mit meinem Vorbewust und ohne meine so grosse Beschimpffung gethan hätte ꝛc.

A.

Das erste Mund-Wasser / so ich bloß zur abstersion und Säuberung der an dem Zahnfleisch und Backen befundenen Unreinigkeit gebrauchet/ ist gewesen ex

Rad. Polypod.
Herb. Prunell.
Veronic.
Fl. Malv. arboresc. und etwas von dem Fol. Querc.

B.

Das andere ex Rad. Polypod.
Scorzon.
Herb. Scord.
Rutæ,
Salv.
Fol. Querc.

Unter welches Decoctum ich das Mell. Rosar. mit etwas Theriac vermischt / in einer solchen consistentz/ daß es hat durch spritzen appliciret werden können.

C.

Das Kräuter-Säcklein ist gewesen ex

Flor. Chamomill.
Sambuc.
Betonicæ
Salv. &c.

D.

Das Cataplasma ex

Fl. Chamomill.
Malvæ,
Melilot.
Rad. Althæ.
Sem. fæn. græc.

DEmnach Herr A. S. erfahrner Wundartzt allhier/wegen erheischender Nothwendigkeit/umb seinen ehrlichen Namen zu retten/ von mir über Beylage begehret ein Attestatum; als bezeuge hiermit/ daß wie besagte Beylage er den 11. hujus zu Herrn Lic. M. Töchterlein / so mit dem Scorbuto und vielen bösen Feuchtigkeiten / so etliche Zeit hero überflüssig bey derselben seynd verspüret worden/ ist kommen/und allda in dem lincken Backen ein ulcus putridum cum tumore duro & renitente conjunctum, nec pus vel saniem fundens, sed tetrum odorem exhalans angetroffen / da er dann alsobald gebührende und sonst bewährte mundificativa & defensiva gebraucht / in allem möglichen Fleiß und Vorsichtigkeit angewendet/ auch über dieses ne gangrænosum fiat ulcus nichts unterlassen. Bey die-

ser Beschaffenheit nun haben gedachte Medicamenta gar nichts verfangen / noch einzigen effect thun wollen. L. den 24. Martii 1667.

G. A. L. D.

(L.S.) Concordat Originali.

A. R. Not. Publ. Cæs. in fidem subscr.

RESPONSUM FACULTATIS.

Erbarer und Kunstreicher ꝛc.

WIr haben euer Schreiben neben den Beylagen verlesen/darinnen ihr bittet/unser Gutachten zu ertheilen; Ob wegen der an der Frau Lic. M. Töchterlein gehabten Cur ihr einiger Verwahrlosung / oder daß ihr bey so gestalter Beschaffenheit des Schadens und der Umbstände anders als der Kunst gemäß procediret / mit Recht zu beschuldigen? Demnach erachten wir nach fleissiger Erwegung der Sache / und aller dabey einlauffenden Umstände: Habt ihr anfänglich/und als ihr den Schaden das erstemal in Augenschein genommen / befunden / daß eine starcke Fäule im Munde/ so gar/ daß das Zahnfleisch an der lincken Seite über dem hintersten Backzahn des obern Kinbackens / wie auch das Fleisch am Backen inwendig gantz corrupt, verfaulet und fasicht herniedergehangen / welches ingesambt einen sehr üblen Geruch von sich gegeben / deßwegen ihr dann mit einem Kornzänglein ein gut Theil des verfaulten Fleisches heraus gelanget / so fort auch hierzu dienliche und gebräuchliche Mund-Wasser sub A. B. C. & D. beschrieben / und alles zwar mit Vorbewust und Einrathung des Herrn Medici gebrauchet / und solcher massen / so viel eure Chirurgie betroffen / der Fäulung und corruption zu steuren / auch besorglichem grössern Unheyl vorzukommen und vorzubauen vermeynet / alles nach Inhalt eurer dißfalls gethanen ausführlichen Relation; So habt ihr dahero nicht allein bey dieser Cur wolbedächtig und der Kunst gemäß procediret / indem ihr aus denen Kennzeichen dieses Mund-Schadens bald anfangs gesehen / daß es nicht eine simplex putredo oder schlechte Mundfäule / sondern ein ulcus mali moris & cancrosum, und dahero nicht sonder grosse Gefahr sey/zu welchem Ende ihr auch eure applicirte Artzneyen / denen indicationibus gemäß/

mäß/ eingerichtet/ solche auch/ so viel die qualitas partis affectæ und andere Umbstände leiden und zulassen wollen/ gebührlich adhibiret/ auch an fleissiger Besuchung des Patientleins/ sowol vor euch selbst/ als durch euren Gesellen nichts erwinden lassen; Sondern ihr könnet auch dieser Cur halben einiger Verwahrlosung mit Fug und Bestande der Warheit nicht beschuldiget werden/ zumal auch das Attestatum Domini Medici, als testis ocularis, mit eurer Relation übereinstimmet/ und euch dahero zu statten kommt. Daß aber M. S. H. ohne euren Vorbewust und Consens euer Gebände geöffnet/ oder daß es geöffnet werde/ geschehen lassen/ und dabey gewesen/ sich auch folgends der Cur angemasset/ solches ist unrecht/ und euch hieran zuviel/ auch aller Billigkeit und observanz zuwider geschehen/ zumal wenn er/ und zwar nicht sonder eurer/ als des prioris Chirurgi, grosser Beschimpffung das Kind an diesem Schaden stracks anfangs/ und ehe er denselben seiner Natur und Qualität nach vielleicht noch verstanden/ fein freventlich und in den Tag hinein zu curiren/ und das Kind zu restituiren/ promittiret und verheissen hat/ inmassen ihr dann denselben deßwegen zu belangen/ und diese euch wider alle Billigkeit und Handwercks-Gebrauch angethane Beschimpffung zu anthen habt/ welches wir euch in Antwort nicht bergen wollen/ und verbleiben

Leipzig den 27. Martii
Anno 1667

Eure freundwillige
Decanus, Senior, &c.

CASUS XXXIX.

Medicus accusat Medicum propter calumnias.

Edle ꝛc.

EU. Hoch-Edl. Großachtbark. berichte ich/ daß/ da ich nunmehr vor 13. Jahren Anno 1654. pro licentia auff der Chur-Sächsischen Universität Wittenberg de vulneribus Pulmonum disputiret/ und auch darauff de Podagra præsidiret/ so habe ich mich darnach allhier in meinem Patria seßhafft gemacht/ und practiciret/ bin auch folgends Anno 1661. von denen Herren Ständen zum Landes-Physico dieses Marggraffthums N. L. beruffen worden/ als ich nun gesehen/ wie so viel ungelehrte unverständige Leute/ vornemlich Barbirer/ Bader/ Büsser/ Hexen/

Hexen und Segensprecher mit höchstem Schaden der Patienten sich in der Medicin emmischten/so habe ich solches nebst meinen Collegen Hn. Lic. J. T. denen Hn. Ständen berichtet/die auch deßhalbē auf öffentlichem Landtag gute Ordnungen vorgeschrieben/ und darauff habe ich dann dieses hier beygelegte Wercklein de Medicis non Medicis, so in Wittenberg unter dem Decanat Hn. D. Michaelis Sennerti P.P. censiret worden/ heraus gegeben/ und ist mein gantzer Zweck in diesem/ denen einfältigen Leuten zu weisen/ wie übel sie ihrer Gesundheit rathen liessen/ wenn sie sich zu solchen Medicastris wenden thäten/ und als ich gleich in Verfertigung dieser wenigen Bogen begriffen war/ wurde allhier bey vornehmen Leuten hin und her von einiger panacea in forma pulveris (so alle Kranckheiten extemplo curiren thäte/ und selbige von einem Pfarrer M. J. H. in W. Fürstenthum zubereitet/ und in viel Länder verschicket wurde/) viel Rühmens und ein grosses Wesen gemacht/ wie denn dieser Geistliche auch bereits Anno 1660. Theophrastum redivivum seu usum practicum Azothi sive lapidis philosophi medicinalis hiervon geschrieben/ welches Exemplar hier zu meiner Hochgeehrten Herren Patronen Besichtigung und Information beygeleget wird/ und weil ich in diesem Tractat dasselbige nicht funden/ was der Titul rühmete/auch darauff dessen Widerlegung/so hier auch beygeleget/sub titulo imposturæ Theophrasti redivivi, (welche auff gnädigsten Fürstl. W. Befehl die Hn. Medici daselbst heraus gegeben/) mir zugeschicket wurde/ habe ich dessen Meldung in diesem meinem Tractätlein im 24. §. gethan/ worzu mich denn nicht allein die Thrasonische ungeziemende Belobung dieses Medicaments/ sondern auch und vornemlich/ daß ich gesehen/ daß dem Autori, als einem Geistlichen von der Medicin zu schreiben/ nicht wol zukäme/ veranlasset/des Theophasti Azoth aber habe ich (weil andere viel vornehme Medici längst vor mir davon geschrieben/!) gantz unberühret in seinen Würden und Unwürden gelassen/ auch dieser geistlichen Person darbey im geringsten nicht schimpfflich gedacht. Hätte also nicht gemeinet/ daß/ weil ich hierinnen nichts wider die Warheit geschrieben/ und von nichts/ als de abusu medicinæ, nicht vom Medico, sondern vom Medicastro, nicht de Chymico vero, sondern spurio rede/ daß ich auch denn darmit niemand würde haben offendiren können. Nichts destoweniger hat sich neulicher Zeit mein Landesmann J. C. N. ein sehr junger Mensch/in seiner Disputation de Epilepsia, die er zu Wittenberg pro licentia gehalten/ gelüsten lassen/ diese jetzt angeführte Worte aus meines Tractätleins de Medicis non Medicis §. 24. in dem Cap. 11. suæ disputationis de lapide & menstruo philosophorum §. 5. so zu nehmen/ ja vielmehr zu zwingen/ als wenn ich die edle Chimiam hiermit gemeinet/ und die Chimicos in Catalogum Medicorum non Medicorum gesetzet hätte/ hat mich auch darinnen zum höchsten injuriret/ und damit nicht mehr gesuchet/ als mich allhier im Lande bey meinen Patronen schwartz zu machen. Ich habe mich jetzo schon oben erkläret/ daß ich hiermit weder einigen wahren Medicum Chymicum, noch auch die Medicamenta vera Chymica verstehe/ sondern nur bloß de abusu medicinæ und de medicastris rede/ wie denn solches die obangezo-

angezogenen Worten in dem §. 24. klar / und noch klärer der folgende 25. §. weiset/ und wie solte ich veram Chymiam anstechen/ oder verwerffen / da ich selbst nun vor 20. Jahren auff der Universität Jena sub consummatissimis Chymicis, meinen getreuen Præceptoribus, Hn. D. Rolfinkio, Hn. D. Mœbio und Hn. D. Schelhammero Chymica gehöret und erlernet/ ich habe auch bißhero pro circumstantia morborum viel Medicamenta Chymica verschrieben/und mit vornehmen Medicis Chymicis, (darunter ich auch meine Hochgeehrte Patronos Hn. D. Michaelem wohlverordneten Professorn P. zu Leipzig / und Hn. D. Ursinum auch vornehmen P. P. auff der Universität Franckfurt/ setze) bißhero in vornehmer Leute Kranckheiten auff dero Begehren communiciret / weiß auch gar wol/ daß heutiges Tages die Medicina mixta, (wie Hr. D. Mœbius seel. in seinen Institutionibus redet/) i. e. Dogmatico-Spagyrica bey allen hochgehalten wird / und den besten Grundstein im curiren hat. Weil mich denn nun Lic. N. in diesem Capite, (das zur Disputation de Epilepsia eigentlich nicht gehöret / und er es nur wider mich/ sich sehen zu lassen/ hereingeschoben/) zu viel gethan/ und mich/ wiewol nomine suppresso, sed satis cognoscibili, so höchlich schimpffet / das er es nicht ärger hätte machen können/ als werde ich genöthiget mich deshalben der mir zustehenden / und von hoher Obrigkeit geordneten Rechte/ gegen ihm zugebrauchen/ zu vorhero aber habe ich der Nothwendigkeit erachtet/ Ew. Hoch-Edl. Groß-Achtbarl. meine Intention gedachtes meines herausgegebenen Tractätleins de Medicis non Medicis, gebührend zu hinterbringen/ und Dero hochgültiges decisum hierüber zu vernehmen/ hoffe auch/ sie werden mir/ wiewol Unbekanten / zu steuer der Warheit und Rettung meiner Ehren mit solchem zu Hülffe zu kommen großgünstiges Belieben tragen/ und gelanget demnach an Ew. Groß-Achtbarl. meine Hochgeehrte Hn. Patronen / mein unterdienstliches Bitten / sie wolten nach reiffer Uberlegung der Sachen und derer Umstände/ doch ihr hochvernünfftiges Urthel sprechen / und zwar erstlich / ob aus oben angezogenem 24. §. meines Discursus erweißlich / daß ich die Sanctos Philosophos (wie der Injurante die Chymicos, absonderlich den Helmontium nennet/) verstehe und ansteche; Vors 2. gesetzet / aber nicht zugestanden/ daß jemand darunter das Azoth Paracelsi verstehen wolle/ ob denn solches eine solche bewährte Panacea in allen Kranckheiten; Und 3. ob derjenige / der solches verneinet ein sordide ignorans sey; Und 4. ob Lic. N. recht gethan / daß er mich/ (da er meinem mentem nicht assequiret/ und ich nichts wider die Edle Chymiam und derer Doctoren geschrieben/) mit so groben Injurien beleget. Was er sonst in eben diesem Capite 11. zu Anfangs des §. 5. meldet / als wann ich statuiret/ in meinem gedachten discursu, quasi totius medicinæ cardo vertatur in ductuum lacteorum aut circulationis inventione, das ist auch contra meam thesin, und derselbigen übel affingiret/ welches klar weisen wird der 17. §. dieses meines Tractätleins. Wie ich mich nun bey meinen Hochgeehrten Herren als certissimis veritatis in re medica oraculis gebetener Information gewiß getröste / also suche und wünsche ich nichts mehr/ als Gelegenheit solches mit einiger angenehmen Dienstbarkeit wieder zu

ersetzen. Unterdessen und in Manglung derselbigen empfehle Sie ich insgesamt der gnädigen Bewahrung Christi/ mich aber in ihre hohe Affection, und verbleibe

Dero Edl. ꝛc.

E. am 19. April. 1667.

Dienstwilligster
S. St. Lic. Physic. Provinc.

Rector & Consilium Secretum Universitatis Erphordianæ.

ILle Reipublicæ ordo, qui Imperantibus auctoritatem, & jubendi vim, inferioribus parendi necessitatem tribuit, sicut politiæ corpus animat, ita dissensus & refractaria subditorum renitentia perimit; ideoque lethalis ist hæc lues maturioribus remediis avertenda, imò, si jam contagio suo longius progressa fuerit, resecanda in corruptis membris, ne ulterius serpat. Intumescit illa communiter suo peculiari symptomate, scilicet pruritu conviciandi & susque deque Potestates calumniarum telis petit, periculoso exemplo, si impunè! Habuimus hactenus in Academico corpore nostro hominem Heteroclitum & convitiatorem insignem, E. J. H Medicinæ bullatum doctorem. Hic postquam diversis in locis id unum egit, ut adversarios haberet, excitavit etiam tumultus ac homines publicis virtutibus claros infami sua pennâ denigare conatus est: Tandem hinc inde expulsus aut profugus, Erphordiam nostram elegit, ex qua calumniis aliorum integritatem lacesseret, ac insuper matriculam Universitatis nostræ rogavit, & cum nondum esset notus; crederetur autem ita senex victurus; ut adolescentibus exemplar modestiæ præberet, (quis enim sub niveâ canicie immaturos æmulationis impetus timuisset?) inscriptus est. Vix ad Medicam Facultatem, cui noscebatur, hoc pervenerat, & turbas ab hoc homine prædixit; quibus ut hic ansam daret, nulla prævia facultatis censura, programma quoddam typis imprimi curavit, in quo sub coloribus Collegii Medici habendi primum virus in sibi præstitutos, partim etiam convictos adversarios Academicos effundere, simulque Azoth suum (ita medicinam ad mortem vocat) in vulgus laudare proposuit. Jure autem merito programmatis hujus affixio interdicta est: Hinc ira & furor; quo agitante calescens Satyram scribit, ille Apologiam vocat, ac præter veteres adversarios non solum hujatem Facultatem Medicam, nulla in re, nisi infrunitæ maledicentiæ odio ipsi adversam, sed Academicos Doctores in genere malitiosè traducit. Res benè acta homini videbatur, quia ex genio erat, igitur Universitatis Rectori defert abominabilem fœtum, qui cum dogmata Medica videret interspersa, jure suo censendi Academicorum scripta usus, Facultati Medicæ tradit, an quid contra bonos mores, vel artis suæ fundamenta, peccatum esset, videret;

videret; non poterant excerpi errores & contumeliæ, niſi in pari volumine: Si demſeris, quæ vetuſtatem accuſant & antiquorum præcepta, ejus contra pernicioſum remedium extollunt, reliqua in convitiis occupantur; hoc tantum in Academicos mitior eſt hic Doctor, quod eos verbis ſolum laceſſat, Priſcianum autem verberet. Juſtè ob hoc commoti, ſcriptum luce indignum cenſuimus, nec reſtitui auctori poſſe, niſi prius innocentiam ſatyræ probaſſet, unanimi conſenſu decrevimus, quem in finem ad judicium Academicum ipſum citavimus, ſed Religionis, qua Univerſitati obſtrictus, immemor, non paruit; cumque citationi mulctæ minas adderemus, ille alibi protectionem quæſivit, dirisque calumniis non ſolum Facultatem Medicam, ſed Rectorem cum Conſilio traduxit. Necdum pœnam voluimus, ſed pœnitentiam: ideoque ulterius ut compareret, mandavimus: Aſt nihil his citationibus profectum amplius, quàm ut contumacior redderetur. Ne ergo clementiam noſtram in lenitudinem verteret, & cum ob turpitudinem malis abſtinere noluerit, ob pœnam faceret, indictam mulctam declaravimus. Ille nec præſenti correctione, nec memoria præteritæ ſuæ vitæ periculorum emendatus, ſed temerarius magis Academicam Jurisdictionem eludere & laceſſere pergit. Interim in urbe ſuſpectam medicinam ægrotantibus propinat, quam triſti ægrotorum fato ſæpius adhibitam ab homine in alienis periculis audace cum aliunde perſcriberetur, monita à Viris in poteſtate conſtitutis Univerſitas, ne medicam praxin, niſi probatio prius per Examen H. permitteret. Hoc œſtro percitus, quamvis nemini judicem ad quem artis ſuæ cura pertinet, ſub illius etiam cinguli privilegio declinare liceat, cum id Imperatoria Lex diſertè vetet, ille tamen rurſus Academicam Jurisdictionem infringere conatus, ne comparere quidem dignabatur, donec tandem eò temeritatis proceſſit, ut Univerſitatis ſubjectioni renunciaret: Quaſi ſubdito magiſtratibus obedientiam reſignare, liceat! præſertim re non amplius integra, & poſt quam atrocibus delictis in caſſes vindictæ publicæ incidit. Ne ergo tam diverſos exceſſus dignis pœnis non afficiendo probare videamur, neve alii malo exemplo in licentiam ejusdem ſceleris trahantur, *Te ſupra nominatum E. J. H.* tanquam refractarium, conviciatorem, Academicæ jurisdictionis violatorem, (quorum criminum per tuam ipſius manum & Conſilii protocollum ſatis ſuperque convictus es,) ab Academico Corpore reſecandum, excludendum, omnibus immunitatibus, nominatim praxi Medica (cujus ſcientiam nondum probaſti) privandum, & perpetuò relegandum eſſe decernimus, prout præſentibus reſecamus, excludimus, privamus, & ab Academia in perpetuum relegamus. Publicatum ſub Sigillo Rectoratus 30. April. (10. Maji) Anno 1669. &c.

RESPONSUM FACULTATIS LIPSIENSIS.

P. P.

DEssen Geliebtes vom 19. April. haben wir samt denen Beylagen wol erhalten/auch alles und jedes/ was zu dieser Sache dienet/collegialiter erwogen. Ob wir nun zwar aus dem zugeschickten Tractätlein zur Gnüge ersehen/daß der neue Licentiat Herr N. den Herrn Lic. ziemlich angegriffen / und zu nahe getretten/ indem er seinen Worten einen andern sensum angetichtet/ die Ursach zu calumniren gleichsam vom Zaun gebrochen/und den Herrn überall in dem letzten Capite seiner Disputation traduciret/ mit welchem ein Medicus/den andern / und zumal junge die ältern / billich verschonen sollen; So können wir doch demselben bey so gestalten Sachen dißfalls nicht anders rathen / als daß er die Löbl. Wittenbergische Facultät / welche ihm 1654. Licentiam ertheilet/deßwegen umb Hülffe ansuche / und zu Rettung sowol der Löbl Facultät/als seiner existimation, gedachten Lic. N. dahin halte/daß er dem Herrn gebührende Satisfaction leiste. Widriges Falls wird er seine dißfalls habende Nothdurfft anderwerts schon zu beobachten wissen. Welches wir demselben in Antwort nicht bergen wollen.

Leipzig den 23. April. An. 1667.

Pro-Decan. Sen. &c.

CASUS XL.

Veneficium Dubium.

S. T.

DEnen Herren geben wir hiemit zu vernehmen / welcher gestalt für hiesiger Königl. Cantzley zwischen dem Advocato Fisci Regii und des Sel. Raths W. Wittib und deren Defensoren eine schwere Sache in puncto Veneficii rechthängig ist/und wie nach Veranlassung des Processus der Advocatus Fisci super corpore delicti zwey Responsa Medica von Helmstätt und Jena / wie auch der Inquisitin Defensoren gleichfalls ein Informatum Medicum von Leyden eingeholet/nachgehends aber die von dem Advocato Fisci erhaltene Responsa Medica von den Defensoribus Inquisitæ impugnirt werden wollen / als wann nicht vera facti species ad dicta Collegia mit übersandt worden.

Ob

Ob wir nun wol wissen / daß der Advocatus Fisci alle super corpore delicti ad acta vorhandene Stücke und Documenta jedesmal sub Lit. A. B. C. D. E. F. G. & H. an obberührte beede Facultates zugleich mit überschicket / (wie solches aus den Responsis zu ersehen) und also gar nicht zweiffeln / daß vera facti species den Consulentibus zugekommen / jedennoch aber / weilen diese Sache von grosser Wichtigkeit; Als haben wir zu mehrer dieser Königl. Cantzley Sicherheit nöthig erachtet / nochmals die beeden Responsa Medica Facult. Jenens. & Helmstadiensis, nebenst denen in denselben allegirten Beylagen / als worauff dieselbe sich fundiren und extrahirt seyn / wie dann das Responsum Medicum Leidense nebenst dem Recept, wornach der Inquisitinnen Vorgeben nach der Schlaff-Trunck / so sie ihrem Sel. Herrn eingegeben / præpariret worden / und dann was an Seiten der Defensoren wider die vom Advocato Fisci überreichte zwey Responsa Medica angeführet / auch was dagegen Advocatus Fisci übergeben / alles in originali an die Herrn / wie dieselbe Stücke ex integris actis genommen / und hiebey sub Num. 2. 4. 7. 10. 13. 25. 41. 49. 50. 51. 65. und 66. angeschlossen seyn / zu überschicken / und dieselbe zugleich freundlich zu ersuchen / Sie belieben die jetzo beygehende Stücke ihrer Wichtigkeit nach collegialiter und reifflich zu erwägen / und uns ihre Meynung zu eröffnen / 1. Ob der Sel. F. J. W. ex veneno dato sive extrinsecus assumto gestorben / massen er den 6. Augusti kranck worden / und den 8. ejusdem jähling verstorben? Und ob 2. der angezogene Schlaff-Trunck den befundenen Umbständen nach dessen Tod verursachen können? Imgleichen ob 3. die Exceptiones, welche die Defensores wider das Helmstättische und Jenische Responsum Medicum angeführet / zu attendiren oder nicht? 4. Auch zugleich mit wenigem ihre Rationes decidendi dabey anzufügen / und uns alles nebenst den Acten verschlossen / bey Bringern dieses gegen danckbehmige Erstattung hinwieder zurücke zu senden. Seynd den Herrn hinwieder zu willfahren erböthig. Geben St. unterm Königl. Cantzley-Secret, den 18. April. An. 1667.

Der Herren ꝛc.

N. N.

Relatio factæ inspectionis cadaveris Regii Consiliarii, Nobilissimi Dn. W.

Auff gnädigen Befehl hiesiger Königl. Regierung haben wir Endes benannte heut dato umb 12. Uhr Mittags / uns in des verstorbenen Herrn Cantzley-Raths N. W. Behausung begeben / und uns bey der Fr. Wittben gebührend anmelden lassen. Und nachdeme wir ihr das Leyd geklaget / haben wir ihr unsere habende Instruction und Befehl eröffnet / worauff sie uns in das Logiament, da der entseelte Leib gelegen / führen lassen / welchen wir remotis adstantibus säuberlich entblösset / und befunden / wie er von dem Nacken an / unter den Ohren / längst dem Halse / den gantzen Rücken herunter / unter den Armen hindurch / die Seiten

auffwärts nach der Brust zu/von der Pube an/das Membrum virile mit dem Scroto, die gantzen Beine umb und umb / die Arme aber nur den halben Theil/ welcher nach dem Leibe wärts gelegen / alles ingesamt gantz kirschbraun / zwischen den Beinen auch gantz striemicht / als mit Ruthen gestrichen/ befunden/ also/daß mehr nicht als das Gesicht/ die Brust und Bauch usque ad pubem, wie auch die Helffte der Arme / was nicht am Leibe gelegen / mit den Händen von solcher Farbe entfreyet gewesen / wiewol auff der Brust etliche kleine rothe Flecken als von Flöhen gestochen zu sehen waren. Sonsten ist der Leib weder auffgelauffen / oder an einigem Orte etwas ungestaltes gewesen/ wiewol die Fr. Wittwe berichtete/daß er etliche Tage her difficultate urinæ laboriret hätte / auch auff den gegessenen Reiß / so die Magd gekochet/sich übel befunden/und s. v. vomiren müssen. Wann denn aus diesen Umbständen eine gar grosse infection und putredo des gantzen Geblütes erscheinet / so ist nicht alsobald zu schliessen/woher solche möchte verursachet seyn / es sey dann/ daß die von Anfang gebrauchte Recepta durch den Apothecker zur Hand gebracht würden / aus welchen man etwas genauere Nachricht nehmen könte / was etwan anfangs vor indicationes sich möchten præsentiret haben. Welches dero Königl. Regierung fernerer Verordnung anheim gebend / wir für diesesmal gebührend referiren sollen. St. den 8. Aug. 1665.

E. Hoch-Wohlgebohrnen ꝛc.

unterthänige und gehorsame
Diener
Chr. B. D.
C. S.

Als wir Nachmittag umb 4. Uhr den Cörper wieder besichtiget/haben wir auff dem Rücken / auch an den Lenden und Beinen / in obangezogener braunen Farbe hin und wieder schwartze Flecken / als ziemlich grosser Hagel befunden / auch daß sich die Bräune vom Halse herumb und aus der Seiten mehr nach der Brust gezogen ꝛc.

❁ ❁ ❁

Herrn D. B. zu befragen: Ob der Mercurius Sublimatus, weisse Violenwurtzeln/ und süsses Mandel-Oel dienete / eine Schmincke davon zu machen vor die Weiber? Oder: Ob nicht der Mercurius Sublimatus ein Gifft wäre/welches / da ein Mensch davon in den Leib bekäme / des Todes seyn müste?

Herr D. B. hat in der Cantzley auff obige Frage geantwortet:

Daß der Mercurius Sublimatus eigentlich kein Gifft wäre / sondern naturam corrosivam hätte / könte nicht wol eingenommen werden/ weil er die fauces alsofort constringirte / jedoch wenn er in den Leib oder Magen käme / müste der Mensch daran sterben; der Mercurius præcipitatus würde wol zur Schmincke gebraucht/ das süsse Mandel-Oel aber dienete zur lenirung / dann man solches / wann man ein

Caute-

Cauterium setzte / umbher zu schmieren pflegte / und könte an dem Ort / wo das Oel geschmieret / der Mercurius nicht einfressen.

Sonsten berichtet er ex auditu, daß die vorige Magd / so mit Unwillen aus des Sel. Raths Hause gekommen / wieder von H. anhero gekommen / heimlich in des Herrn Raths Hause gewesen / und alsofort sich wieder von hinnen begeben.

⚙ ⚙ ⚙

DEmnach der Hoch-Edle / Gestrenge und Mannveste Herr General-Lieutenant N. von A. uns Endes Benannte bittlich ersuchen lassen / wir möchten für die Gebühr den entseelten Cörper seines Herrn Schwieger-Sohns / Herrn Rath F. J. W. eröffnen / die Viscera wohl besichtigen / und darvon ihme eine Relation zukommen lassen. Als haben wir solchem des Herrn Gen. Lieut. Suchen gerne deferiret / und zu dem Ende uns am 10. dieses Nachmittag umb 5. Uhr in ermeldtes Herrn Raths W. Hauß verfügt / den entseelten Cörper gebührend entkleidet / eröffnet / und die Viscera folgender massen beschaffen befunden:

Das Hertz ist unten etwas blaulicht / die Adern / sonderlich Coronalis, ist mit schwartzem Blute angefüllet gewesen. Im Pericardio ist kein Wasser befunden. Das Hertz an sich ist etwas welck / oben gelbicht / die Auriculi aber gantz eingeschrumpffen gewesen. In der rechten Kammer des Hertzens ist etwa ein Untz schwartz geronnen Blut / in der lincken Kammer aber gar nichts von Blute gewesen. Summa / ein recht verzehrtes Hertz. In dem Schlund ist nichts befunden worden. Die beyden rechten Theile oder Lobi der Lungen seynd äusserlich fleckicht oder bund / inwendig aber gantz schwartz / als ein gelieffertes Blut / eines harten und dichten Wesens befunden: die lincken Lobi seynd äusserlich schwartz durch und durch / inwendig aber gantz schwartz / als ein zerschmoltzen schwartz Pech / die substanz compacta gewesen. Das Diaphragma ist circa internam membranosam partem grüngelbicht als eine sonst also genannte Leberfarb gewesen. Die Leber ist auswendig stahlgrün / und sonsten von guter proportion, inwendig aber gantz durch und durch corrumpiret / von Farbe schwartzgrün / und hefftig stinckend befunden worden. Der lincke Lobus ist von Farbe gleich als der rechte / unten aber an der circumferenz natürlich von Farben / inwendig aber mehr grünlicht als schwartz erschienen. Vesicula fellis war grüngelb. Der Magen / welcher als ein pars membranosa solte weiß seyn / ist äusserlich röthlich oder Fleischfarbe / wie man es nennen möchte / gewesen: inwendig aber / und sonderlich in fundo an verschiedenen Orten gantz gelbgrün und sehr zerfressen / auch dahero gantz mürbe / so / daß darinn auch Löcher als Erbsen groß / und grösser / auch als Linsen groß / penetrirend biß in die mittlere membranam, theils auch Bläßlein befunden worden. Das Miltz ist ungewöhnlich klein gewesen / und grösser nicht als eine Niere / auswendig schwartzgrün / inwendig aber gantz Pechschwartz. Die lincke Niere ist äusserlich oben grün-blaulich / unten fast natürlicher Farbe / auch inwendig gut: die rechte äusserlich als innerlich gut anzusehen gewesen.

In

In den intestinis tenuibus ist nichts zu observiren gewesen / als daß sie von Farben gelbicht. Das Colon aber ist durch und durch mit einer gelben zähen Materia angefüllet gewesen / und voller grosser Blasen als Haselnüsse groß/eines theils auch kleiner.

An der Blasen ist nichts befunden worden/so zu observiren gewesen. Inwendig seynd die Rippen nach dem Rückgrad zu / rothschwartz gewesen / eben als der Rücken von aussen anzusehen gewesen ꝛc.

Daß dieses alles/ wie es allhier specificiret/ sich also befunden/ auch denen hierzu von des Hn. General-Leut. als des seel. Verstorbenen Seite verordneten / Stück bey Stück oculariter demonstriret und vorgelegt worden / solches haben wir allerseits durch unser Hand und Siegel hiermit corroboriren und bekräfftigen wollen. So geschehen den 10. Aug. Anno 1665.

C. B. D. &c.
E. L. D.
C. L. D. &c.
S. H.
M. J. K.
C. S. Königl. Guarnison Barbierer.
S. H. Chirurgus St.

Judicium Facultatis Medicæ in Academia Lugduno-Batavâ super casu ipsi à Viro Nobilissimo & Consultissimo, Dn. T. R. Urbis B. Syndico, literis manu ejus propria 16. Nov. 1665. Germanico idiomate scriptis propositō:

VIr primariæ in B. Ducatu Nobilitatis satis juvenis, ante & post contractum matrimonium Tabaco sæpius usus & assuetus, cœterum taciturnus & melancholicus, rarius tamen ægrotus, postquam per paucos annos uxoratus fuisset, nuper 6. nempe Aug. mytilos, (Muscheln) assumsit in cœna, at paulò post malè habuit, vomuit, totaque nocte parum quievit, sequenti autem manè, Aug. 7. more suo exivit, negotia sua peregit, in prandio iterum comedit ac bibit, exinde autem iterum, & quidem pejus quam prius, habuit, ac frequenter vomuit, quo circa Medicum ad se vocari curavit, medicamenta quædam usurpavit, ac nihilominus, ut prius, vomuit ac ejecit; tandem autem continuò debilior factus consultum duxit, sequente nocte concionatorem suum accessiri, quo sacra frueretur Synaxi, sequenti verò manè 8. mens. ejusd. vitam cum morte commutavit.

Cum autem ad ipsius Socerum rumor veniisset, Genero suo venenum fuisse forsan exhibitum, ex quo periisset, Cadaveris apertionem & examen apud Magistratum sollicitavit & obtinuit. Unde 10. Aug. die, hora pomer. 5. postquam urgentibus diebus Canicularibus ad tertium diem asservatum fuisset, Cadaver à

tribus

tribus in eum finem deputatis Med. Doctoribus & adhibitis Chirurgis, præsentibus viris primariis apertum est, examinatumque, ac sequentia in eodem sunt observata:

Cor in parte sua ima subcœruleum, vasa verò coronalia præsertim atro sanguine repleta erant.

In pericardio nulla aqua reperta est; cœterum flaccidum erat, superiusque flavum, Auriculæ corrugatæ, in dextro cordis thalamo tantillum Sanguinis atri & coagulati repertum, in sinistro verò nihil Sanguinis, adeoque cor fere corruptum erat.

In gula nil potuit observari.

Primi lobi pulmonum dextri externè maculosi & variegati, internè planè nigri ad instar concreti sanguinis, duræ porrò solidæque consistentiæ, lobi verò sinistri externe ubique atri & internè instar picis nigræ, substantia itidem compacta, Diaphragma verò sive septum transversum in partibus internis erat ex viridi flavescens.

Jecur externè colore viridi erat, interne ubique corruptum, valde fœtens, colore atro-viridi præditum.

Lobus sinister in parte superna colore dextro simili, infernè autem in circumferentia colore naturali, internè verò colore magis viridi, quam nigro erat donatus.

Fellis vesicula ex flavo viridis erat.

Ventriculus externe rubens, internè variis in locis flavo-viridis, valdè corrosus, friabilis, ex parte foraminibus pisorum & lenticularum magnitudinem superantibus, ac præsertim in fundo scatens ex parte vesiculis refertus erat.

Lien præter solitum parvus erat, Rene haud major, externè atro-viridis, interne plane picis ad instar nigricans. Ren sinister parte sui superiore ex viridi cœruleus erat, in parte autem inferiore naturali colore similis, internè laudabilis, dexter tam externè quàm interne, quantum visu dignosci potuit, sat bene constitutus.

In tenuibus intestinis nihil observari potuit, præterquàm quod colore essent subflavo.

Colon intestinum ubique materia viscida & flava repletum erat, plenumque vesicularum partim avellanarum nucum magnitudinem æquantium partim minorum. In vesica urinaria nihil potuit notari.

Internè costæ circa spinam dorsi erant ex rubro nigricantes, simili verò colore, quo cadaver in dorso spectabatur externe. Quæ omnia & singula, uti jam descripta sunt, à tribus Medicinæ Doctoribus, propriæ manus subscriptione relata sunt & confirmata.

Cum autem laudatus Dn. T. R. rogatus ab iis, quorum intererat, super hoc casu arduo alicujus Facultatis Medicæ inclytæ judicium & rite deductam

 sententi-

ſententiam ſciſcitari, jam memoratis literis humaniter à Facultate noſtra petierit, ut præmiſſam relationem diligentiſſimè Collegialiter perlegeremus, mature conſideraremus, expenderemusque, atque tandem (inſertâ noſtro reſponſo hac relatione integra) opinionem noſtram ſuper ea cum fundamentis & rationibus decidendi aperiremus, an ex præſcriptis certò inferendum, ac concludendum, defuncto ab aliis hominibus venenum exhibitum, ipſumque ab illo, nec ab ulla alia cauſa vel affectu interiiſſe? Nobis autem difficultates non paucæ ad ſolidum judicium ex æquo ferendum viderentur prius ſolvendæ, dubia noſtra 18. Quæſtionibus comprehenſa ad prænominatum Dominum Syndicum propria ejus temporis Decani noſtri manu conſignata miſimus, quæ una cum reſponſis ad eadem 9. Februarii nuperi die B. remiſſa, 6. hujus Menſis Martii die (Stylô novo) accepimus, & quidem talia:

Puncta & Quæſtiones tranſmiſſæ, & Reſponſiones ad easdem.

1. An alii etiam eadem opera cum patiente mytilos comederint? quod ſi factum, an illis etiam aliquid ſiniſtri obtigerit?

Ad 1. Uxor & ancilla comederunt eosdem mytilos ingrati ſaporis & fere nullius frugi, prout plerumque circa tempus novilunii eſſe ſolent; iisque non minus ac patienti vomitus obtigit, præterea verò hæ nihil mali ac ſiniſtri ſenſerunt.

2. Qualem materiam dictâ veſpera vomitu rejecerit, i.e. cujus illa fuerit ſapoporis, coloris, odoris aut conſiſtentiæ?

Ad 2. Materiæ ejectæ qualitates eâ veſpera nemo obſervavit.

3. De quibus ea nocte, quam irrequietam duxit, potiſſimum fuerit conqueſtus?

Ad 3. Conqueſtus potiſſimum eſt patiens de eo, quod urinam reddere non poſſet, & inde dolores in inferiore parte ventris ſentiret.

4. Quandoquidem patiens ſequenti mane domo exiverit ad negotia, an etiam ſenſerit quandam anguſtiam aut oppreſſionem? & qualis ea fuerit.

Ad 4. Manè ſequenti nihil omninò mali ſenſiſſe creditur, cum de nullo conqueſtus ſit.

5. Quid ſecundo die in prandio comederit?

Ad 5. In prandio comedit oryzam, in lacte vaccino decoctam, nec non capita agnorum frixa in butyro.

6. Quanam in re poſt prandium pejus habuerit, quam præcedenti die?

Ad 6. Poſt prandium rediit vomitus, & conqueſtus eſt patiens de priſtinis doloribus, quos præcedente nocte ſenſerat.

7. Qualem materiam tunc temporis evomuerit?

Ad 7. Ferè omnia ea, qui præcedenti veſpera, nec non manè & in prandio comederat, cruda & nondum concocta per vomitum ejecit, videlicet, particulas carnis, panis & mytilos aliquot integros; color hujus materiæ albus apparuit, inſtar decoctæ oryzæ & odor ingratus, de ſapore verò ipſe patiens non fuit conqueſtus.

8. Qua-

8. Qualia medicamenta à Medico fuerint præscripta, & in quem finem, seu qualis fuit intentio Medici?

Ad 8. Asserit Dn. Medicus, se adhibuisse alexipharmaca & Bezoardica, eum in finem, ut si forte patiens venenum, prout suspicatus fuit, accepisset, id repelleretur.

9. An purgatio per alvum vi medicamentorum, an ratione morbi sive affectus acciderit?

Ad 9. Purgatio per alvum præcedente nocte cœpit, & post prandium rediit, antequam medicamenta gustasset patiens, post ea verò assumta sæpius iterata est.

10. An pauco ante obitum tempore intensos dolores circa ventriculum, aut in abdomine senserit, & an convulsiones aut deliquia animi passus fuerit?

Ad 10. De intensis doloribus circa ventriculum, aut in abdomine in specie non constat; conquestus verò potissimum est patiens de cruditatibus, quas in ventriculo sentiret, quæque exitum per vomitum quærerent, & de magna difficultate & anxietate vomitus, ideoque medicamentis sibi præscriptis portò uti noluit, sed jussit sibi dari Tabacum, eoque pro more consueto aliquoties usus est, etiam in lecto decumbens. Deliquia vero animi nulla passus est.

11. An intra hepar corruptum inventa etiam fuerit purulenta materia? & qualis illa fuerit?

Ad 11. Purulenta materia intra hepar reperta esse negatur à Domino Medico.

12. An parva, an vero magna bilis copia in vesica fellea fuerit inventa, & qualis eadem fuerit?

Ad 12. Parva bilis copia adfuisse asseritur.

13. An in fundo ventriculi materia quædam albicans aut alterius coloris fuerit observata?

Ad 13. Exiguus pulvis albus in fundo ventriculi observatus esse dicitur à Chirurgo, in sectione adhibito.

14. An foramina illa totam ventriculi substantiam corroserint, aut quousque eadem penetraverint?

Ad 14. Foramina illa totam ventriculi substantiam non corroserunt, nec penetraverunt.

15. Quid fuerit in vesiculis ventriculi repertum?

16. An etiam attenderint ad materiam illam contentam in vesiculis intestini coli?

Ad 15. & 16. Materia in vesiculis ventriculi & intestini coli reperta perhibetur fuisse Ichor sive serum, quale in vesicatoriis reperitur.

17. An patiens etiam antehac laboraverit vomitu, aut ventriculi dolore, aut etiam ventris torminibus?

Ad 17. Vomitu quidem antehac non laboravit, ventriculi verò dolores sæ-

pius expertus est; & quoties de his conquestus fuit, toties etiam frequentes alvi purgationes accesserunt, quæ per dies aliquot & interdum per duas aut tres septimanas continuas perdurarunt, non tamen propterea decubuit, nec pro morbi specie eas habuit, sed potius sibi salubres esse credidit.

18. An patiens circa tempus hujus infortunii passus fuerit pares animi affectus, ex ira, tristitia, aut terrore?

Ad 18. Tribus ferè septimanis ante obitum ira vehementi affectus fuit, post id tempus vero animi affectus è discordia fermè quotidiana, quæ ipsi cum uxore ex morum diversitate, intercessit, dubio procul subortos, dissimulavit & compressit.

Postquam vero præmissa omnia tum singuli seorsim ac privatim, tum omnes simul congregati sæpius ac sero expendimus, atque de statuendis sollicitè contulimus, tandem unanimi consensu, in sequentem ivimus sententiam:

1. Ex præscriptis omnibus certo inferri ac concludi non posse, defuncto ab aliis hominibus exhibitum esse venenum ex quo interierit.

2. Potuisse ipsum ab alia causa & affectu interiisse, ab humore nimirum melancholico, ipsi familiari & ob jurgia domestica, bilemque nimium commotam, & acriorem factam, non parum ad Atrabilarii naturam vergente, atque sanguini, mox & aliis partibus sensim communicato, tandem vero ad Mytilorum ingrati saporis & nullius frugi præposterum usum, solito magis corrupto atque symptomata notata omnia producere apto.

Nam ut hic non disputemus, in qua corporis parte producatur & melancholicus, & atrabilarius humor, quia de hac re non satis convenit apud Medicos etiam primarios, in eo saltem consentiunt plerique, bilem atram generari non tantum ex bile flava, verum etiam ex humore melancholico.

Addimus nos, semper forsan ex utraque acriore simul confluente, & in biliosis quidem bile acriore abundantibus ob animi mœrorem gravem insperato adventantem, in melancholicis vero humore melancholico itidem acriore gravatis, ob iram vehementem ipsis supervenientem, atque in utrisque humorem familiariori contrarium angentem, acerbantem, ac potenter agitantem, commoventemque.

Notum præterea bilem atram tum blandiorem ideoque minus noxiam, tum acriorem, ideoque nocentiorem, non rarò aut sursum ferri ad ventriculum, ubi vel retinetur ac ipsum lædit, vel evomitur, & minus nocet, aut deorsum ad intestina propelli, per quæ post excitata tormina vel dysenterias, excernitur quoque atque ipsam sic dares utrobique manifesta rodentis suæ acrimoniæ indicia. In hoc autem nobili defuncto melancholicum humorem abundasse probant ipsius mores, tristitia & taciturnitas, mox in hujus scripti limine notati. In eodem bilem si non auxit, acriorem saltem fecit Tabaci copiosus & quotidianus usus, annis multis continuatus, eandem autem imprimis conturbavit

bavit exacuitque non infrequens propter memoratam morum diversitatem, hinc & discordiam cum uxore quotidianam fermè, iracundiâ, tribus præsertim ante obitum septimanis vehementior, quæ sicut pituitosis ferè solet esse utilis & salutaris, ita melancholicis semper observatur noxia & quandoque lethalis.

Potuit autem ob iracundiam postremam vehementiorem vehementius exasperata bilis aliqua sui parte per ductus bilarios hepaticos copiosius effusa, & sanguini, tum per venam portæ ex abdomine universo refluenti ac melancholico admixta, cum eodem effervescere ac coagulari, ibidem stagnare, corrumpi, vasa rodere, in hepatis substantiam effundi, eandem itidem, sicut in cadaveris apertione notatum est, corrumpere; potuit reliqua bilis jam male affecta, ad mytilorum pravorum assumptionem gravius, quàm in uxore atque ancilla conturbari, & ad sui è folliculo suo effusionem (unde tam pauca forsan in ipso reperta) commoveri, mox cum humore melancholico in tenui intestino effervescere, quin tota nocte usque ad sequentis diei tempus pomeridianum neglecta, symptomatibus notatis omnibus ansam præbere; unde non mirum, si auxiliis serius adhibitis non cesserit malum, in humore virido (qualis in colo intestino est observatus) hærens.

Percurramus proinde Symptomata omnia superius enumerata, & ipsa deducamus ab humore melancholico acriore, atque bile tum seorsim, tum simul spectatis.

Vomitus à mytilorum noxiorum assumtione potuit excitari, quemadmodum sæpenumero excitatur à rebus quibusvis ingratis & plus minus corruptis: quatenus ab illis uterque humor prædictus vitium contrahens ac effervescens post nauseam producere potuit vomitum, ac sequenti die alvi quoque dejectionem.

An vero mane imprudenter ob præcedentis noctis molestias & inquietudinem exiens aërem fuerit expertus æstuantem, unde bilis amplius ad novum sui organum fuerit deducta, non refertur; quamvis talis diebus caniculariibus facilè sæpiusque soleat urgere.

Oryza in lacte vaccino decocta & in prandio sequenti assumta, facile potuit ab humoribus præcedente nocte commotis, ac nec dum ad quietem satis redactis corrumpi, & ratione lactis coagulari, quod confirmari videtur ex Resp. 7. ubi vomitus excreta dicuntur quædam odoris ingrati. Eandem corruptionem promovere potuerunt agnorum capita in butyro frixa, unde nidorosa cruditas facilè ac sæpe oritur.

Postquam vero humores pravi amplius fuerunt ab alimento haud satis post talem corporis & humorum conturbationem præcedentem apto depravati, non mirum, si graviora quoque fuerint secuta symptomata, &, nil tunc proficientibus medicamentis, ipsa mors.

Nam humores sibi adversantes atque contrarii, & pituitæ viscidæ, implicati, & ideò aliquandiu impediti, tandem propter diætæ vitia nova ad extremum

efferati, nullis ſolent auſcultare aut cedere medicamentis, quinpotius magis tunc ab iis exaſperari; adde, quod ſæpenumero prius adeſt corporis deſtructio & interitus, quàm ſe mutuo temperent aut infringant iidem.

Color ſubcœruleus in parte cordis ima tribui poteſt diutinæ cadaveris aſſervationi.

Sanguis in corde ipſiusque vaſis ater obſervatus, humori melancholico eidem admixto adſcribendus.

Nulla in pericardio aqua ſignum eſt ſeri paucioris in ſanguine exiſtentis, quod paulatim, non ſubito potuit contingere ab eodem humore melancholico & auſtero.

Flacciditas cordis, adde omnium quoque muſculorum, obſervatur frequenter in melancholicis; Cœtera in corde ſunt vulgaria.

Pulmones atri & duri, ſanguinem notant melancholicum.

Diaphragmatis color mutatus debetur cadaveris aſſervationi triduanæ.

Corruptionem hepatis jam ſuperius deduximus à bile acriore in ipſum effuſa & ibi hærente.

Color veſiculæ fellis ex flavo viridis haud novus aut mirus.

Ventriculus ab humore melancholico acriore cum bile juncto, ac æruginoſæ bilis qualitates nacto, eoque aſſurgente, ac ibi hærente, potuit corrodi, quod ejus color variis in locis & flavo-viridis confirmat.

Pulvis vero albicans in ipſo à Chirurgo obſervatus paucus, potuit ortum habuiſſe, aut ex coralliis, margaritis, lapide Bezoar & ſimilibus à Medico inter cœtera alexipharmaca præſcriptis, aut ex materia teſtacea mytilis non raro inhærente, atque à reliqua eorum ſubſtantia forſan ſeparata, ibique permanente.

Non novum lienes parvos invenire in Melancholicis, magnosque in Jovialibus.

Renum conſtitutio laudabilis veneni ſuſpicionem minuit, ut & nihil in veſica, tenuibusve inteſtinis præter naturam repertum.

Materia viſcida & flava in colo inventa confirmat noſtrum de humore bilioſo & melancholico pituitæ tenaci implicito judicium, veſiculæ autem ipſorum ibidem moram.

Coſtæ ex rubro nigricantes cadaveri diutius ſervato debentur.

Atque ſic putamus ſatis commodè nec improbabiliter ex alia præter venenum exhibitum cauſa & affectu deduci poſſe luctuoſum præcipitatumque viri nobilis interitum. Ita cenſebamus Lugduni Batavorum $\frac{6}{16}$. Martii An. 1666.

Florentius Schügl, Med. Prof. & Acad. p. t. Rector.
Franciſcus de le Boe Sylvius, Med. Pract. Prof. & Facult. Med. p. t. Decanus.
Johannes von Horne/ Anatomes & Chirurg. Prof.

RESPON-

RESPONSUM FACULTATIS LIPSIENSIS.

P. P.

Als E. Edl. Gestr. und Großachtbark. unterschiedliche Acten/ des Sel. Herrn Raths W. Tod betreffend / an uns abgehen lassen / und begehret / daß wir beygehende Acten collegialiter und reifflich erwägen / und davon unsere Meynung eröffnen solten; Als sind wir nicht allein solchem nachkommen / sondern auch dieses in Antwort melden sollen / erstlich zwar: Ob der Sel. Rath Herr F. J. W. ex veneno dato, sive extrinseeus assumto, gestorben? Ob nun gleich die Symptomata, so sich vor des Sel. Herrn Raths Tode ereignet/einigen Argwohn eines veneni assumti erregen möchten/ so wird doch in der Historia Morbi Herrn D. L. Num. 7. des vornehmsten Symptomatis, so sich bey dem Merc. Sublimato insgemein spüren lässet / welches er auch selbst Num. 13. ex Mathiolo & Sennerto anführet / quòd si assumtus sit, statim linguam & fauces exasperet, nichts gedacht / daß der Herr Patient darüber geklaget habe / welches doch/ zumal so er unter den Trunck gemischet gewesen / gewiß erfolget / quod ob summam vim corrodendi, & in minimâ etiam dosi totam potionem corrosivam faciat. Die andern Symptomata, so sich bey seiner Kranckheit ereignet / können sowol ex humoribus putridis, vel peculiariter corruptis, als veneno assumpto herkommen; Denn juxta Sennertum Lib. 2. I. M. part. 2. cap. 12. æquè citò interimuntur homines ab humoribus, qui generantur in corpore nostro, atque illi, qui necantur à veneno lethali; Sicut enim venena assumta gravia Symptomata afferunt, dolores, lipothymias, dementias, & infinita alia: Sic quoque humores pravi in corpore nostro geniti (i. e. insigniter putridi, peculiariter corrupti, vel alia quavis maligna qualitate præditi) & similia, imò majora his, inducunt. Was die Signa post mortem anlanget / als maculas lividas, & purpureas in toto corpore, so pfleget solches auch offt den Scorbuticis, Cachecticis, ja auch Plethoricis, zumal wenn sie morte subitanea sterben / sich sehen zu lassen / quatenus scilicet copiosa materia peccans, vi caloris, etiam post mortem superstitis, à centro ad circumferentiam corporis movetur. Vid. Horst. l. 2. obs. part. 2. s. 2. p. 226.

Ist

Ist also gewiß / daß eine sonderbare corruptio, & fermentatio humorum, unde cholera illa vehementissima, quæ calidum nativum tam citò consumsit, bey dem Sel. Herrn Rath vorhanden gewesen; von dem assumto veneno aber ist bey oberzehlten Umständen nichts gewisses zu schliessen / indem auch der Diener / ob nauseam, weil er vomenti Domino beygestanden / ad vomitum wol kan veranlasset worden seyn.

Vors andere: Ob der angezogene Schlaff-Trunck / den befundenen Umbständen nach / dessen Tod verursachen können? Allwo zu attendiren / daß man insonderheit bey denen sehr matten Patienten sehr behutsam mit den Opiatis Medicamentis verfahren muß. Weil aber dieses (soferne es nach vorgeschriebenem Recept nicht auff einmal gebraucht) indem 4. grana Laudani opiati pro tribus dosibus verordnet / nicht den Tod verursachet haben / dieweil auch wol in doloribus vehementissimis & commotionibus humorum, vigiliis urgentibus &c. 3. biß 4. grana pro unâ dosi sicher können adhibiret werden; es solte aber der Barbirer sich solches zu geben billich geweigert haben / indem der Medicus Ordinarius wohl gewust / was dem Herrn Patienten dienlich oder schädlich sey.

Vors dritte: Ob die Exceptiones, welche die Defensores wider das Helmstättische und Jenische Responsum Medicum angeführet / zu attendiren / oder nicht? Nun bringet wol jeder Theil gnugsame Rationes decidendi ex Autoribus variis allegatis hervor; jedoch aber können wir / ob rationes in 1. Quæstione prolatas, denen zweyen Universitäten und ihren Responsis nicht simpliciter Beyfall geben / bevoraus / indem ex cibis mali succi, si præsertim involuntariè, præcedente aliqua nausea, horrore &c. assumantur, gar leicht ein solcher humor corruptus, bevoraus in dispositis, kan generiret werden / qui vim habet erodendi, non secus, atque aqua fortis, aut aliud corrosivum (cum & ipse Merc. Sublimatus nulla alia ratione sit venenum, quam quatenus corrosivus est) und da gleich solcher effectus sich alsbald nicht mercken lässet / so erwecket er doch nachfolgends eine gefährliche fermentation, auff welche sodann schwere und tödtliche Zufälle zu folgen pflegen / also / daß wir / bey so gestalter Beschaffenheit und bloß aus erzehlten Signis & Symptomatibus, purè & sim-

simpliciter **nicht schliessen können. Daß der seel. Rath/ Hr. F. J.** W. ex Veneno dato, sive extrinsecus assumto, **gestorben sey. Welches unsern Großgünstigen und Hochgeehrten Herren wir/ nebenst Zurücksendung der Acten/ in Antwort nicht bergen wollen / und verbleiben nebst Empfehlung Göttlicher Obacht**

Leipzig den 1. Maji Anno 1667. E. Hoch-Adel. Gestr. und Groß-Achtbark.

dienstwillige
Pro- Dec. Sen. &c

CASUS XLI.

Vulnus Musculi Fascialis an lethale?

Edle ꝛc.

Es werden meine Hochgeehrte Hn. aus beygehenden Actis und wider verhafftеten Inquisiten H. E. eingeholten informat, wegen der zu M. an T. L. geschehener Entleibung ersehen / welcher gestalt die Juristen Facultät allhier um Differirung der Medici und Barbierer fol. 17. befindlichen Bericht / so wol des Actuarii zu M. gehaltener Registratur, begehren/ Dero Gutachten einzuholen/ und erkennen zu lassen / ob die bey dem Entleibten befundene Wunde absolut vor tödtlichen/ so gantz nicht zu curiren gewesen/ zu halten sey oder nicht?

Dahero gelanget an meine Hochgeehrte Hn. mein dienstfreundliches Bitten/ es wolle ihnen belieben / sonder Beschwer diesen Casum wol zu erwegen/ dann öffters Soldaten und Officirern Schenckel und Beine gäntzlichen abgeschossen/ von denen Barbierern auch abgelöset/ demnoch aber/ ungeacht die Patienten viel Stunden lang unverbunden blieben/ curiret worden seyn/ und mir darüber Dero sentiment categoricè samt Zurücksendung der Acten verschlossen zu ertheilen / die Gebühren davon wird Abfordereuder willig erlegen / und ich bin es anderweits zu erwiedern erböthig/ der/ich nebenst dienstfreundlicher Begrüssung beharre

Meiner Hochgeehrten Herren ꝛc.

Leipzig den 13. Maji An. 1667. G. H.

Nachdem E. E. Rath hiesiger Stadt mich Endesbenanten jetziger Zeit bestellten Physicum Ordinarium daselbsten requiriren und ersuchen lassen / daß ich ratione officii den todten Cörper / des am 21. dieses allhier durch einen Degenstich entleibten Mannes / in Augenschein nehmen / und von Beschaffenheit der Verwundung eigentlichen Bericht erstatten möchte: Als habe ich solches mit Zuthuung des mir zugeordneten und zu End mit unterschriebenen Geschwornen Chi-

rurgi den 22. Februarii verrichtet. Da wir befunden/ daß der Degenstoß am Vordertheil des rechten Schenckels von oben/ wo der Musculus Fascialis sich anhebt/ hinunterwärts durch/ und hinten wieder heraus gedrungen/ also daß die Wunde vornen fast 4. Finger breit/ hinten aber nicht breiter gewesen/ als/ daß man einen Finger hinein bringen können/ da wir ferner in Eröffnung und Durchsuchung der Wunden befunden/ daß der Truncus descendens venæ cavæ, wie auch Arteriæ magnæ durch die Schärfe des Degens gäntzlich abgeschnitten gewesen/ woher der Entleibte sich nothwendig in kurtzer Frist zu todt bluten müssen. Dieses habe ich zu Bezeugung der Warheit/ wie ichs befunden zu Papier bringen/ und nach Schuldigkeit berichten sollen. Actum M. den 22. Februarii Anno 1667.

F. B. &c. Phys. Ord.
A. B. Chirurgus.

RESPONSUM FACULTATIS.

Ehrenvester ꝛc.

Als uns derselbe ein Schreiben nebst beygefügten Acten und eingeholtem Urthel zugesendet/ und ob die bey dem von H. L. Entleibeten L. L. befundene Wunde absolutè vor tödtlich/ und daß sie nicht zu curiren gewesen/ zu halten sey/ oder nicht? Berichtet zu seyn begehret; so haben wir nach wol überlegter Sache und Erwegung des von dem Hn. Medico und Barbierer eingegebenen Besichtigungs-Berichts/ so viel befunden/ daß wir zwar nicht zweifflen dörfften/ daß die beschriebene Wunde/ bevoraus/ weil der Verwundete stracks auff beschehene Verwundung/ und ohne einige nahmhafft gemachte andere Zufälle/ Todes verfahren/ simpliciter & absolutè lethal, und nicht zu curiren gewesen: Nachdem aber pars vulnerata, weder fol. 5. bey dem Actu Sectionis, noch fol. 17. in dem Besichtigungs-Bericht/ deutlich und recht beschrieben/ in dem nicht definiret wird; Ob das vulnus in summo femore, wo man zu Verbindung dergleichen Wunden/ und Stillung des Geblütes nicht kommen noch gelangen mag/ oder/ ob gedachter Stich weiter herunter/ und daß man dem Verwundeten mit nöthigen Banden/ Blutstillung und dergleichen zustatten kommen kan/ angebracht gewesen? So können wir auch bey so gestalten Sachen/ ob dieses vulnus, wie es nemlich fol. 5. & 17. beschrieben wird/ absolut vor tödtlich/ und daß es gantz nicht zu curiren gewesen? nicht erken-

erkennen; Zumahl in dem Bericht fol. 17. gar undeutlich gedacht worden / daß der Stich oben im Vortertheil des Schenckels / wo der Musculus Fascialis sich anhebet / gewesen / bey der Eröffnung aber befunden worden wäre / daß der Truncus descendens venæ cavæ, wie auch arteriæ magnæ durch die Schärffe des Degens gäntzlich abgeschnitten gewesen. Nun dann aber ex fundamentis anatomicis offenbahr und bekant / daß extra Thoracem & abdomen propriè kein Truncus venæ cavæ & arteriæ magnæ, sondern rami, so in Femore crurales genennet werden / zu finden; Diese Rami auch dem principio musculi fascialis, oder wo sich derselbe anfängt / so nahe nicht seynd / daß sie bey / und in jetztgedachtem principio lædiret / oder / wie gedacht wird / durch die Schärffe des Degens gäntzlich abgeschnitten werden könten / welches wir nach Befindung der Sachen Beschaffenheit demselben in Antwort hinterbringen wollen. Leipzig den 13. Maji 1667.

Vid. porrò Cas. 43.

CASUS XLII.

Vulnus Intestinorum.

Edle ꝛc.

Denenselben soll nebst Darbietung meiner willigsten Dienste nicht verhalten / wie meiner Hochgeehrten Herren Berichts in folgendem Fall ich bedürfftig wäre: Es hat vor ohngefehr 10. Jahren sich ein Unfall zugetragen / daß bey einer Adelichen Hochzeit ein Auffwärter von O. Namens H. H. unter entstandener Schlägerey einen Stich bekommen / wie der aus denen Acten genommene Extract sub. A. besaget / darauff der Verwundete 16. Stunden hernach verstorben ist.

Ob nun wol die beyde Feldscherer (die doch nicht beeydiget gewesen) berichten / der Verwundete hätte eben der angezeigten Wunden halben nicht beym Leben können erhalten werden: So führen sie doch keine rationem darbey an / und können darzu die Därmer / daran die Wunde befunden worden / nicht nennen / es soll der Mittelste neben dem grossen Darm gewesen seyn / welcher meines Bedünckens einen Namen haben wird / und stehet dahin / ob die Feldscherer jemals eines Menschen Gedärme gesehen haben / und also der Darm noch ungewiß ist. Ubrigens bin ich berichtet worden / daß die vulnera intestinorum nicht allezeit lethalia seynd / daher Zweiffel entstehet / ob diese Wunde / wann sie gleich dem Extract nach sich also befunden hätte / tödtlich gewesen wäre / und ob der Verwundete eben daran sterben

müssen/ und nicht vielleicht/ zumal bey seiner Trunckenheit/ apoplexia, syncope, oder ein ander Syptoma hätte zuschlagen und ihn auffreiben können. Hierauff gelanget an meine Hochgeehrte Herren mein dienstliches Bitten/ den Extract, und diese Sache mit ihren Umständen ohnbeschwert reifflich zu erwegen/ und/ ob die von denen Feldscherern angegebene Wunde an und für sich tödtlich/ und nicht zu curiren gewesen sey/ durch Dero versiegelten Bericht mich Großg. zu verständigen. Solches will ich nebst danckbarer Gebühr/ so Zeiger entrichten wird/ um dieselbe hinwiederum zu verschulden/ jederzeit willigst seyn. Datum, J. S. den 13. Junii Anno 1677.

Meiner Hochgeehrten Herren ꝛc.

C. B. von T. daselbst.

A.

Extract ex Actis Inquisitionalibus fol. 4. Vol. 1.

des Landrichters Bericht.

P. P. an welchem (H. H.) befunden worden/ daß er einen Stich in Bauch drey Finger breit unter dem Nabel mit einem Degen bekommen/ durch welchen ihme ein grosser Darm Fingers lang auffgeritzet/ und an der andern Seiten derselbe auch durchstochen worden/ und durch die Wunde alles heraus gehänget/ daher die Feldscherer berichteten/ daß den Verwundeten beym Leben zu erhalten unmüglichen.

C. L. und J. D. B. Feldscherer.

P. P. Befunden/ daß er (H.) 3. Finger breit unter dem Nabel zur lincken Seiten im Bauch mit einem Degen gestochen/ und der Mittelste neben dem grossen Darm auff einer Seiten eine halbe viertel Ele in die Länge auffgespaltet/ und auff der andern Seiten zwey Zoll lang durchstossen/ daher er beym Leben zu erhalten nicht seyn will. ꝛc.

RESPONSUM.

Wohl-Edler ꝛc.

Desselben an uns abgelassenes Schreiben haben wir Collegialiter überlesen/ und wol erwogen/ geben demselben dannenhero folgendes zur Antwort: Daß ob zwar die Feldscherer nicht beeydiget/ ob sie auch gleich den Darm/ daran die Wunde befunden worden/ nicht nennen; dennoch aus der äusserlichen Wunde so viel erscheinet/ daß es eines von den intestinis tenuibus müsse gewesen seyn/ auch die beschriebene Qualität der Wunde/ als durch welche der Darm auff einer Seite/ eine halbe viertel Ele in die Länge auffgespaltet/ und auff der andern Seite/ 2. Zoll lang durchstossen worden/ so viel Nachricht gebe/ daß sie an und

vor

vor ſich ſelbſt müſſe tödtlich / und nicht zu curiren geweſen ſeyn ꝛc. Leipzig den 17. Junii 1667. &c.

CASUS XLIII.

Referatur hic caſus ad Caſum XLI. cujus continuatio eſt.

Edle ꝛc.

Auff meiner Hochgeehrten Hn. jüngſthin den 13. Maji in Puncto H. E. an T. L. verübten Stich / ertheiltes Sentiment, und anderweit des Medici und Chirurgi (die der Section beygewohnet) erforderten Bericht / iſt ſolcher in beygehenden actis originaliter zu befinden; Dahero geruhen dieſelbe mir ferner ihr Judicium mit Zurückſendung der Acten ſonder beſchwerd zu eröffnen; Und zwar ob 1. die an T. L. vollbrachte Wunde vor tödtlich zu halten oder nicht? 2. Ob nicht dem Beſchädigten alſobald bey Zubringung eines Chirurgi per ligamenta hätte können aſſiſtiret / und alſo die an ihm befundene Verblutung geſtillet werden? Es wird Anbringer die Gebühr davon entrichten / und ich erwiedere es denenſelben anderwärts / der ich verbleibe ꝛc.

G. H.

Nachdem auff der Hochlöbl. Mediciniſchen Facultät zu Leipzig gegebenen Informat, wegen des am 21. Febr. an T. L. Schuhmachern / verübten tödtlichen Stiches / einige bey der Section befundene Umſtände deutlicher / als im vorigen Berichte geſchehen / zu erklären / von uns Endes Benanten begehret worden; Als wird hiermit berichtet / daß der Stich in parte interiore ſummi femoris dextri dem Gemächte gegen über / ohngefehr einer guten Hand breit von dem principio Muſculi faſcialis, ſeu primi Tibiam flectentis, nach dem innern- oder vordern Theile des dicken Schenckels ſich angefangen / alſo / daß die Wunde überzwerg faſt über 4. quer Finger breit geweſen / und iſt der Stich etwas abwärts durch das dicke Fleiſch neben dem innern Theil des oſſis femoris einer Spannen und 2. Zoll lang / und hinten wieder heraus gangen / da in fernerer behutſamen Eröffnung der Wunde befunden worden / daß nicht weit von der Wunden Anfang der ramus major deſcendens, ſive cruralis, venæ cavæ, wie auch arteriæ magnæ zugleich abgeſchnitten geweſen / davon der Verwundete alſobald / ehe ein Barbierer darzu erfordert werden können / Todes verfahren. Aus welchen Umſtänden verhoffentlich von der Wunden Beſchaffenheit zu judiciren ſeyn wird. Und haben wir ſolches / wie wir es befunden / ſchuldigſt berichten ſollen. M. den 8. Junii 1667.

F. B. D. & Phyſ.
A. B. Chyrurg.

RESPONSUM.

P. P.

ALs von uns derselbe auff anderweit erfolgten Bericht des Herrn Medici und Chirurgi, die der Section beygewohnet/ferner unser Judicium zu eröffnen begehret: Ob die an T. L. vollbrachte Wunde schlechter dinge vor tödtlich zu halten / oder nicht? Und ob nicht dem Beschädigten alsobald / bey Zubringung eines Chirurgi, per ligamenta hätte können assistiret / und also die an ihm befundene Verblutung gestillet werden? So berichten wir den Herrn hiermit/daß der Herren Besichtigere eingeschickten/und beydenen Acten befindlichen erklärten Bericht nach/diese Wunde schlechterdinge vor tödtlich zu halten/alldieweil 1. die Verwundung vasa majora, und zwar nicht alleine eine venam, sondern auch eine arteriam betreffen. 2. Das vulnus per transversum infligirt/indem/wie der Bericht besaget/der ramus major cruralis sowol venæ cavæ, als arteriæ magnæ zugleich abgeschnitten gewesen; Und dann 3. das vulnus an sich selbst in summo femore gewesen/als an welchem Orte die gewöhnliche Bande und Blutstillungen gantz unbequem/und am allerbeschwerlichsten beyzubringen; Zumal auch 4. das Geblüt / so in denen Puls-Adern geführet wird / also subtil / spirituos und flüchtig / daß es/insonderheit aus einer so grossen arteria, ehe nebst dem Leben gäntzlich zu entgehen pfleget / als ein Chirurgus, wenn er gleich noch so bald darzu käme / sich zur Blutstillung schicken / und dieselbige werckstellig machen könne; Welches wir dem Herrn in Antwort hinwieder vermelden sollen. Leipzig den 6. Julii Anno 1667.

CASUS XLIV.

Curationis cujusdam Examen.

Relatio Medici, in qua exponitur alicujus morbi casus, ejusdemque curandi methodus.

(Huic subnexæ Animadversiones in Parenthesi literis consignatæ.)

NAchdem durch eine unverhoffte Kranckheit angegriffen N N. also daß er auch leider sein Leben darüber lassen müssen/und mir

mir nicht zweiffelt / es werden theils Unverständige siniſtra Judicia (a) von dieſer Kranckheit und Curation fällen / als hab ich meine Schuldigkeit ſeyn laſſen / des Sel. Herrn Kranckheit / und wie in Curatione procediret / kürtzlich zur Nachrichtung zu berichten.

(a) Dieſer Medicus beſorget von Unverſtändigen siniſtra Judicia, wird derowegen von Verſtändigen beſſere Information und Judicia einnehmen.

1. Tag. Sonnabend.

Als der Sel. Herr den 1. Tag N. N. Abends umb 6. Uhr mit groſſer Kälte überfallen worden / hat er ſich ein ziemlich Glaß Malvaſier holen laſſen / ſolches ausgetruncken / der Meynung / ſich wieder damit zu erwärmen / ſo aber nicht geholffen / vielweniger der Froſt nachlaſſen wollen / hat er ſelbigen Abend mich requiriren laſſen / und geſagt / daß er ſchon über ein paar Stunden ſo groſſe Kälte gehabt / und wie er ein Glaß Malvaſier deßwegen ausgetruncken / ob er recht daran gethan? darauff ich geantwortet: Daß er wol das jetzt regierende Fieber bekommen dörffte / (b) er ſolte nach Hauſe gehen / ſich zu Bette legen / ich wolte ihm die Tincturam Bezoardicam ſchicken / darauff er ſchwitzen ſolte / welche er auch alſobald von mir abholen laſſen.

(b) Ohne Zweiffel verſtehet der Medicus allhier Febrim malignam, weilen er die Bezoardiſche Tinctur, wie folget / alſobalden einzunehmen hingeſchicket / auch unter andern dieſes Fieber zu der Zeit umbgangen.

2. Sontag.

Den andern Tag / als ich früh vor der Predigt zu ihm kommen / ſo ſagte er / daß er die Tinctur nicht genommen / weilen die Natur ſelbſten die gantze Nacht einen Schweiß getrieben / und an ſich ſelber ſtarck geſchwitzet / darauff ſagte ich / er ſolte eine warme Brühe eſſen / und ſelbigen Tag die Natur ruhen laſſen. (c)

(c) Da der Medicus des gedachten umbgehenden Fiebers ſich beſorget / und der Patient die dagegen zugeſchickte Tincturam Bezoardicam den erſten Abend nicht genommen / ſo fraget man nicht unbillig / warum er an dieſem andern Tag dieſes Digeſtiv: ℞. Cryſtall. ♀ ℈j. ♀ ℔ gr. V. miſc. S. Pülvergen 2. Jun. deſſen er zwar in ſeiner Relation nicht gedencket / in der Apothecken aber für den Sel. Herrn verordnet / und abgeholet worden / gebrauchet habe? Oder warumb er die Natur / dafern ſeiner Relation Glauben zuzuſtellen / an ſelbigem Tage habe ruhen / und weilen ſie zu der Zeit ſtarck / auch mit einnehmen noch nicht beſchweret geweſen / ihr ſolche Tinctur nicht Morgens noch Abends / ſondern allererſt am dritten Morgen früh eingeben laſſen?

Dem

Den folgenden Morgen aber die Bezoar-Tinctur **gebrauchen/ hat sich auch Sonntags angekleidet / und selbigen gantzen Tag gar wohl befunden.** (d)

(d) Vielleicht als der Patient sich heute wohl befunden/ und angekleidet/hat der Medicus weiter keine Sorge / viel weniger Nachdencken gehabt / daß die bösen Fieber im Anfang verborgen liegen / und nichts gefährlichers sey / dann solche alsobalden nicht zu erkennen und zu curiren/massen durch den Verzug die malignität schleunigst überhand nimmt / und dem Patienten unumbgänglich den Tod verursachet / sondern hingegen es für ein schlechtes Fieberlein gehalten / und deßwegen oben beschriebenes Digestiv gebrauchet.

3. **Montag.**

Den dritten Tag hat er früh die Bezoar-Tinctur **genommen/ und geschwitzet.** (e) **Und als ich gegen 8. Uhren zu ihm kommen/ sagte er/ wie daß er gar wol geschwitzet/und sich gar leichte darauff befunden. Ich ließ ihn eine warme Brühe essen / und sagte/ er solte nur sehen/ob das Fieber heute wieder kommen würde/und wenn es käme / dörffte es ein paar Stunden** anticipiren **/ und gegen 4. Uhr kommen / so auch geschehen.** (f)

(e) Hat es nun der Medicus für ein schlechtes Fieberlein gehalten / warumb und wofür hat er die Bez. Tinctur am dritten Morgen früh eingegeben ? Daran auch gezweiffelt wird / weilen kein Recept hievon in die Apothecken kommen / noch der Dosis, noch worinnen sie eingenommen worden/ gedacht wird.

(f) Oder warumb hat der Medicus des schlechten Fiebers Paroxysmum, welchen er gegen 4. Uhren prognosticiret haben/ und auch gekommen seyn soll / nicht abgewartet / und alsdann eingegeben ? Woraus leicht abzunehmen / der Medicus so wenig anfangs als jetzunder noch nicht wisse / wofür er diese tödtliche Kranckheit habe halten und curiren sollen. Am ersten Tag ist es ein böses / den andern Tag ein gutes / dritten Morgens früh ein böses/bald ein schlechtes Fieberlein biß Abends Glocke 4. Umb 5. vide (e) wegen der grossen Angst circa præcordia, (drucken umbs Hertz) sind es gifftige febrilische Dünste / und eine malignitas dabey / also unbeständig und zweiffelhafftig ist der Medicus in seiner Relation.

Dann als ich Abends umb 5. Uhren zu ihm kam / lag er allbereit in der Hitze/ weilen der Frost über eine Stunde nicht gewähret / hatte dabey grosse Angst circa præcordia. (g)

(g) Sonder Zweiffel werden noch andere Zeichen mehr vorhanden gewesen seyn / wie deren etliche von denen/ die am dritten Tag dem Patienten zugesprochen/ erzehlen / wie er über alle Glieder geklaget / daß ihm nicht anders / als wenn er geprügelt / hätte gantz keinen Appetit gehabt / das Gesicht wäre ihm eingefallen / und

sterbens-

sterbens-matt gewesen / dergleichen / und wie die Puls geschlagen / werden von dem Medico nicht gedacht.

Da er dann vermeynet / es wäre Magendrucken / und hat sich immer zu brechen genöthiget / (h) **auch vor meiner Ankunfft einen starcken Trunck warm Wasser getruncken / und offt den Finger in den Halß gestecket / sich dadurch zu brechen zu helffen / so ich ihm aber** inhibiret / (i) **und sagte / daß es nicht in dem Magen / sondern es wären solche gifftige** febrilische **Dünste / die aus dem Unterleib nach dem Hertzen giengen /** (k) **er solte nur fein stille liegen / sich zudecken / und zusehen / ob er zu einem Schweiß kommen könnte / alsdenn würden diese** fuligines **auch mit dem Schweiß weggehen / und die Angst und das drucken nachlassen / welches ich aber von ihm nicht erlangen konte / daß er wäre still gelegen / sondern er warff sich im Bette hin und wieder / wolte nichts auff dem Leibe leiden / entblössete die Schenckel und Arme / daß also kein Schweiß durchbrechen kunte.** (l)

(h) Dagegen aber inhibiret und wehret der Medicus dem Patienten / der sich gerne übergeben wollen / und durch das Erbrechen zu helffen vermeynet / daß er sich nicht brechen solte / hindert also die Natur in ihrem Lauff / den Gifft durch das Erbrechen vom Hertzen abzutreiben / welcher man sonsten nach der Lehre Hypocratis folgen / und insonderheit in Fiebern / wann eine malignität vorhanden / wie dann alle Practici rathen / daß man zu dem Erbrechen / als zu einem heilsamen Ancker und einer gewissen Hülffe Zuflucht nehmen soll.

(i) Noch dennoch muß er gestehen / daß es nicht in dem Magen / sondern gifftige febrilische Dünste wären / die aus dem Unterleibe nach dem Hertzen giengen. Solches sagt der Medicus wol / aber er gedencket im geringsten nicht daran / wie er solche mit Gifft widerstehenden Mitteln vom Hertzen bringen und austreiben möge / insonderheit da es noch Zeit und der dritte Tag war.

(k) Auch der Patient über das sowol selbsten als die Natur sich durch das Erbrechen zu retten und zu helffen gesuchet.

(l) Als der Natur durch das Erbrechen sich zu helffen gewehret / und ihr auff keine andere Weise / noch mit Bezoard. den Gifft oder gifftige Dünste durch den Schweiß vom Hertzen zu treiben / nicht geholffen worden / hat kein Schweiß durchbrechen / der Patient für Angst und drucken nicht stille liegen und auff dem Leibe nichts leiden können / sondern sich hin und wieder im Bette werffen und entblössen müssen.

Als ich nun vermercket / daß eine ziemliche malignitas **bey ihm verborgen stecken möchte /** (m) **hab ich stracks eine kräfftige Stärck-**

Mixtur von der Confectio Alkermes und andern guten Sachen præscribiret/ (n) davon ich ihm aber wenig einbringen können / weilen er niemals Medicamenta gerne genommen. Als Abends nach 10. Uhren der Paroxismus nachgelassen/ hat er eine warme Brühe wieder genommen/ da dann die Angst nachgelassen/ und er selbige Nacht über wol geruhet. (o)

(m) Aus oberzehlten eigentlichen Merckzeichen/als Angst/Drucken ums Hertz/ Unruhe oder inquietudo und dergleichen/hat der Medicus recht vermercket/oder billich abmercken und abnehmen sollen/daß eine zimliche Malignitas bey ihm verborgen stecken müste/ wie mag er denn so vergessen seyn / daß er solche am siebenden Tag allererst erkennet.

(n) Derowegen hat der Medicus die kräfftige Stärck-mixtur von der confection Alkermes und andern guten Sachen præscribirt; 3. Jun. Stärck-Trängklein. Aber ob dieses Stärck-Trängklein oder Mixtur und die confectio Alkermes, auch andere dabey gute Sachen kräfftig sind / die Malignität und gifftige Dünste durch den Schweiß vom Hertzen zu treiben / die dahero entstehende Angst und Drucken ums Hertze wegzunehmen/ und solches dafür zu bewahren / sondern/ daß es gar kein durch den Schweiß / Gifft abtreibende Artzney sey/ solches wird leicht/ der nur ein Recept lesen/ und paroxismus recht schreiben kan/ sehen und urtheilen.

℞. Aq. Acetos. ℥vj.
Cordial. Saxon. ℥ij.
Cinam. Cydon. ℥j.
Succ. Citr. depur. ℥iß.
Syr. è Succ. rib. rubr. jub. ℥j.
Conf. Alkerm. ziß. Misc.

(o) Auff solche Weise sind die gifftigen Dünste und verborgene Malignität/ vermittelst der so genanten kräfftigen Stärck- aber elenden und untauglichen Gifft- oder Schweiß- treibenden- Mixtur, davon man ihm über das wenig hat beybringen können/ doch mit dem Paroxismo vom Hertzen getrieben/und hat die Angst nachgelassen. Scilicet.

4. Tag.

Dienstags den 4. Jun. bin ich früh zu ihm kommen/und weilen er selbigen Tag einen guten Tag (p) hatte / ich ihn auch bey guten Kräfften angetroffen/sagte ich zu ihm/daß er zur Ader lassen solte/ (q) dazu er auch gantz willig war/ und selber sagte/ daß er vermeinte/ die Aderlaß würde ihm wohl thun / weilen er wegen des Trinckens/ so er auff der vorhergehenden Hochzeit gethan / eine ebullitionem

tionem Sanguinis **bey sich befinde / ist ihm darauff am rechten Arm die** Median-**Ader gelassen** ad 6. **Untzen Blut / worauff er sich auch selbigen Tag gantz wohl befunden.**

(p) Hie ist es ungeachtet der malignität und gifftigen Dünste nur ein geringes und schlechtes Tertian-Fieberlein.

(q) Und hat der Medicus der gifftigen Dünste und verborgenen malignität gantz und gar vergessen / er verhindert nicht allein die Natur sich am 3. Tag durch das Erbrechen zu helffen / sondern lässet am 4. Tag als ipso die critico dem Patienten die Ader / benimmt ihm das Geblüt / also die Seele und alle Mittel / dem Gifft und malignität zu widerstehen / das Hertze dafür zu bewahren / zu geschweigen auszutreiben / wie dann bey solchem Zustand die Vernunfft und alle Practici rathen / und lehren / daß keiner / so lieb ihm sein Leib und Leben wäre / nach dem 3. Tag Ader lassen noch purgiren soll.

5. Tag.

Mittwochs den 5. Jun. **hat er früh nichts nehmen wollen / ausser ein wenig Suppen / und gesaget / weilen er vergangene Nacht wol geschlaffen** / (r) **so wolte er seines Fiebers erwarten / ich habe ihn aber doch beredet / daß er** ante paroxismum **ein** febrilisches **Saltz / dessen ich** 2. doses **verordnet / nehme** / (s) **in Hoffnung / ob in währendem oder bey Endigung des** Paroxismi **ein Schweiß folgen würde / so aber nicht geschehen / weil er gar nicht stille liegen / und sich zudecken lassen wollen** / (t) **jedoch hat der** Paroxismus **gegen 9. Uhren** remittiret.

℞. Oculi ℈. præp.
♁. diaphor. 6. gr. 8.
℈. Card. bened.
Centaur. min.
℈. ♁. 6. gr. v.
℈. Absynt. gr. vj. misc.
Salinisches Fieber-Pülverlein auff zweymal.

(r) Es pfleget sonsten die Aderlaß den Schlaff und die Ruhe zu verursachen / wenn aber die Malignität das Hertz eingenommen / so steigen die gifftigen Dünste zum Haupt / und wegen ihrer narcotischen / das ist / unempfindlichst machenden Krafft bringen sie nicht allein den Schlaff / sondern machen den Menschen gantz dumm / und wie gantz voll.

(s) Auff solches Wolbefinden und Schlaff / vermeinet der Medicus, die gifftigen Dünste und malignität wären nunmehr durch die Aderlaß ausgedünstet und weg / derowegen fähret er fort / und beredet den Patienten / daß er am fünfften Tag eine

Dosin oder Theil des beschriebenen Fieber-Pülverleins einnehmen müssen / welches nur auff ein schlechtes Tertian-Fieber gerichtet / die Malignität aber hievon noch mehr angefeuret / und die Natur geschwächet worden / daß er nicht stille liegen können noch sich zudecken lassen wollen / auch kein Schweiß erfolget / weilen er keine rechte appropriirte Medic. comp.

(t) Es verschweiget aber der Medicus mit Fleiß / nicht allein / wie der Patient sich hierauff befunden / nemlich / daß er für Angst und Drucken ums Hertz nicht liegen können / noch zu bleiben gewust / sondern auch die Recepten / so er dagegen verordnet und gebrauchet / als erstlich ein Magensäcklein:

℞. Herb. Ment. Calamint. Absynt. Meliss. Laur. fl. Camomil. 6. Miß. Rosarum Mß. bacc. laur. ℥ß. Caryophyl. Cinamom. 6. ℥ii. Macis ℥j. Concis. & cont. d. ad ch. S. species zum Magen-Säcklein.

Dann einen Magen-Balsam:

℞. Ol. Nucis musc. expr. ℥iß. Bals. Ind. nig. ℈ß. Ol. still. Ment. Macis 6. gut. Vii. Caryophyl. Cinam. 6. gut. iii. Misc. pro balsam. l. S. Magen-Balsam.

Mit welchen Recepten klärlich zu erweisen / wie dieser Medicus ihm selbsten und seiner Relation zuwider ist / in dem er am dritten Tag nicht wollen zugeben / daß die Angst und Drucken ums Hertz in dem Magen / sondern gifftige febrilische Dünste wären / vide lit. I. allhier aber hält ers für keine gifftige Dünste / sondern allein für Magen-Drücken / und curiret solches blos mit den obbeschriebenen äusserlichen Artzneyen. Dann

6. Tag.

Donnerstag hat er zu Eröffnung des Leibes auch Abführung der febrilischen humoren **ein lind Purgier-Trüncklein genommen / (u) so fünffmal** operiret **und viel Schleimes abgeführet / als ich aber selbigen Tages eilends zu einem von Adel auffs Land gefordert worden / und mit Willen des** Patienten **dahin gefahren / ist ein anderer** Medicus **selbigen Tages auch zu ihm kommen / was er aber mit ihm vorgenommen / und ihm eingegeben / kan ich nicht wissen.** (w)

(u) Zu Eröffnung des Leibes auch Abführung der febrilischen humoren mit diesem Purgier-Träncklein.

℞. Rad. Acetos. Cichor. 6. ℥iij.
3. fl. cordial. 6. p. 1.
passul. min. Tamarind. 6. ℥ß.
fol. senn. s. s. ℥iiß.
Rhab. opt. Agar. alb. 6. ℥j.

Cina-

Cinamom. ac. ℈j.
præpar. in fund. p.n. in ſ. q.
Aq. Cichor. mane ebull.
exprim. & col.
Colat. ℞. ℥iij. adde Syr. Cich.
c. Rheub. ℥j.
Ext. Rheub. ℈ß. Cryſt. ♀. ℈j.
præp.d. & S. Purgier-Träncklein
auff einmal.

Und iſt biß hieher aller Malignität vergeſſen.

(w) Nunmehr ſuchet der Medicus Ausflüchte/ ſeine bißher in der Cur begangene unverantwortliche grobe Fehler zu bemänteln / injuriiret alſo den andern Medicum ohne Urſach/ als welcher ſelbigen Tages auch zu dem Patienten kommen wäre/ und nicht beruffen / und will mit ſeiner falſchen Entſchuldigung/ daß er nicht wiſſe/ was derſelbe mit ihm vorgenommen und eingegeben/ tacitè ihn beſchuldigen/ gleich derſelbe Urſach ſeyn ſolte.

Dann als ich Freytags den 7. Junii **wieder zu ihm kommen/ hab ich geſehen / daß er ſich ſehr geändert / und daß die** Tertiana in continuam, & quidem malignam **degeneriret/ und er gar matt geweſen.** (x) **Darauff ich alſobalden zu dem** Medico **geſaget / es wäre eine zimliche** malignitas **bey dieſem Fieber / ich wolte ihm ſelbigen Abend noch ein** Bezoarticum **eingeben / allein er wolte nicht darinnen** conſenti**ren/ ſondern ſagte/ er hätte ihm einen Stärck-Safft verſchrieben / dabey ſolte es verbleiben / wir wolten die Natur nicht mit** Medicamen**ten überlegen.** (y)

(x) Daß der Patient ſich ſehr geändert/und das Fieber ſeiner Meinung nach bey ſeiner Wiederkunfft allererſt in ein tertianam continuam cum malignitate ſich verwandelt habe. Aber es heiſſet hie wol recht: Felix qui latere didicit! Wann dieſer Referent mit ſeiner falſchen injurioſen Relation, womit er ſeine Schuld an des ſeel. Hn. Tod auff andere heimlich zu wältzen trachtet/ ſich innen gehalten/ wäre er wol ein Medicus geblieben/ und keine Nachfrag um ſeine geführte Cur/ und in der Apothecken verordnete Recepten/ wie dieſelbe ſich ſo artig reimen und ſchicken / gehalten worden; Dann wer todt iſt/ wäre wol todt geblieben; aber dennoch muß der allwiſſende GOtt / der ins Verborgen ſiehet/ wunderlich/ ja wo nicht anders/ durch den Tod/ die Unſchuld des Gerechten / und wider denſelben alle erdichtete falſche heimliche Verläumdung ans Licht bringen / zu ſeiner Zeit aber ſelbige rächen und abſtraffen. Dienet derowegen hierauff zu wiſſen:

Daß wie am 6. Tag dieſer Medicus verreiſet/der andere nicht von ihm ſelbſten zu dem Patienten kommen/ ſondern in höchſter Noth beruffen worden/ welcher den

Patienten in einem kalten Angst-Schweiß gantz matt und abkräfftig mit Zittern und Beben aller Glieder / Hertzklopffen und Auffstossen des Magens nicht ohne Bestürtzung angetroffen / der Puls war schwach / ungleich und unordentlich / daß er allemal auff 2. oder 3. Schläge sich verlohr / und von 5. ad 12. und mehr Schlägen aussen blieb; der Urin war dicke / braunroth / wenig und ohne sediment, die Augen eingefallen / die Nasen und das Gesicht zugespitzet; Wie nun von den Umstehenden auch von dem Patienten selbsten / so viel er Mattigkeit halben vermocht / der Zustand und Verlauff seiner Kranckheit erzehlet worden / nemlich: Daß ihm von dem dritten Tage an / nur ein Auffstossen und Drucken umb das Hertz / alle Glieder matt / und der Appetit zu allem verlohren wäre / wie daß sein Medicus es nur für ein schlechtes Tertian Fieber hielte / hätte ihm am 4. Tag die Ader gelassen / am 5. ein Fieber-Saltz / und heut am 6. Tag ein Purgier-Trancklein eingegeben / welches bereits siebenmal operiret / so hätte er auch das von dem Medico am dritten Tag verordnete Krafft-Wasser zum öfftern gebrauchet / und den Magen mit dem Magen-Balsam fleissig beschmieren / und mit dem Magen-Säcklein wohl erwärmen lassen / so könte er doch gantz keine Linderung verspüren / sondern würde je länge je matter / es wäre nur eitel Hertzens-Angst und Furcht in ihm / auch eine continuirliche Zuneigung zum Schlaff / könte aber doch nicht ruhen / sondern so balden er die Augen für Mattigkeit zuthäte / kämen ihm allerhand Phantaseyen vor / daß er nicht wüste / wo er sey / und was er redete. Aus welchen Merck- und eigentlichen Kennzeichen der andere Medicus alsobalden judiciret und geantwortet / daß dieses kein geringes Tertian Fieber / sondern ein continua maligna wäre / wie es der Ausgang lehren würde / er könte in Abwesenheit des Medici ordinarii wider dessen Intention und Cur / insonderheit bey solcher Beschaffenheit und Gefahr / und weilen er über das jetzt purgierete / und die Medicin in voller action wäre / da sie auch bey Nacht noch zweymal operiret / nichts vornehmen / sondern müste es biß auff die Wiederkunfft des Medici, welcher alle Stund erwartet würde / verschieben. Damit dennoch der Patient in solcher Angst und Ohnmachten / darein er zu unterschiedenen malen fiel / nicht Hülffloß gelassen / sondern auff Begehren nach Möglichkeit demselben beygesprungen werden möchte / hat der andere hierzu beruffene Medicus zwey Puls-Säcklein verordnet / und ein äusserlich Krafft-Wasser zum anstreichen / umb die Säcklein darinnen anzufeuchten / und auff die Puls zu binden:

℞. Aq. pro Epithem. Cord. odorif. ℥iß.
Aceti Rosar. ℥vj. Lavend. ℥ß. Camphor. gr. v. Misc.

Dann einen Stärck-Safft:

℞. Syr. Cytri,
Granator. acidor. ā. ℥j.
Beccabung. ℥ß. Tinct. Rosar. ℥iß.
Aq. Citri opt. ℥iij. Misc.

Welches

Welches alles der Patient gern und willig genommen / und sich so inn- als äusserlich damit gelabet und erquicket. Dieses ists/was der andere in Abwesenheit jenes Medici vorgenommen und eingegeben hat / und muß man sich zum höchsten verwundern / wie jener seine ignoranz vorschützen darff / sintemalen wann ihm solches nicht referiret worden/er nichts davon gehöret/noch die Medicin gesehen hätte/welches er doch mit gutem Gewissen / daß alles alsobalden geschehen sey / nicht verleugnen kan / so hätte sein Amt erfordert / wenn er sonsten den Patienten recht curiren wollen / nach diesem allen zu fragen / und falls er einen Zweiffel daran gehabt / die Recepten in der Apothecken nachzusehen. Uber diß alles/ so wird er nicht leugnen können / sondern überzeuget werden / daß bey seiner Wiederkunfft an dem 7. Tag/ ehe er seinem Patienten dem Sel. Herrn zugesprochen / der N. N. in eines von Adel Behausung/ ihm/ was dieser andere Medicus mit dem Patienten vorgenommen/ und von der Kranckheit judiciret / wieder gesagt und hinterbracht habe/wie er dann auch solches dem andern Medico alsobalden bey ihrer Zusammenkunfft auffgerücket und vorgehalten.

(y) Diese Relation des Medici ist gantz falsch/ sintemalen bey seiner Wiederkunfft er das contrarium statuiret / und den Patienten in seiner höchsten Mattigkeit angeredet / er solte nur gutes Muths und unverzagt seyn / es hätte dieses Fieber nichts zu bedeuten/und wäre ein gemeines schlechtes Fieberlein/die vermeynte Matt- und Zaghafftigkeit käme her von der Ungewohnheit / weilen er nicht viel kranck gewesen / über das wäre heut der böse Tag/er hätte vor dem Paroxysmo den andern Theil des febrilischen Saltzes seiner Anordnung nach einnehmen sollen / so würde es schon mit ihm besser worden seyn. Worauff der andere Medicus, welcher diese Rede erstlich bloß für einen Schertz und Auffmunterung hielte / hernacher aber vernahm / daß es seine ernstliche Meynung war / vom Tisch auffgestanden / sich zu dem Patienten ans Bette gemacht / und jenen Medicum beneventiret / auch nach vollendeter Rede denselben beyseits genommen / und ihm remonstriret / daß er sich wohl vorzusehen hätte / und dieses kein gemein tertiana intermittens sey / sondern ein continua maligna, daran etliche allhier gestorben / etliche kranck gelegen und noch wären / deßwegen er ihm das Fieber-Saltz nicht eingegeben / noch der Patient es einnehmen wollen / weilen er auff das erste sich gar übel befunden/ als aber jener Medicus es hierzu nicht hat wollen kommen lassen / daneben viel disputirens gemacht / auch diesem Medico vorgehalten / wie schon oben gedacht / daß er ihm nachgeredet / wie er nicht recht gethan/ daß er dem Patienten die Ader gelassen und purgiret hätte / so hat er endlich ihm als ordinario Medico die Cur und Verantwortung heimgestellet / derowegen bey ihm gestanden wäre / Bezoartica zu geben oder nicht / es hätte der andere Medicus darinnen consentiren mögen oder nicht ; sind aber nur blosse Ausreden und Fünde / sintemalen er jetzt vielweniger an die Bezoartica gedacht haben muß / da er keine malignität erkennen wollen/ als vorhin am 3. Tag / da er die malignität vermercket/und von niemand also verhindert und davon abge-

abgehalten worden / doch dennoch gar kein Bezoarticum, sondern hingegen das contrarium gebrauchet hat / und ist glaublich / daß gedachter erster Medicus, wenn der andere nicht darzu geruffen / und diese tödtliche Kranckheit erkennet / auch alsobalden namhafft gemacht / wie es denn der bald hierauff folgende Tod bekräfftiget / in seiner Relation der malignität wol vergessen und gar ausgelassen hätte.

Sonnabend 8. Tag.

Da ich früh zu ihm kam / klagte er / daß er unruhig geschlafen / und der Leib bey ihm verstopffet wäre / es wären viel flatus s. v. bey ihm / die nicht weg wolten gehen / sondern ihm reissen im Leibe verursachten / ob ich nicht zu einem Clystir rathen wolte / welches ich wol zulassen konte / verschriebe ihm auch alsobalden ein Lavament, und ließ es ihm appliciren / worauff er gute Linderung verspüret / gegen Abend / als ich ihn wieder besuchte / und befand / daß er etwas matt war / hab ich ihm ein Bezoar-Pulver mit Perlen verschrieben / welches aber Dr. N. auch nicht gerne zulassen wollen / (z) weilen er selbigen Tages das Clystir gebrauchet / welches er auch gar gerne einnahm / und sagte Morgens / daß es ihm wohl bekommen wäre / sonderlich das Wasser / darinnen er es genommen / deßwegen ich ihm auch dergleichen Wasser mehr muste machen lassen.

(z) Allhier verordnet dieser Medicus auff den Abend für die Mattigkeit

℞. Pulv. Bezoart. Scun. ℈j.
Mag. perlar. Ebor. 6. gr. v. Sig. Bezoar-Pulver auff einmal.
℞. Aq. Ceras. nigr. ℥ß. Typh. Cerv. ℥j. S. Wasser zum Pulver.

Und ungeachtet der andere Medicus es nicht gerne hätte zulassen wollen / so habe ers dem Patienten doch eingegeben: derowegen zu verwundern / warum der Referent auff Gutbefinden den vorigen Abend nicht gleichfalls ohne consens des andern Medici ein Bezoarticum hätte geben und gebrauchen können / oder als er den Abend zuvor ohn consens es nicht thun wollen oder dörffen / warumb er nicht alsbalden früh an statt des Clystirs solches angeordnet und gebrauchet / sondern erst des Abends? Weiß also dieser Medicus zu des andern Verkleinerung und zu seiner Entschuldigung abermal nicht / was für Ausflücht er finden und erdencken soll / schreibet seines Gefallens in den Tag hinein / es sey dem also oder nicht. Dann wie Sonnabends früh dieser Medicus das Clystier geschrieben und angeordnet hatte /

℞. Sp. Decoct. emoll. Mj.
Fol. Endiv. Acetosell. fl. Centaur. min. 6. Mß.
Prun. Damascen. N. vj. coq. in s. q. ferì capr.
Colat. Recip. ℔j. Misce Elect. lenit. de Mann. ℥j.
Hier. pic. ℥ß. Mell. ros. fol. Syr. de polyb. 6. ℥j.
Vitell. ovi N. j. ☉ ♁ ℥j. Misc. f. Cly.

ist der

ist der andere Medicus ohngefähr darüber kommen/welcher gerathen/daß ein schwitztreibendes Gifft- und Starck-Pulver viel nöthiger als ein Clystier zu gebrauchen wäre/sintemalen der Patient allererst am Donnerstag starck purgiret hätte/als aber solcher Rath nicht angenommen / und das beschriebene Clystier gemachet werden solte/muste ers geschehen lassen/doch mit der Erinnerung/daß etwas von Oel oder dergleichen darzu gesetzet werden möchte/ ob nun wol dieser es für unnöthig geachtet/ mit dem Vorwand / die Herren Medici zu D. pflegten keine Olitäten unter die Clystier zu verschreiben/hat er auff Zuredung endlich belieben lassen/ Unguenti Clysmatici ℥j. dazwischen zu setzen. Daß aber gegen Abend der andere Medicus ein Bezoarticum zu geben wieder nicht habe zulassen wollen/ist falsch/dann derselbe vielmehr und allemal zugerathen/ ja wie er das Recept gelesen / daß solches beschriebene Bezoar-Pulver mit Perlen/imgleichen das Wasser alle beede viel zu gering und zu schwach/den Gifft auszutreiben/hat er jenes mit dem Bezoar und Confect Siberantic. oder Pulver Pannonico rubro, dieses mit der Mixtura simplex und Tinctura Bezoartica zu vermehren haben wollen / aber solches nicht erhalten noch dahin bringen können/ weilen dieser Medicus, ob er schon jetzt ein anders referiret/in der That aber keine sonderliche malignität/die etwas zu bedeueen hätte/ hieben erkannt noch erkennen wollen; biß endlich / als man gerne mit Bezoarticis und expellentibus fleissig angehalten/ indeme wir ihm folgende Tage kostbare Bezoartica, das rothe Hertz- und Haupt-Pulver / wie auch das Edelgestein-Pulver/ nebst andern heylsamen Medicamenten sowol äusserlich als innerlich zum öfftern exhibiret / alleine es wolte über allen angewendeten treuen Fleiß und Mühe gantz nichts anschlagen/weilen die Natur von der Kranckheit überwältiget/der Sel. Herr seinen Geist drüber auffgeben müssen.

Aus dieser Relation und anbey gefügten Recepten ist klärlich zu erweisen/daß der erste Medicus diese tödtliche Kranckheit nur für ein geringes Tertian Fieberlein/ welches sich allererst am siebenden Tag in ein continuam cum malignitate verwandelt hätte/gehalten/und unerachtet er am dritten Tag die malignität vermercket/ solche gantz nicht/sondern jenes bloß curiret habe: Hingegen daß es aber kein geringes Fieberlein/sondern wie der Anfang/Mittel und das Ende bezeugen/alsofort ein böses und gefährliches Fieber oder tertiana continua maligna gewesen sey. Dannenhero zu schliessen / es habe dieser Medicus das Fieber erkannt oder nicht/ dann er beedes gestehet/weilen er zweiffelhafftig/wofür ers halten soll/damit er nicht irre/daß er nicht recht curiret habe/und ob schon nachgehends Bezoartica gebraucht/ selbige nicht operiren noch anschlagen können/ daß der Sel. Herr seinen Geist auffgeben müssen.

QUÆSTIO.

ANnon in proposito casu ex sua ipsius Medici relatione liquidò constet & satis probari concludique possit? Se tam in morbi cognitione quam ejusdem curatione graviter errasse, quin sibi ipsi contradicere, cum referat, septi-

mo die febrim degeneraſſe in continuam tertianam cum malignitate, contra verò idem ſtatuat, ipſo die tertio inſignem adfuiſſe malignitatem, & neget ipſe anxietatis cordis & compreſſionis circa præcordia & ventriculum pervenire, ſed oriri ex venenoſis & malignis fuliginibus ex inferiore ventre, ſurſum elatis cor petentibus? Quomodo verò & quibus remediis huic malignitati & his dictis malignis in febri fuliginibus ſuccurrerit & reſtiterit, non ſolum docent formulæ Medicamentorum, ſecundum ſeriem dierum, quando â Medico ordinatæ & huic quæſtioni annexæ, quæ omnes, quotquot ſunt, contra febrim tertianam intermittentem & pro ventriculo ſolum, nullæ verò contra malignitatem, ejusdemque fuligines militant, multò potius illam augent, ſed & iſte Methodus indicat; ſiquidem morbo non ſatis cognito methodicè mederi non potuit, quippe malignæ febres, ut in præſenti caſu, in principio latent, & niſi mox cognoſcantur, malignitas vires acquirit, & ægrum in diſcrimen vitæ præcipitat, imò in malignitate nihil periculoſius, quam curationem in principio differre, & ſuadent Practici in tali caſu mox ad vomitum tanquam natura intendit, quam ille Medicus meritò ſequi debuerat, ſecundum effatum Hippoc. Quò natura vergit, eò ducenda: Sed turpiter naturæ miniſter illam impedivit, imò prohibuit, contra non attente, ſed malignitate neglecta, cui imprimis proſpiciendum fuit, poſt tertium diem ipſo quarto die critico venam aperiri, & ſanguinem, vitæ animam, ad uncias ſex adimi, quinto die corpus per diaphoreſin antimoniatis, diaphoreticis & ſalibus vulgaribus, ſexto verò per purgantia evacuari juſſit, quod funeſtum, ratio manifeſta, in hoc conſentiunt Medici omnes & ita Cl. Sennertus indicat: nemo poſt tertium diem, cui ſalus & vita ſua eſt curæ venæ ſectione vel purgatione utatur; & idem: Quemadmodum ſi principium præterlapſum ſit, venæ ſectio tutius intermittitur, quàm intempeſtivè inſtituitur, ita purgantium fortiorum uſu plurimos periiſſe compertum eſt. Quod axioma ſub exemplo decimo tertio die morbi defunctus æger confirmavit, qui robuſtæ alias naturæ & floridæ ætatis Anno 38. ob poſthabitam in principio malignitatem & uſque ad ſtatum non recte inſtitutam methodum curandi, non obſtantibus poſteà remediis alexipharmacis nimis ſerò adhibitis, vitam cum morte commutare debuit.

Nobiliſſimi, Excellentiſſimi, Clariſſimi Dn. Doctores, Patroni & Amici colendiſſimi.

ORta eſt quædam controverſia ſupra morbum, quo die ejus decimo tertio ægrotus obiit, inter Medicos: Alter ſexto demum die vocatus veſperi ex ſignis diagnoſticis judicavit ægrotum laborare febri continua maligna, & alterum Medicum in cognitione & methodo erraſſe.

Contra alter Medicus in relatione ſua ſtatuit, ſeptimo die febrim degeneraſſe in continuam cum malignitate, hinc quæſtio:

I. An

I. An hic Medicus febrim non pro tertiana intermittente anteà ſolùm ſine malignitate habuerit, & ejus methodus curandi cum adhibitis remediis, uti formulæ eorum probant, illam ſolum intenderit.

Quoniam vero idem in dicta ſua relatione ſimul aſſerit, tertio morbi die inſignem adfuiſſe malignitatem & fuligines malignas cor petentes,

II. An ille Medicus hac ſua methodo & remediis præſcriptis malignitati & malignis fuliginibus proſpexerit, & ita mederi potuerit; quin non potius

III. Ob neglectam in principio malignitatem & non rectè inſtitutam methodum morbus factus ſit incurabilis?

Hujus caſus & quæſtionum ſententiam & judicium ab ampliſſimo veſtro Collegio petit anonymus quidam, qui ſuo tempore id officii demereri & grato animo agnoſcere nunquam obliviſcetur.

Viri Excellentiſſimi Collegii Veſtri

Officioſiſſimus

N. N.

RESPONSUM FACULTATIS.

S. T.

AD propoſitas quæſtiones cujusdam anonymi, inſtitutâ eum in finem collegiali deliberatione, & in anteceſſum quidam reſpondet. Vix aliter quàm ægre ferre poteſt, quod Medicorum, qui in Conſilium vocati ſunt, non ſine inſigni artis ignominia alter alterius inſtitutam curam, præſertim ſi uterque ſit Doctor promotus, adeò rigorosè examinare, non leviter perſtringere, imò duriuſcule aliquantulum tractare non erubuerit.

Quod enim primum Quæſitum concernit, negandum non eſt, tertianam primò intermittentem adfuiſſe, quia, ut ex relatione patet, tribus vicibus Tertianæ typum obſervavit. Deinde rarum non eſt, ipſas febres tertianas degenerare in continuas & malignas, & vice verſa ipſas etiam malignas in principio nonnunquam & tertianas, & putridas alias mentiri, adeoque exercitatiſſimos non rarò fallere practicos, in quo caſu, dum cauſa tertianæ ſeu materia febrilis in vaſis putreſcens fuligines malignæ qualitatis, ſi ea ſuperveniret, emittit antifebrilia illa ſalia, quæ à Medico priore, cum præcipitantibus & Bezoarticam virtutem habentibus mixta adhibita ſunt, utrique indicationi, & febri putridæ & malignæ ſatisfacere potuerunt.

De cœtero & quoad Secundum Quæsitum, non videtur prior ille Medicus in principio malignitatem neglexisse, quia illo tempore nulla malignitatis signa adfuerunt, sed morbus typum tertianæ intermittentis habuit; Et posito, latitasse (uti non rarò accidere solet) malignitatem, non tamen propterea negligentiæ cujusdam arguendus est prior ille Medicus, quia statim primo morbi die, si non curationis, præservationis tamen gratia Tincturam Bezoarticam, (qualisnam autem illa fuerit, videbunt ipsimet, Nos ex solo nomine eam judicamus) adhibendam ordinaverit tertio etiam die ad sudorem ciendum eandem reiterari jusserit, reliquis quoque Medicamentis suis addiderit Bezoardica: Unde constat, quantum ad

Tertium Quæsitum, quòd, cum etiam in principio pro re nata malignitatem quoque respexerit, non sequatur, quod statim dicendum sit, ob non recte institutam Methodum morbum factum fuisse incurabilem, culpamque adscribendam priori Medico.

Quod vero ulterius quæritur, an methodicè processerit prior Medicus, quod quarto die venam aperiri & sexto die per purgantia evacuari patientem jusserit; Ad id, cum limitatione, respondemus, scilicet, si in principio statim de malignitate fuit certus, ἀμεθόδως egit: Sin secus, ut ex relatione patet, methodicè processit.

Atque hæc sunt, quibus ad propositas quæstiones cum bona pace Anonymi respondere voluimus.

Datum Lipsiæ d. 7. Septembr.
Anno 1667.

Pro-Decanus, Senior & Reliqui Dd. &c.

CASUS XLV.

Venæ Sectio an in Petechialibus conducat?

Wohl-Edle ꝛc.

ES ist Donnerstag den 2. Maji dieses lauffenden Jahres ein von Leib zartes Weib im 25. Jahr ihres Alters mit den Flecken befallen worden/ welche aber wol heraus geschlagen/ und der gantze Leib vollgesessen/ also/ daß sie Dienstags den 7. gedachten Monats Nachmittags aus dem Bette in der Stuben auffgestanden/ allein nach dem Tisch gegangen/ und etwan ein baar Stunden sich mit ihren guten

guten Freunden im Gespräch und Charten-Spiel ergetzet. Darauff leget sie sich ohne etwas zu klagen wider nieder. In der Nacht hustet sie zimlich/ und klaget darauff des andern Tages/ als Mittwochs den 8. Maji Nachmittag die lincke Seiten/daß es ihr daselbst steche und weh thue. Worauff ihr an dem rechten Arm / woran man ihr 3. Wochen zuvor eben dieselbe/ nemlich die Median, erst gelassen/ eine Ader geschlagen / da die Flecken zwar heraus geschlagen / aber noch am Leibe gewesen / und zwey Pflaster um den Leib geleget worden.

Nach beschehener Aderlassung empfand sie sich immer je schwächer und in grosser Hitze / mit Erwehnung/ wann man ihr nur keine Ader gelassen hätte/ klaget zwar nicht über Seiten-stechen / sondern nur je zu weilen/ daß es ihr bald im Rücken/ bald im Leibe drücket oder wehe thut / doch ohne sondern Schmertzen. Ob ihr nun wol Mittel/ die Materiam zu heben und auszuwerffen / eingegeben worden/ hat sie doch nichts ausgeworffen / sondern es nimmet die Mattigkeit so über Hand/ zumahlen sie/ wie bey gesunden Tagen/ wenig/ also die Kranckheit über fast nichts gessen / daß sie am 4. Tag darauff / als Sontags den 12. Maji, Mittags um 12. Uhr sanfft und selig ihren Geist auffgiebet. Ist dannenhero die Frag/ wenn gleich ein Seiten-Stechen solte vorhanden gewesen seyn/ (da doch hiesiger Stadt Medicus Hr. D. J. M. welcher nach der Aderlaß beruffen und consultiret worden / nach Besuchung des Pulses / es nicht pro verâ, sondern spuriâ pleuritide gehalten) ob bey erzehlten Umständen wol daran gethan / daß ihr die letzte Ader gelassen worden? Deswegen um E. Wohl-Edl. Wohl-Ehrenv. ꝛc. und Groß-Acht. ꝛc. Herrl. ꝛc. Bedencken/ gegen schuldiger Gebühr/ ich unterdienstlich bitte/ dieselbe dem Schutz des Allerhöchsten befehle/ und jederzeit bleibe ꝛc.

C. am 30. Sept. Anno 1667.

J. F. Studiosus.

RESPONSUM FACULTATIS.

Ehrenvester ꝛc.

Er an uns abgelassenes Schreiben haben wir zu recht erhalten/ auch die Frage/ worüber ihr wollet berichtet seyn/ Collegialiter erwogen;

Weil aber aus eurer Relation kein gewiß Morbi Genus zu erkennen/ indem ihr die Kranckheit bald pleuritidem spuriam, bald veram nennet / bald auch einiger Macularum Erwehnung thut/ dabey aber nicht determiniret/ ob es maculæ scorbuticæ, oder febrium malignarum exanthemata vel Petechiæ gewesen seyn/ daran die Patientin kranck gelegen; als können wir auch bey so gestalten

Sachen auff die Frage: Ob wohl gethan worden/daß die letzte Ader gelassen worden? Keine Categoricam ertheilen. Welches wir euch in Antwort nicht bergen wollen. Leipzig den 9. Octobr. 1667. &c.

CASUS XLVI.

Doctores contra Bullatum Zittaviensem.

Edle ꝛc.

NAch Ablegung unserer schuldigen Dienste und Grußes/werden dieselbige sich hochgünstig erinnern/ was sie uns für ein Consilium im Monat Januario Anno 1666. dafür nochmahls wir dienstlichen Danck sagen/ertheilet haben/betreffende des hiesigen Destillatoris C. R. von J. R. Pf. zu W. an der E. auspracticirtes vermeyntes Doctorat.

Nun haben auff unser Hochgeehrten Herren Gutachten wir eines und des andern Collegii Juridici responsum eingeholet/ auch nach Anleitung derselben bey E. E. Hochw. Rath allhie/ und dann bey Churfürstl. Durchl. zu Sachsen selbst so viel verführet/ daß selbige unterm dato Dreßden den 1. Maji Anno 1666 hiesigem Magistrat gnädigst anbefohlen/ den gemachten Doctor C. R. vorzufordern/ sein Diploma in Originali vorlegen zu lassen/ und wann dasselbe mit unsern unterthänigst übergebenen Copien übereinstimmete/ihme sodann zu befehlen/ sich des Tituli Doctoralis und aller davon dependirenden Ehren/ Recht und Gerechtigkeiten gäntzlich zu enthalten &c. Wie aus beylieyender Copia mit mehrern zu sehen. Welchen Churfl. gnädigsten Befehl auch hiesiges Ortes Obrigkeit vorgeschriebener massen allerdings exequiret. Dabey ist es nun verblieben/ biß etwa vor nicht gar langer Zeit er mit vollem Halse gerühmet und unter die Leute ausgesprenget/ sein von R. erlangtes/und von Churfl. Durchl. zu Sachsen/ unsern gnädigstem Herrn/ für ungültig erklärtes Doctorat, hätten Käyserl. Majest. durch ein absonderlich Diploma allergnädigst confirmiret; Planè novo & in audito exemplo! wo es sich also erschollener massen verhält. Es ist uns aber solches noch zur Zeit nicht publiciret worden. Allein oberwehntrr J. R. hat in einem heraus gegebenen Teutschen Tractätlein/dessen Titul, **die alleredelste Erfindnng der gantzen Welt**/ seinen groben Fehler und Mißbrauch seines Comitius, daß er einen/ den er nie gesehen noch gehöret/sondern seinem Zugeständniß nach/ wohl über 70. Meilen von ihm lebet/ ohne adhibirte examination das Doctorat conferiret/ mit vielen calumnien, die er zwar vornemlich auff uns/ per indirectum aber auff andere Doctores Academicos und deren Promotores gar freventlich wirffet/rechtfertigen wollen/ wie aus Verlesung des Vorberichts und dem Bogen R. gedachten Büchleins mit Bestürtzung zu vernehmen/ gerade als ob die Medicinischen Facultäten auff Academien den gradum

dum Doctoris elenden Stümplern/unverſtändigen Recepts-Schreiben/ erbärmlichen Idioten/ die nicht den zehenden Theil in der Medicin verſtünden/ als ſeyn fürtrefflicher Chymicus, von welchen er rühmet / er habe ſich von Jugend auff der Artzney beflieſſen/viele unterſchiedliche fürnehme Chymicos zu Lehrmeiſtern gehabt / die herrlichſten Artzney-Bücher/ſonderlich aber viel geheime manuſcripta oder geſchriebene Sachen geleſen &c. Da er doch/nach dem er Anno 1652. ſich hier in der Vorſtadt niedergelaſſen/Burgerrecht gewonnen / und die zuvor getriebene Holtzkrämerey und Brandewein-Handel quittiret/ erſt recht ſchreiben gelernet. Ein ſolcher ſoll nun ein Doctor Medicinæ und geſchickt ſeyn/Inhalts des R. Diplomatis auff hohen Schulen die Medicin zu profitiren/zu leſen/ zu diſputiren/ gleich den Doctoribus zu Bononien/Padua/Leipzig/Wittenberg/Jena &c. Der noch die Grammatica und adjectivum & ſubſtantivum zuſammen zuſetzen gelehret werden ſolte.

Wann dann dieſes auffgeblaſenen Dorff-Pf. des R. ausgeſchüttete Schmach nicht allein auff uns/ ſondern auch in conſequentiam auff die Mediciniſchen Facultäten und deroſelben legitimè promotos Doctores fallen : Als gelanget an unſre Hochgeehrte Herren unſer gantz dienſtliches Suchen und Bitten/dieſelbigen geruhen diejenigen loca, wo ſolche Läſterungen zu finden / ohnbeſchwehrt zu leſen/und uns ob communionem ſtudii & dignitatis Doctoralis mit Rath und That behülfflich zu erſcheinen/ wie dieſer uns / unſern Promotoren und andern Doctoribus Medicinæ, angethane greuliche Schimpff abgewendet / die ausgegangene Schmähe-Schrifft öffentlich vor der Welt widerleget/und unſere Ehre gerettet werden möge/auch großgünſtig zu berichten/wie wir uns ſonſt geſtalten Sachen nach dieſen ohne Zweiffel ſubreptitiè am Käyſerl. Hofe / dahin dieſer eingebildete Doctor unſers Wiſſens / in Perſon nie kommen / ausgebrachten Doctorat allenthalben zuverhalten. Wie wir nun hoffen/ es werden unſere hochgeehrte Herrrn uns nicht fallen laſſen / ſondern in dieſem hohen Anliegen ſich unſer treulich annehmen/ alſo ſind umb dieſelbige wir es es möglichſt zu verdienen Lebens lang befliſſen. Datum Z. den 24. Octobr. Anno 1667.

Unſrer Hochgeehrten Herren
Dienſtgefliſſenſte

G. von L. auff N. M. D. mpp.
J. C. K. M. D. mpp.
F. G. M. D. mpp.
C. S. M. D. mpp.

Von GOttes Gnaden Johann Georg der Andere Hertzog zu Sachſen / Jülich/ Cleve und Berg ꝛc. Churfürſt.

Ehrſame und Weiſe/lieben Getreue. Wie ſich G. von L. J. C. K. F. G. und C. S. allerſeits Doctores Medicinæ bey euch zur Z. unterthänigſt beſchweren/ daß C. R. daſelbſt ſich angemaſſet den Gradum Doctoris anzunehmen/

auch

auch der Comes Palatinus, J. R. Pf. zu W./ die in der Kayserl. allergnädigsten Concession enthaltene Requisita darbey nicht beobachtet / und also mit der Promotion gantz nulliter verfahren hätte / dannenhero/ und weil ermeldter R. weder auff hohen noch niedrigen Schulen studiret / um unsere Verordnung unterthänigst angesuchet/ das habt ihr aus der Beylage mit mehrern zu ersehen.

Wenn denn billich dahin zu sehen / daß dieser hohe Gradus nicht mißbrauchet/ und der gemeine Mann dadurch zu Schaden gebracht werde : Als ist unser gnädigst Begehren ; Ihr wollet ermelten C. R. für euch erfordern/ das erhaltene Diploma euch in Originali fürlegen lassen/ dasselbe mit Fleiß durchsehen / und da es mit der hier beygefügten Copey übereinstimmig / auch sichs sonsten der Supplicanten Anziehen gemäß befindet/ ihme ernstlich aufferlegen / sich hinfüro des Tituli Doctoralis und der davon dependiren den Ehren/ Recht- und Gerechtigkeiten/ gäntzlich zu enthalten/ auch sonsten in Ausgebung der Artzney dermassen behutsam zu verfahren / damit niemand dadurch geschadet/ und wir zu rechtmässigem Einsehen bewogen werden mögen. Daran geschicht unserer Meynung. Datum Dreßden am 1. Maji Anno 1666.

Johann Georg/ Churfürst.

Heinrich Freyh. von Friesen mpp.
Anton Werkch.

RESPONSUM FACULTATIS.

Edle ꝛc.

Aus deroselben an uns de dato Z. 24. Octobr. 1667. abgegangenen Schreiben haben wir ersehen / welcher gestalt C. R. unter den Leuten ausgesprenget haben soll / daß sein von J. R. erlangtes und von Churfürstl. Durchl. zu Sachsen unserm gnädigsten Herrn vor ungültig erklärtes Doctorat Käys. Majest durch ein absonderlich Diploma allergnädigst confirmiret. Und wie er J. R. in einen heraus gegebenen Teutschen Tractätlein (dessen Titul/ die alleredelste Erfindung der gantzen Welt) so wohl und vornemlich die Herren/ als auch per indirectum andere Doctores Academicos und deren Promotores gar freventlich perstringiret. Weil denn die Herren hierüber unser Gutachten begehren / als berichten wir hierauff/ daß wir angezogenen R. Tractat schon vergangene Oster-Messe zu lesen bekommen / und uns über sein kühnes Fürnehmen und thörichte Freyheit zu schreiben höchlich verwundert: Nachdem wir aber nunmehro in gewisse Erfahrung kommen / daß er inzwischen

zwischen versterben / so sehen wir nicht / was weiter dißfalls dargegen vorzunehmen.

E. R. aber belangend / bleiben die Herren billich bey dem Churfürstl. gnädigsten Rescript, darinnen R. Doctorat vor ungültig erkläret wird: Und so er / wie sie vermuthen / ein absonderlich Diploma vom Käyserl. Hoff ausbringen solte / werden die Herren bey Churfürstl. Durchl. zu Sachsen / allwo die Sache allbereit anhängig gemacht / ihre Nothdurfft ferner zu beobachten wissen. Welches wir in Antwort vermelden wollen / verbleiben nechst freundlicher Begrüssung

Unserer Großgünstigen Herren

Dienstwillige

Leipzig den 9. Novembr.
Anno 1667.

CASUS XLVII.

Vulnus Capitis cum subsidentia per accidens lethale.

Edle / &c.

WIr mögen unsern großgünstigen Herren nicht verhalten / es weisen es auch diem itkommende Acten mit mehrern / was gestalt M. M. gewesener Schäfer zum P. von einem Bauer von der B. Namens G. K. mit einer Holtz-Axt dermassen am Haupte geschlagen und verwundet worden / daß er vier Wochen hernach todes verblichen. Ob nun wohl auff eingeschickte Inquisitions-Acten, so allhier beygeleget / die Churfl. Herren Schöppen zu Leipzig / Inhalts ihres Rechts-Spruchs fol. 9. erkennet / daß G. K. wenn er auff seinem gethanen Bekändtniß vor gehegtem peinlichen Halsgerichte nochmahls freywillig verharren / oder des sonsten / wie Recht / erweisen würde / solcher an M. M. begangenen und bekanten Entleibung halber mit dem Schwerd vom Leben zum Tode gestraffet werde möge.

Dieweil aber auf des Inquisiti Defensions-Schrifft fol. 11. in dem er aus Foresto obs. Chirurg. 1. & 2. libr. 6. volum. 2. angeführet / daß die vulnera Cerebri nicht allezeit lethalia wären; und wir darauff anderweit wohlermeldter Herren Churfl. S. Schöppen informat erhalten / Inhalt des Urthels fol. 33. weil von Inquisitē durch die angezogene authorität und observationes Foresti, des Medici und der Chirurgorum judicium, welches in Actis fol. 15. zu befinden / zweiffelhafftig gemachet worden / daß wir des Medici Bericht zusamt denen gantzen Inquisitions-Acten einer Medicinischen Facultät übergeben / und dieselbe eigentlich hierüber befragen solten / **ob sie darfür halte / daß die Wunde / alsobald anfangs tödtlich gewesen**

und nicht geheilet werden können/ oder vielmehr zu vermuthen/ daß dieselbe durch das übele regimen und langsame Verbindung lethal worden/ und wenn dem Verwundeten zeitlich wäre Hülffe geschehen/ er menschlicher Vernunfft nach/ wohl geheilet werden können? Wir hierüber auch/ (damit die Umstände der Wunden desto genauer erkundiget werden mögen) von Hn. Doct. C. Sch. welcher den Patienten in der Cur gehabt/ einen ausführlichen Bericht erfordert/ den er denn hier beygelegt sub lit. A. neben beygefügten Cranio des Entleibten eingebracht; als haben wir solchem Urthel zu folge/ es gebührlich zu Wercke zu richten nicht unterlassen wollen/ unsere großgünstige Herren hierbey freundlich ersuchende/ es wolten dieselben unbeschwehrt die überschickten Inquisitions-Acten, insonderheit der Medicorum und Chirurgorum Bericht und Judicium fleissig betrachten und erwegen/ und uns hierüber ihre Meynung nach Inhalt mehr wohlgedachter Herrn Churfl. Schöppen Urthel/ um die Gebühr zukommen lassen/ solches um unsere hochgeehrte Herren bey jedweder occasion dienstfreundlich zu verschulden/ seynd wir stets beflissen/ uns allerseits GOttes gnädiger Obacht empfehlende. Gegeben G. den 19. Novembr. Anno 1667.

Unser großgünstiger Herren

Dienstbeflissene Burgermeister und Rathmann daselbst ꝛc.

ANno 1667. den 22. Jul. ist M. M. Schäfer zu P. gerichtlich besichtiget worden/ und hat sich äusserlich in osse frontis oben an der lincken Seiten der Stirn ein Loch befunden/ welches biß auff die andere Lacuna Cranii gegangen. Bey Eröffnung des Crani hat sich inwendig befunden/ daß das Cranium als ein ziemlich grosser Böhmischer Groschen zerschmettert und eingeschlagen gewesen/ also/ daß das zerschlagene Theil beyde Meninges, wie auch ipsum Cerebrum dermassen lædirt/ daß solches davon an selbigem Orte in eine starcke putredinem gerathen/ wie denn das Gehirn/ als solches zertheilet worden inwendig an der lincken Seiten voller Eyter gewesen/ ausser diesem hat sich an dem Entleibten kein Schaden mehr ereignet. Gestern 4. Wochen ist der Entleibte zu F. S. gebracht/ Dienstags aber zuvor beschädiget worden. Geschehen G. in Gegenwart Tit. Herrn C. F. Stadt-Richters Hn. Ch. M. Hn. J. B. Z. Hn. E. H. Raths-Schöppen/ und S. S. Notarii. Actum ut suprà.

An. 1667. d. 22. Jul. ist M. M. Schäfer zum P. auff beschehene ordentliche Requisition E. E. Wohlweisen Raths der Stadt G. von F. F. Med. D. und Physico Ordinario, wie auch von 2. Chirurgis, öffentlich und in Gegenwart der EE. Stadt-Gerichten besichtiget worden/ und befand sich an seinem todten Cörper äusserlichen in osse frontis an der lincken Seiten des Haupts ein Loch/ welches so groß und tieff gewesen/ daß man das halbe Glied eines kleinen Fingers lang hinein hat stecken können/ ist aber nicht biß ad meningem gangen/ sondern man hat noch die interiorem

Lacunam

Cent: 1. Caſ. 97. pag: 178.

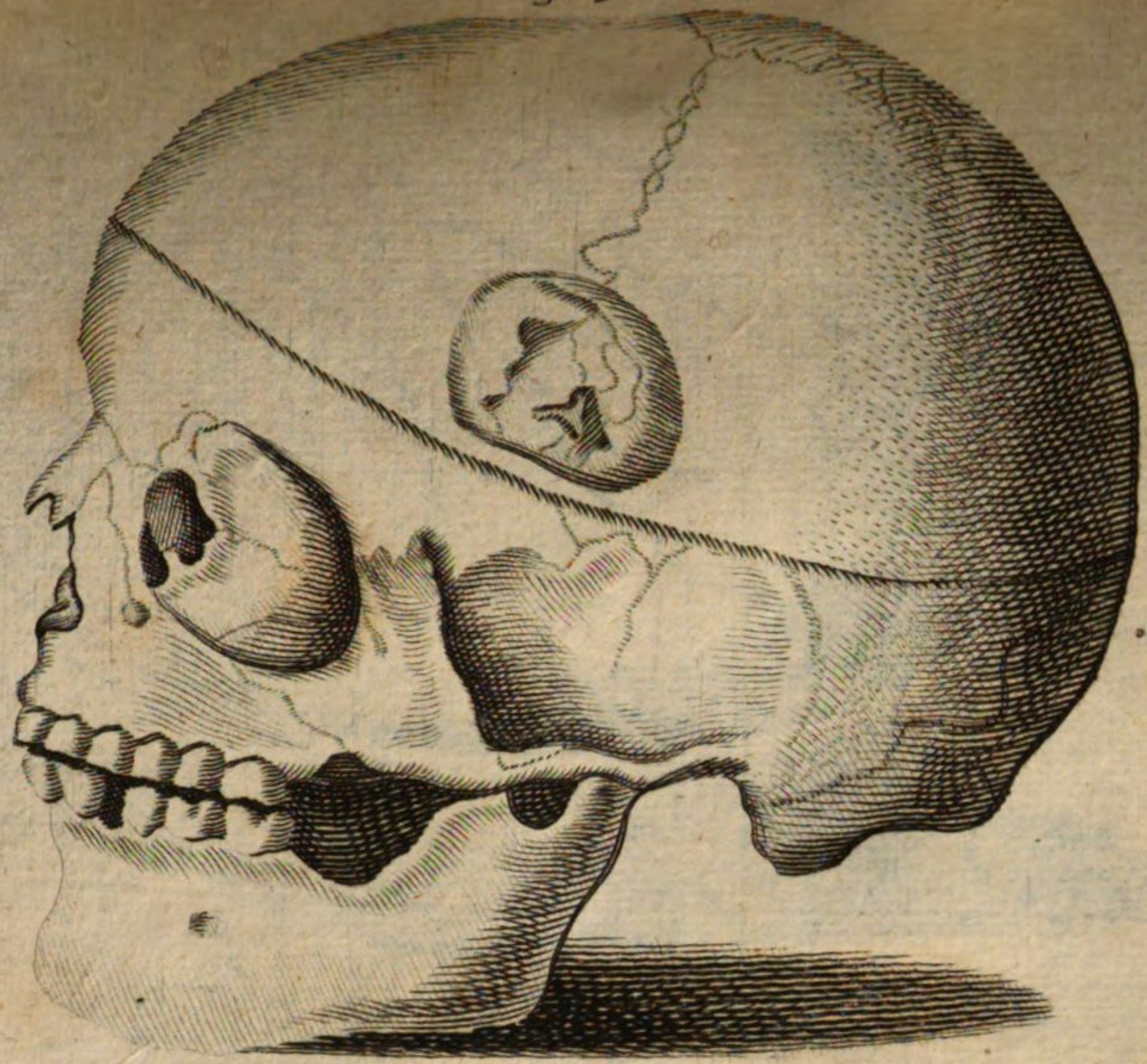

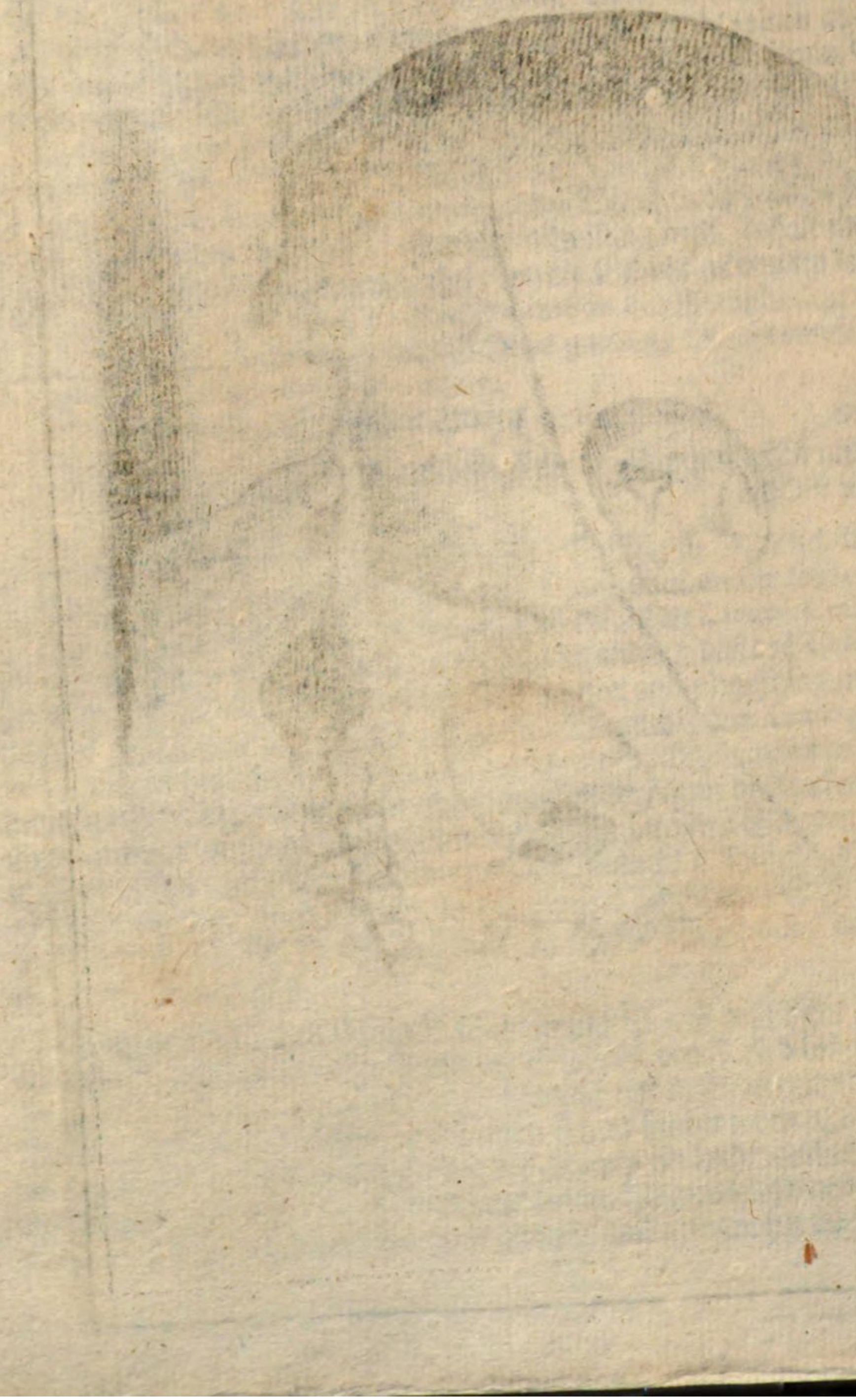

Cent: 1. Cas: 47. pag: 178.

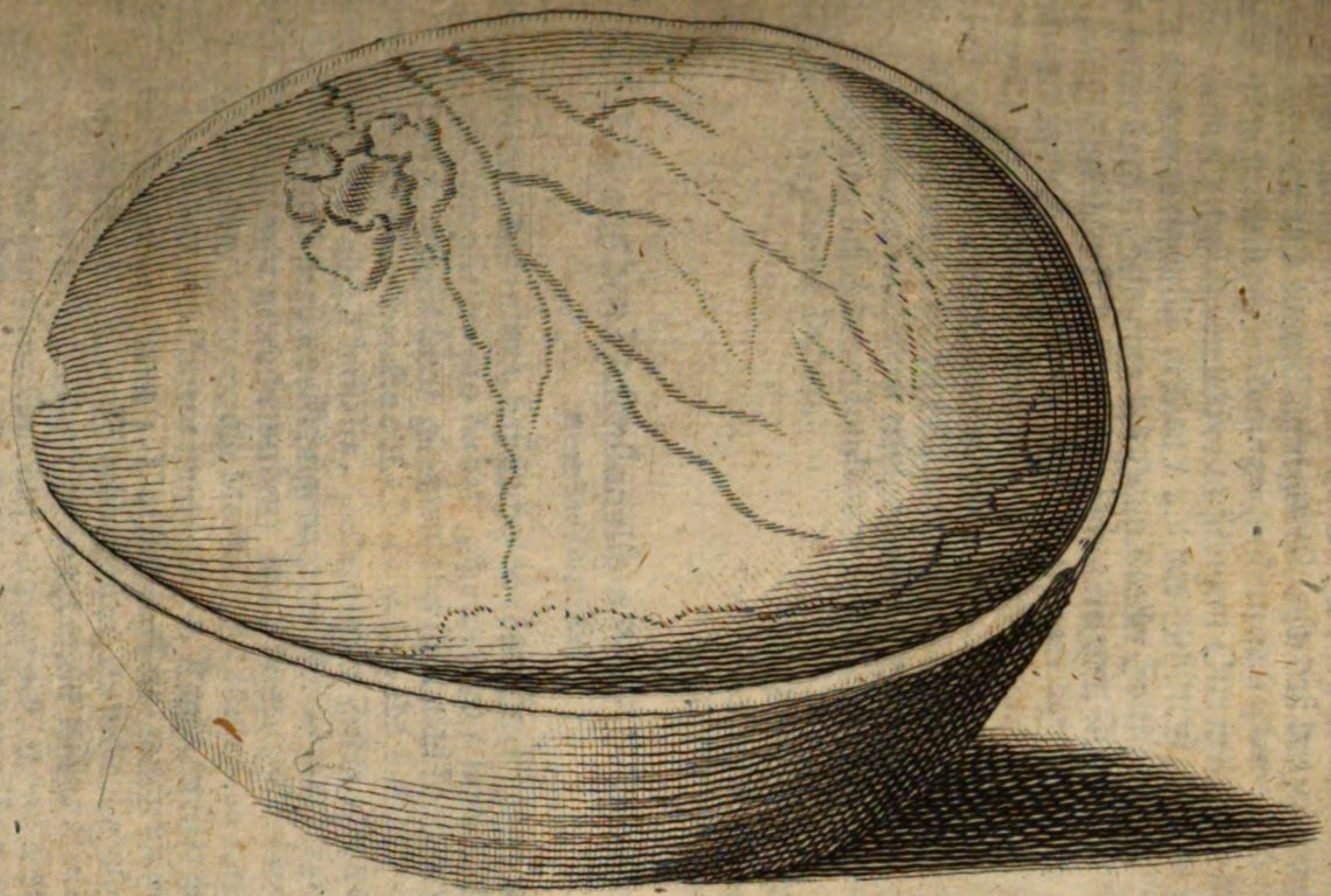

Lacunam Cranii zerspalten gesehen. Bey Oeffnung des Cranii ist befunden worden / daß selbiges an der futura Coronali, als ein guter Böhmischer Groschen groß sehr zerschmettert und eingeschlagen gewest/ also/ daß das zerschlagene und zerschmetterte Theil nicht allein beyde Meninges, sondern auch ipsam Cerebri substantiam dermassen lædiret / daß davon solches an selbigem Orte in eine starcke Fäule gerathen/ wie man denn es eigentlich gesehen / als das Gehirn ist zertheilet worden / daß solches an der lincken Seite oben des Haupts voller Eyter gewesen. Ausser diesen hat sich an dem Entleibten keine Verletzung mehr ereignet. Weil denn nun nicht allein die Meninges, sondern auch ipsum Cerebrum als pars nobilissima & principalis durch hefftige Compression und Verletzung des zerspaltenen Cranii grossen Schaden und Gewalt gelitten / sondern auch unmöglich gefallen / solch vieles Eyter aus dem Gehirn zu bringen/ als hat davon billich eine privatio Spirituum, wie auch nicht weniger Convulsiones mortiferæ erfolgen müssen/ halten und erkennen wir derowegen solche Verletzung billich denen fundamentis Anatomiæ & Chirurgiæ gemäß / pro absolutè & simpliciter lethali.

F. F. Med. D. & Physic. Ordinar.
F. S. Chirurgus.
H. G. R. Chirurgus.

Extract aus den Defensionalibus des Advocati Jurati B. L. nomine Inquisiti.

Anlangende das vulnus, daß solches von dem Hn. Physico und Chirurgis absolutè & simpliciter pro lethali gehalten wird / lässet man ihr judiciren an seinem Ort gestellet seyn/ gleichwol aber lieset man bey dem vornehmen gelahrten Medico Hn. Petro Foresto obs. Chirurg. l. 6. obs. 1. & 2. Vol. 2. daß die Vulnera Cerebri nicht allezeit lethalia, sondern unter Zeiten noch wol möglich zu curiren sind / und durch fleissige vorsichtige nach der Medicorum Regulis angestellte Cur wieder können zu recht gebracht werden / wie er denn unter andern ein Exempel / so sich zu Rom begeben/ setzet / da alle Medici und Chirurgi an einer solchen Wunden gezweiffelt/ und doch der Patient innerhalb 50. Tagen / wieder gesund worden. Er will insonderheit hierbey haben 1. **Vorsichtigkeit**/ welche indem der Beschädigte erst auff den dritten Tag zu F. S. gebracht worden/ nicht alsobald observiret werden können. 2. *Statuiret* er/ daß die Bewegung einem solchen Patienten höchst-schädlich; diese ist aber abundantissimè hier vorgegangen / indem er vom Dorff biß in die Stadt auff einem Wagen $1\frac{1}{2}$. Meil Weges geführet/ geschüttert/ und excessivè beweget worden. 3. **Eine** Diæt, welche bey dem Bauervolck selten observiret wird; kan also wol was anders zugeschlagen / oder vielmehr von Anfang bald durch des Patienten und der Seinigen Fahrläßigkeit etwas versehen worden seyn.

Relatio Medica.

ANNO 1667. den 22. Novembr. bin ich E. S. Med. D. und Practicus von E. E. und Wohlweisen Rath zu G. ersuchet und erfordert worden / wegen des M. M. Schäffern zum P. als Entleibten / fernern: Bericht zu thun / wie es die Hochlöbl. Juristische Facultät vor gut angesehen / und in dieser so wichtigen Sache die Medicinische Facultät zu Rath und Hülffe zu nehmen gesonnen sind.

Als berichte ich sanctè, religiosè und fideliter, daß ich / nachdem ich von F. S. darzu erbeten / den Patienten zugleich mit in die Cur zu nehmen / denselben in einem Lethargo angetroffen. Als er ist ermuntert worden / und gefraget / was ihm wehe thäte / hat er nicht viel sagen können / und nur etliche mal über den Rücken geklaget / da man aber keinen Schaden verspüren können: Welches mir bald argwöhnlich gewesen / daß die Contusion so hefftig / ja auch ipsa spinalis Medulla und totum nervosum genus concutiret seyn müsse / wie denn letzlich Vomitus, Convulsiones Epilepticæ & Tensiones nervorum confertim zugeschlagen und den Garaus gemacht. Die Cur anbelangende / so wol auff meiner- als auff des Barbierers Seite / ist solche fideliter tractiret worden / und hat der Barbierer in statu tam periculoso ohne meinen Rath nichts vorgenommen / ich meines Theils mit gutem vorbedachten Rath / ihme / dem Barbirer hingegen an die Hand gegangen / und diætam convenientem præscribiret / wie ich denn auch dieses ihme / dem Barbierer nachrühmen kan / daß er ihm dem Patienten sehr viel gutes erwiesen / und seiner treu-fleißig abgewartet / welches zu Fristung seines Lebens sehr viel geholffen.

Was den Schaden an sich selbst belanget / hat er davon nothwendig sterben müssen / denn man nicht recht darzu sehen können / weil das Cranium nicht perfringiret / sondern nur eingebogen war / (wie in dem Cranio wird zu sehen seyn /) ausser / daß auff der Seite ein klein Löchlein war / welches doch einen stylum nicht admittiren wolte. Ist also / weil es nicht Lufft haben können / das Gehirn inwendig suppuriret worden.

Hernach / als die Section geschehen / hat man befunden / daß die hinein geschlagene Beule durch die duram & piam matrem ipsiusque Cerebri substantiam penetriret ist. Alias würde er ohne allen Zweiffel bald todt hingefallen seyn / wann die arteria Coronalis mit wäre berühret worden / wie dieselbe nicht weit davon gelegen. Dieses eben hat dem Patienten sein Leben ein wenig gefristet / wie er denn auch 3. Tage sich nicht hat verbinden lassen / und schwindelhafftig herum gegangen / und semidelirans nicht gewust / was er thun sollen: Doch quoad actiones vitales integer, ist er uns unter die Hände kommen / welches seiner guten / gesunden / starcken Natur und frischem Alter kan beygemessen werden. Vixit annos 28. corpore satis valido & orbusto.

Unter währender Cur ist er öffters befraget worden / ob ihme auch das Haupt wehe thäte / so hat er zu weilen gesagt / nicht sehr / zuweilen / er fühlete nichts / und ist

wieder-

wiederum in einen Lethargum gefallen/ da zugleich ἕλκυσις seu leve animi delirium erfolget.

So hat man ihn auch zu vielem Reden wegen des Schadens nicht bringen können. Wegen der Wunde ist er auch zu weilen gefraget worden/ ob es ihm wehe thäte/ wenn was auffgeleget worden / oder die Wunde gesäubert/ hat er wenig gefühlet/ und nein gesaget. Aus diesem allem wird klar erscheinen / daß dieser Casus mit den citirten observationibus Foresti gar nicht übereintrifft / denn daselbst der Schaden offen worden / daß man darzu hat sehen können.

Die Cautelen/ so eben der Forestus bey der Verwundung solcher Patienten setzet/ sind ex parte nostra, wie vorgedacht / wol in acht genommen worden / und ist ihm kein Fleisch/ das er käuen dürffen / gegeben worden / sondern nur Suppen mit Eyern / Haber-Müßlein / Hagenbott-Müßlein mit geweichtem Brod / Fleisch-Graupen/gebackene Kirschen/weiche Eyer/ gute kleine Fischlein mit Muscaten-Blüth geschnitten Hünel-Fleisch und dergleichen.

Ex parte ægri kan auch nicht viel seyn versehen worden: Denn die Mutter ihn diese 3. Tage/ als er bey ihr herum gegangen/ nur Suppen geben dürffen/ und Brod ins Bier gebrocket; biß er darnach ist / nicht auff dem Wagen / sondern von einem Bekandten (nach dem sie gesehen / daß er hefftig getroffen) zu Fuß in die Stadt begleitet worden / und zwar bey gutem mäßigen warmen Wetter.

Es sey nun wie ihm sey/ wenn er auch gleich die erste Stunde wäre zur Verbindung kommen/hätte er doch nicht können erhalten werden/ weil die eingebogene Hirn-Schale fest und harte auff und in das Gehirn hinein lag / und keine offene Thür zu diesem verborgenen Gemach und Schaden konte gefunden oder gemacht werden; daß also lauter innerliche Fäulung erfolgte/ auswendig aber der Schaden gar rein gehalten wurde.

Was von mir vor Aetzney ist gegeben worden / werden beygelegte Recept ausweisen/wiewohl noch viel mehr confortantia auisser diesen seynd gegeben worden. Die Topica, so der Barbierer gebraucht / sind nach meinem directorio elaboriret worden/ und haben uns unter andern des Balsami Americani fluidi bedienet.

Auch damit der Barbirer destomehr Nachricht der Artzneyen hätte/habe ich etliche Recepta in Teutscher Sprache auffgesetzet/und mich in dem Fall nach des Patienten geringem Vermögen und Zustand gerichtet.

Hier nun möchte gefraget werden / ob nicht etwa per Trepanationem hätte können eleviret werden das Cranium? Dieser tacitæ objectioni zu occurriren gebe ich diese 3. Rationes.

I. Ratione situs vulneris hat es nicht seyn können / weil ex una latere die musculi temporales multis arteriolis intertexti im Wege stunden / ex altero vulnus ad futuram coronalem pertingirte.

II. War das Cranium schon impactum cerebro, und so hart und feste / daß es ohne fernere Verletzung des Gehirns nicht hätte geschehen können.

III. War es nicht zu wagen wegen des Lethargi und Unempfindlichkeit des Patienten / da er leichte bey diesem scharffen Proceſs baldiger hätte mögen einschlaffen.

Cœtera committo Illustri Facultati Medicæ discutienda & dijudicanda. Nam prolixiori stylo tam arduis negotiis obicem non pono. Ego tamen affirmare audeo, *Vulnus in ipso principio fuisse lethale.* G. den 16. Nov. 1667.

Ch. Sch. D. & Practicus.

℞. Eisenkraut-Wasser/
Himmelschlüssel-Wasser/
Lindenblüth-Wasser/
Betonien-Wasser an. ℥iij.
Saurampfferbeern-Safft/
Rosen-Julep an. ℥ß.
Spir. Cerasor. 1. Quintl.
S. Stärckend Julep nach Nothdurfft.

℞. Decoct. aperitiv. Major. ℥iij.
Resolv. Elect. Diaphor.
Diacathol. an. ℥ij.
Pulv. Gialap. ʒß.
Crem. ♃ gr. xij.
Misc. d. ad vitr. S. Eröffnend Träncklein Morgens warm und wohl umbgerühret auff einmal. d. 18. Jul. 1667.

℞. Spir. formicar.
Lavend.
Lil. convall.
Cerasor. an. ℥j.
M. d. ad vitr. S. Haupt-stärckender Spiritus des Tages dreymal 10. Tropffen in Bier. d. 28. Jul. 1667.

℞. Triph. magn. c. Opio ℥ß.
Philon. Rom. ʒij.
Pulv. Cardamom.
Nigell.
Nuc. Moschat.
Lodani ʒß.

℀ still.

℥ still. absynth.
Nuc. Mosch. an. g. j.
M. ad Chart. Cerat. S. Sälblein auff ein Leder zu streichen/ und warm auffzulegen auff den Magen/ vor das Brechen. d. 13. Jul. 1667.

℞ Pulv. Oliban. puriss.
Myrrh. elect.
G. animi an. ℈ij.
Fl. Benzoin.
Succin. an. ℈ß.
Corallia præp.
Serici torrefacti an. ʒj.
F. p. tenuissimus, d. ad Chartam. S. Pülverlein zum Einstreuen. d. 7. Jul. 1667.

℞ Pappeln/
Bärenklau/
Bingelkraut/
Hollunderblüthen/ jedes eine Handvoll/
Engelsüß 1. Loth/
Die grünen Rinden von Hollunder 2. Quint.
Coloquinten 1. Quintl. in ein Knöppel gebunden/ wird abgekocht in 1½. Quart Wasser/ daß 1. Quart ohngefähr bleibet/ wird zugemischt
Hollunderblüth-Oel/
Camillen-Oel/ jedes 2. Loth/
Lohr-Oel 1. Loth.
S. Clystier auff zweymal.

℞ ℥ Nuc. Mosch. expr. ℈j.
Still. Major.
Meliss.
Aurant. an. gut. iiij.
M. f. Ball. d. S. Haupt-stärckender Balsam. d. 27. Jul. 1667.

℞ Rothe Rosen/
Schlehenblüthen/
Kirschblüthen/
Ochsenzungenblüthen/ jedes vor 4. ℌ.

Gener-

Senetblätter 6. Quintl.
Odermennig/
Krauſemüntz/
Betonienblätter/
Pöonienbläter/ jedes vor 4. Z.
Eiſenkraut-Wurtzel/
Rharbarb. 3. Quint.
Lerchen-Schwamm 2. Quint.
Aniß/
Fenchel/
Kümmel/
Roßmarin-Samen/ jedes 1. Quint.
Species zum Laxiren/ geſchnitten/ und in ein Säcklein gethan/ darüber zu trincken.

℞. Pulv. antiepilept. vilior. Zij.
Succin. præp. Ʒj.
Cranii præp. hum. Zj.
Magiſt. Calc.
Cinnab. antim. an. gr. iiij.
D. S. Haupt-Pulver des Tages zweymal eine Meſſerſpitz in warmen Bier. d. 30. Jun. 1667.

℞. Succ. inſpiſſ. pœn.
roſar. an. Zj.
Balſ. American. fluidi Ʒj.
℥ Expreſſ. Nuc. Moſch. Ʒß.
Moſchi Orient. gr. j.
M. F. Balſam. d. 20. Jul. 1667.

Chirurgia Medicamentaria ſuperatur h. l. à ferramentaria ✝lorum Microſ.

RESPONSUM FACULTATIS.

Ehrenveſte ꝛc.

Deroſelben an uns abgelaſſenes Schreiben haben wir nebenſt denen dabey gefügten Inquiſitions-Acten den 16. Novembr. zurecht erhalten / und bey fleiſſiger Durchleſung ſowol derſelben/ als des Herrn Medici à parte Relation, fürnemlich über dieſe Frage: Ob die Wunde/ ſo G. K. dem M. M. mit einer Holtzart zuge-

zugefüget / alsobald anfänglich tödtlich gewesen / und nicht geheilet werden können? Oder vielmehr zu vermuthen / daß dieselbe durch das üble regimen und langsame Verbindung / lethal worden; und wenn dem Verwundeten zeitlich wäre Hülffe geschehen / er menschlicher Vernunfft nach wol geheilet werden können? reifflich und collegialiter deliberiret.

Ob nun zwar an dem / daß die Verletzungen des Haupts / allgemeiner Erfahrung nach / meistentheils nicht sonder Gefahr / sowol des Lebens als der Gesundheit / zu seyn pflegen: So ist doch eben hieraus auch nicht universaliter zu schliessen / daß nemlich alle Verletzungen desselben indifferenter nothwendig und per se & absolutè vor lethal und tödtlich zu halten sind; sondern es ist denen fundamentis artis, und darbey einlauffenden Umbständen nach / billich ein Unterscheid zu machen unter denen Verletzungen / welche necessariò und per se & absolutè lethal und tödtlich sind / und unter denen / so ex accidenti lethal und tödtlich werden. Inmassen wir denn nach wohl überlegter Sache einhellig davor halten / daß die uns von dem Herrn namhafft gemachte und bey erwehntem Individuo ihren Umständen nach beschriebene Verletzung des Haupts / weder alsobald Anfangs / noch folgends per se & absolutè lethal und tödtlich gewesen. Nicht alsobald anfangs / weil der Verletzte nach beschehener Verletzung keine insignem actionum vitalium læsionem an sich mercken lassen / alldieweil die Acten und des Herrn Medici Relation klärlich erweisen / daß der Verletzte 3. gantzer Tage / da die beste Hülffe hätte geschehen sollen / unverbunden herumb gangen / hernachmals auch die Verletzung nicht convenienter & secundùm artis præcepta tractiret worden / indem das vulnus, da der Patient in die Cur kommen / nicht / so viel nöthig / dilatiret / die fragmenta oder Splitter nicht gebührend heraus genommen / damit dem sanguini per contusionem extravasato & congrumato wäre Lufft gemacht und gebührend evacuiret worden. Dahero dann sanguis iste extravasatus sub fragmentis lacunæ interioris nothwendig successu temporis putresciren und zur maturation oder suppuration kommen / hierauff nicht allein die subjacentes cerebri membranæ, sondern auch ipsa cerebri substantia von der Fäulung angegriffen wer-

den / endlich lethalia ſymptomata erfolgen / und alſo der Patient an dieſer Verletzung (als welche per ſe & abſolutè nicht lethal geweſen / ſondern ex accidenti lethal worden) verſterben müſſen. Welches wir den Herren in Antwort nicht verhalten wollen / und verbleiben nechſt Göttlicher Empfehlung unſerer Großgünſtigen Herren

Leipzig den 19. Nov. 1667. Dienſtwilligſte ꝛc.

CASUS XLVIII.

Vulnus Cranii per ſe lethale.

Edle ꝛc.

IN Sachen beſchuldigter Entleibung J. B. eines Stadt-Pfeiffer-Geſellens von M. contra Chr. W. den jüngern / hat der zur Section requirirte Medicus neben etlichen Chirurgis Act. Vol. 1. fol. 32. ein Atteſtat ertheilet / welches aber Inquiſit in ſeiner geführten Defenſion Vol. 2 à fol. 49. usque 94. befindlichen impugniret / worauff der Medicus Vol. 2. fol. 96. & 97. in einem Schreiben ſolches weiter zu behaupten vermeynet.

Wenn man denn die Sache Vol. 2. fol. 101. zum Verſpruch Rechtens verſchicket / fol. 104. hierauff auch ein Urtheil erhalten / vermöge welches ermeldtens Medici und der Wundärtzte allerſeits Bericht / ſo Vol. 1. fol. 32. & 38. anzutreffen / benebenſt denen ergangenen Inquiſitions-Acten / inſonderheit aber des Inquiſiten Defenſion-Schrifft einer Mediciniſchen Facultät übergeben / und dieſelbe eigentlich hierüber befragt werden ſolle: Ob Sie davor halten / daß die an dem Entleibten befundene Wunden per ſe lethal geweſen / und nicht geheilet werden können?

Als gelanget an meine Großgünſtige Hochgeehrte Herren hiermit mein dienſtliches Bitten / Sie wollen ohnbeſchwert mich deſſen hierbey verſtändigen. Und ich verbleibe hiervor / nebſt Abſtattung der Gebühr / ſo Zeiger zu entrichten befehliget.

Meiner Großgünſtigen Hochgeehrten Herren

Datum Z. den 30. Nov. 1667. Dienſtwilligſter J. Ph. R.

ATTESTATUM.

ES hat ſich zugetragen / daß J. B. von M. ein Stadt-Pfeiffer-Geſell / durch etliche empfangene Verletzungen an dem Haupt gegen den vierten Tag darauff Todes verfahren. Als ſind von dem Löbl. Stadt- und Oſterweyhe Schulthes-Gerichten allhier zu Z. wir Endes Benante umb Erkundigung der eigentlichen Urſache ſeines Todes beruffen / und nach verrichteter Eröffnung und Beſichtigung des todten Cörpers unſer Gutachten darüber zu ertheilen gebetten worden.

Es hat ſich aber befunden / daß gedachter Entleibte zweymal auff das Hinter-

theil

theil des Kopffs/ occiput genannt / starck gehauen worden / also daß ein Hieb auff der rechten Seiten / dessen Wunde oder Schramme etwa drey quer Finger lang die Quer herüber biß auff die Hirnschale tieff/und gleich auff die Extuberanz des ossis occipitis noch unter der Sutura Lambdoidea auffgangen/der andere aber in der lincken Seiten ebenermassen auff gedachtes Hinterhaupts Gebein/ oben gantz nahe bey ermeldter Sutura Lambdoidea geschehen/ allwo ein Stoß biß in das Genicke hinein die Schwarte wol einer Hand breit von dem Cranio abgehauen / und herunter gehangen. An der Hirnschale konte man äusserlich nichts mercken/daß solche zerspalten oder zersplittert worden / denn solche fast an keinem Theil des Kopffs stärcker und dicker / als eben da / wo das edelste Theil des Gehirns / das Cerebellum und Ursprung aller Nerven / darunter sich befindet / und von der Natur gleichsam also mit desto bessern Schutz wohl versehen. Als man aber das Haupt geöffnet/befande sichs / daß die Hirnschale unter dem lincken Hieb etwas mit Blut unterlauffen/und unter demselben zweiffels frey von Zerschmetterung und Zersprengung der innern Aederlein daselbst / indem solcher Hieb gleich bey der Sutur auff und angezogen / etwas dick geronnen Geblüt in matre durâ im Mittel des Hinter-Haupts/und mehr gegen den lincken Theil des Cerebelli, nahe / da die 4. Haupt-Canal des Gehirns sich vereinbaren / und zwischen dem Gehirn und Hirnlein zusammen gehen / fasse/ woran das Cerebellum etwas eingedruckt / und ein brauner Flecken in matre dura von Inflammation des auffgesessenen Geblüts zu sehen war. Oben gegen das Gehirn zu / circa canalem longitudinalem, den die Gelehrten Torcular nennen/hatte sich auch etwas dicke und geronnen Geblüt zwischen der matre dura und pia auff das Gehirn gesetzet/ und waren die Canal und Adern des Gehirns allenthalben sehr von Blut dick und auffgetrieben. Nechst diesen erkundigten wir auch einen Stich/ der durch den Mund gegen das Genicke zu geschehen / und inwendig gleich gegen der rechten Seiten / nahe dem Loch / dadurch das Rücken-Marck vom Gehirn herunter in den Rückgrad gehet / auffgangen / und das Hinter-Haupts-Gebein allda seitwerts durchbohret / wo auch die Spitze des Degens inwendig das Hirn-Häutlein/ matrem duram genannt / in der cavität / da das rechte Theil des Cerebelli innen ruhet / ein wenig mit berühret und verletzet / davon auch etwas geronnen Geblüte daherumb sich befande.

Ob nun wol aus den so bald auff die Læsion nothwendig erfolgenden und biß an seinen Tod verbleibenden Symptomatibus man annoch bey Leben des gedachten Entleibten/nach Ausspruch und Erfahrung der vornehmsten Medicorum, deren Prognosticon hier anzuführen unnöthig / und zu weitläufftig wäre/leichtlich die Gewißheit des Todes urtheilen und abnehmen können / indem ἔκπληνη καὶ παραφροσύνη, wie Hypocrates redet / Erstaunung und Verletzung des Verstandes und Gedächtnisses / stete Zuneigung zum Schlaff und Unbeweglichkeit des Leibes / Verminderung der fünff Sinnen und Hemiplexia der lincken Seiten / und der letzlich darbey sich ereignende Stertor, schwerer Athem / und Schäumung des Mundes/

eine lethal-Verletzung des Gehirns gnugsam andeutet/ so bekräfftiget solches umb so viel destomehr nach dem Tode die Eröffnung und Besichtigung solcher Læsion an sich selbsten. Und weil solche umb die Gegend des alleredelsten Theils des Gehirns geschehen/in dem Hintertheil des Haupts/nahe bey dem Anfang und Ursprung aller Nerven/ allwo das wegen starcker commotion extravasirte geronnene Geblüte theils äusserlich in matre dura, theils innerlich das Gehirn in seiner substanz beschweret/ dessen Gänge verstopffet/ und oben erzehlte Symptomata verursachet/und auff keinerley Weise ohne fernern Schaden heraus gebracht/weniger durch Artzneymittel in kurtzer Zeit zertheilet werden können/ (wie solches denn in dergleichen Zustand die pure Unmöglichkeit) als hat nothwendig der Tod per suffocationem, als durch welche allein alle apoplectici, und die so ferne an dem Haupt verletzet/ auffgerieben werden/ unumbgänglich erfolgen müssen.

Dahero billich solche aus oberzehlten Ursachen vor simpliciter lethal unwidersprechlich zu æstimiren. Den Stich anlangend/so hätte solcher auch/wenn der Entleibte länger leben sollen/ und es ohne die Hiebe gewesen/nicht geheilet werden können/ weil die Hirnschaale innerlich durchbohret/ und da kein Remedium zu adhibiren/ noch sphacelismus der Hirnschaale zu verwehren gewesen/ deßwegen denn auch nicht zwar alsobald/ und in so weniger Zeit/doch endlich gewiß und nothwendig der Tod darauff kommen müssen. Daß nun dieses in der Warheit also befunden worden/ und bey gedachtem Entleibten sich ereignet/können wir mit GOtt und gutem Gewissen pflicht-schuldigst bezeugen/ und haben dahero dieses unser Attestat auff Begehren hiervon ausfertigen/und an gehörigem Ort einlieffern wollen. S. den 21. Jul. 1667.

S. N. G. D. & Phys. ibid. Ordin.
P. W. Chirurgus.
N. J. Chirurgus.
G. E. Chirurgus.

RESPONSUM FACULTATIS.

Ehrenvester ꝛc.

Als uns derselbe eine Frage nebenst denen in dreyen Voluminibus bestehenden Acten (welche sämtlich hierbey wieder zurück kommen) zugesendet/und uns befraget; Ob wir davor halten/daß die an dem Entleibten befundene Wunden per se lethal gewesen / und nicht geheilet werden können ꝛc. So haben nach Durchlesung des attestati des Herrn Medici, und derer Barbirer deßwegen reifflich und Collegialiter deliberiret.

Ob uns nun zwar wohl bewust / daß offtmahls grosse und gefährliche Verletzungen des Haupts/wenn sie legaliter tractirt worden/

den/wohl zu curiren und zu heilen sind/jedennoch aber/ und wenn wir diese dem Entleibten zugefügte Læsiones, und zwar insonderheit die Contusionem und dahero erfolgte commotionem Cerebri, wie auch die hierauff entstandene Extravasationem sanguinis und erfolgte Inflammationem Meningum, samt dem Stiche/der durch den Mund gegen das Genicke zu geschehen/conjunctim betrachten/auch die dabey zugeschlagene Symptomata, und zwar alles nach mehrern Inhalt des Herrn Medici und Chirurgorum ertheilten attestati wol erwegen/so halten wir allerdings dafür/daß die an diesem Entleibten befundene Wunden (nemlich wie sie beschrieben) per se lethal gewesen/und wegen der im attestato angeführten Umstände nicht geheilet werden können/welches wir dem Herrn in Antwort nicht bergen wollen/und bleiben nebst Göttlichen Schutz-Empfehlung ꝛc.

Leipzig den 2. Decembr. 1667.

CASUS XLIX.

Vulnus carotidis internæ, & spinalis Medullæ, circa vertebram colli lethale.

Denenselben kan ich dienstlich zu hinterbringen nicht verhalten/welcher massen am 9. Martii jüngsthin Abends gegen 10. Uhr sich allhier ein trauriger Fall begeben/indem ein Gefreyter unter Sr. Churfl. Durchl. mir untergebenem Leib-Regiment und meiner Compagnie Namens H. C. F. einen Barbierer Gesellen/C. S. durch etzliche zugefügte Hiebe dermassen verwundet/daß er folgendes Tages Nachmittag um 2. Uhr verstorben.

Wenn denn hierauff der entleibte Cörper von einem Medico, zweyen Chirurgis, und den Stadtgerichten allhier besichtiget/auch nach dem wider den Gefangenen der Inquisition-Proceß fortgesetzet/durch eingeholtes Urthel/daß über diesen Fall eines Collegii Medici Gutachten/ob nemlich die zugefügte Wunden also beschaffen gewesen/daß der Verwundete nicht bey dem Leben erhalten werden können? Rechtlich erkant worden. Als thue meinen großgünstigen Herren ich die/wegen der beschehenen Besichtigung ad acta gegebene attestata, samt dem dißfalls eingeholten Urthel in beglaubter Abschrifft übersenden/dienstfreundlich bittende/sie wollen dieselben mit Fleiß überlesen/reifflich erwegen/und mir derοselben Gutachten/ob nemlich die von H. C. F. dem entleibten C. S. zugefügte Wunden/also beschaffen gewesen/daß der Verwundete nicht beym Leben erhalten werden können? entdecken.

Solches bin ich nebst Abstattung danckbarer Gebühr / welche Zeiger zuentrichten / hinwieder zu verschulden / auch meinen großgünstigen Herren angenehme Dienste zu erweisen / stets bereit und erbietig /

Meiner großgünstigen Herren ꝛc.

Datum W. die 28. Martii
1668.

J. H. K.

Attestata inspectionis.

NAchdem denen Stadtgerichten allhier gestriges Tages von H. G. W. Burgern und Barbiern dieses Ortes / angesaget worden / wie C. S. ein Barbierer Gesell / von P. so den 9. hujus auffm Abend zwischen 9. und 10. Uhr von einem Soldaten übel gehauen / und am Haupt verwundet worden / und um 3. Uhr gegen Abend / als die schwere Noth dazu geschlagen / verstorben / so haben heute acto um 8. Uhr früher Zeit / die Gerichts-Personen / neben dem Gerichts-Notario sich in obgenanten Wiedners Behausung begeben / und allda in jener Stuben des dritten Geschosses den Entleibten auff einem Bette liegende / und folgender Gestalt verletzet gefunden.

1. Fieng die Haupt-Wunde vier quer Finger hinterm lincken Ohr an / gieng bey einer Hand lang hervor / und hat auff den Kienbacken abgestrichen / war ziemlich tieff / und des Herrn Medici Bericht nach / die Musculi caput flectentes, die venæ jugulares und arteriæ carotides, wie auch die medulla spinalis lædiret.

2. Oben auffm Kopffe war auch eine Wunde / zween quer Finger breit zu sehen / so durch die Haut biß auffs Cranium gehet.

3. An der lincken Hand waren die fördern 3. Finger verletzet / vermuthlich / daß der Entleibte damit in den Degen gegriffen.

Actum W. in Beyseyn Hn. J. S. Med. D. und P. P. wie auch P. P. und H. G. W. Barbierer / und Herrn B. El. Stadtrichters / Hn. A. H. und Hn. A. L. Gerichts-Schöppen. Den 11. Martii Anno 1668.

M. M. N. P und Gerichts-Schreiber.

BEyder am 11. dieses / angestellten Besichtigung / eines Barbierer Gesellens / hat sich befunden 1. Ein Hieb / eines guten quer Fingers unter dem lincken Ohr / so von dem äussersten Maxillæ inferioris usque ad cervicem gegangen / guter 2. Finger breit tieff / und eine gute Hand lang gewesen / dadurch nicht allein der Musculus primarius und andere capitis Musculi, sondern auch die vena jugularis externa gantz / interna aber / und arteria carotis auff die Helffte zerschnitten gewest / auch ist observiret worden / daß die vertebra secunda colli biß an die Helffte zerhauen / und spinalis Medulla zugleich verletzet gewesen.

2. Ein

2. Ein Hieb / ohngefehr 2. quer Finger lang in capite circa futuram coronalem, gegen die Stirne gehende / so aber mehr nicht / als die cutem, Pericranium, und Perioſtium, auch ein wenig das Cranium berühret.

3. Ein Hieb auff der rechten Seite am Schlaffe / dadurch nur von der Haut mit den Haren eines halben Fingers breit / abgeſtreifft geweſen.

4. Sind an der lincken Hand die erſten 3. Finger / an förderſten Gliedern etwas geſchnitten geweſen / mag aber der Verwundete ſelbſt in den Degen gegriffen / und ſich alſo verletzet haben.

Ob nun wohl der ander und dritte Hieb / wie auch die Verletzung der Finger nicht von ſonderlicher importanz: Nachdem aber bey dem erſten / nicht allein ſo viel Muſculi, ſondern auch die venæ und arteriæ verletzet / kan dieſe Verwundung ob largam Sanguinis profuſionem, und weil keine Verbindung anzubringen / ingleichen weil auch die Medulla Spinalis, und zwar circa ſecundam Colli vertebram lædiret / Convulſiones & Epilepſia darauff erfolget / kan auch dieſes Vulnus ratione Symptomatum ſupervenientium pro vulnere lethali gehalten werden. Welches aus dem Hipocr. Cornel. Celſ. Foreſto und Fallopio mit mehrerm zu erſehen.

W. den 12. Martii Anno 1668.

J. S. D. P. P.
P. P. Chirurgus.
H. G. W. Chirurgus.

EWern freundlichen Gruß zuvor / Geſtrenger und Mann-Veſter / günſtiger Herr und Freund. Als derſelbe uns ergangene Inquiſition-Acta den Entleibten C. S. belangend / zugeſchicket / und ſich des Rechten darüber zu berichten gebeten; Demnach ſprechen wir verordnete Doctores des Churfürſtl. Hof-Gerichtes und Schöffen-Stuhls zu Wittenberg darauff vor Recht: Daß über dieſen Fall zuförderſt eines Collegii Medici Gutachten / ob nemlich die zugefügten Wunden alſo beſchaffen geweſen / daß der Verwundete nicht beym Leben erhalten werden können? einzuholen / darauff in der Sache ferner ergehet was recht iſt / von Rechtswegen. Urkundlich mit des Hof-Gerichts-Inſigel verſiegelt.

Verordnete Dd. des Churfürſtl. Hof-Gerichts und Schöffen-Stuls zu Wittenberg.

RESPONSUM FACULTATIS.

Edler ꝛc.

ALs uns derſelbe eine Frage / einen entleibten Barbier-Geſellen betreffend / nebenſt denen ad Acta gegebenen Atteſtaten die Beſichtigung anlangend / zugeſchicket / und ihme unſer Gutachten darüber zu entdecken begehret: Ob nemlich ꝛc. ꝛc.

So

So haben wir nach Verlesung/ und reifflicher Erwegung gemeldter Attestaten/ so viel befunden/ daß der Entleibte unterschiedliche Wunden gehabt/ unter welchen die andere und dritte / wie sie von dem Hn. Medico erzehlet/ am Haupt / wie auch die an Fingern wol hätten curiret werden können. Die erste aber / so ein Hieb eines guten quer Fingers unter dem lincken Ohr/ so von dem äussersten Maxillæ inferioris, usque ad Cervicem gangen / guter 2. Finger breit tieff / auch einer guten Hand lang gewesen / dadurch nicht allein die Musculi, sondern auch die venæ, jugularis externa gantz / interna aber und arteria caroris auff die Helffte zerschnitten/ auch die vertebra Colli, biß in die Helffte zerhauen/ und Spinalis Medulla zugleich verletzet gewesen/ wird billich pro absolute & simpliciter lethali gehalten / weil nicht allein wegen der zerschnittenen arteriæ das Hertz-Geblüt und Lebens-Geister/ dem Verwundeten häuffig entgangen / und schwerlich zu stillen gewesen/ sondern auch ob læsionem spinalis medullæ, zumal solche dem Haupt und principio Nervorum gar nahe gewesen/ Convulsiones und Epilepsia nothwendig folgen/ und also der Verwundete sterben müssen. Welcher wir ꝛc.

Leipzig den 31. Martii 1668. &c.

CASUS L.

Vulnus Cranii male tractatum & per accidens factum lethale.

Hoch-Edle ꝛc.

Denselben sind unsere willige Dienste jederzeit bevor/ und sollen ihnen nicht verhalten / es ist auch aus beykommenden Judicial Acten zu ersehen / welcher gestalt V. R. Eheweib im A. bey einer zwischen ihrem Ehemanne E. B. und Consorten/ am 21. Novembr. An. 1664. vorgangenen Schlägerey / dermassen am Kopff verwundet und geschlagen worden/ daß sie endlich am 13. Decemb. An. 1664. und also 3. Wochen hernach darauff verstorben / wie denn bey gehaltener Section des Cörpers/ der hierzu requirirte Medicus Herr J. C. H. und D. H. Chirurgus, beyde zu F. einen Schein / daß der Schade tödtlich gewesen sey/ in Act. fol. 25. von sich gegeben / deswegen ich/ der Amts-Verwalter ratione officii, und auff ergangenen gnädigsten Befehl wider beyde Inquisiten E. und H. H. B. inquisitorie verfahren müssen/ die Sache auch so weit kommen / daß dem einen Inquisiten E. B. nach dem

dem Urthel fol. 199. die scharffe Frage zuerkant/ lauff seine landerweit geführte Defension aber/ fol. 245. vor Recht erkant: Weil Inquisit in seiner Defension wider des Medici und Barbierers Bericht/ ein und das ander angeführet/ und daß die Acta in ein Collegium Medicum verschicket/ und derselben Bedencken darüber eingeholet werden möchte/ gesuchet/ so geschehe solches förderlichst/ und ergienge so dann/ der Defension halber/ auch sonst in der Sache/ was recht wäre. Hierauff auch uns fol. 244 unter andern gnädigst anbefohlen worden/ daß wir conjunctim den Inquisition-Proces fortstellen/ und beschleunigen solten.

Und weil gedachter Inquisit mit einer nochmahligen Deduction in Act. fol. 247. einkommen/ die Sache auch anjetzo bloß auff dieser Quæstion beruhet; Ob dieses Vulnus simpliciter & absolute lethale zu halten sey oder nicht? So beschiehet an unsere Großgünstige Hn. hiermit unser dienstl. Suchen und Bitten/ sie geruhen diesen Casum wohl zu erwegen/ die in Actis fol. 25. befindliche Section, und den Inquisiten fol. 145. seqq. so wohl 232. 233. und denn fol. 248. & seqq. darwider angeführte Rationes, mit allem Fleiß zu examiniren/ und hierauff deroselben gegründetes Bedencken und Ausspruchuns nebenst den Acten durch Zeigern diesen Boten/ gegen Abstattung der Gebühr/ verwahret übersenden. Welches ꝛc.

A. den 18. April. An. 1668.

C. Z.
C. K.

Auff Begehren und Anordnung des Ehren-Vesten ꝛc. Hn. C. Z. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Amts-Verwalters zum A. und G. haben wir Endes- benante in Beyseyn der Gerichte/ den verblichenen Cörper M./ V. R. B. Eheweibs Seel. besichtiget/ und befunden:

1. Eine Wunde eines Gliedes lang auff der Stirn/ über dem lincken Auge/ bey der Sutura Coronali.

2. Das Pericranium und Periostium entzwey/ also/ daß die Hirnschale blos gelegen/ und unter dem Schaden angelauffen.

3. Nach Eröffnung des Cranii eines Gliedes lang; 4. Zimliche Splitter oder Schieffer/ inwendig unter der Hirnschale/ als Dreye in der Grösse eines Zweyers/ und das Vierdte etwas kleiner/ so ad duram & piam Matrem gegangen/ und von dem starcken Schlag/ so mit einem grossen Brügel geschehen/ also abgeschellert worden.

4. Uber dem Gehirn zwischen dem Cranio und dura matre ein klares Eyter/ eines Thalers breit/ als man aber solches abgenommen/

5. Zwey kleine Löcher/ eines Kirschkerns groß/ und da man neben demselben mit einem Finger gedrucket/ ist das Eyter per piam matrem häuffig heraus gelauffen/ welches etliche mal also geschehen/ und weil wir befunden/ daß das gantze Gehirn schwürig/ haben wir das übrige zurück gelassen/ und das Cranium wieder zugemacht. Dahero denn/ und weil vor ihrem Tod ein Wund-Fieber mit grosser Hitze/

tze und Mattigkeit / wie auch ein Eckel der Speise / und Erbrechung des Magens/ Manglung des Schlaffes/ und Epilepsia quasi continua sich ereignet/ teste Hipp. 18. Aph. p. 6. Henric. Froben. l. 2. c. 1. & Senn. l. 5. part. 4. c. 8. de prognost. vuln. dieser Schade vor tödtlich zu achten. Geschehen in A. den 19 Decembr. 1664.

J. C. H. D.
D. H. Chirurgus.

Responsum Wittebergense.

S. T. Was derselbe/ wegen einer/ durch einen Schlag verwundeten Frauen / an uns gelangen lassen / und wie der Hr. von der Medicinischen Facultät allhier/ informiret zu seyn begehret / ob das Vulnus pro simpliciter lethali zu achten/ solches haben wir aus der hier wieder beygelegten Frage deutlich vernommen. Erkennen demnach wir Decanus &c. und sprechen vor Recht/nach fleissiger Erwegung und aus nachfolgenden Gründen / daß die gemelte Verwundung pro vulnere simpliciter, per se & sua natura, lethali, nicht könne erkant noch gehalten werden.

1. Weil die Beschädigte erst 7. Tage nach dem Tode besichtiget / da denn das Gehirn zum leichtesten und geschwindesten sich verändert / sonderlich / wenn es beschädiget/und der Materie nicht gnugsam Ausgang gegeben worden / dannenhero nichts gründliches hiervon zu judiciren.

2. Weil die Beschädigte / nach Empfahung des Schlages noch 22. Tage gelebet.

3. Weil Exempla vorhanden/ daß Personen restituiret worden / denen die Hirnschale mit der pia und dura matre, samt dem Gehirn dermassen verletzet gewesen / daß viel Gehirn durch die Fäule mit heraus geflossen. Solches und dergleichen/ bezeugen Arcæus, Botullus, Forestus, Sennertus, Fabricius, Hildanus &c.

4. Saget zwar Hippocr. Vulnera Vesicæ, Cerebri, Cordis &c. sind lethalia, wie auch C. Celsus, aber das Wort θανατώδες bedeutet hier auch lethalitatem accidentalem ut plurimum contingentem, item, summum periculum, wie solches gnugsam bekant.

5. So ist der beschädigten Frauen keine diæta adhibiret worden/ in dem sie an die kalte Lufft / so dem verletzten Gehirn gantz schädlich/ gegangen/und auch Brandwein getruncken.

6. Die Tractatio Vulnerum auch nicht richtig geschehen/ weil die purulentæ materiæ, ingleichen denen vorhandenen Splittern nicht gnugsam Ausgang gegeben worden.

7. Ist die Beschädigte mit der Epilepsia beleget gewesen / sie / nach dem empfangenen Schlage einmal gefallen / und mit dem Kopffe angeschlagen. Aus diesen nun/ und andern sattsamen Gründen ist gnugsam zu ersehen / daß dieses Vulnus nicht pro vulnere simpliciter, & per se & sua natura, lethali zu halten. Welches wir ꝛc.

Wittenberg den 9. Martii 1668. Decan. Sen. &c.

RESPONSUM FACULTATIS LIPSIENSIS.

S. T.

Als dieselbe uns jüngsthin nebenst denen Judicial-Acten (welche hiermit wieder zurück gesendet werden) eine Frage / darüber sie von uns informiret zu seyn begehret / zugeschicket: Ob nemlich das Vulnus, so B. R. Eheweib in vorgangener Schlägerey bekommen / vor simpliciter & absolute lethal zu halten sey / oder nicht? So berichten wir dieselbe nach fleissiger Durchlesung der allegirten Acten, und hierüber gepflogener reiffer Deliberation, daß gedachtes vulnus pro simpliciter & absolute lethali nicht zu halten sey / in dem nach geschehener Verwundung die Patientin tam ratione curationis, quam ratione diætæ nicht gebührend in acht genommen / zuförderst aber die Trepanatio, als durch welche wol grössere Haupt-Wunden geheilet sind / unterlassen worden. Dahero denn ex ipsa sectione Cranii, welche erst den siebenden Tag nach ihrem Tode geschehen / die lethalität dieses Vulneris viel weniger zu schliessen. Ist also diese læsio ex accidenti tödtlich geworden. Welches wir ꝛc. Leipzig den 24. April. 1668.

Dem Amts-Verwalter zu A.
und Schösser zu D.

Dec. Sen.

CASUS LI.

Vulnus ventriculi lethale.

S. T.

Es hat sich den 12. Maji dieses Jahrs / zwischen meinem Schwager E. C. M. L. L. Studioso, und G. U. einen gewesenen Soldaten / bey dem Truncke ein Widerwill ereignet / worüber sie endlich ad arma gerathen / und hat jener / mein Schwager drey Hiebe / dieser aber einen Stich in den Magen nebenst einem Schlage an der rechten Seiten des Schlaffes / welchen ihm jemand anders von hinten zu / zugefüget / bekommen / und weil nun der Verwundte also fort des andern Tages Todes verfahren / ist die Sectio Cadaveris also fort fürgenommen / und der Stich / und respectivè Schlag / auff Maas und Weise / wie der Bericht / sub Num. II. besaget / befunden worden. Absonderlich hat der Hr. Medicus hierbey sub. N. III.

der Magen-Wunde wegen sein judicium abgegeben / und aus einigen bey demselben angeführten Ursachen / die Wunde pro simpliciter lethali gehalten / und daß von demselben der Vulneratus necessario sterben müssen / vermeinen wollen. Mir scheinen aber die von ihm angeführte Rationes nicht sufficient zu seyn / also / daß ich vielmehr dafür halte / es habe der Patient sich selbst verwahrloset / und daß nebenst deme auch wol bey der Cur ein Versehen vorgegangen seyn möge. Denn 1. so sind ja die Magen-Wunden nicht simpliciter lethalia, sondern / wie die Erfahrung bezeuget / der Hr. Medicus auch selbst in seinem Judicio attestiret / zu mehrern malen glücklich curiret worden; gestalt denn auch vors 2. der Chirurgus bey der geschehenen Verwundung / so wol des Abends / als auch des Morgens / daß die Wunde nicht tödtlich wäre / und also von ihm / gleichwie er hiebevor glücklich gethan / mit GOttes Hülffe wol curiret werden solte / sich verschiedlich vernehmen lassen. Unterdessen aber berichtet 3. derselbe in seiner Relation Num. 1. daß der Patient verstopfftes Leibes gewest / gleichwol aber befindet sich nicht / daß ein Clystier solte adhibiret worden seyn / welches gleichwol bey sothaniger des Patienten Beschaffenheit / meinem erachten nach / sehr nöthig / auch wol nützlich würde gewesen seyn. Es berichtet 4. derselbe ferner / daß weil die Wunden wenig geblutet / ers vor nöthig gehalten / dem Patienten eine Ader zu öffnen / es hätte aber derselbe solches des Abends gar nicht gestatten wollen / und ob es gleich des andern Tages geschehen / so scheinet mir doch solches zu lange zu seyn / daß hierdurch derselbe sich selbsten versäumet. Ob auch gleich 5. derselbe sich vielfältig erbrochen / und dahero die von dem Chirurgo adhibirte Medicamenta bey demselben nicht lange dauren wollen / so fraget sichs / ob nicht ein solches durch den überflüssig zu sich genommenen Breyhan causiret? als / daß desselben der empfangene Stich die Ursach solte gewesen seyn / absonderlich aber 6. hätte bey solchem Zustande des Patienten / also fort ein Medicus consuliret / auch gebrauchet werden sollen / hieran aber ist nicht einsten gedacht / geschweige dann / daß es geschehen seyn solte / zu befinden; Hierzu 7. kommt ferner / daß / ob gleich der Patient des Breyhans überflüssig genug getruncken / und einen guten Rausch gehabt / daß er sich dennoch (allermassen auff begehrenden Fall gnugsam zu erweisen) dessen nicht enthalten / sondern nicht allein des Breyhans zu mehrern malen getruncken / und nebenst dem auch / allermassen der Chirurgus auch fernerweit berichtet / die Nacht über / wol ein Maas Wasser zu sich genommen haben solle / gestalt denn auch der Chirurgus beyder / des andern Tages frühe geschehenen Verbindung / solches so wol auff dem Lager / als an den angelegten Pflastern und Binden befunden: Und weil nun 8. auch der Patient / an statt er bey sothaner seiner Beschaffenheit gantz stille gehalten werden sollen / in einen Backtrog geleget / und aus dem Breyhans-Kruge hinweg / auff 2. grosse Büchsenschüsse in die Stadt getragen worden / fraget sich ferner / ob er sich hierdurch selbst nicht verwahrloset / und den Tod acceleriret haben möge? In welchen meinen Gedancken ich denn auch 9. Dahero / daß der Patient ein junger und gesunder Mann gewesen / auch / so lange er in dem Breyhans-Kruge geblieben /

jedes-

jedesmahl vernünfftig geredet / welches aber / so bald er aus dem Breyhans-Kruge hinweg / und in seiner Schwester Hauß gebracht / sich also fort geändert / und zum Tode angelassen / so viel desto mehr gestärcket werde / sonsten aber 11. So viel den / an dem Haupt befundenen Schlag anbelangen thut / will zwar der Medicus, daß ein solcher dem Patienten am Leben nicht Schaden können / dafür halten / gleichwohl aber wie genugsam zu erweisen / ist derselbe bey Sectirung des Haupts nicht gewesen / sondern es ist solches / nach dem er allbereit seinen Abschied genommen gehabt / von den beyden Chirurgis absonderlich fürgenommen / und hat bey sothaner Bewandniß derselbe hiervon schwerlich etwas gewisses judiciren mögen / unterdessen aber / weil gleichwohl der Chirurgus N. 1. attestiret / daß der Patient / als er ihn das erste mahl verbunden / an dem Schlaff / eine grosse Beule gehabt / bey der Sectirung auch sich befunden / daß der Musculus Temporalis mit schwartzem Blut unterlauffen / und zugleich contuiret gewesen / so stehe ich abermahl in den Gedancken / daß ob gleich dieser Schlag für sich selbst nicht lethal gewesen / daß jedennoch dem Patienten dadurch wohl mögen einige Symptomata und andere Ungelegenheiten cauliret / und eines dem andern die Hand geboten haben. Und weil nun auff die quæstion, ob das vulnus stomachi simpliciter per se, & necessario lethale gewesen / oder nicht magnum Defensionis momentum bestehet / habe ich darüber einige Medicinische Bedencken einholen lassen / und hat die Medicinische Facultät zu Wittenberg nebenst Hn. D. Johann David Wiesen / Stadt Physicum zu Köhten N. 4. 5. Dieselbe pro simpliciter lethali nicht gehalten / hergegen aber hat die Medicinische Facultät zu Helmstädt sub. N. 6. fast eine andere und widere Meynung führen wollen. Habe also von der Noth zu seyn erachtet / an E. Wohl Edl. Großachtb. und Herrl. solches gelangen zu lassen / und bitte gantz dienstlich / dieselbe geruhen / diesen Casum, zusamt denen darneben eingeschlossenen Medicinischen Bedencken / Collegialiter und mit Fleiß zu überlegen / und demnach mir / ob nach so gestalten Sachen das vulnus pro simpliciter lethali zu achten? oder / ob nicht vielmehr der Patient / so wohl durch Trinckung des Wassers / und / daß er anfänglich das Aderlassen nicht gestattet / ihm selbsten geschadet? ob demselben auch die geschwinde Motion in dem er stracks des andern Tages in einem Backtrog auff 2. grosse Büchsenschüsse lang / in die Stadt getragen worden / nicht möge schädlich gewesen seyn? und ob durch den am Haupt empfangenen Schlag / auch nicht die Beschwerden mögen ergröffert? im übrigen an der Cur auch nichts möge verabsäumet worden seyn? mich mit Anführung der fürnehmsten rationum decidendi großgünstig zu berichten. Fürzeiger dieses ist befehlicht pro labore & studio die Gebühr abzustatten / und ich verschulde ꝛc.

Z. den 7. Jul. 1668.

A. Ph. Br.

Num. I. fol. 37.

Den 12. hujus Nachmittag ohngefehr um 7. Uhr / bin ich Unterschriebener in Breyhans Krug / vorm A. Thor allhier / zu G. U. einen unersättigen corpulenten Mann bey 38. Jahren alt / welcher mit einem Degenstich verwundet / zu verbinden erfordert wordē / als ich dahin kommen / habe ich denselben ächzende und wehklagend mit erblößter Brust / im Garten auff dem Grase sitzend gefunden / und hatte am Haupt am rechten Schlaffe / eine grosse Beule / und war auch hinter der lincken Hand am Arm etwas blutrüstig gemacht / um besserer Bequemlichkeit zu verbinden / ließ ich ihn ins Hauß / und in die Stuben bringen / da er bald zu verschiedenen malen den Breyhan / so er in ziemlicher Menge mochte getruncken haben / von sich gab / dergleichen er auch in dem Garten vor meiner Ankunfft gethan haben soll. Als ich nun des Verwundeten Leib entblösset / habe ich befunden / daß der oben ermeldte Stich mit einem schmalen dreyeckichten Stilet geschehen war / und war auff der lincken Seite gerade unter den Wartzgen derselben Brust 5. guter quer Finger breit besser hinunter / nahe unter und an der letzten wahren Rippe / in Leib hinein gedrungen / und die Degenspitze an der rechten Seite gegen das andere Loch über / doch etwas näher vorwarts / und wohl 3. quer Finger nidriger / ein gar kleines loch machende / wieder heraus gedrungen / und hatte der Patient gar wenig Blut vergossen / klagete auch ohne auffhören über grosse Hertzens-Angst / nemlich circa orificium stomachi, nach introducirung eines Fili, in Betrachtung der innerlichen Glieder Stelle / oder situation, konte ich nit anders judiciren / als daß der Stich durch den Magen passiret seyn müsse / darauff habe ich ihn alsofort gebührlich verbunden / auch dienliche Medicamenta adhibiret / so aber wegen des vielfältigen Brechens nicht lange dauren wollen / und der Patient sich auch hefftig weigerte / etwas zu nehmen / und weil er ein vollblütiger Mensch / und gar wenig Blut aus der Wunde geflossen / hielt ich für nothwendig ihm alsofort eine Ader zu öffnen / welches er aber durchaus nicht zugeben wolte / als habe ich ihn helffen auff das Lager bringen / und bin damit nach Hause gegangen. Selbigen Abend gegen 10. Uhr habe ich mich wieder zu ihm gemacht / dienliche Medicamenta, und sonderlich Cordialia mit mir genommen / davon er aber nichts nehmen wollen: Vorgebende / es bleibe doch nicht bey ihm / er müsse es alsobald wieder weg geben / er hätte gar zu grosse Hertzens-Angst / und ward die Natur zu vielfältigem uriniren angereitzet / dessen doch keinmahl über einen Löffel voll von sich geben. Folgenden morgens wie ich um 6. Uhr wieder zu ihm kam / fande ich ihn auff der rechten Seiten / da die Degenspitze herausgegangen / liegen / und war sein Angesicht voller kalter Schweiß-Tropffen. Wie ich nun die Wunde auffbinden wolte / waren beyde Bande und Pflaster und unterliegende Bette sehr naß / und ward mir gesaget / daß er die Nacht über / wohl ein Maaß Wasser getruncken / so aber wiederum aus obbeschriebenen kleinen Wündlein heraus geflossen war / auch war ihm der Bauch ob er gleich mit einem guten Defensiv wol bedecket / ziemlich dicke auffgelauffen / so begehrte er zu der Zeit / ich möchte ihm zur Ader lassen / ob er vielleicht dadurch Lufft zum Hertzen erlangen könte / als habe ich ihm bey 3-4.

Untzen

Untzen Blut aus der Median des lincken Arms heraus gelassen/und weil er [illegible] v. keinen offenen Leib gehabt/bin ich/nach dem ich des Patienten schlechten Zustand/und wenige Lebens-Hoffnung/ im Fürstl. Amte berichtet / zu Hause gegangen / Anstalt gemacht um den Leib zu eröffnen/immittelst war der Patient in einem Backtrog in die Stadt hinein/in seiner Schwester Hauß getragen worden/ worauff ich bald nachgefolget/ wie ich aber dahin kam/lag er schon in agone, und kunte nichts mehr reden / da ich denn bey einer halben Stunde bey ihm verzog/und sein Ende / welches gar sanffte/ und ohne einige Zuckungen oder contusion auff der rechten Seiten liegend geschehen/mit angesehen. Welches etwa selbiges Morgens um 9. Uhr seyn mochte / darauff ich alsofort zum Hn. Amtmann gegangen / und solches angezeiget / worauff gar bald von Fürstl. Herrschafft der gnädigste Befehl ergangen / daß der verblichene Cörper eröffnet werden solte/welches ich denn in Beyseyn des Fürstl. Leib-Medici, und andern darzu verordneten Gerichts-Personen in schuldigster Unterthänigkeit zwischen 1. und 2. Uhr verrichtet/und befunden/ wie nechster Bericht besagen wird.

J. W. Chirurgus.

Num. II. fol. 38.

Wie der verblichene Cörper den 13. hujus bey der Eröffnung befunden worden:

1. Der Stich war auswendig / wie im vorigen Bericht gemeldet/ angesetzet/ und so vollends hindurch gegangen.

2. War bey Eröffnung des abdominis nahe umb die Wunde herumb / welche wol mit eines Daumens dick Fett unterwachsen / und wenig Blut extra vasa gefunden.

3. War inwendig in parte inferiore ohngefähr bey 4. Maaß Feuchtigkeit/ so noch etwan vom Breyhan seyn mochte / vorhanden.

4. Da der Stich in die Höle des Leibes gelanget/ war er von der lincken Seiten-werts in das feiste Netz Epipleon hinein/und ferner in fundum stomachi, welcher ziemlich dünner substanz, und gantz ledig war / und 2. Finger breit von dem Orificio inferiori, woselbst er das grösseste Loch gemacht / heraus / und so weit unter der Leber unversehrt derselben hinweg/ und also zur rechten Seiten ein wenig vorwärts drey Finger breit über der wahren Rippe wieder heraus gegangen / und ward in dem ventriculo ein Stück Haarwachs von Kalb-fleisch gefunden.

5. Das Epar, Lien, und alle andere partes internæ waren sehr gut / und ohne Tadel/und war nicht zu befinden/daß sonst ein Aederlein wäre verletzet worden.

6. In medio ventre waren die pulmones etwas braunlicht / das Hertz war in der substanz und Farbe nicht anders / als bey so geschwind verstorbenen Menschen zu seyn pfleget / die ventriculi cordis, wie auch die venæ, waren natürlich mit Blute/ doch etwas wenig geronnen/angefüllet.

7. Nach Eröffnung der Haut des Schlaffes der rechten Seiten des Haupts/

allda

allda er einen Schlag bekommen gehabt/war der Musculus Temporalis daselbst mit schwartzem Blut unterlauffen und zugleich contusiret.

Das Os temporis und angräntzendes Cranium war an sich selbst gantz/doch war von demselben eine portion weggenommen/und befunden/daß die dura & pia mater so wohl als das Gehirn daselbst/natürlich/und unbeschadet war. Daß sich dieses in der Warheit also verhalte / können wir Unterschriebene mit einen cörperlichen Eyde/ wenn es nöthig bekräfftigen.

Z. den 5. Maji 1668.

A. G. zur H. D. Med.
J. W. Chirurgus,
J. von E. Chir.

Num. III.

Medici Judicium super qualitate vulneris exhibitum.

WEnn nun gefraget wird/ ob diese Wunde tödtlich sey oder nicht/so antwortet zwar divinus noster senex Hippocrates l. Aphor. 18. Quod sic: Welches auch Paulus Offredus in Comm. p. 766. item Heurnius p. 423. & alii confirmiren/doch finden sich etliche/welche die vulnera ventriculi nicht wollen für lethalia halten / mit Einwenden / daß der Messerschlucker zu Prag ein Messer 9. Daumen breit lang / habe 7. Wochen und 2. Tage bey sich in dem Magen gehabt/welches sie von demselben geschnitten / und er / wie auch andere am Magen verwundet/glücklich restituiret/thun hinzu die Ration, daß nemlich ein gewaltsamer Tod requirire subitam & violentam caloris nativi exstinctionem ; nun sey caloris nativi fons & sedes, cor, und nicht ventriculus, könten also die Magen-Wunden nicht für tödtlich gehalten werden. Worauff zu antworten / daß/ wenn gleich dieser oder jener von einer Magen-Wunde restituiret sey/folget nicht/ daß es bey allen also geschehen müsse oder könte / sondern es müsse ein anderer ex necessitate wol daran sterben / in Betrachtung ein grosser Unterscheid unter den Oertern des Magens/da die Verletzung geschehen möchte/wie auch unter der Art der Verletzung zu machen. Was von dem Messerschlucker gesagt wird / ist rar/ und unter Dinge zu zehlen/von welchen der Averrhoës also schreibet: In curatione morborum interdum miracula fiunt. Und ob zwar der Magen nicht ist caloris nativi fons, so ist er doch ein solcher Fiscus, cujus officio vita carere nequit, denn er vitæ conservandæ gratia in continuirlicher Arbeit stehet/und hat mit dem Hertzen und allen partibus nobilioribus grosse Verwandtschafft/daß letzlich von desselben Verletzung allerhand böse und tödtliche Symptomata können erwecket werden. Und daß diese Magen-Wunde bey unserm Entseelten sey tödtlich gewesen/hat der Eventus bewiesen/welchen beweiset:

1. Temporis brevitas, in quo vulneratus est mortuus, denn er in der 15. Stunde nach empfangener Wunde gestorben.

2. Vulnerati

2. Vulnerati Status, inmassen er so fort nach empfangenem Stich (wie der Chirurgus, so ihn verbunden / ausgesagt) mit bösen Symptomatibus, als continuirlichen Brechen / grosser Hertzens-Angst / welche auch biß an sein Ende continuiret / überfallen.

3. Vulneris conditio, denn der Magen nicht an einem/sondern an zwey unterschiedenen Orten / als erst in medio fundi, und hernach nahe bey dem Orificio durch und durch verwundet / deßwegen weder Speise noch Tranck/noch einige Medicamenta bey ihm hafften können / denn was er nicht wieder weg gebrochen / ist alsofort durch dessen Loch / welches in dem fundo ventriculi gewesen / in den hohlen Leib gelauffen / sintemal bey der Eröffnung desselben nicht allein eine grosse Quantität Feuchtigkeit/sondern auch in der Wunde eine ziemliche Quantität Haarwachses von Kalbfleisch / welches er den Tag / da er verwundet worden / soll gegessen haben / gefunden worden / das Diaphragma beschweret/die libera respiratio gehindert/und der Tod acceleriret / zu welchem allen

4. Dieses kommt / daß der Verstorbene durchgehend sana viscera gehabt/und so viel ich erfahren können / nach empfangener Wunde nichts gethan oder gelassen / das die Wunde tödtlich hätte machen können. Daher ich nicht anders urtheilen kan / als daß er bloß von der Wunde gestorben sey. Der Schlag an dem Haupt hat ihm am Leben nicht geschadet / in Betrachtung das Cranium gantz / die Membranæ und das Cerebrum selbst natürlich constituiret befunden worden. Z. den 15. Maji 1668.

A. G. zur H. D.

S. T. Num. IV.

Auff uns zugeschickten Bericht / (so ihr wieder hiemit empfahet) und angehefftе Fragen / ob die beschriebene Magen-Verwundung ein vulnus stomachi simpliciter, per se, necessariò & sua natura lethale zu halten und zu erklären sey / erachten wir Decanus, Senior und Professores der Medicinischen Facultät auff der Churfürstl. Sächsischen Universität Wittenberg / nach fleissiger Verles- und Erwegung / in Medicinischen Erfahrungen und Schlüssen gegründet: Daß / ob zwar Hippocrates und auch C. Celsus hinterlassen; Servari non possunt, quibus Basis cerebri, aut cor, aut stomachus, jecinoris portæ, cui spina medullæ percussa est, cujus aut pulmo medius, aut jejunum aut tenuius intestinum, aut ventriculus, aut renes vulnerati sunt, cuive circa fauces gravides venæ vel arteriæ præcisæ sunt: Auch von Quinto Severo, ja auch von vielen Medicis jetziger Zeit/als Herrn D. Sebizio, der Magen Rex corporis geneinnet und gehalten wird/ zudem wegen der Nerven/ Puls/ und andern Adern mit dem Gehirn/ Hertz und Leber/ grosser Consens und Sympathia entstehe / und daß endlich allhier der Magen nicht schlechter und geringer Weise/sondern an zweyen Orten verletzt befunden worden. Weil aber die lethalen Wunden sind entweder simpliciter, per se, necessariò, und sua natura lethalia, da man nicht ein Exempel hat / daß eine Person an

dergleichen Verwundung hat beym Leben erhalten werden können / oder ut plurimùm lethalia & per accidens lethalia : allhier nun das ſupeirus orificium ſtomachi, wie auch das inferius, nicht verletzet geweſen / dahero keine Convulſio iſt verſpüret worden : zu dem keine groſſe effuſio ſanguinis geſchehen / auch die ventriculi cordis gnugſam Blut in ſich gehabt / über dieſes auch Exempla vorhanden / daß noch gröſſere Magens-Beſchädigung nicht alſofort das Leben genommen / dahero unſer Vorfahrer D. Sennertus alſo judiciret und ſchreibet : Ventriculi vulnera quod attinet inter lethalia ſimpliciter, & quæ hominem ſubitò jugulant, plerumque recenſenda non ſunt, cum paſſim exempla vulnerum ventriculi curatorum exſtent. Ea vero ventriculi vulnera præcipuè ſunt lethalia, quæ orificio ejus ſuperiori infliguntur, cum Nervos habeat inſignes â ſexta conjugatione cerebri oriundos, & maximum cum cerebro & corde conſenſum obtineat, eoque affectô facile lethalia ſymptomata excitari poſſunt.

Letzlich iſt es auch dem Beſchädigten ſchädlich geweſt / daß er ſo weit getragen worden / wieder Breyhan und viel Waſſer getruncken / und anfänglich das Aderlaſſen verſchoben / daß auch nicht ein Medicinæ Doctor bey der Cur alſofort geweſen / ſo dienliche Remedia, Clyſteres, und dergleichen verordnen können. So iſt dieſes ſtomachi vulnus nicht pro vulnere ſimpliciter, per ſe, neceſſariò & ſua natura lethali zu achten und zu halten. Alles von Mediciniſchen Rationen wegen. Zu Urkund ꝛc. Wittenberg den 23. Jun. 1668.

Dec. Sen. &c.

Num. V.

WOn Gefähr- und Tödtlichkeit der Wunden des Magens Bericht zu thun / muß vor allen Dingen in acht genommen werden / welches Theil an demſelben verletzet / ob nemlich die 2. orificia, die Mittel-Region, oder der Fundus verletzet / wie denn auch / ob die Wunden gantz durchgehend / oder äuſſerlich angethan worden?

Wenn die Orificia, ſonderlich das ſiniſtrum, verletzet / iſt ſolches nach des Hippocratis und Medicorum Meynung ſimpliciter tödtlich zu halten. Wenn aber die Mittel-Region und unterwerts die Verwundung geſchehen / iſt es nicht unmöglich / daß ſolche zur Geneſung gelangen kan : weil nemlich dieſes Theil nicht mit ſo vielen Nervis begabet / dannenhero die convulſiones und andere tödtliche Zufälle entſtehen könten / wiewol gröſſere Gefahr zu befürchten / wenn der gantze Magen durchſtochen / wie auch unterwerts alſo beſchädiget / daß der Chylus und putulenta materia nothwendig durchgehen muß / und ſich nicht in dem Magen halten kan. Weil denn hieraus zu ſehen / daß die jenigen Wunden / ſo in den beyden Orificiis befunden / ſimpliciter & per ſe tödtlich / die aber / ſo einem andern Theil des Magens wiederfahren / nicht per ſe & ſimpliciter lethal, nun aber nach eingenommenem Bericht / an einem ſolchen Ort die Beſchädigung geſchehen / da die gedachte Orificia nicht berühret / ſondern das mittlere Theil verwundet worden : als iſt bewuſte

wuste und gedachte Wunde nicht simpliciter für tödtlich zu achten / massen denn der Medicorum Observationes vorhanden / daß dergleichen Verwundung zur Genesung gerathen / und also der Patient erhalten worden / sonderlich ist dieses allhier desto eher zu hoffen / wenn die debita prælidia bey dem Patienten rechtmässig gebrauchet werden / da denn offt die gantz desperata vulnera feliciter sind geheilet worden / massen denn auch der treffliche Chirurgus Fabricius ab Aquapendente, daß bey dergleichen Verwundung der Patient nicht zu deseriren sey/ fürgiebet/ welches ich also auff Begehren berichten wollen.

J. D. W. Med. D.

S. T. Num. VI.

WAs der Herr in seinem Schreiben / so vorgestern allhier überreichet worden/ an uns weitläufftig gelangen lassen / belangend die Ursachen des Todes eines gewesenen Soldaten / G. U. genannt / haben wir sowol zu erst ein jeglicher à parte zu Hause / als folgends bey versammletem Collegio, nebenst denen beygelegten Attestatis, und Bedencken zweyer Herren Medicorum, mit gebührendem Fleisse gelesen und erwogen. Wenn nun aber wir befunden / daß der Verstorbene einmal durch den Magen an zweyen Orten verwundet / denn auch vors andere an der rechten Seiten des Schlaffes eine des Musculi temporalis contusionem erlitten / und dannenhero die Principal Frage nunmehr ist / ob der Tod durch die Verwundung des Magens / oder vermittels des Haupt-Schadens sey verursachet / als wollen wir von jedem absonderlich unser Judicium, besserer Nachricht halben / eröffnen.

So viel nun die Magen-Verwundung belanget / so ist nicht ohne / daß mehrentheils die vulnera ventriculi pflegen tödtlich zu seyn / wie denn auch dahero dieselbe allbereits von dem Hippocrate, und nachgehends von den Medicis fast insgemein inter vulnera lethalia gerechnet worden; jedennoch ist durch viele unlaugbare experimenta observiret / daß mehrmals solche vulnera durch sonderbaren Fleiß / sowol der Patienten / als der Medicorum und Chirurgorum, glücklich curiret worden / daß vermuthlich solche vulnera fast insgemein lethalia der Ursachen seyn / weil durchgehends mehrentheils von einer oder andern Seiten nicht alles der Gebühr beobachtet wird.

Angehend diesen betrübten Casum, so findet sich ob den Beylagen / daß der Verstorbene 1. eben kurtz vor der Verwundung den Magen mit starckem Trincken beladen / 2. nach der Verwundung keine innerliche Medicamenta admittiren wollen / 3. auch / was er etwan zu sich genommen / wieder evomiret / welche proclivitas ad vomitum gar leicht hat können guten theils auch von dem vielen Gesöffe causiret werden. Danebenst findet sich / daß kein Medicus zur Cur beruffen / und wiewol keine gewisse differenz kan gesetzet werden in denen von dem Chirurgo adhibirten Medicamenten / weil jedoch dieselben nicht seyn specificiret / kan man nichts gewisses schliessen. Diesem allen nach kan unsers Ermessens nicht gäntzlich gewiß

werden gehalten / daß eben diese vulnera ventriculi solten nicht haben curiret werden können / daß hingegen auch keiner habe können certam spem curationis machen / und uns dannenhero unsers Ermessens das Judicium de lethalitate hujus vulnerationis in se spectatæ, in suspenso & incertum bleiben. Daß demnach durch diese Verwundung des Magens der Tod ist erfolget / kan nicht geläugnet werden. Angehend die Contusionem musculi temporalis, scheinet nicht / daß dieselbe lethalis gewesen / in Betrachtung / daß vermittels der Oeffnung nicht allein das os temporale und vicinum cranium, sondern auch pia & dura mater, wie auch cerebrum ipsum, unversehret befunden / wie denn auch bey so gestalten Sachen kein sanguis extravasatus intra ventriculos cerebri, vielweniger eine contrafissura cranii zu vermuthen / zumal bey dergleichen contusionibus musculi temporalis nicht zu geschehen pfleget / auch die ossa temporum læsa cùm ratione suturarum tùm ratione suæ tenuitatis keine contrafissuram & resonitum in opposita cranii parte causiren können. So haben sich auch die Symptomata, so bey einer contrafissura, oder collectione sanguinis intra cerebri ventriculos sich pflegen zu ereignen / allhie nicht eingestellet. Müssen demnach dafür halten / daß vermittelst dieser Haupt-Wunden der Tod nicht sey verursachet. Welches alles wir ꝛc. Helmstatt den 28. Jun. 1668.

Decan. Sen. &c.

RESPONSUM LIPSIENSE.

S. T.

Als uns derselbe einen Casum, nebenst dem Besichtigungs-Schein / und einem Medicinischen Bedencken / zugeschicket / und zu wissen begehret / ob das Vulnus, so E. C. M. LL. Stud. G. U. einem gewesenen Soldaten / an dem Magen zugefüget / pro simpliciter lethali zu achten? So berichten wir / daß wir solchen Casum collegialiter und mit Fleiß überleget / und lassen anfänglich die Responsa und Sententias aliarum Facultatum Medicarum an ihrem Ort gestellet seyn / indem der Status Controversiæ, und der Nervus eurer Frage / anjetzo nicht ist: Ob die Vulnera ventriculi in genere lethal und tödtlich? Sondern pro nunc darüber zu judiciren / ob die uns von euch beschriebene diesem Individuo beygebrachte Verwundung des Magens vor tödtlich zu halten sey? Ob uns nun wol in denen beygelegten Responsis und Sententiis der Herren Medicorum angeführte Rationes, Autoritates und Exempla nicht unbekandt / so sehen wir doch nicht / wie dieselbe auff diesen Casum

und

und Individuum fundamentaliter zu appliciren sind / und erachten dannenhero / daß dieses Vulnus ventriculi, wie es in dem nach gehaltener Besichtigung ertheilten Attestato, wornach man sich am meisten zu richten / seinen Umbständen nach / beschrieben / per se & absolutè lethal sey / und zwar erstlich / weil das Vulnus, ob gleich nicht parti nobili, ut tali, parti tamen ad vitam absolutè & simpliciter necessariæ, & quidem in fundo, vel circa orificium inferius ventriculi, welcher Ort zumal gefährlich / infligiret. 2. Weil dieses Vulnus an sich selbst magnum, & penetrans, 3. auch / ob situm ventriculi profundum, dahero es lege artis zu tractiren / viel weniger zu hefften und zu verbinden unmöglich gewesen / wie denn auch 4. die entstandene Symptomata, als anxietas cordis, indem der Barbirer den Verwundeten stracks anfangs ächzende / und über grosse Hertzens-Angst klagende / gefunden / wie auch die vomitus continui, so ex motu convulsivo ventriculi entstanden / sudor frigidus &c. nichts anders / als lethalitatis, & instantis mortis prodromi gewesen. Und kan dahero 5. weder das Wasser-trincken / noch die intermissa venæ sectio, vielweniger die motion, daß er des andern Tages im Backtroge getragen worden / noch auch die am Haupt befundene externa & superficialis contusio, die lethalität verursachet / oder viel darzu geholffen haben: alldieweil solche Ursachen / so ein vulnus ex accidenti lethal machen können / tàm citò nicht agiren / daß ein Vulneratus vermittels derselben innerhalb 15. Stunden (wie bey diesem Individuo geschehen) sterben müsse. Welches wir ꝛc. Leipzig den 17. Jul. 1668.

An Herrn A. Ph. Br. Advocatum in Z.

Decan. Sen. &c.

Refutatio casus hujus facta à Wittenbergensibus.

P. P.

Demnach derselbe begehret unser Bedencken über etliche Rationen, so in contrariam partem angezogen worden / schrifftlich zu vernehmen / als haben wir darüber unsere Meinung hier beyfügen wollen. Was nun die 1. 2. und 3. Ration belangend / so argumentiren dieselben à periculo ad lethalitatem simplicem & absolutam, so im geringsten nicht kan concediret werden. Wir haben anfänglichen diese ration in fleissige consideration gezogen / wo der Stomachus also lædi-

ret ist / daß keine Speise und Tranck dadurch dem Leibe kan beygebracht werden/ da ist ein Stomachi vulnus simpliciter & per se lethale, worauff wir geschlossen/ daß bey dieser Verwundung hat der Safft und Krafft der Speise und Tranck dem Leibe doch können communiciret werden/ dann wenn ein weniges auff einmal von Getränckẽ/ Krafft-Suppen/ Gemüssern und dergleichen nach und nach wäre gegeben worden / hätte es können ad inferius orificium , und von dannen in die Gedärme kommen / derselben/ wie auch des Magens Adern nun sind allhier unverletzet gewesen. Es ist offt geschehen/ daß durch des Magens Verwundung der Chylus ist heraus geflossen / da doch die also Verwundeten bey dem Leben sind geblieben/ sothane Exempel geben an die Hand Matthias Cornax , Julius Alexandrinus , Christophorus à Vega, Fallopius ; Hierbey wird angeführet/ daß der Stomachus, & quidem, in fundo wäre verletzet worden/ so aber das periculum vielmehr eleviret/ als intendiret/ darvon auch klärlichen aus dem D. Sennerto l. 3. Pract. p. 1. Sect. 1. c. 15. zu ersehen/ dessen Worte diese seyn: : Si etiam ventriculus in fundo vulneretur , vulnus id aliquando curatur , cum pars illa carnosa sit & medicamenta eo loci subsistere possint. Daß aber die Wunde des Magens nicht / wie eine Wunde am Finger oder Halse / und dergleichen äusserlichen Gliedmassen hat können verbunden werden / geschiehet bey allen innerlichen Beschädigungen / dadurch aber keine absoluta und simplex und necessaria lethalitas, davon allhier die Frage/ kan inferiret werden / wann der Magen also in fundo perforiret / und nun ledig wird/ fället er zusammen / und gehet wieder zu bey dem beschädigten Ort / bedarff keines Hefftens und Verbindens / gleichwie der uterus maternus , so ad eximendum fœtum mortuum auffgeschnitten wird / dahero was nachdem langsam in Magen sachte fliesset / sehr wol behalten wird / so wol von Medicamenten / wie oben bezeuget D. Sennertus, als auch von leichten Speisen / und wann auff die Seite der Magen damit befeuchtet wird / geschicht auch einige attractio succi per venas. Sonsten geschicht in dem beschädigten Magen die Zusammenwachsung und Heilung in fundo Stomachi leichtlichen / so ein Werck ist von der Natur conservatrice sua mira , die heilet alle innerliche Verwundung / wie bey den Thieren zu sehen/ die durch Lunge/ durch die Gedärme/ durch den Magen geschossen worden / davon ein sonderlich Exempel von einem Schweine bey dem vortrefflichen Autor Platero l. 2. obs. zu ersehen ist. Bey der 4. Ration kan die anxietas cordis (davon aber in der Relation keine Erwehnung geschicht/) wie auch der Sudor extremorum keine simplicem lethalitatem inferiren/ daß beydes mit sich führet ein starcker anhaltender vomitus, ja die vollen Leute / so nicht von Natur zum Ubergeben geneiget/ haben im Brechen anxietatem cordis, ut & sudorem frigidum extremorum, der vomitus hat sich allhier müssen einfinden / weil der Magen verletzet gewesen / auch viel den Tag ist getruncken worden/ und ist solcher vomitus nicht entstanden ex motu convulsivo ventriculi. Es ist ein grosser Unterscheid zwischen convulsionem & motum convulsivum , zu dem sind sind keine motus convulsivi in dem gantzem Leibe an keinem Ort

gewesen/

gewesen / so wir zuvor schon angeführet. Bey der 5. Ration haben doch der potus aquæ frigidæ enormis, die ebrietas, die intermissio Sectionis venæ, die motio corporis bey der Verwundung ein grosses Nachdencken. Das Wasser hat des Magens retentricem geschwächet / die Trunckenheit das Geblüte erhitzet / die venæ Sectio ist ein kräfftiges Remedium, die motio corporis, als zu Lande und zu Wasser fahren / machet bey etlichen einen vomitum. Daß der Tod nach 15. Stunden erfolget / folget nicht daraus / daß das vulnus per se absolute und necessario lethale gewesen. Bey Erwehnung dieser rationen verbleiben desto beständiger bey unserm zuvor abgegebenem judicio, und beruffen uns darauff nochmahlen zum kräfftigsten. Wittenberg den 15. Augusti 1668.

An Hn. Ph. Br. Adv. in Z.

Desselben
dienstwillige
Decanus, Senior. &c.

Ac Requisitionem Scabinorum Lipsiens. & petitionem Præfecti, Fac. Med. Lips. priorem suam sententiam sic corrobavit.

Des Churfürstl. Sächs. Hochlöbl. Schöffen-Stuhls allhier / Hochverordnete Herren / Senior und Assessores.

Magnifici, **Edle ꝛc. ꝛc.**

Als dieselbe uns ein Convolut Inquisitional-**Acten** im puncto homicidii **zugesendet / und über die in denenselben** fol. 10. 37. 138. 139. 141. 143. 240. 243. **und** 247. **enthaltene und befindliche theils** attestata super inspectione & qualitate vulneris, **theils auch hierüber eingeholete unterschiedene** Judicia, **und** informat **etlicher** Medicinischen Facultäten / **unsere Meinung und Gutachten begehret / so berichten wir hierauff / daß wir solchen** Casum collegialiter **und mit Fleiß überleget; und lassen anfänglich die** Responsa, **und** Sententias aliarum Facultatum Medicarum **an ihrem Ort gestellet seyn; In dem der** Status controversiæ **anjetzo nicht ist: Ob die** Vulnera ventriculi, in genere lethal, **und tödtlich? Sondern /** pro nunc **darüber zu** judiciren: **Ob diese jetzige / und diesem** Individuo **beygebrachte Magen-Wunde / und zwar / wie sie bey der Eröffnung ihrer** Qualität / **wie auch denen stracks darauff erfolgeten Zufällen / und dem kläglichen** eventu **nach / beschrieben /** pro simpliciter, & absolutè lethali **zu halten sey? Und ob uns auch wohl die in denen beygelegten** Responsis **und** Sententiis **der Herren** Medicorum **angeführte**

führte rationes, authoritates und exempla, nicht unbekant. So sehen wir doch nicht / wie dieselbe auff diesen Casum und Individuum zu appliciren seynd; sondern erachten dannenhero / daß dieses vulnus ventriculi, wie es in dem / nach gehaltener Besichtigung ertheilten attestato, wornach man sich meist zu richten / seinen Umständen nach beschrieben / per se & absolute lethale sey; und zwar 1. Weil das vulnus, ob gleich nicht parti nobili, ut tali, parti tamen ad vitam absolutè, & simpliciter necessariæ, & quidem in fundo, aut circa orificium inferius ventriculi, welcher Ort zumahl gefährlich / inligiret / 2. Weil es an sich selbst magnum & penetrans, 3. auch / ob situm ventriculi profundum; dahero es / lege artis zu tractiren / viel weniger zu hefften und zu verbinden / unmöglich gewesen / wie denn auch 4. Die entstandene symptomata, als anxietas cordis, indem der Barbierer den Verwundeten stracks Anfangs ächzende / und über grosse Hertzens-Angst klagend / gefunden / wie auch die vomitus continui, so ex motu convulsivo ventriculi entstanden / sudor frigidus &c. nichts anders als lethalitatis & instantis mortis prodromi gewesen. Und kan dahero 5. Weder das Wasser-Trincken noch die intermissa venæ sectio, vielweniger die motion, daß er des andern Tages im Backtroge getragen worden; noch auch die am Haupt befundene externa, & superficialis contusio, die lethalität verursachet / oder viel darzu geholffen haben; alldieweil solche Ursachen / so ein vulnus ex accidenti lethal machen können / tam citò nicht agiren / daß ein vulneratus vermittelst derselben / innerhalb 15. Stunden (wie bey diesem individuo geschehen) sterben müssen. So ist auch nicht zu concediren / daß der Terminus lethalitatis per se ita dictæ, oder das τὸ per se, & absolutè lethale esse, so gar weit und fern extendiret worden / also / daß kein vulnus, ausser dem / da gar kein Exempel vorhanden / daß einiger solcher massen Verwundete / an der empfangenen Wunde curiret / und restituiret worden / pro per se & simpliciter lethali zu halten sey.

Denn auff diese Weise / würde kein vulnus per se & absolute lethal seyn / es wäre denn / daß einem der Kopff abgehauen / oder abgeschossen / oder das Hertz / Gehirn / oder die grössesten Pulß- und Blut-Adern durchstochen / oder dermassen zerhauen wären / daß zugleich &

quasi

quasi in momento der Tod erfolgen müßte ; welches denn denen Homicidis und dero Advocaten gute Gelegenheit zu denen defensionalibus geben dörffte. Wir aber achten unsers Orts / und zwar ex fundamentis Artis dafür / daß / wie insgemein / in unserer Medicin, also auch dißfalls ab eo quod ὡς ἐπὶ τὸ πολὺ & ut plurimum ita fit, vel ita fieri experimur, universaliter zu argumentiren sey ; non obstante, daß unter vielen casibus, quamvis omnem rationem manifestam, einer bißweilen anders / und glücklicher als die andern alle ablauffe ; quoniam interdum à Natura fiunt miracula , von welchem jedoch kein Schluß zu machen. Und posito, sed non concesso, daß nur allein diejenigen vulnera, an welchen keiner jemahls curiret worden / per se & absolutè lethalia seyn solten / so muß ex opposito, & ex natura contrariorum, nothwendig das jenige vulnus, da alle diejenigen / so solcher massen vulneriret seynd / indifferenter curiret worden / pro non simpliciter & non absolute lethali & consequenter pro facilè curabili zu halten seyn / quia contrariorum eadem est ratio.

So uns nun nur ein eintziges Exempel oder casus in Terminis wird produciret werden / daß eben dergleichen vulnus ventriculi, wie es uns bey diesem Casu, allen Umständen nach / beschrieben / curiret worden / so werden wir uns darauff ferner zu expliciren bedacht seyn ; und haben unsern hochgeehrten Herren solches zu begehrter Nachricht hinterbringen wollen / verharrende ꝛc.

Leipzig den 14. Septembr. 1668.

CASUS LII.

Usus Gummi de Peru, & Aph. Hipp. 21. S. 1. an hic locum habeat ?

Edle / ꝛc.

Denenselben nebenst Wünschung alles ersprießlichen Wohlergehens / kan ich nicht verhalten / wie daß am verwichenen 28. hujus meine liebe Frau Schwester / Herrn H. H. R. seine Eheliebste / plethorica, von 31. Jahren / in meiner Abwesenheit paralysi lateris dexrri cum vomitu conjuncta absque ullo Catarrho suffocativo, Abends um 9. Uhr überfallen worden / darauff der alte und junge Doctor Sch. V. S. in latere opposito administriret / und dann alsofort 15. gran gummi de

Peru non correcti eingeben haben/aus dieser Intention, wie sie mich hernach selber berichtet / sie hätten müssen der Natur nachgehen / quia, quo natura ducit, eò etiam ducat Medicus, weil diese Paralysis aus dem Magen wäre entstanden / und die Natur per vomitum es wolte hinweg treiben / so vomitus vomitu auch curiret werden/ und zielen also auff den Aphorism. 21. S. 1. Hippocratis. Es hat aber dieses Medicament einen schlechten Ausgang genommen/in dem inner wenig Stunden / nach vorher gegangener perpetua anxietate, cordis vellicatione, aut irrito vomendi conatu, vollend fortis apoplexia darzu gekommen/und das Garaus mit ihr gespielet.

Werde dahero aus gewissen Ursachen genöthiget / bey der löblichen Medicinischen Facultät mich zu befragen / und mich dero hohen Verständniß und Experientz zu gebrauchen/ob aus angezogener Intention dieses Aphorismi, recht verfahren sey? Und ob das Gummi de Peru recht sey gebrauchet worden / absque correctione? indem ohne das ein venenum colliquativum darinnen verborgen / dadurch afflictæ fuit addita afflictio; und pro 2. Ob in diesem Casu allegirter Aphorismus Hippocratis könne statt finden? Denn wie bekant/dieser Aphorismus redet de Natura salutariter operante in Crisi, s. motibus Criticis, non Symptomaticis, dergleichen dieser vomitus gewesen in Paralysi, ob sympathiam ventriculi cum cerebro, respectu Nervorum recurrentium ad ventriculum, quibus mediantibus cerebro compatitur. Dahero ist auch der ventriculus durch dieses vomitiv nur mehr und mehr irritiret worden/und dadurch die causa conjuncta paralysis in fortem apoplexiam degeneriret: Solches unter ihrem Insiegel nebenst der Gebühr ꝛc.

H. den 1. Augusti 1668.

F. H. Doct.

RESPONSUM FACULTATIS.

Edler ꝛc.

Als von uns derselbe berichtet zu seyn begehret / 1. Ob aus angezogener Intention des Aphorismi Hippocr. 21. Sect. 1. in curatione seiner Frauen Schwester recht verfahren sey? Und 2. Ob das Gummi de Peru absque correctione, recht sey gebrauchet worden? Alles nach Inhalt seiner abgeschickten Fragen; so berichten wir denselben nach reiffer/und hierüber Collegialiter gehabten deliberation, daß/so viel das erste betrifft/ angezogener Aphorismus 21. Sectionis 1. so gar apposite ad hunc Casum nicht zu applicirẽ sey; in dem selbiger nicht so wohl von den Criticis, als Symptomaticis Evacuationibus redet/und zwar von denjenigen / quæ fiunt à natura rectè agente, & quidem cum εὐφορίᾳ patientis. Daß aber keine Crisis, oder critica

tica evacuatio bey dieſer Patientin zu hoffe gewesen/erſcheinet dahero quia nullus talis adfuit morbus acutus: So hat auch über dieſes der angeführte vomitus à natura recte agente nicht entſtehen können/ quia cauſa proxima & continens paralyſeos nullo modo vomitu rejici, vel excerni poteſt: Zu geſchweigen/daß nicht wohl zu vermuthen/ daß dieſe Paralyſis primario ex male diſpoſito ventriculo entſtanden ſey. So viel auch 2. das Gummi de Peru, crudum, non correctum, vel præparatum, ac in tanta doſi exhibitum, betrifft/ſo ſind wir ebener maſſen der Meynung/daß damit nicht convenienter verfahren ſey: Alldieweil wir nicht allein keine gewiſſe Indicationem pro excitando vomitu abſehen können/ſondern auch darvor halten/daß/wenn ja eine Indicatio da geweſen wäre/tutiora Emetica, als das crudum Gummi de Peru iſt/ex fonte pharmacevtico hätten genommen/daſſelbe auch nicht alſofort poſt venæ ſectionem exhibiret werden ſollen. Welches wir ꝛc.

Leipzig den 7. Auguſti Anno 1668.

CASUS LIII.

Arcana Medicamenta quænam ſint? & an transmiſſa talia ſint?

Vir Magnifice &c.

QUod Te Lipſia, inque ea Univerſitas Literata Florentiſſima Caput veneratur, ego vel maximè gaudeo, ex animo gubernationi in- pro- & egreſſum feliciſſimum apprecatus. Cœterum Patrone maxime, cùm factus ſis â quo clementiæ & amoris rivuli derivari in ſitientes poſſint, faxis Tuam Patroni ego cliens per dies vitæ deprædicare valeam gratiam atque auctoritatem. Scilicet meam ut in Collegio Illuſtri Medico cauſam perores his contendo: Poſt oblatam obſervantiam & ſalutem ſubjectiſſimam à Facultate Gratioſiſſima, Matre meâ, ego filius hanc oro gratiam, ut nimirum per Schedulam Gratioſam Magnif. Decanus ceterique Aſſeſſores & Profeſſores graviſſimi hunc geminum quæſtionis ſtatum, eadem ratione, quâ mihi oretenus fecerunt, confirment atque atteſtentur. (1) Quòd de Medicamentis verè arcanis, absque exhibita deſcriptione non poſſit vel debeat judicari. (2) Quòd ſi Arcanorum ſingulorum Autor Medicus ſummæ experientiæ & famæ, inque Chymicis peritiæ allegari & probari poſſit, illaque præterea eodem inſigni effectu à Poſſeſſore applicentur, quòd illa, inquam, probabiliter pro arcanis ſint habenda. Si hoc obtinuero, non

saltem spero felicem controversiarum mearum eventum, sed & me G. pro porro feliciter cum Deo curaturum, forsan & mansurum. Si vero Lipsiam redire coactus fuero, Schedulam illam nisi à Facultate Gratiosissima iterum confirmatam à me produci non debere, hic Magnif. Vestræ spondeo. Si verò eidem Tuæ Magnif. iterum inservire, vel aliquid commodi adjudicare potero, credat me paratissimum & fidelissimum, quippe qui post exoptatam Dei tutelam, & factam ad conjugem Honoratissimam, Dominosque Consalinos omnes Salutem honorificam persisto Magnific. Vestræ

Servulus certus

Dab. d. 20. Nov. 1668. D.

Sed Responsiones G. expectaturus, si liberet, proximâ, rogitarem, occasione. D. G. W.

RESPONSUM FACULTATIS.

Vir Excellentissime &c.

PEtit à nobis Excell. Tua resolutionem quæstionis duplicis, scil.

1. Utrum de Medicamentis vere arcanis, absque exhibita descriptione possit vel debeat judicari?

2. Si horum arcanorum Autor Medicus quidam fuit peritus, inque Chymia versatus, & prædicta cum insigni effectu fuerunt adhibita, annon illa Medicamenta saltem probabiliter pro arcanis sint habenda?

Ritè id circò pensitatis omnibus circumstantiis, & collegiali super his quæstionibus adhibita consultatione, respondemus ad primam, prout illa formata est, negativè, scil. sicut de incognitis medicamentis aliis, ita neque de Medicamentis vere arcanis dictis absque descriptione non potest judicari, modo sint, & non dicantur tantum, vere arcana, ideò talium possessor, conscientiam suam probe examinet, nec turpis lucelli causa nominet ea arcana, quæ in omnibus officinis prostant. Medicus namque communia & officinalia venditans sub nomine arcani, falsarius potius est, quam Medicus. Quâ præmissa resolutione fluit etiam decisio secundæ quæstionis; si enim sunt vere arcana quæ vel ab erudito & conscientioso Medico, & excellenti Practico inventa, longuoque usu, & non absque bono, & singulari effectu, & successu approbata adhibentur, necessum etiam est, ut præ officinalibus & cæteris medicamentis, non tantum insignem (nam etiam de officinalibus prædicari potest, quod cum insigni successu adhibean-

hibeantur) sed & singularem, & arcano proprium, & de aliis non prædicabilem edant effectum, quod si præstiterint, quid prohibet, quin pro arcano non tantum probabiliter, sed verè tali haberi possint? Adimplendæ autem sunt conditiones omnes, sub quibus à nobis respondetur.

Et hæc sunt quæ Excellentiæ tuæ, absque tamen omni, artis pharmaceuticæ & officinarum publicarum præjudicio responsionis loco sub Facultatis nostræ Sigillo remittere voluimus.

Lipſ. d. 28. Nov. 1668. Excellent. T. &c. &c.

CASUS LIV.

Concussio pede facta in abdomen gravidæ, utrum gemellorum alterutrum lædere & interficere potuerit?

S. T.

Denenselben soll ich nechst Anerbietung meiner jederzeit bereit geflissenen Dienste/ zu vernehmen geben/ daß kurtz verwichener Zeit in dem mir anvertrauten Amte J. sich solcher Fall zugetragen. Den 6. Octobr. des jüngst zurückgelegten 1668. Jahres/ hat der Pfarrer zu C./A. W. mit dem Schulmeister daselbst ärgerliche Zanckhändel angefangen / welche bald darauff gar auff eine Schlägerey hinaus gelauffen; in dem nun gedachter Schulmeister und Pfarrer übereinander liegen/ kommt des Schulmeisters Weib/ so damals schwangers Leibs gewesen/ darzu/ in Meinung/ ihren Mann in Güte von dem Pfarrer los zu machen: Welche aber von dem Pfarrer übel in die lincke Seite getretten worden/ worüber sie hernach/ und so lange sie noch schwanger gegangen / sehr geklaget: Vierzehen Wochen nach der Schlägerey/ nemlich/ am 15. Januarii nechst zurück gelegten Monats/ empfindet sie/ die Schulmeisterin/ die Geburts-Schmertzen/ und geneßt bald selbigen Abends zwischen 10. und 11. Uhr eines gesunden jungen Söhnleins. Nachdem aber die Kinder-Mutter aus gewissen Umständen vermeinet/ daß noch eine Frucht/ so gewiß todt seyn müste/ vorhanden wäre/ hat sie ihres Theils alle findsame Mittel zur Geburt angewendet/ aber nichts erheben können/ biß andern Tages hernach/ zwischen 10. und 11. Uhr in der Nacht/ und also gleich 24. Stunden hernach dem erstgebohrnen Kinde/ ein todtes Knäblein gantz überstürtzet/ mit offnem Munde/ und offnem rechten Auge/ gebohren worden. In dem nun dieses todt zur Welt gebohrne Kind an unterschiedenen corporis partibus, wie der in Originali hierbey gefügte schrifftli-

che Bericht des Fürstl. Hof-Medici, und die sonst hierinnen ergangene Acta, mit mehrerm melden / beschädiget gewesen / gedachter Schulmeister und dessen Weib auch / daß solches alles von des Pfarrers gethanem Tritte herrühre / beständig dabey bleiben: Als habe dieses alles E. Groß-Achtb. Herrl. umständlich berichten / und dannebenst dienst-freundl. bitten wollen / dieselben geruhen Großg. ihre gründliche Meinung / ob durch den vom Pfarrer geschehenen Tritte / der Frucht so wehe geschehen / als der Bericht vermocht / und / ob die Frucht von diesem geschehenen Tritte / nach den gefährlichen Umständen / den 9. Tag hernach gestorben? mir um die Gebühr schrifftlich zu entdecken / damit so dann Amtswegen dißfalls die Billigkeit verfüget werden könne. Solches ꝛc.

Datum J. am 10. Febr. 1669.

G. R. Amtschöffer der beyden Aemter J. und B. ꝛc.

Actum A. den 17. Januarii 1669.

E. R. Hebamme zu A. berichtet / als sie den 15. dieses gegen Abend / zu des Schulmeisters Weib daselbst begehret worden / hätte sie selbige sehr schwach angetroffen / nach grosser und gefährlicher Arbeit / wäre das Weib zwischen 10. und 11. Uhr in der Nacht / eines gesunden und lebendigen Knäbleins genesen. Sie hätte aber dabey aus gewissen Anzeigungen vermercket / daß noch eine Frucht vorhanden seyn müste / welche auch gestern Abend den 16. diesen / zwischen 10. und 11. Uhr / und also 24. Stunden hernach / als die lebendige Frucht gebohren / gantz überstürtzet / mit offnem Mund / und offnem rechten Auge / todt zur Welt kommen / dabey wäre die Bürde zur Helffte / wie auch die Nabelschnur / so um das rechte Aermlein / und gantzen Leib gewickelt / faul und verwesentlich; ingleichen ein Stück geronnen und gantz hart Geblüt / an ermelter Nabel-Schnur einer Faust groß / zu sehen geweest ꝛc. Actum ut suprà.

J. G. Z. Landrichter.

AUff freundl. Ansuchen und Begehren des Fürstl. Sächsis. Cammer-Verwalters / und Amtschöffers allhier / Hn. G. R. habe ich mich nebst den andern beyden hiesigen Fürstl. Sächsis. Amts-Bedienten / als Hn. C. G. und Hn. J. G. H. den 17. dieses nach A. in des Schulmeisters Behausung begeben / und ihrem Begehren nach / die todte Leibes-Furcht / nicht allein in Augenschein genommen / sondern auch die Wehmutter / und Sechswöchnerin um alle Umstände gefraget. Ist demnach den 15. Jan. Abend gegen 10. und 11. Uhr ein frisch gesundes Knäblein gebohren worden / mit einer gesunden Nabelschnur / welches auch annoch lebet. Alsobald hierauff hat die Wehmutter gemercket / aus gewissen Umständen und Zufällen / daß noch eine Frucht / so gewiß todt seyn müste / vorhanden sey / welche erst andern Tages als den 16. dieses / Abends gegen 10. und 11. Uhr / und also 24. Stund nach dem

dem gesunden Kinde erfolget/ und ein todtes Knäblein gebohren worden / folgender Gestalt: Erstlich/ist der rechte Arm mit der Nabelschnur umwunden/hervor kommen/ darauff die Frucht mit der rechten Achsel und Genicke lange stehend blieben/ biß endlich die Wehmutter mit Arbeitung der Finger der Frucht Fortgang befördert/ welche denn fortgegangen/ also/ daß der lincke Arm hinter dem Genicke/ auff dem Rücken/ und das Köpffgen fast zwischen denen Beinen gelegen/ den Mund/ und rechtes Auge offen habend. An dieser todten Frucht ist die Nabelschnur / auch um das Leibgen herum gewickelt gewesen / schwärtzlich/ als wenn sie faulicht wäre/ anzusehen/ daran irgend eine Spanne weit von der Bürde / einer Faust grosser Klumpe geronnenes Geblüts gehangen/ gantz schwartz und hart/ und hefftig stinckend. Ingleichen ist die gantze Bürde halb gut und gesund / die andere Helffte aber gantz faul und stinckend gewesen. Und dieses alles hat die Wehmutter ausgesaget. Folget nun/was ich selbst in acht genommen habe. Nachdem nun das Kind in Augenschein genommen worden/ ist Anfangs die Nabelschnur / wie vor berichtet/faulicht gesehen worden / und zwar meistentheils / wo sie in den Leib gegangen. Als aber der Leib geöffnet / sind die intestina nicht allerdings wohl befunden worden. Die Leber aber in der rechten Seite gantz schwartz/als wenn sie mit vielem geronnenen Geblüte angefüllet wäre/anzusehen gewesen/gantz weich und faulicht/ daß sie gar leicht mit dem Finger gedrucket wurde/gegen der lincken Seiten zu ist die Leber gantz gut gewesen. Die rechte Niere um die Runde herum / war mit etlichen mit Geblüt unterlauffenen Flecken/ so ein wenig in ipsam Renis substantiam carnosam giengen / gezeichnet / an der lincken aber nichts Böses vermercket worden. Scrotum, und zwar sinister Testiculus, war ziemlich geschwollen/einer welschen Nuß groß/angefüllet mit vielem wässerichten Geblüte/daß man nichts Weisses daran mercken können. Diese Schwulst und Geblüte zoge sich herauff in den Leib / biß fast über die Blase / da man nichts weiters mercken können / daß es weiter gegangen. Dexter Testiculus war wolgestalt / und nichts Böses daran zu mercken. Die Lunge ist gleichfalls auff der rechten Seiten schwartzlicht/als wenn sie theils faul/theils mit geronnenem Geblüte angefüllet wäre: auff der lincken Seiten aber / ist selbige benebenst dem Hertzen gantz gesund gewesen. Auff der rechten Seiten sind auch drey Rippen/als die 5.6.und 7. von oben herab gezehlet / von der Cartilagine abgebrochen gefunden worden. Als man nun weiter fortgesuchet/ist auch befunden worden / daß oben in der rechten Seite die Musculi intercostales, dorsales, & scapulæ, meistens nach dem Rückgrad zu/ mit vielen Geblüt unterlauffen gewesen / welches auch die gantze Achsel und Arme mit betroffen. Die Röthe ist äusserlich auff der rechten Schulter ziemlich gesehen worden/welche sich an das Genicke auffgezogen nicht aber so hefftig / auch nicht mit so vielem Geblüte unterlauffen. Das rechte Aermgen / und rechte Seite war fast gantz rohe / und die cuticula davon abgezogen / ja fast am gantzen Leibe ist es so gewesen.

Nach

Nach abgetrennter Haut am Haupte/ sind auff allen Haupt-Knochen / als osse frontis, osse syncipitis dextro & sinistro, osse occipitis, etliche rothe und mit Geblüt unterlauffene Flecke / Groschen und Ortsthaler groß gefunden worden/ welche aber gantz frisch mit dem Geblüte gewesen. Ingleichen waren auch alle suturæ viel weiter/ als sonst bey den recens natis zu observiren ist/ von einander/ daß die Knochen gantz untereinander eines Fingers breit konten geschoben werden. Dieses habe ich auff Requisition &c.

Signatum J. den 18. Januarii 1669.

A. H. F. D.

RESPONSUM FACULTATIS.

S. T. Ehrenvester &c.

Als von uns derselbe über folgende 2. Fragen berichtet zu seyn begehret:

1. Ob durch den von dem Pfarrer geschehenen Tritt der Frucht so wehe geschehen/ als der Bericht vermocht / und

2. Ob die Frucht von diesem geschehenen Tritt nach den gefährlichen Umständen / den neundten Tag hernach gestorben?

So berichten wir denselben nach gehaltener Collegialischen deliberation, und fleissiger Censirung des Fürstl. Hn. Leib-Medici Relation, daß diejenigen læsiones, welche an dem todten Gemello, so wol äusserlich als innerlich befunden worden / von dem gewaltsamen vorhergegangenen Fußtretten / ausser allen Zweiffel hergekommen/ bevor / wann der schwangern Frauen / seither solchem Fußtretten / dergleichen / oder andere Gewalt / nicht begegnet: Dahero diese zarte Leibes-Frucht / wegen gedachter violenz ihren Geist gar leicht auffgegeben / und in Mutterleibe sterben müssen. Und hindert nicht / daß sie noch über 3. Monat nach geschehener læsion sich in Mutterleibe erhalten: Alldieweil die Natur die beschädigte Frucht zu restituiren/ allen möglichen Fleiß wird angewendet haben / aber vergebens / weil die læsiones zu groß / und deren zuviel gewesen sind. Dahero sie / ehe sie / ad ultimam perfectionem gekommen / in Mutterleibe verschieden/ und vermittelst der andern und gesunden Frucht / und dieser fürnemlich zum besten / von GOtt und der Natur / biß zu der rechten Geburts-Zeit / in utero behalten; langsamer aber zur Welt gebohren worden / weil sie den natür-

natürlichen situm geändert / todt gewesen / und sich selbst / wie die Lebendige / nicht befinden können. Eben dergleichen Exempel / anderer nicht zu gedencken / ist anzutreffen bey der Louyse Bourgeois Burcier. part. 1. c. 41. p. 160.

Ob aber diese Frucht / von dem geschehenen Tritte den neundten Tag hernach gestorben / kan schwerlich determiniret werden: Zuvermuthen aber ist / daß dieselbe nicht gar lange / vor der herbeynahenden Geburts-Zeit müsse verstorben seyn; denn sonst wäre nicht zu begreiffen / wie die Natur das Cadaver fœtus mortui (utpote quod statim post obitum cadaverosæ obnoxium est corruptioni) so wohl ohne Schaden und gefährliche Zufälle der schwangern Mutter / als auch des überlebenden und gesunden gemelli, so lange Zeit und über 3. Monat / in utero hätte hegen und behalten können. Welches wir ꝛc.

Leipzig den 15. Febr. 1669. &c.

CASUS LV.

Contusio Capitis propter malum regimen lethale.

S. T. Magnifici, &c.

Es ist unlängst allhier eine Schlägerey vorgangen / darinnen einer sehr verwundet worden / welcher am 8. Tage hernach verstorben; und wird mein Sohn der Verwundung wegen beschuldiget. Darauff der Medicus Hr. D. G. B. neben dem Barbirer / G. G. ein Attestatum; wie der Verstorbene bey der Eröffnung befunden worden / in die Gerichte eingegeben / nachfolgendes Inhalts:

Auff beschehene Requisition der löblichen Stadt-Gerichte allhier / haben wir endes Benannte den 21. Febr. dieses 69. Jahrs J. K. Schuhknecht beydem G. H. bürtig / welcher den 14. jetztgedachten Monats zur Nacht / zwischen 11. und 12. Uhr mit einer Müller-Axt in osse frontis, propè futuram coronalem, oder auff das vorder Theil des Haupts lincker Seiten / verletzet worden / und darauff den 30. dieses nach Mitternacht gegen 1. Uhr verstorben / besichtiget uud befunden / daß nicht allein äusserlich die Haut am selbigen Orte fast Fingers lang verwundet; sondern auch Daumens breit / und fast solang die Hirnschale ein- und auff das Gehirn geschlagen / auch so zerschmettert gewesen / daß nach und nach bey der Verbindung 9. Splitter oder Scherbel unterschiedlicher Grösse / mit Hernachrinnung vielen Geblüts heraus genommen worden. Bey Eröffnung des cranii aber / ist so wohl dura als pia mater obgedachter Länge / entzwey / zwischen dem

Häutlein und dem cerebro, an sich selbst auch viel geronnen/und theils allbereit putrescirt Geblüte/wie auch ipsius cerebri cortex, vermittelst der eingeschlagenen Splitter verletzt angelauffen / und gantz corrumpiret zu sehen gewest. Wenn denn durch diese Contusionem capitis quæcum vulnere, fractura & subsidentia cranii, & læsione membranarum, & ipsius cerebri substantiæ sich ereignet/das Gehirn als pars nobilis sehr lædiret worden/auch so bald darauffstarckes Brechen/ als kurtz hernach allerley gefährliche Symptomata, aphonia scil. convulsiones, febris, paralysis dextri lateris, & epilepsia erfolget/der Patient auch / wenig Tage nach geschehener solcher contusion verstorben/ so wird dahero solche Verletzung vor tödtlich gehalten. Welches wir mit unser Hand bezeugen.

Actum ut suprà.

G. B. Doct.
G. G. Barb.

Ob nun wohl / großgünstige Herren / der Medicus Herr D. B. wie auch der Barbierer in ihrem attestato vorgeben/die Wunde wäre vor tödtlich gehalten / so ist doch hingegen aus allen nachfolgenden Ursachen diese Wunde nicht absolute lethal, sondern ex accidenti, und theils ex negligentia Chirurgi lethal worden: In dem 1. Der Patient nach der Verwundung mit entblößtem Haupt in die 2. Stunden lang auff der Gasse herum vagiret/indem er erstlich durch das L. Thor zum Bader gehen wollen/ welches er verschlossen gefunden: Derohalben nothwendig zurück kehren müssen/ biß er auff der Gassen einen Bader-Gesellen angetroffen/ welcher ihn mit sich genommen / und verbinden wollen/ihn auch deßwegen auff der Gasse warten heissen / als nun der Patient eine Zeit auff den Bader Gesellen vergebens gewartet / und ihm die Zeit zu lang worden / ist er endlich zum Barbierer in der T. Gasse kommen/ daselbst er gleichfalls mit Anklopffen und hartem Geschrey eine ziemliche Zeit zugebracht/ehe der Barbierer munter worden/und ihn eingelassen. 2. Und hat der Patient zugleich selbst bekennet/in dem er die Zeit über auf der Gasse von einem Ort zum andern gelauffen/daß er gar vielmal über den Hauffen gefallen. 3. Nach der Verbindung hat er mit blossem Haupte in der kalten Stuben auff einem Stroh / und blossen Diehlen/ ohne Decke/ausser seinem Mantel liegen müssen. 4. Den darauff folgenden Tag ist er wieder mit unbedecktem Haupt an die Lufft bey damaliger grossen Kälte über den Marckt und auff das Rathhauß gangen / und über dieser Schlägerey sich verhören lassen; als dieses geschehen / hat er mit seinen Cameraden hin und wieder an unterschiedenen Orten fast den gantzen Tag Bier und Brandwein getruncken/ welches viel Leute gesehen / und sich verwundert / gegen Abend umb 6. Uhr ist er wieder von dem Barbirer einen ziemlichen langen Weg in die Schuster-Herberge gegangen nicht ohne sonderbares Erschüttern des Gehirns/daselbst er gleicher gestalt kein Bette gefunden / sondern auff der harten Banck in der kalten Stube die gantze Nacht und folgenden Tag bey schlechter Wartung liegen müssen. 5. Ist hierbey sonderlich notabel, daß bey dem Chirurgo (welcher zwar sonst ein ehrlicher Mann/

aber

aber bey dergleichen Schäden nicht viel mag gewesen seyn) solche Instrumenta Chirurgica, welche von verständigen und erfahrnen Chirurgis bey gefährlichen Schäden pflegen adhibiret zu werden7 keines weges zu finden seyn / weil er auch zu Gewinnung eines Splitters / seine Gabel / mit welcher er isset / etwas gekrümmet / und diesen Splitter also heraus gewinnen müssen. 6. Derowegen sehr nöthig gewesen / daß ein erfahrner und geübter Chirurgus zu dieser Sache zugleich wäre erfordert worden / welcher dergleichen Schäden mehr in seiner Cur gehabt / und per idonea Instrumenta der Wunde Rath schaffen können. 7. Dieweil auch allhier beydes die Instrumenta als auch die Erfahrung ermangelt / und solcher gestalt die Hirnschale / so / laut des Attestati, auff das Gehirn geschlagen gewesen / nicht wieder erhoben / noch das Cerebrum davon befreyet werden können / so hat dasselbe nothwendig mit seinem Häutlein anlauffen und corrumpiret werden müssen. 8. Dabey auch in Consideration zu ziehen / daß bey der Eröffnung eine unbehende grobe Säge gebraucht worden / und können per talem vehementem motum sowol dura als pia mater, als auch andere subtile Häutlein leichtlich versehret und zerrissen seyn worden. Fraget sich derowegen 9. Wenn alsobald bey der andern oder dritten Verbindung das vulnus per crucem erweitert / die subsidentia per idonea Instrumenta Chirurgica auff- und abgehoben / und solcher gestalt das Cerebrum von dem darauff liegenden Geblüte / Splittern / und der Anfäulung befreyet / auch die Häutlein nebenst dem Cerebro mit köstlichem Wund-Balsam und dergleichen versehen / oder besser tractiret werden können / ob nicht der Patient mit Verleyhung Göttlicher Hülffe gerettet werden mögen? 10. Komme darneben auch auff diese Gedancken / wie daß solche Verletzung auch nicht so gar gefährlich / und Cerebri concussio nicht so hefftig und lethal seyn können / weil der Chirurgus selbst / vermöge seines Attestati, bey der andern und dritten Verbindung diesen Schaden nicht so gefährlich geschätzet / und der Patient gleichwol über den dritten Tag vernehmlich reden / seine Beichte mit Andacht verrichten / und das H. Sacrament mit Devotion gebrauchen können / und seinen Verstand behalten / da hingegen secundùm Hippocratem l. in coccis Aphorismo 499. à vehementi concussione non tantum voce privatur læsus, sed etiam non videt, non audit, & ferè moritur. Weil denn bey dem Patienten solches so bald nicht erfolget / und zweiffels ohn darumb / weil nemlich das Vulnus nicht Lufft gehabt / das Geblüte durch die fissur oder fractur hefftig geronnen / und dahero das Gehirn oder dessen Hölen nicht anfaulen / und die Spiritus animales überwältigen und unterdrücken mögen / so muß ja solche concussion nicht so hefftig / und vielleicht die Verletzung nicht lethal gewesen seyn / sondern es möchte der Patient durch sein undiätisches Leben und üble Wartung der Cur mit Erkältung des Schadens ihm selbst gefährliche Zufälle und den Tod verursachet / sowol auch der Schade von dem Chirurgo, welcher in Ermanglung der Instrumenten die Hirnschale nicht bekommen können / seyn verabsäumet worden. Man auch 11. nicht wissen kan / weil der Chirurgus G. G. wiewol dem Examini

subjiciret / und Meister worden / ob er weiß / was er bey dergleichen Fällen vor Medicamenta adhibiren solle? Welches auch 12. daraus erhellet / weil er zu dem Herrn Stadt-Richter gesagt / die Wunde wäre nicht gefährlich / es würde keine Noth haben; Hat 13. solches vor sich und ohne requisition des Herrn Medici gethan / welcher hernach erst des dritten Tages zum Patienten kommen. So fern auch 14 dura und pia mater ab initio wäre lædiret / so würde der Patient nicht noch 8. Tage gelebet haben.

Wenn ich denn in dieser zweiffelhafften Sache gerne gründlich und ausführlich berichtet / und Information benöthiget: Als gelanget an dieselbe mein dienstliches Bitten / dieselben wollen Großg. geruhen / mir ausführlichen Bericht zu geben / ob die Wunde ab initio und absolutè lethal, oder vielmehr ex negligentia des Patienten / und ex imperitia Chirurgi ex post facto lethal worden. Solches nebst der Gebühr ꝛc. E. den 14. Martii 1669.

Chr. B.

RESPONSUM FACULTATIS.

EHrsamer namhaffter guter Freund. Als uns von euch ein Casus, J. K. Schuhknecht betreffend / welcher den 14 Febr. mit einer Müller-Axt an dem Kopff verletzet / und den 21. darauff zwischen 11. und 12. Uhr zu Nacht verstorben / zugeschicket / und daneben hierüber: Ob die Wunde ab initio und absolutè lethal, oder vielmehr ex negligentia Patientis und imperitia Chirurgi ex post facto lethal geworden? unser Gutachten euch mitzutheilen gebetten worden. So berichten wir euch hierauff / daß / nachdem wir die Sache sowol an und vor sich selbst / als nach ihren Umbständen / collegialiter und wol erwogen / allerdings diese Contusion, wie sie von dem Medico und Barbier beschrieben / sehr gefährlich gewesen / alldieweil sie nicht allein cum vulnere & fractura, sondern auch cum subsidentia & effractura Cranii befunden worden: also gar / daß auch der Zehende also verletzet / keine gewisse Hoffnung zur Genesung sich zu machen hat. Nichts destoweniger aber / und weil ihr allerhand Excesse anführet / welche sowol in malo regimine des Patienten / indem derselbe 2. Stunden lang nach der Verwundung mit blossem Haupte herumb vagiret / vielmal über einen Hauffen gefallen / mit blossem Haupte auff dem Stroh gelegen / folgendes Tages in der grossen Kälte also auff das Rathhauß gelauffen / nachgehends auch Bier und Brandtewein getruncken / ꝛc.

als

als auch in einem imperfectô apparatu Inſtrumentorum Chirurgicorum beſtehen/weil in Ermangelung dieſes ein anderer und erfahrner Chirurgus hätte darzu erfordert werden ſollen / welcher alſobald mit einem Inſtrumento elevatorio das Cranium ſubſidens hätte eleviren / die fragmenta removiren / das extravaſirte Geblüt evacuiren / und alſo prout artis eſt, der putredini & corruptioni ſteuren ſollen. So iſt dieſes unſere Meynung / daß / wofern ihr die allegirten Umbſtände gnugſam verificiret / mehr gedachte Contuſion in dieſem Individuo an und vor ſich ſelbſt nicht lethal geweſen/ſondern guten theils wegen angeführter Urſachen ex accidenti lethal geworden. Welches wir ꝛc. Leipzig den 6. Martii 1669.

Dec. Sen. &c.

CASUS LVI.

Vulnus palô factum in dextram oculi orbitam, per totum Cerebrum uſque.

Als ich unterſchriebener am jüngſten 10. Martii von dem S. T. Hn. J. R. R. Fürſtl. A. Lehen-Secretario und Gerichtshaltern des Amts M. zur Beſichtigung und Haupts-Eröffnung/des bey dem Dorffe L. entleibten Schmiedes J. M. ſeines Alters ohngefähr 23. oder 24. Jahr/ auff dahin bin erfordert worden/ habe ich/ als ich gemeldtes Tages gegen 5. Uhr Nachmittag dahin angelanget/ erſtlich vernommen/ daß der Entleibte den 7. Martii zu Abend umb 9. Uhr in truncknem Muthe mit einer Heu- oder Miſtgabel wäre in das rechte Auge geſtochen worden/ des folgenden Morgens von dem Bader zu M. verbunden / und am 9. dito umb 10. Uhr Vormittag geſtorben / hätte alſo nach der Verwundung noch 37. Stunden gelebet / bey der Beſichtigung und Eröffnung des Haupts aber hat ſichs/ wie folget/ befunden.

Der gantze Cörper/ nichts davon ausgeſchloſſen/war ſehr dicke auffgelauffen/ und überall gelb / blau-grünlicht / und nebenſt üblem Geruch ſehr ſcheußlich anzuſehen / und aller Orten / da ich im Angeſicht / Kopff und Leibe hingegriffen/ ziſchete es mir unter den Fingern/gleich als wäre alles mit Wunden angefüllet geweſen. Das rechte Auge lag ſehr blutrünſtig ziemlich weit aus ſeiner Höle heraus/ und ſagte obgedachter Bader/ daß / wie er erſtlich zu ihm kommen / das Auge noch viel weiter heraus gehangen / ſo er wieder hinein gedrucket habe / und wäre der Schlaff derſelben Seiten ſehr dicke geweſen / welchen er mit Lilien-Oel geſchmieret/ und umb das Auge ein Bruch-Pflaſter geleget/ und damit ſeines Weges nach Hauſe gegangen.

Auff meine Nachfrage berichtete er mich auch/ daß er an dem Augenstoß kein bluten verspüret hätte / aus den Ohren / Halse und Nasenlöchern wäre kein Blutgekommen/ als daß nur aus dem rechten Nasenloche allzeit ein wenig rothgefärbtes Wasser heraus gesiepert hätte. Die Eltern aber sagten/er hätte sich nach der Verwundung sehr gebrochen / und nichts bey sich behalten können / so wäre auch bißweilen durch das Erbrechen etwas Blut mit weg gegangen / er wäre sehr unruhig gewest/ hätte auff keiner Stelle bleiben können / hätte gar wenig geredet / und sich zu Zeiten nicht recht besonnen / den grösten Schmertzen hätte er hinten im Kopffe und Genicke verspüret: Der Stoß oder Stich / war zwischen dem bemelten rechten Augapffel/ und obersten Augenliede / welches letztere ein wenig excoriiret / in den orbitam hineingedrungen / und das Auge sehr blutrünstig gemachet. Als ich die fleischichte Haut über das Cranium ans Kreutze eröffnet / war dieselbe allenthalben sehr schwammicht/ dicke/ braun/ und schwärtzlicht mit stinckendem Dunste/ so gleichsam da heraus zischten/ ausgefüllet/ das Pericranium ingleichem war gantz und überall sehr blutrünstig/ und ob mir wol folgenden Morgen Inquisitus selbst berichtete/ daß/ nach dem er den Entleibten mit einem spitzigen Stocke/den er aus dem Zaum gezogen/ (denn eine furcam, Forche oder Ofengabel hätte er nicht gehabt) gestossen / wäre er darnieder gefallen / da hätte er demselben noch ferner mit gemeldtem Stocke einige Schläge gegeben / wüste aber nicht / weil es gantz dunckel / und bey der Nacht gewesen/ wo er ihn getroffen / dennoch aber der Kopff nicht allein / sondern auch der gantze Leib / wie schon gemeldet / also übel gefärbet aussahe / konte ich der Schläge halben wol keine sonderliche vestigia oder Streichmasse finden / der Hirnschädel war gantz und unverletzt. Nach Auffhebung derselben/ sahe man die dura mater allenthalben blutrünstig / so war auch in den Sanguin. ductibus seu sinu falciformi ein Blut zu spühren / sondern sehr angelauffen/ die Spitze desselben / extremitas falcis acuta, allwo die an das os cristosum angehefftet/ da waren 2. runde Löchlein/ Erbsen groß/ eingerissen. Die pia mater war ebenfalls sehr blutrünstig/ und das Gehirn an selbst mit allen durchlauffenden Aederlein / sehr mürbe/ unnatürlicher Farbe/ und der Fäulung zimlich nahe. Das wunderbarliche Netze / (rete mirabile) war sehr von Blute auffgequollen / und von seiner Stelle fast abgesondert/ um das cerebrum herum/ schien / als wenn viel Blut gewesen / und war merckzlich / daß es durch das Loch / da das Marck in Rückgrad nidersteiget / hinunter gesacket war. Die dura mater, da sie die Sinus, & Cavitatem der innern Hirnschale (bassis cerebri) überziehet / und derselben gar feste anhanget / war in fossa ossis Cruciformis der rechten Seiten / am Ende orbitus oculi zerrissen/ und vom Knochen in etwas abgeschellert. Wie ich nun das gantze Gehirn weggeräumet / fand ich in vorbeschriebener Höle Sinus oder fossæ ossis Cruciformis dexteri zwey dünne Stücklein Knochen liegen ; (von deren Grösse vid. fornen auff dem Kupfferblat mit pag. 222. Bezeichnetes.) und die Laminæ ossis blaulicht / als mit Blut unterlauffen/ wo aber solche Knochen hergekommen wären / befand ich nach fleissiger Unter-

pag: 222.

pag: 285.

A.

Labia Vulne=

Cavitas Vulneris secundum

B.

pag: 662.

pag: 711.

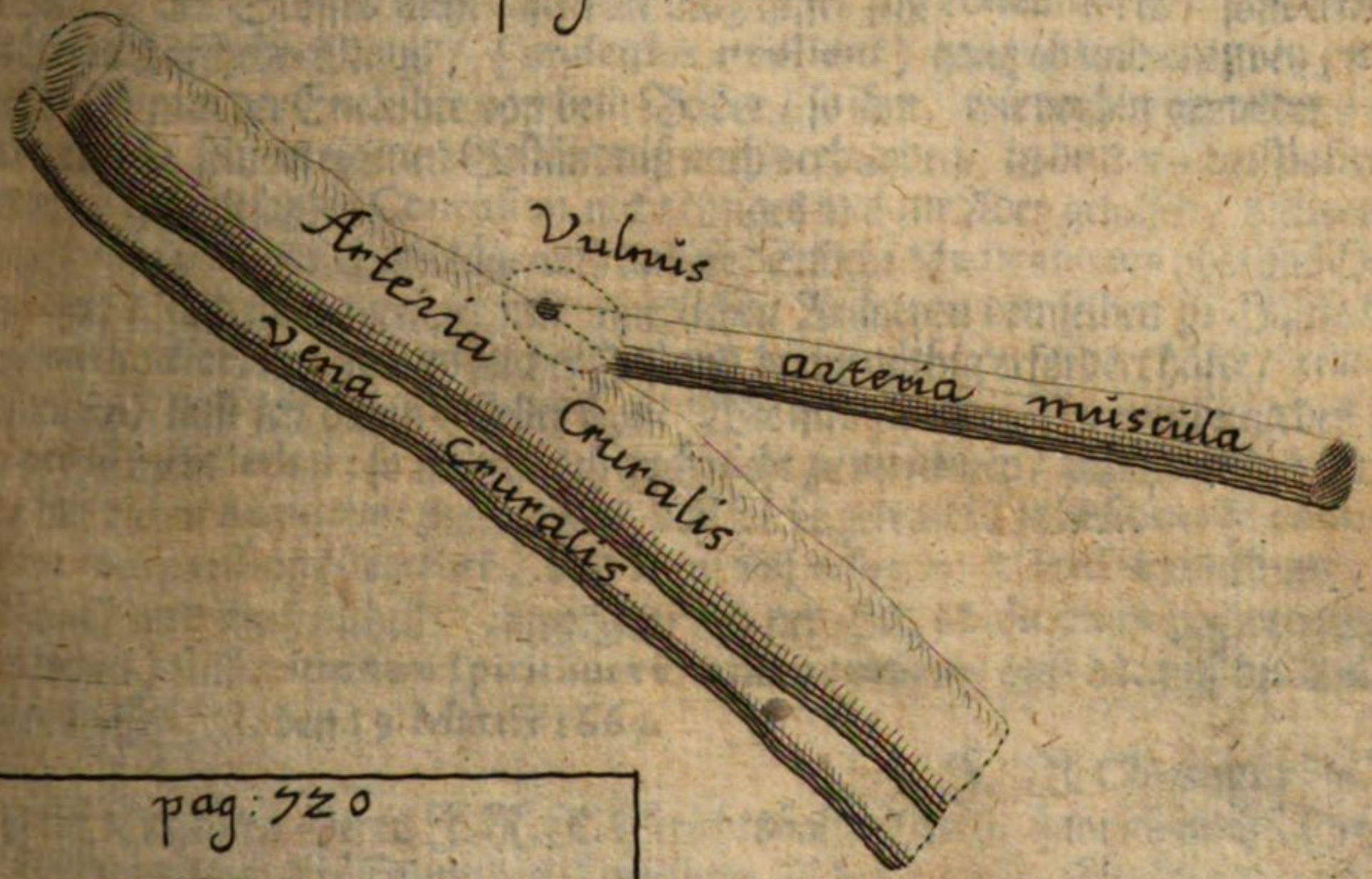

pag: 720

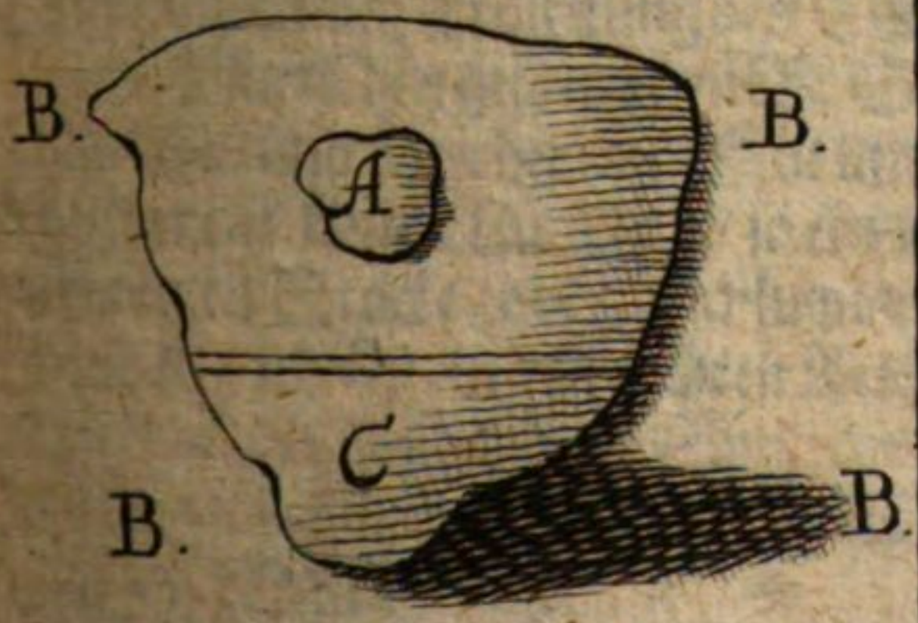

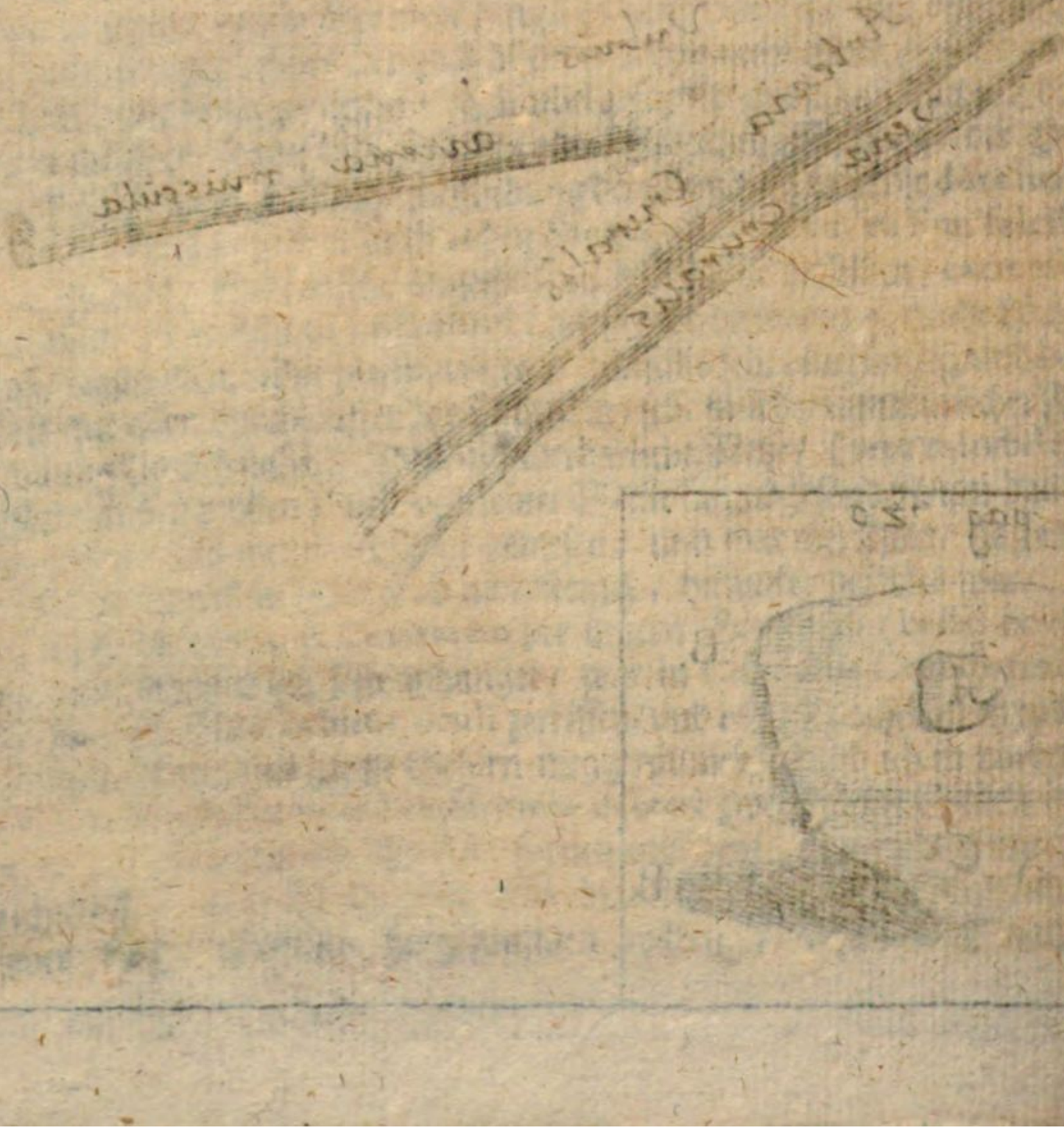

Untersuchung / daß der Stoß / er mag geschehen seyn / entweder mit einer Forche / oder spitzigem Stocke / zu Ende des orbitus oculi nach dem Schlaffe zu / bey dem Loche und Riß (rimus) des Keil-Gebeines / dadurch sich nicht allein die Nerven zur Bewegung des Auges / sondern auch ein zimlicher Ast von der arteria carotis zu dem Auge / und hingegen einige Blutäderlein von dem Auge / die sich in die duram matrem zerspreiten / hindurch ziehen / durchweg gedrungen war / und also daselbst vorgedachte Knöchlein von dem orbitu oculi in den Kopff hinein gestossen / und ein Loch verursachet / so groß / daß ich dadurch meinen kleinen Finger stecken kunte. Ob aber durch solchen Stich oder Stoß die Substantz des Gehirnes / oder dessen eigene Theile lædiret gewesen / habe / wie fleissig ich auch dasselbe / und zwar aus Mangel Lichtes / bey einem Tæda oder Kien-Brande / weggenommen / und durchsuchet / wegen vorbeschriebener üblen Beschaffenheit desselben / nicht gewahr werden können. Als nun der innere Kopff vom Gehirne / und allem gesäubert / nahm ich auch das verletzte Auge aus seiner Höle heraus / da denn eigentlich zu sehen war / daß durch Gewaltsamkeit des Stosses nicht allein der Augapffel sehr contundiret / sondern auch des Auges Auffhebe-Maus / (musculus attollens) gantz ab und entzwey gerissen war. Ob nun der Entleibte von dem Bader / so ihm / wie vorhin gemeldet / und nicht anders / seinem eigenen Geständniß nach verbunden / in dem er dem Patienten bey solcher gewaltsamen Contusion nicht einiges mal zur Ader gelassen / vielweniger einige fomentationes, Umschläge / und andere dienliche Medicamenta über das Haupt appliciret / und noch weniger mit innerlichen Artzneyen demselben zu Hülffe kommen / methodice, und wie es solcher Zustand höchstnöthig erfordert hätte / tractiret worden sey / lasse ich dahin gestellet seyn. Wie nun zwar die Verwundung des Auges per se nicht lethal; so ist dennoch auch nicht zu verneinen / und nebst der Erfahrung mit vielen Autoribus zu erweisen / daß solche gewaltsame læsiones & contusiones aut compressiones cerebri, und rupturæ vasorum & fracturæ ossium, sehr gefährlich / und meistentheils (unvorgreifflich der Hn. Medicorum hochvernünfftigem Urtheil) suffocationem spirituum vitalium causiren / und darauff der Tod erfolgen müsse. Z. den 19. Martii 1669.

J. W. Chirurgus aulicus.

Auff Begehren Herrn J. R. R. Gerichtshaltern zu M. habe ich mich folgenden Morgen nach Eröffnung des Entleibten Schmiedes J. M. Haupt / als den 11. Martii den gefangenen B. S. besichtiget und befunden / daß ihm das rechte Auge blau / und vorn her mit Blut unterlauffen war / über der Stirn in den Haaren hatte er ein klein Wündlein / so ein wenig geblutet hatte / schien / als wenn es mit dem knotigen Stocke / oder Schluquanr oder Streithammer mögte geschehen seyn. So war er auch s. v. in den rechten Arsbacken mit der Spitze gedachten Streithammers verwundet / also / daß die Spitze durch die Hosen und Hemde / und an gemeldtem Ort ein klein Löchlein gemachet / daraus wenig Blut gelauffen war ꝛc.

L. den 19. Martii 1669.

J. W. Chirurg.

RESPON.

RESPONSUM FACULTATIS.

Edle/Wohl-Ehrenveste/ ꝛc.

ALs dieselbe uns auff Begehren J. R. R. Gerichtshaltern des Amts M. mit beygefügten Acten folgenden Casum eine geschehene Entleibung betreffend / zugeschicket / dieses Inhalts: Daß J. M. beym Dorffe L. von B. St. den 7. Martii Abends um 9. Uhr mit einer Heu- oder Mistgabel/oder (des inquisiten Vorgeben nach) mit einem spitzigen Zaunstock / ins rechte Auge/ zwischen dem Aug-Apffel und obersten Augen-Liede gestossen worden/ also/ daß unter andern Verletzungen/ die Fürnehmste / bey der Besichtigung und Oeffnung befunden / durch die orbitam oculi dextri neben der Crista Galli, und über dem osse cuneiformi ad cavitatem cranii, unter dem Gehirn / gerathen /also / daß auch von solcher orbita zwey grosse fragmenta oder Schiefer mit hindurch gegangen/ und dadurch der balbus oculi nicht allein sehr zerquetscht/ und blutrünstig vor dem Kopffe ausser seiner Höle gehangen / auch dessen Musculus attollens gantz ab und entzwey gerissen/ sondern auch Processus falcatus in acuminata sui parte, allwo er mit der Crista Galli connectiret/mit zweyen Löchern durchbohret / die dura und pia mater hin und wieder mit vielem Blut unterlauffen / auch jene juxta orbitam oculi zerrissen gewesen / folgends auch der Verwundete den dritten Tag hernach als den 9. Martii um 10. uhr Vormittag verstorben/alles nach mehrerm Inhalt des bey den Acten befindlichen Berichts des Chirurgi &c. und sie darüber unsre Meynung zu eröffnen begehret.

Als berichten wir dieselbe/ weil nach gehaltener Collegialischen und fleissigen Erwegung / aus den angeführten Umständen und Beschaffenheiten der læsionum so viel erhellet / daß durch daher entstandene rupturas vasorum, sonderlich sinus istius magni falcis tertii, sive longitudinalis cerebri, sanguinis profusio dermassen causiret / wo/ daß gedachter sinus auch gantz ledig und angelauffen / per extravasatum und coagulatum sanguinem, so wohl des Gehirns / als in dessen Porulis befunden/dieses / wie auch pia mater der Fäulung schon nahe gekommen / und dadurch Cerebrum & Cerebellum comprimiret/

auch

auch generatio & motus ſpirituum animalium ad vitam maxime neceſſariorum, turbiret/ und per conſequens actiones animales & vitales geheммet worden / wie die angeführten Symptomata, als vomitus continui, anxietas vel inquietudo, loquelæ impotentia, ſenſuum alienatio &c. mit mehrern ausweiſen. Daß bey ſo geſtalten Sachen/ und denen in des Chirurgi Bericht hin und her befindlichen Umſtänden noch dieſe læſio pro ſimpliciter & abſolute lethali allerdings zu achten ſey; wäre aber beſſer geweſen / wenn zu dieſer Eröffnung ein erfahrner Medicus zugleich erfordert / und die Beſichtigung von dem Chirurgo bey Tage/ und nicht bey einem Kühn-Brande/ wäre vorgenommen worden. Welches denenſelben wir ꝛc.

Leipzig den 8. April. 1669.

Dec. Sen.

CASUS LVII.

Curatio Balneatoris.

P. P.

Ero Edl. Großachtb. geruhen großgünſtig aus denen Beylagen A. und B. zu erſehen / welcher geſtalt der Bader allhier einer innerlichen Cur an meiner nunmehr ſel. Mutter ſich unterfangen / auff ein ſehr hohes Artzt-Lohn mit ihr ſich verglichen habe / und nunmehr des Reſtes halben mich gar gerichtlich beſprechen und anhalten laſſen will. Wenn ich aber nach meinem wenigen Verſtande faſt ſehr zweiffele / ob 1. dergleichen Curen dem Bader zugelaſſen/ und 2. darzu eine löbliche Medicinische Facultät nicht ſtille ſchweigen würde/zumahl / da auch publicum intereſſe zuförderſt hierunter ſehr verliret / im übrigen 3. Zu meiner Nothdurfft wider den gemeldten und unerfahrnen Medicum und ſein Suchen mir ziemlich dienen ſolte/wenn eine hochlöbliche Medicinische Facultät demſelben/ſo wohl dieſer an meiner Mutter / als auch an andern allhier in dergleichen affectu tentirten unzweifflich unbefugten/unbdeachten / ja ungewöhnlichen und höchſt-gefährlichen Curen halben examiniret/und um die Kranckheit ſelbſten aus denen Indiciis oder Signis, auch hierauff applicirte Medicamenta, und deroſelben virtutes, ferner / um andere Umſtände ratione temporis & modi, wann/und wie er ſolche Cur angefangen/und continuiret/ unvermuthend befraget / und der Gebühr nach / allenthalben nicht befunden werden mögte/deßwegen aber der geringſte Zweiffel nicht zu tragen/ zumahlen / wie hoch ſich ſeine Erudition erſtrecke / auch die Beylage ſub. A. gnugſam ausweiſet. Ich geſchweige 4. der Forderung / ſo er vor ſeine Cur zu heiſchen / ſich nicht ſcheuet / und

daß er durch solche seine Cur meine sel. Mutter vielmehr zum Tode befördert / als darwider præserviret / und nur auff sein interesse gesehen haben mag / gestalt ich hiervon nichts wissen dörffen / so de mala fide auch eine starcke præsumption giebet. Also habe ich mich zuförderst schuldig geachtet / solches E. hochlöblichen Medicinischen Facultät nicht zu verhalten / daneben unterdienstlich bittende / sie geruhen großgünstig mit dero hochverständigem Rathe / wie ich mich bey der Sache recht verhalten könne / dißfalls mir zustatten zu kommen. Solches bin ich ꝛc.

D. den 7. Maji 1669.

M. H. M. R.

A.

Wohl-Ehrwürdige / ꝛc.

NEbenst Anerbietung meiner gantz willigen Dienste / gebe ich ihro Großachtbk. Manheim und zu vernehmen / welcher Gestalt ich des wohlgelehrten Hn. M. M. sel. Frau Mutter / abgewichenes Jahr in der Cur gehabt / wegen ihrer Leibes-Beschwerung hat mich dieselbe vermocht / daß ich ihr die Christl. Freundschafft erweisen mögte / und die auffgewendeten Unkosten verlegen / sie wolte mich ehrlich bezahlen / habe ich ihr Begehren Christlicher Liebe nach / erfüllet / vor welche Cur sie mir denn 20. Rthl. item 1. Rthl. meinem Sohn / und denn 3. Rthl. ihres gehabten bösen Bißes wegen / thut 24. Rthl. ehrlich zu zahlen zugesaget: Worauff sie mir durch Meister C. M. 7. Rthl. 6. Gr. bezahlet / restiret mir 16. Rthl. 18. Gr. Weil mir denn anderst nicht wissend / als daß obgedachter Herr M. ein eintziger Erbe seiner Fr. Mutter / habe ich denselben durch seinen Hn. Schwieger-Vater Hr. C. Igrüffen und solches berichten lassen / es hat aber solches nicht fruchten wollen / dahero ich veranlasset / solches E. Großachtb. Herrl. zu hinterbringen / demüthig bittend / sie wollen den Herr M. zu sich fordern lassen / und dahin ihn anhalten / mich zu contentiren / denn ich seine Frau Mutter zur Gesundheit gebracht / auch den Verlag dazu hergegeben. Hoffe dahero / ich werde / wie ein jeder Arbeiter / meines Lohns werth seyn.

C. Sch. Bader.

B.

1. ISt die Patientin gewest eine betagte Frau von 74. Jahren / jedoch sonst noch ziemlich starcker Natur. 2. Hat verwichenen Sommers 1668. das scorbutische Geblüt an Händen und Füssen / auch im Leibe etwas ausgeschlagen / und deßwegen sie Köpffe setzen lassen / und weil der Bader sie dabey beredet / ob wäre der affectus gefährlich / ja gar Gallicus ipse, oder dem gleich / auch solchen zu curiren sich anerbotten / in dessen Cur sich endlich begeben / die er denn 3. den 13. Jul. und also mit den Hunds-Tagen 1668. angefangen / daher die 4. Wochen continue Tag und Nacht in der heissen Bad-Stube / auch in Feder-Betten nicht allein durch die äusserliche unsägliche Hitze / sondern auch per interna zu einem solchem Schweiße torquiret / und mit Kräutern gepeitzet / daß sie zwar äusserlich / und an der Haut reine / aber

aber dabey so matt und krafftloß worden/ daß sie sich fast nicht mehr behelffen können. 4. Auch hierdurch innerlich/wie zu vermuthen/so inflammiret worden / daß sie nach einem Viertel Jahr darauff ärger / als zuvor / nicht allein wieder ausgeschlagen/ sondern gar Bett-lägerig worden / damit immer / doch unruhig geschlaffen / allerley seltsame Träume und Phantasey/auch wachend gehabt / biß sie nach 4. wöchentlicher Abzehrung der noch übrigen Kräffte / selig entschlaffen. Und ob zwar der Bader ihr versprochen/sie dergestalt zu curiren/daß es Bestand haben / auch / da gleich etwas überblieben/oder sich wieder finden solte / er dafür stehen wolte / so hat er doch / als der effectus sich wieder gefunden/ungeachtet er darzu geruffen und begehret worden/ nicht wieder zu ihr kommen wollen.

❁ ❁ ❁

REsponsum nullum datum est, quia, licet Balneatori non sit concessa Praxin exercendi potestas, tamen, quia 1. Magistratus ordinarius nos non requirit, ipsius 2. pactum cum eo contraxit, videat, quomodo cum ipso conveniat.

CASUS LVIII.

Partus Undecimestris.

Magnifici, **Wohl-Edle** ꝛc. ꝛc.

WEbenst Anerbietung meiner schuldigen Observantz bin E. Magnif. und Herrl. hochvernünfftiges Medicinisches Bedencken zu einer rechtlichen Nothdurfft/ über nachgesetzten Fall ich fast höchlich benöthiget. Bitte dahero solchen mit seinen Umständen collegialiter zu erwegen / und Dero gegründetes Judicium mir hierüber zu meinem Behuff um die Gebühr Hochg. mitzutheilen: Die Enge aber zugebrauchen / so hat bey denen R. P. Stadt- und Land-Gerichten zu S. mich nun bereit vor 2. Jahren eine Dirne / Namens S. E. B. angegeben/ als ob ich damahl Anno 1667. am Sontag nach Lichtmeß / oder 10. Februarii mit ihr fleischliche che Unzucht getrieben/ und sie geschwängert hätte/ dannenhero Vater zu ihrem Kinde / und so nach beydes diesem die alimenta zu verschaffen / als auch sie zu ehlichen/ oder zu dotiren schuldig wäre. Es hat sich aber nachmahls (vor jetzo zugeschweigen / daß ich in ipso actu über meinem Vornehmen selbst erschrocken bin / und ante perfectionem congressus von ihr abgelassen habe/und also dieser Schwängerung/ auch sonsten nicht theilhafftig seyn könte /) ausgewiesen / daß sie nicht alleine erst am 1. Jan. des 1668. Jahres hernach/und also nach 325. Tagen am Ende des 11. Monats à tempore congressus, eines Knäbleins genesen; sondern es ist auch hiernechst über sie von mir so viel ausgeführet worden/wie sie auch fast andere Knechte des Nach-

tes so wol im Bette/ als anderer verdächtigen Oertern mehr/ bey sich gehabt/ auch zuweilen / in fast später Nacht /. wenn andere Leute schon geschlaffen/ gar zu ihnen durch das Fenster hinaus gestiegen / und da ihre Lust mit ihnen gebüsset / immassen der eine solches seinem guten Freund selbst erzehlet / wie er sie nicht alleine zuvor/sondern auch hernachmals unterschiedliche mal zu Willen gehabt / und dieses alles erweißlich gemacht worden. Um deßwillen ich mich denn weder zu ihrer dotation, noch des Kindes alimentation, tanquam ab incerto patre nati, verstehen / noch schuldig erachten können; Gestalt ihr auch die dotatio bereit zu Recht aberkant worden / und es nur noch um die alimenta des Kindes zu thun / welche sie / unangesehen dessen/ und über diß alles / ihrer allzuspäten/und fast monstrosen Geburts-Zeit/ nachmahls von mir zu erzwingen gedencket. Nun lasse ich mich zwar dessen gar gerne bescheiden / daß die menschliche Geburten nicht zu einerley Zeiten zugeschehen / sondern darinnen zimliche variationes mit unter zu lauffen pflegen; es ist aber auch nicht unbekant / wie gleichwol bey dem allen dem perfectissimo partui, secundum Hippocratem lib. 9. octimestre partum circa finem, nur septem quadragenarii, scil. 280. dies præfiniret seyn / und sonst communi calculo dafür gehalten wird/ quod justus & maxime secundum naturam generationis limes sit decimus Mensis, nec ultra illud tempus ob alimenti penuriam, & loci angustiam consistere fœtus in utero possit, nisi fortè ad duos vel tres dies, ultra decimum mensem partus sese extendat. Nam totos undecim menses consistere in utero fœtum, naturæ ratio non admittit. Ludovici Advocat. lib. de Mul. aff. c. 1. imò, usitatissimum hoc esse affirmat Phil. Melanchthon, quod scil. mares edantur nono, fœminæ decimo mense, lib. de anima quæst. quid est generativa potentia? §. hos dies &c. in fine. nec eos undecimestres partus suspicione carere, qui octavum diem sui mensis excedunt, novissime docuit Rudolph. Magister in Tr. de limitib. humani partus S. 2. c. 7. Welchem denn in gegenwärtigem Fall um destomehr beyzupflichten / wenn dieser Bettel nicht nur im Wege stehet / quod præter communem morem peperit; sondern auch / daß sie darneben (welcher Umstand auch sonderlich mit zu erwegen ist/) gehörter massen fast impudice gelebet: Noch mehr aber/ daß auch/ posito, sed non concesso, es wäre einige ejaculatio seminis geschehen/die coëuntes allhier keine alte/ matte/ oder sonst immer bißweilen mit Kranckheit belegene Personen gewesen / bey denen etwa das Semen humidius & excrementitiosius adeoq; difficilioris concoctionis hätte seyn mögen / weniger diese Bettel sonsten Zeit ihrer gestation. einige andere Zufälle erlitten / um welcher willen etwan der partus wäre removiret worden / in dessen Ansehung man wol weiß / daß ja zu weilen den schwangern Weibspersonen / über die sonst ordentliche Zeit / jedoch / so fern sie auch bonæ famæ, & probatæ vitæ gewesen/ etwas nachgelassen worden; allein dergleichen circumstantiæ befinden sich allhier gantz und gar nicht. Dannenhero ist nun die Frage: Ob bey solcher Bewandtniß dieser partus, und zwar cæteris paribus, wenn nemlich der Congressus, welches ich doch keines Weges zugeben kan/

vollstän-

vollständig geschehen wäre / naturali ratione, mir solte können adjudiciret / und ich vor dessen Vater gehalten werden? Was nun auff diese Frage zu meinem Behuff gegründet seyn möge / bitte Ew. Magnif. und Herrl. ich unterdienstl. mich durch ein verschlossen und erfreulich informat zu berichten. Solches nebenst der Gebühr ꝛc. ꝛc.
Gegeben L. W. den 22. April. 1667. A. Z.

RESPONSUM FACULTATIS.

Ehrsamer ꝛc.

Als ihr uns in eurem Schreiben eine Frage zugeschicket / und zu wissen begehret / ob auff Angeben S. E. B. mit welcher ihr euch Anno 1667. d. 10. Febr. zwar fleischlich / jedoch absque ejaculatione feminis, vermischet / sie aber hernach mit andern zugehalten / und derer Liebe gepflogen / und erst den 1. Januarii 1668. nemlich / nach 325. Tagen / und also am Ende des eilfften Monats à tempore vestri concubitus (uti refertur) imperfecti, eines Knäbleins genesen / auch dieser partus naturali ratione könne adjudiciret werden / und ihr vor des Kindes Vater zu halten seyet? Alles nach Inhalt eures an uns abgelassenen Schreibens: So berichten wir / nach fleißiger und Collegialischer darüber gehaltener deliberation, hierauff / daß / wofern ihr alle angeführte Umstände gebührend verificiret / nemlich / daß ihr 1. Semen revera damahls nicht emittiret; Auch 2. niemahls wieder mit dem Menschen euch fleischlich vermischet; 3. Daß sie angeführter massen / bald hierauff andern nachgelauffen / und zugehalten; Auch 4. tempore gestationis der Vettel kein Unfall begegnet / um welches willen die Geburt länger in Mutterleibe hätte bleiben müssen / auch bey solcher Bewandtniß dieser partus, als welcher am Ende des 11. Monats / (qui tamen pariendi terminus bey uns gar infrequens und ungewöhnlich ist / auch selten pro legitimo erkennet wird) gebohren / naturali ratione nicht könne adjudiciret werden / vielweniger ihr dessen Vater zu halten seyd. Welches wir euch in Antwort nicht bergen wollen.

Leipzig den 28. Maji 1669.

CASUS LIX.

Abortus an per Medicamenta transmissa potuerit procurari?

S. T.

GJerbey übersende E. Magnif. und Herrlichk. dero meine willigste Dienste zuvor / ich drey Recepta, mit Bitte / solche mit Fleiß zu durchsehen / und mich durch ein Consilium Medicum mit Zurücksendung der Recepten zu berichten: Ob die Medicamenta, so in denen 3. beyliegenden Recepten zu befinden / nicht solchen effectus sind / wie es sich ansehen lässet / daß dahero bey der schwangern Apothekerin nothwendig ein Abortus erfolgen müssen? Was pro labore & studio seyn wird / erstatte ich mit Danck / und verbleibe ꝛc. Z. den 19. Jul. 1669.

J. Sch. Adv.

Der Apothecker d. 10. Oct. 1668.

I.

℞. Rad. levist.
ireos.
solon. an. ℥iij.
H. matricariæ,
calamenth,
nepet.
puleg. an. Mj.
fl. drom.
Gran. Juniperi
laur. an. p. j.
Sem. Dauci Cret.
pastinac. sylv. an. ℥j.
coriandr. ℥iß.
incis. crassiusculæ D. S.
Species zum Fuß-Bade in Wasser und Wein zu kochen.

II.

℞. Syr. ros. solut. ℥vj.
Elix. citri purgant.
Spir. melist. an. ℈j.
M. D. S.
Purgier-Syrup auff einmal / 2. Stunden darauff zu fasten.

III.

℞. Decoct. Emollient. ℥vj.
carminat, ℥iij.
Elect. Lenitiv.
de bacc. lauri an. ℥vj.
Hier. picr. cum agar. ℥ß.
Lapid. prunell. ℥ij.
Extr. Castor. ℈ß.
M. pro Enemate. D. cum Instr.

RESPONSUM FACULTATIS.

Ehrenvester ꝛc.

EInes vom 9. Jul. jüngsthin sambt 3. Recepten haben wir zu Recht erhalten / und darüber collegialiter bey einander gewesen /

sen / und solche mit Fleiß examiniret. Befinden demnach daraus so viel/daß zwar wolgestalten Sachen nach vorgedachte Remedia einigen Abortum excitiren können: alldieweil uns aber von der schwangern Apotheckerin / der ihr Meldung thut / und ihrer Ingravidation nichts bewust / so können wir auch so absolutè die Nothwendigkeit dieses Abortus nicht determiniren/ bevor weil das Fuß-Bad/ darinnen viel Medicamenta menses moventia begriffen/ äusserlich keine Operation darzu thun kan. Die Purgation und Clystier auch/zu rechter Zeit gebrauchet/bey solchen Weibern nicht eben zum Abortu Gelegenheit geben müssen / welches wir dem Herrn ꝛc. Leipzig den 23. Jul. 1669.

CASUS LX.

Examen Medicamentorum Hypochondriaco hydropico præscriptorum.

P. P.

INsonders Hochgeehrte Herren/Vornehme werthe Freunde. Was massen vor wenig Wochen der Hoch-Edel gebohrne ꝛc. Herr M. Chr. von Sch. Hochfürstl. S. M. Hof- und Justitien-Rath ꝛc. mit einem sanfft- und seligen Ende sein Leben zu L. beschlossen / wird denenselben zweiffels ohne mehr denn zuviel bewust sey. Weil sich denn etliche heimliche böse Zungen finden/welche vorgeben wollen/ob wäre vorgemeldter Herr Hof-Rath in der Cur allhier verwahrloset worden / hab ich den gantzen Casum und Statum morbi, so lange er bey uns gewesen / einer Hochlöbl. Medicinischen Facultät zu überschicken/und darüber dero hochvernünfftiges Judicium, ob nemlich durch nachfolgende Medicamenta nicht methodicè verfahren / sondern der Patient versäumet worden? zu vernehmen höchstnöthig erachtet.

Die Kranckheit nun / so mehr ermeldter Herr Hof-Rath Sel. allhier bekommen / an sich selbst anlangend / so hat derselbe etliche Jahr her eine continuirliche bleich-gelbe Farbe an sich gehabt / welche ohne zweifel ab intemperato & valde debilitato Epate verursachet worden / diese debilitas & δυσκρασία Epatis aber kan leichtlich à nimia sanguinis arterioſi effusione entsprungen seyn / weil ihm vor vielen Jahren zu W. an der Hand/eine arteria lædiret worden / also daß man ihm etliche Tage das Blut nicht stillen können / auch nach siebentägiger Wiederauffbindung so hefftig heraus gesprungen / daß man an seiner restitution gäntzlich gezweiffelt / ist aber dennoch durch Göttliche Hülffe und vornehmer Medicorum Einrathen wiederum restituiret worden. Uber dieses hat er stets einen sehr schwa-

chen

chen Magrn gehabt / und deſſenthalben à nimiis ſudoribus, catarrhis, gravativo dolore capitis, inani vomendi conatu, ructibus, inappetentia, & obſtructionibus öffters beläſtiget werden / welche Beſchwerung theils remittiret / theils aber wieder recrudeſciret / abſonderlich wenn etwa ein Exceſs in rebus non naturalibus begangen werden. Obangeregte Beſchwerungen haben gar leichtlich von dieſen zweyen vornehmen und höchſt-nöthigen Gliedern entſtehen können / dieweil es nach dem allgemeinen und auch warhafftigen Sprichwort heiſſet: Vitium primæ coctionis non corrigitur in ſecunda, multo minus in tertia. Was aber Epar anlanget / ob dieſelbe ſchon nicht primaria ſanguinis officina iſt / ſo wird ſie doch ad ulteriorem illius perfectionem & depurationem nothwendig wol conſtituiret erfordert: ſo wird ihr auch ob vaſa lymphatica ad illud adſcendentia ſeu concoctio & perfectio zugeſchrieben. Derohalben denn leichtlich daſſelbe / wenn Epar præternaturaliter conſtituiret / tam in quantitate, quam in qualitate pecciren kan. Solches hat ſich ausgewieſen den 21. Jun. hujus anni, indem er ſich ohne einige Anmerckung zur Ruhe begeben / aber ohngefähr nach Verflieſſung einer Stunde nauſeam & vehementem horrorem bekommen / worauff natura irritata materiam peccantem, ſeu ſerum ſcorbuticum ad exteriores, tanquam ignobiles partes getrieben / wodurch über den gantzen Leib levis dolor cum inſigni pruritu entſtanden. Es hat ſich aber hernach dieſer Catarrhus ſcorbuticus cum vehementiſſimis doloribus conjunctus, ſo hefftig in die rechte Achſel geſetzet / daß er für Schmertzen den Arm weger regen / noch im Bette liegen bleiben können / ſondern hat ſich in die warme Stuben begeben / und durch den Bader den locum affectum mit warmen Tüchern reiben laſſen. Es hat aber der Schmertz nicht nachgelaſſen / vielweniger der Fluß von ſeinem Orte weichen wollen. Des Morgens / als den 22. bin ich durch ſeinen Pagen zu ihm vociret / darauff ad catarrhum diſcutiendum, & ſerum peccans evacuandum folgendes verſchrieben wurde:

℞. Pulv. Bezoart. D. Sennerti ℈j.
☉is gr. iiij. M. D.

℞. ▽ Roſ.
fl. ſamb.
Cinam. an. ℥ß
Sp. Sali q. ſ. ad grat. acidit. D. S. Waſſer zum Pulver.

Ad obſtructiones reſerendas ſind die Woche zweymal die Pilulæ de aloë roſata nebenſt den Franckfurtiſchen adhibiret worden / ſo allezeit wol gewürcket / darneben hat er auch geſchrepffet / ſanguis evacuatus erat ſpumoſus, pituitoſus, & glutinoſus. Den 30. Jul. habe ich folgendens verſchrieben:

℞. ∽ Lumbric. terreſt. ℥j.
Theriac. camphorat. ℥ij.
Eſſent. coſtor.
Croc. an. ℥j.
M. D. S. Aeuſſerlicher Glieder-Spiritus.

Wor-

Worauff sich die Schmertzen ziemlich verlohren / hat auch den Arm wieder recht bewegen können / und ist auffgestanden / nur daß sich zuweilen zu Abend gegen 6. Uhr eine fliegende Hitze / einem calori hectico nicht unähnlich / benebenst Mattigkeit / wie bey denen febribus scorbuticis & erraticis gemeiniglich zu geschehen pfleget / verspüren lassen / derowegen ich den 1. und 2. Julii ad materiam febrilem præcipitandam, calorem sanguinis temperandum, & vires confortandas folgende Medicamenta verordnet:

℞. Corall. rubr. præp.
Ocul. ♋ præp.
Matr. Perlar. præp.
Antihect. Poter. an. gr. v.
Fol. ☉ N. j.
M. D. S. Sonderlich Pulver auff einmal.

℞. Amygd. d. ambrosin. ℥ß.
Sem. 4. frigid. maj.
min. an. ℥ß.
▽ Papav. errat.
fl. Sambuc.
rosar.
Borrag. an. ℥ij. F. l. a. Emulsio.
Edulcoretur rotul. man. Xri perlat. & adde ℈e Diac. rec. decoctor. ℥ß.
D. S.

Worauff es sich zu ziemlicher Besserung angelassen. Den 4. Jul. ad ventriculum confortandum, & Epar corrigendum,

℞. ♋ ♁is ℥ij.
Tinct. bellid. ℥j.
M. D. S. Magen-Tinctur.

Den 7. Jul. ist er unverhofft Nachmittage umb 5. Uhr von einer starcken Hitze / wegen einiger vorher gegangener Gemüths-Bewegung / überfallen worden / so biß 8. Uhr des Nachts gewähret / derohalben ich ihm ad materiam revellendam folgendes Clystier verschrieben / so fast eine halbe Stunde bey ihm geblieben / und ziemlichen Schleim abgeführet:

℞. Rad. Caryophyllat.
Gentian. an. ℥j.
Herb. Anagallid.
Fumar.
Mercurial.
Fl. Cent. min.
Bellid. an. Mß.

Coqu. in ſ. q. colaturæ Rec. ℔iß. in qua diſſolve Elect. Diaſenn. ʒj. Syr. de cich. c. Rhabarb. ʒß. ⊖is prunellæ ℈j. F. Enema.

Ad ſiſtendam vero ſeri ebullitionem, ſind dieſe Pillen gebrauchet worden:

℞. Theriac. Andromachi,
Extract. Cent. min.
bellid. an. gr. vj.
Laud. opiat. gr. v.
F. l. a. Pilulæ Num. viiij.
Obduc. ☾a in pyxid. D. S. Sonderliche Pillen.

Und weil er ſich groſſen Durſtes befürchtet / hat er umb einen Julep gebeten / mit welchem ihm auch gewillfahret worden / und dieſer iſt geweſt:

℞. ▽ Roſarum,
ſ. Samb. an. ℔ß.
℞ ſ. bellid.
roſar. an. ʒj.
Syr. rib.
verb. an. ʒij.
Succ. citri q. ſ. pro grat. acid.

Nach Gebrauch dieſer Artzney hat er die Nacht wol geruhet/und ſich des Morgens alles verlohren gehabt / alſo / daß er auch die folgenden Tage keinen calorem mehr verſpüret / als nur nach Tiſche in dem Geſichte und Händen / welches ſeine tägliche Beſchwerung geweſt. Letzlich hat ſich auch der Fluß in der Achſel gäntzlich reſolviret/und bald den Rückgrad hinunter gezogen/ bald in die lincke Achſel ſich geſetzet / bald aber den vorigen Ort occupiret/doch nicht mit ſolcher vehemenz, wie erſtlich/ und nach Gebrauch des vorigen äuſſerlichen Spiritus bald wieder verzogen / alſo daß er ſich ziemlich wol befunden / und einen Appetit zum Eſſen wieder bekommen / nur daß er des Nachts etwas unruhig geſchlaffen/derohalben er einen Umbſchlag begehret / welcher folgender geweſt:

℞. ▽ Cephal. externæ ʒß.
Eſſent. Anodyn.
Croc. a. ʒj.
M. D. S.

Nach deſſen Gebrauch hat er ſeinen ordentlichen Schlaff und ziemliche Kräffte wieder bekommen / auch ſich nicht länger inne halten wollen/ ſondern bey gutem Wetter den 15. dito ſpatzieren gefahren/weil er aber wegen böſen Weges übel zerrüttelt worden / hat er einen hefftigen dolorem in dextro hypochondrio gefunden / darauff ich ihm nebenſt dem vorigen Julep dieſes verordnet:

℞. Empl. de Bacc. laur.
Sandal. an. ʒj.

Malax.

Malax. ol. Chamomill.
de Castoreo,
Lumbr. ▽r. an. q. s.
F. l. a. Empl. obduc. syndon. &c.

Es ist auch solcher affectus Ihrer Excell. Herrn D. L. Practico in L. als seinem vorigen Medico ausführlich berichtet worden/welcher ihm etliche Sudorifera nebenst einem Elix. arthritico geschicket / welche Medicamenta er auch gantz alleine gebrauchet / weil sich aber der Schmertz nicht gäntzlich verziehen wollen / habe ich ihm den 20. folgendes verschrieben:

℞. ℥ Scorpion. ʒß.
Hyosciami expr.
Verbasc. cort.
Aneth. destillat. an. ℈j.
M. D. S. Linderungs-Oel.

Den 22. aber ist dieses Cataplasma geordnet:

℞. Rad. Althææ,
Lil. alb. an. ʒv.
Herb. Cochleariæ,
Nasturtii aqu.
Beccabungæ,

Fl. Alth.
Chor. an. Mj.
Sem. Fenic.
Alth.
Lin. an. ʒj.
F. c. pingv. N. viij.

cum s. q. ▽ cochl. & lactuc. contund. in mortario ad consistentiam pultis adde ⌒ lumbr. ▽r. ʒß. ℥ liliorum alborum ʒiij. F. Catapl. Extend. supra linteum.

Nach dessen Gebrauch er merckliche Linderung gespüret/ massen sich auch der hitzige Urin verlohren / der Appetit benebenst den Kräfften wieder gefunden / also daß er bey 10. Tagen zu Tische sitzen / und spatzieren fahren / auch den 8. August. Herrn D. L. wegen seiner alten Magen-Beschwerung zu consuliren von hier nach L. gereiset / sich aber zu L. im Gasthof über den Diener mächtig erzürnet/und darauff sich alsbald übel befunden / auch sehr unpaß nach L. gebracht worden. Dieses ist also kurtzlich die eigentliche Erzehlung des gedachten affectus. Bitte derowegen freundlich / obangeführte Frage wolbedächtig zu resolviren ꝛc. Solches umb die Gebühr ꝛc. W. den 4. Octobr. 1669.

C. T. B. D.

RESPONSUM FACULTATIS.

Edler ꝛc.

Als uns derselbe jüngsthin einen Casum zugeschicket / betreffende theils die Kranckheit / womit der Hoch-Edel gebohrne ꝛc. Herr M. Ch. von Sch. ꝛc. damals zu W. behafftet gewesen / theils auch die Curation und Medicamenta, welche der Herr D. bey ihm adhibiret / und unter andern auff diese Frage unser Judicium begehret: Ob nemlich durch überschickte Medicamenta nicht methodicè verfahren / sondern der Patient versäumet worden? So haben wir alle und jede Umbstände / sowol die Kranckheit / oder Zufälle / als auch die Curation selbst collegialiter wol erwogen / und so viel befunden / daß der Herr die Curation durch die specificirte Medicamenta den methodum medendi juxta omnes Indicationes gar wol in acht genommen / also / daß mit Bestand der Warheit niemand sagen kan / daß der Patient dadurch wäre versäumet worden. Welches wir dem Herrn in Antwort ꝛc. ꝛc.

CASUS LXI.

Examen Medicamentorum hecticæ Patienti præscriptorum.

Nobiliss. Domine.

AMicus quidam informari à viris doctis petit, an Medicamenta lit. A. & C. bene & secundum Artem fuerint præscripta? An potius illa, quæ lit. B. notata? Quid sentiamus, hic videre est ex adjecto Responso. Moguntinenses & Giessenses consentiunt. Peto itaque in gratiam amici, Facultas vestra Medica, te opitulante, judicium ferat, quod instar omnium erit: An Medicamenta lit. A. C. an vero lit. B præstent? Responsio vero immediate mittatur cum ipso casu descripto Halam ad D. D. Sibold, ad illum enim in hac ipsa causa scripsi: Ego ero semper gratus, & addictiss. servus

F. die 12. Febr. 1670.

Ad Dn. D. W. J. D. H.

NOs infra scripti Medici Francofurtenses proposito Casu Nobiliss. virginis diligenter perlecto, probe considerato, & ad amussim ponderato, statuimus,

mus, & secundum nostram conscientiam testamur, remedia lit. A. descripta, secundum rationem, tuto & bene fuisse adhibita, illa autem, quæ lit. B. notata, etiamsi majori efficacia prædita putari possint, vel velint, majori tamen cautela, inprimis in tenella illa corporis constitutione opus habuisse, asserimusq; bona fide in tanta dosi Erosionis metu exhibere nos neutiquam ausos fuisse; Reliqua Lit. C. salutaria & convenientia judicamus. Francof. Kal. Febr. 1670.

Joh. Daniel Horstius. Joh. Ludovicus Wizelius, Isaac Chombact. Gerhardus Wesem. Sebastian Scheffer. Georg Horstius. Phil. Jacob Waldschmid. Joh. Balth. Caspari. Jacobus Holzappel. Joh. Phil. Hut.

Responsum Moguntinense.

AUtor appropriate plane præscriptorum sub A. & C. potuisset præclare de Nobilissima patiente mereri, si aut iis inhæsisset, aut per conniventiam non fuisset passus efficacissima illa sub B. minus methodicè, & quidem in delicatula adhiberi. Sic candide & conscientiose sentiunt Electoris Moguntini Archiatri.

D. Lubertus Erbenius.
D. Urbanus Gudenus.

Casus Nobiliss. Virginis.

VIrgo Nobiliss. annum agens 16. maxime quidem sana, tenerrimæ tamen dispositionis (quæ in ætate tenerrima à consumtione incipiente per solum hoc humanum restituta) jam à mensibus sex ex consternatione animi passa fuit Mensium tum fluentium suppressionem; variis licet remediis expertis, ac consilio Nobiliss. Medic. successu temporis fuerit tentata sublatio, per impedimenta tamen non licuit necessaria semper applicare remedia, ut adhuc duranti suppressioni ante menses 2. supervenerint varia symptomata, lassitudo, Tumor pedum, appetitus prostratus, somnus inquietus, pallor totius corporis, febr. erratica, tussis ut plurimum mane cum sputo multo albo, lenta consumtio, & calor febrilis lentus in modum hectici, quibus obvium itum ex Consil. Medic. Excell. remediis antifebrilibus (quæ febriles insultus brevi extinxere) alterantibus ac confortantibus stomach. liquidis, aperientibus uterinis, balsamicis (ex absinth. Cent. min. Melist. Chamædr. Cichor. Hyperic. ut lit. A. n. 1. descript.) Clysteribus, pediluviis, externis emplastris, balsamis, fotibus (quæ omnia ex convenientibus uterinis composita) quibus insuper V. S. etiam, si licuisset, fuisset adhibita, sed frangi non potuit morbi contumacia, adeo, ut præsenti Medico alius adjungeretur, qui prima facie quidem Methodum institutam, & Medicamenta lit. A. N. 1. 2. 3. 4.

approbans, postera die, ea neglectâ, rejectisq; substituit Salina, ☿ea. arcan. ☿ Tinct. ☿ ex ♂ & ♁ ibus volatilibus fixatis, constantem, Elix. Balsam. Ephnan antifebril. antifebr. ♁ ♂ ♃ ei odoris, cujus arcani ☿ lit. B. N. 1. descript. unica dosi 18. gutt. circa horam quintam vespertinam Nobilisſ. patienti datâ, statim sub cænam error invasit, qui per aliquot dies, quatuor scil. circa prandium ac vesperam semper revertebatur, cum calore lento, subsequente, ac appetitu plane prostrato, hinc singulis mane dabatur ♂ lit. B. N. n. ad appetitum restaurandum, qui licet corall. ac pectus solvat, ventriculo tamen plane sit innoxius, ad sitim continuam sedandam ad gutt. 30. 40. adeò, ut uno vesperi fere ℥ij. fuerint infusæ cereviſiæ, quod innoxium ille asserit, ac pejerat. 4. Januar. ante prandium, singulis adhuc diebus essentia Balsamica prius exhibita ad gutt. 20, lit. B. n. 7. descripta, à meridie quartam, arcan. ☿ gutt. 20. in cereviſia, in Cœna iterum Elix. Balsamic. in cereviſia s. jusculo ex radicibus aperitivis. Quibus remediis ita adhibitis, placuit Medico noviter adjuncto, ut natura vitiosa à medicamentis adhibitis ad excernendum dispositа, leniori cathartico lit. B. n. 5. descript. evacuetur, cum facta asseveratione, ultra 4. vicibus non operaturum, quo dato, eodem die 5. Januar. vehementissimo tum temporis frigore 16. vicibus cum horrore in ipso prandio ac vomitu violento pituitæ, ad cantharum usque ejectæ, Nobilisſ. patiens dejecit, cum siti, virium diminutione, nocteque inquieta 6. Januar. iterum 6. vicibus alvus apertus, rigoremque in ipso prandio reversum, iterum secutus vomitus violentus materiæ acidæ pituitosæ. Hinc ad ventriculum restaurandum præ omnibus dabatur ♂ bis vel sem. in die ad gutt. 20. & ante somnum cochlearia aliquot aq. antihect. lit. A. n. 2. verum nox fuit inquietissima, ob anxietatem cordis, sitim, calorem immodicum, ingentemq; virium diminutionem, ut circa mediam noctem fuerit necesse propinare per confortantem lit. A. n. 4. Unde circa quintam matutinam parum perquievit, facies vero pallida & languor naturæ continuo deteriorem monstrare videbatur eventum. Hinc medendi methodo ac medicamentis cum præsentes alii non assentiebant, ♋ antifebr. ex ☉ ac ♋ ♂ ut referebat, nitrosi saporis, offerebatur, cujus usum ob debilem ventriculi tonum, itidem ea antifebriles lit. B. n. 3. ob maximam vim penetrandi, ac dubium eventum rejecimus, unde datum iterum ♂, ut acida extinguerentur fermenta, obque confortationem necessariam totius naturæ, tres eo die assumebantur doses, pulveris antifebril. antihect. l. B. n. 5. sed absque levamine peculiari, ut iterum nox non fuerit adeo quieta, alvus interim aperta mansit. 8. Januar. mane datus ♂, & sic singulis mane, cumque non sufficere credebatur, ob sitim continuam, calorem lentum, appetitum prostratum ac virium debilitatem, Tinct. Corall. ita dicta, saporis alcalisati, ac penetrantis, Nobilisſ. patienti oblata fuit lit. B. n. 4. 9. Januar. remediis iisdem usa fuit. 10. Jan. ante novilunium licet inopia sanguinis, cachexia, lenta consumtio, pertinaces obstructiones utriusque - - - apertionem reddebant dubiam, tamen ex arbitrio Medici noviter accersiti, in utroque pede tentata, dextrò quidem latere largius sanguinem

guinem fundente, ſiniſter parcius, quam v.ſ. gravitas pedum ſequebatur moleſtiſſ. ut Nobiliſſ. patiens per aliquot dies ex eadem doloris impotentia deambulare non potuerit. Hac de cauſa cum ex horum Medicamentorum morbo magis ingraveſcente, Medici noviter accerſiti petebatur conſilium, ille ſuorum Medicamentorum continuandum urgebat uſum, utpote quibus fermenta viſcerum à peregrino acida depravata reſtituerentur, aciditate nimia, vigore ſalium alcalium exſtinctâ, unde coctiones fierent legitimæ, morbique cauſſa deſtrueretur: Et licet ex cognitione Symptomatum, alia magis remedia neceſſaria, nempe humectantia, calorem p.n. temperantia, alterantia, operativa, ut prius lit. A. deſcript. Evulſiones, aq. deſtill. compoſitæ, internæ ac externæ fuerint præſcriptæ, omnia tamen rejecta fuerunt, quod, ceu cadavera medicamentorum, faceſſant ventriculo negotium, contra cauſæ, Symptomatumq; radices arcanis tolli debeant. Quæritur nunc, an in hoc caſu, utpote appetitu depravato tardiore ciborum deglutitione (es will die Speiſe und Getränecke nicht recht hinunter in den Magen / ſondern bleibet auff der Bruſt ſtehen und drucket/) laſſitudine, dyſpnœa, gravitateq; in pulmonibus moleſta, ſomno ſingulis fere noctibus ob inſomnia inquieto, lenta conſumtione totius corporis, ventriculi inflatione præcipue poſt paſtum, urina cruda, pallida, abſque laudabili ſedimento, atque uno verbo, incipiente hecticâ, cum frequentibus liquidis dejectionibus, remedia propoſita ſub lit. B. fuerint hoc tempore ritè, & ſecundum methodum data, & an in hoc morbi ſtatu deſcripto, ſecurè, ac tamen ſpe ſanitatis inde ſecuturæ, certa hæc lit. B. præſcript. ut legitima & adæquata remedia adhiberi poſſint? vel, utrum potius ea, quæ lit. A. C. proponuntur, magis conveniant, ratione Symptomatum, ac temporis, adhibita.

Lit. A. N. I.

Eſſentia Stomachica Comp.

℞. Cent. min. Abſint. Pont.
Chamædr. Cichor.
fumar. meliſſæ.
corticum aurant. aa.
Extrah. c. ℏ bacc. junip. &
Meliſſæ ter inf. novas ſpec.
℞. Hujus Eſſent. ℥ij.
Elix. propr. ℥j.
D. gut. 20.

Num. II.

℞. ▽. antihect. ℥iiß.
rub. idæi.
fragor.
ceraſ. nigr. an. ℥j.
cinam. ℥ß.

Sp.

Sp. rub. idæi.
rosar.
meliss.
lil. convall. an. 3ß.
Malv. perlar. s. △e præpar. 3j.

Num. III.

Miltz-öffnendes Elixir, ist N. 7. beschrieben/ welches Wechsels-weise mit dem Magen-Elixir kan gebraucht werden.

Num. IV.

Pulvis confortans antifebr.

℞. Os. de cord. cervi gr. vj.
Antihect. Poter. gr. iiij.
Lap. bez. gr. ij.
matr. perlar.
oc. ♋. a. gr. vij.

Num. V.

Tinctura alterans.

℞. R. ros.
viol.
bellid. an 3i.
fruct. rub. idæi 3j.
C. aqua fragor. ac. ror. Majal. ac. medico ♒ ☿li correcti. gut. 20. pro dosi.

Num. VI.

℞. ♂is malvat. ex ♂. aliquoties △ito extractæ per vin. Malvat.

❁ ❁ ❁

Lit. B.

Arcan. ☿i. Num. I.

Hoc profitetur Medicus noviter accersitus, constare, ex ☉. vol. s. arcan. C. C. per ☼ fixato ac ☿. iterum resuscitato, dos. est 20. gut.

Num. II. ♒ ♂is.

Hic ♒us est limpidus instar. ▽æ odoris ♀ei penetrantissimi saporis acidi, verum præ aliis fermentorum & appetitus restaurativum, caloris febrilis specificum destruens fit ex chalybe; dosis est gutt. 20. ad 40.

Num.

Num. III.

R. Antifebrilis.

Hæc componitur ex ſpeciebus Theriacalibus cum ſpecifico ☋u extracta & cum ☋u ☉. roborata ut odore fragrantiſſimo totum caput feriat. dof. eſt 50. gutt.

Num. IV. R. ♂tis.

℞. R. ♂iis ex ♂. ſublimato per ſe ipſum in aëre ſoluto ☿. volatilis ſ. Cervini, C.C. invicem fixatis ac Mixtis, additione pori dofi gut. 20. à 40.

Num. V.

Pulvis antharcticus levis.

℞. Rhabarb. opt. ʒß.
reſin. jalap. gr. iij.
♃. fol. ♃i gr. vj.

Num. VI.

Pulvis antifebril.

℞. Matr. Perlar. ſ. △ e præp. ʒj.
bez. ♌lis.
♂al, à ʒj.
M.

Num. VII.

Eſſentia Balſamica.

Hæc eſt ex iisdem ingredientibus ac illa lit. A. N. I. præſcripta præparata affirmabatur, & quia illa non ſatis efficax videbatur Medico accerſito, ille ſuam ſubſtituit quæ cum ☋. ✻. vol. inſigniter imprægnata erat ad majorem penetrationem ſaporis ac odoris. Subtilis unde ventriculus uterusque corrigerentur, ac eorum acida fermenta extinguerentur.

Num. VIII.

Sal antifebrile.

Hic ut ipſe Medicus referebat ex ☽. ac ☿. ♂is conſtans mirum in modum deprædicabatur modum conficiendi reticuit.

❁ ❁ ❁

Lit. C.

Seynd in der neulichen Conferenz tertio accedente Medico d. 13. Januarii adhibiret worden.

Num. I.

℞. △. Menth.
meliſſ.
cort. aurant.
cinamom. a. ʒß.
ſecul. aron. ℈j.
ſyrup. menth. ʒiß.

Num. II.

Magen-Eſſentz. lit. A. Num. I.

Num. III.

℞. Eſſent. ſtomach.
Elixir. propr.
Eſſentia ♂is. an. ʒj.
M. doſ. gut. 20.
circa inſtans tempus fluxus, menſtrui.

Num. IV.

Sind die Fuß-Bäder und Behängen adhibirt worden.

Num. V.

Magen-Balſam.

℞. ♃. nuciſtæ expr. ʒij.
pill. menth.
meliſſ. a. g. vj.
balſ. Peruvian. ℈j.

Num. VI.

Magen-Pflaſter.

℞. Tacamahac. ʒß.
maſtich.
ladani an. ʒij.
♃. N. M. ℈iß.
ſtill. menth.
aurat. a. gut. v.

Num. VII.

Miltz-öffnende Eſſenz.

℞. Abſint. meliſſ. chamæd. cort. aurant.
Fumar, ſummit. hyperici. q. v.
in feud. pini ♎. ♃. naſturt. Bacc.
juniper. aqv. fumar. meliſſ. doſ. eſt 20.
30.

Num. VIII.

℞. ▽. antihect. vid. Num. --- ſub lit. A.

Num.

Num. IX.

Hirudinei & VI. succeſſive iteranda.

Num. X.

Repetatur pulvis lit. A. Num. 3.

Num. XI.

Clyſteres iterentur.

RESPONSUM FACULTATIS.

FAcultas Medica, quæ in Electorali Academia Lipſienſi eſt, ponderatis probe iis, quæ in caſu exhibito Nobiliſſimæ virginis affectum, illiusque curationem referente, continentur, ita ſtatuit: Medicamenta ſcil. lit. B. notata, non quidem plane contra methodum præſcripta; ratione tamen habitâ morbi, Symptomatum, aliarumque in caſu explicatarum circumſtantiarum collectivè ſumtarum, medicamenta ſub A. & C. tutius ordinata fuiſſe. D. 5. Martii 1670.

CASUS LXII.

Veneficium ex Auripigmento, Mercurio, in juſculo, an lethale.

P. P.

QUs denen beygelegten Copiis ſub. ☉. haben E. Groß-Achtb. Herrl. zu erſehen/ welcher geſtalt J. P. ein Dreſcher zu G. von denen Amts-Gerichten allhier zu A. ſo wol/ als dem vereydeten Phyſico, und des Baders-Geſellen/ am 4. ♀ Martii beſichtiget/ die Section des todten Cörpers/ als er 2. Tag und Nacht allbereit todt geweſen/ vorgenommen/ und endlich ein Conſilium darüber/ des Todes halben/ ad acta fol. 16. 17. am 7. ejusdem, von Hn. D. P. gebracht worden/ ob nun wol des defuncti Eheweib/ nachdem ſie zur gefänglichen Hafft kommen/ und mit der Inquiſition ſpecialiter wider ſie verfahren worden/ endlich Gerichtlich/ nicht allein geſtanden/ daß ſie vor 6. ß. Queckſilber/ und vor 3. ß. Mäuſe-Pulver/ einer Haſelnuß groß/ welches hart und gelb geweſen/ daß ſie es mit dem Meſſer nicht zerſchlagen können/ gekauffet/ ſondern auch/ als ſie ihr Mann am Mittwochen geſchlagen/ und ſich mit ihr ſehr erzürnet gehabt/ am Sontag darauff etwas weniges von ſelbigem Giffte/ in einer Waſſer-Suppe/ mit Butter fett gemachet/ am 20. Febr. früh beygebracht hätte/ daß er biß den 2. Martii, nemlich gantzer 11. Tage lang/ gelebet/ und zornig herum gegangen. Damit man aber E. Herrl. in facto deutlich/ und circumſtantialiter informire/ dabey auch/ ſo wol des verſtorbenen Perſon/ Alter/ Leben und Wandel nebenſt der Kranckheit beſchreibe/ als auch/ wie die

Besichtigung mit der Section vorgenommen worden/zugleich berichte: So ist dieser J. P. 1. ein alter lediger Geselle gewesen von 56. Jahren / ehe er sein Weib/ die Gefangene geheurathet. 2. Ist er stöckisch/ böse/ untreu/ kranck / geitzig/ und zornig von Gemüthe gewesen. 3. Hat er sich in dem vergangenen hefftig-kalten Winter An. 1669. also erfrohren gehabt/ daß man gemeinet/ er würde davon sterben müssen/ wie solches das beygelegte eydliche Zeugniß zur Nachricht weiters weiset. 4. Hat er wenig warme Speisen gegessen; und ist 5. ehe er den Gifft/ wie er in Actis genennet wird/ bekommen/ zu vorhero stets kranck/ offtmals aber nicht wol bey Sinnen gewesen; Hergegen aber/ so hat sein Weib/ das kleine harte gelbe stücklein Mäuse-pulver/ des Sonabends zuvor/ als den 19. Febr. weil sie es nicht wol entzwey mit dem Messer schlagen können/ in ein klein weiß Töpfflein gethan Wasser drauff gegossen/ und das wenige Queckſilber darunter geschüttet frühe des Sontags/ als den 20. Febr. eine fette Wasserſuppe gemacht/ Brod und Saltz darunter gethan/ das Stücklein erkaufftes Mäuse-Pulver/ wie sie es nennet/ in kleine Stücklein mit dem Messer gedrucket/ das Messer aber hernachmals vor den Topff quer über gehalten/ daß die gröbsten Stücklein nicht mit heraus fallen können / und das kleinste in den Suppen-Topff geblasen / daraus der Mann die Suppe gegessen / die groben Stücklein aber hätte sie hernachmahls auff den Mist geworffen/ und das Töpfflein / darinn der Gifft eingemachet gewesen/ in den Brodschranck gesetzet/ welches auch also gefunden worden/ daß man noch etliche kleine Körner Queckſilber/ mit kleinen gelben harten Stücklein vermischet/ darinn am Boden desselben sehen können. Sobald nun der Mann die Suppen gegessen gehabt/ und es gemercket / daß er etwas darinnen bekommen haben mag/ so setzet er den Topff/ worinn noch etliche Löffel voll Suppen im Boden geblieben/ auff die Banck/ gehet zornig in die Kirche/ und kommt also wieder nach Hause/ fänget an sich hefftig zu übergeben/ und gehet den gantzen Tag nicht allein stöckisch herum / sondern unterstehet sich auch den Montag darauff in die Scheune zu gehen und zu dreschen / alldieweil aber ihm/ auff sein Morgen-Brod damahl übel worden / und er solches mit der Suppen seinen Gesellen erzehlet/ sich auch wieder hefftig übergeben / so hat er das Arbeiten eingestellet. Nichts desto weniger aber / ist er selben Tag zum Pfarrer gegangen/ und es gesaget/ der Pfarrer ihm auch recht gegeben/ Artzney zu gebrauchen/ welches er aus Trotz nicht gethan/ sondern stets etliche Tage hernach/ herumgegangen/ sich mit seinem Weibe hefftig erzörnet / etliche mahl per inferiora operationes empfunden/ und bißweilen etwas gearbeitet / darüber auch grobe Speise / seiner alten Gewonheit nach/ genossen/ biß er endlich/ als er den 11. Tag überlebet gehabt / am 2. Martii gestorben/ welchem zu Folge dann/ da er über 42. Stunden todt gewesen/ allererst besichtiget / von einem Badergesellen auffgeschnitten / und von Hn. D. P. also befunden worden / wie das beygelegte Attestatum sub ○ besaget. Wenn denn nun in denen beschriebenen Rechtē versehen/ daß im puncto commissi veneficii, ehe der ordentlichen Todes-Straffe halben/ etwas gewisses erkant wird / beygebracht werden muß/ daß man zuförderst gewiß sey/ was es vor Gifft gewesen / darüber dann der Herren

Medico-

Medicorum unzweiffelhafftes Consilium decisivè, mit allen Umständen/ secundum Artem erfolgen soll/ daß warhafftig der Tod von dem beygebrachten Giffte erfolget/ und ein Mensch daran gestorben wäre/ wie solches Dn. D. Carpz. in Pr. Criminali part. 1. sub qu. 21. N. 10--12. approbiret: Uber dieses/ so ist auch nicht vermuthlich/ daß einer/ nach dem ihm starcker Gifft beygebracht wird/ gantzer 11. Tage lang noch leben/ und immittelst wohl essen und trincken könne/ sondern vielmehr/ solchenfalls/ gewiß/ wenn ein Erbrechen offt erfolget/ und per sedes die operation mit dazu kommen/ daß solcher Gifft alsobald wieder weg gehen müssen/ und ein Mensch aus einer andern zufälligen Kranckheit darauff verstorben sey. Als hat es dabey billig sein wolgegründetes bewenden/ daß nicht zu schliessen/ daß J. P. warhafftig von dem Giffte gestorben sey/ zumal wenn Herr D. P. in seinem ausgesetzten Attestato, und in copia beygelegtem Consilio, fürnemlich nicht gewiß ist/ was es vor Materia des Giffte gewesen/ alldieweil er dubitativè setzet/ entweder Auripigmentum, oder aber Arsenicum citrinum gewesen seyn. Ist es damit nun also beschaffen/ und bestehet substantialiter die Haupt-Sache nicht/ der Defunctus auch sich/ so bald er denselben in der Suppen bekommen hat/ wieder weggebrochen/ hernachmals drauff gearbeitet/ gegessen und getruncken/ zuvorhero aber nicht alleine stets eine zeitlang kranck gelegen/ sondern auch sich offtmals hefftig erzürnet gehabt/ dabey er dann ein unordentlich Leben geführet/ und was noch mehr ist/ so hat sich auch keine Galle gefunden/ woraus denn angezogener Beschaffenheit nach gewiß zu schliessen/ daß J. P. von der Materia des wenigen Giffte gestorben/ hoffentlich nicht absolutè judiciret werden kan: und zwar solches umb so viel desto mehr dahero/ alldieweil die Section auch geschehen/ als er über 42. Standen bereit todt gewesen. Als gelanget an E. Gr. Herrl. mein Bitten/ die sub signo ⊙ überschickte Beylagen nicht allein fleissig substantialiter zu erwägen/ sondern auch ein solch Consilium secundùm artem, cum Rationibus decidendi, also umb die Gebühr abzufassen/ daß der Tod des verstorbenen J. P. welcher 11. Tage lang nach beygebrachtem Giffte noch gelebet/ durch einen natürlichen Zufall sonsten erfolget sey: damit ich solches zu ihrer Defension bringen/ und Rechtlich Erkäntniß zugleich der Straffe halber einholen lassen könte. Solches umb die Gebühr ꝛc. A. den 3. Jul. 1670.

J. G. Burger und Weißbecker allhier.

⊙.

DEmnach das Fürstl. Sächs. Amt allhier eine Besichtigung bey J. P. in G. welcher nach 11. tägiger ausgestandener Kranckheit den 2. Martii verschieden/ anzustellen/ und mich/ als Amts-Physicum, dazu beruffen/ für nothwendig erachtet/ als habe ich nebenst den Land-Gerichten/ und hierzu geschwornem Chirurgo, den 4. Martii mich dahin begeben/ und Abends nach 3. Uhren/ in Beysein ver-

pflichteter Personen / den Cörper / welcher für allbereit 41. Stunden verschieden / besichtiget / seciret / und infimam ventrem, absonderlich abdomen à scrobiculo cordis, usque ad regionem pubis, wie auch die hypochondria sehr hoch auffgetrieben und auffgeblasen gefunden / darneben der Rückgrad von dem Genicke an biß zu den Fußsohlen nebenst denen Seiten und inwendigen Theilen der Arme sub axillis sehr rothbraun / absonderlich aber der Rückgrad mit vielen braunen und blauen Flecken / wie auch an der lincken Seiten desselben mit vielen schwartzen Bläßlein / der auffgetriebene Leib aber mit blauen Flecken bemahlet gewesen / und zerschwollen / wie auch rothen / auff der rechten Seite aber blau angelauffenen Scroto und auffgetriebenen Præputio, wie denn nicht weniger einige Geschwulst an den Beinen angemercket worden. Aperto abdomine hat sich absonderlich in ejusdem cavitate ein ziemlich gelbes Wasser gezeiget / und sind die intestina, welche etwas rothbraun gewesen / von flatibus sehr auffgetrieben / durch einander verwirret gelegen / und die andern in denenselben / wie auch mesenterio vom Geblüte auffgeschwollen befunden worden / das omentum, ohne daß es mit samt den intestinis à loco naturali getrieben / war in natürlichem Stande / das Miltz etwas kurtz und dicke / doch ohne Mangel. In ventriculo sahe man ein vermischtes übelriechendes gelb-braunes Wässerlein oder excrementum, und in ejusdem fundo profundam Tunicarum erosionem, also daß derselbe allda ziemlich mit Blute rothbraun angelauffen / die orificia aber / so viel man in dem allbereit lang gelegenen Cörper sehen konte / schienen nicht sonderlich verletzet. Pancreas, die Leber und Nieren / waren richtig / doch aber in vesicula biliaria sehr wenig / und fast nichts von der Galle zu sehen / wiewol an derselben nichts lædiret war. Als man Thoracem, und nebenst dem Diaphragmate, das Pericardium, Cor, (welches von Natur etwas groß) und Pulmones eröffnet / und betrachtet / hat man in Pericardio ein häuffiges gelb Wässerlein / und in ipso dexrro ac sinistro cordis ventriculo sanguinis concreti copiam, die Pulmones aber sehr braun / grau und aschenfarbe / sonst aber unverletzt / gefunden. Wiewol man nun aus einem und andern jetzt erzehlten Umbständen / absonderlich indem der Verstorbene ohne diß lange gelegen / apodicticè nichts determiniren kan / dennoch so man nebenst diesen die in seiner Unpäßlichkeit vom 20. Febr. biß 2. Martii angemerckten plötzlichen Zufällen / als continuos vomitus, anxietates cordis, dolores ventriculi, resolutionem & lassitudinem membrorum spontaneam, capitis inflationem, pedum tumorem, und darauff nach seines Weibes Vorgeben erfolgte motus convulsivos, wol erwäget / und darneben / daß / ehe er den Sonntag / als den 20. Febr. eine verdächtige Suppe gegessen / keine Kranckheit an ihm gemercket / oder vorhero etwas geklaget / über diß auch in einem Töpfflein / welches in ihrem Brodschrancke gestanden / nebenst einer wenigen Brühe / und anzusehenden Suppen / auch unterschiedene kleine Körner Mercurii, und ein ziemlich Stücklein Arsenici citrini (sonst Auripigmentum) gefunden worden / ist nicht ohne Grund muthmaßlich zu schliessen / daß der Verstorbene nicht ex aliquo naturaliter contracto

morbo,

morbo, sondern beygebrachtem Topico, weil nicht beyzeiten Hülffe gesuchet worden / sein Leben geendiget habe. A. den 7. Martii 1670.

M. Z. P. Med. D. & Physic.
H. H. K. Chirurgus.

RESPONSUM FACULTATIS.

P. P.

NAchdem uns euer Schreiben vom 3. Julii dieses / nebenst angeführter Inlage sub ⊙ zu Handen kommen / und ihr wegen J. P. unvermutheten Todesfall unsere Meynung zu wissen begehret / wie auch sowol der Inquisitin Aussage / als gedachten P. Symptomata, nebenst denen bey der Section sich ereigneten Umbständen / wol und reifflich erwogen / sonderlich daß dem Verstorbenen eine mit Arsenico citrino oder Auripigmento angemachte Suppe am 20. Febr. beygebracht worden / er auch / ob schon vorhero keine Kranckheit an ihm gemercket / oder etwas geklaget / alsofort einige alteration verspüret / vermerckende / daß er in dieser Suppe etwas bekommen haben möchte / dieselbe von sich gesetzet / und von dem vomitu continuo, anxietatibus cordis, dolore ventriculi, & resolutione & lassitudine membrorum spontanea, endlich mit motibus convulsivis hefftig angegriffen worden / dessen verblichener Cörper auch äusserlich hin und wieder voll rother / brauner und blauer Flecken / ja schwartzer Bläßlein / abdomen & intestina à flatibus sehr auffgetrieben / vasa mesenterii von dem Geblüte geschwollen / ventriculus mit Blute roth und braun angelauffen / und dessen Tunica interior erodiret gewesen / alles nach Inhalt gemeldter Beylage sub ⊙, So halten wir bey so gestalten Sachen und andern Umbständen dafür / daß erwehnter J. P. an dem von seinem Weibe ihm in der Wasser-Suppe beygebrachten Arsenico citrino, oder Auripigmento, zwar gestorben / jedoch / und wenn ihm zu rechter Zeit gebührende Hülffe geschehen wäre / er (zumal es sich mit ihm biß auff den 11. Tag verzogen) noch wol bey dem Leben hätte können erhalten werden. Welches ꝛc. Leipzig den 9. Jul. 1670.

CASUS

CASUS LXIII.

Percussio Capitis & Oculorum, an sit lethalis?

P. P.

Es ist am 18. Octobr. 1668. zu Abend im Finstern C. S. nebenst seinen Bruder G. S. von G. und J. O. dermassen mit Steinen/und einem Hebebaum auf hiesigen S. Amtsgerichten geschlagen worden/daß/des andern Tages früh/C. S. zu M. gestorben. Wie nun der Gerichts-Juncker dieses Orts/ Herr G. von W. mit der Besichtigung des entleibten Cörpers verfahren lassen/das bezeuget beyliegende wahre Copia sub ⊙ des Hn. Medici und Wund-Aertzte. Dieweil aber/ G. und J. O. in ihrer andern defension, unter andern dieses attestat und judicium impugniren/und den Todesfall dem Unfleiß derer/so den Entleibten curiret/sollen beymessen/wie der Extract ex Act. fol. 270. sub C mit mehrern ausweiset; und aber im Schöppenstuhl zu Leipzig erkandt/daß vor allen Dingen besagtes judicium und impugnation, einer Medicinischen Facultät überschicket / und dero Gutachten hierüber eingeholet werde. Als gelanget an die Herren mein dienstl. Bitten/die Sache wohl zu erwegen / uud dero wohlgegründetes judicium mir umb die Gebühr zu ertheilen.

M. am 13. Jul. 1670.

E. M. Verwalter.

⊙.

Demnach Chr. S. Inwohner zu M. den 15. Octobr. dieses zu Ende lauffenden 1668sten Jahrs von W. nach Hause gehen wollen / wird er auff freyer Landstrasse von etlichen überfallen/sehr geschlagen und verwundet/daß er des andern Morgens gestorben/und nunmehr der Hoch-Edel-gebohrne/Gestrenge und Veste Herr G. von W. uff M. und E. die Ursachen eines so geschwinden Todes wissen wollen/als hat er eine Besichtigung angestellet / und uns endes benannte dazu ordentlich beruffen lassen / da wir dann nach genauer Betrachtung des Verstorbenen befunden / daß derselbe 1. einen Schlag auff das lincke Auge bekommen/welches braun und blau angelauffen gewesen. 2. Hat er eine Wunde eines Groschens groß über dem lincken Auge. 3. Eine Wunde hinten am Kopffe. 4. Eine Wunde eines Fingers lang auff der lincken Seite des Haupts/ bey welcher letzten Wunde sich die futura coronalis ziemlich von einander gegeben/ und haben wir nach Abnehmung der Hirnschale/ an dem Orte einen Löffel voll geronnenes Geblüte / welches aus Eröffnung der Aederlein / so mit Gewalt zersprenget / herkommen / gefunden. Weil dem nun nicht allein das Gehirn / als pars nobilissima & principalis durch hefftige contusiones grossen Schaden gelitten/wornach die Verliehrung der Sprache und aller Sinnen/ja endlich des andern Morgens der Tod erfolget/sondern auch

unmöglich

unmöglich fallen wollen / solch geronnen Geblüt aus dem cranio heraus zubringen als halten wir solche Verletzung und beschehene Gewalt billich pro absolute & simpliciter lethali: Welches wir ꝛc. ꝛc.

M. den 20. Octobr. 1668.

J. D. D. & Physicus ordinar.
M. B. Chirurgus.
T. W. Chirurgus.

C.

Gleichwie nun an Seiten unschuldiger O. die Bezüchtigung im geringsten nicht erwiesen / sondern in lauter dubiis rationibus & ambiguis fundamentis sich steiffet / so in criminalibus weniger denn nichts probiren / zu dem / so plenè nicht beygebracht / daß der / an Seiten C. S. erfolgte Tod / eben aus denen an ihm befundenen Schlägen / erfolgen müssen / angesehen / in des Herrn Medici und Chirurgorum attestato nicht zu befinden / daß / um das geronnene Geblüt ex cranio zu bringen / einiger Fleiß reipla adhibiret worden / sondern es lautet / ob hätte es unmöglich fallen wollen / quæ verba non ad qualitatem aut lethalitatem vulneris, sed ad personarum adhibentium restringenda sunt, und also der dißfalls erfolgte Todesfall den Unfleiß derer / so ihme heilsame Cur verschaffen sollen / zuzuschreiben: Bevorab sie wohl gewust / daß der selbige eine langwierige Kranckheit / deßwegen er aus seinem Dienste nacher Hauß ziehen wollen / an sich gehabt / und bey solchenm anstossenden Unfall / nicht eben von Schlägen / sondern ex superveniente aliquo Symptomate verstorben ꝛc. ꝛc.

G. B. D. Practicus.

RESPONSUM.

P. P.

Als uns von demselben ein Casus zugeschicket / darinnen gemeldet wird / welcher Gestalt C. S. Einwohner zu M. von G. und J. O. mit Steinen / und einem Hebe-Baum geschlagen worden / daß er des andern Tages frühe gestorben / und auff das Chur- und Fürstl. Sächsischen Schöppen-Stuls allhier Erkäntniß ihr einer Medicinischen Facultät Gutachten hierüber einholen sollet / und uns dahero gebeten / daß wir euch deßwegen solches ad acta ertheilen möchten; als haben wir nach Verlesung des beygefügten Attestati, und fleissiger Uberlesung aller Umstände so viel befunden / daß der Verwundete an solchen Verletzungen zwar wohl sterben können; alldieweil aber aus des Hn. Medici, Barbiers / und Baders ertheiltem Berichte / die rechte Qualität und Beschaffenheit

derselben/so deutlich/& prout Artis est, nicht erhellet/daß eine absoluta lethalitas daraus zu schliessen/das angeführte/und unter der Hirnschaale geronnene gefundene Geblüt/auch per trepanationem, & alia convenientia Remedia wohl evacuiret/und die hieraus befürchtliche tödtliche Zufälle/ so viel möglich præcaviret werden können; so erachten wir dahero/daß bey so gestalter Beschaffenheit / diese uns/besagter massen beschriebene Verletzung pro simpliciter & absolute lethali nicht zu achten sey. Welches wir ꝛc. ꝛc.

Leipzig den 20. Jul. 1670.

CASUS LXIV.

Vulnus Ramorum Iliacorum externorum lethale.

P. P.

Denenselben sind meine schuldige Dienste jederzeit anvor/und demnach (GOtt erbarme es) kurtz verruckter Zeit/in L, C. T. ein starcker Wagen-Knecht/so ziemlich berauschet gewest / in dem Wirths-Hause zu Abends um 9. Uhr sich zu mir genöthiget / und mich/der ich ein Reisemann / und daselbst eingekehret / angefallen / daß / ob ich denselben gleich mit einem Hirschfänger über den Kopff gehauen/ dennoch derselbe nicht nachgelassen/sondern in mich gesetzet/daß wir beyde auff die Erden / und bald dieser Knecht / bald ich/oben kommen / als wir aber wieder von einander gerissen worden/hat gedachter Knecht gemeldet/ daß er einen Stoß habe / daraus das Blut Hauffen-weiße geschossen / davon mir doch nicht wissend / auch nicht möglich / daß auff der Erden ich gegen diesen starcken Kuecht meinen Hirschfänger brauchen können/solches auch nicht Willens gewesen / gleichwohl aber solcher Stoß an diesem Knecht befunden worden / und auch / weil niemand diß häuffige Geblüt vor erschrecken gestillet / in einer guten Viertel Stunde darauff verstorben / mir aber zu meiner defension nunmehr höchstnöthig zu wissen/ob denn/ wegen so bald darauff erfolgten Tod dieses/vulnus lethale, oder nicht? welches ob es zwar etlicher massen aus beygefügtem Atrectato A. vor mich dediciret / auch füglich zu appliciren/was Magnif. Dn. D. Welsch in Ration. vuln. lethal. jud. p. 120. meldet: Dennoch zu besserer Wirckung ich deroselben hohes judicium darüber verlange. Gelanget demnach an meine ꝛc. ꝛc. mein unterdienstl. Suchen und Bitten / beygefügtes zu erwegen / und mir um die Gebühr dero hochbeglaubtes judicium davon hochgeneigt zu ertheilen / damit ich in meinem Unglück/weil auff andere fundamenta wegen Mangel der Zeugen ich mich nicht gar feste zu verlassen / desto besser retten und schützen könne. Solches wird der höchste GOtt reichlich vergelten ꝛc.

L. den 12. Octobr. An. 1670. C. G. von A.

Atre-

Attestat. A.

NAchdem der Fürstl. Sächsische Landrichter Tit. Herr J. G. H. mich endes benahmten / mit einem Schreiben / als auch bald darauff mündlich ersuchet / den entleibten Cörper zu L. in dem Wirths-Hause zu besichtigen / und dessen empfangene Wunden in Augenschein zu nehmen / auch dessentwegen gebührende Nachricht zuertheilen: Als habe mich desselben Nachmittag um 4. Uhr allda eingefunden / und seinem Begehren nach alles besbachtet / im Beyseyn sein selbsten / auch des Fürstl. Amts-Barbiers / und vieler andern. Und sind an dem Entleibten folgende Wunden gefunden worden: Erstlich ein Stich / und denn ein Hieb auff der lincken Seiten des Haupts / über der Stirn / der Stich ist gewest an der rechten Seite / 3. Finger breit von der pube, hat sich angefangen sub inguine, allwo er eingangen / und bey dem äusserlichen Ansehen ziemlich klein / kaum eines Fingers breit / nach dem scroto zu / spitzig / auff der andern Seiten aber / zweyeckigt geschienen / wie denn solches auch ausweiset der Hirschfänger / so zwar vornen einer kleinen Spannen lang / zweyschneidig / und nicht gar breit / alsdenn aber mit einem dicken rücken seyn soll / welcher die Wunde auff dieser Seite besser ausgedehnet / und also eckicht gemacht hat / nach applicirung des styli hat sich dieser Stich ziemlich tieff hinauffwärts erwiesen / und nach dem secundum artem die separatio cutis und Eröffnung des abdominis et hypogastrii geschehen / ist der Stich gegangen über das os Coxendicis, erstlich durch etliche Musculorum prope femoris Cervicem capita, quibus alligatur os femoris Ilio, Coxendicis, atque pubis ossibus; denn mitten durch die glandulam inguinalem dextram, allwo die vasa sanguiflua zerschnitten / und fort durch die Musculos oblique descendentes prope os coxendicis, nicht weit davon / wo die vasa spermatica durchgehen ad testiculum, welche aber gar nicht lædiret gewesen / biß unter den Musculum lumbalem Psoar qui dicitur, an die Ader vertebram lumbalem, von dem osse sacro auffwärts gezehlet.

Ist also dieser Stich einer ziemlichen Spanne hinauff gegangen / worauff im Anfange viel Geblüt heraus geflossen seyn soll / bey der section aber desselben nicht viel gemercket worden. Die Intestina sind alle richtig befunden worden / und nichts davon lædiret gewesen / waren aber mit ziemlicher Menge potulentorum angefüllet / gestalt denn der Entleibte desselben Tages viel getruncken haben soll. Den Hieb auff den Kopff anlangend / war derselbe zwar durch die Haut zimlich tieff supra Musculum temporalem in das cranium, daß man auch Anfangs gemeinet / es wäre durch gegangen / es hat sich aber anders erwiesen / in dem etliche Schiefferlein zwar heraus genommen worden / aber dennoch nicht gantz durchgegangen / auch nach geziemender Ablösung des Cranii, und Eröffnung des Hauptes weder einige Erschölerung des Cranii, vielweniger einige Blessirung des Gehirns / gemercket werden können. Ist derowegen dieser Hieb bey so gestalten Umständen und deroselben Betrachtung nicht vor tödtlich zu achten / ob aber der Stich pro absolute lethali zu

halten sey/daß er alsobald darauff (wie er denn gestorben) sterben müssen/lasse ich billich Höhern anheim/ davon zu judiciren. Meines erachtens halte dafür/ daß durch diese empfangene Wunde zwar wol der Tod hätte erfolgen können / aber doch nicht in so gar geschwinder Eyl/ sondern nach Verfliessung etlicher Tage/ (quid rum postea? fuisset tamen lethale, si descriptio est vera.) Ist zu vermuthen/ daß/ in dem das Geblüt so starck aus der Wunde gelauffen / der Beschädigte von einer Syncope überfallen/ und also geblieben sey. Jedennoch will dieses Judicium Illustri Facultati Medicæ anheim gestellet haben. Solches habe ich eigenhändig unterschrieben 2c. J. d. 14. Maji 1670.

A. H. F. D.

RESPONSUM FACULTATIS.

Edel-Gebohrner 2c.

Als von uns derselbe über beygefügtes Attestatum unser Judicium zu ertheilen / und in specie zu seiner Defension höchst-nöthig zu wissen begehret: Ob das vulnus, woran C. T. zu L. verstorben / lethal gewesen sey/ oder nicht? So berichten wir demselben / daß zwar gemeldtes Attestatum von uns fleissig und Collegialiter erwogen worden/ weil aber dasselbe zimlicher massen obscur und zweiffelhafftig / in dem daraus nicht gnugsam abzunehmen / was der Hr. Medicus durch die vasa sanguiflua eigentlich verstehe? Massen/ wenn nur die vasa sanguiflua circa glandulam dextram inguinalem wären zuschnitten gewesen / das Geblüt nicht so häuffig hätte heraus fliessen können / daß in einer guten viertel Stunde C. T. darauff verstorben wäre. Und ob gleich per vasa sanguiflua, (wie fast der Situs vulneris ausweiset/) die Rami Iliaci solten verstanden werden / so wird doch in beygelegtem Attestato nicht gemeldet / ob die Rami Iliaci interni oder externi durch diese læsion zuschnitten worden seyn? Haben derowegen in Ermangelung eines deutlichen und ausführlichen Berichts unsere Categoricam super hujus vulneris lethalitate, demselben vor diesesmahl/ wie gern wir wolten/ nicht ertheilen können / welches wir zu fr. Antwort dem Herrn nicht bergen sollen. Verbleibende 2c.

Leipzig den 21. Octobris 1670.

(vid. porro Casum 66.)

CASUS

CASUS LXV.

Emplastrum contra Podagram examinatur.

Edle/ ꝛc. ꝛc.

EW. Wohl- Ehrenvest und Groß-Achtb. Herrl. kan ich nicht bergen/ wie daß ich etliche Jahr her/ mit dem Podagra beladen gewesen; Nun habe ich viel dafür gebraucht/ es hat mir aber nichts besser bekommen wollen/ als da ich auff Rath eines berühmten Medici, ein Pflaster mit Eyerweiß/ Alaun/ und lebendig im Mörsel gestossenen Krebsen/ durch einander gemischet/ auffgeleget/ so dann grosse Hitze ausgezogen/ und mir dadurch gute Linderung gemacht. Es haben aber andere meine guten Freunde mir gerathen/ dergleichen von dem Hn. Medico mir geordnetes Pflaster nicht weiter zugebrauchen/ dieweil sie vermutheten/ es möchte solches etwa das Podagra in Leib treiben/ und dadurch eine tödtliche Kranckheit causiren. Damit ich nun hierunter sicher gehen möchte/ so gelanget an E. M. und Groß-Achtb. Herrl. mein dienstliches Bitten/ mir unschwer um die Gebühr ihr Consilium darüber zu ertheilen/ und mich zu informiren/ ob gedachtes Pflaster des Hn. Medici, so wol ich/ als auch andere/ und zwar so wol im Anfange/ als auch im Mittel/ und da die Kranckheit am hefftigsten einen angreiffet/ ohne Gefahr contra diesen morbum gebrauchen könne? Solches neben der Gebühr ꝛc. Datum W. den 19. Octobr. 1670.

J. D. Consul. Senior ibid.

RESPONSUM FACULTATIS.

P. P.

Insonders günstiger Herr und Freund.

AUs uns derselbe eine Frage zugeschicket/ und darüber ihm unser Consilium **zuertheilen gebeten/ nemlich: Ob das Pflaster von Eyerweiß ꝛc. So haben wir diese Sache reifflich und** Collegialiter **erwogen/ und demselben unsere Meinung hiermit berichten wollen/ wie nemlich solches** cataplasma **mit sonderbarer Fürsichtigkeit zugebrauchen/ weil es nicht allein sehr kühlet/ sondern auch die** Materiam, **oder** humores acres **zurücke treibet/ dabey dann allerhand Zufälle zu befahren; dafern aber der Leib zuvor gereiniget/ und das** serum **durch den Schweiß zimlicher massen ausgetrieben/ so kan man es/ (doch nicht so bald im Anfang) etli-**

cher massen zulassen / indem es den Zufluß in etwas hemmet. Daß es aber ohn Unterschied bey allen Patienten solte können gebrauchet werden / (weil es mehr eine cura palliativa, als vera) ist keines weges zu statuiren / und wird bey dergleichen Zufällen billich eines verständigen Medici Consilium darüber zuvor erfordert. Welches wir demselben in Antwort melden wollen. Geschehen Leipzig den 24. Octobr. 1670.

CASUS LXVI.

Continuatio Casus 64. de Vulnere Ramor. Iliacorum &c.

P. P.

NAchdem dieselben auff das von Chr. G. A. hiesigen Inquisiten eingeschickte Attestatum, in Ermanglung eines ausführlichen Berichts hierbey ihre Categoricam nicht ertheilen können / gleichwol aber zu Fortsetzung dieses Inquisition-Processus hiernach verlanget wird: Als ist auff gnädigsten Fürstl. Befehl über vorig eingeschicktes Attestatum noch einige Erläuterung von unserm Hof-Medico, wie ob der Infuge sub A. ohnschwer zu sehen seyn wird / hinzu gethan worden. Ergehet demnach an dieselben mein dienstl. Suchen / solche nebst vorigem Attestato nochmal mit Fleiß zu durchgehen / und ob das Vulnus, woran C. T. zu L. verstorben / lethal gewesen sey / oder nicht? Auch / so es lethal gewesen / ob C. T. so bald hierauff sterben müssen? mich dessen umb die Gebühr durch ein verschlossen Consilium zu berichten. Solches ꝛc. J. den 18. Novembr. 1670.

A. D. F. S. Cammer-Secretar. Amt- und Stadt-Schultheiß.

A.

ALldieweil in meinem vorig-gegebenen Attestato vasa sanguiflua, so bey geschehenem Stiche lædiret gefunden / nur generaliter benennet worden / und aber eine Hochlöbl. Medicinische Facultät zu Leipzig in specie solche zu denominiren begehret: Als gebe hiermit zu freundl. Gegen-Antwort / daß nicht alleine die vasa sanguiflua circa glandulam inguinalem, unà cum glandula zerschnitten / sondern auch die Rami Iliaci externi, gestalt denn situs vulneris solches sattsam anzeiget / lædiret gewesen / daraus viel Geblüte / nach Aussage der damal Anwesenden / geflossen seyn soll. Bey der Section aber ist desselben nicht viel gemercket worden. Das übrige ist in dem ersten Attestato berichtet. Ob nun dieser Stich blosser dinge tödtlich / und zwar also sey / daß Vulneratus in so kurtzer Zeit versterben müssen? wird obenwehnte Hochlöbl. Facultät erörtern. J. den 11. Novembr. 1670.

A. H. F. D.

RESPON-

RESPONSUM FACULTATIS.

P. P.

NAchdem derselbe uns eine Erläuterung des vorigen Attestati zugeschicket / und obige 2. Fragen zu erörtern begehret: 1. Ob das Vulnus, woran E. T. zu L. gestorben / an sich selbst tödtlich gewesen? Und 2. Ob E. T. alsobald darauff sterben müssen? Als berichten wir dieselbe / daß wir ex qualitate & descriptione vulneris prioris attestati wol bald sehen können / daß dieses vulnus propter subitaneam mortem an sich lethal gewesen. Alldieweil es aber in dem ersten Attestato nicht (wie es sich doch sonst gebühret) deutlich exprimiret gewesen / so haben wir billich unsere Categoricam, indem es gleichwol Menschen-Blut betrifft / suspendiren müssen.

Weil nun in der überschickten Erläuterung enthalten / daß nicht allein die vasa sanguiflua circa glandulas & glandulæ ipsæ, sondern auch die Rami Iliaci externi (sonst Crurales genannt) zerschnitten worden / als sprechen wir Collegialiter, daß dieses Vulnus an sich selbst tödtlich gewesen sey / also daß E. T. daran in kurtzer Zeit sterben müssen / alldieweil die vasa, præsertim arteriæ, per transversum disjecta an diesem Orte so geschwinde nicht verbunden werden können / daß das Geblüte mit den Lebens-Geistern dem Verletzten nicht impetuosè entgehen / und den Tod verursachen könne. Welches wir ꝛc. Leipzig den 26. Nov. 1670.

CASUS LXVII.

Vulnus Cordis lethale.

P. P.

EDle ꝛc. ꝛc. Aus eingelegter Regiſtratur belieben die Herren unbeschwert zu lesen / wessen sich ein darinn subscribendo benannter Apothecker und 2. Barbirer unterstanden / von eines entleibten Bauersmanns / A. F. zu U. vor diesem empfangenen Stich zu sententioniren / hernach auch diese Regiſtratur so fern eydlichen / blosserdings / ohne einige afferirende Ursach / inhaltlich zu beschtweren / und daß gedachten Entleibtens Wunde / sie NB. ihrem Verstande nach / tödtlich befunden hätten / zu judiciren nicht entblödet. Wenn denn mit solcher Entleibung mein in auswertigem Kriege befindender Sohn / W. H. von der M. als ein Nobilis, be-

beschuldiget wird / und ohne dem / daß er gedachten Rusticum auff gnugsam gegebene angeführte Ursachen / den 16. Sept. 1665. nach 12. Uhr Mittags im Dorff N. und in der Mühle daselbst dergestalt beschädiget haben mag / daß er zwar bald darauff Todes verblichen / folgends aber / ob die zugefügte Schäden vor absolutè lethal, oder ex accidenti, und die eingelegte Registratur hierinn für sufficient zu achten / oder nicht? von mir hiemit unbeschwert zu vernehmen / wie nemlich 1. bey der Besichtigung / nach Rechts erfordern / kein Medicus, sondern nur statt dessen ein Apothecker / dessen Profession aber nicht die Anatomia, sed tantum præparatio Medicamentorum à Medicis præscriptorum, ist / gewesen / deßwegen zu sehen Dn. Carpzov. Prax. Crimin. part. 1. quæst. 26. num. 33. cum seqq. und Herr D. Welsch. in rationali vulnerum judicio cap. 15. paulò post p. 2. 2. Also gar / daß industria certæ personæ singularis, ut hic Medici, erfordert wird / die substitutio alterius personæ, præsertim ut hic Myropolæ, & non ejusdem professionis, respectu Medici, nicht zugelassen. Dn. Carpzov. Pr. jur. Tit. 2. act. 3. Num. 18. & art. 4. N. 48. unct. articul. 1. N. 43. 3. Hierüber der Barbirer hierinn nach Rechts erfordern begründete Peritia negiret wird; in mehrer Erwegung 4. Weil in der Beylage nicht zu sehen oder zu lesen / sub qua costa der Stich geschehen / was für unbekante ligamenta pulmonis verletzet / denn / welcher ventriculus cordis lædiret? und wie groß diß vulnus gewesen sey; Item, daß das diaphragma grosse Mühe bey der Section causiret haben soll / ja nicht einmal darinnen ipsa lethalitas, noch einige derer Ursach exprimiret / und was dergleichen mehr / von gedachter imperitia desto heller an Tag geleget wird. 5. Und ferner reifflichen zu erwegen / nicht aus obacht zu lassen / daß in der Inlage / nicht allein allenthalben das Wörtlein NB. fast / als vox incerta, nil certi probans, gesetzet / Dn. Carpz. Pr. Criminal. part. 3. quæst. 114. N. 57. 58. 6. So denn auch / quod probe notandum, darinn Gerichtlich registriret zu befinden / daß NB. eine zimliche Quantität des Entleibten Geblütes schon wässerich gewesen / ja / desselben Lunge NB. gantz Schad- und Unlebhafft befunden worden; Woraus 7. leicht zu schlieffen / daß der Entleibte vorhin schon seine längste Lebens-Zeit / als ein zimlich betagter und abgearbeiteter Bauersmann / genossen / und gar leicht sonsten auffer diesem / bey so gestalten und befundenen Dingen / des Todes seyn können. 8. Woran nichts hindert / daß sich bemeldter Apothecker und Barbirer / wie Einganges gedacht / ihr vermeintes Judicium, und daß ihrem Verstande nach / sie die Wunde tödtlich befunden / zu geben / und die eingelegte Registratur, inhaltlichen den 25. Novembris 1669. endlich zu bestätigen / gelüsten lassen / weil ihnen absque Medico nicht zukommt / noch ihr Verstand / (inmassen derer hierzu gehöriger Verstand und peritia nochmal negiret wird /) so hoch hinaus langet / absque rationibus, ceu brutum, super lethalitate vulneris zu judiciren. 9. Diese Besichtigung auch allererst von diesen den 17. Sept. 1665. Nachmittage geschehen / der Entleibte aber den 16. Sept. zu vorhero Mittages / ungepflegt und unverbunden verschieden / da sich in Tag und Nacht viel verändern kan. Gelanget derowegen an

die

die Herren mein Ehrengebührliches Bitttn/ zu geruhen/ und mich hierüber dero Bedencken/ gegen Vorbringern zu Danck entrichtenden Gebühr/zu würdigen; 1. Ob bey so gestalten Sachen/ nach Jnlage/ diese Wunde / an und für sich selbst absolute lethal, oder ex accidenti zu halten? Und daß der Entleibte/ so zwar bald verschieden/ necessario davon sterben müssen? 2. Ob die eingelegte Registratur für sufficient zu achten/ oder nicht? oder aber/ wegen des N. 4. cum seqq. ausser diesen/ als ein alt/ verlebter/ abgearbeiteter Mann/ sonst leicht des Todes seyn können/ oder brevem vitæ terminum erdulden müssen. ꝛc. M. den 23. Novembr. 1670.

A. M. von der M. gebohrne Edle
von der P. W.

Registratur 17. Septembr. 1665.

Hierauff ist A. F. eines Bauersmannes zu N. todter Cörper / von zu Endegemeldten/daselbst/ im Ober-Leibe eröffnet worden/ da sichs denn befunden/daß unter der lincken Achsel/ der Stich mit dem Hirschfänger / eingegangen / die Bande der Lunge verletzet / und durch die Lunge ein Loch fast 2. quer Finger breit/ in die Hertzkammer/ und fast das Hertz durchgangen / davon auff der lincken Seiten/ ohngefähr ¾ ℔. geronnen Geblüt / wie auch eine zimliche Quantität / welche schon wässerig gewesen / gefunden worden/ sonst hat sich die Lunge nicht allerdings zum besten ansehen lassen / denn sie gar schadhafftig anzugreiffen / auch sich fast zudrücken lassen / wie ein starck geronnen Geblüt. Der Magen ist wegen des Trunckes nebenst dem diaphragmate nach der Lunge getretten / daß es zimlich Mühe bey der Section abgegeben. Anzeigungen hat auch der Stoß von sich geben/ daß der Arm muß ausgeworffen seyn worden/ denn es sonst nicht möglich seyn können/daß ohne Verletzung des Arms der Stich dergestalt einzubringen gewesen / womit sich dieser Actus geendet / solches registriret / und die Registratura mit meinem Notariat-Siegel und führlichem Pettschafft cum subscriptione corroboriret worden: Jngleichem von dem Apothecker und zwey Barbirern. So geschehen den 17. Septembr. 1665. præsent der Hochansehnl. Herrschafft und hierzu in specie requirirten Richtern und Schöffen zu N.

J. M. NP.
H. H. Apothecker.
S. U. Chirurgus.
G. M. Chirurgus.

Concl.

1. VUlnus per se esse vel fuisse lethale ex eventu.

2. Chirurgorum & Apothecarii inspectionem quidem esse insufficientem ob defectum Medici; nihilominus quia juramento confirmata, illam omninò valere.

Aſt ego contra poſterius dico. Non.

1. Quia ex imperitia quam in deſcribendo prodiderunt, patet eſſe inconſtantes.
2. Quid enim ligamenta pulmonis.
3. Quid ſibi volunt **faſt/ nach unſerm Verſtande?** &c.
3. Tenentur advocare Medicum.
5. Hinc illorum juramentum reum non ligat vel ſtringit.
6. Quid enim Pharmacopæo cum Anatomia?
7. Requirit hoc **die peinliche Halß-Gerichts-Ordnung**/ & viſitationis decretum.

6. Ejusmodi juramenta plura à Barbitonſoribus in præjudicium Rei facta, vid. Med. Critic. Caſ. 58. absque Medico, Caſ. 85. Caſ. 78. Caſ. 71. Caſ. 54. 55.

9. Chirurgorum Imperitiam ipſe depinxit Dn. Decanus in Rat. Vuln. judicio c. 15.

10. Ideo meo judicio reſpondendum:

1. Vulnus utique fuiſſe lethale.
2. Sed propter defectum Medici, qui tamen haberi potuit: (hic n. pagus à Z. non multum diſtat) eſſe illegalem & inſufficientem, quia
3. Pharmacopola non potuit judicare ultra ſuppoſitorium.
4. Ipſi Chirurgi in deſcriptione ſuam imperitiam perdere annituntur.
5. Ideò juramentum illum eſt nullum, quod addendum, ne approbare videamur illorum temeritatem. Cur enim Medicum ſibi aſſociari non paſſi ſunt? &c.

RESPONSUM FACULTATIS.

VUlnus hoc cordis per ſe eſſe lethale, deinde quod etiam Chirurgi periti absque Medico (ſi haberi non poteſt) poſſunt vulnerum inſpectioni præeſſe, in quo caſu, illorum renunciationi, ſi accurate, & ſecundum anatomica fundamenta eſt facta & per conſilium Medici plenarie probata fuit, etiam fides habenda eſſet, quamvis nullus præfuerit Inſpectioni Medicus.

CA-

CASUS LXIIX.

Sphacelus Crucis.

P. P.

Hochgeehrte Patroni.

DEnenselben mögen wir endes benante nicht bergen/wie vor wenig Tagen wir zu einem vornehmen Sächsischen Minister von 60. Jahren / nach Mittag um 3. Uhr erfordert worden / bey welchem auswärts unten an der Wade des rechten Schenckels (so ziemlich geschwollen/ gantz erhitzet / und biß an das Knie sehr roth gewest) einen grossen schwartzen Flatschen / einer flachen Mannes Hand breit/ gefunden/und solchen mit einem Laß-Eisen / fast zweyer tieff / ohne Empfindlichkeit/ auch Anfangs ohne Blut/ und hernach mit einem andern Instrument, gleichsam wie durch ein Leder / grosse Stücke / biß an das Lebendige geschnitten / auch folgenden Morgen mehr particulas Haut / welche sehr unterfahren / und doch l. v. gantz kein Eyter/sondern nur etwas wässeriger Feuchtigkeit / sich dabey eräuget/ ohne sonderbare Schmertzen/hinweg genommen / daß also nunmehr dieser Schade fast Anfangs biß zu Ende des Wadens sich erstrecket. Nun haben solchen Schenckel vor unserer Erforderung die hiesigen Bader an der Rose / wie sie öffentlich aussagen / verbunden/ und wollen jetzo behaupten/es sey dieser affectus vor keinen Brand zu achten / wir aber hingegen bestehen darauff / daß es allerdings / und zum wenigsten vor einen starcken Anfang des Brandes/ so man Gangedriam nennet / zu halten sey. Gelanget dahero unsere großgünstige Herren und Patronen unser freundliches Bitten / sie wollen ihr hochvernünfftig und vielgültiges Gutachten / 1. wofür dieser Zustand/ wie erzehlet / zu halten sey ? und 2. ob wir in unserer Meynung wider die Bader in Arte Chirurgica fundiret seyn? in forma probante ertheilen. Solches nebenst der Gebühr ꝛc.

D. den 21. Decembr. 1670.

G. M. Chirurgus.
G. S. Chirurgus.

Concluſ.

1. Adeſſe ſphacelum genuinum.
2. Chirurgos contra Balneatores ſatis eſſe in arte fundatos.
3. Add. ex Medicina deciſiva Caſum LXI.

CASUS LXIX.

Vulnus Ramorum Iliacorum Externorum per accidens lethale.

P. P.

Es hat kurtz verwichene Weynachten / allhier in der Nachbarschafft gar ein schwerer Casus sich zugetragen / bey welchem ein Landfahrender Materialist in Trunckenheit seinem Diener / so nicht fortgewolt / unterschiedene Hiebe mit einem Säbel gegeben / unter welchen / einer von dem Hn. Medico, so die Besichtigung verübet / der vornehmste / und also beschrieben wird / daß nemlich / auff der lincken Seiten an dem crure oder osse femoris, eine Wunden gefunden worden / einer guten Spannen lang / ziemlich tieff / doch nicht biß auff die Röhre / und konten die labia vulneris kaum mit einer flachen Hand bedecket werden / gienge schieff an der Seiten herunter / biß einer Hand breit über dem Knie / bey dieser Wunden waren etliche Musculi entzwey und verletzet / auch zugleich etliche vasa sanguiflua majora, arteriæ & venæ crurales à ramis iliacis externis majoribus quæ descendunt, gantz von einander geschnitten gewesen / daß dadurch eine grosse Menge Geblütes herfliessen / und die Krafft schwach werden müssen. Gestalt denn an dieser und andern Wunden / weil er unverbunden in die siebende Stunde / und in der Kälte gelegen / alsofort verstorben.

Wenn denn / großgünstige Herren / ob diese Wunde pro absolute lethal zu achten / Inquisitus gerne benachrichtiget seyn möchte: Als hat er mich / diesen Casum der löblichen Medicinischen Facultät unterdienstl. vorzutragen gebeten. Gelanget demnach an dieselbe mein gehorsamstes fleissiges Bitten / sie geruhen gegen danckbarer Abstattung der Gebühren / dero in Arte Medica gegründetes Bedencken / hierüber zu ertheilen: Solches ꝛc.

Datum J. den 16. Jan. 1671.

M. H. von W. D.

Concluſ.

VUlnus hoc, prout describitur, per se & absolute non est lethale.

1. Ob partium vulneratarum qualitatem & conditionem. Etiamsi enim venæ & arteriæ crurales (vasa sanguiflua dicta) dissecta fuerint, læsio tamen hæc lethalitatem simplicem inferre non potuit, quia vasorum talium læsio non circa eorundem principium, ubi deligatio commode fieri non potest, sed procul ab eodem facta est, nimirum circa finem ossis femoris, ubi vulneris, & vasorum dissectorum deligatio commode fieri potuisset, si Chirurgus in tempore adfuisset.

2. Testa-

2. Teſtatur hoc ipſum femoris reſectio, quæ nullo modo cum ſalute fieri poſſet, ſi ſola vaſorum in dicta parte diſſectio lethalitatem abſolutam inferret.

3. Accedit manifeſta cauſa lethalitatis per accidens, quia in ſeptimam usque horam vulneratus non deligatus, adeoque male tractatus fuerit.

CASUS LXX.

Fiſtula ſub Umbilico.

P. P.

Gieſelben/nebenſt Darſtellung meiner bereitwilligſten Dienſte/habe nicht unterlaſſen können / wegen eines ſonderlichen Caſus unterdienſtl. zu erſuchen/ daß ſie doch großgünſtig geruhen/ und Collegialiter unbeſchwert ſelbigen wohl überlegen / und dero hoch-verſtändiges Gutachten ertheilen / auff beygeſetzte Frage zugleich gründlich antworten / und / wenn ſingularia Medicamenta ſpecifica dazu ſonderlich dienlich alldort vorhanden / mit herein durch dieſen Bothen ſchicken wolten. Es verhält ſich aber ſolcher auff nachbeſchriebene Art:

Ein junger Herr von 13. Jahren/kalt und feuchten Temperamenti, ſehr flüſſig/ wurde den 7. Febr. 1670. durch den Bericht des Hn. Hoffmeiſters / und bißhero gebrauchten Chirurgi, weil der Medicus geſtorben / von einem febriliſchen Schauer / Hitze und böſen Halſe / plötzlich / nebenſt groſſem Hauptwehe überfallen/ wornach den vierdten Tag groß Reiſſen im Leibe/ und den fünfften darauff hat ſich frühe von der rechten Achſel an/ wie ein Strahl einer Feder-Kielen breit / röthlich nach dem Nabel gezogen / denn eine Hand breit mit Röthe um den Nabel ausgetheilet/ Schmertzen und Härte verurſachet/die aber in zweyen Tagen/ durch gebührende Kühl- und zertheilende Mittel nachgelaſſen / das Apoſtema wider Verhoffen gleich in der Nabelſchnur auffgezogen/da erſt gute materia faſt einer Eyerſchale voll/ und darauff Waſſer heraus gefloſſen / doch zur Heilung Anfangs gute Hoffnung gegeben/ nichts deſto minder ſich ſchlieſſen wollen / ſondern von unten immer tieffer / faſt eines Fingers tieff hinunter anfänglich gefreſſen/alſo daß etliche ſinus und Beutel in cavitate cutis & panniculi carnoſi, oder zwiſchen Haut und Fleiſch/ſo zu reden/zu beſorgen/und durch Hilffe des inſtrumentis verſpühret wordē/worin ſich eine ſeroſiſche/ nicht aber übelriechende Feuchtigkeit auffhielt/und kam/über den andern oder dritten Tag/wenn nemlich durch eine Quell-Wicke/oder ſtylum, die Nabelſchnur/ſo nach der rechten Seite/von dem ſcharffen ſcorbutiſchen ſero durchgefreſſen/und jetzo offen fort gehet / bißweilen kommt ein recht weiſſes Eyter / hat aber keinen Beſtand / ohngeacht viel / ſowol innerliche reinigende/ anziehende/ heylende und trucknende Medica-

menta, als äusserlich/durch Pflaster und Sprützungen seithero vom vorigen Medico verschrieben / adhibiret und gebrauchet worden / haben aber über 2. 3. biß 4. zum höchsten 8. Tage nicht gut gethan / sondern allzeit wiederumb ein vermischtes gleich als aus einem Fontanell lauffendes Wasser befunden / doch ohne allen Schmertzen / deßwegen zu Abziehung deß hierzu treibenden Seri zum Uberfluß von dem vorigen Medico ein Fontanell an den rechten Arm zu setzen verordnet worden/ welches zwar wol fleust / aber den Zulauff zu dieser Höle keines weges verhindert/ und bleibet der Schade fast immer im vorigen Stande / hält sich rein / wird nicht tieffer / sondern / so viel man warnimmt / verbleibet immer in einer Tieffe/ der Herr Patient empfindet auch keine Schmertzen noch Ungelegenheit/deßwegen er auch wol schlaffen/essen/ und ohne Hinderniß herumb gehen/auch die Exercitia zur Noth gebrauchen kan. Weil aber diese Fistul sich keines weges schliessen will / und nun ein Jahr gewähret / ich aber sine prudentiori Consilio allein diesen ungewöhnlichen Casum nicht auff mich nehmen wollen / als habe der gnädigen Herrschafft solchen zu verschicken vorgetragen / welche nicht allein solches beliebet / sondern selbst dero hochverständiges Gutachten über nachgesetzte Fragen vorlegen / und zwar

1. Wie solche Fistul geschwinde zu curiren?
2. Und mit was Medicamentis?
3. Ob allein durch innerliche oder äusserliche Medicamenta ohne Eröffnung der Fistul könte und solte curiret werden?
4. Ob / weil der Sinus hinunterwärts 2. Glieder tieff / endlich / wenn er sich zur Heylung nicht anlassen wolte / entweder durch ein gelindes Corrosiv von unten 2. quer Finger unter dem Nabel / oder durch einen Schnitt von oben unterwärts/ dörffte oder möchte eröffnet werden?
5. Ob am sichsten mit dem Corrosiv?
6. Ob bey solchem jungen Herrn in diesem Fall das Fontanell nöthig / oder wegen der Exercitien wieder zuzuheylen dienlich?

Was wegen der hohen Mühewaltung / die billige Gebühr / und die specifica Medicamenta composita, so mit gesendet werden möchten / (denn die andern kan man in hiesiger wolbestelten Apothecken gut und frisch bekommen) kosten/soll durch den Botten danckbarlich entrichtet werden ꝛc. S. den 14. Febr. N. S. 1671.

T. H. D.

RESPONSUM FACULTATIS.

Edler ꝛc.

Als uns derselbe eines jungen Herrn Leibes-Beschwerung weitläufftig erzehlet / und endlich über 6. nachgesetzte Fragen unser Gutachten geberten. So berichten wir denselben/auff vorhergegangene fleissige Deliberation, daß

1. In

1. In der ersten Frage mehr als eine enthalten / massen eine andere Quæstio ist / ob alle Fistuln geheylet werden können? und wieder eine andere ist / ob sie geschwinde zu curiren? Quoad priorem, so ist ex Paræo, Hildano, Vito Vidio, Aquapend. &c. bekannt / daß wenn einmal die Natur gewohnet ist / per fistulam aliquam die verderbte und schädliche Feuchtigkeiten des Leibes zu evacuiren / sie / die Fistulen / zu keiner Heylung können gebracht werden / dannenhero die posterior Quæstio auch leichtlich zu decidiren ist / daß sie nemlich (wenn solche offtmal zu geschwinde zugeheilet werden) wieder auffzubrechen pflegen / welches auch in dieser Fistul / indem sie bereit über ein Jahr gewähret / nebenst andern Symptomatibus würde zu besorgen seyn. Vid. Paræum l. 12. c. 21. circa finem.

2. Mit was für Medicamentis solche zu curiren? Kan in Ermanglung der darzu gehörigen Umbstände nicht præcisè determiniret werden / massen uns nicht berichtet ist / ob berührte Fistul (quæ ab ulcere sinuoso multum differt, vid. Vigier. t. 3. c. 20.) tantùm in orificio callum contraxerit, vel per totum sinum? Si tantum in orificio, leve causticum, idque potentiale, sufficiet; si verò per totum sinum, sectio requiretur, weil ex Chirurgia bekannt ist / daß absque calli remotione keine Fistul vollkommen curiret werden kan. Vid. Sardum l. c. Vigier. l. c. vid. Paræum p. 810. & Hipp. de fistulis.

3. Dahero leicht auff die dritte zu antworten / daß / weil die Fistula ein morbus externus, vornemlich auch per externa müsse die Cur verrichtet werden / ist auch solche Cur an sich selbst ohne Oeffnung / sive causticò potentiali, sive Syringotomo fiat, nicht zu hoffen; wiewol ein verständiger Medicus auch per Medicamenta interna convenientia diesem malo auff gewisse Masse steuren kan / ne nova in partem ingruat fluxio. Davon Paræus l. c. mit mehrerm zu sehen.

4. Die vierte betreffend / so muß vor allen Dingen durch einen erfahrnen Chirurgum exploriret werden / ob der humor serosus ex intima parte sinus hinauffwärts zum Nabel zu könte geschoben / und also ohne molestia evacuiret werden; wo nicht / so muß

5. In parte infima sinus, ubi desinit ipse, ein gelind Corrosiv (weil die Sectio per Syringotoma in tam delicata atque tenera ætate,

nicht

nicht wol zu rathen) gebrauchet/und die materia peccans gleichsam abgezapffet werden / doch so / daß / wo möglich / weder die Tunicæ musculos rectos involventes, noch die linea recta, item, semi Lunarium Spigelii, & nervosa musculorum rectorum interstitia, dadurch angegriffen/oder irritiret werden/auff daß nicht gefährlichere Symptomata, welche Paræus l. c. erzehlet / zuschlagen möchten.

6. Ehe und bevor man gewiß ist / wie die Curation besagter Fistul sich anlassen wird / so wird aus bekanten Ursachen vor nöthig erachtet / das Fontanell so lange offen zu behalten/würde auch anfangs besser gethan seyn / wenn solches majori revulsionis gratia wäre in crure gesetzet worden. Und dieses haben wir ꝛc. Leipzig den 13. Febr. 1671.

CASUS LXXI.

Contusio Capitis.

P. P.

ES hat sich heute 8. Tage allhier in E. zugetragen/daß/als etliche gute Freunde und nahe Anverwandte sich beysammen gefunden / und nach ein und der andern Wortwechselung zusammen und einander in die Haare gerathen / P. S. ein Fleischer allhier / dabey ziemlich getroffen worden / daß er zwar nach Hause gangen/zu Nachts umb 12. Uhr aber über alles vermuthen Todes verfahren. Wenn denn Obrigkeit wegen die Section angeordnet / und der Cörper / nach Ausweisung der von dem hiezu requirirten Medico und Chirurgis ertheilten und beygelegten Nachricht oder Attestats / befunden worden / auch nunmehr die Frage entstehet / ob denn die ihm beygelegte vulnera simpliciter & absolutè lethalia, und dermassen beschaffen / daß er necessariò daran sterben müssen? Noch ihm einige Hülffe und Rettung zu thun seyn wollen? Als habe E. E. Großachtb. Herrl. ich hiemit gantz dienstlich ersuchen wollen / beygefügtes des Herrn Medici und Chirurgorum Attestatum und Judicia mit Fleiß zu durchlesen / hiernechst aber / und nach derer reiffen Erwägung mich verschlossen zu verständigen / ob denn die bey dem Verstorbenen befundene Schäden/obgesetzter massen benannt/ und ihm keines weges daran zu helffen gewesen / er auch einig und allein deßwegen / und keines andern darzu kommenden Symptomatis halber / mit Tode abgehen müssen? Solches nebenst der Gebühr ꝛc. E. den 15. Martii 1671.

J. H.

ATTESTAT.

NAchdem den 8. hujus Abends zwischen 6. und 7. Uhr unter H. C. L. K. Beyreitern / und P. S. Fleischhackern / beyden Einwohnern zum E. eine Schlägerey

gerey sich entsponnen / daraus leider! erfolget / daß selbige Nacht gegen 12. Uhr bemeldter S. verstorben. Als hat Churfl. Sächs. hochbestellter Amtmann zu S. und C. Tit. Herr J. G. R. uns Endes benannte / des Verstorbenen Leib zu besichtigen / zu eröffnen / und woher der gählinge Tod erfolget seyn müsse / fleissig zu untersuchen / den 10. ejusdem nach gedachtem E. beschrieben und erfordern lassen. Darauff wir denn jetzt besagten Tages Mittags umb 2. Uhr / in Beyseyn derer uns zugeordneten Gerichts-Personen / in des Verstorbenen Wohnstuben uns das Cadaver haben lassen vortragen / und wol gesehen / daß er P. S. ein ziemlich starcker Mann / gesunder guter Constitution, und über 30. Jahr nicht viel alt gewesen seyn müsse / dabey aber haben wir äusserlich an seinem Leibe gemercket und befunden / daß 1. indeme er auffgebracht / und nachher sein Haupt nur das geringste gehoben und gewendet worden / viel Materia, so faul / und zu stincken angefangen / zu beyden Nasenlöchern wie Fleischwasser heraus gelauffen. 2. Ist sein Leib an beyden Seiten vom Haupt an ad nates usque (auch die Achseln) braun und blau gewesen / doch der Hälß mehr als diese / und umb und umb / der Kopff aber am rechten Schlaff etwas dabey auffgelauffen und geschwollen. 3. In der lincken Seite / bey Ausgang der grossen Rippe / einer guten queren Hand vom Rückgrad / war ein ziemlicher Fleck / so noch mehr als die andere Haut blau / und dabey gelblich anzusehen / ausser dem aber am gantzen Leibe sonst nichts gespüret. Nun denn leicht zu ermessen war / daß der am rechten Schlaff geschehene harte Schlag / und die daher sich zeigende Geschwulst noch ein mehrers hinter sich haben möchte / so hat sichs nach Abnehmung der Haare auch befunden; denn 1. hatte der Kopff viel Schläge oder Stösse bekommen / denn die Haut voller stigmata, davon sie aber nichts lædiret / ohne daß cuticula auff selbigem Plätzlein / derer viel waren / gleichsam wie zusammen sich gezogen hatte / wie dann auch am rechten Schlaffe ohne den wenigen Tumorem nichts zu sehen war / dahero / und wie 2. die Haut durch den gewöhnlichen Creutz-Schnitt geöffnet / hat sich unter derselben überall Blut / der Musculus Temporalis aber an der rechten Seite gantz mit Blut angefüllet / und das Pericranium (als das diesen Musculum bedecket und heget) nicht alleine auff dieser / sondern auch in der lincken Seite / und Vördertheil des Cranii mit Blut unterlauffen / sehen und mercken lassen / sonst aber war das Pericranium unverschret. Darauff haben 3. wir das Cranium ipsum gebührender massen abgehoben / welches gantz und nirgends lædiret / allein an der rechten Seite / in Gegend des Musculi Temporalis, wo der Schlag angetroffen / haben wir zwischen demselben und dem starcken Hirn-Häutlein 8. Loth geronnen Geblüts angetroffen / so an jetzt gedachtem Häutlein / dura mater genannt / auff einen Klumpen (wie ein Stücke Schwamm / so in dergleichen Blut getauchet) sich angeleget / wie sichs dann auch an einem Stücke gantz ablösete / davon Cerebrum ipsum cum meningibus gantz mercklich einwärts getrieben / und dahero eine cavitas oder Höle gemacht worden / so fast wie eine hohle Hand anzusehen. 4. Nach abgelößten beyden Meningibus oder Hirn-Häutlein / die zwar nirgends lædiret / aber

schon gantz schwartz und angelauffen/hat sich in den anfractibus & gyris cerebri, oder äusserlichen Falten des Gehirns / überall ziemlich Blut sehen lassen / sonst aber am Gehirn selbst / vel in ipsa medulla kein Schaden / Mangel oder Verletzung / auch an denen ventriculis nicht / derer lincke voll Wasser war / der rechte aber propter compressionem à cruoris pondere, leer und zusammen gefallen / 5. Der Schlag oder Tritt in der lincken Seite / hat sich nur in der Haut / und Musculosa parte erwiesen / denn nach Oeffnung der Brust gantz nicht die allergeringste læsio befunden / sondern alle Gliederr / so wohl der Brust / als des untern Leibes richtig / gantz und gut gewesen. Aus welchen vorher erzehlten observatis solches cadaveris klar und sattsam erscheinet / daß vor allen des Verstorbenen Haupt / durch so viele harte Schläge und Stösse hefftig getroffen / das Gehirn / als pars nobilissima & principalis greulich erschüttert / und durch das geronnene Geblüt / so aus denen gewaltsamer Weise zersprengten Aederlein / sich überall und vornehmlich in der rechten Seite des Haupts in so grosser Menge zusammen gesetzet / beschweret und gedrucket / der motus cerebri & spiritum inhibiret / und die Hirn-Häutlein entzündet worden seyn / von welchem Zustand Herr D: Welsch in Tract. d. jud. vuln. p. 40. quod vulnerum horum alia sint sine fractura, &c. Welches alles in hoc casu sich appliciren lässet ꝛc.

Resolutio.

1. COntusio hæc procul dubio fuit lethalis.

2. Cur autem non potuit præcaveri tempestivè adhibita Trepanatione?

3. Ego puto adfuisse contrafissuram, ex relatione.

4. Subsidentia cerebri à sanguinis ♎ extravasati est aliquid, sed propterea non statim lethalis, si juvetur patiens per trepanationem.

5. Collapsus ventriculi, ut D. F. notavit, nullam infert causam, quia in ventriculis ∽ non elaborantur, & sinister ▽â fuit repletus.

6. Vid. in Decis. Med. Contusionem pede factam.

7. Subsidentia tantum repræsentavit cavitatem volæ manus.

8. Et substantia cerebri non fuit læsa.

9. Ideo puto mortem potuisse præcaveri trepanatione.

10. Nam sanies vel putredo intra Biduum in cadavere orta, non vero statim à contusionis momento.

11. Ergo ex tali statu Contusionis naturam judicare non possumus.

CASUS

CASUS LXXII.

An verberatio manibus facta morbum causari potuerit?

P. P.

EW. Großachtb. Herrl. gebe ich hiermit zu vernehmen / wie daß ich in nachfolgenden Sachen deroselben reiffliches Bedencken/und der hochlöblichen Facultät judicium und opinion vonnöthen: Nemlich / es hat sich zugetragen / daß ich am vergangenen 15. Febr. auff das Rath-Hauß gebothen worden/ meine Kirchen-Zinsen / und Land- und Pfenning-Steuren / richtig zu machen/oder in dessen Verbleibung solte ich unfehlbar ausgepfändet werden / welchem Befehl ich gehorsamet / und selbigen Tages in allem Richtigkeit getroffen. Als solches geschehen gewesen/hat Herr Burgermeister P. ein Trünckgen Wein vor sich gehabt/ und mich genöthiget / auch ein Gläßlein mit Bescheid zu thun / wie ich denn endlich vor meine part auch ein Nößel darzu gegeben. Mittlerweile aber geräth Herr Syndicus G. Nachmittages wegen meines Weibes Hause mit mir in discurs, und als ich etwa meine Nothdurfft hierauff geredet/ und mich expectoriret/ hat mir bemelder Syndicus meine Worte gar siniſtre ausgeleget und invertiret/ da ich denn zu meiner defension aus übereiltem Gemüthe zu ihm geredet haben mag / wie er mich in seiner summarischen Klage beschuldiget / **ihr** administriret justitiam **nicht recht**/ hierauff schlägt oder topfft mich bemeldter Syndicus dermassen mit einem Kruge auff meinen alten 75. jährigen Kopff / daß ich in der Rath-Stube ohnmächtig zur Erden gefallen/und das Blut von meinem graue Haupte mildiglich herab geflossen/worauf sie alsobald M. H. den Caviller, weil der Bader verreiset gewest/holen lassen/welcher mich verbinden müssen/da er mir denn das Fleisch über dem lincken Auge an der Stirne/welches biß an die Hirnschale herunter geschlagen/mit unterschiedenen Häfften wieder gehefftet/ auch ist mir der Kopff aller morsch geschlagen / und voller Beulen gewesen/ und über der Nasen unter dem lincken Auge/wie auch nach dem lincken Schlaffe zu/bin ich aller Orten verwundet gewesen / welches inliegendes Attestat sub A. mit mehrern meldet. Ob nun gleich die vestigia klar an mir zu sehen gewest / auch ich mit meinem Christlichen Gewissen betheuren kan / daß ich von dem Syndico also bin tractiret worden/ thut nichts desto weniger bemeldter Beklagter alles purè negiren / und beharret nebenst seinen adhærenten steiff dabey / ich wäre auff der Rathstube auff gleicher Erde also gefallen/da doch Herr L. der Stadt Physicus von S. ausdrücklich statuiret / daß es unmöglich wäre / daß ich auff einen Fall so viel Wunden und Mähler fallen könte / wenn ich nur einmahl auff gleicher Erde gefallen wäre/als wie sie auff dem Rathhauß gegen E. O. dem Bader selbst gestanden und bekennet / es müsten Schläge seyn/doch könten sich dergleichen Wunden an unterschiedenem Fallen auch

zutragen. Damit ich nun der hochlöbl. Medicinischen Facultät ihr unpartheyisch judicium, auch hierüber haben mögte/ habe ich unterdienstlich zu bitten / es wolle das hochlöbl. Collegium Medicum dieses inliegende Attestat sub A. wohl erwegen/ und mir ihr reiffes Gutachten und wohlgegründete rationes zu Behuff meines Rechtens/ und zu Steuer der Warheit mittheilen. Solches ꝛc.

W. am 28. Martii 1671.

T. B. Stadt-Schreiber daselbst.

A.

DEmnach Herr Th. B. wohlverordneter Stadtschreiber zu W. an mich schrifftlich gelangen lassen/ und begehret/ daß seiner über dem lincken Auge empfangene Wunden wegen / ich eigentlich judiciren/ und unter meiner Hand attestiren solle / ob vom Fallen oder Schlägen solche herkommen / zumahl weil ich bald Anfangs dazu erfordert wäre / und es an deme / daß erst am 22. Febr. dieses Jahrs von E. E. und W. Rath zu W. ich ersuchet worden / um obgedachtem Hn. Stadtschreiber mit Mitteln zu Hülffe zu kommen / als der am 15. Febr. acht Tage vorhero / gar übel gefallen/ und deßwegen grosse Zufälle lidte / auch bey meiner Herabkunfft / den Hn. Stadtschreiber ich gar schwach / mit einem dampffigten Husten/ rächelnd/ sehr erhitzet/ ohne Ruhe oder Schlaff angetroffen / eine Wunde über dem lincken Auge/ so allbereit einen guten Eyter setzte / und zur Heilung anliesse/ einen verstauchten Daumen an der rechten Hand / und einen Wund-Fleck auff dem lincken Backen / Nase / rings um das Auge / auch ein mit gelb und blau unterlauffenes Flecklein auff der lincken Achsel vermercket / wobey auch ein Locken weisses Haar/ und ein am Hals-Kragen zurissenes Wambs vorgezeiget worden; als habe ich solches auf Begehren attestiren sollen. Ob aber obgedachte Mähler/ Zeichen und Wunden von Schlägen oder vom Fallen herrühren / kan ich mit gutem Gewissen categoricè nicht aussagen/ sondern muß der Untersuchung der Zufälle es heimstellen.

G. den 11. Martii 1671.

V. B. Arch. S. & Conf. C.

Inserat.

AUch werden E. E. Großachtb. Herrl. gebeten mich zu bescheiden/ was ich mit gutem Gewissen (weil ich gleichwohl tödtlich blessiret gewest/ und meine Gesundheit über den Schlägen guten Theils eingebüsset /) vor meine Gesundheit / und vor die ausgestandene Schmertzen mit Fug und Recht von meinem Gegentheil fordern könne/ weil ich in die 7. Wochen gantz bettlägerig hart darnieder gelegen / und mich lauter gesunder Speisen und köstlicher Medicamenten bedienen müssen ꝛc.

RESPONDEBATUR.

PErtinere hæc omnia tam quæ de læsione, quam quæ de Refusione sumptuum, ad Magistratum Loci. &c.

CASUS

CASUS LXXIII.

Sarcocele, ab uſu Repellentium.

CUm Viri nobiliſſimi, Excellentiſſ. Experientiſſ. Fautores, Patroni atque Amici obſervandi, patiens quidam nuper me acceſſerit, & retulerit, quomodo hactenus tumore quodam Teſticuli dextri luctuaverit, nullumque remedium, quamvis Medicos hinc inde in Conſilium vocaverit, ad abigendum iſtum invenire potuerit, petieritque ut cauſam hanc ad celebrem aliquam Facultatem Medicam deferrem, illiusque judicium & conſilium deſuper perquirerem: ratum autem mihi ſit, Veſtram, Viri Gratioſiſſimi, celeberrimam, & in judicando dexterrimam Facultatem hujus patientis deſiderio abunde ſatisfacturam, ideò hanc rem ad eam devolvere, & judicium ipſius exquiſitum, unà cum conſilio proficuo expetere volui. Caſus autem ſe ita habet: Vir quidam mediæ ætatis temperamento calidiori præditus, hypochondriacis paſſionibus, ſuffocationibusque longo abhinc tempore obnoxius, poſt vini potationes, quibus crebro indulſit, ingentes dolores capitis perſenſit: ad eos tollendos ſcrotum & Teſtes ſæpe diuque linteis aqua frigidiſſima acetoque madidis, involvit, nullum tamen dolorum levamen ſenſit, quin ab illo tempore Teſticulum dextrum intumeſcere & indureſcere animadvertit, adeò, ut magnitudinem ovi anſerini quantitas illius jam excedat, & dolores interdum pariat; In caſtris Veneris ſtrenuum aliàs Dn. Patiens ſe exhibet, & ſine omni etiamnum impedimento, adhibuit quædam remedia, & inter illa ⊖is, ad ductum cujusdam libelli Medici Scrotum illinendo, eſt uſus, ſed ſine ullo juvamine. Cum autem absque omni dubio Sarcocele ſit ille affectus, & Dn. patiens de graviori malo ſolicitus ſit, petit, ut gratioſiſſima Facultas Judicium & Conſilium haud gravatè communicet, & ad hæc duo reſpondeat, nimirum: An huic affectui, & per quæ remedia, mederi poſſit? Præmium pro labore ut ſingulari chartæ inſcribant, & ſimul transmittant, peto, proximis enim Nundinis vernalibus cum gratia transmittetur, cujus ego certus Expromiſſor ero, qui alias uſque & uſque permaneo

M. d. 31. Martii 1671.

V. Excell. obſervantiſſimus

F. H. D. & p. t. Phyſ. Ord.

Reſpondebatur.

SIve induratio Teſticuli, ſive Sarcocele fuerit, erit removenda, ſi non Medicamentis, tamen Sectione, quæ fuerunt vota unanimia. vid. Microtechne Hon. p. 159. &c.

CASUS LXXIV.

Læsio granulis facta, an ultra biennium in urethra possit hærere.

P. P.

Denenselben kan ich nicht verhalten/wie bereits vor 2. Jahren/ich eines Schäfers Jungen / den ich auff meinem Feld in Rüben ertappete / mit kleinem Schrote schrecken wolte / daß er sich von meinen Feldern backen und wegbegeben solte / es hat aber ohngefehr der Schuß so viel zu wegen gebracht/daß der Junge davon getroffen und verletzet worden / worauff er von Z. nach P. zum Barbirer gebracht / der ihm einen Schrot aus der Wade/ den andern aus dem dicken Beine genommen / und sonst keine Verletzung / welche gefährlich wäre/ gefunden / wie aus dem beschwornen attestato sub. A. mit mehrern zu sehen. Nach der Zeit ziehet der Junge zu seinen Eltern nach Z. und bekommet andere Schäden/ allda er erstlich von einem Barbirer / hernach von einem Landfahrer curiret worden : unter welchen der Letzte vorgibet / daß der Junge noch einen Schrot in der Röhre des männlichen Gliedes habe/ und deswegen ungesund bleiben müste/ auch dahero als ein Castratus zum matrimonio ungeschickt seye. Auff dieses des Circumforanei attestatum, sind mir die Gerichts-Unkosten/und 200. Rthlr. Aliment-Gelder für den durch den Schuß verwahrloseten Jungen zuerkennet worden. Weil ich aber darzu mich nicht verstehen kan/ als gelanget an dieselben mein dienstfr. Bitten/selbige wollen unschwer auff die Frage ihr hochvernünfftiges Gutachten mir in forma probante ertheilen: 1. Ob nemlich super qualitate dieser Verletzung mit dem Schrote vor 2. Jahren geschehen/ mehr dem ersten Barbirer zu P. oder diesem Landfahrer zu glauben sey? 2. Item, wenn ein Schrot in der fistula membri virilis wäre/ sich so lange/ absque majori periculo vitæ, hätte verhalten können? Oder 3. ob nicht vielmehr die nach dem Schuß zugeschlagene Schäden/ an diesem Unvermögen dieses Jungen (wenn fichs des Circumforanei Anziehen gemäß) Ursach seyn? Solches ꝛc. ꝛc.

Z. den 12. Maji 1671. H. von N. N.

Conclus.

Attestatum sub A. ex circumstantiis concipiatur, ut & Responsum.

1.

SCil. verius esse attestatum P. Chirurgi, quam Agyrtæ. Z.

2. Negando secundam quæstionem.

3. Affirmando tertiam, si Circumforanei assertio, ratione impotentiæ, vera est, quomodo vero scire potest, si membrum non est læ-

sum,

sum, illum esse inhabilem ad matrimonium, globulus enim pulveris pyrii tam diu non potest hærere in fistula, citra magnum periculum.

CASUS LXXV.

Chirurgus supernumerarius I. an haberi vel dari possit?

P. P.

EW. Magnif. und Groß-Achtb. Herrl. mit diesen unwürdigen Zeilen in ihrem hohen und schweren Amts-Verrichtungen zu verunruhigen / erzwinget die höchst-dringende Noth / allermassen E. M. und Groß-Achtb. Herrl. wir nicht bergen können / welcher gestalt M. G. sich gantz unbefugter Weise zu uns Barbierern zu dringen / und unsern / vor langen Jahren her / biß dato geruhiglich / und besessenen Numerum den Neun Werckstellen zu zertrennen / und die zehende Officin, seinem Vorgeben nach auff der G. Gassen allhier vor dem Thor auffzurichten suchet / auch zu dessen Behuff und besserer Fortstellung / bereits / wiewol ad falsa narrata & præsupposita, einen Churfürstl. gnädigsten Befehl / wie die Jnlage A. bezeuget / erhalten; Nachdem aber sothanes Beginnen unserer Meinung und Jnnungs-Articuln, so vor vielen Jahren / gleich andern Städten in diesem Lande / als D. W. und dergleichen / wie auch im gantzen Reiche gebräuchlich / von E. E. Wohlweisen Rath allhier / allerdings beliebet / und von Churf. Durchl. Christmildesten Gedächtniß / ingleichen von jetziger Churf. Durchl. allergnädigst confirmiret / und wir damit begnadiget worden / wie auch unserer von langer Zeit hero geruhiglichem Possess schnurstracks zuwider / und entgegen / Krafft welcher solcher Numerus der neun Werckstellen im geringsten nicht überstiegen werden mag / sondern darauff feste bestanden werden muß / damit alle krancke Meister und breßhaffte Wittweiber / mit ihren kleinen / armen / unerzogenen Wäißlein / auch noch etwa ein Bißlein Brods davon erlangen / und nicht alsobald nach der Jhrigen Absterben an den Bettelstab getrieben werden dörfften / wie denn / leider! fast kein Exempel allhier wird vorgestellet werden können / daß einiger Meister unsers Mittels / nach seinem Tode etwas verlassen / wie der helle Tag unserer armen Wittiben und Kinder solches bezeuget und darstellet / unsere Barbier-Gerechtigkeits-Ausübung auch / von Tag zu Tag mercklich abnimmet / und sich verringert / wegen der zumal jetziger Zeit vermehrenden und einschleichenden grossen Anzahl und Menge der Stöhrer / Aertzte und Marckschreyer / so nicht allein die 3. L. Messen besuchen / sondern sich auch nach diesem allhier setzen / und geraume Zeit allhier auffhalten / und uns unser Bißlein Brod vor dem Maule wegzunehmen pflegen / wozu denn die schweren Contributiones, Anlagen / und Geldklämme Zeiten kommen / welche uns dergestalt mitnehmen / daß auch bey unsern Lebens-Zeiten wir uns kaum und gantz kümmerlich erretten und mit denen unserigen durch-

bringen

bringen können / gestaltsam denn E. M. und Großachtbarl. Herrl. unser schlechter/ kümmerlich- und bedrängter Zustand / und geringe unzulängliche Nahrung / fast sowol als uns selbsten bekannt.

Als gelanget an E. M. und G. H. unser unterdienstlich Bitten / Sie wollen sich hierunter allenthalben unser erbarmen / unter die Arme greiffen / und beystehen/ und weil Ihnen / wie bereits berühret / unser Zustand und Nahrung bestermassen bekannt / uns mit einer unterthänigsten Bitt- und Vorschrifft an Ihr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen / unsern allergnädigsten Churfürsten und Herrn / zu statten kommen/und unsertwegen ein Interceſſionale an hochgemeldte Churfürstl. Durchl. förderlichst abgehen lassen/ damit wir bey unsern vor langen Jahren erhaltenen/und zu zweymalen confirmirten Innungs-Articuln / und geruhigen Possess mögen geschützet und erhalten werden. Wir sind allenfalls auff Begehren erböthig/ wie zu D. geschiehet / alle Nächte einen tüchtigen und geübten Gesellen / der mehr als gemeldter G. verstehet / vor dem Thore oder G. Gassen zu lassen und zu halten. Dieses / wie es sowol mit der Christlichen Liebe als den weltlichen Gesetzen vereinbaret / als wollen wir uns unsers Suchens Erfüllung gewiß versichert halten. L. d. 27. Jun. 1671.

Ober- und andere Meister oder Wundärtzte und Barbierer allhier.

A.

Johann George der Andere / Churfürst.

LIebe Getreue/ Wir haben Uns euren unterthänigsten Bericht vom 24. Martii nechsthin / wegen Auffrichtung einer Barbier-Officin, welche M. G. auff der G. Gassen zu L. anzurichten Vorhabens ist / gehorsamst vortragen und verlesen lassen. Wie wir nun der Barbirer darwider eingewendte Rationes vor erheblich nicht achten / hingegen daß auch ein Barbirer ausserhalb der Stadt wohnen und sich auffhalten möge/nöthig befunden: Als begehren Wir hiemit/ihr wollet/ wenn gedachter G. in dem Examine bestehet / und das gewöhnliche Meisterstück verfertigen wird/auch wegen beschuldigten übel-verhaltens in specie nicht zu überführen ist / ihme die gesuchte Officin auff der G. Gassen auffzurichten verstatten/und denen Barbirern / ihn in ihre Innung / welches jedoch derselben unschädlichen seyn soll / und zu ihrem Mit-Meister auff- und anzunehmen / nachdrücklich aufferlegen/ und geschicht daran unsere Meynung. Dreßden den 30. Maji An. 1671.

Unsern lieben Getreuen dem Rath zu L.

R. D. F. v. Taube.
Ch. Seidel.

INTER-

INTERCESSIONALES FACULTATIS.

Durchlauchtigster/Hochgebohrner Churfürst.

EW. Durchl. stud unsere unterthänigste gehorsamste Dienste Lebenslang bereit und anvor.

Gnädigster Herr.

Ew. Churfürstl. Durchl. können wir in Unterthänigkeit nicht zu berichten umbhin/wie die Ober- und Unter-Meister der Wund-Aertzte und Barbirer allhier bey uns umb eine unterthänige Bitt- und Vorschrifft an Ihr. Churfürstl. Durchl. angehalten/wider M. G. welcher ihren hergebrachten Numerum der 9. Officinen in etwas zu kräncken suchet. Wenn denn/Gnädigster Churfürst und Herr/uns der hiesigen Barbirer schlechter Zustand wol bewust/indem sie anjetzo gar selten einigen Patienten haben / daran sie was verdienen mögen / oder doch von denen sich allhier befindlichen Quacksalbern und andern Stöhrern allerhand Eingriffe erdulden müssen/auch sonst mit schweren Anlagen und Gefällen beschweret werden: hingegen auff allen Fall sich unterthänigst anheischig machen/einen tüchtigen Gesellen in die Vorstadt zu schaffen / damit die unverhoffte Nothfälle daselbst möchten beobachtet werden. So gelanget an E. Churfürstl. Durchl. unser unterthänigstes gehorsamstes Suchen und Bitten/E Churfürstl. Durchl. wollen unsere unterthänigste Intercession mit Churfürstl. Gnaden annehmen/ und gnädigst geschehen lassen / daß gedachte Barbirer bey ihrem hergebrachten Numero der 9. Werckstellen möchten in ruhiger Possess gelassen werden / zumahl wir auch keine Nothwendigkeit sehen / warumb eben in der Vorstadt ein absonderlicher Barbirer zu bestellen/und da solches auch nöthig wäre/würde gedachter G. der Mann nicht seyn/der sich dazu schicken würde. Solche hohe Churfürstl. Gnade ꝛc. Leipzig den 18. Jun. 1671.

CASUS LXXVI.

Testimonium Celetomi oder Bruchschneiders.

A. Registratura bey E. E. Hochw. Rath zu L. de die 2. Jul. 1671.

FOr einem E. Hochw. Rath der Stadt L. erscheinet H. K. und saget aus/wie daß Herr J. A. G. von N. seinem Söhnlein von 3¼. Jahren einen

Darm-Bruch geschnitten / und daran glücklich geheylet. Ingleichem erscheinet G. P. aus Friedland / anjetzo Tag-Arbeiter zu R. und gestehet gleichfalls / daß obgedachter J. A. G. Oculist und Bruchschneider von N. ihn an einem Bruche / welcher eines Hüner-Eyes groß gewesen / vergangenen Ostermarckt allhier geschnitten. Letzlich gestehet auch vor E. E. Hochweisen Rath / M. S. ein Gefreyter unter Ihr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Leib-Regiment zu Fuß in W. daß eben dieser G. ihm auff öffentlichem Platze vor dem Fürsten-Hause ein Gewächse auff der rechten Achsel (welches er im Ungarischen Kriege durch einen Steinwurff bekommen) abgeschnitten / welches 3 1/4. ℔. gewogen / und also glücklich curiret. Actum ut suprà.

A. G. B. Syndicus.

ATTESTATUM FACULTATIS.

WIr Decanus, Senior, und andere Assessores der Medicinischen Facultät auff der Chur- und Hochfürstl. Universität zu Leipzig / geben hiemit jedermänniglich / denen es nöthig / zu vernehmen / welcher gestalt der Kunstreiche und Wohlerfahrne J. A. G. Oculist, Bruchschneider und Wundartzt von N. uns umb ein Attestatum, wegen seiner bißhero in L. Chirurgischen gethanen Curen / und Manual-Operationen / gebührend angelanget. Ob wir nun wol bey gedachten Schnitten und Curen nicht persönlich gewesen / so haben wir doch aus vorhergehender Registratur sub A. als auch aus der Hochlöbl. Medicinischen Facultät zu Wien Testimonio so viel ersehen / daß er in seiner Chirurgie und Handgriffen fundamentaliter geübet sey / zumal was die 3. in der Registratur sub A. befindlichen Curen betrifft / dahero wir ihm mit unserm Attestato nicht aus Handen gehen wollen / nicht zweiffelnde / er werde sich dessen bey vorfallenden Gelegenheiten gebührend zu gebrauchen und zu bedienen wissen. Leipzig den 9. Jul. 1671.

CASUS LXXVII.

Defensio Doctoris Nostratis.

Wohl-Edle ꝛc.

DEnenselben kan ich nicht verhalten / wie daß nunmehr ins dritte Jahr ich zu W. mich auffgehalten / und bey der Medicinischen Facultät gebührender massen / sowol mündlich als schrifftlich / potestatem legendi, und publicè disputandi gesuchet / auch allzeit / weil ich kein hiesiger Promotus, mich zu gebührender habili-

habilitation offeriret; aber an statt erwünschter Resolution erfahren müssen/ daß sie mir nicht alleine die gethane Bitte gäntzlich abgeschlagen/ sondern auch über diß Praxin Medicam zu verbieten sich unterstanden / und an den jenigen Ort / wo ich promoviret / mich zu verweisen/ besage der sub Facultatis Sigillo de dato 11. Febr. 1671. mir zugeschickten Antwort/ welche bey dem Hochlöbl. Ober-Consistorio zu D. in originali bereits eingehändiget. Weil denn/ Hochgeehrte Herren/ dieses ein weites Aussehen hat / ich auch allbereit bey Jhr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen / meinem gnädigsten Churfürsten und Herrn/ in einer unterthänigsten Supplication klagende vortragen lassen / und aber E. Hochlöbl. Facultät (weil ich den Gradum bey ihnen erlanget) es gäntzlich zu verschweigen vor unverantwortlich erachtet: Als habe ich meinen Hochgeehrten Herren solche der hiesigen Facultät Proceduren nicht alleine hinterbringen / sondern auch unterdienstlich bitten wollen / sich meiner/ als von ihnen creirten Doctoris anzunehmen / Jhr. Churfürstl. Durchl. mich und die Sache bestens zu recommendiren / und zugleich / damit ich meinen Zweck erreichen möge / zu intercediren. Wie nun solches sowol E. Hochlöbl. Facultät Autorität / als auch mein Bestes befördert / also bleibe ich ꝛc. W. den 5. Jul. 1671.

D. J. L.

Concl.

1. D. L. mera tantum allegat facta, non enim

2. Tam inique procedet cum D. L. Facultas Medica ratione praxeos, quam quilibet post legitimam promotionem libere exercere potest, sine peculiari indultu, quia est ars liberalis. Exemplo omnium Civitatum.

3. Cur autem potestatem legendi noluerint concedere? forsan habebunt statuta peculiaria, quæ nos non perforabimus, quia nobis, si ab aliena Facultate fieret, displiceret.

4. Rem ipsam commendare non possumus, licet Personam, quia non vidimus acta publica.

5. Ne itaque alienas lites faciamus nostras, ipse in Aula Serenissimi Facult. W. in jus vocet.

CASUS LXXVIII.

Calculus Vesicæ & ejusdem Orificii.

P. P.

Es ist vor 7¼. Jahren eine vornehme Frau von Adel aus dem Sch. Fürstenthum/ durch schwere Geburt / so biß in den achten Tag gewähret / einer tod-

ten Frucht genesen / nach Verfliessung etlicher Tage hat der Urin sich nicht wol halten lassen / sondern ist immer sächtlich fortgangen. Dannenhero denn die umbliegenden Orte rohe worden / nicht ohne üblen Geruch und Schmertzen. Die Medici, welche damals zu Rathe gezogen worden / haben die incontinentiam Urinæ, welche auff schwere Geburten sich leichtlich findet / theils durch äusserliche Mittel / auch wol gar durch das warme Bad zu curiren gesuchet / aber vergebens. Die Rohigkeit ist durch ein äusserlich Sälblein ziemlich weggebracht worden / nur daß wegen des immerwährenden Flusses auch hier kein rechter Bestand gewesen / über diese äusserliche Schmertzen hat sich ein Drucken / als wenn es rechte Kindeswehe wäre / gefunden / welches ohne gewisse Zeit und Masse / ordentlich aber bey exoneratione alvi wieder kommen. Verwichenen Monat Nov. ist sie zu mir nach L. kommen / durch meine Cur ihrer Gesundheit wieder habhafft zu werden. Ich habe mir bald anfangs aus dem stinckenden und voller Schlam seyenden Urin / wie auch aus den hefftigen innerlichen Schmertzen / welche auch biß an die Nieren sich erstreckten / eingebildet / es möchte ein Blasen-Geschwür vorhanden / und aus den anhebenden Wehen / wie auch / daß man die Menses bißweilen in dem Urin gespüret / es dörffte mit der Mutter auch nicht wol bestellet seyn; Als ich nun durch eine Wehemutter in die Blase sprützen lassen / ist es durch die Mutter und Geburts-Glieder heraus gelauffen / welchen Weg der Urin ingleichem meistentheils gegangen / auff genauere Untersuchung haben wir befunden / daß nicht allein durch die Blase und Mutter (fundum uteri) eine gemeine Oeffnung sey / sondern auch / daß der innerliche Mutterhalß (collum brevius) gegen der lincken Seiten ein Loch habe / daß die Wehemutter gar geraum mit einem Finger dadurch versus vaginam fahren können. Ich vermeynte nun auff den wahren Grund gekommen zu seyn / brauchte dannenhero dergleichen Medicamenta, welche die ulcera reinigen / und endlich auch heylen solten : jedoch nicht ohne Verwarnung / daß solche alte Schäden an solchen Orten gar übel zu heylen wären / auch wohl bißweilen keine Heylung annehmen. Darauff auch der Schade in collo uteri so weit kommen / daß er etlichemal fast kaum zu spühren gewest / die eingesprützten Artzneyen lieffen bißweilen nicht so starck mehr durch die Mutter / als vorhin geschehen : Die menses, so schon inner Jahres-Zeit nicht gemercket worden / liessen sich auch sehen / also / daß man sich vielmahl der Besserung versahe. Nichts destoweniger verbliebe das Drucken / und kam bißweilen so starck / daß der Schade in collo uteri sich wieder davon weiterte / und alle Hoffnung verschwinden wolte. Wenn die Wehemutter die Medicamenta an das collum uteri bringen solte / muste sie sich trefflich vorsehen / daß sie die vaginam uteri, gegen der Blasen zu / wegen unerträglichen Schmertzen / nicht berührete. Es funden sich auch an den eingelegten linteis carptis unterschiedene mahl graue Steinlein / welche gröffer / als eine Linse / waren. Der Urin schiene bißweilen fein zu seyn / bald aber / wenn das Drucken groß gewesen war / so war des Schlammes und der garstigen / imò purulentorum sedimentorum

übrig

übrig gnug. Zeitig muthmaßte ich / es würde ein Stein/des meisten Unglückes Urheber seyn/weil aber die Frau Patientin aus Furcht vor den Schmertzen/die Untersuchung allezeit verhinderte/ konte man auch keine Gewißheit haben/ biß ich endlich der Wehemutter befohlen recht zu ergründen/der Schmertzen ungeachtet/was es denn vor eine Beule seye/ welche sie in vagina uteri, gegen der Blasen zu fühlete? Ob es sich bewegen lasse / oder nicht? und obs ein Stein sey? da man denn die Warheit meiner Muthmassung bald befunden. Hierauff hab ich die vornehmste Cur zu Wegnehmung des Steins einrichten müssen/dieweil gar nicht zu hoffen/ daß einige glückliche Heilung zu wege zu bringen seye/ehe denn dieser böse Gast/welcher ablang / und über eines Gliedes groß ist / und von dem die Exulceratio vesicæ & fundi uteri zweiffels ohne herkommen/aus dem Wege geräumet worden. Indessen wird auch doch nicht gäntzlich unterlassen/was beydes durch Einlegung und Einsprützung / so wohl denen ulceribus uteri, als vesicæ, dienlich ist. Denen Artzneyen/so durch den Mund genommen/traue ich nicht zu / daß sie diesen Stein / und zwar bey so übel bestellter Blasen/ brechen solten/solte es gleich geschehen können / daß die Medicamenta per os sumta calculum vesicæ etiam in hoc subjecto dissolvirten / so würde doch lange Zeit dazu gehören/und zu befürchten seyn/daß die ulcera indeß nicht abnehmen möchten. Den Schnitt will die Hochadel. Frau Patientin nicht zulassen/und ist dieselbe Cur mir durch das juramentum Medicum verbothen. Ist also noch übrig/den Stein entweder gantz/oder zerstücket durch bequeme Mittel / oder Instrumenta heraus zu nehmen. Von den kleinern Steinen/so durch die Blase in die Mutter getrieben waren/ und wohl einerley materiam mit dem grossen haben/habe ich einen genommen/darauff ein Wasser gegossen/welches ohne Geruch/Geschmack/ und alle corrosiv ist/und über Nacht stehen lassen/man sahe/daß einige operation vorgegangen war/und zerfiel der Stein ad levissimum contactum/ in kleinen Sand. Von diesem Wasser habe ich lassē ein paar Tage lang in die Blase spritzen / und hernach durch ein klein Instrumentlein in den Stein bohren/ welches gar leichtlich und tieff geschehen / und so feste gehalten/ daß/wenn es die Fr. Patientin hätte zulassen wollen / post lubrificationem viarum. & juvante impulsu manus in vaginam uteri, der Stein fast wäre zu erhalten gewesen. Weil aber wegen Grösse des Steines die Frau Patientin grosse Schmertzen befürchtete/und ich auch nicht Gewalt wolte üben lassen / als hat man den Stein wieder fahren lassen: Zumahl ich in Hoffnung gestanden/ich wolte den Stein gar leicht in Stücken bringen/weil der erste conatus so wohl abgelauffen war / verfertigte deßwegen ein Instrument, von fornen mit einer Schraube/welche Anfangs kleine / und hernach einer Erbsen dicke war/ quæ esset instar cunei, ut hac ratione calculus in diversas partes findi posset, wie es die ocularis demonstratio bezeuget/die Schraube/so ohne dem Stiel nicht über einen halben Zoll lang ist/ liesse ich mit einem tauglichen unguento überziehen/damit der sphincter vesicæ nicht verletzet würde/ und welches / so die Schraube in den Stein käme / letzlich würcke. Solch Instrument ist gar wohl in die Blase biß an den Stein gebracht worden/ aber man hat wegen der

Unleidlichkeit zu keiner operation schreiten können. Noch etliche andere sehr bequeme Instrumentlein / theils auff Bohrer Art/ theils auf Schrauben Art / theils auf Bohrer- und Schrauben-Art zugleich/ habe ich verfertiget / damit entweder der Stein zerbohret / oder (besser / als mit einigerley Art Zangen) heraus gezogen werden könte / aber eben die Unleidlichkeit hat keines recht zugelassen / ob schon an guten Erfolg fast nicht zu zweiffeln wäre / sondern es verhoffet die Hochadel. Fr. Patientin / es würde von der hochlöbl. Medicinischen Facultät noch ein Weg vorgeschlagen werden / welcher leicht und ohne Schmertzen das gewünschte Ziel zu erlangen / und den Stein in die Hände bringen werde/ darum ich auch die Instrum. gantz nunmehr liegen lasse/ und sonst/ was so wol wegen des Steins/ als der ulcerum vonnöthen ist/ innerlich und äusserlich fortstelle/ nicht so wol in Meynung/ daß es solte den besser werden/ als daß es nur nicht viel schlimer werde. Hat demnach Jhr. Gest. der Hr. N. N. als dessen Gemahlin wolbesagte Hochad. Fr. Patientin ist/ begehret / ich wolte an eine hochlöbl. Medicinische Facultät diesen kummerhafften Casum gelangen lassen/ und bitten/ nicht alleine hiervon Jhr hochvernünfftiges judicium zuschreiben / sondern auch Mittel vorzuschlagen / wodurch vornehmlich der Stein leichtlich geschoben/ und nachmahls auch die ulcera zu gutem Wohlstande könten gebracht werden. Gelanget also hiedurch an eine hochlöbl. Facultät / mein dienstlich Ersuchen/ sie wolle unserm petito geneigt deferiren / und uns ehestens ders reiffes Consilium theilhafftig machen. Dieses soll nicht allein mit gebührender Danckbarkeit ꝛc.

L. den 21. Jul. 1671. M. K. D. & Physicus.

RESPONSUM FACULTATIS.

P. P.

Es Herrn an uns abgelassenes Schreiben / und den darinn enthaltenen Casum, haben wir zu recht erhalten / denselben Collegialiter erwogen / und daraus so viel ersehen / daß der Hoch-Adel. Fr. Patientin affectus complicatus seye / herrührende à partu difficili, cum mortui fœtus exclusione, wodurch eine ruptura cervicis vel vaginæ uteri (wie aus angeführten Umständen mit mehrerm erhellet/) ubi eadem cum vesica Urinaria cohæret, wie auch ex Sphincteris vesicæ læsione incontinentia urinæ entstanden; wozu sich Calculus vesicæ (zu welchem die Fr. Patientin vielleicht zuvor ist disponiret gewesen) und eine exulceratio cervicis uteri & vesicæ impliciret / alldieweil wegen continuirlichen scharffen Zuflusses des Urins/ aus angeführter Ruptura vaginæ uteri, wie auch propter contumacem calculi in vulnere hæsionem, ein recht und vollkommen

kommen ulcus worden/ wie aus denen Sedimentis purulentis, und andern Circumstantiis im beschriebenen Casu weitläufftig zusehen/ also gar / daß pronum der Blasen-Stein die vornehmste Kranckheit & ulcerum nondum curatorum causa proxima & continens zu achten sey. Weil nun unser Großg. Hr. D. die meiste Cur bißhero auff den Stein / so wol durch dienliche inner- und äusserliche Medicamenta, wie auch Instrumenta Chirurgica satis methodice & legaliter gerichtet hat / auch kein Zweiffel gewesen wäre/ daß der Stein/ (wofern die Fr. Patientin durch die von dem grossen Schmertzen entstandene Unleidlichkeit daran nicht wäre verhindert gewest) dadurch hätte können heraus gezogen werden: So sehen wir nach wol gepflogener Consultation unsers Orts bey so gestalter Beschaffenheit kein Mittel übrig zu seyn/ zumal/ weñ des Hn. D. Bericht nach/ Medicamenta calculo convenientia frustra adhibiret worden/ als/ daß/ (wo/es respectu der Fr. Patientin möglich/) die labia partium ruptarum & exulceratarum, quibus calculus, ex circumstantiis allegatis, firmiter inhæret, durch einen erfahrnen Chirurgum pro meliori Extractione calculi mit einer lancetta entweder dilatiret/ oder die Cur einem erfahrnen Lithotomo mit Zuziehung des Hn. D. in die Section übergeben / und also der Ausgang dem Prognostico überlassen werde. Welches wir ꝛc. ꝛc.

Leipzig den 22. Jul. 1671.

CASUS LXXIX.

Contusio Capitis lethalis.

P. P.

Es hat/ wie aus beygefügten Actis zu ersehen / E. S. Einwohner zu Z. am 30. Septembr. des 1670. Jahrs/ seinem Schwager G. H. mit einer Wein- oder Wintzer-Haeke/ einen hefftigen Schlag auff dem Kopff zugefüget/ und ist derselbe des folgenden Tages darüber verstorben / solche læsion auch bey gehaltener Section, von denen dabey gewesenen Medico und Chirurgis, wie aus ihrem Bericht fol. 4. & 9. mit mehrerm zu vernehmen / vor lethal erkennet worden. Nun ist zwar Inquisitus solcher Beschädigung in keiner Abrede / er hat sich aber unter andern Entschuldigungen / bey seiner Defension-Schrifft fol. 66. unterstanden / die von dem Medico und Chirurgis ertheilte Judicia, de lethalitate vulneris in Zweiffel zu ziehen / es ist auch in dem darauff erhaltenen Urtheil fol. 83. Rechtlich erkant worden/

daß

daß die Berichte einer Medicinischen Facultät überschicket/und dero Gutachten darüber eingeholet werden solte; Ingleichen haben Jhr. Churfl. Durchl. zu Sachsen/ mein Gnädigster Herr/ fol. 82. gnädigst angeordnet / von meinen Großg. Herren solch ihr Gutachten zu erfordern / deme nun zu gehorsamster Folge thue dieselben ich hiemit dienstl. ersuchen / sie wolten solche fol. 5. & 6. befindliche Berichte mit allem Fleisse durchsehen/ ob sie die Beschädigung vor lethal erachten/ oder nicht? umständlich und wohlbedächtig erwegen / auch mir darüber ihr Gutbefinden in beglaubter Form zukommen lassen / dafür soll pro labore & Audio die Gebühr willig abgestattet und erleget werden. D. den 27. Jul. 1671.

J. S. L. Amtmann.

Attestatum Medici fol. 4. & Chirurgor. fol. 6.

AUff Erfordern Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen unsers gnädigsten Herrns/ wohlbestellten Ober-Amtmanns und Secretarii Tit. Hn. M. L. in Gegenwart Tit. Hn. J. S. L. wohl-verordneten Amts-Adjuncti und Actuarii, auch der Herren Ober-Aeltesten/ und Geschwornen der Barbirer allhier zu D./ wie auch der Löbl. Land-Schöffen und Gerichten zu Z. ꝛc. habe ich Endesgenandter heute dato, Vormittage zwischen 9. und 10. Uhr / den Entleibten G. H. Einwohnern zu Z. in seiner Behausung besichtiget / und befunden / daß die auff dem Haupte / und rechter Seite des Wirbels / empfangene Wunde (welche ohngefehr 3. Zoll lang gewesen) nichts mehr/ als die blosse Haut verletzet; sintemal das Perigranium zwar gantz / jedennoch/ nicht allein an dem Orte/ wo die Verwundung geschehen/ sondern auch auff der gantzen lincken Seite / samt dem daselbst befindlichen Musculo Temporali, gantz und gar mit geronnenem Geblüte unterlauffen gewesen ist. Ferner hat sich an dem osse Bregmatis dextro, hinten eines Zolls breit von der Sutura lambdoidfora, und 2. Zoll breit von der Sutura Sagittali ein klein braun Fecklein (welches mit einem Pfennig hätte können bedecket werden) befunden: Und ob gleich das Cranium an selbigem Ort gantz und ohne Splitter verblieben / so ist doch eines Zolles breit davon/ gegen die Suturam Sagittalem, eine Spalte oder fissura entstanden / die durch gedachte Suturam, und das gantze os Bregmatis sinistrum, biß eines Fingers breit an die Suturam squamosam, oder os Temporum Sinistrum continuiret / allwo sich diese fissura getheilet / und der eine Riß/ vorwarts biß an daß os frontis, durch die Suturam Coronalem, die andere aber hinterwärts gewendet / und in osse Bregmatis sinistro, ungefehr eines Messerrücken breit / von dem osse occipitis geendiget hat. Nach Eröffnung des Cranii, waren an dem Orte/ wo äusserlich die Verwundung geschehen/ in denen Meningibus Cerebri, oder dura & pia matre, ingleichen in sinu tertio crassæ membranæ cerebri und Falce, etliche kleine Löchlein einer Erbsen groß zu sehen / woraus das Geblüt häuffig gedrungen / und zwischen das Cranium und Meninges gelauffen ist / dahero an dem Orte / wo äusserlich der Musculus Temporalis zu seyn pfleget / sich inwendig einer geballten Faust groß / ein Stücke geronnen

Geblüt

Geblüt angesetzet / welches das Gehirn hefftig comprimiret hat / wie denn nicht weniger inter Membranas cerebri & Cerebrum ipsum eine zimliche quantitas Sanguinis vel Cruoris gefunden worden. Ausser diesem was das Cerebrum nicht verwundet / ohne daß / vor jetztgedachtem Geblüte / der ventriculus sinister gäntzlich zusammen gedruckt und verstöret worden. Ob nun wol die äusserliche Verwundung ohne einige Gefahr gewest / dieweil aber der dabey geschehene Schlag oder contusio 1. die Fissuram Cranii verursachet; 2. Die beyden Meninges samt dem Processu falciformi verletzet hat; Dahero 3. die starcke und gehlinge Blutstürtzung entstanden / welche / (ehe und bevor die nothwendigen Mittel zu adhibiren gewesen) den Motum Cerebri & Influxum Spirituum animalium verhindert / und solcher gestalt eine apoplexiam, nachmahl aber den in etlichen Stunden darauff erfolgten Tod / causiret hat / als ist diese contusio cum vulnere, billich per se & simpliciter für tödlich zu achten. Welches hiemit bezeugen sollen / D. den 2. Octobr. 1670.

H. E. M. D. und Phys. Ord.
P. L. Chirurgus.
J. F. M. Chirurgus.

Concluf.

COntusionem hanc ex circumstantiarum Relatione per se & absolute lethalem esse, dicit Decanus.

Reliqui etiam, quod sic.

Vulnus hoc cum Contusione, vel fissura aut potius Contrafissura conjunctum, per se fuisse lethale, sentit D. P. A.

Responsum facile formari potest ex circumstantiis & litteris allegatis, propter morbos & Symptomata ab occisore, & harpage, (Breithaue /) producta.

CASUS LXXX.

Contusio, cum Vulnere & fractura, cum insigni vasorum ruptura, fuste facta, lethalis.

P. P.

NEchst Anerbietung meiner gantz willigen Dienste / thue ich demselben hierbey die / wider den gefangenen G. S. wegen der an H. K. vorgegangenen Entleibung / gehaltene Inquisition-Acta übersenden / mit dienstlicher Bitte / die Herren dieselben allenthalben / und insonderheit des hiesigen Physici, und des adhibirten Chirurgi, nach beschehener Section, und gehabten Besichtigung des Entleibeten fol. 5. eröffnetes Bedencken mit Fleiß erwegen / und / ob die an dem Entleibten

befundene Schäden und vulnera mit einem grossen Prügel geschehen / vor tödtlich zu schätzen/ daß er davon nothwendig versterben müssen? mir dero hochvernünfftiges Gutachten/ mit Zurückschickung der Acten, großgünstig widerfahren lassen wolten. Solches gegen der Gebühr ꝛc.

O. den 8. Augusti 1671.

J. S. W. Amtmann zu O.

Besichtigungs-Zettul.

Auff beschehene Requisition den Churf. Sächsis. Amtmanns/ Tit. Hn. J. S. W. habe ich Endesbenandter am 3. Jul. des jetzigen 1671. Jahrs Vormittage um 10. und 11. Uhren/ in Beyseyn und Gegenwart Hn. J. B. Not. Publ. Cæs. und Amts-Actuarii, ingleichen des Landrichters Hn. J. H. und Land-Schöffen Hr. W. M. den entseelten Bauer und Einwohner zu P. K. durch den hierzu auch insonderheit erforderten Chirurgum, namentlich Hn. C. B. eröffnen lassen/ die am Haupte empfangene Wunden und Schläge bestes Fleisses nachgesuchet/ und Augenscheinlich befunden / wie daß deren ein 2. quer Finger breit / über dem lincken Ohre/ eines Fingers lang / und unten 2. quer Finger breit / oben etwas spitzig zu/ auch die andere eines Gliedes lang biß auff das Cranium eine gute quere Handbreit/ gleichfalls über dem lincken Ohr/ etwas vorwarts/ und die dritte 2. quer Finger von der grossen Wunde / nach dem Nacken zu gegangen / wobey nicht allein das Cranium, und in demselben das os Syncipitis zimlich zerschellert und concutiret/ auch demselben etliche Stücke / als Splitter und Schieffer/ welche hiebey zum Leib-Zeichen zu befinden/ loß gewesen / sondern auch wegen der Ruption des Geäders eine zimliche Copia Sanguinis crumosi & concreti ad uncias 3. inter Cranium & duram matrem lateris concussi vel contusi, colligiret/ auch die pia mater dessen Ortes mit Blute unterlauffen gewesen / daß dannenhero nicht allein gefährliche Symptomata, als Singultus, Aphonia, & omnium sensuum privatio cum affectu soporoso, so sich bald ereignet/ entstanden/ sondern auch wenig Stunden drauff der Tod erfolgen müssen; wiewohl nun die Verletzung lethal gewesen / so will doch E. Löbl. Medicinischen Facultät Ausspruche solches lieber anheim geben / als vor mich alleine etwas determiniren. Uhrkundlich haben wir ꝛc. ꝛc.

O. den 5. Jul. 1671.

D. J. G. R. Phys. Ord.
C. B. Chirurgus.

Conclus.

PRæsentem Capitis contusionem, cum vulnere & fractura cranii, & ingenti vasorum internorum ruptura, & Sanguinis extravasatione, per se & absolute fuisse lethalem.

CASUS

CASUS LXXXI.

Vulnus Cranii cum ſubſidentia & fiſſuris ac teſtis Lamina interna per accidens & propter malum regimen lethale.

P. P.

NEchſt Darſtellung meiner willigen Dienſte/ erſehen dieſelben aus beykommenden Original-Acten, in puncto eines auff öffentlicher Landſtraſſe an A. M. zu K. verübten Verwundung/ daran er am ſiebenden Tag geſtorben/ was maſſen die Churfürſtl. Sächſiſ. Schöffen zu L. in dem fol. 39. befindlichen Urthel ſub fine unter andern Rechtlich erkant: Daß zuforderſt des Medici, und des Barbierers Berichte / weil ſie miteinander diſcrepant, in einer Mediciniſchen Facultät zu verſchicken/ und wegen lethalität der Wunden deroſelben Gutachten einzuholen. Nun denn Se. Churf. Durchl. mein Gnädigſter Herr/ mir fol. 38. daß ich demſelben erkanter maſſen gebührend nachgehen ſoll / gnädigſt committiret: Als erſuche meine Hochgeehrte Herrn ich hiemit dienſtlich/ ſie belieben obgedachte Acta, abſonderlich aber fol. 9. & 10. des verordneten Amts-Medici, Hn. D. M. F. auffgeſetzte Fragen/ und etlicher Zeugen darauff ertheilte Antwort/ hiernechſt des Chirurgi J. U. G. fol. 14. und jetztgemeldten Hr. D. F. fol. 16. ad Acta gegebene Berichte von Beſchaffenheit der Wunden/wie auch beyderſeits wider einander abgelaſſene Schreiben fol. 21. 23. zu durchleſen / und weil der Amts-Medicus und Barbierer mit einander diſcrepant, dieſen Caſum fleiſſig zu erwegen / und hierauff/ ob die an A. M. verübte Verwundung vor lethal zu achten/oder nicht? Dero hochvernünfftiges Gutachten/ nebenſt Anführung der Rationum Medicarum, mit ihrer Facultät-Inſigel/ verſiegelt/ mir bey Zurückſendung der Acten großgünſtig ertheilen. Solches nebenſt der Gebuhr ꝛc. ꝛc. H. den 25. Octobr. 1671.

C. A. B. Churfürſtl. Sächſiſ.
Amtmann daſelbſt.

NB. Quæſtiones, quas Medicus Teſtibus proponit, omnes ſunt contentæ in Medici & Chirurgi Relatione, & fere huc, vel ad rhombum nil faciunt.

Atteſtatum Chirurgi N. 1.

DEmnach den 1. Febr. inſtehenden 1670ſten Jahres hieſiger Churfürſtl. S. Amtmann/Herr S. D. mich zu End unterſchriebenen zu ſich erfordern laſſen/ vorbringende/ wie auff Churfl. Durchl. zu Sachſen gnädigſte Anordnung/der verblichene A. M. geweſener Beyſitzer des Gutes K. wieder aus der Erden

ausgegraben und besichtiget solle werden/ derowegen ich/als geschworner Amts-Chirurgus, mich solte hinaus begeben / und im Beyseyn derer Herren Abgeordneten das Cadaver öffnen/und hierüber ein beglaubtes Attestatum ausfertigen. Als habe ich solches folgender gestalt verrichtet: Nach dem der Cörper aus dem Sarge geleget/ ich die Haar von dem Kopff gewöhnlich abgenommen/ den üblichen Creutz-Schnitt verrichtet/die Haut von dem Cranio abgelöset/und mit einer Bein-Seegen den Obertheil der Hirnschale abgenommen/so habe ich befunden/daß in dem Hintertheile des Haupts / eine Wunde in etwas nach der lincken Seiten zu / mit einem stumpffen Beile/ (welches auch gezeiget worden) durch das Cranium in Meninges gehauen/ da denn auch zugleich ein Schieffer ohngefähr eines halben Gliedes lang von dem innsten Blatte (diploë) der Hirnschale/ mit abgerissen / und dadurch eines halben Gliedes tieffe Wunden in das Gehirne mit eingesencket. Weil denn aller Medicorum und Chirurgorum Meynung nach / die Wunden piæ matris mehrentheils/absonderlich die Hirn-Verletzung vor unheilsam und tödtlich gehalten werden: Als wird billig geschlossen / daß obiger A. M. an dieser Wunde seinen Geist auffgeben müssen. Welches ich ꝛc.

Actum H. den 5. Febr. 1670.

J. U. G. præfecturæ Chir. juratus.

Attestatum Medici. N. 2.

Anno 1669. den 23. Decembr. fähret A. M. Bauer in K. Abends etwas berauschet auff dem Schlitten / aus der Stadt B. wird unterweges ohngefehr fast um 5. Uhr zu Abend beschädiget / mit einem Flegel-Klippel / und Aextlein / lieget eine halbe Stunde mit blossem Haupte / auff dem Schnee / fähret auch alsdenn mit blossem Haupte in ein Dorff / schläfft daselbst die Nacht / hernach aber (usq; ad mortem) lieget er ohne Schlaff/nachdem Schlaffe klaget er sich / und redet schwach/zittert an Arm und Beinen/ ist auch nicht recht munter/doch auch nicht verwirret im Haupte/kennet auch die Leute/und fraget wer ihn beschädiget. Den 24. geleitet ihn sein Eydam bey der Hand biß zum Schlitten/ wird nach Hause geführet/ und den 26. erst verbunden/allwo er schon etwas deliriret. Den 27. nach verrichteter Beichte / kommt ein vomitus, (ausser diesem keiner) das delirium nimmt über Hand / den 29. als ich Untergesetzter die Wunden zu besichtigen / nebenst dem Bader zu ihm kam/lag er ohne Verstand / redete als ein delirus, mit steten Convulsionibus und grosser Hitze behafftet / nahm keine Speise zu sich/ ausser den letzten Tag/ hat bißweilen einen Trunck Lauer getruncken/und also vom Anfang biß zu Ende keinen sedem gehabt.

Die Verletzungen funden sich folgender Gestalt: Auff der rechten Seite/bald hinter der sutura coronali, war ein Schlag mit einem Flegel-Kleppel geschehen/ zoge sich unterwärts am sagittali, und constituente cum vertice einen Triangulum,

(dieser

(dieser Gestalt / wie auff dem Kufferblat mit pag. 285. A. bezeichnet) in der Mitten war ein kleines Löchlein / wie der Punct im Triangel ausweiset / war eines Thalers groß geschwollen / und gieng etwas Blut und Eyter heraus / war aber / (wie die sectio ausweiset) das Cranium nicht verletzet. Auff der lincken Seite über der Sutura Lambdoidea war ein Hieb mit einem Aextlein / (von dieser Forme / wie auff obgemeldtem Kupfferblat mit p. 285. B. gezeichnet / zu sehen) unterwärts gehende / die labia vulneris waren schon den 29. weiß / und konte man das Gehirn liegen sehen / bey der section befande man das gezeichnete Stücke Cranium, welches etliche Spitzen hatte / nebenst 2. Splittern / unter die Hirschale geschoben / daselbst duram & piam matrem; ut & ipsam cerebri substantiam lædiret / und schon eine puredinem cerebri wahrnehmen könte. V. p. 222.

Ist den 30. Decembr. gestorben / Abends zwischen 5. und 6. Uhr / hierüber entstehet die Frage:

Ob diese Læsio lethalis sey / oder nicht?

Hierauff ist zu antworten folgender Gestalt / betrachtende 1. Locum læsionis, welcher ist occiput. Nun sind die vulnera syncipitis allzeit gefährlicher / als occipitis, Bartholinus & alii. Zwar sind / wie Pfeitzer in seinem Wunden-Urtheil anführet / auch die äusserlichen Wunden / als welche leicht Todes-Gefahr bringen / wohl in acht zu nehmen / dahero in hoc casu, allwo ein Stücke von der Hirnschale loß gemachet / und nebenst 2. Splittern unterschoben / und also dura & pia mater durchlöchert / auch ipsa substantia cerebri verletzet worden / so urtheile ich / daß mox ab initio die læsio summe periculosa, auch da ich dazu erfordert worden / schon lethalis gewesen sey / propter symptomata in casu posita.

Weil aber allhier die quæstio, ob das vulnus ex se & sua natura oder ex accidenti lethal mox ab initio gewesen / muß auch betrachtet werden.

2. Signa diagnostica, seu potius Symptomata lethalitatem indicantia, solche aber gemeiniglich nach des Hippocratis, und anderer Medicorum Lehre / sind aphonia, somnus, aut nimius, aut plane ablatus, motus & sensus plenaria abolitio, stillicidium aurium & narium, læsa ratiocinatio, Epilepsia, antapoplexia, delirium, convulsiones, vomitus bilioſus, repentina mors &c. und gleichwol in casu proposito die wenigsten mox ab initio Læsionis sich dabey eingefunden / man auch Exempel autorum erweisen kan / daß dergleichen curiret worden / wie (die andern zu geschweigen) aus des Timæi vom Gülden-Klee Casib. Medicinalib. Lib. 6. Cas. 36. 37. pag. 299. 201. zu sehen / und sonderlich Casus 37. mit diesem sehr übereinstimmet: his verbis: Chirurgus recensuit se Domi habere villicum quendam, cui caput bipenni adeò vulneratum, ut magna pars Cranii effracta, læsisque membranis portiuncula cerebri perpenderet, nihilominus se bene sperare, nec de vulneris sanatione quicquam dubitare. Zwar sind exempla rariora keine regula universalis, und gehöret hierzu eine starcke Natur / schleunige Verbindung / ein guter Arzt / und dienliche Jahrzeit. In casu proposito hat gefehlet 1. die schleunige

Verbindung / welche erst post primam crisin den 26. Dec. geschehen. 2. Die dienliche Jahrzeit. Denn die Verwundung geschahe im hartesten Winter / dabey der Patient eine halbe Stunde auff dem kalten Schnee gelegen / und unbedecktes Haupts herumb fahren müssen / und man doch weiß / was die Kälte bey Hirn-Wunden für gefährliche Symptomata einführen kan. Sonderlich ist zu erwägen / daß die Splitter nebenst dem hinein geschlagenen Stücke Hirnschale viel übels verursachet / daraus ein Hirn-Fieber (Wund-Fieber) entstanden / und nachmals ratiocinationem impediret / delirium & convulsiones introduciret. Urtheile demnach / weil der Patient nach ausgeschlaffenem Rausche matt / auch zittern an Händen und Beinen vorhanden gewesen / und sich nachmals bald der Schlaff verlohren / es sey diese læsio in parte principaliori pro valde periculosa, & ex parte lethal zu halten / ex accidenti aber / wegen Unterlassung der Verbindung / und grosser Kälte / seye sie vollends lethalis & merè funesta worden. Solches Judicium habe ex officio (salvo tamen peritiorum calculo) abfassen und ertheilen sollen ꝛc. Geschehen in G. H. den 6. Febr. 1670.

M. F. Phil. & Med. Doct. Præfecturæ H. Medicus juratus.

N. 3. Chirurgi Excusatio, cur à parte fuerit attestatus, est:

Quia 1. Medicus in suo Attestato nullam fecit Chirurgi rationem, ac si Medicus solus Sectionem perfeciset, quod injuriosum est Chirurgo visum, propterea à Medici Attestato conjunctim subscribere noluit.

2. Excusat se, quod non fuerit attestatus (uti Medicus illum incusat) contra fundamenta Anatomiæ, & lethalitatis definitionem, siquidem ita sentit

1. Hipp. l. 6. Aph. 18.
2. Talix Wurz in Chirurgia p. 134.
3. Joseph. Schmid. in Examine Chirurg. p. 74.
4. Quibus clarum sit, Meningum vulnera esse lethalia: quod ulterius probandum erat?

3. Observationes Hildani de læsione ipsius cerebri substantiam nullam inferre potuit vel solent universalitatem, ut ipse D. F. in suo Attestato fatetur.

4. Negat imprudenter satis, quod in cerebri vel cranii vulneribus, ubi Testæ Diploes interiores in Meninges desinunt. nulla contingat suppuratio, per consequens nulla curatio, & ita lethalitas eorum vulnerum est per se & simplex, quod ratione suspirationis oppido falsum, & ita nulla conseq. in quo merito debet corrigi Chirurgus nasutus.

5. Se dicit non excedere suæ professionis limites, quia sc. debet talia vulnera curare, debet illorum nosse Symptomata, & quantitates. Ergo & de illorum

rum lethalitate judicare, sed NB. non solus, sed conjunctim & cum Medici Consilio. Monstrant enim exempla quotidiana, quales in vulneribus errores inexcusabiles committant.

N. 4. Medici Responsio ad Chirurgi Excusationem.

ANders ꝛc. Daß selbige meinem Ansuchen deferiret / und dem Chirurgo G. Aufflage gethan / bedancke ich mich dienstlich: Habe aus seiner Gegen-Antwort ersehen / daß er alter Gewohnheit nach mich

1. Injuriret / wenn er setzet: Daß gedachter D. F. meiner in seinem Attestato nicht gedacht / und was dergleichen einem Barbirer contra Medicum zu schreiben unanständig / als bitte ich Satisfaction von ihm ꝛc.

2. Daß er vulneris lethalitatem autoritate Hippocratis, Winzii, und Joseph Schmidts annoch defendiret / ist aber aus seinem Brieffe so viel zu ersehen / daß er 1. keinen Unterscheid zu machen weiß unter dem / was ein vulnus periculosum, lethale ex se & sua natura, ut plurimum, & ex accidenti lethale sey: sondern weil B. M. an der Wunde gestorben / wäre sie auch lethal gewesen. Qualis ratio? Mancher stirbt von einer Ohrfeige / aber nicht / daß die Ohrfeige lethal sey. Wann gesagt wird / es sey dieses oder jenes vulnus lethale, sine additione discriminis, (wie sein Attestat lautet) wird es simpliciter & ex se sua natura pro lethali genommen / und ist also ein Verurtheilungs-Terminus, darauff die Rechts-Gelehrten sprechen / zwar nicht allemal / wenn es von einem Barbirer / (wie ich viel Decisa Facultatum produciren könte) sondern wenn es von Medicis geschiehet / so rationes infallibiliter Lethalitatis zu geben wissen. 2. Nimmt er keine circumstantias, die anfänglichen Zufälle / versäumte Verbindung und gestellte Diæt in acht. Circumstantiæ autem variant rem. Darum sage ich nochmal / er habe das Vulnus 1. der Definitioni zuwider pro lethali geschätzet. Sennertus in Progn. vuln. p. 370. sagt: Omne vulnus, quod incerto aliquo Individuo &c. est lethale. 2. Gehören zu einer tödtlichen Haupt-Wunde 5. Requisita, wie solche der berühmte D. Welsch in seinem Judicio Vulnerum p. m. 28. anführet / nemlich 1. partis vulneratæ nobilitas & necessitas, welches allhier das cerebrum ist. 2. Vulneris magnitudo & profunditas, welches in hoc individuo nicht war / indem weder cerebellum, noch plexus choroides, noch rete mirabile, noch sonst einige tieffe Verletzung war / ausser daß dura & pia mater von 2. Splittern durchlöchert / welche aber nur cervicem cerebri leviter berühret. 3. Remedia applicandi impossibilitas. Wol möglich war in hoc individuo remedia zu appliciren / 1. quoad læsionem, welche nicht tieff / 2. quoad locum læsionis & situm ejus, denn es hätte die materia gar wol abfliessen können / weil aber der Patient und dessen Freunde legitimum tempus der Verbindung versäumet / und schon motus convulsivi, delirium, und andere in casu gedachte Zufälle zugeschlagen / kan das Ver-

säum-

säumniß keinem Medico oder Chirurgo auffgebürdet werden. 4. Symptomatum gravitas, diese waren / laut Aussage seiner Freunde / anfänglich nicht vorhanden. 5. Periclitatis vitæ termini brevitas, diß requisitum war auch / sed ex accidenti, vorhanden; weil nun / wie gedacht / nicht alle 5. Requisita zugleich vorhanden gewest / kan auch das vulnus pro simpliciter lethali nicht gehalten werden / denn lethale vulnus est, quod nulla arte, nulloque remedio potest sanari. Dergleichen wol erwägend sagt in Medicina Critica Facultas Medica Lipsiensis, de vulneribus Cranii & Cerebri in Resp. ad Cas. 93. p. m. 469. Auch werden nicht alle vulnera Cerebri, sondern allein diese pro lethalibus gehalten / quæ medullam ejus penetrant. Die jenigen Wunden aber / so nur calicem des Gehirns betreffen / sind zwar höchst gefährlich / können aber vor tödtliche Wunden schlechterdings nicht gehalten werden. Hippocrates (den der Barbirer auch allegirt) sagt auch recht: Nullum vulnus capitis esse contemnendum. Jedoch muß (ex sententia recentiorum & ipsa experientia) dieser Unterscheid / nach Anleitung der oben citirten Medicina Critica p. 467. genau observiret werden / daß nicht alle vulnera capitis an und vor sich selbst simpliciter & absolutè lethalia seyn / indem inter vulnera capitis periculosa & lethalia ein grosser Unterscheid: sondern es weiset die Erfahrung / daß nicht allein die vulnera Cranii, sondern auch Meningum, quia ipsius cerebri, præsertim ratione corticis ejusdem, feliciter curiret worden.

3. Führet G. an / er hätte wol leiden mögen / daß gedachter D. F. sein conjunctim &c. gethan / und ihn als Chirurgum in Attestato benennet ꝛc. so hätte er mit unterschreiben wollen. R. Hier ist die Frage / ob der Medicus dem Barbirer / oder der Barbirer dem Medico soll nachgehen? G. suchet / der Medicus soll ihm auffwarten / indem er sich mit dem Medico weder vor noch nach der Section confrontiret; zu ihm zu kommen / ist es meinem Gradui, seiner Gravität aber zu mir zu kommen / zuwider / und darumb hat er propria autoritate ein Judicium lethalitatis sine ratione & judicio gefället / welches nicht anzunehmen.

4. Daß er sich einbildet / eines Barbirers ungegründetes Judicium vulnerum sey kräfftig / ist vana jactatio, indem ihm nicht mehr als nur die Relatio zukommt / ob es aber lethal sey / stehet dem Medico zu ꝛc. H. den 10. August. 1670.

M. F. D.

RESPONSUM FACULTÄTIS.

Wohl-Ehrenvester ꝛc.

Als uns derselbe einige Original-Acta, in puncto eines auff der öffentlichen Landstrasse an A. M. verübten Verwundung zugeschicket / dieselbe Collegialiter und fleissig zu erwägen / und / nach Inhalt des von den Churfl. Schöppen allhie fol. 39. befindlichen Urtheils / daß / weil des Medici und des Barbirers Bericht mit

einander

einander discrepant, unser Gutachten/nebenst Anführung der Rationum Medicarum, über nachgesetzte Frage/ihme zu ertheilen/gebetten/nemlich: Ob die an A. M. verübte Verwundung vor lethal zu halten/oder nicht?

So berichten wir/ nach fleissiger und Collegialischer hierüber gepflogenen Consultation demselben hinwiederumb/daß zwar die Verwundung/ woran A. M. am siebenden Tage gestorben/ pro summè periculosa, (indem es nicht nur simplex contusio, sed vulnus Cranii cum subsidentia ejusdem, & fissuris vel testis laminæ interioris, quæ Meninges penetrarunt, gewesen/wie aus denen zugeschlagenen Symptomatis und ertheiltem Berichte erhellet) dennoch aber nicht pro simpliciter & absolutè lethali zu halten sey/ sondern vielmehr hernachmal ex malo regimine, & ex accidenti, lethal geworden/ indem A. M. 1. eine geraume Zeit nach der Verwundung mit unbedecktem Haupte im Schnee und kalter Lufft liegen geblieben/2. erst den dritten Tag verbunden/3. auch sonst nicht gemeldet wird/ob und wie er mit inner- und äusserlichen Medicamentis versehen/ massen 4. vor allen Dingen die Elevatio depressi Cranii von einem geschickten Chirurgo mit dazu dienlichen Instrumentis hätte geschehen/ und 5. nach Absterbung des Verwundeten das Cranium alsobald eröffnet werden sollen/damit zu gründlicher Beschaffenheit der Verletzung gelangen können/ welche Erinnerung dem Herrn Medico (weil er zu dem Patienten erfordert worden) zukommen wäre. Weil nun 6. die Eröffnung erst einen gantzen Monat nach der Verwundung geschehen/ so kan man aus dieser so langsam vorgenommenen Inspectione vulneris, und da die putredo cerebri, ja totius corporis, schon da gewest/keine gewisse indicia, pro lethalitate absoluta, accurate colligiren/sondern verlangen vielmehr ein andermal einen ausführlichern und deutlichern Bericht der Verwundung von dem Herrn Medico, massen er 7. fol. 16. gedencket/daß durch die 2. Splitter ipsa cerebri substantia wäre læderet worden/ fol. 23. aber meldet er/ daß weder das cerebellum, noch plexus choroides, noch rete mirabile, (quod in homine nunquam reperitur nec demonstratur) sondern dura & pia mater von den 2. Splittern durchlöchert gewesen/ und dadurch nur cortex

cerebri leviter berühret worden / welches eine manifesta contradictio, indem cortex & substantia cerebri von denen Anatomicis einander contradistinguiret werden / und ein grosser Unterscheid ist/ inter vulnera vel læsiones, quæ corticem, & quæ substantiam vel medullam cerebri penetrant. Uber diß 8. können wir auch nicht assequiren / was er per primam vulneris crisin in Attestato eigentlich verstehe ꝛc. Am allerwenigsten aber hat 9. dem Barbirer gebühret / einen absonderlichen Bericht super hujus lethalitate vulneris zu machen / weil er allein / und für seine Person / absque medico perito, hierinn nichts schliessen kan/wie denn sein Bericht und Gegen-Bericht auff blossen Relationibus und autoritatibus Chirurgicis bestehet; sondern laut Churfürstl. Ordnung und Visitation-Decret an seinen ordentlichen oder hierzu requirirten Medicum gewiesen ist/in Verbleibung dessen aber wird er billig mit einem guten Verweiß angesehen / damit er ins künfftige für dergleichen unnöthigem Zancke und disputiren sich hüten möge. Welches wir ꝛc. Leipzig den 25. Octobr. 1671.

CASUS LXXXII.

Luxatio brachii, an rite reposita?

P. P.

Denenselben überschicken wir hierbey einige Acten / in Sachen E. N. Tischlers / contra einen Bader / H. W. allhier / in puncto eines lahm-geheylten Arms / mit freundl. Ersuchen / die Herren gelieben sothane Acten mit Fleiß zu übersehen / wohl zu erwägen / ein rechtmässiges Urtheil darüber abzufassen / und uns solches umb die Gebühr nebenst den Acten hinwiederumb zuzuschicken. Und wir sind ꝛc.

Z. den 24. Octobr. 1671.

Fürstl. A. in Vormundschafft verordnete Cantzler und Räthe daselbst ꝛc.

Durchlauchtigste Fürstin/ Gnädigste Frau ꝛc.

EW. Hochfürstl. Durchl. meine überkommene Noth und Schaden in unterthänigster Demuth klagende vorzutragen/ werde ich armer nothleidender Mann/ meines Handwercks ein Tischer/ höchst verursachet/ wie daß ich am 2. Advent 1670. durch die Meinige/ die in meinem Häußlein gelegte Kellerthür / auffstehend ge-

gelaſſen worden / und wie ich des Abends nach 4. Uhr / bey dem mir unwiſſend offenſtehenden Keller vorbey gehen wollen / bin ich unverſehens hinunter geſtürtzet / und den rechten Arm oben an der Schulter aus dem Gelencke und Wirbel gefallen habe / daß der Wirbelknochen unter den Arm zuſtehen kommen. Als nun meine Ehefrau / und etliche darzu kommende Nachbarn mich in meinem groſſen Elende beyräthig / und meinen aus dem Gelencke gefallenen rechten Arm / hinwieder einrichten / mich zu meiner vorigen Geſundheit / und Gebrauch des Arms wieder verhelffen zu laſſen / ſehr ſorgfältig geweſen / haben ſie alſo fort zum Scharffrichter Meiſter A. K. im A. geſchicket / weil er aber wegen zugeſtoſſener Kranckheit nicht zu mir kommen / iſt darauff der Bader in der A. Badſtube / H. W. gefordert worden / welcher auch mit ſeinem Geſellen und Jungen gekommen / ehe er aber den Arm einzurichten anfangen ſollen / iſt er von mir / meiner Ehefrauen / und denen zugegen geweſenen Nachbarn zuförderſt gnugſam befraget wordē / ob er es auch verſtünde und wüſte / wie und welcher geſtalt er einen Arm wieder einrichten ſolte / und wenn er darauff nicht recht erfahren wäre / ſo ſolte er ſich es auch nicht unterfangen / darauff er mit vielen Reden zur Antwort geben man ſolte ſich nur darum nicht bekümern / und ihn dafür ſorgen laſſen / deñ er wol wüſte ſolche Glieder hinwieder einzurichten / hat alſo hierauff mit ſeinem Geſellen den Arm angegriffen / ſolchen hin und her gedrehet / da er aber damit nichts ſchaffen konte / mich mit dem Arm zu unterſchiedenen mahlen bald über einer Leiter / bald über meiner Stubenthür / eines Schemels hoch von der Erden gegangen / und den Arm mit ſeinen Geſellen dermaſſen hin und wieder ſehr ſtarck getrecket und gezogen / alſo mich 2. Stunden den Arm mit vielen trecken und recken / in das Gelencke wieder zu bringen / vermeinende / dermaſſen gequelet und gemartert / daß faſt ein Ubelthäter in der Tortur nit mehr Schmertzen ſolte erdulden und ertragen können. Weil er nun nach ſo lang verübter Marter nichts weiters ſchaffen können / hat er vorgeben / der Arm wäre wieder in ſein voriges Gelencke und Lager / richtig eingerichtet / darauff Pflaſter um die Achſel / biß in die 6te Woche geleget / und daß ich dadurch zu meiner vorigen Geſundheit und möglichen Gebrauch meines Armes hinwiederum gelangen ſolte / verſprochen und zugeſaget. Als ich aber in der 6. Wochen vermerckte / und leider mit meinem gröſten Schaden befunde / daß es mit dem Arm nicht beſſer / ſondern viel ärger worden / weil ich den Arm nicht vom Leib abbringen / noch auffheben konte / habe ich in Gegenwart etlicher Nachbarn ihm dem Bader zugeredet / und befraget / woher es käme und wie es zugienge / daß ich in ſo langer Zeit keine Beſſerung an meinem Arm wieder bekäme / es ſcheinete / daß ich als ein armer Handwercksmann von ihm durch ſeine Cur ſehr übel würde verſehen ſeyn / wenn ich nicht ſolte mich meines Armes hinfüro gebrauchen können / auch zugleich begehret / er ſolte noch einen Chirurgum benennen / und zu ſich nehmen / welchen ich zu beſſerer Verwahrung meiner / auff meine Koſten / nebenſt ihm / dabey halten wolte / ſo hat er aber mir und meiner Ehefrauen / in Gegenwart meines Bruders und anderer Nachbarn / mit hochbetheuerlichen Worten / zur Antwort gegeben / er wolte ſein Haus und Hof zum Unterpfand ſetzen / wenn er nicht den Arm

in sein voriges Gelencke und Lager wieder eingerichtet hätte / ja ich solte den Arm besichtigen lassen / wem ich wolte / es würde der Arm gewiß richtig befunden werden. Wie man nun begehrte / er solte jemand zur Besichtitzung des Arms benennen / hat er dem Scharffrichter im A. Meister A. K. vorgeschlagen / zu dem ich denn auff sein Geheiß / mit meinem Bruder / und andern Zeugen gegangen bin / es hat aber der Scharffrichter alsofort bey Besichtigung des Armes / vermittelst Gebrauch seines Instrumenti, (der Bader sagt im D. es wäre ein Schrauben-Instrument gewesen / dadurch der Arm so wäre gedehnet worden / daß man wol eine quere Hand zwischen die Pfanne und Boltzen legen können) befunden / daß der Bader aus sehr grosser Unwissenheit den Arm gar nicht recht eingerencket hätte / auch Cartilaginem, oder das Knörrigte am Würbelknochen / bey der verrückten Marterey / durch Hängung über der Thüre und Leiter / gantz zermalmet / unter dem Gelencke der Achsel / also auch allbereit verheilet worden wäre / daß ich dahero wol Zeit meines Lebens einen lahmen Arm würde haben und behalten müssen / und denselben zu meinem Handwerck nicht wieder würde gebrauchen können / auch dabey ferner berühret / daß / wenn er hätte zu mir kommen können / er den Arm alsofort in das Gelencke hätte wieder einrichten wollen / daß ich daran keinen Mangel verspühren sollen / und mein Handwerck wieder damit verrichten sollen. Wenn denn / Gnädigste Fürstin und Frau / mich der Bader durch seine Unwissenheit verwahrloset / daß ich mein Brod nicht / weil ich lebe / verdienen kan / und dadurch mit meinem Weib und armen Kindern an Bettelstab gerathen muß / als bitte ich unterthänigst / die gnädigste Anordnung zu machen / daß durch die Hn. Medicos und Chirurgos der Arm möchte besichtiget werden. Solches ꝛc. Z. den 8. Febr. 1671.

E. N.

A. Medici Attestatum.

Hoch-Edel-gebohrne ꝛc.

Auff derselben höchstgünstiges Begehren / bericht ich Pflichtmässig / daß ich mit Zuziehung des Hof-Chirurgi, J. von E. mich zu E. N. Bürgern und Tischlern allhier verfüget / dessen schadhafften Arm wol besichtiget / und auff was masse der beklagte Bader die Cur verrichtet / mit Fleiß erkundiget. Was nun 1. den schadhafften Arm betrifft / so ist wahr / daß den 14. Febr. jetzt lauffenden Jahrs bey der Besichtigung sich befunden / daß das os humeri aus seinem Acetabulo sich deorsum, & quidem sub alam gesetzet / der motus der Hand biß an den Ellenbogen ist richtig / kan auch fast die Hand auff den Kopff bringen / die Schulterknochen aber / kan der Tischer ohn Zuthun der andern Hand fast nichts bewegen / und ist der beschädigte Arm bey nahe 2. Finger breit länger / als der andere. 2. Die Cur anlangend / so hat zwar beklagter Bader bey derselben die singulares & noviter inventas machinas, wie auch den modum des Hippocratis, welcher von Ambrosio Paræo weitläufftig beschrieben wird / nicht gebrauchet / sondern hat den modum reponendi per Scalam

ergriff-

ergriffen / welcher modus, ob er zwar in inſtitutionibus Chirurgicis methodicus, und von dem Sennerto l. 5. p. 6. c. 6. p. 600. tutus & ſatis commodus genennet wird/ſo hat doch der beklagte Bader ziemlicher maſſen bey demſelben verſtoſſen/ indem er den Patienten über die Thür und Leiter-Stuffen nur mit einem Tuch bedecket/gezogen / da er doch zuvor ein corpus rotundum, wie eine Kugel oder Ball formiret/auff den gradum ſcalæ altiorem hätte bringen / und damit das caput humeri propelliren ſollen. Weil dieſes nun nicht geſchehen / iſt auch nicht wohl zu glauben / daß der Knoche / (wie der Bader vorgeben) durch dieſe operation in ſein gehöriges Gelencke oder Lager ſey eingerichtet wordrn / bevorab/wenn des Tiſchers Ausſage wahr/daß nemlich 1. nach der operation die Spitze und Cavität auff der Achſel ſich nicht verlohren/ 2. daß der Tumor unter den Armen blieben / 3. daß er nach der operation den Arm nicht beſſer habe regen und bewegen können/wie zuvor. Und dieſes iſts ꝛc.

Z. den 27. Febr. 1671.

A. G. zur H. D.

B. Atteſtatum Chirurgi.

1. HOc Atteſtatum nil diſſert à Medici teſtimonio, niſi quod addat, adfuiſſe ſupra cubitum ariduram in brachio dextro.

2. Adducit requiſita in repoſitione partis luxatæ, ex Paræo, quod vide apud Paræum.

3. Negat, à Balneatore hæc fuiſſe obſervata requiſita: Der Bader und ſein Geſell haben ſich an den Arm gehencket/und gezogen / unterdeſſen hat der Bader befohlen / den Stuhl unter des Patienten Füſſen hinweg zu thun / und habe der Patient alſo faſt eine gute Stunde auff der Thür ſich zerren laſſen müſſen.

4. Non intellexit ipſe balneator Paræum, dum corpus rotundum vel globoſum omiſit.

J. von E. Chirurg. Aul.

C. Atteſtatum Carnificis.

ATteſtatum idem 1. quod pars luxata non fuerit repoſita. 2. Der Schade wäre verheiſet/ & ita 3. Hæc luxatio inveterata eſt incurabilis, & 4. Iſte miſer patiens non poteſt ſibi victum quærere.

A. den 28. Martii 1671.

A. K. Nachrichter.

D.

Balneatoris defenſio contra ſcriniarii ſupplicationem, & atteſtata Medici, Chirurgi & Carnificis.

1. CAſu ab alto ſcriniarius vacillare fecit os ſcapulæ, das Schulter-Blat war gantz loß/& in ſpinam reverſum, nach dem Rückgrad hin angeſtoſſen.

2. Oſſis humeri caput (der Boltz) incumbebat coſtis ſub alis longitudine palmæ, eine gute quer Hand.

3. Wie weit oder wie fern das Gabelbein/nebenst dem Spatelbein/und hervorragenden Büchsen und daran stehenden Pfanne/zertrennet gewesen / kan ich eigentlich nicht berichten. Quid per hæc verba intelligit ? forsan processus ossis scapulæ?

4. Repositionem facit manuductione Examinis Chirurgici Josephi Schmiedtens. Super janua, substrato pulvinari.

5. Provocat ad scriniarii confessionem, quod post repositionem non sensérit in humero dolores.

6. Adfuit in Cubitu ein Kleckbruch/quam fracturam sensit suis manibus balneator (si est possibile) & curavit Emplastr. Catagmaticis.

7. Die 14. Os humeri & scapulæ, ist braun und blau worden / und die zwey mittel Finger sind allzeit taub / und kalt gewesen / quod est signum contra balneatorem, luxationem non fuisse perfecte repositam.

8. Mensuravit brachia, & in utroque eandem sensit longitudinem.

9. Post tres septimanas concessit motum in brachio, quod præstitit, tangendo caput, comedit manu luxata, cantharum tenuit, induit vestimenta, aggressus est labores consuetos, dolabram, serram.

10. Flexuram brachii in cubitum balneator scriniario non promisit, prædixit eidem scriniario post repositionem, debilitatem & Ariduram brachii.

11. Die 19. Januarii 3. Carnifices haben des Tischlers Arm mit kleinen Schrauben geschraubet / darnach haben sie eine grössere genommen/daß man wohl (nach Aussage der domesticorum des Tischlers) eine quere Hand zwischen den Boltz und Pfanne hat legen können.

12. Ergo non Balneator, sed carnifex est in causa malæ curatæ luxationis, dum hic os vel caput ossis humeri mit den Schrauben ex loco suo naturali iterum dimovit.

13. Quia per 4. Septimanas fuit in cura Carnificis.

14. Post hanc demum D. H. brachium læsum inspexit. Ergo ex hoc intendit judicium vel Medici relationem annihilare.

E.

DEpositio Testium defensionem Balneatoris refutant, dum dicunt, repositionem non esse factam à Balneatore, ipse quoque Balneator semel tantum vidit luxationis humeri repositionem, denique tumor post luxationem remansit, quem tumorem dixit esse die Flachsen oder ligamenta humeri.

F.

BEy der am 3. Junii angestellten Besichtigung des schadhafften Armes / eines Tischlers von Z. welcher sich beklaget / daß er solchen Arm verwichener Zeit ausgefallen/und durch einen Bader dergestalt curiret worden / daß der Arm nicht weiter zu gebrauchen/hat sich befunden / daß das os, und zwar caput humeri ziemlich

ziemlich weit von seinem Ort verrucket/ und von dem sinu scapulæ unterwärts gewichen/dannenhero dieser rechte Arm/gegen den lincken zu rechnen/ um ein merckliches/ und zwar über 2. Finger breit/länger gewesen.

Was den motum anlanget/kan erwehnter Tischler den Arm / weil er von der Hand biß zum Ellbogen richtig/ in etwas brauchen/nachdem aber das caput humeri einen andern situm bekommen/gedachten humerum,weder ruckwärts/noch über sich/ ohne grosse Gewalt und Schmertzen/auch mit genauer Noth zum Munde/nicht aber auff das Haupt bringen. Ist also aus dieser Beschaffenheit offenbahr und am Tage/daß solcher Arm/entweder nicht recht eingerichtet / oder nicht gnugsam in acht genommen worden. Und scheinet das erste mehr glaubwürdig/weil des Tischlers Berichte nach / ein Bader ihn erstlich mit dem Arme über eine Thüre gehenget / sich nebenst seinen Gesellen fest daran gehalten / auch den Schemel weg ziehen / und den Patienten bey einer Stunde lang daran bleiben lassen. Da diese Cur aber nicht verfangen wollen / habe er sich einer Leiter bedienet / und damit nach der ersten Art verfahren. Wiewohl nun gedachter Bader sich auff den Paræum beziehet / aus welches Schrifften er diese Art einzurichten gelernet haben soll/ so erscheinet doch aus allen Umbständen / daß der Bader den Paræum entweder nicht verstanden/ und vorgeschriebenen Modum nicht zu adhibiren gewust/oder aus Unachtsamkeit unterlassen / denn ihm vor allen Dingen gebühren wollen/ dem Patienten unter dem Arm eine Kugel / oder weisse Tücher / in Form eines Balls / auff der Thür oder Leiter unterzulegen/dadurch der humerus in seinen vorigen Ort/vermittels des dazu gehörigen Handgriffes / leicht reponiret werden kan / so aber bey dieser Cur nach des Patienten Aussage gäntzlich unterblieben / und nicht mehr als ein geringes Tuch untergeleget worden/ derowegen aus dieser Unwissenheit oder negligenz solche Lähmung erfolgen müssen. Wird also diese Lähmung einig und allein/ daß in der Cur unrecht verfahren und verstossen worden/ von demjenigen / so die Cur auff sich genommen / beyzumessen seyn. W. den 3. Junii 1671.

J. S. D. & P. P.

G.

Demnach Meister E. N. Tischler zu Z. sich bey uns Barbirern den 2. Junii 1671. allhie in der Chur-Stadt W. hat angegeben / und bittlichen angelanget / seinen ausgefallenen Arm/ um die Gebühr zu besichtigen; Als haben wir seinem Ansuchen statt gegeben/und in Beyseyn des Hn. J. S. D. & P. P. besichtiget und befunden/ daß der Arm nicht eingerichtet ist/ das os, oder Boltze / so in die Pfanne gehöret / stehet unten nach der Brust / das Musculum ist gantz auseinander gedehnet von dem Thüren- und Leiter-Ziehen / daß auch der Arm 2. Finger länger/ als der andere/ und also der Patient Zeit seines Lebens lahm daran bleiben muß/ wird ihm auch keiner helffen können/aus dieser Ursachen/weil es gantz verwachsen/und ein Knürbel sich angesetzet/der schwerlich wieder wegzutreiben ist. Daß der Bader sich auf Joseph Schmidt und Paræum beruffet/daß denen Patienten an Thüren und Leitern

tern könte geholffen werden/ lassen wir an seinen Ort gestellet seyn/ und verachten die Autores nicht/ aber der Bader weiß den modum und Griffe nicht recht zu practiciren/ und wird also seine Tage keinem Menschen mit der Thür und Leiter helffen/ dergestalt durch die Unwissenheit der Arm nicht ist eingerichtet/ und muß der erwehnte Tischler ein lahmer Mann bleiben. Zu Urkund ꝛc. W. den 2. Jan. 1671.

Die sämtlichen Chirurgi und Barbirer.

H.

Duplica Balneatoris, qua perstringit

I.

ATtestatum D. A. G. zur H. & Chirurgi.

2. Attestatum D. St. quia nemo illorum vidit brachium restitutum, antequam ad Carnificem sese contulit Scriniarius, quod tamen negant de Carnificis cura testes.

3. Perstringit Chirurgos W. dum balneatorem inculpant, es wäre der Handgriff in reponendo von ihm nicht recht gebrauchet/ und durch das Thür- und Leiterhängen/ das Musculum gantz auseinander gedehnet; hier möchte man wol sagen/ spectatum admissi risum teneatis amici! Denn die W. Chirurgi wollen Hn. D. St. Judicium verbessern/ geben sich aber in ihrer Kunst zimlich bloß/ und scheinet fast/ als wenn sie ihnen einbildeten/ es hätte des Menschen sein Arm nur einen Musculum, gleichwie die W. Kuckucks-Kannen nur einen kleinen Griff am Deckel haben/ durch den man dieselben auff- und zu machet/ denn wenn sie ja Hn. D. St. Judicium hätten verbessern wollen/ wozu sie aber unschuldig Beklagtem ein wenig zu schwach scheinen/ und sie ihrer Erfahrenheit nach befunden/ daß ein Musculus verletzet/ (nicht aber auseinander gedehnet/ welcher Terminus sich auff des Musculi Natur nicht gar wol reimet/ wenn wir de substrata materia reden) hätten sie da sollen sagen/ ob es ein Musculus Scapulæ, derer in der Zahl 8. oder ein Musculus brachii, derer 14. und hätten den guten Kerl fein mit Namen nennen sollen/ auch seinen Ort bezeichnen; Item, was sein Amt und Verrichtung/ ob er ein attollens, oder deprimens, aber hievon ist bey denen Hn. Chirurgis altum silentium, und scheinet/ daß ihnen diese 22. Musculi nicht allerdings bekant seyn/ als sie wol solten. Sie setzen auch in ihrem Attestato hinzu/ es wäre nun dieser Patient Zeit seines Lebens nicht wieder zu heilen/ aber Hr. D. Paulus Ammann in decis. Med. Fac. Lipsi. Casu 30. hat ein Exempel. Da die Medicinische Facultät zu Leipzig dafür gehalten/ daß nach Verflieſſung eines gantzen Jahrs/ und da das Acetabulum allerhand Zufälle ausgestanden/ der Patient dennoch zu curiren ꝛc. ꝛc.

Porrò adducit in duplica balneator locum ex Hipp. de articulis, qua difficultatem reponendi luxationes secundum Individuum, demonstret his verbis: Nosse igitur expedit, quod naturæ à naturis multum differant, & difficilius incidit &c.

Deni-

Denique adducit balneator, quod in hac luxatione fuerint conquaſſati Muſculus de -- Epomis, & inferior ſuperſcapularis (ſubſcapularis) ſeu ſupraſpinalis, Vid. Hora Microcoſm. p. 134.

RESPONSUM FACULTATIS.

Fürſtliche A. in Vormundſchafft verordnete Herren Cantzler und Räthe.

Wohl-Edle ꝛc.

Als die Herren uns einige Acten überſchicket / und daraus folgende Quæſtion: Ob nemlich an Meiſter E. N. lahm-geheiltem Arme H. W. der Bader in der A Schuld habe oder nicht? fleiſſig zu erörtern gebeten / ſo berichten wir dieſelbe nach reifflich darüber gepflogener Conſultation hinwiederumb / daß zwar von beyden Theilen wegen der Repoſition des ausgefallenen Arms / bißhero lauter Facta angeführet worden / dahero ad categoricam diviſionem ſchwerlich zu gelangen geweſen; Demnach aber halten wir aus denen dabey befindlichen Umbſtänden den fundamentis Chirurgiæ gemäß zu ſeyn / daß / wofern ſowol E. N. die langwierige violenz unter währender Einrenckung / Item / daß nach der vermeynten Einrichtung eine Beule oder Geſchwulſt unter der Achſel geblieben / wircklich beweiſen / als auch die angegebene Zeugen auff die im beygelegten Inſtrumento ſub ⊙ angefügte Articul, und in ſpecie ad Artic. 6. 7. 9. 10. 16. 17. 22. 25. 26. 28. 30. 31. 32. 33. 35. 36. 40. 45. 47. 49. in der eydlichen Depoſition beſtändig bleiben würden / er H. W. an dem lahm-geheilten Arm allerdings ſchuldig ſeye / maſſen ihme gar mit einander nicht zukommen / einen ſo groſſen Schaden / wie er ihn ſelbſt beſchrieben / ohne Zuziehung eines verſtändigen Medici allein in ſeine Cur zu nehmen / wird auch weder aus dem Paræo, noch des Joſephi Schmidii Examine Chirurgico die langwierige und groſſe violenz, welche er unter währender vermeynten Einrichtung dem N. angethan / nimmermehr erweiſen können / allermaſſen die 2. allegirte Autores mit dergleichen Verrenckung viel behutſamer umbzugehen befohlen haben. Und wenn auch ſeinem Vorgeben nach das Schulterbein gantz loß / und nach dem Rückgrad hin wäre geſtoſſen geweſen / ſo würde er es mit

blossem hinschieben nicht befestiget oder curiret haben. Welches denenselben wir ꝛc. Leipzig den 16. Nov. 1671.

⊙.

Extract ex Instrument. N. contra den Bader in der A. Badstube.

Art. 6. war / daß der Bader auff beschehene Besichtigung von denen zugegen gewesenen Nachbarn befraget worden / ob der Arm zerbrochen / oder aus dem Gelencke gefallen wäre?

Art. 7. war / daß der Bader darauff geantwortet / es wäre kein Mangel sonsten / als daß der Arm unten in der Achsel aus dem Gelencke gefallen wäre.

Art. 9. war / daß bey solchem Pflaster-schmieren der Bader gefraget worden / ob er auch den Arm wieder einzurichten verstünde? und wenn er es nicht wüste / sich solches nicht unterfangen solte.

Art. 10. war / daß der Bader zur Antwort gegeben / man solte sich nur darumb unbekümmert / und ihn dafür sorgen lassen / er wüste wol / wie solche Glieder wieder einzurichten wären / und es solte nicht lange damit währen.

Art. 16. war / daß der Geselle den Arm befühlet / aber kein Wort gesagt / sondern beyseit gesehen / und den Kopff geschüttelt.

Art. 17. war / daß hierauff der Bader gesagt / es will hiermit nicht angehen / wir müssen über die Thüre die Einrichtung versuchen / hat alsofort die fördere und hintere Stubenthür besichtiget / und endlich die Hinterthüre / so $3\frac{1}{4}$. Ellen hoch / erwählet.

Art. 22. war / daß nach solcher Märterey der Bader die Achsel wieder begriffen / und befunden / daß der Arm noch nicht eingerichtet gewesen.

Art. 25. war / daß der Bader den Tischer von der Leiter wieder über die Thüre / und von der Thüre wieder über die Leiter hangen lassen / und er nebenst dem Gesellen den Arm so sehr gezerret / und so grosse Schmertzen erreget / daß wegen des Tischers jämmerlichen schreyens und marterns fast keiner bey ihm bleiben können.

Art. 26. war / daß solche über die Thüre und Leiter umbgewechselte grosse Martereyen wol 2. Stunden gewähret haben.

Art. 28. war / daß nach einer guten Weile solches Processus der Bader zu seinem Gesellen abermal gesagt / fühlet her / ist der Arm eingerichtet / der Gesell aber gleichfalls nichts dazu gesagt / und stille geschwiegen habe.

Art. 30. war / daß des folgenden Tages zu denen gegenwärtigen Personen der Bader gesagt / sie solten den Arm befühlen / er wäre nun recht eingerichtet.

Art. 31. war aber / daß dem Bader zur Antwort gegeben worden / der Arm-Knoche unter der Achsel wäre noch eben also / wie er zuvor bey dem Fall gewesen / und auch jetzo noch also befunden wird.

Art. 32. war / daß der Bader hierauff zu seiner Entschuldigung vorgewendet /

es

es wäre nicht der Arm-Knoche/ sondern die Flexe und Bande/die sich noch so spanneten / und also hiemit immerhin von einem Tage zu dem andern diese Vertröstung gethan.

Art. 33. war / daß in der dritten Woche der Bader wieder solch Bretlein obengedachter masse / und zwar etwas länger ausrunden lassen/vorgebende/er wolte versuchen / ob vielleicht noch ein Schlag in der Einrichtung gefehlet.

Art. 35. war / daß in der sechsten Woche der Tischer sowol als die zugegen gewesene Personen den Bader gefraget und zugeredet / wie es käme / daß der Arm-Knoche unter der Achsel hervor stehend verbliebe ? Es könte nicht anders seyn/der Bader müste den Arm nicht recht wieder eingerichtet haben.

Art. 36. War/ daß der Bader allezeit bey seiner vorigen Entschuldigung verblieben/und gesaget/der Arm wäre recht eingerichtet / es wären nur die Flechsen / die noch hervor stünden.

Art. 40. War/ daß der Bader diß zur Antwort gegeben/er rühmte sich hierbey seines Einrichtens gar nicht/er hätte es mehr nicht / als nur einmahl von seinem Lehrmeister gesehen.

Art. 45. War aber / daß der Scharffrichter den Tischer N. nicht angegriffen/ sondern gesaget/es wäre unmöglich dem Arm wieder zu helffen/denn es alles verwachsen wäre/und also ohne Hülffe und Trost ihn wieder von sich gehen lassen.

Art. 47. War/ daß der Bader dem Tischer nochmahls befohlen / des folgenden Tages wieder zum Scharffrichter zu gehen/und denselben nur noch einen Schlag thun zu lassen / damit würde der Arm schon gut werden/ und er/ der Bader wolte sodann ferner mit Pflaster-aufflegen verfahren.

Art. 49. War/daß der Scharffrichter endlich auff inständiges Bitten den Tischer mit einem Instrumento gar gelinde angegriffen / und damit nicht hart verfahren wollen/vorgebende/daß weil alles verwachsen / es gantz vergeblich wäre ꝛc.

CASUS LXXXIII.

Decollata an fuerit gravida.

P. P.

Dieselben erinnern sich großgünstig / daß auff ergangenen Fürstl. gnädigsten Befehl ihnen neulicher Zeit/nemlich am 6. Maji / ein Cadaver zur Anatomie abgefolget worden ; wenn denn seithero allhier ein starcker Rumor unter dem gemeinen Pöbel gegangen/ ob solte das decollirte cadaver bey der Anatomie wieder schwanger seyn befunden worden / und man gleichwohl an fleissiger Bewach- und Verwahrung hiesiges Ortes nicht ermangeln lassen/dem Landknecht solche auch treulich anbefohlen worden / zu dem auch/die allhier in Hafft gewesene Inquisitin , wenn sie dergleichen an ihr verspuhret/es wohl denen Gerichten/oder dero Beichtvater wür-

de entdecket haben / und ihr Leben dadurch noch eine zeitlang (wie sie denn ohne dem Ausflüchte gnug gesuchet) gefristet haben würde / als ergehet an meine hochgeehrte Herren mein freundlich Bitten / sie wollen großgünstig geruhen / mit wenigen zu benachrichtigen / wie sie das decollirte cadaver bey der Anatomie befunden / und ob dem entstandenen Rumor zu glauben oder nicht? Damit man so dann / wenn dem so gewesen / entweder inquiriren / oder widriges Falls den Leuten das Maul gestopffet werden mögte. Solches ꝛc.

D. den 28. Octobr. 1671.

J. C. C.

Discursus.

1. FAcinorosæ non puniendæ, nisi certo sciat judex, an sint gravidæ, nec ne?

2. Nec fustigandæ gravidæ, ne fœtui innocenti stigmata imprimantur.

3. Multominus sunt capite plectendæ, si dubii simus de illarum graviditate.

4. Exemplo sit Ursula P. A. 1667.

5. Hæc propter perjurium, dum civitatem vel Territorium nolebat vitare, capitis pœna adscribebatur à judice sangvinolento.

6. Ego debebam ex instructione cum obstetricibus in Nosocomio explorare, an sit gravida, & meam Categoricam dicere. Ego propter obesitatem subjecti, & incertitudinem rei suspendebam meum judicium.

7. D. Welsch. Physicus, post me missus à Senatu ad idem individuum N. an illud esset gravidum, quia venter non tumeat, quia mammæ non crescunt turgidæ.

8. Ipsa misera adjudicatur gladio, sed confessionarii relatione, quod ipsa esset simplex (**alber**) perpetuis carceribus fuit adjudicata, post iterum vixit in libertate, nupta viro G. obiit Epileptica in dystokia Anno 1670.

CASUS LXXXIV.

Vulnus ventriculi fundo inflictum, an lethale?

P. P.

DEnenselben überschicken wir einige Inquisition Acta in Originali, betreffende eine durch einen Degenstich an A. H. begangene Entleibung. Wenn denn

denn des hiesigen Medici, welcher die Besichtigung gethan/ sein Attestatum von dem Advocato rei will in Zweiffel gezogen werden / als werden die Herren freundlich gebeten / gedachtes Attestatum sub A. fleissig zu durchlesen / und durch einen verschlossenen Brieff unschwer berichten / ob der empfangene Stich an A. H. an sich selbst & absolute lethal sey? oder nicht? Solches nebenst der Gebühr ꝛc.

R. am 13. Novembr. A. 1671.

Adeliche M. Gerichte.

A.

Elangende des am 28. Septembr. anni currentis frühe um 2. Uhr / an einem am 26. Septembr. empfangenem Stiche verschiedenen Schuhknechts / und dessen entseelten Cörpers von denen Hoch-Adelichen M. Gerichten in R. mir um 10. Uhr hernach auffgetragene Gerichtliche Besichtigung / so ist befunden worden / daß solcher Stich mit einem Stoßdegen geschehen in sinistro hypochondrio auff der achten Rippe / oder der ersten costa spuria einer / auff solcher eines Gliedes lang fort- und nachmals in ipsum ventriculi fundum , gleich dem obern Magen-Schlunde über / durch den gantzen Magen durch versus hypochondrium dextrum, zwey quer Finger über dem untern Magen-Schlunde wiederum heraus / mit Verletzung einer vena gastrica , durch das principium omenti , unter dem Gallen-Blätzlein weg / und gegen die äusserſten Lobos der Leber (illæso tamen Epate) zu gegangen. Um den Eingang des Stichs / war es einer queren Hand groß mit Blut unterlauffen / wegen der starcken contusion, so auff gedachte Rippe geschehen. Das omentum oder Netz war schwartz und angelauffen / und hatte schon einige Gangrænam concipiret / so sonder Zweiffel ex ipsius læsione, theils auch ab acribus & biliosis humoribus (zumahl der Entleibte Temperamenti Cholerici war) è ventriculi vulneribus inter ipsum (duplici enim omentum constat Tunicâ, hinc gr. ἐπίπλοον dicitur) effluentibus, causiret worden. Ob zwar wol etliche Exempel in denen observationibus Medicis , und von erfahrnen Chirurgis , daß ein und das ander vulnus ventriculi geheilt worden / angemercket und gelesen worden / so ist zu wissen / daß dergleichen vulnera sanata, entweder die gantze Substantz des Magens nicht penetriret / wie Johan. Libantius in Scholio in Aph. 18. S. 6. Hipp. saget; quod ventriculi exterior tunica vulnerata facile sanescat, oder / si in fundo ventriculi (superiori nempe, quæ pars diaphragma respicit , uti Excellentiss. Dn. D. Welsch. Præceptor meus quondam observandiss. in Tr. d. Vuln. lethal. Cap. 10. cum Galeno in Aph. Hipp. citat. consentit.) Vulnus sit inflictum, quidam vulnerati aliquando, sed raro fuerunt sanati, vel res eò rediit, ut, quamvis difficulter satis, ad minimum tamen supervivere potuerint &c. Die andere Magen-Verwundung / so bey diesem Entleibten befunden worden / scheinet noch gefährlicher gewesen zu seyn / als die erste / weil sie nemlich nicht weit vom Pyloro, oder dem untern Magen-Schlunde geschehen / quæ vulnera, si cavitatem penetrant, ut plurimum sunt lethalia, teste D. Welsch. l. c. wird dannenhero sehr gezweiffelt / ob der-

dergleichen/ wie dieses letztere Vulnus war/ jemahls curiret worden/ sondern wie auch D. Timæus Balth. von Gülden-Klee/ in Responsis Medicis und andere mehr von diesem in dextro hypochondrio inflictis ventriculi vulneribus referiren/ daß solche Verwundete tertio die gestorben seyn/ welches auch unserm Entleibten nach seinem Tragœdien-Spiele/ leider! begegnet/ geschweige denn/ wenn man alle beyde vulnera, da das eine periculosum, das ander ut plurimum lethale æstimiret werde/ zugleich consideriret. Worauff denn vernünfftig zu schliessen/ daß diese (hæc est aliena manus) doppelte Verwundung lethal zu schätzen. Welches hiemit salva conscientiâ bekräfftige. Datum G. am 30. Septembr. 1671.

J. H. S./ R. P. Leib-Medicus und Practicus daselbst.
C. S. Bader und Wund-Artzt.

RESPONSUM FACULTATIS.

Des Churfürstl. S. Schöffenstuls/ wohlverordnete Hnn. Senior und Assessores.

Wohl-Edle ꝛc.

Als dieselben uns die Inquisition-Acta wegen der an A. H. durch einen Degenstich verübten Entleibung / zu unser Censur geschicket/ und zuförderst über das hierüber ertheilte Attestatum unser wohlgegründetes Gutachten begehret/ nemlich: Ob daraus erhelle/ daß gedachter A. H. an dem zugefügten Stiche habe nothwendig sterben müssen? So berichten dieselben wir nach Collegialischer hierüber gepflogener Consultation hinwiederum/ daß zwar der Stich durch den Magen höchst gefährlich gewesen: Alldieweil aber 1. jetztgedachtes Attestatum hin und wieder sehr dunckel ist/ in dem man nicht begreiffen kan/ wie der fundus ventriculi gleich dem obern Magen-Schlunde über / juxta attestatum verletzet worden sey? 2. Die vulnera ventriculi fundo inflicta, juxta Sebizium §. 56. facillimæ consolidationis, und deswegen nicht simpliciter lethal seyn. 3. Ob einige Curation (wie es denn höchst nöthig gewesen) per interna medicamenta dem Patienten geschehen sey? Ingleichen 4. nicht gemeldet wird/ warum / & cujus jussu der Bader mit seinem Instrument so tieff in die Wunde hinein gefühlet? 5. Auch nicht erwehnet/ was für Symptomata nach der Verwundung und vor dem Tode zugeschlagen? 6. Ingleichen die vena gastrica (welche durch

den

den Stich verletzet seyn soll/) nur indefinite benennet/ daß man also nicht wissen kan/ ob es die gastrica in specie, oder die Gastropiploica sinistra aut dextra, oder auch das vas breve gewesen? Item, wie sehr sich der Patient hierdurch verblutet? 7. Er/ der Concipient, selbst circa fivem attestati zweiffelhafftig ist/ ob es ein vulnus periculosum, oder ein vulnus ut plurimum lethale, (welches letztere niemand aus der Chirurgia & Anatomia denen Vulneribus per se & per accidens lethalibus, fundamentaliter contradistinguiren wird) gewesen sey? Dahero 8. der allegirte 18. Aph. S. 6. von dem Hipp. selbst in 509. prænot. Coac. per τὸ μάλιστα, ferme, maximè, limitiret/ und in Zweiffel gezogen worden; Uberdiß alles 9. durch eine fremde Hand das judicium super lethalitate ad marginem attestati gesetzet worden. 10. Er auch/ der Concipient kein promotus Doctor, und ad hunc actum mit dem juramento promotionis nicht verbunden ist; Als haben denenselben wir in Ermanglung angeführter Umstände unsere Categoricam super hujus vulneris lethalitate, biß auff ausführlichern Bericht/ nicht ertheilen können ꝛc.

Leipzig den 20. Novembr. 1671.

Prodecanus Senior & Assessores.

Vide porro Cas. 86.

CASUS LXXXV.

Inspectio Vulnerati granulis & jam sepulti, an sit legitima?

P. P.

EW. Excellenz füge ich hierbey mit unterdienstlicher Anwünschung alles Guten zu vernehmen/ wie einer vom Adel allhier im Lande B. F. von der D. Anno 1669. am 6. Junii einen Schäffer-Knecht auff dem Felde mit unterschiedenem vielen starcken Schrote geschossen/ also/ daß er des andern Tages hernach verstorben/ und denn auch bald darauff begraben worden. Welche That/ als sie die Hochfürstl. Oberamts-Regierung allhier im Lande ersehen/ hat sie an den Gerichts-Juncker des Dorffs F. Herrn A. L. Regiments-Quartiermeistern/ auff welchem Dorffe der verstorbene Schäffer-Knecht begraben worden/ verordnet/ daß der Cörper des verstorbenen Knechts wieder solte ausgegraben/ und durch mich/ als hiesigen geschwornen Land-Medicum, (der ich nun in das 18. Jahr allhier Praxin Medicam exercire/ und unterschiedenen sothanen Besichtigungen Amts halben bey-

beygewohnet) beſichtiget worden / welche Beſichtigung denn auch den 14. Junii darauff / in Beyſeyn der Dorff-Gerichte / von mir und 2. Badern vorgenommen worden / da wir bey der Eröffnung befunden / daß unterſchiedene Schrotſchüſſe in die Leber / und das Diaphragma, cum maxima contuſione, eingeſchlagen geweſen. Wir haben auch angemercket / daß in ultima vertebra ſpinæ, prope os ſacrum eine Kugel hinein geſchoſſen / und daß hierdurch die rechte weiſſe ſpinalis medulla heraus lieffe / haben auch Stochaſmo medico geſchloſſen / daß ein Schuß in die Blaſe müſte mit eingegangen ſeyn / weil einer vorwärts durch den Leib circa regionem veſicæ durchgegangen / und weil der Patient / des Baders / der ihn curiret / eydlicher Ausſage nach / den Urin nicht laſſen können / und daß ſelbiger Urin durch die eingeſchoſſene Löcher unterwärts in den Rückgrad heraus gelauffen / und dahero habe ich beygelegtes Judicium ſuper lethalitate vulnerum ſub A. eingeſchicket / des veſten Vertrauens / weil ſo unterſchiedene hohe læſiones ſo vornehmer innerlicher Glieder / als Epatis disrupti, Diaphragmatis contuſi, veſicæ diſciſſæ, fractæ ſpinæ dorſi, hier zuſammen kommen / daß ich der Warheit zu Steuer / mein Amt und Gewiſſen hierinnen in acht genommen habe / und daß dieſes mein Judicium denen rationibus und fundamentis Medicis würde gemäß und gleichförmig ſeyn / habe mir auch niemals die Gedancken machen können / daß es jemand würde anfechten / oder in Zweiffel ziehen. Nunmehr aber muß ich von vertrauter Hand vernehmen / daß der Thäter / da er bißhero wegen dieſes ſeines Exceſſus landflüchtig / und zu ſeinem Behuff mit andern vorgehabten Excuſationibus nicht fortkommen kan / er / oder vielmehr ſein Advocatus, ſich bemühen / mein Judicium umbzuſtoſſen / und zwar aus folgenden Urſachen: 1. Weil ich bald im Anfang dieſes meines Berichtes ſetze / daß die angegebene Leiche gantz ſchwartz / und uns propter ſummum fœtorem aller innerlichen Glieder Beſichtigung vorzunehmen / unmöglich fallen wollen / dannenhero und hieraus wollen ſie erzwingen / daß man kein firmum judicium ſuper lethalitate abfaſſen können / da ich doch vermeyne / der Sachen quoad actum inſpectionis gute Gnüge gethan zu haben / weil ich die Leber und das Diaphragma, utpote membra principalia graviſſimè hic læſa, beobachtet / und weil aus vornehmen Autoribus & Rationibus mir wiſſend / daß ſolche graves errores, wenn auch ſchon keine andere mehr concurrirten / vor tödtlich offtmals erkannt worden. 2. Wegen der Blaſen-Verletzung ſolle meine Meynung dahero angefochten ſeyn / weil ich nur ex meris conjecturis de veſicæ læſione juxta relationem des Baders davon urtheilte / welches doch expreſſe contra ipſam veritatem lauffet / maſſen ich dieſe Meinung / ex Autopſia & vero, eoque rationali Stochaſmo medico, itemque autoritate clariſſimorum Medicorum befeſtiget / wie ſolches die expreſſa verba in judicio ausweiſen. 3. Sollen ſie vorgeben / als wenn der Patient ſich verblutet / und dahero zu ihrem Behuff nehmen wollen / ægrotum non ex vulnere, ſed ex ſupervenientibus ſymptomatibus diem ſuum obiiſſe, da doch hier dieſe Verblutung gar anders zubeobachten / und auch gar anders beſchaffen / als die / welche in

læſione

læſione partium externarum vorzugehen pfleget : wiewohl ich doch ſelbiger / als einer cauſæ oder concauſæ lethalitatis allhier in dem Bericht nicht gedencke / maſſen ich andere genugſame Urſachen habe / da wol eine einige öffters ſufficient geweſen / dem Menſchen das geſchwinde Garauß zugeben.

Damit nun / hochgeehrte Patroni ; ich deſto beſſer meine Unſchuld darthun / und beweiſen könne / habe Ew. Excell. hohen ſubſidio ich mich unterwerffen / und ihr hochgültiges judicium in dieſer Sache einhohlen wollen / unterdienſtlich ſie erſuchende / Sie wollen mir / wiewohl unbekandten / dieſe hohe Affection erweiſen / dieſes mein judicium ſambt angeführten rationibus wohl erwegen / ob ſelbiges juxta placita & fundamenta Medicorum eingerichtet / auch / ob Adverſariorum angezogene rationes von ſolcher Erheblichkeit dieſes mein judicium (welches ich juſſu Sereniſſimi von mir geſtellet) zuvernichten und umzuſtoſſen ? Großg. entſcheiden. Zweiffel nicht / weil es decus & ſummam illuſtriſſimæ artis Medicæ betrifft / Sie werden nebenſt der Gebühr mir Großg. willfahren ꝛc. L. im Marggraffthum N. den 2. Novembr. 1671.

L. S. S.

A.

ALs am vergangenen 14. Jun. des lauffenden 1669. Jahrs / Tit. Herr A. L. Regiments-Quartiermeiſter auff F. mir endes benennten ſchrifftlich zuvernehmen geben / wie die Hochlöbl. Ober-Amts-Regierung im Marggraffthum N. Ihm erſtlich anbefohlen / daß er den verblichenen und begrabenen Cörper / eines Schaffknechtes / wieder ausgraben / und ſelbigen / deß empfangenen Schuſſes halber gerichtlich ſolle beſichtigen laſſen / auch auff Gnädigſte Verordnung der gedachten Hochlöbl. Ober-Amts-Regierung / meine Perſon dabey zu ſeyn begehret / als habe ich mich alſobald bemeldten Tages / mit Meiſter G. S. K. Badern hieſiger Stadt L. nach F. begeben / und Nachmittag um 2. Uhr den wieder auffgegrabenen Schaffknecht in Gegenwart jetztgenennter Perſonen beſichtiget / und zwar 1. hatte Leiche einen abſcheulichen ſpuma oder Jäſt / von lauter Blut unterlauffen / mit grün uñ ſchwartz-vermiſchtes An- und Abſehen / gab noch einen viel üblern Geruch von ſich / und war der gantze Rücken und Sterbe-Kleid mit geronnenem Blute beſudelt / alſo / daß wir uns dieſer beyden Urſachen halber / aller innerlichen Glieder Beſichtigung nicht unterfangen dörffen / oder unmöglich / ja auch unnutzbar war / als da alles in höchſter Fäulung beſtanden. Wir haben aber doch unterſchiedene viel eingeſchoſſene Löcher / (da man in etliche einen ſtarcken Federkiel / oder auch wol einen kleinen Finger hätte bringen können) gegē den Rücken / und zwar meiſt auf der rechten Seite / um den Sitz der Leber / Nieren und Blaſen / theils rund / theils eckicht angefühlet / und berichtet der Bader von H. Meiſter C. R. der den Verſtorbenen in der Cur gehabt / daß er derſelbigen in allen 25. bey der erſten Verbindung gezehlet / derer eines / ſo in den rechten dicken Schenckel eingeſchoſſen / ferner zum Unterleibe zu / ſeinen Durchgang genommen / wie denn auch ein Schuß in der Dünnung des Unter-Leibes / wo die

Blase lieget/ durchgieng/ ein Hagel-Bley war auch gleich in dem Rückgrad unterwerts nahe zum grossen Beine eingeschlagen/ und giengen daher o etliche Schüsse unter der Haut und Mäusel weg/ die meisten aber/ und absonderlich der im Rückgrad/ und denn derer unterschiedene abwärts/ in- und bey den kurtzen Rippen/ in den holen Leib hinein/ so/ daß man ohne einigen Widerstand/ das Chirurgische Instrument, der Sucher genannt/ gantz hinein bringen können/ dahero wir hieraus geschlossen/ daß die Leber hierdurch sehr müste verletzet seyn worden/ welches denn hernachmahls der klare Augenschein/ und des Cörpers Auffmachung bekräfftiget/ als da wir befunden/ daß unterschiedene Verwundungen in der Leber/ und ein Loch oberwärts hindurch zum Zwerchfell gieng/ um selbiges her lagen etliche Stück geronnen Geblüt/ und garstige Gauche/ die Gedärme waren gantz schwartz-braun angelauffen/ und das diaphragma auch über und über mit solchem Geblüte angefüllet/ so/ daß unterschiedene Schüsse durch dasselbe mit getroffen/ und die grosse Hertz- und Blut-Adern verletzet/ wie denn des G. Baders Aussage nach/ die Schäden an dem Verstorbenen sehr geblutet/ dahero er auch bey der Verbindung unterschiedene Blutstillung brauchen müssen/ und war auch nach dem Tode viel geronnen Geblüte aus dem Schaden heraus geflossen. Aus dem Loche des Rückgrads merckten wir ingleichen an/ daß/ wenn es gerühret oder gedrucket wurde/ dessen medulla, oder Marck/ viel heraus lieff/ und wie oben allbereit erwehnet/ kunte man den Sucher/ ohne alle Gewaltthätigkeit tieff hinein bringen. Auß welchen dann zu schliessen/ daß durch diesen Schuß die Blase mit verletzet/ welches dann auch daher erhellet/ daß des G. Baders Aussage nach/ der Patient sein Wasser nicht habe lassen können/ und daß er auch/ als er ihn verbunden/ wahrgenommen/ daß aus diesem Rückgrads-Loche/ der rechte Harn herausgeflossen/ welche Ausfliessung dann ein klares Zeugnüß giebet der verwundeten Blase/ wie solches nebenst der täglichen Erfahrung der hochberühmte und unsterbliche Sennertus l. 3. P. 2. p. 855. ausweiset/ welche Blasen-Verletzung dann/ wie auch des Rückgrads Zerquetschung und dessen Marckes Auslauffung/ ingleichen die hohe Leber-Verwundung/ oder des diaphragmatis Unterlauffung mit Blute/ pro summe funestis & lethalibus læsionibus zuhalten/ welches dann alle verständige und gewissenhaffte Medici einstimmig bejahen/ als Sennertus l.c. d. Vuln. vesic. si vesicæ corpus, & pars, quæ nervosa est, vulneratur, insanabile fere malum est. Von denen Wunden des diaphragmatis bejahet dergleichen Excell. Barthol. in Institut. Anatomic. l. 2. p. 188. Eben dieses bezeuget auch von dergleichen Leber-Wunden Nobiliss. Dn. D. Welsch in rat. vuln. jud. Lit. D. p. ult. Von den Verwundungen des Rückgrads urtheilet hochvernünfftig Antonius Constantinus in Medic. Prognost. l. 6. c. 340. quia spinalis medulla cum cerebro omnia fere habet communia, substantiam nempe, nervorum principium, sentiendi vim propè parem, meninges duas, è duabus cerebri membranis productas, ob id vulnera in ea, non secus ac cerebri, sunt lethalia. Wobey in diesem casu noch zugedencken der grossen vielfältigen contusion, so hiermit beygekommen/ als

wel-

welche laut Zeugnis des vorhin angezogenen Sennerti l. 5. p. 481. nicht allein die Wunde gefährlich machet / ſondern auch zu derſelbigen lethalität ein groſſes beyträget/dahero ſolche vulnera cum Contuſione der ſtattliche Medicus Paulus Zachias in ſeinen Quæſtion. Medico-legal. T. 1. l. 5. p. 375. in Catalogum vulnerum lethalium ſetzet; hat alſo der Verwundete/an ſo vielen Concurrentibus læſionibus nothwendig eines ſo geſchwinden Todes ſterben müſſen. Welches ich Amts und Gewiſſens halben hiemit bezeugen ſollen. So geſchehen

L. am 18. Dec. An. 1671.

S. S. L.

Concluſ.

1 GLobulorum (Schrott / Hagels) potentia vel impetus notetur ex Medicina Critica.

2. In cauſa ſanguinis ſtochaſmi Medicus pro lethalitate nil concludit.

3. Sed apodixis vel ocularis lethalitatis demonſtratio, quæ hic non ſufficienter probat.

4. Urinæ Influxum in dorſum balneator ante ſectionem ſcire non potuit.

5. Fractura ſpinæ dorſi à Globulis (Schrott) fieri non potuit.

6. An Cadaver, quod per octiduum tempore æſtivo ſepultum fuit, Medicus teneatur cum Chirurgis per valetudinem propriam aperire? N. ob fœtorem & alia Reipubl. imminentia pericula.

7. Stochaſmus Medicus iterum in lethalitate vulnerum non habet locum.

8. Decus illuſtriſſimæ artis Medicæ, in cauſa ſanguinis non attendendum, ſed veritas reſpicienda.

9. Specillis fruſtra læſiones partium inquiruntur, & ſæpe non ſine partium laceratione, præſertim in Epate, cujus parenchyma digitis comprimi poteſt, ut veſtigia digitorum in eo remaneant. Exempla pete ex Anatomicis.

10. Læſio Epatis debuit deſcribi, an facta in vaſis vel parenchymate?

11. Diaphragmatis læſio non eſt determinata, an fuerit in parte carnoſa vel nervoſa?

12. Die groſſe Hertz- und Blut-Adern verletzet / hæc eſt mera conjectura: Ex relatione balneatoris &c.

13. Excusari vero potest, quia ob summum fœtorem non potuit perlustrare partes.

14. Ast interim non debet læsiones vulnerum nominare, quæ non vidit læsa.

15. Idem est judicium de læsione vesicæ ⊡riæ.

16. Siquidem Balneator potuit decipi,& quomodo scivit id,quod effluxit,esse ⊡am vivente corpore?

17. Post mortem vero Urinariæ vesicæ vulnus non potuit ob fœtorem perquiri. Sed tantum per stochasmum, qui hic non sufficit.

18. Locus ex Sennert. l. 3. Prax. est dubius.

19. Vulnera spinalis Medullæ non sunt in partibus inferioribus, circa os sacrum lethalia.

20. Hinc Constantius tantum est intelligendus, de vulneribus quæ inflicta sunt medullæ spinali, circa Nucham, vel cervicem, vid. Med. Critic.

21. Welschii,Sennerti,Zachiæ effata sunt vera, sed huc ob defectum alegatæ læsionis applicari non possunt.

22. Imo possent hæ authoritates in dubium vocari,quia cum Sebizio vocant vulnera in fundo vesicæ facta,ut plurimum lethalia. Ergo juxta illos,non erunt per se lethalia,quia putantur intermed. naturæ,inter lethalia,per se & per accidens.

23. Rectius facerent,si vel omitterent vulnera ut plurimum lethalia vel referrent ad vulnera simpliciter lethalia.

24. Num si vulnus per se non est lethale, ad ordinariam non tenetur Reus.

25. Jam dicunt, quod ut plurimum lethalia, non sint per se lethalia, quia hæc illis contradistinguuntur.

26. Ergò in fundamento hæc distinctio est nulla, & tamen tanto zelo huc usque propagata.

27. Imò exempla curatorum vulnerum, ut plurimum lethalium, ab autoribus pro miraculis habentur. Vid. Sebiz. Ergò sunt per se lethalia,nec sunt naturæ intermediæ,inter per se &per accidens lethalia.

RESPONSUM.

P. P.

Als von uns derselbe durch ein Schreiben vom 2. Decembris dieses lauffenden Jahrs zu wissen begehret: Ob beygefüg-

ter

ter Bericht ſub dato die 18. Jun. 1669. betreffend die Inſpe-ction eines entleibten Schäffer-Knechts und ſupra lethalitatem abgefaßtes Judicium, juxta placida & fundamenta Medicorum, eingerichtet ſey/ oder nicht?

So geben nach fleiſſiger Erwegung aller und jeden Umſtände wir demſelben zur freundl. Antwort/daß zwar zu wünſchen geweſen / dieſe Beſichtigung wäre bey rechter Zeit/ und nicht in einem Cadavere, ſo ſchon 8. Tage/ und zumahl Sommers-Zeit / unter der Erden gelegen/angeordnet worden/ (wie wir in dergleichen Caſibus keinen Medicum ſchuldig zu ſeyn rathen / ſeine famam und geſunden Leib in Gefahr zu ſetzen) da denn noch vielleicht ein mehrers circa lethalitatem hätte eingebracht werden können; jedoch befinden wir ex læſionibus ſimul ſumtis, und ſonderlich denen / laut des Herrn ausgeſtellten Berichts / befundenen Verwundung der Leber / des Diaphragmatis, wie auch der groſſen Hertz und Blut-Ader / und dahero entſtandenen copioſiore ſanguinis profluxione (welche auff keinerley Weiſe zu hindern geweſt) daß ſolche billich pro abſolute & ſimpliciter lethalibus, auch bey ſo geſtalten Sachen / mehr erwehnter Bericht/juxta placita & fundamenta Medicorum abgefaſſet/ zu halten ſey. Welches ꝛc.

Leipzig den 1. Decembr. ſt. v. 1671.

CASUS LXXXVI.

Confer. Caſ. 84.

Vulnus ventriculi fundo inflictum, an lethale?

P. P.

Hierbey iſt auff Begehren der löbl. Mediciniſchen Facultät von dem Hochfreyherrlichen R. P. beſtellten Leib-Medico eine dilucidation, ſamt des Baders Ausſage/welche ſie nochmahl der löbl. Mediciniſchen Facultät in die Cenſur übergeben/und uns darüber Rechtens belehren wollen ꝛc.

R. den 30. Novembr. 1671.

Adeliche M. Gerichte daſelbſt.

A.

AUff grosgünstiges Begehren dero Hochadelichen M. Gerichte in R. wegen A. H. Entleibung / wird von mir zu besserer Verständnis meines über dessen Cörpers gerichtlichen Besichtigung gegebenen Attestati ferner berichtet und zwar auff Churfl. Durchl. zu Sachsen hochlöbl. Schöppen-Stuhls in Leipzig folgende Puncta.

1. Wird gezweiffelt / ob der fundus ventriculi gegen dem obern Magen-Schlunde über / könne verletzet werden ? R. Fundus ventriculi vocatur tota ejus cavitas, inclusis omnibus partibus lateralibus, inferiori & superiori, exceptis duobus orificiis, wird demnach der ventriculus, secundum Veslingium, & alios, dividiret in fundum & duo orificia. Weil denn diese Verwundung in parte anteriore eingegangen / da è regione & parte posteriori versus spinam dorsi, ventriculi orificium superius, seinen Anfang hat / wie solches niemand / als denen in der Anatomie Unerfahrnen / unbekant seyn kan / halte ich nicht dafür / daß es ungereimt geredet seyn wird / wenn in meinem Attestato stehet / daß der Stich in fundum sive cavitatem ventrieuli, gleich dem obern Magen-Schlunde über / eingegangen sey.

2. Ist freylich am Tage und bekannt / daß etliche in fundo ventriculi vulnerati curiret worden sind.

3. 4. Von der Cur / und wie der Verwundete curiret worden sey / ist mir nichts bewust / alldieweil ich darzu nicht requiriret worden bin.

5. Dieses habe ich von glaubwürdigen Personen nach des Verwundeten Absterben gehöret / daß er mit starcken Convulsionibus, hefftigen Schmertzen / grossem Durst / stetswährendem Erbrechen / (welche Symptomata mehr der andern Verwundung / so in hypochondrio dextro, unfern von dem untern Magen-Schlunde war / von welcher in zurück geschickten Puncten gantz keine Erwehnung geschehen / zuzuschreiben) sey behafftet gewesen / womit er auch Geblüt evomiret. Und weil

6. Bey der Section annoch viel extravasirtes Geblüt sowol inn- als ausserhalb des Magens gefunden wurde / und doch fast keine læsion einziger anderer Ader durch fleissiges nachsuchen konte vermercket werden / als habe ich hieraus nichts anders schliessen können / daß solches ex læsione venæ cujusdam Gastricæ (denn ja secundum Anatomiam alle venæ, so in dem Magen seyn / Gastricæ genennet werden) herrühre / habe also keine definiren / sondern mit D. Güldenklee in Resp. 19. de Vuln. Ventriculi (qui dicit, quod in parte dextra ventriculi, da bey unserm Entleibten der Stich ausgegangen / venarum & arteriarum larga sit seges) indefinite davon reden wollen; halte aber vor gewiß dafür / daß nicht allein bey dieser zweyten und dextro hypochondrio geschehenen / sondern auch bey der ersten in parte anteriori infligirten Magen-Verwundung / unterschiedliche venæ und arteriæ müssen verletzet worden seyn / welches die Verblutungen / wie oben gemeldet / öffentlich bezeugen.

7. 8. Habe

7. 8. Habe ich in meinem Atteſtato an dieſer doppelten Verwundung Lethalität gar nicht gezweiffelt / ſondern nur cum Autoribus, was dieſe ſeparatim de uniuscujuscunque ventriculi partis læſione ſtatuiren / anführen wollen / denn auch alle Commentarii über den citirten aphoriſmum Hipp. melden / daß die vulnera fundo ventriculi inflicta pro periculoſis, ad orificia vero pro ut plurimum lethalibus zu halten / wie ich denn auff ferneres der Hochadelichen Gerichte Begehren

9. Ad marginem meines Atteſtati mit eigener Hand von dieſer doppelten Magen-Verwundung unumbgänglichen lethalität Meldung gethan / denn es unmöglich geweſt / daß durch einige conſolidantia, wenn man auch alle Medicos und Chirurgos aus gantz M. hätte darzu requiriret / dieſe vulnera an dieſem von allem Balſamo vitæ, durch die geſchehene Verblutung beraubtem viſcere, deſſen partes adjacentes, abſonderlich das omentum, ſchon gantz putrificiret und ſchwartz war / hätten conſolidiret werden können. Welches ich nochmals / wie ich denn ſolches auch öffentlich für denen Hochadelichen M. Gerichten gethan / hiemit bekräfftige: So wahr mir GOtt helffe / und ſein H. Evangelium.

10. Muß ich zwar geſtehen / daß ich kein promotus Doctor, und alſo dergleichen Actiones zu verrichten juramento promotionis nicht obligiret bin / alldieweil ich aber von denen Hochgebohrnen Herren R. allhie / meinen gnädigen Herren / zu deren Leib-Medico vor andern Promotis, derer jetziger Zeit allenthalben gnug ſeyn / vociret worden / und allbereit in dero Dienſten in die 8. Jahr geweſen bin / auch uber 3. Jahr das Stadt-Phyſicat allhier verwaltet / ſo bin ich dergleichen zu verrichten juramento officiali præſtito obligiret / und habe ſowol ein Gewiſſen zu bewahren / als ein promotus Doctor, cedire auch keinem noch zur Zeit / ſo iſt auch dieſes Atteſtat nicht das erſte / ſondern habe ſchon etliche auff Begehren verfertiget / die alle unangetaſtet ſind paſſiret worden.

Uber das alles deſiderire ich auch in angeführten Puncten / wie oben ſchon erwehnet / daß nur der einen in fundum ventriculi inſligirten Wunde gedacht / und deroſelben lethalität / welches doch niemand contradiciret / daß ſolche per ſe nicht lethal geweſt ſey / wo nicht auch allda zugleich eine læſion einziger venæ Gaſtricæ, welches aus der annoch nach des Verwundeten Ableben / umb die Wunde / die faſt eines Thalers groß / herumb befundenen Bräune und geronnenen Geblüte zu ſehen war / geſchehen wäre / diſputirlich gemacht wird / des andern aber bey dem untern Magenſchlunde tödtlichen Stichs gantz keine Meldung geſchehen. Ich bezeuge hiermit nochmals gegen GOtt und der erbarn Welt / daß ich hierinn mein Gewiſſen rein zu behalten geſinnet / andere thun dergleichen. G. den 29. Nov. 1671.

H. H. Sch. p. t. R. P. Leib-Medicus und Practicus daſelbſt.

RESPON-

RESPONSUM FACULTATIS.

P. P.

Als dieselben uns die Inquisition-Acta, betreffende H.A.H. Entleibung/samt einer Dilucidation über das erste Attestatum, zu unserer Censur nochmal geschicket / und darüber unser wohlgegründetes Gutachten begehret / so hätten wir zwar gewünschet/ es würde gedachte Dilucidation deutlicher als das Attestatum eingerichtet seyn / befinden aber / daß in solcher noch ein und andere dunckele/ja dem ersten Attestato viel zuwider lauffende Dinge enthalten / denn

1. Hier nicht die Frage ist/ob der fundus ventriculi gleich dem Ober-Magenschlunde über können verletzet werden? wie unserm Responso affingiret wird / sondern / wie der fundus ventriculi, propriè sic dictus, dem Ober-Magenschlunde über / nach Inhalt des Attestati f. 10. könne verletzet worden seyn? alldieweil der Concipient in der vermeynten Dilucidation f. 27. §. 1. sich abermal ziemlich contradiciret / wenn er schreibet / es wäre diese Verwundung in parte anteriori eingangen/ im Attestato aber f. 10. wird von ihm gemeldet/ daß der Stich eingegangen in sinistro hypochondrio, auff der achten Rippe / da doch hypochondria, und pars Epigastricæ regionis anterior, quam præcordia vel regionem stomachalem in Scholis vocant, von einander gantz unterschieden sind.

2. Stehet ihm auch nicht frey / nur davor zu halten fol. 27. §. 6. daß unterschiedliche venæ & arteriæ müssen verletzet worden seyn / sondern er muß solches secando legitimè erforschen / aliàs illegitima ex parte Medici fuisset inspectio, wie aus dem vom Concipienten im ersten Attestato allegirten Tractat Herrn D. Welschens mit mehrerm zu ersehen. Viel weniger wird er beweisen / daß alle venæ, so im Magen seyn / Gastricæ genennet werden / denn ja vasa brevia, venæ Gastroepiploicæ, pyloricæ, allezeit ab accuratioribus Anatomicis von denen Gastricis, & ortûs, & insectionis ratione unterschieden werden und sollen / dannenhero vena gastrica 2. quer Finger über dem Unter-Magenschlunde juxta Attestatum fol. 10. keines weges anzutreffen.

Daß

Daß man sich über dieses 3. zu verwundern / wie der Concipient fol. 27. §. 7. 8. noch dabey verharret / als ob das erste nur ein vulnus periculosum, das andere aber supra Pylorum nur utplurimum lethale gewesen seye. Nun wird er ja ohn unser Erinnern schon wissen / daß periculosum vulnus kein vulnus lethale per se sey / wiewol er dessen ungeachtet / was er fol. 10. circa fin. periculosum nennet / fol. 28. §. 6. pro lethali per se hält; Item wird er wissen / daß die vulnera utplurimum lethalia, denen vulneribus per se, & per accidens, tanquam vulnera intermediæ naturæ contradistinguirt werden.

Sind wir derohalben 4. aus diesen und andern / theils unbeständigen / theils zweiffelhafftigen Beschreibungen wol befugt gewesen / die Gnädigste Chur- und Fürstl. Verordnung / im decreto visitationis de Anno 1658. enthalten / auch ohne Beschimpffung des Concipienten Person anzuführen / welche nur legitimè promotos doctores ad inspectionem vulnerum erfordert / ausser zweiffel darum / damit die Besichtigung desto genauer möchte vorgenommen / und dergleichen unnöthige Zanck über das vergossene Menschen-Blut / möglichst verhütet werde. Vid. Tr. Du. D. Welsch. c. 15. Dennoch aber / weil in des Baders Außsage / wie auch in der zugeschickten Dilucidation, etliche Umstände / die uns vorhin verschwiegen worden / (ohne deren Nachricht aber in dergleichen Casu dubio, nichts gewisses zu determiniren gewesen) enthalten sind / so berichten dieselben wir nach reifflich geschehener Erwegung der Haupt-Sache hinwiederum:

Ist 1. des Baders Außsage nach fol. 24. 25. ein stätes Brechen / nach zugefügtem Stiche bey dem Patienten gewesen / er auch zugleich groß Brennen und Schmertzen in denen Seiten und in der Schoß empfunden / daß weder Artzney / weniger Speise und Tranck bey ihme bleiben / sondern bey der Eröffnung die Speisen und anders / aus dem Magen / so oben weggegangen / in dem Schoß gefunden worden:

Ist 2. des Concipienten Muthmassung nach fol. 27. §. 6. durch unterschiedliche venarum & arteriarum Verletzung / ein starckes Verbluten auff den Stich erfolget:

Ist 3. die erste Magen-Verwundung in Sinistro hypochondrio auff der 8. Rippe ein/ auff solcher eines Glieds lang fort- nachmals fast eines queren Daumens lang in ipsum ventriculi fundum propriè sic dictum, gleich dem obern Magen-Schlunde über/ durch den gantzen Magen/ versus hypochondrium dextrum, zwey quer Finger über dem untern Magen-Schlunde wieder heraus gegangen; so ist auff solchem Fall die mehr gedachte Magen-Verwundung/ sonderlich ratione fundi, proprie sic dicti, pro simpliciter & absolute lethali billich zuhalten / und ist dahero nicht nöthig gewesen / des andern vulneris, so zwey quer Finger über dem untern Magen-Schlunde heraus gegangen/ tanquam minus lethalis (D. Welsch. Tr. cit. p. 10.) im ersten Responso zugedencken. Welches denen Herren ꝛc. ꝛc.

Leipzig den 3. Decembr. 1671.

CASUS LXXXVII.

Venenationes variæ.

Relatio casus desideratur.

Concluſ.

1.

TAlem casum ferè similem habebis in Horstio l. 9. Obs. 2. p. m. 431. de malitiosa Scarificatione.

2. Confessio balneatoris L. K. B.

3. Er hat 3. oder 4. Wochen lang das Mucken-Pulver auff die Leder-Feilen gestrichen/ und die Laßeisen darauff gewetzt.

4. Er hat in eine Grillen die Schrepffeisen gerieben/ und den Leuten/die inficiret worden/ damit geschröpfft/ darauff ihnen das Blut verstanden / und auff den Schräpffmahlen Rufen und Beulen auffgeschossen.

5. Er hat die Kröten gedörret / und das Pulver in einen Zuber mit Wasser gethan/ das Wasser auffgerühret/ und auff den Badofen gegossen/ daraus ein Dampff und Dunst erwecket worden.

6. Vid. Horst. l. c. judica & applica!

7. Cur peste cessante Vespillones moriantur? Kircher. Scrut. p. 228.

8. Pestis artificialis, vel veneficiis inducta. Kircher. p. 110.-116.

9. Tanta deleteria Panerol. p. 11.

CASUS LXXXVIII.

Examen Chirurgi.

P. P.

Denenselben mögen wir hiemit nicht verhalten/was gestalt bey Churf. Durchl. zu Sachsen/ unserm Gnädigsten Churfürsten und Herrn / bereit vor geraumer Zeit M. G. Barbirer-Geselle / unterthänigst supplicirende einkommen/ und gebeten/ denen Wund-Aertzten und Barbierern allhie Aufflage zu thun / daß sie ihm eine Werckstatt auff der G. Gasse anzurichten verstatten solten/ Höchstgedachte Ihr. Churfürstl. Durchl. auch darauff sub dato Dreßden den 30. Maji 1671. an uns folgendes Jnhalts Gnädigst reſcribiret: Daß/ wenn er im Examine bestehen / und sein Meister-Stücke verfertigen würde / ihm das Handwerck der Barbierer eine Werckstatt auff der G. Gasse allhier anrichten lassen solte. Und solcher Gnädigsten Anordnung gehorsamster zu Folge/ haben die Barbierer zwar auch ihm die jenige Articul, welche sie dem unlängst gemachten neuen Meister J. S. zu resolviren gegeben/ zur Beantwortung ausgehändiget / ermeldter G. auch zum andernmal solche Articul beantwortet/ und resolviret/ aber/ wie die Barbierer in ihrem an uns abgelassenen Berichte angeführet / dermassen schlecht und einfältig/ daß er zum fernern mündlichen Examine, und der Coction nicht wohl zuzulassen. Nun denn uns/dieser Stadt Obrigkeit/ oblieget/ dafür Sorge zu tragen/ daß durch Eintringung dergleichen ungeschickter Leute das Publicum nicht benachtheiliget / und diejenigen / so sich seiner Curen künfftig bedienen möchten/ in Gefahr gesetzet werden/ zumal/ da bey ereignender Jnfection (so GOtt in Gnaden von uns abwenden wolle) ihm/ als dem jüngsten Meister/ die Jnficirten zu curiren und zu bedienen zukomen würde/ hierbey aber allerdings vorsichtig zu gehen / unserer Schuldigkeit befinden; So gelanget an unsere Großg. Herren hiemit unser dienstliches Bitten/ sie wollen die Articul, und die darauff gethane Antwort Collegialiter überlesen/ erwegen/ und darauff ihr vernünfftiges Gutachten uns darüber schrifftlich ertheilen; Ob/ nemlich dieselbe also bewandt/ daß G. zum fernern Examine und zu der Coction zuzulassen / und darauff das Meister-Recht ihm sicherlich vertrauet werden könne? Und wie hierunter günstiger Willfahrung wir uns versehen/ also verschulden wir es hinwieder willigst/ und verbleiben auch ohne das denen zu dienen ꝛc. ꝛc

L. den 3. Febr. 1672. Der Rath zu Leipzig.

Anno Christi 1671. den 21. Octobr.

Vbergiebet die Jnnung der Wund-Aertzte und Barbierer zu L./ M. G. Barbierer-Gesell nachfolgendes Privat-Examen, das soll er in Schrifften aus bewährten Autoribus, so von der Wund-Artzney geschrieben/ resolviren/ der Jnnung resolvirt widergeben / und darauff fernern Bescheids erwarten.

Meister-Stücke.

1. Emplastr. Stictícum Croll.
2. —— Nervinum Auguſt.
3. —— Apoſtolicum c. Gumm. Hieron. Braunſchweig.
4. —— Diachyl. c. Gumm. Franc. Renner.
5. —— Oxycroc. Hier. Braunſchweig.
6. —— Ad Fractur. off. Nicol. de Metri.
7. —— Ungv. Apoſtolorum Franc. Renner.
8. Eine grüne Wund-Salbe/ mit der braunen Reinigung/ beyde in einem Becken gekocht. Nicolai de Metri.
9. Einen guten Wund-Balſam/ zu alten und neuen Schäden/ Hans von Gersdorff/ ſonſt Schiel-Hans genannt.

Dieſe neun Stücke ſoll er ſchrifftlich mit ihren ingredientien aus gemeldten Autoribus auffgeſetzt/ nebenſt denen Autoribus E. E. Innung zu dero Uberleſung übergeben. Weiter ſoll er aus der Kunſt der Wund-Artzney/ inſonderheit bewährter Autorum Schrifften/ melden und darthun:

1. Was die Chirurgia vor eine Kunſt ſey?
2. Was ein Chirurgus ſey? Wie er muß beſchaffen ſeyn/ beydes ſeine Qualitäten und Perſon.
3. Was ſein Subjectum, damit er umgehe?

Wenn denn ein ſolch Subjectum des menſchlichen Leibes verwundet oder beſchädiget wäre/ wie/ oder womit er ſolche Verwundung vom Haupt biß auff die Fußſohle/ wolle wieder curiren/ denen dazu kommenden accidentien abwehren/ oder/ da derſelben einer oder mehr bereit vorhanden/ womit er ſolche abtreiben; Item, von andern Kranckheiten ꝛc. alles in nachfolgender Ordnung.

1. So einer ins Haupt verwundet/ die Pulß-Adern entzwey gehauen/ wie er ſolche Wunden in Eyl verbinden/ und das Geblüt verſtellen wolle?
2. Wann die Wunden beinſchrötig/ was er ſo dann gebrauchen/ und wann er die loſen Beine heraus nehmen wolle?
3. So aber die Hirn-Häutlein oder die Subſtantz des Hirns lædiret wäre/ wobey er ſolches erkennen/ und was er ſo dann bey dem Patienten thun/ und gebrauchen wolle?
4. Wann einem durch einen ſchweren Fall oder Schlag die Hirn-Schale eingebogen/ zerriſſen oder zerſprungen/ oder im Gegentheil einen Widerriß hätte/ davon nicht allein die Hirn-Häutlein zuriſſen/ ſondern auch das Geblüte unter dem Hirn-Häutlein und cranio ſteckte/ und das Gehirn hefftig drückte/ wobey ſolches zuerkennen/ und was zu thun?
5. Wann am Halſe die groſſe arteria, Lufft- oder Speiß-Röhre getroffen/ oder ein und die andere gar abgehauen wäre/ oder das Genick oder Rückgrad verwun-

det / wie er auff solchen Fall einer oder der andern Verwundung wolle zu hülffe kommen ?

6. Wann einem ein Ohr / Nase / oder am Munde die Leffze halb oder gantz abgehauen würden / wie dergleichen Schäden zu verbinden / das Blut zustillen / und der Patient zu halten sey ?

7. Wann einer in den Ober-Leib oder in die Brust gestochen / oder sonst hart verwundet wäre / also / daß das Hertze / dessen capsula, die Lunge / oder von denen grossen Ramis und arterien ꝛc. getroffen wäre / oder das diaphragma verwundet / soll er melden / wie eine jede Verwundung zu erkennen / was davon zu prognosticiren / welche Verwundung tödlich oder nicht / und was ferner dabey zu thun ?

8. Ferner / wenn im Unter-Leibe die Leber / Magen / Därmer / Miltz / Nieren / Blasen / bey den Weibern die Mutter / das Omentum Mesenterium, das membrum virile, Testiculi und dergleichen vornehme Glieder verwundet wäre / woraus eine jede Verwundung zuerkennen / welche tödlich / oder nicht ? wie zuverfahren ?

9. Von Verwundung der 4. äusserlichen Glieder / als beyden Armen mit den Händen / und beyde Schenckel mit den Füssen / weil solche von der fürsichtigen Natur mit vielen Gliedern und Gelencken versehen / welche / alle als getreue Diener der Natur / dem menschlichen Leibe auffwarten / und zu gebothe stehen / wann deren eines / es wäre gleich in dem Arm / Achsel / Ellebogen / oder bey der Hand das Gewerbe / die Hand-Wurtzel oder von den Fingern / ein oder das andere Gelencke / Item / in Schenckeln die Hüffte / das Knye / das Fuß-Bret ꝛc. verwundet wären / womit er wolte zu hülffe kommen / daß der Patient versorget / und nicht verwahrloset würde / sonderlich wann in denen Gelenck-Wunden die Nerven / Band-Adern / oder gar die Beine mit beschädiget seyn / so soll er melden / was hierinn zu thun sey ?

10. Wann bey solchen Gelenck-Wunden sich die accidentia finden wollen / als da ist / grosse Hitze / Geschwulst / Glied- oder Nerven-Wassen / grosse Schmertzen / Wund-Fieber / Zucken / und dergleichen / wie er hierinn verfahren wolle ?

11. Zugeschlossene Wunden und Schäden / wie er damit procediren / und nach der Kunst curiren wolle ?

12. Zu ausgewichenen Gliedern / auff wie vielerley Weise selbige pflegen auszuweichen / wie sie einzurichten / mit was vor Instrumenten / innen zubehalten / und vor Schwindung zu bewahren ?

13. Von Arm- und Bein-Brüchen / ingleichen den andern Bein-Brüchen / durch den menschlichen Cörper.

14. Von allerhand Apostemen und Geschwulste / und was für Unterschied zwischen einem Apostem oder Geschwulst / Item / wie die Apostemata nach den 4. Jahrs-Zeiten unterschieden wären / imgleichen von unnatürlichen Geschwulsten / als harten Beulen / Uber-Bein / Gewächsen / Schlieren / Fistulen / Polypis,

Feigwartzen / anginis, Frosch unter der Zunge / ꝛc. Von einem jeden rechte Erkäntniß / Unterscheid und derselben Cur.

15. Vom heissen Brand / vom kalten Brand / soll er melden / wie einer vor den andern zu erkennen / und wie ein jeder zu curiren sey?

16. Weiter soll er melden / was der Scharbock sey / wo / und womit er sich am menschlichen Leibe sehen lasse / und wie er zu curiren?

17. Soll er beschreiben / was für ein Unterscheid unter dem Scharbock und Frantzosen sey / und wie die letzte zu curiren?

18. Mehr / was ein rechtschaffener Wund-Artzt für Artzneyen und Instrumenta haben müsse? und wie ein jedes zu gebrauchen?

Diese Puncta soll er fein ordentlich beschreiben / und einen jeden mit Bedacht resolviren / und also seine Wissenschafft in der Wund-Artzney erweisen.

Resolutio Chirurgis data d. 23. Novembr. 1671. à M. G.

AD. 1. Distinguit inter Chirurgiam, & Medicam praxin, quæ consistit in exhibitione medicamentorũ, & recte concludit quod scorbutus & lues venerea. Chirurgis interdum tantum concedatur à Medicis, non a. quod de jure illi morbi homuncionibus istis debeantur.

Ad 2. Fatetur Chirurgos esse Handwercker.

Ad 1. Sanguinem sistit crepitu Lupi, & stercore suillo.

Ad 2. Errat, qn. scribit, quod si fractura cranii nach der Verbindung / die Haut wieder drüber zu hefften / und zu heilen sey.

2. Errat pariter, qn. scribit: Wo aber nicht / so soll man nur fein subtile die Beine aus der Hirnschale heraus nehmen / und die Haut wieder drüber hefften / und zusammen heilen.

Ad 3. Soll Rosen-Oel und Honig in die Wunde legen / doch also / daß von der Artzney nichts hinein falle auff das Häutlein.

Ad 4. Vult granium depressum Trepano elevare, muß die eingebogene Hirnschale mit dem Trepano wol in die Höhe gezogen werden. Confundit Trepanum cum Elevatorio, & in parte depressa non fieri debet trepanatio, sed quomodo elevatio? quæ à trepanatione vix differt, hic tantoperè non erravit.

Ad 7. Putat vulnera pericardii esse lethalia, quod falsum.

Ad 8. Ist die Nieren und Blase verwundet / so dringet mit dem Blute der Urin heraus.

Ist die Miltz / so laufft schwartz Geblüt heraus / propter copiam arteriarum.

Ad 9. Der Chirurgus soll das Glied / an welchem der Bruch geschehen / und Splitter vorhanden / auffschneiden.

Ad idem; Wenn eine Zehe verwundet an Füssen / oder wenn es verrencket ist / so muß ein Chirurgus hefften / schneiden / brennen und verbinden.

Ad idem;

Ad idem ; Vulnera ligamentorum & nervorum, soll er nicht stracks zu heilen/ sondern die Wunden ein wenig eröffnet halten.

Ad 10. Denn wenn die Geschwulst sehr harte / so ist vermuthlich / daß ein Eyter vorhanden.

Ad idem, Commendat unguentum Ægyptiacum contra das Glied-Wasser/ an recte? vid. compositio. Item, wenn das Glied-Wasser dazu schläget / so machet es mit dem Patienten bald aus.

Ad 14. Putat, daß die Schlieren entstehen von einem unreinen Geblüt oder phlegma, oder von einer unreinen und garstigen materia.

Ad idem, putat, die Feigwartzen kommen an meisten am Kopffe heraus / sind gar leicht zu heilen.

Ad. 15. Den kalten Brand muß man hieran erkennen / die Haut bleibet eben das an der Coleur, nemlich weiß/wie bey einem Gesunden/ quod falsum.

Ibid. putat, Gangrænam à sphacelo multum differre quoad curationem, & conveniunt hic verbis, wenn rothe Striemen sich weisen/ der ist nun an der Cur dem kalten Brand gar gleich / und gar schwerlich zu curiren/ quod verum.

Ad 17. Lue Gallica affecti, so muß man sie erstlich wohl schwitzen lassen/ contra methodum. Posteà purgandum, vomendum, vena secanda.

Alia resolutio data ab eodem d. 23. Jan. 1672.

AD 4. Die Lufft und Speiß-Röhre und Genicke oder Rückgrad / wolte ich hefften.

Ad 8. Darnach so der Zerbus mit heraus wäre / und gefaulet/die Fäule hinweg schneiden/zusammen hefften/und hinein thun / darnach die 2. Fell Myrach und Syfach mit der Haut zusammen in einen Hafft bringen.

Ad 9. Rasura pini an Sarcoticum medicamentum.

Ad 10. Wenn es aber bereits verhartet / so muß man es erweichen mit dem Emplastr. diachyl. c. Gumm. und so sich die materia geschieden/ mit einem Instrument oder corrosiv, auffzumachen eilen.

Ad 17. Vult ordiri curationem luis Gallicæ à purgatione c. pilulis, quod Chirurgo non competit.

RESPONSUM FACULTATIS.

P. P.

NAchdem dieselben uns die jenigen Puncta, welche die Barbirer-Innung allhier / M. G. den 21. Octobr. 1671. zum schrifftlichen Examine eingeführtem Brauch nach übergeben / wie auch M. G. darauff geschehene Resolution zugeschicket / und zugleich freundlich gebetten/ seine darauff gethane Antwort Collegia-

liter

liter zu erwägen / und darüber unser vernünfftiges Gutachten schrifftlich zu eröffnen: Ob nemlich dieselbe Antwort also bewandt/ daß er zum fernern Examine und der coction zuzulassen / und darauff das Meister-Recht ihm sicherlich vertrauet werden könne? So berichten dieselben wir nach fleissiger Erwägung hinwiederumb / daß gedachter M. G. in Resolvirung der proponirten Puncte entweder gantz keinen Fleiß angewendet/oder in der Chirurgia gar schlechte Fundamenta haben müsse; massen er in der zu zweyen malen übergebenen Relation bey Erforschung der Kranckheiten oder Schäden gar nicht secundùm artis Anatomicæ & Chirurgicæ fundamenta procediret / noch in der Curation den gewöhnlichen methodum in acht genommen / wie es durchgehends und von Punct zu Punct (wenn es erfordert würde) könte demonstriret werden. Ferner erhellet auch daraus / daß er die meisten Medicamenta, tam simplicia, quam composita, entweder gar nicht verstanden / oder aus andern ohne Judicio ausgeschrieben habe/ indem bey den meisten keine Quantität (wie es doch gebräuchlich und nothwendig ist) benennet worden; Dannenhero ihm bey so gestalten Sachen das mündliche Examen und die coction fast unmöglich fallen wird/auch das Meister-Recht gar schwerlich zu vertrauen/bevor wenn er als der jüngste Meister über kurtz oder lang inficirte oder andere gefährliche Patienten bedienen solte. Würde er sich aber noch eine zeitlang bey einem geschickten Chirurgo perfectioniren/und die kurtz angeführten Mängel mit gebührendem Fleiß ersetzen/alsdenn könte seinem Suchen statt gegeben werden. Welches denenselben wir ꝛc. Leipzig den 7. Febr. 1672.

CASUS LXXXIX.

Hydrocele Testiculi.

P. P.

EW. Excellenz wünsche ich von Hertzen alle Wohlfahrt durch Christum! und bey denenselben umb ein heilsam Consilium fleissigste Ansuchung zu thun/treibet mich meine jetzige sonderbare Noth / und seltsamer Zufall/der sich bey mir ereignet / dessen eigentliche Beschaffenheit aus beygefügtem schrifftlichen Berichte sub A. mit mehrerm zu vernehmen seyn wird.

Gelanget

Gelanget demnach an Jhr. Excell. mein innigliches Bitten / weil von dem Allerhöchsten Sie ihres Orts die hohe Gnaden-Gabe erhalten / daß Sie unter andern auch von solchem affectu gründlich judiciren / und nützlich profitiren können / Sie belieben mir Endes benannten Priester zur Wohlfahrt und Rettung aus Christlichem Mitleiden und Erbarmung solchen affect unbeschwert in Verschwiegenheit wol zu erwägen / auch / ob und wie solchem malo durch bequeme Medicamenta oder andere Mittel zu helffen? mir dero hohes judicium zu eröffnen / und ein wolgemeyntes Consilium schrifftlich und versiegelt bey abgeschicktem eigenen Botten hochgeneigt zu ertheilen / welches alles ich meines Orts / damit ich ordentliche Mittel nicht verachten / oder meinen GOtt versuchen möge / möglichsten beobachten werde. Der getreue GOtt wolle solche Mühwaltung nicht unbelohnet lassen / sondern mit vielem Segen ersetzen / und ich an meinem Theil bin neben der Gebühr ꝛc. Datum L. in der Superintendenz M. den 12. Febr. 1672.

M. Chr. E. P. ibid.

A.

MJt mir vorhin genannten / meines Alters 52. Jahr / der ich von Natur ein Phlegmaticus, und dabey etwas corpulent bin / hat sich vor 3. Jahren begeben / daß ich auff schlipfferigem Wege unversehens rückwärts einen Fall / doch nicht so hart gethan / wovon mir diese Beschwerung kommen / daß der Testiculus sinister allgemählich gröſſer und gröſſer auch härter und schwerer worden / (wiewol auch derselbe sonst jederzeit bey mir von Jugend auff etwas gröſſer als der rechte gewesen) also / daß endlich derselbe bey einer halben Elle dick in sacculo gehangen / wobey sich bißweilen reissen und schneiden gegen die Schoos ereignet / sonsten aber von dem Tumore keine sonderliche Wehtage gefühlet / doch habe ich solche Last von Anfang und biß dato in einem Bunde tragen müssen. Nun hat Herr D. F. B. damals Physicus Ordinarius bey der Stadt M. den ich hierüber consuliret / vermeynet / daß es eine Sarcocele, oder hernia carnosa sey / auch deßwegen hierauff eine absonderliche Cur mit mir durch purgiren / durch evaporation per sellam perforatam, darneben auch interne exsiccantia, äusserlich aber durch Unguenta, Cataplasmata und Emplastra angestellet. Jch habe aber bey solcher Cur nicht mercken können / daß sich der Tumor und das wenigste vermindert hätte / und von allen dessen Medicamentis hat mir nur allein das geordnete Kräuter-Bad so viel gedienet / daß sich das schneiden in der Schoos geleget / worauff Herr D. B. vor rath-

sam erachtet/daß ich mich des Carls-Bad gebrauchen solle/welches ich auch werckstellig gemacht / und der gewöhnlichen Bade-Cur mich selbigen Ortes 4. Wochen bedienet / wobey der Tumor umb 2. quer Finger abgenommen / sonder Zweiffel daß dieses Bad hierinn gezehret/ und ausgedrocknet / bey mir auch sonsten wegen anderer Beschwerung / als Lendenstein/ Engbrüstigkeit/nnd Magendrucken / gar wohl/ GOtt Lob / angeschlagen/ daß ich seither desselben Bades hievon biß dato bin befreyet geblieben. Nachdem ich nun von dem Carls-Bade nach Hause gelanget / ist vorgedachter Herr D. B. durch einen sonderlichen Zufall plötzlich gestorben. Ich hergegen habe in Hoffnung gestanden/ob würde meine Hernia sich allmählich wieder verliehren / oder doch zum wenigsten in dem Stande bleiben/ darinnen sie bey dem Gebrauch des Carls-Bades gewesen; aber leider habe ich spüren müssen/daß der locus affectus auff das neue allmählich zugenommen/worüber ich mich in Herrn D. J. G. R. Physici zu O. Cur begeben/der gleicher gestalt in der Meynung gestanden/ ob sey es hernia carnosa, auch im Anfang seine Cur darauff gerichtet/es begab sich aber im verwichenen Sommer / daß in meiner Schlaffkammer ich unversehens mit dem Testiculo sinistro an eine scharffe spitzige Ecke des höltzernen Bettes nur ein wenig anstiesse / wovon der Testiculus innerlich/ ohne äusserliche Verletzung des Sacculi oder Scroti, alsobald auffsprang/auch im auffspringen einen Laut von sich gab / daß ich denselben eigentlich hören konte / worauff ich so bald im Scroto Dunst und ausgeflossen Wasser vermerckte / also daß die Virga sich von denen Flatibus nicht allein gantz auffbliesse / sondern auch dieselbe wie ein Schneckenhäußlein zusammen drehete / welcher Dunst aber sich innerhalb 2. Stunden verlohr / hergegen der Sacculus gantz breit/ flach und weich von dem eingeflossenen Wasser wurde / den Testiculum aber befand ich nur in der jenigen Grösse / darinn er sonst bey gesundem Zustand gewesen / wurde demnach hierbey gewahr/ daß bey mir vorhin keine Hernia sarcosa, sondern nur Dunst und gesammlete Feuchtigkeit im Scroto, und demnach eine Hernia ventos-aquosa gewesen. Bey welchem unvermutheten Zufall ich so bald Herrn D. R. bittlich ersuchet/zu mir zu komen/und solchen Zustand

in Augenschein zu nehmen/ welcher mir so dann einen Umbschlag umb das Scrotum, innerlich aber eine heylende Essenz verordnet/ hierauff von einem Nodulo zu trincken/und eine andere Essenz (welche vielleicht austrucknen solte) Tropffen-weiß/ äusserlich aber das Emplastr. hydropic. Augustan. mit dem pulv. Test. Cochl. und ℞. Chamomill. vermischet/ zugebrauchen gerathen/ doch mit schlechtem Succes oder Besserung/ in dem zwar das Wasser in dem Testiculo allsachte verschwunden / der Testiculus aber wiederum sich anfieng zu grössern. Ob nun derselbige die vorige Feuchtigkeit etwa hinwieder an sich gezogen/ kan ich so eigentlich nicht wissen. Diesem neuen Ubel aber zu steuren/ist bißhero des Hn. D. R. verordnete innerliche Essenz, und äusserliche Pflaster viel zu wenig gewesen / äusserlich habe ich nichts bessers befunden / als grüne Hollunder-Blätter/ wenn ich dieselbe frühe Morgens grüne und frisch um das Scrotum geschlagen / so habe ich zu Abends gesehen / daß dieselben eine wässerige Feuchtigkeit an sich gezogen. Nachdem aber die jetzige kalte Winter-Zeit eingetretten/ und ich keine solche Blätter mehr haben können / die innerliche grüne Rinde auch vom Hollunder-Stamme dergleichen Effect nicht haben wollen/ als ist bißhero von Wochen zu Wochen dieser Testiculus gröſſer geworden/ also / daß der Umfang anjetzo noch viel dicker/ als eine halbe Ele ist/ davon/ wie leicht zu ermessen/ ich sehr üble Beschwerung/ und allerley Ungelegenheit habe/ in dem die flatus und humores sich im Scroto sehr untereinander zwängen und drängen/weil fast kein Raum mehr vorhanden / und muß demnach in den Gedancken stehen / daß die extrema werden kommen / da der locus affectus entweder wiederum auff das neue / wie vorhin geschehen / innerlich auffspringen und reissen/oder die acrimonia und Schärffe der überhäufften humorum (nach meiner Muthmassung/) die Substantiam des Testiculi corrumpiren / und hierdurch ein schmertzlich Geschwüre verursachen möchte / wie sich denn allbereit ein dolor punctorius mercken lässet/ daraus ich schliessen muß/ daß es ein humor malignus werden wolle. Der Allerhöchste wende es in Gnaden ab / und zeige mir ein rechtes/heilsames Mittel/ um seiner Barmhertzigkeit willen. Möchte also gerne wissen / ob denn dieses malum nicht durch andere bequemere

mere Mittel und Medicamenta mit Göttlicher Hülffe könne geändert und abgewendet werden / und welcher gestalt hiebey zu procediren sey / damit der Abfluß befördert / der Zufluß aber gehindert werde.

Ich hab unlängst in des Hn. Sennerti Med. Practic. l. 3. p. 918. gelesen / und was dessen Meinung von solcher hernia sey / gesehen / da ich denn unter andern auch diese Worte gefunden: Videndum diligenter -- sanus evasit. (addantur reliqua.)

Ob nun solcher affectus durch Emollientia und maturantia von sich selber entstanden / oder durch äusserliche Eröffnung gemachet worden / kan ich so eigentlich hieraus nicht mercken oder wissen. Idem Dn. Sennert. l. c. setzet auch diese Worte: Hydrocele --- impossibile est. --

Ich spühre aber nicht einige / (GOtt Lob /) Beschwerung / die von der Niere bey mir entstünde / dahero macht mir es Hoffnung / daß diese Cur noch wol möglich sey.

1. Ob nun / und welcher gestalten ein ander nützliches Mittel durch Medicamenta zu erfinden und zu ergreiffen sey? Oder 2. ob ich mich müste zu einem Wund-Artzt oder Bruchschneider wenden? Ingleichem 3. ob auch der locus affectus ohne Gefahr / und daß nicht etwan graviora Symptomata möchten zuschlagen / geöffnet werden könne? Bitte ich fleissig um ein heilsam Consilium, wornach ich mich gehorsamst achten und richten will.

Concluf.

1. HYdrocéle quid?

2. Hæc hydrocéle occupat tunicas testiculorum, imò ipsam glanduloſam eorum substantiam.

3. Remedia, ut Cataplasmata, hic non juvant, quia non penetrant.

4. Operatorem debet adire peritum, qui Sectione sinistrum Testiculum eximat.

5. Alias ob moram metuendus erit Sphacelus.

6 Sarcocéle malè fuit habita & curata pro hydrocéle.

7. An apertione Scroti, & pertusis & perpunctis Tunicis Testiculi, hæc hydrocéle queat curari?

CASUS

CASUS XC.

Manus vulneratæ mala curatio.

P. P.

Demnach es geschehen/daß zwischen Titio und Cajo einige Streitigkeiten entstanden/ welche zu entscheiden/ sie ein öffentlich Duell beliebet / hat sich es gefüget/ daß Titius, sonst ein starcker frischer Mensch/ da er sich verhauen/ und ihm sein Degen in der Hand weichet / von Cajo, der gleich im vollem Hiebe an der rechten Hand an der Schärffe oder äussersten Seite / durch das Fleisch / so bey ihm zimlich starck / biß an das os Metacarpii nicht weit vom Gelencke / oder / wie es die Medici nennen/ von dem äusserlichen Beinlein des Carpi, einen Hieb bekommen/der durch ein zweyfaches Zwillings-Schnuptuch / und durch den Handschuch gegangen/ davon/ nach des Barbierers Bericht/ dem Titius glauben müssen / 2. Flechsen entzwey gewesen und heraus gestanden. Es begiebet sich aber Titius alsofort unter desselben Ortes Barbirer einen/mit dem er ein richtiges Bedinge machet/er ihm auch Früh und Abends mit Hefften/ Pflastern/und wie sich es sonsten gehöret/ verbindet/ ohne/ daß er die gantze Hand gerade aus/ und in eine Schiene leget / da doch Titius vermeinet/ die Finger / weil deren keiner verletzet / ihm frey bleiben würden/ des andern Tages thut er ihm mit der Nadel 3. Heffte / weil Abends die Wunde wieder geblutet/ mit Vorwand ; Es könten sonst die Flechsen nicht zusammen gebracht werden/ und er Titius, würde / wenn dieses nicht geschehe / einen ungestalten Schaden bekommen / welches Titio ebenfalls sehr widersam eingegangen/ es aber doch um desto eher und besser geheilet zu werden / gedultig ausgestanden/ aber es ist leider hierauff stracks erfolget/ daß bey stehendem solchem Hefften (welches 4. Tage gewesen) aus der Wunde die allerwenigste Materia gegangen/ die Finger / weil er das erste Pflaster in 8. gantzer Tage nicht einmal abgenommen/ steiff worden/ und gleichsam verschimmelt / und hat sich stracks eine Geschwulst ereignet / mit schrecklicher Hitze und Schmertzen / die er 4. gantzer Wochen/ ohne einige Ruhe / so Tages als Nachts/ leiden und ausstehen müssen : Das der Barbierer in seiner Gerichtlichen Außsage daher deriviret : Weil eine Contusio geschehen / vom Gefässe des Degens / so ihn an die Hand gekrellet / davon sich etwas vom Geblüte / innerlich in der Hand auff die Spillen / oben zwischen den Daumen gesetzet / da doch vorher Titius weder an selbem/ noch andern Orte der Hand das allergeringste gefühlet/ es aber/ wie das vorige müssen glauben und leiden/ so er auch noch ferner erlitten hätte/ wenn er nur nicht zuletzte von dem Barbierer (so mit dem einmal beliebten Ding-Gelde nicht content seyn wollen) unverbunden gelassen worden wäre/dadurch wie vorhin hefftige Schmertzen und Entzündung/ sich mehr und mehr gehäuffet/ daß er den Tod öffters gewünschet. Dahero er dann zu dem Bader selbiges Ortes geschicket/der für der Hand/(welche sehr dick / und sambt dem Arm / biß an den Ellenbogen inflammiret gewesen) sehr

erschrocken / sie als todt / auff-und angenommen / durch öffters und fleissige Erneuerung der Kühl-Pflaster / Umbschläge / und mit auffgelegtes attractiv, es bald die erste Nacht so weit gebracht / daß die verhaltene materia purulenta, so zwischen dem Daumen / und dem Finger sich am meisten fühlen lassen / nach dem er mit der Lancetta Lufft gemachet / häuffig hervor gelauffen / er zur Ruhe / und aus der Sorge / daß er den Arm gar verliehren mögte / gebracht worden. Weil aber / Hochgeehrte Herren / Titius nun in die 14. Wochen unter des Baders Cur lieget / zwar ohne offenen Schaden / seine Finger wenig regen / die Hand aber gar nicht bewegen kan / und es scheinet / ob habe der Barbier durch die dolle Schienung und Heffte der Hand / solche Unbeweglichkeit / dem Patienten aber die 4. Wochen lang ausgestandene höchstgefährliche Schmertzen / zugezogen / und in diesen allen wider die præcepta artis, zugeschweigen / mit was vor Gewissen (dann er nicht vermuther / daß es der Barbier nicht solte besser verstanden haben) er solches gethan / und zuletzt gar Hülff-loß liegen lassen: Daß dannenhero er / Titius, ihn / den Barbier / mit Recht belangen / und um Ersetzung des ihm gezahlten Theils des Angeldes / vom Bader liquidirten Unkosten / des Titii selbst eigener Versäumnüß und erlittenen unschätzbahren Schmertzen und Schadens / gerichtlichen anhalten könne / und dessen allen gerne gründlich unterrichtet / und berichtet seyn wolte; Als ergehet an meine Großg. Hochgeehrte Herren mein dienstfreundliches Bitten und Suchen / vorhergesetzte Historiam facti Collegialiter zu betrachten / und Ihr solch hoch-vernünfftiges judicium mir gegen danckbahre Abstattung derer / deßwegen von ihme erforderten Unkosten / zu des Titii information, auff folgende Fragen / versiegelt zuschicken / nemlich / 1. Ob die völlige gerade Schienung der Hand / hier nöthig gewesen? 2. Ob die geschehene 3. Häffte / nicht dem Titio, auch noch jetzo schädlich / und ob sie nicht gantz unnöthig? 3. Ob nicht dahero die Geschwulst / Hitze und Schmertzen und Geschwüre entstehen müssen / und solches der Barbier hätte wissen / sehen und erwehren können und sollen / auch bey einmahl gemachtem Ding-Geld bleiben? 4. Ob so dann Titius sich mit Recht um Abstattung aller Unkosten / an den Barbier halten / und erwegen der Versäumnüß darzu schuldig? Solches ꝛc. ꝛc. Signatum H. G. St. den 10. Martii 1672.

C. Fr. der Rechte beff.

RESPONSUM FACULTATIS.

P. P.

Darauff geben wir dem Herrn nach gehabter reifflicher collegialischen deliberation zur Antwort: 1. Daß die völlige und gerade Schienung der Hand mit den Fingern dißfalls nicht nöthig gewesen / in dems dieser Landen mit spleniis (Bauschen) und sonsten / der Kunst gemäß / auch ohne Schienen / hätte verrichtet wer-

werden können. 2. So sind die drey Nadelheffte allhier / und zumahl / weil es keine Fleisch-Wunde / und zumahl / da sie erst des andern Tages geschehen / nichts nutze gewesen / in Betrachtung 3. vermittelst des Schmertzens nothwendig grosse Hitze / Entzündung / und andere Zufälle haben entstehen müssen / wiewohl auch die Geschwulst von starck- und fester Zusammenziehung der Schienen und Bande herrühren können / und so die 3. Heffte zu genau und feste zusammen gezogen worden / hat sich nothwendig das Eyter verhalten / und die Hand aufflauffen müssen / welches alles der Barbier hätte besser wissen / und durch Vorsichtigkeit verhüten helffen können. Ob aber 4. Titius sich mit Recht um Abstattung der Unkosten und Säumnüß an den Barbier zuhalten / solches wird nicht von uns / sondern von denen Hnn. JCtis zu decidiren seyn. Welches wir ꝛc. ꝛc.

CASUS XCI.

Contusio Capitis Tudite (Bläuel) facta, Lethalis.

P. P.

EW. Excell. und G. H. belieben aus beykommenden Actis mit mehrern zuersehen / was wegen des von H. Chr. L. Schützen / zum E. / P. S. Fleischern daselbst / mit einem Wasch-Bläuel zugefügten Schlages am Kopffe / daß er etliche Stunden hernach verstorben / bey hiesigem Amte vorgangen ist. Nun ich dann auff Erfahren alsobald fol. 3. die Section gerichtlich vorzunehmen angeordnet / und deßhalb von dem hierzu requirirten Medico und Chirurgis in dem judicio Medico fol. 29. 30. 31. daß nemlich solche Verletzung und beschehene Gewalt pro simpliciter & Absolute lethali zuhalten / ausgesprochen worden / gleichwohl aber / auff Inquisitens deßhalb eingeholten privat-Information von der Medicinischen Facultät zu Wittemberg / fol. 131. ein anders dafür gehalten werden wollen / dahero Churfl. Durchl. zu Sachsen mein Gnädigster Herr / auff das dißhalb ergangene und fol. 177. befindliche Urtheil / darinnen enthalten / daß noch anderweit einer Medicinischen Facultät Judicium darüber eingeholet werden solle / mir fol. 176. Gnädigst anbefohlen / solches bey Ew. Excell. und Gr. Herrl. zu Wercke zu richten / und so dann damit anderweit die Acta nach rechtlichem Erkänntnüß zuverschicken. Als ersuche dieselben ich hiemit / diesem nach / dienstlich bittend / nach fleissiger und genauer Erwegung / aller derer bey diesem Casu vorgelauffenen Umständen / mich / ob das zugefügte vulnus pro simpliciter, & absolutè ac necessariò lethali zu achten / oder nicht?

nicht? Großgünstig zu verständigen/ davon wird Uberbringer dieses die Gebühr ꝛc.ꝛc. Signatum A. Sch. den 10. Febr. 1672.

J. G. R.

Attestatum Medici.

Nachdem den 8. hujus zwischen Abends 6. 7. Uhr unter H.L. C. Kobaltbereitern/und P. S. Fleischhackern/beyden Einwohnern zu C. eine Uneinigkeit und Schlägerey entstanden / daraus leider erfolget / daß selbige Nacht gegen 12. Uhr bemeldter S. verstorben. Als hat der Churfl. Amtmann zu S. und C. Herr J. G. R. uns endes Unterschriebene / deß verstorbenen Leib zu besichtigen/ zu eröffnen/ und woher der jählinge Tod erfolget seyn müste / fleissig zu untersuchen / den 10. dito nach gedachtem C. beschrieben / und erfordern lassen. Darauff wir denn jetztbesagten Tages Nachmittag um 2 Uhr in Beyseyn derer uns zugeordneten Gerichts-Personen in des Verstorbenen Wohnstuben uns das Cadaver haben lassen vortragen/und wohl gesehen / daß er P. S. ein ziemlich starcker Mann/ gesunder guter constitution, und über 30. Jahr nicht viel alt gewesen seyn müsse. Dabey haben wir äusserlich an seinem Leibe gemercket und gefunden / daß 1. in dem solcher auffgebracht / und das Haupt nur ein wenig gehoben/und gewendet worden/ viel materia, so faul / und zu stincken angefangen / zu beyden Nasen-Löchern / wie Fleisch-Wasser heraus gelauffen. 2. Ist sein Leib auff beyden Seiten vom Haupte an / ad nates usque, auch die Achsel / braun und blau gewesen/ doch der Hals mehr/ als diese/und um und um/ der Kopff aber am rechten Schlaff etwas dabey auffgelauffen /und zerschwollen. 3. In der lincken Seiten / bey Ausgang der grossen Rippen / einer guten quer Hand vom Rückgrad/war ein ziemlicher Fleck/so für der andern Haut noch mehr blau / und dabey gelblicht ausgesehen / ausser dem aber am gantzen Leibe sonst nichts zu spühren gewesen. Nun denn leicht zu vermuthen/es müsse der am rechten Schlaffe geschehene harte Schlag/und die dahero sich daselbst zeigende Geschwulst noch ein mehrers hinter sich haben / hat sichs auch nach Abnehmung der Haar befunden. Denn 1. hatte der Kopff viel Schläge oder Stösse bekommen/denn die Haut voller Zeichen/davon sie aber nichts lædiret/ohne das cuticula auff selbigen Plätzlein/derer viel waren/gleichsam wie zusammen sich geschoben hatte/wie dann auch am rechten Schlaffe / ausser dem tumore nichts zu sehen. Dannenhero und wie 2. die Haut durch den gewöhnlichen Creutz-Schnitt geöffnet worden / hat sich unter derselben überall Blut / der Musculus temporalis aber auff der rechten Seite gantz mit Blut angefüllet/und das pericranium, als welches diesen Musculum bedecket und heget / nicht allein auff dieser / sondern auch an der lincken Seite und vördern Theil des Haupts mit Blut unterlauffen / sehen und mercken lassen/sonst aber war das pericranium unverletzet/ hierauff 3. haben wir das cranium ipsum gebührender massen abgehoben/welches gantz/ und nirgend lædiret/ allein auff der rechten Seite/in der Gegend des Musculi temporalis, wo der Schlag angetroffen/

fen/ haben wir zwischen dem Cranio und dem starcken Hirn-Häutlein acht Loth geronnen Geblüt angetroffen / so an jetzt gedachtem Häutlein / dura mater genennet/ auff einem Klump/ wie ein Stücke Schwamb/so in der gleichen Blute gelegen / sich angesetzet/wie sichs dann auch an einem Stücke gantz ablösen liesse / davon cerebrum ipsum cum Meningibus gantz mercklich war einwärts getrieben / und eine cavitas oder Höle gemacht worden/so fast wie eine hohle Hand anzusehen. 4. Nach abgelößten beyden Meningibus oder Hirn-Häutlein / die zwar gantz / aber schon sehr schwartz und angelauffen/ hat sich in denen Anfractibus & Gyris cerebri, oder in den dusserlichen Falten des Gehirns / ziemlich viel Blut überall sehen lassen/ sonst aber im Gehirn selbst/ & in ipsa Medulla kein Schade oder Verletzung / auch an denen ventriculis nicht / unter denen der Lincke voll Wasser / der rechte aber propter compressionem à pondere cruoris , leer und zusammen gefallen. 5. Der Schlag oder Tritt in der lincken Seite hat sich nur in der Haut und carne Musculosa erwiesen/ denn nach Eröffnung der Brust gantz nicht die allergeringste læsio befunden/sondern alle innere Glieder/ so wohl in der Brust/als im Unter-Leibe/ richtig / gantz und gut gewesen. Wenn denn nun aus vorher erzehlten observatis , und angemerckter Beschaffenheit solches cadaveris klar und sattsam erscheinet / daß vor allen das Haupt/ durch so viel harte Stösse und Schläge/am hefftigsten getroffen / das Gehirn / als pars nobilissima & principalis greulich erschüttert/und durch das geronnene Geblüt so aus denen gewaltsamer Weise zersprengten Aederlein / sich überall / und absonderlich in der rechten Seite des Haupts/in so grosser Menge zusammen gesetzet / hefftig beschweret und gedrucket / der Motus & spirituum generatio inhibiret/ und die Hirn-Häutlein entzündet worden seyn / darauff denn anders nichts / als aphonia & repentina sensuum privatio cum affectu soporoso , (dergleichen sich auch / wie man uns berichtet / alsobald ereignet hat) und endlich Mors ipsa nothwendig erfolgen müssen / massen solches Herr D. Welsch p. 40. also beschreibet : Vulnerum lethalium cerebro contus. inflictorum-- confusio Mors &c. Welches alles in hoc casu sich appliciren lässet. Dahero wir solche Verletzung und beschehene Gewalt billich pro simpliciter & absolute lethali halten / denn wir nicht sehen / wie so viel geronnen Geblüt hätte aus dem Haupt und Gehirne / ehe solches selbst anbrüchig worden wäre/können gebracht werden. Welches wir ꝛc.

Actum S. den 12. Martii 1672.

J. C. M. D. und Phys. daselbst.
T. D. Chirurgus.
O. R. Bader.

Sententia Wittebergensium.

ALs uns derselbe eine Frage zugeschicket / und sich einer Medicinischen Sentenz darüber zu belehren gebeten hat. Demnach spre-

chen und achten wir / Decanus, Senior, und Professores des Collegii Medici zu Wittenberg darauff / daß / ob gleich der Beschädigte / etwa fünff Stunden nach empfangenen Schlägen gelebet / ein gesunder Mann / von guter Constitution, und auch nur etwa von 30. Jahren alt gewesen / wie auch nach dem Tode / bey beschehener Eröffnung 8. Loth geronnen Geblüt in der Gegend des Musculi Temporalis der rechten Seiten / da der stärckste Schlag gewesen / zwischen dem Cranio (so zwar gantz verblieben) und dem starcken Hirn-Häutlein / gefunden / davon das Cerebrum cum Meningibus integris gantz mercklich eingetrieben / und eine cavitas oder Höhle / so fast wie eine hohle Hand anzusehen gewest / gemachet worden. Zudem dabey bekant / daß in Teutschland nicht aller Orten solche Chirurgi, welche die Hirnschale / und zwar an dem Schlaff / auch in allem Fall / die duram matrem vorsichtig zu eröffnen wissen / gefunden werden / gestalten schon vor unsern und vor langen Jahren darüber geklaget worden: Sothane an sich grosse Beschädigung demnach nicht pro vulnere absolute (also wird die Frage gantz genau von ihm formiret:) & simpliciter, ac necessario lethali zu achten und zu halten / weil dadurch dem Leben / oder facultati vitali, als wie vielfältiger Weise sonst geschiehet / als auch durch Verwundung und Eröffnung der grossen Adern in der Höhle des Leibes / nicht immediate & per se, tödtliche Gewalt / beygebracht worden. Denn wo das Cranium in ipso osse Temporali, wie docirẽ und experimentiret haben Jacobus Berengius, Leonhardus Bertapalia, Rolandus, Rogerius, Petrus Pavv, Lazarus Riverius, wäre eröffnet / und dem heraustretenden Geblüte Ausgang gegeben worden / hätte also der beschädigte Mensch vielleicht können bey dem Leben erhalten werden. Wie auch ohne dem Exempla vorhanden / daß solch zusammen gelauffen Geblüt / da durch den Schlag die Hirnschale doch gantz und unverletzet geblieben / durch andere Wege / wie es gedencken / und zum Theil erfahren / Guilielm. de Saliceto, Hercules Saxonia, Franciscus Zeil & Guil. Fabr. Hildanus, in dem auch die vasa narium interna, mit denen vasis cerebri communiciren. Uber dieses die andern am Kopff geschehene Schläge / haben können verursachen / daß noch dahero in denen Anfractibus & Gyris cerebri, so gleich bey der Hirnschale / interjectis

jectis membraneis, seyn/Geblüte gefunden worden/und im Fall die Trunckenheit erwiesen wird/verursache auch diese ziemliche Zweiffelhafftigkeit/daß solches vulnus an dem rechten Schlaffe nicht per se, simpliciter, necessariò, & suâ naturâ, sondern wie Hippocrates meldet/ ὡς ἐπὶ τὸ πολὺ, hoc est, utplurimum, ac ut sæpissimè, lethale gewesen: alles aus Medicinischen Gründen. Wittenberg den 29. April. 1672.

Conclusum Facult. Lipsi.

1. Examinetur Respons. Wittebergensium.
2. Vulnera ὡς ἐπὶ τὸ πολὺ, quæ nulla sunt.

CASUS XCII.

Infanticidium ex Melancholia.

P. P.

Aus beykommenden Privat-Acten haben dieselben zu ersehen / welcher gestalt mein Eheweib ihr Sechswochen-Kind / leider GOtt erbarme es! ermordet/ und was mit derselben es für einen wunderlichen Zustand gehabt / und noch habe. Nun ich denn mich berichten lassen / quod etiam in puerperis Melancholia & Mania fiat, vel ex defectu congruæ evacuationis, vel ex vitio sanguinis fluentis, vel suppressione ejusdem, quæ crassior, propter remorationem & adustionem efficitur, aut etiam ob nimiam evacuationem, quæ tenue expurgat, crassiore relicto: bey erwehntem meinem Eheweib aber der fluxus sanguinis allem Vermuthen nach ziemlich vitios gewesen seyn muß / und dahero eine Maniam oder furorem Melancholicum erreget haben mag/ zumal dieselbe als eine Kindbetterin durch das Geschrey / welches der Bettelmann / der keine Zunge gehabt/ verführet/ hefftig erschrecket worden / insonderheit da sie von Natur eine blöde Person gewesen / welche stetig die Einsamkeit geliebet / und bey derselben ohne Zweiffel ein affectus Melancholicus in hypochondriis sich enthalten/dessen fomentum per causam externam & occasionalem, das hefftige Erschreckniß / und darauff erfolgte Kranckheit / irritiret und erreget werden können. Als ergehet an E. Excell. mein unterthänigstes Bitten / Sie wollen geruhen / beykommende Privat-Acta (die ich wieder zurück erwarte) fleissig zu durchlesen / die darinn enthaltene Umstände / welche die Zeugen allbereit eydlich erhalten / und sowol der Pastor, als Substitutus, bey ihrem Priesterlichen Gewissen ausgesagt/reifflich zu erwägen/ und mich cum rationibus decidendi zu informiren / ob mein Weib gestalten Sachen nach pro Maniaca phrenetica, oder Melancholica zu achten / und woher die Lähmung des lincken

Arms rühre? damit derselben ich mich annehmen/und desto besser defendiren könne. Solches nebenst der Gebühr ꝛc. Sign. B. den 6. Aprill. 1672.

M. B. Bergmann daselbst.

❁ ❁ ❁

1. PUerpera hæc fuit pia & proba ratione vitæ transactæ.

2. Terrefacta circa tertiam septimanam puerperii à mendico elingui ejulante.

3. Qui terror excitavit Melancholiam.

4. Quæstio an Lochia ritè fluxerint?

5. An ritè in puerperio aliàs fuerit pertractata.

6. Absolutè pro infanticidio pronunciari hic nequit, quia non fuit sanæ mentis.

7. Deberet à Medico perito & conscientioso inspici.

8. Interfecit filiam **mit einem Schnittmesser** / tertia circiter septimanâ.

9. Ex Sectione, quam Chirurgus in defectu Medici peregit, patet, quod aspera arteria, cum carotide in latere sinistro fuerit dissecta.

10. Cervix fuit salva, sed in sinistra parte in colli vertebram incisio, vel vulnus penetravit.

11. Paralysis sinistri brachii (**oder die Lähmung**) unde? Diabolus ipsi inspiravit: **Siehe du bist lahm / du kanst dein Kind nicht warten / bring es um / es werden viel Kinder umbracht / es hat nichts zu bedeuten. Zuvor aber hätte sie eine Stimme gehört / sie solte sich erhencken / hätte aber so viel Kräffte nicht gehabt / indem sie ihren lincken Arm nicht erheben können.** Attestat. Pastoris fol. 21.

Eundem fere casum habet Carpzov. in Crimin. p. 477. quæst. 145.

Concluf.

1. REspond. factum hoc à puerpera fuisse patratum propter insignem aberrationem mentis, vel ob dementiam.

2. Occasionalis causa fuit terror à mendico elingui vociferante.

3. Quia ut testantur literæ, **ist eine blöde Person von Jugend auff.**

4. Ob Lochia parcè fluentia.

5. Ordinaria quidem infanticidii pœna, culeus, locum non habet, interim capite plectetur. Vid. Carpz. l. c.

6. Aliam

6. Aliam fovere videtur Carpz. quæſt. 18. de parricid. p. 112. quatenus infanticida fuit deprehenſa in delirio, dum interfecit infantem, eatetenus fuſtigationem meretur.

7. Quæ ibi de Melancholia profert, nullius fuit momenti. Nam

8. Melancholia non datur in Maſſa.

9. Nec ullum præbet uſum.

10. Melancholia eſt ipſa bilis atra, ergo in illam degenerare non poteſt. Sed

11. Per Melancholiam ſemper eſt intelligendum delirium Contra

12. JCtos, qui hæc ex Medicina non rectè interpretantur.

CASUS XCIII.

Subſtitutio Medicamentorum.

Vid. m. Caſ. 99.

P. P.

Es iſt notorium und unſtreitig / daß wir / der Rath dieſes Orts / nicht allein die Jurisdiction, ſondern auch die Inſpection und Viſitation über hieſige privilegirte Apothecken haben. Nun iſt biß anhero zwiſchen dem Phyſico Ordinario, Herrn D. J. G. R. und dem Apothecker allerhand Streit vorgegangen / ſonderlich daß dieſer ſich unterſtehet / contra claram litteram Privilegii & Juramenti præſtiti, quid pro quo ſeines Gefallens nach / absque præſcitu ſeiner / als Phyſici Ordinarii, zu nehmen. Ob nun wol der Apothecker vorgibt / und ſich entſchuldigen will / es hätte das jenige (was er in defectu deſſen / was verſchrieben worden / genommen) eandem operationem, ſo will doch der Phyſicus damit nicht zufrieden ſeyn / und ſich nicht vergnügen laſſen. Wenn denn inliegender Revers, welchen der Apothecker von ſich geben / weiſet / was ratione quid pro quo vorgegangen: Als bedürffen wir der Differentien und Operation halber / Nachricht / wie weit eines und des andern effect von einander. Bitten demnach dienſtlich / inliegenden Revers, ſo der Apothecker dem Phyſico gegeben / nicht allein mit Fleiß zu durchleſen / ſondern uns auch nach Befindung / wie dieſe ſpecificirte Sachen und Stücke reſpectu operationis differiren / und welche contrarium effectum haben / gründliche Nachricht zu ertheilen / und ſolche aus dem Revers uns zu denominiren / damit wir alſo hierinn rechtmäſſige Entſcheidung unter ihnen thun mögen. Solches nebenſt der Gebühr ꝛc. Sign. O. den 19. April. 1672.

Der Rath daſelbſt.

Revers.

ICh Endesunterschriebener Krafft dieses / Uhrkunde und bekenne / demnach ich von J. C. bey mir dienenden Apothecker-Gesellen / wegen falsification der præparirenden Medicamenten / und ohne Vorwissen des Hn. Stadt-Physici, (Tit.) Herr J. G. R. Medicinæ berühmten Doctoris, beschehener Substitution der Ingredientien. Als 1. Pro rad. Cucum. Asin. Subst. Radicem Esulæ. 2. Pro rad. Valer. radicem ostrutii & polypodii. 3. Pro Succo Berberum, Sirupum. 4. Pro Magister. Corall. c. succ. citr. Corallia præparata. 5. Pro flor. Sal. ✻. Sal ejusdem per se. 6. Pro ℞. Corall. c. ∽. Cordi Cervi, Tincturam coralliorum Sassafratam. 7. Pro ℞. ℥rii verâ, Tincturam ℥ii ☐ ♀ satam. 8. Pro ▽ Theriacal. aquam Cordial. Herc. Sax. 9. Pro ☐ ♀ ☉to, ☐ ♀um ☽latum. 10. Pro Essentiâ Scordii, Essentiam Cortic. aurantior. 11. Pro Essentiâ Pini, Essentiam lignorum. 12. Pro Cordial. Magistr. Substit. Magister. Perlar. & Corall. à g. v. Perlar. ℈ß. 13. Pro croco ♂ aperitiv. Caput mortuum Essentiæ Martis liquidæ verwichene Tage allhier / so wol bey dem Hn. Stadt Physico, als auch tit. Hn. D. K. und andern Leuten / zimlich beschryen worden / welches denn / und weil er es unter seiner eigenen Hand / mit Offerirung auff Begehren zur Eydes-Leistung von sich gegeben hat / Ursach gegeben / daß so wohl ermeldter Hr. D. R. krafft seines auff sich habenden Physicats / als auch vorgenandter Hr. D. K. vermöge seiner Praxis, solches E. E. Rathe allhier / zu fernerer Inquisition und Bestraffung denunciren wollen. Nun denn solches gar leichte zu einem schweren verantwortlichen und Ehrenrührigen Proceß ausschlagen dörffen / in dem die beschuldigte Substitutio, wiewohl sie hoffentlich nicht fraudulento animo, sondern / daß ermeldte substituirte Species ebenerley Operation hätten / in solcher und keiner andern Meinung geschehen wäre / allerdings nicht geläugnet werden kan / der Proceß aber / so wohl dem Hn. Physico, als auch obermeldtem Hn. Medicinæ Doctori und Practico, wegen mit unterlauffenden Verunglimpffung der Apothecken schädlich seyn könte / weswegen denn obgedachte Hn. Medici, das Beste bey sich beruhen zu lassen / und jetzo mich mit keiner Gerichtlichen denunciation zu belegen / so wol von mir / als auch von denen hierzu erbetenen Interponenten / endlich bewogen worden. Wie ich nun solches mit hohem Danck / und vor eine Christliche Warnung vor Unglück und Schaden acceptire und erkenne; Also reversire ich mich Krafft dieses bey meinen wahren Worten / eydlich abgelegter / und mir nochmals vorgehaltenen Pflicht / Treu und Glauben / daß ich nicht allein von dato an / durch einen tüchtigen / erfahrnen / und von dem Hn. Physico zuvor examinirten und approbirten Gesellen / so ein jedes nach des Hn. Physici disposition zu dispensiren wisse / auff meine Kosten / wie vorher geschehen / halten / keine Composita, sie mögen Namen haben / wie sie wollen / und so wol ad corpus Galenicum, als auch das Zeithero auff gewisse Masse gehabte Corpus Chymicum, quocunque modo gehören / ohne Vorwissen des

Herrn

Herrn Physici verfertigen lassen / die Defecta und andere benöthigte Sachen / bey Zeiten an richtiger Güte / von approbirten Orten / mit ebenmässiger Genehmhaltung und Vorwissen des Herrn Physici, an die Hand schaffen / nicht das geringste / so auch die von jederman vermeinte gleiche Würckung hätte / absque præscitu substituiren / oder in anderer Form und Weise appliciren / sondern in allen / mich nach der approbirten und bewährten Observantz / und meinem bedachtsamer Weise geschwornen theuren Eyde / reguliren / und demselben schuldigster Masse nachleben will. Solte aber in unverhofftem Fall / nach vollzogenem gegenwärtigen Revers, von mir das geringste in quocunque puncto, Widriges erfahren werden / so dann will ich nicht allein der jetzt ausgesprengten facten wegen / absque exceptione Metus & persuasionis, pro confesso & convicto mich erkennen / sondern auch wider mich denunciationes ergehen / und durch von der Obrigkeit angestellte Mittel wider mich Rechtlicher Weise verfahren lassen / mir aber / und niemand anders / als dem die Schuld beymessen. Alles treulich sonder Gefährde. Dieses alles zu stäter und fester Haltung / habe ich mich wohlbedächtig der Ausflüchte rei non sic, sed aliter gestæ, Confessionis & Transactionis, vi metuve extortæ, persuasionis, doli mali, delationis ab inimico vel adversario factæ, und aller andern hierzu dienlichen Ausflüchte begeben. Und dessen zu Uhrkund diesen Revers in Beyseyn zu Ende befindlicher Zeugen / wissentlich unterschrieben und besiegelt. So geschehen O. den 20. Febr. 1672.

W. A. W. Apothecker.

J. M. D.
In fidem præmissorum subscr.

RESPONSUM FACULTATIS.

P. P.

DEro an Uns sub dato O. den 19. April abgelassenes Schreiben / sammt inligendem Revers, haben wir zurecht erhalten / und alles collegialiter durchlesen. Nachdem nun sie von uns zuwissen begehret / wie diese im Revers specificirte Sachen und Stücke / respectu operationis, differiren / und danebenst freundlich gebethen / ihnen die jenigen / welche contrarium effectum haben / aus dem Revers zu denominiren; Als geben wir denenselben nach fleissiger Uberlegung der substituirten Stücke hinwiederum zur Antwort: daß zwar ratione virium, & operationis so groß endlich in der Substitution nicht geirret / und ob auch zuweilen gleich eines oder das andere in aliquo tertio (hoc est, ratione intentionis, ordinationis, vel diversæ præparationis) von dem andern differiret / so ist doch der Unterscheid /

scheid so groß nicht / daß daraus ein contrarius effectus, und welcher denen Patienten / die solche gebrauchet / an der Gesundheit und Leben schädlich / hätte erfolgen können. Dann so viel 1. die Substitution radicis Esulæ, pro radice Cucumeri asinini, betrifft / so ist diese bißhero in officinis, nicht so usual gewesen / und wird ratione effectus mit der Esula fast überein kommen. 2. Ostrutii, vel Imperatoriæ radix kombt mit der radice Valerianæ ratione virtutis alexipharmacæ in allem überein. Ob aber Valerianæ radix als ein ophthalmicum verordnet / ist aus dem Revers nicht zuersehen / wiewohl auff solchen Fall auch dieser Effect der radici Imperatoriæ vel Ostrutii kan zugeeignet werden / daß also der gröste Error würde gewesen seyn / in substitutione Polypodii, es ist aber dessen virtus contraria, id est, laxativa, & segniter purgans, von der Imperatoria gar leicht corrigiret worden. 3. Sirupus Berberum substitutus pro succo Berberum, ist zu excusiren / weil dieser propter aciditatem à Saccharo nondum temperatam, schärffer ist / als jener / doch muß die intentio præscribentis Medici allzeit beobachtet werden? 4. Coralliorum præparatorum substitutio, pro Magisterio coralliorum cum succo citri, importiret nichts widriges. Dann / weil doch solche fixa Medicamenta ihre vim operandi ultra ventriculum nicht exeriren / und also nur ejusdem acidum zu præcipitiren pflegen / werden sie billich in quibusdam casibus, denen Magisteriis vorgezogen. Daß er aber 5. das Sal Ammoniacum pro floribus Salis Ammoniaci genommen / so ist bekannt / daß der florum præparatio unterschiedlich / und manchmahl diese oder jene in hoc vel illo casu, dem Sali ammoniaco vorzuziehen / manchmahl auch nachzusetzen seyn. 6. Ex substitutione Tincturæ corall. Sarsaparatæ ist auch keine contrarietas effectûs zu vermuthen / sintemahl doch beyderseits virtus, mehr à menstruo solvente, als à coralliis, dependiret / welche / indem sie beyde Schweiß treiben / vor einander ohne sonderliche difficultät können substituiret werden. 7. Weil noch zweiffelhafftig / welche descriptio Tincturæ antimonii vera seye / so ist die Substitutio Tincturæ Antimonii Tartarisatæ auch blosser Dinge nicht zuverwerffen. 8. So wird auch inter Aquam Theriacalem, & cordialem Herculis Saxoniæ eine schlechte differenz seyn / zumahl / da nicht exprimiret worden / an aqua Theriacalis simplex, an composita,

poſita, ſive camphorata, item, an cordialis calida vel frigida hier zu verſtehen ſey / derowegen kan auch von uns dißfalls nichts gewiſſes decidiret werden. 9. Ferner / wird der effectus eſſentiæ ſcordii, & corticum Aurantiorum, faſt einerley ſeyn / maſſen beyde vim alexiteriam, und deoppilativam haben / wiewohl dieſe reſpectu virtutis carminativæ insgemein vor beſſer geachtet wird. 10. Was den Unterſcheid des Tartari Nitrati und Vitriolati belanget / ſo differiren ſolche / wie der Spiritus Nitri & Vitrioli, und kan auch nicht viel auff ſich haben. 11. Eſſentia Lignorum, pro eſſentia Pini, kan wol hingehen. 12. Was aber betrifft Cordial Magiſt. Matr. ſo können wir daraus nichts nehmen / weil kein Senſus in den Worten enthalten iſt: ſolten aber auff allem Fall Corallia & Perlæ pro Magiſterio cordiali ſubſtituiret worden ſeyn / ſo würde es nichts zu bedeuten haben / dann ja groſſe compoſitiones die Medicamenta nicht allezeit beſſer machen. 13. Letztlich / ſo iſt die Remanentia, vel caput mortuum, Eſſentiæ Martis liquidæ, pro croco Martis, ſo böſe nicht / ſintemahl auch gedachter Remanenz vielleicht ein beſſer crocus Martis, als communiter ex Limatura Martis, gemachet werden kan. Ob nun wohl aus angeführter Examination der ſubſtituirten Stücke / zur Gnüge erhellet / daß daran gar nicht / oder doch gar wenig von dem Apothecker gefehlet worden / ſo hat ihm doch keines weges gebühret / allein nach ſeinem Gutdüncken zu ſubſtituiren / ſondern hätte in Ermanglung der verſchriebenen Artzneyen ſolches dem Phyſico, oder andern Practicis, ſo ſie verſchrieben / zuvor anzeigen / und ſich deßwegen befragen ſollen. Welches alles wir denenſelben in freundl. Antwort nicht bergen wollen: Nebenſt Göttlicher Schutz-Ergebung verbleibende ꝛc. Leipzig den 25. April. 1672.

CASUS XCIV.

Hypercatharſis an à Nodulo.

P. P.

Ew. Herrl. belieben nachfolgenden Caſum collegialiter zu erwegen / und Ihren Hocherleuchteten Ausſpruch darüber / gegen danckbahrer Erlegung der Gebühr / zu ertheilen. Es hat Herr D. E. R. unlängſten einen Kräuter-Wein /

wie aus dem inliegenden Recept sub A. zuersehen / dergleichen er auch vor 2. Jahren fast auff solche Art / B. gebrauchet / worauff er sich auch vor 2. Jahren / auff das erst wohl befunden / anjetzo aber mit dem jetzigen gar übel abgelauffen / ungeachtet er doch von demselben nicht mehr / als nur einmal / nemlich ein Wein-Gläßlein voll / welches noch nicht ein Quartierlein ausgetragen / genommen / denselben Tag aber gar wenig / und fast nichts operiret / biß auff den andern Tag zum allerfrühesten / da von demselbigen Tage an / biß auff den dritten Tag in Ansehung doch gute adstringentia und Stomachica ihm seynd verordnet worden / gewaltig purgiret / mit ziemlichem Schneiden / und Drucken / so wol im Mast-Darm / als auch circa regionem infimi ventris, und auch auff denselben Tag / da er zu purgiren angefangen / ein ziemlicher Schauer / welcher fast 1½. Stunde continuiret / mit angefallen / und grosse Hitze darauff erfolget / welche mit Gewalt in das Haupt gestiegen / und solches eingenommen / danebenst auch mit grosser Hertzens-Angst und Bangigkeit / daß man auch zu solcher Zeit seines Lebens nicht sicher gewesen / da er doch vor dem Brauch des Kräuter-Weins keine sonderliche Beschwerung des Leibes befunden / ist wol sonst mit dem Malo Hypochondriaco, nebenst ziemlichen Haupt-Schmertzen und Flüssen beladen / auch in dem letzten Tag die Excrementa alvi sehr schwärtzlich gewesen / und ein Tenesmus endlich hierauff erfolget / doch aber zu voriger Gesundheit wieder gelanget / derowegen aus erzehlten Umständen und Beylagen des Recepts entstehet die Frage : 1. Ob von dem gebrauchten Kräuter-Wein dergleichen Hypercatharsis, und andere eben erzehlte Symptomata haben können verursachet werden ? und 2. Ob nicht zu vermuthen / daß etwan der Apothecker hierinn etwas versehen / und was unrechtes ergriffen? und also quid pro quo genommen haben möchte / welches ein venenum bey sich gehabt hätte ? Solches nebenst der Gebühr ꝛc. ꝛc. D. den 1. Maji 1672.

D. J. G. R. Phys. ordin.

A.

℞. Fl. anth. Beton. Cichor. Bellid. a. p. ij.
rad. Aristol. ☉ ℥j.
passul. min. ℥ß.
fol. Senn. selectiss. ℥j.
Mechoac. albiss.
Galap. a. ℥ß.
Cremor. ☿. albiss. ʒj.
F. s. a. Nod.

B.

℞. Fl. Beton. Cich. Bellid. a. p. ij.
rad. sisic. polypod. a. ℥ß.
Passul. min. ℥ß.
fol. Senn. selectiss. ℥j.
Mechoac. albiss.
Galap. a. ℥ß.
Crem. ☿. alb. ʒj.
incis. & contus. gr. m. adsperg.
♒. ⊕. l. cephal. ʒj.
F. s. a. Nod.
S. Püschl. Wein.

Responsum desideratur.

CASUS

CASUS XCV.

Vulnus Epatis.

P. P.

Dieselben belieben folgende Speciem facti zu vernehmen / welcher gestalt Chr. Sch. F. S. Trompeter zu N. den Paucker daselbst / E. Ch. L. am 6. dieses / beym Truncke mit einem Hieb-Degen dergestalt vermundet / daß der Verwundete zwar die Treppe noch hinunter gehen / und frisch reden können / bald hernach aber innerhalb 2. Stunden Todes verblichen ist / allermassen beygefügte Attestata Medici sub A. & Chirurgorum sub B. de qualitate vulnerum mehrern Bericht geben. Indem nun bemeldte Attestata mercklich differiren / sintemal die Chirurgi von Verletzung des Omenti Meldung thun / welches der Medicus nicht nur simpliciter negiret / und daß solch Vorgeben bey gegenwärtiger Beschaffenheit des Stiches structuram partium corporis lauffe / behauptet / sondern auch darneben so viel sich vernehmen lässet / daß der Chirurgus, welcher den Verwundeten das erstemal verbunden / darinn verstossen / wenn er das heraus getrettene und wegen der Lufft angelauffene Omentum also wieder in den Leib hinein gestecket / auch sonst den Patienten hinten / da der Stich wieder heraus gegangen / nicht verbunden / noch das Blut zu stillen / oder per venæ sectionem, wie auch interna Remedia, mit Zuziehung eines erfahrnen Medici dem Verwundeten zu succurriren / sich angelegen seyn lassen / daß also in cura gebührender Fleiß nicht angewendet / allermassen auch weder der Medicus noch Chirurgi de vulneris lethalitate purè und deutlich attestiren / als entstehen demnach hieraus folgende Fragen : 1. Ob bey gegenwärtigem Fall / da die Attestata Medici & Chirurgorum sub A. B. differiren / zu einem gewissen und gründlichen Judicio Medico zu gelangen / und bey dieser wichtigen Criminal-Sache de lethalitate vulneris nunmehr mit Bestande zuurtheilen? 2. Und / wenn man hierzu gelangen könne / ob die Verwundung simpliciter vor lethal zu achten? oder ob nicht vielmehr durch oberzehlte Incuriam Chirurgi, vel alia Symptomata, der Tod erfolget sey? Mit angehängter Bitte / diese Sache Collegialiter allen Fleisses zu überlegen / und mit dero wohlgegründetem Consilio Medico, annexis rationibus dubitandi & decidendi, mir hierunter großg. förderlichst an die Hand zu gehen. Solches nebenst der Gebühr ꝛc. W. den 31. Maji Anno 1672.

J. P. S. D.

A.

Auff Erforderung der Löbl. Stadt-Gerichte / ist den 7. Maji Vormittag zwischen 10. und 11. Uhren bey Gerichtlicher Besichtigung und vorgenommener Section, eines Abends zuvor Entleibten befunden worden / daß dem Entleibten / mit einem ziemlich breiten Hieb-Degen / in hypochondrio dextro prope

coalitum secundæ & tertiæ costæ, wie Hippocr. lib. de intern. affectionib. zehlet/die Leber an selbiger Seiten von unten/über dem folliculo fellis an/biß oben aus/ wie auch das convexæ Epatis pacti superstratum Diaphragma, in confinio partis carnosæ & membranosæ durchschnitten / also / daß der Stich nach dem Rückgrad zu / ad secundam costam wieder heraus gegangen / da denn bald anfangs bey Eröffnung der von denen Chirurgis Abends zuvor gemachten Sutur das Omentum, mit denen intestinis, heraus getretten / auch befunden worden / daß durch diesen breiten Durchschnitt in besagtem Theil der Leber plurimæ & insignes venarum cavæ & portæ propagines zerschnitten / und also ex Hipp. Aph. 18. s. 6. der Tod beschleuniget worden/ wurde auch eine grosse Quantität congrumati Sanguinis in selbiger Cavität gefunden. Es ist auch mitten auff der Stirn ein Hieb geschehen / davon sich das Cranium etwas geschieffert / aber keine fissura zu sehen gewesen. Welches ꝛc. M. den 7. Maji 1672.

D. H. C. Med. Ord. ibid.

B.

BEricht / welcher gestalt Endes gemeldte bey des F. S. nunmehr sel. Hof-Pauckers C. Chr. L. die Wunden am 6. Maji befunden worden: Als 1. einen Hieb am Kopff / oben mitten auff der Stirn / da ein Splitter aus der Hirnschale mit abgegangen. 2. Einen Stich unter der rechten Brust durch das Omentum, die Leber / unten am Zwiesel / 6. Kampffer lang / auffwarts / und das Diaphragma durch / zwischen der ersten und andern Rippe hinten wieder heraus. M. den 25. Maji 1672.

A. D. Chirurg.
T. A. Chirurg.

Concluf.

HAbetur pro simpliciter lethali vulnere, non obstantibus advocati Injectionibus, quia

1. Instrumentum fuit Machæra l. latus gladius.
2. Citò periit.
3. Omenti pars putrida tantopere non potuit nocere &c.

CASUS XCVI.

Dyscrasia Ventriculi, cum incipiente Hectica.

P. P.

NEchst Darstellung meiner schuldigen Observanz, habe ich nicht Umbgang nehmen können / diese geringfügige Zeilen an meine Hochgeehrte Herren abgehen

gehen zu lassen / umb meinen leider! als unglücklichen und beschwerlichen Zustand zu beschreiben / und deroselben hohe Judicia deßwegen einzuholen. Derselbe aber ist also beschaffen: Nemlich / ich habe bißhero ein Jahr oder etliche eine fliegende Hitze empfunden / welche / weil sie mir keine grosse Beschwerung gemacht / nicht groß geachtet; als ich aber vor einem Jahr Hochzeit gemacht / und nach geendeter Hochzeit etlichen guten Freunden das Geleite gab / ritte ich ein hitzig und fast unbändig Pferd / darüber ich mich also sehr erzürnete / und erhitzete / daß ich davon grossen Durst empfunde / auch / wie ich nach Hause gekommen / eine Kanne Wein / vermeynend / als wenn es Bier wäre / austranck / davon ich alsobald grosse Hitze / nauseam & vomitum überkam / welches mir auch so zusetzete / daß es mich in weniger Zeit gäntzlich darnieder warff / auch unaussprechlichen kurtzen Athem / inflationes ventriculi, obstructiones alvi, und Hitze empfunde / davon meine Kräffte von Tag zu Tag abnahmen / und mich gäntzlich in den Willen GOttes ergeben hatte / aber doch mit Göttlicher Hülffe in etwas zur Besserung angelassen hat. Mein Medicus brauchte solche Cur: Er exhibirte meistens purgantia, wie auch laxantia, & obstructiones reserantia: er suadirte auch v. s. und zwar erstlich die Median oder am rechten Arm / daraus nichts als dick schwartz Blut absque sero qualle / hernach auch die Lungen-Ader / daraus gar nichts gieng / aber es war doch schwartz Blut. Mein jetziger Status verhält sich / wie folget: Nemlich / ich habe am allermeisten über kurtzen Athem zu klagen / daß wenn ich nur des Hauses hin und her gehe / nicht anders ist / als wenn ich ersticken wolte / darvon ich blaß Gesichte / blaue Nägel / schwartze Lippen / und unsäglichen Schmertzen am Haupt empfinde / so lange / biß ich mich zur Ruhe begebe / und ausruhe. Die fligende Hitze ist noch stets da / und fället mich am meisten von 4. biß 6. Uhr Nachmittag an: die obstructiones alvi machen mir grosse Beschwerung / wie ich auch circa Diaphragma & regionem umbilicalem grosse Angst leide / daß / wenn ich mich bewege / nicht anders ist / als wenn eine constrictio und hefftige Zusammenziehung vorhanden wäre. Der Appetit ist mehr zum Essen als zum Trincken / indem ich mich mit einem einzigen Trunck den gantzen Tag behelffen kan. Die Kräffte sind / GOtt Lob / auch noch da / wie ich auch keines hohen Alters bin / bestehe nicht höher als 27. Jahr. Ist also mein dienstliches Bitten / meine Hochgeehrte Herren wollen belieben / mir in diesem mühseligen Stande zu succurriren / ihre hohe Judicia unschwer communiciren / und wie ferner mein Morbus zu tractiren / wie auch mein Diæt zu observiren / mir anbefehlen. Solches nebenst der Gebühr ꝛc. F. den 30. Maji 1672.

W. K. Burger.

RESPONSUM FACULTATIS.

Ehrsamer/ꝛc.

Als derselbe uns durch ein Schreiben unterm dato des 30. Maji seine Leibes-Beschaffenheit verständiget / auch hierüber unser judicium zu communiciren / wie der Morbus ferner zu tractiren / und was vor Diæt zu observiren / von uns zu wissen begehret: So haben wir zu dienlicher Nachricht und Gegen-Antwortung ihm folgendes vermelden wollen / so viel zwar denen etwas unvollkömmlich angeführten Umständen abzunehmen gewesen ist.

1. Daß Radix mali ventriculi cruditas, & quidem acida seye / welche der / nach hefftig geschehener Erhitzung / und vor Bier ausgetruncknen Kanne Wein / gutes theils beyzumessen / und aus dem mehr zum essen als trincken geneigten appetitu erscheinet. Da dann gedachte Cruditas cum Chylo corrupto der Massæ sanguineæ communiciret / derer Consistentiam naturalem, und fluidiorem, immutiret / und solche in ein schwartz und dick Geblüte (wie es sich denn bey Eröffnung der Ader also befunden) redigiret hat. Dannenhero ob circulationem illius impeditam, und zwar per pulmones, kurtzer Athen / per vasa capillaria aber / und habitum corporis, item Caput, ein blaß Gesichte / blaue Nägel / schwartze Lippen und Haupt-Schmertzen / wie auch / indem gedachte Cruditas acida (aciditas) denen Intestinis häuffiger infundiret worden / alvi obstructio dazu kommen ist.

2. Die fliegende Hitze / so meistentheils von 4. 5. 6. Uhr Nachmittage anfällt / gibt zu einer Hectica, wo nicht præsente & perfecta, doch gliscente & incipiente, nicht kleinen Argwohn / welche einiger obstructioni visceris membri nobilioris alicujus, als vielleicht glandularum Mesenterii und lumbalium, so ex angustiis circa regionem umbilicalem und diaphragma, und der hefftigen Constrictione illarum partium probabiliter abzunehmen / und vielleicht auch obgedachtem auff die Hitze kalten und starcken Trunck Weine / beyzumessen stehet.

Daß 3. die Cura ob summam ventriculi depravationem, und Massæ sanguineæ enorme vitium, schwer fallen werde / es wäre denn /

daß

daß die annoch jungen Jahre und Kräffte hierbey etwas vermögten. Was also den Magen betrifft/ weil propter hujus cruditatem acidam, die meisten aſſumta, und also auch die Medicamenta, leichtlich acesciren und corrumpiret werden/wird/ wo möglich/ selbigen Anfangs per externa beyzukommen / das beste seyn/so ex stomachicis confortantibus bestehen/und in forma vel sacculorum, vel Emplastrorum, Unguentorum, Balsamorum zu appliciren seyn; Ratione autem sanguinis incrassati, & obstructionum, müssen attenuantia und operientia fleissig adhibiret werden / die doch also beschaffen seyn müssen /damit sie den ohne das schwachen Magen nicht mehr graviren/daß in geringer dosi sich man derer bedienen möge/ja es können ihnen auch stomachica, als ~ Mastich. arcan. duplicatum Mynſ. adjungiret werden. Vor dergleichen attenuantia aber / erachten wir jetztgedachtes arcanum duplic. Mynſ. Liqvorem ▽ fol. ☿, ~ *, &c. Venæ sectio aber ob sanguinem, non tam quantitate, quam qualitate peccantem, und purgatio ob imbecillitatem ventriculi, scheinen hierzu undienlich / es wäre denn / daß noch endlich einmahl pilulæ ex Galban. sed ☓ & mastiche, præpariret / und cum parva quantitate ☉ ♂, und scammonio acuiret/pro humoribus viscidis incidendis, & blande ac per ἐπίκρασιν evacuandis gebrauchet würden/welcher Ursachen wegen / wir die Clysteres emollientes & aperientes, c. ☿ ℔ato, oder auch ☉⊡, oder ~ * acuiret / bestens commendiren.

4. Daß/Diætam anlangend/übel verdäuliche/dick oder melancholische Geblüt machende Nutrimenta, wie auch/die so starck gesaltzen/und hefftige Säure bey sich haben/und also auch der Wein/una cum Venere, äusserstes zu vermeiden / es wäre denn solcher gar gelinde/und ohne sonderbahre Schärffe. Und weil der Herr Medicus schon in seiner Cur auff die obstructiones reserandas gesehen/ wird selbiger ohne Zweiffel auch hierzu dienliche diætam observiret haben/ und ferner zu observiren wissen / daß also mehrers hievon zu melden unnöthig. Wir wünschen dazu GOttes Segen.

Casus

CASUS CXVII.

Lethalitas Vulneris in Thorace dubiâ.

P. P.

QUs beykommender Relation, eines hiesigen Ortes gewesenen / nunmehr aber vor etlichen Tagen in GOtt entschlaffenen jungen Medici, beliebe E. Magnif. zu ersehen / wie nemlich ein fürnehmer von Adel am 30. Martii des jetzigen Jahres mit H. B. in Mißverstand gerathen/ also/ daß er denselben eodem die circa horam 6. deswegen im Eiffer und Trunckenheit mit einem Degen verwundet/ darauff Vulneratus am 3. April. also an dem 5ten Tag dieses Zeitliche hinterlegen müssen. Als nun die Inquisition erfolget/ und gedachter Nobilis zur Hafft gebracht/ hat er/ um die Defension über mich zu nehmen / bey mir anhalten lassen. Wenn ich denn bey solcher Bewandniß / die Relationem Medici, daraus die lethalitat soll erwiesen werden / billich in Zweiffel ziehe / in mehrer Erwegung/ so viel Anfangs 1. die Personam Medici betrifft / ists wahr/ daß dieselbe zimlich jung / vermuthlich nicht utriusque Medicinæ Doctor gewesen / allein auff der benachbarten Universität R. als ein Studiosus sich auffgehalten / und von den partibus, welchen sonst die Electio gebühret / zu der Inspection nicht erwählet ist. 2. Ist derselbe nach Anweisung Caroli V. Peinlicher Gerichts-Ordnung Articul 149. mit keinem Eyde beleget worden / da es doch 3. ohnstreitiger Warheit ist / daß er keiner Reipubl. in Pflicht und Eyd gestanden/ und nunmehr/ da man insgemein saget/ Medico jurato tanquam in Arte sua perito, credendum, seine Relation mittels Eydes nicht bekräfftigen kan / bevorab 4. da er seiner Relation unterschiedliche particulas dubitativas so hart in principio Num. 1. als der Stich mit einem spitzigen Stoßdegen/ der Rede nach/ unter dem lincken Arm / etwa der 7. 8. Rippe geschehen / interiret/ ingleichem Num. 2. & 9. fast præsumirlich/ ut verba sonant, seine asserta formiret/ dennoch aber in fine schleust / als sey vulnus absolute & simpliciter lethal gewesen / letzlich aber auff die Contusionem Musculorum, als hätte endlich daraus die Ursach des Todes erfolgen müssen / sich besteuren will / bey solcher Gelegenheit aber nicht die geringste Nachfrage gethan / was für Medicamenta wider solche Wunde nichts verfangen wollen: Wenn man aber in solchen dubiis zu Rechte anders schliesset/ quod nempe, ubi de vita hominis agitur, probationes dubiæ ad mortem inferendam non sufficiant;

per Text. in l. fin. C. d. prob.

So habe ich bey hiesigem zweiffelhafftem Falle/ da 5. die Besichtigung nach Inhalt vorangezogener Constitution, in Beyseyn Richter und Schöppen/ nicht verrichtet/ auch die Relatio von dem Orte/ da sie geschehen/ nicht datiret / deroselben ihren Effectum nicht beylegen können / vielweniger mir persuadiren lassen/ daß darauff / so

viel

viel die lethalität betrifft / eine gründliche reflexion zu nehmen sey / als ich aber zu mehrer Versicherung der Hochlöbl. Med. Facult. als welche hiesiger Orten absonderlich in solchem Studio hoch æstimiret wird / reiffliches Bedencken gerne vernehmen möchte; So gelanget an E. Magnif. mein dienstliches Suchen / selbige geruhen hochgeneigt beykommende Relationen Collegialiter wol zu erwegen / und auff den Fall die Lethalitas nicht daraus zu inferiren / mit kurtzen cum rationibus decidendi ihre Meinung unter solcher Relation in forma probante großgünstig um die Gebühr / damit ich Zeigern instruiret / auff das schleunigste / weil periculum & vitæ discrimen in mora ist / verzeichnen lassen. Wie solches zu Beförderung und Erhaltung des incarcerati Sache ein merckliches contribuiret. Also ꝛc. ꝛc.

St. den 19. Junii 1672. J. A. T.

Fürstl. H. S. ꝛc. ꝛc. Hochverordnete Cantzler und Räthe.

Als dieselbe mir committiret / auff D. mit den mir zugeordneten beyden Chirurgis Meister T. W. und Meister B. K. zu reiten / und H. B. gewesenen Verwalters des von B. entseelten Cörper zu besichtigen / und den darinn befindlichen Stich Cultro anatomico nachzusuchen / demnach habe ich mit obgedachten Chirurgis am 4. April. mich dahin verfüget / und unsere Commission zu vollstrecken / die Hand angeleget / und befunden; 1. Daß der Stich oder Stoß mit einem gar spitzigen Stoßdegen / nach der Rede / geschehen / unter dem lincken Arm / etwa zwischen der 8. und 7. Rippe / (von oben gezehlet /) auff welchen das Gewehr abgewichen / durch die Musculos Serratum majorem, & intercostalem in cavitatem Thoracis usque gegangen. 2. Incisâ demtaque Cute, waren die Musculi, Serratus posticus, inferior Serratus major, dorsi latus, Longus, Sacrolumbus, oblique descendens, ad propagines usque nervosas Musculum rectum abdominis, & à Scapulis ad os Ischias, iique in hypochondrio toto sinistro, dorso & parte aliqua dextri, gleichsam gantz zerquetschet / Blutwund / und dahero wegen des dazwischen geronnenen Geblüts fast angestecket / oder inflammiret gewesen. 3. Aperto Thorace, ist die Cavitas ejusdem mit Blute / doch aber mit mehr Wasser / gar häuffig angefüllet gewesen: Welches denn circa orificium sinistrum ventriculi & venæ cavæ circulum utrumque nervosum, auff dem Diaphragmate schwebete / und also propter nimiam vulneris inflicti distantiam ejusque angustiam, nec per hoc, nec per pulmones, qui vix tam notabiliter læsi fuerant, hat können ausgeführet werden. 4. Nach langem fleissigen Suchen funden wir endlich zwey kleine Wunden / in den Ramis bifidis venæ cavæ descendentis, sub corde, ad utrumque latus vertebræ, cui Septima costa alligata est, disseminantis, welche vom Geblüt sehr distentiret / und so bald es ausgeflossen / wieder erfüllet waren. 5. An der Lungen haben wir wenig / denn nur an dem Lobo, der da in hoc affecto loco & regione, mediante mediastino, angehefftet gewesen / vulnerirtes gesehen / und dahero per Bronchia Pulmonum, weniger oder nichts von dem geronnenen Geblüte hat mögen expectoriret wer-

den. 6. Die übrigen Inteſtina & Parenchymata abdominis ſind ſana & integra geweſen/ præter Lienem aliquantulum corrugatum. 7. War cor, aperto pericardio, & expreſſa aquâ præternaturaliter maximè flaccidum & molle, daher wenig Blut in ſich haltend. 8. Desgleichen auch die arteria aorta deſcendens, collapſa, & ſanguine ferè inanis erat. 9. Iſt præſumirlich/ und wird faſt unfehlbar von mir geſchloſſen/ daß in ſelbigem Stoß ductus Thoracicus ſ. Chyliferus, vel totaliter, vel partim lædiret worden / zumahl dieſer ductus immediate an der Vertebra Septima, unter dem Geäder hergehet / & exſtillante Lympha in hoc ſubjecto vorgangen/ und nicht können gefunden werden/ dum in Cavitate Thoracis mehr Waſſer als Blut war/ ſo bezeugten auch die ordinarii Chirurgi, und hab ich ſelbſt den 3. April. bey dem Verband geſehen/ daß mehrentheils (wie ſie es nennen) Lungenwaſſer mit gar wenig Blut und Eyter aus der Wunde gefloſſen. Wenn denn die andern Symptomata ſo theils ich ſelbſt geſehen/ und theils erfraget / als daß er geklaget über Magenwehe/ Nieren-Schmertzen/ Schulterſtiche/ auch Singultus gehabt/ deliriret/ im Verbinden etlichemahl in Ohnmacht gefallen/ die Vires vergangen/ und der Verwundete darauff in 3. Nachten nicht geſchlaffen / der pulſus inordinatus intermittens geweſen / und die quarto verſtorben / welches die ordinarii Chirurgi zweiffels-frey auch wol obſerviret/ hiebey gefüget und betrachtet worden / ſchlieſſen wir/ daß nicht allein die Wunde vor ſich ſimpliciter & abſolute lethalis ſey/ ſondern auch Contuſio Muſculorum dorſi, wegen des ſchon erſtickten und inflammirten Geblütes / endlich eine gewiſſe Urſach des unausbleiblichen Todes geweſen wäre. Solches haben wir der Warheit zu Steuer ꝛc. R. den 5. April. 1672.

B. C. C. D.
T. W. Chirurgus.
B. K. Chirurgus.

RESPONSUM FACULTATIS.

P. P.

ALs uns derſelbe einen Caſum zugeſchicket / daraus zu erſehen/ daß ein vornehmer von Adel am 30. Martii des jetzigen Jahres / H. B. mit einem Degen verwundet / darauff er am 3. Aprilis, und alſo in dem 5. Tage verſtorben / und darneben gebeten/ wir möchten die beygelegten Relationes Medici & Chirurgorum Collegialiter wohl erwegen/ und cum rationibus decidendi, unſer Meinung darüber erſtatten. Ob nun zwar uns von dem Herrn allerhand rationes, die Lethalität zweiffelhafft zu machen/ angeführet worden/ uns aber auff keine/ als was in die fundamenta Medica, vornemlich aber Anatomica & Chirurgica läufft / einzulaſſen zuſtehet:

zustehet: Als berichten wir den Hn. nach fleissiger und Collegialischer Durchlesung/ so wol seines Schreibens/ als auch obgedachter Relation, daß wir von Hertzen wünschen möchten/ es wäre solche deutlicher abgefasset worden/ und weil nun die in Zweiffel gezogene lethalität/ vornemlich aus dem 4. Puncte zu colligiren wäre/ der Sensus desselben aber sehr zweiffelhafftig/ und die vasa vulnerata mit deutlichen Worten/ und ihren gebührenden Namen nach/ nicht exprimiret: So scheinets zwar ex copioso Sanguine extravasato, wie auch ex ipso Eventu, in dem der Vulneratus den fünfften Tag darauff verstorben/ daß das Vulnus wol per se & absolute lethal gewesen seyn könne/ zumahl/ wenn durch den Ramum bifidum venæ cavæ descendentem, die Rami intercostales solten verstanden worden seyn; Gleichwol aber/ und weil/ wie gedacht/ die vasa sub corde læsa nicht deutlich exprimiret/ noch mit ihren Namen benennet worden/ und dahero die qualitas vulneris, vel partium vulneratarum, zimlich obscur, so können wir auch des Hn. Begehren nach/ absolutam lethalitatem anjetzo categoricè nicht determiniren. Welches wir ꝛc. ꝛc.

CASUS XCVIII.

Inquisitio propter Medicamentorum substitutionem.

P. P. vid. Cas. 93. 99.

Denenselben verhalte ich hiermit nicht/ daß E. E. Rath allhier wider mich wegen beschehener Substitution der Medicamenten auff falsches Angeben meines gewesenen Gesellens/ inquisitoriè verfahren wollen. Wie sie denn zu dem Ende auch allbereit in dem Churfürstl. Schöppenstuhl zu Leipzig Rechtliches Erkäntniß einholen lassen; Nachdem ich aber auff vorhergegangenen des Hochlöbl. Ober-Hof-Gerichts zu Leipzig Befehl/ mit meiner Defension gehöret/ und zu dem Ende die dißfalls ergangene Acta, meinem Advocato, Hn. J. M. D. ad extrahendum vorgeleget werden soll: Hat selbigen das bey meinen Hochgeehrten Hn. und vornehmen Patronen eingeholte Urtheil nicht communiciret werden wollen: Wenn aber solches wider Recht/ und ohne dessen ich füglich nicht zu meiner Defension gelangen kan: Als beschiehet an E. Herrl. meindienstl. Suchen und Bitten/ mir so wohl von des Raths allhier überschickten Urtheils-Fragen und Beylagen/ als auch dem darauff gesprochenen Urtheil beglaubte Copiam unter den Insiegel großgünstig zuertheilen. Uberbringer dieses soll pro labore & studio, &c. D. den 11. Jul. 1672.

W. A. W.

RESPONSUM.

D. F. concepit, quod consistebat in his, quòd gratificari eidem dubitemus, quia in præjudicium Senatus fieret: Quod si verò quæstiones eodem modo formatas, quo Senatus formavit, ad nos mitteret, tunc respondebimus libenter, vel debet nobis offerre Rescriptum Electorale.

CASUS XCIX.

Quid pro quo?

Vid. Cas. 93. & 98.

P. P.

Denenselben soll ich nicht verhalten/welcher Gestalt jüngst verwichener Zeit ein bey mir dienender Apothecker Geselle/ Namens J. K. sich bey seinem discreputirlichen Abschiede / unterstanden/nicht allein bey dem Physico allhier/ Hn. D. J. G. R. sondern auch bey dem Rath mich zu traduciren / ob wäre von mir/ nicht secundum artem, ein und das andere präpariret/sondern auch ein und das andere Contrarium substituiret/ und also quid pro quo genommen worden: Weßwegen auch solches der Physicus dem Rathe/(weil sie mir allerseits / und zwar der Physicus wegen des gehabten Streits über dem corpore Chymico, welches er sich allein anmassen wollen / ziemlich feind sind) zur inquisition denunciren wollen. Nachdem ich nun auch an Seiten des Raths die Feindseligkeit gewiß wußte / wo sich also bey dieser Gelegenheit der Physicus seines Vortheils bedienen konte / hat er eher die denunciation nicht einstellen wollen / es habe denn ich beykommenden Revers (vid. Cas. 93.) unterschrieben. Wie nun E. Herrl. bey dessen Durchlesung selbst befinden werden / daß solches alles dem Physico nur zugefallen gesetzet worden/so ist es doch an dem/daß ich bey dessen Unterschrifft die Contenta niemahls gesehen/und was vor species darinn/als substituiret/und also quid pro quo genommen seyn solle/zu befinden/im geringsten nicht gewust / sondern des Physici Schwager in aller Eyl die subscription von mir extorquiret / oder in dessen Verbleibung die Inquisition gedrohet hat. Wie nun hierauff Hr. D. R. nicht wohl anständig gewest / von mir einen Revers zufordern / und hernach denselben zu propaliren / so entstehet doch aus selbigen die Frage / 1. Was denn in Medicina quid pro quo in Verfertigung der Medicamenten genennet werde? 2. Ob die in obbemeldtem Revers specificirte und vermeintlich substituirte species einander in operatione contrar seyn? 3. Und ob denn nicht in obviis & notoriis einem Apothecker frey stehe/ in Abwesenheit des Physici, und in Ermanglung eines oder des andern/ idem operantia,

rantia, zu ſubſtituiren ? 4. Ob denn auch in dieſem Fall ein Apothecker / ſo ſeine ſpecimina Eruditionis, & Artis approbata vorzulegen hat / deßwegen zu beſtraffen ſey ? Solches nebſt der Gebühr ꝛc.

O. den 9. Auguſt. 1672.

W. A. W. Apoth.

RESPONSUM.

P. P.

Als uns derſelbe in ſeinen Schreiben de dato O. den 9. Auguſti einen Revers ſub ☉ zugeſchicket/und unter andern über 4. nachgeſetzte Fragen unſer judicium, und wohlgegründetes Gutachten zu eröffnen begehret ; ſo berichten wir nach gehaltener Collegialiſchen Conſultation euch hinwiederum / daß quoad 1. in Medicina quid pro quo bey Verfertigung der Medicamenten das jenige genennet werde / wenn ein Apothecker pro legitimo Medicamento, ein falſches / oder adulteratum, nimmt und verkaufft / dadurch der Patient ſo wohl an ſeiner Geſundheit / als auch an dem precio merꝛlich vervortheilet/und ſolcher Maſſe ein dolus begangen wird. 2. Die andere Frage betreffend/ſo iſt zwar ratione virium & operationis (quæ verba Reſponſi Caſus 93. adducantur in Totum usque ad illum §. ubi agitur de ☿ ☉li, vel Eſſentiæ ♂ liquidæ, incluſivè)&c. 3. Daß einem Apothecker in abſentia Phyſici, und in Ermanglung eines oder des andern/ gar wohl frey ſtehet und zukomt/ idem operantia zu ſubſtituiren/und iſt 4. deßwegen er mit nichten zu ſtraffen/viel weniger in eine inquiſition zu ziehen ꝛc. Welches wir ꝛc.

Leipzig den 25. Auguſt. 1672.

CASUS C.

Extraditio Medicamentorum, ſecundum Inventarium traditorum, eodem modo fieri debet, quo factum in traditione.

P. P.

Ich habe Anno 1642. die Apothecke zum W. S. in S. auff gewiſſe Jahr gepachtet/ſolchen Pacht auch in die 27. Jahr continuiret/und meinem Verpachter auff 500. fl. würckliche Caution und Vorſtand præſtiret. Als ich nun

num Anno 1669. den Pacht cassire / und meinen würcklich gethanen Vorstand wieder fordere/so wird mir allerhand unbilliger Disputat erreget/insonderheit aber zugemuthet/daß ich viel Artzneyen/welche besage des expressen Buchstabens des Inventarii cum vase zugewogen/undextradiret worden/absq; vase und ohne Tara restituiren soll. Weñ aber dieses unbillige Ansinnen nicht allein dem Inventario zuwider/sondern mir auch zu hohen Schaden gereichen würde/wenn ich das pondus vasorum, mit so vielen Artzneyen ersetzen solte. So gelanget an E. M. und Herrl. mein unterdienstl. bitten/sie wollen mir zu meiner noch bessern information, mit dero hochverständigen Gutachten/ auf folgende Fragen großgünstig willfahren/nemlich 1. Was doch in einem dergleichen Apothecker-Pacht-Contract, und Inventario, da der Medicamentorum traditorum pondus angezeichnet / durch die Worte: sine vase, & cum vase eigentlich zu verstehen sey/und 2. Ob ich die im Inventario bey dem pondere und Gewichte c. vase auffgezeichnete / und empfangene Artzneyen cum vase, oder sine vase, wieder auszuantworten schuldig sey? Solches nebenst der Gebühr ꝛc.

S. den 18. August. 1672.

J. H.

Concluſ.

1. LOcator Pharmacopolii debet ad Inventarii confectionem r equirere aliquot Medicos & Pharmacopœos.

2. Sine vase traduntur radices, semina, fructus, Emplastr. &c. quæ possunt sine vase ponderari.

3. Aquæ destillatæ sine vase possunt præter propter mensurari.

4. Electuaria vulgaria & Conservæ pariter.

5. Sed omnia destilata, ⏦ nobiliores ac pretiosiores, traduntur cum vase, adeo, ut pondus vasis simul intelligatur. Hinc &

6. In quotidiana venditione liquidorum, vel spirituosorum, pondus Medicamenti, adjicitur ponderi vasis s. v. g. ℈j ⏦ adjicitur ∴æ qua pondus vasis fuit exploratum.

7. Ideo in Extraditione Medicamenta cum vase tradenda, alias

8. Pondus vasis seorsim tradere tenebitur, atque sic multum perdet.

Hæc est mea sententia, D. A.

A &

A. & Ω.

CASUUM ET RESPONSORUM MEDICO-FORENSIUM

CENTURIA II.

CASUS I.

Passio Hypochondrio-Scorbutica, ex Dyscrasia ventriculi, cum Lienteria oriunda.

P. P.

STudiosus 30. annorum, Complexionis, quam vocant, atrabilariæ, per duodecennium infestatur Symptomatibus hypochondriaco-Scorbuticis, tumultu hypochondriorum, Lassitudine, anxietate vaporosa, à fermentatione Pancreatica vitiosa, quibus tamen juncta Stomachi debilitas, quæ fortè inde aucta, quod à pueritia cerevisiæ nauseam senserit, contrà cerevisiæ secundariæ sese adsuefecerit. Symptomata dicta aliquando ab usu Medicamentorum remiserunt, sed non sine recidivâ, præcipuè autem hactenus per 6.-8. menses molestante Stomachi ardore, cum dyspepsia cibisque planè incoctis, etiam liquidis, Lienterice per alvum iterum excretis: Aliquando item, præcipue à parco vini potu, succedunt vomitus, muci serosi summè acidi, dentes stupidos reddentis, inde evaporationes & anxietates lipothymicæ, vigiliæ, caputque redditur vertiginosum, ac valde turbidum (quod hæreditariè tale est, parens enim ejusdem diuturnâ vertigine conflictatus, Apoplexia mortuus est.) Quibus jam ob denegatam legitimam Chylificationem non potest non succedere Atrophia, cum variis Oeconomiæ Microcosmicæ

cosmicæ turbis frequentique vertiginosa dispositione. Quamdiu ego sanitati ipsius consului, cum non sublata causa, non tollatur effectus, successive & alternativè dedi aliquando lenia laxantia ☿ea, præcipuè verò aperientia, Essentiam ♂ ☿sata, Essentiam ♂ ~u ☉ ☽ci mixtam, ~um aperitivum è ☉e ☿ri & ☽ci, Trageas, arcanum duplicatum Mynsichti, & similia. Cum autem salia alcalia stomacho non coquenti noceant, vitium primæ coctionis non corrigatur in secunda, non rarò, præcipue inter cibum, propinavi pro corroborando stomachi fermento acida, ut ~tum ☉is dulcem, ~anticolicum D. Michaelis, ~tum ⊕li mixtum. Sed huc usque desiderata sanitas non successit. Aliquoties, me inscio, tentavit pro juvanda stomachi coctione calida aromatica, ast infelici plane successu. Nec omissa fuerunt externa, ~discutientes, Emplastra. Hinc peto vestrum consilium, gratus ero pro labore &c.

A. d. 4. Septembr. 1672.

D. G. C. Archiat. S. A.

RESPONSUM FACULTATIS.

QUem nobis sub nomine Tuæ Amplitudinis Noster Collega exhibuit casum, cujusdam Studiosi, curæ hactenus Tuæ subjecti, concurrentia symptomata spectantem, ad quæ tollenda, nostrum per te petit auxilium Dominus Æger: de quo tibi in seqq. communicemus sententiam. Radicem mali ventriculo infixam esse credimus, quod, ut suspicemur, ansam statim præbet præcedens per juventutis annos diæta, præpostero cerevisiæ secundariæ usu violata. Excipiunt hanc ipsæ actiones ventriculi læsæ, dispepsia, ardor, fluxus Lientericus, quem contabescentia sequi, necesse est, item Excreta, mucus scil. serosus & acidus, parco præprimis vini potu commotus, & vomitu rejectus, cujus portio ad intestina protrusa, in his tumultuum hypochondriorum, hinc per vasa chylifera, ad massam sanguineam delata sua aciditate in hanc vitiosam effervescentiam excitanda, anxietatū lipothymicarum, lassitudinis, vigiliarum, & vertiginis autor evadit, & quidem eò facilius, quod dispositionem ad vertiginem hereditariam in hoc subjecto, ut concausam offendat. Causam ergo horum affectuum complicatorum, pituita acida, seu potius pontica & austera est, quæ acidum ventriculi, acre & subdulce evertit, dentes stupidos reddit, & effervescentias peregrinas vel exoticas suscitat, hoc succos coagulat, unde anxietates prædictæ, ac complexionem atrabiliariam, communiter vocatam, producit. Prognosis nobis videtur permittere sanitatis perfectæ

æ recuperationem, vel ob causæ peccantis pertinaciam, vel, quia malum jam diu inveteratum, altasque nimis radices egit, cui frustra jam à te Remedia, quamvis satis generosa, fuerunt oppositа. Si quid tamen in posterum tentandum, à vomitoriis (si vires ægri permittant) blandis, v. g. ☿ emetico Mynsichti, initium ut fiat svademus, hinc ventriculum confortantia dicta, ut ♉ ♁ l, omne acidum austerum ☌ndi & temperandi vim habens, præprimis dulcificatus, aut cum ♉ Mastichino propinetur. Nec eum in finem ♃æ foliatæ ☿ri in partic. austeritate corrigenda, efficaciſſimæ, usus inconveniens erit. A calidis verò & puris ♃eis, qualia aromata, omnino abstinendum putamus, quia fermentando ventriculi saburram saltem exagitant, & inflatus, plurium symptomatum genitores, extollunt, nisi per emetica repetita ejus maxima pars fuerit eliminata. Deus benedicat curæ! Lipſ. die 7. Septembr. 1672.

CASUS II.

Habilitas ad novam & secundam Torturam in Homicida.

P. P.

Aus Inquisiti, H. G. B. oder / wie er sich nennet / F. abgelassenen hierbey kommenden Supplicato A. Extract. geführten Defension B. gehaltener Registratura C. und des bestellten auch geschwornen Physici und Chirurgi zu C. gethaner Besichtigung / und darüber ertheilten Attestatis, D. E. ersehen dieselbe / was es nicht allein mit gedachtem Inquisito für eine Beschaffenheit habe / sondern auch berichtet seyn will. Dahero ergehet an meine Großg. Herren / mein dienstl. Bitten / sie wollen dieses alles Collegialiter erwegen / und mir ihr judicium, wie weit des Inquisiti angeführte / und noch beyliegende Beschaffenheit seines Leibes / tàm interne, quam externè gehe / auch / ob er dergestalt wieder ein rechter gesunder Mensch werden / oder / gar noch einige Torturam per summos gradus, aut territionem, ohne Gefahr des Leibes / und Todes ausstehen kan? eröffnen. Dieses bin ich nebst der Gebühr ꝛc. ꝛc. Datum L. den 19. Septembr. 1672.

L. D. S. Amtm.

D.

Demnach der ꝛc. ꝛc. Herr D. S. J. U. L. und zur Zeit Amtsverwalther zu L. uns Endes benannten in Schrifften zuerkennen gegeben / wie dem Inquisito H. G. F. eine Defension zu führen verstattet worden / und er begehret / zu de-

ro Behuff einen erfahrnen Medicum und Chirurgum, die ihn wegen seiner Schwachheit und ausgestandenen Tottur, annoch anhaltende gebrauchen / besichtigen / und so dann ihr gründliches judicium darüber eröffnen mögten / ihme zu admittiren / uns auch Amts halber zugleich ersuchet / wir mögten uns förderlichst nach L. verfügen / und solche Besichtigung anstellen : Als haben wir uns den 26. Febr. daselbst eingefunden / und in Gegenwart und Beyseyn wohlermeldeten Herrn Amtsverwalthers / wie auch des Landrichters Herr Ch. Fr. erwehnten H. G. V. in der Amts-Stube besichtiget / und aus denen vestigiis befunden / wie er mit den Schnüren ziemlich angegriffen / so / daß ihm der kleine Finger an der rechten Hand / dadurch fast lahm / und unbrauchlich worden / durch das Leiter-Spannen hatte die rechte Scapula einige Verletzung empfunden / so / daß sie bereit etwas zu schwinden schiene / er auch daran ziemlicher massen Schmertzen empfunden. Deßgleichen war ihm der Athem sehr kurtz / und das Reden / wegen öfftern Keuchens / sehr schwehr / ohne Zweiffel / von gewaltiger auff der Leiter geschehenen Ausdehnung des diaphragmatis. Sonst hatte ihn das Hertz-Drucken / Ohnmacht und Epilepsia, so ihn theils alsobald / theils auch etliche Wochen nach ausgestandener Tortur überfallen / daß er auch des unterschriebenen Medici Rath und Artzney gebrauchen müssen / nunmehr gäntzlich verlassen / welches wir. ꝛc. ꝛc.

L. Ch. Fr. G. Physicus,
Th. V. Chirurgus.

E.

DEmnach (Tit.) Herr D. S. J. U. L &c. uns zu Ende benannte den 8. Septembr. 1672. schrifftlich hinterbracht / wie der in erwehntem Amte annoch gefangene H. G. F. in seiner anderweit gnädigst erstatteten Defension, begehret / daß er wegen ausgestandener Tortur noch einsten mögte besichtiget / und ein judicium, wie weit die angeführte / und noch beyliegende Beschaffenheit seines Leibes tam internè quam externè gehen / auch / ob er dergestalt wieder ein rechtschaffener gesunder Mensch werden / oder gar noch einige Torturam per summos gradus, aut Territionem ohne Gefahr des Leibes und Todes / ausstehen könnte? eingeholet worden / und zugleich Amts-wegen ersuchet / wir möchten uns nach L. erheben / solche Besichtigung anstellen / als haben wir uns in præsenz (vid. lit. D.) den Inquisiten abermahls besichtiget und befunden / daß das in vorigen von uns am 26. Febr. erstatteten Berichte / angeregte Keuchen / und schwerer kurtzer Athem / so weit remittiret / daß er besser reden und Athem holen kan / gleichwol aber solches noch anhält / so er Treppen steigen / oder geschwinde gehen soll / ohne Zweiffel / weil die læsio diaphragmatis & Sterni noch nicht gäntzlich wieder auffgehoben. Von Hertzdrucken / Ohnmachten und der Epilepsia hatte er bißhero keinen Anfall mehr empfunden. An äusserlichen Gliedern sehen wir / ausser denen vestigiis von Daumenstöcken und Schnüren / von voriger Tortur keine Verletzung / als daß die Lähmung des kleinen Fingers an der rechten Hand annoch anhielte / uñ er zu Zeitē einige Schmertzē an demselbigen Arm empfundē.

Sonst

Sonst war an diesem Arm noch zu sehen eine ziemliche grosse Narbe / etwa einen quer Finger über der articulation, wo das os brachii denen ossibus cubiti angefüget wird/ solche hatte er von einem Hiebe / so ihm ungefähr vor 14. Jahren zugefüget / und ihm dadurch die Musculi sampt der Röhren zerhauen worden / massen solches der grosse Callus gnugsam ausweisete / welcher in ipsa articulatione ein knirschen verursachet / wenn er solchen Arm regete oder ausstreckete. Am rechten Schenckel an Waden nach dem Knochel zu / hatte er drey annoch offene und ein fast zugeheiltes Loch / in der circumferenz eines Groschens / welche von einer Geschwulst / (wie der Inquisit berichtet) so sich erst oben bey der Schoos entsponnen / nach dem Schenckel herunter gezogen/und auffgebrochen. So wir nun aus angeführten Umbständen urtheilen sollen / ob 1. Inquisit wieder / wegen beschehener Tortur, ein recht gesunder Mensch werden möchte? so können wir darauff nicht anders schliessen/ als daß nunmehr/ausser daß er wol/weil er lebet/wegen kurtzen Athems einige Beschwerung haben könte / wegen beschehener Tortur nichts mehr zu befahren/weil man von denen im ersten Bericht angeführten Zufällen lange Zeit nichts mehr gefühlet oder gespüret / er auch am Appetit zum Essen/am Schlaff/und andern Requisitis eines gesunden Menschen keinen Mangel hat. Auff das andere / wenn gefraget wird / ob er Territionem, oder auch wol Torturam per summos gradus noch einmal ohne Gefahr des Leibes oder Todes ausstehen könte? So achten wir (salvo aliorum Doctorum judicio) daß Inquisit, weil er jung / und von starcken Gliedmassen/ Territionem tam nudam, quam realem, wie auch primum torturæ gradum, als die Daumenstöcke und Schnüre / ohne Nachtheil seiner Gesundheit wol ausstehen könne / zumal wenn im schnüren eine Bescheidenheit gebraucht / und er / weil von dem ersten schnüren das neugewachsene Fleisch und Haut sehr empfindlich / nicht allzuscharff / zumal an dem rechten Arm / angegriffen wird. Was den andern gradum, das Foltern und Beinschrauben betrifft / so scheinet solches seiner Gesundheit nachtheilig/ (2) weil er wegen kurtzen Athems Brust-Beschwerung empfindet/wenn denn die Art der Tortur, pectori inimicissima, spirandique difficultatem & plurimam spiritualibus affert molestiam, wie Zachias l. 6. quæst. 3. N. 20. p. m. 487. darthut / als könten vorige Zufälle / nemlich Hertzdrucken / Ohnmachten / und motus Epileptici, hierdurch leichtlich wieder erreget werden. (3) Weil secundùm Ordin. Criminal. Artic. 59. gar weißlich verstehen / daß / so der Beklagte gefährliche Wunden oder Schäden an seinem Leibe hätte / solle die peinliche Frage dermassen gegen ihm vorgenommen werden/damit er an solchen Wunden oder Schäden am wenigsten verletzet werde/und weil Inquisit, wie berichtet/am rechten Arm dergleichen Verletzung hat / & vulnera talia non permittunt brachia extendi, ob periculum, ne ad extensionem coacta disrumpantur, wie abermal Zachias c. l. quæst. 4. N. 12. p. 489. erinnert; als wird er in solchem Fall mit der Folter billig verschonet. Wenn er auch (4) die berührten Löcher am Schenckel hätte / könnten durch Anlegung der Beinschrauben solche zu langwierigen Schäden gedeyen. Aus erwehn-

ten Ursachen wird / was von dem dritten gradu Torturæ zu schliessen / leicht zu erachten seyn / zumal so man die Symptomata, so auff die erste Tortur erfolget / beobachtet. Welches wir hiemit / als denen principiis und fundamentis artis gemäß / eröffnen und bezeugen wollen. Salvô aliorum &c.

L. C. F. G. Phys.
Th. V. Chirurgus.

Conclus.

NEgativè responsum est, quod hoc Individuum novam Torturam non possit sustinere, ob rationes, in præcedentibus contentas.

1. De Tortura in genere.
2. De Instrumentis ad Torturam.
3. Sine horum cognitione medico est impossibile hanc quæstionem explicare, an aliquis possit Torturam sustinere.
4. De forcipibus ferreis, (**Daumstöcken.**)
5. De fidiculis vel chorda, (**die Schnüre.**)
6. Qui fidiculas excogitavit, bonus fuit anatomicus.
7. Nam circa carpum est armilla tendinosa, exquisitissimi sensus.
8. De compedibus ferreis, **von Spanischen Stiefeln.** Eckold. collegium.
9. Et Crura & Tibiæ sunt exquisitissimi sensus.
10. De summo gradu Torturæ, ./. △ & ♁e.
11. De paxillis vel festucis ligneis, quas digitorum unguibus incumbere solent.
12. De Tormento vigiliæ, vid. Zach.
13. Carnificis Misericordia, vel discretio, aut humanitas, nunquam est speranda, juxta Germanorum &c.

CASUS III.

Contusio cum vulnere in osse Bregmatis vel Syncipitis, per accidens lethale.

P. P.

DEnenselben gebe ich hiemit dienstlich zu vernehmen / wie vor weniger Zeit Ihr. Fürstl. Durchl. Hertzog B. zu J. anhero nach A. gekommen / und von Ihr. Fürstl. Durchl. Hertzog F. den ältesten G. Bruder eingeholet werden wollen / dabey mir / als A. St. den Leib-Wagen und gehörige Bey-Pferde fertig

zu

zu halten gnädigst anbefohlen worden / dem ich denn auch auch in Unterthänigkeit nachgekommen / und hierauff meinem Laqueyen N. E. befohlen / mir die Reit-Stieffeln und Reit-Kleider zu gewisser Zeit von meinem Logiament aus der Stadt nacher Hofe zu bringen / welcher aber in der Stadt den Trunck sich belieben lassen / und zu gesetzter Zeit nicht nacher Hofe kommen / also daß ich bey damaligem nassen unflätigen Wetter als St. in den Schuhen zu reiten mit nicht wenigem Despect meines Amts mich resolviren müssen / worauff aber / als ich mich auff das Pferd setzen wollen / mein Diener gleich mit den Stieffeln ankommen / dem ich denn wegen seiner üblen Auffwartung 2. Streiche mit meinem Handstocke über den Rücken gegeben / welcher aber sich nicht allein mit Worten opponiret / sondern auch mir gar zu Leibe gewolt / also daß ich im Zorn ihm unversehens auff den Kopff eine Wunde geschlagen / daß sie geblutet / und ob nun wol dieser mein Diener dem Hof-Barbirer J. H. zur Cur übergeben worden / er mir auch jederzeit berichtet / daß es mit ihm keine Gefahr habe / ist er dennoch den 5. Tag nach empfangener Wunde gestorben / dahero mir allerhand Ungelegenheit zugemuthet werden will. Wenn aber / Hochgeehrteste Herren / die hiesigen beyden Fürstl. Leib-Medici, und der hiesige verpflichtete Stadt-Physicus, wie nicht weniger besagter Hof-Barbirer / der den Patienten selbst in der Cur gehabt / und der zu dergleichen Verrichtungen vereydete Amts-Barbirer / bey der Section des Vulneris, nach der Beylage sub A. so viel befunden / und bey ihren respectivè abgelegten Pflichten attestiret / daß das vulnus nicht lethal gewesen / sondern der Patient ex superveniente hæmorrhagia, & motibus convulsivis, welche nicht zu stillen gewesen / gestorben / und in solchem Fall ich billich nachzufragen gehabt / wie sowol der Barbirer der Cur abgewartet / als auch der Patient selbst dabey sich verhalten / und aber respectu des Hof-Barbirers von verständigen Chirurgis und andern ehrlichen Leuten mir berichtet worden / daß er 1. darinn geirret / und ihm einige culpa beyzumessen sey / daß er dem Patienten bald des andern Tages die Wunde mit nassen Sachen erweichet / und wieder auffgebunden / da er doch wol 2. à 3. Tage warten sollen / biß die Adern recht verharschet / und das Geblüt recht gestanden hätte / als auch 2. nach solcher allzu unzeitigen Oeffnung das Blut alsobald häuffig gekommen / und nicht recht wieder zu stillen gewest / er die Wunde nicht alsobald gebrennet / sondern damit biß auff die letzten Tage gewartet / zumal der Patient vor empfangener Wunde allbereit gantzer 8. Tage aus der Nase geblutet / und naturâ ad hæmorrhagiam geneiget gewesen / über dieses auch 3. die Haare umb die Wunde nicht abgeschnitten / sondern völlig darum gelassen / und also die Wunde nicht recht zusammen gezogen werden können / sondern durch Hin- und Wiederziehung der Haare gar leicht geöffnet werden können / hätte auch 4. den Patienten nicht im Bette liegen lassen / sondern so viel möglich / sitzend halten sollen. So hätte ihm auch 5. nicht zugestanden / von dem Patienten weg- und über Land (wie er gethan) zu verreisen / noch seinem Gesellen ihn allein zu überlassen / vielmehr

aber/ da er einige Gefährlichkeit bey solchen recidiven befunden/ ihm 6. obgelegen/ die hiesigen Chirurgos, nach einem dißfalls absonderlich ertheilten Fürstl. Recessu dazu zunehmen/ und derer Rath darüber einzuziehen/ massen eben am selbigen Tage/ da der Barbierer über Land gewesen/ die Wunde sich wieder geöffnet/ und sehr geblutet/die hiesigen und anderer Orten befindliche Chirurgi hingegen mich versichert/ daß sie dergleichen/ und noch viel härtere Wunden/ glücklich curiret/ und es hiebey bloß an der Blutstellung/ und was dieselbe gehindert/ ermangelt habe; Von dem Patienten aber nicht weniger dieses improbiret/ und ihm selbsten dahero einige culpa beygemessen werden will/ daß er 1. viel hitzigen Breyhan/ wie des Kellerwirths Zettel gewiesen/ Zeit seiner Kranckheit getruncken/ über dieses auch 2. sich unruhig gehalten/und 3. eine junge Dienstmagd/ mit der er sich bey gesunden Tagen geschleppet/ so wol zu Tag und Nacht bey sich gehabt/ welche ihm denn mit allerhand Venerischen Arten begegnet/ und zu schädlicher Hitze und Bewegung Anlaß gegeben/ gestalt denn offtbesagter Chirurgus, und die hiesigen Hn. Leib-Medici (so die letzten Tage adhibiret worden/) dieses zugleich attestiren/ daß bey dem Patienten einige Ohnmacht/Erbrechen/ Aberwitz/ Krampff oder andere Anzeigungen einer gefährlichen Verletzung nicht zu spühren gewesen/ ausser/ daß/ als er sich letzlich gantz verblutet gehabt/ und der Tod erfolgen müssen/ die sonst gewöhnlichen Convulliones sich gefunden. Als habe meine Hochgeehrte Herren ich dienstlich bitten wollen/ sie geruhen nach wohl überlegten Dingen mich zu berichten/ ob bey solchen erweißlichen Umständen/ und da das Vulnus, wie angeführet/ an sich selbst mit nichten lethal gewesen/ dem Chirurgo & ipsi vulnerato die Culpa beyzumessen/ und anzugeben sey/ daß durch dergleichen Accidentia der Tod meines Dieners erfolget sey? An welchem Beyfall/ wie ich nicht zweiffele/ als bin ich nebenst der Gebühr ꝛc. Datum A. den 1. October 1672.

C. U. von H.

A.

BEy Eröffnung des verstorbenen N. E. ist der Zustand folgender massen befunden worden/ nemlich er hatte eine Wunde anderthalb Glied lang/ gleich auff der Mitte des Ossis Bregmatis, zwischen der Sutura coronali und lambdoidea, zweyer quer Finger supra futuram squamosam, welche Wunde durch die Haut biß in panniculum carnosum, so wegen des daselbst zerquetschten ramuli arteriæ Temporalis, wie auch anderer vasorum Capillarium, mit Blute unterlauffen/ vorgienge/ das Pericranium aber/ war unverletzet ꝛc. Als das Cranium welches ebenfalls nicht den allergeringsten Schaden bekommen/ eröffnet/ und die beyden Membraneæ, als dura & pia Mater betrachtet worden/fande man solche ebenfalls/ wie auch ipsum Cerebrum gantz gut/ und unbeschädiget. Im übrigen hatte er an dem lincken Ellenbogen/ wie auch an 2. Fingern der rechten Hand/ blaue Flecke/ hat aber gedachter Glieder in währender Kranckheit wohl gebrauchen können. Auß welchen Umständen/ nach gründlicher und reiffer Uberlegung/ wir nun schliessen/ daß gedachtes Vul-

nus

nus nicht pro lethali zu halten / und daß der Patient ex superveniente hæmorrhagia & motibus Convulsivis, welche nicht zu stillen gewesen / gestorben sey / welches wir ꝛc. ꝛc. A. den 19. Septembris 1672.

G. C. D.
J. J. R. D.
M. Z. P. D.
J. H. Hof-Chirurgus.
P. L. Amts-Barbierer.

RESPONSUM FACULTATIS.

P. P.

ALs uns derselbe in seinem Schreiben de dato A. den 1. Octobr. seine Beschreibung seines verwundeten Laqueyens / samt der Hn. Medicorum und Chirurgorum attestato zugeschicket / und auff nachfolgende Frage informiret zu werden gebeten: Ob bey solchen ꝛc. ꝛc. So haben wir dahero die Sache Collegialiter und wohl erwogen: Nach dem nun zuförderst aus der Hn. Medicorum und Chirurgorum eingegebenen Attestato, super qualitate vulneris, zu ersehen / daß bey dem Patienten weder das Cranium, noch die Meninges, vielweniger Cerebrum, als pars nobilis, verletzet / sondern (dem Attestato nach) gantz gut und unbeschädiget befunden worden / hingegen aber in der Relation, so wohl auff Seiten des Barbierers / als auch des Patienten / zimliche Errores angeführet werden; Indem 1. der Barbierer dem Patienten nicht alsobald zur Ader gelassen / und der hæmorrhagiæ vulneris revellendo entgegen gegangen / und sowohl derselben / als einer befürchtlichen / gefährlichen Inflammation, so viel möglich / vorgebauet worden. 2. Die Blutstillung / da er den Ramum arteriæ Temporalis verletzet gesehen / nicht recht vorgenommen / sondern dem Band / nebenst der arteria vulnerata des Tages darauff wieder auffgerissen. 3. Auch zu Stillung des Geblütes kein Cauterium gebrauchet; Und 4. non abraso capillitio (welches wider alle fundamenta Chirurgica läufft /) die Verbindung angestellet; über dieses 5. bey seiner Verreisung dem Gesellen solchen allein zu curiren überlassen / contra Serenissimi Principis Constitutionem; Am allermeisten hat er darinn geirret / daß er 6. nicht bald im Anfang zu dieser Verwundung / (wie schlecht

sie

sie auch anzusehen gewesen) keinen erfahrnen Medicum begehret/ welcher durch innerliche Mittel / der hæmorrhagiæ vulneris abhelffen/ und ihm (dem Barbierer) zugleich in der äusserlichen Cur habe einrathen können/ dadurch wären zugleich die Errores diætæ auff Seiten des Patienten nachgeblieben/ und die Zufälle möglichst abgehalten worden. So erhellet daher allenthalben so viel/ daß dieses/ denen Umständen nach beschriebene Vulnus, nicht per se & absolute lethal gewesen / sondern ex accidenti lethal geworden sey. Welches wir ꝛc. ꝛc.

Leipzig den 5. Octobr. 1672.

CASUS IV.

1. *Intoxicatio, vel suspicio propinati veneni.*
2. *An liberi, qui ante tertium annum moriuntur, omnes moriantur ex incantatione.*

P. P.

Es haben sich 3. facta zugetragen nachfolgender massen. 1. M. H. Hans H. Tochter zu W. hat ungefehr vor 14. Jahren sich mit einem ledigen Gesellen / Namens L. B. Jacob B. Sohne / verlobet. Zu der angestellten Hochzeit / welche des Bräutigams Vater ausgerichtet/ sind die Trinck-Gefässe bey dem Kannenmacher geborget worden. Auff den so genannten Waltzer-Abend aber / welches der Hochzeit Vortag ist / hat es sich begeben / daß die Braut M. so hinter dem Tische gesessen / ihrem Bräutigam / der bey ihr vor dem Tisch gestanden / benebenst noch einem andern Gaste / L. genennet / eine Gesundheit in einem höltzernen Becher zugetruncken/ nimmet ihr Bräutigam / so pro more amantium, ihr auffgewartet / und acht auff sie gegeben / den Becher von ihr/ gibt denselben seinem Bruder L. der vor dem Tische auffgewartet/ daß L. denselben einschencken müssen. Als nun dieser den Becher / welcher rein ausgetruncken/ eingeschencket/ gibt er denselben seinem Bruder/ dem Bräutigam/ wieder in die Hände/ und als ihn der Bräutigam austrincken will / schmeckt ihm der Trunck so garstig/ daß er sich stracks davon übergibet/ und seinen Bruder L. schlagen will / ihn zugleich scheltende / was er ihm dann eingeschencket habe/ daß es so garstig schmecke ? Hierauf gibt der Bräutigam L. den Becher wieder/ daß er hingehen und ausschwencken solle. Als nun dieser zurück kommt und saget / daß es geschehen sey / schencket er den Becher nochmahl voll/ und stellet ihn seinem Bruder dem Bräutigam wieder zu; welcher/ als er trincken will/ zum andernmahl klaget / daß es wieder schmecket / wie zuvor. Darauff er vor Zorn den Becher zur Erden wirfft/ zertritt/ auch sich nochmahl übergibet/

und

und sehr unwillig auff den Einschencker wird/und ihm eine Ohrfeigen geben will/der sich aber entschuldiget/ daß er ja eben aus der Kanne eingeschencket/ woraus er den andern Gästen geschencket habe. Derohalben der Bräutigam selbst/ nebenst noch andern/ stracks das Bier/ wovon eingeschencket/ gekostet/ da es denn seinen rechten Geschmack gehabt. Wobey noch dieses zu mercken/daß/ ehe der Bräutigam den Becher zur Erde geworffen/der Bruder L. mit der Zunge daran gelecket/ da es ihm geschmecket/ wie ⊡ von Menschen. Bey welcher Bewandniß aller der Bräutigam auff seine Braut gar nicht unwillig gewesen/wenigers aber einigen Verdacht auff sie geworffen. Nach der Hochzeit auch leben Braut und Bräutigam in gutem Vertrauen/und halten sich gegen einander sehr lieb und werth/als 2. Kinder. Vier Wochen aber nach der Hochzeit wird der Bräutigam kranck / kömmt ihm plötzlich Anfangs in ein Bein/daß er sehr hincket / endlich sich gar leget / keine Speise bey ihm bleiben will/und endlich an allen Gliedern lahm wird/derer er keines/ausser den Kopff/ regen können; und nach ungefehr in die 7. Wochen ausgestandener Kranckheit stirbet/jedoch bey gutem Verstande. Vor seinem Ende hat er Abschied von seiner Braut genommen/die ihn durante adversâ valetudine wohl gewartet: Und wenn der Krancke gefraget worden / wem er doch diese seine Kranckheit zuschriebe? weil kein Mittel helffen wolte/ob es denn etwa von bösen Leuten herkäme? Hat er auff diese Frage allezeit geantwortet: Er gedächte/es käme vom lieben GOtt her/und wäre von demselben ihm zugeschicket worden. Hat dannenhero auch noch in seiner Kranckheit keinen Verdacht wider seine Braut gehabt/ sondern sie vielmehr entschuldiget / und von Hertzen geliebet / welches sie auch ebenmässig gegen ihn gethan. Darum wolte ich nun von der hochlöbl. Medicinischen Facultät gerne unterrichtet seyn: Ob denn nicht dieser Casus solcher Gestalt ex arte Medica zu vertheidigen wäre / daß das übelschmecken des Trucks etwa anders woher rühren/und nicht eben ein Verdacht daherro wider die Braut erwachsen müste? als wenn sie ihm durch besagte Gesundheit-Zutrinckung vergeben/ und Gifft zubringen wollen/ oder solcher Trunck Ursache seines/etliche Wochen nach der Hochzeit erfolgten Todes sey? Denn pro Innocentia sponsæ, wäre aus vorerzehlten facto gleichwohl anzuführen/ 1. daß der Bräutigam selbst den Becher von ihr genommen/und ihn seinem Bruder zum Einschencken überreichet/dannenhero es ja der Bräutigam würde haben gesehen/und ihn nicht einschencken lassen/wenn sie was hinein geworffen hätte. 2. Spricht auch der Bruder L. so eingeschencket/selbst/es wäre nichts im Becher gewesen / als er eingeschencket. Ergo muß sie ja nichts hinein gethan haben. 3. Hat ohne dem die Braut hinter dem Tisch gesessen/und nicht einmahl etwas in den Becher bringen können / daß es nicht jemand von den Beysitzenden solte gesehen haben. 4. Hätte sie es ja nicht eben nöthig gehabt/jetzo auff den Waltzer-Abend dem Bräutigam Gifft beyzubringen/und vor denen Leuten ein Gespärr wider sich zumachen / denn sie ja nach und vor der Hochzeit Gelegenheit dazu gehabt hat. 5. Ist nicht glaublich / daß / wenn sie schon etwas in Becher gethan/ solches denselben stracks durch und durch in einem Augenblick also

inficiren können/ daß/ungeachtet der Becher hernach wohl ausgeschwanckt worden/ er gleichwohl dem zum andern mahl darein geschencktem Bier vorigen Geschmack gegeben. 6. Sondern es ist vielmehr glaublich / daß die Trinck-Gefässe / welche des Bräutigams Vater bey einem Kannenmacher geborget / an einem unreinen Orte gestanden / und dahero so einen garstigen Dampff und Geschmack an sich genommen / zumahl / weil 7. der Becher wie ⊡ soll geschmäcket haben / als man daran geleckt/darum es mit ihm geheissen :

Quo semel est imbuta &c.

8. Ist dahero noch im dubio, ob diß gewiß der Becher gewest sey / den die Braut ausgetruncken / und der Bräutigam seinem Bruder zum Einschencken überreichet: Dann / als der Bruder also befraget worden; wahr : daß er den Becher nicht stracks einschencken können / weil er schon viel andern Leuten einzuschencken gehabt / sondern ihn ein wenig hinsetzen müssen / ehe er denselben einschencken können. Antwortet er darauff also : Es mögte wohl seyn. Dannenhero ist vermuthlich / wann er ihn nicht stracks eingeschencket / sondern ihn hingesetzet / er hernach/ an statt dessen / einen andern ergriffen. 9. Ist gleichwol auch zu notiren/ daß der Einschencker selbst saget/ es wäre nichts in dem Becher gewest / als er ihn eingeschencket : auch ihn darauff die Braut nicht wieder in ihre Hände bekommen / sondern der Einschencker denselben dem Bräutigam in die Hände gegeben / der so dann daraus getruncken. 10. Muß ja der Bräutigam selbst gesehen haben / daß die Braut hieran nicht Schuld sey / weil er den geringsten Verdacht wider sie nicht von sich mercken lassen; hingegen aber auff den Einschencker unwillig gewesen / und ihm eine Maulschelle geben wollen. 11. Ist dergleichen der Braut nicht zuzutrauen/weil sie nach der Hochzeit den Bräutigam so sehr lieb und werth gehalten. Sie auch 12. ohne dem eine solche Frau ist / die fleissig zur Kirche gehet / in- und ausser derselben zu Hause fleissig betet und singet / sich zu rechter Zeit bey dem H. Abendmahl einfindet / und also äusserliche Scheinm nach / an ihrem Christenthum / Leben und Wandel nichts ärgerliches noch zu desideriren ist / dannenhero auch von ihr viel ein besseres/ als dergleichen Mordthat zu hoffen. 13. Ist nicht zu glauben / daß der Gifft so lange ohne Operation bey dem Bräutigam geblieben seyn solte / biß 3. 4. Wochen nach der Hochzeit : zumahl / wenn er so starck gewesen / daß er in einem Augenblick den gantzen Becher durch und durch so grausam inficiret hätte / da ohne dem bekannt ist / quod veneni etiam in parva quantitate sumpti vis maxima sit. Sennert. Instit. Med. l. 2. P. 2. c. 12. 14. Viel weniger ist dieses zuglauben / daß er unter solcher Zeit so gar ohne alle operation blieben wäre / daß er nicht zum wenigsten den Bräutigam an seiner Gesundheit geschwächet hätte / welches aber nicht geschehen / sondern er vor der Kranckheit die 4. Wochen über frisch und gesund gewesen. 15. Hat auch in seiner Kranckheit noch der Bräutigam dieselbe keiner Zauberey / sondern einig der Schickung GOttes zugeschrieben. 16. Seine Braut auch hat sehr jämmerlich um ihn gethan / und ihn hertzlich beweinet. Dannenhero 17. wider sie nicht zu vermuthen/

muthen / daß ſie ihme durch den Becher hätte Gifft zubringen wollen / oder an ſeiner Kranckheit und Tode Urſach ſey. Dieſer Urſachen halben gelanget nun an meine Hochgeehrte Herren mein dienſtliches Bitten / mich ihrer gegründeten Meinung hierüber zu berichten. Damit ich mich aber hernach auff den Fall derſelben bedienen möge / bitte ich den Informat die gantze ſpeciem facti, wie ich es ihnen weitläufftig vorgeleget habe / unbeſchwert wieder zu inſeriren / damit man ſehen möge / daß ich ihnen das factum, wie es an ſich ſelbſt iſt / proponiret habe.

Vor das Andere.

SO wird vorgeben / als der Bräutigam nach der Braut-Nacht frühe auffgeſtanden / habe er gantz jämmerlich und bleich ausgeſehen : Dannenhero auch faſt ein judicium davon wider die Braut genommen werden will. Dabey aber zu wiſſen / daß der Bräutigam ſich weder über ſeine Braut beſchweret / noch etwas geklaget: ſondern die ſuſpicion nur vergeblich von etlichen Klüglingen / und ſonderlich einer waſchhafften liederlichen Frauen / mit Namen C. M. gemachet werden will. Möchte derohalben auch hiervon gerne gründlich informiret ſeyn: Ob dann nicht dieſer pallor faciei von natürlichen Urſachen herkommen könne ? ſonderlich aber / daß etwa der Bräutigam des Abends zu viel getruncken / und darauff die folgende Nacht ſub vexillo Veneris allzuſehr militiret / und dadurch ſo wohl ſeine vires geſchwächet und corrumpiret / als auch dieſen pallorem ſich cauſiret habe.

Vors Dritte.

SElanget an dieſelbe mein dienſtl. Bitten / mich unſchwer zu belehren : Wann der Semproniæ ein Kind ſtirbet / ehe es 3. Jahr alt wird / und ihr nicht allein zu vorhero / ehe ſie eines auffgebracht / deroſelben 2. 3. geſtorben / derer keines über 3. Jahr alt worden: ſondern auch eben dieſer Frauen Mutter / der Liviæ, in ihrer Jugend ein oder 3. Kinder geſtorben / ehe ſie eines auff- und über das fünffte Jahr gebracht ; Ob ſo dann zuvermuthen ſey / daß der Semproniæ letzt verſtorbenes Kind behexet geweſen ſeyn müſſe ? weil es von dieſer oder jener Perſon getragen oder gerühret worden; Oder / ob es nicht vielmehr ſeine andere Rationes phyſicas habe / daß das Kind geſtorben / und es etwa / weil es der Mutter Liviæ auch alſo ergangen / im Geſchlecht und Geblüt ſtecke ? zumahl wann die Sempronia geſtehet / das letzt geſtorbene Kind habe die Kranckheit / wie die vorigen / gehabt: ſolche vorige aber ohne einigen Verdacht und Zauberey / an natürlichen Kranckheiten geſtorben ſind. Uber ſolche 3. Fragen bitte ich Information. Und weil es Leib / Leben / Blut / Ehr und Gut antrifft / wollen meine Hochgeehrte Herren ſelbige collegialiter überlegen / damit ſo wol deroſelben Gewiſſen ſalviret / als auch dem Unſchuldigen ſeine Innocenz dadurch an Tag gebracht / und befördert werde. Solches nebenſt der Gebühr ꝛc. ꝛc.

G. den 28. Decembr. 1672.

J. H. Sch. Jur. Pract.
Conclu'.

Concluſ.

1. CAſus de veneni propinatione ſunt difficiles reſolutu.
2. Quia hic non deſcribuntur Symptomata.
3. N. v. c. Sponſus nullam habet ſuſpicionem in ſponſam, Ergo ipſa non propinavit venenum.
4. N. v. c. Operatio veneni tam diu latitare non potuit, quia dantur venena ad terminum.
5. Maximum argumentum pro ſponſa eſt, quod neminem infecerit amplius; imò
6 Hoc eſt maximum etiam argumentum contra ſponſam. Vid. Zach. quæſt. legal.
7. Pallor faciei non eſt infallibile ſignum veneni propinati.
8. N. v. c. vomuit. Ergo venenum aſſumtum evomuit, quia virus ejuſdem principaliores partes jam ſpiritualitate ſua invadere potuit.
9. Tertia quæſtio vix determinabilis. Nam
10. Quæſtio prima eſt, an Semproniæ Liberi eodem morbo fuerint extincti, atque Liviæ?
11. Incantatio non ſemper habet locum.
12. Exemplum fœminæ M. quæ ne octo quidem infantes natos educare potuit.
13. An tales tam ſubito intereant, ob contractam in utero internarum partium Epilepſiam?

CASUS V.

Arthritis Scorbutica vaga.

P. P.

DEnenſelben überſchicke nebenſt freundl. Gruß und ſchuldigen Dienſte / einen auffgeſetzten Caſum Arthritidis Scorbuticæ vagæ, woran neulich ein junger Mann / und vornehmer vom Adel faſt 3. Monat mit unterſchiedenen dazu geſchlagenen Symptomatibus, welche aus der Beylage mit mehrern werden zu ſehen ſeyn / laboriret hat. Dieſer / weil er meiſtens in Fürſtlichen Höfen erzogen worden / darinn viel Ungemach erdulden / und unordentlich leben müſſen / auch offtmals ſchreck-

liche

liche Fälle/(welches in den Casum zu setzen vergessen worden)theils mit Pferden/theils von hohen Stiegen herab gethan / auch sonst bißweilen derbe Schläge erlitten/wobey dann der Zorn nicht aussen blieben / wie er dann biß dato noch von geschwindem Zorn ist / und geringer Sachen halber dermassen sich alteriren kan / daß alles an ihme zittert / giebet solche Beschwerung und Kranckheit allen solchen Begebnüssen Schuld/ wie es dann ihm auch keines weges verneint werden kan. Nach dem ihm aber diese Kranckheit bißhero ziemlich harte zugesetzet / unangesehen ihm an Arm und Füssen Ader gelassen / durch pulveres & Nodulos purgiret und clystiret worden / auch sudorifera im Bette gebrauchet/ und Schweiß- und andere Bäder versuchet/der Kräuter-Biere ex ligno Guajac. Sassafr. &c. mit andern scorbuticis vermischet / sich bedienet / stärckende mixturen / Essentien / Lattwergen und dergleichen zu sich genommen/ auch Pflaster und andere fomenta ihm auffgeleget worden; so will doch das malum sich nicht gäntzlich verliehren / dahero verlanget der Hochadel. Patienten selbst von einer Hochlöbl. Medicinischen Facultät Großg. durch mich verständiget zu werden/ 1. Vor was dieser Affectus eigentlich zu halten sey? 2. Ob wegen unterschiedener Symptomatum die humores etwa einige malignitatem & qualitatem noxiam, an sich genommen. 3. Und wie diesem Malo vollends abzuhelffen sey? Ob ihm auch ins künfftige die Thermæ naturales dienen möchten? Solches nebenst der Gebühr ꝛc. ꝛc.

R. den 20. Februarii 1673. G. S. D. & Phys. Provincial.

A.

De Arthritide scorbutica vagâ, cum variis Symptomatis.

NObilis quidam in Matrimonio vivens, annorum 31. & quod excurrit, præditus temperamento calido & humido, à pueris ferè in Principum Aulis educatus, sæpissimæ limites diætæ, quocunque modo, ut facilè conjecturari potest, transgressus, hic aliquando, cum adhuc adolescens esset, in atrocissimos, & vagos artuum dolores, maximamque oculorum inflammationem, & cruciatum ferè intolerabilem, quotidie circa vesperam recurrentem, incidit, à quibus tandem Symptomatibus longo tempore post, iterum liberatus, ut hactenus optimè sanus vixerit. Proximo autem Mense Novembri, omnium membrorum lassitudinem totiusque corporis gravitatem, levi horrore conjunctam, absque tamen febre subsequente, diem unam & alteram sensit, mox accessere dolores vagi, modo caput cum vertigine, Lipothymia, & oculorum Scatomiâ infestantes, modò cervicem, modò collum cum difficultate deglutiendi, modo Thoracem cum anxietate respirandi, modò Musculorum genus, artusque omnes, maximè autem sub vesperam & primam noctem, atrocissimè affligentes. Et tales Symptomatum vicissitudines hunc nobilem ægrotantem lecto affixum detinuere 3. Menses, jam vero gratia Dei ita restitutus, ut negotiis suis ordinariis præesse quidem possit, attamen de lassitudine artuum, & gravativo sub pectore &

Scapulis dolore, noctu imprimis, recrudescente, adhuc conqueritur. Affectum autem hunc, ut Arthritidem Scorbuticam vagam, secundum fontes usitatos, & communem methodum, curavi, crescentibus autem quotidie Symptomatibus, recurrentibusque Paroxismis, mutavi Consilium, & antiscorbuticis antea adhibitis, adjeci alexipharmaca appropriata, & ligna illa peregrina, nobilissima, à quorum usu paulatim continuato, indies cœpit melius habere, interim malum ex toto & voto cedere non vult, sed noctu semper suas exacerbationes habet. Quare ex gratiosiss. Facultate Medica humanissime petitur resolutio!

RESPONSUM FACULTATIS.

P. P.

Als uns derselbe ein Schreiben samt beygefügter Historia Morbi viri cujusdam Nobilis, zugesendet/und unter andern über 3. nachgesetzte Fragen unser wohl-gegründetes Gutachten ihm zu ertheilen gebeten/ ob nemlich 1. 2. 3. ꝛc.

So haben wir darauff so wol sein Schreiben/ als auch die gedachte Historiam Morbi, Collegialiter wohl überleget/ und aus denen darinn befindlichen und mitkommenden Umständen/ so viel befunden/ daß quoad 1. dieser Affectus allerdings eine Arthritis vaga, und zwar satis inveterata & chronica zu nennen sey; quoad 2. weil die atrociss imi & vagi dolores, atque lassitudines artuum, sub pectore & scapulis, noctu imprimis recrudesciren/ und mit einem Wort/ bereit ein dolor osteocopos vorhanden/ nothwendig zuschliessen/ daß entweder à principio morbi, oder successivè, die proxima & continens morbi causa, dermassen qualificiret und beschaffen gewesen/ auch noch seyn müsse/ daß sie nicht ohne suspicion einer sonderlichen malignität (quæ insignem cum infectione Gallica analogiam videtur habere) zu halten sey/ welches jedoch citra injuriam Nobilissimi Dn. Patientis hiebey wohlmeinend angeführet wird. Quoad 3. so wird vonnöthen seyn/ daß über die bißhero verordnete Medicamenta Scorbutico-Alexipharmaca, auch andere gebrauchet würden/ quæ Sanguinem magis magisque defloare, & nominatæ malignitati resistere possunt: Zu welchem Ende die Mercurialia (welche auch cæteris paribus in Scorbuto fundamentaliter curando zugebrauchen/ sehr nützlich seyn/) so wohl pro purgatione, als excitanda Salivatione, zu adhibiren/ wobey nachgehends

hends mit der Holtz-Cur zu continuiren/jedoch daß dabey conveniens diæta & confortantium usus nicht vergessen werde/ alsdenn können nach Befindung der Umstände/ und auff des præsentis Hn. Medici Gutachten/ die Thermæ gebrauchet werden. Welches wir demselben in Gegenantwort nicht verhalten wollen/ bleibende ꝛc. ꝛc.

Leipzig den 1. Martii 1673.

CASUS VI.

Fœtus mortuus an dystociæ, an vero Medicamentis pellentibus, sit attribuendus?

P. P.

Denenselben sind meine schuldigsten Dienste nach beygefügtem schönen Grusse zuvor: Und weil in einer hochwichtigen Sache dero Consilium vonnöthen/ als habe ich mich erkühnet/ ihr Collegium hiemit zu Rathe zu ziehen. Es verhält sich aber der Casus also:

Elisabeth N. N. Tochter/ von ohngefehr 19. Jahren/ sehr blutreich/ kleiner/ doch nicht zarter Constitution, empfindet eine Zeit imminutum fluxum mensium, und wird darauff zu Anfang des Augusti 1672. heimlich geschwängert / wie die Ausrechnung weiset. Als nun Retentio Mensium darauff erfolget / auch andere bey Cacochymicis imprægnatis kommende Zufälle/ sich einstellen / consuliret sie Titium. Titius unwissend der Schwängerung / gibet ein laxans, aber es thut nichts: Darauff werden Emmenagoga gebrauchet/ doch auch ohne Nutzen. Den dritten Monat Mensibus instantibus, brauchet man stärckere purgantia, & Menses pellentia, aber / welches Titio Nachdencken macht / wieder ohne sonderbare Würckung/ weil der Magen die Artzneyen meist vomitu von sich gegeben. Den 4ten und fünfften Monat darauff/ als die Zufälle zunehmen/ und die Patientin es fast nicht mehr ausstehen kan/ wird von einem Nodulo laxante getruncken / mit guter Wirckung / und Minderung der Zufälle. Darauff wird geruhet biß zu dem 8. Monat/ da denn/ weil bey dieser Pletorica nicht allein hæmorrhagiæ intercurrentes, aufflauffen der Adern in Schenckeln/ sondern auch Engbrüstigkeit sich zeigten / die eine saphæna mit Auslassung sehr weniges Geblüts/ geöffnet wird/ die starcke Bewegung im Leibe lässet sich/ nach Bericht der Patientin/ einen Weg wie den andern/ mercken/ dahero Titius desto behutsamer gehet / und jetzo nichts mehr ordnet. Zehen Tage vor der Geburt/ wird geklaget über grosse Verstopffung des Leibes / dessenwegen brauchet man einen Tranck auff 4. mahl (weil man von Clystirn nichts hören wolte) doch ohne Wirckung/ darauff eine purganz, welche geschwinde und sehr gelinde wircket / mit Abführung weniger materie. Weil man auch über Härte des Unterleibes klagete) wird geordnet balneum ex Emollientib9 & humectantibus paratum, welches ohne Schaden

geschie-

geschichet. 3. Tage vor der Geburt zeiget sich eine anorexia, Cardialgia, Nausea cum conatu ad vomendum daher lässet Titius bey dieser pletorica die andere saphænam vernünfftig öffnen/aber die Zufälle lassen nicht nach / sondern Nausea continuiret/ doch mit guter Bewegung des Leibes. Andern Tages kommt Nausea stärcker / und finden sich hefftige vomitus / so Wasser und Geblüt geben / nebenst über sich steigenden Wehen. Nach etlichen Stunden gehabt sich Elisabeth immer ärger / wozu kommt ein starckes Hauptwehe / will dahero aus der warmen Stube gehen / und frische Lufft schöpffen / fällt aber im geschwinden Gehen über die hohe Stuben-Schwelle / wird ergriffen von einer starcken Epilepsia, und schlägt mit ausgestreckten Armen den gantzen Leib im Fallen sehr starck an die Erde / darauff continuiren die paroxismi Epilepsiæ auffs hefftigste / mit starcken hin- und wiederwerffen des Leibes und der Glieder/von 2. Uhr Nachmittag an/ biß früh um 5. Uhr/ des Abends gehet das Wasser/bey Geburten gewöhnlich/ fort/doch wenig / weil die über sich steigenden Wehen solches durch Brechen ausführeten / biß sich früh um 6. Uhr mit Verliehrung der Epilepsiæ, und zurückbleibenden linden Convulsionibus eine Frucht zeigete/ am 17. April. st. n. 1673. Titius, auff Anzeigung der Wehemutter / versuchet die Wehen unter sich zu treiben/welches hart hielt/doch sich endlich gab/und gieng nach grosser Mühe/weil ein sehr enger Ausgang/und viarum nulla lubricitas, um 1. Uhr Mittages/eine fette/gantz vollkommene / und nach proportion der Mutter/übergrosse Frucht/männliches Geschlechtes/doch todt/und mit einem sehr braunen Flecke/und Geschwulst der Schoß/auch kleinen Flecken der Stirnen / fort. Darüber geräth Titius in Argwohn/als ob die Artzneyen an dieser Frucht Tode/Ursach seye? Titius aber wendet ein/daß/ weil das Kind sehr fett/und gantz vollkommen seye/ es gnug beweise/daß die Artzneyen nichts geschadet / die letztere wenige Aderlaß aber zu der Blut-reichen Mutter bestem geschehen / um der Natur den Weg zu zeigen / und die Wehen unter sich zu treiben. Ist also die Frage: Ob dieser schwere Fall der Elisabeth / die 15. stündige starcke Epilepsie, hefftig über sich steigende Wehen/Grösse des Kindes/Enge der Geburts-Glieder/ und schwere Geburt/ gnugsame Ursachen sind/daß das Kind todt auff die Welt kommen/oder ob denen Artzneyen die Schuld auffzulegen? Auff diese Frage bitte ich dienstfreundl. klare Antwort / in forma probante sub sigillo, um die Gebühr zu ertheilen. ꝛc.

F. in S. den 23. April. st. n. 1673.

S. L. D. und Land-Medicus
zu F. in S.

RESPONSUM FACULTATIS.

P. P.

Als uns derselbe in seinem Schreiben vom 23. April. st. v. einige Fragen zuschicket / ob ꝛc. und darüber unser wohlgegründetes Gutachten zu seiner information gebeten: So haben

haben wir nach Collegialiſcher deliberation des gantzen Caſus ſo viel befunden/daß/ nach mitkommenden Umſtänden die adhibirte Medicamenta an der todten Frucht der Eliſabeth keine Urſach geweſen; ſondern vielmehr der ſchwere Fall über die hohe Thürſchwelle; und die dadurch verurſachte 15. ſtündige Epilepſia haben dazu geholffen/ maſſen ſolches auch die veſtigia lapſus, ſo an der Frucht zu ſehen geweſen/als der groſſe Fleck und Geſchwulſt der Schoos/item/der kleine Fleck an der Stirne/gnugſam bezeugen. Denn ſo gedachte Medicamenta an dem Tode der Frucht Urſach geweſen wären / ſo würde die Frucht nicht ſo vollkommen geworden/ſondern vielmehr ein abortus erfolget ſeyn ꝛc. Welches wir ꝛc.

Leipzig den 22. April. ſt. v. 1673.

CASUS VII.

Prophylaxis morbi Epidemici cujusdam.

P. P.

Denenſelben habe ich hierbey zu berichten nicht Umbgang nehmen mögen/wie daß vor weniger Zeit eine Seuche und Kranckheit unter denen Leuten in unſerer Stadt eingeriſſen / alſo daß es nunmehr bey vielen zu denen Petechiis ſich anläſſet/woran nicht allein etliche geſtorben ſind/wiewol ſolcher affectus ſehr variret. Nun aber hierunter unſers Ortes eine groſſe Furcht entſtehet/zumal da bey etlichen Phrenitis ſummâ cum maniâ & furore dazu kommen/ daß ſich viel eingebildet/ob könte ſolches ex cauſis merè naturalibus nicht entſtehen/bevoraus/da ſie weder die Prieſter noch GOttes Wort hören oder annehmen wollen/nachmals aber ob ſie gleich zu ihrem Verſtande wieder kommen / nichts deſtoweniger vorige paſſiones maniacæ (doch nicht bey allen) ſich wieder ereignet / bey andern haben ſich die vomitus und Hæmorrhagiæ narium atque uteri, erwieſen/etliche haben Diarrhœam, imò & ipſam Dyſenteriam bekommen / daß auff ſolche Weiſe an unſerm Orte bey vielen eine ſehr groſſe Furcht obhanden iſt. Ob gleich nun mir/als dieſer Stadt Medico Ordinario, wiſſend / daß dergleichen Symptomata bey ſolchen Effectibus ſich zu finden pflegen/und ſolchem malo zu begegnen (wiewol mich viel allererſt etliche Tage à morbi invaſione erfordert / und zuvor allerley Quackſalbereyen und Medicaſtros gebrauchet/und da ich endlich zu der Cur gezogen worden/ ſich in Diæta, ambiente præprimis aëre, übel gehalten / und keiner Wärme ſich bedienen wollen) ich möglichſten Fleiß angewendet / und dahero Diaphoretica, als ſpecies liberact. c. ℈ & ℥n. Diaphoret. item ⊖ Scord, & Fumar. Tincturam

Bezoarticam cod. citr. & rutæ commixtam & correctam, Elect. Diascord. Fracastor. è Theriac. & Mithridatio, Tinct. Salutis Dn. D. Langii oder andere Simplicia, auch præcipitantia, & confortantia adhibiret/so ich meistentheils in vino rubro zu gebrauchen verordnet / auch anfangs der Kranckheit ad lenitiva purgantia, und bißweilen respectu Plethoræ, ad venæ Sectionem geschritten/ und in der sehr grossen Raserey/ somnique defectu (wie denn solches malum primo statim accessu die Häupter trefflich einnimmt) das Laureanum opiatum secundum Zwölfferum tam simplex, quam compositum aus unserer Apothecke / welcher ich nun in das 5. Jahr selbst vorgestanden/extra dies tamen criticos, ausgeben/ commixtum c. ℈ & cordialibus, hat doch dieses alles nichts effectuiren wollen/sondern ist vielmehr bey etlichen tristis morbi eventus erfolget/daß dahero E. E. Rath aus väterlicher Vorsorge dieser Gemeine / und ich / schlüssig worden / bey so gestalten Sachen / uns anderer Oerter ob diesem malo eines guten Consilii und Informationis Medicæ zu bedienen. Weil denn nun vor allen andern zu meinen Hochgeehrten Herren ich die meiste und beste confidentz gesetzet/ Sie hierinnen gemeiner Stadt und mir / mit gutem Consilio, & sano judicio, Großg. an die Hand zu gehen belieben würden / als habe dieselbe ich hiemit unterdienstlich ersuchen wollen/ Sie geruhen Großg. zu berichten: 1. Ob bey solchem Casu mit obgesetzten Medicamentis, und bey der sehr grossen Raserey/ post Topica, & alia alterantia, die ich bißhero gleichfalls gebrauchet/mit dem Laureano opiato auff 2-3. gr. pro j. dosi zu continuiren? und 2. ob an derer Gebrauch nach obgesetzten Fundamentis man zuvor pecciret habe? Item 3. Ob lenitivè purgantia & venæ sectiones zu admittiren? Und 4. Was dieselbe von diesem gantzen affectu tam pathologicè, quam curativè statuiren? Und 5. Wie künfftiger Zeit solchem malo, nechst Gott/ methodicè & fundamentaliter ferner zu begegnen? Solches nebenst der Gebühr ꝛc. A. den 20. April. 1673.

L. G. K. A. Phys. Ord.

RESPONSUM FACULTATIS.

P. P.

NAchdem derselbe durch abgelassenes Schreiben vom 20. dieses Uns wegen der vor weniger Zeit bey ihnen eingerissenen Seuche und Kranckheit / einigen Bericht ertheilet / auch von uns zugleich/was von diesem Affectu sowol pathologicè als curativè zu halten / in 5. unterschiedenen Fragen zu wissen begehret; So haben nach sattsamer und Collegialischen Uberlegung der Sache/wir zu freundlicher Antwort und Nachricht ihm folgendes vermelden wollen:

wollen: Nemlich/wir halten erwehntes malum (dem Bericht nach) pro febre ſatis maligna, welches humorum in corpore nimiam ebullitionem & turgeſcentiam pro cauſa hat / jedoch daß dieſe à veneno volutili & acri nicht wenig vermehret und foviret werde. Zu dieſer Meynung gibt uns Anlaß/ nicht allein gegenwärtiges Tempus vernum, als in welchem ſanguinis maſſa effervescentiam ſolitô majorem, & novam q. efflorescentiam zu empfinden pfleget: ſondern auch angemerckte Symptomata, welche ſive ſeorſim, ſive collectivè ſumta, motum humorum nimium, vel eorundem rarefactionem pro 1. anzeigen/vigiliæ, nemlich/ Deliria, Hæmorrhagiæ, Vomitus, Diarrhœæ & Dyſenteriæ. Schlieſſen dannenhero vors 2. nicht unbillig/ daß die Curatio hierbey ſehr ſchwer fallen werde/ indem zwey primaria indicantia ſich allhier befinden/ nimirum malignitas, und Ebullitio febrilis, ſo einander faſt contraria indicata erfordern / indem Eliminatio veneni vix absque humorum commotione geſchehen kan; dieſe aber bey dieſem Zuſtand höchſt ſchädlich/wo nicht auff die ſpecialiores pro diverſitate Individuorum variantes, und uns zu berichten unmögliche circumſtantias, genaue Aufſicht gehabt / und nach derer Befindung die Curation in einem und dem andern geändert wird. In genere aber halten wir dafür/daß 1. purgantia, blandiſſima quoque, in principio licet propinata, in hoc caſu ſehr gefährlich/ weil ſie maſſam ſanguineam mehr und mehr exagitiren/indem auch à Clyſteribus fortioribus ſolches zu geſchehen pfleget. 2. V. S. aber & præſervationis cauſa, vel in principio etiam morbi, ſeye nicht undienlich / indem ſie nicht allein plethoram corrigiret / ſondern auch effervescentiam ſanguinis, & motum humorum nimium compeſciret. 3. Die Medicamenta müſſen theils condenſantia ſeu præcipitantia, aliàs dicta, theils ſudorifera ſeyn/welche ſo abzuwechſeln/damit durch gar zu vielen und unzeitigen Gebrauch der Diaphoreticorum, maſſa ſanguinis, welche ohne diß ihre gebührende conſiſtenz verlohren / nicht ad majorem effervescentiam diſponiret werde / jedoch venenoſum miaſma per habitum corporis gnugſam expelliret werde/ und zwar durch ſolche Mittel/die eine virtutem adſtrictoriam und =ſtatem bey ſich haben/denn volatilia, wegen angeführten Urſachen / undienlich ſind. Hat alſo 4. der Herr ſatis methodicè die

Species Liberantes ℞ ℈n. Diaphor. & Diascord. Fracastor. Theriacam mithridatium, **und auch das** Laudanum opiatum (non tantum ratione Symptomatum, sed quoque respectu causæ, ebullitionis scil. nimiæ) **verordnet. Denen wir** ʒ. **beyzufügen erachten** acido-austera, v. g. Succum Cydronicum, Granatorum, Citri c. Diascordio mixtum, ⊖ Syllat. Unicorn. fossile ʒii, ☿ ℞l. & camphoram &c. **Durch diese Mittel** observatis observandis, **verhoffen wir durch Gottes Gnade** ꝛc. **Leipzig den** 21. April. 1673.

CASUS VIII.

Mortuus in via repertus, an apoplexia, vel alio modo interierit?

P. P.

Es 12. Febr. hujus currentis, ist der Pachtmüller zu M./ P. E. genandt/ todt auff dem Weg liegend gefunden worden / so / daß bey der Besichtigung die venæ jugulares, gantz auff- und mit Blut unterlauffen/ auch um die Gurgel eine zimliche Geschwulst gewesen / ist auch / als der Cörper von der Kälte / in die warme Stuben gebracht / das Blut häuffig zum Munde / (welcher voller Geblüt lag) und Nase heraus gelauffen. Weil ich nun gern gründlich und ausführlichen wissen möchte / daß dieser Mann ex apoplexia gestorben: Siquidem plurimi Medici statuiret / apoplexiam sæpe oboriri ex obstructis venis jugularibus hinc teste Bartholino celeberrimo, etiam vocantur venæ apoplecticæ, & celeberrimus Medicus Neapolitanus, Severinus in similibus affectibus capitis felicissimo successu eas aperiri jubet, & 2. inflatio, tumorque venarum jugularium tam à Medicis antiquis, quam recentioribus, v. g. Ægineta, Avicenna, Rhase, Alsaharavio, Jacobo de Partibus, Æliano Monsalto, Maltaria, Heurnio, Csaldera de Heredia & aliis, pro signo Apoplectico habetur. Als gehet an meine Großg. Hn. mein unterdienstl. Bitten / dieselbe wollen mit ihrer vielgültigen Autorität dieses confirmiren / auch dero hohen Experientz nach / etliche rationes beyfügen / wozu denn dieselben veranlassen wird / daß besagter Todgefundener 1. in aëre nivali, 2. tempore noctis, 3. quasi semiebrius gegangen / und um danckbare Vergeltung Zeigern dieses / sobald es immer möglich / in forma probante ausfertigen. Solches ꝛc. ꝛc. A. den 6. Maji 1673.

J. R. D. & Adv.

Con-

Concluſ.

1. VOtum Dn. Decani erat, quod apoplexiâ fuerit hoc Individuum extinctum, ſi in Cadaveris inſpectione non fuerunt alia notata Symptomata.

2. Quia in apoplecticis à plethora venæ iſtæ jugulares tument.

3. Aſt, tumere etiam poſſunt à cauſa externa.

4. Quid ſi fuiſſet hoc individuum ſtrangulatum, vel à ſe, vel ab alio?

5. Teſtatur hoc tumor Sanguinis &c. &c.

6. Ideò cauti ſimus in reſolutione, vel Reſponſione.

7. Vid. Paræum, de Renunciationib.

CASUS IX.

Ventriculi Vulnus globulo factum.

P. P.

Deſſelbe geruhen ſich in kurtzem erzehlen zu laſſen/ welcher geſtalt am 29. Maji 1672. Nachmittag ohngefehr um 5. Uhr/ W. F. von der T. in einem Dorffe/ K. genennet / vermittelſt eines Piſtohlen-Schuſſes verletzet worden/ worauff er auch nach verfloſſenen 9. 10. Stunden verſtorben. Nun iſt des andern Tages darauff der Cörper eröffnet/ und das vulnus, wie aus der Copia des Atteſtati ſub A. zu erſehen / aus denen dort angeführten rationibus vor lethal erachtet worden. Wenn aber das angeregte Atteſtatum nicht nur zimlich zweiffelhafftig ſcheinet/ in deme/ daß das beſagte vulnus vor tödtlich nicht abſolute erkant/ ſondern nur erachtet wird/ zu dem auch der Bader/ welcher den Vulneratum verbunden/ ſehr ſchlechte / und zwar ſolche Medicamenta adhibiret / daß dieſer ſich offte in kurtzer Zeit erbrochen / und durch ſo ſtarcke und viele Motiones, dem Vermuthen nach/ ſich ſelbſt ſchaden müſſen/ wobey nicht zu verſchweigen / daß das vulnus nicht continuè verbunden geblieben/ſondern die Pflaſter in einer Nacht 6. mal abgebracht worden/ alſo/ daß dieſelben/ ob ſie auch zum Schaden dienlich geweſen/ keine Würckung haben thun können. Als iſt das dienſtliche Bitten/ meine Hochgeehrte Herren geruhen / Dero dißfalls habendes hohe judicium mir verſchloſſen zu communiciren/und ſonder Beſchwer zu berichten: Ob nicht der libellirte Magen-Schuß/ durch andere und bequemere Mittel/ als tit. lit. B. von dem Bader adhibiret worden ſind/ mögen curiret/ und alſo der Vulneratus bey dem Leben erhalten werden? Hievon ſind die ſchuldigen Jura zu entrichten ꝛc.

Datum T. den 3. Jul. 1673.

J. J. Jur. Pr.
A. Wir

A.

WIr J. Z. Phil. & Med. D. und R. und J. S. Chirurgi, Uhrkunden/bekennen und erachten hiemit/ auff Gerichtliche Eröffnung des gestern Abends erschossenen W. F. ꝛc. daß der Schuß mit einer Kugel äusserlich in sinistro hypochondrio, einer guten queren Hand breit / unter der untersten Rippe/ ein- innerlich aber/ per peritonæum, omentum, Pancreas, & ventriculum, welcher etwa 3. quer Finger/ unter dem sinistro orificio, dergestalt/ daß man mit 2. Fingern gar leicht drein greiffen können/ getroffen/ oder berühret worden/ durch- und hart an dem Rückgrad und untersten Rippe wiederum ausgegangen/ und solchem nach/ weil nicht allein ventriculus, tanquam viscus nobile, vulnere magno, dadurch denn alles Getränckе in den hohlen Leib geflossen/ sondern auch viel vasa dictarum partium dergestalt/ daß insignes hæmorrhagiæ erfolget/ und man viel Geblüt / äusser- und innerlich gesehen/ lædiret worden/ solcher Schuß vor tödtlich zu halten/ und davon so ein geschwinder Tod/ binnen 9.- 10. Stunden erfolget sey. Solches zu Urkund ꝛc. Datum K. den 30. Maji 1672.

B.

J. S. Bader zu M. deponiret.

1. Hätte er den Vulneratum W. F. so bald auff den Schuß / Nachmittag um 5. Uhr verbunden.
2. Hätte hinten und fornen Meissel mit Pflastern eingedrehet.
3. Hätte so dann einen Schuß Pulver vor den Brand gegeben.
4. Wäre hierauff nach Hause geritten/ und einen Tranck geholet/ möchte ohngefehr nach 7. Uhr seyn wieder kommen.
5. Hätte Vulnerato etliche rothe Pulver zu Zertreibung des Geblüts eingegeben.
6. Hätte stattlich über sich operiret.
7. Hätte Vulneratum gewiß selbige Nacht über 6. mal verbinden müssen.
8. Das Vulnus wäre überein / hinten so groß als fornen gewesen / & vice versâ.

Conclus.

1. VEntriculi hoc vulnus fuit per se lethale.
2. Propter profunditatem.
3. Propter vasa læsa, quæ debuissent describi.
4. Balneatoris ligatio fuit inepta.
5. Vomitus si à Balneatore fuit procuratus, non fuit necessarius.
6. Vomitus solet esse ventriculi vulnerum lethalium signum & consequens infallibile &c.

CASUS

CASUS X.

~ *Abſinthii volatilis an abortum provocet.*

P. P.

NOmen qualecunque devotiſſimi veſtri W. memoriæ veſtræ benevole adhuc inhærere ſpero, atque ut inter proſperos rerum ſucceſſus agatis, animitus voveo! Ut hiſce vos compellem, ſiniſtra me obtrectatoris cujusdam, qui mihi male vult, cenſura, quâ me culpæ, ac ſi Medicamentum abortivum exhibuiſſem, inſimulare fuit auſus, impulit, & proinde ad Vos, Artis noſtræ Dictatores, quos ſemper in difficilioribus dubiis benè decidiſſe novi, ſubmiſſe provoco, Caſum ſcil. hiſtoriam morbi, nec non illud ipſum Medicamentum, de quo controverſia eſt, ~ ſcil. abſinthii volatilem, judicio veſtro ſubmittens. Nobiliſſima Domina patiens, temperamenti calidi & humidi, 17. annorum, per annum, & quod excurrit in conjugio, ſed adhuc ſterili, degens, conqueritur de pungitivo dolore ventriculi, cum diminuto ciborum appetitu, & interdum repetente cordis palpitatione, hocq; affectu triduo præter propter ſe affligi, ex eo ſcil. tempore, quo menſtrua ipſi ordinariè rediiſſent, rediiſſe autem illa in exigua, ac vix notabili quantitate, adeoque ſcil. ambigere utrum utero conceperit, an v. defectu, menſtruorum morboſo laboraret, addens, ſe quod diætam attinet, nihil quod ſciret, adeò peccaſſe, præterquam quod præterito Menſe fraga & Ribes paulo frequentius eſitaverit, tunc autem temporis ſe nihil inde male ſenſiſſe. Petit verò ante omnia remedium doloris Stomachi, cujusmodi ego primum tento per topica v. g. Sacculos ſtomachales vino malvatico ad ſperſos, Balſama item ſtomachalia, interne etiam Eſſentiam merthæ, Ebur ℞ △. cum margaritis præp. & tantillo Elæoſacch. Cinam. ſed per 3. dies hiſce continuatis, & nihil proficientibus, exhibeo ad veſperam, ~ hunc abſinthii, ad Gutt. X. in vino, quo fit, ut in ſequentibus duobus diebus, menſtrua ſolito largius profluant, & inde aliqua virium laſſitudo (non tamen tanta ut lecto decumbere neceſſe habuerit Domina patiens) inſequatur. Ratione doloris ventriculi verò Domina patiens, ſimul ac menſtrua adeo largiter ipſi prodierint, melius habere cœpit, & recollecta poſt aliquot dies virium integritate, ſalva iterum & incolumis vixit, & adhuc vivit. Unde certo didici dolorem illum ſtomachi fuiſſe ſympatheticum, ex conſenſu uteri propter defectum menſtruæ purgationis oriundum. Sed audite, quæſo, Patroni, judicium iniquum cavillatoris mei! Hic, cum illo ipſo tempore, quo Domina patiens de laſſitudine virium conquerebatur, adveniſſet, penitus atque penitus damnat tam fortis ſpiritus exhibitionem, perſuadet Dominæ, ipſam utero concepiſſe, ab hujus a. ~tus uſu fœtum neutiquam manere poſſe ſuperſtitem, ſed per nimium illum uteri fluxum fuiſſe extinctum. Cum itaque mea maxime interſit, ut famam

&

& existimationem meam contra iniquam hanc censuram defendam, & Nobilis. Dominæ patienti, vel ipsius Marito, scrupulum, si quis forte & falsa conceptionis persuasione hæsit, eximam, ad vos, æquiores Judices, appello, obnixe petens, ne dedignemini urgentioribus vestris negotiis tantum temporis detrahere, & collegialiter sententiam ferre, scriptamque ocyus transmittere: An ~~~ hicce sit talis, qualis accusatur? an opportune fuerit exhibitus, &, cum menstrua aliquando fortius promoverit statim accusandus sit, quod conceptum utero fœtum (si quis fuit, de eo enim ambigua saltim conjectura est) infallibiter peffundederit? Pro quo favore magis adhuc vobis obstringar, & gratitudinem meam &c.

O. die 28. st. n. Jul. 1673.

D. C. W.

RESPONSUM FACULTATIS.

Vir Amplissime &c.

CAsum & Medicamentum nobis ordinaria postâ transmissum, trutinavimus collegialiter, & pensitatis omnibus circumstantiis Claritati Tuæ hoc Responsionis loco dandum judicavimus, quod 1. spiritus absinthii volatilis, si in dosi excessiva & indifferenter ac sæpius adhibeatur, omnino vim habeat excitandi abortum, ob summam, quâ pollet, penetrationem, atque sanguinis attenuationem, qua præcedente, non potest non Facultas uteri irritari, atque conceptum fœtum, citius, quam par est, exturbare; sicut etiam scimus hujusmodi Medicamenta ⊖ volat. constantia, in partu difficili præ reliquis efficacia esse. Quod si vel tantum ad X. guttulas (veluti in hac Nobilis. patiente factum) præbeatur, nullam subesse videmus rationem, ob quam abortivus esse debeat vel possit? Hinc 2. ratione doloris ventriculi prædictum spiritum absinthii volatilem, satis opportune fuisse ordinatum, censemus. Nec aliquid exinde contra Claritatem Tuam inferri potest, quia 3. menstrua ab ejususu aliquando largius fluxerunt, ergo abortum excitavit, & fœtum infallibiter peffumdedit! quoniam non omne nimium mensium profluvium cum abortu statim conjunctum est, præsertim, dum de hujus Patientis conceptione, & ingravidatione adhuc dubitatur: imò, si abortus fuisset subsecutus, non solùm symptomata graviora, parturientibus & abortum patientibus aliàs consueta adfuissent, sed corpus delicti ex sanguine exacto demonstrari debuisset. Quod quoniam factum non est ab adversario Claritati Tuæ, non etiam est, ut ejus censuram valdopere metuat. Hisce, ut contra eundem se ma-

se masculè defendat, existimationem salvet, & imposterum etiam Praxin Medicam feliciter faciat, animitus precamur, &c.

Lipſ. d. 26. Jul st. v. 1673.

CASUS XI.

Contusio cum laceratione Musculi temporalis, item cum fractura & fissura cranii, lethalis.

P. P.

Deſſelben haben aus nachfolgendem zu ſehen / welcher geſtalt ein Knabe geſchlagen / und nach dem Schlage bald geſtorben / die empfangene Verletzung auch von dem Medico und Barbier vor tödtlich ernennet worden / wie ihr beygelegter Auffſatz ausweiſet. Den 18. Junii des Morgens kurtz vor 10. Uhr wird ein Knabe von 15. Jahren / der geſund / friſch und munter / mit einer eiſern Schüppe / die 8. Pfund wieget / auff das Haupt geſchlagen / daß er zu Boden fället / und ohne alle Sinnen liegen bleibet / er wird auffgehoben / kömmet wieder zu ſich ſelbſt / und redet / in anderthalben Stund darauff bricht er ſich ſtarck / ein paar Stunden nach / wird er am Orte / dahin er ſich ſchlaffen geleget / ohne alle Sinnen liegend gefunden / wird wieder ermuntert / und zu ſeinen Eltern bracht / da er 200. Schritte geführet gegangen / bald entgehen ihm wieder alle äuſſerliche und innerliche Sinne / und iſt anders nichts / als die bloſſe reſpiratio noch übrig / daraus erkant kan werden / daß er noch lebet / und den Morgen kurtz vor 4. Uhren den 19. Jun. 18. Stunden nach empfangenem Schlage ſtirbet er. Wenn denn die durch ſolchen Schlag entſtandene Verletzung nur nach des Medici und beyder Chirurgorum Auffſatz / auch meiner hiernach geſetzten Urſachen / ſimpliciter & abſolute lethal zu ſeyn ſcheinet / weil nemlich 1. cerebrum, pars principalis & nobiliſſima ſo hefftig verletzet / und zwar theils an ſich ſelbſt / indem es 2. ſonder allen Zweiffel hefftig durch den Schlag zerſchüttert worden / wie dann aus dem braunrothen Flecke im lincken Auge / dem rothen Flecke auff dem Wirbel und etlichen rothen Flecken in ſutura coronali, die entſtanden / da doch am ſelbigen Orte kein Schlag kommen / ſattſam abzunehmen / und 3. von dem geronnenen Geblüte / ſo auff der dura mater feſt lag / niedergedruckt war / vid. Gottfr. Welſch. rational. vuln. lethal. Judic. p. 46. 47. theils auch an ſo vielen partibus, die cerebrum umgeben / und gleichſam verwahren / indem 4. der Muſculus Temporalis gantz zerquetſchet. Joh. N. Pfizerus in ſeinem vernünfftigen Wunden-Urtheil p. 54. ſind gefährlich / ja meiſt tödtlich. 5. Os Bregmatis, os temporis, und os ſphænoides zerſprungen / über diß nur eine Rima anguſta. 6. Eine ſolche Menge / ſo wol geronnenes / als flüſſigen Geblütes zwiſchen dem Cranio und Meningibus enthalten. 7. Durch das geronnene Geblüt die Meninges niedergedruckt / 8. dura mater in

der lincken Seite einen schwartz-braunen Strich / und 9. dura mater auff der rechten Seite am Hintertheil des Hauptes gantz schwartz-braun. Weil 10. die Verletzung so groß und hefftig / denn das cerebrum selbst / und so viel partes, die es umgeben / so hefftig verletzet / weil 11. durch keine Artzney-Mittel diese Verletzung zu heilen / indem solch häuffig Geblüt / absonderlich das fest angesetzte geronnene Geblüt aus dem Cranio heraus zu bringen / unmöglich / auch der Inflammation duræ matris, auff der rechten Seite des Haupts / weil solche nicht einmahl erkant worden / keine Medicamenta haben appliciret werden können. Weil 12. der Knabe alsobald mit solchen hefftigē symptomatibus überfallen / indem er aller Sine beraubet wordē / und weil 13. der Knabe so bald / nemlich in der 18. St. nach empfangenē Schlage gestorben. P. Zachias in quæst. Med. Legal. p 381. N. 13. illud absque dubio procedere omnino debet, quod, decedente vulnerato intra triduum, & multo magis eadem die, præsumatur mortuus ex vulnere, non obstantibus quibuscunq; &c. Und ich hierinn völliger Gewißheit benöthiget / als gelanget an meine hochgeehrte Hn. mein dienstliches Suchen / sie wollen geruhen Collegialiter alles wohl zu beobachten / und mich berichten / ob diese Verletzung simpliciter & absolute lethal zu halten? Solches nebenst der Gebühr ꝛc.

M. den 28. Jul. 1673. A. C.

❁ ❁ ❁

DEmnach von uns zu end benennten begehret / eines Knaben von 15. Jahren / Namens F. R. verblichenen Cörper zu besichtigen / und von denen befindlichen wunden zu urtheilen / als haben wir solchē Begehren nach heut dato Mittags nach 1. Uhr den Cörper vor uns bringen lassen / und selbigen möglichst / wohl und fleissig besichtiget / und sind gewahr worden / unter dem innern Augen-Winckel des lincken Auges / eines braunrothen Fleckens / eines Dreyers groß / gleichfalls auch an dem lincken Backen / und unter dem Kienbacken am Halse einer Geschwulst / die doch nicht sonderlich / die Schuldern und der Rücke waren was roth / wie an vielen Leichen gemercket wird / sonst war am gantzen Leib kein Schlag oder Zeichen eines Schlages äusserlich zu verspühren / auch auff dem Haupte / da das Haar schon war abgenommen / konte man nichts mercken. Nach Oeffnung der Haut am Haupte sahe man 1. recht auff dem Wirbel an der Haut / und pericranio einen rothen Fleck eines grossen Groschens groß. 2. in sutura coronali 3. quer Finger von der sagittali, auff der lincken Seite / etliche rothe Fleckle in / als wäre von innen raus etwas Geblüte getrungen / und 3. auff der lincken Seite recht oben am Musculo Temporali war ein gantz schwartz-brauner Fleck / eines Groschens groß / im übrigen war der gantze Musculus äusserlich natürlich anzusehen / nachdem er aber von dem Cranio separiret wurde / sahe man / daß er inwendig nach dem Cranio zu / gantz zerquetschet / und voller geronnen Geblütes / das Cranium war in einer gleichen Linie ohne einige depression gesprungen / von dem Orte an / da der Musculus Temporalis auff dem osse syncipitis sich anfänget / biß an das os, so sella equina geneñet wird / und war dise fra-

fractura cranii, eine Rissura s. rima angusta, wie sie von denen Medicis genennet wird.

Nach Eröffnung des Cranii liessen bey die 8. Löffel voll schwartz Geblüte aus dem Haupte/welches zwischen dem Cranio & dura membrana sich enthalten. Unter dem osse temporis, der lincken Seite/ lag auff der prima sic dicta membrana schwartz geronnen Geblüte gantz feste / des kleinen halben Fingers dicke/ und so weit im Umfang/ als eine hole Hand ist/davon denn die Meninges samt den Cerebro etwas niedergedrucket. Unter diesem Geblüte war dura mater gantz/ und anders nichts daran zu mercken / als ein schwartz-brauner Strich / der nach der sutura spuria ossis temporum gienge / welche sutura aber keines Weges abgegangen / sondern nur durch den Schlag so muste seyn in duram matrem gedrucket worden/auch war dura mater auff der rechten Seite am Hintertheile gantz schwartz-braun/in cerebro war nichts zu mercken / auch hatten sich alle ventriculi natürlich/ nur wo der Schlag auffgetroffen/war in externa subcineritia parte cerebri eine Röthe zu mercken / die aber gantz nicht sonderlich. Weil denn/wie aus obgesetzten zu ersehen/ 1. Der Musculus Temporalis sinister contusus, oder zerquetschet / 2. die Fractura cranii solang/daß 3. unterschiedliche ossa Cranii, als os bregmatis, os temporis, os sphœnoides dadurch beschädiget/und nur eine rima oder fissura angusta, 3. eine solche Menge gantz schwartz-flüssiges Geblütes unter dem Cranio sich befunden. 4. Eine solche Menge schwartz geronnen Geblütes auff der dura membrana gantz fest gesetzet/ und dadurch dura und pia mater & cerebrum eingedrucket. 5. Die dura mater auff der rechten Seiten auch gantz schwartz-braun/ als hat F. R. sterben müssen. Solches ꝛc. M. den 19. Jul. 1673.

RESPONSUM FACULTATIS.

Ehrenvester ꝛc.

ALs uns derselbe ein Schreiben/ saint des Hn. Medici und der Barbier Auffsatze/ jüngsthin zugeschicket / und unser judicium **über nachfolgende Frage verlanget : Ob nemlich diese Verletzung/ oder der Schlag/welchen ein Knabe von 15. Jahren mit einer eisernen Schüppe (so 8. Pf. gewogen) auff das Haupt bekommen/daß er nicht alleine alsobald davon zu Boden gefallen / und ohne alle Sinnen liegen blieben sondern auch innerhalb 18. Stunden/ nach empfangenem Schlage/gestorben/**simpliciter & absolute lethal, **zu halten sey? So berichten wir denselben nach reifflicher und** Collegialischer **Erwegung / aller und jeder Umstände / hinwiederum daß besagter Schlag allerdinges** simpliciter & absolute lethal **seye/alldieweil durch denselben nebenst des** Musculi Temporalis sinistri **Zerquetschung/insonderheit eine starcke** fractura Cranii **bey der Besichti-**

gung befunden / welche in denen Oſſibus cranii, eine dermaſſen heff-
tige Fiſſuram, cum tanta anguſtia verurſachet / daß das per extravaſa-
tionem geſammlete Geblüt nicht hat können evacuiret werden / ſon-
dern congrumiret / dadurch nicht allein in Subſtantia cerebri eine
ziemliche alteration und compreſſion geſchehen / ſondern auch eine
jählinge diſſipatio ſpiritum, & per conſequens, actionum tam princi-
pum, quàm animalium abolitio, nebenſt andern von den Herren an-
geführten Symptomatibus entſtehen / und endlich / wie der Außgang
erwieſen / der Tod ſelbſt / nothwendig erfolgen müſſen. Welches
wir dem Herrn in Gegen-Antwort ꝛc. ꝛc. Leipzig den 2. Auguſti
1673.

CASUS XII.

Prolapſus in Terram cum læſione Muſculi Temporalis & cranii ex maloregimine, non per ſe lethalis.

P. P.

Es haben fol. 1. dieſelben zu erſehen / welcher Geſtalt H. F. ein Landkärner / in
meinen Gerichten zu C. einen Rock / oder roth wöllen Hembd vom Karn ver-
lohren / und ſolte ſolches M. D. ein Mann von etlich 70. Jahren vom Karn
genommen haben / welches D. zwar / daß er den Rock vom Karn diebiſcher Weiſe
entwendet / nicht / ſondern nur geſtanden / daß er ihn auff der Gaſſe zu dem Ende auff-
gehoben / und in ſein Hauß gebracht / damit er nicht verlohren werden ſolte / wie
fol. 1. fac. b. zu leſen. Als nun obgedachter H. F. Landkärner mit ihm / D. in die
Stube gangen / und D. den Rock zur Kammer-Thür heraus gelanget / hat jener ihn
D. zurück geſtoſſen / daß er an die Wand gefallen / und die fol. 1. fac. b. auff gezeich-
nete Merck-Zeichen am Kopffe und Leibe bekommen / welche / weil D. den 7. Tag
darauff verſtorben / mich bewogen / die Section, in Beyſeyn eines erfahrnen hierzu
abſonderlich requirirten Medici, und geſchwornen Baders / wie derer Atteſtata
fol. 20. 22. und gerichtliche Regiſtratur fol. 18. ausweiſet / ergehen / und dar-
auff auch mich des Rechten fol. retrò belehren zu laſſen. Weil nun erkannt worden
daß zuförderſt des Medici atteſtatum fol. 22. ſeqq. wegen Lethalität / der M. D.
von Inquiſito zugefügten læſion, einer Medicinſchen Facultät zu übergeben / und
deren Gutachten darüber einzuholen ſeye; Als ergehet an meine Hochgeehrte Her-
ren mein dienſtl. Bitten / ſie wollen mitkommende Regiſtratur fol. 1. 2. 3. 18. 20.
22. ſeqq. ſonder ſchwer mit Fleiß durchgehen / des Medici und geſchwornen Baders
atteſtata überlegen und erwegen / und mir über der læthalität dero gründlich Gutach-
ten

ten verschlossen zurück mit Zeigern/so es möglich/ wiederfahren lassen/die Gebühr ꝛc.ꝛc.
C. den 14. Aug. 1673. F. C. B.

Attestatum Medici.

ALs M. D. Einwohner zu C. ein Mann von 70. 80. Jahren auff empfangene Verletzung am Haupt/den 7. Tag verstorben/und die Hochadelichen B. Gerichte daselbst/um die Ursach seines Todes besser zuerkundigen/ mich Endes benannten erfordern/und den Entseelten gerichtlichen besichtigen lassen/hat sich befunden/daß er 1. am Hals ein braun Flecklein eines Dreyers groß gehabt/als wann ihm hart an die Gurgel gegriffen worden. 2. Am lincken Ellebogen war dergleichen Fleck zu sehen/ als wann er da etwa auffgefallen/ oder sich gestossen hätte. 3. Im Angesicht aber war ein ziemlicher brauner Flecken am rechten Backen/ und auff dem Kopff ein klein Wündlein/ über dem lincken Ohr/ und weil man äusserlich keine Gewißheit der Verletzung erfahren konnte/ muste das Haupt geöffnet werden/ da dann 4. in währender Oeffnung etwas wässericht Geblüt durch die Hirnschale mit ausgelauffen/ dergleichen war auch noch 5. inwendig irgend ein halber Löffel voll nach beschehener Eröffnung am Cranio verblieben/ und befande man/ 6. das Schlaff-Mäußlein auswendig an lincker Seite/ und an der Wunden herum in pericranio, mit etwas Blut unterlauffen/ dergleichen sich auch 7. inwendig der Hirnschale zwischen und an der Substanz des Gehirns/ piæ und duræ Meningi, um diese Gegend aber/ mit etwas wässerichten Geblütes eräugete/ als wann er nachdrücklich allda am Schlaff angeschlagen/ oder wo auffgefallen wäre. So war auch unter der kleinen Wunde Mater dura ober und unter sich gegen dem Gehirn zu/ etwa 2. Dreyer breit blutrünstig zu sehen. In denen Hirn-Kammern/ insonderheit in der dritten/ befande sich nach der Eröffnung/ viel klares Wasser/ die Hirnschale aber an sich selbst unverletzt. Gesetzt nun/ daß dergleichen læsion des Hauxts/ an einem frischen/ und starcken Menschen/ durch dienliche Mittel und Rath/ wo nicht so leicht/ doch hätte curiret werden können; So hat hingegen solche an diesem alten Manne/ wegen Blödigkeit des Haupts/ und Schwachheit der Kräffte/ den Todverursachen müssen; in dem dadurch die Substantz des Gehirns sehr erschüttert/ extravasatio Sanguinis erfolget/ die übrigen Feuchtigkeiten/ damit ætas senilis ohne dem beladen/ moviret/ und obstructiones meatuum cerebri causiret worden/ daß davon bald eine Lähmung der lincken Seite/ und Zuneigung zum Schlaff sich gefunden/ der Athem schwer ankommen/ auch wegen starcker Gemüths-Bewegung ein Fieber mit zugeschlagen/ biß den 7. Tag mit Raseln/ und wegen obgedachter/ des Hirns starcker Bewegung/ zufallender Epilepsia, der Tod notwendig erfolget/ daß also solche læsion am Haupte/ wie sie beschrieben/ vor lethal in diesem Subjecto, jedoch salvo aliorum judicio, gestalten Sachen nach/ zu schätzen. Welches zu Steuer der Warheit ꝛc. ꝛc. C. den 24. Jul. 1673.

J. N. G. D. & phys. ordinar.
W. B. Bader und Feldscherer.

RESPONSUM.

P. P.

Als uns derselbe ein Schreiben nebenst des Herrn Medici und geschwornen Baders attestatum, samt andern Registraturen/wegen des verstorbenen M. D. zugeschicket / und gebethen / selbige / insonderheit aber fol. 1. 2. 3. 18. 20. 22. seqq. mit Fleiß und collegialiter zu durchsehen / und ihm über der lethalität unser gründliches Gutachten zu communiciren; Als geben wir demselben nach reiflich- und Collegialischer Erwegung aller und jeden Umbstände / hinwiederum zur Antwort / daß zwar diese læsio an M. D. wie sie beschrieben / ohne Gefahr nicht gewesen / dennoch aber ex natura & qualitate partium læsarum, per se, & absolute lethal, nicht gewesen: sondern / wann der Patient lege artis wäre tractiret worden / er gar wol hätte können restituiret werden: Dahero zu schliessen / daß er / M. D. vielmehr ex malo regimine, als ex absoluta lethalitate læsionis, müsse gestorben seyn / immassen der Herr Medicus selbst in seinem attestato, durch diese limitation, gestalten Sachen nach / de absolutâ lethalitate hujus læsionis zweiffelhafftig zu seyn / scheinet. Welches wir ꝛc. ꝛc. Leipzig den 20. Augusti 1673.

CASUS XIII.

Obstructio Mensium an rectè curata.

P. P.

Nebenst Offerirung meiner schuldigen Observanz gelanget an dieselben mein dienstliches Bitten / Sie wollen sonder Beschwer folgenden Casum durchlesen/und auff letzt angeführte Fragen ihre Meynung und Ausspruch mir Grg. communiciren / welche Mühwaltung ich nicht allein mit Abtragung der Gebühr/ sondern auch mit meinen wenigen Diensten jederzeit zu verschulden mich gehorsamst erbiete. Des gewesenen Geleitsmannes Tochter allhier von ohngefähr 25. â 27. Jahren/vermercket bey Anfang des verflossenen 1672. Jahres obstructiones Mensium, mit gröster Mattigkeit an allen Gliedern/überkam dabey einen kurtzen Athem/ truckenen Husten / Hauptwehe / Eckel vor der Speise / blasse Farbe / und Auffdünstung des Gesichtes / wie auch hefftiges trucken circa regionem uteri, welches aber consueto menstruationis tempore sich allemal vermehrete / und fast unerträglich wurde. Nachdem nun alle besagte Symptomata von Tag zu Tag überhand nah-

men/

men / begehrten die Eltern bey Anfang des Aprilis, ich möchte doch ihre Tochter / weil ich sie An. 1668. an eben solcher Kranckheit glücklich curiret hätte / wieder in die Cur nehmen / und weil ich nach Uberlegung aller Umbstände leichtlich schliessen kunte / daß ex vita sedentaria, (cui nimium indulgebat; auch wol gar ex prava Diæta, allerhand cruditates und humores vitiosi sich gesammlet / welche obstructiones in vasis uteri verursachten / und den fluxum sanguinis Menstrui impedirten / dannenhero sich solches cumulirte / und nicht allein die venas, & membranas circa uterum distendirte / und solches trucken verursachte / sondern es regurgitirete auch ad venas majores, und interturbirte viscera sanguificationis & chylificationis, daher denn alle angeführte Symptomata ihren Ursprung hatten; als suchte ich vor allem das hefftige drucken / tanquam Symptoma magis urgens, zu mitigiren / und ließ anfangs venam in Talo secren / worauff ich alsbald loco digestivi Ram ♀ri ℞at. verordnete / und einen nodulum ex rad. Bryon. Mechoac. Rhabarb. agaric. fol. Meliss. artemis. &c. verschriebe / welchen sie / die Patientin / aber nicht brauchen wolte / sondern an dessen statt Pillen verlangte / die ich auch ex MP. ♀eor. & de Agar. & resin. Gialapp. præscribirte / aber wenig Wirckung hatten. Wurde dannenhero ob summam humorum pertinaciam veranlasset / mit præparantibus ferner anzuhalten / und verordnete ihr Arcanum ♀ri Sennerti, mit welchem sie etliche Tage nach einander anhalten muste / alsdenn verschrieb ich auff ihr Begehren nochmals Pillen ex MP. Hier. Picr. c. agar. Extr. cathol. & Troch. Alhandal. welche gute Operation thäten / und sehr viel heßliche Sachen abführten / und als solches geschehen / ließ ich paulo ante consuetum tempus fluxus Menstrui nochmals venam in Talo eröffnen / und sie mit ♂libus, als mit dem Magist. ♂ liquid. Mynsicht. item mit der Tinct. ♂ ☉lari eine geraume Zeit fleissig anhalten. Nach diesem klagte sie über grosse Bitterkeit im Munde / und hefftiges Auffsteigen zum Brechen / und weil es nicht fortgehen wollen / begehrte sie solches zu befördern / welches ich anfangs dissuadirte / endlich aber ob insignem amaritiem oris muthmassete / es müsten solche humores biliosi & pituitosi in ventriculo liegen / welche die Natur gerne per superiora wolte ausgeführet haben: und weil es die vires noch zuliessen / auch Sennertus l. 4. p. 2. s. 2. c. 3. p. 151. & s. 3. c. 2. p. 219. Prax. in diesen und dergleichen affectibus Emetica commendiret / als gab ich ihr von ☉le ☽li alb. ℈j. wovon die Patientin nach Aussage der Magd eine unbeschreibliche Galle und zähen Schleim von sich gegeben / und weil sie darauff etwas matt worden / verschrieb ich ihr ℞ Corall. ▽ cordial. und ließ darinn Magist. Perlar. resolubile solviren / da sich die vires bald wieder funden / worauff ich ihr alsdenn Essent. Myrrh. Croci c. ~ ♀ ingleichem ~ ☉ *ci volatil. wechselweise zu gebrauchen verordnete. Hierauff nun trägt sichs zu / daß einmal ohn Vermuthen sich etlich wenig guttulæ sanguinis Menstrui, wiewol mit hefftigem drucken und grossem reissen sehen liessen / worauff die Mutter alsobald zu mir kam / und etwas zu treiben begehrte / gab ihr derowegen Essentiam ad Menses, und weil die Patientin diß Medica-

ment

ment ob ingratum saporem ungerne nahm/hingegen die Bezoar. Tinctur. vor diesem ihr sehr wohl bekommen / als machte ich diese Mixtur, ℞. Essentiæ ad Menses ℥j. ℞ Bezoait. c. ℈ Aperitiv. Penot. præp. ʒß. M. S. Stuff zweymal. Allein die Patientin wurde dieses Medicamenti bald nach der ersten Dosi überdrüssig / daß die andere Dosis beyseite gesetzet wurde / vorgebende/es wäre ihr nicht wol bekommen. Hierauff commendirte ich das Elix. Propr. aber sie begehrte nichts mehr/weil die Hundstage nahe waren. Aber was geschiehet? Es gibt sich inzwischen ein neuer Practicus an / nemlich ein Apothecker-Geselle / welcher kaum vor einem Jahr aus der Disciplin kommen / dieser wolte alle Morbos aus dem Urin erkennen / sagte aber zu einem und ieden Patienten/ die Lung und Leber wäre faul/und also wäre es auch bey des Geleitsmannes Tochter. Hierauff kommt die Mutter zu mir / und gibt vor / ich hätte ihre Tochter einig und allein auff die Verstopffung ihrer Monatzeit curiret / da sie doch an Lung und Leber nicht richtig wäre / welches sie auch leicht glauben könte / weil sie so einen truckenen Husten hätte; worauff ich antwortete / dieses ist noch nicht / es kan aber leicht darzu kommen / denn wenn die Verstopffungen nicht eröffnet werden / und das verhaltene Geblüt nicht seinen Abfluß wieder bekommt/so regurgitiret es/und gehet zurücke/da kan es denn auch leichtlich Lunge und Leber in eine üble Disposition setzen. Als sie nun verdrießliche Reden/ daß die Cur bißhero nichts hätte helffen wollen / gebrauchte / brach ich endlich in diese Worte heraus: Ich habe das meine gethan/diese Kranckheit lässet sich nicht zwingen / wenn eure Tochter einen Mann hätte / der könte sie eher als ich gesund machen. Wodurch ich dieses Weib dermassen offendiret / daß sie alsobald vom Augusto an biß gegen den Decembr. diesen Apothecker öffentlich brauchte/ und als umb dieselbe Zeit nach seiner Cur die Patientin in ein schwindsüchtiges Fieber fiel/ consulirten die Eltern Herrn D. H. und Herrn D. D. allhier/unter welcher Cur sie endlich im Febr. dieses Jahres verstorben. Nun wissen diese böse Leute nicht genug / wie sie mich traduciren sollen; geben öffentlich vor/ich hätte ihre Tochter mit Bezoar-Tinct. in so starcker Dosi ins Verderben gesetzet / zu dem hätte ihre Tochter an der Lung und Leber Mangel gehabt / ich aber hätte sie auff die Verstopffung ihrer Zeit curiret / und hätte das geronnene Geblüt / so über der Mutter lag / vorhero abführen sollen / da mir doch das Wort geronnen nicht in Sinn kommen / sie müste denn das Wort regurgitiren aus Einfalt / so mir unverhofft einfiel / vor geronnen verstanden haben. Weil mich denn dieses nun sehr krämcket/und diese Leute mich umb meinen guten Namen zu bringen sich äusserst bemühen/als habe ich zu Beförderung der Justiz dero hohes Gutachten auff folgende Fragen hoch vonnöthen: Als 1. Ob ich in cognitione causæ geirret / und unrecht geredet/daß das verhaltene Geblüt regurgitire / und zu dieser Beschwerung Ursach gegeben habe? 2. Ob ich contra Methodum medendi pecciret/und nicht vor allen andern ad obstructiones Mensium die Cur richten sollen? 3. Ob ex relatis signis, absonderlich aus dem truckenen Husten in dieser Beschwerung eine corruptio Epatis & Pulmonum

monum zu vermuthen gewesen? 4. Ob die also vermischte und præparirte Bezoar-Tinct. in gedachter Dosi zu starck gewesen/und die Patientin in das Verderben stürtzen können? Solches neben der Gebühr ꝛc. G. den 24. Octobr. 1673.

J. P. D.

RESPONSUM.

P. P.

Als derselbe über dem / unterm dato d. 24. Octobr. lauffenden Jahres/ uns zugeschickten Casum betreffend/ die an des gewesenen Geleits-Mannes Tochter dortselbst / vollbrachten Cur/ und auff 4. folgende Fragen unsere Meinung und Ausspruch zu wissen begehret: Als haben wir solche dem Hn. zu communiciren nicht entstehen wollen. Sprechen derowegen / daß 1. derselbe in cognitione causæ morbificæ gar recht/ und vielmehr das regurgitirende Geblüt an allen angeführten Symptomatis Ursach gewesen sey / zumahl das Drucken circa uteri regionem consveto menstruationis tempore, sich immerzu vermehret/ so gar/ daß es der Patientin fast unerträglich worden. Dahero 2. keines Weges contra methodum medendi, sondern denen legibus artis gemäß / in propinandis menses moventibus von ihm procediret worden. So ist auch 3. aus denen relatis Signis, absonderlich aber dem trucknen Husten keine corruptio Epatis & pulmonum nothwendig zu schliessen gewest / indem diese Zufälle insgesamt / und also auch dieser trukkene Husten meistentheils ex tota Mensium suppressione zu entstehen pflegen; Am allerwenigsten wird dergleichen viscerum corruptio von dem unbefügten Practico, oder Apothecker-Gesellen/ bloß und allein ex ☐a erwiesen werden können. Letzlich ist 4. die auff angeführte Art præparirte und vermischte Bezoar ℞, in so geringer dosi nicht zu starck gewest / daß dadurch die Patientin hätte in das Verderben gesetzet werden können; weil ja die meisten ingredientia dieser ℞, eine eröffnende/ und die Menses zugleich treibende Krafft haben. Welches wir ꝛc. ꝛc.

CASUS XIV.

Percussio in Nucham an lethalis?

P. P.

EW. Magnif. &c. &c. kan ich hiemit umständlich unerzehlet nicht lassen/ was ein plötzlicher Todes-Fall sich am ersten Sonntag nach Trinit. in hiesigem Schieß-Graben mit einem Metzgerknecht / Namens H. N. S. von H allhier gebürtig/ zugetragen/ und welcher Gestalt ich deswegen in die Gerichtliche Inquisition kommen. Nemlich/ es hat die hiesige Schützen-Gesellschafft zu gedachter Zeit in ermeldtem hiesigem Schieß-Graben nach der Scheibe geschossen/ woselbst auch ich mich befunden / und gleich wie mir bey diesem Exercitio damahls obgelegen/ die in gefährlichen Oertern sich befindliche Zuseher / weg- und in Sicherheit zu treiben: Als hat sichs begeben/ daß gleich zu selbiger Zeit in währendem Schiessen/ nebenst andern auch S. sich in einem gefährlichen Orte antreffen lassen; weswegen ich ihn denn nichts weniger/ als die andern/ von dort weggetrieben/ und im forttreiben mit der Pritschen einen Schlag auff den Rücken gegeben. Als dieses geschehen/ ist mehrgedachter S. stehen blieben/ und hat sich nicht nur umgesehen/ und mich mit unverwandelter Sprache also angeredet: Was schlägst du mich? sondern sich auch hierauff niedergebucket/ und den Hut/ der ihm in Vorgehung dieser erwehnten Actionum vom Kopffe gefallen / wieder auffgehoben und auff den Kopff gesetzet; dann ist er hierauff fort- und zur lincken Hand einen Rangen/ (collis) an welchem zu nechst diese Action sich begeben/ wenigstens 4 - 5. Schritt Berg an hinauff gegangen/ und hat einen oben auff dem Rangen gestandenen Pfahl/ worauff eine Stange quer über geschlagen gewesen/ mit beyden Händen ergriffen; und kan man eigentlich nicht wissen/ ob er über die oben vorgestandene Stange hinüber steigen/ und dem Schuß/ (der zu selbiger Zeit gleich geschehen sollen) ausweichen/ oder ob er den gemeldten Pfahl ausreissen/ und mich damit überlauffen wollen: Allein sind ihm die Hände entgangen/ und ist derselbe vom Rangen herunter gefallen. Ob nun wohl etliche nicht weit von ihm gestandene/ dann auch hernachmals andere Personen mehr/ um ihm zu helffen/ zugelauffen/ so ist er aber nach dem Fall gleich todt / und sonst an ihm befunden worden/ daß ihm der Halß rings herum entzwey gewesen. Da nun diese Begebenheit vor die hiesigem Löbl. Gerichte kommen / haben dieselben sich unverlängt darauff selbigen Tag noch/ da es sich zugetragen/ an Ort und Stelle / wo der todte Cörper gelegen/ sich verfüget/ ihn mit Zuziehung der hiesigen Chirurgorum besichtiget / und zwar an demselben/ daß der Halß gantz von einander gewesen/ also/ daß man ohne einige Gewalt das Gesichte auff den Rücken herum drehen können/ sonsten aber weiters keine læsion, auch kein Schlagmahl / noch ein ander äusserlich Zeichen einiger læsion an ihm befunden und gesehen worden. Des andern Tages darauff/ ist ermeldter

meldter todter Cörper wieder mit Zuziehung der hiesigen Wund-Aertzte Gerichtlich besichtiget / und nebenst dem Halß- oder Genück-Bruche weiter befunden worden/ daß der Halß rings umher / sonderlich aber die beyden Seiten des Halses/ und zwar die lincke mehr/ als die rechte Seite/ mit Blut starck unterlauffen gewesen / allermassen solches die beyden Gerichtlichen Besichtigungen sub A. B. mit mehrern besagen. Ob nun wol die bißhero erzehlten Umstände Sonnenklar an Tag geben / daß S. nicht von dem von mir empfangenen Pritschen-Schlag/ sondern von dem Fall/ ums Leben kommen sey / so hat doch desselbigen Vater seither dem / mich bey den hiesigen Stadt-Gerichten angeklaget/ als wenn ich gedachten seinen Sohn mit der Pritschen hinten in das Genicke hinein / und ihm den Halß von einander geschlagen hätte/ und derowegen Ursächer seines Sohnes Tods wäre. Dieweil ich nun jetzo in Ausführung meiner Unschuld begriffen bin / und dabey diese nachfolgende Fragen erörtert vonnöthen habe/ ob nemlich einer/ dem der Halß von einander geschlagen/ 1. sich umsehen/ 2. mit frischer unverwandelter Sprache reden/ 3. sich niederbucken/ 4. den Hut auffheben / und auff den Kopff setzen / denn 5. auch 1 - 5. Schritte fort/ und Berg an einen Rangen hinauff gehen? Oder/ wenn er dieses alles conjunctim nicht verrichtet; Ob er 6. allenfalls nur eine und die andere dieser nechst angeführten Actionum, und welche er unter denenselben/ daihm gleich der Halß oder das Genicke entzwey geschlagen wäre/ dennoch werckstellig machen könne? Item, ob 7. nicht an eines Leib/ dem der Halß von einander geschlagen wird/ alsobald nach der That/ äusserliche Verletzungs- oder wenigsten ein Schlagmahl erscheinen müsse? Und ob nicht folglich 8. nach denn den ersten Tag / da S. gestorben / an seinem Leib äusserlich weder ein Schlag- noch sonst ein Mahl einiger Verletzung gesehen worden / auch nur hieraus/ wenn es auch sonsten ausser obigen angeführten stringentissimis, imò infallibilibus (wofür ich solche meiner Einfalt nach halte/) innocentiæ argumentis wäre / zur Gnüge erscheine/ daß ihme durch meinen Pritschen-Schlag der Halß nicht voneinander geschlagen worden sey/ sondern er denselben entzwey gefallen haben müsse? Und aber solche Erörterung am gewissesten von denen Hn. Medicis zu haben; Als gelanget an E. Magnif. &c. &c. Solches nebenst der Gebühr ꝛc. Datum H. den 16. Novembr. 1673.

J. S.

A.

Auff Anbefehlen der Löbl. Gerichte allhier zu H. haben wir Endesunterschriebene 3. Wund-Aertzte/ des N. S. ältesten Sohn / Namens H. N. S. / welcher von J. S. Geigenmachern / mit der Schützen-Pritsche hinten am Kopff des Halses einen Schlag empfangen / worüber er / nachdem er an einen Rein an einen Schranck gegangen/ und sich angehalten/ zurück gefallen / in seines Vatern Hauß besichtiget / und das Genick gantz entzwey befunden/ ob es vom Zurückfall/ oder von dem Pritschen-Schlag erfolget/ ist eigentlich nicht zu sehen gewesen / alldieweil man

weder Schlag/Beule/Blutunterlauffung/ noch Geschwulst befunden. Geschehen H. den 1. Junii 1673.

H. G. S. Chirurgus.
T. L. Chirurgus.
N. H. Bader und Wund-Artzt.

B.

AUff Befehl des Hn. Stadt-Vogts / haben wir Endesunterschriebene heute früh um 9. Uhr den 2. Junii H. N. S. wieder besichtiget/ alldieweil er erkaltet/ und befunden/ daß die beyden Seiten des Halses/ samt dem Halse / jedoch die lincke mehr/ als die rechte Seite/ mit Blut starck unterlauffen gewesen ꝛc. ꝛc.

Iidem, qui suprà.

C.

Extract **aus der Gerichtlichen** Registratur **den** 1. Junii 1673.

NAch dem dieser Fall in der Stadt ruchtbar worden / hat sich der Stadt-Vogt mit seinen Zugeordneten alsobald hinaus verfüget/und den todten Cörper auff einem Bret liegende angetroffen/ welcher allda durch 3. Wund-Aertzte besichtiget worden / welche das Genicke gantz entzwey zu seyn befunden/ im übrigen aber/ weder Schlag noch Stoß gesehen/ oder gefuhlet worden: Wobey man es/ weil der Cörper noch gantz warm gewesen / und dahero keine blaue oder braune Unterlauffung des Geblütes zu sehen gewesen/ biß morgen frühe bewenden lassen müssen ꝛc.

RESPONSUM FACULTATIS.

P. P.

ALs ihr uns einen Casum zugeschicket / so sich am ersten Sontag nach Trinit. jüngsthin in eurem Schieß-Graben mit einem Metzgerknecht/Namens H. N S. zugetragen/welchem ihr mit der Pritschen einen Schlag auff den Rücken gegeben / darauff er sich nicht nur umgesehen/ sondern auch geredet/hierauff niedergebucket / den Hut auffgehoben / selbigen auffgesetzet: Ferner fort und zur lincken Hand einen Rangen / wenigstens 4. biß 5. Schritte / Berg an gegangen/ hernach von solchen Rangen / herunter gefallen/ und nach diesem Fall gleich todt blieben / da dann an ihm befunden worden/ daß ihme der Halß ringsherum entzwey gewesen ꝛc. Alles nach mehrerm Inhalt eures dißfalls gethanen ausführlichen Berichts. Und derohalben von uns nachfolgende Fragen zu erörtern begehret: Ob nemlich einer/deme der Halß von einander geschlagen/ 1. sich umsehen / 2. mit frischer unverwandelter Sprache reden/ 3. sich niederbücken/ 4. den Hut auffheben/und

auff

auff den Kopff setzen / dann 5. 1. 2. 3. 4. biß 5. Schritte fortgehen / und Berg-an einen Rangen hinauff steigen / oder / wenn er dieses alles conjunctim nicht verrichten / ob er 6. allenfalls nur eine oder die andere dieser angeführten Actionen / und welche er unter denenselben / da ihme gleich der Halß oder das Genicke entzwey geschlagen wäre / dennoch werckstellig machen könte? Item / ob 7. nicht an eines Leibe / deme der Halß von einander geschlagen wird / alsobald nach der That äusserliche Verletzungs- oder wenigstens ein Schlagmahl erscheinen müsse? Und ob nicht folglich 8. nachdeme den ersten Tag / da der genannte S. gestorben / an seinem Leibe äusserlich weder einen Schlag / noch sonsten ein Mahl einiger Verletzung gesehen worden / zur Gnüge erscheine / daß ihme durch euren Pritschen-Schlag der Halß nicht voneinander geschlagen worden sey / sondern er denselben entzwey gefallen haben müsse? So haben wir nach Collegialischer Uberlegung und Erwägung derer Umbstände euch hierauff dieses in Antwort melden sollen / daß / so viel die 1. 2. 3. 4. 5. und 6. Frage betrifft / nach denen fundamentis artis, cumprimis anatomiæ, als auch ex experientia, nicht wol glaublich / daß einer / deme der Halß / euren angeführten Umbständen nach / entzwey geschlagen / sich umsehen und reden könne / sondern muß vielmehr alsofort / tanquam Attonitus, absque sensu, licet interdum cum motu, tamen convulsivo, davon zur Erden fallen / und wird also dergleichen keine Actiones, wie von euch angeführet / exerciren können. Dahero dann / die 7. Frage belangend / weil nach Aussage und Attestat derer Bader / so den Cörper (wiewol ohne vorher gegangene gebührende Section und Eröffnung / welche nothwendig geschehen sollen) nur obenhin und äusserlich besichtiget / den ersten Tag eigentlich nicht zu sehen gewesen / ob das Genicke von dem Rückfall oder Pritschenschlag entzwey / alldieweil man weder Schlag / Beule / Blut-Unterlauffung noch Geschwulst befunden / da doch zum wenigsten von dem Schlag ein rothes Mahl erscheinen müssen / also quoad octavam quæstionem vielmehr zu muthmassen / daß offtgedachter S. vielmehr von dem Rückfall den Halß gebrochen / als daß demselben durch den Pritschenschlag / wie er zumal von euch beschrieben / der Halß solte von einander geschlagen worden seyn. Welche unsere Meynung wir nebenst begehr-

ter Abschrifft eures an uns abgegangenen Berichts euch hiermit übersenden wollen. Leipzig den 20. Nov. 1673.

CASUS XV.

Dignotio pollicum, an sint suspensi Furis? vel fictitii ex porco?

P. P.

DEnenselben kan ich nicht bergen / wie daß kurtz verwichener Zeit 2. Schinder-Knechte / namentlich N. E. und C. H. in hiesiger Meisterey / eine Lade erbrochen / und daraus Geld und Geschmeide dieblichen entführet / damit zwar in die Flucht sich begeben / aber vermittelst nachgeschickter Steck-Brieffe zu Z. ertappet / ad capturam gebracht / und von dar anhero zur Inquisition gefolget worden / da denn bey ihrer Vorstellung sich befunden / der eine Delinquent auch / N. E. freywillig gestanden / daß er zwey Diebs-Daumen an 2. Oerter verkaufft / vier aber hätten die Amts-Diener zu Z. bey der Besuchung mitgenommen / jedoch dabey beständig geblieben / daß solches nicht rechte natürliche Daumen und Finger / sondern von Schweins-Klauen / welche er gespalten / die Spitzen forn weg / und darnach wie einen Daumen zurecht geschnitten / gemacht wären / und weil ich nach angewandtem Fleiß fünff dergleichen Daumen und Finger erlanget / hab ich dieselben alerseits dem Medico zu L. Herrn L. S. zugeschicket / und ihn hierüber umb ein Medicinisches Responsum gebührend ersuchet / aus was für Ursachen aber derselbe damit anstehet / wird inliegendes Rück-Schreiben in originali ausweisen. Wenn denn Gewißheit nöthig / ob angeregte fünff Daumen und Finger / welche hierbey zu empfangen / recht natürlich / oder nur also zugerichtet und gemacht sind; Als bitte meine Hochgeehrte Herren ich hiemit dienstlich / Sie wollen zu Beförderung der Gerechtigkeit gemeldte Daumen und Finger unschwer wohl ansehen und betrachten / hierauff ihr gründliches Gutachten mir umb die Gebühr wiederfahren lassen / und solches samt den Fingern dem Botten zustellen / weil selbiger solches E. Löbl. Schöppenstuhl daselbst eiligst zu übergeben befehligt ist ꝛc. D. den 4. Decembr. 1673.

A. J. W. Amtm.

ICh habe gestern meines Hochgeehrten Herrn Schreiben / beyneben so genannten Fingern / wohl erhalten / und daraus ersehen / wie von mir zu Beförderung der heilsamen Justiz ein Medicinisch Responsum, ob es natürliche oder gemachte Daumen / zu geben begehret wird. Ob nun zwar an den beyden Fingern / so in extremitatibus mit Nägeln bewahret / eine rechte ossea natura cum debitis articulationibus, wie Finger zu haben pflegen / sich weiset und zeiget / jedennoch / weil selbe ossa hin und her 1. cariosa, 2. unscheinbar und schmutzigt / 3. in etlichen Stücken

cken in quantitate, qua mortua, zu excediren ſcheinen / auch 4. ſo es partes cujusdam corporis zu nennen/pro partibus potius cadaveris (welches propriè quatenus cadaver, und ſchon längſt erſtorben / nicht wohl in conſiderationem Medicam kan gezogen werden) zu achten/ſo ſtehet billig ein wahrer und gewiſſenhaffter Medicus an / hierüber / und über dieſe Finger / quatenus nempe hic, & quidem ſolitarie conſiderandi, eine Categoricam zu geben / ſich beſten Fleiſſes hütende / ſowol der edlen Artzney-Kunſt Reſpect, als ſeine eigene Famam in Gefahr zu ſetzen/ welches ich doch ſalvo aliorum judicio & præſertim Nobiliſſ. Colleg. Academicorum will geſetzet haben ꝛc. L. den 14. Dec, S. N. 1673.

L. S. S.

RESPONSUM FACULTATIS.

P. P.

WIr haben deſſelben Schreiben ſub dato D. den 4. Dec. ſamt 5. vermeynten Diebes-Daumen / gar wohl erhalten / und über nachgeſetzte Frage/darüber er unſer gründlich Gutachten begehret: Ob nemlich angeregte 5. Daumen und Finger/recht natürlich / oder nur alſo zugerichtet und gemacht ſind? Collegialiter deliberiret: auch mit Conferirung eines menſchlichen Sceleti endlich ſo viel befunden/daß die 5. mitgeſchickte Daumen von keiner Menſchen-Hand ſind / in Betrachtung / daß 1. die gedachten Daumen recht beſchnöttelt ſind/wie lit. A. ausweiſet: ſo pflegen auch 2. die ungues in ſuſpenſis überwärts und in die Länge zu wachſen / in denen überſchickten aber ſind ſie dem erſten Gelencke des Daumens gantz gleich/zu geſchweigen/daß 3. mitkommende vielmehr eine ungulam propter craſſitiem, als unguem in pollice humano præſentiren; ferner 4. iſt auch die articulatio diverſa, weil in dem von uns zerbrochenen Daumen lit. B. der Sinus, oder Glene ſecundi oſſis pollicis, oben und unten zwiefach und tieff iſt / in der Menſchen-Hand aber iſt das andere des Daumens viel anders conformiret / wie lit. C. (welches wir deßhalben mitſchicken) noch deutlich ausweiſet. Und weil 5. annoch die Schweins-Börſtgen unter dem vermeynten Nagel ſub lit. D. anzutreffen; Als ſchlieſſen wir aus dieſen angeführten Urſachen nicht unbillig/daß die 5. uns überſchickte Daumen vielmehr gemacht / und ex ungula porcina alſo zugerichtet ſind / als daß ſie ſolten von einer Menſchen-Hand genommen worden ſeyn. Welches wir ꝛc.

CASUS

CASUS XVI.

Contusio in Musculo temporali cum fissura cranii ex accid. lethalis.

(Vid. porro Cas. 18.)

P. P.

EW. Excell. und Herrl. belieben nachfolgenden Casum hochgeneigt zu überlegen: Es ist am 29. Novembr. dieses Abends um 8. Uhr unser Vetter/Nahmens M. S. von F. aus der Stadt A. gantz voll und truncken gegangen/und im hiesigen Dorffe/ehe er an unser Gut gekommen/einen blossen Degen in der Hand habende/einen schweren Fall in holen Weg hinein gethan/und sich sehr überkugelt/als aber derselbe an unser Gut kommen/hat er uns nicht allein höchlich injuriret/sondern auch mit dem blossen Degen provociret/und nicht nachgelassen/biß wir/als er zum andern mahl auff den Hoff kommen/hinab gegangen/und selbigen gewarnet/daß er nach Hause gehen/und uns/wo wir etwas wider ihn gethan hätten/bey der Obrigkeit verklagen solte: Darauff er aber mich/T. S. mit dem blossen Degen vor den Kopff gehauen/also/daß der Hut herunter gesprungen/welchen Schlag oder Hieb ich ihm auch zu gute gehalten: Als er aber zum andern mahl dergleichen gethan/haben wir ihm beyderseits zwey Schläge mit zwey Prügeln/so 4--5. Finger dicke/auffs höchste gewesen sind/gegeben/darauff er auch zu Boden gefallen/und gantz still gelegen/bald aber darauff wiederum auffgestanden/nach seinem Degen und Hut geschrien/und sich durch seine Mutter und Schwester nach Hause führen lassen. Des andern Tages aber/als den 30. Novembr. ist allererst der Bader von A. und zwar nur ein unerfahrner Gesell/zu ihm geholet worden/welcher ihm biß den darauff folgenden 3. Decembr. mit warmen Wein verbunden/und auff den jenigen Ort/wo er lædiret gewesen/übergeschlagen/von einiger tödtlichen Wunde nichts referiret/biß endlich der Physicus, D. S. den 3. Decembr. hinaus kommen/und dem Patienten Medicamenta verordnet/und eine Ader schlagen lassen/(immassen denn ihm der Bader-Gesell zuvor auch eine schlagen lassen) da wir denn zur Hafft gebracht worden. Wie nun der 11te Tag/als der 10. Decembr. heran kommen/ist derselbe mit Tod abgangen/bey der section aber/sich nicht mehr/als eine Contusion über dem rechten Ohr/welches mit Blute unterlauffen/und dieselbige Seite meistens davon braun/dabey auch der Musculus temporalis, cum cruore, befunden gewesen/sed absque vulnere: Als aber die sectio ferner geschehen/und der Musculus separiret worden/hat sich in osse temporali die Länge herunter eine fissura erzeiget/als aber das Cranium, oder Calvaria, mit der Sägen geöffnet worden/hat sich inter duram matrem & calvariam, schwartz geronnen Geblüte gefunden/auch ein klein Löch-

lein

kein in der dura matre gewesen/aber nicht grösser/als daß man etwa mit einem kleinen stylo durchfahren können / die pia mater aber ist beneben dem Gehirn ohne einige Verletzung gantz gefunden worden / weil aber in solcher section hätte besser verfahren werden sollen / welches doch nicht geschehen / in dem der Verstorbene nicht allein toll und voll gewesen/und in den tieffen hohlen Weg gestürtzet / daß er durch diesen Fall zweiffels ohne / viel geronnen Geblüte / welches ihn hat erstecken können oder müssen/ das sternum minimè eröffnet / und nicht weiter nachgesuchet worden/ oder wohl gar ein Phthisicus gewesen / welches alles hätte beobachtet werden sollen. So ist auch nicht zu zweiffeln / daß ein ander Symptoma, nemlich Epilepsia sich hätte finden können/auch wenn der Patient so bald fleissig in acht genommen / ohne Verzug convenientia præsidia adhibiret / und ein verständiger Chirurgus, und nicht ein blosser Bader-Gesell / zur Stelle gewesen / er wohl hätte geheilet/und bey dem Leben erhalten werden können. Dieweil aber solches nicht geschehen / sondern derselbe eine geraume Zeit/als fast einen Tag und Nacht gantz hülffloß gelegen / auch der unerfahrne Bader-Gesell hiervon gantz keine Wissenschafft gehabt/in dem sonsten die Erfahrung bezeuget/daß dergleichen Fälle per trepanationem sind wieder curiret worden/ quæ non omnis, cui morbus lethalis est, mortem obit. Galen. l. Aph. Hipp. 6. c. 8. Sic nec omnis, qui mortiferè vulneratus est, à vita discedit. Guil. Fabric. obs. Chir. 13. Paræus l. 9. c. 7. & c. 22. Unde talis negligentia adhibiti Chirurgi, curæ intermissæ vulnerati, non debet nocere vulneranti. Bald. Consil. 237. l. 2. & Consult. l. 4. N. 5. Sintemahl ihrer viel / uti dictum, durch fleissige/ vorsichtige / und nach der Medicorum und Chirurgorum Regulis angestellte Cur/ wieder zurecht gebracht worden. Hild. & Paræus ll. cc. Hipp. in Aphor. per Holler. Aph. 50. S. 6 fol. 697. & Aphor. 18. fol. 627. 631. Zu dem ist auch vermuthlich / daß diese contusion, nicht von unsern zwey Schlägen / welche Prügel dünne / und gantz dörre/ von jährichtem Holtz gewesen / herrühre / sondern von dem Fall / so er in den holen Weg gethan / und darauff eine ziemliche Weile darinnen liegen blieben / auch darbey allernächst ein grosser Stein gelegen / auch flugs darauff wiederum auff dem harten Eyß zum andern mahl gefallen / ehe er zu uns kommen ist/ also/ daß die Gerichte selbst gestehen müssen/ daß dergleichen contusion durch diese 2. Prügel nicht habe geschehē kōnen/dann sonst würde ja ein vulnus zu sehen / oder die Haut durch die Zencken der Prügel lædiret gewesen seyn/bevorab/da ihm der Hut vom Kopffe gefallen/und sine vulnere nicht abgehen können/ sondern da ist vielmehr zu vermuthen/ daß der Verstorbene/als er in holen Weg hinein gefallē und gestürtzet/mit dem Kopff/da er den Hut auff gehabt/an einen Stein gefallen/und also durch den Hut das vulnus impediret worden. Wie dann auch dieses wol zu mercken/daß diese Beul über dem lincken Ohr allererst etliche Tage hernach von diesem unerfahrnen Bader-Gesellen/und seinen Meister/ gefunden worden. Wann wir dann bey dieser Sache zu unser künfftigen Defention eines Medicinischen Informats bedürffen / als gelanget an Ew. Excell. unser unterthäniges und flehentliches Bitten / sie wollen hochgeneigt

geruhen / diesen Fall collegialiter und reifflich zu erwegen / und uns arme gefangene Leute gegen Erlegung der Gebühr / förderlichst / weil periculum summum in mora, zuverständigen; Ob diese contusio per se unheilsam und tödtlich gewesen/oder per accidens, nemlich durch des Baders-Gesellen Unwissenheit / imprudenz und negligenz, nonstatim adhibiti Chirurgi, lethal worden? auch / ob nicht vielmehr von dem schweren Fall / so ihm so wohl im Kopff / als in pectore geronnen Geblüt verursachet haben könne / als von diesen 2. Schlägen / zuvermuthen sey ? Solches ꝛc. ꝛc.

Signatum in der Custodia zu A. den
15. Decembr. 1673.

Ch. und T. S.

RESPONSUM FACULTATIS.

Als uns von euch ein Casus, betreffend euren Vetter / M. S. von F. welcher den eilfften Tag nach dem Schlagen verstorben / zugeschicket / und dabey ; Ob diese Contusio per se unheilsam und tödtlich gewesen/ oder per accidens, nemlich durch des Baders-Gesellen Unwissenheit / imprudenz und negligenz, lethal worden? unsere Meinung und Ausspruch euch wiederfahren zu lassen / begehret worden ; So haben wir / nachdem diese Sache vor- und an sich selbst / und denen angeführten Umständen nach / collegialiter erwogen und befunden / daß diese beschriebene Contusio capitis cum fissura, læsione duræ matris, atque congrumato Sanguine inter calvariam & duram matrem, zwar höchst gefährlich gewesen / wann aber pia Mater benebenst dem Gehirn / eurem Vorgeben nach / ohne einige Verletzung befunden worden / auch keine tödtliche Symptomata, biß auff den eylfften Tag / da er verschieden / sich erwiesen / über diß / der Verstorbene zuvorher einen schweren Fall in einen hohlen Weg gethan / und sich sehr überkugelt / letzlich auch / der Patient der Kunst nicht gemäß tractiret worden / welches daraus erhellet / daß die Beule über dem lincken Ohr erstlich etliche Tage hernach von dem Bader und seinen Gesellen / gefunden worden ; als erachten wir / daß diese contusio per se & absolute lethal nicht gewesen / sondern vielmehr ex accidenti lethal geworden sey / zumahl / da nicht gewiß determiniret werden kan / ob diese læsio præcise von dem vorhergegangenen Fall / oder von den zugefügten Schlägen ihren Ursprung

sprung genommen habe ? Welches wir ꝛc. ꝛc. Leipzig den 18. Decembr. 1673.

CASUS XVII.

Mors repentina, an à nimia ingluvie ?

P. P.

Es hat kurtz verwichener Zeit sich folgender Casus zugetragen : Nemlich / eine Gräfin von 63. Jahren / schwerfälliger Leibes-Constitution, so gar / daß sie bey nahe 5. Centner wieget / sonst mit suffocationibus und catarrhis, auch ein Jahr hero öffters mit Ohnmachten beladen / ist den 14. Febr. St. Nov. 1674. jählinges Todes gestorben / auch neben ihr eine alte Jungfer bey 60. Jahren ohngefehr / von Natur gantz Hund-mager / in einem Sessel sitzend / und ein Fläschel mit Schlag-Wasser haltend (damit sie die Gräfin würcklich angestrichen) todt gefunden worden. Wobey dieses zubeobachten / daß 1. mit der Gräfin ihr Herr ziemlich übel gelebet / in die 9. Jahr nicht bey ihr gewesen / auch erst vor 14. Tagen sie scharff citiren lassen / welches ihr sehr zu Hertzen gegangen ; 2. Sie die Gräfin / mit der Jungfer alleine / zwey Tage vor ihrem Tode über 6. Pint Böhmisches Mostes / des besten Spanischen Weines / zusammen ausgetruncken / an statt Bilcoten / zu jedwedem Pint / 3. grosse weisse Semmeln eingetuncket und gegessen / auch bey der letzten Abend-Mahlzeit einen gantzen Rehe-Schlegel mit Sardellen-Suppen zugerichtet / völlig verzehret haben / wie dann auch / als man die Gräfin aus dem Bette gehoben / daran zehen Personen zu thun gehabt / ihr über ein Seidel purer Spanischer Wein aus dem Munde gelauffen. Nun entstehen über solche 2. Todes-Fälle folgende Fragen ; 1. Ob hochgedachte Gräfin / samt ihrer Jungfer von angeführtem Excess des Spanischen Weins / Semmeln / und Rehe-Schlegel und Sardellen-Suppen haben kranck werden können ? 2. Ob sie davon an einem Stöck- oder Schlag-Fluß / sterben können ? 3. Oder ob die Jungfer vielmehr aus grosser Erschreckniß in eine Ohnmacht gesuncken / und weil ihr niemand hat können zu Hülffe kom̃en (in dem ihre andere Auffwärterinnen und Pages in der andern Stuben gleich darneben gelegē / sie auch alle beyde umb halb eilff Uhr in der Nacht noch haben gehöret zusammen reden) also davon hat sterben müssen ? Weil mir nun solches ausführlich zu wissen sehr viel daran gelegen / als werden die Herren hiemit freundlich ersuchet / sie wollen solche 3. Fragen collegialiter überlegen / und mir / annexis rationibus decidendi, Ihr wohl-gegründetes Gutachten unter dero Insiegel verschlossen umb die Gebühr zukommen lassen ꝛc. ꝛc. Datum &c.

Gr. E. von C.

RESPONSUM FACULTATIS.

P. P.

WAs derselbe uns einen Casum unterm dato 16. 26. Febr. dieses lauffenden Jahres / betreffend den jählingen Todes-Fall der Fr. Gräfin / und der alten Jungfer / zugeschicket / und dabey 3. unterschiedene Fragen zu überlegen / und darüber unser Collegialisches Gutachten begehret; Ob ꝛc. 1. 2. 3. ꝛc. So haben wir demselben in Antwort zu berichten nicht unterlassen sollen / daß / so viel die erste und andere Frage betrifft / nicht zu läugnen / daß gemeldter Excess im Essen und Trincken entweder zu einem Catarrho suffocativo, oder Apoplexia, oder auch starcken Ohnmacht und jählingem Tode / Ursach geben können / und zwar auff unterschiedene Arten / fürnemlich / da bey den beyden Subjectis das zimliche Alter (davon Hippoc. Aph. 14 S. 1. redet / in Senibus Caloris inest parum, ideo paucis fomitibus (alimentis) indigent, à multis namque extinguuntur, und bey der Fr. Gräfin die schwerfällige Leibes-Constitution, dispositio ad Catarrhos suffocativos und Lipothymias, & mœror animi, diese Gefahr vermehret haben. Und zwar / mag den Catarrhum suffocativum dergleichen Uberschüttung auff zweyerley Wege erregen. Nemlich / so wohl ventriculum præter modum distendendo, hinc diaphragma comprimendo, & inspirationem turbando ac cohibendo; Als indem Chylus adhuc crudior, in majore quantitate ad massam sanguineam, hinc ad cordis ventriculos, & pulmones delatur, sanguinis motum naturalem verhindert / und also hujus (sanguinis) circa hæc viscera stagnationem verursachet.

Ein Schlagfluß kan auff dergleichen Excess auch wohl erfolgen / massen so wohl das kaum vor 2. Tagen übermässige Trincken des Spanischen Weins / ratione virtutis narcoticæ, denen spiritibus animalibus (so ohne dem durch die hefftige Gemüths-Bewegung distrahiret) sehr zuwider / und derer activitatem zu extinguiren pfleget: Auch Serum, und succus nutritius dem Gehirn häuffiger zugebracht / (zumahl durch die viel eingeschluckten weissen Semmeln gedachten humoribus nicht geringe visciditas & lentor zugezogen worden /) dessen poros obstruiren mögen / als auch durch des letzten

Abends

Abends verzehrten Rehe-Schlegels mit Sardellen-Suppen/ und gleichfalls übermäſſig getrunckenen Spaniſchen Weins / (davon der Fr. Gräfin noch ein Seidel nach dem Tode aus dem Munde gelauffen/) gedachte ſpiritus, copioſius ad ventriculum avocirẽt / und in ſelbigen obruiret/ das Gehirn aber mit mehrern cruditatibus angefüllet worden / daß dannenhero gar leicht Apoplexia, oder Spiritum animalium interceptio, ſuffocatio, aut extinctio, erfolgen mögen. So viel aber die dritte Frage belanget/ kan es gar wohl ſeyn/ daß der Schrecken/ über den unverhofften Todes-Fall der Fr. Gräfin / wo nicht cauſa ſolitaria und primaria, doch adjuvans und occaſionalis zu der Jungfer Tode geweſen / indem die Hiſtoriæ & obſervationes Medicæ, nebenſt der Erfahrung dergleichen Effect ſolcher Gemüths-Beſtürtzung/ ſattſam bezeugen. Welches wir zu dienlicher Nachricht hinwieder vermelden wollen. Leipzig den 17. Februarii 1674.

An P. A. berühmten Advocat. in P.

CASUS XVIII.

Contuſio Muſculi temporalis dextri cum fiſſura cranii.

(Ref. Caſum 16.)

P. P.

Demnach Ihr. Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen/ mein Gnädigſter Herr / auff der beyden Verhafften C. und T. S. in beykommenden Actis f. 59. & ſeqq. befindlich unterthänigſtes ſuppliciren / mir fol. 58. gnädigſt anbefohlen: Daß ich die Inquiſition-Acta, ſamt denen Stecken/ womit M. S. der Schade am Kopff zugefüget worden ſeyn ſoll / in die Medicinische Facultät nach Leipzig oder Wittenberg verſchicken/ und allda über der Wunde / ob ſelbige an ſich ſelbſt lethal, auch möglich geweſen ſey/ oder nicht/ daß dergleichen Beſchädigung durch erwehnte Stecken geſchehen können / auff ihre Unkoſten erkennen laſſen ſolte / die Inquiſiten auch deshalben mit 2. Schreiben fol. 28. 80. einkommen; Als erſuche meine Großg. Hochg. Hn. ich hiemit gantz dienſtlich/ ſie wollen die geſamten Acta, und ſonderlich fol. 1. b. fol. 2. 3. 11. 12. 19. 34. 35. 36. 64 - 76. mit Fleiß durchleſen/ und mich per Sententiam informiren / ob nach Inhalt A. die Beſchädigung lethal und incurabel geweſen/ oder nicht/ und ob dergleichen durch beygefügten Stecken geſchehen können / oder wovon der erfolgte Tod præſumtivè ſonſt eigentlich herrühren müſſe? Solches um die Gebühr ꝛc. ꝛc. Datum M. Amt A. den 21. Febr. 1674.

H. L. M. Amts-Verwalter daſelbſt.

A.

NAch dem wir zu End genandte requiriret worden/ M. S. Cörper zu besichtigen/ als berichten wir/ daß ante Sectionem, dem Cörper das Blut aus dem Munde heraus gedrungen. Hierauff ist die Section erfolget / und hat sich nach dissecirung der Haut am Kopffe/ der jenige Schlag / welchen man auswendig an der Haut auff der rechten Seite / über dem Musculo Temporali gesehen / und darüber der Verstorbene sehr geklaget/ inwendig an dem Musculo, braun und blau unterlauffen erwiesen. Und da 2. das äusserliche Häutlein an dem Musculo Temporali auff selbiger rechten Seiten eröffnet worden / ist der Musculus mehrentheils mit Blut unterlauffen/ und verletzet gewesen. 3. Giebet sich unter dem Musculo auff der rechten Seiten eine zimliche fissura cranii an / daran am Untertheil recht nach dem Ohr zu/ eine starcke fractur. 4. Hat unter dem cranio auff dieser Seiten/ auff der dura matre, (welche ein kleines Löchlein) ab errore Chirurgorum, in dem das geronnene Geblüt separiret worden/ herrührend Art. fol. 35. a. viel geronnenes Geblüt (in deductione dieses Berichts setzet der Medicus Art. fol. 34. b. es wäre so viel schwartz geronnen Geblüt angetroffen worden/ quantum volâ quis continere possit.) Da 5. dura mater eröffnet worden/ ist pia mater zwar noch gantz/ jedoch ein klein wenig angelauffen gewesen / weiter ist in dem Cadavere nichts verspühret worden. Hieraus schliessen wir nun/ daß die Beschädigung ein Schlag / und derselbe tödtlich gewesen/ weil er den Musculum Temporalem betroffen / und insgemein darauff gesprochen wird/ daß dergleichen Schlag lethal sey/ zumahl auch auff der dura matre so viel geronnen Geblüt gelegen/ welchem gar nicht beyzukommen gewest. Solches ꝛc. ꝛc.

C. C. S. D. Physicus.
H. J. N. Chirurgus.
Z. W. Chirurgus.

P. S. Wobey zu gedencken / daß der Hr. Medicus, und die Barbierer der Meinung gewesen/ daß obiger Schlag mit denen zum Amt eingehändigten / und ihnen vorgezeigten 2. kurtzen Stecken/ nicht geschehen seyn könnte.

A. S. Notarius.

RESPONSUM FACULTATIS.

P. P.

ALs auff Ihr Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. ꝛc. unsers gnädigsten Herrn / Befehl / uns derselbe einen Casum, benebenst denen darinn ergangenen Actis zugeschicket / betreffend die

die Verwundung und Absterben M. S. von F. welcher von seinen Vettern C. und T. S. mit 2. Stecken geschlagen / laut ihrer eigenen Aussage / ad artic. 23. fol. 28. 29. daß er zu Boden gefallen ꝛc. alles nach mehrerm Inhalt der Acten, und dannenhero von uns berichtet zu seyn begehret / ob ꝛc. So haben wir diese Acta collegialiter mit Fleiß durchsehen / und berichten quoad 1. daß / weil diese læsiones alle in partibus externis bestanden / die partes internæ aber / weder dura noch pia mater, vielweniger das Cerebrum, lædiret befunden worden / diese Beschädigung zwar sehr gefährlich / doch aber absolute, & per se, nicht lethal gewesen / sondern / wenn der Patient alsobald gebührend / und Kunst-gemäß / wäre tractiret worden (zumahl / weil er sich biß auff den eilfften Tag / ohne sonderliche Zufälle auffgehalten) noch wohl würde zu curiren gewesen seyn. Denn / was das geronnene Geblüt anlanget / so hat dasselbe nec comprimendo (in dem weder Apoplexia, Paralysis, noch andere dergleichen gefährliche Symptomata verspühret) nec putrescendo, & substantiam cerebri corrumpendo, geschadet / weil das Gehirn bey der Eröffnung frisch und gut befunden worden. Quoad 2. so sind die Stecken zwar in den Actis fol. 9. uns 29. beschrieben / uns aber nicht zugeschicket / ist aber wohl möglich / daß mit dergleichen Stecken ein tödtlicher Schlag geschehen können. Quoad 3. ist zwar an dem / daß / wofern der Verstorbene zu vorhero sonst bey guter Gesundheit gewesen / dieser Schlag zu dem erfolgten Tode Gelegenheit geben können / ob aber diese læsiones samt und sonders / bloß allein von den Schlägen mit den Stecken / oder aber vielmehr / und zugleich von dem Fallen herkommen / darüber können wir nicht urtheilen: Zumahl / weil in den Actis gemeldet wird / daß die Brust auch sehr geschwollen gewesen / der Thorax aber / bey der Besichtigung / nicht eröffnet worden. Welches ꝛc.

Leipzig den 26. Febr. 1674.

Casus

CASUS XIX.

Cacochymici Ulcus gangrænosum & sphacelosum in planta pedis an V. S. præcaveri potuisset.

P. P.

Daß das gemeine Sprichwort / Medicè vivere, esse pessimè vivere; certo respectu öffters wahr befunden werde / solches lehret die tägliche Erfahrung. Ich befinde eine Zeit herwärts mein Theil / und bezeuget es auch in specie nachgesetzter Casus, der sich in seiner Ordnung verhält / als folget:

Ein fürnehmer und gelehrter Mann / seines Alters 53. Jahr / mogte wohl von Natur / und bey währender Jugend / dem Ansehen nach / und wie ex physiognomia, statura, actionibus & gestibus, guten theils zu erkennen war / einer guten complexion, und Temperamenti sanguinei gewesen seyn / welches aber mit der Zeit / ob minus accurate observatam Diætam, adeoque per accidens, in evidentem cacochymiam degeneriret hatte. Es ist unläugbar / daß derselbige Mann / ob Hepatis forsan intemperiem ex tunc æquo calidiorem, den Trunck / biß in seine Kranckheit / geliebet / gestalt ich ihn Anfangs der Cur öffters bey einer guten Flaschen Breyhan angetroffen / und der Herr Patient selbst / quasi re benè gesta, ultro referiret / wenn er gesund wäre / er ordinarie ein gantzes / auch wohl anderthalb Stübichen alle Tage für seine Person / ohne was sonsten ausser Hauses geschahe. ꝛc. Dannenhero er corpulent geworden. Dem Essen soll er nicht viel gethan / und also darinn weder in quantitate noch qualitate leicht verstossen haben. Von 27. Jahren herwärts ist er gar offt mit Apostematibus, ausgefahrnen und fliessenden Schencken / öffters mit der Rose / und sonst mit Flüssen vom Haupt auff die Nares und os cribrosum, fauces, asperam arteriam & cæteras partes respirationi servientes, und folgends mit Schnupffen / Husten / Engbrüstigkeit behafftet gewesen / hat stets viel ausgeworffen (massen die gantze Wand hinter seinem Bette in der Kammer / anzusehen war / als wenn sie mit einem dicken Tischer-Leime starck betüchet wäre gewesen / umbra-Farben) und aber seinen Beschwerungen jährlich mit einer guten purgation und Aderlaß oder scarification, wie ich von seiner Schwester vernahm / abgeholffen / sich dergestalt gleichsam renoviret und allemahl selbsten curiret / vertrauende / daß auch künfftig seine gute complexion ihn nicht leichte stecken lassen / sondern ihm ferner bey allen Begebenheiten treue Hülffe und assistenz leisten würde. Am 25 Febr. 1672. ließ er mich um eine purgation ansprechen / die er auch sub lit. B. bekommen / und am 27. ejusdem præmisso pridie dii estivo, lit. A. eingenommen / deren operation er sehr / und daß ihm Zeit Lebens keine besser bekommen wäre / gerühmet / begehrte sie deßwegen noch einmahl. Ich aber wolte vorher lieber selbst mit ihm reden. Also wurde ich gefordert / fand ihn mit einer ziemlichen gravedine und

tuſſi-

tuſſicula behafftet/darbey auch eine febricula geweſen/wie bey dergleichen tædiis catarrhoſis gemeiniglich zu ſeyn pfleget/und exurina præter ſ morem rubicunda & quandoq; turbida, ſiti quoque zu erſehen/ſonſten aber kaum zu verſpürē war. Der Appetit zum Eſſen war gering/zuweilen fand ſich ein vomitus bilioſus (ich muſte dennoch übel geurtheilet haben/indem ich den Magen beſchuldigen wollen) der Unterleib war mehrentheils zur Verſtopffung geneigt. Ich hieß ihn am 28. ejusd. zum Anfang alle Tage 2. St. vor der Mahlzeit 10.12. Tropffen meines Elixirs propr. Tartariſati (ſcil. an ſtatt des Ol. ♃. acidi, mit dem liquore terræ foliatæ bereitet) lit. C. auch folgenden Tages wieder den dazukommenden kurtzen Athen eine Lufft-Mixtur D. wie ſich deren etwa der Scriverius und andere/ich mich ſelbſt/öffters bedienet/ dann und wann Löffels weiſe gebrauchen. Allhier ſchlug der Herr Patient die Aderlaß für. Ich rieth ihm aber/ weil zur v.ſ. eben keine Indicatio, noch periculum in mora wäre/ und die cacochymia mehr eine evacuationem per alvum, als venas, erforderte/er mögte es mit derſelben anſtehen laſſen/ biß nach dem æquinoctio verno, wormit er zu frieden geweſen. Weil ich ihn aber hincken geſehen / fragte ich/ob er einen böſen Schenckel hätte? Er antwortete / es wäre nur die Roſe / (die würde / als etwas geringes / und das mich gleichſam nichts angienge / wenig geachtet / und von ihnen ſelbſt curiret) wieſe mir auch den Schenckel / welcher denn nicht allein von der Roſen roth / ſondern auch / nach dem dieſelbe vergangen / infra ſuram, ad talos usque, ſchwartz-braun / und hinc indè mit ulcuſculis beſetzet war. Am 4. Martii gab ich ihm/ den humorem peccantem, caput pectus atque crus gravantem, theils zu incraſſiren/ theils zu diſcutiren/ maſſam ſanguinis zu purificiren/ und à putredine zu præſerviren ꝛc. ein ſudoriferum ſub lit. E. welches ihm gar gut gethan / und er ſehr gerühmet (wie er denn allemahl mit allem ſehr wohl zu frieden war/wenn nur anderweit viel kluge Rathgebere und Rathgeberinnen davon geblieben wären) folgenden Tages bekam er daſſelbe ſudoriferum wiederum / der Schweiß aber war nicht ſo willig geweſen als geſtern.

Und weil der Huſten annoch anhielt/hieß ich ihn das Diacad. tabul. F. zumalen des Abends und in der Nacht/ fleiſſig gebrauchen / den dünnen Fluß mehr zu incraſſiren / welcher meines Erachtens von dem häuffigen Breyhan / und weil Dn. Æger, auch da er noch gehen kunte / den gantzen Tag ſchier auff dem Bette gelegen/ohne Bewegung / und geſchlaffen / mercklich foviret worden. Nach dieſem befand er ſich wieder fein / der Appetit (über den/wie gebräuchlich/am meiſten geklaget wurde) ſtellete ſich wieder etwas ein / er vomirte nicht / auch war der Durſt ſo groß nicht mehr. Am 6. Martii fragte ich / weil er etwas ſtärcker hinckete als vorher: Ob einige Oeffnung oder ulceration am Schenckel wäre? R. Es wäre unterm Fuß ein wenig durch / er machte es aber gar klein. Weil mir gleichwol das Werck verdächtig war / und gedachte / es möchte wol da etwas ſetzen / das die Cur hülffe auffhalten / ließ ich mirs zeigen / ſahe unten am groſſen Ballen des rechten Fuſſes/ recht unter dem internodio oſſis metatarſi majoris & pollicis (woſelbſt ihm ehemals ein Hünerauge allbereit groſſen Unluſt erwecket hatte) eine Oeffnung eines

Böhmischen Groschens groß / schwartz / welches ich gedachte / es möchte vielleicht Unreinigkeit von aussen seyn/und riethe/daß man einen Chirurgum darnach möchte sehen lassen ꝛc. Darauff haben sie / me absente, invito, nec interrogato, einen Barbirer / sonst Bruch- und Steinschneider (der auch sonder Zweiffel ehemals die Jahrmärckte besuchet/den ich aber/was seine Handgriffe und Operationes Chirurgicas betrifft/ungecarpiret lasse/siquidem virtus etiam in hoste laudanda) fordern / und folgends den Schaden in seine Cur nehmen lassen. Denn sie doch gar wol wusten / daß er mein Adversarius, & strenuus, & clandestinus persecutor & calumniator pessimus wäre. Mir aber wurde nichts davon gesagt / als ich dennoch Sorge dafür trug / und darnach fragte / bekam ich zur Antwort / Chirurgus gäbe für / die Nerven und Beine wären angelauffen. Ego: Da dienete dann wol ein wenig mit zugesehen zu werden / darauff ich zwar gebetten wurde / ein wenig ein Auge mit auff den Schaden zu haben. Chirurgus aber war daselbst wol in so grossem Ansehen und Credit/meine Autorität hingegen auff Seiten des Herrn Patienten und der seinen / absonderlich des Chirurgi so klein / daß meine Erinnerungen in schlechte Consideration würden gekommen seyn / deßwegen ich allhier hertzlich gerne gantz davon / und sie meiner vielleicht gern loß gewesen wären / es wolte aber nicht angehen. Als ich nach ein paar Tagen den Gesellen ohngefähr beym Verbinden antraff/sahe ich/daß er den Schaden hin und wieder mit einem klaren Wässergen / sonder Zweiffel Spiritu Vitrioli, oder ℣. (denn er bekannte / daß es sauer wäre) betüpffete / und ob ich gleich Anlaß darzu gab / ließ er sich dennoch das geringste weder von dem Wässergen noch von dem Pflaster verlauten/gab keinen richtigen Bescheid/vermuthlich von seinem Principale also informiret. Was aber von solchen corrodirenden Wassern ꝛc. zu halten sey / und was an deren Stelle zu gebrauchen / kan bey dem D. Fabr. Hildano Cent. IV. Obs. Chir. 21. zu guter Nachricht gelesen werden. Wieder nach etlichen Tagen traff ich den Meister selbst dabey an / und sahe ihn verbinden / der zeigte mir / daß auch die ossa angelauffen wären / sagte aber ausser dem weiter nichts / ob ich etwas mit einrathen wolte oder könte? er gab vielmehr mit seiner sauren Mine seinen Unwillen / und daß er mich nicht gern dabey sähe / zu verstehen. Nachgehends habe ich ihn ferner dann und wann verbinden sehen / und observiret / daß er mit dem Instrument immer tieffer und weiter hinein gekommen/aber auff keinen frischen Grund gelangen können/und darüber gieng ein Tag nach dem andern/eine Woche nach der andern hin und verlohren. Am 9. Martii mochte der Herr Patient / weil er sich etwas fein befand/ der Sachen inter prandendum zuviel gethan haben / vielleicht unter Hoffnung/daß er bereits über den Berg wäre; er gieng nach der Mahlzeit in die Kirche / hatte enormes vomitiones, in der Kirchen/ unterwegs/ biß in sein Hauß gehabt/wie ich folgenden Montags erfuhr/darauff ließ ich ihn 8. Morgen nach einander eine Dosin der Trageæ Stomach. Birkm. lit. G. nehmen/ ausser den 14. hujus, da er mit obgemeldtem Cholagogo lit. B. in gleicher Form und Dos purgiret worden / welches

ches auch ebenmäſſigen effect erwieſen. Am 15. hujus conſentirte ich / ihm zufügen / utut invitus, zu der Aderlaß / die er nun nicht länger auffſchieben wolte / zweiffels ohne darzu inſtigiret. Er war aber vorher ſchon matt / welches ich dann erinnerte / und wurde poſt phlebotomiam von Tag zu Tag mätter und ſchwächer. Ohngefähr 14. oder 16. Tag nach dieſem / als Chirurgus ſeiner ſo lange / propria autoritate, & ſpreto conſilio Medici præſentis, gepflogenen Cur ſchlechten Fortgang verſpüret / und daß er ſolchen Stein / vorigen ſeinen Concepten nach / allein nicht heben würde / nunmehr vermercket / (weil es mit dem Schaden nur täglich ärger wurde / derſelbe weiter umb ſich fraß / und ſich gangræniſirte / von denen Jac. Holler. Inſt. Chir. l. VI. c. 14. alſo ſchreibet : Vitiis, quæ oſſa fecerint, eodem fere momentô ſuccurrere oportet ; alioqui phlegmone ſuccenditur, quæ ſaniem facit, agit cuniculos, ulcera diſpergit alta, exeſa, & curanda motis. Ex quo denigrantur oſſa, cariem inducunt, & ſyderationem contrahunt &c.) ließ endlich derſelbe coram domeſticis, verùm abſente Medicô, ſich vernehmen / wenn der Doctor nicht mit innerlichen Dingen und Wund-Träncken (die ſich zu ſolchem nauſeante ventriculo wol übel würden geräumet haben) würde das beſte thun / ſo würde er äuſſerlich vergebens arbeiten / welches denn die andern gerne annahmen / glaubeten / und ihren Unwillen auff mich mercken lieſſen / wie ſolcher Leute Art Cardanus in ſeinen Arcanis Polit. c. 108. &c.) ziemlich beſchreibet. Ich aber fand nicht / wie ich rebus ſic ſtantibus dem Handel gebührend begegnen könte / zumalen weil alles wider mich ſo heimlich gehalten wurde / möchte ſelber ſonſt wol wünſchen / daß ich mit ſothanen Medicamenten verſehen wäre / oder aus der Apothecken wüſte / die dergleichen importante äuſſerliche Schäden von innen heraus curireten / ſo wolte ich vielem Unluſt zeithero vorgebeuget haben. Es wolte mir aber Chirurgus ſelbſt annoch den Mund nicht gönnen / als der nun über die 4. Wochen herwerts alle Gelegenheit / mich mit bey dem Schaden zu haben / mit höchſtem Fleiſſe verhütet / und ſich ſelten bey gewöhnlichen meinen Morgen- und Abend-Viſiten finden laſſen. Der Herr Patient bath mich endlich / ſeinen Zuſtand generaliter zu entwerffen / das wolt er an Herrn D. N. ſchicken / und denſelben mit einzurathen bitten / welches den 8. April. auff den Oſter-Montage geſchahe. Chirurgus berichtete für ſich beſonders / me neſcio ; Es ſchiene auch die Antwort guten Theils pro ipſo zu erfolgen. Am 9. hujus, oder Oſter-Dienſtag / wurde inciſio plantæ pedis malè adfecti glücklich verrichtet / welches aber wohl eher möchte geſchehen ſeyn / wann der Schaden vorher ſo unterköthig geweſen / und nicht per nimiam cunctationem & moram in curando & ligando ulcere alſo geworden. Nach dem Schnitt erfolgte ein ziemlich Theil Geblütes / welches hernach wie ein ander geſundes und lebendiges Geblüte grumeſcirte. Am 16. hujus wurde Herr D. N. geholet / der ſchiene anfangs dem Chirurgo beyzupflichten / wolte morbi & ulceris, ex mero relatu gangræno ſi crediti, nec priùs viſi, originem ex ipſa facultate vitali her deriviren / und daß alſo die confortantia das Beſte bey den Sachen hätten thun

sollen / wormit ich dann auff gewisse Masse gantz einig war. Als ich nun fragte / welches? wurden præparirte Perlen / Perl-Milch / Conf. Flor. Tunic. und rad. contrajervæ, vom Chirurgo aber das Mithridatium, cui ingens arcanum, fürgeschlagen / das Magist. oder Spir. C. C. aber / mit seinen ⊖ volat. wohl gerectificiret / ratione empireumatis, von beyden verworffen / certo argumento, daß sie mit selbigem Medicamente nicht recht bekannt wären. Ich zeigte folgenden Tages Herrn D. N. meine Recepte (welche auch hiemit beygefügt / überkommen) die er in totum approbirte / und gantz anderer Meinung schiene geworden zu seyn / sagte auch / Chirurgus nehme den Schaden allein auff sich. Meine Indicationes curativæ waren zeithero gewesen / 1. per epicrasin, minuendæ Cacochymiæ ergò, per alvum, (welches Albucasis in observationibus Schenckii in Gangræna sonderlich rühmet) & poros zu evacuiren / da dann die Sudorifera jederzeit mit confortantibus, causam insimul respicientibus, gegeben worden. 2. Die viscera, coctioni præsertim dicata, zu stärcken. Im übrigen 3. auff die Symptomata zu reflectiren; ratione ulceris & ossis corrupti habe ich die ocul. 69. vel osteocollam, cum vino vel aceto auffgesotten / fürgeschlagen / so aber nicht beliebet worden / welches dennoch von etlichen in ipsa Gangræna pro singulari & multum proficuo remedio gehalten wird / nicht eben / daß solche ad partem affectam reichen könnten / sondern weil sie die causam antecedentem & conjunctã, scilicet fermentum illud peregrinum in ventriculo absorbiren / und also dem adfluxui humoris acris & corrumpentis vorbeugen. Sonst wurden bey Herrn D. N. Gegenwart communicato consilio, köstliche confortantia verordnet / aber nicht die geringste Erquickung verspühret / biß auff den 20. April, da das os digiti pedis omnibus modis corruptum & emortuum, nach langem Zaudern / endlich abgelöset / und heraus gebracht wurde / darauff zog Herr D. N. gegen den Mittag wieder weg / relicto æquo prognostico. Nach Mittages aber war der Herr Patient so fein / und schwitzete über den gantzen Leib / insonderheit am bösen Schenckel / scilicet remota spinâ, cessabant Symptomata, daß ich schier hoffete / er solte sich noch erholet haben. Weil aber die Kräfften zu wahrer Restitution nicht reicheten / war es nur eine crisis imperfecta, und begunte es nun mählig mit ihm eine andere Gestalt zugewinnen / die Symptomata, febris, delirium, debilitas virium &c. nahmen zu und überhand / biß er am 24. Ejusd. hora 5. mat. in delirio verschieden / dessen Seele GOtt wolle gnädig seyn / und ihn in jenem Leben ewig erfreuen! Beym Verbinden habe ich sonst gemercket: 1. Daß der Schaden in der kalten Kammer allemahl zu lange offen und bloß gelassen worden / welches ich ein paar mahl erinnert / da dann ein Lappen über das ulcus gedecket worden / wie nützlich aber solche denudatio den ossibus sey / ist bekannt. 2. Daß obgemeldter Massen die partes corruptæ, nervi & ossa, mit dem sauern Wässerlein betüpffet worden. 3. Daß / weil Chirurgus gleich beym ersten Bande erkannt / daß Bein und Senn-Adern schwartz und angelauffen waren / eher solte frischer Grund gesuchet / die partes corruptæ zeitlicher renoviret / und dem Schaden zur pejeration nicht so viel

Zeit

Zeit gelaſſen ſeyn worden / auff welchem Fall er mit beſſerm Fug und Schein möchte zu ſeiner Entſchuldigung dem Medico etwas haben auffſatteln können. 4. Hätte er aber mit demſelben im Anfang der Cur in beſſerer harmonia und Vernehmen geſtanden / oder hätte noch einen Chirurgum darzu gefordert / wer weiß / wie es alsdann gelauffen wäre. 5. Bey Ankunfft des frembden Herrn Medici nahm er die äuſſerliche Cur des Schadens auff ſeine Verantwortung / nach dem er mit demſelben vorher geredet hatte / warum wolte er dann vorher dem Ordinario ſeine Verantwortung auffbürden / den er nie einiges conſilii gewürdiget / ſondern wohl ohne demſelben Ehre zuerjagen / vergeblich hoffete. 6. Betreffende die vires, wuſte ich wohl / quòd naturæ eſſent morborum medicationes, Hipp. teſte; ich wuſte aber auch wohl / daß in ſolchen Fällen (deren ich mehr vor mir gehabt / und geſehen / daß in zweyten oder dritten Bande / nach Ausnehmung der todten Beiner / pollicis & metatarſi majoris, friſcher Grund da geweſen / nach dem ein anderer Einbildling etliche Wochen lang darüber gegangen war) periculum in mora wäre / und daß die Kräfften bey ſothaner mora gar nicht erhalten / weniger vermehret / ſondern mercklich geſchwächet würden / auch hernach nicht wieder zuerlangen ſeyn / und wann auch alle Perlen und andere confortantia von der Apothecken conſumiret würden. Und wird dieſem nach billich gefraget / wann ja bey dem ſeligen Manne etwas ſolte verſäumet / und ihm alſo das Leben verkürtzet ſeyn worden; 1. Ob ſolches mehr dem Medico, oder Chirurgo zu imputiren ſey? 2. Ob dieſer traurige Event wäre præcaviret und vermieden worden / wann eher zur Ader wäre gelaſſen worden? Dieſes habe ich alſo tanquam ab ovo nacheinander referiren und fürſtellen wollen / die Sache deſto beſſer und leichter zuerkennen. Bitte / meine hochgeehrte Herren wollen ſolches / dero hohen Verſtande nach / reifflich erwegen / und ihr hoch-vernünfftiges Sentiment, und unpartheyiſches categoriſches Urtheil darüber / für die Facultäts-Gebühr / welche bey deſſen Empfang danckbarlich entrichtet ſoll werdē / mir großg. nicht zu verſagē / weil mir ſolches (nachdeme per occaſionē hujus caſus mir zeithero von böſen Mäu-Mäulern wehe geſchehen) über kurtz oder lang vielleicht annoch zuſtatten möchte kommen können. Ich werde dadurch veranlaſſet werden / künfftig in dergleichen oder andern ſchweren Begebenheiten mein refugium in guter Zuverſicht ferner zu dero tröſtlichen Beyſprung zu nehmen / und mich befleiſſigen / jederzeit erfunden zu werden Meiner ꝛc. ꝛc. Am 26. Febr. 1674.

N. de la S. D.

Die 26. Febr. 1672.

℞. Vini Enulat. ℥ij.
in quo diſſolv.
☿. ☉l. ℈j.
Mell. roſat. col. ℥j.
▽. Cinam. ℥ij. M.F. Potio.
S. Digeſtiv-Träncklein.

A.

Die 27. Febr. 1672.

℞. ▽. dct. hord. int. ℥ij.
Cichor. ℥j.
Cinam. ℥ij. in quibus dissolv.
Elect. Diaprum. sol. Sylv. ℥iij.
M. F. Hauſtus.
S. Purgier-Tranck.

B.

Die 28. Febr.

R. Elixier. propr. ℈tar. ℥ij.
S. Elixier. Proprietatis.

C.

Die 27. Febr.

℞. ▽. Cinam. c. vin. distill. ℥ij.
Oxymell. Scyll. ℥j. M.
S. Lufft-Mixtur Löffelweiß.

D.

Die 4. Martii 1672.

℞. ▽. Card. b. ℥xv.
Scabios. ℥j. in quibus dissolv.
Julep. Rosat. ℥ß.
Elect. Diascord. Frac.
♂ Diaphor. an. ℈j.
Spir. cc. rect. gr. xv. M.
F. Potio sudorifera.
S. Schweiß-Tränckelein.

E.

Die 8. Martii.

℞. Conf. diacad. tab. ℥xv.
S. Mohn-Küchlein.

F.

Die 12. Martii.

℞. Pulv. Stomach. Birckm. ℥j.
Divid. in 8. part. æqv.
S. Pulver auff 8. Morgen.

G.

Die 18. Martii.

℞. ▽. Menth. crisp. opt. ℥iv.
Citri ex toto ℥ij. in quibus dissolv.
Julep. rosat. ℥ij.
Succ. citr. inspiss. ex toto ℥j.
Fl. ☉. ✻ c. ℈ij.
Elix. Vit. reg. Zwelf. ℥ß.
M. F. Potio.
S. Magen-Mixtur Löffelweise.

H.

℞. Bals. Mastich. Strob. ℥ß.
Ol. ngt. expr. ℥ß.
Menth. crisp. distill. ℈ß.
M. F. Balsamus Mollis.
S. Magen-Balsam äusserlich.

I.

Die 28. Maji.

℞. ▽. dct. hord. int. ℥xv.
Cichor. ℥j.
Cinam. ℥ij. in quibus dissolv.
Elect. diaprun. sol. Sylv. ℥ij.
M. F. Hauſtulus.
S. Purgier-Träncklein.

K.

d. 14. Apr. 1672.

℞. Rad. polyp. 9. rec. ℥j.
Alth. ℥ß.
Herb. Malv.
Bismalv.
Parietar.
Branch. urs. an. Mj.
Flor. Chamæm. Mß.
Sem. lini ℥ß.
carvi ℥ij.
Incis. & gr. m. contus. cum ▽ dct. hord. int. q. s. coq. ad consumt. tert. part. & colentur.
℞. Colaturæ ℥viij.
Elect. Diaprun. sol. Sylv. ℥ß.
Ol. Chamæm. coct. ℥j.
Axung. anser. ℥v.
Vitell. ovor. rec. N. j. M.
F. Enema.

L. d.

L.

d. 15. April. 1672.

Iteratò injectum idem, cum Croc. metall. gr. iij. ſolùm acuatum, & quidem optimo ſucceſſu.

Hinc communi ſuffragio præſcriptæ

d. 16. April. 1674.

℞. ♂ Diaphoret.
♀ ſigill. Turc.
☉ Abſinth. an. ℈ß.
Lap. Bez. Or. gr. vij.
Ambr. griſ. gr. iiij. M.
F. Pulvis ſudorificus.
S. Schweiß-Pulver.

M.

℞. ▽ Card. b. ʒj.
Flor. Lil. conv.
c. ſucc. citr. an. ʒß.
Cinam. ʒij.
Sacch. Canar. albiſ. ʒij. M.
S. Waſſer zum Schweiß-Pulver.

N.

d. 17. Apr. 1674.

Eadem iterata fuere d. 18. Apr. 1674.

℞. Rad. Contrajer. ʒß.
Bol. A. Or. præp.
Ocul. ♋ præp. an. ℈j.
♀ ſigill. Sileſ.
Corall. r. præp. an. ℈ß.
M. F. Pulvis, divid. in 3. part. æq.
S. Stärck-Pulver auff dreymal in einem Tage.

O.

d. 19. April. 1672.

℞. ▽ Card. b. ʒxv.
fl. lil. conv. c. vin. deſtill. ʒß.
roſar. fragr.
è ſucc. citr. deſtill. an. ʒij.
in quibus diſſolv.
Conf. alkerm. comp.
Succ. citr. ex tot. inſpiſſ. an. ℈ß.
Man. Chriſti perl. ʒxv.
Ocul. ♋ præp. ℈j.
Lap. prunell. ℈ß.
Bez. Or. gr. vj.
Eſſ. arom. m. d. gtt. vij. M.
F. Potiuncula.

S. Hertz-Stärckung früh Morgens.

P.

℞. Pincar. enucl. non ranc. ʒij.
Sem. 4. frig. maj. exc. an. ʒij.
cum decoct. hord. int. 9. S. f. Emulſ.
ad ʒiij. cui præp. add.
Sacch. cand. alb. ʒij.
CC. uſt. præp.
Ocul. ♋ præp. an. ℈j.
Sal. nit. præp. ℈ß.
Eſſ. arom. gtt. vij.
▽ roſ. fragr. ʒij. M.

S. Krafft-Milch gegen die Nacht.

RESPONSUM FACULTATIS.

P. P.

Als uns der Herr eine Hiſtoriam Morbi, ſambt angefügten Curation, zugeſchicket/und unter andern auff zwey folgende Fragen: Ob ꝛc. ꝛc. unſer Sentiment und unpartheyiſches categoriſches

risches Urtheil begehret; So berichten wir hierauff nach fleissiger Uberlegung aller Umbstände / daß / quoad 1. dem Medico keine Schuld / wol aber die allermeiste dem Chirurgo beyzumessen / weil 1. er mit dem Herrn Medico nicht communiciret / oder dieses Schadens wegen (wie ihm wol zukommen wäre) ihn umb Rath gefraget / sondern 2. den Schaden hinter seinem Rücken / und zwar 3. in der kalten Kammer verbunden / da doch aus dem Hipp. Aph. 17. s. 5. bekannt / daß den Beinen nichts schädlichers ist / als die kalte Lufft / indem diese stracks davon anzulauffen pflegen. So ist auch 4. nicht gewiß / was es für ein sauer Wässerlein gewest / damit er die partes corruptas, nervos & ossa betüpffet / ob es denenselben nicht mehr schädlich gewest / und also Gangrænam, atque subsequentem Sphacelum befördert habe; am allermeisten aber ist der Chirurgus animadversione dignus, indem er bey bevorstehender Consultation für sich besonders berichtet / und mit innerlichen Dingen oder Wund-Tränken dieses ulcus gangrænosum zu heylen unerfahrner Weise vorgegeben. Quoad 2. sehen wir nicht / wie dieser traurige event durch das Aderlassen hätte können præcaviret werden / indem 1. der Herr Patient ein ziemliches Alter allbereit erreichet. 2. Eine mächtige Cacochymia & viscerum ἀτονία bey demselben vorhanden. Dadurch 3. wie auch occasione ipsius ulceris gangrænosi, tandem pedis omnibus modis corrupti eventus, amputatione die Facultates vitales dermassen geschwächet / daß auch 4. der Herr Patient nach den köstlichen confortantibus nicht die geringste Erquickung gespüret / über diß (5) wird die cacochymia insgemein nicht sowol venæ sectione, quam purgatione weggenommen. Letzlich 6. das Erysipelas exulcerata (dem Bericht nach) bereit da gewest / ehe dem Herrn Patienten die V. S. in Sinn gekommen. Solches haben wir zu des Herrn Defension nach unserm Wissen / der Warheit zu Steuer / in Antwort ertheilen wollen / nebenst Göttlicher Schutz-Ergebung verbleibende ꝛc. Leipzig den 6. Martii 1674.

CASUS

CASUS XX.

Infanticidium ob neglectam funiculi umbilicalis deligationem.

P. P.

QVN dieselben zu schreiben/ und hierdurch ihres hochvernünfftigen Raths zu pflegen/ hat verursachet ein sonderlicher Fall/ der mit meiner Befreundtin / einem schwangern Weibe sich jüngst begeben. Es ist dieselbe bey Endigung des 8. Monats und Eintrettung des 9. Monats/ à tempore conceptionis, gleich/ da sie mit ihrem Waschen zu thun gehabt/ mit Schmertzen überfallen worden; wie sie denn derselben Zeit ihrer tragenden Bürde nicht wenig empfunden; darauff ist sie eines lebendigen Kindes ohne einiger Weiber-Hülffe genesen / welches sie selbst abgelöset/ die Nabelschnur einer halben Ellen lang gelassen / und so viel in der Eyl und Angst zu haben gewesen / dieselbe mit Fäßigen ein wenig umwickelt / das Kindlein hat sie unterdessen neben sich in ein Bette geleget / und mit einem Küssen zugedecket / doch also/ das das Angesicht frey blieben/ist hernach um die Affterbürde bekümmert gewesen/ als sie aber solche erlanget / so hat sie das Kindlein / nicht eigentlich wissend / ob es todt oder lebendig von sich gegeben. Nach diesem hat man das todt-befundene Kindlein Gerichtlich besichtiget durch einen Medicum und geschwornen Chirurgum, aber also befunden / daß kein Indicium einiger Gewaltthätigkeit / oder einer Erstickung / sondern nur dieses zusehen gewesen / daß die Nabelschnur nicht verbunden. Und weil dem Weibe hierüber eine harte Verantwortung zuwachsen will: So hab ich vor nöthig erachtet/ diesen Casum bey einer Medicinischen Facultät examiniren/ und auch sonderlich von meinen Hochg. Herren mich über folgende Fragen informiren zu lassen: 1. Wie lang ein Kind/ das am 8. Monat / da es nach vieler Meinung schwächer als sonst seyn soll / und nach obberührtem Zustand seiner Mutter/ gebohren wird/ ohne sonderliche Verbindung der Nabelschnur/ leben könne? 2. Ob ein Kind/ daß durch die gelösete Nabelschnur kein Blut vergeust/ gewaltsamer Weise/ oder aus anklebender innerlicher Schwachheit sterbe? 3. Ob die Offenstehung der Nabelschnur die Respiration hindere/ und in einem nur gebohrnen Kinde / im Verlauff einer halben Stunde / einen gewaltsamen Tod verursache? 4. Ob ein Weib/so in partu laboriret/und nach erhaltenem Kinde mit der Affterbürde zu thun hat/ bey solchen Kräfften seyn mag / daß sie in Entstehung anderer Hülffe/ vor allen Dingen des Kindes pflegen könne und müste/ oder aber / da sie dessen in ihrer Angst und anderer Arbeit vergisset/ und das Kind unterdessen stirbet/ ob sie einer Verwahrlosung beschuldiget werden könne? Über diese 4. Fragen verlange ich ihren Hochverständigen Ausspruch/ und weil er GOtt/ dem allein weisen Directori aller Fälle/ zu sonderbaren Ehren / den Beschuldigten zu Entschuldigung / und der theuren

Warheit zu Steuer gereichet/ als verhoffe ich neben der Gebühr ꝛc. ꝛc. B. den 7. April. 1674.

D. K. Bürger daselbst.

RESPONSUM FACULTATIS.

P. P.

Als uns von euch ein Casus, betreffende eure Befreundtin zugeschicket / und über 4. nachgesetzte Fragen von uns informiret zu werden gebeten: Ob nemlich 1. 2. 3. 4. alles nach Inhalt eurer Relation; So geben wir euch nach gehaltener Collegialischen deliberation zur Antwort: Daß 1. ein Kind / wenn es nach obberührten Zustand seiner Mutter gebohren wird / ohne sonderbahre rechtschaffene Verbindung der Nabelschnur / nicht leben könne / sondern nothwendig sterben muß / und zwar desto eher / wenn es im 8. Monat zur Welt kommen. 2. Daß ein Kind / wenn es durch die gelöste Nabelschnur kein Blut vergeust / (wiewohl es fast unmöglich und unglaublich / daß ein Kind aus einer zur rechten Zeit / und frischgelösten Nabelschnur kein Blut vergiessen soll) nicht gewaltsamer Weise / sondern zu vermuthen / daß es vielmehr aus einer sonderlichen innerlichen Schwachheit sterbe. 3. So kan die Offenstehung der Nabelschnur / die Respiration nicht hindern / es sey dann / daß die ~ vitales durch das häuffig herausgeflossene Blut durch die Nabelschnur / zugleich mit verschwunden. 4. Wenn ein gebährend Weib nicht mit Ohnmachten / oder sonst schweren Zufällen / übereilet wird / und gleich niemand anders da ist / so ist sie schuldig / auch mit Hindansetzung der Afftergürde / zuförderst dahin sich zu bemühen / daß das Kind vor allen Dingen verforget / und die Nabelschnur wohl und gebührend verbunden werde. Ob sie aber / wenn sie aus Angst / und anderer Arbeit das Kind unterdessen sterben lässet / einer Verwahrlosung beschuldiget werden kan / darüber werden die Hn. Rechtsgelehrten zu urtheilen wissen. Welcher wir ꝛc. ꝛc.

Leipzig den 11. April. 1674.

CA-

CASUS XXI.

An Aromatopolis liceat præparare, miscere ac vendere Medicamenta?

(Vid. porro Cas. 38.)

P. P.

Denenselben können wir hiemit nicht bergen/welcher gestalt unser in öffentlichen Druck verhandene Apothecker-Ordnung Cap. 4. ausdrücklich vermag/ daß die Materialisten und Kraut-Krämer bey zehen Marck Straffe/sich des Recept-Schreibens gäntzlich enthalten/keine Kranckheiten curiren/denen Patienten insgemein/auch dem Land-Volck keine Purgantia, alterantia, Confortantia und dergleichen verordnen/ noch auch sonst etwas beginnen sollen/ welches zu mercklichem Schaden und Abbruch der hiesigen von uns angeordneten zwey Apothecken/ einiger gestalten gereichen könnte. Ob nun zwar auch sonst im gantzen Heiligen Römischen Reich solche behutsame Ordnung üblich und bekannt/ denen der Apothecken und Apothecker halber wohl verfaßten Reichs-Abschieden darneben nicht füglich nachgelebet werden mag/ wofern denen Apothekern wider der Materialisten und Wurtzel-Händler unbefugten Eigennutz nicht die Hand geboten/ und sie bey ihrer gewidmeten Nahrung/ und special-Gewerbe/ allerley composita Medicinalia, sie haben Namen wie sie wollen/ad præscriptum Medicorum, oder sonst ad Manuductionem approbiirter Pharmacopœarum zu præpariren, misciren und zu verkauffen/ ohne jemandes Eintrag/ unverletzet erhalten werden solten; so hat demnach die hiesige Seiden-Krämer Innung/wegen ihrer incorporirten Kraut-Krämer und Gewürtz-Händler/ die sich für Materialisten ausgeben wollen/und in ziemlicher Anzahl zu befinden seyn/ sich auch noch weiter mehren dörfften/ein solch privilegium über/ und wider ihre vormahlige Innungs-Artickul/und Rechte/ per sub & obreptionem kurtz-verwichener Zeit erhalten/ daß ihnen die composita leviora Medicinalia, als allerhand destillirte Wasser und Säffte/Pflaster und Salben/Lattwergen/Conserven, Theriac, Mithridat, wie die Namen haben mögen/ ohne einigen Eintrag und Hinterniß/zu præpariren/ zu misciren/und zu verkauffen erlaubet/ ja wider die Fürstl. Ertz-Stifftl. Magdeb. Policey-Ordnung selbst/als in dem cap. 6. dem Materialisten insgemein und überall verboten ist/ keine purgantia, und was zur Artzney gehörig/ auch was dazu von denen Apothekern præpariret wird/zu verfertigen/ gantz neuerlich indulgiret ist. Wenn wir aber bey solcher so wohl ungewöhnlichen/ als schädlichen extension, der Medicin, und der wohl erlernten/ darneben publica autoritate zugelassenen/ und dergestalt auf gewisse Masse/Art und Weise ad comunem utilitatem eingeschrenckten Apothecker-kunst nichts anders absehē kömen/daß daß endlich die total Ruin der Apothecken

thecken hieraus erfolgen/ und sie unmöglich in ersprießlichem Wesen zu erhalten/noch sonst die jährliche visitationes bey denenselben mit gehörigem Nachdruck anzustellen seyn werden/dannenhero auch unsers bestellten Physici, Herrn D. J. M. R. schrifftliches Bedencken erfordert / in reiffer Erwegung / daß an guter Bestellung der Apothecken ein so hohes gelegen / daß auch in publicis Rom. Imp. Comitiis deßwegen ernstliche Versehung geschehen/und jeder Stadt-Obrigkeit/ worunter Apothecker wohnen / aufferleget und anbefohlen ist / fleissige Auffsicht zu haben / auch bequeme Ordnung und Reformation darinn jederzeit vorzunehmen : Als haben wir der Nothdurfft ermessen / unserer hochgeehrten Herren wohlgegründetes Consilium Medicum, und aus gefaßtem sonderbaren Vertrauen / über die Frage : Ob die Præparation, Mistion, und Verkauffung einiger Compositorum Medicinalium denen Materialisten / Gewürtz-Händlern / und Kräuter-Krämern dergestalt ohne Nachtheil des publici zugelassen und eingeräumet werden könne? einzuholen. Solches nebenst der Gebühr ꝛc. M. den 25. April. 1674.

Burgermeister und Rath daselbst.

RESPONSUM FACULTATIS.

P. P.

Als dieselbe uns ein Schreiben vom 25. April zugeschicket/und unser wohlgegründetes Consilium über nachgesetzte Fragen begehret/ ob nemlich ꝛc. So haben wir denenselben in Antwort zu vermelden nicht unterlassen wollen/ daß freylich die præparatio, Mixtura, und Verkauffung einiger Compositorum denen Materialisten/ viel weniger denen Gewürtz-händl. und Kraut-Krämern zugelassen und eingeräumet werden könne/ in Ansehung diese 1. in ihren Lehr- und Jungen-Jahren bey Materialisten und Gewürtz-Krämern hierzu nicht angewiesen worden / und dahero kein Fundament vor sich hierinnen haben. 2. Kein Jurament, wie denen Apothecken zukommt / deßwegen abgeleget / vielweniger sich denen/zu Versicherung wahrer und auffrichtiger dispensation und præparation höchst nöthigen visitationen unterwürffig machen. 3. Denen Privilegiatis und juratis Pharmacopœis ihre Nahrung entziehen/ auch hierdurch das publicum mercklich kräncken/wie denn in unterschiedlichen / so wohl Reichs- als Provincial-Constitutionen / auch vieler Orten Apothecker-Ordnung/dergleichen unbefugtes Beginnen denē Materialist, und Gewürtzkrämern gäntzl. verboten uñ untersaget/

saget / auch in vorigen Jahren / der eben dißfalls zwischen denen Apothekern und Krämer-Innung allhier entstandner Streit von Ihr Churfürstl. Durchl. zu Sachsen pro Pharmacopœis, und vielerley dem Publico aus dergleichen Confusion zuwachsenden Absurdis, und Schäden / gnädigst decidiret worden ist / dahero dann E. E. hochweiser Rath der Stadt M. gar löblich handeln wird / wenn sie das cap. 4. ihrer allegirten selbsteigenen Apothecker-Ordnung in diesem Stück zu rühmlicher Observanz in Execution bringen wird. Welches wir ꝛc.

Leipzig den 9. Maji 1674.

CASUS XXII.

Melancholia habita pro Empusa vel Diabolica.

P. P.

Es ist unlängst eine alte Frau und Bürgerin allhier Namens M. W. um daß dieselbe mit dem bösen Feinde unmenschliche Unzucht getrieben / und so viel Hexerey ausgeübet haben soll / in Hafft genommen / und wider dieselbe inquisitoriè, auch so weit verfahren worden / daß endlich fol. 45. fac. b. zu Recht erkant / wie von nöthen seyn wolte / daß Inquisitin noch einem erfahrnen Medico übergeben / und so wohl desselben / als des vorigen fol. 15. befindliche Bericht / neben denen Acten / einer Medicinischen Facultät communiciret / und derselben Bedencken / ob die Inquisitin bey vollkommener gesunder Vernunfft / und dieses alles nicht von einem vitio Phantasiæ und Einbildung herrühren könne / eingeholet werde. Wenn wir denn zu unsern großgünstigen hochgeehrten Herren die gute confidenz haben / sie werden das Werck exactè denen Actis, und absonderlich nach dem fol. 15. &c. befindlichen Medicinischen Bedencken / überlegen / und uns dißfalls ihre Collegialische dijudicanz darüber eröffnen; als thun wie hiebey die in dieser gantzen Sache ergangene Acta denenselben überschicken / und dabey gantz dienstl. bitten / sie geruhen allenthalben solche umständlich und eigentlich zu ponderiren / und uns ihr hocherleuchtetes Judicium Medicum darüber förderlichst zu eröffnen. Solches nebenst der Gebühr ꝛc.

B. den 29. Jun. 1674.

Stadtgerichte zu B.

⊙

Demnach E. E. und wohlweiser Rath und Stadt-Gerichte zu B. mein Bedencken begehret / ob M. P. W. Wittib / etwa mit der Melancholia behafftet sey? Als antworte ich nach fleissiger Durchlesung der Inquisition Acten, Erkundigung des vorhin geführten Lebens / und zuförderst genauer Erforschung

dero Complexion, und anderer Umstände (weil juxta Zach. l. 2. tit. 2. quæst. 4. in veneficii, & similibus delictis, ad Rei condemnationem propria confessio non sufficiat) daß gedachte Inquisitin complexionis summè sanguineæ, wie solches der unter denen rugis senilibus noch vorhandene color faciei roseus und andere Umbstände bezeugen/dahero sie dañ in vegeta ætate ob sanguinem copiâ ebullientem, & acrimoniâ stimulantem, lasciva gewesen/und weil sie successivè 3. alten Wittibern (welche ihrem appetitui venereo saturando vermuthlich insufficient befunden) verheyrathet/also hat solches mille artifex infernalis observirend sie in bewuste abscheuliche Sünde verführet. Dieses wird confirmiret/weil/laut ihrer beständigen Aussage/ semen, oder materia huic analoga, und vicaria, allzeit satis calide in uterum ab incubo immittiret worden. Deñ anderer verarum sagarum Bekäntniß nach ist der coitus nicht allein frigidus, sondern sie empfinden loco desideratæ voluptatis dabey horrorem oder gar dolorem, und bedienet er keine semine calido & jucundo, ausser etliche wenige / so etwa prolem verlangen / oder dieses verfluchten sponsi recens-nuptæ sind/wie davon zu lesen Del-Rio Disquisit. Magic. l. 2. quæst. 15. und Joh. Bened. Hinibald. Genanthr. l. 1. Tr. 3. c. 2. 3. Weil nun unsere Delinquentin sich nicht animô incantandi & aliis nocendi mit ihm verbunden / sondern nur wegen der verdammlichen Unzucht / als hat auch ihr scelestus amasius, pro fartum-rectum servando amore & fœdere, coitu calido & voluptuoso ohne Zweiffel gratificiret. Rebus sic stantibus nun erhellet/daß gemeldte Delinquentin nicht eine proprie dicta Melancholica seye / oder aus melancholischer Gemüths-Blödigkeit/ sondern aus auffwachendem bösen Gewissen/so böse Thaten bekennet/welches auch dahero bekräfftiget wird/daß sie vor wenig Tagen amicæ cuidam adstanti gesagt/ wie sie jetzund (nunmehr invita) mit dem (zwar unsichtbaren) incubo coitum exerciren müssen/wo denn gemeldte adstans, ob coëuntis violentiam regionem pubis intumesciren/und sich moviren sehen. So hält sie sich auch jetzo tribus mensibus gravidam, nachdem sie vorhin zu unterschiedenen malen massam nigram frusto carnis fumo induratæ similem, & murem mediocris magnitudinis quantitate æqualem, post nonimestrem gravidationem gebohren. Was anlanget die suspiciones melancholiæ præsentis, so sind solche ex actis & dictis serio collatis & ventilatis leicht zu decliniren. Denn 1. ist zwar caput quodammodo turbidum & debile vorhanden/weil sie aber auff die angestellten Fragen meist vernünfftig und sufficienter antwortet/ist solche Haupt-Schwachheit zuförderst der zunehmenden Reue / und daß sie von indignabundo proco geschlagen / geknippen und gekratzet wird / zuzuschreiben. 2. Die Entweichung und dreytägige Verharrung im Walde ist nicht sowol aus Melancholey als Gewissens-Angst geschehen / indem propter crescens senium appetitus venereus lascivus nunmehr remittiret / und dahero das Gewissen auffgewachet / sie auch vom bösen Geist bestürtzt gemacht und confundiret wird. 3. Hat sie zwar auff einige Fragen / so aber nicht von importantz / variabel geantwortet / worüber sich auch bey solchen turbis animi, ob viti-

um

um capitis debilitati, sexûs & ætatis, nicht zu verwundern. Welches ich secundùm scientiam & conscientiam bezeugen sollen. B. den 27. Jul. 1674.

D. Gabriel Clauder/ Fürstl. Sächs. Leib-Med. zu Altenb.

C.

NAchdem von E. E. und Wohlweisen Rath der Stadt B. mir auffgetragen worden / wegen einer / bey ihnen in Hafft gerathenen / & pacti cum Dæmone, ut & venereæ cum eo cohabitationis bezüchtigten alten Frauen / Nahmens M./ P. W. Wittib/ nach ergangener Visitation und mündlicher Conferentz ein Judicium Medicum zu ertheilen; Als habe ich aus allen Umbständen nichts anders finden und schliessen können / als daß obgemeldte Inquisitin mit einer gravi Melancholia hypochondriaca, und dahero entspringenden errore mentis, ob delusam imaginativam, behafftet / und keines derselben ihr zukomme / so sie sich einbildet/ oder auch sponte Gerichtlich aussaget. Denn ich sie 1. sehr anxiosam, tristem und suspiciosam, mit gewundenen zitterenden Händen / auch innerlichen Bangigkeit behafftet befunden / dabeneben auch in allen Reden sehr confus und variabel, auch bißweilen mit lächerlichen Fürgebungen/ also daß ihre mir gegebene Antworten weder unter sich selbst / noch auch mit denen ihrigen in denen Actis gezeichneten Aussagen fast in keinem eingetroffen/ also daß auch neben dem vitio imaginationis 2. ein defectus memoriæ sich zugleich ereignet; 3. so hat sie unter andern Relationen auch das Wettermachen ihr zugeschrieben; item affirmiret / daß die cohabitatio Satanæ schon so lange Zeit gewähret / daß auch solche ihre jetzige Lebenszeit übertrifft / und ehe als sie gebohren worden / über diß hat sie gar wenig Schlaff / isset doch das ihrige / pro ratione ætatis, mit Appetit / ist darbey alvi obstructæ, klaget über anxietates & anguftias præcordiorum (monstrando regionem stomachi) item über dolorem occipitis, pulsus est parvus, rarus, inæqualis subinde, incertis tamen intervallis semel intermittens &c. welche denn affectum hypochondriacum confirmiren. 4. Ihre partus Diabolici, oder vermeynte Teuffels-Bürden / so sie constanter per matricem von ihr zu gehen mir gesaget/ ohngeachtet/ laut der Acten / sie solche per posteriora zum öfftern zu excludiren affirmiret / sind nur scybala recrementosa in cellulis coli, ob contumaciorem alvum successive indurata, hinc sub excretione firmius compacta, wie solches alle andere circumstantiæ nebenst der inspectione oculari confirmiren / also daß sie solche gar wol cum summo egerendi conatu, & dolore lumborum ans Tageliecht bringen muß. Endlich 5. der coitus cum Diabolo ist plene imaginarius, denn sie solchen nicht eher als ingruente nocte, sub principio somni, zu geschehen affirmiret / also / daß sie bey Tage gute Ruhe hat / dabey sie denn hefftige commotiones corporis gebrauchet / da es ihr doch nur in somno begegnet. Welche Zufälle ich nichts anders zu seyn erachte / als gravior incubus cum Epilepti-

cis

cis convulsionibus junctus: wie denn dergleichen Pathemata bey solchen hypochondriacis confirmatis nicht ungemein sind. Daß also diese Frau/nunc summa melancholica, welche forsan occasione interna, circa genitalia latentis mali (denn sie erst als eine alte Jungfer geheyrathet/und nachmals bey 3. Ehemännern/ so sie nach einander genommen/niemals gravida gewesen) auff die imaginationem congressûs cum Dæmone gerathen/und daß sie consequenter auch eine Hexe sey/ da sie denn pro more talium subjectorum ab aliis relata, phantasmati concepto congrua, ihr selbst appliciret/und also die Beherung der Pferde dahero sich eingebildet. Welches ich zu guter Nachricht auff Begehr ꝛc. ꝛc. Datum B. den 29. August. 1674.

Mich. Ettmüller D.

RESPONSUM FACULTATIS.

P. P.

Als uns dieselbe auff der Churfürstl. Sächs. Herren Schöppen allhier erfolgten Rechts-Spruch dieser Tagen einige Inquisitional-Acta, und darinn enthaltene zweyer Medicorum Berichte zugeschicket/auch zugleich ersuchet/ ihnen über folgende Frage: Ob nemlich die Inquisitin bey vollkommener gesunder Vernunfft/und dieses alles nicht von einem vitio phantasiæ und Einbildung herrühren könne? unser wohlgegründetes Judicium Medicum zu ertheilen: So haben wir nach sattsamer Durchlesung der Acten/ wie auch Collegialischer und reifflicher Uberlegung derer Herren Medicorum Berichte unsere Meynung denenselben hiermit hinterbringen sollen: Nemlich/ ob wir wohl eines jeden hierüber angeführtes Bedencken an seinem gebührenden Ort gestellet seyn lassen: So geben jedoch sowol die principia Medica, als die Experienz, und anderer theils alten/ theils neuer Medicorum Observationes und Historiæ uns so viel an die Hand/ daß wir bey Collationirung und Gegeneinanderhaltung aller bey dieser Inquisitin sich ereignenden vornehmsten Umbständen so viel zu judiciren und abzunehmen haben/ daß sie/ Inquisitin/ nicht bey vollkommener und gesunder Vernunfft seye/ sondern ihr Zustand/ Vorgeben und Aussage gar wohl von einem vitio phantasiæ (depravatè scil. agentis) und Einbildung herrühren könne: In sonderbahrer Betrachtung/ daß 1. von denen Melancholicis zum öff-

tern

tern sehr wunderliche / ja theils der Natur zuwider lauffende conceptus fingirt / und pertinaciter und beständigst geheget werden / also / daß zum Exempel einige derselben vermeinet / sie wären durch anderer Bezauberung mit dem Teuffel besessen / wie Aëtius meldet: andere sich vor todt ausgeben / wie Hollerius de Morb. intern. in Schol. ad l. 1. c. 17. gedencket / auch Tulpius lib. 1. obs. 19. von einer Frauen meldet / welche sich erstlich eine Zeitlang mit einer Molâ imaginaria getragen / nach diesem sich eingebildet / als ob sie gestorben / nun aber wieder in die Welt von GOtt gesandt wäre / daß sie ohne Hertze leben solte. Gedachter Tulpius und andere Scriptores, auch noch ben unterschiedenen Melancholicis mehr wunderliche phantasmata angemercket haben; sonderlich Jacobus Lusitanus de Med. Princip. Hist. Willisius de anima Brut. Schenkius in obs. Schottus in Mirab. misc. &c. und wir selbst in vorigen Jahren bey dieser Stadt in einem subjecto fœmineo dergleichen / und mit der Inquisitin Zustande ziemlich-übereinkommenden affectum observiret zu haben / uns hierbey erinnern. Vors 2. auch über die angeführte rationes, des in Actis fol. 47. 48. befindlichen Berichtes ex actis ipsis so viel erhellet / daß Inquisitin in vielen gar sehr variret / und also eine grosse inconstantia mentis ac læsio imaginationis & memoriæ bey ihr vorhanden zu seyn scheinet / wie in specie aus ihrer ad Artic. XI. gethanen Aussage / daß sie nemlich die Hexen-Kunst stracks nach ihrer Geburt / oder auch wohl vor der Geburt erlernet haben solte. item aus denen contradictionibus, welche sie bey den Artic. 10. fol. 5. b. fol. 17. a. b. & fol. 34. wegen der abgelegten Teuffels-Früchte / augenscheinlich begehet: welches alles der gesunden Vernunfft gar nicht gemäß / sondern schnur stracks zuwider ist / und ex delirio Melancholico, oder phantasiæ depravatione herrühret. Indessen stellen wir dahin / ob nicht auch bey diesem Subjecto einige Maliz, oder / in dem sonst Melancholia balneum diaboli mit gutem Recht genennet wird / des bösen Feindes Machinationes und ludibria vielleicht mit unterlauffen / so dem höchsten Hertzenkündiger allein bekannt. Welches denenselben zu begehrter Nachricht wir ꝛc. ꝛc. Leipzig den 1. Septembr. 1674.

CASUS XXIII.

An pernionibus laborer captivus nec ne?

P. P.

ES hat dero Collega und P. P. Anatomiæ, Herr D. J. B. nebenst einem L. Barbierer J. K. auff meine Requisition, laut der Beylage sub C. verwichenen 23. Aprilis instehenden Jahres bey mir zu S. einen in Hafft sitzenden Inquisiten P. T. über nachfolgende Gliedmassen und Puncta besichtiget; 1. Ob ermeldten Inquisiten Hände und Füsse von der Kälte auffgesprungen? 2. Ob die Nägel und Haut von selbigen abgangen? 3. Ob dessen Leib also erfröhret / daß er dadurch gäntzlich um seine Gesundheit kommen? Und darauff von ihnen nächst-stehende Resolution erhalten; 1. Daß die Hände ohne eintzigen Mangel / die Füsse zwar um die Zehen herum etwas roth / keines weges aber auffgesprungen / 2. daß alle Nägel und Haut an denselben gantz vollkommen / und 3. daß an seinem Leibe weder universal noch particular Ungesundheit zu spühren wäre. Es hat aber zehen Tage zuvorhero den 13. April. ein L. Barbier / S. H. nebenst denen Amts-Land-Gerichten zu L. diesen Inquisiten solcher angegebenen Erfröhrung und Ungesundheit wegen / ebenfalls besichtiget / und darüber ermeldter H. nachfolgenden Bericht erstattet / daß der Gefangene / P. T. 8. Zehen erfröhret / daß ihm die Nägel darvon abgeschworen / und biß dato nicht vollkommene andere gewachsen wären / jedoch heil / und nicht offen befunden / dabey signa gesehen / daß eine ziemliche Geschwulst und inflammation bey den Schenckeln solcher Zeit gewesen / und weil die Nerven beyder Füsse noch sehr erkaltet / als hat der Gefangene bey der Besichtigung auff die vörder Theil der Füsse nicht stehen noch gehen können. Solte er aber an einen andern Ort gebracht werden / könnte ihm mit guten Medicamenten geholffen werden. Sonst sihet der Gefangene in seinem Gesichte von Farben übel aus / welches eine zimliche Ungesundheit andeutet. Inmassen er sich denn auch gelüsten lassen / solche seine Relation eydlichen zu bestärcken. Alldieweil aber ich vor unmöglich halte / daß in so kurtzer Zeit eine erfröhrete Zehe / da die Nägel davon abgeschworen seyn sollen / also restituiret werden kan / daß von der Winter-Kälte an die Nägel an den Zehen am 23. April. verwichen hin / allwo sie wohl ermeldter D. B. besichtiget / also wieder perfectioniret werden können / wie es damahls bey der Besichtigung vollkommen / und das Fleisch daran ohne Mangel befunden worden / und also an seinem Leibe weder universal noch particulare Ungesundheit zu verspühren seyn können / und dannenhero durch einen wohlerwogenen Medicinischen Schluß gerne informiret seyn möchte: 1. Ob von dem Hn. Medico und Barbierer geschehene Besichtigung nicht so viel effectuire / daß S. H. gethane Relation ungültig / denen fundamentis Anatomicis & Chirurgicis nicht gemäß / und derselbe solche seine Relation salva conscientia nicht beschwe-

ren

ren könne? 2. Ob nicht dero Collegæ Herrn D. B. als des hiesigen geschwornen Anatomici (als welchem auch in lethalischen Besichtigungen/wo Leib und Leiben darauff stehet / ohne Eyd geglaubet wird) und des bey sich gehabten Barbierers J. K. attestato mehr Glauben/als S. H. seiner Relation beyzumessen seye? Gelanget derowegen um die Gebühr ꝛc. ꝛc. Signatum S. den 14. Septembr. 1674.

C. J. B.

RESPONSUM FACULTATIS.

Hoch-Edel-Gebohrner ꝛc.

Als uns derselbe ein Schreiben zugesendet / darinn enthalten/ wie daß verwichenen 23. April. jetzigen Jahres/ er unsern Collegen Hn. D. J. B. P. P. nebenst dem Barbierer J. K. requiriret/ daß sie des in S. in Hafft sitzenden Inquisiten P. T. Gliedmasse besichtigen / und über folgende Fragen ihre Meinung von sich stellen solten; Ob 1. 2. 3. ꝛc. auch von denenselben diese Resolution erhalten/ daß 1. 2. 3. ꝛc. Wie auch des 10. Tage zuvorher/ als den 13. April. S. H. ꝛc. ꝛc. und dannenhero durch einen wohlerwogenen Medicinischen Schluß informiret seyn will; ob 1. 2. ꝛc. Nachdem wir nun ratione materialium beyde Fragen zusammen nehmen/ so befinden wir daraus/ daß 1. ratione legalitatis eine Besichtigung in genere, welche zugleich von einem verständigen Medico, samt einem Barbierer geschiehet/ der jenigen / welche bloß von einem Barbierer vorgenommen wird/ allerdings vorzuziehen seye/ atqui Doctoris B. est talis, E. dahero ihr auch mehr Glauben zuzumessen/ als der blossen Relation S. H. zumal dieses Barbierers attestata und Wund-Zettel nicht allzeit so gar richtig zu seyn pflegen. So ist auch 2. ohne diß in den Rechten versehen/ auch dem jüngsten Visitation Decret, und der Observantz gemäß/ daß dergleichen Besichtigungen nicht vorgenomen werden sollen/ es sey denn/ daß ein juratus & promotus Doctor dazu requiriret werde/ dahero auch viel Exempla vorhanden/ daß die Besichtigungen / welche alleine von Barbierern und Badern ohne requisition eines verständigen Medici verrichtet/ als illegal rejeciret worden / tragen auch keinen Zweiffel / daß die Hn. JCti zu Recht selbst also erkennen werden/ zugeschweigen/ daß weder ex principiis Chirurgicis, noch auch aus der experienz behaubtet werden kan/ daß 8. dermassen erfohrete

Zehen/ da die Nägel davon abgeschworen/ und noch nicht vollkommen andere gewachsen / innerhalb 10. Tagen zu solcher Vollkommenheit gelangen können / wie solche von Hn. D. B. bey der Besichtigung befunden worden. Ob aber S. H. seine gethane Relation salva conscientia beschwören könne/ wird denen Hn. JCtis auff Erwegung dieser unserer Meinung zu beantworten anheim gestellet. Welches wir ꝛc. Leipzig den 15. Septembr. 1674.

CASUS XXIV.

Liquor Arsenicalis Schrôderi in capitis tinea funeste applicatus.

(Vid. porro Cas. 30.)

P. P.

EW. Excell. kan ich aus erheischender Nothdurfft nicht bergen / was gestalten meine beyde jüngste Stieffkinder/ ein Mägdlein von $10\frac{1}{2}$. und ein Knabe von $8\frac{1}{2}$. Jahren / nachdem sie beyderseits in die 2. Jahr mit dem bösen Grind am Haupten behafftet gewesen/ und von mir zu dessen Remedirung am 29. August. als sie Tages vorher gebadet gehabt/ ein gewisses Medicament, dessen description aus dem Schrödero genommen/ sub ☉ hierbey befindlich/ früh gegen 10. Uhr bey schönen warmen Sonnenschein/ vermittelst Schmierung der Häupter / und zwar auff jedes Kindes Haupt nicht über 6. Tropffen äusserlich ihnen appliciret / aber bald darauff mit Zittern der Glieder/ Brechen und Durchfall/ auch wenig Stunden hernach mit der schweren Kranckheit befallen worden/ gegen 4. Uhr Nachmittag plötzlich verstorben seyn. Wannenhero ein Gerüchte entstanden/ ob solte dabey einige Verwahrlosung/ bevoraus/ quoad modum applicandi, meines Ortes begangen seyn/ so gar/ daß diese meine beyde Stieffkinder von der vehementia des adhibirten Liquoris ☞ lis umkommen wären / in dem solcher nicht/ wie gebräuchlich/ und allerdinges nöthig/ vorhero mit einem Wasser diluiret / und attemperiret / oder sonst mit einem gelinden Dinge vermischet / sondern also bloß an sich selbsten/ denen Abends zuvorher gereinigten rohen Häuptern über und über appliciret worden wäre. Nun ist zwar sothanig aus dem Schrödero genommenes Recept von keinem Doctore Medicinæ, sondern nur von einem / wiewohl verpflichteten Provisore der Apothecken zu N. und zwar ohne Benennung des Modi applicandi, sondern schlecht hin / mit Vermeldung/ daß es denen Kindern auff die Köpffe adhibiret werden solte/ verordnet und zugerichtet worden/ und weil er dabey von keiner diluition und attemperation mit Wasser/ oder sonst einer gelinden specie, Meldung gethan / habe ich solchem keinen Zusatz/ oder vehiculum geben können/ sondern ihn als eine verpflichtete Person/ welche

solch

solch Medicament selbst verordnet und gefertiget / auch verbunden gewesen / zugleich den Modum applicandi wo einige Gefahr obhanden/ausdrücklich zu benennen/allerdinges trauen müssen / auch solches / wie ich es von ihm erhalten / in natura an den Kindern gebrauchet / in reifflicher Betrachtung / daß kein Provisor selbiges Ortes einig Recept ohne fürgehende Communication des Medici, zu verordnen befugt sey/ wo er anders nicht wider sein abgelegtes Eyd handeln wolle / allermassen er auch beständig affeveriret / daß er hierüber einen Doctorem Medicinæ consuliret / welcher es allerdinges approbiret / und hingegen das jenige Recept sub ☾, welches ich brauchen wolte/gäntzlich improbiret hatte. Wenn ich denn gerne nach Medicinischer Wissenschafft und Experienz gründlich / und beständiger masse berichtet seyn mögte/ob 1. durch Applicirung des / aus dem Schrödero Liquoris Arsenicalis dieser beyder Kinder Tod unumbgänglich verursachen müssen? 2. Ob in dem modo applicandi ein so grosser Fehler fürgegangen? Und 3. Wenn solches versehen/obs nicht vielmehr dem Provisori, als mir / zu imputiren sey? 4. Ob des Agricolæ process sub ☾ verwerfflich gewesen sey? und endlich 5. weil die beyde Kinder sonst mit der Epilepsie behafftet / und darzu inclinret gewesen/vielmehr ex alio accidenti, als aus application dieses liquoris haben versterben können.

⊙

Schröder. l. 3. c. 27. p. 499.

℞. Crystall. (vel ☌ illius sublimati) ☉ purific. an.

℞. ☌ part. 1. ☉ p. ij. Allii ☌ ☉ ☿ aa. m. ac. injice per vices in ♁ bulum vossaque spatula (cavendo fumum) donec cessat ebullitio, postquam cuncta injeceris, da △e fortiss. per hor. 4. 6. (alii ♂ integrum) tandem edulcora, sal ☉ calida ▽ separanda, remanebit in fundo ☿ albissim. ○-○ fixi.

℞. ☿ris ○-○ fixi q. v. dissolv. in cella per deliquium &c.

☾.

Joh. Agricol. in Chirurg. parva Tr. 4. von den vergifften Wunden/ fol. 437. seqq.

Liquoris Arsenicalis Præparatio.

NJmm schönes weisses Arsenici ℔j. Salpeter ℔ij. stosse alles untereinander/ und thue es in einen sublimir-Krug/ lutire einen Helm darauff/und ein Vorschlag-Glas davor/damit du nicht von seinen schädlichen Rauch Schaden leidest/und fange fein gelinde an zu sublimiren/ so wird ein helles Wasser herüber steigen/stärcke das Feuer/so wird sich ein Sublimat erheben/und in dem gradu halte das Feuer 24. Stunden/darnach lasse es abgehen/stich den Helm herunter / das Wasser nebenst dem Sublimat thue hinweg / denn es das ärgste Gifft ist / die massam thue aus dem Kolben / stosse sie wieder klein / und thue noch ℔j. Salpeter dazu/ und setze es

wieder/wie zuvor/zu sublimiren / hinein / gib ihm ein ziemlich starck Feuer / damit alles flüchtige davon komme/das Wasser kanst du auffheben / denn man damit Eisen und die Scheiden etzen kan/und solches kauffen die Schwerdtfeger gern/damit sie die Klingen etzen können/den Sublimat wirff wieder weg / die massam thue heraus/ und thue sie in einen grossen Goldschmieds-Tiegel / setze es unter ein Camin, oder in der freyen Lufft in einen Wind-Ofen / und gib ihm ein ziemlich Feuer/damit es alles durchglühe/so wird alles Flüchtige und Gifftige von Arsenico in den Rauch hinweg gehen/die hinterbleibende massam thue heraus/zerstosse sie/und giesse ein wenig Weinstein-Oel daran/thue es in einen Krug oder Topff / setze es auff den Sand/und laß es gantz trucken werden,/alsdann stosse es zu Pulver / und giesse ein gute Quantität warm Wasser darauff/ so werden sich die Salia resolviren/ und in das Wasser ziehen/ das Wasser giesse davon ab/und anders darauff/und wiederhole es so offt/biß in dem Wasser keine Saltzigkeit verspüret wird/mache das Arsenicum trucken / stosse ihn zu Pulver / und breite ihn auff eine Glaß-Taffel / welche rings umher mit Wachs verschmieret worden/setze ihn in einen frischen Keller/ und setze ein Glas unter/ so wird der Arsenicum in kurtzer Zeit zu einem schönrn liquore werden ꝛc.

RESPONSUM FACULTATIS.

P. P.

Aus eurem de dato **F. den** 24. Sept. 1674. **an uns abgegangenen Schreiben haben wir ersehen/wie daß ihr** ꝛc. **Dannenhero gerne nach** Medicinischer **Wissenschafft und** Experienz, **gründlich und beständiger Masse berichtet seyn wollet/ob** 1. 2. 3. 4. 5. &c. **Darauff geben wir euch nach gehaltener** Collegialischen deliberation **zur Antwort / daß zwar/** quoad 1. **besser wäre / wenn solch gefährlich** Medicament, **und zwar auff dem Kopffe / da es dem Gehirn / und** partibus nervosis **am nähesten/gar nicht wäre verordnet oder gebrauchet worden/unangesehen es zwar** Sennert. l. 1. prax. fol. 933. Crato l. 3. Epist. fol. 411 **und etliche andere** commendiren/ **wiewohl gemeiniglich** in lue venera, cui fistula. &c. **Hergegen aber unter andern** Guil. Fabric. Hild. obs. C. 6. fol. 606. **auff was Art und Weise das** Arsenicum præparirt **sey/innerlich und äusserlich gantz verwirfft/weil es/ wie** Galenus l. 4. de comp. Med. **meldet / ein** Medicamentum sep. putrefactivum & liquefactivum **ist/jedoch so sehen wir nicht / wie dieser beyder Kinder Tod vom Gebrauch / und zwar nur von** 6. **Tropffen dieses** liquoris, **unumbgänglich hätte erfolgen müssen/massen zu vermuthen/daß diese Leiber ohne Zweiffel voller Unreinigkeit / und**

mit

mit bösen Feuchtigkeiten angefüllet/zumahl/ eurem Bericht nach/ sie auch sonst mit der schweren Noth beladen gewesen. 2. Ist allerdinges unrecht geschehen / daß dieser gefährliche liquor zuvor nicht in ▽ Plantag. oder dergleichen attemperiret / damit seine malignität in etwas wäre geschwächet worden. Jedennoch ist dieser begangene Fehler 3. nicht so wohl euch / als dem Provisori zu imputiren / welcher vor sich solche gefährliche Medicámenta keinem Patienten verordnen/bereiten/und geben soll / denn ein jeder Medicus ihm solches würde widerrathen haben/massen auch Schrœderus solches nicht auf dem Kopff/sondern von demselben / und dem Hertzen abgelegenen Orten commendiret. So viel aber 4. betrifft den processum Agricolæ sub ☾ ist gestalten Sachen nach besser / als der sub ☉ ex Schrödero &c. Welches wir ꝛc.

Leipzig den 27. Sept. 1674.

CASUS XXV.

Contusiones insufficienter descriptæ ex accidenti lethales.

P. P.

EXtract. ex Literis Dn. Scabinorum : Und wird gebethen / diese Inquisition-Acta, nebenst der Defension-Schrifft / zumal / weil Tit. Herr D. F. als ein geübter und berühmter in dieser Sache adhibirter Medicus, obigen Casum, in seinen/ nebenst dem Chirurgo schrifftlich von sich gestellten Judicio und Relation fol. 33. seqq. der Hochlöbl. Medicinischen Facultät zu völligem deciso überlassen hat / daselbst einzuschicken / und derselben einhellige und unzweiffelhaffte Meinung dißfalls einzuhohlen / gegen Abstattung der Gebühr ꝛc. ꝛc. Datum Z. den 19. Octobr. 1674.

H. D. von S.

A.

AUff vorhero beschehene Requisition Jhr Hoch-Adl. Gestr. Hn. H. D. v. S. Erb-Herrn zu T. und C. deß Durchl. Chur-Printzens zu S. wohlbestellten Ampts-Hauptmannes der Herrschafft H. und Kammer-Junckers / haben wir untergesetzte Medicus und Chirurgus, G. P. Kinder-Lehrern zu T. welcher etwas truncken gewesen / in des daselbstigen Wirths / A. Pr. Hofe / den 27. Martii zu Nacht um 12. Uhr / von benamten Wirthe also geschlagen / daß es M. B. lauteyd-

licher

licher Aussage ad Artic. 5. in der Stube gehöret / es wäre immer puff / puff / gegangen / in einer viertel Stunde hat der Wirth zu Ch. K. wie Artic. 3 in dessen Aussage er bekennet / gesaget / er / K. solte hinaus gehen / und P. herein holen / und auff das Stroh werffen / worauff K. hinaus gangen / an P. im Finstern gestossen (artic. 4.) welcher artic. 5. auff dem Rücken gelegen / die Beine gegen die Stuben-Fenster kehrend / ob er aber auff einem Steine gelegen / weiß er artic. 7. nicht / hat ihn darauff artic. 8. fünffmahl zu zeruffen / auch zu ihm geknyet / aber auff sein Ruffen keine Antwort bekommen. Nach diesem ist K. Artic. 9. zum Wirthe in die Stube gegangen / und ihm angesaget / P. wäre todt / der Wirth aber habe geantwortet / nein / er zieret sich nur also / hat es sonst mehr so gemachet / doch ist der Wirth Artic. 10. hinaus gegangen / P. hinein getragen / hingeworffen / daß der Kopff in die Höhe geprellet. Den 30. Martii Frühe gegen 8. Uhr gerichtlich besichtiget / und äusserlich wahrgenommen / daß ihme vor- und bey dem Auffheben oder Auffrichten ein wenig Blut aus beyden Nasen-Löchern gelauffen / wie solches auch nachgesetzte Zeugen den Abend / als er todt gewesen / gesehen / daß auch der Mund frisch geblutet / zeuget die Wirthin samt der Magd. Auff dem Nasen-Bein war ein brauner Streiff gegen die lincke Seite / dieser Grösse ⊂⊃ / mit Blut unterlauffen / biß auff das Bein / das Nasen-Bein aber nicht entzwey / die rechte Seite / ein wenig unter dem Haupt-Wirbel / war nebenst dem Arme und gantzen Rücken hinunter / biß an den **Ellenbogen** rechten Schenckel / wie auch das Genicke und lincke Arm / biß an den Ellenbogen / und halbe Brust / braun und blau / nach abgelöster Haut des Haupts / was das Ohr / der Schlaff / und was dieser Gegend / braun / blau / und geschwollen gewesen / alles mit Blut unterlauffen / aber nichts entzwey. Die Hirn-Schale war allenthalben gantz / wie auch die Hirn-Häutlein / und ihre Aederlein / ausser daß diese turgidæ & atro sanguine erfüllet schienen. Vom Wirbel / gegen das hinter Theil des Haupts / stunden über eines Thalers breit / auff der dura matre, Bluts-Tropffen wie ein blutiger Schweiß. Vom Wirbel / gegen das vorder Theil / und zu beyden Seiten / sahe man viel excrescentias carnosas, oder cristas, nicht anders / als Hüneraugen / auff der dura matre, dieser Grösse ☞ / gleicher Massen sahe man die venulas cerebri mit schwartzem Geblüt angefüllet und auffgelauffen / doch nicht zurissen. Das merckwürdigste war / daß in ipso cerebello sich eine cavität ereignet / welche mit ohngefähr ℥ij. klares doch zähes Wassers angefüllet war. Aeusserlich sahen die Pulmones blau / mit weissen Streiffen / inwendig aber etwas besser / und an unterschiedenen Orten natürlicher Farbe / doch nicht recht gesund. Das Hertze war mit gar wenig Fett verwachsen / an der substanz Haccidum, doch keiner corruption unterworffen / in beyden Hertzkammern ein schwartz Geblüt / aber nicht geronnen. Die Leber war fast natürlicher Farbe / gleichwol an unterschiedlichen Orten etwas blaß / die Gallen-Blase gantz leer / und eingeschrumpfet ꝛc. Weil die obig beschriebene Contusion hefftig / scheinet es fast unglaublich / daß es mit der blossen Hand geschehen. Weil aber die Zeugen einhellig aussagen / es

hätte

hätte Thäter gestanden / daß er ihm eine Maulschelle gegeben/und zweymal mit der Faust ins Genicke geschlagen/auch sonst niemand dabey gewesen/ als Thäter allein/ muß man es interim dabey bewenden lassen ꝛc. Daß der erschlagene Apoplecticus, oder Epilepticus gestorben/erscheinet aus der braunen und blauen Farbe/aus denen auff der dura matre gestandenen Bluts-Tröpfflein/auffgelauffenen Adern der dura matre und des Gehirns / welche ersteren à nimio spirituum animalium & sanguinis motum per modum exsudationis herfür getretten. Nun ist die Frage: Ob angeführte Contusio sine vulnere & fractura auff dem Schlaffe/ dessen musculos, das Ohr und dessen umbliegende Theile / an und vor sich selbst tödtlich sey / oder nicht? D. Ammann. Med. Crit. Cas. 78. à p. 505.--511. referiret / es sey einer mit einem Stecken an Schlaff geschlagen / im fallen aber mit dem Genicke auff einen Melckstuhl getroffen/des dritten Tages wäre er ex accidenti gestorben. D. Timæus Resp. XII. p. 8. Hild. Cent. 5. obs. 9. p. m. 518.--520. contra Realdum Columbum defendit, tales contusiones esse per accidens lethales. D. Welsch. Jud. Vuln. c. 1. 6. p. 176. 177. dico proinde-præsumere potius liceat. Es hat auch G. P. leicht umgeschlagen sterben können/ weil er ein schwacher / dem Trunck ergebener / bey der Verletzung trunckener / sonst wegen Armuth fast desperater, und vor diesem melancholischer Mann gewesen. Man hat bey ihm in der officina spirituum animalium, & circa rete mirabile, wie oben angeführet/fast Zij. Wassers gefunden / woraus eine debilitas, & stupor spirituum animalium zu schliessen. Hingegen ist auch zu beobachten obig beschriebene grosse Contusion, mit allen erzehlten Umständen / und der darauff bald erfolgte schnelle Tod. D. Welsch. habet 5. Indicia lethalitatis, quæ huc referantur & applicentur. Nun sagt Sennertus l. 5. Med. Pr. p. 4. c. 3. p. m. 355. Cas. 2. Ea vulnera — mors violenta & subitanea sequitur. Und gedencket auch D. Welsch. in Jud. Vuln. p. 40. daß dergleichen Contusiones sine fractura cranii. lethalia sind / wiewol in gegenwärtigem Casu nicht alle circumstantien / doch aber die meisten vorhanden / die an angezogenem Orte angeführet werden. Weil nun dieser Casus schwer/man auch noch nicht weiß / ob es warhafftig mit der Hand allein / oder mit was anders geschehen / und es gleichwol Menschenblut betrifft / haben wir nach des Fortunati fidelis Relat. Medic. l. 4. c. 22. p. 592. seqq. Gutachten / nichts eigentliches decidiren / sondern viel lieber solches einer Hochlöbl. Med. Facult. zum völligen Deciso überlassen wollen. Geschehen H. den 23. Maji 1674.

M. F. D.
D. W. Chirurgus.

RESPONSUM FACULTATIS.

Edle ꝛc.

Nachdem uns dieselbe einige Inquisition-Acta samt der Defension-Schrifft/ G. P. zu Z. Entleibung betreffende / zugeschi-

cket / und ihnen hierüber unsere einhellige und unzweiffelhaffte Meynung zu ertheilen gebeten: So können wir nach Collegialischer Erwegung dieses Casus und aller dabey befindlichen Umbstände ihnen nicht verhalten / daß wir zwar nichts liebers wünschen / als daß wir bey gegenwärtigem Fall unser Judicium super hujus læsionis lethalitate absolutè eröffnen könten; Alldieweil aber in dem von dem Herrn Medico und Chirurgo ausgefertigten Attestato, das Subjectum, oder pars lethaliter affecta uns gar zweiffelhafftig exprimiret/ keine læsio partis nobilis aber darinn exprimiret worden / die dabey angeführte Umbstände auch mehr auff blosse conjecturen / als gewissen Gründen der Anatomiæ, bestehen / so können wir bey so gestalten Sachen nicht gewiß und categoricè statuiren/daß diese læsio, wie sie ihren Umbständen nach uns beschrieben worden / simpliciter & absolutè, sondern vielmehr ex accidenti lethal geworden seye. Welches ꝛc. Leipzig den 29. Octobr. 1674.

CASUS XXVI.

An à Professore Anat. & Chirurgiæ Sylvianismus, h. e. hypotheses Sylvii possint profiteri salva conscientia.

Vid. porrò Cas. XXVIII.

Spectabilis, Excellentissimi &c.

FIduciâ cumprimis cum Sacramenti, tum cordati amoris, quo Reipubl. Medicæ celeberrime addicti estis, Vobis subsequentem ad Facultatis nostræ, & omnis Medici studii haud exiguum detrimentum excurrentem Casum communicamus, adjectaque unâ & altera quæstione exponimus. Contigit, ut notum est, superiori anno, ut, pro jure nobis cum cæteris hujusdem Academiæ Facultatibus communi, optimi viri ad commendationem, huc vocaremus Ch. H. R. Med. Doctorandum, eumque anatomiæ & Chirurgiæ constitueremus Professorem, quin &, cum brevi post Medicum quoddam salarium vocaret, ab Eminentissimo Patrono supplices obtineremus, ut vobis id, dictæ Professionis inutum, conferretur; ipsique postmodum adsignaretur. Inter hæc autem & ab initio statim seriò monitus is fuit, de obstrictione ad jura & statuta nostra, deque observandâ, in dogmatis etiam, publicæ concordiæ, [Concordiam dogmaticam vocant Erfurti, ac si in Medicina tractarentur Articuli fidei] lege, quodque hinc omnino teneatur,

neatur, conformare sese votoriis hypothesibus Senioris, tum temporis Decani, & unici Professoris, adeò, ut si usquam urgens ab eo dissentiendi fundamentum putaret se habere, id protinus demonstrativæ Compositionis ergo communicaret, cæteroqui verò nihil quicquam id genus contradictorii dogmatis auditoribus traderet, nisi utriusque partis rationibus in medium prolatis, definitivam conclusionem suspendendo, quod quidem omne, prævia stipulatione semel & iterum, quin tertia etiam vice, sancte is promisit. Enimvero, postquam nostra intercessione impetratum ipsi insuper salarium illud fuit, protinus se aperuit, insolidum huc accessisse, ut serpentem in sinu nostro fovendum, nulloque alio magis fine, quam ut, sub schemate professionis anatomicæ, summe vanum, perniciosumque Sylvianismum, hoc est, medicinam perquam erroneis conjecturis, quas Franciscus de le Boe Sylvius in Disp. proposuit, in Idea verò Praxeos, ut indubitata principia, supposuit, superstructam, Electivæ autem (S. Hippocratico-Hermeticæ) nostræ è diametro adversam, ex professo, ut ajunt, & impune apud nos inveheret ac proveheret; cujus ad Hypothesin Triumvirales illi humores (quibus reliquam Lympham, quin & pituitam intestinalem addunt) unà cum utraque effervescentia, penitusque connexis aliis pariter inanibus Commentis, omnia in omnibus sunt: ita, ut hinc, & quæ naturaliter in corpore nostro usquam fiunt, & quæ p. n. contingunt, ut interiores quinque morbi, eorumque causæ & Symptomata, hoc est, universa sic physiologia & pathologia, unà cum therapevtica, pendeat: ex adverso autem quæ vera medicina docet, de viscerum aliarumque partium natura seu calido innato, cum annexo temperamento deque illius (naturæ) juxtim insitis facultatibus, verbi gratia, homogenea attrahendi, digerendi, seu concoquendi, heterogenea verò aversandi, atque excernendi, & in specie de ventriculi Chylificatione, ad hæc D. febb. aliisque Intemperiei ac similaribus morbis, de methodo etiam medendi iisdem principiis innixa, prorsus sordent, atque explosionum merita figmenta sunt. Talem, inquam, Medicinam is privatis primum auditoribus, quos eo fine secum adduxerat, ejusmodi præconceptu omni, cum persuasione mire sic compendiariæ ad Doctoratum, & Praxin viæ, jam ante occupatos, allectisque postea aliis, magno visu, nec sine quæstu, tradere, & inculcare occœpit; quin mox publice etiam impudenter satius palam fecit, in Anatomica fœminini subjecti demonstratione: In his omnibus nihili ducens sæpius intercedentes severas & dehortationes & inhibitiones nostras. Accessit audacior adhuc conatus habendæ publicæ Disputationis de Triumvirali Bile, uti &, cum hæc justa Censura prohiberetur, alterius de lucro Pancreatico, viâ facti citraque censuram Typis commissæ, sed inhibitæ tamen. In utraque scil. omnem pene Sylvianismum illum, cum qualibuslibet suis fulcimentis, audacter satis prodidit: Adeo quidem, ut in priore de Bile secus sentientes medicos, miseros, causarum morbificarum ignorantes, merosque Empiricos pronunciavit. Et quamvis postea Academico decreto, Facultati

(extra licet eam constitutus, pro hujus Academiæ juribus) consuetum juramentum præstiterit, quo magis sic ad legalem paritionem, concordiæ & observantiæ studium obstringeretur, nihilominus tamen antiquum neque obtinuit. Postea q; Doctor factus in Facultatis jura violentius etiam grassari attentavit, atq; purum putum Sylvianismum suum, velutiq; Commentarium in Sylvii disputationes, Anatomicæ Professionis sub prætextu, publice proponere, ac tractare ausus est. Non nempe destitutus favitoribus, quibus, ceu Medicinæ ignaris, qualibuscunque Epicherematis opinationes suas suaviter impressit. Ex quo apud nos dubitari cœptum est, nostrane medicina verior, an ipsius? vel hæc saltem non pernicioseadeò erronea, quo minus tolerari juxta possit? præsertim cum non pauci studiosorum huic Estæ avidius inhient; adhæc, num quod salva Academica concordia, integrum sit quibusdam in opinionibus dissentire? tandem, quousque Anatomicæ & Chirurgicæ professioni suomet jure in Physiologica, Pathologica & Therapevtica excurrere liceat, vel non? Quâ quidem in re, ut nostram mentem paulo apertius nudemus, non equidem tam sumus austeri, ut nullum omninò in privatis opinionibus dissensum tolerandum censeamus (contra prorsus hodierni seculi genium) quemadmodum seorsim haud illibenter ferimus, si quæstio de sanguinis circuitu, cum penitis annexis, quod autem seponatur hic; cum vel Sexcenti Medici, secus ibi opinantes, nihilominus tamen Sylvianismum constanter repudient, quin nec ab ipsius Sylvii scriptis, tàm ab alienato sumus animo, quo minus æqua mente patiamur, Studiosorum manibus teri, ejusmodi opiniones haberi exploratas, denique omnibus probatis, quod bonum est in Doctrina & praxi retineri: quin alia inter ipsimet promti largius, fel, una cum Pancreatis fero, omnino conducere, quod Chylosos fecibus secludendis, tum ad alvum deturbandis, atque sic Chylo melius purificando, & si quæ sunt id genus alia. Denique sicut nec Hippocratis, nec Galeni, aliusve antiqui vel Recentis in verba juramus, sed supra vocatam Electivam, h. e. solidæ veritatis studio unice addictam medicinam colimus: Ita nec ullas, sibi apprime constantes, Recentiorum sive Anatomicas s. Therapevticas, vel Chemicas observationes adspernamur: juxta tamen certi, ut plurimum in iis demum, quæ ex his consequenter bene vel male inferri solent, dissidii cardinem verti. Quibus ita declarationis causa anticipatis, impræsentiarum omnino quæritur: 1. An supra dictum in modum vocato constitutoque Professori Anatomiæ ac Chirurgiæ sub hujusdem professionis, aliove prætextu, Sylvianismum suum, seu ea, quæ Sylvius in Disp. & praxeos Idea, tanquam mustea sua placita, & novæ sic Medicinæ fundamenta, proposuit, cum qualibuslibet additamentis, ceu vera omnino Artis principia, publice vel privatim identidem tradere, & juventuti imprimere liceat, dum contra Facultatis Senior, unà cum aliis ejusdem Doctoribus, totus est, in prælaudata veriore Medicina, publicis & privatis lectionibus, scriptis item & praxi omni asserenda, corrigendâque, Sylvianismo autem detestando ac fundi-

tus

tus expugnando: 2. Annon Sylvianismus ille, quatenus ex asse sic diversam, nostræqua per omnia adversam adeo medicinam condit, invehere & defendere nititur, perquam vanus, erroneus, studio Medico quà Doctrinam & praxin, hinc Facultati & Academiæ nostræ, denique Reipublicæ pernicioſus & intolerabilis prorsus sit? 3. Annon omni jure Medico & Academico, noster ille teneatur Anatomicis (partium structura) & Chirurgicis suis πραγματείαις unice occupari, quantum verò ad partium aliquousque juxta expediendum usum, in Terminis per capitulationem & conditionem sub quâ, initio præfinitis subsistere, Sylvianismum autem prorsus missum facere? Ad quas ipsas quæstiones, cum opus nobis sit cordato aliorum Medicorum judicio, à Vobis Excellentissimi, Amplissi. Viri, vel imprimis id pro & ac decet, requirimus; officioſe rogantes, dignemini Responsum vestrum (potioribus literarum nostrarum momentis, iis præsertim, quæ ad Sylvianismi descriptionem spectant, obiter repetitis, insertisque in formâ, quod ajunt probante, haud gravatim quam primum nobis impertire. Qui salutem totius rei Medicæ concernens, officium istud quibuscunque possumus & debemus modis, omnique parium gratificationum genere posthæc data occasione lubentes meritoque demerebimur.

Excellentiss. Amplissi. &c.

E. Idibus Novembr. 1674.

Decanus, Senior, &c.

RESPONSUM.

Spectabilis &c. &c.

FIduciam, quam de affectu nostro pro Reipublicæ Medicæ commodo concepistis, quamque per vestras nuperrimè ad nos datas prolixius testati estis, gratissima mente excepimus, & desideratâ inserviendi promtitudine exoſculamur. Hinc postquam Casum & Quæstiones, concernentes Dogmata recèns constituti vestri Professoris, Dn. D. R. collegialiter perlegimus, & trutinati sumus, hæc Responsi loco consignata vobis remittimus. Primò sc. fatemur, nos ignorare, quid Sylvianismi nomine vobis veniat, nisi cujuslibet Medici ab alterius Hypothesibus dissensum peculiaris Sectæ nomine nuncupare, arrideat. Liberum siquidem cuilibet Doctori & Professori Medico esse censemus, hujus vel illius autoris famosi placita sectari, eadem Auditoribus suis tam publicè, quàm privatim proponere, & quæ horum probabilitatem quandam per rationem atque experientiam sortita sunt, iisdem commendare. Nec dubitamus, quin

Statutorum Academiæ & Facultatis vestræ Tenor quemlibet Professorum jubeant, ut sua Dogmata non tam veterum aut Recentiorum Autoritate, quam memoratis Medicinæ verioris valoris statuminet, & ita confirmata Studiosæ Juventuti imprimat. Quod si præstiterit Dominus D. R. Eum Reip. Medicæ Turbatorem pronunciare haud valemus. Quod alteram enim quæstionem & Sylvii scripta attinet, quæ hactenus Nobis videre contigit, in iis sanè talia observamus, quæ non levem probabilitatem & cum experientia Anatomicâ, Chymicâ & Practica conformitatem habent : Observamus nihilominus in iisdem multa, quæ ulteriore cultura & investigatione opus habere videntur, imò eum etiam in finem ab Autore proposita sunt : Hinc ejus Disputationes & Ideam Medicinæ Practicæ, vanas, erroneas, studio Medico & Reipublicæ pernicioſas, intolerabiles & detestandas pronunciare non audemus, memores illius Hippocr. l. 1. de Diæta, immerito ullum aliquem ipsorum reprehendendum esse, qui invenire non potuerunt ; sed laudandos potius omnes, quod investigare conati fuerit.

Tandem, an Anatomiæ & Chirurgiæ Professor in sclâ, partium structurâ explicanda, & Chirurgicis πραγματείαις subsistere, neutiquàm verò ad Pathologiam, & Therapevticam, vel alias Medicinæ partes evagari debeat & possit ? De eo, ob arctissimam dictarum partium (quarum una sine altera solide vix explicari valet) concatenationem meritò dubitamus. Quod si verò per Capitulationem aut stipulationem quandam ad certam Professionis Methodum, aut Domini vestri Senioris Hypotheses se Dominus D. R. adstrinxit : De illo non tàm Nostrum, quàm Magistratus Competentis, expectandum erit judicium. Hæc Nostra, Viri Amplissimi atque Excellentissimi, super quæsita vestra Mens est sincerrima, quam vobis tanquàm ad officia quævis exhibenda promtissimam commendamus.

Lipsiæ d. 18. Nov. 1674.

Casus

CASUS XXVII.

Fractura ossis, semper dolorosa propter periostium simul læsum.

P. P.

EW. Großachtb. Herrlichk. kan ich folgenden Casum zu berichten/ nicht vorbey/welcher gestalt ich am April dieses Jahrs zu Hr. A. Töchterlein von zwey Jahren/ welches auff eine niedrige Hitsche äusserlich mit dem rechten Arme auffgefallen/bin gefordert worden. Da ich denn alsobald befunden/ daß das rechte Aermlein etwas krumm hineinwärts gebogen war/ doch liesse das Mägdlein sich tractiren/anfühlen/ streichen/ konte auch die Finger samt der gantzen Hand natürlicher Weise und ohne Bruch-Schmertzen bewegen/ so war auch kein Tumor, als in fractura per transversum geschiehet/ an dem Aermlein zu sehen / viel weniger ein blauer Fleck/ oder ander Judicium einiges Bruches / dahero ich bey mir schlosse/ es müsse die Krümme des Arms aus einem andern Zufall oder Verwahrlosung entstanden seyn. Damit ich aber wegen der fractur in longitudinem, oder Kläck-Bruches desto sicherer gienge/ habe ich / wie Brauch / das Emplastr. Categmatis oder Bruch-Pflaster/mit dem Santel-Pflaster auffgeleget/ und gebührend tractiret/ aber keine Besserung wegen der Krümme verspühret. Damit ich aber ausser aller Verantwortung seyn mögte/so hab ich/den damahls unsern Hn. Physicum, mit zugezogen/ welcher denn/ laut ⊙ nicht das geringste Judicium einiges vorhandenen Bruches hat abnehmen können. Nach der Hand haben die Eltern das Kind einem meiner Mitmeister heimlich in die Cur gegeben/ welcher mir unwissend / meine Bände weggenommen/ und die Krümme des Aermleins/ als eine fractur curiret/ vorgebende/es wäre ein Bruch in der grossen focil, (Radio) aber an den Barbier zu S. schreibet er/ es wäre kein rechter Bruch/sondern nur ein Callus gewesen/ wie aus diesem Brieff sub A. erscheinen wird. Nun denn weder Hr. D. C. noch ich/ als ein Chirurgus, damahls einige Signa einer fractur abnehmen können / als entstehen folgende Fragen: 1 Ob mein Mitmeister recht und ehrlich gethan/daß er mir unwissend den Patienten in seine Cur genommen; und 2. Ob wenn die Fractur in der grossen Focil (Radio) gewesen wäre/auch zugleich die kleinere (ulna) müsse dadurch krumm geworden seyn? Da doch nach des Paræi Ausspruch das Contrarium erscheinet. 3. Ob nicht das Mägdlein von 2. Jahren mehr Zufälle und grössere Schmertzen würde gehabt haben/wenn die factura am grossen Focile gewesen wäre. 4. Ob nicht der Callus, den mein Mitmeister anjetzo an dem Aermlein angeben will/von dem starcken Binden/das er gebrauchet/herrühre? Bitte dahero gar dienstfreundl. mir dero gründliches Gutachten hierüber in forma probante zu ertheilen.

Ich

Ich bin willigst neben Abstattung der Gebühr solche hohe Freundschafft mit allen möglichen Diensten hinwiederum zu verschulden.

Ew. Großachtb. Herrl.

M. den 19. Novembr. 1674.

A. B. Wund-Artzt daselbst.

RESPONSUM FACULTATIS.

Ehrn-Wohlgeachter ꝛc.

ALs ihr uns einen Casum zugeschicket / welcher gestalt ihr am 3. Maji frühe umb 10. Uhr zu eures Haußgenossens / Herrn A. Töchterlein von 2. Jahren / welches auff eine niedrige Hitsche / ihrem Bericht nach / äusserlich mit dem lincken Arme gefallen seyn soll / erfordert worden / da ihr denn alsobald befunden / daß das lincke Aermlein etwas krumm hinein gebogen gewesen / doch aber sich das Mägdlein tractiren / anfühlen und berühren lassen / auch die Finger sambt der gantzen Hand natürlicher Weise und ohne Bruch-Schmertzen bewegen können / auch kein Tumor als in den fracturis per transversum geschiehet / an dem Aermlein zu sehen / vielweniger ein blauer Fleck oder ander Indicium einiges Bruches; daher ihr geschlossen / es müsse die Krümme des Arms aus einem andern Zufalle oder Verwahrlosung entstanden seyn / ihr aber dennoch wegen der fractur in longitudinem oder Klätz-Bruchs / damit ihr desto sicherer gienget / erstlich das Bruch-Pflaster / nach diesem das Santelinum auffgeleget / und sonst gebührend tractiret / aber keine Besserung wegen der Krümme verspüret ꝛc. Dannenhero dann die Eltern das Mägdlein einem eurer Mit-Meister / wiewol wider euer wissen / in die Cur gegeben / welcher die Krümme des Aermleins als eine fractur curiret / vorgebende / es wäre ein Bruch in der grossen Focil, als er aber gesehen / daß er mit diesem Vorgeben nicht bestehen können / gesagt / es wäre kein rechter Bruch / sondern nur ein Callus &c. Alles nach mehrerm Inhalt eures Berichts. Weil denn nun weder Herr D. C. Inhalt seines Attestati sub ⊙, noch ihr als ein Chirurgus, damals einige Signa einer fractur abnehmen können / und gleichwol euer Mit-Meister solches zu eurer Beschimpf-

schimpffung behaupten wil/und ihr deßwegen unser Medicinisch Bedencken zu Rettung eurer Ehre über nachfolgende Fragen benöthiget: 1. Ob/wann die fractur an der grossen Focil gewesen wäre/auch zugleich nothwendig die kleine (ulna) müste dardurch krumm geworden seyn? 2. 3. 4. ꝛc. ꝛc. So geben wir euch nach Collegialischer Verlesung und Erwegung der Umbstände nachfolgende Antwort; daß/ quoad 1. nicht nothwendig / wie ihr es nennet / wenn die grosse Focil entzwey gebrochen ist / auch zugleich die kleinere (ulna) müsse krumm werden/weil gedachte ulna ihre eigene und besondere articulation hat. 2. Bezeuget die tägliche Erfahrung/was vor Schmertzen und andere Zufälle bey einem Beinbruche zu seyn pflegen/ quia os nunquam frangitur, quin simul periostium, quod sensu acutissimo præditum, lædatur. Dannenhero weil das Mägdlein keinen Schmertzen geklaget / sich tractiren/ anfühlen und streichen lassen / auch kein Tumor zu sehen/vielweniger ein blauer Fleck oder ander Indicium eines Bruches / alles nach Inhalt eures Berichts / und Herrn D. C. Attestat. 3. Weil Callus nichts anders ist/als eine extuberantia, so post fracturarum consolidationem in denen ossibus observiret wird/ kan solcher nirgend anders generiret werden / als wo eine fractura vorher gangen. Weilen aber dergleichen in diesem Subjecto nicht gewesen / können wir auch nicht sehen/wie ein Callus aus dem starcken binden alleine entstehen möge. Die 4. Frage anlangend / so bleibet ihr billig bey euren diß-falls gnädigst confirmirten Innungs-Articuln / und werdet eure Nothdurfft deßwegen bey eurer Obrigkeit zu suchen wissen. Welches wir euch auff Begehren in Antwort meldten wollen ꝛc. Leipzig den 30. Nov. 1674.

CASUS XXVIII.

De Sylvianismo ulterius quæritur.

Refer. huc Cas. XXVI.

Spectabilis, Excellentissimi &c.

NOn possumus non pergrato animo amplecti & æstimare simul ac deprædicare benevolam vestram respondendi nobis promptitudinem, juxta debiti nostri agnitionem, certa hinc spe freti, fore, ut pro duplicando debito illo,

iteratum hoc colloquium pariter optimam in partem interpretemini. Deprehendimus nempè, è qualitercunquè intercedente præpedimentononnulla literarum noſtrarum contenta haud omnino Scribentium ad mentem fuiſſe percepta, atque hinc uberiori quadam declaratione opus eſſe.

Diſplicet primùm Sylvianiſmi vocabulum, ceu quemvis in hypotheſibus diſſenſum arguens peculiaris ſectæ nomen. Enim vero nos, quam non ſit lis de quolibet diſſenſu, ſed de totali & exſurgente hinc cathedra contra cathedram ſperabamus liquido ſatis indigitaſſe. Scilicet compendii ergò ſic locuti, Sylvianiſmi nomine denotamus Medicinam utriquè triumvirali effervescentiæ, quam primus Sylvius commentus eſt, cum penitus connexis aliis, per omnem & Phyſiologiam & Pathologiam, & Therapevticam, dum hic & iſthic de internis morbis eorumque cauſis, agitur, usque quaque ſuperſtructam, ita, ut Electivam noſtram, quæ inſitam viſcerum naturam, & facultates, hisque vendicatas naturales quasque actiones, & illarum è læſione orta ſanguinis atque Seri vitia, cum indemanentibus internorum morborum cauſis, profitetur: ceu commentitiam, vanam & erroneam deſpicatui ducat, explodat, rideat &c. Ei igitur, qui usque adeo ſeipſum ſeparat, eque adverſaria prorſus Medicina omnem pene profeſſionem ſuam exſtruit, atque ſic reverà ſectam condit, urget & amplificare nititur, qualem ne ipſe quidem Sylvius noverat, quippe de quo haud obſcuris ex indiciis (à quibus nec collegium Noſodochico-Practicum longe abit) liquet, non omnia, quæ antea attigimus, placita ſua, ceu genuina artis principia, & fundamenta, ſerio & conſtanter urſiſſe, quidni affectatæ ſic Sectæ nomen tribuamus? Ut autem exadverſo nos libertatem ſentiendi privatim ſecus opinandi, vel publice etiam aliqualem diſſenſum nudandi, haud adeo prohibemus: Facultatis tamen noſtræ Statuta injunctiſſimum Academicæ concordiæ Studium ex acte ad dogmata etiam adſcriptas diſputationes extendunt, eoque publice erumpens id genus diſſidium, & temeraria ex novitate exſurgentem cathedã contrà carhedrãomnino prohibent. Quod vero ſolidã dogmatũ requirim9 veritatem meram contra probabilitatem ad conſtituendum genuinum artis noſtræ principium, haud ſufficere autumamus, ejus Rei longe urgentiſſimas habemus cauſas, alibi in medium prolatas. Dum igitur noſtra Medicina verè ſic libera eſt, & cuique permittit è quibuslibet bonæ notæ autoribus ſeparatum à vili precioſum ſuum facere, ex ipſo etiam Sylvio, prout in ſuperioribus diſerte proteſtati ſumus, adverſaria autem illa, ad triumviralem effervescentiam *απολέμως*, obſtinatiſſimeque adſtricta, cum reprobatione & exploſione liberæ noſtræ; quidni hinc jure merito cordi nobis fuerit ſecunda illa quæſtio, ejùsque plus ſatis in oculos illabens affirmativa? & hoc quidem v. ſubſeqq. imprimis rationum. 1. quia, prout jam pridem à diverſis, non Germanis ſolùm & Anglis, ſed Batavis etiam, oſtenſum fuit, ac propediem pluribus palam fiet, triumviralis effervescentiæ Medina iſta oppidò erroneam prenſat urgetque viam. Quo equidem, poſt vellis à parte ab ipſo Sylvio agnitum erro-

rem.

rem, haud parum facit noster ille canis, cui quatuordecim ante dies, præsentibus D. R. auditoribus quibusdam, biliaria cestis, per anatomicam ἐγχείρησιν, exemta fuit, qui etiamnum vivit, valetque, & subsilit: neque dubium quid idem vel 100. observationibus id confirmari queat. 2. quia, ceu diximus, quæstio hic est, non de quavis Sylvianæ hypotheseos inspersione, sed de ea in fac totum, quod ajunt, sic mutata, non de quovis dissensu, hac illave in hypothesi vel opinione, sed de primis summisq; artis nostræ principiis, non de ipsis principiorũ fontibus. 2. Quia vel ex eo prædicatum id claret, quod Sectæ hujus palmare facinus est, in omnem naturæ, quæ tamen veræ Physicæ ac Medicinæ indubitatum est centrum, veritatem grassari, etiam quoad ipsam naturæ τὸ εἶ ἐστι. Cujus sanè rei præter alia plusquam vivum documentum sistit disputatio de natura decennio abhinc ipsius, nisi fallimur, Sylvii sub præsidio Lugduni Batavorum publice edita habitaque. Quia 4. Medicæ artis Studiosi hoc pacto summopere hic necessariâ judicii libertate privati, in miseram adiguntur triumviralis effervescentiam, cui postea obstinato præconceptu, & superstitiose inhæreant, eique omnem artis πραγματείαν superstruant, servitutem, dum per nos aurea sentiendi, & quæcunque naturæ veritati consentanea, amplectendi libertas salva relinquitur. 5. Quia perniciosissima persvasio, quod hac via (contra 1. Aph. 1.) per brevi temporis spatio discentes facile ad felicem omnino praxin & Doctoratum adspirare queant, errorem etiam graviorem multo reddit. 6. Quia fieri haud potest, quin ii, qui omnem suam Medicinam ejusque praxin triumvirali effervescentiæ inædificant, postmodum se & curæ suæ commissos ægrotantes, ubi præsertim paulo difficiliores casus, grave in discrimen concipiant, aut quicquid etiam sit, & nonnunquam apparente interim felicitate, quam temporis successu obtenta Empiria fulcit, cum vere-eruditis medicis consultare nesciant, nolumus vivum hujusdem loci documentum juxtim hic allegare. 7. Quia si vel maxime, alibi locorum pernicies & intolerabilitas illa non adeo evidens esset, nihilosecius tamen apud nos, & quoad nostram facultatem, Academiam, & Rempublicam esset: nempe, ubi non solùm prima conventio, & conditio sub quâ constituti Professoris anatomici, sed, unà cum supra memorato Statutorum Tenore etiam præstitum ab adversario juramentum, quo ad concordiæ & observantiæ studium obligatur, quin & unum ac alterum Decretum Academicum, quo disputaturus nostræ censuræ obstringitur, & quantum ad Lectiones publicas, inprimis, in terminis anatomicis & Chirurgicis continere se jussus est, licet non sine affinium dogmatum è quibusvis bonis autoribus insperſione, juxta tenorem Exscripti sub A. 8. Quia dum adversarius id omne obstinate adeo ut cum immotissimo proposito triumviralem suam effervescentiam vice universorum principiorum Medicorum hic plantandi: serendi, metendi, sic peragit, & juris deficiente fundamento, unicum veluti præsidium ponit in tot (8. vel 10.) Studiosis, qui non sine jurata veluti colligatione importune hos

illos Proceres itentidem accurrendo, violenturveluti prorumpere fatagant, neq; id sine Minis, iis saltem, quod Repudium passi protinus hinc abituri, nec ulteriores adventuri sint &c. Nos autem contra superius dictam liberam Medicinam unanimiter & constanter colimus atque tuemur; haud sine glisscentibus factionibus, quibus concordia Academica & pax publica turbatur. His nimirum de causis, nos medicæ quæstionis affirmativam nostram facimus, existimantes, saltem anteriores sex, dum reliquæ ignorantur, cordatos quosque promovere pariter posse: proinde majorem in modum perque officiosè Vos, Excellentissimi Viri, oramus, velitis haud gravatim, pro melius sic & penitius explicata mente nostra, iterato nos & quoad fieri potest, publici hic boni Scopum propius feriente responso dignari, qui favorem istùm, ceu par est, agnoscere & redhostire quovis tempore promti paratique erimus. &c.

Excellentiss. &c. &c. Decanus &c.

E. 27. Nov. 1674.

A.

Excerptum decreti Academici d. (30. Octobr.) 9. Nov. 1674.

IN Sachen ꝛc. ꝛc. Daß erwehnter D. R. in Lectionibus Publicis bey der ihm auffgetragenen Materia Anatomica & Chirurgica verbleiben solle. Doch ist ihme aus allen und jeden insgemein nicht reprobirten Autoribus materias affines beyzubringen unbenommen.

RESPONSUM FACULTATIS.

Spectabilis &c. &c.

REiteratur Vestrum in expellendo vobis sic dicto Sylvianismo desiderium, prolixe satis ex posterioribus, quas nobis decrevistis, perspeximus literis: Hinc singulari studio Facultati vestræ inserviendi flagrantes, nihil magis optaremus, quam ut ejusmodi nobis exposuissetis postulata, quibus ad unum assentiri liceret; sic enim illam quam verbis superius declaravimus alacritatem, nunc reapse testaremur. Verùm, cum alicujus Scriptoris dogmata, si forsan hæc ab aliorum hypothesibus quodammodo recedunt, mox absolute damnare, nobis Religio est; ob id nec Clarisf. Sylvii Scripta, tanquam etronea, vana, pernicioſa, intolerabilia ex Schola Medicorum proscribere possumus, nec debemus, quoniam à nemine adhuc Sylvius Autoribus reprobis juxe adnumeratus est. Non enim tantam nobis arroganus autoritatem

aut

aut licentiam, quæ pro electiva quadam Medicina determinanda sufficiens esset, sed quemlibet potius suo sensu abundare facile patiamur, imò svademus, juxta vestræ Academiæ declaratum, ne insuper aliorum lites nostras facere videamur. Scribimus hæc constantissima mente, vestrisque Excellentissimis Amplitudinibus Responsi loco semel pro semper remittimus: in aliis, & boni publici Scopum propius ferentibus occasionibus, studia & labores nostros vestris semper quam promtissimè conjuncturi. Lipsi. d. 5. Decembr. 1674.

CASUS XXIX.

An æger Venerea lue affectus?

P. P.

Ich lebe der Hoffnung / dieses werden meine Hochgeehrte Herren nicht übel deuten / daß ich solches an sie abgehen lassen / denn dazu verursachet mich Uberbringer dieses M. H. zu N. welchem beygemessen werden will / ob laborirete er morbo Gallico; Nun dann ich vor mich solches an seinem Leibe nicht befinde / die im Schoos erhärteten Drüsen auch nicht allein ein gewisses Kennzeichen der Frantzosen seyn / viel weniger solches zu schliessen / aus den 2. braunen Flecken / so in der männlichen Ruthe zu sehen seyn: Als gelanget hierauff an sie mein freundliches Bitten / sie wollen Collegialiter diesen M. H. besichtigen / und über das Befinden / beglaublichen Schein ertheilen: Solches ꝛc. ꝛc. H. den 2. Octobr. 1674.

C. S. D. Phys. Ord.

Ich A. P. Burger und Chirurgus allhier zu G. vor H. Uhrkunde hiermit / demnach mich M. H. von N. Pachts-Inhaber des Fürstl. M. Geleits daselbst / bittlichen ersuchet / ich möchte ihm mit einem Attestato wegen der Cur / so ich an ihm verrichtet / zu statten kommen / gestalt er solches wider etliche mißgünstige Leute / so ihn traduciret und beschuldiget / daß er mit dem morbo Gallico behafftet wäre / und mit solchen unwahrhafften Rumore so viel zu wegen gebracht / daß er des Fürstl. Pachts suspendiret worden / vonnöthen hätte. Wenn denn ich ihm solches nicht versagen können: Als bezeuge ich / daß ermeldter M. H. zu mir am 18. Augusti 1674. kommen / sich mir gezeiget / und daß er fast weder gehen noch stehen könne / geklaget / da ich dann nach genauer Besichtigung ein Blatterwerck angetroffen / welches ex obstructione Hæmorrhoidis entstanden / und etliche kleine Beulen angesetzet / welche der Patient mit fetter Materie und Salben geschmieret / aus welcher hernach eine ustion entstanden / und sich ad pudenda gezogen / welchem allen aber ich mit dienlichen Medicamenten vorkommen / und ihn nebenst Göttlicher Hülffe also curiret / daß er am 29. Augusti, und also nach 10. Tagen zu völliger Restitu-

tion glücklich gelanget/ also/ daß die böse Beschuldigung/ als ob es ein morbus contagiosus oder venereus gewesen/ gantz erdichtet und falsch ist. Hoffe ꝛc. ꝛc. G. vor H. den 9. Septembr. 1674.

A. P.

RESPONSUM FACULTATIS.

GEmnach vor uns/ dem Decano, und gesamten Medicinischen Facultät heute dato erschienen M. H. von N. und uns zu verstehen geben/ daß er neulicher Zeit an heimlichen Orten einige Beschwerung empfunden/ und dahero inständig geberen / ihn auff vorhergegangene augenscheinliche Besichtigung / gründlich zu berichten / ob solche seine Beschwerung lues Gallica selbst / oder doch von derselben entstanden sey? Damit er sich von der Inculpation und böser Nachrede befreyen könte. Als haben wir / nachdem er von uns zuvor ausführlich / und allen / bey dieser Kranckheit sich sonst ereignenden Umständen und Zufällen nach examiniret worden/ die Besichtigung vor die Hand genommen/ an dessen Leibe / sonderlich an dem membro virili und partibus vicinis aber nichts/ welches obgedachte luem Gallicam oder eintzig daher entstandenen unreinen Zufall/ infallibiliter andeuten möchte / vielmehr aber dieses befunden/ daß sein voriger und jetziger Zustand mehr ex quadam incuria und unzeitigen Gebrauch einiger äusserlichen Artzney / (v. g. olei Laterini, quod corrosivum est) derer operation er nicht verstanden/ hergekommen seye. Dahero er denn vor einen reinen / und von obgemeldter Kranckheit gantz freyen Menschen von uns gehalten wird. Welches wir ꝛc. ꝛc. Leipzig den 5. Octobr. 1674.

❁ ❁ ❁

AUff Requisition des Hoch-Edelgebohrnen Herrn von T./ F. M. geheimbden Rath und Hauptmann/ haben wir Endes Benandte/ M. H. von N. besichtiget/ und befunden: 1. Auff der Eychel seines pudendi ein klein ulcusculum, welches etwas Nässe von sich gegeben: 2. So wohl auff der Eychel/ als auff der Ruthe des pudendi etliche Flecken/ wo viel kleine ulcera gesessen: 3. War eine excoriatio Scroti propter cariem bey ihm gewesen. 4. Waren alle Glandulæ in beyden Inguinibus sehr tumidæ und auffgelauffen. 5. Oben an den dicken Beinen unter dem Scroto, waren zu sehen etliche Flecken/ allwo seiner eignen Außsage nach/ schüppichte Hübel gewesen. 6. Dergleichen pustulæ waren auch rund um die Stirne zu sehen/ welche auch Schuppen gehabt. 7. Giengen ihm die Haare aus dem Kopff aus.

Wor-

Worauff wir unsers Ortes (1. propter malitiam & pertinaciam hujus affectus, indem es geschienen/es wäre heil und reine/sich doch das ulcusculum in glande penis, item tumores glandularum inguinalium plötzlich wieder funden: 2. Propter diuturnitatem, weil dieses Menschen caries über 5. Monat gewähret/da doch caries vor Gallica, quæ ob laborem, vel attritionem, vel calefactionem entstehet / gar mit leichter Mühe in wenig Tagen kan geheilet werden. 3. Weil diese Symptomata simul, & unum quodque per se ad certas & patentes causas bey diesem Individuo nicht können mit Grund der Warheit gebracht werden. 4. Ob præsumptionem contagii. 5. Ob auctoritatem Sennert. l. 6. p. 4. c. 16. Fallopii &c.) geschlossen/ daß diese Symptomata à lue Venea herrühren/welches auch ein alter Barbierer hiesiges Ortes/ Namens G. S. welcher seine Tage viel solche Leute curiret / und auch dieses Mannes Kranckheit in seinem Hause gesehen / und curiren sollen/ bekennet. So hat über dieses Facultas Medica J. confirmiret/daß dieses unser assertum in arte Medica Grund habe/ und ferner bestehen werde. Dieser M. H. nun hat ab Illustri Facultate Lipsiensi sub Sigillo ein Attestatum bracht / daß diese Zufälle nicht â lue Gallica, sondern à malè applicato Remedio herrühren ꝛc. Nun möcht ich gerne wissen/wie er seine Sache bey der Löbl. Facult. anbracht habe ꝛc. H. den 26. Oct. 1674.

D. N. K.
N. N. Hof-Chirurgus.
N. N. Barbirer zu H.

CASUS XXX.

Liquor Arsenicalis Schröderi in tinea Capitis infeliciter adhibitus.

Refer. huc Cas. XXIV.

P. P.

Denenselben kan ich hiemit nicht verhalten / welcher gestalt vergangenen Monat Septembr. J. B. S. in die H. Officin allhier gekommen/ und von mir/ als Provisore inständig gebeten / ich möchte ihme den Liquorem Arsenicalem Agricolæ (welchen er von E. H. bekommen / und in Heylung unterschiedener Schäden rühmen hören) zu Heylung seiner Kinder bösen Grindes præpariren. Darauff ich ihm aber geantwortet / es wäre dieser Proces nicht allein weitläufftig/ sondern auch kostbar zu præpariren / und schädlich zu gebrauchen/ wenn es ihm beliebte/ so wolte ich ihm einen andern aus dem Schrödero verfertigen / welches ihm auch also gefallen. Es ist aber dessen Gebrauch ärger/ als er gemeynet / abgelauffen/ dahero man mir Schuld geben will/als ob ich wider mein gethanes Juramen hiermit gehandelt hätte / und an beyder Kinder Tod Ursach wäre. Nun erinnere ich

mich

mich wol zwar meines Eydes / daß ich unter andern keinen fremden verdächtigen Personen einige gifftige/ verdächtige / schädliche Medicamenta ohne Vorbewust des Physici weggeben soll / darunter aber die jenigen/ welche die Barbirer und Wund-Aertzte zu ihren Curen zu gebrauchen pflegen/ nicht verbotten sind. Allein es ist bekannt / daß J. B. S. 1. keine verdächtige / 2. fremde / sondern 3. ein verständiger Barbirer seye/ welchem die Wirckung und Gebrauch dieser Medicamenten/ wie auch der modus applicandi von Rechts wegen bekannt seyn soll/ daß nemlich 4. dergleichen Corrosiv oder Arsenicalia erst in einem dienlichen Wasser müssen diluiret werden/ und 5. auff die Tineam oder bösen Grind / nicht aber auff die rohe / blutige und vom bösen Grind separirte Haut/ zu appliciren / welches / da er es nicht verstanden/ von seinem Mit-Meister H. der ihm zu diesem Medicament gerathen/ oder auch von mir (wiewol es meine Profession nicht ist / de dosi, vel modo applicandi Medicamenta, sondern vielmehr de illorum legitima præparatione Rechenschafft zu geben) hätte erfahren können. Gelanget demnach an meine Hochgeehrte Herren mein gantz dienstfreundl. Bitten/ ihr wohlgegründetes Judicium mir/ zu Rettung meines ehrlichen Namens und wohl erlernten Apothecker-Kunst / auff nachgesetzte 2. Fragen Großg. zu ertheilen / nemlich 1. Ob ich mit Præparation und Darreichung dieses Liquoris Arsenicalis wider mein Juramen gehandelt? 2. Ob ich einige Schuld an dieser beyder Kinder Tod habe / weil ich S. (welcher tanquam expertus Chirurgus es vorhin wissen sollen) den modum applicandi Liquorem Arsenicalem nicht zugleich gesagt / massen ich dessen von ihm niemals befraget worden / sondern vielmehr solches von ihm præsupponiret habe. Solches nebenst der Gebühr ꝛc. L. den 11. Octobr. 1674.

S. C.

RESPONSUM FACULTATIS.

P. P.

Als ihr uns ein Schreiben zugesendet/ und ꝛc. ꝛc. ꝛc. So geben wir euch nach Collegialischer Ablesung gedachtes Schreibens und Uberlegung der Umbstände zur Antwort / daß zwar quoad 1. durch die Præparation Liquoris Arsenicalis ihr wider euer Juramen nicht gehandelt / sondern dißfalls eurer wohl erlerneten Apothecker-Kunst gemäß procediret. Was aber die Darreichung dessen anlanget / so ist bewust / was insgemein in denen Apothecker-Ordnungen wegen der Medicamenten / so gifftig / verdächtig und schädlich sind / enthalten. Ist nun in eurem Juramen auch zu befinden / daß zu F. kein Provisor einig Recept, ohne vorhergehende Communication des Herrn Medici zu verordnen/ oder wegzugeben

befugt

befugt sey / wo er anders nicht wider seine Pflichte handeln wolle: so hättet ihr dißfalls allerdings behutsamer gehen / zumal aber dem Barbirer einen andern / und zwar noch schädlichern Liquorem Arsenicalem, eurem eigenen Gutdüncken nach / nicht rathen oder vorschlagen sollen / ihr köntet denn beybringen / daß ihr einen Doctorem deßwegen consuliret / wiewol ihr dennoch auch ohne dieses so directè & absolutè wider euer Jurament nicht gehandelt / indem ihr mehrgedachtes gefährliches Medicament nicht eben einer gantz unverständigen / verdächtigen / sondern einer bey euch bekannten Person und Barbirer / welcher zum wenigsten die Præsumtion vor sich hat / daß er dieses Medicaments Wirckung / weil er es bey seinen Kindern brauchen wollen / verstehen müste / weggeben. Dahero dann die andere Frage sich selbst beantwortet / daß ihr nemlich aus obangeführten Umständen an und vor euch selbst an dieser beyder Kinder Tode nicht schuldig oder Ursach seyd. Welches wir ꝛc.

Leipzig den 12. Octobr. 1674.

CASUS XXXI.

Vulnus Diaphragmatis & pulmonum lethale.

P. P.

Auff beschehene Requisition E. löbl. Universität / ist von uns endes Unterschriebenen / ein / am vergangenen Montag / und Sonnabends darauff verblichener Studiosus, Namens E. T. gestriges Tages Nachmittag im Theatro Anatomico besichtiget / und bey selbigem angemercket worden an der lincken Seite gegen dem Rücken zu / ein Stich guter 2. quer Finger lang und breit / wodurch über die Integumenta communia & externa die achte Rippe und drüber liegende Musculi intercostales gäntzlich / die siebende Rippe aber eines Strohhalms breit durch- oder angeschnitten war / auch solcher Stich per diaphragmatis partem carnosam in cavitatem Thoracis, und in sinistri Pulmonis lobum superiorem eines guten Gliedes breit / und tieff gieng / also / daß dadurch etlicher pulmonum vasa und sonderlich drey ziemliche rami arteriæ lædiret / und durchschnitten / deßwegen auch eine grosse und hefftige Hæmorrhagia verursachet worden: Wie denn in Thoracis cavo sinistro noch eine gute Quantität mit geronnenem Geblüt nebenst etwas Eyter / substantia pulmonis in parte læsa, eines Thalers breit mit Blut unterlauffen und inflammiret / ejusque tunica und pleura tutius lateris corrupta zu sehen war. Indem nun vornemlich diese læsio pulmonis so bewandt / daß selbiger mit keinerley Mitteln beyzukommen / absonderlich hæmorr-

rhagia arteriarum in diesem viscere, continuo motu gaudente nicht gestillet werden mögen: Dannenhero mit dem Geblüte die spiritus vitales nothwendig entgehen / und die respiratio intercipiret werden müssen; als wird solche denen fundamentis Anatomicis & Chirurgicis gemäß / von uns pro simpliciter & absolute lethal geachtet. L. den 7. Decembr. 1674.

D. J. B.
M. M. M. Chirug.
P. M. S. Chirurg.

Concluf.

1. AN vulnus & fractura costæ octavæ veruto facta potuerit curari? N.

2. Quia enim in parte, vel quis costæ extensionem peragere voluisset, vel potuisset.

3. Qua à nemine hæc costæ fractura divinari poterit.

4. Ergo solùm hoc vulnus cum fractura costæ pro simplici lethalitate sufficere potuit.

5. Nam produxit inflammatione plevritidem corruptionem, respirationem ab initio summe difficilem, uno verbo dolores, qui

6. Tanti erant, ut jam die 2. Decembr. quò invisebatur à nobis nomine Academiæ guttulas 2. 3. cerevisiæ absque insigni tortura oris non potuerit deglutire.

7. Considereturveruti vehementia, ac violentia, imo

8. Intervallum temporis, scil. die quinta, qua fuit mortuus, testatur satis de lethalitate absoluta, ut taceam

9. Impossibilitatem curandi.

10. Et corruptionem pulmonum subsecutam &c.

Deus misereatur ejus!

CASUS XXXII.

Vulnus Oculi, ex accidenti lethale.

P. P.

DEnenselben sind unsere willige Dienste jederzeit bereit / und können selbigen nicht verhalten / welcher gestalt den 17. Oct. N. 5. 1674. nach 10. Uhr in der Nacht / C. R. von E. den A. M. Thorw. mit einem Stock in das rechte Auge gestossen / daß er also den 9. Novembr. hora 8. mat. gestorben / worauff wir / vermöge Criminal-

nal-Rechte / hora 10. Meridiana eine gewöhnliche section und Besichtigung anstellen lassen. Wenn wir nun gerne wissen wolten / ob defunctus ex ipso vulnere sterben müssen? und ob die Wunde an dem Entleibten pro simpliciter lethali zu halten? Als gelanget an selbige unser dienstl. Bitten / des Medici Bericht sub B. fleissig zu examinirtn / und ihr rechtmässiges decisum und Gutachten auff obgedachte Frage zu ertheilen / und denen Herren Scabinis in forma probante, unschwer einzusenden. Die Gebühr ꝛc.

L. den 24. Dec. st. n. 1674.

Burgermeister und Rath daselbst.

B.

IN Beyseyn der löblichen Stadt-Gerichte allhier in L. hab ich endes benahmter nebenst denen 3. unterschriebenen Chirurgis (unter denen einer / der den Verstorbenen am Auge curiret) auff begehren der Section die 9. Novemb. Nachmittag um 1. Uhr beygewohnet / und befunden / daß der Stoß (welchen er den 17. Octobr. Abends um 10. Uhr bekommen) am rechten Auge / erstlich in angulo minori geschehen / da das Instrument, welches / wie vorgeben wird / ein Stäblein ohne Stachel gewesen seyn soll / abgewichen / und in angulum majorem circa nasum gangen / und nicht allein Tunicam adnatam, sondern auch musculos, & eorum Tendines lædiret / darauff (wie Chirurgus berichtet) bald nach dem Stoß enormis hæmorrhagia per os, nares & oculum erfolget / und nach solcher / inflammatio, tumor & exulceratio zugeschlagen / wie deñ ex oculi angulo nicht allein eine häuffige materia purulenta, sondern auch 3. grosse lange membranosische Stückl. heraus geschwollē seyn sollē. Vulneris in oculi angulo profunditas, versus palatum unterwertsgehende / war des kleinen Fingers 2. Glieder lang / latitudo ohngefehr einer Spillen in der mitten dick / das Stäblein aber ist weit dicker / derowegen / (wofern der Stoß mit dem Stäblein geschehen) muß oculi in angulo cavitas ab exulceratione herrühren. Nach absegung des Cranii hat man gesehen / daß zwar weder das cerebrum, noch nervi optici lædiret gewesen / allein es sind circa Basin cerebri & oblongatam medullam, quæ adhuc intra cranium est etlich geronnene schwartze stücklein Sanguinis extravasati gefunden worden. Nach den 9. Tage / als ich zum ersten mahl zu ihm erfordert worden / sind folgende Symptomata propter oculi consensum cum pericranio & Meningibus zugeschlagen / als Febris, vigiliæ perpetuæ, per intervalla delirium, ἀφωνία, spasmus Cynicus, oris apertio læsa, & stridor dentium, daß ihm der Mund zum öfftern auffgeschraubet werden müssen / und also wenig / und fast nichts von Speiß und Tranck zu sich nehmen können / hab ihm zwar / als ich requiriret worden / ob plethoram & sanguinis abundantiam Medianam schlagen / und ad scapulas & cervicem cucurbitulas appliciren lassen / dabey auch wider gedachte Symptomata interna & externa gebrauchet / welche aber dennoch nichts fruch-

ten wollen / biß er endlich den 9. Novembr. hora 8. antem. gestorben. L. den 9. Novembr. 1674.

J. Z. Phys. Ord.
F. S.
C. N. } Chirurg.
G. K. }

RESPONSUM.

P. P.

Es haben uns die Herren ein Schreiben vom 24. Decembr. S. N. sammt einem Attestato Medici zugeschicket / und darinnen auff folgende Frage / Ob defunctus ex isto vulnere sterben müssen / und ob die Wunde an dem entleibten pro simpliciter lethali zuhalten? Unser rechtmässiges Decisum und Gutachten / ihnen zuertheilen gebethen. Nachdem wir nun gedachtes attestatum collegialiter erwogen / und so viel daraus befunden / daß 1. durch den zugefügten Stoß am rechten Auge / kein pars nobilis lethaliter lædiret / 2. bey anfang der Cur dem Barbier kein erfahrner Medicus, (wie es denn hätte seyn sollen) welcher die entstandene hæmorrhagiam und andere zufälle mit gebührenden Mitteln entweder curiret / oder nach Möglichkeit præcaviret hätte / adjungiret worden / auch 3. Augustin. Major erst 3. Wochen 2. Tage / nach geschehenem Stosse / verstorben; Als erachten wir deßwegen / daß defunctus ex hoc vulnere nicht habe sterben müssen / sondern die Wunde an dem Entleibten vielmehr pro lethali ex accidenti zuhalten sey. Welches in freundlicher Antwort wir denenselben hiemit vermelden wollen. ꝛc. ꝛc. Leipzig den 21. Dec. S. V. 1674.

S. T. An Bürgermeister und Rath zu L.

CASUS XXXIII.

Consilium pro Melancholico.

MElancholicæ affectionis deliria omnivaria esse, & non facile enumerabilia, quâ muliebris præsertim sexus gravius sæpe divexat, commiseratione dignum.

Nobilissima quædam è Patritia familia apud nos oriunda Matrona (quæ, antequam desponsabatur, Nobiliss. Domino Parenti, cum ante biennium Melancholico affectu, in quem jam antea inclinabat, gravissime corriperetur, tam

hic,

hicquam in itinere ad acidulas Dennacenſes filialem locabat operam) præbet exemplum. Hæc temperamentum à natura ſanguinem eſt nacta, hinc in primis pueritiæ annis ſemel pleuritide, creſcentibus vero febre continua comprehenſa, ſed feliciter ab utroque morbo mox liberata, melius degebat. Et quæ venuſtate, virtute ac moribus ad tranquillitatem compoſitis, ſe commendaret, quidam è noſtratibus famâ ac fortunâ ſpectabilis atque ætate florens civis, ejus, viceſimum quartum vitæ annum adeptæ, captus amore, duorum Parentum, atque conſanguineorum conſenſu ſibi eam deſponſavit. Nuptiis itaque cum applauſu celebratis, in 3. usque Septimanam, à. 27. Auguſt. die, ad usque medium Septembrem placate in matrimonio vixit. Aſt ſenſim exinde triſtitia (manentibus integris vitalis ac naturalis facultatis functionibus) animum ſubire incipiebat, donec magis magisque illa creſcendo, 4. Octobr. in Melancholiam adhuc durantem, erumperet, dum præter triſtitiam inſolitam, contumacemque taciturnitatem nihil quicquam cibi aut potus aſſumere, non ita quamvis amice, imo & leviter quandoque & duriuſcule increpata, recuſabat. Poſt diſceſſum vero eidem adſiſtentium, de ferculis & potu menſæ in conclavi proximo ſtudiò impoſitis, & relictis, furtiva quaſi cum aviditate, ſumebat. Remotis etiam hiſce, ut, obortâ inediâ, ad petenda edulia cogeretur, cum ne verbulum quidem blandis, auſterisve verbis ad loquendum inſtigata, proferret, tertio demum die in hæc erupit bona verba: Brod / Bier. Quibus, ut & ferculis nonnullis exhibitis, Harpocrate iterum taciturnior manſit, nec alimenta porrò petiit, contenta, ſi Clinicæ, quæ curam ejus gerebat, clam ſurripere aliquid ad compeſcendum appetitum poterat. Hac igitur via cum nihil proficeretur, vires autem corporis ſtabiliendæ eſſent, præſertim, quod è retardante per tres ac quod excurrit, Menſes Lunari tributo, imprægnationem eſſe factam (quâ de tamen reverſus ille modicus licet, tribus abhinc Septimanis fluxus, præſertim mammis ac ventre non magis, quam antea elevatis, dubitare nonnihil iterum facit) ſuſpicio oboriretur, alimenta ſubtrahere Religio fuiſſet. Interea mœſtus Dominus Maritus nonnihil omittebat de iis, quæ ſubſidia reſtitutionis in meliorem valetudinem dilectæ ſuæ conjugi præſtare valerent. In quem finem vocatis primùm maturè Medicis Duobus, miſerum, in quo verſabatur uxor, ſtatum anxie expoſuit, conſiliumque expetiit. A quibus etiam omnia, quæ ex Arte tam fontis Pharmaceutici, quam Chirurgici commoda videbantur, debitè, quantum quidem per obſtinatam ægræ renitentiam licuit, adhibita fuerunt, ſed nihilo ſecius morbo non remittente, Compulſus Dominus Maritus plures huic curæ adjungere Medicos, à nobis ſubſcriptis, conſilium ſalutare expetiit. Quivis itaque noſtrûm Dominam Patientem adiens mœſtam ſuſpirantem pue deprehendit, nec arte ullum verbulum ab ea exprimere impetrareque valuit. Imò nullum inſuper medicamentum ob pertinacem reſiſtentiam, excepto ☉ium Tamariſci, Fra-

xini, Meliſſæ, Hyperici cum Mag. ♀ ⊕lat. concinnatorum, &, ipſa inſcia, Ancibis permixtorum, quin & infuſarum potui ordinario deſtillatarum ex Antimelancholicis vegetabilibus, aquarum uſu, morbo opponere nobis licuit. Suaſimus denique, ægrotans optima Matrona ut ad quandam ſui agnatam præ aliis gratam, deduceretur, quo loci mutatione fortaſſis illud prægrande phantaſma diſpareat & evaneſcat. Cum itaque tam gravis uxoris affectus urgeat Dominum Maritum, ideo aliorum inſuper Celebritate maxime conſpicuorum exterorum Medicorum prudens conſilium, quid porrò agendum ſit, expetat, paucis hiſtoriam morbi hiſce delineare voluimus debuimusque &c.

A. d. 17. Januar. S. N. 1675.

D. W. Phyſ. A. Sen.
J. L. H. & alii P. Reip. A.

RESPONSUM FACULTATIS.

EX Hiſtoria Morbi transmiſsâ, ac diligenter ventilatâ, patet, Affectum, quo Nobiliſſ. hæc patiens detinetur, eſſe Melancholicum, quemadmodum ex triſtitia inſolitâ, contumaci taciturnitate, aliisque Symptomatis, elucet. Et ſi propius ejusdem naturam rationi ac judicio Practico admovemus, nulli dubitamus adſerere, Cerebrum per eſſentiam Melancholiâ affectum eſſe, imò hereditarii aliquid malum hoc redolere, quoniam Nob. Domin. parens ipſius, affectu hoc Melancholico, graviſſimè antehac correptus fuit, ubi tamen (veluti in Chronicis morbis circa ſexum ſequiorem uſu venire conſuevit) uterum propter retardans Lunare Tributum, & ſeminis retentionem Symb ſuum conferre, atq; ſic morbum mirum quantum adaugere, non inficiamur. Ob quæ omnia de curatione ipſa non prorſus quidem nos deſperamus, difficillimam tamen eandem futuram, unanimi ſuffragio cenſemus. Noſtram interim rogati ſententiam, præter ea, quæ jam hactenus ex fonte pharmaceutico & Chirurgico, quantum per obſtinatam ægræ renitentiam licuit, adhibita, addimus, Alterantia, atque aperitiva, cum uterinis ac ſpiritus animales ex parte conſopitas aut torpidas confortantibus mixta, eſſe ad tempus aliquod continuanda, quorſum ſpectant omnia Martialia ac Tartarea, potiſſim. vero Malvatic. Martiale, quo mira præſtitiſſe ſcribitur Hartmannus, Eſſentia Croci ejusd. item Eſſentia Anagallid. cum ▽a vitis, aut ſero lactis, juxta Willi. ſed anima brut. l. 2. cap. XI. non neglectis interdum volatilibus ex ~ ſal. dulc. & ~ ⊕ *ci &c. Omni vero modo vitatis vehemen-

ter

ter purgantibus, utpote quæ spiritus animales jam dum succumbentes magis absumere apta nata sunt. Veluti hoc affatim diducunt Cantor. l. 2. Cons. 16. River. Morb. infreq. Obs. 38. Et quamvis vomitoria ejusdem cum purgantibus, videantur affectus, uti Experientia practica hæc Catharticis præferre solet, præsertim, si Lienis male affecti suspicio subsit, quem in finem ex ☿o Emetico aut croco Metallorum ad fallendam ægram præparari, & cum custodia exhiberi posset; alvo semper servata, sive hoc fiat beneficio materiæ sive lenientium Clysterum ope, quorum decoctis splenetica semper admiscenda.

Ab opiatis an prorsus abstinendum, nisi forsan contumaces urserint vigiliæ. Ex parte Chirurgico v. s. vix conducet, quia magis exsiccat M. S. ac spiritus absumerit, nisi parcissima, & quidem in Talo, si forsan hac ratione facilior sanguinis motus revulsionem ad uterum conciliari posset. Et quia in hoc malo contumaci omnia tentanda, præter fonticulos, non incommode suaderentur etiam vesicatoria, circa artuum extrema applicata, utpote quæ sæpius nihil juvantibus aliis, in talibus Chronicis passionibus, utroque facere solent paginam. Tandem satis considerate monemus ut si fieri potest ad venerem moderatam blande invitetur, siquidem hâc ipsa, testante Timæo & aliis, levamen insigne senserunt ægrotantes, sic enim ex semine p. n. retento, nec mali augmentum, nec alia metuenda erunt Symptomata. Quæ denique ad spirituum confortationem ad Diætam spectant, de illis nihil attinebit dicere, dum ex MM. & Hygione sunt notissima. Lipsiæ d. 15. Jan. st. v. 1675.

CASUS XXXIV.

Contusio capitis per se lethalis, quamvis depositio illegalis sit, utpote â Pharmacopœo & Chirurgo facta.

P. P.

Aus beygehendem Wund-Zettel sub A. werden meine Großg. Herren sehen/ was ein Apothecker/ Barbier/ und ein Bader über eines im Tumult und Rumor geschlagenen/ und hierauff verstorbenen jungen Bauer-Knechts Tod/ und dessen Ursach judiciret. Nach dem aber bey mir Zweiffel vorfällt/ daß vorbesagte Personen ein judicium Anatomicum, in dem sie Anatomia nie recht studiret/ stellen kön-

können ; Als habe meiner Großg. Herren Bedencken hierüber vernehmen wollen/ mit dienstlichem Bitten / collegialiter zu überlegen / ob die angegebene contusio capitis per se lethalis & incurabilis gewesen? welches / wie es mir nicht so scheinen will/ vielleicht noch weniger seyn kan / in dem der Geschlagene sich sehr erzurnet / ziemlich truncken / und der Defectus Medicamentorum & periti Chirurgi vorhanden gewesen / gründlich und zeitlichen Bericht (massen mir nur noch 8. Tage zur Defension übrig seyn) hierum erwarte / und verbleibe ꝛc. A. d. 19. Jan. 1675.

J. R. D. & Ad.v

A.

Auff Befehl des Hochwohlgebohrnen Herrn Herrn O. A. Herrn von Sch. Hn. zu G. und W. Erb-Herrn zur Gr. sind wir unterschriebene Gerichte zu W. nebenst dem hiesigen Apothecker / in Manglung eines Medici , und dann den Barbier und Bader / mit dem (Tit.) Herrn D. P. Hochherrl. S. wohlbestellten Ampt-Schreiber in L. und dann neben den Herrn J. J. H. wohlbestelten Korn-Schreibern allhier / aus dem Hochherrl. Amt zu W. nach D. U. Nachmittag um 3. Uhr gegangen / allda einen entleibten / welcher den 9. Jan. instehenden Jahrs / gegen Abend um 7. Uhr / von etlichen Unbekannten angefallen / und mit einem Zaun-Stecken in der lincken Seiten des Haupts nahe am Schlaff einen starcken Schlag bekommen / darüber er gefallen / und von denen bey sich habenden Gefehrden und Vater gleich als vor todt / in ein Hauß in Alt W. gebracht worden / und darauff den 11. d to gegen Abend zwischen 7. und 8. Uhr gestorben. Nach dem wir aber dahin kommen / und den Entleibten in seines Vaters Hauß auff einem Bette liegen gefunden / haben wir solchen heraus unter den freyen Himmel tragen lassen / und alsdann bey dem Schlag die Hirn-Schale zerknirscht gefunden / und weil der Schlag nicht offen erfunden worden / ist solcher auffgeschnitten / und viel geronnen Geblüts zwischen der Haut und Hirn-Schale gelegen. Wann man aber zu recognosciren des Schadens behutsam gehen wollen / als ist die Hirn-Schale ein Stück zertheilet/ umb den Schlaff weggenommen worden / dabey wir dann ersehen / daß der Schiefer der Hirn-Schale oder Cranii in die duram matrem gestochen / und dadurch dura & pia mater verletzt erfunden / auch auff dem Gehirn geronnen Geblüt gesehen / daraus wohl genug zu erkennen gewesen / daß der Entleibte wegen solches Schlages halber habe sterben müssen / und dieses die Ursach seines Todes gewesen / auch ist pars superioris corporis usque ad Renes gantz mit Blut unterlauffen gewesen / daß die Haut gantz braun geschienen. Attestiren und bezeugen derowegen / daß dieses wie oben vermeldet / mit der Warheit sich also verhalte / haben uns auch / zu Bekräfftigung dieses / eigenhändig unterschrieben. Gegeben in W. den 12. Jan. 1675.

J. G. p. t. Consul und Apothecker.
M. E. Prætor.
J. E. F. Chirurg.
S. G. Bader und Wund-Artzt.

RESPON-

RESPONSUM.

AUs derselben Schreiben vom 19. Januarii jüngsthin / haben wir vernommen / wie daß / laut beygefügten Wund-Zettels sub A. den 19. Jan. instehenden Jahres gegen Abend umb 7. Uhr / ein junger Bauers-Kerl / mit einem Zaun-Stecken / auff die lincke Seite des Haupts nahe am Schlaff / einen starcken Schlag bekommen / darüber er gefallen / und den 11. Dito gegen Abend zwischen 7. und 8. Uhr verstorben; Dahero von uns er zuwissen begehret: Ob ꝛc. ꝛc. So geben wir demselben / nach gehaltener collegialischen deliberation zur Antwort: Daß / ob zwar diese Sectio und Inspectio cadaveris, nicht / wie gebräuchlich und nöthig ist / in Gegenwart eines Medici geschehen / sondern bloß von einem Apothecker (welchem dergleichen zumahl nicht zukomt) Barbierer und Bader illegaliter verrichtet / und von ihnen super lethalitate judiciret worden / die angegebene contusio capitis, so fern denen im Wund-Zettel angeführten Umständen gewiß zu trauen / per se lethalis & incurabilis gewesen seye ꝛc. Welches wir ꝛc.

CASUS XXXV.

Capitis vulnus lethale.

P. P.

DEnenselben übersende ich hierbey einen von dem Medico Ordinario zu T. Hn. L. P. S. ertheilten / und von 2. Chirurgis daselbst mit unterschriebenen Bericht in originali, woraus meine hochgeehrte Herren belieben werden zuersehen / welcher gestalt ermeldter Herr Medicus über die bey gehabter Section und Besichtigung eines verblichenen Cörpers befundene Wunde / solche vor absolut tödtlich zu halten / angestanden / und selbiges vielmehr einem höhern judicio eines Collegii Medici heimgestellet. Wann dann dißfalls / was von dieser befundenen Wunde nach Anleitung des erstatteten Berichtes der lethalität halben zu halten / gründlich informiret zu seyn / die Nothdurfft allerdings erfordert. Als ersuche dieselben ich dienstlich / sie belieben erwehnten Bericht ihrem bekannten Fleiß und dexterität nach wohl zuerwegen / und hierauff mir super lethalitate vulneris dero hochvernünfftiges judicium großgünstig zueröffnen / worbey ich um Zurücksendung beyliegenden Originals dienstlich bitte. Solches nebenst der Gebühr ꝛc. ꝛc. D. den 18. Maji 1675.

F. K.

NAchdem Ihre Churfürstl. Durch. zu S. hochbestellter Kammer-Juncker und Capitain Lieutenant, Tit. Herr B. H. von K. von mir Endes benannten begehret/ ich möchte mit Zuziehung derer Bader allhier/des am verwichenen 7. April. gefährlich verwundeten/ und den 18. ejusdem verschiedenen E. B. unter der Löbl. W. Compagnie gewesenen Mußquetirers/ verblichenen Cörper in Augenschein nehmen/die an ihm geschehene Verwundung / auch / ob solche tödtlich / mit Fleiß untersuchen / und deßwegen einen schrifftlichen Bericht ihm ertheilen/ und ich nebenst hier unterschriebenen solches verrichtet / auch befunden / daß auff der rechten Seite des Haupts / ohngefähr 3. quer Finger über dem Ohr / eine Wunde 4. Zoll lang / nach dem rechten Auge sich wendend / durch das Cranium gehauen gewesen/ und nach Eröffnung und Abnehmung desselben / dasselbe auch durch die Meninges oder Membranas des Gehirns in die Substantiam desselben gedrungen/gesehen/ auch daß von des Cranii lamina interiore 3. Splitter / als einer eines Gliedes lang/ der andere etwas kleiner/der dritte annoch an demselben ein wenig hangend/in das Gehirn gedrucket gewesen / auch aus selben nicht wenig purulentæ materiæ gelauffen/ daß also ohnfehlbar eine Fäulung erfolget wäre. So ist es zwar schwer von dergleichen Wunden des Gehirns zu urtheilen/denn alle zwar von denen Medicis und Chirurgis vor gefährlich/doch aber nicht vor tödtlich gehalten werden/indem nicht wenig Casus sich begeben / da selbe / wenn auff Seiten des Wundartztes aller Fleiß und gute Mittel angewendet und gebührlich gebrauchet werden / der Patient sich auch recht und vorgeschriebener masse verhält und in acht nimmt / auch alles meydet / was den Schaden ärger machen / und böse Zufälle verursachen kan / auch bey selbem nicht sonst eine übele Dispositio zu einer gefährlichen Kranckheit ist/und dergleichen Zufälle von Anfang zuschlagen / so durch geringe Occasion können erreget werden / glücklich curiret und geheilet worden. Weil aber bey diesem Verstorbenen nicht allein dieses letztere sich ereignet / indem die jenigen / so seines Zustandes kundig / berichten / daß er hiebevor öffters Epilepsiâ laboriret / der Bader E. R. auch sagt / daß von Anfang der Verwundung solcher Morbus zugeschlagen / auch als er ihn einsmals verbunden/ihn so starck angestossen / daß er das durch den Hieb zerspaltene Cranium von einander getrieben / und gleichsam ein auffbrudeln in der Wunde sich ereignet / auch in der Schlägerey mit seinem Widerpart ohne Zweiffel eine hefftige Entrüstung vorgangen seyn mag/dadurch solcher effectus erreget worden; so wird billig allhier angestanden / solches Vulnus vor absolutè tödtlich zu halten/ sondern wird vielmehr einem höhern Judicio eines Collegii Medici heimgestellet / ob nicht durch angeführte Umbstände und erregte schwere Zufälle dieser Todesfall sey beschleuniget worden. Wie denn dergleichen Fälle und darauff eingeholte Judicia vornehmer Medicinischen Facultäten anzuführen wären. Welches auff Begehren hiemit salvo aliorum Judicio dienstlich berichtet wird. T. den 20. April. 1675.

P. S. L. Medic. Ordin.
H. F. Chir.
G. E. R. Chir.

RE-

RESPONSUM FACULTATIS.

P. P.

Als uns derselbe ein Attestatum, **C. B. Verwundung und darauff erfolgte Entleibung betreffend / überschicket / und ihme** super lethalitate hujus vulneris **unser** Judicium **zu eröffnen gebeten; So berichten wir denselben nach gehaltener** Collegialischen Deliberation **und Erwägung aller mitkommenden Umbständen / daß gedachtes** vulnus substantiæ cerebri cum testis laminæ interioris Meninges & Cerebri substantiam penetrantibus, ac purulentæ materiæ excretione, **allerdings an sich und** absolutè lethal **gewesen sey / welches aus denen beschriebenen** Symptomatis **zur Gnüge erhellet. Und hat die** Dispositio ad Epilepsiam ante vulnus **hierzu nichts beytragen können / es könnte denn gewiß beygebracht werden / daß entweder nach empfangener Wunde der Patient nicht gebührend wäre** tractiret **worden / oder er sich selbst** per varios in diæta errores **verwahrloset hätte. Welches wir demselben in Antwort nebenst Zurücksendung des Berichts hiemit vermelden wollen ꝛc. ꝛc.**

CASUS XXXVI.

An propter continuum & immodicum sanguinis fluxum matrimonium rescindendum?

P. P.

Dieroselben in arte Medica gegründetes Judicium bin ich in nachfolgendem Casu benöthiget: Ich habe nunmehr schon vor 10. Jahren mit Ch. L. einer Jungfer / wofür sie damals sich ausgeben / von 30. Jahren / mich ehelichen trauen lassen / und ob schon damals das Mondenliecht nicht neu gewesen / so hat sich doch nicht allein statim à primo congressu bey ihr Menstruorum fluxus omnem delectationem privans, & proprium corpus mirum in modum inquinans ausgewiesen / sondern es hat auch nach diesem dieselbe jederzeit an solchem fluxu laboriret / also daß ich ad evitandam infectionem corporis mei mein Bette allein haben / und mich derselben billig enthalten müssen / zumal ich auch unterschiedlichemal gantze Tücher voller garstig stinckenden Geblüts und eyterichter materia, woraus gar apostemata matricis & uteri ulcera zu vermuthen sind / in und unter ihrem Bette und Geräthe gefunden / welche bey mir / der ich ohne diß von Natur vor Geblüte / zu geschweigen à fætida ejusmodi colluvie, abhorrire / umb so viel-

mehr nauseam ad exhibendum debitum conjugale causiret / und haben wir also diese 10. Jahr über in trifti conjugio sine prole gelebet/wobey sich denn/weil sie/das Weib / auch in curandis rebus domesticis sich der Gebühr nicht bezeuget / amor conjugalis gantz verlohren/ so gar/ daß sie auch selbst verwichener Zeit/ wiewol ohne übles Tractament / oder andere gegebene Ursach / sich von mir à domo & mensa vollends separiret und gewendet. Wenn ich denn selbige wieder anzunehmen nicht gemeynet / weil ich in denen Gedancken stehe/quod matrimonium nostrum ab initio nullum fuerit , indeme nach oberzehlten affectibus die præcipua causa finalis matrimonii bey ihr entstehet / und keine procreatio sobolis zu hoffen ist / cum menstruorum quodcunque vitium insigne conceptionem impediat, Paul. Zach. (Quæst. Medic. Legal. T. i. l. 3. T. 1. q. 4. n. 21. Sie auch diesen morbum naturalem tempore nuptiarum dissimuliret / und mich / da sie doch solche Kranckheit zu offenbahren schuldig gewesen / betrogen. Als ergehet an meine Hochgeehrte Herren mein dienstliches Bitten / Sie wollen doch diesen Casum Collegialiter mit Fleiß erwägen / und mich hierauff unter dero Facultät Insiegel ex principiis artis verständigen : Ob nicht die vorbeschriebene Kranckheit eines entlauffenen Eheweibes / als morbus inveteratus , und nach des Pauli Zachiæ Meynung in Quæst. Med. Legal. T. 2. l. 9. q. 5. n. 13. incurabilis, an Seiten ihr impotentiam tam coëundi, quam generandi, involvire / also daß ich propter periculum infectionis proprii corporis, mich derselben nicht alleine / wie bißhero / noch ferner gäntzlich enthalten müsse / sondern auch gar ad dissolvendum matrimonium, vel potius pro nullo declarandum , bey dem geistlichen Consistorio Ansuchung thun / und dergestalt mich von ihr loßwircken könne ? Zum andern verlange ich auch ihren Ausspruch : Ob nicht mehrbesagtes mein Eheweib / wenn sie angezogenen morbum negiren würde / hierüber inspectionem membrorum seu partium genitalium leiden / und ob nicht auff solchen Fall die Inspectio ab Anatomico & Chirurgo simul ac obstetrice geschehen müsse ? Solches mit Danck ꝛc. Datum W. den 6. Jul. 1675.

J. G. H.

Responsum deest.

CASUS XXXVII.

Partus duodecimestris posthumus.

P. P.

Ich habe deroselben hochverständiges Consilium über nachgesetzten Casum vonnöthen / der sich also verhält. M. J. einer Sr. Hoch-Adl. Gestr. Tit. des von. B. Unterthaner allhier zu H. verreiset seiner Handthierung und Geschäffte nach / am 12. Martii 1673. über Land / und als er am 19. dieses

auff

auff dem Rück-Wege nach E. gelanget / so kommt er unversehens in Wassers-Gefahr / worinn er ertruncken. Als nun nach seinem tödtlichen Abgang anfangs die Wittbe befraget worden / ob sie sich etwa Schwangers Leibes befinde / hat sie solches allemahl verneinet / biß endlich / als Veränderung des Mannes seel. hinterlassenen Gutes wegen / vorgehen sollen / sie solches am 10. Septembr. Gerichtlich gestanden / auch nachgehends sodann auff Begehr in das Kirchen-Gebet vom 11. Januar. mit eingeschlossen worden: Darauff sie denn neun Wochen vor der Geburth zu der Wehmutter geschicket / und an dieselbe begehret / ihr etwas zu beförderung der Geburth zu geben / welche ihr aber vielmehr zu Stärckung der Frucht ein Tränckleindargereichet / worauff sie / die J. nach Verfliessung der 9. Wochen / am 8. Mart. 1674. eines frisch und gesunden Knäbleins genesen / nachdem 8. Wochen vor sie gebethen / und also die Frucht ein Jahr weniger 4. Tage / verschlossen getragen haben soll. Als sie nun nach gehaltenen 6. Wochen unterschiedliche mahl vor mich / den Hoch-Adl. B. Gerichtsverwalter zu H. erfordert / da ihr denn theils vor mich / theils auch mit Zuziehung Sr. Excell. des Herrn Superintendenten zu M. scharff zugeredet worden / GOtt die Ehre zu geben / und die Wahrheit zu bekennen / hat sie jedesmahl standhafftig bejahet / sie wüste keinen andern Vater zum Kinde / als ihren verstorbenen Ehe-Mann / anzugeben / daß aber die Frucht so lange bey ihr sich verhalten / wäre der unglückselige plötzliche Todes-Fall / und darauff erwachsende Schrecken / Schmertz / Kümmerniß und Mangel hieran Ursache / daß die Frucht zu zeiten gar nicht / zur andern Zeit denn wieder ein etwas sich mercken lassen. Wenn ich denn zu meiner Nothdurfft gern benachrichtiget seyn wolte / solches auch die Herrn Schöppen zu Leipzig von mir erfordern: Obs möglich / daß die J. Wittib wegen der von derselben angeführten Ursachen / oder anderer Umstände halber / biß zu Ende des zwölfften Monats mit ihrer Leibes-Frucht schwanger gehen können? Solches nebenst der Gebühr ꝛc. ꝛc. H. den 18. Aug. 1675.

C. S.

Concluſ.

1. Posthumum hunc potuisse legitime nasci duodecimo mense.

2. Nam si dantur causæ formationem fœtus accelerantes, dantur etiam tardantes.

3. Si natura potest Terminum partus duobus mensibus integris anticipare, ut in septimestri, quidni & postponere, uti in undecimestri & duodecimestri?

4. Si hæc vidua esset primipara, suspicio oriretur aliqua.

5. Vid. Hipocr. de Septim. partu, his verbis, porro Mulieribus de partubus fidem derogare non debemus. &c. &c.

6. Vid. Fortunat. Fidel. l. 3. c. 9 &c.

CASUS XXXVIII.

Aromatario non permissum est miscere & vendere medicamenta.

(Ref. huc Casum 21.)

P. P.

DEnenselben wird verhoffentlich noch unentfallen seyn / wie wir superiori Anno, und zwar sub dato d. 25. April. uns höchstgemüssigt befunden / dero Bedencken über die Frage dienstfreundlich zu requiriren: Ob nemlich die præparation Misc. und Verkauffung ꝛc. ꝛc. (vid. Cas. 21.) Darauff die Hrn. laut der sub N. 1. angelegten Abschrifft ihrer ertheilten Nachricht / mit Nein geantwortet. Nun sind die hiesiger Seiden-Krahmer Innung incorporirte Materialisten auff die von Ihr. Röm. Käyserl. Majest. und dero Hochlöbl. Kammer-Gericht zu Speyer pro Manu tentatione nostra ausgelassenen Citation mit ihren vermeinten exceptionibus jüngsthin einkommen / und haben unter andern ihnen angelegen seyn lassen / obberührtes unsrer Hochgeehrten Herrn wohlgegründetes Bedencken zu renoviren / und als ob es propter evidentem rationum diversitatem, in gegenwärtigem casu, nicht attendiret werden könte / fürzustellen / massen beygelegter Extract sub N. 2. zur genüge eröffnen wird. Ob wir nun zwar dasjenige welches hieher eigentlich nicht gehöret / und von uns in der verfassenden allerunterthänigsten Replic. mit leichter Mühe / zubeantworten seyn wird / anjetzo bey Seite setzen: So halten wir dennoch unsers wenigen ermessens davor / daß der Herrn erste ratio decidendi dadurch nicht auffgehoben sey / daß die hiesigen Materialisten vorgeben wollen / wie sie die Apothecker-Kunst gelerniet / und sich darzu zur gnüge legitimiren könnten. Denn posito, sed non concesso, daß sie sich sammt und sonders dessen zu rühmen hätten / so läst sich doch dahero keines weges inferiren / daß sie die vorhin benannte Composita Medicamenta, und dergleichen / wie die Namen haben / als Materialisten præpariren / misciren / und ausgeben dörffen / weil sie die Apothecker-Kunst nicht öffentlich profitiren / derselben auch ohne Obrigkeitlichen permission, sich durchaus nicht anzumassen haben. zu dem ist bekandt / wie die ad usum præparirte Composita, bey denen Apothekern in genauer Auffsicht des Medici ordinarii gehalten werden müssen / daß denen Materialisten / und ihrer freyen disposition hierunter nicht nachgesehen / oder solche præparatio und Verkauffung eingeräumet werden kan / so lässet sich auch unsers Erachtens der Hn. andere Ratio decidendi dadurch weniger als nichts in-

frin-

fringiren/daß man vorgeben will / wie die Materialisten mit einem schweren Innungs-Eyde vinculiret würden / denn wie solcher Eyd/dessen formular sub N. 3. angeführet/ mit dem Jurament, welches die Apothecker wissen müssen/ und hiesiges Ortes auff alle und jede Clausulen und Puncten ihrer Bestallung reflectiret/ dazu sie sich eydlich verbinden müssen / übereinstimme/ kan jederman leichtlich begreiffen; und ist daneben keine Innung befuget/auff Apothecker Sachen ihrer Eyde einzurichten / und dadurch incompetentia jura jemand im geringsten zu verstatten: So sind auch andere wichtige motiven von unsern Hochgeehrten Herrn solchem Eydes Punct beygerucket / die nicht minder in hohe Consideration kommen / mit Fleiß aber übergangen seyn/weil sie auff die Materialisten gar nicht quadriren wollen. So können wir auch unsers theils nicht penetriren / wie die ab interesse publico genommene dritte ratio, durch den Unterscheid der Apothecken/ob sie privatis zugehörig/ oder nicht / in Zweiffel gezogen werden könne / weil an wenig Orten sich dergleichen Officinen befinden / die vom Magistrat verleget/und Rebus universitatis annumeriret werden/nichts minder aber saluti publicæ unstreitig zu Nutz gereichen/ dahero auch insgemein / vermöge der Reichs-Abschiede eines jedweden Ortes ordentlicher Obrigkeit / und derselben sonderbaren inspection anbefohlen sind. Und diesem allem können wir auff keinerley Art und Weise contrar befinden/was von der jährlichen pension der Apotheckern ad certos annos restringirten Bestallung annectiret werden wollen. Denn wie quoad 1. nicht vermuthlich ist/ daß ein Magistrat die dem Publico verträgliche emolumenta, so weit dieselbe mit Fug zu erheben / aus Händen gehen lassen werden/wie gegenwärtig auch eben durch der Materialisten unzuläßliche Störerey an höherer pension biß anhero verhindert seyn: Also ist quoad secundum nicht gewöhnlich / insonderheit aber dieses Ortes per observantiam recipiret / daß die Bestallung auff gewisse Jahr zwar eingerichtet werden / nichts destoweniger aber per tacitum utriusque partis approbationem, und da keine erhebliche Ursachen sich darwieder eräugnen/ perpetuirlich seyn. Damit wir aber dessen allen desto mehr vergewissert seyn mögten/ was wir zu sustinirung des berührter massen / vorhin ausgefertigten Responti Medici, unserer führenden Intention diensam und zulänglich erachten; als gelanget an die Herren ausgefaßtem sonderbahren Vertrauen/unser abermahliges Ersuchen/ sie belieben die obhandende Sache anderweit Collegialiter in reiffe deliberation zu ziehen / und dero ferners wohlgegründetes Bedencken/und mit dem ehesten/ gegen danckbarer Erstattung der Gebühr/dahin großgünstig zu ertheilen: Ob sie nochmahls / und des geschehenen Einwendens ungeachtet/bey ihrem vorigen Responso de dato Leipzig den 9. Maji 1674. unverruckt bleiben?

Datum M. den 4. Sept. 1675.

Burgermeister und Rath daselbst.

Num.

Num. I.

Vid. Responsum Facultatis Anno 1674. die 9. Maji. (scil. Cas. 21.)

Num. II.

Extract der bey dem Käyserl. Kammer-Gerichte zu Speyer / von den hiesigen also genannten Materialisten übergebenen Exception-Schrifft.

Num. III.

Kan E. E. Rath das sub D. beygefügte von der Med. Facultät zu Leipzig ertheilte Bedencken / wenig zu statten kommen / zumahl die darinn angeführte rationes, wenn solche mit gesunden Augen und Verstande angesehen werden / sich anhero gar nicht accommodiren lassen. Denn 1. Führet selbige Facultät pro ratione an / daß die Materialisten / in ihren Lehr- und Innung-Jahren zu præparir- und miscirung derer leviorum Compositorum Medicinalium nicht angewiesen; allein / diesem Einwurff ist gar leichte zu begegnen / weil die Materialisten / so solche composita führen / ihre Person / da sie die Apothecker-Kunst gelernet / zur Genüge legitimiren können / und ist insonderheit Herr D. S. L. vor E. E. Rath Anno 1657. in dessen Apothecke allhier zum Provisore bestellet / wodurch derselbe seine habilität selber approbiret / es kan auch derselbe mit des Stadt-Physici Herrn D. R. eigener Hand behaupten / daß er auch nachhero / als er von der Apothecken kommen / Verfertigung einiger Recepte von ihm begehret / über dieses / hat ermeldter Herr D. S. L. im Anno 1667. zu St. Theriac auffgeleget / welchen Herr D. R. nebenst Herrn D. J. B. von B. und dem Medico zu St. visitiret / ponderiret / und miściret / auch durch ertheiltes Testimonium, welches auff Begehren Herrn D. R. hat müssen gedrucket werden / und sub lit. I. beygefüget wird / approbiret / und werden die übrige Materialisten ihre habilität auff bedürffenden Fall auch darthun. 2. Führet wohlgedachte Med. Fac. pro ratione an / daß die Materialisten mit einem besondern Eyde vinculiret / allein / daß alle der löbl. Seiden-Krahmer-Innung incorporirte allhie mit einem schweren Eyde beleget werden / welcher insonderheit in sich hält / daß sie keinen wissentlich betrügen wollen / solches besaget obiges formular sub C. hat man sich also einer auffrichtigen dispensation und præparation bey ihnen wohl zu versehen. 3. Vermeinet ermeldte Facultät / daß die Materialisten durch Verkauffung der leviorum compositorum denen Apotheckern / wider die Reichs- und Provincial-Constitutiones grossen Abbruch thäten / allein / es will auch diese in Thesi gesetzte ratio allhier in hypothesi den Stich nicht halten / zumahl ein oder des andern privat lucrum & commodum, welcher hierunter gesuchet wird / in deme die Apothecken Corpora, denen Apotheckern eigenthümlich zustehen / und von E. E. Rath allhier mit Waaren nicht verleget werden / die gemeine Stadt auch von denenselben keinen Nutzen zu hoffen / auser ihrer leidlichen jährlichen pension, den übrigen profit aber sie in ihren Beutel stecken / und ohne dem auch / wie schon angeführet / nicht allein nahe verschwägert / sondern beyde Apothecker / der eine einen Burgermeister / der andere einen Rathsherrn zum Schwieger-Vater haben / auch

nur

nur Mieth-Contracte haben von 3. zu 3. Jahren / welches ins Künfftige / wann es vonnöthen seyn wird / besser / und ausführlicher soll beygebracht werden / kein Reflexion zu machen / sondern vielmehr / was dem publico nützlich / deme durch die Fürstl. Declaration vielmehr zu- als abgehet / und lässet sich ab incommodo diß oder jenes auff damnum universitatis, oder perniciem Reipubl. gar übel argumentiren / ja / es ist / quod maximum, auch weder præsumir- noch erweißlich / daß der Materialisten von undencklichen Jahren usurpirtes Befugnüß / einem ex singulis schädlich seyn solle.

N. 3.

Eyd bey der Seiden-Krahmer-Innung.

ICh gelobe / daß ich unsern Innungs-Meistern / wer die zu der Zeit seyn / von unsern Innungs-Verwandten ordentlich erwehlet / niedergesetzet / und bestätiget / gehorsam seyn will / wäre es auch Sache / daß jemand übel thäte / oder handelte / das gegen unsere Willkühr wäre / so will ich denselbigen gegen unsere Innungs-Verwandte mit Rath geben / nicht helffen / auch nicht mit Worten vertheidigen / noch selbst / oder durch andere Leute / handeln lassen / noch dergleichen bestellen. Ich will unsern Innungs-Verwandten treu und hold seyn / wüste ich ihren Schaden / da will ich sie für warnen / und ihren Nutzen und Frommen helffen fortsetzen und vermehren / auch rechte Elen / Maaß und Gewichte geben / niemand wissentlich betrügen. Ich will auch unserer Innung auffgerichtete Willkühr / mit löbl. Gewohnheit / Statuten und Gesetzen / und alles / das sie / unsere Innungs-Verwandte / zu unsern Ehren / Frommen und Besten / vortragen werden / und mit Landes-Obrigkeitlicher Bestättigung einhellig gesetzet haben / stät / fest / und unverrückt halten und folgen / So wahr mir GOtt helffe / und sein heiliges Wort! ꝛc. ꝛc.

RESPONSUM FACULTATIS.

ALs uns dieselben abermahl ein Schreiben de dato d. 4. Sept. dieses / zugeschicket / darinn sie sich auff das jenige / so anno superiori, und zwar den 25. April. sie an uns abgehen lassen / referiren / in welchem unser Bedencken über diese Frage von ihnen requiriret worden: Ob nemlich die Præparation-Miscir- und Verkauffung einiger Compositorum Medicinalium, denen Materialisten / Gewürtz-Krämern und Kraut-Händlern / ohne Nachtheil des Publici zugelassen / und eingeräumet werden könnte? Wir auch selbiges mahl / nebenst Anführung etlicher Rationum, denenselben unsere Meinung darauff zu erkennen geben / und negativè geantwortet; So ersehen wir doch aus der Beylage sub N. 2. daß die

Materialisten / Gewürtz-Krämer und Kraut-Händler daselbst / unsere angeführte Rationes zu impugniren suchen / dessentwegen auch bey dem Kayserl. Kammer-Gericht zu Speyer eine Exception-Schrifft übergeben / darinnen sie anführen / daß unsere Rationes, wenn solche mit gesunden Augen und Verstande angesehen würden / sich anhero gar nicht accommodiren liessen ; so möchten wir zuförderst wünschen / daß der Concipient dieser Schrifft unser wohl fundirtes Bedencken erst fein selbst mit gesunden Augen angesehen / und mit gesundem Verstande überleget hätte : So würde er zumahl bey so gestalten Sachen / auff ein gantz Collegium also zu scoptisiren / sich vielleicht geschämet haben. Der HHn. vorige Frage / und unser darauff ertheiltes wohlgegründetes Bedencken / gehet in genere und blosser Dinge die Materialisten / Gewürtz-Händler und Kraut-Krämer / ut tales, an / von denenselben haben wir wohl / und mit Grund gesprochen / daß ihnen / als Materialisten / als Gewürtz-Händlern / und als Kräuter-Krämern / die Præparatio, Miscir- und Verkauffung einiger Compositorum Medicinalium , keines Weges zukomme / dahero kan das angeführte Exempel Hn. D. S. L. mit gesundem Verstande auff diese Frage absolute nicht accommodiret werden ; Denn ob gleich 1. obgedachter Hr. L. vor seine Person / oder auch andere seines gleichen die Præparation und Miscirung derer Medicinalium Compositorum verstehet / weil er hievor ein Apothecker und Provisor gewesen / so folget doch keines Weges daraus ; Ergo, verstehen es alle Materialisten / Gewürtz-Händler und Kraut-Krämer ? Vielweniger aber folget 2. daß Hr. L. oder weß Namens er seye / deswegen und darum / weil er zuvor ein Apothecker gewesen / auch als ein Materialist Medicamenta præpariren und verkauffen dörffe : quod est falsissimum. Denn so lange einer ein Apothecker ist / und in diesem Beruff bleibet / so lange hat er sich auch der Apothecker Special- Privilegien zu bedienen / ändert er aber seinen Beruff / und wird ein Materialist , so hat er sich der Apothecker Privilegien keines Weges mehr anzumassen / wie solches im vorigen unsern Bedencken gnugsam beygebracht. Auff das übrige vermeinte Einwenden aber / als welches sich zur Haupt-Frage gar wenig schicket / und den Stich wider unser voriges Bedencken

dencken nicht hält / ist ein mehrers / als schon hiebevor gesprochen / anzuführen nicht nöthig. Dahero dann / und so viel endlich deroselben abermahliges Ersuchen belanget / daß wir nemlich diese Sache anderweit Collegialiter in reiffe Deliberation ziehen / und unser ferner wohlgegründetes Bedencken ihnen mit ehestem ertheilen möchten / nemlich / ob wir nochmahl ꝛc. ꝛc. So haben wir nicht alleine abermahl diese Sache selbst / sondern auch die wider uns angeführte vermeinten Exceptiones, Collegialiter und reifflich überleget / verbleiben aber alles geschehenen vermeinten Einwendens / ungeachtet nochmahls unverruckt bey unserm vorigen Responso, daß nemlich die Præparatio, Miscir- und Verkauffung einiger Compositorum Medicinalium keines Weges denen Materialisten / als Materialisten / viel weniger denen Gewürtz- und Kraut-Krämern / ohne Nachtheil des Publici zugelassen und eingeräumet werden könne ꝛc. Welches wir ꝛc. Leipzig den 10. Septembr. 1675.

CASUS XXXIX.

An ex strobulis pini, trifolio &c. mors.

P. P.

Aus hiebeykommenden / wider A. S. H. ergangenen Inquisition-Acten / werden die Herren mit mehrerm befinden / welcher gestalt in einem Urtheil fol. Act. 67. unter andern rechtlich erkannt worden / da die H. etwas angeben würde / so sie ihren Mann zu tödten beygebracht habe / würden verständige Medici, ob der Mann von solchen Sachen sterben können / darüber befraget / und ihr Gutachten eingeholet. Nachdem nun Inquisitin in ihrer Defension fol. 262. angeführet / daß sie ihrem Ehemann bey seinem Leben Máy-Wachs und Sprißlinge von Tannen / nebenst andern Sachen / Item / Tannen-Apffel / das Fieber-Kraut / und das Kraut Dreyblat gekochet / und für den ausgeschlagenen Leib zum öfftern in das Getränck gethan / massen darüber auch sowol der Inquisitin Schwester Mann D. T. H. fol. 319. 320. 342. von des verstorbenen H. H. Kranckheit 2. unterschiedene Attestata ertheilet / als der andere adhibirte Medicus L. S. S. fol. 15. vernommen und befraget worden. Als ersuchen die Herren wir hiemit / Sie wollen solches alles mit Fleiß verlesen / wohl erwägen / und uns dißfalls hierüber ihr Judicium und Gutachten schrifftlich eröffnen. Welches wir nebenst der Gebühr ꝛc. ꝛc. H. den 10. Sept. 1675.

F. S. verordnete Præsident und Ober-Amts-Räthe im M. M.

RESPONSUM FACULTATIS.

Hoch-Edelgebohrne ꝛc.

Als dieselbigen uns einige wider A. S. H. ergangene Inquisition-Acta zugeschicket/ auch/ Krafft eingeholten Urthels unser Gutachten zu wissen verlanget: Ob gedachter A. S. H. Ehemann von denen Sachen/ so in der Herren Frage specificiret/ sterben oder getödtet werden können? So geben denenselben wir nach fleissiger Uberlegung der angegebenen Sachen / als Meywachs/Sprißling von Tannen/wie auch Fieber-Kraut und Dreyblat / in verlangter Antwort: Daß geduchter Ehemann von solchen Sachen und deren Gebrauch / als welche keinen Gifft bey sich haben/keines weges sterben oder getödtet werden können. Leipzig den 8. Sept. 1675.

CASUS XL.

Pharmacopœus absolvitur ab incusatione, ac si quid pro quo substituerit.

P. P.

Denenselben soll ich nicht verhalten/ wie daß mein Gesell/ E. H. sich mit mir verzörnet/und da er mehrers mir zum Verdruß nicht anthun können/wandte er Gerichtlich für / es wäre inliegend Recept sub ☉ in meiner Officin nicht recht præpariret worden / indem ▽ Beton. Essentificata, und die Ra Alkermes dazu verschrieben / deren aber in meiner Officin keines vorhanden gewesen. Es ist aber gedachtes Recept folgender Weise præpariret worden: Daß pro ▽a Bet. Essentificata die ▽ simpl. Beton. Ziß und von dem ∽ Bet. Ziß. dazu genommen worden; die Ra Alkermes aber ist ex Confectione c. ▽a Lavendulæ c. vino. weil der ∽ Lavendulæ ohne diß mit verordnet gewesen / extrahiret worden. Ob nun wol vor den Löbl. Stadt-Gerichten der Gesell dieses alles revociret / und diese Erklärung gethan/daß ihm solches in furore unbedachtsamer Weise entfahren/und ihm leyd wäre/so besorge ich doch/daß mir dieses allhier einiges Mißtrauen verursachen möchte. Gelanget demnach an Ew. Großachtb. Herrl. mein unterdienstliches Bitten / Sie wollen Hochgünstig geruhen / auff nachgesetzte Fragen/ nach reifflicher Erwägung der Umbstände/dero hochverständiges Judicium mir eröffnen: 1. Weil das Recept in D. verschrieben worden / und also der Medicus darumb nicht hat können befraget werden/ob ich in dieser Sache wider mein Apothecker-Amt gehandelt?

delt? 2. Ob ich in denen Succedaneis und Præparation des Recepts straffbar geirret? 3. Ob die Krafft und Wirckung des Medicamenti hiedurch geschwächet worden? 4. Ob die aqua Betonicæ c. ⏑ ejusdem, nicht pro aqua essentificata passiren könne? 5. Ob dem Herrn Patienten hiedurch einige Gefahr/ Versäumniß oder Verletzung seiner Gesundheit habe können zugezogen werden? Solches nebenst der Gebühr ꝛc. E. den 27. Sept. 1674.

B. L.

℞. ▽ Beton. Essentif.
Lil. convall. c. vin. an, ʒiß.
⏑ Ceras.
Lavendul.
Pomor. an. ʒß.
℞ Alkerm. ʒ j.
Juleb ros. ʒüj.
Detur ad Vitr. S. Hauptwasser.

RESPONSUM FACULTATIS.

Ehrnvester und Kunsterfahrner ꝛc.

Nachdem uns derselbe in seinem Schreiben vom 27. Sept. dieses 5. unterschiedene Fragen vorgestellet/und darüber unser Judicium ihm zu eröffnen gebeten: So berichten wir nach reiffer Erwägung der Umbstände ihn hinwiederum / daß/ quoad 1. weil der Medicus, welcher das Recept zu erst verschrieben/ zu E. damals nicht gegenwärtig gewesen / und also per consequens von euch nicht hat können befraget werden / ihr in dieser Sache wider euer Apothecker-Amt im geringsten nicht gehandelt / vielweniger ist 2. in den Succedaneis und Præparation des Recepts straffbar geirret worden/noch 3. die Krafft und Wirckung des Medicaments geschwächet worden / weil 4. die ▽ Betonica à ⏑ Betonica allerdings pro ▽ Betonica essentificata passiren kan / hat derohalben 5. dem Patienten keine Gefahr / Versäumniß oder Verletzung seiner Gesundheit zugezogen werden können. Wird dannenhero nicht unrathsam seyn / wenn gedachter E. H. andern zum Exempel wegen dieser unbesonnenen Traduction mit einer gewissen Straffe angesehen würde / welches ihr bey eurer ordentlichen Obrigkeit schon werdet zu beobachten wissen ꝛc. ꝛc.

CASUS XLI.

Læsio ex V. S. per accid. lethalis.

P. P.

Denenselben wird aus beykommenden Actis unschwer zu ersehen seyn / welchergestalt ein Schneider / C. H. wegen anhaltenden Wehtagen des Haupt / sich resolviret / die Haupt-Ader in der rechten Hand zu lassen / zu welchem ende er den Barbier allhier / U. G. den 30. Septembr. zu sich erfordern lassen / dem aber die Aderlaß mißgelungen / indem er 2. mahl hinein gestochen / aber kein Blut heraus geflossen / biß er das dritte mahl mit der lancetta hinein gestochen / da denn das Blut heraus gesprungen / welches er aber zeitlich gestillet. Darauff hat der Patient angefangen über grosse Schmertzen der Hand zu klagen / und hat sich in der Zeit eine Geschwulst von der Hand biß auff den Arm sammt einer Röthe befunden / darauff den siebenden Tag nach dem Aderlassen ein Fieber dazu kommen / an dem Ort der Aderlaß Eyter heraus geflossen / dadurch der Patient in Melancholey gerathen / als ob er in der rechten Hand würde lahm bleiben müssen / biß endlich ein delirium cum tremore & convulsione dazu geschlagen / und er also den 15. Tag (nemlich den 14. Octobr.) nach dem unglücklichen Aderlassen gestorben. Nun ist die Frage / 1. Ob über die Blut- und Puls-Ader ein Nervus müsse verletzet worden seyn ? 2. Ob diese Verletzung an der Hand per se, oder ex accidenti lethal gewesen sey ? 3. Ob die Verletzung an der Hand / wenn nicht ein Fieber und andere Zufälle dazu geschlagen wären / hätte können ohne Lähmung curiret werden ? Und 4. Ob das Fieber und Zufälle / den Schaden an der Hand ärger gemachet ? Hierauff wird Ihr Hochvernünfftiges Judicium in forma probante nebenst erstattung der Gebühr gebethen. H. den 20. Novembr. 1675.

C. A. Frey-Herr von F.

RESPONSUM.

Hoch-Würdiger / Hoch-Wohl-Gebohrner ꝛc.

Was Ihro Hoch-Herrl. Gn. in überschicktem Casu gnädig von Uns zu wissen begehret / haben wir aus dem Schreiben / und wieder zurückkommenden Actis, unterthänig ersehen / auch reifflich darüber deliberiret / da dann quoad 1. zur gnüge aus der Medicorum und Chirurgorum attestato erhellet / daß durch die unglückliche Aderlassung kein Nervus, sondern vielmehr die Blut-

Blut-und Puls-Ader per transversum mit der lancett durchschnitten / die læsion aber 2. nicht per se lethal gewesen / sondern ex accidenti (sanguinis nimis citâ compressione, qui dum exire non potuit, suppuratus fuit, maximo cum patientis periculo) periculosa worden / hätte auch 3. allerdings ohne Lähmung können curiret werden (massen kein Instrumentum Motus voluntarii verletzet worden) wenn nicht das Fieber und andere Zufälle dazu geschlagen wären. Weil auch 4. wie aus denen Actis zu sehen / das Fieber (vulneraria) nach dem 7. Tage sich eräuget / so ist es / wie auch die andern Zufälle billich für einen effect der unglücklichen Aderlaß / zu halten / welche denn alle collectivè sumta zu diesem traurigen Ausgange allerdings Uhrsache gegeben haben. Welches ꝛc. ꝛc.

CASUS XLII.

Consilium in Contractura.

P. P.

Hiemit übersende ich denenselben beygefügten Casum, wobey noch dieses zu erinnern der nothdurfft erachte / wie daß des in Casu benahmten Knabens Sennen / so wohl unten an der Ferse / als in der Knie-Kehle sehr streng und gespannet / dergestalt / daß er die Hacken gar nicht zur Erden bringen können. mit angeheffter Bitte förderlichst auff die darinn enthaltene Fragen / gegen danckbahrer Ersetzung derer hierunter gehabten Mühe cum rationibus decidendi dero Hochvernünfftiges Judicium darüber zueröffnen. M. den 4. Jan. 1676.

C. P.

CASUS.

EIn Knabe / so Anno 1666. den 16. Mart. eine viertel Stunde vor 2. Uhr Morgens gebohren / von einem gesunden Vater / so ein vornehmer Handels-und Raths-Mann / wie auch einer gesunden Mutter / welche / da sie mit ihm schwanger gegangen / sich wohl und gesund befunden / ausser / daß sie einst gestolpert / so ihr in die Knie geschossen / und sie plötzlich gleichsam zur Erde gefallen / ist gesund / und lebet mit guten Wachsthum zu der Eltern Vergnügen / lernet zu rechter Zeit gerade und wohl gehen / fället einsmahl der Wärterin vom Arme / davon er doch das geringste Ungemach nicht empfunden. Als er nun in das 4te Jahr kommet / befället er mit den Masern / und wenig Zeit nach dieser Kranckheit / vermercken die Eltern / daß er beginnet mühsahm zu gehen / und absonderlich / daß er gar schwach in seinen Knien sey. Das beschwerliche gehen nimmet von Zeit zu Zeit mählich

und

und mählich zu / daß er auch keine Stuffe auffwärts steigen können / er habe denn mit den Händen sich auff seine Knie gleichsam gestützet. Ob nun wol inn- und äusserlich unterschiedene Mittel gebrauchet worden / so hat doch vorgedachte schwäche / in den Schenckeln immer mehr und mehr zugenommen / und hat man ohngefehr vor 3. Jahren auch grosse Schwachheit in dem Rück-Grad vermercket / wie auch nach der Zeit in den Armen / daß er nemlich weder mit den Händen fest zugreiffen / noch etwas schweres heben können. Solches hat nun alles immer zugenommen / daß er jetzo gantz nicht mehr stehen / noch gehen / auch mit den Händen wenig heben / oder fest halten kan. Wie er nun vor diesem in dem gehen zum öfftern in die Knie gesuncken / und über den hauffen gefallen: Also kan er jetzt nicht einen Augen-Blick ohne eines andern Menschen Hülffe auff den Beinen gehen oder stehen; ja er kan sich auch im Bette sonder Hülffe im geringsten nicht kehren oder wenden / auch nicht / wenn er im Bette herunter gerütschet / sich keines weges wieder in die Höhe helffen. Und wie er nun seine Glieder wenig zum gehen / stehen / heben und seinen Leib zu bewegen / brauchen kan: So kan er doch alle und jede / nach belieben regen und bewegen / und fehlet nur das rechte Haltniß. Der Knabe ist nach seinem Alter / wohl gewachsen / und bey billiger Natur, weißlicher / doch zuweilen mit etwas Leibfarb vermengter Farbe im Gesicht / hat gantz weisse Haar / sein Haut und Fleisch ist gantz weich anzugreiffen. Es ist jedesmahl von seinen lieben Eltern treulich gepfleget und warm gehalten worden / auch wol gespeiset / hat mässig getruncken / und zwar meistens Magdeburgisch Bier / und bißweilen Halberstädtischen Breyhahn. Der Schlaff ist jedesmal natürlich und billich gewesen: Bewegung des Leibes hat er zwar geliebet / auch / so viel ihm möglich gewesen / gepflogen / auch anjetzo / da er gleich nicht gehen und stehen kan / ist seine Ergötzlichkeit doch mit allerhand geringen Sachen zu spielen. Der Leib ist jederzeit natürlich offen gehalten / daß täglich zum wenigsten einmahl / auch öffters / der Leib mehrmahl sich geöffnet. Gleichfalls hat die Urin natürlich gefolget / welche aber mehrentheils gar blaß-gelb / und etwas dicke gewesen; der Schweiß ist zu Zeiten auch etlichmahl sehr starck / des Nachts im Schlaffe gewesen / er ist niemahls ausgeschlagen oder krätzig gewest. Im Lernen ist er etwas langsam / sonst aber eines feinen Verstandes / und hat auch ziemlich Schreiben lernen. Was nun dieses Knabens Kranckheit eigentlich sey / und ob / und wie solche zu curiren / solches wird recht eigentlich zu berichten hiemit fleissig gebeten: Absonderlich wird auch Nachricht zu geben ersuchet: Ob das Carls-Bad / wenn eine andere Cur nicht anschlagen solte / ihm dienlich sey? ꝛc.

Concluſ.

1. ESt contractura artuum, cum debilitate generis nervosi.
2. Quid si esset Rhochitis?
3. Quid si ab imaginatione Matris talis flexio genuum patientis, tempore ingravidationis, proveniret?

4 Quid

4. Quid si à morbillis?
5. Quid si à Scorbuto?
6. Difficulter curabitur.
7. Conducunt hic Emollentia & diaphoretica nobiliora ex volatilibus nervinis.
8. Thermæ Carolinæ propter vim insignem exsiccandi non prosunt hoc tempore ac ætate.

CASUS XLIII.

Vulnus Hepatis lethale.

P. P.

DJeselbe sehen aus beygefügten Actis, was in Entleibungs-Sachen / contra M. G. A. fol. 41. erkannt worden: Wenn wir denn super lethalitate vulneris ihren Ausspruch bedürffen; als bitten wir / nach fleissiger Verlesung der Registraturen / und unsers Physici ertheilten Attestati fol. 6. denselben uns wiederfahren zu lassen. Pro studio & labore wird Uberbringer die Gebühr ablegen. O. den 22. Febr. 1676.

Der Rath daselbst.

❁ ❁ ❁

AUff geschehene Requisition E. E. und wohlweisen Raths allhie / hab ich endes benennter am 20. Novembr. des 1675sten Jahrs Nachmittag umb 1. Uhr / nebenst untergezeichneten Barbiern / des entseelten Mühl-Knechts M. U. Leib / in des Ober-Müllers E. S. Hause / eröffnen lassen / die Verwundung bestes Fleisses nachgesuchet / und augenscheinlich befunden / daß der Entleibte einen Stich eines kleinen quer Fingers breit oberhalb des Nabels / etwan anderthalb quer Hand breit von denselbigen gegen der Brust / auff der rechten zu gehabt / welcher unter der dritten kurtzen Rippe in den Unterleib durch den rechten Flügel der Leber / wobey auch ein Ramus in derselben lædiret / in die Gallen-Blase eines halben quer Fingers breit nach der Länge gegangen / davon auch der halbe Theil von der Galle im Leibe versammlet gewesen / und dannenhero der Verwundete innerhalb 27. Stunden verstorben / wiewohl nun diese Verletzung lethal gewesen / so will ich doch E. löblichen Medicinische Facultät Ausspruch solches lieber anheim stellen / als vor mich alleine etwas determiniren ꝛc.

O. den 21. Nov. 1675.

J. G. R. D & Phys. ord.
C. B. Chirurg.
H. B. Chirurg.

Concluſ.

1. FUit lethale per ſe & abſolute.
2. Detur Correctio Medico, quod non denominaverit venam, quæ læſa fuit vulneratione.
3. De Vulneribus veſiculæ felleæ.
4. Sunt per ſe lethalia.
5. Cur? Vid. Helmont. &c.

CASUS XLIV.

Vulnus femoris ſclopeto minore factum ex accidenti lethale.

P. P.

EGo, cum non ita pridem vocatus fuerim ab illuſtri L. B. à N. S. Cæſ. Majeſt. Conſiliario &c. &c. ad inviſendum Lanionem Sclopeto minore vulneratum, & ad deſcribendam ſolutionis continui qualitatem, quæ cum comite Chirurgo non tantum viderim, ſed & audiverim huc pertinentia deſcripturus: ita me geram, ut quàm poteſt fieri, brevibus enarrem, omnia autem dubitationum capita veſtrarum Amplitudd. conſummato judicio decidenda relinquam. Eluxerat dies 20. Octobr. & illo I. K. vulneratus globulo ex Sclopeto minore, hoc pœnitrante in faciem fœmoris ſiniſtri externam, infra caput oſſis fœmoris quatuor digitos transverſos, perforando muſculos, & totum os fœmoris perrumpendo, illudque plane frangendo, adeo ut incurvari potuerit, globulo ſurſum inclinante introrſum verſus os pubis, prope quod in muſculis hæſit & ſubſtitit. Mox demum deportatus à Balneatore T. V. deligatur: altero die Balneator H non imperitur, G. H. illi adjunctus eſt. Qui ex partium diſtantia, & fragore animadvertens perfectam fracturam, diſſitas, ut artis eſt, partes conjunxere, adeoque extenſione, coaptatione, & firmatione huic calamitati proſpexére, non neglecto vulnere, quod nimium ſanguinem non profudit. Sequenti triduo, cum vigiliis, dolore, & inquietudinibus tanquam ſatellitibus ordinario comitantibus conflictatus eſt. Hoc elapſo hæc Symptomata ceſſarunt, & pacatior eſſe viſa eſt patientis conditio. Cæteroquin primis duodecim diebus vulnus ejecit pus fœtens, dubio procul, quod contuſa caro abſceſſerat, & in hanc Amurcam mutata fuerat. Cui per idonea mundificantia obviam facta medicatio, non abſque fructu ceſſit, adeo, ut pus fœtidum fluere deſierit. Tunc temporis ſupervenit die ſcil. 14. fluxus alvi, tamen abſque virium jactura, moderate durans quatriduo, &

ſua

ſua ſponte ceſſans. Dixi vulnus mundificatum, item Satellitium Symptomatum placatum fuiſſe: ubi addo pus juſtæ conſiſtentiæ, æquale, nec fœtens emanaſſe, nec quantitate inconſveta, aut nimia. Etenim à 14. læſionis die, totis ſex ſequentibus ſeptimanis, vulnus, eo, quo duxi meliorationis gradu ſtetit, & permanſit absque omni ſenſatione triſti, aut ulla alia Symptomatis alicujus periculum minantis incurſatione. Appetitus inſuper fuit ſalvus, ſomnus placidus, & quis non curationis ſpem, & felicem exitum concepiſſet? quæ bona omnia, quod hic annotare æquiſſimum eſt, non tam à Balneatore, quam ægroto ipſo, ejusque uxore habeo, aliis præſentibus fide dignis. Hebdomade VIII. apparitio facta apoſtematis ſupra articulatione ipſa fœmoris, palmum diſtans à vulneris termino: quo apertô humor ſeroſus cruentus effluxit, nec pauca quantitate, quod ſucceſſu temporis in abſceſſum ſinuoſum deſiit, intra muſculos ani & fœmoris, adeò, ut articulationem ipſam fœmoris externe dimidio ambierit. Ubi injectionibus contra pugnatum fuiſſe, accepi, nec dolorem adeo viguiſſe, nec tamen conſolidatio potuit promoveri aut compleri. Nihilominus vulnus, ut ſupra dixi, usque fecit ſpem Sanationis, adeò, ut hebdomate X. fœmur nonnihil movere, imò paulo erigere valuerit (ſunt verba Patientis, quam alicujus motus viſam poteſtatem magis ſtrictæ & artificioſæ vinculationi, quam factæ per callum generatum firmationi adſcripſerim) & tunc profluvium abſceſſus ceſſavit parte potiſſima. Hic callum generari omnes opinabantur, præprimis nullo alio apparente malo ſigno, imo fœmore ipſo toto, & ſecundum magnitudinem, rectitudinem abſq; dolore ſano fœmori ſimillimo exiſtente, pure autem juſto & bene cocto continuante, in ſeptimanam XIII. usq;. Aſt quid fit? hebdomade XIV. tumor circa genu non adeo grandis viſus eſt, & abhinc per tibiam prorepens. Quarto die ab hoc tumoris ortu ad balneatores inviſentes patiens de nocte inquieta conqueſtus eſt, at interrogatus, quid cauſæ ſubeſſet, cereviſiam impuram ſe hauſiſſe, reſpondit: Et mox diarrhœa ingruit. Hic iterum tumor circa genu diſparuit, diarrhæâ tamen conſiſtente, eaque octidui ſpatio in dejectiones cruentas, absque gravi tamen ventris torſione, mutata, poſito hoc uno, mala plura ſecuta ſunt, nimirum tumor, in pede uno, & in altero, qualis hydropicorum, item in manu ſiniſtra, & paulo poſt in Scroto ipſo. Hinc peſſime ſe habuere omnia. Perſtante enim dejectionum cruentarum ſævitia, internorum uſu fruſtra adhibito, pede utroque valde intumeſcente, materiâ putrida ex vulnere fluente, vires exſolutæ ſunt, & patiens ad ſuperiorum partium extremam maciem devenit. Septimana XVI. à ultimis nempe affectionis diebus à me primum viſus eſt, inter morborum extremorum algores & Symptomaticos ſudores: facie & ipſe Hippocraticâ, caloreque, quem ex linguæ inſpectione hariolari potui, jam jam deprædante, imò vix ſpiritum trahere inventus eſt, adeo, ut primo intuitu illum magis divinâ, quam humana ope indigere affirmaverim. Nec aberant ſigna Gangranæ in vulnere ipſo, & ab hoc deorſum palmum longo ſpatio, & mox in Tibia ſerpente pu-

trefactionis veneno, non absque intolerabili fœtore, toto qui corpore exspirante. Et post vanis auxiliis, triduo, ut prædixeram, mortuus est, in Domino, hora quinta matutina d. 11. Februarii. Post obitum iterum vocatus, cadaver secari jussi, ministrantibus Balneatoribus, & extrema ossis fracti nigricantia corruptionis viam iniisse vidi, imò distare partes fractas ob particulas ossis globulo ablatas, quarum tres aut quatuor minimi digiti crassitie, inventæ sunt. Infra fracturam os fœmoris integrum inveniebatur, & reliqua, de quibus supra mentio facta est, item, quæ de abscessu, cultro anatomico investigata fuerunt. His prolixe enarratis (cum non videatur vulnus male curatum fuisse, eo, quod tot mensibus mala accidentia emanserint) quæritur? Affi fuerit vulnus lethale per se? quod non ausim affirmare, aut: An fuerit vulnus incurabile? ob comminutionem ossis & impossibilem particularum ictu disjectarum compositionem. An non in homine alioquin sano, sed tot mensibus lecto affixo, humores filo corruptionis continuo degeneraverint, & hi procumbendo in partem læsam debiliorem, stragem excitare potuerint? De quibus, cum vestrum judicium desideratur, peto &c. &c. G. d. 23. Febr. 1676.

M. H. D.

RESPONSUM FACULTATIS.

Vir Clarissime, Excellentissime.

Misit ad nos ante octiduum Casum, quandam fœmoris vulnerationem concernentem, cum annexis tribus quæstionibus, 1. 2. 3. &c. &c. Consideratis itaque & probe omnibus in Collegio nostro ponderatis pronunciamus; Quod 1. vulnus descriptum neutiquam fuerit per se lethale: nulla enim pars nobilis, vel ad vitam simpliciter necessaria globulo læsa fuit, quod insuper quoque ex termino mortis, dum demum 16. post vulnerationem septimana mortuus est, luculenter apparet. 2. Non tamen incurabile planè vulnus fuit: ob comminationem, veluti putatur, ossis, & impossibilem particularum ictu disjectarum impositionem, potuissent quippe dilatato prius vulnere, testæ vel fragmenta cum instrumentis idoneis eximi, atque sic feliciter curatio expectari. 3. Plane sumus in eadem sententia, præbuisse vulnus istud in corpore jam debili & cacochymico humoribus pravis occasionem decumbendi copiosius in partem affectam debiliorem, adeoque per consequens, tam sævam Symptomatum cohortem excitandi. Quæ, prævia officiorum nostrorum promtissi-

morum

morum oblatione responsionis loco hâc vice inserviant. Lipſ. d. 18. Martii 1676.

Cl. Excell. T.

addictiſſ. &c.

CASUS XLV.

Læsio ex plagis per accidens lethalis.

P. P.

Denenselben gebe ich nebenst offerirung meiner schuldigen Dienste hiermit freundlich zu vernehmen / daß / nachdem Ch. und D. E. Gebrüdere / zu L. am 29. Decembr. des verflossenen 1675. Jahrs einen andern Bauren-Knecht / namentlich P. V. zu W. als er ihnen über einen mit Korn bestellten Acker gefahren / gepfändet / und ein Pferd ausspannen wollen / er aber sich denenselben widersetzet / und mit einer Radehauen auff sie loßgeschlagen / daß sie hierauff mit einander in Schlägerey gerathen / und vorerwehnter P. V. die meisten Schläge davon getragen haben mag / massen die gehaltene Gerichtliche Registraturen und Relation sub ⊙ besaget / darinnen die Gerichts-Personen die Schläge und Verwundung nicht vor gefährlich geachtet haben / wie dann auch der Beschädigte sich nicht geschonet / noch sonsten dienliche Medicamenta nebenst guter Diæt und Wartung adhibiret / worauff sichs dann begeben / daß vorerwehnter P. V. bettlägerig worden / welchem / nach derer Leute Aussage / eine Haupt-Kranckheit oder hitzig Fieber (indem er gantz irre geredet) zugestossen / und endlich hernach / und zwar den 21. Jan. und also gantzer 3. Wochen nach der Schlägerey versterben. Als nun die Hoch-Adel. B. Gerichte zu Sch. unter derer Jurisdiction diese Schlägerey vorgegangen / vermuthet / weilen die E. der Schlägerey nicht in Abrede gewesen / es dörffte bemeldter P. V. von ihren Schlägen gestorben seyn / so haben sie selbige zur Hafft bringen / und dißfalls wider sie inquiriren lassen / denen aber nach gestellter Caution sicher Geleit ertheilet und ihnen verstattet worden / ihre Unschuld durch eine Defension auszuführen / zu welchem Ende sie mich ersuchet / daß ich ihnen hierinnen advocando bedienet seyn solte / so ich auch ratione officii nicht abschlagen können / sondern die Sache vielmehr auff mich genommen. Nachdem ich aber bey perlustrirung der Acten wahrgenommen / daß bey der Section des verstorbenen Cörpers kein verständiger Medicus zugezogen gewesen / die Chirurgi auch nicht judiciren können / ob der verstorbene P. V. von den empfangenen Schlägen oder von einem andern Zufalle gestorben / oder ob die Beschädigung / oder wie viel solche vor lethal zu achten / welches aber nothwendig zu besserer Deducirung der Inquisiten Unschuld ad Acta gebracht / und remonstriret werden muß. Als habe meinen Hochgeehrten Herren und Patronen ich sowol die erste Besichtigung sub ⊙ / als letz-

re Section sub C hiermit übersenden und dienstfreundlich bitten wollen / Großg. zu geruhen / solche gegen einander zu halten / absonderlich auch / weil der Verstorbene sich nicht wohl gewartet / keine dienliche Medicamenta adhibiret / und in 3. Wochen in einer hitzigen Kranckheit gestorben / wohl in Consideration ziehen / und sodann hierüber derer hochvernünfftiges Bedencken zu eröffnen / daraus man sehen könne / wie viel die zugefügten Schläge dem Verstorbenen an seiner Gesundheit und Leben schaden können. Solches / gleich wie es zu Ausführung derer Inquisiten Unschuld gereichet / also bin ich es gegen Erlegung dessen / was sich pro studio & labore gebühret / mit schuldigstem Dienste zu erwiedern beflieſſen. Verbl. V. am 18. Maji 1676.

G. S. Regierungs-Adv. Ord.

C.

Demnach der Hoch-Adel. B. Gerichts-Verwalther allhier zu Sch. Herr J. W. St. Not. Cæs. Publ. uns Endes benamten geschwornen Richter und Schöppen anbefohlen / nacher W. zu gehen / und allda in denen anhero gehörigen Gerichten P. V. wegen derer von Ch. und D. E. bekommenen Schlägen fleissig zu besichtigen / wie auch den Ort / wo die Schlägerey geschehen / in Augenschein zu nehmen / und sodann / wie wir solches alles befunden / unsern pflichtmässigen Bericht zu erstatten / welches wir auch schuldigster massen heutiges Tages werckstellig gemacht / P. V. aus seiner Mutter-Hause / weil selbiges nacher D. gehörete / in A. R. Hause zu W. bringen lassen / und an ihme / in Beyseyn hiesigen Baders D. F. nachbenahmte Schläge gefunden / wie folget: Als 1. den Nagel des Daumens an der rechten Hand halb entzwey / und dörffte der Nagel wol gar weggehen. 2. Auff der lincken Achsel braun und blau. 3. In der lincken Seiten an den kurtzen Rippen gleichfalls braun und blau / und geschwollen / und dann 4. auff der Kugel an der lincken Seiten blaulicht / und einer Hand hoch auffgelauffen / und hatte an diesem Orte V. sehr wehe gethan. 5. Hat P. V. wider uns gesagt / er hätte auch zwey Schläge auff das Haupt bekommen / welches wir gleichfalls fleissig angesehen / aber nichts an dem Haupte fühlen noch sehen können / und vermeynen wir / daß diese Schläge nicht gefährlich seyn / noch P. V. daran sterben werde. 6. Haben wir auch den Ort / wo die Schlägerey und Pfändung geschehen / in Augenschein genommen / und befunden / daß allwo einer Handbreit mit einem Rade auff E. Acker gefahren war / ob solches aber P. V. oder der Holtzmüller A. H. zu E. gethan / können wir nicht wissen / denn jetzt gedachter H. nach V. durch solche Aecker / allwo ein Feldweg gehet / gefahren seyn soll. Daß nun dieses also ergangen / und in allem / wie vorher stehet / befunden worden / solches thun wir hiemit bey unsern Pflichten und eigenhändiger Subscription bekennen. Actum den 13. Decembr. 1675.

Geschworne Richter und Schöppen zu Sch.

Actum

C.

ACtum den 24. Jan. 1676. zu W. in P. V. Wittiben Behausung / in Præsentia meiner / dieser Zeit Herrschafftl. H. Amt-Schössers zu D. ferner M. B. Richters ꝛc. ꝛc.

Demnach P. V. Wittiben zu W. Sohn / auch P. am 29. Decembr. verwichenes Jahres / von zweyen Brüdern zu L. die E. genannt / auff der Strasse / in denen B. zum Ritter-Gut S. gehörigen Ober-Gerichte / auff freyer Strasse angefallen / und wie ermeldter P. V. bey seinem Leben annoch berichtet / mit einer Radehauen und Zaunstecken dermassen übel tractiret haben sollen / daß er die gantze Zeit bettlägerig / und in obgemeldten Baders von Sch. Cur (worzu er seinem Bericht nach auch von Herrn D. J. zu N. Medicamenta gebrauchet) gewesen / und endlich am verwichenen Freytag den 21. hujus zu Nacht Todes verblichen. So habe ich zwar nebenst obgemeldtem Barbirer und Bader / auch Herrrn M. E. G. Medicum zu E. zu der hierüber nöthigen / und auff heutigen Tag angestellten Section und Besichtigung des verblichenen Cörpers / bittlichen in Schrifften ersuchet / auch verhoffet / er würde sich darzu einfinden / aber erst gestrigen Sonntags spat durch dessen Schreiben dessen Absagung verstanden / also daß weder von N. noch anderswoher so bald ein anderer zu erlangen / auch weil solche Section ohne dem wegen andern Verrichtungen und eingefallenen Sonntags biß auff heutigen Montag sich verzogen / nicht wol länger zu differiren gewesen / und weil gedachter Herr M. G. von des Barbirers zu E. peritiâ in hac arte in seinem Schreiben attestiret / auch der Bader zu D. unterschiedliche dergleichen Sectiones theils auch ohne Beyseyn eines Medici verrichtet / als habe ich endlich selbige nebst erwehntem Bader von Sch. requiriret / solche Section im Namen GOttes anzutretten / alle Schläge am Haupte und Leibe genau zu besichtigen / und wie sich selbige befinden würden / dergestalt zu berichten / daß sie es / allermassen die Rechte erfordern / eydlich bestärcken könten. Wiewol nun besagte Barbierer und Bader lieber gesehen / weil der Verstorbene schon so lange an denen empfangenen Schlägen darnieder gelegen / daß ein Medicus dabey seyn könte / ich auch solches selbst gewünschet / weil er aber / wie obgedacht / nunmehr nicht zu erlangen gewest / hingegen die Löbl. B. Gerichte zu S. nach erhaltenem pflichtmässigen Bericht des Barbierers und der Bader super lethalitate vulnerum bey einer Med. hac sich informiren lassen können / als haben sie den Cörper angenommen / und die Section angetretten / auch an dem Kopffe den Anfang gemachet / und wird 1. durch einen gewöhnlichen Creutz-Schnitt die Haut von dem Cranio abgelöset / und findet sich / daß der Verstorbene auff dem Wirbel etwas gegen der lincken Seiten / ohngefehr anderthalb quer Finger über der Sutura coronali einen Schlag bekommen / darvon zwar äusserlich nichts / aber nach abgelöseter Haut auff dem Cranio ein Flecklein geronnenes Geblütes / ohngefehr eines Böhmischen Groschens breit zu sehen gewesen / worauff der obere Theil des Cranii mit einer darzu gehörigen subtilen Sege um und um ohne Verletzung duræ matris oder deren venularum abgeseget / und befun-

befunden worden / daß zwar der Hirn-Schädel / welcher sehr fest und hart / gantz und unversehret / aber unter demselben etliche venulæ und arteriolæ auf der dura Matre unter obigen Schlag zersprenget gewesen / daß daraus etlich / wie wohl nicht viel Geblüte auff die duram Matrem sich gesetzet / auch durch subtile Drückung das Geblüte noch ferner aus solchen Aederlein sich begeben. Weil nun die Barbier und Bader gemuthmasset / daß vielleicht auch sub dura & pia matre dergleichen befindlich seyn mögte / haben sie auch dieselben mit subtilen Instrumenten eröffnet / und ist alsobald eine wässeriche Materia oder Geblüt heraus geflossen / befinden sich auch auff dem Gehirne von beyden Seiten / jedoch von der lincken etwas mehr / die Fältigen mit Blute an- und unterlauffen / sonsten aber ist ferner an dem Gehirn einige Verletzung nicht zu spühren gewesen. Worauff der Ober-Theil des cranii hinwieder auffgesetzet / und die Haut darüber zusammen geneher worden. Nachdem nun auch des Verstorbenen Mutter und Bruder / wie auch der Bader von S. berichtet / daß er viel Schläge auff dem förbern Leibe / und in denen Seiten gehabt / ist er auff dem Leibe entblöset worden / und befinden sich 2. auff beyden Seiten auff denen Rippen viel hefftige Schläge mit Blut unterlauffen / und so wohl die Seiten / als auch das abdomen gegen dem Gemächte zu / braun und blau angelauffen / worauff der Leib geöffnet / und befindet sich 3. daß die Galle ausgelauffen / und den gantzen Magen / wie auch die Leber / und theils grosse Gedärme darmit verunreiniget / also daß bey fernerer Nachsuchung 4. vesicula bilis fast gantz leer zu sehen / jedoch aber keine Verletzung an derselben zu finden gewesen. 5. Hat sich die Lunge an der Seiten gegen die Rippen zu über die Helffte gantz schwartz-blau / und 6. die Leber in parte cava, da sie an der Lungen angelegen / und der Truncus derselben gleichfals gantz schwartz und inflammiret befunden / hingegen ist die Lunge gegen dem Hertzen zu / etwas weniger als die Helffte / wie auch die Leber in parte Gibba annoch richtig gewesen. Endlich / und 7. hat man befunden / daß das unterste Gedärm gantz braun angelauffen / ist auch in dem hohlen Leib gegen das Gemächte zu etwas wässericht / und ein wenig geronnen Geblüt zu sehen gewest. Wormit also diese Section und Besichtigung ihre Endschafft erreichet / und ist der Cörper seiner Mutter / auff ihr Bitten / zur Beerdigung abgefolget worden. Actum ut supra.

RESPONSUM.

Als uns derselbe zwey Besichtigungs-Berichte sub ☉ & ☾ betreffend des verstorbenen P. V. Verletzung / übersendet / und darüber unser Bedencken begehret / ob und wie weit die zugefügten Schläge dem Verstorbenen an seiner Gesundheit und Leben schaden können? So geben wir demselben nach collegialischer und reifflicher Uberlegung / hiemit zur Antwort / daß weil in denen obgedachten Relationibus oder Berichten

keine

keine singularis partis cujusdam nobilis læsio angeführet worden / der Patient auch mit nothwendigen Artzneyen und Wartung nicht versehen / und erst nach drey Wochen / und zwar dem Vorgeben nach / auffzugestossenes hitziges Fieber verstorben / die gemeldten Schläge / und darauff erfolgte læsiones keines weges pro lethalibus zu achten seyn. Wäre aber zu wünschen / daß die dißfalls angestelte Sectio mit Zuziehung eines verständigen Medici , und nicht von dem Barbier und Bader allein / wäre verrichtet worden / in dem in deren Relation sub C viel enthalten / welches denen principiis anatomicis keines weges gemäß / sondern impertinent ist. Welches wir ꝛc. Leipzig den 27. Maji 1676.

CASUS XLVI.

An Judæo inter Christianos Pharmacopolium exstruere permissum.

P. P.

Es hat sich zugetragen / daß vor 8. Jahren in einem nahmhafften Flecken eine Apothecken ein Jud / welcher die Kunst nie redlich und ordentlich gelernet / eigenthätig / und zum Schaden eines andern Christen-Apothekers / welcher etliche Jahr vorhero dahin sich gesetzet / auffgerichtet / darüber der Christen-Apothecker sich sehr gehärmet / und auch endlich / weil er keine Hülffe gesehen / sich zu todt gekümmert. Der armen Wittiben nahm sich ein Medicus in einer nahe beyliegenden Stadt / an / und brachte es durch vorgestellte supplication bey höherer des Fleckens Obrigkeit dahin / daß den Judem die Apothecken abgesprochen / und seine Artzneyen inner 8. Meilen nicht zuverkauffen befohlen worden. Ein anderer Medicus aber / in eben derselben Stadt / stehet dem Juden bey / giebt ihm an die Hand wiederumb mit Gegen-Schrifft einzukommen / und Erlaubniß zu bitten / daß er seine Apothecken möchte fortführen. Indessen weil diese Schärffe / inner 8. Meilen / nicht zuverkauffen / nicht beharret worden / hat er solche immerzu fortgeführet / auch bald hierauff seinen Bruder / der eben so viel als er von der Kunst verstanden / an seine Stelle lociret. Da nun etliche Jahr vergangen / unterstunde sich der Doctor, der dem Juden patrociniret / und empor hilfft / einen Christen-Apothecker Gesellen / in seinem eigenen Hause zu verschaffen / mit vieler Recommendarion des Juden-Apothekers / welcher auff kurtze Zeit Bedencken genommen / und andern Apotheckers-Gesellen davon part gegeben / welche ihm rotunde untersaget / wenn er würde dem Juden serviren / wolten sie seiner müssig gehen / ja / ihn nicht vor redlich halten / der es dar-

auff unterlassen. Es hats gedachter Doctor über das noch weiter gebracht / und einen Quartier-Meister in deß Succedirten Christen-Apothecken kranck darnieder liegend / mit seiner Cur versehen / die Artzney aber nicht bey seinem hospite, dem Christen / sondern dem Juden-Apothecker zubereiten lassen / ja auch selbigen Juden dahin veranlasset / daß er von höhern Orten eine Vorschrifft erlanget / daß man den Juden-Apother bey den Christen-Medicis solte examiniren / und durch solchen / und die Christen-Apothecke / seine Apotheck visitiren lassen / deßwegen denn so bald zugefahren / und einem seiner Herren Collegen, gleich wie auch einem Apothecker zugesprochen / sie solten sich zu solchem Examine einfinden. Wie nun solche Actiones gantz wider alles Herkommen / Christliche Gebühr und Sicherheit läufft / indem niemahl einigem Juden in gantz Teutschland ein corpus pharmaceuticum auffzurichten erlaubet worden / wird verlanget zu wissen / 1. Was von solchem unbilligem des Juden Attentato und von des derselben beystehenden Doctoris sonderlicher Beförderung zu dergleichen Apothecken / hergegen feindseligem Gemüthe gegen den Christen-Apothecker zu halten; auch 2. Wie beyden zu Verhütung / ein solches Exempel zu introduciren / oder zu gedulden / mit Nachdruck zu steuren? 3. Ob ein solches Examen pharmaceuticum eines Juden / und die visitatio seiner Apotheck / durch Doctores und Apothecker einer Stadt / ohne Scandalo verstattet und zugelassen könne werden? zumahl / da der Christen-Apothecker ohne das denen naheliegenden Apothecken der Stadt keinen Schaden thut / sondern gröstentheils seine Sachen von der Stadt-Apothecken erkauffet und hernimmt / denen durch den Juden-Apothecker viel grösserer Abbruch geschiehet. Dat. N. den 8. Jul. 1676.

J. G. V. D.

RESPONSUM.

P. P.

Anlangende nun 1. die erste Frage / so beruhet die gründliche Beantwortung derselben vornehmlich auff diesen Præsuppositis, ob 1. der Juden-Apothecker einige rechtmässige Freyheit oder Privilegium, eine Apothecke zu halten / vor sich habe? 2. Ob er der Jude / wenn er ein Apothecker seyn wil / die Apothecker-Kunst ordentlich und dem Herkommen nach / gelernet / und also seiner Profession nach ein geschickter Apothecker sey? und dann 3. Ob es an demselben Orte / da er eine officin halten wil / zugelassen und bräuchlich / daß nebenst einer Christen-Apothecke / auch eine Juden-Officin gehalten werde? Ist nun dieses bey angeführtem

tem Casu oder Exempel nicht beysammen / so ist zu vermuthen / daß die Christliche Obrigkeit selbiges Ortes / auch von sich selbst keines weges zulassen oder gestatten werde / daß die Juden Officin geduldet werde; Am allerwenigsten aber wil einem Christen-Medico geziemen / und seinem Jurament gemäß scheinen / daß er / und zwar rebus sic stantibus, den Juden in seinem attentato im geringsten beförderlich sey / indem er dem Juden / als einem abgesagten Feinde der Christen / solchermassen ein Schwerd in die Hand spielet / womit er unter denen Christen Schaden und Unglück genug anrichten kan / zumahl / da der Jude entweder gar zu keinem Apothecker-Eyde * dörffte zu bringen / oder auch zu denselben nicht zu admittiren und zuzulassen seyn. So kömmet auch 2. keinem Christen-Medico zu / daß er vor sich einiges Examen pharmaceuticum mit einem Juden-Apothecker anstelle / oder seine officin visitire: es sey denn / daß er von des Ortes Obrigkeit legitimè dazu requiriret und erfordert / und es an selbigem Orte sonst also gebräuchlich sey: wiewohl auch noch dieses unerörtert ist: Ob eine Christliche Obrigkeit Salva Conscientia, und ohne Schaden seiner Unterthanen einem Juden eine Apothecke zu pachten oder anzurichten zulassen könne? Welches wir ꝛc. Leipzig den 20. Jul. 1676.

* Vid Ludovic. Hörnigs Polit. Med. Tit. VI. §. 1. Tit. XVIII. §. 10.

CASUS XLVII.

Arsenicum propinatum.

1. NB. Casus in puncto veneficii zur H. & in specie propinati Arsenici albi.
2. Arsenic. album non solvitur in ▽a.
3. Habet fœtorem allii.
4. Omnia mineralia volatilia fœtent, & sunt venena.

CASUS XLVIII.

Bezoartica fortia & excessivè calida in febribus malignis minus tutò præscribuntur.

P. P.

MEiner Hochgeehrten Herren hochvernünfftiges Judicium verlange ich zuvernehmen über die Frage; 1. Ob Bezoartica fortia & excessive calida, in febribus malignis sicher zu gebrauchen seyn / & in specie de usu Theriacæ? 2. Ob nicht solche Sudorifera Calidiora in plethora & temperamentis sanguineis materiâ ad superiora expulsâ, graviora Symptomata, auch durch überhäuffiges Schwitzen maculas aut Petechias erwecken können? Dann hier trug sich ein solcher Casus zu. Ein vollblütiger und corpulenter Mann laboriret febre maligna, wird von mir in quartum diem vor allen gravibus Symptomatis verwahrt / indem er täglich von denen sub ☉ verordneten Bezoartischen Hertz-Pulvern drey nehmen muste/ ließ ihn damit allezeit wohl zudecken / doch nicht übrig schwitzen/weil beneficio Ræ refrigeratis sub ☾ vorschrieben / copiosa materiæ peccantis copia abgieng / weßwegen ich ductui naturæ billich folgen muste. Den 4. Tag Abends findet sich vom Dorffe her ein Lic. Namens F. judiciret von meiner Artzney sinistre, fällt in meine Cur / & me inscio, nec in consilium vocato, gibt dem Patienten erst eine alterir-Mixtur sub A. hernach bald das præservir-Säfftlein / worinn ℥j. Theriacæ sub B. und drittens / einen Schlaff-bringenden Umbschlag von vielen narcotischen Dingen sub C. von welchen Artzneyen der Patient die Nacht darauff auff einmal alle gravia Symptomata überkomt / als hefftiges delirium, debilitatem omnium virium, sudores copiosos, qui semper & præprimis in sanguineis suspecti sunt, und bald darauff Maculas, & petechias. Frühe als ich omnium nescius ihn darauff besuchte und sehr schwach befand / verordnete ich ihm nachfolgende Hertz-stärckende Lattwerg sub ♂. F. continuiret noch weiter mit einer Schweiß-Mixtur sub D. und forciret den Patienten mit hitzigen Dingen weiter / so / daß sie gnug zu thun hatten/ daß sie ihm das Heilige Abendmahl erst reichen kunten. Kurtz vor seinem Ende ordnet er ihm noch ein kräfftiges Stärck-Wässerlein sub E. und ließ die hitzigen Dinge noch nicht nach / so daß der Patient von Dienstags Abends / als er F. seine Artzney genommen / stündlich schwächer wird / und Donnerstag Mittags umb 1. Uhr schleunig verstirbet. Wann nun Hochg. Herrl. ich in meiner Praxi nun allbereit über 10. Jahr die Caution deß Jansonii p. m. 318. d. Febr. malign. fleissig in acht genommen / daß Alexi-pharmaca Calidiora & febrim augentia, wie der Theriac ist / in malignis nicht sollen gebrauchet werden / ja nec in peste ohne temparament, nec in febb. pestilentialibus,

libus, notante eodem autore p. 326. Theriacalia tuta seyn/ fürnemlich noch in Plethora & temperamento sanguineo, so kan ich aus reiffer Erwegung und solcher wichtigen Cautionen/ dariñen Zweiffels ohne alle Medici übereinstimmen/ nicht anders judiciren/ daß solche Symptomata allerseits/ weil sie prima nocte allerseits excitiret worden/ von solchen hitzigen Dingen erreget/ die materia, so ich per epicrasin gedacht/ per ⊡am abzuführen/ mit solcher force ad exteriora getrieben/ und maculas, auch endlich propter auctum in Massa sanguinea incendium, calidi nativi suppressionem endlich gar bald verursachet habe. Ich verlange hierüber meiner Hochgeehrten Herren hocherfahrnes Judicium, und ꝛc.

A. den 26. Aug. 1676.

A. R. D. &c.

D. R. Medicamenta.

⊙. ℞. ♃ diaph. ʒiß. ⊖ Cent. min. Card. Benedict. à ʒß. absinth. ℈ij, Ebor. s. △ ʒß. divid. in VII. part. æq. S. Bezoartisches Hertz-Pülverlein auff einmahl.

☾. ℞. Rosar. comp. ʒiij. bugloss. ʒj. S.

♂. ℞. Rad. scorz. condit. ʒj. Lactuc. Hisp. Carn. Citr. à ʒvj. Conserv. acetosell. pulp. citr. à ʒj. ros. ⊕ lat. ʒß. ⏦ ros. ʒiß. ⏦ ⊕tr. gt. vj. c. Sirup. de citr. & fl. Tunic. q. s. M. F. Elect. D. S. Hertz-stärckende Latwerge.

L. F. Medicamenta.

A. ℞. ⏦ ⊕li. K. bezoart. D. Mich. à ʒß. M. S. Alterir-mixtur 10. Tropffen auff einmahl.

B. ℞. Theriac. Andromach. vet. ʒj. Confect. Alkerm. congel. ʒß. M. T. mixtur S. Præservativ-Säfftlein.

C. ℞. Nucl. per sic N. x. sem. pop. errat. Card. Benedict. à ʒj. sem. hyoscyam. ʒß. Contus. f. Emuls. c. ▽pap. errat. fl. acac. ros. nymph. à ʒj. add. Camph. gr. xij. Croc. orient. gr. vj. opii Thebaic. corr. ℈j. solv. s. a. e. f. liquor D. in fictil. s. Schlaff-bringender Umschlag.

D. ℞. ▽. Theriacal. ⏦ CC. Essent viper ʒß. + bezoart. ▽. pop. errat. à ʒß. Sirup. e Cortic. Citr. è Medull. ʒij. e M. Schweiß-Mixtur auff einmahl.

E. ℞. Spir. Salv. compos. ʒß. ▽. Cephalic. Epilept. Lang. ▽. Carbuncul. a ʒj. Sirup. d. Cortic. Citr. ʒß. M. d. s. kräfftiges Hertz-Wässerlein/ nach Belieben auff einmahl ein Löffel voll.

RESPONSUM.

Edler ꝛc.

WIr haben so wol sein an uns abgelassenes Schreiben/und darinn enthaltenen Casum, als auch beygelegte Medicamenta Collegialiter und fleissig überleget / und nachdem er über 2. nachgesetzte Fragen/ 1. 2. &c. unser Judicium zu eröffnen gebeten; als berichten wir denselben hiemit in genere, daß billich ein Unterscheid zu machen inter ipsam malignitatem, & incendium febrile, dahero denn die applicatio auff die 1. und 2. Frage zu machen/ daß allerdings die Bezoartica fortia & excessive calida, ratione incendii febrilis nicht sicher zu gebrauchen seyn / ob sie schon ratione malignitatis dienlich zu seyn schienen / bevor in plethoricis & sanguineo temperamento præditis, weil dadurch viel gefährliche Symptomata können erwecket werden. Weil uns aber dabey nicht wissend / ob das incendium febrile, oder/ob die malignitas in diesem subjecto prævaliret / so können wir auch so genau und accuratè für dißmahl nicht judiciren/massen in der Formul A. B die dosis media ziemlich in acht genommen/ hingegen aber in der Formul sub E. gar sehr überschritten worden. Am allermeisten ist die formula C. zu improbiren / als in welcher die Narcotica in dosi satis excedente zu befinden sind / auch sonst ex methodo medendi bekant/ daß dergleichen Cataplasmata humida repellentia, in malignis, niemahls sicher und ohne Gefahr pflegen gebrauchet zu werden ꝛc. Welches wir dem Hn. &c.

CASUS XLIX.

Vulnus Arteriæ pulmonalis lethale.

Facultas Juridica Lipsiensis nos requisivit: d. 1. Septembr. 1676.

ERstlich ist an dem erstochenen Barbier von B. S. B. gefunden worden eine Wunde über dem Magen-Munde/ etwa 4. Finger lang nach der rechten Seiten/gleich wo die kurtzen Rippen liegen/ unter der Haut zwischen Fett und Fleisch / durchgegangen. 2. War eine Wunde mitten durch den lincken Arm/ und in specie prope carpum, inter ulnam & radium der Stoß durchgegangen. 3. War zwischen der dritten und vierdten Ober-Rippe der lincken Seite ein Stoß eines Fingers breit über das Hertze durch die arteriam pulmonariam gegangen / (zu

verstehen/

verstehen / daß zwischen der Wunde und dem Hertzen in der gedachten arteria, nur lati digiti spatium gewesen ist) dadurch das Geblüt erstlich in cavitatem sinistram Thoracis, hernach in ipsum præcordium geflossen / zumahl dasselbe gantz mit geronnenem Geblüte angefüllet gewesen. 4. War zwar eine kleine Kampffer-Wunde an der lincken Seite des Kinnes/wie auch eine Contusion an dem lincken jugo maxillæ observiret / so aber von keiner Consideration war. Quibus Dominus Physicus concludebat.

R. den 11. Martii 1673.

M. P. S.

Eodem à Meridie.

HAt der Chirurgus die andere Besichtigung eingesendet/ und berichtet/ daß bey Ankleidung des Entleibten noch befunden worden/ daß der eine Brustst oß gantz durch den Leib/ und hinten wider heraus gegangen: Item, es wäre auch noch ein Stoß durch den lincken Arm befunden worden.

Secretar.

NAch dem heute abermal der erstochene Cörper auff Befehl der Gerichte ist auffgeschnitten und visitiret worden/so hat man/ nach dem derselbe entblösset/ noch etliche Wunden/ so zuvor nicht gesehen / auch bessere Nachricht von denen zuvor berichteten Wunden bekommen/ nemlich eine Wunde an der lincken Seite der Brust/ bey dem Hertzen durch und durch gestochen / noch eine Wunde an der rechten Seite des Bauches eines Fingers lang/ aber nicht tödtlich ꝛc.

P. P. Chirurgus.

Rationes.

WArum ein bestellter und vereydigter Physicus, oder Chirurgus nicht gehalten sey/ bey verrichteter Inspection eines Entleibten / sein Judicium de lethalitate vel illethalitate vulneris, plagæ aut contusionis, alsofort zu submittiren/ sind unter andern folgende: 1. Weil distinctissimi actus sind / describere vulnus, & de effectu ejus judicare; so keines Weges zu confundiren/ absonderlich/ weil bey jenem Testis, bey diesem judicis persona wird angenommen. 2. Weil in Constitutione Carolina nur allein angeordnet / daß der Artzt die Wunden oder Streiche besichtigen und auffzeichnen / nicht aber / daß er von ihnen effectu judiciren solle; vielmehr 3. daselbst die Richter angewiesen worden / an Enden und Orten / wie zu Ende der Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung gelehret wird / bey den Rechtsgelehrten sich Raths zu erholen / welches in genere & simpliciter gesetzte Raths erholen/ nicht secundum quid, sondern simpliciter, & in genere zu verstehen. 4. Weil dadurch eben das à Physico, was à Judice Territorii ordinario decliniret wird / denn ob gleich dieser so wohl als extraneus judex ein Urtheil / wegen begangener That sprechen könte / so werden nichts destoweniger ex constitutione Imperatoris, die Acta ad extraneum transmittiret/ unter andern darum / quo præcaveatur studium partium, aut cavillandi ansa, neve ex judicio præjudicium,

ejusve

ejusve saltem suspicio suboriatur. 5. Weil der Status controversiæ hactenus communiter übel formiret / indem pars rea pruritu causam protrahendi, vel immutandi, absonderlich vorgeschüttet: Utrum vulnus quæstionis NB. per se simpliciter & absolute lethale sit? Nicht wissend/ quid per tale vulnus apud emunctiores Medicos, proprie intelligatur, vielweniger / daß / exceptis vulneribus cordis, vasorumque ejus vicinorum, & præprimis majorum, kein vulnus absolute, und diese auch nicht einmal per se, sondern ex inseparabili accidenti, lethal seyn/ die Frage auch nicht in genere, utrum hujus vel illius partis, sondern in specie, quæstionem ad individuum restringendo, utrum hujus vel illus parti: vulnus NB. in hoc vel illo subjecto, lethale sit? anzustellen sey. 6. Weil aus dem Vorwand / quod testi non credatur, nisi jurato, man den Physicum, sein judicium juramento zu corroboriren/nöthigen/und hernach den Delinquenten/ ob gleich der Verwundete verblichen/ entweder als einen blossen Vulneranten / oder auch als einen homicidam anzusehen pfleget / und angesehen der Physicus, in dem er ex principiis artis de affectu, ejusdemque effectu judiciret / nicht Testis, sondern Judicis personam annimmt/ dazu bey Eintrettung seiner Station ordinarie ein Eyd genommen wird/ im übrigen so wenig / als ein jeder Richter seine freygefaste Sentenz juramento zu confirmiren/ kan angehalten/ vielmehr diese/ dafern sie nicht anständlich/ durch Einholung anderer Information examiniret / und also approbiret/ oder auch rejiciret werden. 7. Weil der finis constitutionis Carolinæ & inspectionis auff plenariam futuri Judicis informationem, ratione rerum gestarum, zielet/ damit dieser ante Sententiam, de corpore delicti, hujusque statu & conditione, und ob solches in der Warheit/ ex vulnere aut plaga, oder alio quo extraordinario, aut ordinario casu, gestorben/ vergewissert sey. Also/ wenn jemand also fort/ und wie man zu sagen pfleget/ Knall und Fall / von einer Wunde/ oder Schlägen / ob gleich ein anderer davon curiret/ dahin fällt / solches billich unter die unnützen / und überflüssigen Fragen zu setzen/ quum ubi rerum testimonia absunt, haud sit verbis opus. Weßwegen ich auch in dergleichen Fällen / als zum Exempel bey Entleibung des Zieglers vor dem Mühlenthor hierinn billich bin verschonet worden ꝛc. R. den 6. Maji 1673.

J. H. D. D. & Phys. &c.

RESPONSUM

An die Juristen-Facultät in Leipzig.

Als dieselben uns eine Registratur, betreffend die Eröffnung und Besichtigung eines entleibten Barbierers / durch Herrn D. J. D. als Stadt-Physicum, und P. P. als Chirurgum, administriret und verrichtet / zugeschicket haben / auch super conditionibus, und sonderlich super lethalitate, angemerckter læsionum ac vulne-

vulnerum, unsere gegründete Meynung zu wissen begehret; Als geben denenselben nach Collegialischer Uberlegung zu verlangter Antwort / daß / obwol die von dem Herrn Physico ad Protocollum dictirte Relation ziemlich dunckel / auch nicht legaliter, & prout artis est, mit der Inspection verfahren / indem nach allbereit 2. Stunden lang gewährter Section und Inspection man durch den Barbirer noch etliche Wunden / so man zuvor nicht gesehen / auch besser Nachricht von denen zuvor berichteten Wunden bekommen und angemercket hätte; Jedennoch weil sonderlich durch das jenige vulnus, so nach des Herrn Physici Vorgeben zwischen der dritten und vierdten Ober-Rippe der lincken Seiten ad cavitatem thoracis, auch nach des Chirurgi angehängter Relation, durch und durch gegangen / die arteria pulmonaria eines Fingers breit über dem Hertzen durchstossen worden / also daß das Geblüte häuffig ad cavitatem thoracis sinistram geflossen / auch / soviel aus der Registratur zu ersehen / der Verwundete bald nach der Verwundung und noch selbigen Tages verstorben / so erachten wir ermeldtes vulnus arteriæ pulmonaris, vermöge derer fundamentorum Anatomico-Chirurgicorum pro absolutè & simpliciter lethali, sehen auch nicht / wie er sich des judicii super lethalitate entziehen können / massen dieses der Zweck und End-Ursache ist / warumb von dem Medico die Besichtigung angestellet worden. Welches wir ꝛc. Leipzig den 2. Septembr. 1676.

CASUS L.

Testimonium Eruditionis denegatur.

❁ ❁ ❁

RESPONSUM FACULTATIS.

P. P.

WIr haben desselben Schreiben samt beygeschlossener Disputation, so er an unsern Herrn Decanum geschicket / wohl erhalten / auch daraus zugleich vernommen / wie daß von uns derselbe ein Testimonium eruditionis verlanget: Nachdem wir

nun aus beygelegter Disputation, und hier gehaltenen Collegiis, von seinen profectibus nicht so genau / als es nöthig / judiciren / und dahero begehrtes Testimonium ertheilen kön̄en / über diß im jüngst gnädigst-publicirten Visitation-Decret expressè §. 5. folgendes enthalten: So wollen Wir auch / daß hinfüro keiner ad praxin Medicam, oder zu Besichtigung eines Cadaveris, admittiret werden soll / er habe denn in Doctorum Medicinæ promoviret / oder wegen seiner Erudition ein richtiges Testimonium &c. Würde nun der Herr auff einen gewissen Tag bey uns sich angeben / und bey der gesambten Löbl. Facultät in einen Discurs oder Examen Practicum einlassen / so wollen wir auch hernachmal / nach Befindung / mit einem Testimonio Eruditionis denselben gebührend versehen / auch wegen der Unkosten solche Moderation treffen / daß sie sich zum höchsten über 15. Rthlr. nicht belauffen sollen; welches wir demselben ꝛc. ꝛc. Leipzig den 25. Nov. 1676.

CASUS LI.

Vulneratio per integram noctem sub diu jacentis, ex accidenti lethalis.

P. P.

AUs beyverwahrten Actis werden meine Herren belieben zu ersehen / was wegen eines im freyen Felde wehklagenden / verwundeten / und darauff verstorbenen Bauren / die Löbl. Juristen-Facultät in der Julius-Universität Helmstätt sententioniren und erkennen wollen / daß man nemlich den allhiesigen Chirurgum seinen / dieses verwundeten und verstorbenen Bauers A. K. halber eingeholten Bericht sub A. jurato zu bestärcken / anhalten / und hiernechst des inhafftirten Inquisiti Defension vor sich geben / auch alsdann die Acta ad Concilium einer bewährten Medicinischen Facultät zu überschicken / umb zu vernehmen / ob der Verstorbene aus und von den empfangenen Wunden gestorben? oder ob anderer Symptomatum halber / wie denn bey diesen sich etliche finden / der Tod so bald erfolgen müssen? Wenn nun der Chirurgus seinen Bericht juramento confirmiret / wie die Beylage darthut / der Inquisit auch mit seiner Defension einkommen: als habe ich / damit dem Urtheil ein volles Gnügen geschehen möge / die Acta compliren / und meinen Hochgeehrten Herren zu dero Erwägung und Uberlegung / auch umb die Gebühr dero Medicinisches Erkäntniß hierinn erbitten wolten ꝛc. B. den 1. Decembr. 1676.

J. G. R. Amts-Verw.

A. Des

A. Des Feldſcherers Bericht.

ANno 1676. den 3. Septembr. frühe Morgens 8. Uhr wurde mir ein Patient H. S. wohnhafftig in O. in meine Behauſung gebracht / welcher den vorigen Abend auff dem J. Wege / beynebenſt noch einem / auch daſelbſt wohnhafftig / mit Namen A. K. durch 2. Reuter und einen Mühlknecht ſind beſchädiget worden / berichte davon unterthänigſt dem Hochfürſtl. Ambt B. keinem Menſchen zu liebe noch zu leyde / ſondern GOtt für Augen habende / auff mein gut Gewiſſen / und meine geringe Experientz / ſo viel ich von GOtt dem Allerhöchſten empfangen habe.

1. Hab ich A. K. Beine in Augenſchein genommen / unter welchen das rechte mit beyden Röhren geſchmettert / benebenſt einem Loch / daraus ſich 2. Spreiſſen abgeſondert hatten / welche auch alſofort heraus genommen worden; ſo er das Leben behalten hätte / wären noch unterſchiedliche Knochen heraus genommen worden.

2. Das lincke Bein war auch gantz zuſchlagen mit der kleinen Röhre / beynebenſt 5. Löcher / die Muſculi mit denen Arterien und Nerven waren von der Zuſchlagung mit geronnenem Geblüt unterlauffen; weil denn der Patient die gantze Nacht in dem Felde gelegen / und ſich gantz verblutet / auch eine Haupt-Wunde bey der Sutura coronali biß auff das Cranium, wie auch der lincke Backen quer vom Munde biß an das Ohr auffgehauen war / daß man die Zähne hat ſehen können / und noch eine Fleiſch-Wunde quer über der rechten Hand / und ſeine lincke Schulter war gantz blau / mit Geblüte unterlauffen. Iſt alſo alles genau obſerviret worden / zum Zeugniß der Schäden hab ich des Herrn Majors Feldſcherer dienſtlich erſuchen laſſen / den 5. Sept. Mittags umb 12. Uhr / wie er iſt verbunden worden / er mir auch den Gefallen erwieſen / zu mehrer Beglaubigung hab ich ihm die Schäden gezeiget / auch den Proceſs, wie ich die Schäden tractiret habe / wie er denn auff ſein Gewiſſen nicht anders ausſagen kan. Ich habe mich bemühet die Beine zu erwärmen / weil er die gantze Nacht im Felde und in der Kälte gelegen / davon die Beine erkaltet und erſtarret waren biß an die Knye / ich war der guten Hoffnung / die Natur würde den umbgelegten Medicamenten zu Hülffe kommen / und die Spiritus vitales wieder influiren / weil aber die Natur ſo ſchwach war von wegen der Verblutung / ſo behielt die mortificatio den Platz / muſte alſo das Hertz den 6. Sept. frühe umb 8. Uhr ſich auch gefangen geben und abſterben / ich habe ihm bey ſeinem Leben unterſchiedlichemal zugeruffen / wie ihm wäre / auch wer ihm die Schäden zugefüget? er hat aber niemals ſo viel Vermögen gehabt / ſolches zu beantworten / war auch kein rechter Verſtand bey ihm. B. den 6. Sept. 1676.

E. R. Feldſcherer.

RESPONSUM FACULTATIS.

EX accidenti mortuus hic, dum per integram noctem non fuit deligatus, & prout decet, tractatus. Deinde poſt mortem illegalis,

imo plane nulla facta fuit inspectio, dum nec caput nec thorax, nec crura fracta fuerunt aperta &c.

CASUS LII.

An vir 77. annorum virginem deflorare, & prolem generare possit?

P. P.

Euenselben gebe ich dienst-schuldigst zu vernehmen/wie daß Mævius ein wohlhabender Mann/ im Fürstenthum A. Anno 1599. am 5. Octobr. zur Welt gebohren / die Zeit seines Lebens allerhand grosse travaillen ausgestanden/ und sich in der Welt herum geplacket/ auch im ersten Ehestand etliche 40. Jahr gelebet/ und darinn 10. Kinder gezeugt/ hat darauff mit seiner ersten / und zugleich mit ihm veralteten Frauen etliche 20. Jahr ohne ferner Kinderzeugen gelebet/ und sich als ein guter Haußwirth / jedoch sehr einfältiger guter ehrlicher Biedermann von seinen stattlichen Gütern/ und der wohlangestellten/ wiewohl sehr schweren Haußhaltung/ gewehnet / biß nemlich seine erste Frau / alt und Lebens-satt 1671. seelig verstorben. Von diesen seinen grossen travaillen/ schweren Arbeiten und grossen Sorgen / und Hauß-Creutz/wie auch einem sehr schweren Fall/ etliche viel Elen hoch/wovon er etliche Stunden fast gantz todt gewesen/ und wegen seines sehr hohen Alters / ist dieser Mævius fast über 10. Jahr biß an sein Ende dermassen krafftloß / dabey auch gantz kindisch und unverständig worden / also/ daß er viel Jahr über sich nicht mehr aus- und anziehen/ alleine gehen/oder sich bücken/ und behelffen/weniger seiner alten Kindheit wegen/ mit Leuten mehr umgehen können / sondern hat sich nur nebenst einem Stabe an den Wänden und Bäncken sachte fortlesen und fortgängeln müssen/ also/ daß er seine Güter seinen übrigen Dreyen / bereits schon längst verheuratheten Kindern erster Ehe übergeben / und sich also bey ihnen/ als gehorsamen Kindern/ biß an sein Ende / in Ruhe auffhalten wollen; Es haben aber dieses alten Mævii gute bestellte Haußhaltung und stattliche bezahlte Güter etliche hiesige Rechtsgelehrte Brüder affectiret/und weil sie eine alte Dienstmagd von ohngefehr 30. Jahren zur Muhme haben/ bereden sie diesen alten gebrechlichen/kindischen/ einfältigen/gantz entkräfftetten Mævium, daß er diese ihre junge Jungfer Muhm Margaris, in dem 73sten Jahr seines hohen Alters/zur Wärterin annehmen/ und heurathen solte: Haben auch ferner angestifftet / daß er sich mit ihr ohne Vorwissen seiner Mannbarn 3. schon/ wie obgedacht/ längst verheuratheten Kindern/ privatim und heimlich copuliren lässet/ hat darauff mit ihr von 1672. Mense Novembr. biß 1675. Mense Decembr. gantze 3. Jahr ohne Kinderzeugen gelebet / zumahl er als ein Sceleton, und alter/ dürrer/ kindischer / schwacher Mann / sein mattes schwaches Leben mehr auff dem Stuhle sitzend/

sitzend/ als liegend in dem Bette zugebracht/auch fast niemand mehr gekennet / also daß er vor menschlichen Augen mehr einem halb-todten / als lebendigen Menschen und blassen Gerippe ähnlich gesehen / ist auch also ohne eintzigen wiedererlangten Verstand / oder Gesundheit / in diesem jetztlauffenden 1676sten Jahre am 1. Maji in seinem 77. Jahre/selig verstorben / und gleichsam als ein Licht/ von sich selbst/ohne eintziges Zucken/ausgegangen / jedoch hat kurtz zuvor diese seine zugefreyete Margaris einen sehr wohlgestalten Sohn zur Welt gebracht / daß also dieser Sohn in dem 76. oder fast 77sten Jahre dieses alten kindischen und schwachen Mannes/müste erzeuget seyn/welches denn weder die 3. übrigen verheyratheten Kinder / als 2. Söhne und eine Tochter / noch jemand selbiges Ortes glauben kan oder will/sondern männlich sich darüber verwundert / auch allerhand wunderliche Reden von jederman der es höret oder weiß / deßwegen geführet werden. Weil denn nun diß Orts ein statutum (worauff auch diese der Margaris rechtsgelehrte Vettern gesehen) daß von allen Beweg- und unbeweglichen Hab und Gütern das Weib / oder die Wittib/sie mag wenig oder viel eingebracht haben / die Helffte bekommt / diese Wittib auch nichts / als ihren Leib zu diesem alten Mævio gebracht/ als wollen nunmehr ihre rechtsgelehrte Vettern / von des Mævii 3. Kindern erster Ehe / nicht allein in der Theilung vigore statuti, die Helffte totius Massæ hæreditatis für diese Wittib/sondern auch für diesen Einkömmling und filium suppositicium, den vierdten Theil anderer Helffte erzwingen/ weßwegen denn sub judice lis entstanden/ und opponiren des Mævii Kinder erster Ehe/der Wittiben Margaris, sub- & obreptionem der erlangten Heyrath / wie auch suppositionem dieses ihres Sohnes/dieweil unmöglich/daß ihr Vatter / seiner vorher umbständiglich beschriebenen gantz krafftlosen / und fast erstorbenen Leibes-Constitution nach / sie als eine 30. jährige Jungfer hätte defloriren/weniger ein Kind / am wenigsten/einen solchen wohlgestalten Sohn/mit ihr zeugen und procreiren können. Gelanget derowegen an meine großgünstige hochgeehrte Herren / mein gantz dienstfreundl. Bitten / sie wollen mich ex rationibus & fundamentis Physicis durch ihr versiegeltes hocherfahrnes und hochvernünfftiges Judicium Facultatis inclitæ Medicinæ Collegialiter conclusum gründlich benachrichtigen / und fundamentaliter informiren : Ob es auch natürlich / und müglich sey / und ob es ex physica gründlich und vernünfftig statuiret und exacte probiret werden könne / daß ein solcher alter/kindischer/schwacher Mann/wie dieser Mævius warhafftig und propric beschrieben / in seinem 76. ja bereits schon angetrettenen 77. Jahr/und in solcher seiner fast 10. Jahr continuirenden Schwachheit und Unmöglichkeit/ja fast bey halberstorbener Natur/ dennoch einer Jungfer von 30. Jahren die Jungferschafft nehmen / sie defloriren / auch ein Kind/und zwar einen Sohn/mit ihr zeugen könne? Solches nebenst der Gebühr ꝛc.

Th. L. Juris Pract. A.

RESPONSUM.

SEnectus non quidem annis, sed viribus magis æstimatur, nihilominus, si veræ sunt circumstantiæ, quæ de hoc sene referuntur, in hoc casu negative respondit Facultas, desumtis rationibus ex anatomia, quæ ad generationem in communi requiruntur, &c.

CASUS LIII.

Inspectio pueri ante annum granulis à sclopeto explosis læsi?

P. P.

EW. Magnif. und meinen Hochgeehrten Herren wird sonder Zweiffel wissend seyn / welcher gestalt / leider GOtt erbarme es! meine beyde Söhne C. und J. M. vor nunmehr 5. Viertel Jahren von Herrn G. W. allhier durch einen gethanen Schuß gefährlich verwundet worden. Ob nun wohl dazumahles durch derer Hn. Medicorum und derer Barbier angewendeten rühmlichen Fleiß dahin gebracht / daß erwehnte meine beyden Söhne wieder curiret worden / so ist doch diese Verwundung und Schade an dem einen Sohn C. vor etlichen Wochen von neuem wieder auffgebrochen. Alldieweil ich nun vor nöthig befinde / daß derselbe wegen dieses wieder auffgebrochenen Schadens gebührend besichtiget werde / als gelanget an Ew. Magnif. und meine Hochgeehrte Herren mein Ehren-schuldigstes Bitten / eine gewisse Person / von denen Herren Medicis allhier / worzu ich Herrn Doctor A. unmaßgeblich vorgeschlagen haben will / zu nehmen / und denselben hochgeneigt dahin zu vermögen / daß er nebenst dem Barbier / so die löblichen Stadt-Gerichte dißfalls abordnen werden / gedachten meinen Sohn C. gebührend besichtigen helffen / und wie derselbe an diesem Schaden befunden werden wird / sein Attestatum zu meiner Nothdurfft mir ertheilen soll. Ich verbleibe dafür &c.

Signat. L. den 19. Decembr.

M. M. M.

An Hn. D. P. A. Profess. Publ. &c.

WAs bey dem Hn. Rectore Magnifico der löbl. Universität L. und dessen zugeordneten Assessoren Fr. M. M. M. gesuchet und gebeten / solches hat Hr. D. P. A. aus beygehender Abschrifft mit mehrern zu ersehen / und wird ihme demnach solches hiermit Originaliter communiciret / er sich auch hiernach also zu achten / oder / da er hierwieder etwas erhebliches einzuwenden / solches förderlichst einzuschicken wissen. Signat. Leipzig den 23. Dec. 1676.

J. A. C. Acad. Ab Actis &c.
Concluf.

Concluſ.

Hanc viſitationem in puero non inſtitui, d. D. Ettmüller.

1. METus adeſt fiſtulæ.

2. Motus in brachio attollens vel extendens eſt ablatus.

3. E. ad opificia ineptus.

4. Nec manus expedita, nam non poteſt continuo ſcribere, ſed poſt Semihorulæ Spatium laſſatur.

5. Accedit, quod ſemel non poſſit deligari, eſt enim ſub Scapula dextra, ulcus iſtud ſinuoſum.

6. Ego concl. quod granulorum læſione, ante annum, hæc ſymptomata fuerint inducta.

CASUS LIV.

Contuſio cranii ac cerebri lethalis.

P. P.

AUs beyverwahrten Actis erſehen dieſelbe / was in Entleibungs-Sachen fol: 25. fac. 6. zu Recht erkant. Wenn denn dero Ausſpruch ſuper lethalitate innhalts des geſprochenen Urtheils / wir hierinn benöthiget: Als bitten wir / um die Gebühr / das Atteſtatum Phyſici & Chirurgi wohl zu erwegen / und uns ihr wohlgegründetes Judicium hierüber ertheilen ꝛc. O. den 16. Jan. 1677.

Der Rath daſelbſt.

A.

AUff beſchehene Requiſition E. E. und Wohlweiſen Raths haben wir Endes Benannte den 21. Nov. 1676. in beyſeyn der Gerichte / den entſeelten Tuchknappen H. G. in des Tuchmachers / H. F. Hauſe eröffnet / die am Haupt empfangene Schläge beſichtiget / und augenſcheinlich befunden / wie daß nach Eröffnung des Cranii von einem hefftigen Schlage nicht allein die Haut äuſſerlich gegen dem rechten Schlaffe zu / eines Thalers groß mit Blute unterlauffen geweſen / ſondern auch das Cranium nach derſelben Seite eine fiſſuram 2. Glieder lang / bekommen / und das Gehirne breit gedrucket / befunden / auch wegen der ruption des Geäders eine ziemliche Copia ſanguinis grumoſi & concreti ʒiiiß inter cranium & duram matrem lateris contuſi ſich colligiret / daß dannenhero davon nicht allein vomitus, Excretio Sanguinis, ad Cochleare unum, per aurem dextram, und andere gefährliche Symptomata, als aphonia, omnium ſenſuum

suum privatio cum affectu saporoso, & apparitione spumatis circa os, sich eräugnet / sondern auch endlich darauff der Todt nothwendig erfolgen müssen / und solcher gestalt die Verletzung billig pro lethali zu halten / wiewohl ich lieber eine löbl. Med. Facult. wil sententioniren lassen / als etwas hierinn determiniren.

D. J. G. R. Phys.
C. B. Chir.

RESPONSUM.

Esse hanc contusionem omnino in se lethalem, an vero præcise à contusione, vel lapsu in Terram, mors subsecuta, incertum est. Deinde debuisset magis à Medico inquiri in cerebri partium læsionem, an, & quomodo læsi fuerint ventriculi? quomodo flexus choroidis se habuerit? nam Sangvis, qui ex auribus effluxit, non solum à ruptis vasis Meningum oriri potuit, quid si Cerebellum, & principium spinalis medullæ, sangvine congrumato, compressa fuerint? quas partes Medicus non consideravit. Refutetur hic Decanus, qui negat, venæ Sectionem hic profuisse, negat etiam, trepanationem ante tertiam esse instituendam. Cur? in periculosis omnino citò agendum, quicquid agendum &c.

CASUS LV.

Sostri moderatio.

P. P.

Denenselbigen geben wir hiemit zuerkennen und sind dißfals eines judicii Medici benöthiget / nemlich / es hat am 28. Febr. abgewichenen Jahres in hiesiger Nachbahrschafft sich bey dem Trincke begeben / daß einer dem andern mit einer Zinnern Maaß-Kanne (so in Leipzig bey nahe 2. Kannen beträgt) zu zweyen unterschiedenen / und zwar das letzte mahl / so hefftig ans Haupt geschlagen / daß nicht allein eine Wunde durch die Hirn-Schale / eines starcken Finger-Gliedes lang / und weit / worden / sondern ipsa Cerebri substantia, weil beyde Meninges zurissen / hervorgetreten / in denen Haaren gefunden / und fast einer halben Welschen Nuß groß / hinweg genommen werden müssen / sind selbiges Ortes Gerichte nicht unbillig bemühet und sorgfältig gewesen / durch erforderten Herrn Medicum und Chirurgum, solchen Beschädigten bestermassen zu besichtigen / zu dem Ende sie ihn / weil er ein Frembder / auffheben / und in mein P. S. Baders Hauß zu N. bringen lassen / da er auch biß zu Ende der Cur verblieben

blieben / und hat so bald der HErr Medicus durch Verordnung nöthiger Artzneyen und anderer Anstalt / als auch ich / H. S. Bader zu S. der ich meinen Bruder adjungiret worden / nach bestem Vermögen den Patienten zu tractiren / anfangs zwar als einen todten Mann angenommen / cum ejusmodi vulnera, vel rarissimè, & non sine singulari Dei gratia, curentur, ihn respective von Hauß aus / zu 2. 3. und mehrmahlen des Tages besuchet und verbunden / und mit aller ersinnlicher Hülffs-Leistung und Wartung tractiret/und in acht genommen / daß auch durch GOttes Hülffe / binnen XL. Wochen / solche Cur so weit gediehen / daß er wieder heim / und an seine Feld- und Hand-Arbeit gehen / und selbige biß dato unverhindert verrichten können / da er solches höchst-gefährlichen Schadens wegen / nicht die geringste Hindernüß mehr empfindet. Nun dann solcher mühsamen Bedienung und angewendter / so in- als äusserlicher Mittel wegen / liquidiret worden / vom Herrn Medico 12. Rthl. vom Apothecker 5. Rthl. 17. gr. von mir dem Bader / bey dem der Krancke solche Zeit über gelegen / und von mir H. S. Badern zum S. der ich gleich dem Herrn Medico jedes mahl / über ein halbe Stunde / nach dem Patienten gehen müssen / vermöge beykommender Specification sub ⊙ 49. Rthl. 23. Gr. weil solches vor jetzo disputiret / und ob insonderheit von uns beyden gar zu viel angesetzet worden / geredet / und fast nichts gegeben worden / zumahl da læsus (uns unwissend ex quo fundamento) in die Unkosten condemniret worden. Wann dann gleich dem Herrn Medico und Apothecker / die sich ihrer liquidation keiner Moderation befahren / auch wir beyde Chirurgi in Ansehung der so gar grossen Gefahr / Mühe und Auffwartung / unser quantum nicht iniquum, multo minus injustum halten / sondern mit gutem Fug / und Recht zu fordern zu haben vermeinen / eher und lieber auch / so wir ja einige Moderation leiden solten / von einer Hochlöbl. Medicinischen Facultät / als anders woher / solche erwarten wollen / in sicherer Hoffnung / der Casus desperatus, & fere semper lethalis, indeque in nobis desiderata officia & servitia, semper majora & crebriora, wohl attendiret werden würde / als denen wohl wissend / wie sonst dergleichen Curen / wohl mit noch 2. 3. mahl mehr kaum bezahlet werden: Als übergeben Ew. Großachtb. Herrl. und Excell. wir solches hiemit / dienstfreundl. bittend / daß / wie sie unzweifflich mehr gedachten Herrn Medici und Apothekers Liquidation werden approbiren / sie unschwer / und zu unserer Nachricht deutlich melden wollen / auch wie viel unser jeder an seiner prætension allenfalls herab zu setzen und nachzulassen / darnach wir uns so dann achten wollen. Solches nebenst der Gebühr ꝛc. S. den 15. Januarii 1677.

H. und P. S.

⊙.

Liquidatio, was wir bey J. G. aus der Z. diese XI. Wochen verdienet.

		Rthl.	Gr.
1.	Vor Haupt-stärckende Behung — — —	5. —	6. —
2.	Vor Wund-Oel und Wund-Balsam — —	3. —	4. —
3.	Vor Haupt- und Stich-Pflaster / die Zeit über zum Verbinden. — —	7. —	9. —
4.	Vor Hirn- und Haupt-Pulver — —	1. —	4. —
5.	Heinrich Seideln für Cur und Visiten — —	15. —	11. —
6.	Paul Seideln für Cur und Visiten — —	12. —	11. —
7.	Vor Quartier und Wartung die Zeit über —	6. —	1. —
	Summa	49. Rthl.	23. Gr.

RESPONSUM.

WIr haben euer Schreiben samt der liquidation sub ⊙ **gar wohl verhalten / und daraus ersehen / die grosse Mühe und angewendten Fleiß / welchen ihr an** restitution **der Verwundung J. G. aus der Z. samt den** Medicamentis, **angewendet habet. Nachdem ihr nun euch bey der Zahlung einer** Moderation **befahret / und von uns gebethen / daß wir** exprimiren **solten / wie viel ihr an euer** prætension **allenfalls herabzusetzen und nachzulassen. So geben wir nach** collegialischer hierüber gepflogenen deliberation, **und Erwegung des gefährlichen** Casus, **wie auch euer grossen Mühe / hiemit zur Antwort / daß ihr nicht schuldig seyd / von den** liquidirten **49. Rthl. 23. Gr. auch etwas abkürtzen zu lassen / alldieweil in gedachter** Specification, **wann man die Länge der Cur betrachtet / allenthalben die Billichkeit von euch in acht genommen worden: es wäre dann Sache / daß ihr von euch aus gutem Willen woltet etwas fallen lassen / oder wann der jenige / der die Unkosten tragen soll / nicht sonderlich bey Vermögen wäre. Welches wir** ꝛc. ꝛc.

CA-

CASUS LVI.

Faucium erosio num à vulgari causa vel lue Venerea? Resp. A.

P. P.

Denenselben kan ich nicht verhalten / welcher gestalt eine Weibs-Person / vor weniger Zeit zu mir gekommen / welche sich über 3. Wochen / zu zweyen unterschiedenen Mahlen bey einem andern Barbier an einem bösen Halse curiren lassen / dessen Cur aber bey ihr nicht anschlagen wollen / deßgleichen auch bey mir / aller fleissigen Abwartung ungeachtet / mit Einsprützung und Reinigungs-Sachen länger als 14. Tage keine Besserung erfolgen wollen. Nach dem ich nun den Hals 1. gantz speckicht / 2. die Mandeln ulceriret / 3. grosse schmertzhaffte Beulen / äusserlich am Halse befunden / und 4. die Patientin über grosse Haupt- und Glieder-Schmertzen / auch Reissen und Stechen an Schultern und Armen / und zwar des Nachts mehr / als des Tages / geklaget / und 5. sehr blaß im Gesichte gewesen: Dannenhero weil solcher Hals auff die gebrauchte mundificirende Medicamenta nichts geben wollen / habe ich solchen für einen unreinen / vom bösen Geblüt herrührenden / und einen Anfang eines Frantzösichten Halses erkennet / worüber sich aber ein allhiesiger junger Stadt-Meister herausgelassen / als wäre solches nur für ein blosses Mandel-Geschwür zu achten. Weil ich dann nun gerne vergewissert seyn wolte / ob dieser für einen Frantzösichten Hals zu halten / oder nicht? Als gelanget an sie mein dienstfreundl. Bitten / mir ihr hoch-vernünfftiges Gutachten zuertheilen / wofür dieser Hals zu halten? Solches ꝛc. ꝛc. D. den 16. Martii 1677.

J. H. Ch. S. Regiments-Barbier.

RESPONSUM.

P. P.

Als ihr in eurem Schreiben sub dato D. den 16. Martii dieses lauffenden Jahres / unser Gutachten / wegen einer Patientin / und dero bösen Halses / zu wissen verlangt / nemlich ob dessen exulceratio nur für ein blosses und gemeines Mandel-Geschwür / oder vielmehr vor einen unreinen / und Frantzösichten Hals zu achten sey? So ist hierauff unsere Meinung / daß / ob zwar ein und der andere Umbstand auch in Scorbuto gemein ist / jedennoch aber / und dieweil die zugleich angemerckte Schmertzen des

Hauptes und der Glieder sich des Nachts hefftiger als bey Tage spüren lassen / und also diese Symptomata in diesem Individuo collectivè vorhanden / auch denen adhibirten Medicamentis nicht weichen wollen: so ist dahero dieser böse Hals nicht ohne Verdacht / sondern von einem unreinen Geblüt / und in specie von Frantzosen herrührende / zu achten ꝛc. ꝛc. Welches wir ꝛc. Leipzig den 19. Martii 1677.

CASUS LVII.

Lues Gallica num recte à Chirurgo curata?

P. P.

Ew. Groß-Achtb. Herrl. kan ich folgenden Casum zu erzehlen / und dero hochvernünfftiges Judicium darüber zu bitten / nicht umhin: Nemlich / ein junger Gesell von etlich 20. Jahren / hat ohngefehr 1½. Jahr / als er in See-Städten sich auffgehalten / einen Schaden am lincken Bein ohne eintzige äusserliche Ursache bekommen / welcher sich gar mühsam und schwer zu heilen angelassen; Nachdem er aber endlich zur Heilung gebracht / hat sein Barbierer ihn gewarnet / er solte sich in acht nehmen / massen er mit der Zeit sich eines Harnwindigen Röhr-Geschwüres zu befürchten hätte / daraus schon vernünfftig zu schlieffen / daß dieser erste Barbierer den Schaden für einen verdächtigen und unreinen Schaden müsse gehalten haben. Nachdem nun gedachter Patient aus den See-Städten sich hieher nach B. begeben / so bekömt er nach geraumer Zeit Verstieffung nicht allein ein Röhrlein-Geschwür / sondern auch am membro virili, einen offnen Schaden / ingleichen 2. Bubones, oder Frantzösische Schlieren / zu beyden Seiten der Scham / darauff er einen Apothecker consuliret / welcher ihm die Essentiam lignorum und Terpenthin-Pillen eingegeben: Weil aber diese Cur ohne Effect gewesen / begiebet er sich unter eines andern Chirurgi S. P. C. Cur / welcher / laut des Patienten Außsage mit der ordentlichen Frantzosen-Cur mit ihm in die 15. Wochen verfahren / die injectiones in urethram nicht versäumet / auch mit Emollientibus und Maturantibus die Bubones zu eröffnen getrachtet / ingleichen den bösen Halß mit Einsprützen zu reinigen gesuchet / aber alles vergebens / massen sie zurücke getretten / und der Schaden am membro virili gefährlicher worden; Endlich ist gedachter Barbierer S. P. C. auff die Salivation kommen / welche aber aus Mangelung einer eigenen Stube hat verbleiben müssen. Zuletzt / und da die Kranckheit über Hand genommen / hat er auch mich Endes genanten consuliret / da ich denn alle Umstände wohl erwogen / auch die Beschaffenheit der Schäden in Augenschein genommen / und sonderlich befunden / daß von der Eychel des membri virilis schon der dritte Theil abgefressen / derowegen ich

ihn

ihn zu einem erfahrnen Medico gewiesen / der Patient aber geantwortet / daß er schon alles versuchet / aber ohne Succes, wolte demnach um GOttes willen mich gebeten haben / ihm von dieser Kranckheit zu helffen. Nach dem ich nun solches meines Amtes zu seyn erachtet / habe ich im Namen GOttes / præmissis præmittendis, die Cur mit ihm den 19. Januarii 1677. angetretten / und ihm Successive vier kleine Pillen / so sich insamt auff 15. gran. erstrecken / von dem Arcano Corallino. gegeben / welche auch per Salivationem also gewürcket / daß den 4. Febr. darauff der Schade am membro virili zugeheilet / auch das Röhrlein-Geschwür (gonorrhæa virulenta) zimlich / biß auff ein klein weniges / nachgelassen / welches vollends mit dem decocto lignorum und Venetianischen Terpenthin gestillet worden. Als aber der Patient den 25. Febr. in der grossen Kälte und ungestümmen Winde sich zum Heil. Abendmahl begeben / und eine zeitlang mit entblöstem Haupte stehen müssen / hat ihm der Kopff-Schmertzen / als er zu Hause komen wieder hefftig zugesetzet / da ich ihm denn pro Revulsione, die Ader unter der Zunge geöffnet / weil sie aber nicht fliessen wollen / hab ich sie den 4. Tag hernach wieder geöffnet / und ohngefehr 2. Loth Blut weggelassen / auch / weil der Schmertz nicht remittiret / ein vesicatorium pro eodem scopo gesetzet / welchs nur 2. Tage / aber ohne remission gelauffen. Von selbiger Zeit an haben sich die Kopff-Schmertzen / sonderlich des Nachts / hefftiger eingefunden / auch das Röhrlein-Geschwür / sich wieder eingestellet / und der Patient den 17. Martii gar Bettlägerig bleiben müssen / dahero zu muthmassen / daß er à morbo suspecto noch nicht gantzlich müsse befreyet seyn. Ich muß aber mit grosser Bekräncknng meines ehrlichen Namens nunmehr erfahren / daß mir Schuld gegeben wird / als wenn ich mit meiner Cur den Patienten verderbet / und weil sein Haupt bereit von dem Morbo Ungarico, damit er vor etlichen Jahren behafftet gewesen / debilitiret / die materiam peccantem in Kopff getrieben / auch die Salivation ohne Noth des Morbi Gallici zur Ungebühr angewendet. Bitte daher unterdienstlich zu Rettung meines ehrlichen Namens / und maintenirung meiner erlernten Kunst auff nachgesetzte Fragen / ihr hochvernünfftiges / und in Praxi Medica wohlgegründetes Judicium, mir zu ertheilen: Nemlich 1. ob ich nicht vernünfftig / und Medice also schliessen kan: Wo bey einem Patienten sich ein Röhrlein-Geschwür / (gonorrhœa virulenta) auch 2. bubones oder Frantzösis. Schlieren in der Scham / item; ein offner Schade an dem membro virili, und sonderlich an der Eychel desselben / samt einem bösen Halse / sich ereignen / da / oder bey demselben Patienten / ist auch der Morbus Gallicus selbst zugegen? 2. Ob ich dahero wider den gebräuchlichen Methodum und wieder einhelliges Einrathen des Paræi, Sartorii, Crollii, Hartmanni, Sennerti, und anderer Classicorum Autorum, gehandelt / daß / apparentibus talibus Symptomatis, und weil der Patient schon unter 2. Barbierern / und eines Apotheckers Cur gewesen / denselben (weil andere und leichtere Medicamenta nichts verfangen wollen) mit der Salivation angegriffen? 3. Ob ich also den Patienten (weil die Zufälle sich wieder einfinden) verwahrloset / oder ob sie viel-

mehr von der angezogenen Kälte wiederumb verursachet worden / zumal weil von dem 19. Januar. biß 25. Febr. der nächtliche Kopff-Schmertz remittiret / und inzwischen keine Salivation gebrauchet worden? 4. Ob nicht vielmehr aus denen wiederkommenden Symptomatis zu schliessen / daß der Morbus noch nicht von Grund aus curiret sey / sondern dergleichen Remedia generosa mehr erfordere? Solche hohe Gunst-Erweisung bin umb E. Großachtb. Herrl. ich nebenst der Gebühr meinem Vermögen nach zu erwiedern allezeit geflieſſen / bleibende ꝛc. B. den 20. Martii 1677.

G. B. Chirurgus.

RESPONSUM FACULTATIS.

P. P.

WIr haben den zugeschickten Casum, und uns von euch nachfolgende 4. vorgelegte Fragen / 1. Ob 1.2.3.4. Collegialiter uñ wohl erwogen / und nach Uberlegung aller und jeder darinn enthaltenen Umstände euch folgendes zur Antwort zu geben / vor gut befunden / daß quoad 1. es allerdings recht vernünfftig und Medicè sich also schlieſſen lässet / wo des Morb. Gallici signa essentialia anzutreffen / da ist auch zugleich der Morbus Gallicus selbst zu finden. 2. So ist zwar wider den gebräuchlichen Methodum von euch nicht gehandelt / daß ihr den Patienten (weil leichtere Medicamenta nichts verfangen wollen) mit der Salivation præmissis præmittendis angegriffen / wann nur die von dem Barbirer S. P. C. also genannte ordentliche Frantzosen-Cur / per iterata aperientia, purgantia, venæ sectionem, sudorifera, und was sonst pro re nata hierinn gebräuchlich / ex methodo in den 15. Wochen ist rechtschaffen adhibiret worden. Wiewol ex post facto das contrarium erhellen will / daß nemlich von den ersten 2. Barbirern und dem Apothecker dieses alles nicht methodicè in acht genommen worden sey. 3. Ist ex recursu Symptomatum keine Verwahrlosung des Patienten simpliciter zu schlieſſen / obwol die äusserliche Kälte (davon der Patient sich hätte billich enthalten sollen) eine causa irritans cephalalgiam seyn kan / sondern vielmehr dieses daraus zu inferiren / daß gedachte Kranckheit annoch zur selbigen Zeit noch nicht vollkömlich und ex fundamento curiret gewesen sey. Welches auch 4. die Beantwortung der letzten Frage zur Gnüge an die Hand giebet / nemlich / daß gedachter

dachter Morbus Gallicus bey dem Patienten noch nicht radicaliter hinweg genommen / sondern dergleichen Remedia generosa juxta methodum artis noch mehr erfordere. Welches wir ꝛc. ꝛc.

CASUS LVIII.

Claudicatio post casum ab alto secuta, num ex male adhibita cura?

P. P.

Zu Rettung meines ehrlichen Namens darff Ew. Großachtb. Herrl. ich folgenden Casum zu erzehlen / und hierüber dero vernünfftiges Judicium einzuholen / nicht unterlassen. Es hat sich nemlich begeben / daß am 19. Jan. 1677. ein Mann von etlich 40. Jahren von einem Geschoß (Orgia) ohngefähr von 9. Ellen hoch von einem Hause herab gefallen auff ein steinern Pflaster / da eine Leiter gelegen / er auch mit dem hockerichten Wirbel-Knochen der Hüffte (trochanter major) auff einen Sprossen derselben hefftig auffgeschlagen / da er denn zwar wol das Bein auff die Erde hat setzen / aber keinen Tritt damit verrichten können / sondern sich auff einer Trage hat müssen lassen zu Hause tragen. Nach Verflieſſung etlicher Stunden hat er mich zu sich erfordern lassen / und meines Raths gebrauchet / da ich dann diesen Fall von oben biß unten wohl betrachtet / und auswerts des rechten Knyes eine Beschindung der Haut / als ein halber Groschen groß / befunden / aber keine Geschwulst / oder andere indicia einiger luxation oder fractur, daher ich mit dem Bein alle Proben vorgenommen / vorwerts und hinterwerts beweget / welches sonst in denen Verrenckungen und Brüchen ohne des Patienten incommodität nicht geschehen kan. Der Schmertz / darüber der Patient am meisten geklaget / ist circa Trochontrem maximum einer flachen Hand breit (wie ers beschreibet) am hefftigsten gewesen / dahero ich auff die Gedancken kommen / daß durch diesen lapsum ab alto eine gewaltsame contusio, compressio, oder vielmehr conquassatio der vasorum, venarum, arteriarum & nervorum, müsse geschehen seyn. Nichts destoweniger hab ich doch nicht getrauet / sondern bey dem ersten Verbande des Felix Wurtzens Bruch-Pflaster / auff das beschundene Knye aber das Empl. de Spermate Ranarum auffgeleget / wodurch auff den dritten Tag der Schmertz oben an der Hüffte zwar gantz leidlich / aber am rechten Knye auffwerts eines halben Thalers groß gantz unerträglich wird / jedoch Wechsels-weise / so gar / daß er umb 7. Uhr Abends sich eingestellet / und vor Anbrechung des Tages sich wieder geendet / da ich denn alsobald das Oxycrocium, das grüne Defensiv-Pflaster Wurtzens / wie auch nervinum Vigonis, wechsels-weise auffgeleget: allein es ist bald die erste Woche das Bein vom Knye biß an die Fußzehen gantz kalt anzugreiffen gewesen / welches aber

durch

durch warme Tücher wieder in etwas zurecht gebracht worden / bevor durch den Spiritum lumbricorum terrestrium, item durch des Hildani Unguentum, welches er in schwachen und schmertzhafften Gliedern glücklich gebrauchet / wobey ich auch andere Glieder-Wasser und Kräuter-Bähung fleissig adhibiret / aber ohne allen effect, massen das rechte Bein schmertzhafft geblieben / auch die Kälte nicht nachlassen wollen / sondern vielmehr zu schwinden angefangen. Dahero ich ex forma interiore pro alimenti attractione die Ader auff der kleinen Fußzehen geöffnet / und 2. à 3. Loth Blut weggelassen / worauff er sich 2. Tage und 2. Nacht gar wohl befunden / allein ohne beständige Besserung. Als ich nun vom 19. Jan. biß 7. Febr. nach meinem besten wissen und Vermögen den Schaden tractiret / hab ich zu Verwahrung meiner dem Patienten gerathen / er solte nebenst mir noch einen Barbierer annehmen / oder nur consuliren / damit in omnem eventum, wenn es mit der Schwindung nicht wohl ablieffe / mir die Schuld nicht möchte beygemessen werden / wurde aber wegen Armuth nicht attendiret / sondern mir zu meinem besten Fleisse wieder anbefohlen / daran ich auch nichts habe erwinden lassen. Jetzo da der Fuß ratione motus gantz unbrauchbar und schwach worden / auch mercklich schwindet / will doch mir die Schuld beygemessen werden / als wenn ich solchen Fall nicht wohl verstanden / sondern den Patienten verwahrloset hätte. Gelanget demnach an Ew. Großachtb. Herrl. mein dienstfreundl. Bitten / Sie wollen geneigt mir über diese 2. Fragen ihr reiffes & in Anatomia wohlgegründetes Judicium zukommen lassen: 1. Was für eine Kranckheit (i. e. an luxatio, fractura vel compressio aut conquassatio vasorum) durch diesen gewaltsamen Fall in des Patienten Beine verursachet / wodurch die ablatio motus & atrophia so bald entstanden? 2. Ob ich / als ein Chirurgus, mit Verbindung des Beines und applicirung specificirter Medicamenten lege artis verfahren / und dahero keiner Verwahrlosung schuldig? Solches nebenst der Gebühr ꝛc. ꝛc. L. den 28. Martii 1677.

Responsum desideratur.

CASUS LIX.

An Medico medicamenta Chymica arcana dispensare liceat?

P. P.

Hochgelahrte / und liebe Getreue. Wir haben vor gut befunden / daß in denen / zwischen dem auch Hochgelahrten / unserm Leib-Medico und L. getreuen / D. G. W. eines: J. M. und S. S. Apothecken allhier / anders theils / in puncto der von ermeldtem D. W. seithero bey seinen Patienten gebrauchten eignen dispensation und applicirung derer arte chymica selbst præparirten Medicamen-

dicamentorum Secretiorum entstandenen Irrung / über beyder Theile wider das jüngste Urtheil eingewendete / auch nunmehr prosequirte Läuterungen / durch Euch rechtliches Erkäntniß conjunctim verfasset werde. Begehren derowegen hiemit / Ihr wollet / wenn die Acten von denen zu dieser Sache verordneten Commissariis eingeschicket worden / euch zusammen verfügen / und nach genugsamer fleissiger Erwegung euch eines wohlgegründeten Ausspruchs dißfals vereinigen. Daran geschiehet unsere Meinung. Dat. D. am 15. Sept. 1676.

R. D. Freyherr von T.
W. H. S.

P. P.

Hierbey übersenden wir denen Herren die in Sachen J. M. und Consorten, Klägere an einem / des Churfl. S. Leib-Medici, Herrn D. G. Webeklagten anders theils / ergangene Acta, mit Bitte / dieselben / sonderlich die volum. ⊙ à fol. 212-300. eingebrachte Leuterungs-Gesetze zu durchlesen / nach fleissiger Erwegung daraus ein Urtheil zuverfassen / und uns selbiges nebenst den Acten gegen gewöhnlichem Recompens förderlichst zurück fertigen zulassen. Solches ꝛc. ꝛc. D. den 4. April. 1677.

Ad Juridicam & Medicam Facultatem.

A. B. D.
R. G. D.
Der Rath zu D.

RESPONSUM.

Ad Commissarios Electorales.

P. P.

Nachdem auff Churfürstl. Durchl. gnädigsten Befehl / und Unserer Hochgeehrten Herrn Begehren / wir nebenst der Juristen-Facultät allhier / die in Sachen J. M. und Consorten, Klägern an einem / und des Churfürstl. Sächs. Leib-Medici, H. D. G. W. Beklagten anders theils / in puncto der von ermeldten H. D. W. seithero bey seinen Patienten eigenen dispensation und applicirung derer arte chymicâ selbst præparirten Medicamentorum Secretiorum, ergangene Acta, sonderlich die vol. ⊙ à fol. 212-300. wider das jüngste Urtheil eingebrachte Läuterungs-Gesetze / gnugsam durchsehen und erwogen / unsere aber dißfals mit gedachter Juristen-Facultät communicirte Meinung / absonderlich abzufassen / für rathsamer befunden; so stellen wir zwar die von beyden Theilen in denen prosequirten Läuterungs-Gesetzen / angeführte rationes dahin / und an ihren Ort; halten aber dafür / daß / wiewohl keinem rechtschaffenen Medico

zukommt / Medicamenta vulgaria, officinalia, & à quovis facile parabilia, zu dispensiren / seinen Patienten zu exhibiren / und mit denenselben eine sordidam mercimoniam zu treiben: dennoch aber / und wenn selbiger sich durch die Chymiam anderweit und absonderlich berühmt gemachet / auch dannenhero durch grossen fleiß / und hierzu nothwendig erforderten eignen gewissen und langen experienz; ein und ander verum arcanum, oder sonderliches Specificum cum effectu tale, erfunden / und erlanget / solches ihm seinem Gefallen nach / zu præpariren / und in seinen Curen zu adhibiren / nicht wohl verwehret werden könne. Jedoch / daß man hiebey gewiß versichert / daß sub prætextu solcher sogenannten Arcanorum und Singularium, auch dero hohen und pompösen Tituln / nicht zugleich allerhand officinalia & vulgaria, mit höhesten Ungemach / und Schaden des Publici distrahiret werden möchte. Würde nun H. D. W. dem Vorschlage der Medicinischen Facultät zu J. §. 1. oder durch einen andern von Churfürstl. Durchl. gnädigst erkießten modum, darthun / daß seine von ihm / arte Chymica præparata, und ausgegebene Arcana, dergleichen seyn / denen die Eigenschafften eines veri Arcani zukommen / so stehet zu Churfürstl. Durchl. gnädigstem Gefallem / was Sie ferner hierinn gnädigst verordnen wollen. Leipz. den 2 Maji 1677.

CASUS LX.

Vulnus Arteriæ ac Venæ fœmoralis, propter inspectionem 14. die post mortem demum factam, lethalitatis incertæ.

P. P.

Aus beygefügten Inquisition-Acten werden die Herren mit mehrern zu ersehen haben / was in Entleibungs-Sachen G. S. vorgegangen / vornemlich was der Medicus und Chirurgus darüber sub A berichtet. Es wollen demnach die Herren dieselben Acta mit Fleiß durchsehen / und uns förderlichst wieder anhero berichten; Ob Vulnus inflictum an und vor sich selbst absolutè tödtlich gewesen seye? Solches ꝛc. ꝛc. L. den 30. April. 1677.

F. S. verordn. Præs. vice-Præs. und Ober-Amts-R. des M. N. L.

A. Auff

A.

AUff beſchehene ordentliche Requiſition des Fürſtl. N. Ordens-Amt S. und dem Titul Frauen E. gebohrnen A. Frauen auff S. Wittiben / haben wir zu end benennte heute dato G. S. einen Ackermann / welcher an einem empfangenen Schuſſe den 19. Jan. ſt. n. gegen Abend verſtorben / beſichtiget / und bey Eröffnung des Cörpers befunden / daß demſelben in den rechten Schenckel ein Schuß von einer mittel-mäſſigen Kugel / und dann von 8. oder mehr Haſen-Schroten / beygebracht worden : Welcher eine quer Hand breit ſub natibus durch die muſculos cruris, abſonderlich durch muſculum vaſtum externum & internum, muſculum rectum & tricipitem, ein- und hernach inwärts einer guten quer Hand über dem Knie / durch die Wade wieder heraus gegangen. Da durch die Schrote nicht allein die vena ſaphæna ſamt ihren ramis per fœmoris interiora ſparſis, wie nicht weniger arteria muſcul. interna an unterſchiedenen Orten lædiret / ſondern auch durch die Kugel ipſe ramus venæ cavæ cruralis, ſamt deſſen arteria entzwey geſchoſſen worden. Weil nun durch dieſe hefftige læſion ſolcher vaſorum majorum cruris dem Verwundeten das Geblüte mit den ſpiritibus gantz häuffig entfloſſen / ſolche vaſa auch theils ob loci incommoditatem, theils ob nimium eorum dilacerationem nec vinculis ac ligaturis, nec aliis Medicamentis zu ſtillen geweſen ; als iſt ſolch vulnus denen fundamentis anatomiæ & Chirurgiæ gemäß / pro lethali zu halten / und hat der Verwundete / welches auch 4. Stunden nach dem Schuſſe geſchehen / nothwendig daran ſterben müſſen. Geſchehen zu S. den 3. Februar. 1677.

I. J. T. des M. N. L.
Phyſ. ord. & juratus.
E. Z. Chirurgus.

RESPONSUM.

P. P.

ALs auff Begehren der Hochfürſtl. S. Ober-Amts-Regirung des M. N. L. dieſelbe uns einige Inquiſition-Acta, eines Ackermanns G. S. genannt / Verwundung betreffend / welcher an einem Schuſſe den 19. Jan. 4. Stunden nach der Verletzung geſtorben / zugeſchicket / und unſer Judicium, ob dieſes vulnus pro abſolute & neceſſariò lethali zu halten ſey ? Ihnen zu ertheilen gebeten : So berichten wir nach Collegialiſcher hierüber gepflogenen deliberation, daß / weil nicht allein aus denen Actis nicht zu befinden / daß die beyden Chirurgi zu der Beſichtigung wären gebührend requiriret / vielweniger dieſelbige legaliter, & ut artis eſt, verrich-

tet / noch darüber ein rechtmässiges und beständiges Attestatum ertheilet; sondern 2. die von den. Hn. Medico erst 14. Tage nach geschehenem Todes-Fall / und also in dem defuncto summæ jam putredini & cadaverosæ corruptioni obnoxio, vor die Hand genommen / daraus wenig gewisses in so einen schweren und wichtigen Fall pro absoluta lethalitate zu determiniren gewesen / über dieses 3. die angeführte Umstände so viel erweisen / daß keine simplex & absoluta lethalitas daraus zu schliessen; so erachten wir dahero einmüthig / daß diese lasion vielmehr ex accidenti lethal gewesen sey ꝛc. Welches wir ꝛc. Leipzig den 2. Maji. 1677.

CASUS LXI.

Vulnus Capitis, utut, inspectio illegalis lethale.

P. P.

Es hat J. D. ein Schäffer-Knecht / C. D. Schaafmeisters zu L. Sohn / an vergangener Fasten-Zeit nach O. zu des Chur fl. S. Kammer- Raths und Kammer-Herrns des von K. Schaafmeister / C. T. sich vor einen Hemmel-Knecht / vermiethet / ist aber nicht länger als 14. Tage da geblieben / und hat / wie er aus dem Dienste gelauffen / des Schaafmeisters Sohn H. C. T. der auch ein Schäfers-Knecht / eine Schalmeye / so etwa 12. Groschen werth / mit hinweg genommen. Als nun H. C. T. am jüngst verwichenen 21. April an der O. Fluhr-Gräntze (worann die L. Fluhr-Gräntze gehet) der Schaafe hütende wahrgenommen / und gesehen / daß J. D. mit seinen Schaafen auff der Nähe auch gehütet / ist er zu D. hinüber gegangen / der intention, nach seiner Schalmey zu fragen / und solche von ihm wieder abzufordern. Wiewohl nun H. C. gantz alleine gewesen / und nicht mehr als einen Stock / der gantz unbeschlagen / und ohne Schäfer-Hacken gewesen / bey sich gehabt / auch J. D. wie er zu ihm gekommen / gegrüsset / hat dennoch D. dessen ungeachtet / ihm nicht einmahl gedancket / sondern alsobald einen grossen gelben Schaaf-Hund an ihn gehetzet. Als nun H. C. hierüber erschrocken / und daraus verspühret / daß D. nichts Gutes im Sinn haben müsse / indem er mit Anhetzung des Hundes / nicht nachgelassen / hat jener mit dem Stecken erstlich nach dem Hunde geschlagen / als aber solches nit geholffen / der Hund immer grimmiger worden / D. auch denselben nicht abgehalten / sondern mit anhetzen und irritiren immer fortgefahren / auch gar seinen Schaaf-Stock zum Streiche gefasset / ist H. C. genöthiget worden vor solcher augenscheinl. Gewalt und Gefahr / welcher er zu entfliehen nicht vermocht / sich zu defendiren / und hat in Meynung das prævenire zu spielen / den D. 3. mahl mit dem Stock im Mittag zwischen 11. und 12. Uhr geschlagen / und den Kopff getroffen /

ſen/daß er zur Erde geſuncken/ D. aber iſt bald wieder auffgeſtanden/ und auff das Vorwerck L. nach Hauſe/ H. C. aber wieder zu ſeiner Heerde gegangen/ und hat deſſelben Abends in ſeine Schaaf-Hütte ſich begeben/ ausgezogen/ und darinn geſchlaffen wie er denn alſo von den Gerichten apprehendiret worden. Ob nun zwar D. ſeiner Mutter alſobald angezeiget/daß er von H. C. auff den Kopff übel geſchlagen wäre/hat doch weder die Mutter noch deſſen Vatter/keinen Wund-Artzt/ (welcher auff drey viertel Meilen zu haben geweſt) geholet/ ſondern der Rath zu W. (dem das Forwerck zuſtehet) hat des Baders zu W. Lehrjungen/nach 4. Uhr Abends hinaus geſchicket/und durch denſelben ihn verbinden laſſen/welcher bey ſeiner Zurückkunfft berichtet/daß der Patient 2. kleine Haupt-Wunden hätte. Selbigen Abend um 7. Uhr gehet der Bader ſelbſt hinaus/ und verbindet den Patienten auffs neue/berichtet gleichfalls darauff/daß er 2. Wunden im Haupt hätte/wäre ſehr ſchwach/und könte nicht reden/ er hoffte aber Beſſerung. Inzwiſchen thun die Eltern des Patienten nichts weiter bey ihm/laſſen keinen Medicum holen/den ſie doch auf 3. viertel Meilen hätten haben können. Des folgenden Tages als den 22. April um 12. Uhr/ſtirbet dieſer/worauff den 23. April. Abends zwiſchen 4-5. Uhr der Rath zu W. den Cörper durch einen Medicum, qui neque examinatus, neque promotus, vielweniger ad Artem Medicam, am wenigſten ad hunc actum inſpectionis geſchworen/ und durch den Bader von W. welcher eben ſo wenig juratus artis ſub Magiſtr. iſt/ auch zu dieſem actu nicht geſchworen/ beſichtigen laſſen/ die denn auch nach der Beſichtigung ſuper lethalitate vulneris beygefugtes Atteſtatum ſub A. von ſich geſtellet. Als mir nun des Inquiſiti defenſion zuführen/aufgetragen worden/hab ich nebenſt andern fundamentis defenſionis, auch des Medici und Chirurgi qualitates, welche ad legitimam vulneris inſpectionem nöthig/ nebenſt dem Atteſtato, welches keine rationes in ſich hält/ auch ſonſt nicht richtig ſcheinet/erwogen/ und dafür gehalten/ es könten ſolche Umſtände bey vorhabender Defenſion dem Inquiſito wohl zu ſtatten kommen/denn ich mich noch wohl erinnere/ daß vor 20. Jahren/ wie ich zu Leipzig ſtudiret/ bey der ſectione cadaverum von ſolchen und dergleichen vulneribus ich anders diſcurriren hören/ zu dem iſt ipſum cerebrum, ejusve ſubſtantia nicht lædiret/ da doch Hippocr. l. 6. Aph. 18. ſolche ausdrücklich vor tödtlich erachtet: Uber dieſes ſtatuiret Dn. D. W. in ſuo R. V. Judic. c. 15. quod ad quamcunq; vulnerum inſpectionem ſemp. vocari & requiri debeat Medicus examinatus & promotus, ut pote qui plurim. habet eruditionis, Doctrinæ & experientiæ teſtimonium, & cui ob depoſitum in promotionis ſuæ actu juramentum, certior habenda fides ſit. Wie dann Ordinat. Criminal. Carolin. artic. 149. in verbis: die dann dazu beeydiget werden ſollen/ außdrücklich haben will/ quod Medicus & Chirurgi debeant eſſe jurati. Woraus erſcheinet/ daß auch mit der Inſpectione nicht legitimè verfahren worden. Weil ich nun zu meines Clienten höchſter Nothdurfft vor gut befunden/ über dieſen wichtigen Caſu und dabey gefügten Atteſtato meiner Hochgeehrten Herren hochverſtändiges reiffes judicium,

und absonderlich hierüber: Ob die inspectio vulneris legitime geschehen / und eventualiter das vulnus simpliciter & absolute lethale sey / oder nicht? einzuholen. Als will nebenst der Gebühr dieselben gebethen haben ꝛc. S. den 10. Maji 1677.

J. Ch. Sch. L.

A.

AUff beschehenes Erfordern E. E. Wohlweisen Raths zu W. haben wir zu End Unterschriebene J. D. welcher den 21. April geschlagen / und in 24. Stunden darauff Todes verblichen / zu L. besichtiget und befunden / daß der gantze Kopff / Brust und Schuldern samt dem Unter-Leibe blau und dicke auffgelauffen / die Augen vor dem Kopffe gestanden / auch 2. Wunden hinten an dem Haupt / deren die eine nach dem lincken Ohr zu 1½. Zoll / und die andere nach dem rechten Ohr zu / einen Zoll lang / unter sich gehende / biß auff die Hirnschale. Nach der Oeffnung der Haut / ist zwischen der Hirnschaal und der Haut lauter geronnen Geblüte / umb und umb gewesen / die Hirnschale von einem Ort zum andern in solido gespalten / auch allerdings die Sutura coronalis gelöset worden / daß man mit leichter Mühe und einiger Lösung unter der Wunden / nechst dem lincken Ohr die Hirnschal gar herab nehmen / und unter derselben warnehmen können / wie dura und pia mater eines Thalers groß / aus einander geborsten / 2. Stücklein von dem Cranio jedes eines Groschen groß / auff dem Gehirn gelegen / und das Gehirn voll geronnen Geblüt gewesen / davon dann die actiones cerebri, und animæ rationalis habitaculi, & motus localis directorii intercipiret / daß der Mensch Sinn- und Sprach-loß worden / auch gar nach einer starcken convulsion sterben müssen. Solches / wie es augenscheinlich zu sehen gewesen / und den also erfolgten Außgang die tägliche Erfahrung / nebenst den fundamentis anatomicis bezeuget: Als haben wir dieses Attestatum hierüber ertheilen wollen. Actum den 23. April 1677.

RESPONSUM.

P. P.

ALs uns derselbe einen Casum zugeschicket / betreffende die Entleibung N. N. und unser judicium über nachgesetzte 2. Fragen gebethen / ob 1. 2. ꝛc. So haben wir diese Sache mit allen Umbständen collegialiter wohl erwogen / und berichten dahero auff die erste Frage / so viel uns betrifft / daß / wann eine legitima vulneris inspectio vorgenommen werden soll / allezeit ein Medicus examinatus juratus & promotus, wie auch dergleichen Chirurgi (insonderheit wann solche in der Nähe zubekommen) requiriret werden soll. Weil nun desselben Bericht nach / der Medicus und

Bader /

Bader / ſo zu dieſer inſpection erfordert worden / dergleichen Perſonen nicht ſeyn / als iſt mit dieſer Inſpection (ſo ohne dem mancæ, weil nicht ſpecificiret wird / ob das cranium recht abgelöſet / und die innerlichen Verletzungen gebührend beſichtiget) nicht legaliter verfahren. Anlangend die andere Frage / ſo iſt dieſe Verwundung / wann ſich ſolche denen im angeführten atteſtato befindlichen Umbſtänden nach / in der Warheit alſo befunden / allerdings pro abſolute lethali zu achten / als welche bey dergleichen hefftigen læſionibus, und dadurch verurſachten Symptomatibus, weder arte therapevtica noch Chirurgica hat können geholffen werden. Welches wir ꝛc. ꝛc.

CASUS LXII.

Vulneris Capitis, propter inſufficientem inſpectionem dubia lethalitas.

P. P.

BEykommenden Caſum, wollen Sie wohl erwegen / und ausſprechen; Ob dieſe Wunde vor tödtlich zu halten oder nicht? cum rationibus decidendi. Solches ꝛc. ꝛc. Z. den 29. Maji 1677.

J. O.

CASUS.

M. iſt am 29. Novembr. 1676. am Kopffe verwundet worden / und am 3. Dec. darauff verſtorben. Bey deſſen Section hat ſich die Wunde befunden / wie folget: Es war ein Hieb / zwey quer Finger breit über dem rechten Auge / recht in regione canthi oculi minoris angefangen / und ginge hinauffwärts in forma ——— faſt 8. quer Finger nach der verletzten Haut / nach dem oſſe aber in die 4. quer Finger lang / biß in die Suturam coronalem der lincken Seiten / durch und durch das os frontis, dergeſtalt / daß ein ſtücklein cranium länglicht / gedachter Suturen oben über der Wunde eines Daumens lang ein Bißgen eingebeuget / welches ohne Zweiffel geſchehen / als der Hieb durchs Cranium gegangen / welches violentia inſtrumenti ein wenig auffwärt gehoben hat / deßwegen cranium ſatis patens war. Unter dem Cranio (in Mittel der Wunde) waren beyde Meninges eines guten ſtarcken Daumens breit / in forma ⌣ zerhauen / und ginge zugleich der Hieb in corticem cerebri in die Länge / wie jetzt bey den Meningibus gemeldet / nach der Tieffe eines halben quer Fingers. Im übrigen hat man aus genauer Unterſuchung weder Medullam cerebri, proceſ-

ſum

sum falcatum, ventriculor. &c. noch einigen andern Theil / oder vasa, verletzet / noch etwas in toto cerebro, von geronnenem Geblüte/liegend gefunden / auffer etwa 2. quintl. harte unter der Wunden / auff der dura matre, circa regionem canthi oculi majoris, und selbiger cavität. Drey Schiefferlein / in der Grösse eines Dreyers ohngefehr / zeigeten sich auff der dura matre (welche etwas darunter alteriret) gleich über der Wunde. Im übrigen aber war keine Verletzung oder contrafissur rings umb das Cranium zu sehen / noch einiger Schade an den andern Theilen des gantzen Leibes.

RESPONSUM.

P. P.

Wir haben dessen Schreiben sammt beygefügtem Casu wohl erhalten / auch daraus ersehen / was er von uns ratione lethalitatis A. M. belangend / zuwissen verlanget; Ob wir nun wol alle beylauffende Umstände in gedachtem Casu collegialiter erwogen / und ein Categoricum judicium super lethalitate zu verfertigen bemühet gewesen; so mangeln uns doch in dem überschickten Casu die meisten Umstände / indem darinn nicht gemeldet / was für Symptomata bald nach der Verwundung / und was für welche Symptomata in dem Tode des A. M. sich eräuget / und absonderlich / ob eine grosse Verblutung oder Hæmorrhagia entstanden? Denn ob gleich in toto cerebro nichts von geronnenem Geblüthe / als nur 2. quintl. über der dura matre angetroffen / so ist doch ex læsione vasorum Meningum eine hefftige hæmorrhagia zu vermuthen gewesen. Können dahero / weil diese Relatio ziemlich manca & obscura ist / wie gern wir wolten / denselben vor dieses mahl / biß wir davon gründlichere Nachricht erhalten / nicht gratificiren / Welches wir ꝛc. ꝛc. Leipzig / den 6. Jan. 1677.

CASUS LXIII.

Vulnus spinalis medullæ non lege artis inspectum.

P. P.

Litteræ Senatus ad Q. Scabinos Lipsienses sic sonant: Solte auch nöthig befunden werden einer Löbl. Med. Facult. judicium über dasjenige / was in puncto

&c

cto inſpectionis cadaveris, ac lethalitat. vulneris fol. Act. 1. 2. 94. 95. auch 124. 125-127. enthalten / zu vernehmen / iſt unſer ferners dienſtl. Suchen / umb die Zeit zugewinnen / und damit wir ein Definitiv erhalten / die Acta in die Löbliche Mediciniſche Facultät zu Leipzig zu ſenden / und dero judicium zuvernehmen ꝛc. D. den 30. Maji 1677.

Bürgermeiſter und Rath daſelbſt.

A.

ES wird hiemit unterthänig berichtet / was an dem Verſtorbenen A. D. befunden worden. 1. Auff der rechten Seite des Kopffs ein Loch / ſo Gliedlang befunden worden. 2. Auff dem Rücken unter dem lincken Schulter-Blatt einen Stich / ſo auffwärts über viertheilslang nach der Hertz-Kammer gegangen. 3. Am rechten Arm über das Gelencke am Ellenbogen einen Hieb bekommen 4. Auff der Lincken Seite am untertheil des Leibes einen Stich 3. Glied lang / und 2. Finger breit / wovon das Gedärme / faſt bey die 4. Ellen lang / heraus getreten. 5. Am lincken Beine an der obern Wade einen Stich 3. Glied tieff. 6. Noch einen Stich nahe dabey / ohne gefehr 2 quer Finger / ſo in den vorigen wieder eingetreten / und unter der Haut Handbreit befunden.

B. T. S. Chirurg.

AUff ordentliche Requiſition E. E. Hochw. Raths allhier / haben wir unterſchriebene heute dato den geſtrig Abends umb 6. Uhr verwundt- und heute Vormittage nach vielen ausgeſtandenen Convulſionen verſtorbenen A. D. beſichtiget / und an ihm unterſchiedene mit einem Degen meiſt geſtochene Wunden gefunden / als 1. einen Stich in der lincken Weiche des Leibes / einer guten Hand breit von dem Nabel / anderthalb Glied lang / hatte zwar das Peritonæum durchſtoſſen / daß die inteſtina, doch ohne derſelben Verletzung / heraus gegangen. 2. Zwey Stiche oben auff dem oſſe fœmoris ſiniſtro, in parte ſilveſtri, der eine gieng 2. Glied lang unter die Haut in die Höhe / der andere 3. Finger breit von dieſem / gieng auch nur unter der Haut in den erſten. 3. Einen Hieb 2. Glied lang auff den rechten Ellenbogen / gieng biß auff den Knochen. 4. Einen Stich 2. Glied lang in der lincken Seiten / 2. Finger breit von dem Rückgrad / gieng bey der 5. Spadel über 4. Glied lang in die Höhe in Medullam ſpinalem. Alle dieſe ſpecificirte Wunden / auſſer der letzten / vor ſich conſideriret / hätten keine lethalitatem induciren können / allein die letzte / als die inſignis ſpinalis Medullæ læſio, iſt ſimpliciter & abſolutè lethalis, atteſtantibus Sebizio, in Ex. Vuln. part. diſſimil. part. 1. §. 120. Welſchio in Rat. Vuln. Jud. p. 48. Bauſchio d. Hæmatit. p. 59. & Svevo. de Inſpect. vuln. 4. vol. 2. c. 2. Wie denn auch nach erfolgten Convulſionibus, wozu das aus den unterſchiedenen Wunden vergoſſene Blut auch geholffen / daß die Lebens-Geiſter deſto eher geſchwächet / und der Tod acceleriret worden / maſſen der Verwundete innerhalb 14. Stunden geſtorben ꝛc.

A. S. L. Archiater &c.

C.

AUff ordentliche schrifftliche Requisition E. E. Hochw. Raths in Verwaltung Ch. S. Erb-Vogtey allhier / habe aus communicirtem Wund-Zettel ersehen / wie A. D. unterschiedene Wunden an seinem Leibe bekommen / judicire demnach folgendes: 1. Ob zwar das vulnus abdominis nicht simpliciter lethal ist / weil die intestina integra & illæsa verblieben / so sind doch magna vulnera etiam in simplici carne nicht ohne Gefahr / dann in dergleichen die parres internæ nicht wenig können percelliret werden / dardurch eine ruptura da herumb cum magna sanguinis effusione nothwendig erfolgen muß; teste Zachia: welches denn bey diesem Verwundeten ohne Zweiffel also erfolget. 2. Die andere und dritte Verwundung hat nichts tödtliches nach sich ziehen können. 3. Die vierte aber / als ein Stich 2. Glied lang in der lincken Seiten / 2. Finger breit von dem Rückgrad / nach der 5. Spadel / über 4. Glied lang / schlimm in die Höhe in Medullam Spinalem, wird nicht allein communiter vor periculos, sondern auch pro lethali gehalten / und zwar darumb / weil die vulneta Spinalis Medullæ gleich denen vulneribus Cerebri gehalten werden / quia Spinalis Medulla in partibus sub cerebro ferè cuncta communia habet, dahero sich auch eben solche Zufälle / wie bey denen vulneribus Cerebri, als Convulsio, Epilepsia, torpor gravis, privatio motus & sensus, cum amissione loquelæ, sehen lassen. Weil aber testibus Sennerto, Tulpio, Celso, Fallopio, allein die jenigen vulnera spinalis Medullæ, quæ ipsa per transversum nicht allein entzwey geschnitten / sondern auch penitus, & in cervicis vertebras, da die Medulla spinalis dem Cerebro näher / auch die Symptomata Cerebri viel gefährlicher / infligiret / verstanden werden / und also keines weges auff die jenigen vulnera spinalis medullæ, dadurch nur inferior pars, wie bey diesem Verwundeten geschehen / læd ret / können gezogen werden / juxta Galenum, quò dispositiones p. n. plus sunt in spinæ parte inferiore, eò minus sunt noxiæ, nervi enim propullulantes partibus inferioribus tantum sensum & motum communicant, dahero zu schliessen / daß diese Verletzung nicht simpliciter tödtlich sey / auch der Verwundete alleine dadurch nicht hat sterben können / sondern vielmehr ob congeriem læsionum, als 1. durch die berührte gefährliche vulnera. 2. Durch die mit dem Degen-Knopffe von einem trunckenen Menschen geschehene hefftige Contusio capitis, wodurch / wie auch das Fußtreten / Cerebrum & vasa commoviret und rumpiret / wie denn auch das Bluten häuffig darauff erfolget / laut Aussage der Zeugen / also daß motus convulsivi und andere Zufälle / teste Hippocr. l. 1. Equidem. & Sect. 7. Aph. 38. dadurch acceleriret. 3. Das hefftige Fußtreten auff den Leib und in die Rippen / dadurch / ob gleich partes externæ integræ verblieben / sævissima Symptomata, wie oben bey der ersten Wunde erwehnet / haben können excitiret werden. 4. Crapula, welche billich pestis nervorum kan genennet werden / wodurch calor viscerum debilitiret / und Spiritus animales, voraus in solchem conflictu, turbiret werden können ꝛc. S. S. den 28. April 1677.

J. J. B. D.

D. Re-

D.

Reſponſum Helmſtadienſium.

DJe hiebey zurückkommende Acta inquiſitionalia, und inſonderheit des Baders Bericht / wie auch derer beyden Herren Medicorum und des Wundartztes gegebene Judicia, haben wir Decanus &c. Collegialiter erwogen / müſſen aber anfangs erinnern / daß keine gnugſame Relation von der Beſchaffenheit der angegebenen Wunden bey den Actis ſich befinde / auch referiret der Bader anders als der Medicus und Chirurgus. Ob wir nun ſchon nicht zweiffeln / ſie werden nach bey dergleichen Inſpection üblichen Manier per Sectionem die conditiones vulnerum fleiſſig unterſuchet / und ſowol das Haupt und die Inteſtina in abdomine, als auch diffractionem ſpiræ, die angegebene læſionem medullæ ſpinalis, recht genau betrachtet haben: ſo finden wir doch / daß deſſen / in dem beyden Actis befindlichen Berichte / nicht gedacht wird / auch iſt die an dem Rückgrad angegebene Wunde und læſio medullæ ſpinalis alſo beſchrieben / daß wir kaum abſehen können / wie nach dero Beſchreibung die medulla verletzet werden können; und geſetzt / daß die medulla lædiret worden ſey / woran viel gelegen iſt: So können wir dennoch nichts gewiſſes von der lethalität dieſer Wunden ſprechen / viel weniger urtheilen / wie weit die andern Wunden an des Entleibten Tode Urſach geweſen / weil dieſelben nicht recht beſchrieben ſeyn. Solten aber ſowol die eine am Rücken als auch die andern ausführlicher / und mit allen durch die Section ſich befindenden circumſtant en / beſchrieben werden / ſo wollen wir ꝛc. ꝛc. Helmſtätt den 26. Maji 1677.

Dec. Sen. Acad. Juliacæ.

E.

AUff communicirtes Reſponſum der Medicîniſchen Facultät zu Helmſtädt / geben wir dieſes zu Antwort / wie wir uns nicht hätten eingebildet / daß einiger Tadel an dem Berichte ſolte gefunden werden / immaſſen er ja deutlich genug geſetzet. Denn 1. werden die vulnera, ſo keine lethalitatem induciren können / deſcribiret / als das vulnus abdominis, illæſis inteſtinis, die zwey Stiche auff dem oſſe-fœmoris, illæſis vaſis, und nur unter der Haut hingegangen / und der Hieb auff dem rechten Ellenbogen. 2. Das vulnus lethale an der lincken Seiten / bey der 5. Spadel des Rückgrads / welches über 4. Glieder lang (wodurch profunditas zu verſtehen) ſchriem oder nach dem Rückgrad zu / in die Höhe / oder zum Genicke / in ſpinalem medullam gegangen / wodurch leichtlich abzunehmen / daß absque fractura, ſpinæ medulla nicht læd ret werden mögen. Wie denn der dritte und andere / von einem ſtarcken Rücken-Streicher ſo 2. und ein halben Finger breit geweſen / durchſtochen / und alſo in ipſam medullam der Stich gegangen war / dahers der Kopff ſtets auff der lincken Seiten lag / und die Convulſiones alſo fort ſich eingefunden / und in der 14. Stunde / den Garaus mit ihm gemacht / ſo wir anzuführen unnöthig erachtet. Daß aber das vulnus ſpinalis Medullæ ſimpliciter

pliciter & absolute lethalis sey / bezeugen sattsam die von uns allegirte dolores. Betreffende/daß der Bader etwas anders solte referiret haben / ist uns dessen Relation unbewust / mag wohl/nach dem er superficialiter die Wunde gesehen / seinen Wund-Zettel eingegeben haben : Unsere inspection aber ist legaliter & per sectionem, und in Beyseyn der Gerichte geschehen. Den 28. Maji. 1677.

A. S. L. &c.
H. B. Chirurgus.

RESPONSUM.

P. P.

Als dieselben uns auff Begehren des Raths bey der Stadt A. in Verwaltung der Churfürstl. S. Erb-Vogtey daselbst / einige Inquisition-Acta, betreffend A. D. Entleibung/ nebenst denen hierüber angestelten Berichten und judiciis, so fol. 1. 2. 94. 95. 124. 125. 127. zu befinden / zugeschicket / und hierüber / so wohl in puncto Inspectionis cadaveris, als lethalitatis vulnerum, unser Judicium begehret ; so geben denenselben wir nach Collegialischer und reifflicher Uberlegung der Sache / zu verlangter Antwort/daß/was den in Actis befindlichen modum secandi & inspiciendi anlanget/ weil 1. im Berichte fol. 2. keiner section gedacht wird/ 2. die partes læsæ nicht eigentlich benannt seyn / wie denn sonderlich fol. 127. die zur tödtlichen læsion der spinalis medullæ, nöthige fractura vertebrarum, nur bloß gemuthmasset / nicht aber erwiesen wird; 3. die qualitas vulneris spinalis medullæ (daraus doch die lethalitas absolute geschlossen werden wollen) nemlich / ob solches per transversum geschehen ? nicht exprimiret. 4. viel weniger zu befinden/daß abdomen, in dem doch durch dessen Wunde die intestina, laut fol. 1. viel Ellen lang heraus getretten seyn sollen / eröffnet / und dessen interiora gnugsam besichtiget worden. 5. Keine description und section læsionis capitis & thoracis, da doch jenes des Baders Bericht fol. 1. und die fol. 53. befindliche Zeugen-Aussage / umständlich gedencket/zu diesem aber das hefftige Fußtreten/ so gleichfalls fol. 49. von den Zeugen angeführet/sattsame Anleitung gegeben hat/gedacht wird / wir solche Inspection denen Regulis artis keines weges gemäß zu seyn erachten : Dannenhero auch wegen der lethalität nichts gewisses von uns gesprochen werden mag/fürnemlich/

nemlich/ weil das angeführte / und nur auff obige Art beſchriebene vulnus ſpinalis medullæ einen ſo plötzlichen Tod nicht hat verurſachen können. ꝛc. Leipzig den 7. Jun. 1677.

CASUS LXIV.

Conſilium pro herniosa gravida.

P. P.

LIvia Auguſta, ein Weib von 36. Jahren/ ſonſt wohl bey Leibe/ und vollblütig/ fünff Töchter Mutter / hat ein und 1. viertel Jahr (vor 4. Jahren) nach der Geburt des jüngſten Töchterleins/darinne ſie ſtarck arbeiten / und wegen ſchläfferiger Hülffe der Hebammen / hart ſich erbremſen müſſen / inguine ſiniſtro, oder lincken Schaam-Seiten/ einige Beule / ſo erſt klein/binnen der Zeit aber/bißhero ſo groß/ als eine geballte Fauſt worden/empfunden/welche des Nachts / wenn ſie lieget/als ob das jenige/was darinnen iſt/ zurück im Leibe wieder ſich verſteckete / verlieret/frühe aber/ und wenn ſie des Tages gehet/ ſtehet und ſich beweget / heraus kömmet/und die Beule wieder loß machet/ iſt zwar kein Schmertz dabey/ aber bißweilen gurren und eine wenige Hartleibigkeit. Der Medicus, mit dem ich communiciret/hält davor/es ſey ein Wind-Bruch / oder Enterocele libera, weil durch den erweiterten / wo nicht zuriſſenen Proceſs des Peritonæi die Gedärme im Stehen und Gehen und andern Bewegen herab/im Liegen aber hinein treten/würde ſonſt/weil es in der Schaam-ſeite wäre/auch Bubonocele geneñet/und hätte es in der harte Geburt das ſtarcke Erbremſen / oder pariendi conatus verurſachet (welches ich zwar nicht verſtehe/ doch leicht glauben will/) wenn aber anjetzo ſolches Weib ſich wieder ſchwanger befindet/ und ihre Mutter ſie damit geſchrecket/ daß ſolcher Bruch von folgender Geburts-Arbeit vergröſſert werden/ und ſie in Lebens-Gefahr gerathen dörffte / hat ſie ſich aus frühzeitiger Furcht / ſie möchte ihrem Hn. und lieben Kindergen ſo dann entzogen werden / und ſie zu betrübten Wittiben und Wayſen machen/ in eine unnütze Traurigkeit gebracht/ ſo gar / daß ſolch Betrübniß faſt gar zu einer Melancholey werden will. Darbey auch der Medicus in Sorge iſt/ es werde ohne Band die Cur mit innerlichen Mitteln vergeben ſeyn/ der Band aber/ wegen Zunehmung des Leibes von ſich ergröſſernder Frucht übel zu befeſtigen ſeyn / die Frau auch das lange liegen und ruhen/als ein/ der Haußhaltung fleiſſig ergebenes Weib/nicht wohl erdulden können/die Kindermutter auch/ wie die Weiber blöde ſind/ in den Gedancken iſt/ es könnte auch wol die Frucht / vom Gebrauch der zuſammen ziehenden und heilenden Artzney/ wie ſie zu reden pflegen/ anwachſen. Wovon der Patientin die Furcht wächſet/ zumahl/ da der Medicus über diß in Meinung ſtehet/ ſo da ſolten die ausgetrettenen Därme von der wachſenden Frucht vergröſſerten Mutter gehindert

werden / daß sie nicht könten liberè wieder in Leib sich ziehen/ so würden sie in die läng gedehnet/ oder enge/ und zusammen gedrucket werden/ also/ daß eine Iliaco oder Verhaltung des Stuhlgangs mit grausamen Darmwehe/ und garstigem Erbrechen/ auch wohl der Stuhlgänge selber/ erfolgen könte/ nicht ohne Lebens-Gefahr/ weil dieselbe gerne solcher masse sich entzündet/ und ein kalter Brand daraus würde/ ia wohl auch von denen Gedärmen / das Gekröß sich loß risse/ und die zurissene Kröse denn einen durch den Stuhlgang erfolgten tödtlichen Blutfluß geben/ wie er will gelesen haben in des Tit. Hn. D. Paul Ammanni Med. Crit. Cas. XXV. discurs. §. 8. pag. 163. Wenn denn mir als einem treuen Ehegatten oblieget / befürchteten Unfällen vernünfftig vorzubeugen ; Als habe auff zurathen des Hn. Medici Jhr. Wohl-Edl. Herrl. hierdurch dienstfr. ersuchen und bitten wollen / sie wollen von sich mich die grosse Gunst genieſſen lassen/ und ob- und so dann/ wie solche herniæ inguinalis Cur bey gegenwärtiger imprægnation am fürsichtigsten anzustellen ? communicato prius Collegialiter Consilio, ein versiegeltes Responsum Medicum ertheilen. Solches ꝛc. Ravennæ Calend. Jun. 1677.

S. T.

RESPONSUM FACULTATIS.

P. P.

Nachdem wir des Hn. an uns abgelassenes Schreiben zu recht Verhalten / auch den darinn enthaltenen Casum , den jetzigen Zustand seiner geliebten Haußfrauen betreffend / als welche bey schwangerm Leibe mit einer schweren Entero-bubonocele sich behafftet befindet/ verstanden/ auch ersehen/ daß der Hr. unser Judicium , ob/ und wie solcher herniæ intestinalis curation, bey gegenwärtiger imprægnation, am füglichsten anzustellen? verlange; Als haben wir nach fleissiger Consultation demselben zu freundlicher Antwort berichten wollen/ daß dessen Haußfrauen Zustand zwar nicht bey dem besten sey/ allermassen aus solcher Herma bey schwangern Weibes-Personen / allerhand schwäre Zufälle / so wohl vor- als nach der Geburt / sich zu ereignen pflegen / doch soll selbige den Muth darum nicht gäntzlich sincken lassen / weil noch Hoffnung vorhanden / daß nicht allein dergleichen besorglichen Zufällen / bey Zeiten kan vorgebeuget werden / sondern auch der Herniæ selbsten künfftig noch mit einiger Hülffe zustatten gekommen werden. Zu solchem Ende nun/ sind bey der Fr. Patientin 3. regimina distincta wohl in acht zu nehmen. 1. Zwar/ ante partum, 2. in partu. 3. post partum.

partum. Ante partum, soll die Fr. Patientin fleissig acht haben/ daß der Leib allzeit offen gehalten werde/ und wofern solches nicht von sich selbst geschiehet/ kan der Verstopffung durch Remedia ex passulis, als decocta passulata, passul. minor. laxativ. &c. Welche der præsens Medicus ordinarius schon zu ordiniren wissen wird/ beyzeiten abgeholffen werden/ wie denn bey heran nahender Geburts-Zeit Clysmata ex Emollientibus & Carminantibus, fleissig sollen adhibiret werden/ dabey aber das/ schwangern Weibern auff die letzte sonst gewöhnliche Baden/ gäntzlich unterlassen werden. Nebenst diesen ist fürnemlich von nöthen/ ein hierzu sonderlich dienlich breiter Band/ der nur den gantzen Unter-Leib/ in Regione hypogastrica, das ist/ unter dem Nabel/ biß zur Schaam/ wohl und gelinde fasse/ so hinten an der Lenden/ über dem Creutz angeschnallet/ und über die Achsel feste gemachet werde: Welcher des Tages zwar getragen/ aber des Nachtes wieder auffgeschnüret werden kan: ohngefehr/ jedoch mutatis mutandis, wie solche Art etwa Guil. Fabr. *Hildanus* C. 3. O 64. abbildet. Oder/ wenn ja dieser Band/ welcher höchst-nöthig/ aus jetziger Beschreibung nicht gründlich könte verstanden werden/ wolle der Hr. ihres Ortes Chirurgum sich bey uns einzufinden/ und mündlichen Bericht oder Nachricht deswegen einzuholen/ vermögen. In partu ipso, soll solcher keines weges auff dem Wehe-stuhl/ oder sitzend/ angestellet werden/ sondern in einem Kreiß-Bette liegend/ bey sonst gebührender Stellung/ wie etwa dergleichen Positur in Hn. D. Welschen Hebammen-Buche p. 324. etlicher massen vorgebildet. Darbey soll eine verständige und behertzte Frau mit geballter Hand/ oder/ wie es sich sonst am füglichsten schicket/ den Ort/ da der Bruch ist/ so offt/ als Wehen kommen/ gelinde tractiren/ die Geschwulst hinein drücken/ und solche also zurücke halten. Post partum ist endlich nach geschehener Evacuation der Lochiorum eine ordentliche Cura Herniæ anzustellen/ zumahl/ weil alsdenn die Fr. Patientin sich der Ruhe/ und was sonst zur Cur gehöret/ am besten bedienen kan: Da denn der præsens Medicus das jenige/ was der Sachen Zustand erfordert/ lege artis schon zu verrichten wissen wird; wenn aber diese Cur so dann nicht verfangen wolte/ ist noch übrig das beste Mittel/ nemlich eine gewöhnliche

und

und Kunstgemässe ligatura, dadurch der prolapsus intestinorum hoffentlich gantz und gar kan gehemmet werden ꝛc. Leipzig den 13. Jun. 1677.

CASUS LXV.

An gravida ex veneno dato interierit?

P. P.

Denenselben wird aus beykommenden Original-Acten zuersehen seyn / welcher gestalt E. P. ein unversehenes und geschwindes Ende genommen / und wie sich ein und anderer Verdacht wider ihren Ehemann hervorgethan / selbiger sich auch fugâ salviret. Dahero dann nöthig erachtet worden / daß der verblichene Cörper seciret / und des Medici und Chirurgi Attestatum ad Acta gebracht werden möchte / inmassen dann solches fol. act. 18. 19. originaliter zu befinden. Nach dem aber fol. 62. zu recht erkannt / daß wegen solches Attestati, entweder von dem Medico oder einer Medicinischen Facultät / ein deutlich Responsum eingeholet werden solle: Als ergehet an unsere Hochgeehrte Herren unser dienstschuldiges Bitten / sie geruhen die Acta, und angeregtes Attestatum Collegialiter zuerwegen / und uns mit einem ausführlichen Responso allegirtem Urthel gemäß zu versehen. Solches nebenst der Gebühr ꝛc. ꝛc. H. den 8. Jun. 1677.

Richter und Schöppen der Hoch-Adel. A. Gerichte daselbst.

A.

Nach dem der Hochwürdige ꝛc. Herr W. E. A. auff H. des Stiffts zu Z. Hochansehnlicher Decanus, uns Endes Unterschriebene gebührend requiriret / E. P. / H. K. Eheweib zu P. so hoch schwangers Leibes gewesen / und jählingen Todes verfahren / zu besichtigen / allermassen genuthmasset wird / daß solche nicht natürlicher Weise umkommen / ja / weil continuirliche vomitus dabey gewesen / vielleicht selbiger mit Gifft vergeben sey / darüber unser judicium zueröffnen. Als hab ich solchen gewillfahret / und bey der Besichtigung auswendig an dem Cörper weder Schlag / Stoß / oder Zeichen eines einbekommenen Gifftes wahrgenommen. Nach dem ich seciret / sind die viscera und Intestina insamt gantz frisch und gesund angetroffen / in dem Magen aber / nur ein schwartzes trübes Wasser angetroffen / und als solches in eine Schüssel gethan / ein sedimentum nigrum, viscosum & sabulosum gehabt / circa Pylorum aber eine schwartze materia glutinosa gelegen / so vor Schuh-Pech anzusehen und anzugreiffen gewesen / wie dann solche den Außgang in das Gedärme gantz verschlossen / und so tenax, daß durch Drücken der Finger / solche nicht weichen wollen. Der fœrus hat sich gantz zur Geburt geschicket /

und

und war allbereit in die Schoß getreten / also / daß er mit Gewalt zurücke gezogen werden müssen / war aber sonst an allen Gliedmassen wohl proportioniret / nur daß er allbereit angefangen zu faulen. Wiewohl nun aus der materia ventriculi glutinosa, nigra, und die dem wahrhafftigen Schuster-Pech gantz ähnlich war / sedimento sabuloso, dann das immiscirte Pulver wohl zu fühlen gewesen / morte repentina, & fœtu quam cito putrescente, zu concludiren / daß der verstorbenen E. P. um solche zu tödten / oder die Frucht abzutreiben / etwas beygebracht / und deßwegen ihr Mann: H. K. so sie zuvor übel gehalten / und nun in der Flucht begriffen / sich in Verdacht gezogen: so kan doch auch geschehen / daß das fermentum Stomachi ab aliquo p. n. acidô, nigrum, à pituita conjuncta, glutinosum, & ab admixto alimentis sale fixo, sabulosum werden können / und dahero der Tonus ventriculi inverciret / pylorus occludiret / und die vomitus continui causiret worden / darauff dann der fœtus propter defectum alimenti seinen exitum gesuchet. Weil aber die Verstorbene / als primipara, sich nicht zu helffen gewust / oder auch ihr von den Angehörigen nicht Rath geschaffet / und in der Kälte enthalten / als hat solcher Fœtus ersticken müssen / und mit angehender Fäulung habitus malignos massæ sanguineæ, & cordi, communiciret / darauff suffocationes, & mors inopinata leicht erfolgen müssen. Welches alles / so weit es Grund in der Medicin gehabt / wir hiemit attestiren ꝛc. Z. den 3. Februarii 1677.

J. S. D.
Fr. W. Chirurgus.

Responsum deest.

CASUS LXVI.

Uxoricidium ex raptu Melancholico-maniaco.

P. P.

Es haben die / wegen S. E. an seinem schwangern Weibe am 9. Martii dieses Jahrs verübter Mordthat consulirten Medici fol. 38. 39. ungleiche attestata des Inquisiti Gemüths-Constitution halber ertheilet: Dieweil aber besage beykommenden Acten, so wohl aus des Uxoricidæ, auff die Inquisitional-Artickul selbst gethane Antwort / als auch derer hinc inde abgehörten eydlichen Zeugen depositionen / auch der L. S. eingeholten attestatis, weder in actu & commisso delicto, ein raptus, und seithero einige Unsinnigkeit an und bey ihm nicht zu spühren gewesen. Und dann / das fol. 96. befindliche Urthel Ew. Magnif. hochvernünfftiges Bedencken darüber erfordert; Als gelanget an unsere Hochg. Herren unser dienstfleissiges Bitten / sie belieben nach fleissiger perlustration der Acten und Erwegung derer darin befindlichen Umbständen: Ob an und bey dem Inquisito genug-

same Anzeigung der Unsinnigkeit / oder nicht vielmehr das contrarium zu schlieffen ? dero hochverständiges Judicium um die Gebühr mitzutheilen ꝛc. W. den 16. Julii 1677.

Richter und Schöppen des Stadt-Gerichts daselbst.

A.

AUff Requisition E. E. Raths allhier / habe ich mich Endes Benamter mit geschwohrnem Chirurgo, in das G. Hauß begeben / und in Beysein der löblichen Stadt-Gerichte die entleibte D. E. gebührend besichtiget / und befunden / daß sie mit einem Brod-Messer vornen zwischen der cartilagine scutiformi und musculis Laryngis, in Hals durch die Gurgel / Magen-Schlund / arterias und venas jugulares auff beyden Seiten / alles / biß auff die vertebras colli zulästert und zuschnitten / auch gedachtes Messer von dar in die arteriam magnam unterwerts gestossen worden. Item : Bey Eröffnung des Leibes mit einer zarten männlichen Frucht / ohngefehr von 3. Monaten alt / schwanger befunden worden. Weil demnach durch geschwinden Verlust des gesamten Geblüts und Lebens-Geister die geschwängerte Frau D. E. nothwendig alsobald sterben müssen / als ist solche mit dem Brod-Messer unternommene Hals-Zerlästerung der Mutter immediatè, der zarten und unvollkommenen Leibes-Frucht aber / (als welche zur Zeit extra uterum, ob gleich aliqualis motus cordis vorhanden gewest / nicht leben können) mediatè per se tödtlich gewesen ꝛc. Welches ꝛc. W. den 9. Martii 1677.

J. J. H. D. & P. P. ac Phys. ord.
H. G. Chirurg.

B.

DEmnach die Wohl-Löbl. Stadt-Gerichte allhier in W. mich Endes Benannten ersuchet / den delinquenten S. E. in Augenschein zu nehmen / und des delirii halben ihnen mein Pflicht-mässiges Bedencken zueröffnen : So habe ich mich in die Custodiam verfüget / und angehöret / was er auff unterschiedene Fragen geantwortet / nach der hand ihn unterschiedlich besuchet / und wegen ein und andern Umbständen und Geberden / mich genau erkundiget / dahero berichte ich / daß S. E. gegenwärtiger Zustand ein Anfang zum Wahnwitz oder ad maniacam dispositionem sey / und zwar ist solches 1. ex depravatione functionum principalium, imaginationis scil. & ratiocinationis nach des Galeni l. 3. Sympt. Diff. c. 3. Meynung / abzunehmen / weil zuförderst / und eigentlich die phantasia verletzet / und diese Verletzung aus starckem Verdacht / welchen er bald auff diesen bald auff jenen ohne Erkundigung und Grund der Warheit beständig fasset / erscheinet / weßwegen denn auch hernachmals die hitzige Vernunfft / oder ignei spiritus animales, die species intelligibiles nicht wie sie soll / sondern wie sie von der falschen Einbildung derselben starck imprimiret / urtheilet : daß aber bey ihm das

Gedächt-

Gedächtniß annoch ziemlich richtig / und er eines und des andern sich wol zu erinnern / auch solches etlichermassen ausführlich zu erzehlen weiß / pfleget in solchem affectu gleichfalls gewöhnlich zu seyn / indem ich offtmal in denen Tollhäusern mit Verwunderung der Maniacorum singen und reden zugehört / über diß solches Aëtius l. 6. c. 3. ex Sententia Archigenis & Possidonii de Insania bezeuget: ja / wenn sie von solcher Unsinnigkeit liberiret worden / so denn auch aller begangenen Fehler sich annoch erinnern / weßwegen sie gemeiniglich hernachmals traurig / melancholisch / betrübt und furchtsam werden / wie Aretæus de Diuturn. l. 1. c. 6. meldet. Indessen zwar wird das Gedächtniß zuweilen wegen der vielen objectorum, welche es nicht alle zu behalten weiß / confundiret und geschwächet / wie bey der Gerichtlichen Verhör auff die Frage: Warumb er seine Frau ermordet? eigentlich man ersehen konte / da ihn etlichmal alle 3. facultates animales, nemlich imaginatio, ratiocinatio & memoria, wegen ausführlicher Ursache / die er auff die Frage zu erstatten sich unternahme / verlassen / und er zu keinem Schluß kommen kunte. 2. Ist solche Dispositio maniaca ex mutatione in moribus, wie Hippocr. in Coac. aus- und anführt / abzumercken / indem aus einem bescheidenen / leutseligen und beliebten Menschen unverhofft ein verwegener / halsstarriger und zorniger / ja grausamer / wie das Gesicht und Thaten ausweisen / worden ist: deme auch die grausam begangene Mordthat / ohngeacht von geist- und weltlichen Personen ihm solche zu Gemüth geführet worden / zu keiner ernstlichen Reue zur Zeit kommet / ja bey der Gerichtlichen Verhör gesagt / daß ihm dadurch sein Hertz und Gemüth wäre leichter worden / auch lächlend GOtt danckende / daß er seine Frau so geschwinde / ohne grosses quälen / vom Leben zum Tod gebracht hätte. 3. Quia sine lædente causa, vigilat & vigiliæ famem suscitant, Hippocr. & Galen. Comment. 3. S. 2. & 18. S. 7. nec non in Coac. Prænot. sowol den affectum maniacum anzeigen / als auch exacerbiren. 4. Ex visione depravata, splendoribus, & inanibus imagunculis oculis obversantibus, zu erkennen / indem er alsobald nach der That gesagt / das Blut wäre nicht todt / sondern lebte / ja noch 5. ex aliis actionibus, horrendo intuitu, cum rixa, & adulabili facie, nec non præter naturam retentis: weil er auff die Frag nicht gerne antwortet / und über unannehmliche Reden / absonderlich gegen Bekannte / sich alsobald hefftig erzürnet / auch auff seiner Meynung pertinaciter verbleibet / hiernechst / wenn er gantz freundlich ausgesehen / allemal die gröste Boßheit ausgeübet / über diß verschlossenes Leibes ist / indem er auch anjetzo / der Wächter und Stadtknechts Aussage nach / binnen 6. Tag und Nacht k. v. keinen Stulgang gehabt. 6. Ex antecedentibus, weil er schon zu L. S. ingleichem auch vor der Mordthat allhier / indem er seinen Herrn Bruder aus Verdacht beschädigen wollen / wegen der Unsinnigkeit an Eisen und Banden gelegen. Aus welchem allen denn die dispositio Maniaca intervallata gnugsam erhellet. Ob nun wol der gedachte Delirant und Maniacus S. E. anjetzo in Ketten und Banden sich sehr ge-

schmeidig erweiset / so ist doch eine grössere Unsinnigkeit zu besorgen / zumal anjetzo mala conscientia dazu kommt ꝛc. W. den 15. Martii 1677.

J. J. H. D. P. P. & Phys. Ord.

C.

Als von des Hochwürdigst ꝛc. unserm gnädigsten Fürsten und Herrn uns gnädigst anbefohlen worden / den wegen grausam verübter Mordthat in Verhafft genommenen S. E. in genauen Augenschein zu nehmen / und von seinem Zustand pflichtmässigen Nachricht schrifftlich zu ertheilen: So haben wir aus unterthänigster Folge den 10. dieses Vormittage uns mit E. E. Raths abgeordneten 2. Schöppen auff den so genannten S. Thurn begeben / und gedachten Delinquenten zwar liegende angetroffen / welcher aber alsofort auffgestanden / seine Mütze abgezogen / und moribus cumpositis, fronte explicatâ, & oculis non torvis, uns angenommen / auff unterschiedene Befragung bescheiden / vernünfftig / und mit sonderbarem Nachdencken geantwortet / seine Mordthat / und warumb er solche verübet / mit einer wohl aneinander hangenden Rede beschönet / und mit sonderbarem Bedacht auff die Frage / was solchen Mördern für Straffe zuerkennet werden solle? gesagt: Ob er ein Jahr länger lebe / oder stürbe / wenn nur nach Recht mit ihm und publicè verfahren würde; ingleichem da man ihm vorgestellet / wie hefftig er GOtt erzürnet habe / ob er sich denn auch wieder zu versöhnen dächte? antwortete der Delinquent, ja / er betete Morgens und Abends fleissig / zweiffelte auch nicht / es würde ihm GOtt wegen des einigen Sündenbüssers gnädig seyn. Wie nicht weniger er von seinem Tractament / wie / und woher er es gehabt / und künfftig damit wolte gehalten haben / gar bedachtsam geredet. Nur war er nicht zufrieden / daß ihm kein sauberer Tisch / Dinte und Feder gegeben / und ihm seiner Hand zu gebrauchen / nicht vergönnet würde / inmassen er niemals / daß er wegen des verübten Mords unrecht gethan / gestehen wollen / sondern allezeit / wie er von der seligen Frauen dazu wäre auffgebracht und veranlasset worden / vorgegeben / nechstdem auch / was Urtheil und Recht bringen würde / er erwarten / und man ihn hernach mit seiner Defension auch hören müsse / sich verlauten lassen; anderer von ihm sehr vernünfftig geführter Reden / und wie er ein absonderlich gut Gedächtniß / und mit was Umbständen eines und das andere darinn vorgegangen / erinnern können / auch / als einer von den Umbstehenden erwehnet: Man siehet hier klärlich die höchste malitiam, antwortete er: Was malitia? ich weiß alles wohl / was ich thue; ingleichem / daß er sowol seiner eigenen als der Wächter Aussage nach so wohl ruhe / die gantze Nacht durch ohne phantasie schlaffe / nach Nothdurfft etwas esse / und keine Ungelegenheit des Leibes empfinde / auch wie höfflich und mit Anwünschung alles glücklichen Wohlergehens er uns dimittiret / zu geschweigen. Wenn aber nun theils aus denen Actis zu ersehen / theils auch aus anderer hierinn erhaltenen Nachricht abzunehmen / daß wol einiger character hereditarius ad melancholiam sich

an

an gedachtem Inquisiten gefunden / selbiger auch sich hierüber ziemlich/so/ daß er einiger Curen: / und zwar nicht ohne Succes, sich bedienen müssen / spüren lassen/und hernachmal auff eine und andere Begebenheiten / indem zumal grosse Einbildung bey ihm jederzeit gewesen / gemachsam gewachsen/ daß er öffters ex raptu seu furore melancholico (wie solche per intervalla bey denen Melancholicis sich zu ereignen pflegen / und ich solche observationes neulich hier zu H. bey etlichen gehabt / so doch glücklich / GOtt sey Danck! curiret worden) unanständige und unverantwortliche Dinge / wiewol nicht ohne vermuthlichen Vorsatz / vorgenommen / auch endlich so grausamen Mord verübet. Als bekennen wir zu End benahmte nach reiflicher Uberlegung jetziger befunden- und vorher gegangener Umbstände gar gern/ daß zwar bey dem Delinquenten eine eingewurtzelte affectio melancholica zu befinden/halten aber hingegen auch davor/daß unter solcher impression, raptu seu furore melancholico eine sehr besorgliche und vermuthliche malitia stecke. Welches wir ꝛc. ꝛc. H. den 18. April. 1677.

J. S. D.
J. C. L. D.

RESPONSUM FACULTATIS.

P. P.

NAch deme uns die Herren einige Inquisition-Acta, betreffende die Mordthaten welche S. E. an seinem Eheweib begangen / zugeschicket / und absonderlich über nachgesetzte Frage / ob ꝛc. unser Judicium ihnen zueröffnen gebethen: als berichten wir dieselben nach fleissiger Durchlesung der Acten, und absonderlich der Attestatorum, welche die beyden Medici deßwegen erstattet / hinwiederum / daß ex collatione signorum, tam præsentium, quam præteritorum vel anamestiorum bey dem Inquisito nicht allein eine starcke Melancholia, sondern auch ein ziemlicher Anfang und dispositio ad Maniam vorhanden sey //indem er schon hiebevor zu L. S. und kurtz vor ausgeübter Mordthat / unterschiedene raptus ac furores von sich mercken lassen / so gar / daß man in der Custodia ihn enthalten müssen: Dahero dann nach wohl überlegter Sache/und denen in Actis hin und wieder befindlichen Umständen gemäß / zu schliessen / daß dieses uxoricidium mehr ex raptu melancholico maniaco, als ex sola malitia, verübet worden. Welches wir ꝛc. Leipzig den 19. Julii 1677.

CASUS LXVII.

Phrenitis pro mania subita.

P. P.

DEnenselben sind meine geflissene Dienste jederzeit bevor / und sol meinen Hochgeehrten Herren ich nicht verhalten / welchergestalt / nachdem A. K. sich mit E. B. öffentlich verlobet / er kurtz darauff in eine hitzige Kranckheit gefallen / und dergestalt angegriffen worden / daß er sich nicht allezeit recht begreiffen können / und je bißweilen in ein delirium gerathen: Es haben aber die Herren Medici zu W. und N. als sie ihre Gedancken eröffnen sollen / nach der Beyfüge sub A. B. dafür halten wolten / es sey bey diesem K. eine rechte Mania, und solche also beschaffen / daß zu befürchten / wenn er gleich jetzo davon befreyet / solche doch wiederum sich bey ihm eräugen / und seine Verlobte ihm ohne grosse Leib- und Lebens-Gefahr nicht ehelichen beywohnen könne / welchem hingegen meiner Hochgeehrten Herrn geliebter Collega Tit. Herr D. P. A. widersprochen / und daß eben diese Symptomata, welche obbemeldte beyde Herrn Medici bey K. angemercket / auch bey denjenigen / welche phrenitide laboriren / sich zueräugen pflegen / sub C. wohl ausgeführet. Damit nun / ob / und wie weit K. bey seiner Exception, da er vorwendet / es sey seine Kranckheit pro mania durchaus nicht zu achten / weniger deßwegen die geschlossene öffentliche Verlöbniß wiederum zu hinterziehen / fundiret / ich umb so viel desto gründlicher unterrichtet werden möge / so gelanget an meine Hochgeehrte Herren mein dienstl. Bitten / sie wollen belieben / K. welchen ich zugleich hiemit persönlich stelle / wohl examiniren / sich seiner Constitution genau erkundigen / und mir sowohl hierüber / als auch absonderlich / ob aus denenjenigen Symptomatibus und Umständen / welche die Medici sub A. B. urgiret / eine Mania zu schliessen / und deßwegen bey besorgender dahero entstehender Gefahr die geschlossene Verlöbniß wiederum zu hinterziehen / ihre Gedancken in einem verschlossenen Informat eröffnen. Solches neben der Gebühr ꝛc. L. den 24. Aug. 1677.

D. W. R.

A.

DEmnach uns Endes benamte Medicos, Meister D. B. Bürger und Glaser in W. bittlichen ersuchet / ihme zu seiner Nothdurfft / wegen Meister A. K. Bürgers und Sattlers / auch zu W. Unsinnigkeit / unser gründliches und beglaubtes Bedencken zu stellen / und darinnen zuförderst zueröffnen: Was vor ein delirium? Ob dergleichen Unsinnigkeit in währendem Ehestande nicht auch zu besorgen? Was für Ungelegenheit sie nach sich ziehe? Und ob nicht dergleichen Affectus durch Kinderzeugen könne fortgepflantzet werden? Als haben

wir

wir der Wahrheit zu statten zu kommen / solch sein Verlangen / so viel durch öffters Besuchen und andere genaue Erkündigung bey vorgenommener / jedoch nicht fortgesetzter Cur / von uns observiret worden / nicht abschlagen können / besondern zu seiner Nachricht mit bestem Wissen und Gewissen / hiermit vermelden wollen / daß Meister A. K. delirium eine Species Maniæ sey / weiln bey der læsione facultatum, tempore paroxismi, furor, audacia & stridor dentium, vorhanden gewesen / herrührend theils von innerlichen / theils von äusserlichen Ursachen. Anlangende die innerliche Ursachen / so hat das fomentum von Weynachten nechsthin biß jetzo zu Ausbruch der Beschwerung bereit geglimmet; Weil er bißher öffters 1. ob humores per intervalla ebullientes, über grausame Kopff-Schmertzen geklaget. 2. Sehr argwöhnisch worden / und sich ob depravatam phantasiam eingebildet / wie alle Leute / so miteinander redeten / von ihme und seinen Actionibus judicirten / welches ihm Tag und Nacht in dem Sinne gelegen / und deßwegen nicht schlaffen können. 3. am nechst-verwichenen Himmelfahrts-Tage / ob aurium tinnitum, sonitum strepitumque eine Magd zu L. Hexerey beschuldiget / und darüber verklaget worden. 4 Wäre nach diesem ihme die gantze Nacht ein Mäußgen (essentialis Maniæ Character) um den Kopff herum gekrochen / (vielmehr in dem Kopffe) welches er auff keinerley Weise hätte erhaschen und verjagen können. Qualem essentialem Maniæ characterem per maculam nigram in meningibus cerebri post obitum sectione inventam demonstrat Plater l. 1. prax. c. 3. de Mania. Uber dieses vielmahl an seiner Liebsten Treue und Beständigkeit gezweiffelt / und es sich sehr zu Gemüthe gezogen / wie denn auch unlängsten / als er mit seiner desponsata auff dem Dorffe gewesen / sich mag eingebildet haben / er hätte seine Liebste verlohren / dahero er sich hefftig geängstiget / und die gantze Nacht über nicht geschlaffen / ja dem Bericht nach / sich wegen Verschub der Hochzeit bißhero sehr betrübet / und seltsame phantasien gehabt / welches alles indicia instantis Maniæ, nach der Meinung Hippocratis in Coac. prænot. gewesen / worauff neulichst zu Anfange des furoris, durch die nechsten maniæ prodromos, so nach gemeldtem Hippocrate lib. de insomn. text. 17. insomnia horrenda der affectus selbst an den Tag kommen / in dem ihme die Nacht vorher getraumet / es wäre die gantze Welt / ausgenommen gedachten seines Schwieger-Vaters Hauß zu Grunde gangen / worüber er erschrocken und erwachet / hätte sich dannenhero nichts / als Wasser und Feuer einbilden können / es wäre auch auff der Welt kein Mensch mehr zu finden als er / denn um ihn herum in der Stube wären lauter Teuffel gewesen / welche bald angefangen zu tantzen / und um ihn herum zu springen / daß er sich entsetzet und über laut geschryen / er wäre aber in solchem Geschrey bald auch in Betrachtung seiner / zu sich selbst kommen / hätte aber an sich nichts Menschliches warnehmen können / sondern wäre in feuriger Gestalt denen andern gleich gewesen / es wäre ihm auch immer / als wenn er noch ein Teuffel werden müßte; er hätte jedennoch in solcher Verwandlung an seine Liebste gedacht; und in dem

sie

sie nach seinem vielen Schreyen und Springen wäre mit dem Vater zur Thüre hinein kommen/ hätte er sie beyde/ nachdem sie ihn gescholten/ erkennet/ und sich gewundert/ wo sie herkämen/ sie wären aber beyde ihme bald auch gantz abscheulich vorkommen/daß er sie ferner in Menschen-Gestalt nicht sehen können; desgleichen wäre ihm auch bey Erscheinung seines Hn. Beicht-Vaters/ welcher ihn zu trösten kommen/ widerfahren/ deswegen er ihme auch nicht nachbeten können/ biß sie ihn mit Gewalt darzu gezwungen ꝛc. Welcher furor cum vigiliis continuis, hernachmahls wie die Fieber/ seine paroxysmos gehalten/ und man eigentlich abmercken können/ wenn er mit der Hand auff den Leib gegriffen/gelachet/Hertzens-Angst empfunden/der Halß auffgeblasen dick und starck/ auch das Gesichte roth worden/ aber alsobalden wieder verblasset/ daß ein paroxysmus furoris vorhanden gewesen/ in welchem bald aller Verstand verschwunden/auch mit den Zähnen geknirschet/ grausam ausgesehen/und sich im Gesichte verstellet/ da die Augen roth und feurig/ dick und auffgelauffen gewesen/durch Anfüllung der Adern/ wobey er die Hände und Nägel zusammen geklämmert/ mit Gewalt/ was ihme vorkommen/ anfallen/fassen/ zureissen und in die Höhe springen wollen/ mit solcher furie und Stärcke/ daß er kaum von etlichen Männern erhalten werden können/ kennet auch zu der Zeit niemand/ sondern saget/ er habe die Teuffel um und neben sich/welche ihn hefftig plageten; & hic mos belluinus maniacorum quorundam proprius est, teste Fernel. l. 5. pathol. c. 2. Senn. l. 1. prax. p. 414. Und eben diese grosse Hefftigkeit hat bestätiget der Dunst oder Dampff/ so ihme in vieler Beyseyn Anfangs mit grosser Hertzens-Angst und Gewalt/ gantz hitzig aus dem Halse gefahren: Extra paroxysmum währet auch diese sehr starcke Hitze über den gantzen Leib/ und ist der Verstand bißweilen richtig/ bißweilen verwirrt befunden worden: Dann bald hat er appositè geantwortet/bald aber nicht/ sondern einen Religions-Zweiffel gehabt/ gebetet/ oder denen Gedancken nachgehangen/ gerne von seiner Liebsten gehöret/mit solchem Eiffer/ daß er stätig darnach geächzet/und nie zum Schlaff kommen können; und ob er wohl in etlichen Tagen und Nächten keinen Schlaff gehabt und sehr getobet/ so hat er dennoch allezeit viel gegessen/ sonderlich den Tag vor Pfingsten frühe/ è quibus vigiliis, quæ famem suscitarunt, intumescentia colli, rubedine oculorum, & sangvinis copiosa perfusione, faciei qualitatibus mutatis, nec non religionis superstitiosæ conversione, igneis, vagabundis & crudelibus insomniis, & vasorum tempore paroxysmi, corporisve totius inflatione und weitläufftig erzehlten Umständen gnugsam abzunehmen/ daß bey dessen Natur peculiaria maniæ fomenta seyn müssen/ welche das Hertz/ Gehirn/ wie auch andere vornehme Glieder/ ob spiritus terrestres & igneos successive exsiccaret/ und essentialem maniæ characterem constituiret haben/ davon Helmont. tract. Demens Idea inscript. text. 37. also judiciret: ut stigma ceraſi in fœtu quotannis viret, flavet, rubet, ita etiam in spiritu præcordiorum sua habet incentiva repetitionum, periodorum, accessuum & exacerbationum intervalla, vel etiam continuationum fomenta indesinentia. Dannen-

nen-

menhero auch dieſer affectus zu völliger und ohnwiederkehrlicher Reſtitution ſchwerlich zu bringen/ſondern mit Recht à parte Medici, ſcandalum & illuſio, à parte verò ægrotantis balneum Diaboli zu nennen / zumahlen das malum per diſpoſitionem & curæ ſolidioris intermiſſionem, eingewurtzelt / und er ohne das zu B. wie der Pfarrer zu L. referiret/bereits an dergleichen delirio mag laboriret haben/ worzu das jetzige ætatis juvenilis temperamentum calidum & ſiccum, wie davor halten Gal. l. d. aer. loc. & aqu. c. 3. t. 8. & Cœl. Aurelian. tard. paſſ. l. 1. c. 5. abſonderlich incliniret / und affectum latentem vermittelſt denen Cauſis externis ad actum gebracht/ wie denn unter andern äuſſerlichen Uefachen wir mit dem Jonſton. l. 3. Synt. Med. pract. tit. 2. c. 4. act. 5. davor halten / daß ſo wohl bey vielen / als in ſpecie bey dieſem ſubjecto die hefftige und grimmige Kälte vergangenen Winter viel bey der Sache gethan habe/da die natürliche Wärme häuffig aus dem Hertzen gangen / und das Geblüt / neque per reſpirationem neque per tranſſpirationem gebührend ventiliret und gereiniget werden können. Dahero ſpiritus ignei cum terreſtrioribus ſich vermiſchet / und bey dieſen je zuweilen effervesciret/wie aus denen Kopff-Schmertzen ſeither Weynachten erhellet : auff welchen harten Winter die Erde geſchwinde auffgangen/dergleichen böſe exhalationes ſpargiret / darzu ſich ein heiſſer und dürrer Frühling gefunden / welcher auch für ſich ſolche Kranckheit zu produciren ſehr geſchicket/nach Ausſage Hipp. 3. Aph. 20. Senn. l. 1. prax. p. 345. wie denn dergleichen Fälle ob ſpiritus impuros à calore ſolis nimium rarefactos atque in igneos redactos bißhero ſich viel ereignet/und das Exempel Maniaci facti à ſolo æſtivo calore beym Timæo à Gülden-Klee l. 1. Cal. 8. wohl zu glauben. Worzu denn die denegirte veneriſche Gegenliebe das ſupplementum gegeben; Amor enim per ſe eſt brevis furor, & Venus furoris mater eſt, dicit Coſter. Tab. Med. pract. p. 49. Imo haud mirum, quin ex ſalacitate in furorem abierit, mentis enim hanc alienationem à veſano amore inductam eleganter in perſona Didonis deſcribit Virgil. l. 4. Æneid. Exempel hat man auch gnug apud Forſt. Schenk. Rolfinck. &c. Omnis amans, amens, & quid non mortalia pectora cogit cœcus amor ? er iſt dahero durch dieſen Argwohn / wie ihn die Jungfer nicht / ſondern andere mehr liebe/und nicht beſtändig bleiben würde/weil ſie (in ſeinem Sinne) ſchon einmahl davon gelauffen/zum Zorn und Neide gebracht worden / daraus ſtetiges Verlangen/ Angſt und Traurigkeit zu Nacht und Tag entſprungen / daß dahero mit Galen. 6. Aph. 23. recht geſaget wird/ multi viſi ſunt corripi maniâ, quæ ab excandeſcentia aut mœſtitia initium ſumſerunt, ipſo ſcil. corpore per id temporis habili, ad tales affectiones ſuſcipiendas exiſtente. Ob nun zwar dieſe nach ihrer innerlichen und äuſſerlichen Urſachen beſchriebene Mania, weil ſie den furorem cum riſu angefangen / nach etlicher Meynung/die gelindeſte zu ſeyn ſcheinet. Dahero wohl zu curiren wäre; ſo iſt doch dergleichen adulabilis facies tempore paroxiſmi denen meiſten maniacis gemein / deßwegen bey der prognoſi ſonderlich auff andere Umſtände zugleich zu ſehen / und hat man ſich bey ihren Lachen und freundlich-ſehen / auch in leviſſimis furoris incentivis wohl in acht zu nehmen;

denn sie unter Freund und Feind sodenn wenig Unterscheid zu machen pflegen/ woraus vielmehr zu ersehen / daß es keine simplex spirituum intemperies ; sondern cum peculiari, maligno , & impuro incentivo , welches die membranas cerebri & aliarum partium velliciret/auch spectra saltantia ignea & clamantia præsentiret /vorhanden/daher o!wenn solche schon in langer Zeit und durch grossen Fleiß des Medici curiret würden/so bleibet dennoch die dispositio allezeit parat,welche à levi causa wiederum hervor tritt/und bezeuget dergleichen intermittentiam,vid. ausser obgemeldten Helmontio Aretæus l. 1. de curat. diut. c. 6. Nonnullos namque,qui penitus soluti maniâ videbantur , aut veris tempus,aut error in victu,aut ira casu aliquo proritata, denuò ad furorem revocavit. Etliche Exempel hat man zwar / daß ihnen das Heyrathen geholffen / es ist aber das malum noch nicht habituatum und essentiale, wie bey diesem subjecto, auch sind sie in solcher Verwirrung noch nicht versprochen gewesen/ welches das Ubel durch die Affecten und gegenwärtige Liebste nur verärgerte ; über diß sich keine vor der Hochzeit/oder nach geschehener Copulation in der Tollheit zu dieser Cur gebrauchen lassen wird / denn leichtlich zu erachten/daß à parte der Braut propter aspectum sponsi horribilem leicht alle Liebe unter der Zeit verschwinden / und sie schwerlich im Ehestande ihme zu Gefallen leben werde/ dadurch denn das malum vielmehr wieder einen Anfang gewinnen kan ; à parte sponsi ist amor nicht conjugalis,sondern venereus und vergänglich. Er gedencket anjetzo bey solcher salacität bloß die affecten zu stillen / und ist ihme nicht zu trauen/ob er sich schon fromm stellet ; sie können offt den Schalck bergen/biß sie erlanget / was sie verlanget ; können sie nicht zu ihrem Zwecke kommen / so greiffen sie zur Grausamkeit und Gewalt / setzen solche / wo sie nur können / ins Werck / und erweisen dabey offt eine Affen-Liebe/welche ihre Jungen von Liebe pflegen umbs Leben zu bringen/ vid. Sennert. l. 1. prax. pt. 2. c. 9. p. 355. Erlangen sie aber und vollbringen/was sie verlanget/werden sie traurig/haben selbst einen Abscheu vor ihrem so hefftig getragenem Verlangen/erinnern sich/was sie sonst mehr gethan / bilden es ihnen abscheulicher vor/und werden also vornemlich dem Weibe / welches sie ohne diß stets verdächtig halten / immer grämer und auffsätziger / daß sie ihr nach dem Leben grasen/damit sie ihren gedancken nach / die Boßheit bestraffen und etwas bessers erlangen/ja wenn sie sich am wenigsten versiehet/und ihnen die Ursachen des Verdachts vorfallen/entweder durch einen Kehlschnitt oder andere grausame Mittel zu Wercke richten/wie die Exempel hin-und wieder / auch wohl leider ! an hiesigem Orte ausweisen. Da denn zu betrachten/daß dieser affectus essentialis Maniacus durch das Matrimonium nicht alleine nicht gemindert / sondern auch fortgepflantzet werde/indem dergleichen Mania hæreditaria in sexu sequiori bereits in Consilio Med. Lipsiens. ventiliret worden/und aus Ammanni Med. Crit. cas. 64. zu ersehen. Davon Helmont. lib. & tt. suprà denominatis, sehr accurat redet: Ego, sagt er / in omni mania reperio egregiam arrogantiam immortificatam passionem sibi assumendo o eiam , quæ & in vitam perseverat, & in feros Nepotes traducta elucet , quia idea

idea amens penetravit ſpiritum inſitum, unde ſemen violat, ſibique genialis facta. Idem habet Petræus Noſol. Harmon. l. 1. coroll. 8. So iſt auch keine Hoffnung / daß ſie bey anhaltender dieſer Kranckheit / bald ſterben / denn ſie mehr als andere Leute ausſtehen können / dahero auch länger leben / es ſey dann / daß ſie ſich ſelbſt gewaltſame Hand anlegen / oder durch Hunger / in dem ſie aus Trotz nichts zu ſich nehmen wollen / um das Leben bringen / oder das malum in alium lethalem morbum degenerire. Welches wir alſo / auff inſtändiges Anhalten / Meiſter D. B. unvorgreifflich hiermit zur Nachricht vermelden / und unter unſerer Hand und Pettſchafft conteſtiren wollen. W. den 3. Jun. 1677.

J. J. H. D.
J. R. H. Med. Lic.
B. und Pract. zu N.

Hochwürdigſter / Durchlauchtigſter Fürſt ꝛc. Gnädigſter Herr!

EW. Hoch-Fürſtl. Durchl. haben mir gnädigſten Befehl / daß ich A. K. in Augenſchein nehmen / ſeines Temperaments mich genau erkundigen / und deshalben meinen unterthänigſten Bericht erſtatten ſolle / auch zu meiner mehrern Nachricht Meiſter D. B. unterthänigſtes Supplicat beygeleget / welchem gnädigſten Befehl denn gehorſamſt nachzuleben ich gebührenden Fleiß angewendet / dahero nechſt genauer Erkundigung A. K. gegenwärtiger Leibs- und Gemüths-Diſpoſition hiermit gehorſamſt berichte / daß wohl an dem / daß derſelbe wegen des affectus maniaci durch 6. ſtarcke Soldaten allhier verwichenen Monats Maji bewachet werden müſſen / auch furor & ferocia cum ſtridore dentium per intervalla ihn angewandelt / wie ich ſelbſten obſerviret / und deshalben mein unvorgreiffliches Bedencken bereit eröffnet; Alleine / jetzo ſcheinet dieſer Morbus nach vielen gebrauchten Mitteln hinwiederum in declinatione zu ſeyn / welches die zerdunſteten Augen / und daß er annoch gantz dumme ausſiehet / und ſich nicht allemahl recht beſinnet / ausweiſen / welches auch ex Aretæo de diut. lib. 1. c. 6. erſcheinet / cum jam inclinatus eſt morbus, ſtupidi, quieti, mœſtique ſunt, in notitiam enim morbi venientes ſuâ calamitate miſeriaque triſtantur: Und könten ſonſten einige furoris indicia bey inſtehenden Hundstagen und herannahendem vollen Mond nicht verborgen bleiben / wie denn in ſolchem ſeinem jetzigen Zuſtande / weil die Kühnheit / Verwegenheit und Boßheit nunmehr in Traurigkeit / Kleinmüthigkeit / Schrecken und Freundlichkeit verwandelt / niemand ſich eben etwan böſes leichtlich zu ihm zu verſehen hat / es wäre denn / daß er ſich ſelbſten wegen natürlicher Kleinmüthigkeit Schaden zufügte / welches aber / weil er in dem Gaſt-Hofe ſtäts bey Leuten / alſo nicht in Einſamkeit / ſeine Freunde auch ihme den Willen laſſen / und zu gefallen reden / gleichfalls verhoffentlich nachbleiben wird. Ob aber dieſes malum, ſo remittiret / nunmehro ihn gäntzlichen verlaſſen werde / zweiffele ich billich / denn es bey ihm eingewurtzelt iſt / und den furorem, welcher ihn zu Baſel bey ſeiner Wanderſchafft angewandelt / er allhier wiederum bekommen / ja aus vielen Umſtänden gemuthmaſſet worden / daß Eſſentialis Maniæ

character vorhanden seyn mag / welcher propter temperamentum calidum & siccum inprimis ætatis juvenilis, wie davor halten Galen. l. de aër. loc. & aqv. c. 3. t. 8 & Cæl. Aurel. tard. passion. l. 1. c. 5. leichtlichen à causa occasionali ad actum wiederum gebracht werden kan / so zwar anjetzo nicht alsobalden zu vermuthen scheinet / indem die furoris incentiva nunmehr meistens deflagriret; besondern nechstkommenden Frühling / wo nicht wohl vorgebauet wird / sich erst einfinden dörffte / Maniæ enim incentiva per hyemem de novo vigorem accipiunt, wie Jonston. l. 3. Syntag. Med. Pract. tit. 2. cap. 4. art. 5. ausführet. Es ist gewiß / daß solche Nachlassung / so auch wohl auff etliche Jahre geblieben / keine sincera declinatio sey / nach des Aretæi l. & cap. sup. alleg. Meinung: Nonnullos namque qui penitus soluti morbo videbantur, aut veris tempus aut error in victu, aut ira casu aliquo proritata denuo ad furorem revocavit. Unde eleganter Helmont. Tract. dem. idea inscript. text. 37. Ut stigma cerasi in fœtu quotannis viret, flavet, rubet; ita etiam in spiritu præcordiorum sua habet incentiva repetitionum, periodorum, accessuum & acerbationum intervalla, vel etiam continuationum fomenta indesinentia. Unterdessen aber habe ich hiebey die Jnlage wiederum zurück senden sollen / und will / so viel möglich / ratione officii weitere Erkundigung wegen Meister A. K. Constitution suchen / damit so einiger raptus hinwiederum sich hervor thun solte / ich es dann auch förderlichst und gehorsamst berichten möchte ꝛc. ꝛc. W. den 1. Augusti 1677.

J. J. H. D.

C.

Zu wissen / denen es vonnöthen / daß heute untenangesetzten dato, M. A. K. Sattler zu W. samt seiner Mutter M. bey mir gewesen / und weitläufftig erzehlet / wie daß er / GOtt Lob! niemahls kranck gewesen / als einmal zu G. da er das Kalte gehabt / und jetzt verwichene Pfingsten / da ihm den 24. Maji eine grosse Hitze und Kopffwehe ankommen / da ers schon etliche Tage bey sich gefühlet / solches aber zu übergehen / sich zu dem Pfarrer nach L. begeben / und gleich bey einem Hause vorbey gegangen / darinnen etliche die hitzige Haupt-Kranckheit gehabt / welches ihm der Pfarrer erzehlet / worauff er einigen Schauer empfunden / und demselben geantwortet / daß / als er zu B. gearbeitet / eben dergleichen Haupt-Kranckheit grassiret / GOtt hätte ihn aber damahls behütet. Weil ihm aber schlimmer worden / und sonderlich der Schlaff sich verlohren / hätte er sich nach W. begeben / daselbst wäre er Bettlägerig worden: Und in ein starck delirium gerathen / worauff ihm alsbald die braun-Ader gelassen / da er denn zwar von Soldaten bewachet / aber zugleich übel tractiret worden / denn so offt er (s. v.) alvi exonerandæ gratiâ heraus gewolt / sind sie auff ihn loß gefahren / mit Peitschen auff das Bett geschlagen / daß er sehr erschrocken / sich gefürchtet / und die Hände verstecken müssen / dahero er manchmal 3. Tage nach einander wäre verstopffet gewesen / und hätte ihm von dem Medico

mit

mit Clystiren geholffen werden müssen / über dieses / wenn sie was ungewöhnliches von ihm gehöret / als Jesus-Maria &c. hätten sie mit unnöthigen Fragen solches viel ärger gemachet / biß er endlich den 2. Junii nach L. gebracht / da denn nach Verflieſſung 8. Tage / die Kranckheit / nechst Göttlicher Gnade / also sich geendiget / daß er nach gäntzlicher restitution sich wieder nach W. begeben können. Diese hitzige Haupt-Kranckheit wird nun von seiner vertrauten Braut sub A. pro Mania habituata ac essentiali gehalten / dahero selbige sich auch bemühet / die Sponsalia gar zu rescindiren: hat derowegen mich gar inständig gebethen / ich möchte / sowohl wegen seiner ausgestandenen Kranckheit / als auch was von denen sub A. angeführten rationibus zuhalten / mein unpartheyisches Judicium ihm zu Behuff erstatten. Ob nun wohl sehr schwer ist einem abwesenden Medico, de præterito morbi statu vollkommen zu judiciren / so halte ich dennoch meines Orts dafür / daß bey diesem Individuo, nicht so wohl Mania, als phrenitis, vorhanden gewesen sey / welche das gemeine Volck à potissimô urgente Symptomate, vel parte effectâ, die hitzige Haupt-Kranckheit nicht uneben zu nennen pfleget: Massen 1.) alle sub A. befindliche Symptomata, auch mit der phrenitide übereinkommen / wie solches Sennertus lib. 1. part. 2. Prax. cap. 7. p. m. 350. ausführet; Und 2.) öffters phrenitis cum Mania nicht ohne Schaden der Patienten confundiret wird. Dahero 3.) Phrenitici, licet graviter delirent, niemahls pro furiosis propriè gehalten werden / nisi etiam ex morbo castrensi detentos, velimus habere pro Maniacis. Und hindere 4.) nichts / daß phrenitis manchmahl in Maniam degeneriren kan / sed non semper ac necessariò, sufficit quod in hoc individuo non degeneravit in eandem, welches die vollkommene restitution bezeuget. Belangende 5.) die angeführten Rationes sub A. pro Mania, so sind zwar Speciosa pro eodem affectu angeführet: Aber in diesem Individuo nicht zur genüge bewiesen worden. Denn 6.) Mania non habet intervallatos, sed continuos paroxismos. 7.) Stridor dentium, non est adæquatum Maniæ signum, etenim hoc modo in omni convulsione oris, adesset mania; 8.) nec ebullitio humorum, aliàs omni febri mania esset conjuncta. 9.) Multò minus dolor capitis, ob eandem rationem. 10.) Am wenigsten ist die Suspicio hier anzuführen / quæ excludit furorem, qui tamen furor est essentialis. 11.) Eben dergleichen ist zu halten de tinnitu aurium. 12.) Die macula nigra circa meninges, wird ohne fundament angeführet / & ex falsa hypothesi, als wenn die Mania entstünde ab atra bile, ist auch nicht allezeit post mortem zubefinden. 13.) Ebenermassen thun die Insomnia horrenda darbey nichts / Maniaci enim plus vigilant, quam dormiunt, wie denn Fernelius bezeuget / Pathol. l. 5. c. 2. p. m. 67. daß ein Maniacus 14. Wochen nacheinander gewachet habe / ist auch 14.) ex loco Hippocratis allegato nichts davon zu befinden / über dieses 15.) Maniaci non custodibus, sed vinculis vix coercentur. Gedencken auch 16.) nichts de Statu Religionis oder von dem Gebet / nec loquuntur, aut respon-

dent ad quæsita exactè vel appositè sed murmurant vel mussitant solùm. Und weil 17.) sich bey diesem Patienten grosse Hitze befunden / ist dieser affectus pro mania nicht zu halten / weil Mania ut sic / insgemein definiret wird / quod sit delirium sine febre. Sehe auch nicht / 18.) wie es pro Mania habituata könne gehalten werden / weil sie erst (der Braut Vorgeben nach) von Weynachten an gewähret / habitus verò unicâ non acquiritur actione. Denn 19.) daß er zu Basel eben dergleichen Kranckheit gehabt haben sol / wird dubitativè in Actis angeführet / und wil er auff bedürffenden Fall das contrarium erweisen. daß aber 20.) Phrenitis keine incurable Kranckheit sey / nec cum furore propriè conjuncta, ist aus der Praxi Medica, und täglichen Experientz zur gnüge bekannt / und bedarff keiner weitern Ausführung. Welches auff Begehren / und der Wahrheit zu Steuer hiermit ertheilet wird. Leipzig den 14. Aug. 1677.

D. P. A.

RESPONSUM.

Als von uns derselbe wegen A. K. gründlich unterrichtet zu zu werden verlanget: Ob nemlich K. aus denenjenigen Symptomatis / welche von denen Herrn Medicis sub A. B. urgiret worden / pro Maniaco zu halten? und deßwegen bey besorgender daher entstehender Gefahr / die zwischen ihm und E. B. geschlossene Verlöbniß / wiederum zu hinterziehen? So geben wir ihm nach collegialiter gnugsamen Uberlegung zu verlangter Antwort / daß / wenn dasjenige delirium / so gedachten K. bey Ausgang des jüngst-abgewichenen Maji, angefallen / nach Innhalt der uns beygefügten Relation, von einem febre acuta hergerühret / mit demselben sich angefangen / und geendiget / also / daß weder zuvor / noch nachgemeldtem Fieber der Patient etwas ungereimtes (woraus Facultatum principalium depravatio zu schliessē) geredet / gethan / oder sonst vorgenommen / wie wir denn auch / als wir denselben vor uns collegialiter, und persöhnlich / hinc inde examiniret / und alle Umstände / so wohl ex præteritis, als præsenti, uns Bestens erkundet / nichts ungereimtes / oder welches einem effectui maniaco ähnlich / vermercket haben / solches keines weges pro mania, sondern vielmehr pro delirio simplici, oder phrenetico (welches bey hitzigen Fiebern gar gemein zu seyn pfleget) zu achten: Dahero hieraus einige besorgende Gefahr künfftiger Recidivæ keines weges nothwendig nicht zu schliessen;

So

So viel aber die geschlossene Verlöbniß betrifft/ so werden die Hrn. JCti solches den Rechten gemäß/ schon zu decidiren wissen. ꝛc Leipz. den 27. Aug. 1677.

CASUS LXVIII.

Pharmacopœis medicamenta cum annexo consilio vendere non licet.

P. P.

Eroselben Information bin ich in nachfolgendem benöthiget; nemlich/ich habe vor etlichen Jahren allhie in P. eine Apothecke mit dem sub A. beygelegten Privilegio an mich erkaufft / und nachdem ich solche mit vielen Kosten wiederum in guten Stand gebracht / mit meinen Medicamentis, ohne Ruhm zu melden / vielen ehrlichen Leuten gedienet: Es hat aber nach der Zeit ein Medicus, G. W. W. sich allhie niedergelassen / und das Physicat erhalten. Ob nun wol derselbe weder jemals examiniret worden/ weniger auff einer Universität ein Testimonium Eruditionis erlanget / hat er mir doch / daß ich niemand ein consilium geben / noch Artzney ordnen soll / nicht alleine verbieten / sondern auch wegen des Handkauffs / und wie ich mich bey demselben verhalten solle / gewisse Masse vorschreiben wollen / worüber die Sache auch vor Ihr. H. D. zu Z. gediehen/ von dero Herren Leib-Medicis ein Bedencken sub B. hierüber eröffnet/ und mir/ daß ich mich nach solchem allerdings halten solte/ bey gewisser Straffe anbefohlen worden; Inzwischen ereignet sich hierbey dieses / daß zu dem hiesigen Medico fast kein einziger Mensch weder hier noch anderer Orten ein Vertrauen hat / hingegen sind viele wegen meiner/ ohne Ruhm zu melden/ tüchtigen Medicamenta an mich gewohnet/ und hab ich auch sonsten einen guten Abgang gehabt. Vorjetzo aber / und weil ich niemand etwas geben darff / als was von hiesigem Medico verschrieben wird / ihm aber niemand trauen will / verkauffe ich nicht allein gantz nichts / sondern es verderben mir auch hierüber meine Artzneyen / und verwehnen sich die Leute dergestalt/ daß ich innerhalb weniger Zeit nicht vor einen Groschen mehr verkauffen / und dadurch/ weil ich alles mein Vermögen in die Artzney gestecket / zu einem armen Mann werden werde / und wenn auch gleich noch jemand zu mir kommen / und nach derer Herren Leib-Medicorum Gutachten die Artzneyen bey mir / mit Anzeigung / wozu solche gebrauchet werden sollen / kauffen möchte/ ist doch der Medicus, welcher durch dieses Mittel auffzukommen und Patienten zu erlangen gedencket/ auff mich dergestalt verbittert / daß / wenn er von dergleichen Verkauff Nachricht erlangen solte/ er weder mir noch dem Käuffer schlechterdings glauben/ sondern diesen zu einem Eyde bringen lassen würde/ und ich die Unkosten/ wo ich nicht die angedrohete Straff erlegen wolte / dazu hergeben müste / hierdurch aber meine Conto-Leute gäntzlich vollend

ab

abgeschrecket/ich aber in kurtzer Zeit umb alle das meinige gebracht werden würde/ gestalt es denn das Ansehen gewinnet / als ob er mich durch dieses Mittel von P. weg- und es dahin bringen wolle / daß er eine Apothecken vor sich halten/und einen Kram anstellen könne.

Wenn denn hierunter nichts als lauter Unbilligkeit enthalten / so habe ich mich meiner Hochg. Herren hochverständigen Consilii gebrauchen / und dienstlich bitten wollen / mich umb die Gebühr zu benachrichtigen : 1. Ob bey diesen Umbständen / und da der hiesige Medicus weder examiniret / noch zum Physicat vereydet / insonderheit aber / indem zu ihm kein Mensch ein Vertrauen träget/er mir verbieten könne / Artzneyen nach meinem Belieben/und zwar cum consilio in Kranckheiten / welche nicht gefährlich / denn ich ausser dem mich keiner Cur anmassen werde / denen Patienten zu verkauffen / und 2. wie es in diesem Fall zwischen denen Herren Medicis und Apotheckern zu Leipzig / unter welchen eben dergleichen Quæstion sonst ventiliret worden seyn soll / anjetzo gehalten werde? Dafür ꝛc. ꝛc. P. den 22. Sept. 1677.

B. W. Apothecker.

A.

VOn GOttes Gnaden Wir Joh. Georg / Hertzog zu Sachsen ꝛc. ꝛc. Vor Uns / Unsere Erben und Nachkommen/thun kund und bekennen gegen männiglichen / daß Uns Unser lieber getreuer H. R. der ältere/und Raths-Kämmerer zu P. zu erkennen gegeben / ob er wol gehoffet/er würde nach vielfältigen ausgestandenen Kriegs-Pressuren sich seines Gewerbes und der Apothecken zu P. nachdem er sein domicilium von R. kommen / daß doch von einem und dem andern ihm und seiner Apothecke zu mercklichem Schaden allerhand Neuerung und Widerwärtigkeit wolte zugezogen werden / und dahero unterthänigst gebeten / Wir wolten ihm über solche Apothecken ein sonderlich Privilegium, dadurch verhoffentlich solchen Neuerungen und Widerwärtigkeiten remediret und abgeholffen werden könte / ertheilen. Wenn wir denn unserer Unterthanen Nutz und gedeylich Auffnehmen zu befördern gnädigst geneiget / hierneben auch / daß der Rath zu P. aus vorhergehenden unsern an sie deßhalben ergangenen Befehls eingeschickten Bericht so viel befunden / daß gedachter R. das Corpus nicht mit geringer Mühe von R. nach P. gebracht / und mit Auffwendung vieler Unkosten viel Jahr hero in esse erhalten / massen denn die Städte und die auff dem Lande in bedürffenden Fällen sich der Medicamenten daraus erholen / und mit Grunde der Warheit von seiner Person dieses referiren können / daß er nicht allein ein erfahrner Medicus, Practicus, und sowol Adel als Unadel neben den Medicamentis bißhero mit heilsamen verständigen und gelehrten Rathe beygesprungen / und seine Hülffe niemand versaget / hierneben auch solche Conditiones und Puncta, damit das Privilegium könte gerichtet werden / vorschläget / welche nicht so sehr sein und der seinigen/als den gemeinen Nutz / der den privatis allenthalben billig vorzuziehen/ concerniren/und dahero

hero mehr erwehnter Rath dafür hält / wann mir mehr ermeldten R. mit dem gebetenen Privilegio begnaden würden / daß die Landschafft und die Stadt P. allerseits mit einer wohlbestellten Apothecken versehen / und sich auff bedürffenden Fall daraus der nothwendigen Medicamenten erholen könnte/und daß auch hierdurch sonderlich etlichen Würtz-Krähmern / die Handwercks-Leute und unerfahrne Personen seyn / sich auch bißhero unterfangen / mit canditen / und andern in die Apothecken gehörigen Materialien zu handeln/ und dieselben quid pro quo zuverkauffen unterstanden / deren sich auch mehr in Zukunfft dergleichen gebrauchen und unterwinden dörfften / verwehret würde : Als haben wir solche seine / des R. Bitte / angesehen / und derselben statt gegeben / und offtgedachte Apothecke zu P. gnädiglich bestättiget und befreyet. Befestigen und befreyen demnach solche Apothecken hiemit / und in Krafft dieses Brieffs / nemlich / daß er und seine Erben und künfftige Besitzer solcher Apothecken / so lange er / oder sie dieselben gemeinen Nutz zum Besten nothdürfftig / und wie sich es gebühret / in guter Würde und Wesen erhalten / versehen und versorgen werden / gebrauchen und geniessen mögen / von uns / unsern Erben und sonst männiglichen unverhindert. Und soll nunmehr die Apothecke bey der Stadt P. gelassen werden/und weder der Apothecker und seine Erben dieselbe anders wohin zu transferiren befuget seyn / sondern dieselbe mit tüchtigen Speciebus, Materialien und Compositis zu jeder Zeit und dergestalt versehen / auch also bestellet werden / daß man sich im geringsten nicht darüber zu beschweren Ursach habe / wie wir uns dann auff den widrigen Fall / gebührlich Einsehen / und Verordnung der Tax wegen / vorbehalten haben.

Ferner soll die Apothecke in gefährlichen Zeiten zu jedermans Bedürffniß offen gehalten / wie auch sonst zu Tag und Nacht auff den Nothfall mit tüchtigem Gesinde auffwarten / und jeder Abgang mit andern dergleichen versehen / ingleichen die discipuli bey dem Rathe angenommen und verbürget werden/so soll auch der Apothecker und Gesellen alle Composita, nach den dispensatoriis Matthioli, Coræi, Quercetani, Crollii, treulich und fleissig præpariren / und nichts davon noch dazu thun/ wo auch ein Stadt-Medicus vorhanden / oder sonst vor nöthig erachtet würde / welchen die Noth erfordern möchte / auff seine des Apotheckers Kosten / die Apothecken des Jahrs zum wenigsten einmal visitiren lassen / und da alte und verlegene Simplicia oder Composita verhanden / dieselben abschaffen / dagegen aber zu jeder Zeit / so viel immer möglich / gute und frische wahren führen / und dieselben jedes Mahl um billigen Tax und werth geben / und verkauffen. Hierneben sollen alle Apothecker-Species, sonderlich Composita, Purgantia, Electuaria, candita, olea, venena , so der Apothecken zuständig / der Apothecken allein verbleiben / und sollen hinführo alle Landfahrer / Marckschreyer / Theriacks-Leute / und andere Stöhrer / Manns- und Weibes-Personen gäntzlich des Hausirens/ feil habens/Schild auffhengens /und andern Zierden in offenen Laden/und sonsten alles Unterschleiffs / ausserhalb der offentlichen Jahrmärckte sich nicht gebrauchen / wie auch

principaliter die Krähmer solches zu führen nicht befuget seyn / sondern die jenigen / so dawider handeln / gebührend gestraffet werden.

Wie dann auch schließlichen kein Apothecker oder Destillator nebenst dieser Apothecken an- und auffgenommen oder gedultet werden soll. Und befehlen darauff obgedachtem Rath zu P. sie wollen obgemeldten R. und dessen Erben / auch künfftige Besitzere solcher Apothecken / bey dieser unserer Begnadigung und Befreyung nicht alleine geruhig bleiben / und sie derenselben gebrauchen und genieſſen lassen / sondern auch sie dawider nicht beschweren / vielweniger auch andern gestatten / sie darinn zu turbiren / auch biß an uns kräfftiglich schützen und handhaben / daran geschiehet unser gefälliger Wille und Meinung. Zu Uhrkund ꝛc. ꝛc. D. den 3. September 1636.

B.

Auff Befehl der F. S. Regierung allhier wird berichtet / daß denen Apothekern / vermöge vielfältiger hin und wieder gedruckten Apothecker-Ordnungen / zwar erlaubet / einige simplicia tam mineralia, quam animalia, & vegetabilia, von der Hand zu verkauffen / allein es werden excipiret simplicia purgantia, & menses moventia, wie auch venena, (es sey dann / daß beglaubte Personen diese letztere forderten / und darthäten / wozu sie solche brauchen wolten) so sind ihnen auch einige præparata, als aquæ destillatæ, simplices & compositæ, sirupi, spiritus, electuaria, pulveres, species aromaticæ, conservæ, olea, ungenta, emplastra (exceptis tamen semper purgantibus, & menses moventibus) dergestalt ohne Verschreibnng des Medici zu verkauffen erlaubet / wofern so wohl solche als obige simplicia von dem Käuffer mit expresser Benahmung begehret werden / solte aber einer den Apothecker nur generaliter berichten / daß er v. g. den Magen verderbet / am Fieber laborire &c. und dahero ein dienlich remedium begehre / ist dem Apothecker durchaus nicht erlaubet / ihm dergleichen zu reichen / denn dieses nicht vor einen Handkauff / sondern vor eine Cur zu rechnen / so dem Apothecker ohne Verschreibung des Medici nicht zukommt / so ist auch keines weges zu dulten / daß der Apothecker in andern Aemtern es thue / denn (geschweige des Unterschleiffs / so dadurch mit unterlauffen würde) es ist die Ursach / warum man ihm solches in loco, wo er sich auffhält / nicht gestatte / diejenige / weil er das practiciren durchaus nicht verstehet / und mehr Schaden als Nutzen bey den Patienten schaffet / so gleichfalls in andern Herrschafften zu besorgen. Hierbey noch unterthänigst erinnert / daß wohl höchstnöthig seyn wird / denen Materialisten in P. inhibition zu thun / damit sie gleichfalls keine purgantia und Menses moventia verkauffen dörffen / als welches ihnen nicht zukömmt / ausser was etwa in ziemlicher Quantität die Apothecker von ihnen selbst erkauffen ꝛc.

Z. den 10. Jul. 1677.

D. A. H.
W. Z. D.

Respon-

RESPONSUM.

P. P.

Als uns Ihr ein Schreiben zugesendet/ und in selbigem unser Gutachten über folgende 2. Fragen verlanget/ 1. ob. 2. ob. &c. Als haben wir nach fleissiger Collegialischen Uberlegung euch in Antwort berichten wollen/ 1. daß euch / als einem Apothecker so schlechter Dinge nicht zugelassen / nach eurem Belieben denen Patienten Artzneyen / und zumahl cum Consilio, zu verkauffen/ weil euch/ als einem Apothecker/ das practiciren nicht zukommt / wie solches von denen Hn. Leib-Medicis sub B. zur Genüge erinnert worden / es sey denn / daß etwa ein sonderlicher Casus necessitatis vorfiele / und daß kein Medicus, des Raths man sich bedienen könne/ vorhanden/ in welchem Fall denn auch der Physicus zu P. Herr G. W. W. wenn solcher eurem Bericht nach weder examiniret / noch einig Testimonium Eruditionis auff Universitäten jemahls erlanget / vielweniger vereydet / es auch nicht wird verwehren können / alldieweil in dem Chur- und Hochfürstl. Visitation-decret de Anno 1658. gnädigst verordnet / daß keiner ad Praxin Medicam admittiret werden soll/ er habe denn in Medicinæ Doctorem promoviret/ oder wegen seiner Erudition ein richtiges testimonium erhalten. 2. Was nun die andere Frage betrifft / so wird allhier/ da an Medicis gar kein Mangel/ es denen Apothekern nicht gebilliget / wenn sie cum Consilio denen Patienten Artzneyen weggeben / und was auch endlich dieselbe hierinn sich unterstehen/ geschiehet bloß von ihnen de facto, keines weges aber de jure, hat sich auch dessen / als eines excessus, niemand zu bedienen ꝛc. Den 1. Octobr. 1677.

CASUS LXIX.

Capitis contusio lethalis.

P. P.

Demnach/ GOtt erbarme es! ich neulicher Zeit in solch Unglück gerathen/ daß nunmehr mit schweren Kosten ich meine Sachen auszuführen / bemühet / in dem den 20. Decembr. 1676. ich allhier zu Abend in die Schencke gegangen/

und eine Kanne Bier trincken wollen / und als ich darüber begriffen / hab ich mich von C. V. (welcher auch darinn getruncken / und sich zuvor lang mit dem Wirth/ weil dieser ihm kein Bier ohne Geld geben wollen/ gezancket) lassen veranlassen / ein wenig in der Charte/ nebenst denen andern Nachbarn/um einen Heller zu spielen / als aber die Zeit ziemlich darüber verlauffen / und C. V. von mir/und zwar ohne allen Zanck weggegangen/hernach aber von H. N. S. und H. G. wieder in die Schencke zurück geführet worden/und weiter zu spielen angefangen/biß er/C. V. kein Geld mehr gehabt/welches ich auch gerne gesehen/ und zu C. V. Schertz-weise und gantz freundlich gesaget/du wolteſt wohl gerne spielen/ aber du hast kein Geld mehr : C. V. aber heraus gefahren / und zu mir gesaget / wenn du deine Schuld-Leute bezahlest wie ich/ so würdest du eben so wenig Geld haben / als wie ich/ worauff ich endlich auch geantwortet/daß C. V. 4. Gr. GOttes-Kasten Gelder / welche ich ihm einsmahls gegeben/ verspielet / er aber darauff mich nicht nur allein vielmahl einen Schelm/ sondern auch Dieb und Spitzbuben und dergleichen / geheissen / daß ich hierauff retorquiret/ weil aber bey C. V. des Schmähens kein Ende werden wollen/ich denselben zur Stubenthür hinaus gestossen/weil ich mit ihm nichts mehr wollen zu thun habē/doch aber ohne alle Verletzung/und daß ich nur von demselben Ruhe haben wollen: C. V. aber noch mehr vor der Stubenthür getobet und geschmähet/und mich einen Huren-Mann geheissen/daß ich mich schämen müssen / dahero endlich / weil derselbe die Stubenthür dabey zugehalten/und H. N. S. Schneider allhie / hinaus gehen wollen/doch aber für demselben nicht fortkommen können / biß deßwegen derselbe die Thüre gäntzlich ausgehoben / H. G. als mein Gevatter / mir zugeredet/ und gesaget / wenn ich diese Läſterung duldete / wolte er mich nicht mehr vor einen Gevatter halten / auch keine Kanne Bier mehr mit mir trincken / ich endlich den höltzernen Leuchter auff dem Tische ergriffen / in Meinung demselben von fernern schmähen damit abzuhalten / derselbe aber daran sich nicht gekehret / daß auff denselben ich einmahl zugeschlagen / doch aber also bald wieder zurücke gesprungen/ und mit den anwesenden Nachbahrn ferner gespielet/ C. V. aber mit schmähen und lästern hierauff davon / und nach Hause gegangen/ nachdem er zuvor nebenst 4. Personen vor 4. Groschen Brandwein getruncken / zu Hause angeklopffet / und geruffen / daß sein Weib ihm auffgemachet / und als solches geschehen / derselbe sich in Kleidern und Schuhen zu Bette legen wollen / sein Weib aber gesaget / er würde sich ja ausziehen / worauff derselbe befohlen / daß sein Weib ihm nur die Schuhe ausziehen solte / und als solches geschehen / derselbe sich auch in das Bette geleget / und kein Wort mehr geredet / noch sich im geringsten geklaget / welches endlich das Weib / als folgenden Tag sie ein unwöhnliches Schnarchen und Gebärden gewahr worden / H. C. V. angezeiget / und derselbe bey denen Hoch-herrl. Gerichten allhie umb Besichtigung angehalten / ehe aber solches geschehen / C. V. des andern Tages Abends umb 6. Uhr gestorben. Wenn denn aber den 22. Decembr. darauff alsobald die Besichtigung von

einem

einem Medico und Bader geſchehen / und äuſſerlich befunden / daß kein gewaltſamer Schlag oder Wunde an demſelben zu ſehen / oder einige Verletzung zu ſpühren / und dahero der Medicus und Bader die Haut von der Naſen biß gegen den Nacken / und von einem Ohr gegen das andere creutzweiß zuſchnitten und abgelöſet / dieſelben fünfferley Verletzungen gewahr worden / wie dero ausgeſtelltes Atteſtat ſub ⊙ mit mehrern bezeuget / ſolch atteſtatum aber allzu obſcur, und auch daraus nicht zu ſehen / daß einige Verletzung vor lethal zu halten / maſſen / ob gleich in dem vierdten puncte ſelbiger Medicus anführet / daß ein Splitter an dem Cranio noch etwas anhangend / durch die beyden Meninges gegangen / ſo hätte doch ſolche Anführung viel deutlicher geſchehen ſollen / und dergleichen Splitter auch wohl bey der künſtlichen Ablöſung und Abnehmung des Cranii geſchehen können. Es iſt aber ſolches endlich wohl zuvermuthen / daß ſolche Splitter nicht viel zu bedeuten gehabt haben müſſen / weil äuſſerlich kein gewaltſamer Schlag zu befinden / und ſo auch gleich ſolcher Splitter von einiger Gröſſe geweſen / als doch dieſer Medicus nicht atteſtiren können / und auch noch dazu notabilis quantitas medullæ Cerebri heraus gelauffen / daß dahero eine groſſe zugefügte Gewalt äuſſerlich auch vor Augen / ſo wäre doch an dergleichen vulnerati reſtitution nicht zu zweiffeln / wenn derſelbe ſich bald geklaget / und des Chirurgi und Medici Rath ſich bedienet / wie ſolches weitläufftiger exemplificiret Jacob Berengarius celebris olim in Bononienſi Academia Chirurgiæ Prof. in Tr. d. Fr. Cr. his verbis : quia poteſt egredi cerebrum in magna etiam copia , & ſtare vita. Vid. Fallop. c. 45. d. Cur. Vuln. Et Symphorinus Campegius refert, Hippolytum Dantrapium Chirurgum ſua ætate multis exemplis clarum , vulnus curaſſe, ex quo cerebri particula, quanta Cochleari excipi poterat, in terram deciderat. Et Horatius Augenius ſe aliquando vidiſſe ſcribit, totam Subſtantiam Cerebri vulnaratam, ejusque ventriculos diſſectos, aliquam etiam portionem cerebri deinceps vulnere effluxiſſe , hominem tamen Sanitati reſtitutum. vid. Fr. Arcæum libr. 5. D. C. V. Dahero über ſo einen Splitter / ſo an dem Cranio gehangen / vielweniger / daß etwas Geblüte auff dem Cerebro gefunden / gantz kein Zweiffel zu machen / ob vulneratus zu reſtituiren / weil ſolche oben erzehlte vulnera nicht lethalia, ſondern zucuriren ſeyn / auch Nicolaus de Maſſa Tom. 2. Ep. 11. in dergleichen Meditationibus alſo ſchreibet: Ego teſtor Deum, & quamplurimi homines, qui adhuc vivunt , teſtes ſunt, me plurimos vulneratos in capite cum inciſione panniculorum, & inſignis cerebri ſubſtantiæ ſanaſſe, arte & remediis &c. Marcell. Donat. D. M. Hiſt. l. 5. c. 4. §. 2. Uber dieſes ſo ſcheinet auch nicht wohl möglich zu ſeyn / daß durch einen eintzigen Schlag mit ſo einem Stück Holtz / als einem Liecht-Knechte / dieſer Splitter / ſo vermeintlich an dem Cranio ſoll gehangen haben / geſchehen / weil äuſſerlich keine Gewalt noch Verletzung geſehen worden / und ohne groſſe Gewalt / oder dergleichen äuſſerliche Verletzung das Cranium nicht im geringſten kan geſplittert werden. Zu dem derſelbe auch aus der Schencke nach Hauſe gegangen / gar

wohl und verständig reden können / sich gegen sein Weib nichts geklaget / daß etwa Hülffe des Artztes beyzeiten gesuchet / und einige Verletzung nicht versäumet werden mögen : ich aber hierüber zu meiner vorhabenden defension meiner Hochgeehrten Herren ausführlicher Information cum rationibus decidendi verlange ; Ob nemlich auff diese gehaltene inspection und darüber ertheiltes judicium (deßjenigen / welcher nicht Doctor, sondern selbiger Orten zu practiciren auff dem Lande angefangen) wie solches abschrifftlich hierbey lieget / solche innerliche Verletzung vor lethal zu halten ? Und ob bey solcher Bewandniß / so ja die lethalitas oder insanabilitas, wieder zu vermuthen / zu statuiren / solches nicht per accidens lethal worden / weil derselbe ohne alle Hinderung alsobald nach dem Schlage / nach Hause gegangen / und keine Mittel oder Cur nöthig befunden / sondern negligiret. Solches nebst ꝛc. ꝛc.

G. den 28. Octobr. 1677.

H. N. S.

⊙.

Auff der Hoch-Freyherrl. W. Gerichte zu G. beschehene Requisition, haben wir Unterschriebene den Entleibten C. V. besichtiget und befunden / auff der rechten Seiten des Vördertheil des Haupts (Syncipitis) allwo man den Schlag / so mit einem höltzern Liechtknechte geschehen / vermuthen wollen / gantz nichts an der äusserlichen Haut von einem gewaltsamen Schlage oder Verletzung verspühret / als sie aber die Haut von der Nase biß gegen dem Nacken und von einem Ohre gegen das andere Creutz-weise zuschnitten und abgelöset / hat man befunden 1. daß der Musculus temporalis, wie auch das pericranium auff der rechten Seite des Vordertheils des Haupts (Syncipitis) unter der Sutura Coronali mit Blute gantz unterlauffen gewest / aber doch noch keine Verletzung des Cranii observiren können. 2. Deßwegen man dann das Cranium künstlich abgesetzet / und alsobald auff der rechten Seiten 6. Löffel voll Sanguinis extravasati grumosi & concreti, welches das Gehirn gantz hineingedrucket / befunden worden. 3. Daß das Cranium Creutz-weise durch die Suturam coronalem, und ossa temporum, abwerts aber mehr und länger / von einander / zwischen dem rechten Auge / und ohne zerspalten. 4. Daß ein Splitter an dem Cranio noch etwas hangend durch die beyden Meninges, duram & piam matrem gegangen. 5. Und eine Ader darinnen / welche ex ossibus temporum auffwerts gestiegen / durch des Schlages Zersplitterung eröffnet / daraus dann das Geblüte sich hernach zwischen das Cranium & Meningem exteriorem gesetzet / dahero præternaturalis & exitiosa cerebri compressio & ex hac omnium sensuum & motus subita abolitio, aphonia, altus & densus sopor, spirituumque animalium & vitalium suffocatio, finalisque & tandem cita mors subsecuta. G. den 22. Decembr. 1677.

J. N. G. Med.
J. L. H. Chir.
H. F. St. Chir.
C. Jenen-

C.

Jenenſium Reſponſum.

WIr haben aus eurem an uns abgelaſſenen Schreiben mit mehrerm vernommen ꝛc. Als nun bey der Eröffnung des Cörpers äuſſerlich zwar keine Verletzung geſpüret / nach beſchehener Eröffnung aber das Cranium inwerts creutzweiſe durch die Suturam coronalem und oſſa temporum zerſpalten/unter demſelben auch ein Splitter durch die beyden Meninges gegangen/6. Löffel voll gelieffertes Geblüts / ſo das Gehirn gar hinein gedrucket / und eine Ader darinn durch des Schlages Zerſplitterung eröffnet gefunden worden / alles nach Inhalt eures Berichts: und dahero ihr von uns berichtet ſeyn wollet/ob ſolche Verletzung vor tödtlich zu halten? Hierauff geben wir zur freundlichen Antwort / und achten denen principiis Medicis gemäß und zu erkennen zu ſeyn/daß ungeachtet bey dem C. V. einige errores in omittendo & committendo vorgegangen / indeme nichts nach dieſem Schlag geſchehen / vielweniger verbunden / ſondern gering geachtet worden/ er auch ſelbſt ſich nicht in acht genommen / dennoch dieſes vulnus bey ſo geſtalten Umbſtänden an ſich ſelbſten pro lethali zu halten ſey ꝛc. Den 25. Octobr. 1677.

Dec. Fac. Jenenſ.

RESPONSUM LIPSIENSE.

P. P.

EVns iſt euer Schreiben ſamt denen Beylagen (welche wir hiemit wieder zurück ſchicken) wohl eingehändiget / und nachdem von uns ihr unſere Meynung über die C. V. mit einem höltzernen Licht-Knechte oder Leuchter zugefügte Verletzung ausführlich/ und zwar cum rationibus decidendi, begehret; als achten wir ſolche an und vor ſich ſelbſt pro ſimpliciter & abſolutè lethali: alldieweil ſelbige (1) nebenſt einer hefftigen contuſion integumentorum capitis externorum in einer groſſen fractura Cranii, & quidem cum fragmento inſigni, oder ziemlichen Splitter (ſo beyde Meninges perforiret) beſtanden / auch (2) die bey der Eröffnung angemerckte ruptura vaſorum, und dahero erfolgete extravaſatio, & congrumatio ſanguinis, und deſſen merckliche Quantität/ſo auff 6. Löffel voll ſich belauffen / nothwendig (3) eine ſolche ſubſidentiam & compreſſionem Cerebri, oder deſſen tractuum medullarium, verurſachet/daß dannenhero (4) der influxus ſpirituum animalium guten theils verhindert/und die erwehnten Symptomata, als aphonia &c.

ja

ja der Tod selbst endlich erfolgen müssen / also daß dem Verstorbenen in so kurtzer Zeit / und bey angeführten Umbständen / durch keinerley Mittel hätte geholffen werden können. Und hindert hieran nichts / daß äusserlich / wo der Schlag geschehen / keine sonderbare Verletzung zu sehen gewest / massen es besser gewesen / wenn ein vulnus patens gewesen wäre / denn so hätte das geronnene Geblüt seinen Ausgang haben / und nicht so leichtlich dergleichen tödtliche Zufälle verursachen können. Letzlich wird doch vor nöthig von uns erachtet / daß der Medicus, so die Inspection verrichtet / als welcher eurem Vorgeben nach weder legitimè promotus noch juratus seyn soll / sein dißfalls ertheiltes Attestatum, daß er nemlich altes in Warheit bey der Inspection also befunden / mit einem cörperlichen Eyde bekräfftige. Leipzig den 1. Novembr. 1677.

CASUS LXX.

Arcanum duplicatum loco ☉is absinthii venditum.

P. P.

Dieselben geruhen großgünstig zu vernehmen / was massen in jüngst-verwichener Michaelis-Messe / einer / der mir sonst wohl bekant / und vor diesem in meiner Lehr gewesen / zu mir in meine Apothecke kommen / und vor 30. Rthlr. Materialia erkaufft / als er es aber bezahlen soll / sagt er / er hätte Sal absinthii, ob ich nicht wolte 10. ℔. à 3. Rthlr. statt der Zahlung annehmen / ich fragte / ob es recht auffrichtig? Welches er sehr hoch betheuret / vorgebende / er hätte ein gantz Jahr über dem Kraut gesammlet. Worauff ich 6. ℔. pro 18. Rthlr. zu bezahlen resolviret; so auch meine Leute von ihm angenommen / und weil sonst viel zu thun war / die Schachtel uneröffnet auff guten Glauben hingesetzet. Als ich nun vor 8. Tagen ohngefehr darüber kommen / und die Schachtel eröffnet / muß ich mit Bestürtzung sehen / daß es kein ☉ absinthii, sondern arcanum duplicatum sey / welches auch alle meine Leute vor nichts anders ansehen und judiciren können: und ich also mercklich damit hintergangen bin. Weil nun besagter Verkauffer diese Wahre / so er gleichwohl vor die Seinige recognosciret / nicht wieder annehmen will / sondern meines wohlmeinenden Erinnern ungeachtet / mir noch dazu mit injurien begegnet / und daß solches warhafftig und gut ☉ absinthii sey / beständig vorgiebet; Als ergehet an E. Excell. mein dienstlich Bitten / dieselben wollen Großg. diese beygehende Waare selbst in Augenschein nehmen / und durch dero hochverständiges Judicium mich informiren:

Ob

Ob dieses vor warhafftiges ☉ absinthii zu halten/ oder was es sonst eigentlich sey? Dafür ꝛc. L. den 10. Decembr. 1677.

H. L. Apothecker.

RESPONSUM.

P. P.

ALs uns derselbe in einem Schreiben vermeldet ꝛc. und durch unser Judicium informiret **zu seyn begehret/ ob nemlich ꝛc. ꝛc. So haben wir diese Waare** Collegialiter **nicht allein wohl besichtiget/ sondern auch** probiret **und befunden/ daß dieses kein** ☉ absinthii, **sondern allen Umständen nach/** ratione saporis, coloris & consistentiæ, **das also genandte** arcanum duplicatum Mynsichti, **oder** Panacæa Holsteinensium **sey/ denn über diß auch/ wenn es bey dem Feuer** probiret **wird/ sprühet es wie das** Nitrum, **(welches das** ☉ absinthii **nicht thut/ sondern er fliesset vielmehr am Feuer) dannenhero auch solch** arcanum duplicatum, **weil es mehrentheils** ex ☿ **bestehet/ von dem** Schrôtero **in** Pharmacop. l. 3. c. 23. ☿ ☉latum **genennet wird. Welches wir ꝛc. Leipzig den** 11. Decembr. 1677.

CASUS LXXI.

Evacuatio per moderatè laxantia post febres Tertianas utilis.

P. P.

ES hat ein Practicus Medicinæ einen hiesigen Knaben von 16. Jahren / so sehr zarter Complexion, alsbald nach geendigter intermittente Tertiana, daran er zimlich lange laboriret/ beykommende Species (welche er in seinem Auszuge um 4. Groschen angeschrieben) verordnet/ und solche dem Siech-Meister (welcher von Zurichtung der Artzneyen nichts weiß noch abgerichtet ist) in einem wohlverneheten Säcklein selbst zugestellet/ und ihm befohlen / daß er solchen nodulum, weil darinn kostbare Medicamenta, und derer Krafft leichtlich verschwinden könne/ durchaus nicht auffmachen/ sondern die Nacht über in einen Topff thun / Wasser (jedoch ohne Benamung der Quantität) darauff giessen / wohl verschmieren und weichen lassen/ hernach Morgens frühe am Feuer kochen / den Knaben das Lautere davon auff einmahl trincken lassen / ihme / dem Medico aber / den gekochten Sack unauffgemacht wieder zustellen solte. Nachdem nun die Umstände mir etwas nachdencklich vorkommen / zumahl der Patient zu diesem Medico wenig Confidenz ge-

tragen / und als ein armes Kind mich um guten Rath gebeten/ so hab ich der Noth-durfft zu seyn erachtet / und mich / als dem die Kinder als einem Vater vertrauet/ Krafft meiner Pflicht gehalten befunden / eines andern berühmten Medici Sentiment darüber einzuholen / welches ich auch / wie in originali beygeleget / erhalten. Damit man aber hierunter desto behutsamer gehen / und aller Verwahrlosung vorbauen möge; so ist an Ihr. Excell. und Herrl. mein gantz dienstschuldiges Bitten/ sie wollen die verordneten species, und was dem anhängig / als welche angebunden mitkommen/ gegen des consulirten Medici, Hn. D. J. Bedencken / collegialiter untersuchen/und dero hochvernünfftiges Judicium: Ob besagten Hn. D. J. in originali beygelegtes schrifftliche Sentiment secundum fundamenta Medica abgefasset und beständig sey/oder nicht? Als auch/ ob die in solchem Bedencken circa finem zu einer hochlöblichen Medicinischen Facultät Ausschlag angehengte quæstion, ob es raisonable, und ex arte sey/ daß in hoc corpore raro, alsbald / da das verdrießliche Fieber nachgelassen / uud die viscera chylificantia einen schwachen Tonum haben/ auch die Massa sanguinea sehr depauperiret worden? Affirmative vel negative zu decidiren sey/nebenst Zurücksendung der Original-Julage / samt denen speciebus unter dero Insiegel/nebenst der Gebühr ꝛc.

P. den 12. Dec. 1677.

H. G.

Judicium Medici.

DEsselben an mich abgegebenen Casum hab ich wohl erhalten / dessen Inhalt ist folgender: (recenseatur Casus!) hierüber desideriret mein Herr mein geringes Sentim. was nemlich dieses vor species? Ob der Tranck hieraus verfertiget? und ob solcher debito modo secundum Indicationes, sey verordnet worden? Ob nun wohl das judicium einer wohllöbl. Medicinischen Facultät ich fürnemlich in dem Fall überlassen / so habe gleichwohl demselben hierinn auffzuwarten/nicht unberichtet lassen sollen / daß dieser Tranck alle notas male præparati decocti an sich habe / uud über 14. Pf. schwerlich werth sey. 1. Dahero judicire ich von denen speciebus, daß es seyen

1. Fol. Sennæ 2. Loth.
2. Tartari eben so viel.
3. Eine Würtz-Nelcke.
4. Ein gar weniges von Poeonien-Rosen.

2. Weil die fol. Sennæ nicht s. ft. wie in allen Officinis jederzeit gebräuchlich und nöthig. 3. Sind keine Corrigentia ob Siccitatem ☉ flatulentiam dabey/ als fl. borrag. viol. Cinnam. anis. Galang. &c. 4. Wie kan ein Unerfahrner die Quantität des Wassers wissen? oder wie wird er das decoctum per transcolationem, clarificationem oder subsidentiam reinigen? 5. Weil unflätige Scoriæ vom ☾ o also in dem decocto verbleiben / welche hernach Tormina und flatus causiren/

auch

auch das acidum vermehren. 6. Ist kein fitupus appropriatus, s. partem affectam respiciens, beygefüget/ dahero wird der Tranck sehr herb / eckel/ und gantz ungelährt/ ja weiter hefftig werden. 7. Es wäre sec. artem gewest/ wenn dieser Medicus die nöthige/und secundum causas geziemende purgantia fein in einem Apozemate purgante, aut alterante, selbst infundiret hätte/ und nachgehends solche gar gelinde ebulliren lassen: melius autem est infundere sennam quam coquere. Er siehet also mein Hochgeehrter Herr hieraus / daß dieser Medicus entweder ex ignorantia oder malitia hierunter verfahren/zumahl die Unkosten ein reicher Herr träget/welches der Practicus hätte sollen in consideration ziehen. Ob es aber raisonable &c. repete ex superioribus &c. M. den 27. Sept. 1677.

D. M. J.

RESPONSUM FACULTATIS.

ALs uns derselbe einen Casum Practicum übersendet/ und wegen eines Knaben von 16. Jahren / von sehr zarter Complexion, welchem nach geendigter langwieriger Tertiana intermittente, von einem Practico Medicinæ, etliche species zur Purgation, geordnet worden / auff beyde folgende Fragen unser Judicium Medicum verlanget/ob 1. 2. &c. So haben wir nach genugsamer Uberlegung hierauff zu antworten vor gut befunden/daß 1. nach dergleichen Fiebern eine evacuation per moderate laxantia & primas vias abstergentia, gar zuträglich sey / und zwar / damit theils die recidiva verhindert/theils auch/ damit nicht etwa zu einiger Cachexia durch Unterlassung derselben/ Gelegenheit gegeben werde: Nur mit dieser Behutsamkeit/daß solche nicht mit hefftigen/oder in zu grosser dosi verordneten Artzneyen geschehe. Welches letztere aber von dem Practico nicht so eben observiret worden / in dem die dosis foliorum Sennæ in so einem subjecto patiente etwas zu viel scheinet. Was sonst 2. Hr. D. J. Sentiment betrifft/so ist zwar hierinn von dem Practico verstossen worden / zumahl wenn er die quantitatem des Wassers zu der specierum infusion & decoction nicht genau determiniret/auch/wie lange es kochen / und wie viel von dem lautern decocto zu propiniren/dem Siechmeister nicht angezeiget hätte. Im übrigen scheinen die andern rationes von so grosser Erheblichkeit nicht zu seyn; sintemahl wegen der stipitum foliorum Sennæ in einem nodulo oder Sack so grosse Tormina nicht zu befahren / der beygefügte Jus aber / die folia Sennæ für allen andern corrigenti-

bus, **am besten** corrigiret: **Wenn auch einige** Spuriæ **sich bey solchen befinden/selbige theils in dem Sacke verbleiben / theils sich zu des** decocti **Boden setzen: Der** Sirupus appropriatus **ist nicht vonnöthen/weil dessen geringe** dosis **ohne einigen hülfflichen Nachdruck/eine grössere** dosis **aber** propter sirupos facile fermentabiles **dem Patienten nur schädlich zu seyn/und die** Mucilaginem foliorum Sennæ **zu vermehren pfleget. So können auch in dergleichen** remediis Evporistis & bene parabilibus **alle und jede** circumstantiæ, **wie in denen andern** officinalibus **nicht so genau** observiret **werden/welches wir** &c.

CASUS LXXII.

Extirpatio carnis sphacelosæ in natibus necessaria.

P. P.

Es hat mich Titius zu seiner Tochter Seja, von ungefehr 20. Jahren/ welche bey drey viertel Jahren ihre gewöhnliche Zeit nicht gehabt/auch allbereit 9. Wochen an einem febre maligna cum petechiis kranck gelegen/bitten lassen/ und gezeiget/daß seine Tochter an beyden natibus schwartzbraune Flecken/einer ziemlichen Grösse/hätte/und auff dem Rücken/nahe bey dem Ausgange allbereit ein Loch eines 8. Groschen Stückes groß / ausgefallen wäre: Nachdeme ich nun solche in Augenschein genommen/hab ich befunden / wie das ablassende Fleck-Fieber die malignitatem an solche partes corporis (welche ohne diß durch so langwieriges Liegen auff dem Rücken/ ziemliche Gewalt leiden müssen) getrieben/ also/daß sich nicht alleine einige gangræna erwiesen/sondern auch unangesehen ich solche Oerter gebührend scarificiret/die scarificirten Oerter auch durch das also genante Schwartze Wasser purificiret/ auch das Ægyptiacum Hildani adhibiret, gangræna dergestalt ad sphacelum geeilet / daß ich endlich zu Rettung der grossen Extremität die sphacelirten Oerter/ deren auff jedem nate eines / das dritte aber an der Verse dergestalt seciret / daß ich aus den beyden natibus an verstorbenem Fleische nach und nach/als eine Hand/ aus dem aber an der Verse / als ein 8. Groschen St. groß/heraus ohne Empfindniß schneiden müssen / es haben auch darauff die secirten Oerter hierwieder zu heilen angefangen. Nachdem aber ich einer unumbgänglichen Reise halber die Cur länger nicht abwarten können / hat sich ein anderer Chirurgus derselben/mit meinem Willen/angemasset / und weil die Patientin ohngefehr drey Wochen / nachdem sie gedachter Chirurgus in der Cur gehabt / gestorben / hat er darauff fürgegeben / ich hätte keine section vonnöthen gehabt / weil an die secirten Oerter kein kalter Brand / sondern nur alleine eine Scharbockische

materia

materia sich gesetzet gehabt/ dannenhero auch einer oder der andere von denen Herrn Medicis auff die Gedancken gerathen / daß ich mit der Section nicht so eilen sollen. Dieweil aber bekandt/ daß auff dergleichen Kranckheiten sich der kalte Brand/ absonderlich/ an den jenigen Theilen / auff welchen der Patient ohn Unterlaß zu ruhen pfleget/ gemeiniglich findet/ und so wohl der Hr. Medicus als auch Chirurgus selbst gesehen/ daß der Patientin am Ausgange des Mastdarms ein Loch eines 8. Groschen Stückes groß/ von sich/ ehe ich nach ihr gefordert/ ausgefaulet/ und der Rückgrad auch schwartz voller Bläßlein gewesen. So ist an dieselben mein dienstl. Suchen / mich zu berichten/ ob ich bey so bewandten Umständen das verstorbene Fleisch auszuschneiden gnugsam Ursach gehabt? Solches ꝛc. Datum H. den 1. Januarii 1678.

E. U. Chirurgus.

RESPONSUM.

Als uns ihr einen Casum **zugeschicket / und über solchen unsere Meinung/ absonderlich aber/ ob ihr ꝛc. ꝛc. zu wissen begehret.**

So geben wir nach gnugsamer und Collegialischer Uberlegung euch dißfalls zur Antwort/ daß/ wenn ihr/ eurem Vorgeben nach/ bey den gangrænirten Theilen/ mit dem schwartzen Wasser/ ungvento Ægyptiaco, und sonst der Wund-Artzney gemäß verfahren/ aber nichts destoweniger sich dabey ein Sphacelus gefunden / ihr nichts sicherers/ als die exstirpationem carnis sphacelosæ vor die Hand nehmen können/ massen dergleichen Sectio, als ein extremum, das einige und übrige remedium in tali casu, von allen Practicis und Chirurgis angemercket wird. Leipzig den 10. Januarii 1678.

CASUS LXXIII.

Tinctura bezoartica & specificum cephalicum juxta descriptiones transmissas præparata, pro genuinis haberi possunt.

(Confer. sequentem Casum 75.)

Magnifici &c.

Daß ich mich unterstehe dieselben zu bemühen / werden sie nicht übel auffnehmen/ muß ihnen aber klagen/ daß zu G. eine Person in die Gräfl. Hof-Apothecke zu mir kommen/ und Bezoar-Tinctur verlanget/ als ich nun derselben solche nebenst der Description zeigete/ gab er zur Antwort / diese R wäre nichts nutze/

könte keinem Menschen nicht gegeben werden/und hätte die R kein ehrlicher Mensch/ sondern ein anderer gemacht/ desgleichen begegnete sie mir auch mit dem specifico cephalico, daß solches ebenfalls nicht recht wäre; Als ich nun solches bey Gnädiger Herrschafft geklaget/ bin ich an meine Hochgeehrte Hnn. verwiesen worden/ daß ich zuförderst/ so wohl die 2. Medicamenta, als auch dero descriptiones ihnen solte vorzeigen und befragen / ob solche Stücke nicht füglich einem Menschen könten gegeben werden? Solches ꝛc. G. den 3. Januarii 1678.

G. K./ R. P. H. A.

Tinctura Bezoartica.

Spiritus Theriacalis præparatur ex seqq.

℞. Rad. Anthor. angelic. aristoloch. utriusque Carolin. contrajervæ, Cyper. Bardar. Chelid. maj. doronic. dictamn. alb. Levistic. Enulæ, succis. gentian. rubr. Olsnitii, petasit. pimpinell. pentaphyll. serpentar. scorzon. Tormentill. Valerian. Vincetoxic. Imperat. Zedoar. Sigill. Salom. à ℥j.
Fol. Dictamn. Cret. Scord. Cret. Rutæ, Galegæ, succis. Card. Benedict. Uvæ inversæ, scabios. à m. j.
Fl. Ulmar. Cordial. à m. j.
Salv. aquileg. hyperic. rosar. rubr. Cyani, Enulæ, millefol. Calandul. Tunicar. à mß.
Sem. acetos. angelic. bardan. Card. Benedict. Citr. aquileg. Calendul. nasturt. Cochlear. Levistic. rutæ à ʒiij.
Cost. ver. ℥iiß Santal. Citr. ℥j. Gran. Kerm. ℥j.
Lign. Aloës. Croc. orient. myrrh. elect. à ℥j.
Camph. ost. ʒvj.
Theriac. opt. ℔iß. Incis. & contus. infunde ~ Bac. Junip. Spir. bacc. & fl. Sambuc.
Ana per fermentationem, q. s. stent in digestione per aliquot Septimanas, post destillatur per mß. s. ~ Theriacalis.

℞. ~ Theriacal. ℥viiß.
~ ☿ opt. rectificat. ʒiiiß.
~ ☉ l. opt. rectificat. ʒiß.
Camph. elect. ℥j. M. destilletur ◠ vitr. deinde ℞. Santal. rubr. q. s.

Specificum Cephalicum,

℞. Cinnab. ℥nii rectific. ℥vj. Fæcul. Pæon ℥iij.
Magist. Epilept. ℥ij. cordial ℥j. fol. ☉ q. s.
M. S. roth-Pulver.

RE-

RESPONSUM.

ALs uns ihr in einem Memorial vermeldet / welcher gestalt ꝛc. (recensetur) und hierüber zuerkennen gebethen : Ob ꝛc. ꝛc.

So haben wir erstlich die descriptiones dieser Medicamentorum in Augenschein genommen / und befunden / daß solche in allen Stücken / mit dem jenigen / so heute in usu sind / übereinkommen / und also selbige richtig : Anlangend hernach die Medicamenta an- und vor sich selbst / so können solche gar sicher und ohne Gefahr einem Menschen eingegeben werden / in dem à pharmacopœo præsupponiret wird / daß er selbige / der Kunst gemäß / nach diesen descriptionibus zu præpariren pflege ꝛc. Welches wir ꝛc. ꝛc. Leipzig den 10. Jan. 1678.

CASUS LXXIV.

Mors subitanea num â veneno ?

P. P.

DEnenselben soll ich nicht verhalten / weisen es auch beykommende Acta mit mehrern aus / wie daß am 18. Sept. 1677. ein Mägdlein von ohngefehr 8-10. Jahren / welches der hiesige Caviller J. K. eine Zeitlang bey sich gehabt / gar plötzlich gestorben / und auff dem so genannten Haupt-Berge allhier vor D. todt gefunden worden / auch dabey schwartz und auffgelauffen ausgesehen / also / daß zu vermuthen gewesen / ob habe das Mägdlein Gifft zu sich bekommen / zumahl dessen Mutter R. R. beschuldiget worden / ob habe sie ihren Kindern einigen Samen oder Pulver mitgegeben / und ihnen befohlen / ermeldten K. Weibe A. in eine Suppe zu thun / und dieselbe / und andern Personen mehr damit zuvergeben. Dahero ich verursachet worden / nicht allein Herrn Lic. J. Ch. F. Medicum zu E. requiriren / und die Section des todten Cörpers verrichten zulassen / sondern auch nachfolgends darüber rechtliche Erkäntnüß einzuholen. Wann dann in dem Churfl. Sächsis. Schöppen-Stul zu Leipzig unter andern fol. 54. gesprochen worden / daß mir ferner auch obliegen wolle / von einer Medicinischen Facultät ihr Judicium, so wohl über des Medici und der Wund-Aertzte Bericht fol. 21. & seqq. als wegen des Samens / davon der Medicus gleichfalls sein Gutachten fol. 41. ertheilet / einzuholen : Als gelanget ꝛc. ꝛc. Solches ꝛc. ꝛc. D. den 14. Jun. 1678.

J. H. B. Amtmann.

Judi-

Judicium Medici.

NAchdem am 19. Sept. dieses / zu D. ein plötzlicher Fall mit einem Mägdlein sich zugetragen / welches jählings gestorben / und der todte Cörper blau und schwartz / auch gar geschwollen gefunden worden / sind wir auff ordentliche Requisition in der Cavillerey erschienen / und weil starcke Muthmassung / als wäre dem Kind Gifft beygebracht worden / eben an selbigem Tage die Section vorgenommen / und können salvâ & illæsa conscientia, nichts anders berichten / als wir befunden: nemlich es hat sich quoad externa befunden / daß umb die Augen / Maul und Nase / ja im gantzen Gesichte / blau und braun gewesen / ingleichen auch der Leib sehr geschwollen / als wann er auffgeblasen / befunden worden. Nach dem nun der Cörper seciret und eröffnet / hat sich befunden / daß der ventriculus gantz und gar mit einer ziemlichen Quantität Chymi angefüllet gewesen / und wie der Meister vorgab / so hätte es so viel Muß oder Brey gegessen / und wiewohl man den Chymum genau durchsuchet / hat man doch nichts ersehen können / ferner sind die Intestina, sonderlich aber das Ileum cœcum & colon biß zu dem Intestino recto gantz blau befunden worden / was sonst ihre Substanz und Wesen betrifft / sind sie noch gantz gewesen. Das Hertz betreffend / so ist dasselbe gantz welck und weich befunden worden. Ferner ist auch die Lunge auff der rechten Seite gar schwärtzlicht und welck gewesen ꝛc. ꝛc. D. am 19. Septembr. 1677.

J. Ch. F. Med. L.
Chirurgi &c. &c.

❁ ❁ ❁

DAß derselbe verlanget / was doch eigentlich meine Opinion wegen des mitgenommenen Samens seye / halte ich dafür / daß es Semen Psyllii seye / welcher aber so eine grosse Krafft zu tödten nicht habe. Doch gehet der Herr Amtmann am sichersten / wann er den Samen einer Med. Facultät überschickete dero Gutachten darüber zu vernehmen / und halte ich dafür / ich wolte den Samen allein einnehmen / und wolte davon nicht sterben. E. den 22. Octobr. 1677.
S. T. An Amtmann zu D.

L. F.

RESPONSUM FACULTATIS.

P. P.

ALs uns der Herr einige Acten / wegen eines auff dem H. Berge bey D. plötzlich gestorbenen Mägdleins / sambt einem Schächtelein mit einem Samen zugeschicket / und sowol über des Medici und Wundärtzte Bericht / wie auch wegen des Samens / unser vernünfftiges Judicium ihnen zu ertheilen gebeten / so berichten wir denselben nach Collegialischer hierüber gepflogenen Deliberation

beration hinwiederumb/daß 1. ſo viel den beſagten Bericht anlanget/die an dem todten Cörper angemerckte braune und blaue Farbe/ ſambt der Geſchwulſt / an ſich ſelbſt und præcisè keine gewiſſe Anzeigungen ſind eines beygebrachten oder bekommenen Gifftes/ weil auch in andern Kranckheiten/ als im Schlag/ in der ſchweren Noth ꝛc. (damit das Kind / beſage der *Acten* fol. 32. b. vor dieſem behafftet geweſen ſeyn ſoll) dergleichen öffters zu ſehen iſt / und à cauſis externis, & rebus p. n. gar leicht verurſachet werden können/ zumal wenn dem Bericht nach innerlich in dem Magen und andern viſceribus keine veſtigia einiger corroſion oder anderer Verletzung/ ſo von beygebrachtem Gifft herkommen kan / obſerviret worden. 2. Den mitgeſchickten Saamen betreffend / ſo iſt ſolches keines weges Semen Pſyllii , als der dem Augenſchein nach gantz ſchwartz/ glatt und glantzend iſt/ ſondern vielmehr iſt es Semen Tragoſelini, welcher aber von keiner ſolchen Wirckung und gefährlichen Krafft/ daß er unter die venena könte gerechnet werden/und einen ſo plötzlichen Tod verurſachen / allermaſſen wenn ja aus Unvorſichtigkeit ſelbiger unter das Brod in den Schiebſack gekommen / und von dem Mägdlein mit hinein gegeſſen wäre/zum wenigſten deſſen cortices annoch im Magen bey der Section würden anzutreffen geweſen ſeyn ꝛc. Leipzig den 15. Jan. 1678.

CASUS LXXV.

De Tinct. Bez. hîc deſcriptæ &c. prærogativa, it. Cephalico ſpecifico cum magiſteriis ſolubilibus & Cinnab. ℥ii rectificatiſsima facto.

(Confer. Caſus præcedens 73.)

BIttet mich auff nachgehende Quæſtiones zu verſtändigen : 1. Ob die Tinctura Bezoartica, wenn ſie mit dem ♁li corroſivo, nicht aber mit dem ♁li rectificato ſtriato & à ☉ibus fixis corroſivis liberato, præpariret/ ohne Gefahr des Patienten zu gebrauchen? 2. Ob ich mit gutem Gewiſſen die obige R. R Bezoart. meinen Patienten verſchreiben könne? 3. Ob nicht meine Bezoar-Tinctur, welche ich nach beygehender Deſcription ſub ☉ verfertige/beſſer und ſicherer/als R. zu gebrauchen. 4. Ob nicht das ſpecificum Cephalicum, wozu ich denn Cinnab. ℥nii ſ. - 6. mal / ja ſo lange / biß ich keine fæces & ſcorias in

fundo vasculi sublimatorii mehr sehe / selben Ære / auch öffters die Magisteria fixa mit denen Magisteriis resolubilibus nobilitire, nicht besser und sicherer als des K. zu gebrauchen sey? G. den 28. Jun. 1678.

☉.

Species sunt eædem, cum Pharmacop. in Casu 73. his affudit ~ Baccar. sambuci per fermentationem in autumno destillati, & verno tempore iterum à floribus recentibus abstracti. Deinde

℞. Theriac. Andromach. ℔ij.
Mithridat. ℔ iß.
Orvietan. ℔j.

His affunde ~ Theriacalem pro extrahenda Ra vel Essentia, quod si factum, destilla de novo liquorem tinctum in balneo, tandem

℞. ~ hujus Theriacal. ℥xij.
♀ri â ☉e suo proprio per phialam long. rectific. ℥iiij.
☿li roridi & striati ℥iiß.
Camphor. ℥ß.
M. & filtr. per Santal. M.

Specificum Cephalicum.

℞. Cinnab. ☉n. ʒ. vel 6. ≏ ℥vj.
Fœcul. pæon. c. ▽ se. Tit. præp. ℥iij.
Magist. Epilept. (ex Cran. hum. dent. Eq. marin. Corn. & Ungul. Alcis, Spin. viperar. lapid. percar.) ℥ij.
Magist. Cordial. (ex Ebor. C.C. Margar. Corall. Matr. Perlar. ost. de corde C.) ℥iß.
Fol. ☉ q. v. m.

RESPONSUM FACULTATIS.

P. P.

Als derselbe nebenst Zuschickung zweyer Descriptionen / betreffend die Præparation der bißhero so genannten Bezoar-Tinctur, und Specifici Cephalici, über etliche Fragen unser Gutachten verlanget / so eröffnen wir demselben solches hierauff folgender massen: Nemlich / daß / was die erste Frage anlanget / nicht eben nöthig sey / daß zu Verfertigung der Bezoar-Tinctur ein so genannter Sp. ☿li striatus nothwendig erfordert werde / massen von gedachtes Medicamenti autore, und andern / solche bißhero ohne diesen præpariret / und in Praxi gar nützlich adhibiret worden / weil zumal

auch

auch der ☿ ℞. striatus, simplex, roridus & verus, rara satis avis est. Dannenhero auch dieses des Apothekers Tinctur, unserer Meynung nach/von denen Patienten ohne Gefahr gebrauchet werden kan/ wenn nur der ☿ ℞ communi & ordinario modo rectificiret ist/welches bey seiner Præparation auch der Hof-Apothecker vorgegeben/uñ wir bey ihm / als einer in arte sua perito und in Pflicht stehenden Person, præsupponiren: ja ob gleich gedachter ☿ gar nicht rectificiret wäre/(welches wir doch nicht billigen) können wir doch nicht absehen / wie aus dessen so kleiner Quantität /welche bey der Tinct. Bezoartica zu finden / da kaum dieser 40.-50. Tropffen gedachtes ☿ 5. oder 6. Tropffen in sich halten/ einig Nachtheil oder Gefahr in Praxi zu befahren sey. Dahero denn / und so viel den andern Punct betrifft / der Herr D. auch solche Tinct. bey so gestalten Sachen ohne Verletzung seines Gewissens / gar wol verschreiben kan. Wiewol wir drittens gestehen / daß des Herrn D. Description seiner Bezoar-Tinctur (so von des Apothekers in etlichen wenigen differiret) certô respectu vor penetranter zu achten: Ob aber des Apothekers Tinctura Bezoartica deßwegen gäntzlich zu verwerffen/ kan nicht eingeräumet werden. Was viertens das Specificum Cephalicum anlanget / finden wir nicht / warumb solches nach des Herrn D. Description besser und sicherer als des K. zu gebrauchen sey / massen (1) dieser seinem Vorgeben nach hierzu gleichfalls Cinnabari ☿ii rectific. brauchet. (2) Nicht absolutè und allzeit nöthig / daß dieser Cinnabaris 5. 6. oder mehrmal sublimiret werde/ sufficit, wenn er von einem verständigen Artifice per ♎tionem also bereitet worden/ daß er zu Verfertigung dieses edlen Medicamenti tüchtig sey; denn (3) auch zum öfftern weniger ♎tiones dessen sattsame Rectification præstiren mögen / da hingegen durch die öffters der ☿ nach und nach hinweg getrieben / das △ aber verbrennet/ und dadurch der meiste Cinnabaris in fæces redigiret / und endlich gar destruiret wird. (4) Sind die Magisteria resolubilia denen vulgaribus an Wirckung nichts überlegen / deßwegen sie auch den Gebrauch des streitigen Specifici Cephalici nicht besser noch sicherer machen. Welches wir ꝛc. Leipzig den 30. Jan. 1678.

CASUS LXXVI.

An Medico medicamenta singularia distribuere liceat.

P. P.

DEnenselben kan ich nicht verhalten / wie daß sich zwischen mir / und dem Apothecker hiesiges Orts / des Artzney-ausgebens halber / einige Mißverständniß eräugen wollen / und derowegen dero vernünfftiges Bedencken darüber zu erhalten verlange / wie sich denn die Sache solcher gestalt verhält. Es haben die zu aller Zeit befindlichen Medici sich allhier (sowohl des gemeinen Ortes halber / und in Ansehung dessen / daß die wenigsten Leute den Medicum und Apothecker zugleich bezahlen können / als auch absonderlich der hiesigen Revier eingeführten Gewohnheit zufolge) ihrer privat-Apothecken bedienet / und alle Patienten aus derselben versehen / wodurch sie die Leute an sich / nicht aber in die Apothecke verwehnet. Und als ohngefehr vor 8. Jahren der neue Stadt-Physicus angenommen / hat er sich höchlich angelegen seyn lassen / der zu selbiger Zeit von Jhr. Hochfürstl. Durchl. privilegirten Apothecken auffzuhelffen / und alle Patienten durch das Recept-Schreiben in dieselbe verwiesen. Allein es hat sich solches / als ein neuer Gebrauch / nicht einführen lassen wollen / worauff er denn veranlasset / sein Fürnehmen zu ändern / einige Medicamenta zu præpariren / und sich zuzulegen / auch selbige denen Patienten zu Erfüllung ihres Verlangens / mitzutheilen: wodurch er mit dem Apothecker in hefftige Widerwärtigkeit gerathen. Ebenmässiges Beginnen begegnet auch mir / indem ich vor 4. Jahren bey Antretung hiesiges Physicats / obgedachten Gebrauch mit dem Recept-Schreiben und Apothecken-verweisen einzuführen / mir fast fürgenommen / hat es sich doch gleichfals nicht thun lassen wollen / und ists mit lauter Widerwillen der Patienten geschehen / worauff denn ihrer etliche entweder die Recepte gar nicht überbracht / oder aber einmahl in der Apothecke Artzney genommen / und darauff Hülffloß geblieben: ja ihrer viel sich vor diesem Gebrauch entsetzende / haben die Kranckheit also überhand nehmen lassen / daß wenig Hülffe mehr zu hoffen gewesen / keine andere Ursach / als das Recept-Schreiben / und Apothecken-verweisen / fürschützende. Weil ich nun von diesem Fürnehmen nicht abstehen wollen / hat sichs begeben / daß die Patienten den regierenden Bürgermeister angelauffen / ihn flehentlich bittende / mich doch dahin zu vermögen / denenselben von meinen sonderbahren Artzneyen etwas zu reichen / worauff ich denn / weil sich dieser neue Gebrauch mit dem Apothecken-verweisen durchaus nicht einführen lassen wollen / wider meinen Willen genöthiget worden / mein Fürnehmen zu ändern / und denenjenigen / so sich gar nicht in die Apothe-

cken

cken verweisen lassen wollen / zu Verhütung schädlicher consequentien, einige sonderliche Medicamenta aus meiner Reiß-Apothecken zu geben. Es hab aber auch ferner nicht minder die Patienten bey ihrer alten Gewohnheit beständig zu verharren / sonderliche Uhrsach gegeben / das zu der Apothecken tragende grosse Mißtrauen / weil der Apothecker seinem gnädigst ertheilten Privilegio sub A. wie auch der Apothecker-Ordnung sub. B. fast in allen Puncten sehr zuwider gelebet / und das über selbige E. E. Rath abgelegte Juramenr, vielfältig und gröblich übertreten; Weil er 1. die Apothecke nicht in dem Stande / wie es das Privilegium und Apothecker-Ordnung erfordert / gehalten. 2. Bey der Ordnung und Verschreibung der Artzneyen öffters untüchtige und übel præparirte / ja quid pro quo, und e. g. Schuster-Zinober / vor Berg-Zinober einem Sechswochen-Kinde gegeben. 3. Dem ihm fürgeschriebenen Apothecker-Tax nicht nachgekommen / sondern die Leuthe über alle masse hoch übersetzet / wie es ihme durch seine eigene Hand zu überweisen / daß er weder Arm noch Reich verschonet / und sich die verordneten Artzneyen dreyfach bezahlen lassen. 4. Seine officin in 9. Jahren einmahl visitiren lassen / da es doch / vermöge der Apothecker-Ordnung zum wenigsten alle Jahr geschehen sol / und was mehr ist / so hat der bey damahliger visitation (vor drey Jahren) gewesene Geselle ausgesaget / daß der Apothecker / damit er bestehen möchte / viele Sachen von frembden Orten erborget / und nach gehaltener visitation wieder an gehörige Oerter gesendet. 5. Seine officin mehrentheils durch seine Persohn / und einen Jungen / so nichts verstehet / verwaltet wird / darneben er auch seine Haußhaltung und Acker-Bau versehen muß / wie nun denen Patienten dißfals gerathen / ist leicht zu ermessen. 6. Nicht alle Medicamenta selbsten præpariret / sondern solche bey andern Leuten / nemlich bey denen am K. wohnenden Wasser-Brennern kauffet / mit welchen er doch niemand sicherlich verwahren kan. &c. Dieweil ich aber gleich dem vorigen Physico in ebenmässige Zwistigkeit mit dem Apothecker gerathen möchte / welcher sich sowohl auff beygefügte Apothecker-Ordnung / als auch auff sein Privilegium gründen wil / in welchem aber doch / wie beyliegende Copie erweiset / nicht das geringste so diesem meinen Beginnen widerspreche / zu finden / sondern nur alle darinn befindliche inhibitiones und Verbote des Artzney-Ausgebens halber / auff solche Leute gerichtet / die keine Experienz und gründliche Wissenschafft davon haben / oder zu deren Profession dergleichen nicht gehörig / eines bestallten Physici oder Doctoris Medicinæ aber / wird an solchen Puncten oder Verbot / mit keinem Worte gedacht: Als verlange ich hierinn eine Entscheidung über nachgesetzte Fragen: 1. Ob in Ansehung der eingeführten Gewohnheit / weil die bey Menschen Gedencken sich allhier befindliche Medici jederzeit ihre eigene Medicamenta denen Patienten gegeben / und selbige solchergestalt an sich gezogen / daß sie sich nunmehr auff keinerley Weise in die Apothecken verweisen lassen wollen / solches auch dem gnädigen Privilegio (welches zwar der Apothecker urgiret) in keinem Punct zuwider laufft / ich verdacht werden könte / daß ich mir etliche sonderliche / und nicht in

der Apothecken befindliche Medicamenta præpariret / und selbige denjenigen / so sich nicht in die Apothecken verweisen lassen wollen / reichen muß / auch ob dieser einzige Punct nicht genugsame Ursach sey / selbst Medicamenta zuzulegen und auszugeben / wenn auch gleich die Apotheck in bessern Stand gesetzet / und mit gewissenhafftern Verwaltern versehen werden möchte? 2. Ob ich nicht / fast gar nichts / in die Apothecke ferner zuverschreiben / durch dieses veruhrsachet werde / daß der Apothecker alle und jede Patienten auffnimmt / und selbst practiciret / dadurch denn dasjenige / so ich mit grossen Unkosten und Fleiß erlernet / auch einmahl propaliret wird / und weil er doch nichts studiret / und ex fundamento die Medicamenta nicht zu verordnen weiß / welche zu Schaden oder Nutze adhibiret werden / wie denn dieses Medicastri schlechte Erfahrenheit aus diesem sattsam erhellet / daß er vor wenig Wochen einer zur Schwind-sucht sehr geneigten / und zu selbiger Zeit an einem hitzigen Fieber darnieder liegenden Patientin 2. Adern eröffnen lassen / und als sich den 6. Tag ein delirium eräuget / annoch 2. Adern lassen wollen / wenn solches nicht der Chirurgus wegen der grossen Schwachheit verhindert hätte. 3. Ob dergleichen Apothecker / so (1) seinem Privilegio, (2) seinem Jurament gröblich zuwider lebet / ein einiges Recept, ohne Mißtrauen und Sorge / auch Schaden / der Patienten / und ohne Verletzung meines respects / könne vertrauet werden / auch ob durch sothane grobe excess der Apothecker seines Privilegii ferner mit recht (quia per abusum amittitur privilegium) genieſſen könne / und mit seiner officin in dieser Stadt mehr schädlich als nützlich / auch consequenter mit selbiger gar zu dulden sey? Solches ꝛc. ꝛc. S. den 29. Jan. 1678.

S. S. D. und G.
M. Med. &c.

RESPONSUM.

P. P.

Als uns derselbe schrifftlich zuwissen gethan / wie daß zwischen ihm / und dem Apothecker selbigen Ortes / des Artzney-ausgebens halber einige Mißverständniß sich eräugen wolten / und darauff über 3. folgende Fragen unser Judicium Medicum verlanget / nemlich / Ob 1. 2. 3. alles nach Innhalt des Herrn Doctoris Fragen und dabey angeführten Umständen. So haben wir nach derer Collegialischen und fleissigen Uberlegung / auch Durchlesung / sowohl der beygefügten Apothecker-Ordnung / als auch des Privilegii, denselben hierauff berichten wollen / 1. Daß derselbige etliche sonderliche / und in der Apothecke nicht befindliche Medicamenta seinen Patienten zum besten / gar wohl præpariren könne /

könne / weil solches dem gnädigsten Apothecker-Privilegio selbst / nicht zuwider: Allein / was die dispensation und Ausgebung derselben betrifft / so ist obige Gewohnheit / als eine unziemliche Gewohnheit / durch die Hochfürstl. Apothecker-Ordnung auff gewisse Masse billich limitiret / wie Tit. 1. §. 3. zubefinden / und wird derselbe sich dahero wohl darnach halten und richten müssen. 2. Weil der Apothecker / des Herrn D. Relation nach / durch angemaßte / und ihm nicht geziemende Praxin, gröblich wider gedachte Apothecker-Ordnung handelt / so wird derselbe / als wohlverordneter Physicus dem Apothecker / mit Zuziehung der Obrigkeit dißfals selbst gebührend zu steuren wissen: Daß der Herr aber deßwegen forthin gar nichts in die Apothecken zu verschreiben vermeinet / solches ist kein legitimum medium den Apothecker von seiner unbefugten Praxi abzuhalten / denn sonst möchte der Apothecker sagen: Wenn der Herr Medicus aus meiner privilegirten officin keine Artzney verschreiben wil: so muß ich dieselben selbst zu vertreiben / und mich zuernehren / suchen. 3. Wenn der Apothecker so gröblich seinem Privilegio, zumahl Articulo 9. und seiner geleisteten Pflicht / zuwider handelt / insonderheit / wenn er untüchtige / und übel præparirte Artzneyen / oder quid pro quo, ausgiebet / so kan ihm zwar von dem Medico, kein Recept ohne Mißtrauen des Patienten / und ohne Verletzung eigenes Respects, vertrauet werden: Allein es können jedoch / und solten billich alle dergleichen excesse von dem Herrn Physico genau observiret / und denenselben mit Zuziehung Obrigkeitlicher Zwangs-Mittel nachdrücklich gesteuret werden. Und wil dahero nicht folgen / daß er / ob angeführter Beschuldigung halber / alsobald seines Privilegii verlustig seyn solle / es wäre denn / daß er von seinen excessen nicht abstehen wolte / oder ihme dahero von der hohen Obrigkeit das Privilegium wieder genommen würde. Welches wir dem Herrn Doctori in freundlicher Antwort wieder vermelden wollen. &c. &c.

CA-

CASUS LXXVII.

An Medico medicamenta divendere liceat.

P. P.

Eroselben Medicinischen Informats haben wir in nachgesetztem Fall zu unserm künfftigen Behuff vonnöthen. Nemlich/ es hat Hr. D. J. P. Hochgr. R. P. bestellter Hof-Medicus allhier/ sich bißhero unterstanden/ unterstehet sich auch noch eine Apothecke in seinem Hause anzurichten/ und denen Leuten Medicamenta zu verkauffen und auszugeben/ unter dem Vorwand/ daß es rara und arcana wären/ die wir/ die Apothecker/ nicht componiren/ oder machen könten: Dahero er keine Recepta mehr/ oder gar selten eines/ solches aber vornemlich/ wenn es soll geborget werden/ oder der Patient langsam zahlet/ in die Apothecken verschreibet/ welches uns/ denen beyden Apotheckern/ als ob wir nicht so viel gelernet hätten/ nicht alleine zu sonderbahrem Schimpff/ von bemeldtem Herrn D. P. mit dem wir es in Compositione & Præparatione Remediorum alle Stunden annehmen wollē/ nachgesaget; sondern auch beyden Apotheckern/ weil er denen Apothecken feind ist/ grosser Abbruch und Schade/ und endlich aus der/ denenselben hierdurch entstehenden Verachtung/ Abbruch und Schade/ der gäntzliche Ruin und Untergang verursachet und zugezogen wird. Wie es dann nicht wohl anders seyn kan/ wann wir die Species, und alle zu einer bestellten Apothecken gehörige Materialien/ mit schweren Kosten anschaffen müssen/ solche aber/ wegen nicht in die Apothecke verschriebener Recepten und Eigen-Nutzes/ verderben/ und hernach bey denen Visitationen weggeschmissen werden. Ob nun wohl Herr D. P. Vorwand/ wie obgemeldet/ dieser ist/ daß er nur rara & arcana außgebe und verkauffe; so weiset doch beygelegte Specification unterschiedlicher gemeiner/ und auch einem Apothecker-Jungen wohlbekannter Medicamenten viel ein anders/ und eigentlich dieses/ daß er seinen eigenen Nutzen/ und dadurch so wohl die Hoff- als Stadt-Apothecke zu verderben suche/ welches aber wider eines bestellten Medici, und der Apothecken Inspectoris Pflicht/ Gewissen/ und Christliche Liebe/ hierneben ist wider die von hoher Landes-Herrschafft de anno 1626. gnädigst ertheilte/ und 1641. renovirte Privilegia lauffet. Ferner/ und weil Herr D. P. mit seinem Vorwand nicht zu bestehen getrauet/ schützet er seine Privilegia Doctoralia vor/ nach welchen er Artzneyen zu præpariren/ und seines Gefallens denen Patienten zu verkauffen und auszugeben befuget sey. Gleichwie wir nun angezeigte Privilegia in ihrem hohen Werth lassen/ also halten wir unsers Ortes/ und Einfalt nach/ nicht dafür/ daß dieselben blosser Dinge dahin zu extendiren seyn/ allermassen die Hoch-Gräffl. Gnädige Hohe Landes-Herrschafft (welche Zweiffels ohne/ alles Falls hierinnen/ und in dergleichen zu disponiren Macht hat) bey dero Residentz-Stadt allhier/

die

die beyden Apothecken also bestellen lässet / daß weder an Medicamenten noch an denen Personen / die darinnen præpariren und laboriren / ein Mangel erscheinen / noch einig Mißtrauen von ehrlichen verständigen Leuten / wider sie geschöpffet werden wird / und wir uns alles Falls / und jeder Zeit dem Judicio und Examini des bestellten Stadt-Physici Tit. Herrn D. J. D. welcher denen Apothecken weder in compositione, noch venditione Medicamentorum niemahls einigen Eintrag zu thun begehret / gehorsamlich unterwerffen : Hingegen nimmt H. D. P. bißweilen Jungen / oder Kerl zu Laboranten an / die von der Artzney nicht das wenigste verstehen / oder auff die Apothecker-Kunst / ausgestanden : Er auch / kan wegen seiner öffters vorfallenden Reisen / nicht selber dabey seyn / und dahero ist leicht zugedencken / was vor arcana und rara so dann von solchen unerfahrnen Laboranten gemachet und gefertiget werden müssen. Wann wir dann hierinn gerne berichtet und verständiget seyn möchten ; 1. Ob Herr D. P. bey angeführten wahren Umbständen befugt / einige Medicamenta zu præpariren / und denen Patienten zu verkauffen ? oder nicht vielmehr schuldig sey / die Recepta, gleich Herr D. D. jeder Zeit gethan / und noch thut / in die Apothecke zu verschreiben / und sich mit dem davor / und sonst gehörigen Honorario vergnügen zu lassen ? Oder 2. Ob nicht allenfalls / und nach so beschaffenen Dingen / Gnädige Hohe Landes-Herrschafft / aus Landes-Obrigkeitlicher Hoheit hierinn zu disponiren Macht habe ? Als gelanget ꝛc. Solches nebenst der Gebühr ꝛc. ꝛc. G. den 10. Maji 1678.

G. K. Hoff-Apothecker.
J. H. R. Stadt-Apothecker.

Specificatio derer Medicamenten die D. P. ausgegeben.

Purgier-Pulver und Pillen.
Aloë phangin. Pillen / süß. und bitter ~. CC. ♀. ☉. ☽. ♃. ☉l. ~
Theriacal. R. Mithridat. Crem. ♀. Brust-Pulver R. ♂. ☉lar, Elixir. ☽ li Elix. ♃is &c. &c.

Schweiß-Pulver und Tränckе.
Schlag-Wasser / CC. ust. Elix. propr. Sambuc. R. bellid. ♀. viol. pap. errat

RESPONSUM.

P. P.

WAs an uns ihr in zweyen nachgesetzten Fragen / ob 1. 2. ꝛc. ꝛc. gelangen lassen / und darüber unsern Außspruch gebeten / das haben wir nebenst denen von euch dabey angeführten Umbständen Collegialiter und wohl erwogen ; und geben dahero euch hierauff zur Antwort : Daß / quoad 1. Gleichwie keinem Medico, der sich durch die Chymiam sonderlich berühmt gemachet / und durch grossen Fleiß / und hierzu nothwendig erforderte eigene gewisse und

lange Experieuz, ein und ander verum arcanum oder sonderliches Specificium erfunden und erlanget / solches ihm / seinem Gefallen nach / zu præpariren / und in seinen Curen zu gebrauchen / nicht verweigert werden kan / massen die Pharmacevtica so wohl ein pars Medicinæ, dessen Doctor er genennet wird / als andre partes ist / und geachtet werden muß / und also die von ihm hierdurch erfundene singularia oder arcana zu præpariren und zugebrauchen ihm so wenig als einem Barbier Balsama, Unguenta, Emplastra &c. zu machen / von denen Apothekern verbothen werden kan / indem beyderley Medicamenta die jenigen instrumenta seyn / ohne welche weder der Medicus, noch der Chirurgus seinen finem nicht erlangen kan; Also auch Herr D. P. wann derselbe dergleichen Arcana vera hat / solche zu præpariren / und denen Patienten zuverkauffen wohl befugt ist / wiewohl die von euch angeführte und specificirte Stücke / als officinalia vulgaria, hierunter keines weges zu rechnen / sondern bey gegenwärtigem Statu Medicinæ denen Apothekern zuverkauffen und zuvertreiben / alleine zugelassen seynd. Dannenhero 2. und was die andere Frage betrifft / bey so beschaffenen Dingen / und von euch angeführten Umbständen nach / die Hohe Landes-Herrschafft / aus Landes-Obrigkeitlicher Hoheit hierinnen zu disponiren freylich Macht hat / und ihr werdet nach Inhalt der bey euch gebräuchlichen Medicinal-Ordnung und euerer Privilegien / schon wissen / bey wem ihr dißfalls Schutz zu suchen habet ꝛc. Leipzig den 13. Maji 1678.

CASUS LXXVIII.

Vulnus hepatis lethale.

(Confer. sequens Casus 81.)

P. P.

Es hat sich allhie ein Casus zugetragen / daß etliche tumultuirende Studenten bey nächtlicher Weil / Officirer von dem C. S. Leib-Regiment zu Fuß / überfallen / wobey der eine Officirer 5. Stiche empfangen / davon 2. zwar nicht gefährlich / als einer an dem Arm 3. Finger über dem Ellbogen / und einer unter dem rechten Schenckel ungefehr 3. Zoll über dem Knie / von welchen der erste bey Besichtigung des Cörpers nur durch die Haut / der andere kaum eines Zolls tieff in das dicke

dicke Fleisch gegangen : Die übrigen 3. Stiche aber / so in dem Leib auff der rechten Seiten gegangen / sind bey der section also befunden worden : 1. Der Oberste ist gewesen 4. quer Finger unter der Wartze zwischen der 6. und 7. Rippe durch die Musculos intercostales, in die Leber/oben wo sie am dickesten ist/zwar nicht durch/aber guten Daumens breit tieff. 2. Der andere und mittelste Stich ist eines Daumens breit von dem Obersten zwischen der 7. und 8. Rippe / und auch in die Leber/durch und durch/immassen das dadurch gesteckte Instrument des Chirurgi es klar bezeuget. 3. Der dritte und unterste Stich in der Seite ist eine gute Hand breit/unter der letzten Rippe durch die Musculos abdominis und in die Leber gleichfalls durch und durch unter der vesicula fellis gangen / das Blut ist alles aus der Leber hinweg / und dieselbe gantz blaß gewest/und ist solch Geblüt häuffig aus der Leber in den Leib / und Unter-Bauch getreten/ und daselbst nicht nur viel geronnen/sondern auch ander Geblüt gefunden / und dessen über ein Nössel mit dem Schwamme ausgetrucknet worden/ohne das/was man nicht heraus bringen können : Von welchen Stichen gemeldter Officirer nach wenig Stunden gestorben. Wenn denn zu meiner Information ich gerne meiner Hochgeehrten Hn. Judicium haben mögte : Ob solche Wunden und Stiche simpliciter und absolute lethal zu schätzen / daß also der Tod darauff nothwendig erfolgen müssen. Solches nebenst der Gebühr ꝛc.

W. den 6. Junii 1678.

C. L.

RESPONSUM.

Es uns derselbe einen Casum zugeschicket / und in solchem unser Judicium begehret/ob nicht die von ihm specificirte vulnera, und insonderheit die 3. letztern welche durch die Leber gegangen/vor simplicit. & absolute lethal zu halten / daß also der Tod nothwendig darauff erfolgen müssen. Nun sind dieser vulnerum Beschreibung dermassen beschaffen / daß fast nicht abzusehen / wie solche mit denen äusserlichen Theilen / durch welche die Stiche erstlich gegangen/als zwischen der 6. und 7. Rippe / item zwischen der 7. und 8. wie auch eine gute Hand breit unter dem Nabel 4. Finger breit / unter der letzten Rippe/überein kommen können / über dieses auch eines erfahrnen Medici und verständigen Chirurgi glaubwürdiges Attestatum über die beschehene Besichtigung / welches doch höchst-nöthig/nicht vorhanden / und dahero gebührende determination der partium Epatis, und vasorum ejus vel majorum, vel minorum læsorum, auch desideriret wird / ohn welche ein rechtmässiges

Concluſum nicht wohl kan abgefaſſet werden: So iſt demnach/nach reifflicher Collegialiſcher Uberlegung / aus deſſelben gethanem Bericht / und denen dabey angeführten Umſtänden / allerdings zu ſchlieſſen/ daß / weil die Leber alſo / wie berichtet / durchſtochen und verletzet worden/inſonderheit unter der veſicula fellis, wo die gröſſten rami venæ portæ ſich befinden / dieſe vulnera wegen der nothwendig daraus erfolgten Verblutung / welcher bey ſo geſtalter Beſchaffenheit der Wunden / nicht zu ſteuren geweſt / billich vor abſolute und ſimpliciter lethal zu halten ſeyn. ꝛc. Welches wir ꝛc. Leipzig den 9. Jun. 1678.

CASUS LXXIX.

An Doctor Bullatus ad actus Medicos & viſitationem admittendus?

P. P.

ADvenit nuperrimè quidam Bambergam, nomine G.L. S. qui à Sacra Majeſt. Cæſarea bullam aliquam Doctoratûs Medici obtinuit & adeptus eſt: de ſtudiorum v. Teſtimonio, diſputatione, utique & examine præmiſſo, ſilet omnimodè, nilque gloriatur: Cum vero paſſim ſe ille omnibus Pontificiis & Cæſareis privilegiis (quibus cætera nobiliſſima & ampliſſima Collegia Medica gaudent & fruuntur) ipſum etiam iisdem gaudere & frui, palam promulget, proclamet, & jactitet: Sic Prænobili, Generoſo & Excellentiſſ. Dn. Decano, ceterisque Nobiliſſimæ & Ampliſſimæ Facultatis Medicæ Collegis, & Medicis famigeratiſſimis, hæc paucis hiſce inſinuare cogitar: inquirendo, quid hac in re faciendum? num ille ad Collegia Medica, & viſitationes officinarum, cæterosque actus publicos Medicos ſit admittendus: &c. &c. Adeo tandem res eò devenit, ut me nuper in concilio noſtro Aulico detulerit & accuſarit ob vulnus quoddam graviter inflictum, ad cujus viſitationem, & collegium eundem admittere nolui, ex inſtinctu nimirûm nobiliſſimorum virorum Dn. Doctorum, F. I. T. Sereniſſimi B. Ducis & Electotis, Conſiliarii, Perſonæ Medici, Comitis Palatini, Dn. D. J. M. H. Sereniſſimorum Ducum B. Archriatri, & in alma A. P. P. Dn. D. H. ab H. inclytæ Civitatis L. Phyſici, Dn. D. J. G. V. inclytæ Reipublic. N. Archiatri &c. etiamque habeant miſcellanea Curioſa Medico-Phyſica, Academiæ naturæ Curioſor. p. 48. Non ſolum eò jam deventum eſt, ut in Medicina Sacra illotis manibus irrepſerint olidi Myropolæ circumpurpurati agyrtæ, fraudulenti dentifragibuli, Scatophragi Empirici, pediculoſi ungventarii, umbratici

bratici medicastri, infames magi, crumenimulgi præstigiatores, prodigiosi uromantes, Extesticulatores litothomi, grandistrepi Sacrificuli, furnarii Cinistones, & qui sunt alii vaniloquidici & nugipolyloquides &c. scimus enim, quid similes spurii legitimis noceant quotidie. Quid denique Nobilissimum & Amplissimum Collegium hac de re sentiet & concludet: num similis in publicis actibus Medicis admittendus? num, legitime & publice promotus Doctor cum simili stare & practicare audeat? proxima posta sinceriſſimum judicium, ut & ex regia Pragensi, ubi legitime ego promotus, propediem expecto &c. B. d. 8. Jun. 1678.

J. G. S. Phil. & Med. D. Cæsar. ac Regii Colleg. Med. P. Collegiatus.

P. P.

LItteras in Causa istius S. accepi, & quantum recordor, bullam ante aliquot annos, à nostro Clementissimo Imperatore, suffragantibus Personæ Medicis quibusdam, contra meam voluntatem accepit: Scio enim, quid spurii legitimis noceant quotidie; sed quod illi eadem Privilegia Pontificia & Cæsarea data sint, quibus nostra Facultas gaudeat, mendacium mendacissimum est; Imperator enim non nisi bullatum Doctorem facere potest, cui data non sunt privilegia Pontificia, & cur non hic mansit? quia nostra Facultas ejusmodi Homuncionum fæces nunquam toleravit. Hæc scribo. Dab. Vienn. Austr. d. 22. Aug. 1677.

P. d. S. Eques Reg. Hung. Phil. & Med. D. P. P. Primar. Augustissimæ Imperatricis E. viduæ Personæ, Cubiculi, Cameræ & Aulæ Medicus &c. &c.

RESPONSUM.

P. P.

BUllatum quendam Doctorem, qui G. L. S. vocatur, Circulos suos turbare, inviti ex literis tuis legimus, insimulque intelleximus desiderium, quo sententiam nostram de ejusmodi farinæ hominibus à nobis expetis, scil. 1. num Bullatus Doctor, in publicis actibus medicis admittendus? 2. num legitime & publice promotus D. cum simili stare aut practicare debeat? Hinc, quali hoc in passu hic locorum fruamur immunitate, tibi breviter exponimus. Statutum nempè Facultatis nostræ XIX. postquam Doctoribus ad Facultatem dictam in-

habilibus, ad praxin tamen admittendis, normam & leges præscripserat, his demum verbis concludit:

Bullati omnino non tolerentur!

Quod observantia quoque ac consuetudine aliquot seculorum apud nos confirmatum testamur, & sic ad utramque quæstionum pro negativa respondemus, nulli præterea dubitantes, quin simili in negotio pro Doctoribus legitime promotis, ipsa æquitas apud Magistratum Loci efficaciter sit locutura. Lipsiæ d. 9. Junii 1678.

CASUS LXXX.

Abortus ex terrore.

P. P.

Derselben hochverständiges Judicium und Information hab ich auff nachfolgenden Fall einholen wollen / und verhält sich damit / wie folget: Es hat den 16. Octobr. 1677. mein Eheweib Herrn Ch. R. Badern allhie / und zugleich Richtern der Amts-Gemeine auff dem S. allhie zu E. einiges so genanntes Huffengeld entrichten wollen / worüber derselbe wegen des Quoti oder der Summa streitig worden / auffgefahren / auff den Tisch geschlagen / und dadurch gedachtes mein Eheweib theils hefftig erschrecket / theils auch durch nachgehendes zancken und fluchen zum Zorn gebracht / daß sie sich bald darauff von der Zeit an geklaget / daß es ihr in dem Rücken und Unter-Leib viel Schmertzen oder Wehen verursachet / welches sie nicht verwinden können / und obwol sie sich / so viel möglich / geschonet und in acht genommen / so hat sich doch den 9. Tag hernach das Geblüt und anderes häuffig spüren lassen / und wiewol viel Mittel gebrauchet worden / endlich abortus erfolget / (den 15. Tag nach dem Schrecken) und ist die Frucht beynahe einer Hand lang gewesen / und quoad omnia membra wohl formiret gewesen / wie man auch sexum distinguiren / und gnugsam sehen können / daß es ein Söhnlein gewesen / so ihres als des Weibes Nachrechnen bey 5. Monat alt / wobey sie hefftig kranck gewesen / und öffters über gedachten Richter und Bader geschryen / daß sie durch sein Anfahren und Erschreckniß zu diesem Unglück gerathen: welches aber jetzt gedachter Bader nicht allein excusiren wollen / sondern auch gar unlängst mich und mein Weib im Amte deßwegen belanget / und absolviret seyn wollen / weil der abortus nicht stracks erfolget / sondern erst nach 9. und mehr Tagen. Was aber hierinn vornemlich zu beobachten / ob nicht dergleichen Erschreckniß / und zwar abortum habe verursachen können? und ob nicht gedachtem Bader / ungeacht solcher nicht bald erfolget / die Schuld hierinnen beyzumessen sey? Solches ꝛc. Den 3. Jul. 1678.

C. H. Kasten-Vorsteher ꝛc.

Responsum deest.

CASUS

CASUS LXXXI.

Vulnus Hepatis lethale.

(Confer. præcedens Casus 78.)

P. P.

Es hat sich unlängst allhier dieser Casus zugetragen/daß etliche tumultuirende Studenten bey nächtlicher Weil Officirer von Jh. Ch. D. zu S. ꝛc. erstem Leib-Regiment zu Fuß / unter dem Commando des Herrn Obristen K. angefallen / wobey der Fendrich C. A. von M. durch 5. Stiche entleibet worden / derer Beschaffenheit aus beygefügten derer Herren Medicorum und des Chirurgi, wie auch des bey der Section zugegen gewesenen Notarii attestatis mit mehrerm zu ersehen. Wenn denn viel dieser Meynung sind/daß solche Stiche höchst-gefährlich/ und simpliciter lethal geachtet werden könnten / derer Medicorum Attestat aber ziemlich zweiffelhafft ist / weßwegen ich dieser Verwundung halber gerne eigentliche Nachricht haben möchte ; Als gelanget an dieselbe mein dienstfreundl. Suchen/ Sie wollen so günstig geruhen / und angeregte der Herren Medicorum, Chirurgi, und des Notarii Attestata Collegialiter und fleissig erwägen / und dero vernünfftiges Sentiment mir gegen die Gebühr verschlossen ertheilen ꝛc. W. den 29. Jun. 1678.

J. S. Kriegs-Auditeur.

A.

Auff Begehren des Hoch-Edlen / Gestr. und Hoch-Mannvesten Herrn J. H. K. auff H. ꝛc. Ch. D. zu S. hochbestellten Kriegs-Raths / Obristen über dero erstes und älteste Leib-Regiment zu Fuß / und Commendant in dieser Chur-Stadt und Vestung W. haben wir uns zu End genannte in des entleibten Herrn Fendrichs des von M. Logiament begeben/und nach genauer Besichtigung an desselben Cörper 5. Stiche wahrgenommen / als nemlich 3. vorn an der Brust und Leibe auff der rechten Seiten / einen am rechten Arm 3. Finger über dem Ellbogen / und einen an dem rechten Schenckel / ohngefähr 3. Zoll über dem Knye/von welchen beyden letzten der erste nur durch die Haut / der andere kaum eines Zolls tieff in das dicke Fleisch gegangen. Nach diesem ist zu Eröffnung des Leibes geschritten / und observiret worden / daß der erste und oberste Stich auff der Brust zwischen die 6. und 7. Rippe durch die Musculos intercostales in den holen Leib/ und eines Zolls tieff in die Leber ; der ander und mittelste eines guten Daumens breit bald hinunter zwischen die 7. und 8. Rippe / auch in den holen Leib/ und durch die Leber / wiewol nur durch derselben extremität / nicht weit von der fissura venæ umbilicalis. Der dritte und unterste in den Bauch/ unter den Rippen/durch die Musculos abdominis, wiederumb in den holen Leib/ und durch die Leber / unter der vesica fellis gegangen. In dem Unter-Leib war sehr viel geronnen und ander

Blut-

Blut zu finden / wie dann von dem Chirurgo über ein Nöſſel deſſelben mit dem Schwamm ausgedrucket und getuncket worden. Die 3. Stiche in dem Leibe und Leber ſcheineten alle mit einem Gewehr/nemlich einer ſchmalen dreyſchneidigen Klinge geſchehen zu ſeyn. Die Beſchaffenheit dieſer Verwundung und dreyfachen Verletzung der Leber belangend / ſo iſt zwar dieſelbe für ſimpliciter, abſolutè, neceſſario, & ſua natura lethal nicht wol zu ſchätzen / jedoch für höchſt gefährlich / & utplurimum, maximamque partem lethal billig zu achten. W. den 4. Jun. 1678.

M. S. D.
J. S. D.
H. G. W. Chirurgus.

B.

Ex Inſtrumento Notarii.

Es iſt der Verwundete 15. Stunden nach der Verwundung geſtorben. 1. Der erſte Stich iſt geweſen oben in die Leber / wo ſie am dickeſten iſt / und eines guten Daumens breit tieff in die Leber. 2. Alle drey Stiche haben in der Leber eine figuram triangularem gehabt / à forma inſtrumenti triquetri. 3. Epar fuit flaccidum und welck / ab effuſione ſanguinis. 4. Vor der Verbindung iſt mehr als ein Maß Blut ex corpore occiſi gelauffen.

RESPONSUM.

P. P.

Nachdem uns derſelbe derer Herren Medicorum, Chirurgi und Notarii zu W. Bericht und Atteſtata, des Sel. Herrn Fendrichs C. A. von M. Entleibung betreffend / zugeſchicket / und darüber unſer in der Medicin gegründetes Judicium begehret: So erkennen wir nach Collegialiſcher Uberlegung dieſes Caſus und aller dabey angeführten Umbſtände / daß dieſe dreyfache Verwundung der Leber / fürnemlich aber der dritte Stich unter der veſicula fellea allerdings ver ſimpliciter, abſolutè & neceſſariò lethali zu ſchätzen ſeye / maſſen hiedurch nicht allein ein viſcus ſatis mobile getroffen / ſondern auch deſſen vaſa inſignia lædiret zu ſeyn / aus der angeführten hefftigen und zählingen Verblutung / nothwendig erhellet / ungeachtet die vaſa læſa (wie es wol hätte ſeyn ſollen) indem von denen Herren Medicis und Chirurgo gegebenen Bericht nicht determiniret und benennet worden: welchem vulneri, weil propter profundiorem partium vulneratarum ſitum, kein blutſtillend Remedium füglich hat können adhibiret werden / der ſo hefftig verwun-

dete

dete Herr Fendrich (wie es der Ausgang erwiesen) nothwendig und plötzlich sterben müssen. Und ist anjetzo die Frage nicht / ob eine oder die andere Verwundung der Leber lethal, oder nicht lethal? sondern es ist die Haupt-Frage: Ob diese jetzige / und diesem Individuo, und zwar ihrer von denen Herren Medicis, Chirurgo und Notario angemerckten Umbständen und Qualität nach / simpliciter und absolutè lethal sey? Welches letztere aus oben angeführten Rationibus von uns billig affirmiret wird. Leipzig den 5. Jul. 1678.

CASUS LXXXII.

Contusio Capitis lethalis.

P. P.

WElcher massen von dem Churfl. S. Schöppen-Stuhl zu L. auff beykommende Inquisition-Acta, und zwar über des Chirurgi fol. 26. befindlichen Bericht erkennet/daß über sothanen Berichte einer Medicinischen Facultät Gutachen eingeholet / und ad Acta gebracht werden solle / wollen dieselbe aus dem fol. 57. beygelegtem Urtheil großgünstig vernehmen. Gelanget demnach mein dienstlich Bitten/dieselben geruhen hierüber ihr Medicinisches Gutachten zu ertheilen ꝛc. H. den 18. Jul. ſt. n. 1678.

U. B. Amts-Vogt.

P. P.

ANNO 1678. den 17. Maji, bin ich zu end genennter auff Ansuchen Tit. Hn. U. B. wohlverordneten Chur-Printzl. S. Amts-Vogt der Herrschafft H. auff das Dorff Z. zur Stadt gehörig/ zu einem Entleibten / Namens J. R. selbigen zu besichtigen / erfordert worden / welchen ich folgends befand. Nachdem ich durch gebührlich Eröffnen Cutim & membranam carnosam biß auffs cranium separirt, befand ich unter dem Pericranio den Musculum temporalem sinistræ partis ziemlich weich / und dicke / wie ich den auffschnitte / war er voller Blut durch und durch / biß auffs Cranium, da hergegen der auff der rechten Seite natürlich und ohne Blut war; als ich nun das cranium ablösete mit der Säge / lieff aus dem Schnitt oder Spalte eine ziemliche Menge noch lauter Blut / wie pars cranii nun gar weg war/lag unter der dura matre, auff der pia matre über eine Hand voll cruoris oder geronnen Geblüte/welches per ictus impetum, rapturamque vasorum Cerebri Majorum sich dahin gesetzet und geronnen/solch sanguis extravasatus nun/hat die spiritus animales bald überwältiget und unterdrucket / daß sie auffhören müssen

ihr Amt zu verrichten/dadurch denn gravia Symptomata, als læsiones actiones animalium, Convulsiones Epilepticæ, imò ipsa mors, wie denn solches Entleibten begegnet / der auch 6- 7. Stunden gantz unbeweglich / sprachloß / soporos gelegen / endlich Epilepticus gestorben / wie solches sein blauer Rücken es gnugsam ausgewiesen/daher denn billich zu schliessen/ daß diese Beschädigung pro absolute & simpliciter lethal zu achten/wie solches Dn. D. Welsch. c. 3. p. 41. 42. &c. de Rational. vuln. Judicio mit mehrern beweiset. Dieses der Warheit zu Steuer ꝛc.

B. den 18. Maji. 1678.

C. F. H. Chirurg. und Geschworner ältester daselbst.

RESPONSUM FACULTATIS.

ES hat uns derselbe einen Casum zugesendet/ und unser Judicium Medicum darüber verlanget: Ob nemlich die dem verstorbenen J. R. durch einen Schlag mit einem Prügel zugefügte Contusion des Haupts / nach des Chirurgi Bericht / vor absolute & simpliciter lethali zu halten sey? Nun haben wir bey reifflich- und Collegialischer Uberlegung befunden/daß die von dem Chirurgo geschehene Inspection nicht wohl in allen zu approbiren/ noch damit legaliter verfahren sey/indem in solcher weder des cranii ablati Beschaffenheit/ noch matris duræ qualitas (unter welcher doch auff der pia matre sanguis grumosus gelegen) ob solche lacerata oder illæsa befunden berichtet worden/ingleichen auch keine genaue inspectio Cerebri, noch Cerebelli von dem Chirurgo vorgenommen/ an welchen allen doch viel gelegen / zu geschweigen / daß kein Medicus dazu erfordert gewesen/ welcher des Chirurgi Inspection und judicium gebührend dirigiret hätte/diesem aber allen ungeachtet halten wir dafür/ daß diese læsion, so wohl wegen des extravasirten Geblütes (so immediate auff der pia matre gelegen) als auch dahero schweren erfolgten Symptomatis, in dem der Verstorbene 6-- 7. St. gantz unbeweglich/sprachloß und soporos gelegen / auch weil wegen Kürtze der Zeit/und so bald erfolgten Absterben des Beschädigten gebührende Mittel nicht haben gebraucher werden können/pro absolute & simpliciter lethali billig zu schätzen sey &c.

Casus

CASUS LXXXIII.

Pro Scorbutico consilium desideratur.

P. P.

INclusæ quid à Vestro Collegio illustri considerent, sperent & expectent, lecturi videbitis ipsi: hoc ego addo, Annorum est Dominus Patiens 36. ἔυσαρκος & à parente ex arthritide scorbutica tandem nodoso facto podagrico progenitus; ante triennium uxorem duxit, & curationi diætæ sese addixit: gaudet motu magis, quam quiete, in quam à morbo compellitur. Paternorum Bonorum hæres, arthritidis hancce speciem lubentissimè amisisset, aut misisset aliis, nisi cum sanguine puer traxisset, hinc an præter spem, & patientiam, aliquid auxilii supersit, & à Vobis possit haberi & impetrari, anhelus spirat, sperat, imò cum ipse Patiente optat & officiosissime precatur &c.

S. d. 19. Jul. 1678.

J. C. M. Phil. & Med. D. &c.

P. P.

WOr allhereit 8. Jahren habe ich an beyden Knien ziemliche Hitze/ wiewohl nur äusserlich / empfunden / welche / weil mich es nichts gehindert / ich also gehen lassen / und nicht geachtet. Hierauff aber habe vor 5. Jahren in einem Convivio ich etwas starck in Wein getruncken / (so zwar vorhergehende Jahre auff Universitäten auch wohl geschehen) hierauff folgenden Tages einen starcken Ritt gethan/ nach welchem ich so bald ziemliche äusserliche Hitze am gantzen Leibe / Reissen im Rücken / und circa diaphragma, wie auch eine grosse Trägheit in Armen verspühret / worauff ich am gantzen Leibe fast 1. Jahr grießlicht/ und stets ausgeschlagen gewesen. Solches nun zu steuren / hab ich unterschiedliche Medicos und Doctores consuliret / von selbigen auch viel Medicamenta, vornemlich aber purgantia, alterantia und Sudorifera gebrauchet / so mir aber wenig geholffen / indem die äusserliche Hitze fast mehr zu / als abgenommen / und die Trägheit in allen Gliedern continuirlich verblieben / auch hab ich vor 3. Jahren das K. Carl Bad gebrauchet / und ob sich wohl das Ausschlagen / die Wehetagen im Rücken und circa diaphragma endlich wieder verlohren / mir auch Essen und Trincken nach wie vor wohlgeschmecket / so empfinde ich doch noch ziemlich äusserliche Hitze / zufallende Wehtagen im Rücken / und was mich am meisten incommodiret / continuirliche Trägheit in allen Gliedern / absonderlich aber habe ich bißhero ein viertel Jahr bey der Trägheit / zufallende / jedoch noch leidliche Schmertzen an beyden Ellenbogen befunden / wiewohl einen Tag mehr als den

andern / welches / daß es sich mit der Zeit vermehren und einlagern möchte / ich mich sehr befürchte. Ob nun diese Beschwerung von der Hitze / so erst in Knien verspühret / oder vom Truncke oder dem starcken Reiten / und der ungewöhnlichen Motion herkomme / oder ob die viscera schadhafft / und hieran Ursach / und welches pars affecta eigentlich sey / wie / und womit solchem zu succurriren / auch was meiner Natur rebus sic stantibus, schädlich oder dienlich / möchte durch der Hochlöbl. Med. Facultät deutlichen Ausspruch / ich gegen die Gebühr benachrichtiget seyn. Signatum S. den 10. Jul. 1678. N. N.

(Responsum desideratur,)

CASUS LXXXIV.

An Pharmacopœus vel Magistratus Medico pharmacopœam visitanti honorarium solvere debeat.

P. P.

Denenselben können wir hiemit nicht verhalten / welcher gestalt vor dem Jahre auff derer Viertels-Meister offters anhalten / die Apothecke allhie visiiret / und hiezu nebenst unserm ordentlich bestellten Stadt-Physico, noch ein ander damahls anwesender Medicus, Herr D. J. C. T. ersuchet / und vermöget worden / welche denn nebenst denen aus unsern Mittel hierzu deputirten die visitation angetreten und verführet / dabey auch gedachte beyde Herrn Medici, die allhier angefügte defecta befunden / notiret / und an uns berichtet haben / vor solche Mühewaltung nun / hat gedachter Herr D. T. eine discretion von 8. Rthl. urgiret / welche ihm auch (weil bey / und nach seinen Abzuge er instándigst darum ansuchen lassen /) gezahlet / und biß zu Erörterung dieses Streits von unsern Camerarien erleget worden ist. Dahero entstehet die Frage / wem die Abstattung solches Geldes zukomme / ob solche der Apothecker oder unsere Camerarii zu übertragen gehalten seyn? Der Apothecker wendet vor / daß 1. Die visitation der Apothecke zu gemeiner Stadt und Bürgerschafft / und nicht zu seinem Besten / auch nicht auff sein / sondern derer Vierthels-Meister anhalten geschehen sey. 2. Daß seine Apothecke also bestellet befunden worden wäre / daß kein beständiger defect hätte können angezeiget werden / und ob wohl die HHrn. Medici eines oder das andere notiret hätten / so hoffete er dennoch / es würde solches von keiner Erheblichkeit / oder doch durch seine Beantwortung / so er auff beschehene communication derer defecten erstattet / und hierbey fol. 3. zu sehen ist / zur genüge abgelehnet worden seyn.

Hingegen sind wir nebenst unsern Camerariis der Meinung / daß diese discretion

tion nicht das gemeine Gut/ sondern der Apothecker zu entrichten pflichtig sey; denn/ ob wohl gedachte Visitation freylich nicht zu des Apotheckers Bestem/ noch auff sein Suchen und Anhalten geschehen ist/ sintemahl er wol gestatten könte/daß dergleichen niemahls zu Werck gerichtet würde/so ist doch die Churfürstl. Landes-Ordnung verhanden/welche dergleichen Visitationes alle Jahr erfordert/und gleichsam denen Apothecken als ein onus auffbürdet/ daß sie dergleichen Visitation jährlich unterworffen seyn sollen / mit welchem onere die Besitzer solche Güter empfangen / und dahero sich der Unkosten/ so dabey auffgehen/ nicht entschütten können / derer sie sich aber an denen aus diesen und andern Ursachen in der Taxa so hoch angeschlagenen Medicamentis und Waaren/ gar leicht wieder erholen können / absonderlich allhier/ da die Apothecke ein Monopolium, und dabey dergestalt privilegiret ist; daß sie viel gemeine Waaren/ als Baumöl/ Citronen/ gefärbet Wachs/ und was dergleichen mehr ist/ cum jure prohibendi, gantz alleine verkaufft / qui ergo capit commoda, incommoda quoque sustinere debet. Ferner und 2. so halten wir dafür / daß die bey der Visitation befundene Defecta fol. 1. der Wichtigkeit und Erheblichkeit seyn / daß um derselben willen allein der Apothecker diese Discretion (wenn er gleich solche zu tragen sonst nicht gehalten wäre) abzuführen schuldig sey. Und ob er wohl selbige durch einige Beantwortung abzuwenden gesucht / so muß er doch selbst unterschiedliches darinn einräumen / das übrige Vorwenden aber / welches entweder auff ein Widersprechen/ oder andere geringe Entschuldigung hinaus laufft/scheinet zu gründlicher Erörterung und Ableinung der Defecten nicht gnug zu seyn. Zu dem kommt 3. daß eingelauffenem Bericht nach zu Leipzig und anderer Orten die beständige observantz seyn solle / daß ein Apothecker die Unkosten/ so bey denen solennen Visitationibus, als welche ohne dem so öffters nicht geschehen / und erfordert werden / geben und auff sich nehmen müssen / welches denn bey diesem Casu, wegen des Privilegii und vorangezogenen Monopolii, noch mehr statt finden müste. Weil aber dennoch dessen allem ungeachtet der Apothecker sich beständig verweigert/ gemeldte Discretion von 8. Rthlr. abzuführen/ und viel lieber es zu einem deciso einer Medicinischen Facultät kommen lassen/als in Güte etwas verwilligen wollen; So haben unseren Großg. Hrn. wir solches hiemit zu erkennen geben wollen / und dabey dienstlich bitten / sie belieben diese Eingangs-proponirte Frage und Streitigkeit zusamt denen von beyden Theilen dabey angeführten Rationibus, Collegialiter mit Fleiß zu erwegen/und uns durch dero versiegelten Ausspruch mit Einverleibung derer rationum dubitandi & decidendi zu verständigen / ob nicht der Apothecker aus denen angeführten Ursachen/ absonderlich aber/ wegen derer bey der Visitation befundenen vielfältigen Defecten solche wenige Discretion, zusamt denen jetzigen verursachten Kosten / Urthels-Gebühren/ Boten-Lohn und dergleichen/ abzutragen/ und zu bezahlen schuldig sey? Solches nebenst der Gebühr ꝛc. T. den 16. Jul. 1678.

Der Rath zu T.

Visitatio.

P. P.

WIr wollen und solten zwar allhier derselben Lob herausstreichen / welches sie nebenst andern treumeinenden Vorstehern des gemeinen Wesens in dem verdienen/ daß sie/ ihrer Stadt zum Besten/ nicht geringe Sorge tragen/ für hiesige offentliche Stadt-Apothecke/ als welche ein commune refugium aller Breßhafften/ und eine Officin der bewährtesten Medicamentorum seyn soll / zu welchem Ende sie nur neulichst eine solennem Visitationem derselben angeordnet/ einige ihres Mittels dazu deputiret / und uns beyden zugleich auffgetragen / selbiger ad examinandas Medicamentorum virtutes beyzuwohnen: Allein / nach dem wir versichert leben / daß diese ihre lobwürdige Sorgfältigkeit und Vorsicht niemand mit Recht versprechen wird; als wollen wir nur kürtzlich/ den von uns erforderten Bericht/ und weniges Judicium, so viel man gegen GOtt/ gegen unser Gewissen/ und gegen alle der Artzney-Erfahrne cujuscunque facultatis & ordinis sie sind / zu verantworten getrauen/ unpartheyisch und ohne affecten/ niemand zu Liebe noch zu Leid/ einig und allein dem warhafftigen Verhalten nach/ beyzufügen. So haben wir demnach bey neulicher Visitirung der Apothecken dieses Orts befunden und wahrgenommen: Daß 1. von denen Extractis, unterschiedliche/ weil selbige biß anhero nicht sonderlich abgegangen / gantz vertrucknet gewesen. 2. Von den ☉ibus fixis einiger defect, von denen volatilibus aber nicht mehr / als ☉ Succini CC. da gewesen / auch über dieses mehr in forma humida (liquida) bevoraus das ☉ CC. als Sicca, befunden worden/ welches denn mit denen pulveribus nicht wol kan vermischet werden. 3. Von denen fæculis und Magisteriis fast ein gäntzlicher defect angetroffen. 4. Von denen floribus und pulv. Chymicis einiger defect gewest/ und weil sie auch über ½. Jahr gestanden/ und man aus der Erfahrung hat / daß sie gemeiniglich / bevoraus das ☉n. diaph. und Antihecticum Poterii wiederum was an sich ziehen / und dahero vomitum verursachen/ als ist man solche zu verschreiben sehr furchtsam. 5. Von denen ☉ destillatis unterschiedliche nebenst dem defect, in der Güte/ in welcher sie seyn solten/ nicht befunden worden. 6. Von denen Balsamis über 3. nicht verfertiget gewesen. 7. Von denen Ungventis sind ihrer sehr viel veraltet befunden worden. 8. Statt der alten Kräuter/ derer Geruch gemeiniglich exhaliret/ jährlich frische/ nach Art anderer Apothecken möchten colligiret werden. 9. Von den ▽. distillatis simplicibus, wie auch compositis, sich auch ein defect ereignet/ sonderlich wäre zu wünschen/ daß ein gutes ▽. Apoplectica möchte zugerichtet werden. 10. Etlicher Spirituum so Vegetabilium, als Mineralium, und Materialium (der Ermangelung nicht zu gedencken) so schlechter efficaciæ gewesen/ daß man in ipso actu visitationis gantze Löffel voll/ sine vehiculo austrincken können/ welches man sonst mit denen ~ præprimis vegetabilibus per fermentationem paratis, ut & animalium destillatis, & recti-

rectificatis, wohl muß bleiben lassen. Hieran hoffen und meinen wir der Sache weder zu viel noch zu wenig gethan zu haben / welches denen Herren ꝛc. ꝛc.

J. C. T. Phil. & Med. D. und Pract.
L. P. S. Physicus.

Responsiones Pharmacopæi ad præmissos defectus.

COnqueritur generaliter, quod ipsi non sit tempus certum ad visitationem præscriptum, ut moris est, nam debet se pharmacopæus ad visitationem prius præparare, alias est impossibile, quod omnia possint esse completa, imò, nondum liquet, quousque visitatio, & ad quænam Medicamenta, sese extendere debeat? Nam in Belgio tantum in visitatione examinantur Purgantia simplicia & composita, reliqua non tanguntur.

Quoad defectus, 1. excusat se, quod extracta non semper vendantur, & quod durities eorum, non sit vitium præparationis, cum in finem exsiccata quoq; asservantur, ne corrumpantur, nec hac ratione aliquid illorum bonitati decedit, nam nimia humiditas extractorum, ansam præbet putredini, prout notum est pharmaceuticæ studiosis. 2. negat; sed tam ☉ia volatilia, quam fixa, in magna copia adesse, sed non venduntur facile. Quod a. ☉ volatile CC. tunc temporis non fuit siccum (perfectum tamen ratione bonitatis) tempus in causa est, dum adhuc ante pascha erat præparatum, & interea temporis ad siccitatem redigi non potuit. 3. Fæculæ & magisteria tot sunt in mea officina, quot extant in Catalogo Lipsiensium ac Wittebergensium, sed non sunt usuales, nec à Physico præscribuntur: Ergò non est defectus sonticus, possunt etiam pro lubitu præparari. 4. Idem respondet ad flores ac Chymicos pulveres vult illos præparare ad jussum Medicorum, nam, qua re carere possum, illud non est defectus. Negat præterea, quod ☿nium & Antihect. Poterii ex aëre aliquid attrahant, & putat hanc rationem esse ridiculam, distinguendo inter horum præparationem genuinam & non- genuinam, accedit quod T. sæpius hisce pulveribus usus fuerit, ex officina Pharmacopæi, sed sine vomitu, accedit, quod hæc facile possint nova detonatione corrigi. (T. hæc non intelligit, ut vult Pharmacopœus, & ego credo hoc) 5. Defectus ℞ debuisset specificari. 6. Balsama usualia adsunt, pro reliquis prostat corpus usitatum, sunt hæc ἐυπόριστα. 7. Unguentum nullum fuit specificatum, quod situ fuisset obductum, nec annus additur, in quo unguenta fuerunt præparata, quæ necessaria sunt ad defectum demonstrandum. Deinde an odor vel color unguenti à visitatoribus intelligatur, non est expressum. 8. Collectio Herbarum & florum quotannis instituitur nova. 9. Desideratur specificatio aquarum destillatarum, ▽a v. Apoplectica per plures annos fuit usualis, & potest à Physico corrigi pro lubitu. 10. Non est mirum, quod ~ Vegetabilium per fermentationem præparati potuissent cochleatim assu-

mi,

mi, sine vehiculo, hoc non indicat defectum, hoc enim modo etiam bibitur vinum aduſtum ex fæcibus vini præparatum, nonne propterea bonum? de vero animalium & mineralium nemo hoc affirmabit, nec in viſitatione aliquis viſitatorum hæc probavit. Ergo ex affectu loquitur Dominus T. &c. 11. Reliqua non tangit, ſed pro injuriis reputat, proteſtatur de omnibus, quæ privilegio ſuo ullo modo præjudicare poſſint &c.

T. den 5. Febr. 1678.

RESPONSUM.

P. P.

NAchdem uns dieſelben nebenſt Zuſchickung einiger Acten, die vergangenes Jahr gehaltene Viſitation der Apothecken bey euch betreffend / über die Frage: Ob die jenige Diſcretion, welche Herr Doct. T. als nebenſt dem Herrn Phyſico damaligen Mit-Viſitatori, wegen dißfalls gehabter Mühe zugeſtellet worden / die Herren / oder dero Kämmerey / oder der Apothecker zu tragen gehalten ſey? wie auch über die von beyden Theilen hierbey angeführte Rationes, unſern Ausſpruch begehret; So geben wir hierauff denſelben nach Collegialiſcher Erwägung zu verlangter Antwort / daß 1. der Apothecker mit gutem Grunde angemercket / daß die Viſitation von der Obrigkeit und auff der Viertheils-Meiſter Anhalten geſchehen: Wenn denn dergleichen Actus ein Actus Jurisdictionis iſt / wird auch der jenige / nemlich Magiſtratus, ſo ſolchen exerciret / oder exerciren läſſet / billich die dißfalls verurſachte Unkoſten tragen müſſen / es wäre denn / daß die obſervanz ein anders erwieſe / oder der Apothecker ſelbſt einen von denen Medicis requirirte. 2. Folget nicht / daß / ob ſchon einige Defecte bey der Viſitation angemercket worden wären / der Apothecker deßwegen dem Medico Viſitatori das Honorarium geben müſſe / maſſen 1. ihm bey der Viſitation ſonſt nicht wenig auffgehet. 2. Er auff ſeine Defecte zu antworten hat. 3. Auch gewärtig ſeyn muß / daß die undienliche Medicamenta und Stücke öffters mit ſeinem groſſen Schaden hinweg geworffen und caſſiret werden / und ſo er ſonderbarer Defecten überwieſen wird / nach Gelegenheit der Umbſtände / gebührender Verordnung von denen Viſitatoribus, oder der Obrigkeit / gewärtig ſeyn muß. Wiewol nun hingegen von denen

nen Herren angeführet ist / daß (1) die Churfl. Lands-Ordnung dergleichen Visitationes der Apothecken erfordert / auch (2) zu Ertragung der hierbey vorfallenden Unkosten denen Apotheckern ein so hoher Tax der Medicamenten/ihren Apothecken auch (3) ein Monopolium unterschiedener gemeiner Waaren gegönnet würde ; so ist doch ein anders/das Onus, die Visitation, und die hierbey fürfallende auch schon berührte Ungelegenheiten zu leiden/ein anders aber ist/wer die Medicos, als erforderte Visitatores, bezahlen soll. Welches letztere allerdings ein Onus Jurisdictionis bleibet / denen Apothecken aber ist deßwegen ein höherer Tax zu gönnen / weil das jenige / was ihnen von so viel Medicamentis (die sie gleichwol allezeit parat zu halten verbunden) so viel Jahr stehen bleibet/und verdirbet/von niemand gut gethan oder bezahlet wird / das Monopolium aber dieser oder jener Stücke/ist pars Privilegii, und mag ihm dißfalls nichts præjudiciren. Gleicher massen verbinden auch (4) derer Herren Anführen nach die angemerckte Defecte den Apothecker nicht nothwendig zu Tragung der Unkosten / sondern es ziehen solche/wie allbereit gedacht/ein anderes nach sich/bevorab da die bey denen Actis befindliche Defecte nicht von grosser Wichtigkeit seyn/und ob sie würcklich also zu nennen/annoch genauer zu untersuchen wäre. Uber dieses so ist (5) dißfalls von Leipzig und andern Orten (wenn es sich gleich nach ihrem Anziehen so verhielte/da uns doch davon nichts wissend) keine Consequentz zu machen/vornemlich weil es hier mit denen Apothecken (worüber unsere Facultät eine sonderbare Inspection hat) und deren Visitation gantz eine andere Gelegenheit ist. Schliessen dannenhero / daß nicht der Apothecker / sondern die Herren / als Magistratus, zu gemeiner Stadt Bestem/diese dem Medico gegebene Discretion, und per consequens die über diese Frage ferner verursachte Unkosten zu tragen schuldig seyn / es wäre denn / daß die Herren im Stande Rechtens ein anders behaupten könnten. Leipzig den 9. August. Anno 1678.

CASUS LXXXV.

Hernioſus an ad procreationem ſobolis aptus.

P. P.

SElbige geruhen nachſtehenden Caſum wohl und reifflich zu erwägen: Es iſt Titius von Jugend auff / und wie er nicht anders weiß / von Mutterleibe an / mit einer Hernia carnoſa in dexto latere behafftet geweſen / ſo daß der rechte Teſticulus in Scroto nicht / ſondern nur ein verwachſener harter Callus zu fühlen / das Scrotum aber auff der rechten Seite tumore auffgetrieben / und ergröſſert iſt: dieſer Tumor auch ſich von dem Scroto zur rechten Seiten hinauffwärts ziehet / und unter dem Nabel ohngefähr 3. Finger breit über der virga ſtehen bleibet / auch virgam einiger maſſen occultiret / und ſelbige gleichſam mit eingewurtzelt iſt / der lincke Teſticulus aber iſt vorhanden / und richtig / das Scrotum auch in dieſer Seite nicht alſo tumidum und auffgetrieben. Von dieſer Hernia nun hat Titius biß hieher keine andere ſonderliche Beſchwerung gehabt / als daß / wenn er ſich mit reiten und ſtarckem gehen allzuſehr beweget / er einige Schmertzen / und daß der Tumor gröſſer wird / empfindet / den Urin auch zu zeiten nicht bald anfangs zum hurtigen Abgang und Lauff bringen mag. So hat aber Titius, nachdem er ſein 24. Jahr erreichet / in der Fremde einige Frauens-Perſonen bedienet / da er denn befunden / daß / indem der Samen von ihm gehen ſollen / er wegen des umb die virgam ſtehenden Tumoris, ipſam virgam nicht recht immittiren können / ſondern ſtatt des erforderten Nachdruckens den Leib vielmehr zurück ziehen müſſen / alldieweil es ihm umb die virgam herumb / allwo der Tumor ſtehet / allzuſehr geſpannet / und offt empfindlichen Schmertzen verurſachet / und alſo / wie bereit gedacht / die immiſſio virgæ von dem tumore circumdante ſehr behindert worden: hat auch über das bey denen pollutionibus nocturnis wahrgenommen / daß der von ihm gegangene Same meiſt wäſſerig / und weil derſelbe des obbeſchriebenen Zuſtandes halber vermuthlich nicht gehörig præpariret / und zur tauglichen perfection gebracht werden kan / zum Kinderzeugen wol nicht tauglich oder fruchtbar ſey. Welcher Urſach der Titius, nachdem er wieder aus der Fremde nach Hauſe kommen / und ſich zu einer Weibs-Perſon / Namens Lucretia, gefunden / dieſelbe auch einige Jahr über für Concubina gebrauchet / und bey ſolcher Beſchaffenheit ſeinem beſten Vermögen nach bedienet / aber kein Kind gezeuget / biß endlich Lucretia, als Titius ſie wol über 6. Jahr in Concubinatu ſterili bedienet gehabt / ein Kind gebohren / und Titium für den Vater ausgegeben / er / Titius ſage ich / ſich nicht zum Vater des Kindes verſtehen will / weil zumal ruchtbar / auch urgentiſſima indicia vorhanden / daß Lucretia mit einem andern / Sempronius genannt / zugehalten / und von ſelbigem geſchwängert ſey. Ob nun wol nicht leicht eine von allen ſpeciebus Hernia,

niæ, derer doch unterschiedliche gefunden werden / (wenn sie nur nicht allzugroß/ und mit dem Scroto, auch virgam ipsam afficiren) der Procreationi sobolis per se hinderlich ist / so fället demnach allhier der Zweiffel für / ob Titius bey diesem seinem Zustande zum Kinderzeugen tüchtig / und für den Vater des von Lucretia gebohrnen Kindes zu achten sey? Und werden demnach die Herren hiemit dienstlich ersuchet / den fürgestellten Casum mit denen vorhandenen Umbständen Collegialiter wohl und genau zu überlegen / und mir darauff ihr wohlgegründetes Judicium cum præcipuis rationibus Medicis zuzuschicken / solches nebenst der Gebühr ꝛc. ꝛc. A. den 5. Septembr. 1678.

B. T.

RESPONSUM.

Als uns von euch ein Casus **zugeschicket / und über nachfolgende** Frage / **ob** Titius &c. &c. **Unser wohlgegründetes** judicium **begehret worden / so geben wir euch nach** Collegialisch- **und reiffer Erwegung der Sache / hinwieder zur Antwort / daß / wann** Titii **Zustand / sich dem Berichte nach / in der That und Warheit / also verhält / zu vermuthen / daß er zum Kinder-Zeugen nicht tüchtig / vielweniger dieses Kindes Vater seyn könne / weil** 1. **die** Hernia Carnosa **oder** Sarcocéle, **damit er von Jugend an behafftet gewesen /** tam ratione sui ponderis, quam ratione duritiei, **Ursach ist / daß weder eine vollkommene** Membri virilis erectio, **noch eine gnugsame** Membri immissio, & per consequens, Seminis legitima ejaculatio **geschehen kan;** 2. **Ist** ex Tumore supra virgam **so viel zunehmen / daß nicht allein die** Epididymides, **sondern auch das** vas Pampiniforme vel varicosum, **mit dergleichen** Sarcocéle **angegriffen / oder wohl gar eine** Hernia Carnosa cum Bubonocéle, aut Enterocéle, **complicirt sey / und weil** 3. **die** Extremitates Vasorum deferentium, vel vesiculæ seminales circa radicem Penis in corpus glandulosum **sich endigen / so wird deßwegen der erforderte Nachdruck** in Coitu **nothwendig bey** Titio **sufflaminiret / auch** 4. **der jenige Saame / so** in congressu qualiquali ejaculiret **worden / verhindert / daß er** ad Uteri fundum **nicht gelangen kan / massen** 5. **zu einer natürlichen Empfängnüß / nicht allein** pars recipiens, id est, uterus, **sondern auch** in viro **die** partes genitales, **natürlicher Weise müssen** disponiret **seyn / wie nun** 6. **eine übernatürliche Länge** virgæ virilis **eine Ur-**

sach der Unfruchtbarkeit billig geschätzet wird / also auch im Gegentheil / dessen ungewöhnliche brevitas, es entstehe auch dieselbe vel à mala conformatione, vel ab aliquo morbo, wie allhier sarcocéle : His enim (qui diuturno testium tumore vexantur) non solum naturale testium & partium Spermaticarum temperamentum destruitur : sed etiam maximè angusta ex compressione illa vasa redduntur, ut nec materia Semini generando, nec Spiritus satis commodus admitti possit, schreibet gar wohl der Fortunatus Fidelis l. 3. de Relat. Med. S. 2. de Potentia generandi p. m. 356. über dieses so ist auch 7. das principium Generationis materiale, nemlich ipsum semen, bey dem Titio, (wie gemeldet) solcher Beschaffenheit / daß es propter nimiam serositatem & aquositatem pro prolificio nicht zu halten sey. Welches alles 8. uns umb so viel mehr in unserer Meinung verstärcket / weil in diesen 6. Jahren / da Titius die Lucretiam pro concubina gebrauchet / kein indicium imprægnationis bey ihr vermercket worden / wann zumahl 9. die erwehnten urgentissima indicia, daß Lucretia mit einem Sempronio zugehalten hätte / weiter beygebracht würden. Welches wir ꝛc. ꝛc.

CASUS LXXXVI.

Vulnus capitis ex malo regimine lethale.

P. P.

VOr etlichen Wochen hat bey dieser Stadt sich folgender Casus zugetragen: Es ist ein Bauer-Knecht von ohngefehr 22. Jahren von einem Jägerey-Bedienten / weil er selbigem ein Bret entwendet / und als er ihm nachgeschicket / und solches wiederbegehret / davon gefahren / aber in dem Dorffe noch eingeholet / anfänglich mit etlichen Maulschellen (so er ihm auff dem Pferde sitzend zugestellet) tractiret / auch mit entblöstem Hirschfänger etliche Mahl über den Rücken geschlagen / als sich aber der Knecht zur Wehre gesetzt / mit 3. Hieben / als einem am rechten Schienbeine / 2. in die lincke Hand / und 3. am Haupt verwundet worden. Nach der Beschädigung hat man den Knecht auff einen Leiter-Wagen 2. Meil Wegs nach Hause führen / und biß auf den andern Morgen unverbunden liegen lassen. Als aber folgenden Tages ein Bader auf eine Meil Wegs geholet / und ihm der Patient übergeben worden / hat er ihn verbunden / und weil man keine gefährliche Symptomata verspühret / über diß auch die Wunde sich wol angelassen / gantzer

gantzer 8. Tage unter seiner Cur behalten/ als ihm/dem Bader/aber zu beschwerlich gefallen/ alle Tage zu ihm zugehen/ des Patienten Zustandes auch nicht leiden wollen/ hat er ihn zu sich in die Stadt führen lassen / und den Herrn Physicum allhier zu Hülffe und Rath gezogen / da sich denn bald bey dem Patienten ein Wund-Fieber angegeben / und ob gleich selbigem durch innerliche und äusserliche Artzneyen etliche Tage nacheinander möglichster Widerstand gethan worden / hat es doch immer mehr und mehr zugenommen / und der Patient / als welcher sonst die gantze Zeit über bey gutem Verstande gewesen / herumgegangen / etwas von Speise täglich genossen und verdauet / des Nachts wohl geschlaffen / und über keine sonderliche Haupt-Schmertzen geklaget / endlich in der Nacht je zuweilen zu phantasiren angefangen / biß den 17. Tag sich der Verstand so weit verlohren / daß er alles nur mit ja beantwortet / die folgende Nacht hefftige Convulsiones erlitten / und den andern Morgen frühe / welches der 18. Tag nach der Verwundung gewesen / verstorben / und als er durch den Herrn Physicum Ordinarium, die Stadt-Gerichte / und 2. Bader seciret und besichtiget worden / hat man ihn dergestalt / als inliegender Bericht sub ⊙ mit mehrern ausweiset / befunden. Weil nun bey dieser Capitis vel Cranii aliquali vulneratione (indem die andern 2. Wunden wohl nicht zu attendiren) sich vielerhand Umstand befinden / welche Lethalitatem nicht allein zweiffelhafftig machen / sondern auch wol gar auffheben mögen / indem 1. Der Patient auff einem unbequemen Wagen auff 2. Meilen von einem trunckenen Bauer hat geführet werden / und also sonder Zweiffel viele Hand-Stösse am Haupt erdulden müssen. 2. Biß den andern Tag unverbunden gelegen. 3. Von einem jungen Bader ohne Zuziehung eines verständigen Medici und innerliche Artzneyen / gantzer 8. Tage tractiret worden. 4. Uber 2. Wochen herumb gegangen / seinen völligen Verstand und Sprache gehabt / da doch Hippocr. Aphor. 85. S. 7. & Coac. 499. haben wil / daß bey erfolgter Concussione Cerebri lethali, sich aphonia alsobald finden müsse. 5. Hätten auch ob notum Cerebri cum ventriculo consensum, secundum Hipp. loc. citat. sich vielleicht Vomitus angegeben / welches doch keines weges geschehen / sondern vielmehr der Patient täglich etwas gegessen / und verdauet / über dieses 6. Der Hieb weder durch das Cranium, noch die Meninges, vielweniger Cerebri Medullarem Substantiam gedrungen / dannenhero dann 7. Von einem erfahrnen Chirurgo vielleicht Trepanatio mit Nutze hätte können appliciret werden: Solches nebenst der Gebühr ꝛc. M. den 9. Sept. 1678.

J. C. W. Stiffts-
Synd.

⊙

AUff geschehene Requisition von Sr. Hoch-Adl. Excell. des Churf. S. Hochansehnlichen Geheimbten Raths ꝛc. Herrn H. v. M. auff S. und K. der Zeit bestellten Gerichts-Verwalters/ Herrn J. H. K. haben wir Endes

Unterschriebene M. Z. von B. Körper / welcher am 17. hujus allhier verstorben/ nachdem er vorhero am letzt-verwichenen 31. Julii von J. G. S. Förstern zu E. mit einem Hirschfänger / sowohl in die lincke Hand / unter dem kleinen Finger/als mitten in das rechte Schienbein / 2. Glieder lang / und endlich am Haupte/mitten über der Stirn verwundet worden / heute dato in Beyseyn der löbl. Stadt-Gerichte allhier / besichtiget / und weil wir befunden / daß die 2. ersten Wunden eben keine Lebens-Gefahr nach sich gezogen / haben wir vielmehr die Verletzung am Haupte / und derer Beschaffenheit eigentlich zu betrachten uns bemühet / auch anfänglich bemercket / daß äusserlich die Haut / welche Suturam Coronalem, und os frontis bedecket / fast eines kleinen Fingers lang / durch den Hieb zuschnitten / auch unter derselben das Cranium ein Glied breit / über der ermeldten Sutura Coronali, und gar nahe auff der lincken Seiten bey der Sagittali, biß einen guten Finger breit in das os frontis zwar sehr / aber nicht durch und durch verletzet worden / nachdem aber die Calvaria selbst abgenommen worden / sind zwischen derselben / und der Meninge dura, über 2. Löffel voll einer verhaltenen gelb-weißlichen / eytrichten und sehr übelriechenden Materie herfür kommen / auch nach Separirung beyder Häutlein des Gehirns / als man dieses nur ein wenig comprimiret / ferner noch 2. Löffel voll dergleichen heraus gelauffen / dahero man dann ferner mit der Section verfahren / und befunden / daß circa plexum choroidem in cerebro noch ferner solche Materia sich auffgehalten / woraus so viel abzunehmen / daß nothwendig der Verstorbene nicht allein ein stets-währendes Wund-Fieber / Unruhe / phantasie, sondern auch endlich convulsiones lethales, und mortem ipsam erlitten. ꝛc. M. den 17. August. 1678.

C. S. M. D.
H. N. Baln.
H. H. Baln.

RESPONSUM.

Als uns derselbe einen Casum **übersendet / und denselben wohl zu erwegen / und darüber unser** Judicium **zu ertheilen gebeten / ohnezweiffel** informiret **zu seyn / ob die an dem verstorbenen Bauerknechte befundene / und denen dabey sich ereigneten Umständen nach / beschriebene** læsio, **so wohl** externa, **nemlich das** Vulnus **mit dem Hirschfänger / welches die Haut / so** Suturam Coronalem **und** os frontis **bedecket / eines kleinen Fingers lang zerschnitten / auch unter derselben das** Cranium **ein Glied breit über der ermeldten** Sutura Coronali, **nahe der** Suturæ Sagittali, **einen guten Finger breit / zwar sehr / aber nicht durch und durch verletzet / als auch**

auch interna, da nemlich zwischen dem Cranio und dura Meninge über 2. Löffel voll weißlich-eyterichte Materia gefunden worden/ wie auch eben so viel aus dem Cerebro gelauffen/ dergleichen auch circa plexum choroidem in Cerebro sich auffgehalten/ nothwendig vor lethal zu halten? Als sind wir nach Collegialisch-reifflicher Uberlegung/ vorerwehnter Beschädigung/ und deren dabey angeführten Umständen/ der Meinung/ daß unter denen äusserlichen læsionen das Vulnus capitis zwar die vornehmste/ doch an sich selbst von keiner sonderlichen Gefahr/ die innerliche læsio sub Calvaria aber/ von nicht geringer Wichtigkeit und Gefahr gewesen/ indem die gefundene Sanies, so wohl supra duram matrem, als in ipsa medullari Cerebri Substantia, sangvinis per contusionem extravasati, und ex diuturnitate temporis, in saniem mutati, indicium ist. Dahero dann die in morbi statu angeführte Symptomata zwar entstehen/ folgends auch der Patient rebus sic stantibus sterben müssen: Jedennoch aber hätte solcher tristis Eventus, per conveniens Regimen, auch gebührende und tempestivam Curationem, dem Ansehen und referirten Umständen nach / quantum possibile verhütet werden können. Dahero wir denn erachten/ daß oberwehnter Vulneratus an seiner Verwundung nicht per se & absolute sterben müssen/ sondern ex accidenti, & superveniente malo regimine verstorben sey. Welches wir ꝛc.

CASUS LXXXVII.

An lethaliter vulnerati inspectio legalis sit & secundum artis leges facta?

P. P.

Auff ordentliche Requisition E. E. und Hochw. Raths in Verwaltung Churf. S. Erb-Vogtey allhie/ ist in Beyseyn der Gerichten und Schöppen/ von mir Unterschriebenen heute dato M. A. F. unter dem Churfürstl. B. Hochlöbl. F. Regiment gewesener Nachrichter/ welcher den 18. hujus auff dem K. (ist ein Wirths-Hauß) bey spätem Abend hefftig verwundet worden/ und den dritten Tag darauff verstorben/ besichtiget/ und also befunden worden. 1. Einen Hieb auff dem Vorder-Theil des Haupts/ welcher bey der Sutura Coronali angesetzet/ und theils durch das os sincipitis sinistrum, petrosum und frontis, nebenst den Musculum Temporalem

poralem, und vasa ibi existentia, gegangen/ also/ daß das Cranium einer Bricken/ oder kleinen Tellers groß/ gantz abgesondert/ daß solches nur an der Haut eines Fingers breit über dem lincken Auge noch etwashangend/ dabey ist das abgehauene Cranium secundum utramque laminam mitten entzwey gebrochen/ oben aber bey der Sutura Coronali, da der Hieb angesetzet/ ein Schieffer eines grossen Gliedes lang/ und eines halben breit/ gantz loß/ welcher beyde Meninges zwey Glied lang an selbigem Orte zurissen/ und eines guten Gliedes tieff in ipsam Cerebri substantiam gegangen. 2. Ein Hieb anff dem Hindertheil des Haupts/ allwo Cutis cum pericranio 2. Glied breit/ und 3. Glied lang/von dem Cranio glatt weggehauen. 3. Eine gehauene Wunde über dem rechten Schulterblatt/ stunde weit von einander/ eines guten Fingers lang/ und zwey Glied tieff. 4. Eine Wunde an der rechten Hand/ allwo an dem andern Glied des mittelsten Fingers ein Stücke biß auff den Knochen abgehauen. 5. Eine Wunde an der rechten Hand/ da der Zeiger-Finger an der Spitzen biß auff den Knochen auffgespalten. 6. Eine Wunde zwischen dem Daumen und Zeiger der lincken Hand/ durch die Mauß zwey Glied tieff. 7. Einen Schlag am lincken Ellenbogen/ davon er gantz mit Blut unterlauffen. Unter diesen specificirten Wunden/ist die auff dem Vordertheil des Haupts alleine wohl zu consideriren/ massen die andern alle leicht geheilet werden mögen: Sintemal nun nicht nur das Cranium so hefftig verwundet/ sondern auch von dem grossen Schieffer die beyden Meninges bey 2. Glied lang zurissen/ worauff propter innumera vasa, quæ per meninges disseminantur, ein grosses Bluten entstanden/ ja gar eines Gliedes tieff in ipsam Cerebri substantiam gangen/ und solches lædiret: Als ist/teste Sebizio in Examine vulnerum/ diese Verwundung unter die jenigen vulnera, quæ utplurimum lethalia sunt, zwar zu rechnen/ alldieweil aber der Musculus crotaphites cum vasis ibi existentibus gleichfalls gantz durchhauen/ und die Blutstürtzung dadurch vermehret/ zumahl die Verwundung auffer der Stadt geschehen/ und so bald nicht verbunden werden können/ auch die gefährlichste Symptomata alsobald/ als vomitus und spasmus, unà cum spirituum resolutione erfolget/ so ist nach denen fundamentis Anatomiæ & Chirurgiæ diese Haupt-Verwundung pro simpliciter & absolute lethali zu halten.

Q. den 21. Jun. 1678.

A. S. L. Archiater &c.

RESPONSUM FACULTATIS AD SCABINOS LIPSIENSES.

P. P.

DEmnach dieselben uns einige Inquisitional-Acten contra H. B. nebenst einem Schreiben von E E. Rathe zu Q. und zwar auff bittliches Anhalten jetzt erwehnten Inquisitens fol. Act. 132

132.b. zugeſendet/und wir aus der Deductione Innocentiæ, ſo viel uns angehet/befunden/daß gedachter Inquiſit zu ſeiner Defenſion unter andern auch des Medici Atteſt. ſo er nach beſchehener Beſichtigung des verſtorbenen Regiments Nachrichters/ertheilet/zweiffelhafft machen/und dahero / beſage der Acten fol. 133. von uns berichtet ſeyn will: Ob die Inſpectio rebus ſic ſtantibus denen Legibus Medicis gemäß ſey/oder nicht? Nachdem nun der Advocat in ſeiner Deductione Innoc. vornehmlich ſein Abſehen auff die ſection, und daß in des Medici Atteſt. derſelben / und daß ſie gebührend beſchehen/ nicht erwehnet wird / gerichtet / der Medicus aber hingegen durch das fol. 171. Wort befunden / alle zu einer Legalen Inſpection gehörige Requiſita, und Conſequenter auch die in dergleichen gefährlichen Fällen nöthige ſection (Cranii conſuetam apertivam, und cerebri vulnerati gnugſame perluſtrationem, als interpres verborum ſuorum, verſtanden haben will; ſo kan der Medicus dieſer differenz leichtlich den Ausſchlag ſelbſt geben/wenn er nemlich durch die Schöppen / ſo ihn zu dieſer Inſpection requiriret / und derſelben perſönlich beygewohnet/ oder andere glaubwürdige Perſonen / ſo zugeſehen/daß die ſection obgedachter maſſen denen Regulis Artis gemäß/ geſchehen und vorgangen ſey / beybringen / und erweiſen wird. Denn wäre die ſection nicht vorgegangen / könten wir unſers Ortes nicht erachten/daß mit dieſer Inſpection legaliter, & prout Artis eſt, procediret worden: Auch daher/ob/und warum dieſe an des Verſtorbenen Haupte befundene Verletzung pro ſimpliciter & abſolute lethali zu halten / nicht erkennen / zumahl / da auch aus dem Atteſtato zu erſehen / daß dem Patienten mit gebührender Verbindung zu rechter Zeit nicht begegnet worden.

Leipzig den 19. Septembr. 1678.

CASUS LXXXVII.

Quæſtio, an lue Venerea laborarit æger?

P. P.

Denenſelben berichte ich hiemit/ wie daß ich vor weniger Zeit einen Patienten in meine Cur bekommen/mit welchem ich die Frantzoſen-Cur anfangen müſſen/ weil ich an ihm ſo viel Zeichen und Anzeigungen befunden/ aus denen die Hnn. Doctores Medicinæ und berühmte Chirurgi die Frantzoſen-Kranckheit ſchlieſſen. Nachdem nun der Patient ziemlich wieder reſtituiret/ſo nimmt er ſolches pro injuriâ

an/derowegen ich pro defensione mea meiner Hochgeehrten Hn. information vonnöthen habe/ und waren die Umständ der Kranckheit folgende : Nemlich Anfangs klagte der Patient über ein Röhr-Geschwür / er hätte solches schon eine Weile gehabt : Könte s. h. sein Wasser nicht recht lassen/ es schnitte ihn gar sehr. Und ob wohl dieses schon eine gnugsame Anzeigung der Frantzosen/ per tradita Dn. D. Joh. Agricolæ in sua Chirurgia Tr. 6. n. 5. habe ich doch noch nicht darauff curiren wollen/ sondern andere Mittel versuchet / biß endlich 2. sich gar an der Eychel viel löcherichen/ und Gewulst/ grosse Müdigkeit der Glieder/ und Stechen zwischen den Schultern verspühren lassen / da ich denn nothwendig anders procediren / und die Frantzosen-Cur anstellen müssen / weil diese Zeichen vor sufficient von allen Medicin- und Chirurgie-erfahrnen/ gehalten werden wollen / wie mir solches nicht allein gelehret alleg. D. Agricol. l. c. und Franz Renner in einem eigenen Tractat von der Frantzosen-Cur c. 4. sondern es auch ferner die Umstände ausgewiesen / denn als ich 3. durch die Pulver und andere Remedia den Schweiß ausgetrieben / sind bey dem Patienten viel kleine Beulichen / oder Blätterchen in dem Gesichte/ wie auch etliche am Kiene und Halse/ den Wartzen gleich / oben tunckel-roth/ und welche ein wenig gesickert auffgefahren. Und nachdem ich ihn 4. noch stärcker angegriffen / ist der Patient an seinem gantzen Leibe / Rücken / Brust / Beinen und Händen so voll der grossen Flechten oder Zietrachten dieser Forme ⊙ ⊙ und in der Grösse wie die 8. und 4. Groschen stücke seyn mögen/ oben mit Ruffen angefüllet worden / daß ich vor dem Menschen erschrocken / und man fast keine Haut vor den garstigen Dingern sehen können/ ja er hat über dieses 5. fast in allen seinen Gliedern / absonderlich an Händen und Füssen/ solche Wehetagen / und eine solche Lähme bekommen / daß er weder gehen / noch das geringste und leichteste greiffen / und vor sich auffheben können/ auch/ da ich gleich 6. meinen möglichsten Fleiß nicht gespahret / daß endlich der Patient ziemlich restituiret worden / so ist doch die Lähme diese Stunde noch nicht gäntzlich vergangen/ wie denn die Hn. Medici dafür halten/ daß solche mehrentheils dieser abscheulichen Kranckheit zum Reste und Denckmahl / daß der Patient sich ins künfftige vor deren Ursachen fein hüten solle / annoch eine Weile zu verbleiben pflegete. Gelanget demnach an sie mein unterdienstliches Bitten / sie wollen diese Umstände mit Fleiß erwegen / und nochmahls ihre Meynung samt denen rationibus umb die Gebühr darüber eröffnen ꝛc.

A. E. den 19. Septembr. 1678.

B. W. Chirurg.

Responsum deest.

CA-

CASUS LXXXIX.

Capitis Contusio lethalis.

P. P.

QVldieweil ich über beygelegte Speciem facti eines Collegii Medici Bedencken benöthiget bin / ob deß verstorbenen E. L. von L. Sel. Schaden / den angezogenen Umbständen nach / mit gutem Grunde vor simpliciter und absolutè lethal gehalten werden könne / oder nicht? So habe zu meinen Hochgeehrten Herren / als hochberühmten Medicis, meine Zuflucht nehmen wollen / und ersuche dieselben gantz unterdienstlich / Sie wollen den Casum mit seinen Circumstantiis wohl erwägen / und mir ihr hochverständiges Judicium Medicum, unter dero Facultät Insiegel / darüber förderlichst wiederfahren lassen / was dafür pro Honorario &c. M. den 7. Octobr. 1678.

J. L.

SECTIO A.

AUff Requisition der Hochgräfl. Regierung allhier zu E. hab ich Endes benennter Junckern E. L. von L. welcher den 7. Tag nach dem Streit gestorben / besichtiget / und alles folgender gestalt befunden: 1. Die gantze rechte Seite am Haupte biß über das rechte Auge und die Nase war braun und blau / mit Blut unterlauffen. 2. Nach der detraction der Integumentorum communium capitis waren die Musculi temporales auff beyden Seiten / sonderlich aber auff der lincken / contundiret / braun und blau. 3. War das Cranium circa regionem ossis temporum an der lincken Seite auffwärts / nach der Sutura coronali zu / einen guten Finger lang gebrochen / auch unten bey dem Ohr etwas abgeschieffert / hatte die duram matrem auswendig blutrüstig gemacht / und gestreiffet / aber nicht durchbohret. 4. Auff der dura matre lag unter dem osse temporum sinistro 5. Löffel voll schwartz extravasirtes Geblüt / als wenn es eingeleimet wäre / auff derselben Seite / da das extravasirte Geblüt lag / war eine valida depressio cerebri versus interiora. 5. Auff der rechten Seite war gleichfalls das Gehirn secundùm cinereum corticem mit Blut unterlauffen / unten aber circa basin cerebri einiges geronnen Geblüt vorhanden. 6. In medio & infimo ventre omnia salva erant. Dem Verstorbenen ist stracks nach dem Streit und empfangenen Schlägen viel Blut aus dem Munde und Ohren geflossen / er hat sich gebrochen / darbey ferner bald darauff eine aphonia, stupor, gravis sopor, hernach delirium und febris sich gefunden hat / welche Symptomata auch meistentheils biß an sein Ende wechselsweise angehalten / und sich endlich mit Convulsionibus und Epilepticis geendet. Weil nun diese gravissima und periculosissima Symptomata guten theils à contusione musculorum temporalium, compressione duræ matris, à sanguine extravasato,

sato, nimia depressione ac concussione Cerebri, & hinc oriunda spirituum animalium suffocatione vel exspiratione, nec non à satis enormi Cranii fissura, hergerühret / und das extravasirte Geblüt nicht hat solcher gestalt evacuiret werden können / sonderlich weil in der lincken Seiten das Haupt äusserlich fast gantz kein vestigium contusionis, und auch sonst nirgend einige Wunde zu spüren war / als halte ich diese contusionem conjunctim sumtam, cum occultâ cranii fractura, pro absolutè & simpliciter lethal &c. E. den 6. Jul. 1678.

G. S. D.
J. W. M.
J. K.
G. S. K. } Chirurgi.

RESPONSUM.

Als uns der Herr eine Speciem facti, **wie auch des** Medici **und derer Barbierer** Attestatum, **Juncker E. L. von L. Sel. Entleibung betreffend / zugeschicket / und / ob des Verstorbenen Schade / den angezogenen Umbständen nach / mit gutem Grunde vor** simpliciter & absolutè lethal **gehalten werden könne / oder nicht? unser** Judicium **zu eröffnen gebeten: So geben wir demselben nach** Collegialischer **gepflogener** Deliberation **zu verlangter Antwort / daß / weil bey der** Section **das** Cranium circa regionem ossis temporum **an der lincken Seite eines guten Fingers lang gebrochen / Item / auff der** dura matre **unter dem** osse temporum **5. Löffel** extravasirtes **schwartzes Geblüt / als wenn es angeleimet wäre / befunden worden / auch** cortex cerebri cinericius **mit Blut unterlauffen / ferner unten** circa basin cerebri **einiges geronnen Geblüt vorhanden gewest / diese** contusio **allerdings** simpliciter & absolutè lethal **sey / massen dadurch nicht allein** cerebrum, tanquam pars nobilis, **hefftig** lædiret / **sondern auch durch die gewaltsame** compression, à sanguine extravasatô factam, **die** Spiritus animales **dergestalt** dissipiret / **und** per consequens **die** actiones animales, **sufflaminiret worden / daß hierauff über alle menschliche und mögliche Hülffe / sowol die angeführten** Sympromata, **als auch der Tod selbst / unvermeidlich hat erfolgen müssen** &c.

CASUS

CASUS XC.

Vas breve ac gastrica vena dissecta absolutè lethalia.

P. P.

Denenselben übersende ich hiebeygehenden Bericht deß Herrn Medici, und zweyer Churfl. Leib-Chirurgorum, welchen sie bey jüngst-gehaltener Section, eines durch einen empfangenen Stoß Verwundeten / und darüber abgeleibten Musquetons, P. von L. über die lethalität erstattet und ausgefertiget. Wann sie dann das vulnus nicht per se lethal gewesen zu seyn erachtet / dabey aber / daß weder dem effluxui sanguinis gesteuret / noch auch denen ruptis vasis hülffliche Hand geleistet werden können / selbst angeführet / und aus demselben Fundament / nicht aber entweder ex malo Regimine, oder ex negligentia, vel Medici vel Chirurgorum eine accidentale lethalität geschlossen / dieses aber nicht gnugsam zu seyn scheinet / es vor eine lethalität per accidens zu halten / zumahl / da sie selbst gleichsam pro ratione einer unumbgänglichen lethalität setzen / quod omnis sanguis extravasatus (wie sich dann solches ihrem Bericht nach / bey der Wund copiosè befunden haben soll) statim putrescere incipiat, & sensim totam massam sanguineam ejusmodi effluviis afficiat, dahero solcher Bericht etwas dunckel scheinet / Churfl. Durchl. auch dannenhero meinen Hochgeehrten Herren denselben zuzuschicken / und dero judicium über offgemeldte lethalität der befundenen Wunde / einzuholen / gnädigst anbefohlen. Als will solchen gnädigsten Befehl zu unterthänigster Folge / dieselben ich hiemit gantz dienstlich ersuchet haben / Sie wollen belieben / solchen Bericht / allenthalben wohl zu überlegen / und was denen fundamentis Anatomicis ac Medicis nach / dißfalls von solcher lethalität zu halten / und ob die Wunde per se, oder ex accidenti incurabel gewesen sey / deroselben hochvernünfftiges judicium, unter dero Innsiegel umb die Gebühr zukommen zu lassen. D. den 5. Novembris 1678.

F. K.

Inspectio vulneris.

Auff beschehene Requisition Ihrer Excellenz Herrn General-Feld-Marschall-Leutenants und Hauptmanns über die Musquetons / Tit. Herrn G. von der N. ꝛc. wegen Besichtigung des gestern Abends umb 7. Uhr verstorbenen Musquetons allhie zu D. / P. von L. berichten wir hierunten gesetzte Hoff-Medicus, und Leib-Chirurgi, nach vorher angestellter und fleissiger äusserlicher und innerlicher Inspection, folgende Verletzung bey unsern Pflichten: 1. War äusserlich auff der lincken Seite unter der letzten costa spuria eine Wunde eines Fingers Glieds breit / welche mit gleicher weite die Musculos, so die Costas spurias umbgeben / durch-

schnitten hatte. 2. Nach Eröffnung des Leibes befande sich eine grosse Copia extravasati & coagulati sanguinis, so zu putrescîren angefangen/und die viscera interna, vornemlich Pancreas und Epar, zu gleicher Fäulung angereitzet. 3. Gieng der Stich über die lincke Niere in fundum ventriculi, & quidem usque ad mediam membranam, und hatte die vasa brevia, und Gastrica, à liene ad fundum ventriculi tendentia, gäntzlich zuschnitten. 4. Und ob gleich das vulnus per se nicht gäntzlich vor lethal zu halten / allermassen auch die Hunde (quod propria testor experientia) excisо liene leben / nichts destoweniger weil propter profunditatem vulneris, weder dem Effluxui sanguinis, gesteuret (stante enim circulatione, motus sanguinis est continuus, und noch viel hefftiger / wann in parte aliqua eine Verwundung geschehen / quâ data enim porta, ruit) noch auch denen ruptis vasis hülffreiche Hand geleistet werden können / also hat es ex accidenti lethal werden müssen. Sanguis enim omnis extravasatus statim putrescere incipit, & sensim totam massam sanguineam ejusmodi effluviis afficit, Dahero der Entleibte gestorben. D. den 28. Octobris 1678.

J. Ch. T. D.
J. Z. Leib-Barbier.
G. S. Leib-Chirurgus.

RESPONSUM.

Als uns derselbe einen Casum, wegen des entleibten Musquetons / P. von L. übersendet / und darauff unser Judicium verlanget: Ob die Wunde vor absolute, oder ex accidenti lethal, und incurabel, gewesen sey? So haben wir nach reifflich collegialischer Uberlegung derer in dem beygefügten Berichte / enthaltenen Umbständen / aus denen Fundamentis Anatomicis geschlossen / daß solche læsion, dem eingegebenen attestato nach / da die vasa brevia und Gastrica à Liene ad ventriculum tendentia, gäntzlich zuschnitten gewesene und also propter profunditatem vulneris (oder vielmehr partium vulneratarum, & in profundo corporis sitarum) weder dem Effluxui sanguinis gesteuret / noch auch denen ruptis vasis hülffliche Hand geleistet / und dieselbe lege artis (wie solches im angeführten Berichte selbst deutlich gestanden wird) consolidiret werden können / vor absolute, und simpliciter, ac per se lethal zu halten sey. Und ob gleich angeführet worden / daß die Hunde excisio liene leben können / so wird doch solche artificialis excisio lienis, in welcher post separationem visceris, die vasa wohl gebunden / und also alle hæmorrhagiæ

rhagia lethalis **verwehret wird** / impertinenter **auff dergleichen** violentam læsionem in corpore humano, **die man also nicht** tractiren **kan**/ appliciret ; **zugeschweigen** / **daß auch sonst der Bericht** (**weil es gleichwol Menschen-Blut betrifft**) **billig genauer hätte abgefasset werden sollen.** **Welches wir** ꝛc. ꝛc. **Leipzig den** 7. Nov. 1678.

CASUS XCI.

Fissura cranii lethalis.

P. P.

Nachdem sich vor wenig Tagen allhier ein sonderlicher Casus eräuget / als hab ich dero judicium vonnöthen : Ein Soldat / ohngefehr von etlich 20. Jahren / wird den 17. Octobr. gegen Abend von einem andern Manne / mit einen Stein vor die Brust geworffen / worauff sie in conflictum mutuum gerathen ; es kommet aber des Mannes Anverwandter dazu gelauffen / und schläget mit einen starcken Prügel den Soldaten hinter das rechte Ohr / und berühret durch den Schlag das os occipitis , welches auch nebenst dem Pericranio alsobald ziemlich hoch aufflaufft / und der Geschlagene darüber zu Boden fällt / darauff er also todt auffgehaben / und in sein Hauß gebracht wird. Der Requirirte Chirurgus nimt alsobald Sectionem Medianæ vor / und weil er præter tumorem, kein vulnus externum , vielweniger eine Subsidentiam Cranii verspühret / tractiret er den affectum mit Epithematis & Ungventis : Den 22. drauff / und also die sexta â facta contusione (dann ehe haben des Thäters Anverwandte dem desiderio Chirurgi nicht willfahren / und einen Medicum admittiren wollen / in Meinung / die Sache würde von solcher importantz nicht seyn / und mache es der Chirurgus vor sich so groß) bin ich Endes Bezeichneter zur Cur requiriret worden / da ich denn febrem Symptomaticam cum Cephalalgia præsertim Syncipitis , auch einen Anfang des Delirii bey dem Patienten gefunden / darauff ich sowohl interna als externa , & quidem Bezoardico-Cephalico-Vulneraria , wie auch Antiepileptica , und dann nicht weniger Refrigerantia , sowohl an Tränckeu als Tincturen verordnet / Clismata appliciren lassen / und denen doloribus externe per Epithemata , so viel möglich / widerstanden / allein / alles umsonst / massen der Patient am 24. Octobr. zu Nacht / und also in principio diei nonæ verschieden. Den folgenden Tag darauff wurde frühe Vormittag die Section vorgenommen / zuerst aber das Sternum auffgehoben / ob etwann eine læsion vom Wurff geschehen wäre ? allein / weil nirgend kein vestigium ullius læsionis in diaphragmate & pulmonibus , vielweniger einige extravasatio sanguinis , ja auch / ne livor quidem cutis externæ , ante apertionem anzutreffen war ; als eileten

wir

wir zur Secratura cranii / da wir denn eine fissuram occipitis, gegen den processum mammillarum dextrum zu / fast zweyer Glieder lang / befunden / nachdem wir aber duram matrem abgenommen / præsentirte sich sub pia matre oben zu beyden Seiten Syncipitis, wie auch hinabwärts gegen den Sinum falcatum zu / einige Sanies, dem Augenschein nach / ohngefehr eines Loths schwer / welche denn hinc inde per confractus cerebri zu sehen war / übrigens kunte man auff keiner Seiten des Cranii, noch Cerebri, einiges vestigium læsionis observiren. Ob nun dieser Casus pro simpliciter & absolute lethali (wie ich fast dafür halte) oder nur pro tali ex accidenti zu achten? und ob nicht diese Sanies à nimia collisione, ac compressione Cerebri, sangvinisque vel extravasati putrefactione, vel in venis coagulatione entstanden; Wie auch / was in hoc Casu des Wurffs wegen (über welchen der entleibte zwar erstlich geklaget / nach geschehener venæ Section aber sich recolligiret / und weiter nichts um die Brust gefühlet /) zu considerirẽ sey / bitte ich fr. zu eröffnen. Solches mit der Gebühr. ꝛc.

N. den 5. Novembr. 1678.

C. J. D.

RESPONSUM.

Als uns derselbe ein Schreiben zugeschicket / darinn er eines Casus gedencket / welcher sich am 17. Octobris daselbst zugetragen hat / und unter andern über folgende 3. Fragen unser Gutachten ihm zu eröffnen gebeten; Nemlich / 1. ob dieser Casus pro simpliciter & absolute lethali, oder nur pro tali per accidens zu halten; 2. Ob nicht die Sanies sub pia matre reperta, à nimia collisione ac compressione cerebri sangvinisque vel extravasati putrefactione, vel in venis coagulatione, entstanden? 3. Was in hoc casu des Wurffes wegen zu considerirẽ sey? So geben wir hierauff nach Collegialischer Uberlesung / und fleissiger Uberlegung der Umstände / demselben hinwieder zur Antwort / daß / 1. die erste Frage anlangend / diese Verwundung oder Contusio des Haupts / allerdings vor simpliciter & absolute lethal zu achten / weil die Sanies weder durch die Trepanationem, noch andere Mittel hat können evacuiret werden / in dem selbige sich sub membranis cerebri befunden / und also nothwendig eine corruptio ipsius substantiæ cerebri, und darauff die angeführte Symptomata, ja der Tod selbst erfolgen müssen. 2. So ist diese Sanies à ruptura vasorum cerebri & Meningum, & hinc sangvine extravasato generiret worden / wie denn solche

che ruptura vasorum à violenta collisione, ac potius contusione, & fissura cranii, & commotione cerebri, **so durch den starcken Schlag verursachet/ gar leicht geschehen können; 3. Und kommt also** (die dritte Frage betreffend/) **der Wurff in keine** consideration, **weil sonst durch denselben eine geschwinde** suffocation, ob compressionem diaphragmatis & pulmonum **zu folgen pfleget/ der Entleibte aber nach dem Wurff/ nicht alleine sich noch mit andern geschlagen/ und also bey Kräfften gewesen/ sondern auch/ weil sich bey der** Sectione Thoracis **kein einig** vestigium **einiger** læsion, in partibus vitalibus **befunden** ꝛc. **Leipzig den** 7. Novemb. 1678.

CASUS XCII.

Fissura utriusque laminæ ossis frontis lethalis.

P. P.

AUß beygeschlossenen Actis fol. 37. ersehen dieselbe mit mehrerm/ was Churf. Durchl. zu S. auff der Hn. Scabinorum zu Leipzig wider den flüchtigen Mörder und Schäffer zu L./ H. K. wohlgesprochnes Urthel/ mir gnädigst anbefohlen. Diesem nach gelanget an meine Großg. Herren mein gantz dienstl. Bitten/ sie wollen des Hn. Medici fol. 26. gethanen Bericht mit Fleiß erwegen/ und derer Gutachten/ der lethalität wegen/ hochgeneigt um die Gebühr mir eröffnen. Amt M. den 16. Novembr. 1678.

J. C. H. ꝛc.

ALs am 14. Febr. des Nachts M. S. ein junger starcker Bauerknecht von 24. Jahren/ von einem Schäffer mit einem Zaun-Pfahl/ so was dicker/ als ein starcker Manns-Arm/ auff dem Dorffe L. des Nachts zu Boden geschlagen worden/ daß man ihn vor todt auffgehoben/ ist derselbe am 20. hujus verstorben/ und dessen Cörper von uns auff Requisition besichtiget/ den 23. Febr. da denn befunden worden: 1. An dem Haupte äusserlich an der lincken Seite über dem Auge auff der Haut/ ein brauner Fleck/ eines Orths-Thalers breit. 2. War das rechte Auge braun und blau/ mit Blut unterlauffen. 3. An der rechten Hand der kleine Finger braun und blau. Als nun die Cutis des Haupts mit einem Creutz-Schnitt eröffnet/ fande man ferner 4. am Haupt auff der rechten Seite sub cute & pericranio viel geronnen Geblüt/ und grosse inflammation des Pericranii & Perioſtii. Nach diesem wurde sangvis coagulatus pericranii & perioſtii à Cranio gemachsam separiret/ so sahe man 5. wie utraque lamina ossis frontis cum processu suo usque

ad oculi canthum majorem zerſpalten / quæ nimis anguſta fiſſura ſeſe extende. bat per totum ſynciput, in ſpecie, per medium futuræ Coronalis, rectaque linea per longitudinem Capitis Sagittalem portionem findebat, uſque ad lambdoidem, & oſſa occipitis. 6. Das über dem rechten Auge / wo der Schlag und die fiſſura oſſis frontis geſchehen / ſich einer Untzen ſchwer ſchwartz extravaſirt geronnen Geblüt befand. Nach dem dieſes verrichtet / ſo wurde das Cranium debito modo abgenommen und angemercket; 7. Daß ſo wohl intra duram piamque matrem, als ipſam ſubſtantiam Cerebri lauter extravaſirt geronnen Geblüt zu ſehen / wobey auch pia mater ſehr inflammirt geweſen. Ingleichen wie die Ventriculi, Cavitates, vel ſinus craſſæ Meningis, durchſuchet worden; erwieſe ſich 8. daß vornemlich der vierdte / Herophilo dictus Torcular, ſo vor den andern allezeit mit Sangvine arterioſo angefüllet / & inter Cerebrum ac Cerebellum intrò pergit ad glandulam pinealem, durch den ſehr gewaltſamen Schlag / auff der Mitte des Haupts conquaſſiret / und zugleich zerſprenget worden / daher durch deſſen ruption, das darinn enthaltene Geblüt extravaſiret worden / welches die Cavität zwiſchen dem Cerebro und dura Meninge auch angefüllet / und præſentaneum, ac inevitabile mortis periculum induciret. 9. Befand ſich in dextro ventriculo Cerebri, quem Bartholinus vocat ventriculum medullæ nobilem, ein Löffel voll klares ungeſchmacktes Waſſer. Hieraus entſtehet nun die Frage / ob der verſtorbene M. S. an dieſem erlittenen gewaltſamen Schlage und Verletzung / nothwendig und eigentlich habe ſterben müſſen? Der Hochgelahrte Hippocrates ſchreibet in Proœmio libr. de Vuln. Capitis: Nullum vulnus capitis contemnendum eſſe. Welchem auch beypflichtet der ſeel. Hr. D. Sennertus l. 1. Prax. p. 1. c. 23. Si Cranium &c. —— Videatur. Item: Paræus lib. 9. c. 13. à veteribus -- diem centeſimum. Worauff ferner Hr. D. Sennertus vernünfftig den Schluß machet: minus tamen periculi eſt, ſi externa tantum tabula læſa ſit, & minus adhuc, ſi inciſa ſolum, contuſio vero majus periculum conjunctum habet. Auff was maſſe nun der verſtorbene M. S. verletzet geweſen / iſt aus der Beſichtigung zu ſehen / nemlich er iſt bald nach dem Schlag / als todt zu Boden gefallen / hat den Mund übel auff und zuthun können / und wenn er ſchlingen wollen / hat er knirſchen im Haupt empfunden / quod indicium fuit fracturæ cranii vel fiſſuræ, & læſi muſculi temporalis. Aus welchen allem vernünfftig zuſchlieſſen / daß dieſe groſſe fractura Cranii, totius Syncipitis, weil ſie cum contuſione geſchehen / bald anfänglich maxime periculoſa geweſen / dieſes aber nicht ſo wohl propter acceptam fiſſuram, als propter totius ſubjacentis medullaris Cerebri Subſtantiæ concuſſionem. Nach dem aber auff dieſe concuſſion die ruption und hefftige inflammation der Membranarum Capitis & Cerebri, welche ruptiones & inflammationes ob cutis integritatem ante Sectionem, ſo wegen groſſer und tödtlicher Schwachheit bey ſeinem Leben nicht tentiret werden dörffen / oculis non potuerunt fieri obviæ, haben ſich die prava & lethifera Symptomata vermehret / daß alſo M. S. quamvis non ſimpliciter ex fractura, ſed ex Symptomatum

conge-

congerie, nothwendig sterben müssen. Und ist billich sein Tod/ tanquam causæ proximæ, dem empfangenen gewaltsamen Schlage eigentlich zuzuschreiben / auser welchem die tödtlichen Symptomata nicht erfolget wären. Vid. Joh. Berengar. de Fr. Cr. Fortunat. Fidel. l. 4. d. R. M. c. 5. Paul. Zach. Welches wir der Warheit zu Steuer ꝛc.

J. F. L. D. Phys. &c.
M. G. Chirurgus.

RESPONSUM.

P. P.

Als uns der Herr einige Inquisition-Acta zugeschicket / und des Medici gethanen Bericht/ M. S. Entleibung betreffend/ fleissig zu erwägen/ auch unser Gutachten der lethalität halber ihme zu ertheilen gebeten: So geben wir demselben nach collegialischer Erwägung aller und jeder Umbstände zu verlangter Antwort: Daß/ weil der Entleibte von H. K. mit einem Zaun-Pfahle auff den Kopff geschlagen/ davon er alsobald zu Boden gefallen/ als todt auffgehaben / und den 6. Tag hernach verschieden/ auch bey Eröffnung des Cranii befunden worden / eine fissura utriusque laminæ ossis frontis, cum processu suo usque ad oculi canthum majorem, welche sich per totum synciput, usque ad futuram lambdoideam, & ossa occipitis extendiret / ferner / sowol intra duram, piamque matrem, als ipsam substantiam Cerebri, viel geronnenes Geblüt zu sehen gewesen / absonderlich der sinus quartus Meningis, Torcular dictus, durch den hefftigen Schlag conquassiret und gesprenget/ durch dessen ruption denn die gantze cavität zwischen dem Cerebro und dura Meninge gantz mit Blut angefüllet worden / diese Contusio Capitis billich per se ac simpliciter lethal zu achten sey. Welches wir demselben hinwiederumb vermelden wollen ꝛc.

CASUS XCIII.

An Trepanatio omissa causa mortis in capitis contusione.

P. P.

Ich habe den 14. Septembr. A. C. einen Fuhrknecht/ weil er mir mit seinem Wagen nicht ausweichen wollen / mit einem Brügel vor den Kopff geschlagen / welcher auch den 22. Sept. zu Nacht umb 12. Uhr darauff verstorben/

und haben sich facta inspectione, welche den 22. gedachtes Monats umb 12. Uhr von dem Stadt-Physico und Chirurgo fürgenommen worden / laut derselben Attestat sub A. nachfolgende Anmerckungen befunden/dahero solches vu'nus pro lethali erkannt worden / weil aber der verstorbene M. S. 1. von keinem Wundartzt oder Barbierer / sondern bloß von einem Bader in die Cur genommen worden/ 2. in der Kälte auff dem Heu-Boden gelegen / 3. keine oder wenig Wartung gehabt / 4. nur ein Pflaster obenhin auffgeleget / 5. keine Ader gelassen/ vielweniger 6. die zu denen Haupt-Wunden dienliche Medicamenta, absonderlich die Trepanation (von welcher D. Ammon in seiner Medicina Critica viel Exempel anführet) adhibiret / der Medicus auch erst den 8. Tag/ da sich alles zum bösen Ausgang geschicket / dazu gekommen / und wenig Medicamenta ja wol gar keine verschrieben/ welche præsupposita alle allbereit verificiret sind/als entstehet die Frage: Ob nicht denen fundamentis Medicorum gemäß sey / daß der verstorbene M. S. wenn sofort anfangs ein verständiger Medicus und Chirurgus adhibiret / dieselben allen menschlich- und möglichen Fleiß angewendet/ hätte bey dem Leben erhalten werden können? P. den 24. Novembr. 1678.

P. R.

A.

Auff E. E. Hochweisen Raths hochgeneigtes Begehren haben wir Endes benannte den 23. Sept. Vormittag umb 11. Uhr / in Beyseyn der Löbl. Stadt-Gerichte/ M. S. Fuhrknecht von W. welcher den 14. Sept. gegen Abend mit einem Brügel für den Kopff geschlagen worden / und darauff den 22. Sept. zu Nacht umb 12. Uhr verstorben/ besichtiget/ eröffnet/ und befunden / 1. äusserlich einen rothen Striemen auff der lincken Seite seines Haupts über der Stirne. 2. Nach abgesonderter Haut und Pericranio erzeigete sich eine fissura Cranii, welche von dem Nasenbeine auffwerts durch das os sincipitis schieff nach der lincken Seite zu gieng/ und war dritthalb Glied am Finger lang. 3. Nach eröffnetem Cranio befand sich/ daß die äusserlich angemerckte fissura durch beyde Tabulas des ossis sincipitis durchgienge/ und war nebenst selbiger noch eine kleine fissura in der innersten lamina des Hirnschedels / welches etwas nach der rechten Seite gieng. 4. Unter der ersten fissura wurde eine subsidentia Cerebri befunden / welche eines fördern Glieds am Daumen lang und breit war/ auff welcher ein Klümplein geronnenes Blut lag/ eines Groschen breit/ und etwa ein Quintlein schwer / unter welchem die dura mater etwas angelauffen / auch war unter der dura matre cerebri auff der gantzen lincken Seite extravasirtes serosisch Geblüt / welche subsidentiam Cerebri, und fortem contusionem secundum fundamenta anatomica & physica wir für lethal halten. H. den 24. Sept. 1678.

C. K. D.
P. A. Chirurg.

RE-

RESPONSUM.

P. P.

WIr haben euer Schreiben / sammt des Medici und Chirurgi Bericht / M. S. Entleibung betreffend / wohl und genau erwogen / und geben euch auff eure Frage / darüber ihr unsern Ausspruch begehret / nemlich / Ob ꝛc. hinwieder zur Antwort / daß diese Frage aufflauter Conjecturen und Contingentibus beruhe / über welche ratione Eventus, nichts gründliches zu schliessen; Denn ob gleich auch die Trepanatio wäre bey Zeiten adhibiret worden / so ist doch ungewiß zu determiniren / ob er durch dieses Mittel ohnfehlbahr bey dem Leben hätte erhalten werden können. Welches wir ꝛc. Leipzig den 1. Dec. 1678.

CASUS XCIV.

Caries Mandibulæ inferioris.

P. P.

GAbe aus gewissen Ursachen nicht umbhin gekunt / meinen Herren zu berichten / wie daß mir allhier vor weniger Zeit ein Casus Chirurgicus bey einem Herrn / welcher bey nahe 60. Jahr alt / auch sehr Blutreich im Gesicht / und Leibe völlig / doch im Gesicht roth mit Blätterlein ausgesehen / auch sehr Scorbutischer complexion, anvertrauet / welcher denn / wie ich zu ihm gefordert / hab ich befunden / daß er am Gesicht des lincken Wangen / eine grosse starcke Geschwulst / wobey auch eine grosse Inflammation, wo nicht allein sein lincke Auge / sondern auch der Mund mit verschwollen / auch seitwärts mit rothen Striemen gezeichnet / und allem Ansehen nach einer Rose nicht ungleich / über welches alles ich denn ein Cataplasma fett mit olitäten vermischet / aufgeleget befunden / und des Herrn Patienten Aussage nach / hat er Anfangs sich einer Purgation bedienet / auch bey Auffleguug des Cataplasma die Geschwulst sammt der Inflammation und stechen der Schmertzen mehr zugenommen / worauff ich denn ein solch fett-angemachtes Cataplasma widerrathen / sondern andere Mittel ergriffen / so war auch hiebey gnug zu spühren / daß es schon so weit kommen / daß es zu einem garstigen Geschwür gedeyen würde / auch dabey die Haut hin und wieder braun-roth / und eine Grangræna darunter / und weil ich denn ohne Hülffe eines Medici diese Cur nicht anfangen wolte / sind also 2. von hiesigen Herrn Medicis dazu genommen / darwider denn andienlichen Mitteln sowohl in als äusserlich sie nichts ermangeln liessen / worauff denn

nach etlichen Tagen dieſes Geſchwür des Nachts umb 12. Uhr auffgebrochen/ nachdem ich gefordert / iſt eine ſolche Menge ſtinckende Materie heraus geronnen/ worüber zu verwundern / welche menge einer ſolchen üblen Materie etliche Wochen ſo ſtarck angehalten / daß ich gedachten Schaden faſt alle 2. Stunden verbinden müſſen / nachdem nun die Geſchwulſt ſich in etwas geſetzet / und man muthmaſſete / daß etwa ein fauler Zahn vorhanden / über welche Schmertzen des Zahns denn der Herr Patient vielmahl geklaget / auch wie er berichtet / dadurch der anfang dieſes Schadens herrührete / worauff die Herrn Medici nebenſt mir ſchlüſſig worden / daß / ſo bald man zu ſelbigem mit einem Pelican kommen könte / ſelbigen heraus zu nehmen / nachdem ich nun mit genauer Noth den Spatel in den Mund bringen können / befand ich einen übelriechenden Zahn / und das Zahn-Fleiſch groß und dick auffgeſchwollen / nebenſt einer groſſen Röthe / wie nun dieſer Zahn / welcher der Hinterſte ohne einen war / mit dem Häcklein des Pelicans angefaſſet ward / ging nicht allein dieſer / ſondern auch der Letzte oder Hinterſte ohne einige Gewalt / gantz gelinde heraus / und war zu ſpühren / daß dieſe Zähne feſter im Fleiſch / als in der Lade geſtanden / aus deſſen Ausnehmung denn eine ziemliche Menge ſchwartz Blut geronnen / und mit einem übeln Geruch / worauff denn der Hr. Patient ziemliche Linderung verſpühreet / auch an ſelbigem Orte der Schade ſich bald ſchickte / es iſt aber aus den andern 2. eingefallenen Löchern ſtets nicht allein eine immerlauffende übelriechende materie gefloſſen / ungeachtet alle Reinigung / ſo der Fäulung wiederſtehen / inn- und äuſſerlich / ſo wohl mit Hineinſprützen / als ſonſt / gebrauchet / ſelbige dannoch nicht nachlaſſen wollen / worüber wir dann nicht allein muthmaſſeten / es müſſe unter den übrigen noch ſtehenden Zähnen eine Corruption der Lade ſeyn / und weil dann gedachte übrige Zähne nach und nach von ihm ſelber loß wurden / haben wir dem Herrn Patienten gerathen / es wäre beſſer / daß die Ubrigen auch mögten herausgenommen werden / damit die Materie durch das Zahn-Fleiſch beſſer Lufft bekäme / und alſo der untere Kienbacke nicht ferner möchte von der ſcharffen Materie angegriffen werden / ſo hat aber der Herr Patient hierein nicht willigen wollen / ſondern die Zähne höher als den Kienbackē gehalten / allein es ſind nicht nur die Ubrigē alle von ihm ſelber heraus gefallen und geſchworen / ſondern auch etliche Stücke von der Lade des Unter-Kinbackens (welche hiebey ſamt den Zähnen zu ſehen) nach dem nun dieſe Beine nach und nach heraus gekrochen / iſt aus dem einen Loch / welches dann faſt mitten am Wangen / zwiſchen dem Obern- und Untern-Kienbacken war / und nicht durch die Wangen im Mund / ſondern nach dem Schlaff-Mäußlein hinauff gieng / aus welchem Loch ich dann mit einem Korn-Zänglein / ein / wie ein langer Finger / aus deſſen Dicke / zäſerichtes / membranoſiſches Weſen in einem Stück / als wie zuſammen gedreheter Zwirn heraus zog / welches dann dem Anſehē nach das perioſtium von dem Ober-Wangen-Bein ſeyn muſte / nach dieſem allen iſt der Schade glücklich / und wohl geheilet / es hat ſich aber in dieſer Cur zugetragen / daß der Unter-Kiefel auff der rechten und geſunden Seiten / wo gar kein Mangel geweſen / ſich nach und

nach

nach hineinwärts etwas gewendet / wiewohl der Kieffel mit den Zähnen alle gerade/ nur daß die oberste Reihe Zähne mit den untersten nicht auff einander passen / sondern wie gemeldet / der unterste Theil hineinwarts / doch erreichen beyde Theile der Zähne eines das andere / aber daß sie nicht allerdings gerade auffeinander / der Herr Patient kan zwar gut essen und kauen / so gut er will / und ist die ander / als die böse Seite der Unter-Kieffel gerade / und wird im Anfühlen keine Krümme gefühlet / nur eine Lücke / wo das eine Stücke des hiebey gesandten Beines / heraus geschworen / und weil dann dieser hineingewichene Unter-Kieffel der gesunden Seite / von ein- und anderm Splitter-Richter gedeutet / und dem Herrn Patienten einwenden / es wäre die Ursache des Zahnes-Ausziehung / durch welches dann der Unter-Kieffel Schaden gelitten hätte / und also inwendig die Ungestalt des Mundes verursachet / da doch dem Herrn Patienten äusserlich der gehabte Schade / wann genau Achtung gegeben wird / wenig gespühret wird. Also gelanget an meine Hochgeehrte Herren mein dienstfreundl. Bitten (weil es zwar von unsern die dabey gewesene Herren Medici gnugsam defendiret / daß wegen des Zahnes-Außziehung / welches sie gespühret / daß selbiges zu diesem Zustande des Kieffels kein Schade verursachet / sondern / weil sie so gelinde heraus gegangen / sie mehr im Fleisch / dann in der Lade befestiget gewesen / dennoch selbigen auch nicht Glauben geben wollen) sie wollen mir dero hohes judicium hierüber schrifftlich zur Defension meiner Ehr und Wohlfahrt vor die Gebühr ertheilen / 1. was die Ursach sey / wegen der hineingewichenen rechten Unter-Kieffel ? auch 2. ob der lincke / als der schadhaffte Unter-Kieffel von dem Zahn-Ausziehen solte gebrochen seyn / da doch an den Beinern zu sehen / daß sie nicht vom Fleisch abgegangen / sondern von der scharffen materie heraus geschworen / auch wo die Zähne ausgezogen / ist zu mercken / daß das geringste Beinlein von dem Kienbacken nicht heraus geschwohren / sondern nur an denenselben / wo die Zähne nicht ausgezogen worden / und nicht besser gewesen wäre / wann sie bald zusammen wären herausgenommen worden ? B. den 2. Jan. St. Nov. 1679.

F. E. H. Barbier ꝛc.

RESPONSUM FACULTATIS.

ALs wegen einer gewissen Cur / und vornemlich wegen derer dabey ausgezogenen Zähne / ihr durch ein Schreiben unser Judicium verlanget / insonderheit aber von uns benachrichtiget zu seyn begehret / 1. Was die Ursache sey / daß des Hn. Patienten gedachter rechter Unterkieffel / an welchem doch kein Mangel gewesen / nachdem aus dem lincken die Zähne theils ausgenommen / theils nebenst etlichen Stücken der Lade / heraus geschworen / nunmehr gegen dem Mund / und hineinwärts gewichen ? 2. Ob der lincke / als der schadhaffte Unter-Kieffel / von dem Zahn-ausziehen / gebro-

gebrochen sey ? 3. Ob nicht beydenen von euch berührten Umständen ein solcher Zahn nothwendig habe müssen heraus genommen werden? Und 4. ob es nicht besser gewesen wäre / wenn die Zähne alle zusammen bald wären heraus genommen worden ? So ist hierauff / nach Uberlegung aller und jeder in eurem Schreiben angeführter Umstände / unsere Antwort diese / daß 1. die aus dem lincken Kienbacken gezogene / und ausgeschworne Zähne / die vornehmste Ursache seyn / des hineinwärts gewichenen rechten Unter-Kieffels / massen hierdurch die distanz des lincken Unter-Kieffels von dem obern / kürtzer worden / daß also der rechte untere / als welcher mit dem lincken ein os continuum , nothwendig etwas nach der lincken Seite sich begeben müssen. 2. Ist vermuthlicher / daß gedachte fragmenta des lincken Unter-Kieffels mehr von einer Carie ossis , als violentia externa ; nemlich vom Zahn-Ausreissen / solten herkommen / alldieweil eurem Vorgeben nach (1) ein übelriechendes und etliche Wochen anhaltendes Geschwür des lincken Backens vorher gegangen / (2) bey- und nach Ausnehmung der zwey hintern Zähne / so wohl durch den Mund / als die äusserlichen Schäden / continuirlich eine stinckende / und garstige Materia geflossen / auch (3) der Augenschein giebet / daß überschickte fragmenta nicht von einem Frischen und Gesunden / sondern cariosо, und corrupto osse, und (4) nicht von dem Theil des Kienbackens / wo die Zähne ausgezogen / sondern wo sie nachgehends ausgeschworen / abgegangen. 3. Habet ihr gar recht procediret / daß ihr den beniemten Zahn / als faul / und schadhafft / bevoraus / da der Herr Patient über dessen Schmertzen zuvor vielmahls geklaget / herausgenommen / wäre auch 4. zu wünschen / daß die übrigen Zähne bald zugleich mit wären heraus genommen worden / damit man vielleicht auff solche Art fernere Fäulung und cariem mandibulæ hätte præcaviren / und verhindern können ꝛc. ꝛc.

Leipzig den 7. Januarii 1679.

CASUS XCV.

Vulnus inteſtinorum tenuium lethale.

P. P.

Es hat ein / bey dem Fürſtl. S. Amte allhier / jetzo in Hafft ſitzender / H. G. am 27. Decembr. nechſt verwichenen Jahrs / Nachmittage / E. W. F. mit einem Kneuffte dergeſtalt verwundet / daß er am 4. Jan. 1679. frühe davon verſtorben / und iſt des Tages darauf / nemlich den 5. Jan. Nachmittage deſſen Leichnam gerichtlich durch einen graduirten Medicum, mit Zuziehung eines Barbiers / ſeciret / und beſichtiget / auch nachgehends / von dem Medico beyliegendes judicium ad acta gegeben worden. Ob nun wohl die an bemeldtem Cörper befundene Verwundung von dem Medico vor lethal gehalten worden ; dieweil aber dennoch beſagtes Medici atteſtatum in etwas dunckel und zweiffelhafft / ſo hat man vor nöthig befunden / ſolches einer Mediciniſchen Facultät zuzuſenden ; und derer Gutachten über der lethalität einzuholen. Ergehet demnach an ſie mein dienſtlich Bitten / ſie geruhen angeregtes Medici judicium Collegialiter zu erwegen / und Ihr Gutachten de lethalitate vulneris mir in Schrifften gegen die Gebühr zukommen zu laſſen ꝛc. L. am 8. Febr. 1679.

O. K. A. Verwalter.

Atteſtatum Medici.

Auff Requiſition E. Hochfürſtl. Amts zu L. iſt am 5. Januarii E. W. F. Cadaver, vermittelſt gebührender Section und fleiſſiger Unterſuchung / in Beyſeyn der Hochfürſtl. Amts-Gerichte / folgender Geſtalt befunden worden / daß nemlich am ſelbigen 2. Finger breit / über dem oſſe pubis, ein wenig in der rechten Seite / ein Stich in den Bauch hinein / biß ad inteſtinum ileum gegangen / alſo / daß das inteſtinum ſo weit in die Länge zuſchnitten geweſen / daß man mit einem kleinen Finger hinein greiffen können / wobey denn dieſes ſonderlich zu obſerviren geweſt ; 1. Daß bey und in geſchehenem Stiche / und entſtandener Verwundung die Wunde des inteſtini ilei ſich auff die rechte Seite geſchoben / und hingegen ein unverletztes Stücke deſſelben / ohngefehr einer halb viertheil Ellen weit von der Wunde / ſich durch die Wunde des Peritonæi und Muſculi, heraus gegeben / daß dadurch das Loch gantz zu worden / und hingegen das Vulnus Ilei auff der Seiten verborgen gelegen. 2. Daß das inteſtinum Ileum um ſeine eigene Wunde nur etwas inflammiret geweſen / hergegen aber ein Stück länger / als eine halbe viertel Elle / welches ſich theils in die Wunde des Peritonæi und Muſculi geſetzet / theils zu beyden Seiten an der Wunde gelegen / ſehr angelauffen / ſchwartz und blau geweſen / woraus denn zu ſchlieſſen / daß ſolche Anlauffung und Verderbung nicht ab ipſo vulnere Ilei per conſenſum, ſondern

dern vel post mortem, vel etiam (welches gar wohl seyn kan) ante mortem, oder in währender Cur/ vel ab aëre externo, vel ab errore Chirurgico, verursachet worden sey. 3. Daß auch die übrigen intestina, wie auch das Omentum, in etwas inflammiret ausgesehen. 4. Daß unten in Cavitate & fine infimi ventris sehr viel materiæ purulentæ sich gesammlet gehabt. 5. Wenn man nun diese Wunde und ihre vornehmste Umstände betrachtet/ und zwar erstlich/ daß das Intestinum, welches sich heraus in die Wunde gesetzet/ und sehr angelauffen / und schwartz gewesen/ so ist gewiß / daß wenn solche Anlauffung und Verderbung vor- oder in währender Cur entstanden/ daß dadurch der Tod desto mehr befördert werden können / ja eine solche Anlauffung und Verderbung ist incurabel, wie Sennertus l. 3. p. 2. S. 1. c. 8. meldet; Si ab aëre alterantur, & livida redduntur intestina, malum est incurabile. 2. Anlangend materiam putridam in infimo sinu cumulatam, so würde selbige/ weil sie allda keinen Ausgang finden können/ in kurtzer Zeit dermassen corrumpiret worden seyn / daß dadurch Symptomata funesta, und der Tod selbst erfolgen können. Sind also dieses und voriges zwey accidentia notabilia, wodurch eine lethalitas verursachet werden können. 3. Ipsum vulnus intestini Ilei betreffend/ so ist es (weil so wohl interna als externa ejus tunica zuschnitten) nach dem 18. Aph. S. 6. ein Vulnus lethale, und zwar vornemlich um der Ursache willen; Weil 1. ejusmodi vulnera rarissime consolidantur. 2. Quia intestina tenuia sunt substantiæ nervosæ & fibrosæ, inde eorum vulnera gravissima & funesta Symptomata comitantur. vid. Cas. 91. Med. Crit. D. Ammanni. Ob nun wohl von etlichen vornehmen Medicis Historiæ erzehlet werden / daß auch Vulnera Ilei sind curiret worden/ so sind es exempla rara, die etwa bey gar sonderbahren starcken und heilsamen Naturen geschehen / dergleichen Natur aber bey diesem Subjecto schwerlich anzutreffen gewesen. Und ob auch gleich nicht zu läugnen/ daß unter denen Vulneribus Intestinorum tenuium ein grosser Unterscheid/ daß immer die eine Wunde nicht so arg / als die andere ist/ v. g. die Vulnera Ilei sind nicht so arg / als die im jejuno: item, die secundum longitudinem geschehen / sind nicht so arg/ als die jenigen/ welche per transversum, von welchen Sennertus l. 5. Prax. pag. 4. c. 3. saget: Si intestina &c. Und dahero diese Wunde in hoc Subjecto (weil sie nicht in intestino jejuno, sondern in Ileo, vors andere auch nicht per transversum, sondern secundum longitudinem geschehen) nicht vor die ärgste zu schätzen: So bleibet sie doch nach oberwehntem Aphorismo Hippocratis, (wie in demselben das Wort διαχοπέντι von Galeno, Fœsio &c. erkläret und verstanden wird/ nemlich/ si vulnus utramque intestini tunicam penetrat) ein vulnus lethale, quia nimirum utramque tunicam penetravit. M. den 13. Jan. 1679.

J. A. H. Med. L.

RESPONSUM.

ALs uns der Hr. ein Attestatum Medicum, C. W. F. Entleibung betreffend/ zugeschicket/ und super lethalitatem vulneris, unser Gut-

Gutachten gebeten; So geben wir demſelben nach gehaltener collegialiſcher Erwägung aller und jeder Umbſtände / mit Zurückſendung des Atteſtati, hinwiederumb zur Antwort / daß (unangeſehen beſagtes Atteſtatum etwas dunckel und zweiffelhafftig) dennoch dieſe E. W. F. zugefügte Verwundung allerdings pro abſolutè und ſimpliciter lethal zu achten ſey: weil ſolche vulnera inteſtinorum tenuium (1) ob partium ſitum & profunditatem, nicht können geheffter noch verbunden werden / und denn alſo conſequenter (2) der chylus, ſo in ſolchem inteſtino ileo enthalten / nicht pro nutritione partium kan diſtribuiret werden / ſondern in hohlen Leib laufſen / und allda putreſciren müſſen / zumal da (3) die inteſtina vulnerata, als partes nerveæ leicht gangrænam & ſphacelum contrahiren / letztlich und (4) aus der collectione materiæ purulentæ in ventre infimo zu ſchlieſſen / daß inſignia vaſa abdominis & inteſtinorum zugleich verletzet / und viel Geblüt müſſe extravaſiret worden ſeyn / welches wir ꝛc. ꝛc.

CASUS XCVI.

Vulnus trunci cruralis venoſi & arteriæ iliacæ lethale.

P. P.

Denenſelben ſoll ich freundlich ungemeldet nicht laſſen / wie daß dieſer Tagen ein Mann bey einer Zeche / wobey er mit einem andern in Streit gerathen / in den rechten Schenckel oberhalb einer Hand lang unter dem capite oſſis fœmoris einen Stich und Wunde / 2. quer Finger breit / empfangen / und bey vorgenommener Section ſich befunden / daß die daſelbſt herumb liegende Muſculi zerſchnitten / und der Stich ſich in dem tertiö fœmur flectente muſculo geendiget / hernachmals aber in obberührter Tieffe durch den Muſculum vaſtum gegangen / und in dem Muſculo tertio fœmur flectente ſeine Endſchafft genommen / dabey auch der truncus cruralis venæ & arteriæ iliacæ oben durchſchnitten / unten aber nur die vena verletzet / und der ſecundus cruris nervus entzwey geweſen / wobey zu gedencken / daß dieſer Verwundete 1½. Stund unverbunden gelegen / und hernach erſt alſo unverbunden geſtorben. Wenn denn ich hierinn gerne möchte informiret ſeyn / ob dieſe obbeſchriebene Wunde ſimpliciter vor lethal zu achten / und daß gar keine Hülffe und Mittel geweſen / den Entleibten bey dem Leben zu erhalten / oder ob ihme noch geholffen / wenn er alſobald zu rechter Zeit

verbunden / und nicht damit versäumet worden / und hätte mit dem Leben wol salviret werden können. Als gelanget hierdurch an meine Hochgeehrte Herren mein dienstlich und freundlich Bitten / Sie wollen diese obgemeldte Verwundung fleissig und wohl erwägen / und was Sie dißfalls erkennen / mir umb die Gebühr in forma probante zukommen lassen. W. den 13. Febr. 1679.

M. T. LL. Stud.

RESPONSUM.

NAchdem uns von euch in eurem Schreiben gemeldet / wie daß ein Mann in den rechten Schenckel oberhalb / einer Hand lang unter dem capite ossis fœmoris, einen Stich / zween quer Finger breit bekommen / wodurch der truncus cruralis venæ, & arteriæ iliacæ, durchschnitten worden / und gedachter Verwundung halber unsere Meynung zu wissen begehret; So geben wir euch nach fleissiger Erwegung aller und jeder dabey vorlauffenden Umbständen hinwiederumb zur Antwort: Daß gemeldter Stich pro absolutè & simpliciter lethali zu halten sey / alldieweil eurem Bericht nach die vasa, und fürnemlich die arteria iliaca per transversum zuschnitten / dadurch denn eine dermassen hefftige Blutstürtzung entstehen müssen / welche propter partium læsarum profunditatem, & sanguinis arterioſi impetuosam profluxionem, mit keinem Mittel hat können curiret und gestillet werden. Leipzig den 15. Febr. 1679.

CASUS XCVII.

Lis inter Practicum Veteranum & Juniorem.

P. P.

ES belieben dieselbe aus dem Beyschlusse Großg. zu ersehen / wie sich an einem namhafften Orte zwischen einem alten 40. jährigen / wie auch andern Practicis, eines Theils / und einem jungen Doct. Medicinæ, anders Theils / einige Differentz ereignet / worüber einer Wohl-Löbl. Med. Facultät unpartheyisches und vernünfftiges Judicium und Ausspruch verlanget wird. Und gelanget dannenhero an unsere Hochgeehrte Herren unser dienstlich Bitten / Sie wollen uns solches über folgende Puncta wiederfahren lassen: 1. Ob Septimius Fug und Recht gehabt / des Sulpitii Cur (sonderlich die Setzung des Fontanells belangend) an dem angezogenen Patienten zu carpiren / und anders anzustellen / und ob derselbe

nicht

nicht vielmehr selbst wider die gesunde præcepta artis Medicæ in viel Wege gröblich verstossen? 2. Ob diesem Septimio bey dergleichen schädlichen und unverständigen principiis die Praxis Medica ohne Verantwortung zu gestatten / oder ob er vielmehr dahin zu halten / daß er seine Studia Theoretica noch eine zeitlang gründlicher exercire/ehe er die Praxin antrette? 3. Ob offtgedachter Septimius an demjenigen / was er anführet / gnugsam erhebliche Ursachen habe / wider die vorhandenen klaren Privilegia zweyer wohlbestellten Apothecken eine selbst eigene Dispensation der Medicamenten zu prætendiren / und ob er durch sein absurdes raisonnement nicht an Tag gebe / daß er / was eigentlich ein Recept sey / und worinnen die Wissenschafft dergleichen zu schreiben beruhe/ gar mit einander nicht verstehen müsse? Solches ꝛc. Z. den 24. Martii 1679.

A. H. D. &c.
W. Z. D. &c.

❁ ❁ ❁

ES hat sich an einem namhafften Orte folgender Casus ereignet: Ein Mann von 42. Jahren ist allbereit vor 7. Jahren von der Ascite befallen worden/ und hat einen 40. jährigen Practicum (den wir Sulpitium nennen wollen) consuliret / welcher denn die Cur secundum præcepta artis nostræ angestellet / die materiam peccantem vel superfluam (als welche wegen ihrer tenuität keiner digestion benöthiget war) per intervalla durch gelinde evacuantia per alvum & urinam abgeführet / die viscera corroboriret / und also den Patienten nechst Göttlicher Hülffe restituiret. Weilen aber der Patient in einem solchen Amte begriffen war/ da er den gantzen Tag mit hitzigem Getränckе / als Wein und Brandewein/zu thun hatte / so wurde von ihm schlechte Diæt gehalten / und endlich gar eine corruptio viscerum, præprimis Epatis causiret / welches/ als es besagter Practicus wohl erwogen / hat er theils per rationes, theils auch aus dem eventu wargenommen/ daß die evacuantia per alvum & urinam nicht allein nicht weiter verfangen wollen/ sondern auch eine hefftige Mattigkeit und andere Zufälle nach sich gelassen / weßwegen er davon abstehen müssen / und weil die materia endlich sua sponte an den Schenckeln häuffig per poros heraus gedrungen / & quidem summa cum εὐφοείᾳ des Patienten / als hat erwehnter Practicus nach vorher gegangener communication mit einem andern Medico, in Betrachtung jetzt erwehnter Umbstände eine scarificationem pedum anstellen lassen/ weilen zumalen der Patient noch jung/die materia aber gantz nicht acris, sondern insipida, & instar aquæ limpidæ subtilis gewesen / worauff dann über 5. Kannen dergleichen wässerichter Materie abgeführet/ und der Patient nach wenig Tagen dergestalt liberiret worden / daß man nicht den geringsten tumorem hat mercken / er aber sein Amt und Handthierung / wie hiebevor / verrichten können / darneben hat man gleichwol diejenigen Artzneyen / so der putredini viscerum resistiren möchten / niemahls unterlassen. Aus Mangel der Diæt aber ist der tumor nach einem Jahre / und dann

das dritte mahl nach Verflieſſung eben ſo langer Zeit / wiederkommen / und jedes mahl durch dergleichen Scarification vertrieben worden / da man denn aus Mangel eines beſſern Mittels endlich reſolviret / einen fonticulum an den einen Schenckel zu ſetzen / umb vielleicht den humorem peccantem ſucceſſivè und allmählich / bevor er ſich häuffe / abzuführen / ſo auch mit gewünſchten effectu geſchehen / und der Patient etliche Jahre her in erleidlichem Stande erhalten worden. Nachdeme aber die putredo viſcerum, præprimis Epatis, wie leicht zu ermeſſen / ſonderlich wegen continuation des hitzigen Getränckes zugenommen / ſo hat ſich der Geſchwulſt (ohneracht das Fonranell gnugſam ausgeführet) wieder eräuget / und iſt alſo dieſes nicht ſufficient geweſen / den humorem in ſo groſſer Copia auszuführen / dahero beſagter Practicus Sulpitius vorgehabt / mit der Scarification zu curiren / in Erwegung / der Patiente noch bey guten Kräfften geweſen. Alleine / ehe dieſes geſchiehet / läſſet ſich ein von der Academia kommender / und an dieſem Ort ſeine Praxin anfangender neuer Medicus (den wir Septimium nennen wollen) vernehmen / daß er dieſen Patienten curiren / und in wenig Tagen reſtituiren wolle / es mangele ihm in Leibe nichts / wäre innerlich geſünder / als äuſſerlich / erinnert aber alſobald / daß man das Fontanell nicht hätte ſetzen ſollen / weswegen nöthig ſey / ſolches zufallen zu laſſen / er wolle die Cur auff eine andere Weiſe anſtellen / und zwar per digeſtiva evacuantia und viſcera corroborantia. Als aber der Patient nach gebrauchten 5. Pulvern in einem Tage / item, zutriebener Eſſentz / Pillen / ꝛc. ſehr matt worden / den appetit (ſo er zuvor gehabt /) gäntzlich verlohren / auch deswegen umb ein Hertz- und Magenſtärckung gebethen / und die Umbſtehende gleichfals beſorglich geweſen / hat er dennoch verſichert / daß es nichts zubedeuten / es müſte ſo ſeyn / er hätte ihm mit Fleiß den Appetit benommen / die reconvaleſcentz ſolte in wenig Tagen erfolgen / er wünſchete nur / daß er ſo gewiß 100. Thlr. im Beutel hätte / hat ihn darauff ein Silber-Saltz und kleines Gläßlein gegeben / mit Warnung / dieſes letztere ihm bey Leibe nicht zu geben / wann er von ſich ſelber einen Schlaff bekäme. Und ſolchen Troſt hat er continuiret / biß dem Patienten die Seele ausgegangen. Nun hat ſich beſagter neuer Practicus Septimius in einem ſchrifftlichen Berichte / weitläufftig bemühet / durch Anführung unterſchiedlicher rationum, zuerweiſen / daß Sulpitius das Fontanell mit Schaden des Patienten ſetzen laſſen / und alſo ſelbiges per conſequens eine Urſache der Symptomatum, und endlich des Todes geweſen / zu mehrer Beglaubigung haben wir ſeine eigene Worte ohne einige änderung folgends beyfügen wollen. 1. Weiln in materia frigida & craſſa ſchlechte Abführung geſchehen könen / bevoraus wann der Calor innatus eâ parte, qua excitatur fonticulus, ſchon ſo ſchwach / und die Subſtantz zurüttet / daß die materia affluens nicht könne digeriret und expelliret werden / welches bey dieſem Manne daraus zu ſpühren geweſen / weil die Füſſe geſchwollen / und in fonticulo wild Fleiſch gewachſen. 2. Weil durch ſolche Oeffnung die Natur von den vitiis ordinariis

dinariis verwehnet / und von der Regularitate ordinaria divertiret / wann dann nun eine materia superflua sich befunden / und die Natur von derselben Uberfluß zu einer expulsion irritiret würde / könne geschehen / daß sie von denen vitiis ordinariis evacuationi superfluorum destinatis abwende / und cum impetu materiam vitiosam an geöffneten Orte triebe. Weil aber dieselbe durch solchen Weg / wegen des Ortes Schwachheit und der materiæ ungangbarkeit / immassen solche in den äussern Gliedern / in welchen der Calor nicht in gleichem grad, als in innern stünde / leichtlich erkalte / und grassescire / geschähe / daß sie solcher gestalt subsistire / worauff zu besorgen / daß die Lebens-Wärme / so die Natur stets aus den innern Gliedern in die Aeussersten triebe / nicht durchdringen können / sondern gleich den radiis solaribus, wann sie an ein corpus gehen / und dasselbe nicht durchstrahlen können / zurück schlüge / sich concentire / und in ihrer Hochfahrt und Entzündung ausbreche. 3. Habe er jederzeit vor den Fontanellen einen Abscheu getragen / und sich vielmehr bemühet / die viscera, aus deren Schwachheit die materia vitiosa entstehet / mit innerlichen Medicamenten zu confortiren. 4. Wäre der Patient / als er ihn angenommen / am Leibe und Füssen hefftig geschwollen gewesen / habe keine Speise bey sich behalten können / daraus dann abzunehmen / daß die viscera schon sehr schwach / auch theils ziemlich eine corruption in sich gehabt / habe derowegen die Cur also angestellet / die materiam superfluam zu digeriren / digestam linde auszuführen / und die viscera zu confortiren / ꝛc. Biß hieher des Septimii Worte. Hierauff nun bringet Sulpitius zu seiner defension und Verantwortung folgendes bey: 1. Rede Septimus wider sich selbsten / denn er (a) die materiam nicht pro frigida müste gehalten haben / weil er / wie seine Worte im andern Puncte lauten / eine Entzündung oder Hochfahrt besorget / weilen ja dergleichen Entzündungen aber / oder auch gangrænæ von einem humore acri, corrosivo sive acido herrühren / so keine qualitates frigidas, sed calidas anzeige / und bey diesem Patienten aber ein humor insipidus & absque omni corrosione & inflammatione gewesen. So sey auch (b) der humor peccans gar nicht crassus gewesen / weilen die Natur selbigen per poros in Form eines liquoris subtilissimi & limpidi in Quantität etlicher Kannen nicht alleine selbst ausgeführet / sondern Sulpitius sich erinnerend / daß er naturæ minister sey / nach angestellter / und etliche Jahre repetirter Scarification dergleichen humorem subtilem summo cum levamine ægroti ausgeführet / scheine also / daß Septimius nicht einmal wahrgenommen / was vor eine qualitas in dem humore peccante prædominiret. (c) Sey der calor nativus noch so starck gewesen / daß er den humorem peccantem in die Schenckel / ja gar in das unterste Fuß-Bret getrieben / warum solte er ihn dann nicht auch oberhalb des Wadens durch das Fontanell (als welches dem calori nativo näher gewesen) gar austreiben können? so hatte man ja auch gesehen / daß dergleichen Austreiben lange Zeit / und in grosser copia geschehen. (d) Eine schöne Probation oder Consequenz; wo in einem Fontanelle wild Fleisch wachse / da sey des

partis,

partis, in welchem das Fontanell ſtehet / ſubſtanz zerrüttelt / und der calor nativus ſchwach. Ja / wie vielen 100. Fontanellen an Armen und Beinen / auch bey den geſundeſten Leuten / wachſe doch nicht öffters wild Fleiſch / welches weder eine Zerrüttung der Subſtanz deſſelben partis, noch etwas anders gefährliches andeute / ſondern vielm ehr eine Anzeigung ſey / daß das Fontanell nicht fleiſſig gewartet / geſäubert und verbunden worden / wie dann auch ſonſten öffters in den allergeringſten Wunden wegen der Unachtſamkeit wild Fleiſch zu wachſen pflege / ja es probire ſolches vielmehr / daß noch ein calor nativus müſſe vorhanden ſeyn / als in welcher / ob er gleich nicht carnem laudibilem zuwege bringen könne / doch aliquid ſimile generire. 2. Sey die Natur gar nicht durch das Fontanell von denen vitiis ordinariis gewöhnet / und von der regularitate ordinaria divertiret worden / dann die Schenckel ſchon lange Zeit zuvor / ehe die Scarification geſchehen / únd das Fontanell geſetzet worden / geſchwollen geweſen. Was hätte dann nun ſchon damahls die Natur irritiret / daß ſie Materiam nicht per vias ordinarias aus / ſondern in die Schenckel getrieben? So wäre auch ein jeder ſo klug / daß er lieber den humorem hydropicum peccantem per vias ordinarias, urinam, alvum &c. abführete / wann es möglich wäre / alleine / wie möglich es Septimius gemacht / hätte der ſchlechte Ausgang erwieſen. Ja nach dieſen Principiis, daß man jedes mahl die materiam peccantem per vias ordinarias ausführen müſſe / werde folgen / daß auch die ſonſt mit Bedacht angeſtellte und nützliche Paracenteſis in tumore corporis hydropico gantz zu verwerffen / ja man dörffte gar keinen tumorem öffnen / weilen dieſe Oeffnungen keine viæ ordinariæ wären / ſo aber alles wider die Erfahrung / Vernunfft / und Autorität der vornehmſten Medicorum lauffe. Uber diß bemühe ſich Septimius vergeblich den modum und cauſas zu zeigen / warum die materia peccans durch ſolchen Weg / nemlich das Fontanell und Scarification wegen ihrer Ungangbarkeit / und des Ortes Schwachheit nicht könne ausgetrieben werden; wann er zuvor einige Hydropicos geſehen oder curiret hätte / ſo würde er vielleicht obſerviret haben / daß bey den deſperaten dergleichen Patienten / da der calor nativus debiliſſimus, endlich die Materia peccans ſponte und ohne eintzige Scarification oder Fontanell / entweder durch die poros cutis, oder doch vermittelſt einiger kleinen Löcherlein in den Schenckeln vielmahls zu 4. biß 6. Maaß heraus gefloſſen / wie noch allhier vor wenig Jahren bey einer Durchleuchtigſten Weibs-Perſon zuſehen geweſen / wann nun ſolches nach ſeiner Meinung der calor nativus, der in dergleichen Fällen in extremo gradu ſchwach / die materia peccans aber craſſa, nicht thun können / woher ſey es dann ſonſt kommen? Daß aber ferner der calor naturalis von der Natur getrieben / ein Glied / welches weder von einem Fontanell noch durch Scarification offen / oder geöffnet / nicht ſo wohl als eines / ſo gantz zu / und da die materia gar keinen Ausgang finde / penetriren könne / ſey gantz abſurd, und repugnire der Vernunfft und Erfahrung / vielweniger aber werde beſagter Calor naturalis in einem geöffneten Gliede zurück ſchlagen / ſich contentiren / und in eine Hochfarth (welcher terminus Sulpitii Vernunfft und Verſtande unbekant /

und

und zu hoch) und Entzündung ausbrechen / denn ja alle Bader wüsten / daß in den meisten Geschwulsten auch Entzündungen / ehe sie auffbrechen / oder aber per Artem äusserlich Lufft gemacht werde / die Entzündung weit grösser / je länger je mehr über Hand nehme / und endlich gar zurück im Leib schlage / noch viel weniger aber werde die materia an einem Orte / wo sie Lufft finde / subsistiren oder crassesciren / wie dennoch Septimius ausdrückliche Worte solches behaupten wollen / so sey auch gantz unwahr / daß die Natur cum impetu, (wie Septimius fingiret) die Materia in das Fontanell oder den geöffneten Ort getrieben / sondern es sey solches nur sensim geschehen. Das Exempel mit den radiis solaribus bringe Septimius gar unglücklich an / weil es vielmehr directe wider ihn sey. Dann gleichwie die Sonne oder deren radii nicht Ursache wären / daß sie jedwedes corpus nicht gäntzlich und centraliter durchstrahlen können / sondern vielmehr die dispositio corporis , wenn nemlich etwas in dem corpore vorhanden / so der penetrationi radiorum resistire / oder selbige verhindere / und damit er noch ein klärer Exempel anführe / sagt er: Solis radii interdum à nubibus impediuntur, ne in inferiora operari seu influere possint, remotis autem per motum aëris nubibus, influxus ille solaris seu operatio feliciter tunc succedit. Also auch / wann in den geschwollenen Schenckeln die materia peccans (so dem influxui Caloris nativi resistire) per fonticulum vel scarificationem removiret werde / so könne besagter Calor so dann besser penetriren und wircken. 3. Würde zu weitläufftig fallen die autoritas der vortrefflichsten Medicorum, und darneben wichtige rationes anzuführen / wodurch die Fontanelle könten defendiret werden / er citire nur die tägliche Experienz, die ja bewiese / daß viel beschwerliche Kranckheiten der Augen / Hauptes ꝛc. durch diensame Medicamenta hätten können curiret werden / welches aber durch die Fontanella setacea und andere dergleichen Mittel geschehen / und trage freylich ein jeder einen Abscheu davor / alleine im casu necessitatis müsse man viel thun / so sonsten nicht geschehen wäre. 4. Befünde sich nicht also / weiln der Patient so gar schwach nicht gewesen / sondern erst des Tages zuvor in der Kirchen communiciret. Allein daß die viscera schon eine ziemliche corruption an sich gehabt / muß er / Septimius, ja Anfangs nicht gewust haben / weiln er / wie obengemeldet / gesaget: Der Patiente sey im Leibe gesünder / als äusserlich / item / es mangele ihm im Leibe nichts ꝛc. Dieses sind also die rationes, so dem Septimio vom Sulpitio entgegen gesetzet worden / und hat er allem Ansehen / und der Witwen / wie auch anderer Umstehenden Aussage nach / wie oben erwehnet / den Patienten mit allzustarcken Medicamentis Chimicis, & quidem evacuantibus, anodynis &c. in kurtzer Zeit sehr hefftig angegriffen / dahero ein so betrübter Ausgang erfolgen müssen. Hiernechst ist zu melden / daß offterwehnter Septimius dem alten Practico Sulpitio, wie auch andern selbiges Ortes zum Schimpffe) umb daß sie in die daselbst befindliche zwey Apothecken (welche laut unlängst geschehener visitation nicht nur mit vielen Medicamentis simplicibus materialibus und compositis Galenicis, sondern mit denen besten Medicamentis Chimicis überflüssig versehen befunden worden /

und laut deren uhralten und neu confirmirten Privilegiorum Septimio die privat dispensation der Medicamenten verbiethen) zu schreiben pflegen / in einer Schrifft das Recept-Schreiben durch die Hechel gezogen / wie aus folgenden seinen eigenen Worten erhellen wird : Es wäre das Recept - Schreiben eine schlechte Kunst / würde von den Dorff-Hirten und Heb-Ammen exerciret / es veranlasse ihn (solches zu unterlassen) sein Gewissen / weiln er in der bey manchem gewöhnlichen Recept-Schreiberey nicht allewege einen rechten Grund finde / auch keinen antreffen könne / welcher ihm einen rechten Grund solches Zusammen-mischens der Kräuter / Wurtzeln / Blumen / Kern / Schalen / und dergleichen / daß ihrer Natur und Qualitäten nach eben in solcher proportion, als dem Receptisten nach Vernehmung der Kranckheit schnell in Sinn fällt / zusammen gehöreten / etwa aus der Natur anzeigen könte / wie denn auch ein Vernünfftiger leicht abmercken könne / daß bey mancher Recept-Schreiberey lauter Ungewißheit verspühret werde / indem solche öffters auff einen Versuch / und Gerathwohl / damit in die Apotheecke / als in einen Glücks-Topff zu greiffen / gestellet würden / ja auch noch keiner sich unterstehen könne / in einem geringen Zahnwehe ein gewiß Recept , sondern nur auff einen Versuch zu stellen ; hingegen aber die recht gegründete Chimie eine solche Kunst sey / welche von der Natur erlernet werde / und wie dieselbe im Leibe ; also sie durch Kunst das Gute vom Bösen / das Schädliche vom Nützlichen scheide / auch die compacten metallischer corpora also zu præpariren lehre / daß sie alsobald in Gewalt der Natur sich geben / und von den Gliedern / welche eben deßwegen gekräncket würden / wenn das schädliche in primis visceribus aus Schwachheit nicht geschieden würde / oder die Dinge unzerbrochen mit in die Glieder giengen / sich ihrer vorigen Natur nach / alldaregeten / und seditiones morbosas verursacheten / könten angezogen und genützet werden &c. Wann ihm nun GOtt die Gnade gegeben / etlicher massen mit offenen Augen zusehen / würde er ja wider GOtt / wider die Natur / wider seinen Nechsten und sein Gewissen handeln / wann er davon ablassen / und einem andern allwege nachtappen solte ꝛc. hactenus verba Septimii. Hierauff nun ist in genere zu mercken / daß / in dem Septimius das Recept-Schreiben durch die Hechel ziehe er an Tage gebe / daß er nicht wisse was ein Recept sey / oder worinnen es bestehe ? Allem Ansehen nach nennet er dasjenige also / in welchem eine weitläufftige und nach Galenischer Art eingerichtete Composition der Kräuter / Wurtzeln / Blumen / Kern ꝛc. enthalten / setzet auch bald hernach als ein Membrum Contrarium die Chimischen Medicamenta. Dieses ist nun eine grosse Unwissenheit von einem Doctore Medicinæ , dem ja fast keines Beweises vonnöthen / daß nicht alleine weitläufftige Galenische Compositiones in die Apothecken geschrieben werden / sondern es werden Septimium alle Apothecker-Taxe beschämen und überzeugen / daß in selbigen viel Capita der besten Chimischen Medicamenten enthalten / und werden ja täglich Tincturen / Essentzen / Spiritus, Salia und andere unzehliche Chimica in die Apothecken geschrieben / und zwar nicht in form vieler weitläufftigen Compositionen / sondern öffters in einem Recepte

ein

ein eintziges Medicamentum Chimicum simplex. So ist auch zwar nicht ohne/ daß leider! Hebammen/ Hirten und Schäffer Recepte schreiben/ alleine sie sind auch darnach/ und wird nicht gezweiffelt/ daß Septimius, (als der sich auff solche Weise diesen Leuten gleich schätzte) dergleichen schreiben könne. Hierinnen aber wird mit Septimio ein Mitleiden getragen / daß er als ein Doctor Medicinæ nicht gelernet unterschiedliche herbas, radices, semina, flores &c. secundum principia Artis & justam proportionem zusammen zu mischen / noch selbige der Kranckheit zu accommodiren/ als welches zu erlernen/ ja alle Bücher voll sind / ja wenn er diese Proportion und Zusammen-mischung nicht weiß / so weiß er auch kein Elixier, Tinctur, Mixturen ꝛc. (so alles Medicamenta Chimica sind/ und aus vielen Kräutern/ Wurtzeln ꝛc. bestehen) zu verfertigen/ welches man aber von Septimio, als der sich vor einen ungemeinen Chimicum ausgiebet/ dem GOtt die Gnade gegeben mit offenen Augen zu sehen/ nicht gern sagen möchte. Uber diß/ wenn ihm ein Morbus Complicatus vorkommen solte/ wie denn öffters bey einem Patienten mehr als ein affectus vorhanden/ auch vielfältige Symptomata sich dabey einfinden/ wie will er denn alsdann verfahren? ein einfaches Medicamentum Chimicum, vielweniger sein also genandtes argentum potabile wird nicht allen Satisfaction thun / und also nothwendig eine Vermischung unterschiedlicher nöthig seyn. So wird ja auch ein jeder leicht ermessen/ daß/ wann Septimius einen Patienten bekömmt / nach erlangter cognitione morbi & causæ in seinen Gedancken ein remedium formiret/ selbiges hernach aus seiner Apothecken nimmt / und dem Patienten appliciret/ es nicht anders / als tacitè ein Recept-Schreiben sey / dann ob er es ohne Recept selbsten giebet / oder ob er es in die Apothecken schreibet/ wird es auff eines hinaus kommen/ und ist das Gleichniß vom Glücks-Topffe/ so wohl auff seine als andere Apothecken zu appliciren. Daß keiner ein gewisses Recept im Zahnwehe schreiben könne/ reimet sich hieher sehr ungeschickt/ der Mangel lieget nicht am Recept schreiben/ sondern daran/ weil man nicht allemahl die Ursache (als die in diesem affectu vielerley) erfinden kan/ in Mangel dieser weder ein Recept in die gemeine Apothecken/ noch Septimii Gazophylacium Chimicum den affect werden curiren können. Das von Septimio angeführte Encomium oder Description der von uns im übrigen höchstgerühmten Chimiæ ist zwar wohl zu hören/ allein Septimius wird in Ewigkeit nicht præstiren können / was er gelernet zu haben sich einbildet/ und wollen wir lieber mit andern vortrefflichen und Weltgepriesenen Leuten uns der Modestiæ gebrauchen/ und bekennen/ daß wir arme blinde Menschen / deren Wissen wie in allem / also auch in dieser edlen Kunst/ nur Stückwerck sey/ wird auch niemand sich bereden lassen/ daß Septimius, (als welcher von der Trivial Schule auff die Academie Jena gezogen/ und sonst auff keine einige Universität kommen / noch in fremde Lande gereiset) aus seinem eigenen Gehirne solche grosse Weißheit erlanget / in dem auch seine Præceptores bey besagter Academia, unerachtet sie sonst Weltberühmte Leute/ sich dergleichen nie gerühmet / und also modestiores, als ihr Discipulus sind/ weßwegen sie auch mit seiner Singularität und con-

kusen Art seine studia zu tractiren/ jedesmahl übel zu frieden gewesen/ so wird auch ein jeder Unpartheyischer leicht schliessen/ daß Septimius aus allen Principiis was zusammen gelesen/ und absque judicio einen Syncretismum formiren wolle/ welches aber einer/ so keinen guten Philosophum, wie er/ abgiebet/ nimmermehr præstiren/ sondern sich öffters mit den blossen terminis confundiren und verhauen wird. Hiebey ist noch zu erinnern/ daß/ zwar dasjenige/ so wir zu unserer Defension wider Septimium vorgebracht/ mit vielen autoritatibus der vortrefflichsten Autorum hätte können bestättiget werden/ alleine wir haben es vor unnöthig erachtet/ in Betrachtung/ daß diejenigen/ denen diese Schrifft unter Augen kömmt/ ohne weitläufftiges allegiren schon sattsame Nachricht davon haben ꝛc.

Sulpitius und andere Practici.

Responsum desideratur.

CASUS XCVIII.

Vulnera diversa intestinorum lethalia.

P. P.

Denenselben gebe ich hiemit kürtzlich zu vernehmen/ wie daß am 31. Decembr. verwichenen 1678sten Jahrs/ H. C. G. hiesigen Amts Unterthaner auff seinem Hofe zu T. mörderlicher Weise mit 3. Kugeln geschossen worden/ daß er ohngefehr 2. Stunden darauff gestorben. Wenn nun hierauff bey angehender Inquisition der Cörper des Entleibten/ mit Zuziehung eines ad hunc Actum beeydigten Chirurgi, Namens E. R. von B. in Augenschein genommen/ und solcher Gestalt befunden worden/ wie dessen hierüber ertheiltes judicium juratum sub A. mit mehrern besaget/ nach dem aber in dem Fürstl. Magdeburg. Schöppen-Stuhl zu Halla rechtlich Erkäntniß eingeholet/ so ist daselbst sententioniret worden/ daß zuförderst über die gedachte Besichtigung/ ob die Wunde an sich selbst lethal? ein Bedencken von einem Collegio Medico geholet werde: Als habe zu Folge dessen meine Hochg. Hnn. hiemit gantz dienstfr. ersuchen und bitten wollen/ sie belieben Beykommendes/ des Chirurgi Attestatum sonder Beschwer zu überlegen/ und dero hochvernünfftiges judicium de lethalitate vulnerum, mir Großg. um die Gebühr in forma probante zu ertheilen ꝛc. Datum, B. den 6. April. 1679.

C. F. Amt-Schösser.

A.

Auff Requisition des Hoch-Adel. K. Hn. Amt-Schössers zu B./ Tit. Hn. C. F. habe ich heute dato zu T. in Beyseyn der Land-Gerichte und Schöppen/ C. G. Leichnam besichtiget/ und nach Eröffnung des Cörpers befunden/ daß er mit 3. Kugeln geschossen war/ zwey Kugeln waren schriem über das rechte Hüfftbein gegangen/

gangen / welche das os Ileum durchschossen/ benebenst das kleine Gedärme / als jejunum und Ileon, mit dem Mesenterio, die dritte Kugel war durch das os sacrum gegangen/ hätte den Mast-Darm mit durchschossen/ daß also die Kugel im Anfang durch die Knochen sich ermüdet / und in dem Geschoß bey den beschädigten kleinen Därmen liegen blieben / zwey Kugeln sind gantz gefunden worden / aber die dritte hat sich auff dem Knochen zerschlagen / davon ein Stück gefunden/daß ich den Ort benebenst meinen Leuten vorsichtiglich und genau besichtiget habe / daß ich auch selbige beschädigte Oerter gesäubert/und dem Herrn Amt-Schösser in Gegenwart gezeiget / daß die Gedärme durchschossen waren / die also dem Entleibten die accidentien verursachet hatten zum Tode / daß auch eine Quantität von dem geronnenen Geblüt an selbigem Ort gefunden worden/ ohngefähr ein halb Pfund schwer. Hierüber nun / nach meinem Juramento, ein Judicium zu geben/ sage ich/ daß die Wunden tödtlich gewesen sind / welche durch den Netzen und die verletzten Gedärme die Zufälle verursachet / welche also den Verstorbenen zum Tode gebracht haben. Datum B. den 3. Jan. 1679.

E. R.

RESPONSUM.

P. P.

Als uns derselbe einen Casum zugeschicket / und darüber unser Judicium Medicum verlanget / ob ꝛc. ꝛc. In welchem nach Inhalt des Attestati, so der hiezu vereydete Chirurgus ertheilet/ 2. Kugeln schreg über das Hüfft-Bein gegangen/ welche durch das os ileum gedrungen / und ferner das intestinum jejun. wie auch ileum, samt dem Mesenterio durchschossen / die dritte aber / so durch das os sacrum gegangen / den Mastdarm gleichfalls verletzet habe. So erachten wir nach collegialischer Uberlegung/ daß jetzt gemeldte Vulnera billig für absolutè & simpliciter lethal zu achten seyn / allermassen solche durch einen Schuß denen intestinis tenuibus zugefügte lacerationes wegen der geschwinden drauff folgenden Inflammation und Gangræna, auch des Mesenterii gleichmässige Verletzung / wegen der Hæmorrhagia, (anderer Symptomatum zu geschweigen) und denen allen ex situ partium læsarum, sowol auch læsionis modo, nicht geholffen werden können/ nothwendig und simpliciter den Untergang des Beschädigten nach sich zu ziehen pflegen; wobey jedoch dieses zu erinnern/ daß es besser gewesen/ wenn bey dergleichen inspectionibus nebenst dem Chirurgo zugleich ein erfahrner

fahrner und verständiger Medicus wäre requiriret worden. Welches wir ꝛc. Leipzig den 17. April. 1679.

CASUS XCIX.

Moderationem Sostri concernens.

P. P.

Dieselben belieben aus beykommenden Acten zu ersehen/ wie daß ein Studiosus J. H. L. des Herrn A. zu G. Sohn am 15. Octobr. verflossenen 1678. Jahrs/ Herrn L. S. Gastwirths/ und der Ritterschafft Cassirers/ Tochter/ Jungfr. M. C. durch den rechten Schenckel mit einem Pistol allhie geschossen/ daran sie noch jetzo unpaß niederliegt / und der Schade noch nicht völlig geheilet / inmassen derselbe und der Wunden Zustand aus des Physici Bedencken fol. 69. 84. und 144. erhellet. Wenn denn im Urtheil fol. 152. unter andern erkannt worden / daß L. mit dem Medico, Chirurgo und Apothecker / des angegeben Artzt-lohns / und abgefolgter Artzney halber/ sich vergleichen/ oder daß darüber eines Collegii Medici Bedencken eingeholet werde / gewärtig seyn solle / und L. binnen der darauff fol. 157. ihm gesetzten Frist sich mit erwehnten Personen nicht abgefunden hat; Als gelanget an unsere Großg. Hochgeehrte Herren unser dienstfreundl. Bitten / Sie geruhen die Acta unschwer zu durchsehen / und ob auch wir / des Physici, Chirurgi und Apotheckers Forderung fol. 71. 72. 146. 147. enthalten / zu mässigen? uns Ihr gründliches Bedencken mit Wiedersendung der Acten förderlichst wiederfahren zu lassen. Solches nebenst der Gebühr ꝛc. W. den 22. April. 1679.

Richter und Schöppen des Stadt-Gerichts daselbst.

A.

Auff Ersuchen der Löbl. Stadt-Gerichte allhier haben wir Endes benennte uns in den Gasthof zum N. N. begeben / Jfr. M. C. zu besichtigen / welche durch einen Pistolschuß verletzet / und befunden / daß die Kugel durch den innern Knorn am rechten Schenckel ein- und zum äusserlichen (per malleolum externum) wieder heraus gegangen / dahero weil die ligamenta nervea und das Bein verletzet / zu befürchten/ daß der Schuß dem Gelencke einige Lähmung nach sich ziehen dörffte. Hipp. l. 6. Aph. 19. Welches wir ꝛc. W. den 15. Octobr. 1678.

D. J. J. H. Phys.
G. O. Chir.

RESPONSUM.

Als uns ihr ein Schreiben / benebenst denen dazu gehörigen Actis, in Sachen J. H. L. Studiosi, einer L. S. Tochter/ durch einen

einen Pistolschuß zugefügten Beschädigung halber / zugesendet / und vermöge deß in dieser Sache ergangenen und fol. 152. befindlichen Urtheils / Krafft welches erwehnter L. daß er sich mit dem Medico, Chirurgo und Apothecker / der Cur und abgefolgten Artzney wegen / vergleichen / oder daß darüber eines Collegii Medici Bedencken eingeholet werde / gewärtig seyn solle / unser gründliches Bedencken begehret: Ob ihr in dieser erwehnten L. Sache / weil er sich binnen der ihme fol. Act. 157. gesetzten Frist mit erwehnten Personen nicht verglichen / des Physici, Chirurgi und Apothekers Forderung / so fol. 71. 72. 146. 147. enthalten / zu mässigen habet? So geben wir nach collegialischer und genauer Uberlegung aller in denen Actis uns allegirten Umbständen euch hierauff zur Antwort: Daß wir zuförderst wünschen möchten / daß wir unter rechtschaffenen Medicis, zu Vermeidung ärgerlicher suspicion, von dergleichen unnöthigem syndiciren nicht hören dörfften; das von dem Medico und Chirurgo aber angegebene Artztlohn (worunter auch ihre unterschiedene erstattete Berichte mit begriffen) in Ansehung der sehr gefährlichen Verletzung / und daraus besorglichen höchst-schädlichen Zufällen / und dahero zur Cur erforderten langen Zeit / grosser Mühe / und zu Tag und Nacht (besage der Acten) angewendeten Fleiß / und wozu sie sich noch ferner erbotten / nicht zu mässigen sey / es wäre denn / daß sie aus gutem Willen und Höfflichkeit / und in Ansehung einiger unumbgänglicher Umbstände / zu einer freywilligen Remission sich selbst verstehen wolten; vielweniger aber wird des Apothekers Forderung zu moderiren seyn / es wäre denn / daß derselbe seine in denen Actis erwehnte Pflicht auff die vorgeschriebene Taxam dißfalls überschritten hätte: auff solchen Fall köntet ihr die Mässigung selbst besser treffen / als wir / denen euer Apothecker-Tax nicht bekannt und wissend ist / welches wir ꝛc. Leipzig den 30. April. 1679.

CA-

CASUS C.

1. *Pharmacopœo Praxis medica interdicitur,*
2. *& falsi Pharmaceutici convincitur.*

P. P.

DEnenselben gebe ich hiedurch dienstfr. zu vernehmen / wird ihnen auch aus beykommenden in 2. Voluminibus bestehenden / u. theils für dero Hochfürstl. Regierung / theils auch dem gnädigsten mir anvertrauten Ämte allhier ergangenen Acten, mit mehrern kund werden / was der hiesige Ammts- und Stadt-Physicus, Hr. D. J. J. H. wider einen Apothecker / J. A. S. in denen Cantzeley-Actis fol. 6. unter andern auch wegen eines begangenen falsi, und unbefugten curirens / denunciret. Alldieweil nun das darüber eingeholte / und in gemeldten Acten fol. 43. befindliche Urthel / unterandern dieses Innhalts; Daß so viel das angegebene falsum, und unbefugtes curiren betrifft / Kläger (S.) zuförderst von seiner ordentlichen Obrigkeit darüber vernommen werden solte / so haben Ihro Hochfürstl. Durchl. mein gnädigster Herr mir hierauff / besage Rescripti in denen Ammts-Actis fol. 1. befindlich / gnädigst commission ertheilet / der ich auch gehorsam nachgelebet / undendlich fol. 36. aus der Juristen-Facultät zu Leipzig / ein Urtheil eingeholet / was nun dißfals zu recht erkennet worden / belieben meine Hochgeehrte Herren aus selbigen mehren Innhalts zu ersehen. Ich habe dannenhero solchem nachgehen / und nicht allein sämmtliche dißfals ergangene Acta, sondern auch ermeldten Apotheckers geleistete Eydes-Notul, wie auch ein Theil dessen præparirten Viper-Pulvers / und des dabey gehaltenen Processus Beschreibung / zu denen Acten bringen / und darneben deren Collegialisches Gutachten / sowohl wegen des ihm beygemessenen unbefugten und unvorsichtigen curirens / als auch / ob durch den Gebrauch der verfertigten / und hierbey kommenden dreyen Formen / jemand hintergangen worden / oder Schaden bekommen können / hierdurch einholen wollen. Aus der von S. dißfals ad acta gegebenen nothdurfft / so in denen Ammts-Actis fol. 46. befindlich werden meine Hochgeehrte Herren schon ersehen können / worauffes in einem oder dem andern beruhet / bitte demnach / sowohl dieses / als auch / worauff sich S. hinc inde bezogen / Collegialiter zu durchlesen / wohl zu erwegen / und mir sodann Innhalts des Urtheils dero Gutachten förderlichst zu eröffnen / damit ich gnädigst anbefohlner massen in der Sache ferner verfahren könne. Pro studio & labore. ꝛc. ꝛc.

W. den 6. Maji 1679.

P. A. S.

RESPON-

RESPONSUM.

P. P.

ALs uns derselbe ein Schreiben / nebenst 2. Voluminibus Actorum, wie auch eine Schachtel des so genannten Pulveris Viperini, imgleichen 3. höltzerne Formen / sammt der bey euch gebräuchlichen Hochfürstl. Apothecker- und Tax-Ordnung zugeschicket / und dabey wegen der von D. J. J. H. wider den Apothecker J. A. S. daselbst / in puncto dessen unbefugten Curirens / und eines beschuldigten Falsi, auff vorhero hierüber eingeholten Rechtspruch / unsere Meinung zu wissen / absonderlich aber benachrichtiget zu seyn gebethen: Ob durch das / dem Apothecker beygemessene und unvorsichtige Curiren / als auch den Gebrauch der verfertigten / und uns zugesendeten 3. Formen / jemand hätte hintergangen werden / und Schaden bekommen können? So erachten wir nach gnugsamer Durchlesung und Erwegung gedachter Actorum, und anderen Beylagen / dafür / daß (1.) gemeldtem Apothecker / S. keines weges zukomme / Patienten zu curiren / denenselben Recepte zuverschreiben / Medicamenta zu verordnen / oder sonst Rath und That / unter was prætext es auch sey / zu einiger Cur zu geben / alldieweil dieses sein unbefugtes Beginnen nicht allein dem gemeinen Herkommen / und allen Medicinal- und Apothecker-Ordnungen / sondern auch / und vornemlich selbst der Apothecker- und Tax-Ordnung Ihr. Hochfürstl. Durchl. Hertzogs A. ꝛc. und dero Tit. 2. Paragraph. 3. (wie dieser S. durch den geleisteten Eyd unverbrüchlich in allen u. jeden Puncten zu halten sich verbundē hat) schnur stracks zuwider ist / so mag ihn auch dißfals nicht schützen / weder daß er / seinem Vorgeben nach / von dem Buchdrucker / als einem guten Freunde / und dessen Schwiegermutter / hierzu erbethen worden / noch diejenige Wissenschafft und Geschicklichkeit / welcher er sich ziemlich / und zwar mit D. H. Beschimpffung / selbst rühmet / aber mit seiner an der Buchdruckerin verübten unformlichen / und dem rationali methodo medendi zuwiderlauffenden Cur nicht erwiesen hat. 2. Was nechst diesem das von S. verfertigte beygefügte Schlangen-Pulver

betrifft / geben wir zwar gerne zu / daß ſolches / wenn es angeführter maſſen / und nach des Zvvölfferi deſcription, auffrichtig præpariret / ohn allen Zweiffel denen Trochiſcis viperinis vorzuziehen ſey / auch dieſen (doch mit conſens der HHrn. Medicorum) mit gutem Fug und Fundament in Theriacæ diſpenſatione ſubſtituirt werden möge; wenn aber gedachter Apothecker / ſolches in Trochiſcos zubringen / dieſe mit einem nach dem Paduaniſchen Signet, item, mit des Paduaniſchen Apotheckers Namen gezeichneten Stempel oder Form / ſigniren laſſen / dannenhero (wie es faſt ſcheinet / und wir zu der Obrigkeit genauer Unterſuchung ſtellen) ſeine Trochiſcos viperinos für Paduaniſche ausgeben wollen / ſo iſt es / obgleich niemand an der Geſundheit hat damit hintergangen werden können / dennoch vor eine unbefugte ſubſtitution, und vor ein falſum pharmaceuticum billig zu halten / worüber jedoch derer HHrn. JCtorum Ausſpruch zuerwarten ſtehet / Welches wir ꝛc. Leipz. d. 8. Maji 1679.

A &

A. & Ω.

CASUUM ET RESPONSORUM MEDICO-FORENSIUM *CENTURIA III.*

CASUS I.

Consilium in Dysuria.

P. P.

NEc Judex adsit, nisi nodus Judice dignus inciderit; und weil auch in bißheriger Curation an Tit. Herrn J. G. P. ꝛc. allhier / wie zuvor andern Medicis wiederfahren / also auch mir Schwerigkeit / und fast Zweiffel an der Restitution, und bey dem Herrn Patienten anfahrende desperation de ope Medica, einfallen will / als habe diß an Ew. Excell. auff des Herrn Patienten Begehren / abgehen lassen wollen. Der Casus aber und dessen pertinentien verhält sich also. Als wohlgedachter Herr P. fast das 68. Jahr erreichet / und damahls als vor 2. Jahren nacher Wien verreisend / einiger importanter Geschäfften halben / eine grosse Hitze / nicht ohne Gebrauch des Weins auff dem Wege / und nicht ohne mit einfallenden Zorn / wozu er fast geneiget ist / bey Wiederwärtigkeit / und zwar zuvor Lebens lang gesund und starck sich befindende / wie er dann vir procerus ist / musculosus, robustus, & agenda promtus, ausser daß sich 2. Jahr vor der Reyse / nächtlicher Schweiß eingefunden / ist er auff dem Rückwege zu Znaim in Mähren / mit Harn-Schmertzen überfallen worden / und bey Achtha-bung auff die reddition des ☉s/l Blut mit unter zu seyn vermercket hat. Dieses hat sich etliche mahl / ja auch / nach dem er zu Hause wiederum angelanget / erwiesen / doch kurtz hierauff hat sich das Geblüt und dessen Vermerckung / verlohren / aber nichts destoweniger hat der Schmertz angehalten / so offt er den ☉ emittiret hat /

neinlich non ipso redditionis vigente actu, sondern nach selben / als cessante emissione, ist ein hefftiger ardor verspühret worden. Diese Art des Schmertzens hat bißweilen etliche Wochen nachgelassen / doch niemahls gäntzlich / dann wiederum mit vehemenz gewütet / absonderlich und allermeist ist der gröste Schmertz in Glande, und hat der Herr Patient damit solcher gestalt conflictiret / und fast 2. Jahr her / wie oben erwehnet worden. Ohnerachtet er nun auffer dem Schmertz sich wohl befindet / so ist doch der nächtliche Schweiß seit der ersten invasion des ardoris ☉æ ausgeblieben / ☉a verò ipsa ist bißweilen spicea, & pallida aquosa, bißweilen naturalis coloris consistentiæ, und den contentis nach / so übel nicht beschaffen (doch dieses gar rar anjetzo) nur wann der Schmertz am hefftigsten wütet / so wird der ☉ roth / und tormentiret den Herrn Patienten zum öfftern mit seiner Stimulation. Zuvor / da der Schmertz per intervalla nachließ / konte er noch herum gehen / aber nicht vom Hause / und also weder reiten noch fahren / ja so bald sich selbiger moviret / alsdann der Schmertz hervor scheust / und in glande wütet. Jetzo aber ein viertel Jahr hero / lieget der Herr Patient fast mehrentheils zu Bette / sonst ist zu keiner Zeit bey ihm perfecta ☉æ suppressio mit eingefallen / nur / daß sich bey anhaltendem Schmertz parca & rubicunda eräugen thut. Zu erst bey seiner Kranckheit hat er mich consuliret / und habe damahls seri acrimoniam à culpa zu seyn / vorgegeben. Nach diesem haben 2. Medici calculum curiren wollen / und ihre Indicationes darauff gerichtet / aber mit noch wenigem Succes. Nach diesem ist der Medicus von S. und ich neben ihm bey der morbifica acrimonia geblieben / haben mitigantibus, ☉am demulcentibus, anodynis externis & internis, ja endlich opiatis, (worauff eine Hoffnung 3 4. Wochen lang erfolget) angehalten / doch ohne Bestand. Ich nachgehends und zeithero allein ad ductum Helmontii, acorem accusans cum debilitate fermenti fellei, ut apud senes rarum non est, habe mit præcipitantibus acorem, viscera roborantibus, dolorem lenientibus Emulsionibus, non neglecta laxatione ad divertendum ☉um, quovis octiduo, urgente necessitate etiam opiatis in usum revocatis, & alternatim adhibitis, auch bey guter Observanz der Medicinalischen Verordnung des Herrn Patienten nichts ausrichten können. Dann er verträget nicht Essentias, noch Elixiria, noch ⏑, noch Salia, noch dulcia, noch acida, noch calida, cujuscunque nominis, nec balnea, nec fotus proficiunt quicquam: Als habe mit pulveribus, emulsionibus, aliisque temperatissimis (ob calorem Renum, quem conjicio) ♃ amygd. dulc. ac clysteribus, & anodynis anhalten müssen; auch irritiren das malum die sudores, wie dann vor diesem auch ein Versuch gethan serum acre ad halitum corporis damit zu directiren. Bey so gestalten Sachen ist des Herrn Patienten / und mein eigenes Bitten / Ew. Excell. wollen doch dieses / ihrer beywohnenden hohen Wissenschafft nach / berathschlagen / 1. quis & qualis affectus sit hic? 2. quæ præsidia svadeant ad salutem ægri & tanti mali debellationem? Solches ꝛc. G. den 19. Maji St. Nov. 1679.

M. H. Med. D. &c.

RESPON-

RESPONSUM.

P. P.

NAchdem uns der Herr einen Casum, Tit. Herrn J. G. P. Affectum betreffend / samt dem Verlauff / der bißhero verrichteten Cur / und andern Umständen / zugesendet / und über nachfolgende Fragen: 1. Quis, & qualis affectus hic sit? 2. Quæ præsidia sint ad salutem ægri, & tanti mali debellationem? Unser Gutachten verlanget: So geben wir demselben nach Collegialischer Berathschlagung / in verlangter Antwort / daß / quoad 1. dieser Affectus nichts anders sey / als eine Dysuria und ardor Urinæ nimis inveteratus & chronicus, herrührende à nimia humorum acrimonia acida, in primæ coctionis visceribus contracta, dahero sich dann über den Schmertz / der in Balani extremitate mehr / denn anderswo empfindlicher ist / nicht zu verwundern / alldieweil hæc penis pars vor andern sehr empfindlich ist / auch die Excretio Urinæ sich an demselben endiget. 2. Was nun die Remedia betrifft / damit man diesen Effect remediren soll / so wird wohl schwerlich was beständiges und fruchtbarliches ausgerichtet werden können / weil / wie gedacht / solcher affectus schon lang gewähret / dahero eine ungewöhnliche viscerum atonia, davon die acrimonia acida ihren Zugang hat / præsupponiret wird; befinden auch aus der Relation der bißhero verrichteten Cur / so viel / daß fast alles / was zu Linderung des Schmertzens / und Acrimoniæ acidæ humorum hat dienen können / schon methodice adhibiret worden. Nichts destoweniger müste man noch versuchen / ob / præmissis universalibus, die Terebinthinata cum Mercurio dulci etwas præstiren wolten / wie auch die Terebinthina potabilis, cum vitello ovorum resoluta, ingleichen die Trochisci de Alkekengi, Gordonii, de Carabe, Essentia Baccar. Alkekengi, fumariæ composita, Tinctura Antimon. ☐zata, Essentia ♂ Oris. So würden auch die Acidulæ artificiales ex ♂te, nicht undienlich seyn / propter summam, qua gaudent, virtutem absterſivam; zweiffeln auch nicht / es werde der Hr. bereit die Lacticinia versuchet haben / welche wir ebener massen / doch gestalten Sachen nach / nicht undienlich erachten / wenn nur die Dyscrasia ventriculi & Idiosyn-

crasia des Hn. Patienten (in dem ihn vor allen Artzneyen eckelt) solche nicht widerrathen. Endlich/ so beruhet das meiste/ was noch bey dieser Cura palliativa zu hoffen / vornemlich in einer genauen Diæt, und observatione accuratâ Rerum Non-naturalium, als welche/ wie bekandt) aller morborum internorum causæ & principia geachtet werden/ welche Diæt aber / wir in des præsentis Hn. Medici Directorium billich gestellet seyn lassen. Und weil vielleicht die Vina Rhea dem Hn. Patienten zu diesem Malo, Gelegenheit gegeben/ so wäre unser Rath/ wenn er sich ad vina dulcia generosa, non adulterata, qualia sunt, Malvaticum, de Alicante &c. gewehnete/von welchen die Experienz bezeuget / daß sie eine vortreffliche Gewalt haben/ die acrimoniam acidam zu demulciren / bevoraus/ wenn (wie in morbis chronicis sonst gebräuchlich) die übrige materia peccans per fonticulum zugleich evacuiret würde. Welches wir ꝛc.

Leipzig den 21. Maji st.v. 1679.

CASUS II.

Venefica imaginaria.

P. P.

WIr geben denenselben zu vernehmen / welcher Gestalt in Requisition Sachen/ eine wegen beschuldigter Hexerey zu B. in Hafft sitzende Weibs-Person M. N. betreffend / auff 2. Judicia Medicorum, deren das eine in Actis Vol. 3. fol. 13. 14. das andere aber Vol. 5. fol. 8. & seqq. zu befinden / inliegendes Urthel sub A. gesprochen worden; wenn wir denn die Verschickung hierauff an die Herren/und zwar zu Gewinnung der Zeit/so fort immediate, von hieraus fürzunehmen / vor gut befunden; als gesinnen im Namen des Hochwürdigsten und Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn N. Hertzogen zu Sachsen/ Jülich / Cleve und Berg/ postulirten Administratoris des Stiffts N. und der Valley T. Stadthalters/unsers gnädigsten Herrn/wir an dieselben hiemit / sie wollen besagte beyde Judicia Medica Collegialiter erwegen / und uns ihr Gutachten durch Zeigern gegen Entrichtung der Gebühr / verschlossen zurück wiederfahren lassen/das sind wir um die Herren hinwiederum freundl. zu verdienen willig.

N. den 2. Jun. 1679.

Fürstl. S. zur Erblandes-Regierung verordnete Cantzler / Vice-Cantzler/ und Räthe daselbst. &c.

A. Als

A.

ALs Ihr uns einen Fürstl. Sächsischen gnädigsten Befehl in Originali eines Medici Bericht / und was zu der verhafften Margarethen N. Defension in Schrifften übergeben worden/ sampt vorigen wieder dieselbe ergangenen Inquisition-Acten, in 5. Voluminibus, und einer Frage zugeschicket / und euch des Rechtens darüber zu belernen gebeten habt: Demnach sprechen wir Churfürstl. Sächsische Schöppen zu Leipzig darauff vor recht: Daß vor allen Dingen / so wohl des jetzigen/ als des vorigen Medici Bericht/ und Judicium einer berühmten Medicinischen Facultät zuzusenden/ und dero Gutachten darüber einzuholen. Ergehet darauff der übergebenen defension halber / ferner was recht ist / v. R. W. M. Maji Anno 1679.

An den Amtmann zu B. N. S. T.

Churfl. S. Schöppen zu L.

B.

Judicium G. W. D. Archiatri Ducat. S. I.

DIcit postquam varia ex ea quæsivit, se percepisse, nullam adesse phantasiam, sed quoad actiones animales & rationales, optime constitutam, esse temperamenti frigidi & humidi, sed sine atrâ bile esse maxime decrepitam, & ob ea, quia rite ad quæsita respondit, mentis omnino compotem. Epicrisis mea: Quid si ætas decrepita ipsam faceret simplicem? Quod ex hoc colligo, quia nescivit computare numeros, ut ipse refert Medicus.

C.

Judicium J. O. M. Ordinarii zu S.

ESt temperamenti frigidi & sicci, sed non atrabilarii, antea in juventute fuit Temperamenti ☉ris & sanguinei, nunc, quia est sexagenaria, senilem animum & habitum contraxit.

Judicium D. W. d. 19. Dec. 1678.

AUff Requisition des Hochfürstlichen S. Amtmanns zu B. hab ich endes benennter mich zu der Inquisitin Margareten N. von S. verfüget / umdero Constitutionis, Temperamenti, und natürlichen Zustandes mich zu erkundigen/ und vornemlich zu exploriren/ ob selbige sanæ mentis, und ihres Verstandes richtig sey oder nicht? Worauff nach verschiedenen discursen und zweiffelhafft vorgestellten Fragen/ wegen ihrer Anherokunfft/ Aufferziehung/ Alters/ Lebens-Art und Ehestandes/ wie es ihr darinn ergangen / was sich der Zeit zugetragen und begeben/ jedesmahl vernünfftige Antwort und klare Bedeutung erhalten/ auffer/ wenn

es/

es auff ihr Verbrechen und Bündniß mit dem Satan ankommen / hab ich observiret/ daß sie nicht jedesmahl appoſite geantwortet/ oder antworten können oder dörffen/ darauff um dißfalls in allem mich zu vergewissern/hab ich mich nebst 2. Schöppen des folgenden Tages den 19. Decembr. wieder zu der Inquisitin erhoben/ durch verschiedene Fragen sie nochmahls tendiret/ und jedesmahl vernünfftige und bescheidene Antwort auff alles erhalten / auſſer wenn es ad computationem numerorum kommen / hat sie sich darein nicht so bald finden können / solches jedoch damit entschuldiget/ daß sie/ uti dicebat, nicht gelehret sey / sie hätte in den bösen Zeiten meist in den Wäldern liegen müssen / wäre also zu keiner Schule erzogen/ daß sie nicht lesen oder schreiben könnte/ und wie sie/ nach dem der Satan sie verlassen/ ihren Willen nunmehr in GOttes Willen stelle / sich vernehmen lassen / woraus denn gleichfalls nach vorgegangener gebührender Untersuchung / ihre natürliche Conſtitution und Temperament kalt und trucken / jedoch von keiner atra bile überhäuffet / und alle actiones, so wohl vitales, als animales & rationales, bey ihrem hohen Alter abque ulla læsione befunden/aber/daß bey derselben keine übermässige Furcht / tiefffsinnige Traurigkeit/Schrecken und Abscheu vor Menschen/vergebliches Lachen / viel Plaudern/noch aus einer corrupten phantasie entstandene verkehrte Reden/grosses Ruffen oder Schreyen &c. verspühret/als welches ingesamt Anzeigungen sind eines delirii, quævis enim insania, desipientia, vel amentia, dicitur delirium &c. wie nun hieraus in etwas zu ersehen / was insania & desipientia sey / also ist gar leicht aus der gegebenen Antwort der Inquisitin, auff unterschiedliches Befragen/zu schlieſſen/ daß sie per omnia mentis compos sey &c.

Judicium D. M.

AUff gnädigsten Befehl hab ich mich endes benennter zur Inquisitin M. M. begeben/ihres Zustandes mich zu erkundigen / da ich mir denn vor allen Dingen habe angelegen seyn lassen / der Inquisitin, so wohl eingepflantzetes / als von Jugend auff gehabtes Temperament, also auch solches anjetzo in statu quo, wohl zu erforschen. Cum Temperamentum corporis sequantur mores debiliores animæ, & motum fortis animæ sequatur Temperamentum corporis, Animæ scil. functio & inclinatio sequitur corpus, ita dixere sapientes. Collectio n. inclinantis animæ ex signatura corporis facta valuit. Wie ich nun allen schon vor vielen Jahren sich bey Inquisitin befundenen signis & characteribus, derer sie mich auch theils selbsten auff meine vielfältige beschehene Erforschung vernünfftig und beständig unter andern auch benachrichtiget / daß/ ob sie schon jetzo ein graues weisses Haar/ und also veraltet anzusehen/so hätte sie doch in ihrer Jugend schön gelb Haar gehabt/wäre roth von Gesicht/ und zimlich starck von Leib und Blutreich gewesen / auch in steter Gesundheit bißhero gelebet/ also gar/ daß man sie in ihrer noch blühenden Jugend/ ut ejus verba faciam mea, vor das schönste Mägdlein gehalten. Wie denn nun ein

solcher

solcher corporis habitus eine genuinam temperaturæ ☉ris indolem anzeigen thut/ welche/ ut secundum artem nostram loquar, darinn bestehet / quod corpus sit porosum, rarefactum, temperate calidum, & humidum, abundans sanguine & spiritibus, faciem floridam habens & rubicundam, capillos flavos, subflavos oculos lucidos, corpus autem mediocriter carnosum & extensum, cui characterismo effigurando indulget haustum ☉is fermentum maximè lucidum, sulphureum, spirituosum, croceum & igneum. Ob nun wol solches temperamentum ☉re seu sanguineum vel calidum & humidum bey der Inquisition nunmehr ratione ætatis decrepitæ sich dergestalt geändert / daß sie als eine sexagenaria ex marasmo propter senium ad frigiditatem, & siccitatem decliniret / welches auch zwar colorem subfuscum, tardum ingressum, macilentiam, Judicii fœcunditatem, memoriæ debilitatem, avaritiam, breviter: senilem animam & habitum nach sich gezogen; so hat es doch keines weges atram bilem seu melancholiam induciret/ inmassen an der Inquisitin kein vultus tetricus & morosus zu sehen ist / oculi intra Cranium non sunt retracti, nec torvi, multo minus refert Bubonem feralem, non Bufonem, non upupam, absente enim fermento Saturnino vel melancholico, videlicet adusto, salino, scorioso, plumbeo, ♄ô, tenebricoso & opaco, abest anima solitaria, phantastica, imaginabunda, meditabunda, mœsta, timida, furiosa &c. abest itidem proclivitas ad morbos tartareos, paralysin, delirium, melancholiam. Gleich wie nun Inquisitin von Natur gantz gesunder constitutione corporis, und auch in ihrem hohen Alter mit einem temperamento sive ætati naturaliter convenienti begabet: also sind auch alle actiones naturales, vitales & animales in solchem vigore bey ihr/ daß man nicht das geringste übernatürliches observiren können/vielweniger daß etwa ratiocinatio & phantasia bey derselben depraviret seyn soll / wie sonst bey denen Deliranten zu geschehen pfleget. Wie sie denn auch nicht nur meine manchfaltige vorgestellte Fragen gantz vernünfftig beantwortet/sondern auch selbst vor sich viel Dinges von ihrem Leben und Wandel/ Aufferziehung/ geführter Haußhaltung/ und andern / ohne einige hallucination einmal wie das andere erzehlet / unter andern auch / wie sie der böse Feind in ihrer Jugend auff einer Wiese verführet / und in seinem Namen getauffet hätte/welches sie zugleich mit weinenden Augen beseufftzete. Inzwischen da ich forschete/ wie vielmal sie denn mit dem Satan gebuhlet/ so hærirte sie zwar anfänglich etwas/zweiffels ohne aut pudore suffusa, aut metu suspensa, doch brach sie bald darauff mit solchen Worten heraus: Sie wüste sich nicht eigentlich hierauff zu besinnen / es wäre über 4 oder 6.mal nicht geschehen; ferner so hielte ich ihr per discursum auch vor / ob sie auch das H. Abendmahl mißbrauchet? gab sie zur Antwort: Es wäre ein einzigesmal von ihr begehret worden/ daß sie die Hostie dem Satan überlieffern solte/aber es wäre ihr unmöglich gewest/ solches zu vollbringen / wegen der herumbstehenden vielen Communicanten / und auch / weil es stracks im Munde zerflieſſen thäte / so solte ich selbst dencken / daß es

nicht hätte seyn können; des andern Tages rendirte ich sie unter andern hierinn nochmals / und zwar auff solche Weise: Was sie doch mit der Hostien gemacht hätte / als sie solche dem Satan gebracht? Sprach sie: Hätte sie mir es doch gestern schon gesagt / daß sie solche nicht hätte haben können / und fuhr fort priora reperendo. Anderer Dinge zu geschweigen / deren sie mich in allem gantz vernünfftig benachrichtigen thäte. Item / daß der böse Feind / so offt er ihr erschienen / allzeit grün gekleidet gewesen / und gleichsam Geißfüsse gehabt hätte / und die Hände wären wie Menschen-Hände geschienen / nur daß sie kalt anzugreiffen gewesen wären / welches auch raisonabel: Cùm spiritus careat sanguine. Aus diesem und allen andern erscheinet gnugsam / daß bey ihr mens sana in corpore sano sey ꝛc. Welches ich ꝛc. S. den 15. Martii 1679.

RESPONSUM.

P. P.

Als dieselben uns fünff Volumina Inquisitional-Actorum zugeschicket / betreffend die in Puncto der Zauberey beschuldigte M. N. und wegen deren von den zu unterschiedenen Zeiten requirirten Medicis ertheilten Responsionum und Judiciorum, unser Gutachten begehret: So haben wir bey gnugsamer Durchlesung der Inquisitional-Acten und Uberlegung gemeldter Judiciorum Medicorum befunden / daß die von erwehnten Medicis angeführten indicia & signa nicht sufficient sind / daß eben so klar daraus zu schliessen wäre / daß sie / die Inquisitin, simpliciter und in allen Stücken sanæ und constantis mentis sey; sintemal in dem ersten Attestato Vol. 3. p. 13. anzumercken / daß zwar wol in allem von der Inquisitin vernünfftige Antwort und klare Bedeutungen erhalten worden / auser wenn es auff ihr Verbrechen und Bündniß mit dem Satan ankommen / da sie denn nicht jedesmal appolite geantwortet / oder antworten können / welches gnugsam erscheinet / wenn man die wegen der bezauberten Ochsen Vol. 4 p. 8. 15. 23. und 29. item wegen der dem Satan gelieferten Hostien Vol. 2. p. 4. & Vol. 5. p. 10. wegen Tödtung der Kuhe Vol. 2. p. 30. Vol. 4. p. 26. unterschiedlich variirende Antwort consideriret. Und ist bekannt / daß wol ehe dergleichen Inquisitin meistentheils gar appositè geantwortet / und sich verständig erzeiget haben / in einem Objecto aber nur aberriret / und übel ratiociniret / wie solches Sennert. l. 1. Pr. p. 2. c. 8. p. 338. bezeuget: Melancholicorum ratiocinatio circa unam rem

fallam

falsam plerique, quam veram esse credunt, & phantasiæ depravatæ circa eam assentiuntur, aberrat, de reliquis prudenter & sapienter ratiocinantur. **Uber diß so ist bey der** Inquisitin ob mutatum totius corporis habitum ratione grandævæ ætatis **nicht leichtlich** de temperamento, & constitutione humorum, naturali vel præternaturali, **etwas gewisses zu** determiniren / **worauff doch in dem andern** Responso Medico Vol. 5. p. 9. **das meiste Absehen gemacht wird. Wenn aber / wie** citato loco **angeführet / das** temperamentum sanguineum juvenile, in temperamentum suæ ætati senili conveniens mutiret **worden / so würde solches wol** ad constitutionem melancholicam decliniren / **wobey jedoch zu erinnern / daß wenn auch gleich eine** intemperies melancholica **oder** atrabiliaria **sich bey der** Inquisitin **befinden solte / so würde doch daraus nur einige** præsumtio morum vel inclinationum, **nicht aber alsobald** deliria, **oder allerhand daher rührende** facta **zu schliessen seyn; zu geschweigen vieler Sachen / so im** Judicio secundo **mit eingemischet / welche mit denen** fundamentis sanioris Medicinæ **nicht gar wol überein zu stimmen scheinen ꝛc. Leipzig den** 6. Jun. 1679.

CASUS III.

Myropolæ Metamorphosis in Medicum & Pharmacopœum approbata.

P. P.

Es hat sich etliche Jahr her ein Bürger und Materialist zu N. den ich vor jetzt Julium Tiburtium nennen will / allwo sonst sich kein Physicus noch Medicus befindet / weniger eine privilegirte Apothecke allda ist / nicht nur auff die inspectionem urinæ geleget / sondern auch aus Christlicher Liebe und Mitleiden auff der Patienten inständiges Anhalten sowol aus seinem Kramladen hiezu dienliche Säffte / Oele / gebrannte Wasser / und dergleichen / als auch die Medicamenta und Recepta, die er aus den alten und neuen Artzney-Büchern erlernet / in die Apothecken verschrieben / womit dieser Mensch unterschiedliche glückliche Curen gethan / und dieselben mit vielen lebendigen Zeugen und Zeugnissen beygebracht werden können. Gleich wie aber insgemein kein Medicus so glückselig ist / daß er alle Patienten zu voriger Gesundheit bringen kan / sondern je bißweilen unter solchen etliche die Schuld der Natur bezahlen müssen / und also die Medicamenta nicht bey jedwedem nach Wunsch anschlagen / noch alle Krancke mit dem Leben davon kom-

men können: Also gehet es auch diesem Materialisten mit seinen Curen / daß in währender Zeit etliche Personen verstorben/denen er folgende Medicamenta verschrieben / und zwar 1. Hat ein Bauers-Mann zu N. vorm Jahre seinen Sohn zu diesem Tiburtio geschicket / und fürbringen lassen / wie er von einer frembden Frauen / so in selbigem Dorffe herum haufiren gegangen / etwas gekaufft / und eingenommen hätte / davon sein Vater grosses Reissen und Verstopffung des Leibes überkommen / liesse ihn also gar schön bitten/er möchte ihm etwas dafür geben/damit das reissen nachliesse. Hierauff hat nun Tiburtius, weil ihm des Patienten Lotium dazumahl nicht mitgebracht worden / vermuthet / der Patient möchte etwas gifftiges bekommen haben / oder allenfalls ein Stück von der Colica dabey seyn / dem Sohn ein Quintlein Venetianischen Mithridats gegeben) welchen er seinem krancken Vater in warmen Bier / nach einer halben Stunde aber drauff 15. Tropffen Kümmel-Oehl in ein wenig Brandwein / einzugeben / ihn wohl drauff schwitzen / und eine Stunde drauff fasten zu lassen / befohlen / dabey aber auch 9. Franckf. Pillen zugestellet / von welchen der Patient des Abends 4. des andern Tages aber frühe / die andern 5. in warmen Bier einnehmen sollen / womit des Bauren Sohn davon gegangen / des andern Tages aber frühe wiederkommen / und des Patienten Lotium mitgebracht / vermeldende / sein Vater hätte zwar die gestrigen Medicamenta gebrauchet / und das Reissen im Leib ein wenig nachgelassen / allein er wäre sehr matt/und könne nicht auff bleiben / wäre auch noch in die 2. Tage und Nacht verstopffet / und sey das Excrementum alles schwartz und verbrandt / speisete auch nichts / sondern wolte nur trincken / weil er grosse Hitze empfindet. Nachdem nun Tiburtius aus dem Lotio, welches sehr roth-gelb / und dick / mit vielen Bläßlein gewesen / judiciret / daß beym Patienten ein starckes hitziges Fieber / Verbrenn- und Verstopffung der Excrementen vorhanden / hat er alsobald zum Sohn gesaget/ euer Vater hat ein hitziges Fieber / und anfallende Kranckheit (allermassen denn auch in solchem Dorffe viel Personen / darunter auch dieser Sohn und Tochter / welche doch von dem Tiburtio keine Artzney gebraucht / zuvorher / und nach diesem Patienten an solcher Kranckheit gestorben) ihr möget euch wohl in acht nehmen / daß ihr nicht weiter angestecket werdet / denn derselbe wohl schwerlich davon kommen wird / und ist ihm also nichts / dann ein gutes Kühl-Tränckelein zugeben/ solte nun die Hitze hierauff sich verliehren / da könte GOtt wohl helffen/ sonst stünde es gefährlich / worauff des Patienten Sohn umb GOttes willen gebethen/ Tiburtius solte ihm doch etwas verordnen / weil er ihn / den Sohn / auch vor diesem / nechst GOtt / vom Tode errettet hätte / vielleicht möcht GOtt helffen/ daß es mit seinem Vater besser würde. Welches zwar Tiburtius ihm abgeschlagen / endlich aber auff sein inständiges Anhalten / ein Kühl-Tränckelein sub A. verfertiget zugebrauchen / und das übrige muß man GOtt heimstellen. Weiter wäre diesem Bauer nichts geordnet worden. 2. Hat Tiburtius eine Bauers-Frau / welche das Lotium durch ihren Mann zu ihm geschicket / und jener aus solchem

chem so viel vermercket / daß die Patientin nicht nur an einem hitzigen Fieber darnieder gelegen / sondern auch dabey / wie der Ehe-Mann referiret / Husten / Seitenstechen / sich befunden / und das Ansehen gehabt / daß wohl gar ein Geschwür s.v. bey der Brust verhanden / auff inständiges Ansuchen des Bauren einen Tranck zu Dämpffung der grossen Hitze sub B. verfertiget. Und denn 3. ist besagtem Tiburtio von einem Bauer zu N. das Lotium überschicket worden / aus welchem er gesehen / daß der Patient mit Husten / hitziger Leber / und Plevritide beschweret sey / dahero er ihm zu Stillung des Seitenstechens einen Tranck sub C. geben lassen. ꝛc. Nachdem nun aber kurtzhin / die Barbierer und Bader / wie auch ein Apothecker desselben Ortes / wieder den Tiburtium und über sein curiren sich beschweret / auch dabey gebethen / solches zu verbiethen / haben sie zu colorirung ihrer Klage vorhergesetzte Exempla angeführet / und vorgeben / ob solten die Patienten von Tiburtii Medicamentis gesterbet wordē seyn / wowider aber dieser constanter sich entgegen gesetzet / und dasselbe widersprochen / auch mit seinem Christlichen Gewissen auff zuerkannten Fall / eydlich erhalten will / daß er diesem Patienten nichts mehrers / als was in beyliegenden Recepten enthalten / nach befundenem Lotio, verordnet und verschrieben. Wann dann dieser Materialist zu Rettung seines ehrlichen Namens / meiner hochgeehrten Herren hohes Judicium über beygefügte Recepta sub A. B. C. vonnöthen: Ob nemlich in denselben verdächtige und angreiffende Ingredientien zu befinden / durch welche vorgedachter Patienten Tod verursachet oder befördert werden können? Als ergehet seinetwegen hiemit mein unterdienstl. Bitten / meine Hochgeehrte Herren wollen über diese Recepta ihr Judicium mir in forma probante ertheilen / auch zugleich über folgenden Punct dero Meinung unschwer eröffnen / als / es hat vor 12. Jahren ohngefehr an diesem Ort / wo sich Tiburtius auffhält / ein alter Apothecker N. N. von welchem jener in Apothecker-Sachen seine Wissenschafft und Information erlanget / aus Ermanglung des Verlages / seine Apothecken und Corpus verkaufft: Wann aber anjetzo derselbe eine neue Apothecke auffrichtet / und erwehnter Materialist so dann die Apothecker-Kunst bey demselben vollends begreiffen / und hernach selber eines Apothekers Profession exerciren wolte / Ob solches die andern 2. Apothecker selbiges Ortes / deren keiner biß diese Stunde eine privilegirte Apothecken besitzet / noch jemahls privilegiret worden / zu hintertreiben oder zuverwehren befugt seyn? Solches nebenst der Gebühr ꝛc. ꝛc. P. den 1. Jul. 1679.

G. W. J. U. Dndus.

A.

℞. Rosen-Violen-Betonien-Safft / jedes 2. Loth / Sauerampffer- und Berbes-Beer-Safft / jedes 1. Loth / Citronen-Safft 4. Loth. Leber-Kraut-Erdbeer- und schwartz Kirsch-Wasser / jedes 3. Loth. ℈ Oli 6. Tropffen.

B.

℞. 9. Spanische Feigen. 3. Datteln. 2. Loth Süßholtz. 2. Quintl. weiß

Candis. 2. Loth kleine Rosinen / Aniß und Fenchel / jedes 1. Loth / Hirschzungen / Hysop / jedes eine Handvoll / 2. Quint Senes Blätter. 1. Quint Mußcaten-Blüth. 1. Quint Zimmet / welches alles klein zuschnitten / und in 1½. Maaß Wasser gesotten worden.

C.

℞. 2. Loth Süßholtz / 1. Loth Viol-Wurtzel. 6. Feigen / 2. Quintl. Fenchel. Capill. ♀ und Andorn jedes 1½. Handvoll. 1. Quint Senes-Blätter. Betonien eine Handvoll / ½. Quint Haselwurtz. 2. Loth kleine Rosinen / so alles in Wasser abgesotten worden ꝛc.

RESPONSUM.

Als uns der Herr des Tiburtii Recepta zugeschicket / und von uns zu wissen begehret / Ob ꝛc. ꝛc. Ingleichen / wann gedachter Tiburtius die Apothecker-Kunst vollends begriffe / und dessentwegen gnugsame Testimonia vorwiese / Ob solches ꝛc. ꝛc. So geben wir demselben nach Collegialischer hierüber gehaltenen Deliberation hinwiederum zur Antwort / daß 1. in denen Recepten sub N. 1. 2. 3. kein verdächtiges oder angreiffendes Ingredienz zu befinden / wodurch des Tiburtii Patienten hätten können gesterbet / oder der Tod befördert werden können. Das andere betreffend / so achten wir nicht dafür / daß wann Tiburtius die Apothecker-Kunst vollends begriffen / und deßwegen gnugsame Bescheinigung vorlegen würde / daß solches von denen andern Apothecken könnte mit Recht gewehret werden / zumahl noch keiner / wie ihr schreibet / privilegiret ist / stehet auch bloß bey des Ortes Obrigkeit / wie viel Officinen solche in ihrem Gebiethe will auffrichten lassen / daß ihnen den Apothecken also kein Jus prohibendi noch zur Zeit zukommt. Welches wir ꝛc. ꝛc. Leipzig den 11. Jul. 1679.

CASUS IV.

1. *Moderatio Sostri Med. Chir. & Baln.*
2. *Vulneris inspectio insufficiens.*

P. P.

Demselben thue ich hiebey einige Inquisition Acta, H. A. zu N. als welcher beschuldiget wird / ob hätte er seinen Schwager A. P. Schmidten von B. am 25. Maji verstrichen / beym Truncke in der Schencke zu A. dermassen geschla-

gen

gen und gestossen / daß er des andern Tages darauff verstorben / belangende / dienstlich überreichen. Und nachdem in dem Löbl. Schöppen-Stuhl zu Leipzig testant. Act. fol. 69. unter andern erkant worden / daß des Medici und derer Chirurgorum über die / an dem verblichenen Cörper verrichtete Section, liquidirte Unkosten fol. 38. 40. 41. Dafern ich mit ihnen mich nicht vergleichen könnte / einer Medicinischen Facultät zur Moderation überschicken solte: als will ich solches hiemit gebührend zu Wercke gerichtet / und meine Hochgeehrte Herren dienstlich ersuchet haben / besagte 3. Liquidationes zu moderiren / und was einem jeden dißfalls zubezahlen / mich hochgünstig zu informiren. Dieweil auch der Inquisit A. fol. 70. fac. b. gebethen / doch hiebey mit zu fragen / ob aus der fol. 17. 18. befindlichen Section, und aus des Medici, und derer Chirurgorum darüber ad Acta ertheilten Bericht fol. 32. & seqq. einige lethale Schläge / davon der Defunctus nothwendig sterben müssen / abzunehmen / oder nicht? So bitte ich ihr Judicium darüber gleichfalls zu eröffnen.

L. den 13. Sept. 1679.

J. G. M.

Liquidatio.

	Rthl.	Gr.
Medicus pro Labore & Itinere	20.	12.
Chirurgus pro labore & Itinere	9.	18.
Balneator	7.	—
Summa	37. Rthl.	6. Gr.

Relatio super Vulnere.

WIr zu End Genandte / haben bey dem Verstorbenen folgendes befunden: 1. Ist der todte Cörper hin und wieder / von der Fußsohle biß auff die Scheitel / und also am gantzen Leib äusserlich gantz blau / grünlich und braun gewesen / auch unterschiedene Blasen ihm auff dem Leib gestanden. 2. Hat ihm Scrotum c. Pene wie eine zimliche Blase gedohnet / bey dessen Eröffnung aber ist nur blosser Wind / ohne læsion der Testiculorum heraus gegangen. 3. War das Haupt und Gesichte äusserlich gleichermasse / wie der gantze Leib / braun / grünlich und blau / die Zunge war etwas zum Munde heraus gestecket / und Cuticula war dermassen weich / daß / wo man ihn anfühlete / fast durchgreiffen thäte / sonder zweiffel aus diesen Ursachen / weil dieser Cörper nun biß an den 5. Tag in solcher grossen Hitze / und in einem engen und warmen Bauerhause gelegen / allbereit sehr zu putrefsciren anfieng / und an vielen Orten schon voller Maden / und greulich Gestancks war. 4. Floß etwas weniges geronnen Geblüt aus dem lincken Nasenloch heraus. 5. Wurde intra membranam capitis carnosam, venulis donatam, & pericranium (absque ulla tamen hujus læsione) in utroque capitis latere etwas / doch aber nicht viel / dem Gewichte nach / ungefehr ein halb Loth / extravalirt geronnen Geblüt angetroffen. 6. Befande

sich

sich an dem Cranio und Perioſtio keine Inflammation, auſſer / daß in denen Partibus wo das Geblüt gelegen / der Color Membranarum in etwas geändert worden. 7. Und nachdem auch dieſe Involucra ſive Membrana ſupra Cranium expanſa gelinde vom Cranio ſepariret worden / ſo hat ſich gleichfalls keine fractura, neque fiſſura, nec contrafiſſura, nec ulla compreſſio, aut contuſio cranii befunden / ſondern es iſt dieſes gantz rein und weiß geweſen. 8. Als aber das Cranium abgenommen worden / hat man in latere ſiniſtro, & quidem in parte capitis decliviore intra Cranium & duram matrem ein Stück geronnen Geblüt ohngefehr ein Loth / ſo hart an dem Cranio gelegen / angetroffen / Dura autem & pia mater ſind nicht lædiret geweſt. 9. Das Cerebrum & Cerebellum war allbereit ſehr weich und übel riechend / maſſen man ohne dem vor groſſem Geſtanck kaum bleiben können. 10. Circa Sectionem Thoracis wurde die Lunge wie gar zufahren befunden / das Hertz gar verwelcket / jedoch ohne Mangel und Verletzung. Der Magen und Inteſtina (wegen des Rauſches) dohnend / und die Leber gar ſchwartz befunden worden. 11. Auff dem Rücken war dieſer Cörper etwas mit Blut unterlauffen. Aus welchem allem erhellet / daß er nicht neceſſario verſtorben / von den empfangenen Schlägen / ſondern ex accidenti, weil keine Cur gebrauchet / ſondern er / P. nach der Schlägerey / voller weiſe / im Kalten liegen blieben ꝛc. Auch bey der Section keine læſio principalis obſerviret worden ꝛc.

J. F. L. D. & Phyſ. H.

RESPONSUM.

ALs uns derſelbe einige Inquiſition-Acta, A. P. Entleibung betreffend / zugeſchicket / und unter andern über nachfolgende Fragen ihnen unſer Judicium zu eröffnen gebeten; Nemlich / 1. Ob und wie hoch des Medici und Chirurgorum Liquidation zu moderiren ſey. 2. Ob aus der vorgenommenen Section, und deßwegen ad Acta ertheiltem Berichte / einige lethale Schläge / davon der Defunctus nothwendig ſterben müſſen / abzunehmen oder nicht? So berichten wir demſelben nach Collegialiſcher Uberlegung aller Umſtände / hinwiederum; Daß 1. des Medici liquidirte 20. Rthrl. 12. Groſchen billich auff vierzehen Rthlr. des Chirurgi auff ſechs Rthlr. und des Baders auff 5. Rthlr. zu moderiren ſeyn. 2. Iſt des Medici ertheiltem Bericht / fol. 32. N. 9. zimlich obſcur, indem wir nicht abnehmen können / was er eigentlich per partem decliviorem capitis, (allwo das extravaſirte Geblüt ſich befunden / ob er das os temporis, oder noch einen tieffern locum, dadurch verſtehe? Dahero wir auch wegen der nothwendigen und abſoluten Letha-

Lethalität für diesesmahl nichts gewisses determiniren können ꝛc.
Leipzig den 19. Septembr. 1679.

CASUS V.

Hic Caſus eſt idem cum præcedente.

P. P.

NAchdem auff derſelben in A. P. Entleibungs-Sache/und in deſſen hinc inde ergangenen auch beyverwahrten Inquiſition-Acten fol. 74. befindlichen/ mir ertheilten Mediciniſchen Ausſpruch / ich des Medici eigentliche Erklärung / was er in dem fol. 32. ausgefertigten Berichte N. 9. per partem decliviorem capitis (allwo das extravaſirte Geblüt ſich befunden) ob er das os temporum oder noch einen tieffern locum dadurch verſtanden/eingeholet/und deſſen explication fol. 78. er dergeſtalt gethan / daß er durch die in ſeinem Berichte fol. 33. N. 9. enthaltene Worte/in parte decliviori capitis, anders nichts/als das os temporum, ad aurem, quod quinque habeat exigua foramina, per quæ tranſeunt venulæ & arteriolæ, verſtanden / und daraus geſchloſſen / daß aus derer diſruption das extravaſirte und geronnene Geblüt ſich extra Cranium & duram matrem geſencket/ im übrigen aber / weder an dieſem oſſe, nec oſſe ſyncipitis, weder Contuſio, noch Fractura zu ſpühren geweſen. Als gereichet dieſem nach / an meine Hochgeehrte Herren mein anderweit dienſtl. Erſuchen / nunmehro dero Judicium, ob einige abſoluta lethalitas von denen zugefügten Schlägen / bey dem defuncto abzunehmen/ oder nicht ? Auch des Herrn Medici anderweit fol. 79. angegebene Gebührung zugleich moderiren. Solches nebenſt der Gebühr. ꝛc.

L. den 28. Sept. 1679.

J. G. M.

RESPONSUM FACULTATIS.

P. P.

ALs uns derſelbe die in A. P. Entleibungs-Sache ergangene Acta anderweit zugeſchickt/und fol. 78. beygebrachter Erklärung derer in des Medici vormahls fol. 32. 33. &c. erſtatteten Berichte N. 9. enthaltenen obſcuren und dunckeln Worten / in parte capitis decliviore &c. unſer endliches Judicium, ob nemlich einige nothwendige und abſolute lethalität von denen zugefügten Schlägen bey dem Defuncto abzunehmen / oder nicht ? Zugleich auch mehrgedachten Medici fol. 79. ferner angegebene Gebühren / zu moderiren/

riren abermahls verlanget : So berichten wir denselben mit Zurücksendung der Acten , nach gnugsamer Uberlegung aller und jeder Umstände/ 1. Daß/ weil bey diesem Entleibten A. P. das befundene extravasirte und geronnene Geblüt / so eines Lothes schwer/zwischen dem osse Temporum und dura matre gelegen/durch keinerley Mittel / und also auch nicht per Trepanationem heraus zu bringen gewesen / ungeachtet der Beschädigte noch einen oder andern Tag gelebet/ und man bey ihm nichts unterlassen hätte / wir diese læsionem, ihren Umständen nach / billich pro simpliciter & absolute lethal erachten : Wie wohl auch nicht zu läugnen / daß das in Actis angeführte malum Regimen zu dieser lethalität Beschleunigung nicht wenig geholffen habe. 2. Was die von dem Medico abermahls liquidirten Unkosten betrifft / so können wir nicht absehen / wie derselbe etwas mehrers fordern möge ? Massen die von ihme begehrte explication wohl hätte unterbleiben können/ wenn pars effecta in dem ersten Bericht / prout Artis est, wäre determiniret worden / halten dannenhero dafür / daß er ein mehrers nicht begehren / sondern sich mit denen ihm vormahls zuerkanten 14. Rthl. gar wohl begnügen lassen könne.

CASUS VI.

Contusio Capitis lethalis.

NB. Hic Casus est idem cum Cent. II. Cas. 91. modo hoc est discriminis, quod hic à Medico, sub ficto nomine ille à Magistratu fuerit nobis transmissus. &c.

P. P.

Aus beygefügten in G. T. Entleibungs-Sache / ergangenen inquisition-Actis, geruhen dieselbe mit mehrern zu ersehen / was massen P. G. bißheriger Richter zu P. besagten G. T. am 17. Octobr. 1678sten Jahrs / mit einem Prügel dermassen an Kopff geschlagen / daß er darauff etliche Tage hernach Todes verfahren/solche Læsion auch bey gehaltener section, von dem dabey gewesenen Hn. Medico, und denen Chirurgis, wie aus ihren Berichten fol. 7. & 75. mit mehrern zu befinden/ vor simpliciter & absolute lethali gehalten worden. Nachdem aber in dem / auff derer Inquisiten verführte defensiones gesprochenen Urthel fol. 597. erkennet worden / daß zuförderst dieser Fall mit Anweisung derer in Actis befindlichen

lichen fol. 7. 75. 131. 132. 133. 134. 190. 191. an ein Collegium Medicum zu berichten/und von demselben zu vernehmen: Ob der Schlag/und die dabey einlauffende Umstände / dergestalt beschaffen / daß Georg T. gewiß von selbigen Schlägen gestorben? Ihr Churfürstl. Durchl. zu S. mein gnädigster Herr / auch von meinen großgünstigen Herren solch ihr Gutachten zu erfordern / fol. 206. gnädigst angeordnet. Als ersuche / deme zu gehorsamster Folge / meine großg. Herren / ich hiemit gantz dienstfreundl. Sie wollen angezogene Acta, mit allem Fleiß durchsehen / ob die Beschädigung &c. ut supra, Collegialiter und wohlbedächtig überlegen / und mir um die Gebühr dero Gutbefinden in forma probante zukommen lassen &c.

D. den 11. Sept. 1679.

J. S. L.

RESPONSUM.

P. P.

Als uns derselbe ein Volumen Actorum übersendet / die Beschädigung G. T. betreffend / und dabey unser Judicium Medicum verlanget / ob die &c. vor simpliciter & absolute lethal. zu halten sey? So haben wir nach reifflicher Collegialischer Uberlegung / so wohl der læsion an sich selbst / als auch derer dabey erwehnten Umständen / anders nicht urtheilen können / als daß diese Beschädigung des Haupts allerdings absolute & simpliciter lethal zu halten sey: Sintemahl weder die Collecta sanies, noch das extravasirte Geblüt aus dessen Corruption solche unter der pia matre successive generiret worden / weder per Trepanationem, noch andere Hülffs-Mittel hätte können ausgeführet werden / und dahero nothwendig die angeführten Symptomata, ja der Tod selbst erfolgen müssen. Leipzig den 5. Octobr. 1679.

Wittenbergensium sententia.

Als uns &c. Ob. &c. So geben wir demselben nach Collegialischer Uberlegung des übersendeten Casus, hinwieder zur Antwort / daß er nicht pro simpliciter & absolute lethali zu halten sey / weil durch zeitliche Eröffnung / so wohl Cutis, als Cranii, deme durch geschehenen Schlag verursachten / und über dem Cerebro gelegenen Geblüt / hätte können Lufft gemacht / dasselbe abgeführet / und also der dißhalb erfolgten putredini gewehret werden / worzu auch v. s. nicht undienlich / sondern / und zwar bald anfänglich / vonnöthen / und selbige zu wiederholen gewesen. Daferne nun angeregte Mittel / nebenst hierzu nöthigen Medicamenten nicht Anfangs adhibiret / noch der Patient mit gnugsamer Wartung versehen

worden; erkennen wir nochmals diesen zugefügten Schlag/indem viel grössere und gefährlichere vulnera Cerebri sind feliciter curiret worden/wie bey dem Galeno, auch jüngern Medicinischen Autoren/ zu ersehen/nicht pro vulnere simpliciter & absolutè lethali, sondern daß die Symptomata, davon der Verwundete verstorben/durch Unterlassung eines oder des andern Remedii caussiret worden ꝛc. W. den 6. August. 1679.

CASUS VII.

Lethalitas dubia ob insufficientem inspectionem.

P. P.

EW. Excell. kan ich nicht bergen/es bezeugens auch beykommende Acta fol. 4. seqq. welcher gestalt den 13. Sept. 1673. ein Bauer zu St. Namens H. D. des Nachts in seinem Quartier von etlichen Schaff-Knechten erschlagen/welchen der damalige Gerichts-Juncker durch den Amts-Barbierer zu S. in Beyseyn seiner/des Gerichthalters und Gerichts-Personen besichtigen lassen/und eine Wunde im Haupt/auff der rechten Seite/2. quer Finger breit übers Ohr/3. Glied lang tieff biß auff die Hirnschale/die Weite der Wunden/daß man 2. Finger drein legen können/die Schlaff-Ader quer durch entzwey/jedoch die Hirnschale unverletzt/ alles nach des Gerichtshalters Registratur fol. 4. fac. b. und des Chirurgi Relation fol. 17. befunden. Und als die dißfalls gehaltene Registraturen im Schöppenstul zu Leipzig nach rechtlichem Erkäntniß geschicket/ist dieses/daß zuförderst der fol. 17. befindliche Bericht von dem Wundartzt erkläret/und selbigem ein richtiges Judicium, ob die an dem Entleibten befundene Beschädigung vor tödtlich zu halten? und derselbe durch dienliche Cur/wenn solche gebührend adhibiret worden/bey dem Leben nicht erhalten werden können/einverleibet werden solle/fol. 34. erkannt worden. Ob nun wol der Chirurgus sothanem Urtheil/und der an ihn ergangenen Ersuchung fol. 36.-39. zu folge/seinen fol. 17. befindlichen Bericht fol. 41. etwas ausführlicher gemacht/und selbigem ein Judicium einverleibet zu haben vermeynet/dieweil aber hieraus gleichfalls nichts gewisses zu schliessen/und man in dieser wichtigen/Leib und Leben/Gut und Blut betreffenden Sache/damit nicht zu viel auch nicht zu wenig geschiehet/in Rechnung des unschuldig vergossenen Bluts/behutsam zu verfahren hat: als habe ich nöthig befunden/dieses alles/weil ich des Chirurgi Relation und Judicium fol. 41. noch etwas jejun eingerichtet halte/und mit dieser Section, wegen unterlassener Eröffnung des Cranii, nicht richtig verfahren worden; daß künfftighin der Proces, denen ergangenen Churfl. gnädigsten Befehlchen fol. 25.-31. gemäß/wider die flüchtigen Verbrecher gebührend fortgesetzet werde/

E. Ex-

E. Excell. zu untergeben / mit unterwilligster Bitte / dieselbe geruhen hochgünstig / die gehaltenen Besichtigungs-Registraturen / und des Wundartztes eingesandte Berichte fol. 4. 5. 6. 17. 40. 41. mit Fleiß zu durchlesen / und wohl erwägende ein Judicium Medicum darüber zu stellen / ob die an dem Entleibten befundene Beschädigung vor tödtlich zu halten? ut supra. Solches nebst der Gebühr ꝛc. St. den 20. Jul. 1679.

A. C. M.

RESPONSUM.

P. P.

Als uns derselbe ein Schreiben / so den 20. Julii dieses Jahrs datirt / benebenst den Inquisition-Acten / den entleibten H. D. zu St. betreffend / zugeschicket / und über diesen Casum unser Judicium verlanget / nemlich / ob ꝛc. ꝛc. So haben wir zwar die deßwegen gehaltene Besichtigungs-Registraturen fol. 4. & seqq. als auch des Barbierers eingesandte Berichte fol. 17. & 41. mit Fleiß durchlesen: Berichten aber hierauff / daß der Barbierer ratione Inspectionis gantz nulliter verfahren / indem des Entleibten Haupt nicht nur alleine quoad partes externas hätte sollen besichtiget / sondern auch das Cranium eröffnet werden / damit man gesehen / ob etwa einige contra-fissura, fractura laminæ interioris, oder ruptura vasorum insignium, und sanguis extravasatus wäre vorhanden gewesen. Dannenhero können wir auch de Lethalitate hujus vulneris, und ob dieser Verwundete durch dienliche Cur / wenn solche gebührend adhibiret worden / nicht beym Leben erhalten werden können / unser Judicium absolutè nicht ertheilen. Welches ꝛc. Leipzig den 7. Octobr. 1979.

CASUS VIII.

Inspectio cadaveris illegalis.

P. P.

Als vor 19. Jahren zu O. der D. S. M. des Nachts auff der Gasse todt gefunden / und hernach von 2. F. Barbierern besichtiget / und auffgeschnitten worden / haben selbe hierüber das Attestat sub A. ertheilet / und hierauff ist jüngst per Sententiam vor Recht ausgesprochen worden: Ob nun wol Inquisiten zu ihrer Entschuldigung anführen / daß der Entleibte vor G. Hauß abscheulich gefluchet / und sie heraus gefordert / die abgehörten Zeugen auch ihnen hierinn zu statten kommen /

so wäre auch ungewiß / ob er von dem Fall todt geblieben / und allen Falls es pro homicidio tumultuario zu achten; dieweil aber dennoch ihnen nicht gebühret / aus dem Hause zu dem Entleibten sich zu dringen / und derselbe entweder von den empfangenen Schlägen / oder von dem dadurch verursachten Fall / gestorben / sie auch mit dem Vorsatz ihn abzuschlagen zu ihm kommen / so werden sie mit Staupenschlägen des Landes ewig verwiesen.

Nun meynen H. G. L. und Z. S. als welche an diesem Tode schuldig seyn sollen / und wider welche das jetzt allegirte Urthel gesprochen / der todt gefundene M. könne von denen ihm gegebenen Schlägen nicht gestorben seyn. Denn 1. wenn selbigem / nach der Barbierer Attestat, das Genick entzwey / daß man den Kopff können hinlegen wo man gewolt / so hätte er ja nicht von der Stelle gehen / sondern in continenti todt bleiben müssen. Nun wäre aber 2. der Defunctus nicht auff der Stelle blieben / sondern 3. wie die Acten ausweisen / etliche 40. Schritt die Gasse hinauff vor eines Bürgers Thüre gelauffen / und geschryen: G. deine Gäste haben mich geschlagen ꝛc. ꝛc. derohalben 4. müsten dessen Schläge auch nicht lethal, und er davon gestorben seyn. 5. Aus dem / daß man bey der Besichtigung das Haupt hätte hindrehen können wo man hin gewolt / wäre nicht zu schliessen / daß das Genick entzwey / indem man jedwedes Todten Haupt könne wenden und drehen wie man will; so hätten 6. die Barbirer / wenn sie gewiß attestiren wollen / ob durch die Schläge die ∽ vitales exspiriret / das Cranium eröffnen / und Cerebrum in Augenschein nehmen sollen / welches sie aber nicht gethan / sondern nur durch einen Creutzschnitt die Haut abgelöset. Daß er vom Fall gestorben / zweiffeln Inquisiten auch; denn (1) von dem einen niederschlagen und umbfallen das principium nervorum ja nicht alsobald mit Blut unterlauffen / und die ∽ vitales obstruiret werden können. Vielmehr aber (2) wären etwa andere Symptomata zugeschlagen / welche sich leichtlich begeben können / indem der Defunctus (3) voll / (4) zornig und erhitzet / (5) auff freyer Strassen liegen blieben / und (6) nicht alsobald in eine warme Stube gebracht und gepfleget worden / (7) hätten die Barbierer ja auch nicht alle Schläge auffgeschnitten und besichtiget / daß sie (8) gründlicher / was die causa mortis, hätten attestiren können / inmassen denn (9) der hiesige Physicus Ordinarius Herr L. G. auch der Meynung / und denen Inquisiten mit viel herrlich- und schönen Rationibus sub B. beyfället. Weil wir uns denn in dieser Sache gerne noch besser informiren möchten / als geschiehet an unsere Hochgeehrte Herren unser dienstlich Bitten / durch dero Ausspruch uns zu belehren / ob dem bey dieser Section richtig verfahren / und nach der Barbirer Attestat, und dem darauff gesprochenen Urthel der todt gefundene M. von solchen Schlägen / oder von dem dadurch verursachten Fall gestorben / oder davon unumbgänglich sterben müssen? Solches ꝛc. Ch. den 3. Octobr. 1679.

L. D. S.
P. G. Jur. Pr.
A. Auff

A.

AUff ſchrifftliches Erſuchen und Begehren des Ehrenveſten und Wohlweiſen Raths zu O. ſind wir Endes benennte Chirurgi, erfordert worden / und haben allda einen entleibten Cörper / D. S. M. Leinwebers/den 28. Maji anno 1661. beſichtigen müſſen / und iſt an demſelben befunden worden/ daß ihm das Obertheil des Genickes entzwey / alſo / daß man ihm den Kopff auff allen Seiten wenden können / deswegen ihm denn zuerſt das Haupt / umb zuerforſchen/ ob auch an dem Cranio eine læſion geſchehen / mit einem Creutz-Schnitt zutheilet worden / daran aber nichts befunden / darum ferner das Genicke die Länge hinab geöffnet werden müſſen / da dann das principium nervorum alles mit Blut unterlauffen zu ſehen geweſt/ daß gäntzlich zu ſchlieſſen/wie die ~ vitales obſtruiret und erſticket worden : auch ſind vom Halſe bey den Schultern und Rücken herab unterſchiedliche Schläge braun und blau / befunden worden / daß gleichfals bey Eröffnungmit geronnenem Geblüte alles unterlauffen geweſen. Weiter iſt nichts lethal verſpühret worden / auſſer eine kleine Wunde eines halben Gliedes lang / unten an dem rechten Kien-Backen / biß auff das Bein / welches wir atteſtiren. F. den 29. Maji 1661.

H. S.)
D. H.) Chirurg.

B.

ES hat denenſelben beliebet mir ein atteſtatum 2. Barbierer / welches ſie nach Beſichtigung und Eröffnung des zu O. am Verſtorbenen D. S. M. den 29. Maji 1661. dem Rathe daſelbſt eingehändiget / zuzuſenden / und darneben in Schrifften gebethen/ich möchte / als Medicus Provinciales,(1.) Ob bey dieſer Section richtig verfahren ? (2.) Ob nach der Barbierer atteſtat der Defunctus von ſolchen Schlägen oder Fall unumbgänglich ſterben müſſen ? mein Bedencken medicè und ſchrifftlich eröffnen. Wenn ich denn ermeldtes atteſtatum mit Fleiß durchleſen / und nach denen Fundamentis Anatomicis & Medicis examiniret/ ſo kan ich weder ſolche Section, noch das darüber abgefaſte Judicium & Atteſtatum pro legali & ſufficienti erachten / daß ich nicht beybringe / daß ſolche Section ohne Beyſeyn und Direction eines verſtändigen Medici, cum in Specie Cadaveris hominis occiſi abſque Medici præſentia fieri non poſſit, ſecundum ea, quæ habent P. Zachias l. 5. quæſt. Med. Legal. p. m. 371. Dn. D. Welſch. Rational. Vuln. Jud. p. 132. angetreten / und verrichtet worden / ſo giebet das ausgefertigte atteſtat ſattſame Gründe an die Hand / daß ſolche nur oben hin geſchehen. Sie melden / daß dem Defuncto der Obertheil des Genickes entzwey geweſen / haben aber / welche unter denen Vertebris, luxiret / zuſchmettert / oder auff andere Weiſe lædiret / nicht angemeldet : ſo mag auch deſſen keine richtige Anzeigung ſeyn / daß man den Kopff auff alle Seiten wenden können / weil nicht alle

Ca-

Cadavera alsobald nach dem Tode verstarren / sondern bißweilen / nach Zeugniß täglicher Erfahrung / und Anmerckung Helmontii Tr. de Flatibus n. 14. p. 337. und anderer Medicorum flaccida mollia erfordert werden / so ist der Geschlagene / wie aus denen Actis erhellen wil / noch etliche 40. Schritte / ehe er niedergefallen / fortgegangen / und hat hefftig schreyend / noch etliche vernehmliche Worte fürgebracht. Wenn sie ferner die Verletzung / auch Cerebri ipsius Inspectionem hindan gesetzet / und denn geschlossen / es wäre das Haupt und Gehirn unverletzet / haben sie ihrem Ammt keine Genüge gethan / indem ex Anathomicis bekant / daß Cranium ex duplici Tabulato oder Lamina bestehe / und daß von Schlägen und Fallen / salva exteriore, interior zuspringen und zuschieffern / wie auch die vasa Meningum & Cerebri sich zu öffnen / und gleichfals zu zerspringen pflegen. Vid. Sentent Gratios. Facult. Lips. ab D. Ammann Med. Crit. p. 279. Casu 54. So können sie auch nicht ausführen / daß das Principium Nervorum mit Blut unterlauffen gewest / weil nach der bewährtesten Anatomicorum decretis, principium nervorum ist medulla cerebri oblongata, partim quæ adhuc intra cerebrum radices agit, & in Basi calvariæ hæret, partim quæ Calvaria excidit, & in spinam dorsi propagatur. Casp. Paulin. l. 3. Theatr. Anat. c. 28. p. 358. Th. Bartholin. l. 3. Anat. Ref. c. 4. p. 327. Rolfinck l. 4. dist. Anat. c. 6. p. 646. Nun aber haben sie weder Cranium geöffnet / noch die vertebras cervicis & colli kunstmässig zertheilet / und erwehnte Medullam cerebri in Augenschein genommen / sondern sich nur an Absonderung der Haut vergnügen lassen / wodurch ihnen nur die Musculi contusi & sagittales selbiger Gegend zu Gesichte kommen / wie haben sie denn von einem nie gesehenen Gliede zu urtheilen vermogt? Weñ denn eines Iudicii super lethalitate fundament, eine legale und wolverrichtete Section und inspection partis vulneratæ, ist / solche aber bey dieser Besichtigung nicht / wie es die Nothwendigkeit erfordert / so kan man leichtlich schliessen / daß das darauff gegründete Judicium de lethalitate nicht zu Recht bestehen könne / und haben zumahl die Concipienten des Attestati ihre Unbedachtsamkeit dargestellet / wenn sie zu Ende gesetzet: Weiter ist nichts lethales verspühret worden / ausser ein kleines Wündlein ꝛc. Welches Wündlein in der Anatomie und Chirurgie unerfahrnen / pro lethali nicht declariret wird. Aus welchen angeführten Ursachen ich (salvo aliorum Judicio) ob der Defunctus von empfangenen Schlägen / oder von dem erfolgten Fall / oder auch aus andern Ursachen / quæ consistunt in allegato malo regimine Rerum non-naturalium, unumbgänglich sterben müssen / categorice nicht determiniren kan. ꝛc. C. den 4. Octobr. 1679.

L. C. F. G. Med. Provincialis & Phys.

RESPON-

RESPONSUM.

P. P.

Als uns dieſelbe einen Caſum, D. S. M. Entleibung betreffend / zugeſchicket / und durch unſern Spruch zu belehren begehret / Ob ꝛc. So geben wir nach Collegialiſch gehaltener Deliberation denenſelben hinwieder zur Antwort / daß mit dieſer Section nicht legaliter und richtig verfahren / indem kein Medicus promotus dazu requiriret / über dieſes die Inſpectio læſionis von denen 2. Barbierern nur obenhin verrichtet worden / maſſen ſie nicht einmahl das Cranium eröffnet / ſondern genug zu ſeyn vermeinet / wenn ſelbiges / oder vielmehr deſſen Haut / mit einem Creutz-Schnitte zertheilet würde ; da ihnen doch für allen Dingen gebühret hätte / das Cerebrum und deſſen partes in genauen Augenſchein zu nehmen ; Welches gleichfals bey der inſpection des Genickes / und deſſen hierüber gegebenen inſulſo Judicio, zu erinnern / in dem nicht folget / der Kopff hat auff alle Seiten können beweget werden / Ergo iſt das Genick entzwey / maſſen ſolches bey allen Todten zugeſchehen pfleget. Dannenhero ſo können wir auch bey ſo geſtalten Sachen nicht determiniren / ob der todt gefundene M. von denen zugefügten Schlägen / oder von dem dadurch verurſachten Fall / geſtorben ſey ? Leipzig den 10. Octobr. 1679.

CASUS IX.

An lue venerea Patiens laboret, de quo quæſtio movetur ?

Num contagii immineat periculum ?

Num Medendi Methodus debita adhibeatur ?

P. P.

Es hat vor einem Jahr eine Manns-Perſon / etwa 36. Jahr alt / ſo vormahls ein böſes und iætiſches Leben geführet / an ſeinem Geſichte / und gantzen Leibe / viel hülperichte / braune / rothe Flecken bekommen / welche endlich in puſtulas

cruſtoſas degeneriret / dabey reiſſen in Gliedern / einen rauhen / umb den Zapffen und Mandeln ſehr angelauffenen Hals / mit continuirlicher Heiſerkeit / ſich eingeſtellet / wie nicht weniger ſich auch ein Röhr-Geſchwür / und Gonorrhæa, ſamt auff der Eychel / gleich auch ſchmertzhafften auffgefahrnen Blätterlein ſich eräugnet / durch die Naſe bey währenden Zufällen / iſt viel Blut / Eyter und Grind / durch Ausſchnuppen weggegangen / am Schienbein groſſe Schmertzen empfunden / daß auch auff ſelbigen eine Calloſiſche Erhöhung / und erfolgte Krumme ſich eingeſtellet: Ueber dieſes hat ſich ein täglich Fieber eingeſchlichen / ſo allzeit gegen Abend 4. Uhr mit Froſt / und dazukommender Hitze / ſtinckenden Schweiß / gekommen / und hat vom Anfang dieſer Zufälle der Athem ſehr übel gerochen. Nachdem nun dieſe Manns-Perſon durch Holtz-Träncke / und ℞aliſche innerliche und äuſſerliche Curen / als Pillen / Unguenta, von erzehlten Symptomatis gäntzlich curiret / und dabey gewarnet worden / durch behutſame Diæt, und mäſſiges Leben / die erlangte Reconvaleſcenz zu beobachten / aber ſolchem keine Folge geleiſtet / vielmehr im vorigen unordentlichen Leben weiter excediret / ſo iſt darauff erfolget / daß die Perſon hinwiederum in vorige Zufälle / Außgangs Auguſti dieſes Jahrs / gefallen / auſſer daß am Leibe keine puſtulæ ſich haben ſehen laſſen / bey welchen Zufällen dann der vorgebrauchte Medicus, mit vorgedachten Mercurialibus die Cur wieder angetreten. Wann dann nun dieſer Caſus mir / zu meinem Gutachten / was nemlich dieſes vor eine Kranckheit ſeye / zugeſendet worden / ich aber mein weniges videtur alſofort in dieſer wichtigen Sache zu entdecken / in Bedencken genommen / ſo habe an meine Hochgeehrte Herren ich mich wenden wollen / mit Bitte / ihre einhellige Meinung in einem ſchrifftlichen Schluſſe / über nachgeſetzte Fragen zuertheilen / nemlich: 1. Ob nicht bey dieſem Individuo aus den erzehlten Symptomatis Lues ℞ea zu ſchlieſſen / als die in denen Autoribus befindliche Indicia vera es beſtätigen / wie zu ſehen bey dem Paræo, Hildano, Aquapend. Barbette, Riverio &c. 2. Ob nicht bey ſolcher Bewandnüß ein contagium, oder ſothane Infectio einem andern / durch die Converſation, convictum, und andere Art / zuwachſen könne? 3. Ob nicht der jenige Medicus, welcher vorerwehnte Zufälle / durch Holtz-Träncke und Mercurialia gecuriret / und jetzo bey der Recidiva eben ſolchen methodum brauchet / dieſen Patienten / als lue venerea affectum curire? Solches ꝛc. F. den 12. Octobr. 1679.

G. L.

RESPONSUM.

Als ihr in einem Schreiben vom 12. Octobr. lauffenden Jahrs / wegen einer gewiſſen Manns-Perſon / und dero / ſo wohl vormahligen / als jetzigen Kranckheit / abſonderlich über nachgeſetzte Fragen / Ob 1. 2. 3. ꝛc. unſere Meinung begehret: ſo geben wir euch hierauff zur Antwort / daß 1. aus denen weitläufftig angeführten

geführten Symptomatis, bey diesem Individuo allerdings Lues venerea, und zwar satis radicata, zu schliessen sey / Dannenhero 2. das Contagium dieser Infection oder Unreinigkeit / gar leichtlich einem andern per convictum, concubitum, und andere genauere Conversation, communiciret werden kan / ist auch 3. die Cur / welche auff beschriebene Art bey diesem Patienten adhibiret worden / auch noch gebrauchet wird / eben die jenige / so bey Lue venerea affectis nöthig / und gewöhnlich ist ꝛc. Leipzig den 22. Octobr. 1679.

CASUS X.

Vulnus intestini recti & in parte membranosa vesicæ lethale.

P. P.

Es hat sich am 6. Octobr. jüngsthin / zwischen H. B. J. und G. M. W. zweyen Glasern allhier / einiger Unwille erauget / darüber jener einen Stich bekommen / und dahero den 9. ejusdem Todes verblichen. Nach dem nun der Medicus und Chirurgus, als welche die Section verrichtet / und in causam Mortis inquiriret / ihr attestatum ertheilet / wie solches in beygehenden Actis fol. 26. zubefinden / und aber in dem Churfürstl. Sächsischen Schöppenstul zu Leipzig erkannt worden / des Medici und Wund-Artztes Bericht einer Medicinischen Facultät zu überschicken / und dero Judicium über die lethalität / der dem entleibten H. B. J. zugefügten Verwundung / einzuholen. Als ergehet an meine Hochgeehrte Herren mein dienstfreundlich Bitten / Sie wollen das Attestatum mit Fleiß durchlesen / erwegen / und mir dero Judicium über dieser lethalität ertheilen. Solches nebenst der Gebühr ꝛc. T. den 20. Nov. 1679.

C. F. M. Ober-Amtmann ꝛc.

Attestatum Medici.

Auff Begehren des Verwundeten H. B. J. Bürgers und Glassers in T. / haben wir zu End Gesetzte in der Nacht gegen 1. Uhr ihn besuchet und gefunden / daß gedachter J. einen tieffen Stich / gleich über dem Gemächte / ein wenig zur rechten Seite / per musculum carnosum & peritonæum bekommen / die Intestina waren 2. Fäuste groß heraus getretten / und verharscht. Und weil unmöglich durch die Enge der gestochenen Wunde / gedachte Intestina hinein zu bringen / hat der Wund-Artzt eine kleine Oeffnung eines queren Fingers breit / mit grosser Behutsamkeit gethan / die Intestina beygebracht / und mit Hefften verwahret. Ich habe aber so wohl

vor/als in der Operation, convulsiones gesehen. Und weil nichts/ quod sit in arte medendi, versäumet worden/ haben wir nach Absterben des Verwundeten auff Befehl des Hn. Ober-Amtmanns/ die Section vorgenommen/ in causam mortis ferner inquiriret/und befunden/daß der Stich per musculum rectum & peritonæum nicht allein gegangen/das unterliegende Intestinum gestreiffet/ sondern auch in pelvi funden wir bey einer guten Handvoll geronnenes Geblüte/in collo vesicæ fienge sich der Stich an/und neigte sich mehr ad partem membranosam eines queren Fingers breit. Die infligirte Wunde habe ich nebenst dem Wund-Artzt denen Gerichten und Schöppen mit dem stylo publicè demonstriret/ und halte ich J. A. L. als ein junger Medicus davor/ daß/ weil sich bald Convulsiones ereignet/ das Vulnus mehr ad partem membranosam sich wigete / solches eher vor lethal möchte gehalten werden Datum den 9. Octobr. 1679.

J. A. L. Physicus.
L. D. Wund-Artzt.

RESPONSUM.

ALs uns derselbe einen Casum H. B. J. Entleibung betreffend/ zugeschicket / und hierauff unser Judicium verlanget: Ob des Entleibten Verwundung / in welcher derselbe einen Stich/ gleich über dem Gemächte/ ein wenig zur rechten Seite/ durch den Musculum Rectum und Peritonæum bekommen / dadurch das unterliegende Intestinum gestreiffet gewesen / und collum vesicæ also verletzet worden/daß solche læsion eines queren Fingers breit ad partem vesicæ membranosam gegangen/ alles nach Inhalt des in Actis fol. 26. befindlichen Attestati, vor lethal zu halten sey? So haben wir aus denen fundamentis Anatomicis geschlossen/ daß solche Verletzung der Blase in parte sua membranosa, vor simpliciter & absolute lethal zu achten sey? Welches die bald gekommene Convulsiones, und kürtzlich darauff erfolgte Tod/ gnugsam erwiesen ꝛc.

Leipzig den 28. Novembr. 1679.

CASUS XI.

Vulnus vesicæ in parte ejus carnosa non lethale.

IDem Casus præc. 10. ad Instantiam Advocati, qui Medici Attestatum, obscurum esse scripsit, per Præfectum à Scabinis nobis transmissus d. 22. Decemb. in hac explicatione, daß der Physicus fol. Act. 90. sich erkläret/ es wäre pars vesicæ membranosa, nicht durchstochen gewesen.

RE-

Responsum Fac. Med.

Denenselben wird auff Begehren und fernerer Communicirung derer Acten/ H. B. J. Entleibung betreffend / hiemit vermeldet/ wie daß wir/ alldieweil aus des Medici fol. 26. sich befindlichem Berichte / nichts anders erhellet / als daß vesicæ pars membranosa mit der carnea zugleich müsse lædiret gewesen seyn/ zwar damahls simplicem & absolutam lethalitatem pronunciret haben; Nachdem aber gedachter Medicus sich ad Acta fol. 90. fernerweit erkläret / daß pars vesicæ membranosa nicht durchstochen gewest; so stellen wir diese seines Attestati nunmehr erst gethane Erläuterung dahin/ und zu seiner Verantwortung/ und können auff solchen Fall diese Verwundung nicht pro simpliciter lethal halten: Der Medicus aber hat sich ins künfftige bey dergleichen Inspectionibus & Attestatis, worauff gleichwohl Menschen-Blut beruhet/ vorsichtiger zu bezeigen / damit er solcher Weitläufftigkeit nicht mehr bedürffe. ꝛc. Leipzig den 23. Decembr. 1679.

CASUS XII.

Consilium pro cachexia scorbutica.

Fœmina 45. annorum, complexionis Cholericæ, in Holsatia nata & educata, jam autem per 26. annos hic degens, ac 19. annis sterile experiens conjugium, malo Scorbutico, Patriæ suæ Endemio, valde obnoxia per dies vitæ nunquam sufficientem, sed parciorem semper sensit menstrui fluxum, hinc ob Sangvinis nimis biliosi, acris, & copiosi, atque ita ad fermentationes p. n. proclivis, retentionem, sæpius sentit insignes Hypochondrii sinistri Tumultus, anxietatem vaporosam, lassitudinem, appetitum dejectum, nauseam, imò viscerum Chyli- & sangvificantium dyscrasiam, imprimis vero multa passa est è capitis turbidi, ac stupidi debilitate. Contra morbi hujus Chronici & contumacis varia accidentia, à variis varia adhibita interna & externa. Per diversos annos ego applicui multa, tam causam morbificam, quam Symptomata urgentia respicientia, v. g. laxantia è Nodulis, pilulis aloëticis, extracto ♂tis temperatis, sudorifera & sangvinem ventilantia, præcipue Salia volatilia, aperientia, humectantia, & M. S. alterantia, nimirum ♂alia, ♃ea, Saturnina, nitrata, Salia alcalia fixa, pulveribus ♄tibus mixta, nec non Stomachica amara & acidiuscula, ☽ ☉ dulcem, diversasque Tragéas, inter vel post cibum datas, ut & alöetica, & analoga menses debito tem-

pore & modo, caute ſtimulantia. Quamvis quidem hæc Symptomata per vices & variis alterationibus invaſerint, imò aliquando aliquot Septimanis & menſibus poſt adhibita Medicamenta remiſerint, ſtatus tamen valetudinis adverſæ ſemper in pejus iterum degeneravit, præcipue hiſce ultimis annis, ubi menſtruorum defectus plane erit metuendus, more huic ætati ſolito. Propterea petit Conſilium, in ſpecie vero auxilium expetit, & expectat contra moleſtiſſimas Tentiones colli ad occiput, & ad ſcapulas deſcendentes, caput ſimul valde turbantes, ſomnum prohibentes. Contra hoc urgens Symptoma hactenus alternatim pugnavi poſt univerſalia internis è Cinnabari nativâ, Succino, Unicorn. foſſil. Eſſentia Caſtorei c. ♏ ⊖ ☽ci, Eſſentia Succini &c. & externis, tàm ♏u è nervinis cum ♏ ⊖ ☽ci & camphora, ♏ volatili oleoſo Sylvii, aqua Anhaltina, item Emplaſtris D. Betorii, d. Ranis, Tacomahaca, ♏ volatilibus ad nates applicitis &c. Non minus legitimis temporibus vena ſecta, & ſcarificationes inſtitutæ, Fonticulum hactenus judicavi non adeo conſultum, cum M. S. & cerebrum ad ſiccitatem inclinaverint. Si forte impoſterum uſus acidularum aut Thermarum judicabitur conducere, ad omnia decentem promittit obedientiam. Tandem hoc adhuc moneo, lecto eam non eſſe affixam, ſed Templo viſitando, negotiisque domeſticis obeundis, vires quodammodo adhuc lufficere. A. d. 16. Januarii 1680.

D. G. C.

RESPONSUM.

LEgit ac perlegit Facultas noſtra tranſmiſſam morbi, ejusdemque curationis hiſtoriam, atque cunctas rutinando circumſtantias, Cachexiâ Scorbuticâ ſatis inveteratâ, fœminam illam honeſtiſſimam, de qua ſcribitur, macerari, & tantum non enervari, judicat. Malum ſiquidem, quod tanta in miſerâ illâ patrat Symptomata, ſi non connatum, certe per educationem à teneris ſtatim contractum, & quia Patriæ endemium, quaſi nativum habendum eſt, remediis adeo variis atque alias maximè generoſis, parùm aut nihil ceſſit hactenus: ſed pertinaciſſimè reſtitit, ac menſium fluxum (ſub cujus vehiculo nihilominus à ſexu ſequiori multæ præſcribuntur heterogeneitates morbificæ) parciorem, imò pro ætatis ratione mox planè ceſſaturum, comitem minus fidum, ſibi aſſociavit. Hinc pauca forſan erunt, quæ vel ab aliis Medicis Remediorum formulis jam ordinatis, vel à præſentis dexteritate quam commodiſſime adhibendis, ſubjungere licet. Obſervavimus equidem inter alia hactenus præſcripta, ſudoriferorum uſum, quia tamen, an ſufficienter ſudor reiteratus, & per notabile tem-

pus

pus continuatus non fuerit, adeo expresse ex historiæ Tenore judicare nequivimus, curam per decocta lignorum aut similia potentiora hydrotica (quorum selectum præsenti Medico relinquimus, si tale quid nondum factum) prolixiorem commendamus. Præterea Symptomatis pro nunc quidem maxime urgentis intuitu, vesicatoria, primò humeris, hinc scapulis, ac denique ipsi Nuchæ admovenda, tam derivando, quam ex parte affecta evacuando, aliquod levamen præstitum auguramur: ac si per ætatem aliquando Menses plane aboleri contigerit, fonticulum in alterutro crure, è re Patientis futurum credimus; Thermis autem & acidulis nullum hic locum concedimus, utpote à quibus cum impetu moveri, ast non promoveri, per allegatas rationes, humores in corpore cachoëtico peccantes, metuendum foret. Lipsi. d. 21. Jan. 1680.

CASUS XIII.

Infelix V. S.

Resp. ad Scabinos Lipsienses.

P. P.

Aus denen überschickten Actis, M. K. und V. B. betreffend/ haben wir nach allen und jeden wohlerwogenen Umständen befunden/ daß der Medicus und Barbier fol. 10. über nachgesetzte vier Fragen/ unser Judicium verlanget/ nemlich 1. Ob vors erste eine dergleichen Verwahrlosung/ und darauff erfolgter Zufall (wie der Bader vorgibt) nichts zu bedeuten/ oder unserer obengedachter Auffage nach/ gefährlich/ und dabey schwer zu curiren sey? 2. Ob vors andere/ wir nicht das unsere mit Fleiß dabey gethan/ behutsam gangen/ und allzeit das Beste dazu gerathen? 3. Ob der Bader nicht schuldig sey/ uns wegen bißhero gehabter Mühe/ zu contentiren/ und was Medicus und Chirurgus jeder insonderheit verdienet? 4. Ob es einem Bader auch zukomme/ und nicht vielmehr einem Chirurgo, Adern zu schlagen/ und zu öffnen? Geben derohalben denenselben zu verlangter Antwort hiermit zu vernehmen/ daß quoad 1. diese an M. K. durch unglückselige Aderlassung geschehene Verwahrlosuug/ und darauff erfolgte Zufälle

von grosser Wichtigkeit / auch an sich selbst gar gefährlich / und / wo nicht unmöglich / doch schwer zu curiren sey. Denn weil bey der Eröffnung fol. 20. des lincken Arms / befunden worden / daß die Arteria ad flexuram Cubiti, loco venæ, von dem Bader-Gesellen geschlagen worden / so ist auser allen Zweiffel eine solche Geschwulst / die Anevrysma genennet wird / entstanden / welche nachgehend den gantzen Arm von der Hand biß zur Achsel eingenommen / und die partes circumjacentes corrumpiret hat. Ob nun wohl zwar dergleichen Unglück / propter diversam vasorum Ramificationem, quâ mirè ludit natura, auch dem geschicktesten Ader-lässer begegnen kan / und dahero derselbe in keinen Anspruch zu nehmen / so ist uns doch vor des Gesellen / A. Z. Geschicklichkeit im Aderlassen / nichts bewust / weßwegen wir auch nicht eigentlich schliessen können / ob diese unglückliche venæ sectio, Casu, oder Ignorantia ejusdem geschehen sey? 2. Die von dem Medico und Barbier vorgenommene Cur betreffend / so ist solche dem bißhero gewöhnlichen Methodo medendi allerdings gemäß / und nichts daran versäumet / oder unterlassen worden; daß sie aber bey dem Patienten nicht angeschlagen / solches ist der Eigenschafft des Anevrysmatis zuzuschreiben / als welches selten den gelinden Artzneyen weichet / denen stärckern aber / als der sectioni, propter imminens vitæ periculum, nicht allzeit Platz gibet. 3. Die von dem Medico fol. 24. und Chirurgo fol. 25. angegebene Forderung / ist bey diesem Zustande der Billichkeit ziemlich gemäß: Wer aber ihnen solche erlegen soll / das gehöret zu unserer Erörterung nicht. 4. Kommt so wohl dem Bader / als Barbier das Aderlassen zu / weil jener so wohl / als dieser / die Chirurgiam erlernet / und darauff examiniret worden; es wäre denn Sache / daß zwischen dem Bader und Barbierer zu E. sonderliche Verträge verhanden wären / welche solches dem Bader ausdrücklich prohibirten.

Leipzig den 31. Jan. 1680.

Inserat.

Auff anderweit Begehren des Churfl. Sächs. Schöppen-Stuhls allhier / in Sachen M. K. und V. B. Badern zu E. betreffend / über unser den 31. Januarii dieses Jahrs erstattetes Judicium, und auff nachgesetzte Fragen / nemlich / 1. Ob

das

das Anevrysma Casu, vel Culpa des Bader-Gesellens verursachet worden sey? 2. Ob der Patient/ als er vom Barbier wieder zum Bader gebracht/durch des Baders Cur verwahrloset worden? 3. Ob die Ursache des Todes von dem Anevrysmate, oder von dem Polypo cordis, entstanden? Geben wir hiemit zu fernerer Antwort/ daß 1. es vielmehr scheine/ daß besagtes Anevrysma Casu, als culpa des Bader-Gesellens verursachet sey/ indem der Bader selbst bey der venæ section gewesen/ dem Gesellen den Ort/wo er die Ader lassen solte/und zwar nach Inhalt Act. fol. 1. die Median-Ader gezeiget/daher o ihm) als einem Meister / so seine Kunst schon bey 27. Jahre geübet/darinn zutrauen gewest. 2. So wäre wohl besser gewesen/ wenn der Patient bey einer Cur verblieben; sehen aber doch nicht/daß er durch des Baders Cur verwahrloset worden/ alldieweil / wie schon zuvor ad quæst. 2. geantwortet/ ein Anevrysma den gelinden Artzneyen selten weichet/denen stärckern auxiliis aber/ propter imminens vitæ periculum, nicht allzeit Platz giebet. 3. So ist vielmehr die Ursache des Todes von dem Anevrysmate, & hinc subsequente Gangræna, entstanden/als von dem Polypo cordis: Denn ob er schon bißweilen Respirationem difficilem verursachet/so ist er doch bey so gestalten Sachen/ in diesem Casu nicht zu attendiren. Leipzig den 11. Febr. 1680.

CASUS XIV.

In oculorum affectione num Setaceum conveniat, & an fonticuli hactenus in utroque brachio gesti, tutò mutari possint?

P. P.

Nachricht zu geben von N. N. Beschwerung der Augen/so viel mir bewust/ wie solche sich hat angefangen/fortgefahren/ die endliche Dunckelheit / und darauff folgende Cur. Erstlich/ wie wir von N. N. zum öfftern selbst erzehlet worden / so ist selbiger lange Zeit mit Flüssen des Haupts behafftet gewesen/ davon offt Ohren klingen/und andere Ungelegenheit entstanden/nebenst Blödigkeit der Augen/ für solche Beschwerung aber sind von denen Herren Medicis allhie viel kostbare und dienliche Mittel appliciret worden / wie sie denn auch um mehrer Abführung willen noch ein Fontanell gesetzet/welches zwar ziemlich viel Feuchtigkeiten abgeführet / ungeachtet dessen / hat sich auch für den Augen ein Herumfliegen gefunden/welches sich bald als Mücken oder Fliegen / wie Spinne-Weben/welche die Augen ziemlich verdunckelt/ und man gesehen/ daß der graue Staar darauff erfolget/das Fliegen aber hat nicht nachgelassen / biß das Gesichte gantz tunckel und solches nicht mehr hat können gesehen werden/wie nun die Staar-materia zu ihrer perfection kommen/hat man noch ein Fontanell auff den andern Arm angerichtet/ den Leib gereiniget/ und also zur Hand-Cur bereitet/ wie dann folgendes darauff den

Tag Michaelis verflossenen Jahrs zur Operation geschritten worden / auch durch GOTTES Gnad und Beystand erstlich die Staar = materia des Auges / von dem Humore Crystallino, und foramine uvæ hinweg gestrichen / und unter dem Humore Crystallino, oder die Häutlein Retinam und Araneam, wie gebräuchlich / geleget worden / darauff sind wir zum rechten Aug geschritten / welches etwas schwerlicher abgangen / weil die materia des Staares / an der Tunica uvæ oberhalb bey dem Iride angewachsen befunden wurde / jedoch ist auch solche Anwachsung getrennet / und ohne Schaden der Tunica, hinweg gebracht / und an seinen gehörigen Ort geleget worden / darauff sich denn auch das Sehen gefunden / darnach ist N. N. zu Bette gebracht / und in allem procediret worden / wie bey solcher Cur sich gehöret / auch der Haupt- und Augen-stärcker den Mittel in währender Cur nicht vergessen worden / des 9. Tages nach der Cur ist selbiger auffgebunden worden / da denn das Sehen vorhanden gewesen / aber etwas blöde / und hat sich auch das fliegen / so im Anfange / ehe der Staar geworden / wieder gefunden / welches denn verhindert / daß er in die Ferne nicht hat sehen können / auch in der Nähe / wenn er etwas genau wollen beschauen / die herumbfliegende Dinge ihm daran verhinderlich gewest / es ist zwar ein Pünctlein von der Materia des Staars an der Seite des Auges einer Nadelspitzen groß zu sehen gewesen / es kunte aber demselben die Schuld nicht beygemessen werden / wie es denn in kurtzer Zeit auch wieder verschwunden / das Fliegen aber ist durch vielen Gebrauch umb gar ein weniges verringert worden / und welches zu mercken / mit Kreide auff eine schwartze Taffel geschrieben / das kan er lesen / aber mit Dinte auff Papier nicht / es sey denn grosse Fractur / jedoch hat er jetzo eine Brille bekommen / durch welche er in Büchern / auch wenn es gar wohl geschrieben / noch ziemlich lesen kan / aber nicht lange / sonst werden ihm die Augen schwach / und muß etwas inne halten / damit sie sich wieder erholen. Es lassen auch die Flüsse im Haupte noch nicht nach / da doch jetzo 2. Fontanelle auff beyden Armen fliessen / sondern fallen auff die Zähne / und machen Schmertzen / wie auch continuirlich Ohrensauffen / aus solchem allen ist zu sehen / daß die Schuld nicht mehr dem gewesenen Staar / sondern etwa hinten in den Nervis opticis, welche von denen zähen Feuchtigkeiten entweder verstopfft / daß der Humor Crystallinus nicht gnugsame Nahrung hat / und dadurch die Spiritus geschwächet werden / oder aber es müssen die Nervi optici durch die Schärffe der Feuchtigkeiten wol gar zernaget seyn / aus solchen / (wenn nicht ohn unterlaß Hülffmittel gebrauchet werden) wie doch geschiehet / wird endlich der schwartze Staar entstehen / welches GOtt in Gnaden verhüten wolle. Weil man nun siehet / daß die Fontanellæ in diesem Stücke keinen Nutzen schaffen / und gleichwol bey N. N. ein ziemlich schwacher Magen / auch Beschwerung von Nieren / samt etwas hitziger Leber sich befindet / dünckte mich nicht übel gethan zu seyn / man liesse die beyden Fontanellen auff den Armen zugehen / und setzte hingegen eines an dem rechten Schenckel über das Knye / umb die Feuchtigkeiten unter sich zu ziehen / ein Setaceum aber im Nacken / damit

man

man dem Haupte näher käme/ würde zweiffels ohne besserer Nutz geschaffet werden/ und gesetzt/ daß schon von gemelten Ursachen die Dunckelheit nicht herkäme/ sondern es begäben sich nur die unrechtmässigen Feuchtigkeiten aus dem Haupte durch die Gänge/ durch welche die Augen ihre Nahrung nach sich ziehen in die Humores, und verursachten insonderheit/ daß der humor aqueus trüber/oder gleichsam dicker/ als er natürlich/ würde/ damit der Schein von aussen auff den Crystallinum nicht recht fallen/ und auff solche Weise das scharff- oder genau-sehen verhindert würde/ könte doch ein Setaceum nicht schädlich seyn/ denn es offt und viel in langwierigen Kranckheiten des Haupts/ in Augenflüssen/ Fistulen/ und sonderlich in Verstopffung der Nervorum opticorum viel Nutzen geschafft/ wie ich es selbst erfahren/ auch Paræus rühmet/ Sculletus in seinem Armamentario Chirurgico in der 25. Observation beweist solches an etlichen Personen; Hieron. Fabr. ab Aquapendente rühmet es gleichfalls zweymal an seinem eigenen Leibe gehabt zu haben/mit grossem Nutzen/ welches ihn auch vor Blindheit geschützet/ aber keiner über den Fabr. Hildanum, welcher es hin und wieder in seinen Observationibus nicht gnugsam loben kan. Hierüber bitte ich/ daß hochverständige Medici darüber consultiren/ und ein solches Mittel erfinden möchten/ daß N. N. sein liebes Gesichte könnte erhalten werden ꝛc. D. den 24. Jan. 1680.

J. Ch. O. Ophthalmicus, Lithotomus & Chirurgus.

RESPONSUM.

ALs uns ihr in eurem übersendeten Schreiben N. N. Augen-Beschwerung zu erkennen gegeben/ und deßwegen sowol eines Setacei, als auch wegen Zuheilung derer dem Patienten auff beyden Armen allbereit hiebevor gesetzten Fontanellen/ unser Judicium Medicum begehret; So erachten wir/ nach reifflicher Uberlegung des Affectûs, und Betrachtung mitbeygefügter Circumstantien/ daß bey sogestalten Sachen 1. ein Setaceum dem Patienten gar dienlich/ und zu seiner Augen-Beschwerung nicht wenig ersprießlich seyn würde: angesehen die öffterе Experienz dessen guten Nutzen (wo anders dem Ubel zu steuren gewesen) gnugsam bekräfftiget/ und zumal in dergleichen Subjectis Catarrhosis, zur præservation der Guttæ Serenæ, oder so genannten schwartzen Staars/ viel zuträglich zu seyn erwiesen hat. 2. Anlangend die an beyden Armen bißher gehabten Fontanelle, so halten wir nicht

für rathsam/ daß man beyde zugleich zuheylen lassen solte/ sondern nur das jenige / welches am wenigsten fleust / an statt dessen aber an dem crure illius lateris ein neues Fontanell an dem Schenckel gesetzet werden kan: Nebenst welchen præsidiis Chirurgicis aber/ auch die Remedia Pharmaceutica nicht zu unterlassen / wie denn insonderheit ein gut Decoctum lignorum, ex rasura ligni Sassafras, rad. Chinæ, herb. Rorismarin. rad. & herb. fœniculi, Chelidonii maj. mit gebührendem regimine zumal des Morgens gebrauchet / eines der besten seyn dörffte. Welches wir zu begehrter Antwort ꝛc. Leipzig den 6. Febr. 1680.

CASUS XV.

Judicium de Lue Venerea suspecta.

P. P.

Nachdem sich dieser Orten zwischen 2. Partheyen wegen einer Kranckheit einiger Streit ereignet / und ein Theil den andern einer bösen und inficirten Kranckheit beschuldiget / die eine Parthey aber sich ihrer guten Sache / vielmehr reinen Gewissens / getröstet / als hat sie doch zu mehrerer Vergewisserung/ vornehmer gelehrter Leute Judicium darüber einholen / und sich ferner darnach achten wollen / der Casus aber verhält sich also:

Es wurde Anno 1677. Sempronia mit Cajo verehlicht/ in welchem Ehestande sie beydie 3. Jahr zugebracht / auch ist Sempronia zu 2. mahlen schwanger gewesen/ und zu beyden Zeiten glücklich genesen: Es hatten sich aber diese junge Eheleute fort nach der Hochzeit im Coitu zu sehr übernommen / solchen auch fast täglich continuiret / und hat Cajus sie nicht einmal tempore menstruorum verschonen wollen / auch nicht die purgationes post partum legitime abwarten lassen / sondern nach der ersten Verlösung coitum alsobald repetiret / und hierinn immodicè fortgefahren / biß daß er darüber franck worden. Nun träget sich aber zu / daß Cajus ex immoderato & illicito tempore iteratô coitu in partibus genitalibus inflammiret wird / wozu er einen unerfahrnen Barbierer gefordert / welcher auch so inordinate mit ihm verfahren / und so übel appropriirte Medicamenta appliciret / biß er diese Hitze hinein zum Hertzen getrieben / daß also Cajus innerhalb wenig Wochen / dieses Zeitliche hat verlassen müssen. Sempronia empfindet auch tempore fecundæ gestationis in parte inferiore ventris einige Hitze / schläget auch davon hier und dar auff dem Leibe / und unter dem Gesichte auß / gebrauchet aber dazu / weil sie schwanger war / die geringsten Medicamenta nicht / sondern nach der Verlösung gehet alle diese Hitze von sich selbst wieder weg / und so bald / als sie nur entbunden/

bunden / und die Reinigungs-Tage zu Ende / fallen diese Hitz-Blattern allgemehlich von sich selbst ab / und wird der gantze Leib überall wieder glatt und sauber / außgenommen / daß hie und da einige vestigia noch zu sehen / wo solche Hitz-Blattern gewesen. Sempronia schreitet nach diesem ad vota secunda, und verlobet sich mit einem andern / dieser aber will solche Zusage hernach nicht halten / sondern beschuldiget die Sempronia einer bösen Kranckheit / und giebet vor / daß so wohl ihr erster Mann / als sie Lue venerea inficiret gewesen seyen / und gründet sich auff oberzehlte Umbstände / da doch nicht die geringsten indicia, so wenig bey ihrem Manne / als ihr selbst / gewesen / so sonst diese Kranckheit anzeigen / nullus adfuit dolor, nec capitis, nec Musculorum, nulla Gonorrhæa, nec ulcera, nec Bubones apparuerunt, nullumque capillorum defluvium fuit animadversum: sondern es hat sich Sempronia vielmehr post partum allemal gesund befunden / ist auch kein Macul an ihrem Leibe mehr zu sehen: Die Menstruæ purgationes haben sich auch zu rechter Zeit allemal biß dahero wieder eingefunden / und hat sie auf Begehren ihres Gegentheils / venæ Sectionem admittiret / so auch hernach vom Physico und erfahrnen Chirurgis ist besehen / und vor rein / und nicht inficiret / ist judiciret worden. Nun gelanget an meine Hochgeehrte Herren mein dienstlich Suchen / sie geruhen diese Frage unter sich zu debattiren / ob aus gedachten Umbständen Sempronia einer bösen und inficirten Kranckheit kan oder mag beschuldiget werden? Daß hierauff die Verlobung könne wieder zurück gehen / oder ob die Außschlagung der Hitze / so sie tempore secundæ gestationis gehabt / nicht mehr ex immoderato Coitu, & hinc inflammato ac impuro sanguine, seinen Ursprung genommen habe? Solches ꝛc. ꝛc. H. den 7. Febr. 1680.

M. D.

RESPONSUM.

P. P.

Auff euers an uns abgelassenes Schreiben und darinn enthaltenen Casum, geben wir auff nachfolgende Fragen / 1. Ob ꝛc. 2. Ob ꝛc. nach reifflicher Erwegung aller dabey unterlauffenden Umbstände / euch in verlangter Antwort / 1. Daß aus obgedachten Umbständen Sempronia keiner bösen inficirten Kranckheit / (wann es sich euerem Berichte nach / also verhält) könne mit Recht beschuldiget werden / viel weniger die Verlobung deßwegen wieder zurück gehen dörffe / alldieweil kein Signum Pathognomicum Luis venereæ an ihrem Leibe zu spühren gewest / dadurch diese Kranckheit könnte unfehlbahr geschlossen werden: sondern 2. es ist vielmehr die Außschlagung der Hitze / so sie tempore secundæ gestationis

stationis gehabt / dem unmäßigen excess in re venereâ, & hinc factâ humorum pravorum commotione zuzuschreiben / als daß einig indicium Luis Gallicæ daraus könnte geurtheilet werden ꝛc. ꝛc.

CASUS XVI.

Vulnus ad corticem cerebri usque penetrans, ex accidenti lethale.

P. P.

Es ist am 14. verwichenen Monats Febr. zu Nacht von der mir gnädigst anvertrauten Compagnie, ein Soldat von dem andern so gefährlich auff dem Kopff gehauen und verwundet worden / daß er den 26. ejusdem. darauff verstorben. Wann ich dann des andern Tages die Section, durch den dazu requirirten Medicum, zween Chirurgos, und meinen zur Compagnie bestellten Feldscherer / bey dem Verstorbenen fürnehmen / und wie sie allerseits den Hieb und Wunde befunden / alles umbständ- und treulich / wie sie solches auff dem Fall jurato erhärten könnten / auffzusetzen / und mir alsdann außzuhändigen / von ihnen begehren lassen / gestalt dann solches durch innligendes Attestat auch erfolget ist / und ich dann hierüber / und ob besagte Wunde lethal zu halten sey / oder nicht? meiner Hochgeehrten Herren hochverständiges Judicium hoch vonnöthen bin / als ꝛc. ꝛc. nebenst der Gebühr ꝛc. Quartier L. S. den 6. Martii 1680.

H. von S. Lieut. in Vollmacht
deß Hn. Obristen von C.

Attestatum.

Auff geschehene Requisition Tit. des Hoch-Edel-Gebohrnen Herrn Obrist-Lieutenants von C. haben wir zu End genennte heute unten angesetztem dato, den am 4. Febr. zu Abend verwundeten / uud gestern Nachmittage verstorbenen Soldaten besichtiget / und nach Eröffnung des Cranii befunden / daß die ihm mit dem Degen zugefügte Wunde am vorter-Haupt / welche gleich bey der Sutura coronali auff der lincken Seiten / ohngefehr eines halben Fingers breit von dem Angulo, quem facit dicta sutura Coronalis cum sagittali, ihren Anfang gehabt / und von dar eines Fingers lang / nach der Stirn zu / sich begeben / nicht allein schieff durch das Cranium, fast eines Fingers lang / und Strohhalms quer breit / durchgegangen / sondern auch die also genannte dura mater, auff welcher daselbst 6. Splitter oder Schiefer / von der innern Cranii Lamina, lagen / und zusammen 8. Gran wugen / benebenst der pia matre eines halben Fingers lang entzwey gewesen / auch über diß unter solcher daselbst in cortice cere-

cerebri eine Wunde / so eines Finger-Gliedes lang und Strohhalms breit tieff / und mit geronnenem schwartzen Blut angefüllet war / befindlich / sonst aber keine sonderliche materia purulenta, oder anders was anzutreffen gewesen / ausser daß / als das cerebrum cum Meningibus heraus genommen würde / etwas Blut / ohngefehr ein Loth schwer / so aber nicht coaguliret / sondern noch fliessend / und gleichsam frisch war / inwendig auff dem Cranio wir befunden / welches Geblüt aber / ob es damahls von der vor 14. Tagen empfangenen Wunden alsobald dahin getreten / oder nicht vielmehr entweder 8. Tage hernach / erst durch die commotion im fortgehen / bey Aenderung seines Quartiers / oder durch das Rütteln und Schütteln in Durchsegung der Hirnschaale / aus der Wunde / oder andern verletzten Adern sich dahin begeben / wir nicht dijudiciren wollen. Hiernechst sind nachfolgende Symptomata, und was sich sonst nach der Verwundung begeben / zu berichten. Als 1. ist der Verwundete denselbigen Abend / als er beschädiget worden / selbst nach Hause gegangen / und weil er die gantze Nacht über unverbunden gelegen / sich sehr verblutet. 2. Haben auff empfangene Wunde sich gantzer 8. Tage über / keine gefährliche Symptomata eräuget. 3. Ist er 8. Tage hernach / weil er sein Quartier ändern müssen / aus der warmen Stube / wo er zuvor gelegen / in die kalte Lufft / bey eben damahls scharffem Winde über etliche Gassen hin / und ziemlich weit / zum andern Quartier gegangen. 4. Hat er nachfolgends immer in einer kalten Stube / allwo nicht eingeheitzet werden können / ligen müssen. 5. Haben sich erst acht Tage hernach / als er aus der warmen Stube / in eine andere und kalte Stube gekommen / Convulsiones, Lethargus, und Paralysis sinistri lateris, bey ihm eingefunden / worauff er auch / weil solche immer mit continuiret / den 13. Tag nach der Verwundung gestorben. L. S. den 27. Febr. 1680.

S. P. K. Med. Lic.
und Phys.

G. R.)
J. C. S.) Chirurg.

RESPONSUM.

P. P.

Als uns derselbe des Medici, und der Chirurgorum, wie auch des Feldscherers Attestatum, wegen der dem Soldaten P. zugefügten Haupt-Verwundung / zu Collegialischer Uberlesung zugeschicket / und / ob dieselbe lethal sey? unser Judicium begehret: So geben wir demselben nach sattsamer Erwegung aller und jeder Umbstände zu verlangter Antwort / daß / wiewohl

wohl diese biß in Corticem Cerebri dringende Wunde / in Ansehung unterschiedener Ursachen / höchst-gefährlich gewesen; dennoch aber / und weil laut gedachter Beylage 1. Der Verwundete die erste gantze Nacht unverbunden blieben / und sich sehr verblutet / nichts destoweniger 2. Die Wunde sich gantzer 8. Tage / ohne gefährliche Zufälle / zu guter Heilung angelassen. 3. Aber der Patient hierauff bey scharffem Wind / über etliche Gassen gehen. Auch 4. In dem neuen Quartier der warmen Stuben entbehren müssen. Und 5. alsdenn erst sich Convulsiones, lethargus, nebenst andern Symptomatis lethalibus eingefunden / wir solche nicht pro absolute & per se, sondern nur ex accidenti, & propter malum Regimen, lethal erachten. ꝛc. Leipzig den 12. Martii 1680.

CASUS XVII.

Lethalitas dubia ob illegalem inspectionem.

Actum Rumslau d. 24. Octobr. 1678.

P. P.

Auff damahlige Hoch-Gräfl. H. beschehene Regierungs-Requisition, ist von mir Endes Benennten / als bestellten und verpflichteten Land-Medico, nebenst denen Barbierern und Schöppen der Beschädigte und Verstorbene J. S. besichtiget / da denn an demselben befunden / 1. Ein starcker Schlag hinter dem lincken Ohre / so mit einen knötigten Stecken geschehen seyn mag. 2. Ist der Panniculus carnosus grün-gelbicht. Wie auch 3. die Musculi abdominis, nach ferner Eröffnung / mit Blut unterlauffen gewesen / sonderlich auff der lincken Seite / allwo von dem costis spuriis an / biß auff das Hüfft-Bein viel / theils grosse / theils kleine gleichfals mit Blut unterlauffene Contusiones zu sehen waren. 4. Ist die Leber in etwas mit blau unterlauffen. Wie auch 5. das membrum virile und scrotum, von geronnenem Geblüte / sehr zuschwollen befunden. 6. Nachdem die Blase / mediante syphone, per membrum virile auffgeblasen / hat sich befunden / daß der Wind heraus gegangen / und also lædiret gewesen. 7. Hierauff sind die viscera wieder in den Leib geleget / und der Leib wider gebührender Masse zugenehet worden. Wenn nun solcher Casus secundum fundamenta Medica examiniret wird / insonderheit wie der §. 2. 3. 4. 5. conjunctim betrachtet worden / so ist zu achten / daß solche Verletzungen bey dieser Person / lethal gewesen seyn. W. den 30. Januar. 1679.

G. B. D.

RESPON-

RESPONSUM FACULTATIS, AD SCABINOS LIPSIENSES.

P. P.

ALs uns dieſelben ein Volumen Actorum Inquiſitionalium, den Entleibten H. J. S. betreffend / überſendet / und dabey / über das Act. fol. 53. ertheilte Atteſtatum, wie auch fol. 59. ausgefertigten Bericht / unſer Judicium verlanget. So haben wir bey reifflich- und Collegialiſcher Uberlegung gemeldtes Atteſtati befunden / daß die Inſpectio Cadaveris (auff welche doch unſer Judicium und Reſponſum ſich gründlich formiren muß) gantz illegalis ſey / auch mit ſelbiger nur ſuperficialiter verfahren worden. Denn 1. die dißfalls höchſt-nöthig geweſene Sectio vel apertio Cranii, nicht vorgenommen / da doch dieſelbe allhier unumbgänglich erfordert worden: Weil Medico ipſo referente, atteſtati §. 1. bey dem Entleibten ein ſtarcker Schlag hinter dem lincken Ohr (und alſo an dem Haupt / als einem ſehr edlen Gliede Menſchlichen Leibes) ſo mit einem knötigten Stecken geſchehen / obſerviret worden / wie denn auch der Entleibte Act. fol. 5. bey ſeiner nach Hauſe führung / ſeinen Kopff immer zuſammen gehalten / und bald darauff / etwa eine Viertel Stunde / Sprachloß worden / welches denn eine ſonderliche und merckliche læſionem partium nobilium capitis, angezeiget hat. 2. Sind die von dem Medico act. p. 59. in ſpecie allegirte paragraphi 2-5. gantz nicht von ſolcher Wichtigkeit / daß daraus einige lethalität / ſimpliciter & abſolute geſchloſſen werden könte. Da hingegen 3. der in dem Atteſtato fürnemlich zu attendirende §. ſextus, von ihm ſelbſt gar ſchlecht / und oben hin / in acht genommen worden / ſintemahl in dem Atteſtato, (ob neglectam & minus debitè vel accuratè factam inſpectionem) nicht determiniret / wo denn eigentlich / und wie die Blaſe verletzt geweſen? Wo der Wind heraus gegangen? Imgleichen / ob ſie noch naturaliter conſtituta, oder inflammata, vel gangrænata geweſen ſey? welches doch leicht hätte erforſchet werden können / und pro formando judicio noſtro, höchſt nöthig geweſen wäre. Dahero wir dann bey ſo geſtalter illegali & inſufficienti læſionum allegatarum inſpectione ſu-

per earundem lethalitate, nichts gewisses schliessen können. Welches wir ꝛc. Leipzig den 15. Martii 1680.

CASUS XVIII.

Partus 214. *dierum legitimus.*

P. P.

GEmnach es sich begeben / daß nach gehaltenem Kirchgang und Priesterlicher Copulation am 22. Octobr. 1677. öffentlich vollzogene Ehe / meiner als Endes Unterschriebenen / und damahligen Bräutigams / des Alters 24. Jahr / und damahligen Jungfr. S. eines Richters und Spitzenhändlers Tochter / des Alters 19. Jahr / uns GOtt der Allmächtige in unserm Ehestand gesegnet / daß folgendes Jahres / sie / als mein L. Eheweib / eine junge Tochter zur Welt gebohren / und zwar am 22. Maji 1678. welches liebe Kind auch noch / und so lang GOtt will / lebet / haben wir Eltern so bald uns von einigen Ubel-wollenden / nicht allein durch böse Anschuldigung und Bezüchtigung unzienender / und allzu früher Zusammenhaltung und fleischlicher Vermischung überall herum schlagen und rechtfertigen lassen müssen / welches / und da wir uns in unserm Gewissen frey und richtig befunden / wir uns um so viel mehr zu Hertzen und Gemüthe gezogen / ob gleich / da es einst klagbar worden / und für die geistliche Obrigkeit kommen / aus deme / daß sie uns nach eingezogener Erkundigung derer wahren Umstände und Beschaffenheit / wie ich solche nachhero auch anführen will / allenthalben Klagloß gemachet / und gehalten wissen wollen / wir in unserm Creutz mercklich sind auffgerichtet und getröstet worden. Weil aber es uns noch jetzo an dergleichen Nachrede und Verläumdung nicht mangeln / und sich bald dieser / bald ein ander gelüsten lassen will / durch seine böse Zunge / uns Eltern unsern guten ehrlichen Namen und Leymund abzuschneiden / zu beflecken / und wir uns befahren müssen / unserm Kinde dieser böse ungegründete Nachruff / auff dem Halse bleiben / und ihm dermahleins schimpff- und hinderlich seyn möchte / dafür denn wir billich zu sorgen / und uns noch in der Zeit wider dergleichen Calumnianten und Ehrendiebe zu verwahren Ursach haben: Darüber aber uns berichten lassen / daß dieser über unsers Töchterleins Geburt entstandene Streit von einer Löbl. Medicinischen Facultät müsse decidiret und klar gemacht werden: 1. Ob dieser Partus, als vom 22. Octobr. 1677. biß 22. Maji 1678. und also von 214. Tagen / und in den 8. Monat lauffend / pro legitimo & vitali zu halten sey. 2. Oder / und da die mit beykommenden äusserlichen Ursachen ihn acceleriret und befördert / er / wie es scheinet / mehr pro abortu zu halten wäre? Nichts destoweniger / dieses von uns gezeugte Töchterlein / allerdinges vor ächt-ehelich- und ehrlich zu erkennen sey?

Es ist aber der Status Caulæ also vorgegangen: 1. Ist die damahls gravida, mein Eheweib / den ersten Pfingst-Feyertag auff dritt halbe Meile zu ihren Eltern zu

Fusse

Fusse gegangen. 2. Den dritten Feyertag/ war der 21. Maji alldort einer Hochzeit beygewohnet/und mit Tantzen sich sehr erhitzet; Uber dieses 3. da sie folgenden Tag/ qui erat 22. Maji,& ipse dies partûs, in ihres Vaters Behausung auff der Stubenkammer in die Stuben geleget/ ist sie fehl getretten / schmeisset in die Stuben nieder/ doch/ daß sie erst auff die Ofenbanck auffschlägt; Von welchem Fall 4. sie sehr grosse Schmertzen empfunden/ welche stäts angehalten/ und daher sich nichts gutes prophezeyen können; Da denn 5. die Wehen sich eingefunden/ daß sie nicht sitzen können; Darauff sie 6. Abends um 10. Uhr eine lebendige Frucht zur Welt gebracht/ welche aber noch unzeitig / indem an Händen und Füssen an statt der Nägel nur wie ein Häutlein zu sehen; Auch 7. an sich selbst sehr schwach und kränclich gewesen/ daß/ wenn es ohne GOttes Vorsorge/ und unser der Eltern grosse Mühe gewesen wäre/ es wohl nicht würde bey dem Leben blieben seyn. Und da aus diesem allem schon etliche verständige Medici und Juristen gesehen / daß der Mutter durch vorher erzehlte Causas externas grosse Gewalt geschehen/ und partus acceleriret worden/uns auch über unsern ehrlichen Namen und Gerüchte/ aus einiger JCtorum und Medicorum Gründen und Lehren gewiesen/ daß auch ein Kind nach 173. 182. 207. 210. Tagen/ oder nach dem siebenden Monat / zuförderst aber / und noch vielmehr / welches per causam aliquam violentam, zur Welt gebohren worden / solle oder könne nicht für unehlich erkant / noch dessen Eltern von jemand zur Ungebühr beschuldiget/ oder/ daß sie wider das 6. Gebot gehandelt/beklaget werden/ welchem allen wir zwar gerne glauben / als die wir uns nichts böses oder unehrliches hierunter bewust / und uns selbst eingebildet / es werde bey oberzehlten wahren Begebenheiten mit der Mutter ihre Leibes-Frucht/ für der Zeit abgerissen und ans Licht kommen müssen / so haben wir doch zu unser besserern Versicherung/ auch unsern Verfolgern und Feinden desto standhaffter zu begegnen / und ihnen uns zu opponiren / zugleich unsere und unsers Kindes Ehre zu behaupten/ E. Excell. die rechte Beschaffenheit hiemit erzehlen/ und ihren zu Recht kräfftigen Ausspruch/ cum rationibus decidendi,nebenst der Gebühr erwarten wollen ꝛc. Datum R. den 27. April. 1680.

J. W.

RESPONSUM.

ALs uns ihr einen Casum **zugeschicket eures Kindes Geburts-Zeit betreffend/ und unser zu Recht kräfftiges** Judicium **über nachgesetzte Fragen verlanget/ nemlich; 1. Ob ꝛc. 2. Ob ꝛc. So geben wir euch nach gehaltener** Collegialischen Deliberation **zur Antwort: 1. Daß wohl möglich sey** etiam juxta cursum naturæ ordinarium, **daß ein vollkommen Kind innerhalb** 214. **Tagen könne** formiret **und zur Welt gebohren werden / auch nichts destoweniger solche** partus octimestres, **nicht allein** pro vitalibus, **sondern auch**

pro legitimis zu achten seyn: Dahero 2 wir nicht absehen können/ wie die Geburt eures Töchterleins mit Recht könne in Zweiffel gezogen werden/ zumahl/ wenn die von euch in statu causæ angeführten Umstände/ zuförderst aber der sechste/ daß/ nemlich an statt der Nägel an Händen und Füssen / nur ein Häutlein zusehen gewest/ sich also in der Warheit verhalten. Sprechen derowegen einhellig/ daß dieser partus von 214. Tagen allerdinges vor ächt- ehe- und ehrlich zu halten sey. Leipzig den 4. Maji 1680.

CASUS XIX.

Ex animi commotione in alumnum ex matre derivata epilepsia.

P. P.

DEnenselben soll ich nicht verhalten/ welcher Gestalt am 25. Nov. 1679. ein Bauersmann/ wegen etlicher Beschuldigungen/ durch die Land-Knechte und ander bey sich habendes Gesindlein in Verhafft nach P. gebracht werden sollen/ als sich aber der Bauer / als ein angesessener Mann gewegert/ und dessentwegen Befehl sehen wollen/ hat ihn der Landknecht mit bey sich habenden Gesellen zur Erde geworffen / hefftig geschlagen / und grosse Thätlichkeit an ihm verübet / da dieses sein Weib gesehen/ daß ihr Mann so erbärmlich geschlagen worden / ist sie dazwischen gelauffen / und gebeten / sie möchten doch nicht so gar übel mit ihrem Mann umgehen / worauff denn der eine Landsknecht nichts weniger die Frau mit einem Spitzhammer auff den Rücken braun und blau geschlagen / worüber die Frau sehr erschrocken/ es hat aber gedachte Frau ein stillend Kind von 13. Wochen / welches bald nach der Mutter Erschrecken unruhig worden / und immer geschrien/ es schicket aber der verhafftete Mann den 6. Tag darauff die Frau nach L. zu einem Advocaten / und unterwegen stirbet das Kind an der bösen Seuche / als nun die Frau wieder zurück kömmt/ und ihr todt Kind zu Hause bringet/ wird es alsobald offenbahr / dieweil aber hiebevor dem Bauer mit seinem Weibe von dem Landknechte / allwo er in Verhafft gesessen / widerrathen worden/ er solte das Weib mit dem Kinde nicht nach L. senden / es wäre ziemlich kalt / das Kind mögte unter Weges sterben/ dessen aber ungeachtet der Mann die Frau fortgeschicket / die Frau ihm gefolget/ das Kind mitgenommen/ weil sie niemand zu Hause haben können / der es unterdessen gestillet hätte / ist alsodenn inquisitorie wider beyde Eheleute verfahren worden / und wollen also dahin zielen / ob wäre Vater und Mutter an des Kindes Tod Ursach/ zumahl weil Herr G. W. W. Stadt-Physicus, in seiner gehaltenen Besichtigung also geschlossen/ daß das Kind von der Kälte Epilepsiam bekommen/

und

und davon gestorben wäre / dahero denn Mann und Weib zugleich / absonderlich wegen dieses Puncts 2. Jahr Lands-Verweisung hat wollen zuerkannt werden. Alleine Hochgeehrte Herren / es düncket mich fast / ob die von dem Stadt-Physico angeführte Ursach / woher Epilepsia entstanden / nicht wohl gegründet sey: (1) Weil er nicht vereydet / (2) keinen gradum hat / (3) man auch von seinem Testimonio Eruditionis nicht weiß / wie denn solche requisita vermöge des Chur- und Fürstl. Visitation Decrets de An. 1658. nothwendig erfordert wird / wenn anders einer ad praxin Medicam soll admittiret werden / und also seine Aussage beständig seyn soll. Hingegen aber ist wahr und erwiesen / daß die Mutter das Kind in 4. Bette eingewickelt / und vor der Kälte wohl verwahret / daß fast nicht zu glauben gewest / daß das Kind erfrieren können. Gelanget derowegen an sie mein dienst- und freundl. Bitten / mich ihres hohen Verstandes hierüber zu berichten / ob nicht das Kind eher von obigem erzehlten grossen Schrecken der Mutter und dero inficirten und turbirten Milch / so das Kind in sich getruncken / auch den andern Tag also bald unruhig worden / als von der Reise / und der vermeynten Kälte / die böse Seuche überkommen können? Solches nebenst der Gebühr &c.

P. den 9. Jun. 1680. C. B.

RESPONSUM.

P. P.

Nachdem ihr in eurem Schreiben vom 9. Jun. dieses Jahrs über nachgesetzte Frage / ob nicht &c. unser Judicium verlanget / so geben wir nach gehaltener Collegialischer Deliberation euch hiemit zur Antwort / daß es glaublicher / und ex artis fundamentis beweißlicher sey / daß gedachtes Kind die böse Seuche mehr von der grossen alteration der Mutter / und dadurch inficirten und turbirten Milch überkommen habe / als daß es von der Kälte solte verwahrloset / und davon gestorben seyn / indem es bald nach der Mutter Erschrecken unruhig worden / und immer geschrien hat / wenn zumahl (wie ihr meldet) zu erweisen ist / daß die Mutter das Kind mit 4. Bettgen vor der Kälte (welche diesen Winter über auch so penetrant nicht gewesen) zuvor wohl verwahret hat. Dahero wir denn bey so gestalten Sachen nicht abnehmen können / wie denen Eltern einige Schuld des Todes zuzuschreiben sey.

Leipzig den 15. Junii 1680.

CASUS XX.

Capitis Vulnera lethalia.

P. P.

Dieselbe geruhen aus mitkommenden Inquisition-Acten hochgeneigt zu ersehen / wie daß H. H. ein Dienst-Knecht allhie am 25. Maji jüngsthin H. P. zu S. mit etlichen Kapp-Zäumen am Haupte verwundet / daß er den 4. Junii darauff verstorben. Wenn denn nach beschehener section der dazu erforderte Medicus Herr D. J. C. W. zu D. das vulnus zwar für sehr gefährlich / aber nicht lethal gehalten / wie solches sein ad Acta gegebenes Attestatum fol. 10. & seqq. mit mehrern besaget / der verpflichtete Amts-Barbier aber das factum in eine Medicinische Facultät zu verschicken / und hierüber erkennen zu lassen fol. 12. gebeten / solches auch vermöge ergangenen Hochfürstl. S. gnädigsten Befehls fol. 19. und eingeholten Urthels fol. 10. vor höchst nöthig befunden worden / als ersuche meine Hochgeehrte Herren ich hiemit dienstfreundl. dieselben wollen nach reifflicher Uberlegung dessen / mich durch ihr abgefasstes Judicium bescheiden / ob das an H. P. verübte vulnus vor lethal zu achten / oder nicht ? Solches &c. B. am 26. Jun. 1680.

J. J. W. A. Schöffer.

Attestatum.

Auff beschehene Requisition haben wir zu End genennte H. P. Cörper / so am 25. Maji 1680. von H. H. Nachmittag zwischen 4. - 5. Uhr mit 2. Kapp-Zäumen am Haupt verwundet / und den 4. Junii Nachmittag umb 4. Uhr Todes verblichen / besichtiget / und befunden 1. den gantzen Rücken nebenst allen articulis artuum, wegen zugeschlagener Convulsionen per consensum cerebri cum nervis totius corporis, gantz braun und blau. 2. Aeusserlich am Haupte der rechten Seite 4. quer Finger breit über dem Ohr neben der Sutura coronali ein Wunde / der Figur nach wie ein halber Mond / eines Gliedes lang. Ich / der Barbierer / habe alsobald im Anfange wahrgenommen / daß die Wunde 2. Glieder lang / und bißher äusserlich sich so weit verheylet. 3. Auff der lincken Seite / voriger Wunde gleich über / eine Schramme eines Fingers lang / so nur ein wenig in die Haut gegangen. 4. Die gantze Haut des Haupts / ausgenommen an der lincken Seite der Stirn / war unten gantz braun / blau / und mit Blut unterlauffen. 5. Uber dem osse bregmatis dextro das Pericranium mit Blut unterlauffen. 6. In osse bregmatis dextro neben der Sutura coronali ein ziemlich rund Loch / eines guten Daumens dicke groß / worinnen 5. Testæ oder Splitter / so von der innersten Taffel des Cranii oder gedachten ossis, per duram & piam matrem etwas ins Gehirn gegangen / derer 3. in der Grösse eines Dreyers / die andern 2. aber etwas kleiner gewesen.

sen. 7. In osse bregmatis lævo mitten auff der Sutura coronali zwischen der sagittali und osse petroso eine runde fissur eines Groschens groß / so ferner der Länge nach Suturam coronalem zertheilet/und biß ad sagittalem sich erstrecket. 8. Unter dem rechten osse bregmatis, dura mater wegen zugeschlagener inflammation von denen durchstechenden Splittern gantz braun / und in selbiger eine geschlagene Wunde eines Groschens groß. 9. Unter dieser war pia mater 3. quer Finger breit/ und so lang/nebenst denen vasis per substantiam Cerebri dispersis, von Eyter gantz weiß / und angelauffen / worunter eine Wunde eines Groschens groß/und eines Daumenglieds tieff im Gehirn obliquè zu finden / so mit Eyter angefüllet/ aber nicht ad medullarem partem penetriret.

Ob nun wol zwar alle Wunden des Haupts / sowol Cranii als Cerebri, sehr gefährlich / bevoraus circa Suturas propter consensum meningum & nervorum, wie auch Zersplitterung der innersten Taffel des Cranii, daß auch Hippocr. libr. de Vuln. schreibet: Nullum vulnus capitis parvi faciendum; so werden doch nur die jenigen vor lethal gehalten / welche Cerebri medullam, ejusque ventriculos penetriren. Demnach aber dergleichen tieffe Wunden bey gehaltener Section und Besichtigung nicht zu befinden gewest / der Entleibte auch bey währendem Bettlager mit keinem einigen gefährlichen Symptomate, ausgenommen täglichem Erbrechen (so per consensum meningum cum nervis ventriculi nicht anders geschehen können) überfallen worden/biß an sein Ende bey völligem Verstande geblieben/und allererst am 11. Tage gantz sanfft ohne einige Ungeberde verschieden / als erachten wir denen fundamentis Anatomico-Chirurgicis gemäß / daß diese Verwundung des Haupts wegen der Splitter / so aus der innersten Taffel in die Meninges und Gehirn gegangen / und darauff erfolgter inflammation, zwar sehr gefährlich / per se aber & absolutè lethal nicht möge erachtet werden / in Betrachtung 1. quod illa pars, cujus actio adhuc integra, læsa dici nequeat, da doch / so ferne basis Cerebri wäre verwundet worden/der Entleibte kaum den 4. Tag ohne Beraubung seines Verstandes hätte leben können. 2. Durch die Trepanation bey Gegenwart eines geschickten und erfahrnen Anatomici hätte können erhalten werden ꝛc. D. den 6. Jun. 1680.

D. J. C. W. Phys. zu D. und B.
J. J. D. Amts-Barbierer.

RESPONSUM.

P. P.

Als uns derselbe einige Inquisition-Acta, H. P. Haupt-Verwundung betreffend / zugeschicket / und ob solche vor lethal zu achten oder nicht? unser Judicium darüber begehret; So erachten wir nach sattsamer Uberlegung aller und jeder Umbstände dafür/

dafür/daß die von dem Medico und Barbierer fol. 10. 11. beschriebene læsiones, collectivè sumtæ, bevorab da hiebey Inhalts gedachtes Medici und Chirurgi Attestati, sich ein continuirlich Brechen/und nach des Chirurgi Bericht fol. 4. stetes wachen gefunden/allerdings per se und absolutè lethal gewesen sey / wobey auch die Trepanatio, weil die fractura Cranii an sich selbst groß und weit genug gewesen/ nichts ausrichten mögen ꝛc. Welches wir ꝛc. Leipzig den 29. Jun. 1680.

CASUS XXI.

Moderatio Sostri.

P. P.

IN H. C. S. und seines Weibes zu C. Entleib- und Verwundungs-Sache/ haben der requirirte Medicus (D. M.) Chirurgus und Apothecker in beykommenden Actis fol. 42. 43. 44. ihre Gebühren und Artzney-Kosten liquidiret. Nun denn meiner Hochgeehrten Herren Ausspruch/wie hoch solche zu moderiren / ich hierüber benöthiget: Als gelanget an dieselbe mein dienstfreundl. Bitten / Sie wollen nicht allein mich dessen unbeschwert in Schrifften verständigen / sondern auch zu Abfassung des Urthels im Hochlöbl. Schöppenstuhl die Moderation unter jedwede obbenennte Liquidation ohnbeschwert mit wenigem notiren lassen. Die Gebühr ꝛc. S. den 16. August. 1680.

C. K.

RESPONSUM.

P. P.

ALs uns derselbe beygefügte Acten H. C. S. und seines Weibes Entleib- und Verwundungs-Sache betreffend / übersendet/ und wegen der von dem darzu erforderten Medico, Apothecker und Barbierer / liquidirte Unkosten / unser Judicium Medicum verlanget / wie hoch solches zu moderiren? So haben wir nach reifflicher Uberlegung und Durchlesung der Acten collegialiter geschlossen / daß 1. was die fol. 42. von dem Medico geforderte 17. Rthlr. 1. Gr. anlanget / solche gar wol biß 12. können moderiret werden. 2. Was aber des Chirurgi prætendirte 20. Rthlr. fol. 43. betrifft / so können wir davon nicht judiciren / weil er es nur bloß fordert/ aber keine Specification seiner laborum, wie lang/ und wie

er

er curiret / was er für Artzneyen appliciret / vorhanden / nach derer notification erstlich seine Forderung gewisser Masse zu admittiren / oder zu limitiren seyn würde. 3. Eben dergleichen fället auch zu erinnern bey des Apothekers fol. 44. 45. Auszuge / da zwar die speciosen Titul der gebrauchten Artzneyen erzehlet / aber von denen Ingredientien / und woraus solche componiret und misciret worden / keine Meldung geschiehet / da von Rechts wegen jedwedes Recept nach dem andern beschrieben seyn solte / umb so denn dessen Preiß zu moderiren. Welches wir ꝛc. Leipzig den 23. August. 1680.

CASUS XXII.

Taxa Medicamentorum in D. Peste à Pharmacopœo datorum nimia æqua.

P. P.

Denenselben geben wir dienstfreundl. zu vernehmen / was gestalt bey hiesiger eingerissenen Contagion umb derselben so wohl zu unser Stadt / als des Landes Besten aller Möglichkeit nach zu steuren / nebenst andern angewendeten grossen Unkosten / wir nicht allein denen sämtlichen der Infection halben bemüheten Personen freye Artzney aus denen Apothecken bewilliget / sondern auch die Verordnung gethan / daß denen Chirurgis so wohl inn- als ausserhalb denen Lazarethen die geforderten und begehrten Medicamenta solten gefolget werden. Als nun die darüber ertheilten Specificationes zu bezahlen wir begriffen / will von einem und dem andern / so selbige zu sehen bekommen / moviret werden / als schiene / daß bey der Taxation etlicher Dinge / die Billigkeit sey überschritten worden / welches uns dann veranlasset / in Ansehung die Posten groß (NB. es belauffen sich alle Auszüge der Apothecker vom Majo biß October auff eylff hundert Rthl. da es in Leipzig in denen beyden Apothecken sich auff 2000. Rthl. belauffen hat) selbige zum Theil ex piis cautis sollen bezahlet / zum Theil auch der Churfürstl. Rent-Kammer müssen verrechnet werden / uns aller Verantwortung und Nachtheils zu entbrechen / von der Dinge Verständigen / wie sich hierinn zuverhalten / uns belehren zu lassen / und weil wir dann zu unsern Hochg. Herren das Vertrauen haben / sie werden dem Publico zum besten / dero Gutachten und Ermessen darüber nicht versagen / als übersenden denenselben wir angeregte Specificationes aus der N. Apothecke sub A. aus der N. Apothecke sub B. und aus der zu A. D. sub. C. sammt denen zu jedweden beygefugte Recepte und Compositiones, mit dienstfreundl. Bitte / Sie wollen selbige / und zwar / jedoch ohnmaßgeblich / zu mehrer Abschneidung der hiesigen Apothecker-Außfluchte /

mit Zuziehung eines des Einkauffes Verständigen / durchsehen / und / ob die Taxa der Billigkeit und dem sub D. beygelegten Eyde / gemäß eingerichtet / oder nicht ? erwegen / auch wie selbiger auff den letzten Fall zu ändern / dabey notiren / und selbiges nebenst Zurücksendung der Beylagen uns in beglaubter Form wiederfahren zu lassen. Solches nebenst der Gebühr ꝛc. D. den 12. October 1680.

D.

Ich N. N. Apothecker allhier / schwere zu GOtt / daß ich meines Apothecker-Amts / zu Tag und Nacht fleissig und treulich abwarten / denen Medicinæ Doctoribus, Practicis, in allen gebührlichen Sachen / so viel die Apothecken betrifft / wie auch dem Rath / billigen Gehorsam leisten / meine Apothecken mit frischen / tüchtigen Waaren versehen / alle inländische Simplicia, so in die Apothecken gehören / zu rechter Zeit colligiren / mit allem Fleiß exsicciren / und rein halten / die Exotica aber / frisch und gut / von andern Orten gebührend anschaffen / alle Artzneyen und Composita, absonderlich die Purgantia und Chymica nach der Kunst und Medicorum præscripta mit treuem Fleiß verfertigen / die Recepta, so in meine Apothecken verschrieben werden / an Maaß / Gewichte / Specereyen und Materien / rechtschaffen und ohne Zusatz verdorbener Sachen / selbst / oder durch verständige Gesellen / zurichten lassen / auch in Mangelung eines Simplicis oder Compositi nicht quid pro quo substituiren / sondern solches dem Medico, seines Gefallens und Erachtens nach zu ändern / vermelden / und darnach mich richten. In Bereitung der Opiatorum des Gewichts wohl wahrnehmen / nichts mit Honig machen / was mit Zucker seyn soll / keinen Gifft / noch gifftige Artzneyen / oder / was die Leibes-Früchte abtreibet / verdächtigen Personen / ohne Vorbewust eines Medici, verkauffen / noch weg geben lassen / deßgleichen was alt / verdorben / verlegen / als nichtig / hinweg werffen / auß meinem Hause schaffen / mit keinem Medico einen heimlichen Verstand umb Gewinns willen haben / noch einem vor dem andern Patienten antragen / oder antragen lassen / mich der Medicorum und Raths-Visitation unweigerlich submittiren / und der Zeit / biß allhier eine Tax-Ordnung heraus kommet / dem Wittenbergischen Tax gemäß / nach Möglichkeit bezeigen / und niemand zur Ungebühr übersetzen. In Summa / mich nebenst den Meinigen / und bestellten Gesellen und Jungen / in allem nach der Kunst / und meinem Gewissen / den Krancken zu Frommen und Nutz / allzeit zu Tag und Nacht / ohne Weigerung / unnachläßlich und unbeschweret / gegen dem Armen als dem Reichen / verhalten / So wahr mir GOtt helffe und sein heiliges Wort / durch JEsum Christum Amen !

RESPONSUM.

P. P.

Als uns dieselbige etliche Paquete mit Recepten und Apothecker-Auszügen zugeschicket / und darauff zuwissen begehret : Ob von ihren Apothekern ꝛc. So geben wir denenselben

nach

nach fleissiger Durchlesung und genauer Erwegung derer Recepte und dabey einlauffenden Umständen hinwieder zu verlangter Antwort / daß gedachte ihre Apothecker bey Verfertigung derer uns übersendeten Recepte, die Taxam nicht allein der Billigkeit / sondern auch ihrem Eyde gemäß / also eingerichtet haben / daß dieselbe unserm Befinden nach / nicht zu ändern / sondern vielmehr billig zu approbiren ist. Wolten sie aber / zumahl weil die hohe Landes-Obrigkeit und piæ causæ dißfalß interessiret / etwas remittiren / würde solches in ihre Freywilligkeit zu stellen seyn. So viel aber die Taxation derer jenigen Medicamenten / welche in der Taxa gar nicht zufinden / und dennoch in denen überschickten Recepten verschrieben worden sind / als Orvietani Saxonici, Spiritûs Bezoardici D. Bussii, Aquæ prophylacticæ Belgicæ, aquæ Stomachalis Saxonicæ, aquæ vitæ præservativæ, Electuarii præservativi rubri Dresdensis, Liquoris usualis contra Pestem, Unguenti d. ærugine, de fuligine, Emplastri de ærugine &c. betrifft / von denenselben können wir / weil uns die Description nicht bekant oder communiciret worden / schlechter Dinge nicht judiciren / es wird aber dennoch præsumiret / daß / weil sie in andern ihr Gewissen in acht genommen / auch hierinn ihre schuldige Pflicht werden beobachtet haben. Welches ꝛc. Leipz. den 26. Nov. 1680.

CASUS XXIII.

Ulcera finita Peste remanentia num contagiosa?

Ad Sanitatis Collegium.

P. P.

AUff geschehenes Ansuchen der Herrn Deputirten zum Collegio Sanitatis, bey der Löbl. Medicinischen Facultät allhier / wegen einiger bey unterschiedlichen von der Pest inficirt-gewesenen Patienten / hinterbliebenen Schäden / so etliche Wochen / nachdem sie / die Patienten / allbereit von der Contagion restituiret / gegessen / getruncken / und als andere gesunde Personen

sich wohl auff befunden / noch offen geblieben / zuwissen verlangt: Ob dieselben bey jetzterwehnter ihrer Beschaffenheit / und Umbständen noch / nach vor contagios, und ansteckend zu halten sey? Alles nach Innhalt beygelegter Berichte D. P. und L. P. Als haben wir nach reifflicher consultation, und Uberlegung aller angeführten Umbstände / befunden / daß / weil diese Schäden nicht mehr pro bubonibus oder carbunculis pestilentialibus, sondern nur blosser Dinge pro ulceribus ex bubonibus & carbunculis relictis zu halten / keines pestilentialis contagii mehr theilhafftig seyn / und also durch diejenigen Personen / so mit dergleichen ulceribus noch behafftet / niemand inficiret werden könne: Jedoch wäre es rathsam / daß dergleichen mit vorerwehnten Schäden annoch behaffte Patienten sich dennoch inne halten / und nicht Ursach geben mögten / daß andere Gesunde eine Abscheu vor ihnen haben / und also ex accidenti einiges ferneres Unheil daraus entstehen könne. Leipz. den 25. Jan. 1681.

CASUS XXIV.

Medicamentorum antipestilentialium liquidatio num iniqua.

P. P.

NEchst Darstellung meiner schuldigsten Dienste werden sich dieselbe hochgeneigt zu erinnern wissen / wie daß Ein Edl. Hochweiser Rath allhier zu D. unter andern meine Liquidation über die bey Zeit währender Contagion gelieferten Artzneyen überschicken / und sich belehren lassen / ob ich gebührend taxiret und liquidiret habe? Nun dann ich gleicher gestalt gerne wissen mögte / ob bey meiner gethanen Liquidation was zu erinnern gewesen oder nicht? Wobey zuwissen / daß ich in meiner Pflicht an die Wittenbergische Taxa-Ordnung gewiesen. Als gelanget an meine Hochgeehrte Herren mein dienstfr. Suchen und Bitten / sie wollen hochgeneigt geruhen gegen Erlegung der Gebühr mich zu belehren / ob oben erwehnte Liquidation der Billigkeit gemäß / und nicht über die Tax-Ordnung? und ob ich zu einer Remiss. angehalten werden könne oder nicht? Solches ꝛc. D. den 24. Jan. 1681.

S. S. Apothecker.

RESPON-

RESPONSUM.

ALs von uns derſelbe in einem Schreiben ſub dato Dreßden den 25. Januarii zu wiſſen begehret: Ob ꝛc. Ob. ꝛc. So geben wir ihm zu verlangter Antwort / daß wir erwehnte Liquidation damahls ſeiner Pflicht und Tax allerdinges gemäß befunden / dannenhero er auch dißfalls zu keiner Remiſſ. von Rechts wegen anzuhalten / es wäre denn / daß in Anſehung der piarum cauſarum, aus deren Fiſcis, wie wir vernehmen / ein Theil dieſer Unkoſten zu bezahlen / er etwas aus gutem Willen nachlaſſen / und vergeſſen wolte ꝛc. Leipzig den 29. Januarii 1681.

CASUS XXV.

Capitis contuſio lethalis.

P. P.

DJeſelben wolten aus beygeſchloſſenem des Hn. Medici und deren Barbierern Atteſtato mit Fleiß zu erſehen belieben / was vor eine Beſchädigung / an G. R. Bürgern zu S. ſich befunden / welche durch A. S. als meiner untergebenen Soldaten einen / ſo auch dahero in Verhafft gebracht / und inquiſitorie wider ihn verfahren wird / committiret und verübet worden. Nun ich denn hierunter gute Vorſichtigkeit zu gebrauchen nöthig erachte / abſonderlich da mir kurtz nach der vorgegangenen Verwundung / nicht allein der zu erſt über dem verſtorbenen beſchädigten geweſene S. Bader / daß er die Vulnera gar nicht tödtlich befinde / es ereignete ſich denn ein ſonderlicher Zufall / angegeben und berichtet / ſondern ſich auch andere Leute Gedancken hierunter machen / nachdem erſt binnen etlichen Tagen / und nicht eher / als gedachter Bader es deſideriret / ein ordentlicher Medicus, Namens Hr. D. S. Phyſicus Ordinarius von S. A. adhibiret / mit dem Patienten aber / ob etwa vermittelſt zeitiger perforation des Cranii, Erweiterung der Fiſſur in demſelben / oder ſonſt / ehe ſich es zu einer Fäulung geſchicket / die Splitter zu heben und zu removiren / nichts fürgenommen noch verſuchet worden / und gleichwohl beydes dura und pia mater noch gantz und unzerriſſen geweſt / der Beſchädigte auch den zehenden Tag erlebet / vor ſeinem Abſterben aber ihn auff der andern Seite ein Schlag (welchem hefftigen Zufalle ob mit Medicamentis jemahls præcaviret worden / nicht zu ſpühren) betroffen / und was ferner hiebey zu notiren ſeyn möchte. Als habe meiner Hochg. Herren reiffliches Judicium hierüber verlangen / und dienſtlich bitten ſollen / ſolches alles / und was im berührten Atteſtato mehr enthalten / unbeſchwert genau zu erwegen / und mich durch dero verſiegeltes Reſponſum umſtändlich und gründlich

zu informiren / ob die Beschädigung oder Vulnera bey so gestalten Sachen/ simpliciter oder ex accidenti vor lethal zu achten / und gar kein Mittel dem Patienten zu rathen übrig gewesen / er auch also wohl oder gnugsam in acht genommen / und gebührend versorget worden sey. Solches nebenst der Gebühr ꝛc. S. im Quartier den 24. Februarii 1681.

J. F. von S.

Attestatum.

Demnach am 2. Januarii dieses Jahres am Abend sich in S. beym Trunck einiger Unwille und Streit erhoben / und einer von denen daselbst liegenden Mußquetierern/ einen Burger / Namens G. R. gehauen / und am Haupte hart beschädiget/ daß er den 12. hujus darauff verstorben / als haben wir in Beyseyn des Amts-Actuarii, so wol auch der Richter und Schöppen/ uns in des Entleibren Behausung begeben/ und befunden/ daß er am Haupte/ auff der lincken Seite zwey zimlich grosse Wunden gehabt/ deren eine 2. die andere 5. Zoll lang/ da die Letztere durch/ biß auff die Hirn-Häutlein gegangen/ die andere aber nicht gar durch / und noch gar ein weniges dem Ansehen nach/ vom Cranio gantz blieben. Die kleinere war in osse frontis, ohnweit der Suturæ Coronalis, ein gar weniges seitwärts von der Mitte des Haupts ab/ die andere etwas höher/ bey nahe zwey quer Finger breit von der Ersten/ beyde waren schieff und contra, oder gegeneinander gegangen/ daß also dem Ansehen nach/ die Gröffe A. der erste Hieb/ und B. der andere / und Contra-Hieb (davon die Figur im Kupffer-Blat zu besehen/ sub citata ibi hâc pag. 662.) gewesen seyn müsse. Die Wunden waren sonst rein/ auch inn- und um dieselben von aussen nichts zu sehen/ wie auch sonst am gantzen Haupte/ ohne daß an der kleinen Wunde/ auff der rechten Seite es noch, ein klein wenig mit Blut unterlauffen war / nach dem abgehobenen Deckel oder Hirnschalen haben wir erstlich an derselben observiret/ daß allerdinges der grosse Hieb gantz/ der ander aber biß gar auff ein klein wenig durch das Cranium gegangen/ so war auch durch den kleinern Hieb das os frontis, biß an die Suturam Coronalem zerschrocken/ von dem grossen/ und denen Muthmassungen nach/ ersten Hiebe/ war nicht alleine fissura Cranii, biß an- und durch die Suturam Sagittalem, und also durch das gantze os bregmatis, noch über dieses/ so war das intermedium oder das jenige Theil des Cranii, so zwischen dem Hieb und der Coronali und Sagittali Sutura, wo sie zusammen lauffen/ eines starcken Daumens breit/ und eines Gliedes lang/ von beyden Suturis ab/ gantz zerschmettert und niedergeschlagen/ daß auch davon 2. Stück oder Schieffer/ derer einer fast eines Fingers breit und Gliedes lang/ mit sammt einem Theil duræ matris per Suturas transeuntis, abgesprungen / und in ipsa dura matre fest aufflage. Hiernechst und an denen Hirn-Häutlein haben wir befunden/ daß/ wie oben gedacht/ derselben keines verletzet / in denenselben auch / ohne die jetztgemeldte zwey Schieffer oder Splitter/ sonst nichts zusehen/ auch nicht ein Tröpfflein Blut. Nach abgelöster dura matre, nahmen wir eine materiam purulentam wahr/

V. p. 222.

wahr / ſo unter der pia matre lag / wie ſie ſich denn auch / als wir ſolche abnahmen / befande / von der Gegend an / wo der groſſe Splitter gelegen / abwärts und nach ſpinalem medullam zu / nicht allein in gyris & anfractibus Cerebri , ſondern es war Cortex Cerebri , und auff eines Meſſerrückens ſtarck / ipſius Subſtantia , ſchon corrumpiret und ein pus coctum abgegangen / und hatte ſich dergleichen Materia am Gehirn hinab (wo ſich ſolches in partem dextram & ſiniſtram theilet) zwiſchen der pia matre und Cerebro ipſo gezogen / weil es eben keinen Ausgang gehabt. Woher es aber kommen / daß der Entleibte Donnerſtages / war der 6. hujus, an der rechten Seite lahm worden / können wir ſo genau nicht abnehmen. Hieraus nun und nach ſolcher Beſchaffenheit der Wunde / da nicht allein ſo groſſe und gewaltige Zerſchellerung des Cranii geſchehen / ſondern deſſelben ein ziemlich Stück / eben wo ſich die Suturæ ſchlieſſen / gantz zerſchmettert / und dahero nicht wieder zu erheben / über dieſes ein mercklich Stück vom Cranio auff der dura matre (die gleichſam mit- und in dieſelbe gewachſen / und ohne Gefahr ſich nicht ablöſen können) gelegen / und wegen des zugleich mit niedergedruckten / und nicht zu erhebenden Stücks liegen bleiben / und alſo ohnfehlbar eine Fäulung cauſiren müſſen / allermaſſen es ſich ſchon ausgewieſen / ſo hat der Patient nicht lange leben / vielweniger curiret werden können / ſondern / wie es nechſt Göttlicher Güte ſeiner von demſelben gehabten guten Conſtitution und Integrität zu zuſchreiben / daß er nach empfangenem Schaden noch ſo lange gelebet / ſo halten wir dieſes vulnus ſimpliciter pro lethali , wünſchen darneben à Superioribus veram cauſam reſolutionis dextri lateris zu vernehmen. Actum S. den 14. Jan. 1681.

D. J. C. M. ꝛc.
C. F. P. Chirurgus.
M. B. Chirurgus.

RESPONSUM.

ALs uns derſelbe ein Schreiben / benebenſt dem Atteſtato die Section und Beſichtigung des Entleibten G. R. betreffend / zugeſendet / und zu wiſſen begehret. Ob ꝛc. ꝛc. So haben wir nach reifflicher Erwegung der Umſtände ſo viel befunden / daß dieſe Verletzungen / wie ſie collective beſchrieben werden / allerdinges pro ſimpliciter & abſolute lethal zu halten ſeyn / in dem das Cranium an unterſchiedlichen Orten alſo zuſchmettert / daß die Splitter nicht leicht durch die Trepanation zu heben geweſt. Darauß iſt ex ſubſidentia & depreſſione cranii, das Gehirn zugleich alſo afficiret worden / daß ab extravaſato ſangvine eine Fäulung entſtanden / dadurch der motus ſpirituum animalium inhibiret und gehemmet worden / daß dahero Paralyſis dextri lateris erfolget / und endlich propter

ſyndro-

syndromen læsionum atque symptomatum der Verwundete nothwendig sterben müssen. Leipzig den 3. Martii 1681.

CASUS XXVI.

Capitis contusio lethalis.

P. P.

Es ist am 13. Sonntag nach Trinit war der 5. Septembr. 1680 mein Sohn Ch. F. B. ein Lehrjunge auff dem Maurer-Handwerck / von seinem Lehrmeister nach P. von seinem Bau-Herrn daselbst einig verdientes Arbeit-Lohn zu zahlen abgeschicket / im Rückwege aber von seinem sich betruncknen Cameraden Ch. G. einen gewesenen Soldaten und Handlanger / mit blossem Degen überlauffen / und wider denselben sich mit einem in der Nähe ergriffenen Prügel oder Stück Waldlatte zu defendiren necessitiret worden / da es dann sich begeben / daß / als gedachter Ch. G. mit blossem Degen auff meinen Sohn hefftig gehauen / dieser aber den Degen mit dem Prügel ausnehmen / und G. auff den Arm / damit ihm der Degen entfallen möchte / schlagen wollen / dieser einzige nach G (in dem derselbe mit dem Degen gegen meinen Sohn näher auff den Leib getreten) gethane Schlag præter intentionem vorn an Kopff gerathen / daß G. (welcher sehr truncken gewest) niedergefallen / auch daselbst auff der Stelle liegen blieben / biß endlich die Bauren zu P. nach dem sie sich vorher bey ihrem Gerichts-Herrn M. von B auff dem R Bescheid erholet / denselben gantz in der finstern Nacht nach 10. Uhr in das Dorff zu dem Bauer / wo der Beschädigte mit meinem Sohn selbigen Tag getruncken / in die Stube gebracht / und auff das Stroh geleget / von dar ihn seine Mutter und Frau des andern Tages nach Mittag an der Hand nach M. geleitet / und durch den Bader daselbst verbinden lassen / allwo er den 5. Tag hernach / als den 9. Sept. verstorben / und auff den dritten Tag / als den 11. ejusdem, da der Verstorbene schon im Sarg gelegen / auff ermeldtes Gerichts-Herrn Requisition von Herrn D. C. F. P. Medico Provinciali zu M. daselbst besichtiget worden. Ob nun wohl dieselben in ihrem Attestato sub A. den Schlag / so der Beschädigte am Kopff bekommen pro læsione absolute & simpliciter lethali halten wollen / dieweil aber / Hochgeehrte Herren / (1) dem Beschädigten Ch. G. vor ohngefehr 2. Jahren / als er an dem Kirch-Thurn-Bau zu M. für einen Handlanger zu fördern / und die schwere Bau-Materialien in einem grossen Rade an dem Kranich (Geranium) hinauff ziehen helffen / sein Kopff / in dem gehlings zurück gelauffenem Rade / darinnen er gegangen / sehr zerschmettert worden / also / daß / wann ihme nicht wäre zu Hülffe gekommen worden / er gar sein Leben damahls hätte einbussen müssen / und seither dem sich öffters geklaget / wie er damahls im Rade die an dem Kopff bekommene Stösse noch immer fühlete / massen er auch wegen Schwachheit des Haupts sich gar leicht und geschwinde truncken ge-

truncken /

truncken / und ſo dann mit ihm übel umbzugehen geweſt / daß alſo vermuthlich ſchon bey damahligem gehabten Unglück demſelben in Cranio oder Cerebello etwas lædiret ſeyn mag / ſo ſeinen Tod durch den von dem Lehrjungen bekommenen Schlag / befördert hat. (2) Zumahl da dieſer G. nach der Zeugen einhelligen Auſſage / vom Weine gantz truncken geweſen / und (3) nach dem er den Schlag von meinem Sohn bekommen / nicht ſo wohl von ſolchem Schlage / als wegen groſſer Truncknheit zu Boden gefallen / welches umb ſo viel deſtomehr zu præſumiren / weil er des andern Tages von P. biß M. faſt eine halbe Meile / durch Handleitung ſeiner Mutter und Frauen / gehen können : Er auch (4) nach dem er den Schlag bekommen / und niedergefallen / die gantze Zeit / biß in die Nacht / alſo in der Lufft liegen blieben / und ſich erkältet / und obgleich (5) derſelbe endlich in des Bauern kalte Stuben geſchleppet worden / dannoch daſelbſt keine Pflegung gehabt / weniger (6) daſelbſt verbunden worden / ſondern (7) erſt den andern Tag hernach / ſelbſt nach M. zu Fuſſe gehen müſſen / allwo er dem Bader daſelbſt in die Cur gegeben worden / welcher aber bey ihm (indem es kein offener Schade geweſt) mehr nichts gethan / als daß er dem Patienten am Kopff auff den locum affectum etwas äuſſerlich auffgeſchmieret / und man denſelben ohne eintzige durch einen verſtändigen Medicum ihm adhibirte innerliche Cur ſo hinliegen laſſen / da dann bey ſolchen Umbſtänden ſonder Zweiffel andere Symptomata ex malo regimine vulnerati , und ſonſten mit zugeſchlagen / worüber der Patient den fünfften Tag hernach hat ſterben müſſen. Als gelanget an meine Hochgeehrte Herren mein dienſtl. Bitten / ſie wollen hochgeneigt geruhen / mir über dieſem Caſu , und ſonderlich / ob / des Medici und Chirurgi Berichte nach / der von meinem Sohn dem verſtorbenen Handlanger mit dem Prügel gegebene / und an Kopff gerathene eintzige Schlag abſolute & ſimpliciter pro læſione & vulnere lethali zu halten ſey ? Ihr hochvernünfftiges Medicinal-Bedencken zu eröffnen. Solches ꝛc. M. den 14. Martii 1681.

P. H. B.

A.

AUff des Hoch-Edlen / Geſtreng und Veſten Herrn M. von B. / C. D. zu S. hochbeſtallten Cammer-Raths / ergangene ordentliche Requiſition haben wir Endes genennte C. G. den 11. Sept. gebührend beſichtiget / und befunden / daß der Verſtorbene einen hefftigen Schlag auff das Vordertheil des Haupts bekommen / maſſen denn an der lincken Seite das Gehirn alles blau / und mit Blut unterlauffen / auch das lincke Auge inwendig gantz zerquetſchet / und mit geronnenem Geblüte angefüllet geweſen. Nach Eröffnung des Cranii hat ſich eine fiſſura à ſutura coronali per os frontis usque ad canthum oculi ſiniſtri majorem vel internum, benebenſt viel geronnenem Geblüte / ſowol über als unter den Meningibus, auch in Cerebello ob vaſorum ruptiones etliche Löffel extravaſati & congrumati ſanguinis gewieſen / ipſa Cerebri ſubſtantia auch gantz gelb angelauffen / und allbereit zu putreſciren angefangen. Wenn denn durch dieſe læſiones das Gehirn / als eines der

vornehmsten Glieder des Menschen/ hefftig verletzet / auch unmöglich fallen wollen/ solch geronnen Geblüte aus dem Cranio & Meningibus, sowol in parte antica, als postica capitis, heraus zu bringen/ als hat hierauff necessariò eine privatio spirituum animalium, adeoque sensus & motûs, (massen der Verstorbene von dem Schlage an biß an sein Ende das Haupt nicht bewegen können) wie auch mortiferæ convulsiones erfolgen müssen / halten demnach diese læsionem juxta fundamenta tam Anatomica, quam Chirurgica, pro absolutè & simpliciter lethali. M. den 20. Sept. 1680.

Ch. F. P. D. & Phys. Provincial.
N. S. Chirurgus.

RESPONSUM FACULTATIS.

P. P.

ALs uns ihr einen Bericht/ Ch. G. Entleibung betreffend/ zugeschicket/ und euch über nachgesetzte Frage zu belehren begehret/ ob nemlich ꝛc. So geben wir euch nach reiffticher Erwägung des gedachten Berichts hinwiederumb zur Antwort: Weil durch die hefftige Contusion eine fissura Cranii à Sutura coronali per os frontis usque ad canthum oculi sinistri majorem vel internum, entstanden / und dahero viel Geblüte sowol über als unter den Meningibus ex ruptione vasorum sich gesammlet/ daß auch etliche Löffel voll sanguinis congrumati & extravasati in Cerebello angetroffen/ ingleichem ipsa Cerebri substantia gantz gelb angelauffen/ und allbereit zu putrescIren angefangen/ alles nach Inhalt des beygelegten Attestati; Als erachten wir / daß diese Contusio cum fissura Cranii & compressione Cerebri, allerdings pro absolutè & simpliciter lethali zu achten sey/ indem theils wegen der häuffigen extravasation des Geblütes die generatio spirituum animalium inhibiret/ theils à compressione Cerebri & Cerebelli derer übrigen spirituum motus turbiret und sufflaminiret worden/ zumal weil solch geronnen Geblüt (absonderlich welches umb das Cerebellum gelegen) auff keinerley Art und Weise hat heraus gebracht werden können/ davon auch die medulla Cerebri allbereit corrumpiret / und angelauffen / deßwegen zur Cur keine Hoffnung gewest/ und also der Beschädigte daran nothwendig sterben müssen. Leipzig den 19. Martii 1681.

CASUS

CASUS XXVII.

An cui quarta costa fracta, functionibus rusticis adhuc præesse possit?
An Chirurgo interna medicamenta dare sit concessum?

P. P.

ES hat den 15. Jan. dieses Jahrs hiesiger Regierungs- und Amts-Advocat Herr A. K. mir eine Registratur zugesendet/und über eingegebenes Attestatum eines Barbierers mein weniges Sentiment begehret / in 4. Fragen / als die Beylage ausweiset: worauff ich meine Meynung denen fundamentis Medicis und der Erfahrung gemäß / unmaßgeblich entdecket / als bey denen Acten das befindliche Attestatum unter meiner Hand es bezeuget. Nun aber will der Barbierer mit meiner Meynung gantz nicht zufrieden seyn / und greiffet theils den Advocaten in seinem an mich abgelassenen Schreiben ziemlich an / theils aber will er mit einem eingeholten Deciso vornehmer Medicorum mich bestraffen / und seine schrifftlich gegebene Besichtigung wider meine Erklärung behaupten / auch zugleich erhalten/ daß ein erfahrner Chirurgus (so nennet er sich selbst) wol befugt wäre/sowol innerliche als äusserliche Medicamenta bey denen ihm zukommenden Patienten ohne Unterschied zu gebrauchen. Nachdem nun/meine Hochg. Herren/mir diese von dem Barbierer zugefügte Anschuldigung sehr nahe tritt / auch mein ehrlicher Name hierunter pericliriret / so habe in Ansehung dessen die Künheit brauchen / und meinen Hochgeehrten Herren dieses zu erkennen geben müssen / mit dienstl. Bitte/ Sie wollen unschwer belieben / dero gründliche Meynung über diese 2. nachfolgende Fragen zu entdecken: 1. Ob nemlich ein Bauer/dem mit einem Grabscheid unter der rechten Seite die vierdte Rippe wäre entzwey geschlagen worden / zugleich auch auff die rechte Schulter einen solchen Schlag bekommen / daß er wegen der Schmertzen der entzwey geschlagenen Rippe / und der über der Schulter am Halse liegenden Musculorum halber / den Arm nicht rühren können / laut des Barbierers Besichtigung / hätte alsofort auff empfangenen Schlag / besage der mir zugesendeten Registratur, vom Pferde springen/wieder darauff sitzen / selbst Haffer auff dem Felde auff den Wagen laden / einführen / selber abladen / und solches zweymal selbiges Tages verrichten / auch des folgenden Tages fast auff 2. Meilen in die Stadt gehen / und sich besichtigen lassen können? 2. Und ob denen Barbierern allerdings erlaubet sey / bey denen ihnen zukommenden Patienten sowol äusserliche als innerliche Artzneyen / frey und ohne einige Verantwortung/ zu gebrauchen? Solches nebenst der Gebühr ꝛc. W. den 29. April. 1681.

J. S.

Registratura A.

Quæstio ad sequentem Speciem facti d. 15. *Jan.* 1681.

ES hat ein Chirurgus zu N. einen Bauern zu L. P. besichtiget / und will befunden haben / daß ihm sein Nachbar / als er über seinen Acker fahren wollen / mit einem Grabscheid in der rechten Seite die vierte Rippe entzwey geschlagen / ingleichem auch auff die rechte Schulter dermassen übel getroffen / daß er wegen hefftiger Schmertzen / theils der entzwey geschlagenen Rippe / theils der über der Schulter am Halse liegenden Musculorum halben den Arm nicht rühren konte. Geschehen ist diese Besichtigung den 31. August. 1679.

So hat auch dieser Barbier eine Specification seiner Cur halben eingegeben / daß er an Medicamentis dem Patienten folgendes innerlich habe anwenden müssen: Weil er verstopffet gewesen / hat er zu Abführung vieles Bösen ein Clystier angeleget pro 12. Gr. d. 31. Aug. Eodem die ein sonderlich diaphoretisch und zertheilend Pulver in einem dazu dienlichen Spiritu eingegeben / pro 6. Gr. Item ein sehr nützlich Wund-Träncklein pro 1. Rthlr. Den 7. Sept. habe ferner zu dem Patienten reiten müssen / ihn wieder verbunden / und weil er noch grosse Schmertzen in der rechten Seite und Schulter empfunden / und mit hefftiger Engbrüstigkeit beladen war / hat er früh und auff den Abend zwey zertheilende Pulver mit dem ~ genommen pro 12. Gr. Nach dem 4. Tag noch ein Pulver alle Tag zweymal von ~ lumbr. terrestr. einnehmen müssen / in allem 18. Gr. Den 5. hujus habe wieder zu ihm reiten müssen / zu verbinden / und weil er noch sehr geklaget / daß die Schmertzen nebenst dem Stechen ihn nicht völlig verlassen wolten / habe ihm zum andernmal Ader auff dem Arm gelassen / und wegen Verstopffung des Leibes ein Suppositorium angeleget / einen Schweißtranck auff zweymal zu gebrauchen ihm gesendet pro 10. Gr. Item den Wundtranck wieder verfertiget pro 1. Rthlr. Zuletzt 3. Tage nach einander von dem Spiritu alle Tage zweymal einnehmen müssen pro 12. Gr. Vor gethane und schrifftliche Besichtigung 12. Gr. Daß ich zweymal zu ihm reiten müssen / und zweymal Aderlassen 1. Rthlr. 8. Gr. Die zerschlagene Rippe und Schulter zu heylen pro 5. Rthlr. Summa Summarum 11. Rthlr. 18. Gr.

Darauff wird nun zu berichten gebeten / ob (1) der Chirurgus innerlich zu curiren befugt gewest? (2) Ob bey den Medicamenten nicht die Apothecker-Tax überstiegen? (3) Ob circa curationem vorsichtig und wohl verfahren? Ob wol zu glauben / und denen præceptis & rationibus Physico Medicinalibus gemäß sey / daß dem Vulnerato die vierte Rippe in der rechten Seite könne entzwey geschlagen werden / repete quæstionem priorem D. Siboldi &c. &c. usque, und sich besichtigen lassen.

RESPON-

RESPONSUM.

P. P.

Als derselbe unter dem dato des 29. April. hujus über 2. nachgesetzte / 1. 2. Ob ꝛc. ꝛc. unsere gründliche Meynung und Gutachten ihm zu entdecken gebeten / so geben wir hierauff nach collegialischer Uberlegung derer hiebey sich ereignenden Umständen demselben zur Antwort / daß (1) der jenige / dem die vierte Rippe auff der rechten Seite entzwey geschlagen / auch auff eben diese Schulter einen solchen Schlag bekommen / daß er wegen beyderley Schmertzen den Arm zu rühren nicht vermocht / bald nach dem Schlage unmöglich von dem Pferde springen / wieder drauff steigen / in einem Tage zweymal Haffer auff- und abladen / selbigen einführen / folgenden Tages auff 2. Meilen gehen könne / alldieweil die Schmertzen bey denen fracturis costarum insgemein inflammationem notabilem, febrem satis acutam, und kurtzen Athem nach sich ziehen / wodurch einer zu gedachten motibus violentioribus gantz ungeschickt und unvermögend gemacht wird / zumal auch dergleichen Brüche nicht so geschwinde zu verwachsen und zu heylen pflegen / wie bey diesem Bauer aus des Chirurgi Relation und Liquidation verlauten will. (2) So ist auch keinem Barbierer / er bilde sich auch so viel Erfahrung ein als er wolle / erlaubet oder zu gestatten / daß er nebenst bey denen ihm zukommenden Patienten über die äusserlichen Artzneyen und Handgriffe auch innerliche Mittel adhibiren möge / es sey denn auff den Nothfall / und in Ermangelung eines Medici.

CASUS XXVIII.

1. *Ozæna an curabilis? &*
2. *An contagiosa?*

P. P.

Nebenst Darstellung bereitwilligster Dienste / wird Cajus aus nachgesetzten erheblichen Ursachen gemüssiget / deroselben hochvernünfftiges Responsum Medicum in folgendem Casu zu suchen. Nemlich es hat sich Cajus vor 2. Jahren mit Caja, einer Jungfer von 16. Jahren in ein Ehegelöbniß eingelassen /

und alsobald darauff ein en sehr eckelhafften Geruch/welcher continuirlich/ auch bey Genieſſung der Speiſe und Trancks/angehalten/wahrgenommen/und weil ſolches Cajum ſehr befrembdet/ hat er als ein Medicus zu genauerer obſervirung der Urſach dieſes Geruches / vermercket / daß Caja ſich offt geſchnäutzet/die Schnuptücher/ welche mit einer gelben Eyterhafften materia beſchmutzet geweſen / verändern müſſen/ und der fœtor von einem Naſen-Geſchwüre/Ozæna, herrühret/worauff Caji habende affection alſo gefallen / daß er anders nichts / als dieſes Ehegelöbniß durch das Conſiſtorium zu reſcindiren verlanget / geſtalt er ſich denn auch nunmehr in die $1\frac{1}{2}$. Jahr von Caja und deroſelben familia geſondert / und mit denenſelben in Zwiſtigkeit lebet. Von dieſem Naſen-Geſchwür ſchreibet Gorræus Medicus Pariſienſis in Definit. p. 325. Ozæna eſt narium ulcus putridum, profundum, ab humorum acrium defluxu dependens. Ex Ulcerum genere eſſe, oſtendit Galenus; naſcitur influxu humorum acrium & putreſcentium à cerebro in nares facto, unde vel earum alæ, vel interſtitium, vel aliæ partes exulcerantur, & humoris acrimonia difficilem admodum ejus curationem reddit; Putrilago autem graveolentiam & fœtorem inducit, unde morbo nomen indidere, quando, inquit, Celſus, ulcera circa nares ſunt, pluresque cruſtas, & odorem fœdum habent, id genus Græci Ozænam appellant. Id mali genus nobis frequentius eſt, quam antiquis fuerit, ut, quod Luem veneream ſæpiſſimè conſequatur. Dieſe Definition confirmiret bey dem Medico Practico, die tägliche Erfahrung: Indem (1) dergleichen Naſen-Geſchwüre ſo übelriechend ſind/ daß zur Zeit / wenn ſich die deſtillatio Catarrhalis hefftig eräuget / in einem gantzen Zimmer derer Geruch empfunden wird/wie denn Cajus ihme nauſeam zu benehmen/ Cajæ Gegenwart ſich entfernen müſſen: und ſolcher geſtalt ihm unmöglich fallen würde/ Cajæ beyzuwohnen/zumahl auch zu beſorgen/daß dieſes Geſchwür weiter um ſich freſſen / und eine deformität cauſiren könte / immaſſen bey Caja der Anfang ſo weit gemacht/daß ſie ein Jahr lang (ungeachtet des Gebrauchs vieler Mittel) mit einer Heiſcherkeit befallen geweſt/und ob wol Cajus bey 3. viertel Jahr lang/dieſes malum gleichfalls(2) ſo wohl palliativè, durch wohlriechende / und andere Mittel / als auch curativè mit allerhand inn-und äuſſerlichen Artzneyen / durch welche Cajus dergleichen Naſen-Geſchwür in Italia / ſo von Lue venerea entſtanden/und ſich nicht ſo weit umbfreſſen gehabt/ offt glücklich geheilet / zu reſtituiren gehoffet/ſo iſt es doch vergebens geweſt / weil (3) dieſes malum bey Caja erblich / und zugleich ihr Geſchwiſter und Mutter damit beladen ſind/ auch der Groß-Vater / ein Mann von 80. Jahren/ſo ſich in ſeiner Jugend in Italien auffgehalten / eines ſcharffen Fluſſes Ausgang im Angeſicht auff dem Backen hat / und ob wohl Cajæ Mutter viel an die Aertzte gewendet/iſts doch ohne einige erfolgte Beſſerung geſchehen. Ergehet demnach an meine Hochgeehrte Herren Caji gehorſamſtes Bitten/daß/weil auff der Medicinischen Facultät deciſum weit eher/als auff eines Medici Atteſtat, die Herren Conſiſtoriales reflexion machen / ſie geneigt geruhen wollen / auff nachfolgende zwey

Puncta

Puncta zu decidiren: 1. Ob das bey Caja übelriechende Nasen-Geschwür zu curiren sey/ und sofern es nicht zu curiren / auff Caji Kinder propagiret werden könte? 2. Ob das bey Caja befindliche Nasen-Geschwür (indem sonst das ulcus pulmonum, so doch in parte remotiore sitzet/propter communicationem atomorum putridarum (anzustecken pfleget) propter insignem putredinem, fœtorem,& non solum communicationem atomorum putridarum, verum etiam per contactum ipsius materiæ acris & putridæ, insonderheit aber / wenn sich ein Contagium scorbuticum dabey einfinden solte/ ansteckend/ und ein malum contagiosum sey? Dadurch Cajus um seine Gesundheit kommen könte? Solches &c.

Datum den 12. Jun. 1681.

Cajus.

RESPONSUM.

P. P.

ALs uns derselbe seiner verlobten Cajæ Zustand zu erkennen gegeben / und wie selbige mit einem übelriechenden Nasen-Geschwür / Ozæna genannt / behafftet sey / ausführlich berichtet/ und deßwegen über 2. nachgesetzte Fragen unser Judicium verlanget/ ob 1. 2. &c. So haben wir nach reifflicher Collegialischer Uberlegung befunden/daß 1. weil gedachtes Nasen-Geschwüre insgemein sehr schwer zu curiren/ ob sie gleich nicht Cacoëthica und cancrosa sind/auch dieses der Cajæ Nasen-Geschwür / weil es hereditarium, gar nicht wird zu heilen seyn/dahero auch billich zu besorgen/ daß/ wie sie solches von ihren Eltern ererbet/es auch von ihr auff des Caji Kinder dörffte propagiret werden. 2. Was aber die andere Frage betrifft / so ist nicht eben vonnöthen / daß diese Ozæna auch müsse zugleich contagiosa seyn/ indem von dergleichen ulceribus Narium,so viel aus der Experienz und derer Medicorum Practicorum scriptis zu colligiren / niemahls observiret worden / daß solche per Contagionem sich extra subjectum proprium multipliciret hätten.

Leipzig den 17. Jun. 1681.

Casus

CASUS XXIX.

Capitis vulnus lethale.

P. P.

DEnenselben soll hierdurch ich kürtzlich fürstellen / welcher gestalt am 15. Maji c. a. an dem O. Wege E. P. allhier zu L. mit Schlägen dermassen tractiret worden / daß er binnen 7--8. Stunden hernach verstorben / dahero wider E. W. als Thätern / inquiriret worden / besage der Acten, und section fol. 3. & 6. und nach dem Inquisit geantwortet / die Zeugen verhöret / und die Acten zum Verspruch sind verschicket worden / hat darauff von denen Churfürstl. Sächs. Schöppen zu L. erkennet werden wollen: Daß so wohl einer Medicinischen Facultät Gutachten über des Medici und Chirurgi Judicio eingeholet / und zu den Acten bracht / denn darnebenst / ob J. L. der Barbier seinem Vorgeben nach / ein Geschworner Chirurgus sey? berichtet werden solle. Deme zu gehorsamster Folge / so ist der Barbier vorgefordert worden / da er denn bewiesen / daß er vor etlich 20. Jahren ad officium geschworen / auch sein fol. 2. super lethalitate vulneris, eingegebenes Judicium nunmehr würcklich beschworen. So ist vor jetzo nichts mehr übrig / als daß derselben ihr Gutachten über diesem Casu wegen der lethalität eingeholet werden möge: Gestalt denn dahero an dieselben mein dienstlich Bitten ergehet / es wollen dieselben hochgeneigt geruhen / solche beyde des Medici fol. 2. als der sich selbst / besage der Registratur, contradiciret hat / und Chirurgi, fol. 3. 6. enthaltene Berichte mit Fleiß Collegialiter zu erwegen / und ob die daselbst befindliche Anmerckungen über die Schläge vor simpliciter lethal oder nicht / zu halten seyn / mich schleunigst berichten.

L. den 22. Jul. 1681.

M. G. H. Advocatus &c.

Bericht.

AUff Erforderung der Gerichte hab ich Endes Genannter E. P. entseelten Cörper besichtiget / und befunden / 1. Am Leibe und zuförderst auff der rechten Seite unter dem Nabel circa inguina & pubem, war der Cörper gantz braun / blau und grünlicht. 2. Viscera abdominis salva. 3. Thorax etiam.

In supremo Ventre.

1. AM Haupt war äusserlich nach abgenommenen Haaren auff der rechten Seite / vorwerts des Ohrs / bey dem osse petroso die Haut gantz weich und gelblichtanzusehen. 2. Nach Eröffnung der äusserlichen Fleischigten Haut / membranæ carnosæ, fand sich über und unter dem pericranio und periosteo, welche beyde Häutlein gantz zerquetschet / auff der Hirnschal viel geronnen / schwartz gelieffert Geblüt und stinckendes Wasser / nach Hinwegräumung aber dessen / eine star-

ne ſtarcke Anzeigung einer bevorſtehenden Contuſion, oder fractur. 3. Mit Abnehmung der Calvariæ thät ſich viel geronnen ſchwartz Geblüt auff der dura matre liegende hervor. 4. Die Hirnſchaale ſelbſt war bey der ſchuppichten Sutur des Schlaff-Gebeines gantz eingebogen / und in drey Sciſſuras oder Ritze zuſprungen / davon ein Dreyeckichter Schiefer in Herabnehmung des Cranii, herab fiel. Das Gehirn an und für ſich ſelbſt auff der rechten Seite war mit ſeinen Häutlein von dem vielen auffliegenden geronnenen Geblüte und ſtinckenden Waſſer gantz eingetrucket / und deſſen Aederlein ſchwartz-blau unterlauffen. Dieſes / und was zuförderſt in ſupremo ventre obſerviret worden / giebet zu erörtern an die Hand / ob der Entſeelte von empfangener Beſchädigung und denen Haupt Schlägen / abſolute oder per accidens, verſtorben ſey? Ob nun wohl in genere alle capitis vulnera, da auch gleich nur das Cranium ſuperficialiter ſcheinet lædiret zu ſeyn / nicht ohne gefahr ſind / bevoraus circa futuras ſi facta fuerit læſio, und diß / theils wegen des conſenſus pericranii cum meningibus, theils auch propter contraſiſſuras viel gefährliche Zufälle nach ſich ziehen / welchen Hipp. l. 7. Aphor. 14. 58. Beyfall giebet / und anderweit ſaget: nullum vulnus capitis contemnendum, jedennoch ſind nicht alle vulnera capitis an und für ſich ſelbſt lethalia, in dem inter vulnera periculoſa & lethalia noch ein Unterſcheid zu machen / zeiget ſolches Hildan. c. 1. obſ. 15. c. 2. obſ. 3. 4. c. 3. obſ. 9. c. 4 obſ. 3. 4. 5. & in lib. de Gangr. & ſph. c. 4. p. 1008. item Joannes Sculteti ſuper Vigonis Chirurgiam l. 3. p. 1. c. 4. & lib. 1. part. 2 c. 1. daß nicht allein die Vulnera cranii, ſondern auch Meningum, quin ipſius Cerebri præſertim ratione corticis ejusdem feliciter curiret worden / wenn nemlich der Patient bald mit gutem Rath und bequemen Mitteln verſehen worden / dahero ich auch cum Doctiſſimo D. Paulo Ammanno in Med. Critic. Caſ. 48. ſage und ſchlieſſe / daß zwar jetztgedachte und durch geſchehene harte Schläge empfangene Haupt-Verletzung ſowohl propter compreſſionem Cranii & fiſſuram multiplicem laminæ inferioris, als auch wegen befahrender Zufälle höchſtgefährlich / aber nicht ſimpliciter lethal geweſen ſeyn / in Betrachtung 1. Dem Verſtorbenen nicht bald die Sprache entfallen / ſondern er noch über die Schmertzhaffte Kopff-Schläge geklaget / (da doch Hipp. in Aph. 58. S. 7. & Coac. 499. ſolches bald haben wil.) 2. Auch nach empfangener Beſchädigung / eine Viertel Stunde gegangen / und 3. 7-8. Stunden darnach geſtorben / iſt dahero auch kein Zweiffel / wenn durch ordentliche Medicamenta, und bequeme Handgriffe eines erfahrnen Chirurgi, mit der Trepanation bald wäre Rath geſchaffet worden / ein beſſerer Ausgang hätte erfolgen können. Welches alles ꝛc. W. den 26. Maji 1681.

J. A. S. Med. Pract. &c.

Der Barbier hat à parte idem berichtet / nur daß er dem Medico contradicirt in dem / daß dieſe Schläge durch die Trepanation auch nicht hätten curiret können werden / und hält es pro abſolute lethal.

J. L. Barbier.

RESPONSUM.

P. P.

ALs uns ihr ein Schreiben sammt den Inquisition-Acten C. P. Entleibung betreffend / zugeschicket / und auff nachgesetzte Frage / Ob die C. P. am Haupte zugefügten Schläge vor simpliciter lethal oder nicht / zu halten? Unser Gutachten gebethen: So geben wir demselben nach Collegialischer Erwegung zur Antwort / daß / weil an dem rechten Schlaffe durch die hefftige Contusion, nicht allein die Musculi temporales, sondern auch das os temporum selbst circa futuram squamosam dadurch 3. fissuras bekommen / und per subsidentiam eingebogen worden / davon ein zäckichter Schieffer in Abnehmung des Cranii herab gefallen / über dieses auch cortex cerebri äusserlich mit vielem geronnenen Blute und stinckendem Wasser auff der rechten Seite nicht allein angefüllet / sondern auch gantz eingedrucket gewesen / und also diese dem Entleibten zugefügte Beschädigung in einer sehr hefftigen Contusion, fissura & fragmento Cranii, und daraus erfolgter subsidentia und Eindruckung der substantz des Gehirns / bestanden / gedachte Schläge allerdings pro simpliciter lethal zu achten sind / welches umb so viel desto mehr würde erhellet seyn / wenn nicht allein cortex, sondern auch medulla cerebri von dem Medico,)wie es sich sonst gebühret) wäre per sectionem in Augenschein genommen worden. Welches wir ꝛc. Leipzig den 25. Jul. 1681.

CASUS XXX.

Vulnus capitis num à verberibus vel casu ortum.

P. P.

EW. Excell. und Herrl. thue ich beyverwahret die wider M. K. ergangene Inquisition-Acta, H. G. Entleibung betreffend / übersenden / und wie ich nach Collegialis. Uberlegung dero einhellige und unzweiffelhaffte Meinung / ob dafür zu halten / daß bemeldtem G. die tödtliche Beschädigung nicht so wohl von den empfangenen Schlägen / als von dem Falle zugefüget worden? Als beschiehet an sie mein Ehrenfreundl. Bitten / sie belieben nach Verlesung und Erwegung dieser Acten / à

fol. 30 - 62. wie auch à fol. 63. usque ad fin. insonderheit aber die fol. 58. und 74. befindliche Bericht/ und Registraturen fol. 82. biß 93. mir hierüber dero Judicium um die Gebühr unschwer zu ertheilen. S. den 23. Jul. 1681.

Maria Magdalena von B. B.

RESPONSUM.

Als uns dieselbe die Inquisition-Acta H. G. Entleibung betreffend/ zugeschicket/ und unsere Meinung über nachgesetzte Frage ihr zu eröffnen gebeten; Ob nemlich ꝛc. ꝛc. So haben wir die Acta nicht allein fleissig durchlesen/ sondern auch zuförderst des Medici und Barbierers Attestatum fol. 58. & seqq. nach Collegialischer Uberlegung der Umstände befunden/ daß diese læsiones, als Contusio musculorum temporalium, effractura cranii, insignis copia sangvinis extravasati so wohl intra duram piamque matrem, als auch in ipsa substantia cerebri, vielmehr von dem gewaltigen Schlage/ als bey welchem der Zeugen Außsage nach/ 1. ein starckes platzen gehöret; 2. H. G. also Sprachloß zur Erden gesuncken; Und 3. über die Brücke geführet werden müssen/ als von dem Falle über die Mauer (welche ex actis noch nicht so klar erwiesen/) entstanden seyn. Leipzig den 24. Augusti 1681.

CASUS XXXI.

Impotens judicatus.

(Vid. porro Casum, seq. 33.)

P. P.

Denenselben soll ich nicht verhalten/ welcher gestalt mein Eheweib Sibylla mich einiger Impotenz beschuldiget/ auch deswegen bey dem Hochlöbl. Ober-Consistorio zu Leipzig wider mich Klage erhoben/ und die Ehescheidung gesuchet. Nachdem ich aber dawider excipiret/ daß dieser Zufall durch böse Leute mir zugebracht worden/ jedoch hinwiederum curiret werden könne; So ist mir/ daß ich das letzte bescheinigen solle/ durch einen Abschied aufferleget worden. Weil nun solches füglicher nicht/ als durch eine Besichtigung E. Löbl. Med. Facultät geschehen kan/ und ich hierunter zu meiner Hochg. Hnn. dexterität ein sonderlich Vertrauen geschöpffet/ so gelanget an dieselbe mein dienstliches Bitten/ sie wollen sich gefallen lassen/ unbeschwert meines Zustandes/ und was es mit der angezogenen Impotenz vor eine Bewandtniß/ insonderheit aber/ ob dieselbe wieder zu curiren sey? sich erkundi-

kundigen/ und gegen die Gebühr ein beglaubtes Attestatum, unter dero Insiegel unschwer ertheilen. Leipzig den 9. Septembr. 1681.

J. M. D.

RESPONSUM.

NAchdem von uns J. M. D. auff sein Begehren besichtiget worden/ auch er über diß seines Zustandes halber uns gnugsame Nachricht erstattet: So haben wir befunden/ daß zwar dessen partes genitales externæ conformationem naturalem gehabt: Alldieweil aber/ seinem eigenen Vorgeben nach/ er damahls/ da er mit seiner Frauen verheurathet / nur eine Person von 27. Jahren gewest/ vor diesem gnugsame Erectionem Penis, wie auch pollutiones, empfunden/ dennoch aber die ersten 8. Tage inn- und nach der Hochzeit / nicht mehr als zweymal / und folgende 12. Jahre niemahls ferner seinem Weibe die eheliche Pflicht leisten können: Auch/ ob er schon diese Zeit über erectionem membri (wiewohl absque ejaculatione Seminis) gehabt / nichts destoweniger / so bald er die Frau berühren wollen/ selbe sich bald verlohren / also / daß er einen Eckel vor dem Beyschlaff bekommen / und endlich seinem eigenen Geständniß nach / bißherige Tentigo naturalis etwas vergeringert. So erachten wir ihn aus diesen von ihm selbst angebrachten Umständen allerdinges pro impotente, welche impotentia vermuthlich à quadam incantatione herrühret/ welcher aber wohl schwerlich/ in dem sie in die 12. Jahr bereit getauret/ zugleich aber Erectio und desiderium coeundi sich mehr und mehr verliehren will/ per remedia naturalia dörffte zu helffen seyn. Welches wir ꝛc. Leipzig den 10. Septembr. 1681.

CASUS XXXII.

Lis inter Medicos de cura puerperæ orta.

P. P.

DJeselben geruhen Großgünstig über beykommenden Casum und angehengten Fragen / ihre gewissenhaffte / und denen fundamentis artis gemässe Meinung mir unter der Facultät Insiegel um die Gebühr unschwer zukommen zu lassen. G. den 5. Sept. 1681.

J. de G.

Eine

EIne Person von ohngefehr 23. Jahren / nachdem sie durch GOttes Gnade glücklich aus dem Kindbette kommen / und einer jungen Tochter genesen / wird nach Verlauff 8. biß 10. Stunden darnach / mit ziemlichen Nach-Wehen befallen. Ein Medicus in der Nähe / der ihre Natur wohl inne hat / wird beruffen / umb solchem Schmertzen möglichst abzuhelffen / Namens Titius (D. W.) weil er aber wegen unumbgänglicher Ehehafften nicht selbst erscheinen kan / welches er auch zuvor durch einen eigenen Bothen berichtet / erbeut er sich inzwischen einen andern bekannten seinen Mann zu senden / biß die unänderliche Verhinderung vorbey seyn würde / schicket aber gleichwohl zu solcher Beschwerung mit (1) eine zertheilende Hertz- und Mutter-Mixtur, Elixir. uterin. c. Essentia Cumin. & R. Bez. (2) Mutterreinigende Species. (3) Ein äusserlich Linderungs-Oehl zu dem schmertzhafften Orte im Rücken und Leibe. Diese seine des Titii Artzneyen / ungeachtet sie mit völligem Bericht des Gebrauches im Schreiben ausführlich benennet worden / wurden etwa einmal eingegeben / wo es noch geschehen / und bey Seite gesetzet / an Titium nichts weiter gelanget / und an dessen Statt ein anderer Medicus, Sempronius, vorgeschlagen. Wie dieser kommt / hat er sothane anhaltende Schmertzen vor den Stein curiret / den dazu kommenden Durchfall hält er vor gut (pro dysenteria critica, urtheilet solches aus dem Urin / und schreibet dieses öffentlich von sich / meinet auch im geringsten nicht / daß die Wöchnerin einiges Fieber bey sich befinde. Als nun alles überhand genommen / der Durchfall starck angehalten / Unruhe / Wachen / Wehetage / die Patientin abgemattet / auch solche zur Kühlung nicht einmal / sondern mehrmahl die Hände in kaltem Wein abgekühlet / auch von einem Bette in das andere sich begeben: wird (da sich auch motus spasmodici in einem Arm angemeldet / aber wieder überhin gegangen) gedachter Titius fast mitten in der Nacht geholet / den zehenden Tag nach der Genesung des Kindes. Nachts gegen 2. Uhr wie er angelanget / findet er die Wöchnerin in der höchsten Unruhe / Wehetagen / und daß sie selben Tag 12-15. fedes gehabt / auch noch immer dazu genöthiget / bittende umb GOttes willen / er solle ihr helffen. Weil sie dann noch auffstehen können / gibt er ihr nach Unterredung mit dem Sempronio, ein pulv. Bezoard. Stypticigr. xv. Laudan. hysteric. gr. $\frac{1}{4}$. worauff sich dieselbe etwas leidlicher befindet / jedoch schläfft sie darauff keinen Augenblick / wie sie dann auch biß auff den letzten agonem nichts geschlaffen. Folgenden Morgen nach 7. Uhr gibt Titius ihr zum andern mahl 30. Tropffen R. Bezoard. c. Elix. Uterin. ein / und setzet sich bey das Bette / da inzwischen darauff eine Predigt (fuit Principissa) gehalten wird / welche die Patientin gedultig mit angehöret / und nach derselben etwas Essen und ein Becherlein Wein zu sich nimmt. Nach dem der Titius die Umbstände genau erweget / und am Puls / Augen / und andern Zeichen wahrnimmt / daß die Natur je mehr und mehr unten zu liegen beginnet / und es sich an diesem eilfften Tage wenig zur Besserung anschicken könne / achtet er sich verbunden die Gefahr des Lebens der Patientin Eheherrn zu entdecken / zumahl da er allesammt Umbstehende fast sicher gemacht befindet / damit zu Vorbereitung

eines seel. Endes nichts möchte versäumet werden. Umb den Mittag kommt der dritte Medicus, Cajus, gibt auff Begehren ihr eine dosin von der Essentia Castorei, siehet aber ebenfalls / daß die letzte Stunde herbey nahet. Sempronius begehret seinen Abschied / und ziehet davon / die Patientin aber verstirbet darauff gegen 8. Uhr. Weil dann nachgehends vielleicht von des Sempronii guten Freunden / wo nicht von ihm selbst / seine gethane Stein-Cur zu beschönen / (wie er dann eigenhändig solches an Titium und Cajum geschrieben) vorgegeben werden wollen / es habe Titius es versehen / in dem er der Patientin das opium eingegeben / und ihr dadurch den ewigen Schlaff verursachet / als ist die Frage / 1. Ob Titius in Ansehung der Urgentium Symptomatum, unrecht gethan / daß er obgemeldtes Pulver / oder Tropffen eingeben ? 2. Ob die Patientin dadurch zu dem Tode befördert / und den ewigen Schlaff schlaffen müssen ? da sie doch / laut aller Umbstehenden Zeugnüß / nicht ein Auge / weder zuvor noch hernach / zugethan. 3. Ob Sempronii Angeben nach / solche Nachwehe / und darauff erfolgte Tormina, sammt dem Durchfall vor den Stein zu achten gewest / da sie doch niemahls dergleichen Beschwerung gehabt / auch die Zeichen eines Steins sich niemahls angemeldet. 4. Ob die diarrhœa pro critica zu halten ? 5. Ob vermuthlich / daß bey der Wöchnerin keine febrilische Hitze / bey sothanen Umbständen / und also nicht zu attendiren gewesen.

RESPONSUM.

P. P.

Als uns derselbige einen Casum **zugesendet / und fürnemlich über nachgesetzte** 5. **Fragen unser** Judicium Medicum **verlanget / nemlich ob** 1. 2. 3. 4. 5. **ꝛc. So haben wir nach reifflich-**collegialischer Consultation **geschlossen / daß in der vorgelegten Cur** in genere **alles** lege artis **gebührend von** Titio **sey angeordnet worden: anlangend aber** in specie 1. **die erste Frage / so hat** Titius **gar recht und** methodicè **gehandelt / daß er gemeldter Patientin / in Ansehung der** Symptomatum urgentium, **solches Pulver und Tropffen eingegeben. So ist** 2. **selbige keines weges** (in Ansehung der geringen dosis) **zum Tod oder ewigen Schlaffe befördert worden.** 3. **Die bey der Patientin sich befindliche** Tormina **und** Diarrhœa **sind mit nichten vor den Stein zu achten / alldieweil gantz keine** indicia calculi ex Symptomatum enarratorum syndrome **können benennet werden.** 4. **Massen die** Diarrhœa (**so viel aus denen Umbständen abzunehmen**) **nicht** pro Critica, **sondern vielmehr** (**wie bey denen Wöchnerinnen nicht seltsam**) pro Symptomatica,

und

und also reverâ admodum periculosa (welches die Erfahrung gnugsam bezeuget) zu halten. 5. So ist auch endlich gar nicht zu vermuthen/daß keine febrilische Hitze solte dabey gewesen seyn/ indem vielmehr zu præsumiren / daß allerdings ein febris acuta, & quidem mali moris, aut saltem malignæ admodum cognata, die Patientin zugleich / auch wol primario, muß affligiret haben. Welches wir ꝛc. Leipzig den 17. Sept. 1681.

CASUS XXXIII.

An impotentia, Casu proxime præced. 31. *judicata, absolutè incurabilis sit?*

P. P.

NAchdem bey meinen Hochgeehrten Herren ich mich am 10. dieses angemeldet / und dero hochverständiges Gutachten/ob die bey mir sich ereignende impotentz also beschaffen/daß ich wiederum curiret werden könne? gebeten/haben dieselben mich besichtiget / und folgends unter obbemeldtem Tage ein Attestatum ausgestellet/des Inhalts: Daß meiner impotentz wol schwerlich per remedia naturalia zu helffen seyn werde. Wenn aber mit der gebrauchten Formul / wohl schwerlich / es diese Bewandniß hat / daß sie gantz zweiffelhafft / und etwas gewisses daraus nicht zu inferiren/ und dahero ich bey dem Löbl. Consistorio mit diesem Attestato nicht auskommen / und dadurch meine intention behaupten werde können/nechstdem ich in dem angezogenen Attestato dieses befinde/daß meine Hochgeehrte Herren gemuthmasset / es rühre diese impotentz ab incantatione her / dabey aber die Ursachen / woraus diese Muthmassung bey denenselben entstanden / nicht mit angeführet worden. So habe/weil an dieser Sache/und meiner Hochgeehrten Herren verlangtem Judicio, meine gantze zeitliche Wolfahrt schlechterdings hanget/ dieselbe ich hierdurch noch einstens gantz dienstlich ersuchen und bitten wollen / diese Sache / und alle Umbstände nochmals wohl und genau zu überlegen / und dero hierbey originaliter wiederumb beygelegtes Attestatum, apodicticâ & purâ formula, ob ich zu curiren sey / oder nicht / nicht allein zu expliciren und erläutern / sondern wenn über verhoffen die Negativa erfolgen solte / zugleich die rationes decidendi, ingleichem / woraus meine Hochgeehrte Herren / daß meine impotenz ab incantatione ihren Ursprung habe / eigentlich gemuthmasset / mit erstem und so bald möglich/ mir solches zu meinem Bedürffniß ausfertigen zu lassen. L. den 19. Sept. 1681.

J. M. D.

RESPON-

RESPONSUM.

P. P.

Demnach J. M. D. über vormalige Besichtigung / und von uns dißfalls ausgefertigtes Attestatum, apodictică & purâ formula, und zwar cum rationibus decidendi, benachrichtiget zu seyn begehret: 1. 2. Ob ꝛc. So geben wir nach abermaliger genauer Uberlegung aller bey diesem Casu unterlauffenden Umbstände ihm zur Antwort: Daß die erste Frage (wobey wir ad negativam incliniren) so gar purè & apodicticè (wie er es verlanget) von uns nicht beantwortet werden könne/ indem ja am Tage/ daß öffters solche Kranckheiten / so man für incurabel gehalten / dennoch manchmal casu curiret worden: bleiben also bey unserer ersten Meynung / daß nemlich dieser euerer impotentiæ wol schwerlich dörffte zu helffen seyn / weil solche / wie bereits angeführet / (1) ab incantatione quadam, und also à causis supernaturalibus, vermuthlich dependiret/ (2) der stimulus und desiderium coëundi täglich mehr und mehr bey euch verschwindet. Daß wir aber vorandere den Ursprung hujus impotentiæ, incantationem muthmassen / geschiehet darumb / weil wir (1) bey der Besichtigung / in denen partibus genitalibus vel spermaticis, keine vitiosam conformationem befunden / (2) er auch hiebevor gnugsame erectiones membri virilis, & pollutiones gehabt / (3) über dieses seine impotentia bißhero mehr respectiva, als absoluta gewesen / so gar / daß ob er schon manchmal einen stimulum venereum bey sich verspüret / seliger dennoch / wenn er zu seinem Weibe gekommen / sich absque ulla causa manifesta gäntzlich verlohren hat. Leipzig den 22. Sept. 1681.

CASUS XXXIV.

Vulnus vertebrarum & spinalis medullæ non absolutè lethale.

P. P.

Es ist / laut beykommenden Acten / in hiesigen Amts-Gerichten ein Siebmacher / Namens G. W. von einem andern C. L. am verwichenen 21. Augusti mit einem Spitzhammer in den Rücken gehauen worden / davon er

alſobald zu Boden geſuncken/ erkrancket/ und am 5. hujus Todes verblichen. Ob nun wol hierauff der Cörper von dem hierzu requirirten Stadt- und Land-Phyſico zu N. an der O. Herrn D. J. G. G. und dem hieſigen Amts-Bader H. B. geöffnet / die Wunde und dabey ſich ereignende Symptomata erforſchet / und dero Judicium fol. 14. ſeqq. ad Acta gebracht worden. Dieweil aber von dem Churfl. S. Schöppenſtuhl ihres Ortes fol. 23. erkennet worden / daß zuförderſt hierüber einer Medicinischen Facultät Gutachten einzuholen wäre / und Hochfürſtl. Durchl. zu S. N. mein gnädigſter Herr fol. 22. an meine Hochgeehrte Herren mich diß-falls gewieſen hat / als iſt an dieſelbe mein dienſtfreundl. Bitten / Sie wollen erwehntes Judicium vulneris fol. 14. mit Fleiß collegialiter erwägen / und mir dero Gutachten davon in einem verſchloſſenen Reſponſo gegen der Gebühr zukommen laſſen ꝛc. Datum W. den 28. Sept. 1681.

E. H.

Atteſtatum.

DEmnach wir endes benennte von dem löblichen Land-Gerichte der Stadt W. ſchrifftlich erſuchet worden / G. W. welcher den 20. Auguſt. mit einem Zſchackan verwundet/ auch darauff den 5. Sept. verſtorben/ zu beſichtigen/ haben wir uns den 8. Sept. nach Z. verfüget/ den Cörper gebührend ſeciret / auch nach fleiſſiger inquiſition befunden / daß demſelben mit dem Zſchackan auff den Rücken von der 5. vertebra Thoracis an / biß auff die 8. Rippe unterwerts gegen die rechte Seite zu/ eine Wunde bey 6. quer Finger lang beygebracht worden / bey welcher 5ten vertebra thoracis die medulla ſpinalis ein wenig verletzet / die Span-Ader faſt gantz zerſchnitten / nicht aber wahrgenommen / daß ſolches Gewehr entweder in die Bruſt hinein (unerachtet durch die Eröffnung fleiſſig darnach inquiriret worden) noch auch unten wieder heraus gangen: Bey welcher læſion die groſſe Pulß- und Blut-Ader auch unverletzet blieben/ dahero der Beſchädigte alſobald nach der Wunde ohnmächtig zur Erde geſuncken/ mit dem rechten Schenckel lahm worden/ auch ſich in das obernennte Dorff hat müſſen fahren laſſen / allda er bey 4. Stunden unverbunden gelegen. Ob nun wohl hierauff unterſchiedliche Symptomata, als eine 6. tägige alvi obſtructio, retentio [illegible]æ, reſpirandi difficultas, ſitis, capitis dolor, plevritis, vomitus, welcher ſonderlich 5. Tage vor ſeinem Ende etliche mahl ſich hat mercken laſſen / auch zuletzt eine ſtarcke convulſion, welche in dergleichen Wunden ſehr gemein/ auch aus gantz braun und blauen Rücken und Schenckel deſſen vehementia leichtlich kan abgenommen werden/ ſich eingefunden / ſcheinen doch ſolche alle/ mehr ein vulnus admodum grave & perniciosum, quam ſimpliciter & abſolute lethal zu erweiſen. Denn unerachtet C. Celſus l. 5. c. 26. ausdrücklich ſaget: Servari non poſſe, cui ſpinæ medulla percuſſa, demſelben auch hierinn Hippoc. 2. in Coac. beyfällt / als von welchen die vulnera ſpinalis medullæ gleich denen vulneribus cerebri pro lethalibus gehalten werden/ eo, quod medulla ſpinæ in parti-

bus sub capite locatis, vices cerebri subeat, & cum cerebro ferme cuncta habeat communia, so wird doch solches hier keines weges statt finden können / in Betrachtung dieses alles sic consentientibus Clarissimis Medicis, ut Galeno l. 4. de loc. aff. c. 3 Fallopio c. 2. d. vuln. cap. Foreſt. l. 6. obs. Chir. c. 6. Sennert. l. 1. prax. part. 4. c. 5. &c. allein de parte spinalis medullæ superiore, & per transversum dissecta, nicht aber de inferiore, zu verstehen / wie solches deutlich erkläret Galenus l. c. sagende: Quo dispositiones præternaturales plus sunt in spinæ parte inferiore, eò minus noxiæ, & perinde nec Symptomata vitæ interitum minantia sunt pertimescenda. Rationem addit hanc: Quod nervi exinde propullulantes, solum partes inferiores, & minus nobiles pertingant, iisque ~ animales ad motum & sensum communicent. Noch näher aber kommt zu unserm Zweck Fallopius de V. C. c. 2. da er also saget: Si in alterutro tantum latere sit vulnus ipsum, aut si tantum pungatur medulla, vulnus sanari potest, und dieser Meynung fallen bey Sennert. l. c. Hieron. Fabric. ab Aquap. Chir. l. 2. p. 2. Barbett. l. 2. Chir. part. 2. c. 1. Welschius de lethal. vuln. c. 3. Pfizerus de vuln. l. 2. c. 4. &c. Weil denn Teste Sennerto l. 5. Prax. part. 4. c. 3. ea demum vulnera simpliciter lethalia habentur, quæ paucarum horarum vel dierum spatio necessario ægro mortem inferunt: nec arte ulla sanari possunt, dieser Beschädigte aber nicht alsobald / noch in wenig Tagen / sondern den 15. Tag erst nach der læsion, todes verblichen / dabey denselben die spinalis medulla nur ein wenig / und zwar in parte inferiore, verletzet / keines weges aber per transversum entzwey geschnitten worden / noch weniger hierdurch eintziges membrum principale also lædiret gewesen / daß der Todt nothwendig darauff erfolgen müssen / der Beschädigte über diß noch gesunde viscera gehabt / bey gutem Verstand fast biß an sein Ende geblieben / im zugestossenen Casu auch erweder zu rechter Zeit verbunden / noch auch mit dergleichen innerlich- und äusserlichen dazu dienlichen Remediis versehen worden / bevor bey ihm mehr nicht / denn ein innerlicher Wund-Tranck / äusserlich aber das Emplastr. Opodeld. nach des Chirurgi Aussage / gebraucht worden: Als ist dieses vulnus denen fundamentis anatomiæ & Chirurgiæ gemäß / pro gravi quidem & periculoso, nicht aber pro simpliciter & absolute lethali zu achten. Welches wir &c.

Den 8. Sept. 1681.

J. G. K. Med. D. &c.
H. B. Amts-Bader in W.

RESPONSUM.

P. P.

ALs uns derselbe ein Schreiben nebenst den Inquisition-Acten C. L. betreffend / (welcher G. W. am verwichenen 21. Aug. mit einem Zschackan in den Rücken gehauen / daß er davon also-

alſobald zur Erden geſuncken/ und den 5. Septembr. darauff Todes verblichen) zugeſchicket/und unſer Gutachten ihm über folgende Frage / ob nemlich &c. mitzutheilen gebethen ; ſo haben wir erwehntes Judicium , darinn dieſe Verwundung umſtändlich (und wie ſie bey angeſtellter Beſichtigung befunden worden) beſchrieben wird / Collegialiter verleſen und wohl erwogen : Erachten derowegen / daß dieſe Verwundung zwar vor ſehr gefährlich/ nicht aber ſimpliciter, & abſolute neceſſario lethal zu halten ſey &c.

CASUS XXXV.

Vulnera diverſa ob illegalem inſpectionem dubiæ lethalitatis.

(Vid. Caſ. 46. hujus Centur. III.)

P. P.

In einem benachbarten Orte hat ſich unlängſten zugetragen / daß etliche vom Adel in einem Convivio beyſammen/und luſtig geweſen / endlich aber um geringer Urſache uneinig worden/ einander in die Haare gefallen / und endlich gar ad arma gegriffen haben: Bey ſolchem Tumult ſich denn ferner begeben / daß ein Rittmeiſter Titius von Sejo in die lincke Seite/ unter den Rippen weg / auch ferner in lincken Arm durch die Mauß / uti vocant , geſchoſſen worden/ alles beſage des Medici und Chirurgi Bericht ſub ⊙. Nach empfangenem ſolchen Schuß hat der vulneratus wohl in die 4 5. Stunden / ehe ein Chirurgus ihn richtig verbunden/und das Blut geſtillet / gelegen/alſo / daß bey Ankunfft des Medici ſelbiger im Blute faſt geſchwummen / und auſſer Zweiffel ſich mächtig verblutet / nachdem aber vom 23. Maji, als die inflicti vulneris, ſolcher biß an den 25. dito des Ortes verblieben / das Bluten ſich geſtillet / und zur Beſſerung allerhand Hoffnung geweſen / hat ſich vulneratus von dar ab auff die 2. ſtarcke Meilen nach Hauſe in einer Senffte bringen laſſen / allwo er auch etwas Speiſe genoſſen / aber gleichwohl zwiſchen 6. und 7. Uhr ſelbigen Abend verſtorben iſt. Wenn denn nun / ob ſolche gemeldte Wunden per ſe lethalia geweſen ſeyn mögten? Die Frage entſtehet / und ich deßhalben gern verſichert ſeyn wolte / als habe E. H. H. des Medici und Chirurgi Atteſtat, wie ſolche vulnera bey der ſection befunden worden / dienſtlich erſuchen wollen/ſie geruhen dieſen Caſum collegialiter zu überlegen/und ob die geſchoſſene Wunden des verſtorbenen Rittmeiſters Titii vor und an ſich ſelbſt lethalia, er auch unſtreitig daran ſterben müſſen? Oder ob nicht durch fleiſſige Wartung/und wenn das Blut ihm eher geſtillet/ſelbiger an dem Orte inflicti vulneris gebliebē wäre/ und ſich in der Hitze nicht auff 2. Meilen forttragen laſſen / ſolcher an ſelbigen hätte curiret werden können? Solches ꝛc. E. den 20. Octobr. 1681. H. S. Med. Cult.

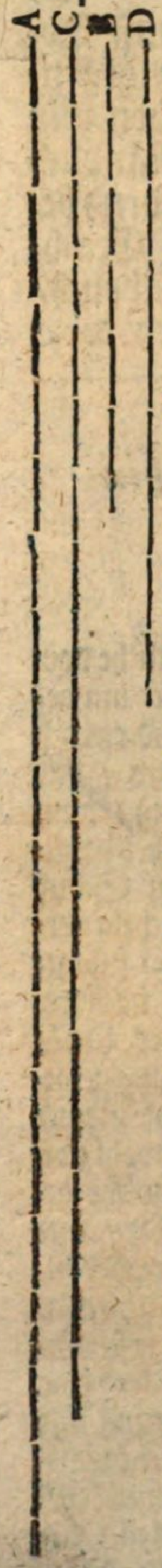

⊙

NAchdem ich N. N. verordneter und beeydigter Medicus und Physicus zu N. den 23. Maji von daraus nach N. zu dem verwundeten Herrn Rittmeister Sylvio erfordert worden / hab ich ihn folgender gestalt gantz bloß / und in Ohnmacht liegende / und über das Hertz klagende / angetroffen / auch / daß er im Blut gleichsam geschwummen / vernommen. Wobey ich methodum medendi observiret / auch der Wund-Artzt / so bald als er kommen / das Blut gestillet / und in curatione vulnerum seinen Fleiß angewendet. Den dritten Tag hernach hat man auff sein sehnliches Verlangen / ihn nach N. den gantzen Weg ohne einige Ohnmacht und Zufall um 12. Uhr Nachmittags auff einer Senffte gebracht / allwo er in seinem Bette etwas Speise zu sich genommen / und ich Medicus um 2. Uhr / um andere Patienten abzuwarten / ihn gantz fein hinterlassen. Um 4. Uhr bin ich in höchster Eyl wieder zu dem Herrn Rittmeister gefordert worden / und als ich dahin kommen / ihn fast gantz entseelet angetroffen / da ich abermahl die beste Cordialia adhibiret / tàm interne, quàm externe, die Ohnmacht aber continuirete biß zum seel. Ende / und verschiede der seel. Hr. Rittmeister Nachmittage zwischen 6. und 7. Uhr. Darauff wurde von den N. N. mir anbefohlen / bey dem seel. Hn. Rittmeister die Section vorzunehmen / und mit dem Wund-Artzt genau zu untersuchen / welches auch nach gewöhnlicher Art vollbracht / und bey denen Wunden befunden wurde / wie folget: Im lincken Arm befunden wir tàm in curatione, quam in Sectione, ein durchschlagendes Geschoß / welcher den Musculum beygesetzter Länge / durchschlagen und verbrennet / nebenst der Median- und Lungen-Ader / wie der Buchstaben A. bezeuget. Die Distanz nach der lincken Seite des Armes / ist dieser Länge B. dabey ist noch eine andere Wunde / nebenst der eilfften Spondel, von einer Kugel / beygesetzter Länge / jedoch nicht im Leib / sondern nebenst der Rippe unterwärts gehend / befunden worden / dieser Länge C. nebenst der lincken Seiten gebrennet / dieser Länge D. Ferner ist zu mercken / daß das Hertz wegen des grossen Verblutens gantz welck / auch die Blase ledig gefunden worden / Leber / Lunge und andere viscera waren gantz gesund. Solches haben wir auff Begehren / Gewissens halben / zu attestiren nicht abschlagen können. Datum den 24. Junii 1681.

J. A. L. Medicus & Phys. juratus.
L. D. Wund-Artzt.

RE-

RESPONSUM.

P. P.

Als uns derselbe einen Casum, Titii Verwundung / und darauff erfolgten Tod betreffend / zugeschicket / und deswegen unser Judicium Medicum verlanget: Ob nemlich ꝛc. ꝛc. So haben wir bey Collegialischer Uberlegung befunden / daß / das von dem Medico und Chirurgo ertheilte Attestatum, in sich haltende die læsion, und dero Beschaffenheit / so schlecht und illegal gestellet / daß weder partis affectæ accurata descriptio, noch læsionis modus, noch andere nöthige Circumstantiæ, (welche doch bey einer so wichtigen inspection, darauff Menschen-Blut beruhet / allerdinges erfordert worden) in solchem nicht zu befinden; Dahero auch / und weil aus dem Bericht solche læsion, wegen der starcken Hæmorrhagia, und propter malum Regimen, mehr per accidens, & per se & absolute lethal zu seyn scheinet / nichts gewisses determiniret werden kan / biß eine gründlichere / und denen fundamentis Anatomicis gemässe descriptio vulneris erfolget. Welches wir ꝛc. Leipzig den 27. Octobris 1681.

CASUS XXXVI.

Alapa lethalis.

Auff beschehene Requisition Sr. Excell. des Hn. General-Wachtmeisters und Ober-Commendantens Hn. A. von S. hab ich zu End Genandter heute dato den 30. Septembr. M. N. Weib / welche von denen am 25 - 26. Septembr. von ihm empfangenen Ohrfeigen gestern zu Mittag (den 29. dito) um 11. Uhr gestorben / besichtiget / und nach fleissiger äusser- und innerlicher Inspection, folgende Verletzungen gefunden: 1. War in osse frontis gleich über der orbita des lincken Auges ein brauner Fleck eines Thalers groß / wie nicht weniger inwendig auff der Haut / doch etwas kleiner zu sehen. 2. War in medietate cerebri sinistri lateris (die lincke Sinn-Kammer) absonderlich unten / circa crus sinistrum oblongatæ medullæ, copia Sangvinis extravasati und coagulati zu sehen / so auch allbereit cerebrum angegriffen / woraus zu schliessen / daß die contusio cerebri, und darauff erfolgte ruptura vasorum, ob impeditum Sangvinis & Spirituum motum, müsse tödtlich gewesen seyn.

J. C. T. D.

RESPONSUM.

P. P.

ALls uns ihr die Inquisitional-Acta M. M. Weib betreffend/ welche von ihm den 25. und 26. Septembris mit Fäusten geschlagen/ und darauff den 29. dito verstorben/ zugeschicket/ und euch über nachgesetzte Frage zu berichten gebeten: Ob nemlich solche Beschädigung/wie sie in der Besichtigung befunden/ vor und an sich selbsten/ schlechter Dinge vor tödtlich zu halten sey? So erachten wir nach Collegialischer Uberlegung aller und jeder dabey sich befindlichen Umstände/daß/weil M. M. Weib alsobald des andern Tages nach den Schlägen/ nemlich den 29. Septembris zu lallen angefangen/ auch darauff das lincke Aug stracks zugefallen; item, mit der rechten Hand die lincke gestrichen/ und also davon eine Hemiplegia sinistri lateris entstanden/ ferner von demselben Tage an biß an ihr seel. Ende nicht wieder zu ihrer Vernunfft gekommen/ auch aus den Acten selbst/ und andern Umständen zu vermuthen/ daß Inquisit seiner Frau nicht eine Ohrfeige oder schlechten Backenstreich gegeben/ sondern diese hefftige contusion mit geballter Hand ihr beygebracht haben müsse; Uber dieses bey der Besichtigung in medietate cerebri sinistri lateris, absonderlich circa crus sinistrum medullæ oblongatæ einige Copia extravasati & coagulati sangvinis befunden worden/ und bereit zu putrescirẽ angefangen/ welches aber durch keine Mittel heraus zu bringen möglich gewest/ oben gedachte Schläge allerdings vor und an sich selbst schlechter Dinge vor tödtlich zu achten seyn. Welches wir ꝛc. Leipzig den 30. Octobris 1681.

S. T. An Hn. C. L. Regiments-Schultheiß zu D.

CASUS XXXVII.

Contusio capitis non obstante illegali inspectione, lethalis.

P. P.

AUff geschehene Requisition des Gräfl. P. Amts in S. haben wir Endes Genennte im Dorffe L. gestern Abend umb 6. Uhr den Cörper M. F. (welcher ohngefehr 30. Jahr alt gewesen/ und von seinem Bruder B. Bau-

B. Bauren daselbst/ mit einem schweren Stücke Bircken-Holtzes/ einer halben Wagen-Deichsel/ vorgestern Vormittag umb 10. Uhr/ einen Schlag an den lincken Schlaff/ und einen oben auff den Kopff/ nach Aussage der Magd/ bekommen/ gählings Sprachloß darnieder gefallen/ viel Geblüte durch den Mund/ Nase/ und Ohren excerniret/ hernach auffgestanden/ in die Stube/ und wieder in den Hoff gegangen/ dreymahl/ GOtt erbarme es/ gesagt/ das rechte Auge bißweilen/ das Lincke aber gar nicht mehr auffgemacht/ auch nichts mehr geredet/ keine Artzney gebraucht/ und gestern früh umb 6. Uhr verstorben seyn sol) besichtiget und befunden/ wie folget: 1. War zwar am gantzen Cörper keine Verletzung zu spühren/ ausser bey dem lincken Auge/ welches mit geronnenem Geblüte sehr angelauffen/ und oben auff dem Kopffe/ nahe bey dem Wirbel gegen dem Nacken/ allwo die Haut eines Glieds lang verwundet/ zwischen der Haut aber und musculo temporali sinistro, ac pericranio circa aurem sinistram, atque os bregmatis selbiger Seiten/ lag sehr viel/ und fast eines Fingers dick geronnen Geblüt/ über diß eräugete sich eine hefftige fractura Cranii, so fast ein Viertel Elle lang/ und prope Conjunctionem Suturæ Sagittalis cum Lambdoidea sich anfing/ wovon nicht allein das os bregmatis sinistrum, sondern auch os temporale sinistrum zersprungen/ und in diesen letztern zugleich einen dreyeckigten Splitter eines Gliedes groß/ wie auch unter dem osse temporali sinistro eine fissuram, fast biß zum Ausgange des nervi optici sinistri, verursachet. Zwischen dem Cranio und meninge durâ steckete eine grosse Menge/ so wohl geronnenen/ als andern extravasirten Geblüts/ die Meninges aber/ und Cerebrum, tum quoad corticem, tum quoad medullam, waren gantz unversehret. Concludit esse lethalem. S. den 10. Octobr. 1681.

G. G. D.
C. M. Bader.

RESPONSUM.

Ad Dn. Comitem de Pr. &c.

Hoch-Gebohrner Reichs-Grafe/ Gnädiger Herr.

ALs Ew. Hoch-Gräfl. Gnaden uns einige Inquisition-Acta **M. F. Entleibung betreffend/ zugeschicket/ und** super qualitate læsionis, **nemlich: Ob die** in Actis **beschriebene Schläge an sich selbst tödlich gewesen? unser** Judicium **begehret: So erachten wir nach** Collegialischer **Erwegung/ derer von dem** Medico **und Bader/ in ihrem Berichte beschriebener** læsionum, **und dabey befindlichen Umbständen/ dafür/ daß/ weil der Entleibete bald nach empfangenen Schlägen gählings Sprachloß zu Boden gefallen/**

in

in die 2. Stunden also liegen blieben / auch / ob er schon hernach wieder selbst auffgestanden / in die Stube und Kammer gegangen / dennoch nur wenig Worte mehr geredet / viel Geblüte durch den Mund / Nase und Ohren excerniret / dahero nothwendig zu vermuthen / (ob gleich in dem Attestato nichts davon expresse angemercket / vielweniger Sectionis cerebri gedacht / und also illegal mit der inspection dißfals versahren worden) es müsse auch so wohl intra partem Cranii Cerebro substratam, sonderlich umb und neben der Fissur, welche fast biß zum Ausgang des Nervi optici sinistri sich erstrecket / als superstratam, item intra hanc, & piam matrem oder ipsum cerebrum, sich extravasirtes Geblüt gesammlet haben / und M. F. innerhalb 20. Stunden / nach empfangenen Schlägen verstorben / bey der Section aber eine fissura Cranii, fast einer Viertel Elle lang / durch das os bregmatis und Temporale sinistrum, biß fast zum Ausgang des Nervi optici, ejusdem lateris, sich befunden / also / daß ab enormissima ejusmodi contusione, insignis Cerebri & Spirituum commotio geschehen / und erfolgen müssen / diese Læsio pro simpliciter und absolute lethal zu halten sey. Leipzig den 11. Novembr. 1681.

CASUS XXXVIII.

Consilium pro exulceratione genitalium muliebrium.

P. P.

DJe Patientin ist eine Person von mittelmässiger Leibes-Statur / sonst einer lebhafften guten Beschaffenheit / die bey Abmattung der allzugrossen Schmertzen / sich leicht wieder erholet / und sonst alle Functiones ziemlich Natur-gemäß verrichtet / stehet anjetzo in dem 39. Jahr ihres Alters / hat in dem 19. Jahr geheyrathet / und lebet nun bey 4. Jahren in dem Wirtven-stande. In währender Ehe hat sie 6. Kinder zur Welt gebracht / darunter das andere todt gebohren worden / mit welchem sie auch bey der Geburth etwas verunglücket / so / daß sie nach der Hand Incontinentiâ [illegible]æ laboriren müssen / welches aber doch bald remittiret. Nach diesem hat sie 2. Kinder glücklich zur Welt gebohren / mit dem fünfften aber hat sie wieder eine sehr harte Geburt gehabt / und ist damahls ihrem Vermuthen

muthen nach / an dem Blasen-Halse verletzet worden / dahero sie an solchem Ort grosses Drucken / und schmertzhaffte Beschwehrlichkeit eine Zeit lang empfunden / auch den ☉ nicht wohl lassen können / biß endlich noch in denen 6. Wochen / es sich unvermuthet an solchem Orte eröffnet / womit auff einmahl der Urin sammt etwas materiæ purulentæ per vaginam uteri häuffig heraus gelauffen / welches auch von solcher Zeit an / fast ein gantzes Jahr durch also continuiret / daß sie keinen Urin halten können / biß endlich auff vielfältigen Gebrauch der Artzney es sich so weit gebessert / daß vermittelst der application eines Globuli Uterini sie wiederumb zu Weg und Stege wohl hat fortkommen können / doch ist sie allzeit mit dem Ausflusse der materie, und des Urins, an solchem Orte etwas beschweret geblieben. Darauff hat sie nach 4. Jahren das sechste Kind empfangen / da denn bey 3. Wochen vor der Geburth der bemeldte Schade sich wieder geöffnet / und ist die Materi sammt dem ☉ / mit grossen Schmertzen / häuffig heraus geflossen / allein es hat nach glücklich abgelegter Geburt das malum wiederumb / wie auch vorhero / doch nicht gäntzlich / remittiret / von selber Zeit an hat es so fern Bestand gehabt / biß vor ohngefehr einem Jahre / als die Patientin wegen der Contagion nach M. außgewichen war / da hat sich bey derselben eine sehr schmertzhaffte Stranguria, und hefftiges Schneiden in dem Blasen-Halse eingefunden / und hat auff unterschiedlichen Gebrauch der Medicamenten / sonderlich eines hitzigen Kräuter-Bades / welches damahls der Apothecker zu L. verordnet / sich das malum nur vermehret / biß man endlich / Theils aus denen Schmertzen der Nieren und Lenden / Theils aus denen Excretis vermercket / daß die Patientin renali calculo laboriren müsse / darauff hat sie sich in die Cur Herrn D. St. zu M. begeben / der zwar sein Bestes / aber alles umbsonst an ihr gethan hat / weßwegen sie bewogen worden / wiederumb nach D. zu kehren / und hat darauff Herrn D. E. und Herrn D. B. eine geraume Zeit gebrauchet / und derer Cur / ob sie wohl ihre Intention nach allen Umbständen fleissig eingerichtet / hat doch das malum sehr zugenommen / und ist die materia purulenta, wie auch Sand und Stein / sehr copios, Theils per meatum urinarium, Theils eben durch den lædirten Ort / und consequenter per vaginam uteri allerwegen summis cum cruciatibus excerniret worden / zuweilen sich auch öffters eine starcke hæmorrhagia ad deliquium usque animi, etliche Tage anhaltend / gefunden / und ist der ☉ insgemein blutfärbicht / und mit Blute vermischt gewesen: es hat auch die Patientin dabey beständig alvi obstructione laboriret / und über hefftiges Brennen und Stechen des Intestini Recti, auch / daß sich allezeit die venæ hæmorrhoidales, besonders / wann die Conatus so groß seyn / sehr schmertzhafft heraus legten / geklaget.

Bey dieser Beschaffenheit hat sich die Patientin wiederum der Cur eines andern Medici vertrauet / der dann auch seine Cur / nach allen Umbständen auffs möglichste eingerichtet / wie aus beygelegten Verzeichnüß der gebrauchten Medicamenten zu ersehen / worauff zwar bißweilen es sich zur Besserung angelassen / sind auch etwa die

Steine / und die purulenta materia, benebenst dem Blute / nicht mehr so schmertzhafftig und häuffig abgegangen / aber ohne langwierigen Bestand / in dem währender Zeit das malum zum öfftern / quam per Paroxysmos recrudesciret / endlich ist neben bedeutetem Medico, auch Herr D. M. allhie / zu Rathe gezogen worden / der dann ebenfalls nach voriger intention das Seinige fleissig contribuiret hat / doch alles sonder merckliche und beständige Besserung / wie dann auch biß dato die Steine / Sand und Grieß / und gedachte materia, auch das Blut öffters per locum ordinarium & extraordinarium häuffig mit grossen Schmertzen und Stechen abgehen / wobey nun merckwürdig / 1. Daß die Patientin allein in der lincken Niere / und gegen derselben region, auch an dem ductu urinario auff dieser Seite sich beschwert befindet / die rechte Seite aber allerdings von dem Schmertzen frey ist. 2. Daß die Steine / Sand / und purulenta materia von so langer Zeit beständig / und so häuffig abgehen / 3. Daß die hæmorrhagia per intervalla, und gleichsam per paroxysmos, sich einfindet / etliche Tage währet / und dann wieder etliche Tage aussen bleibet. 4. Daß die pudenda offt auffs hefftigste geschwollen / daß sie vor Schmertzen fast weder sitzen / noch liegen kan / sonderlich / wann der conatus so groß ist / bißweilen aber vergehet die Geschwulst augenblicklich / dann kommt sie auch augenblicklich wieder. 5. Daß die Patientin immerfort alvi obstructione laboriret / und das intestinum rectum so schmertzhafft in consensum gezogen wird. 6. Daß der ☉ nicht lange kan gehalten / und allewege mit hefftigem Schneiden / Brennen / und Schmertzen abgelassen wird. 7. Daß der ☉ sich in einem Tage / ja offt in einer Stunde vielmahl verändert / bald mit Sand und Grieß / auch der materia purulenta häuffig angefüllet / bald aber wiederum hell und klahr / bald mit Blut vermenget / bald gantz grün-färbig aussiehet. Es ist auch letztlich hiebey wohl zu mercken / daß der Frau Patientin verstorbener Ehewirth viel Jahr Calculosus und Podagricus in summo gradu gewesen / und dabey entweder an Gonorrhœa inveterata & virulenta, oder exulceratione vesicæ, eine purulentam & fœtidam materiam per Penem beständig emittiret habe. D. den 9. Novembr. 1681.

A. N.

RESPONSUM FACULTATIS,

P. P.

AUs desselben an uns abgegebenem Schreiben und beygelegten Bericht / den Zustand seiner Liebsten betreffend / haben wir ersehen / 1. daß er unser Judicium, sowol deroselben Kranckheit / als auch wegen dero adhibirten Cur / verlanget / und 2. wie bey dieser Beschwerung sonsten und ferner zu procediren / berichtet zu

seyn

seyn begehret. Nun haben wir nach collegialischer Verlesung des Berichts so viel ersehen / daß dessen Liebste bey Genesung des andern Kindes / so todt auff die Welt kommen / zuförderst aber bey schwerer Geburt des fünfften in collo uteri & sphincktere vesicæ lædiret worden / daß sie nicht allein incontinentia urinæ laboriret / sondern auch an solchem Orte groß Drücken und schmertzhaffte Beschwerlichkeit eine zeitlang empfunden / wie denn durch diese læsion exulceratio partium erfolget / welches der effluxus materiæ purulentæ gnugsam anzeiget. Ob nun zwar durch Gebrauch dienlicher Artzneyen dieser affectus sich etwas gebessert / so hat sich doch das ulcus nicht gäntzlich verlohren / sondern vielmehr zu einem sinuoso, oder zugleich auch fistulirten Schaden Ursach gegeben / dannenhero sich noch stets effluxus materiæ purulentæ ereignet. Nachdem nun auch ob viciniam & consensum partium eine inflammation in Rene sinistro oder Nephritis, und calculus Renum zugeschlagen / so ist aus diesem malo ein affectus complicatus worden / also / daß ob continuum urinæ acrioris & materiæ sabulosæ affluxum das ulcus vesicæ noch mehr irritiret / zugleich die vasa vesicæ & colli uterini erodiret / dannenhero auch die Schmertzen vermehret / und Hæmorrhagia öffters verursachet. Daß nun bey solchem affectu complicato sich noch andere Symptomata, als alvi obstructio &c. welche in dem Bericht mit angeführet / ereignet / ist nicht zu verwundern / indem vicinitas & consensus partium dergleichen Zufall nothwendig nach sich ziehet. Was dann auch anlanget / daß ihr verstorbener Ehewirth Calculosus und Podagricus gewesen / und Gonorrhœa inveterata, oder vielmehr exulceratione vesicæ & renum, wie in obgedachtem Bericht gemeldet wird / laboriret / ist doch dißfalls nicht alsofort zu vermuthen / daß die Frau Patientin dadurch inficiret worden / weil sich dieser affectus bald post partum difficilem, und also à causa evidente eingefunden. Ubrigens was die bißherige Cur und methodus medendi anlanget / so ersehen wir aus beygesandten Recepten / daß nichts unterlassen worden / was bey dergleichen malo complicato nöthig / also daß die andere Frage zu beantworten wir nicht gar viel ferneres werden vorschlagen können / massen solche exulcerationes ob continuum urinæ acrioris & erodentis affluxum

nicht wol zu heylen / auch wie oben gedacht / zu vermuthen / daß wegen Langwierigkeit der Zeit solcher Schaden zu einer Fistel worden / dieser Zustand tanquam in loco abscondito, da man äusserliche Mittel nicht wol appliciren kan / fast incurabel ist; diesem malo aber pro mitigatione Symptomatum zu begegnen / könnten über vorher gebrauchte Medicamenta beygesetzte adhibiret werden / als:

Interne: Pilul. ex Therebinth. c. ☿ dulci pro mundificatione ulcerum & abstersione.

Item: Balsamica: Ein Balsam ♃ / davon das ℞ destill. wieder abstrahiret / und das Residuum in forma Pulveris cum conservâ fl. violar. &c. vermischt / und öffters gebraucht.

Externe: Præter Thermas: etiam injectio ex ▽ ♃. c. ☿ dulci, mell. rosat. &c. it. pessus, illitus cum Ungu. Saturnino, addito modico præcipitati: Si Medicus vel Chirurgus præsens commode ad locum affectum applicare queat.

Welches wir demselben hiemit in Antwort melden wollen. Leipzig den 19. Nov. 1681.

CASUS XXXIX.

Obstetrix, uteri fundum, loco fœtus, violenter extrahens.

P. P.

Auff E. E. Hochw. Raths allhier geschehenes Begehren berichte ich hiemit / was jüngsthin den 18. Jun. st. n. bey herannahender ordentlichen ersten Gebuhrt Frauen D. T. gebohrner H. auch unvermuthetem Tode / und den 20. dieses angestellter Oeffnung ihres Cörpers / vorgegangen und befunden worden / wie folget:

Nemlich / als ernennte sonst gesunde und muntere Person im 22. Jahr ihres Alters gedachten ersten Tages frühe umb 3. Uhr das Ziel ihrer Entbindung verspüret / hat sie darauff in Beyseyn ihrer Wehemutter die Geburts-Arbeit angetretten / wegen spar samer und schwachen Wehen aber etwa in der 12. Stunde zu Mittage sich einer gelinden Artzney / zu Beförderung derselben / von mir bedienet / da denn des

Nach-

Nachmittags umb halb 2. Uhr sie eines gesunden/ der proportion nach groß- und starcken Knäbleins genesen/ auch darüber gegen ihren Ehegatten bey zienlich-guter Gesundheit grosse Freude und alles Vergnügen bezeuget/und GOtt für seine gnädige Hülffe hertzlich gedancket. Weil nun damals die Secundina noch rückständig gewesen/hat die Hebamme alsobald nach dem Kinde zu derer removirung ihren vermeynten Fleiß angewendet / nicht aber zeitig in acht genommen / daß solche ad uterum zienlicher massen angewachsen / worauff erfolget / daß zugleich mit der Secundina der uterus selbst mit seinem fundo in etwas hervor gekommen / und zwar desto leichter / weil vorhero per fœtum grandiorem alles sehr extendiret / und die Geburts-Strasse erweitert gewesen. Noch unglückseliger ists alsdenn ergangen/ nachdem die hervor trettende Mutter von der Hebamme vor eine noch andere Frucht erkennet und angemeldet / auch dessentwegen die neue Wöchnerin zu fernerer Geburts-Arbeit fleissig angetrieben worden / ohngeachtet dieselbe selbst die vermeynte andere Frucht mit folgenden Worten verneinet: Wo hätte ichs denn? (das andere Kind) ich müste es ja auch fühlen; gleichwol aber ist die Arbeit zu dem andern Kinde eifrigst fortgestellet worden / worunter endlich die Kreistende zu der Wehemutter 2. 3. mal gesagt haben soll/reisset ihr mir doch alles aus dem Leibe/ oder/ reisset mir doch nicht alles aus dem Leibe. Hätte sich auch bald darauff eine Verfinsterung der Augen/ (daß sie nemlich die Umbstehenden nicht mehr erkennen können) und nicht lange hernach / etwa umb die letzte Viertelstunde auff 3. Uhr / der Tod selbst gefunden. Als man nun die gefährliche und geschwinde Veränderung verspüret / bin ich zwar in Person erschienen/ jedoch allzuspät ersuchet worden/ weil bey meiner unsäumigen Ankunfft bereit alle menschliche Hülffe aus- und die so genannte Gebährende in agone mortis begriffen war. Nach dem Absterben blieb annoch die Wehmutter bekümmert / ob sie ihr vermeyntes Kind so ungebohren verbleiben lassen / oder vollend zur Welt bringen solte / und weil sie darüber mein Gutachten erfordert / fragte ich / wie es eingetreten? und empfieng zur Antwort/ daß es in einem besondern starcken Häutgen oder Säcklein (wie sie es nennete) steckete / und beyde Händlein oder Aermlein zuvor über den Kopff brächte / nahm auff Begehren die Sache selbst in Augenschein/und sahe alsobald/nicht ohne Entsetzung/ daß leider! eine grosse Irrung geschehen / und an statt des gesuchten Kindes der uterus inversus zu finden war / von welchem erst nach dem Tode der Verstorbenen die Nachgeburt sich abgesondert / und daran ein Kennzeichen oder Flecken/ fundum versus, wo sie angewachsen gewesen / ohngefähr eines Reichsthalers groß / zurück gelassen hatte/welches ich also damals denen Eltern und Freunden beygebracht/mit Versicherung/daß weiter kein Kind vorhanden/ sondern die von der Hebamme vorgegebene Kindes-Arme / und die untern 2. runde Mutter-Bänder / in der umbgekehrten Mutter wären. Wie sichs denn nachmals bey verlangter / anfangs auch ermeldten Tages gegen Abend umb 5. Uhr von mir in Gegenwart Herrn D. Ch. S. und D. C. S. auff der beschuldigten / und nach einer andern Hebamme vorgenom-

menen Eröffnung warhafftig befunden / nemlich daß die cavitas hypogastrii, seu pelvis, quoad uterum, gantz leer / ja nicht einziges vestigium der Mutter zwischen dem intestino recto und der vesica urinaria zu sehen gewesen / ohne daß daselbst die ab osse pubis herab gedehnten ligamenta uteri rotunda vel teretia, sich in dem gäntzlich umbgekehrten und von aussen einer Spanne lang herab hängenden uterum verlohren. Z. den 28. Julii 1681.

D. D. R.

RESPONSUM AD SCABINOS LIPSIENSES.

P. P.

ALs uns dieselbige die Inquisition-Acta C. S. Bademutter zu Z. betreffend / zugeschicket / und vornemlich von uns zu wissen verlanget / ob und wie gedachte C. S. Meister A. T. Eheweib / nach der Geburt verwahrloset habe? So geben denenselben wir nach reifflich- und collegialischer Deliberation in freundlicher Antwort zu vernehmen / daß / laut des nach geschehener Besichtigung von dem Medico ertheilten Attestati, und als gedachten Meister A. T. Eheweib ihrer Leibesfrucht glücklich entbunden gewest / und gesund in ihr Wochen-Bett gebracht worden / alles besage jetzt erwehnten Attestati, und derer Acten / ihr C. S. nicht gebühret hätte / ohne einige gewissere indicia, als sie vorgegeben / noch eine Leibesfrucht von gedachter T. zu erzwingen / und sie zu so gefährlicher Arbeit anzustrengen; alldieweil das jenige / welches sie vor die andere Frucht gehalten / wo nicht die mit Gewalt herunter gezogene Mutter selbst / jedoch die Secundinæ oder Affter-Bürde gewesen / welche offtmals (wiewol bey einer Frauen fester als bey der andern) pfleget angewachsen zu seyn / auch bey dieser Wöchnerin solch accidens sich ereignet: so ist ihr doch dahero nicht zukommen / solche grosse Gewaltsamkeit zu gebrauchen / und mit der Affter-Bürde zugleich den uterum also violenter und gewaltsam von denen partibus sub- & super-stratis abzureissen / massen in der Besichtigung befunden / daß die jenige cavitas hypogastrii, so pelvis genennet wird / quoad uterum gantz leer gewest / ja nicht ein einziges vestigium der Mutter zwischen dem intestino recto und der vesica urinaria zu sehen gewesen / sondern es ist (nach mehrerm Inhalt des Attestati) der uterus umbgekehret / und einer Spanne lang ab osse pubis herabhangend /

hangend / obſerviret worden. Aus welchem allen nicht allein eine crassa ignorantia, ſondern auch eine gewaltſame Verwahrloſung auff Seiten der Bademutter C. S. erſcheinet / worüber denn die Sechswöchnerin / A. T. Eheweib / ihr Leben einbüſſen müſſen. Welches wir ꝛc. Leipzig den 22. Nov. 1681.

CASUS XL.

Infans num â lapſu gravidæ partum præcedente, vel in partu aut manu violenta interemptus ſit.

P. P.

AUs beykommenden Inquiſitional Actis, wider eine in Puncto Infanticidii von uns captivirte Weibes-Perſon / E. G. genannt / werden dieſelbe unſchwer zu erſehen haben / was in dieſer Sache / inſonderheit der Inſpection und Section, des todt-gefundenen Kindes halber / Innhalts der Regiſtratur vom 10. Novembr. voriges Jahrs fol. 22. mit Zuziehung des Medici Peſtilentialis bey der Contagion zu E. gebrauchten P. S. und 2. Barbier ergangen / und fol. 24. 25. von ihnen darob atteſtiret worden. Wann dann in erfolgten Urtheilen derer Schöppen-Stule zu Halle und Leipzig fol. 45. 52. 53. darauff erkannt / daß über der gehaltenen Section bey einem Collegio Medico der Lethalität halben deſſen Gutachten einzuholen / und ad Acta zu bringen / im letzt-erwehnten Urtheil auch das erſte in hoc paſſu dahin erkläret iſt / daß nunmehr mit der erkannten Einholung einer Medicinischen Facultät Gutachten / wegen der an der G. Kinde befundenen Verletzung / und ob ſolche durch äuſſerliche Gewalt / inn- und nach der Geburt geſchehen / oder vielmehr von dem 3. Tage vor ihrer Niederkunfft fol. 21. angegebenem Fall herrühre / zu verfahren; Als haben wir unſern Groß- und vielgünſtigen Herren dieſes Collegialiter, wohl und reifflich zu überlegen / hiemit anheim geben / und zugleich dienſtfreundl. bitten wollen / Sie geruhen nach ſolcher Uberlegung / mit dero Gutachten den Urtheln gemäß / uns / unter der Löbl. Med. Facultät Innſiegel zu Beförderung der Sache / förderlichſt zu gratificiren. Solches nebenſt der Gebühr ꝛc. ꝛc. Datum H. B. den 11. Jan. 1682.

Gr. M. Cantzler und Räthe.
J. F. E.

A.

DEmnach die Hoch-Gräffl. M. Regierung mich ſchrifftlich erſuchet / die Section des gefundenen Kindleins / zu E. im Hoſpital S. Spir. beyzuwohnen / das gemeldte Kindlein zu beobachten / und davon die Warheit zu ertheilen: So hab ich Defectu eines Stadt-Phyſici, und anderer Practicorum ſolches nicht abſchla-

abschlagen können / sondern nebenst 2. Herren Chirurgis mich an den uns bestellten Ort verfüget / und in Betrachtung des Kindleins / vor vollkommen erkennet / alsdann ist von uns ferner an der lincken Seite des Köpffleins über dem Stirnlein ein länglich Grüblein ersehen worden / und so bald man solches auffgemacht / ist ein Einbug cranii an der Sutura coronali gefunden worden / welcher auch admittiret / daß ein subtiler Spatel dazwischen kommen können. In der Separatione Cutis, à Pericranio biß auffs Häßlein ist etwas von geronnenem Geblüt gefunden worden. Weiter haben wir auff dem vertice einen kleinen tumorem ersehen / und eine conquassation sub cute vermercket / an welchem Orte wir ebener Massen auffgemacht / und gefunden / daß das Cranium auff der rechten Seite der Suturæ Sagittalis, in der Länge eines kleinen Fingers / und Messerrücken tieff eingebogen / und der Ort weit umb sich mit Blut unterlauffen gewest / dessen man ohngefehr über ein Quintlein geschätzet: in Auffmachung aber des Cranii, beyde Meninges unverletzet befunden. Weil dann nun von mir / als Medico præsente, die Meinung über diesen Casum begehret / wolte also biß auff vollkommener Judicium, den Mittel-Weg halten: dieses aber melden / wie solches wohl allen Herren Practicis Medicinæ bekannt / daß solche neugebohrne Kindlein nicht allein zart / sondern / wann sie aus Mutterleibe hervor brechen / sehr gepreßt und geschwächet werden / nebenst diesem auch / von der ihnen ungewöhnlichen Lufft viel Anfechtung leiden müssen. Also ware wohl zu judiciren / daß solchem zarten und schwachen Kinde die geringste Verletzung / fürnemlich / an solchen principalisten Theilen des Leibes / allzusehr schaden kan. E. den 13. Nov. 1681.

P. S. Med. Pestilent.

B.

AUff beschehene Requisition des Hoch-Gräffl. M. Cantzley-Secretarii, Herrn J. F. E. sind wir zu End benennte Chirurgi in dem Hoch-Gräffl. M. Hospital S. Spir. umb 1. Uhr Nachmittag / auff dem Hof-Platz wegen eines todt-gefundenen Kindleins / (so ein Mägdlein gewest) erschienen. Weil nun obgemeldter Herr Secretarius uns in eigener Person / nebenst seinen Gerichts-Personen / nochmahl requiriret / so haben wir unserer Schuldigkeit nach / demselben nachgelebet / und vor das erste das todte Cörperlein äusserlich betrachtet / da wir / was das Leibgen betrifft / nichts verspühren können. An dem Haupt aber hat sich befunden / daß an dem Vordertheil desselben / das in gemein also genannte Blätlein auff der lincken Seite bey der Sutura Coronali eingebogen gewesen / nach Eröffnung der Haut / haben wir befunden / daß auff der lincken Seite über dem Auge biß auff das Häßlein etwas geronnen Geblüt gewesen. 2. War das Cranium auff der lincken Seite bey der Sutura Coronali eines Messerrückens dicke / ziemlich hinein gebogen. 3. War zu befinden / daß das pericranium auff der Sutura Sagittali von der coronali an / biß zu der Lambdoidea, alles mit geronnenem Geblüt unterlauffen / ohngefehr ein Quintlein schwer / nach Eröffnung des cranii ist alles in seinem richtigen Stande / und weder dura noch pia mater verletzet gewesen. Was das judicium anlanget / so stellen wir

solches /

solches / unserer Schuldigkeit nach / der Hochlöbl. Medicinischen Facultät anheim. E. den 12. Nov. 1681.

B. W. Chir.
J. R. Chir.

RESPONSUM.

P. P.

Als uns dieselbe die Inquisitional-Acta, E. G. und dero todtgefundenes Kind betreffend / zugesendet / dabey auch unser judicium verlanget / nemlich / Ob die an dem Kind befundene Verletzung durch äusserliche Gewalt / inn- oder nach der Geburt geschehen? oder vielmehr von dem 3. Tage vorher ihrer Niederkunfft angegebenem Falle herrühre? So haben wir nach reifflich- und Collegialischer-Uberlegung aller dabey angeführten Umbstände / geschlossen / daß die an besagtem toden Kinde befundene Læsiones, nicht eben von dem rücklings geschehenem Falle / sondern vermuthlich aus der üblen Geburt / in welcher fœtus vel jamdum mortuus, vel tamen ex præcedenti casu summe debilitatus auff dem Estrich von ihr geschossen / entstanden / und also / und bey so gestalten Umbständen keine violentia manus adhibiret worden sey. Welches wir ꝛc. Leipzig den 31. Jan. 1682.

CASUS XLI.

Capitis contusio lethalis.

P. P.

Es Excell. und Herrl. gebe hiemit zu vernehmen / welcher Gestalt M. W. zu R. am abgewichenen 16. Octobr. in der Nacht zwischen 1. und 2. Uhr verlauffenen Jahrs / von M. und H. S. dermassen mit Prügeln tractiret worden / daß er den 21. ejusdem zwischen 10. und 11. Uhr Vormittages darauff exspiriret. Ob nun wohl des Entleibten Cörper den 22. nachgehends im Beyseyn Herrn J. C. Med. D. von 2. Badern exenteriret / und besichtiget worden / und sie darauff ihre Judicia (allermassen solche insonderheit Act. fol. 6. 7. 8. 9. 10. zu befinden) denen Gerichten ausgeantwortet / so haben doch daraus die in dieser Inquisition-Sache implorirte Hrn. Urthels-Verfasser besage des in Actis fol. 71. befindlichen rechtlichen Responsi nicht gewiß seyn mögen / ob die an dem Entleibten befundene Schläge für tödtlich schlechter Dinges zu achten? Wenn denn nun hierüber mei-

ner Hochg. Herrn insonderheit in der Anatomie gegründete Meynung / ob nemlich solche dem Entleibten zugefügte Schläge pro simpliciter lethalibus zu achten? Verlanget wird: Als übersende denenselben die sämtlich geführten Inquisition-Acta mit unterdienstl. Bitte/sie geruhen solche / und in specie erneldtes Hn. Medici und der Bader judicia, mit Fleiß zu perlustriren / und dero in der Anatomie gegründete Meynung/durch ein versiegelt Responsum, mir um die Gebühr/ unschwer zu ertheilen ꝛc. L. den 22. Febr. 1682.

J. A. G.

Attestatum.

AUff Requisition der ordentlichen Gerichte hab ich an des Entleibten Cörper M. W. folgendes befunden: Auff der rechten Seiten am Haupt circa os frontis usque ad musculum temporalem, war eine contusio capitis, wiewohl äusserlich die Haut nicht lædiret/jedoch aber gantz schwartz/und mit Blut unterlauffen/ detracta cute befande sich fissura Cranii von dem rechten Auge herauff biß ad suturam Coronalem, da sich sagittalis anfähet / von dar eine contra-fissura, und diese gieng hinunter biß zum lincken Auge/in medio contrafissuræ war ein Löchlein eines halben Scrupel Gewichtes groß / davon ein ziemlicher Schieffer oder Splitter crassam Meningem durchstochen/und bey diesem noch zwey kleinere/so aber das Cranium nicht lædiret: So weit/als die fissuren giengen/ war crassa meninx von vielem inflammirten Blute gantz schwartz und gangrænos, auch über diß infima pars corporis äusserlich braun und blau / und mit Blut unterlauffen / und bey Eröffnung dessen/befand sich in regione Renum sehr viel schwartz und faul Geblüt. Ob nun wohl prædictum capitis vulnus, occultum, & per hoc maxime periculosum, non lethale atque mortiferum pronunciandum, zumahl Exempel der jenigen / quibus leves cranii ac Meningum offensæ certum exitium acceleraverunt, & qui magis cerebri atque Meningum vulneribus superstites, feliciter discrimen evaserunt, am Tage / so hat doch in obiger Bewandniß/da nemlich das vulnus occultum, und also leichtlich / indem es nicht recht angegriffen worden/ die befundene inflammation, und andere Symptomata, mit zuschlagen können/der Verstorbene darüber seinen Geist auffgeben müssen. Welches hiemit bezeugen wollen/jedoch einer Hochlöbl. Medicinischen Facultät/ und deroselben hochvernünfftigem Judicio nichts benommen. R. den 22. Octobr. 1681.

J. C. D.

RESPONSUM.

P. P.

ALs uns derselbe einige Inquisition-Acta M. W. Entleibung betreffend / zugeschicket / und wegen der an dem todten Cörper von dem Medico, Barbier und Bader verrichteten Besichtigung/

gung / auch dißfalls schrifftlich ertheilten / und fol. 6-9. befindlichen Attestatorum, unsere in der Anatomie gegründete Meynung absonderlich über nachgesetzte Frage / ob &c. benachrichtiget zu seyn gebeten: So geben wir ihm nach Uberlegung oberwehnter Berichte / und derer hierbey vorgelauffenen Umstände / zur Antwort / daß erwehnte vehemens capitis contusio, in Ansehung der grossen fissuræ und contrafissuræ, wie auch subsidentiæ Cranii, und derer fragmentorum oder Splitter (welche duram matrem durchstochen / auch des Chirurgi fol. 10. Aussage nach / tieff in dem Gehirn gestecket) vornemlich aber dero daher erfolgten hefftigen commotiones Cerebri halber / pro simpliciter & absolute lethali allerdinges zu halten sey. Wundern uns aber dabey nicht wenig / daß von dem Medico bey einer so hefftigen læsione partium externarum, nicht auch das Cerebrum eröffnet / und dessen Besichtigung / und dabey befundener Zustand / in dem Attestato zugleich gedacht worden. Leipzig den 21. Martii 1682.

CASUS XLII.

An excusari possit Tinctura Rhabarbari loco Essentiæ Gialapæ à Pharmacopœo facta substitutio.

P. P.

Denenselben meine gehorsamste Dienste anvor / werde genöthiget / dero ansehnlichem Collegio unterdienstlich zu erkennen zu geben / wie verflossener weniger Zeit ein gewisser Doctor Medicinæ allhier / unter andern sonderbahren Medicamenten / auch die in denen Officinis sonst ohngewöhnliche Essentiam Galapæ zu seinem Brauch und Verschreibung c. R ☿ri zu præpariren / und zwar hac lege verordnet / daß solche Essentia, (weil sie nach) weniger Zeit ihre Resinam zu præcipitiren pfleget) bey jeder Verschreibung frisch prapariret / oder in Mangelung der Zeit die Essentia Rhabarbari, die ingleichen cum R ☿ præpariret / dafür substituiret werden solle / welches auch von mir also observiret / auch meinen Gesellen also anbefohlen worden. Neulich aber in meinem Abwesen / wird von einem andern Medico, der sonst in meine Officin keinen Heller werth verschreibet / durch ein Recept besagte Essentia Galapæ gefordert: Da nun mein Geselle, ebenfalls die Essentiam Rhabarbari, wie sonst mehr geschehen / substituiret / hat solches von gedachtem Medico, mir und meiner / GOtt Lob / wohlbestellten Apothecke / nicht allein zur höchsten Verkleinerung / sondern auch also wollen ausgeleget werden / als wenn den Patienten

grosser Nachtheil wäre zugezogen worden. Und weil ich denn dadurch schon würcklich Schimpff unschuldiger Weise erlitten/ und noch grössere difficultät zu besorgen habe: Als ist an dieselbe mein unterdienstliches Bitten/doch der Warheit zu Steuer/ diese Fragen mit wenigem zu erörtern; 1. Ob es mit der Essentia Rhabarbari so bewandt/ daß/ wenn sie für die Essentiam Galapæ substituiret wird/ selbige einiger massen schaden könne? 2. Ob auff so beschaffene Substituirung mein Geselle eines Verbrechens könne beziehen/ oder für entschuldiget gehalten werden? Solches nebenst der Gebühr ꝛc. E. den 13. Martii 1682.

F. D. F. Hof-Apothecker ꝛc.

RESPONSUM.

ALs uns ꝛc. ꝛc. Ob ꝛc. So geben wir nach reifflich gehaltener Deliberation hierauff zur Antwort; Daß 1. wir nicht ersehen/ warum die Essentia Rhabarbari, als welche ein weit gelinder purgans, denn die Essentia Gialapæ, einiger massen schaden könne? 2. Die andere Frage betreffend/ so stehet zwar einem Gesellen nicht zu/ seinem Gefallen nach zu substituiren/ weil aber in diesem Fall der jenige Medicus, so beyde Essentias cum ℞ ☿ zu præpariren verordnet/ zufrieden gewest/ daß/ wenn in Mangel der Zeit/ die Essentia Gialapæ nicht könnte recens præpariret werden/ man die Essentiam Rhabarbari substituiren möchte/ ist er in diesem passu für entschuldigt zu halten/ weil er es also nicht proprio ausu gethan; Zumahl auch diese Essentiæ cum ℞ ☿ præparatæ bißhero keine Medicamenta officinalia usitata, so in allen Apothecken und deroselben Catalogis zu befinden/ denen sie nachzukommen sonderlich verpflichtet seyn/ sondern nur vor wenig Jahren von einem oder dem andern Medico in einige Apothecken zur præparation übergeben worden. Leipzig den 23. Martii 1682.

CASUS XLIII.

1. *Vulnus vesicæ fundo inflictum lethale.*
2. *Vulnera utpl. lethalia veterum, per se & absolutè sunt talia.*

P. P.

WAs gestalt der Durchlauchtigste Churfürst zu S. wegen des in dem allhiesigen Ambte/ der an P. S. vermittelst/ des ihme durch einen Hirschfänger zugefügten

gefügten Stichs in die Blase / begangener Entleibung halber / annoch verhafftēten Inquisiti C. S. laut beygefügten Inquisition-Acten fol. 80. in Gnaden mich befehlicht / dem anderweit eingeholten Urthel allenthalben gebührend nachzugehen. Solches werden dieselbe dicto folio Actorum zu ersehen belieben. Nun denn jetzt angeregtes Urthel fol. 81. fac. 8. unter andern dieses Jnhalts: Daß zu mehrer Versicherung/einer Medicinischen Facultät Gutachten hierüber/ ob der an dem entleibten P. S. befundene Stich/schlechter Dinges vor tödtlich zu achten? einzuholen/ und aber dem gnädigsten Befehl unterthänigst zu gehorsamen / auch diesem Urthel nachzukommen mir Pflicht-schuldigst oblieget. Als habe E. Großachtb. Herrl. sonderbares höchst-verständiges Judicium vor andern hierunter einzuholen / ich meines Amts/ und der Nothdurfft zu seyn erachtet: Und gelanget alsfort an dieselbe hiemit mein dienstfleissiges Ersuchen und Bitten/ sie geruhen großgünstig das/ nach beschehener Inspection und Section von den hierzu erforderten Medico und Chirurgo ausgestellte fol. 28. befindliche Attestatum, (als worinnen die lethalitas vulneris von obgedachtem S. Advocato in dessen Defension Schrifft fol. 75. fac. b. & 76. fac. a. in Zweiffel gezogen worden/) durchaus mit Fleiß zuerwegen/und ob der an dem entleibten P. S. befundene Stich schlechter Dinges vor tödtlich zu achten sey/ Jhr in arte Medica wohlgegründetes schrifftliches Bedencken in beglaubter Form umschwer von sich zu stellen. Solches um die Gebühr ꝛc. ꝛc. Datum N. den 20. Martii 1682.

S. K. Amt-Schösser.

Attestatum.

Auff erfordern des Churfl. S. wohbestellten Amnt-Schössers zu N. Tit. Hn. S. K. haben wir Endes Unterschriebene heute Dato im Dorff E. P. S. welcher am nechst verwichenen 2. Octobr. zu Abend in der Schencke / jetztgedachten Dorffes / mit einem Hirsch-fänger gestochen worden/ und den 5. hujus zu Abend verschieden / gebührend besichtiget und befunden / daß solcher Stich erst durch die Musculos cruris dextri, und dann nahe unter dem osse Ilio und neben dem osse sacro fort/ einen guten quer Finger von dem Collo vesicæ zur rechten Seiten durch die Substantiam membranosam der Blase gegangen / so/ daß man einen kleinen Finger in die Wunde stecken können/ und der Urin dadurch in den holen Leib (darinnen man dessen noch eine ziemliche quantität/ von Blut gefärbet/ angetroffen) und denn zur äussersten Wunde heraus lauffen müssen; so ist auch die Schaam ziemlich geschwollen / und gar braun / jedoch ob solches per consensum cum vulnerata vesica, wie sonsten pfleget / oder aber durch einen absonderlichen Stoß mit dem Fuß / oder sonst womit geschehen / nicht zu unterscheiden gewesen. Berichten demnach / daß wie Hippocrates, Galenus, und andere bewährte Medici mehr / die Wunden der Blasen / die nicht durch dero Halß / sondern durch derselben Substantiam membranosam gehen / pro vulneribus utplurimum lethalibus

libus & insanabilibus halten / also auch obbeschriebene Verwundung vor tödlich zu achten sey / und daß / wenn ein absonderlicher Stoß denen pudendis zugefüget worden / solcher des Verwundeten Schmertzen habe vermehren können. Solches ꝛc. Geschehen zu E. den 7. Oct. 1681.

J M. K. D. und Physicus zu F.
D. H. Chirurg. Jurat.

❁ ❁ ❁

ADvocatus impugnat attestatum ex eo, 1. Daß der Medicus schreibe / das vulnus wäre nur utplurimum, nicht aber simpliciter lethal. 2. Also getrauete er nichts hierinn zu determiniren. 3. Sondern müsse gestehen / es hätte ein sonderlicher Stoß in pudendis, ihm dem defuncto, die Schmertzen verursachet / quod Medicus non dicit, sed conjicit saltem. Ergo Advocatus nihil defendit Reum h. m.

RESPONSUM.

ALs uns derselbige einige Inquisition-Acta, P. S. Entleibung betreffend / zugeschicket / und unter andern gebethen / unser in Arte Medica gegründetes Bedencken über nachgesetzte Frage zu eröffnen / Ob ꝛc. So geben wir nach ꝛc. zu verlangter Antwort / daß / weil durch den gewaltsamen Stich mit dem Hirschfänger die Substantia membranosa, oder fundus vesicæ Urinariæ dermassen verletzet worden / daß man einen kleinen Finger in das Vulnus stecken können / auch der Verwundete davon alsobald zur Erde gefallen / und innerhalb 3. Tagen gestorben / mehrgedachter Stich schlechter dings an- und vor sich selbst tödlich zu halten sey / indem durch keinerley Weise / die consolidatio vulneris in membranosa substantia vesicæ hat können vor die Hand genommen werden. Und gilt des Advocati Einwenden allhier gar wenig oder nichts / nemlich / es hätte der Medicus und Chirurgus in dem attestato das Vulnas nur utplurimum lethale genennet / dahero sie sich nicht getrauet / als experti in arte suâ die lethalitatem hujus vulneris zu statuiren / alldieweil die vulnera, quæ utplurimum lethalia veteribus dicebantur, unter die vulnera actu & per se lethalia billig gerechnet werden. Letzlich / wenn auch gleich dem Entleibten in pudendis mit dem Fuß ein Stoß wäre zugefügt worden / so würde

de doch solcher (als welcher nur in læsione partium externarum beruhet) keine Ursach des erfolgten Todes gewesen seyn. Leipzig/ den 24. Martii 1682.

CASUS XLIV.

Contusio capitis absolutè lethalis.

P. P.

DEnenselben übersende ich beyliegend einen Bericht/ welchen 2. mit dem gewöhnlichen Eyde vorher belegt gewesene Chirurgi, wegen einer in dem Ammt W. an einem entleibten Bauer/ H. H. genannt/ verrichteten Section, ausgestellet. Weil nun dieselbe in solchem Berichte nur die Beschaffenheit/wie sie es bey der Section befunden/ darinn berühret/ das Judicium aber der Medicinischen Facultät überlassen/ und von Churfl. Durchl. meinem gnädigsten Herren/ gleichwohl mir gnädigst anbefohlen worden/ bey dieser Sache/ wider den angeschuldigten verarrestirten Thäter mit der Inquisition schleunigst zu verfahren/ und über obberührtes Attestatum dero Judicium einzuholen: So wil meine HHn. ich hiemit gantz dienstl. ersuchet haben/ sie wollen solchen Bericht allenthalben wohl zu überlegen belieben/ und hernach/ was denen fundamentis Medicis & Anatomicis nach/ dißfalls von der lethalität zu halten/ nebenst Zurückssendung dessen/ mir dero hochvernünfftiges Judicium unter dero Löbl. Facultät Insiegel geben und zukommen lassen/ dabey ich denn mit anfügen wollen/ daß der Todschlag bey einer/ unter etlichen Soldaten und Bauern/in dem W. Amptsdorff R. entstandenen Schlägerey/ dergestalt geschehen/ daß der Entleibte in 2-3. Stunden Todes verblichen. Solches nebenst der Gebühr ꝛc. D. den 31. Martii 1682.

J. M. S. Reg.
Audit.

Bericht.

AUff beschehene Requisition des Herrn Ammtschreibers zu W. J. S. G. haben wir zu End Unterschriebene Chirurgi, einen entleibten Mann seciren müssen/ und hat sich folgender gestalt äusserlich befunden. 1. Das Gesichte/ wie auch der Halß/ sehr mit Blut unterlauffen/ auch das Blut zum rechten Ohr häuffig heraus geflossen/ und war von dem osse Clunii (cranii) biß zu der zwölffeten Spatel/ der Rücken alles braun. 2. Waren auff beyden Seiten des Gemächtes zwey blau Flecken anzutreffen. 3. Haben (weil wir gesehen/ daß am Leibe sonst nichts zu spühren gewest) das Haupt eröffnet/ allwo befunden/ daß/ als

die

die Haut abgelöset / auff der rechten Seite der Musculus temporalis ein wenig zerquetschet / und mit Blut unterlauffen gewesen; ferner und 4. In dem Genicke die Haut sehr zerquetschet / wie auch auff beyden Seiten mit Blut unterlauffen. 5. Nach Eröffnung des Cranii haben wir befunden / daß unter demselben 9. Loth geronnen Geblüts / welches auff der Crassa meninx gelegen / jedoch dasselbe unverletzt / unter demselben aber nach Eröffnung / hat über ein halb Quintl. gelegen. Das Judicium anlangende / weil solches uns nicht geziemet / als wollen wir solches unserer Schuldigkeit nach / der Hochlöbl. Medicinischen Facult. befohlen seyn lassen. Den 24. Februar. 1682.

B. W.)
J. R.) Chirurg.

RESPONSUM.

P. P.

Als uns der Herr derer Chirurgorum bericht / H. H. Entleibung betreffend / zugeschicket / und was dißfals denen fundamentis Medicis & Anatomicis nach / von dieser lethalität zu halten? hierüber unser Judicium verlanget: Soch geben wir demselben nach fleissiger Uberlegung des gemeldten Berichts zu freundl. Antwort: Daß diese hefftige Contusio Capitis, simpliciter & absolutè lethal zu achten sey: alldieweil dadurch nicht allein die Vasa Meningum zersprungen / sondern auch die neun Loth sanguinis extravasati & congrumati (welches auff der crassa meninge in der Section befunden worden) das cerebrum violenter comprimiret / dahero denn die Spiritus animales in ihrem motu sufflaminiret / und der gehlinge Tod innerhalb 3. Stunden acceleriret worden: würde auch wohl / wenn ein verständiger Medicus, (wie es von Rechts-wegen hätte seyn sollen /) wäre zur Section erfordert worden / ein mehrers in perlustratione Medullæ Cerebri observiret worden seyn. Leipz. den 4. April. 1682.

CASUS XLV.

Contusio capitis lethalis.

(Vid. Cas. 52. Centuriæ hujus.)

P. P.

Es ist am jüngst verwichenen Martii zwischen einigen Soldaten von Tit. des Hn. Obrist L. Leib-Compagnie zu Fuß / und etlichen Bürgern zu W. eine Schlägerey fürgegangen / ein Burger / M. B. durch einen Hieb und hefftigen

Schlag

Schlag verwundet worden / und am dritten Tag darauff verstorben/ dessen Cörper denn der Rath daselbst/ nach Ablauff weniger Stunden/durch ihren Physicum, und 2. Barbierer seciren lassen/selbe haben auch ihre Attestata, wie in Actis sub A. fol. 12. 35. 36. zu sehen / von sich gestellet / und das vulnus ohne Unterscheid des Hiebes/ Schlages/ und der sonst dazu gekommenen Symptomatum pro lethali erkant/ welchen denn der Regiments-Feldscherer schnurstracks widersprochen/ auch dem Physico und Chirurgis in währender Section augenscheinlich gewiesen / daß der Hieb und Schlag per se curabel und nicht tödtlich gewesen/ sondern bloß durch derer Barbierer inexperienz verwahrloset worden/ nach mehrerm Inhalt seines schrifftlichen Gezeugniß in Actis sub. B. fol. 27. und aber von dem Judicio des Physici und derer Barbierer der Inquisit Nachricht erhalten / sich als dadurch beschweret zu seyn / in Schrifften einkommen / etliche exceptiones fol. 29. in D. Act. eingewendet / und wehmüthigst gebeten/ des Physici, der Barbierer Attestata, und andere zugehörige Registraturen in eine Medicinische Facultät zu schicken/ und darüber erkennen zu lassen / ob denn davor zu halten/ daß bey gegenwärtigem Fall/ die/ dem Entleibten zugefügte Wunde per se lethal, und nicht geheilet werden können? Wenn denn bey solcher Bewandtniß des Physici, der Barbierer/ und Regiments Feldscherers Contradictiones mir grossen Zweiffel machen; als beschiehet an meine Hochg. Hrn. mein dienstliches Bitten/ sie geruhen beykommende der Medicorum Meinungen/ und die Beschaffenheit der Wunde mit Unterscheid des Hiebes / und dazu gekommenen Schlages/ auch anderer Symptomatum mit Fleiß zu erwegen/ und mich dero fundirten Meinung/ ob dieselbe per se & simpliciter, oder ex accidenti lethal gewesen? in versiegelter Schrifft zu belernen. Solches um die Gebühr ꝛc. ꝛc. Datum Quartier E. den 8. April. 1682.

J. G. B. Regiments-Auditeur.

A.

ꝛc. ꝛc. AUch befand sich erstlich / daß fornen 3. quer Finger nach des Medici und Chirurgorum einhelligem Berichte/ und dem Augenschein nach/ über dem rechten Auge/ und zwey gute quer Finger über dem rechten Ohr in osse frontis eines guten quer Daumens breit / von der Sutura Coronali, und eines guten quer Daumens breit von der Suttura Sagittali (denn die Sagittalis extendirte sich allhier nicht allein in die Coronalem, sondern auch durch das gantze os frontis, biß an das os cribrosum) in den Kopff durch die Cutem capillarem, und durch den Panniculum Caliis nervosum) war auch durch das pericranium und periosteum denn auch durch das gantze Cranium auff der Seite / nach dem Ohr zu ein starcker Hieb / wie auch ein starcker Schlag nach der Sutura Sagittali zu/ (entweder mit dem Degen-Knopff oder mit einem Stein/ davon das vestigium des Schlages eines Dreyers groß geschienen/ geschehen/ zu vermuthen) wodurch ein Stück vom Cranio, eines Mittel-Fingers lang/ und 3. quer Finger breit / biß auff ein gar weniges / damit es an der Seite nach dem Auge zu / am untern Cranio zwar noch feste / doch also an-

hieng/ daß man das abgehauene Stück leicht kunte in die Hohe heben / zu sehen gewest. Als nun das Cranium um und um unterhalb der læsion abgesetzet und abgenommen / ist ferner zu sehen gewesen / daß zwar unter dem besagten abgehauenen Stück/ so wohl dura als pia mater gantz und nicht durchhauen / aber doch zimlich angelauffen/ und etliche Splitter darauff/ und alles darunter liegende Gehirn gleich als gequetschet/ und auch sehr angelauffen sey / weich und faul / an einem Orte einen guten quer Daumen tieff/ am andern 2. gute quer Finger tieff / und also biß in die Medullam Cerebri hinein/ wie denn auch / als man duram und piam matrem hinterwerts/ fast biß auff die Suturam Lambdoideam, von Cerebro hinweggenommen/ daß eine ziemliche Quantität gantz schwartz/ faul Geblüt/ aus dem sinu, Torcular genannt/ heraus gequollen/ welches von einer Zerschellerung oder contra contusion zu vermuthen / alldieweil sonst weder in occipitio, noch in sincipite, noch anders wo/ auff dem Haupte einige Verletzung befunden worden ꝛc.

J. G. &c. Stiffts- und Raths-Physicus.
J. S. geschworner Amts-Barb.
J. W. K.

B.

Zu gedencken/ daß auff der Seite in der gerichtlichen Registratur sub A. von der dritten linie biß auff die 8. inclusivè, von denen Worten an/ biß auff ein weniges / biß auff die Worte: zu sehen gewesen / ist ein Miß-Verstand/ welcher durch des Regiment-Feldscheerers vieles Reden bey der section verursachet worden: Denn der eigentliche Verstand soll dieser seyn: Daß nemlich / das von oben herab gehauene Stücke / mit dem obern schmahlen Orte / unter das oberhalb noch fest-stehende befindliche Cranium, durch den / nach dem Hiebe vermuthlich geschehenen Schlag/ oder Stoß / oben eingeklemmet / zu sehen gewesen/ und gantz derb auff der dura matre auffgelegen / und selbe comprimiret; das untere 3. quer Finger breit befindliche Theil aber noch gantz feste / und unabgehauen gestanden / deßwegen man solches Stück wie der Regiments-Feldscherer / welcher der Section beywohnende dabey gestanden / und alles selbst mit seinen Augen gesehen / und darüber viel disputirens gehabt/ auff allen geforderten Fall es gestehen muß) mit Gewalt durch ein Instrument, oben heraus und hervor brechen/ und hernach mit den Händen unten vollend abbrechen müssen. Wobey die 2. Barbierer/ welche den Verwundeten verbunden/ berichtet/ daß sie sich nicht getrauet/ ohne schwere Verantwortung / das oben eingeklemmete Stück bey Antretung der Verbindung hervor zu bringen / loß/ und dadurch den comprimirten Matribus und Cerebro mehr Lufft zu machen (massen an der Seite es allbereit Lufft und spatium zum Abfluß purulentæ materiæ und zu application der Chirurgischen Medicamenten gehabt hätte) alldieweil sie unabwendliche tödtliche Symptomata, durch solchen Conatum und Arbeit befürchten müssen/

müssen/wegen der darunter zu vermutheten / und hernach auch befindlichen scharffen Splitter/welche die duram matrem mehr lædiret hätten. Hiebey ist auch anzumercken daß so bald die Barbierer zum Verwundeten Anfangs gekommen / derselbe gesehen/ welcher gestalt durch die Gewalt des starcken Hiebes / die Cutis capillaris, cum panniculo carnoso, so groß/ als sie über dem abgehauenen Stücke cranii gewesen/ abgerissen / und über das Aug herab gehangen. Item / daß man bey der section deßwegen mehr nicht/als supremum ventrem geöffnet/ alldieweil in infimo ventre im geringsten keine læsio, und in medio mehr nicht / als daß am rechten Arm 2. Ritze/ und auff der lincken Achsel eine gar geringe Fleisch-Wunde mit dem Degen gestreifft/ welcher aber gantz nichts importiret/befunden worden.

C. Subscripti ut supra &c.

Judicium de Vulnere & Læsione.

AUs der am 29. Martii jüngsthin beschehenen Besichtigung und section, erhellet/welcher gestalt / besage der gerichtlichen Registratur des sel. Meisters M. B. Haupt durch einen starcken Hieb und Schlag hefftig verletzet worden/auf Art und Weise / wie daselbst befindlich. Und demnach durch solche Verletzung nicht allein eine starcke gefährliche / verstöckende Contusion tam duræ & piæ matris, quam cerebri subjacentis & valde concussi, erfolget/ sondern auch jetzo beniemte partes hefftig angelauffen / und das zerquetschte Cerebrum in eine rechte Fäulniß gerathen/ welche ejus corticem (in quo servatur animalis spiritus pro sensu) usque in ipsam medullam (ubi spiritus animalis pro motu residet) penetriret/ causiret worden/ denn auch ferner in dem sinu, Torcular genannt/eine ziemliche Copia gantz schwartzen/ verbrannten / faulen Geblüts sich enthalten/ welches aus Zerschmetterung und Zersprengung derer daselbst und im Gehirn befindlichen Aederlein / sich darein ergossen/ gesammlet/und auffer der section nicht vermuthet wäre worden. Uber das auch eine sehr grosse Blutstürtzung des sanguinis arterioſi spiritu vitali perfusi, ad generationem spiritus animalis maxime necessarii, aus denen durch den Hieb zugleich mit entgäntzten ramulis arteriosis temporalibus verursachet worden/welche von Mitternachts 12. Uhr / ungeachtet aller guten angewendeten Blutstillungen / nicht stehen wollen / und durch dieses alles das Cerebrum, als eines von den vornehmsten Gliedern des menschlichen Leibes/ neben denen spiritibus animalibus / so hefftig sehr debilitiret/und corrumpiret worden/also/daß Dienstags am 28. Martii als NB. vor Endigung des dritten Tages / à vulneratione anzurechnen/der Verwundete frühe um 7. Uhr in ein leve delirium (welches nach 8. Uhr zugenommen / und mit hefftigen convulsionibus etliche Stunden continuiret) darauff in einen Soporem, mit einem hefftigen stertore vergesellet/gefallen/und biß an sein Ende continuiret. Weßwegen er nach Aussage Hippocr. V. Aph. 2. & VII. Aph. 14. ohne eintzige Hoffnung zum Leben / seinen Geist Nachmittag um 4. Uhr auffgegeben. W. den 3. April. 1682.

Subscripti ut supra &c.

D.

NAchdem auff Befehl Tit. meines Hn. Obristen von L. ꝛc. ich der section des zu W. entseelten M. B. Cörpers beygewohnet/und dessen empfangene Haupt-Wunde und Schlag/ bey der Eröffnung fleissigst und auff das genaueste erforschet / hat sich befunden/ daß der Hieb auff der rechten Seite über dem Ohr und Schlaff/mit dem Degen durch das Cranium durchgangen/in selbiges einen Riß gemacht / daß es bey der section mit einem Meisel leicht abgenommen werden können/ an der dura und pia matre aber / nichts lædiret gewest / und hätte gar leicht dieses Stück Cranii auffgehoben / nach den Schieffern gesehen / und selbige heraus genommen werden können / welche die duram & piam matrem beschweret/ dahero das Cerebrum die liegenden Schieffer empfunden / und abzusondern willens gewest / so ist aber des Barbierers Meinung nach / das abgehauene Stück Cranii mehr hinzu gepresset/ dadurch die Schieffer mit einem Instrument haben mit Gewalt müssen heraus gezogen werden / dieweil bekant / daß das Gehirn nicht das geringste unreine leiden mag : Allein bey dem Hiebe / ein zimlicher starcker Streich mit einem Holtz oder Stein sich befunden/ der Patient aber doch/ so viel mir wissend/ bey seinem Verstand/ biß auff den 3. Tag gewesen/ da der Brand auch schon zimlich in den Cörper eingerissen/auch über Nacht so groß auffgelauffen/ daß der gantze Cörper gelb/ braun und blau ausgesehen/ daher ich erkant/ daß der kalte Brand den Tod verursachet habe. Es ist ihm auch keine Ader geöffnet/ welches doch bey der Section die Barbierer bejahet / und daß es auff dem rechten Arm geschehen sey/zur Antwort gegeben / so sich aber nicht also befunden. Und als ich weiter gefraget / ob bey dem Patienten etwa ein Krampff oder phantasie sich verspühren lassen/ und was dergleichen bey Haupt-Wunden pfleget zu geben / so haben sie gesaget/ nein / er wäre von der bösen Staupe gestorben/ und ob wohl bey der Eröffnung des gantzen Cranii das Gehirn eines Fingers breit von einem Streich mit Blut unterlauffen gewest/so habe ich doch solche Hiebe mehr unter Händen gehabt / und nechst GOtt alle restituiret. Es ist auch bey dieser Besichtigung niemand gewesen/ als der Medicus, 2. Barbierer/ und 2. Gesellen oder Discipel, sonst hat niemand vom Gestanck bleiben können/ und der rechte kalte Brand gestuncken. Ob nun bey solchen beschaffenen Dingen und vorgegangener Verwarlosung/die Lethalität auff die Wunde ohn Unterscheid/ und nicht auff die verursachte Zufälle zu sententioniren ? stelle ich alles an seinen Ort/ und in einer Hochlöbl. Medicinischen Facultät reiffes Judicium &c. W. den 4. April 1682.

J. G. G. Regiments-Feldscherer. ꝛc.

RESPONSUM.

ALs uns derselbe ein Schreiben samt Inquisition-Acten sub A. & B. M. B. Entleibung betreffend/ zugeschicket/ und unter andern von uns berichtet zu werden/ begehret; ob dafür zu

halten

halten / daß bey gegenwärtigem Falle / die dem Entleibten zugefügte Wunde / per se lethal, und nicht geheilet werden können? So haben wir gedachte Acta, zuforderst aber des Physici und derer Barbierer Besichtigungs-Attestata Act. lit. A. fol. 12. und deroselben fernere Erklärung fol. 35. fleissig durchlesen und befunden/daß diese Verwundung / wie solche von dem Physico und Barbierern umständlich beschrieben/ so wohl wegen starcker Verblutung ex læsis ramulis arteriarum temporalium (davon Act. lit. A. pag. 36. gedacht wird/) als auch insonderheit / ob fracturam Cranii, & fragmenta insignia, welche nicht allein ipsam Cerebri Substantiam sehr comprimiret / sondern auch also lædiret/ daß / dem Berichte nach / alsobald eine corruptio ejusdem gangrænosa & sphacelosa erfolget / allerdinges pro absolute & simpliciter lethal zu achten sey; Und ob zwar der Feldscherer Act. lit. D. fol. 27. b. vorgiebet / als wenn er dergleichen Wunden ehemahl geheilet hatte: So stellet man solches an seinen Ort / und wird es mit denenselben ohne zweiffel eine andere Beschaffenheit gehabt haben / welche sich auff diese Verwundung nicht præcisè applici*r*en lässet. Leipzig den 11. April 1682.

CASUS XLVI.

Vulnera diversa ob illegalem inspectionem dubia Lethalitatis.

(Vid. Cas. 35. Cent. hujus III.)

RESPONSUM.

AD SCABINOS LIPSIENSES.

P. P.

WIr haben die Inquisition-Acta, des Rittmeisters H. von M. Entleibung betreffend / erhalten / und was sie von uns zu wissen begehret / zur Gnüge ersehen; wann dann eben dieser Casus uns bereits den 20. Octobr. jüngst verwichenen Jahres / wiewohl ficto nomine, zugeschicket worden / und damahls in unserm Responso die Illegalitas Sectionis, wie auch lethalitas vulneris accidentalis,

talis, genugsam dargethan / so lassen wir es noch billich dabey bewenden / und hindert nicht / daß der Medicus mit dem Barbierer / nachgehends fol. 221. die Beschaffenheit der Wunde beschworen / alldieweil dadurch die Illegalitas Sectionis nicht wegfällt / vielweniger die neglecta curatio (welche in einer schleunigen und rechtmässigen Blutstillung bestanden) damit abgelehnet worden : Dahero bleibet es allerdings dabey / daß diese Lethalitas nicht per se, & absolute, sondern ex intempestiva vulneris deligatione, & malo vulnerati regimine, und also ex accidenti entstanden sey. Welches wir ꝛc. Leipzig den 22. April. 1682.

CASUS XLVII.

Arteriæ cruralis vulnus lethale.

(Conf. Cas. 57. Cent. III.)

P. P.

Jeselben ersehen aus beyverwahrten Inquisition-Actis, welcher massen ein Taglöhner C. S. K. seinen Wirth H. B. gewesenen Huff-Schmied zu S. mit einem Brod-Messer dergestalt verwundet / daß derselbe den 3. Tage darauff verstorben / sammt was in der Sache allenthalben vorgegangen. Wann dann des Inquisiten Defensor fol. 103. mich unter andern ersuchet / daß meiner Hochgeehrten Herren Judicium ich einholen möchte ; Als ist an dieselben mein gantz dienstliches Bitten / sie wollen die Acten ihrer bekannten Dexteritat nach / fleissig durchlesen / wohl erwegen / und ihr Judicium / 1. Ob das vulnus pro simpliciter lethali, worauff ex necessitate consequentiæ der Tod erfolgen müssen / (wie der Herr Land-Physicus fol. 13. 38. dafür hält) zu achten ? und 2. Ob der Delinquent pro sanæ mentis zu halten ? oder wie es sonst mit ihm des Temperaments wegen beschaffen ? mir gegen die Gebühr förderlichst wiederfahren lassen. Solches ꝛc.

W. den 18. Maji 1682.

A. H.

❁ ❁ ❁

Uff des Churfl. S. Amts W. Requisition, haben wir Endes Benannte am 11. Jan. 1682. des zu S. entleibten Schmieds / H B. Cörper / in Beysein der Gerichte / besichtiget / und befunden / daß der Stich nicht weit von denen Inguinibus 3. quer Finger sub Pube in das dicke Fleische am dicken Bein mit einem Brod-Messer angebracht worden / nach Eröffnung der Haut / war das Fett / so ziemlich dicke / alles am Beine / biß ein wenig vom Knye mit Blut angelauffen / der Stich

aber

aber gienge durch den Musculum lividum oberwerts / und endigte sich nahe an der arteria crurali, allwo der Ramus ejusdem, nemlich arteria muscul. externa, gleich bey dem Außgange aus dem Trunco oberwerts halb von einander zerschnitten war / und hatte zugleich den Truncum arteriæ cruralis ein wenig verletzet. (Wie fornen das Kupffer-Blat / mit gegenwärtiger pagina bemercket / alles deutlicher vorbildet.) V. p. 222.

Ob nun gleich nicht zu vermercken / daß der Stich tieffer in Leib gegangen / ist der Unter-Leib dannoch eröffnet worden / umb zu erforschen / ob noch viel Geblüt in vasis majoribus zubefinden / da dann weder in vena cava, noch arteria magna ein einiger Tropffen Bluts zu spühren gewesen / dahero zu schliessen / daß per circulationem, weil keine vena magna verletzet / successive alles Geblüt aus dem Hertzen durch diese Wunde sey getrieben worden / inmassen dann auch viel Tücher voll Geblüt angefüllet / und eine hefftige Blut-Stürtzung erfolget ist / nicht allein aber / wie fol. 41. stehet / daß 24. ℔. Blut von ihm / dem Entleibten / gegangen wären. Man dabey wahrgenommen / daß die gantze innerliche lincke Seite / biß an das Diaphragma, obgleich äusserlich keine læsion, weder subcute, noch musculis zu spühren gewesen / gantz schwartz / und gleich als mit Blute belauffen / wie dann auch facta separatione zwischen dem Peritonæo und Musculis abdominis, hin und wieder geronnẽ Geblüt zu sehen gewesen / welches / als die Wunde äusserlich vom Bader verstopffet wordẽ / per intestinum Musculi Psoas und Pinguedinem, so ebenfalls voller Geblüte war / dahin getrieben worden / wobey zu mercken / daß das Peritonæum schon gantz sphaceliret / daß man es wie Zunder zerreissen können. Wenn demnach alle und jede circumstantiæ ponderiret worden / daß 1. eine grosse arteria verletzet / 2. die arteriæ propter continuum pulsum nicht können wieder zusammen wachsen / 3. hier gar ein singularis Casus, indem gleich bey Ausgang des Rami musculi der Stich geschehen / und also sowol arteria cruralis als musculi læsiret / und dahero neque ustione, nec ulla alia ratione, die unio geschehen können / daß 4. dergleichen vulnus unsers wissens niemals curiret worden / auch 5. beyzeiten ein Bader dazu erfordert worden / der vermuthlich allen Fleiß wird angewendet haben / 6. daß / nachdem die Blutstillung adhibiret worden / das Geblüt über sich getretten / und daselbst inflammationem und sphacelum unvermeydlich verursachen müssen / und denn 7. daß alles Geblüt aus dem Leibe getrieben worden; als wolte ich kein Bedencken tragen / dieses vulnus pro simpliciter & absolutè lethali zu halten / weil darauff ex necessitate consequentiæ der Tod erfolgen müssen. Nachdem aber man zur Zeit nicht weiß / wie der Bader verbunden / ob er debito modo procediret oder nicht / als haben wir nicht unbillig unser Judicium suspendiren müssen. W. den 12. Januar. 1682.

D. J. L. P. P. & Physic. Provincialis.
F. H. Chirurgus.

Auff

AUff die vom Churfl. S. Amt W. mir überschickte Aussage des Baders zu W. Meister A. S. die Verbindung des Entleibten Schmiedes zu S. betreffend/erachte ich nach fleissiger und genauer Uberlegung/daß bey der Verbindung/wenn alsobald bey der Verwundung ein verständiger Medicus und Chirurgus gewesen wäre/ wol ein mehrers hätte geschehen können / wenn mit einem glüenden Eisen man versuchet hätte / die arteriam zu verstopffen / und revulsionis gratia eine Ader geöffnet / wie denn auch könnte angeführet werden / daß wol eher im Kriege mit Stücken / Beine ohne Verlust des Lebens abgeschossen werden / und man dahero das Bein ablösen sollen: nachdem aber unmöglich ist / daß bey dergleichen Fällen alsobald ein solcher apparatus zur Cur in momento da seyn kan/dahero auch / weil der Bader 6. Stunden hernach dazu kommen / das meiste Blut dem Entleibten entgangen / dieser Stich aber nicht allein sehr gefährlich / weil eine arteria, und zwar satis magna, lædiret / sonderlich aber notabel, indem bey Ausgang des Rami musculi die solutio continui geschehen / da unio neque ustione nec ulla alia ratione geschehen können / wie solches man an denen Bäumen und andern Früchten täglich observiret / hier aber noch dazu kommt der perpetuus sanguinis impulsus; über dieses die Wunde so gar nahe am Leibe/und gantz oben am dicken Fleisch gewesen / da man wegen so grosser vasorum, sonderlich derer Ramorum Iliacorum, so aus dem trunco venæ cavæ & arteriæ magnæ kommen / das Bein sine certissimo & præsentaneo vitæ periculo nicht ablösen können; als erachte wegen dieser und anderer in dem Bericht fol. 13. angeführten Ursachen ich dafür / daß diese Verwundung pro simpliciter lethal zu halten sey ꝛc. W. den 18. Febr. 1682. D. J. L.

RESPONSUM.

ALs uns derselbe einige Inquisition-Acta, H. B. Entleibung betreffend/zugeschicket / und von uns belehret zu seyn begehret/ 1. 2. Ob ꝛc. So geben wir nach Erwägung aller hierbey pro & contra angeführten Umbstände zu verlangter Antwort/daß 1. erwehntes vulnus, wie es von dem Medico und Chirurgo fol. 13. 38. beschrieben wird/absolutè & simpliciter lethale sey/welchem auff keinerley Art hätte Hülffe geschaffet werden mögen. 2. Was aber die andere Frage betrifft / ob wir zwar diesen Delinquenten nicht simpliciter pro demente, aut mente capto halten / vielweniger pronunciren können; dennoch aber / und dieweil fol. 83. 84 100. 101. unterschiedene Umbstände dißfalls angeführet worden/so erachten wir vor nöthig / daß dißfalls entweder vom vorigen Medico, oder einem andern / noch fernere und genauere Untersuchung geschehe. Leipzig den 24. Maji 1682.

CASUS

CASUS XLVIII.

Testimonium circumforaneo de Orvietani viribus datum.

Decanus, Senior, Ceterique Doctores & Professores Facult. Medicæ in Academia Lipsiensi.

QUo funestior, atrociorque venenorum est impetus, quem in corpora nostra exserunt, eò intricata magis, & pluribus adhuc difficultatibus irretita deprehenditur nocendi eorum vis, & qualia lethifera ista sint spicula, quibus in perniciem nostram armata illa incedunt. Tanta scil. eorum, secundùm trium regnorum diversitatem est varietas, & multiplices nocendi artes, ut vel gravissimum Artis suæ Medicum diversimodè exercere queant. Opposuit tamen se his monstris, laudabili conatu, haud unus Hercules Medicus, & furorem eorum coërcere annisus est, fortissima in eadem evibrando tela, validaque subministrando præsidia. Prostant hinc, tot præparationes & compositiones Alexiteriæ, quarum omnium primario eo directa est potentia, ut venenorum vim, quocunque modo eludant. Haud infimum illas inter locum mereri videtur, Electuarium istud, Orvietanum dictum, cujus genuini possessorem cum hactenus se venditavit Dn. JOHAN. RUDOLPH HARTMANN, Schlaiza-Variscus, qui Jure hereditario hoc adeptus est à Socero suo, Tarquinio Româ-Neapolitano, propterea nos officiosè rogavit, ut specimen quoddam veritatis Alexiteriæ Orvietani sui vel in homine, vel in bruto edere eidem liceret, quod ipsum etiam non publice tantum Nundinis proxime elapsis in Theatro, verum etiam postmodum in præsentia 4. à Facultate Deputatorum Professorum effectui dedit, facile tentare illud in bruto, ipsi concessimus. In præsentia ergò Deputatorum Facultatis, cuidam cani robusto, postquam Arsenici gr. viij. & Mercurii Sublimati gr. jv. propinata fuisset, ipseque hinc languescere inciperet, Orvietani debita dosis infusa fuit; inde hic brevi post copioso vomitu, eoque diversis vicibus repetito se exonerare cœpit, & parvo temporis interjecto spatio, valere denuò visus fuit. Alteri ferociori cani illique jejuno, solius Arsenici crystallini gr. xij. ad gr. xv. per fauces cum fuissent immissa, & ipse languere postmodum, an-

xioſius reſpirare, & convulſionum imminentium indicia prodere inciperet, Orvietani pariter conveniens quantitas ſuperingeſta fuit, cujus uſum itidem poſt aliquod temporis intervallum, vomitus excepit, isque aliquot iterum vicibus, longioribus tamen intervallis repetitus, animali quidem continuo langueſcente, & depoſita ferocia miteſcente, tamen citra ulteriorem noxam, poſtmodum bene ſe habente. Quæ omnia, prout geſta, modeſtam ad petitionem nominati Dn. J. R. H. atteſtari, & in majorem fidem conſueto Facult. Noſtræ Sigillo confirmare voluimus. Dat. Lipſiæ d. 31. Maji 1682.

CASUS XLIX.

Conſilium pro cancroſo mammarum tumore.

P. P.

Demnach es mit einer mir anverwandten Weibs-Perſon / wegen einer ereigneten böſen Bruſt/einen ſolchen Zuſtand hat/wie inliegende Beſchreibung meldet/worüber meiner Hochgeehrten Herren Mediciniſches Bedencken verlanget wird; als gereichet an dieſelbe mein dienſtl. Bitten/ Sie wollen den Caſum mit Fleiß erwägen / und mich darauff durch ein Reſponſum verſtändigtn / ob ꝛc. ꝛc. Solches ꝛc. P. den 14. Jun. 1682. W. F. Amtm.

Hiſtoria Morbi.

Die Perſon iſt gebohren den 10. April 1626. eines Temperamenti phlematico-Melancholici, ſtarcken und dicken Leibes/ und hat ſich in deroſelben lincken Bruſt allbereit vor 30. Jahren bey Stillung eines unter ihren 9. erzeigten Kindern/ und Entzündung bemeldter Brüſte / eine kleine Härte oder Knöttigen ereignet/ welche Entzündung und Anlauffung der Bruſt/ ſich hernach bey dem Stillen zu unterſchiedenen mahlen wieder mercken laſſen / jedoch bey Daranhaltung der Kinder / auch bald wieder verlohren / niemahls aber zum Geſchwür kommen iſt. Das Knötgen hat ſich alſo in die 25-26. Jahr enthalten / weil es aber wenig Ungelegenheit gemachet / iſts nicht geachtet worden / biß endlich nach dem 50. Jahr ihres Alters ſich fluxus menſium verlohren / und auffgehöret / da hat ſich denn die Bruſt von Zeit zu Zeit vergröſſert / und iſt ſonderlich binnen dem neheſten Jahre her / in eine ſehr groſſe Molem gewachſen / darinn empfindet die Patientin jetziger Zeit / bißweilen abgewechſelter Weiſe / Kluchſen / Stechen / Drucken / und ſolche Schmertzen / als wenn ihr die Bruſt heraus fallen wolte / äuſſerlich erſcheinen an der Bruſt / wiewohl nicht immer / ſondern abgewechſelt / bißweilen auffgeworffene Hübel/und mit ſchwärtzlichem Geblüte angefüllete Adern/der unterhangende theil der Bruſt / wo ſolche offen lieget / iſt etwas braun und blau / daraus urtheilen die

die befragten Medici, es sey ein Cancer occultus. Dessen causa materialis propinqua wäre ein humor Melancholicus adustus, und zwar nicht purus. Causa remota oder materia generans, eine prava diæta, so von Essen und Trincken / und vielen Hauß-Sorgen entstanden / und wären curæ Nutrices hujus mali. Weil nun der Consuetus Mensium fluxus nicht mehr wie bey jüngern Jahren sich eräuget / so bleibet daher viel Melancholisches Geblüte / so sonst ausgeführet worden / in dem Leibe / welches Uterus wegen seiner sonderbahren affinität / so er mit den Brüsten hat / dahin zurück schicket / und hierdurch das Malum nicht wenig vergrössern hilfft. Des Medici, welcher hiebey gebraucht wird / fernere Meinung hievon / ist diese: Der Krebs ist eine schwere uud gefährliche Kranckheit / welche selten / oder gar nicht curiret wird / denn wegen ihrer crassæ ac pertinacis materiæ, so nicht ohne sonderliche malignität ist / kan sie sich gar leicht / ehe die Patientin sichs versiehet / heimtückisch einsetzen / und ihre Wurtzel tieff gründen / welches falls sie hernach weder durch Purgiren / repelliren / discutiren / noch andere Mittel zu benehmen stehet. Ein verborgener Krebs ist besser / er werde nicht curiret / denn die curirten Patienten sterben bald / die uncurirten aber leben länger / wie Hipp. l. 6. Aph. c. 10. meldet / da er ferner schreibet: Die gelinden Artzneyen verachtet der Krebs / durch die starcken aber wird er exacerbiret. Weil auch vieler fürnehmer Medicorum Schrifften bezeugen / daß nach etlichen curirten cancris mammarum, ein anderer in utero entstanden sey / so wird vor nöthig erachtet / solchen nicht zu tractiren / als wolte man ihn curiren / sondern nur die generationem humoris, und dessen Zugänge ad mammas verhindern / und so viel möglich / dessen intemperiem und malignitatem alteriren und corrigiren. Welchem nach dahin zu trachten / daß das augmentum humoris peccantis seu melancholici adusti möge verwehret / und der allbereit in der Brust sitzende humor gemindert und gemildert werden. Das erste sol geschehen durch ein gutes diæt / welches der Patientin allbereit von anfang der Cur / nach Anlaß der 6. Rer. non natural. vorgeschrieben / und nach Möglichkeit in acht genommen wird. Das andere aber geschiehet 1. durch Aderlaß / theils zur alteration, theils zur derivation und Revulsion des Geblüts / welches zu unterschiedenen mahlen geschehen: Dahin auch die applicirten Fontanellen zielen. 2. Durch purgantia, so per vices offt wiederholet. 3. Per alterantia, denn weil der humor crassus, und daher übel zu bewegen / und fortzubringen / wil solcher durch præparantia stets tractiret seyn / und solches alles ist meistentheils schon beobachtet. Uber die Brust hat man anfangs Intercipientia gebrauchet / auch solche mit dem Ungvento diapampholigos geschmieret / und hievon nicht wenig Linderung gespühret / massen solch ungventum nochmahls in forma Emplastri appliciret / auch bißweilen decocta herbarum Solani, Hyoscyami, Cichorii flor. Rosarum, Sambuci, & Rad. Scrophular. durch eingenetzte Tüchlein auff die Brust zu schlagen / gebrauchet worden. Die Patientin befindet sich ausser diesen bey guter Gesundheit / massen über den appetit zum Essen / wie auch über den Schlaff / kein Mangel ist. Hierauff wird gefragt: Ob man die Patientin nechst Göttlicher

Hülffe zu curiren / auff rechtem Wege und Methodo begriffen sey / oder / auff was weise die Cur sonst / am nützlichsten könne angestellet und verbessert werden?

P. S. Bey Ablauffung der Post gewinnet es ein Ansehen / ob wolte die Brust unten auffbrechen / dahero wird gebethen / das Responsum zugleich hierauff einzurichten.

RESPONSUM.

P. P.

Als uns derselbe eine Historiam Morbi zugeschicket / darinnen die Beschaffenheit einer Weibes-Person / welche mit einer bösen Brust beladen / gemeldet wird / und unser Bedencken / absonderlich über nachgesetzte Frage / verlanget / Ob man nemlich ꝛc. So befinden wir nach genugsamer Erwegung aller angeführten Umbstande / daß diese Brust-Beschwerung / allerdings ein Tumor cancrosus, oder cancer occultus sey / welchem man auch bißhero / so wohl ratione præservationis, als curationis, nach dem rechten methodo medendi (so viel bey solcher Gelegenheit möglich) begegnet hat / wie aus denen angeführten Medicamentis und vorgeschriebener Diæt / zu ersehen / nicht zweiffelnde / es werden auch zugleich Martialia und Saturnina, welche bey dergleichen Kranckheit nicht undienlich / adhibiret worden seyn. Weil auch über dieses im P. S. gemeldet wird / als wolte die Brust unten auffbrechen / so muß man solches / wo möglich / verhindern / und deswegen Saturnina, als geschlagen Bley / oder das Emplastrum Saturni Mynsichti, de carne bubula ejusdem, Cataplasma ex Cicuta recens contusa, succum Cancrorum fluviatil in Mortario plumbeo contusorum, imgleichen das bewährte Cerotum Tulpii, welches er lib. 1. obs. c. 47. beschreibet / appliciren / wie denn auch zu dem Ende allbereit das Ungventum diapompholygos, sammt andern guten Artzneyen / auffgeleget worden / dahero wir auch / wie die angefangene Cur ferner zu verbessern / nichts zu erinnern haben: Zumahl man nichts gewisses zuvor sagen kan / wie sich diese Beschwerung weiter anlassen und erweisen möchte / worauff denn der Medicus und Chirurgus, als præsentes, die beste Obsicht haben können / und

weiln

weiln letzlich das Decoctum herbæ Thée pro sanguinis purificatione internè so hoch gerühmet worden / wäre nicht unrathsam / solches auch zu versuchen. Welches wir ꝛc. Leipzig den 28. Jun. 1682.

CASUS L.

Vulneris abdominis lethalitas propter illegalem inspectionem dubia.

(Vid. Cas. 53. Cent. hujus III.)

P. P.

DEnenselben übersende ich hiemit einige wider einen Sergeanten bey dem Churfürstl. S. Leib-Regiment zu Fuß / Namens C. J. wegen einer an C. G. geschehenen Verwundung / darüber er des 14. Tages Todes verblichen / ergangene Inquisition-Acta, und werden dieselben aus dem Rechts-Spruch fol. 43. ersehen / daß über den fol. 2. befindlichen Bericht einer Medicinischen Facultät Bedencken und Gutachten / Ob der Entleibte / in Ansehung der von dem bey der Section gehabten Medico und derer Wund-Aertzte angebrachten Umbständen / an der ihm beygebrachten Beschädigung curiret werden können / oder nicht? einzuholen nöthig. Will dannenhero meine Hochgeehrte Herren hiemit dienstlich ersuchen / sie belieben solchen Bericht allenthalben wohl zu überlegen / und was denen Fundamentis Medico-Anatomicis nach / dißfalls von der Lethalität zu halten / mir unschwer zu communiciren. Solches ꝛc. D. den 11. Jun. 1682.

J. M. S. Regim. Auditeur.

A.

NAchdem heut dato auff Anordnung des Herrn Ober-Kriegs-Commissarii, und Obristen Lieutenants bey dem Churfl. S. Leib-Regiment zu Fuß / Tit. Herr F. von R. vor des berührten Regiments Auditeur Hn. J. M. S. wegen des verstorbenen C. G. Sergeanten / aus deß Hauptmanns L. Compagnie, Vormittag zwischen 9--10. Uhr bey erforderter Gegenwart / Tit. Herrn J. J. W. Med. Doct. und wohlbekannten Practici allhier / wie auch etlicher Herren Officierer / wir geschworne Ober-Aeltisten hiesiger Innung / und Regiments-Wund-Artzt / zu dessen Besichtigung erfordert worden: Als haben wir befunden / daß Entleibter zur lincken Seiten / nahe dem Rückgrad / über dem Osse Ilo mit einem schmahlen Gewehr in Leib gestochen / wodurch einiger Ramus venæ cavæ verletzet / und dahero dem Patienten nach und nach das Geblüt in die Cavität des Unter-Leibes gegangen / welches zur Fäulung kommen / davon uns in der Section noch häuffige materia entge-

gen gedrungen / unter welcher das Omentum nebenst denen Intestinis, mit einer ziemlichen Schwärtze / gleich eines Brandes angelauffen / zusehen gewest. Nachdem wir aber äusserlich an obgedachtem Stiche / gewahr worden / daß bey dem Verbinden des rechten Weges gefehlet / in dem der Stich etwas gerade in Leib zu / die Wicke aber zwischen Fell und Fleisch herabwarts gezwungen worden / als ist wegen Ermanglung des Außgangs solcher Materien / das Netz und Gedärme davon angegriffen worden / unterschiedene Symptomata hierauff entstanden / und der Tod per accidens darauff erfolget. D. den 12. Maji 1682.

J. J. W. D.
J. F. M. Chir.
S. M. Chir.
C. A. H. Regiments Wund-Artzt.

❁ ❁ ❁

SE. Churfl. Durchl. zu S. wohlbestellten Hauptmann unter dem Leib-Regiment zu Fuß / Tit. Herrn M. L. hab ich Endes Benennter berichten wollen / wie daß ich den Sergeanten C. G. in die Cur bekommen / welcher von seinem Cameraden am verwichenen Freytag / als den 20. April. zu Abend gegen 9. Uhr gestochen worden / und gehet der Stich 2. quer Finger von dem Rückgrad auff der lincken Seiten / gleich von der letzten Rippe an / hinterwerts zu / in dem nun der Stich mit einem subtilen Stilet geschehen / und man sich wegen Engigkeit des Stiches nicht hat erkundigen können / wie tieff eigentlich der Stoß möchte gegangen seyn / so hat sich doch alsobald bey der Verbindung groß Drucken und Stechen im Unter-Leib von dem Nabel an / biß in das Scrotum zu / befunden / und ist der Bauch auff der lincken Seite starck auffgelauffen / und harte worden / und ist der Patient des lincken Schenckels nicht allerdings mächtig / in dem er über grosse Schmertzen klaget / wann man ihm den Schenckel auffheben will; ist dahero zu schliessen / daß bey solcher Verwundung die Nervi, welche von dem Rene sinistro herunter gehen / zugleich mit lædiret / und die am Rücken liegende Intestina können verwundet seyn / hoffen aber nächst GOtt / daß durch gute Medicamenta und möglichsten Fleiß der Patient wieder zu voriger Gesundheit solle gebracht werden. D. den 2. Maji 1682.

C. F. Chirurgus und Bader.

RESPONSUM.

ALs uns derselbe die Inquisition-Acta, C. G. Entleibung betreffend / zugeschicket / und unter andern unser Bedencken / über nachgesetzte Frage / gebethen / nemlich: Ob der Entleibte / in Ansehung der von dem bey der Section gehabten Medico, und derer Wund-

Wund-Aertzte angegebenen Umbständen / an der ihm beygebrachten Beschädigung / hätte können curiret werden / oder nicht? So geben wir demselben nach reifflicher Erwegung aller und jeder Umstände / hinwieder zur Antwort / daß zwar dergleichen Verwundungen / welche mit einem so schmahlen Gewehr in holen Leib / verursachet worden / an sich selbst sehr gefährlich seyn / in dem die Orificia vulneris bald zufallen / und dannenhero weder sanguis extravasatus, noch auch hernachmahls materia purulenta evacuiret werden kan; dannoch aber / und dieweil in dem angezogenen Berichte / weder der Ramus venæ Cavæ læsus benennet / vielweniger die Profunditas vulneris, wie auch Sanguinis extravasati quantitas nicht specificiret / die Wicke aber / nicht in die Wunde / sondern zwischen Fell und Fleisch von dem Bader bey dem Verbinden herabwärts gezwungen / auch der verwundete C. G. erst den 15. Tag / nach der Verwundung gestorben / so können wir bey so gestalter Beschaffenheit / und allenthalben angeführten Umbständen / von der absoluta lethalitate hujus vulneris nichts gewisses determiniren. Leipzig den 15. Julii 1682.

CASUS LI.

Capitis vulnus lethale.

P. P.

Es ist am jüngsten 10. Maji ein Soldat zu L. von seinem Cameraden tödtlich verwundet / und als selbiger den 24. darauff verstorben / von dem Physico und Chirurgo seciret worden; damit ich nun wissen möge / ob dessen empfangene Wunden per se & simpliciter lethal, oder ex accidenti & Symptomatibus also worden: Als ersuche ich meine Hochg. Hnn. hiemit dienstlich / sie wollen hochgeneigt belieben beykommenden Bericht sub ⊙ mit Fleiß zu überlegen / und mich gegen Erlegung der Gebühr der darinn bemeldten Wunden lethalität / mit Zurücksendung dtr Beylage / bescheiden ꝛc. Stabs-Quartier W. den 10. Jul. 1682.

J. G. B.

⊙

Auff beschehene Requisition, haben wir an H. B. befunden; 1. Auff der Stirne einen guten queren Daumen über der Nase / gegen den rechten canthum majorem oculi zu / eine Wunde ohngefehr einer grossen Erbis groß / also gar / daß die Stirn-Ader dadurch gäntzlich zerstossen / auch anfänglich fast in 3. Tagen das

Geblüt

Geblüt von dem Barbierer nicht recht können gestillet werden. Als nun das Haupt der Gewohnheit nach eröffnet worden / haben wir über dem Cranio alles braun und blau mit Blut unterlauffen / auch nach Eröffnung des Cranii ein Loch in dem offe ftontis, so durch und durch gangen / gefunden / welches äusserlich ohngefehr einer Bohnen groß / inwendig aber eines Böhmischen Groschens groß / und war ein Stücke von der interiore Lamina abgesprungen / ohngefehr in Form und Grösse / wie das Kupffer-Blat forne unter gegenwärtiger pagina 720. vorstellet. (A. so viel ist von der äussersten Hirnschaale abgesprungen / und so groß war das äusserste Loch. B. B. so viel ist von der Lamina interiore mit abgespalten / welches an dem äussersten anhienge / C. (so weit stecket es im Gehirn /) welches unterwärts sehr scharff und spitzig / aussen nicht gleich vor dem Loche / sondern etwas unterwärts lag / und durch dur. m & piam matrem eines halben quer Fingers tieff in Corticem cerebri gedrungen / durch welche hefftige Verletzung dann / sich eine hefftige materia purulenta sub Cranio gesammlet / welche in der apertion heraus gelauffen und einen hefftigen übelen Geruch s. v. von sich gegeben / und sind auch allbereit die Meninges und Cerebrum um dieselbe Gegend Sphacelo afficiret gewesen. 2. Ward eine Wunde eines queren Daumens weit hinter dem rechten Cantho minori, an dem Schlaaf ohngefehr eines quer Daumens lang / auffwärts / welche aber nicht gantz durch den Mulculum gegangen. 3. Ward er von dem Hals an / biß über den gantzen Rücken hinunter / braun und blau / welches aber vermuthlich / weil nur circa ultimos dies sich dergleichen ereignet / von denen Convulsionibus herrührte. Ferner sind die Symptomata supervenientia anfänglich gewesen / vomitus continuus, diarrhœa, worauff bald eine Inflammation, und den dritten Tag ein delirium, paralysis brachii sinistri und convulsiones erfolget. Welches wir ꝛc. L. den 3. Jul. 1682.

V. p. 722.

J. M. D. und Physicus, &c.
A. B. Chirurgus.

RESPONSUM.

Als uns derselbe des Medici und Chirurgi Bericht / C. B. Entleibung betreffend / zugeschicket / und von uns zu wissen verlanget; Ob die C. B. zugefügte Haupt-Wunde per se & simpliciter, oder ex accidenti & Symptomatibus, also geworden sey? So geben wir nach Collegialischer Uberlegung derer in gedachtem Berichte angeführten Umstände / demselben hiemit zur Antwort / daß die beschriebene Fractura Cranii, und dahero dependirende læsio cerebri, als welcher durch keinerley Mittel hat geholffen werden können / billich pro simpliciter & absolute lethal zu achten sey. Leipzig den 11. Julii 1682.

Casus

CASUS LII.

An vulnus vel gladio vel fuſte capiti inflictum lethalitatis ſit cauſa?

(Vid. Caſ. præced. 45. Centuriæ hujus.)

P. P.

Euenſelben kan ich nicht verhalten/was geſtalt auff bittlich Anſuchen des verhafften Inquiſiti, hieſiger Amts- und Stadt-Barbierer anderweit um die Beſchaffenheit M. B. zugefügten Verwundung / befraget / und von ihnen der folio A. 60, 61. regiſtrirte Bericht / ihren vorigen zu wider ad Acta gebracht/ingleichen des Phyſici Meynung darüber / ebenfalls hinzu gethan worden ; nun mir denn keines von dieſen klare Maß giebet / und daraus der Wunde lethalität weder dem Hiebe/noch dem Schlage/mit Unterſcheid beygemeſſen wird : Als erſuche meine H. H. ich hiemit abermahls/ſie wollen geruhen/als beykommende Regiſtratur, und der Medicorum Atteſtata in Fleiß zu erwegen/ und nach dem mich mit Zurückſendung der Beylage berichten : Ob der M. B. gegebene Hieb allein/oder der dazu gekommene Schlag / die lethalität geurſachet? Wofür ſoll die Gebühr ꝛc. Staabs-Quartier W. den 10. Jul. 1682. J. G. B.

RESPONSUM.

P. P.

Als uns derſelbe wiederum einige Regiſtraturen/wie auch abermahligen Bericht / des Medici, der Chirurgorum und des Feldſcheerers / M. B. Entleibung betreffend / zugeſchicket / und über unſer voriges/vom 11. Aprilis jüngſthin ertheiltes Judicium, ferner belehret zu ſeyn geberen: Ob nemlich der dem Entleibten gegebene Hieb allein/oder der dazu gekommene Schlag / die lethalität geurſachet haben? So bleiben wir zuförderſt bey gedachter unſerer Meynung / daß dieſe dem Entleibten M. B. zugefügte Wunde per ſe & ſimpliciter lethal ſey : Geben aber nebenſt dem zu verlangter Antwort / daß / wenn / laut Act. fol. 35-60. der Schlag erſt nach dem Hiebe geſchehen / und auff das fragmentum (ſo von dem Cranio guten theils durch den Hieb abgeſondert) gerathen / auch gedachtes fragmentum hierdurch auff das Cerebrum gedrucket worden/zwar allerdings zu vermuthen / daß der Schlag zu Vermehrung deß von dem Hiebe herrührenden periculi, nicht we-

nig geholffen haben möge. Weil aber aus obbesagten Registraturen & attestatis nicht genau zuersehen/was bey dieser læsione capitis dem Hiebe / oder was dem Stosse oder Schlage beyzumessen? Oder/ ob eines auff das andere erfolget? Als haben wir ratione lethalitatis, auff jetzt vorgelegte Frage auch nichts gewisses determiniren können; wäre aber erweißlich/daß der Schlag nach beygebrachtem Hiebe oder Wunde absonderlich geschehen / so ist die lethalität allerdinges mehr dem Schlage/als der Wunde/zuzuschreiben ꝛc.

Leipzig den 17. Jul. 1682.

CASUS LIII.

Vulnus venæ lumbaris ex accidenti lethale.

(Vid. Cas. 50. Cent. hujus III.)

P. P.

REykommend übersende denenselben ich wiederumb die wider E. J. des G. Entleibung betreffend / ergangene Inquisition-Acta, und nachdem ich dem Hn. Medico, welcher bey G. section gewesen / derer Herren mir in Antwort gegebenes Gutachten communiciret / und von ihm genauern Bericht erlanget: So hat derselbe mir solchen / wie in Act. fol. 47. sub ⊙ zu sehen zugestellet/ will dannenhero meine H. H. ich hierdurch nochmahls gantz dienstl. ersuchet haben/ sie wollen mir nunmehro dero Judicium unter der löbl. Facultät Insiegel vorhin gesuchter masse / gegen Abstattung danckbarer Gebühr mittheilen / dabey ich denn mit anhengen und berichten wollen/daß der Bader das Corrosiv dem Verstorbenen den funfften Tag vor dessen Tode / so viel man sich erkundigen können/ auff die lincke Seite des Unterbauches auffgesetzet/und darauff die Eröffnung gethan. &c.

D. den 19. Jul. 1682.

J. M. S. Reg. Audit.

⊙

NAchdem des Entleibten E. G. halber / allbereit den 12. Maji die befundene section berichtet worden/so wird hiebey verlangtem desiderio nach/dennoch ferner kürtzlich annectiret: Daß bey solcher Verwundung die profunditas vulneris nicht so tieff / oder mercklich / daß man einige læsionem intestinorum finden können/ sondern nur der Ramus venarum Lumbarium, sub Rene sinistro, getroffen/ex quo sanguis extravasatus, jam jam in materiam purulentam conversus. welches das omentum & intestina angegriffen hätte/und wie gedacht/in sectione

ne häuffig entgegen gedrungen. Quo die aber der Bader / so ihn verbunden / ad evacuandam hanc materiam, das corrosiv auffgesetzet / wird selbiger schon berichten. D. den 17. Jul. 1682.

J. J. W. D.

RESPONSUM FACULTATIS.

P. P.

Als uns derselbe die Inquisition-Acta, C. G. Entleibung betreffend / wiewol mit Anführung anderer Umbstände / wieder zugeschicket / und unser Judicium über vorige Frage verlanget: So geben wir demselben nach fleissiger Erwägung des fol. 47. von dem Medico anderweit ertheilten Berichtes / zu verlangter Antwort / daß weil durch solchen Stich nur die venæ lumbares, welche denen Musculis lumbaribus inseriret werden / und also wieder insignis ramus venæ cavæ, noch einiges intestinum verletzet worden: dieser Stich bey sogestalten Sachen an und vor sich selbst nicht lethal gewesen / sondern indem der Bader die profunditatem vulneris anfänglich nicht gnugsam exploriret / noch die labia vulneris (wie es sich in diesem Fall gebühret hätte) secundum artem, und bey Zeit dilatiret hat / ob retentionem sanguinis extravasati ac purulentæ materiæ, welche die intestina nothwendig angreiffen müssen / ex accidenti lethal geworden sey. Leipzig den 22. Jul. 1682.

CASUS LIV.

Læsio & ruptura lienis lethalis.

P. P.

Dieselben geruhen aus beygefügter Section und Gerichtlichen Besichtigung hiesigen Stadt-Physici und Chirurgorum sub A. zu ersehen / was vor ein kläglicher Fall sich mit H. M. S. und seinem Eheweib zugetragen / da jener diese wegen verdrießlicher Schmachreden mit seinem Spanischen Rohr dermassen geschlagen / daß sie eine Stunde hernach ihren Geist auffgeben. Bitte demnach über nachgesetzte Fragen belehret zu seyn: 1. Ob die bey der Section befundene und im Attestato beschriebene læsio & ruptura lienis per se lethal sey? 2. Ob solche ruptur von denen mit dem Spanischen Rohr beygebrachten Schlägen / oder von dem angegebenen Fall herrühre? 3. Und ob diese Schläge / nebenst dem angegebenen Fall / desto eher so übel gerathen können / weil besagte Frau / besage der Acten /

eine zeithero an einem Fieber kranck gewesen? Solches nebenst der Gebühr ꝛc. L. den 29. August. 1682.

Burgermeister und Rathmanne daselbst.

A.

AUff E.E. Raths Befehl habe ich Endes Genennter nebenst den Hn. Schöppen und geschwornen Barbierern / den 23. August. 1682. umb 12. Uhr Mittags / mich in das T. Hauß begeben / umb die Leiche der Fr. M. A. S. des J. M. S. Kellermeisters Eheweib / zu besichtigen. Dieselbe war den Tag zuvor (22. August. st. n.) Vormittag umb 10. Uhr / des S. eigener Aussage nach / von ihm durch ein Spanisch Rohr / ziemlicher Dicke / mit ohngefähr 6. Schlägen tractiret worden / und darauff bald umb 11. Uhr verschieden. Die Leiche ist aus der Kammer in das Stüblein gebracht / und auff eine bequeme Banck geleget worden / auff vielfältiges fleissiges besehen und begreiffen aller derer Orte / die man irgend meynte von dem Rohr können berühret zu werden / hat man in der lincken Seite bey der letzten costa spuria einen blauen Streiff / in die 2. Zoll lang / befunden / der sich vor andern nicht so sehr achtbarn / hervor thät. Weil aber daraus keine Gewißheit abnehmen kunte / ward die Leiche geöffnet. Es fand sich in dem Unterleibe eine grosse Menge Blutes / daß ein jeder Verständiger daraus abnehmen muste / ob müsse ein insigne vas entzwey seyn. Nachdem dieses Blut mit Schwämmen ausgeschöpffet / und die intestina mit grosser Behutsamkeit heraus genommen / funden wir die Miltz ungewöhnlicher Grösse / unter derselben waren die Membranæ umb den Nieren und das Peritonæum (alles gegen dem äusserlichen blauen Streiffe zu) sehr mit Blut angelauffen / und braun. Die Miltz aber hatte in parte gibba, & Peritonæum tangente, eine grosse fissuram, in forma anguli acuti, war auff derselben Seite röthlich / und gantz anderer Farbe als wol auff der andern / da keine læsio war. Es war in etlichen Orten sehr mürbe / daß nach einer kleinen Bemühung dergleichen Spaltungen konnten imprimiret werden. Wir schnitten auch nachmals den äusserlichen blauen Ort auff / und funden darinnen ein gut Theil gelieffert Geblüt / da wir doch im Hertzen selber / wie auch in den grossen Adern und Arteriis keinen Tropffen mehr angetroffen. Allem Ansehen nach ist die angelauffene Miltz von dem Spanischen Rohr durch die dünne Seite also berühret worden / daß sie gestorben / und dadurch das Geblüte / tanquam ex loco arteriis refertissimo, gäntzlich in abdominis cavitatem geflossen / und aus solcher Verletzung eine grosse Blutstürtzung erfolget / welche nicht leicht mag gehemmet werden / man bemühe sich auch so viel man könne / daraus denn nichts anders als der Tod folgen mag / wie D. Pfitzer in seinem Wunden-Urtheil c. 17. p. 130. redet ꝛc. L. den 23. Aug. 1682.

M. K. D. & Phys.
J. M. P. Chir.

RESPON-

RESPONSUM.

P. P.

ALs uns dieselbe ihres Stadt-Physici **und** Chirurgi **Bericht / H. M. S. Eheweibes Entleibung betreffend / nebenst denen dißfalls ergangenen** Inquisition-Actis, **zugeschicket / und von uns über nachgesetzte Fragen belehret zu seyn gebeten /** 1. 2. 3. **Ob** ꝛc. **So erachten wir nach sattsamer Uberlegung aller und jeder Umbstände / daß** 1. **die beschriebene** læsio & ruptura lienis **wegen der dahero entstandenen hefftigen Verblutung** pro simpliciter & absolutè lethal **zu halten sey; vermeynen aber zugleich** 2. **daß an solcher hefftigen** læsion **nicht sowol der Fall / indem von solchem wenig im**portante **Umbstände gemeldet worden / als die Schläge mit dem Spanischen Rohr Ursache sind; wiewol** 3. **auch gar wol seyn kan / daß** magnitudo lienis aucta & friabilitas ejusdem substantiæ extraordinaria, **deren gleichfalls in dem** Attestat **gedacht worden / von dem bißherigen** febre chronica, tanquam causa interna, **verursachet worden / und dahero gedachtes** viscus **durch die äusserliche** violentz **der Schläge desto leichter verletzet und zerrissen werden mögen. Leipzig den** 28. Aug. st. v. 1682.

CASUS LV.

1. *Obstetrix incusata de intempestiva in puerperis V. S.*
2. *Membranarum fœtus involventium dilaceratione.*
3. *Secundinæ ab utero separatione nimis celeri, absolvitur.*

P. P.

DEnenselben haben wir hierdurch dienstlich zu berichten / daß Sempronius, ein Chirurgus **in dieser Stadt / die gemeine Hebamme** Titiam, **welche sonst ein gutes Lob ihrer** Experientz **wegen hat / und auff dem Lande und vom Adel sehr gebraucht wird / bey Gerichten** per modum denunciationis **angegeben /** 1. **Daß sie durch gewisser Adern Eröffnung die Geburt bey denen schwangern Frauen beförderte / damit sie nach ihrer guten Gelegenheit von einer Frauen zur andern herum wandern / und allenthalben zurechte kommen könne.** 2. **Daß sie für der Zeit / und ehe es sonst der schwangern Frauen Beschaffenheit mit sich brächte / zu gleichmässiger** accelerirung **der Geburt das Wasser zu sprengen pflegte.** 3. **Daß sie durch früh-**

zeitige Abschelung der Secundinæ im achten Monat und so fernerhin die Geburt beförderte/damit sowol sie ihrer Gelegenheit nach fortkäme/als auch die Frauen entlöset würden. Diese Beschuldigung hat Titia für eine atrociſſimam injuriam auffgenommen/ und bey Untersuchung der Sachen des Denuncianten animum injuriandi daraus zu erhärten vermeynet/ daß alles diß/ was sie beschuldiget würde/für sich selbst unmöglich und absurd wäre / sintemal (1) sie von dergleichen Adern nichts wüste/ der Chirurgus auch solche nicht speciſiciret hätte/ am wenigsten selbe an einem solchen Ort situiret wären / daß solche zu dergleichen Zweck von einer Wehemutter ohne die ärgste Blutstürtzung/ oder gar verursachten Tode einer schwangern Frauen/ eröffnet werden könnten. (2) Wäre auch gantz unpracticirlich/daß das Wasser vor der Zeit gesprenget werden solte/ sintemal solches gar niemals zu acceleirung der Geburt/ sondern alleine imminente, & rotante se partu zu dem Ende/ daß die in der Geburt wohl stehende Frucht sich nicht wieder auswendet/ zu geschehen pflegete. Daß (3) wäre eine notorische Unmöglichkeit und absurditat/ sintemal der innere Mutter-Mund bey denen prægnantibus feste geschlossen wäre/ und fast niemals sich für der rechten Zeit der Geburt eröffnete / dahero er zu Abschelung der Secundinæ mit äusserster Gewalt eröffnet werden müste/ welches ohne die grösten Schmertzen der Frauen / und der Frucht Gefahr/ nicht geschehen könnte/wenn schon eine Hebamme so weit mit der Hand zu penetriren vermöchte. Uber diß stünde das Haupt des Kindes / wenn es recht stünde / dem innerlichen Mutter-Munde und Schos-Beine so nahe/ daß wenn man zur Secundinæ gelangen wolte/ solches wegstossen / und den natürlichen Stand der Frucht verkehren müste: zu dem wäre der Leber-Kuche (placenta uteri) oder das dicke Fleisch bey der Secundina oben im Muttergrund angehänget/und alles mit einem zarten Netze beschlossen/ ohne welcher unerreichlicher Dinge Verletzung und Sprengung des Wassers die Secundinæ unmöglich abgeschelet werden könten. Alldieweil denn nun ohne Erörterung dessen/ ob diß / was der Sempronius Titiam beschuldiget / möglich zu practiciren sey/ diese Sache Juridice nicht wohl entschieden werden kan/ uns auch pro communi bono oblieget zu inquiriren: Ob durch dergleichen schädliche Kunstgriffe die partus præcipitiret/ also Mutter und Kinde Schaden an der Gesundheit zugefüget werden könne? Als ersuchen wir unsere Hochgeehrte Herren/solches nach den Fundamentis Medicinæ & Anatomiæ reifflich zu überlegen/und weil der Sempronius es verjahet/ auch sich auff eine andere Wehemutter/welche in einer andern Stadt vor Jahren diese Künste gebrauchet haben solte / beziehet/ Titia aber dieses als absurda & impoſſibilia widerspricht/ uns der Warheit halben specifice zu informiren. Solches nebenst der Gebühr ꝛc. Den 25. Sept. 1682.

Burgermeister und Rathmanne der Stadt L.

RESPON-

RESPONSUM.

ALs dieselbe in übersendetem Schreiben / wegen gethaner Denunciation des Sempronii, Chirurgi, contra Titiam obstetricem, unser judicium Medicum verlanget / nemlich ; Ob durch dergleichen schädliche Kunstgriffe / wie solche Sempronius contra Titiam angegeben / nemlich / gewisser Adern Eröffnung / Sprengung des Wassers vor der Zeit / und frühzeitige Abschelung der Secundinæ, der partus præcipitiret / und also Mutter und Kinde schaden an der Gesundheit zugefüget werden könne ? So haben wir nach reifflicher Uberlegung / denen fundamentis Medicinæ & Anatomiæ gemäß / befunden / daß solches Angeben des Sempronii contra Titiam gantz falsch und irrig sich befinde / alldieweil durch blosses Aderlassen leichtlich nicht / vielweniger nach Belieben die Geburt befördert werden kan : In dem der Exempel nicht wenig vorhanden / in welchen auch auff öffters Aderlassen denen Schwangern nicht der geringste Schade entstanden / und muß Sempronius die Adern / welche Titia eröffnet haben soll / auch wie offt und in qua copiâ sie das Blut weggelassen ; item, was denen Gravidis für Symptomata darauff zugestossen / vorher namhafft machen. So ist auch bey Sprengung des Wassers dieses zu mercken / daß es offtmals denen Schwangern eine geraume Zeit vor der Geburt / von sich selbst springt / darauff ihnen aber kein Schade / ob gleich eine etwas schwerere Geburt manchmahl daraus zu entstehen pfleget. Im übrigen so können auch vor Eröffnung des innern Mutter-Mundes / und bevor sich das Wasser selbst præsentiret / und also vor instehender Geburt die Kinder Mutter zu solcher Sprengung nicht gelangen / wegen so hart geschlossenen Mutter-Mundes : Noch vielweniger ist es möglich / die Secundinam, und insonderheit an dem Orte / wo solche durch die placentam uteri der Matrici fest angehenget / abzuschelen ꝛc. Welches wir zu ihrer information hiemit berichten wollen. Leipzig den 23. Septembris 1682.

CA-

CASUS LVI.

Melancholia ficta.

P. P.

Esage beykommender Acten/ ist die M. N. zu G. T. unter die Gerichte nach O. gehörig/ eines Kindermords berüchtiget/ und in eingeholtem Urthel fol. 25. 26. enthalten/ daß diese Inquisitin einem verständigen Medico zu untergeben/ der sich ihres Temperaments und Zustandes zu erkundigen/ und sein Judicium deswegen ertheilen solle/ welches auch so fort durch Hn. D. J. F. L. Physicum Provincialem in Actis fol. 27 - 29. erfolget. Es hat aber der Löbl. Schöppen-Stuhl bey solchem Judicio Medico nicht acquiesciren wollen/ sondern / vermöge fernerweiten Urtheils fol. 38. erkant/ daß M. N. vor allen Dingen einem verständigen Medico untergeben würde/ und über diese Judicia einer Medicinischen Facultät Gutachten einzuholen. Wenn denn auch Hr. E. P. Med. D. im H. fol. 39. dißfalls requiriret/ und derselbe sein Judicium Medicum fol. 41. schrifftlich ad Acta gethan: So ersuche meine Hochg. Hnn. Krafft habenden Gerichts-Bestallung/ ich hiemit / sie wollen dero Gutachten über beyde Attestata fol. 27. und 41. ertheilen; und zu Förderung des Inquisitions-Processi, solches dem Schöppen-Stuhl in Leipzig einhändigen lassen/ solches um die Gebühr ꝛc. O. den 2. Octobr. 1682.

H. F. G. Gerichtshalter zu O.

Nota.

1. HAnc M. N. confessam fuisse jam carnifici in Tortura, se peperisse infantem vivum.

2. Confessa est porro, se pedibus conculcasse partum, & abdomen, & cranium infantis pedibus conculcasse.

3. Confessa est, se infantem porcis objecisse, qui eum devorarint, & dentibus comminuerint, (zerknirschet.)

4. Jam in recognitione extra Torturam omnia negat.

5. Et se amentem vel insanam simulat.

6. Quod judicant duo Medici.

RESPONSUM.

ALs uns derselbe ein Schreiben nebenst den Inquisition-Acten/ M. N. zu G. T. betreffend/ zugesendet/ und darinn gebeten/ wir möchten nach Inhalt des Urthels fol. 38. unser Gutachten über beyder Medicorum attesta fol. 27. und 41. ertheilen; Als haben wir nicht allein beyde angezogene attestata, sondern auch die

gantzen

gantzen Acta fleissig durchlesen / und daraus ersehen / daß bey dieser Inquisitin mehr eine malitia als Insania vel Melancholia zu befinden / wie solches beyde Medici in ihren Attestatis umbständlich angeführet / bey welchen wir es auch dißfalls bewenden lassen ꝛc.

Leipzig den 9. Octobr. 1682.

CASUS LVII.

Arteriæ Cruralis vulnus lethale.

(Vid. Centur. III. Cas. 47.)

P. P.

DEnenselben übersende ich beygefüget anderweit die in Inquisitions-Sachen des allhier in Hafft sitzenden C. S. K. ergangene Acta, sambt dem jenigen / was nach meiner Hochgeehrten Herren fol. 119. befindlichem Judicio, weiter dazu kommen / gantz dienstlich bittend / mir ihr nochmahliges Bedencken gegen die Gebühr wiederfahren / und wann nichts ferners dabey zu thun / es nebenst den Acten in dem Churfl. Schöppen-Stul daselbst übergeben zu lassen ꝛc. W. den 14. Nov. 1682.

A. H.

RESPONSUM.

P. P.

NAch dem uns derselbe anderweit die Inquisition-Acta, C. S. K. betreffend / zugeschicket / und über dem jenigen / was nach unserm ersten Judicio weiter dazu gekommen / gleichfalls unsere Meinung ihm zu ertheilen gebethen: als berichten wir demselben / daß 1. wir das mehr gedachter massen beschriebene vulnus nochmahls pro absolute & simpliciter lethal erachten. 2. Weil die fol. 80. 84. 100. 101. item fol. 117. 125. 136. 137. 138. befindliche Umbstände / nunmehr eydlich bekräfftiget sind / so conformiren wir uns durchgehends / quoad hoc punctum, dem Judicio Facultatis Medicæ Wittebergensis, dafür haltende / daß bey gedachtem K. eine nativa mentis imbecillitas, & hebetudo cum aliquali mixtura Melancholica anzutreffen sey / dahin stellende / mit was für Grunde der Defensor fol. Act. 160. aus unserm vorigen Responso zu erweisen gedencke / daß

wir / quoad insaniam (wie er es nennet) bey uns nicht einig werden können / sondern das Erkäntniß an eine andere Facultät gewiesen hätten ; Welches wir demselben ꝛc. Leipzig den 20. Novembr. 1682.

CASUS LVIII.

Consilium in ulcere palati carioso.

P. P.

Ungefehr den 4. Sept. 1682. hat der Patient (welcher zu Ende des 65. Jahrs) unversehens mit einem warmen Bissen / den Gaumen etwas verbrennet / welches aber keine sonderbahre Ungelegenheit oder Schmertzen verursachet / und also wenig geachtet worden ; 10. 12. Tage hernach / hat sich einige nicht eben ungewöhnliche Haupt-Beschwerde bey ihm eingefunden / welche zuweilen zu einen Schnupffen / oder auch wohl zu einer äusserlichen Auffschwellung der Haut über den gantzen Kopff her / ausgeschlagen / und einige geringe erträgliche Ungelegenheit verursachet. Dieses mahl aber hat sich dieses Werck nach dem Gaumen (vielleicht wegen des damahligen Loci affecti) gezogen / und hat einige kleine / von Linsen-Gröffe schwere Apostemata in demselben / und eben in der Mitte des Gaumens heraus gestossen / diese haben nicht geringen Schmertzen / absonderlich bey der fermentation des darinn enthaltenen Geblüts verursachet. Sie haben aber den mittelsten Theil des Gaumens gantz unterhölet gelassen / also daß nur eine kleine Oeffnung geblieben / ohngefehr eines Nadel-Knopffes groß / und weil kein sonderlicher Schmertz dabey / befunde der am 12. Octobr. dazu erforderte Chirurgus für gut / man solte es fein sauber austrucknen / und mit Rosen-Honig und etwas gebranntem Alaun / auch Salpeter-Küchlein darunter gemischt / auswendig bestreichen. Dieses ist biß in den Anfang des Novembr. geschehen / und ferner kein sonderlicher Schmertz befunden worden / weil es aber so lange Zeit in einem Stande bleibet / hat man im Anfang des Novembr. in etwas Sorgen gestanden ; weil aber unterschiedene Verrichtungen diese oder jene Hindernuß eingeworffen / ward vom Medico und Chirurgo endlich für gut befunden / den 16. hujus eine kleine incision zu thun / damit der unterhölte Gaume Lufft bekommen / aus dem Grunde gereiniget / und also wieder geheilet werden möchte ; es ward aber auch dißmahl wieder verschoben biß auff den 19. hujus. Inzwischen äussert sich den vorhergehenden Freytag Abends in der vorgedachten Oeffnung eine Härte / und als solche den Sonnabend Morgens vom Medico und Chirurgo untersuchet ward / befande man / daß es ein abgelöseter Splitter von dem Gaumen-Bein wäre / es fand sich auch / daß die dabey herausgedruckte Materia ziemlich starck roche / und also eine dabey befindliche Fäulung andeutete / dieses veranlassete /

daß

pag: 731.

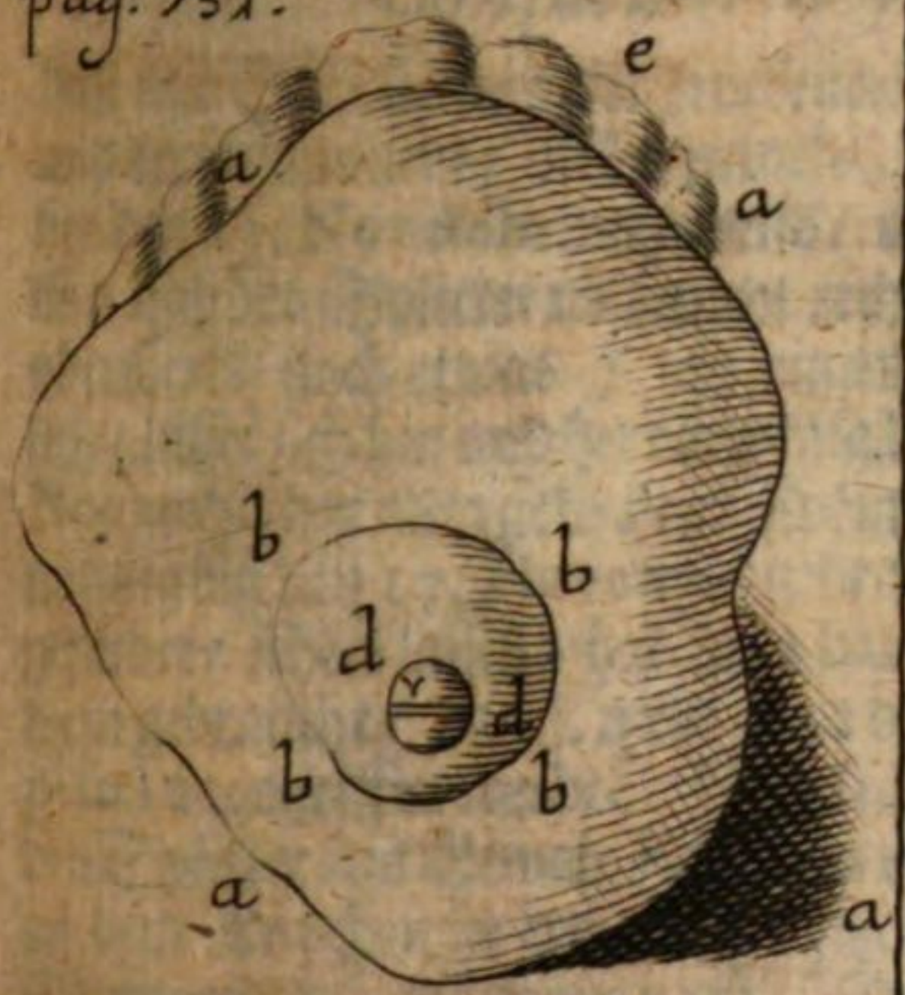

pag: 1186.

pag: 1403.

pag: 1403. B

pag: 1341.

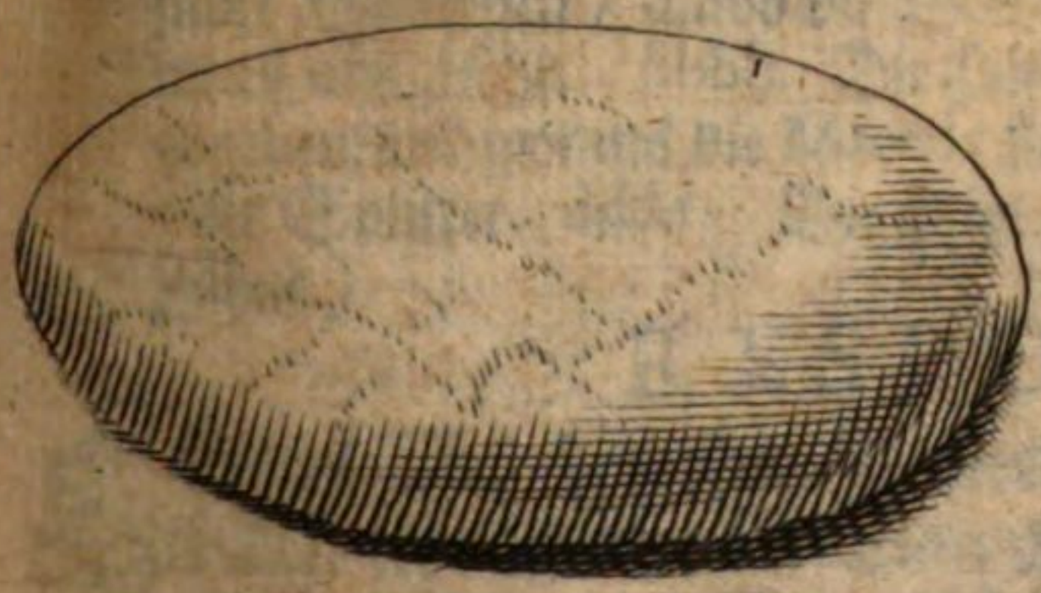

pag: 1403.

daß mit Eindrückung der truckenen Consolidæ Wurtzel die Oeffnung erweitert / und versucht wurde / ob der gemeldte Splitter heraus zu ziehen wäre? aber biß hieher den 23. Novembr. vergebens / ungeachtet die Oeffnung sehr weit ist: die Ursach ist / daß der Splitter noch nicht recht von dem Gaumen-Bein abgelöset ist: sondern oberwerts noch etwas / an einem kleinen Orte halten muß / jedoch ist er beweglich / lässet sich hin und her ein wenig drehen / aber herum gehet er nicht / sint den 16. Novembr. hat man gekochten Rosen-Honig cum Ægyptiaco vermischet / zur Reinigung biß den 17. Novembr. gebraucht / hernachmahl als der Splitter sich schwartz gefärbet / sehen lassen / hat man davon abstrahiret / und Hypericum mit Brandwein gebraucht / damit nicht etwa der gesunde Knochen von der Schärffe des Ægyptiaci angegriffen werde. Nun fraget sich / was weiter zu thun? weil es sorglich / den Splitter mit Gewalt heraus zu reissen: welcher nicht allein wie gedacht / oben an dem Knochen in etwas feste sitzet / sondern auch hin und wieder am Fleisch des Gaumens noch anhangen muß. Den 23. Nov. 1682.

(Die eigentliche Beschaffenheit dieses ulceris palati wird im Kupffer-Blat deutlicher vorgestellet / so mit gegenwärtigem pag. 731. bezeichnet / daselbst anzutreffen / allwo die Buchstaben aaaa. bezeichen die Weite des Gaumens ohngefehr. bbbb. Die Höle / so weit die Haut von dem Knochen sich abgeben / und woraus die Materia fleusset. c. Das herausragende Knöchlein oder Splitter. dddd. Die jetzige Weite der Oeffnung der Höle. e. Die Zähne.)

RESPONSUM.

Es ist (Tit.) des Hn. Patienten zwar kleiner Schade / wie desselben schrifftliche Relation ausweiset / nicht vor gering zu achten / alldieweil nach dergleichen Anfang an einem solchen Orte / an einem also beschaffenen subjecto, acrimonia humorum scatente gar leichtlich böse und um sich fressende Ulcera entstehen können. Denn ob wohl die fürnehmste Frage / und Verlangen des Hn. Patienten ist / wie der wacklende Splitter ohne Gefahr heraus zu ziehen? so scheinet doch noch nöthiger zu seyn / zugleich und bey Zeiten / zu erwegen / wie nach dem separirten fragmento, das ulcus palati carioſum zu consolidiren sey? Da wir denn allerdinges præsupponiren / daß der gegenwärtige Medicus und Chirurgus, als quorum autopsia die halbe Cur ist / so wohl internis, als externis, werden bißher gethan haben / was zu thun nöthig gewesen / mit welchen internis acrimoniam sanguinis temperantibus, & diaphoreticis, ex signis præsertim paratis, noch ferner fleissig fortzufahren / und das Geblüt / so viel

viel möglich / reine zu behalten. Den Splitter abzusondern / ist dabey gar keine Gewalt zu gebrauchen / in dem wir verhoffen / daß solcher wohl ehestens sich selbst separiren dörffte : Mittlerweile ist mit desselben crebris agitationibus, wie auch collutionibus oris ex decocto totius Prunellæ, Saturejæ, Veronicæ, rad. Jr. Florent. Peuced. Arist. rot. cortic. ligm. Gvajac. und succo inspissato Gentianæ auch c. V. und Melle rosat. vermischet / pro ratione circumstantiarum fleissig fortzufahren / biß er sich wird separiret haben. Welches wir &c.

Leipzig den 25. Nov. 1682.

Appendix.

Fragmentum ossis palati Carioſum.

Auff weitere Nachricht des Hn. Patienten / und Uberschickung des ausgezogenen Splitters / wird unser erster Bericht vom 25. Nov. destomehr bekräfftiget / in dem wir in den Gedancken gestanden / daß die Natur denselben ehestens von dem andern osse palati abstossen würde. Ob nun zwar wohl dieses glücklich von statten gegangen / so ist doch so wohl das ulcus palati, als caries ossis, wohl zu observiren / daß sie nicht in ein ulcus carioſum depascens generiren / præsertim in ætate jam ingravescente, & in subjecto acrimonia humorum refertissimo. Auff solche Gedancken bringet uns (1) der grausame Gestanck des Splitters / (2) die von dem Carie ausgehölete substanz des Knochens / welche / wenn sie mit einem osse Palati hominis sani conferiret wird / ratione substantiæ gantz weit von einander differiren. Dahero rathsam / daß man die Oeffnung des Palati nicht so bald zuheilte / sondern mit dem Balsamo Peruviano nigro, entweder allein / oder cum melle Rosato vermischet / illinirte / wozu auch das ℞ Lat. Guajac. Caryophyllor. Cinamom. nicht undienlich / als welche Cariem ejusmodi notabilem kräfftig zu stillen / oder imminentem zu præserviren pflegen ; wobey zugleich die in 1. Responso gedachten Collutiones oris fleissig zu continuiren. (3) so kommt uns auch in unserer Meynung zu statten der berühmte Tulpius l. 1. obs. 37. welche Observation würdig ist / daß sie in diesem Casu mögte nachgeschlagen / und fleissig beobachtet werden. &c.

Leipzig den 29. Nov. 1682.

Casus

CASUS LIX.

Vulnus lienis lethale.

P. P.

DEnenselben übersende ich hierbey die in Sachen H. L. Entleibung betreffend/ergangene Inquisition-Acta, nebenst des Medici und Chirurgi Bericht fol. 40. mit unterdienstl. Bitte/ sie wollen mich nach Inhalt des Urthels fol. 140. ob die von J. R. dem Jüngern/ H. L. zugefügte Wunden an sich selbst lethal seyn/und er nothwendig davon sterben müssen? belehren/ auch zugleich die von Inquisiten fol. 118-129. ad acta gegebene Defension, nebenst der fol. 151. 152. befindlichen fernerweiten Deduction, nach dessen Begehren/ in Erwegung ziehen/ und dero Judicium darüber mir allenthalben um die Gebühr wiederfahren lassen ꝛc. B. den 6. Dec. 1682.

J. K. Amtm.

AUff Requisition E. Hochfürstl. Amts zu L. haben wir zu end genennte H. L. Cadaver besichtiget/und folgende Verletzung bey ihm angemercket/als 1. Eine Wunde/und mit Blut unterlauffenen Fleck eines Kampffers lang/über dem lincken Auge. 2. Ein wundtes/und mit blut unterlauffenes Flecklein/bey dem auswendigen Augen-Winckel des lincken Auges. 3. Ein grosser blauer Fleck/ oder Contusion hinter dem lincken Ohr nach dem Halse zu. 4. Wiederum eine Contusion am Halse/ auff der lincken Seite. 5. Noch eine Contusion auff der lincken Schulter. 6. Ein wundter mit Blut unterlauffener Fleck/ auff dem Rücken/ über dem osse sacro. 7. Noch einen wundten Fleck auff der lincken Seiten des Gesesses. 8. Ein wundter und mit Blut unterlauffener Fleck mitten auff dem lincken Schienbein. Vermittelst der section ist an dem Haupte ferner befunden worden/ 1. Auff der rechten Seite/ gleich wo die futura Coronalis herunter gehet/ eine fugillation 4. Kampffer lang/ und 2. breit/ unter welcher die Calvaria in der futura Coronali, von der sagittali an/ biß herunter/ wo unten die futura squamosa sich endet/ gespalten/ und entzwey gewesen; jedoch ohne einige Splitterung der Laminæ interioris, und war auch nur ein einiges Splitterlein oder Zähnlein von der futura serrata, der auswendigen Laminæ, abgesprungen. 2. Eine fugillation im occipite, nach der lincken Seite/ ohne Verletzung der Hirnschale. 3. Ein wenig geronnen Geblüt zwischen dura & pia matre gleich an dem Orte liegend/ wo jetztgedachte fugillation gewesen.

Desgleichen hat man auch keine Verletzung inwendig in medio ventre nicht mercken können/ und ist auch nichts an demselben zu observiren gewest/ als daß die pulmones etwas angewachsen/ und in denen ventriculis cordis nicht einiger Bluts-Tropffen mehr vorhanden gewest. Bey Eröffnung aber des infimi ventris,

hat ſich alſobald bey 4. Kannen geronnen und wäſſericht Geblüt eräuget / welches zwiſchen den Peritonæo und viſceribus, ſonderlich circa Lienem, (allwo das geronnene Geblüt bey groſſen Stücken gelegen) enthalten war. Und als man den Urſprung geſuchet / hat ſichs befunden / daß es von dem allzuſehr beſchädigten Miltze herkomme / maſſen dieſelbe drey fiſſuras oder Wunden gehabt: als eine in parte cava, nahe an den vaſis ſanguifluis, wo ſie eben ihren Eingang in dieſelbe nehmen / quer über gehend / bey nahe 3. Kampffer lang / und in der Mitte anderthalbe tieff / daß alſo nicht allein Lienis parenchyma, ſondern auch die daſelbſt befindliche venulæ & arteriolæ verletzet und zuriſſen / daß dadurch die groſſe extravaſatio Sanguinis verurſachet worden. Hernach noch 2. andere an der Seite / welche nicht groß / auch nicht tieff / und weil an dieſem Orte keine ſonderliche venulæ & arteriolæ haben können verletzet werden / ſo werden ſie auch ad Sanguinis extravaſationem wenig gethan haben. Unterdeſſen aber ſind dieſe fiſſuræ und vulnera Lienis alle drey / von einem Knüttel oder Stecken (fol. Act. 12. der Prügel hat am Gewicht gehalten 4 $\frac{1}{4}$ ℔. iſt 1 $\frac{1}{2}$ lang / und 1 $\frac{1}{2}$ Viertel dicke geweſt) hergekommen. Was nun die jetzo nach der länge erzehlte inn- und äuſſerliche Beſchädigungen betrifft / ſo ſind zwar diejenigen / welche am Haupt geſchehen / per ſe keines weges lethal zu halten / jedoch hätte diejenige / welche an der Sutura Coronali (propter conſenſum cum Meningibus) mit derjenigen / welche in occipitio geweſen / leicht groſſe und gefährliche Zufälle nach ſich ziehen können. Unter denen Vulneribus Lienis iſt dasjenige / welches in parte cava geweſt / und die ſchreckliche extravaſationem Sanguinis verurſachet hat / per ſe, & ex neceſſitate vor lethal zu halten. Denn Lien, iſt nach vornehmer Medicorum Meinung / ein viſcus nobile, ad vitam neceſſarium, quod non modo ſanguinem ulterius depurat, ſed & bonum fermentum ſuppeditat, und hält D. Sennertus die Vulnera Lienis & Epatis einander faſt gleich / wenn er l. 5. p. 4. c. 3. alſo ſchreibet: Lienis vulnera eodem modo ſe habent, ut Epatis. Equidem ſi parenchyma ---- perire neceſſe eſt, vide reliqua apud Sennertum. Wenn denn nun gedachtes vulnus nicht allein ſehr groß / ſondern auch die an dieſem Ort befindliche venulæ & arteriolæ dermaſſen lædiret und entzwey geriſſen / daß Lien das Geblüt nicht weiter halten / vielweniger depuriren / oder ein fermentum debitum daraus machen können / ſondern hat durch Verletzung der vaſorum das Geblüt häuffig in den Leib lauffen laſſen / ſo gar / daß endlich kein Tröpfflein in cordis ventriculis verblieben / daher ſich die Spiritus vitales nothwendig verlohren / und der Patient ſterben müſſen. Welches ꝛc.

J. A. H. L. St. und
St. Med.
J. A. Chirurg.

RESPON-

RESPONSUM.

P. P.

Als uns derselbe ein Schreiben / nebenst den ergangenen Inquisition-Acten H. L. Entleibung betreffend zugeschicket / und von uns über nachgesetzte Frage belehret zu seyn gebethen: Ob die ꝛc. auch des Inquisiten Defension, und desselben deduction mit Fleiß in Erwegung zu ziehen / geberhē: So befindē wir nach gebührender Durchlesung der Acten, u. Erwegung aller dabey angeführten Umständen / vornehmlich aberaus den Attestato des Medici und Chirurgi, daß unter andern Læsionibus, so H. L. beygebracht worden / bloß und allein das Vulnus oder Fissura Lienis, zu beobachten alldieweil dadurch die venæ & arteriæ gedachten visceris eröffnet und zerrissen / und alles Geblüt in den Unter-Leib getreten / wie denn nach Innhalt des Attestati fol. 41. bey vier Kannen desselben in abdomine befunden worden / davon der Verwundete nothwendig sterben müssen / weil kein einig Mittel übrig gewesen / gedachtes vulnus zu curiren / dannenhero es billig pro simpliciter & absolute lethal zu halten. Was aber des Inquisiten Defension und dero Deduction betrifft / so ist in keiner etwas rechtes beygebracht / damit er die Lethalitatem vulneris in Lienem ableinen könnte / alldieweil 1. Die Schläge fol. m. welche der Entleibte 1681. an Pfingsten bekommen haben sol / hiebey nichts thun / so ist auch 2. die Læsio, welche in conflictu fol 125. mit R. dem H. L. sol zugefüget worden seyn / nicht determiniret, sondern bestehet in allerhand zweiffelhafften Muthmassungen. 3. Am aller wenigsten kan der Wurff s. v. mit Dreck auff den Steiß zu dieser lethalität etwas contribuiret haben / sondern 4. Die unterschiedliche Schläge / welche Inquisit dem Entleibten mit dem Zaun-Pfale im Finstern gegeben sind die Ursach / daß H. L. nothwendig hat sterben müssen / sintemahl nach des Inquisiten eigener Aussage fol. 70. a. der Entleibte alsobald davon zu Boden gefallen. Und hindert 5. nicht / daß in dem hypochondrio sinistro kein vestigium sugillationis nach dem Tode an den Cörper gesehen worden / massen das Geblüt alsobald in den Unter-Leib getreten / daß also darumb in partibus externis (wie sonst à sanguine congrumato zu geschehen pfleget) keine

ne

ne blaue Flecken haben entstehen können ꝛc. Welches wir ꝛc.
Leipzig der 10. Decembr. 1682.

CASUS LX.

Observatio de Vulnere cordis 7. d. D. Ammano communicata.

P. P.

SEine an mich abgelassene 3. Schreiben habe ich zurecht erhalten/ und die Antwort biß auff die versprochene Liefferung canonum Abietis sursum spectantium auffgeschoben/ welche ich von einem Gebürgischen Freunde eheſt verhoffe/ und könte kommen/ daß instehende Neus Jahrs-Messe ich solchen selbst liefferte. Was fructus fagi integros anlanget / sind solche dieses Jahr nicht gerathen / und weil Landleute solchen sehr nachstehen/ indem sie aus dem Semine ein Oel schlagen lassen/ und solches am Essen an statt der Butter brauchen / haben sie fast für der Zeit solche eingesammlet/ daß/ wie gemein sie sonst bey uns / ich noch zur Zeit nichts davon erlangen können. Sorbus Sylvestris torminalis wächset bey uns nicht / die Frucht wird zur Herbstzeit als eine Näscherey aus Böhmen nach Annäberg zu kauffen gebracht/ weil aber durch einen ungewissen Ruff Annäberg denen Böhmen propter pestem suspect gemacht worden / ist von diesen und andern Früchten dieses Jahr wenig dahin gebracht worden. Ich erinnere mich / daß ich solcher Bäume viel/ als auch Sorbum domesticam in Thüringen / gesehen ; habe auch für etlichen Jahren etliche daher bringen / und in meinen Garten setzen lassen / allein sie wollen nicht wohl wachsen/ daß sie zu Früchten gelangten. Man nennet sie in dem Land Böhmen Areldsbeere/ Sorbus vulgaris Sylvestris aber wächset bey uns häuffig/ so gar/ daß die Landleute die Früchte zu einem Rohob aussieden/ und solches in doloribus ventris Scorbuticis , auch in nimia alvi laxitate adhibiren/ wie sie sonst auch fructus Sorbi torminalis pulverisatos in Diarrhœa & Dysenteria in Böhmen brauchen. Von dem Oleo è fructibus fagi expresso habe zu erwehnen vergessen/ daß solches in dem Essen gebraucht derer jenigen Köpffe / so solches nicht gewohnet/ thumm und verwirret mache / und so solche wohl gerathen/ und von denen wilden Schweinen häuffig gefressen werden/ werden solche eine Zeit über wütend / und als rasend.

Sonst muß ich bey dieser Gelegenheit einen raren Casum meinem Hochg. Hn. communiciren. Es wurde am 15. Octobr. lauffendes Jahrs Abends um 6. Uhr ein Bauer mit einem Messer in die rechte Brust gestochen/ und verstarb darauff den

22ten

22ten besagtes Monats Abends um 10. Uhr. Als ich ohngefehr nach beygebrachtem Stich zu dem Verwundeten geholet wurde/ traff ich solchen in grosser Schwachheit/ Sprachloß und in kaltem Schweiß liegend an/ die Wunde hatte hefftig geblutet/ und als er nach adhibirten stärckenden Mitteln wieder zu sich selbst kam/ klagte er biß an dritten Tag über hefftiges Stechen der Brust/ zumahl wenn er Athem holte/ welche Schmertzen sich aber nach gebrauchten so äusser- als innerlichen Artzneyen bedeuteter Zeit verlohren/ und klagte er biß gegen den 8. Tag über nichts als stätiges Wachen/ abwechselende Hertzens-Bangigkeit/ welche zumahl so er einschlummern wolte/ ihn überfielen/ und durch wunderliche phantasien den Schlaff verhinderten. Er asse alle Tag etlichemahl etwas von Suppen und andern Speisen/ und hatte er Abends zuvor/ ehe er verstarb/ ein gantz Pfenning-Brod genossen. Er gieng bißweilen in der Stuben herum/ hatte niemahls einige Hitze/ Husten oder kurtzen Athem/ spiehe kein Blut aus/ doch war der Krancke die gantze Zeit über schwach/ und excernirte er per alvum & vesicam Blut. Am 22. als den letzten Tag früh/ überfiel ihn Haupt-Schmertzen/ kurtzer Athem/ und sonderliche Hertzens-Angst und Mattigkeit/ welche aber nach assumtis cordialibus etliche Stunden sich lagerten. Nachmittage fienge er absque febre an zu deliriren/ und war der Puls kaum zu spühren/ biß er nach etlichen Stunden als schlaffend verstarb. Bey Eröffnung des Cörpers sahen wir/ daß der Stich per partem cartilagineam costæ veræ sextæ unweit vom Sterno Mediastinum & pericardium, in dextrum cordis ventriculum gegangen/ und solchen usque ad cavitatem dicti ventriculi durchstochen. In denen beyden ventriculis cordis war kein eintziger Bluts-Tropffen/ so gar/ daß/ so man die Finger in solchen stellte/ solche gantz rein wieder heraus zog/ in der Cavitate Thoracis aber war eine zimliche Menge Sangvinis, non congrumati. Weil sonderzweiffel im herausziehen das Messer gewendet worden/ hat es etwas weniges einer kleinen Erbis groß vom Hertzen abgeschnitten/ welches sich vor das Wündchen geleget/ und neben der engen Wunde verhindert/ daß Sangvis nicht ἀθρόως, sondern nur Tropffen-weiß in cavitatem Thoracis gedrungen/ daß sich also das Hertze biß auff den letzten Bluts-Tropffen bewegen und wehren können: Wie nun oberzehlte Zufälle/ die doch wenig/ und in Ansehung partis læsæ nicht hefftig/ so man Agrypniam perpetuam excipiret/ allerhand curieuse Gedancken erregen/ zumahl quoad sensum & motum cordis können: Als überlasse meines Hochg. Herrn D. reiffem judicio sothane Umstände hiemit/ und wünsche dasselbe davon zu hören/ wie auch/ daß ich künfftig demselben besser/ als für jetzt nach Wunsche dienen möge/ und zugleich für übersendete Semina dienstlich dancksagend/ werde ich jederzeit leben ꝛc. C. den 4. Decembr. 1682.

J. F. G.

CASUS LXI.

Dubia lethalitas vulneris in capite propter insufficientem inspectionem.

P. P.

AUs was Ursachen / deß in dem mir anvertrauten à parte Gerichts-Dorff D. in abgewichenem Monat Auguſt. entleibten P. J. Cörper / abſonderlich aber deſſen Kopff seciret / auch wie von einer Mediciniſchen Facultät ihr Gutachten / ob die an ihm befundene Verletzung ſchlechter dings vor tödtlich zu achten / und füglich curiret werden können? einzuholen / und denen Actis einzuverleiben / ich befehlicht worden / ſolches wollen meine Hochgeehrte Herren aus beykommenden in 56. foliis beſtehenden Acten zu erſehen / ſolche Collegiali diligentia zu überlegen / und ſo dann ihr verlangtes Gutachten in forma probante nebenſt denen Actis verſchloſſen mir zu überſchicken hochgeneigt geruhen. Solches ꝛc. St. den 9. Dec. 1682.

H. S. R.

❁ ❁ ❁

AUff beſchehene Requiſition des Hochgräfl. S. Amts haben wir zu End Benennte einen vor 8. Tagen geſchlagenen / und den 6. Tag darauff verſtorbenen Bauer heute beſichtiget / und an demſelben äuſſerlich wahrgenommen / daß ihm der Hals und Achſelbeine an der rechten Seite / inſonderheit aber das gantze Angeſicht und die Augen blau und auffgelauffen geweſen / remotis autem integumentis cerebri communibus & propriis, hat ſich befunden / daß durch den mit einem ſchweren Holtze geſchehenen hefftigen Schlag die ſutura coronalis vom oſſe temporum lateris ſiniſtri auffwerts biß ad ſuturam ſagittalem ſich aus ihrer Naht (articulation) von einander gegeben / und das Naſenbein zerquetſchet geweſen / von welchem durch jeden proceſſum oſſis frontis, ad oculi canthum majorem, zweyer Glieder lang gegangen / darunter / und zwar intra cranium & duram matrem etwas geronnen Geblüt nebenſt einer ſeroſiſchen Feuchtigkeit / ſo beyde faſt einen Löffel voll gemacht / ſich gezeiget. Ob nun wol ſothane erzehlter maſſen hefftige contuſion ſehr gewaltſam geſchehen / dadurch das cranium 3. fiſſuras bekommen / ſo iſt dennoch das Gehirn gantz unverletzt befunden / und dabey berichtet worden / daß die ſonſt auff læſionem Cerebri gewiß erfolgende Symptomata ſich nicht ereignet / und der Patient biß an ſein Ende nur über Schmertzen klagend vernünfftig geblieben / auch den Tag vor ſeinem Tode ſich annoch vor das Hauß führen laſſen. Iſt deßhalben aus angeregten rationibus die an dem Verſtorbenen befindliche contuſion den fundamentis Anatomiæ & Chirurgiæ gemäß zwar für höchſt gefährlich / aber an ſich ſelbſt nicht für lethal zu halten / und hätte ſolche von einem geſchickten Chi-

rurgo,

rurgo, durch GOttes Segen/und adhibirung dienlicher Artzney/insonderheit durch die Trepanation, in Ableitung des unter dem Cranio verhaltenen Geblüts / auch derer per affluxum humorum daselbst gesammleten Feuchtigkeiten curiret werden mögen. D. den 18. August. 1682.

S. Z. D. M. G. Leib-Medicus und Phys.
H. H. Chir.

RESPONSUM.

P. P.

Als uns derselbe die Inquisition-Acta P. J. Entleibung betreffend / zugeschicket/und unter andern unser Judicium über nachgesetzte Frage verlanget: Ob ꝛc. So berichten wir demselben nach fleissiger Durchlesung der Acten / daß/ weil durch diese contusion die Sutura coronalis vom osse temporum lateris sinistri auffwärts biß ad Suturam sagittalem sich aus ihrer Naht von einander gegeben / dadurch ferner das Nasenbein zerquetschet/und durch jeden Processum ossis frontis ad oculi orbitam & canthum majorem die fractura oder fissura zweyer Glieder lang gegangen/ und also Meninges & illarum vasa, auch wol Cerebrum selbst circa basin (wenn nur fleissig in der Section wäre darnach geforschet worden) haben nothwendig zugleich verletzet werden müssen / indem der Verstorbene fol. Act. 20. 21. alsobald von dem Schlag zu Boden gefallen / dessen lincken Auge als ein Käsenapff heraus getreten/und vor todt im Blute gelegen. 2. Den vierten Tag fol. 6. an seinem Leben gezweiffelt worden/weil er wunderlich und in sich geredet ꝛc. 3. Auch vomitus und Blut-ausspritzen (proculdubio à capite) fol. 21. nebenst continuirlichem Schmertzen fol. 15. sich bey ihm ereignet / diese beschriebene contusio capitis cum insigni fractura, allerdings per se & absolutè lethal gewesen sey / und auff keinerley Weise hat curiret werden können. Ob auch gleich nach des Medici und Chirurgi Vorgeben fol. 14. b. keine andere und tödtliche Symptomata sich an dem Verwundeten mercken lassen/so stecket doch öffters sub paucis & levioribus Symptomatis, maxima & absoluta lethalitas verborgen/ welche augenscheinlich wäre an Tag kommen/wenn diese inspectio etwas mehr legaliter geschehen und inquiriret worden wäre / wie Cerebrum & Meninges quoad interiora, & præprimis circa basin bey

dem Verwundeten wären beschaffen gewesen / welches alles aber aus angezogenem Attestato fol. 14. 15. gar nicht erhellet. Leipzig den 13. Dec. 1682.

CASUS LXII.

Capitis vulnus lethale.

NAchdem auff Erforderung der gesambten Hochadel. Gerichten allhie zu K. V. zur Section des bey nächtlicher Weile / durch Niederschlagung des ermordeten L. S. wir Unterschriebene heute dato uns eingefunden / und erwehnten Actum gebührender massen verrichtet / so ist die Wunde an dem Erschlagenen folgender Gestalt befunden worden: Am Hintertheil des Kopffs wurde eine tieffe Wunde/einem Hiebe nicht ungleich/biß auff das Cranium, von welchem das Pericranium auff der Seite abwärts abgeschoben / und ein Streiffschlag am lincken Ohr herunter/welcher auffgeschnitten/aber von keiner Gefährlichkeit befunden worden; Nachdem das Cranium abgenommen/fanden wir selbiges Fingers lang und 2. Finger breit durch und durch zerschmettert und zerschellet/daß auch die Splitter mit meinen/des Medici, Fingern konten abgenommen werden / pia & dura mater waren verletzet/ und wurde zwischen dura & pia matre ein geronnenes Geblüt / und in substantia Cerebri sanguis extravasatus & concretus gefunden/daß dahero solche Verwundung von uns vor lethal erkennet wird. Actum K. V. den 26. Nov. 1682.

J. A. L. Phys. zu D.
L. D. Chirurgus.

RESPONSUM FACULTATIS.

P. P. Ad Dn. D. P. H. T.

ALs uns derselbe die ergangene Inquisition-Acta, L. S. Entleibung betreffend / zugeschicket/ und über das auff erfolgte Besichtigung von dem Medico und Bader fol. 5. ausgefertigte Attestat unsere Meynung zu wissen verlanget: So erachten wir nach reifflicher Erwägung aller und jeder dabey angeführten Umstände / diese an des entleibten L. S. Hindertheil des Haupts befundene Wunde/sehr grosse depression, sive effracturam Cranii, und laceration duræ & piæ matris, vornemlich aber wegen des ad substantiam Cerebri hierdurch extravasirten Geblütes / pro absolutè & simpliciter lethali. Welches wir ꝛc. Leipzig den 9. Januar. 1683.

CASUS

CASUS LXIII.

Vulnus thoracis propter insufficientem descriptionem incertæ lethalitatis.

P. P.

Dieselbe werden aus beygehendem von 3. Wund-Aertzten unterschriebenen Original-Berichte zu ersehen haben/was es mit der/dem Cornet von K. vermittelst eines Pistol-Schusses/zugefügten Wunde/der dabey angefangenen Cur/und insonderheit nach dessen erfolgten Todesfall geschehenen section, für Beschaffenheit habe/und an welchem Orte des Cörpers die Verwundung gefunden worden. Dieweil aber die Wund-Aertzte über die lethalität ihr Gutachten zu geben angestanden/als habe meinen H. H. deroselben Bericht in originali zuzuschicken/ ich allerdinges vor nöthig gehalten; ersuche selbige dabey gantz dienstl. daß sie so gütig seyn mögten/solchen Collegialiter überlegen/und was von der lethalität zu halten? mir darüber dero Judicium schrifftlich mittheilen. Solches neben der Gebühr ꝛc. D. den 28. Febr. 1683.

F. K.

Bericht.

Als ich Donnerstages den 8. Febr. dieses Jahres zum Hn. Cornet F von K. welcher an einem empfangenen Schuß sehr gefährlich kranck darnieder gelegen/ bin gefordert worden/ fande ich bey meiner Dahinkumfft gegenwärtig die bryden Doctores Hn. J. E. M. Churfl. Leib-Medicum, und Hn. N. E. hiesigen alten Practicum, nebenst 2. Chirurgis C. A. H. und J. B. C. die denn neben dem Patienten und Umstehenden verlangeten/ daß ich bey diesem gefährlichen Zustand auch mit ihnen rathen/ und meine Meynung sagen solte/ was ich gedächte/ wie es am besten anzugreiffen? Nachdem ich nun den Schaden besichtiget/und vernommen/daß bereits vor 8. Tagen der Patient wäre durch einen Schuß/ oberhalb bey der ersten Rippe/ nahe bey dem Brustbein/ in die Höhle der Brust verletzet worden/dabey er die ersten 2. Tage fast rathloß gelegen/den 3ten aber durch bemeldte Hn. Chirurgos allererst etwas bessers verbunden/und von dem Ort/wo es geschehen/etliche Meilwegs über Land hieher nach D. auff einer Schleiffe oder Schlitten geführet worden/ da denn seiner ferner/so wohl mit innerlichen Medicamentis, als auch mit äusserlichen Mitteln nach erheischender Nothdurfft/biß dahero ist gepfleget worden/weil aber der Patient sehr abgemattet und krafftloß sich befunden/ dabey auch grosse Ängst und Bangigkeit ums Hertz/ und überhefftiges Trucken und Schmertzen der rechten Seite/ um die Brust herum/ nebenst Ermanglung des Athemholens/geklaget/und man also muthmassen können/daß alle diese Zufälle/ von einer in der Brusthöle enthal-

tenden Menge ausgelieferten Blutes/müsse herrühren/so hat man deliberiret/ ob da eine Paracenthesis Thoracis vorzunehmen/ dadurch das Blut auszulassen/und dem Patienten Linderung zu schaffen wäre? Weil aber dieses mahl die vota, absonderlich der Hn. Medicorum, in ambiguo verblieben/ auch die Nacht vorhanden/ und ich ex liberiore & adhuc valido pulsu judiciret/daß noch nicht periculum in mora,und man wohl biß an den folgenden Tag warten könte/ so ist dieses zu fernerer deliberation biß dahin ausgestellet worden; folgenden Tages aber bey unserer frühen Ankunfft hat sich auff vorhergehende Bewegung des Patienten/die Materi selbst aus der Brust erhoben/ und ist in grosser Menge zum ersten mahl bey zwey hiesige Kannen oben zu dem Schaden heraus gelauffen/ in Form eines gantz wässerigen Geblüts/ oder blutigen Wassers/ instar loturæ carnis, womit auch unterschiedene Stücklein von dem Papier der patrone heraus gekommen/davon auch der Patient merckliche Linderung/so wohl an dem Athem/ als auch an dem Drucken und Schmertzen/verspühret/dahero man wiederum veranlasset worden/die vorgehabte paracenthesin noch länger zu differiren/ die folgende 2. Tage/ welches waren der 10. und 11. hat es zwar mit öfftern und häuffiger Auslauffung der materi angehalten/es ist aber der Patient dabey viel krafftloser und schwächer worden/so/daß man dahero Bedencken getragen/ob diese Paracenthesis noch vorzunehmen sey? Weil der Patient über sonderliche Beschwerlichkeit der Seite/und Enge des Athems so sehr nicht geklaget/die materi auch in solcher Menge ausgelauffen/daß man wohl muthmassen können/es müsse von den internis vasis majoribus ein oder anders verletzet seyn/dadurch ein stetiger Zufluß geschehe/ und die Materia also gehäuffet würde: Es hat auch dazu veranlasset die allzugrosse Ungedult des Patienten/die er so wohl im Gebrauch der Medicamenten, als in observirung der behörigen Diæt, bezeiget/dahero man befürchtet/daß bey so beständig mit-lauffenden humoribus, die Sache doch einen unglücklichen Ausgang gewinnen werde. Den 12. Februarii hat sich der Patient bey immerwährendem Auslauffen der materi, etwas leicht/ und ziemlich wohl/ gegen vorige Tage befunden/ er ist aber in der Ungedult verharret/ darauff es die folgende Nacht/ den 13. Februarii, mit ihm sich sehr schlecht angelassen/ und hatte man gnugsame indicia, daß es bald zum Ende gehen werde/ massen die Lebens-Kräffte bey noch beständigem Ausfliessen der materi, so auch biß an sein Ende continuiret/und in allem wohl über 10. Kannen gewest/ schon allerdings entgangen waren/ wie er dann auch in der folgenden Nacht umb 1. Uhr nach Mitternacht völlig exspiriret hat/ und Todes verblieben ist. Ich bin darauff des folgenden Tages von des seel. Verstorbenen Herrn beruffen worden/ und in Beyseyn der Löbl. Gerichte E. E. Raths allhie zu D. die Eröffnung des Patienten vorzunehmen/ und mich seines gehabten Schadens nach allen Umbständen genau zu erkundigen/ welches ich dann auch mit Zuziehung der 2. Chirurgorum fleissigst verrichtet/ und die Sache folgender Massen befunden habe: daß nemlich der Schuß alleroberst durch den Musculum pectoralem, und dahmit durch die erste Costam, nahe bey dem Sterno, wo diese Rippe dem ossi claviculari

gantz

gantz nahe anlieget / durch / biß in den holen Leib gegangen / diese Rippe haben wir gantz zerbrochen und zersplittert / auch bereit angefaulet und schwartz befunden / etliche ziemlicher Grösse Splitter von der Rippe / sind vermuthlich gleich von dem Schuß an / hinunter in die Brust-Höle gefallen / die wir auch allda in der Tieffe gefunden / benebenst einer ziemlichen Menge fauler und stinckender materia, ungefehr eine hiesige Kanne voll oder etwas mehrers. Ob nun wohl im Durchgehen der Rippen dieser Schuß / die darunter nächst an diesem Orte liegende venam subclaviam, oder nur einen und andern ramum derselben / verletzet habe / hat man wegen der Verwundung / so sich hinter der Rippen gefunden / als woselbst die reinigenden und Brand-leschenden Artzneyen nicht wohl hinkommen können / nicht sehen mögen / doch ist wegen der gleich Anfangs allzu häuffiger Vergiessung des Blutes / wie auch beständiger Nachsetzung desselben fast vermuthlich / daß die vena subclavia gleich von dem Schusse an müsse verletzet worden seyn / wozu auch der Situs loci Anlaß giebet: massen der Schuß nahe bey der articulation war / wodurch sich das os claviculare mit dem Sterno connectiret / dann daselbst theilet sich der Truncus ascendens venæ cavæ in die beyden subclavias, und lieget an diesem Orte die vena subclavia der ersten Rippe so nahe / als dem ossi claviculari selbsten; In weiterm Nachsuchen haben wir keine mehrere Verletzung oder vestigia deß Schusses an dem Hindertheile der Brust-Höhle gegen dem Rückgrad zu / gefunden / und weil die Kugel auch nicht in der Höhle der Brust zu finden war / wurde die Lunge genau durchsuchet / und endlich die Kugel in dem rechten Lobo oder Flügel derselben / in der obersten Spitze / so dem Situ nach / gerade gegen dem Loche über war / angetroffen / und vermittelst einer kleinen Oeffnung des Lungen-Häutleins / rückwerts gegen dem Schuß herausgenommen / sie lag nicht weit hinein versus radicem pulmonum, sondern alleräusserst / etwa eines Zolls breit / von dem Rande dieses Lobi, daß sie also keine sonderliche vasa daselbst berühren können / umb die Kugel herum war die Substanz der Lunge etwas angelauffen / im übrigen aber gantz gut befunden. Weil man nun hieraus wahrnimmt / daß die Kugel weiter keine Verletzung gethan / massen sie / wie gedacht / in der Substanz der Lungen beliegen blieben: So ist dahero die causa mortis in vorerwehnter Verletzung zu suchen / und meines Erachtens rühret selbige fürnemlich von Verletzung der obbenennten Ader / und davon entstandenen allzu häuffigen Verblutung her / dann die übrigen verletzten Theile können keine Tödtlichkeit / ohne sonderbare schwere Zufälle / die sich aber hier nicht eingefunden / nach sich ziehen. Ob aber deßwegen die Verletzung per se, und simpliciter in sensu Medico lethal gewest / oder aber durch ein- und andere äusserliche Umbstände / auch begangene Errores deß Patienten in diæta, erst per accidens lethal worden / will ich meines Ortes nicht decidiren / sondern weiterm Judicio einer unpartheylichen Facultät überlassen ꝛc. ꝛc.

J. J. K. Med. und C. S. Leib-Chirurgus.
C. A. H. Barbier bey dem Leib-Regiment zu Fuß.
J. B. C. geschworner Feldscherer von der Leib-Compagnie &c.

RE-

RESPONSUM.

Als uns derselbe die Relation der drey Barbirer/ deß Cornets Herrn J. von K. Entleibung betreffend / zugeschicket / und was von der Lethalität dieser Verwundung zu halten? benachrichtiget zu seyn verlanget: So haben wir nach Collegialischer Uberlegung dieses Casus befunden / daß zu dieser Besichtigung kein promotus & juratus Medicus gezogen / vielweniger die vasa læsa genugsam determiniret worden / sondern in dem Bericht nur vermuthlich dafür gehalten / daß die vena subclavia von dem Schuß müsse verletzet gewesen seyn. Ob nun zwar diese Verwundung vor- und an sich selbst sehr gefährlich / auch ob læsionem partium internarum schwerlich zu curiren gewesen wäre: so können wir doch bey so gestalten Sachen / und da die qualität der Læsion nur præsumtivè uns beschrieben / der vulneratus auch (andere Umbstände zugeschweigen) erst den 13. Tag nach der Læsion gestorben / super absoluta lethalitate nichts gewisses determiniren. Leipzig den 3. Martii 1683.

CASUS LXIV.

Consilium in Morbo Hypochondriaco.

P. P.

CUi paucos ante annos ea contigit felicitas, ut sublimem Doctrinam vestram, per quam humani generis commoda tuemini, coram admirari potuerit, concedite, ut absens quoque eandem humilime veneretur! Præsens Casus Vestra per me submisse Consilia & auxilia implorat, non alibi quærenda felicius, non invenienda accuratius, quam penes Vos, Maxima Medicæ rei Columina; adjecta quæ pagina est, prolixiore me recensione supersedere jubet, ea hic tantum pace vestra annectentem, quibus morbo hactenus obviam itum; Affectionem Hypochondriacam esse, judicatum est. Præmisso, natura monstrante omnia, Vomitorio, ♂ialia debito cum regimine, interjectis alvum blande abstergentibus, subjuncta, annexa his, quæ alias Aperientia, Splenetica, Stomachica dicta, & sequi jussa volatilia, urgentibus imprimis palpitantibus Cordis Paroxysmis, Salia Volatilia oleosa, Castoreatis mixta, item Pulveres absorbentes & resolventes combinati *JJ*nis, & micæ Laudani, nauseâ vero nimi-

um

um vexante, spirituosa ♀ea parcissimè sumta, tantum profecere, ut malum multum mitigatum fuerit, appetitus redierit, vires sibi melius constiterint, inducijs tamen fallacibus. Firmius proinde fundamentum, huic valetudini quodnam substernendum, Vos Viri Excell. si judicaveritis, salubriora edocentes auxilia, rem feceritis immortali nomine Vestro dignissimam, me vero gratitudini Vobis debitæ immorientem, experiemini semper &c. B. d. 20. Martii S. N. 1683.

J. A. D.

Casus.

VIr annorum 55. coloris natura pallidi, habitus mediocris, studiis & meditationibus deditissimus, alias Diæteticarum Regularum observans, &, qui officii ratione ipsi succrescit, insigni sæpius animi mœrore oppressus, à multis annis, variis inter labores malis morbis vexatus, modo phlogoses post pastum vagas, modo Calculi dolores, cum nonnullorum excretione, modo catarrhos, modo capitis gravitates, modo vehementem cordis palmum passus est, adeò, ut ex hoc ipso ante 14. annos, tantum non lethaliter decubuerit. Cesserunt pertinacia hæc mala maximam partem tum, cum acidulas Egranas in loco biberet, repullularunt quandoque tamen, usu ♂alium volatilium, & Stomachicorum sedata, Clysmatis simul multum conferentibus. Num hæmorrhoides interdum, quamvis raro, attamen sine molestia fluunt, anno ab uno calculos excrevit multos, dolor nonnunquam obtusus magis, quam acutus, circa regionem Renum, & phlogoses ibidem ad surgentes, sine calculi excretione cessantes, catarrhi sic dicti frequentiores, cordis palpitatio multo mitior, modo gravior, nocte declinante, circa secundam, tertiam, quartam, certis modò, modò incertis periodis, cum magna plerumque fatigatione virium, diutius, breviusve molestâ: quibus succedunt, salsedo in ore, sæpius adeo manifesta, ut linguam tantûm non doloroſe afficiat, it. aliquot à pastu horis digestione ferè peracta, de die pariter atque nocte, imprimis circa diluculum, nunc nausea, & ad vomitum proclivitas, nunc (licet rarius, nec nisi paroxysmo vehementius urgente) mucosæ insipidæ aquæ vomitus, nunc, idque quotidie, ventriculi convulsio, subito absque nausea invadens, statimque desinens, quod Dn. Patiens exprimit, durch ein überwerffen den Magens / alvo interim officio suo debite respondente, Ructuum semper fæcunda progenies. Sic appetitus hactenus prostratus, nunc vero rursus in tantum, non in totum sibi constans, corpus alias evsarcum decrementa capit, vires pedetentim deficiunt. Urina consistentiæ tenuis, justo pallidior, interdum furfuraceo sedimento repleta, quod ubi subsedit, moto nonnihil Urinali, mox dissilit & urinam quasi lactescentem relinquit: malum nonnunquam paciscitur inducias, rursus, vel leviſſimâ, imprimis ex animi pathematis, vel nulla occasione datâ, recidivans. Sic perpetuâ vexatione lassatus D. Patiens, illustrium Medicorum Consilium implorat, simulque, alia si eludat remedia morbns, de acidularum

Egranarum potu (quas ventriculus adhuc dum optime fert) in loco repetendo, subjungendisque Thermis, quid statuatur? disquirit.

RESPONSUM.

P. P.

Historiam Morbi nobis pronuper transmissam, ut & Curationem, qua Claritas Tua Excellentissima hactenus morbum tam rebellem, ac complicatum, Hypochondriacam scil. passionem, atque dolorem nephriticum, unà cum variis ventriculi symptomatis, in Patiente satis afflicto, eradicare, vel mitigare saltem, conata fuit, diligentissima ratione examinavimus, adeo, ut, quid curationi jam peractæ superaddamus, vix ac ne vix inveniamus: præprimis, quoniam malum satis est chronicum, ultra tria lustra fermè perdurans, cui accedit ætas declinans ad Sexagenarium, & vires indies deficientes; nihilo tamen minus, quia nullum ægrum Prognostico relinquere fas est, svasores essemus, ut Stomachi & hypochondriorum ante omnia haberetur ratio, per efficacia Stomachica, aperitiva atque præcipitantia, v. g. per Panacæam Holsteinensium, cum Ebore mixtam, Sal ♀ri essentiale sive ♀um ♀zatum, Tragéas aromaticas, Spiritum de tribus, carminativum, Elixir Propr. sine acido, & cum ♒ tu ♎ *ci quovis aromatizato temperatum, Tincturam Balsami Peruviani, Tinctura ♀ri præparatam, quo Balsamo Peruviano etiam malaxari possunt emplastra Stomachalia, ut hac ratione ventriculi Tonus restituatur; cui fini nec inutilis foret Tinctura ♂. ☉ris, ex minera Hassica extracta, in minore tamen dosi, v. g. 20. vel 25. guttarum, propinata, atque post ejus usum corpus blande moveatur, non neglectis iis, quæ pro re nata facta opus videbuntur: omnia enim præscribere in tanta Symptomatum Syndrome, plane videtur impossibile. Acidulas vero Egranas quod attinet (præsuppositio quod illas ventriculus non aversetur) usum illarum in loco non improbabimus, observata tamen mediocritate, quoad illarum haustum, & ut prædicta Stomachica non omittantur; verum enim vero Thermas plane dissvademus, quia compertum sæpe, has post acidularum usum, ejusmodi patientes extreme debilitasse, imo in pejus subinde præcipitasse, possentque hic balnea artificialia substitui. Quod nostrum consilium, ut Supremum in Cœlo Numen in Domini Patientis restitutionem in integrum

omni

omni ex parte secundet, animitus precamur. Lipsiæ d. 22. Martii v.st. An. 1683.

CASUS LXV.

An inspectione ventris virginitas illibata certò possit cognosci? R. *Quod non.*

(Vid. Cas. 77. Cent. III.)

P. P.

Es ist dero Collegialisch Bedencken mir im nachfolgenden Casu vonnöthen: Nemlich/ es hat meine Stiefftochter E. F. ein Mägdlein von 14. Jahren (wie sie gegen mich vorgiebet) aus Verführung böser Leute vorgegeben / und gestanden/ als ob sie im 12. Jahr ihres Alters/ mit mir fleischliche Unzucht getrieben: Wenn aber dieses in der That sich nicht also befindet/ meine Stiefftochter auch/ daß sie aus Verführung böser Leute solches auff die Bahn gebracht/ bekennet/ immittelst aber hierüber eine Inquisition angestellet/ und mir leichtlich die Tortur zugesprochen werden möcht: So hab ich meine Unschuld an Tag zu bringen/ unterschiedene Mittel gesuchet/ und weilen mir von vielen verständigen Kinder-Müttern Versicherung geschehen/ daß man durch gewisse und unbetrügliche Merckzeichen bey Besichtigung einer ledigen Weibes-Person/ so sich noch für eine Jungfer ausgiebet / verspühren könne/ ob ihre Jungferschafft per Coitum verletzet oder nicht? Wenn gleich keine imprægnation erfolget / oder ob eine Weibes-Person mit einem Manne fleischlich zu thun gehabt oder nicht? Ich auch/ wenn dergleichen unfehlbare Merckzeichen gefunden werden könten / so viel hiemit erweisen wolte / daß meine Stiefftochter mit keinem Menschen/ vielweniger mit mir/ fleischlich zu thun gehabt; als ergehet an mein Hochg. Hnn. mein dienstl. Bitten/ dero Bedencken: Ob in diesem Stück durch die Besichtigung infallibilia, oder doch valde probabilia indicia gespühret werden können/ und worinn selbige bestehen? mir sonder Beschwer zu eröffnen/ dabey denn zu gedencken/ daß meine Stiefftochter das menstruum noch nie gehabt/ auch 2. Jahr verflossen/ da der Coitus geschehen seyn solle / welcher aber (wie ich Eydlich erhalten kan) niemahls verübet worden / und ist leicht zu erachten / daß in Coitu bey einem so zarten Kinde/ leicht eine læsio, wovon noch merckliche und äusserliche Anzeigungen zu verspühren seyn möchten/ geschehen wäre ꝛc. Datum den 23. Martii 1683.

E. M.

RESPONSUM.

Als von uns ihr zu wissen begehret; Ob ꝛc. ꝛc. an eurer Stiefftochter/ daß sie mit euch vor 2. Jahren im 12. Jahre ihres Alters/ fleischlich zugehalten habe oder nicht? durch eine Besich-

tigung infallibilia oder doch valde probabilia indicia gespühret werden könten/ und worinn selbige bestehen? So geben wir euch nach Collegialischer Uberlegung zur Antwort/ daß zwar insgemein ex sinus muliebris angustia, illæsa virginitas geschlossen zu werden pfleget; Alldieweil aber 1. ein einiger Coitus diese partes nicht allezeit so gar sehr dilatiret. 2. Diese angustia in allen Jungfern nicht gleicher Art ist. 3. Auch mit der Zeit/ wenn nur ein einiger Coitus geschehen/ (als hie bey euerer Stiefftochter in 2. Jahren) diese vulvæ dilatatio, entweder von sich selbst/ oder durch einige Mittel/ wiederum corrigiret/ und also virginatis angustia restituiret werden mag/ so können bey diesem Subjecto und angeführten Umständen/ keine gewisse/ oder nur probabilia signa læsæ, aut non læsæ virginitatis anzumercken seyn. Leipzig den 2. April 1683.

D. Welsch ita mutavit.

SO geben wir ꝛc. daß zwar auch von Medicis einige Zeichen der entweder verletzten/ oder noch unverletzten Jungferschafft/ angeführet werden wollen: Alldieweil aber dieselbe/ sonderlich bey adultis, und erwachsenem Frauenzimmer sehr mißlich und zweiffelhafftig scheinen; So wird auch von uns auff eure obgesetzte Frage/ vor diesesmahl nichts gewisses auszusprechen seyn/ sondern es wird/ was eure Stiefftochter/ und eure Beschuldigung betrifft/ auff eines verständigen Medici, und vereydigten Kinder-Mutter/ Besichtigung und Berichte beruhen. Leipzig ꝛc.

D. Ammann ita correxit.

SO geben wir ꝛc. daß weder wir Medici, vielweniger die Kinder-Mutter/ einige infallibilia, oder valde probabilia indicia Coitus jam facti (excepto stupro violento) in pudendis fœminarum & virginis gewiß verspühren mögen/ am allerwenigsten wird solches an eurer Stiefftochter/ welche mit euch bereit vor 2. Jahren zugehalten haben soll/ zu observiren seyn. ꝛc.

CA-

CASUS LXVI.

Vulneris capitis lethalitas dubia ob illegalem inſpectionem.

P. P.

Dieſelbe geruhen Großg. zu vernehmen/ wie daß am 29. Octobr. des abgewichenen 1682. Jahrs in dem hieſigen Fürſtenthum W. bey dem Flecken N. zwey W. Reuther Titius und Sejus, welche die Päſſe zu bereiten beſtellet geweſen / einen Schmidt von B. welcher ohne Paß geritten kommen / hefftig verwundet / indem nicht allein Titius denſelben mit ſeinem Degen über den Kopff gehauen / ſondern auch Sejus mit einem zimlichen ſtarcken und dicken Prügel ihn unchriſtlich tractiret/alſo/ daß/ nach dem bemeldter Sejus mit ſolchen unchriſtlichen Prügeln angehalten/ ihme / dem Schmidt/ das Blut häuffig zum Haupte herunter gelauffen/ dieſer auch von den grauſamen Schlägen öffters geſuncken und ohnmächtig worden / indem er ſehr viel Löcher in dem Kopff bekommen / und juxt. depoſit. teſt. jurat. ſub. lit. G. art. 15. gantz zu ſchanden geſchlagen worden. Und ob wohl bemeldter Titius, nachdem er den Hieb dem Schmidt übern Kopff gegeben/mit deſſen Pferd in etwas zurück geblieben/und bey dem grauſamen prügeln des Seji nicht geweſen/ſo iſt er doch endlich auch hinzukomen/und hat dem Verwundeten noch zwey Schläge mit einem Stecken/welcher ſec. depoſ. teſt. ſub. lit. G. art. 24. etwan Fingers dick geweſen/ zugefüget. Als nun der Schmidt dieſe Schläge und Wunden gehabt/ haben ihn die Burger zu N. mit hinein in den Flecken zum Bader bracht/allwo er/ weil es ſpäte geweſen/ in der Badſtube des Nachts verblieben/und von einem Badergeſellen in etwas verbunden worden/ des Morgens aber darauff iſt er von dar wieder nach B. allwo er gewohnet / welches ohngefehr eine halbe Stund weit von dem Flecken gelegen/ zu Fuſſe gegangen/da er 5. Tage noch gelebet/den 6ten aber darauff / nachdem ihn ſec. relat. act. 24. ſub lit. D. ein Marckſchreyer daſelbſt mit innerlichen Medicamenten curiren wollen/ und der Bader-Geſelle von N. ihn ferner / wiewohl ziemlich unverſtändig und nachläſſig verbunden gehabt / verſtorben. Nach dem Tode nun iſt die Beſichtigung vorgenommen/und durch einen Chirurgum, ingleichen einen in den Flecken N. befindlichen Artzt / Namens K. in Beyſeyn des Richters und derer Schöppen zu B. laut Atteſtats fol. 26. ſub F. verrichtet worden. Bey welcher Beſichtigung aber ſtatt der ſonſt benöthigten ſection alſo procediret worden ; nemlich / es hat der Barbierer die Haare auff dem Haupte des Verſtorbenen mit einem Scheermeſſer hinweg genommen / und alsdenn einen viereckigten oder Creutz-Schnitt durch die Haut gethan/ daß er die Wunden auff dem Schädel ſehen können/die Hirnſchaale aber iſt weder mit der Seege/ noch mit einem andern Inſtrument, ohne was ſchon vor Wunden offen geweſen/ geöffnet / vielweniger gar ab-

genommen / auch von denen übrigen membris, als denen Schultern und Armen &c. so doch auch læditet gewesen/nichts seciret worden / nach Ausweisung beygehender Docum. sub I. N. 3. item sub K. art. 7. 18. 19. Nachdem nun also die Wunden auff dem Haupt und sonsten extrinsecè (nisi quatenus foramina illorum vulnerum inspectionem etiam intrinsecam permiserunt) betrachtet worden/ hat der obbemeldte / und bey solcher Besichtigung gewesene Artzt das Attestatum fol. 23. sub C. und sein judicium fol. 24. sub D. eingeschicket / worinne er so wohl den Hieb über den Kopff/als auch den Schlag/ welcher der ärgste gewesen seyn soll/ pro vulneribus simpliciter lethalibus halten wollen. Nun entstehen hierbey 3. Fragen/ 1. Ob der bey beschehener Besichtigung vorgenommene processus Medicus legitimè und validè angestellet sey/ also/ daß de vulnerum qualitate daraus/ tanquam ex fundamento firmo indubitatè judiciret werden können? 2. Ob eventualiter, da der Process richtig seyn solte / so wohl der Hieb / als auch der grosse Schlag / so sich an des Schmiedes Haupt befunden / simpliciter vor lethal zu achten/und keines weges curiret werden können? 3. Von welchem derer Inquisiten die grosse Wunde ein Genicke des Haupts hinter dem Ohr vermuthlich dem Verstorbenen zugefüget worden? Die erste Frage scheinet affirmativè ex his potissimum rationibus zu decidiren: (1) stehet fol. 26. sub E. in dem Bericht des Richters zu B. daß die Besichtigung des Huffschmieds ordentlich und recht / item deutlich und vorsichtiglich geschehen (2) Ist es ex eod. fol. zu sehen / daß die Besichtigung von einem Barbier/nemlich dem Amts-Barbier zu G. R. und einem Medico verrichtet worden. (3) Haben diese bey der Besichtigung auch die section vorgenommen/indem sie die Haut über dem Kopff des Verstorbenen auffgeschnitten / und nach denen Wunden gesehen. (4) Hat der Practicus oder Artzt zu N. derer Wunden Beschaffenheit nicht allein betrachtet / sondern auch notiret / und über solche sein schrifftlich Attestatum fol. 23 & 24. sub C. & D. cum rationibus ertheilet. Pro Negativa vero, daß nemlich der processus inspectionis nicht richtig/sondern nulliter verfahren worden/sind unter andern nachfolgende fundamenta vorhanden: (1) Ist der Medicus zu N. welcher de vulnerum qualitate d. fol. 24. attestiret / kein promotus, auch sonst einige experienz bey ihm nicht kundbar. (2) Hat er zu dergleichen Besichtigungen / vielweniger zu dieser / ehe er darzu requiriret worden/ nicht geschworen. (3) Ob er wohl nachgehends eod. fol. sub E. sein Attestatum eydlich bestärcket/so kan doch durch solche eydl. Bestärckung der defect nicht suppliret vielweniger einer/ welcher dergleichen Besichtigung gehöriger massen zu verrichten/ und de lethalitate vulnerum gründlich zu attestiren noch nicht habilis gewesen/sich habilitiret machen / indem ja solches Jurament weiter nicht / als auff des Jurantis scientiam sich erstrecket/daß nun aber solche scienz quoad principia artis Medicæ & experientiam bey diesem Artzt perfecta & sufficiens sey / scheinet aus beygehenden Docum. sub J. N. 6. in nicht wenigen Zweiffel zu ziehen zu seyn. Daß also das Attestat d. Fol. 24. durch dieses Jurament nicht wohl confirmiret werden kan/

zumahl

zumahl / da es das Ansehen hat / als ob das meiste / so in dem Attestat enthalten / aus andern Medicinischen Büchern und Attestatis præter intellectum außgeschrieben wäre. (4.) Ist der Barbierer von G. R. so der Besichtigung mit beygewohnet / zu diesem Actu gantz ungeschickt gewesen / massen (5.) die Section nicht gehöriger Massen sec. docum. sub I. & K. verrichtet / und das Cranium nicht abgenommen oder sonst zertheilet / auch die andern verwundeten Glieder nicht seciret worden / dahero auch unmöglich gewesen / intrisecam vulnerum qualitatem, wie solche in berührtem Attestat angegeben und beschrieben / eigentlich zu erkennen / und absonderlich de læsione cerebri aliarumque partium internarum & hinc secuta lethalitate vulnerum etwas gewisses zu judiciren. Ist dahero die blosse Auffschneidung der Haut über dem Kopff und Cranio, auch über dem Loche hinter dem rechten Ohr / und dessen / so wol des Hiebs / und derer andern Wunden inspectio externa alleg. docum. sub I. & K. nicht gnug gewesen / massen bekannt / quod in his passibus non levis saltem & superficialis, sed exactissima omnium vulnerum, eorumque qualitatum, imò & omnium Symptomatum consideratio atque examinatio fieri debeat, welche aber anders nicht / als per dissectionem totalem vulnerum & membrorum separationem Cranii &c. darunter allhier qualitas lethalis eigentlich vorhanden gewesen seyn soll / geschehen kan. Aus welchem allem dann nunmehro folget / daß diese gehaltene inspectio Cadaveris pro fundamento firmo, ex quo de lethalitate vulnerum judicari possit nicht gehalten werden könne / sondern daß vielmehr propter nullitatem in procedendo commissam die qualitates vulnerum gantz zweiffelhafftig seynd.

Ratione der andern Frage / ob nemlich / wenn die inspectio richtig seyn solte / sowol der Hieb / als auch der arge Schlag / so sich auff des Schmieds Haupt befunden / simpliciter vor lethal zu achten / und nicht curiret werden können / so lässet man / was den Schlag betrifft / daß solcher lethal gewesen / dahin und einem hochverständigen Judicio Medico zu gründlicher Information anheim gestellet seyn. Was aber den Hieb anlanget / so will zwar dessen lethalität der N. Artzt in seinem Attestato auch behaupten ex ratione, weil mit dem Hieb durch die Hirnschale gehauen / und beyde Meninges, crassa & tenuis, durchschnitten worden. Allein (1) hat bemeldter Artzt nebenst dem Chirurgo diesen Hieb / weil der Hirnschädel nicht abgenommen worden / eigentlich nicht wol considériren / vielweniger / wie weit der Kopff inwendig durchschnitten gewesen / observiren können / dahero auch nicht wol zu glauben / daß ein gewisses Judicium de lethalitate hujus vulneris von ihme gefället werden mögen / zumal da er in angezogenem Attestato vorgiebet / als ob der Hieb so tieff gewesen / daß man in substantiam Cerebri mit dem Instrumento kommen können / dennoch aber dabey nicht setzet / daß auch er allhier mit einigem Instrumento in substantiam Cerebri kommen / und læsionem ejus accuratè examiniret habe. (2) Scheinet die angeführte ration nicht sufficiens und adæquata zu seyn / indem von vielen berühmten Medicis, und unter denenselben auch à D. Sennerto

nerto l. 1. Pract. p. 1. c. 23. dafür gehalten wird / quod ex Cerebri vulneribus & læsione Meningum mors non semper sequatur. Id quod & ipse Galenus atque Hippocrates statuunt referente Sennerto. Exempla hujus rei videri possunt apud Valeriol. lib. 4. obs. 10. l. 5. obs. 9. lib. 6. obs. 4. add. Guil. Fabric. Cent. 4. obs. 1. 2. 3. Joh. Andr. à Cruce de Vulnerib. lib. 1. tr. 2. c. 14. de Cerebr. san. qui longum Catalogum Medicorum de vulneribus cerebri sumtis attestantium recenset. Porro & Schenkius lib. 1. obs. 40. & 42. Crab. Obs. 16. Petræus Tom. 2. Disputat. 36. 9. 10. & alii attestantur, quod sæpè particula cerebri amissâ, æger nihilominus convaluerit. Imò & Sennertus d. loc. ad ipsam suam experientiam provocat, quando refert, se ipsum cum Chirurgo fabrum curasse ignarium, qui in osse sinistro ad futuram coronalem securis ex alto projectæ acie vulnus pollicis ferè longitudine in cerebrum penetrans acceperat, ita, ut particula cranii effracta statim eximi posset, & cerebri portionem nucis juglandis ferme magnitudine propendisse, & tamen convaluisse, illa cerebri portione extra propendente sensim abscedente, & quod mirum, toto morbi tempore nec de dolore capitis, nec de ullo Symptomate conquestum esse, & ambulare sine impedimento potuisse. (3.) Hat der damahl bey der Besichtigung gebrauchte Chirurgus, laut Docum. sub I. selbst gemeinet / daß der Schmied am Hiebe nicht gestorben wäre / wann er nur recht in acht genommen worden. (4.) Hat der Schmied / ehe er gestorben / laut docum. sub K. nur immer nach dem Schlage hinter dem rechten Ohr gegriffen. Woraus zu schliessen / daß / dafern eine Lethalitas vulnerum vorhanden gewesen / solche nicht von dem Hiebe / sondern einig und allein von dem Schlage hergerühret / welches auch confirmiret das Docum. sub I. N. 1. Hierzu kommet (5.) daß sec. docum. sub H. I. N. 3. & G. art. 31. & 32. der Verwundete von dem Bader-Gesellen zu N. und dem Marckschreyer zu B. gantz verwahrloset / und gehöriger massen nicht in acht genommen worden / dahero præsumirlich der erfolgte Tod nicht so wohl von denen vulneribus ipsis, als vielmehr à mala curatione vulnerum & vulnerati hergerühret / zumahlen / da bemeldter Schmied sec. allegat. depositum sich selbst nicht gehalten / sondern den Morgen darauff / als er des Abends zuvor so sehr verwundet worden / zu Fuß nach Hause / eine ziemliche Ecke Weges / und fast eine halbe Stunde weit / ohne gnugsame Verwahrung / gegangen / solcher Gang auch ihme von dem Barbier und Medico nicht verbothen worden. Aus welchen rationibus es dann das Ansehen gewinnet / als ob dieser Hieb pro simpliciter & absolutè lethali nicht zu halten sey / sonder daß solchen nach fleissiger Auffsicht und Wartung endlich zu curiren wohl möglich gewesen.

Was endlich die dritte Frage betrifft / von welchem der Inquisiten vermuthlich die grosse Wunde im Genicke hinter dem rechten Ohr / dem Verstorbenen zugefüget worden / so scheinet zwar anfänglich / als ob beyde / so wohl Titius als Sejus zu solcher Wunde geholffen / indem nicht allein dieser / sondern auch / wie etliche Zeugen außsagen wollen / jener den Schmied mit dem Stock übern Kopff geschlagen haben soll.

soll. Daß aber diese Wunde vermuthlich vielmehr Sejo als Titio zuzuschreiben / ist durch nachfolgende Rationes zu behaupten : Dann (1.) hat Titius nicht mehr als 2. Schläge dem Verwundeten gegeben / da hingegen Sejus demselben zuvor eine gute Ecke Weges / nemlich / wie die Zeugen sagen / den gantzen B. Weg herab / biß an die S. B. übern Kopff geprügelt und geschlagen / vid. docum. sub. G art. 4.(2.) Läugnet Titius, daß die 2. Schläge ihm / dem Verwundeten / auff den Kopff kommen / sondern saget nur / daß er ihn zwey mahl übern Buckel geschlagen. Wiewohl einige sagen / daß auch diese Schläge auff den Kopff gerathen. (3.) Sind diese zwey Schläge nicht so gar starck gewesen / indem die Zeugen also sagen / daß er / Titius, zuletzt auch näher kommen / und den Schmied ein paar mahl über den Kopff geschlagen ; Hingegen aber hat Sejus sec. deposit. test. jur. sub G. art. 9 zuvor unchristlich und unbarmhertzig zugeprügelt / also / daß der Schmidt von diesem unchristlichen Prügeln art. 6. & 11. sehr viel Löcher in den Kopff bekommen / und sehr blutig worden / item daß er davon art. 10. öffters gesuncken / und ohnmächtig worden / item, daß er art. 15. vor Mattigkeit endlich nicht mehr recht reden können / sondern nur gelallet. 4. Ist sec. dict. testium sub. G. art. 12. deß Seji Prügel / womit er zugeschlagen / ziemlich starck und dicke / hingegen Titii art. 24. etwa wie ein Finger / dieser Titius auch art. 22. hierüber sehr schwachen Leibes / hingegen Sejus viel stärcker gewesen / weswegen von diesem vielmehr force im Schlagen gebrauchet werden können. Hierzu komt 5. Das in denen privat Atteſt. sub H. & K. ausdrücklich gesetzet wird / als ob der Verwundete gesaget / daß er von Sejo solchen grausamen Schlag / und zwar gar mit dem Carbiner bekommen. 6. Ist sowohl aus diesen beyden Attestatis, als auch absonderlich aus dem verhandenen eydlichen Zeugniß sub G. art 14. zu sehen / daß der Sejus gantz keine Barmhertzigkeit mit dem Schmid / als er solchen geschlagen / haben wollen. Denn die Zeugen sagen / daß der Schmidt / als er auff die S. B. kommen / und Sejus von dem grausamen Prügeln nicht ablassen wollen / vor ihn / Sejo, auff die Knie gefallen / und ihn umb GOttes willen gebethen / daß er seines Lebens doch schonen möchte / der Sejus aber solches nicht geachtet. item, es erhellet aus solcher eydlichen Aussage art. 13. daß Sejus öffters in den Prügeln gesaget : Du Hund / du must sterben / und wenn du nicht wilt sterben / so wil ich dich todt schiessen / da hingegen die Zeugen dict. lit. G. sub fin. art. ult. attestiren / daß Titius in der Zeit zum besten geredet. Woraus zu schliessen / daß jener allein animum occidendi, nicht aber dieser gehabt. Wenn man nun diese Circumstantien genau ponderiret / so scheinet allerdings / daß der grosse Schlag im Genicke von Sejo dem verstorbenen Schmid zugefüget sey.

Damit nun in diesen 3. Fragen ich genauer fundiret seyn möchte / als gelanget an meine Großg. und Hochg. Herren mein dienstl. Bitten / sie wollen Großg. geruhen obgesetzte 3. Fragen cum rationibus adductis, und der præmittirten facti Specie wohl zu erwegen / und dero hochvernünfftiges Judicium bey jeder Frage cum annexis decidendi rationibus mir zu eröffnen. Solches nebenst ꝛc. W. am 29. Martii 1683.

C. G. Jur. Pr.

Extract

Aus denen wider Sejum **und** Titium **ergangenen** Inquisition-Acten, und andern vorhandenen Documenten und Zeugnissen.

A. fol. 12. Des Baders Bericht / wegen derer Wunden. 1. Daß die Hirn-Schaale über der Stirn fast Fingers lang geblösset. 2. Auff jeder Hand ein Hieb über dem Knöchel / wobey eine Flechse lædiret befunden worden. 3. Ein Schlag für den Schlaff mit Blut unterlauffen und geschwollen. 4. Schläge ins Genicke / daß sich der Verwundete weder regen noch wenden können. 5. Die Schulter Blätter braun und blau.

B. fol. 11. Der Richter zu B. berichtet / daß der Verwundete gantz Krafftloß gewesen / item daß der Verwundete erzehlet / es hätten die Reuter ohne Anhörung einiger Entschuldigung zugeschlagen / und wäre die Schwachheit des Haupts und Leibes sowohl inner- als äusserlich durch das unchristliche Prügeln verursachet worden.

C. fol. 23. Saget der Artzt von N. daß des Baders Bericht der Warheit nicht gemäß / und die vornehmste gefährliche und tödliche Wunde / welche ein Schlag auff der rechten Seite des Haupts gleich zwischen dem Schlaff und dem Ohr hinauffwärts nach dem Wirbel zu / wodurch die Hirn-Schaale gantz zerschmettert und zersplittert / gar nicht gesehen oder verbunden worden.

D. fol. 24. Bericht und Attestat des Artztes zu N. wegen Beschaffenheit derer Wunden / dieses Innhalts:

Bey Besichtigung Meister M. S. Inwohners und Huffschmiedes zu B. welcher am vergangenen Sonntage / als den 29. Octobr. von zweyen Reutern ist geschlagen / und mit dem Degen auff das Haupt vor die Stirn / und an beyde Arm verwundet worden / welcher den sechsten Tag hernach frühe Morgens nach 4. Uhr verstorben / welchen ein Bader Gesell zu N. verbunden / und ein Marckschreyer / des Pfarrers Sohn zu B. mit innerlichen Medicamenten curiret haben. Und hat sich befunden / daß das Haupt gantz zerquetschet / zerschlagen / und auffgelauffen / das acromion humeri cum musculis deltoide & extendenti brevi auff beyden Achseln und Armen braun und blau zerschlagen / der Musculus trapesius s. cucullaris, wie auch der supra & infraspinatus, mit dem 2. Rhomboide biß auff den Sacrolumbum alles mit Blut unterlauffen. Vor der Stirn ein Hieb mit dem Degen / welcher sich 2. quer Finger über dem rechten Auge etwas schieff angefangen / und biß einen quer Finger breit von der Sutura Coronali oder Musculis frontis die Hirn-Schaale in ossе frontis auff 3. Zoll lang durch und durch gehauen / die Meninges alle beyde / craſſam, quæ dura mater, & tenuem, quæ pia mater vulgò nominatur, auff einen Zoll lang entzwey geschnitten. Jngleichen auff der rechten Seite ist ein grausamer Schlag / eine tieffe Grube im Haupte gewesen / daß man eine ziemliche

Musca-

Muſcatennuß darinne hätte faſt verbergen können/ welchen der Bader nicht geſehen/ und gar nicht verbunden hat/davon iſt der Muſculus temporalis am oberſten Theile/ wo er ſich an das Pericranium hänget/gantz zerquetſchet/und das Pericranium auff/und gantz mit Blut unterlauffen/und ſich von der Hirnſchale abgeſondert/darunter die Hirnſchale gantz zerſchmettert / und das os bregmatis zwiſchen der Sutura coronali, ſagittali & ſquamoſa oſſis temporum ab / und in das Gehirn einwerts gangen / benebenſt noch 4. andern Schieffern etwas kleiner / und von dem oſſe occipitis bey der Sutura coronali eine Spalte durch das os occipitis, biß auff und in den Hieb gangen / inwendig in der Hirnſchale iſt ſehr viel geronnen Geblüt geweſen / welches das Gehirn zuſammen nach der lincken Seite gedrucket. Auff dem rechten Arm iſt ein Hieb 4. quer Finger breit von dem carpo, und iſt der Muſculus carpiflexor internus durchſchnitten / aber die nervi nicht lædiret geweſen/ doch liegt quartum par nervorum craſſitiſſimum dictum bloß/weil der Hieb hinterwerts nach dem Ehlenbogen geſtreiffet: gleichfalls auch an dem lincken Arm ein paar quer Finger weiter nach dem Ellenbogen ein Hieb etwas flache geſehen worden. Uber dieſes bezeuge ich nochmals mit gutem Gewiſſen/daß obbemeldte Wunden alſo befunden worden / wie dieſelbe auff dieſes Papier entworffen/und daß ſowol der Hieb als der Schlag allen principiis Anatomicis & Chirurgicis gemäß vulnera lethalia ſind. Denn der Hieb hat beydes die duram & piam matrem, daß man mit dem Inſtrumento hat können in ſubſtantiam Cerebri kommen / welches allerdings ein vulnus lethale, und den Tod bringen kan. Daß der Schlag tödtlich / bezeuget die gantz zerſchmetterte Seite des oſſis bregmatis, davon das Geblüt häuffig in die Hirnſchale getretten / die ſubſtantiam Cerebri ex ſitu von der rechten Seiten nach der lincken zu getrieben / wie denn auch Stücker von der Hirnſchale einwärts gangen/und die duram & piam matrem in die ſubſtantiam Cerebri gedrucket/ und alſo die ſpiritus vitales in Cerebro ſuffociret hat/weil die ſubſtantia Cerebri propter ſenſum exquiſitiſſimum nicht viel leyden noch ausſtehen kan/ und dahero gar leicht der Schlag und endlich der Tod folget ꝛc.

E. eod. fol. Juramentum des Artzts von N. womit er ſein Atteſtat und Judicium d. fol. 23. & 24. beſtärcket:

Ich ſchwere ꝛc. ꝛc. daß das wegen des beſchädigten M. S. zu B. von mir geſtellte Atteſtat, zuſammt angefügtem Judicio Medico, der Warheit/und denen principiis artis Medicæ, allenthalben gemäß ſey ꝛc.

F. fol. 26. Des Richters zu B. Bericht wegen erfolgter Beſichtigung. Vid. Beylage ſub †.

G. Extract aus einem eydlichen Zeugniß etlicher judicialiter abgehörten Zeugen.

Art. 4.

Wahr und Z. wiſſend / daß dieſer Sejus den Schmidt / als er ihn geſehen/ und zu ihm kommen/zu erſt ſehr geprügelt. Teſt. 2. &c. Das habe er nicht geſehen/wer erſt geprügelt/aber wol ſey ihm wiſſend / habe es auch geſehen / daß der

Reuter Sejus den verstorbenen Schmidt mit seinem Prügel vom gantzen B. Wege biß auff die S. B. an N. hefftig übern Kopff geschlagen / daß er auch mit samt dem Pferde übern Hauffen gefallen.

(Jung. fol. Art. 1. quæst. 16. ibi sagt ein anderer Zeuge / er hätte gesehen / daß der Schmidt zu B. schon von seinem Pferde herunter gewesen / und über der S. B. darnieder gelegen / ihm das Blut vom Kopff herunter gelauffen / und der B. Reuter Sejus mit einem starcken Prügel ihn auff den Kopff geschlagen / ihn mit Schlägen biß über die S. B. vom B. Wege zurück nach N. getrieben.)

Art. 6.

Wahr und Zeuge gesehen / daß davon bemeldtem Schmidt der Kopff sehr zerschlagen und verwundet gewesen.

Test. 2. R. affirm. und habe gesehen / daß er lauter Blut gewesen.

(Cum qua depositione consentiunt alii test. in Actis publ.)

Art. 9.

Wahr / daß solches Prügeln des Seji sehr hefftig und fast Unchristlich gewesen ꝛc.

Test. 2. affirm. Dem wäre also.

(Correspond. deposit. aliorum in Actis.)

Art. 10.

Wahr und Zeuge gesehen / daß der Schmidt davon öffters gesuncken / und ohnmächtig worden.

Test. 2. R. Wäre wahr.

(Idem depon. alii in Actis.)

Art. 11.

Wahr und Zeugen wissend / daß er davon unterschiedliche Löcher in den Kopff bekommen.

R. Test. 2. Hätte gesehen / daß der Schmidt Löcher gnug gehabt / aber wie viel / wisse er nicht.

Art. 12.

Wahr und Zeugen bewust / daß der Prügel / womit Sejus den Schmidt geschlagen / ziemlich starck und dicke / auch voll Blut gewesen.

Test. 1. affirm. Test. 2. affirm.

Art. 13.

Wahr und Zeuge gehöret / daß bemeldter Sejus in währendem Prügeln öffters gesagt / du Hund / du must sterben.

R. Test. 2. Habe diese Wort gehöret / und dabey gesagt / er wolle ihn gar todt schiessen / worauff der eine Soldat gesagt / auf seine Verantwortung möchte er es thun.

(Idem depon. alii in Actis.)

Art. 14.

Wahr und Zeugen wissend / daß er von seinem grausamen und unbarmhertzigen

gen prügeln nicht ablassen wollen/ob gleich der Schmidt umb Gottes willen seines Lebens zu schonen gebeten.

℞. Test. 2. Ja/wäre wahr/und wäre der Schmidt auff der S. B. vor Sejum auff die Knye gefallen / und hätte ihn umb Gottes willen gebeten / er möchte doch seines Lebens schonen.

Art. 15.

Wahr und Zeugen wissend / daß bemeldter Schmidt dadurch endlich so ohnmächtig worden/ daß er auch nicht mehr reden können / sondern nur gelallet.

(De hoc art. attestatur unus & alter testium in Actis publ.)

Testis vero secundus saget allhier / es möchte wol seyn / habe aber so eigentlich nicht drauff Achtung gegeben / aber wol gesehen / daß er gantz zu schanden geschlagen gewesen.

Art. 18.

Wahr und Zeugen bewust / daß / als Sejus den Schmidt so grausam geprügelt / Titius nicht darbey / sondern eine gute Ecke zurück gewesen.

℞. Test. 2. Als Sejus den Schmidt so geprügelt / wäre Titius nicht dabey sondern eine Ecke zurück gewesen / und hätte des Schmids Pferd neben seinem her geführet.

Art. 22.

Wahr und Zeugen wissend / daß Titius schwaches Leibes/hingegen Sejus viel stärcker gewesen.

℞. T. 1. aff. T. 2. aff.

Art. 24.

Wahr und Zeugen wissend / daß der Stecken / womit bemeldter Titius geschmissen / etwa eines Fingers dick gewesen.

℞. T. 1. Der Stecken wäre eines Fingers dick gewesen.

T. 2. Idem.

Art. 30.

Wahr und Zeugen wissend / daß der Schmidt / nachdem er die Schläge bekommen / in den Flecken N. gebracht worden / und allda über Nacht blieben.

T. 1. aff.

T. 2. aff.

T. 3. Ja/ wäre in Raths-Keller voll Blut gebracht worden.

Art. 31.

Aber wahr und Zeugen wissend / daß er allda nicht recht verbunden/ und wie es seyn sollen / in acht genommen worden.

℞. T. 3. Ja/wäre sehr schlecht mit Verbinden in acht genommen worden ꝛc. und hätte der Bader noch dazu in damaligem kalten Wetter des andern Tages ihn über Feld und nach B. als einen sehr krancken Mann gehen lassen.

(id. patet ex Actis.)

Art. 32.

Wahr und Zeugen bewust/daß er den Morgen früh darauff nach B. zu Fusse eine Viertel Meile gantz alleine gegangen.

R. T. 1. Ja/wüste aber nicht/ob er alleine oder jemand mit gegangen.

T. 2. Hätte es gehöret/daß er mit etlichen B. Leuten auff B. des andern Tages fortgangen.

Bey dem letzten Articul und Beschluß erinnert Testis 3. auch/ daß er Titio nicht anders nachsagen könne/ als daß er jederzeit zum besten geredet.

H.

Extract aus einem Bericht und Attestat des Schulmeisters zu B. unter seiner Hand und Siegel sub dato B. den 15. Martii 1683.

DEmnach von mir Endes Benennten begehret worden/ einen Bericht ohne Verletzung meines Gewissens zu erstatten/ wie sichs bey dem 29. Oct. von denen Fürstl. S. W. 2. Reutern geschlagenen und verwundeten Schmidte Meister M. S. sel. ereignet/so attestire/ daß/ nachdem er Montags frühe nach Hause gebracht/ sich gegen Weib und Kinder und dem allhiesigen Amts-Richter unter andern über den B. Reuter (Sejum) beklaget/und gesagt/er habe wol über anderthalbhundert Schläge bekommen/ Titius hätte ihm den Hieb übern Kopff gegeben/aber der B. Reuter hätte ihm den letzten Schlag auff den Kopff gegeben/ denselben würde er nicht verwinden/ er hätte vor ihm nieder geknyet/ aber es wäre keine Barmhertzigkeit da gewest/ hat auch der Schmidt zum öfftern nach solchem Schlage (welchen man nach seinem Tode erst innen worden) gegriffen/und sich so bald gantz schwach befunden ꝛc. ꝛc.

Item: Der Barbierer hat befunden/ und so bald in Beyseyn der Schöppen ausgesagt/ daß der Bader-Gesell zu N. nicht recht verbunden/ die Schläge und Wunden nicht visitiret/ noch reine gehalten. Denn die Wunde des Hiebs am Hirnschädel nach der Stirn zu schwartz angelauffen. Der Sejus ist in solchem prædicat gewesen/ daß sich niemand vor ihme gerne vors Dorff wagen wollen.

I.

EXtract aus einem Bericht des Schulmeisters zu O. dessen was der Richter zu B. auff sein Befragen ausgesaget.

1. Ob er aus des Schmidts Munde gehöret/ daß der Sejus mit dem Carbiner ihm den tödtlichen Schlag ins Gehirn geben. R. Er habe es von ihm/ da er ihn besuchet/ nicht gehöret/sondern beruffet sich auff derer Umstehenden Judicium, die ihn besuchet/ welche sämtlich hätten affirmiret/ daß der Schlag mit einem Prügel nicht so grausam gerathen/ wenn es nicht mit dem Carbiner/ welchen der Sejus den gantzen Tag auff dem Pferde geführet/ geschehen/ dahero der Patient gesaget/ den Hieb vornen über der Stirn wolle er mit GOttes Hülffe wohl verschmertzen/allein der letzte Schlag/ den ihm Sejus gegeben/ das wäre sein Tod. &c. &c.

3. Ob

3. Ob die Hirnschaale mit der Sege abgelöset worden? R. Es wäre weder Sege noch Meissel dazu gebrauchet worden/ sondern der Hr. Barbierer von G. R. in Beyseyn des Hn. Medici Hn. K. von N. habe erstlich die Haare mit dem Scher-messer hinweg genommen/ und dann einen viereckigten Schnitt gethan/und befunden/ daß der Schlag im Nacken so gefährlich/ daß keine Errettung da gewesen wäre/ am Hiebe aber wäre er nicht gestorben/ hat er gesagt/ wenn nur der Patient wäre erst recht in acht genommen worden. &c. &c. &c.

6. Ob der Bader und Pfarrers-Sohn (scil. der Marckschreyer) von der Chirurgi oder Wund-Artzney und Medicin verstanden. R. Nein. Sie machten im Nothfall denen Leuten/ wenn sie in der äusserstenNoth nicht weiter kommen könten/ bloß einen Tranck/ wäre aber bey ihnen keine Experientz/ gestalt denn der Bader vorm Jahr in O. unter der Kehle ein Stück Fleisch einem Bauersmann H. F. weggeschnitten/ daß er daran sterben müssen.

K.

Extract aus J. W. G. des Richters zu B. judicialiter abgelegten eydlichen Zeugniß.

Art. 7.

Wahr/ daß der Schlag also beschaffen/ und so tieff gewesen/ daß er mit einem Prügel nicht geschehen können.

R. Davon wüste er nicht zu judiciren/ sondern der Doctor und Barbierer/so Schmidten besichtiget/ würden solches besser berichten können/ die Haut wäre noch gantz gewesen/ jedoch nach dem Tode erst der Schade hinter dem rechten Ohr funden worden/ und wäre die Haut tieff hinein gefallen gewesen/ wie eine Blase zu thun pfleget/ wenn sie einfiele/ darauff hätte der zu G. R. bestellte Fürstl. S. Amts-Barbierer J. A. O. die Haare abgeschoren/ die Haut auffgeschnitten/ und in den Schaden gesehen/ welches er Deponent auch gethan.

Art. 18.

Wahr/ ob bey der Section die Hirnschaale mit der Seege nicht abgenommen und abgelöset worden.

R. Ast. Es hätte keiner Seege bedurfft/ massen man die Schäden/als mit dem Scheermesser die Haut eröffnet worden/ ohne diß wohl sehen können.

Art. 19.

Ob nicht wahr/ daß darzu weder Seege noch Meissel gebrauchet worden/sondern der Barbierer nur einen viereckichten Schnitt übers Haupt gethan/ und befunden/daß der Schlag im Nacken so gefährlich/ und keine Rettung da gewesen. 2c. 2c.

R. Es wäre weder Seege noch Meissel gebraucht worden/ mit der Wunde hinterm rechten Ohr verhielte sichs wie ad art. 7. deponiret.

†. Fol. 26.

P. P.

EW. Hoch-Edl. Excell. berichte dienstlich / daß die Besichtigung des Huff-Schmieds den 4ten dieses Monats Nov. ordentlich und recht geschehen / in dem der Medicus von N. Hr. K. solches nebenst einem Barbier / als dem Amts-Barbier von G. R. und in Beyseyn meiner / und der Geschwornen Gerichts-Schöppen verrichtet / wiewohl mit dem Hn. Amtmann ich gerne wollen communiciren / aber weil wir jetzo verschlossene Leute / und zu dem Amte er auch / der Hr. Amtmann / nicht anhero zu uns gelangen können / ingleichen auch bey jetzigen Zeiten unmöglich aus unserm Territorio einen Medicum und Barbier zu erlangen / so haben uns der / nächesten bedienen müssen / da denn zugleich Hr. K. von N. welcher den Patienten besuchen wollen / darzu kommen / ich ihn Amts wegen gebeten / solche Besichtigung auff sich zunehmen / wie sichs befinde / fideliter auffzuschreiben / dasselbe auch ordentlich deutlich / und vorsichtiglich / als obgedacht / geschehen / und auch also dem Hn. Amtmann zu wissen gethan / und des Medici Bericht mit eingeschicket worden / damit solcher zu sonderlichst dem Hn. Stadthalter Ihr Hochwürd. Gn. auch auff Bedürffen Ihr C. D. zu M. könne hinterbracht und deutlich vorgeleget werden. ꝛc. Datum B. den 10. Nov. 1682. J. W. G. Richter daselbst.

RESPONSUM.

P. P.

ALs von uns derselbe wegen des entleibten Schmiedes von B. über nachgesetzte Frage / nemlich 1. 2. 3. Ob &c. unser Judicium verlanget: So geben wir nach darüber gehaltenen Collegialischen Deliberation zur Antwort / daß / 1. Bey der Besichtigung allerdings nicht legitimè, sondern nulliter verfahren / weil der Artzt / welcher solche verrichtet / nicht allein kein legitime promotus gewesen; sondern auch das Cranium, wie sichs gebühret / abzunehmen / und also die innerliche Beschaffenheit derer partium internarum, & per consequens, die qualitatem læsionum gnugsam und genau zu erforschen / unterlassen hat / dahero wir auch 2. Ob zwar der Hieb und grosse Schlag hinter dem rechten Ohr im Genicke des Haupts sehr und höchst-gefährlich scheinen / dennoch ob diese læsiones simpliciter lethales gewesen seyn / nicht vor gewiß bejahen können / in dem pro lethalitate determinanda accuratior partium læsarum inspectio erfordert wird. 3. Ob wohl des Titii Hieb auch den Tod bey dem Schmiede hätte verursachen können: So ist doch

aus

aus allen angeführten Umständen vermuthlich / daß Sejus hiebey mit seinem Prügeln müsse das meiste gethan haben / wenn zumahl der grausame Schlag mit der Carabiner hinter dem rechten Ohr / könte gnugsam beygebracht und erwiesen werden; wiewohl auch dißfalls wegen Unterlassung der gebührenden Eröffnung nichts gewisses geschlossen werden mag. Leipzig den 6. April. 1683.

CASUS LXVII.

Capitis contusio ex accidenti lethalis.

P. P.

DEnenselben berge ich nicht / daß am verwichenen 25. Martii D. D. zu M. den Ae. E. daselbst / mit einer Hacke einen gefährlichen Schlag am Kopff gegeben / und dieser den 31. ejusdem verstorben. Gleichwie nun Amtshalber mir oblieget / wider den Thäter gebührend zu inquiriren: Als habe den Cörper durch Hn. D. M. J. Practicum in N. und S. B. Chirurgum daselbst / alsobald den 1. April eröffnen und besichtigen lassen. Ob nun wohl diese beyde die section gebührend verrichtet / und den Schlag umständlich beschrieben: So haben sie doch das Judicium der Wohl-löbl. Medicinischen Facultät überlassen. Dannenhero gereichet an Ew. Wohl-Edl. Herrl. mein unterdienstl. Bitten / sie wolten den Originaliter beyliegenden Bericht / mit Fleiß erwegen / und nach Betrachtung der darinn angeführten Umstände / ob diese Wunde lethal gewesen / und der Beschädigte davon sterben müssen? Mir dero hochvernünfftiges Judicium in forma probante um die Gebühr / zukommen lassen. P. den 11. April. 1683. H G.

Bericht.

AUff Anordnung des Churfl. S. wohl bestellten S. Verwalters zur P. Tit. Hn. H. G. ꝛc. haben wir Ae. E. ungefehr 24. Jahr alt / besichtiget / welcher den 24. Martii 1683. Nachts umb 11. Uhr eine gewaltige Contusion mit einer Hacken am Kopffe oder Nacken bekommen / den 31. ejusdem umb 10. Uhr Vormittag verstorben / und es wie folget / befunden / da dann dem Herrn Actuario, und denen Gerichts-Schöppen / die verletzten Theile ausführlich und mit dem Finger sind gezeiget worden. Mitten auff dem Sterno war ein Schlag oder Fußtritt / und dergleichen über dem lincken Knye etwas sugilliret / beyde aber von schlechter Importanz. In osse frontis über dem rechten Auge funden wir gedachte Contusion, welche nahe an der Sutura coronali, und nach derselben ordentlichen Lauff sich wendeten / 2. quer Finger lang / eines quer Fingers breit / und also das gantze Stücklein Cranii mit der Haut ab- und in besagter dimension hinein gegen das Gehirn geschlagen / davon die Lamina externa vom andern Cranio, biß auff ein weniges eines halben Na-

gels tieff / die interna aber gäntzlich abgesondert / und in 2. scharffe grosse Splitter zertheilet / ohne der vielen kleinen / weiter hineinwärts in cerebrum eines Nagels tieff gegangen / von denselben auch flugs anfangs ein weniges heraus getreten. In solcher Gegend / meistens umb die fragmenta cranii, waren die matres und substantia cerebri in longum, latum, & profundum, biß in den ventriculum daselbst / gantz sphaceliret und übel riechend / doch wiesen wir die vasa prope ipsum ventriculum, als plexum choroidem &c. unverletzet. Eine besondere kleine Contra-fissur sahen wir in eodem latere dextro circa lambdoideam, hart an der Sagittali, aber keine rupturam vasorum, noch Sanguinem congrumatum zwischen dem Cranio und dura matre, noch eine andere nicht hefftige percussion am Musculo crotaphite eräugnete sich / doch ohne fissur oder depression. In dem also sententia super Iethalitatem hier requiriret wird / daß es ein Essential-Stück zum attestat sey / so wollen wir sincere, nach der Wund-Artzney und der Experienz, folgendes beyfügen. 1. Ob nun wohl die Wunden in sincipite secundum Hipp. θανασιμώτερα, & χαλεπώτερα seyn / lib. de Vuln. Cap. p. n. 897. auch Hipp. l. 6. Aph. 18. ὀξυκοπέντι ἐγκεφάλου &c. θανατώδες, so scheinet doch solches nicht allzeit simpliciter und absolute nach Galeni Außlegung / sondern nur öffters periculosissime zu seyn / wie solches Hipp. Coac. Prænot. n. 509. 499. ausführet: ἀποθνήσκουσι μάλιστα. 2. Der Entleibte hat sich zwar eine halbe Stunde nach empfangenem Schlage / da er nach Hause gebracht worden / erbrochen / doch aber ist keine ἀφωνία, vel sensuum privatio, cum affectibus soporosis, epilepsia, oder convulsionibus, die ersten 3. Tage nach der Anwesenden Aussage / dazu kommen. 3. Der Bader hat die scharffen fragmenta calvariæ durch ordinaria Instrumenta nicht heraus genommen / deßwegen die Meninges continuirlich lanciniret / und die inflammation mit Schmertzen desto mehr befördert worden. Von deß gedachten Chirurgi übrigen Cur haben wir keine Nachricht / nur diese / daß von keinem Medico Artzneyen oder Diæt angeordnet worden / welches beydes doch sonst nöthig gewesen. 4. Weil sehr gefährliche Hirn- und Haupt-Wunden von vielen berühmten Practicis geheilet worden / wie Sennert. selbst erfahren / l. c. d. Fractur. Cran. ingleichen Hildanus Cant. 1. obs. da bey dem ersten portio cerebri juglandis fere magnitudine herausgegangen / und nachmahls reconvalescente ægro abgefallen (wiewohl wir nur mit gewisser Bedingung und Bescheidenheit dergleichen seltene Curen anjetzo anführen / welche der wunderbahren Würckung der Natur und GOtt zuzumessen seyn.) 5. Der Verstorbene hat biß an den sechsten Tag gelebet / und weil alles bey der Inspection solle angemercket werden / so ist nicht zu vergessen / daß nach unserer wenigen Erfahrenheit der Entleibte ein zartes und dünnes Cranium durchgehend gehabt. Als stehen wir bey allen diesen Umbständen / und in casu difficillimo, noch in einigem Zweiffel / ob der Entleibte bloß ex contusione descripta, oder darauff erfolgten Sphacelo meningum, & cerebri gestorben sey? Welches alles einer Wohl-Löbl. Medicinischen Facultät / und das Judi-

cium

cium darüber / auch über diese unsere Schrifft wir billich überlassen. M. den 1. April. 1683.

D. M. J.
S. B. Chir.

RESPONSUM.

ALs uns derselbe ein Schreiben / benebenst einem Berichte / E. E. Verwundung betreffend / zugeschicket / und über folgende Frage / Ob diese Wunde lethal gewesen / und der Beschädigte daran versterben müssen ? So haben wir des Medici und Barbierers Bericht fleissig durchlesen / alle angeführte Umbstände wohl erwogen / und befunden / daß zwar der Schlag am Kopff höchst gefährlich / doch aber nicht vor absolut lethal zu halten / weil (1.) ein erfahrner Chirurgus durch hierzu dienliche Instrumenta das cranium compressum wohl eleviren / die fragmenta oder Splitter heraus nehmen / und also den kalten Brand oder Sphacelum cerebri præcaviren können ; (2.) über dieses so sind keine vasa cerebri insignia (nach Inhalt deß Berichtes) lædiret / und also keine sonderliche effusio sanguinis vorhanden gewesen / wie auch (3.) sich keine gefährliche Symptomata dabey eräuget / wie sonst bey tödtlichen Haupt-Wunden zugeschehen pfleget : dahero ob malum vulnerati regimen, weil ihm gantz und gar keine Hülffe geleistet worden / der Sphacelus cerebri entstanden / und die Verwundung ex accidenti lethal geworden.

Leipzig den 14. April. 1683.

CASUS LXVIII.

Consilium pro pestis prophylaxi & cura.

P. P.

VOn E. E. Hochlöbl. Med. Facult. zu Leipzig wird nebenst offerirung schuldigster observantz / über nachfolgende Puncta, zu künfftiger / GOtt gebe unbedürffender Nachricht / deroselben hochvernünfftiges Judicium, umb die Gebühr / unterdienstlich desideriret und gebethen : 1. Was die noch hin und wieder grassirende Contagion eigentlich für- und obs allewege einerley Natur sey ? 2. Ob gltzeit vor Entstehung solcher Contagion, andere gefährliche / und was für Kranckheiten / als Vorbothen / vorher gehen? 3. Wie / und welcher gestalt solche / nem-

lich / obs mit Hitze / Reissen der Glieder / Kopff-wehe / Schauer / Trägheit / stetigen Schlummern ꝛc. ankommt / und alle complexiones anfalle. 4. Was sonst für Symptomata sich dabey mercken lassen? 5. Ob man durch starcke impression und Furcht / auch bey Besuchung solcher Krancken / allezeit damit befallen werde? 6. Ob diejenige / so zeitlich præservativa und purgantia mitiora, oder laxativa cum prophylacticis mixta, gebrauchet / damit verschonet bleiben können? 7. Ob die Fontanellen, so zeitlich gesetzet / wie auch das Taback-Trincken / zur præservation dienen? 8. Wie ein Medicus Pestilentialis, und andere / so die Patienten warten müssen / sich am sichersten præserviren können? 9. Welche Medicamenta præservativa & curativa, sowohl für Vermögende / als vor Unvermögende / und zwar / ob die mit ☥ oder Spirit. Vini, oder Vino jetziger Zeit am besten zuschlagen? 10. Ob es besser / daß / wenn die Contagion mit schneller Hitze / Reissen der Glieder ꝛc. ankommt / anfänglich alterantia cum Alexipharmacis mixta, oder ☉ polychrest. ex ♃ & ☾ præp. c. pauco ☉ volatil. CC. fix. mixt. in ▽ Bezoard. Frigid. vel prophylact. Sylvii temperata, oder Ra Bezoardica opiata in eodem vehiculo, oder acida, als Succ. Citr. rec. express. c. Pulvere Bezoardico D. Michaëlis, in obigem Liquore, umb das ☉ acre volatile in etwas zu figiren / und die Bubones vel Carbunculos desto eher zu befördern / hernach die volatilia, umb die übrige Gifft folgend geschwind durch die entstandene Bubones oder Carbunculos zu expelliren / oder / da die Kranckheit mit Frost / stetem Schauer und Schlummern ankombt / strack Anfangs die volatilia, die sopirende oder figirende Gifft desto geschwinder zu volatilisiren / und durch den Schweiß zu dissipiren / als ☉ CC. Volatil. liq. CC. succinat. ~ ☉ ammon. Volat. R. Bezoard. camphorata, vel c. ☉ CC. Volatil. præparata in vorgedachtem vehiculo, oder besser vino medicato appropriato, adhibiret werden? 11. Ob es nöthig / daß die vesicatoria anfangs / und ehe an einem oder andern Orte ein Brennen oder Schmertzen verspühret wird / zu eherer Beförderung der Beulen / oder Carbunculn / stracks gesetzet / und die Beulen und Carbuncul vor gäntzlicher Zeitigung geöffnet / auch die Patienten hierdurch mehrentheils conserviret werden? 12. Was sonst ferner bey solcher Contagion observiret / und zuwissen nöthig erachtet wird / solches könte gleichfals unschwer nur kürtzlich mit angeführet werden. Sign. E. in Francken den 24. Febr. 1683.

B. C. Lic. & Med. Provincialis.

RESPONSUM.

P. P.

NAchdem wir diejenigen 12. Fragen / über welche Er unser Judicium verlanget / fleissig erwogen / so vermelden wir in genere, daß auff alle und jede darinn enthaltene Umbstände zu antworten / uns sehr zu weitläufftig / auch zu kostbahr fallen

len

len wolte / massen viel darinn enthalten / welches pro renatâ bloß in Individuis ægrotantibus zu observiren ist / und allein eines verständigen Medici Judicio anheim gestellet werden muß. 1. Was nun in specie die erste Frage betrifft / so halten wir dafür / daß die noch jetzo hin und wieder grassirende Contagion, ihrer eigentlichen Natur nach / eben diejenige sey und bleibe / wie sie vor diesem gewesen; Denn ob gleich bey manchem Subjecto diversa Symptomata sich sehen lassen / so ist doch daraus keine differentia Morbi specifica zu schliessen. 2. Ist nicht allezeit nöthig / daß dergleichen Vorbothen vor der Contagion vorher gehen / in dem e. g. vor 20. Jahren viel Morbi Epidemici grassiret / doch aber darauff keine Pest præcisè erfolget ist. 3. Ist nicht zu läugnen / daß die von ihm erzehlten Symptomata, utplurimum und insgemein die Patienten angewandelt haben / aber / es sind nicht alle auff einmahl zu spühren gewest / vielweniger bey allen Patienten / sondern pro diversitate Temperamentorum, & aliarum Circumstantiarum, diversa etiam fit invasio pestis. 4. Uber die bereit angeführten sind auch dazu kommen deliria, anxietates præcordiorum, Sitis, Diarrhææ, Dysenteriæ, Vomitus, Convulsiones, Narium & Uteri Hæmorrhagiæ, rarò Mictus cruenti &c. 5. Daß durch die starcke Impression und Furcht die Pest / mediante contagio, könne dissemini-ret werden / ist ausser allen Zweiffel / dahero bey Conversation und Besuchung der Patienten zu solcher Zeit / die affectus animi, so viel möglich / zu suppriminen. 6. Wie der Effect aller Medicamenten bey GOtt beruhet: Also auch der prophylacticorum, und ist denen Purgantibus und laxativis deswegē nicht viel zuzuschreiben; Daß aber in vielen Häusern dergleichē cum successu gebrauchet wordē / ist vielleicht die Ursach / weil sie den Inficirten nicht zu nahe koñen. 7. Gestalten Sachen nach sind die 2. præsidia gut gnug / wann / nemlich der Patient sich zuvor zum Taback gewehnet / und auff das Fontanell sein Vertrauen gesetzet hat: Allein es sind doch nicht absolutæ bonitatis remedia; weil ihrer viel Taback getruncken / auch Fontanelle gehabt haben / und doch hinweg geraffet worden sind / womit auch zum Theil die XI. Frage beantwortet wird. 8. Ein Medicus Pestilentialis hat seine freye Wahl / respectu præservatio-

vationis, fürnemlich sit animi præsentis, und gebrauche sich aller ersinnlichen Mittel / welche das Miasma pestilens von ihm abhalten können / dergleichen ist auch zu verstehen von andern Personen / welche die Krancken warten sollen. 9. Diese Frage ist zu beantworten aus denen bißhero angezogenen unterschiedenen Pest-Ordnungen / welcher sich ein Pest-Medicus pro Re nata nicht allein bedienen / sondern auch nach seiner dexteritãt verändern mag / wie es die Circumstantiæ in hoc Malo mit sich zu bringen pflegen. 10. Zu denen alterantibus ist bey dieser Zeit nicht wohl zu rathen / sondern es werden vielmehr die in hoc §. 10. von ihm enumerirten Remedia alexipharmaca vel antiloemica, denenselben vorgezogen / pro conditione ægri, & Symptomatum diversitate. 11. Die Vesicatoria helffen ratione præservationis, so viel / als die Fontanellen, dahero ein Medicus, tanquam naturæ minister, Achtung geben muß / wo sie mit dem Außwurff hinaus will / alsdenn hilfft er so viel / als möglich ist: Doch sollen die Bubones (Escharæ Carbunculorum excidunt) ante maturitatem, niemahl geöffnet werden. 12. Endlich / so wird das jenige / was allbereit angeführet / auff bedürffenden Fall die Pest / nebenst Göttlicher Hülffe zu curiren gnug seyn. Leipzig den 14. April. 1683.

CASUS LXIX.

Consilium adversus Ischiam notham.

An Hn. S. Oenopolam L.

Als von uns derselbe wegen seines Sohnes gegenwärtigen Zustandes / benachrichtiget zu seyn verlanget / was 1. dessen Beschwerung und derselben Ursach sey? Und 2. wie solcher abzuhelffen? So haben wir bey der Besichtigung / und genauer Untersuchung aller uns referirten Umstände / befunden / daß bey demselben von etlichen Wochen sich ein Schmertz circa vertebras Lumborum, und Hypochondrium sinistrum ereignet / welcher sich nicht allein gegen den Nabel / sondern auch ad Ilium, Ischium, und Femur gezogen / zugleich aber den lincken Fuß so geschwächet / daß an selbigem sich einig Zucken oder Hincken spühren lassen / indem er auff den-

denselben nicht vollkommen / sondern nur auff die Zehen tretten kan: So ist auch diese Zeit her / der gantze Unterleib zimlich geschwollen / quoad integumenta externa zwar etwas wenig / das Peritonæum aber zimlich tensum, der Nabel sehr tieff hinein gezogen; die Schmertzen in Regione lumbari, und Hypochondrio sinistro, lassen manchmahl nach / kommen auch offt wieder / so gar / daß sie zuweilen im Hypochondrio dextro empfunden werden / jedoch zucket der Knabe stäts ein wenig mit obgedachtem lincken Fusse / welcher durch eine geringe Bewegung / oder auch wohl durch langwierige Ruhe / bald ermüdet wird / jedoch einmal mehr / als das andere / in dem zu weilen dessen Schwachheit und Hincken dermassen über Hand nimmt / daß er nicht darauff tretten kan / sondern der Fuß rückwerts gezogen wird / und er sich des niederfallens zu erwehren / an das rechte Knie / knaurende anhalten muß; Femur sinistrum ist in etwas geschwollen / jedoch ohne Röthe / und sind auff solchem von etlichen Tagen Maculæ, instar Scorbuticarum auffgefahren. Und wie der Patient von Jugend auff / alvum justo duriorem gehabt: Also ists auch noch jetzo gemeiniglich / wenn aber bey der Verstopffung ermeldter Schmertz und Schwachheit des Fusses hefftiger wird / so gehet er nach gebrauchten Clystiren / oder andern laxantibus, meistens wieder überhin. Vor diesem / und noch vor zwey Jahren / hat er öffters Paroxysmos Epilepticos gehabt / auch vor wenig Tagen über einige Tensiones und Schmertzen in cervice geklaget / wie man denn zugleich observiret / daß im Herumgehen allzeit der Nacke hinüber in dextrum latus inclinire: à Decubitu, und nach dem Schlaffe / ist des Schenckels Schwachheit hefftiger / allzeit aber eine difficultas respirandi dabey. Erachten dannenhero dafür / daß diese passion â decubitu humoris acris, vel scorbutici, in musculos Lumborum und femoris herrühre / und aus angeführten Umständen / Ischias notha zu nennen sey / daß aber der scorbut, dergleichen affectum verursachen könne / bezeugen / præter experientiam quotidianam, Evgalenus, Sennertus, Dranizius, Willisius und andere Authores mehr / mag aber gar wohl seyn / daß die à causa externâ, facta violentia partium harum extensio (welche der Knabe angiebet) causa movens gewesen sey. Dannenhero dieser Kranckheit

heit Curation betreffend/wird solche billich Methodo scorbuticis affectibus usitatâ, tractiret/doch daß Anfangs purgantia saltem mitiora, oder vielmehr nur laxantia v. g. Pilulæ ex gummatibus, und hernach ex ☿ dulci, adhibiret: Denen scorbuticis alterantibus (worunter wir absonderlich das Decoctum Helenii, absinthii, strobil. Pin. und Sassafras, wie auch Essentiam succini sassafratam, Spiritum ✻ci lavandulatum und sucomatum commendiren) Anti-spasmodica und Nervina zugesetzet/oder/nach Befindung der Umstände/mit jenen abgewechselt werden. Nachdem solches geschehen/würden entweder Thermæ Döplicenses, oder Carolinæ, oder balnea formicarum, wie auch inunctiones nervinæ (worunter auch Petroleum, & Balsamus Peruvianus niger zu rechnen) nicht undienlich seyn/wie auch/wenn Parti primariò affectæ, ein vesicatorium latum appliciret würde. Im übrigen muß die Diæt in allen Stücken genau observiret werden/sonderlich aber soll der motus corporis moderatus seyn/massen so wol à decubitu als auch durch des Schenckels Gebrauch die Schwachheit bey dem Patienten zuzunehmen pfleget. Mens. Jun. 1683.

CASUS LXX.

Contusio capitis lethalis sphæra lignea (Boß-Kugel) *facta.*

P. P.

H. F. Zeugmacher in O. ist von seinem Schwager mit einer Boß-Kugel aus lauter Boßheit an den Kopff geworffen worden/und ist bey der Besichtigung befunden worden: Es ist entseelter F. den 12. Jul. 1680. von seinem Schwager mit einer Boß-Kugel auff das os frontale an die futuram coronalem reichende/kurtz über den Musculum Temporalem, der lincken Seiten/geworffen worden/davon er alsobald gefallen/ihm Hören und Sehen vergangen/ein Brechen bekommen/Blut durch den Mund von sich lauffen lassen/und in einen Schlaff gefallen/anders Tages nach dem Wurffe/ist er ohne Vernunfft worden/hat nicht reden können/und endlich am Anfang des dritten Tages/verstorben/daß also wahr/was Sennertus von solchen Contusionibus capitis saget: sic affecti brevi, & plerumque intra triduum moriuntur. Bey verrichteter section haben wir (1) die Cutem und Periosteum (Pericranium) mit Blut unterlauffen/(2) das Cranium an selbigem Orte mit etlichen Fissuren, (3) intra Cranium & crassam meningem einen

grumum

grumam sanguinis, einer guten halben Faust groß / mit einer ziemlichen depression der Crassæ Meningis & Cerebri, und denn (4) unter solcher das Cerebrum mit wässerichtem Blute gefunden/welches alles consideratis symptomatibus exinde dependentibus in so einem nobili parte und Sitze der vernünfftigen Seele und aller Sinnen/wegen empfangener Contusion, sanguinis extravasation, und spirituum suffocation uns die lethalität gnugsam angezeiget. Davon Tit. Hr. D. Welsch. Judicium vulnerum rationale ein mehrers besaget. O. den 15. Jul. 1680.

G. L. Med. ord. zu P.
N. N. N. N. Chirurgi.

RESPONSUM FACULTATIS.

P. P.

QAls uns dieselben die Inquisition-Acta, H. F. Entleibung betreffend/zugeschickt/und benachrichtiget zu seyn verlanget: Ob eine richtige lethalität vorhanden / und das intra Cranium & crassam Meningem extravasirte Geblüt / nach Gelegenheit des getroffenen Ortes/kurtz über dem Schlaffe/bey Zeiten abzuzäpffen/und der mit der Boß-Kugel geworffene H. F. dadurch / oder sonst/bey dem Leben zu erhalten gewesen? So erachten wir nach fleissiger Uberlegung des in Act. fol. 7. von dem Medico und Barbier ertheilten Attestati, und dero im selbigen angeführten Umständen/ daß diese von der Boß-Kugel verursachte Contusio capitis cum fractura & fissuris cranii, ut & insigni sanguinis extravasati, & congrumati copia, & hinc suborta substantiæ Cerebri compressione, subsidentia, & jam incipiente corruptione, darauff allerley gefährliche Symptomata, und den dritten Tag darauff der Tod erfolget / simpliciter & absolute lethal sey/massen nicht zu sehen / wie das geronnene Blut inter Cranium & Crassam Meningem, bey dergleichen Zustande/ hätte weggebracht/und die Fäulung præcaviret werden können.

Leipzig den 26. Jul. 1683.

CASUS LXXI.

1. *An medicamenta convenienter in morbo definito exhibita?*
2. *Quantum ſoſtri loco exigi poſſit.*
3. *Quantum honorarii loco in vulnerum inſpectionibus exigendum.*

P. P.

EIn Weib von 45. Jahren/ Conſtitutionis Cachecticæ, hat über 14. lebendige Kinder gehabt/ über dieſes unterſchiedene Abortus, und ſonſt neben andern Beſchwerungen öffters fluore albo laboriret/ auch das letzte mahl fœtum mortuum putreſcere & fœtere incipientem, zur Welt gebracht/ worauff ſie auch über 3. Jahr/ biß zu ihres ſeel. Hn. Tode/ faſt keine geſunde Stunde gehabt/ ſondern mit continuirlichen Lipothymiis, affectibus Spleneticis, Epaticis, Hyſtericis, Catarrhoſis, Vertiginoſis, Arthriticis, Convulſivis, Tumoribus pedum, und vielen andern Zufällen beleget geweſen/ hat auch das Haupt nicht mehr recht auffrechts tragen können/ und dahero wegen obgeſagter Zufälle öffters weder in der Kirchen noch anderswo beſtändig dauren können. Solche Patientin nun hat ſich poſthabitis aliis Medicis zum Apothecker nach L. gewendet/ ſelben auch zu ſich laſſen holen/ und deſſen Rath in ihren Zufällen/ nescio quo ſuccelſu, gepflogen. Nun begegnete dem Ehemann unlängſt/ als den 26. Maji, ein plötzlicher und gefährlicher Schlagfluß/ und Paralyſis, worüber ſolch Weib (als welche ohne dem faſt viel Anliegen hatte/ und ſich ſolcher Sachen ſehr pflegte anzunehmen/ und zu Gemüthe zu ziehen) ſehr erſchrocken/ und alſo nach und nach von continuirlichem Wachen/ groſſer Betrübniß/ Sorge und Bekümmerniß/ eine hefftige alteration empfunde/ alſo gar/ daß ſie nebenſt anderer ihrer Beſchwerung alſobald ſehr über das Hertze und Haupt/ auch über einen böſen und verdächtigen Huſten klagte. Uber diß wurde ſelbige auch zu zweyenmalen/ ihrem Vorgeben nach/ als etliche Tage vor dieſer Begräbniß/ und denn auch/ præter propter, 2-3. Tage vor ihrer gäntzlichen Niederlage/ von hefftig entſtandenem Wetter und grauſamen Donnerſchlägen ſehr hefftig erſchrecket. Den 10. Julii, wie oben gedacht/ ein paar Tage darauff/ als den Sonntag/ haben die Anweſenden wider Gewohnheit einen affectum ſoporoſum an ihr vermercket/ denſelben Abend gegen 11. Uhr/ als ſie zu Bette gehen will/ wird ſelbige mit ſtarcken affectibus hyſtericis und convulſionibus internis befallen/ ſo daß ſie über eine Stunde vor todt gehalten worden: implociren deßwegen des Medici Hülffe/ welcher/ nachdem er kommen/ alſobald nebenſt

benſt den externis topicis, analepticis, hyſtericis, ſo viel Zeit und Gelegenheit zugelaſſen / internè den Liquorem C. C. ſuccinat. adhibiret / worauff ſich zwar die Patientin in etwas wieder erholet / ein wenig zu liſpeln angefangen / etliche Umbſtehende wieder gekennet / und wenn man gefraget / wie ihr wäre? hat ſie ſtamlend geantwortet / der Rücken / Hertz und Haupt thäten ihr wehe / (dem Vermuthen nach / weil zuvorher viel Jahre lang unterſchiedene viſcera wegen oberzehlter Urſache von vielen humoribus vitioſis, putridis, malignis, & venenoſis afficiret geweſen / ſind alsdenn plötzlich ob præcedentes vehementes commotiones & alterationes ejusmodi vapores copioſe per venas, arterias, & nervos diſpergiret / und alſo præcipua viſcera gäntzlich obruiret worden) denn ohngefähr nach einer Stunde begegnete ihr eben dergleichen affectus von neuem / aber viel hefftiger / indem die convulſiones Epilepticæ ſehr ſtarck ausgebrochen / das Haupt hefftiger obtundiret / und dadurch die Zunge ſehr zerbiſſen worden. Es wurde zwar nebenſt andern Medicamenten ein Pülverlein von der Ungul. Alc. Rad. Zedoar. Angelic. adhibiret / und frühe nach 3. Uhr ein Clyſtier ex herb. & flor. carminantib. & hyſteric. c. Eſſent. Caſtor. El. &. Diaphænic. hier. picr. ſimpl. ℥ Rut. &c. weil aber die Natur nichts mehr verrichten kunte / auch die Agonizantin nicht ſo viel Macht hatte / daß ſie das Clyſtier wieder weglaſſen kunte / wenn man nicht andere Mittel verſuchet / und die ſonderlich am Haupt anhaltende convulſiones cum reſpiratione magna & rara mehr und mehr überhand nahmen / und endlich die Zunge gantz ſchwartz anlieffe / auch dieweil die innerlichen fauces gantz conſtringiret worden / alſo gar / daß ſie nichts hinunter bringen kunte / und nichts mehr bey dieſer Patientin zu thun war / als hat ſie der Medicus pro deſperata in agone liegen laſſen / und nichts ferner tentiren wollen / vorwendend / man verſtöhre ſie nur ferner in ihrem Todesbette. Es hat aber darauff ſolche Agonizantin nicht allein den gantzen Montag / ſondern auch den folgenden Dienſtag biß Morgens gegen 3. Uhr / und alſo von Sonntag Nachts 11. Uhr / ihrer gäntzlichen Niederlage an / biß Mittwochs frühe gegen 3. Uhr / mit vielen hefftigen ungewöhnlichen paroxyſmis Epilepticis zugebracht / ehe ſie verſtorben. Nun entſtehen dieſe Fragen: 1. Ob der Medicus bey ſolcher Patientin / in Erwägung obangezogener Umbſtände / und adhibirten Medicamenten das ſeinige richtig gethan habe? 2. Ob auch ſonſt geſchehen könne / daß dergleichen Patientin auff den dritten Tag / ja wol länger / in ſolchen Nöthen zubringen könne? 3. Was doch der Medicus, welcher dieſer Verſtorbenen in ſolchen Nöthen nach äuſſerſtem Vermögen an die Hand gegangen / und Tag und Nacht auffgewartet / auch dero Ehemann / welcher ein Churfürſtl. Bedienter / non infimæ ſortis, in die 4. Wochen an einem affectu paralytico in der Cur gehabt / auch ſolchen täglich / ſo offt es vonnöthen geweſen / poſtpoſitis omnibus aliis, beſuchet / und mit Rath und That an die Hand gegangen / biß er wieder ausgehen können / vor ſolche Mühe / ohne die adhibirte Medicamenta, verdienet? 4. Was doch ſonſt einem Doctori Medicinæ, welcher an einem Orte keine gewiſſe Beſoldung / von

Besichtigung und Eröffnung einer oder mehr Wunden eines Entleibten / nebenst dem abgestatteten Berichte/dero Statuten gemäß/gebühre? N. den 2. Aug. 1683.

RESPONSUM.

P. P.

NAchdem ꝛc. Als geben wir zur Antwort / daß 1. der Medicus wohl und recht in der Cur verfahren/und nichts/ was seines Amtes ist / unterlassen hat. 2. Es möglich sey/daß dergleichen Patienten biß in den dritten Tag / ja manchmal auch noch länger in solchen Nöthen liegen können. 3. Kan 10 Rthlr. fordern von wegen der Frauen/ von dem Manne aber 12.-18. Rthlr. die Medicamenta, weil sie nicht specificiret / können von uns nicht taxiret werden. 4. Pro inspectione vulneris, und Abstattung des Berichts/gebühret dem Medico in der Stadt zusammen 2. Rthlr. muß er über Land verreisen / so wird es wegen der Versäumniß verdoppelt / und die Reise-Gebühren wegen der Meile à part bezahlet. Leipzig den 10. Aug. 1683.

CASUS LXXII.

Vulnus Pulmonum lethale.

P. P.

ES hat sich am 10. Junii, als am ersten Sonntage nach Trinit. Nachmittage zum 1. Uhr auff der Schießhütten allhier ein unverhofftes Unglück zugetragen/ indem ein Bürger allhier/welcher einen Prob-Schuß nach der Scheiben thun wollen/solche auch getroffen/die Kugel aber am Stengel sich abgeschlagen/und einen hinter der Mauer unversehens herkommenden Mann auch auff der rechten Seite in clavicula dextra getroffen/und solche entzwey geschossen/nach welchem empfangenen Schuß ermeldter Mann noch 140. Schritte / biß er ein Hauß erlanget/ gegangen/ eine halbe Stunde hernach verbunden worden/Abends aber zwischen 7. und 8. Uhr gestorben / welchen ich des andern Tages durch 2. Medicos, als Herrn L. S. S. Landschaffts-Physicum in S. und Herrn D. A. B. Stadt-Physicum allhier / seciren lassen/ welche den Schuß und das Vulnus befunden/wie ihre bey denen Acten fol. 12. 17. befindliche Berichte ausweisen. Wenn mir denn zu wissen vonnöthen/ ob solches vulnus per se lethal, wie ermeldtes Herrn L. S. Gutachten ist / oder per accidens ob einen sanguinis effluxum lethal worden? Als bitte ich umb die Gebühr ꝛc. S. den 1. Aug. 1683.

J. C. L. S. Amtmann.

Als

Als man M. L. entseelten Cörper / welcher schon propter fermentationem, & putrefactionem incipientem, intumescirte / von aussen besichtigte / fande man gleich Claviculam dextram, fast in medio, doch etwas näher versus collum, entzwey geschossen / nach dem man das Sternum ablösete / verhielt sich in latere dextro pectoris, fast 2. ℔. Gebiüts / so bald solches evacuiret / findet man den Schuß sub Ramis subclaviis weg- und lobi dextri pulmonis superiorem partem durch-gehen / und zwar so / daß vulneris pulmonis locus, mehr als eines guten Daumens breit / von denen extremitatibus dicti lobi war / hatte starcke vasa sanguifera mit lædiret / welche auff beyden Theilen der Wunden noch wohl zu sehen waren / auch verhielten sich unterschiedene grosse Splitter in der Lungen-Wunde / nach dem der Schuß etwas abwärts den Lobum dextrum durchgangen gesehen worden / befindet man quintam costam veram lateris dextri eines Fingers breit von der spina dorsi, auch durchschossen / mit denen vasis intercostalibus, so / daß noch ein geringes abwärts an der fünfften Rippe übrig war; die Kugel / welche in einer ziemlichen Grösse / und etwas breitlich und uneben war / fande man ein wenig über der fünfften Rippe / mit vielen Splittern im Fleische / neben geliefertem Geblüte / stecken. Sonst war die Wunde in allem so groß / daß man mit einem starcken Finger durchkommen kunte / ohne wo clavicula entzwey war / kunte man kaum mit dem Sucher durch das Fleisch kommen / propter situm mutatum musculorum, secundum variatam situationem corporis. Dann man vermercket / daß das Subjectum den Schuß müsse bückend bekommen haben / nach welchem die Musculi verzogen / und den Außgang des Geblütes starck verhindert haben. Weil nun nach solcher wahren Relation, dieses ein vulnus plurium vasorum, & consequenter insanabilis Hæmorrhagiæ ist; item ein vulnus fitûs incongrui, propter quem Chirurgus non potuit manum adhibere, ad consolidanda & sananda vasa sanguiflua, eaque non minima, item ein vulnus cum contusione, vel cum fragmentorum ossium inhæsione in pulmonibus, item ein vulnus magnum & profundum pulmonum, vasorumque ejus, so könnten wirs billig / salvo tamen aliorum judicio, ein vulnus per se lethale, nennen / veluti sequentes Med. Doctores idem comprobant: Dn. D. Amman. in Med. Critic. lethalitas vulnerum non solum ex læsione unius partis principalis, verum etiam ex læsione plurium, & minus principalium æstimari debet p. m. 282. D. Bon. in Colleg. Publ. de lethal. vuln. docebat: vulnera inter alia per se lethalia sunt propter fitum incongruum, propter quem Chirurgus non potest manum adhibere, & vulnus sanare. Sennertus Prax. l. V. p. 364. Si vulnus pulmonum est magnum, & non solum substantia, sed etiam magna vasa vulnerantur, ea sunt absolute lethalia. Tandem quoque Cardilucius in Prax. p. 987. idem sentit. Ob gleich sonst das Subjectum in 6. Stunden nach dem Schusse nicht stracks wäre gestorben / wann ein Außgang zum Geblüte wäre gemacht worden (dann also dasselbe im Geblüt hat ersticken müssen) so

hat es doch nicht restituiret werden können aus obigen rationibus und Argumentis.
S. den 13. Jun. 1683.

L. S. S.

BEy der Besichtigung ist befunden worden / daß dextra clavicula fast in der Mitte entzwey gewesen / nach dem Thorax eröffnet / hat man befunden / daß lobus dexter pulmonum circa extremitatem superiorem durchschossen / in der verwundeten Lunge ein Splitter von der Clavicula angetroffen / wie die Umbstehenden eigentlich gesehen (cur autem Tu non vidisti Dne Doctor ? itane inspicimus vulnera per alios adstantes) nach dem das Geblüt / welches sich in dextra parte Thoracis gesammlet / heraus gethan wurde / verspührete man / daß der Schuß auff die vierdte Rippe zugegangen / und solche Rippe eines Fingers breit / neben dem Rückgrad entzwey gewesen / die Kugel aber hat man über der fünfften Rippe im Fleisch neben geliefertem Geblüte angetroffen. Hierbey ist zu gedencken / daß der Ort / wo der Schuß hergekommen / höher / als der Ort / da M. L. vom Schuß getroffen worden / nebenst diesem ist der Entleibte nach empfangenem Schuß noch 140. Schritte gegangen / biß er in das Hauß kommen / und darinn liegen blieben. Uber dieses / weil das Hauß / darin der Beschädigte gelegen / etwas abgelegen / ist zum wenigsten eine viertel Stunde verflossen / ehe man zu dem Verwundeten hat gelangen können / daher ihm das Geblüt entgangen / daß man nicht Zeit gehabt convenientia præsidia Chirurgica anzuwenden. S. den 18. Jun. 1683.

A. R. D. und Phys. Ordin.
C. R. Chir.

RESPONSUM.

ALs uns derselbe die Inquisition-Acta, **M. L. Entleibung betreffend / zugeschickt / und über nachgesetzte Frage / Ob** &c. **unser Gutachten verlanget : So geben wir nach sattsamer Uberlegung angeführter Umbstände ihm zur Antwort / daß dieses beschriebene und ziemlich grosse** vulnus pulmonum, **dadurch starcke und grosse** vasa sanguifiua **verletzet / und eine mächtige** hæmorrhagia **verursachet worden (die Zerschmetterung der 5. Rippe / und die dadurch verursachten Splitter jetzo nicht anzuführen)** pro simpliciter & absolute lethali **zu achten sey. Leipzig den** 26. Aug. 1683.

CASUS

CASUS LXXIII.

Capitis vulnerati lethalitas dubia.

P. P.

UBer nachfolgendes Attestat wird gebeten/der Löbl. Med. Facultät wohlgegründetes Gutachten beyzutragen. O. den 16. Augusti 1683.

M. S. Gerichtshalter zu A. K.
J. C. K. Gerichts-Verwalter zu N. K.

Attestatum.

AUff geschehene Requisition haben wir an dem entleibten Schaafknechte / welcher von einem andern mit einem grossen Hirten-Stecken geschlagen / und in 49. Stunden darauff verstorben/folgendes befunden. Erstlich/ war das gantze Gesicht dunsicht auffgeschwollen / ingleichen die Brust auffgedrussen / und schwammicht/ ohne zweiffel ab incipiente putredine. Die dicken Beine waren hinten roth/ doch ohne Verletzung: aus der Nase und Munde war viel garstige grüne Gauche/mit Blut vermischet/ gelauffen / wie auch deren noch ein gut Theil bey Forttragung und Bewegung des Cadaveris heraus lieffe / äusserlich am Haupte sahe man nichts/ nach dem aber die Haut und Pericranium von dem Cranio separiret war/ sahe man circa musculum temporalem sinistrum etwas weniges vom geronnenen Geblüt/ und eine fissur in sinistro osse syncipitis, welche sich ohngefehr 2. quer Finger von der Sutura Sagittali anfieng / und schieff vorwärts zu / durch das os temporale sinistrum durch / biß an das os jugale gieng / ohngefehr dieser Länge:

Diese fissur gieng/nach dem man das Cranium abgenommen/ durch alle beyde Laminas durch/ und unter derselben auff der dura matre funden wir fast 3. Löffel voll geronnen Geblüt/ dura mater war noch gantz gut/und unversehret / wie auch unter der dura matre nichts zu spühren / sondern das Gehirn gantz frisch und gut war. Was nun das Judicium anlanget / sagen wir diese læsion, zumal weil teste experientia, und nach der Medicorum Außsage / vulnera in temporibus & syncipite, præcipue æstate, valde periculosa seyn / in die Zahl derjenigen / welche periculosissima, & utplurimum, non tamen semper absolute & per se lethal seyn/ massen man gar viel Exempel hat/ daß dergleichen durch gute Artzneyen/ und andere bequeme Mittel curiret worden/ deren von dem Senn. l. 1. de Vulneribus Capitis c. 23. viel angeführet werden. Stehet also im Zweiffel/ weil der Verstorbene ein junger starcker Kerl/ von ohngefehr 22. Jahren / welcher nach dem Schlage die Schaafe noch eingetrieben/ das factum erzehlet / in einer guten Zeit nicht geklaget ꝛc. Ob man durch adhibirung ordentlicher Mittel/ absonderlich per Trepanationem, mit welcher/ und nichts anders/ man ihm in diesem Falle am besten zu Hülffe kommen können/nechst

GOttes

GOttes Segen und Beystande/ nicht Rath und Hülff schaffen können? Da doch zugleich zu observiren/ daß die Trepanation ein desperat Mittel ist/ und der Zehende/ der dieser Operation unterworffen wird/ wegen vieler dabey sich ereignenden gefährlichen Zufälle/ nicht davon kommt; dahero man auch in Franckreich/ da diese Operation sehr gemein/ ein Sprichwort hat: Trepané trépané, das ist/ wer trepaniret wird/ der stirbet gemeiniglich; jedoch hat man auch viel Exempel derer jenigen/ welche sie glücklich ausgestanden/ und erzehlet Glandorp. in Spec. Chirurg. obs. 3. p. 47. von einem/welchen das cranium in osse sincipitis siebenmal febrili cum successu mit dem Trepano perforiret worden/ anderer Autorum zugeschweigen. Weil man aber hier/ bey diesem nicht das geringste gebraucht/ auch sich niemand dergleichen Zustandes im Anfange propter nulla periculosa symptomata subsequentia vermuthet/ und die gedachte Operatio Chirurgica leider ein solch Werck ist/ dessen sich die meisten Chirurgi nicht unterstehen/ auch der hunderste kein Trepanum hat/ so hat er/ weil die Sanies und Sangvis congrumatus keinen Ausgang haben können/ vieler Ursachen wegen/ nothwendig sterben müssen. A. K. den 11. Junii 1683.

E. P. Phil. & Med. D. und Phys. Ord. zu O.

RESPONSUM.

P. P.

ALs uns ihr die Inquisition-Acta, M. G. Entleibung betreffend/ zugeschicket/ und über den angeführten Zustand und Beschaffenheit des secirten Cörpers unser Gutachten verlanget: So geben wir nach hierüber gepflogner Collegialischen Uberlegung euch zur Antwort/ daß diese fol. 8. 9. 12. beschriebene Contusion höchstgefährlich/ ja auch wohl gar/ propter virulentam Cerebri commotionem, insignem Cranii fissuram, utramque Laminam penetrantem, Sanguinis extravasationem, & subitaneam mortem (in dem er auff den andern Tag bald darauff verstorben) per se & absolute lethal gewesen seyn mag; Alldieweil aber der Verwundete die gantze Nacht auff dem Felde in dem Hirten-Hause/ biß folgenden Tages nach Mittage/ ohne alle Wartung und Hülffe/ liegen blieben/ so kan bey solcher Beschaffenheit/ quoad lethalitatem nichts gewisses determiniret werden. Leipz. den 24. Aug. 1683.

Casus

CASUS LXXIV.

Num vera detur uteri procidentia.

P. P.

EX addito Scripto vides, quæ controversia mihi hic moveatur à quibusdam Medicis Juvenibus. Scis, quam hodie quisque sua suavia Somnia pro veritatibus immotis venditet, & quomodo antiquam Medicinam omnes fere negligant. Ipse es ad confirmandam meam opinionem citatus, ut videbis, quando perlegeris meum Scriptum. Testimonium tuum tanto fiet firmius, si curaveris, ut illustre vestrum Collegium suo calculo illud comprobet. Patrocinari veritati laus maxima est, ferre auxilium homini veritatem amanti non minor est virtus: puto, me ita dilucide hunc locum pertractasse, ut non temere mihi meam petitionem æquam denegare poteritis. Mea officia vobis vicissim parata semper futura polliceor. &c. Dab. 5. Sept. 1683.

Johannes Garmer.

JOHANNIS GARMERI, PHYSICI
HAMB. ET PATRIÆ PRIMARII
DIATRIBA,
De
Quæstionibus quibusdam Physico-Medicis,
ad
Clarissimos & Doctissimos Medicos
Davidem v. d. Beeck, Philosoph. & Medic. D.
Henricum Schuz. M. D.
Joachimum Biester, M. D.
Hamburgi Medicinam facientes.

Impressa Typis Pfeifferianis.

Doctrina & usu medendi Clarissimis Viris, Amicis suis,
S. P. D.
JOHANNES GARMERS.

EA erat olim consuetudo apud Seculum prius, ut siquid inter Doctos in controversiam veniret, idem illud eruditis decidendum quoque committeretur.

retur. Neque ea propter lis ulla, aut postulatio oriebatur, aut, quod omnium minime Viros doctos decet, ideo mutuis injuriis dissidentes collidebantur: Sed suaviter, & amico animo, ut erat æquum, & inter honestos viros agendum, nihil non componebatur. Quin imò, qui forte incuria, vel præcoci sapientia aberraverat à veritate, & veris postea vincebatur, non ideo correctori dicam impingebat, nec ullis lacessebat illum dictis, sed benevolo animo errorem ostensum agnoscebat, & monitorem omni genere officiorum prosequebatur.

Hunc antiquum & honestum morem ego laudo: & cum nuperrimè inter me, & Viros artis Medicæ peritissimos nonnullos, controversia nata sit super quibusdam quæstionibus, ab Amplissimo Senatu hujus civitatis ad determinandum propositis, credidi, etiam ab illo neutiquam mihi esse recedendum. Erant vero quæstiones propositæ quæ sequuntur: videlicet, an Canalis sive vagina uteri ulla vel naturali vel violenta causa commoveri possit, ut vel procidat, vel loco moveatur: & an uterus proprie ita dictus, quod quatuor ligamentis sustineatur, ob quamcunque causam compelli, ut procidat, vel, an nulla, ne etiam violentissima causa valeat uterum loco movere: ego tum, & uteri prolapsum à plurimis causis posse contingere, & canalem uteri, sive vaginam, non nisi utero prolabente, loco moveri posse, statui: & tertium, absque gravi periculo vitæ uterum procidere posse, & sæpius procidisse. Id mihi, ut homini ad senectutem proximo, non creditum est, verum idem hoc aliis Viris artis medicæ me peritioribus commissum est dijudicandum, qui etiam plane diversum opinati sunt, ut ex sequenti illorum apparet concluso, (quod ex avtographo ipso descripsi & in Latinum sincere converti) quo quoniam mihi aliqualis macula eruditionis inusta esse videtur, pro more prisco, & à me laudato, Volui Viros clarissimos ad rationes meæ sententiæ examinandas in auxilium vocare. Video obiter in illo reprehensas binas obstetrices, autores testimonii secundi pariter injuria, ego faciam obiter, ut illarum in arte, quam profitentur, appareat peritia, & sententiæ veritas.

Conclusum trium Medicorum Hamburgensium.

SUper quæstione à Nobiliss. & Prud. Senatu hujus Civitatis Nobis, qui subscripsimus Med. Doct. proposita an secundum epitomen traditam & tabulis publicis, & periculo Magistratus, M. G. erroris ullius dolo malo commissi, sive quod veritatem in explorandа E. M. fucaverit, convinci possit, respondemus bona conscientia insinciando.

AUff die von E. Hoch- Edl. Hochw. Rath dieser Stadt uns Endes Benannten / Med. Doct. vorgesetzte Frage / ob vermöge mitgetheilter extracten aus denen Protocollen, M. G. dolosè einiges Jrrthumbs/oder daß Sie die Warheit in Explorirung E. M. verhälet / könne überzeuget werden / antworten wir nach unserm guten Gewissen mit Nein.

Nam

Nam principio, ſub juris-jurandi fide affirmat M. G. quod E. M. obambulare, ſtare, comedere, & munia ſua (rectè) obire potuerit: A. M. è contra teſtatur, quod ancilla è curia Dn. Prætoris V. reverſa, integro biduo decubuerit, & poſt illa debilis & ægra fuerit. Cui parti fides habenda ſit, non noſtrum eſt decernere: & ponamus, revertiſſe domum ægram, & ita permanſiſſe, facile hoc ex animi commotione, veluti iracundia, ægritudine, potuit evenire. Ceterum ab iſtis aliis obſtetricibus nulla alia familiaria ſymptomata, ut ſunt, in eundo impedimenta gravia, (quoniam ire in curiam, & è curia Prætoris (commodè) domum reverti potuit) dolores graves, inflammationes partium læſarum, difficultas in mejendo &c. recenſentur.

Porro affirmare non licet, quando procidentia vaginæ ſ. canalis uteri deprehenditur, eam neceſſario à vi quadam externa proveniſſe: quoniam variæ violentæ & graves commotiones corporis hanc varie efficere poſſunt. Quod pluribus exponere ſuperfluum putamus, quoniam omnes libri (Medici) de ea re abunde loquuntur.

Ex quibus opinari quidem licet, quod (ponamus Eliſab. M. à Sch. violenta commotione coactam fuiſſe) illud anſam dederit ad ſubſecutam vaginæ ſ. canalis uteri procidentiam, quæ poſt examen M. G. potuit evenire. * »Etiam binarum obſtetricum poſtea »adſcitarum exhibitum judicium ad»modum inſulſum nobis videtur, quan-

* Defuerunt in Scr. A. M. exhibito.

Dann vorerſt / ſaget M. G. an Eydes ſtatt aus / es habe E M. gehen / ſtehen / eſſen und ihre Arbeit verrichten können: A. M. dagegen ſpricht / das Mädgen wiederkommende von des Hrn. Prætoris V. Diele / ſey zwey Tage bettlägerich / und hernach ſchwach und kranck geblieben. Welchem Theil hierinn zu trauen / kan von uns nicht geurtheilet werden; Und geſetzet / ſie wäre kränckelich zu Hauſe kommen / und geblieben / hätte ſolches aus den Gemüths Bewegungen / als Eyffer / Bekümmerniß leicht ſeyn können. Abſonderlich werden auch von denen andern Hebammen keine ſonſt gewöhnliche Zufälle / als groſſe Beſchwerlichkeit im gehen / (zumahlen ſie nach und nach von des Herrn Prætoris Diele nach Hauſe gehen kön̄en) groſſe Schmertzen / Entzündungẽ verletzter Theil / Beſchwerlichkeit in Waſſer laſſen ꝛc. gemeldet.

Weiter kan man nicht ſchlieſſen / wann eine Senckung der Mutter-Röhr gefunden wird / daß ſolche von einer äuſſerlichen Gewalt nothwendig herkommen müſſe / weilen allerhand ſtarcke Bewegungen des Leibes ſelbige auff vielerley Art befördern können. Welches weiter auszuführen überflüſſig / nachdem alle Bücher damit erfüllet.

Woraus endlich wohl kan gemuthmaſſet werden / daß / (geſetzet es wäre E. M. von S. mit ungeſtümmer Bewegung genöthiget) ſo hat doch ſelbiges fähig werden können / eine nachfolgende Senckung der Mutter-Röhr zu erfahren / welche nach M. Gr. Unterſuchen hat geſchehen können. Es kommt auch der 2. nachgeforderten Hebammen ge-

»do præsertim Anna B. & Cath. S. (et-
»iamsi diutius functæ essent officio sibi
»commisso) audent asserere, quod arti-
»culo digiti primo intrare matricem
»potuerint, cum tamen illa quatuor
»robustis ligamentis annexa sit, ita
»ut vix absque vitæ periculo etiam vio-
»lentis manibus in partu avelli, & ita
»uterus ad procidentiam compelli pos-
»sit.

gebene Nachricht ziemlich unerfahren heraus / wann absonderlich A. B. und Cath. S. (wann sie auch noch länger in ihrem anvertrauten Amt gewesen) ansagen dörffen / sie haben mit einem Gliede eines Fingers in die Mutter kommen können / da doch selbige mit 4. starcken Banden befestiget / und ohne Lebens-Gefahr kaum mit mächtigen Händen in der Geburt mögen abgerissen / und also die Mutter gesencket werden.

Quæ Nobilissimis V. juxta & Doctissimis & admodum Prudentib. (Prudentissimis) Dominationib. more debito ex amore veritatis impertiri voluerunt

Dieses haben Ihro Hoch-Edl. Hochgelahrt. und Wohlw. Herrlichk. schuldigst aus Liebe der Warheit mittheilen wollen

Illorum Obsequentissimi, Dero Gehorsamste /
N.N. N.N. N.N.

DE ipsa dictione, an illa pura sit, an plana & perspicua, nihil dicam modo, cum enim quælibet Germaniæ provincia, fere alio & suo utatur Idiomate, & Phrasibus, ut illud Gasp. Scioppius, consult. lib. de Scholar. & Stud. ratione, cons. 2. de eloq. & prud. parand. mod. §. de Germanica lingua recte discenda, plurib. exposuit, si quid in Scripto barbarum forte reperietur, aut minus clare traditum, illud solo natali condonandum. Quæ vero ad rem ipsam pertinent, & à vero non nihil aliena esse videntur, maxime cum videantur nostræ sententiæ plane adversari, ea condonari neutiquam possunt, sed dictorum veritas explorabitur multum, ut, quis pravè judicarit, planissimè appareat.

Vos Viri Clarissimi eritis Judices, nam vestræ fidei, vestroque me committo judicio, cum sciam, & vos rerum anatomicarum peritissimos, & juxta censores candidissimos, quare causa nulla est, quod dubitem, quin vos sincerum, candore noto, non mihi reddituri sitis judicium.

Oportet autem quædam me prænarrare, antequam rem ipsam aggredior: ita enim facilius, & sine vestra molestia, verum à falso dignoscetis.

Uterus, qui & Latinis matrix dicitur, aliisque etiam interdum nominib. insignitur, (Riol. Anthrop. l. 2. c. 35.) communi fere Anatomicorum sententia, in fundum, cervicem, s. collum minus, & vaginam, s canalem uteri dividitur.

Vid. Spigel. l. 8. fabr. human. corp. c. 19. Joan. Vesling. Synt. Anat. cap. 7. Jacob. Guilmæum lib. 1. Anatom, Thom. Barthol, c. 30. l. 1. Anat. ref.

Non

Non neſcimus, alios paulo aliter, partim in plures, partim in pauciores partiri totum uteri corpus partes, quæ tamen diviſiones, ſi cum hac noſtra conferuntur, parum ab iſtorum diſſidere liquido apparebit.

Vid. A. Veſal. c. 15. lib. 5. hum. c. fab.

Hic canalis, ſive vagina uteri, ſitus eſt in hypogaſtrio, ſub oſſibus pubis, ſub ſe pudendum, ſupra uterum, anterius veſicam, poſterius rectum inteſtinum obtinet, cui tam firmiter annectitur, ac ſi ambo communi conſtarent tunica.

Vid. Jo. Vesling. c. 7. Syntag. Anat. Rein. de Graaf c. 7. §. 5. de org. mul.

Figuram, magnitudinem, craſſitiem. latitudinem ſubſtantiamque illius, & quæ præterea in eo obſervarunt accuratiſſimi illius Obſervatores, conſulto præterimus: nam & ad rem noſtram nihil faciunt, etiamſi recenſuerimus, & cui commodum erit, & otium, is apud modo nominatum de Graaf capite indicato uberrime reliqua poterit legere.

Huic canali ſ. vaginæ adhæret proxime uterus, ſitusque eſt in hypogaſtrio ſ. abdominis parte infima, quæ pelvis dicitur, ubi inter veſicam & inteſtinum rectum, tanquam inter duo pulvinaria collocatur. Alligatur parte ſua, quæ proprie collum dicitur vaginæ, inteſtino recto, & veſicæ, ipſius vero fundus omnino liber eſt nullique annexus eſt parti.

Vid. Joann. Vesling. Syntagm. Anat. c. 7. R. de Graaf. cap. 8. de org. mul. & alios.

Præterimus iterum conſulto cetera, quæ ſi perfectam uteri hiſtoriam deſcribere vellemus, merito eſſent recenſenda, quoniam vero ad dirimendam præſentem controverſiam nihil planè faciunt, reliquum accuratis illis Scriptoribus relinquimus.

Illud tamen minimè prætereundum eſſe putamus, cum in eo cardo totius fere vertatur negotii utero quatuor eſſe ligamenta, rotunda duo, duo itidem lata. Horum ligamentorum beneficio uterus in ſuo loco detinetur, quam diu illa vel violenti nihil patiuntur, vel alieni nihil illis admiſcetur. Et hæc de utero ejuſque canale & vagina, quantum ad noſtrum pertinet inſtitutum.

Quibus ita præmiſſis, interim ita aſſerimus: uterum poſſe procidere, vaginam minime, niſi quando uterus procidit, eamque quaſi vi quadam ſecum ad pudenda trahit. Tum quoque non eſſe abſurde ab Obſtetricibus pronunciatum, articulo digiti ſe intraſſe in uterum, vel ejus collum minus, quicquid intellexerint autores. Et tertium, poſſe abſque vitæ periculo gravi in partu, & extra partum uterum procidere.

Hanc meam triplicem aſſertionem confirmant, & vaginæ uteri ipſius recenſita conſtitutio, & hiſtoriæ Medicæ, & ſcriptores rerum Anatomicarum graviſſimi.

Enim vero, cum vagina, ſive canalis uteri, ut ex recenſitis paulo ante appa-

ret, & constans alias est Anatomicorum celeberrimorum, & unanimis opinio, partibus vicinis adeo firmè connexus est, ut quasi in unum corpus coaluisse appareat, quæ vis, vel violentia, vel causa alia vaginam commovere potest, ut illa procidat, ipso corpore manent immoto, aut partibus, cum quibus connexus est, manentibus illæsis? Jam vero, neque in ipso concluso trium Doctorum, quod A. M. exhibitum est, neque in testimonio secundo Prudentissimo Prætori à binis Obstetricibus adscitis tradito, ulla fit mentio partium vicinarum læsarum, neque quod uterus, cujus procidentiam planè autores concluси negant, quod miraculum mihi est, neque quod intestinum rectum una prociderit, quorum unum alterumve ob connexionem mutuam merito contingere debuisset: (fit vero, quando vis causæ tanta est, ut una cum utero propellatur) neque quod ulla gravia Symptomata, quæ necessario accidissent, tot partibus læsis, observata sint, vaginam uteri, loco tum fuisse motam, cum jurata obstetrix ancillam visitavit, vel post hebdomadas quindecim, cum binæ aliæ jussu Prudentissimi Prætoris illam manibus scrutarunt, ab omni veritate quam maxime esse alienum, palam profitemur.

Quin imo tam est certum, quam quod est certissimum, nullum temere exemplum adversum apud gravissimos, & fide dignos tam rerum, quam historiarum Medicarum Scriptores reperiri, ex quo contrarium dilucide evinci possit; me adhuc, licet, sedulo inquisiverim, nullum invenisse, palam confiteor.

Quod autem uterus prolabi possit, salva & illæsa manente vagina, partibusque vicinis, ejus exempla tot reperiuntur apud fide dignos scriptores rerum Medicarum, ut de eo unquam qui dubitarit, hactenus non repertus sit, nec forte temere invenietur.

Vid Hipp. lib. de nat. mulier. §. 38.

Joann. Riolan. lib. 2. anthopogr. c. 35. hæc nobis reliquit: Corpus uteri relaxatis ligamentis intra cervicem laxiorem & ampliorem corpore uterino devolvitur, & extra orificium externum prominet, atq; propende ut sæp & observavi. Vid. reliq. Cui assentiuntur Joann. Fernel, lib. 6, c. 16. Jacob. Guilmæus cap. 6. lib. 3. de puerperis. Scipio Mercurius part. 1. c. 2. & part. 3. cap. 19. de Obstetricibus, & Gotofr. VVelschius in suis ad illa additionibus. Daniel Sennertus, lib. de morbis mulierum p. 1. s. 2. c. 14. Rod. a Castro cap. 16. lib. 2. s. 2. de m. m. Bened. Silvaticus cen. 4. obs. & resp. med. cap. 30. Phil. Salmuthus cent. 2. obs. 75. Chamberlan. de puerp. lib. 3. cap. 6.

Imo Christissimi aniquondam Regis obstetrix, magni apud suos nominis Lud. Burgesia cap. 16. pag. 1. lib. sui de obstetricibus, idem pluribus, asserit. Et si fides mihi ulla habenda est, ipse hic Hamburgi cum nuperrime defuncto Civitatis Chirurgo Branzio, viro celeberrimo in sua arte, ejusmodi exemplum vidi in vidua B. cujusdam nautæ defuncti.

Dubitandum itaque porro non est, uterum prolabi posse vagina salva & immota: & necessario procidere uterum, illa simul evulsa.

Succe-

Succedit altera assertio, qua testimonium binarum obstetricum nostrum facimus, & verum esse asserimus: scilicet uteri corpus potuisse propendere adeo, ut illæ primoribus digitis in ejus sive corpus ipsum, sive orificium minus pertingere potuerint. Non hic adducam autoritates idem sentientium, ut Raymundi Fortis lib. de morbis mul. cap. de ut. procid. nec Dan. Sennerti eod. lib. & cap. nec Chamberlani loco & libro nominato, aliorumque autorum graviſſimorum: Id solum dicam, quod immoto utere liceat id obstetricibus sine labore facere.

Quæso, in partu, quando secundinæ nonnunquam lateribus uteri tam firmiter annexæ sunt, ut manibus obstetricantium opus habeant, ut commode, & sine laceratione ab eo removeantur, si manibus non daretur illuc pertingere, de multis fœminis esset actum, exequiasque hic videremus puerperarum multo plures. Erudite hunc locum pertractarunt Guilmæus lib. de puerperis. Scipio Mercurius lib. della commare, & Ludovica Burgesia obstetrix doctissima & peritissima.

Quod si de uteri descensu ad inferiora ullum adhuc esset dubium reliquum, vel hoc veritatem nostræ assertionis probaret, quod peni breviori in coitione uterus obviam veniat, ad emissum semen ritè concipiendum: veluti apud eos legere est, qui de sterilitate, vitio utriusque sexus proveniente, acute scripserunt. Quin imo in uteri procidentia usus venereus admodum improbatur, ne uterus ob amicum complexum magis deorsum trahatur: substituuntur tum pessi illiti graveolentibus.

Extractio fœtus mortui nunquam manibus commode fieret, nisi manibus daretur illuc perveniendi locus satis amplus: quam manualem operationem Excellentissimus meus Collega p. m. Hufvvedelius, & Expertissimus Civitatis Chirurgus Branzius sæpius administrarunt, & me absente, & præsente, & quarum nulla, cui ita fœtus extractus est, quod equidem sciam, hactenus vitæ vidit, vel alias suum finem.

Venimus ad tertiam & ultimam assertionem comprobandam vid. elicet quod absque vitæ periculo gravi in partu & alias uterus prolabi possit. Quod exemplis & autoritate graviſſimorum Scriptorum confirmandum est, possemque, nisi obstaret Hippocratis Jusjurandum, nominare fœminas hujus loci primarias, quibus uterus levi de causa excidit, & sine omni molestia repositus est. Sed non indigemus domesticis exemplis, reperiuntur innumera apud alios, videlicet apud Silvaticum in Consil. R. Jo. Fortem, Fabr. Hildanum, Ludov. Burgesiam, Joann. Riolanum.

Imo si prolapsus uteri semper cum tanto vitæ periculo contingeret, ut adversarii opinantur, sane tot Practici experientissimi, qui ejus curam nos docuerunt, & illius feciſſent mentionem procul dubio, & de tanto periculo imperitos monuissent: at malum per se raro lethale esse, nisi ob incuriam & neglectum graviæ accesserint Symptomata, omnes quasi uno ore professi sunt.

Vid.

Vid. Daniel. Senn. lib. de m. m. c. 14. in progn. Fabr. ab Aquap. lib. de Chir. op. §. de ut. procid. Paul. Barbette, cap. 8. p. Chir.

Credo, V. C. me assertionis meæ triplicis veritatem sic satis probasse, quod si quid peccatum in hoc scripto invenietis, putabitis me hominem esse.

Cujus quoq; fragilitatis memor, vestrum in hac tanta re, & tam utili, ob civium meorum salutem, amico animo, & veri patiens, popposci judicium; nam tres viros egregios, & de arte medica bene meritos, plus me uno videre, semper arbitratus sum. Quare iterum, iterumque Vos rogatos velim, ut me libere monere velitis, si forte à vero in hac controversia aberraverim: est enim hoc familiare in contentionibus, cum quisque stat acriter pro sua sententia, ut à vero facile deflectamus, quod ingeniis liberis, nec studio partium impeditis, non ita facile obtingit. Intendite itaque ingenii vestri nervos, & vestra scientia & peritia artis, quæ Vobis est, dirimite hanc controversiam placidè. Quod si feceritis, & officio recte fungemini amico, & dextre eo, ad quod rogati estis, & me jure vobis devincietis, & ad omne officii genus vicissim vobis præstandum compelletis. Servet Vos Deus bono publico, & plurimorum Civium saluti. Scribebam Hamburgi die Cornelii sacra, Anno M. DC. LXXXIII.

JUDICIUM

Viri Docti ad Amicum de Controversia inter Viros Dignitate pariter Conspicuos & Celebres

Dn. JOHANNEM GARMERUM,

ET

Dn. DAVIDEM van der BECKEN,

Medicos Hamburgenses.

PEtiisti à me, Vir Optime, ut perlectis de Procidentia uteri, quæ misisti ad me, scriptis, breviter meam tibi de hoc litigio sententiam exponerem. Natam vero inde controversiam perspicio, quod Amplissimus Vester Senatus Domino Doctori Garmero, Physico Ordinario, in responso quod ille dederat, non visus fuerit acquievisse; quoniamis Domini Doctoris van der Becken, aliorumque Medicorum non minus celebrium de primariæ obstetricis aliarumque huic adversa relatione judicium exploraverit, qui postea in aliam ab ea, quam ordinarius Physicus amplexus erat sententiam, abierint. Sed quoties quæso Magistratus unam eandemque causam pluribus non tantum viris celebribus: sed etiam Collegiis consuevit judicandam exponere? Neque enim ideo putarim Physicos Ordinarios in Republica constitui, ut ordinarie in illorum dictamine acquiesceret Magistratus: neque alios quoque vocare in consilium: vel ne alii quo-

que

que in eadem Republica Medici abire usquam ab illis debeant. Verum enim vero, ut è pagellis Domini Doctoris Garmeri, quas ille primus divulgavit, satis perspicuum est, nulla eum causa nec ratione commotum reliquos Medicos, imprimis vero Dominum Doctorem van der Becken ad certamen provocasse: ita quoque eandem causam eo hactenus modo egisse, mihi est visus, ut sibi blanditus soli, ne amicos quidem ullos adhibuisse in consilium videatur. Ecquid enim ægre ferre potuit Garmerus, Amplissimum Magistratum aliorum quoque Hamburgensium Medicorum judicium sollicitasse: cum idem ipse ad Hafnienses Medicos causam hanc detulerit? dein, sententiam Medicorum Hamburgensium amicis quibusdam innotuisse: cum Hafnienſium ille judicium publici juris fecerit? denique Hamburgenses Medicos aliam sententiam fuisse amplexos: cum nec Hafnienſibus undiquaque cum Garmero conveniat? Diserte enim ille: uterum non, vel loco moveri; vel si moveatur, quicquam præternaturale pati. D. Garmerus autem id perquam dixit esse familiare; Hafnienses statuunt, Vaginæ procidentiam trahere in consensum uterum: Garmerus vero disputat, uteti procidentiam trahere in consensum vaginam, atque hanc sine illa non posse prolabi. Præterea ut qui iræ vel odii affectu abrepti, verum vix perspiciunt, & huc modo Illucve feruntur: ita quoque Dominum Doctorem Garmerum, ab ea quam semel viam ingressus erat, longe lateque deflexisse, & prorsus à scopo aberrasse, observare licet. De stuprata, quæ nondum conceperat, adeoque extra partum constituta muliere erat quæstio: transit vero ille ad parturientes; digitis obstetricum introitus in uterum negabatur à Medicis: multa affert ille de illius contactu in gravidis & parturientibus; in his rarissime uterum inverti asserebat Grafius: ille id facile hinc colligit accidere etiam in stupratis; Procidentiam uteri frequentiorem & absque vitæ periculo impugnant Medici: ille vero tantummodo circa motum ejus subsistit; quare quando peni breviori obviam astruit venire uterum: ecquis inde concesserit facilem esse in stupratis illius procidentiam? Nulli quidem operæ video parcere Dn. D. Garmerum in testimoniis librisque plurimorum citandis: sed quoniam ille de re, casu, causaque alia agere, nec negotium conficere, è paucis hisce liquido conspicitur, non nisi istud operæ illius pretium tulerit, quod sine judicio in librorum illa, quam jactat, multitudine, eum versari, plurimorum facilis esse possit conjectura. Certè ego quidem Garmerum vestrum nec oculis unquam usurpavi, cum tamen agere se profiteatur ætatem ad senectutem proximam, est sane, quod mirer, non modò illum adeo à vero & veritatis indagandæ ratione deflectere: verum etiam in causa hac, non ut canos, sed ut canes decet, esse versatum. Sapientes certe & viri docti modeste & placide causam agunt: non efferuntur, non cavillantur. Verum enim vero, non quæ ætate provectos & dignitate conspicuos decet gravitatem: sed duris superciliis torvam coarguunt verba superbiam, quæ leguntur in Diatribe Garmeriana A. 2. lin. 9. à fin. Idem quoque liberius &

FAMILIARIUS depoſui penes Autorem concluſi Ampliſſimo Senatui exhibiti, QUAM MEUM OFFICIUM ALIAS POSTULARE VIDERETUR. Ecquis autor concluſi ? Dn. D. van der Becken Medicus Hamburgenſis , qui palmam ſcriptis ſuis Garmero (ſi e fama apud eruditos ferendum eſt judicium) facile dubiam redderet; Ecquis vero Garmerus? Phyſicus, ut audio , ordinarius, & ætate ad Senectutem , ut lego, proximus ; An itaque officii ratio à Garmero exigit, ne admodum familiarem ſe Domino D. van der Becken præbeat ? Audiamus ſententiam Romani Conſulis lib. 1. de Offic. ſed illud (inquit) odioſum eſt, quod in hac elatione & magnitudine animi facillimè pertinacia, & nimia cupiditas principatus innaſcitur; atque poſt pauca : Ex quo fit, ut neque diſceptatione vinci ſe, neque ullo publico ac legitimo jure patiantur. Pariter quoque Dn. D. Garmerus ſermone quaſi paterno reliquis Medicinæ Doctoribus beneficia ſua in memoriam revocat : Pernoſtis (ait A. 2. b. fin.) qualis ego vobis hactenus fuerim, quam ſæpe profuerim; quod tamen ſine exprobratione dictum velim &c. Quæ extent Dn. D. Garmeri in illos Medicinæ Doctores beneficia, ego quidem ſollicitius non inquiram : non diffido tamen illum legiſſe, quæ idem Cicero ſcribit lib. de Amicitia cap. 20. Odioſum ſane genus hominum officia exprobrantium ; quæ meminiſſe debetis , in quem collocata ſunt ; non commemorare, qui contulit. Neque enim, ut Garmerus quidem opinatur, abſque exprobratione, vana illa commemoratio eſſe poteſt ; Aliter ſane Demoſthenes Orat. pro Cteſiph. p. 423. ſua certe beneficia commemorare propemodum exprobrare eſt. Et Seneca l. 1. de benef. c. 15. Qui quod & quantum dederit oſtendit, munus ſuum non commendat , ſed exprobrat. Quin & Terentianus ille Soſia in Andria Act. 1. Scen. 1. Iſthæc commemoratio, quaſi exprobratio eſt immemoris beneficii. Superbiæ vero comites & imprudentiam eſſe , & convitiandi laſciviam, quis neſcit ? Ad illam omnino ſpectare videtur, quod in Diatribe Garmeniana obſervavi A. 3. b. initio ubi diſquirit : An quod ab amico acceperat Garmerus nitide deſcriptum Dn. D. Davidis van der Becken conſilium avtographum potiori jure dici mereatur, quam quod in Senatu exhibitum ? Prius vero affirmat hoc argumento : Erat ſcriptum purum nitidum , nihil in eo expunctum, ita ut pro avtographo merito habuerim. Sed decidant JCti, an illud rectius avtographum dici mereatur , quod in frequenti Senatu eſt exhibitum ; quam quod nitidè (ut Garmerus laudat) deſcriptum privatos inter Amici parietes latuit ? Certe ita ipſe Garmerus A. 4. a. poſt med. Integram paragraphum additam eſſe ſcripto, quod ego vidi, cognovi, quæ defuerat alteri Ampliſſimo Senatui exhibito. Annumerare his etiam liceat , quæ leguntur A. 3. b. med. in cœlum usque (Dn. D. van der Becken) effert Helmontium, eumque vocat magni ingenii virum , & nihilominus in magnis ab eo diſſidet. Quaſi vero magni ingenii laudibus privare omnes illos neceſſe ſit, à quibus non raro etiam in magni momenti rebus facimus divortium. Amicus Plato, Magnus plurimorum

encomio

encomio Aristoteles : Magis amica sit veritas. Neque enim magni viri ab omnibus omnino erroribus immunes. Magni ingenii viros quis negaret Ciceronem fuisse, Cæsarem, Senecam, Euclidem, Kircherum, Richelium, Mazarinum ? à quibus tamen in fidei & religionis negotio (re satis magna) dissidemus. Utinam tanti quoque ingenii vir esset Garmerus, & bona omnino pace reliquis etiam Medicis in nonnullis liceret ab eo discedere : Parvi enim est ingenii non posse ferre pares. Ceterum si quid vel superbiam sapit vel singularem profecto impudentiam, illud præcipuè est, quod aperte de se profiteri non dubitat Garmerus E. 4 b. init. Ipse non legi illius ineptum scriptum, nec unquam lecturus sum, nec hoc nec aliud quodvis : quibus vero negotium necessariorum ad verbum excerpendorum dedi, collato utroque, me dilucide expediviisse, quæ erant expedienda, quasi uno ore omnes mihi retulerunt. Si non legit ille, qua is amabo ratione ductus (nisi mortalium ineptissimus dici velit) scriptum Dn. D. Davidis van der Becken judicat esse ineptum? siccine merito occineret illi Lutherus, quod de suis olim Pontificiis cecinit. Sie sprechen schlecht/es sey nicht recht/und habens nie gelesen &c. Ecquid (dicam quod res est) stultius, judicare, priusquam undiquaq; rem ipsam cognoris? Nemo certè scriptorũ eo quod sciam prolapsus est dementiæ, ut libelli quem ipse non legerit refutationẽ in se ausus fuerit suscipere. Sed bene res habet, excerpendi negotium dedit amico : eccur vero nec eidem refutandi ? Qui enim, qua fieri oportet dexteritate atque judicio, ea quæ ad causam faciunt, commodè novit : idem leviter alterius instructione suffultus facile par quoque elencho fuerit ; Quod si vero alius legit Dn. D. van der Becken responsionem : alius vero in se refutationem suscepit ; qua ratione hic certus esse poterit se adversario feciisse satis ? In fidem nempe alienam lassus pugnando recumbit Garmerus. Neque istud mirum, quoniam ætate, ut ait, ad senectutem accedit proxime. Uno ore omnes, dicit, qui utraque inter se scripta contulerint, retuliisse, quod dilucide quæ expedienda erant expediverit. Unde vero cognoverit impeditum esse Antagonistam, nisi scripta ejus legerit ? quomodo expediverit etiam ; si pedes, si nodos ipse nec oculis usurpavit nec manibus ? quantus quæso numerus est eorum omnium, qui ista contulerint, quique ita judicarint ? A. 3. b. princip. Deum (inquit) vindicem appello, si quid mentitum invenerit. Sed ut credamus testimonia ejusmodi aliqua penes illum esse, proferat testes, consignari illorum jubeat nomina : ne dubitemus lata esse illius argumenti judicia, producat in scenam & judices ipsos & sententiam; ut examen instituamus, qua autoritate illi polleant, quaque ad hanc causam accesserint ? Flagramus enim illa cognoscendi cupiditate, quibus Garmerus innititur, non detrectamus hæc omnia inscriptis ejus consignata legere. Ille vero Andabatarum more pugnat, terga obvertit hosti, calcitrando tantum ferit, & quærit deinde è spectatoribus, num, quem oculis intueri consultum minus duxerit, calce tamen percusserit ? Certe nequeo satis mirari (verba sunt vestri Garmeri cap. 2. Q. fin. & b. init,

b. init.) quomodo tam insulsi quidquam tam acuto Philosopho potuerit in mentem venire. Nisi fortassis, quando illa scribebat, cum servo Terentiano speravit, Deos hæc esse adjuturos. Sed imprudenter hactenus egisse causam Garmerum, satis est ostensum; Age, si vacat amice, qua id quoque fecerit cavillandi libidine perscrutemur, A. 2. b. med. id reprehendit, quod Autor (Dn. D. van der Becken) responsum suum non medici cujusdam: Sed Amplissimi Senatus nomini dicaverit; Id enim (addit Garmerus) ob mutuum studium (ejusdem scilicet artis professionem, quam aliqui communia vocant studia) speravetim,& æquum justumque postulare videbatur. Nam talia quæ extra oleam sunt,occupatorum manibus tangi plane non convenit. Quasi vero Medicorum manus conveniret esse otiosas. Sed culpa, si quæ in hoc committi potuit, mox ipse Garmerus Dn. Doctorem van der Becken liberat, quia Amplissimus Senatus causam illam Dn. D. van der Becken cognoscendam dederit, isque sententiam suam reliquorum Medicorum subscriptione munitam scripto exhibuerit. Ita enim Garmerus B. 1. a. circa fin. Et cum nuperrime inter me & viros artis Medicæ peritos nonnullos controversia nota sit, super quibusdam quæstionibus, ab Amplissimo Senatu hujus civitatis ad determinandum propositis &c. Ex hoc itaque officii genere cum Garmerus altercandi ansam ceperit; quis est quæso eruditorum, qui rectissimè & percommodè neget Dn. D. van der Becken eandem ad Senatum causam retulisse, eidemque responsionem suam obtulisse, & adversus iniquam Garmeri censuram Patrocinium illius expetivisse? Quod si enim sententiam Dn. D. van der Becken Amplissimus vester Senatus in hac causa cognoscere cupivit, non potuit non libenter illius quoque Sententiæ legisse defensionem; Et quid tandem ea res ad Garmerum? utrum lucem ille fugit, aut parum apud Amplissimum Magistratum vel sibi vel sententiæ suæ putat esse præsidii: at vero indigne fert temerariam suam in apricum produci errorem? Sed quicquid tandem sit horum, id vobis Hamburgi magis confido esse perspicuum; quamobrem ad aliam adhuc satis ineptam cavillationem progredior, qua scribendi genus & voces Germanicas quasdam vellicat. Ita enim B. 3. b. init. Deductione ipsa, an illa pura sit,an plana&perspicua,nihil dicam modo;cum enim quælibet Germaniæ Provincia fere alio & suo utatur idiomate & phratibus: si quid in scripto barbarum forte reperietur, aut minus clare traditum illud solo natali condonabimus. Quod autem reprehendo est vocula fähig/ ita etiam verbum erfahren non suo sensu prolatum est. Non possum itaque,quin in gratiam Lectoris è Diatribe illa aliquot carpam flosculos Garmerianos, quales valde dubito, an quis in Hortulo Romano vel observarit, vel unquam collegerit. A. 3. b. princ. Deum vindicem appello, si quid mentitum (passive daß erlogen seye) invenerit. A. 4. b. princ. Esse in meo commentario dictum nullum, quod joculare EST (sit) fatebuntur omnes, cum aliqualis ERUDITIONIS MACULA mihi inusta videatur. C. 4. a. fin. med. ægerrime tulisset, eam sibi SCIENTIÆ MACULAM INURI, quod NE-

SCIAT,

SCIAT, quid sit cervix uteri ? A. 4. a. med. Quæ tamen divisiones si cum hac nostra CONFERUNTUR (conferantur) parum discrepare apparebit. c. 1. b. fin. Ad talia SCRIBILLANDA perfacilis est D. 1. a. ante med. Nonnulli autores propter obscuritatem IN eruditorum IGNORATIONE VERSANTUR. C. 2. a. post med. Superiori sermone POETÆ MORIS LICENTIA usus erat, nam cum IMPETUM SCRIBENDI EXIGUA FRENARET MATERIA &c. Vos illas notate phrases pueri, Patresque familias; & si illa misceantur cum his quæ sequuntur Garmerianis convitiis, præsentissimum adversus glires atque mures scitote Physici esse cujusdam ordinarii remedium, apud quem certum est, nihil id propter harum bestiolarum reperiri. Non soleo ludere in re seria inquit A. 4. b. arte med. & testes ibid. advocat omnes amantes veri in commentario, præterquam, quod de dictione aliqua Germanica verbo monuerit, nullum esse dictum joculare. Cum vero ipse inter veritatis amatores me profitear, non potui sollicite non inquirere: an ipsa illa Diatribe huic asseverationi ex asse responderet? Sed illam ex asse Garmerianam deprehendi. Ita enim ille C. 3. a. init. Vix merentur responsionem; pleraque enim ex asse sunt Beckiana, id est, ἀσύσατα, & male cohærentia, nec non frivola, Siculis gerris vaniora. Nugari enim citra necessitatem inertiæ proprium est Beckii in quarto modo Logicorum. In med. sibilo digna sunt C. 3. b. post med. Nequeo satis mirari rationem Beckianam præoscitantia sua supina satis absurdam. D. 3. b. ante med. DUDUM ANTE SCIVI QUAM COMPERI SOLUM MINDANUM INHUMANOS PRODUXISSE PHILOSOPHOS. Commode oriundum ex illo dicit Dn. D. van der Becken Veslingium celeberrimum Medicum Parisiensem; addo ego Möringium Philosophum non inhumanum; Dignus certe Garmerus, qui à Mindano Magistratu vel à Mindensibus dignas pœnas luat. Nam idem ille Garmerus E. 4. a. med. testatur se pulchre adhuc meminisse, quam puer legerit sententiam: CALUMNIARE PROPRIUM ESSE CUIQUE FURI ET LATRONI, LONGA QUOS MANET FURCA ET CRUX PRÆALTA. Sed utinam quoque legisset illa apud Flavium Josephum lib. XI. Antiq. Judaic. cap. VI. pag. m. 298. in primaedit. Francof. 1617. Hic vero Sabuchades eunuchus accedens accusabat Amanem, quod in ædibus ejus inveniisset CRUCEM MARDOCHÆO PARATAM. Id enim sibi compertum ex ipsius famulo. ESSEQUE EAM CRUCEM ALTAM QUINQUAGINTA CUBITOS. Quo audito, Rex decrevit, non alio ipsum afficere supplicio, quam quod in Mardochæum excogitaverat: jussitque ut confestim in eam crucem sublatus necaretur. Atque hæ sunt, Amice optime, Meditationes meæ in Garmerum; Tu tamen, si quid in hac causa potes, fac, Medici nostri in gratiam redeant. Dn. D. Davidem van der Becken è scriptis tantum novi & veneror, genus quoque scribendi, quo utitur, elegans est. Sed animum tamen illius plurimis illis injuriis Garmerianis valde esse læsum facile largior. Quod vero scribis calere sub prælo cujusdam Typographi

aliud adhuc Garmeri ſcriptum, vereor valde, ne ejus illud generis ſit, ad quod non poſſit Dn. D. van der Becken non reſpondere; quam obrem in herba illud extinguendum & omnibus modis ſupprimendum ſuaſerim. Namque Domino Davidi van der Becken plures eſſe amicos audio, qui ejus in ſe cauſam ſuſcepturi ſint. Sed tu Amice optime vale.

Reſponſum inane datum.

CASUS LXXV.

Vulnus aortæ lethale.

P. P.

Es iſt vor 2. Jahren H. R. von L. aus O. / im duell entleibet / und bey der Section die Wunde von dem Herrn Medico und Chirurgo vor lethal angegeben worden / wie die darüber gehaltene / und in vidimirter Copia hiebey gefügte Regiſtratur und Relatio ſub A. mit mehrern weiſet. Nachdem aber der Thäter in ſeiner Defenſion unter andern Lethalitatem Vulneris angefochten / und von einem andern Medico ein Atteſtatum in Contrarium beygebracht hat / deſſen Abſchrifft hiebey ebenfals B. zubefinden: Als haben unſere HHrn. wir hierdurch erſuchen und bitten wollen / ſich Großg. belieben zulaſſen / ſothane beyde wider einander lauffende Atteſtata Medica Collegialiter zu erwegen / und uns darauff ihr Bedencken / ſo viel die lethalität betrifft / zu eröffnen. Solches umb die Gebühr ꝛc. Z. den 22. Sept. 1683.

L. J. W. R.
C. Z.

A.

Auff geſchehene Requiſition Tit. Hern C. Z. vornehmen Juris Practici zu Z. und Gerichts-Verwalters zu O. Juncker H. R. von L. welcher im duell erſtochen worden / zueröffnen / und ein Judicium Medicum zu ertheilen / habe ich mich nebenſt Hrn. F. W. Chirurgo, den 3. dieſes Monats nach gedachten O. begeben / und als der Cörper des von L. Nachmittage etwa umb 3. Uhr zum O. in des Adelichen Hauſes Vieh-Stuben bracht / iſt an ſelbigem befunden / daß ein Stich unter den rechten Arm zwiſchen der erſten und andern Rippe von dem Halſe an gerechnet / in den Obertheil der Lunge / durch die groſſe auffſteigende Pulß-Ader / arteria magna, oder aorta genannt / biß in den Obertheil der Lunge auff der lincken Seite gegangen / wenn denn nun darbeneben gefraget worden / ob dieſes vulnus per ſe lethale zu achten? ſo findet ſich in arte Medica gegründet / daß zwar die Vulnera pulmonum, wenn nicht zugleich die groſſen Adern darinnen lædiret / ob auch wohl bißweiln der Tod auff jene Wunden erfolget / dennoch per ſe lethal nicht zu erkennen / maſſen denn die Lungen-

Wun-

Wunden curiret werden/bey den Hipp. l. 5. Epidem. n. 95. und Sebiz. in Exam. vuln. part. diffim. part. 2. saget : Qui ita vulnerati sunt, supervivunt utplurimùm, plerumque autem fiunt Empyria. In dem aber bey dem entleibten Juncker von L. die gröste von dem Hertzen auffsteigende Pulßader durch und durch gestochen gewesen/ die von keines Menschen Hand curiret werden kan/ so ist hieraus erfolget / daß der Lebens-Safft / das Geblüte nicht länger ausgetheilet worden / sondern sich häuffig in Thoracis cavitatem gesetzet/wie denn solche fast gantz von Blute angefüllet war / dadurch Diaphragma, dessen motus ad respirationem, respiratio autem ad rò vivere, necessaria, immobile bleiben / die Lunge auch / nachdem solche des einfliessenden Geblüts entbehren müssen / ihre Krafft verlohren / und ihre Verrichtung nachgelassen/ als welche doch zum Leben höchst nöthig war/ deßwegen denn Juncker H. R. von L. so geschwinde / ex vulnere nempe Aortæ per se & simpliciter lethali sterben müssen / welcher Meinung Herr D. Welsch in Judic. de Vulnerum Lethal. auch ist / da er spricht: Harum vulnera simpliciter lethalia sunt (loquitur de vena cava & Aorta, earumque ramis majoribus) cum Cordi vitæ principio vicinæ nimis sint, & calidissimum & spirituosissimum vehant ac distribuant sanguinem, unde ex inflicto ipsis vulnere, immedicabilis fit sanguinis & Spirituum, quia arteria si vulnerata est, cum quodam quasi saltu exifluxus, excitatur diffluvium, ex quo subitus virium lapsus ac mors. Et paulo post: Insignes enim cum sint & ipsum thoracis profundum occupent, copiosum & spiritibus turgidum vehunt sanguinem, ita, ut vulneratis illis subita eaque copiosa proveniat sanguinis extravasatio, & Spirituum dissipatio, cui nec ligaturis, nec aliis remediis remederi licet. Unde vires, vena si vulnerata, pedetentim; citius, si arteria, prosternuntur & pereunt, vulnerati, linqvuntur animo, fiunt Syncoptici, moriuntur placidè.

J. N. Stadt- und Land-Phys.
F. W. Chirurg.

B.

Nachdem Se. Hoch-Adel. Gestr. Herr C. F. von L. auff O. mir Endes Benennten zu vernehmen gegeben/ was massen er zu Führung einer Defension ein Medicinisches Bedencken vonnöthen / und dahero mich bittlichen ersuchet / ihme zu eröffnen : Ob der am 4. Augusti 1681. wegen seines verstorbenen Vetters / Juncker H. R. von L. erstattete Besichtigungs-Bericht allenthalben in arte Medica gegründet / und derselbe ex vulnere aortæ per se & simpliciter lethali nothwendig sterben müssen? Als habe dessen Begehren / wie billich / nicht versagen/ sondern demselben hiermit nachrichtlich vermelden wollen/daß 1. in gedachtem Besichtigungs-Bericht nichts umbständiges determiniret / wie es mit dem Entleibten nach empfangenem Stich hergangen / wie er sich befunden / und erzeiget/* ob er auch mit zeitigem Verbinden / extrahirung des in der Brust gelegenen Geblüts

* Hierbey ist zu berichten / daß der Verwundete in continenti todt blieben / und kaum etliche Schritte zurück gegangen / da er gesuncken.

blûts und andern Auffwartungen seiner alsofort gnugsam gepfleget worden ꝛc. ꝛc. welches bey dergleichen Besichtigung doch gewöhnlich / und Hippocrates lib. 2. prorrhet. t. 22. ausdrücklich haben will. 2. Ob gleich / laut Berichts / durch beschehenen Stich unterschiedliche partes verletzet / dennoch aber hierdurch nicht partes principales, als Cerebrum, Cor, Diaphragma, Hepar, tenue Intestinum, Ventriculus & Vesica; sondern ministrantes, oder minus principales, als pulmones und arteria magna nur lædiret gewesen: dahero denn auch alleine jener Wunden für necessario lethal gehalten werden / und gedencket derselben Hippocrat. lib. 1. de morb. & 6. Aph. 18. in Coac. prænot. Sent. 509. und nicht der Lungen und Arterien Wunden / inmassen auch bereit pulmonum vulnera, als non lethalia, ex Hippocrate & Sebizio in dem Besichtigungs-Berichte gnüglich angeführet worden. Daß aber 3. arteriæ aortæ læsio für absolutè lethal, da doch solche nicht abgeschnitten / sondern superficialiter lædiret gewesen / will gesprochen werden / kan ich bey sothanen Umbständen nicht penetriren; denn ja gedachte arteria nicht unter die partes principales vom Hippocrate gezehlet / und arteriæ sowol als venæ curiret worden / wie aus arteriotomia bekannt / auch conglutinatas arterias & carne undique circumdatas gesehen und curiret hat Galenus lib. 5. de curand. rat. per V. S. cap. 7. Und ob gleich 4. Celsus und andere dafür gehalten / daß der grossen arterien innerliche Verletzung / ratione contentorum, modi effluxus, und difficilis consolidationis unmöglich zu curiren / und dahero tödtlich sey / so dienet doch ratione contenti zu wissen / daß das beste Geblût und Lebens-Geister vielmehr bey Abnehmung eines Armes oder Schenckels / so verwahrt es auch vom Chirurgo gebunden / vergossen wird / dennoch aber kan solcher hefftigen profusion halber der Mensch beym Leben bleiben. Der geschwinde effluxus sanguinis aber geschiehet nur bey denen arterien / welche innerlich gantz entzwey geschnitten / und nicht die aliqualiter, wie hoc in casu, verletzet / wiewol bißweilen vulneratio exterioris arteriæ propter superveniens periculorum aneurysma fast gefährlicher ist / als eine innerliche Verletzung / welche in capacitate magna, nempe pectore geschiehet / und das Geblûte abgezogen werden kan: Betreffend die consolidation, so ist solche auch nicht unmöglich gewesen / ubi enim magna arteria vulnerata, ibi magna profusio sanguinis, à qua profusione debilis pulsus, à debili pulsu tardus & debilis constructionis & dilatationis motus, & per consequens facilis consolidatio; denn auch ich zu unterschiedenen malen allhie zu W. äusserlich zerschnittene grosse arterien curiret gesehen / wenn sich der Patient nur à nimia animi incandescentia gehütet / und opiata cum emplastro styptico Crollii benebenst andern Blutstillungen gebührend gebrauchet worden; und ist eben nichts neues / daß sich der Patient / ehe es zu der consolidation kommen / öffters ad lipothymiam usque verblutet: welche innerliche arteriæ magnæ superficial-Verletzung aber / ob sie gleich des Menschen Hand unmöglich scheinet / so ist sie doch der Natur möglich zu restituiren / denn ja Medicus und Chirurgus Naturæ ministri, und nicht operatores seyn / inmassen auch

der

der kleineste Schade à natura sanguinis balsamica, quæ glutinandi virtutem habet, geheylet werden muß. Bleibets demnach darbey / quod interna & externa vulnera vasorum non lethalitatem, sed difficultatem, vel facilitatem curationis inferant, Hippocratis & Pavii auctoritate: Ecquid ideo lethale vulnus, quia cum majore periculo conjunctum? Weñ ferner 5. in Judicio Medico gemeldet wird/ als ob der Lebenssafft/ das Geblüt/ durch solche Verletzung nicht weiter ausgetheilet worden/ so hat solches auch nicht seyn können / indem die aorta, wie gedacht / nicht abgeschnitten / sondern nur mit einem Stylet / gleich einer Laß-Lancet/ durchstochen gewesen / dannenhero ob gleich per foraminula aortæ lateralia das Geblut gedrungen / dennoch nicht totus, sondern nur pars sanguinis auslauffen können: Sanguis enim arteriarum spirituosus, instar ignis, magis superiora per capacitatem aortæ magis ampliatam, quam latera petiit. Uber diß hätten sollen in Zeiten und alsobalden interna hæmorrhagiam sistentia medicamenta adhibiret werden / und habe ich dergleichen selbsten in sothaner innerlichen arterien Verletzung beym Bader zu S. Meister H. N. An. 1672. mit grossem Nutzen adhibiret / indem sich selbiger Mann aus Unvorsichtigkeit mit einem Flinten-Gewehr mit 19. grossen Schroten oben in die Brust geschossen / und dennoch das hefftig springende Geblüt gestillet / und er endlich restituiret werden können. So ist auch bekannt / daß in denen gewaltsamsten Blutstürtzungen man die Lebens-Geister mit externis foviren kan / welches ich in allhiesigem Amt W. zu U. G. an G. W. observiret / indem selbiger mit einem breiten Degen in die Brust durch und durch gestochen worden / davon er alsobalden zur Erden gefallen / für todt gehalten / sich gantz verblutet / jedennoch restituiret worden. So kan auch 6. daß sich das Geblüt häuffig in thoracis cavitatem gesetzet / keine Ursache einer absoluten lethalität seyn: Vulneris enim labia, si nimis arcta, ab initio amplianda, welches in Mangelung des Chirurgi durch des Geblüts Aussaugung verrichtet / und Vulneratus beym Leben erhalten werden können / wie solches auch in nächst abgewichenem Monat Decembr. der von U. uff K. als er in die Brust gestochen worden / durch seinen Diener thun lassen / und dadurch das Leben erhalten; und ist eben dieses gemeldten Baders und Bauers Glücke gewesen / daß das Geblüt einen weiten Ausgang gehabt / und nicht suffociren können / in Betrachtung auch sonsten alle Contusiones capitis, ubi sanguis intra calvariam extravasatur, für necessario lethal wider die tägliche observanz erkennet werden müssen / die doch mit trepaniren vielfältig restituiret worden. Dahero denn 7. nicht per se lethal ist / wenn thoracis cavitas fast gantz von Blute angefüllet / indem solches per attractionem & vulneris externi ampliationem hätte geraumet / ja dessen Quantität determiniret werden sollen / weil das Wörtlein / Fast / nicht totalem, sondern partialem repletionem andeutet / welches denn so viel Geblüte nicht gewesen seyn kan / daß wegen dessen extravasation, so es nicht inn- sondern ausser der Brust gelegen / ein Mensch sterben müssen. Die angeführte Rationes, daß 8. diaphragmatis immobilitas motum pulmonum & respirationem hindern / und die

Lunge ihres einfliessenden Geblütes halber die Krafft verliehren / und die Verrichtung ad τὸ vivere nachlassen müssen/scheinet wider die fundamenta Anatomiæ zu seyn/ in dem motus pulmonum nicht à diaphragmate, sondern thorace, auch die Lungen nicht ab aorta von denen Lungen/ mediante sinistro cordis ventriculo das Geblute empfähet/wie beym Barthol. Anat. reform. lib. 2. cap. 9. weitläufftig beydes zu ersehen. So ist auch 9. der allegirte Herr D. Welsch. de vuln. letha hieher nicht zu applciren / indem angezogener Text sonder Zweiffel nur von Verletzung oder Zerschneidung der grossen innerlichen Adern redet/als durch welche eine solche Blutstürtzung und Verschwendung der Lebens-Geister alsofort erfolgen muß / und nicht sothaner Verletzung / welche natura & arte, wie gedacht/zu restituiren/und der Tod nicht propter subitum virium lapsum, sondern suffocationem & thoracis prohibitum motum à sanguine extravasato erfolgen müssen. Welcher suffocation und thoracis negatæ constrictioni aber / remoto sanguine extravasato, per attractionem vel vulneris externi dilationem, hätte bey Zeiten abgeholffen werden können.

Wenn denn durch den besagten Stich unter dem rechten Arme keine solche Verletzung geschehen/wodurch etwa die gröste Ader abgeschnitten/daß kein Geblüte distribuiret werden können/auch keine Contusion dabey gewesen/da etwan die Nerven und Flächs-Adern hefftig zerstossen! und zerknirschet gewesen / daß darauff die Ertödung der natürlichen Wärme stracks erfolgen / und der kalte Brand alsobalden zuschlagen müssen/sondern nur ein vulnus simplex gemachet worden ; vulnus autem quod thoracem, aut peritonæum penetravit, non protinus periculum affert. Galenus lib. 4. m. m. c. 6. und interna & externa vulnera vasorum non lethalitatem, sed difficultatem vel facilitatẽ curationis inferiren. Als halte ich aus obangeführten motiven und gutem Grund der Medicin gäntzlich dafür / daß Juncker N. von L. nicht ex dicto vulnere aortæ per se & simpliciter lethali, sondern per hoc accidens, nempe sanguinis extravasati suffocationem causantis, so geschwinde sterben müssen. Und dieses habe der Warheit zu Steuer wohlbedächtig von mir stellen wollen. W. den 9. Jul. 1683.

J. J. H. D. und Physicus ordinar. daselbst.

RESPONSUM.

P. P.

Als uns dieselbe zweyer Medicorum attestata, H. R. von L. Entleibung betreffend / zugeschicket / und unser Bedencken / so viel die lethalität betrist / ihnen in forma probante zu communiciren gebeten: So geben wir denenselben zu verlangter Nachricht / daß das Attestatum sub A. denen fundamentis Medicis

dicis allerdings gemäß/und die H. R. von L. zugefügte Verwundung absolute lethal zu achten ist/ weil allhier in diesem Casu kein ersinnlich Mittel zu erfinden gewesen / welches die durch und durch durchstochene aortam hätte consolidiren / das heraus dringende Hertz-Geblüte stillen / und das gelieferte evacuiren können / massen solches der event selbst bezeuget / indem der Verwundete kaum etliche Schritte zurück gegangen / darauff zu Boden gesuncken / und also incontinenti todt geblieben/dahero wir nicht absehen können/mit was für Grund und Gewissen bey diesem vulnere eine lethalitas accidentalis möge behauptet werden / derowegen das Attestatum sub B. hier keines weges zu attendiren ist.

Leipzig den 9. Octobr. 1683.

CASUS LXXVI.

Alvi fluxus epidemicus num contagiosus ?
-- -- -- num pestis præcursor.

P. P.

Denenselben ist beygesetztes Zweiffels bekant/welcher gestalt die Churfürstl. S. Trouppen/nach erfolgtem glücklichem Entsatz der Käyserl. Residentz-Stadt Wien / in ihre vorige Quartier wieder commendiret und geleget worden : Welche sie auch in diesem Churfürstenthum und Landen / und also auch bey hiesiger Stadt allbereit bezogen / darneben aber eine solche Kranckheit mit sich gebracht / die ziemlich gefährlich zu seyn scheinet. Damit wir nun hierunter auffs möglichste præcaviren/und auff den äussersten Fall bey der hohen Landes-Obrigkeit / unterlassener Sorgfalt wegen/in keine Verantwortung dieses Falls uns setzen mögen ; so haben Ew. Magnif. und großg. Hnn. hocherleuchtetes Bedencken dieser angemerckten Kranckheit halber / wir nicht allein einholen/sondern auch 1. Ob dieselbe contagiones sind ansteckend oder nicht ? Ingleichen 2. Ob aus solcher fürohin nicht etwas infectioses werden könte/und also der Zutritt bey denen Krancken eo ipso zu vermeiden ? vernehmen wollen / mit dienstlicher Bitte / uns damit großgünstig zu willfahren. Die Anmerckungen/ so bey dieser Kranckheit observiret worden / bestehen in nachfolgenden membris , und zwar 1. Die Krancken/so durch jetzigen Rück-March aus Oesterreich allhier wieder ankommen/betreffend / hat man befunden/daß 1. bey denenselben eine rechte Blutfliessung/2. wenn sie eine Weile gelegen/ ihnen die Schenckel geschwollen/und bekommen 3. eine Engigkeit ums Hertze/ item 4. kurtzen

Athem/ 5. ein groß Nasen-Bluten / und 6. endlich der Tod. 2. Bey denen / so allhier noch kranck worden/befindet sich 1. in denen Armen und Beinen / eine Müde und Mattigkeit/darauff 2. Stechen nach der lincken Seiten/ am Hertzen / darneben 3. grosse Hitze und Kopff-wehe / sonderlich aber 4. ein schlechter Bauchfluß / ohne sonderbare Schmertzen/ und ist hiebey zu mercken / daß/ nach dem diesen Patienten durch vomiren und v.s. ziemliche Hülffe geschaffet worden / niemand von der letzten Sorte noch zur Zeit an diesem / in vier unterschiedenen Puncten / beschriebenen Malo gestorben. Gleichwie nun zu möglichster præcaution dero Judicium Medicum wir zu erlangen verhoffen/also &c. Datum den 30. Octobr. 1683.

Der Rath zu B.

RESPONSUM.

P. P.

Als uns dieselbe jüngsthin ein Schreiben zugeschicket/ derer bey ihnen einquartirten Soldaten Kranckheit betreffend / und über nachgesetzte Fragen unser Judicium verlanget / nemlich 1.2. Ob &c. So geben wir nach Collegialischer Uberlegung denenselben zu verlangter Antwort: Daß 1. bemeldter fluxus alvi, mit seinen ersten Zufällen/im Anfang ohne malignität nicht mag gewesen seyn/ jedoch deßhalben eben nicht (zumahl wie er sich nunmehr anläsßet) vor so contagieux und ansteckend zu halten sey / daß hierunter 2. einige Infection, vielweniger pestilentialisches contagium nothwendig zu befürchten/ und deswegen der Zutritt zu denen Patienten/ eo ipso zu vermeiden wäre; massen solche Kranckheit bloß ex mala Diæta Castrensi herrühret / welche / wenn sie nun durch eine bessere und bequemere Art zu leben emendiret wird / sich das malum (wie es denn allbereit schon zimlich remittiret) mit GOttes Hülffe bald verliehren dörffte; Indessen aber können die Hn. um so viel sicherer gehen / wenn sie den Zutritt zu den Krancken/ nicht ohne Unterscheid verstatten / in dem / ob schon nicht propter contagium ipsum, dennoch wegen Gestanckes / und dahero entstehendem Unlust/ bald zu dieser/ bald zu andern Kranckheiten leicht Anlaß gegeben werden kan. Uber dieses / so ist auch mit den vomitoriis und Aderlassen / gestalten Sachen nach / gar recht verfahren worden/ welches auch ein verständiger Medicus, wenn dergleichen Patienten auff solche Art sich mehr finden solten / cæteris paribus, wohl wird zu überlegen wissen. Leipzig den 5. Novembris 1683.

Casus

CASUS LXXVII.

De Virginitatis præsentia testimonium.

(Vid. Cent. III. Cas. 65.)

P. P.

Denenselben ist unentfallen/ was sie auff mein Begehren den 2. April. dieses Jahrs/ zur Antwort mir ertheilet sub A. nemlich ꝛc. ꝛc. So habe nicht ermangelt / solcher Meinung nachzuleben/ und die Besichtigung anstellen zu lassen/ darauff mir beygeschlossenes sub B. in Originali zu theil worden. Allermassen mir nun die Tortur, wegen der fleischlichen Vermischung / die ich an meiner Stiefftochter verübet haben soll / zuerkennet werden wollen / dawider ich eine defension zu führen Vorhabens bin/ in diesem Stücke aber pars non exigua meæ defensionis bestehet/ und meine Unschuld sonderlich gerettet werden kan. Als habe meiner Hochg. Hn. Collegialisches Bedencken über die Frage: Ob aus dem/ in documento sub B. angeführten Statu Causæ und Umständen / die virginitas meiner Stiefftochter pro illæsa, wo nicht ex indiciis infallibilibus, doch aliquali modo probabilibus zu halten? einholen wollen. Solches ꝛc. L. den 17. Nov. 1683.

E. M.

A.

(Fuit Responsum d. 2. April. 1683. de quo vid. Cent. III. Cas. 65.)

B.

Demnach Elisabeth / E. M. Eheweib mir Endes Benandten den 3. April. dieses Jahrs/ zu vernehmen gegeben/ ihre Tochter circa genitalia zu besichtigen: So habe ich der Warheit zu Steuer solchem Bitten statt gegeben/ und den 4. Aprilis in Beyseyn der geschwornen Kinder-Mutter und andern Matronen / ihre Tochter/ welche verwichene Ostern 14. Jahr alt worden / in Augenschein genommen/ und alles wohl observiret/ und befunden: Daß 1. die äusserliche Schaam samt deren Gegend herum noch gantz glatt/ und mit keinen pilis bewachsen gewesen. 2. Als die Kinder-Mutter die labia vulvæ distendiret / hat man inwendig hinter gedachten labiis bey angehender vagina uteri gesehen und befunden eine dünne Membranam, fast dergestalt / wie das Mediastinum, es entsponne sich unter dem meatu urinario, von dar/ und um selbige herum befindliche Caruncula myrtiformi, war in vagina uteri umspannet / wie das diaphragma in Thorace, um den Rand mit vielen subtilen und sehr rothen vasis sangviferis durchwebet/ in gestalt eines runden Circkels/ und in der Mitten eine kleine Rima oblonga. Wenn denn nun durch diese kleine Rimam penis erectus nicht gehen können / sondern die membrana selbst nothwendig nebenst denen vasis sangviferis hätte zerreissen müssen/ weniger E. M. sine hujus membranæ ruptione, penem vaginæ uteri intrudiren/ noch damit ad uteri

orificium internum gelangen können / diese membrana auch tanquam virginitatis signum, von vielen berühmten Anatomicis statuiret / vid. Hn. D. Welschens Heb-Amen-Buch p. m. 28. D. Ammann in Panæres. lib. 5. Sect. 1. c. 2. §. 36. insonderheit aber von Hn. Casp. Barthol. p. 169. 170. und Vesling. Anat. c. 7. auff solche Art / wie sie von mir allhier (in hoc individuo) gesehen worden / fast gantz gleichförmig beschrieben wird / hingegen solche membrana, da sie per coitum zerrissen / oder per quamcunque causam externam versetzet / per artis remedia nicht zu restituiren / oder wieder zu ersetzen. vid. Paracels. lib. de Sangvine ultra mortem. Reincking Biblis. Policey axiom. 16. p. 751. Als ist aus diesem allen klar zu schliessen / daß bey gedachter E. F. einige intrusio penis unmöglich geschehen / immassen ich dieses hiemit nicht allein attestire / sondern es haben auch obgedachte Kinder-Mutter und Matronen solch factum vor unmöglich und unvollbracht befunden. Und obwohl bey vielen Medicis virginitas reparata & restituta observiret und allegiret wird / wie denn unter andern Sennertus ex Höchstetero dergleichen Exempel l. 4. Prax. de Morb. Mul. anführet / auch Ranchinus de Virgin. Morb. Simon Pauli in quadripartit. Hoffmann. in Clav. Pharmacop. Schröter. anführen / so sind es doch blosse Sophistications, da mit sonderlichen decoctis, fomentis, die Genitalia nimis dilatata wiederum constringiret werden / zugleich auch mammæ duræ & rotundæ werden / und keines weges de læsæ vel ruptæ membranæ restitutione zu verstehen ꝛc. Datum D. den 11. April 1683.

J. C. W. D. Amts- und Stadt-Physicus.

RESPONSUM.

Nachdem ihr fernerweit unser Collegialisches Bedencken / über nachgesetzte Frage verlanget / nemlich: Ob ꝛc. So haben wir des Medici Attestatum oder Besichtigungs-Schein mit Fleiß durchlesen / die Umstände reifflich erwogen / und so viel befunden / daß / weil es bey euerer Stiefftochter / E. F. sich in allem / wie von gedachtem Medico referiret / befunden / solche signa pro satis probabilibus virginitatis illæsæ, und eure Stiefftochter pro non defiorata billich zu achten. Welches wir ꝛc. Leipzig den 21. Novemb. 1683.

CASUS LXXVIII.

Consilium adversus cachexiam scorbuticam.

A.

VIr ætatis 53. annorum, & quod excurrit, temperamenti calidi & humidi, habitus carnosi à natura judicii & memoriæ felicissimæ, multos & varios

animi

animi labores, v. g. curas in officio conscientiosas, conciones magni momenti, lucubrationes crebras, & alia cum summis viris gravia literarum commercia exercens, sedentariamque vitam vivens non raro aliquid ab arthritide, nephritide, Scorbuto & malo hypochondriaco passus est. Ubi in specie notificandum, quod nunc per aliquot annos, quoties inter eundum paululum incaluit, sensit dyspnœam cum cordis angustia, & simul in brachii sinistri musculorum ventribus dolorem grayativum. Anno 1681. sub initium Maji supra nominatis malis etiam appetitus dejectio se junxit, quæ ad biennium perstitit sine constanti & sufficienti effectu stomachicorum optimorum, & aliorum à statu morbi & circumstantiarum indicatorum remediorum. Interim dum dosi sufficiens alimentum non applicatur, facultas autem animalis, ut supra notatum, in continuas actiones trahitur, hæc demum dissipatione spirituum titubat, & prædictus honoratissimus vir superiore Mense Aprilis hujus anni angustiâ cordis, dolore ventriculi, & hypochondriorum tensione, memoriæ vacillantia, vigiliis & somniis laboriosis cum totius labescentia obruitur. Huic affectui eliminando sine mora adhibita sunt Medicamenta vegetabilia & martialia aperientia, qualitates vitiosas viscerum & sanguinis alterantia & saburram noxiam ἐπικρατικῶς evacuantia, conjunctis semper roborantibus tum ambratis, tum aliis internis & externis. His per aliquot Septimanas continuatis, cordis angustia, ventriculi dolor & hypochondriorum tensio cum vigiliis remittebant, sed memoriæ & digestionis ventriculi vigor deficiebat, oriente simul sensu formicante in extremorum digitorum articulorum parte musculosa doloroso. Post inter constantem Stomachicorum continuationem etiam appetitus ita succrevit, ut jam tum partibus musculosis pristina fere quantitas restituta appareat. Quia autem memoriæ & artubus pristinum robur redire nullo modo advertitur, siquidem e. g. neque suggestum ascendere, neque quod maximum est, ex persistente memoriæ debilitate quæ recenter meditatus est, memorare valet, igitur pro hisce malis avertendis petitur consilium.

B.

VIr quidam 53. annorum, temperamenti sanguinei, ante biennium & quód excurrit, omnem appetitum amisit, & difficili respiratione laborare cœpit. Acidulas Egrenses domi suæ usurpavit, intermissâ propter difficilem respirationem & necessaria negotia commotione pedes intumerunt, ita acidularum usum non continuavit. Tumor pedum medicamentis adhibitis sedatur, appetitus autem prostratus manet. Dominica Palmarum anni 1683. finitis Sacris antemeridianis subito prosternitur, memoria, quæ divina fuerat, amittitur, ut vix, quæ ante quadrantem horæ dixit, recordari possit, vires abeunt, ut ex lecto surgere nequeat, noctes ducit insomnes, queritur de cardialgia, pedes & manus dolent imprimis extremi articuli digitorum manuum. Adhibentur varia medicamenta Stomachica & cephalica, tam interna quam externa, ut & dolorem serantia, sed

omnia

omnia frustra. Circa medium Junii exhibetur per aliquot dies succus expressus ex herbis antiscorbuticis à Wiero in Obs. descriptus, non neglectis Stomachicis & Cephalicis, tunc somnus & appetitus paulatim redierunt, vires recollegit, ut jam incedere templumque visitare possit, nihilominus lassitudo adest, doloremque circa regionem ventriculi & in extremitatibus digitorum manuum interdum sentit, sed, non ità magnum, memoria manet læsa, licet varia remedia eam corroborantia adhibuerimus. Quæritur quid ulterius sit faciendum. Not. Fonticulum habet in sinistro brachio.

RESPONSUM.

EX diligenti perlustratione Historiæ Morbi, à duobus Medicis conceptæ, & nobis transmissæ, ad oculum apparet, Affectum huncce, quo affligitur Vir Clarissimus, esse morbum chronicum & complicatum ex Scorbuto & cachexia ab insigni viscerum ἀτονία. Et quoniam hactenus variè tentata, nihilominus Sanitas pristina an integra redire non videtur, quicquid hic actum vel agi possit imposterum, palliativum erit, præsertim ob ætatem declinantem, & vires jam maxime prostratas. Ne tamen Dn. Patientem soli prognostico relinquere videamur, svasores sumus; ut usus Stomachicorum & Cephalicorum continuarentur: cui bono commendamus Panacæam Holsteinensium cum Ebore mixtam, Sal ♀ Essentiale, s. ♀um ♀zatum, Trageas aromaticas, Spiritum de tribus, carminativum, Elix. Propr. sine acido, & cum ☜⊖ *ci quovis aromatizato v.g. lavendulato, temperatum, Tincturam Balsami Peruviani, Ram ♀ri præparatam, quo Balsamo malaxari & possunt emplastra Stomachalia, ut hac ratione ventriculi Tonus restituatur. Insuper nec inutilis forer Ra ♂ ☉ris ex Minera Hassiaca extracta, in minore tamen dosi v.g. 20--24. guttularum. Reliqua quæ pro re nata opus factu videantur, præsentis Medici prudentiæ relinquenda: omnia enim præscribere in tanta Symptomatum syndrome, plane videtur impossibile. Mnemonevtica adhibenda cum insigni cautela, & exactissima Diæta, sub qua Iracundia, uti notum, etiam comprehenditur; quæ omnibus modis vitanda, ut & omnia illa, quæ Spiritus quocunque modo dissipare possunt, excepto somno mediano, cui jam Dn. Patiens adsvetus est, modo fiat cum εὐφορία. Excellit hodie Catechu Indic granulum unum, loco Trochiscorum hypoglottidum, Dn. Patiens in ore detinere potest, unica

saltem

saltem vice de die, ne vero natura Medicamento unico adsvescat, alternis vicibus aliquid de Confectione Alkermes substitui potest: item jusculа ex Chocolata Indica aromatica. Si vires tolerant, acidulæ modicè usurpatæ in loco naturali ad instantem æstatem pro correctione viscerum commendamus, interim in horum defectu Balneum quoddam Laconicum ex Nervinis absque Cephalicis, jam non foret inutile, aut si hoc reformidat, Sudoriferum blandum, singulis vel alternis diebus, ita, ut ultra dimidium horulæ, scil. non diutius permanebit ex corpore Dni Patientis. Quod nostrum consilium ut supremum in Cœlo Numen, in Dni Patientis restitutione in integrum omni ex parte secundet, animitus apprecamur. Dat. Lipsiæ d. 3. Jan. 1684.

CASUS LXXIX.

Depositio (seu Attestatio) medica impugnata defenditur â Facultate.

P. P.

DEmnach am vergangenen Donnerstag den 23. Maji dieses lauffenden Jahrs zwischen 8 -9. Uhr N. N. einen Stich bekommen / davon er nicht allein hefftig kranck / sondern auch mit vielen gefährlichen Symptomatis befallen worden / daß auch des Sonnabends darauff als den 25. Maji deß Morgends umb 10. Uhr er diese Welt gesegnet / so ist des verstorbenen Leichnam umb 1. Uhr den 25. Maji von uns Endes Unterschriebenen besichtiget worden / da sich dann bey Besichtigung des Cörpers befunden / daß ein dreyeckigter Stich in dem hypochondrio sinistro sub costa septima gleich unter dem diaphragmate gewesen / welcher durch die Haut und Musculos zwischen den Rippen durch das Miltz in den Magen / und also über eine viertel Elle tieff in den Leib gegangen / und weil in der Miltz die vasa arteriosa und venosa, so wohl von der arteria Cæliaca, als ramo Splenico durchschnitten / ist eine solche gewaltige Blutstürtzung erfolget / daß so wohl circa regionem Lienis, als in der gantzen cavitate abdominis, etliche libræ geronnenes Geblütes sich befunden / und dannenhero alle Lebens-Geister und Kräffte nothwendig entgangen / nebenst dem auch hat læsus an der empfangenen Wunde die gefährlichsten Symptomata ausstehen müssen / und ist aller Chylus, und was der Entleibte wegen hefftigen Durstes getruncken / oder sonst zu sich genommen / durch die Magen-Wunde in die Höle des Leibes gegangen / daß dadurch das abdomen gantz auffgeblehet / und in solchem cruore die intestina & omentum gleichsam geschwommen / und in etwas allbereit angelauffen waren. Bey so gestalten Sachen nun / weil bey dieser starcken Ver-

wundung der principal Glieder / keine Hülff-Mittel haben statt finden können / also ist auch N. N. an dieser absolute & simpliciter lethali vulnere nothwendig gestorben ꝛc. Datum N. den 27. Maji 1683.

N. N. N. N. N. N.

IN welchen allen sie allerdings hart intendiren / wie ihr Schluß lautet / daß das Vulnus absolute & simpliciter lethal gewesen sey.

Demnach aber gleichwohl GOtt / und die rechte billige Remedia pro sanguine geordnet / auch sich dißfalls viel wichtige Umbstände finden / welche / wissen nicht aus was Ursachen / von denen Herren Attestanten / theils gar übergangen / theils so gar pure und ungewöhnlicher Weise / decretivè contra sanguinem gebrauchet worden / so fällt die Sache jemehr bedencklicher / jemehr besonder auch nahe Schwäger attestando & confirmando, sich bey bemeldtem attestato interessiret haben. Und zwar 1. ist der Verwundete erst 37. Stunden nach der Verwundung / und doch unter Befallung gefährlicher Symptomatum, verschieden. Hier ereignet sich bald anfangs ein grosser Defect. Sintemahl bekannt ist / was Symptomata seyn / und wie solche bald ex causa morbi, bald ex Cachoeto, bald propter alia interna, quæ ex dispositione viscerum, (wie denn auch von læso nicht zu läugnen / daß er einige Zeit vorhero mit einer gefährlichen Kranckheit / und darauff folgenden Recidiva also befallen worden / daß in die dabey kommende sothane Symptomata die Medici sich nicht allerdings wohl schicken können / welches contra assertum der Herrn attestanten / derer Viscerum Cachexiam, und andere pravam dispositionem zur Gnüge an die Hand giebet) & temperamentum, itemque animum respiciunt, bald ab externis quam plurimis sehr differeent, können erreget / und dadurch der Patient offt mehr / als durch den morbum ordinarium selbst / kan beschadet werden. Wie denn auch in jure bekannt / und viel daran gelegen / an aliquis ex morbo vel vulnere (q. v. Vulnus non esset morbus) simpliciter, aut simul, aut ex potiori parte symptomatice interierit, dahero dieser Symptomatum generale Bemeldung meines Erachtens / nicht ohne Verdacht ist / indem solcher massen deren vera causa verschwiegen / und also was auch dißfalls zur behörigen Defension dienen können / behemmet wird / auffert was bey so gestalten Sachen in essentialibus dem attestato selbst gebricht. Wie denn auch 2. ob solte die Verwundung dreyeckicht gewesen seyn / angegeben wird. Diese assertio will fast an die Hand geben / ob wären Herrn attestanten / mehr als nöthig / bey ihrem Bericht faciles gewesen / sintemahl unläugbar ist / wie schwehr die Vulneris per ictum facti qualitas, zu finden / und auffs gewisseste zu determiniren sey / besonder / wenn einige Umstände / so Rei essentiam mit berühren / wie hier geschehen / übergangen werden / denn es fehlet im Bericht / und attestato, ob sich die Wunde von aussen starck verblutet habe / ob sie wieder zugelauffen / und ohne äusserliche Verblutung befunden worden? Ob das Vulnus rectum & obliquum, ingleichen / ob es stilo exploratorio pervium, & apertum,

oder

oder ex obvelatione, aut retractione musculorum & membranarum occlusum, & impenetrabile gewesen? Wie nun solche höchstnöthige und exquisita observatio & exploratio vulneris übergangen worden / also ist ausser dem der gesetzte Umstand nimmermehr erweißlich / da hingegen aus der so festen assertion wohl zu schliessen ist / man habe sich dißfalls eine Wunde mit gewissen qualitäten ausgesonnen / und selbiger Form entweder ohne Eröffnung / oder nach geschehener Eröffnung / also vorgestellet. Uber dieses soll 3. dieser Stich in hypochondrio sinistro sub costa septima gleich unter dem Diaphragmate zwischen den Rippen durch Haut und Musculos, wie auch durch das Miltz und Magen / und also über eine Viertel Ellen tieff / in Leib gegangen seyn. Hier findet sich abermahl eine überaus bedenckliche Beschreibung eines Stichs mit vielen Umständen / deren theils zu anatomischer conformität billig besser und deutlicher hätten sollen exprimiret werden / theils aber selbigen principiis allerdings contrariiren / und lasse ich / Weitläufftigkeit zuverhüten / zu meiner Hochg. Herrn mehrern vernünfftigen Nachdencken / daß dieser Stich in hypochondrio sinistro sub costa septima und gleich unter dem Diaphragmate sich soll befunden haben. Nur allein macht mich dißfalls sorglich / daß die Musculi nicht also exprimiret worden / daß man daraus ohnschwer hätte ersehen können / ob die Verwundung in parte antica, oder postica, oder in latere geschehen sey? Denn ingemein unter dem Wort hypochondrio, alle diese Theile verstanden werden. So ist auch das Wort Musculus, general, und kan keinen Special-Ort angeben / allwo die attestirte Verletzung angesetzet / und vollbracht worden wäre. Am allermeisten aber scheinet sehr nachtheilig zu seyn / daß die Miltz- und Magen-Verletzung auch so bloßhin angegeben / und ob der Stich von unten / oder von oben / oder gleich zu / oder seitwerts deriviret worden / nicht mit einem Worte gedacht worden; welches doch zu Behauptung der absoluten lethalität / und der daher auff den Fuß erfolgendẽ Lebens-Bestraffung / oder behörigen defension, denen principiis und fundamentis gemäß / von höchster nothwendigkeit gewesen wäre / denn da hätte man aus dem Situ naturali dieser viscerum, und aus obgedachter derivation des Stiches / abnehmen können / in welchen Theilen die Verletzung der besagten viscerum geschehen / und vor was consideration solche Gewissens wegen hätten können angenommen werden. Und ist nachdencklich / daß dieser Verletzung unter der Costa Septima nechst den diaphragmate durchs Miltz und Magen sol gestochen seyn. Denn das Miltz lieget bey den Menschen nicht über den Magen her / sondern etwas seit- und herabwärts / den Magen vielmehr lincker Hand auff der Seiten beschliessende / als obenher bedenckende / solchemnach dieses Vilcus (als von welchen kein situs oder status præternaturalis, specialius angegeben worden) in was positur auch læsus gestanden? von der Costa Septima und nächst dem diaphragmate an mit genauer Noth / oder nur am äussersten theil / hätte mögen verletzet werdẽ / welches doch nach Gelegenheit des partis anticæ oder posticæ, oder lateris, wenn man selbiges wissen solte / noch weit abfallen dörffte: Zudem werden sothane Miltz-Wunden /

so wenig / als die Magen-Wunden von denen Anatomicis / vor absolut lethal gehalten / immassen die observationes medicæ hievon unendlich bezeugen. Nun sollen 4. von besagtem Stich die Vasa arterioſa und venoſa, sowohl von der arteria Cæliaca, als dem ramo splenico durchschnitten worden / und eine so gewaltige Blutstürtzung daher erfolget seyn / daß circa regionem Lienis, und in abdomine etliche Pfund geronnen Geblüt sich häuffig / und dahero alle Lebens-Geister entgehen / uñ von der empfangenẽ Magen-Wunde aber / die gefährliche Symptomata entstehẽ / auch der Chylus und anders mehr / durch diese in den holen Leib entfallen müssen. Wenn nun dieses per rationes wohl überleget / und zugleich hieher die antecedentia und sequentia repetiret werden / so fällt die evidentia des assertiderer Herren attestanten meistens ab. Denn 1. sol das instrumentum læsionis dreyeckicht gewesen seyn / welches man dahin stellet / und sich deshalben auff das punctum 2. berufft / und dergleichen Degen stechen nur / schneiden aber nicht. Da nun die Verletzung nur in extremitate Lienis geschehen / wie in puncto 3. deutlich angeführet wird / und zwar / wie Hrn. Attestanten selber wollen / vermittelst eines Stiches / hat dahero weder eine so grosse incisur, weniger eine so gewaltige Blutstürtzung erfolgen können. Zum 2. werden die vasa arterioſa und venoſa mit der arteria Cæliaca, und ramo splenico im attestato entweder beflissentlich / oder aus Irrthumb also untereinander vermenget / daß man daraus meinen solte / es wären selbige vasa majora durch besagten Stich verletzet worden; Denn eben das Miltz hat keine andere vasa arterioſa, als à cæliaco ramo, und keine venoſa, als à ramo splenico. Das aber dieser Haupt-Ramorum keiner hat können verletzet werden / ist theils in puncto 3. ausgeführet / theils ist firmissimiæ rationis, da læsus biß in 37. Stunden noch gelebet / und inzwischen mit vielen gefährlichen Symptomatis befallen worden / welche Uberlebung wie sie inciſo ramo (uti verba sonant) majori, & quidem in loco capaci nimmermehr so lang hätte dauren können / also wolte nicht die gedachte læsio Lienis, sondern vielmehr die gefährliche Symptomata, wie auch andere Circumstantiæ, & supervenientia, disfals / und zwar remota absolutæ lethalitatis causa zu accusiren seye. Und thut hierzu nichts / daß 3. circa Lienis regionem, und in capacitate ventris etliche ℔. Blut gefunden worden / sintemahl / wie Hrn. attestanten selber allegiren / alle assumta deren vor der Verletzung / so wohl / als nach derselben / nicht wenig zusammen getragen worden / durch die Magen-Wunde in hohen Leib eingedrungen / und sich daselbst mit dem Cruore vermischet / und ihr coagulum gesetzet haben. Welchermassen gar leicht etliche ℔ zusammen sich häuffen können / auch ist die Tinctura Sanguinis extravasati mächtig gnug / besonders bey leidlicher Wärme seine commixta gewaltig zu tingiren / wie solches aus täglicher Erfahrung bekant ist: Daß also dahero auff so grosse Blutstürtzung und derer Lebens-Geister Entwendung absolute keines weges zu schliessen ist. Ob nun 5. nach denen im attestato enthaltenen rationibus an diesem / als einem vulnere simpliciter & absolute lethali, læsus gestorben / ist vorhin zur gnüge abgelehnet. Was aber dessen curation und Tracta-

tio-

tionem vulneris an sich selbst betrifft / weil die Medicin, und Chirurgia ihrer Behutsamkeit wegen / nimmer gnug zu loben seyn / wenn nur alles wohl angebracht wird / und ein williger Patient mit behörigen Requisitis gefunden wird / Immassen auch was dieselbigen Vulnerationes und deren glückliche Curationes anlanget / als schon vorhin der Medicorum und Chirurgorum Scripta und observationes mit mehrern besagen / so wil fast aus dem attestato das contrarium und dieses erhellen / daß læsus bald anfangs pro plane, simpliciter & absolutè desperato gehalten / und in sothanem Wahn von Medicis und Chirurgis elendiglich und höchst straffbarlich deseriret worden. Bey so gefundenen Umbständen wird nun nicht unbillig gefraget: 1. Ob nicht Herrn Attestanten in einigem Stück ihres Berichts weiter gegangen / als sichs gebühret / und sonder Nachtheil der Sache geschehen soll. 2. Ob Herren Attestanten sonder Gefährde des Tertii, und seiner daran hangenden Defension, einige wichtige Essential-Stücke der Symptomatum, wie auch des vulneris, und dazu behörigen Requisitorum, mit gutem Gewissen zurück lassen und übergehen können / inmassen geschehen zu seyn man dafür hält / und oben mit mehrerm angeführet hat. 3. Ob in solcher masse darauff das vulnus mit Fug simpliciter & absolutè lethale habe können pronunciret / auch der Patient aus solchem fundament von Medicis und Chirurgis in so fern negligiret worden. 4. Wenn denn sothane Umbstände wegen ermeldtes Attestat in einem und dem andern nachtheilig und verfänglich gefunden wird / ob selbiges bey Verfassung des Urthels vom Richter nicht nothwendig müsse übergangen / und bey diesem Abfall / wo nicht gar tanquam pro innocenti, doch wenigstens als in re dubia, vor des Verwundeten Leben gesprochen worden? Solches ꝛc. W. den 27. Dec. 1683. J. U.

RESPONSUM.

P. P.

WAs wider die bey N. N. ergangene Besichtigung / und hierüber ertheiltes Attestatum, Ihr weitläufftig angeführet / als ob diese nicht also legal, das beschriebene Vulnus Lienis & Ventriculi aber keines weges simpliciter & absolutè lethal sey / haben wir nebenst denen dißfalls formirten 4. Fragen collegialiter und fleissig überleget / und geben hierauff zu verlangter Antwort / daß / so viel die 1. und 2. Frage betrifft / (wiewol wir derer Attestantium alle und jede Terminos zu justificiren nicht vor nöthig achten) wir de noch nicht absehen können / in welchem Stück sie in ihrem Berichte weiter / als sichs gebühret / und sonder Nachtheil der Sache geschehen möge / gegangen seyn / viel weniger daß sie zu Gefährde

des Tertii etwas / so zur Haupt-Sache dienlich / zurücke gelassen und übergangen haben solten. Massen (1) euch und eurem Defensori nicht einzuräumen / daß die forma ictûs aut vulneris externi triangularis nur ausgesonnen wäre / indem ja ein dreyeckigter Degen / oder ander instrumentum lædens in partibus, seu integumentis externis, auch dergleichen dreyeckigten Stich nach sich lässet. Nebenst diesem wird (2) von euch als ein sonderbarer defect angeführet / daß Attestanten nicht / wie starck sich die Wunde von aussen verblutet? Ob sie wieder zugefallen? Ob das vulnus rectum oder obliquum? Ob sie stylo inquisitorio pervium? Welche Musculi eigentlich lædiret? Ob der Stich von unten oder von oben ꝛc. determiniret haben. Welche Umbstände doch ingesamt / indem sie die intention derer Besichtigere keines weges concerniren / (weil das vulnus lienis & ventriculi mehr als zu klar) gar wol übergangen werden können. So ist es auch (3) ein vergebenes scrupuliren / wie doch unter der costa septima der Stoß durch die Miltz und Magen gegangen / und würdet ihr / oder euer Consulent, aus der autopsia und fundamentis Anatomicis (daraus ihr eines und das andere gantz verkehrt anführet) auch wie dieses zugehen könne / gar leicht gelernet haben; weil ja Lien sub Diaphragmate fornicato in hypochondrio sinistro, und der Magen nahe darbey / das ist / unter denen costis nothis, und also auch unter der 7. und 8. Rippe liegt / daß also beyde viscera von ermeldtem einigen Stiche gar wohl haben zugleich durchstossen / und zwar Lien, (wenn der Verwundete gedachtes hypochondrium, in ictus momento, wie solches gar leicht möglich / etwas einwärts gebogen) nicht allein an seinen äussersten sondern auch mittlern Theilen beschriebener masse verwundet werden können. Daß (4) ein dreyeckigter Degen nicht auch zugleich schneiden / und also die vasa Lienis hätte durchschneiden oder laceriren können / bedarff keiner Wiederlegung / indem ja auch ein dreyeckigt Instrument dreyschneidig seyn kan / und also gefährlichere Wunden als sonst zu verursachen pfleget. Warumb (5) die Attestanten also setzen / daß die vasa arteriosa und venosa Lienis, sowol von der arteria cæliaca, als ramo splenico, durchschnitten gewesen / stellen wir dahin / gnug daß aus dem Context erscheinet / daß sie

solches

solches nicht / wie ihr ihnen wol affingiren wollet / zu dem Ende gethan / daß man daraus meynen solte / es wären selbige vasa majora verwundet / indem sie expresse sagen / daß diese vasa nicht aussen / sondern in der Miltz verwundet gewesen / aus welchem und dem durchstochenen viscere Lienis denn (daß wir derer vasorum ventriculi sinus laceratorum geschweigen) in 37. Stunden schon etliche Pfund Geblütes dem Verwundeten entgehen / und in abdominis cavitate, auch ohne die contenta ventriculi (so von sanguine congrumato leicht zu unterscheiden) colligiret werden mögen. Daß dannenhero / was die 3. und Haupt-Frage betrifft / wir das in dem Attestato beschriebene vulnus Lienis & Ventriculi mit gutem Fug / und denen fundamentis Anatomico-Chirurgicis gemäß / pro simpliciter & absolutè lethali achten / werdet auch weder ihr noch euer Consulent dergleichen Observationes vorbringen können / da ein solch vulnus unter angeführten Umbständen jemals wäre curiret worden / weil ja dergleichen sanguinis vitalis, und contentorum ventriculi profusioni, nulla arte zu remediren stehet. Wenn auch ihr inter Symptomata à vulnere, & inter Symptomata ab alia causa provenientia, hättet distinguiren wollen / würdet ihr gar leicht haben urtheilen können / daß euer assertum folgt / die meisten vulnera mediantibus demum symptomatibus, aut certe non sine symptomatis inevitabilibus, und dennoch per se lethalia seyn / und daß der / welcher ex symptomatibus vulneris stirbet / non ex accidenti, sondern necessario und ex vulnere sterbe. Und halten also / die 4. Frage angehend / dieses mit Unfug und wider besser Wissen und Gewissen bestrittene Attestatum denen legibus artis allerdings gemäß / auff welches auch die Herren Urthels-Verfasser / auch ohne unser Erinnern / derer hohen dexteritæt nach / sonder Zweiffel sehen werden / hiebey wünschende / daß dergleichen frivolis, und contra principia Medica, in Sachen / so Menschen-Blut betreffen / handelnden Defensoribus, oder dero Consulenten / einstens durch Obrigkeitliches Einsehen so begegnet würde / daß sie in Zukunfft von dergleichen auff lauter Beschimpffung derer Herren Medicorum und Chirurgorum abgezielten Attentatis abstünden / andere aber solche in der Medicin und Chirurgie ungegründete Defensiones einstellen / und zu ihrem ungerechten

gerechten Behuff / in Ermanglung rechtmässiger Judiciorum, nicht eben allemal rechtschaffener Medicorum und Chirurgorum ihrer Pflicht und Gewissen nach ertheilte Attestata an ihre Theatra iniquitatis anschlagen / und ihr Heyl an ihnen versuchen mögen ꝛc. Leipzig den 7. Januar. 1684.

CASUS LXXX.

Capitis contusio flagelli extremitate, (Peitschen-Stieles-Spitze/) *facta lethalis.*

P. P.

Nachdem den 3. Decembr. 1683. eine Schlägerey unter etlichen Bauren und Knechten / in der so genandten Aue entstanden / aus denenselben aber einer / C. R. genandt / kurtz darauff verstorben: Ist auff geschehene Verordnung dessen todter Cörper von einem Medico und Barbierern seciret und besichtiget worden / alldieweil aber das hierüber ertheilte Judicium sub A. allzu rigoreux scheinet / zumahl die læsion an dem Kopffe so notabel nicht gewesen / ohne daß sich etwas cruoris sub dura matre prorsus illæsa, und nach Abwischung desselben / einige Verletzung in pia matre befunden / als ist mein dienstliches Bitten / sie wollen diesen Casum doch reifflich erwegen / und insonderheit dabey consideriren: 1. Daß der Verstorbene sich in E. voll Bier vor der Schlägerey gesoffen / und starck getruncken. 2. Daß er sich vor und in währender Action zimlich erhitzet. 3. Daß er in währender Schlägerey zweymal hart zur Erden auff den Kopff gestürtzet. 4. Daß er nach diesem trunckener Weise auff einen Holtzwagen geleget / und einen ungleichen Weg / in dazumahl zimlicher Kälte bey einer Meil Weges lang geführet / und sonder Zweiffel gewaltig geschüttelt und zerstossen worden. 5. Das Instrument, womit der Todschlag soll vollbracht worden seyn / das Vorder-Theil oder Spitze eines Peitschen-Steckens sey / damit er nur einen Schlag bekommen. 6. Daß die in dem Bericht angegebene læsio piæ matris, nur in einem kleinen Löchlein bestanden / auch statt des Cruoris, welcher über der læsion sich soll befunden haben / nur ein blutiger Gischt oder Schaum gestanden. Ich bitte nochmahl dienstlich / diese angeführte Umstände / welche alle aus den Actis können bewiesen werden / wohl zu attendiren / und auff folgende Fragen gründlichen Bericht zu ertheilen; 1. Ob in causa adhuc dubia dieses vulnus pro absolute lethali zu achten? 2. Ob solches von dem einigen Schlage mit der Spitze / oder Vorder-Theil des Peitschen-Steckens / könne verursachet seyn? 3. Ob diese læsio piæ matris, nicht à causa interna, scil. nimia excandescentia, vel commotione hominis imprimis ebrioſi, oder von dem zweyfachen harten Fall / oder von dem gewaltsamen Zerstossen auff dem Holtz-Wagen könne ihren Ursprung nehmen? Datum E. den 2. Januarii 1684.

J. F. G. Jur. Pr.

A. Auff

A.

AUff geschehene Requisition hab ich neben dem Chirurgo, einen todten Mannes-Cörper besichtiget; und befunden 1. aus des entleibten Mund und Nasen gästete und jährte das Freß / oder ein dicker zeher Gescht. 2. Oben auff der Stirn hatte er einen rothen Fleck eines Dreyers groß. 3. Dessen Oberlippe und Leffzen war auffgespalten/und sahe roth-bräunlicht aus. 4. Das lincke Wange oder Backe war in etwas erhoben / und sahe roth-fleckicht aus. 5. Oben auff dem Wirbel des Haupts war eine Wunde durchgeschlagen/ biß auff das Periosteum eines Gliedes eines Fingers lang/war voll mit schwartz geronnenem Geblüt. 6. Der Hals/beyde Schultern/ benebenst den beyden Armen/biß auff die Knöchel der beyden Hände/wie auch der gantze Rücken und Rückgrad ulq; ad Clunes, durch und durch braunmahlig/ meines Erachtens von zugestossenem Faüer. 7. Nachdem durch einen Creutz-Schnitt die Cutis capitis zertheilet und abgelöset/ befand sich unter derselben auff dem Periostio, hart an der Sutura coronali, in osse sincipitis sinistri, ein ander Schlag/ oder Schmetterung/ nicht durch/ doch mit geronnenem Geblüte unterlauffen / eines halben Fingers lang / und eines Daumens breit. 8. Nach dem nun das Cranium soito modo & more war abgenommen/ befunden wir/ daß die crassa meninx, i. e. dura mater nicht verletzet war/auch nichts tadelhafftes daran zu spühren und zu befinden/ ohne daß sie gantz feste an das Cranium angesetzet. 9. Als nun die dura mater abgenommen worden / befand sich ein cruor unter derselben/ oben auff dem Wirbel/ an der Sutura der rechten Seiten der piæ meningis, vel matris liegen / als solcher abgewischet/ befand sich die pia mater an dem Orte lædiret / also/ daß man mit dem Instrument das Cerebrum heraus hat nehmen können. Weil nun die pia mater voller Blut-Adern/ und wegen eines harten Schlages propter repercussionem die Adern der piæ matris geplätzet / als ist daher der cruor entstanden. 10. Auff derselben Seite an dem Gehöre lagen wohl 2. gr. geronnen Geblüt/ welches aber aus den Blut-Adern der piæ matris sich dahin gesencket. 11. Als nun das Cerebrum und Cerebellum aus dem Haupte genommen war/und in eine Schüssel geleget/ und um und um gewendet/ befand sich nichts weiters. 12. Nach diesem ist thorax und abdomen geöffnet/ und alles gesund befunden worden.

Erhellet demnach aus den §. 6. 9. 10. klar und offenbahr/daß es vor ein vulnus lethale zu schätzen/wegen Verfehrung der piæ matris/von den verfehrten Blut-Adern/ut & cerebri in illa parte wegen eines harten Schlages propter repercussionem, dahero denn also fort die convulsio & insultus epilepticus entstanden/ wie solches der §. 6. als der äusserliche Schein gnug an den Tag gab. Zu dem/wenn er nun schon noch etliche Tage gelebet hätte/wäre doch der cruor, vel sanguis transvasatus in die putrefaction gegangen / da denn das delirium wäre darauff erfolget/und der insultus epilepticus augenblicklich sich gemehret/weil es nicht hat abgeführet werden können. Uber diß war das Cerebrum an den Orten schon Pappeweich/und wäre die putrefactio auch darinn fortgangen / nichts desto minder wäre

das febris Symptomatica, als das Wund-Fieber/ausgeblieben/welches alles antedicta vermehret hätte/ und wäre doch/wo nicht eher/den 7. Tag gestorben/wie solches die experientia in dergleichen Fällen gnugsam an den Tag gegeben.

Amt S. den 4. Dec. 1683.

L. L. Med. Licent.
B. W. Chir.

RESPONSUM.

P. P.

Q Ls uns derselbe einen Casum, C. R. Entleibung betreffend/ zugeschicket/und über die 3. nachgesetzte Fragen/nemlich 1. 2. 3. Ob &c. unser Gutachten gebeten; so geben wir ihm nach Collegialischer Erwegung aller dabey vorkommenden Umstände/ zu verlangter Antwort/daß/weil 1. nach Inhalt des Berichtes/ an dem Entleibten auff dem Wirbel eine Wunde biß auff das periosteum durchgeschlagen/item: in osse syncipitis sinistri, hart an der futura coronali ein anderer Schlag/ oder Schmetterung/davon eine contra-ruptura matris piæ in der rechten Seiten entstanden/ in der Besichtigung befunden worden/ es nicht mehr causa dubia, sondern gantz klar sey/daß diese læsiones collectivè sumtæ, allerdinges absolute lethal gewesen seyn/ als welchen auff keine Weise hat können geholffen werden/auch celeritas mortis, solches zur Gnüge erwiesen hat: Es würden auch dieser hefftigen læsionum vestigia noch mehr zu sehen gewesen seyn/wenn (wie es sich geziemet) man cerebri interiora, fleissiger/und nicht obenhin/in der sectione perlustriret hätte. Könte man aber gewiß darthun/ daß er vor- oder nach den Schlägen/ 2. mahl zur Erde auff den Kopff gestürtzet hätte/und also von dem Stürtzen im Kopffe also wäre verletzet worden/so dann dürffte die lethalität, respectu inquisiti, doch wohl dubia werden. 2. Ob zwar gnugsame Exempel vorhanden/ daß öffters von einem subtilen Instrument tödtliche Wunden dem Cranio, und Cerebro zugefüget worden/so haben wir doch bey diesem Casu nicht nöthig dahin zu reflectiren/ massen die andern Schläge/so der Entleibte bekommen/ gewaltsamer gewesen seyn; es wäre denn Sache/daß in dem Vordertheil des Peitschen-Steckens Knorren oder Knoten gewesen wären. 3. Alles was hierinn angeführet worden/

worden/ist nicht vermögend/eine so gefährliche læsion, und so geschwinden Todes-Fall/zu verursachen.

Leipzig den 9. Jan. 1684.

CASUS LXXXI.

Capitis contusio pessulo ligneo (Hauß-Riegel) *facta lethalis.*

P. P.

Dieselben geruhen aus beygefügten Actis zu ersehen/welcher gestalt fol. 41. fac. b. in dem Churfl. Sächs. Schöppen-Stuhl zu L. in C. H. Inquisition-Sache/ein Urthel eingeholet worden/dieses Inhalts: Daß der Bader Bericht/wenn sie solchen eydlich bestärcket/ oder sonst zu dergleichen Verrichtungen in genere vereydet/einer Medicinischen Facultät zuzuschicken/und deren Gutachten/ ob die an dem Entleibten P. M. befundene Wunden schlechter Dings vor tödtlich zu achten? einzuholen sey. Diesem nach ersuchen unsere Hochg. Hn. wir hiemit/sie wollen belieben / derer nunmehr zu dieser Sache/beyder Geschwornen Bader/wie fol. 43. 44 zu ersehen/erstattete Bericht fol. 23. genau/und wohl zu erwegen/und uns derer Gutachten/ ob die an dem entleibten P. M. befundene Wunde schlechter Dings vor tödtlich zu achten sey? zu eröffnen. Solches um die Gebühr ꝛc. Datum F. den 19. Febr. 1684.

C. B.
B. S.

A.

Auff Requisition &c.

Erstlich ist auff der rechten Seite am Kopff über dem Ohr ein Schlag/ so Creutz-weiß von einander/biß auff die Hirnschale gegangen/ sehr zerquetschet/ und mit geronnenem Geblüte untergeben/ befunden worden. Hiernechst ist da zu sehen gewesen/ daß über dem lincken Ohr die Hirnschale 6. Kampffer lang/dermassen in Kopff geschlagen worden/daß man bey Abfegung des syn- und occipitis eine Hand voll geronnen schwartz Geblüte/so die Hirnhaut/nebenst dem Gehirn sehr eingedrucket/ daß man es eines Eyes groß æstimiret: Dennoch aber ist das Hirn-Häutl. unversehret bliebē/welches sich bey Abräumung des geronnenen Geblüts/also befunden. Ingleichen ist der lincke Kienbacken auch mit getroffen/daß etliche Zähne heraus gelanget wordē. Ferner hat sich ein blutrünstiger Schlag an der rechten Hand zwischen dem erstē und andern Finger befunden. Endlich hat sich bey der Besichtigung befunden/ daß der Entleibte auff den Schultern/biß auff die posteriora/ingleichen beydeseiten mit Blut

unterlauffen gewesen. Welches der Warheit zu Steuer &c. Actum R. den 22. Januar. 1684.

N. T. Landrichter.
J. S. Bader.
J. M. Bader.

RESPONSUM.

ALs uns dieselben die Inquisition-Acten P. M. Entleibung zugeschicket/ und von uns benachrichtiget zu seyn verlanget/ Ob. ꝛc.

So geben wir nach fleißiger Durchlesung der Acten/ und Collegialischen Erwegung aller dabey vorkommenden Umstände/ denselben wieder zu verlangter Antwort/ daß/ indem der Entleibte den 20. Januar. Abends um 8. Uhr/ mit einem Hauß-Riegel/ welcher 2½ Elle lang/ und stärcker als ein Banck-Bein gewesen/ etliche Schläge auff den Kopff bekommen/ daß er hieran bald sprachloß zu Boden gefallen/ und des folgenden Morgens um 8. 9. Uhr verstorben/ solche in der Besichtigung über dem lincken Ohr befundene/ und in Actis fol. 23. beschriebene fractura und depressio Cranii insignis, compressio cerebri enormissima, sanguinis extravasatio notabilis, und dahero der nothwendige Spirituum animalium & vitalium influxus, (welche propter læsionis magnitudinem, & mortis supervenientis celeritatem, nicht hat remediret werden können) simpliciter & absolute lethal sey.

Leipzig den 23. Febr. 1684.

CASUS LXXXII.

Historia morbi luem Veneream indicans.

P. P.

DEnenselben muß ich aus dringender Noth nachfolgenden Casum eröffnen/ dienstl. bittend/ meine Hochg. Herrn wollen über meine weitläufftige und einfältige Beschreibung keinen Mißfallen schöpffen.

Den 28. April. 1682. kam B. K. ꝛc. zur P. Eheweib mit ihrer Tochter/ welche beyde annoch leben / ungefähr 2. Jahr alt/ zu mir/ und klagte weinend über nachfolgende Zufälle: (1) Die Mutter könnte ihre unträgliche Haupt- und Schulter-Schmertzen nicht gnugsam beschreiben/ sonderlich des Nachts. (2) Hätte sie an beyden Schläffen und Armen/ pustulas subrubidas, & scabras, carne circum circa paulum callosa, in der Grösse wie Erbsen/ damit auch das Haupt/

abson-

absonderlich pars ejus capillosa, angefüllet war. 3. Ersahe ich an den Tonsillis, und Gurgulione, sordida & maligna ulcera absque febre, cum facie pallida, & atrophia. 4. Hatte das Weib / an- und in dem Munde einige röthliche / unreine und sordentia ulcuscula. Die Tochter hatte 1. eben solchen bösen Halß und ulcera an den Lefftzen. 2. Waren s. h. in ano verrucæ latæ subrubidæ & crustosæ, und dergleichen excrescentiæ mit Schrunden / wie auch ulcera in partibus genitalibus. Ich sagte wohlmeinend zu dieser Frau / die Sache wäre propter Luem veneream verdächtig / und wiese sie beyde zu Hn. D. M. J. Practicum allhier / welcher Mutter und Tochter den 30. ejusdem Vormittags in seiner Stube genau in Augenschein genommen / und auff benöthigten Fall hierüber attestiren kan. Ich sagte ferner / ihr Ehemann könnte 6 - 8. Reichsthaler auffwenden / so wolte ich beyde mit des Medici Beytrag in die Cur nehmen / und nechst GOtt gute Hülffe schaffen / wie ich denn auch auff etliche wenige Tage damit den Anfang gemacht. Nebenst diesem / und weil ich allhier zur L. P. geschworner Chirurgus war / so zwang mich mein Gewissen / daß den Herren Oberen daselbst / ich deswegen Bericht erstattete / weil in loco isto illustri eine grosse Menge vornehmer Leute Kinder seyn / in des V. K. Behausung aus- und einzugehen pflegen / und also wegen eines contagii gute Behutsamkeit vonnöthen / doch thäte ich solches nicht gedachtem V. K. zu Schimpff / sondern um schwere Verantwortung zu vermeiden / weil ich wol weiß / daß ein ehrlicher Mann durch unrein Gesinde und Betten / dergleichen malum fassen kan. Von obberührtem Jahre an ist V. K. nicht zu mir kommen / sondern zu einem Bader gelauffen / und biß dato atrocissimas injurias gegen mich ausgegossen / (zumahl im verwichenen Herbste / da des V. K. jungstes Kind an einem bösen Halse nebenst rothen und braunen Flecken verstorben / und vor ohngefehr 5. Wochen / da ein Weib / welches bey mehrgedachtem V. K. ein- und ausgegangen / warhafftig Lue Gallica laboriret / und nun meistens restituiret ist /) als hätte ich in Benennung der Kranckheit gefehlet / und sein Weib und Tochter einer Kranckheit beschuldiget / damit sie niemahls behafftet gewesen. Wenn ich denn solche grausame Calumnien in meinem Alter / und da ich sonder eiteln Ruhm auch vor diesem in Castris sehr viel an dieser Lue liegen gesehen / und selbst öffters curiret habe: Als bitte ich unterdienstlich meine Hochg. Herren wollen geruhen / und auff nachfolgende Fragen / mich unschwer schrifftlich berichten; 1. Ob nicht der allhier beschriebene morbus, ex syndrome omnium signorum warhafftig Lues venerea sey? 2. Ob ich unrecht gethan / daß ich nach meiner Bestallung und Pflicht solche Kranckheit an oben gedachten Orten angesaget habe? Solches ꝛc. N. den 13. Martii 1684.

S. B. Chirurgus.

RESPONSUM.

ALs Uns ihr in einem Schreiben V. K. Eheweibes/ und dessen Tochter/ Zustand beschrieben/ und über nachgesetzte Fragen/ 1. 2. Ob ꝛc. Unser Gutachten auch schrifftlich zu ertheilen gebeten: So geben wir nach Collegialischer Uberlegung des Casus, euch hinwieder zur Antwort; Daß 1. wenn alle in eurem Schreiben enthaltene Symptomata (recenseantur hic) an gedachten Personen/ sich gewiß befunden/ anders nichts/ als eine warhaffte Lues Venerea, zu schliessen sey/ wenn über diß erweißlich/ daß ein Weib/ welches bey gedachtem Pappier-Müller damahls aus- und eingegangen/ warhafftig Lue Gallica laboriret hat: Dahero ihr auch 2. nicht unrecht gethan/ daß ihr euerer Pflicht nach/ solches den Herren Oberen bey Zeiten entdecket habet/ damit dadurch nicht mehr unschuldige Personen möchten inficiret werden. Leipzig den 17. Martii 1684.

CASUS LXXXIII.

Vulneratum cerebrum ex accidenti lethale.

P. P.

NAchdem der Churf. S. Schöppen-Stuhl zu Leipzig auff einige ihm zugefertigte Inquisition-Acta, die von C. B./ R. Badern allhier/ an H. D. gewesenen Schenfärber verübte Verwundung/ und dessen hierauff erfolgten Todes-Fall betreffende/ uns des Rechtens dergestalt belehret: Daß vor allen Dingen diese Acten in ein Collegium erfahrner Medicorum sollen versendet/ und dessen Gutachten/ ob das infligirte Vulnus schlechter Dinge pro lethali zu halten? zu erkundigen; Als thun unsern Großg. Hn. ermeldte Acten hiemit übersenden/ nebenst dienstl. Bitte/ sie wolten geruhen/ solche durchgehends reifflich zu überlegen/ und was hierinnen so wohl hiesiger Stadt-Physicus super lethalitate vulneris berichtet/ als auch von Inquisiten darwider in seinen Schrifften à fol. 1 - 69. eingewendet/ genau zu examiniren/ und folgends derer wohlgegründetes Gutachten hierüber uns förderlichst unbeschwert zu eröffnen. Solches nebenst der Gebühr ꝛc. G. den 18. April 1684.

Burgermeister und Rathmanne daselbst.

A.

AUff geschehene Requisition haben wir H. D. besichtiget/ wie folget: Nemlich er ist verwundet befunden worden auff der lincken Seite des Haupts/ zu Ende des Musculi temporalis, und also über dem Ohr nicht weit von der Sutura coronali in bregmate, oder osse synciputis, mit einem spitzigen Instrument

oder

oder Eisen/ mit der Spitze eines Streithammers/ oder Tschackaners/ welche Wunde zu erst und nach der That (vor nachgehends geschehener Erweiterung) äusserlich eines halben Gliedes lang anzusehen / das Cranium aber von der Gewalt des Schlages durchbrochen/ dessen Durchbrechung nach Gestalt des Eisens eine runde Oeffnung im Cranio einer guten dicken Erbsen groß verursachet/ mit einer wenigen an dem Rande solcher Durchbrechung befindlichen comminution, wie denn bey dem Verbinden ein paar abgebrochene Stücklein/ auch eines bey dieser Besichtigung/ abgenommen worden. Nach separation der Haut ist das Pericranium umb und umb der Verletzung des Cranii ziemlich breit mit Blut/ doch ohne alle tumescentz/ unterlauffen gesehen worden. Ferner und nach Abnehmung des Cranii ist auff der dura marre weder Blut noch Eyter erschienen/ dessen wir uns vorhin nicht wenig besorget hatten: diese aber gleichfalls nach beschriebener Beschaffenheit und Grösse des Eisens verwundet; ausser dem puncto læsionis aber ist sie untadelich/ ohne Unterlauffung des Geblütes/ ohne inflammation &c. und also ohne andern Schaden befunden worden. Nach deren separation die pia mater, und deren ein grosses Theil umb die punctur / als mit einer eyterichten materia gleichsam beschmieret erschienen / und diese zusamt dem darunter liegenden Cerebro verwundet / als mit der Spitze des Eisens/ gezeiget. In superficie corticis Cerebri war umb die Wunde der substantiæ Cerebri ein mit Blut unterlauffener Ort / eines Groschens groß/ worauff mit dem Instrument die Tieffe der Wunde in ipsa Cerebri substantia erforschet / und doch solcher exploration mit dem Instrument nicht trauende / haben den Verwundeten Ort eröffnet/ und solche unterwärts/ etwas gegen das os petrosum zu / eingehende/ und zwar seiner Tieffe nach eines guten quer Fingers tieff/ in ipsa Cerebri substantia, ohne Berührung des spatii anfractuum Cerebri, welche auch an diesem Orte / wie bekannt / fast tieff zu sehen/ sich nach Art des verwundenden Hammers / zuspitzend in der extremität der Wunde / an sich selbst aber die cavität der Wunde mit schwartzem gestocktem Geblüt angefüllet/ ohne alteration der nahe anliegenden substantiæ Cerebri, auch ohne merckliche Zeichen der corruption befunden. G. den 14. April. 1683.

M. H. D. und Phys.
J. G. R. } Chir.
J. C. M. }

RESPONSUM.

P. P.

Als uns dieselbe die Inquisition-Acta, H. D. Entleibung betreffend / zugeschicket/ und über nachgesetzte Frage: Ob das ꝛc. unser Gutachten gebetten: So geben wir nach collegialischer und genauer Erwägung sowol des Medici und derer Chirurgorum deßwegen ertheilten Berichtes/ als auch aller und jeder hier-

bey

bey einlauffenden Umbständen / denenselben zu verlangter Nachricht / daß / weil (1) das fol. Act. 3. 4. beschriebene vulnus Meningum und Cerebri nicht so gar (sondern kaum einer Erbsen) groß noch tieff / (indem es nur einen queren Fingers tieff in substantiam Cerebri gegangen) auch ohne sonderbare alteration und corruption der nahe anliegenden substantiæ Meningum & Cerebri, gewesen / und (2) zu dessen Reinigung und Abfluß materiæ saniosæ fol. 5. 6. (massen deren sehr wenig in vulnere Cerebri bey der Section befunden worden) und folgendlich zu applicirung nothwendiger Artzneyen / groß und weit gnug befunden worden / oder (3) da sie nicht sufficient geschienen / an diesem Orte / nemlich in osse syncipitis über dem Ohr / und Ende des Musculi temporalis, das Trepanum füglich applicirt / duræ matris ruptura erweitert / und dadurch sanies auch ex ipsa Cerebri substantia hätte evacuiret werden können / bevoraus da (4) die sich in den ersten Tagen eingefundene Symptomata nicht so gar vehement, vielweniger continua, wohl aber (5) mens utplurimum integra, (6) der Schlaff noch ziemlich / und (7) materia cocta sich zu rechter Zeit spüren lassen / also daß (8) der Patient biß auff den zehenden Tag nach der Verwundung gelebet; solche læsio capitis, denen Fundamentis Anatomico-Chirurgicis gemäß / keines weges pro absolutè & simpliciter lethali, sondern vielmehr pro lethali per accidens zu achten sey / weil vulneratus (1) besage fol. Act. 5. 63. jederzeit sehr schwaches Hauptes gewesen / auch (2) den 5ten Nachmittage / sich ziemlich erzürnet hat &c. Leipzig den 25. April. An. 1684.

CASUS LXXXIV.

Capitis vulnus insufficienter descriptum.
Balneator cerebri vulnus specillo explorans, probabiliter epilepsiæ & mortis supervenientis est causa.

P. P.

EW. Excell. und Großachtb. Herrl. belieben aus beykommenden in J. G. B. Entleibungs-Sache ergangenen Actis zu ersehen / welcher Gestalt fol. 33. rechtlich ausgesprochen worden / daß vor allen Dingen / so wohl

wohl des hierzu requirirten Medici Gutachten wegen der Beschädigung / so durch piam matrem in das Gehirn gegangen ; als über das / der lethalität der Wunde halben / fol. 25. gefällte Judicium einer Med. Facultät Ausspruch eingeholet werden solle. Wenn denn besagtes Gutachten hierinn fol. antecedente 38. zu befinden ist: Als geschiehet an E. Excell. unser dienstfleissiges Bitten / dieselben wollen nicht allein dieses, sondern vornemlich das fol. 75. seqq. befindliche Judicium reifflich zu überlegen / und mit ihren wohlgegründeten Ausspruch uns hierinn zustatten zu kommen / hochgeneigt geruhen. Solches &c. Datum O. den 27. Maj 1684.

Der Rath zu O.

A.

Auff schrifftliche Requisition der Stadt-Gerichte zu O. haben wir zu end genennte Hans G. B. besichtiget / und befunden / 1. äusserlich an dem gantzen Hals bey denen Achseln und Brust / ingentem Gangrænam cum pustulis grandioribus plenis Ichore, referente carnis loturam, welcher entstanden von der grossen Hitze / der gebührend gewehret worden. 2. Befand sich oben am Haupte auff der rechten Seite / an der äusserlichen Haut derselben / eine tieffe Wunde / welche mit durch utramque diplöen, oder lamina cranii, oder ossis syncipitis gieng / in dieser Breite und Länge |——| 3. Wurde man nach separirung der Haut des Hauptes gewahr / daß zwischen dem Pericranio und Cranio, um die fractura des Cranii gar ein wenig extravasirt geronnen Geblüt lag / dabey aber war das Cranium über und über gantz schöne weiß / und ohne einige fernere Verletzung. 4. Nach Abnehmung des Cranii observirten wir auch an der innern Tabula oder Lamina Cranii, circa foramen fracturæ, diesen scharffen festucam oder Splitter / so noch an dem osse ein wenig hangen blieben / an der Gestalt und Grösse / wie beykommendes Stücklein ausweiset / oder eines kleinen Gliedes lang. 5. Nebenst diesen funden sich auch sub eadem fractura intra duram piamque matrem gegenwärtige 5. festucæ oder Splitter / (waren alle fünffe einer Erbiß groß / aber nicht so dicke. 6. War dura mater eodem in loco entzwey / wie nicht weniger subjacens pia mater ein Löchlein hatte / ohngefehr einer kleinen Erbiß weit / auff welchem der kleineste auffgezeichnete Splitter lag / dieses Loch reichte in dieser Tieffe —— ins Gehirn hinein / beyderseits matres oder meninges, waren in der Breite eines 4. Groschen Stückes / breit sub fractura schwartz angelauffen / und das darunter enthaltene Gehirn / inclinirte ad putrefactionem, daß wir daraus abnehmen konten / es sey schon einiger sphacelus Meningum & cerebri vorhanden gewesen. 7. So lieffe dem Entleibten auch viel klar Geblüte aus der Nasen und Mund / in Cavitate captis aber war gar wenig mehr vorhanden.

Weil nun verlanget wird über diese Verwundung / ob sie lethal, oder nicht? zu urtheilen : als haben wir der obbeschriebenen Verwundung Beschaffenheit und Gewalt / fleissig und wohl erwogen / dabey auch von den anwesenden Personen / so

bey dem Verstorbenen / nach der Verwundung und Cur gewesen / eigentliche Nachricht eingeholet / wie der Verstorbene mit Artzneyen und andern Mitteln / so zur Cur dienlich / von dem Bader versehen worden: so formiren wir nach richtiger Erwegung aller Umbstände / diesen / denen fundamentis Medicis gemässen Außspruch und Sententz: daß mehr gedachtes vulnus pro absolute, simpliciter, necessario, & immediate lethali, keines weges zu achten noch zu schätzen. Cum etiam ex Sententia Zachiæ in Q. M. L. l. v. Tit. 2. quæst. 1. 2. §. 5. vulnere de necessitate ea lethalia sint, quæ omnem medelam effugientia brevi temporis spatio vitam adimunt, & notat Prosp. Farinaceus de homicid. quæst. 126. num. 5. ea sic definiendo, quæ non requirunt curam aut consilium Medicorum, sed sunt talia, ex quibus vulneratus statim moritur, id est, ob quæ, quamvis omni arte & industria à Medico curentur, nihilominus æger statim moritur. Nun ist zwar an dem / daß bey dem verstorbenen J. G. B. ein principal Theil des Leibes / nemlich das Haupt / und zwar in specie das Cranium & utraque meninx cum cerebro verletzet befunden worden / es folget aber nicht daraus / daß alle læsiones cranii, meningum & cerebri, pro simplicibus zu achten seyn / nach dem die viele Erfahrung giebet / daß offtmahl nicht allein dura & pia mater, sondern auch cerebrum selbst lædiret worden / hierauff aber der Tod nicht erfolget ist / und dergleichen Beschädigte viel curiret worden / da dann billich wahr wird / was Sennertus l. 1. Part. 1. c. 24. p. 118. schreibet: uti in aliis, ita etiam in capitis vulneribus sæpe quasi miracula fieri, & qui plane desperati visi sunt, præter spem convalescere, dergleichen Exempel hat man viel bey dem Valeriol. l. 4. Obs. 10. l. 5. Obs. 9. lib. 6. Obs. 4. Guil. Fabric. Cent. 4 Obs. 1. 2. 3. Andreas à Cruce de Vulnerib. Cap. 1. l. 1. Tract. 23. c. 14. Brassavola Comment. in Hipp. Aph. 18. l. 6. Nicol. Massa lib. 1. Epist. XI. Fallop. c. 45. de vuln. capitis: dum inquit: vidi Zingarum Mense Januario, frigidissimo Partisanone percussum, & fectum est dimidium fere caput, & major quantitas cerebri exiit, quam includi possit in ovo gallinaceo, & sanatus est. Cabrol. Obs. 16. 22. 34. Henricus Petræus Tom. 2. Disp. 36. quæst. 10. Sennertus l. 2. Part. 1. cap. 24. de fabro quodam lignario refert &c.

Hieraus erhellet nun sattsam / weil die Erfahrung giebet / daß viele nach empfangenen Haupt- und Hirn-Wunden / wann sie legitimo modo, & ex lege artis von denen Medicis und Chirurgis tractiret worden / glücklich curiret worden / wann also bald gebührende interna & externa remedia gebrauchet werden / und dabey fleissig verhütet wird / damit auff dergleichen gefährliche Verwundungen insgemein erfolgende Symptomata verhütet werden. Nun haben wir bey der Section deß Verstorbenen wahrgenommen / daß nach relation glaubwürdiger Personen / die periculosa Symptomata sich erstlich den vierdten und fünfften Tag nach der Verwundung / eingefunden / er auch / der Bader / die Wunde den Gerichten nicht angezeiget / und solche gantz illegitimè tractiret / auch nicht dahin getrachtet / daß durch adhibirung innerlicher Artzneyen / dem Wund-Fieber und andern gefährlichen Zufäl-

len beyzeiten wäre gesteuret worden: übrigens hätte er vor andern wohl und mit Fleiß dahin bedacht seyn sollen / daß er beyzeiten die fragmenta Cranii, meninges & cerebrum purgantes, dolores & inflammationem causantes, gemachsam heraus genommen / welche alle stecken blieben / solche auch bey der Section befunden worden / in Unterbleibung nun dieser aller zur Cur gehörigen requisitorum, haben von Tage zu Tage und Stunden die Symptomata zugenommen / und das Wund-Fieber sich gemehret / Sphacelum in Meningibus & Cerebro verursachet / worauff endlich der Tod des 8. Tages erfolget / dahero vulnus hoc simpliciter lethale existimandum non est, sed fuit admodum grave, valde periculosum, & ex eorum numero, quæ ὡς ἐπὶ τὸ πολὺ mortem inferunt, und hindert hieran nichts / wann Hipp. lib. 6. Aph. 18. schreibet: lethale esse, quando cerebrum persectum est, dann ibi lethale, juxta Galeni opinionem, solum periculosum notat. Als können dahero wir / auch bey J. G. B. Verwundung schliessen / daß sie zwar sehr gefährlich / doch an sich selbst nicht tödtlich gewesen / sondern durch GOttes Segen wohl hätte curiret werden können / daher er potius ex malo regimine, & defectu periti Chirurgi, quam vulnere simpliciter lethali gestorben. H. den 7. Martii 1684.

D. J. F. L. Poliater H. & Physic. Provinc.
B. T. Chirurgus.

B.

Was aus dem Churfl. S. Schöppen-Stul zu Leipzig wider C. B. und J. F. ergangene Urthel / habe von E. E. ich zu recht erhalten / aus daraus vernom̃en / daß ich vor allen Dingen mein Gutachten / weil ich J. G. B. seciret und besichtiget / eröffnen solle / ob die Beschädigung / so durch piam matrem in das Gehirn gegangen / vermuthlich von dem Bader / J. F. herrühret? und solche hiedurch / daß er mit seinem Instrument allzu tieff in die Wunde gestossen / entstanden? Darauff denenselben ich zur Antwort ertheile / daß / weil ich beym Leben zur Verbindung und Cur deß verstorbenen B. nicht erfordert worden / vielweniger die Beschädigung und allzu tieffe Hineinstossung in die Wunde / ante obitum gesehen / ich solcher Gestalt / vermöge meiner Pflicht und Gewissen / nicht sagen kan / daß die Beschädigung / so durch piam matrem in das Gehirn gegangen / von dem Bader herrühre / und solche hierdurch / daß er mit seinem Instrument, wie theils Zeugen aussagen wollen / allzutieff in die Wunde gestossen / entstanden. Jedoch ist mir hiebey sehr bedencklich vorkommen / weil H. G. B. mit einem Huff-Hammer / welcher breite Spitzen gehabt / geschlagen worden / daß die Verletzung piæ matris & cerebri nicht breit gewesen / sondern ein rundes Löchlein / einer kleinen Erbsen groß / gehabt / welches geschienen / als sey es durch starckes Fühlen mit einem runden Instrument, unvorsichtiger Weise verursachet worden. H. den 27. Maji 1684.

D. F. L.

RESPONSUM.

ALs uns dieselbe die Acta Inquisitionalia H. G. B. Verwundung betreffend/ zugeschicket/ und über nachgesetzte Fragen unser Judicium verlanget/ nemlich/ 1. Ob diese Verwundung an und vor sich selbst pro lethali zu achten? 2. Ob die Beschädigung/ so durch piam matrem in das Gehirn gegangen/ vermuthlich von dem Bader J. F. herrühre / und solche hiedurch / daß er mit einem Instrument allzu tieff in die Wunde gestossen / entstanden? So geben wir denenselben nach gehaltener Collegialischen deliberation zu verlangter Antwort/ daß 1. unangesehen/ sowohl deß Medici Relation etwas obscur, in dem er schreibet/ daß in cavitate capitis wenig geronnen Geblüt mehr vorhanden gewesen/ zeiget aber nicht an/ ob dieses wenige Geblüt in vasis, oder extra vasa, und also das letztere / ob unter / oder über dem Gehirn/ gelegen? als auch ipsa inspectio insufficient ist/ weil er Cerebri interiora nicht perlustriret, dennoch diese fractura oder Verwundung pro simpliciter lethali zu halten sey/ sintemahl nicht allein utraque cranii lamina, sondern auch ein scharffer Splitter foramen fracturæ, welche noch an der Diploë interna gehangen/ nebenst noch fünff andern Splittern/ intra duram & piam matrem, bey der Besichtigung befunden worden/ welche Splitter alle nicht allein grosse Schmertzen/ inflammationes, und ipsum sphacelum, sondern auch (weil solche hier nicht vermuthet/ oder/ ob gleich die fractura satis patula gewesen/ füglich heraus gebracht werden können) den Tod selbst verursachet. 2. Ob aber die Beschädigung/ so durch piam matrem in das Gehirn gegangen/ von dem Bader herrühre? Können wir so præcise nicht determiniren/ jedoch/ weil der Beschädigte/ so bald der Bader in die Wunde gefühlet (fol. 27. 31.) etlichemahl gezucket/ scheinet es/ daß durch dieses unnöthige Grübeln ein sonderbahrer Schmertz/ und dahero die bald darauff folgende böse Seuche/ oder Epilepsia, guten theils verursachet worden sey ꝛc. Leiptzig den 2. Junii. 1684.

CA-

CASUS LXXXV.

Capitis contuſio triplex lethalis.

P. P.

Denenſelben überſenden wir beygefügte ergangene Acta in inquiſition-Sachen/ den entleibten M. H. betreffend/ und belieben ſie daraus zu erſehen/ was wieder den angegebenen und noch verhafften Thäter/ H. G. in 4. unterſchiedl. fol. Act. 176. 188. 275. und 324. eingeholten Urtheln/ bißhero zu Recht erkannt. Nachdem nun aber abſonderlich in den letzten fol. 324. die löbl. Juriſten Facultät zu Leipzig aus darinnen angeführten Urſachen/ wegen der an dem Entleibten befundenen Beſchädigung/ und deren lethalität noch eines andern Mediciniſchen Collegii gutachten deſideriret: als iſt an unſere H. H. unſer dienſtl. Bitten/ ſie wollen nach fleiſſiger überleſung/ derer von denen Wittenbergiſchen Herrn Medicis, und hieſigen Herrn Stadt-Phyſico fol. 44. 180. 231. 262. und 291. ad acta gebrachten Schrifften und Bedencken/ dieſen Caſum dubium wohl mit einander erwegen/ und von der lethalität derer an dem Entleibten befundenen Beſchädigung/ vermittelſt eines klaren und deutlichen Ausſpruches um danckbahre Bezahlung/ ihr Collegialiſches Gutachten großgünſtig eröffnen. Datum T. den 2. Junii. 1684.

Richter und Schöppen deß Stadt-Regiments zu T.

A.

Demnach wir Endes Benennte von dem Richter und Schöppen zu T. ſchrifftlich requiriret, M. H. zu beſichtigen/ als haben wir ſolches werckſtellig gemacht/ und befunden/ 1. die Beſchädigung iſt mit einem 4. quer Finger in diametro der Dicke habenden/ und etwa Ellen lang birckenen ſtarcken friſchen Scheit-Holtz/ Sonnabends gegen 6. Uhr/ als am 5. Maji dieſes Jahrs geſchehen der Tod deß Beſchädigten aber den 13. dito, war der Sonntag Vormittag um 9. Uhr/ erfolget/ hat alſo der Patient nicht länger als 7. Tage und 15. Stunden nach empfangenen Schlägen annoch gelebet. 2. Nach geſchehener Beſchädigung iſt er ſofort liegen geblieben/ ohne Verſtand/ Sinne/ und ohne Sprach/ dabey auch viel vomitus bilioſi, ceu periculoſiſſimarum Capitis læſionum internarum indices, erfolget/ und eine gute quantität Geblüte aus dem rechten Ohr gelauffen: Ja es iſt die Unempfindlichkeit deß Beſchädigten ſo groß geweſen/ daß er auch nicht einmahl davon gewuſt/ daß der ſofort geholte Balbier/ ihm die Ader (als welche auch der Ohnmacht wegen nicht viel lauffen wollen) geöffnet: Ohngefehr nach einer halben Stunde iſt er in etwas wieder zu ſich ſelbſt gekommen/ auch mit Medicamentis von mir verſehen/ doch aber noch ſelbige Nacht abermahl viel bilioſi vomitus erfolget/ und das Brechen biß zu Mittag folgenden Tages angehalten. Sonntags/ Montags und

Dienstags hat er über sehr grosse Schmertzen deß Haupts/ sonderlich oben/ und nach der Stirn zu/ geklaget / dabey denn gantz keine Ruhe sich finden wollen. Mittwochs hat sich ein leve delirium gefunden / dabey er doch aber noch zuweilen vernünfftig geredet / und sich ziemlich still gehalten. Donnerstags und Freytags hat das delirium sammt dem Schmertzen sich gemehret/ so gar/ daß er auch Sonnabends in der Nacht nicht mehr im Bette liegen bleiben wollen / worauff denn Sonntags gegen Morgen der Verstand gäntzlich vergangen/ viel unvernehmliche Reden heraus geworffen/ und andere effectus delirii erfolget/ allerhand Convulsiones, sonderlich im Gesichte sich eräuget/ die Sprache; und aller Laut vollends verschwunden/ und bald darauff der Tod selbst erfolget/ welche Symptomata & mors ipsa auch/ ungeachtet alles von mir und dem Chirurgo angewendeten Fleisses nicht haben können verwehret werden. Hierauff haben sich bey der Besichtigung folgende læsiones eräuget / als 3. beyde Augen / sonderlich das lincke/ war braun und blau sugilliret, und in dessen oberstem Augen-Liede ein kleins Wündlein/ gestalt denn diese loca sugillata an und um die Augen/ auch innerlich / da man sie eröffnet/ mit Blut durchlauffen gewesen. 4. Hinten am Nacken zur rechten Seite/ 3. quer Finger vom rechten Ohr eräugnet sich ein brauner Strich / eines halben Fingers lang/ und einer Federkiehl breit/ so aber nicht durch die Haut gegangen/ massen er daselbst hingeschlagen / und bey dem ersten Verbinden eine Geschwulst befunden worden. Nach geschehener Section fand sich an jetzt gedachtem Orte/ unter dem Stich / und in selbiger Gegend/ eine schwartzbraune sugillation in denen partibus, & musculis subjacentibus occipitis & cervicis, und eben dergleichen erstreckte sich auch biß mitten in den Nacken/ unter dem osse occipitis, auff den vertebris cervicis, 4. Finger breit. 5. Der Musculus Temporalis dexter war braun und blau/ mit Blut gleichsam unterlauffen / und sehr zerquetschet. 6. Der Musculus temporalis sinister war eben etwa 2. quer Finger breit und lang sugilliret und unterlauffen. 7. In dem osse petroso seu temporum dextro hinterwärts eines Fingers breit von der hintersten circumferentz fand sich eine fissura, welche oben von der futura squamosa an und in den meatum auditorium hinein gerissen war. 8. Hinten zur rechten Seiten an dem osse occipitis war eine dreyfache in der Mitte zusammen lauffende fissur, fast in der Figur eines Lateinischen T, derer jede beynahe eines Daumens breit/lang. 9. Ferner / nach abgenommenem Cranio befand sichs / daß alle fissuræ durch beyde Tabulas Cranii gegangen/ und die fissura ossis petrosi den fast Fingers dicken processum petrosum des gedachten ossis petrosi durchgedrungen. 10. Die fissura ossis occipitis, und die andere fissura ossis petrosi, lieffen beyde hineinwärts in basi cerebri fort / schlossen den processum ossis petrosi zwischen sich ein/ und kamen eines halben Fingers lang hineinwärts zusammen. 11. Uber dieses aber theilte sich die fissura ossis petrosi in 2. Theil / und gieng der andere Riß nach der rechten Seiten etwas vorwärts / eines Daumens breit / in basi cranii fort / also daß der

pro-

proceſſus petroſus guten theils loß/ und gewackelt. 12. Gleicher geſtalt war der proceſſus mamillaris dexter in dem oſſe occipitis loß. 13. Das os occipitis ſelbſt war zur rechten Seiten des foraminis magni durchborſten. 14. So iſt auch die fiſſura oſſis petroſi nicht allein / wie oben num. 7. erwehnet / von oben herunter in den meatum auditorium hinein / ſondern auch noch ferner unterwärts durch die circumferentiam meatus auditorii hindurch / und nach dem proceſſu ſtyliformi zu / durchgeriſſen geweſen. 15. Die fiſſura oſſis occipitis iſt gleichfalls hinunter / verſus baſin cranii einwärts / und nach gedachtem meatu auditorio hinein gegangen. 16. Hiernächſt als man das gantze Gehirn vom Cranio allenthalben ſepariret und heraus genommen / hat ſich unten eine notable quantität von einem ſero ſeu materia ichoroſa & purulenta ereignet / dergleichen auch ohngefähr in die zwey Löffel voll aus foramine magno heraus gelauffen / als man den Schlag im Nacken unterſuchet / und alſo die daſelbſt mit der medulla ſpinali durchgehende Meninges, ſeu matres Cerebri dictam medullam cingentes, durchſchnitten. 17. Nach ſeparirung der Meningum Cerebri fand ſich ein ſchwartz geronnen Geblüt / etwa ein halber Löffel voll / auff dextro hæmiſphærio Cerebelli hinterwerts / ingleichem da herumb zwiſchen denen hæmiſphæriis Cerebelli nach der medulla ſpinali zu ereignete ſich noch mehr von gedachter materia purulenta, auch daß das Cerebellum ſelbſt / ſonderlich in der Mitte / zu putreſciren angefangen / geſtalt auch alſobald nach Eröffnung der Meningum Cerebri ein putridus & cadaveroſus fœtor zu ſpüren war. 18. An der rechten Seite des Gehirns / inter duram & piam matrem, ereignete ſich gleichfalls eine ziemliche quantität gedachter materiæ purulentæ, maſſen auch die gantze rechte Seite des Gehirns / biß auff den ſinum falciformem hinauff / und nach der Stirne zu / mit ſolchem ſero purulento gleichſam belauffen war. 19. Nach behutſamer ſeparirung piæ matris befand ſich / daß die anfractus Cerebri an der rechten Seite / da der Schlag über das Ohr geſchehen / ebenfalls mit mehr berührtem ichore purulento durchlauffen geweſen / ſo ſich auch hinauffwärts und herfürwärts nach der Stirn zu in gedachte anfractus inſinuiret gehabt. 20. Ja es iſt auch das Gehirn unten und in baſi mit ſolcher eytrichten materia durchfloſſen geweſt. 21. An der lincken Seiten des Gehirns / in der Gegend / wo der Muſculus temporalis ſiniſter, wie oberwehnet / fugilliret geweſt / ward inter duram & piam matrem ein blutiger Fleck / eines Thalers groß / von extravaſirtem Geblüt gefunden / welches auff der pia matre gelegen / alſo daß man es mit einem Meſſer herab ſtreichen können. 22. Etwa 2. quer Finger unter jetzt gedachtem Flecken hat ſich noch eine gröſſere quantität dergleichen extravaſirten Geblüts gefunden / ſtöckicht und ſchwartz / zwiſchen den matribus liegend / geſtalt auch an eben dieſem Ort poſt ſeparationem piæ matris die anfractus Cerebri mit offgedachter materia purulenta gleichſam durchlauffen geweſen.

Daraus ſchlieſſe ich nun vernünfftig / daß die an dem erſchlagenen M. H. verübte 3. unterſchiedene Schläge im Nacken / und über beyde Ohren / ihrer Art und

Be=

Beschaffenheit / absolutè tödtlich seyn. Dieser Ausspruch nun wird folgends behauptet / 1. Weil durch die 3. starcken / mit einem so dicken und schweren Scheit Holtz geschehenen Schläge über beyde Ohren / und im Genicke eine überaus hefftige contusionem erlitten / und darauff eine grosse conturbatio spirituum erfolget / sonderlich weil der hefftige Schlag in regione occipitis, ubi quasi à fronte nervi oriuntur, geschehen / von welcher concussione Cerebri & turbatione spirituum, auch alsofort die tödtlichen Symptomata entstanden. Daß aber die Schläge sehr hefftig / starck und nachdrücklich gewesen / erhellet nicht allein aus der qualität des instrumenti lædentis, sondern auch noch klärer aus den grossen und durchdringenden fissuris. 2. Weil durch die Hefftigkeit der Schläge / und daher erfolgter contusion sehr viel vasa cerebri, cerebelli & matrum ejus, eröffnet und zerrissen / und folglich eine copiosa sanguinis extravasatio verursachet / daher sich auch denn eine solche Menge Geblütes / theils annoch geronnen und stöckicht / theils aber allbereit verfaulet / und in eine purulentam materiam verwandelt im Genicke / an der lincken Seite des Haupts / und allenthalben / fast über das gantze Gehirn / zwischen und unter denen matribus, wie auch in denen anfractibus Cerebri selbst ereignet / zu geschweigen was aus dem rechten Ohr alsobald nach der Beschädigung vergossen worden. 3. Weil solch geronnen Geblüt und häuffig eyterige materia unmöglich / und auff keine menschliche Weise / aus dem Gehirn hat können evacuiret werden / dahero es denn nothwendig daselbst putresciren / folgends exquisitissimo dolores, vigilias, inflammationes, delirium, convulsiones, loquelæ, mortis & sensuum defectus, und endlich mortem ipsam verursachen müssen. 4. So kommt hierzu autoritas Medicorum principum, indem dergleichen / ja noch geringere contusiones Cerebri, von denen Collegiis Medicorum pro absolutè & necessariò lethalibus, jederzeit / auch schon vor viel 100. Jahren / sind pronunciret worden / wie ex Ammanno & Welschio zur Gnüge erhellet. Actum T. den 27. Maji 1684.

J. M. D. & Phys. T.
J. H.
F. U. H.

B.

Es haben uns dieselbe die Inquisition-Acta, M. H. Entleibung betreffend / zugeschicket und ihnen wegen der lethalität / unser Gutachten zu eröffnen gebethen. Nun ist ohne das / was der Advocatus in der Defension-Schrifft fol. act. 210. seqq. angeführet / nicht so gar aus den Augen zu setzen / sintemahl sehr bedencklich / daß 1. Nicht alsobald post contusionem die gewöhnliche Symptomata, ἔκπληξις & ἀφωνία, erfolget / sondern erst bey Ankunfft des Chirurgi fol. act. 236. und daß die Schwachheit fast mehr 2. Vor eine Ohnmacht wil gehalten werden / in dem auch alsobald 3. Der Geschlagene wieder zu sich kommen. 4. Guten Verstand biß an den fünfften Tag

gehabt.

gehabt. Auch 5. noch an das Fenster sich führen lassen / sich aus dem Bette heraus geworffen / und gegangen fol. 86. welches alles anzeiget / daß die commotio cerebri so gar hefftig nicht müsse gewesen seyn / sondern 6. Die erfolgte Symptomata, und der Tod / mehr von der inflammatione & putredine entstanden sey. Wie denn 7. allerdings die serosa & purulenta materia non immediate auff den Schlag / sondern post inflammationem, putredinem, & subsecutam vasorum erosionem, sich gesammlet hat / welches daß es 8. durch adhibirte dienliche Medicamenta hätte verhütet werden können / nicht so gar unmöglich / wenn man sofort das wenige aus denen vasis capillaribus fol. 288. extravasirte Geblüt durch Sanguinem congrumatum dissolventia, und andere corroborantia hätte zertheilet / da denn / ob gleich sub meningibus es gewesen / die Natur schon würde vias gefunden haben / solches von sich zu treiben / ehe es putresciret. Immassen denn 9. allbereit der Ausfluß durch das Ohr geöffnet gewesen / welchen man desto mehr befordern sollen. Wie den 10. viel gefährliche Læsiones Cerebri Pareus und Mansetti durch güte remedia glücklich curiret / und wir unsers Ortes nicht verschweigen können / daß vor 3. Jahren einer curiret worden / in welchem / weil er nach etlichen Wochen justificiret und anatomiret worden / man in osse bregmatis beyde Laminas fissas, und in denen Meningibus, noch vestigia sanguinis extravasati gefunden. Vor etlichen Monaten ist eine persona publica, wegen eines hefftigen Falls / u. gravissimam læsionem capitis, biß in 8. Tagen / ohne Verstand gewesen / und ist ihme das Blut zum Ohre viel Tage heraus geflossen / anderer Symptomatum zugeschweigen welche doch durch Gottes Gnade sich in guten Wohlstand befindet. Woraus zu schliessen / daß die læsiones etiam gravissimæ, nicht ohne Unterscheid pro simpliciter lethalibus zu achten / sondern offt propter curam neglectam lethal gemacht werden. Wie denn der Chirurgus hier nicht wohl gethan / daß er die eines Trut-Hüner-Eyes groß / fol. 2. im Nacken befundene Beule nicht geöffnet / wodurch dem Geblüt wäre Lufft gemachet worden. ꝛc. Alldieweil aber bey dieser Verletzung hingegen zu erwegen / 1. Daß das Cerebrum durch 3. gewaltige Schläge / an 3. unterschiedenen / und zwar gefährlichen Orten / bald auff einander commoviret worden / eine wohl derer Verletzung auff der lincken Seite / uns bedencklich vorkommet / und / daß von einem Schlage es sey / blosser dinge dem Medico præsenti, oculari glauben müsse. 2. Das cranium an unterschiedenen Orten sehr zuspalten / und dahero Trepanatio, tanquam remedium chirurgicum, wie der Medicus fol. 239. anführet / nicht füglich appliciret hätte werden können. 3. Es nicht allezeit in des Medici und Chirurgi Macht stehet / alles secundum intentionem & judicationem zu expediren / bevorab / weil das Geblüt sub Meningibus, da natura non cooperante, nichts ausgerichtet wird. Sonderlich aber 4. der Medicus sehr contestiret / daß er an den Patienten nichts habe ermangeln lassen / und wir solches alles seinem Gewissen und Verantwortung überlas-

sen/ auch nicht Uhrsach haben / in ihn/ weil er promotus Doctor und Physicus, einiges Mißtrauen zu setzen/ und stellen denen JCtis anheim / ob ihm das juramentum könne zuerkant werden ? Als erachten wir nach reiffer Erwegung aller und jeder Umbstände / daß diese læsiones, wie sie fol. 44. beschrieben/ conjunctim vor simpliciter lethal zu erkennen seyn. Ob aber jedwede in specie pro absolute lethal zu achten/ können wir so eigentlich nicht judiciren. Weil wir 1. qualitatem læsionis nicht wissen/ wie solche würde gewesen seyn / wenn der andere Schlag auff das rechte Ohr nicht erfolget wäre. Wir wissen 2. auch nicht / ob ein jeder Schlag allein würde so mächtig gewesen seyn / das cerebrum also zu erschüttern/ daß die vasa capillaria hätten zerspringen müssen. 3. Denn weil alle læsiones nicht so viel vermöget / daß alsobald die Symptomata graviora sich eräuget / so können wir es einem alleine nicht zuschreiben. Und ist 4. kein Zweiffel / daß ein Schlag den andern vergrössert / und so wohl cranium, als cerebrum durch den andern Schlag mehr beweget worden. ꝛc. W. den 10. Febr. 1684.

Decan. Senior W.

RESPONSUM LIPSIENSE.

P. P.

ALs uns dieselbe die Inquisition-Acta M. H. Entleibung betreffend / zugeschicket / und weil die Medicinische Facultät zu Wittenberg in ihrem fol. act. 262. befindlichen Bedencken/ ratione lethalitatis von dem Medico und Chirurgis, welche die Besichtigung verrichtet / in gewissen Umbständen dissentiret : Dißfalls unser collegialisches Gutachten gebethen : So geben wir nach sattsamer Durchlesung gedachtes Medici und Chirurgorum, derer befundenen Beschädigungen halber fol. 44. ausgestellten Attestati, nebenst reifflicher Uberlegung derer fol. 180. 231. 291. beygebrachten deductionen und Remonstrationen / auch angeregten Responsi Facultatis Medicæ Wittenbergensis, wir denenselben zu verlangter Antwort : daß die in occipite, wie auch in dextro & sinistro capitis latere, sich eräugete / und also alle drey / ihren Umbständen nach / befundene læsiones ingesambt / und deren jede in specie, und absonderlich / wegen des allerseits nicht allein sub meningibus, sondern auch in ipsis cerebri anfractibus, & basi ipsius befundenen Sanguinis extravasati, congrumati, & corrupti, bißlich

sich pro simpliciter & absolute lethalibus zu achten sind: Massen deren Verletzung keine von der andern dependiret / sondern jede ihre eigene limites hat / auch ermeldtes / und an allen 3. Orten extravasirtes Geblüt nulla arte hätte evacuiret / und also unter diesen læsionibus auch nicht der geringste (wie vielleicht die auff der lincken Seite scheinen soll) Rath geschaffet werden können. Leipzig den 5. Jun. 1684.

CASUS LXXXVI.

Arsenicum sumtum mortis causa, an observationes medicæ testentur liberatos aliquos, quibus arsenicum datum.

P. P.

AUs beykommenden Inquisition-Acten, bevoraus aber derer allhiesiger Herren Physicorum fol. 17. erstatteten Berichte / belieben unsere Hochg. Herren in mehrern zu ersehen / was Gestalt der J. J. B. am 16. April. jüngsthin von deroselben Dienst-Mägden A. J. F. Arsenicum beygebracht worden / und sie des andern Tages / nach Mitternacht seelig verstorben. Nachdem nun bey Verführung der Inquisitin defension deroselben ex officio verordneter Advocatus auff die Gedancken gerathen / ob hätte die verstorbene B. in währender solcher ihrer Unbäßlichkeit mit Gebrauch nothwendiger Artzneyen sich nicht gemäß bezeuget / zu Behuff dessen auch / ihres damahligen Medici Hn. D. J. C. S. schrifftliche relation fol. 101. ad acta bracht / und dahero schliessen will / daß der Verstorbenen Tod durch ihre eigene Verwahrlosung erfolget sey. Gleichwohl aber durch das fol. 99. eingegebene Schreiben gebeten / darüber unserer Hochg. Hn. Judicium einzuholen / damit wir ihm den nicht entstehen sollen: Als gelanget an dieselben unser gantz dienstl. Bitten / angeregte derer Hn. Medicorum Bericht und relation, benebenst dem was die A. T. welche von Anfang bey der verstorbenen B. gewesen / fol. 90. dißfalls an ordentlicher Gerichts-Stelle auff vorher beschehene Erinnerung ihres Christlichen Gewissens / ausgesaget / in Fleiß zu erwegen / und nach Anleitung des fol. 99. angezogenen Schreibens darüber derer ausführlichen Bericht und vernünfftiges Gutachten uns gegen die Gebühr wiederfahren zu lassen. d. 12. Jun. 1684.

Stadt-Gerichte zu F.

A.

AUff beschehene Erforderung der löbl. Stadt-Gerichte allhier / haben wir endes unterschriebene Jungfr. A. J. B. ihres Alters 36. Jahr / welche nach zu sich

genommenen Arsenico (so ihr unter einer Wein-Merte beygebracht worden) am 16. hujus zu Mittage alsobald erkrancket / und darauff den 17. dito nach Mitternacht verstorben/heute dato besichtiget / und an ihr befunden / daß äusserlich der Unterleib oder abdomen sehr auffgelauffen / innerlich aber die viscera tam abdominis quam thoracis, gar gesund constituiret / und nur im Magen etwa 3. quer Finger / von desselben orificio superiori, und nach dem fundo zu/etliche rothbraune Flecke / wie inflammiret/ auch darunter einer cum aliquali exulceratione, zu bemercken gewesen. Ob nun wohl die Erfahrung unterschiedener Medicorum, und von ihnen ausgezeichnete exempla beweisen / daß nicht alle Personen / welche von dergleichen Gifften etwas zu sich bekommen/bald verstorben/sondern derer etliche / viel Jahre noch/ wie wohl in Ungesundheit / gelebet / und man dahero schliessen mögte / daß vielleicht bey gegenwärtigem Casu der Tod nicht eben bald erfolgen müssen/zumahl / da die innerliche Theil des Leibes/ oben angezogener masse/gesund / und wohl beschaffen waren/ dennoch aber / und dieweil die Verstorbene bald nach empfangenem veneno, anxietates circa præcordia, & tormina intestinorum gefuhlet / worauff kurtz hernach übermässiges Erbrechen und Durchfall erfolget / welches biß wenig Stunden vor ihrem Tode mit gleicher Hefftigkeit angehalten / auch beständig nicht nachgelassen/oder auffhören können/theils weil die im Magen befindliche inflammatio, und incipiens exulceratio dasselbe verursachet / (dadurch die spiritus vitales mit grösserer Macht geschwächet worden)theils / weil nicht unbillich dafür zu halten / daß die vis arsenici corrosiva & putrefactiva das Geblüte mit berühret / auch dasselbe ad necrosin disponiret/ allermassen schon 12. Stunden vor ihrem Tode die extrema gantz kalt und braun worden/auch kein Schlag der Pulß-Adern mehr zu verspühren gewesen: So können wir bey so gestalten Umständen nicht anders urtheilen / als daß die Verstorbene wegen des ihr beygebrachten Giftes das Leben bald auffgeben müssen. F. den 18. April. 1684.

J. M. K. D. und Phys.
J. C. S. D. Physicus.
H. S. Chir.
J. C. H. Chirurgus.

RESPONSUM.

P. P.

ALs uns dieselbe die Inquisition-Acta, A. J. B. Vergifftung/ und bald darauff erfolgten Tod betreffend/ zugeschicket / und über nachgesetzte Fragen / 1. Ob sie ihren Tod dadurch beschleunigen helffen/daß sie anfänglich nichts gebrauchet/und hernach die von dem Medico vorgeschriebene methode nicht fleissig in acht genommen? 2. Ob in denen observationibus Medicorum befindlich/

lich / daß etliche von dem Arsenico liberiret / und per consequens auch die B. hätte bey dem Leben erhalten werden können? Unser Judicium und gründlichen Bericht gebeten / so geben wir ihnen nach gepflogener Uberlegung aller und jeden Umstände / zu verlangter Antwort / daß 1. Weil die B. im Anfang von dem ihr beygebrachten Gifte nichts gewust / auch / da sie die gefährliche Symptomata empfunden / alsobald etlichmahl Mithridat gebrauchet / und hernach deß Medici Methode laut fol. Act 90. 91. in allem nachgekommen / sie solcher massen ihren Tod nicht hat beschleunigen helfen / sondern derselbe vielmehr der vehementiæ veneni, als welches in kurtzer Zeit den ventriculum inflammiret / und exulceriret (fol. Act. 17. 18.) zuzuschreiben sey / welches denn ex celeritate mortis zur Gnüge erhellet. 2. Der Medicorum observationes anlangend / so ist zwar an dem / daß manchmahl etliche von dem beygebrachten Arsenico wieder genesen: Alldieweil aber die Individua, und circumstantiæ hierinn sehr zu variiren pflegen / als ist aus dergleichen observationibus quoad casum præsentem pro avertendâ lethalitate simplici, nichts zu nehmen / sondern vielmehr dafür zu halten / daß gedachte B. von dem bekommenen Arsenico habe nothwendig sterben müssen / sintemahl auch die Natur selbst / sich von solchen durch creberrimos vomitus & diarrhæam, zu befreyen nicht vermocht hat. Leipzig den 19. Jan. 1684.

CASUS LXXXVII.

An Myropolæ medicamenta divendere liceat.

FRat quæstio von Z. ob einem Krahmer gebühre Medicinalia zu führen / Simplicia & Composita zu präpariren und zu verkauffen? Negatur ex constitutionibus der Krahmer-Innung und Apothecker-Ordnung / rationes sunt faciles, ut & Casus ipse, ideo breviter tantum consignare volui. d. 10. Jul. 1684.

CASUS LXXXVIII.

Pulvis laxativus ac diaphoreticus cum julepo prægnanti datus, num abortus causa?

P. P.

AN einem namhafften Orte / sind einem 3. Monat lang schwangern Weibe / welche über grosse Hitze geklaget / und sich eines Fiebers besorget / auff Begehren dero Haußwirthes / folgende Medicamenta verordnet

℞. Crystall. ♀ ℈j. diagryd. gr. v. D. ad Chart. s. Laxier-Pulver auff 1. mahl.

℞. Pulvis Card. Benedict. ℈ij. Bezoard. D. Senn. ℈j. m. d. s. Schweiß-Pulver auff 2. mahl.

℞. ▽. Card. Bened. acetos. Boragin. Rosarum a. ℥ij. Sirup. de Rib. acetos. Citr. viol. a ℥iij. ▽. Carbuncul. ℥ij. Succ. rib. ℥j. m. d. s. Kühl- und Stärck-Julep.

Und als das Laxier-Pulver in warmer Wasser-Suppen den ersten Tag / wie auch der Kühl- und Stärck-Julep dieses / und folgende Tage über / gebrauchet worden / haben sich ihrem Vorgeben nach / 3. sedes nebenst grosser Angst und Hitze; da sie deß Schweiß-Pulvers Helffte den andern Tag in Wein einnimbt / darauff 3. mahl vomiret / daß ihr grün und gelbe worden / grosse Angst und Hitze gehabt / deß dritten Tages / hätte auff Gebrauch des andern Theils Schweiß-Pulvers / so sie wie voriges Früh-Morgends adhibiret / es ihr den Leib auffgetrieben / als wann sie ersticken solte / gegen Abend aber eine todte Frucht von ohngefehr 3. Monden / zur Welt gebracht. Ob nun wohl der Medicus sattsam dociret / daß von seinen Medicamentis, und modo procedendi der Leibes-Frucht kein Schade / geschweige der abortus, zugewachsen: so will doch der Obrigkeit durch feindselige Gemüther inculciret werden / diese auch assentiren / ob wären die Medicamenta adhibita Schuld daran / daß dieses ehelose Weib abortiret / ungeachtet die obstetrices nichts widriges funden / daß ehelose Weib auch sonsten sich ziemlich durch schwere Arbeit mürbe gemachet / oder sonst geschadet haben mag. Als wird gefraget: Ob durch vorgeschriebene und gebrauchte Medicamenta der Leibes-Frucht einiger Schaden / ja gar der abortus causiret werden mögen? Solches nebenst der Gebühr ꝛc. L. den 11. Aug. 1684.

D. J. S.

RESPONSUM.

NAchdem von uns derselbe auff nachgesetzte Frage / Ob ꝛc. unser Gutachten verlanget / so geben wir demselben nach reifflicher Examinirung der dreyen zugeschickten Medicamenten zu verlang-

verlangter Antwort: daß weder von dem Laxier- noch Schweiß-Pulver / viel weniger von dem Kühl- und Stärck-Julep / weder dem schwangern Weibe / noch der Leibes-Frucht / einiger Schade / am allerwenigsten ein abortus causiret werden können: Zumahl auch die Leibes-Frucht von der schwangern Frau / bereits in 3. Monat vertragen worden. Leipzig den 13. Aug. 1684.

CASUS LXXXIX.

Colaphus ante dies 19. inflictus, num mortis causa?

P. P.

Denenselben sind unsere beflissene Dienste willigst bevor / berichten darneben / daß folgender Casus fürgefallen / und besagen gegenwärtige Acta fol. 80. daß T. N. seiner Bezüchtigung halber / auff 4. Wochen lang / mit Gefängnüß billig zu bestraffen / und die auff diesem Proceß gewendete Unkosten zu erstatten / schuldig / er könnte und wolte dann eydlich erhalten / und daß er den verstorbenen M. B. nicht geschlagen / schwören / zu Recht erkennet und ausgesprochen / dasselbe auch fol. 121. und 183. confirmiret worden / da doch vermöge der attestatorum fol. 5. 7. 9. 10. 14. 22. 23. 26. 173. 174. 175. 176. N. entweder gäntzlich absolviret zu werden / oder daß nur / daß B. von empfangener Maulschelle und Schlage nicht gestorben / mit ausgesprochen werden würde / gehoffet / dieweil aber in keinem / der angeregten Urthel / davon etwas gemeldet / da doch fol. 5. nichts tödtliches / fol. 7. 9. in dem Genicke / und Brust / und Schoß / merckt man keine Geschwulst / Stich oder Flecken / der Leib war weich / nicht dohnend / und im natürlichen Zustande fol. 14. nichts als einen natürlichen Cadaver befunden / fol. 22. an keinem Orte nicht das allergeringste / so einig Nachdencken geben oder machen können / gefunden worden / ibid. fac. b. es waren alle und jede innerliche Glieder gantz schön und frisch / fol. 23. daß wir also keine Causam mortis externam & violentiam spühren können. fol. 61. kein eintzig Merckmahl einiger von äusserlicher Gewaltigkeit fol. 73. nichts / das eine violentam læsionem bezeugen könnte / daß B. Kranckheit von andern Ursachen ihren Ursprung genommen / ibid. b. durch die aus Fürwitz administrirte Aderlaß / die Natur vollend entkräfftet / und vermuthlich deß Patienten Tod beschleuniget worden / fol. 74. Und kan ich nicht sagen / daß dieser Schläge halben der Tod erfolgen müssen / denn an den sämmtlichen Gliedern nicht das geringste zu sehen / dahero uns N. fol. 185. wir wolten zu seiner Verwahrung / und Abwendung künfftigen Fürwurffs über die lethalität / und / ob bey so beschaffenen Dingen / derselben halber / ihm etwas beygemessen werden könne / absonderlich erkennen lassen / gehor-

gehorsamst gebethen/unsere Hochg. Herren dienstl. ersuchende / dero collegialischen Sentenz, uns gegen die Gebühr zu kommen zulassen ꝛc. S. den 1. August 1684.

Burgermeister und Rath daselbst.

RESPONSUM.

ALs uns derselbe die Inquisition-Acta T. N. Bezüchtigung betreffend/ zugeschicket/ und von uns zu Wissen verlanget ob ihme/ N. bey so beschaffenen Dingen/ und da M. B den 9. Tag nach empfangener Maulschelle verstorben/der lethalität halben/etwas beygemessen werden könne? So geben wir nach collegialischer und genauer Uberlegung derer fol. 9. 10. 22. von denen Medicis und Barbierern ausgefertigtem Berichte/ wie auch anderer Umstände/ denenselben zuverlangter Antwort/ daß keiner von denen/dem Verstorbenen beygefügten Schlägen oder Stössen/ weder absonderlich/noch insgesamt/ so beschaffen gewesen/ daß daraus eine læthalität zu schliessen/ sondern es mögen zu denen hierauff zugestossenen Symptomatis, und erfolgtem Tode/vielleicht der Trunck und Zorn/ occasion gegeben haben/ zumahl/ ohngeachtet der hefftigen/ und fast zu einer Raserey hinaus schlagenden Melancholie, keine alteration, oder læsio cerebri, noch dessen membranarum,& vasorum &c. befunden worden/da doch/wenn solche von einer äusserlichen Gewaltthätigkeit hergerühret/ dergleichen nothwendig bey der Besichtigung hätte müssen observiret werden: Dahero ihme denn der lethalität halben/unserm Gutachten nach/ nichts beyzumessen. Leiptzig den 8. Septemb. 1684.

CASUS XC.

An fœtus vivus sit enixus & posthac mortuus, vel mortuus exclusus? Aff. prius.

P. P.

ALs beykommenden Inquisition Acten werden dieselbe weitläufftig befinden/wie sich am nechst verwichenen Weynachts heiligen Abend/ein lediges Mensch/ A. S. B. mit einem Ehemanne P. K. fleischlich vermischet/ und Unzucht getrieben. Nach dem sie nun darauff schwanger worden/ und wie fol. 1. zuersehen/ vor 9. Tagen eines Kindes genesen/ hat man aus allen umstän-

ständen Verdacht geschöpffet/ ob müsse sie das Kind/ weil es todt gefunden/ und von ihr hinter dem Holtz versteckt gewesen/ und herfür gezogen worden/ ums Leben gebracht habe. Dahero wir aus Obrigkeitlicher Fürsorge/ so fort die Gerichte/ benebenst dem Herrn Medico und 2. Chirurgis, nachdem sie den gewöhnlichen Eyd abgeschworen/ nach dem Kinde geschicket/ um selbiges zu besichtigen/ und allenfalß zu seciren. Wie nun das Kind so wohl extrinsecè, als intrinsecè befunden/ ist aus der fol. 2. 3. 4. befindlichen/ und von Herrn Medico und Chirurgis unterschriebenen Registratur, der Länge nach zu sehen/ auch/ was die Vettel zu ihrer Nothdurfft/ und woher die braun- und blau fleckichte/ auch blutige Mahle/ sonderlich der Druck auff dem Haupte/ und daß die Nabel-Schnur entzwey gerissen/ kommen/ fürgewendet fol. 18-22. wahr zunehmen. So haben auch 2. verständige alte Weiber und Wehmütter fol. 26. 27. hierüber ihre Meinung umständlich eröffnet/ auch was der bey der Besichtigung adhibirte Medicus, Herr Lic. L. von der Sache judiciret, fol. 30. seqq. gelesen werden kan. Mit welchen allen aber wir bey so wichtiger Sache nicht content seyn wollen/ sondern zuförderst unserer hochg. Herrn collegialisches attestat cum annexo judicio Medico adacta verlangen/ ehe wir selbige in ein Collegium Juridicum schicken/ gestaltsam ausser dem entweder die Justiz, oder die Innocenz geführet werden dörffte/ und also um so vielmehr behutsamer zu gehen. Die gantze Sache aber lauffet bey unserer Medicinischen Frage/ auff diese kurtze puncta hinaus. 1. Ob dafür zu halten/ daß diß Kind lebendig und gesund auff die Welt kommen? 2. Was aus denen bey der Besichtigung angemerckten Signis zur lethalität geholffen. 3. Woher solche Signa muthmaßlich rühren/ und woher sie eigentlich verursachet worden. 4. Ob wohl seyn und geschehen könne/ daß der Druck auff dem Haupt von dem Schusse/ als die Vettel in Kando gebohren/ und das Kind von ihr geschossen/ herrühre? item, daß die Nabelschnur durch den gewaltsamen Schuß/ ohne der Vettel zuthun/ und vorsetzlich verwahrlosen/ in dem der Wehmutter Bericht nach/ fol. 26. 27. die Afftergeburt zu weilen sehr fest hielte/ entzwey gerissen? zu welcher conjectur etwas zu machen scheinet/ daß sich an der Nabelschnur wohl einer Welschen-Nuß groß/ der Nabel von der Gewalt auffgezogen/ wie das Kind und die festgesessene Afftergeburt an einander gehenget/ und keines dem andern nachgeben und weichen wollen/ biß die Nabelschnur endlich gar zerrissen: Und ebenfals/ ob da præsumirlich und probabel sey/ daß die vielen blau-braun und blutige Mahle von dem vielen Drucken und Zwingen/ in dem sich die Vettel etliche Tage vorhero die Daumen an die Seite gesetzet/ sich gezwungen/ herkommen? Oder ob nicht vielmehr solche Mahle post editum partum, von dem Schusse auff die Erde/ oder andern unbräuchlichen Umgehen/ in dem sie das Kind bald hier bald dort hingetragen und versteckt/ oder daß sie dem Kinde Gewalt gethan/ und solches ums Leben gebracht/ ihren Ursprung habe? und letzlich/ wie das Kind zu der Asche in dem Maul kommen/ und ob solches der Wehmütter Berichte nach/ daß die Kinder in editione den Mund offen haben/ etwan/ als es den Mund

offen gehabt/ und in die Asche gefallen/ solche ins Maul bekommen / oder / obs vielmehr durch zuthun der Veitel / und daß sie das Kind ersticket / wie der Medicus dafür fol. 31. judiciret/ geschehen seyn müsse? Solches ꝛc. E. den 1. Septemb. 1684.

Stadt-Vogt und Rath daselbst.

RESPONSUM.

ALs uns dieselbe die Inquisition-Acta A. S. B. in puncto infanticidii betreffend/ zugeschicket/ und über 4. gewisse Puncta unser Gutachten verlanget/ nemlich/ 1. 2. 3. 4. Ob ꝛc. So geben wir denenselben nach genauer und Collegialischer Uberlegung aller und jeder Umstände/ zu verlangter Antwort: Daß 1. weil (1.) weder an dem legitimo partus termino, so der Anfang des 9. Monats (und zwar in primipara) gewesen; Noch (2.) an conatu viventem fœtum parituræ propriô, laut fol. 13. es gefehlet/ das Kind auch (3.) biß nach 6. Uhren/ (da es doch Inquisitin Vorgeben nach/ fol. 13. um 1. Uhr/ oder wie fol. 19. um 3. Uhr gebohren worden/ und also etliche Stunden hernach/ fol. 21. noch gantz warm gewesen/ sonst aber keine todte Geburt warm/ sondern allzeit kalt/ (es wäre denn/ daß solche in ipso Enixus momento stürbe) gefunden wird/ allerdings vermuthlich/ daß solch Kind nicht todt/ sondern lebendig zur Welt gekommen sey. Da es nun von Inquisitin solte umgebracht worden seyn; mag 2. unter denen/ bey der Besichtigung angemerckten Signis, vornemlich zur lethalität geholffen/ oder dieselbe verursachet haben/ (1.) die fol. 2. 3. 31. 32. sub num. 3. 11. 12. 13. 14. 15. unterschiedliche befindliche capitis contusiones, depressiones cranii, und piæ matris sugillatio, als auch (2.) die fol. 2. 14. zerrissene Nabelschnur/ in dem deren jene spirituum animalium per cerebrum motum inhibiret / durch diese aber das Geblüt und Lebens-Geister hinweg/ und dahin gegangen. Woher aber 3 solche signa oder læsiones rühren/ und was sie eigentlich verursachet / das ist durchgehends so absolute nicht zu determiniren. Jedoch 4. ist nicht wohl möglich/ daß/ (wenn man ja von einem Stoß oder Drucke solches concediren wolte/) (1.) so unterschiedene Drucke oder contusiones capitis von einem eintzigen Schuß auff die Erde; und zwar (2.) nicht auff die bloße / so der Inquisitin Vorgeben nach/ mit einem zimlichen Hauffen Asche bedeckter Erde/ solte herkommen; Zumahl/ da (3.) Inquisitin recht auffgerichtes Leibes/

bes / und revera in stando (daß sie nicht geknauert) gebohren / die kurtze der Nabelschure solchen gewaltsamen Anstoß würde gehindert haben / sondern es mag wohl seyn / daß von vorsetzlicher Gewaltthätigkeit / oder von unbesonnenem hin- und wieder schleppen / und ins Holtz verstecken / solche verursachet worden seyn. Daß aber auch (4.) die Nabelschnur von ermeldtem gewaltsamen Schusse des Kindes auff die Erde / solte zerrissen seyn / ist ebenfalls / wegen derο zimlichen und bekandten Fest- und Zähigkeit bey einer frischen / und dem Ansehen nach gesunden Geburt / und Afterbürde / nicht leicht zu muthmassen / und würde auff solchen Fall die Secundina eher (hätte es auch mit einem prolapsu uteri geschehen sollen) gefolget / als dieser starcke funiculus zurissen seyn. Dannenhero (5.) eine gewaltigere Zerreissung oder Zerschneidung selbiges funiculi von der Inquisitin zu vermuthen stehet. (6.) Was die übrigen braun-blau- und blutige Mahle antrifft / ob wohl nicht unmöglich / daß dergleichen / weil das Kind annoch in Mutterleibe / von hefftigem Zwingen und Drucken des schwangern Leibes / herkommen mögen / weil aber jedoch Inquisitin ihrem eigenen Geständniß nach fol. 14. sich nur in denen Seiten / mit den Daumen gedrucket und gezwungen / ist nicht abzusehen / wie hiedurch die contusiones fol. 2 und 3. num. 3. 4. auff der Stirn num. 5. 6. auff der Nase num. 7. auff dem rechten Schlaff (und zwar mit einem blutigen Ritze) num. 8 am Halse gegen dem Nacken / und der Kehle geschehen möchten seyn / sondern es ist vermutlicher / daß / wie obgedacht / solche von einer Gewaltthätigkeit nach der Geburt an dem Kinde (es sey nun mit Vorsatz / oder aus Unbedacht) verübet / herrühren. (7.) Wie die Asche dem Kinde in den Mund gekommen / lässet sich auch so gewiß nicht aussprechen; Solte aber nach fol. 2. 6. 14. 31. dieser (Mund) und die Nase / biß an den Gaumen gantz voller Asche gewesen / das ist / vollgestopffet und gepfropffet gewesen seyn / so kan solches wohl nicht dem blossen Fall in die Asche / sondern vielmehr einer vorsetzlichen Hineinstopffung beygemessen werden / zumahl / wenn dem Vorgeben nach / das Kind todt auff die Welt gekommen / solches durch keine inspiration dergleichen Quantität an sich ziehen mögen / sintemahl auch nicht alle Kinder / der Kinder-Mütter Vorgeben nach / mit offenem Munde gebohren werden. Leipzig den 11. Septembr. 1684.

CASUS XCI.

Consilium in Scorbuto.

P. P.

SElbige belieben beykommenden Bericht / oder Historiam Morbi unschwer Collegialiter zu durchlesen/ und ihr gegründetes Gutachten/ um die Gebühr/ mir zukommen zu lassen/ absonderlich/ ob es thunlich/ in Zukunfft/ geliebt es GOtt / den Schwalbacher Gesund-Brunn / und Warme Bad zu brauchen oder nicht? Solches ꝛc. S. den 29. Septembr. 1684.

H. R. SS. Theol. Lic.

A.

UNsers Herrn S. allhier/ (welcher von Natur eines Temperamenti cholerico-sanguinei, und viel Jahr her grosse incommodität von dem affectu scorbutico empfunden) jetzige Leibes-Beschwerung betreffend/ verspüret er täglich / nach dem nunmehr vor anderthalb Jahren ausgestandenen febre intermittente scorbutica, einen hefftigen sudorem, cum pruritu intensissimo, weil er davon am gantzen Leib scabie sicca beladen. Ob man nun wol anfänglich gemeynet / es wäre dadurch die materia residua maligna scorbutica, tanquam per crisin bey ihm evacuiret worden / weil aber doch dieses beschwerliche schwitzen und nunmehr mit unterschiedlichen Symptomatis täglich bey ihm anhält / als wird er vielmehr pro Symptomatico gehalten / herrührende à sero sanguinis nimis acido & salso. Es überfället aber dieser Schweiß den Patienten sowol des Nachts als Tages in einem Augenblick / daß das Wasser in grosser Menge von ihm fliesset / und jetzo übel zu riechen beginnet/ dadurch denn die vires ziemlich geschwächet/und lassitudo in allen Gliedern verspüret wird / darauff kommet eine scharff-brennende Hitze / samt einem hefftigen jucken / propter scabiem vehementissimam, der appetit ist bißweilen noch ziemlich / aber dabey eine grosse Truckenheit im Munde/ dyspnœa, zuweilen auch grosse Haupt-Schmertzen cum tussi sicca, noctes insomnes, der Urin hat täglich ein überaus starck sediment, und empfindet in dem lincken Bein ein hefftiges zucken. Ob nun wol bey dieser langwierigen Kranckheit/ nach gepflogener communication unterschiedlicher vornehmer Medicorum, vielfältige Medicamenta sind adhibiret worden/absonderlich aber sind zu gewisser Zeit laxantia cum aperientibus & antiscorbuticis geordnet / auch zuweilen V. S. angestellet worden / darauff antiscorbutica, humectantia, und andere pro temperando & præcipitando fervore salsioris & nimis ebullientis Lymphæ dienliche Medicamenta, præcipuè Cinnabarina, fleissig gebrauchet: so hat er auch auff eines Medici Gutachten bißhero unterschiedliche sudorifera gebraucht / den sudorem nimium zu exstinguiren / aber sine ἐυφοείᾳ. S. den 29. Sept. 1684.

G. T. W. L.

RESPON-

RESPONSUM.

P. P.

AUs des Herrn Licent. Bericht haben wir ersehen/ daß ihr Herr S. Tit. Herr L.R. viel Jahr anhero grosse incommodität von dem affectu scorbutico empfunden / und anjetzo / nachdem derselbe vor anderthalb Jahren febrem intermittentem scorbuticam ausgestanden/ mit einem hefftigen sudore cum pruritu intensissimo, auch zugleich scabie sicca beladen: welcher sudor zwar anfangs pro critico, nunmehr aber / weil solcher so lang anhält / pro symptomatico tanquam à sero sanguinis nimis acido & salso proveniens, billig gehalten wird / indem dadurch die Kräffte sehr geschwächet / und viel beschwerliche Symptomata verursachet werden. Nachdem nun dieser affectus satis inveteratus, & cum malo hypochondriaco complicatus, als der à Dyscrasia totius massæ sanguineæ entstanden/ als wird wol schwerlich eine völlige Genesung/ zumal wenn das Alter herbey nahet / zu hoffen seyn. Es sind aber die Medicamenta laxantia cum aperientibus & antiscorbuticis, wie auch die præcipitantia & humorum acrimoniam contemperantia gar billig und wohl bißhero/ desselben Bericht nach / adhibiret worden: und können auch ferner dergleichen gebrauchet werden. Insonderheit aber auch Diuretica; als Tinct. ♀ri acris, spir. ☾, spir. ☉lis dulcis &c. Balsam. ♃ris ritè præpar. wie auch andere Medicamenta therebinthinata. Essentia Pini &c. Auch wegen des starcken Schweisses und fliegender Hitze Medicamenta ex Nitro præparato, Antihect. Poter. Panac. Holstein. sive Arcan. duplicat. Mynsi. spir. ☉ dulcis, spir. de tribus &c. Aeusserlich können præmissis præmittendis, Balnea artificialia & Fotus tepidè, ad contemperandam humoris salsi scorbutici in poris certis hærentis, atque sic pruritum molestum excitantis acrimoniam gebraucht werden: Wie denn hiermit zugleich auff die Frage / so in dessen Schreiben enthalten/ ob es nemlich thunlich/ daß auswendig/ so GOtt das Leben fristen solte / der Herr Patient den Schwalbacher Gesund-Brunnen/ und das warme Bad brauchen solle? affirmativè geantwortet wird / es könnten aber unterdessen / wie jetzo gedacht/ die Balnea artificialia cum herb. scabios. Fumar. Saponar. fol. Helenii, Nicotianæ, rad. Helenii, Lapath. maj. bryon. &c. zu

welchen auch etwas von Otro und ♀re crudo genommen kan werden; auch fotus cum lacte tepido, darinnen gleichfalls eines oder das andere von gedachten ſpeciebus gekocht/adhibiret werden. Wie denn auch die opiata ritè præparata gestalten Sachen nach unterweilen in legitima doſi, ad inhibendum ſudorem nimium & ſimul dolores mitigandos zu gebrauchen. Welches wir ꝛc.

CASUS XCII.

Quænam propriè dicantur aromata?

P. P.

Es ist der Apothecker in Z. nicht nur über seine Medicinalia, sondern auch andere gewisse Stücke/als Galgant / Zitwer / Citronen und Pomerantzen-Schalen/Baum-Oel und dergleichen / von hoher Landes-Obrigkeit dergestalt privilegiret/daß ihme weder jemand in Medicinalibus Eintrag thun / noch erst erwehnte Stücke auſſer ihm/daselbst führen und verkauffen darff. Wenn aber nun den Seiden- und Würtz-Krämern daselbst nebenst ihren andern Waaren; auch etwas Gewürtz zu führen und zu verkauffen nachgelassen / hingegen aber zuweilen Zweiffel vorfällt/was eigentlich unter dem Namen der Gewürtz zu verstehen/ und ob auch vorher ſpecificirte Stück darunter zu rechnen; als gereichet an E. E. Großachtb. Herrl. mein dienstfleiſſiges Bitten/ sie wollen Collegialiter diese Frage unterſuchen/und was eigentlich Gewürtze seyn/und welche Stück dahin zu referiren / mich umb danckbare Gebühr in einem verschlossenen Informat zu berichten/ hochgeneigt geruhen. Hiervor lebe ich &c. Z. den 1. Octobr. 1684.

B. R. N. P. C.

RESPONSUM.

Als von uns derselbe über nachgesetzte Frage: Was eigentlich Gewürtze sey/und welche Stücke dahin zu referiren? Unſer Collegialiſches Gutachten verlanget; ſo geben wir demſelben hierauff zur Antwort / daß für allen Dingen ein Unterſcheid zu machen/ inter aromata purè medicamentoſa, als da ſind Zedoria, Galanga, Calamus Aromaticus, Cardamomum, Cubebæ, Cortices Citri, Aurantiorum &c. welche die Apothecker loco corrigentium, & aromatizantium, gebrauchen/ & inter ea dicta aromata, quæ ſimul ſunt Culinaria, v. g. Piper, Zingiber, Cinamomum &c. Woraus denn erhellet/daß dieſe letztere eigentlich Gewürtze genennet werden / und dahin zu referiren seyn. Leipzig den 12. Octobr. 1684.

Calus

CASUS XCIII.

Medicastram concernens.

P. P.

CAtharina P. eine ausgegebene Aertztin/ hat sich unterstanden dem hiesigen Organisten / G. W. welcher etliche Wochen an der rothen Ruhr kranck gewesen / und zu Bette gelegen / gleich damahls / wie er sich sehr matt und schwach befunden/einen Tranck zu kochen/und etliche Löffel voll davon beyzubringen / da sich denn begeben / daß der Patient für verlauffener Stunden/nach eingenommenen Tranck/plötzlich gestorben ist.

Weil denn nun vermuthet worden / daß durch diesen Tranck des Patienten Tod befördert und acceleriret worden; so haben wir gedachte P. in Arrest nehmen lassen/und gerichtlich examiniret/die denn gestanden / daß sie von der Artzney gantz nichts verstehe/auch nicht berichten können / warumb der gefertigte Tranck zu des Patienten Gesundheit helffen sollen. Auff scharffe Nachfrage auch hat sie berichtet/daß sie zu dem Tranck genommen ein halb Nössel Wein ohngefehr/und darein/ als sie solchen vorher warm gemacht / 2. Pülverlein / wie auch anderthalb Gläßlein von Wermuth-Extract geschüttet / und darauff dem Patienten etliche Löffel voll eingegeben habe. Von beyden ingredientien haben wir von ihr die Probe abgefordert und in beygebundenes Schächtelein versiegelt/übrigens aber vor nöthig erachtet / E. Excell. Meynung hierüber zu vernehmen / was von dieser der P. unternommenen Cur zu halten / und ob durch selbige und den adhibirten Tranck des Patienten Tod befördert worden sey / oder nicht? Ersuchen demnach E. Excell. hiedurch gantz dienstl. sie wollen den Casum Collegialiter erwegen/die Artzney exploriren/ und darauff ihre Meynung hierüber uns in einem verschlossenen Responso ausführlich hochgeneigt eröffnen/damit man nach Befindung wider die P. ferner in der Inquisition verfahren könne. Weil auch die Gefangene schwanger gehet / und bey der Captur über Verliehrung ihrer Gesundheit klaget/so möchten wir zugleich wünschen/wenn E. Excell. das Werck/ so viel möglich/zu beschleunigen belieben wolten: Wir sind pro studio & labore danckbar &c. T. den 10. Octobr. 1684.

Die B. Gerichte von T.

RESPONSUM.

1. A Potiuncula à Medicastra exhibita, patiens non fuit mortuus.

2. Pulveres quid, & ex quo sint, non possumus scire, debet hoc ex illa quæri.

3. Talibus Medicastris Praxis, & Medicamentorum exhibitio, interdicenda.

CASUS

CASUS XCIV.

Vulnus Lienis lethale.

P. P.

Denenselben übersende hierbey ein Volumen Inquisition-Acta, contra A. H. in puncto homicidii, worinnen fol. 4. & seqq. deß Medici und Chirurgi, welchen die Besichtigung und Section deß entleibten Cörpers H. S. auffgetragen worden / erforderter Bericht / den der Chirurgus fol. 94. beschweren müssen / zubefinden / aus welchem die Herren Schöppen zu Leipzig angemercket / daß der Medicus die an dem Cörper befundene Verletzung / ob solche schlechter Dings vor tödtlich zu achten / und er also davon nothwendig sterben müssen / nicht angezeiget / auch deß andern Medici eingeholtes Bedencken fol. 78. & seqq. jenem zuwider scheinte / haben dieselbe durch das fol. 92. befindliche Urthel erkannt / daß zuförderst hierüber einer Medicinischen Facultät Gutachten eingeholet würde. Dieweil nun zu meinen Großgünstigen und Hochgeehrten Herren das Vertrauen gesetzet / dieselben werden diese Bemühung willig über sich nehmen / und diese von A. H. an H. S. beschehene Verletzung Collegialiter mit allem Fleiß erwegen; Als gelanget an dieselben hiemit mein dienstfreundl. Bitten / wenn solches geschehen / mir ihr Medicinisches Bedencken umb billige Belohnung darüber wieder fahren zu lassen. Solches umb dieselben ꝛc. Sign. H. den 14. Octobr. 1684.

A. B. D.

RESPONSUM FACULTATIS.

Als uns derselbe die Inquisition-Acta H. S. Entleibung betreffend / zugesendet / und über nachgesetzte Frage / Ob ꝛc. ꝛc. unser Gutachten gebethen: So haben wir die Acta mit Fleiß durchlesen / und daraus so viel befunden / daß unter andern Contusionibus Dorsi & Lateris sinistri, partium internarum, fürnemlich die hefftige contusio Lienis, und die darauff erfolgte insignia vulnera ejusdem visceris, welche theils tieff in ipsam substantiam gegangen / theils die gantze substantiam Lienis unà cum vasis zerrissen / die enormem Hæmorrhagiam, & spirituum profusionem verursachet habe; achten derowegen / daß diese gewaltsame Verletzung (mit dem Reitel geschehen) vor schlechter Dinge tödtlich zu halten sey / und daß der Patient davon nothwendig sterben müssen / welches auch der Eventus bezeuget / in dem er fünff viertel Stunden hernach verstorben.

Dahe-

Dahero dann billich auff deß ersten Medici Attestatum fol. 5. billich zu sehen / das andere aber circa finem Actorum fol. 78. ist als ungegründet / nicht zu attendiren. Leipzig den 18. Octobr. 1684.

CASUS XCV.

Capitis contusio rastro facta lethalis.

P. P.

Auß beykommenden Inquisition-Actis geruhen unsere Hochg. Herren zu ersehen / was per sententiam fol. 13. erkannt / daß zuförderst eines Collegii Medici Bedencken / über deren bey der Section gebrauchten Medici und Chirurgi fol. 7. Act. befindlichen Bericht / und ob das vulnus per se lethale, oder nicht? eingeholet / und ad Acta gebracht werden solle. Diesem nach so ersuchen unsere Hochg. Herren / sie wollen den angezogenen Bericht fol. 7. Collegialiter überlegen / und darüber dero Gutachten / mit Rationibus, ob das quæstionirte vulnus per se lethale gewesen / umb die Gebühr uns ertheilen ꝛc. L. den 5. Nov. 1684.

H. L. und G. von B.

A.

Auff Requisition derer Tit. H. L. und G. von B. haben wir Endes Genannte / einen Mann von 60. Jahren / U. Z. von W. welcher den 5. Sept. zu Abends um 6. Uhr mit einem Harck-Stützling auff den Kopff geschlagen / und den 11. Sept. um 10. Uhr Vormittag darauff gestorben / und befunden auswendig einen quer Finger über dem lincke Auge / unter der Sutura coronali, und zwischen dem Schlaff und Stirn-Ader eine viereckichte Wunde / eines quer Daumens tieff in den Kopff hinein / und als das Haupt seciret und eröffnet / auch der Schade inwendig besehen worden / hat man unter der äusserlichen Wunde an dem Stirn-Bein eine Zerschmetterung eines Rthl. groß gesehen / also / daß 8. Beine von dem zerschmetterten osse frontis, durch die duram & piam matrem eines Gliedes am Finger lang mit lauter geronnenem Geblüte / umb die zerrissene Meninges zu sehen gewesen / auch die Spaltung an der Wunde des Stirn-Beins inwendig biß ad sellam Tarcicam, oder os sphænoidis (fonte, ethmoides, ibi etiam est os ephippii) sich erstrecket / und von gedachten 8. Beinen / so hineinwärts in das Gehirn geschlagen / das Gehirn gantz zerquetschet / und sich geronnen Geblüt hinein gesencket gehabt. Ob nun wohl dieser Beschädigte nicht alsobald verschieden / so ist er doch alsobald gar schwach worden / und in 3. Tagen nichts geredet / als so er gefraget worden / hernach aber more apoplecticorum die Sprach gantz verlohren / und continuirlich in grosser Mattigkeit geschlaffen / nachdem nemlich die Spiritus animales & vitales gäntzlich erschöpffet / solche compressio, & cerebri & meningum dilaceratio, in medulla ejusdem oblongata, eine obstructionem nervorum zu wege gebracht /

bracht / hat er umb solcher Wunde willen den 6. Tag sein Leben beschliessen müssen. W. den 12. Septembr. 1684.

G. R. Med. Pr h. t. S. Med. Ord.
J. V. C. Chirurgus.

RESPONSUM.

ALs uns dieselbe die Inquisition Acta, U. Z. von W. Entleibung betreffend / zugeschicket / und über nachgesetzte Frage / Ob nemlich das Vulnus, welches H. T. dem U. Z. mit einem höltzernen Harckē Stützling an dem Kopffe beygebracht / an sich selbst lethal sey / oder nicht? unser Collegialisches Gutachten verlanget: so geben wir denselben nach Collegialischer Uberlegung zu freundl. Antwort: daß / weil durch diese contusion cum depressione & fractura Cranii, nicht allein das Stirn-Bein sehr zerschmettert / sondern auch von solchem sich 8. fragmenta oder Beinlein von der inwendigen Lamina separiret / und per duram & piam matrem gegangen / und in das Gehirn geschlagen / davon dieses Viscus gantz zerquetschet / und darinnen geronnen Geblüt befunden worden / das den U. Z. zugefügte Vulnus, allerdinges absolute & per se lethal zu achten sey / alldieweil die gedachte 8. fragmenta nicht füglich heraus genommen werden können / dadurch denn nothwendig eine inflammatio Cerebri, und hierauff eine putredo, oder (zumahl weil sich geronnen Geblüt in demselben gesammlet) ein Sphacelus, und hernach ob cerebri corruptionem & Spirituum resolutionem & dissipationem, der Tod unvermeidlich erfolgen müssen. Leipzig den 12. Nov. 1684.

CASUS XCVI.

Capitis vulnus lethale.

P. P.

ES ist aus hierbey kommenden Inquisition-Actis weitläufftig zu ersehen / wie daß bereit 1678. H. R. weyland hiesiger Wirth / und Richter / von einem Stecken-Schlag / so H. K. von K. beygemessen / entleibet worden. Nun denn super lethalitate vulneris widerwärtige Meinungen entstanden /

den/ gestalt/ und wie nach Act. fol. 5. & 46. erhellet/ die Wunde von dem bey der Section adhibirten Medico pro absolute lethal gehalten worden / das Gegentheil aber Inquisit bey seiner defension durch ein Judicium Medicum fol. 108. zu behaupten gedencket / dahero in dem fol. 137. eingeholten Urthel erkannt/ daß angeregten Medici fol. 5. & 46. befindlicher Bericht/ingleichen das fol. 108. darüber ertheilte / und ad acta gebrachte Judicium Medicum, verschicket / und dessen Gutachten darüber eingeholet werden solte : Als habe denenselben die gesammten Inquisition Acta zuschicken wollen / mit dienstlicher Bitte / sie belieben dasjenige / so angezogen / Collegialiter zuerwegen / und darüber ihr gegründetes Gutachten umb die Gebühr zu ertheilen. W. den 20. Nov. 1684.

C. F. L. Gerichs-Verwalter.

A.

Als H. R. mit einem kläfferigen/und Armes-dicken grünen Büchenen Prügel ans Haupt geschlagen/ am 25. Jun. und am 3. Jul. 1678. als am 9. Tage darauff verstorben/so haben wir ihn auf geschehene requisition des Hoch Edl. gebohrnen Herrn C. A. V. P. besichtiget/ und nach Eröffnung deß Cranii befunden/ daß dieser Schlag auff der lincken Seite über dem osse temporali, nahe von der Sutura coronali an/ein Stück von dem Cranio zweyer Glieder lang/auff der crassa meninge und cerebro, hart angelegen/daß diese 2. Splitter mit ihren scharffen 2. Spitzen/ meningem crassam & tenuem, neben 2. offenen Löchern/ biß ins Gehirn/ auff beyden Enden durch und durch lædiret, daneben eine gantz genaue membranarum inflammationem, bevorab piæ matris, als Cerebri suppurationem & putrefactionem angetroffen/auch die 2. Schiefer innerlich von dem Cranio/so breit sich separiret, daß sehr schwerlich (wegen Enge des äuserlichen Wunden-Lochs) solche heraus zu heben/ nichts desto minder ein Barbier von G. 1. breit Stücke/ welches vom äuserlichen Cranio seyn wird/ schon heraus gethan/ es war auch forlan das Cranium von dem Ende der Wunde geschellert/ ein Schreck nach dem Schlaff zu/ der andere Schreck/ gieng biß in die Helffte des Stirn-Beines/ worunter wir viel gelieffert Geblüte angetroffen/haben also von den Anwesenden folgende Symptomata erfahren/als (1.) wie er täglich Blut ausgeworffen/biß an sein Ende/ (2.) auch nicht ein Löffel Bier oder Suppe/einzubringen möglich gewest. (3.) Die Sprache sich am 3. Tage verlohren/ 4. ein groß delirium sich eingefunden/ wegen grossen Schmertzens vom Schlage/ achten derowegen diese fracturam Cranii cum Hippocrate, pro absolute & simpliciter lethali. W. den 3. Julii. 1678.

S. Z. Dndus und Practicus daselbst.
H. M. geschworner Bader in W.

RESPONSUM.

Als uns derselbe die Inquisition-Acta, H. R. Entleibung betreffend/ sammt des Medici und Baders fol. 5. und 46. Hierüber

ertheilten Bericht / wie auch ein judicium Medicum, welches fol. 108. befindlich / zugeschicket / und der lerhalität halben / wegen der zugefügten Hauptwunde / unser gegründetes Gutachten verlanget: So geben nach collegialischer Uberlegung angeführter Schrifften / und anderer Umstände / wir demselben zur Antwort / daß das fol. 5. und 46. beschriebene grosse Vulnus, und fractura capitis, allerdinges simpliciter & absolute lethal sey; in dem vornemlich die 2. grosse Splitter tieff in die Substantiam cerebri medullarem gegangen / wodurch zugleich (weil viel geliefertes Geblüt / und die gantze verletzte Seite / voller Eyter / und wässeriges phlegmatis angetroffen / der Beschädigte auch täglich / biß fast an sein Ende / durch den Mund Blut ausgeworffen hat) auch nothwendig viel / und grosse vasa sanguifera müssen lædiret gewesen seyn / und also solches enormissimum vulnus, ob man auch gleich vermeinen solte / daß entweder durch die effracturam, oder vermittelst der Trepanation, vielleicht gedachte fragmenta, und theils das extravasirte Geblüt hätte heraus genommen werden können / dennoch nicht so leicht / als wohl der Defensor vermeinet / curiret werden mögen / weil der Patient (sive propter convulsionem, sive propter paralysin) nicht einen Löffel Suppen oder dergleichen geniessen können / auch bald des andern Tages sprachloß worden: es würden auch ohne Zweiffel dieser und anderer Symptomatum mehrere / und evidentiores causæ sich befunden haben / wenn nur der Medicus und der Bader bey der Section magis legaliter verfahren / partes cerebri interiores zugleich perlustriret, und hernachmahl solches durch einen deutlichern Bericht exprimiret hätten. Leiptzig den 28. Nov. 1684.

CASUS XCVII.

Tinctura ex pannis recenter tinctis elutriata num pisces interimere & hominibus noxam inferre valeat?

P. P.

EW. Excell. geben wir dienstlich zu vernehmen / daß in vergangenem Sommer wir am Ende hiesiger Vorstadt an die W. eine Weid- und Schönfarbe mit grossen Unkosten erbauet / und zeithero darinnen allerhand Tuche / Zeuge /

und

und Garn färben lassen/ nachdem aber neulich denen Fischhändlern/ welche in eben diesem Wasser/ doch sehr weit von der Farbe entlegen/ihre Hälter haben/ viel Karpfen abgestanden/ haben selbige dessen Ursache/ meistens der Farbe zugeschrieben/ auch die Farbe wieder wegzuschaffen/ begehren wollen/ in dem sie vorgeben/ daß die ausgegossene Farben/ durch die Flösse auff ihre Fische fallen können/ daran sie denn alle auffständig und drehend würden/ die beissende Materia sich in die Ohrenwangen/ und auff die Schuppen legte/ und die Augen ausbeitzte/ also/ daß man nicht ohne sondere Mühe (s. v.) den Unflath mit einem Holtz oder Messer wegnehmen müsse/ die Fische auch/ so etwas davon genossen/ über 2 - 3. Tage nicht leben blieben/ sondern umfielen/ über dieses auch besorget werden will/ daß weil von eben diesem Wasser/ob wol etliche 100. Schritte von der Farbe/ein röhrend Wasser gefasset ist/welches in die Vestung geleitet wird/ und nicht nur allein in gewisse privat- sondern auch in viel Churf. Häuser/ und zwar in den Zwinger/Müntze/Pferd-Schwämme/ Ställe/ ingleichen in das Hof- Wasch- Maltz- Brau- Gold- Regiment- und Amt-Hauß/ in das Closter und in den Klepper-Stall/ gar in die Hof-Apothecken/ und in die Silber-Scheuer-Bude lauffet/ daß von solchen Färbereyen einige Unreinigkeit verursachet/ und gemeldten Häusern Gefahr und Unglück zugezogen werden dörffte; Uns aber 1. wissend/ daß in unsern/ wie auch in andern Landen dergleichen Farben mehr/ absonderlich zu Leipzig nicht nur eine/ sondern 3. Schön-Leinwad- und Seiden-Farben/ und zwar sehr nahe an unterschiedlichen Fisch-Hältern liegen/ (daselbst auch von einer Zeug-Farbe bey dem Thomas-Pförtgen/ die Gauche in den Stadt-Graben gehen soll/) ingleichen zum grossen-Häyn die Tuchmacher-Farben/und zu Reichenbach über 8 - 10. Schönfarben gar nahe an den Fisch-Hältern stehen/und an dem letztbenandten Orte alles viel näher/mitten durch dieselben lauffet/ deñoch aber/daß davon eintziger Fisch gestorben/niemal gehöret worden. 2. Unsere Farbe über 800. Schritt von der Fisch-Händler ihren Hältern/und über 600 - 700. Schritt/von den gefasten Haupt-Röhren/dadurch das Wasser in die Stadt geleitet wird/entlegen/ und also zu glauben ist/daß wenn man gleich corrosivische Sachen/ja gar etliche Kannen Scheidewasser hinein giesse/der Strom es doch/ehe es dahin käme/verzehre/indem das Wasser eine solche weite Strecke/und so dann ehe/als es zu den Fischen komt/durch eine Mühle über ein groß Wasser-Beth lauffen/ und also sehr hoch herunter fallen muß/sich vertheilet/und dann erst der wenigste Theil/durch 4. Kasten in kleine Canál Seitwärts in die sämtliche Fisch-Hälter gehet/ und durch dieselbe/ sowohl als der übrige Strom in die Elbe fliesset. 3. Wir überdiß/ die schwartze Farbe/ in welche doch alleine die meisten ingredientien/ die man für corrosivisch hält/ kommen/ nicht einmal noch ausgegossen haben/ sondern zu mehrerm Gebrauch in Fässer zu schlagen und auffzuheben pflegen/ und die gefärbten Sachen nur in dem Wasser ausspühlen lassen. 4. Auch unsere Färber/laut beyliegender Abschrifft sub A. sich vor denen dazu verordneten Churfürstl. Hnn. Commissariis erkläret/daß sie ohne Schaden alle Farbe selbst trincken wolten/ und ein anders mehr dabey angeführet/ daraus nichts schädliches

für die Fische zu schliessen. 5. Dabey bekandt/ daß alle corrodirende ⌒, wenn sie ihr Gegentheil antreffen / sich mit denenselben verbeissen und præcipitiren. Solte nun 6. schon allemal auch ▽ selbst/so jedoch alleine zu der Scharlach-Farbe geschüttet/ zu Aufflösung des Färbe-Zeugs gebrauchet werden/ und von dessen corrodirenden ⌒ibus, nachdeme sie sich erst im Färben mit denen gealaunten Zeugen verbissen/ noch etliche mit dem fliessenden Wasser/ worinn die Zeuge gespühlet werden/ vereinigen / so können wir uns doch nicht einbilden / daß ein Tropffen solches corrosivi, auff viel Million Tropffen Wassers in proportion komme/ auch nicht auff zehen Schritt weit mit solchem Wasser vereiniget bleiben könne / sintemal es ja in den Schlamm und Erdboden/ Sand oder Stein des Wassers gleich sein Contrarium, oder Alcali findet / darinn es sich tödtet und figiret. 7. Zumal zu erweisen wäre / daß die ⌒ corrosivi in solcher Krafft denen gefärbten Tüchern und Zeugen anhangen / daß sie das Wasser im spühlen schädlich machen solten / denn so das wäre / müsten sie von ihnen gantz zerbissen seyn / ehe solche zum ausspühlen gebracht würden/ und ist über diß (8) notorium, daß/was dem Menschen Gifft / den andern Thieren kein Gifft sey / wie mit denen Hünern zu erweisen/ welche Spinnen fressen / und doch weder ihnen / noch den Menschen / so die Hüner essen / zu schaden pflegen. (9) Es wird auch das Farbe-Zeug mit denen ⌒bus corrosivis so reine ausgefärbet/daß das zurück bleibende Wasser gantz klar und süsse wird. (10) Endlich kommen auch / laut einer beyliegenden Abschrifft / unseres Färbers Erklärung sub B. die corrosivischen materien in so kleiner quantität dazu / daß nicht scheinbar/ daß so wenig in einem stets fliessenden Wasser etwas schaden könte/daß wir dannenhero denen Fischhändlern ihr obbeniemtes Vorgeben und Begehren so schlechterding einzuräumen billich Bedencken tragen / zumal vor Auffrichtung der Farbe / nicht alleine andern/ sondern auch dieses Jahr ihnen eben auch zu gewissen Zeiten viel Fische abgestanden sind/und also ohne Zweiffel noch viel andere natürliche Ursachen seyn mögen / die solches verursachen / und lange für dieser Farbe / über und unter derselben/Bleich- Bäuch- und Waschhäuser angeleget worden / und noch gebrauchet werden / davon Kalck-Aschen- und Seiffenwasser alles mit in die W. kommt / und den Fischen vielleicht schädlicher als das abgespühlte Färber-Zeug seyn mag/welches in einer andern dergleichen Farbe viel Jahr lang in den hiesigen so genannten J. Teich geflossen / und niemals befunden / daß einiger Fisch davon abgestanden. Damit wir aber so viel weniger irren / noch einige Ungelegenheit der hiesigen Fischerey wider unsere intention zufügen / hingegen denen sämtlichen Fischhändlern ihren gefassten Wahn so viel gründlicher entnehmen mögen; Als gelanget an E. Excell. unser dienstliches Bitten / Sie wollen diese Sache wohl überlegen / angeführte Ursachen reifflich erwägen / und uns / ob sonst/ oder auch bey andern angeführten Umbständen / die Farbe (1) in fliessendem / (2) so weit entlegenem Wasser / (3) in angegebener quantität denen Fischen etwas schaden / auff die Fische fallen / solche auffstehend und drehend machen / sich auff die

Ohren-

Ohren-Wangen und Schuppen legen / die Augen ausbeitzen / tödten. (4) Die so weit gelegene und gefaste Röhrwasser verunreinigen/und in denen Häusern/darein solches geleitet wird / einige Gefahr oder Unglück dadurch zugezogen werden könne? Oder (5) ob dergleichen Zufälle und Umbstände an den Fischen aus andern natürlichen Ursachen auch gemerckt / und sich zutragen können / ausführlich belehren ꝛc. Solches ꝛc. D. den 16. Dec. 1684.

H. H. B.
J. B. S.
J. E. S.

und sämtliche privilegirte Manufact. Interessenten.

A.

Unterthänigste Nachricht/welche die Churfürstl. Herren Commissarii bey Besichtigung der Churfürstl. Weid- und Schönfärberey in P. von mir Endes Benennten erlanget.

I. In Erffurt.

Allwo ich bereit vor 20. Jahren meine Färbe-Kunst in der Churfürstl. Mäyntzischen Farbe erlernet/ ist diese Farbe an dem Wasser/die Gerau genannt/auff dem Roßmarckt erbauet / oberhalb allen Fischhältern / von welchen ohngefähr der nähest 200. Schritt lieget/und kommt von dieser Farbe alles / was gegossen und abgespühlet wird / in dieses Wasser / welches hernach durch alle ihre Fischhälter laufft / und ist sein Tage keine Klag gehöret worden / daß ein Fisch davon gestorben wäre.

II. In der Käyserl. Freyen Reichs-Stadt Nordhausen/

Hab ich selbst 1676. den 12. Maji eine Färberey/welche in Altendorff an dem dabey fliessenden Wasser erbauet / und liegen sowol die allda befindlichen Fischhälter/als auch viel Fisch-Teiche / alle darunter / habe auch biß 1682. darinnen gefärbet / und erst nach eingebrochener Contagion, weil die Meinigen davon allda gestorben / von dannen gewichen/ ist aber gleichfalls diese 6. Jahr über keine Klag gehöret worden / daß den Fischen dadurch wäre Schaden zugefüget worden.

III. Zu Arnstadt in Thüringen/

Allwo ich öffters in selbiger Färberey zu thun / und selbige Weyd-Färber Gebrüder die Schön-Färberey gelernet habe/lieff die Farbe ohngefähr 100. Schritte über der Grafen Fischhälter und Fisch-Teichen/darinnen nicht nur allerhand gemeine/ sondern auch Forellen / und dergleichen rare Fische zu finden / und gehet das Abgespühlte von denen Farben/ und was sonst alldort eingeschüttet wird/in solchem Wasser durch alle Hälter durch / in die Fisch-Teiche hinein / in der Breite wie hiesiges Wasser / ohne Schaden der Fische / da doch das Wasser hinten durch die Hälter offt gantz gefärbet wieder heraus lauffen müssen.

IV. All-

IV. Allhie in dieser Farbe

Bin ich 17. Wochen nunmehr in allem gewesen / und giengen wol 5. Wochen vorbey wegen des N. ehe ich einmal zu färben recht anfangen können / und ist mir doch gesagt worden / daß schon vorhero hiesige Fischhändler vermeynet und erwehnet sollen haben / daß sie von meinem Färben Schaden gelitten / da ich doch mit GOtt bezeugen kan / daß von schwartzer Farbe biß auff diese Stunde / gar keine blaue Weid-Farbe oder gar wenig ausgeschüttet worden / mit dieser es auch / wenn es nicht umbschlägt / wol in einem halben Jahr kaum geschiehet / auch die Grund-Suppe / ob schon alle Krafft ausgefärbet / viel nützlicher zu gebrauchen ist / und wenn es auch wäre / vielmehr zur Speise und Artzney / als zum Schaden dienen würde / wie denn auch

V.

Waid/
Weitzene Kleyen/
Rothe und
Krapp/
} welches alles mehr Artzneyen als Gifft sind/

dazu in grosser Menge kommet / und in ein so grosses Faß / als die Herren Commissarien gesehen / und wol 6. Bier-Faß nach meinem Judicio darein gehen möchten / kaum 2.- 3. ℔ Indigo, der doch auch nicht schädlich / (quate autem vocatur corrosiv-Farbe?) und ein Hut voll Kalck / der aber zuvor gantz zu todte præpariret / von so bald hinein geschüttetem Wayd sichtiglich gantz verzehret wird / daß kein Stäubgen mehr davon zu finden.

VI.

Von obigem Farb-Zeuge / auch zu schwartz und andern Farben / brauche ich am meisten /

Vitriol, Gallas, Alaun, Wein-Stein / Schmack-gelb-braun-und blau Holtz / Firnbock / Erbs-Mehl / weisse Stüncke / Sylvester (i. e. Cochinilla Sylvestris) Curcuma, Botasche / Gummi Guttæ, Scharte / Cochinille, und dergleichen /

so doch alles keine Sachen / die Schaden thun / und sind von der schwartzen Farbe / die doch gegen den andern zu rechnen / nach der Fisch-Handler ungerechtesten Angeben / die schädlichste seyn sol / vor einigen Tagen / von E. B. ohne mein Vorbewust / auff der Herrn Principal Ordre eine Probe zu thun / aus meinem Fasse / ein gut Theil auff 2. Karpen in einem Zuber / zu anderm Wasser öffters gegossen worden / worinn sie etliche Tage gestanden / allzeit frisch geblieben / und ohne Schaden / Gottlob / recht geschmack verzehret worden / so sol in E. E. Raths allhier Manufactur Farbe / vor einem Jahre dergleichen geschehen / und daß die Fische davon zugenommen / befunden worden seyn / welches man / so es vonnöthen / bald erfahren kan.

Ubrigens / was ich aus eigener Erfahrung hiervon angeführet / bin

auff

auff gnädigste Anordnung ich allzeit eydlich zu bestärcken erböthig. ꝛc. D. den 27. Nov. 1684.

J. J. G. Schönfärber.

B.

1. In eine Wäyde-Kuppe / da ohngefehr 8-10. Bierfaß Wasser gehet / kommt 3. Centner Wäyd / 2-3 Pfund Indigo, 2-3 Pfund Botaschen / 3. Pfund Cropp / ein Hut voll todter Kalch / 2. Hüte voll Kleyen / auff diese Farbe können zum ersten wohl 6-8. Tuche gefärbet werden / aus der Farbe werden die Tuche so hart ausgewunden / daß wo möglich / nicht eine Kanne Farbe darinnen bleibet / nach diesem werden sie ausgespület / und bringet man mit Spülen an einem Tuche je eine halbe Stunde zu / kan also nicht sehen / wo hiedurch das Wasser könte verunreiniget werden?

2. Sol aber ein Tuch grün / roth / aurora, gelb / violet, wie sie in bunten Farben Nahmen haben mögen / gefärbet werden / so wird gebrauchet auff 1. Stück Tuch 3. Pfund Alaun, und kommt wohl ein Bierfaß voll Wasser dazu / der Alaun aber wird sich alle in das Tuch sieden / und wenig am Wasser zu finden seyn.

3. Auff ein necra-Scharlach Tuch / kommt 1. Loth Gummi Guttæ dazu / welches sich ebenmässig in das Tuch siedet / und würde den Schönfärbern schlechten Nutzen bringen / wenn sie diese kostbare Farben nicht besser anzuwenden wüsten / als daß sie solche ins Wasser giessen solten / und kommt auff ein Stück Tuch 2. Pfund ℥.

4. Zu schwartzen / braunen Farben wird gebraucht ohngefehr auff ein Stück Tuch 3-4. Pfund Vitriol / und ein Bierfaß voll Wassers / von solcher Farbe wird keine weggeschüttet / sondern zur Nutzbarkeit alle wohl verwahret / ehe die Waaren gespühlet werden / müssen sie erst erkalten / und verträuffeln / wird also das Wasser dadurch wenig gefärbet werden.

J. J. G. Schönfärber.

RESPONSUM.

P. P.

Als uns dieselben ein Schreiben / benebenst zweyen Inlagen sub lit. A. B. ihre an der W. neuerbaute Wäyd und Schönfarbe betreffend / zugesendet / und nach weitläufftiger Erzehlung derer Umbstände / auff nachfolgende Puncte und Fragen unser decisum und Meinung verlanget / nemlich: 1. 2. 3. 4. 5. Ob ꝛc. So haben wir alles Collegialiter durchlesen / auch reifflich überleget und erwogen / befunden also 1. daß unter denen in lit. A.

verzeichneten Färber-Waaren / und denen Ingredientien, so ihr namhafftig machet / kein solcher Gifft enthalten / welcher als Gifft denen Fischen oder auch wohl Menschen / auff die von euch angeführte Art und Weise schaden könne; Immassen denn / und was 2. die unter vorerwehnten ingredientien befindliche Stücke / welche vor corrosiv, scharff und angreiffend gehalten werden möchten / betrifft / so wird deroselben corrosivität theils durch die viele Wasser / so zum Kochen gebraucher wird / alsobald diluiret und gedämpffet / theils auch hernach durch coction, ebullition, und die Färbung der Waaren gäntzlich geschwächet / also daß durch deroselben blosses Abspülen in dem Fließ-Wasser / nichts / oder sehr wenig zurück bleibet / und demselben einverleibet / sondern vielmehr durch desselben Menge alsobald alles vollends destruiret / zertheilet / und zermischet wird. Was aber 3. die Ablassung der Kessel / darinnen solche Waaren gefärbet werden / anlanget / so könte wohl geschehen / daß / wann einige Fischhalter stracks in der Nähe / und also solches ablauffende Färber-Wasser noch warm / oder noch mit etlichen Speciebus imbibiret, auff solche zuflieffen / denen Fischen einiger Schade könte zugefüget werden; Weil aber deroselben Bericht nach / solche Fisch-hälter und Wasser-Röhren / 7. biß 800. Schritt von deroselben Farbe abgelegen / als ist nicht zu vermuthen / daß / weil gleichfals durch so einen weiten Lauff alle Wärme des Wassers gedämpffet / und was etwa noch in selbigen enthalten / durch diese merckwürdige distantz und weiten Lauff zertheilet / und zu Boden geschlagen wird / durch gemeldte Farbe oder dadurch alterirte Fluß-Wasser denen in so weit abgelegenen Hältern enthaltenen Fischen dieser Schade zugefüget worden / auch nicht / daß durch dieses Wasser / so ferner durch Röhren in die Stadt geleitet wird / durch so weite Abführung / einigem Viehe oder auch denen Menschen Gefahr zugezogen werden könne. Welches wir denenselben ꝛc.

CA-

CASUS XCIIX.

Querela de Figulo deſtillatore.

LIteræ petitoriæ erant D. M. F. Med. D. qui Pharmacopolium M. emit cum Privilegio, itaque conqueritur de quodam Figulo, Deſtillatoris officium gerente, & patet quæſtio ex Reſponſo noſtro.

⊙

Extract ex Actis.

AUs denen mir von Hn. S. Q. Phil. & Med. D. als Churfl. Commiſſario &c. 1660 iſt zu erſehen/daß fol. Act. 38. b. M. E. (als jetzigen D. S. Töpffers und Brandwein-Brenners / Schwehr-Vater) ſo wohl Lufft-Waſſer / als auch gefärbete Brandweine gäntzlich verboten. Item fol. Act. 38. daß es gantz notoriſch/daß ſie ihre Brandweine Zeithero offt und vielmahl mit einem und dem andern ingrediente gefärbet/wollen hinführo dem Receſs in allem nachleben/und nichts dawider handeln. De An. 1637. 10. Dec. & 1648. d. 14. Aprilis, quibus decretis deſtillatoribus hoc omne prohibitum fuit.

RESPONSUM.

AUs uns Ihr einige Beylage ſub ⊙ zugeſchicket/und über nachgeſetzte Frage / ob dergleichen Aquavit, Lufft-Waſſer / guten Brandwein/mit einem und dem andern ingrediente zubereitet / unter die Compoſita, und alſo zur Medicin allein gehörig ſeye/ oder nicht? So haben wir nicht allein die Beylage Collegialiter erwogen/ſondern auch das Uberſchickte und von D. S. præparirten Aquavit probiret / und befunden/ daß ſolches allerdings ein Compoſitum ſey/und dahero bloß und allein der Apothecken / laut der Tax-Ordnung / und diſpenſatorien einzuverleiben / nicht aber denen Brandwein-Brennern oder Deſtillatoribus zuzulaſſen ſey.

Leipzig den 3. Jan. 1685.

CASUS XCIX.

Capitis vulnus, quamvis insufficienter descriptum, lethale.

P. P.

N. N. Inwohner zu N. unter dem Amt F. wird des Nachts von einem Rübenhüter/G. H. auff dem Diebstahl ertappet / und von ihm mit etlichen Schlägen angesehen/darauff der Geschworne Amts-Chirurgus folgenden Wund-Zettel eingegeben: 1. Einen Schlag auff der rechten Seite der Schulter/unter dem Achsel-Bein/war starck mit Blut unterlauffen. 2. Zwey Schläge auff der lincken Seite. 3. Ist ihm das rechte Bein entzwey gewesen. 4. Am Haupt aber habe ich nichts befunden. Uber 6. Wochen nach empfangenen Schlägen stirbt der geschlagene Rüben-Dieb/und darauff / quoad Caput, feciret / in dem Berichte super sectione, giebet unter andern der Medicus vor/es wären 2. Schläge oben auf dem Kopffe / neben der futura Coronali, zu ersehen gewesen / daß sich inwendig von dem Cranio, in die 6. Schieffer loß gegeben/davon ich/der Medicus, in Gegenwart der Gerichte/ 2. in Cerebri latere sinistro gefunden/davon ein Loch / welches 2. Kampffer weit/ und anderthalb tieff gewesen / ins Gehirne gefaulet / die andern aber funden wir zwischen dem Cerebro und Cranio, ingleichen Ziß. geronnenen und faulen Geblütes/wie auch/wo diese beyde Schläge hinein getroffen waren/hatte sich das Cranium inwendig jeder Schlag 1½. Kampffer lang / ziemlich abgesetzet/ item: Das gantze Cranium hatte von einem Ohre biß zum andern / eine Spalte/ daß man es alsobald mit der Hand hätte zerbrechen können/ porro, dura & pia mater waren von solchen Schieffern durchrissen/und angefangen zu faulen/dieser Schade sey tödtlich/und kein Wunder gewesen/ daß der Verstorbene keine Stunde leben können.

Nun wundert mich/daß man / wie der erste Wund-Zettel klar besaget / an des geschlagenen Rüben-Diebs Kopffe / kein einig vestigium von Schlägen gesehen/ über 6. Wochen aber/nach den Schlägen / der gantze Hirn-Schädel entzwey / und dura & pia mater lædiret gewesen/dahero es scheinet/ als müste Anfangs die Wunde an und vor sich selbst/von den Schlägen nicht tödtlich gewesen/sondern bey währenden 6. Wochen / durch andere Symptomata, erst lethal worden seyn. Weil ich nun gerne gründlich hierinn informiret seyn mögte/als bitte dienstlich/E. Excell. wollen großg. geruhen/mich dißfalls gründlich zu belehren / und unter andern unmaßgeblich in specie zu melden/daß/wo anfänglich gleich nach denen Schlägen / das Cranium entzwey/auch dura & pia mater zugleich lædiret / und also die Wunde lethal gewesen/mehr besagter Rüben-Dieb/nach den Schlägen / nach 6. Wochen unmöglich leben

ben können/ sondern es müsse die Wunde ex post facto, und nach den Schlägen/ propter alia Symptomata, tödtlich geworden seyn. Solches ꝛc. N. den 21. Jan. 1685.

J. C. E. Jur. Pr.

RESPONSUM.

ALs Uns derselbe einen Casum J. T. Schläge und Læsiones Capitis betreffend/ zugeschicket/ und von uns belehret zu seyn gethen/ ob/ wo anfänglich gleich nach empfangenen Schlägen/ das Cranium entzwey/ ingleichen dura & pia mater zugleich lædiret, und also die Wunde lethal gewesen/ gedachter T. nach den Schlägen annoch 6. Wochen leben können? oder/ ob diese læsiones nicht vielmehr ex post facto, propter alia Symptomata tödtlich geworden sey? So erstatten wir ihm nach Collegialischer und reiflicher Uberlegung aller dabey angeführten Umstände/ zu verlangter Antwort/ daß vor allen Dingen wir wünschen mögten/ es wäre beydes des Chirurgi Wund-Zettel und auch des Medici attestatum nicht so unvollkommen/ sondern gantz und deutlich/ auch in forma probante beygeleget worden/ da denn die Sache vielleicht genauer zu erörtern stünde; massen wir nicht absehen können/ wie dergleichen enormissimæ capitis læsiones nicht zum wenigsten in integumentis ejusdem externis einen Tumorem verursachet/ oder nicht nothwendig aphoniam, torporem, dolores, convulsiones, sanguinis per varias partes profusionem, und andere bey dergleichen hefftigen læsionibus, theils bald in principio, theils bald darauff sich ereignende Symptomata facultatis animalis (deren doch keines gedacht wird) nach sich gezogen hätte. Indessen aber/ es sey auch die Sache übrigens/ wie sie wolle/ so erachten wir die/ uns von dem Medico beschriebene Verletzung des Haupts dennoch pro simpliciter & absolute lethali, ob schon der Verwundete erst 6. Wochen hernach verstorben/ indem die tägliche Erfahrung bezeuget/ daß propter diversorum Subjectorum constitutionem, vulnerum lethalitas keines weges auff ein gewisses temporis spatium determiniret werden mag/ ist auch ex Scriptoribus bonæ fidei & magnæ autoritatis, leicht zu erweisen/ wie in specie ex vulneribus capitis, die lethalitas oder der Tod erst nach 5. 6. 7. und mehr Wochen/ erfolget sey. Vid. Salmut. 1. Obs. 12.

17. Med-Critic. Cas. 93. Diemerbroc. anat. l. 3. c. 5. Bonnetsepulchret p. 1511. &c.

CASUS C.

Moderatio sostri.

P. P.

WIr können denenselben nicht verhalten/ welcher Gestalt in der/ wider J. S. und L. F. H. wegen der an dem C. Becker/ C. F. beschehenen Verwundung/ verführten inquisition fol. 87. unter andern zurecht erkennet worden: Daß ermeldter S. und H. wegen obangezogener Verwundung/ vor allen Dingen deß geforderten Artzt-Lohns und Artzney-Kosten halber/ sich mit dem Medico, Apothecker und Barbirer zu vergleichen/ schuldig seyn: Ob nun zwar wohl inzwischen eingangs erwehnter H. sich mit dem Medico und Barbirer in Güte abgefunden/ so hat doch hingegen S. sich biß dato nicht accomodiret, dahero dieselben anderweit fol. 124. einkommen/ und zu Verhütung fernerer Weitläufftigkeit ihre fol. 68. 69. geforderte Gebühren/ durch die Herren moderiren zu lassen gebethen. Wenn wir denn solch ihr Suchen nicht abschlagen können; als übersenden wir denen Herren die dißfalls ergangene Acta, mit fil. Bitte/ sie wollen so wohl des Medici und Barbirer fol. 68. 69. angegebene Gebühren/ als auch die von dem Apothecker fol. 70. specificirte Artzney-Kosten/ gebührend zu moderiren ꝛc. Solches ꝛc. L. den 10. Jan. 1685.

Rector, Magistri & DD. der Universität daselbst.

RESPONSUM.

Magnifice Acad. Rector &c.

NAchdem E. Magnif. und die Herren/ uns die Acta C. F. Verwundung betreffend/ zugeschicket/ und des Medici, ingleichen des Barbierers angegebene Gebühren/ wie auch des Apothekers specificirte Artzney-Kosten/ gebührend zu moderiren gebeten: Als erachten wir nach fleissiger Durchlesung der fol. 68. 69. 70. und Erwegung anderer Umstände/ der Billichkeit gemäß zu seyn/ daß der Medicus mit 12. Rthlr. der Chirurgus aber mit 20. Rthlr. annoch befriediget / und dem Apothecker sein Auszug vor voll bezahlet werde. Leipzig den 28. Januarii 1685.

)o(

A&O.

A & Ω.
CASUUM
ET
RESPONSORUM
MEDICO-FORENSIUM
CENTURIA IV.

CASUS I.

Ob fracturam & luxationem fibulæ debite non curatam, ſoſtrum denegatur Barbitonſori.

POſt fracturam & Luxationem fibulæ ſiniſtræ à Caſu in terram B. in inferiori L. circa L. V. in viro 53. annorum, ob non factam à Barbitonſore extenſionem, & repoſitionem, 1684. Menſ. Nov. cauſatus fuit tumor pedum, inflammatio, gangræna & Sphacelus, & nihilominus ſpeculator quidam, partibus carnoſis & tendinoſis circa calcaneum & pedem extremum, novam ſuperinduxit carnem beneficio ſarcoticorum, manente tamen claudicatione, quæritur 1. An Barbitonſor negligentia vel inſcitia hæc ſymptomata produxerit? 2. Utrum Patiens Barbitonſori debeat ſolvere ſoſtrum? 3. Annon Barbitonſor debeat ſpecificare emplaſtra, & illorum ingredientia, quibus uſus eſt in caſu præſenti?

RESPONSUM.

1. Affirmatur.
2. Non debet accipere ſoſtrum, ex lege Aquilia.
3. Debet ſpecificare utique.

CA-

CASUS II.

Affectus insufficienter descriptus.

P. P.

Demnach meine Liebste sich viel Jahr her unpaß befunden / und solche Unpäßlichkeit / ungeachtet derer so häuffig adhibirten köstlichen Artzneyen / fast mehr und mehr zunehmen will : Als habe ich E. Löbl. Facultät ihren Affectum complicatum eröffnen / und sie um dero hochvernünfftiges Gutachten und Rath hiemit ersuchen wollen. Es verhält sich aber mit derselben also : Sie ist anjetzo ihres Alters 43. Jahr/ temperamenti bilioſi, ist von Jugend auff zu häuffiger hæmorrhagia Narium, folgends zu überflüssiger hæmorrhagia uteri dermassen geneigt gewesen / daß man zu unterschiedenenmahlen deswegen Medicos consuliren/ und dem fluxui Einhalt thun müssen. Uberdiß haben sich die obstructiones alvi tenaciores eingefunden / denen sie mit laxantibus, auch Clystiren / dann und wann/ gar mit Purgiren zustatten kommen müssen. Unter andern purgantien hat sie vor 8. Jahren/ eine von ihrem damahligen Medico verschriebene Purgation zu sich genommen / die da ἄνω & κάτω also starck operiret/ daß es fast nicht zu ertragen gewest/dabey sich denn begeben/daß unter dem Nabel/ nahe um die Pubem, sich innerlich ein Beulichen hervor gethan/ welches sich nachgehender Zeit vergrössert/und sich biß dato ein Drücken/ und hin- und her schieben / offt weich / offt aber steinhart angreiffen lässet. Dieser Tumor hat von Jahr zu Jahren so zugenommen/ daß er jetzo wohl eines kleinen Kindes-Kopffs Grösse an sich hat. Auch finden sich an demselben offt grosse Schmertzen/ ohne Zweiffel wegen der starck da hineindringenden Blähungen/ und was das allerbeschwerlichste / und unerträglichste / so ist (vermuthlich auch daher entstehende) immerwährende Verstopffung des Leibes vorhanden / darauff so dann Kopffwehe / Schlafflosigkeit / Schmertzen im Rücken und Schenckeln/ wie auch grosse Hitze in Händen und Füssen erfolgen / und so gar anhalten / daß die Patientin leider! die wenigste Zeit davon befreyet ist.

Hierbey continuiret nun auch die obgedachte hæmorrhagia uteri monatlich dermassen starck/jedesmal ein 8-10. auch gar biß 14. Tage aneinander/daß ihr alle Kräffte fast mit drauff gehen ; ehe sich auch der monatliche Fluß eräuget / lässet sich jedesmahl eine gelb-wässerichte materia spühren: über diß hat sich zu unterschiedlichen mahlen begeben / daß mit / oder kurtz nach geloffenem Urin, kleine Stücklein hautigen / und mit Fett unterwachsenen Fleisches von ihr gegangen / zwar ohne sonderbahre Schmertzen / auch doch nicht ohne einige darauff folgende Mattigkeit. Wofür nun dieses zu halten? ingleichen ob dieser Tumor pro hernia zu achten? und wie doch denen unabläſſigen Leibes-Verstopffungen abzuhelffen / nicht weniger auch / was bey der so gar überflüßigen hæmorrhagia uteri zu thun / und wie endlich den Kopff- Rück- und Schenckel-Schmertzen / wie auch der Hitze abzuhelffen sey / solches wollen

sen sie Collegialiter überlegen / und mir umb die Gebühr ꝛc. Sign. N. den 10. Martii 1685.

N. N.

RESPONSUM.

NAch dem von uns auff den eingeschickten Bericht und Historiam mörbi, unser Gutachten verlangt worden / so antworten wir nach Collegialischer Uberlegung / in genere, daß gedachter Bericht nicht so ausführlich abgefasset / wie es wohl pro fundamentali decisione wäre nöthig gewesen. Dañ 1. wird nicht gemeldet / in quo latere die Beule entsprungen / an præ exstiterit purgationi, ob einige violentia externa, als Fallen / Heben / Tragen / Stossen ꝛc. vorhergegangen? Ingleichen wann 2. gemeldet wird / daß vor- oder nach dem Urin / etliche Stücke häutigten und mit Fett unterwachsenen Fleisches von ihr gehen / da ist nichts gedacht / ob ein fluxus cruentus, purulentus, dysuria &c. &c. zugleich zugegen gewesen sey? Dahero dann / biß solche Defecte in einem vollkommenern Berichte ersetzet worden / nichts gewisses determiniret werden kan. Anlangende aber die hæmorrhagiam uteri & alvi obstructionem contumacissimam, so sind solche Morbi, und die annotirte Symptomata einer dyscrasiæ viscerum & Mass. sanguin welche in einer acrimonia salsa bestehet / zuzuschreiben / dahero dann sanguis copiosior per uterum excerniret / hingegen ob defectum stimuli in intestinis die Scybalen retiniret worden. Und ob man schon zweiffels ohne die bekannten alterantia wird adhibiret haben / so muß doch damit fortgefahren werden / damit die Natur / wo möglich / zu ihrem ordentlichen Gange gelangen möge / weßwegen die præcipitantia ex Ebor. CC. ocul. ℈. R. ♂. liquid. R. ex miner. ♂. ☉r. Liq. ♃foliat. ☿i &c. in usum zu advociren. Wann es der Magen leidet / kan auch eine Milch-Cur c. herbis appropriatis & antiscorbuticis, vorgenommen werden. Reliqua committenda dexteritati Ordinarii, l. præsentis Medici. Leipzig den 17. Martii 1685.

CASUS III.

Capitis contusio num surditatem perfectam in homine jamjam surdastro inferre valeat.

P. P.

WIr können denenselben nicht verhalten / welcher gestalt ein Studiosus J. A. B. allhier am 18. Sept. 1684. einen andern Studiosum, E. L. von N. mit einem Banckbein an Kopff unterschiedlichenmal hefftig geschlagen / und gefährlich verwundet / dergestalt / daß des Medici fol. 53. erstattetem Berichte nach / zumahl / da er vorhero auch nicht gar zu wol gehöret / fast eine gäntzliche Taubheit bey ihm erfolget ; Als wir nun wider besagten B. mit der Inquisition gebührend verfahren / ist unter andern :

Würde nun über E. L. von N. Verwundung / und ob er dadurch dermassen an seinem Gehör verletzet / daß er in Zukunfft entweder gar darumb kommen / oder doch schwerlich wieder dazu gelangen möchte / einer Medicinischen Facultät Gutachten eingeholet / so ergehet / wie hoch die angegebene Busse zu moderiren / ferner was recht ist.

fol. 64. erkannt worden. Wenn denn hierauff gedachter E. L. von N. umb Einholung der Herren Judicii fol. 115. angesuchet : Als übersenden wir denen Herren die dißfalls hierinn ergangene Acta, mit freundlicher Bitte / sie wollen selbige mit Fleiß durchlesen / und das erforderte Gutachten / (ingleichem des Medici und Chirurgi fol. 75. 76. liquidirtes Artztlohn moderiren) ob nemlich N. durch diese Verwundung an seinem Gehöre dermassen verletzet / daß er entweder in Zukunfft gar darumb kommen / oder doch schwerlich wieder dazu gelangen möchte / uns förderlichst wiederfahren lassen / auch / da sie gedachten N. in Person vonnöthen hätten / uns die Zeit ihrer Zusammenkunfft notificiren / damit wir ihn / sich daselbst zu stellen / bescheiden möchten. Solches ꝛc. L. den 5. Martii 1685.

RESPONSUM.

P. P.

ALs dieselben uns die Acta, E. L. von N. Verwundung betreffend / zugeschicket / und unser Gutachten gebeten / ob nemlich ꝛc. So geben E. Magnif. wir nach Collegialischer Uberlegung zur verlangten Antwort / daß / nachdem aus unterschiedenen fol. Act. 110. 111. befindlichen Articuln / sonderlich aber aus dem 19. 20. 21. klar erhellet / daß gedachter N. anjetzo / und nach den empfan-

pfangenen Schlägen/ nicht übeler als zuvor höre/ wir dißfalls nicht *divini*ren/ vielweniger dahero gewiß *statui*ren können / was von denen erwehnten Schlägen er seines ohne dem und schon zuvor gehabten übelen Gehörs halber in Zukunfft zu besorgen haben dörffte / quia de futuris contingentibus nulla est determinata veritas. Was aber die Liquidationes anlanget/ so wird des Medici auff 20. des Chirurgi aber auff 12. Rthlr. billig moderiret ꝛc. Leipzig den 9. Martii 1685.

CASUS IV.

1. *Insufficiens historia morbi.*
2. *Medicamenta exhibita, minimè mortis causa.*

P. P.

ES hat Mævius seinen Sohn Titium von der Academie Cantha zu sich nach Hause abholen lassen/ als solcher dahin kommen/ hat er sich so fort etwas unpäßlich befunden/ solche Schwachheit aber dem unsanfften Reiten beygemessen / weil aber von Tag zu Tag es schlimmer worden/ haben Titii Eltern Sempronium, Medico-Practicum in Schrifften zu ihrem krancken Sohn verlanget / und dessen Rath gesuchet / welcher auch sich eingefunden / und Titium auff dem Bette unpaß angetroffen. Weil nun besagten Titii Eltern von Sempronio causam morbi gerne wissen wollen / hat dieser nach befundener Beschaffenheit die Kranckheit vor ein Fieber gehalten/ wobey sich zugleich ein Kopffwehe/ Hitze und Schauer/ nebenst einem stetigen Auffsteigen des Magens/ angemeldet/ worauff so bald dienliche Sudorifera, wegen verspürter malignität/ etlichemal / wie auch ein gelindes und verantwortlich Vomitiv, samt andern guten Bezoardicis und Cordialibus tàm internè quàm externè, zu unterschiedenen malen gantz bedächtig und mit guter Vernunfft *appliciret* worden / massen beygehende Recepte sub ☉ ein mehrers zeigen werden. Welches aber alles nicht anschlagen wollen/ sondern es ist Titii Schwachheit durch die anhaltende Hitze und erstärckte malignität immer grösser worden / so gar / daß / ungeacht aller fleissigen Vorsorge / er darüber verstorben. Nach dessen Tode kommt Cajus, welcher Sempronii Collega seyn soll/ und diesem nicht zum besten affectioniret ist / und beschuldiget ihn einer unvorsichtigen Cur / daß er dem Patienten ein hefftig Vomitiv und Purgantz (welches sich doch Sempronius nicht besinnen kan) gegeben/ Titius auch durch solche Medicamenta dermassen mitgenommen worden / daß er dadurch das Leben einbüssen müssen / und will also dem Sempronio ein übeler Nachklang auffgebürdet werden. Nun aber Sempronius als ein gewissenhaffter / auch sonst berühmter Mann und Medicinæ Practicus sich bey

solcher Cur wohl in acht genommen / als wird gefraget: 1. Ob nemlich Sempronius mit dieser Cur wider die Vernunfft und unvorsichtig umbgangen/daß aus denen Recepten gewiß zu schliessen / Titius sey wegen adhibirung solcher Medicamenten Todes verblichen? Und 2. Ob nicht vielmehr die adhibirte Medicamenta nach beygehenden Recepten Sempronium von allem Verdacht einer unvorsichtigen Cur absolviren? Solches ꝛc. Sign. d. 24. Martii 1685.

J. C. Med. Pr.

⊙

RECEPTA.

d. 21. Febr.

℞. ∽ CC. succinat. ʒiß.
d. ad vitr. S.
Sp. auff dreymal zu schwitzen.

❁ ❁ ❁

℞. Elix. ⊕ l. Mynſ. ʒiij.
D. S. Magen-stärckende Tinctur auff etlichmal.

d. 22. Febr.

℞. ⊖ ⊕ l. ʒß.
☿ emetic. gr. ij.
D. S. Brech-Saltz auff einmal.

❁ ❁ ❁

℞. Decoct. hord. c. raſ. CC.
e. rad. Scorzoner. ʒiiij.
▽ Card. B. acetoſ.
Ceraſi n. è ſucc. propr.
Lactuc. fl. Sambuc. an. ʒj.
▽ Cordial. tt. ſ. frig.
Sirup ſem. pap. errat. ʒj.
accetoſ. Citr. Rib. an, ʒvj.
Mixt. de trib. ʒiß.
∽ ⊕ l. gutt. 20.
S. Alteranz und Stärck-Tranck.

❁ ❁ ❁

℞. Pulv. Bezoard. D. Luja ʒiiij.
Divid. in 4. part. æq.
D. S. Hertz-Pulver.

❁ ❁ ❁

℞. Speciem pro Epithemat. cord. ʒiß.
Cordial. temperat. ʒß.
M. Divid. in 2. part. æq.
S. Species zum Puls.

❁ ❁ ❁

℞. ▽ roſ. Borrag. fl. Sambuc. an. ʒiß.
Carbuncul. c. Moſch. ʒß.
+ Bezoard. ʒj.
M. D. S. Wasser zum Puls.

❁ ❁ ❁

℞. Pulv. Bezoard. D. Senn.
Cordial. Dreſd. an. ʒß.
rubr. Pannon. ʒj.
Specif. Cephal. ʒß.
M. D. S. Anhaltend Stärck-Pulver.

❁ ❁ ❁

℞. ▽ Scorzon. Card. ben. an. ʒiß.
Scord. viol. Cichor. an. ʒj.
▽ ⊕ l. ʒß.
Sirup. è Cort. Citr. ʒj.
ſem. pap. errat. ʒß.
∽ Theriac. Camphor. ∋ij.
D. S. Wasser zum Pulver.

❁ ❁ ❁

℞. ∽ vin. rectif. ʒj. ▽ Anhaltin. ʒß.
℥ Succin. ∋j. ℥ Lign. Rhod.
menthæ anthoſ. meliſſ. a. gutt. v.
M. D. S. Aeuſſerlich Magen-stärckender ∽.

RESPON-

RESPONSUM.

P. P.

Nachdem uns derselbe in einem Bericht des Titii beschriebene Kranckheit zugeschicket/ und über nachgesetzte Fragen unser Gutachten verlanget/ nemlich 1. 2. Ob ꝛc. ꝛc. So geben wir nach reifflicher Erwägung derer uns in der Historia morbi mitgetheilten Umbständen zu verlangter Antwort / daß / (so viel die erste Frage betrifft) weil solche bimembris, auch distinctim darauff zu antworten sey/ und zwar: Weil 1. die überschickte Relation keine vollkommene Historiam morbi in sich begreifft/ können wir diesesmal auch nicht determiniren/ ob in dieser des Titii Cur von dem Sempronio wider Vernunfft und unvorsichtig umbgegangen sey? Daß aber 2. Titius wegen der adhibirten Medicamenta solle Todes verblichen seyn / ist aus denen Receptis sub ☉ keines weges abzunehmen. Leipzig den 30. Martii 1685.

CASUS V.

Dislocatio vertebræ colli secundæ lethalis.

(Vid. porro hujus IV. Cent. Cas. 25.)

P. P.

Es hat vor ungefehr 2. Jahr/ Wachtmeister H. G. von der L. seines Vaters Magd mit einem Fingers-dicken ästigten oder knottigten Prügel/ oder Stock/ in das Genicke geschlagen oder geworffen / daß sie nach weniger Zeit zu Boden gefallen/ in dem Hoff auff dem Miste mit dem Angesicht liegende / todt gefunden worden: Nun hat sich in der Besichtigung befunden / wie sub ☉ zu sehen ist; daher entstehet die Frage: Ob ex arte Medica zu vermuthen/ daß bey der Entleibten die secunda vertebra colli durch den Schlag oder Wurff / oder durch den Fall von der dritten vertebra, befundener masse / loß und abgesondert werden könne? hierüber &c. Datum D. den 26. Martii 1685.

A. D. Regierung.

☉

Alsobald nach erhaltener Commission hab ich mich samt dem Barbierer nach R. begeben/ und die entleibte Magd C. M. besichtiget/ und befunden / 1. daß das Gesichte/ Ohren/ Nacken/ und fast der gantze Rücken braun gewesen / als wären sie mit Blut unterlauffen/ welches dasjenige Geblüt verursachet / so sich in ziemlicher

Menge/(sintemahl die Entleibte ein sehr Blut-reich Mensch gewesen)in den kleinen Aederlein/die in die äusserliche Haut sich enden/auffgehalten/und nach dem Tode erstarret/und halte ich nicht dafür / daß es von einigen Schlägen herkommen sey. 2. Denn nach dem wir die Haut am Kopffe und Nacken eröffnet / hat sich nirgends/ weder auff dem Cranio noch in dem Genicke / einig geronnenes / und aus denen Adern getretenes Geblüt gefunden / weßwegen wir auch 3. das Cranium selbst zerschnitten / und weil darunter gleichfalls kein geronnen Geblüte/noch einige Verletzung des Gehirns / oder dessen Haut zu sehen war / so haben wir 4. das Genicke fleissig durchsuchet / und endlich gefunden / daß die secunda vertebra Colli gäntzlich von der dritten loß/ und abgesondert/ uud also der Hals gebrochen gewesen : Welches eine solche Verletzung/die absolute & simpliciter lethalis ist/ weil hierdurch aller Zufluß der Spiritum animalium ad partes vitales verhindert wird/daß also dieselben/ weder Bewegung / noch Empfindlichkeit haben können/ welcher Mangel einen unfehlbarn und geschwinden Tod nach sich ziehet. D. den 2. April. 1685.

S. E. D.

RESPONSUM.

Als uns dieselbe die Inquisition-Acta, E. M. Entleibung betreffend/zugeschicket/und über nachgesetzte Frage/ob nemlich ꝛc. unser Gutachten gebeten : So geben wir denenselben nach reifflicher Erwegung der Sache / zu freundl. Antwort: Daß ex arte Medica allerdinges zu vermuthen sey / daß solche gewaltsame Dislocatio vertebrarum colli nicht von dem Falle herrühren könne/ (zumahl da die Entleibte nach Aussage der Zeugen fol. 86. 89. 97. bloß auff den Mist gefallen) sondern es ist vielmehr zu schliessen / daß solche heffige Verletzung im Nacken / wie fol 1. gemeldet wird/ und theils von dem starcken Wurffe mit dem Stocke / welcher ziemlich schwer/ und knoticht / auch mit einer grossen Gewaltsamkeit geschehen/ also / daß es nach Aussage des Zeugens fol. 40. 86. es recht geklatschet und geplatzet habe/als wenn man einen irrdenen Topff zubrochen hätte / müsse verursachet seyn &c. Leipzig den 31. Martii 1685.

CASUS VI.

Vulnus aortæ lethale.

P. P.

Denenselben kan / nach Versicherung meiner jederzeit gantz willigsten Dienste/hiermit nicht verhalten seyn lassen / welcher massen mein naher Anverwandter

wandter Tit. Herr J. S. von G. auff K. und Z. &c. am 5. Nov. des verwichenen 1683sten Jahrs/das grosse Unglück gehabt/daß als er selbigen Tages nach verrichteter Mittags-Mahlzeit/ gantz nüchtern und guten Muths / zu dem Ende seine Acker-Felder beritten/damit er sehen und erkundigen möchte/ was die darauff ackernde Unterthanen und Dienstboten verrichtet/und wie weit sie damit gekommen wären/ und endlich auch auff sein Z. Feld/allwo gleichfalls 4. Pflüge auff dem Acker gegangen/derer einer von seinem Gutscher/H. S. geführet worden/gelanget demselben(wie er hoch betheuret) gantz unvorsetzlicher Weise / mit einem bey sich auff dem Pferd habenden Pistol / damit er diesen Knecht um seines gegen ihn gebrauchten Trotzes und Frevels willen / nur zulässig mit einem Schlage coërciren wollen / indem aber er/ der Knecht/aus dem Schlage gesprungen/und das Pistol gesuncken / ihme unvermerckt loß gegangen/einen Schuß zugefüget/davon der Verwundete/als er von dem Acker in das Dorff Z. in die Schencke daselbst gebracht worden/ noch selbigen Tages gestorben. Wie nun dieser Herr H. S. von G. sich seines guten Gewissens / und daß ihme / diesem Menschen mit Willen und Vorsatz einen Schuß zuzufügen / und dadurch/wo nicht zu entleiben/jedoch nur zu verwunden / niemahls in seinen Sinn noch Gedancken kommen wäre / getröstet / und daß er nach gnugsamer der Sachen Verhör/ und Ausführung seiner Unschuld / durch Urtheil und Recht / von der auff die Entleibungen gesetzten Straffe im Stande Rechtens würde absolviret/und loßgezehlet werden/versichert gehalten; also hat bey dem Churfl. S. Hochlöbl. Ober-Amte zu B. er sich selbst ultro zur Defension, und wegen Erlangung eines sicheren Geleites/zur gewöhnlichen und gnugsamen Caution offeriret / und dadurch erhalten/daß ihme unter 22. Dec. bemeldten 1683sten Jahrs / ein sonderbahres frey- und volles sicher Geleite mitgetheilet/und er darauff nach Inhalt des Marggraffthums O. L. habenden Landes-Privilegien durch eine ordentliche Anklage vor das peinliche Gerichte gebührend citiret / und vorgeladen worden. Als es nun zum Termin und der zuvorher per modum interlocutoriæ aufferlegten Litis-Contestation und hauptsächlichen Antwort auff die von dem Amts-Fiscale vorgebrachte peinliche Anklage gekommen / hat Angeklagter unter andern folgender Gestalt geantwortet:

Welcher gestalt er zwar von Grunde seiner Seelen beklagen müste / daß aus seinem mitgehabten Pistol seinem Kutscher / H. S. angeklagter massen / ein Schuß zugefüget worden; Alleine / daß er jemahls einigen Vorsatz / Gemüth oder Meinung gehabt haben solte / auff solchen seinen gewesenen Kutscher das Pistol zu lösen und loßzubrennen / auch folglich ihn dadurch entweder zu verwunden / oder gar vorsetz- und böslich umb sein Leben zu bringen / könnte er so wenig zugestehen / als es mit Recht durch gnugsamen Beweiß auff ihn zu bringen / vielmehr aber aus allen / dem Unglück vorhergegangenen und darauff erfolgten Circumstantien klärlich abzunehmen seyn würde / daß dieses Unglück sich gantz ex inopinato, und de improviso zugetragen habe.

Wie

Wie er denn auch / ohne vorhergehenden gnugsamen Beweiß nicht einräumen / noch zugestehen wollen / daß der Kutscher H. S.

durch diesen Schuß NB. so tödtlich solte seyn verwundet worden / daß er davon nothwendig / scilicet absolutè & immediatè, ex vulnere suâ naturâ lethali, sein Leben auffgeben müssen.

Ob nun wol klagender Fiscalis sich auf das / von einem Medico und Chirurgo, den 7. Nov. 1683. super vulneris lethalitate ausgestellte Attestatum, dessen warhaffte Copia allhier sub lit. A. beygeleget zu finden / beruffen und aus demselbē pro certo & comperto, daß das infligirte vulnus per se lethale und der verwundete Knecht unmöglich beym Leben zu erhalten gewesen wäre / tutò inferiren wollē; dieweil ihme aber dagegen opponiret worden / daß dergleichen Artis peritorum Judicia eben keine Apodictican necessitatem mit sich führeten / und omnem in contrarium probationem excludirten / sondern wenn der Angeklagte per modum Defensionis das contrarium, vulnus scilicet non fuisse lethale, sed vulneratum, vel ex malo regimine, aliave causa obiisse, zu erweisen gemeinet ist / damit allerdings zugelassen werden müste / cum & sententia, à Judice super Relatione, & Judicio Artis Peritorum lata, esset per erroneas attestationes, quandocunque retractari possit per trad. Dd. interque eos Gail. lib. 2. Observ. III. n. 13. & seqq. Carpzov. Pract. Criminal. p. 1. q. 26. n. 47. & 48. Ubi diserte scribit & testatur:

Sententiam capitalem super depositione Chirurgorum latam, contrario postmodum ab Inquisito per modum Defensionis probato à Judicio Facultatis Medicæ aliter de vulnere sentientis adducto, à Scabinatu Electorali Lipsiensi fuisse retractatam.

So haben Richter und Schöppen des im Churfl. S. Ober-Amte deß M. O. L. zu B. gehegten peinlichem Hals-Gericht / auff eingeholten Rath auswärtiger Rechts-Gelehrten hierinnen vor Recht erkannt:

Daß angeklagter Herr H. S. von G. vor allen Dingen mit seiner / wider des Medici und Chirurgi, wegen lethalität der Wunde / erstatteten Bericht / habenden Nothdurfft / in Sächsis. Frist einzukommen schuldig / worauff alsdenn in der Sache ferner ergehet was recht ist ꝛc.

Wie die Copeyliche Beylage sub lit. B. mit mehrern ausweiset.

Nun wäre zwar meinem nahen Anverwandten Herrn H. S. von G. daran nicht viel gelegen / was der Medicus und Chirurgus, in gehaltener Besichtigung von der / durch den unvorsetzlichen Pistolen-Schuß dem Kutscher zugefügten Wunde / für ein Sentimēnt geben wollen / weil er sich in seinem Gewissen sicher weiß / und deßwegen grosse und hochbetheuerte Contestationes thut / daß er niemahls animum vulnerandi, nedum occidendi gehabt / und also keine Lebens- oder Leibes-Straffe wegen der animo servum suum licet castigandi intendirten / aber wider allen seinen Willen und Vorsatz übel gerathenen Schlages mit dem Pistol / an sich selbst zubefahren habe / wann gleich die ohne Vorsatz / und ex inopinato zugefügte Wunde noch

dennoch einmal so gefährlich / und gantz absolutè, und seiner Natur und Eigenschafft nach nothwendig für lethal und tödtlich zu judiciren wäre; Dieweil ich aber von den Rechtsgelehrten vernehme / daß der Unterscheid in qualität der Wunden / ob sie schlechter dinge und ihrer eigenen Natur und Eigenschafft nach / dermassen / ut omnem medelam per se effugerint, & vulneratum omninò naturaliter interemerint, bald anfangs tödtlich gewesen / oder nur ex accidenti, aus Mangel zureichender schleuniger Hülffs- und Blut Stillungs-Mittel lethal geworden seyn? darauff ankommen will; daß erstenfalls dem Vulneranti pro indagando vulnerandi occidendique animo, einigerley art der scharffen Frage zuerkant / auff den andern Fall aber derselbe ad juramentum purgatorium, daß er kein Gemüth noch Meynung gehabt habe / den Gutscher wo nicht zu tödten / jedoch durch den Schuß nur zu beschädigen / zugelassen werden könne; so stehet nebst mir / das gantze G. Geschlecht / darunter sehr Hohe und Churfl. Führnemste Ministri mit begriffen / in der grösten Beysorge / daß / so um deß sub. Lit. A. beygelegten Medico-Chirurgischen Judicii willen unserm angeklagten Geschlechts- und Geblüts Vetter / allererst in der Tortur und scharffen Frage / daß er dem Gutscher mit Fleiß und Fürsatz weder beschädigen noch entleiben wollen / zu erhalten / zuerkannt werden solte / er viel lieber bey seiner / dem gerechten GOtt / und seinem Gewissen wohl bekanten Unschuld / den Tod / als dem gantzen fürnehmen Geschlechte zu ewigen Schimpff und Vorwurff / um das zeitliche Leben dadurch zu retten / dem Scharffrichter und Peinigerin die Hände zu fallen / erwehlen / und also unschuldig dahin gerichtet werden dörffte. Denn welcher ehrlicher Adels- und Ritters-Mann / wolte nicht lieber zehenmahl den Tod erkiesen / als seine Unschuld durch eine / vor der Welt so höchst-schimpfliche art erhärten / und dadurch das ohne dem kurtze und elende Leben mit Schimpff und Spott in der bösen Welt fristen und erhalten?

Und ob wohl in diesem unglückseligen Casu so viel Circumstantien und conjecturen / beydes so dem Unglück für als nachgegangen / und de animo & intentione hominis Zeugniß geben können mit eingelauffen / welche gnugsam glaublich machen / daß der von G. den Knecht mit Willen zu schiessen / nicht im Sinn / noch einigen Vorsatz darzugehabt habe / in welchen Fällen ohne dem ein Accusatus oder Inquisitus nicht bald denen schänd- und schmählichen unbarmhertzigen Fäusten des henckerischen Peinigers zu unterwerffen / sondern ad Torturam spiritualem, nemlich das juramentum purgationis, darinnen seine eigentliche Gemüths-Meinung / vermittels Cörperlichen Eydes zu eröffnen / allerdings zuzulassen / wie in terminis terminantibus bezeuget Hartmann-Pistor. Observ. 108. n. 3. 6. & 16. Carpzov. Pract. Crim. p. 1. q. 1. n. 24. & 26.

Demnach aber / und dieweil zu solcher eigentlichen Gemüths-Eröffnung desto eher und ohnbedencklicher zugelangen / wenn einer vornehmen Medicinischen Facultät Judicium und Beyfall / daß das infligirte Vulnus nicht eben absolutè,

und deneceſſitate lethal, ſondern / wenn dem Verwundeten bey zeiten das Geblüt wäre geſtillet/ und Rath geſchaffet worden / durch GOttes Hülffe vielleicht noch wohl beym Leben zu conſerviren geweſen/ zu erhalten/ und ad Acta zubringen ſeyn möchte; Geſtalt in einem Caſu, da Anno 1670. einer von Adel auff dem Felde einen Schäffer-Knecht/ ſeinem Vorgeben nach/ auch nicht aus Vorſatz/ ſondern nur durch einen fürgehabten/ aber mißgelungenen Schreck-Schluß getroffen / wovon derſelbe/ ehe ihm das Geblüt geſtillet/ und er verbunden werden können/ verſtorben/ von dem Churfl. S. Schöppen-Stul zu Leiptzig/ in dem Copeylich beygelegten Urtheil ſub lit. C. um das Bekänntniß/ ob er nicht den Schuß vorſetzlich auff den Schäfferknecht gethan/ der Meinung/ ihn/ wo nicht zu tödten/ doch zu beſchädigen/ von ihme heraus zu bringen/ der erſte Gradus Torturæ zuerkant/ hernachmahls aber / als in der darwider verſtatteten anderweiten Defenſion, daß das Vulnus nicht eben pro ſimpliciter & abſolutè lethali dijudiciret werden könnte/ durch der Mediciniſchen Facultäten zu Wittenberg und Franckfurt gegebenen Reſponſa beygebracht/ ſolch Urtheil ſub Lit. C. von ihnen/ denen Churfl. Herren Scabinis Lipſienſibus Anno 1672. Innhalts der Copeylichen Beyfuge ſub lit. D. ſelbſt wieder geändert/ und an ſtatt der vormahls zuerkanten Tortur, der Reinigungs-Eyd ſubſtituiret/ und krafft ſolches Urtheils und darauff geleiſteten Eydes/ der Adeliſche Inquiſitus, ſo durch GOttes Gnade annoch am Leben/ und in erwünſchtem Glück und flor conſtituiret, und wohl geſegnet iſt/ bey Leib und Leben/ Ehr und gutem Leymuth erhalten worden/ welches fürnehmlich denen beyden vornehmen Mediciniſchen Facultäten und ihren wohlgeſprochenen Reſponſis zu dancken / und ſonſten zubeſorgen geweſen/ wenn es bey dem erſten ſub lit. C. geſprochenen Urtheil hätte ſollen gelaſſen werden / daß entweder die Warheit und Unſchuld wäre untergedrucket/ oder das Land mit einer unſchuldigen Blutſchuld beläſtiget und verunreiniget worden.

So habe meine Hochg. Herren ich hiermit gantz dienſtlich erſuchen ſollen / ſie wollen das ſub lit. A. in wahrer Abſchrifft beygelegte Atteſtatum Medico-Chirurgicum gantz genau überlegen/ und wohl erwegen / und zuförderſt über dem Puncte:

Ob die in demſelben befindliche Relatio Facti, und deſcriptio partium vulneratarum, mit dem ſub lit. E. Extracts-weiſe beygelegtem Berichte / in ſubſtantialibus und realibus durchgehend einerley / oder worinnen die differenz und der Unterſcheid ſey?

Ihr Bedencken eröffnen/ im übrigen aber / und vornemlich ſich über dem Atteſtato ſub lit. A. ſelbſten eines gewiſſen Collegialiſchen Schluſſes und Kunſtmäſſigen Mediciniſchen Ausſpruches/ cum rationibus decidendi, & refutatione contrariorum apparentium vergleichen:

Ob denn dieſe læſiones partium vulneratarum dermaſſen beſchaffen/ daß ſecundum infallibilia & apodictica Anatomiæ & Chirurgiæ fundamenta, dieſes

vul-

vulnus pro ſimpliciter & abſolutè lethali zu achten / und der Verwundete daran nothwendig / und alſobald geſtorben?

Und: Ob denn gar nicht möglich geweſen ſey / wenn alsbald ein Medicus oder Chirurgus, welche beyde das Blut ſtillen / als inner- und äuſſerlich Rath ſchaffen / und allen Symptomatibus und Zufällen ex Lege Artis begegnen können / den verwundeten Patienten beym Leben zu erhalten?

Wie nun dieſes eine überaus hochwichtige und ſolche Sache iſt / daran eines ehrlichen Bieder- und Hoch-Adel. ſonſt unbeſcholtenen Ritter-Mannes / Ehre und Gut / ja Leib und Leben / und in conſequentiam eines vornehmen gantzen Adelichen Geſchlechts guter Name und Reputation beruhet; im übrigen aber / vermöge der Rechte / es an dem iſt: Quod in dubio judex pronunciare debeat, vulneratum non eſſe ex vulnere mortuum, Sec. trad. Jacob. Menoch. de Arbit. Jud, Q. lib. 2. Cent. 3. Caſ. 275. n. 13. p. 397. Sebaſt. Guazzin. Tract. Defenſ. Inquiſ. & Reor. Defenſ. 4. cap. 10. n. 19. in fin. p. 181. Alſo lebe ich des ſichern Vertrauens / meine Hochg. Herren werden alles ihrer ruhmwürdigſten Gewonheit nach auffs genaueſte überlegen / und mich mit einem wohlerwogenen ausführlichen Reſponſo erfreuen. Welches ſo wohl ich / als mein gantzes Geſchlecht nechſt ſchuldigſt-williger Erlegung des jetzigen Honorarii pro Studio & Labore, in ſchuldigſter Danckbarkeit ſtäts zu rühmen nicht unterlaſſen / und verbleiben werde ꝛc. B. den 12. Febr. 1685.

H. O. von G.

A.

Auff ordentlich beſchehene Requiſition des Churfürſtl. S. Ober-Amts in B. haben wir Endes Unterſchriebene Medicus und Chirurgus, heute unten geſetzten dato, H. S. ſonſten B. H. genandt / ſo vorgeſtern durch einen Piſtohlen-Schuß entleibet worden / in der Schencke zu Z. beſichtiget / und nach Eröffnung des Cörpers befunden / daß die Kugel durch das os Ileum, rechter Seiten gegangen / ſolches in viele Splitter zerſchmettert / und den Ramum Iliacum, ſo wohl arteriæ magnæ, als venæ cavæ gantz durchriſſen / alſo / daß die gantze cavität Abdominis mit lauter Blut angefüllet / und die Kugel in dem lincken Muſculo Pyramidali gefunden worden.

Wann denn nun ſolche beyde groſſe Pulß- und Blut-Adern gäntzlich durchriſſen / und hierdurch das Hertz-Geblüt / nebenſt denen ſpiritibus vitalibus entgangen / und durch kein eintziges Mittel hat können geſtillet / oder ſonſt geholffen werden; Als iſt ſolches vulnus, denen Fundamentis Anatomiæ & Chirurgiæ gemäß / pro ſimplici & abſolutè lethali zu achten / und hat nothwendig Verwundter alſobald daran ſterben müſſen. Welches wir ꝛc. B. an 7. Novembr. 1683.

N. N. Med. Doct.
C. F. H. geſchworner Chirurgus und Ober-Elteſter. ꝛc.

B.

RIchter und Schöppen / des in Churfürstl. S. Ober-Amt allhier gehegten Peinlichen Halß-Gerichts / erkennen in Sachen des Amts-Fiscalis, Anklagers an einem / H. S. von G. auff K. / Angeklagten anders Theils vor Recht; daß Angeklagter vor allen Dingen mit seiner wider des Medici und Chirurgi, wegen lethalität der Wunde / erstatteten Berichts / habenden Nothdurfft / in Sächsischer Frist einzukommen schuldig / worauff alsdann in der Sache ferner ergehet / was recht ist / von Rechts wegen. Actum & publicatum auff dem Churfürstl. Sächsis. Schloß zu B. am 6. Decembr. des 1684sten Jahrs.

C.

Extract des im Schöppen-Stuhl zu Leipzig Anno 1670. eingeholten Urthels.

P. P.

OB wohl S. F. v. der D. als er nach Andeutung unsers vorigen Urthels / über gewisse Inquisitional Articul vernommen worden / nicht geständig seyn wollen / daß er den Schäffer-Knecht / H. G. B. vorsetzlich geschossen / sondern vorwendet / er habe nur einen Schreck-Schuß in die Lufft gethan / ihn damahls in denen dicken Püschen nicht gesehen / und davor gehalten / er sey schon weg / hätte auch nicht gewust / daß er ihn getroffen / wenn er ihn nicht / als er bereits im Rück-wege gewesen / winseln hören; Dieweil aber dennoch solches nicht beybracht / auch sein Vorgeben der Warheit nicht ähnlich / indem der Entleibte / seines Vaters Bericht nach / vor seinem Ende ausgesaget / daß inquisit, als er ihn gesehen / alsbald gesagt / du Schelm / wo wilt du hin? und wie er sich wieder nach F. gewendet / hinter ihm alsobald darein geschossen; Also da Inquisit gleich den Vorsatz / den Schäffer-Knecht zu schiessen / nicht gehabt / dennoch vermuthlich auff denselben / weil er ihn erlangen können / einen Schuß mit Schrot / in Gemüth und Meinung ihn zu beschädigen / gethan; Im übrigen er des Facti nicht in Abrede seyn kan / seine Exception aber im geringsten nicht erwiesen / nach mehren Innhalt der überschickten Inquisition A. und E. So wil vor allen Dingen nöthig seyn / daß aus Inquisito ein deutlicher Geständniß gebracht werde. Derowegen so er dasselbe anderweit in gutem richtig nicht thun wil / seyd ihr / jedoch / weil es einer von Adel / mit Vorbewust der hohen Obrigkeit wohl befugt / ihn dem Scharffrichter auff diese masse zu untergeben / daß er ihn möge ausziehen / entblössen / zur Leiter führen / die zur Peinlichkeit gehörige Instrumenta vorzeigen / die Daumen-Stöcke anlegen / und damit zuzuschrauben / auch wo dieses bey ihm nicht fruchtet / wird dem Scharffrichter ferner verstattet / ihn mit den Banden zu schnüren / jedoch / daß es bey dem / wie gedacht / verbleibe / und mit

Inqui-

Inquisito ferner nichts vorgenommen werde; Dabey er dann mit allem Ernst zu befragen / ob er nicht den Schuß vorsetzlich auff den Schäffer-Knecht gethan der Meinung / ihn / wo nicht zu tödten / doch zu beschädigen / aus was Ursach solches geschehen / was er sonst dabey gethan / und ihm allenthalben darumb bewust; Wenn nun seine Urgicht mit besonderm Fleiß auffgezeichnet / zu denen Acten bracht / und dieselben überschicket worden / ergehet seiner Person und Bestraffung halber / was recht ist / vor Rechts wegen. Anno 1670.

D.

UNsere freundl. Dienste zuvor / Gestrenger / Vester / günstiger guter Freund; Als Ihr uns S. F. von der D. anderweit geführte Defension, und was L. S. S. darbey eingewendet / sammt vorigen / wider gedachten von der D. ergangenen Inquisition-Acten, und einer Frage zugeschicket / und euch des Rechten darüber zu belehren gebethen habt / demnach sprechen wir Churfl. S. Schöppen zu Leipzig darauff vor Recht / daraus so viel zu befinden / daß Inquisit S. F. von der D. mit der vorhin zuerkanten Tortur zuverschonen. Er ist aber gleichwohl auff vorhergehende scharffe Verwarnung vor der schweren Straff des Meineyds / darbey auch wohl ein oder mehr Geistliche zugebrauchen / sich vermittelst Eydes zu reinigen / und daß er den Schuß nicht vorsetzlich auff den Schäffer-Knecht gethan / auch keinen Willen / noch den Vorsatz gehabt / ihn zu beschädigen / weniger zu tödten / zu schwören schuldig. Er thue nun solches / oder nicht / so ergehet seiner Bestraffung halber ferner was recht ist / von R. W. Mens. Majo 1672.

C. S. Schöppen zu L.

E.

Extract des Hoff-Richters / Herrn H. H. von B. an das Churfl. Ober-Amt unterm 9. Novembr. Anno 1683. abgestatteten Berichts / Fol. 7.

NAch beschehener Hebung von dem Herrn Medico, wie auch geschwornen Chirurgo ist der Cörper eröffnet / mit Fleiß besichtiget / und daß die Kugel in den Leib / und durch die grosse Blut-Ader / oder Aortam gegangen sey / und selbige durchrissen habe / befunden worden. Immassen solches aus ihrer beyderseits beym Churfl. S. Ober-Ammte einzuschickenden Attestato Anatomico Chirurgico umbständlicher / und die eigentliche Beschaffenheit und lethalität dieses Schusses ausführlicher und mit mehrern zuersehen seyn wird.

RESPONSUM FACULTATIS.

P. P.

ALs uns derselbe H. S. Entleibung weitläufftig entdecket/und über nachgesetzte 3. Fragen unsern Kunstmässigen Ausspruch gebeten/nemlich 1. 2. 3. Ob ꝛc. ꝛc. So geben wir demselben nach reifflicher Uberlegung der Sache und Erwägung aller und jeder dabey sich befindlichen Umbstände / zu freundlicher Antwort/ daß 1. die Relatio Facti sub A. mit dem Extract sub E. theils einerley / theils different sey / quoad prius, weil auff beyden Theilen der Tod unvermeidlich erfolget / quoad posterius, weil in A. die Rami Iliaci interni, in E. die grosse Blut-Ader oder aorta verwundet worden/ daher 2. die læsiones partium vulneratarum in Relatione sub A. dermassen beschaffen / daß sie pro simpliciter & absolutè lethalibus zu halten seyn/und solches 3. ob impossibilitatem curationis, weil unmöglich gewesen / propter partium vulneratarum profunditatem, mit einem äusser- oder innerlichen Remedio einigen Rath zu schaffen / indem die insignis hæmorrhagia und das extravasirte Geblüt die ~ vitales in momento dissipiret/und den jählingen Tod verursachet hat. Was nun refutationem contrariorum apparentium betrifft / so wolten wir wünschen / daß die Responsa der Medicinischen Facultät zu Wittenberg und Franckfurt uns entweder in copia oder originali wären communiciret worden/damit wir daraus ihre Reflexiones hätten ersehen können. Es ist aber der Thäter / welcher 1670. den Schaafknecht erschossen/nicht umb deßwegen absolviret worden / als wenn die vulnera aortæ an sich selbst nicht lethal wären/sondern darumb/ weil der Vulneratus ohne Besichtigung beerdiget/ 8. Tage in dem Grabe gelegen/und hernach erst seciret werden müssen / da denn in cadavere jam putrefacto, ob summum fœtorem, nichts gewisses / ratione lethalitatis, hat determiniret werden können ꝛc.

Leipzig den 5. April. 1685.

CASUS

CASUS VII.

Partûs terminus 171. *dierum minime legitimus.*

P. P.

Denenselben sind unsere schuldigste Dienste zuvor/ und haben über nachgesetzten Casum dero in re medica wohlgegründetes Bedencken einzuholen nicht umbhin gekont. Es hat Sempronius allhier seine Ehefrau Semproniam in abgewichenem 1684. Jahr geheyrathet / und am 18. April. st. n. mit deroselben Hochzeit gehalten. Als dieselbe nun ihren Ehestand biß zu dem 6. Octobr. gedachten Jahres gebracht / kommt Sempronia dieses Tages darnieder/ und geneset eines gesunden vollkommenen Töchterleins / welches annoch lebet/ und wegen Frühzeitigkeit kein Gebrechen an ihm zu spühren ist. Nun befinden sich vom 18. April. biß 6. Octobr. nur 171. Tage / welche Zeit sonst zu einer recht zeitiger: Geburt viel zu wenig / dahero es schiene / als ob die imprægnation der Sempronia von Sempronio ante consummatum matrimonium geschehen / und der Partus Christlichem Gebrauch nach nicht legitimus wäre. Wenn wir nun hierüber von unsern Hochgeehrten Herren gründlich informiret seyn wollen / ob es seyn könne / daß von obigen 171. Tagen der partus maturus seyn/und binnen solcher Zeit des Sempronii Töchterlein vollkömmlich / und daß es auch annoch bißhero bey Leben blieben / gebohren werden können? Oder ob nicht vielmehr die imprægnatio vor der Hochzeit vorgegangen seyn müsse? Als geruhen unsere Hochgeehrte Herren / dero aus natürlichen / und in der Artzney-Kunst recht beständigen Ursachen wohl erwogenes/auch mit rationibus dubitandi & decidendi bestärcktes Urtheil/ in forma probante, uns wiederfahren zu lassen ꝛc. G. den 17. April. st. n. 2685.

Burgermeister und Rath daselbst.

RESPONSUM.

P. P.

Als uns dieselbe den Casum, Semproniæ Töchterlein betreffend/ zugeschicket/und unser Gutachten über nachfolgende Frage gebeten / nemlich: Ob ꝛc. ꝛc. So geben wir nach reifflicher Erwägung zu verlangter Antwort/daß (weil der naturalis und communis nascendi terminus der 9.te Monat ist) dieser der Semproniæ Partus keines weges pro legitimo zu halten/ weil wegen Frühzeitigkeit kein Gebrechen an ihm zu spühren gewest/und so vollkommen innerhalb 171. Tagen nicht können gebohren werden/dahero deñ aus diesen Ursachen wohl zu schliessen/ daß der Semproniæ imprægnatio

gnatio von Sempronio ante consummatum matrimonium geschehen seyn müsse. Leipzig den 20. April. 1685.

CASUS VIII.

Historia morbi luem indicat Veneream.

P. P.

Deroselben Medicinisches Bedencken bin ich in nachfolgendem Fall benöthiget: Es lebet eine vornehme Adel. Weibs-Person M. M. v. W. mit ihrem Ehemanne E. v. W. in grosser Widerwärtigkeit / deren vornehmste Ursachen anjetzo dahin gestellet werden. Inzwischen klaget die Weibs-Person auff die Ehescheidung deßwegen / weilen der Ehemann morbo contagioso laborire / welche Kranckheit / wenn sie ja pro lue venereâ nicht zu halten / dieselbe doch übertreffe / oder ihr zum wenigsten gleich sey / und giebet diese Weibs-Person zu diesem Ende folgende Umbstände an: 1. Daß wenn ihr Ehemann derselben ehelich beygewohnet / und etwas von der genitura an ihren Leib gebracht / solches nicht alleine grosse Blasen verursachet / sondern auch darauff grosse Beulen / so hitzig und scharff gebrennet / entstanden / sondern sie sey auch selbsten circa pudenda ausgeschlagen. 2. Sie sey sonsten jederzeit von gesunder und starcker Constitution gewesen / so lange sie aber im Ehestand gelebet / ihr nicht alleine das Fleisch vom Leib verfallen / sondern sie auch stets sieg und kranck gewesen / und habe sonderlich auff der lincken Seite nicht liegen und ruhen können. 3. Hat den Ehemann ein sonst in Curen beruffener Bauersmann curiret / und dieser vorgegeben / er habe einen Wind-Bruch bey dem v. W. befunden / worzu er Wund-Tränckе von der China und gewissen Kräutern gemacht. Es berichtet aber derselbe darbey / wie bey dem Ehemann grosse Beulen einer Faust gleich circa Scrotum, auch eine im Scroto selbsten sich ereignet / so hätten sich auch an demselben im obern und untern Leibe grosse braune Flecken gefunden / insonderheit aber wäre es zwischen des Ehemanns Beinen wie eine Birckene Rinde ausgeschlagen gewesen / und will der Bauer / der zur Cur gebrauchet worden / hieraus mehr nicht schliessen / als daß dieser Mann an einem Wind-Bruche laboriret. 4. Gibt das Weib an / es habe der Mañ Gonorrhœâ laboriret / kan aber / ob es maligna und virulenta gewesen / weil sie nicht weiß / aus welchen signis solche virulentia und malignitas zu nehmen / nicht anzeigen. 5. Habe der Ehemann iñerheischer geredet / und am Halse grosse braune Flecken gehabt / wiewol einen rechten bösen Halß er niemals bekommen. Sie giebet 6. ferner für / ungeacht ihr Ehemañ sie öffters und fast übermässig fleischlich erkannt / sey sie doch von ihm niemals schwanger worden / und halte dafür / es rühre dieses ebenfalls daher / daß er an einem morbo contagioso laboriret. Ob nun aus diesen Umständen zu schliessen / daß der v. W. als Ehemann / morbo contagioso laborire / und deßwegen zur Ehescheidung zu gelangen /

langen / wollen meine Hochgeehrte Herren mich in einem versiegelten Informat berichten : Es soll hierfür das gewöhnliche Honorarium willig abgestattet werden. ꝛc. ꝛc.

RESPONSUM.

ALs uns derselbe ein Schreiben de dato 22. Aprilis dieses 1685. Jahrs zugeschicket / darinnen gemeldet wird / daß eine Adel. Weibes-Person M. M. v. W. mit ihrem Ehemann E. v. W. in grosser Widerwärtigkeit lebe / zumahl weil derselbe morbô contagioso laborire / welche Kranckheit / wann sie ja pro lue venereâ nicht zu halten / dieselbe doch übertreffe / oder ihr zum wenigsten gleich sey ; in dem 1. die Genitura (oder Semen in coitu emissum) wann der Mann ihr ehelich beygewohnet / und etwas davon an ihren Leib gebracht / nicht alleine derselben grosse Blasen verursache / sondern auch darauff grosse Beulen / so hitzig und scharff gebrennet / entstanden / auch dieselbe allezeit circa pudenda ausgeschlagen. 2. Sey sie sonsten jederzeit von gesunder und starcker Constitution gewesen ; so lange sie aber im Ehestand gelebet / seye ihr nicht allein das Fleisch vom Leibe verfallen / sondern sie sey auch stets siech und kranck gewesen. 3. Hätte der Ehemann sich sonsten an einem so genannten Wind-Bruche curiren lassen / es hätte aber der Mann / so ihn curiret / dabey berichtet / daß derselbe grosse Beulen / einer Faust gleich / circa Scrotum, auch in Scroro selbst gehabt / so hätten sich auch an demselben im Ober- und Unter-Leibe grosse braune Flecken gefunden ; insonderheit aber wäre es zwischen deß Ehemannes Beinen / wie eine birckene Rinde / ausgeschlagen gewesen. 4. Habe er Gonorrhæâ laboriret ; ob aber solche maligna und virulenta gewesen / weiß sie nicht. 5. Habe er immer heischer geredet / und am Halse grosse braune Flecken gehabt / wiewohl er niemahls einen rechten bösen Hals bekommen. 6. Sey sie niemahls von ihm schwanger worden ꝛc. alles nach mehrerm Innhalt desselben Berichts ; und dißfalls unser Medicinisches Bedencken verlanget : Ob aus diesen Umbständen zu schliessen / daß der v. W. als Ehemann morbo contagioso laborire / und deßwegen zur Ehe-Scheidung zu gelangen ? So haben wir diese erzehlte Umstände Collegialiter wohl erwogen und befunden / daß der v. W. allerdinges Gonor-

rhæa virulenta & maligna laboriret / welche virulentia ex acrimonia Seminis zu schliessen / in dem solches nicht alleine bey ihme selbst / wie 3. erwehnet worden / erosiones cuticulæ circa pudenda, da er wie eine birckene Rinde ausgeschlagen gewesen / sondern auch wie 1. gemeldet worden / bey dessen Eheweibe post Semen in coitu emissum, grosse Blasen und Beulen circa scrotum, auch in scroto caussiret / so sehr verdächtig / und zumahl jene allerdinges pro bubonibus venereis zu achten. Und ist also aus diesem allen gnugsam zu schliessen / daß der v. W. morbo contagioso laborire / in dem der effectus contagii gnugsam klar und offenbahr : Ob aber deßwegen zur Ehe-Scheidung zugelangen / lassen wir die jenigen / welchen in diesem Fall zu decidiren zukommt / urtheilen. Welches wir ꝛc. Leipzig den 2. Maji 1685.

CASUS IX.

Veneni assumti indicium.

P. P.

Dieselbe werden aus beygefügten Stücken der vor unsern Gerichten ergangenen Inquisition-Acten, und zwar erstlich sub N. 3. ersehen / was für ein erschrecklicher Mord sich an 2. alten Frauens-Personen in unserm Flecken B. am 8. April zugetragen. Als nun der Verdacht solcher verübten Mordthat / nicht nur so fort auff einen alten Hauptmann / L. J. so bey denen Ermordeten in einem Hause gewohnet / gefallen / sondern auch derselbe mit sehr dringenden indiciis deßhalben weiter graviret worden ; so ist er zwar am 9. April. anhero ein- und in eine gewölbte Stube frisch und gesund des Abends zur Hafft gebracht: Es hat sich aber bald darauff ein etlichmahl continuirter Vomitus bey ihm vermercken lassen / und den andern Morgen frühe à 6. Uhr ist er todes verblichen / wie solches die Registratur sub 4. und 5. mit mehrern berichtet / dabey auch sub. 7. 8. 9. 17. 19. & 20. ferner angefüget befindlich / wie der Körper geöffnet befunden / und was sonst vor weitere Nachricht eingezogen. Weil man nun eines bewährten Collegii Medici Gutachten darüber benöthiget seyn will: Ob der verstorbene L. J. durch Gifft / oder gifftige Sachen ums Leben kommen / oder was sonst die Ursach seines Todes gewesen sey? So ist an dieselbe unser dienstl. Bitten / sie wollen aus beygefügten Actis die Nothdurfft mit gewöhnlichem Fleiß überlegen / und uns dero zu Recht beständige Meinung darüber zurück eröffnen. Solches ꝛc. W. den 5. Maji. 1685.

Sämmtliche von B.

Actum

Actum B. den 9. Apr. 1685.

ALs gestern Abend nach 9. Uhr D. B. Weyl. B. Contributions- und Zoll-Einnehmers zu B. hinterlassene Wittwe ihres Alters 65. Jahr/ nebst ihrer Schwester/ einer alten Jungfer von 76. Jahren mordthätlicher Weise in der Herrn von B. Hause zu B. worinnen sie zur Miethe gesessen/ entleibet/ so sind in Gegenwart der B. Amts-Bedienten/ L. F. C. Amtmans/ und J. M. deß Gerichtsschreibers; It. Burgermeister H. N. aus B. durch den verordneten Bader/ C. E. D. zu B. die beyde Körper ihrer empfangenen Wunden halber in Augenschein genommen/ und das Corpus Delicti investigiret worden/ wie folget:

1. Hat sich an B. Wittwen Schwester erzeiget/ daß sie (1.) eine Wunde gleich vor dem Kopffe hat/ welche gantz das Fleisch biß auff die Hirnschaale durch gehet/ also daß die Hirnschaale bloß zu sehen/ sie ist ründlich/ und achtet der Bader diese Wunde vor tödtlich/ weil sie allem Ansehen nach mit einer Barte oder Beil-Aehre geschlagen/ dadurch die Bewegung des Gehirns von den natürlichen Lebens-Geistern gehindert/ und also der Tod befördert worden. Die (2.) Wunde ist gleich in den Schlaff über das rechte Auge/ welche auch biß auff die blosse Hirnschalle durchgehet/ ist etwas länglich/ eines kleinen Gliedes vom Finger lang/ welche er gleichfalls tödtlich daher erachtet/ weiln deß Orts die Hirnschaale dünne/ und durch einen Schlag/ wodurch der Ort verwundet/ der Tod erfolgen müssen. Noch sind 2. Wunden über das rechte Ohr/ wo selbst auch die Hirnschaale zu sehen/ und eine über das lincke Ohr/ daselbst die Hirnschaale nicht zu sehen/ und eine nach dem Nacken biß auff die Hirnschaale gehend/ welche allerseits allem Ansehen nach auch mit einem Aehr von einer Barte oder Beil geschlagen/ diese letzte 4. Wunden aber werden von dem Bader nicht vor tödtlich gehalten/ vermeinet/ daß sie wohl zu curiren gewesen. Am Leibe ist nichts/ ausser an jedem Knie ein frischer Flecke/ welcher vom Fallen seyn mag/ gesehen/ der Leib auff dem Rücken ist bräunlich/ als mit Blut unterzogen/ jedoch aber nicht geschlagen/ sondern des Baders Vermuthen nach etwa vom Liegen also beschaffen.

2. An D. B. Wittwe ist (1) An der lincken Seite über das Ohr eine Wunde dem Ansehen nach gehauen/ und 3. quer Finger breit lang/ aber in Mitte der Wunde ist die Hirnschaale 2. Finger breit geknirschet und geborsten/ daher er sie vor tödtlich æstimiret. (2) Uber das lincke Auge in dem Winckel nach dem lincken Ohr/ fast am Schlaffe ist eine Wunde gleich wie mit einer Barten-Spitze gehauen/ so zwar eines halben Fingers breit tieff/ nicht aber auff die Hirnschaale gehend/ zu finden. Uber dieser Wunde/ ein Finger breit von derselben/ ist (3.) Noch eine dergleichen/ dem Ansehen nach auch gehauen/ ferner sind einen Finger breit von dieser (4. 5. 6.) noch 3. Wunden/ so biß auff die weisse Hirnschaale gehen/ so seinem Erachten nach mit dem Oehre einer Barte/ und zwar

mit der Ecken geschlagen/ (7.) Ingleichen ist vorn auff der Stirn biß auff die Hirnschaale eine Wunde/ allem Ansehen nach gehauen/ (8.) Ist über das rechte Ohr eine Wunde / da man auch die Hirschaale sehen kan/ allem Vermuthen nach auch geschlagen. Und endlich ihr (9.) noch eine Wunde am Kinn/ auff der lincken Seite/ biß auff die Kinback-Knoche eines Gliedes vom Finger lang befunden worden; Diese letzte 8. Wunden hält der Bader nicht für tödtlich/ sondern vermeinet/ daß sie wohl curiret werden können. Uber vorige Wunden hat sich noch an der lincken Seite unten am Halse ein Schlag/ der mit Blut unterlauffen/ aber nicht offen gewesen/ gefunden / dadurch aber nichts lædiret. Am Leibe ist nichts befunden/ als daß auff dem Rücken braune Flecken gewesen. Hiermit ist diese Besichtigung beschlossen/ und haben wir Endes Benamte dieses eigenhändig unterschrieben.

L. F. C. ꝛc.
J. M. ꝛc.
E. S. D. Bader.

Vorbeschriebene Besichtigung der todten Cörper/ und was der Bader davon judiciret/ hat derselbe mit würcklichem darüber abgestatteten Eyd bekräfftiget. Dat. V. den 13. April. 1685.

P. S. Amtmann.

❁ ❁ ❁

Als ich zu Ende Benandter/ nebst auch daselbst unterzeichnetem Chirurgo, auff Ersuchen des Wohlgebohrnen Hn. Hn. H. D. von B. ꝛc. wohlbestallten Amtmanns zu W./ H. P. S./ einen nach sehr viel und starckem Brechen plötzlich und wider Vermuthen verstorbenen Gefangenen zu eröffnen veranlasset und verlanget worden/ unser zu Recht beständiges Judicium darüber ad Acta zu stellen/ ob nicht der Verstorbene durch zu sich genommenes Gifft vom Leben kommen. Als haben wir den 11. April Nachmittage um 4. Uhr den Cörper entblösset/ und weder einige Auffschwellung/ noch andere einige äusserliche Zeichen eines genommenen Giffts/ befunden: Darauff der Unterleib und in selbigem der Magen geöffnet/ und in fundo ventriculi 2. biß 3. Finger breit vom pyloro, oder orificio inferiore, etliche erhabene inflammirte Flecken entdecket/ auff deren superficie eine weiß-gelbe Materia, gleich einem Pulver gelegen / die sich auch ohne einige violenz mit dem Finger abstreichen lassen/ und etwas rauch als ein Sand anzufühlen gewesen. Auch ist an unterschiedlichen Orten die tunica interior villosa ventriculi zerissen oder entzwey/ und die untere weisse nervea hervorscheinend gefunden worden. Die übrigen viscera, als intestina, hepar, lien, pancreas &c. waren zimlich gesund anzusehen / ausser daß lien ein wenig angelauffen/ cor und pulmones auch natürlich/ nur daß diese in superficie schwartze Flecken gehabt / die sich bald darauff in grüne verwandelt/ und ein gut Theil sangvinis in vena cava prope cor coaguliret gewesen / woraus aber nichts gewis-

gewisses zu schlieſſen. Scheinet also gnugsam/ und ist unsere Meinung/ daß/ weil eine solche calculosa oder tartarea materia in ventriculo sich/ ob schon Paracelsus es anders meinet/ nicht leicht generiret/ auch selbe fest angewachsen seyn müste/ wenn sie dieses Brechen verursachen solte / daß etwa durch ein zu sich genommenes Pulver dieser in einem gantz gesunden corpore ungewöhnlich erregte continuatus vomitus verursachet/ und der Verstorbene durch solche hefftige evacuation entkräfftet/ zum Tode kommen sey/ violento & præternaturali modo, ob schon der pulvis kein eigentlich sogenandtes Gifft solte gewesen seyn; Zumahl in ventriculo auch eine grosse Menge eines gelben Seri fluctuirete / welches er sensim deficiente sensu ac motu nicht mehr heben können / und also das vomitorium biß in den Tod gewürcket. Dieses ist unsere unvorgreiffliche Meinung/ zu mehrer Bekräfftigung mit unserer Hand und Siegel unterzeichnet. H. den 12. April 1685.

G. C. S. Med. Doct. P. P.
D. H. H. Chirurgus.

DEmnach auch ferner wohl-gedachter Hr. Amtmann mich ersuchet/ mein Judicium von denen beyden Ermordeten/ und selbigen geschlagenen Wunden/ des Baders Urtheil betreffende/ mit anzufügen. Als halte dafür / daß zwar billich von selbigem die Haut über dem Cranio abgelöset / und die fractura genauer besichtiget werden sollen. Weil jedennoch sich so gar viel Schläge und Wunden finden/ auch beyder Tod inner wenig Stunden erfolget/ so ist kein Zweiffel / sie seyn an selbigen gestorben/ fürnemlich/ da dergleichen concussiones cerebri und fissuræ cranii, wenn nicht beyzeiten darzu gethan wird/ auch der Verwundeten Constitution , und viel andere darzu erforderte Dinge zur Heilung conspiriren/ ex lethalibus ut plurimum talibus zu seyn pflegen / auch die Instrumenta so beschaffen seyn/ daß durch darmit verübte Schläge der Tod gar leicht verursacht werden kan. Act. ut supra.

G. C. S.

RESPONSUM.

ALs Uns dieselbe die Inquisition-Acta, zweyer alten Frauens-Personen Entleibung betreffend/ samt noch etlichen Registraturen zugeschicket / und unsere zu recht beständige Meinung/ über nachgesetzte Frage: Ob ꝛc. ꝛc. Ihnen zurück zu eröffnen / gebeten; Als geben wir denenselben/ nach reifflicher Uberlegung der Sache/ hinwieder zur Antwort: Daß/ weil 1. L. J. frisch und gesund zur Hafft gebracht/ sich aber 2. alsobald ein continuirlicher vomitus bey ihm vermercken lassen; und 3. des andern Tages früh um 6. Uhr Todes verblichen; Auch 4. bey der Besichtigung / in fundo ventriculi 2. biß 3. Finger breit vom Pyloro oder orificio inferiori,

feriori, etliche erhabene inflammirte Flecken entdecket / auff deren superficie eine weisse gelbe Materie, gleich einem Pulver/ gelegen/ welche sich auch ohne einige violenz mit dem Finger abstreichen lassen / und etwas rauch/ wie Sand / anfühlen lassen; Letzlich 5. an unterschiedenen Orten die Tunica interior villosa zerrissen / oder entzwey/ daß die untere weisse (nervea) hervor geschienen/ befunden worden / allerdings zu schliessen sey / daß gedachter L. J. von einem assumto oder propinato veneno müsse verstorben seyn. Leipzig den 12. Maji 1685.

CASUS X.

Fractura ossis humeri non ritè curata.

P. P.

OS humeri fractum per transversu, à Chirurgo intra 14. hebdomadus, non curatum, sed ab altero sanatum, attamen cum curvatura, und daß er den Arm nicht mehr brauchen können.

RESPONSUM.

P. P.

ALs uns ihr einige Acta H. R. Arm-Bruch / und des Ammts-Barbiers J. B. K. dißfalls gethane Cur betreffend / zugeschicket / und zugleich über die Beschaffenheit / und von R. dem K. beygemessenen Verwarlosung / unser Gutachten euch zu eröffnen gebethen; So geben wir nach sattsamer Erwegung aller hierunter mit einlauffenden Umbständen euch zu verlangter Antwort: Daß / weil 1. bald die ersten Tage / die Geschwulst im Arme merklich zugenommen / besage fol. Act. 88. artic. 10. also zwar/ daß R. auch in der siebenden Woche fol 9. artic. 15. solchen nicht strecken noch bewegen mögen / sondern / wo er hingeleget worden / liegen geblieben / auch der geschworne Amts-Barbier zum G. fol. 5. die zerbrochene Röhre nicht aufeinander befundē/ u. endlich ein grosser Knoll fol. 45. 99. in loco fracturæ vorhandē gewesen / es das Ansehen habe/ als ob K. bey tractirung und Verbindung dieses Bruches nicht allerdings der Kunst gemäß / und gebührend procediret hätte / sondern so wohl in Einrichtung / als allzuharter Verbindung dessen / geirret / zumahl / wenn durch

einen

einen andern verständigen Medicum und Chirurgum dieser Arm/ nochmals besichtiget / und durch derer Attestata, gedachter Tumor und Krümme des Armes / beglaubter masse / beygebracht werden solte. Leipz. den 20. Maji 1685.

CASUS XI.

Vulnus venæ & arteriæ cruralis lethale.

P. P.

EW. Hochlöbl. Excell. gebe ich hiemit dienstlich zuvernehmē / was gestalt der allhiesige Jäger / W. F. einen Mann / so P. W. geheissen / und zu M. wohnhafft gewesen / am 16. Octobr. 1684. in den S. L. also geschossen / daß er binnen einer halben Viertel Stunde verstorben / dessen abgelebter Cörper so bald des andern Tages drauff besichtiget worden / wie de qualitate vulneris vol. 1. Act. fol. 23. 24. zu lesen. Wenn aber der Churfl. S. Schöppen-Stul zu L. vor nöthig erachtet / daß vor allen Dingen über deß Medici und Baders Bericht / einer Medicinischen Facultät Gutachten / Ob die Wunde vor tödtlich zu achten / oder nicht? einzuholen: Als ergehet an sie unser Suchen / Sie geruhen angezogenen Bericht nach allen Umbständen Collegialiter zu erwegen / und dero hohen Medicinischen Ausspruch / ob diese Wunde tödtlich oder nicht? in forma probante zu ertheilen. Solches nebenst der Gebühr ꝛc. S. den 27. Jun. 1685.

J. K. Gräfl. N. N. Amms- und Gerichts-Verwalter daselbst.

A.

AUff Gerichtliche Requisition haben wir zu Ende Genennte P. W. besichtiget / und nach geschehener Eröffnung befunden / daß innerlich im Leibe nichts lædiret gewesen / und der Schuß oben in den rechten Schenckel 2. quer Finger sub inguine mit viel kleinen Vogel-Schroten / welche sich in der circumferentz fast eines Orts Thalers groß ausgebreitet / per musculos cruales venæ & arteriæ truncos, oder die daselbst durchgehende grosse Blut- und Pulß-Ader / etwas unterwärts in os femoris eingegangen / und solche Adern sehr lædiret / daß das Geblüt dem Verwundeten starck entgangen / und dem Bericht nach er binnen einer halben Viertel Stunde den Geist darüber auffgegeben. Nun sind zwar solche Verwundungen Truncorum externorum per se non pro lethalibus zu achten: Der so geschwinde Tod aber ist vermuthlich von einer Syncope erfolget / welche durch das starck entgangene Blut / groß Brennen und Schmertzen / und à subita animi consternatione verursachet worden. S. und S. den 18. Oct. 1684.

J. Z. D. Phys. &c.
H. G. S. Bader.

RESPON-

RESPONSUM.

P. P.

ALs uns derselbe in einem Schreiben und angefügten zweyen voluminibus Actorum zu vernehmen gegeben / welcher Gestalt P. W. von einem Jäger geschossen worden/daß er in einer halben viertel Stund darauff gestorben/und auff nöthiges Erachten Churfl. Sächs. Schöppen-Stuhls allhier unsern Ausspruch über nachfolgende Frage begehret : Ob diese Verwundung vor tödtlich zu halten sey oder nicht. So geben wir demselben nach Collegialischer fleissiger Erwegung aller vom Medico und Bader in Augenschein genommenen und fol. 23. 24. vol. 1. beschriebenen Umständen zur freundl. Antwort / daß diese Verwundung allerdings vor tödtlich zu halten sey/und solches zwar darumb / weil es ob situm ramorum majorum venæ & arteriæ cruralis profundum, wie auch wegen capacität oder Weite / der vermittelst so enge geschossenen Schrots durchlöcherten / oder wie angezogener Bericht redet/ sehr lædirten Blut- und zumahl Puls-Adern der hefftigen Verblutung durch schleunige Chirurgische Hülffe zu remediren gantz unmöglich gewesen / dahero der so geschwinde Tod nothwendig erfolgen müssen. Leipzig den 2. Julii. 1685.

CASUS XII.

Capitis vulnus Globo majori ligneo (Boß-Kugel) *factum lethale.*

P. P.

DEroselben werden aus beykommendem Extract ersehen/wie der Corporal von K. von etlichen Bauers-Knechten mit einer Boß-Kugel in dem Dorff E. todt geworffen worden: Nachdeme nun die Hochfürstl. S. Regierung zu W. dem Amt S. die Inquisition gnädigst anbefohlen/ ist fol. 5. fac. b. durch Urthel und Recht erkennet worden/daß vor allen Dingen über des Medici und derer Feldscherer/welche zur Besichtigung gebrauchet / übergebenen Bericht einer Medicinischen Facultät Gutachten / ob die Beschädigung an und vor sich selbst vor tödtlich zu halten/eingeholet werden solte. Worauff denn fol. 11. von der Medicinischen Facultät zu Erfurt gesprochen worden / daß die Stürtzung vom Pferde causa repentinæ mortis gewesen/und die beschehene Beschädigung an und vor sich selbst nicht tödtlich

zu

zu achten. Wenn denn solches der requirirte Medicus fol. 13. seqq. hefftig widerleget/als bitte ich gantz dienstfreundl. hierüber ihr Gutachten: Ob die Beschädigung an und vor sich selbst vor tödtlich zu halten? um die Gebühr mir zu erstatten ꝛc. Stabs-Quartier zu S. den 1. Jul. 1685.

H. C. B. T. Obrist-Lieutenant
bey dem Freyherrl. P. Regim. zu Roß.

I. Inspectio vulneris.

Observata fuit

1. GRavissima contusio capitis à globulo sphærico, in occipite juxta Nucham.
2. Cutis externa non fuit cruenta.
3. In pericranio fuit cruenta.
4. Occiput juxta Nucham duplicem habuit fissuram.
5. Sub Meningibus & cerebello cruor collectus.
6. Qui è naribus & ore profluxit,
7. A quibus spirituum suffocatio & interceptio, & sic apoplexia, tandemq; mors provenit.
8. Der Hals und ein gut Theil von der Brust ist mit Blut unterlauffen gewest.

J. N. G. W. Medicus.
N. N. Chirurgi.

II. Respons. Erfurtens.

WIr haben die uns in übersendeten Inquisition-Acten des Corporals von H. Todesfall betreffend/angewiesene beyde passus, als die fol. 9. enthaltene Besichtigungs Relation des Medici und dreyer Chirurgorum, Collegialiter und fleissig durchlesen und erwogen. Hierauff nun besonders auff die annectirte Frage/ Ob &c. denen Principiis Medicis nach/ gründlich zu antworten: Solte zwar die Anfangs referirte Besichtigung etwas eigentlicher/und mit mehrerm Fleiß werckstellig gemacht und verzeichnet worden seyn/insonderheit auch denen Umständen nach besser beschrieben seyn. Unterdessen aber ist gleichwohl aus dem Berichte so viel zu ersehen/daß die Stürtzung von dem Pferde fürnemlich causa repentinæ mortis gewesen/ welche zwar durch angegebenen hefftigen Wurff mit verursachet werden können/doch also/ daß die hierdurch geschehene Beschädigung an und vor sich selbst nicht tödtlich zu achten. Massen denn auch das unterlauffene Geblüt rings um den Hals/ und gegen der Brust zu viel glaublicher vorerwehnter Stürtzung/ als der Contusioni von ehest erwehntem blossen Wurff beygemessen wird. Erfurt den 3. Jun. 1685.

Decanus in Mogunt. Erfurtensi.

RESPONSUM LIPSIENSE.

P. P.

Als uns derselbe die Extracte Actorum Inquisitionalium des entleibten Corporals von H. zugeschicket / und unter andern über nachgesetzte Frage / ob die Beschädigung mit der Boß-Kugel geschehen / an und vor sich selbst tödtlich zu halten sey ? Oder ob die Stürtzung vom Pferde den geschwinden Tod verursachet habe ? Unser in der Medicin gegründetes Gutachten gebeten : So geben wir demselben nach Collegialischer Erwegung aller und jeder Umstände zu freundlicher Antwort / daß diese contusio Cranii in occipite cum duabus fissuris, circa nucham, ut & concussio Cerebri ac cerebelli, vielmehr von dem hefftigen Wurffe mit der Boß-Kugel / als von dem Fall vom Pferde / entstanden sey / und die Stürtzung von der zugestossenen Ohnmacht / und Verletzung der spirituum animalium verursachet worden. Die Verwundung aber an sich selbst belangend / so halten wir solche allerdings ob vehementem contusionem, & fissuras cranii, ingleichen / weil solcher Wurff in den Nacken geschehen / allwo das principium nervorum ist / für absolute lethal; weil dadurch die spiritus animales, ob venas & arterias ruptas, & consequenter à sanguine extravasato intercipiret und suffociret worden / und dahero der geschwinde Tod nothwendig erfolgen müssen. Leipzig den 7. Jul. 1685.

CASUS XIII.

Capitis vulnus lapide factum lethale.

P. P.

Nachdem J. S. SS. Theol. Stud. einem Bürger / Namens M. St. mit einem Steine zu todt geworffen / so haben die Churfl. S. Schöppen zu Leipzig erkannt / daß zuförderst über des Medici und Barbierers Bericht einer Medicinischen Facultät Gutachten eingeholet werden müsse / dahero ich dienstlich bitte / Collegialiter zu erwegen / Ob dieser Wurff an und vor sich tödtlich zu halten sey ? Solches nebenst der Gebühr ꝛc. Q. den 29. Jun. 1685.

J. P. H.

Inspectio

Inſpectio vulneris.

Auff ſchrifftliche Requiſition E. E. Raths zu Q. haben wir zu End Genennte einen Bürger / M. St. beſichtiget und befunden / daß beſagter Ertödete auff der rechten Seite mit einem Stein-Wurff / über das rechte Ohr am Schlaff alſo getroffen / daß auch aus Hefftigkeit des Wurffes / os temporum, einen ziemlichen Riß / faſt 2. Gelencke lang / jedoch ohne Splitter / davon bekommen / Sutura coronalis ſich auch von einander gegeben / und daß in der neundten Stunde nach dem Wurff / der Mann verſtorben. Ob nun wohl äuſſerlich man keine Wunde / oder ſonſt etwas verſpühret / ſo iſt doch nach Ablöſung der äuſſerlichen Haut der Muſculus temporalis bleſſiret / und mit Blut unterlauffen / auch ſub cranio eine quantität 3. Untzen ſchwer / geliefertes Geblüt befunden worden / welches cerebrum in ipſo loco contenro ziemlicher maſſe deprimiret / dahero leicht zu ſchlieſſen / daß wegen bleſſirung des Muſculi temporalis, welcher zumahl quoad inferiorem partem ſehr nervos, als auch propter ſubſidentiam cerebri, ob coagulatum ſanguinem, welches doch ſchwerlich per trepanationem removiret werden können / apoplexia, und der Tod ſelbſt erfolgen müſſen: und ſolcher geſtalt der Schade an ſich ſelbſt tödlich gnug geweſen. Q. den 25. April. 1685.

N. C. H. D. und Med. Provincial. S.

RESPONSUM.

Nachdem uns derſelbe die Acta Inquiſitionalia M. St. Entleibung betreffend / zugeſchicket / und über nachgeſetzte Frage / Ob dieſer Wurff an und vor ſich ſelbſt lethal zu halten ſey? Unſer in der Medicin gegründetes Gutachten verlanget: So geben wir demſelben nach reifflicher Uberlegung des Medici und Barbiers hierüber ausgeſtellten Berichtes / wie auch aller Umſtände / hinwieder zur Antwort / daß weil durch dieſen Wurff / nicht allein das os temporum einen ziemlichen Riß bekommen / deßgleichen die Sutura coronalis dadurch ſich von einander gegeben / ſondern auch ob inſignem vaſorum rupturam drey Untzen ſanguinis extravaſati ſub cranio in der Beſichtigung befunden worden / dieſer Wurff allerdings pro ſimpliciter & abſolute lethal zu halten ſey / ſintemahl dadurch eine gefährliche ſubſidentia & compreſſio cerebri, und dahero ſubitanea ſpirituum animalium diſſipatio, auch der Tod ſelbſt innerhalb 9. Stunden / eher gefolget / als man mit der Trepanation die gedachte Quantitatem Sanguinis hätte evacuiren können. Leipzig den 7. Julii 1685.

CASUS XIV.

Capitis contusio fuste facta lethalis.

P. P.

Denenselben kan ich dienstlich nicht verhalten / daß / als laut beykommender Inquisition Acten, H. H. zu B. dermassen / daß er darüber verstorben / geschlagen worden / man ihn / besage der Registratur fol. 25. gewöhnlicher massen seciren lassen : Da nun der Herr Medicus und Chirurgus fol. 27. hiervon ihren Bericht in vim attestati ertheilet / und man / nach der verhaffteten Inquisiten erfolgte Antwort / auff verfaste Inquisition-Artickul / wie auch mit denen Zeugen vorgegangene confrontur hierauff die Sache nach rechtlichem Erkänntnüß verschicket / ist fol. 67. ein Urthel gesprochen / dieses Innhalts : Daß vor allen Dingen der Medicus und Chirurgus ihren gegebenen Bericht fol. 27. wenn sie zu dergleichen Actus nicht sonderlich vereydet / vermittelst Eydes zu bestärcken / schuldig ; würde nun auch einer Medicinischen Facultät Gutachten über besagten Bericht eingeholet / und zu denen Acten gebracht / so ergienge dann in der Sache ferner was recht wäre.

Gelanget derowegen an M. H. H. mein dienstliches Bitten / sie wollen / nach dem der Medicus und Barbier den Bericht beschworen / die Acta Collegialiter durchlesen / und ob die Verletzung an sich tödtlich gewesen sey ? in forma probante zu berichten ꝛc. Solches ꝛc. Datum K. den 17. Jul. 1685.

H. Ch. P. N. P. C. und Gerichts-Verwalter daselbst.

Auff geschehene Requisition hab ich den so genannten Pf. Schneider H. H. besichtiget / und äusserlich befunden / 1. das Haupt / und sonderlich das Gesichte / sehr auffgelauffen / mit zur Nase ausgehendem Geblüte / auch der Unterleib etwas auffdehnend. 2. Eine Wunde zur rechten Seite des Haupts zwey Glied lang / 3. quer Finger vom Wirbel / dem Genicke zu. 3. Den Rücken / rechten Arm / beyde Schultern / und Hüfften / gantz braun und blau / ingleichem die Oberseiten mit auffgelauffenen kleinen Blasen / auch in der lincken eine grössere / so auffgesprungen. 4. Bey Eröffnung des Haupts / Brust und Unterleibes / gieng besagtes vulnus allein biß auffs Pericranium, oder der Hirnschalen aufferhalb anliegendes Häutlein / und war ferner weder dem Cranio noch Gehirne einiger Schade hierdurch zuentstanden ; schiene an ihm selbst von keinem scharffen Instrument zu seyn / muste auch / weil die Wunde dennoch lang gnug / tieffer penetriret haben. 5. Befand sich zur lincken Seiten des Haupts / gleich unter dem Musculo temporali, welcher mit Blute sehr unterlauffen war / eine merckliche fissura Cranii, 4. quer Finger breit / längst herunter / biß zum Auge / und Anfang selbiger eine kleinere quer

über /

über / worunter denn / ſo lang die fiſſura gieng / ſich rund herumb 3. Untzen ſanguinis extravaſati befunde / davon auch das Gehirn etlicher maſſen hinein gedruckt. Im übrigen ereignete ſich weder an denen Meningibus noch inwendigen partibus Cerebri gantz keine læſion, oder ſonſt was notabels, nur war die ſo genannte mater dura von der gröſſern fiſſur, indem der Schlag geſchehen / ein wenig geritzet worden. Reliqua viſcera erant ſalva, und iſt dieſe contuſion in Muſculo temporali billich abſolutè lethal, weil der Beſchädigte bald auff der Stelle liegen blieben / und nur etliche wenige Stunden / meiſt ohne Sinn / Verſtand / und ſprachloß / noch überlebet hat / ob ſpirituum animalium diſſipationes &c.

M. J. D. G. Med. Lic. und Pract. zu G.
S. Ü. Chirurgus.

RESPONSUM.

P. P.

Als uns derſelbe die Inquiſition-Acta, H. H. Entleibung betreffend / zugeſchicket / und des Medici und Chirurgi Bericht collegialiter zu durchſehen; Item / ob die Verletzung ſchlechterdinge tödtlich ſey / zu urtheilen gebeten: Als geben wir nach collegialiſcher Deliberation demſelben hinwiederumb zu freundlicher Antwort / daß / weil der Verwundete mit einem Arms-dicken Prügel auff die lincke Seite des Schlaffs dermaſſen geſchlagen / daß er alſobald auff der Stelle liegen blieben / ohne Sinnen / Verſtand und Sprache daſelbſt gelegen / auch wenig Stunden darauff alſo verſtorben / gedachte Contuſio Temporalis muſculi, dadurch die vaſa hefftig zerſprenget und zerriſſen worden / und das Gehirn von denen 3. Untzen ſanguinis extravaſati comprimiret / und alſo die Spiritus animales diſſipiret worden / die Verletzung allerdings an und vor ſich ſelbſt tödtlich zu achten ſey ꝛc.

CASUS XV.

Medicamenta à Medico inique taxata.

BEklaget ſich der Apothecker zu C. wie daß D. H. die Medicamenta in ſeiner Officin ſo gering und ſchimpfflich taxiret / e. g. Pulv. Cephal. ℥j. pro 1. Gr. ꝛc. Bittet den Tax zu revidiren / und ihm Nachricht zu geben / welchem Tax er nachgehen ſolle?

RESPONSUM.

P. P.

Als uns derselbe wegē E. H. Apothekers in C. des Fürstenthums C. revidirte Apothecker-Taxa zugeschicket / und hierüber unser Judicium verlanget: So haben wir denselben mit Fleiß durchsehen / und befunden ihn aber also eingerichtet / daß bey demselben kein Apothecker desselben Ortes wird subsistiren u. bleibē kōnen / massen sowol die meisten Simplicia, als Præparata und Composita, in so einem geringen und gar unbilligen Preiß darinnen angesetzet / auch weit unter unsern Tax (da wir doch zu ein- oder andern Materialien und Precioſen wolfeiler als sie zu C. gelangen können) oder andere Tax-Ordnungen angesetzet seyn. Wir erachten unnöthig / solches von Stück zu Stück darzuthun / sondern beziehen uns dißfalls nur auff einige wenige / als auff welchen die hierunter versirende Unbilligkeit gar leicht erhellen wird / als wenn v. g. die meisten Kräuter / Wurtzeln / Blumen / umb 1. 2. 3. ₰ gantz spöttisch / andere weit unter den Einkauff taxiret / unterschiedene flores, v. g. Hyperici, Tanaceti, mit ihren Herbis, in gleichen / oder doch gar wenig höhern Preiß / und semen Aurantiorum höher als Cydoniorum, gesetzet / anderer / als Castorei, Lapidum pretioſorum &c. zu geschweigen. Mit denen Præparatis hat es in gedachter Taxa eben dergleichen Beschaffenheit / da zum Exempel ▽æ Calami aromat. Aniſi, Cinnamom. Lil. convall. Zedoariæ cum vino paratæ, wolfeiler / als ihre Ingredientia zu haben / indem v. g. ▽ Lil. convall. Calam. aromat. Cinnam. ℥j. umb 4. und 6. ₰. ipſorum flor. Lil. convall. aber ℥ß. umb 8. ₰. rad. Calam. aromat. ℥ß. umb 4 ₰. Cinnam. ℥ß. umb 1. Gr. 6. ₰. taxiret sind. Warumb auch ▽ Zedoariæ und Cinnam. ſpirituoſa in gleichem Preiß gesetzet / können wir nicht absehen / da doch / nach der Taxa, Cinnamomum vor der Zedoaria mehr als noch eines so theuer zu stehen kommt. Mit den ▽ Compoſitis, Eſſentiis, Tincturis und Spiritibus iſt noch unbilliger verfahren / indem v. g. ▽ Picarum, Carbunculi, Apoplectica, vitæ odorifer. Matthiol. odorifer. Perlarum, in vorgeschriebenem Preiß unmöglich zu verfertigen. Eſſent. Ambræ ℥ß. wird umb 10. Gr. Ambra aber selbſt 1. gr. umb 2. Gr. taxiret / fraget sichs nun / wie viel grana Ambræ

wer-

werden zu dero Essent. Ambræ ʒß. erfordert? Des Spir. vini ♀at. oder Rosar. als des Menstrui, zu geschweigen. Tinct. Bezoard. Corall. Antiphthisic. Essent. Castor. Spir. Rosar. ♀ei, Aperitiv. Penot. ☉ *ci CC. ☉li, Mixt. simpl. sind weit unter die Unkosten taxiret. Gleiche Masse hat es mit den ☉ succin. (welches ʒj. umb 8. ß. das Succinum selbst aber um 6. ß. biß 1. Gr. taxiret) Bezoartic. ☉ri ☾ri specific. Cephalic. ℥ destillatis, in specie ℥ Cinnamomi, welches bey uns selten unter 1. Rthlr. 12. Gr. ordinarie verkauffet wird. Hieher gehören auch die Sirupi, Gelatina CC. ℥ Nuc. Moschat. express. ♈ foliat. ♀ri, wie auch die Magisteria, Lac ♃. Antimon. Diaphoret. als derer angesetzter Preiß gar nicht zu verantworten stehet. Denn wenn man das Fundament und die Norm, wornach ein Apothecker-Tax billig gemacht werden muß / überleget / nemlich (1) den Preiß und Anschaffung der Simplicium, und was ein jedes / des Orts Gelegenheit nach / in die Apothecken zu schaffen koste. (2) Was auff die Composita für Unkosten / Zeit und Arbeit gehet. (3) Was auff Gesinde / ingleichem auff einen zur Officin bequemen Ort / wie auch auff ein nöthiges Laboratorium und Supellectilem Pharmaceuticum jährlich auffgewendet / nicht weniger auch (4) was dem Apothecker-Catalogo nach zwar angeführet / offt aber in geraumer Zeit weder verschrieben / noch verbrauchet wird / und dahero (5) der Officin zu grossem Schaden liegen bleiben / und wol gar verderben muß / und so dann den überschickten / und hierbey wieder zurück kommenden C. Apothecker-Tax, jetzt erwehnten Fundamentis gemäß / examiniret / so wird sichs befinden / daß vorgesetztes unser Judicium über demselben auff festem Fuß stehe / auch dahero der Apothecker zu C. mit dergleichen Unbilligkeit nicht zu belegen sey. Leipzig den 24. Jul. 1685.

CASUS XVI.

Balneator de inepta consolidatione brachii accusatus absolvitur.

FRat Casus seq. Puella Mens. Septembr. 1684. annorum XI. lapsu à Scabello fregit cubiculum cum ossium fragmentis, quæ vasa perforavit, ut sequeretur insignis hæmorrhagia, duravit hæc curatio usque ad Decembr. subsecuta est Gan-

Gangræna, Sphacelus, adeo, ut manus usque ad finem ossis humeri abscinderetur, quo facto Parens hujus Puellæ adit alium Medicum & 4. Chirurgos, qui tantum ex relationibus attestantur, balneatorem hunc morbum vel fracturam male curasse, nimis fortiter ligasse per Emplastra Catagmatica (Bruch-Pflaster) per primum triduum non laxasse fascias, cum tamen fractura ist hæc tanti non fuerit, potuerunt enim ossa in tam tenera ætate citius consolidari, quam in adultis &c. D. die 26. Junii 1685.

RESPONSUM.

1. BAlneatorem juxta fundamenta Chirurgica processisse, h.l.
2. Absentes non possunt testari de fracturæ qualitate.
3. Multo minus postquam per trimestre spatium hæc fractura protracta fuit.
4. Sine avtopsia hic Medicus cum quatuor Chirurgis Balneatorem taxare non potuit.

CASUS XVII.

Vulnus capitis candelabro ligneo (Lichtknecht) *inflictum lethale.*

P. P.

Denenselben lasse ich unverhalten seyn/ welcher gestalt sich im Octobr. verwichenen Jahres in einem hiesigen Fürstl. Amts-Dorff/ R. genandt/ ein tragicus Casus begeben/ indem 2. Unterthanen daselbst über dem Karten-Spiel in Schlägerey gerathen/ da denn einer/ Namens H. P. den andern C. K. mit einem sogenandten Lichtknecht/ auff den Kopff geschlagen/ daß er alsobald zur Erden gefallen/ und den siebenden Tag darauff verstorben. Wenn denn bey der Inspection und Section des Cörpers an dem Cranio des Verstorbenen wunderliche fissuræ und contrafissuræ, wie solches die Registratur und Judicium Medicum fol. 46. seqq. weisen/ sich befunden/ in dem letzten Urthel aber erkennet worden/ bey der Hochlöbl. Medicinischen Facultät zu Leipzig mich informiren zu lassen/ und deroselben Gutachten einzuholen: Ob durch den eintzigen/ von H. P. dem entleibten C. K. an der lincken Seiten des Kopffes zugefügten Schlag befundene Verwundung/ allein/ und ohne andere Zufälle geschehen können? Solches ꝛc. R. den 2. Jul. 1685.

A. F. K. F. S. Amts-Verwalter.

A.

ALs Uns Endes Unterschriebene der Fürstl. S. Amts-Verwalter zu R. Herr A. F. K. am 2. hujus Abends Gerichtlich ersuchet/ C. K. Cörper zu besichtigen/ so haben wir uns Tags darauff nacher R. begeben/ und in obgedachten Herrn Amts-

Amts-Verwalters und anderer Gerichts-Schöppen Gegenwart nachfolgendes an demselben befunden: 1. Einen Schlag an der lincken Seiten des Kopffs/ gleich über dem Musculo temporali, welcher zwar äusserlich auff der Haut eines guten Glieds lang zu sehen/ aber nicht durch die Haut gegangen war. Nichts destoweniger hat man nach der Separation der integumentorum capitis communium die gantze Circumferenz des Cranii, so wohl lincken als rechten Seiten über und über mit Geblüte überlauffen befunden/ auch zugleich die fissuras cranii gewahr worden. Separato cranio, hat sich alles besser gezeiget: Aeusserlich zwar/ war nur ein grosser Spalt zu sehen/ interior ossis syncipitis lamina aber/ war allda in 3. grosse Stücke (darunter eins eines Groschen groß/ fast dreyeckicht abgesplittert) zerspalten/ und giengen diese Spaltungen theils hinter denen ossibus temporum hinab/ biß an das os petrosum, theils fornen nach der Stirne zu/ theils hinauffwärts quer durch die Suturam coronalem eines Gliedes lang/ nach dem Hintertheile des Haupts zu/ allwo os syncipitis über die Helffte zersprungen/ sondern es funde sich auch über vorige auff eben dieser Seite von der Sutura coronali Vorwärts/ noch eine gerade durch das gantze os frontis sinistrum gehende fissur, welche sich an der Mitten der Stirne endigte. 2. Uber dieses ist auch alsobald auff der rechten Seite gleich an der Sutura coronali bey denen ossibus Temporum gefunden worden/ eine starcke contrafissura cranii, so gleichfalls abwärts biß an das os petrosum, auffwärts aber per suturam coronalem (welches mit Verwunderung anzusehen war) bald in os frontis, bald in os syncipitis, und also zu dreyenmahlen hin und wieder/ dann auch durch den verticem sinistri lateris & syncipitis gegangen/ und eines Fingers breit sich über die vorherbeschriebene fractura geendet. 3. Sub cranio ist auff der lincken Seite/ unter dem Orte des geschehenen Schlages eine grosse Quantität sangvinis extravasati; *fast eine* Handvoll/ mehr aber dergleichen cruoris auff der rechten Seite sub contrafissura gefunden worden/ so sich zwar in die sinus inferiores cranii auff beyden Seiten gesetzet/ jedoch auch in die Höhe fast an die Suturam coronalem getretten war/ von welcher grossen Quantität Cerebri substantia utrinque sehr *comprimiret*/ und weil selbiger cruor zu putresciren angefangen/ duram matrem allbereit angegriffen/ und ein delirium verursachen müssen. 4. Sub dura matre waren zwey Flecklein unter dem Ort des Schlages/ eines einer Bohne groß/ das andere etwas kleiner/ so beyde etwas gelieferten und verfaulten Geblütes in sich gehabt/ deswegen auch das Gehirne alldort etwas angelauffen war. Unter dem Cerebello war sanioſa materia, welche involucra cerebri angegriffen/ und allbereit corrumpiret hatte. Ob nun zwar wohl der Beschädigte wegen dieses empfangenen Schlages am Haupte/ nicht wie sichs gebühret/ allerdinges in acht genommen zu seyn scheinet/ kein Aderlaß ihme geschehen/ nichts äusserlich als ein bloß Pflaster auffgeleget/ über dieses dazu kommen/ daß fissura cranii und sub his extravasatus sanguis nicht allezeit vor sich lethalitatem absolutam machen/ deßwegen diese erfolgte lethalitas per accidens

zu seyn / eingeredet werden könte / jedennoch aber / so man diese starcke Contrafissuram betrachtet / dadurch Cranium durch und durch und so wunderlich zersprungen / auch unter derselben vasa sanguiflua utriusque generis in diversis ramulis utrimque zerborsten / und eine grosse quantität Geblütes von sich lassen müssen / wird solche billig mit B. Rolfinckio Dissert. Anatom. lib. II. cap. XI. pro casu plane desperato gehalten / bevorab da durch diese hefftige Gewalt auch cerebrum in Substantia & circa basin profundissime concutiren / und Spirituum animalium maxima confusio entstanden seyn muß / welches diejenigen Zufälle / damit der Beschädigte gleich befallen worden / helle gnug bekräfftigen / indem derselbe alsobalden wie ein geschlagenes Vieh zur Erden gefallen / Sprachloß / und auff einer Seiten gantz gelähmet worden / geschnarchet und gerasselt / und ob gleich Montags / als Tages darauff / ihme gute Medicamenta, so von Naumburg gelanget / beygebracht worden / alles doch weggebrochen / und Dienstags darauff je mehr und mehr ärger worden. Derowegen hat gedachter beschädigte nothwendig ersterben müssen / ob gleich derselbe durch bessere Verbindung / Aderlaß / und anderer bewährten Mittel Aufflegung ein und andern Tag länger hätte auffgehalten werden mögen. Welches wir. R. am 12. Octobr. 1634.

A. H. F. D.
H. G. Hoff-Chirurg.

Responsum deest.

CASUS XVIII.

Vena jugularis, secundum longitudinem secta lethalis.

P. P.

Von GOttes Gnaden G. A. Hertzog zu M. Fürst zu W. S. und R. auch Grafe zu S. der Lande R. und S. Herr ꝛc.

Unsern günstigen Gruß zuvor: Ehrenveste und Hochgelahrte / Liebe Besondere. Wir mögen euch hiemit gnädigst nicht verhalten / was gestalt wir hiebey verschlossene Acta an die Theologische und Juristische Facultät in der Universität zu Leipzig vor einigen Wochen umb eine Urthels Frage zur Information, wie der Homicida W. abzustraffen / zwar zugesandt. Wenn aber gewesener beyderseits Facultäten Meinung dahin gegangen / daß vor allen Dingen nöthig / daß wegen des von dem W. dem J. E. zugefügten Stiches / Ob derselbe an und vor sich tödlich gewesen / und der Entleibte daran nothwendig sterben müssen? gründlicher Bericht aus einer Medicinischen Facultät anderweit eingeholet würde: Als gesinnen wir an euch hiermit gnädigst / ihr wollet den Gicht-

Zettel

Zettel sub N. 1. wie auch die Relation unsers Hoff-Medici D. D. und Chirurgorum sub 10. Ingleichen das von der Medicinischen Facultät zu Rostock eingeholtes Bedencken sub 20. wie auch anderweit von D. D. eingegebene Erinnerung sub 24. und endlich so wohl beyder Chirurgorum, als Medici eydliche deposition sub 27. 28. Collegialiter reifflich und mit Fleiß erwegen / und über die obberichtete Frage euer Medicinalisch Bedencken sammt kurtzen rationibus decidendi für billige Gebühr uns zukommen lassen. ꝛc. G. in unserer Residentz den 10. Jul. 1685.

Ad Mandatum Serenis. Proprium.

L. W. D.

A.

NAchdem der Amtman von St. von mir Endes Benañten einen Icht-Zettel begehret / was es vor eine Beschaffenheit mit dem Schmiede-Knecht J. E. habe? so von einem reisenden Mann mit einem Messer gestochen / als bezeuge ich / daß ein solcher Stich an der lincken Seiten deß Halses mehrentheils vorwärts geschehen / da deñ aus allen Umständen zu sehen / daß allda eine Nerve und grosse arteria lædiret, auch das Blut so hefftig heraus geflossen / daß es auff keinerley Weise zu stillen / biß ich endlich gezwungen / ihm solche arterie zu cauterisiren / als habe biß dato noch nicht / (wegen hefftigen Blutens) erfahren können wie tieff die Wunde / und was mehr noch mag lædiret seyn. St. den 26. Nov. 1683.

M. C. Chirurgus.

B.

NAchdem der am 25. Nov. gestochene Schmidknecht den 14. Decembr um 11. Uhr Mittags gestorben / ist er von uns um 4. Uhr selbigen Tages besichtiget / uñ die Oeffnung vorgenoñen worden / uñ remotis integumentis (unter welchen ein copiosum serum flavi coloris) & musculo lato, die venam jugularem internam 3. quer Finger breit à prominente osse hyoide, und 2. Finger breit sub medio inferioris maxillæ oblique sectam, gefunden / daraus das Blut ad musculos, Laryngem versus, geflossen / und daselbst über die nebenst liegende Musculos stehend / schon in putredinem, wie fœtor, und daß man die Membranas, Musculos investientes, Fasen weise / wegziehen können / bezeuget / erwecket hatte / auch die vena jugularis selbst ad lenem apprehensionem zerrisse; der Stich aber gieng / da wir dem leniter demisso stylo folgeten / ad septimam s. ultimam cervicis vertebram. Wenn nun zwar solche Verwundung nicht hat können (weil ihr nicht beyzukommen gewest) curiret werden / so ist dieses vulnus für die Ursach deß erfolgten Todtes ausser Zweiffel zu achten. G. den 18. Dec. 1683.

G. D. D. Med. & Physic.
C. G. Chirurgus.

C.

OBwohl post obitum vulnerati, circa inspectionem à Domino Medico & Chirurgo institutam, sich befunden/daß die vena jugularis interna drey Finger breit à prominente osse hyoide, und 2. Finger breit sub medio inferioris maxillæ sinistræ oblique secta gewesen/ daraus das Blut ad musculos Laryngem versus geflossen/und daselbst über die nebenst liegende Musculos stehend/ schon eine putredinem &c. alles nach der relation, und dahero dieses vulnus ob læsionem venæ jugularis, tanquam grandioris rami, secundum Celf. l. 5. c. 26. Sennert. Prax. l. 5. part. 4. c. 3. Gottfr. VVelsch. c. 4. und vielen andern mehr/pro lethali zu rechnen/ ist doch solches nicht de lethalitate simplici & absoluta zu verstehen/ besondern vielmehr zu attendiren/ daß (1) der vulneratus biß in den 19. Tag gelebet. (2) Daß sich keine tödtliche Zeichen primis diebus bey ihm eingefunden/ auch nicht einmahl ein Wund-Fieber/cum tamen ex Hippocr. mente l. 2. Prorrhetic. magna vulnera habeant suos dies decretorios, instar morborum acutorum, und ob zwar in des C. Chirurgi attestato de 14. Decemb. einiger tödtlichen Ohnmachts Anfangs gedacht wird/ so hat doch solche ex sola hæmorrhagia herrühren können/ wie man vielfältig an denen siehet/ die offtmahl zu viel Aderlassen/ oder auch durch die Nase bluten. Ja es hat (3.) der vulneratus über gantz keine Schmertzen geklaget/ sondern es hat die Wunde nach C. Aussage/ in wenig Tagen gut Eyter gegeben/ sich von Tag zu Tage besser angelassen/ der vulneratus auch wieder appetit zum Essen und Trincken bekommen/ und schon so weit kommen/ daß er bey Tage auffgestanden/ und in der Stube und Hause herum gehen können. Nachgehends aber/ da der vulneratus sich am 7. December über seines Meisters/ und eines andern Mannes/ so nach C. gefordert/ und am versprochenen Tage/ ihn auff ihrer Rückreise nicht wieder besuchet/und ausgeblieben/ sehr alteriret/ hat er noch denselben Abend ein Fieber bekommen. Nun ist bekant ex observationibus Medicis, quod ex ira fiant vulnera lethalia, quæ talia ante non erant, und Hippocrates spricht l. 2. Prædict. Text. 20. quod magnarum venarum vulnera in collo magnam quidem perniciem, non autem lethalitatem absolutam inferant, dahero denn billig zu schliessen/daß dieser Tod unter andern aus dem von Hn. D. D. in seinem Attestato angeführten accidentien/ endlich seine Ursach genommen/ wobey denn niemand irren darff/daß Hr. D. D. diesen Tod der Wunde selbst imputiret/denn er sonder Zweifel hiemit ad causam remotam reflectiret/wir aber causam proximam billig attendiren/dabey uns aber gleichwohl nimmer einbilden können/daß ein cordatus Judex auff die hin und wieder bekante sehr gefährliche Frage/ ob eine Wunde per se, simpliciter & absolute lethal sey/in condemnando & absolvendo reo reflectiren werde.

R. den 21. Maji 1684.

D. J. B. Decanus.
D. S. W.
J. D. D.

D. D.

D.

D. D. defendit contra Roſtochienſes ſuum judicium de lethalitate abſoluta.

E.

D. D. 1684. d. 2. Septembr. juramento affirmat hanc læſionem fuiſſe abſolute lethalem, idem præſtitit C. Chirurgus.

RESPONSUM.

P. P.

Als E. Hochfürſtl. Durchl. uns die Inquiſition-Acta J. E. Entleibung betreffend / und die darinn enthaltene Schrifften ſub N. 1. 10. 20. 24. 27. 28. zu durchſehen / auch über nachgeſetzte Frage / Ob &c. unſer Medicinaliſches Bedencken in Unterthänigkeit zu erſtatten / in Gnaden befohlen: So geben E. Hochfürſtl. Durchl. wir in Unterthänigkeit nach reifflicher Erwegung aller Umſtände dieſes zu verlangter Antwort / daß / weil durch dieſen Stich die vena jugularis interna *ſecundum longitudinem*, ohngefehr eines Fingers lang abgeſtochen / und bald herauff das Blut dem Schmiede-Knecht Hauffen-weiſe aus dem Halſe geſtürtzet / alſo daß er (dem Bericht nach) von dem Bader num. 10. gleichſam in ſeinem Blut ſchwimmend gefunden worden / hiernebenſt in eine Ohnmacht niedergefallen / mittlerweile das Blut mit keinen Mitteln vollkommen geſtillet werden können / und in der Zeit eine inflammatio colli num. 27. ingleichen partium læſarum putredo num. 10. dazu kommen / dieſe Verletzung allerdings per ſe & abſolute lethal zu halten ſey / und der Schmiede-Knecht daran nothwendig ſterben müſſen: non obſtante (1) daß vulneratus biß in den 19. Tag poſt factam vulnerationem gelebet / maſſen ſolches der Cauterizationi vulneris externi zuzuſchreiben / dadurch ſich das Geblüte ad tempus in etwas geſtillet / biß die Eſchara wieder abgefallen / und ſich hernach das Blut Hauffen-weiſe wieder eingeſtellet / wie ſolches der Barbierer Berichte mit mehrern ausweiſen. (2) Daß keine tödtliche Zeichen ſich primis diebus bey dem vulnerato eingefunden: Wer aber hæmorrhagiam & hinc ſubſequentem lipothymiam, betrachtet / der wird gnugſame tödtliche Zeichen haben (3) quod nulli adfuerint dolores, welches aber nicht leicht zu glauben / und iſt manchmahl

ein böß Zeichen/wenn Patienten doloris causa præsente, die Schmertzen nicht fühlen : So ist auch (4) ad lethalitatem absolutam das Wund-Fieber nicht nöthig / weil viel ex vulnere lethali sterben/ absque febre vulneraria.(5) Betreffend authoritatem Hippocratis, so ist solche l. 2. Prorrhetic. T. 20. für uns / in dem er schreibet/ vulnera magis lethalia sind/quæ in venas crassas in collo & inguinibus infliguntur: Daß er aber in sequentibus vulnera valde pernicioſa à lethalibus absolute distinguiret / so muß man hier doch mehr auff den Event & anatomica fundamenta, und nicht auff autoritates sehen/ alldieweil ja diese Verletzung so beschaffen gewesen / daß man wegen des Schlüsselbeines/num. 27. weil sie biß zu dem Rückgrad zu gegangen/wegen Tieffe der Wunde dahin mit bequemen Mitteln und Medicamentis, nicht gelangen können. (6) So wird Celsus l. 5. c. 26. impertinenter angeführet / alldieweil er p. m. 300. inter vulnera insanabilia rechnet / quando alicui circa fauces grandes venæ præcisæ sunt.(7) Tulpius,(welcher unter andern auch allegiret worden) hat von dergleichen Verwundung gar nichts. (8) Endlich Paræum belangend/so erzehlt zwar solcher p. m. 229. drey wunderliche Verwundungen/allein non de vena jugulari tam profunde vulnerata, sondern de œsophago & aspera arteria sauciata, welchen er mit der sutura in etwas zu Hülffe gekommen / und endlich so schliesset : hic divino potius favore, quam nostris artibus superstes convaluit. Aus welchen allen denn zur Gnüge erscheinet / daß unsere Meynung de hoc vulnere in hoc individuo, in fundamentis anatomicis gegründet sey. Leipzig den 3. August. 1685.

CASUS XIX.

An juxta taxam Lipsiensium VV. Pharmacopœo medicamenta divendere sit concessum.

P. P.

Dieselben haben ohne mein Anführen sattsame cognition, so wohl von der hiesigen/ als ihrer Leipziger Apothecker Taxa, und wie weit / und worinnen eine und die andere differire/ ich will auch vor jetzo nicht erwehnen / daß ich meines Ortes mich meistentheils nach der Leipziger Tax-Ordnung richte / muß aber meinen Hochg. Herren hinterbringen / daß jetzo von einigen hiesigen/ sonderlich denen

nen Herren Medicis will zugemuthet werden/eine noch geringere Taxam, als die Leipziger ist/anzunehmen. Nun kan ich keine vernünfftige Ursachen/warum ich die Materialien und Medicamenta in noch geringern Preiß / als zu Leipzig / an diesem Orte lassen solte / oder könne? Halte vielmehr dafür / dieweil die Apothecker zu Leipzig alles an der Hand haben / und zugeführet kriegen / die meisten simplicia täglich und stündlich bey denen Materialisten erlangen können / und also nicht nöthig haben / solche mit grossen Unkosten und Verlag / in abundanz anzuschaffen / und sich damit zu überlegen / dergestalt auch in keiner Gefahr seyn dörffen / daß ihnen viel verderbe / da hingegen ich mich fast allen und jeden / was ich nur in der Apothecken führen muß/aus Leipzig erholen/in grosser quantität/und mit Auffwendung grossen Geldes nehmen / darnach reisen / über den offtmahls theuren Einkauff/an Zehrung Fracht/ Accise, Zoll und Geleite viel darauff spendiren / und unterdessen zu Hause das Meine versäumen/auch öffters an vielen Materialien grossen Abgang/Einbuß und Verderb leiden/und was nicht vertrieben werden mag/ wegschmeissen muß/ daß daher mir nicht zu improbiren wäre/wenn ich etwas von dergleichen auff die Medicamenta und Materialien schlüge / der Werth dergestalt in einem und andern nach proportion der Leipziger Taxam überstiege / zugeschweigen / was ich in Annehmung einer geringern Taxæ, als die Leiptziger ist/ andern Land-Apothecken vor præjudicia und Nachtheil machen/ und daß ich neben ihnen in kurtzer Zeit mich in Verderb und Ruin setzen würde. Solten aber M. H. H. erhebliche rationes und Motiven beyfallen/worinnen sie der hiesigen Herren Medicorum intention fundiret zu seyn erachten mögten / so bitte ich dienstlich / sie wollen nicht nur vor sich / sondern auch zugleich derer Hnn. Apothecker sentiment hierüber mit vernehmen / und ihre rationes pro & contra conjunctim in forma probante mir unbeschweret förderlichst communiciren. Solches nebst der Gebühr ꝛc. W. den 19. Aug. 1685.

G. N.

RESPONSUM.

Als uns derselbe in seinem Schreiben sub Dato 19. Augusti 1685. gemeldet / wie daß demselbigen von einigen ihres Ortes / sonderlich denen Herren Medicis will zugemuthet werden / einen noch geringern Apothecker-Tax, als unser Leipziger ist / anzunehmen / er aber umb vieler vernünfftigen Ursachen halben / welche derselbe in diesem Schreiben angeführet / in einem und andern Stücke nach proportion unsere Tax wohl übersteigen könnte / weil er die Materialia mit grössern Kosten und Verlag / auch in mehrer abundanz anschaffen müste / alles nach mehrerm Inhalt desselben Schreibens / und derohalben von uns gebeten / wir möchten dieses alles wohl ponderiren / und unser Gutachten in forma probante

dem-

demselben förderlichst communiciren. So haben wir dessen angeführte Rationes, warum er nemlich die Materialien und Medicamenta nicht in einem noch geringern Preiß / als allhier zu Leipzig geben könne / Collegialiter und wohl erwogen / und geben demselben in allem billichen Beyfall / und weil sich dann derselbe bißhero in den meisten Stücken (nach Innhalt dessen Schreiben) nach unserer Taxa gerichtet / als haben wir auch demselben nicht bergen wollen / wie daß wir den hiesigen Taxauff Churfürstl. Durchl. Gnädigsten Befehl / mit Zuziehung einiger hiesigen Raths-Personen und aller dreyen Apothecken / wohl-bedächtig also eingerichtet / daß sich so wohl die Patienten als Apothecker dißfalls zu beschweren keine Ursach haben werden. Haben auch hierbey unsere unterthänigste Pflicht / worzu Ihrer Churfürstl. Durchl. als unserm gnädigsten Herrn wir vigore unserer Statutorum verbunden / wohl in acht genommen / zumahl weil nicht allein unsere Stadt / sondern auch das gantze Land daran gewiesen / wie dann hiervon unser Statutum 21. de Pharmacopoliis also lautet: Quin & de pretio seu taxa Medicamentorum dispiciant, & conjuncta cum Senatu opera eam publice sigillis munitam proponi curent. Non tantum enim hoc urbi huic, sed insuper toti provinciæ profuturum erit, si quandoque ad Lipsicam taxationem omnes aliæ taxationes in ditione Principis nostri Illustrissimi constituantur. Sehen also nicht / wie demselben noch eine geringere Taxa, als die unsere ist / zum Ruin und Verderb seiner Apothecken / auch andern Land-Apothecken zum præjudicio und Nachtheil zugemuthet werden könne: Welches wir auch demselben hiermit in Antwort melden wollen. Leipzig den 22. Augusti 1685.

CASUS XX.

Lethalitas ob insufficientem inspectionem incerta.

P. P.

DEmnach in beykommenden / wegen Marien Christian G. Eheweibes zu W. Absterben / vor uns ergangenen Acten, in dem eingeholten Urthel fol. 13. unter andern vor Recht erkannt worden / daß über des Medici und Wund-Artztes fol. 10. befindlichen Bericht einer Medicinischen Facultät Gutachten und judicium

dicium einzuholen. Als gereichet an unsere H. H. unser dienstlich Bitten / sie wollen dero hochverständiges Gutachten über angezogenen Bericht in einem verschlossenen Responso mit Wiedersendung der Acten / uns umb die Gebühr zukommen lassen. Solches ꝛc. Datum den 19. Augusti 1685.

Adeliche B. verordnete Gerichte zu N.

A.

Auff geschehene Requisition haben wir zu End Benennte Marien / Christian G. zu W. Eheweib / welche dem Verlaut nach / den 18. Jul. von ihrem Ehemann / und den andern Tag von ihrem Vatter zugefügter Schläge halber / den 29. Jul. verstorben / drey Tage nach ihrem Tod besichtiget / und befunden / daß sie äusserlich / und insonderheit auff beyden Achseln / zuförderst aber auff der rechten Schultern und Ano s. v. etliche braune und mit Blut unterlauffene Flecken gehabt / wie dann auch auff beyden Achseln theils zergangene / theils doch ohne Feuchtigkeit auff gelauffene Blasen / ingleichen in regione hypochondriorum sinistra, blau-grüne / mit grünem Wasser / hinter dem lincken Ohr aber / und beyden Augen-Winckeln Blasen / mit einem Sanguine nimis aquoso angefüllet zu sehen gewesen / welche letztere Zufälle mehr der Verzögerung der Section und corruption, als denen verberibus können zugeschrieben werden / ausser diesen hat man weder an Rippen / Armen / Rückgrad / Genicke / noch am Haupte / detracta cute, nicht das geringste lædiret / und den Tod beförderndes Merckmahl vernommen. Nach dem nun von keinem Symptomate læsæ facultatis animalis, oder daß das Haupt oder Gehirne Schaden gelitten / gehöret worden / hat man das Cranium nicht abgenommen. Bey Eröffnung Medii & infimi ventris sahe man den Magen von cibis & chylo, wie auch die intestina meistentheils angelauffen / von excrementis s. v. gantz ledig / und mit flatibus hefftig auffgetrieben / venæ & arteriæ waren von Geblüte sehr evacuiret / die innerlichen principal-Glieder befunden sich richtig und gesund / ausser die Leber und Lunge / welche anfieng zu faulen / In cordis capsula erschiene ohngefehr zwey Untzen sehr röthliches (nim. loturæ carnis similis) Wasser / und kunnte man auch weder im Hertzen / noch an irgend einem Gliede etwas de sanguine congrumato verspühren. Sie hat sich auch nach den Schlägen immer übel auff befunden / und den 9. Tag. ist sie liegen blieben / über grosse Hertzens-Angst / kurtzen Athem hefftige Mattigkeit und Durst geklaget / die fæces alvi schwartz / und wie Biermuß von ihr gegangen / hat auch viel kalt Wasser getruncken. Weiln dahero neque ab internis, neque hinc enarratis Symptomatibus lethalitas necessario zu erzwingen / könnte doch dieser Todtes-Fall ex p. n. illo sanguineo pericordii liquore vasis sanguiferis eximanitis, & excrementis s. v. colore nigerrimo, s. sanguine in intestinis, ut videtur putrefacto, tinctis, durch eine äuserliche verübte Gewalt oder zuförderst auff eine ex venis vel arteriis mesaraicis fortasse ruptis, erfolgte hæmorrhagia, so aber propter fœtorem cadaverosum, & intestina flatibus

tibus turgida, ut & vasa sanguine spoliata, nicht hat können ersehen/ geschlossen werden. Welches ꝛc. R. den 3. August. 1685.

J. P. W. Practicus.
J. H. G. Chirurgus.

RESPONSUM.

P. P.

ALs uns Ihr die Inquisition-Acta M. C. G. zu W. Eheweibes Absterben betreffend zugeschicket/ und über des Medici und Chirurgi Bericht unser Gutachten und Judicium gebethen: So geben wir euch nach reiflicher und collegialischer Durchlesung gemeldten Berichts/ hinwider zur Antwort/ daß/ weil gleichwohl die Verstorbene sich bald nach den Schlägen übel befunden/ die Schultern/ Arme/ Rück und Steuß braun und blau gewesen/ sie auch vor ihrem Ende über grosse Hertzens-Angst/ kurtzen Athem/ hefftige Mattigkeit/ und Durst geklaget/ es das Ansehen gewinnen will/ daß die ihr zugefügte Schläge nicht ein geringes zu ihren Tode müssen contribuiret haben/ bevor da/ deß Medici Bericht nach/ die venæ & arteriæ meseraicæ von Geblüte sehr evacuiret, oder (wie er circa finem redet) spoliret befunden worden: Weil aber die Section erst 3. Tage nach ihrem Tode vorgenommen/ das cranium nicht abgenommen/ und also cerebrum nicht quoad partes interiores perlustriret, und sonst der gantze Bericht nicht so accurat, als es erfodert wird/ abgefasset worden/ so können wir auch der lethalität wegen nichts gewisses vor dißmahl determiniren. Leipzig den 24. August. 1685.

CASUS XXI.

An Orchotomia ad herniæ curam necessaria.

An Sectione hac mortem intulerit puero circumforaneus.

P. P.

DEnenselben kan ich wehmüthig zu berichten nicht vorbey/ welcher Gestalt der anjetzo sich allhier auffhaltende Bruchschneider/ C. als ich ihn wegen meines Söhnleins D. N. seel. Zustande zu Rathe gezogen/ vorgegeben/ er wolte durch einen sonderlichen Handgriff demselben helffen/ und von dem Bruche befreyen/ und war es nur eine blosse Hernia inguinalis, in dem

dem in dextro inguine eine Beule/ eines kleinen Hüner-Eyes groß sich sehen liesse/ das Scrotum aber wahr von denen intestinis noch befreyet/ und also keine Hernia Scrotalis vorhanden. Nachdem er es nun sehr gut vorgegeben/ auch mein Medicus, Herr D. P. solches gebilliget/ hab ich in solchem Vertrauen zu dem C. den 5. Sept. deß Morgens um 10. Uhr im Namen GOttes diese Cur vornehmen lassen/ es hat aber derselbe nicht allein einen Schnitt eines Fingers lang in die rechte Dünne gethan/ sondern auch den rechten Testiculum gewaltsamer Weise/ nicht ohne grosses Geschrey des Armen Kindes heraus gezogen/ von den Vasis Spermaticis abgeschnitten/ und also mein seel. Söhnlein von 4. Jahren nicht allein castriret, sondern/ wie aus solcher Gewaltthat erscheinen will/ gar ums Leben gebracht/ in dem es bald darauff nach dem Schnitt/ und als er hefftig mit dem Knübel die Schnur zugezogen/ mentulæ erectio & profusio urinæ, entstanden und davon gantz schwartz worden/ hernach mit abscheulichen convulsionibus, vomitibus enormibus und delirio überfallen/ auch in 18. Stunden nach dem Schnitt seel. verstorben ist. Dahero von meinen H. H. ich sehr betrübter Vatter zu fragen verursachet worden.

1. Ob zu Heilung einer Herniæ inguinalis, nothwendig der Testiculus, hat von dem C. heraus genommen werden müssen? oder

2. Ob nicht vielmehr dieser Bruchschneider mit diesem unartigen Schnitte Ursach an meines Söhnleins Tode gewesen sey?

Uber diese 2. Fragen bitte ich gar dienstl. M. H. H. wollen wir um die Gebühr/ ihr in arte chirurgica gegründetes Gutachten/ zukommen lassen/ welches mit möglichster Dienstfertigkeit ich ander Wege um dieselben werde zu erwiedern mich geflissen halten ꝛc. Leipzig den 16. Sept. 1685.

S. N.

Responsum deest.

CASUS XXII.

An balsamus ♃is descriptus sit genuinus.

QUærunt Nepotes S. (vid. Cas. 99. in Med. Critic.) an Avi Balsamus ♃is sit legitimus? nos h. l. diximus quod sic.

Descriptio Balsami erat seq.

℞. Fl. ♃. ℥ß Succin. Juniper. Terebinth.
Pulv. oliban. Mastich. Myrrh. elect. Aloes Epat. Storax Calamit, Theriac. Venet. Croci Orient. M. F. l. a. Bals. adde ℥o Citr. q. s.

CASUS XXIII.

A lue Venerea absolvitur pistor A.

(Vid. sequentem Casum 26.)

Attestatum Facultatis.

NAchdem Meister H. S. Becker in A. von uns besichtiget zu seyn begehret/ weil er beschuldiget worden/ daß er mit dem Morbo Gallico behafftet wäre/ solches auch von uns gewöhnlicher und gebührlicher Masse verrichtet worden: So haben wir zwar Tonsillam dextram etwas exulceriret/ auch hin und wieder am Leibe Maculas, und derer etliche custrosas, sonderlich an der Stirn/ Brust und Halse befunden; alldieweil aber dergleichen auch öffters von andern impuritatibus und acrimonia sangvinis sich ereignen/ die exulceratio auch admodum recens schiene/ die uvula integra & incorrupta war/ und weder bubones noch einige verdächtige alteratio und affectus parrium genitalium, oder andere signa Luis Gallicæ evidentia wir an seinem Leibe anmercken können: Ubrigens auch dessen Weib und Kinder/ seinem Vorgeben nach/ alle frisch und gesund sind; so mögen bey so gestalten Umständen/ wir gedachten H. S. vor jetzo keines Weges pro lue venerea infecto halten/ stellen also dahin/ was vor signa & rationes die jenigen Medicos und Chirurgos, so ihn vormahls besichtiget haben sollen/ ihme solchen morbum zu imputiren bewogen habe. Leipzig den 7. Octob. 1685.

CASUS XXIV.

Capitis Vulnera lethalia.

DEnenselben übersende ich hiemit die in G. K. Entleibungs-Sache/ vor dem Kriegs-Gerichte des Churf. S. Leib-Regiments zu Fuß ergangene Inquisition-Acta, aus welchen sie großgünstig ersehen werden/ welcher gestalt nach secirung des Cörpers fol. 16. der Verwundung halber/ von denen dazu requirirten Herren Medico und Chirurgis zwar attestiret/ über die lethalität aber kein judicium gegeben/ auch ohngeachtet ich fol. 19. absonderlich darum angesuchet/ doch fol. 21. wieder abgeschlagen worden. Wenn nun der Inquisition-Process und die vorgeschriebene Rechte haben wollen/ daß vor allen Dingen die lethalität ausgemacht

macht und erkundiget werden soll: Als bitte ich gantz dienstlich/ meine Hochg. Hn. wollen solchen Bericht allenthalben wohl überlegen / und was denen Fundamentis Medicis & Anatomicis nach / dißfalls von der læthalität zu halten? Dero hochvernünfftiges Gutachten mir geben und zukommen lassen. Solches ꝛc. D. den 6. Octobr. 1685.

A.

WIr Endes Benandte sind am 4. Septembris 1685. Nachmittag beruffen worden/ G. K. zu eröffnen/ da wir befunden einen Hieb auff der rechten Seiten des Kopffs/ in osse syncipitis dextro, 2. quer Finger von der Sutura Sagittali, und 4. quer Finger über dem rechten Ohr nach der Sutura Lambdoidea zu/ in der Haut eine quere Hand breit/ durch den Musculum temporalem, und durch das Cranium, wie auch durch die duram matrem biß ins cerebrum hinein/ nach der Haut/ und des Musculi temporalis separirung/ war das Cranium an sich selbst 4. quer Finger zerhauen/ der Musculus temporalis war hinter dem Ohr / längst dem Cranio, unter dem Hieb/ mit etwas Blut unterlauffen/ und ob gleich nach Außsage derer/ welche die Verbindung gethan/ das Cranium einen quer Finger breit / nach dem Hieb/ Zeit der Verbindung über/ von einander gestanden/ ist es doch nach dem Tode / und bey dieser Besichtigung / meist und nur biß auff einen Messerrücken breit/ wieder zugefallen/ befunden worden: Nach Eröffnung des Cranii sahe man selbiges inwendig auff beyden Seiten des Hiebes zersprenget / als nach dem Ohr vorwärts / und nach dem Genicke zur Sutura Lambdoidea zu zwey guter quer Finger auff jeder Seite / welche fissuræ nach der Wunde unterwärts gegen das Ohr zu fast zusammen gelauffen oder gezogen waren / ferner waren unterschiedene Splitter/ theils eines Finger-Nagels breit und lang / theils kleiner/ auswendig und innwendig / durch den Hieb vom Cranio abgesprungen/ derer innwendigen zwey auff einen Finger-Nagel breit / schienen ziemlich tieff in das bereit vom Hiebe verwundete Gehirne gegangen zu seyn: Welche aber sich mit dem separirten / und zu Eyter gewordenen Cerebro wieder erhoben/ und oben an der Wunde lagen; Die dura mater an sich selbst ist eines Daumens breit/ wie auch der daran befindliche sinus lateralis, theils zerhauen/ theils von denen Splittern durchschlagen gewest / das Cerebrum erhöhet / und die Wunde an der dura matre gleich / und zugeleget / nach Eröffnung selbiger (Meningis) ist viel klares stinckendes eyter über dem gantzen Gehirn auff der rechten Seite gefunden und heraus gelauffen / absonderlich über dem rechten Ohr 2. gute Löffel voll Eyter und Blut unter einander vermischet heraus gesprungen/ so sich aus Verletzung der Serof. u. andern kleinen Blut-Gefässe der piæ matris und cerebri daselbst generiret worden. Das verletzte Gehirn seitwerts unter der Wunde nach dem Ohr zu/ war unter der pia matre mit Blut eines 16. Gr. Stückes groß/ unterlauffen / das verletzte Cerebrum aber in der Wunde eines halben Fingers dick bereits verweset/ und zur Fäulung kommen/ über diß von denen Splittern

mit 2. Löchern eines Finger-Nagels breit / und eines Gliedes tieff zerspalten / unten aber wieder zusammen gehende / und auch faulend gewesen: Unter dem Cerebro auff der rechten Seiten ist ebenfals alles voll Eyter und verdorben Geblüt gewesen / biß an die Höhle über dem rechten Auge / in osse frontis, auff 3. Löffel zum wenigsten / welches auch annoch nach geendigter Section zum rechten Nasen-Loch heraus geflossen / da doch nichts davon durch die Nase / Zeit der Verbindung / zu spühren gewest. In andern und guten cerebro war sonst weiter nichts / auch kein Blut und Eyter zu finden. Ausser dieser Wunde ist noch ein Stoß von einer breiten Degen-Spitze auff dem lincken Schulter-Bein / 2. quer Finger von der junctura des brachii in osse Scapulæ, gegen den Halß zu / eines Finger-Gliedes lang in der Haut durch die Musculos, biß an das Bein / eines halben Nagels tieff gehauen / mit Blut unterlauffen / so aber nicht durchgegangen.

J. D. K. D. und Pract. W.
J. S. und C. H. Chirurgi.

RESPONSUM.

P. P.

Als uns derselbe die Inquisition-Acta G. K. Entleibung betreffend / zugeschicket / und unser Judicium über folgende Frage gebethen / nemlich / Ob die Wunde welche G. K. zugefüget worden / an und vor sich selbst tödtlich gewesen sey? So geben wir ihm nach reiffer Erwegung des |Medici und Barbirer Berichtes / hinwider zur Antwort / daß diese Verletzung cum enormi fractura & fissura Cranii cum fragmentis, vasorum ruptura, cruoris sub Meningibus cöllectione, saniei generatione & hinc subsequenti cerebri putredine, wie sie fol. 16. weitläufftig beschrieben worden / allerdings absolute lethal sey / alldieweil weder dem vulneri ipsi, noch denen dazukommenden Symptomatis mit einigen ersinnlichen Mitteln hat begegnet werden können / massen auch solches der Eventus gnugsam bewiesen / indem er am vierdten Tag ab accepto vulnere nothwendig verstorben ist / ꝛc. Leipzig den 8. Octobris 1685.

CASUS XXV.

Luxatio vertebræ 2. colli.

(Vid. Cent. IV. Cas. 5.)

P. P.

Deroselben werden aus dem in fine beykommender Acten befindlichem Rechtlichen Urthel ersehen / welcher gestalt erkennet worden / daß Dero Gutach-

ten

ten bloß über dem Punct: Ob nicht durch den von H. G. von der L. verübten Wurff die entleibte Magd C. M. dergestalt / wie in dem fol. 5. 9. 11. befindlichē Bericht beschrieben / beschädiget werden können / billig annoch einzuholen wäre. Demnach ersuchen wir dieselbe hiemit dienstfreundlich / sie wollen dieses ferner Collegialiter und mit gewöhnlichem Fleisse erwegen / und uns das verlangte Gutachten umb die Gebühr. ꝛc. D. den 5. Octobr. 1685.

Fürstl. A. in Regierung verordn. Geheime Räthe / ꝛc.

RESPONSUM.

Ist durchgehends im Responso affirmiret worden / daß auch von dem blossen Wurffe (weil der Schlag nicht bewiesen werden kan) die vertebrarum colli dislocatio, und der jähe Tod mit diesem überschickten Stocke oder Prügel hat verursachet werden können. Leipz. den 20. Octobr. 1685.

CASUS XXVI.

ERat Medicorum A. deductio contra Casum 23. hujus Cent. IV. in Causa S. qua probare contra nostrum attestatum conabantur, istum S. præterito tempore laborasse Gallica Lue, &c. Sed nos ex autopsia tunc temporis judicantes, attestatum nostrum non correximus. &c. Lipſ. d. 20. Octobr. 1685.

CASUS XXVII.

De veneno transmisso dubia responsio.

P. P.

Die Herren werden aus beykommenden Actis unschwer ersehen/welcher gestalt sich mit P. F. ein geschwinder Todesfall begeben / indem derselbe frisch und gesund gewesen / an einem Abend aber/als den 16. Sept. er eine Wasser-Suppe gegessen/welche ihm sein Weib zugerichtet / ist er selbige Nacht kranck worden / hat alsofort / und andern Tages drauff / ziemlich starck vomiret / auch stracks Reissen und Winde im Leibe empfunden / daß er endlich den 19. Sept. frühe umb 3. Uhr darüber verstorben. Weil nun sein Weib sich übel bißhero mit ihm vertragen/ auch mit C. P. verdächtige Conversation gepflogen / als entstehet die Frage: 1. Ob dieses Weib ihrem Mann Gifft beygebracht? Item 2. Was von des Medici Bericht zu halten? Wie auch 3. Für was dieses Pulver / wie auch die

schwar-

schwartze Hülsen in des Verstorbenen Magen gefunden worden / zu halten sey? 4. Endlich / ob beyde hierbey kommende Sachen vor einen Gifft zu erkennen / und der Defunctus hiervon gestorben sey? Solches nebenst der Gebühr ꝛc. M. den 20. Octobr. 1685.

H. H. H. N. P. wie auch M. Gerichts-Verw.

A.

AUff geschehene Requisition haben wir Endes Benennte P. F. besichtiget/und befunden / daß äusserlich der Rücken/ die Brust und Schenckel ziemlich braun gesehen / der Leib biß an die Hertzgrube geschwollen / und an der Farbe gantz bleichgelbe gewesen / nach der Eröffnung ist an denen Intestinis und Ventriculo (ungeachtet man diesen auffs fleissigste durchsuchet) äusserlich und innerlich nichts schadhafftes (ausser daß er circa fundum einer Hand breit recht braun-roth und inflammiret ausgesehen) zu bemercken gewest/bey denen contentis in ventriculo hat man anfangs anders nichts / als das kurtz vor des Defuncti Ende genossene Bier und Brod / nach genauer Untersuchung aber ein Stücke von einer schwartzen Hülse oder Schale / und am Boden ein weiß schärfflich Pulver (welches beydes / so viel sich thun lassen / gesondert hierbey folget) spüren mögen / im übrigen aber Cordis, & omnium viscerum substantiam planè illæsam, auch in denen ventriculis cordis weniger oder nichts von sanguine congrumato angetroffen. Ob nun wol zu gedencken / daß der Defunctus von der des Nachts auff dem Felde geschehenen Erkältung zum Erbrechen beweget / und dasselbe wegen unterlassenen Gebrauchs dienlicher Mittel/ ja gar durch häuffig eingeschlucktes kaltes Wasser vermehret/auch also die ihm vielleicht sonsten zuhängende convulsiones erwecket/und der Tod befördert worden. Dennoch aber und dieweil der Verstorbene sich jählings und zum öfftern gebrochen / darbey über Beängstigung des Hertzens / Reissen und Hitze im Leibe/ Durst/ Wehetage des Haupts/mit immer mehr und mehr anwachsender Schwachheit / biß zum absterben geklaget / nach dem Tode aber bey erfolgter Besichtigung der Leib von Geschwulst angelauffen / und übel gefärbet / der Magen zum theil/ wie oben beschrieben / inflammiret / und in desselben fundo oben gedachtes im Angreiffen schärffliche Pulver gefunden worden / welches alles von der blossen Erkältung nicht herrühren kan / bey denen à veneno exstinctis aber sich meistens also zu ereignen pfleget / so ist fast zu vermuthen/ daß einige gewaltige Ursach zu so geschwinden Zufällen und plötzlichem Tode Anlaß gegeben habe ꝛc. N. den 22. Sept. 1685.

C. S. D.
G. H. Chirurgus.

NB. 1. Uxor cum Marito discorditer vixit.
2. Hat ihm eine Wasser-Suppe à part vorgesetzet.
3. An dem Topff / worinnen die Bier-Suppe gekochet / hat der Mann einen weissen Rand gesehen / und als er gefraget / was das wäre? hat die Frau geantwortet / sie hätte Meel in die Suppe gethan ꝛc.

RESPON-

RESPONSUM.

P. P.

Als uns ihr die Inquisition-Acta, P. F. geschwinden Todesfall betreffend/samt dem Pulver und Hülse zugeschicket/und auff folgende Frage unser Gutachten gebeten/ nemlich: Ob diese zwey mitkommende Sachen vor ein Gifft zu erkennen/und F. davon verstorben ist? So haben wir alles Collegialiter wohl erwogen/und so viel befunden/daß zwar aus allen Zufällen/so sich bey dem Defuncto ereignet/ eine starcke præsumtio veneni propinati zu vermuthen sey/alldieweil aber (1) aus dem übersendeten Pulver/ und der also genannten Hülse nichts zu nehmen/indem es unkentlich ist/was es eigentlich sey/so können wir auch nichts determiniren/ ob diese zwey Stücke ex censu venenorum seyn. Weil auch (2) dergleichen Symptomata in illis subjectis sich einfinden / quæ cholera tentantur, item, quibus hypercatharsis oritur ex Emeticis Drasticis, so haben wir für diesesmal nichts categoricè resolviren können. Leipzig den 23. Octobr. 1685.

CASUS XXVIII.

Chirurgus interna exhibere medicamenta non debet, neque præparare.

P. P.

Der Apothecker zu E. beschweret sich über H. G. B. Badern daselbst / als wenn er ihm Eintrag thäte in seiner Apothecke/und sein Privilegium schwächte / dahero will er informiret seyn über nachgesetzte Fragen: 1. Ob ein Chirurgus oder Bader allerhand Medicamenta, als Purgier-Pulver/Pillen/Tráncke/Püschel/ Vomitoria, Zeit-treibende Sachen / Schweiß-Pulver und Tráncke/ Lungen-Tráncke/Pulver wider die schwere Noth/Schlag- und andere gebrandte Wasser ꝛc. unter dem Vorwand / als könnten sie ausser diesen die Chirurgie nicht recht exerciren/und ihre Nahrung treiben / sonderlich in curatione morbi Gallici &c. zu præpariren / oder in andere Wege sich zuzulegen / und denen Patienten auszugeben / schuldig seyn? 2. Ob er nicht vielmehr solche in der Apothecken zu præpariren schuldig sey? 3. Ob ein Bader bey Erlangung seines Meister-Rechts auch dergleichen Medicamenta, als in der ersten Frage enthalten/wie solche zu præpariren/und zu adhibiren/examiniret werde? weil der Bader bey E. E. Rath allhie sich darauff beruffen. 4. Ob starcke purgierende und treibende Medicamenta,

Quintlein- oder Loth-weise/einem Bader solche nach Belieben zu adhibiren/aus der Officin abfolgen zu lassen seyn? Solches nebst der Gebühr ꝛc. E. den 19. Novembr. 1685.

B. L. Apothecker und Stadt-Richter.

RESPONSUM.

P. P.

Als uns ihr unter dem 19. dieses / berichtet / was H. G. B. wider euer Privilegium bißhero vorgenommen / und über nachgesetzte 4. Fragen unser in der Medicin gegründetes Gutachten verlanget / nemlich / 1. 2. 3. 4. Ob ꝛc. So geben wir euch nach reifflicher und Collegialischer Erwegung der Sache / hinwieder zur Antwort / daß 1. ihm / dem Bader / keines weges zukomme / die jenige Medicamentorum formulas, welche in der ersten Frage benehmet / entweder selbst zu præpariren / oder denen Patienten zu appliciren / weil sein Vorwand / als könnte er deßwegen seine Chirurgiam nicht exerciren / nichtig ist / sonst müste ihm auff solche Masse auch frey stehen / andere Instrumenta Chirurgica zu verfertigen / welches aber dahero nicht folget. 2. Ist er allerdings gehalten / dergleichen Medicamenta, wann sie vorhero von einem Promoto Medico verschrieben / aus der ordentlichen Apothecken zuerkauffen. 3. Wann ein Bader bey uns examiniret wird / so werden ihm 6. unguenta, und so viel Emplastra vorgeleget / welche er verfertigen muß / von dergleichen Medicamentis aber / welche in der ersten Frage enthalten / wird mit ihm nichts gehandelt / sondern vielmehr untersaget / daß er sich aller innerlichen Curen enthalten / und in denen äusserlichen / wann sie gefährlich / allzeit eines gelehrten Medici Rath bedienen solle (dahero dann die 4. Frage schon in der andern mit resolviret ist. Leipzig den 22. Nov. 1685.

CASUS XXIX.

Ob angustiam genitalium facta matrimonii solutio.

P. P.

Auff beschehene Requisition des Chur- und Fürstl. Consistorii zu Leipzig / habe ich zu End Unterschriebener heute dato Margarethen B. Joachim W. Eheweib / mit Zuziehung M. E. geschworner Kinder-Mutter allhier / besichtiget / und

und befunden / daß sie eine starcke angustiam & clausuram Uteri hat / welche verursachet / daß ihr Ehemann / ihrem selbst eigenen Geständniß nach / ihr niemahls ehelich beywohnen / und zu ihr kommen können / und ob ich zwar / durch oberwehnte Kinder-Mutter vermittelst eines hierzu dienlichen Instruments / den natürlichen Weg zu einer Frauen exploriren und erforschen lassen / so hat jedoch das arme Weib solchen Versuch vor grossen Schmertzen nicht ertragen können ꝛc. Leipzig den 16. Maji 1683. D. N. N.

Concluſ.

1. HIc casus ab erudito Medico est conceptus, sed eventus fuit contrarius. Nam

2. Consistorium hoc nixum fundamento matrimonii rescissionem suscipit.

3. Relicta libertate marito, accedendi ad vota secunda.

4. Adjecta vero pœna, si M. illa iterum Matrimonii vinculo sese adstringeret, propter ingens scandalum, quia fuit inepta reputata à Consistorio, juxta Medici decisum.

5. Sed 1685. bene quadratus ac nervosus juvenis eam unico coitu, non intervallato, sine dolore, cognoscit & imprægnat, mens. Jul. 1685.

6. Quo facto, Superintendens hoc notum facit Consistorio.

7. Citantur M. & novus Castelli virginitatis destructor.

8. Ad quæsita respondent, an unico coitu prægnans fuerit reddita? illa affirmat; an sine dolore insigni? pariter.

9. Cur hoc fecerit? quia fuit 1683. inhabilis ad Matrimonium declarata. Resp. se non fuisse inhabilem, licet à Medico ita fuerit reputata.

10. Hinc credo illo tempore, quo à D. N. N. fuit visitata, fuisse illam adhuc virginem.

11. Et priorem mariti penem non obtinuisse tunc turgidum, quem jam attrivit in primo matrimonio.

12. Ergo male fuit D. N. N. argumentatus ab angustia ad clausuram, quæ in M. non adfuit, nam omnis quidem angustia est clausura, sed non contra.

13. Instrumentum, quo tentavit vias virginales perlustrare, fuit eburneum, & frigidum, ap. Paræum 165. & 531. & sine dubio dolorificum.

14. Ast K. iste optimum habuit instrumentum, nempe rigidum & calidum, ac naturæ muliebri amicum, nam

Carnis ad officium carnea (non eburnea) membra placent.

15. Ergo ludibrio se exposuit D. N. N.

16. Vide Casum consimilem in Jur. Can. c. 6. extr. de frigidis & maleficatis.

17. Ergo consvetudine K. apta reddita priori (vorgeritten) vel primo marito, si voluerit ipse, adsociabitur, vel K. illam retinebit, quod M. non detrectabit: tantum valet apud Mulieres penis æstimatio.

CASUS XXX.

Capitis vulnera lethalia.

P. P.

Dieselben geruhen hochgeneigt aus beykommenden Actis unschwer zu ersehen welcher Gestalt H. H. zu S. verwichenen 12. Jul. zu Nacht ein leichtfertiger Mühlknappe / Namens B. R. mit einer mit sich führenden Axt verwundet / daß solcher den 16. ejusdem todes verblichen/ auch darauff in Beyseyn der Gerichts-Personen besichtiget/und befunden worden/ daß dem Entleibten H. nicht allein ab ictus vehementia &c. Gelanget derowegen an sie mein dienstfr. Bitten/ die Acta Collegialiter zu durchlesen/ und dero sentiment unschwer um die Gebühr zukommen zulassen. H. den 8. Jan. 1686. J. D. B. &c.

A.

Auff beschehene Requisition berichten wir/daß sich nach der section und Aufshebung des Cranii, ab ictus vehementia und hefftigen Schlage / nicht allein die Haut äusserlich verwundet/ sondern auch das Cranium secundum utramque laminam per medium futuræ coronalis longitudine dimidiæ ulnæ, zerspalten/unus & alter sinus matris duræ, dilaceratus, und neben hefftiger contusion und Zerrüttung des Gehirns eine Eröffnung der Geäder / und also sanguinis effusio satis larga, ejusdem grumosi & concreti ad uncias aliquot, inter cranium, duram & piam matrem lateris læsi & contusi collectio sich befunden/so haben sich auch an unterschiedenen Orten unter dem Cranio scharffe Schieffer und Splitter gewiesen/eine ziemliche portion des Cerebri war gantz angelauffen und putrida, und unter seinen Häutlein mit lauter eytrichten materie gleichsam bestrichen und angefüllet zu sehen gewesen/unterschiedliche Symptomata/als aphonia, omnium sensuum privatio, cum affectu soporoso, haben sich zugleich eräuget / biß endlich mors ipsa erfolget. Der Bader zu B. hat ihn verbunden / ob er aber methodice procediret / ist unwissend. Erkennen derowegen dieses vulnus pro lethali. N. den 12. Aug. 1685.

C. B. D.
N. N. Chirurg.

RESPONSUM.

Als uns derselbe die Inquisition-Acta H. H. Entleibung betreffend/zugeschicket/und ratione vulneris lethalitatem, unser Sentiment gebeten; So haben wir so wol die Registratur fol. 4. 5. als auch des Medici und Chirurgi ertheiltes Attestat fol. 15. Collegialiter durchlesen/und befunden / daß diese enormissima læsio capitis cum vulneribus duræ & piæ matris plurimarum venarum & arteriarum

teriarum, ac hinc ſubſequente inſigni hæmorrhagia, collectione ſanguinis congrumati intra ſinus Meningum, fracturâ fiſſurâ, ac fragmentis, ſubſtantiam cerebri comprimentibus, pungentibus, ipſumque ad Gangrænam diſponentibus pro ſimpliciter & abſolute lethali, billich zu achten ſey. Leipzig den 14. Januar. 1686.

CASUS XXXI.

Capitis læſio lethalis, an v. àgladio vel fuſte cauſa dependeat, incertum.

P. P.

Dieſelbe belieben aus beygehenden 2. vol. Act. mit mehrern zu vernehmen/ was maſſen bey dem Churfl. S. Ober-Amtmann allhier / C. R. und S. W. Gebrüdere von G. zu C. von dem Amt-Fiſcal peinlich angeklaget worden/um daß ſie am 5. Jul. 1681. ſich unternommen / des Richters zu N. Sohne A. G. F. dergeſtalt zuhauen/und zuſchlagen / daß er hierauff den 17. Jul. ſeinen Geiſt auffgegeben. Nun dann wieder einen angeklagten C. R. von G. (weil der andere S. W. von G. durante proceſſu um einer andern Mordthat willen bereits juſtificiret worden) der Beweiß verführet worden / und darauff die Acta in den Churfl. Schöppenſtuhl verſchicket/und geſchloſſen worden/daß einer Mediciniſchen Facultät Gutachten eingeholet werden müſſe: Als habe ſolchem Urthel zu folge meinen H. Hn. die ergangene acta hiemit zu überſenden/und zugleich ihr Gutachtē einholen wollen / ob die in des Medici Bericht beſchriebene fiſſura Cranii von dem Hiebe oder Schlage erfolget / ſolche auch von ſich ſelbſt tödtlich oder lethal ſey? Die Bemühung &c. B. den 12. Febr. 1686.

G. E. von G.

B.

Auff Requiſition haben wir A. G. F. beſichtiget/ und befunden. 1. An dem Haupte auff der lincken Seite/ 2. quer Finger über dem lincken Ohr ſchregs hinnauff nach dem Wirbel eine tieffe Wunden durch die Hirnſchale/ biß auff die duram Menigem, eines guten Fingers lang. 2. Noch einen Hieb eines Gliedes weit von dem erſten/ ſo aber nur durch die Haut gegangen/und alſo meiſtens wieder zugeheilet. 3. Als die Haut des Haupts durch einen Quer-Schnitt abgelöſet / waren auff der Hirnſchaale unterſchiedene rothe Flecken / ſo von den Schlägen/ oder Stöſſen entſtanden/ zu ſehen. 4. Nach dem das Cranium mit Fleiß abgelöſet / iſt viel Feuchtigkeit mit Blut vermenget / heraus gelauffen. 5. War tieff in die duram Meningem eingedruckt zu befinden ein abgehauener Splitter eines Fingers lang / und einer zuſammen gedruckten Schreibefeder

breit/ und dieser Splitter war nicht gleich unter der Wunde/ daß man ihn von aussen sehen konnte/ sondern er war in dem starcken Abhauen zugleich auch unter die Hirnschaale geschoben/ allwo er sich auch so feste eingesetzet/ daß er nicht mit der Hand konnte weggenommen/ sondern mit einen Instrument gelöset werden muste. 6. Warnoch ein loßgehauener Splitter eines Gliedes lang/ uñ des dünnesten theils von einer Schreibfeder dick. 7. Noch ein ander Splitter eines Haselnuß-Kerns breit und lang/ so aber inwendig an dem Cranio noch feste saß / und die Spitze unter sich kehrete / benebenst noch 2. anderen daran noch anhangenden festucis. 8. Nach dem die dura mater abgelöset worden/ funden wir über das gantze Gehirn auff der pia matre, gleich als überzogen/ viel klares Eyters/ in solcher Menge/ daß er mit dem Schwamme unterschiedlich muste abgewischet werden. Welcher auch 9. per piam matrem ziemlich tieff in den sinum falcatum gedrungen/ allwo dergleichen Eyter häuffig zu finden. 10. Uber diß war das Gehirn auff selbiger Seite/ wo der harte Schlag geschehen/ gar roth/ und mit Blut unterlauffen. 11. Nachdem das Cerebrum removirt, befand sich/ daß das Cranium gantz zerschellert/ und hinter dem Ohr anzufahen/ biß über das lincke Auge durch die grosse Wunde/ gleich einer Spalte in einem Topffe zersprungen. 12. Hart über dem lincken Auge zwischen der dura matre und cranio war dergleichen Eyter/ so sich nach und nach dahin gesencket/ gleichfalls viel zu befinden.

Hierauff solten wir nun lethalitatem Vulneris pronunciiren: Wollen aber solche Peritioribus in Arte überlassen ꝛc. Z. den 8. Jul. 1681.

G. v. L. Med. D. und Phys.
A. M. Chirurgus.

RESPONSUM.

ALs uns derselbe die Inquisition Acta A. G. F. Entleibung betreffend/ zugeschicket/ uñ von uns berichtet zu seyn begehret/ Obꝛc.

So berichten wir nach Durchlesung gedachter Actorum, auch Erwegung aller Umstände/ so viel diese Frage betrifft/ hierauff/ daß diese Verwundung ob enormem contusionem, fracturam & fissuram cranii, cum plurimis fragmentis, Cerebri substantiam comprimentibus & lædentibus: extravasationem sanguinis, atque hinc genitam & collectam purulentam materiam, allerdings pro absolute lethali zu achten sey. Ob aber diese fissura von dem Hiebe oder Schlage erfolget/ können wir so genau nicht determiniren/ dieweil so wohl dergleichen Hieb mit einem so breiten und schweren Degen/ wie Act. Vol. 1. fol. 3. 6. selbiger beschrieben/ als auch der starcke Schlag diese fissuram hat verursachen können. Leiptzig den 12. Febr. 1686.

C. A-

CASUS XXXII.

Copia des Gicht-Seegens.

IM Namen GOttes des Vaters † und des Sohnes † und des Heil. Geistes † Amen. Ich beschwere dich Gesicht und Gicht bey der Sonnen und Monden / und bey der heiligen weilichen Wandlung / und bey den heiligen fünff Wunden unsers HErrn JEsu Christi und bey dessen H. Blut / das GOtt aus seiner H. Seiten floß / und den ersten Menschen / den GOtt auff Erden ließ werden / oder ihn gemacht hat. † Ich beschwere dich Gesicht und Gicht bey dem jüngsten Gericht / und bey dem Urthel / das GOtt über mich N.N. fällen wird / daß du mir nicht schadest an allem meinen Leibe / und an meinen Gliedern / Amen. † Ich beschwere dich Gesicht und Gicht bey den H. drey Nägeln / die GOtt durch seine Hände und Füsse wurden geschlagen. † Ich beschwere dich Gesicht und Gicht bey der H. Pein unsers HErrn JEsu Christi / und bey der H. Marter sein. † Ich beschwere dich Gesicht und Gicht bey den H. vier Menschen / die da auff Erden stunden / das war GOttes Mutter Maria und JEsus Christus samt Elisabeth und St. Johannes des Täuffers / die Zwey sprachen zusammen / und geboten allen denen die sie bathen / um alles das möglich war / denn des wurden sie gewähret. Nun bitte ich dich / lieber HErr JEsus Christus / daß du mich lässest geniessen der Liebe / die du und St. Johannes zusammen hattest / und mich entbindest von dieser Kranckheit / des Gesichts und Gichts durch der Banden willen / da du lieber HErr mit gefangen und gebunden wurdest / und genagelt an das H. hohe Creutz / da du lieber HErr dran hiengest / Amen. Ich beschwere dich Gesicht und Gicht bey dem H. Creutz unsers lieben HErrn JEsu Christi / da er die Marter an leidt für mich N.N. und für die gantze Christenheit. Amen. † Ich beschwere dich Gesicht und Gicht bey der Göttlichen Krafft / die da ist im Himmel und auff Erden reich / daß du mir N.N. keinen Schaden thust an allem meinem Leibe / weder am Haupte / an Augen und Halß / an Armen und Händen / an Füssen und Beinen / an Lenden und Rücken / an Lungen / an Lebern und Adern / und noch an keinen meinen Gliedern! das helffe

mir

mir GOttes Krafft und das H. Grab/ da du GOtt der HErr selbst darinnen lagest/ es sey Frau oder Mann/ denen soll das Gesicht und Gicht nimmer bestahn. Am † Arta Citra Crummenta. † † † JEsus Christus/ unser Mittler/ Marien Sohn/ Amen.

CASUS XXXIII.

Causa lethalitatis incerta propter neglectam inspectionem.

P. P.

HEro Bedencken bin ich in folgendem Casu benöthiget/ es ist H. H. verwichenen Monats/ von einem Steckfluß überfallen/ welcher ihm die Sprache genommen/ und einen Gescht zum Munde herausgetrieben / daß er endlich in 14. Stunden darauff Todes verblichen / weswegen ihm die Gerichte durch einen Bader/ als den sogenandten Chirurgum, besichtigen lassen/ ob er etwa eines gewaltsamen Todes halber dieses zeitliche Leben verliehren müssen ? Ob nun wohl angezogener und sich gerühmter Chirurgus dergleichen Attestat, ohne einige Section von sich zu stellen/ sich unterfangen/ wie lautet:

Als er dahin komen/ habe er einen Cörper eines ungefehr 70. jährigen Mannes im Sarge liegend angetroffen/ welchen er durch gnugsames Anfühlen erforschet/ und endlich befunden/ daß desselben Halß/ dem äusserl. Ansehen nach unter dem 3. Spondylo, oder gleich von dem Genick gäntzlich herunter/ entzwey gewesen / dergestalt/ daß man gar füglich einen Finger darzwischen legen können / welches sich also befunden ꝛc. ꝛc. So haben doch die Hn. Requirenten / die daselbst befindlichen Gerichte/ registriret: Daß (1.) an des Verstorbenen Leib und Brust nicht das geringste befunden worden: Dann (2.) das Haupt wohl durchschauet/ und nach fleissiger Uberlegnug im Genicke endlich befunden/ daß man einen Finger darein legen/ und also vermuthlich der Verstorbene das Genicke müsse eingefallen haben / nach des Chirurgi Attestat, sonsten aber ist an dem Verstorbenen weder am Haupt eine Beule/ oder sonst ein braun oder blauer Fleck am gantzen Leibe zu sehen gewest : Dannenhero bey solchen Umständen zu erwegen/ daß/ weil der Verstorbene ein alter 70. jähriger Greiß / und nach dem er von dem Steckfluß überfallen / einen Gescht vor dem Maule gehabt / erstlich 14. Stunden darauff verstorben/ und nicht die geringste Anzeigung an seinem Leibe / eines gewaltsamen Todes zu spühren gewest/ auch wohl möglich/ daß man in eines verstorbenen und abgezehrten Leibe hinten im Nacken einen Finger legen könne / ungeachtet der Halß nicht entzwey : Ob solchem ausgestellten Attestato einiger Glaube beyzumessen? und nicht vielmehr zu attestiren / daß nach der Relation man nicht eigentlich sagen könne/ daß der Verstorbene das Genicke eingefallen / sondern derselbe sonst an einem Schlag- oder Steck-Fluß müsse verstorben seyn? Welches nebenst der Gebühr ꝛc. L. den 20. Martii 1686. H. K. Nachbar zu P.

RESPONSUM.

P. P.

Als uns ihr ein Attestatum, des Baders oder Chirurgi, H. H. geschwinden Todesfall betreffend / zugeschicket / und über nachgesetzte Frage unser Bedencken gebethen : Ob ꝛc. ꝛc. So geben wir euch nach reifflicher Erwegung aller in der Relation befindlichen Umstände hinwieder zur Antwort / daß / weil 1. dergleichen plötzlicher Todesfall so wohl à causa externa, als interna, vel etiam utraque zugleich mit den angeführten Symptomatis entstehen kan / in diesem Subjecto aber 2. keine Section (wie es sich gebühret) circa Nucham vorgenommen / noch die interiora perlustiret worden / wir / so gestalten Sachen nach / hierinnen nichts categoricè determiniren können. Leipzig den 29. Martii 1686.

CASUS XXXIV.

Partus 173. *dierum non legitimus.*

P. P.

Den 3. Nov. 1685. haben M. St. und dessen Weib E. 2. junge Eheleute / von gesunder Leibes-Constitution, und starcker Natur / Hochzeit gehalten / darauff diese den 28. April. 1686. in der 25. Woche / und also in 173. Tagen nach der Hochzeit ein Söhnlein zur Welt gebohren / welches aber von Zeit der Geburt biß an sein Ende wenig gute Stunden gehabt / und nur 11. Tage gelebet. Weil nun beyde Personen in Verdacht frühzeitigen Beyschlaffs wollen gezogen werden / als wird gefraget : Ob daher / weil der fœtus in der 25. Woche / oder in 173. Tagen nach der Hochzeit lebendig zur Welt gekommen / und seine vollkommene Gestalt gehabt / könne geschlossen werden / daß beyde Eheleute vor der Hochzeit sich zusammen gefunden ? Solches ꝛc. W. den 13. Maji 1686.

G. L. Sch.

Concluſ.

Affirmatur quæstio, quod sit præcox & ab anticipatione nuptiarum dependeat: nec favor matrimonii apud nos quicquam valet. Introduxerunt hunc antecessores nostri, sed injuria veritatis : imò injuriâ naturæ.

CASUS XXXV.

Ex funiculo umbilicali flaccido ac liveſcente fœtum mortuum eſſe enixum concluditur.

P. P.

DJeſelbe wollen beykommende Inquiſition-Acta fleiſſig durchleſen / und über 2. nachgeſetzte Fragen dero hochvernünfftiges Gutachten mir umb die Gebühr ertheilen.

A.

DEmnach wegen N. T. todt gefundenen Kindes / ein ausführliches Attestat, und was es zuförderſt mit der Nabel-Schnur vor eine eigentliche Beſchaffenheit gehabt / zu berichten verlanget wird: als vermelden wir / daß die völlige Vollkommenheit an dem gedachten Kinde zu ſpühren geweſt / und etliche Stunden vor unſerer Beſichtigung gantz ſauber und rein abgewaſchen worden / dahero nicht das geringſte weder vom Blut an der Nabel-Schnur und Leibe / auch einige Verwundung / auſſer einer Laſche eines Gliedes lang / und eines halben Gliedes breit / an der rechten Seite vermercket / haben zu mehrer Verſicherung auch die Haut in regione Sterni und in ſyncipite geöffnet / das Haupt darneben wohl betrachtet / und alſo keine von ihr zugefügte læſion oder Eindrückung des Hirnſchädels / der Bruſt / oder bey Oeffnung gedachter Glieder etwas von geronnenem Geblüte wahrnehmen können: ſo iſt auch kein Merckmahl eines todt-gebohrnen Kindes / als Spuma circa os, tumor œdematoſus, maculæ lividæ (welche indicia fœtus in utero ſcil. ſuffocati zwar nicht allemahl zugegen / vid. D. Amman. Med. Critic. p. 455. edit. 2.) zu vernehmen geweſen. Die eigentliche Beſchaffenheit der Nabel-Schnur betreffend / iſt ſolche zwar recht gelöſet / nemlich einer Spannen lang vom Nabel an / und nicht / wie wohl ehemahl geſchehen / allzu kurtz abgeſchnitten / und alſo ſchwerlich zu verwahren / dieſe aber iſt gantz nicht verbunden gefunden worden. Was nun dieſe vaſa umbilicalia non deligata, oder nicht-Verbindung derſelben / auch ſo man in denen Actis befindliche Antecedentia, und das mit Blut beſudelte Tuch / worinn das Kind eingewickelt geweſen / überleget / nach ſich ziehe / oder verurſachet / wir billich einer Hochlöbl. Med. Facultät zu decidiren überlaſſen / welches wir der Warheit zu Steuer ꝛc. N. den 14. Maji 1686.

J. P. W. Med. Pr.
J. H. G. Chir.

RE-

RESPONSUM.

P. P.

Als uns Ihr die Inquiſition-Acta, R. T. todtgefundenes Kind betreffend / zugeſchicket / und über 2. nachgeſetzte Fragen / 1. Was es für eine Beſchaffenheit mit der Nabelſchnur gehabt ? 2. Und ob daraus zuvermuthen / daß das Kind lebendig auff die Welt gekommen ? Unſer Gutachten verlanget: So geben wir euch nach fleiſſiger Durchleſung der Acten, und Collegialiſchen Erwegung aller Umbſtände zur Antwort / daß 1. Weil des Medici und Chirurgi Bericht nach / die Nabelſchnur gar nicht verbunden worden / dem Kinde / (wenn es lebendig auff die Welt gekommen) das Geblüt ſammt denen Spiritibus vitalibus dadurch entgangen / und es alſo nothwendig ſterben müſſen. 2. Hat aber die Nabelſchnur nicht / wie ſonſt / ſo ſchön weiß ausgeſehen / ſondern gelb und lappicht / ſo iſt zu vermuthen / daß es todt von ihr gekommen ſey / wiewohl dergleichen Beſchaffenheit der Nabelſchnur auch à non facta deligatione, und fürnemlich ab aere externo, in dem ſie von 12. Uhr Mitternacht biß 2. Uhr Morgens im kalten gelegen / ihren Urſprung kan genommen haben. Leipz. den 20. Maji 1686.

CASUS XXXVI.

Capitis contuſio lethalis.

P. P.

Denenſelben gebe aus beykommenden Acten zuvernehmen / welchergeſtalt am nechſtverwichenen 21. Martii auff dem K. Berge vor H. von 7. Acker-Knechten ein Nacht-Tumult entſtanden / und weil unter andern verübten Exceſſen ein hieſiger Unterthan / Namens H. H. auff den Tod beſchädiget worden / der auch folgendes Tages gegen Mittag umb 10. Uhr verſchieden / welcher That wegen ich Ammts halber inquiriren müſſen / und demnach den Entleibten ſo fort des andern Tages hernach / nicht allein gebührend ſeciren / und durch einen Medicum und 2. Wund-Aertzte beſichtigen / ſondern auch dieſe 3. ihre verrichtete Section und Beſichtigung fol. 36. 37. 96. mit dem gewöhnlichen Eyd beſchwören laſſen / da ſich denn befunden / wie fol. 29. 30.

zu sehen / daß der Entleibte eine Wunde auff dem Kopff gehabt / welche der Medicus und Chirurgi fol. 37. ad artic. 4. & fol. 96. ad hunc actum, vor lethal gehalten / massen sie auch ihr Judicium conjunctim darüber ad acta gegeben / wie fol. 96. zu sehen / deme fol. 98. ein anderer Medicus beygestimmet / (L. L. L. attestatum gilt nichts / denn es nur relativum, & ex auditu, quia non interfuit Sectioni) als nun in der Summarischen Erkundigung à fol. 38. fac. 6. - 54. dieser That halber sich sonderlich wider A. M. einige indicia, als daß er nach geendigter Schlägerey im fortgehen einen Arms dicken zackichten Prügel fol. 39. fallen lassen / und in loco internecionis ein abgesprungenes Stücke / welches zu jenem gehöret / fol. 53. fac. 6. sich gefunden / wie auch einige in der Action mitgewesene / ihn damit fol. 40. b. & fol. 47. schlagen sehen / sich herfür gethan / dieser aber anfangs nichts rechts gestehen wollen / biß er endlich bey continuation der Inquisition fol. 102. freywillig gestanden / daß wie er vom Wasser mit dem Prügel herauff an den Troup kommen / er darein geschlagen / und einen getroffen / der vom Schlage über den Hauffen gefallen: Welches freywillige Geständniß er nicht allein den folgenden Tag fol. 108. articuls weise wiederholet / sondern auch die beyden Stücke des Prügels / so anhero ins Ambt gebracht worden / recognosciret / und über die That in seiner Antwort auff jeden articul fol. 108. 109. grosse Reue von sich spühren lassen. Worauff ich die acta zu Rechtlicher Erkäntniß nach dem Schöppen-Stuhl zu Leipzig verschicket / da denn fol. 134. erkannt worden / daß A. M. die Defension zuzulassen / und vor allen Dingen über des Medici und Chirurgi Bericht einer Medicinischen Facultät Gutachten einzuholen / ob die an dem entleibten H. H. befindliche Verwundung schlechter dinge vor tödtlich zu achten? einzuholen. Solchem zu folge nun / bitte ich umb die Gebühr / über vorher gesetzte Frage ihr hohes Judicium mir zukommen zu lassen. Solches ꝛc. Datum Ambt O. N. den 26. Maji 1686.

L. M.

A.

AUff Requisition &c. haben wir den H. H. besichtiget / und befunden / daß das Cranium 2. Finger breit über dem Cantho minore des rechten Auges / nach der Sutura coronali zu ohngefehr 2. Glieder eines Fingers lang / und eines guten Daumens breit / mit 2. durchgehenden Brüchen / so einwärts gebogen gewest / nebenst etlichen Quer-Rissen ziemlich zerschmettert / und unter der dura matre dextræ cerebri partis, über die Schlaff-wärts derselben Seite / eines Strohalms dicke geronnenen Geblüt / auch bey Bewegung des cadaveris, häuffig Blut aus dem Munde und Nase rinnend / und der gantze Leib von Blute ziemlich dicke auffgeschwollen / gesehen worden / der Patient von dem Schlag übern Hauffen gefallen / absque omni sensu da gelegen / und nicht mehr als ein Röcheln auff der Brust von sich vernehmen lassen / wobey ihm auch das Geblüte aus dem rechten Ohr gelauffen / aus welchem allen denn vehementia ictus, cum instrumento violento facta-

zu præſumiren / dadurch einige vaſa ſanguiflua meningum zerſprenget / alſobald hefftige convulſiones dazu geſchlagen / und vermittelſt häuffiger defluxionum ſanguinis ad pectus & reliquas corporis cavitates die endliche ſuffocatio caufiret worden ſeyn / worauff der Kopff / nachdem das Gehirn wieder hinein gethan / zugenähet / und die Section geendiget.

C. S. Med. Practic.
N. N. Chirurgus.

B.

LAurent. L. atteſtiret de lethalitate hujus vulneris ex auditu, und hindert nicht / ob ſchon die cutis capitis bey dem H. gantz oder illæſa geblieben / in Betrachtung des Knechts zu S. der mit dem Peitſchen-Stock (vid. Caſum in Ann. 1684.) auff das Haupt geſchlagen worden / da die Haut und das Cerebrum noch gantz / à repercurſione aber die pia mater zerborſten / da denn das Cerebrum mit Blut belauffen / und der Geſchlagene alſofort todt geblieben ꝛc.

RESPONSUM.

P. P.

ALs uns derſelbe die Inquiſition-Acta, H. H. Entleibung betreffend / zugeſchicket / und über nachgeſetzte Frage unſer Judicium gebeten / nemlich: Ob ꝛc. ꝛc. So geben wir demſelben nach gnugſamer Durchleſung der Acten / und genauer Erwägung aller dabey ſich befindlichen Umbſtände / zur Antwort / daß dieſe an H. H. befundene Verwundung allerdings abſolutè lethal ſey / in Betrachtung (1) weil durch den grauſamen Schlag mit ſo einem dicken und ſtarcken Prügel zwey fracturæ Cranii cum ſubſidentia ejusdem, & fiſſuris transverſis entſtanden / wodurch (2) die vaſa ſanguiflua Meningum zerſprungen / cum inſigni hæmorrhagia, ſo gar / daß (3) durch des Baders Ausſage fol. 96. an dem Cranio weder dura noch pia mater von dem Geblüte zu erkennen geweſt / auch (4) das Gehirn in einer Blutwäſſerigen Feuchtigkeit geſchwommen / dahero (5) der Beſchädigte von dem Schlage übern Hauffen gefallen / ſine omni ſenſu liegen blieben / und den andern Tag darauff citra ullum artis Medicæ ac Chirurgicæ præſidium nothwendig ſterben müſſen. Leipzig den 29. Maji 1686.

CASUS XXXVII.

An inspectione ventris sola partus retrò possit determinari.

P. P.

DEnenselben übersenden wir hiemit Inquisition-Acta contra S. M. M. als welche sich eines zur Welt gebohrnen / alsobald aber wieder umbgebrachten / und ins Wasser geworffenen / unehelichen Kindes / selbst schuldig angegeben / und belieben selbige großgünstig daraus zu ersehen / welcher gestalt Anfangs fol. 33. daß vor allen Dingen die Inquisitin einem verständigen Medico, zu Erkundigung ihres Temperaments und Zustandes / zu untergeben / nachmals auch fol. 46. daß sie durch einen verständigen Medicum und Chirurgum in Beyseyn der in Actis benannten Wehemutter zu besichtigen / und über deren ausführlichen Bericht / und besagter Wehemutter Aussage einer Medicinischen Facultät Gutachten einzuholen / von dem Löbl. Schöppenstuhl zu Leipzig erkannt worden. Nachdem nun solches alles gebührend verrichtet / und von unserm Stadt-Physico Herrn Lic. J. A. H. der Bericht fol. 41. wie auch dessen und des Chirurgi anderweitiger Bericht fol. 49. ad Acta übergeben worden; als ersuchen unsere Hochgeehrte Herren wir nach Anleitung beyder Urthel / Sie wollen gegenwärtigen Casum Colleg. aliter überlegen / und dero Gutachten uns darüber verschlossen umb die Gebühr zukommen lassen ꝛc. Dat. den 2. Jun. 1686.

Stadt-Gerichte zu M.

RESPONSUM.

P. P.

ALs uns dieselbe die Inquisition Acta, S. M. M. selbst angegebenen Kinder-Mord betreffend / zugeschicket / und über die von 4. Kinder-Müttern / dem Stadt-Physico, und Amts-Barbierer / gethane Besichtigungen / dißfalls verfertigte Aussage / und erstatteten Bericht / unser Gutachten gebeten / nemlich: Ob aus denen hierbey und von ihnen angemerckten Umbständen gewiß zu schlieſſen sey / daß gedachte Inquisitin vormals schwanger / und eines vollkommenen Kindes genesen sey? So geben nach Collegialischer Uberlegung der Acten wir denenselben zu verlangter Antwort: Daß (1) wir nicht absehen können / wie 5. 6. 7. Monat nach der Geburt / (als welche bey gegenwärtiger Person im Octobr. geschehen seyn soll / selbige aber allererst den 18. Martii, 24. April.

und

und 28. Maji folgenden Jahres hernach beſichtiget worden) in und bey allen Subjectis primiparis, gnugſame Zeichen/ und certa indicia einer ſo lang vorher gegangenen Geburt gefunden und angemercket werden mögen; maſſen abdominis aliqualis mollities & flacciditas, deſſen Falten oder plicaturæ auſſer dem/und von andern Urſachen/aliqualis latitudo orificii vaginæ, auch vom coitu frequentiori öffters herkommen. Hingegen zuweilen bey primiparis ſo lange Zeit nach der Geburt eine ſolche Diſpoſitio corporis, partiumque conſtitutio gefunden wird / woraus man / als ob ſie noch nie gebohren / wol ſchlieſſen ſolte. (2) Nebenſt dieſem aber / und wenn es ſich ſo verhielte / wie die beyden Wehemütter / nemlich Mutter L. und Mutter M. atteſtiren / daß vagina uteri ſo weit / und nahe gegen den Maſtdarm auffgeriſſen/auch/wie Mutter M. hinzu thut/ mammæ molliores & flaccidiores und ſynchondroſis oſſium pubis, (oder/ wie ſie ex opinione vulgari redet / das auff- und von einander geweſene Schloß-Bein / oder Geburts-Knochen) wieder mit Knorpel bewachſen befunden worden / lieſſe ſichs zwar gar vermuthlich ſchlieſſen / daß dieſe M. ein Kind getragen/und zur Welt gebracht hätte; alldieweil aber hingegen die 2. andern Kindermütter gedachte latitudinem vaginæ, und flaccidıtatem mammarum per autopſiam beſtändig verneinen/ und nebenſt Mutter L. des Knorpels am Schloßbein nicht gedencken: der Medicus und Chirurgus auch (welche dieſe Differentz der Wehemütter hätten billig entſcheiden ſollen) in ihrem Berichte etwas obſcur und zweiffelhafft ſcheinen: als vermögen wir / ob S. M. M. vormals ſchwanger geweſt / und gebohren / nicht gewiß und beſtändig determiniren.
Leipzig den 6. Jun. 1686.

CASUS XXXIIX.

An inſpectio cadaveris neglectâ thoracis & abdominis apertione ſit legalis.

P. P.

Dieſelbe belieben aus beykommenden Actis großg. zu erſehen / welcher geſtalt F. H. Unterthan hieſelbſt von 3. innen benamten Inquiſiten unterſchiedene mahl geſchlagen / und wie die abgehörten Zeugen eydlich deponi-

ret/

ret/auff empfangene Schläge so fort des Todes verblichen / worauff auff vorhergehende ordentliche Requisition von dem Physico die Wunde besichtiget &c. Wie nun nachgehend die Inquisiten mit ihrer Defension gehöret / ist des Physici Bericht angefochten worden/dahero an sie gelanget/ die fol. 108. befindliche 3. Fragen/ 1. Ob nemlich die Inspectio rebus sic stantibus, denen Legibus Medicis gemäß sey/oder nicht? 2. Ob nicht deducirten Umständen nach/Brust und Hertz/auch Leib/ denen legibus artis gemäß geöffnet/und alles genau/ so wohl am Haupt / als im gantzen Leibe/untersuchet werdē sollen? 3. Ob solcher Gestalt eine lethalitas ex conjecturis in hac re ardua zu schlieffen/und denen incusirten ichtwas/daß pia mater von der Tischer-Säge lædiret/beyzumessen? Ihr hochvernünfftiges Judicium, um die Gebühr mir zu communiciren. H. den 15. Jun. 1686.

E. E. B. J. U. L.

A.

AUff ordentl. Requisition haben wir unten benennte den Entleibten F. H. besichtiget/und befunden: Als mitten auff dem Kopffe sind 3. geringe Wunden / die das Cranium nicht lædiret/ gewesen / an beyden Seiten aber des Haupts so wohl über dem rechten als lincken Ohr/doch mehr am lincken gegen das os occipitis, ist alles blau/und mit Blut unterlauffen gewesen. Nachdem aber der Kopff eröffnet/hat man äusserlich / so wohl unter dem Pericranio etwas geronnen Geblüt/ innerl. aber unter dem Cranio viel Geblüte/so sich starck hervor gedrungen/und heraus gelauffen / befunden / inter duram & piam matrem (welche letzte von den harten Schlägen etwas zersprungen/darauff auch die ventriculi cerebri mit Geblüt angefüllet gewesen) auch eine ziemliche copia sanguinis sich gezeiget. Weil denn auff solche hefftige contusion an beyden Seiten des Haupts eine ruptura vasorum erfolget / dadurch die spiritus animales unterdrucket / nothwendig alsofort der Tod erfolgen müssen/wie er denn auff die bekommene starcke Schläge stracks niedergefallen und todt geblieben; Als halten wir es pro absolute lethal &c. H. den 7. Decembr. 1685.

J. F. B. D. Phys. O.
L. C. O. Chirurg.

RESPONSUM.

1. INspectio est legalis.

2. Apertio Thoracis & abdominis non fuit necessaria, quoniam læsio capitis in se est lethalis.

3. Lethalitas hæc, non ex conjecturis, sed ex avtopsia judicanda, & depromta serra scriniarii hic aliquod damnum inferre potuit, sed contusio cum tam grandi palo vel baculo, tantam læsionem induxit, quod eventus testatur, quia vulneratus, statim ab accepta plaga fuit mortuus &c.

CASUS

CASUS XXXIX.

An carnifici liceat Chirurgiam exercere.

P. P.

DEnenselben können wir gesamte Chirurgi zu O. nicht bergen/daß der hiesige Caviller C. H. bißhero öffentlich unterfangen / in unsere Profession der Chirurgie, mit sehr grossen Schaden der Patienten zu stören / denn er sich nicht allein unterfänget zu curiren/ Verrenckungen und Buckel/sondern auch Arm- und Bein-Brüche/frische Wunden summa summarum alle Curen/ welche in allen wohlbestellten Republiq. den Barbierern eintzig und allein zukommen/inn- und auß- ser der Stadt/ curiret er / dabey vorschützende eine liederliche possess, weil in der 3. jährigen Contagion, und hernach / wir ihn deßwegen / gestalten er es damahl sehr heimlich gethan/ nicht recht fassen können: Nachdem aber dadurch bey dieser elenden Zeit uns unser Bißlein Brod vollends von dem Munde weggenommen wird/ auch dadurch mancher Patient verwahrloset worden / massen vor 2. Jahren eines Spielmanns Weib an einem Armbruch also verwahrloset worden / daß der kalte Brand dazu geschlagen/ und elendiglich ihr Leben eingebüsset; als gelanget an unsere Hochgeehrte Herren unser dienstlich Suchen und Bitten / auff nachgesetzte Frage ihr hochverständiges Judicium gegen die Gebühr uns zu eröffnen: An cavillatori hoc liceat? & annon sub certa pœna ipsi hoc à Magistratu interdicendum? D. den 11. Octobr. 1686.

Chirurgi singuli.

Responsum fuit Negativè.

CASUS XL.

Vulnus brachii, num lethale?

P. P.

DEnenselben können wir nicht verhalten/ welcher Gestalt/ und nach dem ein hiesiger Studiosus, namens J. C. von B. am 3. Sept. jüngsthin in einem Duell in rechten Arm verwundet worden / und am 9. Novemb. darauff verstorben/ wir dessen Körper gewöhnlicher Masse seciren und besichten lassen. Wenn aber der bey solcher Section und Besichtigung gebrauchte Medicus, Herr D. J. B. PP. und Chirurgus F. E. fol. 41. ihr Judicium super lethalitate vulneris zu ertheilen Bedencken getragen / sondern solches zu E. Löbl. Medicinischen Facultät Gutachten gestellet. Als übersenden wir denen Herren die dißfalls gehaltene Registraturen/und sonst ergangene Acta, mit Frl. Bitte/uns ihr Judicium

super lethalitate vulneris, um die Gebühr zukommen lassen. Solches ꝛc. Leiptzig den 23. Nov. 1686.

Rector, Magistri und Dd. der Univers. hieselbst.

RESPONSUM.

NOn fuit absolute lethale ob termini latitudinem, siquidem per 9. Septimanas decubuit, an arteria debuit incidi? & cui bono? Vid. Casum similem d. anno 1675. Novembr. Monich. obs. in Cultr. anat. p. 203. 216-222.

CASUS XLI.

Consilium Hydropicæ datum.

NAchdem wir zu End unterschriebene der Frl. Patientin Kranckheit umständlich wohl erwogen/ so haben wir befunden/ daß sie bey jetzigem Zustande mit der Hydrope Ascite behafftet sey/ dahero quoad (1.) weil die Medicamenta bißhero methodice adhibiret worden/ kaum etwas mehrers vorgenommen werden kan. (2.) Die jüngst überschickte Essentia soll keinen andern effect haben/ als das Geblüte zu reinigen/ vel per diaresin, vel diaphoresin, und die obstructiones zu benehmen. Wolte man aber (3.) partim pro corroborandis visceribus, partim ad promovendam diæresin, & denique pro sanguinis visciditate corrigenda, Ram ♀ cum liquoce ♎ foliatæ ♀ri vermischet/ ⊖ essentiale vini Zvvölfferi, ℞ am ♃ nii ♀ atam, Ram Balsami Peruviani, und auch noch (dafern wegen vorhin adhibirter Martialium dergleichen ferner zu gebrauchen man Bedencken trüge) Martem solubilem VVillisii tentiren, ℞ Corall. antiscorb. c. sp. CC. so wird derer adhibendi rationem die prudenz des gegenwärtigen Herrn Medici wohl zu disponiren wissen. Leipzig den 13. 23. Nov. 1686.

CASUS XLII.

De Sostri æquitate.

QUærit D. M. Physicus Sch. de Sostri æquitate, curavit Tympaniticum per 38. hebdomadas, & quidem opulentum, an 4. Vallenses per Septimanam debeat postulare? ℞. tres Vallenses ipsi fuerunt attributi per Septimanam.

CA-

CASUS XLIII.

Vulnus Cerebri lethale.

M. G. Prætor zu F. fraget/ ob dieses beschriebene vulnus sub A. lethal sey? den 7. Decemb. 1686.

A.

Auff Hochf. Regierung zur M. gnädigsten Befehl haben wir zu End unterschriebene H. H. B. nach dem er heute in der Nacht (den 12. Tag. ab accepto vulnere) verstorben/ besichtiget/ und äuserlich an der lincken Seite deß Vorderhaupts/ eine Wunde/ so durch die Hirnschaale gegangen/ ohngefehr 4. oder 5. Zoll lang/ befunden/ wodurch man das Gehirne/ von denen Meningibus entblösset/ 2. Finger breit sehen können. Als man nun zu Abnehmung deß Cranii, die Haut des Kopffes durch einen Creutz-Schnitt eröffnet/ fand man oben bey dem Wirbel einer kleinen Fenster-Scheibe groß mit Blut unterlauffen/ auch war von dem Hieb ein groß Stücke von der Hirnschaale ledig. Nach Abnehmung des Cranii sahe man/ daß die Wunde eines guten Zolls tieff in die Substantiam Cerebri, und biß ad medullam reichet/ und vorn um den Sinistrum ventriculum rings herum kleine puncta Sanguinea, wie Stecknadel-Knöpffgen/ die membranaCerebri auff der lincken Seite waren trefflich entzündet/ & quasi sphacelatæ, zwischen denselben/ nemlich intra duram & piam matrem zeigete sich eine grosse quantität garstigen und stinckenden Eyters/ auch war damit das cerebellum häuffig angefüllet.

Weil dann diese Verwundung/ mit sonderlicher Gewalt/ und gleichsam mit einer contusion geschehen seyn muß/ massen sich ein groß Stücke von der Hirnschalen dadurch/ und zwar in unterschiedenen Splittern oder Schieffern/ abgelediget (dedolatio) auch zwey Stück von dem Degen in den Hieb abgesprungen/ so gar/ daß die Substantia cerebri mit Berührung dessen medullæ, als pars nobilissima, nicht allein verletzet/ sondern auch diese Materie, so sich aus den eröffneten vasis, zwischen die Häutgen gesammlet/ und biß in das Cerebellum gesetzet/ auch durch dero Fäulung/ das Gehirn und dessen partes entzündet/ nicht auszuführen gewest/ so scheinet zwar diß vulnus simpliciter & absolute lethale, in Betrachtung aber/ daß der Patient/ des Land-Barbierers/ und anderer bey ihm gewesenen Personen Außsage nach/ keine sonderliche Zufälle gespühret/ sondern bey Anfang des 9. Tages erst/ da er einen kalten Trunck Bier gethan/ etlichemahl convulsiones, und endlich paralysin lateris dextri bekommen/ und also den 12. Tag nach der Verwundung erlebet/ auch man noch zur Zeit unsers Ortes nicht wissen können/ woher das unterlauffene Blut über der Hirnschale gekommen; so wollen wir unser Judicium super lethalitate vor diß-mahl suspendiren ꝛc. M. den 17. Novembr. 1686.

G. C. R. D.
E. C. F.
S. S. Chirurg.

RESPONSUM.

Fuit lethale per se, ob multiplicitatem læsionum.

CASUS XLIV.

Fonticulus num debito in loco excitatus?

P. P.

AUff Requisition der Löbl. Stadt-Gerichte allhier/haben wir zu End Genandte heute dato, G. S. einen Knaben von 15. Jahren besichtiget / und befunden: (1.) Daß ihm an dem lincken Arm vor 14. Tagen ein Fontanell gesetzet worden/ welches aber der Wund-Artzt zwey quer Finger höher / über dem Interstitio Musculorum bicipitis & deltoidis interno, geschnitten hat/ und zwar so tieff/ daß man die Stengel-Erbse im Loche nicht sehen können / dahero das periosteum ossis humeri, durch das Eindrucken der Erbse sehr beleidiget / und der gantze Arm inflammiret worden. (2.) In cubito vel olecrano ejusdem brachii, eine Escharam oder Grind. (3.) Eine gäntzliche separation epidermidis vel cuticulæ, ab articulatione ossis humeri, usque ad cubitum; Und (4.) annoch eine Inflammation circa carpum, & dorsum manus sinistræ, welches alles zu Steuer der Warheit von uns eigenhändig unterschrieben worden. Leipzig den 21. Decembr. 1686.

RESPONSUM.

DIe 27. Decembr. quæsivit Prætor & Assessores hujus Civitatis, an ex malefacta fontanella hæc symptomata oriri potuerint? Diximus, quod sic: & debet ante omnia D. P. & C. tanquam Ordinarii, hæc attestari, prout ipsi viderunt inflammationem brachii cum principio Gangrænæ. d. 29. Decembr. 1686.

CASUS XLV.

Sostri æquitas.

JS D. & Physicus C. prætendit Sostrum 50. Rthlr. ab hæredibus J. J. cui à consiliis fuit ab Anno 1683-1686.

Responsum: æquum est.

CASUS XLVI.

Vulnus cerebri securi inflictum num lethale?

⊙. Extract. fol. 3.

BEfunden eine Wunde/ so mit der Axt geschehen / mitten auff dem Kopffe zimlicher Grösse/ als eine Axt breit ist. ꝛc.

C. Auff

C.

AUff Requisition des Hochfürstl. Amtes allhier/ ist am verwichenen H. Trinit. Fest/ war der 30. Maji, anni currentis, G. P. zu W. seciret worden / davon nachfolgendes zu berichten / daß er nemlich oben auff der lincken Seite des Haupts eine grosse Wunde / die in sua peripheria externa secundum superius vulneris labium über 3. Kampffer lang/ welche am fördersten Orte ein wenig auffwärts / aber hinten wieder krumm herunter / und also nicht gleich ein / sondern schieff nach dem lincken Ohr zu gieng / welche nicht allein (1.) per integumenta calvariæ externa, und (2.) ipsum cranium, als von welchen nicht nur etliche Splitter/ unter denen der eine hierbey gelegete / und mit lit. B. bezeichnete (non adfuit) fast mitten an der obern Seite des vulneris cranii, mit seiner schärffsten Spitze gleich in cerebrum hinein / nach dem ventriculo cerebri sinistro zu/ so tieff gestochen/ als der gantze Splitter lang gewesen; sondern auch ein grosses Stück / welches hiebey mit A. bezeichnet zu sehen/ fast mitten auff dem osse syncipitis, (also/ daß von der Sutura coronali, und von der sutura Sagittali squamosa & lambdoidea, biß zu dem Bruche fast gleiche Weite/und ohngefehr Daumens Breite austrug) loßgebrochen / welches nach dessen Abnehmung in gedachtem osse syncipitis ein Loch machte/ fast in Gestalt/ als wie ein Hertz abgezeichnet wird/ dessen spitziger Theil nach dem osse frontis, der Breite aber nach dem osse occipitis zu stund/ und war das Loch so groß / daß man in die Breite 2. quer Finger/ und in die Länge 3. Finger konte durch stecken / auch ging hinten aus der Mitte dieses Loches ein Riß durch das os brechmatis krumm oder flammicht hinunterwerts über futuram lambdoideam hin / und fast Kampffers lang / in os occipitis hinein/ ingleichen war noch ein Riß am Vörtertheil/ welcher erst durch os bregmatis, und denn halben Kampffers lang in futuram coronalem unterwerts sich erstreckte/ gegangen/ sondern auch war (3.) dura mater, welche von dem obgedachten abgebrochenen Stück ossis syncipitis abgetrennet / und unten am Ende desselben doppelt zusammen geschlagen/ und von ein wenig geronnenem Geblüt zusammen geklebet gewesen. (4.) Pia mater, und (5.) cerebrum verletzet/ weiles zwischen und unter dem abgebrochenen Stücke sehr faul / und mit Geblüt durcheinander gejohren / und an die Wunde heraus über die Hirn-Schaale getreten/ daß/ wie weit die Verletzung oder Wunde gegangen man zwar nicht sehen kunte/ doch aber ist nicht allein ab externa vulneris facie, sondern auch à cranii & durae matris læsione ejusque convolutione, nichts anders zu schliessen/ als daß der Hieb auch schieff hinein in cerebrum gegangen/ und nicht allein corticem cerebri, sondern auch substantiam medullarem ein wenig beschädigt gehabt/ über diß war in cerebro oben/ an obgedachtem Splitter/ der in cerebro stacke / nechst an/ eine Wunde/ welche gleich eitt / und Kampffer tieff/ versus sinistrum cerebri ventriculum (der noch rein und unverfehret)/ sich erstrecket/ und war auswendig Kampffers lang / aber in fundo enge / als man die labia ein wenig voneinander hielte / lieff fast ein Löffel voll dickes Blut heraus/ auch

war gleichfals eine Fäulung herunter / die auch ultra basin vulneris eines Stroh-Halms breit tieff gieng / woher aber dieses vulnus cerebri kommen? so halte ich gäntzlich dafür / daß es unmöglich im Einhauen / sondern vermuthlich im Herausziehen der Axt / durch einen ungefähren Ruck oder Druck vom Thäter geschehen. (6.) War unten von dem abgebrochenen Stücke Cranii, biß an das Ohr / so wohl in pia matre, als auch cortice cerebri, ein rechter Anfang zur Fäulung vorhanden. Von dieser Verwundung nun ein gewisses Judicium zu geben / wil (weil man derselben Eigenschafft / wie sie von Anfang / ante putrefactionem gewesen / nicht eigentlich wissen kan) etwas schwer fallen / unterdessen aber / weil 1. an der dura matre, als welche vom osse effracto gantz abgetrennet / und doppelt unten an der Seite gelegen / als auch aus der grossen Fäulung des Cerebri, und Anlauffung piæ matris, abzunehmen / daß die Verwundung mit einer stumpffen Axt / und also cum aliquali contusione geschehen sey. 2. Auch aus obgedachtẽ Ursachen gewiß zu schliessen / daß durch den tieffen Einhieb / cerebrum nicht allein quoad corticem, sondern auch ein wenig / quoad substantiam ejus medullarem, verletzet sey / 3. Ein Splitter in cerebro gestecket / welcher auch biß in substantiam medullarem gegangen. 4. Neben demselben auch noch eine Kampffer-tieffe Hirn-Wunde verhanden / welche ob sie gleich von Anfang nicht zu tieff / sondern erst hernach mediante abscissione mögte tieffer und gröſſer worden seyn / ich dafür halte / daß sie doch alsbald cerebri substantiam medullarem müsse ziemlich berühret haben / 5. Auch tödtliche Zufälle / als Paraplegia und Epiplepsia darauff erfolget / so achte ich dafür / daß diese Verwundung billig vor lethal zu halten. Welches ꝛc. M. den 26. Jun. 1686.

J. A. H. L. & Phys.

1. P. P. Pater defendere vult filium occisorem, ac si vulneratus lapsus fuisset super lapide acuto, hinc vulnus fuisse factum deterius. Probetur.

2. Miles quidam in defectu Chirurgi hat ihn erstlich verbunden / und Kancker / Brod und Saltz auffgeleget / und damit das Blut gestillet.

3. Uno verbo: prætendit malum regimen, defectum Chirurgi, qui post 24. horas ab accepto vulnere demum accessit.

4. Die 7. mortuus est G. P. & statim ab ictu concidit in ∇.

W. den 20. Febr. 1687.

C. R. Autoris parens.

RESPONSUM.

P. P.

Als uns Ihr einige privat-Acta G. P. Entleibung betreffend / zugeschicket / und über nachgesetzte Frage unser Gutachten gebethen / nemlich / ob das Vulnus, so euer Sohn G. P. mit der Axt zugefüget / ab initio per se & absolute lethal gewesen sey / oder

oder ob ſolches von dem darauff erfolgten Fall herrühre? So geben wir euch nach Uberlegung aller Umbſtände hiemit zur Antw. Daß (1.) ob wohl des Medici Bericht hin und wieder ziemlich obſcur, und auff unterſchiedenen Conjecturis beſtehet; Auch (2.) der Patient bald im Anfang der Verwundung und nachgehendes nicht legaliter, & ut artis eſt, verbunden und tractiret worden; Dennoch (3.) dieſe hefftige Verletzung ſo wohl propter inſignes cranii contuſiones, & fracturas, cerebri commotiones, vaſorum ſanguiferorum dilacerationes, als auch wegen der zweyfachen Verwundung des Gehirns / welche biß in die medullarem ſubſtantiam cerebri gedrungen / billig ab initio per ſe & abſolute lethal zu achten ſey / ſintemal daraus enormis hæmorrhagia, Epilepſia, und andere tödtliche Zufälle / ja der Tod ſelbſt nothwendig erfolgen müſſen. Ob aber ſolches alles durch den Hieb mit der Axt / oder zugleich durch den angegebenen Falle verurſachet worden / kan von uns nicht erörtert werden. Leipzig den 25. Februar. 1687.

CASUS XLVII.

Cerebri vulnus lethale.

P. P.

Denenſelben überſende hiebey die wider H. M. zu R. in puncto der an J. S. daſelbſt vorgenommenen Verwundung / und hierauff erfolgten Todesfall / ergangene Inquiſition-Acta, mit unterdienſtl. Bitte / ſie wollen mir über des Medici fol. 26. 28. befindlichen Bericht der lethalität halber Dero Gutachten in forma probante zukommen zu laſſen. Solches ꝛc. ꝛc. L. den 4. Martii 1687.

J. K.

A.

Auff Requiſition iſt am 1. Septembr. J. S. Cadaver zu R. ſeciret und befunden worden: Nemlich oben auff dem Haupte über dem lincken Ohr / eine Wunde Kampffers lang / welche durch das os bregmatis ejuſdem lateris, item, per matrem duram & piam, wie auch durch corticem cerebri und vorwarts nach der Sutura coronali zu / halben Nagels tieff / in cerebri ſubſtantiam medullarem gerieth. Umb die Wunde war auswendig keine Geſchwulſt. Vom oſſe bregmatis waren auff der obern Seite 2. Stücklein abgebrochen / deren eines vorwerts nach der Sutura coronali zu / Kampffers lang / und einen halben breit / welches an beyde

Ende

Ende spitzig zugieng / und mit der vordersten Spitze am Cranio noch anhieng / das andere aber nach dem occipite zu / so fast von gleicher Breite / doch etwas kürtzer / und ohne Spitzen / war vom Cranio gantz abgesprungen / an der untern Seite der Wunde war von der inwendigen Lamina cranii auch ein klein Schieffergen losgebrochen / welches in dura matre noch anhieng. Ferner so lag unter denē beyden an der obern Seiten abgebrochenen Beinlein / zwischen denen Meningibus ein wenig materie, und unter der untern Seite zwischen dem Cranio und dura matre, Fingers breit geronnen Geblüt. An denen Meningibus spührete man zwar keine inflammation, jedoch aber war zwischen pia matre an unterschiedenen Orten / weißlichte materie, fast wie neulich enthalten / welche leicht faul werden / und piam matrem gäntzlich verderben können / auch war an der einen Seite der Wunde das cerebrum etwas faul / und sinister ventriculus war mit hellem Wasser gantz angefüllet: in inferiore parte lateris dextri occipitis, war wohl ein Löffel voll wässeriges / mit etwas geronnenem Geblüt vermenget / enthalten / item vorn an der lincken Seite / biß vorn an cristam Galli war das cranium mit Blut gefärbet. Diese Wunde nun belangend / so halte ich dafür / daß (1) wann man gesehen hätte / oder gewiß behaupten könnte / daß sie von Anfang so tieff gewesen / als wie sie bey der Section gefunden worden / da sie nemlich halben Nagels tieff in substantiam cerebri gegangen / (2) daß der Patient auch die gebührende diæt gehalten / und auch innerliche Medicamenta fleissig gebrauchet hätte / (3) wann man auch gewiß wuste / daß das Instrument, welches S. adhibiret / nicht recht scharff / sondern stumpff / und auch wohl gar mit solchen Sordibus, welche dem cerebro schädlich / maculiret gewesen / welches erste eine Quetschung / das andere eine corrosion, und also beydes eine Fäulung oder sphacelum cerebri, auch wohl folgends / ante nonum, aphoniam und andere tödtliche Zufälle verursachen können / ob gleich aller Fleiß bey dem Patienten wäre angewendet worden / die Wunde billich vor lethal zu erkennen sey. Allein / weil 1. der Patient nicht allein alle innerliche Medicamenta ausgeschlagen / keine diæt in acht genommen / haussen in der kühlen starcken Lufft herum gegangen / auch / wie ex actis zu sehen / gar an seinem Pfluge genagelt / welches alles denen Hirn-Wunden höchst schädlich / und daher durch sein eigen unordentlich Verhalten / verursachen können / daß nicht allein hernach diese Wunde binnen 14. Tagen / so lange er gelegen / tieffer und ärger / sondern auch das Gehirn faul werden / und in dem ventriculo sinistro sich so viel Wasser / und zwischen piam matrem weisse und zur Fäulung inclinirende materia, und auch in occipite obgemeldtes Geblüte sich setzen / und darauff mancherley tödtliche Zufälle erfolgen können; Und dahero 2. ungewiß / wie tieff die Wunde von Anfang gewesen; 3. Auch ungewiß / ob das Instrument stumpff ꝛc. wie oben referiret; So ist sicherer solche Wunde pro periculosissimo als pro simpliciter lethali zu halten ꝛc. Welches ꝛc. M. am 23. Decembr. 1685.

J. A. H. L. & Phys.

B. Auff

B.

AUff Requisition habe ich zu End gesetzter Besichtigung / der an J. S. auff der lincken Seite nahe an der Sutura coronali geschehenen Kopff-Wunde/den 22. August. 1685. des Nachts bey einem Hängel oder Oel-Lichte / die veram læsionem Cranii, da ich doch hin und wieder gesuchet / mit dem Instrument auff das blosse Cranium gefühlet / auch damit an die Zähne geschlagen / dennoch nicht/ weil das Fleisch solche schon bedecket / sondern erst den folgenden Tag darauff/bey hellem Tage und genauer Untersuchung gefunden / und solches Cranium totaliter percussum wahrgenommen. Ob ich nun gerne partis læsæ circumstantias, præsertim profunditatem ipsius zu erforschen mir vorgenommen / so haben es aber die grausame dolores, und dahero entstehende animi deliquia nicht zulassen wollen/ muthmasse jedoch / daß weil auff zwey Tage vomitus, phantasiæ, lipothymiæ, erfolget/ die Wunde nicht sonder Gefahr seyn werde. L. den 24. Aug. 1685.

H. N. S. Med. Candidat. und Practicus daselbst.

RESPONSUM.

P. P.

ALs uns derselbe die Inquisition-Acta, J. S. Entleibung betreffend / zugeschicket/und unser Gutachten der lethalität halber / über des Medici Bericht / in einem Responso Medico zu eröffnen gebeten: So geben wir demselben nach Collegialischer Erwägung der fol. 26. 27. 28. beschriebenen Section und Besichtigung zu verlangter Antwort / daß solche Verwundung / ungeachtet des Verwundeten übeln Verhaltens / per se & absolutè lethal sey. Es wäre aber zu wünschen / daß man in Auffsetzung solcher Besichtigungs-Berichte mit seinen dubiis oder opinionibus circa lethalitatem lieber an sich halten/als zu ungegründeter Defension des Rei, auff solche Weise (wie abermal geschehen) fundamentorum artis ignaris, gewünschte Gelegenheit an die Hand geben möchte. Leipzig den 9. Martii 1687.

CASUS XLVIII.

An partus 173. *dierum legitimus.*

P. P.

WEr nachgesetzten Casum habe meiner Hochgeehrten Herren Bedencken und Gutachten vonnöthen. Es hat ein junger Gesell mit seiner Braut den 3. Nov. 1685. Hochzeit gehalten / und als diese nun über 5. Monat schwan-

geres Leibes gewesen / ist dero Ehemann wegen Beschuldigung straffbarn Verbrechens den 25. Martii 1686. von der Obrigkeit zur gefänglichen Hafft gebracht/und in Ketten geschlossen worden: worauff das junge Weib den 25. April. in der 25. Woche / am 173. Tage nach der Hochzeit ein Söhnlein zur Welt gebohren / welches aber nach eydlicher Aussage der Wehefrauen sub A. nicht zeitig gewesen/ nach seiner Geburt wenig gute Stunden gehabt / und den 11. Tag wieder verstorben. Entstehet dahero die Frage: Ob dieser partus immaturus, & non vitalis, pro legitimo zu halten. Solches nebenst der Gebühr ꝛc. ꝛc. Datum W. den 19. Martii 1687. J. R. J. U. D.

A.

M. R. die Wehefrau von K. erscheinet in Person / und berichtet auff befragen/ in was für einem Zustande sich M. S. Kind nach der Geburt befunden/folgendes: Sie hielte dafür / das Kind sey nicht zeitig gewest / weil 1. dasselbe gantz weiche Nägel gehabt an Händen und Füssen/ 2. sich im Baden verwandelt/ und 3. die Mutter keine Milch gehabt / daß dahero sie alsobald gesagt / das Kind würde nicht lebend bleiben ꝛc.

❁ ❁ ❁

QUid dum postea? hæc juramento confirmavit. Sed nil refert. Fuit abortus vitalis, & legitimus, sed ob animi consternationem, ante tempus, exclusus. Quot sunt mulieres, quæ lacte carent, ergo illorum partus sunt illegitimi & non vitale? Negatur: Deinde alteratio in balneo etiam contingere potest partui circa nonum excluso: quid autem exinde infertur? nihil. Tandem mortuus est 11. die post partum. Quid infertur? potest etiam mori, qui assecutus partûs terminum legitimum. Ergo ob id non esset legitimus? N. sunt absurda! obj. Obstetrix tamen hæc omnia jurato dixit. Ergo est verum. N. V. C. quia multas fabulas habent pro veritate, jurant etiam, sed deceptæ, v. g. dicunt omnes: Ligamenta uteri sub axillis annexa: quod falsum est ex autopsia. Ast si juramento confirmaret hanc assertionem, essetne propterea hoc falsum, verum? N. nam quod falsum est, fieri verum nequit. Ideo hic filius non abortus à consternatione matris, & tamen legitimus, licet præcox, licet non-vitalis, h. e. non vivax, vel multorum annorum homo &c. &c.

CASUS XLIX.

Dyscrasia sanguinis laborans, num recte à Medico tractatus?

P. P.

AN meine respectivè Hochgeehrteste Herren Doctores vor dißmal zu schreiben/ veranlasset mich nachgesetzter Casus, darüber ich Ihr hochverständiges Judicium zu salvirung meiner und anderer Herren Medicorum höchst nothleidender

der

der Autorität auff bevorstehenden Nothfall benöthiget bin. Es beklaget sich H. R. im Monat Decembr. des 1686sten Jahrs über grosses Haupt- und Zahnwehe / nebenst einem grossen Zugang zum Schwindel / und mercklicher Schwachheit aller Glieder; weilen denn dieser Schmertz von Tag zu Tage ärger worden / hat sich ein Barbierer-Gesell auff Begehren des R. unterstanden / den Zahnschmertzen mit einem mir unwissenden Wässerlein zu bestreichen/je mehrer nun die Zähne damit bestrichen / destomehr sind die Flüsse irritiret worden/dazu sich eine unvergleichliche Salivation gefunden / auch so gar / daß die Ober-Lippe/ auch gar das interstitium oder Knorpel an der Nasen mercklichen mit angegriffen worden; Nachdem nun der Schmertz und Schaden zugenommen/auch der Gesell kaum in 5. Tagen zu ihm kommen / hat er diesen Barbierer-Gesellen abgedancket / und an dessen statt einen Bader angenommen / welcher allen möglichen Fleiß angewendet / den Schaden zu heylen / und die salivation zu stillen. Nachdem dieser Bader biß in den 11. Tag dabey gewesen / und vermercket/ daß eine grosse malignität obhanden / hat er resolvirt/per decocta lignorum und Schwitz-Bäder den affectum gleich der Maladie de Napel anzugreiffen / es hätte auch diese zulässige Cur ihren Fortgang gewonnen/ wenn das dafür geforderte Artztlohn den R. nicht gereuet hätte. Den 25. Jan. schickt er zu mir/erzehlet darneben alles/wie mit ihm verfahren/und wie daß ihn der Barbierer-Gesell und Bader/ seinem Vorgeben nach/verdorben/den ich auch obgemeldter massen mit einer ausgefressenen Lippen und hefftigem Gestanck angetroffen/ mit Wahrnehmung/wie daß die förderstен 2. Ober-Zähne gantz wackelnde/der eine auch mit der Zunge hin und wieder gestossen werden können/darbey ihn als ein Medicus getröstet/es könte besser werden/da der R. mich inständig gebeten/ etwas zu verordnen/daß dessen Weib es selbsten aufflegen könte/ weil der Bader diesen Tag noch nicht zu ihm kommen wäre; auff solches Bitten habe ich ihm ein Acetum sub lit. A. verordnet/darneben ein austrocknendes Pulver lit. B. und kurtz darauff ein heilendes Sälblein/wie sub lit. D. specificiret zu befinden / welche denn guten effect gethan/ daß gedachter R. vermeynet/ es würde nun alles gut werden / darauff er mir denn unwissende den Bader abgedancket / ohnangesehen ich bey meiner ersten Anwesenheit erinnert / daß der Bader mit dem Sälblein (so er Ungu. Ægyptiacum magistrale genennet) welches er selbst vorher appliciret / ferner fortfahren solte / darbey ihm dem Bader melden / was ich verordnet / habe aber kurtz darauff mit Widerwillen von dem Bader erfahren müssen/ wie er sey abgedancket worden. Mit obgemeldten verordneten Medicamentis haben sie eine Zeitlang fortgefahren/dabey sich der Schade verkleinert / und zu mercklicher Besserung angelassen / den ich dann und wann besuchet / auch des R. Weibe aus Mitleiden gezeiget / wie sie mit dem vermischten Essig den fermentirenden Schaden säubern / hernach mit dem austrocknenden Pulver ein wenig bestreuen / und / wo es nöthig / von dem Unguento Pflästerlein überlegen solte; das Schwitz-Pulver sub lit. F. G. ist 3. mahl gegeben worden/ wie auch die Schröpffung 2. mal geschehen. Nach ohngefehr 3. Wochen sendet der R.

wieder zu mir/da ich ihn denn mit einem sehr angelauffenem Maule auffgetroffen; die Ursache war diese: Es hatten den Abend zuvor sich etliche Studenten und Fleischer-Knechte mit einander geschlagen/ da er dann als Wirth scheiden wollen/da er dann von einem Fleischer-Knecht einen unerhörten Schlag an das böse Maul bekommen/ also/ daß es über und über mit Blut unterlauffen gewest/auch sind in derselben Nacht 2. Stücklein Blut aus der Ober-Lippe gefallen/ dem ich ein Linderungs-Sälblein sub lit. H. verordnet/darnach sich die Geschwulst in etwas gesetzet/ und weilen die salivation noch sich häuffiger gefunden / auch so gar / daß das Zahn-Fleisch unten und oben rohe worden/ auch an etlichen Orten sich Blätterlein gefunden/wo die saliva es berühret/ habe ich das decoctum Lignorum lit. K. verordnet/ zu Austrocknung und Reinigung des Geblütes/dieweil es aber nicht gut geschmeckt/ hat er gedachtes decoctum in das Gerinne gegossen / darneben auch ein heilendes Sälblein verordnet sub lit. I. zugleich erinnerende/daß er einen Barbier oder Bader annehmen solte/da ich denn etliche vorgeschlagen/ unter diesen einen/ welcher 18. Jahr ein berühmter Barbier und Meister gewesen/ er der R. hat mir die Antwort gegeben/es wolte keiner kommen/welche Barbier ich hernach selbst befraget/ warum sie nicht kommen wären/ haben sie sämtlichen gesagt/ es hätte sie der R. niemahln verlanget noch zu ihnen geschicket. Als ich nun diesen Wanckelmuth und Unwarheit/ mit Hindansetzung der offtermahligen diæt, und hefftigen Eyffer/mit Ausjagung seines Weibes gesehen/ auch hernach ihm schrifftlich zu verstehen gegeben / wie daß wegen meiner Unpäßlichkeit ich nicht zu ihm kommen könte / er solte nochmahlen sich durch einen Barbier verbinden lassen/ welches er gleich/ wie vormahln negligiret/sondern durch seine Nachlässigkeit in 5. Tagen niemanden darnach sehen lassen/ auch über diß ihn sein Weib die letzten 3. Tage unverbunden und ohne Wartung (weil er sie aus dem Hause gejaget) liegen lassen / worauff der Schmertz so groß worden/daß sie zu mir in der Nacht kommen/ und mich um GOttes willen gebeten/ihr einen Barbier zuzurathen/ da ich den Hn. P. zu mir bitten lassen/ den ich in allem informiret/ was mit dem R. ich zeithero vorgenommen/ da er sich denn gantz willfährig erzeiget/und also den Patienten den 28. Martii zu curiren angefangen; nachdem nun dieser Barbier allen möglichen Fleiß angewendet / die angelauffene Lippe zu heilen/und die harte crusta von dem guten Fleische zu separiren/als hat sich der Schade mercklichen verärgert / da denn der andere förderste Oberzahn nach etlichen Tagen heraus gefallen/auch von der Ober-Lippe Stücklein abseparirt; dieses ist also nach 3. wöchiger Cur des letzten Barbiers also von denen Hrn. Physicis und Barbierer Elteſten befunden worden / wie nicht weniger eine caries der obersten Zahnlade/wo die beyden Zähne heraus sind. Dannenhero bitte/ ich Ew. Excellenz, meine respective Hochgeehrteste Herren Doctores, gantz gehorsamst/ weil periculum in mora,diesen Casum zu untersuchen/ und ihr hochvernünfftiges Judicium darüber in forma probante unter der löblichen Medicinischen Facultät Innsiegel und ihrer subscription gegen die Gebühr hochgeneigt zu ertheilen/ 1. Was eigentlich diß vor ein affectus sey ? 2. Ob solcher von mir Methodicè

tracti-

tractiret/und die specificirten Medicamenta schädlich gewesen seyn? 3. Ob die eigene Nachlässigkeit des R./ und das im Geblüt gesteckte Malum und die überschrittene Diæt nicht vielmehr den Schaden verursachet? 4. Ob nicht der Schlag / so er von dem Fleischer-Knechte bekommen (daß derer Herren Physicorum Erkäntniß nach sive ex osculis, sive ex poculis, sive sanguine impuro & vitioso herrührende) die verhaltene Malignität hefftig irritiret/und also dieses Malum occultum durch den dazukommenden Eiffer exasperiret worden sey? Vor diese grosse Willfährigkeit verharre ich &c. d. 30. April. 1687.

D. C. P. N. Pract. in B.

Lit. A. d. 28. Januar.

℞. ☥ destillat. ℥j. in quo dissolv. parum Mell. & Ungt. Ægypt. M. D. ad vitr.

Vermischter Essig den Mund damit auszupinseln.

Lit. B. dito.

℞. Thur.
Mastich.
Rad. Aristol. O.
Irid. sicc.
Sang. Dracon.
Farin. Orob.
Balaust.
Cinamom. Elect.
C. C. an. ℥ß.
f. l. a. pulv. subtiliss.
D. ad Scatul. S.

Austrucknendes Pulver die Ober-Lippe ein wenig damit zu bestreuen.

Lit. C. 29. Januar.

℞. ▽ laxativ. Vienn. ℥vj.
Carminat. Dornc. ℥j.
⊖ Essent. ♀ ℈ß.
Species dia☥♀i. gr. xv.
Scammon. ♃rat. gr. v.
Syrup. diaser. ℥iij.
M. D. ad vitr. S.

Purgier-Mixtur auff einmal; excit. 9. Sedes.

Lit. D. d. 30. Jan.

℞. R. Bezoard.
Effent. lign. an. ℥ij.
M. D. ad vitr. S.

Blutreinigung alle 3. Stunden 30. Tropffen.

Lit. E. d. 2. Febr.

℞. Thur.
Mastich.
Sandarach.
Aloes Epat.
Sang. Dracon.
Boli arm.
Tragacanth.
Gummi Ammoniac. an. ℥j.
Gummata prius dissolvantur, cum Cera Therebinth. Ven. & ℔. Rosac. f. l. a. liniment.
M. D. ad Scatul. S.

Sonderliches Sälblein. vid. Thesaur. Chirurgiæ Uffenbachii p. 972.

Lit. F. d. 6. Febr.

℞. C. C. Philos. calcin. ℥ß.
℈ii diaph. gr. xv.
pulv. Succin. præpatat. an. ℈ß.
M. D. ad Chartam.
S. Schwitz-Pulver auff einmal.

Den 8. 9. biß 13. Februar.

Ist die gemeldte Blut-Reinigung sub lit. D. gebrauchet/ auch in währender Zeit zweymal geschröpffet worden.

Lit. G. d. 14. und 18. Februar.

Ist das Schwitz-Pulver genommen worden.

Lit. X.
d. 19. Februarii.

℞. Ungt. Rosat.
de Lytharg.
regn. Gall. an. ʒß.
anodyn. ʒij.
M. D. ad.
S. Heil- und Linderungs-Sälblein.

Lit. I.
d. 30. Februarii.

℞. Sarcocoll.
Aloë Epat.
Bol. arm. opt. an. ʒij.
Mastich.
Myrrh.
Thur. an. ʒj.
℥ Rosar.
Terebinth.
de vitell. ov. an. ʒß.
Sacch. Candi ʒij.
Ceræ Citrin. q. s. pro liniment.
M. D. S. heilendes Sälblein. vid. Gabriel. Ferrar. Sylv. p. rob.

Lit. K.
d. 21. Februarii.

℞. Rasur. lign. Guajac.
Sassafr.
Sarsaparill.
Liquirit. Mß.
Rad. Polypod. ʒß.
Cord. Cappar. ʒiij.
Coq. in prædicta quantitate ▽ comm.
pro potu ordinario.

Dieses Decoctum ist zwar zugerichtet/ weil es aber übel geschmecket/ von dem ℞. in das Gerinne gegossen worden.

Lit. L.
d. 8. Martii 1687.

℞. Essent. Bez. alb. ʒiij.
darvon täglich dreymal zugebrauchen 20. Tropffen.

Diese Essenz ist in 14. Tagen nicht von dem Patienten vorsetzlichen gebraucht worden. ꝛc.

RESPONSUM.

ALs uns derselbe eine Relation zugeschicket/ darinnen er weitläufftig meldet/ was es mit H. R. vor eine Beschaffenheit wegen unterschiedlicher Symptomatum habe/ wie er nemlich (1) über grosses Haupt- und Zahn-Wehe nebenst einem grossen Zugang zum Schwindel und merckliche Schwachheit aller Glieder geklaget/ worauff (2) nach Gebrauch eines Wässerleins/ (welches ihm ein Barbier-Gesell gegeben) sich eine unvergleichliche Salivation gefunden/ auch so gar/ daß die Ober-Lippe und das interstitium oder Knorpel an der Nase mercklich mit angegriffen worden/ und der Schmertz immer mehr zugenommen/ darauff er (3) einen Bader gebraucht/ welchen er aber wieder abgeschaffet/ und des Herrn Doctoris Cur sich untergeben/ auch (dessen Bericht nach) unterschiedliche interna & externa Medicamenta verordnet worden/ dabey sich dann

dann der Schade verkleinert / und zu mercklicher Besserung angelassen / er aber hernach von einem Fleischer-Knechte einen unerhörten Schlag auff das böse Maul bekommen / also daß es über und über mit Blut unterlauffen / und was weiter nach Innhalt dieser Relation sich ereignet / weßwegen er bewogen / über nachfolgende Fragen unser Judicium zu verlangen / nemlich / 1. 2. 3. 4. ꝛc. ꝛc. So haben wir alle Umstände collegialiter wohl erwogen und befunden / daß / was die 1. Frage betrifft / es scheine / als wañ bey diesem H. R eine grosse Dyscrasia sanguinis vielleicht à malignitate venerea, oder auch wohl nur ab acrimonia scorbutica herrührend / vorhanden gewesen. Die 2. Frage anlangend / so hat der Herr D. in seiner Cur / so viel wir aus den Umständen schliessen können / satis methodicè procediret / haben auch in dessen præscribirten Medicamenten nichts zu erinnern. Ob aber nicht von dem ersten Wässerlein / welches der Barbier-Gesell alsobald Anfangs absque præmissione universalium adhibiret / und ohne Zweiffel / in deme es alsobald eine starcke Salivation verursachet / ein Medicamentum Mercuriale wird gewesen seyn / dieses Malum augiret worden / stellen wir eines jeglichen verständigen Medici judicio anheim. 3. So ist gleichfalls allen Medicis und Chirurgis wissend / was vor eine Diæta bey Gebrauch der Medicamentorum Mercurialium zu observiren sey / und wie man zuförderst alle kalte Lufft meiden / und in einer warmen Stube sich auffhalten müsse. So fern nun dieser Patient solche nicht in acht genommen / sonsten auch / quoad cibum & potum, oder in der übrigen diæt pecciret / ingleichen auch die Artzneyen nicht ordentlich gebrauchet / sondern vielmehr / des Herrn Bericht nach / weggegossen / so hat er allerdings das Malum dadurch vermehret / und gehindert / daß der Schade nicht heilen können / zumahl da der Schlag / welchen er auff das schadhaffte Maul bekommen / neuen Schmertzen / und also auch mehrern affluxum ad partem affectam verursachet / auch durch den Eyffer die Massa Sanguinea mehr exagitiret worden / welches wir demselben hiermit in Antwort melden wollen. Leipzig den 27. April. 1687.

CA-

CASUS L.

An vulnus ramorum venæ cruralis ac arteriæ sit lethale.

P. P.

Dieselben werden aus beykommenden Inquisition-Acten ersehen / welcher gestalt J. F. ein Studiosus Juris, am nechst vergangenen Weihnacht-Montag Vormittags / einen Schaaff-Knecht mit 2. Kugeln dermassen geschossen / oben durch das lincke Bein / daß derselbe am Mittwoch frühe / und also am 3. Tage darauff Todes verblichen. Wann dann in gedachten Actis diversa judicia wegen der lethalität vorhanden / wie fol. 10. & 98. und die löbliche Medicinische Facultät zu Franckfurt an der Oder fol. 100. dem Medico contrar ist / dahero man befürchtet / es möchten die künfftigen Herren Urthels-Verfasser durch erwehnte zweyerley opiniones Medicorum irrig gemacht werden / und von einer andern Medicinischen Facultät ein Sentimente über sothane Wunde verlangen; Als ersuchen Sie wir wegen der lethalität ihr Judicium in forma probante, mir zukommen zu lassen / insonderheit 1. Ob die Untersuchung der Wunde gebührlich geschehen / und die Verwundeten Theile nicht so wohl beobachtet / als bezeichnet worden / 2. Ob die an dem Schaaffknechte mit der Flinte gethane Verwundung / daran er den 3. Tag verstorben / simpliciter lethal sey? und daran nothwendig sterben müssen? Wenn schon so fort in dem Moment nach gethanem Schusse ein bewährter Chirurgus ihm wäre adhiberet worden? Dat. H. E. den 25. April. 1687.

M. C. L.

A.

Auff Requisition Herrn M. C. L. haben wir N N. besichtiget / und befunden: daß der Schuß mit 2. Kugeln einer Hand breit sub Pube unterwärts in das dicke Fleisch am lincken Beine / fast 2. Zoll breit neben einander mit Bestreiffung der nechsten Kugel durch die Haut biß auff pinguedinem des rechten Beines an dem dicken Fleische auch einer Hand breit sub pube angebracht worden / welche Kugel auch hinten aus eben dem lincken Beine ohngefehr 2. Hand breit von derselben Eingang heraus gekommen: Deren nähneste / so mehr einwärts gegangen / ein Loch 2. starcke Finger / die andere ein Loch 1. starcken Fingers durch / ausgerissen. Nach Eröffnung der Haut gieng die nähneste Kugel (so mehr einwärts am lincken Schenckel) durch den Musculum fascialem, die auch arteriam musculam internam etwas berühret / daß das Geblüt hat können heraus dringen / auch nebenst Verletzung des musculi tricipitis ramum venæ cruralis gantz / ramum v. arteriæ cruralis (welche beyde immediate ex ramo iliaco venæ ac arteriæ herstammen) halb durchschossen / und unter dem osse fæmoris durch andere Musculos deß dicken Fleisches gerissen. Die andere Kugel (so fast

2. Zoll

2. Zoll breit in dem lincken Beine darneben) gieng durch den Muſculum lividum, und berührte den Crureum über dem oſſe fæmoris durch den Muſculum quadrigeminum zum Beine hinaus/ mit einiger Verletzung der Blut- und Pulß-Aederlein/ arteriæ & venæ Muſculæ externæ, davon doch die Muſculi äuſerlich gantz mürbe/ und von etwas wenig wäſſerigem Geblüte / ſchwärtzlich biß bald in die Knie auff der lincken Seite angelauffen geweſen/und zu ſphaceliren anfangen wollen. Ob nun gleich nicht zuvermuthen/ daß eine Verletzung im Unterleibe verhanden/ iſt derſelbe doch eröffnet worden/ umzuerfahren/ ob auch viel Geblüte in vaſis majoribus zu befinden? da denn in der vena cava, & arteria magna kaum etliche wenige Tropffen Bluts geweſen / dahero zu ſchlieſſen / daß per circulationem, weil in abdomine kein vas ſanguineum verletzet/ ſucceſſivè alles Geblüte cum Spiritibus aus den Hertzen durch dieſe Wunde getrieben worden/ maſſen bey der Verbindung aus der Wunde kein Blut gefloſſen/ſondern alles durch die geſchoſſene Löcher in Hoſen/auff das kalte Erdreich gefloſſen. Wenn denn alle circumſtantien wohl ponderiret werden / daß (1.) die Kugel / vornehmlich ſo einer quer Hand ſub pube unter dem oſſe fæmoris, durch das dicke Fleiſch gegangen/ ein Loch 2. quer Finger groß/ durchaus geriſſen / venam cruralem gantz/ arteriam cruralem halb/ arteriam muſculam etwas durchſchoſſen / (2.) Die beyden durchgeſchoſſene Ende venæ cruralis, ſo über einen guten Zoll von einander geſtanden / und die halb zerſchoſſene arteria cruralis & muſcula, propter perpetuum pulſum & ſanguinis impulſum nicht können wieder zuſammen geheilet werden/ ſo hat auch (3.) unio neque uſtione nec ulla alia ratione geſchehen mögen. Und ob gleich (4.) das Bein über ſolcher Verwundung / von denen in hac arte peritiſſimis, in inſtanti wäre abgelöſet worden/ hätte doch ſolches ſine certiſſimo & præſentaneo vitæ periculo nicht geſchehen können/ da doch dergleichen apparatus in ſolchen Verwundungen alſo fort unmöglich iſt / wie dieſes D. Meibomius in Diſp. de Vulnerib. lethalib. 1674. d. 3. Sept. zu Helmſtädt gehalten / ausführet/ Theſ. 47. Solent etiam nonnulli &c. So iſt auch (5.) dergleichen vulnus keines berühmten Medicinæ oder Chirurgiæ Practici Wiſſens jemahls curiret worden / da Rami crurales ſo nahe oben am Leibe lædiret geweſen / wie ſolches D. Loſſius in einer Deduction-Schrifft 1682. d 18. Septembr. gründlich ausgeführet/ in eben dergleichen caſu, ſo doch nur allein ein Stich / den einer dem andern angebracht / und den Anfang arteriæ muſculæ externæ mit einem Brod-Meſſer am lincken Beine halb zuſchnitten / von gedachtem D. Loſſio, und Facultate Medica Lipſienſi pro ſimpliciter lethali gehalten worden. Weil über diß (6.) der Verwundete ohne ſeine Schuld biß in die vierdte Stunde von ſeiner Verwundung an/in ſtarckem Froſt liegen müſſen. Und (7.) vulnera ſclopetorum an gefährlichen Orten gefährlicher ſeyn / als Gladiorum, vid. Sennert. l. 5. Pract. c. 20. p. 4. Abſonderlich aber (8.) weil eines geſunden und ſtarcken

Menschen Rami grandes venæ cavæ, & arteriæ magnæ, nemlich crurales, einer quer Hand breit sub pube starck verwundet werden / auch Symptomata funesta, als singultus, convulsio, & leve delirium dazu kommen / und durante adhuc die secundo darauff verstorben / ist solch vulnus pro absolute lethali, ex necessitate consequentiæ billig zu halten. K. den 4. Jan. 1687.

J. C. B. D. & Phys.
A. K. Chirurgus.

B.

AUff Begehren Herrn J. F. Richters zu G. hab ich unterschriebener / mein Sentiment über Herrn D. B. Berichte hiemit geben wollen. 1. Wie der Herr D. B. berichtet / sey die nähseste Kugel (so inwerts am lincken Schenckel) durch den Musculum fascialem / die auch arteriam musculam internam in etwas berühret / auch nebenst Verletzung des Musculi tricipitis, ramum venæ cruralis gantz / ramum vero arteriæ cruralis halb durchschossen / und unter dem osse fœmoris durch andere Musculos gerissen. 2. Sey die andere Kugel / dem Bericht nach / durch den Musculum lividum mit Berührung des crurei über dem osse fœmoris durch den musculum grandigeminum zum Beine hinaus gangen / mit einiger Verletzung der arteriæ & venæ musculæ externæ. Was den ersten Punct anlanget / so ist die læsio rami venæ cruralis, & rami arteriæ cruralis, meines Erachtens nicht simpliciter lethal, da man viel Exempel hat / und ich in Holland und Deutschland gesehen / denen beyde Beine / andern eines sub pube abgeschossen / der ramus venæ cavæ cruralis, & arteriæ magnæ cruralis selbst / mit mehrern Musculis Blut- und Pulß-Adern / mit dem osse fœmoris zugleich gantz abgeschossen / doch wohl curiret seyn / da ich noch ein Exempel / welches in der Nähe geschehen / anführen kan / welches vor etlichen Jahren von dem Herrn D. J. B. zu B. sich zugetragen / da dem Küster zu T. das Bein abgenommen / ob es nun zwar etwas weiter herunter / nicht gar eine Hand breit / so ist doch der Ramus venæ cavæ cruralis, & arteriæ magnæ cruralis, mit den musculis ossis fœmoris gantz hinweg geschnitten und wol curiret worden. Zweifele also nicht / wenn dem Vulnerato alsobald wäre Hülffe geschehen / daß er hätte können salviret werden / und also diß vulnus pro simpliter lethali nicht zu achten sey. K. den 12. Febr. 1687.

A. M. O. D.

C.

ALs uns derselbe die Inquisition-Acta M. P. Entleibung betreffend / zugeschicket / und wegen der Lethalität unser Judicium begehret: demnach haben wir Decanus der Medicinischen Facultät zu Franckfurt an der Oder die Umstände wohl erwogen / und geben demnach unsere Meinung in folgendem: Dieweil in dem

Arte-

Atteſtato oder Judicio Medico-Chirurgico, pro partibus læſis etliche Muſculi vulnerati angegeben worden / von welchen / wegen derer Situation, nicht zu glauben ſtehet / daß ſie durch dergleichen Schuß zugleich alſobald haben können lædiret werden / als müſſen wir ſehr zweiffeln / ob die Unterſuchung der Wunden gebührend geſchehen / und die verwundeten Theile nicht ſo wohl beobachtet / als bezeichnet worden ſeyn ? Und weil wir auff gedachtes Atteſtatum unvollkommen achten müſſen / ſo halten wir dafür / es könne auff daſſelbe nichts gewiſſes gebauet / noch aus demſelben determiniret werden / ob dieſes durch die Flinte beygebrachte vulnus an ſich ſelbſt und bloſſer Dinge lethal ſey ? Welches wir ꝛc. ꝛc.

Facult. Med. in Academia Viadrina.

RESPONSUM LIPSIENSE.

P. P.

Als uns derſelbe die Inquiſition-Acta, M. P. Entleibung betreffend / zugeſchicket / und über nachgeſetzte Fragen unſer Gutachten verlanget / nemlich / 1. 2. Ob ꝛc. So geben wir demſelben nach reifflich- und Collegialiſcher Erwegung aller und jeder Umſtände hiemit zur Antwort / daß 1. wir nicht abſehen können / warum die Unterſuchung der Wunden nicht gebührlich geſchehen / und die verwundeten Theile nicht ſo wohl recht beobachtet / als bezeichnet / zu vermuthen / maſſen / woanders alle in des Medici und Chirurgi Bericht fol. 10. angeführte Umſtände / und zugleich / daß dieſe læſiones von einem Schuß herrühren / attendiret werden / die Situatio benamter Muſculorum und vaſorum ſo beſchaffen / daß ſolche gar wohl zugleich durchriſſen und zerſchmettert werden möge. Dannenhero und ſuppoſita ſufficientia & legalitate inſpectionis atque Atteſtati, auch 2. ex Anatomicis fundamentis zu ſchlieſſen / daß die mit der Flinte geſchehene Verwundung allerdings per ſe lethal zu achten / daran der Verwundete ſimpliciter und nothwendig hat ſterben müſſen / alldieweil die groſſe Blutſtürtzung / propter ramorum venæ cruralis & arterialis rupturam, kein Chirurgus durch keinerley Mittel hätte ſtillen können / mag auch / was fol. 98. angeführet / hier nicht appliciret werden.

Leipzig den 29. April. 1687.

CASUS LI.

Judicii sensuumque defectus inspectione non observatus.

P. P.

WIr Decanus, Senior, und andere Assessores der Medicinischen Facultät allhier / hiemit bekennen / daß / nach dem von uns Herr A. Ch. F. Notar. Publ. Cæsar. ein Attestatum verlanget: 1. Ob er (wie ihm Schuld gegeben werden wollen) tobend / und nicht mehr bey völligem Verstande sey? Deßgleichen 2. Ob er am Gehör und Gesichte also beschaffen / daß er ad res gerendas, und zu Verrichtung seines Notariat-Amts / nicht mehr habilis sey? Wir ihn persönlich exploriret / und befunden / daß er weder am Verstande / noch Gesichte / noch Gehöre / einigen Mangel an sich spühren lassen / dadurch ihm eine Untüchtigkeit ad res gerendas, vielweniger eine Inhabilität sein Notariat-Amt zu verrichten / mit Grund der Warheit könne beygemessen werden. Welches alles mit unser / der Facultät / Insiegel hiemit bekräfftiget wird.

Leipzig den 7. Maji 1687.

CASUS LII.

An carminativa & diuretica prægnanti possint impunè propinari.

P. P.

EIne Frauens-Person von 21. Jahren Temperamenti sanguinei und in 4. Monat schwanger / hat eine zeitlang einen Husten / doch sonder Auswurff der Materie, gehabt / und nicht wohl ruhen können / doch dabey gegangen und gefahren / reiset vor 8. Wochen ohngefehr auffs Land / zwey Meil Weges von der Stadt / befindet sich auch unterweges / und selbigen Abend gantz wohl / und thut eine gute Mahlzeit / zu Mitternacht aber im Schlaffe empfindet sie groß Stechen in der Seite / kurtzen Athem / grosse Hitze / Mattigkeit / und hefftigen Husten / und kan auff der lincken Seite wegen Schmertzen und Hustens nicht liegen / weswegen sie mit anbrechendem Tage einen Medicum holen lassen / welcher aber wegen des Ortes Entfernung allererst gegen 11. Uhr zu Mittage / ankomt / und weil er die Patientin bey oben erzehlten Zufällen findet / und pleuro-pneumoniam muthmasset / als hat er bald am rechten Arme / wie nicht weniger anders Ta-

ges

ges am lincken Arme/ zumahl weil der Athem kürtzer werden wollen / Ader gelassen/ und mit den specificis antipleuriticis und expectorantibus verfahren: Es hat aber die Patientin wegen stäten Hustens/kurtzen Athems/ Hitze und Stechens der Seite/ biß auff den 6. Tag wenig oder nichts geruhet / hingegen den 5. und 6. Tag starck zu deliriren angefangen/ am 7. Tage bekam sie einen Durchfall / wodurch sie nicht allein Linderung der Schmertzen empfunden/ sondern auch besser respiriren/ und da sie biß anhero wegen kurtzen Athems im Bette mehrentheils sitzen muste/ jetzo wieder liegen kunte/ begunte auch materiam spumosam & pituitosam sangvine tinctam auszuwerffen. Ob nun wohl das grosse Stechen/kurtzer Athem und Hitze/guten Theils remittirte/ so funde sich hingegen/ gegen den 12. Tag auff selbiger Seite sub scapula ein hefftiger dolor punctorius, und dabey wie eine Lähmung des lincken Arms/ und konte sie auff der rechten Seite propter dolorem gravativum & tensivum (denn es sich wie ein Sack/ihrer Aussage nach/mit herüber ziehe/wenn sie drauff liegen wolte) noch auff der lincken Seite/ propter Tussim ferinam, nicht liegen/nach dem aber mit den remediis expectorantibus und diureticis verfahren wurde/ begunte sie gegen den 15. Tag nicht allein eine mehrere zähe Materie auszuwerffen / sondern es gieng auch per urinam viel schleimichte Materia hinweg / wovon die Patientin von Tag zu Tag mehr Linderung der Schmertzen/ Husten und anderer Zufälle empfunden/ und mercklich/ weil der Appetit zum Essen und Ruhe sich funde / erholete/ daß sie die 4. Woche ausser dem Bette seyn/ und in der Stuben herumgehen kunte. Die 5. Woche klaget sie unter der letzten Rippe der lincken Seite/ zwey quer Hände herunter/ wo vorhin anfänglich das grosse Stechen gewesen / einen dolorem pungitivum und zugleich an selbigem Orte ein rächeln/welches sie aber mehr im Liegen/als im Sitzen/Gehen und Fahren empfindet/dahero der Medicus in denen Gedancken stehet/ daß es nur eine materia flatulenta sey/ weil es nicht continuirlich/und weder Hitze/ Husten / kurtzer Athem / noch andere Zufälle dabey / hingegen essen / trincken/ schlaffen / und was noch mehr/ sich hefftig schnüren kan; Ob nun wohl mit denen Medicamentis carminativis interne & externe verfahren worden/das malum auch zu etlichen Stunden die Patientin nicht empfindet / nichts destoweniger / weil das Stechen vielmahls so groß/ daß sie dafür/ wenn sie bevor auff der lincken Seite lieget/ nicht wohl ruhen kan/ als ist noch ein Medicus erfordert worden / so in den Gedancken gestanden / weil weder per sputum, noch per ⊡ materia purulenta weggegangen/ daß noch in cavitate Thoracis pus vorhanden / welches der erste Medicus, weil die oben erzehlte Zufälle alle/ auch das Stechen/ von Tag zu Tag mehr remittiret/ und nur ein blosses Röcheln die Patientin per intervalla in der Seite empfindet/ so aber von den adstantibus nicht gehöret wird/ die Patientin auch munter und frisch/ nicht approbiren will. Gelanget deswegen an meine Hochg. Hn. mein dienstliches Bitten/ ihr hohes Judicium und Gutachten darüber zu erkennen zu geben: Ob mit denen Medicamentis diureticis und carminativis noch starck (weil

sie allbereit 1. Monat über die Helffte schwanger) zu verfahren? Solches ꝛc. G. den 9. Maji 1687. M. T.

RESPONSUM.

1. EMpyema non adest in hac ægra.

2. Si remiserunt Symptomata, ceu patet ex relatione, nec sunt diuretica cum carminativis miscenda vel adhibenda.

3. Sin secus: diuretica & carminativa cum diaphoreticis & resolventibus conjugenda.

4. Quæst. an diuretica, quia sunt Emmenagoga, gravidis conducant.

CASUS LIII.

An ex cicatrice relicta fonticuli ante menses 6. *excitati locus genuinus accuratè possit judicari?*

S. Contra Agyrtam L. ob male applicatam vel excitatam Fontanellam.

RESPONSUM.

ALs von uns derselbe in einem Schreiben / unsern gewissenhafften Ausspruch cum rationibus, über nachgesetzte Fragen verlanget / nemlich / 1. ob anjetzo alleine ex cicatrice des vor 6. Monat gesetzten Fontanells / von dessen vorigen Zustande judiciret werden könne? 2. Ob diese Besichtigung denen vorgehenden und deßhalben erstatteten Berichten / præjudiciren / oder gar annulliren können / oder 3. welche unter diesen dreyen Besichtigungen / und deshalben ertheiltem Berichte / denen fundamentis Medicis gemäß / und dahero der beständigste / und künfftig in sententionando vornemlich zu attendiren sey? Als auch 4. ob das Fontanell bey dem Knaben zwischen dem Musculo bicipite, und Deltoide selbst / nach Hn. D. R. Meinung / oder ob es zwischen dem bicipite und Tendine Deltoidis, nach Hn. D. P. Berichte zu befinden gewest? So geben wir nach Collegialischer Uberlegung aller und jeder darbey sich befindenden Umstände demselben hinwiederum zur Antwort / daß 1. bloß und allein ex Cicatrice deß bereit vor 6. Monaten gesetzten Fontanells / von dessen vorigen oder anfänglichen Zustande / nichts gewisses judiciret werden könne / massen keines weges folget: Die

cicatrix

cicatrix deß vor 6. Monat gesetzten Fontanells stehen an dem Ort/ nemlich zwischen dem Musculo bicipite & deltoide, wo man sonst ordinarie fontanella zusetzen pfleget / Ergo so ist das Fontanell auch sonst seinen andern qualitäten nach / recht/ wohl/ und der Chirurgie gemäß/ gesetzet worden/ alldieweil dadurch nicht erhellet/ ob es im Anfang zu groß oder zu klein gesetzet / oder geschnitten (wiewohl die noch vorhandene Cicatrix viel länger ist/ als sie von rechts wegen seyn solte) ob es damahls zu seichte oder zu tieff gerathen ? Viel weniger kan ex nunc considerata & inspecta cicatrice geschlossen werden/ daß damahls durch das Fontanell das os humeri nicht wäre berühret werden ; sondern man muß vielmehr die darzu geschlagene Symptomata, und die gewaltige eindruckung der Steugel-Erbse in das vulnus recens, betrachten / so wird klärlich erscheinen/ daß gedachtes Fontanell nicht/ wie sich es gebühret/ und die fundamenta Chirurgica erfodern / sey gesetzet worden/ und / im übrigen/ welcher verständiger Chirurgus wird doch ein Fontanell nahe bey die venam cephalicam setzen ? Dahero 2. die jüngst und letzte Besichtigung/ denen vorgehenden nichts præjudiciren/ vielweniger dieselben annulliren kan / weil sie von keiner Gewißheit ; Vielmehr ist 3. Die von dem Medico ordinario und Chirurgo deßwegen ad Acta gebrachte Beschreibung / derer durch den Augenschein damahls befundenen Symptomatum, sammt der darauff erfolgten relation derer zweyen Herrn P. Professorum, denen fundamentis Medicis gemäß/ und werden solche in sententionando ins künfftige nicht zu übergehen seyn ; woraus 4. ex Syndrome Symptomatum supervenientium auch erhellet/ daß mehr gedachtes Fontanell/ zwischen dem Bicipite und Tendine Deltoidis müsse sich befunden haben/ sintemahl/ gedachtes Musculi tendo so steiff/ als eine mit höchster Gewalt auffgespannete Senne/ laut B. anzufühlen gewesen/ auch insgemein auff die recht gesetzten Fontanelle dergleichen accidentia niemahls zuerfolgen pflegen/ wie die tägliche Erfahrung solches zur Gnüge bezeuget/ welches alles endlich und zum Uberfluß dahero probiret wird/ daß/ so bald das Fontanell wieder eingetrucknet oder zugegangen/ so haben sich in continenti die Symptomata zugleich verlohren/ woraus denn vernünfftig zu schliessen/ daß auch das übel gesetzte Fontanell dieselbi-

gen

gen müsse nothwendig verursachet haben. Leipzig den 2. Jun. 1687.

CASUS LIV.

An melancholia laborarit infanticida?

Dieselben geruhen aus beykommenden Acten/ und zwar fol. 8. mit mehren zu ersehen/ welcher Gestalt A. P. von S. ihrer eintzigen Tochter eintziges Kind/ namens M. H. von 3. Jahren mit einem Scheermesser entleibet/ samt wie die gewöhnliche Besichtigung und Section angestellet/ und was von dem unlängst von dem Land-Physico D. L. R. fol. 16. 17. darauff von dem Churfl. Schöppenstul fol. 48. gesprochen worden. Wie ich nun folgendes D. J. G. B. von B. welcher die Inquisitin ehemahls curiret, gebührend requiriret: also erhellet fol. 52. welcher masse sichs bey anderweiter Erkundigung ihres temperamenti und Zustandes befunden/ und dieser D. B. Inquisitin pro Melancholica in stricta significatione fol. 55. ausgegeben. Nun ich denn über dieses/ und fol. 17. befindliche Judicium Medicum meiner Hochgeehrten Herren Gutachten bald möglichst zu haben verlange; als ergehet an dieselbe mein dienstfrl. Bitten dero in arte medica gegründetes judicium hierüber unschwehr zu ertheilen. Solches nebenst der Gebühr ꝛc. ꝛc. H. den 28. Maji 1687.

G. von R.

Copia meines ersten Berichts.

Nach geendigter Section des oben ermeldten Cörperleins/ist auch die Delinquentin A. P. vorgeführet worden. Diese ist eine Frau von ohngefehr 60. biß 62. Jahren/ und hat fast gar nichts an ihr von denen signis temperamenti melancholici, mais au contraire ist sie mehr sanguinischer complexion, eines habitus quadrati, robusta und von starcken Gliedmassen und Gebeinen/wie denn auch dero noch lebende Kinder/ als eine gegenwärtige Tochter/ des entleibten Söhnleins Mutter/ fast mehr als sanguinisch anzusehen/ ziemlich groß von Statur, & non adeo deformis. Der Sohn aber/ so ein Churfl. Reuter ingleichen ein wackerer junger Kerl seyn soll. Von der Delinquentin gewesenen Mutter/ wie auch von deren zweyen annoch zu S. lebenden Frauen Schwestern weiß man nicht/daß sie etwan Melancholisch gewesen. Nun wird weiter berichtet; daß Delinquentin fast 15. Jahr vidua, und allezeit/ wie auch zuvor in conjugio eine gesunde und starcke/feine/ auch fromme und GOttsfürchtige Frau gewesen/ und daß sie nunmehro von einem Jahr her fast Melancholisch (wie sie reden) worden/ weilen zuvor ihr Häußlein verkaufft/ und die Substance verzehret. 2. Des Eydams eines armen Mannes halber; 3. Auch

deß

des Sohnes wegen/ als welcher mit vor Ofen gegangen/ und doch gesund wieder gekommen/ sich fast bekümmert; 4. aber/ und welches das meiste/ ein heimliches Anliegen habe. Sie selber/ als ich sie und ihren Eydam und Schwester befragte/ gaben zur Antwort: Daß sie seither nur ein Jahr solche Hertzens-Angst gehabt. Sie: es zöge ihr den Leib zusammen/ welches auch ihr Eydam bekräfftigte/ daß sie vielmahls dergleichen/ auch über Trockene des Mundes geklaget/ und deßwegen den Mund mit kaltem Wasser zum öfftern angefrischet. Der Delinquentin Schwester M. sagt/ daß sie selbst/ M. und dann die dritte Schwester C. eine Wittfrau/ zu mehren mahlen die Mutterbeschwerung gehabt/ und daß der Delinquentin Schwester vielleicht auch dergleichen mögte gehabt haben/ weßwegen sie auch vor ein vierwochen die salvatell auff der Hand öffnen lassen/ auff verordnen Herrn D. B. von B. weiter fragte ich den Vater deß entleibten Söhnleins/ als bey welchem Delinquentin gewohnet/ ob Delinquentin so ein Jahr her über solche Hertzens-Angst geklaget/ alle Tage ihre Kost genossen? Respons. ja/ auch wäre sie nie franck darnieder gelegen. Quær. Ob sie in ihrem Wittwenstande das Fieber oder andere Bauchreisende Kranckheiten oder Schmertzen gehabt? Resp. nein. Quær. Ob sie das letztere Jahr her zu Nacht wohl geschlaffen? Resp. ja. Quær. iterato: Ob Delinquentin ein Jahr her Bauchschmertzen gehabt? Nein. Qu. ob Delinquentin diß letztere Jahr die Mutter Kranckheit zuweiln gehabt/ und ob sie geklaget über Bauchschmertzen/ und ob sie nach Frauen-Art/ und wie die Mutter-krancken pflegen/ unterweilen ein/ zwey oder 3 Tage gelegen/ und begehret/ man mögte ihr den Bauch wärmen oder schmieren? Resp. Die Tochter/ deß entleibten Söhnleins Mutter: nein/ sie wisse nichts davon. Andere Leute und Nachbarn ingleichen sagen auch/ daß Delinquentin bißher nie franck darnider gelegen/ wol aber herum gegangen/ und förchterlich oder zaghafftig geredet/ und zuweilen/ wenn sie jemand von consideration ansichtig worden/ angefangen zu zittern und zu beben/ wie sie denn nun auch thut; ist aber keine debilitas nervorum oder tremor paralyticus und dergleichen verhanden/ sondern nur ein Zappeln der Glieder/ palpitatio artuum, (simulatam diceres) verhanden. Hierauff habe ich sie eigentlicher angesehen/ die Pulse der Hände begriffen/ und nichts als eine lebhaffte Wärme des Leibes und gesunde Disposition, nichts aber von Schwulst und einiger gewesenen oder noch vorhandenen Cachexia verspühren können. Weiter fragte ich Delinquentin, was ihr wehe thäte/ ob nicht der Bauch? Sie antwortete: Es zöge ihr den Leib so zusammen/ sie hätte solche Hertzensangst. Ich fragte weiter: ob ihr der Bauch wehe gethan/ oder noch wehe thäte? Resp. Nein. Zuletzt kommt Delinquentin Schwester Maria wieder und saget: ihre Schwester (Delinquentin) hätte nur solche Hertzens-Angst und Hitze und trockene im Munde/ nichts mehr. Alldieweiln denn nun vilis videndis & considerandis ich bey Delinquentin keine Melancholiam, nec idiopathicam, nec hysteropathicam, non 1. cerebralem, nec 2. per consensum cordis &

totius, non 3. hypochondriacam, & 4. denique non hyſtericam, auch keine cachexiam und obſtructiones viſcerum, ingleichen nicht actiones naturales vitales & animales, læſas, ſo einer ſonderlichen Conſideration würdig wären / befinden kan / wohl aber (Solus Deus novit, quod more majorum ignoramus) ein heimlich und verborgenes Anliegen / und eine viel affectirte Phantaſey und ſimulatum artuum tremorem verſpühre und erſehe / und weilen ſie auch ad interrogata nicht wäſchhafftig und ungeräumt / ſondern mit proæreſi antwortet / nur aber und diß ausgenommen / daß ſie in dem eine ſeltzame Meinung heget: Sie habe nemlich das Söhnlein allein deswegen umbracht / damit ihr auch das Leben genommen werden / und ſie von ihrer Angſt abkommen möge; Als habe meines Erachtens gethan / wie ich ſol / indeme was ich geſehen und gehöret bona fide mit Fleiß referiret.

Und obwohlen man ſagen könte: es iſt unmöglich / daß eine verſtändige Großmutter ihrer Tochter Kind ſo jämmerlich ermorden ſolte; Deme wolte nach meiner Wenigkeit reponiren aus obig geſetztem / und daß entweder die Unbedachtſamkeit oder auch die deſperation und Gewiſſens-Angſt wohl mehr effectuiren könne. Es könte zwar wol in Delinquentin Leibe eine intemperies partium & totius ſicca, und einige des Hippocr. l. de vet med. ἄλλα τὰ μυελία, παντοίας δυνα ἔχοντα, πλῆθός τε καὶ ἰσχύι, oder Ejusdem ἄκρητα καὶ ἰσχυρά &c. verhanden ſeyn / welche aber geſtalten Sachen nach ſo dann eine melanch. diuturnam und habitualem, und delirium uterinum, und tumultus hyſtericos müſſen verurſacht haben / da hingegen wie oben angeführet / delinquentin nur ein Jahr her ſo Phantaſtiſch / und zwar ſelten und nur per intervalla geweſen. Ja / wie alle ſie anſehende vorgeben / das Zittern und Zappeln / wenn ſie nur wil / affectiret / und wiederumb läſt. Wolte ein Mehrers allegiren / dafern es vonnöthen / und wenn ich nicht vor jetzo allhier aller Bücher deſtituiret wäre. Dab. S. d. 22. Mart. 1687.

D. L. R. Ammt- und Land-Medicus.

Andern Berichts-Copia.

IN meinen erſten von der Delinquentin A. P. den 22. Mart. zu S. gegebenẽ Bericht habe muthmaſſen wollen / daß ſie den Kinder-Mord begangen aus Unbedachtſamkeit / Kleinmüthigkeit und Deſperation, als in welche utriusque ſexus viele gerathen / und auff des böſen Feindes Ein- und Angeben ſich auch ſelbſt umbs Leben bracht / die doch ſonſten propriè und ſtrictè zu reden nicht Melancholicæ hypochondriacæ geweſen / und weilen auch gleichfalls viele Melancholicæ dergleichen Mörderey nicht verüben / habe nicht ohne Urſachen alſo von der Delinquentin ſchlieſſen ſollen / weilen erſtlich ich auff alle umbſtändliche Fragen bey ſelber zur Zeit nicht actiones naturales, vitales & animales læſas, ſo einer ſonderbaren Conſideration würdig befunden. 2. Die Ihrigen / ſie ſelbſt / und

und alle Anwesende auch sagten / die Frau wäre in 14. jährigem Wittwenstande sonst allezeit gesund und fein / ausser deme daß sie ohngefehr / und noch nicht ein Jahr her / wann jemand nemlich zu ihr kommen / zuweilen sich was förchterlich angestellet / gezittert und gebebet / und wie sie redeten / tändelhafftig gewesen / das Zittern aber und Beben affectiret und widerum lässet / wenn sie wil; Drittens auch viri fide digni vorgaben / uti est in actis, & infra: Die Frau hätte ein heimliches Anliegen / und dannenhero entstandene Gewissens-Angst. In abstruso sita est veritas, eamque cognoscere est non nili à Deo docti, & ut habet Charleton, hîc (circa morborum diagnosin) ἐικάζομεν duntaxat, καὶ μαντεύομεθα, animique humani conceptus sequuntur objectorum phænomena, & ὑπολήψεις sequitur conceptus seu notiones. Quod Harvæus in tantum adumbraturus ita: Venit usu, inquit, ut plures eodem tempore ab eodem objecto varias abstrahant species, notiones concipiendo diversas, quemadmodum videre est in pictoribus atque poëtis, qui licet eodem tempore & loco, ceterisque omnibus circumstantiis convenientibus unum aliquod objectum intuiti fuerint; idipsum tamen singuli diversimode referunt & describunt, prout nimirum quisque species differentes in phantasia formverit. Dannenhero ich auch in Erwegung dessen / was oben gesagt beym ersten Bericht / doch gleichwohl mit schliessen und niederschreiben wollen: Es könten vielleicht zwar wohl in der Delinquentin Leibe einige dergleichen des Hippocr. l. de veter. Med. ἄλλα τὰ μυρία, παντοίας δυνάμεως ἔχοντα πλῆθός τε καὶ ἰσχὺν &c. oder etzliche ejusdem ἀνεπιτήδεα, ἄκρητα καὶ ἰσχυρὰ, verhanden seyn welche nemlich als causa continens, tumultus hystericos, und speciem quandam Melancholiæ, und delirium uterinum periodicum verursachet haben müssen / massen die communis sententia und probable Meinung / und meine erstens auch war: die Frau muß nicht wohl bey Sinnen seyn / daß sie dergleichen Mord begangen. Zur Zeit aber als ich hernach Delinquentin besichtiget / war selbe / wie ich hörete und sahe / sana corpore & mente. Den betrüglichen Urin kunte ich damahlen nicht besehen / sonst hätte ich viel von denen Rechtgesinneten vor einen uromanten oder uropoten gehalten werden mögen / dann / Urinam besiehet man nur unterweilen / wann solches ignobile vulgus verlanget / hernach aber / quando scil. morborum est signum, quia vero pauciſſimorum est signum, Ergo. Nun entstehet aber in dieser Schwerigkeit nicht unbillig eine Frage? Ob nicht ein Medicus, wann er eine Frau siehet / so da erstlich nicht deliriret / sondern auff alle Fragen cum proæresi antwortet; selbe aber / secundo, zittert und bebet und gleichsam zappelt / und dieses alles auff Zureden bald / oder auch von ihr selbst sua sponte unterlässet; Drittens aber sie von allen Anwesenden vor gesund gehalten / sie selber sagt und von denen Jhrigen gesagt wird: sie habe im 14. oder 15. jährigen Wittbenstande her kein Fieber / keine Kopff- und Bauch-Schmertzen / keine Mutter-Beschwerungen / keine Geschwulsten ꝛc. gehabt / habe täglich gegessen und getruncken / nicht schlafflose Nächte zugebracht / und stelle sich nur also an / zittere wann sie wolle ꝛc.

Vierdtens aber / und welches das meiste und nachdencklichste / à viro fide digno von ihr referiret wird / daß sie eine Zeit vorhero / ehe bevor sie den jetzigen Mord begangen / sich habe verlauten lassen : Ey wann mann ihr doch nur ihr Recht thäte / oder längst gethan hätte ! und also geschlossen wird / auch die in loco judicii præsentes muthmassen / als ob selbe noch einer andern Missethat oder Delicti juventutis vielleicht schuldig seyn müsse; ob nicht / sage ich / Medicus Ursache gnug habe zu zweiffeln / ob er nemlich schreiben solle: Delinquens habe die Melancholiam, und zwar Hypochondriacam, oder eine Speciem Melancholiæ, und delirire consequenter; oder aber ob Medicus sagen solle: sie habe den Mord aus Unbedachtsamkeit und Verzweiffelung begangen ? zumahlen wann Delinquens auch iterato antwortet: sie hätte es darum gethan / daß man ihr auch nur das Leben nehmen / und sie ihrer Angst abkommen möge ! Diese Antwort und resolution zeiget zwar wohl etwas an / so einer depravirten Phantasie ähnlich / so zeiget aber auch an eine Rede eines verzweiffelten Menschen / sonderlich wann bißher ermeldte Umstände dazu kommen. Und wer ist dann nun so klug und scharffsichtig / daß er einem Menschen ins Hertz sehen könne ? hätte aber Delinquens auff wiederholete Fragen geantwortet / der Bauch hätte ihr wehe gethan / oder thäte noch wehe / oder sie hätte Mutter-Beschwerungen / oder die Ungenannte / (wie sie nun thut gegen mich sagende : sie hätte die Ungenannte) so hätte ich in andern terminis berichten wollen. Ich habe ohne dem in meinem Berichte sub finem citatum textum Hippocr. allegando gemuthmasset / daß nemlich eine Melancholiæ Species wol da seyn könne / weilen es probabel, daß eine Mutter / so bey gutem Verstande / ihr Kind nicht ermorden wird. Da man aber hernach von ihrem heimlichen Anliegen und von ihrem selbst Recht-Verlangen referiret / und sie selbst bekräfftiget: sie habe es darum gethan / damit sie nur ihrer Angst abkommen / und ihr das Leben genommen werden möge ; da hab ich endlich gemeinet / Delinquentin habe aus Unbedachtsamkeit und Verzweifflung die That begangen. Meo quidem judicio wird solches falls auch ein ander Medicus Ursache gnug haben zu zweiffeln / und also schreiben / damit die Sache anderer judicio möge heimgestellet werden. Wenn mir einer vorkommt / so da ein Zittern und Beben affectiret / und das pro lubitu, oder auff Zureden wiederumb lässet / und also / wie bißher referiret wird / so muthmasse ich nicht unbillig / daß er auch andere Dinge simulire und dissimulire / oder sage / es ziehe ihm den Leib so zusammen / er habe Hertzens-Angst ꝛc. Es werden sonst viel Leute gefunden / so da Hertzens-Angst haben / und diese hat viel Ursachen. Etliche / so nicht franck anzusehen sind / sagen doch / es sey ihnen so ängstlich / sie wissen sich nirgend zu lassen. Andere sind warhafftig franck / andere simuliren / andere haben ein böses Gewissen / und dannenhero Angst und Schrecken. Was solte ich denn nun schliessen ? Die Delinquens und die ihrigen / auch andere sagten: Sie hätte nicht Bauch- und Mutter-Schmertzen / kein Kopffwehe / nicht vigilias molestas gehabt / auch lange Zeit her nicht bettlägerig gewesen / auch 1. nicht Fieber gehabt / nicht morbis calidis laboriret / sie ist nicht von Natur habitus melancholici

cholici, (ich weiß zwar wol auch / daß habitus adscititius seyn kan) Melancholia hypochondriaca hätte wol da seyn können / aber weil juxta Riv. nicht vorhanden war æstus in præcordiis sine siti, und weilen / da ich vielmal fragte: Ob ihr nicht der Bauch wehe thäte/oder wehe gethan hätte / sie mit Nein antwortete/auch nicht klagte über Hitze im Leibe (hypochondriis) nicht über dolores capitis, vertiginem &c. ihre Tochter und Tochtermann auch nichts von vigiliis molestis sagten/ suspendirte ich mein Judicium, sonderlich weilen auch nicht vorhanden waren dolores pseudonephritici, vagi, cachexia. Und vierdtens meyne ich / es könne auch Melancholia hysterica nicht wol seyn ohne passione hysterica proprie & strictè sic dicta, und bey Delinquentin war kein paroxysmus hystericus (auch in custodia nun) nicht gewesen. Will also nicht hoffen / daß vir æquus & bonus mich mit meinem resoniren ad absurdum zu treiben gemeynet / oder mir crassam ignorantiam imputiren / oder mich ignorationis Elenchi deßwegen convinciren werde und soll. Habe auch sonsten das gute Vertrauen / es werde Excellentissimus Facultatis Medicæ Lipsiensis Senatus mir nicht übel deuten / noch mein Scriptum reprobiren / wenn ich die Warheit sage: Pro tempore, da ich Delinquentin zu erst besichtigte/hatte sie nichts sonderliches p.n. an ihr/deßwegen wolte mir nicht geziemen/ mehr oder weniger von denen Sachen zu schreiben / als ich berichtet worden / und ich selber ersehen und befunden / massen gestalten Sachen nach auch hochgedachte Medicinische Facultät sonsten de rebus hochweißlich zu decerniren pfleget/also und dergestalt / wie sie selbe befindet è signis distinctivis propriis & pathognomonicis pro nunc & pro tempore, e.g. Anno 1685. d. 7. Octobr. hatte E. Hochlöbl. Facultät den Meister H. S. Becker zu A. besichtiget / und geschlossen: Allwieweilen aber dergleichen (pustulæ corporis &c.) auch öffters von andern impuritatibus und acrimonia sanguinis sich ereignen ꝛc. So mögen bey gestalten Umbständen wir gedachten S. vor jetzo keines weges pro lue venerea infecto halten ꝛc. Es geruhe/bitte zuversichtlich/E. Hoch-Edlen Facultät generositè hochgeneigt und großgünstig meiner Wenigkeit zu verzeyhen/ denn dergleichen hatte ich zuvor auch scripto an E. Hochfürstl. Regierung zu A attestiret/ und aus Paulo Zachia protestiret und erwiesen / daß è tonsillarum exulceratione & pustulis corporis allein morbus Gallicus nicht zu erweisen / zumalen dergleichen auch ex alia sanguinis impuritate herrühren könnten/und scorbuto communia. Es wolten aber andere Herren Medici zuvorhero contra me doch behaupten/der Becker laborirte warhafftig morbo Gallico, und müste ihme darumb das Handwerck geleget / das Hauß gesperret / und er so zu reden illegal werden. Verùm hæc ὡς ἐν παρόδῳ, dum accingor ad nostra. Nunmehro aber weilen ich vernehme / daß in meinem obig citirten Bericht von S. etwas desideriret/und in tanta rerum incertitudine nicht unbillig nach anderer Herren Medicorum Judicium der Delinquentin wegen eingeholet und requiriret werden will/ als habe die Frau währender Zeit der Hafft wieder besuchet / und befinde / daß selbe auff alle Fragen gar bescheiden antwortet / kein tre-

mor, keine palpitatio artuum, keine convulsiones und paroxysmus hystericus proprie sic dictus bißher vorhanden gewesen / nam cui non competit definitio, ei quoque non competit definitum. Ich kan zwar nunmehro/ da sie in die 8. Wochen in custodia und in spe & metu & confusione summa gewesen/ wol zugeben/ daß nemlich wan sagen möchte/ die Frau seye schwermüthig und melancholica, denn also können alle arme Gefangene schwermüthig und melancholisch seyn / und werden/ massen mœror & tristitia sola non paucos ad melancholiam disponunt, uti videre est apud Quercet. in Diæt. Polyhist. & ap. River. pr. med. l. 1. c. 14. Et diserto quod olim ex ore hausi, & nunc in scriptis habetur Excell. D. Ammanni: Causæ omnes Melancholiæ sunt externæ, curas puta, anxietates animi, paupertatem, cogitationum perturbationes &c. Dieses alles habe zuvor/ da ich Delinquentin zum ersten gesehen/ auch erwäget/ nichts sonderlichs aber/ wie gesagt / zur Zeit kränckliches an ihr befunden / und doch gleichwol reflexion gemacht auff den Text. Hippocr. es könnte nemlich wol was vorhanden seyn/ wie unten ferner zu erklären. Daß sie aber / wann jemand zu ihr kommt/ oder wann sie vorgeführet werden soll / anfähet zu zittern und beben/ und sich ungeberdig zu stellen/ sonsten aber allezeit fein und stille ist; Item / daß sie anfangs / da sie zur custodia bracht worden / die scybala in die Kleider gelassen/ und aber auff beschehenes Zureden dieses und anders bald wieder unterlassen/ ist auch wol mit zu ponderiren. Sie antwortet vernünfftig / sowol zuvor / als hernach / und bleibet bey alle dem/ was sie anfangs gesagt / unter andern: Sie hätte solche Hertzens-Angst / sie hätte die Ungenannte / vom letztern hat sie zuvor nicht gedacht / ich verstehe aber die Mutter-Beschwerung / denn so nennens der Weiber etliche / nicht allein hier / sondern auch anderer Orten Teutschlandes. Und weilen ich denn gar wol weiß / daß in allen affectibus mulierum, vornemlich ad uteri constitutionem ein genauer respectus zu haben / habe darumb den 22. Mart. sowol Delinquentin, als andere umb sie wissende Weiber umbständlich befraget/ nichts considerables aber vernehmen können/ ausgenommen/ daß die Ihrigen neulicher Zeit nach Herrn D. B. den Urin gesandt/ hätte solche Hertzens-Angst ꝛc. Sonsten aber hätte sie (muß die tautologien immer wiederholen) in statu viduitatis nicht Mutter-Beschwerungen/ nicht Bauchschmertzen / nicht Kopffwehe / nicht andere Kranckheiten / Fieber und dergleichen gehabt/ hätte ihren Theil täglich gegessen/ wohl geschlaffen / nicht aber wie Melancholicæ oder Deliræ pflegen / schlafflose Nächte zugebracht ꝛc. Daß sonsten uterus male affectus viel wunderbare / miserus, & inexplicabiles fere animi & corporis tumultûs zu erwecken pfleget / davon sind derer Practicorum Bücher voll / wie sonderlich bey Sennerto, Riverio und Willisio zu ersehen. Die Experience demonstriret ad oculum, mit was miserablen Leuten die Tollhäuser zu Londen / Orfurt / Amsterdam / Paris / Lyon, Genua, Fiorenza und Rom angefüllet / welche ich alle / und zwar nicht obiter, gesehen. Was D. Endt / D. Fraser/ auch Chevalier Boyle zu Londen/ Msr. Abbe Bourdelot und andere in der Academie

demie zu Paris/auch die Academici curioſi zu Rom ins Monſ. Ciampini Palatio mir referiret uud communiciret/waren auch merckwürdige Dinge; zu Rom/da ich artis excolendæ gratia im Archi-hoſpital S. Spirito, wie auch allo conſolatione zwey Jahr Medicus aſſiſtens und DD. Placentius, Tiracorda, Sinibaldus, Manfredus, Valeſius, Genga &c. theils meine Hn. Præceptores, auch Collegæ waren; in der groſſen Stadt Moſcau/dabey mit Hn. D. Blumentroſten von Anno 1670. an/ich in 6. jähriger Praxi, auch ſelbſt hernach würcklich beſtellter Zaariſcher zweyer Herren Zaaren Leib-Medicus geweſen/iſt mir auch viel vorkommen. Herr D. Engelhard hatte etliche deliras hyſtericas, und ich habe ſelbe auch mit curiret. Herrn E. Czariſchen Hoff-Apotheckers Haußfrau zu Moſcau laboriret nun lange Zeit Melanch. Hypoch. per conſenſum Lienis & uteri, und was remedia haben Herr D. Coſterus von Roſenburg / D. Blumentroſt / D. Wilſon, und wir zuſammen nicht adhibiret / etiam Helmontiana, ſed incaſſum. Die Jungfräul. von S. zu N. bey B. laboriret recht an der beſagten Melanch. Hypochondr. deliriret periodice ziemlicher maſſen/redet viel/bald nichts/wachet viel/iſſet wenig. Noſtra de qua ſermo eſt Delinq. hat nie alſo deliriret/komme wieder ad propos, denn mit bißheriger digreſſion wolte ich nur zu verſtehen geben / daß ich vor deme auch hypochondriacas, hyſtericas Melancholicas, deliras geſehen. Unſere Delinquentin beſtehet: Erſtlich/ſie habe ſolche Hertzens-Angſt/es zöge ihr den Leib ſo zuſammen/ſecundo, ſie hätte die ungenannte/diß letztere hat ſie zuvor nie geſagt. Iſt demnach die Frage: Woher dieſe Hertzens-Angſt und das Leib-Zuſammenziehen komme? und vors ander: Ob delinquentin an der uteri ſuffocatione proprie ſic dicta laborire? In anteceſſum iſt ſehr merckwürdig/daß ſie niemahls über Kopff-Schmertzen geklaget. Denn iſt eine intemperies ſicca ex obſtruct. und humores atrabiliarii in hypochondriis verhanden/ſo müſſen die exhalationes ſ. vapores adſcendentes acres, der latex ſeorſus & gas ſylveſtre die Bruſt und ſonderlich cerebrum & partes ſubjectas mit catarrhaliſchen Schmertzen graviren/oder vor Jahren beſchwehret haben / und müſte in ſanguine der ſuccus oder ſerum alibile ἀχρόιαν καὶ ἀνυσιαν, und ſie ſelbſt conſequenter μελάγχλωρα geweſen ſeyn/ſie aber iſt allzeit geſund evſarca, robuſta & ſubplethorica, non decolor geweſt. Iſt ſie Melancholica hypochondriaca, warum denn afficiren die vapores adſcendentes nur allein gulam & fauces & oris partes, und machen ihr nur einen trockenen Mund/warum impetiren denn ſelbe nicht cerebrum, und erregen Cephalalgiam? oder aber kommt die Trockene des Mundes her vom defectu ſeri alia corporis in parte & adenum locis ſubſiſtente, warum vermiſchet ſich denn nicht das à longo tempore her corruptum & vapidum ſerum mit der Maſſa ſanguinis, und hat allerhand ſo wol äuſſerliche als innerliche Schmertzen und Zufälle verurſachet / dolores imprimis capitis & partium catarrhales, dolores pſeudonephriticos, pareſin colicam &c. tumores cachecticos, und dergleichen? Es iſt auch Wunder/daß Delinquent in 14. oder 15. jährigen Wittwenſtande keine febres und andere affectus à

ſero

sero corrupto, dyscrasia viscerum effervescentia bilis pituitæ & succi pancreatici &c. oriundos gehabt? Ist sie Melancholica, warum deliriret sie denn nicht/und hat nicht morbis ab humore melancholico, als quartana und dergleichen/laboriret/ warum sind dann keine signa cachexiæ vorhanden gewesen/als facieiχλωρότης, oculorum aliqualis intumescentia & tumor pedum, nach alle diesem hab ich wohl gefraget/man hat aber/und sie auch/ nichts wissen wollen und referiren. Ist nun keine cachexia verhanden/wo kommt denn her der cachexiæ productum, Melancholia scil. hypochondriaca? Leidet aber auff die andere Frage Delinquentin warhafftig uteri suffocationes, quæ sunt vel convulsiones uterive[l] partium circa præcordia, und sind pulmones pars affecta uti recentiores cum Highmoro non male statuunt, oder aber nach der gemeinen sentence: Ist eine sensibilis functionum animalium & vitalium læsio cum motu convulsivo uteri & totius corporis refrigeratione, à vapore sylvestri elevato, ab humoribus circa uterum corruptis in der Delinquentin Leibe/ so ist dann freylich Hertzens-Angst compressis diaphragmatis & partium thoracis und asthma quasi scorbuticum vorhanden/ und wäre es nöthig/ daß patiens in ipso paroxysmo besichtiget würde. Ich hab aber zuvor und hernach in custodia die Weiber nichts von einigem paroxysmo hysterico sagen hören. Ich hab auch beym ersten Examine gefragt der Delinquentin Tochter: Ob nicht die Mutter zu weilen Bauch- oder Mutter-Schmertzen gehabt/ und ob sie nicht unterweilen niedergelegen und begehret/ ihr den Leib zu wärmen und zu behen? es ist mir mit Nein geantwortet worden/selbst Delinquens hat gesagt/ Nein. Wenn auch/ wie gedacht/ folgen solte/ daß Patiens cachectica, und quod sæpius accidit alias, wie die viri potentes viduæ à suppressis vel deficientibus mensibus & humore Melancholico eine Melancholia hypochondriaca gewesen wäre/ so præsupponiret Melancholia hypochondriaca nothwendig cachexiam à longo tempore factam. Man hat auff fragen und wieder fragen nichts berichtet/ wie soll ich denn nun niedergeschrieben haben: Sie wäre propriè zu reden hysterica, cachectica, melancholica, hypochondriaca? Ich negire zwar nun pro tempore nicht/ daß nicht eine species melancholiæ vorhanden seyn solte/ sondern ich führe bißher nur an dubia, und hab bey erster Besichtigung Ursachen gnug gehabt zu zweiffeln/am allermeisten/da ich vom heimlichen Anliegen gehöret/ und von der Gewissens-Angst/und das Recht-Verlangen/ auch daß sie gesagt: Sie habe das Kind darum umbracht/ daß man ihr auch nur das Leben nehmen möchte! In der Hafft nun ist kein Wunder/ daß sie schwermüthig ist/ und Hertzens-Angst hat/auch fast cachectica geworden; die Füsse sind ihr nunmehro auch was geschwollen/ darum/ daß sie die kalten und schweren Eisen an den blossen Beinen hat/ und ohne Bewegung auff einem Ort immer stille/ und meist/wie ich sehe/ barfuß sitzet. Ja/ wenn ein Mensch also ein 8. Wochen in ermeldtem miserablen Stande sitzet/ so ist nicht Wunder/ daß er cachecticus, hypochondriacus und Melancholicus wird/ auch wohl gar von Sinnen kommet. Endlich nun/ wenn man ja was schlieffen/ und wenn communis sententia: Es ist unmöglich/ daß die Frau

wohl

wohl bey Sinnen ꝛc. obtiniren soll / so müste man sagen: Es wäre bey Delinquentin aliqualis & per intervalla recurrens species melancholiæ hypochondriacæ, ex obstruct. & dyscrasia viscerum. Sonsten ist die probatio rerum per causas veras und à priori gar schwer. Sicuti & non nisi meris fere conjecturis nititur scientia, (æquis & bonis & cordatis scribo,) und ziehe nicht unbillich allhier an des Herrn D. Ammanni Worte: (cui sicuti & D. D. Bohnio, Welschio & Alberti, Præceptoribus olim meis ætatem colendissimis multum debeo:) Prout artis alicujus principia se habent, ita quoque ars ipsa; principia artis sunt ratio ex experientia, quarum prior seu judicium secundum Hippocr. est difficile, posterior autem fallax, hinc tota nostra cognitio tam circa theoriam quam praxin quantis & quot nititur conjecturis ac opinionibus! Hinc στοχαστικὴ τέχνη, hinc suspicor, suspicamur Sylvii passim apud eundem occurrit, nusquam fere vir πολυμαθὴς, statuo, scribit. Drum hat auch meine geringe Wenigkeit im ersten Bericht zwar gemuthmasset/ Delinquentin hätte/ was geschehen/ aus Desperation gethan/ habe aber dabey sub finem mich auch referiret ad sæpe citatum amplissimum Hippocr. textum: ἔνεστι γὰρ ἀνθρώπῳ καὶ πυρὸν καὶ ἄλμυρον &c. in deme ich nemlichen auff etzliche ἐχόμενα & ῥεῦντα humores & spiritus inde promanantes, modificatos & undulantes, peculiarem & ἄῤῥητον & non nisi ab effectu dignoscendam κακοηθείαν & immanitatem in recessu habentia & inexplicabili modo corpus afficere solita, & ut loqui amat Helmont. Dementias archeles in cerebro cudentia, reflexion gemacht. Solte nun ob causas memoratas continentes und occasionales ein sothaner exorbitans und periodice impetum faciens affectus bey der Delinquentin gewesen oder noch vorhanden seyn/ so würde folgen / daß sie per intervalla was leiden müste / so dem θείῳ Hipp. zwar analogon; und aber gleich wie die ἰδιοσυγκρασία, auch wohl dem Galeno selbst zu erkennen / und zu paraphrasiren etwas schwer fallen dürffte. Ich hätte den 22. Mart. gewißlich mit mehren mich erklären wollen / wann nicht von der Delinquentin Gewissens-Angst gesaget worden / und daß die Frau sich habe verlauten lassen: wann man ihr doch nur ihr Recht thäte / oder schon längst gethan hätte! dann aus diesem wolte/ auch von denen/ so in loco judicii sassen/ gemuthmasset werden / als ob sie etwan ein delictum juventutis begangen. Wünsche aber von Hertzen / und bitte GOtt / ne afflictis addatur afflictio. Hier wolte ich abbrechen/ alldieweilen aber nun aus denen Actis ersehe / daß des Herrn D. B. gedacht wird / will ich noch was weiter gehen: Insgemein und ὡς ἐπὶ τὸ πολὺ werden alle vetulæ mensibus jam deficientibus pro cachecticis & hystericis gehalten/ quia probabilis est opinio & veritati consentanea, cui suffragatur experientia. Dahero ein Medicus, wann ihme dergleichen Frauen Urin vorkommt/ alsobald schliesset und saget: die Frau hat Mutter-Beschwerung / Obstructiones, Drucken umbs Hertz / Bangigkeit / kurtzen Athem / Kopffwehe ꝛc. Also pfleget man denen Uberbringenden zu sagen / welche meinen / man könne aus dem Urin alles sehen / wissen und erkennen. Ich sage ihnen auch dergleichen und mehr / wann ich vernemlich sehe / daß sie viel zu

hören verlangen / aber nicht auß dem Urin ersehe ichs / sonderlich hab es anderst woher / e. g. neulicher Zeit war zu B. des H. B. Tochter / diese kam mit ihrer Mutter zu mir / die Tochter laborirte nicht Chlorosi, auch nicht cachexia, der Urin war sonst natürlich. Ich gab ihr auff Begehren einen versiegelten Brieff an den Herrn S. Hn. L. worinnen ich gleichwohl apodictice remonstrirte / daß der Magd dicker Bauch nichts p. n. sondern was supra naturam, ein Jungfer-Kind / und l. n. fœtum trüge. Die Tochter / die Mutter / der Vatter contestirten und protestirten über die massen. Was geschicht ? Binnen 14. Tagen bekam die Tochter ein junges Söhnlein. Da der Delinquentin Urin dem Herrn D. B. zubracht worden / soll er alsobald gesagt haben : Behüte GOtt / was Hertzens-Angst hat die Frau ! concedo, quia præsupposuit vir experientissimus cachecticam vetulam & hystericam. Ergo est è sola urina zuerkennen / daß sie suffocatione hysterica proprie sic dicta, oder Melancholia hypochondriaca per consensum lienis & uteri laborire ? Negatur, ratio, weilen sie mit eben dergleichen Urin auch kunte nur simplicibus obstructionibus mesenterii laboriren / oder auch periodicè febricitiren / dann Urina hält nicht in sich signum certum & infallibile & pathognomonicum melancholiæ hypochondriacæ per consensum lienis & uteri, aut suffocationis hystericæ, aut paralyseos, oder des catarrhi suffocativi, aut asthmatis scorbutici, oder epilepsiæ, und doch gleichwohl kan man bey allem diesem auch bey vielen andern morbis Hertzens-Angst haben. Die maledicta uromantia, so nennet selbe Herr Dan. Ludovici in præfat. pharmaciæ, ist derer Medicorum und patientum purgatorium, und wäre werth / daß sie nicht wie Borri zu Rom all Burgo, sondern damit wir näher dazu kommen möchten / ad carceres perpetuos des N. condemniret würde. Doch was soll man thun / man muß mitmachẽ / wie es andere machẽ / contra propriæ conscientiæ testimonium, turpe lucellum & inanem gloriam aucupantes. Zuloben sind viri corde recti, so nach Anleitung des Decreti Medicorum Londinens. die uroscopiam nicht sonderlich achten. Dahero auch Hr. D. Rolfinc. zu sagen pflegte : Bleibt mir vom Leibe (nemlich mit dem Urin) und sagt was dem Patienten fehlet / so will ich Artzney geben! Den 14. Maji Abends / wie auch den 15. Maji, besahe ich gleichwol der Delinquentin urin, er wiese mir nichts als signa coctionis, hatte eine debitam hypostasin und ein fein eneorema coniforme, nur daß er ein wenig mehr citrina, als er natürlicher Weise seyn solte / und fast saturatior war / und da er über anderthalb Stund gestanden / setzte ich selben in die frische Erden / da præcipitirte und coagulirte sich in fundo eine crusta tartari fecalis. Aber was soll ich viel diviniren / weilen der vortreffliche Vvedelius sagt : In Chronicis morbis v. g. phthisi, affectu hypochondriaco, sæpe observantur similes naturalibus urinæ. Wäre aber der urin subrubra gewesen / so hätte ich wollen mit Villisio sagen : fermenta viscerum plus debito esse exaltata, sed citra febrim. Si autem talis urina subrubra sit sine febre, & linteamina non tingat, plerumque indicium exhibet cachexiæ scorbuticæ. Plerumque dicit, E. nonsemper. Aber gnug von der Wasser-Beseherey ! Ich komme

zum

zum Schluß/ daß ich nemlich aus Ursachen so oben angeführet/ in meinem ersten Bericht davor halten wollen/ die Frau habe den Mord begangen aus Unbedachtsamkeit/ Kleinmüthigkeit und Verzweiffelung. Ist aber eine certa Melancholiæ species periodicè recurrens bey ihr gewesen (oder nun worden) so hab ich daran nicht gezweiffelt/ sondern mit davor gehalten/ in deme ich sub finem deß ersten Berichtes angeführet die Worte: Es könnte zwar wol in der Delinquentin Leibe eine intemperies sicca, und einige deß Hipp. ἀνεπιτήδια, ἄκρητα καὶ ἰσχυρά vorhanden seyn ꝛc. vide l. c. und hoffe/ man werde die Gütigkeit haben davor zu halten/ daß was geschrieben/ nicht ohne raison gethan.

Bitte schließl. Churfürstl. Durchl. Herrn Ammtmann zu H. und L. wolle meine zween Berichte dem Herrn D. B. communiciren/ und auch hernach den andern ad Acta beylegen/ damit es an E. Hochlöbl. Medicinische Facultät zu Leiptzig gelangen/ und erkennet werden möge/ daß meine Wenigkeit im ersten und letzten Bericht also und der Gestalt zuschreiben und zu berichten Ursach gnug gehabt. B. den 17. Maji 1687.

D. L. R.

P. S.

NAchdemmahlen ich von der Delinquentin A. P. zu S. zween Berichte/ den 1. sub Dato 22. Mart. eben den Tag/ da ich selbe besichtiget/ den andern aber den 17. Maji im Churfürstl. Ammt H. gegeben; Als werden hiemit Viri Magnifici, Nobilissimi, Excellentissimi, Consultissimi, Facultatis Medicæ Præses, Decanus und Assessores gehorsamlich requiriret und ersuchet: Sie wollen geruhen nach Verlesung meines letztern Berichts ein Attestat uñ signatum Scriptum zu ertheilen/ und zuerörtern: 1. Ob nemlich mein erstes und letzteres Schreiben oder Berichte/ secundum leges artis Medicæ & principia geschrieben/ und par consequent zu approbiren? 2. Ob nicht ein Medicus bey so gestalten Sachen Ursach habe zu zweiffeln/ ob er nemlich schreiben solle: Delinquentin sey delira und melancholica hypochondriaca, oder ob er sagen solle/ sie habe den Mord begangen aus Unbedachtsamkeit und Verzweiffelung? Die Gebühr soll juxta liquidationem schuldigster massen und danckbarlich abgestattet werden ꝛc. D. den 26. Maji 1687.

L. R. D.

RESPONSUM.

ALs uns derselbe die Inquisition Acta A. P. betreffend/ zugeschicket/ und über diejenigen Attestata, welche von D. L. R. wie auch von D. J. G. B. ad acta gebracht worden/ unser in arte Medica gegründetes Judicium gebethen/ So haben wir aus denen in gedach-

ten Actis angeführten Umständen so viel ersehen / daß A. P. vorverübter Entleibung ihres Tochter-Kindes allerdinges Melancholia stricte sic dicta laboriret hat / vornemlich aber dahero / weil sie sich ein Jahr her / so wohl durch übele Reden / als anderer Bezeigung / sehr desperat erwiesen / und zum öfftern die Verkürtzung ihres Lebens gewünschet: und erachten dannenhero / daß sie auch diese grausame Mordthat per phantasiam depravatam begangen habe: Eine andere Frage aber ist / ob dieses delirium oder phantasiæ corruptio à causa aliqua interna & antecedente, nemlich à Discrasia vel obstructione viscerum, sanguinis pravitate &c. oder vielmehr bloß ab objecto externo s. causa evidente, phantasia, vel spirituum animalium motus imaginatorios conturbante, herrühre? Da denn das erste / weil beyde Medici, welche bey dieser Untersuchung gebrauchet worden / ratione signorum diagnosticorum, ziemlich discrepant sind / von uns nicht allerdinges gewiß determiniret werden mag; Wiewohl die vormahlige Zusammenziehung der Inquisitin Unterleibes / und die stete anxietas, atque æstus præcordiorum, derer fol. 7. 14. und 17. gedacht wird / dergleichen præsumtion geben könnten / und mancher Mensch Melancholia hypochondriaca laboriret, deme man es äusserlich nicht ansehen solt: Vielmehr erhellet / daß bey gegenwärtigem Subjecto dieser affectus gutentheils bloß à causis evidentibus vel externis entspringe / derer ein und andere fol. 6. angeführet wird. Und wie dergleichen pathemata selten continua sind / sondern meistentheils ihre intervalla haben / auch die phantasia dergleichen armen Leuten non circa quodvis, sed certum tantum objectum, zu irren pfleget: im übrigen aber sie sich ziemlicher Vernunfft und Bescheidenheit / ja List zu gebrauchen wissen: mag auch wohl seyn / daß Inquisitin nunmehro / eine zeitlang post patratum facinus, sanioris mentis sey / und dannenhero wenig / oder nichts ungereimtes in ihrem Thun und Reden spühren lassen. Welches wir demselben hiemit in Antwort vermelden wollen. Leipzig den 4. Jun. 1687.

CA-

CASUS LV.

Vulnus Mesenterii ac Coli cum inflammatione diaphragm. aliarumq; partium lethale.

P. P.

AUff Requisition haben wir endes benennte den entleibten Korbmacher / G. H. welcher von einigen andern 2. Bauren geschlagen/ auch von einem Förster den 31. Martii mit einem Hirschfänger gestochen/ und zu Nacht um ein Uhr gestorben/den 1. April besichtiget/und befunden/ 1. äusserlich an der lincken Seite des Kopffs am Wirbel/eine auffgesprungene Beule/eines Dreyers groß. 2. Den gantzen lincken Arm biß an die Hand / von denen Schlägen gantz braun und blau/ welcher auch von der Achsel biß zum Ellenbogen etwas geschwollen gewesen. 3. Den Nacken/ gantzen Rücken/beyde Arme/und beyde Füsse biß an die ausgehenden Waden/ wegen zugeschlagenen convulsionibus , gantz roth-braun. 4. An der lincken Hand am Ballen eine mit dem Hirschfänger geschnittene Wunde/anderthalb Glied lang. 5. Die rechte Seite des scroti , von denen empfangenen Schlägen / gantz braun/und mit vielem Blut unterlauffen / auch den rechten Testiculum gantz hart und geschwollen. 6. Aeusserlich an der lincken Seite der 7. und 8. Rippe / von oben an gerechnet / eine Zwerch-Wunde / eines Gliedes lang / wobey die 7. Rippe halb/ die 8. aber/und zwar beyde in parte cartilaginea gantz entzwey geschnitten gewesen. 7. Lieffen bey der section und Eröffnung eine rothe blutige / und sehr stinckende Fäuligkeit ungefehr 2. Kannen aus dem Leibe. 8. War in Mesenterio , unter dem sub fundo ventriculi liegenden colo eine Wunde eines Gliedes lang. 9. Im colo, wo es der lincken Niere adnectiret wird / eine Zwerch-Wunde eines Finger-Nagels groß/ wodurch die excrementa gangen / und neben der Wunde als ein Hüner-Ey groß zu sehen waren. 10. Endigte sich der Stich unter der lincken Niere/ welcher auch (doch ohne Verletzung) von dem Musculo Psoas separiret ; hie-bey aber 11. die Membrana oder Tunica peritonæi verwundet/und mit geronnenem Geblüt eines Thalers breit/ ungefehr/ unterlauffen war. 12. Waren die Gedärme/ um und unter dem Nabel/in specie partis jejuni und Ilei , einer guten Hand lang und breit/ ohne zweiffel von denen empfangenen Schlägen inflammiret/ gantz roth und feurig/ als die Rose (erysipelas) anzusehen. 13. An dem nervosischen Theile des diaphragmatis der lincken Seite/ und superficie, versus abdomen , ein röthlicher brauner Fleck/ 3. quer Finger lang und breit/ welcher hin und wieder mit unterschiedenen kleinen Bluts-Tröpfflein als Nadel-Knöpffichen groß unterlauffen. 14. War auch bey dieser Section , ungeachtet der Entleibte nur 12. Stunden ungefehr todt gewesen / ein überaus grosser Gestanck vorhanden. Wenn denn nicht allein durch den Stich zugefügte / und num. 9. beschriebene Verwundung des Coli also bewandt/

bewandt/ daß selbige propter situs incommoditatem unmöglich hätte können verbunden werden; hingegen durch dergleichen Wunden die excrementa continuirlich in cavitatem abdominis fallen/ welche durch ihren Gestanck die Lebens-Geister inquiniren/ und endlich gar bald der kalte Brand zu folgen pfleget: sondern auch die/ durch äusserliche Gewalt und Schläge befundene/ und in speeie num. 12. 13. contusiones, und inflammation, jedwede insonderheit/ höchst-gefährlich sind/ in dem die contusiones testiculorum und scroti, auch dahero entstandene Inflammation und Härte/ wenn solche nicht alsobald discutiret worden/ leichte zum Kalten-Brand gerathen/ die Inflammation aber derer Intestinorum, jejuni und Ilei, grosse Hitze und Durst/ Auffblehung und Schneiden des Leibes/ Schmertzen des Magens/ Verstopffung des Leibes und ☉æ, auch Brechen und Schlucken zu verursachen pfleget/ (Senn. Prax. l. 3. P. 2. S. 1. c. 2. p. 192. Ettmüller. in Prax. p. 2. p. 88.) endlich auch durch ermeldte contusion im Diaphragmate, die respiratio, als actio ad vitam summè necessaria, turbiret und impediret wird/ immassen auch gegen uns/ denen Barbierern/ der Entleibte von Anfang der Verwundung biß an sein Ende über dergleichen Symptomata geklaget/ und von uns observiret worden/ als erachten wir die num. 5. 12. 13. læsiones pro simpliciter lethal. D. den 5. April. 1687.

D. J. C. W.
J. C. G. Chirurgus.
A. S. Chirurgus.

Fraget der Hoch-Adel. S. Gerichts-Verwalter/ Herr J. R. ob diese num. 5. 12. 13. læsiones simpliciter lethal seyn?

RESPONSUM.

LÆsiones num. 5. non fuerunt lethales, sed 12. 13. utique, ut & ipsum vulnus num. 6. 7. 8. 9. descriptum, fuit lethale, ob adynamiam curandi, & citissimum mortis terminum, dum post læsiones vix 12. horas supervixit.

CASUS LVI.

An Gonorrhæa laborantes possint coire? &c.

N propter laxatam valvulam seminalem, Obj. unde partus lue Gallicâ infecti? Resp. à matre Gallica, quæ, an semper debeat imprægnari ab eo, qui Gonorrhæa laborat? non est necessarium.

Gonorrhœa virulenta affectus coire & generare potest.

1. Quia in Gonorrhæa virulenta (nisi forte enormior) erectio penis, vid. Rondelet. de dign. morb. c. 15.

2. Quia

2. Quia humor in Gonorrhœa excretus non semper verum semen, sed humor prostatarum. vid. Genn. pr. l. 3. part. 9. s. 2. c. 4. p. 962. & 964. Graf. de org. viril. p. 119. & 122. Velschii Episagm. obs. 67. Rondel. Mell. cur. l. 3. c. 57.

3. Contagium ♀ per Gonorrh. virile min fœminas propagatur. Senn. pr. l. 6. part 4. c. 4, p. 142.

Obj. Dolor in gonorrh. virulenta.

Resp. Non semper talis, qui pruriginem & erectionem penis impediat.

CASUS LVII.

Contusio Capitis securi facta an lethalis.

P. P.

Auff Requisition eines Hochfürstl. Amts allhier/ist am 7. Jun. der am 16. Maji zu L. B. mit einer Axt auff den Kopff ingeschlagene Knecht / H. S. seciret/ und befunden worden: 1. Oben auff dem Wirbel eine zugeheilte Wunde/ welche/ wie groß/ und wie tieff sie anfangs gewesen sey / des Chirurgi Wund-Zettel anzeiget. 2. Nach Ablösung der Haut unterschiedene mit Blut unterlauffene Flecke. Und 3. unten in sinistro latere occipitii, geronnen Geblüte. 4. In eodem latere occipitii ein grosser Bruch / oder Spalte im Cranio; von einer viertel Elle lang / welche unten von basi oder addita mento ossis occipitis an / und zwischen denen processibus lato, & mammillari, durch futuram lambdoideam krum hinwieder hinauff / biß nahe an futuram sagittalem ging/und also in angulo superiori posteriori ossis syncipitis sinistri, sich endete/ darbey os occipitis in der Mitte dieser Spalte einē ziemlichē Fleckē hatte/so weit eingebogen / oder nieder gedrucket / daß dieses labium ohngefehr eines Messerrückens oder mässigen Strohhalms breit / niedriger gestanden/ als ossis syncipitis. 5. Nach Eröffnung des Cranii hat sich ferner befunden/daß mitten unter jetztbesagtem Bruche/ auff dura matre etwa einer Erbiß groß geronnen Geblüt geklebet / und daß besagte mater ohngefehr eines Kampffers weit mit Blut unterlauffen / gequetschet / und in der Mitte halben Kampffers lang durchschnitten oder durchrissen/ und daß 6. unter diesem Risse pia mater und cerebrum mit denen allda befindlichen vasis sangviferis (worunter ein zimlich Pulß-Aederlein) zerschmettert/und in eine röthliche Materiam oder pus verwandelt gewesen / und als man dieses weggenommen/ hat es in cerebro ein Loch/ so weit/ daß man Lampers-Nüß drein legen können/und so tieff/ daß es ultra corticem, und in substantiam cerebri medullarem gereichet/ verursachet. 7. Uber dieses sind die ventriculi cerebri, sonderlich in sinistro latere, gantz mit Wasser angefüllet gewesen. Was nun diese Beschädigung betrifft/ so ist sie propter violentam concussionem, ejusque, ut & meningum, vasorumque sanguiferorum dilaceratione, ingentemque cranii per & trans sinistram partem

futuræ lambdoideæ fracturam, per se vor lethal zu halten. M. den 17. Julii 1687.

J. A. H. L. & Physic.
A. G. H. Chirurgus.

A.

AUff Requisition &c. &c. eine grosse Wunde hinten auff dem Kopffe / so dem Vorgeben nach / mit dem Nacken von einer Müller-Axt ist geschlagen worden / auf dem os occipitis über die Sutura Lambdoides, hinauffwerts über dem Wirbel / drey und einen halben Zoll lang / biß auff das cranium, daß das cranium eines Fingers breit bloß lag / und das Fleisch von dem starcken Streich ziemlich zerquetschet / war eine rechte contusion dabey / also / daß er anfangs nicht wohl hörete noch sahe / welche Zufälle aber sich ziemlich verlohren / und sich nunmehr zur Besserung anlässet. M. den 22. Maji 1687.

A. G. H. Chir.

B.

Registratura den 7. Jun. 1687. fol. 14.

NAchdem J. Sch. den 6. Junii verstorben / hat sich in der Section befunden / daß oben auff dem Wirbel die geschlagene Wunde wieder zugeheilet gewesen / auch nach Ablösung der Haut / unterschiedene Blut-Flecken / eine grosse Spalte im Cranio, oben vom Wirbel an / biß gantz hinunter in den Nacken ꝛc. vide deß Medici Bericht ꝛc.

Responsum desideratur.

CASUS LVIII.

Infelix phlebotomia sub lingua, quam intra octiduum mors subsecuta.

P. P.

SElbige geruhen geneigt zu vernehmen / was gestalt ich den 19. Maji abgewichenen Jahres von P. C. Innwohnern zu W. zu seinem damahls kranck darnieder gelegenen Eheweib beruffen worden / daß sie für 3. Tagen zu dem Bader nach N. F. F. gegangen sey / und ihr die Bräun-Ader unter der Zunge wollen schlagen lassen / welcher auch solches gethan / und etliche mahl in die Zunge geschlagen / also / daß etwas Blut heraus gelauffen sey / sie hätte aber hernach grossen Schmertzen empfunden / und wäre mit Wehklagen nach Hause kommen / hätte sich auch alsobald zu Bette legen müssen / da dann die Zunge in grosse Hitze und Geschwulst sich angelassen / und hätte das Weib für Schmertzen nicht gewust / was sie

begin-

beginnen ſolte / wäre auch den dritten Tag darauff faſt ſprachloß worden. Als nun dieſen Bericht ich eingenommen / habe ich in Beyſeyn etlicher Perſonen / dieſes Weibes Zunge beſichtiget / und in ſelbiger 3. groſſe Löcher gefunden / und eines zwar recht auff der arteria, gleichſam / als wenn es mit einem Scheermeſſer wäre geſchnitten worden / geſtalten denn auch die arteria gantz entzwey / und die Zunge in groſſer Geſchwulſt / auch in einem Brand geweſen / daß ich groſſe Stücke verfaultes Fleiſch ſchon gantz abgeleget / heraus genommen / worauff ich ihr ein Mund-Waſſer zubereitet / und damit 3. Tage lang fortgefahren / auch ſonſten / weil kein Medicus weder in N. noch ſonſt in der Nähe verhanden geweſen / unterſchiedlich andere Medicamenta ſub A. B. gebrauchet / nach welchen / als die Geſchwulſt ſich geſetzet / ich ein groſſes Loch / ſo durch die Zunge durch und durch / eines Fingers groß / gefaulet geweſen / wahrgenommen / wie auch daß der Brand ſich ſchon völlig in Leib gezogen / dannenhero ich gemuth maſſet / daß durch das entzündete Geblüt das Hertze leichtlich erſticken könte / und bey ſo übel geſtalten Sachen keine Hoffnung zu einiger reconvaleſcenz geben können / maſſen denn auch dieſes Weib den 8. Tag nach der Aderlaß geſtorben iſt. Weil nun ich mit Eyd und Pflicht verbunden bin / ſo wohl alle mir vorkommende Schäden und Wunden / als auch die übele Curen der Obrigkeit anzumelden: Als habe auch dem Magiſtrat zu N. obgemeldtes Baders factum denunciret / auch nochmahls auff dero Verlangen ein Zeugniß ſub C. von den Dorff-Gerichten zu W. eingebracht / daß ſich alles erzehlter maſſen verhalte. Nachdem aber dem Bader dieſes vorgeſtellet worden / hat er zwar das Aderlaſſen nicht geläugnet / jedoch aber ſich von aller Schuld loß machen wollen / und inſonderheit dieſes zu ſeiner Entſchuldigung urgiret / daß das Weib nicht ordentlich in Beyſeyn eines Medici, beſichtiget worden / dannenhero er wider mich eine injurien-Klage angeſtrenget / es auch ſo weit gebracht / daß ich für ſtrafffällig erkannt / und in die Refuſion aller Schäden und Unkoſten bin condemniret worden / wovon ich aber appelliret habe. Nun muß ich zwar geſtehen / daß kein Medicus, weder zur Cur / noch zur Beſichtigung adhibiret worden: Allein es iſt in ſelbiger Gegend keiner verhanden / über dieſes ſo bin ich nicht erfordert worden / einige Beſichtigung vorzunehmen / ſondern nur das krancke Weib zu curiren / inzwiſchen aber hab ich doch den Schaden alſo befunden. Wannenhero denn E. Excell. und M. H. H. ich dienſtſchuldigſt erſuche / mich zu belehren / 1. Ob nicht der Bader die Ader unter der Zunge übel gelaſſen? und 2. Ob er nicht wegen dergleichen Verwahrloſung ſtrafffällig / und zu Erſtattung der Unkoſten verbunden ſey? ꝛc. Solches ꝛc. N. den 18. Februar. An. 1688.

A. B.

Medicamenta erant ein Gurgel-Waſſer / und 2. Hertz-Pulver.

C.

Judices zu W. factum recenſent, wie es ihr Mann daſelbſt denunciret / & eſt idem cum Relatione Chirurgi, qui vocatur G. H. M.

RESPONSUM.

P. P.

Als uns Ihr des Baders zu N. F. F. unglückliches Aderlassen berichtet/und auff etliche Fragen unser Gutachten hierüber gebeten; so hätten wir zwar solches bald hiemit werckstellig machen wollen/alldieweil aber die Relation, so euch/ und den Gerichten zu W. vorgebracht/wider sich streitet/ indem eines theils darinn vorgebracht wird/ es wäre nach etlichen Schlägen mit denen phlebotomo nur etwas Blut heraus gelauffen/anders Theils aber/es wäre die arteria von dem Bader gantz entzwey geschnitten worden/ so haben wir diese contradiction nicht zusammen reimen können. Würdet ihr nun durch eydliche Zeugen beybringen/wie viel Blut durch das öffrere Zungen-Schlagen heraus geflossen/und ihr insonderheit der H. K. verletzte Zunge/ wie ihr sie bey dem ersten Anblick befunden habet/ mit einem cörperlichen Eyde bekräfftigen/ so werden wir uns auff die vorgelegten Fragen categoricè heraus lassen können? ꝛc. Leipzig den 3. Martii 1688.

CASUS LIX.

An Balneatori Medicamenta interna exhibere liceat?

P. P.

Welcher gestalt der Hochgebohrnen unserer Hochgräfl. Gnädigen Vormundschaffts Herrschafft allhier dero bestellter Hof- wie auch hiesiger Stadt-Medicus Herr D. J. C. Z. unterschiedliche wider den Bader Z. K. geführte Beschwerungen anfangs denunciiret/ und hernachmals bey uns Klag-weise fortgestellet/ auch was dieser zu seiner Verantwortung und Nothdurfft eingewendet/ und beede Theile in ihren Schrifften hinc inde gebeten/ das ist aus beygehenden Acten mit mehrerm zu ersehen. Wir ersuchen hierauff die Herren dienstfreundlich/Sie wollen angeregte Acta collegialiter und mit Fleiß verlesen/erwägen/und dero Medicinisches Bedencken darüber zu ertheilen belieben. Welches wir freundlich zu verschulden gantz willig verbleiben. Datum G. am 8. Martii An. 1688.

N. N. verordnete Cantzler und Räthe daselbst ꝛc.

RESPON-

RESPONSUM.

P. P.

Nachdem Dieselben uns die jenigen Acta zwischen dem Hochgräfl. N. Leib- und Hof-Medico D. J. C. Z. und dem Bader daselbst Z. K. bißhero ergangen / zugeschicket / dieselbe Collegialiter und mit Fleiß zu durchlesen / auch unser Medicinisches Bedencken darüber zu ertheilen / gebeten / so haben wir darüber reifflich deliberiret / und nach Erwägung aller dabey sich befindenden Umbstände befunden / daß die cardo controversiæ zwischen D. Z. und dem Bader fürnemlich beruhe in denen 5. Fragen / welche pag. 75. 76. zu befinden / nemlich: 1. Ob ein Bader oder Barbierer jemals verbunden sey / bey seiner Chirurgia manuali zu verbleiben / hingegen das Directorium über dieselbe / ingleichem Medicamenta Topica, als Unguenta, Emplastra, Fotus, Cataplasmata, Collyria, zu verschreiben und anzuordnen dem Medico zu überlassen? 2. Ob ein Bader oder Barbierer nicht vornemlich an den Medicum Ordinarium gewiesen? Und ob in dergleichen Orte / wo ein Medicus Ordinarius constituiret / denenselben frey stehe / ohne Vorbewust des Medici Ordinarii Ader zu lassen / Fontanell zu setzen / Medicamenta purgantia zu ordnen / Recepta in die Apothecken zu verschreiben / und nebst denen äusserlichen auch innerliche Curen anzunehmen? 3. Ob einem Bader oder Barbierer zukomme / des Medici Ordinarii Curen und verschriebene Recepten / oder gar desselben Person zu tadeln? 4. Ob ein Bader oder Barbierer / wenn er den Medicum Ordinarium verächtlich übergangen / und einen Patienten durch eigene ungegründete und verbottene innerliche und äusserliche Cur in Schaden und Verderb gesetzet / nicht einer schweren Verwahrlosung schuldig / und deßwegen nachdrücklich zu bestraffen sey? 5. Ob sein des Medici in der P. Sache ertheiltes Medicinisches Bedencken / ingleichem das Attestat, so er H. F. wegen seiner Tochter in der Schwartz Farbe ausgestellet / nicht denen Fundamentis Medicis und Chirurgiæ gemäß / und ob der Bader nicht bey beyden Personen sich grosser Verwahrlosung theilhafftig gemacht? So berichten derowegen unsern Hochgeehrten Herrn wir hierauff / daß (1) ein Bader oder Barbierer allerdings bey seiner Chirurgia, vel

operatione manuali und denen Medicamentis Topicis verbleiben soll / doch mit der ausdrücklichen Bedingung / daß er (was die beyden Stück betrifft) in zweiffelhafften und gefährlichen Symptomatis mit dem Medico Ordinario fleissig communicire / und nichts für sein Ebentheuer vornehme / dahero (2) ein Bader und Barbierer zu Vermeydung vieler Patienten Verwahrlosung allezeit an den Medicum loci vel Ordinarium zu verweisen / ohne desselben Gutachten keine Ader lassen / kein Fontanell setzen / und insgemein keine Medicamenta, wie sie Namen haben mögen / ausgeben / viel weniger Recepta in die Apothecke verschreiben / massen solches theils über seinen Verstand / theils wider sein Amt ist / und wird mit den armen Patienten der Medicus Ordinarius es so genau nicht nehmen / denn unter diesem schnöden Prætext die Bader und Barbierer in der Praxi immer weiter zu greiffen pflegen. (3) Kömmet keinem Bader und Barbierer zu / des ordentlichen Medici Curen / Recepta, viel weniger seine Person zu tadeln / weil der Bader zu erst auff sich selbst zu setzen hat. Dahero (4) wenn solches nicht unterlassen / und der Bader oder Barbierer hernach durch eigene ungegründete und verbottene innerliche Curen / anläuffet / er billig wegen Verwahrlosung nachdrücklich zu bestraffen ist. (5) Die 2. von dem Medico ausgefertigte Attestata sind denen Fundamentis Medicinæ & Chirurgiæ allerdings gemäß / wäre auch dem Bader vor jetzo zuträglicher gewesen / wenn er der Verordnung des 5. Articuls (dahin ihn seine eigene Bader-Innung ihres Orts pag. 75. weiset) hätte nachgelebet / und dem Medico Ordinario stracks im Anfang von diesen 2. tragicis Casibus part gegeben hätte. Welches denenselben wir hiermit nebenst Zurücksendung der Acten in Antwort vermelden wollen. Leipzig den 17. Martii 1688.

CASUS LX.

Chirurgus non examinatus num ad curam admittendus?

P. P.

ES ist in beygehenden Acten fol. 50. unter andern zu Recht erkannt worden / daß C. A. H. das jenige / was er bey dem verstorbenen C. S. gebraucht / eydlich

lich anzuzeigen schuldig. Wenn denn solches fol. 53. 54. geschehen / als habe dero Gutachten hierüber einholen sollen / gantz dienstlich bittend / mir dasselbe durch Zeigern / welcher die Gebühr erstatten soll / Großgünstig in beglaubter Form zu ertheilen ꝛc. Datum F. den 20. April. 1688.

B. S.

A.

Præmisso Juramento saget H. aus / er hätte dem Patienten geben:

1. Schreck-Pulver.
2. Schweiß-Pulver.
3. Felix Wurtzens Pulver-Leschung.
4. Catapl. ex calc. viv. und Braunwasser / hernach Corrosiv. Venet. sublimat. zu Pulver gemacht / und solches nach der Kunst bereitet.

RESPONSUM.

P. P.

Als uns Ihr die Acta C. S. Entleibung betreffend / zugeschicket / und unser Gutachten über diejenigen Medicamenta, welche C. A. H. bey gedachten S. adhibiret, gebethen / so geben wir euch nach reiflicher Erwegung der Sache zu verlangter Antwort / daß von denen vier fol. 54. specificirten Artzneyen / welche H. bey dem Verstorbenen gebraucht / der Entleibte keines weges verwarloset worden / es hätte aber gemeldter H. welcher biß dato kein Meister in Chirurgia ist / und wegen seiner experienz noch keine præsumtion für sich hat / bey dem ersten Bande einen Medicum dazu beruffen lassen sollen / welcher sich deß Schusses Eigenschafft (so viel aus denen Anatomico-Chirurgicis fundamentis müglich gewesen) erkundiget / und die curation dirigiret hätte: Weil auch / (wie fol. 24. erhellet) nach S. Absterben keine ordentliche Inspectio læsionis vorgenommen worden / sokan auch dasjenige / was fol. 20. 21. von L. VV. der lethalität halber / ad Acta gebracht worden / allhier nicht præcisè attendiret werden. Leiptzig. den 1. Maji 1688.

CASUS LXI.

Capitis læsio urceo facta ex accidenti lethalis.

Staabs-Quartier E. den 10. Maji vom Kañen-Schlag oder Wurff.

RESPONSUM.

ALs uns derselbe die Inquisition-Acta C. H. von S. betreffend/ zugeschicket/und über nachgesetzte Frage/unser eigentliches Gutachten verlanget/ nemlich/ ob gar nicht zu vermuthen/ daß Herr H. D. M. von B. Todtes-Fall/ von den Schlägen/ so ihm C. H. von S. zugefüget/herrühre? sondern vielmehr dafür zu halten/ daß solcher aus andern Zufällen entstanden/und also hierunter S. mit Grunde etwas nicht beyzumessen? So geben wir demselben nach abermahligen Collegialischen Durchlesung der Acten/hiemit zur Antwort/ daß allerdinges nicht allein zu vermuthen/ sondern auch vernünfftig zu schliessen/daß deß Herrn M. von B jehlinger Todes-Fall von dem Wurff und Schlägen herrühre/ indem dadurch eine fissura futuræ coronalis, sammt einem hefftigen und continuirlichen Haupt-Schmertzen/ verursachet/ worauf die vasa interna sanguifera zersprungen; und das Geblüte/welches auf der dura matre gelegen/tractu temporis putresciret/welches der fætor cadaverosus bey der Section gnugsam erwiesen/ auff welche Zufälle denn in corpore alias dispositio, endlich der Schlag oder apoplexia erfolget; Alldieweil aber gedachte fissura futuræ coronalis, weder von einem Chirurgo lege artis tractiret/ noch die ad eductionem sangvinis extravasati, behörige Mittel adhibiret worden/ so ist sie/ denen fundamentis anatomiæ nach/ pro absolute lethali nicht zu achten/ sintemahl in diesen 18. Wochen die Natur durch einen callum diese fissuram biß auff ein weniges wiederum consolidiret hat; sondern es ist solche/ weil der Beschädigte sich nicht innen und ruhig gehalten/ noch sonst denen Regulis Diæteticis gemäß bezeiget/ ex accidenti lethal geworden. Leipzig den 11. Maji 1688.

CASUS LXII.

Contusio capitis pedo facta per se lethalis.

P. P.

BEy Besichtigung des todten Soldatens B. H. D. befand sich an der lincken Seite des Haupts/ gleich oben an dem Musculo temporali, eine schräme Wunde eines kleinen Fingers lang/ gantz durch biß auff das cranium, mit dem Schäfer-Stab geschlagen: Wie die Haut vom cranio separiret/ war der

Muscu-

Musculus temporalis sinister davon geschwollen / und mit geronnenem Blut unterlauffen. Sonsten sahe man weder äusserlich am Haupt / noch des entleibten Cörpers nichts beschädiget. Nach Abnehmung des cranii, fand sich so fort an der lincken Seite des cranii, zwischen dem cranio und cerebro, eine grosse Menge schwartz geronnen Geblüte / welches die gantze Seite des cranii einnahm / und das cerebrum nicht wenig beschweret hatte. Wie die Membrana, dura mater genandt / an der lincken Seite / da der Schlag hingekommen / geöffnet wurde / lag auch zwischen derselben / und der pia matre etwas geronnen Geblüte / aber sehr wenig / und ohngefehr eines Pfennings groß / auch fand man die Adern an der lincken Seiten in cerebro viel dicker von Geblüt auffgelauffen / als an der rechten Seite. In ventriculis cerebri, ductu (processu) oder vielmehr sinu falcato, plexu choroide, reti mirabili, cerebello wurde von geronnenem Geblüt nichts observiret / und alles natürlich zu sehen. Das cranium war weder äusserlich noch innerlich / durch den Schlag lædiret oder eingebogen / viel weniger / daß sich Splitter inwendig des cranii abgegeben. Im Gegentheil des cranii auff der rechten Seiten / (wie durch einen harten Schlag oder Fall auffs Haupt wohl zu geschehen pfleget /) daß daselbst eine fissura sich findet / war auch nichts schadhafftes zu sehen. Dieses vulnus nun betreffend / ist solches pro simpliciter & absolute lethali, schwerlich zu halten / zumahl die requisita, welche ad vulneris lethalitatem gehören / sich hierbey nicht gefunden; daß aber gleich die Nacht darauff der Soldate gestorben / hat der sangvis extravasatus, welcher das Cranium sehr beschweret / circulationem sangvinis & spirituum verhindert / daß eine schleunige apoplexia erfolget / verursachen können / anderer Umstände / die das Protocoll davon weisen wird / und bey diesem Casu fürgefallen) auch den Tod beschleunigen können / zugeschweigen. Actum W. den 3. Maji 1688.

J. G. B. Med. Lic.

ANNO 1688. den 3. Maji haben wir unten Angesetzte auff Begehren des Herrn Obristen von H. den gestern / als den 2. Maji geschlagenen / und nunmehr seel. B. H. D. gewesenen Soldaten von der Leib-Compagnie / in Gegenwart des Herrn L. B. Hochfürstl. Leib-Medici, und der beyden Herrn Regiments-Auditeurs, besichtiget / und befunden / daß derselbe auff der Lincken Seite an der Kronen-Fuge (futura coronali) und Musculo temporali (Schlaff-Mäußgen) ohngefehr eines kleinen Fingers Breite / ziemlich zerquetschet / unter der Haut der Musculus temporalis von dem starcken Schlage ziemlich geschwollen / und mit Blut unterlauffen befunden / zwischen der dura matre und der Hirn-Schaale hats voll geronnenen Geblütes / auff dem Häutgen und Gehirn fest gelegen / wie auch zwischen der dura & pia matre, an der Halle / da der Schlag geschehen / mit Blut unterlauffen / daß auch wegen des vielen geronnenen Geblütes / welches sich nicht zertheilen können / die Fäulung des Gehirns endlich verursachet hätte / daß der Patient / als schon geschehen / sterben müssen: Aus dem blauen / mit Blut unterlauffenen Rücken ist zu urtheilen / daß die

Zufälle

Zufälle / als der Schlag / (apoplexia) oder der Jammer / nicht ausbleiben können. Solches ꝛc.

W. O. und andere Chirurgi.

RESPONSUM.

P. P.

Als dieselbe uns die Inquisition-Acta, B. H. D. Entleibung betreffend / zugeschicket / und gebethen: Ob dieses / dem Entleibten mit dem Schäffer-Stock zugefügte vulnus pro absolute lethali zu halten sey? So geben ihnen wir nach Collegialischer Erwegung aller und jeden dabey angeregten Umbständen hinwieder zu verlangter Antwort: Daß weil durch diese dem Entleibten zugefügte contusionem capitis insignem, eine gewaltsame Ruptura vasorum sanguiferorum, und darauff eine ungemeine hæmorrhagia sanguinis erfolget / und sanguis congrumatus ac extravasatus intra calvariam & matrem duram collectus, die gantze lincke Seite des Cranii eingenommen / und dahero cerebri meatus mächtig comprimiret / dahero die circulatio sanguinis & motus spirituum animalium, mercklich sufflammiret worden / solches allerdinges pro absolute & necessario lethal zu achten sey / sintemahl dieses viele geronnene Geblüt / nach Inhalt des Berichts / welchen die Chirurgi erstattet / an dem Häutlein fest angelegen / und also nulla arte Chirurgica resolviret / oder heraus gebracht werden können / dahero denn nicht allein Apoplexia, sondern auch der Tod selbst innerhalb wenig Stunden nothwendig erfolgen müssen. Leipzden 7. Jun. 1688.

CASUS LXIII.

Melancholia num simulata?

P. P.

Dieselben haben aus beygefügten Inquisition-Acten großgünstig zu ersehen / welcher gestalt / Inhalts des fol. 139. befindlichen Urthels / wir Inquisiten J. D. K. noch einem erfahrnen Medico untergeben / welcher sich seines Temperaments und Zustandes genau erkundiget / auch hierüber fol. 145. seqq. sein Gutachten gründlich eröffnet: Wie auch über diß unterschiedene Personen

sonen/ so mit ihm vor diesen conversiret / vernommen / und was fernerweit auff vorhero beschehene Notification Inquisiti, Defensor, Hr. W. P. N.P. zu A. salvation Schrifft à fol. 152. biß 158. angeführet. Als ergehet an unsere Hochgeehrte Herren ꝛc: Sie geruhen großgünstig übeeschickte Inquisition-Acta fleissig zu perlustriren/und uns so dann mit dero gegründeten Meynung an die Hand zu gehen/ was von des K. Temperament und Gemüths-Zustand zu halten sey ? Z. den 30. Junii, 1688.

Stadt-Gerichte daselbst.

Besichtigung.

AUff Requisition der löbl. Stadt Weichbildes-Gerichte allhier / hab ich endes benennter mich heute dato auff die Gerichts-Stube verfüget/ J. D. K. zu besuchen / und in Augenschein zu nehmen / und so viel befunden / daß Inquisit pro nunc keines weges pro furioso, oder rabido zu halten / indem er auff alles gantz bescheiden und vernünfftig geantwortet. Und ob wohl in seiner Defension will angeführet werden/ daß die vermeinte rabies oder furor von einem in seiner Jugend erlittenen thörichten Hunds-Bisse herrühre/und vielleicht erst damahls / als er die beschuldigten Reden ausgestossen / sich geäussert: So streiten doch folgende rationes darwider/weil 1. zwar nicht zu verneinen/ daß bey vielen Authoribus Exempla vorhanden/ da das virus malignum per morsum canis rabidi vulneri communicatum sich öffters gute Zeit/ja etliche Jahr verhalten/und hernach erst die gewöhnliche Symptomata causiret/allein bey inquisiten ist dieses nicht zu præsumiren / indem der Hunds-Biß ihm wiederfahren/als er kaum 3. Jahr alt gewesen/und also der effect desselben 34-35. Jahr müsse zurück blieben seyn/denn bey examination seines gantzen Lebens hat man nicht befunden / daß sich etwas dergleichen bey ihm hätte spühren lassen. 2. Gesetzt aber/es könte sich das miasma malignum so lange verhalten / und nach so langen Jahren die rabiem verursachen / so kan doch solches inquisito nicht zu statten kommen/weil er kurtz vorhero / als er die beschuldigten Worte heraus gestossen haben soll/als auch alsobald hernach gantz nichts geredet oder begangen/so eine rabiem anzeigete/ so weiß er auch alles biß dato selbst / was er damahls geredet und gethan/auch was für Personen dabey gewesen ꝛc. und muste sich der furor also weiter nicht/ als auff die ausgestossene Schmähworte erstrecket / und der Paroxysmus kaum in etlichen wenigen Stunden bestanden haben / so aber gar nicht glaublich. 3. Ist der Hunds-Biß an der Oberlippe/und weiter nach dem Auge zu gegangen/ weil nun diese partes, dem cerebro, nobilissimæ tanquam corporis parti, imo officinæ spirituum animalium, & Nervorum origini, sehr nahe gelegen / so würde das virus malignum (wenn es nicht alsobald durch gute Mittel wäre gedämpffet worworden) selbigem gar leicht communiciret worden seyn / und sich so viel Jahre nicht verhalten haben. Erhellet also vielmehr/daß Inquisit eines feurigen Temperamenti, animi malitiosi, inquieti, & ad iram proni sey/welches alles das von Jugend auff

geführtes liederliches Leben / begangene excesse, in Genieſſung ſtarcken Getränckes / und anderer Dinge / nicht wenig vermehret. Z. den 2. Junii. 1688.

W. Z. D. und Fürſtl. Leib-Medicus daſelbſt.

RESPONSUM.

P. P.

Als uns Dieſelben die Inquiſition-Acta, J. D. K. betreffend / zugeſchicket / und über nachgeſetzte Frage / unſere Meynung gebeten / nemlich: Ob nicht an Inquiſiten / zum wenigſten bißweilen / ſo viel / daß er ſeines Verſtandes nicht jedesmahl mächtig geweſen / zu vermuthen? So geben wir ihnen nach Collegialiſcher Erwegung der Acten, zu verlangter Antwort: Daß zwar bey Inquiſitens Bezeigung / und läſterlich ausgeſtoſſenen Reden viel Boßheit mit untergelauffen ſcheine; alldieweil aber 1. derſelbe in ſeiner Jugend von einem tollen Hunde gebiſſen / und hiedurch zu einer rabie diſponiret werden können / dieſe auch 10. 20. 30. und mehr Jahre in corpore humano zu latitiren pfleget / ſich auch 2. einige gradus derſelben / ſo wohl jetzo / als vormahls / bey ihm mercken laſſen / wie nicht allein fol. 128. 141. 142. 143. und 157. ſondern auch aus ſeinen actionibus und Reden / welcher halben er zur Hafft gebracht worden / ſo von keinem verſtändigen Menſchen / wenn nicht etwas von einer Dementia mit unterlaufft / zu vermuthen: v. g. er müſte eine Mordthat begehen: Nicht GOtt / ſondern der Teuffel wäre im Himmel / item die ausgegoſſene Läſterung und Bedrohung wider ſeinen Lands-Fürſten / er hätte den Teuffel angenommen / und gar wohl zu ſchlieſſen / daß er (beſage fol. 128. 141. 143.) niemahls ſtarck Getränck vertragen können / ſondern wenn er deſſen auch nur ein wenig zu ſich genommen / viel wunderlicher / als ſonſt ein trunckener Menſch pfleget / fol. 141. 142. 143. ſich bezeiget / und ſchon vormahls den Namen des närriſchen K. bekommen: So iſt aus allen angeführten Umſtänden zu præſumiren / daß er per intervalla und unterweilen nicht allerdinges mentis compos ſeye / mag auch gar wol ſeyn / daß deſſen exceſſe im Trincken die übele Ehe / und dahero öffters entſtandene commotiones animi, die dem Gehirne und denen ſpiritibus durch den Hundbiß vormahls imprimirte Schwachheit / nach und nach vermehret / in actum gebracht worden ſey. Leipzig den 9. Julii 1688.

CASUS

CASUS LXIV.

Abortus an per pellentia menses & purgantia excitatus.

P. P.

Es hat sich unlängst zugetragen / daß allhier ein Artzt / Namens J. B. S. eines hiesigen Einwohners / J. P. P. Eheweibe auff ihr Begehren einige Medicamenta gegeben / nach ders Gebrauch dieselbige / und zwar besage der Acten fol. 8. in 14. Tagen darauff abortiret / und ein fœtus omnibus membris formatus, ac distinctus, mit welchem sie / der Wehemutter Berichte nach / fol. 8. b. ohngefehr in 12. Wochen schwanger gegangen / von ihr kommen. Nach dem nun hierauff gedachter Artzt / als wenn er den abortum verursachet / beschuldiget / und diß-falls inquisitoriè wider ihn verfahren worden / hat der Churfl. Sächsis. Schöppenstul zu Leipzig vor Recht erkannt / daß vor allen Dingen einer Medicinischen Facultät Gutachten / ob vermuthlich / daß J. P. P. Eheweib durch Inquisiti Artzney verwahrloset / und derselben die Frucht zur Unzeit abgetrieben worden ? einzuholen sey. Nun hat bereit zwar der hiesige Stadt-Physicus diese gegebene Medicamenta genau untersuchet / und laut des Berichts fol. 5. befunden / daß der Basis des gegebenen Elixirs nichts anders / als das Elixier Proprietatis, der Spiritus aber / ein ℭ. C. C. volatilis gewesen / und der Nodulus aus der radic. Helleb. nigri, foliis & folliculis Sennæ, herbæ rorismarini, Baccis Lauri, Galangæ und dergleichen zusammen gesetzet. Es hat aber Inquisit erinnert / daß 1. zwar in dem Nodulo die folia Sennæ und Rosmarin, nebenst andern in dem Recept fol. 11. benamten Ingredientien / keines weges aber die radix Helleb. nigr. Baccæ Lauri oder Galangæ gewesen / wiewohl solches Vorgeben / weil der Physicus, und der hiesige M. Apothecker / angeregten Nodulum eigentlich durchsehen / und besagte letztere Species darinn befunden / alsobald hinfällt / 2. daß die gegebene Medicamenta leniter purgantia gewesen / und bey weitem nicht die Krafft gehabt / den partum zu propelliren / und einen abortum zu verursachen / zumahl / da er 3. zugleich Hertz-stärckende und anhaltende Species adhibiret hätte / und 4. der abortus nicht allzeit auff die purgationes zu folgen pfleget / hierüber 5. und was das meiste / die P. vormahls schon zu unterschiedenen mahlen abortiret hätte / ja 6. gar bey jetzigem abortu zugleich ein Monden-Kind (mola) und andere Gewächse von ihr gegangen wären / bey welchem Zustande die rechte Frucht gar selten zu bleiben pfleget / und was dergleichen in seiner Defension fol. 13. angeführte rationes mehr seyn. Bitten demnach die Acta fleissig zu durchlesen / und zu judiciren / Ob vermuthlich ? vid. quæstionem Scabinorum, in antecedentibus. D. den 3. Jul. 1688. Stadt-Gerichte daselbst.

A.

Auff Requisition der Löbl. Stadt-Gerichte allhier / hab ich Endes Benennter des J. B. S. verordnete Medicamenta examiniret / und befunden / daß es pol-

lentia menses sind / & per conseq. fœtum expellentia, als Rad. Helleb. nigr. Bacc. laur. Rorism. Galang. Folliculi & folia Sennæ, ~ C. C. volatilis (adde ~ secundinar. & fuliginis, quæ adhibemus propellendo fœtu) als hat er unrecht gethan / und ist mit seinem entlauffenen Apothecker-Gesellen / (der auch ein circumforaneus ist) billig zu bestraffen. D. den 11. April. 1688.

B. G. D. und Phys.

RESPONSUM.

P. P.

Als uns dieselbe die Inquisition-Acta, J. B. S. unglückliche Cur betreffend / zugeschicket / und über nachgesetzte Frage unser Judicium verlanget / nemlich: Ob vermuthlich / daß J. P. P. Eheweib durch Inquisiti Artzneyen verwahrloset / und deßhalben die Frucht zur Unzeit abgetrieben worden sey? So geben wir denenselben nach Collegialischer Erwegung aller und jeder Umstände / hinwiederum zur Antwort: daß des gedachten circumforanei unzeitig-adhibirte Medicamenta purgantia & menses moventia, gedachten abortum allerdings promoviret haben: alldieweil keinem rechtschaffenem Practico, vielweniger einem Agyrtæ zukommt / dergleichen Artzneyen circa duodecimam ingravidationis septimanam zu verordnen: und weil besagte P. schon vorher etliche mahl abortiret / auch bey jetzigem abortu eine Mola vorhanden gewesen / so kan desto eher ob uteri dyscrasiam vel imbecillitatem, præmissis ab agyrta purgantibus, & menses moventibus, dieser abortus facilitiret worden seyn / weßwegen er / zu Abscheu anderer / auch nachdrücklich zu bestraffen. Leipzig den 9. Jul. 1688.

CASUS LXV.

Incarceratus catenis ferreis ligatus, num ex hac causa mortuus?

P. P.

Dieselben haben aus beykommenden Acten, wegen H. B. gewesenen Wind-Müllers zu D. in 2. voluminibus zu ersehen / welcher gestalt Vol. 2. fol. 1. sein Gerichts-Herr daselbst / Herr G. G. beschuldiget werden wil / ob solte er Inquisiten mit einer Wagen-Kette dergestalt enge und fest umb den Leib haben anschliessen lassen / daß er in wenig Wochen drauff in selbi-

ger

ger umbkommen müssen / auch wie Herr G. sodann ihn Vol. 2. fol. 77. seqq. durch einen hierzu erforderten Medicum, Herrn D. L. zu H. seciren lassen / nachgehends aber / daß selbiger vermittels ergangenen Churfl. Befehls Vol. 3. fol. 13. hinwiederum aus bewegenden Ursachen / und anderweit durch Herrn D. D. zu T. besichtiget worden. Wenn aber beyder Herrn Medicorum Judicia Vol. 2. fol. 20. 50. etlicher massen different, und einander contrar gefallen / alsersuche ich sie hiedurch dienstlich / Sie wollen nach fleissiger Uberlesung der Acten, mich unschwer belehren / Ob gedachten Wind-Müller von sothaner eng um den Leib geschlossenen Wagen-Ketten verstorben / oder nicht? oder / ob solche so eng angeschlossene Wagen-Kette Ursach sey gewesen / oder nicht? Solches ꝛc. L. den 15. Jul. 1688.

J. G. M.

A.

Ich Endes Unterschriebener bezeuge hiemit / daß ich nach genauer Untersuchung und Besichtigung des ☉, welcher mir von den Wind-Müller zu D. überschicket worden / anders nicht befunden / als daß bey dem Patienten eine hefftige malignität zu spüren gewest / weil in dem Sedimento des ☉æ eine schwartz-blaue Materia sich befunden / welche so zähe gewest / daß sie kaum hat können zertheilet werden / und muthmasse dahero / daß entweder der Patient was Gifftiges muß empfangen / oder von sich selbsten müsse genommen haben. H. den 23. Martii 1686. D. G. H.

B.

D. J. F. L. putat in suo attestato, quod ex plevritide biliosa hic Inquisitus fuerit mortuus. H. den 19. Junii. 1686.

C.

Hic D. D. denuo secuit hoc cadaver d. 17. April. 1686. quod jam ante 4. hebdomadas erat à D. L. dissectum, sed in posteriore inspectione, ex sepulchro erutum, plane computruit. Ergò hæc Sectio C. est inutilis, & licet prolixa, pro inutili habenda, quia fuit cadaver verminosum & sphacelosum: Hie D. non potuit aliquid de constrictione Catenæ certi attestari, multo minus de morte inquisiti.

RESPONSUM.

P. P.

Als uns derselbe die Inquisition-Acta H. B. jählingen Tod betreffend / zugeschicket / und über nachgesetzte Frage / Ob nemlich ꝛc. ꝛc. unser Gutachten geberhen: So geben wir ihm nach Collegialischer Betrachtung der Sache hinwieder zur Antwort / daß / weil gleichwohl die D. Gerichte Vol. 2. fol. 17, 18. den

blauen Streiff an beyden Seiten des Leibes / davon die Brust geschwollen / und der Unterleib eingefallen / angemercket / auch deswegen den Medicum erinnert / item, die engere Anlegung der Wagen-Kette umb den Leib / so von zwey H. Stadt-Knechten geschehen / bekräfftiget haben / gedachte Constriction der Wagen-Kette / sowohl zu seiner Kranckheit / als auch dem hierauff erfolgten Tode / Ursach gegeben habe / und der Wind-Müller daran gestorben sey. ꝛc. Leipzig den 19. Jul. 1688.

CASUS LXVI.

Consilium in Affectu complicato.

P. P.

EIn Mann von 68. Jahren / ein alter Churfürstl. Bedienter / temperamenti Melancholico-sanguinei, hat etliche 30. Jahr 2. 3. biß 4. mal affectu Podagrico laboriret. Anno 1683. überfiel ihn eine Paralysis lateris sinistri, da denn nicht allein motus & sensus extremi ejusdem lateris, sondern auch das Gedächtniß geschwächet wurde. Weil man aber gleich anfangs an dienlichen Mitteln / als Emeticis, Catharticis, Revulsoriis Clysteribus, V. S. Confortantibus & Specificis, appropriatis aliis, pro ratione circumstantiarum nichts ermangeln liesse / recolligirte sich zwar der Patient / daß er seiner gewöhnlichen Verrichtung wiederumb abwarten kunte / doch hat er wegen des Podagra und des geschwächten Gedächtnisses biß dato noch seine Beschwerung. Uber diß hängen ihm von neuem anjetzo neben dem Podagra unterschiedene Haupt-Beschwerungen / als Saussen und Brausen im Haupte und Ohren / auch zu Zeiten Stechen zu den Augen heraus / Reissen im Genicke / und (was das Gröste) wandelt ihm öffters / und sonderlich des Nachts / ein affectus vertiginosus an / also gar / daß er offt vermeynet / das Bette kehre sich mit ihm umb / und er also sich von neuem einer Paralysi oder Apoplexie befürchtet / er erschricket auch öffters; wenn er eine halbe Stunde etwas lesen oder schreiben will / empfindet er grosses Drücken in beyden Schläffen. Die Zunge ist ihm gar schwer / und offte gelähmet / doch ist der Schlaff noch fein / der Appetit ist auch noch ziemlich / auch der Leib gebührend offen / das Fontanell gehet manchmal / manchmal nicht ꝛc. Weil es nun bey so gestalten Sachen ein Casus dubius, und leichtlich / wenn man etwas ferner tentiren / und proprio instinctu rathen solte / ein gefährlicher Zustand dazu kommen möchte; Als wird eine Hochlöbl. Medicinische Facultät umb ein Consilium dienstlich gebeten ꝛc. L. den 19. Julii 1688.

J. M. Doct. und Phys. Ordin. daselbst.

RESPON-

RESPONSUM.

P. P.

Als uns derselbe Historiam Morbi eines von 68. Jahren alten Churfürstl. Bedienten zugeschickt / und über solche / als Casum dubium, und zu welchem leichtlich ein gefährlicher Zufall / wenn er etwas ferner tentiren / und proprio instinctu rathen solte / kommen möchte / unsere Meynung und Consilium zu erstatten begehret / was nemlich von diesem Zustande zu halten / und quibus præsidiis & Medicamentis am füglichsten solchem zu statten zu kom̃en. So geben demselben nach behöriger Uberlegung aller angeführten Umbstände zu verlangter Nachricht / daß die sowol vormaligen als noch anhaltenden Symptomata, nemlich debilitata memoria, tinnitus ac sonitus aurium, dolores lacerantes capitis ac cervicis, insultus vertiginosi frequentiores, & quidem nocturni, pavores, linguæ paralysis & gravitas bey einem so alten Subjecto, und da die Paroxysmi Arthritici nicht mehr / als vor diesem mit gewöhnlichen Schmertzen und Geschwulst sich hervor thun / sehr gefährlich aussehen / und vielleicht Epilepsiæ oder Apoplexiæ prodromi sind. Welchem dannenhero einiger massen zu begegnen / und / si non extirpandis, mitigandis tamen, alle 4. Wochen wenig Tage vor dem Novilunio ein gelindes Laxans, v. g. Infusum Hellebori nigri, Hermodactylorum, Mechoacannæ & foliorum Sennæ &c. It. Pillulæ de Ammoniaco aut Tartareæ Quercetani &c. zu gebrauchen. Nebst denen ist täglich mit denen Confortantibus, Nervinis und Cephalicis, in specie Castoreatis, Succinatis und Ambratis, v. g. Liquore Cornu Cervi succinat. Spir. Sal. Ammoniac. Succinat. aut Lavendulat. It. ℈ Viperar. &c. Confect. Alkerm. Anacardina &c. fortzufahren / zugleich über den 3. und 4. Tag einen gelinden Schweiß entweder durch einige angeführter Stücke / oder einen guten Spir. Tartar. oder dergleichen Diaphoreticum zu moviren / andere und stärckere Evacuationes, als Vomitoria, Venæsectionem &c. wird dieses Subjectum ohne sonderbare Schwächung der Kräffte und movirung hefftiger Pathematum nicht ertragen / welches wir demselben in Antwort melden wollen ꝛc. Leipzig den 24. Jul. 1688.

CASUS

CASUS LXVII.

Consilium in Pædarthrocace.

NAchdem am 31. Julii dieses M. H. P. zu M. mit Vorstellung seines Söhnleins von 4. Jahren / über die Schäden/so an seiner lincken Hand/ Arm und Achsel zu sehen waren/ und bereit über ein gantzes Jahr ertragen/ unser Judicium, sowol was deren Eigenschafft / als Ausgang und curation betrifft/mündlich verlanget und gebeten; So haben wir bey Collegialischer und genauer Besichtigung des Söhnleins befunden/daß 1. die lincke Hand sowol inn- als äusserlich ziemlich auffgeschwollen/hin und wieder voller ulcerum sanioforum, hypersarcoticorum und carioforum, inmassen deñ der Vater uns zugleich einige ziemliche officula carioſa gezeiget/welche sich separiret/und von ihm ex phalangosi digitorum heraus genommen worden. 2. War in dem Untertheil flexuræ cubiti sinistri ein ulcus sinuosum. 3. War die Glandula subaxillaris sinistra tumens ac dolorifica, wiewol ohne Röthe ꝛc. Schliessen dañenhero/daß diese Schäden und Tumores vor nichts anders/als Pædarthrocace Marci Aurelii Severini, so von denen Niederländern Barbetti, und Joh. Van Horne, Tendo, i. e. ein Bernfreter/ insgemein Tumores, und ulcera strumosa genennet werden / zu achten seyn: Können aber ratione prognoseos, keine/oder doch schlechte Hoffnung geben/ theils weil das malum à singulari totius massæ cacochymia, & humorum acrimoniâ enormiore seinen Ursprung hat/ theils/ weil es schon den gantzen Arm/ und dessen grösten Knochen eingenommen/ bißhero vielerley Mittel vergebens adhibiret worden/ auch ein solch zart Kind/ dessen habitus corporis maxime extenuatus, appetitus prostratus, und alvus fluidior, mit vielen und starcken evacuantibus, oder andern internis, welche den Magen noch mehr schwächen / nicht zu tractiren ist; Dennoch/ und so viel die Umstände/ so durch den Medicum præsentem jederzeit genau zu discerniren / betreffe/ so schlagen wir innerlich vor/ nebenst gelinden laxantibus, in specie ex ☿ dulci, (so in Monats-Frist zu wiederholen) die decocta rad. Chin. Sassaparill. cum Vulnerariis & specificis anti-strumosis, v. g. agrimonia, veronica, ophiogloss. rad. filipendul. Scrophular. cum de cocto ♆ præparata, welche so wohl alteriren/ als auch den Schweiß gelinde treiben sollen. Dafern aber der schwache Magen solche potiones longas nicht vertragen solte/könten ihnen andere substituiret, und alterantia adhibiret werden/ Antimonium diaph. simpl. & ♂ le cum lapid. 69. lap. Spongiæ, & pumicis, wie auch cum pulvere Millepedum. So wäre auch Salivatio per ☿ dulc. bey diesem Casu wohl noch mahls zu tentiren/ tragen aber solche/ weil primarum viarum tonus ziemlich laxatus scheinet/ schlechter dinges zu recommentiren/ Bedencken. Aussertlich/ und damit auch denen Tumoribus & ulceribus strumosis und carioſis durch Topica Rath geschaffet werden mögte/ erachten wir

diß-

dißfalls/ ratione cariei dienlich zu seyn/ Unguentum Ægyptiacum, fuscum VVurzii, c. pulvere Colophon cum Balsamo ♃ Rulandi, oder Zzvvölferi zu vermischen/ wie auch ol. Myrrhæ, Camphoræ, & ~ ☽ li cum p. æq. Sp. Vini zu temperiren. Uber dieses könnten auch/ an statt gemeiner Meissel/ diese Dinge mit der medulla Sambuci appliciret werden. Bey denen ulceribus spongiosis, wäre zu gebrauchen vor allen Dingen der ☿ præcipit, oder arcanum corallorum, vermischet mit dem Unguento Basilico, oder mundificativo Paracelsi, oder mit dem lapide Calaminari, ocul. 69. &c. trocken auffzulegen/ die blossen ulcera mit dem Emplastr. de minio, de lapid. Calamin. de Ranis c. ☿ duplic. zu bedecken / um die gantze Hand und Ellenbogen soll entweder das decoctum ♆ oder solutio ☽ c. + facta, & c. tantillo Camphoræ & myrrhæ temperata, ingleichen solutio lapidis medicamentosi Crollii; oder die blosse solutio ⊕ li in ▽ Communi, tepide mit doppelten Tüchern auffgeleget/ und mit einer leidlichen Bandage verwahret werden. Endlich pro tumore strumoso sub axilla, commendiren wir schon gedachtes Emplastr. de Ranis c. ☿ Vigonis und wünschen hiernechst zum Gebrauch dieser vorschlagenen Artzneyen guten Succeß!

CASUS LXVIII.

Sostrum chirurgi pro cura diversorum ægrorum à cane rabido demorsorum.

DEmnach in angeschlossenen wider C. D. Fleischers zu L. wegen eines gehabten bösen tollen Hundes/ und der von diesem verübten Beschädigung/ ergangenen Actis fol. 62. rechtlich erkannt worden/ daß C. D. nach Andeutung fol. 7. nochmahls mit dem Feldscherer wegen deß Apotheckers sich zuvergleichen schuldig/ hingegen fol. 7. die Sache im Fall gütlicher Vergleichung auff moderation ausgestellet worden/ welche bey D. bißheriger Unterlassung von meinen Hochgeehrten Herren ich nunmehr zu bitten veranlasset werde: Als gelanget an dieselbe mein dienstl. Bitten/ Sie wollen die von gemeldtem Feldscherer ad Acta gebrachte Liquidationes, gegen die gehaltene Registraturen und Acta halten/ mit Fleiß erwegen / und / wie hoch solche zu moderiren/ mich in einem verschlossenen collegialischen Spruche verständigen. Solches ꝛc. Z. den 13. August. 1688. F. R.

44. Rthlr. 14. Groschen 6. ₰. postulat Tonsor pro curatione diversorum vulneratorum, qui à Cane rabido morsi, vel sauciati fuerunt.

RESPONSUM.

P. P.

ALs uns derselbe die Inquisition-Acten contra C. D. Fleischhauern zu L. zugeschicket / und die von dem Feldscherer C. S.

T. vor die Cur der vier von einem tollen Hund gebissenen Patienten ad Acta gebrachte Liquidationes, gegen die gehaltene Registraturen conferiren / und wie hoch solche zu moderiren / durch einen Collegialischen Schluß zu verständigen gebeten. So berichten wir nach fleissiger Erwegung aller Umstände hierauff / daß die fol. 68. befindliche letztere Liquidation des Artzt-Lohnes / so sich auff 44. Rthlr. 14. Groschen 6. ₰. belaufft / der Billichkeit nach biß auff zwantzig Rthlr. zu moderiren sey / zumahl der Feldscherer / wie die Acta fol. 76. weisen / nach verrichteter gäntzlicher Cur mit solcher Summa sich vergnügen zu lassen allbereit sich selbst erboten / welches wir demselben nebst Zurücksendung der Acten / in Antwort hierüber vermelden wollen. Leipzig den 21. Augusti 1688.

CASUS LXIX.

Incendiarius num pro melancholico habendus.

AUs hierbey kommender contra H. K. bißherigen allhiesigen Amts-Unterhanen von P. ergangenen Inquisition erhellet / daß dieser in gutem bekandt / wie er zu zweyen unterschiedenen mahlen / nemlich im Julio Anno 1683. und Junio nechsthin / in besagtem Dorffe P. Feuer eingeleget. Nachdem nun vorgegeben worden / ob hätte Inquisit aus blödem Verstande und ermanglender völligen Vernunfft solches verübet / ist er anfänglich Herr J. G. D. Phil. & Med. Doct. in N. und hiesiger L. S. bestellten Physico untergeben / und dessen ertheiltes Judicium fol. 28. ad Acta gebracht / darauff aber fol. 73. Rechtlich erkant / daß er um mehrer Sicherheit willen noch einem andern Medico, der sein Temperament und Zustand erforsche / untergeben / denn die Acta einer Medicinischen Facultät zugeschicket / und dero Gutachten eingeholet werden solle. Deme zu folge dann Hr. G. W. W. Fürstl. S. Leib-Medicus zu J. hierzu requiriret / welcher fol. 87. seine Gedancken ebenfalls eröffnet. Und ergehet nunmehr an meine Hochg. Hnn. mein unterdienstliches Bitten / sie wolten gegenwärtige Acta, und sonderlich die fol. 28. und 87. befindliche Medicinische Attestata verlesen / und fleissig erwegen / und darauff dero hochvernünfftiges Gutachten / mit Zurücksendung der Acten mir förderlichst ertheilen. Solches nebst der Gebühr ꝛc. P. den 10. Septembr. 1688.

J. C. G.

AUff Vorstellung H. K. Inquisiten / und Untersuchung dessen Temperaments und Verstandes / ist an demselben anmercklich / daß er von Natur ein Melancholicus, darneben auch eines üblen Gehörs und etwas schwerer Zunge sey.

sey. Dessen leibliche Mutter berichtet auff meine Nachfrage von ihm / daß dieser ihr Sohn von Kindheit auff öffters Hauptwehe geklaget / und daran vielfältig mahl darnieder gelegen habe / wäre vor andern ihren Kindern allezeit still und träge gewesen / und hätte sie mehr an ihm / als an allen deroselben zu ziehen gehabt. Selbst Inquisit, wenn man de seriis mit ihm redet / gibt sich also zu erkennen / daß er zwar alles ernstlich und mit einem Eyfer anhöret und auffnimmt / darneben aber doch eine innerliche Furcht und Schrecken / langsamen Verstand oder schwaches Judicium mit untermenget / daß aus sothanen Umständen indelebilis stupiditatis character oder fatuitatis prima species an ihm leichtlich wahr zunehmen. Welcher gradus seiner Stupidität ihm pro minori mentis suæ & intellectûs ignaviâ ac tarditate umb destomehr zuzueignen; dieweilen solcher / wie er ut plurimum und denen meisten à Nativitate communis ist / also auch an diesem unsern Inquisiten sich anhänget / so wohl als ein vitium à natura congenitum, als auch ex prava cerebri dispositione & morbo concatenato scilicet cum cephalæa periodica conceptum, über welche er öffters obgedachter massen / von Kindheit an / geklaget / und daran niedergelegen. Ceterum autem cum fatuitas sive stupiditas nihil aliud sit, quam frigiditas quædam cerebri, sive intemperies ex inopia & paucitate Spirituum, ita dictante Galen. 4. de Præsag. ex puls. cap. 8. Class. 4. & 2. de Sympt. Caus. cap. 7. Class. 3. & Aët. Serm. 6. cap. 22. patet facilè, quod cerebri refrigeratio sive indispositio ex Spirituum inopia suos habeat gradus, unde major aut minor stupiditas oriri possit: Und daß derohalben auch obbemeldter Gradus stupiditatis nach ermessenem Temperament und Verstande dieses Inquisiten H. K. zu judiciren sey / welches salvo aliorum judicio ich gebührend überlasse / und auff Begehren attestire. N. d. D. 9. Julii 1688.

J. G. O. Phys. &c.

DEsselben sehr angenehmes habe wohl erhalten / muß aber meinen Hochgeehrten Herren hierunter nicht bergen / daß in dergleichen gantz wichtigen Dingen ohne Beysetzung anderer (ich rede aus menschlicher Schwachheit) Medicorum, mein weniges Sentiment beyzutragen / ziemlich furchtsam sey. Könnte meinen Hochgeehrten Herren in anderwege annehmlich dienen / würde ich mirs vor eine besondere Ehre halten ꝛc. N. den 5. Sept. 1688.

D. M. J.

AUff gebührende Requisition des Chürfürstl. S. Amts zur P. habe ich Endes Benannter heute dato so wohl den Inquisiten H. K. Einwohnern zu P. in Augenschein genommen / und mit ihme / was zu Prüffung seines Verstandes nöthig erachtet worden / geredet / als auch die dißfalls ergangene Acta fleissig perlustriret. Wann dann die Frage von ihm entstehet: Ob bey gemeldtem Inquisiten ein sothaner blöder Verstand sey / daß er mehr aus solchem / als andern Antrieb beydes

das erste und letztere mahl Feuer angeleget / habe ich / nach aller und jeder nöthigen Umstände Erwegung und Augenschein / befunden / daß zwar derselbe / als Temperamenti Melancholici, die von ihme angegebene Beleydigungen von seinem Nachbarn sich / wie dergleichen Leute pflegen / sehr zu Gemüthe gezogen; auch wohl durch die letztere Kranckheit sothane ideæ odiosæ & vindicativæ ihme mehr vorkommen / und vermehret worden seyn mögen. Weilen aber solche Kranckheit schon überstanden / (gesetzt / daß es eine warhafftige Kranckheit und ein Fieber gewesen) er in selber sonst keine notas delirii oder mentis laborantis von sich gegeben / und nach Verlauff dreyer Wochen dieses bey seiner ersten Ausflucht / (wie er es selbst nennete) gleichwie auch ehemahls gethan / als kan ich nicht absehen / daß bey ihm solch ein blöder Verstand weder von Natur / noch vi morbi inductus, daß ex errore aliquo mentis diese facta begonnen werden mögen / anzutreffen. P. d. 10. Sept. 1688.

G. W. W. D.

RESPONSUM.

P. P.

Als uns er die Inquisition-Acta contra H. K. Einwohnern zu P. wegen daselbst verübten Feuer-Anlegens übersendet / und / nachdem vorgegeben worden / ob hätte Inquisit aus blödem Verstande / und ermangelender völliger Vernunfft solches vollbracht / über diese Frage unser Gutachten zu ertheilen gebethen / haben wir nach Collegialischer und reifflicher Erwegung befunden / daß zwar laut der fol. 28. 87. befindlichen Attestatorum Medicorum, und unterschiedenen andern Aussagen / Inquisit von Jugend auff melancholischen temperamenti, wie auch blöden und dummen Verstandes seye; ob er aber wegen ermanglender völliger Vernunfft solche Ubelthat begangen / können wir aus diesen Zeugnüssen nicht gewiß und unfehlbahr determiniren. Welches wir ihm hiemit in Antwort vermelden wollen ꝛc.

CASUS LXX.

Gangræna pedis num Chirurgi incuria excitata?

P. P.

NOn latere potest Excell. vestras, quanta sit plerorumque balneatorum ac barbitonsorum insolentia, ignorantia & protervitas. Devoluta est ad hoc genus hominum, temporis injuriâ ipsorumque Medicorum conni-

ventia

ventia ſuperioribus jam ſeculis Chirurgia, non ultima Medicinæ pars, quam ſiniſtrè verò, quam temerè & imprudenter eandem plurimi horum exerceant, tragici ſæpiſſimè eventus docent abunde. Iſtorum vero Chirurgorum, uti ſe vocant, converſationem cum Medicus ubilibet praxin exercens moderno ſeculo devitare vix queat, ut ipſe, ſuo licet optime defungens munere, non ratò quod hi delirant, luere cogitur, maximo exiſtimationis famæque diſpendio.

Simile fatum & ego nuper expertus ſum, ubi civis h. . primarius de moleſtia clavi pedis conquerens à non uno balneatore, tonſore & agyrta miſerabiliter dilaceratus, meæ tandem curæ demantatus fuit. Suaſi præmiſſis univerſalibus, V. S. leni evacuatione, alterantia, vulneraria, & quæ ſecundum artis leges ſuadenda fuerunt, ſed eventu partim ob inſulſi balneatoris tergiverſationes, partim ob diſcordiam ipſorum Medicorum non reſpondente, variis famam meam calumniis proſcindere tentavit hactenus inſanum vulgus, cum quibusdam invidioſis ac ſemidoctis naſutilis, 1. Curationem à me minus recte fuiſſe inſtitutam. 2. Adfuiſſe hic nec Gangrænam, nec Sphacelum. 3. Non ex ſphacelo mortuum ægrotum hunc, ſed ex alio (qualis tamen fuerit, ipſi neſciunt) paroxyſmo, ex metu amputationis à me propoſitæ oriundo. Crudelis famæ videri poſſem, niſi mendaciſſimorum hominum calumnias eliderem, adeoque veritatem & artis honorem vindicarem. Veriſſimam igitur totius affectus hiſtoriam pertexi, eamque juxta cum integra curatione Excell. Veſtris dijudicandam & examinandam proponere volui, hanc vero junctum hiſce teſtimonium ſub lit. A. à Chirurgo P. jurato latum omni ex parte confirmat, cujus etiam dictis, eo quod vir honeſtus ac pius artisque præceptis à patre Chirurgo veterano probe imbutus ſit à teneris, deinde, quod hic ceu ordinarius vulnus hoc ultimis diebus deligaverit, ſphacelati hujus curam ſedulo geſſerit, adeoque ejus qualitatem & accidentia omnium optime noverit, præ omnibus fides habenda.

Monendum enim & hoc eſt, duos teſtes reliquos nihil minus quàm Chirurgiam exercere, & potius aſotiæ atque comeſſationibus eſſe deditos, Chirurgicâ vero ſcientia parum inſtructos, nec niſi ut laboris Socios ad peragendam amputationem à prælaudato P. adductos. Et quis non videt eosdem in teſtificando ubique ſibi apertè ſatis, ineptè ac temerarie contradicere, partim quia artis fundamenta ignorant, partim quia ab aliis præoccupati, livoris, invidiæ, timoris, aliarumque paſſionum turbine agitantur. Alter enim in punct. 9. & 11. ſenſum ac motum pedis ſphacelati adhuc ſuperfuiſſe innuit, mox tamen eodem & 14. puncto ſenſum à denudatis nervis ac muſculorum tendinibus proveniſſe, ægrum tamen in ipſo vulnere nihil plane ſenſiſſe, affirmat. Articulo 19. mortificationem carnis adfuiſſe fatetur, ſphacelum negat ſatis abſurdè propter aliqualem & leviſſimam ſenſus remanentiam unius vel alterius tendinis nondum planè ſphacelati. In puncto 19. frivolè ſatis ac impudenter paroxyſmum quendam fingit, ac de eo, quod Tonſoris captum ſuperat, inſulsè garrit. Uti & puncto 22. ta-

lem paroxysmum, eumque imò sudorem syncopticum & mortem ipsam ex terrore amputationis ortum traxisse, somniat, puncto verò præcedente 21. ægrum cruris sphacelati & cadaverosi ablationem accelerandam petiisse, sanctè testatur, quod & omnes affirmant. Tertius verò magis insulsus adhuc puncto decimo lividum & nigrum ulceris colorem ab ungvento Ægyptiaco, puncto verò 11. eundem à mortificatione ortum esse, pronunciat. In puncto 11. porrò ligamenta ex parte saltim adhuc fuisse sensu prædita, 12. verò sensibilitatem satis manifestam adfuisse narrat. In puncto 15. omne membrum mortificatione corruptum sive sideratum amputari debere arguit. Articulo 16. minorem probat autopsiâ, & subsumit, mortificationem in hoc membro adfuisse. In articulo denique 19. concessis hisce præmissis, conclusionem negat, ac totum pedem sideratum ope naturæ separari debuisse, opinatur, quo ipso operationem istam heroicam frustra à Chirurgis inventam esse, conatur ostendere. Puncto 11. pedis tarsum sideratione corruptum fuisse, (inde enim ad pedis digitos progressa est) puncto verò 18. pedem, ablatis digitis conservari potuisse, nec sphacelo, uti fassus jam erat, in medio pedis tarso existente, amputationem fuisse necessariam, absurdissimè statuit. Tandem in puncto 21. ægrotum lubentissimè & bono animo emortui membri abscissionem expectasse constanter affirmat, mox tamen iterum sui oblitus & dictorum immemor puncto 22. eidem ex terrore amputationis alium obortum esse paroxysmum, & inde fortasse mortem insecutam, frustrà ac remerariè suspicatur, sed nec sutor ultra crepidam, nec Tonsor ultra barbam.

Patet hinc duorum istorum Tonsorum insscitia, inconstantia & protervitas, qui, dum ajunt, negant, dum verò negant, ajunt, & quid velint, nesciunt ipsi, primus tamen, ille P. ubique sibi constat, nec adeo in testificando tergiversatur, sed vera loquitur. Ut itaque & artis dignitatem & meam tuear existimationem, favore Vestro & causæ æquitate fretus ab Excell. Vestris perofficiosè peto, velint, nî grave, ponderatis probè omnibus rationibus quæstiones insequentes collegialiter resolvere, ac super iisdem formatum judicium in forma probante remittere: 1. An pes B. istius viri gangrænâ & tandem sphacelo corruptus fuerit? 2. Utrùm curatio hìc descripta juxtà atis leges fuerit instituta, nec ne? 3. Annon amputatio siderati pedis viribus adhuc constantibus & ipso ægroto eandem desiderante, necessaria fuerit, & secundum indicationes adhibenda? 4. Utrum æger ex metu amputationis, an ob aliud Symptoma, ex sideratione non oriundum, an vero ob intermissam amputationem sit mortuus? Ad singulas has quæstiones Responsum Vestrum iterum iterumque rogo, quod si obtinuero, ad quævis officiorum genera omni tempore, vicissim me promtum paratumque fore spondeo. Dabam Q. d. 23. Sept. Anno 1688.

J. S. D. Archiater &c.

Casus 5. Historia Morbi.

VIr primarius 38. annorum, vegetus, sanus & hilaris, temperamenti sanguinei, pleniore corporis habitu gaudens, postquam callosum tumorem sive clavum

clavum pedis dextri in ſuperiore tarſi parte à Balneatore ſatis profundè exſcindi curaverat, ſervat hinc ulcus in dicto loco per aliquot hebdomadas apertum, ichore ſeroſo manans, accedente fortiori corporis motu, aliisque diætæ erroribus, pes integer inflammatione vehementi corripitur, hâc verò auctâ, omnibusque in pejus ruentibus, tandem die 27. Maji A. C. ego advocor, ac in prædicto loco ulcus digiti articuli longitudine profundius, anguſtum, turundâ longiori repletum, ichorem fundens copioſum ac tenuem deprehendo, cum inſigni totius pedis inflammatione, ordinatis mox internè (præmiſſis univerſalibus) alterantibus, vulnerariis, cordialibus &c. turundarum dolorificarum uſum damno, ulceri unguentum fuſcum VV. c. balſ. de capayb. g. elemi, aliaque nervina, toto verò pedi epithema, ex fl. verbaſci, ſambuc. rad. ariſtol. O. myrrh. oliban. camph. C. V. parat. &c. applicare jubeo. Me verò abeunte balneator ſua denuo unguenta, turundas, cataplaſma item ex repellentibus adhibet, ingraveſcente hinc dolore & inflammatione d. 31. Maji alius accerſitur Chirurgus, qui accedens ſtatim cuticulam & cutem ipſam ex atro liveſcenten novaculâ aperit, ac imperialis magnitudine, ſine ullo ferè ægroti ſenſu demit, reperto ſub eadem, in tarſo pedis, plurimo ſanguine extravaſato, atro & corrupto, jubeo locum ſcarificare profundius, imponere Ægyptiacum magiſtrale extracto Scord. remixtum & theriac. &c. epithema ex prædictis c. ℞ theriacali probe camphorato, carnem emortuam & ſideratam accuratè exſcindi curo, vulnusque elui lixivio forti, cui folia rutæ, Scord. farin. Orob. &c. erant incocta. His omnibus nihil juvantibus gangræna latius ſerpit, & non modo digitos, ſed univerſum ferè pedem ad talum uſque occupat, relicto igitur exiguo vel nullo potius pedis ad talum uſque ſenſu, iſtius amputationem ſvadeo, anceps remedium melius eſſe, quàm nullum, cum Celſo judicans, præſertim cum æger in florida conſtitutus eſſet ætate, viribus adhuc ſic ſatis conſtantibus, nec operationem hanc adeo reformidaret vitæ cupidus. Cùm vero agnati & adſtantes diſſentirent, alios advocari ſimul in conſilium Medicos ſvaſi, quorum etiam biga adducitur, omni niſu atque ſtudio contradicens, ad quorum inſtantiam, inſuper habita abſciſſione, methodo jam dicta pergitur, malo interim non remittente, recedentibus puſtulis lividis, fœtore cadaveroſo, cordis anxietate, ſudore frigido, ſyncoptico, ſopore continuo, gravi, quibus viſis hi duo Medici in amputationem membri tandem d. 31. Junii conſentiebant, quam tamen ego tunc temporis recuſavi, ne, poſtquam occaſio bene agendi jam elapſa erat, remedium adeo nobile & heroicum in deſperatiſſimo caſu, ubi viribus collapſis omnia apparebant funeſta, profanaretur, ſiquidem & æger poſtridie ſopore gravi quaſi ſepultus exſpiravit.

Actum in Churf. S. Q. Erb-Voigtey den 23. Auguſti Anno 1688.

AUff ſchrifftliche Requiſition Herrn D. J. S. Fürſtl. N. und N. Leib-Medici &c. wurden C. B. P. / B. H. und L. C. K. hieſige Chirurgi, zur Chur-

Churfürstl. S. Erb-Voigtey citiret / und nachdem dieselbe erschienen / sie prævia admonitione solitâ mit dem gewöhnlichen Zeugen-Eyde würcklich beleget/und danechst über die eingesendete 22. Puncta dem Directorio gemäß examiniret/worauff selbige Zeugen deponirten und aussageten / wie folget :

Punct. 1.

Ob Zeuge nicht Krafft seines geleisteten Eydes mit Warheit sagen könne / daß er am 31. Maji A. C. zu dem Sel. Herrn Amts-Rath S. V. erfordert worden?

Ad Punct. 1. Testis 1. C. B. P.

Saget Ja / und zwar umb den Mittag / da der Bader H. R. so zugegen gewesen / seinen Band auff Befehl des Patienten abnehmen müssen / da Zeuge denn befunden / daß das Pflaster dem Schaden gantz entgegen und zuwider gewesen/massen es eine kalte und adstringirende Artzney gewesen / so daß die Feuchtigkeit des Schadens nicht also / wie sich gebühret / per poros extrahiren können.

Punct. 8.

Ob Zeuge nicht Krafft seines geleisteten Eydes sagen könne/ daß er den 3. Junii A. C. zu dem Sel. Herrn Amts-R. V. erfordert worden?

Ad Punct. 8. Testis 2. B. H.

Er sey anfänglich von C. B. P. und nachgehends von der Frau Amts-R. V. erfordert worden / mit darbey zu seyn.

Testis 3. L C. K.

P. hätte Zeugen in sein Hauß fordern lassen / mit Bericht / er wolte Herrn Amts-R. V. das Bein abnehmen / er möchte mit dabey seyn.

Punct. 2.

Ob solches nicht deßwegen geschehen / weilen der Sel. Herr Amts-Rath am rechten Schenckel mit einem gefährlichen Schaden behafftet gewesen?

Ad Punct. 2.

Test. 1. Saget Ja.

Test. 2. Saget Ja / und zwar deßwegen / daß er dem Patienten das Bein mit helffen abnehmen sollen.

Test. 3. Saget nicht am Schenckel/sondern oben auff dem Fußblatt und an den Zähen / ausbenommen dem grossen.

Punct. 3.

Ob Zeuge nicht auff Begehren selbigen Schaden in Augenschein genommen / und verbunden?

Ad Punct. 3.

Test. 1. Saget Ja / auff Ersuchen des Patienten habe Zeuge den Schaden verbunden/wiewol er Anfangs Bedencken gehabt/weil er gesehen/daß der Fuß schon so verdorben / daß kein guter Ausgang zu hoffen.

Test. 2. Hätte ihn zwar in Augenschein genommen / aber nicht verbunden.

Test. 3. Saget / daß er ihn zwar in Augenschein genommen / aber nicht verbunden.

Punct. 4.

Punct. 4.

Ob Zeuge nicht bey Eröffnung und Verbindung des Schadens befunden / daß auff dem Spanne / oder allernechst über dem andern articulo des grossen Zähes l. h. am rechten Schenckel eine schmale Wunde / etwa einer Erbsen groß / und eines Gliedes tieff / gerade in den Fuß hinab gangen / dabey eine sehr starcke inflammation über den gantzen Fuß / und mitten auff dem Spanne ein Fleck eines Rthlrs breit sehr braun / und die Haut darüber gantz loß gewesen?

Ad Punct. 4.

Test. 1. Bejahet den gantzen Punct; es wäre das Loch ziemlich tieff hinein gegangen / welches der Bader durch seine grosse und tieff applicirte Wicken und Quelmeissel sehr verderbet / massen solche Schäden / wo viele Nervi, Flächsen und Ligamenta wären / mit dergleichen nicht zu berühren / wenn man anders nicht Schwulst / Schmertzen und inflammation, wie hier geschehen / causiren wolte.

Punct. 5.

Ob Zeuge nicht gestehen müste / daß er gedachten braunen Fleck auff Gutachten des Medici Doct. S. mit einem Lancett geöffnet / und sowol cuticulam als cutim ipsam an selbigem Orte fast sonder einige Empfindlichkeit des Patienten weggenommen / auch darunter viel schwartzes corrumpirtes und erstorbenes Geblüte angetroffen.

Ad Punct. 5.

Test. 1. Saget ja; als der Bader seinen Band abgenommen / und seine Salben mit einer Spadel von dem Fusse abgemachet / hätte sich ein solch grosser brauner Felck mitten auff dem Fusse befunden; Zeuge hätte die cuticulam mit dem Finger weg gestrichen / und darauff dem Bader in faciem gesagt / daß er durch seine widerwärtige Artzney den Brand in dem Fusse verursachet; hielte Zeuge davor / daß die mortificatio schon bey die 8. Tage in dem Fusse gestecket / und inwendig alles verderbet gewesen / ehe sie durchgebrochen.

Punct. 6.

Ob daher allda nicht eine anfangende Ersterbung oder gangræna fürhanden gewesen?

Ad Punct. 6.

Test. 1. Saget ja; wäre selbe schon da gewesen / denn der schwartze Flecken immer weiter und weiter um sich gefressen.

Punct. 7.

Ob von selbiger Zeit an / ungeachtet alle ersinnliche dazu dienende Mittel auffs fleissigste adhibiret worden / sothane mortificatio oder gangræna nicht von Stunden zu Stunden immer weiter fort gegangen / und wenig Tage darauff der kalte Brand erfolget?

Ad Punct. 7.

Test. 1. Saget ja / das wäre wahr / hätte immer weiter umb sich ge-

fressen biß an die Zähe / so daß ohngeachtet alle ersinnliche Medicamenta, als das ungv. ægypt. compos. welches mit dem Extr. Scord. vermischet gewesen / und andere köstliche Artzneyen mehr adhibiret worden / demselben nicht zu steuren gewesen.

Punct. 9.

Ob Zeuge nicht selbigen Schaden nebst andern Chirurgis genau betrachtet und wargenommen / daß an selbigen rechten Schenckel oben auff dem Fuß eine grosse Wunde f. v. von den Zähen an über den gantzen Fuß usque ad articulum tali sich befunden?

Ad Punct. 9.

Testis 1. Saget ja / wäre alles schwartz und faul gewesen / so er auff Geheiß Hn. D. S. wegschneiden müssen.

Testis 2. Er habe selbigen Schaden nebst andern Chirurgis genau betrachtet und wahr genommen / daß zwar eine grosse Wunde auff der rechten Seite des rechten Fusses gewesen / so aber nicht über den gantzen Fuß gangen / zumahlen der Fuß an der rechten Seite nach dem grossen Zäh noch gantz gut gewesen.

Testis 3. Es hätte sich oben auff dem Fuß-Blate eine Wunde præsentiret / so unter den Zähen angangen / biß an den Schenckel / ohngefehr 2. oder 3. quer Finger breit.

Punct. 10.

Ob der Rand oder die labia sothaner Wunde nicht inflammiret / braun / theils auch weiß / blau und unempfindlich gewesen?

Ad Punct. 10.

Testis 1. Saget ja / wäre alles todt und unempfindlich gewesen / dennals Zeuge an dem gesunden Theile geschnitten / in Meinung / daß es noch gut seyn würde / hätte sich doch keine Empfindlichkeit spühren lassen / wie solches der Chirurgus H. ernsten gesehen / daß er ein Stück nach dem alten Schaden zu ohne alle Empfindlichkeit heraus geschnitten / und hätte der Patient selbst gesagt / daß / als Zeuge das Löchlein am Schaden zusammen und in eines geschnitten / er nichts gefühlet hätte.

Testis 2. Es wäre zwar der Rand sothaner Wunde braun gewesen wegen der inflammation, und die Wunde schwartz von dem gebrauchten schwartzen ungvento Ægypt. der Fuß aber wäre nicht unempfindlich gewesen / weil der Patient nicht allein den grossen Zäh / sondern auch den gantzen Fuß regen können.

Testis 3. Die Wunde wäre zwar braunschwärtzlich gewesen / weil aber P. das ungventum Ægypt. drauff gestrichen / worunter Spangrün / machete solches die Wunden schwärtzlich / es thäte aber keinen Schaden.

Punct. 11.

Punct. 11.

Ob mitten in selbiger Wunde nicht überall schwartz verbrantes und erstorbenes Geblüte fürhanden/auch der Fuß absonderlich an denen extremitäten unnatürlich kalt und unempfindlich gewesen?

Ad Punct. 11.

Testis 1. Sage ja/wäre alles Eyß-kalt und todt gewesen/ denn als auff Befehl Hn. D. B. und Hn. D. S. Zeuge oben und unter dem Fusse / auch an den Zähen scarificiret / hätte der Patient nichts gefühlet / ausser an etlichen wenigen Orten/ wo er mit dem Lancett tieff kommen/da er gesaget/daß fühle ich ein Bißgen.

Testis 2. Das hätte er wegen des gebrauchten schwartzen unguenti so genau nicht observiren und erkennen können ; der Fuß wäre nicht weiter/als nur in den dreyen kleinen Zähen / und an der Fußsohle kalt gewesen / im übrigen aber vom Schenckel biß ans Knie noch gantz natürlich und gesund gewesen ; wie P. zu zweyen mahlen / als einmahl in den grossen Zäh / und einmahl vor der Wunde auff dem Fußblatte scarificiret hätte / wäre fein roth natürlich Blut heraus kommen/ von welchem scarificiren der seel. Hr. Amts-R. gezucket und Empfindung gehabt.

Testis 3. Es hätte schwartz ausgesehen / weil die mortificatio eigentlich an selbigem Orte/nemlich auff dem Spanne gewesen; unempfindlich wäre der gantze Fuß nicht gewesen / weil P. hin und wieder mit dem Lancett hinein gestochen / da denn helle roth Blut heraus geflossen / und sonderlich unter dem Schenckel und grossen Zäh/wie denn der Patient den grossen Zäh noch regen können/auch gesaget/er fühlete es/ wenn P. ihm in den Fuß gestochen/dahero die ligamenta an dem grossen Zäh zum Theil noch müsten gut gewesen seyn.

Punct. 12.

Ob Zeuge nicht wahrgenommen/daß der Chirurgus C. B. P. auff Gutachten des Medici D. S. so wohl auff als unter dem Fusse ; sonderlich in obgedachter Wunde mit einer Lancette hie und da tieff gepicket/und dadurch/welche Theile noch empfindlich seyn mögten/exploriret.

Ad Punct. 12.

Testis 2. Saget ja/das hätte er gesehen.

Testis 3. Saget ja, hätte auch der Patient davon an etlichen Orten Empfindlichkeit gehabt / P. hätte nicht nöthig gehabt die Lancett so vielfältig zugebrauchen/ weil der Patient Empfindlichkeit gespühret/ wenn man ihn mit dem blossen Finger unter dem Schenckel oder grossen Zäh scharff angegriffen / darüber er denn nicht allein gezucket/sondern auch geruffen Au/Au.

Punct. 13.

Ob Zeuge bey solchem Zustande nicht auff Einrathen des Medici D. S. den afficirten Ort / so wohl-auff als unter dem Fusse / sonderlich in obgedachter Wunde/mit einer Lancette hin und wieder gepicket/um zu exploriren/wo noch Leben fürhanden seyn mögte?

Ad Punct. 13.

Testis 1. Saget ja/das wäre etliche mahl geschehen/und zwar auff Befehl der Herren Medicorum.

Punct. 14.

Ob nicht der sel. Hr. Amts-R. solches picken und scarificiren fast gar nicht empfunden/auch dabey öffters gesaget/er fühle nichts/ausgenommen / wenn selbiges sehr tieff und nahe an denen Orten / wo Sehnen und Flechsen zu befinden geschehen?

Ad Punct. 14.

Testis 1. Saget ja/das wäre wahr/wie er bey dem 11ten Punct berichtet.

Testis 2. Saget/daß der Hr. Amts-R. solch picken und scarificiren gar wol empfunden/denn er gezucket/hätte zwar einmal gesagt/in der Wunde fühlete er nichts/ es solte P. selbe zumachen/ und nicht so lange offen lassen/er empfinde Schmertzen davon; die Flächsen wären gantz bloß gelegen / weil das Feisch auff dem Fusse von P. gantz weggeschnitten gewesen/ dahero der Patient von den Flächsen Empfindlichkeit gnug haben müssen.

Testis 3. Der Patient hätte das scarificiren in der Wunde zwar nicht empfunden / wenn aber unter dem Schenckel und grossen Zähe es geschehen / hätte ers gnug gefühlet.

Punct. 15.

Ob nicht der kalte Brand von allen rechtschaffenen Medicis und Chirurgis beschrieben werde; daß selbiger sey eine Ersterbung eines Gliedes / dabey man vom Stechen und Schneiden nichts mehr empfindet/welche auff vorher gegangene starcke inflammation erfolget / und nicht anders / als durch Abnehmung des erstorbenen Gliedes curiret werden kan.

ad Punct. 15.

Testis 1. Saget ja/ es riethen auch alle verständige Chirurgi, als Paræus in seinem 11. Buche am 13 und 14. Capitel/it. Fabric Hildan. tr. vom heissen und kalten Brande/ cap. 10. daß der kalte Brand durch Abnehmung des verstorbenen Gliedes müste curiret, und kein Augenblick dabey gesäumet werden/ weil er wie ein brennendes Feuer alle Augenblick fortgienge/ und was noch gesund wäre/ mit fortnehme und ansteckete.

Testis 2. Es wäre zwar wahr/ daß der kalte Brand beschrieben würde/ er seye eine Ersterbung eines Gliedes / dabey man von Schneiden und Stechen nichts fühle/welcher auff vorhergehende starcke inflammation erfolge. Es könnte aber der kalte Brand durch fleissige Auffsicht und gute Artzeneyen wohl separiret und curiret werden/ ohne Abschneiden/wie denn zeuge selbst dergleichen an H. K. und andern mehr glücklich practiciret hätte/ allermassen er auch jetzo eine Frau von 77. Jahren in der Cur hätte/ welche den kalten Brand in der Hacke deß Fusses habe/ welche er mit Gottes Hülffe auff solche Art zu curiren gedächte.

Testis 3. Bey Anmerckung eines kalten Brandes gienge vorher eine starcke Inflamatio und tumor, darauff sich denn schwartzblaue Blasen zeigeten/ und würde das Fleisch zuletzt aschfärbig und braunschwartz/ deme die mortificatio folgete/ nebenst einem garstigen Gestancke/ und gienge die inflammatio also fort weiter/ so/ daß sie sich auff dem frischen Orte ebenso/ wie vorher gedacht/ præsentirete, und wäre wahr/ daß wenn der kalte Brand und mortificatio da wäre/ solchen falls das erstorbene Glied nicht anders/ als durch Abnehmung desselben curiret werden könnte. Es könnte aber der kalte Brand/ wenn sich der Schwulst und inflammatio spühren liesse/ durch diensame Medicamenta zu Anfangs wohl curiret werden.

Punct. 16.

Ob nicht eine solche Ersterbung in mehr besagtem Schenckel anzutreffen/ und also derselbe rechte Fuß mit dem kalten Brande behafftet gewesen?

ad Punct. 16.

Testis 1. Saget ja/ weil alle Anzeigungen eines kalten Brandes hier verhanden gewesen; Es hätte zwar Herr D. B. als er den Patienten bey dem grossen Zähe gefasset/ davor halten wollen daß eine Empfindlichkeit noch da wäre/ auch als er den Patienten den grossen Zäh regen heissen/ und eine geringe Bewegung/ so man kaum spühren können/ sich ereignet/ behaupten wollen/ daß noch eine motion und Leben verhanden; es wäre aber re verâ kein Leben und Fühlung mehr da gewesen/ weil der Zäh gantz kalt gewesen/ und berührte vermeinte motio ex consensu herkommen/ weil das caput musculi und die tendines oben in dem Beine nach dem Knie zu von dem Brande noch nicht ergriffen gewesen/ daß dahero sie daßjenige/ so ihm angehangen/ nach sich gezogen/ wie aus der experienz gnugsam darzuthun; Es hätte Herr D. B. und andere mehr gesehen/ daß/ nachdem die Abnahme des Beines verschoben/ sich einsten frühe/ als der Schade geöffnet worden/ grosse blaulichte Blasen am Fusse nach dem Eckel zu/ præsentiret, welche Zeuge mit einer Schere auffgeschnitten/ und wahrgenommen/ daß eine Materie, als dünnes Fleisch-Wasser heraus geflossen/ und hätten die Anwesende/ als Herr D. B. und der Chirurgus K. auch der M. laborant selbsten gestehen müssen/ daß der Brand weiter gangen; Die Chirurgi K. und H. wären dasmahl nicht darbey gewesen.

Testis 2. Es wäre zwar im Fusse eine mortificatio carnis gewesen/ aber im Schenckel hätte er nichts gemercket/ es müste dann etwa den letzten Feyertag/ da der Patient gestorben/ und Zeuge nicht darbey gewesen/ selbige erfolget seyn; vorher/ und da Zeuge dabey gewesen/ hätte er keinen kalten Brand gespühret/ weil der Patient seine Empfindlichkeiten im Fusse gehabt.

Testis 3. Es wäre an des Patienten Fusse kein rechter kalter Brand gewesen/ sondern nur eine mortificatio carnis an demselben Orte oben auff dem Fuß-Blate/ wo vorher geschnitten worden/ und solches dahero/ weil das gantze Glied nicht todt

gewesen / auch sonsten der kalte Brand geschwinde fortgienge / so hier nicht zu spühren gewesen.

Punct. 17.

Ob nicht alle rechtschaffene / so wohl alte als neue Chirurgi davor halten / daß / obschon in einem solchen erstorbenen Gliede noch einige Bewegung und Empfindlichkeit übrig / die Abnehmung dannoch wegen fürseyender grosser Lebens-Gefahr ohnverzüglich geschehen müssen?

ad Punct. 17.

Testis 1. Saget ja / wie er schon berichtet hätte / wären darinn alle Medici und Chirurgi eins / wann anders des Patienten Leben gerettet werden solte.

Testis 2. Saget / wann keine Empfindlichkeit mehr da wäre / so würde der Schnitt in frischen lebendigen Fleische verrichtet / damit man das todte und faule mit weg kriegte / wo aber noch Empfindlichkeit / wie hier zu spühren gewesen / da thäte mans nicht gerne / weil man hoffete / daß dasselbe Theil durch gute Artzneyen noch könte erhalten werden.

Testis 3. Wann noch Empfindlichkeit / und insonderheit keine indicia des Brandes vorhanden / wäre nicht nöthig ein Glied abzunehmen.

Punct. 18.

Ob nicht wahr / daß das jenige Glied / welches einmal erstorben / nicht könne restituiret noch erhalten werden / sondern wo es nicht bald weggenommen wird / die gesunden Theile auch inficiret?

ad Punct. 18.

Testis 1. Das wäre gewiß.

Testis 2. Wann es einmal ohne Empfindlichkeit und gantz todt / so könnte es nicht erhalten werden / sondern wann es nicht bald weggenommen würde / inficirte es die gesunden Theile.

Testis 3. Das wäre wahr gnug / wann es recht erstorben / hier aber wäre der Casus so nicht beschaffen / und wann gleich alle Zähe hätten müssen weggenommen werden / so wäre doch der Schenckel durch dienliche Medicamenta zu erhalten gewesen.

Punct. 19.

Ob diesem nach nicht allein rathsam / sondern auch höchst nöthig gewesen / daß öfters gedachte Erstorbene und mit dem kalten Brand inficirte abzunehmen?

ad Punct. 19.

Testis 1. Saget ja / wäre freylich höchstnöthig gewesen / dann solchenfalls der Patient beym Leben können erhalten werden.

Testis 2. Zeuge hielte solches nicht vor rathsam gewesen zu seyn / weil der Patient noch Empfindlichkeit in dem Fusse gehabt / und noch wohl erhalten werden können / wann nicht dem Augenschein nach ein anderer paroxysmus dabey gewesen / al-

lermassen

lermassen der Patient sich sehr darüber alteriret / als ihm das Bein sollen abgeschnitten werden / und wäre vom Schrecken mehrentheils gestorben.

Testis 3. Saget nein / was todt gewesen / hätte sich durch dienliche Medicamenta und mit Hülffe der Natur separiren können / daß also nicht nöthig gewesen / das Bein abzunehmen.

Punct. 20.

Ob nicht D. S. solche Abnehmung gerathen / und darneben protestiret / er wolte bey deren Entstehung wegen erfolgender Lebens-Gefahr entschuldiget seyn?

ad Punct. 20.

Testis 1. Ja / das habe Herr D. S. gethan / und zwar darinnen sein Gewissen zu salviren / weil Herr D. B. und einige von den Chirurgis wiederrathen / daß man mit Abnehmung des Schenckels noch anstehen solte.

Testis 2. Saget ja / hätte aber nicht gehöret / daß Herr D. S. dabey protestiret.

Testis 3. Herr D. S. und der Chirurgus P. hätten solches gerathen / auch Herr D. S. wie articuliret / protestiret.

Punct. 21.

Ob der Sel. Herr Amts-R. zu dieser unvermeydlichen operation nicht gantz willig und wohl resolviret gewesen?

Ad Punct. 21.

Testis 1. Saget ja / wäre gantz darzu resolviret gewesen / hätte gefraget / ob alles darzu fertig wäre / sie solten nur machen / daß der Fuß herunter käme / weil kein ander Mittel da wäre.

Testis 2. Saget ja / der Patient hätte es begehret / es solte nur damit fortgefahren werden.

Testis 3. Saget ja.

Punct. 22.

Ob wegen nachgebliebener Abnehmung dieses sphacelirten Gliedes nicht das faule erstorbene dem übrigen gesunden Geblüte und dem Hertzen communiciret / daher ein steriges Schlummern / kalter Schweiß / nebst andern gefährlichen Zufällen / ja endlich der Tod selbst erfolget.

Ad Punct. 22.

Testis 1. Das hätte nicht anders seyn können / weil die gifftigen Dünste in dem Geblüte durch die arterien nach dem Hertzen gestiegen / und das Hertz und Gehirn mit eingenommen.

Testis 2. Es hätte sich auff die Art in dem gantzen Beine / welches doch gesund gewesen / zu erst præsentiren müssen / und trete der Brand in einer Nacht eines Fingers lang weiter / so aber hier nicht geschehen / dahero Zeuge davor hielte / der Patient sey eher von einem andern Paroxysmo als diesem Schaden gestorben / und wäre dem Patienten der kalte Schweiß auch wol von der groffen Angst / so er wegen vorstehender amputation des Beins gehabt / ausgebrochen.

Testis

Testis 3. Zeuge könnte nicht sagen / daß der kalte Brand in dem Fusse gewesen / weil derselbe in zweyen Tagen / da Zeuge darbey gewesen / nicht weiter gangen / wie sonst allemal zu geschehen pflegete; Es könnte der Patient durch die grosse alteration wol einen andern Paroxysmum bekommen haben / darauff der Tod erfolget / welches die Herren Medici besser denn sie / die Chirurgi, verstünden; von gehabtem kalten Schweisse und andern zuletzt zugestossenen Zufällen wüste Zeuge nicht / weil er Tages / da der Patient verstorben / nicht darbey gewesen ꝛc.

Daß nun diese Zeugen-Verhör / also / wie obstehet / vor uns Burgermeistern und Rath beyder Städte Q. in Verwaltung Churfürstl. S. Erb-Voigtey daselbst warhafftig ergangen / solches wird hiermit und Krafft dieses / auch unter unserm auffgedruckten gewöhnlichen Stadt-Secret attestiret und bescheiniget. Geschehen Q. ut supra.

(L. S.) Burgermeister und Rath ꝛc. ꝛc.

B. H. T. J. U. D. und Synd. Amplist. Senat. nomine subscrip.

RESPONSUM.

P. P.

Als uns derselbe eine Historiam Morbi zugeschicket / und über nachgesetzte Fragen unser in der Medicin gegründetes Gutachten verlanget / nemlich / ob 1. 2. 3. 4. ꝛc. ꝛc. So geben wir ihm nach reifflich und Collegialischer Uberlegung des Casus zu verlangter Antwort: Daß 1. freylich des Herrn Amts-R. rechter Fuß mit dem heissen- und hernach mit dem kalten Brande afficiret gewesen sey / massen solches aus den Zufällen und Umbständen / welche derselbe in Historia morbi weitläufftig angeführet / gnugsam dargethan worden / dahero 2. wir auch die von demselben beschriebene Cur (wenn sie also wircklich tam per interna quàm externa verrichtet worden) denen Regulis artis gemäß erachten / auch einmüthig dafür halten / daß 3. die amputatio pedis siderati hätte bey Zeiten / zumal da der Patient / so noch bey guten Kräfften gewesen / solche selbst verlanget hat / geschehen sollen / und hindert nicht / daß (1) in dem Rotulo Testium von einem und dem andern eingewendet werden wollen / als wäre in der grossen Fuß-Zähe noch einige Bewegung und Empfindlichkeit zu spüren gewest / alldieweil dadurch nicht sphaceli præsentia evertiret wird / sondern bloß die Frage entstehen würde / in quo loco pedis die amputatio wäre anzustellen gewest?

west? Ingleichem (2) daß die Natur selbst partes corruptas à sanis pflege zu separiren / welches zwar manchmal in partibus carnosis, nicht aber tendinosis (uti hoc in casu) zu geschehen pfleget: Ob aber in tam dubio separationis casu, die amputatio sphacelatæ partis dahin verschoben / oder deßwegen gantz unterlassen werden soll / das wird von denen verständigen Medicis & Chirurgis billig verneinet / aus welchem allen denn endlich zu schliessen / daß 4. dieser Patient nicht ex metu amputationis, oder aus einem andern Symptomate ex sideratione non oriundo, sondern an dem kalten Brande selbst verstorben sey. Welches wir ꝛc. Leipzig den 1. Oct. 1688.

CASUS LXXI.

1. *An luxatio sine omnibus symptomatibus adesse per* 4. *septimanas possit?*
2. *An alapa ante* 12. *septimanas inflicta pleuritidis insequentis causa?*
3. *An purgans pleuritico recte datum.*

P. P.

Am 10. Decembr. verwichenes 1687sten Jahres hat sichs begeben / daß auffm Wege nach R. wegen eines Ehrenrührigen Wort-Gezäncks / W. K. Christoph T. einen Mann von etlich 40. Jahren / und der eine Zeitlang sich zum Schönfärberey-Diensten brauchen lassen / gleich als er über einen schmalen Steeg / so nicht viel über ein viertel der Ellen von der Erden erhaben / gegangen / mit der Hand ins Gesicht geschlagen / daß er T. vom Steege herunter / und in Schnee gesprungen / und als er noch weiter gezancket / und sich mit einem Mörderlichen Gewehr zur Gegenwehr gestellet / hat obgedachter W. ihme noch etliche dergleichen Schläge mit der Hand ins Gesicht / und auch mit umb den Kopff herum gegeben / worauff T. fortgangen / und folgende Tage es klagbar gemachet / weil er aber nicht viel hat ausrichten können / indem die ihm zugefügten Schläge keiner Gefahr / noch weniger einiger lethalität ähnlich gewesen / hat er sich wieder nach Hause begeben / und daselbst / weilen die Schönfärberey-Dienste zu Winters Zeit nicht getrieben worden / sich auffgehalten / gleichwohl aber seinen vorhabenden Betrug desto besser zu formiren / über den Kopff geklagt / auch sofort solch böß Beginnen noch weiters zu vergrössern / gehet er den 9. Januarii als 4. Wochen nach vorgegangenen Schlä-

gen zum Barbier G. nach R. klagt aber nicht übern Kopff/ sondern über Drucken der Brust / und übern Arm / da denn nur gedachter Barbier befunden/ daß der rechte Arm von Ellenbogen verrenckt ꝛc. Worauff T. nachdem er nur etliche mahl zu ihm gangen / wieder daran restituiret worden/ wie alles des Barbiers beyliegendes Attestat sub A. zeiget. Nach dieser Begebenheit tritt T. seine neu-angehende Dienste wieder an / und verrichtet dieselben wie zuvor/ geht auch zu einer Hochzeit / debouchirt daselbst sehr/ und nimmt seine ohn dem sehr kränckliche Natur (massen er hagers Leibes/ und eine geraume Zeit difficilem respirationem & angustiam pectoris cum dolore, an sich gefühlet) nicht in acht/ deswegen er auch in dem damaligen hierumb grassirenden Affectum pleuriticum gefallen/ und nachdem er gesonnen/ seine vor angefangene Tücke nunmehro besser ins Werck zu richten / läst er vorgedachten Barbier zu sich zu kommen/ welches geschehen am 24. Febr. 11. Wochen nach empfangenen Schlägen/ klagend über kurtzen Athem / starckes Drucken umb die Brust / Seiten-Weh ꝛc. Worauff der Barbier V. S. und andere Medicamina adhibiret / und da er kräncker worden / hat er einen Medicum, W. der ohne dem von Gerichts-Herrn daselbst / nur um T. Zustand zu recognosciren / weil er vielmahl vor todt gehalten / abgeschicket worden / wie beyliegende punctation sub B. die auff nichts anders / als pleuritidem ziehlet / zu ersehen / zu sich genommen / und weilen ein Confortans verordnet / und sich nicht viel bessern wollen / setzt gedachter Barbier auff sein plaisir ein Purgantz (vielleicht ein Antimoniale &c.) hinzu / worauff die operation so wohl per inferiora s. v. häuffig / als per superiora, bey vorhergegangener grosser Hertzens-Angst / mit einer Quantität geronnenen Geblüts erfolget ꝛc. wie alles sein/ des Barbierers obangezogenes Attestat weitläufftiger weiset. Bey welchem gefährlichen Zustande denn T. nebst viel benandtem Barbierer G. freventlich vorgegeben / es rühre alles von dem vor 11. Wochen ihme zugefügten Schlägen her / verharren nichts minder drauff / und prætendiren/ ungeacht/ daß T. das seine wieder verrichtet / ein zimliches vor Artzt-Schmertzen-Versäumniß- und Heiler-Lohn/ daß also W. K. als ein armer Mann/ und der deswegen an Ketten und Banden gelegen/ genöthiget worden/ den gantzen wahren Verlauff E. Hochlöbl. Medicinischen Facultät demüthigst zu erzehlen / um dadurch dero verständiges Gutachten einzuholen/ und sich zu befragen: 1. Ob denn eine Verrenckung des Ellenbogens gantzer 4. Wochen ohne grössere Beschwerung und andern gefährlichen Zufällen/ als wie sie T. gehabt/ könte verbleiben? Massen denn Barbette, Blanckard, und andere in ihren Chirurgischen Schrifften bekennen/ daß/ so die Cubiti luxationes nicht stracks und auffs geschwindeste reponiret werden/ hefftige Schmertzen/ Entzündung/ Fieber/ Gall Erbrechen/ ja wohl gar den Tod causiren. 2. Ob nicht T. Affectus pleuriticus, woran damahls hierum auch viel Leute erkrancket / von seiner üblen Diæt, an sich habender und oben angeführter Leibes-Constitution, und der eine geraume Zeit/ vielleicht wegen des schädlichen Dampffs von Aquafort, Alaun, Vitriol &c. so in Färbereyen gebraucht

gebraucht wird / pectorosus gewesen / herrühre / und deswegen / wie auch alle Acta es geben / einen Betrug gespielet; oder ob solcher von dem ihme vor 11. Wochen mit der Hand ins Gesicht und Kopff herum zugefügten Schlägen seinen Ursprung genommen? Und 3. ob der innbenandte Barbierer G. nicht vielmehr Ursach gegeben zu weit gröffern und gefährlichern Zufällen / mit seinen Artzneyen / als daß er purgantia bey grosser Hitze und Hertzens-Angst / die T. damahls / laut des Medici obangeführten punctation, gehabt / adhibirt / und daher billich zu bestraffen / und so noch die an W. prætendirende Forderungen zu bezahlen / selbsten schuldig sey? Welches vorgesetzte alles meine Hochgeehrtesten Hnn. Patroni hochgünstig wollen überlegen / und die begehrten Fragen in forma probante erörtert mir zuschicken / dafür nicht nur begehrender massen danckbarlicher Abtrag soll geschehen / sondern ich werde in allen vorfallenden Begebenheiten es wieder zu demeriren mir höchstens angelegen seyn lassen. ꝛc. R. den 29. Octobr. 1688. J. R. Jur. Pract.

Ex Act. fol. 9. lit. A.

ANNO 1688. den 9. Januarii, ist C. T. Bürger von M. zu mir kommen / Klagende über Beschwerung des rechten Arms; item, über Drucken auff der Brust / da ich befunden / daß der rechte Arm von dem Ellenbogen etwas verrencket / geschwollen / nebenst einem Hügelein auff dem Gelencke / darauff ich ihm den Arm nach erheischender Nothdurfft verbunden / und nachdeme er noch etliche mahl zu mir kommen / ist er von dieser Beschwerung und steiffen Arm befreyet gewesen / die fühlende Beschwerung der Brust aber / hoffte er / würde sich schon verlieren / und endlichen selbst geben. Den 24. Febr. aber wurde ich ersuchet nacher M. zu oben ermeldtem T. zu kommen / auff Erscheinen funde ich den Patienten hinter dem Ofen liegend / klagende über kurtzen Athem / starckes Drucken um die Brust / und sonderlich gegen der lincken Seiten / um die Gegend / wo Hippocrates die paracentesin vorzunehmen anweiset / und nach deme ich den Patienten hervor bringen lassen / lenckete und boge sich derselbe gantz krumm nach der lincken Seiteen / vorgebende / es wäre ihm nicht möglich sich auffzurichten / äusserlich war nichts zu finden / dahero bediente ich mich alsobalden Sectionis venæ, und gab ihm darauff innerliche resolventia und sudorifera, nebenst äusserlichen Medicamentis, worauff er wohl geschwitzet. Den 26. hujus wurde ich wieder erfordert / da ich denn oben erwehnte Symptomata häuffiger funden / nebenst Hertzens-Angst und Verlierung des Appetits / wie auch gelblichen Auswurff / dahero ich mit oberwehnten Medicamentis continuirete / dieselbigen aber noch mit Diur. & laxantibus vermischte / dabey denselben täglich ein- auch zweymal besuchte. Den 1. Martii fande ich eine zimliche Mattigkeit bey ihm / darauff ich dann den 2. Martii Tit. Hn. W. Med. Pract. allhier auch mit zu dem Patienten nahme / welcher noch über gedachte Medicamenta ihme ein confortans verordnete / worauff er sich auch besser befunde. Den 4. aber bekam er die Symptomata auffs neue / worauff ich seine Medicamenta (weilen zumahlen die vorgeschlagene Paracentesis verweigert worden /) mit etwas purgant. vermischet / worauff zimliche Unreinigkeit per alvum

von ihm kommen / die Mitternacht auch nach vorhergehender Angst und starcken Drucken eine Quantität geronnen Geblüt per vomitum von sich geben / wovon mir frühe noch etwas / so vor dem Bette lag / gezeiget wurde / es war dasselbige geronnen / theils schwartz / theils roth / aber noch in keine putrefaction gangen / worauff sich denn die Symptomata verlohren / da ich aber dennoch noch etliche Tage mit denen Medicamentis, tam internis quam externis continuiret / und endlich mit einem decocto und balsamo vulnerario durch Göttlichen Segen so weit gebracht / daß er wieder herum gehet. Dieses habe ich auff Begehren attestiren wollen / und zu mehrer Beglaubigung eigenhändig unterschrieben. R. den 26. Martii 1688.

J. H. G. m.

B.

Zur wenigen Nachricht dienet dieses / daß bey E. T. Niederlage / welcher dem damahligen / als d. 28. Februarii Anno 1688. Ruffe nach / solte in agone oder letzten Zügen liegen / von Tit. Complet. Unserm Hoch-Adel. Gerichts-Herren ꝛc. Hn. A. F. M. ob er als ein agonizans sich befinde / dahin geschicket worden / habe ihn zwar nicht in diesem Zustande / doch mit diesen Zufällen / denn ich nicht als ein Medicus die Beschwerung genauer zu untersuchen befehlichet / überfallen angetroffen; 1. War zugegen Truckenheit der Zunge / Hitze und schneller Pulß. 2. Klagte er über hefftiges Seiten-Stechen und Husten / wie auch unruhigen Schlaff. 3. Wurde bey dem Husten der Schmertzen in der Seiten allezeit hefftiger. 4. Beschwerete er sich über kurtzen Athem / und klagete über hefftige Mattigkeit / dahero er nicht auffbleiben kunte. 5. Kunte er auff der breßhafften Seiten nicht liegen. 6. Berichtete dessen Frau / daß mit dem Auswurff etwas Geblüt / so zwar nicht geronnen / zugleich ausgereuspert und ausgeworffen würde ꝛc. welches ich nicht gesehen ꝛc. Weilen mir nun weder vorhero / noch nachgehends / von seinem Zustande etwas wissend gemacht / noch weitere Nachricht ertheilet worden / und auch nicht befehlicht ihn in die Cur zu nehmen / sondern wie gedacht / nur seiner ausgesprengten Tödtlichkeit halber Bericht zu erstatten / habe inzwischen auff dessen Eheweibes Begehren damahls dieses wenige geordnet:

℞. ▽ Chærefol. ℥iiß.
Cordial. fr. ℥ß.
Spir. rosar. ℥ß.
Ros. vulner. D. M. ℥iß.
Conf. Alk. compl. ʒij.
Elix. Vit. Matth. ʒiij.
Syr. fragor. ʒj. M. S.

J. P. W.

RESPONSUM.

P. P.

Als uns derselbe die am 10. Decemb. verwichenen Jahres zwischen W. K. und C. T. vorgegangene Schlägerey jüngsthin

berich-

berichtet / und darüber / vornehmlich aber über die Fragen sub No. 1. 2. 3. unser Gutachten verlanget / so haben wir den gantzen Verlauff dieses Casus collegialiter wohl überleget / und geben auch hiermit zur Antwort / daß / was die Erste anlanget / es nicht möglich sey / daß eine Verrenckung des Ellenbogens gantzer vier Wochen ohne grosse Beschwehrung und andere Zufälle / als Entzündung / Geschwulst / grossen Schmertzen und Unbeweglichkeit des fördern Armes verbleiben könne. Bey der Andern Frage sehen wir auch nicht / wie daß der Affectus Pleuriticus (an welchem T. eilff Wochen nach empfangenen Schlägen laboriret) von solchen seinen Ursprung hätte nehmen können / sondern erachten vielmehr / daß diese Kranckheit von unreiner Lufft und Dampff / wie auch dessen übelen Diæt & vitæ genere entstanden / zumahl / weil dessen Bericht nach / damahls bey ihnen dergleichen Affectus Epidemicus gewesen / also / daß auch sonst viel Leute erkrancket. Die dritte Frage betreffend / so ist wieder allen Methodum das Purgans in Pleuritide adhibiret worden / dahero der Barbirer (weil er die Purgantia nicht verstehet / auch keinem solche in tam acuto morbo zuverordnen zukommt) billich des Magistrats Censur zu unterwerffen ist / Leipzig d. 9. Nov. 1688.

CASUS LXXII.

Consilium in Sarcocele.

P. P.

AN Ew. Excell. zu schreiben / veranlasset mich nachgesetzter Affectus. Ein vornehmer Mann von etlich 60. Jahren / sonst sehr guter Natur / befindet nebenst dem unbeschreiblichen Stein-Schmertzen (derer von etlichen Jahren viel fortgegangen) eine Geschwulst in dem rechten Testiculo, in der Grösse eines Gantz-Eyes / welche durch meine halbjährige Bedienung / (da dieses nahe anderthalb Jahr nun angemercket worden / und scheinet fast gröſſer zu werden) in applicirung des Emplastri Dia♀ris Rutan : cum diaphoretico Mynsicht. vermischet / befinde ich / daß es einmahl gröſſer als das andere mahl angelauffen / habe auch meine wenige Gedancken gehabt / es würde diese Geschwulst / die ich vor eine Sarcocelen cum flatibus æstimiret / und weilen das musculosische Fleisch / so ich vor den musculum cremasterem erkenne / welche mit den vasis præparantibus seu deferentibus eine nahe Verwandniß hat / auch sehr angelauffen gewest / als habe ich mit dem Ungv. nervino usit. solches geschmieret / worauff sich dieses ein wenig

zur Besserung angelassen / allein mit der Geschwulst des Testiculi bleibet es wie vorhin / vornehmlich augiret es sich / wenn die Stein-Schmertzen durch so hefftiges nöthigen anhalten. Quoad curam internam ist durch den Herrn Medicum alle mögliche Vorsorge geschehen. Weilen denn an dieses Patienten Reconvalescirung viel gelegen / auch selber von meiner Wenigkeit gerne wissen möchte: 1. Woher doch dieser affectus komme / da doch dieser Patient nicht die geringste Ursache noch Veranlassung darzu gegeben. 2. Ob noch diesem beschwerlichen affectu zu helffen. Und 3. wie die Cur ferner fortzustellen / ich aber mich nicht sufficient befinde / etwas gewisses hiervon zu determiniren. Als ersuche Ew. Excell. meine Hochgeehrteste Herren / dieselben wollen so hochgeneigt geruhen / diesen Patienten zu höchster consolation ihr hochvernünfftiges Judicium über diesen affectum ertheilen / und gegen die Gebühr durch Uberbringern die Antwort mit nechsten übersenden. Solches ꝛc. B. den 15. Decembr. 1688.

F. B. Bader und Wund-Artzt.

RESPONSUM.

P. P.

Als Ihr durch ein Schreiben / unterm Dato B. den 15. Decembr. wegen eines Tumoris Testiculi dextri, so sich bey einer 60. jährigen Person anderthalb Jahr her mercken lassen / von uns 1. Woher doch dieser affectus komme / da doch der Patient nicht die geringste Ursache noch Veranlassung darzu gegeben? 2. Ob diesem Affectui zu helffen. Und 3. Wie die Cur ferner anzustellen? belehret zu seyn begehret. So geben / nach Collegialischer Uberlegung / der von euch angeführten Umbstände / wir euch zur Antwort / daß / so viel die erste Frage betrifft / dieser Tumor allerdings eine Sarcocele sey / dessen causæ, wie sie meistentheils externæ, als Schlagen / Stossen / und dergleichen / also bey diesem Subjecto, da gedachter keine angeercket worden / frequentior und iiritus conatus mejendi in vormahligen paroxismis calculosis gewesen seyn / zumahl da annoch / bey derer Ereignung der Tumor euerm Anführen nach / allzeit gröster wird / als durch welchen Zwang motus sanguinis & lymphæ turbiret / und hiedurch ein congestus humorum pro sarcomate ejusmodi formando, verursachet wird. Ob aber vors andere bey diesem affectu Hülffe zu verhoffen / zweiffeln wir gar sehr / und scheinet wohl præter extirpationem Testiculi tumidi, da man sich dessen Vergrösserung besorget / nichts

übrig

übrig zu seyn / wiewohl auch diese operatio bey dergleichen alter und der öfftern Stein-Beschwerung nicht sicher zu rathen / dannenhero auff die dritte Frage wir nichts vorschlagen können / man wolte denn entweder per incisiones oder durch ein corroliv in das Scrotum gegen den Tumorem etzliche Oeffnungen machen / diese mit Meissseln / so lange als nöthig und möglich / offen halten / und durch suppurantia medicamenta, als ungt. Basilicum, apostolorum, (welches Letztere von Montagnana in diesem Fall sonderlich recommandiret wird) oder dergleichen / das übrige Fleisch zu verzehren suchen / worbey vornemlich dieser Handgriff zu gebrauchen / daß man das Eiter niemahls gäntzlich heraus lasse / damit diese Schärffe weiter umb sich greiffen / und von dem Tumore desto mehr verzehren möchte / welches doch eine gute Zeit / und zum wenigsten etliche Monate erfordern wird. Leipzig den 22. Decembr. 1688.

CASUS LXXIII.

Vulnus pectoris num ex imperitia Chirurgi lethale.

(Vid. Cent. IV. Cas. 78.)

P. P.

Als ein guter Freund aus H. mich ersuchet / über beygehenden Casum und die daraus gezogene Fragen meiner Hochgeehrten Hnn. Responsum Medicum zu erbitten / so gelanget an dieselbe meine dienstliche Bitte / solchen Casum reiffelich zu erwegen / und bey versammleten Collegio sich eines gewissen / und in arte medica gegründeten Ausspruchs zu vergleichen / und dero Responsum unter dero Facultät Insiegel mit Zuruckfertigung des Casus gegen billige remuneration auszufertigen ꝛc. B. den 28. Decembr. 1688.

S. F.

Facti species.

Es ist vor einiger Zeit ein junger vom Adel im Duell durch einen Stoß in der Brust circa sternum dergestalt verwundet worden / daß er bey empfangenem Stoß verspühret / wie ihm das Geblüt gantz warm in die Hohligkeit der Brust darnieder gelauffen / worauff er auch difficilem respirationem empfunden: Derowegen er einen Medicum und Chirurgum adhibiret / von ihnen auch dergestalt geschwinde curiret worden / daß die Wunde äusserlich innerhalb 14. Tagen geschlossen gewesen. Als aber bald febris continua darzu geschlagen / und difficultas respirationis,

tionis, ingleichen die Schmertzen in der Brust zugenommen / wobey sich ein beschwehrlicher Huste und sputum sanguinis öffters geäussert / ist Sejus, Medicinæ Doctor und Practicus dazu gezogen / welcher denn nach genauer Erforschung des Patienten Zustandes bald geurtheilet / daß das in cavitatem pectoris geflossene Geblüt nicht allerdings beobachtet; und daß solches die gegenwärtige Symptomata verursachen mögte / derowegen derselbige zu innerlichem Gebrauch dienliche Medicamenta adhibiret / nach welchem Gebrauch die Wunde den dritten Tag wieder auffgesprungen / woraus anfänglich etliche ℔. wässericht Geblüt / und folgenden Tages stinckendes Eyter etliche Pf. hefftig geflossen / auch hat man mit einem Such-Eisen in die Hohligkeit der Brust ziemlich tieff ungehindert kommen können / dannenhero Sejus zu innerlichem und äusserlichem Gebrauch ein und andere Medicamenta verordnet / und zur Reinigung der Wunde nöthige decocta alterantia und mundificantia öffters einsprützen / auch selbe fleissig verbinden lassen / mit so gutem effect, daß durch Göttliche Verleihung der Patient sich mercklich gebessert / in wenig Tagen aus dem Bett wieder auffgestanden / in der Stuben umher gegangen / und appetit zum Essen wieder bekommen / worauff der Chirurgus von diesem Medico Sejo begehret ihm zu communiciren / was für Medicamenta adhibiret worden / als aber selbiger Medicus aus erheblichen Ursachen sich geweigert / von ein und andern genaue Information zu geben / und dem Chirurgo untersaget / daß zu Verhütung Mißbrauchs / und da er nicht verstunde alle symptomata bey einem Patienten zu untersuchen / ihm nichts nützete / die adhibirte Medicamenta eigentlich zu wissen / hat er einigen Widerwillen wider den Sejum gefasset. Als nun dieser Medicus, nachdem die Wunde in guten Stand gebracht / ferner nicht nöthig geachtet / jedesmahl dem Verband des Chirurgi beyzuwohnen / hat der Chirurgus, wie er den Patienten allein verbunden / die Meißel nicht gnug verwahret / sondern wie er das Pflaster von der Wunde gethan / die Meißel in die Wunde fahren lassen / und solche Unachtsamkeit dem Medico verhelet. Als nun der Medicus zum Patienten kom̃en / hat er die Wunde in etwas schlim̃ern Stande gefunden / und gesehen / daß der Chirurgus ohn unterlaß bei dem Verbinden sich bemühet / mit einer kleinen Zange aus der Wunde etwas hervor zu ziehen / und wiewol der Medicus nach der Ursache solches Suchens gefraget / und geordnet die Wunde nicht zu lange offen zu halten / hat er dennoch die wahre Ursach nicht melden / sondern gar an einem andern Ort eine Oeffnung machen wollen / welches aber der Medicus widerrathen. Als nun die Wunde wegen der eingeschlupfften Meißel zu keinem Stande zu bringen gewesen / hat der Chirurgus den Patienten persuadiret / den Medicum nicht weiter zu adhibiren / weilen derselbe die Chirurgicas operationes nur verhinderte / sondern an statt dessen einen Bruchschneider und Empiricum zu gebrauchen gerathen / welches der Patient bewilliget / und des Bruchschneiders und Chirurgi Cur sich allein untergeben / da denn diese Medicastri den Patienten zu erst hefftig purgiret / daß er in die 50. sedes gehabt / die Wunde mit dem Mercurio præcipitato rubro zugleich verbunden / daß 3. Wochen lang eine

salivation

salivation continuiret / und der Patient in grosse Mattigkeit gerathen / und hat er 30. Thlr. seinen tortoribus zahlen müssen / worauff dieselbe mit purgiren / saliviren und schwitzen den Patienten immer gequält / und solchen Processs mit ihm angestellet / welcher an einem des Patienten Landsleuten practiciret / daß derselbe sein Leben eingebüsset. Hernach hat der Patient seinem vorigen Medico dem Sejo hinterbringen lassen / wie es ihm zeithero in 8. Wochen ergangen / und daß seine Wunde fistuliret / auch zweymal mehr materie von greulicher couleur und gantz üblen Geruch von sich gebe / und seine constitution dergestalt geändert / daß sich alle indicia ad phthisin bey ihm befunden / und daß der Chirurgus die Schuld auff den Medicum Sejum bringen wolte. Es hat auch der Chirurgus es nicht bewenden lassen bey übler conduite, sondern hat den Sejum bey andern sehr traduciret / und ihn in Gegenwart eines Burgermeisters grober ignorance beschuldiget / und an des Patienten Eltern einen gantz calumnieusen Brieff geschrieben / welches / da es dem Sejo kund geworden / hat derselbige den Patienten über einige Fragstücke vernehmen lassen / und die Antwort / wie beyliegende Copia (welche allezeit mit dem Originali zu bestärcken) erhalten / und hat offtbesagter Medicus auff die beschehene falsche Beschuldigung endlich geantwortet / daß der hernach mit dem Patienten angestellte Processs mehr pro carnificina als Medicina zu achten. Weilen nun vorbesagter Chirurgus, welcher zugleich in vielen Sachen als ein Procureur in Judiciis sich gebrauchen lässet / gesehen / daß diese und andere schlimme Curen andere Patienten scheu machen dörffte / hat er den Sejum injuriarum belanget / auch den Bruchschneider zu Anstellung einer intervention angereitzet / ungeachtet dieser Chirurgus vorhin dem Herrn Stadt-Physico wegen gleichmässig ausgegossener injurien eine Gerichtliche Abbitte thun muste. Entstehen demnach solche Fragen / worüber einer bewährten Medicinischen Facultät Gutachten verlanget wird: 1. Ob nicht zu erst die Wunde an dem Patienten zu frühe geheylet / und nachgehends durch des Chirurgi Nachlässigkeit / da er die Meissel in die Wunde schiessen lassen / nicht aber wieder heraus gebracht / und alles dem Medico verhelet / zu einem fistulirten Schaden gediehen? 2. Ob ein Medicus schuldig sey / einem Chirurgo alle adhibirte Medicamenta zu eröffnen? 3. Ob die von dem Bruchschneider und Chirurgo nachhero bey dem Patienten gebrauchte Cur denen præceptis artis Medicæ convenable sey / daß davon eine Wiederbringung der Gesundheit zu hoffen / und ob nicht vielmehr selbige dergleichen Patienten gantz entkräfften / und umb die Gesundheit bringen könne? 4. Ob ein solcher Chirurgus, der so nachlässig und gefährlich mit einem Patienten umbgehet / und mehr Schaden zugefüget / seines Barbier-Amts nicht verlustig sey? 2c.

Der Herr Leutenant wird freundlichen ersuchet / der Warheit zu liebe auff folgende Fragen mit Ja oder Nein zu antworten:

1. Ob der Herr dem Barbierer N. bey dem ersten Verband nicht angezei-

get/

get / wie er nach empfangener Wunde befunden / daß von derselben etwas in die Hohligkeit der Brust gelauffen?

2. Ob die Wunde nicht nach einigen Tagen zugeheylet worden / ungeachtet der Herr mit einem schweren auszehrenden Fieber / Husten / Schmertzen in der Brust / schlafflosen Nächten / angelauffenem Gaumen ꝛc. incommodiret worden / wobey der Herr Patient Blut ausgeworffen?

3. Ob er nicht wegen guter Cur / so an Monſ. N. geschehen / eine gute confidence zu mir gesetzet / und mich deßwegen zu sich fordern lassen?

4. Ob bey meiner Ankunfft die Wunde nicht geschlossen gewesen / und gäntzlich zugeheylet / auch der Barbierer N. keines weges wissen wollen / daß der Stoß in die cavität der Brust gangen?

5. Ob nach dem Gebrauch meiner Medicamenten die Wunde nicht nach wenig Tagen von sich selber durchgebrochen / und etliche Pfund Blut mit Eyter vermischt von sich gegeben?

6. Ob der Barbierer / nachdem ich befohlen den Herrn Patienten auff den Rücken zu legen / und fleissig zu exploriren / nicht ungehindert in die Hohligkeit der Brust kommen können?

7. Ob der Barbierer gegen meine Ordre und Verbot / keinen Wein zu trincken / den Herrn Patienten nicht dazu angemahnet / selbigen holen lassen / und mit getruncken / dabey gedacht / wie er befunden durch seine herrliche Experience, daß es dem Patienten nützlich wäre?

8. Ob der Herr Patient nach dem Gebrauch meiner Medicamenten sich nicht wohl befunden / nach wenig Tagen kein Fieber und angelauffenen Gaumen gespüret / sondern gute Ruhe und Appetit bekommen / auch die stinckende materie sich verlohren / so daß er wieder aus dem Bette seyn / gehen und stehen können / auch der Fluß aus der Wunde mercklich in quantität abgenommen?

9. Ob der Barbierer / nachdem er den Schnitt in der Seiten proponiret / nicht allemal bey dem Verband etwas gesuchet aus der Wunde mit dem Eisen zu holen / nachgehends aber der Bruchschneider dem Herrn Patienten bekannt / daß der Barbierer von der Meissel etwas hinein gehen lassen / auch der Barbierer es selber gestanden?

10. Ob nicht der Barbierer N. dem Patienten von meiner Cur abgerathen / vorgebende / daß er nicht fortkommen könnte / weilen ich an ihn nicht offenbahren wolte / wie ein und andere Medicamenten bereitet würden / so ich dem Patienten gegeben / und nach welchen er sich sehr wohl befunden?

11. Ob nicht der Barbierer hierauff dem Patienten zu einem Quacksalber und Bruchschneider an statt meiner gerathen / und ihm selber das Attestatum gegeben / daß er manchen nach dem Kirchhof gebracht / und die Leute desperat entweder zum Leben oder Sterben curirete?

12. Ob ich nicht den Bruchschneider hierauff / da ich den Herrn Patienten

besuchet / und allda befunden / examiniret / eine gute correction gegeben / und erinnert / daß er bey seiner Profession bleiben / und sich dessen nicht unternehmen müsse / so er nicht verstünde?

13. Ob nicht der Barbierer N. nachdem ich ihn gefraget / und gewarnet / daß es sein Anstifften wäre / sich entschuldiget / daß er nichts darumb wüste / unterdessen jedoch den Herrn Patienten persuadiret / daß er die Cur mit der salivation in seinem Hause angetreten / dabey gebeten / daß es mir nicht möchte kund gemacht werden?

14. Ob nicht der Bruchschneider mit dem Herrn Patienten einen Contract gemacht / daß er ihm erstlich in gewisser Zeit helffen und vollkommen gesund machen wolte; vors andere / daß er von der geforderten Summa nichts begehrete / ehe und bevor der Patient genesen / auch da ihm nicht geholffen werden solte / keinen Heller begehrete?

15. Ob nichts destoweniger der Herr Patient an dem Bruchschneider bey Anfang der Cur mit Gutbefindung seines Wirths und des Barbierers N. 15. Ducaten geben müssen / gegen genommener Abrede und Contract.

16. Ob der Herr Patient hierauff nicht etlichemal Purgantia brauchen müssen / so 54. biß 60. Sedes gemachet / worauff er zweymal die salivation ausgestanden / und täglich dabey geschwitzet / auch der Barbierer N. nicht gerathen / daß er alle Tage zweymal schwitzen solte?

17. Ob der Herr Patient nach ausgestandener dieser Marter nicht mehr schlimmer als besser geworden / die materie, so aus der Brust kommt / einen greulichen Gestanck von sich giebet / daß ihm selber darfür wehe wird / auch die Brust-Wunde nicht dreymal so viel materie nach oberzehlter Procedur gegeben / als ich ihn quittiret / er auch sein Leben zu conserviren sowol den Barbierer und dessen Cammeraden den Bruchschneider abgeschaffet / und eine andere Cur nebst der Wohnung gesuchet?

Auff Ansuchen des Herrn Doct. Seji antworte auff obbemeldte Fragen mit Ja / der Warheit zu Liebe / wobey attestire / daß ich mich bey seiner Cur wohl befunden / und von ihm ehrlich begegnet worden.

R. v. F. Leutenant.

RESPONSUM.

P. P.

Als uns derselbe in einem Schreiben de dato B. vom 28. Decemb. einen Casum zugeschickt / und über nachgesetzte Fragen unser Gutachten verlanget / nehmlich 1. 2. 3. 4. so haben wir alles Collegialiter wohl erwogen / und befunden hiebey / daß quoad 1. die Wunde allerdings zu zeitlich äusserlich geheilet / ehe die Brust vom sanguine extravasato gnugsam gereiniget gewesen. Ist auch

der Barbirer allerdings einer Nachläſſigkeit zu beſchuldigen/daß er nachmals/als ſolche von ſich ſelbſt wieder auffgebrochen/und materia purulenta evacuirt werden ſollen/die Meiſſel in die Wunde ſchieſſen laſſen / und ſolches dem Medico verheelet hat / indem dadurch der Schade in einen ſchlimmen Stand gerathen/und fiſtuliret worden. 2. Iſt kein Medicus ſchuldig/daß er ſeine Medicamenta dem Barbierer eröffne/zumal wenn er ſiehet/daß es nicht angewandt / und kein Danck zu hoffen iſt. 3. Kan weder das hefftige purgiren noch die Salivation und Schwitzen in dergleichen Verletzung der Bruſt ſtatt finden. Und hat ſolche ungeräumte procedur viel mehr den Patienten vollends entkräfften und ruiniren müſſen. 4. Wäre wohl zu wünſchen/daß man einen Unterſcheid machte zwiſchen einem rechtſchaffenen Chirurgo und einem Barbier / dieweil aber aller orten Ignoranten mit unterlauffen / die ſich weiſe düncken / ſo iſt ihnen Straffe gnug/wenn ſie ihren Credit verliehren / daß ſich nachmals kein ehrlicher Mann in ihre Cur begiebet. Zweifflen aber auch nicht/es werde der Magiſtrat ihres Orts dergleichen groben Unverſtand und Thätlichkeiten an beyden gebührend zu beſtraffen wiſſen. Welches wir demſelben hiemit in Antwort melden wollen. Leipzig den 5. Jan. 1689. Decanus &c.

CASUS LXXIV.

Fractura brachii malè curata.

P. P.

Aus beygefügten Actis fol. 1. & ſeqq. erſehen dieſelben mit mehrern/was wegen der H. R. einem hieſigen Unterthanen zu R. von einem Chur-B. Unterthanen/ Namens M. G. zu S. zugefügten Beſchädigung/und ſonderlich deß dieſer wegen von hieſigem Amts-Barbier/ J. V. K. prætendirten Heilerlohns/hingegen aber ihme beygemeſſenen Verwahrloſung des Schadens allenthalben vorgelauffen/wir aus gnädigſten Befehl fol. 41. ein Judicium Medicum fol. 111. & ſeq. darüber eingeholet/ und deme zu Folge Herrn D. W. E. W. und J. C. H. Barbier in H. fol. 113. und 115. requiriret, auch wie nach Anleitung deren Atteſtati fol. 117. und 118. der Arm befunden worden. Wenn denn gedachter K. nicht allein fol. 119 120. 127. & ſeqq. darwider proteſtiret, und fernere Beſichtigung reſerviret, ſondern auch fol. 136. 137. & ſeqq. eine weitläuffige deduction und Refutation, worwider Gegentheil fol. 162. proteſtiret, übergeben.

geben. Also haben Jhr. Hochfürstl. Durchl. mein gnädigster Herr fol. 167. und 169. darauff die Acta in eine andere Medicinische Facultät zu verschicken/ und dero judicium Medicum zu requiriren gnädigst mich befehligt/ welches auch erfolget. Gleichwie nun das anderweit eingeholte judicium fol. 177. dahingehet/ daß am füglichsten hinter den Grund zu kommen/ wenn H. R. von einem gantzen unpartheyschen Collegio und verständigen Chirurgis nochmahls besichtiget würde/ K. auch nunmehro die benöthigten Unkosten endlich einmahl hierzu erleget. Als habe meinen Hochgeehrten Herren ich die gesammten Acta hierbey übersenden wollen/ dienstl. bittende/ Sie wollen zu solcher Besichtigung einen gewissen Tag benennen/ mir selbigen bey diesem Expressen/ damit ich beyde Theile an gehörigen Ort zu rechter Zeit bestellen könne/ notificiren/ nach beschehener Besichtigung aber mir ein der Warheit gemässes Attestatum ausfertigen. Solches nechst Abstattung der Gebühr ꝛc Datum Z. den 15. Ianuarii 1689.

B. H. A. S.

Auff Herrn J. B. K. verordneten Amts-Barbiers zu Z. beschehenes Ersuchen und Bitten / attestire ich Endes Benamter hiemit / daß verwichenen 12. Aprilis jetzt lauffenden 1684. Jahrs / als ich anderer Verrichtung halber zu Z. gewesen / nebst jetzt-gedachten Barbier / mit nacher R. gefahren / und einen Einwohner daselbst / Namens H. R. welcher damahln allbereit in die 14 Woche an einem Arm-Bruch bettlägerig gewesen / besuchet / dessen Zustandes mich erkundiget/ die mir erzehlten Umstände / nebst gethaner Cur des Barbiers / reifflich erwogen / und befunden : Daß obgedachter Amts-Barbier das jenige / was einem treuen / verständigen und erfahrnen Barbier zustehet / wohl und kunstmässig verrichtet / indem die zerbrochene Knochen ich wohl reponiret / firmirt / und conglutinirt befunden / daß also bey meiner damahligen Gegenwart der Arm seinen richtigen Situm und Figur / und der damahlige vorhandene Schwulst am Arm / oberhalb dem Bruch nach der Achsel zu / und allbereit geöffneter Beule um die Achsel (tumoris serosi) ungeachtet / richtige extension gehabt.

Demnach aber fast alle fracturæ transversæ, occasione festucarum hinc inde ex osse fracto secedentium &c. & partes vicinas lædentium aut pungentium, zugleich partes nerveas, tendinosas aut membranosas lädiren und irritiren / dahero nicht allein dictarum partium nutrimentum proximum, zumahl bey dergleichen corpore cacochymico, wie bey diesem Patienten ich angetroffen / sondern auch ipse balsamus naturalis alterirt und corrumpirt wird / pflegen allerhand gefährliche Zufälle / als Wund-Fieber / tumores oder Beulen / ex congestione humorum corruptorum oriundi, (dergleichen durch die um die Achsel befindliche Beule (tumorem serosum) einigen Ausgang suchen wollen) Schwindung des Glieds ꝛc. zu entstehen / welche von einem verständigen Medico nothwendig müssen præcavirt und curiret werden. Da nun bey diesem Patienten H. R. eine Beule hinten am Schul-

der-Blat / nach der Achsel zu / als ein kleiner Kinder-Kopff entstanden / nebst einiger Geschwulst des Arms oberhalb dem Bruch / hätte der Patient des Barbiers Warnung / einen Medicum zu consuliren und zu Rathe zu ziehen / nicht sollen in Winde schlagen / so würde auch diese Cur / wann sie von einem verständigen Medico die schädliche Feuchtigkeit per laxantia Mercurialia, sudorifera, evacuiret / balsamus naturalis gestärcket / das Geblüte gereiniget / und noxa contracta per vulneraria corrigiret worden wäre / zweiffels frey besser abgelauffen seyn / derohalben auch obgedachter Patient / da er durch Verachtung der innerlichen Cur sich selber versäumet / niemand anders / als sich selber / die Schuld zu geben. Uhrkundlich ich mich eigenhändig unterschrieben / und mit meinem gewöhnlichen Pitschafft besiegelt. Geschehen zu D. den 4. Nov. 1684.

D. J. C. W. Physicus &c.

Besichtigung H. R. in dem Ammt Z. geschehen dem 24. August. 1686. Nachm. 4. Uhr.

Nachdem S. Hochfürstl. Durchl. zu S. M. wohlbestalter Amt-Schösser zu Z. Herr B. H. unsendes benante schrifftlich requiriret H. R. einen Z. Unterthanen zu R. dem von einem Chur B. Amts-Unterthanen / nahmens M. G. zu S. am rechten Arme eine Beschädigung zugefüget worden / welchen der Z. Amts-Barbier J. B. K. in der Cur gehabt / nachgehends aber / als er deßwegen einig Heilerlohn prætendiret, ihme einige Verwarlosung des Schadens beygemessen werden wollen / zu besichtigen / und nach Besehung dessen / ob bemelder K. sowohl in coaptation und Einrichtung / als Bindung / dessen der Kunst gemäß und gebührend procediret, oder wie es sich sonst befinden mögte / unser beglaubtes attestatum hierüber zu ertheilen; Als haben wir uns seinem geneigten petito zur Folge den 24ten dieses Nachmittage in seiner Amts-Stube eingefunden / und nach eigentl. Betrachtung berührten Ambruchs H. R. ersehen: 1. Daß ihme der zerbrochene rechte Arm eines Fingers breit kürtzer gewesen / als der andere. 2. Er auch denselben nicht gantz gerade ausstrecken / noch gantz hinter in den Nacken bringen können / wie den andern. 3. Das os humeri, welches einer Hand breit von Ellenbogen entzwey gebrochen / krum / und etwas heraus gebogen / von dem Leibe weg. 4. Auff dem Bruche auswerts einen callum eines kleinen Hüner-Eyes groß. 5. Den inwendigen Theil des Musculi bicipitis nach dem Leibe zu / im Zuthun des Arms rund wie ein Apffel. 6. Dabey der gewesene Patient berichtet / daß er von Anfang der Verbindung Schmertzen gehabt / und der Arm so wohl über / als unter dem Bruche lange Zeit geschwollen gewesen auch alsobald nach der Verletzung hefftige Stiche in der Brust (vielleicht von Zerquetschung des musculi pectoralis versus fracturam ossis humeri) empfunden.

Aus welchen sechs Umständen / wir secundum fundamenta anatomica & chirurgica nicht anders schliessen können / als daß so wohl in coaptation und Einrich-

Einrichtung/als auch Bindung dessen von ermeldtem K. einiges Versehen mag vorgegangen/ und der Kunst gemäß nicht gebührend verfahren worden seyn/ welches wir hiemit nach unserm besten Wissen zu Steuer der Warheit pflichtmäßig attestiren sollen. Z. den 25. August. 1686.

W. C. W. D.
J. C. H. Chirurgus.

RESPONSUM WITTEBERGENSIUM.

NAchdem wir aus denen/ am 15. Martii dieses Jahrs/ an uns überschickten Acten, uns reifflich informiret/ und wie er unsere Meinung über den darinn enthaltenen Casum eines Arm-Bruchs H. R. und J. V. K. Amts-Barbierers dabey verrichteten Cur/ verlange/ ersehen. Als geben wir zur freundlichen Antwort: daß/ allen wohlerwogenen Umständen nach/ J. V. K. Amts-Chirurgus, gute Gründe seiner Geschicklichkeit/ und auch in diesem Casu erwiesenen guten Wissenschafft und Fleisses beygebracht/ wie aus denen der Vernunfft und Erfahrung gemässen wohl ausgeführten Puncten der Summarischen Deduction gemeldten K. von fol. 137. biß 159. zur Gnüge erhellet. Wann aber gleichwol mehr auff der darzu requirirten Herren Medicorum Urtheil zu sehen/ und aber solche/ als Herr D. W. Ch. W. fol. 117. und Herr D J. C. W. Land- und Stadt-Physic. zu D. &c. p. 134. einander gantz zuwider/ R. auch durch Vernichtung innerlicher Cur/ sich selbst verwahrloset/ und andere Zufälle zugezogen/ über das einer cacochymischen Constitution und ehemahligen schmertzhafften Zufällen unterworffen gewesen/ Als befinden wir am füglichsten hinter solchen Grund zu kommen/ daß beschädigter H. R. von einem gantzen unpartheyischen Collegio Medico und verständigen Chirurgis nochmahls besichtiget/ und der Warheit gemässes Attestatum ausgefertiget werde/ welches wir demselben nachrichtlich vermelden wollen. W. den 17. Martii 1687.

Decanus &c.

Bericht der Chirurgorum.

DEmnach wir Endes unterschriebene zu H. R. von R. welcher ohngefehr vor 4. Jahren an seinem rechten Arm/ eine quer Hand überm Ellenbogen das os humeri, durch ein Rad/ so ihme darüber gangen/ gebrochen/ selben zu besichtigen erfodert worden/ so haben wir befunden/ daß die extremitates ossis nicht recht auff einander/ sondern etwas über einander stehen/ dahero der Arm um ein weniges kürtzer/ davon die völlige Bewegung mercklich verhindert wird. Die Ursache kan so bald dem Chirurgo, als auch dem Patienten beygemessen werden/ welches wir dahin gestellet seyn lassen/ solches aber zu Steuer der Warheit hiemit attestiren wollen. L. den 6. Febr. 1689.

(L. S.) M. M. M. Chir.
(L. S.) L. S. Chir.

RESPON-

RESPONSUM LIPSIENSE.

P. P.

QAls uns derselbe die Acta, H. R. Armbruch / und dessen von J. V. K. Amts Barbierer in Z. verrichteten Cur betreffend/ zugeschicket / auch zugleich ermeldten Patienten vor uns gestellet/ um/ daß wir/ ob gedachter Armbruch anfangs recht und gebührend eingerichtet und tractiret worden? Nach verrichteter Collegialischen Besichtigung unser endliches Judicium von uns geben mögten. So geben wir ihm zu verlangter Antwort / daß wir gedachten R. vor uns gelassen / dessen rechten Arm allen Umständen nach wohl observiret/ dabey aber wahrgenommen/ daß solcher nicht recht ausgestrecket werden mögen/ ein merckliches kürtzer / als der Lincke/ und dessen fragmenta keines Weges gebührend/ und gerade coaptiret gewesen/ massen das os humeri circa fracturæ locum krumm und auswärts gebogen/ und dessen Callus auswendig (ohnezweiffel ob hiatum, per incongruam repositionem ibi relictum) viel gröſſer als der inwendige zu befinden/ weswegen denn die Heilung dieser fractur sich wider Gewonheit / und des Amts-Barbierers Versprechen in so viel Wochen verzogen/ und die hiebey sich ereignende Zufälle/ wo nicht (wie von D. W. fol. Act. 46. b. angemerckt) von allzuhartem Binden / (dadurch auch der Musculus Biceps biß auff diese Stund aus seinem Orte getrieben ist/) doch propter repositionem malè peractam , und dahero erfolgenden sangvinis affluxum, entstanden ist. Und mag gedachtem K. keines Weges zu seiner Exculpation dienen / als ob diese accidentia erst gute Zeit hernach sich eingefunden/ und à causa interna, nemlich cachexiâ und pectoris hydrope erfolget wäre / als welche Umstände von ihm noch zur Zeit nicht beygebracht/ hin und wieder aber ex Actis, sonderlich Zeugens Außsage fol. 88. und des Chirurgi fol. 141. eigenem Geständniß erhellet/ daß bald die ersten Tage die Geschwulst im Arm hefftig und merklich zugenommen habe. Vielweniger wird ihm zu statten kommen / wie er vorgiebt / als ob gedachte Symptomata von der zugleich geschehenen Contusione pectoris entstanden/ indem die übele Einrichtung des Arms/ mehr als am Tage/ und diese/ dergleichen Zufluß und pathemata zu erwecken / an sich selbst gnug sind. So

kan

kan er auch fol. 159. die Ungleichheit und Grösse des Calli nicht hiemit entschuldigen / als ob er wegen der grossen Geschwulst bey dieser Cur nicht methodo ordinariâ gemäß / procediren können / massen K. fol. 29. & 30. selbsten vorgiebt. Des andern Tages / da er nach dem Armbruch gesehen / er solchen gantz wohl und ohne einige Geschwulst oder inflammation gefunden / da er denn / was bey dem ersten Verbande übersehen / verbessern und ersetzen sollen / zumahl er fol. 2. versprochen / er wolle diese mit grosser Geschwulst und vielem Geblüt ungebene fractur mit GOttes Hülffe curiren.

Schließlichen thut auch wenig zur Sache / daß er bey überhandnehmenden Zufällen zu einem Medico gerathen zuhaben vor iebet massen solches nicht im Anfang gesehen / weil in der achten Woche / K. Vorgeben nach / der Bruch richtig und gut (dannenhero binnen solcher Zeit keines Medici benöthiget) gewesen / der Chirurgus auch um 12. Rthlr. dem Patienten / da dieser allbereit über Stiche in der Brust geklaget / so wohl innals äusserlich mit guten Medicamenten an die Hand zu gehen / sich obligiret, und würde nachgehends / da der Arinbruch anfangs nicht behörig tractiret worden / diesen Errorem kein Medicus haben zu rechte bringen können. Welches wir ꝛc. d. 6. Febr. Anno 1689.

Decanus &c.

CASUS LXXV.

Mutus ac surdus â nativitate num curari possit?

P. P.

Denenselben ist zweiffels-frey annoch geneigt erinnerlich / wie mein Bruder E. A. von der A. wegen seines mangelhafften Gehörs und Sprache / vor Jahren / als Anno 1684. und 85. von dessen Vormunde / Herrn A. A. von S. uff R. und W. dero Cur untergeben worden / um zu versuchen / ob solch Malum durch Medicamenta zu heben möglich / oder nicht / und wiewohl man der rühmlich angewandten Mühe und Fleisses erwünschten Effect verhoffet / solcher dennoch / weilen das Malum incurabel befunden / nicht zu erhalten gewesen. Nun entstehet jetzo die Frage / ob gedachter mein Bruder E. A. von der A. pro eo, qui difficulter tantum audit & loquitur, oder nicht vielmehr pro planè muto & surdo zu halten / und ob das malum curabile oder incurabile sey. Wann mir dann hieran in einer

gewissen Sache ein merckliches gelegen / ich aber darüber keine bessere Nachrichtung / dann bey meinem Großg. Hochgeehrten Herrn / unter dero Cur ernannter mein Bruder meines Behalts ein gantz halb Jahr / wo nicht drüber / continuè an einem Stücke in L. gestanden / zu erlangen weiß ; Als ergehet an dieselben mein gantz dienstliches Bitten / Sie belieben sich so geneigt zu erweisen / und mir wegen meines Brudern Zustand / insonderheit ob er pro difficulter loquente & audiente, an pro muto & surdo zu achten / und ob das malum curabile oder incurabile sey / dero vollgültiges Attestatum in forma probante, um die Gebühr / bey diesem Expressen mitzutheilen. Solches ꝛc. F. den 28. Jan. 1689.

J. F. von der A.

RESPONSUM.

P. P.

Als uns derselbe ein Schreiben den 28. Januarii dieses 1689. Jahres zugeschicket / in welchem er berichtet / wie daß sein Bruder E. A. von der A. wegen seines mangelhafften Gehörs und Sprache Anno 1684. und 85. anhero in die Cur gebracht worden : und also von uns ein vollgültiges Attestatum in forma probante verlanget :

Ob gedachter dessen Bruder pro difficulter loquente & audiente; an pro muto & surdo zu achten : und ob das malum curabile oder incurabile sey ?

So haben wir deßwegen einen Conventum Facultatis, umb diese Sache zu untersuchen angestellet : weil aber von uns / als Facultät / bey dessen Anwesenheit nicht verlanget worden / daß wir uns seines Zustandes erkundigen solten / als können wir auch demselben dißfalls kein vollgültiges Attestatum ertheilen : es wäre dann / daß uns in Zukunfft genauere Nachricht von dieser Sache Beschaffenheit zugeschicket würde / welches wir hierbey in Antwort melden wollen ꝛc. Leipzig den 1. Febr. 1689.

CASUS LXXVI.

Vulnus pectoris num ex imperitia Chirurgi lethale.

(Vid. Casum 75. proxime præcedentem.)

P. P.

Als denenselben beliebet jüngster Zeit auff Hn. J. A. S. M. D. vorgestellten Casum und formirten quæstion, dergestalt zu respondiren / daß es mir in meinen Recht-Sachen nicht allein præjudicirlich / besondern auch etwas verkleinerlich /

nerlich/indem ich bey die 40. Jahr allhier im Amte gewesen / viel gefährliche Schäden/GOtt sey Danck! glücklich verrichtet/und mit manchem fürnehmen berühmten Medico curiret/daß also ein solches mir beygemessenes Versehen mir als von einem alten erfahrnen Chirurgo nicht eins zu præsumiren/und ob mir gleichwohl bewust/wie weit solche einseitige Responsa gelten/weil das Korn gemahlt/wie es zur Mühl gebracht/so habe doch meine Obliegenheit und Dienstbarkeit erachtet/von denen hierinn enthaltenen wohlbeglaubeten Attestatis a. b. c. d. & e. Nachricht zu geben/ meine Hochgeehrte Herren dienstlich ersuchend / wegen dieses Empfangs / oder was ihnen sonst auff diese anderwertige remonstration beliebet / einen schrifftlichen Schein heraus zu geben/der ich nebst Erlassung in Göttlicher Obmacht bin und verbleibe

C. B. Chirurgus.

Lit. A.

AUff die von Tit. Hn. Lieutenant begehrte und beschehene Besichtigung / betreffend ihn selbsten / und in specie die Wunde / so ihm ohngefehr vor 8. Monaten / in der rechten Brust/durch einen unglücklichen Stoß ist gegeben worden / geben wir endes benannte vorgesagte Herren nach reiffer Betrachtung der Sachen/ auff sein Begehren diesen schrifftlichen Bescheid / daß sothane Wunde von Anfang in cavitatem pectoris penetriret und den rechten lobum pulmonis berühret habe/ wie tieff aber und wie gefährlich derselbe zu der Zeit mag verletzet gewesen seyn / können wir eben nicht wissen noch berichten / als die wir den Hn. von Anfang nicht gesehen/und aus blossem Bericht nicht urtheilen mögen.

Gegenwärtig aber ist die Sache also beschaffen / daß bey der Verbindung eine grosse Menge stinckendes Eyters heraus fliesset/und zwar schäumend/und sprützend/ daraus gnugsam zu sehen/ daß zum wenigsten der rechte lobus pulmonum ziemlich verletzet/ja verfaulet seyn muß / es gibet auch die Wunde fast zu erkennen / daß man dieselbe pro ulcere fistuloso angeben möge. Daß also biß anjetzo niemand mit Warheit sagen noch sich rühmen mag/ daß er den Schaden des Hn. Lieuten. im geringsten verbessert; haben dieses auff Begehren der heischenden Herren zur freundl. Antwort nicht versagen können. Geschehen H. den 3. Martii 1685.

J. H. D. & Physicus.
J. E. K. D. & Sub-Phys.

Lit. B.

DEmnach Meister C. B. von mir begehret / ihm ein Attestatum zu ertheilen / was er bey dem Herrn R. von F. gethan / und mit seiner Chirurgischen Arbeit verrichtet / als habe ihm solches nicht verwegern wollen / sondern attestire / daß / da ich zu dem Herrn F. bin beruffen / er vorhero schon ihn verbunden / auch eine Ader eröffnet hat gehabt / ich aber zu dem Herrn Patienten kommen / habe ich selben sehr schwach befunden / daß ich auch sorgfältig befördert / daß er durch Geniessung des H. Abendmahls seine Seele mit

GOtt versöhnen / und sich seiner Seligkeit versichern möchte / demnechst methodicè das Meinige bey der Cur gethan / auch gesehen und vermercket / daß der Herr Chirurgus seiner bekannten dexteritât nach alle sorgfältige Versehung und Fleiß jederzeit dabey hat angewandt / so / daß ich wohl mit ihm zufrieden gewesen bin / und ob man schon anfänglich / wie sorgfältig man auch die Wunde öffters und fleissig untersucht / nicht hat durch die Wunde in cavitatem pectoris kommen können / so hat doch der Chirurgus, umb mit desto grössern Fleiß und Pflege den Herrn Patienten zu erhalten / ihn zu sich in sein Hauß genommen / da denn endlich sich es gebessert nach einigen Tagen / daß eine purulenta materia sich aus der Brust ergossen / dabey der Patient sehr schwach gewesen / welchem allen doch durch dienliche inn- und äusserliche Mittel so ist begegnet / daß Hoffnung der Genesung sich hat herfür gethan / der Patient auch artig was essen konte / und ziemliche Kräffte bekam / weiln aber solche Genesung langsam ist / und der Patient als des Herrn Bruder etwa anderwärtige schleunige Hülffe vermuthete / als hat er mich von der Cur dimittiret. Dieses habe ich zu Beysteuer der Warheit auff Begehren attestiren wollen. H. den 9. Jul. 1686.

C. L. D.

Lit. C.

DEmnach ich vernehme / daß dem Herrn Chirurgo B. noch wil beygemessen werden / ob solte er Herr F. Wunde vor der Zeit haben zuheilen lassen / so verwundert mich sehr / daß man von einem so vorsichtigen alten / und in seiner Chirurgischen Wissenschafft wohlerfahrnen Chirurgo solche Gedancken hat / da doch ein Tyro solches besser weiß / und bezeuge ich demnach abermahln ohne affecten und einige passion mit Grunde der Warheit / daß / so lange ich bey der Cur bin gewesen / er nebenst mir mit äusserster Sorgfalt je und allewege sich hat angelegen seyn lassen / in cavitatem pectoris zu kommen / und die Wunde offen zu halten / so daß man ihme zu nahe thut / wenn man von ihm ein Widriges wil præsumiren. Vollkommen ist kein Mensch. Dieses abermahlige attestatum aber muß ich ihm mit Grunde der Warheit mittheilen. H. den 13. Febr. 1689.

C. L. D.

Lit. D.

Der Herr Chirurgus M. D. wird freundlich ersuchet / auff die drey folgende Fragen zu Lieb der Warheit / mit Ja / oder Nein zu antworten / und was mehr zu bezeugen.

1. Ob er nicht um Johannis / deß 1684sten Jahrs sey von Herrn C. B. hiesiger Chirurgorum Seniore in sein Hauß zu einem Adelichen Patienten Herrn R. von F. gefodert / und wie er denselben in seiner Gegenwart verband / ihn gantz krafftloß über schwere und Engigkeit der Brust klagend mit einer Wunden am Sterno zwischen der weissen linea und Wartzgen rechter Seiten ein Nadel-

Knopff

Knopff groß behafftet/ gebührlich tractirend vorgefunden/ anbey der Chirurgus neben dem Patienten aussage/ daß ehe Chirurgus die Wund (die er uñ die Herrn Doctores, ungeacht sie selbigen in allerhand positur gestellet/ weder mit dem Stylo noch Wachs-Kertzlein in cavitatem pectoris gehende/ nicht finden könnten) neben dem Herrn Doctore C. L. wegen der symptomatum in cavitatem pectoris gehend/ der Hr. D. J. A. S. aber dieselbe/ weiln man nicht in cavitatem pectoris gelangen kunte/ vor nicht durchgehend æstimiret, u. derohalben dieselbe zuzugehen rieth/ darzu er Chirurgus sich nicht resolviren koñte/ sondern iñermehr die Wunde zu dilatiren und den Sinum suchte/ um das vermuthete sanguis extravasatus durch selben aus der Brust p. p. zu leeren. Und er ersuchet bey seiner Seelen-Seligkeit dem Adelichen Herrn Patienten zum besten seyn Bedencken zueröffnen.

2. Ob er auch nicht ebenfalls selbiges Jahres nach Jacobi abermahl zu selbigen Adelichen Patienten gefordert die Wunde abermahl decenter mit einem Meissel/ so mit einem Faden durchstochen/ davon ziemlich lang die Enden aus der Wunden hiengen/ mit dienlichen von beyden Herrn Doctoribus mit consentirenden Artzneyen tractirend vorgefunden/ so wohl der Herr Patient als Chirurgus ausgesaget/ daß er allezeit so vom Chirurgo verbunden/ und ihm Patienten ergangen/ wie ihm von Herrn D. L. Chirurgo und ihme vorgesagt/ und einsmahl in der Nacht durch die mit dem Stylo nicht kommende Wunden/ eine grosse Menge stinckendes Eyter und Blut ausgeronnen/ und demnach nach etlichen Tagen weder Doctores noch Chirurgus (ohngeacht sie den Patienten in unterschiedliche Art und positur gestellet) in der cavität der Brust nicht gelangen mögen. Wenig Tagen aber hernach vom Chirurgo, nach dem er noch einen Schnitt in das Fleisch gethan/ in selbiger gelanget: Nun befunde sich zwar der Herr Patient besser/ es wolte ihm aber nach seinem Begehren weder die Doctores noch Chirurgus seine völlige Genesung versichern/ zwar machte ihm der Chirurgus etwas Hoffnung/ doch mit Condition, daß er die paracenthesin vornehme/ so die Herrn Doctores contradicirten so schrifftlich als mündlich: abermahl sein Bedencken deßwegen zugeben ersuchet worden.

3. Ob er nicht abermahls nach Michaelis selbigen Jahres zu eben dem Adelichen Patienten gefordert/ und von dem Chirurgo als Patienten vernommen/ daß dieser den Herrn Doctorem L. dimittiret, und der Herr Doctor J. A. S. dem Herrn Patienten die Tobacksrauch-Cur/ die der Chirurgus nicht approbiret, doch den Herrn Doctor und Patienten zu Gefallen seinen Gesellen J. H. M. geliehen/ den Rauch mit einer verkehrten Pfeiffen in die Brust zu blasen/ (ohne Nutzen gebraucht/ und der Patient nun Sinnes wäre/ die Salivation Cur/ welche ihm der Fürstl. H. P. Herr Inspector H. S. rieth/ ihn betheuret/ damit unterschiedlich solche Patienten curiret, auch ihm Genesung versprach) zuschreiben/ dazu der Herr D. S. und Herr Chirurgus B. nicht rathen wolten wegen seiner schlechten Leibesconstitution &c. Er hätte sich resolviret selbige Cur vorzunehmen/ es gülte

zum Leben oder Tode / Bathen beyde mein Bedencken deßwegen zu eröffnen.

Worauff der Herr Chirurgus M. D. mit folgendem geantwortet/ und solches mit seiner eigenen Unterschrifft bekräfftiget/ so beystehende Herrn und Freund ebenfalß attestiret, mit dero Unterschrifft/ und zwar.

Ad Primum, Ja/ er sey gefordert/und habe also den Hn. Patienten vor sich gefunden/und ob erwehntes von ihm und Hn. B. gehöret/und ihm gerathen/bey seiner Resolution zu verbleiben / auch ihm und dem Adelichen Patienten etliche Casus erzehlet von sothanen Wunden / die von den erfahrnesten Practicis im Anfang nicht haben exploriret werden können/ hernacher befunden/in cavitatem pectoris gehend.

Ad 2. Ja/ er habe also den Patienten verbunden vorgefunden/Erwehntes von Hn. Patienten und Chirurgo gehöret/ und paracenthesin commandiret.

Ad 3. Ja er habe auch solches von dem Hn. Patienten und Chirurgo vernommen/ da er ebenfalls wegen der schlechten Constitution des Hn. Patienten mit dem Chirurgo B. scrupuliret / und hypercatharsin und keinen glücklichen Succeß besorget. Actum H. den 9. Febr. 1689.

Ich Unterschriebener bezeuge dieses wie oben stehet. M. D. Chirurg.

Daß Meister M. D. auff Vorzeigung gegenwärtiger Schrifft / in Gegenwart Hn. J. N. S. Notarii Adjuncti manum recognosciret hat/ solches attestire ich. H. den 19. Februarii 1689.

(L. S.) H. L. Not. Cæs. Publ.

Lit. E.

Attestatum D. S. worüber die gantze Injurien Klage entstanden.

Auff Begehren Hn. Lieutenants von F. zu attestiren / welcher gestalt derselbe von einem Empyrico und Bruchschneider S. nebst dessen Cameraden C. B. einen Barbierer desperat tractiret/ liederlich verdorben / und betrüglich um sein Geld und Gesundheit gebracht/ habe demselben der Warheit zu Liebe nicht vorenthalten wollen/daß ungeacht der Hr. Lieutenant durch C. B. Unvorsichtigkeit eine Brust-Fistu bekommen / dennoch von vernünfftiger angestellter Procedur und Vorsorge/so lange ich bey dem Hn. Lieutenant gewesen/dieselben und dessen Wunde in einen guten Stand gebracht/ worauff B. neben S. mit Practiquen und falschen Promessen ihn in gewisser Zeit gesund zu schaffen / den Hn. Patienten aus meiner Cur betrüglich gestohlen/ und ungeacht S. gewarnet / daß er mit seiner Quacksalberey von demselben bleiben/ und seiner Bruchschneiderey abwarten solte / weil er nicht tüchtig unmögliche Sachen zugebrauchen / ihm auch nicht zustünde / denselben nicht allein mit dem Mercurio zu verbinden/ sondern grausamlich purgiren und salviren lassen / als wann er die Frantzosen am Halß gehabt hätte/ wodurch/ als leicht zu ermessen/ dessen gantze Constitution verdorben / die Kräffte geschwächet / und die Wunde in üblern Zustand gebracht / als sie niemahls gewesen / daß ich hefftig erschrocken/

schrocken/da ich nebens dem Raths-Barbierer des Hn. Patienten Hn. Lieuten. von F. seine Wunde wieder gesehen/ und von demselben ärger/als Büttelsknechten tractiret/ dergleichen kein ehrlicher Mann jemahls gebillichet/ vielweniger ins Werck gesetzet/ zweiffele auch nicht/ es werde E. Hohe Obrigkeit/ so fern der Hr. Lieutenant/als billich/ sich dieser wegen beschweret/ eine exemplarische Straffe ergehen zu lassen / und diesen beyden Ignoranten abgewehnen / daß sie hinfüro als Spitzbuben und Etc. zu Wercke zu gehen sich bedencken / und S. ein Bruchschneider bleiben / B. aber ein Barbierer/ und sie beyderseits den Mercurium zugebrauchen umgehen / durch welchen der Hr. Lieutenant so miserabel gemachet worden. In Eyl H. den 15. Febr. 1685. J. A. S. D.

RESPONSUM.

Als ihr uns ein Schreiben / ohne Benennung Zeit und Orts/ nebenst einigen Beylagen sub lit. A. B. C. D. E. zugeschickt/und mit Einwenden / daß das de Dato 5. Januarii 1689. Herrn Sempronio F. von unser Facultät ertheilte Responsum euch in eurer Rechts-Sache nicht allein præjudicirlich / sondern auch verkleinerlich wäre / und darbey wegen dieser Beylagen Empfangs/ oder was uns sonst auff anderwärtige Remonstration belieben würde/ schrifftlichen Schein begehret. So geben wir euch hiemit/und mit Zurücksendung euerer Attestatorum zur Antwort / daß obgedachtes Responsum von uns wohl-bedächtig / und denen damahls uns zugesendeten Bericht und beygebrachten Umständen und fundamentis Medicinæ gemäß/ sey auffgesetzet worden / dahero wir uns von euch einer solchen Censur, (als hätten wir ein einseitiges Gutachten ausgestellet/) nicht versehen hätten. Dafern ihr aber wegen dieses Casus andere Umstände beybringen/ und uns anderweit gebührend und förmlich befragen werdet/ wollen wir alsdenn gleichfalls unsern Pflichten nach darüber zu judiciren wissen.

Leipzig den 4. Martii 1689.

Pro-Decanus &c.

CASUS LXXVII.

Blasphemans num Melancholicus?

P. P.

Es ist Herr S. H. von H. wegen angeschuldigten vielen Schiessens / dabey beschehenen Fluchens und blasphemirens/ unlängsten ad capturam gebracht/ mit der Inquisition wider ihn verfahren / und auff gewisse Articul vernommen

men worden / worbey er denn solche angeschuldigte Verbrechen theils negiret / theils mit der Unwissenheit / am meisten aber damit / ob wenn er mit so hefftiger Melancholia dann und wann beleget wäre / daß auch / was bey solchem ihn übereylenden malo er vornehme / ihme nicht wissend / umb so viel eher aber dessen zu entschuldigen seyn würde. Dieweil nun aber diese vorgegebene Melancholia so schlechterdings nicht beglaubet werden wollen / hat obgemeldeter von H. auff die jenigen Medicos, welche ihn von einigen Jahren her curiret / provociret / und daß deroselben Attestata und Berichte darob eingeholet werden möchten / Anlaß gegeben / deßhalben denn man sich bemühet / und von denen Medicis, so bey dessen bißherigem Zustande er adhibiret / beygelegte Attestata sub A. B. C. & D. erhalten / worinnen denn von dessen melancholischem Zustande sie sattsame Nachricht ertheilen / also daß zwar dahero / daß obgedachter von H. graviori & innatâ quâdam Melancholiâ laborire / nicht zu zweiffeln / in mehrer Erwägung / daß dessen Sel. Herr Vater sowol als dessen Sel. Frau Mutter mit dergleichen Zufällen bey ihren Lebzeiten auch gar starck beleget gewesen / und also dieses vor ein angebohrnes malum zu achten / bey welcher Bewandniß denn / daß er umb so viel ehe pro verè melancholico zu achten / folglich aber mit ordentlicher Straffe hierunter zu verschonen seyn solte / beglaubet werden will. Umb damit nun aber ex consilio peritorum man hiebey verfahre / und oberwehnter von H. bey so gestalten Sachen pro verè & plenè Melancholico zu achten / so vielmehr vergewissert sey / so ergehet an dieselben hiemit mein dienstgefliessenstes Bitten / Sie geruhen / angeführte derer Medicorum Attestata hochgünstig zu perlustriren / und zu erwägen / ob mehrberührter von H. pro summè Melancholico zu achten / und im übrigen dafür zu halten sey / daß die jenigen Excesse und Verbrechen / so ihm beygeleget werden / mehr ex affectibus melancholicis, als ulla malitia ihren Ursprung nehmen / und dahero er mehr cum commiseratione zu übersehen / als deßhalben zu bestraffen sey? Mit aber durch dero verschlossenes Responsum dero sicheres Sentiment darob zu ertheilen; die Mühewaltung werde nebst Erlegung der Gebühr mit schuldigem Dancke stets erkennen / und allezeit verharren ꝛc. Datum G. den 2. Febr. 1689.

T. S. LL. Cultor.

A.

Daß der Wohl-Edel gebohrne Herr S. H. von H. à juventute an einer Melancholia hypochondriaca laboriret / auch von allen ihren beschwerlichsten Symptomatibus, als cordis palpitatione, ejusdemque summa anxietate, respiratione difficili, interdum ad strangulationis metum accrescente, capitis vertigine, immodicis & turbulentis vigiliis, metu & tristitia ingenti, solitudinis amore, cerebri & animi perturbatione (interdum satis evidenti) miserè excruciiret worden: solches habe ich vielfältig erfahren / indem ihme fast in die 14. Jahre nach einander consiliis meis Medicis assistiret. Ob nun zwar der Gebrauch der Medicamentorum jederzeit hierinnen viel Erleichterung gebracht / so hat

jeder-

jedennoch dieſes malum, weil es bey ihme ein hereditarium (indem ſowol der Sel. Herr Vater ein hypochondriacus geweſen/ als auch die Frau Mutter eine ſplenetica, und noch vor wenig Jahren von einer ziemlichen Melancholia eine gute Zeit harte Anfechtung erlitten) niemals mit der Wurtzel können ausgerottet werden: ſondern ſeynd zum öfftern dergleichen Kranckheiten / ſo da ex humoribus biliosis, atrabilariis & melancholicis ihren originem her deriviren / als febres tertianæ, quartanæ, malignæ dyſenteria &c. mit zugeſchlagen / daß alſo vorerwehnter Herr von H. von ſo vielen Jahren her biß auff dieſe jetzige Zeit ein ſtetiger tributarius Medicorum & Pharmacopœorm geweſen. Und als in den letztern Jahren aus Ungedult und Hoffnung der Aenderung er die Medicos zu permutiren angefangen/ bey ſolcher aber mehr Schaden als Nutzen gefunden / haben ſelbigen die intolerabiles cordis anxietates dahin getrieben / daß er zu Zeiten eine curam palliativam im Truncke geſuchet / und aus ſelbigem eine vim anodynam verhoffet. Wie leicht nun bey ſolchen in moralibus einiger Exceſſus ſich befinden können / iſt ohnſchwer jedem Verſtändigen zu urtheilen; welches auff Begehren hiemit ſub fide & veritate Medica mit meiner eigenhändigen Unterſchrifft und gewöhnlichen Petſchafft attestiren und bezeugen ſollen. Geſchehen M. den 29. Jan. 1689.

(L. S.) J. F. B. Phyſ.

B.

Als der Wohl-Edel gebohrne Herr S. H. von H. den 5. Julii 1688. ſeiner Beſchwerungen halber mich conſuliren laſſen/habe nach genauer Erforſchung befunden / daß derſelbe damals 27. Jahr alt / in die 2. Jahr ein Wittwer / und von Jugend an wegen der Melancholia hypochondriaca ein ſtetiger tributarius Medicorum & Pharmacopœorum geweſen / ſein Herr Vater Sel. wäre für einen Hypochondriacum, und die nunmehr ſelige Frau Mutter für eine Spleneticam gehalten worden / (wie ſie denn ſelbſt mir geklaget / daß ſie vor etlichen Jahren / ſonderlich im Wittwenſtande/ und nach Verliehrung des fluxus menſium harte Anfechtung von der Melancholia erduldet) die urgirende Symptomata waren / inflationes corporis cum anxietate, immodicæ vigiliæ, animi perturbatio &c. über dieſes liebete er vitam ſolitariam, und vermeynete die ſchlafloſen Nächte/ timorem & mœſtitiam mit dem Truncke zu vertreiben ꝛc. Dieſe ſehr gefährliche Kranckheit / obwol magna vis feminis teſte Hippocr. lib. de morb. ſacr. & Ludovic. Merent. tract. de morb. hered. und deßwegen die gründliche Ausſtreckung unmöglich nach der Meynung Sennerti lib. 1. Med. Pract. part. 2. cap. 8. Fab. Pac. Comm. 9. lib. 1. Galen. de M. M. & Brun. Seidelium lib. de morb. incurab. zu halten / entgegen ſtunden / nun zu begegnen / iſt demnach aller Fleiß angewendet worden / damit nicht Mania oder ein ander von Hippocr. 6. a. 23. angeführte beſchwerliche Kranckheit / darauff gegen den damahligen Herbſt darzu ſtoſſen möchte / habe aber nur einige Erleichterung mit unter verſpühret / wel-

ches mit meiner eigenhändigen Unterschrifft und gewöhnlichem Petschafft bezeugen/ und in Antwort nicht bergen sollen ꝛc. L. den 7. Febr. 1689.

(L.S.) J. C. W. Med. Pract.

C.

FUr Nachricht wird dienen / daß ich zu End Genannter von dem Hoch-Edelgebohrnen Herrn H. von H. zu M. vor 2. Jahren wegen seiner Beschwehrung unterschiedliche mahl consuliret worden bin / und aus den damahligen Umständen abzunehmen war / daß er zur selben Zeit Melancholia hypochondriaca laborirete. Gleichwie nun dieser Morbus in diversis Subjectis diversa Symptomata zu causiren/ und in specie affectus animi variis modis zu immutiren pfleget / also hat man auch observiret / daß etliche / welche mit diesem Morbo befallen worden / nicht allein in arge Gedancken gerathen sind / sondern auch dieselbe in der That ausgeübet haben/ ja wohl endlich gar ipsa Mania darauff erfolget ist / derowegen ist dieses Herrn Zustand mit unleidigen Augen anzusehen / und sind die jetzo vorhandene Zufälle ferner wohl zu überlegen / welches hiemit ꝛc. M. den 28. Jan. 1689.

(L.S.) J. A. S. D.

D.

DEmnach Herr H. von H. zu M. von mir ein Attestat wegen seiner Beschwehrung / welche mir als einem Medico, so er zu unterschiedenen mahlen zu Rath gefraget und gebrauchet / wohl wissend und bekannt seyn möchte / zu ertheilen / Als attestire ich hiemit / daß ich bey gedachtem Herrn von H. eine ziemliche Neigung zur Melancholia hypochondriaca gefunden / welche / wann sie bey einem Menschen dann und wann überhand nimt / seiner Gedancken und Handlungen nicht allerdings mächtig läst / deßwegen in solchem Zustande mehr Mitleiden mit demselben zu haben / als daß ihm einiger Excess zur Boßheit zu imputiren sey. Aus diesen Ursachen habe ich ihm auch nicht einmal/sondern vielmahl expressè wider diesen Morbum Artzney verordnet und gegeben. Daß dieses in der Warheit sich also verhalte ꝛc. ꝛc.

G. den 23. Jan. 1689. (L.S.) J. A. B. Stadt-Physicus.

RESPONSUM.

P. P.

ALs uns derselbe in einem Schreiben vom 2. Febr. Herrn S. H. von H. Zustand weitläufftig zu erkennen gegeben / und unter andern über nachfolgende Frage unser Sentiment gebethen / nemlich / Ob der von H. pro summè melancholico zu achten / und im übrigen dafür zu halten sey / daß die jenige Excesse und Verbrechen / so ihme beygeleget worden / mehr ex affectibus melancholicis, als ulla malitia ihren Ursprung nehmen / und dahero er mehr cum

commi-

commiseratione **zu übersehen / als deßhalben zu bestraffen sey ? So haben wir die in Abschrifft uns zugeschickte** Attestata Medicorum, sub A. B. C. & D. Collegialiter **durchsehen / und befinden aus denselben / nach Erwegung derer hierinnen angeführten Umständen / daß oberwehnter Herr von H.** secundum relationem horum Medicorum & Practicorum, **allerdings** Melancholia hypochondriaca laborire **/ und solch** malum quasi ex hæreditate à Parentibus **den Ursprung habe ; in dem flugs in der Jugend es bey ihm sich spühren lassen. Weil dann dergleichen** affectus, crescentibus annis, & accedentibus variis excessibus in diæta, & in specie animi perturbationibus gravioribus, **immer mehr und mehr sich zu vermehren / und öffters wohl gar in** Maniam **zu** degenerir**en pfleget : So ist zu vermuthen / daß dessen Begünstigungen nicht aus einer** Malitia, **sondern vielmehr** ex perturbatione animi & delirio melancholico, **von ihm begangen worden. Welches wir ꝛc. L. den** 8. Martii 1689.

CASUS LXXVIII.

Capitis læsiones lethales.

P. P.

Denenselben gebe aus beykommendem Judicio Medico sub A. und Registratur sub B. mit mehrerm zu vernehmen/was es mit einem am 11. Nov. 1688. bey nächtlicher Weile weggekommenen Zimmermanns / H. G. K. und dessen den 3. Febr. a. c. in dem W. Fluß vor P. gefundenen und entseelten Cörpers / bey vorgenommener section vor Bewandtnus gehabt / und was der Medicus Herr D. G. zu F. wegen der an ihme befundenen Læsion und contusionen sentiret. Nun wird zwar dafür gehalten / es sey ermeldter K. von zweyen Personen / deren eine einen Schackan/ die andere einen Stock gehabt / den 11. Nov. 1688. bey stockfinsterer Nacht/und da er gantz truncken gewesen/verfolget/darnieder geschmiessen/ und in den W. Fluß vor ermeldtem Dorffe P. genannt/geworffen worden / massen denn auch des Hn. Medici Attestat sub A. und des Notarii Registratur sub B. dahin nicht undeutlich zielet. Nachdem mir aber solches Judicium dahero / wo nicht irrig/ doch sehr dubieus zu seyn vorkömmt / daß der Herr Medicus (1) categoricè und gewiß vorgibt/es wären die an dem Cörper befundene contusiones, Schläge / und selbige nebst mitangeführten circumstantiis, die gäntzliche Ursache / daß der Tod darauff nothwendig erfolgen müssen/da doch solches mehr conjecturen / und meines Behalts / in Ewigkeit mit gutem Gewissen nicht gesaget werden kan / daß es gewiß Schläge/so **pro simpliciter lethalibus** zu achten/und der Mensch schlechter Dinge

davon sterben müssen/auch also todt in das Wasser kommen; zumahlen/ da der vermeynte Todtschlag den 11. Nov. vorigen Jahrs geschehen seyn soll / der Cörper den 3. Febr. dieses Jahr erst gefunden / bey sothaner Bewandtnus über ein viertel Jahr/den sehr strengen Winter durch/im Wasser gelegen/ sich überaus in der Zeit ändern/und entweder durch das Eiß/rauhe wurtzelichte Ufer/und steinigten Grund so arg/oder noch wohl ärger zugerichtet werden können/also aber ein gantz ungewisses/daß man: Gewisse Schläge: determiniren wolte/in ferner Erwegung/da ja nichts unmüglich / daß K. selbsten in voller Weise / bey stockfinsterer Nacht in das Wasser gelauffen/welches daraus wohl geschlossen werden könte/weil die Handschuhe/ so er noch bey der section an den Händen gehabt / forne an den Fingern gantz auffgerissen und zerschlissen gewesen/und also muthmaßlich quod quasi furibundus in arena quæsiverit, ubi potuerit consistere, ut mortem videret, wiewohl solches proprie de digitis zu verstehen / doch halte ich dafür/ wenn der Cörper Handschuhe angehabt/die zerrissene Handschuhe gleiche præsumptionem geben können / welches aber der Herr Medicus nicht attendiret / noch niederschreiben lassen/ wie doch Rodericus à castro in seinem Medico Politico vorsichtig erfordert. Vors (2) ist billig zu considériren / da vorgegeben wird / es wäre weder substantia cerebri, noch cranium oder Meninges lædiret / ja auch kein vas majus in pectore geöffnet/ oder vulnus apertum zu sehen gewesen / und habe doch nothwendig der Tod folgen müssen/welches meines Ermessens nicht wohl seyn möchte/ auch dahero ominire/es müsse vera causa mortis nicht angezeiget/noch legal mit der section procediret worden seyn/zumal da der angegebene Schlag ziemlich hoch über dem Schlaffe/da sonst das Cranium wohl verwahret/und sehr dicke/auch so schlechter dinges nicht lethal ist/ obgleich alle Haupt-Stösse und Wunden gefährlich. (3) Scheinets/als wenn sich der Hr. Medicus selbsten contradicirte/wenn er im Schlusse spricht/ daß das Cerebrum von hefftigen Schlägen eine grosse Gewaltthätigkeit erlitten/davon die vasa sanguiflua cerebri zerrissen &c. quasi vero, als wenn der Mensch nicht per respirationem, das Geblüt in die Brust/Lunge und Vörder-Kopff ziehen können. Und wenn er (4) dieses beweisen wollen/hätte die substantia Cerebri genauer und besser anatomiret werden müssen. Und da nun (5) keine læsio vasorum da gewesen/ so kan auch keine eigentliche lethalität heraus kommen. Wäre aber (6) einiges vas verletzet/ warum ist es denn nicht demonstriret / oder dem Notario ad calamum dictiret worden. Und dahero aus vorigen und andern Ursachen/wie weit ich in dieser Sache fundiret oder nicht/gern berichtet seyn möchte.

Als gelanget an meine Hochgeehrte Herren mein dienstlich Suchen und Bitten/sie wollen belieben diesen Casum dero hochberühmten dexterität nach / wohl zu überlegen / und mich in einem verschlossenen Responso cum rationibus decidendi ohnschwer zu informiren/(1) ob die section, wie sie sub A. & B. beschrieben / benebenst dem judicio, secundum fundamenta Medica beständig / und bey so beschaffenen Dingen / die an dem Cörper ereignete læsiones vor warhafftige und gewisse

Schläge

Schläge ausgegeben werden mögen / oder obbesagtes Judicium (2) nicht vielmehr sehr zweiffelhafftig / gantz ungewiß / mancum und also beschaffen / daß daraus wieder die inculpatos nichts beständiges inferiret / oder was sonsten dabey desideriret werden könne? Die hohe Willfahrung erkenne nebst Abstattung der Gebühren pro studio mit dienstl. Dancke / bitte so viel möglich / die Sache zu beschleunigen und verharre stets &c. Datum G. den 31. Martii 1689.

H. B. R. Advocatus.

A.

Auff geschehene ordentliche Requisition des Hochfürstl. S. Ambts zu S. haben wir zu Ende Benannte heute den 4. Febr. H. G. K. welcher am 11. Novembr. vergangenen 88. Jahres verlohren und den 3. Febr. ann. curr. in der W. wiedergefunden worden / auffs fleissigste besichtiget / und bey Anschauung des Cadaveris einen Schlag queer über das Gesichte / davon die Nase gantz zerquetschet / und noch einen Schlag auf die rechte Seite des Haupts / eine queer Hand über dem Ohre / dabey der gantze Kopff / Gesichte und Brust / gantz ungemein und ungestalt mit Blut an- und unterlauffen gewesen / gesehen.

Nachdem wir aber zu besserer Nachricht und mehrer Vergewisserung den Kopff eröffnet / ist das Cranium zwar gantz unzersplittert / aber aus solchem viel Löffel Blut gelauffen / die Meninges sind gleichfals noch gantz und unverletzt gewesen / unter dem Processu falcato & circa arteriosum rete mirabile ist viel Bluts gestanden / so bey Eröffnung desselben heraus gelauffen. So haben wir auch bey Eröffnung der Brust / in thorace & pericardio etliche Löffel zusammen gelauffenen Bluts / von welchem auch die Pulmones gantz angefüllet gewesen / gefunden / welches von einer grossen Gewaltthätigkeit muß entstanden seyn / da man sonst in thorace, allen angewandten Fleisses unerachtet / sonst kein Vulnus apertum finden können. Weiln nun bey solcher Beschaffenheit / cerebrum, sanctius totius corporis nostri regimen von denen hefftigen Schlägen eine grosse Gewaltthätigkeit und Erschütterung gelitten / davon die vasa sangvinea cerebri zerrissen / und also die Sanguinis effusio satis larga entstanden / so den influxum Spirituum alsobald intercipiret / solche überwältiget und unterdrücket / auch die noch übrigen Lebens-Geister ab extravasato sangvine in thorace vollends exhauriret worden; Daraus alsobald der Tod erfolget und nothwendig sterben müssen / welches wir hiermit unter unsrer eigenen Hand attestiren und bezeugen wollen. So geschehen S. den 5. Febr. 1689.

J. G. G. Med.
J. C. B. Chirurg.

B.

Demnach den 4. hujus durch Heim-Bürgern und Gericht-Schöppen zu P. dem Fürstl. S. Ambte E. berichtet worden / daß den 3. hujus ein todter Cörper in der W. bey P. gefunden worden / besage Registr. fol. 144. f. b.

auch Schreibens fol. art. 147. Als ist nicht nur die behörige Verfügung von allhiesigem Ambt-Schösser Tit. Herrn G. N. geschehen / daß solcher Cörper Gerichtlich auffgehoben / und von H. G. K. Zimmermanns / als welcher vor einiger Zeit wegkommen / nacher benanten P. begehrten Ehe-Weibe und dessen Schwager / E. S. Nachricht ertheilet werden möchte / ob solcher Cörper H. G. K. Zimmermanns sey oder nicht / besage fol. 145. 146. & 153. sondern auch von mir Endes Unterschriebenen Not. Publ. Cæsar. jurato, der ich Anfangs allbereits / besage fol. 9. B. 10. b. 11. b. 14. 16. seqq. huic processui Inquisitorio beygewohnet / und das Ergangene Pflichtmässig registriret habe / benebst den Land-Gerichten begehret worden / zugleich requisitô jam Medico Tit. Herrn J. G. G. Med. D. aus F. und Chirurgo Herrn C. B. aus K. der Section cadaveris inventi behörig beyzuwohnen / alles mit Fleiß anzumercken / zu registriren und über das Ergangene ein Attestatum in forma probante ad acta judicialia zu geben. Wenn ich / der Notarius denn / sambt den Land-Gerichten Pflichtmässig uns solchem Begehren nicht entziehen können / sondern der an uns beschehenen requisition des Fürstl. S. Ambt-Schössers gemäß uns nacher P. erhoben / diesem Sectionis Actui behörig beyzuwohnen: Als attestiren wir hiemit zu Steuer der Warheit / nach dem des bey P. umbgekommenen H. G. K. Zimmermanns Cörper / am 4. hujus in Gegenwart des allhiesigen obwohl gedachten fol. 181. a. Herrn Ambt-Schössers auch vieler anderer Anwesenden / unter freyem Himmel neben der P. Schencke auff einer zulänglichen grossen Taffel entblösset / gethan worden / daß 3. sichtbahre Mängel hieran verspühret worden / als (1.) Ein Schlag über den rechten Schlaff des Haupts über dem rechten Ohre / massen denn das Haupt mit Blut unterlauffen. (2.) Ein hefftiger Schlag queer über das Gesichte / und auff die Nasen / als welche entzwey und gantz eingeschlagen gewesen / und ist (3.) die Brust gantz blau gewesen. Nachdem nun von obgedachten Herrn Medico und Chirurgo befohlen / daß der Cörper in die Höhe gerichtet / und der Rücken und Genicke eigentlich consideriret werden könte / allein hieran äusserlich keine læsion verspühret worden; Als ist hierauff die Haut / welche über die Hirn-Schaale gehet / abgelöset / nachgehends aber die Hirn-Schaale umb und umb durch eine Säge und Meissel abgelöset / und in cranio viel dick geronnen Blut befunden worden / auch nach Eröffnung des Gehirns viel Blut heraus gelauffen / bey Eröffnung der Brust aber hat sich befunden / daß diese gantz mit Blut unterlauffen gewesen / und hat das Hertze im Blut gestanden / besage des Herrn Medici & Chirurgi Attestat. fol. 159. mit mehrerm / worauff man sich verbotenus beziehet. Nachdem nun der Unterleib eröffnet / und einige Nachsicht geschehen / ob etwan Indicia hierinnen sich finden würden / daß der ermeldte H. G. K. ertruncken wäre / sondern nothwendig allbereit todt gewesen / bevor er in das Wasser geworffen worden / in dem kein Gewässer in solchem Cadavere sich befunden / zugeschweigen anderer Ursachen / so hiebey gezeiget und angeführet worden / daß nemlich weder Halß noch Leib von dem Wasser auffgelauffen gewesen / sondern natürlich sich

befun-

befunden / und ist übrigens noch dieses zugedencken / daß K. einen langen schwartzen Flor so dichte um den Halß gehabt / daß solcher von dem Landknechte kaum loß gemachet werden können.

Wenn denn obberührten H. G. K. Cörpers Section, und hierauff erfolgte Besichtigung von oftgedachten Hn. Medico und Chirurgo, in Beyseyn des Hn. Amtschössers / meiner des hierzu specialiter requirirten Not. Publ. Cæs. Jur. auch deren zugleich unterschriebenen Land-Gerichten besagten Tages auch Orts expediret worden: Als habe ich / der Notarius solches mit andencken ꝛc. ꝛc. S. den 5. Februarii 1689.

RESPONSUM.

P. P.

Als derselbe in einem Schreiben aus G. von D. B. den 31. Martii lauffendes Jahres / mit beygefügtem Judicio Medico sub A. und dißfalls gehaltener Registratura sub B. wegen des im Wasser todt-gefundenen H. G. K. unser Collegialisches Gutachten nebst denen Rationibus decidendi verlanget / in specie aber informiret zu seyn gebeten. 1. Ob die Section, wie sie sub A & B. beschrieben / benebenst dem Judicio, secundum fundamenta Medica beständig / und bey so beschaffenen Dingen / die an dem Cörper ereignete læsiones, vor warhafftige und gewisse Schläge ausgegeben werden mögen / oder ob besagtes Judicium, 2. Nicht vielmehr zweiffelhafftig / gantz ungewiß / mancum, und also beschaffen / daß daraus wider die inculpatos nichts beständiges inferiret / oder sonsten was darbey desideriret werden könne. So erachten wir zwar diese Sectionem an und vor sich selbst / wie sie beschrieben wird / pro satis legali, ohne was das Rete mirabile arteriosum, so unter dem Processu falcato liegen soll / ꝛc. betrifft / so vielleicht einer genauen Beschreibung und Explication benöthigt / können aber doch aus allen angeführten Umständen keines Weges gewiß schliessen / daß die bey dem todten Cörper sich ereignete læsiones vor warhafftige Schläge oder Stösse / so ihm / ehe er in und unter das Wasser kommen / zugefüget worden / und pro causa mortis zu achten wären. Massen die äusserlichen Contusiones Capitis, so leicht bey dem hineinfallen / oder nach dem Tode / durch Anstossung an die im Wasser sich befundene Steine und Stöcke / Eyßschollen und dergleichen / als von beygebrachten mörderischen Schlägen hätten verursachet werden können / auch die turgescentia und extravasatio sangvinis, so circa cerebrum angemercket wor-

den

den / à suffocationis violentia oder angehender Fäulung ihren Ursprung haben mögen / zumahl / da man auch in Thoracc, Pericardio und Pulmonum substantia dergleichen angemercket / allwo doch kein Vulnus oder violentia externa zu finden gewesen; So ist auch / daß gedachter K. allbereit / bevor er ins Wasser geworffen worden / nothwendig todt gewesen / keines Weges daher zu erweisen / daß in dessen Unter-Leibe kein Wasser gefunden worden / weil dergleichen auch nicht in denen Cörpern der Maleficanten / so mit dem Wasser abgestrafft worden / zu finden / als welche nicht so wohl / quod aqua repleantur, quam quod aëris usus ipsis denegetur, und als suffocati sterben. Welches demselben zu verlangter Antwort berichten wollen. Datum Leipzig den 6. April 1689.

CASUS LXXIX.

Num pro lue Venerea affecto habendus, cujus historia morbi recensetur.

P. P.

Nachdem vorigen Jahres im Monat Majo, bey mir sich ein Soldat / von Natur hitziger Constitution, durch die Seinigen antragen und bitten lassen / ihn in die Cur / und weil er nicht auszugehen vermöchte in seiner Schwiegermutter Hause in Augenschein zu nehmen / fande ich ihn in sehr miserablem Zustande / dann er übel aussahe / von allem Fleische und Kräfften kommen / unerträglichen Schmertzen am Vordertheil der Arm und an Schienbeinen erlitte / die sonderlich des Nachts ihn auch so gewaltig torquiret / daß man ihn ausser Hauses weit schreyen gehöret / an gedachten beyden Orten lagen Pflaster / derer er vielfältig schon versucht / doch alle ohne Effect, hatte grosse / derbe) braunrothe Beulen auffgetrieben / und die Glieder wie krumm gemacht. Aus diesen Beulen nach verfuchter Oeffnung gienge wenig scharff gelblicht Wasser / und wie er schon gewohnet war / so bald es sich hier setzte / kame es an einem andern Orte wieder / und trieb dergleichen Beulen gantz geschwinde in die Höhe / und machte ihme / wie er es nennete / Höllen-Schmertzen; und wie es am Haupte und an der Stirn auch nicht ungemein war / so wolte es am Nasenbein überein bleiben / der Schmertz und die Dicke / und machte nicht wenig Sorge / daß es gar ausbrechen werde. Per nares gienge unglaublich viel und garstige materie mit so einem fœtore weg / der dem Patienten selbst unerträglich war. So intumescirte auch das Zahnfleisch / so recht übel anzusehen / und nicht sattsam die Zähne zu bedecken. Wobey er damahls erzehlte / wie in seinem Quartier (dann er kam als Fähndrich abgedanckt zu uns / da unter andern Venus

vaga mit Ursache seyn solte) er schon lang gelegen / und viel ausstehen müssen / und schriebe immer damahligen Medicis zu / daß sie ihn nicht recht curiret / weil sie morbum nicht erkannt hätten / den sie doch meines Erachtens / gar wohl erkant / aber daß sie ihn recht erkant und worfür sie ihn gehalten / nicht wohl sagen und publicq machen / noch mit der rechten Mercurialischen Seyffe ihn abwaschen dörffen / dann auch damahls sein Weib darüber mit leiden müssen / und ist voller Fistulen worden / die sie selbst noch als sehr garstig beschreibet und detestiret / wie sie dann die Flecken im Gesichte / am Halse und Armen mit hieher gebracht / so bey Veränderung der Lufft oder starcken Bewegung sich noch wie Schwinden / als Erbsen / Bohnen / gröſſer und kleiner sehen lassen.

Nun war mir Martis hujus Pulli constitution und Leben / auch daß er von Jugend auff im Kriege / und letztens mit in Ungarn gewesen / wohl bekant / daß man freylich wohl von diesem malo vel tantillum benignius sentiret / und es derer Freunde wegen bey dem allgemeinen Schuld-Träger / dem Scharbock hätte bleiben lassen / ob er schon noch vor seiner Anherokunfft / als ipsa lue infectus anrüchtig und beschryen worden / da er aber durch GOttes Hülffe sich in etwas wieder erhohlet / und aus Ungedult aller Artzney abgesaget / sich bey übeler Farbe / hefftigen Schmertzen / und da er kaum gehen können / zu seinem grösten Schaden ins publicum gemachet / und in die öffentliche Bierhäuser sich gedrungen / hat seine Gegenwart nicht jeder vertragen können / noch aus einem Glaße und Tabackpfeiffe mit ihm sauffen wollen / zumahlen er jedes mahl viel Bier im Glaße zurück gelassen / stets l. v. gegeiffert / ausgespiehen / seine Schenckel bald hin bald her geleget / zugeschweigen / daß er wie ein Sceleton und recht furchtsam ausgesehen / dann alles Fleisch weg / die Augen trübe / und die Zähne kaum im Munde zubehalten / gehet gantz krum / mit Armen und Beinen wie gebogen / darzu noch einige gewiß wissen wollen / daß er in ipso virili garstige Geschwär gehabt / haben einige sich seiner zu äussern angefangen / und daß er ihrer Compagnie sich enthalten solle / ihm endlich ansagen lassen. Weilen nun jederman gewust / daß ich ihn ehemals in der Cur gehabt / auch in Collegio Senatus, dessen Membrum ich bin / ein- und anderemal davon geredet / und sein consortium nomine civium mißfällig vorgetragen worden / habe ich auff Befragen anders nichts sagen können / als daß / wie ich gar nicht vermuthet gehabt / daß er noch und so krancklich ins publicum gehen / und auff vorgedachte üble Art und Weise andern sich immiscren würde / also ich nicht für unrecht hielte / daß man sich in acht nehme / zumal wer sich scheuete / und solten dieselben lieber sich seiner äussern / und nicht mit ihme aus einem Glase oder Pfeiffe trincken / und er solches wieder erfahren / hat er sich unternommen / mich deßwegen zu belangen / und nicht sich selbst / sondern mir zu imputiren / daß niemand mit ihme gerne umbgehen wolle. Wann dann / Hochgeehrte Patroni, ich bey hiesiger Stadt Physicus und Stadt-Richter bin / und daher duplici respectu verpflichtet und verbunden / rem nostram publicam integram & salvam nach aller Möglichkeit zu er-

halten helffen / und aber bey mir ein anders nicht finden können / als daß auffgeführter Fähndrich venereo veneno infectus, ob schon dessen Gewalt durch angewendete Artzney und Mühe in etwas gebrochen zu seyn scheinet/auch so lange er sich inne gehalten / von denen seinigen und mir so hin tractiret / und beym rechten Namen nicht hat genennet werden wollen noch sollen. Als habe denenselben ich den Zustand ausführlich erzehlen und darbey unterdienstlich bitten sollen / mich doch zu informiren/ ob 1. vorhei beschriebener morbus, wie ich davor gehalten / und ex signis geschlossen / Gallicus und also zu nennen gewesen / und noch sey? 2. Daher Patient besser/ wenn er sich innen gehalten / ich aber / als Physicus & Prætor, nicht unrecht gethan / da mit obangeführten glimpfflichen Worten die gefährliche conversation ich unterbrochen / und andere gewarnet. Solches neben der Gebühr ꝛc. S. ult. Mart. An. 1689.

J. C. M. D.

RESPONSUM.

P. P.

NAchdem uns der Herr eines in seiner Cur gehabten Fähndrichs Zustand in einem Schreiben vom 31. Mart. berichtet/ und über nachgesetzte Fragen unser Gutachten verlanget/ nemlich: Ob 1. vorher beschriebener morbus, wie er dafür gehalten gehalten/und ex signis geschlossen/ Gallicus und also zu nennen gewesen/und noch sey? 2. Daher Patient besser/wenn er sich innen gehalten/er aber als Physicus und Prætor nicht unrecht gethan/ daß mit obangeführten glimpfflichen Worten die geführte conversation er unterbrochen/und andere gewarnet. So geben wir demselben nach reifflicher Erwägung aller und jeder Umbstände hinwiederumb zur Antwort / daß 1. der beschriebene morbus allerdings ipsa lues venerea gewesen / und auch also zu nennen ist / dahero 2. auch der Patient auff des Herrn Einrathen besser gethan/ wenn er sich innen gehalten/und mit andern Leuten keine conversation gepflogen hätte/alldieweilen gedachte Kranckheit nicht allein ob relicta vestigia einen Abscheu erwecket / sondern auch per miasmata contagiosa andere corpora anzustecken pfleget. Leipzig den 6. April. 1689.

CASUS

CASUS LXXX.

Aqua asthm. Chemnicensis num aliis præparare sit permissum quam Pharmacopœo?

P. P.

EW. Magnif. und Herrlichkeiten habe ich nebst Voransetzung meiner schuldigsten Dienste zu eröffnen/ welcher gestalt unterschiedene Handwercks-Leute allhier/ als Kannengiesser/ Sattler/ Weißgerber/ sich jetzo unterfangen/ nicht nur das vor etlich 80. Jahren von dem seligen Hn. D. Caspar Grübnern Physico Ordinario, in hiesige Apothecke verschriebene bekante Chemnitzer Lufftwasser/ womit zeithero grosser Nutzen geschaffet/ und sich dessen weit und breit/ auch öffters von Fürstl. Personen bedienet worden/ fälschlich nachzumachen/ sondern auch unterschiedene edulcorirte Elixiria, nemlich Elixir Citri, Carvi, Calami, und andere mehr öffentlich unter dem Namen zugerichtete Branteweine zu verkauffen/ und hieraus eine Bürgerliche Nahrung zu machen. Wann aber ermeldte Elixiria, und zumal das Chemnitzer Lufftwasser/ sonderliche und weitläufftige Compositiones, so einzig und alleine Apothecken zugehören/ und keines weges Handwercks-Leuten nachzulassen/ deren Unerfahrenheit hierinnen præsumirlich/ und daß es auff lauter Betrug hinauß lauffe/ auch hiesiger wohlbestellten Officin an denen zu ihrer conservation benöthigsten Intraden höchst nachtheilich unschwer zu ermessen. Als bitte Ew. Magnif. und Herrl. ich hiermit dienstlich/ mir/ der ich hierinnen mit hiesiger Bürgerschafft vor der hohen Landes-Regierung litigire/ bey dieser wichtigen Sache mit einem Decisso unter der Hochlöbl. Facultät Insiegel zu statten zu kommen/ auch daß gedachte Elixir und das Chemnitzer Lufftwasser in die Apothecke/ und deren Fertigung durchaus nicht denen Bürgern gehören/ hierneben hochgeneigt zu attestiren. Zeiger ist befehliget/ vor dero hohe Bemühung das schuldige Honorarium abzustatten/ ich aber verharre ꝛc. C. d. 15. April, An. 1689.

W. H. S. Apothecker.

❁ ❁ ❁

DEmnach Herr W. H. S. mich Endes unterschriebenen ersuchet/ ich möchte ihn zu seiner Bedürffniß mit einem glaubwürdigen Attestat, wie er sich Zeit meiner nun fast 22. jährigen Physicat-Bestallung/ uñ geübter Praxis Medicæ, in Anschaffung/ Dispensirung/ Zubereitung/ Mischung und Ausförderung der Artzneyen verhalten/ an die Hand gehen/ und ich dieses sein billiches Ansinnen ihm nicht abzuschlagen vermocht. Als attestire zu Steuer der Warheit hiermit und Krafft dieses/ daß Wohlgedachter Herr S. ernennte Zeit her sich jederzeit als einen treuen und fleissigen Apothecker finden lassen. Die in die Apothecken sonst behörige simplicia hat er nicht allein fleissig und zu rechter Zeit angeschaffet/ sondern auch diejenigen Stücke/ welche in denen Apothecker-Catalogis sonst nicht befind-

befindlich/ und ich zu meiner Patienten Gesundheit diensamerachtet/ ohne Sparung eigener Unkosten/ so bald es möglich seyn können/ verschrieben und bringen lassen. Zu Dispensirung und Zubereitung derer Simplicium und Compositorum, Galenic. & Chymicorum, so viel ich mich derer in Praxi zubedienen pflege/ hat er gleichfalls seinen Fleiß nicht gesparet/ und bey grossen Compositionibus mir die dispensirten Species mehrentheils fürgezeiget/ und von ihrer Güte mein Bedencken und Urtheil eingeholet. Zu der Dispensation des Theriacæ und Electuarii Orvietani hat Er E. E. Hochwohlw. Raths Abgeordnete erbethen die simplicia und ingredientia fleissig und bedächtig von mir examiniren/ besichtigen und nachmahls mischen lassen. Die eingeschickten Recept hat er mit behöriger Vorsichtigkeit und Treue theils selbst/ theils durch Kunstverständige Diener rühmlich und wohl zugerichtet/ oder zurichten lassen/ und denen Patienten ausgehändiget/ so daß ich der Medicus, als auch die Patienten hieran unsere Vergnügung gehabt. Dieses als der Wahrheit gemäß/ und fast jederman hiesiges Orths bekant/ habe mit eigenhändiger Unterschrifft/ und Bedrückung gewöhnliches Petschaffts bestärcken wollen/ C. den 3. April. 1689.

L. C. F. G. Phys.

❁ ❁ ❁

P. P.

Ew. Churfl. Durchl. haben auff V. W. beschehenes unterthänigstes Suppliciren wegen gnädigster Special concession des zugerichteten Branteweinbrennens am 28. Febr. jüngsthin uns gnädig befohlen/ wir sollen was es um supplicantens Anziehen für gründliche Beschaffenheit habe/ und ob diesem seinen Suchen füglich statt zu geben/ mit Zuruckssendung des Einschlusses gehorsamst und forderlichst berichten/ hierauff sollen Ew. Churfl. Durchl. wir hiermit unterthänigst nicht verhalten/ obwohl Eingangs erwehnter W. zu facilitirung seiner intention eines und das andere/ insonderheit sein hohes Alter/ kleine unerzogene Kinder/ grosses Unvermögen/ und daß dessen Weib sich bißhero des zugerichteten Branteweinbrennens gebrauchet/ in seinem hierbey wiederum zurückkommenden unterthänigsten Supplicato anführet/ dieweil er aber (1.) Alters halber seinen bißhero gehabten und noch habenden Musicanten Dienst gar wohl versehen können/ (2.) dessen Kinder mehrentheils erzogen/ (3.) das Weib ohne das Crämerey treibet/ also/ daß sie ihr Auskommen noch ziemlich haben/ und des Branteweinbrennens nicht benöthiget seyn/ gestalt er sich denn (4.) solches zugerichteten Branteweinbrennens niemahls öffentlich hat gebrauchen dürffen/ sintemahl solches (5.) wieder hiesiger Stadt-Apothecken von undencklt. Jahren her gnädigst verliehene und zu unterschiedenen mahlen verneuerte Privilegien laufet/ krafft welcher erwehnter Apothecken zu dero Erhaltung jährlichen ein ansehnliches erfordert wird/ solche oder dergleichen zugerichtete Branteweine einig und alleine zukommen/ bey welchen sie auch jederzeit wieder alle Verbrecher gebüh-

rend

rend geschützet werden/ bevoraus weil selbige nicht allein hiesiger Stadt/ söndern auff etliche Meilweges herumliegenden andern Städen/ Flecken und Dörffern/ so wohl denen Reichen als Armen um gleichmässigen Tax angerichtet/ und daherο nicht unbillig erhalten werden muß/ so würde auch (6.) so dann zwischen Supplicanten und dessen Erben und dem Apothecker deswegen continuirlicher Streit und allerhand Wiederwärtigkeit/ zugeschweigen anderer inconvenientien/ vorgehen/ zu dem so haben sich (7.) diejenigen/ welche nur mit schlechten Brantewein-brennen umgehen/ bey währendem bösen Kriegswesen/ da alle gute Ordnung ohne das zernichtet und zerrüttet/ bey hiesiger Stadt eingeflochten/ dahero wir (8.) anitzo begriffen/ solche wiederum vor die Stadte/ wo sie ehemahis gewohnet/ zu weisen/ auff daß aller befürchtender Feuer-Schad/ womit leider diese Stadt zu unterschiedenen mahlen gestraffet/ so viel möglich/ vermieden werde; so halten wir jedoch gantz unmäßgeblich dafür/ es könnte mehr erwehnten Supplicantens Suchen aus jetzt angeführten wahren motiven keinesweges statt gegeben werden. Welches also Ew. Churfl. Durchl. zu dem erforderten unterthänigsten Bericht unsern handhabenden schweren Pflichten nach wir hiermit gehorsamst hinterbringen sollen/ und deroselben zu allen vermögenden treuen Dienstbezeigungen sind wir jederzeit so willigst als schuldigst. Datum C. d. 6. April Anno 1661.

Der Rath daselbst.

In Actis A. fol. 37. Anno 1670.

Ingleichen ist bißhero mit dem Brantеweinbrennen ungemein grosser excess vorgelauffen/ diesem nun bedürffend abzuhelffen/ so sollen in Zukunfft angeregte Brantеweinbrenner/ sie seyn wer sie wollen/ keinesweges befugt seyn mit Zucker edulcorirte oder angemachte noch aus vielen Speciebus componirte Brantеweine/ es geschehe unter dem Nahmen aquavits, oder wie es sonsten sey/ zumachen oder verkauffen/ sondern sollen sich an denen gemeinen Brantеweinen begnügen lassen/ jedoch mit dieser Erklährung/ daß sie diese Brantеweine zwar auff allerhand Arten mögen zubereiten/ auch mit aromatibus und dergleichen andern Speciebus, als mit Calmus, Citronen/ Alant/ Negeln ꝛc. brennen/ überziehen und verkauffen mögen/ aber mehr deñ eine solcher Specierum darzuzunehmen/ oder die Brantеweine/ wie obgedacht/ zu edulcoriren/ und componirte Brantеweine/ gut und geringe/ in einem rechten wohlfeilen Werthe nach unserer tax jederzeit zuführen ꝛc.

RESPONSUM.

P. P.

Als uns, derselbe in einem Schreiben vom 15. April. jetzt lauffenden Jahres eröffnet/ wie unterschiedene Handiwercksleuth bey ihm sich unterfangen/ nicht nur das bekante Chemnizer Lufft-

Wasser fälschlich nachzumachen/ sondern auch unterschiedliche edulcorirte Elixiria, nemlich Citri, Carvi &c. öffentlich unter dem Nahmen zugerichteter Brandeweine/ der Chemnitzer officin zum Nachtheil zu verkauffen/ dahero in dieser zwischen ihm und jenen entstandener Streitigkeit unser Decisum gebethen. So erachten wir in Erwegung 1. daß die Operationes wodurch dieses Lufft-Wasser/und dergleichen Elixiria bereitet werden mere pharmaceuticæ seyn/ und also denen Kannengiessern/ Sattlern/ Weißgerbern und dergleichen Volck unwissend. 2. Das Lufftwasser aus unterschiedenen / und theils pretiosen ingredientibus bestehend/ welche wenn sie ohne vorwissen der Medicorum dispensiret und gemischet werden/ von solchen Leuthen/die hierzu nicht vereydet/ gar leicht verfälschet werden mögen. Vielmehr 3. der Herr absonderlich hierüber privilegiret ist/ daß ermeldter Elixiriorum, und des so genanten Chemnitzer Lufft-Wassers Bereitung allein in die Apothecken gehöre/und derer Verfertigung solchen unverständigen Handwercksleuthen und Bürgern durchaus nicht zukomme/ welches demselben zu verlangter Antwort melden wollen/ Leiptzig den 23. April. 1689.

CASUS LXXXI.

Virgo de puerperio suspecta.

P. P.

Auf Eroselben hochvernünfftiges Bedencken und Information bin ich in nachfolgendem Casu benöthiget.

Es ist Jungfer C. M. M. Hn. B. M. Burgermeisters in N. älteste Tochter / bereits An. 1680. und etwa im 12ten Jahr ihres Alters / mit kurtzem Athem / Engbrünstigkeit/blasser Farbe/ verlohrnen Appetite, Schwachheit des Leibes und Mattigkeit aller Glieder &c. beschweret gewesen/weßwegen auch der Stadt-Physicus zum H. Herr D. F. dißfalls consuliret/und von ihme/laut seines Berichts judiciret worden: Es wiesen alle Circumstantien/ daß ihre Beschwerung ein recht febris pallida oder virginea sey/und ex defectu fluxus Menstrui herrühre/ welches leicht in eine Cachexiam totius Corporis , und endlich Wasser- und Schwindsucht ausschlagen könne/ deßhalben ihr auch von ihm dienliche Medicamenta geordnet worden. Ob es sich nun zwar hierauff ziemlich zur Besserung angelassen / so hat sie doch fast alle folgende Jahre de novo Ungelegenheit hiervon empfunden/ sonderlich aber voriges Jahr / da sie von Weynachten 1687. biß in Nov. gedachtes

1688.

1688. Jahrs wiederum ihre Menſes nit gehabt/dahero es komen/daß ſie nicht alleine einen dicken harten Leib/welcher über ein halb Jahr in denen Seiten in continuirlicher Dicke geblieben/ ſondern auch am 13. Novembr. vorigen Jahres zu Nacht um 2. Uhr groß Winden und Schneiden im Leibe bekommen / weßwegen ſie auffgeſtanden/und ſowohl etwas ſtarcken Brandwein/als auch hernach Artzney von dem Feld-Apothecker M. (bey welchem ſie ſich vor dieſem auch/in entſtandener obgemeldten Beſchwerung dergleichen zurichten laſſen) eingenommen/welche / deſſen eydlichen Bericht nach/vorm ſchwachen Magen dienen ſollen/worauff ſie zu Bette gangen/und haben ſich die Dolores vor Mittage um 9. Uhr ein wenig gelagert / da ſie von gemeldten M. wiederum den Spiritum Cornu Cervi, wie er fürgibet/erhalten/ welchen ſie über ihre Macht einnehmen müſſen; etwa 2. Stunden darauff / und nach 11. Uhren/hat ſich eine groſſe Blutſtürtzung bey ihr ereignet / daß das Geblüte durchs Bette lang hin auff die Erde gefloſſen/ welches nach vieler eydlich abgehörter Zeugen depoſition, wie auch ander Geblüte / gantz dünne und roth ausgeſehen/worauf ſie noch mehr Linderung geſpüret/und Gott gedanket/daß ſich ihre monatliche Blume wieder gefunden: Allein hierbey haben ſich etliche böſe ab- und zugegangene Weiber/ ohne zweiffel aus Eingeben des böſen Feindes/ unterſtanden/ bey der Geiſtlichkeit zu N. vorzugeben : Es würde die Jungfer wohl gar ein Kind kriegen / weil ſie bißher ſtäts einen dicken Leib gehabt ; welches die Geiſtlichen zur Denunciation an den Rath zu N. veranlaſſet/ der ſo fort hierauff wider das unſchuldige Menſch zu inquiriren angefangen. Da nun aber dieſelbe ihre Innocenz demonſtriren wollen/ hat ſie nebſt ihrem Hn. Vater/ beyde Weh-Mütter zu ſich holen/ und den dritten Tag hernach von ihnen zur Gnüge beſichtigen laſſen / ſelbige aber haben wieder alles Vermuthen/dem Rath unter andern folgende Relation von ihrer Verrichtung abgeſtattet: Es müſſe die M. ein Kind gehabt haben; Weil (1.) die Brüſte gantz derb geweſen / und Jauche darinnen/ welche/ als ſie ſolche gedrücket/ daraus gekommen ; (2.) Müſſe der Leib groß geweſen ſeyn/ weil er nunmehro ſehr ſchlappend gehangen/ und dasjenige/ was vorhero darinnen geweſen heraus ſey. (3.) Gienge es mit dem Geblüte/ weil deſſen viel geweſen/ auch nicht recht zu/ es ſey roth/ und wie/ wann GOtt ein Kind beſchere; (4.) Sey das Geburts-Glied geſchwollen geweſen/ wiewohl ſie es nicht angegriffen / und was dergleichen Wäſcherey mehr. Nun ſcheinet es zwar/ als ob dieſe der Weh-Mütter Relation die arme Jungfer zimlich gravirte; Demnach aber und dieweil/ 1. viele eydliche Zeugen vorhanden/ welche die gantze Zeit/ als ſich am 13. Nov. dieſer Zufall ereignet/ bey ihr geweſen / und doch nicht das geringſte mehr/ als obiges von ihr gegangenes rothes Geblütegemercket; 2. Die Wehe-Mütter auch ſich ſonſt bey ihrer Außſage ziemlich widerſprochen/ weil dazumahl/ als ſie die Beſichtigung gehabt/ das Geblüte gantz auffgeräumet/ und lauter weiſſe Bettung zu ſehen geweſen: 3. Die Wehe-Mutter malæ famæ und dem Truncke ſehr ergeben/ ingleichen ſehr alt und unbehülfflich/ auch in ihrem Amt unverſtändig/in dem die Aelteſte von 75. Jahren einer in Unehren ſchwangern Weibsperſon/ als

ſie

sie von der Obrigkeit zur Besichtigung geschicket worden/ die Schwängerung nicht angemercket/ sondern es vor eine Geschwulst angegeben; Als wird sothane Relation, die arme Jungfer/ welche überdiß 4. bonam famam ratione vitæ antè actæ vor sich hat/ ob GOtt will! wenig graviren/ quia obstetrices nimis vetulæ & impotentes artem exercendo errant, teste Paul. Zach. in quæst. Medico-Legal. l. 6. T. 1. qu. 12. n. 16. Massen er von ihren erroribus dicto loco weitläufftig handelt; Uberdiß auch sonst Rechtens / quod oculi & manus obstetricum sæpius fallantur, Sebast. Gvazz. in Tract. ad Defens. Reor. Def. 4. Cap. 6. n. 4. Zumahl da 5. Lac in mammillis, & earum tumefactio concludenter prægnantiam probare non possit, afferente Hipp. Aphor. Sect. 5. Aph. 39. Si mulier lac in mammis habet, neque gravida est, neque peperit, huic menstrua defecerunt. Welches sich auch bey Jungfern adhuc virum non expertis zutragen kan / quod probant abundè Joubert. lib. 5. err. prop. c. 3. Laur. Anat. lib. 8. qu. 1. Nanc. in Anal. Microc. ad Mart. lib. 4. cap. 5. und distinguiren dieselben nur hierinnen/ quod lac in Virginibus vel mulieribus, quæ nec conceperunt, nec peperunt, neque album sit, neque consistens, & omni boni lactis conditione destitutum; Wie dann auch 6. ex ventris tumefactione die prægnantia nicht probiret werden mag/ quæ ex aliquo morbo, & præcipue ex Menstruorum retentione &c. &c. facile provenire potest, wie der oben allegirte Zacch. lib. 1. Tit. 3. q. 3. n. 17. 18. & 19. cum Mascard. in Prob. Conclus. 1147. num. 16. Vol. 3. mit mehren deduciret/ davon der erste d. loc. num. 41. 42. & 43. noch mehr meldet/ wann er spricht: Pone mihi mulierem cui menstrua ex aliqua causa, quam ex prægnantia aut ætate defecerint, huic profecto & ciborum inesse poterunt fastidia & proclivitas ad vomitum, & ventris tumefactio, & lac in mammillis, & maculæ in facie, & motus excitatio in ventre & color totius corporis pallidus, & si quæ aliæ referri possunt pro signis prægnantiæ: Omnia enim ac singula communia sunt tam prægnantiæ, quàm Menstruorum Retentioni, wie ferner prosequiret Vallesi. n. 4. Epid. text. 49. & Codronoh. in Meth. Test. cap. 12. Imo & quod 7. bene notandum, so hat offt citirter Zacch. alleg. lib. Consilio LXIX. de morborum simulatione, diesen gantzen/ sich bey dieser Inquisition Sache ereigneten Casum angeführet und decidiret/ welchen meine Hochgeehrteste Herren und Patroni, nach dero Welt-berühmten Dexterität und Erfahrenheit/ ohnschwer zugleich durchlesen/ und mir dero hohes Bedencken und Ausschlag auff diese meine Frage: Ob bey so gestalten Sachen obgemeldte E. M. M. einer Schwängerung oder Genesung eines Kindes halber/ in Verdacht zu ziehen/ und denen Wehemüttern / weil sonst keine andere Judicia, viel weniger ein Corpus delicti vorhanden/ ex supra deductis einiger fides zu attribuiren/ und dieselben nicht vielmehr/ dieses Excessus wegen/ ernstlich zu bestraffen/ ingleichen wider das arme Mensch / rebus sic stantibus, ferner was vorzunehmen sey? auffs förderlichste (weil summum in mora periculum, und die zur Defension sub pœna præclusionis indulgirte Monats-Frist/ in 14. Tagen zu Ende gehet/ ein

eigener

eigener Bothe auch dißfalls abgefertiget ist) zu ertheilen / Hochgeneigt geruhen; was pro studio & labore abzustatten ꝛc. ꝛc. ꝛc.

D. den 10. Maji 1689.

J. C. J. Not. Publ. Cæs. & Jur. Pr. Defens. nomine.

RESPONSUM.

P. P.

Als uns derselbe in Sachen C. M. M. belangend / befraget / ob dieselbe wegen der von denen Kinder-Müttern angemerckten und referirten Umstände einer Schwängerung oder Genesung eines Kindes halber in Verdacht zu ziehen? So geben wir ihm nach Collegialischer Uberlegung der Sache zur Antwort: Daß zwar das andere und dritte Argument derer bey der Besichtigung gebrauchten Kinder-Mütter vor sich zu dergleichen Besichtigung keines weges sufficient, und dannenhero weder aus dem bißhero grossen und dicken / nunmehro aber schlappend-hangenden Leib / nach der Menge und Beschaffenheit des Geblüts / als ob C. M. M. ein Kind gebohren / erwiesen werden kan. Da aber gedachter Kinder-Mütter Aussage nach / cum fluxu & post fluxum sanguinis confertissimum auch bey der Subsidentia sensibili abdominis, der Verfallung des Unter-Leibes / ihre Brüste dannoch gantz derb / oder ad duritiem tumidæ gewesen / aus denen eine Gauche (sive lac serosum, quale primis post partum diebus observatur) gedruckt worden / zugleich dero Geburts-Glied in der That und warhafftig geschwollen befunden worden ist / kan gedachte M. dißfalls von uns ohne allen Verdacht nicht gehalten werden / und wird deßwegen von der Kinder-Mutter ein ausführlicher Bericht billich verlanget.

Leipzig den 14. Maji 1689.

Pro-Decanus &c.

CASUS LXXXII.

Consilium pro sene vertiginoso.

An Herrn D. F.

P. P.

Demselben wird unentfallen seyn / wie daß ich am verwichenen Oster-Marckt / meinen Hochgeehrten Herrn D. mündlich in L. gebethen und

angesprochen habe / mir wegen meiner habenden grossen Beschwerung / bey der Medicin. Facult. ein Consilium stellen zu lassen / weiln aber bey währender L. Messe keine Zeit verhanden war / als überschicke ich inliegend eine Relation meiner Beschwerung / mit nochmahliger höchst-dienstfreundlicher Bitte / er wolle mir den grossen Gefallen erweisen / solche grosse Mühwaltung auff sich zu nehmen / und bey der Medicin. Facult. ein Consilium mir stellen zu lassen / woher doch meine grosse Beschwerung gekommen / und deren Beschaffenheit / ob auch solche Beschwerung könte curiret oder in andere Wege geholffen und vorgebauet werden; was solches kostet / kan Brieff-Zeigern gemeldet werden / soll mit künfftiger Post danckbarlich bezahlet werden; Vor solche grosse Mühe und Willfährigkeit / werde ich allezeit nach meinem wenigen Vermögen zu verschulden höchst beflissen seyn / und verbleibe nebenst Empfehlung Göttlicher Obacht. ꝛc. G. den 24. Maji 1689.

C. F. B.

Relation.

Meine im Haupt habende Beschwerung ist:

ANNO 1686. den 8. Mart. gehe ich frühe umb 7. Uhr in die Kirche zur Beth-Stunde / frisch und gesund / als ich eine Viertel Stunde darinnen war / fiel mir ein Fluß / daß ich in meinem Stande nicht konte auffstehen / sondern sitzend blieben / da nun eine Viertel Stunde vorbey / so funde sich ein siedend-heisser Schweiß über meinen gantzen Leib / welcher eine Viertel Stunde währete / worauff ein Eißkalter Schweiß folgete / der etwa eine halbe Viertel Stund währete / und zugleich die Beth-Stunde aus wurde / worauff ich mich durch ein paar Männer aus der Kirche nacher Hauß muste führen lassen. Da dann als ich nacher Hause kam / ein solch starck Ubergeben erfolgete / daß ich nicht anders vermeinte / das Hertz aus dem Leibe müste heraus / solche Beschwehrung hat in die zwey Jahr gewähret / daß der Fluß je bißweilen ohne Gefahr wie obgemeldet / mit grossem Ubergeben gefallen / daß dabey allezeit meine Arm / Hände / Beine und Füsse gantz Eißkalt und wie todt gewesen / welche ich allezeit in meinem Bette durch gewärmte Küssen hinwieder habe erwärmen lassen müssen / inzwischen fallendes Flusses habe ich alle Tage an meinem Haupte Wehetagen und Schwachheit an der Sprache / auch an allen Gliedmassen empfunden. Nunmehro hat sich der Fluß ein gantzes Jahr her geändert / und nicht mehr mit Ubergeben also starck gefallen / sondern das verflossene Jahr über sich also bezeiget: Nemlich er hat sich fast alle Tage spühren und merken lassen / folgender Gestalt: Des Nachts habe ich 5. biß 6. Stunden schlaffen und ruhen können / wann ich aber frühe bin auffgestanden / ist mir eine halbe Stunde gar fein gewesen / darauff denn das Sausen / Klingen und Brausen vorm Ohren mit Haupt-Wehe und Schwachheit den gantzen Tag und biß diesen Tag gewähret / der Fluß aber gantz veränderlich dabey / indem er den einen Tag herun-

ter in die Stirne / da mir die Augen wehe gethan / einen andern Tag herunter in die Zähne mit Wehetagen / den dritten herunter in die Ohren mit grossem Klingen / Saussen und Brausen gefallen / wovon mir das Gehöre etwas schwach worden / auch zugleich allemahl und Tage herunter in den Leib / worvon mir die Sprache matt / schwach und heischer / auch zugleich alle Gliedmassen biß zur Jußsohle also schwach werden. Das Klingen / Saussen und Brausen / so stets Tag und Nacht bey mir in meinem Haupte verhanden / bringet mir meine gröste Beschwerung / wenn solches bißweilen eine halbe oder gantze Stunde auffgehöret / so ist mir gar fein / da aber das Saussen und Brausen wieder anfähet / habe ich meine grosse Beschwerung hinwider / und habe solche schon in das vierte Jahr nunmehro erdulten müssen. G. den 24. Maji 1689.

C. F. B. meines Alters 68. Jahr.

RESPONSUM.

P. P.

Als von uns derselbe durch ein Schreiben vom 24. Maji wegen seiner Beschwerung belehret zu seyn gebeten / 1. Woher doch dieselbe gekommen / 2 Ob solche / und 3. Durch was Mittel sie könne curiret werden. So geben wir nach Collegialischer Uberlegung der beygeschickten Relation ihme hiermit zur Antwort / daß so viel die erste Frage betrifft / dieser Affectus Anfangs eine Apoplexia levis oder Schlagfluß gewesen sey. Und hat solcher so wohl von unordentlichem Essen und Trincken / als auch vielem Sorgen / Wachen / Schrecken / Traurigkeit / auch von vielem Beyschlaff &c. entsprossen seyn können. Alldieweil aber gantz keine special Nachricht / was vor Anstoß dieser Kranckheit ergangen / in der Relation zu befinden / mögen wir auch nicht gewiß determiniren / welche unter angeführten Ursachen vornemlich hier statt habe / dörffte auch viel Grüblens hier kaum nöthig seyn / weil doch ein über 68. jähriges Alter zu dergleichen Zufällen öffters alleine Anlaß giebet. Ob nun vors ander bey diesem morbo gäntzliche Hülffe so leicht zu hoffen sey / zweiffeln wir nicht unbillig / theils wegen gedachten hohen Alters / theils daß das malum ziemlich radicatum oder eingewurtzelt scheinet. Dannenhero auff die dritte Frage wir nichts anders vorschlagen können / als vor allen Dingen eine gute diæt, damit nicht plötzlich eine völlige Apoplexia erfolge / wird also derselbe von oben bey der ersten Frage namhafft gemach-

ten Stücken sich so viel möglich enthalten : Dabey aber wöchentlich einmahl von geschärfften Haupt-Rosen-oder andern gelinden laxirenden Pillen / die übrige Tage aber einige Haupt-Stärckungen Morgends und Abends gebrauchen/als Conserv. anthos flor. Lavendul. Meliss. Confect. Alkerm. spiritum fl. Rorism. primulæ veris, spir. ☉*ci lavend. aut. succinatum, Ess. Castor. Rorismar. Ambræ. Ingleichen öffters sich der Cubeben/Cardomom/weissen Senffs/entweder also bloß oder mit klarem Zucker düne überzogen bedienen. Hiernechst weil er von dem Ohren-Braussen anjetzo die gröste Beschwerung befindet / kan er wieder solchen Zufall ein Stückgen Castorei, Ambræ, ☉ vol. C. C. oder succini etwa einer kleinen Erbiß groß in Baumwolle einwickeln / und solches in die Ohren stecken/ das Haupt muß allezeit wohl warm gehalten werden/auch zu dem Ende eine Nacht-und Tages-Mützen mit Haupt-stärckenden speciebus füttern lassen. Und wird der Hr. Medicus so gegenwärtig/ und ohne Zweiffel sonsten bey dieser Cur adhibiret worden / solche Sachen schon zu verordnen wissen. Wünschen im übrigen zu guter Besserung Göttlichen Segen und Gedeyen. Leipzig den 1. Junii An. 1689.

Pro-Decanus, Senior &c.

CASUS LXXXIII.

Contusio corporis cum costarum fractura lethalis.

P. P.

DEmnach der Churfl. Sächs. Schöppen-Stuhl zu L. in Sachen C. H. zu W. Entleibung betreffend auff unsere Frage act. fol. 17. b. gesprochen/daß des Medici und Chirurgi Bericht fol. 18. einer Medicinischen Facultät einzuschicken/und dero Gutachten drüber einzuholen / als haben wir uns schuldig befunden / dergleichen gebührend nachzuleben : Wollen diesem nach unsere Hochgelehrte Herren auff des Medici und Chirurgi Bericht fol. 18. wie auch auff des Chirurgi Schreiben fol. 9. und der Zeugen Auffage fol. 30. mit Uberschickung der Acten hiermit gewiesen/und dero Gutachten drüber um die Gebühr / gebeten haben. D. G. den 22. Julii 1689.

Adeliche B. Gerichte daselbst.

Auff

Auff beschehene Requisition (Tit. complet.) der Hoch-Adel. B. Gerichte auff O. G. ꝛc. haben wir zu Ende benannte C. H. von W. welcher den 13. Maji der zugefügten Schläge halber allda verblieben / von dem L. Bader verbunden/ und biß den 19. hujus, an welchem Tage er verstorben / bedienet worden/ den 21. ejusd. besichtiget/und befunden/daß äusserlich weder am Haupte noch am Rückgrad und andern Gliedern einzige læsion, ausser in hypochondrio dextro oder rechten Seite und Rücken unterschiedene braun-blaue und mit Blut unterlauffene Flecke / dergleichen auch zwey auff der rechten Achsel zu vernehmen gewesen / zuförderst aber war in gedachter Seiten an 4. Orten die Haut und Rippen verletzet/nach verrichteter Exenteration aber wurde man eigentlich gewahr / daß die quatuor costæ inferiores oder 4. unterste Rippen gantz entzwey geschlagen / nemlich die 9.te über einen Finger lang von der spina dorsi oder Rückgrad/ wovon ein Splitter einer kleinen Bohne groß abgelöst/die 10. auch fast einen Finger lang davon/die 11. war zweymal entzwey gebrochen / an einem Theil in der Mitten / und am andern Theil eines Glieds lang / und die 12. oder letztere auch einen Finger lang von gedachtem Orte abgesondert. Sonsten sahe man nach der Eröffnung den Magen von cibis und chylo, wie auch die Därme & tenuia & crassa von excrementis gäntzlich entlediget / und hingegen erwehnte Intestina mit flatibus häuffig angefüllet; die principal-Glieder / als Hertz / Leber/ Miltz/ Nieren/ Diaphragma, Mesenterium, Omentum &c. waren gantz richtig / und von denen venis & arteriis auch nichts verletzet. Die Lunge hingegen war auff beyden Seiten nicht alleine mediante pleura, wie zuweilen observiret wird / angewachsen / sondern auch auff der rechten Seite zuförderst etwas angelauffen / und grünlich anzusehen / und das Geblüt in denen vasis pulmonum, andern Adern und ventriculis cordis war sehr schwartz/ uud gleichsam halb geronnen / weilen nun endlich am Haupt keine äusserliche Verletzung / und der Verstorbene auch nicht das geringste deßwegen/ sondern bloß über unerträglichen Schmertzen der Seiten / so viel hat können erkundiget werden / geklaget / haben wir solches intactum gelassen. Indem nun nichts sonderliches gewisses de antecedentibus & consequentibus Symptomatibus, noch ichtes de remediorum adhibitione, ausser daß venæ sectio unterlassen / hat können berichtet werden / haben wir dahero das Decisum, so aus des Baders Bericht und Acten ferner zu schliessen seyn wird / einer Hochlöbl. Medicinischen Facultät überlassen sollen / welches hiermit berichtet / und unter eigener Hand und Siegel attestiret

R. den 24. Maji An. 1689. (L. S.) J. P. W. Med. Pract.
(L. S.) J. H. G. Chirurgus.

RESPONSUM.

P. P.

Als uns Ihr die Inquisition-Acta, C. H. Entleibung betreffend/ zugeschicket / und darüber unser Gutachten / nemlich / ob die

C. H. zugefügte contusion, und hierdurch verursachte fractura costarum inferiorum an und vor sich tödtlich sey? gebeten. So geben wir euch nach Erwägung aller und jeder dabey vorkommenden Umbständen zu verlangter Antwort / daß diese in des Medici und der Chirurgorum Berichte fol. 18. beschriebene fractura costarum schlechterdings und absolut lethal zu erachten sey: als welcher auff keinerley Weise zu remediren gewesen / diese aber pleuritidem incurabilem verursachet/und respirationem, ut functionem ad vitam immediatè necessariam enormissime turbiret. Wundert uns aber hierbey / warumb in ermeldtem Attestat keines sanguinis extravasati, so doch zum wenigsten propter simul rupta vasa intercostalia in der Brust sich ereignen müssen / gedacht worden. Leipzig den 8. Aug. 1689.

Pro-Decanus, Senior.

CASUS LXXXIV.

An Chirurgo luem Veneream curare inconsulto Medico sit concessum?

P. P.

Denenselben geben wir dienstlich zu vernehmen / was gestalt T. J. E. Bürger und Kürschner allhier / wider den Chirurgum A. H. T. fol. 1. beygehender Acten geklaget hat / weil er gesagt hätte: Es habe seine Magd M. B. die Frantzosen / und solche vom Herrn bekommen / die Frantzosen wären schon in ihrem / der Magd / Halse. Item: Es sey schon jemand daran in seinem Hause gestorben / und solte sie / die Magd / zu E. sagen / er solte sie curiren lassen / widrigen falls wolte sie auff das Rathhauß gehen / und ihn verklagen / und er T. wäre bereit zu attestiren / daß in seinem / E. Hause die Frantzösische Kranckheit wäre. Als nun Beklagter fol. 3. einige Puncta gestanden / etliche aber negiret / auch den Eyd fol. 6. abgeschworen / ist er fol. 74. zwar pure absolviret / dem Sententz aber fol. 102. diese Erklärung annectiret worden: Es solle Beklagter den von Klägers Kinde und dessen gewesenen Dienstmagd M. B. Zustand fol. 19 b. & fol. 20. a. ingleichem fol. 35. & 36. ad Acta gebrachten Bericht eydlich bestärcken. Indem nun Kläger Beklagten nicht gerne zu solchem Eyde lassen will / indem hernach geglaubet werden möchte / daß die Frantzösische Kranckheit in seinem Hause gewesen / so hat er wider das Urthel fol. 116. eine Läuterung eingegeben / und vor dem auff den 21. hujus zur prosecution angesetzten Termin einer Medicinischen Facultät Bedencken und Gutachten über die in des Stadt-Physici Herrn D. J. J. H. Schreiben fol. 122.

ein-

enthaltene 4. Fragen einzuholen / uns fol. 120. gebeten / wormit wir ihm nicht entstehen wollen / und unsere Hochgeehrte Herren hiermit dienstlich ersuchen / Sie wolten belieben / über berührte 4. Fragen nach fleissiger Durchlesung derer Acten / und sonderlich T. in dem letzten Urtheil angezogenen Berichts / uns ihre Meynung oder Gutbefinden umb die Gebühr zu eröffnen ꝛc. W. den 16. Aug. 1689.

Der Rath daselbst.

❁ ❁ ❁

Auff Ansuchen Meister T. J. E. ꝛc. die zwischen Ihme und dem Barbier A. H. T. ergangene Acta zu durchsehen / und über die Frage: Ob sein Kind und M. B. Beklagtens Vorgeben nach die Frantzosen gehabt? mein unpartheyisches Bedencken zu eröffnen / habe ich Endesbenanter solches Ihme nicht versagen / sondern der Warheit zum Besten dieses zu seiner Nothdurfft / so viel mir exactis und sonsten bekant / attestiren wollen: Daß 1.) das Kind keinesweges mit dem morbo Gallico inficiret sey gewesen / obgleich Beklagter Barbirer fol. 19. f. 6. saget / es wäre an der Stirn und Hälßgen auch am membro virili mit Flechten u. Flecken behafftet / auch im Halse ziemlich angelauffen gewesen: Denn 1.) zeugens Aussage nach ad art. 16. 17. 18. 19. selbiges Kind bloß ausgeschlagen / wie sich solches bey kleinen Kindern leichte zutrüge. 2.) Er solche Dinge gebrauchet / die man sonsten bey der Krätze pflege zu adhibiren / da doch die medicamenta welche scabiem curiren / in morbo Gallico viel zu leichte. 3.) Zwischen Krätze / Flechten und luis Gallicæ maculas & ulcera ein grosser Unterscheid. Und ob gleich 4.) von Bekl. fol. 21. f. 6. vorgeben werden will / Zeuge könne nichts von der Magd und Kinde judiciren / indem er erst darzu gekommen sey / als die Flecken und andere Kennzeichen weggewesen / so ist doch solches nicht zuglauben / weil Zeuge solch Kind annoch in scabie und ausgeschlagen gefunden / dahero die angegebene Merckmahle welche morbi Gallici confirmati und nicht incipientis zu seyn pflegen / von Zeugen leichte zu erkennen gewesen wären. Ist also 5.) viel glaubwürdiger / daß es simplex scabies nur gewesen / weil das Kind so frühezeitig entwehnet worden / denn durch sothanes zeitliche Entwehnen alimenti forma à natura debili nicht gebührend subjungiret wird / zur Faulniß tritt und in peripheria corporis scabiem verursachet. Uber diß 6.) Posito, sed minime concesso, es wäre das Kind mit Frantzosen behafftet gewesen / so müste es doch solch contagium entweder à matris lacte oder von der Magd bekommen haben / die Fr. Mutter hat solches nicht contribuiren können / weil Beklagter selbst und jedermann / so selbige und ihren Mann jetzo und zuvor gesehen / gestehen werden / daß salva conscientia niemand sie darmit berüchtigen könne; Solte aber das Contagium von der Magd in der Wartung beygebracht seyn / solches kan ich ebenfals nicht anders als für einen lautern Ungrund und falsches Vorgeben erkennen / denn fol. 3. Bekl. mit seinem Gerichtlichem Geständnüß / daß auch 11. M. B. die Frantzosen solle gehabt haben / keinesweges auskommen wird; Denn 1. uvulæ in faucibus mollificatio & dependen-

den-

dentia quam raucedo vocis excipit, einiges signum abgiebet/da doch die Magd des angegebenen bösen Halses wegen niemahls heischer gewesen / vielmehr aber über inflammation und schmertzhaffte Entzündung geklaget/ wie Beklagter selbst gestehet. Wären aber 2. ulcera & corrosio Gallica im Halse zu spüren gewesen/ müsten solche auch in aliis partibus corporis sich ausgewiesen haben / weil Caries und Fäule des Halses morbum Gallicum confirmatum und inveteratum anzeigen. Da doch Zeuge ad Art. 12. fol. b. keine malignität oder um sich fressende Materie verspüret: Und wird 3. auff den bösen Halß curiret / wäre auch wieder gesund worden / hätte nun gedachte B. dergleichen bösen Halß gehabt/ als wie Beklagter vorgeben/hätte solches Zeuge Art. 14. mit den gemeinen gargarismatibus, vielweniger äusserlichen Mitteln alleine/ nicht können heben/denn doch ein jeder Chirurgus unter denen Gurgel-Wassern in inflammatione simplici & carie faucium Gallica einen Unterscheid zu machen weiß / dahero denn Zeuge ad Art. 15. gantz glaubwürdig ausgesaget ; Ob die B. mit denen Frantzosen behafftet/könte er nicht sagen/hätte auch daraus keine Frantzosen præsumiren können. Ob nun wohl 4. Beklagter in seinem Einbringen fol. 20. ein mehrers meldet / als was er bereits fol. 3. Gerichtlich ausgesaget / so probiret doch solches alles nichts / daß die B. die Frantzosen solle gehabt haben / weil ja unerwiesen/ daß eine Caries oder faul Fleisch in faucibus, vielmehr aber das contrarium ex Art. 12. testis erhellet. Zumahlen auch 5. Beklagter 22. fol. a. keinen Unterscheid zu machen weiß/inter inflammationem & cariem, indem er ad Zeugens Art. 11. regeriret/ ex mensibus suppressis könte keine inflammation oder Fäulung im Halse erfolgen/ da doch inflammatio eine Entzündung/ und Caries eine Fäulung des Halses heisset / und solche nicht unum & idem seynd / ist dahero zu muthmassen / daß Beklagte eine Anlauffung des Halses ungereimt für Frantzosen ausgeben können/ und dürffte also manches ehrliches Mensch Bedencken tragen / sich von einem Chirurgo in Halß sehen zu lassen : Daß aber auch 6. ex obstructione mensium, daran die Magd/ wie pag. 14. Art. 11. ausweiset/ laboriret / die Krätze / böser Halß und andere gefährliche Zufälle entstehen können/ solches ist ausser allem zweiffel / in dem suppressio menstrui, die Gewalt hat nicht nur corporis habitum & temperamentum naturale, sondern auch animum ipsum zu mutiren / und in præternaturalem statum zu setzen / wie gnugsam bekandt ist. Wenn denn Morbus Gallicus virulenta & contagiosa totius corporis cachexia ist / mit vielen Symptomatibus begleitet / und sothane garstige Beschwerung durch seine signa gnugsam erkennet werden kan / allhier aber ex actis so viel zu befinden/ daß keine indicia ad Morbum Gallicum vel incipientem, vel confirmatum vorhanden gewesen. Als halte aus gutem Grund der Medicin und theils angeführten motiven gäntzlich dafür / daß weder in Hr. T. J. E. Behausung/ noch an dessen beschuldigtem Kinde und Dienst-Magd/ die Frantzosen oder sonst etwas contagiös bißhero zu spühren gewesen / sondern er sey damit gantz unschuldig beklaget und traduciret worden. Welches in forma gewöhnlichen Attestati ich demselben hiermit wohlbedächtig und Pflichtmäßig ertheilen wollen. W. den 15. Februarii 1689. (L.S.) D. J. J. H. Phys. Ord.

Was

WAs D. H. sein ausgestelletes Attestat anlanget / will mich sehr befremden und fast auff diese Gedancken führen / er müsse es bloß um einiges Gewinns willen gethan haben / mir hierinnen zu contradiciren / indem er ja selbsten Patienten / so Morbo Gallico laboriret / zu mir gewiesen / und ausdrücklich gegen dieselben sich vernehmen lassen / wie ihm wohl bewust / daß ich unterschiedene mit dergleichen Ubel behafftete Patienten / glücklich curiret und in solchen Curen wohl erfahren wäre / welches auff erheischenden Fall ich durch gewisse Zeugen verificiren kan / zudem kan der Doctor ja von dem Zustande der er Patienten nicht judiciren / vielweniger etwas gewisses schliessen / die er niemahls in Augenschein genommen / welches da E. mir nicht glauben beymessen und leiden wollen / daß die Magd M. B. lue venerea behafftet gewesen / allerdings stracks anfangs / als ich sie in die Cur bekommen / von einem verständigen Medico und Chirurgo hätte geschehen sollen / so würde vielleicht auff Seiten meiner ein vergnüglicher Zeugnüß erfolget seyn / was der Zeuge ad art. 16. 17. 18. 19. ausgesaget / scheinet mir wenig in Weg zu legen / indem selbiger erst etliche Wochen nach meiner angetretenen Cur / da die Blätterlein und Geschwüre / so sich an unterschiedenen Orten an des Kindes Leibe ereignet / geheilet und vergangen gewesen / das Kind zu sehen bekommen. 2. Thut mir auch nichts / daß er nur Medicamenta, so wider die gemeine Krätze dienen / angewendet / und räume gar gerne ein / daß solche Scabiem Gallicam zu curiren viel zu wenig. So weiß auch 3. ohne Ruhm zu melden den Unterschied zwischen einer gemeinen Krätze / Flechten / und scabiei Gallicæ maculis und ulceribus wohl zu machen / und will Verständige hiervon urtheilen lassen / ob die vielfältigen erhobene röthlichen Geschwürlein / welche sich bey dem Kinde auff und um den Kopff und Halse herum / ingleichen zwischen den Schenckeln / dem Affter-Gemächtlin sich gefunden / so hernachmahls nach der Austrucknung aschenfarbig anzusehen gewesen / bey einer gemeinen Krätze sich zu äussern pflegen. Uber dieses so ist auch des Kindes Hälßgen / die Mandeln / das Zäpfflein / und inwendig das Mäulgen sehr angelauffen gewesen / welches accidens bey einer gemeinen Krätze niemahls anzutreffen. Was er von der zeitigen Entwehnung gedencket / ist unlaugbar / daß aus der ungewöhnlichen Nahrung / ein böser Zustand des Leibes und Geblüts verursachet werden könne / ob aber dergleichen Geschwüre / daraus generiret werden / will mir zweiffelhafftig vorkommen. Wie dann auch die Mutter das Kind entwehnet / indem ich ihr vorgestellet / wie daß dergleichen Geschwüre und Blätterlein bey ihrem Kinde allerdings bedencklich / sie mir auch darauff geantwortet / daß das Kinder-Mägdlein unreine um den Mund herum ausgesehen / und es vielleicht daher rühren müste / dahero gestehe ich gar gerne / daß das Kind es nicht von der Mutter-Milch / sondern von dem Kinder-Mägdlein bekommen habe. Was die Magd M. B. anbetrifft / so erhellet aus nachgesetzten Umständen zur Gnüge / daß dieselbe eine starcke disposition zum Frantzosen gehabt / sintemahl bey ihr das Gehimmel des Mundes / das Zäpfflein und Mandeln angegriffen gewesen / auch allbereit zu faulen angefangen / darbey Kopff- und Glieder-Schmer-

 tzen /

tzen / absonderlich gegen die Nacht sich ereignet / welche ja von denen Medicis vor warhafftige und eigentliche Kennzeichen der Frantzosen gehalten werden / wie solches unter andern Petrus Sartorius Wund-Artzt in Straßburg / und bey dem Blatter-Hause daselbsten zur Frantzosen-Cur bestellter Chirurgus bezeuget / so pflegen auch nicht allemahl bey einem bösen Halse / so von dergleichen malignität als wie die Frantzosen mit sich führen / an andern Orten des Leibes Geschwüre sich zuereignen. Was Zeuge ad art. 12. fol. 6. ausgesaget / will mich fast auff diese Gedancken führen / weil er keine Fäulung / sondern eine blosse Entzündung im Halse gesehen hätte / daß er wenig dergleichen Patienten curiret / da doch allerdings die Fäulung zugegen gewesen. Und warum hat dann Zeuge die Patienten mit mercurialibus tractiret auch zu zweyen unterschiedenen mahlen zur Ader gelassen / und mit der Cur noch 4. Wochen zugebracht / wann es nur schlechter dings eine Entzündung des Halses gewesen. Daß auch Doct. H. vorgeben will als ob ich keinen Unterscheid zu machen wüste / was Fäulung oder Entzündung wäre / kan ich nicht wissen / was ihn darzu bewogen / solches von sich zu schreiben / indem er ja / wie oben angeführet / mir selbsten Patienten so andergleichen Kranckheit laborret / zugewiesen. Was Doct. H. von Verstopffung der monatlichen Reinigung gedencket / scheinet zur Sache wenig zu thun / weil gar wol seyn kan / daß vielerley Zufälle daraus erwachsen können / hingegen aber wird er mit Grunde nicht negiren / daß meine angegebene Kennzeichen mit- und bey den Frantzosen sich äussern. So weiß ich / ohne Ruhm zu melden / auch gar wohl / daß die Frantzosen viel Zufälle einzuführen pflegen / worunter auch unter andern die jenigen / welche ich oben angemeldet / woraus dann hoffentlich zu schliessen / daß die Magd zum wenigsten eine starcke dispositionem ad morbum Gallicum gehabt / welches zu meiner Nothdurfft habe nachrichtlich beylegen wollen. W. den 23. Febr. 1689.

A. H. T.

Edle ꝛc.

IN Injurien Sachen Herrn T. J. E. contra A. H. T. Beklagten / habe ich als Phys. ord. sub dato den 15. Febr. c. a. ein Medicinisches Bedencken ad acta bringen lassem / welches der Barbier T. fol. 33. 34. &c. durch einen ungleichen Bericht suspect zu machen sich unterstanden / also daß die Herren Urthels Verfasser vermuthlich in sententionando mehr auff eines blossen Balbierers unzulässige Antwort / als auff mein intuitu officii ertheiltes Attestat reflectiret sonder Zweiffel aus diesem Grunde daß dem Balbierer T. tanquam Artificiin sua arte credendum &c. Wenn dann E. E. und Hochw. Rathe ja einer commun selbsten daran gelegen / gründlich zu erfahren / ob in eines Bürgers Hause eine contagiosische Kranckheit / dergleichen morbus Gallicus ist / zu befinden / und ob es bloß auff eines Balbierers eydliches Vorgeben zu glauben / daß in einem Hause die Frantzosen seyn / und gewisse Personen darmit inficiret gewesen / auch ob einem Barbierer zukomme propria autoritate ohne des Physici Ordinarii Vorbewust und Rath morbum Gallicum zu curiren; Ich aber gleichwohl das

Etadt-

Stadt-Physicat bereits in die 16. Jahr über mich gehabt/ und mich niemand einiger Partheylichkeit mit warheit wird berüchtigen können / da doch hingegen sothaner Barbierer / in dergleichen straffbahrem Beginnen keines wegs pro Artista zu halten / indem 1. T. diejenigen innerlichen Curen nicht zukommen / weiln morbus Gallicus meistens durch innerliche Mittel curiret werden muß. 2. Er dahero solche Dinge/ die extra artem & professionem suam seynd/ mit gutem Fug nicht beschwehren kan. Zumahln 3. er biß dato das examen Chirurgicum noch nicht præstiret / geschweige daß er solle de corruptione sanguinis oder partium læsione internè & externè ein bewährtes judicium ertheilen können. Auch 4. beym Hrn. D. Paul Amman in Med. Crit. p. m. 362. ein ausdrücklich responsum Medicum vorhanden/ daß keinem Chirurgo alleine zukomme morbum Gallicum zu curiren / sonder communicato consilio cum Medico loci ordinario, weiln durch dergleichen Winckel-Curen/ weñ sie nicht ex fundamentis geschehē/ einer gantzen Gemeine Ansteckung und gefährliche Todes-Schädē erwachsē köñen. So probiret auch 5. nichts/ dz T. in seinem Bericht die signa morbi Gallici aus einem Autore zusamen getragen/ und vorgegeben/ es hätte das Kind oder die Magd solche gehabt / weil das Gegentheil klärlich aus R. S. fol. Act. 13. 14. & seqq. wie aus M. und M B. sub ⊙ eydlicher deposition zu ersehen / zumahlen (6) gedachter T. nicht auff einerley Reden bleibet/ indem er fol. 19. f. b. saget/ das Kind wäre an der Stirn / Hälßgen und membro virili mit Flecken und Flechten behafftet / fol. 35. nennet er es (damit er morbum Gallicum daraus mache) vielfältig erhobene röthliche Geschwürlein/ so nach dem Ausdrücken aschenfärbig anzusehen &c. dergleichen thut er auch bey M. B. denn fol. 3. saget er/ die Magd hätte allbereit im Halse die Frantzosen gehabt/ ratio weil Zapfen und Mandeln man inficirt gesehen; fol. 36. aber soll das Gehimmel des Mundes/ das Zäpfflein und Mandeln angegriffen gewesen seyn/ auch allbereit zu faulen angefangen haben / darbey Kopff und Glieder-Schmertzen/ da doch nothwendig einige Heisserkeit/ derer er doch nicht erwehnen dörffen/ müste darbey gewesen seyn; über diß hätte der jenige/ so ihme T. solchen Bericht gemacht/ einen Unterscheid halten sollen zwischen denen eigentlichen Frantzosen/ und zwischen einer dispositio zu denenselben / denn actus & privatio nicht einerley ist/ hätte also auch hierinne auff einerley Vorgeben bleiben mögen. So hat auch (7) T. die Warheit gespahret/ daß er vorgeben/ er wäre drey Monat zum Kinde gegangen / und solches curiret/ ehe S. dazu gekommen / weil Kläger Hr. E. und sein Weib beyde eydlich behaupten wollen/ daß er kaum 8. Tage und binnen solcher Zeit etwan 3 mahl zu dem Kinde kommen sey/ auch in allen nur ein eintziges Wäfferlein und Sälblein gegeben/ so wäre auch bekannt/ daß das Kind nicht damahls unter T. oder S. derer Barbierer Cur gestorben / sondern ein halb Jahr darnach / da das Kind zuvor frisch und gesund gewesen/ die Magd aber mit selbigem gefallen/ an der Epilepsia verschieden wäre. Auch ist es (8) eine Unwarheit/ daß ich ihme solle patienten / so morbo Gallico laboriret/ zugewiesen haben; deñ gesetzt/ ich hätte solches gethan/ so wird es doch

nicht darum geschehen / daß ein solcher Mensch des Medici seinen favorem mißbrauchen/und einen solchen Patienten alleine zu curiren sich unterstehen solle / sondern daß er de statu morbi, wenn etwa der Medicus den Patienten noch nicht gesehen aliqualiter referire/V. sect. & externa applicire/denn ja keine Consequenz,wenn ein Medicus das Recept in die Apothecken sendet/ daß er sich des Patienten gantz entschlage/und dem Apothecker überlasse/sondern Barbierer und Apothecker als personas instrumentales bey seinen Curen gebrauchet/sonsten würde ja der Medicus thörlich handeln / welcher alienam falcem in suam messem freywillig kommen liesse/ vielmehr aber dahin bedacht seyn / sich solcher Leute gäntzlich zu entschlagen / dann es wird sich T. wo er anders noch ein Fünckelein eines guten Gewissens will glimmen lassen / gnugsam erinnern müssen / als er mir sothaner Frantzösischer Curen halber ein Attestat abtrotzen wollen / wie ernstlich ich es ihm verhoben und sothanes Beginnen proprio & temerario ausu innerlicher Curen sich anzumassen höchstens improbiret, dann er doch als ein Chirurgus in seiner profession annoch genugsam zu lernen hätte. Worauff er aber 9. dahin mit dem W. als des Herrn Stadt-Syndici Schreibers Attestat fol. bedacht gewesen meinem fidem publicam zuverkleinern/welches doch/weil es zu meiner diffamation abgeziehlet/ ich billich ad animum revocire, dahero E. E. und Hochw. Rath ersuche/ weiln es doch ohne dero Vorbewust ausgefertiget/es dem Notario W. ernstl. zu verweisen/ wiedrigenfalls ich actionem injuriarum anzustellen nicht unterlassen werde/ welches Attestat T. auch nichts helffen kan / damit nun E. E. und Hochw. Rath in dieser Sachen gnugsamen Unterricht erlangen/ich aber aus dem Verdacht einiger Partheylichkeit gesetzet werden mögte; Als bitte dieses mein Schreiben ad acta zu bringen/ sothane Acta in ein Collegium Medicum zuversenden/und derer Meynung und Guthachten über nachfolgende Fragen einzuholen: 1. Ob einem Chirurgo zukomme / absque præscitu Medici ordinarii morbum Gallicum zu curiren. 2. Ob aus denen Acten und erzehlten Umständen abzunehmen/ daß ich als Medicus Ordinarius partheyisch gehandelt/ weil ich negiret/es wären weder bey E. Kinde noch Dienstmagd die Frantzosen vorhanden gewesen? 3. Ob ein zumahln unexaminirter Chirurgus pro Artifice zu halten/und solchem seinen einseitigen Berichte/ daß einem Hause bey dieser oder jener Persen morbus Gallicus zubefinden/plenarie zu glauben/wenn er solches auch gleich Eydl. bestärcket? 4. Weil auff T. Cur keine Besserung erfolget/und statt dessen der Amts-Chirurgus S. müssen gebrauchet werden/ dieser aber nicht mit mercurialibus wie jener ihme wieder Wahrheit im Berichte vorwirfft/sondern mit den sub D specificirten Medicamenten curiret, ob hieraus abzunehmen/ daß auch dieser S. beym Kinde und Magd auff morbum Gallicum curiret,und die specificirte Mittel solchen zu curiren/ zulänglich gewesen wären? Solches wie es der Billigkeit dem publico zum besten und zu meinem Schutz gereichet/also versehe mich großgünstl. deferirung ꝛc. W. den 14. Aug. 1689.

D. J. J. H.

RESPON-

RESPONSUM.

P. P.

Als dieselben mit Zuschickung einiger Acten/ so zwischen T. J. E. und A. H. T. in Puncto injuriarum ergangen/ nach derer Durchlesung/ sonderlich T. im letzten Urthel angezogenen Berichts/ über die fol. 122. enthaltene 4. Fragen/ nemlich/ ob 1. 2. 3. 4. &c. unsere Meinung und Gutachten ihnen zueröffenen gebethen/ so erachten wir nach sattsamer Uberlegung aller Umstände/ was die 1. Frage betrifft/ allerdings/ daß keinem Chirurgo, absque præscitu & directione Medici, Morbum Gallicum, als affectum internum, zu curiren zukomme; können auch quoad 2. nicht absehen/ wie das fol. 26. von Herrn D. J. J. H. ad instantiam privatam deß Klägers/ beygebrachte Schreiben und judicium, über E. Kindes und Magd Kranckheit/ da der Medicus von denen Patienten keinen in Augenschein genommen/ pro legali und probante zu halten; wie wir denn auch 3. keinen unexaminirten Chirurgum artificis titulo dignum achten/ und dannenhero dessen Berichte/ ob bey dieser oder jener Person obbemeldter morbus malignus anzutreffen sey/ oder über andere dergleichen quæstiones keinesweges plenariè glaubwürdig zu seyn vermeinen/ wenn er dieses auch gleich eydlich bestärckte/ massen durch dergleichen juramenti zwar malitiæ, nicht aber ignorantiæ suspicio abgelehnet werden mag. Was aber letzlich die 4te Frage angehet/ da auff T. Cur/ dem Vorgeben nach/ keine Besserung erfolget/ und statt jenes/ der Chirurgus S. nicht mit Mercurialibus, sondern mit den sub D beschriebenen Medicamenten den Affectum bey E. Kinde und Magd/ curiret, so ist nicht zubefinden/ daß dieser auff Morbum Gallicum sein Absehen gehabt/ vielweniger daß die specificirte Mittel (als wodurch der Virulentiæ internæ nicht der geringste Abbruch geschehen kan/) alleine dergleichen zu curiren zulänglich gewesen wären. Welches wir demselben zu verlangter Nachricht melden wollen. Leipzig den 20. August. 1689.

CASUS LXXXV.

Contusio corporis cum læsione testiculorum ex accidenti lethalis.

P. P.

Denenselben gebe hiedurch zu vernehmen/welcher gestalt sich ein hiesiger Bürger J. G. W. am 18. Jan. c. a. mit dem Nachtwächter N. geschlagen / weil nun dieser den 25. ejusd. gestorben / hat der Rath daselbst den Defunctum, besage der Beylage sub A. besichtigen lassen / und scheinet das Judicium Medici & Chirurgi meistentheils dahin zu incliniren / als wann attritio testiculi nebst gewissen angeführten Præsuppositis die Ursache des Todes gewesen wäre. Nun leugnet zwar gedachter W. und kan sich nicht besinnen/daß dieser Schade von ihm herkommen seyn soll; es will mir aber doch auch dieses Judicium nicht allerdings probabel vorkommen / indem 1. alle Schäden an des Defuncti Leibe / e. g. an der sexta vel septima costa nicht seciret. 2. Die eigentliche qualität des Schadens/ wie die attritio beschaffen/oder worinnen die læsio bestanden? Woher die stagnatio sanguinis entstanden? Ob es ein alter oder frischer Schade und Geblüte? Ob eine inflammatio oder Geschwulst/und in qua regione sie gewesen? nicht describiret. Denn 3. Defunctus beym längst vorher gethanen Fall auch wol so lädiret gewesen seyn kan. Und 4. sich Zeugen finden/daß er an denen genitalibus vor diesem schon einen Schaden gehabt. Uber diß 5. selbiger noch etwa eine Viertelstunde nach der Schlägerey seines Weges fort gegangen/und sowol damals als die folgende Nacht allezeit die Stunden ausgeruffen / und sein Amt verrichtet. 6. Den Tag darauff sich mit seinem Weibe auff der Gassen herum gejaget / und sie schlagen wollen/ferner 7. Vom GOttes-Acker / so ziemlich weit entlegen / den andern oder dritten Tag etwa darnach Todten-Bahren geholet/ auch 8. schwere Kasten getragen / und sonsten 9. im Gehen keine Schmertzen oder maladie von sich spühren lassen/sondern so/wie andere Leute gerade fortgegangen / allenfalls auch zum wenigsten 10. innerhalb 6. oder 7. Tagen nach der Schlägerey sich eine Geschwulst dahin gesetzet haben müste/ welche aber der Medicus hier nicht angetroffen/ 11. erst/ nach dem er die Todten-Bahre geholet/ und den Kasten getragen / so schlimm worden und gestorben. Bey welchen Umständen ich mir nicht einbilden kan/als wann W. attritionem Testiculi damahls bey der Schlägerey causiret / und dieses/ was zu N. tode contribuiret haben solle/denn sich eo momento, so bald die imputirte læsion geschehen wäre/ des Medici eigenem Anführen sub A. nach / die Ohnmachten und Bangigkeiten hätten spühren lassen/ Defunctus auch weder selbige Nacht / da die Schlägerey vorgegangen/noch folgende Tage/da sonst die inflammationes sich zu ereignen pflegen/ sich so verhalten / am wenigsten Todten-Bahren und Kasten tragen können / gestalt

stalt dadurch der Erfahrung nach alles Geäder im Unter-Leibe an diesem Orte gleichsam extendiret / und der dolor intensior wird / sondern sich vielmehr alsobald legen / und solche motiones wohl unterlassen müssen. Ich solte vielmehr meinen / daß von W. gar keine attritio testiculi herkommen / sondern der Tod aliunde herzuholen sey / gestalt der Verstorbene N. 8. Tage zuvor ungefehr einen Fall gethan / und eine Rippe im Leibe zuschüttert / da er alsobald geklaget / das würde ihm wohl den Tod thun / dahero es fast scheinet / als wenn sich da wohl so viel geronnen Geblüte / oder sonst so etwas gesetzet habe / oder er sich beym Tragen der Todten-Bahre und schweren Kasten vollends verbrochen / und den Rest gegeben habe / auch wohl wegen Alters und einen andern Zufalls gestorben seyn könnte / bitte demnach dienstlichst / sie geruhen mir über den Casum ihr judicium Medicum zu communiciren: 1. Was von der Besichtigung sub A. zu halten? Ob sie wohl secundum regulas & observantiam Medicorum zulänglich. 2. Ob es wegen obangeführter Umstände wahrscheinlich / daß W. bey der Schlägerey einige attritionem testiculi verursachet / und solche nachgehends N. Tod cooperiret haben könne / oder ob nicht vielmehr derselbe solcher gestalt / wenn nemlich dadurch solche grosse dolores entstanden / und die Natur geschwächet wäre / daß daraus endlich der Tod erfolget / alsofort hätte Bettlägerig werden müssen / weder fortgehen / noch sich folgende Tage / wie angeführet / so verhalten können / sich auch sonsten am lædirten Orte zum wenigsten eine inflammation hätte mercken lassen. 3. Ob nicht davor zu halten / daß er vom Falle / oder weilen er sich sonsten an der Todten-Bahr und Kasten verbrochen haben mag / gestorben; Letzlich / weil 4. gesaget werden will / als wenn defunctus auch den Tag vor seinem Tode das Wasser nicht wohl lassen können / und der Urin roth gesehen / was hiervon zu halten? Und ob nicht dieses von einer Stein-Beschwerung / innerlicher Hitze / oder inflammation, so etwa der Fall und Verbrechen verursachet / herkommen seyn könne / welchen Punct aus gewissen Ursachen à part zu setzen / und zu erörtern bitte / erstatte übrigens die Gebühr dafür willig ꝛc. ꝛc. E. den 12. Augusti 1689.

L. T. Advoc.

EN 18. Januar. 1689. ist die Schlägerey zwischen J. G. W. und dem Nacht-Wächter N. vorgegangen / welcher letztere den 25. ejusd. darauff gestorben / da denn der Rath der N. E. weil der Todt nicht so gar lang nach der Schlägerey / als ohngefehr den 7. Tag erfolget / fol. Act. 5. resolviret den Defunctum besichtigen zulassen / und hiebey der Medicus Herr D. G. nebenst dem Barbier B. so dazu ersuchet worden / in præsentz des Actuarii, Richter und Schöppen bey dem Cörper befunden: 1. Externè auff der lincken Seiten über der maxilla inferiori einen Schlag / wie der Physicus und Medicus gemeinet / vermuthlich von einem Stock / weil der Ort roth und etwas mit Blut unterlauffen gesehen worden. Der Kien-Backe ist unverletzt gewesen / uñ ist weiter am Haupt keine Verletzung gesehē wordē. 2. In der lincken Seiten ist sexta vel septima costa etwas angeschellert gewesen / welches vermuthlich / secundum judicium Medicorum,

dicorum & Chirurgorum von einem Fall (den er 8. Tage vor der Schlägerey gethan) herkommen/ &c.

Internè

Daß der Defunctus eine Verletzung an genitalibus gehabt/ massen nicht allein das Scrotum roth und mit Blut unterlauffen/ sondern auch bey der Eröffnung und Section zwischen dem Scroto und testiculis geronnen Blut / und der gantze testiculus sinister mit Blute / so theils in vasis, theils extra vasa angelauffen gefunden worden / so der Physicorum Meinung nach von einen Tritte oder Stossung geschehen sey / und die meiste Ursache zu angehender Schwachheit und folgendem Tode / zumahl bey dem hohen Alter gegeben haben mag. Des Medici und Chirurgi Attestatum & Judicium ist also aus obiger Besichtigung fol. 13. dieses: Daß nemlich keine von obigen Verletzungen per se & simpliciter lethalis gewesen / der Verstorbene hätte auch hiervon nothwendig den Tod nicht haben können / sondern weiln ohne dem das hohe Alter verhanden / und durch den etliche Zeit vorher geschehenen Fall die Kräffte geschwächet worden/ über dieses die attritio testiculi, die er doch verschwiegen propter consensum cum partibus superioribus innerliche lähmliche Ohnmachten und Bangigkeiten verursachet / daß conjunctis hisce & in unum conspirantibus die Natur immer mätter und schwächer worden / auch endlich gar der Tod daraus erfolget. ꝛc.

RESPONSUM.

P. P.

Als uns derselbe im zugeschickten Schreiben von 12. Augusti, so uns aber den 1. Septembr. erst insinuiret / zu vernehmen gegeben / welcher Gestalt der Nacht-Wächter N. und G. W. den 18. Januar. sich geschlagen / und jener den 25. ejusdem darauff gestorben / auch wie bey der angestellten Besichtigung vermöge Beylage sub A. eine sonderliche attritio oder contusio testiculi sinistri observiret / zugleich aber auch die 6te oder 7te costa etwas angeschellert gewesen / und deshalben über diese 4. Fragen unser Medicinisches Gutachten verlanget / nemlich / Ob ꝛc. 1. 2. 3. 4. ꝛc. ꝛc. Demnach geben nach gnugsamer Uberlegung aller und jeder hierbey angeführten Umbstände demselben zu verlangter Antwort / daß so viel die 1. Frage betrifft / wie von des Medici Besichtigung und hierüber ausgestellte Attestat, ob solche secundum regulas & observantiam Medicorum zulänglich oder eingerichtet / nicht judiciren können / weil deren relation oder gedachtes attestat

uns

uns nicht in seinen eigenen formalibus, sondern dessen nur ein Extract aus der Gerichtlichen Registratura vorgeleget worden. Indessen mag 2. die beschriebene attritio und contusio testiculi gar wohl zu des N. Tode die vornehmste Gelegenheit oder Ursache gegeben haben / welche læsio doch nur ex accidente lethalis zu achten / dieweil nicht alsobald dienliche Mittel adhibiret. Und hat N. auch wohl im Anfange / da die inflammatio partium contusarum noch nicht allzugroß / herumbgehen / tragen / und andere Dinge vornehmen können / biß durch dessen Unachtsamkeit und Unterlassung gebührender Cur dieser Schade vielleicht ad gangrænam usque verwahrloset worden. Ob aber 3. N. vom Falle oder Tragen des Kastens und Todten-Bahre sich verbrochen habe / können wir aus angeführten Umbständen nicht sehen / zumahl bey Schöllerung der Rippen weder fracturæ noch sanguinis extravasationis, oder dergleichen gedacht wird. Ubrigens ist 4. aus dem rothen Urin und dessen difficiliore excretione, so Tages vor seinem Tode sich mercken lassen / vor sich keine Stein-Beschwerung zu schliessen / massen gedachte Symptomata auch von andern Ursachen / bey diesem Subjecto aber à propagata sive extensa à testiculo ad vesicam usque inflammatione, entstehen mögen. Leipzig den 2. Septembr. 1689.

CASUS LXXXVI.

Contusio capitis lethalis.

Attestatum Medici.

Demnach E. E. Rath mich gestriges Tages ersuchet / daß ich der Section und Eröffnung des in der S. gefundenen todten Leichnams / als ein Medicus beywohnen / zuvorher aber einen Eyd schwören möchte / daß ich alles / wie ichs befinden würde / treulich auffzeichnen und adnotiren wolte / und ich mich dessen zu weigern keine Ursach gehabt habe; als habe ich folgendes berichten sollen: Ich habe die Besichtigung und Section à Capite anfangen lassen / da sich denn befunden / daß die lincke Seite des Haupts circa tempora & aurem nebst dem Genicke hinterwärts eines Fingers breit hoch auffgetretten / und mit geronnenem Geblüte / braun und blau unterlauffen gewesen ist. Oben in vertice sub sutura sagittali ist gleichfalls ein blauer und mit Blut unterlauffener Fleck eines Rthlrs. groß gefunden / und aperto

cranio (welches sonst über und über gantz und unversehret jetzo gewesen/) sub pia matre eine stagnatio sangvinis, und allbereit eine putrefactio cerebri eines breiten Fingers tieff und eines Rthlr. breit angetroffen worden.

Quoad exteriorem faciem ist solches über und über gedunsen/ und circa oculos braun und blau unterlauffen gewesen. Aperto thorace seynd die pulmones inflati & expansi, und das Hertze mit lauter geronnenem Geblüte angefüllet befunden worden. Im übrigen seynd die andern Theile des Leibs unversehrt gesehen worden. Welches ich vermöge meines abgelegten Eydes Pflichtmäßig berichten sollen ꝛc. L. den 8. Octobr. 1689.

G. B. Land-Physicus &c.
J. C. S. Wund-Artzt.

Extract der Zeugen Außsage.

TEst. 1. Hätte gesehen/ daß der Edelmann den Knecht unter sich gehabt/ und mit beyden Fäusten auff den Knecht loß geschlagen/ —— hätte ihn wieder bey den Haaren erwischt/ niedergeworffen/ und mit Fäusten abermahls loß geschlagen/ und zweymal mit den Füssen in die Dünnung gestossen/ —— hätte ihn zum drittenmal wieder bey den Haaren gekriegt/ und mit beyden Fäusten unter die Augen geschlagen/ und wieder mit den Füssen zwey- oder dreymal in die Dünne gestossen/ worauff der Knecht eine Weile liegen blieben —— und wäre auff den Knien fort gekrochen.

Test. 2. Der Edelmann hätte den Knecht wieder beym Kopffe ergriffen/ niedergeworffen/ sich auff ihn gesetzt/ den Kopff auff die Erden gestauchet/ und mit Füssen und Knien auff ihm gesessen/ und wäre der Knecht eine Weile liegen blieben/ und sich nicht gerühret.

RESPONSUM.

P. P.

Als uns dieselbe die Inquisition-Acta **M. M. Entleibung betreffend/ zugeschicket/ und unser** Judicium super lethalitate **gebeten: So geben wir denselben zu verlangter Antwort/ daß diejenigen** contusiones, **wie sie von dem** Medico fol. 6. **und** 7. **beschrieben/ allerdings** absolutè lethal **seyn/ alldieweil/** sub pia matre sangvis congrumatus, vel stagnans, **und darauff erfolgete** cerebri putrefactio **nicht hat können** arte Chirurgica removiret **werden/ und ob man gleich meinen möchte/ es wäre die** putrefactio cerebri **von der** immersion **oder langem liegen im Wasser herkommen/ so ist doch solches dahero nicht glaublich/ weil nur das jenige Theil des Gehirns/ wo die** contusio **geschehen/ nicht aber weiter gefaulet/ welches doch von der Fäulung des Wassers zu vermuthen gewesen. Leipzig den** 12. Octobr. 1689.

CA-

CASUS LXXXVII.

Vulnus capitis lethale.

P. P.

WAs in Sachen des flüchtigen T. S. erkandt worden / geben beygehende Acta fol. 44. mit mehrerm/und ergehet solchem nach an dieselben unser dienstliches Bitten / ob die an gedachtem S. Eheweib E. nach der Gerichtlichen Registratur fol. 2. und des Chirurgi attestat fol. 4. befundene Wunde vor lethal zu halten / oder nicht / uns dero Gutachten darüber um die Gebühr wiederfahren zu lassen ꝛc. P. den 28. Octob. 1689.

Verordnete Stadt-Gerichte daselbst.

Attestatum Medici.

DEmnach mich Endes Benannten / der Zeit verpflichteten Stadt-Physicum, die Löbl. Stadt-Gerichte allhier zu P. heut dato zu Mittag um 12. Uhr zur Besichtigung eines auff der T. von ihrem Manne erschlagenen Weibes mündlichen beruffen lassen / als habe ich mich nebst nachgesetztem Chirurgo alsobalden dahin begeben/ und in einer Wohnstube daselbst T. S. Weib mit vielem Geblüt todt auff der Erden liegende / angetroffen / und durch genaue Untersuchung bey der Section nachfolgendes befunden : Daß nemlichen das lincke Auge ad canthum minorem ein wenig roth und verschwollen / über dem osse occipitis aber die Haut einer queren Hand breit ziemlich mit Blut unterlauffen gewesen ; nechst diesem ereignete sich in osse bregmatis sinistro inter futuram sagittalem & coronalem eine ziemliche Wunde / da nicht nur cutis cum cuticula & membrana carnosa rings herum eines Groschens groß abgelöset / sondern auch ein wenig herausgedrucktes Gehirn in der Grösse einer Bonen dran hienge) worunter bey fernerer Eröffnung das cranium eines Thalers breit in 3. Theile einwerts abgebrochen / ein ander Stückgen aber eines Gliedes groß gegen die futuram coronalem etwas auswerts gebogen. Die beyden menynges, dura und pia mater, ingleichen corticalis cerebri substantia waren eines halben Fingers lang / und diese eines halben Gliedes tieff zerschmettert und verwundet. Gleichwie nun zur Gnüge bekannt / quod talia cerebri vulnera per se non sint lethalia, sed quod & maxima cerebri vulnera, quæ quoque cum substantiæ illius effluvio ac jactura contigerunt, felicem susceperint medelam, dergleichen Exempel bey denen fidedignissimis Medicis hin und wieder zur Gnüge gefunden werden / als nemlichen unter andern beym Anton. Musa Brassavola, Nic. Massa, Fallopio, Francisco Arcæo, Joh. Andr. à Cruce, Ambros. Paræo, Schenckio, Cabrolio, Heinr. Petræo, Horat. Augenio, Sennerto vid. Respons. Facult. Med. Rostochiens. Lipsiens. it. Sclezer. in Med. Crit. Amman. p. m. 76. 81. 97. 300. 585. &c. præprimis autem V. Muralti observ. 150. Misc. Nat. Cur. Dec. 11. ad 3. p. m. 295. de fractura cranii cum vulnere & abla-

tione portionis cerebri, it. ad 4. p. 295. Also ist hingegen auch nicht zu leugnen / daß dergleichen Hirn-Wunden höchst-gefährlich / und unter 100. ja 1000. kaum einer das Leben davon bringe / und schreibt Hippocrates de cap. vuln. p. m. 689. III. 3. Hâc parte vulnera & lethaliora, ac ad curandum & effugiendam mortem difficiliora sunt, quàm alibi in capite, it. Homo, ubi etiam aliàs ex vulnere moriturus est, breviore tempore moritur, qui hac parte capitis vulnus habet, quàm qui alia ib. 4.

Weil demnach zur Zeit man nicht wissen kan / wie lange diese Entleibte nach empfangenem Schlag gelebet / viel weniger mit was vor Symptomatibus sie befallen worden / auch die Verletzung neque ventriculos, neque basin &c. sed tantùm corticem cerebri erlanget / und zur Reinigung die Wunde weit und breit offen gnug gewesen / hingegen aber die allenthalben verwundeten Blut-Aederlein / so häuffig aus der Wunde in die Erde geflossen / nicht verstopffet noch gebührend verbunden worden / Als halten und erkennen wir / aus jetzt-gedachten Ursachen diesen grausamen Schlag / und daher verursachte Wunde / so vielleicht durch einen Hammer / oder andern eines Groschen breiten Instrument geschehen / zwar nicht pro absolutè & simpliciter lethali, sed pro summe periculoso, utpote quæ vulnera sæpe, ac utplurimum mortem terminantur, welches alles wir hiemit Pflicht-mässig attestiren und bezeugen wollen. P. den 8. Sept. 1688.

G. M. W. Med. D.
H. H. Chirurgus.

Extract der Aussage Test. 2.

B. H. S. Ehe-weib berichtet / wie sie im ersten Schlaffe gelegen / wäre ihr Sohn vors Hauß gekommen / hätte das Kind gebracht / und gesagt / er hätte sein Weib mit dem Spinn-Rade erschlagen ꝛc. ꝛc.

Regiſtratur.

DAs Spinn-Rad ist besehen und befunden / daß unten an der durchgehenden Seule durchs Spinn-Rad vorgehender Zapffen / an welchem noch etwas blutiges zu sehen / und die 2. Beine am Spinn-Rad darneben abgebrochen gewesen / daß also dadurch vermuthlich der Schlag in die Hirnschale kan geschehen seyn.

J. S. Stadt-Voigt.

RESPONSUM FACULTATIS.

P. P.

ALs uns dieselben die Acta wegen des von T. S. verübten Todschlags seines Weibes zugeschicket / und unser Gutachten über der Lethalität der an ihr befundenen Wunden verlanget. So haben wir so wohl die Gerichtliche Registratur fol. 2. als auch des Phy-

fici

ficî und Chirurgi Atteſtat fol. 4. verleſen / auch alle Umſtände Collegialiter wohl erwogen ; Ob nun zwar nicht ohne / daß / nach denen von dem Herrn Medico angezogenen obſervationibus öffters gefährliche Haupt-Wunden curiret worden / ſo wird doch ob concurrentes diverſas enormes læſiones, als rupturas vaſorum, & inſignem ſanguinis effuſionem, fracturam, comminutionem & ſubſidentiam cranii, & hinc conſequens vulnus duræ ac piæ matris, atque ipſius Subſtantiæ cerebri &c. und weil auch bey ſo kurtz erfolgtem Todesfall keine behörige Mittel haben können appliciret werden / dieſe Verwundung billich pro abſolutè lethali geachtet / Welches wir ꝛc.

Leipzig den 2. Nov. 1689.

CASUS LXXXVIII.

An reta ſ. imperforata D. an curanda?

P. P.

Einer Hoch-Edl. Medicinischen Facultät hiermit beſchwerlich zu fallen / und dero hohes Judicium darüber zu befragen / veranlaſſet mich folgender Caſus: Eine Frauens-Perſon / ohnweit D. von ohngefehr 30. Jahrẽ verehlicht vor kurtzen: Als nun in der Hochzeit der Bräutigam ſich habenden Rechtes bedienen wollen / hat er in vorhabendem Coitu eine præternaturalem anguſtiam vermercket / uñ als er hernach die Braut foreirte / und mit dem Finger cauſas explorirte / hat ſie ſo balden groſſen Schmertzẽ / intumeſcentiam genitalium & incontinentiã urinæ geklaget. Wie nun der Bräutigam ſeinen Scopum nicht erreichen kõñen / und deſſen Urſach zu wiſſen meine Perſon conſuliret / hab ich befunden / daß die pudenda quoad externa zwar allerſeits natürlich / clitoris cum nymphis præſens &c. auſſer daß ſie impubis, und ihr auff dem Schaam-Bein zweene tumores, caſtanei magnitudinis, doch etwas breitlich und mobiles, ſo / daß ſie beym Auffſtehen etwas niederwerts und herfur / beym Liegen aber wieder zurück und hinauffwerts treten / befindlich: quoad interna aber gantz imperforata, und wie eine Hand glatt zu geweſen / ſo daß der verlangte Coitus nothwendig in ductu urinario, ſo die oberzehlten Symptomata ſamt der ungewöhnlichen Weite bezeugen / hätte müſſen geſchehen ſeyn. Als ich nun ſo wohl gute Autores als auch eigene experienz dißfalls zu Rathe gezogen / benebenſt auch den Ort der vermeinten clauſuræ, etwas luckerer befunden / habe keinen andern Rath zu geben gewuſt / als daß eine Eröffnung hier könnte verſuchet werden. Auff Verwilligung deſſen habe nach und nach die vaginam uteri mit einer Lancetten und andern Inſtrumenten geſucht / und die parietes allgemach wieder mit einer Haut überzogen. Wobey / als ich faſt dritthalb Glied lang im Eröffnen fortgefahren / eine ziemliche

Weite verspühret / so mir dann auch gute Hoffnung gemachet. Als ich aber über etliche Tage eines Gliedes lang weiter kommen / habe eine unverhoffte Härte und vim contrahendi, gleich wäre ein musculus zugegen / betroffen / so / daß ich weiter zu fahren ein Bedencken getragen.

An denen parietibus vaginæ, so ziemliche Heilung angenommen / habe eine rugositat / wie sonst / vermecket / so mich auch in so weit animiret. Wenn ich aber eine bleyerne Röhre solche Heilung zu befördern / hinein geschoben / hat zwar obgesagte Härte und contractura solche eine zeitlang zugelassen / denn aber wieder verhindert / und in etwas wieder hinaus gestossen. Adhibito speculo uterino, habe am bemeldten Orte über dieser Härte eine zusammen gedrehete membranam, umbilicum aliquo modo referentem gefunden / welche ich erstlich vor das orificium uteri halten wollen; Wenn ich aber solche etwan berühret und gedrücket / hat sich ein dolor in denen vorberührten tuberculis, ossi pubis incumbentibus & testiculos quasi simulantibus erreget / so mich auch von der weitern apertura abgeschrecket. Instituta per familiarissimam quandam titillatione clitoridis hat sich in dem Anfange der gemachten vaginæ eine Nässe serum lactis referens geäussert. Im ledigen Stande ist sie im übrigen zwar gesund / aber niemahls menstruata & absque desiderio conjugii gewesen / und hat jederzeit eine graviditatem è regione uteri vermercket / auch mehrmahlen in denen manbahren Jahren nach starcker Bewegung in denen obigen tuberculis ossi pubis incumbentibus aliqualem dolorem empfunden. Jetzo aber bey so gestalten Sachen machet der Gram / daß ich sie nicht gesund nennen kan: massen denn auch zu Zeiten Schneiden des Harns sich befindet / da der Urin wie Bier aussiehet / und auch öffters einen Durchfall leidet / da die Speisen gleichsam noch halb roh von ihr gehen. Bey angestellter apertur habe zwey Wachs-Lichter / eins in anum, das andere in ductum urinarium geschoben / und mit dem Finger auff beyden Seiten empfinden können / so daß die neugemachte vaginam in situ naturali zu seyn vermeynet / doch zweiffelt mir / ob ich vom utero ipso solches sagen dürffte / massen das orificium ductus urinarii etwas niedriger / als gewöhnlich / und weiter von Clitoride anum versus sich befindet. Ob ich nun wohl eine Zeitlang der Natur zu gesehen / wie sie sich etwan äussern mögte / und ihr auch mit emollientibus und allerhand Einsprützung zu Hülffe kommen / in Meynung / es solte vorgemeldte Härte sich bequemen / daß sie virgam admittirte / und denn so den Mann besser contendirte / so habe dennoch biß dato nichts ausgerichtet / als daß gedachte Härte sich in so viel gemehret / daß / wo sie vorhin schier einen Daumen / jetzo aber nicht den kleinsten Finger durchlässet / und gleichsam Cartilaginosa wie ein Ring den einschiebenden Finger drücket: Sondern auch so gar sich beginnet niederwärts zu senecken / als ein prolapsus uteri, so / daß unterwerts nicht mehr / über 2. Glied lang spatium pro virga admittenda; oberhalb solchen harten Ringes aber / ut ita dicam, schier eben so viel spatii biß zuvor erwehnten gedrehten membrana, so umbilicum referiret / übrig blieben / welche harte substanz denn auch / wenn sie per penem oder andere instrumente in die

Höhe

Höhe geſchoben wird/und etwan die obige umbilicum referentem membranam drücket/Schmertzen verurſachet/und machet/daß ſelbige einen Fleiſch-farben liquorem von ſich ſtöſſet. Nun iſt beyderſeits Verlangen/um den Mann zu contendiren/und auch die Frage: Ob erwehnter harter Ring zu beyden Seiten werts (nicht unten oder oben/daß das inteſtinum rectum & ductus urinarius nicht verletzet werde) mit einer Lancette zu durchſchneiden/und alſo das impedimentum in coitu auffgehoben werden mögte? Item ob auch rathſam/in hierüber ſich befindlichen membranam umbilicum referentem & orificium uteri fingentem einen Stich zu thun/um zu ſehen/ob eine materie dahinten/welche dieſe graviditatem & pondus cauſiret? Weil denn dieſes zwar von mir verlanget wird/ich aber einen ſo wichtigen Caſum zu unternehmen billig Bedencken trage/als habe ſolchen einem Hoch-Edl. Collegio Medico proponiren/und deſſen hohes Bedencken hierüber mir zu eröffnen/dienſtl. bitten wollen/nicht zweifflende/es werde ſolches GOtt zu Ehren/der Frau Patientin aber zum Troſt/und mir zu hohen Unterricht hierinnen hochgeneigt willfahren ꝛc. D. den 12. Nov. 1689.

J. C. D.

RESPONSUM.

ALs ihr in eurem Schreiben/untern 12. Nov. dieſes Jahres wegen einer Atretæ oder imperforatæ und der bey dieſer bißhero vorgenommenen Chirurgiſcher Cur/ſonderlich über die 2. Fragen/1. 2. Ob ꝛc. unſer judicium verlanget. So geben wir euch nach collegialiſcher und genauer Uberlegung aller dißfalls angeführten Umſtände zur Antwort/daß/ſo viel die erſte Frage anlanget/ihr zwar bey ſo geſtalten Sachen in dieſer coaleſcentia vaginæ uterinæ bißhero wohl operiret, weiter aber und mit Durchſchneidung (auch ſeitwerts) des in profundo vaginæ ſich ereignenden annuli nervoſi ſive cartilaginei fortzufahren/wir nicht ratſam erachten/und zwar nicht allein wegen der circa latera cervicis uteri ſich befindenden vaſorum ſanguiferorum majorum, u daherо beſorglicher hæmorrhagiæ enormioris, ſondern vornemlich propter conformationem partium genitalium interiorum maximè præternaturalem und anomalam, ſo wir 1. Ex tuberculis, oſſi pubis incumbentibus & teſticulos; æmulantibus. 2. Aus dem ſonderbahren Conſenſu, ſo dieſe mit den partibus internis, vornehmlich mit der membranula umbiliciformi, in vagina conſpicua zu haben/aus den Schmertzen erhellet/welcher aus dieſes contactu ſich biß ad tubercula illa extendiret. 3. Daraus/daß die Patientin/ſo doch

bey

bey 30. Jahren niemahls menstruata, jedoch ohne sonderbahre und diesem Defectui gewöhnliche Zufälle gewesen / oder desiderium ac stimulum coëundi bey ihr empfunden. 4. Aus der protuberantia rugosa und umbilicum referente, so über dem harten circulo zu sehen / und daß 5. Orificium meatus urinarii niedriger / als gewöhnlich / und nicht in situ naturali, schliessen. Daß dannenhero aus fernerm Schneiden sonderbare læsiones zu besorgen / welche anders / und da man wegen conformationis organorum horum interiorum gewisser wäre / nicht zu befürchten / und dennoch diese Person vielleicht weder ad Coitum noch Conceptionem geschickt gemacht werden dörffte. Vielweniger können wir rathen / ermeldte membranam rugosam zu perforiren / in dem gleichfalls nicht abzusehen / ob solche orificium uteri, oder was sonst / und ob etwas gutes aus dieser operation zu hoffen sey / weiln kaum zu vermuthen / daß hinter derselben ein tumor p. n. verborgen liege / massen bißhero keine intumescentia hypogastrii; dolores oder andere symptomata, welche annotante Paræo, VViero in observ. in dergleichen Casu zu ereignen pflegen / angemercket worden / auch / da eine materia dahinten / welche lui eductionem urgirte, diese membrana mehr tensa und tumida, als corrugata seyn müste / übrigens aber wenn selbige orificium uteri, wären aus dessen incisione unterschiedene schwehre Zufälle zu besorgen. Inzwischen könnte die extensio circuli illius durioris seu calloli mit einem pesso, ex Spongia, cera imbutâ, tentiret werden / welcher und wie er zu appliciren / der Versuch belehren wird. Leipzig den 19. Nov. 1659.

CASUS LXXXIX.

Num faucium erosiones signum sufficiens luis venereæ?

P. P.

Auff an mich ergangenes Ersuchen habe Ihre HochEdl. vorstellen wollen / welcher Gestalt aus beygelegten pflichtmässigen Attestats hiesigen Amts-Chirurgi Frau N. S. ihres Alters 39. Jahr / constitutionis Plethoricæ vor einiger Zeit / nach vorhergegangenen Haupt Schmertzen an der lincken Seiten deß Halses eine kleine Geschwulst bekommen / die inwendigen Theile aber inflammiret worden / welche inflammation nach Gebrauch gewöhnlicher Gur-

gel-

Gel-Wasser zwar geschienen zu weichen/ bald aber wieder kommen/und hiebey anfangs auff der lincken/ hernach auch auff der rechten Seiten inwendig nicht weit von den Mandeln/doch unbeschädigt derer und des Zapffens weisse Bläßgen auffgefahren/nach derer Eröffnung das darunter liegende Fleisch schwärtzlich cum aliqua perditione substantiæ und effluxu puris cocti erschienen/ und haben diese ulcuscula in der Cur/ jedoch ohne weiter um sich zu fressen/ etwas widerspenstig erwiesen(wozu vielleicht scharffe Lufft und andere res non naturales, deren abusum die Patientin ihrer Nahrung und häußlichen Zustandes wegen nicht vermeiden können/ viel geholffen/) haben aber dennoch endlich præmissis universalibus, nach bequemer Gargarismatum und anderer Medicamentorum digerentium & detergentium &c. Gebrauch sich begeben/ und zu völliger Heilung bringen lassen/ also/ daß bey der/von der Patientin begehrten / und von mir geschehenen Visitation und Untersuchung nichts mehr an ihr befunden/ als zwey von denen vorhergegangenen exulcerationibus überbliebene cicatriculas, auch sonst kein anderes Symptoma cujuscunque nominis vel morbi an ihr verspühret. Alldieweil aber wegen solchen bösen Halses/ erwehnte Frau von ihrer eigenen Schwester diffamiret und beschuldiget worden / als ob sie mit denen Frantzosen behafftet wäre/und ich vor meine Person/ so viel jetzund die Patientin betrifft/ auch so viel den Inhalt des Chirurgischen Attestats betrifft/ (welcher also Pflichtmäßig gestellet/ glauben geben muß/) keines weges erkennen und schlieffen kan/daß die Patientin mit solcher beschuldigten Kranckheit inficiret sey/ auch sie von solcher infamen Beschuldigung sich zu liberiren/und ihre Schwester Rechtes zu belangen gedencket; Als träget sie um mehrer Gewißheit willen nach einem gnugsamen Unterricht und Attestat höchstens Verlangen / und weil solches nirgends füglicher/als durch Ihre Hoch Edl. geschehen kan/als gehet an dieselben unser Dienstl. ersuchen/ daß sie hochgeneigt geruhen wollen/ uns wegen folgender Fragen gnugsamen Unterricht und klährliche Antwort zu ertheilen/nemlich/1. Ob die oben erzehlten Zufälle deß Halses/ sonder einiges anders Symptoma gnugsam sind daß man daraus schlieffen könne/ die damit behaffte Person sey von den Frantzosen inficiret, oder 2. Ob solcher affectus nicht vielmehr aus einer andern Unreinigkeit der Humorum, welche von der zeitwährender Schwängerung und nach gedauriger Säugung erhaltenen Monats-Zeit/oder etwan begangenen erroribus diætæ erzeuget mögten seyn/ entstanden. Vor welche geneigte ꝛc. W. den 14. Decembr. 1689.

J. C. R. Med. D.

Attestatum Chirurgi.

DEmnach ich Endesbemeldter am verflossenen 9. Jul. jetztlauffenden Jahres zu Meister N. S. Ehe-Weib erfordert worden/ solche zu curiren/ so habe an der lincken Seiten ihres Halses auswendig eine Beulen/inwendig aber etwas Entzündung verspühret/ welche nach gebrauchten Medicamenten sich verlohren/ bald aber wieder gefunden/ dabey zugleich erstl. der lincken Sei-

ten/ hernach auch an der rechten Seiten weisse Bläßgen erschienen/ unter welchen als sie auffgegangen/ das Fleisch etwas schwärtzlich und ausgeschölet/ die materia aber wohl gekocht erschienen/ die auswendige Beule aber wieder vergangen/ und ob wohl die Geschwüre sich anfangs nicht bald zur Heilung schicken wollen/ so ists dennoch nach weniger Zeit mit Hülffe gehöriger Mittel gereiniget/ und die Eröffnung völlig geschlossen worden/ also/ daß nichts mehr denn zwey Wundmahle übrig blieben. Welches auff Begehren pflichtmässig attestiren sollen/ W. den 14. Nov. 1689. J. R. S. geschworn. Amts-Chir.

RESPONSUM.

ALs derselbe in einem Schreiben sub dato 14. Nov. lauffenden Jahres/ mit Ubersendung des Amts-Barbiers Attestati, wegen der bey Meister S. Eheweibe vor etlichen Monaten sich ereignenden Entzündung der faucium, cum pustulis albicantibus ac ulcusculis, zugeschicket/ vornehmlich aber über die 2. Fragen/ 1. 2. Ob ꝛc. von uns belehret zu seyn gebethen/ So geben wir ihm nach collegialischer Ubelegung aller angeführten Umstände zur Antwort/ daß quoad 1. weder bemeldter Tumor, & inflammatio recurrens, noch die pustulæ ac ulcera faucium pro ejusmodi pathematis zu achten seyn/ aus welchen (da keine andere symptomata und signa Virulentiæ venereæ angemerckt, und beygebracht worden) zuschliessen/ daß diese Patientin mit der Lue Gallica, oder den Frantzosen angesteckt und behafftet sey; Vielmehr mag/ quoad 2. vel ex alia lymphæ pravitate s. acrimonia, vel ex mala diæta dergleichen Zufall excitiret und foviret worden seyn/ massen sonderlich ratione des heissen Jahres Zeit zu observiren/ daß die in derselben/ & sub cœlo fervidiore entstandene ulcera tonsillarum ac partium vicinarum in palato insgemein übler gerathen/ und öffters ziemlich langsam geheilet werden. Leipzig den 20. Nov. 1689.

CASUS XC.

(vid. seq. Cas. 100.)

Insufficiens contusionis capitis descriptio.

P. P.

VErmöge erfolgten und fol. Act. 160. befindlichen Rechtlichen Erkäntnisses/ bin deroselben hochverständiges Gutachten auff hierbey mitkommende Acten benöthiget; und zwar hat sichs zugetragen/ daß An. 1688. den 8. Nov. gegen

gen Abend ein hiesiger Schaafknecht L. H. genannt / von einem auch anher gehörigen Unterthanen / H. B. dem jüngern von C. daselbsten bey seiner Heerde auff öffentlichem Platze mit einem starcken Stecken also vorn Kopff geschlagen worden / daß solcher nach dem nechst darauff zurück gelegten Tage in selbiger sodann gefolgter Nacht gestorben / alles nach mehrerm Ausweiß derer ergangenen Acten / zumalen aber à fol. 2. und so weiter fort. Wannenhero der verordnete Stadt- und Land-Physicus zu N. an der O. wie auch Chirurgus zu A. fol. 8. zu solcher pflichtmässigen Besichtig- und secirung Gerichts wegen beschrieben und bestellet / der Chirurgus aber fol. 11. insonderheit ad hunc Actum zuförderst vereydet / auch so fort / laut Acten ad fol. 11. b. usque 15. die Besichtigung und secirung an dem entleibten Schaafknechte H. in Beyseyn derer Gerichte und vieler anderer Leute mehr verrichtet / auch alsdenn solcher Schlag und Verletzung vom requirirten Medico und Chirurgo fol. Act. 15. pro lethali simpliciter erachtet und erkannt worden; hingegen aber die Löbl. Medicinische Facultät zu J. auff des Thäters requisition, bey seiner verführten Defension fol. Act. 146. & 147. solches vulnus zwar sehr gefährlich / jedoch gestalten Umbständen nach / nicht also gethan und beschaffen zu seyn / daß der Verwundete daran nothwendig hätte sterben müssen / gehalten und erachtet. Wenn ich dann hierunter und vor allen Dingen über des Medici und Chirurgi gethanem obangezogenem Berichte und ertheiltem Attestat, dann darauff erfolgter J. anderer Meynung des rechten und richtigen Grunds ad Acta gerne berichtiget seyn möchte. Als gelanget hiermit an meine Hochg. Hnn. Patronen mein dienstfleissigstes Suchen und Bitten / Sie wollen doch hochgeneigt belieben / diese Acta und dabey vorgegangene Dinge und Umbstände allerseits mit genauem Fleisse zu durchgehen / und Collegialiter wohl zu überlegen / auch so dann mir dero gegründetes Gutachten darauff in einem verschlossenen Responso hochgeneigt wiederfahren zu lassen. Solches ꝛc. Datum S. den 20. Jan. 1690.

W. H. R. Gerichts-Verw.

ATTESTATUM MEDICI.

Auff beschehene ordentliche Requisition der Hoch-Adel. Gerichte zu S. haben wir uns zu Ende Unterzeichnete am 11. Nov. gegen Mittag zu S. eingefunden / L. H. Schaafknecht daselbst / welcher am 8. Nov. Nachmittage zwischen 4. und 5. Uhr auff den Kopff geschlagen worden / auch darauff den 9. ejusd. zu Nacht gestorben / besichtiget / und bey demselben einen hefftigen Schlag oben auff den Kopff von der sutura coronali an nach der Stirn zu / wodurch das Cranium oben auff dem Wirbel an der sutura coronali eines Thalers groß in etliche Stücke einwerts gedruckt gewesen / befunden. Nach Eröffnung des Cranii hat sich unter dem Pericranio oben vom Wirbel und coronali an / da der Schlag gewesen / auff beyden Seiten herunterwerts des Haupts eine ziemliche copia cruoris oder geronnenen Geblüts / jedoch mehr auff der rechten als lincken Seiten gefunden / auch ist das

Cranium, da der Schlag eines Rthlrs. groß bemercket worden / in etliche Stücke gefallen / und zersplittert gewesen. Unter dem Cranio & dura matre hat ebenfalls eine ziemliche copia sanguinis concreti, ad duas præter propter uncias sich angeleget. In währender Eröffnung und Bewegung des Cörpers ist helle Blut zum Munde und rechten Nasenloch heraus geflossen. Weilen denn sanguinis effusio satis larga ejusdemque grumosi & concreti ad uncias aliquot præsertim inter cranium & duram matrem collectio, dannenhero gefährliche Symptomata, als Spirituum adeoque sensus & motus privatio, wie nicht weniger convulsiones mortiferæ erfolgen müssen. Als ist solche Verletzung und beschehene Gewalt denen fundamentis Anatomiæ & Chirurgiæ gemäß billig pro lethali zu halten. Welches wir hiemit ꝛc. N. den 16. Nov. 1688.

A. R. Med. Lic.
H. P. E. Chir. jur.

RESPONS. JENENS.

Aus desselben an uns gesendeten Schreiben und beygefügter Abschrifft eines Attestati Medici Act. fol. 14. haben wir ersehen / welcher gestalt L. H. ein Schaafknecht zu K. von H. B. mit einem Stück Hopffenstangen am 8. Sept. vorigen Jahrs einen Schlag auff den Kopff bekommen / darauff er folgendes Tages in der Nacht umb 12. oder 1. Uhr verstorben / auch wie Medicus und Chirurgus nach geschehener Section und Oeffnung des Cranii wegen des unter demselben und dura matre extravasirten und congrumescirten Geblüts / und daß das Cranium oben beym Wirbel und sutura coronali in etlichen Stücken gefallen und zersplittert gewesen / solche contusionem pro lethali gehalten / alles nach mehrerm Inhalt des jetzt angezogenen Medici Berichts. Nachdeme aber der Verstorbene nach empfangenem solchen Schlage seiner Schaafe / biß es Abend worden / fort gehütet / auch in folgender Nacht durch bey eingefallener Kälte in denen Hürden auff dem Felde geblieben / gantz nichts gebrauchet / noch sich verbinden lassen / auch andern Tages darauff bey solchen Kräfften noch gewesen / daß er nach Hause gegangen / und Suppen gegessen / besage des Herrn eigenen Schreibens / und derowegen oberwehntes assertum Medicum in Zweiffel gezogen werden will / auch darüber unser Judicium verlanget wird. Als geben wir nach fleissiger Uberlegung aller Umbstände zur freundlichen Antwort: Weilen weder fractura cranii, noch die effusio sanguinis angegebener massen / an und vor sich selbsten absolutè lethalis ist; hingegen aber keine subitanea Symptomata sich eingefunden / und neglectus supinus vulneris am Tage; So halten wir dafür / daß zwar dieses vulnus sehr gefährlich / jedoch gestalten Umbständen nach nicht also gethan sey / daß der Verwundete daran nothwendig sterben müssen. Urkundlich ꝛc. Jena am 1. Nov. 1689.

Decanus, Senior &c. &c.

RESPON-

RESPONSUM LIPSIENSE.

P. P.

Als uns derselbe ein Volumen Actorum Inquisitionalium den entleibten Schaff-Knecht / L. H. betreffend zugeschicket / und darüber / absonderlich ob die fol. 15. von dem Medico und Chirurgo beschriebene læsio capitis simpliciter seu absolutè lethalis, und nicht vielmehr / der Jehnisch. Medicin. Facult. Meinung nach fol. 146. zwar sehr gefährlich / jedoch nicht also beschaffen sey / daß der Verwundete daran nothwendig hätte sterben müssen / von uns belehret zuseyn verlanget. So geben wir ihm nach Collegialischer Uberlegung aller beygebrachten Umbstände zur Antwort / daß zwar weder die Contusio & fractura Calvariæ / noch die hierdurch verursachte profusio sanguinis, wie sie von dem Medico und Chirurgo beschrieben wird / sufficient, daß hieraus lethalitas absoluta & per se lethalis nothwendig zuschliessen. Nachdem wir aber das Attestat fol. 15. ziemlich obscur und unvollkommen befinden / als erachten vor nöthig / daß solches vor allen Dingen / vornehmlich in folgenden Puncten: 1. Ob die fractura in osse frontis nicht tieffer / v. g. ad orbitam oculi os Ethmoides, Sphænoides gegangen. 2. Ob nicht aliquid sanguinis extravasati sub dura & pia matre, wie fast ex Regist. fol. 12. n. 4. (allwo daß auch pia mater mit Blut unterlauffen gewesen / gemeldet wird) zu vermuthen. Oder 3. auch zwischen und unter dem Gehirn / nemlich auff gedachten ossibus, gelegen / zumahl da fol. 12. und 14. erheller / daß das Geblüt von oben nach denen Seiten des Haupts und Schläffen zu sich gesencket / auch bey Bewegung des Cadaveris, dessen viel zum Mund und der Nasen herausgelauffen. it. wie 4. Cerebri interiora hujusque vasa beschaffen gewesen? erläutert und suppliret werde / da wir alsdenn unsere Categoricam sententiam demselben eröffnen wollen. Leipz. den 27. Jan. 1690.

CASUS XCI.

Purgans â carnifice datum num mortis causa?

P. P.

Dieselben geruhen aus beygehenden Acten Großg. zu ersehen / welcher gestalt bey uns fol. 1. 2. 3. & seqq. denunciando angebracht worden / wie

unser Nachrichter Meister S. B. einen Knaben zu P. von ohngefehr 15. Jahren Namens T. S. in seine Cur zu nehmen / und vermittelst eingegebener Purgantz an Pilluln / sammt einem Magen-Elixir von seiner Leibes-Beschwerung zu helffen sich unterfangen / welche Cur aber / vermittelst H. H. Annen S. und E. H. fol. 3. 4. 5. & 6. und ferner fol. 19. b. 20. & 21. befindlichen Summarischen und fol. 31. & seqq. darauff erfolgten eydlichen Aussage / dergestalt abgelauffen / daß nachdem der Knabe kaum hinunter geschlucket / ihm alsobald eine Geschwulst / als ein Kannen-Topff groß am Halse auffgefahren / das Geschäffte reverenter, und der gantze Leib auch zerschwollen / und jenes gantz schwartz worden / also daß der Knabe das Wasser nicht halten können / biß er in der rechten Seiten gar auffgesprungen / und ein Loch hinein in Leib bekommen / auch endlich nach ausgestandenen grossen Schmertzen gar Todes darüber seyn müssen. Ob nun wohl der Caviller oder Nachrichter fol. 12. vorgegeben / daß bey seinen Pilluln nichts Böses sey / dieselben auch bey schwängern Weibern und kleinen Kindern gebrauchte / und vielen 100. Menschen eingegeben hätte / dahero unmöglich wäre / daß der Junge von seinen Pilluln zerschwollen / auffgesprungen / oder gar verstorben wäre / So liegt ihm doch des hierzu erforderten Medici und Chirurgi fol. 8. befindliche Bericht im Wege / welche gleichwohl erstlich befunden / daß nach dem Tode des Knabens der gantze Leib über und über noch zerschwollen / gantz braun und putredinos. 2. Die rechte Seite auffgesprungen / viel materia heraus gelauffen / und umb und umb sehr durchfressen / auch gantz schwartz. 3 Am lincken Schenckel ein grosser Wattig gantz schwartz und mit vieler materia angefüllet. 4. Das Geschäffte schwartz / und von der Fäulung sehr angegriffen gewesen / und also die Artzney einen gantz contraren effect, weil sie nicht gebührend præpariret worden. In deren Erwegung haben wir über den gantzen Verlauff der Sachen Rechtlich Erkändtniß einholen lassen / da denn fol. 40. sententioniret worden:

Daß vor allen Dingen S. B. die Ingredientia, woraus er seine Pilluln / die er den verstorbenen T. S. geschicket / verfertiget / Eydlich anzuzeigen schuldig / wenn nun solche nebst dem Berichte von S. Kranckheit und Todte einer Medicinischen Facultät zugesendet / und dero Gutachten zu denen Acten gebracht / auch wegen bißheriger Curen Erkundigung eingezogen würde / so erginge in der Sache ferner was recht wäre.

Worauff wir nicht allein den Nachrichter fol. 42. vorgeladen / und die Ingredientien derer Pillulen zu beschwören aufferleget / denne zu folge er auch fol. 43. die Ingredientien derer Pillulen / wiewohl absque pondere & mensuræ, specificiret / und fol. 44. beschworen / sondern wir haben auch Inhalts des Urthels bey dem Gerichts-Verwalter zu P. fol. 43. fac. b. nachdem dieser vorher fol. 1. fac. b. wie daß dieser Caviller oder Nachrichter bereits viel seiner ihm anvertrauten Unterthanen / mit seiner Auffschneiderey bethöret / aber doch wenig gutes geschaffet / wegen ande-

rer

rer Curen Nachricht eingezogen / da dann nicht allein Inhalts der zu P. fol. 47. gehaltenen Gerichtlichen Registratur, sondern auch nach Außweisung der fol. 46. seqq. beschehenen eydlichen Verhör / mehr gedachter Caviller schlechte Proben seiner zu curiren habender Wissenschafft / wohl aber / die Begierde Geld zu nehmen / erwiesen / und weil nichts mehr übrig / als daß vermöge des Urthels Unserer H. H. hochverständiges Judicium über solches alles eingeholet werde / So ergehet an dieselben unser gantz dienstliches Bitten / Uns solches gegen Erlegung der Gebühr wiederfahren zu lassen / und sonderlich in reiffe deliberation zu ziehen / 1. Ob der Nachrichter S. B. mit seiner Artzney Ursach an des Knabens Geschwulst und darauff erfolgtem Tode gewesen / ingleichen 2. ob derselbe bey solcher Bewandnüß / und derer übrigen beyden zu P. sich unterstandenen Curen / an M. M. Weibe und G. A. ferner zur Medicin und deren Curen zuzulassen sey / Solche Willfahrung verschulden wir nach Begebenheit hinwiederum ꝛc. G. den 18. Jan. 1690.

Der Rath daselbst.

Des Herrn Medici und Chirurgi Bericht.

AUff ordentliche Requisition der Hoch-Adel. P. Gerichte zu P. bin ich Endes Unterschriebener / neben Hn. G. S. Badern und Wund-Artzten in N. in der Schäfferey daselbsten einen Knaben / Namens T. S. ohngefehr von 15. Jahren / welcher von dem G. Caviller den 18. April. jüngsthin eine purgation in Pillen / gerichtet / auff 2. mahl nach einander / als Abends und Morgens zugebrauchen / bekommen / weiß nicht / ob was von einem Medicamento venenoso mit unter gewesen seyn muß / weilen es gleich nach Gebrauch derselben den Knaben so schändlich / wie die Registratur ausweiset / zugerichtet / und er auch über und auff dieselben nach grossen und fast unbeschreiblichen ausgestandenen Schmertzen den 20. Maji frühe das Zeitliche gesegnet / und den 22. darauff / als gestern / den Cörper zu besichtigen erschienen / Und haben erstlichen befunden / daß der gantze Leib über und über noch zerschwollen / gantz braun und putredinos gewesen / 2. Auff der rechten Seiten sub regione hepatis ein Loch / welches dem Vorgeben nach von genommenen Purgier-Pillen / und davon ausgestandenen grausamen Schmertzen auffgesprungen / und um und um sehr durchfressen / auch gantz schwartz anzusehen gewesen / 3. Am lincken Schenckel prope regionem pubis ein tumor wie ein grosser Wattig / welcher gantz schwartz und mit vieler materia angefüllet zu sehen war / 4. das Geschäffte / so zuvor sehr zuschwollen / hat sich in etwas wieder gesetzet / sahe gantz schwartz / und war von der Fäulung sehr angegriffen / welches allem Vermuthen nach / von gegebenen Purgir-Pillen herrühren muß / weilen dieselben ihren Effect zum Purgiren im geringsten nicht gehabt / und der contrare Effect geschwind darauff erfolget / (und die purgationes von einem verständigen Medico oder præpariret nicht zu thun pflegen / wann sie gleich ihre operationes nicht allezeit nach Wunsch thun) sondern den Hals / gantzen Leib / und sonderlich das Geschäffte so tumultuosè auffgetrieben / biß es endlichen

lichen durch Auffspringung der rechten Seiten Lufft gesucht / und also der Knabe (wie er selbsten vielmahlen bekannt) von des Cavillers Purgier-Pillen sterben müssen / welches wir also alles zu mehrer Beglaubigung mit unsern eigenhändigen Unterschrifften und gewöhnlichen Petschafft bekräfftigen wollen. G. den 23. Maji 1689.

L. E. F.
G. S. Bader.

Ingredientia Pillularum.

Aloë, Laserpitium, Benedicten-Wurtzel / Jalappa, Lerchen-Schwamm / Weyrauch / Mastix / Senes-Blätter / blau Viol-Wurtzel / Indianische Rebundia, Anis / Fenchel / schwartze Schleen-Blüten / Erdrauch-Safft / Betonien-Safft / Süßholtz-Safft / blau Viol-Safft / Rosen-Safft / Anis-Oel / Magen-Elixier.

S. B.

M. M. Berichtet / wie der Caviller zu G. seiner Frau unterschiedene Pulver und Wasser gegeben / darauff sie stracks / da man zuvor nichts gemercket / geschwollen / und ungeachtet nach der Zeit neue Artzneyen darwider gebraucht / wäre doch die Geschwulst immer hefftiger worden / biß sie vor zwey Jahren gestorben.

G. A. Berichtet / daß er Anno 1680. vom Erschröcken die böse Staupe bekommen / welche immer nach und nach zugenommen. Vor 4. Jahren aber seye er zum Scharffrichter mit seinem Urin gegangen / welcher ihn aus dem Grunde zu curiren / gegen Erlegung 15. Rthlr. welche er hernach auff 10. moderiret / versprochen. Weil aber vor 2. Jahren solche Kranckheit auffs neue ihn hefftig angefallen / wäre er wieder zum Schinder gangen / und ihn erinnert / wie er zugesaget / Mann vor die Cur zu seyn / daß solche Kranckheit niemahls wieder kommen solte: Welcher aber mehr Geld verlanget / das er nicht zahlen wollen / weil er gesehen / daß nur lauter Betrügerey dabey wäre.

RESPONSUM.

P. P.

Als uns dieselben die Inquisition-Acta, so contra S. B. Caviller und Scharffrichter ihres Orts / wegen übel verrichteter Cur an T. S. ergangen / zugeschicket / und in dem beygesendeten Schreiben / absonderlich / daß wir nachgesetzte Frage in reiffe deliberation ziehen, möchten / verlangen: Nemlich / ob 1. 2. &c. So geben nach genauer Untersuchung aller hierinnen angeführten Umstände / absonderlich / in was vor elendem Zustande der verstorbene Knabe bald nach Gebrauch derer vom Scharffrichter gegebenen Pillen / und in specie der andern dosi, da alsobald eine Geschwulst /

als

als eine Kannen/oder wie Act. fol. 2. gedacht wird / eines 3. Nössel-Topffs groß auffgefahren ꝛc. gerathen ; Item, nach Examinirung der Ingredientium gedachter Pillen/ wie solche fol. 43. zu befinden/ wir denenselben zur Antwort ; daß/ so viel die erste Frage betrifft/ wir angeregte Pillen/ billich vor suspect halten. Denn ob zwar unter diesen Ingredientibus, wann sie in behöriger dosi gebraucht werden/ keines an sich selber eine Gifft genennet werden mag/ so ist doch in angeführter descriprion kein pondus oder mensura exprimiret/ und dahero in dosi vermuthlich geirret/ und also zu dergleichen horrendis Affectibus (vornemlich in einem corpore cacochymico, so lange Zeit febre laboriret/ und fol. Act 24. Artic. 14. des eigenen Geständniß nach / geschwollene Schenckel gehabt/) Ursache gegeben worden. Wäre auch besser gewesen / wann der Medicus und Bader bey der Besichtigung / auch die viscera interna anatomicè perlustriret / daß man dißfalls gründlichere Nachricht haben können. Was nun die andere Frage anlanget / gleichwie keinem/so die Medicin und ihre fundamenta nicht erlernet / innerliche Curen zu verrichten zukömmt ; So ist solches viel weniger einem Nachrichter zu zulassen / wie solches aus dem Reichs-Abschied 1550. der Chur-Mayntzischen/ Franckfurtischen/ und andern Apothecker-Ordnungen/ davon D. Ludwig von Hörnigk in seiner Politia Medica ausführlich schreibet/ sattsam erhellet. Und kan also viel weniger dieser Caviller wegen seiner groben Unwissenheit und Vermessenheit/ die er so wohl bey dieses Knabens / als auch bey M. M. Weibes und G. A. Curen sattsam spühren lassen/ ferner/ und in Zukunfft zur Medicin und deren Curen zuzulassen werden. Leipzig den 1. Februarii 1690.

CASUS XCII.

Vulnus venarum cruralium ex insciția Chirurgi lethale factum.

P. P.

Nachdem wider C. R. Bader zu L./ daß er C. M. daselbst / den er in der Cur gehabt/ dergestalt verwahrloset/ daß dieser hiervon gestorben/ angebracht/ hierauff der Verstorbene besichtiget/ der Bader deswegen vernommen/ und von

dem bestellten Land-Physico Hn. D. D. L. wie auch einem darzu gezogenen Chirurgo J. G. H. ein Judicium über die vorgenommene Cur ausgestellet worden/ allermassen dieses alles aus beykommenden Actis in mehrern zu ersehen.

So habe meinen Hochgeehrten Herren die gantze Sache zu dero hochvernünfftigen Uberlegung hiermit anheim geben wollen/mit dienstl. Bitte / sie belieben alle Umstände wohl und reifflich zu erwegen/und darauff/ob E. R. Verwahrlosung an E. M. Todt Ursache gewesen / mich in einem verschlossenen Informat zu berichten/ davor wird die Gebühr willigst erstattet/und ich verbleibe. G. am 1. Febr. 1690.

E. T. F. D.

❁ ❁ ❁

Demnach bey Hochherrl. S. Amt H. Christian M. eines Wagners zur L. hinterlassene Wittib sich beklagt/und vorgebracht/wie daß/als ihr Mann/am 21. Martii Nachmittag um 4 Uhr / mit seinem gewöhnlichen Handwercks-Beyl / unter seiner Arbeit ohnversehens in die Vorhand sich gehauen/habe sie alsbald den Bader daselbst/um dessen Cur und Raths sich zu bedienen/zu sich fordern lassen/ welcher zwar alsbalden erschienen / jedoch ohne einige vorher gegangene Reinigung der Wunde mit dem Schwamme (deren er gar keinen bey sich gehabt) oder andern derselben augenscheinlicher Wahrnehm- und Besichtigung / auch sonder einigen Hafft und Pflaster / alsbald ein Stückgen Borist in die Wunde gestecket / und selbige mit alten Lumpen s. h. umwickelt/und den obern Theil des Arms erst gebunden/auch so folgends nicht allein die ersten/ sondern auch nachgehende Tage gantz sicher vorgeben/er wolte ihn/Patienten/schon heilen/und wiederum zurecht bringen/ ohngeacht die gefährliche Blutstürtzung immerzu continuiret/biß endlichen den 27. Martii, und also den 7ten Tag nach der Verwundung gemeldter Bader seinen Stieff-Vater/ebenfalls einen Bader in S. mit zu dem Patienten bracht / welchem er/nach abgenommenen Binden/den Schaden gewiesen / der aber unter währender Besichtigung ihn/den Stieff-Sohn/ angesehen/und gesaget: Was hast du gemachet? Wenn es vor ein paar Tagen eher wäre geschehen / darauff hätte man noch denselben Tage den Verwundeten / um dessen Leib in etwas zu eröffnen/einen Löffel voll von ausgetrucktem Schwertel-Wurtzel-Safft eingegeben/wormach er funffmahl sich erbrochen / und über die Hefftigkeit der Operation wehemüthig sich beklaget / auch hierdurch gantz matt und hinfällig worden. Und ob auch schon sowohl der Patient als dessen Befreunde zu verschiedenen mahlen nach mehrer Hülffe und Rath anderweit sich umzuthun gesonnen / hätte doch solches der Bader mit ungestümmen Geberden allzeit recusiret / und es durchaus nicht leiden noch haben wollen/ worauff endlichen erfolget / daß/nachdem das Geblüte auff diese Weise nicht zu stillen und zu versetzen gewesen/die Mattigkeit und Unkräffte hingegen zusehens je mehr und mehr angewachsen/ auch öfftere Ohnmachten / Hertzens-Angst/bißweilen Schlucken und spasmi darzu gekommen/er Patient den 11ten Tag darauff / als den 29ten Martii Nachts um 1. Uhr unter dem Bluten / und da der Bader noch

vorgeben

vorgeben/er würde vielleicht schon wieder zu sich selbst kommen / seelig verschieden. Stünde dannenhero die hinterbliebene Wittib in der Meynung / als wäre mit ihrem Manne nicht allerdings wohl umgangen worden.

Hierauff hat das Hochlöbl. Amt H. uns endes beschriebene den 3. April. nach gedachten L. um nach augenscheinlicher genauer Untersuchung und Erkundigung des Schadens hierüber unser Bedencken zu erstatten / beschrieben und requiriret/ welche Besichtigung auch oberwehnten Tages/ frühe Morgens um 8. Uhr/ im Beyseyn des Herrn Amts-Actuarii , und der zugeordneten löbl. Stadt-Gerichte daselbst/ von uns gebührender massen geschehen/ da wir denn wahrgenommen/ daß der verstorbene C. M. ein Mann ohngefehr von 37. Jahren / mittelmässiger hagerer Statur, und ungekränckter Gesundheit gewesen. Die Wunden funden wir an dessen lincken Hand circa extremitatem inferiorem seu finem cubiti supra radium, da denn selbige anderthalb Kampffer lang von dem Daumen an gienge/ und recht biß an die Wurtzel des Daumens/ die Quere hindurch getrungen / daß also hierdurch der Musculus carpi extensor exterior & flexor ejusdem exterior seu radialis nebenst einer gar kleinen portion des ligamenti annularis, samt denen in selbiger Gegend liegenden exteriori ramo arteriæ brachialis, & vena cephalica , ceu superiori minori ramo venæ axillaris s. exteriori medianæ vena gantz entzwey/ und in die Quere durchschnitten worden: So zeigten sich auch die labia vulneris in einer grossen distantz von einander/ also daß die orificia deren zerschnittenen Adern gantz am Tage lagen. Ubrigens erschiene ipsa corporis facies exterior in totum exsanguis, auch der lincke Arm / propter ligaturam mit einer mercklichen Geschwulst biß an die Hand angelauffen. Was nun endlichen Methodum curationis betrifft/ so können wir aus denen bereits vorgestellten Umständen nichts anders schliessen/ als daß verschiedenes / so dabey geschehen / sollen unterbleiben/ und was nicht geschehen / sollen darbey vorgenommen werden. Referiren von dannenhero zu dem ersten Punct billig/

1. Daß Balneator die Wunde in geschickter Eilfertigkeit / quocunque demum modo, allerdings vorher wohl reinigen / und durch genaue augenscheinliche Betrachtung deren Länge/ Tieffe/ und was ad qualitatem vulneris sonsten gehörig/ mit best-möglichstem Fleiß untersuchen sollen/ welches daß es nicht geschehen / nicht allein die Umstehende/ wie bereits erkläret/ sondern er selbst zur Gnüge bejahet / wann er bey vorgehabtem examine vorgeben dürffen / als wäre die Wunde über die gantze quere Hand biß an den kleinen Finger (quæ illius erant verba) gegangen/ und sämtliche allda liegende Mäußlein/ Adern und Bänder zerschnitten / welches doch dem klaren Augenschein obberührter massen entgegen.

2. Hätte er nechst diesem die distantia vulneris labia per futuram quamcunque aut alio quovis convenienti modo sollen aneinander und zusammen bringen; Auch über dieses;

3. Da offterwehntes vulnus von der superficie gemachsam die quer hinein gangen/und also die orificia vasorum læsorum, nicht recondita, sondern gantz am Tage gelegen/ hätte er dieselben desto leichter entweder durch vortheilhaffte application erfahrner/und bey jetziger Zeit glücklich erfundener Blutstillung/oder durch gewöhnliche Cauterisation, oder aber mit kunstmässiger bequemen Bindung schliessen/stopffen/zusammenziehen/und also die gefährliche Blutstürtzung dämpffen/und deren Widerkunfft vorbauen sollen. Ob auch wohl Balneator vorgeben/als hätte er gleich bey dem ersten Band eine Blutstillung appliciret/auch in progressu der Cur ferner sich derselben bedienet/ so wolten doch von dem ersten die Umstehende in vorgenommener Ausfrage nichts wissen / auch wäre an der Blutstillung selbsten (deren formular sub fign. 8. angefüget) eines und das andere zu erinnern / so wir aber eben allhier ohn vonnöthen achten.

4. Hätte er die so wohl von dem Erstorbenen selbst / als denen Beystehenden vorgeschlagene requisition eines Chirurgi oder Medici keines weges verhindern/ noch derselben freventlich sich widersetzen sollen; absonderlich aber wäre billich gewesen/daß er

5. Dem verpflichten Land-Physico (als an welchen er ohne dem gewiesen) in Zeiten hiervon Nachricht gegeben / und bey einem so lang anhaltenden gefährlichen Zustand dessen behülfflicher Instruction und Raths sich bedienet hätte / da man denn

6. (Welches ebenfalls höchstnöthig gewesen) nebst denen convenientibus præsidiis Chirurgicis auch innerliche heilsame und nach der Kranckheit und deren Zufällen Erforderungen eingerichtete Artzneyen/ dem Patienten beybringen müssen. Dieweil aber dieses alles unterblieben/ im Gegentheil aber / welches auch den obigen Punct erläutert / die hæmorrhagia nur oben hin und palliativè durch daß viel Binden / ad parva & ferè diaria intervalla mehr mitigiret/als gestillet/die Gebünde öffters ab und auffgerissen/auch endlich/ welches sehr bedencklich am 7. Tage/ da ohne dem die hæmorrhagiæ vulnerum gar leicht zu recrudesciren pflegen / juxta Th. Kerckring. Spicil. observ. arat. obs. 87. p. 276. & T. E. Konius R. A. p. 44. dem durch tägliches Bluten ohnedem bereits sehr abgematt- und entkräfftetem Patienten einen Löffel voll des rohen Schwerdel-Wurtzel-Saffts eingegeben worden/ hat man Zweiffels frey hierdurch mercklich pecciret / weil zumahl die Krafft dieses Saffts (bevoraus/so er / wie hier geschehen/ aus der frischen Wurtzel / sine omni depuratione ac digestione) in einer überaus hitzigen und fast brennenden Schärffe bestehet / wodurch denn/ andere daraus gar leicht entstehende inconvenienten zugeschweigen / das Geblüt stärcker exagitiret / in seiner Bewegung erhöhet / und also dünne/ schleimend/und mehr flüssig gemacht worden. Dannenhero Herr D. Meibom. von diesem Safft an einem Orte gar wohl schreibet: Debemus illo (succo) cautius iterne uti, in quo sæpè peccat vulgus, und Simon Paulli referiret selbigen Quadr. Botan. p. 75. inter potentissima hydragoga. Ludovicus aber Pharmac. p. 117.

inter

inter præsidia rustica, ja Gabr. Fallopius c. 54. de med. simpl. purg. p. 130. dissuadiret gantz und gar dessen innerlichen Gebrauch. So hat auch die hefftige Ligatur des Arms/ worüber doch der Verwundete/ negante licet Balneatore, sich sehr beklaget/ in diesem Casu wenig fruchtbarliches beytragen können/ teste D. D. Wedel. Fac. Med. l. 2. s. 2. c. 15. Und wollen wir auch übrigens / daß Balneator bey der gerichtlichen Aussage von einiger darbey aberglaubischer Weise gebrauchten Wörter-Cur erwehnet/ allhier nicht weitläufftig wiederlegen / angesehen/ daß solche billich beym Tertulliano inter vacuas observationes gezehlet / auch nicht sonder erhebliche Ursachen von rechtschaffenen und in Medicina und Chirurgia erfahrnen Leuten jederzeit verworffen worden. Wir lassen uns hierüber die Worte eines alten Italiänischen Medici gefallen: Qui hæc faciunt, veluti Sacramentis quibusdam Dæmonibus se obstringunt, quamvis imprudenter illud agant, nec ea intentione exsequantur, Joh. Bapt. Codronchius, l. de morb. venefic. l. 2. c. 5.

Aus diesen allen obangeführten phænomenis & circumstantiis mögen wir nun anders nicht schliessen/ als daß der abgelebte Patient non tam ex qualitate, natura & vi vulneris, quam ex hæmorrhagia & inde productis symptomatis versterben müssen. Wir schliessen mit den schönen Worten Cornelii Celsi Libr. V. c. 26. §. 5. Prudentis hominis est, primum eum, qui servari non potest, non attingere, nec assumere speciem ejus, ut occisi, quem fors ipsius interemit. Deinde ubi gravis metus, sine certa tamen desperatione est, indicare necessariis in difficili rem esse: ne si victa ars malo fuerit, vel ignorasse vel fefelliss videatur. Und dieses haben wir der Warheit zu Steuer Pflicht-mässig und unter unserer eigenen Hand und Pittschafft bona fide bezeugen / und loco attestati denen Acten begehrter massen ausantworten / jedoch alles und jedes Höhern und Verständigern nachdrücklicher zu beurtheilen anheim stellen wollen. S. am 2. April. 1689.

D. L. Med. D.
J. G. H. Chirurgus.

Recept so der Bader zur Stillung des Blutes beym Patienten will adhibirt haben.

Rec. Moß aus einem Todten-Kopffe/ vorgeleschter Kalck / calcinirt Vitrioli, calcinirt Alum. Nostii, Algepaticum, Gallus gepülvert / Colofonien / Todten-Kopff / Polutz nenii, Terra sigillata, jedes gleichviel / und mit Eyerklar vermischt / und auff hänffen Werck gethan / und auff die Wunde gelegt.

RESPONSUM.

P. P.

Als uns derselbe die Acta, welche bey Chr. M. Verordnung ergangen / zugeschicket / und von uns über nachgesetzte Frage unser Judicium verlanget / Ob des Baders Ch. R. Verwahrlosung an Ch. M. Tode Ursache gewesen ? So geben wir demselben nach Collegialischer Deliberation und Erwegung aller und jeder Umstände zu verlangter Antwort / daß weil geneldter Bader (1.) wie dessen Aussage / so in des Medici und Chirurgi Attestat befindlich bezeuget / alle Umstände der Verwundung nicht behörig und sattsam untersuchet / massen er dieselbe gantz anders beschrieben / als sie sich bey gehaltener Gerichtlichen Inspection befunden / (2) Dieser bald im Anfang nur einen blossen Boriſt appliciret / laut dessen eigener Gerichtlichen Aussage / so den 6. Dec. 1689. geschehen. (3) Vornehmlich aber in vulnere adeo patulo, und da die verletzten oder zerschnittenen Vasa am Tage gelegen / weder mit ſtegnoticis ſufficientibus, noch mit Binden / Hefften / cauteriſiren ꝛc. das Bluten gehemmet / in dem er (4) dem Vorgeben nach / bald im Anfange nicht so wohl die Wunde gebührend verbunden / sondern nur mit alten Lumpen verwickelt / (5) Die labia vulneris nicht zusammen gezogen / und geheffter / (6) hingegen den obern Arm mit harten Binden conſtringiret / wodurch er (7) Hæmorrhagiæ keinen Abbruch gethan / wohl aber (8) eine grosse Geschwulst verursachet / (9) durch den gereichten Schwertel-Wurtzel-Safft und hierdurch erregtes Erbrechen / das Geblüte und partes ſolidas mehr commoviret / und also zu jenes tödtlichen Vergrössung mehr Gelegenheit gegeben / Dannoch aber (10) hierbey jederzeit sehr sicher gewesen / und gewisse Heilung versprochen ; Dannenhero (11) auff unterschiedenes Erinnern und Zureden weder einen andern Chirurg. noch Med. (an welchen letztern er doch vornehmlich in dergleichen gefährlichen Fällen gewiesen) bey Zeiten zu Rath gezogen / Er hierdurch Ch. M. allerdings verwahrloſet / und per conſequens an dessen Tode Ursache gewesen. Leipzig den 12. Febr. 1690.

CA-

CASUS XCIII.

Num cranium & reliqua ossa transmissa fuerint fœtus 1. *tempore debito enixi,* 2. *à Nativitate mortui,* 3. *Num quadriennii spatio corpusculum totum in terra molliori consumi potuerit?*

Ad Scabinos Lipsienses.

P. P.

WElcher Gestalt wir dem Urtheil fol. Actorum 79. gemäß wider E. E. B. mit der Special-Inquisition verfahren/ und darauff zu Behuff ihrer Defension die Acta dem Defensori vorgeleget/ selbiger auch binnen der ihm gesetzten Frist seine defension eingebracht/ solches haben U. H. H. à fol. Actor. 83. biß 140. mehrern Inhalts zuersehen; Wenn nun die requirirenden Herrn Medici wegen der gefundenen Todtenbeine in ihren judiciis physicis nicht einstimmig seynd/ in dem besage fol. act. 3. der allhiesige Stadt-Physicus und Chirurgus beyde anfangs ihrer Bestallung zu Besichtigungen und allen andern actibus vereydete Leute davor halten/

Es seyen Gebeine eines Kindes/ so vor wenig Jahren ohne Sarg oder Leinen so bloß vergraben worden/ dessen cranium und andere Knochen nicht angefaulet/ sondern alle suturæ gantz vollkommen noch zu sehen gewesen/ auch an etlichen Knöchlein ein gantz verfaulet und mit Erde vermengetes Fleisch gehangen.

Die H. Medici aber fol. act. 81. fac. b. wie auch Herr. Lic. J. C. L. Medicinæ Practicus in E. dann Inquisitæ defensor zur inspection der Gebeine mit anhero bracht fol. act. 72. 73. und fol. 130. fac. b.

Daß es Gebeine eines tunc temporis neugebohrnen vollständigen Kindes/ es sey aber dasselbe über mehr als 4. Jahr verscharret gewesen/

In ihrem schrifftlichen Bedencken vermeldet haben. Als überschicken unsern H. H. wir nicht allein die sämmtl. acta, sondern auch darneben die in einer versiegelten Schachtel befindlichen Gebeinlein (welche seithero an einem kalten Orte verwahret gestanden/ und eben wie sie am 2. Sept. 89. beschaffen gewesen/ noch sind) zusammt etwas Erde von dem Orte ihrer gehabten sepultur, und ersuchen dieselbe hiermit freund-dienstlich/ Sie geruhen die acta dero berühmten Fleisse nach durchzulesen/ die Todten-Beinlein und Erde ohnschwehr anzusehen/ dero qualität und Beschaffenheit/ auch sonst der Sachen Umstände zu erwegen/ ingleichen der Medicinischen Facultät ihres vornehmen Ortes die acta, wie auch die Gebeine

beine und dabey befindliche Erde zu communiciren/ deren Schrifftliches Bedencken und rationes dabey über diese Frage:

Ob dem A. Physico und Chirurgo, oder denen Medicis der Stadt H. und einem E. Practico Beyfall zu geben.

Ad acta zu nehmen/ u. darauff eines gewissen Recht-Spruchs/ so bald es möglich/ weil Inquisita zur Helffte schwanger/ und die Beschleunigung der Sache urgiret, collegialiter sich zuvergleichen/ und selbigen nebenst denen Acten und Todten-Gebeinen uns wieder zurück zu schicken/ vor beyderley Studium ist Zeiger die übliche Gebühren zu entrichten befehligt. Und wir verbleiben ꝛc. A. den 8. Febr. 1690.

Schuldheiß und Beysitzer der Gerichte daselbst.

ATTEST. MED. ET. CHIRURGI.

Auff E. E. und Hochw. Raths allhier vorergangenes Begehren haben wir Endesbemeldte Physicus und Chirurgus Ord. in Beysein zweyer Raths-Deputirten Herrn und Secretarii in des seel. C. P. hinterstien Keller ein verwesetes Sceleton heut dato auffgesuchet und befunden/ daß auff dem Boden deß Kellers in der einen Ecke eine Grube anderthalb viertel Ellen tieff/ und drey viertel Ellen breit und lang gemacht gewesen/ in welchem ein Kind vor wenig Jahren ohne Sarg oder Leinen/ nur so bloß vergraben worden / und als dessen Gerippe / welches kurtz vorhero durch einen unversehenen Tritt zertreten / und mit der Erden vermenget/ ist ausgesuchet und etwas eigentlicher betrachtet worden/ haben wir befunden/ daß es ein rechter Mensch / und dazumal ein neugebohrnes Kind gewesen sey / dessen cranium und andere Knochen im geringsten nicht angefaulet/ sondern alle futuren gantz vollkommen noch zu sehen gewesen/ auch an etlichen Knöchlein ein gantz verfaulet und mit Erde vermengetes Fleisch gehangen. Solches haben wir hiemit eigentlich berichten/ und solchen Bericht mit eigenhändiger Unterschrifft und Pitschafft bestärcken/ auch E. E. Hochw. Rath schuldigst übergeben wollen. A. den 2. Sep. 1689.

(L.S.) S. F. D. & Phys.
(L.S.) M. K. Chirurgus.

ATTEST. MED. H. P. P.

Auß dieselbigen die in A. den 2. Sept. 1689. in C. P. Hauß / in der Ecke des Kellers / in einer Grube / anderthalb Viertel einer Ellen lang / und ¾. Ellen breit und lang gefundene und anhero in einer Schachtel versiegelt gesendete Gebeine / nebenst der Erde/ darinnen solche gelegen/ und denen Actis, uns haben zusenden / und unser schrifftlich Bedencken über diese Frage: Ob nicht gegenwärtige Gebeinlein / in Betrachtung deroselben/ und der quantität der Erde/ worinn sie verscharret gewesen/ für Gebeine eines neugebohrnen Kindes/ so vor wenig Jahren vergraben

graben worden / zu halten seyn? vernehmen wollen / erkennen wir mit dienstschuldigstem Danck / und vermelden denenselben / daß wir nach Collegialischer fleissiger Betrachtung derselben befunden / daß es zwar Gebeine eines tunc temporis neugebohrnen vollständigen Kindes seyn / wie cavitas und robur cranii, & maxillatum, auch conformatio ossium, artuum, & costarum ausweisen / daß solches Kind aber nur vor wenig Jahren dahin solle seyn vergraben worden / können wir nicht asseriren / denn caries horum ossium zeiget an / daß selbige über mehr als 4. Jahr allda müssen verscharret gewesen seyn / zumal auch diese sandige Leim-Erde kein signum recenter liquefacti & in eâ corrupti corporis in sich hat. H. den 9. Dec. 1689.

(L. S.) J. S. & reliqui Med. Doctores ibid.

ATTEST. MED. I.

DEmnach mir Endes Unterschriebenen zu verstehen gegeben / wie sich neulicher Zeit dieser Casus zu A. zugetragen / daß nemlich in einem Keller daselbst im Sande auff eine Viertel-Elle tieff gegraben / und etliche Knochen dem Vorgeben nach eines umbgebrachten Kindes / welche gantz gelbe / vertrocknet / und von einander gefallen / gefunden worden / darauff so dann die Löbl. Stadt-Gerichte des Ortes in dieser Sache inquiriret / auch eine Frau / so hierüber in Verdacht gezogen / verhafften lassen. Wann aber vorgedachte Frau zu Behuff ihrer Defension, weilen ihr durch solche Bezüchtigung zuviel geschehen / durch dero Defensoren Herrn J. F. G. J. P. alihier mein Judicium Med. hievon verlanget / und zwar / ob nicht wahrscheinlich / daß die ausgegrabenen Gebeine / deren etliche zugleich anhero übersendet / länger als 4. Jahr daselbst enthalten gewesen? Als attestire hiemit / daß allerdings der Warheit ähnlich / es seyen mehr erwehnte und vorgezeigte Gebeine viel und mehr als 4. Jahr an dem Orte enthalten / massen binnen der Zeit nicht so leichte das Fleisch / Adern / Nerven / cartilagines, ligamenta &c. gäntzlich hätten mögen verzehret werden und verwesen / indem bekannt ist / daß offtermals die cadavera, umb solche einiger massen der corruption zu entziehen / mit Fleiß in frischen Sand gesetzet / und also eine zeitlang unversehrt conserviret werden; cum insuper corpora per frigora seriûs ac difficilius multo corruptionem concipiant, teste Paulo Zachîa Quæst. Med. Leg. lib. 4. tit. 4. quæst. 9. welches zum Uberfluß die tägliche Erfahrung bezeuget / und bey denen hin und wieder ausgegrabenen Cörpern / so schon viele Jahre gelegen / zu sehen ist. Vielmehr würden noch einige vestigia hievon anzutreffen seyn. Denn ob gleich die subtilität eines solchen Cörperleins / daß die corruptio partium superius recensitarum aliarumve binnen denen 4. Jahren hätte geschehen mögen / hier vorgeschützet werden könnte / ist gleichwol nicht unmöglich / daß die Gebeine ebenfalls / weil sie meistentheis bey einem recens exclusô infante weich und keine solidität (oder welche doch sehr gering) erreichet / corrumpiret werden müssen / zudem sind gegenwärtige Gebeine sehr fest / und die Zusammenfügung bey etlichen gäntzlich verwachsen / welches bey einem solchen Kinde schwer-

lich zu vermuthen. Woraus dann erhellet / daß selbige / absonderlich weil sie gantz gelbe / vertrocknet / und voneinander gefallen / schon lange daselbst gelegen haben / und noch weiter dauren können. Dieses habe ad interim ausfertigen wollen / und werde / wann ich die bey denen Gerichten verwahrliche Gebeine in Augenschein bekommen werde / meine Meinung weiter zu eröffnen / nicht entstehen. Uhrkundlich habe dieses eigenhändig unterschrieben / und mit meinem gewöhnlichen Pittschafft bedrücket. So geschehen in E. den 1. Dec. 1689.

(L.S.) J. C. L. Med. Lic.

ATTEST. ALTERUM MED. I.

NAchdem ich Endes Unterschriebener nunmehro nach abgelegtem begehrten Juramento die zu A. in E. P. Sel. Hause gefundenen Gebeine besichtiget / und die Umbstände wohl und genau untersuchet / hierüber nun und zwar 1. Ob solches Sceleton oder Gebeine von einem recens excluso infante seyn? 2. Ob solche Gebeine lange / und wie lange selbige gelegen? meine Meynung schrifftlich und ad Acta zu geben verlanget wird / so befinde ich nach meinem Wissen und Gewissen quoad (1) daß die gefundenen Gebeine zwar von einem Kinde seyn / weil aber (a) die ossa eines recens nati infantis meistentheils annoch sehr weich / und von keiner oder gar wenigen Festigkeit / (b) die ossa in einer leimigten Erden nicht allererst ihre soliditát erreichen / und compactiora werden / (c) vorgezeigte und besichtigte Gebeine hingegen gantz fest und von vollständigem robore befindlich / dergleichen bey einem neugebohrnen Kinde nicht leicht gefunden wird / daß dahero noch zu zweiffeln / ob vorgezeigte ossa von einem neugebohrnen / oder ob sie nicht vielmehr von einem vierteljahrigen und ältern Kinde seyn. Quoad (2) so ist gantz gewiß / daß mehr erwehnte Gebeine länger als 4. ja wol gar 10. und mehr Jahre gelegen haben / weil sie (a) sehr cariosa, ja zum theil gantz verwes t sind / caries ossium aber binnen so kurtzer Zeit sich nicht ereignet / zumal (b) in einer frischen leimigten Erde / welche die corruptionem corporum in ebenfalls so kurtzer Zeit nicht admittiret / wie ich in meinem vorigen und bey Actis befindlichen Attestato mit mehrerm erwiesen. Uhrkundlich habe dieses eigenhändig unterschrieben / und mein gewöhnlich Petschafft vorgedrucket. E. den 5. Febr. 1690.

(L.S.) J. C. L. Med. Lic.

RESPONSUM FACULTATIS AD SCABINOS LIPSIENSES.

P. P.

ALs uns dieselben auff Begehren des Schultheiß und Beysitzer der Gerichte zu A. die Inquisition-Acta, C. E. gebohrne B. betreffend / wie auch die Knöchlein eines in der Erden verweseten Kindes / saint der Erde / darinnen die ossicula gefunden worden / zuge-

zugeschicket/und unser schrifftliches Bedencken/auch dessen rationes, über nachgesetzte Frage verlanget / nemlich: Ob dem A. Phylico und Chirurgo fol. 3. oder denen Medicis der Stadt H. fol. 81. und dem E. Practico L. L. fol. 72. 73. & 130. Beyfall zu geben? So beruhet cardo controversiæ vornemlich hierauff/ob dieses uns zugeschickte Sceleton oder dessen Knöchlein (1) von einem vollständigen und neugebohrnen oder alten Kinde sey? Und (2) wie lange selbige unter der Erden verscharret gelegen. Da denn so viel das erste betrifft/ermeldte ossicula allerdings ein vollkommen und zugleich neugebohren Kind anzeigen/welches entweder kurtz vor/oder in/oder bald nach der Geburt verstorben/und also nicht vor ein Vierteljähriges oder älter Kind zu halten sey / vornemlich wenn diese ossicula mit andern recens natorum sceletis (wie von uns geschehen) conferiret werden/als mit welchen sie sowol ratione soliditatis, als molis, gantz genau überein kommen. Die andere Frage angehend/ob dieses Kind nur 4. Jahr / oder etwas weniges drunter / und nicht vielmehr drüber/das ist/5. 6. biß 10 Jahre/wie fol. 130 b. behauptet werden will/unter der Erden gelegen? mag solche Zeit der Jahre zwar von niemand so præcisè und gantz genau determiniret werden / massen wie bey alten und erwachsenen also auch bey kleinen und neugebohrnen Cörpern / sowol deren sepultorum diversa textura, als der Unterscheid der Erde/worinnen diese liegen/dißfalls eine merckliche differentz verursachen/da jener immer eines zärter und laxioris constitutionis, als das andere/ und dahero dessen partes vornemlich carnosæ, oder molliores ad corruptionem seu putredinem mehr inclíniren / dieser oder jener Erde aber vis corruptiva major minorve observiret wird / so doch solo adspectu nicht zu erkennen. Da aber dennoch dißfalls etwas wahrscheinliches aus denen beygebrachten Umbständen zuvermuthen/so hat gedachtes Kinds Cörperlein auch innerhalb/und etwan unter 4. Jahren unter der Erden/worinne es gelegen/so weit verfaulen und versehret werden kön̄en/zumal da/wie f. 3. zusehen/an etlichē Knöchlen noch etwas verfaulten Fleisches wäre gefunden worden/ denn 1. wie diese Ossicula keines wegs/wie fol. 130. angemercket/sehr cariosa, sondern vielmehr annoch gantz Fleisch / tenacia, flexibilia und gleichsam succulenta,

befunden / 2. dergleichen zarter Kinder Cörperlein / quoad partes carnosas s. molliores von sie einmahl zu faulen angefangen / denen Anatomicis, so solche tractiren / gleichsam unter den Händen zerfliessen / und also viel geschwinder / als andere oder ältere Cadavera destruiret und corrumpiret werden / welches bey diesem desto eher zuschliessen / da es 3. nicht gar tieff / nemlich nur anderthalb Viertel / unter einer so lockern Erde gelegen / daß durch einen unversehenen Tritt fol. 64. b. dessen Compages ossea bald zertreten worden / massen auff diese Art nicht allein die feuchte Lufft / und dero impressio corruptiva, sondern auch vermes arrodentes, sonderlich die so genannten Millepedes, leicht penetriren mögen / wann hingegen vorgeben wird / ob hätte diese frische Keller-Erde die putrefaction dieses Cörperleins nicht so wohl befördert als gehindert / in dem ja die Cadavera, um solche der Corruption zu entziehen / in frischen Sand gesetzet worden / auch an kalten Orten solche nicht so leicht / sondern langsamer fauleten / ist zwar dieses nicht zu leugnen / nemlich wann dieselben in einem festen Behältnis verwahret seyn / Jedoch dahero nicht zu inferiren / daß dergleichen Putrefaction in- und unter einer terra madida ac nitrosa (dergleichen wir diese / ratione soli vel regiminis halten) worein ein so zartes Cörperlein ohne Sarg / oder dergleichen Behältnis geleget worden / nicht innerhalb 4. Jahren hätte geschehen können / zumahl wie obgedacht / und der Erfahrung gemäß / eine Erde vor der andern die eingegrabene Cörper (vornemlich quoad partes molliores) eher zu verzehren pfleget / dahingegen duriores, ratione suæ soliditatis der Corruption nicht so leicht unterworffen / auch in einiger Erden majorem firmitatem bekommen / welches unsern Großg. Herren zu verlangter Antwort melden wollen. Leipzig den 14. Febr. 1690.

CASUS XCIV.

Epatis venæque portæ ruptura lethalis.

P. P.

Es wird meinem Sohne Ch. P. beygemessen / als ob er sein Stiffkind / ein Mägdlein von ungefehr 3. oder $3\frac{1}{2}$. Jahren entleibet hätte / wegen welcher Beschuldigung er dann nun ins fünffte Jahr ausserhalb Landes sich auffgehalten.

Nun

Nun ist zwar wohl an dem / daß gedachter mein Sohn / seinem Gestándnús nach / dem Kinde zur Züchtigung / weil es sehr geschryen / mit der Hand etliche Schläge gegeben / Ich kan mir aber doch nicht einbilden / daß es hiervon den Tod haben können / wann es bey solchen blossen Schlägen blieben / und nicht eine andere vehementia darzu kommen wäre / zumahlen in beygefügtem Berichte des Herrn Medici und Chirurgi dergleichen læsiones sich befunden / so majorem vehementiam allerdings præsupponiren / jedoch will ich vor jetzo dieses nicht fechten / wie es etwa zugangen seyn müste / sondern habe nur diesen Zweiffel dabey / 1. Ob die in ermeldtem Berichte angezogene læsiones eben pro simpliciter & absolutè lethalibus zu achten / und das Kind auff keinerley Weise zu retten gewesen / 2. Weil juxta num. 6. das Hertz gantz flaccidum und welck befunden worden / ob solches von denen übrigen Verletzungen herrühren könne / und nicht vielmehr einer andern tödtlichen Kranckheit Zufall gewesen / so die angezogene læsiones (die sonsten etwa nicht so leicht entstehen können) befördert habe / und also ungewiß sey / was eigentlich den Tod am meisten verursachet. Ersuche derowegen meine Hochgeehrte Herren hiermit dienstliches Fleisses / Sie wollen in einem verschlossenen Informate mir hierüber dero Medicinisches Bedencken großgünstig eröffnen / Gestalt dann darvor Zeiger die Gebühren abzutragen befehliget ist. Signatum K. F. den 2. Febr. 1690.

H. H. Pf. Ackermann hieselbst.

Attestatum Med. & Chirurgi.

DEmnach auff Hoch-Gräfl. gnädigsten Befehl / des Hochgebohrnen Grafen und Herrn / Herrn C. W. ꝛc. ꝛc. wie auch auff beschehene ordentliche Requisition Tit. Herrn M. S. Hoch-Gräfl. S. Ambt-Schössers zu S. wir zu Ende benante Medicus und Chirurgus, heut dato das von seinem Stieff-Vater / C. P. entleibte Mägdlein / A. M. K. zur B. besichtiget / als haben wir befunden / daß 1. äusserlich der gantze Rücken braun und blau anzusehen / und das abdomen sehr dick und auffgelauffen gewesen / sonsten aber hat sich äusserlich kein mehrers Merckzeichen einiger læsion ereignet. Nachdem aber zur Section geschritten / und der Unter-Leib eröffnet worden / hat man befunden / daß 2. der gantze hohle Leib mit hellen / lautern und klahren Geblüte überall angefüllet. Und 3. die Leber in lobo hepatis dextro s. majori, und zwar in superficie partis exterioris s. gibbæ recht in der Mitte / auff anderthalb Glieds lang / und halben Glieds tieff / nicht allein zersprungen / sondern auch 4. die Rami majores venæ portæ, unweit von der Vesicula Bilis, in cava s. interiori epatis parte gantz zersprenget / und â substantia hepatis abgerissen gewesen. Wie denn auch 5. unterschiedliche particulæ cruoris grumosi allda zu observiren und 6. das Hertz gantz flaccidum und welck / auch fast nicht das geringste neque in ventriculis, neque in vasis cordis bey derselben Eröffnung anzutreffen gewesen.

Aus welchen allen denn gnugsam erhellet / daß diese læsio hepatis eximia,

welche muthmaßlich von einer vehementen Contusion und Stauchung entstanden / (indem das aus den zersprengten vasis venæ portæ häuffig extravasirte Geblüth weder zu stillen / noch ob loci incommoditatem & læsionem complicationem & profunditatem diese Verletzung debitè zu tractiren / vielweniger gehörige Mittel anzuwenden möglich gewesen) den Tod deperditis cum sanguine viribus nach sich ziehen müssen / und dahero von uns pro simpliciter & absolute lethali billig zu halten. Daß nun dieses alles in Warheit also sich befunden / und dieses unser allertum denen fundamentis Anatomiæ gemäß sey / solches haben wir vermöge unserer eigenhändigen Unterschrifft / und Vordruckung unsers gewöhnlichen Petschaffts bekennen und attestiren wollen. So geschehen B. den 30. Augusti 1686.

(L. S.) B. S. L. &c.
(L. S.) G. E. Chirurg.

RESPONSUM FACULTATIS.

P. P.

Als uns ihr in einem Schreiben de dato K. F. den 2. Februar. 1690. zuerkennen geben / wie eurem Stieff-Sohne C. P. beygemessen werden wollen / als ob er sein Stieff-Kind / ein Mägdlein von 3. biß 3½. Jahren durch einige Schläge entleibet hätte / und über das vom Medico und Chirurgo wegen gehaltener Besichtigung des verstorbenen Cörpers / ausgestellte attestat, in specie über die Fragen: 1. 2. Ob ꝛc. ꝛc. unser Medicinisches Bedencken euch zu eröffnen begehret. So befinden wir nach Erwegung derer beygebrachten Umbstände und læsionis formalitatis, daß 1. Die observirte ruptura epatis und ramorum venæ portæ, und dannenhero enormior extravasatio sanguinis allerdinges und simpliciter lethal seyn / welcher nullo artis instrumento zu helffen gewesen. Auch 2. dannenhero und ob profusionem tantam sanguinis ohne einige andere tödtl. Kranckheit flacciditas cordis erfolgen können und müssen / sanguine scil. ejus ventriculos & vasa alias distendente nunc præter modum evacuato. Welches wir euch zu verlangter Antw. melden wollen. Leipz. den 7. Martii 1690.

CASUS XCV.

Vulnus venæ Basilicæ ex accidenti lethale.

P. P.

Dieselben wollen aus beygehendem Attestato sub 2. hochgeneigt ersehen / wie unverhoffter weise ich verwichener Zeit zu E. in ein grosses Unglück gera-

gerathen; Wann dann meine dißfällige Unschuld ich bald künfftig Rechtlich darzustellen und auszuführen gemeinet/ und hierzu das fundament, Ob die Wunde des Verstorbenen an sich lethal gewesen/ oder ob dieser ex malo regimine, malâ cura, vel alio accidenti sich umbs Leben gebracht? Mir vor allen Dingen höchstnöthig; Als ergehet an E. Wohl Löbl. Facultät mein dienstschuldiges Bitten/ Sie wollen die in obangezogenem attestato Pflichtmässig referirte Umbstände genau erwegen/ und mich hierunter durch ein zu Recht beständiges informat, per rationes dubitandi ac decidendi gegen danckbahrlichste Abstattung der Gebühren vor dißfällige Mühewaltung verständigen. ꝛc. Leipz. den 15. Martii 1690.

H. C. S.

Attestatum. 4.

S. T.

Nachdem ich den 27. Decembr. Anno 1689. von E. Wohl-Edlen und Hochw. Rath der A. S. E. in des Stadt-Richter Hn. Behausung zur Besichtigung des an einer Wunde heute verstorbenen Tuchmachers S. requiriret wordē Als habe den Verstorbenen auff einem Lehn-Stuhl sitzend nebenst (s.t.) Herrn Stadt-Richter und Gerichts-Schöppen unten in einer Stube nach dem Hofe folgender Gestalt gefunden. Der Hieb war auff der rechten Hand am Arm/ da die ossa carpi auffhören/ und das os ulnæ angehet/ die Wunde stund fast 2. Finger breit von einander/ die Länge derselben war zweyer Glieder eines Fingers lang/ oder ein halben Finger an beyden Seiten flach/ in der Mitte inwendig des Arms musculi cauda inter os cubiti & ulnæ verletzet/ & vocatur musculus ille à Vestinigio musculus tertium digitorum intermedium flectens, hiermit war ein Theil à vena rami basilicæ subcutanei durchgehauen/ also/ daß man einen Daumen konte in die Höhle oder Tieffe der Wunden legen/und gieng der Hieb ein wenig schriemin dem Muscul-Fleisch herauffwärts: Doch war das os cubiti & ulnæ vel tibiæ nicht verletzet/ und noch allenthalben mit etwas Fleisch umbgeben/ & hinc isthæc læsio non ut vulnus simplex considerandа, sed quod cum insigni nervorum tendinumque sectione conjunctum est. Was die inwendige Wunde anlanget/ so sahe sie fein röthlich und frisch aus/ und konte man mit dem Stylo unten am Ende des Arms/ da der grosse musculus sich endigte/ so lang der stylus war/ hinauff fahren/ habe aber daher keine materie fliessen sehen/ noch am stylo etwas gemercket/ forsan propter musculum illius loci dissecatum. Was nun solche und dergleichen tieffe Hiebe anlanget/ da der Degen die caudam musculi satis magni und dessen flexores und andere allda herumbliegende Theile/ als Nerven/ Flexen/ Sehn-Adern/ Haut/ membranen/ Blut-Adern durchschnitten und lædiret/ dahero nicht allein ein grosser und hefftiger Schmertz/ Auffprallung der Wunden und

derſel-

derselben langsamer Heilung / ja viele Blutstürtzungen offt erfolgen / sondern auch propter solutionem continui der influxus spirituum verhindert wird. Doch habe ich dergleichen Hiebe mit gutem Succes heilen sehen. Sie haben aber eine grosse Fürsorge und Auffsicht nöthig / daher ich davor halte / daß diese Wunde mit unter die vulnera lethalia per se kan gerechnet werden. Doch mehrere Weitläufftigkeit zu vermeiden / stelle solches E. Hoch-Löbl. Medicinischen Facultät / und deren hohen Judiciis anheim. Habe dieses attestat zu Steuer der Warheit / in- und auswendig ausgesehen / wohlbedächtig auffgesetzet / und von mir gestellet. So geschehen ut supra.

(L.S.) L. L. Medic. L.

Daß diese Abschrifft dem wahren original und solches original der beschehenen Gerichtlichen Besichtigung allerdings gemäß und Einstimmig / über dieses auch der zwölffte Tag nach beschehener Verwundung bereit vorbey gewesen / solches bezeuget.

J. B. S. Gerichts-Schöpp u. Cämmerer.

RESPONSUM FAC.

P. P.

Als ihr in einem Schreiben unterm dato 15. Martii dieses Jahrs von uns belehret zu seyn begehret. Ob die von Herrn L. L. an den verstorbenen Tuchmacher S. den 27. Dec. verstrichenen Jahrs befundene und beschriebene Arm-Wunde an sich lethal gewesen; oder ob er ex malo regimine, malâ cura, vel alio accidente sich ums Leben gebracht? So geben wir nach genauer Erwegung aller in des gedachten Medici Attestato (wiewohl solches ziemlich confus und dunckel) angeführten Umstände / euch zu verlangter Antwort / daß gemeldter Hieb und Wunde am Arme / weil hierdurch kein membrum nobile, & ad vitam vel immediatè vel mediate necessarium lædiret; Der durch gehauene Ramus Venæ Basilicæ subcutaneus auch bey dieser ziemlich offenen Wunde / so nemlich zweyer Glieder eines Fingers lang / und fast 2. Finger breit von einander gestanden / wider die besorgliche hæmorrhagiam leicht verwahret / und also diese gar wohl præcaviret werden mögen / keinesweges pro per se, sed per accidens tantum lethali zu achten seyn / Ob aber der Tod ex malo regimine, malâ curâ l. alio accidente erfolget / können wir bey so gestalten Sachen / und weil nicht beygebracht / wie der Patient sich die 12. Tage über nach der Verwundung gehalten / auch nicht determiniren. ꝛc.

CA-

CASUS XCVI.

An Medico arcana medicamenta dispensare liceat?

P. P.

AD Facultatem Juridicam Lipsiensem Nostramque Medicam à Senatu F. cum duobus Voluminibus Actorum sub signo H. Commission-Acta in Sachen Herrn E. E. H. Apothekers/ und Herrn J. M. K. Med. Doctoris Beklagtens die Præparation und distraction Medicamentorum ergangen Anno 1661. & sub signo ℔ Acta die von fremden ankommende Oculisten/ Stein- und Bruchschneider / unternehmende innerliche Curen / wie auch denen Doctoribus promotis, und sonderlich Herrn J. S. B. Doct. Medicinæ angemaste præparation und distraction Medicamentorum betreffend/de Anno 1689. transmissæ literæ dedato d. 6. Martii 1690. sententiam nostram petunt supra sequentes quinque quæstiones:

1. Ob die J. Apothecker dergleichen privilegium und jus prohibendi für sich haben. Die legitimè promotos Doctores von Ausgebung aller Medicamenten abzuhalten?

2. Ob sich ihr privilegium ausser des Raths Weichbild/ und auff solche Patienten erstrecke/ die unter des Raths jurisdiction nicht gehörig seyn?

3. Ob auch denenjenigen nicht zu willfahren/ die keine recepte in die Apothecken verlangen/ sondern sonst sich an andere Orte/ als L. und D. wenden wollen?

4. Ob bey der von den Apotheckern wider mich führenden öffentlichen Feindschafft ich zu zwingen sey/ meine Recepta wieder Willen dahin zugeben?

5. Ob nicht wenigstens ein Medicus seine Arcana cum additamentis selbst auszugeben befugt sey?

RESPONSUM.

P. P.

ALs auff Churfürstl. Durchl. gnädigsten Befehl dieselben / sowohl von der hiesigen Löbl. Juristen Facultät als uns mit Zuschickung zweyer Voluminum Actorum die differentien zwischen ihren beyden Apothekern Klägern an einen / und Hn. J. S. B. Doctorem Medicinæ Beklagten anders Theils/ wegen Componir- und Verkauffung der Artzney betreffend/über fol 87. vorgestelte 5. unterschiedene Fragen: Ob ꝛc. ꝛc. Unser Bedencken verlanget / so geben wir / nach Collegialischer Deliberation und genauer Erwe-

gung aller und jeder von beyden Theilen angeführter Rationum ihnen zu verlangter Antwort/daß/was die 1. Frage belanget/wir weder aus der sub signo ♀ti fol. 57. beygelegten F. Apothecker Ordnung/ noch aus dem fol. 100. denen Apotheckern ertheilten gnädigsten Privilegio ein Jus, legitimè promotis Doctoribus Medicinæ prohibendi compositionem & dispensationem Medicamentorum ersehen können/sintemal solche beyde/den klaren Worten nach/bloß und allein wider den Eintrag der Krämer / Wasserbrenner / Zuckerbecker/ Quacksalber / Theriacks-Krämer / alter Weiber ꝛc. oder denen es nicht zukömmt / noch gebühret/ Medicinalia und Artzneyen zu componiren/gemachet und ausgestellet worden / unter welche benennte Classen aber Doctores Medicinæ ritè promoti mit keinem Fug können referiret/ und ihnen das mit der Medicin gleiches Alters zustehende Jus, ihren Patienten Medicamenta zu dispensiren und zugeben benommen werden. Und also ist leichte auff die 2. Frage zu antworten/ daß / weil solches Jus prohibendi intra pomeria noch nicht von denen Apothekern zur Genüge erwiesen / daß selbe sich ausser des Raths Weichbilde / und solche Patienten / die unter dessen Jurisdiction nicht gehörig/keines weges erstrecken könne. Da es nun also denen Medicis in genere durch gemeldtes Privilegium nicht untersaget/Artzneyen zu verfertigen/und auszugeben/kan er/ der Medicus, was die 3. Frage belanget / desto sicherer / wann die Patienten umb gewisser Ursachen willen / aus keiner Stadt-Apothecken die Artzneyen / sondern von dem Medico selbst / verlangen / oder widrigen falls sich lieber an frembde Orte wenden wollen ihnen willfahren / weil er sonst wider sein Amt und Pflicht/wenn er sie ohne Trost und Hülffe von sich liesse / handeln würde. Ad 4. ist zwar wider die Christliche Liebe/ wenn der Medicus aus Rachgier oder Groll / umb seinen Feinden nichts gutes oder einigen Profit zu gönnen/die Verschreibung der Recepten in die Apothecken gäntzlich unterlassen wolte. Jedennoch / wenn bey so öffentlicher und grosser Feindschafft der Apothecker sich der Medicus befürchtet / es mögten / zu einer unbilligen Revenge die Medicamenta verschriebener massen von jenen nicht / oder mit Unfleiß / præpariret / oder denen Patienten zu des Medici præjudiz / um sie von diesen abzuge-

zugewehnen / theurer / als gewöhnlich / angeschlagen werden / kan man ihn bey so gestalten Umständen zu solcher Verschreibung der Recepten nicht wohl zwingen. Ad 5. Seynd wir in der vesten Meynung / daß nicht allein arcana, sondern auch vulgaria medicamenta, wenn dem Medico solches beliebet / zu præpariren und zu verkauffen / von rechtswegen zukomme. Dennweil Pharmaceutica ohne allen disputat ein pars Medicinæ ist / deren Doctor er genennet wird / so kan ja unmöglich solche zu exerciren mit Recht ihme streitig gemacht werden / so wenig als einem Barbier Balsama, Unguenta, Emplastra, Fotus, Cataplasmata &c. zu machen von den Apothecken verboten werden mag / indem die Medicamenta diejenigen instrumenta beyder dieser Personen oder Artificum seyn / ohne welche weder der Medicus noch Chirurgus, seines Zwecks theilhafftig wird. Dannenhero dann vielweniger remedia arcana & specifica experta nach seinem Gefallen zu componiren / und in seinen Curen zu gebrauchen / ihme denegiret werden mögen / weil er diese nicht anders / als durch grossen Fleiß und Erfahrung erfindet und erlanget / und dannenhero dessen Früchte hernach billig geniesset / wie solches aus Actor. sub sign. Z. fol. 50. befindlichen Churfürstl. Durchl. zu S. gnädigsten declaration die Elaborir- und Verkauffung der geheimen und Chymischen Artzneyen betreffend / so ferne solche denen Churfl. Leib- und Hoff-Medicis, auch allen Doctoribus Medicinæ legitimè promotis je und je gnädigst ist verstattet worden / mit mehrern erhellet. Leipzig den 24. Martii 1690.

CASUS XCVII.

An G. R. ex veneno dato sit extinctus.

P. P.

Es ist G. R. ein gewesener Bürger und Fuhrmann allhier am 27. Aprilis jüngsthin gehlingen und ungewöhnlichen Todes verfahren / welcher unverhoffter Todesfall nicht allein bey einem und dem andern ziemliches Nachdencken verursachet / sondern auch bey dieser Stadt eine allgemeine Famam erwecket hat / ob solte G. R. an beygebrachtem Giffte verstorben seyn / dahero wir uns so wohl aus obliegendem Richterl. Amte deßwegen nachzufragen und Erkundigung einzuziehen / als auch den Cörper fol. 7. zu secriren und zu besichtigen verursachet worden.

Wie nun derselbe tam externè quam internè befunden worden/solches weisen beystehende Regiſtraturen und des Hn. Medici und Chirurgorum fol. 31. & seqq. eingegebene Berichte mit mehrern aus. Wenn wir denn gerne Gewißheit haben / und informiret seyn mögten/ ob aus denen bey der Besichtigung und section befundenen Umständen / gewiß zu schlieſſen/daß besagter Richter von beygebrachtem Gifft gestorben sey? Als gereichet an unsere Hochgeehrte Herren unser dienstl. Bitten/Sie wollen nach fleissiger Verlesung derer angeregten Regiſtraturen und Berichte diesen Casum Collegialiter wohl erwegen / und uns dero Gutachten gegen danckbarer Vergeltung eröffnen. Solches um dieselbe &c. Datum den 7. Maji 1690.

Richter und Schöppen des Stadt-Regiments zu T.

Besichtigungs-Regiſtratur.

MOntags den 28. Aprilis 1690. haben so wohl auff A. E. Georg R. Wittwen fol. beschehenes Ansuchen / als auch sonsten hernach benahmte Gerichts-Personen / acto Nachmittage nach 3. Uhren sich in G. R. Behausung in der K. Gasse gelegen/begeben/und mit Zuziehung des hiesigen Stadt-Physici Hn. D. J. D. G. und Barbiers J. H. auch in Beyseyn und Gegenwart Hn. T. A. und D. H. zweyer Licentiaten der Med. Facultät des Barbiers J. U. H. und dreyer Barbier-Gesellen / nach dem G. R. entseelter Leichnam hinten im Hoffe unter freyem Himmel auff eine darzu accommodirte Bühne gebracht / besichtiget/ und folgender massen befunden worden. 1. Externè auff dem Leibe / absonderlich zwischen denen Schultern/den gantzen Rücken und Gefässe/den Dicken und Schienbeinen biß auff die Fußsohlen braun und blau hin und wieder mit groß und kleinen Flecken biß auff eine Hand groß unterlauffen. 2. Externe das membrum, und absonderlich das scrotum gleichfalls braun und blau / und auff beyden Seiten angegriffen 3. Aeusserlich auffm Kopff war zwar nichts von frischer Verwundung zu spühren/nach separirung der Haut aber 4. auff beyden Seiten der Stirn / über den Augen drey Contusiones, und mit Blut unterlauffen biß auff die mittel futur. 5. Nach abgenommenen Cranio das Cerebrum an sich selbst gelb und blau über und über auff beyden Seiten angelauffen / und unter denselben 6. bey dem Anfang der spinali medullæ eine eyteriche und wässerige materia, ohngefehr eines Löffels voll heraus gelauffen. 7. Das cerebellum äusserlich gleichfalls wie das cerebrum beschaffen / und unter demselben dergleichen materi, in gleicher Quantität. 8. Das cerebrum und cerebellum von einander geschnitten / rein und gut. 9. Nach Eröffnung des abdominis die intestina gleichfalls hin und wieder sehr angelauffen/absonderlich in pelvi und auffgeblasen um die Gallblase / 10. Alles gelbe an den intestinis ziemlich breit herum. 11. Die Leber/wo sie auff dem Magen gelegen / sehr blau angelauffen. 12. Der Magen an sich selbst oberhalb dergleichen und schon ein Anfang der corruption. 13. Das Hertz nach Eröffnung des pericardii gleichfalls

angelauffen mit einem ziemlichen Gestancke / dergleichen 14. in abdomine auch gewesen. 15. Nach Eröffnung des Magens in demselben bey einem quartier corrupter humorum grün und gelb mit einem scharffen Geruch. 16. Der Magen an sich selbst sehr angelauffen und ziemlich zerfressen. 17. In dem intestino duodeno und folgenden tenuibus, dergleichen saburra wie in dem Magen/absonderlich derer jenigen/ so in pelvi gelegen / in welchen die Saburra gelber und stärcker / im übrigen / wie bereit gedacht / von flatibus durch und durch nebst dem Magen distentirt. 18. Das Hertz wie auch die Lunge grünlich und blaulich von aussen / 19. Die beyden testiculi nach Eröffnung des Scroti sehr mit Blut unterlauffen / und auff Eröffnung derselben ein gelb Wasser eines guten Löffels voll daraus gelauffen ꝛc. Actum in Beyseyn Herrn Stadt-Richter W. Hn. D. Bürgermeisters J. und Herrn R. G. beyder Schöppen / item derer obermeldten Herren Medicorum und Chirurgorum. Anno die & loco quo supra.

P. H. Ger. Schreiber.

RESPONSUM.

P. P.

Als uns dieselben ein Schreiben sub dato den 7. Maji dieses Jahres / benebenst den Inquisition-Acten, G. R. Bürgers und Fuhrmanns ihres Orts / gehlingen und unverhofften Todesfall betreffend / zugeschicket / und über nachgesetzte Frage Unser Gutachten verlanget: Ob aus denen bey der Besichtigung und Section fol. 31. & seq. befundenen Umständen gewiß zu schliessen / daß besagter R. von beygebrachtem Giffte verstorben sey? So geben ihnen nach Collegialischer Erwegung bemeldter Acten zu begehrter Antwort / daß die vom Medico fol. 31. 32. 33. 34. angemerckte Umstände keines weges sufficient seyn / woraus als obbesagter Fuhrmann von beygebrachtem Giffte gestorben / gewiß geschlossen werden kan / bevoraus da diejenigen tödtliche symptomata humorum ebulitiones viscerumque inflationes & aliquales erosiones &c. so sich bey ihme eräuget / und indessen Cadavere gefunden worden / auch denen erroribus diætæ (als da er besage fol. Act. 26. etliche Tage vor seinem Absterben sich hefftig erzürnet / und alsbald darauff ein Nössel sauren Wein hinein getruncken / davon obgedachte Symptomata febrilia zuförderst entstanden / und durch vieles und ungereimtes Wermuthwein-Trincken wie fol. Act. 10. referirt wird / noch mehr

exacerbirt worden) nicht ohne allen Grund beygemessen werden mögen. Leipzig den 12. Maji 1690.

Pro-Decanus &c.

CASUS XCVIII.

Consilium pro Melancholia Hypochondriaca.

P. P.

AMpliſ. D. N. N. ætatis 56. Euſarcos aliàs & coloris vividi, aſt ab aliquo tempore & annis gelidæ potui aſſvetus, nuperâ æſtate acidulas Sanct. Mauritii bibit, juxta in prandio & cœna, vinum glacie frigefactum itentidem bibens, neque ab acetariis cibisque ſalitis ac fumo induratis ſibi temperans; à plusquam viginti annis ventriculum ab inflammatione usque prominulum & diſtentum habet atque poſt aſſumtum cibum potumque horum fluctuationem levi agitatione perſentiſcit, citra gravius incommodum. Nupero Decembr. 1689. cardialgiam moleſtam ſenſit dolore lancinante & tenſivo â ſcrobiculo cordis in mammas usque & ſcapulas pergente, imò reſpirationem cum maximè fureret, intercipiente; pulſus tum erat æqualis, ſed intermittens nunc in 3. nunc 9. nunc 12. ictu. Ex uſu Mixtur. ex carminativis & nervin. bland. parat. uti etiam ſcuti exter. ni &c. Symptoma tam doloroſum remiſit; rediit ab hujus anni auſpiciis morbus idem, ita quidem, ut interedendum obſervaret, ſtringi poſt bolos ingeſtos, ſæpiùs aliquid circa ſcrobiculum Cordis, motumque ſpaſmodicum, ceu per trochleam magis magisque aſcendere ad usq; pharyngem, ibiq́ue œſophagum una coarctari & reſpirationem intercipere. Es fange an bey dem Hertz-Grüblein ihn ſchmertzlich zu würgen / und drehe ſich je mehr und mehr hinauff biß in den Hals / da es ihn dann ſchnüre und den Athem auffhalte. Iſtæ verò doloroſæ corrugationes una alteraque die, plus minus crebræ atque feroces, eo tempore diu non durabant, præſcripta ſunt varia: pulv. abſorbent. Et nervin. manè & veſper. ſumend. mixtur. bland. carminat. & nervin. cochleat. ſumend. Elixir. temperatiora in prandio uſurpanda. Galatina it. ex hord. pedibus vitulin. aliisque parat. cum mucilaginib. m. ad juſcula herbas cochlear. chærefol. &c. alterata deventum, imprimis cum aliàs & quidem ante aliquot annos vomitui pituitæ acido-plus minus viſcidæ eſſet obnoxius, & haud ita pridem acida evomuiſſet, ſed citra majorem ſucceſſum à nullo magis levamen ſenſit, quam à lacte caprillo, quòd calidè cum ſyrup. papav. rhead. ſingul. manè per 14. dies hauſit; ab hoc doloroſæ conſtrictiones in ventriculo & œſophago mitigatæ fuerunt, neque tam crebro infeſtarunt, usque tamen non ceſſarunt. Inde per aliquot ſeptimanas lacti vale dixit, à quo incommodum nullum ſenſit. Paulo tamen poſt priſtinum ſymptoma novitæ ingruere, & ante aliquot ſeptimanas ita ſævire cœpit, ut quamvis appeteret, ab

eduliis

eduliis, sibi prorsus abstinendum fore crediderit, constrictione hàc dolorosâ quandoque tam pertinaciter durante, ut boli ad usque stomachum protrusi vel subsisterent, quandoq; in gula circa pharyngem hærerent, vel si omnino ventriculum ingrederentur, ab ejusdem fibris vel soli vel cum aliis successivè ingestis, impetuosa dosi rursum ejicerentur, âque motu ejusmodi violento summum dolorem percipit. Ejusmodi inter edendum fibrarum corrugationi spasmodicæ obtemperare necesse habet Dominus Æger nî doloroſum valde vomitum experiri velit: Interdum potum per gulam transire animadvertit, bolo adhuc dum inter œsophagi fibras coarctato hærente; si ructus exurgunt, levamen habet; ab hoc verò, quo symptoma istud tam immaniter sævit tempore pauciſſimos omninò ructus experitur, ubi pariter bolum unicum alteri superingerere atque unum alterum cyathum vini haurire valet, ut ventriculus tantisper extendatur, corrugationes istæ fibrarum minus ferocire solent, tumque Dn. Æger melius prandere l. cœnare potest; Et quod notandum à jusculis calidis, uti etiam à carnis bovinæ, quam amat, assumtione lædi se animadvertit. Vir Ampliſſ. A medicamentis meritò abstinui & non nisi balsamicis, nervin. absorb. carminat. &c. blanda mucilagine amicis usi sumus. Inde ad usum lactis rediimus cum mucilagine seminis psillii, gum. tragacanth. &c. per intervall. sumend. uti etiam emulsion. amygdal. tempore somni, juxta quoque de thermarum emollient. & roborant. usu uti & aquarum P perinar. potu verba fecimus, imminente æstate: Absente me nuper, dolores atrociſſimi creberrimè invaserunt; continuare jussit Excellent. D. D. E. lactis usum, quem modò ante discessum meum rursum svaseramus & tempore pastûs gutt. &c. de Ra corallior. quam paratam habemus. Egoque in ejusmodi affectibus proficuam comperi cum tantillo vini haurire jussit. Externè Balneum svasit cum herb. carminativ. & emollient. cum sacculis ex iisd. parat. stomachi regioni applicandis, à quibus levamen sensit. Eorundem usum adhuc dum continuant & tantam symptomatis ferociam aliquandiu non amplius expertus est. Nondum tamen manus dat hostis tam atrox, quin jam singulis prandiis & cœna vehementer sævit, ut bolum quemvis nisi vi contineret, facile evomeret. Imò nec fluida, ceu vinum sunt & oleum, sine incommodo deglutit. Constrictionis fibrarum sensum à scrobiculo Cordis versus caput pharyngis usque, jam etiam jejuno stomacho sentit, dolorem tamen nisi cum comedit, non percipit. Externè vero ad attactum, renitentia circa ventriculum aliqua animadvertitur, attactus nihilominus doloroſus non est, nisi ubi à vehementi constrictione & vomitu Dn. Æger affligitur. Alvus ab aliquot septimanis adstrictior, fecesque ab initio duræ, indè molliores & naturalis consistentiæ excernuntur.

RESPONSUM FACULT.

EQuidem vitium ventriculi, de quo Ampliſſimus vir conqueritur, manifeste convulsivum est, prout exhibita nobis relatio Medici abur-

abunde docet. Quid enim patitur æger aliud ? quam corrugationes fibrarum ventriculi œsophagique unde non modo in cordis scrobiculo renitentia quædam, sed propter inversum motum peristalticum vomitus quoque maximè dolorosi, summaque inter deglutiendum difficultas ac per consensum diaphragmatis atque Tracheæ, dispnœa observatur.

De causa tamen ejusdem mali non æque constat, ita ut parum absit, quin aliquod subesse vitium in ipsa ventriculi solidiore compage, tumorem scilicet circa orificium sinistrum scirrhosum, similemve suspicimus; præsertim cum ab usu optimorum etiam Medicamentorum correctioni fluidorum alias adæquatorum vix superetur morbus. Nisi forsam mobiliorem causam aut morbum haud organicum sperare duo hæc juberent: Sc. quod primo aliquando desierit malum, ita ut nullum amplius incommodum senserit æger: deinde quod corrugationes istæ fibrarum ventriculi minus ferociant, dum ab assumto cibo potuque extenditur; quorum neutrum forsan contingeret; ubi Scirrhus tumorve similis ventriculo annatus ejusmodi Symptomata patraret. Ut taceamus appetitum satis integrum. Quod si proinde ad causam humoralem ac cruditates in Stomacho hærentes reflectamus, non improbabile arbitramur à pituita acida cuncta illa emergere, quatenus hinc vellicatæ stomachi fibræ in motus rapiuntur plus minusve dolorosos atque constrictiores ad pharyngem usque continuatos. Quatenus potus gelidi, vini glaciati atque acidularum faciunt ad colligendas cruditates pituitoso-acidas, præsertim in ventriculo, cujus tonus haud integer, qualem Nobilissimi ægri ex inflatione & fluctuatione post pastum auguramur. Idem svadent vomitus acidorum olim pariter ac nunc contingentes, una cum juvantibus v. g. lactis & pulverum absorbentium usus, à quibus nihilominus aliquod, licet minus perpetuum levamen sensisse illum ex historia morbi intelligimus.

Prognosin proin minus gratam, i. e. curam, quam difficillimam nobis concipimus affectus hujus contumacis & hactenus adeo congruis & potentioribus remediis haud cedentis: atque eam quidem difficiliorem, si aliquid morbi organici subexisteret.

Interim continuandum putamus usum absorbentium terreorum, in specie Unicornu dentis Hippopotami atque lapidum cancrorum, it.

lima-

limaturæ atque croci ♂is; unà cum oleo Tartari p. d. Tinctura Tartari acriore sp. * anisato, pro laxanda autem simul alvo commendamus Elix. propriet. cum ⊖e ☿i aut ∽ ⊖CC. paratum; vel decoctum ex rad. altheæ, lil. alb. & liquirit. fl. violar. foliis sennæ; aliquando hic centaur. minus. rad. angelicæ, similiaque antispasmodica jungendo; cunctorum v. activitatem per topica emollientia, aliquantulum tamen aromatica juvando. Lipsiæ 6. Junii S. V. 1690.

CASUS XCIX.

Medicus ob curam male adhibitam incusatur.

P. P.

VOn GOttes Gnaden N. N. Hertzog zu N. N.
Hochgelahrte/Liebe Getreue/ Wir geben euch aus den beygeschlossenen wenigen actis zu vernehmen/welcher Gestalt der Land-Medicus Lic. S. S. zu S. sich beschwehret/ daß ihme wegen seiner bey der jüngsthin verstorbenen R. gedachten Orths/ verführten Cur einiges Versehen beygemessen werden wolte/ weil er nun relationem morbi und die dawieder verschriebene recepta mit eingeschicket; So haben wir euer Gutachten darüber einzuholen für nöthig befunden/ und ist dannenhero unser gnädigstes Begehren hiermit/ Ihr wollet solches alles Collegialiter überlegen/ euer Medicinisches Bedencken wegen dieser Cur und was davon zuhalten/ abfassen/ und dasselbe verschlossen für die Gebühr zusamt der Beylage förder samst zurücksenden. An dem geschiehet unsere Meynung/ und wir sind euch mit Gnaden gewogen. Datum M. an der E. den 28. Maji 1690.

N/N. Hertzog zu N.N.
G. F. Gr.

Relatio Morbi.

DJe selige Fr. R. ist vor wenig Jahren eine geraume Zeit einem fluxui Hepatico, auch bißher wegen ihres grossen Haußhalts öfftern Sorgen u. Zorn unterworffen gewesen; Dahero sie vor wenig Wochen Glieder-Mattigkeit mit etwas Wehe der Seiten geklaget/darbey aber nichts zubrauchen oder abzuwehren verlanget: Nachdem setzet ihr solche Mattigkeit auffs hefftigste zu mit grosser Hitze/Blähen in der Seiten und Magen/ auch mit obstructione alvi, ejiciret conatu naturæ per superiora viscosa & biliosa horrenda; Als ich nun geruffen/ sehe ex physiognomia, daß der Frauen wegen gehlingen Verfallens im Gesicht was sonderlichs in putredine humorum drohete/ auch primo intuitu alle signa pathologica, præprimis lotium, nichts anders zeigten als febrem putridam humorum cum

debilitate & obstructione viscerum, wie sie dergleichen schon 2. mal außgestanden: so erinnerte ich / daß zwar alle gewisse signa ihr voriges außgestandenes febrem putridam ex debilitate & obstructione viscerum zeigten ; jedennoch wegen itzo allerhand grassirenden gifftigen Fiebern man seine reflexion auff eine malignität mit richten muste : wie ich denn alsobalden die beste bezoartica und aperitiva viscerum des Tages durch 3. mal und zwar früh zum schwitzen zubrauchen verordnete / erwiese auch ex lotio, wie putredo humorum, eben als vormals geschehen / sich manifestè ereignete / daß auch der Herr R. selbst sich solcher Gleichförmigkeit der Kranckheit erinnerte: Andern Tags liessen sich ferner die Auffblehungen und Schmertzen in der Seite mercken / daß ich der Patientin entweder ein Clistir / oder ein gelind eröffnendes decoctum, wie voriges mal auch geschehen / rathen muste / indem auch sie selbsten vorgab / wenn der Leib offen wäre / so würde ihr besser werden / verordnete alsobalden neben ihren bezoarticis und aperitivis viscerum ein decoctum lenissimè laxans & alexipharmacum nur auf 2. Löffel voll zugebrauchen / und weñ der Leib offen wäre / inn; uhalten / worauff sie den andern Tag leichter war / ohne Schmertzen in der Seiten / auch wohl geruhet hatte / und weil alle signa nicht gar desperat sich zeigten / verreisete ich wegen vieler Krancken nach S. bey meiner Wiederkunfft erzehlte man / daß die Patientin etliche mahl von freyen Stücken vomiret / auch viel sedes gehabt / und man könte doch nicht verspühren / daß es von dem Trancke herkommen müste / indem Patientin nur etliche Löffel voll darvon genommen hätte / auch solcher von alexipharmacis und keinen purgantibus wäre. Ich remonstrirte ex lotio, daß solches propter putredinem humorum geschehe / und sie Patientin mehrmahls wegen Schwachheit der Leber und des Magens fluxum hepaticum Chronicum gelitten / welche Schwachheit sich leichtlich propter humores putrido itzo ereignen könte / durffte aber in diesem symptomate nichts verordnen / weil sichs von freyen Stücken stillete. Nachdem zeigte sich lotium, welches sich zuvor schwartz præcipitirte / wieder mit bessern indiciis colore citrino & turbulento, daß jederman verspührte den Zustand und Aenderung ihrer Kranckheit / wie sich solches das vorige mahl auch bewiesen. Und weil die Kräffte äusserst schwach waren / so ordnete ich externe die besten roborantia vitalitatem, und interna roborantia viscerum contra putredinem humorum & malignitatum, wie die ordentl. ausgezeichnete Recepta bezeugen / daß ich also nicht das geringste an guter Anstalt ermangeln liesse / hätte auch nicht zweifeln wollen / wenn man nicht sonderbahren Willen GOttes gespühret / die Patientin wäre wieder restituiret worden.

Allein die natürliche Kräffte zeigten / wie Anfangs gleich geschehen / also auch in decremento morbi, ihren Untergang / worzu denn auch ein mercklichs hat helffen können / die mit Gewalt zusetzende putredo humorum in viscere epatis, wie solcher ex signatura faciei & lotii gnugsam zu sehen ware / worbey denn meines wenigen Erachtens besser gewesen wäre / man hätte die roborantia viscerum, contra putredinem & malignitatem gerichtet / vorher gebraucht / und die vielen aquosa & opiata spiritus vita-

les

les morti proximos enecantia & maxime refrigerantia beyseit gesetzet / wie ich solche ebener massen secundum ordinem zur Nachricht notiret habe. Und muß ich hierbey noch dieses gedencken/daß bey jetzigen grassirenden Fiebern es offt vor ein catarrhal oder intermittens febris primo intuitu muß gehalten werden/weñ nit genaue cognitio morborum viscerum & spirituum angestellet wird / wie ich denn bey keinem der ein febrem malignam gelitten/ein lotium gesehen / welches motum humorum putrescentem gezeiget/sondern vielmehr an colore und contentis natürlich gewesen/ohne daß solches allezeit einige crassitiem und pravitatem in sero spirituoso gewiesen / daher ich in solchen febribus malignis ohne Ruhm zu gedencken/sehr viel subjecta gemerckt/ welche aus dem lotio vor gesund gehalten/ und nur auff den Magen curiret worden / worauff sie in 2. Tagen die ärgsten Flecke mit deliriis gelitten. Auch hab ich keinen grassante febre maligna laboriren sehen/welcher lotium crassum, fœculentum, putridis humoribus oppletum gezeiget / wie der seel. Frau geschehen; zu dem ist auch noch biß dato solch ansteckend Fleck-Fieber in S. in kein Hauß kommen/ wo nicht die Leute von inficirten Orten solches mitgebracht / auch hat solch Fieber noch nie nachgelassen/biß die Leute in einem inficirten Hause alle nach einander darnieder gelegen / wenn sie nicht die sicherste præservativa gebrauchet : Obwohl nun diese circumstantiæ alle malignitatem proprie sic dictam betreffend bey diesem subjecto nicht gefunden; so hab ich deñoch desto sicherer zu gehen/meine reflexion auf einige gerichtet/da hingegen ein anderer Medicus nicht ohne einiges Unterreden mit mir auf ein ansteckend gifftig Fleck-Fieber curiret/ und doch die äussersten aquosa und stärcksten opiata, und zwar zuletzt / da fast keine Lebens-Krafft mehr vorhanden gewesen / gegeben/überlasse aber solches alles einem hohen Judicio Medico zu judiciren/ob ich eine unrechte und ungegründete methode gebraucht / oder ob im Gegentheil von einem andern Medico sichere Medicamenta gegeben &c. Bitte deßwegen E. Hochfürstl. Durchl. unterthänigst solche relationem morbi Dero Hn. Leib-Medico zu dessen pflicht-mässigem Bedencken zu übergeben/damit die Warheit an Tag komme/und ich ferner in meinem Amte ungekränckt bleibe.

S. den 1. Maji 1690.

Lic. S. A. Med. Ord

Ordentliche Erzehlung der adhibirten Medicamenten.

℞. ▽ Typh. Cord. C. an. ℥ß,
Card. ben. acetos. an. ℥j.
Arcan. duplic. Mynsi. ℥j.
Corall. rub. præp. ℈iv.
Oc. ♋. ℥ß.
bez. D. Sennert. spec. cephal. a. ℈j.
M. D. Fieber-Tranck.

A.

℞. Mixt. s. ~ ☐i ♃ rectif. an. ℥iß.
Cinnab. nativ. ℈j.
M. D. Bezoartische Mixtur alle Tage 3. mal und früh nur zum Schwitzen zu gebrauchen.

℞. Fol. ſſſ. ʒß.
Rad. ſcorzon. raſ. C. C. an. ʒiij.
Tanacet. rubr. ʒj. Cort. Citr. ʒij.
inciſ. & contuſ. D. S. Gelind eröffnende Species.

℞. Fl. lavend. herb. rut. an. Miß.
Sem. Citr. eardam. an. ʒiß.
contuſ. dentur, Aeuſſerlich Bezoartiſche Krafft-Species.

℞. Arcan. dupl. Mynſ. corall. rub.
lap. ♋. an. ʒß.
♁ Diaphor. ℈j. ▽ acet. card. ben.
Typh. C. an. ʒij. D. S. Bezoart. Fieber-Tränckgen.

℞. ♒ ☉is d. ☾l. philoſ. an. ʒiß.
℞ ſand. rub. ʒj. D. S. Mixtur ins Trincken.

℞. Antih. Poterii rot. man. Chr. perl. an. ℈iiij.
Bezoart. D. Senn. ℈j. ▽ cord. C.
Typh. C. an. ʒß. acet. ʒj.
℀ cort. citri expr. gutt. xij.
M. D. Bezoartiſcher Hertz-Tranck.

℞. ▽ cord. C. cord. H. S. an. ʒiß.
℞. croc. ʒj. D. S. Aeuſſerlich Krafft-Waſſer.

℞. Antih. Pot. ſpecif. ceph. Mich. a. ʒj.
Bezoart. D. Sennert. ℈j. rot. man. Chriſt. perl. ℈iiij. ▽ cord. C. typh. C. an. ʒß. acet. ʒiß. Syr. acetoſ. l. citri ʒij. M. D. Bezoartiſcher Glieder-ſtärckender Tranck.

℞. ▽ cord. C. meliſſ. acet. ceraſ. a. ʒiß
℀ cort. cit. expr. ℈j. antih. Pot. ʒj.
rot. man. Chr. ʒiß. D. S. Stärck-Tranck.

℞. Bezoart. D. Senn.
Antih. Poter. an. ℈j.
Arcan. dupl. ℈ij. M. F. Pulv.
S. Zwey Bezoartiſche und Leber-eröffnende Pulver.

℞. ▽ Cord. C. Sternfeldii an. ʒj.
Acet. deſtill. aromat. Bezoart. ʒij.
℞ croc. ʒj. S. Aeuſſerlich Krafft-Waſſer.

℞. ▽ ceraſ. nigr. acetoſ. acac. an. ʒvj.
Typh. C. ʒij. cinam. ʒj.
Syrup. corall. papav. rhœad. an. ʒij.
M. D. S. Stärck-Julep.

Was Herr D. Neuenhan in zweyen Tagen verſchrieben / ohne was er von Schmalkalden herüber geſchickt / und ſelbſt gegeben.

℞. ▽ font. ʒvj. ceraſ. nigr. cinam. an. ʒj. Tinct. roſar. ʒvj. Syr. acetoſ. citri ʒiij. ♒ ☾li pro grat. ſap. D. S. Kühlendes und Hertz-ſtärckendes Krafft-Tränckgen.

℞. Ungu. alabaſt. anodyn. ℀ hyoſcyam. an. ʒij. op. Thebaici ℈iß. D. S. Sälblein zu beyden Schläffen.

℞. Sem. pap. errat. 4. frig. maj. an. ʒiij. amygd. dulc. nucl. ceraſ. perſic. an. ʒv. herb. verb. ſerp. an. Mj. fl. ſambuc. roſar. an. p. iij. acet. rutac. ʒj. ▽ roſ. nymph. aquileg. verb.

verb. an. q. s. ☉ ℥iati ʒiij. f. l. a. epithema frontale. D. S. Haupt-stärckender und kühlender Umbschlag.

N. Hæc remedia opiata & exteremè frigerantia vix inquieto Maniaco tuto possunt applicari, nedum subjecto morti proximo, & propter malignitatem suspecto.

℞. ▽ cord. bened. fl. sambuc. cent. min. an. ʒv. Diascord. Fracastor. ʒij. mixt. ♆. ℈iiß. oc. ♋. ♁ diaph. f. aa. gr. xxv. D S. Träncklein Abends einzunehmen.

❁ ❁ ❁

℞. Lap. Bez. orient. gr. xij.
Divid. in 2. part. æqual.
D. S. Zwey Bezoartische Pülverlein.

RESPONSUM.

P. P.

Als E. Hochfürstl. Durchl. uns eine Relationem Morbi benebenst denen darwider verschriebenen Recepten überschicket/und gnädigst begehret / daß wir Collegialiter solches alles überlegen/ und unser Medicinisches Bedencken wegen dieser Cur/und was davon zu halten/abfassen / und solches förderamst zurücke senden/ so haben wir alsobald diesem gnädigsten Befehle in schuldigstem Gehorsam nachgelebet / und nach fleissiger Durchlesung gedachter Relation und Recepten/auch reifflicher Uberlegung aller und jeder Umbstände befunden / daß zwar der Land-Medicus zu S. Lic. S. S. seine verschriebene Artzneyen zum theil auff eine deoppilationem viscerum obstructorum, zum theil contra malignitatem & febrem, ad confortandos deficientes spiritus und andere ihm vorgestellte indicantia gerichtet hat: alldieweil aber obgedachte Relatio morbi und Beylagen / insonderheit was morbi naturam, causas & conjuncta symptomata und deren Umbstände betrifft/ziemlich dunckel und unausgeführet / auch was der andere Medicus vor Artzneyen von S. überschicket / und selbst gegeben / nicht behörig beygebracht/so können wir auch / ob diesem oder jenem ein Versehen in der Cur beyzumessen / biß auff andere Erläuterung dieser Stücke nicht gewiß determiniren. Welches Ew. Hochfürstl. Durchl. nebst Zurücksendung der Beylagen wir in aller Unterthänigkeit hiermit haben berichten wollen. Leipzig den 7. Junii 1690.

CASUS C.

Vulnus capitis ex accidenti lethale.

(vid. Cent. IV. Casus 90.)

P. P.

WAs der nunmehr selig-verstorbene W. H. als hiesig gewesener Gerichts-Verwalter / bereits unterm 20. Januar. curr. anni bey meinen Hochzuehrenden Herrn mit Ubersendung der hierbey anderweit angefügten wieder H. P. jun. von C. ergangenen Inquisitions-Acten, vor ein Medicinisches Gutachten Bittl. gesuchet / und wessen dieselben / ehe und bevor sie Sententiam Categoricam darauff eröffnet / suppliret und erläutert wissen wollen / dieses alles habe aus berührten Actis fol. 163. 164. & seq. mit mehrern ersehen. Nun dann derer Verlangen Innhalts fol. 174. & 175. hoffentlich eine Genüge geschehen seyn wird / indem der Medicus, so bey der Section des entleibten Schaff-Knechts L. H. zugegen gewesen / und nebst dem Chirurgo das Attestatum fol. 14. & 15. darüber ertheilet / solches weitläufftiger expliciret / auch prædict. fol. 174. seq. wider die darbey geführte Registratur seine Erinnerung angefüget: So ersuche meine Hochzuehrende Herren hierdurch mit dienstlicher Bitte / sie wollen benamte Acten und deren Umbstände noch einsten mit Fleiß durchgehen und erwegen / auch sodann über der lethalität des vorgedachten Schaff-Knechts / und / ob solcher daran nothwendig sterben müssen oder nicht? vorig gesuchter massen / dero gegründetes Gutachten in einem verschlossenen Responso, nebst remittirung der Acten, mir wiederfahren lassen. Solches werde mit schuldigem Danck zu erkennen auch dasjenige / was pro studio seyn sol / ohnweigerlich abzuführen wissen. Datum S. am 31. Maji 1690.

Adlicher R. Gerichts-Actuarius daselbst / J. G. G.

Fernere dilucidation **des** Medici **wegen seiner abgestatten** Relation.

Tit.

AUs desselben am 10. Februar. an mich ergangenen Schreiben in Sachen W. H. den entleibten Schaff-Knecht zu S. betreffend / hab ich ersehen / wie daß ers an die Hochlöbl. Medicinische Facultät nach Leipzig berichtet / sie sich auch auff die registrirten acta fol. 12. & seqq. beruffen / wie daß von mir als damahligem requirirten Medico nebst Chirurgo die læsio Capitis vor simpliciter seu absolute lethali (welches doch in unserm ausgestellten attestat nicht zufinden seyn wird) gehalten; Deswegen obberührte Medicinische Facultät 4. Puncta zu erläutern verlanget / sodann Sie Ihre Categoricam sententiam eröffnen wolle. Hiezu nun beförderlich zu seyn / und dem Herrn Bürgermeister seinem Petito zu deferiren / berichte ich auff die vorgeschriebenen

Puncta

Puncta folgender massen: 1. Daß die fractura Calvariæ in der Runde eines Thalers groß / ohngefehr eines Messer-Rückens tieffer / illæso tamen cerebro (wie im 4. Punct berichtet wird /) eingebogen gewesen / daß sie aber tiefer gangen / ist nicht bemercket worden. 2. Hat sich sanguinis aliquid extravasati sub dura matre, aber nicht sub tenui meninge, wie ex Registratura fol. 12. No. 4. zu vermuthen seyn mag/angeleget; Auch ist 3. weder zwischen noch unter dem Gehirn dergleichen zufinden gewesen / sondern geronnen Geblüt hat sich sub cranio beyder Seiten des Schlaffs her abwerts angeleget / auch bey Bewegung des Cadaveris helle Blut zum Munde und rechten Nasen-Loch heraus gelauffen. 4. Cerebri substantia ist schön weiß / frisch und unverruckt befunden worden / dessen vasa aber hinc inde & tam ad tenuem meningem, quam duram matrem sparsa waren mit Blut angefüllet und auffgelauffen / auch nach Eröffnung schwärtzlicht Blut heraus geflossen. Ob nun wohl nach des Hippocr. Meinung in genere alle capitis vulnera tum ob partis nobilitatem, tum ob consensum nervorum & consolidationis difficultatem nicht ohne Gefahr seyn / bevoraus circa futuras si facta fuerit læsio, und dieses ob consensum pericranii cum Meningibus teste Paræo Lib. 9. & Sennert. lib. 1. Prax. part. 1. auff dergleichen Meinung ich bey der Section damahls gerathen und discursive beygepflichtet: Hieraus aber nicht infallibiliter zu schliessen / daß alle und jede Vulnera Capitis pro simpliciter lethalibus zu halten / sondern diejenigen / welche profunda, und in die ventriculos Cerebri penetriren / auch auff welche alsbald gefährl. symptomata ohne Verwahrlosung erfolgen / und nach des Sennerti Meinung nulla arte sanari possunt. Dieser Beschädigte aber dieselbe Nacht in den Hürden bey der dahmahlig rauhen und kalten Lufft geblieben / da er sich doch hätte sollen der Wärme bedienen / über diß weder internè noch externè, welches doch höchst-nöthig gewesen / med camenta gebraucht / daß also Spirituum sensus, motus & privatio, wie nicht weniger convulsiones erfolgen müssen / und also non simpliciter ex vulnere, sed symptomatum congerie gestorben. Welches zur Erklährung der damahligen registratur und ausgestellten Attestats ich hiebey fügen wollen.

Act. N. am 22. Febr. 1690.

A. R. L. p. t. Phys. Ordin.

RESPONSUM.

P. P.

Als uns derselbe nochmals die Inquisition-Acta, den entleibten Schaafknecht L. H. betreffend / benebenst der in unserm vorigen Responso über gewisse Puncta verlangten Erläuterung zugeschicket/und nunmehro unser gegründetes Gutachten über nachgesetzte Frage verlanget: Ob die Verwundung des gedachten

Schaaf-

Schaafknechts also bewandt/daß solcher nothwendig sterben müssen / oder nicht? So haben wir auch jetzo diese *Acta* und derer Umbstände / insonderheit aber des Medici Erläuterung fol. 174. 175. durchsehen/ und Collegialiter überleget. Und nachdem quoad 1. gemeldet wird / daß die fractura calvariæ das cerebrum nicht lædiret; 2. Aliquid sanguinis extravasati sub dura matre tantùm, nicht aber sub tenui meninge sich angeleget / auch 3. kein geronnen Geblüt weder zwischen noch unter dem Gehirn / und 4. cerebri substantia schön weiß/ frisch und unverruckt/ohne daß dessen vasa hinc inde mit Blut angefüllet und auffgelauffen/gefunden worden/welchem allen doch durch Aderlassen und äusserliche und innerliche Mittel noch wohl geholffen werden können/wir aber/daß deren keines adhibiret / vielmehr daß der Entleibte die Nacht bey ziemlicher Kälte auff dem Felde blieben / und sich also verwahrloset / aus den *Actis* wahrgenommen. Als achten wir darfür / daß diese Verwundung nicht also bewandt / daß er daran nothwendig sterben müssen. Leipzig den 7. Junii 1690.

A & Ω.
CASUUM
ET
RESPONSORUM
MEDICO-FORENSIUM
CENTURIA V.

CASUS I.

Mors ab Hernia à circumforaneo cum ablatione utriusque testiculi imperitè satis secta.

P. P.

Welcher gestalt uns Herr D. D. W. Med. Pract. allhier ersuchet/ wir möchten das in beygefügten/ wider H. W. S. Bruchschneidern allhier / wegen des an F. D. verbrachten Bruchschnitts ergangenen Acten fol. 71. befindliche/von ihme eingegebene Schreiben / benebenst denen Acten in die Wohl-löbliche Medicinische Facultät nacher Leipzig versenden/und umb decidirung derer darinnen enthaltenen 5. Fragen bittet / das belieben dieselben daraus in mehrerm zu ersehen. Wann wir denn solchem seinem Suchen statt zu geben kein Bedencken gehabt/als ergehet an unsere Hochgeehrte Herren unser dienstliches Bitten / Sie wollen auff nachfolgende 5. Fragen ꝛc. ꝛc.

Attestatum Medici.

Nachdem F. D. von 32. Jahren einer passabeln constitution von hiesigem Schnitt-Artzt S. den 23. Martii hujus anni an 2. unterschiedenen Darm-Brüchen / die nach und in das Scrotum gegangen / auff einmal geschnitten worden / und den 2. April. darauff nach vorher gangener Verwahrlosung/und denen darauff folgenden tödtlichen Zufällen / erbärmlich sein Leben enden müssen. Als wurde man bey angestellter Inspection seines verblichenen Leichnams gewahr / und

zwar in inguine lateris dextri, allwo der eine Bruch vor 10. Tagen gewircket ein zerfleischtes und brandfleckigtes Loch / welches sowol in- als ausserhalb des Leibes mit zieinlicher Fäulung umbgeben / nebst einer Höhlen / die von dar ins Scrotum gienge. Weiter ward das Ileon an unterschiedenen Orten mit Brand und Faulflecken besetzt / und dessen prima tunica 2. Finger breit in die Länge abradirt befunden / welcher verletzte Ort denn in einer gangræno sischen Substantz bestunde. Bey Eröffnung des Scroti sahe man eine fäulichte Gauche mit heßlichem Gestanck / dabey solches quoad internas partes in eine grosse Fäulniß gerathen / die darinnen sonst befindliche testes aber waren allda nicht anzutreffen / sondern nach des Schnitt-Artztes crudelen Gewohnheit weggeschnitten.

Gleich wie nun obgesetztes alles der Lethalität nach warhafftig observirt worden / als habe solches auff Begehren locô attestati unter meiner Hand und Siegel auszuantworten mich nicht entbrechen können. Z. den 7. Nov. 1688.

D. W. Med. D. &c.

Liquidatio der Unkosten und Laborum bey gehaltener Section F. D. und was sonst dabey zu fordern habe:

2. Thlr. der Section und Eröffnung F. D. beyzuseyn / und causam mortis auff Requisition Herrn Burgermeisters O. F. zu erkundigen.
= 8. Gr. vor das Schreiben bey den Acten fol. 33.
1. Thlr. vor das ausgestellte Attestat.
= 16. Gr. vor Schreiben und Relation fol. 26. und 40.
= 8. Gr. vor dieses Schreiben.
= 4. Gr. vor ausgefertigte Liquidation.

Suma 4. Rthlr. 12. Gr. D. W.

Doct. W. Schreiben an die Stadt-Gerichte zu Z.

P. P.

Daß die Herniarum intestinalium Sectiones, so solche cum ablatione testiculorum qui nim. cùm toto corpore, præprimis corde & cerebro, consensum habent (Anat. Barth. L. 1. c. 22.) & ad herniæ intestinalis constitutionem nihil faciunt (Amman. Irenic. p. 240.) höchst schädlich und gefährlich seyn. Nam castratio est impertinens, quia nil juvat, sed lædit magis, (Budewyns ventil. Med. Theol. quæst. 24. p. 159. 165.) auch niemand einige wird erdulden / wenn man wüste / daß gedachte testiculi als partes nobiliores abgeschnitten würden. Diese Herniarum Sectio aber geschicht bey denen Herniotomis nur einzig und allein promercii causa, daher die Löbl. Rechte schon vor langer Zeit es heilsamlich versehen / und dergleichen Verwegniß und boßhafftiges Beginnen der ernstlichen Straff unterworffen / welches in Irenico Ammanni ex §. 3. L. 3. ff. ad L. Cornel.

nel. de Sicariis, L. 7. §. 3. ff. ad Leg. Aquil. &c. weitläufftiger zu lesen / præprimis vero in novell. Leon. Imper. ad const. 60. in fine, dergleichen deformirung divinæ creaturæ mit sonderlicher Straffe beleget / so wohl zu attendiren ist. Wie nun solche Sectiones mehr als zu grossen Schaden und Lebens-Gefahr mit sich führen / so hat man aus denen observationibus, die täglich vorlauffen / mehr als zu viele Nachricht. Hierbey eins nur zu gedencken / so ist bekandt / daß F. D. von 32. Jahren auff beyden Seiten Hernioſus an beyden Brüchen auff einmal mit Herabschneidung beyder testiculorum und Knebelbänder von H. W. S. ist geschnitten worden / worauff denn bey gedachtem D. bald grosse Mattigkeit / beschwerlicher Husten und den 4. Tag nach dem Schnitt / die eine Hernia in inguine dextro auffgesprungen / und die intestina tenuia herausgeschossen / auch wohl 2. Stunden also herausgeblieben / und ob zwar solche nachgehends wieder in den Leib gebracht / ist es doch sine læsione derselben nicht abgangen / weil bald darauff Symptomata graviſſima ac funesta, als febris putrida, obstructio alvi, convulsiones maxillarum, spasmus intestinorum, imò & cordis und andere mehr erfolget / worüber er Donnerstags den 5. Tag nach gedachter Herausschiessung der Gedärme gestorben. Woraus dann eine mehr als zu gewisse intestinorum læsio zu vermuthen gewesen / welche sich auch warhafftig uñ in der That also befunden. Dann / nach dem der Cörper zur Inspection kommen / sind die Adstantes nicht nur gewahr wordē / daß in inguine later. dextri eine ziemliche Höhle sich in den Leib hinein befundē / welche meistentheils in einer faulen Qualität bestunde / woraus faule Gauche in das Scrotum gienge / uñ das Scrotum selber wegen der in sich habenden Fäulung recht tumescirte / und bey Eröffnung desselben viel faules Wesen heraus lieff / sondern auch nach weiterer Erkundigung befundē wurde / daß das Intestinum Ileum brandfleckigt / tunica ejus quodammodo abradirt / welches absque dubio ex ejus ignorantia beym Hineinstopffen der Intestinorum mit den Finger-Nägeln verübet worden / sich aber solche læsion in einem gangrænoſischen Schaden verwandelt ꝛc. woraus klar gnug erhället / daß der Bruchschneider an besagtem Tode einig und allein Ursach ist. Dann wer hat jemals gehört / daß rebus sic stantibus und wo absonderlich die læsio in geheim gehalten wird; die Intestina tenuia, weil sie nervosæ & fibrosæ substantiæ sind / haben können curiret werden / dahero auch Hippocr. aph. 18. Sect. 6. Alle selbige læsiones pro simpliciter lethalibus achtet / welchem auch alle heutige berühmteste Medici Beyfall geben. Amman. Med. Crit. Cas. 91. prax. vuln. lesh. p. 54. &c. Ob nun gleich S. der Bruchschneider vorgibt / viel angedoppelten Brüchen geschnitten zu haben / auch deßwegen in actis attestata anführet / so ist doch zu wissen / daß das attestat. fol. 24. vielmehr wider S. weil D. B. cit. loc. selbst bekennet / daß S. mit ihm die Schnitte verrichtet / wie jetziger Zeit der Gebrauch unter denen Schnitt-Aertzten wäre / hoc est, cum ablatione testiculorum, zugeschweigen / daß man nicht wissen kan / wie lange solche mutilata corpora leben geblieben / in massen das angeführte Attestat nur ex relatione partis erfolget / und kein Medicus legitimè promotus solchem Schnitt beygewohnet.

Ob auch gleich 2. S. die læsionem intestini ilei nicht gestehen wil / sondern die Symptomata denen aus dem Leib getretenen intestinis beymesset / fol. 4. und 9. auch er dahero solche nicht verwehren können / so ist doch unmöglich / daß die intestina bey D. der in der warmen Stube und im Bette gelegen / dergleichen Lethalität hätten können an sich ziehen. Zu dem ist mehr als zu gewiß / weil etliche von hiesigen Hochlöbl. Herrn Stadt-Gerichten / auch 4. Medic. Doctores, drey Chirurgi und andere mehr dabey gewesen / da jedweder gedachte læsion auffs genaueste mit Augen gesehen hat. Und wundert mich nicht wenig die Kühnheit dieses Bruchschneiders / der beyden Medicorum attestat fol. 8. welche doch ihre Pflicht und Jurament vor sich haben / zu carpiren / welches zwar ich mich nicht annehme / sondern nur das meine zu defendiren Ursach habe. Dann wie besagter S in seinem Schreiben an die Hochlöbl. Gerichte de dato den 15. April anni currentis, spricht / wie ich der D. Wittwe gedienet / ihr zu gut ihn in Unglück zu bringen getrachtet / mein ihr ertheiltes attestat nicht zu behaupten / noch zu beschwehren vermocht / so bin ich ihr nicht als ein Advocat beygestanden / doch aber gleichwol nur ihr groß Elend / als welche ihren Mann / der sonsten ausser den Brüchen ziemlich gesund gewesen / so muthwilliger Weise und erbärmlich hat sterben sehen müssen / und ihre 6. unerzogene Kinder in extrema miseria gelassen / vielmahl zu Hertzen gehen lassen / ihr auch ein attestatum Medicum fol. 35. und was ich als ein Med. D. meinem Gewissen nach verantworten kan / auff Begehren ertheilet / welches mein attestat aber per juramentum zu behaupten / ich nicht Ursache habe / sufficit enim semel pro semper juramentum promotionis. Amman. pr. vuln. leth. p. 227. Gleichwol aber habe jetzo mit vorgesetztem zeigen wollen / womit ich das meine behaupten / und dasselbe mein attestat deutlicher erklären kan / auch ich keinen blossen Spectatorem, sondern auff Anordnung E. Hoch-Wehlw. Raths legitimo modo darzu beruffen worden. Inzwischen ersuche Meine Hochgeehrte Herren / sie wollen dieses mein attestat ad acta bringen / und solches einer Med. Facultät zur Censur schicken / und zugleich nachfolgende Fragen erörtern lassen: I. Ob diese meine vorgesetzte Attestati Behauptung denen fundamentis Medicis gemäß sey? II. Ob H. W. S. der Bruchschneider recht gethan daß er F. D. auff besagte Art beschnitten? III. Ob nicht S. durch diese muthwillige Verwahrlosung cùm læsione intestini ilei &c. Ursache so wohl zu allen solchen gefährlichen Zufällen / als auch zu dem darauff folgenden Tode gegeben / und deßwegen billich zu bestraffen? IV. Ob S. weiter die Herniarum intestinalium Sectiones cùm ablatione testiculorum vorzunehmen befugt sey? und dann V. Ob meine Liquidation dem Urtheil fol. 43. gemäß zu hoch angesetzt? ꝛc. ꝛc.

RESPONSUM.

Als uns dieselben ein Volumen Actorum, H. W. S. an F. D. verbrachten Bruchschnitt betreffend / zugeschicket / und über das von Herrn D. D. W. fol. 71. eingebrachte Schreiben / absonder-

sonderlich die hierinnen fol. 74. & 75. fünff enthaltene Fragen unser Collegialisches Gutachten begehret. So melden wir ihnen nach gnugsamer Erwegung derer in denen Acten dißfalls befindlichen Umständen zu verlangter Nachricht / daß / so viel die 1. betrifft / wir in angeregten D. W. Schreiben nichts befinden / so wider die fundamenta artis liesse / sondern es ist solches diesen allerdings gemäß eingerichtet / wiewohl von denen Umständen inspectionis cadaveris, so in facto bestehen / und von derer veritate wir nichts judiciren mögen. Ob aber 2. H. W. S. in dem / daß er D. auff die in actis besagte Art geschnitten / recht gethan ? ist keines weges zu Bejahen / sondern hat selber hierinnen gantz verwegen / ungeräumt / übel und satis empiricè verfahren / auch vielleicht durch diese castrationem crudelem und læsionem partium nervosarum enormem zu dem hefftigen Husten / woraus hernach das Austreten der Därmen und die übrigen gefährlichen und tödtlichen Zufälle entstanden / nicht geringen Anlaß gegeben. Daß er 3. durch einige andere Verwahrlosung in specie laceration em intestini ilei dergleichen Symptomata und den Tod verursachet / können wir nicht sagen / weil er tardioris & incongruæ intestinorum elapsorum repositionis noch nicht gnugsam überführet ; Nichts destoweniger ist ihm 4. ferner und in Zukunfft herniarum intestinalium sectionem, cum ablatione testiculi, vorzunehmen / nicht zugestatten. Herr D. W. liquidation aber wird 5. unserm Erachten nach / zumahl weil er der Section beyzuwohnen nicht gerichtlich requiriret worden / und also auch das Attestatum nicht mit unterschrieben / auff 3. Rthl. moderirt. Leipzig den 12. Julii 1690.

CASUS II.

Capitis contusio sine læsione manifesta tam externarum quàm internarum partium, lethalis.

Relatio facti.

Zwey Studiosi aus J. nachdem sie sich ziemlich berauschet / getantzet und erhitzet / gerathen im zurückgehen bey der Papier-Mühl mit dem Müller / seinem Schwager und den Lehrjungen in action, ohngefehr Abends um 9. Uhr.

Unter dieser Schlägerey fällt der eine (ohnwissend ob durch einen Prügelschlag wie einige Zeugen ansagen/ oder durch einen Wurff verletzt) zu Boden/ sine sensu motu, wird dennoch durch Essig und andere Mittel wieder erquicket/ daß er reden/ sehen/ und die Leute erkennen kan/ der Barbier läst ihm zur Ader/ und der Medicus ordinirt andere Artzneyen/ es bleibet aber dieser Patient auffn Stroh die gantze Nacht den 28. Jun. 1690. im Hoffe liegen/ und frühe Morgens um 4. Uhr befindet man/ daß er auszuspücken anfängt / wird wiederum schwach und stirbt kurtz darauff. Der Medicus D. S. besichtiget ihn / befindet äusserlich am Haupte 2. Flecke eines Groschens groß/ mit Blut unterlauffen/ inwendig aber turgescentiam Vasorum enormem, und in pulmonibus & bronchiis serum cruentum, sonsten gantz keine læsion. Judiciret demnach mortem ex accidenti supervenisse. Quæritur â Nostra Fac. ob die lethalitas von der injuria externa, contusione, casu &c. oder von der Aderlaß oder inepttô regimine herkommen?

RESPONSUM FAC.

ALs ihr uns in einem Schreiben und beygefügten Attestato Medico zuvernehmen gegeben/ wie vor kurtzer Zeit ein Studiosus, namens B. welcher seliigen Tages sich berauschet / getantzet/ und sonst erhitzet gehabt/ bey einer Action einen Schlag mit einem Stock bekommen/ hiervon bald zu Boden gefallen/ gerächelt/ ob die Augen gebrochen/ ausgesehen/ auch nicht reden und aufftstehen können/ also zwar/ daß/ ohnerachtet ihm die Ader eröffnet/ auch einige Medicament adhibiret worden/ wovon er etwas wieder zu sich selbst kommen/ und mit Verstande reden können/ dennoch da er des Nachts über im Hoffe auff dem Stroh ohne fernere Pflegung und Achtbahung liegen blieben/ Morgens gegen 4. Uhr plötzlich verschieden/ und/ wie bey dessen Cörpers Besichtigung nichts/ als auff der rechten Seiten des Haupts / nicht weit von der Sutura Coronali, und auff der lincken Seiten hinter dem Ohr nach den Nacken zu eine kleine sugillation, die vasa cerebri sanguine tumidiora, in aspera arteria aber eine ziemliche Menge seri pituitosi und in etwas cruenti gefunden worden/ u. hierüber unser collegialisches Gutachtē/ vornehmlich/ Ob denen Schlägen/ oder vielmehr andern Umständen/ in specie der Venæ Section, und daß der Verstorbene des Nachts über in der Lufft ohne behörige Inachtnehmung gelegen/ und dergleichen errori, der so plötzlich erfolgte Tod, vornehmlich beyzumessen/ und also diese percussio capitis

nicht

nicht per se, sondern nur peraccidens lethal sey? So geben wir euch nach genauer Untersuchung und Uberlegung aller hierbey angemerckten Umstände zu verlangter Antwort/ daß zwar aus denen bey der Besichtigung angemerckten contusionibus capitis externis, turgescentia vasorum cerebri, oder auch sero in trachea congesto keine lethalitas inferiret werden könne. Weiln aber dennoch percussus bald sprachloß zu Boden gefallen/ gerächelt/ mit den Augen starr gesehen/ und weil er nicht auffstehen können/ im Backtroge hinweg getragen werden müssen/ auch/ ohnerachtet er nach der Aderlaß und Medicamentis sich in etwas erhohlet/ dennoch bald in verige Schwachheit gefallen/ und innerhalb 7. Stunden gestorben/ so ist daher o bey dem Verstorbenen eine gravis cerebri commotio allerdings zuvermuthen/ welche öffters allein und per se den Tod nach sich ziehet. Stellen aber doch dahin / ob solchen bey diesem Subjecto nicht die nachläßige Auffsicht/ und daß er des Nachts in der Lufft liegen blieben/ ziemlich befördert/ der Aderlaß aber kan hierbey nichts beygemessen werden/ sondern es ist solche bey diesem Casu als ein nützlich und nöthig remedium billich zu approbiren. Leipzig den 14. Julii 1690.

Tit. an H. F. K. in J.

Pro-Decanus &c.

CASUS III.

Melancholia simulata.

Demselben belieben aus beykommenden Acten hochgeneigt zu ersehen / wie sich unlängst hin am 29. und 30. Aprilis H. K. ein Taglöhner allhier angestellet/ und erwiesen / und daß wir darauff wider denselben inquisitorie verfahren / auch dabey des Medici ordinarii allhier Bedencken zu denen Acten gebracht haben. Nachdem nun aber von dem Churfl. Sächs. Schöppen-Stuhl zu L. wie aus nechst beygelegtem Urthel zu ersehen/ erkant worden. Daß vor allen Dingen über das bey denen Acten befindliche Attestatum Medici, und ob aus denen darinnen angeführten Umständen / daß Inquisit pro melancholico zu achten/ solche auch endlich durch das am 30. Aprilis jüngsthin unternommene übermässige Trincken in maniam verwandelt worden / zu interiren einer Medicinischen Facultät Gutachten einzuholen/ und zu denen Acten zu bringen. Als haben wir deme zu folge solches an unsere Hochgeehrte Herren gelangen lassen wollen/ mit dienstfleissigem Bitten/ zu geruhen/ die Acta nebst dem dabey befindlichen Attestato Medici

dici zu durchlesen / und nach erwogenen Umständen deroselben Gutachten hierüber in einem versiegelten Responso mit Wieder-Zurückgebung der Acten zu übersenden/ dafür wird danckbare Gebühr abgestattet werden / und wir verbleiben &c. G. den 15. Julii 1690.

Gräfl. N. N. verordn. Richter und Schöppen &c.

Attestatum Medici.

NAchdem T. T. Hr. J. C. K. bestellter Hochgräfl. N. N. Stadt- und Land-Richter allhier &c. mir endes benenntem zu vernehmen gegeben / wie den 30. nechst verflossenes Monats Aprilis, H. K. ein hiesiger Bürger Abends zwischen 8. und 9. Uhr wol berauscht sey nach Hauß kommen/und nach gefuhrten unterschiedenen desperaten Reden; wie er nemlich aus Armuth sein Weib und Kinder nicht mehr ernehren könte / und um deßwillen seines Lebens gantz überdrüssig sey &c. letzlich den Strick ergriffen/darein eine Schlinge gemacht / und sich an das Ofen-Geländer in seiner Stuben auffhencken wollen. Ob nun wohl sein Eheweib ihre Nachbarn zu Hülffe geruffen / und vermittelst derselben ihn von seinem bösen Vorhaben abgehindert / sey er doch darauff bestanden / daß er binnen 8. Tagen vollziehen wolle / woran er jetzo verhindert werde &c. Ingleichen nachdem ihm zugeredet worden/daß er an der Gnade und Hülffe GOttes nicht verzweiffeln solle/ habe er GOtteslästerliche Reden zur Antwort gegeben / den Teuffel / GOtt sey bey uns/um Hülffe angeruffen / ja gar auff dessen Gesundheit zweymahl getruncken &c. Weil nun etwas zweiffelhafft sey / ob dieses alles der Trunckenheit zuzuschreiben/oder ob es aus Schwermuth / oder wegen anderer zugestossenen Kranckheit / oder ex malitia geschehen wäre / er eines Medicinischen Bedenckens benöthiget/wolle deßwegen zu meiner besseren Erkundigung mir die darinne ergangene Acta übergeben/ und darbey gebethen haben / obgedachten H. K. selbst in Augenschein zu nehmen/ihn dieser Sache wegen mündlich zu befragen/derer causam genau zu untersuchen / auch ihme mein darüber geführtes Bedencken schrifftlich zu seiner Nachricht auszustellen; Als habe ich die mir übergebene Acta wohl durchlesen / auch heute dato requirirter massen mehrgedachten H. K. in loco carceris besuchet / und nach allenthalben eingezogener genauer Erkundigung befunden / daß 1. H. K. Cachexia scorbutica laborire/weil er nemlich viel Jahr her continue offene Schenckel gehabt/ auch solche/so offt er sie mit Bottschafft-lauffen etwas angegriffen / dicke; wie die Wasser-Kannen auffgeschwollen. 2. Daß er Melancholia hypochondriaca laborire/ weil er seiner eigenen Aussage nach/ in beyden hypochondriis seither immerzu Beschwerung / bald Drücken/ bald Stechen gefühlet / sonderlich in der rechten Seiten/allwo er sonst einen alten Schaden habe ; bald habe ihn eine Angst- und Bangigkeit ans Hertz gewandelt/ daß er nicht frölich seyn können ; bald sey es über sich in Kopff gestiegen/und ihn was dumm gemacht ; des Nachts habe er sorgfältig geschlaffen/und schwere Träume gehabt/ sonderlich letzthin habe er sich angefangen zu bekümm-

bekümmern/ wie er wegen annahenden Alters und kräncklichen Leibes sein Weib und Kinder künfftig mehr ernehren wolle/und was dergleichen mehr &c. 3. Daß er calidâ cerebri intemperie, und infirmitate spirituum animalium laborire/indem er den Trunck niemahls soll haben vertragen können / sondern soll nicht allein bald truncken worden seyn/ sondern darbey auch gar leicht tanquam amentia captus, sich närrisch in Reden und Geberden angestellet haben/ woraus dann zu schliessen / daß dieser H. K. als ohne dem ad Melancholiam dispositus, seine Armuth / ungesunde Schenckel / und andere Leibes-Beschwerung überlegend / sich Anfangs bekümmert gemacht / woher er sich / sein Weib und Kinder künfftig erhalten wolle/ weil er zum Boten-lauffen wegen offener Schenckel untüchtig/ wegen herbeynahenden Alters / und beschwerlichen alten Schadens in der rechten Seiten zu anderer schweren Arbeit unkräfftig und ungeschickt / auch die Thor-Wache / von welcher er sich zeither ernehret / auffgehoben ꝛc. Dahero er sorgfältige Nächte und unruhigen Schlaff gehabt / wodurch sich denn die Melancholie vermehret/und er dadurch in ein delirium, doch anfänglich sine furore gerathen/ und nun seines Lebens ex mœrore überdrüssig worden; indem nemlich ex Microcosmocratoris desipientia & tristitia die spiritus animales segnius, als sonst zu geschehen pfleget/ sind regieret worden. Nachdem er aber den 30. Aprilis sich im Trunck übernommen/ und auff die 6. Kannen Bier ausgetruncken / so ist zu muthmassen / daß die calida cerebri intemperies, woran er vorhero schon laboriret/ dadurch mercklich vergrössert / und die Melancholia in maniam sey verwandelt worden. Dahero propter connatam spirituum animalium infirmitatem die imaginatio und ratiocinatio alsbald gäntzlich turbiret / und was er vormals cum metu & tristitia nur bey sich überleget / ist jetzo propter summam spirituum animalium, planè igneam indolem induentium, excandescentiam, cum furore, audacia & horrendo aspectu öffentlich an Tag geleget worden: und da zuvor er seines Lebens überdrüssig gewesen/hat er vor jetzo ex ferocitate turbulentior factus, sich dessen durch den Strang gantz und gar berauben wollen. Anbey aber ist wol zu glauben/daß der böse Feind bey dieser Gelegenheit auch nicht gefeyert/ sondern durch seine ἐνεργήματα sein ohne dem verwirrtes Gemüth so weit besessen und eingenommen / daß er an GOttes des Allmächtigen Hülffe verzweiffelt / hingegen seinen / des Teuffels Beystand suchen/ und auff dessen Gesundheit trincken wollen. Ja es ist zu glauben/daß dieser böse Geist per occultam suggestionem H. K. selbst in das Hertze gegeben / daß er den Strick ergreiffen / und sich dadurch seines Kummers und sonst uberdrüssigen Lebens entledigen solle. Dieses mein unvorgreiffliches Bedencken habe ich hiermit schrifftlich auffsetzen / und wohlermeldtem Herrn Land-Richter zu seiner Nachricht aushändigen wollen. G. den 19. Maji 1690.

J. C. Z. D. Med. &c.

RESPONSUM FACULTATIS.

P. P.

Als uns dieselben die wider H. K. ergangene Acta zugeschicket/ und von uns berichtet zu werden verlanget: Ob aus dem bey den Acten befindlichen Attestato Medici, und darinnen angeführten Umbständen / daß Inquisit pro Melancholico zu achten/ solche auch endlich durch den am 30. Aprilis jüngsthin unternommenen übermässigen Trincken in Maniam verwandelt worden/ zu inferiren? So geben wir hierauff denenselben nach Collegialischer Durchlesung gedachter Acten/insonderheit des Medici Attestat, zur Antwort/daß/weil aus denen angeführten und beygebrachten Umständen nichts/ so einem vero delirio ähnlich/ zu befinden / wir / des Medici Vermuthen ungeachtet bey diesem H. K. keine Melancholiam, viel weniger Maniam præsumiren können. Leipzig den 26. Julii 1690.

CASUS IV.

Capitis Vulnus lethale.

P. P.

Es ist am 4. Februarii dieses Jahrs auff freyer Strasse eine Ungelegenheit entstanden zwischen Herrn F. E. von G. und denen bey sich gehabten Leuten/ eines/ und Herrn H. W. von H. auff U. Unterthanen/andern Theils. Allermassen nun meine Hochgeehrteste Herren mit relatione facti und derselben circumstantien auffzuhalten unnöthig erachte. Also hat der eine des von G. Gefährte C. C. einen Schlag mit einer Runge auff den Kopff bekommen/ welcher sich eingelegt/ und darauff am 11. Febr. nach Mitternacht verstorben; am 13. ejusd. und alsobald über den andern Tag/ist ein Notarius publ. nebst einem Medico und Chirurgo aus der Stadt L. nach L. wo der entseelte Cörper gelegen / die Besichtigung zu verrichten / ersucht worden / die selbige solchen Tages verrichtet / und haben sie/ sowol der Notarius seine Registratur sub A. als auch der Medicus seinen Bericht sub B. eingeschickt / es lauten auch des Medici formalia also: Die Vena temporalis, sinistri imprimis lateris, turgescebat sanguine nigerrimo: oben auff der Stirne sinistri lateris an und über dem Winckel war biß an die futuram coronalem hinan ein Loch / in Gestalt eines Tri-acut-anguli, doch daß dessen basis aus einem langen Schlitze / in der Länge des kleinen Fingers/dessen eine Spitze gegen die Stirne herab / die andere gegen die futur auffwerts gieng / mit auffgeschwollenen labiis

labiis vulneris; die cavität dieses Lochs konte ein starckes Daumen-Glied beherbergen/und sahe man das substratum Cranium gantz bloß liegen/doch nicht schwartz/ oder angelauffen/sondern gantz weiß und reine/nur daß nach Abnehmung des vom Balneatore darüber gelegten Emplastri stictici etwas weisses Eyter daraus gieng. Nachdem das Pericranium eröffnet worden / hat man gleich unter dem vulnere und Loche in substrato Cranio eine grosse fissur, mit Einbeugung des ossis, selbiger Gegend bemercket/dessen eine latus und fissur von oben über dem osse frontali an biß ad os narium und lincken Auge herab gieng / das andere latus und fissur aber war sehr kurtz/und correspondirte diese fissur dem äusserlichen vulneri. Gleich unter dem ausgehobenen fragment entdeckte man über und an der dura matre ein häuffiges schwartzes zähes Geblüte/ in der circumferentz eines guten Handtellers / fast ans lincke Auge sub osse frontis hinunter/ eines guten halben quer Fingers in seiner Höhe / welches dermassen an die duram matrem compingiret war / daß man es mit Gewalt davon abschaben muste / und war dessen (ausser was durante hac operatione verlohren gangen) 3. guter Löffel voll. Die davon befreyete substrata meningis regio ward zwar ratione solutionis continui unverletzet / aber als wie verbrannt befunden / und waren die rami der vasorum sanguiferorum daselbst gantz ohne Blut (als welches alles durch die gewaltsame contusion war extravasiret worden) befunden/da doch sonst ausser dieser region per totam convexitatem alle vasa an dieser meninge sanguine nigro turgescirten.

Nach separirung dieser Membranæ, wurde in sinu falciformi wie auch utroque laterali lateris sinistri viel röthliches serum angetroffen. Die Mater pia wär / wegen der sanguine nigricante & grumoso turgescirenden vasculorum sangviferorum, sehr wohl zu sehen / und daraus die Grösse dieser inflammation genugsam zu urtheilen. Nach fernerer examinirung des Cerebri fande man den Plexum Choroideum voller geronnenen Geblüths / und in den übrigen Cavitäten ein gelbes garstiges serum. Was noch ferner das Cranium betrifft / so war notabel, daß intra duplicaturam, s. sinum ejusdem, sive intra laminas ossis frontis (so hier sehr patulæ waren / und man mit dem stylo hinunter ad os Narium gantz geraumlich / wie man wolte / kommen kunte) viel Klümpel geronnenen Geblüts heraus gezogen worden; Und sahe man auch / nach Auffhebung des Cerebri, die vascula sanguifera ad bulbum oculi abeuntia voller Blut turgesciren. In dem abgesegten Hemisphærio Cranii superiori bemerckte man / noch 3. ziemliche hiscirende fissuren / und zwar über die Suturam Coronalem, die erste fissur auffwerts gegen den Wirbel hinab / die andere abwerts gegen das os temporis, die dritte abwerts gegen die Stirne/ jegliche mochte der länge nach 3. quer Finger lang seyn/ ist also auch das os syncipitis sinistrum fissuret gewesen / weil man denn / wenn man mit dem Finger sanffte hinstrich/verspührete und fühlete/daß die fissur, etwas auffhielt/so schloß man daraus einige Einbeugung.

Wie nun sowohl der Medicus als auch der Notarius, daß nicht nur pia

mater und das Gehirn an sich selbsten / sondern auch die dura Mater unverletzt gewesen; berichtet / dasjenige auch was der Medicus in seinem Bericht (mit denen formalien: Die Vesica urinaria, quæ eandem cum ano, à primo læsionis die ad obitum usque, paralysin passa fuerat. Item: sambt denen alsobald nach der læsion eingefallenen / und unter einer steten ἀνεσησια biß an den Todt anhaltenden bösen Zufällen / von Torporen / Somnolentz, Delirio, Convulsionibus, Paralysi &c.) beygefüget / in seiner blossen relation bestehet / und nicht verificiret ist / davon auch der Notarius Publ. krafft seiner Registratur nichts weiß. So kam auch bey dieser Inspection und Section vor eine universal inflammation, fast des gantzen Leibes / inn- und auswendig / so gar / daß das gantze scrotum in würcklicher Putrefaction und fœtore, auch darinnen viel weisse dicke Maden gewesen.

Weil denn diese inflammatio, putrefactio, fœtor und was dabey noch mehr gewesen / Anlaß zuvermuthen gibt / daß dieser Mensch / weder mit gehöriger Cur / noch geziemender Wartung versehen / und sonst an- und in seinem Leibe schadhafft gewesen seyn muß: Als werden Meine Hochgeehrteste Herren ersuchet / diesen Medicinischen Bericht zu examiniren und mich zu informiren: 1. Ob aus denen am und im Haubte des entseelten C. C. befundenen und in dem Bericht beschriebenen Umbständen / eine dergestaltige lethalität zubehaubten / aus der nothwendig die inflammatio totius Corporis, die Verfaulung des Scroti und anderer membrorum, auch endlich der Tod folgen müssen / und solchem nach / die am Haupte befundene Wunde allein durch keine Menschliche Kunst curiret werden können. 2. Ob aus der referirten inflammation, putredine des Scroti, darinnen befundenen Maden / und denen andern in dem Medicinischen Bericht benanten membris, nicht vielmehr herauskomme / daß dieser Mensch mit keiner gehörigen Cur und Wartung versehen gewesen / und also darinnen umbkommen und verderben müssen? Welches ich nebst Abstattung der Gebühr dienstl. verschulde. ꝛc. ꝛc.

Depositio Medici.

Auff beschehene Requisition des Hoch-Edel Gebohrnen Hn. Obristen Wachtmeisters Hn. C. G. von G. auff L. F. ꝛc. ꝛc. Erbsassen / haben in Beyseyn Tit. des Herrn Notarii und Ehrbaren Gerichte des Orths / wir unterschriebene den 13. dieses Monats zu L. in der Schencke / den Cörper des Sonnabends zuvor verstorbenen C. C. zu Mittag von 12. biß 5. Uhr des Abends gebührend besichtiget. Und zwar haben wir alsobald beym ersten Eintritt in die Stuben / worinnen der Cörper lag / einen fast unleidlichen Gestanck verspühret / welcher sich vermehrete / nachdem durch Erhöhung des Haupts / eine grosse Quantität stinckenden Geblüts aus der Nasen herfür geschossen. Was nun die äusserliche Besichtigung betrifft / so war das gantze Gesichte / absonderlich beyde Augen / überaus zerdunsen / beyde Augen nach auffgehobenen Augenliedern blutroth / sonst aber im Gesichte hin und wieder samt beyden

Ohren

Ohren voller braunen/ blauen und gelben Flecke / die Vena temporalis sinistri imprimis lateris turgescebat sangvine nigerrimo. Oben auff der Stirne / sinistri lateris an und über dem Winckel/war biß an die futuram Coronalem hinan ein Loch in gestalt eines Tri-acut-anguli, doch/ daß dessen basis aus einer langen Schlitze / in der Länge des kleinen Fingers/ dessen eine Spitze gegen die Stirne hinab die erste/ die ander gegen die futur auffwärts gieng/ mit auffgeschwollenen labiis vulneris. Die Cavität dieses Lochs konte ein starckes Daumen-Glied beherbergen/ und sahe man das substratum Cranium gantz bloß liegen / doch nicht schwartz oder angelauffen/ sondern gantz weiß und reine / nur daß nach Abnehmung des von Balneatore darübergelegten Emplastri stictici, etwas weisses Eyter daraus gieng. Und schiene es/ daß diese Verwundung nicht bloß mit einem instrumento obtuso, sondern an seiner Gegend einer acuto müsse geschehen seyn. Auff der rechten Seiten aber der Stirn gegen dem Schlaffe zu/ nicht weit von der futura Coronali selbiger Seite, bemerckte man ein braun-rothes/ blau unterlauffenes Mahl/etwa in Grösse eines halben Rthlr. wie ingleichen hinten gegen das Genicke linckwärts einen blauen Flecken von zimlicher Grösse. Nach gebührender Entkleidung des Cörpers/ sahe man hin und wieder auff der Brust/ biß den Nabel zu blaue Flecke ungleicher Grösse / wohe um sich die Haut/ post levem attactum leicht separiren und abschelen ließ. Hinten vom Rückgrad an biß zur Achsel/ auff beyden Seiten/gieng biß in die Gegend des Dünnen oder Nieren-Gegend/ ein breiter braun-rother gepletschter langer Strich/in dessen Mitten / wo die hypochondria sind/ zwey grosse weisse Blasen/ in gestalt eines grossen Gänse-Eyes/ nebst vielen kleinen Blasen daherum/ zusehen/ woraus nach geschehener Eröffnung etwas seri herfür rang. Und dergleichen befand sich so wohl lincker als rechter Seiten/ war sehr übel anzusehen. So dann giengen wiederum hinten bald oben über m Creutze biß beyde nates hinab/ und fürwarts die lincke herum/ biß in die Ingvina auff beyden Seiten/ grosse continuirte braun-rothe Plätze und Areæ, woraus man gnugsam von der grossen Contusion urtheilen kunte. Die grosse äusserliche Brand-Ader gegen die Ingvina zu einwärts war sehr blau auffgeschwollen / und die Gegend daherum erschüttete sich post levem digiti contactum cum relictis foveis. Das gantze Scrotum befand sich in würcklicher Putrefaction, und ausser dem grossen fœtore verspührte man viel weisse dicke Maden daselbst. Nachdem jetztbesagter massen die äusserliche læsiones zur Gnüge waren in Obacht genommen worden/ machte man mit würcklicher Oeffnung des Pericranii den Anfang/ da man den gleich unter dem obgedachten Vulnere und Loch in substrato cranio eine grosse fissur mit Einbeugung des ossis selbiger Gegend bemerckte / welche accurat einen angulum acutum abbildete/ dessen eine latus und fissur von oben über dem osse frontali an biß ad os narium und lincken Auge herab gienge/ das andere latus und fissur aber war sehr kurtz/ und correspondirte diese fissur dem äusserlichen vulneri. Weil nun ein wenig unter der fissur das superius Cranii hemisphærium abgesetzt wurde / so brach nach würcklicher geschehener Absetzung/ dasselbe fragmentum gar leichte ab/ und sahe so

dann einem Tri-acut-angulo basi longiore accurat ähnlich. Gleich unter dem ausgehobenen fragment entdeckte man über und an der dura matre ein häuffiges schwartzes/ zähes/geronnen Geblüt/ in der circumferenz eines guten Handtellers/ fast am lincken Auge sub osse frontis hinunter / eines guten halben quer Fingers in seiner Höhe/ welches dermassen an die duram matrem compingiret war / daß man es mit Gewalt davon abschaben muste/ und war dessen (ausser was durante hac operatione verlohren gieng/) 3. guter Löffel voll.

Die davon befreyte substrata Meningis regio ward zwar ratione solutionis continui unverletzt/ aber als wie verbrandt befunden / und waren die Rami der vasorum sanguiferorum daselbst gantz ohne Blut (als welches alles durch die gewaltsame Contusion war extravasiret worden) befunden/ da doch fast ausser dieser Region, per totam convexitatem alle vasa an der Meninge sanguine nigro turgescirten. Nach separirung dieser membran wurde im sinu falsciformi, wie auch utroque laterali, lateris istius sinistri viel röthlichtes serum angetroffen. Die mater pia war wegen der sanguine nigricante & grumoso turgescirenden vasorum sanguiferorum sehr wohl zu sehen/und daraus die Grösse dieser inflammation gnugsam zuurtheilen. Nach fernerer Examinirung des Cerebri befand man den Plexum choroideum voller geronnen Geblüte und in den übrigen cavitäten ein gelbes garstiges serum; Was noch ferner das Cranium betrifft/ so war notabel, daß intra duplicaturam s. sinum ejusd. s. intra laminas ossis frontis (so hier sehr patulæ waren/und man mit dem stylo hinunter ad os Narium gar geraum. wie man wolte/ kommen kunte) viel Klümpel geronnen Geblüts herausgezogen worden/und sahe man auch nach Auffhebung des Cerebri die vascula sanguifera ad bulbum oculi abeuntia voller Blut turgescirен. In dem abgesatzten hemisphærio cranii superiori bemerckte man noch 3. ziemliche hiscirende fissuren/ und zwar über die futuram coronalem die erste fissur auffwarts gegen den Wirbel hinab/ die andere abwarts gegen das os temporis. Die 3te abwarts gegen die Stirn/jegliche mochte der Länge nach 3. quer Finger lang seyn/ist also auch das os syncipitis sinistrum fissirt gewesen. Weil man denn/weñ man mit dem Finger sanffte darüber hinstrich/verspührte/ das die fissur etwas auffhielt/ so schloß man daraus einige Einbeugung. Nach gnugsamer Betrachtung der læsionum am Haupte hielte man ferner für nöthig/in Ansehen der notablen und grossen suggillationum und sphacelationum so vieler principalen Leibes-Gegenden/ auch den Leib zueröffnen/ da man Anfangs nach separirter cute die musculos serratos, und ferner nach eröffnetem thorace die intercostales tam superiores quã inferiores inflammirt befand/und zwar auff beyden Seiten exactè correspondentes externæ cutis suggillationi. Die pulmones/ waren distent und allein unten/ quà respiciunt tergum, etwas angelauffen/ befand sich sonsten etwas wenig Blut darinnen. Das pericardium so überaus übel roch/ sonst aber mit sehr viel Fett bewachsen war/ war gantz putrilaginos bemercket / hatte in seiner cavität keine Feuchtigkeit/

tigkeit/das Hertze selbst war flaccidissimum, und was zuverwundern/überaus mürbe/ als wenn es durchsotten. Die Leber was coloris luridi, unten/qua respiciebat externam in cute læsionem, gegen die grossen weissen Blasen/ war sie etwas angehangen.

Omentum, etsi copiosa pinguedine notabile, war gantz putrilaginos, und stanck hefftig/absonderlich gegen die Miltz hinzu. Welche Miltz/ gegen die Costas gantz angehangen nach geschehener Oeffnung einen häuffig kohlschwartzen hefftig stinckenden liquorem von sich liess. Beyde Nieren befanden sich in einem statu p. n. doch fast am meisten ren sinister, wie denn dessen membrana exterior sehr stinckend und fast exulcerirt und inflammirt bemercket worden. Die intestina waren (excepto recto, quippe usque ad obitum vulnerati ob sphincterem ani resolutum feces non retinuerat) alle leer. Das Colon in hypochondrio sinistro, wo es dem lieni nahe/ it. dem Omento, reni ac mesenterio, hatte hin und wieder inflammirte Areas. Das mesenterium war nicht so sehr in seinem centro als peripheria, wo es an die intestina tenuia angeheftet/ward sehr und hefftig inflammirt, wie auch die anhängende tenuia der lincken Seiten hin und wieder. Die Vesica Urinaria (quæ eand. cum ano à primo læsionis die ad obitum usque paralysin passa fuerat) war leer/flaccida und klein. Ein mehrers an diesem blessirten Cörper abzunehmen/ liese der herankommende Abend nicht zu/ ward auch unnöthig erachtet. Wenn ich aus Kunst und Gewissens halber meine Meinung und Urthel abstatten soll/ so muß ich zwar bekennen/ daß der zu Anfang zu Rath gezogene Balneator zugleich einen Medicum hätte verlangen/ auch die venæsection und trepanation oder an statt deren die analoga und weit sichrere discutientia, nervina, topica adhibiren sollen. Wenn ich aber die læsiones und gleichsam universal inflammation bey mir/ nach der læsion und hefftigen contusion, daher erfolgenden extravasation und folgenden inflammation den Meningum auch pression und Erschütterung des Gehirns/ samt der alsobald nach der læsion erfolgten Ἀνεσθησία biß an den Tod anhaltende böse Zufälle von torpore, somnolenz, delirio, convulsionibus, paralysi &c. bey mir attent und genau überlege/ so halt ichs unmöglich/daß man durch menschliche Hülffe dem blessirten und gleichsam gantz contundirten Menschen hätte helffen können/ und sage Kunst und Gewissens halber/es sey lethal gewesen. Datum L. den 14. Febr. 1690.

L. G. S. G. Med. ordin.

RESPONSUM.

P. P.

Als derselbe uns über E. C. am 4. Febr. dieses Jahrs geschehene Verwundung befraget/

1. Ob

1. Ob aus denen am und im Haupte ꝛc.
2. Ob aus der referirten inflammation &c.

So geben wir nach reifflicher Uberlegung der Umstände hierauff zur Antwort: Daß die am Haupt geschehene contusion cum fractura, subsidentia, & multiplici fissura cranii, wie auch insigniore sanguinis extra vasatione, & imprimis in plexu choroideo sive Reticulari allerdings und allein vor lethal zu halten sey/ wenn gleich gar nichts anders darzu kommen/ oder an dem Entleibten wäre gefunden worden. Wie denn die bald anfangs zugeschlagene Symptomata graviora, torpor, somnolentia, delirium, convulsiones und paralysis nach des Herrn Medici attestato, læsionem capitis enormem und dero höchste Gefahr gnugsam erwiesen.

Was aber die Cur oder Wartung anbelanget/ können wir hiervon nichts judiciren/ indem uns davon kein Bericht ertheilet: Es würde auch solche/ wie gut sie auch gewesen/ wenig gefruchtet/ und den Patienten nicht beym Leben erhalten haben/ und ist vielmehr zuvermuthen/ daß die hin und wieder befindliche inflammation und sphacelationes so vieler principalium Gegenden von der alsobald nach der læsione capitis eingefallenen steten Avlcnoa, und andern biß an den Tod anhaltenden bösen Zufällen/ insonderheit der ob denegatum influxum spirituum animalium paralysi totius corporis entstanden sey.

Leipzig den 14. Aug. 1690.

CASUS V.

Capitis vulnus lethale.

P. P.

Laut beygefügten Acten, ist C. F. von J. F. D. und J. F. E. beym Trunck dermassen beschädiget worden/ daß er des andern Tages darauff Todes verblichen/ dahero die sectio cadaveris fol. 9. b. & seq. unter andern vor die Hand genommen werden müssen. Wenn denn hierauff vor recht erkennt worden/ daß über des Medici und Chirurgi dißfalls fol. 27. erstatteten Bericht einer Medicinischen Facultät Gutachten zu denen Acten gebracht werden soll/ als ersuche M. H. H. ich hiermit gantz dienstl. nach fleissiger und genauer Erwegung aller derer bey diesem Casu vorgelauffener Umstände/ mich/ ob die zugefügte Beschädigung

simpli-

simpliciter & absolute lethal sey/oder nicht? großgünstig zu verständigen/dargegen soll Zeiger pro labore & studio gehörige Gebühr abstatten &c.

S. den 6. Aug. 1690.

C. K.

Attestatum Medici.

AUff vorgegangene schrifftliche requisition aus dem hochlöbl. Amte S. in der B. am 3. hujus beym Truncke beschädigten/ und folgenden Tages verstorbenen C. F. gebührender massen/zu besichtigen/zu öffnen/und wie wir alles befunden/schrifftl. ad Acta zu geben/haben wir gestern frühe dahin uns begeben/den Entseelten vortragen lassen/und in Gegenw. derer darzu verordneten Gerichts-Personen solchen genau besichtiget/von starcken gesunden Gliedmassen/irgend an die 40. Jahr/befunden/an dessen Leibe äusserlich sonst nichts zu sehen/ohne daß an der Stirn/über dem lincken Auge/ eine bereits verharschte schrege Schramme / $2\frac{1}{2}$. Fingers Gliedes lang sich befande / und nicht weit vom lincken Ohre / wie auch ein wenig von diesem seitwerts/zwey kleine Läschlein / bey welchen beyden die Haut nur ein klein wenig geritzet/aber nicht durchlöchert/wie denn auch bey der erstgemeldten Schramme die Haut nur in der Mitte/und nicht gar eines halben Gliedes lang zergäntzet war. Daher wir den Schlag mit den Rücken des Hirschfängers geschehen zu seyn mit andern glaubten. Uber dieses war das lincke Auge und selbige Gegend ziemlich auffgelauffen/und braunroth/wie auch der Hals nach der Brust zu. Hierauff machten wir nach abgenommenem Haar und gethanen Schnitt zur Oeffnung des Hauptes gewöhnlicher massen die Haut loß / da wir denn unter derselben alles gantz / richtig und gut befunden / allermassen auch ipsum cranium, da wir es hernach abgehoben / gesäubert / und alles fleissig vielmahl übersehen / und betrachtet / richtig / gantz / und nicht das allergeringste von Schlägen / Rissen / oder Splittern zu sehen und zu fühlen. Bey Eröffnung des Cranii auff der lincken Seiten / kam uns bald eine ziemliche Quantität dickschwartz Geblüt entgegen mit einem hefftigen fœtore. Nach gantz abgenommenem Deckel oder Cranio haben wir endlich mit gröster Verwunderung gefunden und gesehen den halben Theil des Gehirns / als die gantze lincke Seite desselbigen/ mit einem Klumpen geronnenen Bluts (welcher vom Cranio muste mit einer Spatel loß gemachet werden / an welches sichs hier und dar fest angeleget.) also bedecket/daß davon das Gehirn auff selbiger lincken Seite gantz breit und so weit nieder und zusammen getätschet oder getrucket war / so weit es über den Schnitt der Seegen pfleget empor zustehen / welcher Klumpe Bech-schwartzes Blutes x. Loth woge / und an der dura matre, wie oben am Cranio, an theils Orten feste anklebete.

Beyde involucra cerebri, dura nempe & pia mater, cum cerebro ipso toto, durch und durch aussen und innen/waren gantz unversehrt / auch nicht ein Tropffen Blutes unter solchen Häutlein/noch im Gehirn zu sehen.

Daß nun hiervon der Læsus so bald zu Boden gefallen / vomiret / tumm und Sprach-loß worden und geblieben / und bald darauff sterben müssen / scheinet allerdings gewiß und wahr zu seyn / und daß es anders nicht kommen oder weiter gebracht werden können; wir zweiffeln auch / daß per Trepanum (den man leichter kan opponiren / als appliciren) solches viele Blut abzuziehen Zeit und Raum gegönnet oder möglich gewesen wäre / wenn auch gleich flugs beym Schlage ein Medicus und Chirurgus expertus, die doch hier erst über Land geholet werden müssen / zugegen gewesen wäre.

Alleine da wir die wahre Beschaffenheit dieses Casus ad Acta zu geben requiriret worden / lassen wir Höhern die Decisionem anheim / ob diese Læsio, wie wir davor halten / sey simpliciter oder absolute lethalis, und dahero læsus nothwendig sterben müssen / und ihme nicht geholffen werden können. Inzwischen geben wir vorherstehende wahre Beschaffenheit und Registratur unter unser Hand und Siegel von uns. S. den 6. Febr. Anno 1690.

J. C. M. Med. D. &c.
J. G. H. Chirurgus.

RESPONSUM.

P. P.

Als derselbe mit Zuschickung einiger Actorum inquisitionalium wegen der C. F. Einwohnern und Fleischern zu B. den 3. Febr. lauffenden Jahrs zugefügten / und fol. 27. und 28. umständlich beschriebenen Beschädigung / unser Medicinisches Gutachten / absonderlich aber belehret zu seyn begehret; Ob nemlich diese Verletzung simpliciter & absolute lethal sey?

So geben wir ihm nach genauer und sattsamer Erwegung aller hierbey angemerckten Umstände zu verlangter Nachricht / daß diese contusio capitis und hierdurch verursachte commotio cerebri, ruptura vasorum und extravasatio sanguinis allerdinges pro simpliciter & absolute lethali zu achten / massen von der grossen mole sanguinis extravasati, dessen / über das jenige / so bey der Eröffnung des Hirn-Scheitels in ziemlicher Quantität heraus gedrungen / sich auff der dura matre bey 10. Loth befunden / das gantze Hæmisphærium cerebri sinistrum sehr tieff eingedruckt / desselben meatus comprimiret / diese auch ab ipso contusionis ictu enormiter geschwächet und verderbet / dannenhero aber dispensatio spirituum animalium in ziemlicher massen turbiret und gehindert worden / also / daß der Verstorbene

diß falls

dißfalls plötzlich Sprach- und Sinn-loß zu Boden gefallen / und wenig Stunden hernach seinen Geist auffgeben müssen. Leipzig den 6. Septembr. Anno 1690.

CASUS VI.

Capitis vulnus insufficienter descriptum.

P. P.

Nechst meiner dienstlichen Offerte kan demselben ich nicht verhalten / daß ich hier einen Delinquenten Namens N. W. von H. in Verhafft sitzen habe / dessen Weib des Morgens früh todt im Bette gefunden worden. Weilen nun derselbe mit ihr alleine des Nachts im Hause gewesen / und sich unterschiedene Wunden an ihrem Leibe und Kopffe bey der Besichtigung und Section, laut des Medici und Chirurgi Bericht fol. Act. Inquisit. 11. gefunden / wie aus denen ergangenen und hiebey angefügten Actis fol. 50. mit mehrerm zu vernehmen seyn wird / und aber die Churf. Sächsis. wohlverordnete Hnn. Schöppen zu Leipzig vor Recht erkandt / daß man des Medici und Chirurgi Bericht einer Medicinischen Facultät zuschicken / und deren Gutachten hierüber: Ob die an der verstorbenen befundene Wunden schlechter Dinges vor tödtlich zu achten / oder nicht? einzuholen hätte; Als ist und gelanget an meine Hochg. Hnn. mein dienstliches Suchen und Bitten / sie geruhen Großg. angeregten Bericht fol. 11. mit Fleiß zu durchgehen / reifflich zu erwegen / und ihr Bedencken schleunigst auffzusetzen / und in den Schöppen-Stuhl zu Leipzig / als in welchen die Acten zum andernmahl geschicket werden / und die Sententz bloß auff der Herren Bedencken beruhet / abgeben zu lassen. Solches um dieselben nebst der Gebühr ꝛc. Datum S. den 1. Septembr. 1690.

M. S. Amtmann.

Attestatum Medici.

Auff erhaltenen gnädigsten Befehl des Hochgebohrnen Grafen und Herrn / Herrn N.N. der vier Grafen des Reichs / Grafens zu N.N. &c. Unsers gnädigsten Grafen und Herrns / haben wir Endes Benandte N. W. verstorbenes Weib zu H. besichtiget und befunden / daß

1. Aeusserlich das Hintertheil des Haupts Blutrüstig / wie auch der gantze Leib und Rücken / von oben an biß zu den Beinen hinaus / braun und blau / insonderheit aber die dicke Beine auff beyden Seiten aus- und hinterwärts voller Wunden-Flecke (denen Schuhnagels-Köpffen ähnlich) gewesen / dergleichen sich auch eins am lincken Knie samt einer Blut-Blasen befunden / und hat das Haupt hin und wieder geschlottert / daß man alsobald gar leicht abnehmen können / der Halß müste entwey gebrochen seyn / weßwegen man zur Section des Cranii geschritten / und nach dem die Haut des Haupts separiret worden / sind

2. Die Musculi temporales auff beyden Seiten des Haupts etwas gequetscht/ und sehr braun gewesen/ wie auch das cranium äusserlich hin und wieder nach dem Genicke zu voller blutiger Flecke erschienen / als nun das cranium eröffnet worden/ haben wir observiret/ daß

3. Unter der Sutura nach dem Nacken zu/ sonst lambdoidea genandt/die dura & pia mater eines Gliedes lang entzwey/ und das Gehirn etwas heraus getrungen gewesen/es hat sich aber nicht die geringste læsion des Gehirns und Cranii, auch gar nichts von geronnenem Geblüte oder einiger anderer Materia ereignet/ sondern es ist so wohl die substantia cerebri incorrupta, als auch dessen partes & vasa gantz natürlich und ohne einige alteration und læsion erschienen.

4. Ist der Hals an der dritten vertebra cervicis, welche von denen Anatomicis Axon genennet wird / entzwey gewesen / also / daß man die spinalem medullam ohne einige gewaltsame Bemühung gar eigentlich liegen sehen / an welcher aber/ ob man gleich gantz accurat darnach inquiriret / keine læsion zu befinden gewesen.

Weilen auch so wohl per anum, als per genitalia etwas geronnen Geblütes sich gezeiget / als hat man zur Eröffnung des abdominis geschritten / da man dann befunden / daß

5. Zwar theils geronnenes/ theils lauteres Geblüte in cavitate abdominis, und zwar circa lienem & uterum (jedoch nicht über 10. 12. Untzen dem Augenschein nach) gefunden werden. Man hat aber / aller genauer Untersuchung ungeachtet / keine würckliche Læsion einiges in abdomine enthaltenen visceris, von welchem solches Blut herrühren können/ angetroffen/ auser daß der uterus putridus und voller blauen und garstigen Flecken erschienē/die andern partes und viscera aber des abdominis, das peritonæum, omentum, ventriculus cum intestinis, mesenterium, pancreas, epar, folliculus fellis, lien, renes, sammt allen vasis majoribus sind allerseits richtig und ohne Beschädigung angetroffen worden.

Ob nun wohl die angeführten læsiones theils gar gefährlich erschienen / also daß wir auch anfangs und primo intuitu fast auff die Gedancken gerathen / daß selbige simpliciter & absolute lethales wären / so halten wir doch / nach dem wir solche reifflicher erwogen/ und unterschiedene Autores consuliret / und dero sententias nachgeschlagen / (salva tamen aliter rectiusve sentientium autoritate) denen fundamentis anatomicis gemäß / daß zwar diese læsiones nicht wohl unter die Zahl der vulnerum & læsionum simpliciter & absolute lethalium gehören (weil cerebrum nicht profunde lædiret/ und kein sanguis extravasatus weder unter denselben membranis, noch in denen ventriculis & partibus reliquis zu finden gewesen / auch die dislocatio, separatio l. disruptio vertebrarum inferiorum cervicis unsers Wissens nicht simpliciter & absolutè lethal zu achten / zu dem auch die spinalis medulla gantz und ohne læsion befunden worden) dannoch aber ad læsiones summè periculosas & ut plurimum lethales zu referiren / (weil nicht allein læso l. contuso musculo temporali periculum magnum adest convulsionis & tandem mortis, vid. Bartholi. Anatom. lib. 3.

lib. 3. cap. XI. p. 337. sondern auch ob ingentem commotionem cerebri, utpote quæ membranas ejusdem disrupit, so wohl die ⌐¬us animales haben können confundiret / perturbiret und irritiret / als auch ob compressionem spinalis medullæ, quæ à tertia cervicis vertebra fieri potuit, ob ejusdem dislocationem violentam, der influxus ⌐¬uum animalium per nervos, ibidem oriundos, inhibiret / und dadurch convulsiones & epilepsia, præsertim in subjecto uteri affectibus ejusdemque suffocationi obnoxio, excitiret werden können) welches wir hiemit unter unser eigenen Hand und Siegel attestiren und bezeugen wollen. S. den 9. Aug. 1690.

B. S. Med. L. &c.
J. M. M. Chirurgus.

DEmnach von Tit. denen zur Hoch-Gräffl. N. N. Regierung allhier hochverordneten Herren Cantzler und Räthen mir Endes Benannten folgende quæstion proponiret / und darvon mein weniges Bedencken zu geben erfordert worden; Ob nemlich die an dem Cadavere uxoris N. W. befundenen braun- und blauen Flecken auch wohl von einer andern Ursache / als einem violenten tractament, e. g. Schlägen / Stauchen / Tritten ꝛc. herrühren könnten? So halte ich unmaßgeblich davor / daß (remotis hisce externis violentisque causis & læsionibus, ut & præsupposita Inquisiti innocentia) dergleichen gar wohl auch aus andern Ursachen entstehen und herrühren können / zumalen bey diesem individuo oder Verstorbenen wohl zu notiren / daß diese des Inquisiti W. Weib etliche Jahr her (ex relatione V. R. in H.) eine miserable Person gewesen / welche mit der suffocatione uterina, als welche ex diuturna mensium retentione entstanden / beladen gewesen / und also wohl möglich / daß ein Cörper eines solchen subjecti post obitum mit einer solchen sugillation maculiret werden könne.

Denn gleich wie per experientiam bekannt ist / daß die cadavera Apoplexia & Epilepsiâ extinctorum öffters vom Haupt an biß auff die Füsse sugillata erscheinen / also ist gar wol möglich / daß die cadavera per suffocationem uterinam peremta dergleichen sugillationem an sich ohne einige externa violentave causa vel læsione haben können / weil die meisten Symptomata hysterica von vielen Medicis, als von dem Pisone, Highmoro, Sylvio, Willisio, Sydenham & aliis ad Epilepsiam referiret werden / und ist nach meinem Judicio nicht wohl zu läugnen / daß in dem affectu hysterico sowol das Hertz als auch das Gehirn / und die Spiritus animales samt dem genere nervoso, ut & uterus von denen daselbst à mensibus retentis & corruptione sanguinis entstandenen vitiosis vaporibus & flatibus angegriffen werde / und daß dadurch gar leicht sowol gefährliche Ohnmachten / (dum halitus & flatus acidi, acres, viscosi cor petunt, spiritus obruunt, sanguinisque rarefactionem impediunt, eundemque coagulant, quo facto nec effervescentia, nec rarefactio commodè fieri poreſt; Proinde nulla materia communicatur spiritibus animalibus, & pauciſſimi spiritus vitales ad partes admittuntur,)

tuntur,) als auch convulsiones epilepticæ, welche offt den gantzen Leib / offt aber nur einen Theil desselben (e. g. das Haupt / die Augen / Hände / Füsse ꝛc.) corripiren / erreget und causiret werden können / zumalen in hoc subjecto, da nemlich die diuturna mensium suppressio, quæ à primo partu usque ad obitum hujus mulieris duravit, uterumq; putridum reddidit, eine gravissimam uteri suffocationem, quâ etiam demortua aliquot ante obitum diebus laboravit, erwecken können / wozu denn auch noch dieses kommt / daß besagtes malum die vehementiores animi affectus, utpote timor, ira, terror &c. welche der Verstorbenen in ihrem bißhero ziemlich übel geführten Ehestande nicht seltzam gewesen / sehr vermehren / und als durch die würcklich empfangene Schläge Hand angeleget worden / excitiren können / zumalen auch noch über dieses wol möglich / daß weil die dritte vertebra cervicis disrumpiret / und von denen andern dislociret und separiret worden / das principium nervorum, nemlich die spinalis medulla comprimiret / und der influxus spirituum animalium, welche ohne dem von denen spiritibus vitalibus nicht gnugsam secundiret worden / ob compressionem dislocatæ vertebræ per nervos verhindert / und also wol gar eine Apoplexia causiret werden können / welches (salvâ tamen rectius sentientium autoritate) ich hiermit attestiren / und auff Begehren ad Acta geben wollen. Signatum S. den 21. Augusti 1690.

B. S. Medic. L. &c.

RESPONSUM.

P. P.

Als Er uns die Inquisitions-Acta contra N. W. von H. zugeschicket / und über des Medici uñ Chirurgi gegebenen Bericht fol. 11. und angefügter Resolution der auffgegebenen Frage fol. 50. unser Bedencken / ob ꝛc. ꝛc. gebeten. So geben wir nach Collegialischer und reifflicher Erwägung aller darinnen angeführten Umstände zur verlangten Antwort / daß / alldieweil in gemeldetem Bericht unterschiedenes / so zum theil zweiffelhafftig / zum theil insufficient beschrieben / uns vorkommet / ehe und bevor wir genauer davon verständiget seyn / von der lethalität der an dem verstorbenen Cörper befundenen Wunden nichts gewisses determiniren können. Denn 1. scheinet gantz wider die fundamenta Anatomica zu streiten die Punct. 3. gemeldete læsio duræ & piæ matris, da nemlich diese beyden membranen eines Gliedes lang gantz entzwey / so daß durch solchen Ritz das Gehirne heraus gedrungen / befunden worden / und dennoch auch nicht das geringste von geronnenem Geblüt oder anderer materie sich dabey geeignet / da doch in gemel-

deten

deten beyden involucris cerebri unzehlige ramificationes vasorum sanguiferorum befindlich / welche / so sie in einem lebendigen Subjecto gewaltthätiger Weise zerrissen werden/allezeit eine ziemliche Menge Blut effundiren. Ist demnach sehr wahrscheinlich / daß solcher Riß in die Meninges nicht im Leben / sondern vielmehr bey der Section und Eröffnung des Cranii unvorsichtlich dem Verstorbenen zugefüget sey. 2. Was Punct. 4. von dem an der dritten vertebra colli zerbrochenen Halse benennet ist/scheinet sehr obscur, und wird vor allen Dingen nöthig seyn / daß genauer und deutlicher deduciret werde / wie und auff was masse solcher zerbrochen / oder dislociret befunden worden/ daß nicht zum wenigsten durch diese ungemeine Gewalt die vasa sanguinea, so darzwischen / und per processus spinæ hujus laterales gehen / zugleich zerrissen/und dannenhero viel extravasirtes Geblüts / dessen doch nicht gedacht wird / umb diese Gegend / ehe und bevor man spinalem medullam dem Vorgeben nach so eigentlich liegen sehen können / nothwendig observiret worden wäre/massen wir ohne dem hierbey nicht absehen können/ wie per solam vertebræ unius dislocationem medulla spinalis so weit entblösset worden / daß man selbige ohne sonderbare Bemühung/ i. e. bevor man musculos vertebris cervicis instratos nebenst denen integumentis membraneis atque ligamentosis spinæ genau und mit Fleiß separiret und removiret. 3. So finden wir auch in Puncto 5. einen mercklichen Defect, allwo eine quantität von 10.- 12. Unzen sowol geronnenen als annoch lautern Geblütes in cavitate abdominis, circa lienem & uterum, und dennoch dabey keine wirckliche Beschädigung einiges visceris oder vasorum sanguiferorum angemercket worden/welches doch unmöglich ohne vorher gegangene violente ruptur der Blut-Gefässe hat extravasiret werden mögen.

Leipzig den 6. Sept. 1690.

CASUS VII.

Inspectio insufficiens vulneris capitis.

(Conf. Casus præcedens.)

Verlangte Deduction-Schrifft.

DEmnach an uns Endes Benannte begehret worden / unsern wegen der an N. N. Weibes beschehenen Besichtigung ad Acta gegebenen Bericht klä-

rer und ausführlicher einzurichten / als wird hierinit berichtet / daß die in dem 3. Punct unsers vorigen Berichts angeführte und befundene læsio piæ ac duræ matris sich reverâ, wie sie von uns beschrieben/erwiesen/und daß gedachte membranæ umb die von uns in unserm vorigen Bericht fol. 11, angezeigte Gegend entzwey gewesen / und das Gehirn etwas heraus gedrungen/ sonst aber gar nichts von geronnenem Geblüt oder einiger andern materia in cerebro ejusque partibus erschienen; und obwol ziemlich wahrscheinlich scheinen möchte/ daß in Ermangelung des cruoris & sanguinis extravasati in cerebro solche læsio dieser membranarum durch die Section und Eröffnung des Cranii der Verstorbenen könte zugefüget seyn/ so erhellet doch das Gegentheil aus folgenden rationibus : Daß (1) mit der Section und Durchsägung des Cranii gantz behutsam umbgegangen / und sehr offte mit dem stylo, ob die Säge bald durch das Cranium gegangen / exploriret / auch die operation selbst durch solche Personen administriret worden / welche bey dergleichen Sectionibus mehr gewesen/ und Hand angeleget/ allermassen diese jetzige Sectio Cranii die 5te ist / welche ich / der Medicus, in meiner 20. jährigen Praxi per Chirurgos administriren lassen / daß also sothane læsio me inscio nicht geschehen können/indem ich nicht allein gantz genau Achtung auff den Chirurgum und dessen ἐχχείρεσιν gegeben / sondern es würde auch alsobald nach solcher læsion, wenn selbige durch die Section causiret worden wäre / das Gehirn durch des Cranii gemachten rimam durchgedrungen seyn/welches man aber gantz nicht observiret. (2) Kömt auch noch dieses hinzu / daß / wofern gedachte membranæ wären bey der Section und Eröffnung des Cranii zerschnitten und lædiret worden / alsdenn diese membranæ per transversum oder in der Quere læsæ erschienen wären / da aber im Gegentheil die læsio mehr erwehnter membranarum per longitudinem und in der Länge zerrissen sich erzeiget ; Wie denn auch (3) die von uns angemerckte læsio piæ ac duræ matris guten Fingers breit über der von dem Chirurgo gemachten Section und dem durchgesägten Ritz des Cranii zu sehen gewesen/ daß also diese læsio unmöglich à sectione & manu Chirurgi herrühren können. Warumb aber kein geronnenes Geblüt noch andere materia in cerebro ejusque partibus (als welche allerseits fleissig angesehen worden) sich gefunden/davon suspendiren wir billig unser judicium, als die wir nicht wissen/wie es mit solcher læsion zugangen seyn möge.

Was die in dem 4. Punct unsers vorigen Berichts enthaltene und breviter beschriebene læsion der dritten vertebræ cervicis betrifft / so ist in Erforschung derselben folgender modus observiret worden / daß man erstlich cutem adhibite reparet/ nachmals die etwas blau erschienenen musculos splenios, und denn die darunter liegenden musculos spinatos, so auch angelauffen waren / abgelöset / und nach derer remotion die reliquas vertebrarum partes untersuchet / und allda weder die daselbst befindlichen vasa lædiret / noch einen einzigen Tropffen daher entstandenen sanguinis extravasati, welches man freylich gar eben hätte observiren können / angetroffen / da man denn (his videlicet præmitteudis præmissis & partibus superioribus

rioribus ſeparandis ſeparatis) ohne fernere ſonderbare Bemühung die entblöſete ſpinalem medullam, welche ohne einige læſion ſich als ein rechter funis argenteus gantz weiß und unzertheilet erzeiget / hat ſehen können: Denn weil gedachte tertia vertebra cervicis nur allein an dero Untertheile/allwo ſie mit der 4. vertebra à parte interiori per σύνφυσιν, à parte autem poſteriori per γίγγλυμον hätte connectiret ſeyn ſollen/ disrumpiret/und von der folgenden vertebra ſepariret/und alſo dislociret/auch etwas eingebogen ſich erzeigete/ſo kunte man durch ſothanen Riß und augenſcheinliche Klaffung (als durch welche man den ſtylum exploratorium gar wohl durchſtecken/und gantz eigentlich / daß die allda vor Augen liegende ſpinalis medulla gantz und unzerſtücket war/demonſtriren konte) die mehr gedachte ſpinalem medullam, zumalen wann man das Haupt etwas unter ſich beugete/und alſo locum luxationis ſeu dislocationis dadurch erweiterte/und die vertebram heraus beugete/ ohne ſonderbare Bemühung erblicken und betrachten/wie denn auch ſolche denen allerſeits adſtantibus zur Gnüge gezeiget und expliciret worden; und ob man wol ferner auch die lædirte vertebram ſelbſt gantz genau angeſehen/ ob irgend dieſelbe an ſich ſelbſt und ihrer ſubſtantia oſſea lædiret oder zerbrochen wäre/ſo hat man doch weder an derſelben / noch an ihrem proceſſu poſteriori (als welcher in hoc ſubjecto nicht bifidus war) einige læſion verſpüret/ auch dieſer Urſache wegen hiervon in unſerm vorigen Berichte nichts angeführet.

Belangend nun die Puncto 5. in unſerm Bericht angeführte und ohngefähr auff 10. biß 12. Untzen ſich erſtreckende quantitatem ſanguinis extravaſati in abdomine circa lienem & uterum reperti, ſo bleibet es damit bey unſerm vorigen Bericht/und conteſtiren hiemit nochmals ſanctiſſimè, daß alle in ſelbigem benamte partes & viſcera, ingleichem die vaſa ſanguifera majora, in ſpecie der truncus venæ cavæ, venæ portæ, atque arteriæ magnæ, ingleichem die circa hepar & lienem befindliche unterſchiedliche rami majores der jetzt benamten vaſorum allerſeits unbeſchädigt geweſen / allermaſſen ſich auch ſonſt eine weit gröſſere quantität von Geblüte würde gezeiget haben; Ob aber von denen venis vel arteriis, quæ inter tunicas uteri ſe invicem comitantur, oder von einigen kleinern venarum, arteriarumve ramulis læſis ſolches Geblüt herkommen / darnach haben wir theils ob putredinem uteri ſatis manifeſtam nicht ſehen können/theils aber/ (weil aus der ruptur ſolcher kleiner vaſorum keine lethalität zu ſchlieſſen) ferner nicht nachforſchen mögen.

Daß nun dieſes alles in rei veritate ſich alſo befinde / uns auch ein mehrers nicht wiſſend / ſolches haben wir nicht allein bey denen Pflichten / mit welchen wir gnädigſter Herrſchafft verbunden ſeyn / in dieſem nochmaligen Bericht atteſtiren/ und ſelbigen durch unſere eigenhändige ſubſcription und Vordruckung unſers gewöhnlichen Petſchaffts roboriren wollen / ſondern können auch jedweden Punct/ im Fall erheiſchender Nothdurfft / durch ein cörperliches Jurament erhärten und bekräfftigen. Sign. S. den 12. Sept. 1690.

B. S. L.
M. M. Chirurgus.

Inseratur.

DEmnach bey Abgebung des heut erstatteten und ausführlichen Berichts wegen der an N. W. Weibes beschehenen section mir Endesbenannten noch ein und andere circumstantia, welche zu Erklährung unserer opinion und guter Nachricht dienen mögte/ beygefallen / als habe ich solche annoch kürtzlich anführen/ und folgender massen notiren wollen; Nemlich/ daß ich nicht allein verhoffe/ es werde meine dexterität und peritia in directione hujus Sectionis (als welche unter 13. Sectionibus corporum violenta morte extinctorum die 5te ist/ welche ich nur in cranio administriret und administriren lassen) in keinen nachtheiligen Zweiffel gezogen werden/ sondern es werde auch in reiffliche deliberation und Uberlegung gebracht werden: 1. Ob nicht möglich/ daß die in dem dritten Punct unsers ersten Berichts angeführte læsio piæ ac duræ matris sine extravasatione cruoris in cerebro daher entstehen können / daß die Verstorbene bey empfangenen Schlägen (welche/ daß sie inquisitus sowohl mit der Hand/ als auch mit einem Kruge/ der nicht beschlagen/ verrichtet/ theils aus seiner Bekänntniß/ theils wegen der vor dem Bette der Verstorbenen gefunden Schärben des gedachten Kruges/ in welchen ohngefehr 4. ℔ oder 2. Kannen gangen/ ohne Zweiffel erhellen wird) in eine Syncopen gerathen können/ dadurch sanguis coaguliret & ad effluendum ineptus gemacht worden? massen in venæ sectionibus, wenn sich dabey Ohnmachten ereignen / öffters zu geschehen pfleget / daß kein Tropffen Bluts aus der eröffneten Ader zu bringen; So hätte auch das Schrecken und die vorher geträuete und damahls gemuthmassete Furcht des Todes/ (als welche allein sufficient eine hefftige syncopen zuerwecken) benebenst der öffters suffocatione uterina, cui mortua sæpe & in ipsa etiam mortis suæ die ac nocte obnoxia fuit, viel contribuiren können.

2. Bin ich auch auff diese Gedancken gerathen / ob nicht gar ein hefftiger spasmus (welcher theils ab acceptis verberibus, theils à flatibus acrioribus & acidioribus à diuturna mensium retentione uterique putredine manifesta generatis hätte können erwecket werden) die lædirte tertiam vertebram cervicis durch eine starcke Umdrehung des Halses à loco suo statuque naturali absque læsione manifesta vasorum adjacentium, als welche so leicht nicht zerspringen/ removiren/ und durch die compression der spinalis medullæ die Verstorbene des Lebens berauben können.

3. Bin ich dubius, ob die in adomine circa lienem & uterum observirte quantitas sanguinis extravasati vorher/ & quidem ante obitum in corpore (corruptâ videlicet per putredinem uteri substantiâ, arrosisve vel erosis venularum arteriarúmve minorum ramusculis) existiren können/ in dem gedachtes extravasirtes Geblüt theils geronnen/ theils lauter/ beydes aber schwartz und heßlich gewesen/ auch der meiste Theil desselben circa uterum observiret worden/ allermassen

ſen derjenige pars cruoris der circa regionem lienis gelegen / nicht über 2. oder 3. Unzen zu äſtimiren geweſen? Oder obgedachtes Geblüt à cauſa vel ruptura violenta (wiewohl ob adductas circumſtantias illæſasque inteſtinorum vaſorumque majorum partes dieſes ſehr zweiffelhafftig) zu deriviren? Bitte um freundl. information, omnesque has conjecturas accuratiori Nobiliſſimæ Facultatis Medicæ Cenſuræ ac judicio ſubmitto, dum certi aliquid ob defectum plenariæ cognitionis, quomodo videlicet & à qua cauſa externa læſiones in mortua contigerint? aſſerere nequeo. Sign. S. den 12ten Sept. 1690.

B. S. Lic.

❁ ❁ ❁

Alldieweil ich Endesbenannter aus den hieſigen Gerichten auch bey N. W. Weibes Section geweſen / und mit angeſehen / daß alles / was der Herr Medicus und Chirurgus in ihren beyden Berichten angeführet / ſich in der Warheit alſo befunden / auch mir aller Inhalt der beyden Berichte ſattſam iſt erkläret worden / als habe ich ſolches mit dieſem Schein atteſtiren wollen / als der ich allezeit alle Puncta der obgedachten beyden Berichte auff den Nothfall eydlich beſchweren kan. S. den 12ten Sept. 1690.

W. A. M. Chirurgus.

RESPONSUM.

P. P.

Als uns derſelbe auffs neue die Inquiſition-Acta contra N. W. von H. zugeſchicket / und über die Actorum fol. 63. befindliche Erläuterung der in des Medici und Chirurgi ertheiltem Berichte deſiderirten Puncten / und zugleich nochmahls wegen der lethalität / darinnen beſchriebenen Verletzungen unſer Collegialiſches Gutachten gebeten / geben wir nach reifflicher Erwegung aller daſelbſt angeführten Umſtände und rationum zur verlangten Antwort / daß / ungeachtet quoad 1. wir an des Medici und Chirurgi bey der Section adhibirten Vorſichtigkeit nicht zweiffelen / auch die læſio Meningum nicht per tranſverſum, ſed ſecundum longitudinem, und gar nicht an dem Orte / wo durch die Säge gemeldeten membranis einiger Schade hätte können zugefüget werden / ſondern eines guten Fingers breit über der gemachten ſeparatione cranii zu ſehen geweſen / dennoch aus vormahls angeführten Urſachen annoch jetzo davor halten / daß ſolche Verletzung erſt nach dem Tode ſey gemacht worden / in dem bekandt / daß die dura meninx ordinariè nicht allein in denen futuris, ſondern auch öffters hin und wieder an dem cranio

fest anwachse / daß unmöglich / es verfahre auch der Anatomicus so behutsam in der remotion der Calvariæ, als er immer wolle / solche ohne Verletzung dennoch nicht zu separiren. Was aber 2. die læsionem der dritten vertebræ cervicis betrifft / (ob zwar solche sonsten absolute lethal sind / juxta Avicennam, vertebræ colli luxatæ mortem inferunt, ob nervos respirationi aut pulsui cordis inservientes coarctatos aut quocunque modo læsos &c. unde spasmi enormiores contingant &c.) so finden wir doch anjetzo fast mehr difficultäten in der Erklärung / als zuvor / alldieweilen darinnen gedacht wird / wie alsobald nach der remotion der musculorum annexorum die separatio tertiæ vertebræ à quarta, und in derselben die entblöste spinalis medulla, als ein rechter funis argenteus gantz weiß sich erzeiget / und dennoch nicht die geringste Verletzung daran / auch nicht ein eintziger Tropffen sangvinis extravasati wäre observiret worden / da doch gemeldete medulla in einer dreyfachen membrana, unter welchen insonderheit die äusserlichen nicht weiß / sondern röthlich / und gleich denen meningibus cerebri ziemliche arterien und sinus venosos in sich haben / jederzeit eingewickelt befunden wird. Wäre demnach höchst-nöthig gewesen / daß nicht allein von aussen diese Verletzung besichtiget / sondern auch intra tubum spondiliorum wäre nachgesehen worden / wie es um gemeldete integumenta spinalis medullæ beschaffen gewesen / und ob nicht inwendig in gedachter cavität sich vielleicht etwas ereignet / welches zu determinirung der lethalität hätte dienen mögen. Belangende die Erklärung unsers dritten dubii wegen der grossen Quantität des in abdominis cavo colligirten sangvinis extravasati, dabey dennoch keine Verwundung einiges vasis sangvinei majoris gefunden worden / lassen wir solche vor diesesmahl beyseit gestellet / (zumahl weil nach des Hn. Medici Meinung fol. 65. ex corrupta per putredinem uteri substantia, ac erosis venularum arteriarumque minorum ramusculis einige extravasatio, und nach und nach collectio & congrumatio sangvinis entstehen können /) weil doch die meiste reflexion auff die læsionem vertebræ colli in der Sententz muß gebracht werden / so lange aber solche / wie biß anhero / nicht vollkommen / und wie sichs gebühret / uns beschrieben wird / können wir auch keine categorische Resolution die lethalität solcher Verletzung betreffend / ertheilen. Leipzig den 18. Septembris 1690.

CASUS

CASUS VIII.

Capitis contuſio infanticidii cauſa.

P. P.

SEnatus L. à Scabinis & Facultate Medica Lipſienſi ſupra caſum ſequentem expetit ſententiam.

Caſus, ex Actis Num. 4.

ANNO 1690. den 27. Januarii iſt auff des Löbl. Nieder-Gerichts Requiſition M. J. von B. bürtig / auſſer der Ehe geſtern Morgen um 6. Uhr lebendig zur Welt gebohrnes Kind / welches nach verfloſſenen 7. Stunden verſtorben / beſichtiget / und der Cörper folgender geſtalt befunden worden. Es war der Leib zwar braun anzuſehen / dennoch äuſſerlich weder am Haupt noch ſonſten am Leibe irgend eine Wunde zu verſpühren / wie aber die incifio cutis capitis geſchehen / hat man angemerckt / daß auff der rechten Seite des Haupts das pericranium und perioſtium mit Blut unterlauffen / und iſt in dextro bregmatis oſſe non procul à futura lambdoidea eine contuſio verſpühret worden. Da nun nachgehends das cranium geöffnet wurde / floß eine Quantität ſchwartz Geblüt heraus / und war inter cerebrum & cerebellum eine copia ſangvinis extravaſati befindlich. Woraus denn erhellet / daß dieſes auſſer der Ehe erzeigtes Kind / nicht eines natürlichen / ſondern gewaltſamen Todes verſtorben ſey / welches denen Löbl. Nieder-Gerichten auff Begehren referiren ſollen.

L. c.

J. G. S. D. & Phyſ. &c.
H. C. D. & Phyſ. &c.

Num. 5.

ANNO 1690. den 27. Januarii Nachmittag auff Befehl derer Hn. Gerichts-Præſidenten / ein Kind / welches vorigen Tages geſund gebohren / und darauff unverhofft geſtorben / beſichtiget: Als habe ich äuſſerlich am todten Cörper befunden / daß der Cörper vom Halſe an über den gantzen Leibe / biß unten an die Fußſohlen gantz blau geweſen / das Angeſicht aber natürlich. Wie nun ferner iſt viſitiret / die Schwarte vom Haupte gelöſet / iſt befunden / daß die rechte Seite der Hirnſchale blau geweſen / auch die Fugen verrückt / als eine contuſion, wie nun die Hirnſchale von dem Gehirn iſt abgeſondert / hat man viel geronnen ſchwartz Geblüt auff der rechten Seite des Gehirns gefunden / der Halß / abſonderlich der Schlund iſt geöffnet / aber nichts übernatürliches gefunden / und deſſen allen Umſtänden nach / kan nicht leicht eine natürliche Kranckheit ohne eine Gewaltſamkeit dieſe accidentia verurſachen. Dieſes habe berichten ſollen.

J. P. P. Raths-Balbierer.

Extract aus der Defension-Schrifft No. 9.

Wil nicht folgen / weil das pericranium & perioſtium mit Blut angelauffen / und nach eröffnetem Cranio eine quantität ſchwartzen Geblüts heraus gelauffen / auch inter cerebrum & cerebellum eine copia ſanguinis extravaſati befindlich geweſen / Ergo, iſts gewaltſam umgebracht? Weil aus ſolchen ſignis apoplexia cum epilepſia eben ſo gewiß kan probirt werden. Dienet alſo inſonderheit hieher Obſ. Bonet. Anat. Pract. L. 1. S. 12. c. 29. ex Barth. alleg. quod poſt mortem epileptici nullam aliam Epilepſiæ mortisque cauſam invenire potuerint, niſi quod præter cerebri ventriculos compreſſos in ſupremo cerebro prope cranium ſanguinem concretum detexerint, & L. I. S. 2. c. 14. quod juvenis Lutetiæ apoplexiâ cum periiſſet, illico caput ipſius fuerit apertum, ex quo quamplurimus ſanguis ater atramenti adinſtar effluxit. L. 1. S. 2. c. 20. alium caſum allegat apoplectici, ex cujus capite aperto, remoto cranio plurimum cruoris profluxit, toto cerebro, ventriculis & ſuperficie, à nimio grumoſo ſanguine contaminatis. Hoc tamen certum eſſe, nullam cauſam violentam externam, ſive ictum aut caſum tantæ rupturæ vaſorum ſanguiferorum authorem præceſſiſſe.

RESPONSUM.

P. P.

Als dieſelben uns die Inquiſition-Acta contra M. S. zugeſchicket / und über Actor. No. 10. vorgelegte Fragen unſer Gutachten verlanget / nemlich / 1. Ob die contuſio an des Kindes Haupt alſo beſchaffen ſey / daß der Tod daraus nothwendig erfolgen müſſen. 2. Ob die gedachte Contuſion ſo befunden / daß dieſelbe ohne vorſetzlich verübte Gewalt nicht geſchehen können? 3. Ob es ſeyn könne / daß dem Kinde ſolcher Schade entweder vor der Geburt zufällig / oder in partu und bey der Geburt von der Mutter oder von der Heb-Amme / aus Verſehen zugefügt? So geben wir ihnen nach genauer und ſattſamer Erwegung aller dabey angemerckten Umbſtände zur verlangten Nachricht / daß ad 1. dieſe Contuſio capitis propter ſanguinis extravaſationem und daraus verurſachter compreſſione cerebri allerdings alſo beſchaffen / daß der Tod nothwendig darauff erfolgen müſſen. Und iſt 2. ſehr probabel, daß ſolche durch äuſſerliche Gewalt verurſachet / ungeachtet derjenigen obſervationum, welche in der Defenſion-Schrifft No. 9. aus des Bonetti Anatomia Practica, wie nemlich ex ſola epilepſia ſanguiferorum vaſorum disruptio intra cranium entſtehen könne / dar-

wieder

wieder angeführet worden / sintemahl insolchen nur jederzeit das Blut innwendig unter der Hirn-Schaale / und cerebri interioribus zu sehen gewesen / hier aber laut der Medicorum und Chirurgi Bericht No. 4. und 5. nach der remotione cutis in capite das pericranium mit Blut unterlauffen / und cranium ipsum aussenwendig auff der rechten Seiten gantz blau gesehen / auch non procul à futura lambdoidea eine contusio verspühret / und die Fugen verruckt befunden worden / welches nicht / als durch äusserliche Gewaltthätigkeit hat können verursachet werden. Ob aber diese Verletzung vorsetzlich verübet worden / ist uns unmöglich gewesen zu determiniren. 3. Scheinet nicht vermuthlich / daß solche contusio dem Kinde vor der Geburt zugefüget sey / indem solches lebendig nicht allein zur Welt gekommen / sondern bald darauff gar starck und laut geweinet; auch nicht in und bey der Geburt / alldieweil partus minimè difficilis gewesen / die Weh-Mutter auch ihrer Aussage nach bescheiden mit der puerpera verfahren / und bey des Kindes Bade nicht das geringste von einer læsion an demselben wahrgenommen. Leipz. den 23. Sept. 1690.

CASUS IX.

Lis inter Medicum & Pharmacopœum de anodyno minerali.

(Vid. porrò sequentem Cas. 33.)

P. P.

Demnach sich allhier folgender Casus zugetragen / daß ein Medicus seiner Patientin das bey denen Acten befindliche Recept fürgeschrieben / zu gebrauchen / und unter andern hinein gesetzet anodynum minerale, darunter zu nehmen. Wie nun dasselbe Recept auff die Apothecken kommen und verfertiget / ist vor das verordnete anodynum minerale wider des Medici Wissen und Willen pulvis anodynus genommen worden / welches die Patientin auch also eingenommen / darauff aber in einen tieffen Schlaff kommen / und darinnen geblieben. Weilen nun der Medicus sich entschuldiget / daß er hierinnen unschuldig / und solches auff des Apothekers Verantwortung stünde / der das Recept N. 1. anders gemacht / als es fürgeschrieben / indem er an statt des anodyni miner. pulv. anodynum genommen / hingegen der Apothecker dem Medico die Schuld beymißt / und daß derselbe es versehen / fürgibt / in dem er das ℞. nicht deutlicher geschrieben / daß er recht daraus habe wahr-

be wahrnehmen können/ was er eigentlich gemeynet / wie solches alles aus dem angeführten Protocollo mit mehrern zu ersehen : Und dann bey solcher Beschaffenheit man für nöthig befunden/verständiger und auswärtiger Medicorum judicium hierüber einzuholen/wem unter diesen beyden die Schuld beyzumessen / so ersuchen wir die Herren hiermit freundlich / sie wollen uns über beykommende drey Fragen ihre gründliche Meynung eröffnen / und wir sind denenselben zu freundlichen Diensten geflissen. Gegeben H. den 6. Febr. 1690.

Fürstl. N. N. Cantzler und Räthe.

❁ ❁ ❁

1. Ob der Medicus das Receptnicht deutlich gnug geschrieben / sondern es deutlicher setzen sollen/daß es der Apothecker besser verstehen können/oder aber/ob es also deutlich gnug geschrieben/daß es der Apothecker verstehen können?
2. Ob der Apothecker daran unrecht gethan/daß er das Recept also gemacht / wie er es vermeynet/und den pulverem anodynum, da anod. min. geschrieben gewesen/ genommen?
3. Ob er damit zu entschuldigen / und es nur vor eine geringe culpam zu halten/ daß er für gibt/er habe es aus dem Recept nicht anders verstehen können/ oder ob es ein grosser Fehler sey?

Num. 1.

℞. Pulv. Angl. ʒß.
anod. min. ϑß.
M. & dentur Dos. ij.
s. 1. 2.

Pulvis Anglicus.

℞. Chelar. ℈. Angl. ʒiijß.
lap. ℈ ʒj. ʒij.
C.C. Phil. præp. ʒj.
Conch. præp. ʒj.
℈. diaph.
Unic. foss. an. ʒß.
M.F. Pulv. subtil.

Pulv. anod. in locum anod. min. substitutus.

℞. Extr. opii ʒj.
Sangv. Dracon.
Corall. præp. rubr. an ʒiß.
Cinab. nativ. ʒiij.
M.F. Pulv.
Anodyn. Min.

Extat. ap. Schrœderum Pharm. Med. Chym. L. 3. c. 23. & omnibus Med. & Pharm. notum. it. Pharm. Aug. Regia p. 406.

RESPONSUM.

P. P.

Als dieselben in Sachen/ D. J. G. A. Physicum zu H. und T. J. Hochfürstl. N. N. Hoff-Apothecker betreffend / uns befraget/Ob 1. 2. 3. &c. So geben wir nach reifflicher Uberlegung aller hierbey unterlauffenden Umstände zur Antwort / daß was die

1. Frage

1. Frage belanget / der Medicus allerdings nicht deutlich gnug das Recept geschrieben / indem er seinem Vorgeben nach ℞ præp. oder den insgemein so genannten lap. prunellæ unter dem Namen anodyni mineralis verschrieben / denn ob schon Schrœderus in Pharm. Med. und auch andere Chymici diesen Namen je zuweilen brauchen / so wird man doch nicht leichte in einem Catalogo oder Inventario Pharmaceutico (darnach doch die Apothecker sich richten müssen) solchen Titul finden / hätte auch ohne Zweiffel der Apothecker dieses Medicament besser verstehen können / wo es der Medicus unter seinem gewöhnlichen Nahmen / darunter solches in seinen andern Recepten zu lesen / wie aus Num. 35. 36. 37. & 38. erscheinet / auch dieses mahl præscribiret.

2. Es hat aber der Apothecker hieran unrecht gethan / daß er pulv. anodyn vor das verschriebene Anodyn. min. genommen / ehe und bevor er den Medicum darum befragen lassen / indem keinem Apothecker zukommt / ohne Vorbewust des Medici, so das Recept verschrieben / nach eignem Gutdüncken quid pro quo zu substituiren / zumahl bey dergleichen opiatis, welche in so starcker dosi nicht ohne Gefahr gegeben werden. Dennoch kan ihme auch einiger massen hierinnen zu statten kommen / daß er dergleichen Dosin anderweit mit eben so viel Pulv. Anglico vermischet / verschrieben gesehen / wie N. 34. das 1. Recept ausweiset.

3. Ist also der Apothecker zwar nicht gäntzlich zu entschuldigen / indem er das Unglück leicht verhüten können / wann er zu mehrern Sicherheit den Medicum hätte befragen lassen / was er unter dem Anodyno min. wolte verstanden haben; weil er aber præsumiret / es verschreibe der Medicus das jenige Anod so in der Apothecken eingeführet / kan dieser error auch ihme vor eine so gar grosse culpam nicht zugerechnet werden. Leipzig den 6. Octobr. 1690.

CASUS X.

Lue Gallica infectum concernens.

P. P.

Gleichwie es mir leid / daß Beylage weitläufftiger / als es solchem ansehnlichen Collegio anstehen möchte / einschicken muß: also bitte unterdienstlich / diß-

falls keine offension zu haben / zumahl ich es auch innerhalb 24. Jahren allhier in meiner wenigen Praxi niemahls benöthiget gewesen. Ergehet demnach an meine Hochgeehrte Herren mein unterdienstliches Bitten / diesen meinen Casum in hochgeneigte Collegialische consideration zu ziehen / und über nachfolgende Fragen zu meiner Nothdurfft eine schrifftliche Antwort mir zu ertheilen? 1. Ob N.N. nicht warhafftig Lue Gallica invererata laboriret habe? 2. Ob meine Salivation-Cur allhier statt gehabt / auch gebührend verrichtet / und die andern angeführte Medicamenta bequem gewesen? 3. Ob die erfolgte Hertzens-Angst / palpitatio cordis, das sogenannte Prasseln im Kopffe / sputum cruentum und der Anfang zur Melancholia Hypochondriaca, wie ich vermeine / ex suppressis hæmorrhoidibus herrühren? 4. Ob ♀ vivus in ungvent. appliciret / wie jemand vorgibt / ein coagulum in sanguine habe machen können? Dieses letztere / Höchstgeehrteste Herren / kan schwerlich glauben / weil in ♀o particulæ summè mobiles und dahero vis summè Elastica, à quo ♀io serum lentore suo successivè excusso ob subtilissimas & evaporabiles atomos funditur, fusum vero torulis suis consistere nequit, hinc valde alteratur & alteratione sua absque evocatione salutares præstat operas. Wer die Hochgeneigte Willfahrung statte die schuldige Gebühr alsobald danckbarlich ab / und verharre ꝛc. N. den 15. Octobr. 1690.

M. J. D. &c.

NAchdem ich den 6. April 1690. zu N.N. erfordert / klagte derselbe über palpitationem cordis, dolorem hypochondr. sinistri, und daß es ihm öffters durch den Oesophagum hinauffwerts gleichsam fermentirte / item ein Wehethun auff dem Sterno gegen die lincke Seite / dahin er sich einmahl gestossen haben will / absonderlich über unerträgliche Haupt-Schmertzen gegen die Nacht / wie auch difficultatem loquendi (ohne einen äusserlichen Zufall an der Zunge) also daß er zu Zeiten seine Rede interrupt vorbringen müste / doch nach weniger Zeit sich recolligiren könnte / wie dann auch in meiner Gegenwart geschahe. Hier beneben gedachte N.N. daß die Hæmorrhoides sich anhero hätten sehen lassen / aber nicht continuiret. Als ich nun noch selbigen Abend bey ihm etwas von der Ess. castor. volat. und einem pulv. absorb. adhibirte / ersahe an dem folgenden Morgen an N.N. Halse besondere rothe / schuppichte und schrundigte Flecken / Platz-weise / und als ich in Beyseyn eines Chirurgi weiter nachfragte / befunde und sahe ich am femore dextro dergleichen / item an der Stirn tumorem gummatosum oder toph um, einer Haselnuß groß / und zwey grosse verrucas s. v. in ano, und sagte N.N. daß er ohngefehr vor 3. Jahren per intervalla Gonorrhœam mit Schneiden in der Röhre / einem bösen Hals und Leffzen / auch einen grossen Schaden an membro virili gehabt / mit dessen Heilung er gar lange zubringen müssen. Nach wenig Tagen entdeckte ich der Person schrifftlich / daß sie warhafftig Lue Gallica sat inveterata laborirte. Darauff wurde ich weiter consuliret / und entdeckte mir N.N. daß er allbereit vor 3. Jahren in eines Medici Cur zu W. etliche Monate gewesen / welcher ihm nach dem Schwitzen täglich Pil-

len

len (ich muthmasse ex ☿ dulc.) gegeben / welche aber keine rechte Salivation gemacht / sondern sehr starck purgiret hätten / daß ers fast nicht mehr ausstehen können / darneben sich die Hæmorrhoides in grosser copia eingefunden. Weil nun meine wenige Cur inständig begehret wurde / so stellete ich N. N. einem Manne von 26. Jahren / der sich etliche Monate vorher verheurathet / kein kräfftiger Mittel bey diesem gradu morbi für / als eine behutsame salivation, welche sehr viel in- und ausserhalb Teutschlandes gut gethan / auch von mir / sonder eiteln Ruhm / durch GOttes Güte / glücklich practiciret worden. N. N accepirte solches / dabey ich erinnerte / daß Venus müste dabey unterlassen werden / welches sonst groß Unheil auch bey der Liebsten stifften dürffte / so vor genehm gehalten wurde. Hierauff wurde diese Salivation den 9. Maji jüngsthin angestellet / nachdem ich wiederholete / daß das malum inveteratum aus folgenden Ursachen sey : 1. Weil es allbereit 3. Jahr gewähret. 2. Die Cur allbereit einmal versuchet. 3. Propter Gonorrhœam per intervalla mit schneiden. 4. Propter tophum in fronte. 5. Und verrucas s. v. in ano.

I. N. N. wurde mit einem Nodulo ex rhabarb. fol. Senn. polypod. guajac. sarsaparill. sassafr. saponar. &c. c. R. ☿i purgiret. II. Nahme ich saubern ☿ii ℈j. ex cinnabar. artificiali ausgezogen / vermischete solchen mit Balsam. Peruvian. alb. c. ♃is destillatis &c. damit die untersten Theile der Schenckel / und weil sich Salivatio verzögerte / auch die Hände per vices geschmieret wurden / darauff eine mässige Salivation, ohne Erbrechen / vacillatione dentium und alvi fluxu successivè erfolget. III. Darneben brauchte Patient innerlich Essent. bals. Peruvian. und andere nervina. IV. Der Rückgrad wurde fleissigst mit balsam. nervinis auch Spirituosis nervin. geschmieret. V. Weil es auch unmöglich / daß fauces & lingua bey dieser Cur nicht leiden solten / so hielte Patient Gold im Munde / wurde auch darneben mit Emulsionen / mucilaginibus, und bequemen Decoctis daselbst frühe und spathe so tractiret / daß kein Unheil erfolgte. VI. Darneben geschahe es (die Ursache will ich andern zuerforschen überlassen) daß die Liebste auch ein wenig / doch etliche Tage nach einander zu saliviren anfieng / dann sie war Tag und Nacht umb ihn. VII. Nach verflossener drey wöchentlicher Salivation laxirte ich N. N. mit Essent. rhabarb. er brauchte pediluvia ex herb. nervin. pulv. bezoard. c. scobe ☉ und schwitzte auch noch 12. Tage mit dem Decocto lignor. bezoardico, darauff reisete er wieder nach Hause / in Hoffnung / es werde nunmehro durch dieses heroische Mittel Lues extirpirt seyn / wiewohl ich ohne Ruhm observiret / daß propter ætatem & virulentiam summam veneni Gallici die Salivation noch einmal müsse wiederholet werden.

Wenige Zeit nach diesem klaget N. N. über Hertzens-Angst / dolores hypochondr. sinistri, Magen-Drücken / Knacken und Prasseln im Haupt (er sagt / es wäre / als wann eine Rübe darinnen zerbrochen würde) und daß die Hæmorrhoides sich per vices wieder sehen liessen / aber niemahls continuiren wolten. Ich verordnete ihm Tinct. Zvvölfferi Ess. ♃. fol. ☿i Tinct. Tun. pulv. Cachect. & absorbent. mit

untermischten confortantib. als Essent. ambr. lign. aloes balſ. Peruvian. &c. &c. Die Hæmorrhoides zeigten ſich auffs neue wieder / aber continuirten nicht / ſondern es kam zu Zeiten ſputum paulo cruentum ohne Huſten und kurtzen Athem / nach meiner Muthmaſſung ex regurgitatione ſanguinis fœculenti. Ohngefehr vor 3. Wochen wieſen ſich die Hæmorrhoides wieder / aber auch ohne Folge / dabey N. N. die Traurigkeit und Einſamkeit ein wenig ergeben / biß dato aber iſſet / trincket / ſchläfft / auch wohl ausfährt / aber bald da bald dort eines Medici Bedencken ſuchet / unter welchen vielleicht ein paſſionirter gegen mich könnte gefunden werden. N. den 15. Octobr. 1690.

M. J. Med. D.

RESPONSUM FAC.

P. P.

ALs Er / über nachfolgende Fragen: Ob 1. 2. 3. 4. ꝛc. ꝛc. von uns belehrt zu ſeyn verlanget / geben wir nach Collegialiſcher deliberation und genauer Uberlegung aller dabey angeführten Umſtände demſelben zur verlangten Nachricht. Daß 1. alldieweil N. N. ſchon allbereit vor 3. Jahren per intervalla gonorrhœa virulenta laboriret / dabey einen böſen Hals und Leffzen / auch einen groſſen Schaden am membro virili, mit deſſen Heilung er gar lange zubringen müſſen / gehabt / auch nach dem ſich derſelbe den 6. Aprilis dieſes 1690. Jahres in ſeine Cur begeben / nach gebrauchter Ess. Caſtor. volat. und pulveris abſorbentis, ſo wohl am Halſe als in femore dextro rothe / ſchuppichte und ſchrundlichte Flecken plätzweiſe ſich ereignet / über dieſes auch an der Stirne ein tumor gummatoſus oder tophus, ingleichen 2. groſſe verrucæ in ano zu ſehen geweſen / und endlich der Patient über unerträgliche Haupt-Schmertzen gegen die Nacht laut ſeiner relation geklaget / ſo halten wir davor / daß aus ſolchen Symptomatibus collectivè ſumtis gar probabel geſchloſſen werden möge / N. N. habe warhafftig Lue Gallica inveterata laboriret. Und dieſem nach kan 2. nichts wegen der Salivation-Cur / ſo er gar behutſam und vorſichtig adhibiret / viel weniger wegen der andern Medicamenten mit Recht deſideriret werden / weil ſolche Cur nicht allein der ration gemäß / ſondern auch durch unzehliche Experienz bewähret iſt. Belangende die 3. Frage iſt der Warheit gantz conform, daß die dariñen angegebene Symptomata urſprünglich aus der

cacochy-

cacochymia und reſidua ſanguinis acrimonia herkommen / und werden ſolche durch hæmorrhoidum fluxum, welcher anjetzo ſich bey dem Patienten verſtopffet / ſo daß keine nöthige evacuation geſchehen kan / zweiffels ohne mercklich vermehret. Ad 4. ſtreitet wider die activität und ungemeine mobilität des Mercurii vivi, daß er ein Coagulum propriedictum in ſanguine machen könne / vielmehr iſt durch tägliche Erfahrung bekannt / daß bey deſſen Gebrauch die viſciditates humorum incidiret, und in ein colliquamentum magis fluidum reſolviret werden. Leipzig den 21. Octobr. 1690.

Decanus, Senior &c.

CASUS XI.

Indicia de puerperio.

P. P.

Deſſelben erſuche dienſtlich beykommende wider E. J. in puncto infanticidii ergangene inquiſition-Acta mit Fleiß zu durchleſen / und ihr Judicium mir darüber zu eröffnen. 1. Ob. 2. Ob ꝛc. ꝛc. S. R. den 1. Octobr. 1690.

J. J. R.

RESPONSUM FACULT.

Als derſelbe in einem Schreiben / vom 16. Octobr. lauffendes Jahres / mit Zuſchickung einiger in puncto Infanticidii wider Eliſabeth J. ergangenen Acten / unſer in der Medicin gegründetes Judicium hierüber verlanget: Ob aus dem / was die Wehmutter fol. 33. und fol. 85. von der Inquiſitin und dero Beſchaffenheit berichtet / entweder probabiliter oder apodicticè zu ſchlieſſen / daß ſie ein Kind gebohren / und getragen habe oder nicht? Und wann das nicht. 2. Ob durch eine anderweite Beſichtigung es möglich ſey / annoch zu erfahren / ob die Inquiſitin gebohren habe oder nicht / und worauff ſolchen falls die Viſitatrices ihr Abſehen eigentlich zu richten hätten / damit man der Sache gewiß werde? So geben wir ihm nach Collegialiſcher und gnugſamer Uberlegung aller hierbey unterlauffenden Umſtände / vornemlich desjenigen / was die Wehmutter fol. 33. und 85. berichtet und außſaget / zu nachrichtlicher Antwort / daß gedachter Wehmutter Außſage in

denen Præceptis Artis keinesweges gegründet/ dannenhero aus der von ihnen angegebenen und sogenandten herunter gesunckenen Tracht und Eröffnung der Mutter / weder apodicticè noch probabiliter geschlossen werden könne/ vielweniger wird nunmehro/ und da so viel Monat nach der angegebenen Geburt verstrichen. Durch eine anderweite Besichtigung dißfalls etwas gewisses zu erforschen und zu erfahren seyn. Leipzig den 21. Octobr. 1690.

Decanus, Senior. &c.

CASUS XII.

Quæstio de sostri æquitate.

PRo cura 75. septimanarum num 200. fl. vel 175. imperiales sostri loco exacti inique postulentur, quærit D. Z.

RESPONSUM.

P. P.

Als uns derselbe in einem Schreiben zu erkennen gegeben/ wie er Sempronium einen Kauffmann/ und ledigen/ doch alten 63. jährigen Menschen/ so Hydrope laboriret vom 11. Martii 1689. biß 20. Augusti 1690. da er verstorben / und also zusammen 75. Wochen lang in seiner Cur gehabt / ihme mit treuem Rath beygestanden/ fleißig besucket / und bey seinen offnen rinnenden Schencken und Schäden viel übeln Geruch und Unlust empfinden/ auch öffters die gröste Sorge wegen des Brands tragen müssen / alles nach mehrerm Inhalt dessen Berichts: Und dannenhero über folgende Fragen unsern Außspruch verlanget: Wie hoch nunmehro solche Erkäntlichkeit bey diesen Umständen zu schätzen/ und wie viel mit Fug ausser denen Artzneyen als ein wohlverdientes Sostrum zu fordern seyn möchte? So haben wir diesen Casum mit denen angeführten Umständen Collegialiter wohl überleget/ und halten dafür/ daß derselbe bey dieser langen Cur vor seine vielfältige Mühe und angewendten Fleiß / (ausser denen Artzneyen) gar wohl von dessen Erben zweyhundert Gülden/ oder 175. Rthlr. fordern könne. Leipzig den 26. Octobr. 1690.

Decanus, Senior.

CA-

CASUS XIII.

Consilium pro cachexia scorbutica.

P. P.

SEmpronius von 42. Jahren und unverheyrathet / hat in der Jugend bey frölicher sanguinischer constitution völliger Gesundheit / nach allen Umständen / sich zu erfreuen gehabt. Biß er für ungefehr 12. Jahren in ein quartan Fieber verfallen / welches bald einfach / bald gedoppelt sich hervor gethan / insonderheit aber jeden paroxysmum durch eine sonderliche Schwerigkeit des Hauptes und vielen phantasien 12. Stunden vorhero angekündiget hat. Hiermit ist er 2. Jahre lang geplaget worden / und nachdem es nachgelassen / hat er einen schwachen Magen behalten / auch öffters viele Leibs- oder Darm-Schmertzen ein gantzes Jahr herdurch erdulten müssen / worauff er allgemählich mehrere Mattigkeit des Leibes / Trägheit der Glieder und Schwachheit des Hauptes empfunden / daß er auch dem sonst gewöhnlichen Lesen und Studiren abbrechen müssen. Worauff ferner gefolget ein kurtzer schwerer Athem / öffters grosse Rück-Schmertzen / doch ohne merckliche Stein-Beschwerden / daß er ihrentwegen keine sonderliche Bewegung thun / dessentwegen aber sich nicht ohne Beschwerden beugen können : wobey es noch nicht geblieben / sondern es hat den Hn. Patienten eine Schläffrigkeit mit vieler phantasie eingenommen / worauff alle Morgen / nachdem er erwachet / ein starcker Schweiß ausgebrochen / welcher auch bey Verlassung der warmen Stuben in der Kälte nicht nachgelassen / sondern bey geringer Bewegung des Leibes starck zu treiben wieder angefangen / hierbey hat allmählich der gantze Leib mehr zugenommen / die Beine seynd öffters mit juckenden Flecken ausgeschlagen / auch öffters sehr geschwollen / welches sich denn bißweilen wieder verzogen / das Gesichte / der Leib / mit Gliedern und Fingern / seynd öffters zu sehen gewesen / als wären selbige auffgeblasen / welches doch von selbst wieder verschwunden / ohne daß für ungefehr 5. Jahren das Häutgen des Gesichtes / von dünnen Wässerigkeiten durchgebrochen / woraus denn eine scharffe Feuchtigkeit in unglaublicher Menge heraus geflossen / welches etliche Wochen gewähret / zuletzt wieder getrocknet. In diesem Zustande hat der Hr. Patient etliche Jahre zugebracht / biß für ungefehr inner Jahres-Zeit er in eine mehrere Schlafffsucht verfallen / und zuweilen so krafftloß in Armen und Händen worden / daß er nichts feste greiffen noch halten können / wobey der Leib und Beine schienen zu schwellen ; die Schlafffsucht mit vieler Phantasie hält starck an / die Othem-Holung im Schlaff gehet so schwer / daß man sich Aengsten und eine gäntzliche Erstickung befürchten möchte.

RE-

RESPONSUM.

An Hn. L. M. Handelsmann in H.

AUs der uns zugeschickten Relation ist so viel zu ersehen/daß des Hn. Patienten affectus primarius Cachexia scorbutica sey/worzu das vor 12. Jahren zugestossene und zwey Jahr anhaltende quartan Fieber die meiste Gelegenheit gegeben / auch zugleich Cerebrum & genus nervosum ziemlich incommodiret hat. Dannenhero endlich bey Endigung gedachten Fiebers / ab hujus reliquiis & discrasia viscerum primæ digestionis introducta, der schwache Magen mit denen Leibs- oder Darm-Schmertzen geblieben und erfolget/ auch ex nervosi generis imbecillitate increscente lassitudo membrorum und Schwachheit des Hauptes angehalten und zugenommen/ absonderlich aber scorbutus durch die grossen Rücken-Schmertzen/ Flecken an Schien-Beinen / wie auch difficultatem spirandi, Geschwulst im Gesicht/Händ und Füssen / sich mehr und mehr herfür gethan / ist aber vornemlich aus dem überhand nehmenden kurtzen Athem und Schlaffsucht allerdings nicht viel Gutes zu vermuthen. Wiewohl nun bey überschickter Historia morbi von uns vornemlich desideriret wird/ daß deren remediorum, so bißhero gebraucht worden/gantz keine Meldung geschehen / da wir uns denn vielleicht wegen der Cur genauer hätten heraus lassen können; dennoch schlagen wir vor/daß wo die Kräffte noch zulänglich / vor allen Dingen primarum viarum cruditates per evacuantia, in specie, vomitorium, und nach und nach per purgantia leniora v. g. infusa aut decocta, it. Pilulas c. ☿ dulci paratas, hinweg genommen werden möchten / zugleich aber wird nöthig seyn per digestiva salina fixiora & aromatica, theils gedachte humores pravos zu deterg:ren, scorbuti acrimoniam zu temperiren / theils mehr ermeldte viscera zu confortiren / v. g. per tincturam ♁ ☿ acriorem, Panac. Holsaticam, fl. * ♂ales acromata horumque olea, v. g. calami arom. fœniculi cum Terr⊂is ac Marinis v. g. Corall. matre perlar. Oc. Cancrorum alternanda ac temperanda. Absonderlich wird Pulvis millepedum oder deren succus cum liquore congruo expressus dißfalls eine zeitlang zu gebrauchen recommendiret / per urinarias vias serum evacuans & ne⊥vorum singu-

lare

lare medicamen, so wird pro somnolentia p. n. compescenda Essentia Castorei c. Tinctura Tartari parata **so wohl innerlich zu gebrauchen/ als äusserlich / daran zu riechen/ auch höchst-dienlich seyn.** Diætam congruam **wird der** Medicus præsens **ohne sonderbare Vorschrifft zu** guberniren **wissen/ vornemlich aber** seynd **süsse / saure / scharff-gesaltzene und hart verdauliche** alimenta **zu meiden/ auch alle das jenige/ was** cachexiam scorbuticam, it. per vaporosam suam substantiam **den Schlaff mehren möchte.**

GOtt wolle übrigens bey so schwerer Kranckheit Segen und Gedeyen zu denen vorgeschlagenen remediis geben. Leipzig den 6. Decembr. 1690.

CASUS XIV.

Casus dubius ob diversas læsiones.

P. P.

Es hat sich begeben / daß H. B. Maurer zu L. ein Mann bereits bey Jahren / so sich ins gemein und fast täglich frühe in Brantewein/ und denn in Toback und Bier voll gesoffen am 20. Aprilis nechsthin Todes verfahren/ und weil dazumahl gleich die von der Miliz ins Land gebrachte bekante ansteckende Haupt-Kranckheit auch des Orths grassiret, der defunctus Zeit seines Lagers ungemeine gestus spüren lassen/ seltzsame Reden geführet/ auch bey ihm Frost und Hitze gewechselt/ von vielen dafür gehalten wird/ daß er an dieser infection verstorben / darneben aber will mir beygemessen werden / ob hätte ich den 12. Aprilis vorher/ da ich mit ihm vom D. biß L. ohngefähr ein Meilweges gefahren/ demselben einige Thätligkeiten zugefüget/ davon die Kranckheit und Tod erfolgen müssen/ inmassen die Gerichts-Obrigkeit nicht unterlassen/ den Cörper/ wiewohl allererst den 4. Tag nach dem Todte/ da bey dem damahligen warmen Wetter bereits viel Faulheiten entstanden/ zu seciren/ und davon die registratur sub A. und judicium sub B. ad acta zubringen/ und wieder mich eine Inquisition anzustellen/ bey welcher mir insonderheit imputiret/ als hätte ich den defunctum von Wagen und mit einem Axthelm 4. mahl vor die Brust gestossen; Es ist auch nicht ohne/ daß er unter weges/ und zwar gantz voller und trunckener Weise vom Wagen gefallen/ und auff Seiten meiner durch eine Zeugin dar zuthun/ daß bey dem Fall ich keine Hand angeleget/ oder daran einige Schuld habe / und als er wieder zum Wagen kommen/ voller Blut im Gesichte gesehen/ gleichwohl aber will wieder mich deponiret werden / gleich hätte ich/ da er nach dem Fall mir selbigen auffbürden wollen/ und mit Schelmen schelten und andern injurien begegnet/ auch gar mit einer Werck-Elle auff mich zugeschlagen/ 4. mahl mit dem Axthelm

nach ihm gestossen/und der Gestalt/ihm die in der Gerichts registratur und judicio medico angemerckte læsiones zugefügt/ auch dessen Todt einiger massen verursachet. Es findet sich darneben in actis, daß der defunctus folgenden Tages den 13. Aprilis zur Kirchen / und Dienstags den 15. Aprilis auff ein viertheil Meil weges über Land gangen/ wiewohl mit diesem Zusatz/daß er den Rückweg zu vollbringen/ über alle massen schwach/ uñ unvermögend gewesen. Diesem nach/ und weil ich zumahl des 4. mahligen Stosses mich nicht zu erinnern weiß/ bitte höchlich/ meine Hochgeehrte Hn. wollen doch die in der beygelegten Gerichtlichen registratur und medicinischen/ relation und judicio enthaltene læsiones oder deren Merckmahle mit höchstem Fleisse untersuchen: 1. Ob solche unfehlbar für sothane læsiones von äusserlicher Gewalt zu halten/ oder vielleicht/von gewissen Symptomatibus der Haupt-Kranckheit oder erfolgten putrefaction und andern Zufällen herrühren. 2. Ob selbige von dem Fall vom Wagen oder den mir Schuld gegebenen Stössen entstehen können? 3. Welche von jenem/welche von diesem casu entstanden? 4. Ob und welche an und vor sich/ auch wie nahe die zugestossene Kranckheit erregen mögen? 5. Wofür die Kranckheit dem äusserlichen Ansehen/ und dabey einlauffenden Umständen nach / ingleichen 6. aus der innerlichen constitution des Hertzens/ Lunge und anderer partium & viscerum zu achten? reifflich erwegen/ und mir von allen ihr hochvernünfftiges judicium mittheilen. Ich bin dafür nach allem Vermögen danckbar. Datum P. den 10. Decembris 1690.

G. K. Bürger und Schneider daselbst.

A.

Inspectio & Sectio Cadaveris.

Geschehen zu L. in des Verstorbenen Gehöffe/ den 25. Aprilis 1690. als den 4ten Tag nach seinem Ableben/ und hat sich quoad inspectionem externam befunden/ 1. Daß der Kopff sehr auffgelauffen/ braun und blau/ also/ daß das Geblüth zur Nasen und Munde hauffen weise heraus gelauffen. 2. (1)* Der Rücken und beyde Seiten starck mit Blute unterlauffen/ gleichals wie gequetschet/ und insonderheit auff der Rechten Seite von unten biß unter den Arm blaue mit Blut angefüllete Blasen. 3. Scrotum sehr auffgelauffen und blau. 4. Der Leib sehr hart und auffgelauffen. 5. (2) Ein blauer Fleck in der Hertz-Grube/ ziemlich auffgelauffen. 6. (3) Nach Ablösung der Haut am Kopffe/ funde sich viel angelauffenes Geblüte/ sonderlich auff der rechten Seite über dem Schlaff. 7. (4) Das Cranium aber war allenthalben unversehrt/ ohne daß die Sutura mentosa auff der rechten Seite etwas abgetreten/ also daß man mit der Spitze von Messer darzwischen kommen können. 8. (5) Nach Eröffnung des Cranii funde sich die dura mater ziemlich braun/ sonderlich über dem Sinu falciformi, und oben in vertice etwas Blut ohngefehr eines Groschens breit. 9. (6) Umb derselben

* Also sind die læsiones in dem Schreiben numeriret.

derselben Gegend waren in der dura matre 5. kleine Löcher wie Linsen / deren eines auff der rechten Seiten nicht recht durch. 10. (7) Umb eben der Gegend bey dem sinu falciformi. (8) Das cereberum war unverletzt / doch fande sich in denen ventriculis cerebri etwas röthliches Wasser eines Fingerhutes voll / auff der rechten Seite funde sich nach Ablösung der duræ meningis das cerebrum gleichfals mit Blut unterlauffen einer halben Hand breit / dergleichen Unterlauffung / war auch auff der lincken Seite in occipite, aber nicht starck / die pia mater aber war gantz unverletzt. 11. (9) Auff der Hertz-Grube / allwo der blaue Fleck puncti tertii observiret wurde / war der musculus pectoralis dexter gantz boll und biß unter den Halß mit Blut unterlauffen / das Sternum aber noch gantz. 12. (10) Nach Ablösung desselben funden wir in cavitate thoracis auff beyden Seiten ohngefähr ein Pfund flüssig Geblüte. 13. (12) Die Pleura hatte sich am Rücken wie Blasen abgelöset. 14. (11) In pericardio war ein röthlich Wasser / aber in ventriculis und substantiis corporis nicht ein Bißgen Blut zufinden / gleich ob dasselbe gekocht wäre. Sonsten war an denselben keine fernere læsion zufinden / daraus erhellet / daß der Verstorbene zwar nicht gantz absolute höchlich verletzet / dennoch durch Stossen und Schlagen dermassen / sonderlich auff dem Kopff und Brust zugerichtet worden / daß bey ermangelnder nothwendiger Cur / das Geblüte allenthalben ausgetreten / davon allerhand gefährliche Symptomata und endlich der Todt erfolgen müssen. Datum W. den 28. Junii Anno 1690.

C. B. D.
F. U. H. geschworn. Ambts-Balb.

(NB. 11. und 12. Punct fehlen in des Medici und Chirurgi Testimonio / und seind aus der Gerichtlichen registratur suppliret.)

B.

Die Gerichtliche Registratur concordiret quoad materialia mit jetztgedachtem Testimonio Medico, quoad omnia puncta, ausgenommen den 11. und 12. welche gar zumahl darein aliis tamen verbis befindlich / und eines andern / welcher gleichfals zuviel ist / darinnen gedacht wird / wie in den ventriculis cerebri eines Fingerhutes voll sich röthliches Wasser gefunden.

RESPONSUM FACULTATIS.

P. P.

Als Ihr uns einen Casum H. B. Meurers zu L. Todesfall betreffend zugesandt / und zugleich nachfolgende Fragen / neml. Obs. 1. 2. 3. 4. 5. 6. ꝛc. ꝛc. reifflich zu erwegen / uns vorgeleget / und unser judicium vor allen euch mitzutheilen / gebethen: Haben demnach wir Euch nach Collegialischer deliberation und genauer Uberlegung

gung der dabey angeführten Umbstände in Gegenantw. nicht bergen wollen/ daß ob zwar die überschickte Gerichtl. Registratur sub lit. B. mit des Medici und Chirurgi attestat sub lit. A. gantz nicht einstimig/ indem in jener Num. 11. 12. 13. wie der musculus dexter pectoralis gantz boll und biß unter den Halß mit Blut unterlauffen gewesen / nach Ablösung aber des Sterni in Cavitate thoracis ohngefähr ein Pfund flüssig Geblüt gefunden worden / und Num. 10. und 11. wie in denen ventriculis cerebri ein blutiges Wasser/ etwan ein Fingerhut voll / zu sehen gewesen / davon doch in der depositione Medici & Chirurgi nicht das geringste gedacht wird / und wir alse im Zweiffel gestanden / welchen unter beyden Attestatis zu trauen sey / oder nicht / haben wir demnach diese diverse Zeugnissen / endlich mehr vor einen Irrthumb und Unachtsamkeit des Schreibers als warhaffte differentz gehalten. Diesem nach belangend die 1. Frage / halten wir davor / daß die in eurem Schreiben gemeldete læsiones Num. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 12. 13. unfehlbahr vor solche / so von äusserlicher Gewalt herkommen / zu halten / wie wir denn gar keine signa finden / welche morbum castrensem oder die Haupt-Kranckheit anzeigen / von der angehenden putrefaction aber / weil der Cörper gantzer 4. Tage gelegen/ehe solcher besichtiget worden / können die von euch Num. 1. gemeldete Zufälle füglich deduciret werden. 2. Ist unmöglich zu determiniren / ob der Fall von dem Wagen / oder die Stösse / welche man euch Schuld geben will / diese Verletzungen verursachet / sintemal uns keine von solchen causis externis gnugsam beschrieben worden/ auch mehr auff der Zeugen Aussage/als argumentis Medicis, derselben Gewißheit beruhet. Und fället also vor sich selbst die 3. 4. und 5. Frage weg / alldieweil wir keine andere Kranckheit und Zufälle/ als die von denen læsionibus capitis & pectoris und dadurch verursachter extravasatione sanguinis hergekommen / finden / und ist also 6. was die innerliche constitution des Hertzens / Lunge/ und anderer partium & viscerum anlanget / ob zwar dieselben / wie obgemeldet / von der angegangenen putrefaction auch ziemlich angegriffen / doch zu vermuthen / daß solche auch schon vor dem Tode aus angezogenen Ursachen zum theil afficiret gewesen. Nachdem auch

in

in einem Schreiben gemeldet/daß der Defunctus Zeit seines Lagers ungemeine gestus spüren lassen/seltzame Reden geführet/auch daß bey ihme Frost und Hitze gewechselt/so sind diese Symptomata meistentheils ex læsione capitis & hinc turbatis spiritibus entstanden/ und also auch ein febris symptomatica oder Wund-Fieber mit zugeschlagen/daß wir also auch aus diesen Umbständen keinen morbum Ungaricum oder so genannte Haupt-Kranckheit vermuthen können. Leipzig den 17. Dec. 1690.

CASUS XV.

Incendiaria num Melancholica.

P. P.

IN denen Hoch-Adel. E. Gerichten allhier zu L. ist A./ J. W. Eheweib wegen angelegten Feuers jüngsthin zur Hafft gebracht/und mit der Inquisition wieder sie bißhero verfahren worden/allermassen beykommende Inquisition-Acta mit mehrerm besagen. Nachdem nun bey der Verhör fol. 6. die Inquisitin unter andern zu ihrer Entschuldigung vorgewendet/es wäre ihr dazumal/ als sie das Feuer angeleget/nicht recht in ihrem Kopffe gewesen/ wann ihr recht gewesen/hätte sie solch Ding nimmermehr gethan/ etliche Zeugen auch/ wie fol. 19. & 20. zu sehen/daß sie vor dem angelegten Feuer traurig und betrübt ausgesehen/an ihr gemercket haben wollen. So haben die Gerichte/ hierinnen desto sicherer zu gehen/ Herrn D. J. U. Medicinæ vornehmen Practicum zu A. die Inquisitin deßhalben in Augenschein zu nehmen/ und sich ihres Zustandes genau zu erkundigen/ fol. 22. requiriret/ welcher auch solches werckstellig gemacht/ und darauff fol. 23. sub ☉ sein Bedencken und Gutachten über dieselbe/ und wie er sie gefunden/ ad Acta gegeben. Als man nun hierauff nach geführter Defension die Acta nach Rechtlichem Erkäntniß geschicket/ist fol. 33. unter andern zu Recht erkannt worden/zu mehrer Versicherung Inquisitin einem andern verständigen Medico zu untergeben/ und darauff einer Medicinischen Facultät Bedencken einzuholen.

Weil denn die E. Gerichte allhier solchem Urthel zu Folge Herrn D. C. W. berühmten Medicinæ Practicum in L. deßwegen fol. 24. requiriret/ er auch jüngsthin Inquisitin allhier in Augenschein genommen/und sich ihres Zustandes erkundiget/ und darauff sein Gutachten über dieselbe durch sein Attestatum sub ☽ fol. 35. erstattet hat. Als übersende E. Löbl. Medicinischen Facultät ich hiermit die hierinnen ergangene Inquisition-Acta, und derer beyden Herren Medicorum fol. 23. sub ☉ und fol. 25. sub ☽ befindliche Attestata, mit dienstl. Bitte/ Sie wollen dieselben nebst jetzt gedachten Attestatis Medicis mit Fleiß verlesen und erwägen/ und darüber ihr Bedencken Großgünstig zu ertheilen geruhen. Solches

bin ich nebst Abstattung des Honorarii hinwiederumb zu verschulden jederzeit geflieſſen. Datum E. den 19. Dec. 1690.

E. G. Hoch-Adel. E. Gerichts-Verwalter.

⊙.

NAchdem die Hoch-Adel. E. Gerichte zu L. mich requiriret und auffgetragen/ die in puncto incendii in Hafft gebrachte Inquisitin zu besuchen / und / ob solche bey vollkommener gesunder Vernunfft sey oder nicht? oder ob Inquisitin sonst mit einer natürlichen Kranckheit behafftet sey? von mir berichtet zu seyn begehret; So melde nach vorher gegangener Visitation, mündlicher Unterredung/ genau erkundigt- und sattsam überlegten Umbständen/ daß ich 1. solche erschrocken/ furchtsam/ anxiosam, tristem, und suspiriosam auch mit innerlicher Kranckheit angetroffen. Der Puls war 2. parvus, rarus, inæqualis subinde, incertis tamen intervallis, semel intermittens. 3. Hat sie nach einhelligem Zeugniß bey der Z. Geschwister / so ihre Nachbarn / eine lange Zeit vor verübter That fast gantz keine Ruhe noch Schlaff gehabt / das ihrige doch darbey pro ratione ætatis mit appetit gegessen/ hat anxietates & angustias præcordiorum, monstrando regionem stomachi, überaus hefftiges Kopffweh und dolorem occipitis, daß der Kopff gantz wüste und dumm gewesen/ Müdigkeit und Trägheit aller Glieder/ starckes Stechen in der lincken Seiten/ auch pertinacissimam alvi obstructionem, so à scibalis recrementosis in cellulis coli ob contumaciorem alvum successivè induratis, ac hinc sub excretione firmius compactis hergerühret / empfunden / wäre 8. Tage/ & quod excurrit vel deficit, vor angelegtem Feuer sehr tiefffsinnig / traurig/ betrübt und voller Jammer gewesen / hätte immer auff die Erde gesehen/ geweinet/ und überaus graß gesehen/ und ist darbey über und über sicca uvidaque uligine scorbutica & elephantiaca quasi corporis scabie behafftet. Wenn denn nun alle diß bißher angeführtes den affectum hypochondriacum scorbuticum zur Gnüge confirmiret/ Inquisitin auch nach Aussage obgenannter Nachbarin der Z. 1. acht Wochen ante Incendium hieran also kranck darnieder gelegen/ daß ihrer Meynung nach nicht möglich gewesen/ daß Inquisitin beym Leben bleiben könen/ sondern nothwendig sterben müssen. 2. Vor 14. Jahren allbereit gravi melancholia hypochondriaca, so daß man solche anschlieſſen müssen/ laboriret. 3. Auch neulich/ als sie schon in die Vor-Stadt gewesen / wie die Wirthin berichtet / wieder hinein in L. zu der vormahls gewesenen N. N. jetziger Frau S. soll gegangen / und unter dem Vorwand / sie wäre gar zu müde/ und hätte sehr schwer (da sie doch nichts gehabt) zu tragen / 2. Schnupptücher gewaschen / und denn wieder fortgegangen / dessen sie sich doch aus oben angeführten Ursachen hernach gantz nicht erinnern können. Uber dieses alles aber 4. nach der Hoch-Adel. Fr. E. Zeugniß selbst / sonst jederzeit Christlich gelebet/ die Kirchen und Predigt fleißig besucht. Als habe aus allen Umständen nichts anders finden noch schlieſſen können/ als daß offtgemeldte Inquisitin mit einem zimlichen

lichen Ansatz zu einer abermahligen melancholia hypochondriaca, und daher entspringendem errore mentis befallen / und in dem sonst melancholia balneum diaboli ist / und mit allem Recht benennet wird/ durch des bösen Feindes machinationes und ludibria, leider! zu solcher bösen That damahls hierunter verführet worden/ welches zu begehrter Nachricht unter meiner eigenen Hand und gewöhnlichem Petschafft ertheilen wollen. A. den 14. Septembris 1690.

J. U. D. verpflicht. Med.

D.

Auff schrifftlich an mich gelangende Requisition der Hoch-Adel. von E. Gerichte zu L. habe ich mich den 10. Decembr. dieses Jahres dorthin nach L. verfüget/ die daselbst an Ketten geschlossene Inquisitin A. W. zu Mittage zwischen 11. und 12. Uhr am Rade Wolle spinnend gefunden / allwo ich mich denn genau ihres Zustandes erkundiget/ auch dazumahl zwar bey gutem und völligem Verstande angetroffen/ so/ daß nichts verwirrtes noch ungeschicktes hören oder abnehmen können/ nachdem aber nicht ungemein / daß bey den melancholicis hypochondriacis und maniacis, (wie mit vielen Exempeln und Autoribus, wenn es nöthig/ könte dargethan werden/) intervalla nachlassen / und raptus oder auch wütende Anfälle sich spühren lassen/ als habe nach fernerer Untersuchung befunden/ daß nicht allein die Augen/ und Color des Gesichtes zur melancholie incliniret/ sondern auch/ daß Inquisitin geklaget / wie sie mit dergleichen bey denen hypochondriacis und melancholicis gewohnlichen Zufällen offt/ja von Jugend auff beschwert gewesen/ in dem sie stätigen Kopff-Schmertzen/ auch in der Jugend da sie noch ledig/ etliche Wochen an der Haupt-Kranckheit darnieder gelegen. Ferner auch vor 14. Jahren wegen einiger Maniæ und furoris melancholici, so sie durch einen Groschen in 4. Dreyer bestehend/ und in ein alt Häderlein gebunden/ unvermuthet in ihrem Schubsacke gefunden/und von einer Nachbarin bekommen zu haben geglaubet/mit welcher sie vorhero in Zanck und Streit gelebet/und kurtz vor solchem von denen Hnn. Pfarrherren selbigen Ortes versöhnet/ (ex mera impressione & depravata phantasia) in Ketten geschlossen gewesen/davon sie durch eines Baders starck und öffters Aderlassen zwar endlich wieder befreyet / aber seynt demselben täglich grosse Schmertzen in der lincken Seite/ wie auch im Kopffe behalten/ dahero sie offte/ wenn sie ihren Häußlichen Geschäfften recht vorstehen wollen/ biß 2. oder 3. Uhr Nachmittage ungegessen bleiben müssen/ weil sonst nach dem Essen ihr nicht allein der Kopff-Schmertzen gröffer/ sondern auch gar in ein Wüten verwandelt/ daß sie nicht gewust was sie thäte. Ferner wäre sie auch meistentheils s. h. mit Verstopffung / Blehung und starcker Auffblasung des Leibes/ Hertzens-Angst / Bangigkeit / kurtzem Schlaff / continuirlichen Träumen/ so ihr aber bald vergeßlich/ sehr beschwert/ darinnen sie vom Fallen/ und andern dergleichen Schrecken fast alle Stunden auffgewecket würde. Item, sie esse zwar wohl mit/aber gantz ohne Geschmack und Appetit, über das wäre sie auch vom Neuen Jahre an biß an die Faste / mit der sogenanten Soldaten-Kranckheit etliche

Wochen

Wochen belegt gewesen/ so ihr Anfangs den Kopff hefftig eingenommen/ aber durch ein starckes Nasen-Bluten (da sie gleichsam wie im Blute geschwommen) sich bald wieder verlohren/ doch aber nach sich Schwermuth/ Betrübniß/ und ander Beschwerniß hinterlassen. So alles hiermit der Warheit zur Steuer glaubwürdig mit eigner Hand bezeugen/ auch mit meinem gewöhnlichen Petschafft bekräfftigen sollen/ und zu einer reifflichen Uberlegung und schlüßl. Judicio einer Höchstlöbl. Medicinischen Facultät hiermit überlassen. L. den 12. Novembr. 1690.

C. W. D.

RESPONSUM.

P. P.

Als derselbe uns ein Volumen Actorum inquisitionalium, Annen/ Jacob W. Eheweib/ in puncto incendii betreffend/ zugeschicket/ und Ob Inquisitin bey völligem Gebrauch ihres Verstandes sey/ oder nicht? Unser in arte Medica gegründetes Bedencken und Gutachten begehret;

So geben wir ihme nach gnugsamer Uberlesung den Acten/ und sonderlich derer Attestatorum Medicorum, hierauff zu verlangter Antwort. Daß nach dem die Inquisitin nicht allein vor 14. Jahren etliche Wochen delirio Melancholico laboriret, auch gantz rasend und Sinnloß gewesen; Ferner/ von vergangenem Neuen Jahre an biß in die Fasten an morbo Cal'renſi oder der Haupt-Kranckheit hart darnieder gelegen; auch einige Zeit vor dem angelegten Brande (ein und anderer Zeugen Aussage und ihrem Bekänntniß nach) in ihrem Gemüthe unruhig/ tieffsinnig und traurig herumgegangen/ und öffters grausam ausgesehen/ zuvermuthen/ daß ihr Verstand nicht allerdings richtig/ und also/ da sie das Feuer in H. H. Hause angeleget/ nicht bey völligem Gebrauch desselben mag gewesen seyn. Und obgleich Zeit währender Verhafftung sie von den Medicis nicht amens angetroffen worden/ oder auch bey der Inquisition sich nicht unbescheiden erwiesen; so haben doch solche raptus Melancholicorum ihre intervalla, und bezeugen auch die Attestata Medicorum; daß sie mit dem Malo & Melancholia Hypochondriaca sehr behafftet/ und dahero vielerley Symptomata ausstehen müssen. Leiptzig den 23. Decembr. 1690.

CA-

CASUS XVI.

A fustigatione num uteri prolapsus possit oriri?

P. P.

Es ist an dem/ und aus beygeschlossenen Actis zu ersehen/ daß am 1. Augusti 1689. G. S. Kupfferschmidt alhier an M. E. B. einige Thätligkeiten verübet. Nach dem nun hieraus wieder denselben dißfals inquiriret worden / so hat er endlich fol. 130. gebethen/ die acta in ein Medicinisches Collegium zu verschicken / und über folgende Fragen ein responsum einzuhohlen/ nehmlich:

1. Ob denn wohl möglich seyn können/ daß durch seinen Angriff/ welchen er an der B. gethan/ da er ihr auff den Leib gekniet haben solte/ wenn gleichwohl dieselbe 3. Tage nach der Action frisch und gesund herum gegangen/ auff der Gasse Wasser getragen/ und alle Hauß-Arbeit verrichtet/ also/ daß man ihr keine Kranckheit angesehen/ und nach 9. Tagen erst diese Beschwehrung angegeben/ ein descensus, oder prolapsus uteri entstehen können? 2. Ob denn er bey so gestalten Sachen und in seiner defension-Schrifft fol. 108. weitläufftig angeführten Umständen pro ipsissima causa morbi, damit die B. überfallen worden/ so er aber für ein gantz simulirtes Werck hielte/ zu achten sey/ oder ob GOtt derselben solche angegebene Unbäßligkeit nicht etwan ex alio fundamento müsse zugeschicket haben? Massen auch die B. selbst durch ihren Advocaten ein und das andere bey diesen Fragen/ um dadurch den statum causæ deutlich vorzustellen, fol. 131. seqq. erinnern lassen. Wannenhero E. Wohl-Edl. Großachtbl. wir dienstl. ersuchen/ daß Sie uns nach Durchlesung des Hoff-Medici Herrn Doct. T. und anderer Medicorum attestaten/ so wohl der andern acten und derer reifflichen Uberlegung/ dero Medicinisches Gutachten und responsium über vorgedachte Fragen eröffnen wollen. Worvor wir mit Abstattung der Gebühr und anderer Danckbarkeit jederzeit erkäntlich seyn werden. Datum am 11. Decembr. 1690.

Die Stadt-Gerichten zu D.

Extract aus den Attestato Doct. J. F. L. und J. G. G. Chirurgi.

ATtestiren/ daß weil die Magd ihre Hauß-Arbeit wieder nach den empfangenen Schlägen angetreten/ und erst nach 9. Tagen uteri prolapsus observiret worden/ auch keine sanguinis profusio und Dolor exquisitus uteri erfolget/ vielweniger inflammatio pudendorum zu sehen gewesen / dieser prolapsus uteri durch andere Causas vormahls müsse verursachet seyn/ lauffe dannenhero eine malitia und simulatio morbi bey der Magd mit unter. Datum D. den 16. Aug. 1690.

Extract aus der Relatione morbi.

NAchdem M. E. B. den 1. Augusti geschlagen worden (allwo ihr Adversarius sie auff den Rücken geworffen / dadurch sie hefftig gefallen / ihr auf den Schoß gekniet / daß ihr salvâ veniâ der Urin entgangen / sie mit einen Stein oder Faust hefftig auffs Haupt geschlagen / ihr die Lufft-Röhre zugehalten ꝛc.) hat sie alsobald über Schmertzen des Leibes hefftig geklaget / jedennoch hat sie ihrer ordentlichen Arbeit / ungeachtet etzlicher ohnmachten so ihr zugestossen / vorstehen können / biß auff den 4. August. allwo der Medicus zu ihr beruffen worden / welcher vernimmt / wie sie Patientin 3. Dejectiones Sanguinis crumosi gehabt / auch per vomitum eine quantität desgleichen rejicirt. Der Medicus lässet darauff zur Ader / und braucht dienliche resolventia, worauff diese Zufälle sich biß auff den 11. verliehren / welches Tages die Patientin mit einem starcken Fieber überfallen wird / und starcke motus convulsivos erleidet / und diese Zufälle halten an biß auff den 14. dieses / an welchem / nachdem die Patientin durch einen andern Medicum und Weh-Mutter besichtiget worden / und sich darüber hefftig alteriret / auffs neue sich vomitus sanguinei ereignet. Den 18. dito kommen wiederumb starcke vomitus sanguinei cum pure & horrendis insultibus epilepticis, dannenhero auch über vorigen Medicum Herr D. T. zur Cur erfordert worden. Redeunt rursum vomitus sanguinei cum invasione epilepsiæ biß auff den 23. dito. Quoad descensum uteri hat solchen die Patientin den 8. Augusti cum tumore vulvæ am ersten wahrgenommen / dannenhero schliessen Medici, daß dieser letztbenamter Zufall neu und von dem übeln Tractament und Schlägen entstanden. D. den 23. Aug. 1690.

J. C. T. D. &c.
B. G. D.

RESPONSUM.

P. P.

ALs uns dieselben die Inquisitional-Acta, wider G. S. in puncto an M. E. B. verübter Thätigkeit ergangen / zugeschickt und unser Medicinisches Judicium und Gutachten auff die zwey Fragen (1) und (2) (vid. in anteced.) zueröffnen begehret: So geben wir ihnen nach genauer und Collegialischer Durchlesung und Erwegung gedachter Acten, vorneinlich derer sich hierbey befindende unterschiedener Medicorum Attestaten / wie auch der Kinder-Mutter und anderer hierzu beygehörigen Zeugen Aussagen / zu verlangter Antwort / daß so viel die erste Frage anlanget / allerdings möglich und glaublich sey / derer Herrn Medicorum fol. 7. & 12. Bedencken

uner-

unerachtet / daß durch Inquisitens bey der B. gethanen Angriff / vornemlich / da er ihr juxta Test. 2. & 3. ad act. 16. 19. & 20. fol. 35. & 36. auff den Leib gekniet / oder vielmehr mit den Knien also gefallen / daß Zeuge befürchtet / er würde hierdurch ihr alles im Leibe zersprengen / bey ihr eine merckliche und sonderbahre partium internarum ruptura, und dahero Descensus uteri verursachet werden. Indem die B. welche die 3. Viertel Jahr vorher / da sie bey der B. gedienet / stets gesund gewesen / und ohne einige Beschwerniß wie ein Roß gearbeitet / bald selbiges Tages / da sie von S. also übel tractiret wordē / sich besage des Baders fol. 4. Attestats über die lincke Seite des Leibes / u. nach Aussage test. 5. & 6. ad art. 21. fol. 36. daß es sie am Hertzēdrücke / ihr nicht recht im Leibe wäre / beklaget / stracks diesen / wie auch die folgenden Tage mit Ohnmachtē befallen worden / per alvum und superiora viel Geblüte excerniret / sich hierzu Convulsiones, Passio hysterica, Epilepsia, Febris uñ Delirium vermöge der Hn. Medicorum fol. 15. & 126. befindlichen Attestaten, nebenst andern Zeugen / als des Baders fol. 4. und test. 5. & 6. ad art. 22. fol. 37. dißfals gethanen Aussagen / gefunden / auch schon den 8. Aug. da das Unglück den 1. ejusd. geschehen / auch vorhergegangenem hartē Paroxysmo epileptico B. abermahls / und zwar gegen Herrn D. G. fol. 17. über hefftigen Schmertzen in der lincken Seiten / circa regionem ossis ilei, und wie sie schon ein paar Tage her eine Procidentiam uteri gemerckt / geklaget. Und dasselbe vielleicht / als ein sonst starckes und der Arbeit gewohntes Mensch und Dienst-Bothe / sich nicht bald den ersten und andern Tag geleget / sondern Ihre Arbeit noch taliter qualiter verrichtet / ist dahero doch keines weges / daß sie nicht franck / oder enormiter satis lædiret worden sey / zu schliessen. Massen ja angemerckte Symptomata ein anders bezeugen / ist auch nicht nöthig / daß der durch diese Gewaltthätigkeit verursachte prolapsus sich bald die ersten 3. biß 4. Tage hätte spühren lassen / indem die resolutio Ligamentorum uteri auch erst mehrere Tage hernach so evident werden kōnen. Mag und muß dannenhero / quoad secundam quæstionem, G. S. ratione derer der B. zugefügten Schläge und Stösse / nothwendig pro ipsissima causa morbi, in specie Procidentiæ uterinæ, gehalten werden / und können ihm die in seiner Defension-Schrifft angeführte Um-

te Umstände nicht zu statten kommen / zumahl / daß es â parte der B. mit diesen Zufällen ein simulirtes Werck sey / nicht erwiesen / auch / bey so gestalten Sachen / nicht möglich ist / und da die Violentia externa so klar und evident, keine andere causa oder fundament, wodurch ihr GOtt diese Unpäßlichkeit zugeschickt / zu fingiren stehet. Leipzig den 29. Decembr. 1690.

CASUS XVII.

Controversia circa curam luis venereæ.

P. P.

MB. Chirurgus pestilentiarius zum H. bekommt 1689. im Frühlinge vom Adlichen Schlosse H. eine Magd in die Cur / bey welcher Heiserkeit / bleiche Farbe / böser Halß / hitzige Blättergen im Gesichte / Mattigkeit in Gliedern und übelriechender Athem sich befinden / quam pro lue Venerea infecta habens Mercurial. & decoctis lignorum, tum salivatione Mercuriali restituit. Aus eben diesem Adlichen Hause kommt noch eine Magd mit dergleichen Zufällen in die Cur / u. wird gleichfals restituiret. Eodem Tempore wird auch der eine Sohn von 15. Jahren / und bald darauff der andere von 12. Jahren mit bösen Hälsen in die Cur gethan / und kürtzlich darauff der Adl. Hr. N. N. und Fr. Liebste / und noch ein Töchterlein an dergleichen bösen Hälsen und dolore artuum nocturno curæ committirt / und salivatione restituirt. Vor solche Cur verspricht gedachter Herr 130. Rthl. restitutus aber giebt er vor / es wäre nichts Böses gewesen / und zuviel Artzt-Lohn exigiret. Quær. ergo 1. 2. 3. 4. 5. 6. &c. &c.

RESPONSUM.

P. P.

ALs uns derselbe in einem Schreiben / was er wegen einer Cur mit einem B. von Adel und dessen Familia vornehmen müssen / und was ferner dabey vorgegangen / berichtet / hiernechst aber unser Bedencken über folgende 6. Fragen verlanget / nemlich: 1. Ob aus denen in der Relation angeführten signis & circumstantiis lues Gallica, und daß sowohl die beeden Mägde / als Herr N. N. seine Frau Liebste und deren Kinder damit inficiret gewesen geschlossen werden könne? 2. Ob man in der Cur recht und gewissenhafft procediret? 3. Ob sich dahero schliessen lassen: weil die Ehehalten und Dienstboten durch eine leichtere Art curiret worden sind / daß

daß der Pestilentiarius zum H. mit N. N. dolose procediret/ und das malum gröſſer gemachet haben müsse/ als es gewesen/ da doch noch ungewiß: Ob bey denen Dienstboten das malum so sehr habe überhand genommen gehabt/ sintemal sie täglich saure Arbeit/ dadurch ihnen offt ein Schweiß eliciret worden/ haben verrichten müssen; über dieses auch von stärckerer Leibes-Complexion als der N. N. und die Seinigen gewesen? 4. Ob das Sostrum zu hoch gespannet worden/ und der Pestilentiarius nicht befugt sey/ die noch restirende 50. Rthlr. (sintemahl in währender Cur 80. Rthlr. ihm schon bezahlet worden) cum effectu Juris zu fordern? 5. Ob der Pestilentiarius straffwürdig sey? 6. Ob ein wohl practicirter Chirurgus, welcher schon etlich 30. Jahr seine Kunst so wohl in allerhand Schnitten/ als andern und den Frantzosen-Curen exerciret/ die Frantzosen zu curiren befugt sey/ ohne Beyrath eines Medici, wenn sonderlich der Patient keinen verlanget/ oder kein Medicus in der Nähe zu haben? So geben wir nach Collegialischer und reifflicher Uberlegung der Sache demselben zu verlangter Antwort; Daß (1.) allerdings aus unterschiedenen von ihme angeführten Signis, und Circumstantiis zu schliessen sey/ wie daß Hr. N. N. dessen Frau Liebste und Kinder/ wie auch die beyden Mägde/ so er in der Cur gehabt/ mit der Lue Gallica inficiret gewesen seyn. Wie er denn auch diß-falls (2.) bey der Cur gar recht und wohl verfahren. Und kan man (3.) nicht sagen/ weil andere Ehehalten und Dienstboten durch eine leichtere Art curiret worden/ es habe derselbe dolosè procediret/ alldieweil man nicht wissen kan/ wie weit das Contagium Gallicum bey den andern gekommen sey. (4.) Kan er auch mit allem Fug und Recht die an 130. noch restirende 50. Rthlr. fordern/ als mit welchen ihn zu recompensiren (desselben Relation nach) vor angestellte Cur Hr. N. N. willig und gerne concedirt. (5.) Sehen wir nicht/ wie er bey dieser Cur etwas straffwürdiges begangen habe. (6.) Kan man auch geschehen lassen/ im fall kein Medicus zu haben/ oder auch Patient selbst keinen verlanget/ und vielmehr darwider ist/ daß ein wohlerfahrner Chirurgus die Frantzosen-Cur auff sich nehme/ und solche exercire. Leipzig den 7. Januarii 1691.

CASUS XVIII.

Infans in partu extinctus.

Historia facti.

B. S. so von einem Laqueyen / ihrer Aussage nach vor Ostern 1690. geschwängert / gebähret den 16. Nov. ein Kind / da sie 8. Tage zuvor eine starcke hæmorrhagiam mit Mattigkeit und vielen Ohnmachten erlitten. Partus geschiehet ohne jemands præsentz im Bette: Nachdem aber sie die Adliche Frau zu sich bitten lassen / und ihr dieses anzeiget / wird nach der Kinder-Mutter geschicket / welche das Kind noch ungelöset bey ihr findet / doch ohne alles Leben. Quær. igitur 2 fac. Juridica: Ob aus denen bey der fol. 62. & sq. befindlichen defension angezogenen Umständen / und sonderlich aus der bey der Inquisitin ante partum entstandenen Blutstürtzungen / Ohnmacht und Frost so viel abzunehmen / daß das von der Inquisitin zur Welt gebrachte Kind ante partum in utero suffociret? ꝛc. ꝛc.

RESPONSUM AD FAC. JURID.

P. P.

Als dieselben uns die Acta inquisitionalia contra B. S. in puncto eines verdächtigen Kinder-Mords ergangen / zugeschicket / und ob ꝛc. ꝛc. Unser Collegialisches Gutachten verlanget / geben wir denenselben hierauff nach fleissiger Uberlegung und aller darbey vorkommenden Umständen / und von dem Defensore angeführten rationen zur Antwort. Daß zwar nicht allezeit aus einer Blutstürtzung / Ohnmachten und Frost vor der Geburt der Tod des Kindes in Mutter Leibe absolute und nothwendig könne geschlossen werden / Indem durch vieler berühmter Medicorum observationes und die tägliche Praxin bekannt / daß ungeachtet solcher Symptomatum dannoch das Kind lebendig zur Welt kommen: Nichts desto weniger / weil bey dieser Inquisitin (1.) sich einige hæmorrhagia uteri 4. Wochen ante partum gezeiget / und (2.) 10. Tage vor der Geburt sehr starck sich wiederum eingefunden / so daß nach ihrer Inquisitin Aussage Act. fol. 10 das Geblüte wie Wasser aus dem Leibe geschossen / und davon wohl 3. Wasser-Kannen Act. fol. 17. art. 27. hätten können angefüllet werden / davon auch test. 4. fol. 4. b. Art. 19. in einem Fäßgen noch ein ziemlich Theil solches Geblütes gesehen /

hen / und (3.) solche hefftige Sanguinis Profusio fast unabläßlich biß zu der Geburt des Kindes angehalten / so mag wohl seyn / daß durch solchen starcken Abgang des Blutes / die Nahrung und vitalitas oder Kräffte dem Kinde dermassen entzogen worden / daß solches in utero & ante partum umkommen. Leipzig 10. Febr. 1691.

CASUS XIX.

Vulnus vasorum cruralium non lethale per se.

P. P.

Denenselben übersende ich beygehends einen Bericht des Herrn Medici und Physici ordinarii zu L. welchen er bereits abgelauffenen 1690. Jahrs bey gehaltener Besichtigung eines durch einen im Duell empfangenen Hieb verwundeten / und eine Stunde darauff ohngefehr abgeleibten Reuters / H. C. B. über die lethalität erstattet und ausgefertiget / in Copia vidimatâ, weil das original pars Actorum worden / und davon füglich nicht zu nehmen gewesen.

Wann dann besagter Herr Medicus darinnen nicht eigentlich und deutlich exprimiret / ob das vulnus per se lethale gewesen / oder per accidens und wegen Mangel und Verabsaumung ordentlicher Mittel also worden / sondern solches denen Superioribus zu judiciren anheim gestellet / gleichwohl aber man hierinnen Gewißheit haben muß / und dahero meiner Hochgeehrten Herren Judicium über obgemeldete lethalität der befundenen Wunde einzuholen vor nöthig geachtet. Als will ich dieselben hiermit gantz dienstlich ersuchet haben / sie wollen belieben solchen Bericht allenthalben wohl zu überlegen / und was denen fundamentis Medicis und anatomicis nach dißfalls von solcher lethalität zu halten / und ob die Wunde per se oder ex accidenti incurabel gewesen / dero hochvernünfftiges Judicium unter dero Löbl. Facultät Insiegel darüber zu geben und mir zukommen zu lassen. D. 24. Febr. 1691.

F. K.

Auff vorbeschehene gebührende Requisition des Churfürstl. Sächsis. wohl-bestellten Ambtmanns allhier / Tit. Hn. S. G. S. ist von Endes Beschriebenen den 28. Maji Nachmittags gegen 4. Uhr dieses Jahrs / einer unter Herrn Rittmeisters J. S. von K. Compagnie zum Hochlöbl. F. Regiment gehöriger entleibter Reuter / Namens H. C. B. nahe an Churfl. S. Stutterey B. in Beyseyn der ordentlichen Amts-Deputirten / und Herrn Wachtmeister M. in genauen Augenschein genommen worden / und nach erhaltener Nachricht / daß solcher des Morgens gegen 8. Uhr ohngefähr eine Stunde nach einer empfangenen Wunden verstorben / ist nach eigentlicher Betrachtung befunden worden / daß derselbe eine Wunde zweyer Kampfer groß anderthalbe quere Hand über dem lincken Knye einwerts empfangen / welche Wun-

che Wunde tieff hinter/doch etwas unterwerts gegangen / wodurch sonderlich der grosse Musculus, Vastus internus genannt/zerschnitten/die grosse Puls- und Blut-Ader auch gäntzlichen entzwey gegangen/wiewol die Blut-Ader annoch ein wenig/ etwan eines Zwirnfadens starck an einander gehangen. Nun lässet man dahin gestellet seyn / daß sonsten zu Zeiten dergleichen vulnera musculorum, venarum arteriarum &c. doch selten absque vitæ periculo zu consolidiren. Weil aber bey gegenwärtigem Entleiben wegen ordentlichen Raths und Mittel / & propter distantiam loci Verabsäumung geschehen / und er also nicht gebührlich in acht genommen werden können. Als hat das Geblüte und die Lebens-Geister nothwendig häuffig entgehen und der Tod erfolgen müssen / massen er auch verstorben / ehe einzige Verbindung geschehen können. Welches immittelst zur Dijudication denen Superioribus anheim gestellet wird. Sonsten ist an dem Entleibten nichts Beschädigtes zu sehen gewesen / welches auff Begehren hiemit attestiret wird. L. den 4. Junii 1690.

J. M. D.
D. B. Actuarius.

RESPONSUM FACULTATIS.

P. P.

Als uns derselbe in einem Schreiben den Bericht wegen eines verwundeten und eine Stunde darauff abgeleibeten Reuters/ H. C. B. genannt/ in copia vidimatâ zugeschicket / und unser in fundamentis artis gegründetes Judicium über nachgesetzte Frage verlanget: Ob nemlich diese Wunde per se oder ex accidenti incurabel gewesen? So haben wir diesen Casum Collegialiter wohl erwogen / und berichten hierauff / daß zwar die gäntzlichen dissectiones der grossen ramorum venæ und arteriæ cruralis, zumal weñ die læsion dem trunco superiori nahe / und so beschaffen / daß man durch Chirurgische Mittel und Blutstillungen nicht zukommen kan / öffter incurabel und per se lethal zu achten seyn. Alldieweil aber diese uns beschriebene Wunde (1) nur anderthalb Hand über dem Knye/ (2) durch einen Hieb verursachet/ (3) zweyer Kampffer groß / und also weit gnug / daß discissorum vasorum ora in Vorschein kommen / und durch gewöhnliche Mittel (wo nur alsobald ein Chirurgus beyhanden gewesen) hätte nur können constipiret werden; so schliessen wir / daß diese Verwundung non per se, sed ex accidenti lethal worden. Leipzig den 28. Febr. 1691.

CA-

CASUS XX.

Vulnus thoracis ex accidenti lethale.

P. P.

Dieselben wollen nicht in übeln auffnehmen / daß mit wenigem folgende speciem facti vorstelle: Es ist mein Stieff-Sohn D. H. M. Jur. Stud. mit Monſ. D. Theol. Studioſo, am 20. Julii des Sonntags Abends vorigen Jahrs beym Spatzier-gehen anfangs allhier vor dem H. Thore / und alsofort darauff in der Stadt auff der Gasse in Händel und Streit gerathen / daß M. durch den Hut über den Kopff verwundet / D. aber einen Stoß oben in die Brust bekommen. Ob nun wol dieser zu seiner Heylung einen Chirurgum und Medicum gebrauchet / so ist dennoch ein Fieber darzu geschlagen / und da die Wunde das Fieber noch nicht remittiret / zwar oben oder vorne zugelassen / unten im Grunde aber nicht ausgeheilet worden / daß auch in der 4. Woche nachhero D. selig verstorben / und darauff auff Verordnung des hiesigen Consistorii alsofort durch einen Doctorem und Professorem Medicinæ und peritum Chirurgum der Wunde halben auffgeschnitten und besichtiget / wie von diesem allen beygehende Attestata sub lit. A. & B. mit mehrerm zeugen.

Als ich nun dero Videtur von diesem Casu über folgende Fragen wohl haben möchte / und zwar 1. Ob des D. Wunde / wie sie in denen Attestatis beschrieben / wohl können geheylet und curiret werden / und also nicht pro lethal, sondern pro curabel zu halten? 2. Ob nicht ein groß Versehen des Chirurgi sey / daß die Wunde nicht von Grund aus / sondern nur von forne oder oben zu erst geheylet worden / und demselben solches zu imputiren? 3. Ob bey dieser Curirung hierinn recht oder wol gehandelt / daß die Wunde so bald zugelassen / und da das Fieber bey dem Patienten annoch angehalten? 4. Ob nicht der Patient dahero sterben müssen / weil die Wunde nicht wohl curiret / und dieselbe ehe fornen als hinten oder im Grunde geheylet worden? So ist nun mein unterdienstl. Bitten / Sie geruhen / dieses alles Collegialiter fleissig zu überlegen / und dero gründliche Meynung cum rationibus über nachgesetzte 4. Fragen / und was sonst hierbey zu erinnern dienlich seyn möchte / gegen die Gebühr hochgeneigt mitzutheilen / und nebst dem specie facti und Beylagen unter dero Facultät Insiegel auszufertigen. Solche Willfahrung verschulde mit obliegenden Diensten hinwieder / der ich nebst Göttlicher Empfehlung und Gruß verbleibe ꝛc.

G. W. H.

A.

Demnach der Herr Vice-Rector hiesiger Hochlöbl. Universität den 14. hujus von uns endes benannten begehret / daß wir den verblichenen Studiosum N. D. welcher ohngefehr für 3. Wochen mit dem Degen in die Brust verwundet worden / besichtigen / und ferner einen Bericht darüber ertheilen möchten / haben

ben wir förderlichst selbiges Tages an dem Verstorbenen die Verletzung untersuchet/ und befunden : Daß oben an der Brust/ allwo sich die Clavicula sinistra mit dem sterno conjungiret/ eine Wunde etwan eines Dreyers groß / und etwas länglicht/ in der Haut zu sehen gewesen / von deren Tieffe weil sie in dem Fleisch allbereit geheilet/und in der Haut nur offen/man Anfangs nichts gewisses judiciren / aus dem Anrühren aber und Drücken der Clavicu'æ sinistræ so viel schliessen kön̄en/daß selbige mercklich müsse verletzet seyn / daher man die Brust von ihrē integumentis entblösset/ und weiter befundē/ daß der musculus pectoralis in latere dextro gantz braun uñ mit Geblüt belauffen gewesen; in sinistro latere hat man dergleichē nicht anmercken kön̄en/ als aber der musculus pectoralis daselbst abgelöset worden / hat sich über der Clavicula (da man die Wunde vorhero angemercket) ein Löchlein ohngefehr eines halben kleinen Fingers breit gezeiget / aus welchem etwas übelriechenden Eyters geflossen/ nachgehends da man das sternum von den Rippen gelöset / und in die Höhe heben wollen/ist dessen eine Menge mit gantzer Macht heraus gesprützet / so man ohngefehr auff 4. gute Löffel voll rechnen können ; unter dem Löchlein hat man angemercket / daß die clavicula von dem sterno durch den Stoß mit dem Degen abgeschnitten/der Stoß aber nicht in Cavitatem pectoris penetriret / sondern oben nach dem Halse/wiewohl nicht gar tieff / hinauff gangen ; sub clavicula aber zwischen der pleura und dem sterno hat sich eine ziemliche cavität geäussert / in welcher die materia purulenta ihren Auffenthalt gehabt/und zum Theil noch zu sehen gewesen / woselbst man auch ein wenig von der Clavicula gefunden / so sich separiret/ und nebst dem Ort/da die Clavicula von dem sterno abgeschnitten / von der eyterichten stinckenden materia corrodiret gefunden worden ; in cavitate pectoris ist keine Verletzung zu spühren gewesen / als daß die Pleura in dextro latere gleichfalls wie der musculus pectoralis ejusdem lateris sich braunlicht und mit Geblüte belauffen gezeiget/wobey man die Lunge unterwärts zur Seiten ein wenig angewachsen gefunden ; ob nun wohl die Verletzung bey dem Verblichenen nicht gäntzlich ohne Gefahr gewesen/so kan man doch selbige nicht vor tödtlich angeben / sondern vielmehr darfür halten / daß das faule stinckende Eyter/so ohne Abfluß sich zwischen dem sterno und der Pleura befunden / eine und andere gefährliche symptomata verursachet/dadurch der Verwundete solcher Gestalt enerviret worden / daß nichts anders als der Tod darauff erfolgen können ; urkündlich dessen eigenhändig unterschrieben und mit unsern Petschafften bekräfftiget. H. den 17. Aug. 1691.

J. A. S. Doct.
D. H. H. Chir.

B.

Demnach von E. E. Rath hiesiger Stadt H. von mir endes benannten begehret worden/von des verblichenen Studiosi Mons. D. Kranckheit/ so lang ich zu ihm gegangen/ relation abzustatten. So berichte hiermit/daß als ich den 21. Julii dieses 1690. Jahres / vor Mittage um 9. Uhr zu ihm erfordert wor-

den/

den/da er des Tages zuvor/als Sontags von Monſ. M. in die Bruſt geſtochen / ich ihn ſehr matt und krafftloß befunden / daß er ſich weder regen noch biegen können/ über Bruſt und Seiten-Stechen / Angſt im Hertzen / und groſſen Durſt klagend/ dabey denn auch Huſten und Verſtopffung des Leibes / und konte er den lincken Arm nicht von der Seite bringen/noch auffheben / noch den Fuß an derſelben Seiten regen ; die Wunde war oben an der Bruſt/ allwo ſich die Clavicula ſiniſtra mit dem ſterno conjungiret/forne etwan eines Muttiers groß und länglicht/woraus der Hr. Chirurgus eine Weiche eines Fingers lang heraus zog / woraus ziemlich viel Blut lieff / deßwegen man biß an den Grund der Wunden nicht ſondiren dorffte ; es war ſonſten dieſelbe ohne inflammation und Geſchwulſt / aber nach der ſcapula hin konte er das Angreiffen nicht wohl leiden / und befand allda einige Schmertzen ; Nachdem nun die Wunde wieder mit dem Emplaſtr. ſtiptico und defenſivo verbunden/ ließ ich ihme eine Ader am rechten Arme öffnen / auch ihm ein Clyſtier ſetzen/ und verſchrieb ihm diſcutientia , expectorantia , auch einen erweichenden und zertheilenden Bruſt- und Wund-Tranck/wie meine Recepta ſolches ausweiſen. Wie nun darauff der Chirurgus ferner die Wunde in acht nahm/und äuſſerlich ſchmierete/gab die Wunde gut Eyter / und war der Herr Patient ſo ſtarck / daß er öffters im Weggehen uns begleitete / und ſelber meinete/es hätte keine Noth. Nichts deſto weniger aber kam über Verhoffen ein Fieber darzu / und die 30. Julii ein ungewöhnlicher Paroxiſmus febrilis mit ſtarckem Froſt. Uhrkundlich habe ich dieſes mit eigner Hand geſchrieben und unterſchrieben/ ſo geſchehen H. den 30. Auguſt. 1690.

J. S. Med. Lic. &c.

RESPONSUM.

Als Ihr uns ein Schreiben nebſt zweyen Beylagen ſub lit. A. & B. **zugeſchicket/ und über nachfolgende Fragen:** 1. 2. 3. 4. ꝛc. ꝛc. **belehrt zu ſeyn gebethen. So geben wir euch nach** Collegialiſcher deliberation **und genauer Uberlegung aller dabey vorkommenden Umbſtänden zur verlangten Antwort: Daß was die** (1) **betrifft / die gemeldete Verwundung keines weges / wie ſie uns beſchrieben / an und vor ſich ſelbſt vor** lethal **zu achten ſey / ſondern gar wohl durch dienliche Mittel hätte mögen** curiret **werden. Ob aber** (2) **dem** Chirurgo **und deſſen Unvorſichtigkeit in der Cur die Urſache dieſes Todesfalls zu** imputiren / **können wir nicht gewiß vermelden / ſintemahl nicht gnugſam beygebracht/ daß die Heilung der Wunde von forne und im Fleiſche durch ſein Verſehen ſey verurſacht worden. Deñ** (3) **ſteht nicht allezeit in des** Chirurgi **Vermögen die Wunden nach Willen offen zu halten / ſondern es fallen ſolche / aller dagegen** adhibirten **Mittel ungeachtet/ zum öfftern zu/beſon-**

ders/ wenn der Patient nicht gehörigen situm, welcher zur evacuation der purulentæ materiæ höchstnöthig ist/ observiret/ sondern vom Bette auffstehet/ und wie hier laut Atteſt. lit. B. geschehen / herumb gehet/ und seine Besucher im weggehen begleitet; oder febris symptomatica, so die überflüssigen Feuchtigkeiten in dem Cörper verzehret/ darzuschläget; Jedennoch / wenn aus Wohlbedacht und mit Fleiß in Meinung/ es wäre nichts mehr von Eytrichter materia in der Wunden zurücke / solche zur Unzeit wäre geschlossen worden/ hätte der Chirurgus allerdings daran nicht wohl/ sondern wider die Kunst-Regeln gehandelt. Ad (4) ist zwar leicht zu vermuthen / daß von wegen der allzuzeitig geheilten Wunde die purulenta materia nicht / wie es wohl hätte seyn sollen / extrahiret werden können / sondern sich zwischen pleuram und sternum auch musculum pectoralem lateris dextri gesetzt/ und dadurch febrem und letztlich den Todt verursachet; nichts desto weniger mögen wir der Cur / weil uns dieselbe/ und wie man auff Seiten des Chirurgi procediret nicht ausführlich beschrieben / keines weges einig und allein die Schuld des Todes zumessen. Leipz. den 28. Febr. 1691.

CASUS XXI.

An virgo alto somno sepulta deflorari, & impregnari possit?

P. P.

EUer Magnificenz und Herrl. kan hierdurch aus höchstbeträngtem Gemüthe zu erkennen zu geben nicht umtritt finden / wie daß meine jüngste ledige Tochter im 20. Jahre ihres Alters von Majo an verwichenen 1690sten Jahres darum über Unbäßlichkeit geklaget/ daß ihre menses aussenblieben/ da ich denn aus Vätterlicher Vorsorge eines und andern vornehmen Medici Rahts mich erhohlet / welche die Unpäßligkeit endlich dem Affectui Retentionis Mensium beygelegt/ so gar / daß als nachhero Geschwulst und Blehung des Leibes/ wie auch frequentes Palpitationes sich ereigenen wollen/ da mir und meiner Ehe-liebsten doch quoad vitam anteactam von ihr der krancken Tochter / wie dem Himmel bekannt/ anders nichts bewust / als daß sie von Kindes-Beinen an ein Gottesfürchtiges/ keusch und züchtiges Leben und Wandel geführet/ auch niemahl mit Mannes Personen verdächtige Gemeinschafft gepflogen/ vielmehr dergleichen äusserst gemieden. Und wie der Nothdurfft zuseyn erachtet/ Sie nacher E. zu dem

dem Churfl. M. Archiatro tot. Tit. Herrn N. N. gesendet/ welchem sie obige Affectiones deutlich erzehlet/ Er aber sie versichert/ daß dergleichen bey der Retentione mensium sich öffters ereigneten/ und Er nechst Göttlicher Hülffe Sie wohl zu curiren traue/ zu dessen Behuff auch unterschiedene Medicamenta, deren sie theils in E. theils allhier noch neulichst gebraucht/ keine Erleichterung aber darbey verspühret worden/ sondern es endlich leider! den Ausgang gewonnen/ daß Sie nechst verrückter Tage eines jungen Sohns genesen. Wenn nun freylich mir und meiner Eheliebsten als leibl. Eltern darob das gröste Creutz und Bekümmerniß zugestanden/ dahero wir sie denn auch auff das härteste/ als es immer geschehen sollen oder können/ zur Rede gesetzet/ dargegen Sie zum höchsten betheuret/ daß sie von keiner fleischlichen Vermischung das geringste wisse/ einfolgig wir und sie in die Gedancken gerathen/ ob etwa weil nach erlittenem Brande kein verschlossen Schlaff-Wesen wir übrig gehabt/ und doch allerhand Bau- und Arbeits-Leute des Nachts beherbergen müssen/ ein Böswicht die Gelegenheit abgesehen/ und sie unvermerckt in einem tieffen Schlaffe gestalt sie sonsten auch jederzeit dergestalt hartschläfferig sich befunden/ daß sie öffters durch vieles Rütteln und Schütteln nicht zuerwecken gewesen/ ihrer Jungfräul. Ehre beraubet/ und da wir sie schon anderweit/ als erstens ob sie nicht wenigstens ein zur Anzeige oder Vermuthung solcher an ihr verübten Boßheit vermercket und empfunden/ befraget/ sie darob darnach beständig beharret/ daß sie von nichts wisse. Einstens aber hätte sie einen empfindlichen Traum erlitten/ darüber sie auffgewachet/ und einige Nässe im Schosse empfunden/ wüste aber bißdiese Stunde nicht/ und hätte nimmermehr vermeint/ als ob ihr hierunter etwas nachtheiliges begegnen mögen.

Wenn denn über diesem unvermutheten Casu meiner Hochgeehrten Herrn ruhmwährlich wohlweises Sentiment, ob solcher meiner Tochter Bericht in fundamentis Artis Medicæ & naturæ den Beyfall haben können/ daß an ihr in sothanem tieffen Schlaffe entweder ein stuprum incognitum Violento simile, secundum aut etiam præter naturam verübet worden/ oder auch per Affrictionem ut vocant, seminis somniique, insimul repressionem & attractionem absque singulari tactu & Agnitione stupratoris sie concipiren können/ wie auch ob nicht etwa in observationibus medicis dergleichen Casus (als einsten mir die Begebniß mit einem Fuhrknechte/ der eine Magd wieder ihren Bewust geschwächet und nach Verlauff etlicher Jahre erst sich zum Vater des inzwischen gebohrnen Kindes selbst angegeben/ referiret) zu befinden/ ich sehnlichen verlange. Als ergehet an dieselben mein unterthänigs Suchen und Bitten/ sie geruhen großgl. durch ein verschlossen Informat gegen Entrichtung von Uberbringern zu erlegender danckbarer Gebühr in Geheim und unvermerckt des Boten oder sonsten jemanden mich zu verständigen/ davor ich beharre ꝛc. F. den 28. Febr. 1691.

Z. A.

RESPONSUM.

Als er uns in einem Schreiben vom 28. Febr. dieses Jahres zu verstehen gegeben/ wie seine jüngste annoch ledige Tochter/ nechst verwichener Tage/ unvermuthet eines jungen Sohnes genesen/ anjetzo aber/ ungeachtet alles harten Zuredens zum höchsten betheuret/ daß sie von keiner fleischlichen Vermischung nicht das geringste wisse. Und er dadurch auff die Gedancken gerathen/ es müsse jemand unvermerckt (als die sich jederzeit sehr hartschläffig befunden/ und öffters durch vieles Rütteln und Schütteln nicht zu erwecken gewesen) in tieffem Schlaffe sie ihrer jungfräulichen Ehre beraubet haben. Dannenhero auch Ob. &c. &c. von uns belehret zu seyn gebethen. So geben wir nach Collegialischer Deliberation demselben zu verlangter Antwort: Daß ungeachtet aller angeführten Umständen nicht wohl zu vermuthen/ dormientem stupro violento esse imprægnatam, weil solches ohne merckliche Empfindung/ absonderlich an einer non defloratæ, schwerlich kan verübet werden. Jedoch mag wohl seyn/ sola affrictione penis seminisque aspersione ad orificium matricis externum, und wie er schreibet/ absq; singulari tactu & agnitione stupratoris ipsam concepisse. Denn dergleichen imprægnatio ist nicht allein recentiorum Medicorum hypothesibus & rationi gemäß/ sondern kan auch durch viele observationes confirmiret werden/ wie denn dergleichen nicht allein Riolascus, Anthropograph. lib. 2. Cap. 34. Guillemeau de Heureux accouchment Collect. med. phys. Cap. 3. obs. 36. Misc. Acad. Natur. Curios. Dec. 1. Ann. 3. Obs. 273. Mœnichen observ. 13. & Lanzonus in notis ad hunc locum pag. 43. Sondern noch mehr andere annotiret haben/ die wir weitläufftig anzuführen vor unnöthig erachten/ Leiptzig den 4. Martii 1691.

CASUS XXII.

Scyrrhus mammæ in puella sexenni.

P. P.

Ein Mägdlein anjetzo 6½. Jahr alt/ hat mit sich auff die Welt gebracht in der lincken Seiten auff den Rippen einen fleischichten tumorem subcutaneum, fast in der Grösse und Form einer Schöps-Miltz/ worinnen im Obern-Theile

eine

eine Härte als eine Mandel-Kerne zu fühlen. Es hat aber der tumor bald zu-bald abgenommen/ wie denn fast vor 3. Jahren auch einige Schmertzen und Röthe dazu kommen/ und dennoch sich wieder verlohren. Jetzt/ fast vor 3. Wochen/ hat solcher tumor mercklich zugenommen/ mit Schmertzen und glantzender Röthe. Nachdem man aber unterschiedene zertheilende Kräuter und Pflaster auffgeleget / hat sich der Schmertz gäntzlich verlohren mit der Röthe/ und weil man versuchet dem tumorem mit binden gäntzlich wegzunehmen / ist er gegen dem Rücken zu fort gerücket und gröffer worden/ so daß er jetzo in der Grösse einer ½. Dreyer Semmel zu sehen ist/ 3. quer Finger unter der Achsel und 2. quer Finger von der Wartzen/ ist über und über harte/ ohne das oben gegen die Wartzen eine Weiche zu fühlen/ in der Grösse eines Groschens/ so das Ansehen hat/ ob wäre materia darinnen. Im übrigen lässet sich der tumor auff der Rippen einiger massen hin und her schieben. &c. &c. &c.

RESPONSUM.

DEmnach wir über ein Mägdlein/ so ungefähr 7. Jahr alt/ und in hypochondrio sinistro mit einem Tumore subcutaneo eines zimlichen Apffels oder gepalleten Faust groß / welchen sie/ wiewohl viel kleiner/ mit auff die Welt bracht/ der auch bald zu-bald wieder abgenommen/ behafftet/ so nunmehro über und über guten Theils hart/ ohne gegen der Brust zu/ allwo eine kleine Weiche/ doch ohne Schmertzen und Röthe ꝛc. alles nach mehrerm Inhalt des Berichts befraget worden / wovor der Tumor zu halten/ und wie derselbe zu tractiren sey? Als geben wir nach Collegialischer fleißiger Uberlegung aller dabey vorfallenden Umständen zu verlangter Antwort: Daß 1. so viel die Natur und Beschaffenheit des Tumoris betrifft/ derselbe unter die scirrhosos zu rechnen/ und pro strumoso zu achten sey. 2. Gleichwie aber dergleichen Tumores insgesamt nicht leichtlich zu gewinnen seyn/ also ist insonderheit bey diesem ratione Prognoseos zu erinnern / daß es mit der Cur so viel schwerer hergehen wird/ so wohl/ weil er mit aus Mutterleibe gebracht / und ex errore primæ Conformationis herrühret / als wegen seiner Natur und Eigenschafft/ ratione cujus selbiger leicht in Carcinoma degeneriren dürffte. 3. Ist also in der Cur gar behutsam damit umzugehen/ zumahl dergleichen Tumores Scirrhosi, wenn sie zur Oeffnung kommen/ öffters/ wie gedacht/ degeneriren/ und garstige ulcera cancrosa geben. In dessen Ansehen man mit leniter discutientibus und blandis emollientibus den Anfang machen könte / biß

entweder

entweder die Natur / an den Weichen oder andern Orte selbst eine Oeffnung machte / oder man mehr / als bißher / solche anzustellen / genöthiget würde. Welches alles der Medicus und Chirurgus præsens ferner am besten zu dirigiren und zu moderiren wissen wird / wozu GOtt seine Gnade und Gedeyen geben wolle. Leipzig den 8. Martii 1691.

CASUS XXIII.

Drasticum purgans à Balneatore datum.

P. P.

Es hat A. M. ein Trompeter über J. H. B. Chirurgum und Badern allhier sich beklaget / daß derselbe ihme und seinem Eheweibe jedem eine Purgans gegeben / welche dermassen operiret / daß die Frau nach und nach in die 60. sedes ausstehen müssen / und dahero gantz entkräfftet und bettlägerig worden. Worwider doch Beklagter unterschiedenes eingewendet / nach mehrerm Inhalt beygesendeter Actorum. Wann dann auch klagender M. das inliegende Pulver sub A. so ihme beklagter B. sich dessen vor sich zu gebrauchen exhibiret hätte / hingegen dieser J. H. B. das Pulver sub B. wozu er Inhalt der Aussage fol. 8. eben die ingredientien in eben der dosi genommen / als zu des Klägers Eheweibe / bey uns eingereichet / und dabey zu unpartheyischer Medicorum Erkäntnüs submittiret: Als gelanget an unsere Hochgeehrte Herren unser dienstschuldigstes Bitten / Sie geruhen dero Judicium uns hierunter zu ertheilen. Ob 1. 2. ꝛc. ꝛc. M. den 16. Martii 1691.

Burgerm. und Rath daselbst.

RESPONSUM.

P. P.

Als dieselbe mit Zuschickung einiger Acten / betreffend ein starckes Purgans, so der Bader / J. H. B. Augusti M. Trompeters Frau gegeben / also / daß sie hiervon in die 60. sedes gehabt / welche auch wohl 14. Tage hernach / biß zu ihrer grossen Entkräfftung / nicht recht zu stillen gewesen / nebenst beygefügtem Pulver sub A. & B. (welche hierbey wieder zurück gesendet werden) von uns belehrt zu seyn begehret: 1. Ob beyde Pulver vor einerley zu achten / und ob 2. Solche / dafern einer Person hiervon 7. biß 9. Gran exhibiret würden / derselben an ihrer Gesundheit / oder auch nach Gelegenheit der Complexion am Leben schädlich seyn könnten? So geben wir ihnen /

nen / nach Collegialischer Uberlegung aller Umständen zu verlangter Antwort / daß erstlich beyde Pulver einerley scheinen / und pro Tartaro emetico zu halten / welcher zwar insgemein über sich würcket / doch auch öffters zugleich / oder auch bißweilen alleine / unter sich schläget. Wiewohl ratione dessen *Præparation*, so gemeldeter Bader fol. Act. 8. zu seiner defension beybringen wollen / zuerinnern / daß 1. hierzu nicht Crocus metallorum absynthiacus (wie doch Mynsicht, als Inventor dieses Medicamenti, erfordert) sondern bloß Crocus metall. communis gebraucht worden / wir 2. nicht absehen können / wie gedachter Crocus Metallorum in aqua absynthii zerlassen oder solviret werden mögen / als dessen mineralische und solidior compages von keinem menstruo aqueo auffzuschliessen möglich. Daß wir dannenhero dafür achten / es müsse dieser Bader in Chymicis und in Præparirung dergleichen Medicamenten nicht viel vergessen / und sich also solcher anzumassen nicht Ursach haben. Es sey aber die Præparatio ermeldtes Tartari emollitivi wie sie wolle / so ist doch vors andere / dessen dosis, so wohl zu 7. als 9. Gran viel zu starck / und wird solches Medicament i, ob es auch schon gantz accurat præpariret / von keinem Medico circumspecto & conscientioso niemahls über 3. biß 4. grana, auff einmal gegeben / also daß von einer stärckern dosi, v. g. 6. biß 7. Gran / der Natur sonderliche Gewalt / und zwar auch wohl mit grosser Lebens-Gefahr geschehen muß / und dieser ungeschickte Medicus an obgedachter Trompeters Frau gar übel gehandelt hat. Leipzig den 21. Martii 1691.

CASUS XXIV.

Subitanea mors an à colapho inflicto vel alio accidenti?

(Vid. Cas. seq. 30.)

P. P.

Es begiebet sich neulicher Zeit / daß ein Schaffmeister mit seinem Gesinde sich veruneiniget / in welcher Uneinigkeit der Schaffmeister nicht allein die eine Magd mit dem Axt-Stiel braun und blau geprügelt; sondern in solcher Boßheit

heit auch in dem Schaff-Stall unter dem Melcken sich an den Schaff-Knecht gemacht / mit dem Milch-Schemel gegen selben sich gerücket / und ohne Auffhören den Knecht gescholten / biß er / der Knecht / aus Ungedult ihn den Meister mit der lincken Hand umwerts auff den rechten Backen an Schlaff schläget / daß er vom Schlagen auff die Horden / und von diesen auff die Erden fället / und als dieser Geschlagene sich an den Horden auffrichten wollen / ergreifft der Schaff-Knecht den Meister bey den Haaren / und schläget selben noch zweymal mit geballter Faust auff den Kopff / daß er wiederum zur Erden sincket / und bald darauff verstirbet. Hierauff wird der Cörper auff eine weit-sprössige Leiter geleget / aus dem Schaffstall ins Hauß gebracht / und als er gewaschen wird / befinden sie an dem gantzen Leibe alles rein / ausser daß der rechte Backen / wo er den ersten Schlag bekommen / braun und blau gewesen. Nach dem nun der Cörper eingesarget worden / und 4. Tage gelegen / wird allererst Anstalt gemacht die Section vorzunehmen / in welcher Section Medicus und Chyrurgus befindet / daß der Hals und Leib mit Blut unterlauffen / der Kopff nicht starr / sondern gewendet werden können; auch der Wende-Würbel oder vertebra dentalis ausser der ordentlichen positur befunden worden. Bey welcher Bewandnüs das Judicium Medicum die tödtliche Verletzung purè lethal geschlossen / daß solche eintzig und allein von den Schlägen geschehen wäre. Wann aber noch folgende Umstände beobachtet werden / kan ich mich darzu nicht überreden lassen / daß die tödtliche Verletzung eintzig und allein von den Schlägen gekommen wäre. Dann 1. ist der Schaffmeister ein überaus böser Mann gewesen / so daß er vor Zorn sich nicht fühlen können / da er dann in solchem unmenschlichen Zorn 2. den Schlag auff den rechten Backen bekommen / daß er 3. auff die Horden gefallen / welche / als kleine zusammen gesetzte Lettern / worinnen vor das Schaff-Vieh Heu oder Strohpfleget herein geleget zu werden / oben spitzige hervor ragende Sprossen hat / von solchem Defunctus ein vieles erhalten können / und noch mehr / wann er 4. auf die Erden uñ von von der Horden auff den daselbst befundenen Mauerstein gefallen / einen grossen Stoß leidē dörffen. Ich will nicht sagen was 5. vor Symptomata bey diesem Zufan sich müssen ereignet haben / wann der Cörper auff dem Rücken gefunden worden / welcher seine beyde Hände auff der Brust mit zusammen geschlossenen Fäusten liegend gehabt. So hat auch 6. der Kopff wohl wackelnd müssen gefunden werden / weil der Cörper auff einer weit-sprossigen Leyter weggetragen worden / welches verursachet / daß der Kopff hin und wieder wancken müssen / und wer weiß / wie die unverständige Bauers-Leute 7. bey der Abwaschung und Einsargung gebahret / daß welche durch ihre Unvorsichtigkeit nicht ein weniges darzu werden contribuiret haben / weniger kan 8. die Unterlauffung des Geblüts ein gewisses Signum machen / daß eben von den blossen Schlägen solches gekommen wäre; Allermassen bey der Abwaschung der Cörper gantz rein gewesen / und solche Veränderung bey todten Cörpern in 24. Stunden wohl geschiehet / zugeschweigen / wann dieser Cörper 9. schon 4. Tage gelegen / und daß 10. die warme Tage annoch / nemlich im Anfang des Septembr. vorigen Jahres

res gewesen. Wann dann meiner Hochgeehrtesten Herren ihr Gutachten hierüber / ob die tödtliche Verletzung bloß einig und allein von den mit den Händen zugefügten Schlägen geschehen; oder ob die oben angeführten 10. Circumstantien / zugleich nicht viel zum Tode verursachet / cum rationibus dubitandi & decidendi ich sehr verlange. Als ergehet an dieselben mein dienstliches Bitten / ihre Meinung um die Gebühr / welche der L. Landkutscher erlegen wird / ehestens / weil keine Zeit mehr übrig / mir verschlossen zu übermachen / wobey ꝛc. L. den 7. April. 1691.

J. S.

RESPONSUM.

P. P.

ALs von uns derselbe in einem Schreiben wegen eines Schaafmeisters tödtlicher Verletzung / der von seinem Schaafknecht also mit der lincken Hand umbwerts auff den rechten Backen an Schlaff geschlagen / daß er auff die Horden / und von diesen auff die Erden gefallen / und als er sich an den Horden wieder auffrichten wollen / nochmals von dem Schaafknecht bey den Haaren ergriffen / und mit geballter Faust auff den Kopff geschlagen / daß er wieder zur Erden gesuncken / und bald darauff verstorben / alles nach Inhalt dessen Berichts / unsere Meynung verlanget: Ob nemlich ꝛc. ꝛc. So geben wir demselben nach reifflicher Uberlegung der Sache zu verlangter Antwort / daß ausser allem Zweifel die von dem Schaafknecht gethane Schläge auff des Schaafmeisters Kopff gnugsame Ursache seines jählingen Todes gewesen / als wodurch nicht allein vertebra colli dentalis von dem Medico und Chirurgo befundener massen luxiret / und spinalis medulla lethaliter comprimiret werden mögen / sondern es kan auch fast nicht anders seyn / als daß durch diese mit geballter Faust dem Kopffe zugefügte Schläge cerebrum & principium nervorum ziemlich commoviret und erschüttert worden / vornemlich da der Geschlagene so bald und plötzlich verstorben / und wäre dannenhero zu wünschen / daß bey der Section und Inspection auch Calvaria eröffnet / und dessen interanea genauer betrachtet worden. Was aber die übrigen angeführten circumstantias anlanget / so kan / daß selbe zu diesem Tode viel beygetragen / nicht determiniret werden / massen deren einige / nemlich 3. 4. 5. 6. 7. nicht gründlich beygebracht / auch guten

theils nebenst 1. 2. 8. 9. 10. nicht von der Wichtigkeit / daß daher einige verursachte lethalität zu schliessen. Leipzig den 4. April. 1691.

CASUS XXV.

Censura arcanorum 20. *desiderata.*

P. P.

NOndum Illustri, quod Lipsiæ floret, Collegio Medico excidisse puto illud, quod in lite à Pharmacopolis F. super compositione & dispensatione Medicamentorum intentatâ, datum & responsum. Quanquam autem Doctorum legitimè promotorum jus circa medicamenta dispensanda & ex ipsa rei evidentiâ, & ex adductis ibidem rationum momentis pateat, tanta tamen adversariorum contumacia fuit, ut nullius planè medicamenti distributionem concederent mihi, sibi solis despoticam in omnia potestatem arrogarent, putando majores sibi vires accessisse ex quodam Facultatis Juridicæ Lipsiensis Responso, ut exemplar adjectum ostendit, in contraria omnia abeunte. Auctoritati tam superciliosæ acquiescere non poteram, hinc res magnis hinc inde contentionibus ulterius agitata fuit, & etiamnum, uti ex adjectis patet, imò appellatione agitatur. Quemadmodum vero Electorali Decisо singulis Medicinæ Doctoribus ritè promotis jus & potestas Medicamenta arcana & chymica elaborandi & cum additamentis dispensandi gratiosissimè conceditur; ita & mihi, si jure singulis concesso itidem fuero usus, quis succensere poterit? Ne tamen mihi ipsi vel adeo suffenus esse, vel litis tam molestæ ulterius protrahendæ prurigine laborare videar, 20. Medicamenta, quæ divina favente clementia, indefessum mihi peperit studium, quorumque virtutes præ multis aliis excellentiores observavi, Vobis Viri Præ-Nobilissimi &c. humillimè sisto. In quibus examinandis si ea singularia, & respectu reliquorum Medicamentorum in Pharmacopoliis vulgò existentium arcana esse cognoveritis, non dubito, quin pro eo, quo celebramini veritatis defendendæ ardore testimonio honorifico succurrendum mihi existimetis. Quemadmodum Vestrum Testimonium fastidiosæ huic controversiæ non infelicem, uti spero, finem imponet, ita & ego non solum grande beneficium interpretabor, sed intra felicitatis meæ quoque titulos numerabo, si sese offeret occasio, ubi testari liceat, quâ Vobis obligatione devinctus vivam, quippe qui ad extremum usque halitum ero &c. F. d. 16. April. 1691.

J. S. B.

Nomina ac Tit. Singularium D. B.

1. Pulv. contra Calculum, cujus dosis gr. vj. ad ℈ß.
2. Sal vitæ D. Wiesneri.
3. Crocus ♂is phil. præp. cujus dosis gr. iij. pro adulto.

4. Specifi-

4. Specificum ad Luem Veneream, cujus dosis gr. v. pro adulto.
5. Pulv. Cordialis seu confortans, quem inter alia ingreditur sangu. hircinus singulari modo collectus, Hirci sc. vivi cum posterioribus pedibus suspensi, cornua ubi vita sentitur serra abscinduntur sanguisque effluens excipitur. &c.
6. Pulv. Epilepticus, quem inter alia specifica experta antheræ fl. Aloës ingrediuntur.
7. Panacea ☉ii cujus dosis gr. iij. ad gr. v.
8. ♃ ☽ li anodyn. dosis gr. iij. ad v. pro adulto.
9. Emmenagogum rubrum dosis ℈ß.
10. Anodynum confortativum, dosis gr. vij. pro adult.
11. ☿ Diaph. Solaris, pro adulto gr. ij.
12. Pulv. externus ad papillarum fissuras exulceratas.
13. Spiritus bezoarticus.
14. Ra epileptica.
15. Ra antihectica.
16. Liquor hypochondriaco-aperitivus.
17. Liquor nephriticus.
18. Ra anticolica.
19. Ra antimelancholica.
20. Spiritus antihypochondriacus.

RESPONSUM FAC.

P. P.

Als derselbe benebenst einem Schreiben 20. Stück seiner Medicamenten uns zu examiniren zugeschicket/und Ob nicht diese respectu reliquorum medicamentorum Pharmacopoliis vulgò existentium vor singularia und arcana zu æstimiren seyn? unser Collegialisches Gutachten und Testimonium gebeten; So geben wir nach genauer Betrachtung aller und jedweden derselben ihme zur verlangten Antwort/daß uns unmöglich falle/bloß und allein ex titulis seu inscriptionibus und ex inspectione, sapore & odore, solcher Medicamenten arcanam & singularem naturam zu determiniren. Denn entweder verdienen sie diesen Titul propter arcana ingredientia, und dieser virtutem medicamentosam, aut propter præparationem singularem beyde in vulgus hactenus minus notas, aut propter singularem virtutem ab officinalibus medicamentis haud sperandam. Dannenhero wann wir / daß solche singularia von der

ersten und andern Classe seyn / gewiß attestiren sollen / muß uns zuvor genau specificiret werden / woraus sie bestehen / und auff was Weise sie præpariret worden. Wolte er aber wegen der singularen Wirckung sie also genennet haben / können wir davon ohne vorhergehende experientz auch nicht judiciren / als die wir von diesem Puncte keine speciale Nachricht haben / und also auch vielweniger geben können. Leipzig den 1. Martii 1691.

CASUS XXVI.

Capitis vulnus lethale.

AUs Hn. D. M. und H. Depositis: Und war an dessen Leibe nichts zu sehen/ ohne/daß an der Stirn über dem lincken Auge eine verharschte schieffe Schramme 2½. Finger-Glieds lang: remoto cranio, kam auff der Seiten viel Blut heraus/ und war die gantze Helffte des Gehirns mit einem klumpen Blute beschweret/ 10. Loth schwer.

RESPONSUM.

P. P.

ALs uns derselbe ein Schreiben sub dato den 8. Junii dieses 1691. Jahres benebenst 2. Documenten sub lit. A. & B zugeschicket/ und zu wissen verlanget; 1. Ob der Medicus Provincialis ¾. Jahr nach beschehener Section, und zwar extra actum sectionis constitutus de lethalite non additis simul ejusdem causis mit Nachdruck attestiren könne. 2. Ob die durch den Hirschfänger zugefügte Schramme/ wie sie in dem judicio Medici sub A. beschrieben wird/ zur lethalität sufficient gewesen sey oder nicht. So geben wir ihm nach reiffer Uberlegung der Umstände zur Antwort; Daß 1. der Medicus Provincialis 3. viertel Jahr nach beschehener Section, obschon extra actum sectionis constitutus, allerdings de lethalitate non additis simul ejusdem causis mit Nachdruck attestiren könne/ weil er nicht alleine anfangs die Section verrichtet / und die læsion nach ihren Umständen und deroselben lethalität/ angemerckt gehabt/ sondern auch nachmahls deren causæ von unserer Facultät zur Gnüge/ nach dessen Geständniß sub B. angeführet / und gedachter Medicus also in seiner vorigen præsumtion confirmiret worden. Zum 2. aber

zweif-

zweiffeln wir gar nicht/ daß zugefügte Schramme/ und læsio cerebri wie sie in dem judicio Medici sub A. beschrieben wird / wann sie durch den Hirschfänger zugefüget worden / zur lethalität sufficient gewesen sey. Ob aber solche eben von dem Hirschfänger oder vielmehr von einem angegebenen Schlage mit der Schoßbanck / oder auch von einem Falle entstanden / oder dadurch verärgert worden/ können wir wegen ermangelnder genauer Nachricht von denen nöthigen Umständen nicht determiniren. Leipzig den 12. Jan. 1691.

An Hn. Sempronium N. Advocaten zu S.

CASUS XXVII.

An Pharmacopœo Praxin facere liceat.

P. P.

Es weisen gegenwärtige Acten was Hr. L. S. P. C. unser Stadt-Physicus, und andere allhiesige Hn. Medici, wider Hn. C. S. wegen seines Medicinischen practicirens gesuchet / und wie hieraus beyde Theile gegen einander durch Schrifften verfahren/wie auch die Hn. Medici einer Facultät Urtheil einzuholen begehret haben. Weil wir nun hierinnen allenfalls/ so viel uns betrifft/gute Policey halten/ und deswegen informiret seyn möchten/ was zu thun oder zu lassen: So gelanget ꝛc.

Bürgermeister und Rath zu L. S.

RESPONSUM.

P. P.

Als uns dieselben einige Acta, die Strittigkeiten/ so zwischen ihren Medicis und dem Apothecker C. S. über der von diesem sich bißher angemasten Praxi Medica, sich ereignet/ betreffend/ zugeschicket / und hierüber unser Collegialisches judicium, hiernechst auch in specie, belehret zu seyn verlanget / ob gedachter S. die von ihm fol. 45. geforderte Urthel-Gebühren/ und andere dergleichen Unkosten zur Helffte zu tragen schuldig. So melden wir ihnen in Antwort / daß zwar die Special-Frage vorher uns nicht/ sondern ein Collegium Juris Prudentum gehöre / dannen auch wir dißfalls etwas zu determiniren angestanden/ dennoch aber/ was primariam quæstionem oder Controversiam angehet; Ob nemlich den Apothecker S. Praxin Medicam zu exerciren zukomme? wird selbige billich

lich negiret/ ist auch schon lange Zeit durch unterschiedene Leges publicas und Medicinal Ordnungen/ allen denen/ so Medicinam nicht ex professo studiret/ und hierüber von einem Collegio-Medico examiniret/ und zum practiciren vor geschickt geachtet / oder in Licentiatum vel Doctorem creiret worden; und also auch denen Apothekern alles curiren und practiciren / ausdrücklich untersaget und verbotten. Und zwar vornemlich darum/ weil diese sattsame Fundamenta Medica, ohne welche doch niemand zu dergleichen gefährlicher Verrichtung mit gutem Gewissen gelassen werden kan / nicht erlernet/ oder/ daß sie solche erlernet/ beygebracht / und haben also Medici legitimè examinati und promoti, dißfalls wider jene allerdings ein jus prohibendi, als welcher unbefugtes curiren obgedachter Medicinal-Ordnung und Privilegiis-Medicorum schnurstracks zuwider laufft. Erachten dannenhero dafür/ daß auch E. S. sich alles practicirens und curirens enthalten sollen/ und mögen ihm hierwieder seine angeführte Argumenta keines weges schützen. Den Modum aber/ ihm dißfalls nachdencklichen Einhalt zu thun / überlassen wir Magistratui. Leipzig den 15. Junii 1691.

CASUS XXVIII.

Abortus per Medicamenta excitatus.

❁ ❁ ❁

RESPONSUM.

P. P.

Als uns ihr in einem Schreiben zuerkennen geben / welcher Gestalt eure Gefreundin und Curantin M. G. nachdem sie von P. K. geschwängert und ihre Monatzeit vermisset / ihrem Vorgeben nach aber nicht gewust daß eine schwangere Weibs-Person solche nicht habe / und hernach solches etlichen Weibs-Personen erzehlet / und wie sie dahero grosse Beschwehrung fühlete / da ihr dann von einer Roßmarin und Poley/ von der andern etwas Sadebaum/ von der dritten aber vor 1. Pfenig Lorbeern und vor 3. Pfenig gantzer Safferan zu gebrauchen/ gerathen worden/ darum sie den 20. Martii Freytags Abends eine Bierſuppe gemacht/ gestossene Lorbeern hineingethan/ und

solche

solche gegessen/ Sonnabends frühe darauff hätte sie ein Kind gebohren/ welches eine Vierttel-Stunde gelebet/ und bey der Besichtigung von der Wehmutter für unvollkommen erkläret worden / alles nach mehrerm Inhalt eures Berichts; und dannenhero von uns belehret zu seyn verlanget/ ob obige Dinge/ wann sie nach dem vierten Monath einer Schwängerung oder vielmehr nach hier angegebener Zeit der Schwängerung und Geburth nemlich vom 14. Sept. 1690. biß 20. Martii 1691. im 6ten oder 7den Monath / nach uñ nach/ eines nach dem andern gebrauchet worden/ insonderheit die Lorbeern in Biersuppe/ welche die G. Abends gegessen / Tages hernach ein Kind abtreiben können. Oder ob vielleicht gegenwärtiger Fall/ von heben/ tragen/ und dergleichen Arbeit / wie das Maltzmachen bey der G. erfodert gehabt/ deren sie sich aus Unverstand und Unwissenheit nicht gescheuet/ entstanden seyn kan? So haben wir dieser Sachen Umstände Collegialiter wohl überleget/ und geben hierauff zur Antwort/ daß obgesetzte Medicamenta, insonderheit die Lorbeern/ in gemeldter quantität gebrauchet / allerseits starck guug seyn die Monathzeit zubefördern / und können also auch einen abortum, oder eine unzeitige Geburth verursachen/ stellen aber doch dahin/ ob nicht durch Heben/ Tragen/ und andere dergleichen harte Arbeit dieser Unfall befördert werden mögen. Leiptzig den 19. Jun. 1691.

An Meister J. G. Müllern zu H.

CASUS XXIX.

Mulier sacra turbans num Melancholica.

RESPONSUM.

P. P.

Als uns dieselben die Inquisition acta E. Johañ N. Schulmeisters in N. Eheweib betreffend zugeschickt/ u. nach eingeholtem Rechtspruch fol. 86. vor allen Dingen über die ad acta fol. 62. gebrachte Erkundigung wegen der Inquisitin Zustand/ und ob aus denen bey ermeldeten Actis befindlichen und angezogenen Umständen so viel ab-

zu nehmen/ daß sie ihren rechten vollkoñenen Verstandt nicht habe/ sondern mit einem delirio Melancholico beladen/ und woher solches komme? Unser Bedencken und Medicinisches judicium verlangen. So geben wir ihnen nach gnugsamer Durchlesung gemeldter Acten/ sonderlich deß Attestati Medici fol. 62. zu verlangter Antwort / daß was die 1. Frage betrifft/ die Inquisitin nicht allezeit bey vollkommenem Gebrauch des Verstands/ sondern allerdings mit einem gewissen delirio behafftet sey. Und mag wohl seyn/ daß ad 2. solche Verwirrung deß Verstandes ursprünglich von der schweren Haupt-Kranckheit/ daran sie/ besage act. fol. 82. vor 8. Jahren laboriret, herstamme; sintemahl ex observationibus Practicorum nicht ungewöhnlich/ daß solche hefftige Haupt-Beschwerung aliqualem rationis impotentiam aut perturbationem nach sich lasse. Und haben also bey sothaner dispositon nach diesen gar leichte die Spieckungen in der Kirchen / so sie zum öfftern laut Act. fol. 30. und in specie nach Aussage ihres Ehemannes fol. 81. ad Act. 4. & 5. erschrecket (dahero sie offt deß Nachts sehr unruhig gewesen / und wunderliche Erzehlung vorbracht) die Inquisitin, so wie ob gedacht ex morbo antegresso allbereit zu einer Schwachheit deß Haupts disponiret, zu solchem delirio und mentis alienatione bringen können. Leiptzig den 20. Junii 1691.

An M. J. A. K. Pastorn und Seniorn zu N. J. K. Amtschössern daselbst/ und D. H. F. G. Gerichts-Verwaltern zu N.

CASUS XXX.

Vertebrarum colli fractura lethalis.

(Vid. Cas. 24. hujus Cent. V.)

P. P.

Dieselbe geruhen aus beykommenden Inquisitions-Actis, absonderlich aus dem ihres Orts bey der Hochlöblichen Juristen-Facultät zuletzt eingeholeten Urtheil mit mehrern zu vernehmen / wie daß darinnen zuerkant: daß vor allen Dingen des Inquisiti Verlangen nach/ und damit derselbe/ als wann etwas / so zu seiner Defension gereichen können/ unterlassen worden/ sich nicht zu beschweren haben möge / nach einer Medicinischen Facultät Gutachten/ ob die an dem Verstorbenen A. F. befundene tödliche Verletzung vermuthlich durch die demselben von Inquisito zugefügte Schläge/ oder den Fall auff die Horden / verursachet worden/

worden / einzuholen / auch sowohl solches / als eigentliche Nachricht / ob bey der Einsargung an dem todten Cörper einige Gewalt / also daß darvon das Genicke gebrochen werdē kōñen / verübet worden / zu denen Acten zu bringen sey ; erginge sodañ auff die anderweite übergebene Defension-Schrifft ferner was recht ist. Gleich wie nun was das letztere betrifft / solchem Urtheil zu behöriger folge ich so viel Nachricht / wie aus der fol. act. 146. 147. und 148. gehaltenen Registratur zuersehen / erhalten. Also wil mir auch nunmehro gebühren über dieses sowohl als auch vorhergehendes nach Innhalt eingeholten Urthels ein anderweites Gutachten einer Medicinischen Facultät einzuholen. Wann dann aber zu meinen Hochgeehrten Herrn ich hierinn das feste Vertrauen gesetzet : Als gelanget an dieselbe mein unterdienstliches Bitten / dieselbe wollen sothane ergangene Acta wohl durchlesen / reifflich erwegen und dero Gutachten hierüber / sammt Zurückgebung der beykommenden Original-Acten gegen Erlegung des honorarii verwahrlich und versiegelt mir zukommen lassen. Ergebe dieselbe Göttlicher Obhut. ꝛc. K. D. den 3. Jul. 1691.

B. A. von S.

Attestatum Medici & Chirurgi.

Demnach den 2. Septembr. h. a. dem Berichte nach / zwischen dem Schäffer A. F. als Wirth und dessen Schäffer-Knecht M. H. einiger Streit bey dem Früh-Melcken in dem Schaff-Stall entstanden / also daß der Knecht den gedachten Wirth geschlagen / daß er auff die Horden gefallen / der Knecht (welcher ein starcker Mensch von jungen Jahren) darauff dem Wirth nochmahls in die Haare gefallen / und noch zwey Schläge mit der rechten Faust in das Genicke gethan / worauff der Wirth bald gesuncken / nur noch ein wenig gegähnet und gestorben : Weiln dann solches billig zu untersuchung / Als haben Tit. S. Adl. Gestr. Hr. B. A. von S. Pensionar. und zugleich vollständiger Gerichtbestätigter der Güter K. D. W. S. P. und B. wegen der Besichtigen Anstalt gemacht / so auch darauff wegen Abwesenheit meiner den 5. Sept. in Gegenwart des wohlgedachten Herrn Pensionar. wie auch Tit. Herrn G. F. des Raths und Cämmerer der Hoch-Fürstl. Stadt G. als hierzu requirirten geschwornen Notar. Publ. und constituirten Actuarii, nebst selbigen Orts geschwornen Gerichten vorgenommen / und der Cörper / wie nachfolget / befunden worden / also daß (1) das Gesicht / und sonderlich die Backen dick geschwollen auffgelauffen / sehr braun und blau / und fast biß an den Nabel die gantze Brust mit Blut unterlauffen. Nachdem auch der Kopff (2) angerühret worden / hat selbiger wie man gewolt / gewendet u. gedrehet werdē kōñen / da doch selbiger sonst bey andern Verstorbenē Cörpern verstarrt / steiff u. unbeweglich zu seyn pfleget ; Als nun (3) der Cörper umgekehret und auff den Leib geleget / ist der Halß und Rücken gantz mit Blut unterlauffen und blau / imgleichen bey Eröffnung und Section (4) der Halß auch gantz mit Blut unterlauffen gewesen / weil dessen Adern durch den starcken Schlag zerschmettert /

das Geblüt extravasirt / und zwischen Fell und Fleisch getretten / dadurch solche äusserliche Bluts-Unterlauffung verursachet / wie dann (f) bey fernerer Nachsuchung in dem Hals und Nacken der Wendwirbel oder vertebra dentalis gantz verrücket / und ausser seiner ordentlichen Positur gefunden worden / daß man mit einem starcken Finger dazwischen kommen können / woraus zu schliessen / daß influxus spirituum vitalium animalium alsobald intercipiret / impediret / und also repentina suffocatio, ja gar der jählinge Tod darnach erfolget / welches zu Steuer der Warheit wir hiedurch bezeugen / und mit unserer eigenen Hand Unterschrifft und Siegel nach unserer Pflicht bekräfftigen. So geschehen K. D. den 5. Sept. An. 1690.

T. H. D. & Phys. &c.
J. G. W. Chirurg.

Attestat. secundum Medici.

DEmnach aus erstem Bericht die Hochlöbl. Herrn Assessores des Churfürstl. Sächs. Schöppenstuls zu Leipzig wegen des A. F. plötzlichen Todes zweifelhafft gemacht worden / und deßhalben fernere Nachricht von mir / als darzu requirirtem geschwornen Land-Medico, nebst dem Chirurgo, verlangen / ob nicht vermuthlich / daß solche tödtliche Verletzung von dem Schlagen / oder durch den Fall auff die Horden / oder auch bey des todten Cörpers Einsargung oder Einsenckung verwahrloset werden können? Wie nun solches wohl nöthig zu wissen / so kan dennoch aber ich anders nicht bezeugen / als daß solche ungemeine Verrenckung des Wirbels befunden worden / wie und auff was Weise es aber geschehen und zugegangen / weil niemand dabey gewesen / werden GOtt und die höchst-verständigen Rechts-Gelehrten darüber zu erkennen und zu richten wissen / wie dann anders nicht / als was in dem ersten Bericht fol. 5. enthalten / ich berichten kan / und das übrige ex Actis zu ersehen.

RESPONSUM FACULTATIS.

P. P.

ALs uns derselbige die Inquisitional-Acta contra M. H. Schäferknechten zu K. D. in puncto homicidii zugeschicket / und ob die an dem verstorbenen A. F. befundene tödtliche Verletzung / durch die demselben von Inquisito zugefügte Schläge / oder den Fall auff die Horden / oder von einiger bey der Einsargung an dem todten Cörper verübten Gewalt verursachet worden? belehret zu seyn gebeten; So geben wir nach fleissiger Durchlesung der Acten und Collegialischer Deliberation ihme zur verlangten Antwort / daß ob zwar laut des Medici und Chirurgi fol. 5. erstatteten

teten Berichts / des verstorbenen Schaafmeisters Kopff / wie man gewolt / sich gewendet und gedrehet / dennoch hieraus keines weges eine dem Halse angethane Gewalt oder Brechung des Genicks zu schliessen; sintemal solche flaccicitas colli gewöhnlich und bey allen Verstorbenen / ehe sie recht erkaltet / zu verspüren ist / alldieweil aber über dieses nicht allein in besagter Deposition ausdrücklich einiger Verletzung der Adern / und daß der Wendwirbel oder vertebra dentalis gantz verruckt und ausser seiner ordentlichen positur befunden worden / gedacht / sondern auch solche luxatio in des Medici andern Bericht fol. Act. 76. abermal wiederholet wird / so halten wir davor / daß durch sothane luxation (wie sie nemlich von dem Medico angegeben ist) allerdings der Tod erfolgen mögen / welche doch und dero Lethalitas nicht sowol dem Fall auff die Horden / oder angethaner Gewalt bey der Einsargung (indem nach Inhalt Act. fol. 146. 147. und 148. gar behutsam darbey verfahren) als denen dem Genick zugefügten Schlägen zuzuschreiben stehet / wiewol wir hierbey wünschen möchten / daß bey dieser Inspectione cadaveris auch cranii und spinæ dorsi interanea wären besichtiget und uns beschrieben worden / als aus deren constitution vielleicht ein mehrers wäre zu determiniren gewesen. Leipzig den 29. Junii 1691.

CASUS XXXI.

Vulnus capitis furca tricuspidali inflictum.

P. P.

Aus beygefügten in puncto homicidii wider C. L. ergangenen Inquisition Actis, & quidem fol. 16. hat die Hochlöbl. Juristen-Facult. erkannt / daß vor allen Dingen / ob an der entleibten M. E. V. befundene Wunden aus denen fol. 4. ergangenen Umbständen / schlechter dings vor tödtlich zu halten / einer Med. Fac. Gutachten zu denen Acten zu bringen. Wann mir denn obliegen will / solchem Urthel gehörig nachzukommen / als gelanget an meine Hochgeehrtesten Patronos mein dienstlich Bitten / Sie wollen Großg. belieben / die Acta, und zwar fol. 4. in Attestato Medico angeführte Umbstände mit allem Fleiß zu erwägen / und Ob ꝛc. dero Collegialisches Gutachten in einem verschlossenen Responso nebst remittirung der Acten mir zu ertheilen ꝛc. Den 29. Jun. 1691.

J. J. S. Gerichts-Verwalter zu S.

Attestatum Med. & Chir.

NAchdem von der Hoch-Adl. verwittbeten Frau Hauptmännin von R. ꝛc. ich durch H. S. Richtern daselbst den 5. Jun. 1691. zur Section einer Magd/ M. E. B. von C. aus B. etwa von ungefehr 18. à 19. Jahr/ welche durch 2. Stiche mit einer Mistgabel alsobald ohne eintzigen Verstand und Rede/ nach erhaltenen Wunden zu Boden gefallen / auch nach Verfliessung kaum einer Stunde ohne sonderliche Verblutung / und nichts äusserlich als ein Auffsteigen einer singultur ähnlich / mit einigem zittern des Mundes verstorben / mündlich requirirt worden: Als habe bemeldeten Tages mich Nachmittag um 3. Uhr in die Mühle am T. nach S. gehörig / nächst einem geschwornen Chirurgo Herrn Z. W. verfüget / und solche Section in Beyseyn Herrn E. G. Jur. Pr. zu A. als hiezu requirirten Not. Publ. wie auch der Gerichten / vorgenommen / und nachfolgendes in gemeldetem cadavere angemercket: 1. Wurde der gantze Cörper / am Gesichte / Haupt und besonders Rücken / Schenckel und Armen hinunter gantz blau und mit Blut unterlauffen ersehen / wobey insonderheit das rechte Auge und Gesichte ziemlich auffgeschwollen/und venter infimus, ob intestinalium stercorum fermentationem flatulentam (weil das subjectum in einer sehr warmen Stuben gelegen) mit hefftiger renitenz auffgetrieben und hart befunden. 2. Der förderstẽ Wunden an der rechten Seiten des Schlaffes labia waren äusserlich gantz zusammen gelauffen / und verschwollen / also daß wenig Geblüt heraus / sondern alles unter denen subjectis & adjacentibus partibus nach dem Ohr und Gesichte / wie auch Stirnen zu à congrumato sanguine erfüllet / und unterlauffen gewesen / die Wunde aber an sich selbst gienge oblique durch den musculum temporalem eines Gliedes lang / usque ad orbitam oculi ferè beym osse jugali seu oculi cantum minorem hin/ pertingirte biß auf pericranium, und hatte die ramos arteriæ carotidis externos musculum temporalem pervadentes, nächst vielen fibris nervosis sehr dilacerirt. 3. Zwey Finger hinter dem Ohr nach dem Genicke zu in eodem latere befunde sich die andere Wunden / aus welcher viel Geblüt gelauffen / pẽnetrirte wiederum oblique durch die musculos colli læterales ac cervicales antrorsum versus processum mammillarem nach dem Ohr zu nicht viel über ein guten quer Finger oder Gliedes lang / jedoch daß wiederum des pericranii læsion auch mit einem polirten Messer nirgends können gefundẽ werden/war auch von den tendinibus wenig berühret / die ramificationes aber venæ cervicalis laterales cum fibris nerveis musculorum wiederum ziemlich zerrissen. 4. Unter der cute capitis ist auf und zwischen dem pericranio alles mit Blut unterlauffen befunden worden/auch nach dieser membranen separation auf der rechten Seiten unweit dem Wirbel in ipsius cranii exteriore lamina, ein brauner Fleck eines Sechspfennigers groß erschienen. 5. Bey Ablösung des cranii lieffe durch dessen Bewegung aus der Wunden am Schlaff / innerlich zwischen dem musculo temporali und cranio viel Blut wie aus einer Quelle heraus / also daß sich auch dessen in dem cranio unter den menin-

gibus

gibus nach Herausnehmung des Gehirns / auff dem oſſe cuneiformi eine ziemliche quantität geſamlet gehabt / erſchiene aber ſonſt innerlich keine læſion weder an denen meningibus noch cortice, noch medulla cerebri, auſſer daß ein kleiner Splitter an dem proceſſu interiori ac anteriori lateris dextri oſſis cuneiformis ſellam Turcicam formante, in etwas / jedoch nicht gäntzlich abgeſprenget / und die vaſa corticem & concamerationem perreptantia ſehr auffgedunſtet / und mit ſolcher quantität Geblüte erfüllet geweſen / daß ſie faſt berſten mögen / welches ich aber hernach bey Eröffnung des thoracis befunden / daß es wegen der Auffdünſtung der inteſtinorum, cum totius abdominis regione, ſo gar / daß auch das zurückgetretene Diaph. faſt den gantzen thoracem mit Zurücktreibung der Lungen und Hertzens biß an Hals hienan eingenommen / ob excrementorum flatulentam fermentationem entſtanden / wodurch zugleich das Geblüte ad partes ſuperiores in tanta copia in die Höhe getrieben worden / daß es die vaſa kaum continiren können.

Nachdem nun alles / ſo bey dieſer Sect: on zu erkennen geweſen / mit genaueſtem Fleiß von mir angemercket worden / iſt noch übrig mein Judicium beyzufügen / ob dieſe vulnera von ſolcher Qualität geweſen / daß ſelbige per ſe ac ſua natura oder intervenientibus aliis ſymptomatibus lethal zu achten? Da dann zwar ſtracks anfangs cum Excell. D. Bohnio ich generalius erinnern muß Sect. II. c. 1. de Vuln. lethal. p. m. 172. ſeq. quod ſi in ulla parte corporis vulnerum lethalium ætiologiam determinare difficile ſit, capitis ſane ac cerebri percuſſiones eſſe, quæ adeo diſparis eventus obſervantur, dum earum graviores aliquando ſanentur, ex levioribus vero interdum moriantur percuſſi &c. usque, atque opera: Ob ich nun celebertimi hujus atque in hoc etiam genere exercitatiſſimi viri opinion ſehr beygethan bin / quâ, muſculi hujus Crotaphitis grandiorem quoque inciſionem contuſionemque, vid. d. l. p. 175. per ſe lethalem non eſſe multis rationibus probat magnum Clariſſimorum Medicorum ac Chirurgorum numerum á partibus ſuis ſtantium citando, atque aliquot exemplis deducendo, vid. p. 172. ſeq. Bey dieſem Subject aber dennoch ſo gar mercfliche dilacerationes partium nervearum der corotidis diſruption, und ſo gar ſtarcke effuſio ſangvinis in ſubjacentes partes in inſigni tumore, auch deren ſymptomatum ſupervenientium vehementia, durch die andere Wunde wiederum in partibus tendinoſis ac nerveis cum læſione vaſorum cervicalium verdoppelt worden / und auch öffters gantz kleinerer ſubtilerer und vom Haupte weit entlegener ramulorum nerveorum læſiones, ipſum eorum principium ſeu cerebrum vel alia organa principalia in conſenſus admodum triſtes, ac deplorandi ſæpius eventus rapiant; So iſt in parte adeo propinqua, deſtomehr abzunehmen / daß dadurch deſto eher ſubitanea hæc animæ ſenſitivæ eclypſis, ac ſpirituum animalium turbatio mortifera erfolgen müſſen / dahero ich (ſalvis tamen ſagacíorum opinionibus) ab hoc adductas conjunctimque conſideratas cauſas; quibus interiorem vel muſculi temporalis, quam laudatus antea Doctiſſimus Bohnius ipſe quoque c. l. p. 176. adducit, ſtructuram radioſam tendinumque diver-

ſorum

sorum musculorum frequentiam, pericraniique illis superinstrati aut hinc emanantis integumentum, cujus læsiones per continuationem, quæ ipsi cum dura matre intercedit, periculorum maximè plenas esse, testatur experientia, zugleich annectire, præeunte imprimis Joh. Muys. Prax. Chir. rat. D. V. c. 1. p. 242. multisque aliis qui vulnus temporum pluribus de causis valde formidolosum censent, solche læsion nicht nur höchst gefährlich/ sondern auch also beschaffen gewesen zu seyn erachte/ daß in obiger consideration dieselbe nechstens ad vulnerum per se lethalium classem zu ziehen. Solches ꝛc.

(L.S.) J. G. R. Med. Lic.
(L.S.) Z. V. Chirurgus.

RESPONSUM.

ALs er uns die wider E. L. ergangene Inquisition-Acta zugeschickt / und ob die an entleibter M. E. B. laut des Attestati Medici Actorum fol. 4. befundene Wunde samt und sonders schlechter Dings vor tödtlich zu halten? Unser Collegialisch Gutachten gebeten; demnach so geben wir nach fleißiger Durchlesung obgedachten Berichtes und genauer Erwegung / aller darinn angeführter Umstände ihme zur verlangten Antwort/ daß/ ob zwar die zweyfache læsio externa, nemlich / des musculi temporalis dextri und musculorum colli, wie sie beschrieben/ allerdings ad vulnera periculosa zu rechnen sind; Demnach mögen keines weges solche ad classem per se lethalium mit Rechte gezogen werden. Nichts destoweniger aber/ weil bey Eröffnung des Hauptes und Herausnehmung des Cerebri eine zimliche Quantität Geblütes sich in dem Cranio unter denen Meningibus, und über dieses ein kleiner Splitter vom Processu interiori sellæ Turcicæ in etwas abgesprungen/ befunden worden/ schliessen wir vielmehr aus diesem/ als aus denen erstgemeldeten læsionibus absolutam lethalitatem, sintemahl durch sothanes extravasirtes Blut / nervorum principia comprimiret/ und spirituum animalium influxus ad inferiores partes hat müssen intercipiret werden. Uber dieses auch weder solchem abgesonderten Blute noch gedachtem Splitter durch einige Hülffs-Mittel beyzukommen möglich gewesen. Hierbey aber können wir nicht unerinnert lassen/ daß/ da in des Medici und Chirurgi ausgefertigtem Attesta-to, die vorderste Wunde N. 2. ob wäre solche per musculum temporalem

ralem biß auff das Pericranium Num. 3. die andere durch die muſculos Colli laterales durchgegangen/ beſchrieben wird/ ſolches beydes fundamentis Anatomicis nicht allzugemäs ſcheinet. Leipzig den 4. Julii 1691.

CASUS XXXII.

Vulnus Capitis num lethale, dubium.

(Conf. Caſ. 35. ſequentem.)

P. P.

Es iſt unter des mir anvertrauten hieſigen Amtes/ jurisdiction, am verwichnen 5. Maji zur Nacht ein Soldat/ P. Z. als er mit ſeinen Cameraden unbefugter Weiſe fiſchen gangen/ von denen Pachts-Inhabern des Fiſch-Waſſers G. H. und deſſen Sohne H. ertappet/ und etwan nach geſchehener Wortwechſelung und erfolgten Handgemenge darnieder geſchlagen worden/ daß er ungeachtet angewendeter Wartung und Cur am 29. Junii, und alſo faſt nach völligen 8. Wochen verſtorben/ und hat ſich nach Beſichtigung und ſection des Cörpers/ ſo wohl eine hefftige Wunde am Haupt als auch vermuthlich ein ſtarcker Stoß oder Schlag gegen das Hertz gefunden/ allermaſſen ſo wohl die hierzu requirirten Herrn Medici und benachtbarten Chirurgi, als auch desjenigen Wund-Artzts/ welcher den verſtorbenen eine Zeit lang in der Cur gehabt/ erſtattete Berichte/ nebſt der Gerichtlichen regiſtratur fol. 27. 28. 29. & 30. beygeſendeter Acten/ mit mehrern weiſen. Wann deñ meiner Hochgeehrten-Herrn gegründeten judicii, ob nach berichteter Beſchaffenheit/ entweder die Wunde des Haupts/ oder die Contuſio der Bruſt/ oder auch beydes ſchlechter Dinge/ und an ſich ſelbſt vor tödtlich zu achten ſey/ oder nicht? ich zu förderſt benöthiget. Als iſt an dieſelbe mein Dienſtl. Bitten/ ſie wollen ſothane Beſchreibungen/ nebſt dem/ was gar zeitlich von letzt gemeldetem Wund-Artzt und dem Feldſcherer fol. 11. angezeiget worden/ mit Fleiß/ collegialiter überlegen/ und was ſuper lethalitate hujus læſionis denen Gründen der Medicin und Erfahrung nach zuhalten ſey/ mich durch ein verſchloſſen Reſponſum gegen billige Vergeltung belehren ꝛc. Datum W. den 11. Jul. 1691.

D. H. Amtman.

❁ ❁ ❁

Ich endes Unterſchriebener bekenne und atteſtire hiemit/ daß ich gegenwärtigen P. Z. folgender maſſen befunden: Wie nemlich ſelbiger auff der rechten Seiten einen tödtlichen Schlag an dem hintern Theil des Haupts empfangen/ wovon nicht nur das Cranium ſehr zerſchmettert/ ſondern auch Zwei-

fels frey die *pia mater lediret* ist / wie aus folgenden Zufällen zu erweisen / da ihn den 7. Tag darauff die böse Kranckheit angestossen / und zwar so hefftig und fast alle Tage 12. biß 15. mahl / mit welcher sich zugleich der Verstand und Sprache verlohren / welches ich hiemit Krafft meines guten Gewissens *attestiren*, und bescheinigen kan. Datum L. den 15. Maji 1691.

J. D. K. Feldscherer ꝛc.
J. P. E. Bader ꝛc. als Zeuge.

❁ ❁ ❁

fol. 28.

Auff beschehene ordentliche Requisition E. E. und Wohlw. Rathes zu A. haben wir endes Benante am 1. Jul. vor Mittage in A. uns eingefunden / daselbst P. Z. gewesenen S. C. Soldaten welcher vor 7. à 8. Wochen mit einer Hacken an Kopff geschlagen / daß er zur Erden gesuncken / und am 29. Jun. darauff gestorben / besichtiget / und bey demselben eine Wunde auff der rechten Seiten des Hauptes / unfern des Schlaffes / nach der Sutura coronali zu / in der Runde eines 4. Groschenst. groß befunden / welche nicht allein durch cutem, sondern auch pericranium, und cranium gegangen / daß man das bloße Gehirn sehen können. Nach Eröffnung des cranii ist das Gehirn eines halben Kampffers tieff / nach den Ventriculis zu putrefciret bemercket worden / und seynd auch noch 3. stück cranii, welche in dem putrefcirten Gehirn gelegen / deren das eine ein Viertheil einer Welschen Nuß groß / von uns heraus genommen worden. Sonst ist nichts von geronnenem Geblüte / auch das übrige Gehirn alles schön u. frisch befunden worden. Und weiln externè auff der Hertz-Grube ein blauer Fleck / haben wir nach Eröffnung unterm Hertze eine ziemliche copiam sanguinis extravasati ad XII. præter propter Zios die pulmones beyderseits mit Blut unterlauffen / und das Hertze gantz welck / klein und ob wann es gequetschet oder breit gepresset wäre / wahrgenommen. Ob nun wohl nach des Hippocratis Meinung Libro de vulneribus, alle capitis vulnera in genere tum ob partis nobilitatem, tum ob consensum nervorum & consolidationis difficultatem nicht ohne Gefahr / bevoraus circa futuras si facta fuerit læsio, wie er denn absonderlich 6. aph. 18. cerebri Vulnera inter lethalia referiret / imgleichen Celebr. Prof. Lipſ. D. Amman in relat. Medicis l. 4. c. 6. capitis vulnera sua natura nequaquam tuta, sed plane periculosa dicit. Diesen fällt auch mit bey Paræus l. 9. c. 13. Sennertus l. 1. Prax. Part. I. l. c. 23. Es ist aber hieraus infallibiliter nicht zu schliessen / daß alle und jede Vulnera capitis, sondern welche profunda und in die Ventriculos cerebri penetriren / auch auff welche sobald gefährliche symptomata folgen / pro simpliciter lethalibus zu achten / massen die erfahrnen Alten und jetziger Zeit berühmten Medici sattsam bezeugen / daß vulnera cerebri durch erfahrne Chirurgos und dienliche Medicamenten nebst gehaltener Diæt glücklich curiret worden / wie solches Galenus & Valeriola l. 4. O. 10. l. 5. O. 9. &c. Guil. Fabr. c. 4. O. 1. 2. 3. Joh. Andr. à Cruce de Vuln. C. 1. Tr. 2. c. 4. de cerebro sauciato erzehlet /

zehlet und viel andere Medici, qui vulnera cerebri sanata viderunt, v. g. Fallopius de curand. Vulneribus c. 45. Franc. Arcæus l. 1. c. 6. Paræus l. 9. c. 22. Schenck. l. 1. O. 40. & 42. Sennertus L. 1. Prax. p. 1. c. 24. D. Welsch. de Lethal. Vuln. mit mehrern darthun. Bey dieser hefftigen Verwundung sol der Patient die ersten 14. Tage täglich in Epilepsiam gefallen seyn / auch hefftig sich gebrochen (und durchfällig / (a) dabey aber biß an sein Ende seinen particul gegessen und getruncken / auch wohl geschlaffen (b) haben / ausser des letzten Tages: Wie er aber curando tractiret worden / und ob die Wunde anfänglich grösser oder kleiner / werden die Chirurgi, so solche curiret / am besten der Hochlöbl. Medicinischen Facultät zur Nachricht / ad Acta zu bringen wissen: Und attestiren wir nur hiemit / unter eigner Hand und Siegel / wie solches nach des Verwundeten Tode bey der Section in beyseyn der A. Stadt-Gerichte befunden worden. N. am 3. Jul. 1691.

(L. S.) A. R. Med. D.
(L. S.) J. W. Chirurg. Jurat.

(a. b.) Contrarium testatur sequens depositio.

❁ ❁ ❁

Ich J. P. E. der Zeit verpflichteter Bader u. Wund-Artzt allhier zu A. Krafft dieses / gewissenhafftig attestire und bekenne / daß da ich den Verwundeten und nunmehro verstorbenen Musquetirer P. R. in die Cur bekommen / ich anfänglich auff des Hn. Rittmeister von S. zu W. Begehren daselbst im Wirths-Hauß ihn aus dem Blute gewaschen / dasselbige gestillet / den Patienten verbunden und die Wunde so groß befunden / daß man sie kaum mit der Hand bedecken können / aus welcher ich ein Stück Hirn-Schaalen nebst etwas von Haaren / so täglich vorzuzeigen / genomen / Verwundeter / aber nunmehro Verstorbener war auff die lincke Brust geschlagen worden / daß sie sehr hart auffgelauffen gewesen. Nachmahls habe ich den Patienten auff einem Karn nacher A. führen lassen / in sein Quartier / welchen darauff so bald der Feldscherer zu curiren / biß nach der Soldaten Abmarch, über sich genommen. Als mir nun solcher hernach zu curiren im hiesigen Hospital anvertrauet / und er von mir vor einen todten Mann angenommen worden / habe ich mit fleissiger Wart- und Verbindung nichts erwinden lassen / auch aus der Wunde noch vier Splitter über obiges Stück Hirn-Schaalen heraus genommen / sonsten aber den Patienten jederzeit also befunden / daß weiln zumahl die grossen Zufälle darzwischen kommen / und wenig ruhen und schlaffen können / er des Todes darüber seyn müssen. Welches ich also zu verlangter Nachricht unter meiner eignen Hand und Unterschrifft / auch Petschafft / pflichtmässig von mir stellen wollen. Geschehen A. den 4. Jul. 1691.

(L. S.) J. P. E. Bad. ꝛc.

RESPONSUM.

P. P.

ALs uns derselbe die Inquisition-Acta contra G. und H. H. Vater und Sohn in puncto Homicidii zugeschicket / und Ob nach berichteter Beschaffenheit / wie sie insonderheit fol. 27. 28. 29. 30. angeführet wird / entweder die Wunde des Hauptes / oder die contusio der Brust / oder auch beydes schlechter dinge und an sich selbst vor tödtlich zu halten sey oder nicht? belehret zu seyn verlanget. So haben wir zwar gedachte Acta genau und Collegialiter durchsuchet / weil wir aber weder in dem Attestato des Medici und Chirurgi noch des Baders bey der Wunde des Hauptes eigentlich den Situm der dreyen stücken Cranii, so nach dem Tode in dem putrescirten Gehirn gelegen / determinirt finden / ob solche mehr abwerts oder gleich / daß sie wohl zu sehen gewesen / und also noch bey des Verstorbenen Leben füglich wie die ersten hätten heraus genommen werden können / oder aber tieff hinunterwärts / daß dieses nicht geschehen mögen / gegangen / vielweniger bey der Contusion der Brust / Nachricht gefunden / ob nach geschehener Verletzung bald / oder doch die 7. Wochen über einige Symptomata Pectoris malè se habentis, als difficultas spirandi tussis, &c. ereignet / ꝛc. Ob nach der Eröffnung Sanguis extravasatus in Thorace auff beyden Seiten oder nur auff einer gelegen / und auff welcher? Ob solches noch frisch oder geronnen / oder faul ausgesehen? Ob sonst nirgends innerhalb einige læsio Vasorum oder Erosio zu finden gewesen / dadurch das Geblüte hätte mögen extravasiret werden / auch welcher gestalt in genere der Verstorbene vom Feldscherer oder Bader sey tractiret worden? stehen wir billig an / für dißmahl unser Judicium wegen der lethalitæt bey diesen Verletzungen / biß auff erhaltenen ausführlichen Bericht der desiderirten Umbstände zu eröffnen: Welches wir denselben in Antwort melden wollen. Leipz. d. 18. Jul. 1691.

CA-

CASUS XXXIII.

Anodynum minerale â Medico in locum lap. prun. num errori dederit anſam, nec ne?

(vid. præced. Caſ. 9. Cent. hujus V.)

P. P.

GEmnach wir in præced. Caſu 9. auff Fürſtl. O. Regierung Anſuchen unſer R. ertheilet/ und ſolches dem Medico nicht anſtändig geweſen/ hat er anderweit/ nemlich zu Wittenberg ſich über oben beniemte Quæſtion informiren laſſen/ auch vor ſich ein gewünſchtes Reſponſum erhalten/ dannenhero unſere damalige ſentenz mit harten und ſehr anzüglichen Worten/ ob wäre ſolche ohne all raiſon ertheilet/ und ihme darinnen zu viel geſchehen/ durchgezogen. Solche ſeine ſchimpfliche Schrifft benebſt den andern Actis überſchicket C. J. Apothecker zu H. als Beklagter/ und bittet unſeres vormahls ertheilten Urtheils weitere Erläuterung. H. 22. Jul. 1691.

RESPONSUM.

P. P.

ALs derſelbe fernere Declaration und Erläuterung unſers den 6. Octobr. vorigen Jahres ertheileten Reſponſi, und zwar cum rationibus decidendi verlanget/ um ſich derſelben zu ſeiner defenſion wieder den H. Stadt-Phyſicum D. A. zu gebrauchen/ ſo geben ihm hierauff wir folgendes zur Antwort/ daß wir damahls von der erſten uns vorgelegten Frage: Ob der Medicus das Recept nicht deutlich gnug geſchrieben? nicht anders urtheilen mögen/ nemlich/ daß der Medicus das Recept allerdings deutlicher hätte ſchreiben können/ in Anſehen/ daß 1. Das Nomen Anodyni mineralis in Officinis Pharmacevticis nicht allerdings gebräuchlich/ alſo zwar/ daß gedachter Medicus vormahls ſelbſt gewohnt geweſen/ wie aus deſſen eigenen Recepten Num. 35. 36. 37. und 38. zu erſehen/ eben daſſelbe Medicament unter dem Nahmen Nitri præparati zu verſchreiben/ und kan ihn gar nicht ſchützen/ daß etwan in einem Liefländiſchen oder Riegiſchen Apothecker-Catalogo der Titul Anodyni mineralis anzutreffen. Da hingegen ſo viel Diſpenſatoria und Catalogi zu nennen/ worinnen dieſes Wortes oder deſcriptionis gar nicht/ ſondern bloß des

Nitri præparati, Lapidis und Salis Prunellæ gedacht wird / v. g. das Diſpenſatorium Auguſtanum, Zvvelfferi Mantiſſa Spagyrica, Hoffmannus de Medicamentis Officinalibus, Dorncrellii Diſpenſatorium, Pharmacopœa Amſtelodamenſis, Londinenſis, der Wittenbergiſche / Franckfurther / Straßburger / Leipziger und Coppenhagener Catalogus und Taxa; Inſonderheit / da 2. Titulus anodyni mineralis maximè ambiguus, und obſcurus, vielleicht auch von einigen Chimicis zu dem Ende ausgedacht iſt / damit ſie dieſes gemeine Medicament hierunter verbergen / und als etwas ſonderliches ausgeben können / und alſo weil nicht alle Apothecker diejenige genaue Wiſſenſchafft haben / ſo ins gemein von ihnen erfordert und ſupponirt wird / hat ein verſtändiger und gewiſſenhaffter Medicus ſolcher Terminorum, woraus einiger Irthum und Fehler zu beſorgen / in ſeinen Formulis ſich billich zu enthalten / und zwar um ſo viel mehr / da ihm als Phyſico, die Aufſicht über die Apothecken auffgetragen / ſolche Apothecken auch auff keinen allgemeinen und vom Magiſtratu beliebten Catalogum, worinnen dergleichen Nomina zu befinden / gewieſen ſind. Und iſt es mit dem Recept-Schreiben ja nicht dahin gemeinet / daß man dem Apothecker hierdurch auff zu rathen gebe / oder ihn und ſeine Leute / ob ſie dieſen oder jenen Chimicum geleſen / examiniren wolle / ſondern vielmehr dem Patienten Hülffe zu ſchaffen / und zwar ohne Gefahr / wozu man doch durch dergleichen bey den Apothekern nicht allzu gewöhnliche Expreſſiones nicht geringen Anlaß giebet. Ja ob ſchon vielleicht in den andern H. Apothecken dieſes Nitrum præparatum, Chriſtallum Minerale anodynum ſigniret wird / muß und kan ohne Gefahr auff ſolche Arth in eines tertii Apothecken / der an dieſe Signatur noch nicht verwieſen / ſolches nicht verſchrieben werden / vielmehr ſoll der Stadt-Phyſicus dahin trachten / wie / ſo viel an ihm / auch in ſolchen Signaturis derer Medicamentorum in allen denen ſeiner Inſpection untergebenen Apothecken Gleichheit gehalten / oder diejenigen / ſo eine ambiguitatem bey ſich führen / caſſiret werden möchten. Leipzig den 4. Aug. 1691.

CA-

CASUS XXXIV.

Contusiones num lethalitatis causæ, dubium.

P. P.

NAch dem letzthin in Inquisition-Sachen contra M. B. in dem eingeholte/ fol. Act. 47. Urtheil/ daß vor allen Dingen über des Medici und Chirurgi Relation fol. Act. 6. ingleichen über die Deduction fol. 39. einer Medicinischen Facultät Gutachten; Und ob nemlich durch die von M. B. verübten Thätlichkeiten und unfertige Händel / B. H. vermuthlich um seine Gesundheit gekommen/ und darüber sterben müssen/ einzuholen/ sententionirt worden: So habe meinen Hochg. Hn. solche Acta hiebey übersenden und dienstlich bitten wollen/ Sie gelieben/ &c. U. den 16. Julii 1691.

C. H. Gerichts-Halter &c.

A.

Relatio Medici & Chirurgi.

NAchdem auff Begehren des Wohl-löblichen Hoch-Adel. Gerichts-Hn. von G. auff U. wir endes Benandte heute unter gesetztem Dato, die Besichtigung des Verstorbenen: und vor 3. Wochen geschlagenen B. H. vorgenommen/ haben wir folgendes observiret. Als äusserlich funden wir am Cörper in regione dorsi und lumborum eine starcke contusion, so gantz schwartz-roth/ wie auch in femore sinistro einer Hand breit/ und an beyden cruribus hin und wieder theils einer halben Hand breit/ theils auch wie Groschen groß Flecken / in abdomine aber war äusserlich nichts zu sehen/ als man aber solchen öffnete/ wurden wir nach Absonderung des Peritonei und omenti, welche beyde in naturali statu und unversehrt gewesen/ gewahr/ daß in denen regionibus, wo äusserlich eine contusion zu sehen/ sich solche auch innerlich zeigete/ wie denn das intestinum colon, in welchem nichts als infectio, hin und wieder contusiones hatte / welche anfiengen beym cœco, (wobey auch in ileo eine kleine zu sehen war/) und auff und niederwarts sich sehen liessen/ und beym rene sinistro sich endigten/ die stärckeste contusio coli, war sub Epate & fundo Ventriculi, gleichwohl aber war am mesenterio, Epate & fundo ventriculi keine dilaceratio vel apertio vasorum. Hepatis ima pars war gantz schwartz-roth gegen convexam, und fundus ventriculi, worinnen præterpropter Zij. schwartz-geblichter liquor, hatte so wohl äusserlich als innerlich eine stärcke contusion. Lien war à parte ventriculi gleichfalls schwartz-roth / wie ingleichen auch ren sinister & dexter, doch war auch keine dilaceratio noch apertio da / vielweniger sangvis coagulatus darinnen. Diaphragma dextri lateris, hatte ungefehr 1. Rthlr. breit eine contusionem / als man aber thoracem öffnete / war inferior dextri pulmonis lobus, & quidem inferior pars gegen superiorem gantz schwartz-roth / wobey wir dieses annoch observirten

ten/ daß pleura inferior 6. 7. 8. 9. & 10. costæ intumirt/ worinnen aber auch nichts zu finden. Die andere Viscera, so wohl in abdomine als thorace waren gantz gut ꝛc.

(L. S.) B. M. Med. Pract. S.
(L. S.) J. H. M. Chirurgus &c.

B. Deductio p. 39.

DEmnach von H. M. B. zu U. mir ein verschlossen Schreiben/ nebst beygefügten Gerichts-Actis zugeschickt/ und über die beschehene Inspection des Cadaveris und Relationem, des Hn. Medici und Chirurgi zu urtheilen mich ersuchet/ so hätte ich wohl lieber mich verschonet mögen sehen/ in dem es eine Sache ist/ die ohne offension des Hn. Medici und Chirurgi, welche die Section verrichtet/ nicht wohl geschehen kan. Gleichwohl aber/ weil solches die Warheit und des Inquisitens zeitliches Wohlseyn betrifft/ habe mich dessen mit Fug nicht wohl entbrechen können. Anlangend demnach die erste Frage/ ob die in der Relation fol. 6. angezogene Flecken/ an B. H. so wohl äusserlich als innerlich pro contusionibus zu achten/ so ist auff selbiges mein Bedencken/ daß solche gemeldete Flecke gar nicht pro contusionibus geachtet werden können/ in Erwegung es nicht möglich zu seyn scheinet/ daß die ohne bösen intent Schaden zuzufügen/ sondern blos aus vexation vorgenommene An- und Berührung der Haut/ oder das Reiben an derselben/ und denen äusserlichen Gliedern/ so violent gewesen seyn können/ daß so viele vornehme innerliche Leibes-Theile nach Außsage des Hn. Medici Attestats lædiret worden seyn solten/ weil ja so vieler vornehmer Stücke Verletzung/ ohne gewaltsame Stösse und Schläge des gantzen Leibes nicht erfolgen können. Und wann dann solches hierdurch geschehen wäre/ so würden doch bald darauff schwere und gefährliche Zufälle/ als Ohnmachten/ grosser Schmertzen ꝛc. erfolgt seyn/ auch würde ein so sehr beschädigter Mensch nicht erst nach Hause haben gehen können/ weniger essen und trincken/ oder seine Arbeit biß an den Abend continuiren/ ja noch weniger den Leim eine halbe Ruthe hoch über sich in die Höhe zu geben vermocht haben. Zu deme so sind die an denen cruribus befundene Flecke nichts neues/ sondern nach Ausweisung des Attestats sub signo ⊙ schon vorhero daselbst gewesen.

Ad secundum: Ob solche Flecken nicht vielmehr durch den Tod ordinaire, da das Cadaver eine Nacht gelegen/ ehe es seciret worden/ ist gantz nicht ungewöhnlich/ daß an verstorbenen Leibern sich dergleichen Flecke erzeigen/ ohne daß eine contusion vorher gegangen/ sintemahl à circulatione sangvinis impedita diese ursprünglich herstammen ꝛc. Ad 3tium: Ob nicht B. H. ex mala diæta und gethaner Arbeit/ davon die Acta melden/ sich eine Kranckheit und consequenter die Flecke und den Tod verursachet. Ist dieses zu wissen/ daß eben darinnen die eigentliche Ursache seiner Kranckheit und Todes anzutreffen sey/ dann welchem Medico ist nicht bekandt/ daß auff Geniessung frischen und noch warmen Brods oder Kuchen/ ingleichen auff starckes und gehlinges Trincken/ oder auf vorhergegangene Erhitzung/

schwehre und gefährliche Kranckheiten / ja offt der Tod zu folgen pflege / exempla vide apud Sim. Pauli Quadrip. Bot. p. 484. M. N. C. decur. 2. ann. 4. p. 304. Demnach wann ich aus den Acten fol. 8. 9. 10. 11. sehe / was vor und nach der Action vorgangen / muß ich solchen causis und erroribus alleine die Schuld des Todes beymessen / zumahl / da laut attestati sub signo ☉, um selbige Zeit unterschiedene Leute an den damahls grassirenden hitzigen Fiebern gestorben / und wenig davon wieder genesen / woraus zu vermuthen / als wann erwehnter H. an solchem Fieber erkrancket und gestorben ꝛc. L. S. den 22. Nov. 1690.

L. S. M. K. Physicus &c.

RESPONSUM.

P. P.

Als uns derselbe die wider M. B. ergangene Inquisitions-Acta zugeschickt / und über die Frage: Ob ꝛc. ꝛc. Unser Gutachten begehret / so geben wir ihm nach Collegialischer Uberlegung der fol. 6. befindlichen Relation des Medici und Chirurgi, wie auch der fol. 39. & seqq. beygefügten Deduction und anderer Umstände zu verlangter Antwort / daß / wiewohl dergleichen livores, stigmata und sugillationes, wie selbige fol. 6. an des verstorbenen H. Cörper in- und äusserlich angemercket worden / gar wohl von Contusionibus und violentiis externis entstehen mögen; Nach dem aber 1. noch nicht / ohne durch die Aussage des Verstorbenen gnugsam erwiesen / daß B. diesen mit den Knyen auff den Leib gequetscht oder gestossen / 2. H. sich schon des Morgens vor der Action so wohl über Durst / und wie ihn das getruncken Bier im Leibe knippe / beschwehret / hierbey 3. mit vielem Trincken des Kosends und Biers / Essen warmen Kuchens und Salats / Bloßliegung auff dem Rasen sich noch mehr verwahrloset / Hingegen 4. bald nach der Action nichts mehrers oder sonderliches geklaget / sondern 5. nach Hause gangen / das Mittags-Brod gessen / und wieder biß an den Abend gearbeitet / ohne daß ihm gegen 2. Uhr übel worden / und vomiret; 6. Dergleichen Sugillationes, wie sie fol. 6. beschrieben / auch à causâ internâ zu entstehen pflegen / und zumahl 7. die Symptomata oder Zufälle / so bey dem Verstorbenen von der Zeit dieser vermeinten Quetschung / und da er bettlägerig gewesen / sich ereignet / ohne daß er fol. 1. etliche Tage hernach / als ob er gantz contract worden / und ihm der Leib gar sehr in die Höhe getretten /

vorgeben / nicht angemerckt und beschrieben worden / wordurch uns doch in casu adeò dubio, vielleicht zu mehrerer Gewißheit hätte Anlaß gegeben werden mögen. Als können wir / ob H. durch eine äusserliche violenz um seine Gesundheit und Leben kominen / nicht gewiß determiniren. Leipzig den 13. Aug. 1691.

CASUS XXXV.

Capitis contusio lethalis.

Auf das ad Cas. proxime præced. 32. ertheilte Responsum, überschickete Herr E. H. Hoch-Fürstl. S. Amtmann zu W. eine ausführliche deductionem des Medici und Baders / benebenst dem Splitter / so in dem Cerebro gelegen / so in der Grösse / wie fornen unter gegenwärtigem pag. 1186. im Kupffer-Blat bezeichnet. Und erhielte dieses

V. p. 730.

RESPONSUM.

P. P.

Als uns derselbe auff unser Verlangen die Erörterung der annoch desiderirten Puncta P. Z. Verletzung betreffend zugeschicket / und ferner zu wissen verlanget: Ob nun hieraus / und was vor ein sicheres Judicium von Beschaffenheit und Lethalität der befundenen Wunde und Contusion zu fällen? So haben wir abermal diese Acta Collegialiter durchgesehen / und insonderheit des Baders zu A. Relation fol. 40. & 41. wie er bey der Cur verfahren / als auch des Herrn Medici Erläuterung fol. 42. was es wegen der bey der Section in Cerebro gefundenen 3. Stücklein Cranii vor Bewandniß gehabt / wohl erwogen. Weil wir denn hieraus ersehen / daß der Bader bey der Cur das seinige gethan / auch die Splitter zwar observiret / solche aber wegen Zuschlagung gefährlicher Symptomatum nicht recht berühren dörffen / auch nicht (indem solche nach Inhalt der Relation des Herrn Medici und Chirurgi fol. 43. mit den Spitzen tieff einwarts gangen) erlangen können / daß also hiervon das Cerebrum nicht allein sehr lædiret / sondern auch endlich sphaceliret worden / so halten wir diese Contusionem, Effracturam und Vulnus Cerebri vor absolutè lethal, und wird also wegen des sanguinis extravasati, so sich in Thorace gefunden / bey dieser Beschaffenheit ferner nichts zu erinnern seyn. Leipzig den 17. August. 1691.

CASUS

CASUS XXXVI.

An ab alapa inflicta contusio & mors?

P. P.

Dieselben belieben aus beykommenden Inquisitions-Actis großgünstig zu ersehen / wie daß im Löbl. Schöppenstuhle zu Leipzig fol. 101. ein Urthel unter andern nachfolgendes Inhalts gesprochen worden: Daß vor allen Dingen hierüber / ob die an P. K. befundene tödtliche Verletzung / durch die vom Inquisito Z. ihme zugefügte Schläge mit der Hand / als er K. im Hause gelegen / oder durch die jenige Ohrfeigen und darauff erfolgten Fall vor der Stuben verursachet werden können / des Medici, wie auch einer Medicinischen Facultät Gutachten einzuholen. Wenn denn der hiesige bestellte Stadt- und Land-Physicus Herr D. C. A. G. nebst dem geschwornen Chirurgo nicht allein fol. 63. & 64. sein Attestat wegen verrichteter Section des entleibten P. K. sondern auch fol. 103. nach obangezogenem gesprochenen Urthel sein schrifftliches Bedencken ad Acta gegeben; Als ersuchen unsere Hochgeehrte Herren wir hiermit gantz dienstlich / Sie wollen nach fleissiger Erwägung dieses Falls uns Dero hochvernünfftiges Gutachten hierüber gleichfalls Großgünstig wiederfahren lassen ꝛc. Datum O. den 19. Aug. 1691.

Der Rath daselbst.

RESPONSUM FACULTATIS.

P. P.

Als uns dieselben die Inquisition-Acta wegen der an P. K. bergangenen Entleibung zugeschicket / und ob ꝛc. ꝛc. unser vernünfftiges Gutachten verlanget; So geben wir nach fleissiger Durchlesung der Acten und Collegialischer Deliberation denenselben zur Antwort / daß die an P. K. befundene tödtliche Verletzung wol schwerlich durch die vom Inquisito Z. ihm zugefügte Schläge mit der Hand / wie sie in den Acten angegeben worden / als K. im Hause gelegen / noch auch durch die jenige Ohrfeigen und darauff erfolgten Fall hat können verursachet werden / zumal / daß er eben in solchem Fall hefftig mit dem Kopffe angeschlagen / nebst andern Umbständen / in den Actis nicht beygebracht. Leipzig den 26. Aug. 1691.

CASUS XXXVII.

Consilium pro ulcere ani.

(Confer. Cas. seq. XXXIX. Cent. hujus.)

P. P.

Dieselben geruhen hieraus Hochgeneigt zu vernehmen / welcher gestalt sich an einer gewissen Manns-Person / so in die 40. Jahr alt ist / ungefähr vor 6. Wochen nachfolgender Leibes-Schaden herfür gethan: Es hat sich an selbiger Person ein Apostema, und zwar in Ano zwischen beyde Backen / gleich in das Weiche gesetzet / welches endlich durch Erweichungs-Mittel zum innerlichen Ausbrechen gediehen / also gar / daß die materia ex ano herfür gedrungen und gelauffen / und also sich letztlich an dem Geschwär und Beulen äusserlich 3. Löcherlein ereignet / so sind solche auff Gutachten des Chirurgi, umb besser zu dem Schaden zu kommen / zusammen und biß in die cavität der Beule hinein geschnitten worden / da sich denn befunden / daß eine Höhle über 2. Glieder lang durch das Fleisch hinauff nach dem Intestino recto oder Mastdarm gegangen / welcher auch von der materia durchfressen gewesen / also daß das Wasser / so in Anum gesprützet wird / durch den Mastdarm / und so denn zu dem äusserlich eröffneten Schaden wieder heraus laufft / wie denn auch von den Excrementen bey dem Stulgange sich etwas durchzwinget. Sonst aber empfindet der Patient an solchem fistelischen Leibes-Schaden weder beym Stulgange noch sonsten / ausser er werde denn mit scharffen Unguenten und Wassern verbunden / keine Schmertzen / kan auch darbey essen / trincken und schlaffen. Wenn denn der Patient gerne benachrichtiget seyn wolte: 1. Wie / und auff was Weise / auch durch was Mittel dieser Schaden am füglichsten und besten zu curiren und zu heylen? Auch 2. Ob wegen des schadhafften Mastdarms einige Lebens-Gefahr zu besorgen sey? Als beschiehet an meine Hochgeehrteste Herren hiermit mein gantz dienstlich Bitten / Sie wollen hochgeneigt geruhen / mir Ihren Medicinischen Bericht und hohes Gutachten umb die Gebühr hierüber zu ertheilen / auch zugleich vermelden / ob 3. der Patient bey seiner Cur und Leibes-Schaden annoch diesen Herbst das Carls-Bad gebrauchen dürffe. B. den 14. August. An. 1691.

G. D. Jur. Pract.

P. S. Gleich bey Schliessung dieses Brieffs habe ich Nachricht erhalten / daß beym Stulgange des Patienten unter den Excrementen sich etwas Geblüte mit befinde.

RESPONSUM.

P. P.

Es uns derselbe von einem 40. jährigen Manne / daß er vor 6. Wochen ohngefähr in regione ani ein Apostema bekommen / welches

welches hernach sich sowol inwendig ins Intestinum rectum, als auch auswendig geöffnet / so daß die Höhle des Schadens auff 2. Finger Glied lang durch das Fleisch in den Mastdarm gehe / berichtet / zugleich aber im Namen des Patienten von uns zu wissen verlanget: Ob 1. 2. 3. ꝛc. ꝛc. So geben wir ihm hierauff zur Antwort / daß (1) die Cur sowol durch innerliche als äusserliche Mittel zugleich müsse vorgenommen werden / damit man den Schaden beyzeiten zur Heylung bringe / ehe er noch in eine vollkommene Fistel degenerire. Weßhalben pro Scopo mundificante eingesprützt oder appliciret mag werden ein Decoctum ex rad. Aristol. rot. Herb. Absinth. Scordii, Nicotian. cum tantillo viridis æris in petia ligati mit halb Wein und Hydromel verfertiget; It. das Unguentum Fuscum F. Wurtzens / oder das mel Chelidon. major. ad consistentiam und formam suppositorii inspissiret / und unterweilen dieses mit dem Mercurio præcipit. rubro bestreuet / oder diesem quocunque modo appliciret. Man mag auch einsprützen eine mixturam ex succo Apii, Chelidon. maj. mit dem Drittel Wein und etwas Aloës vermischt; It. Balsamum Prævotii, welchen er in der Medicina pauper. cap. de Fistula ani beschreibet. Pro consolidante aber und incarnante wären zu gebrauchen injectiones ex rad. Consolidæ maj. Tormentill. herb. plantag. sanicul. Balsam. matrisylv. ℞. Ros. hyperic. myrrha, sarcocoll. Balsamum Sulphuris terebinthinatum, und andere Sarcotica. Worbey innerlich nicht zu vergessen die Decocta vulneraria, Lignorum und rad. Chinæ, Lap. ♋ Antimon. Diaphor. flor. und Bals. ♃ terebinth. & Juniperinus. Was aber (3) das Carls-Bad betrifft / kan selbiges noch wol diesen Herbst besuchet werden / dörffte aber hiermit hohe Zeit seyn / und müsten die andere Medicamenta, zumalen interna, inzwischen ausgesetzet werden / jedoch daß per Universalia der Cörper hierzu gebührend und pro constitutione subjecti zu præpariren. Wie dann auch der Gebrauch voriger Medicamenten nach Befindung der Umbstände wird zu disponiren und zu moderiren seyn. Leipzig den 21. Aug. 1691.

CASUS XXXVIII.

Vulnus Coli lethale.

P. P.

Der Ererselben Bedencken und Ausspruch bin in nachfolgendem Casu benöthiget: Es hat nemlich P. G. ein Stadt-Pfeiffer-Geselle von E. am 23. Jul. nechsthin allhier das Unglück gehabt / daß er des Nachts umb 1. Uhr beym Ständgen-machen mit etzlichen in eine Wortwechselung und Streit gerathen / und dabey S. M. einẽ Menschẽ von 22. Jahrẽ dergestalt mit einem Degen-Stich in den Leib hinein durch das Intestinum Colon verwundet / daß er des vierdten Tages darauff verstorben / und die Wunde von dem Stadt-Physico und dem Chirurgo bey der Section pro absolutè ac per se Lethal judiciret werden wollen. Allermassen denn solches aus ihrem super Inspectione & Lethalitate vulneris ertheilten Berichte sub A. mit mehrern zu ersehen.

Weil aber gleichwol wegen jetzt angezogenen Berichts und Wund-Zettuls / sonderlich was die angeführte absolute Lethalität anbetrifft / einige wichtige Dubia erwachsen. Als habe ich als des Thäters Defensor angezogenen Bericht in der Beylage sub B. widerleget / und meine Dubia dabey angeführet; Wobey denn absonderlich bey dem 3ten Punct wohl mit zu erwegen stehet / daß gleichwohl das Intestinum Colon nicht eröffnet worden / und also die exceptio Inspectionis insufficientis zur Defension gnugsam zu seyn scheinet / weil nemlich die gantze Ratio Lethalitatis ex Læsa valvula Intestini Coli genommen. Gelanget demnach an Meine Hochgeehrte Herrn Patronen / sie wollen sich so gütig erweisen / angezogenen Casum nebst beygeleg'em Bericht und die in dem Gegen-Berichte allerseits angezogene Dubia dero bekandten Fleisse nach reifflich Collegialiter überlegen / und dero hochverständiges Responsum cum rationibus dubitandi & decidendi: Daß wegen angezogener Dubiorum die an S. M. befundene Wunde absolutè & per se Lethal nicht zu judiciren / sondern vielmehr allhier die angezogene Lethalität befundenen Umbständen nach pro dubia & incerta zu halten sey / oder was sonsten deswegen zu erkennen seyn möchte / mir förderlichst nebst Zurückgebung der Beylagen sub A. & B. hochgeneigt wiederfahren zu lassen. ꝛc. W. den 22. Aug. 1691.

J. V. Jur. Pract. daselbst.

RESPONSUM.

P. P.

Als derselbe wegen der von P. G. Seb. M. zugefügte Wunde in den Unterleib und durchs Intestinum Colon mit Zuschickung des Medici und Chirurgi ausgefertigten Judicii sub A. und dessen

sen **Widerlegung** sub B. **unser** Medicinisches **Gutachten** cum rationibus dubitandi ac decidendi **verlanget/so haben wir solches nach** Collegialischer **und genauer Uberlegung ermeldter** Documenten **demselben hiermit eröffnen wollen.** **Nemlich ob wohl des** Medici **und** Chirurgi **Besichtigung und dißfalls ausgestellte Bericht etwas deutlicher und** accuratèr **eingerichtet werden sollen / vornemlich** in specie (2) **hieraus nicht zu ersehen / daß sie** Colon **eröffnet / und also** hujus valvulæ læsionem **mehr vermuther / als gesehen / auch** (3) **unterweisen** per vulnus integumentorum externorum dilatatum **dem verletzten** Intestino injectiones vulnerariæ, cum vulnerati Salute, **beygebracht worden.** **Und** 4. **nicht allein aus denen** Miscell. Nat. Cur. **sondern auch andern** Scriptoribus Exempla **beygebracht werdē kōñen/ da** Coli vulnus **endlich mit dem** Vulnere integumentorum abdominis casu **also verwachsen / und eine** aperturam **gelassen / wodurch hernach einiger Zeit / javiel Jahre die** Scybala alvi **ohne Lebens-Gefahr** excerniret **worden.** (5) **Auch** Sanguis extravasatus, **so in** abdomine **sich gesammlet / zur** inflammation **und** Gangræna intestini Coli **und** Ilei **Anlaß geben können.** **Und** (6) **bißweilen einige** Vulnera Coli curiret **worden: So mögen doch alle diese Umbstände nicht hindern / daß dieses** Vulnus Coli penetrans pro absolutè lethali **nicht solle gehalten werden; Massen** quoad 1. & 2. **ob gleich** Colon **nicht eröffnet / und ob dessen** Valvula laceriret **/ so klar nicht beygebracht / dennoch** ex Loco Vulneris, scil. principio Coli, **solches vermuthlich / auch** Valvulâ hâc non laceratâ, **dennoch** motus Peristalticus ex vulnere ipsius Intestini ratione doloris & necessario supervenientis inflammationis **hat können** invertiret **werden** / quoad 3. & 4. **hier kein** certum indicans **gewesen / warumb der** Chirurgus **das** Vulnus externum dilatiren **/ und hierdurch** liquores **einsprützen sollen / zugeschweigen / daß selbige** propter superincumbens Ileum **des** Coli **Schaden nicht** immediatè **treffen / noch** duplex **oder** penetrans ejus Vulnus **heilen mögen / denn aus einen** Exemplo, casu magis, quàm arte, sanati hujus vel illius vulneris **nicht alsobald zu schliessen / als wenn alle dergleichen** Vulnera curabel **wären / und was dannenhero** ex Miscell. N. C. **angeführet worden / hier keinesweges zu** applicir**en stehet;** Quoad 5. Inflammatio & Gangræna **ermeldter** Intestinorū evidentius & immediate magis à Vulnere, **als** Sanguine extravasato, deduci**ret werden mögen / auch**

quoad

quoad 6. **Die Antwort schon** ad 3. & 4. Objectionem **gegeben. Dannenhero denn dieses** Vulnus Coli duplex ratione doloris, inflammationis, ac gangrænæ **und dahero entstandener Ohnmachten** / singultus, vomitus ac rejectiones Clysterum per os **von uns billig** pro absolutè & simpliciter lethali **geachtet wird** / **welchem weder mit der** Dilatatione Vulneris externi, **noch andern** remediis sub recensitis circumstantiis **gerathen werden könne. Leipz. den** 29. Aug. 1691.

CASUS XXXIX.

An vulnus ani incurabile, numve exin vitæ periculum immineat?

(Vid. Cas. præced. 37.)

P. P.

Daß dieselben auff meine untern 14. Aug. jüngsthin überschickte Frage ihr hohes Gutachten mir in Schrifften ertheilen wollen/ dafür sage ich gantz gehorsamen Danck / thue auch das dafür verlangte Honorarium hiermit übersenden / weil aber auff die andere Frage / nemlich: Ob auch wegen des schadhafften Mast-Darms einige Lebens-Gefahr zu besorgen/ und also dieser Schade curabel oder incurabel sey? nicht respondiret, sondern solche gantz übergangen worden; Als beschiehet an dieselben hiermit mein fernerweites bitten/ sie wollen auch hierüber in einem Post-scripto. Ihr Sentiment erstatten/ worbey denn auch hiermit zu berichten nicht unterlassen wird/ daß etliche Jahr her an dem Patienten/ und ehe dieser Schaden sich äusserlich gezeiget/ und zur Oeffnung kommen / allbereit innerlich ein sinus fistulosus 2. quer Finger/ super exitu ani verhanden gewesen; woran er das Carls-Bad vor 8. Jahren auch gebrauchet. B. den 7. Sept. 1691.

G. D. ꝛc.

RESPONSUM.

P. P.

Demselben melden wir auff nochmahliges Begehren wegen des Ulceris Sinuosi Ani bey einer gewissen Mañes-Persohn/ üñ absonderlich auff die Frage: Ob auch ꝛc. zur Antwort/ daß dergleichen Ulcus des Mast-Darms zwar nicht ohne alle Gefahr/ sonderlich wegen der hieraus unterweilen entstehenden Zufälle / an sich selbst aber keines weges und nothwendig tödtlich sey/ massen hierdurch

durch kein Organum ad Oeconomiam corporis neceſſarium in ſo weit lædiret, daß dieſe hierdurch ſo mercklich & ad vitæ usque periculum könnte turbiret werden/ zumahl auch die täglíche Erfahrung bezeuge / daß einige Perſohnen dergleichen ulcera, ja Fiſtulas viel Jahr lang/ und unterweilen biß ins hohe Alter an ſich haben. Daß aber ſolches malum incurabel ſey / können und wollen wir zwar ſo abſolutè nicht aſſeriren/ mögen aber doch/ daſchon vor mehr als 8. Jahren in Inteſtino recto ein Sinus fiſtuloſus ſich ereignet / dißfals keine gäntzliche und völlige Heilung prognoſticiren oder verſprechen/ Leiptzig den 11. Sept. 1691.

CASUS XL.

Conſilium in Gonorrhœa virulenta inveterata.

P. P.

BEy Voranſtellung meiner gehorſamen Dienſte/ habe denenſelben folgenden Caſum eröffnen/ und dero hochvernünfftiges Gutachten einhohlen ſollen; Ein Chevalier anjetzo von 30. Jahren/ Temperamenti Sanguineo-bilioſi, ſo ſeine Fortun im Kriege geſuchet/ auch eine honorable Charge bedienet/ läſt ſich in ſeinem 16. Jahre zu denen Manuſtuprationibus verleiten/ denen er bey einem Jahre ſehr nachgehangen. Nach dieſen läſt er ſich ſeine Cameraden verführen/ exerciret ſich in die 3. Jahr und nicht wenig beym Frauenzimmer / allwo er ohne Zweiffel einſten unglücklich ankommen/ weil ſich einige Gonorrhœa bey ihm gefunden: Und ob er ſolche zwar anfangs wenig geachtet/ hat ſie doch nach und nach mehr überhand genommen/ alſo/ daß/ weil er zugleich am Haupt bleſſiret worden/ in Waſſers-Gefahr gerathen/ groſſe Kälte und andere Kriegs-Travaillen ausgeſtanden/ er letzlich alſo enerviret worden/ daß er von ſeinen Dienſten zurückgehen / und ſich nacher C. begeben müſſen / allwo er zwar unterſchiedenen Rath/ aber tumultuariè gebraucht / auch unter andern die Holtz-Cur abgewartet/ und letzlich ſich an den Herrn D. O. gewendet/ ſo zwar einige Medicamenta geordnet / aber vors beſte dabey gehalten / wenn er ſich in den Schwalbachiſchen Sauer-Brunnen wendete/ ſo aber nicht erfolget; Als aber die Kräffte nach und nach abgenommen / hat er reſolviret ſich in die L. gegen ſeine Güter zu wenden/ ſeiner beſſer zu pflegen / da denn erfolget / daß er ſich in einer namhafften Stadt einlogiret, und ſich anfangs der Cur eines noch jungen Medici ergeben/ und wie die Cur nicht nach Wunſch von ſtatten gegangen / hat er einen andern eligiret, durch deſſen Aſſiſtence er nach und nach wieder von ſeiner Kranckheit/ ſo meiſtens in groſſer Mattigkeit und ausmergelnden Schweiſſen

bestunde/ ziemlich liberiret worden/dannenhero er noch biß dato von jetztgemeldten Medici Consilio dependiret. Jedennoch hat sich diese beschwerliche Gonorrhæa (ausser welcher sonsten einiges Symptoma oder Signum externum, quod notandum, als Exanthemata, pustulæ, oder auch einige Dolores, l. Capitis, l. artuum, biß jetzo sich noch nie erwiesen) niemahln sistiren lassen. Wie es nun insgemein mit dergleichen Morbis Chronicis zugeschehen pfleget/ daß nicht nur die Patienten aller Orthen Rath und Hülffe suchen/ also hat auch dieser Herr Patiente nicht unterlassen viel Medicos, auch andere Empiricos zu suchen/ welche zwar alle/ oder doch die meisten viel Promessen gethan/aber leider vergebens. Den Anfang machte gleichfalls ein alter Medicus selbiger Stadt/ in Meinung mit des Herrn Gülden-Klees in seinen Operibus beschriebenen Medicamenten bald durch zu drucken/ aber vergebens.

Diesem folgte Hr. W. in D. und bald darauff der berühmte Herr D. L. aber vergebens. Anno 1684. ließ er sich den Hn. S. in D. zu der Hunger-Cur (ungeacht sein Medicus ein anders erwiesen) bereden/ mit Geniessung eines schwartzen Holtz-Tranckes/ vielleicht c. additamento Antimonii auff 4. Wochen mit täglich zweymal vollbrachtem häuffigen Schweisse/ doch abermahls vergebens. Im Herbste hierauff folgete das Hirschberger-Bad/ und auff dieses ein schweres/ lang-anhaltendes Tertian-Fieber/ bey dessen gründlicher und ausführlicher Cur/ dieser böse Gast dannoch seinen ordentlichen fluxum behielte. An. 1687. folgete der Egerische Sauer-Brunnen/ und hierauff das Carls-Bad/aber ohne Nutzen. Anno 1689. wolte ein gewisser Laborante unfehlbar helffen/ abermahl ohne Effect der Restitution. Und was dergleichen mehr viel geschehen/ aber leider vergebens/ wie er denn von seinem Medico ordinario treulich gewarnet worden/ solche Geld-Splitterungen fürohin zu meiden/ und sich rechten Medicis zu unterwerffen. Nun hat er bißhero gantz acquiesciret/ ausser daß er Frühlings- und Herbst-Zeit mit einigen Laxantibus und Confortantibus die Natur secundiret/da dann auch nach und nach erfolget/was der Ordinair Medicus öffters raisonniret/ daß die Zeit und eine gute Diæt zu einiger Erholung viel contribuiren würden; welche denn auch erfolget/ dieweil der Herr Patiente sich nach und nach also erholet/ daß die Leibes-Kräffte im Gehen und Reiten/ so ferne nur kein hefftiger Excess geschiehet/ gantz vollkommen; über Essen/ Trincken/ Schlaffen hat man keine Klage/ bloß daß der beschwerliche Saamen-Fluß sich nicht sistiren will/ so zwar unterweilen/ nachdem der Hr. Patiente sehr ruhig/ etliche Tage aussen bleibet/ so denn aber desto hefftiger loß bricht/ meistens doch im Schlaffe mit Venerischen Träumen/ und nebst dem Stuhlgange und Lassung des Urins/doch nicht allezeit. Das Semen ist bald aquosum, bald wol gekocht. Ja/ welches zu observiren/so bald er sich mit einigem Frauenzimmer in verliebte Discurse einläst/ ungeacht es bey blossen Worten bleibet/ ist der Affect leicht beweget/ ingleichen ex potu Vini & omnibus aliis, quæ ad exæstuationem spirituum etwas contribuiren können. So viel nun auch in diesem passu von dem Medico Ordi-

nario

nario penetriret werden können/ möchten die Gedancken anfangs wohl auff debilitatem organorum, ob crebriorem & nimis maturè adhibitam manustupration em gefallen seyn; Allein Medicamentorum usus & rationes præponderantes, causiren nunmehro suspicionem, ob vielleicht etwas malignitatis Venereæ latitantis vorhanden/ oder zum wenigsten vis talis vitiosa, organis impressa, die Humores affluentes also corrumpire: Weil die Acrimonia und einiges Brennen in Außfliessung des Saamens solches zeuget/ welches aber nicht mehr so hefftig/ als vorhero. Wenn denn nun/ wie ex antecedentibus erhellet/ nicht nur die in Lue Venerea sonst gewöhnlichen Holtz-Curen gebrauchet/ sondern auch sonsten secundum Artis Fundamenta der Gonorrhœa pro posse von unterschiedenen vorgebauet worden/ und nichts destoweniger Gonorrhœa beständig bleibet. Als hat wohlgedachter Hr. Patient das letztere ergrieffen/ und sich einiger Medicinischen Facultät unterwerffen wollen/ ob vielleicht durch Göttliche Assistentz noch einiges Consilium zu Erlangung völliger Gesundheit hierdurch möchte zu finden seyn. Erfolget dannenhero an meine Hochwerthe ste Herren mein unterdienstliches Bitten/ sie geruhen hochgeneigt/ diesen Casum wohl zu untersuchen/ und nach reifflicher Deliberirung mir dero hohe Gedancken zu eröffnen: Ob denn diesem beschwerlichen Ubel nicht abzuhelffen sey/ und wessen auff solchen Fall man sich hierinnen zu verhalten habe ꝛc. B. den 26. Septembr. 1691.

J. K. Med. Stud. &c.

RESPONSUM.

P. P.

Als derselbe von uns wegen eines gewissen Chevaliers **beschwerlicher und langwieriger** Gonorrhœa **oder Saamen-Flusses/ und** in specie, **ob solchem annoch abzuhelffen sey? und wie auff solchen fall man sich hierinnen zu verhalten habe? belehret zu seyn begehret. So geben nach** Collegialischer **und genauer Uberlegung aller dißfalls angeführten Umstände ihm zu verlangter Antwort/ daß/ so viel die erste Frage betrifft/ wir der völligen** Restitution **halber wohl nichts gewisses hoffen oder versprechen können/ da nemlich das** malum **schon über** 10. **Jahr/ ohngeachtet so vielerley gebraucht und** adhibiret **worden/ gewähret und angehalten/ so nicht allein** à laxitate vasorum, & organorum, **sondern** ab Aquositate, Acrimonia & virulentia Liquoris Genitalis **seinen Ursprung hat/ und bißhero** foviret/ **auch gedachte** Laxitas **von der vormahligen** Blessure **des Haupts und grosser Erkältung** magis habitualis, **also zwar/ daß bey blosser** excretione fecum **und** Urinæ **dieser** fluxus **sich**

ereignet/ mögen jedoch des Hn. Patienten Jugend hierbey / und daß er unterweilen etliche Tage von dem fluxu befreyet / auch sonsten sich vor jetzo wieder bey zimlichen Kräfften befindet / nicht gäntzlich aus Augen setzen / ob nicht vielleicht in Ansehung dieses noch etwas gutes zu vermuthen. Welches denn zu befördern/ und so viel die andere Frage angehet / wir nebenst denen purgantibus Mercurialibus, sonderlich Mercurio dulci und Mercurio præcipit. viridi, den Gebrauch der sogenandten Semen extingventium, v. g. rutæ, menthæ, viticis &c. it. Balsami Copayvæ, Esf. Balf. Peruviani cum Esf. Lignorum, Balf. ♆ Therebinth. Ol. Rorismar. cum Saccharo, vorschlagen/ und da auch diese Dinge/dem Vermuthen nach/gleich schon adhibiret worden/ ferner/ nebenst einer genauen Diæt, sonderlich in Meidung starcker Bewegungen des Leibes / Conversation des Frauenzimmers/ Weines / der Milch / Eyer und anderer allzunahrhafften Alimenten / auch des Gewürtzes / beständigst und auff eine gute Zeitlang recommendiren / da diese Mittel aber zu Hebung dieses harten Affectus nicht zulänglich / oder bißhero schon öffters ohne sonderlichen Effect wären gebrauchet worden / zur Salivation und injectionibus in urethram, prostatarum ac vesicularum Seminalium, Ostiolorum, laxitatem corrigentibus & adstringentibus, rathen / v. g. ex Solutione aluminis aut Sacchari Saturni cum ▽ Solani verbenæ, rosæ &c. paratis, infuso herbæ Thee, v. Steph. Blancards belägerte und entsetzte Venus cap. 4. pag. 58. &c. Wündschende hierzu gedeylichen Succes. Leipzig den 24. Septembris 1691.

CASUS XLI.

In febre maligna num ante invasionem paroxysmi datum vomitorium, pulvisq; quem cinnabaris ingreditur, fuerint mortis mox insequentis causa.

P. P.

NEchst Darstellung unserer bereitwilligen Dienste und Grusses können wir nicht unterlassen / denenselbigen folgenden Casum vorzutragen / und dero hochvernünfftiges Judicium darüber zu erbitten. Nach dem N. N. ein Herr

von

von ungefehr 50. Jahren / eines sangvinischen und einiger massen Cholerischen Temperaments / bißhero viel hohe Amts- und Hauß-Sorgen ausgestanden / und eine geraume Zeit bey grosser Sommer-Hitze inordinatam Diætam mit Fructibus horæis, melon. &c. & inæquali s. excessivâ Proportione Potulentorũ respectu edulior. gehalten / und öffters von denen höchstschädlichen greißten Wassern und Vinfrescaden getruncken / und nach Erhitzung den Leib entblösset / dergleichen auch letztlich kurtz vor seiner Niederlage nach hefftiger Erzürnung und grosser Hauß-Verdrießlichkeit geschehen / hat er sich einige Tage her immer matt in den Gliedern und mit abwechselnden Frösteln und Hitze behafftet befunden / und dannenhero vor sich allerhand Domestica, Sudorifera, Bezoardica, aliaque it. Balnea &c. gebrauchet / biß er endlich den 6. Aug. dieses 1691. Jahrs des Morgens mit grossem Reissen und Schneiden über dem Nabel in regione Epigastrii, nebenst einem Schauer und darauff hefftig erfolgenden Hitze / wie auch Verstopffung des Leibes überfallen worden / weßwegen er uns alsdann zu Rathe gezogen ; da man ihm dann zuerst von der Tinctura Bezoardica & Eff. Carminativâ D.M. eingegeben / und hernach gegen Abend ein Carminativisch und eröffnendes Clystier pro absterſione wie solches in Beylage sub Lit. A. beschrieben / verordnet / nebst einem Schweiß- und Linderungs-Pulver auff die Nacht sub Lit. B. welche Medicamenta auch ihre Operationes erlanget / so daß er sich von den Schmertzen und Hitze ziemlich erleichtert darauff befunden / und eine erleidliche Nacht-Ruhe gehabt. Des andern Tages / als den 7. Aug. hat er sich ohne sonderliche Hitze und Schmertzen des Unter-Leibes / jedoch noch bettlägerig und matt befunden / derowegen man ihm ein Stärck-Träncklein / sub Lit. C. und Bezoardische Hertz- und Magen-Tropffen / darauff zu schwitzen sub Lit. D. verschrieben / nebst einem äusserlichen Hertz- und Magen-Anstrich warm zu appliciren sub Lit. E. Nachts darauff hat er ziemlich geruhet / und des Morgens / als den 8. Aug. sich so beschaffen befunden / daß er wider unser Wissen und Willen / ehe wir selben noch heimgesucht / sich unterstanden / nicht allein in die Kirche zur Communion zu gehen / und sich auff allen Fall zu seinem Ende bereit zu machen (wie er dann auch etliche Tage vorher sich seinen Sarg bereits verfertigen lassen) sondern bald hierauff auch in sein Consiliariats-Officium sich begeben / und allda seine gewöhnliche Functiones verrichtet / wiewohl letztlich mit so übeler Befindung / daß er kaum das Ende deſſen auswarten können / worauff er dann nach Hause geeilet / und erstlich mit einigem Krecken und Erbrechen des Magens / hernach mit grossem Schauer und Hitze wiederum angefochten worden / so / daß die Exacerbatio oder Paroxysmus Febrilis den gantzen Mittag und folgende Nacht darauff hefftig continuirte / da man ihme dann Anfangs das Magen- und Blehungs-Träncklein sub Lit. F. hernach wiederum das Stärck-Träncklein sub Lit. C. und letztlich das Schweiß- und Fieber-Pulver sub Lit. G. eingegeben. Der 9. Aug. war wiederum erleidlich / doch daß er sich stets zu Bette halten muste / worinnen er abermahls von jüngsterwehntem Träncklein und dem Bezoardischen Magen-Tropffen sub Lit. D. gebrauchet.

Weilen dann der nach unserer Beruffung andere Paroxysmus sehr hart und schweer zu überstehen gewesen / auch proprio motu vomitivo den natürlich insufficientem conatum die per vitiosam Diætam angehäuffte Saburram ventriculi & primarum viarum zu exterminiren gezeiget / und uns an die Hand gegeben / solchem per Artem zu helffen / eò ducendo, quò Natura vergit; Als haben wir ihm den 10. Aug. früh Morgends gegen 6. Uhr ein Brech-Pulver sub Lit. H. nemlich ex Tartar. emetic. Mynsicht. & sal. Absinth. aa. Gr. ij. ac Ol. destill. Caryoph. gutt. j. in Jusculo calido propiniret / darauff er dann in kurtzem 5. vomitus biliososeros os & viscidos, und 8. sedes fœtidissimas ac quasi putridas gehabt / und weilen gegen 10. Uhr des Morgens der Paroxysmus febrilis schon mit einiger Erkaltung Extremitatis Naris digitorumq; sich fieng anzumelden / haben wir selben oder seiner Ferociæ vorzubeugen / ihm nach 10. Uhr ein Fieber-Pulver sub Lit. I. (sc. ex specif. febrifug. Crollii ℈j. Oc. Cancr. præp. Cinnab. nativ. præp. aa. ℈ß. Est. Citr. sicc. gr. iij. & pulv. anodyn. D. Mich. gr. ij.) eingeben lassen.

Weilen aber der vorhin schon androhende Paroxysmus dannoch alsobald grössere Progressen gemachet / und eine stärckere Kältung der Glieder / und nach und nach mehrere Mattigkeit / jedoch cum jactigationibus inquietis artuum & totius Corporis, so / daß er gar nicht recht zugedeckt liegen wollen / darauff erfolget / und die Umstehenden wahrgenommen / **Uns aber vorhero nicht angedeutet** / daß noch von diesem Fieber-Pulver in den Schenckeln und Leibe hin und her viel rothe Flecken / instar Petechiarum ausgeschlagen / welche aber über eine Weile nach eingenommenem Fieber-Pulver / oder vielmehr nach steter Entblössung und Herumwerffung der Glieder und des Leibes / so allein mit einer leichten Madrazze hin und her bedeckt gewesen / sich wiederum verlohren / worauff grosse Beängstigung und Schwachheit / nach und nach mehrere Erkaltung und Horripilationes des gantzen Leibes cum sudoribus frigidis (ohne daß einige Fieber-Hitze darauff erfolget wäre) entstanden / so auch mit den besten darwider verordneten Bezoardicis, Confortantibus & Antispasmaticis sub Lit. K. L. M. N. O. (worauff er sich aber zu keinem Schweiß und gnugsamer Zudeckung oder Warmhaltung accommodiren wollen /) nicht zu bernehmen gewesen / biß endlich nach unterschiedenen Spasmis und motibus Convulsivis Abends gegen 7. Uhr er in sothaner Schwachheit und excessivo rigore spasmatico paroxysmi seu tempore exhorrescentiæ (nach des berühmten Engellándischen Medici Th. Sydenhams Prognostico in Obs. de morbis acutis & febr. intermitt. p. m. 81. edit. Genev. in 12.) gántzlich Todes verblichen. Als haben dessen hinterlassene Angehörigen die Schuld seines Ablebens hernachmals uns / und in specie einige dem in die Paroxysmi gegebenen Vomitiv (welches doch apud Waldschmidium aliosque Practicos excellentes nichts ungewöhnliches oder irrationables ist / auch nicht übermässig gewircket / und in einer vor jederman erwachsener fast allgemeiner mittelmässiger Dosi gereichet worden) einige aber dem letzt erwehnten rothen Fieber-Pulver sub lit. I. und zwar propter Cinnab. nativ.

nativ, ob Mercurium vivum, ut credunt, venenosum & exanthemata cutis repellentem, zuschreiben wollen / und successivè uns allenthalben hernachmahls deswegen übel nachgeredet und einen bösen Ruff gemachet; Hierdurch aber eine grosse Fallaciam Causæ non Causæ committiret / in dem der Herr Patient vielmehr aus einer grossen Gifft oder Malignität der Kranckheit und selbst eigenen Fehlern der Diæt, welche nach und nach sein gantzes Geblüthe gleichsam infrigidiret / und allmählich coaguliret / wie auch wegen nicht gnugsahmer Warmhaltung in der Kranckheit / dadurch die sufficiens Expulsio Malignitatis, Particularumve coagulatarum per poros cutis verhindert worden / hat sterben müssen. Weil denn uns nun sehr zu hertzen gehet / daß vor unsere treue Mühe und Fleiß wir derogleichen Lohn unschuldig davon tragen sollen / und sothane übele Nachrede zu unserm / und per consequens des gantzen ordinis Medicorum allhier grossem Nachtheil und bösen Folgerungen / nicht länger erdulden können / massen bey solcher Kranckheit und Febri Tertianâ satis malignâ (uti post antecedaneam occultationem sub finem potissimùm manifestius se exhibuit, & Tertianis, epidemicè hic locorum hactenus grassantibus, se associavit) wir allen möglichen Fleiß und Widerstand durch die besten / auch bald anfangs Bezoardischen und andere nöthige Mitteln secundum rationalem Methodum Medendi gehörig angewendet / und gar wohl wissen / daß weder die Cinnab. Nativ. dergleichen noxiam Qualitatem, wie man ihr zuschreiben wil / habe; sondern vielmehr juxta Ludovici Pharmac. p. m. 351. & sanam experientiam omnium ferè Medicorum modernorum, ein herrliches exaltativum Bezoardico-Diaphoreticorum s. Expulsivorum sey / und von vielen 1000. unschädlich und mit grossem Nutzen gebrauchet werde / noch auch die andern Ingredientia und verordneten Medicamenta dergleichen Noxam nach sich ziehen können; Auch der Herr Patiente mit eben solchen Stücken / und zwar in grösserer Dosi versetztes Pulver bald anfangs der Kranckheit ohne Schaden und mit gutem Wohlbefinden darauff sub Lit. B. gebrauchet.

Als gelanget an dero Hochlöbl. Facultät / unsere Hochgeehrteste Herrn / unser gehorsamstes und Dienst-freundliches Ersuchen / sie geruhen sothanen Casum in dero Hochansehnlichem Conses reifflich zu überlegen / und uns dero Hochgültiges Urthel auffrichtig darüber zu ertheilen / absonderlich (1) Ob in sothaner Cur von uns nicht rechtmässig procediret / und also (2) in specie das Vomitiv (so die Paroxismali gegeben worden) oder ja das letztere rothe Fieber-Pulver sub Lit. I. wegen der Cinnab. Nativ. und des Mercurii vivi, venenosum und repulsivum Exanthematum malignorum, dahero unsicher zu gebrauchen / und an des Verstorbenen Tode schuldig sey? Welche hohe Bemühung / &c.

B. den 2. Octobr. 1691.

G. T. D. Phys.
M. P. D. &c.

Beyla-

Beylage oder Verzeichnüß der verordneten Artzneyen.

An. 1691. 6. Aug. Lit. A. Clystier auff einmal.

℞. Spec. decoct. carminat. Mij.
emoll. Mj.
Cort. aur. sicc. ʒiij.
Decoq. inf. q. Aq. s. Colat. ℞. ʒ. &c.
add. Elect. de Bacc. Laur.
Sacch. Thom. an. ʒij.
Olei Chamomill. ʒiß.
destill. Carvi ʒß.
Sal. ♀ri ʒj.
Unguent. Clysmatic. ʒj.
M. F. Clysma.

❁ ❁ ❁

B. Pulver auff die Nacht.

℞. Pulv. Polychrest. Döring. ℈j.
Lap. ♋. præp.
Cinnab. nativ. præp. an. ℈ß.
Pulv. Anodyn. D. Mich. gr. iij.
Ol. destillat. Caryoph. gt. j.
M. F. Pulvis.

❁ ❁ ❁

C. Stärck-Träncklein.

℞. ▽ fl. Bugloss.
Borrag.
Papav. Rhæad.
Scorzoner. an. ʒj.
Polyophel.
Cinnamom. an. ʒij.
Cordial. Citr. ʒj.
Lap. ♋. præp. ℈ij.
Matr. Perl. præp.
♁ Diaphor. recent.
Unicorn. marin. præp. an. ℈j.
Syrup. aceto. citr. ʒiß. M. F.

❁ ❁ ❁

D. Bezoart. Hertz- u. Magen-Tropff. 60.

℞. Mistur. simplic. ʒij.
℥ destillat. Caryoph. gt. ij. M.

E. Hertz- und Magen-Anstrich/warm zu appliciren.

℞. Præp. Theriacal. ʒiß.
Menthæ ʒß. M.

❁ ❁ ❁

F. Magen- und Blähungs-Träncklein.

℞. ▽ Menth. ʒij.
Puleg.
Carminativ. an. ʒj.
Polyophel. ʒij.
Syrup. infusion. Flor. Chamomill.
Cort. aurant.
Elix. vit. Mathioli an. ʒß. M.

❁ ❁ ❁

G. Schweiß- und Fieber-Pulver.

℞. Specif. febrifug. Croll.
℈i Diaphoret. rec. an. ℈j.
Fol. ☉ri N. 1. M. F. Pulv.

❁ ❁ ❁

H. Brech-Pulver.

℞. ♀ri emet. Mynf.
Sal. Absynth. an. gr. iij.
Ol. destill. Caryoph. gt. j. M. F. P.

❁ ❁ ❁

I. Fieber-Pulver.

℞. Spec. febrifug. Crollii ℈j.
Oc. ♋. præp.
Cinnab. nativ. an. ℈ß.
Eff. Citr. sicc. gr. iij.
Pulv. Anodyn. D. Mich. gr. ij.
M. F. Pulv.

❁ ❁ ❁

K. Hertz- und Puls-Wasser.

℞. Aq. Virtut. ʒj.
Carbuncul. ʒß.
Cordial. Citr. ʒj.
Balsam. vitæ ʒij.
♃ti fl. Tunicæ.
Rubi Idæi an. ʒj. M.

L. Stärck-

L. Stärck-Träncklein.

℞. ▽ Flor. Borrag. ℥ij.
Rosar.
Rubi Idæi.
Cordial. Citr. an. ℥j.
⏑ Theriacal. sine casu ph. ℥ij.
vini Cydonior. ℥iß.
Syrup. Granat. d. ℥j.
Julepi Gemmati.
Succi Citri rec. an. ℥ß. M.

M. Kräfftiges Stärck-Träncklein.

℞. ♃ Fl. Bugloss.
Borrag. an. ℥iß.
Scorzon.
Galegæ an. ℥j.
Cordial. Citr.
Bezoard. correct. an. ℥ij.
Meliss. compos. ℥ß.
⏑ Theriacal. ℥iij.
Syrup. è tot. Citr. ℥j.
fl. Stœchad. Arab. ℥vj.
Confect. Alkerm. ℥ij.
Succi Citr. recent. expr. ℥ß.
M. D.

N. Ermunternde Essenz auff 60. Tr.

℞. Ess. Castor.
⏑ *ci Caryophyllat. an. ℥iß.
M. D.

O. Hertz-stärckende Gold-Tinctur auff 40. Tropffen.

℞. Tinctur. ☉lis Dresdens. ℥ij.
D. S.

RESPONSUM.

P. P.

Als uns dieselben einen Casum zugeschicket/darinnen Sie/was es mit eines gewissen Herrn tödtlichen Kranckheit vor Beschaffenheit gehabt / und welcher gestalt sie solcher durch allerhand dienliche Mittel zwar entgegen gegangen / dennoch aber dessen Tod nicht verhindern können / ausführlich berichten / und dabey / alldieweil ihnen von des Verstorbenen hinterlassenen Angehörigen die Schuld seines Ablebens / und in specie dem in die Paroxysmi gegebenen Vomitiv sub Lit. H. oder dem rothen Fieber-Pulver sub Lit. I. und zwar præp. Cinnabarim nativam & in hoc contento ☿rio vivo venenoso & exanthemata cutis repellente, beymessen werden will/über nachfolgende Fragen: 1. 2. Ob ꝛc. ꝛc. von uns belehret zu seyn gebeten; So geben wir ihnen nach Collegiascher Deliberation und genauer Untersuchung aller dabey angegebenen Umbstände zur verlangten Antwort / daß quoad 1. die Herren in genere in der Cur / wie sie uns ist beschrieben worden/ allerdings gantz rechtmässig und methodicè procediret/indem Sie

die Medicamenta denen Symptomatibus urgentibus und Morbi causa durchgehends entgegen gesetzet/ und dannenhero was die 2. und Special-Frage anbelanget/ ist weder dem Vomitiv, sintemahl bey dessen exhibirung die gewöhnliche Dosis nicht überschritten noch solche zur Unzeit angebracht worden / viel weniger aber dem Fieber-Pulver und darinnen enthaltenen Cinnabari nativæ præparatæ dieser so unvermuthet erfolgete Todesfall zuzuschreiben. Vielmehr könnte durch unzehliche Observanz virtus præparatæ Cinanbaris nativæ egregia plane neque vitio imputato contraria, wo es nöthig wäre/ dargethan werden. Leiptzig den 2. Octobr. 1691.

CASUS XLII.

Motus epileptici num veri l. simulati.

P. P.

Dieselben geruhen aus beykommenden Actis sub Num. 56. mit mehrern zu ersehen/ was in Inquisition-Sachen C. C. E. betreffende/ eine Wohl-Löbl. Juristische Facultät ihres Orths fol. 55. vor Recht erkandt. Wenn denn hierauff Herr J. A. Z. Medicinæ Dr. das Werck über sich zu nehmen fol. 75. sich nicht allein erbothen/ sondern auch nach beschehener Untersuchung der Inquisitin Zustandes seinen hierüber abgefasten Bericht fol. 57. seqq. ad Acta gegeben. Als ersuchen unsere Hochgeehrte Herrn wir hierdurch gantz dienstlich/ sie wollen Hochgeneigt geruhen/ beyder Hn. Medicorum in Actis sub num. 56. fol. 52. & 87. befindliche Berichte/ item was in Actis sub sign. ▽ fol. 52. vorher hiervon sentiret worden/ collegialiter durchzugehen/ wohl zu erwegen/ und so dann über mehr ermeldter Inquisitin Zustand nach angezogenem Rechts-Spruch/ ob sie nemlich gewiß und wahrhafftig pro Epileptica zu achten/ oder mit ihrer Kranckheit es nur ein simulirtes Werck sey/ ingleichen hierüber/ ob allenfalls diese Beschwehrung bey Inquisitin gäntzlichen oder in so weit zu curiren/ daß solche in Vollstreckung der Todtes-Straffe nicht hinderlich seyn möge/ dero Gutachten uns wiederfahren lassen. ꝛc. D. den 10. Nov. 1691.

Stadt-Gerichte daselbst.

RESPONSUM.

P. P.

Als uns dieselben die Inquisitions-Acta C. C. E. betreffende/ so wohl sub Num. 56. als sub sign. ▽ zugeschicket/ und wegen gedachter Inquisitin Zustande/ Ob/ ꝛc. Unser Collegialisches Gutach-

achten zu vernehmen verlangen. So geben wir nach fleissiger Durchlesung der Acten und genauer Erwegung aller Umstände / und was besonders deshalben sub Num. 56. fol. 52. & 87. & sub sign. ▽ fol. 52. von den Medicis berichtet worden / zur Antwort / daß (1) Inquisitin pro verè Epilepticâ wohl zu achten / und solche ihre Kranckheit nicht ein blosses simulirtes Wesen sey; Fürs (2) aber bey so gestalter Bewandniß / da stets metus mortis vorhanden / erachten wir nicht wohl möglich zu seyn / daß diese der Inquisitin Beschwehrung gäntzlichen oder in so weit curiret werden könne / daß solche in Vollstreckung der Todes-Straffe nicht hinderlich fallen möge. Leiptzig den 17. Nov. 1691.

CASUS XLIII.

Licentiam Scripta sua consensu & autoritate Facultatis Med. publicandi Autor frustra petit.

Præ-Nobilissimi, &c.

SCintilla, quam obtegunt nimiò plus cineres, in flammam haudquaquam abit, omnia nisi, maximè quæ impediunt, perspectè removeamus. Igniculi n. äere agitati modo exardescunt. Lapis quisque vilissimus, cujus facultas cùm minus quàm par est nobis constet, adhibito tantum igni communicat eam, quâ Natura matris instar longè ditantis exornat virtutem. Et Literarum & Cultorum eadem jam diu videtur conditio, planeque ratio. Vix aut omninò non emergunt, quibus penuriam per insignem ne quidem copia detur, studia, quæ inde usque latuêre, ut tandem aliquando faciant manifesta. Ille ego, qui scintillæ altùm obtectæ instar penè videor, per aliquantillum erumpere enisurus, Vobis totus, Patroni Magni, Vesterque subditus supplex fio, scripta hæc clementer suscipere, atque in publicum vestro Consensu atque Auctoritate freta, nonnullaq; alia ut prodire tuto debeant, indulgere mihi benignissimè velitis. Hujus Clementiæ spe suffultus DEUM Remuneratorem multis exoro, juxtimque Facultati pro tenuissima ac deperdita fere re mea honorarium exiguum certior de hoc factus animo persolvo humillimo atque subjectissimo. Valete, favete, promovete. &c.

A. d. 23. Decembr. 1691.

J. G. R. &c.

RESPONSUM EX JUSSU FACULTATIS per D. O. datum.

Pereximie &c.

LIteras Tuas unà cum utroque scripto rectè mihi redditas, Facultatis nostræ cognitioni commisi. Ut verò illa consensu & authoritate ipsius, quod petieras, in publicum prodirent denegandum existimavit. Itaque utrumque scriptum verbis illis in fronte positis, quæ Facultatem nostram concernunt, ejus Decreto deletis, à Tabellario recipies. Atque hæc in Notitiam Tuam per ferre necessarium duxi. Valè. &c.

CASUS XLIV.

Læsiones diversæ corporis an lethales.

P. P.

Dieselben geruhen aus beykommen Inquisition-Actis mit mehrern hochgeneigt zu ersehen/was wider F. und M. Gebrüdere die G. wegen der an M. R. von der J. verübten Morthat/hinc inde vorgegangen/absonderlich/ wie daß die Herren Scabini zu Leipzig in ihrem fol. 24. f. b. unlängst gesprochenen Urthel über des Medici und Chirurgi fol. 7. & seqq. übergebenen Bericht / und ob die an M. R. befundene Verletzungen vor simpliciter lethal zu halten / einer Medicinischen Facultät Gutachten einzuholen / zuförderst vor nöthig befunden/ die Inquisiten auch deßhalben fol. 40. seqq. in Schrifften Ansuchung gethan / mit dienstlicher Bitte/ sie wollen so wohl obangezogenen Bericht / als derer Thäter deßhalber gethane Erinnerungen mit gutem Fleiß überlegen / und alsofort uns mit ihren Pflicht-mässigen Gutachten/hochgeneigt zu statten kommen / darvor soll Uberbringer dieses/die Gebühren mit Danck abstatten/ wir aber verharren &c.

M. den 26. Jan. 1692.

H. A. von S.
C. H. S.

Beylage.

AUff beschehene Requisition haben wir endes unterschriebene heute dato M. R. einen Mann von 50. biß 60. Jahren /(welcher gestern zwischen 4 und 5. Uhr früh/angefallen/ und mit einem starcken Knüttel dergestalt geschlagen worden/ daß er sehr schwerlich nach Hause gehen können / über hefftigen Frost / grossen Schmertzen aller Glieder/und insonderheit des Haupts sehr geklaget/jedoch bey völligem Verstande añoch 10. St. gelebet/und weder Convulsiones, noch vomitus, noch Hæmorrhagias, ausser/was aus denen geschlagenen Fleisch-Wunden geflossen/noch fonsten andere Zufälle die Zeit über erlitten / nach selbiger Zeit aber nemlich 10. St.

als Nachmittage um 3. Uhr bey gutem Verstande / sonder einig Zucken/gantz saufft verstorben seyn soll) besichtiget/und an ihm nechstfolgende Schäden befunden. Und zwar 1. Einen Schlag über beyde Schienbeine/welcher an jedwedem in der Mitten eine Oeffnung eines starcken Gliedes lang biß auff die Röhren gemacht / selbige aber nicht verletzet / 2. Den rechten Arm / und zwar alle beyde Röhren/eine quere Hand breit übern Carpo gäntzlich zerbrochen / da denn so wohl beym Bruche als oben über demselben nicht weit vom Ellenbogen ein starcker Splitter von osse rad. cubiti zwey Wunden jede eines Gliedes lang verursachet; ferner und 3. sind am Kopffe 8. Wunden von unterschiedener Grösse/als (1) überm lincken Auge circa Musculum Temporalem eines Gliedes lang / die (2) 3. quere Finger über demselben einer Hand breit/ (3)(4) oben auff dem Würbel nach der Stirne zu jede Gliedes lang/ (5)(6)(7) überm rechten Ohre jedwede Fingers lang / und denn die letzte von dergleichen Grösse überm Genicke / so alle biß auffs Pericranium gegangen/ bemercket worden. Nachdem nun Calvaria removiret/hat man weder am Cranio eine Fissur oder Contrafissur, noch einigen Splitter gefunden/auch über denen unversehrten Meningibus und in deroselben sinubus, so wohl auch in denen ventriculis cerebri, weder von sanguine extravasato aut congrumato noch Lympha in der gantzen Cerebri substantia, ausser daß deren vasa in superficie etwas turgesciret / das geringste schadhafft befunden/und im übrigen den gantzen Cörper zwar an unterschiedenen Orten / und insonderheit am lincken Arm von Schlägen braun und blau / jedoch sonst unverletzet angetroffen.

Ob nun zwar bey diesen vielfältigen Beschädigungen und denen sæpius reiteratis cerebri concussionibus validis insonderheit bey so bald erfolgetem Tode auff eine absolutam lethalitatem allem Ansehen nach zu sehen wäre / so ist doch bey obigen Umständen/zumal da viscera principalia, bevoraus cerebri substantia mit dessen Tunicis und Cranio nicht lædiret/noch an dem Verwundeten einige gefährliche und besorgliche symptomata, die einiges Licht geben könten / gespühret worden/ dißfalls schlechter Dings gar schwehr zu determiniren/es wäre denn Sache/daß/ wie ex repentina morte wohl zu vermuthen / der modernorum Anatomicorum Principiis nach man behaupten wolle / durch die öffters auff einander gefolgeten contusiones & commotiones cerebri & cerebelli corticale tegmen p. n. afficiret / und insonderheit nervorum furculi & fibræ radicales contorquiret/comprimiret / laceriret / &c. liberior spirituum animalium influxus sensim imminuiret / facultas vitalis nach und nach turbiret/und endlich / zumahl bey concurrirendem Verbluten und grausamen Schmertzen / die der Armbruch und übrigen Schläge und Wunden verursachet/ bey diesem alten verlebten Manne der unvermeidliche/doch sanffte Tod acceleriret worden sey/welches alles &c. Geschehen in N. den 9. Oct. 1691.

(L.S.) C. R. D.
(L.S.) N. S. Jurat. Chir.

RESPONSUM.

P. P.

Als uns dieselben die wegen M. R. Todes-Fall ergangene Acten zugeschickt/und ob die an ihme befundene Verletzungen vor simpliciter lethal zu halten / von uns zu wissen verlangt: Demnach geben wir nach reifflicher Uberlegung der Sache zur Antwort/ daß die von dem Medico fol. 7. & 8. angegebene Læsiones nicht vor simpliciter lethal zu halten seyn/sondern/ daß der Tod vielmehr ob neglectam Curam & pravam Diætam erfolget/ in dem der Verwundete von früh Morgens 4. Uhr biß um 11. Mittags unverbunden gelegen/ und sich nach des Baders fol. 43. eingegebenem Bericht gantz verblutet gehabt/ohne daß man ihm auff einige Weise mit Artzney zu Hülffe gekommen/sich hingegen mit kaltem Trincken überschüttet / welches dann zumahl bey einem alten fast 60. jährigen Manne gnugsame Ursachen des darauff erfolgten Todes seyn können. Leipzig den 30. Januarii 1692.

CASUS XLV.

Contusiones hypochondrii sinistri, lumborum, & diaphragmatis per accidens lethales.

❁ ❁ ❁

Responsum ad Dn. J. J. L. Judicem provincialem M. &c.

P. P.

Als derselbe durch an- und vorgefügtes Schreiben / über auch beygefügten Hn. D. C. M. W. und H. F. Attestat sub ⊙ und die hinwiederum von ihm selbst angeführten rationes dubitandi, unser Collegialisches Bedencken begehret: Ob nemlich die von H. A. dem Hirten / P. L. Tochter beygebrachte Contusiones hypochondrii sinistri, lumborum und absonderlich diaphragmatis, wie diese in dem am 3. Tag nach empfangenen Schlägen und Stössen verblichenen Cörper bey der Inspection angemerckt/ und im angeregten Attestat beschrieben worden / an und vor sich selbst tödtlich gewe-

gewesen? So geben ihm nach genommener Uberlegung aller und jeder beyderseits beygebrachten Umstände zu verlangter Antwort/ daß die Num. 6. und 7. bemeldte Contusiones diaphragmatis keines weges/ viel weniger derer Integumentorum externorum suggillationes und Quetschungen/ pro simpliciter & absolutè lethalibus zu achten. Denn ob wohl solche Schläge und Contusiones ohne zweiffel zu kurtzem Odem/ Schmertzen/ Hertzens-Angst und andern Zufällen/ woraus endlich der Tod erfolget / bloß und allein Anlaß gegeben/ hätte diesen doch vielleicht/ wenn durch dienliche äusser- und innerliche Mittel beyzeiten Rath geschaffet worden wäre / abgeholffen werden können / und ist hieher Hr. D. Bohnens allegirter Tractatus nicht zu appliciren / dannenhero ermeldte Læsiones nur per accidens & ob neglectam curam lethal worden. Leipzig den 22. Februarii 1692.

CASUS XLVI.

1. *Arsenicum album intus assumptum an mortis causa.*
2. *Vitri ȣ gr. x. assumpti an mortis causa.*

P. P.

Nechst dienstlichem Gruß berichte denenselben/ daß hiesiges Orthes sich folgender Casus zugetragen: Es hat eine gewisse Manns-Person einer Ehefrauen den 13. Decembris gegen Abend zwey Messerspitzen (nicht mehr) weissen Arsenicum, in einem krüschen Bier eingerühret/ beygebracht/ darauff sie noch selbige Nacht/ in dem sie bey ihrem Ehemann frisch und gesund gesessen / unvermuthet angefangen zu schreyen und zu klagen / auch von Stund an grosse Hertzens-Angst/ Ohnmachten/ Reissen im Leibe/ anhaltendes Brechen und Purgieren/ nebst grossem Durst sich eingefunden/ welche Symptomata biß an den 15. Decemb. angehalten/ da man einen Barbierer selbiges Ortes zu Rath gezogen/ der vorgewendet/ die Galle hätte sich ergossen / und ihr nach seiner ersten Geständniß 10. gr. (wiewohl er nachmahls nur 7. gestehen wollen) vom Vitro Antimonii eingegeben / welches in Küchelgen einer Erbiß groß formiret/ in Kirschmuß von ihr eingenommen worden/ darauff denn das Erbrechen und Purgieren noch hefftiger angehalten/ biß auff den 17. Decembr. da ihr zum andernmal zwey Messerspitzen vom weissen Arsenico mit Schweffel vermischt beygebracht worden / darauff sie noch selbigen Abend gestorben. Nach ihrem Tode ist sie durch einen erfahrnen Medicum eröffnet worden/ da man in dem Magen über 8. Untzen geronnen Blut gefunden / auch der Magen so dünne gefressen/

daß

daß man schier durchsehen können / und inwendig als roh Fleisch gewesen / worbey an etlichen Orten schwartze Flecken eines halben Thalers groß sich befunden. Auch ist das Hertz wie neugebackene Birn zusammen geschrumpffet und ausgemergelt gewesen / auch gantz klein / und etwas geronnenes Blut bey sich gehabt / so gantz schwartz.

Entstehet demnach die Frage 1. Ob 2. Messerspitzen vom Arsenico albo den Tod per se und ohne eintzige andere Umbstände causiren können? 2. Ob 10. Gran des Vitri antimonii durch Convellation Gangrænam Ventriculi oder gar den Tod zu inferiren sufficient? 3. Ob das Arsenicum allein die schwartzen Flecken im Magen oder Gangrænam machen können? 4. Ob die Verstorbene ohne den beyden eingegebenen Messer-Spitzen des Arsenici mit Schweffel (quod 17. Decembr. factum) nothwendig hätte sterben müssen? 5. Oder ob dieses Letztere nur den Todt acceleriret? 6. Ob also wahr / daß die Verstorbene hätte sterben müssen / vom Arsenico allein / oder ob nicht das Vitrum Antimonii in so starcker Dosi den Tod meistens mit verursachet? Auff solches bitte gehorsamst gegen die Gebühr eine gründliche Antwort sammt beygefügten Rationibus decidendi und Siegel mit nechster Post (weil periculum in mora) zu übersenden, ꝛc. S. an der J. den 4. April 1692.

M. N. B. P. Coll. G. P. P. & R.

RESPONSUM.

P. P.

Als derselbe in einem Schreiben sub dato den 4. Aprilis dieses Jahrs / so aber den 23. dieses erst eingehändiget worden / gemeldet / wie daß eine gewisse Manns-Persohn den 13. Dec. gegen Abend einer Ehe-Frauen zwey Messer-spitzen weissen Arsenici in Bier beygebracht ꝛc. Alles nach Innhalt obgedachten Schreibens / und dannenhero von uns über nachgesetzte Fragen eine gründliche Antwort / sammt beygefügten Rationibus decidendi verlanget: Ob 1. 2. 3. 4. 5. 6, &c. &c. So haben wir solche Collegialiter wohl erwogen / und melden hierbey in Antwort / quoad (1) Daß 2. Messerspitzen vom Arsenico albo, weil solches ein Venenum corrosivum, den Todt per se wohl causiren können / wie denn solches gnugsam aus denen hefftigen Symptomatibus, so sich bald die erste Nacht eräuget / zu ersehen. Wiewohl auch (2) 10. oder 7. Gr. des vitri ♂ in substantia als ein hefftig drasticum solches zu thun vermögend gewesen wären: Indessen ist doch zu vermuthen / (3) Daß die schwartzen Flecken / erosio, extravasatio sanguinis ac gangræna des

Magens

Magens von dem Arsenico albo allein herkommen / und dannenhero der Todt erfolgen müssen; Ob gleich die Verstorbene (4) die 2. folgende Messerspitzen des Arsenici cum ♀re den 17. Dec. nicht bekommen hätte / wiewohl (5) nicht zu läugnen / daß diese letztere Dosis des Arsenici den Todt allerdings befördert / und acceleriret / massen auch diese Dosis an sich selbst diese Frau umbzubringen capable, und also (6) allerdings wahr / daß von der ersten Dosis Arsenici selbige sterben müssen / ob schon das vitrum ♂ und dessen so starcke Dosis eine Concausa gewesen. Leipzig den 23. April. 1692.

CASUS XLVII.

Thoracis vulnus, etiamsi inspectio illegalis, lethale?

P. P.

BEy Darstellung meiner bereitwilligsten Dienste habe Denenselben ich hiermit hinterbringen wollen / was gestalt einer von Adel / seines Alters im 36sten Jahr und sonsten von einer guten gesunden und starcken Complexion den 24. Febr. jetztlauffenden Jahres in seinem Schlaff-Zimmer von einem andern / durch einen Degen-Stoß solcher gestalt verletzet worden / daß er in einer Viertel Stunde Todes verblichen. Nun hat hierauff der Wirth im Hause / dem die Ober- und Nieder-Gerichten selbigen Orths zustehen / von der benachbarten Stadt einen Medicinæ Practicum, (welcher aber kein promotus Doctor ist) nebst 2. Barbierern zu Besichtigung des Entleibten Cörpers ersuchen lassen / die auch hierüber das sub Lit. A. in Abschrifft beygefügte Attestat ausgestellet haben. Weil aber solches einigen Peritioribus, so man hierüber consuliret / besage der Beylage Lit. B. nicht sufficient zu seyn geschienen / ist an den Medicinæ Practicum, wie sub Lit. C. zu sehen / deswegen wohlmeinend geschrieben worden / worauff er auch endlich sub Lit. D. eine mehr ausführliche Deduction abgefasset / und an des Entleibten Herrn Vater abgeschicket hat. Diesemnach gelanget an Meine Hochgeehrteste Herrn mein dienstfreundliches Ansuchen / Sie geruheten dero hochberühmten Dexterität nach / solches Attestat und darauff erfolgte Deduction nebst denen 2. andern Beylagen / wohl und reifflich zu überlegen / und daraus denen Principiis Artis gemäß mit Zurücksendung dieses Berichts mich Großgünstig zubelehren. Ob nemlich / 1. die denen Inlagen nach beschriebene Wunde an und vor sich selbst lethal sey / daß der Entleibete necessariò davon sterben müssen: oder aber das vul-

nus ut plurimum lethal zu achten ? 2. Ob das eingelegte so genandte Atteſtat Lit. A. und darauff beſchehene Deduction Lit. D. vor ſufficient zu halten/ oder nicht? und ob der Medicinæ Practicus nebſt denen Barbierern bey der Inſpection und Section alle behörige Requiſita beobachtet / oder was ſie etwan möchten verſehen haben? Solche hochgeneigte Erfüllung meines Petiti werde ich mit willigſter Abgabe der Gebühr danckbarlich verſchulden / und ſonſt jederzeit verbleiben. ꝛc. G. den 7. Maji 1692.

J. R. Jur. Cand.

Lit. A.

WEil wir Endes Unterſchriebene auff Erſuchen (Tit. plen.) H. H. L. S. von M. auff ſeinem Hoch-Adel. Hauſe erſchienen/ um den entleibten Cörper (Tit. pleniſſ.) H. G. von D. ꝛc. zu beſichtigen ; So bekennen hiermit / daß benannter Cörper 3. quer Finger oberhalb der Wartzen der rechten Seiten an der Bruſt gegen ſelbiger / mitten zwiſchen der erſten und andern Rippen / einen Stoß mit einer dreyeckigten hohl geſchliffenen Stilet-Klinge/ welcher durch das mediaſtinum gegen der lincken Seiten oberhalb des Hertzens an die 6te Rippen / was weniges durch die Lunge / zwiſchen den beyden Lobis ſelbiger Seiten angangen / und ob ſchon der gröſſern Gefäſſe keines verletzet / dannoch die Bruſt ſehr mit Blut angefüllet geweſen/ mehr iſt auff der lincken Seiten ein Streiff etwan eines Fingers lang / welcher aber über die Haut nicht ſonderlich eingedrungen/ zu ſehen geweſen ; Welches wir hiemit auff unſere gute Gewiſſen/ als geſchworne Leute / nebſt Beydruckung unſers gewöhnlichen Petſchaffts bezeugen. Geſchehen N. den 25. Febr. 1692.

(L. S.) G. P. Med. Pract.
(L. S.) J. C. C. Chirurgus.
(L. S.) B. L. Chirurg.

B.

DJe Quæſtio iſt / ob die Beſichtigung des Cörpers Tit. Hn. N. N. &c. Legaliter geſchehen / und ob dieſer Wund-Zettul untadelich und in allen Stücken zu Recht beſtändig ſey?

Ratio dubitandi :

1. WEil die Beſichtigung (ſo viel ich weiß) nicht von einem Examinato & Promoto Medico verrichtet / talis autem requiritur, qui habet publicum Eruditionis, doctrinæ & experientiæ teſtimonium. Welſchius in Rationali vulnerum Cap. XV. 2. Weil die äuſſerliche Wunde nicht ſufficienter beſchrieben / dann noch nicht gnug iſt / daß gemeldet wird / den Stoß 3. quer Finger oberhalb der Wartzen eingegangen zu ſeyn / dann ſolcher Stoß / ja auch den Muſculum pectoralem und die muſculos intercoſtales betroffen hat / ſolches aber nicht gemeldet wird. 3. Weil nicht zu verſtehen iſt / wie der Stoß ſolte zwiſchen der erſten und andern Rippen eingegangen / und doch nur 3. quer Finger oberhalb den Wartzen geſchehen/

seyn / weil doch von der Wartzen an biß zu der ersten Rippe (von oben herab die Rippen zu zehlen) das spatium mehr als 3. quer Finger betragen thut / so ein jeder an sich selbst probiren kan. 4. Die Verwundung des Mediastini, welches eine doppelte Membrana ist / zwar keine Lethalität (vid. Bartholinus in Anat.) insonderheit mit einem schmahlen Degen nach sich ziehet / dieser Herr aber verwundet / und sonst frisch und gesund in einer halben Stunde verschieden / macht ja Argwohn gnug / daß eine und andere gefährlichere Verwundung müsse geschehen seyn. 5. Weil gedacht wird / daß der Stoß was weniges durch die Lunge gangen sey / nicht wie lang die Wunde / nicht / wie tieff? ob eines Finger Gliedes tieff? eines Fingers lang? oder noch andere mensur, oder ob das Wenige nur ein superficiale vulnus bedeute / ist nichts exprimiret / hier aber muß auch / was wenig / genau beschrieben werden. 6. Weil die Vielheit des Geblütes in der Brust / ja in so kurtzer Zeit als halben Stunde / weder aus dem mediastino, noch wenigen Verwundung des Lobi Pulmonum kan herkommen seyn / als kan ja geschlossen werden / daß es müsse anders woher gekommen seyn / und demnach nun das majus læsum in der Inspectione vulneris müsse übergangen worden seyn. 7. Letztlich wird eines Stosses gedacht mit diesen Worten: Mehr ist auff der lincken Seiten ein Streiff eines Fingers lang / welcher aber über die Haut nicht sonderlich eingedrungen / zu sehen gewesen / und wird doch die Regio Corporis nicht darbey gemeldet / ob es auff der lincken Seiten der Brust / oder Uuter-Leibes geschehen sey? welches ja auch billich hätte sollen mit beygesetzet werden ꝛc.

C.

Demselben kan ich nicht verhalten / welcher gestalt das von ihme und 2. Chirurgis sub dato 25. Febr. jetzt lauffenden Jahres abgelassene Attestat, die Inspectionem vulneris meines sel. weyland Herrn N. N. betreffend / bey mir und andern verständigen Leuten allerhand Gedancken verursachet / wie denn aus der Beylage eines erfahrnen und hochberühmten Medici Gutachten zu ersehen seyn wird. Nun ist wol nicht anders zu vermuthen / als daß dieses Attestat, wenn man es alsofort an hohe Juristische und Medicinische Facultäten verschickete / nicht pro sufficienti dörffte erkennet / sondern (wie bey dem Welschio in Rationali vulnerum cap. 15 gnugsame Præjudicia vorhanden) allererst ein eigentlicher Bericht verlanget werden / welches aber mehrere Unkosten und Weitläufftigkeit verursachen / auch dem Herrn verantwortlich und schimpfflich fallen würde.

Per tradita ibidem fol. m. 144.

Diesem nach werde ich bewogen / den Herrn hiermit wohlmeynend zu erinnern / er wolle mit Zuziehung derer beyden Chirurgorum dieses wichtige Werck / so Menschen-Blut betrifft / gründlicher überlegen / und ob nicht etwan in dem obgedachten Attestat annoch was beyzusetzen und zu verbessern seyn möchte / in specie, ob nicht die arteria venosa oder sonst ein vas majus lædiret gewesen? nach beygefügtem Judicio dieses vornehmen alten Practici wohl erwägen / auch hierauff über

den vorigen Wund-Zettul einen ausführlichen Bericht / denen Principiis artis gemäß / wie dieselben von den Medicis, und insonderheit dem Herrn D. Gottfried Welschio alleg. cap. 15. beschrieben werden / insonderheit cum sincero super qualitate vulneris, an per se lethale sit? judicio, wohlbedächtig abfassen / und förderlichst sowol an den Herrn von M. als auch Herrn N. N. einsenden / und dem vorigen Attestat beyzufügen bitten / daß es hernach an höhere Oerter / und vornehme Facultäten zum versprechen könne verschicket werden. Ich erwarte hierauff mit diesem Expressen von dem Herrn eine gewisse Resolution, will auch so lange mit dem Berichte an hohe Facultäten zurück halten / im widrigen Fall aber / und da nicht ferner gründliche Untersuchung und benöthigte ausführliche Deduction erfolgen solte / versichere ich / daß ich die Sache so nicht werde ersitzen lassen. Will jedoch vielmehr hoffen / daß derselbe hierunter seine eigene exculpation und gute Renommé beobachten werde / gestalt ich denn sonst jederzeit verbleibe ꝛc.

D.

Demnach den 24. Febr. dieses lauffenden 1692.sten Jahrs des Abends ein kläglicher Fall zur N. N. bey Tit. Herrn L. S. von M. auff seinem Hochadel. Hause sich zugetragen / indem Tit. der weyland Herr H. G. von D. Herr zu und auff N. N. durch 2. Stiche hefftig verwundet worden / worauff er überaus geblutet / so daß er bald seines Lebens sich verziehen / auff einen Stul niedergesetzet / und weil es immer schlimmer mit ihm worden / ins Bette geleget / da denn mit dem Blute die Krafft je mehr und mehr sich verlohren / biß daß nach noch nicht völligem Verlauff einer Viertelstunde er endlich seinen Geist auffgeben; und als folgenden Tag von gedachtem Herrn von M. den entleibten Cörper zu besichtigen / und das Leib-Zeichen zu nehmen / 2. Barbierer / nebst mir gebührend erfordert / ist derselbe rein abgewaschen / und mit einem saubern Hembde angekleidet / uns bey unserer Ankunfft überlieffert worden / da denn zugegen viele Herren derer von Adel / gegenwärtigen Orts Gerichts-Personen / auch derer von N. N. Gerichts-Leute / und viele andere ꝛc. Worbey denn ersterwehnter Verlauff nebst einigen andern vorhergehenden Umbständen uns erzehlet worden / weiter aber was vom Blut / das von dem Entleibten gegangen / hat keiner von uns etwas gesehen. Nach Besichtigung und gebührender Eröffnung des Cörpers / haben wir sowol äusserlich als innerlich es also befunden / wie das alte bereits zur N. N. gegebene Attestatum weiset. Nun hätte ich zwar gemeynet / daß wegen dieser Besichtigung ferner nichts an mich solte gemuthet werden / nachdem der Wund-Zettel / wie die Verletzung sowol äusserlich als innerlich ohne alle andere Umbstände / sondern schlechter dinge / wie wir selbe mit Augen gesehen / und mit den Händen betastet haben / auch allen Gegenwärtigen dargezeiget / unterschrieben und besiegelt ausgehändiget. Denn davon zu urtheilen / weil es res maximi momenti & de vita & sanguine periclitatur, mich viel zu wenig erachtet / dannenhero es andern / denen der Höheste mehr Gaben / Erfahrenheit und Verstand gegeben / solches zu untersuchen und zu beurtheilen / mit Wil-

len

len überlassen haben wolle. Weil aber meine Gedancken hiervon zu eröffnen dennoch genöthiget werde/habe solches zu thun Gewissens halber nicht unterlassen sollen. Wenn ich denn nun erwäge / warumb es eigentlich zu thun / ob / und wie diese Verwundung den Tod verursachet? So schreiben alle Authores, die bißhero gelesen / so zweiffelhafft / daß sowol Affirmantes als Negantes rationes allegiren könte. Exempei derer / sowol die an gefährlichen Wunden auffkommen / als auch derer / die dem Ansehen nach an geringen gestorben / wären ebenfalls nicht weniger beyzubringen: von deme / was hier geschehen/kan leider! der klägliche Ausgang den Ausschlag geben. Daß also wol möglich seyn kan/ probabili conjecturâ, da eine solche Blutstürtzung äusserlichen vorgegangen / wie man vor gewiß sagen will/ auch innerlichen es ziemlicher massen befunden / daß durch diese der Tod verursachet sey; woher aber ein so häuffiger Blutfluß kommen können/ in so weniger Zeit/ weil von den grössern weder Blut- noch Puls-Adern keine verletzet / ist dahero zu muthmassen/ daß/ da der Stoß mit einer dreyschneidigen Klingen geschehen / in homine obeso & succi pleno, auff der Brust / ehe er in den holen Leib gekommen/ etliche quer Finger breit / bald schrege gegangen / selbiger die Propagines venarum (descendentes à trunco venæ axillari, ascendentes à rectis musculis) & arteriarum, (venientes à trunco superiore arteriæ magnæ & ramis subclaviis,) Thoracicarum vel mammariarum, so alldort sich ausbreiten / sonderzweiffel getroffen hat/und alle Costas inter n. parte cartilaginea eingedrungen/und durch das Mediastinum nechst an dem osse sterni hin das Eisen fortgefahren / hat es anders nicht seyn können/ als daß Rami Venarum & arteriarum, so das Mediastinum hat à mammariis & vena sine pari, item à diaphragmate sterno applicatarum interius ut ex venæ propriæ mediastinæ, à jugulo, quam accipit, quæ secundum utriusque membranæ longitudinem cum nervo ad septum transversum descendit, externæ earum parti adnata durchschnitten worden. Die Lunge / ob zwar der Degen bloß mit der Spitzen nechst unter dem Winckel kaum eines Fingers breit/ den die beyden Lobi in der lincken Seiten machen / da sie sich von einander theilen/ durchstochen / woselbst gleich den Widerstand an der 6. Rippen/ in der Seiten da angegangen gefunden; So ist es doch unmöglich/ daß nicht unterschiedliche derer habenden Gefässe / quæ duo veniunt à Corde, vena arterialis & arteria venalis, tertium à Trachea, quibus Neoterici addunt arteriam bronchialem (lymphaticas & nerveas disseminationes mag nicht anführen / weil diese beyde zu einem so geschwinden Tode nicht Ursach geben können/) welche allenthalben einander begleiten/ und wunderlich sich mit einander vermengen / auch biß an die äussersten Ende der Lungen selbige durchkriechen/ solten eröffnet/und also dem Blute ein freyer Außgang gemachet seyn worden/ welches allzuwahr zu seyn/ das geronnene Geblüte / so in dem lincken Theile der Brust zu sehen / das uns auch in der Besichtigung zimlich beglaubte. Darum auch die Verletzung der Lungen/ und wo der Stoß angegangen/ wie fleißig man auch absauberte/ und wie genau man suchete/ nicht eher zu erkennen/

biß intestina ventris nædii, abscisiâ particulâ thymi, asperâ arteriâ, æsophago cœterisque, quibus rescindi opus, ad commodiorem exemptionem, gäntzlich herauß genommen/ rein abgewaschen/ und Thoracis Cavitas ebenfalls vom Blute gereiniget. Ist nun schon der grössern Gefässe keines verwundet/ so ist doch gar wohl möglich/ daß aus kleinen/ da zumahl deren viel entzwey/ das Blut so häuffig dringen können. Besonders/ weil sich auch ein Mensch aus denen Adern / die sonsten mit grossem Nutzen geschlagen und eröffnet werden/ verbluten kan/ nicht allein/ wo es aus Unachtsamkeit verwahrloset/ sondern auch zu weilen / wo das Blut nicht zu stillen/ ob schon Mittel darwieder eingewendet werden: Zumahlen/ so das Geblüte in orgasmo summo, und also/ wo es nur Lufft findet/ mit Gewalt ausbrudelt. Daß dieses gewesen seyn müsse/ versichert mich/ (wo anders auch hier die Umstände / wie erhellet/ sich so verhalten/) potus vini generosioris largior, dessen spiritus ætherei spiritibus sangvinis juncti, selbiges destomehr verdünnet/ und in die schnelleste Bewegung gebracht und ausgebreitet. Bey welches kommen/ daß durch den Zorn alles noch mehr angeflammet/ sangvis instar torrentis in den Gefässen cursu rapidissimo fortlauffen müssen; Ist dann einige Bewegung darbey vorgegangen/ so ist der Umlauff auch noch mehr befördert/ und fortgetrieben worden. Et hæc ante Vulnerationem, inflictis verò vulneribus, wird der hefftige Schmertz / der nothwendig dabey seyn müssen/ læsis tot partibus maximè sensibilibus, pleurâ, welche zweymal durchstochen/ mediastino, periostio &c. (deswegen Barthol. Anat. Reform. lib. 4. p. m. 224. dolorum acutissimorum causam vulnera ejusmodi pronunciat,) affluxum humorum ad partem affectam quamlibet nicht wenig befördert haben. Und so nach einiger Meynung der Umlauff des Geblütes ordentlich/ nur über Haupt gerechnet/ gemeiniglich in einer Stunden 12. oder 13. mal geschiehet/ was wird nun nicht bey dergleichen Beschaffenheit des Leibes vorgehen / da sonsten das Geblüte nur sachte fast fortgehet/ jetzo gleichsam fliegen muß. Ich will gantz nicht in Abrede seyn/ daß zu anderer Zeit/ da das Geblüte ruhiger/ die Verletzung nicht so viel/ auffs wenigste nicht so gar plötzliches Unheil möchte verursachet haben. Ein Gefässe mit einem liquore angefüllet/ das einige Ritzen hat/ dringet nur sachte aus/ so lange der liquor stille bleibet/ wird er aber verdünnet/ wie in der fermentation, oder so die Wärme allein es thut ꝛc. muß er mehr Raum haben/ dringet und treibet sich also mit Gewalt aus. Angustia vulneris, welche doch sonsten leicht zugefallen würde seyn/ hat hier effrænis sangvinis impetum nicht auffhalten können/ daß so wohl äusserlich als innerlich Nectar vitæ ausgestossen/ wordurch spiritus dissipiret/ innerlich hingegen instrumenta respirationi inservientia mole aggravata zu ihren Verrichtungen inhabilia worden. Die Art solcher Ausprallung/ wie es zugehe/ wo gleich nur kleine venæ & arteriæ entzwey/ gibt gnugsam der stets währende Umlauff und Fortpressung des Bluts zu erkennen/ ist dannenhero unnöthig weiter zu erweisen/ denn auch/ was sonsten die Natur zu ihrer Hülffe angewendet/ hat hier nur schaden müssen/ als wenn dieselbe humores ad partem læsam schicket/ da dann leichte weiter Irrthum vorgehen können.

Ja

Ja wer weiß nicht/ daß Archæus perturbatus & tunc facilè aberrans, sui conservationem licet videatur intendere, sich offt in gäntzliches Verderben bringet. Dergleichen hier ebener massen geschehen zu seyn gantz gläublich / da vita cum sanguine heraus gestürtzt / dum morti vicinus, omnia in pejus vegere advertens, animâ altiora cogitante effervescentiæ sanguinis indomabil habenas laxavit vel plenius abjecit. Hippocratis Lib. 2. Prorr. (sect. 2. p. m. 78.) Urtheil lautet: Ex cujusvis vulneribus mori hominem contingit; Multæ namque in Corpore Venæ tàm tenues, quam crassæ, sicò sponte sua ferri contingat, sanguinis profusione interimunt. Dannenhero keine Verwundung vor gering und schlecht zu halten. A. Corn. Celsus de Medic. lib. 5. c. 26. p. m. 300. Vix, inquit, ad sanitatem perveniunt, quibus ullâ parte aut pulmo, aut jecinoris crassum, aut Membrana, quæ continet Cerebrum, aut Lien, aut Vulva, aut Vesica, aut ullum Intestinum, aut septum transversum vulneratum est: Et p. seq. 301. in eben dieser Rubric. fähret er fort: quodcunque Musculum, aut nervum, aut membranam, aut os, aut cartilaginem læsit, malum vulnus est. Sennertus Pract. Med. lib. 5. p. 4. c. 3. p. m. 356. Hominem, ait, mori necesse est, si in vicinis pulmonibus vas aliquod vulneretur, & exeo sanguis copiosus ad cor effundatur, idque obruat, & calorem ejus suffocet, Pauloque post: Omnia vulnera lethalia sunt quæ respirationem subitò tollunt, cordisque ventilationem impediunt: adde quæ habet p. m. 357. Si quod vulnus in aliquam Corporis interiorem partem penetret, atque inde æger brevi temporis spatio moriatur, vulnus id lethale fuisse judicandum est. VVelschius aber in Ration. vulner. judic. c. 16. p. m. 178. nichts noch genauer: Unde verba ejus sunt, ex sententia Sennerti (Dieser schreibet vorhero von Wunden/ da einige aufkommen / einer oder der andere hingegen gewiß an dergleichen gestorben zu seyn gesaget werden kan) an vulnus tale actu lethale fuerit, ex eventu maximè judicandum est, h. e. omne Vulnus, quod in certo aliquo individuo parti vel nobili, vel ad vitam tamen simpliciter necessariæ, inflictum est, & ex quo brevi horarum vel paucarum dierum spatio, & nullo circa extrema insigniter commisso errore moritur vulneratus, in isto individuo ἐξ ἀνάγκης θανάσιμον, & necessario, simpliciter & absolutè lethale esse, concludo & statuo, illaque quæ in contrarium adduci solent exempla, pro raris habeo & miraculis.

Welche adducta, wenn sie ad præsentem casum appliciret, und dabey Temporis brevitas, quo vulnerat⁹ mortuus est, deñ partium non ignobilium, ut ut videatur levis vulneratio, ac vasorum internorum, quanquã minorum, laceratio, & hinc ob vulneris angustiam concitatissimumq; sanguinis motum, exterius tàm subitò occludendorum impossibilitas beobachtet werden: So wird solche Verwundung inter vulnera ut plurimum lethalia nicht unbillich zu setzen seyn.

Und dieses ist also von diesem geschwinden Todesfall mein unvorgreiffliches Gutachten/ so jedoch salvo aliorum judicio auff inständiges Begehren / hiermit abfassen sollen. G. den 26. April. 1692.

(L. S.) G. P. Med. Pract. daselbst.

RE.

RESPONSUM.

P. P.

Als uns derselbe in einem Schreiben vom 25. April. dieses Jahres und denen Beylagen sub Lit. A. B. C. D. (welche auff Begehren hierbey wieder zurück gesendet werden) berichtet/wie nemlich einer von Adel mit einer dreyeckigten hohl-geschliffenen Stilet-Klinge also gestochen worden/ daß er in einer viertel Stunde darauff verstorben/ und wie derselbe hernach von einem Med. Practico und zweyen Barbierern seciret und besichtiget/ und also hierauff über nachgesetzte Fragen von uns belehret zu werden begehret: Ob nemlich 1. 2. ꝛc. ꝛc. Geben wir hierauff nach Collegialischer und genauer Uberlegung aller angeführten Umstände zur Antwort: Daß zwar ratione der geschehenen Inspection des Entleibten/ auch des dißfalls ausgestellten Attestati und dessen Erläuterung oder Deduction ein und anders zu erinnern wäre/ zumahl da von dem Medico und Chirurgis keines von denen vasis læsis per Avtopsiam determiniret/ sondern bloß conjecturaliter angezeiget worden/ auch ratione Medici secantis & deponentis aus dem Churfürstl. Sächsis. Visitation-Decret hiesiger Universität de Anno 1658. anzuführen/ daß keiner/ so in Medicinæ Doctorem nicht promovirt/ oder wegen seiner Erudition sonst ein richtiges Testimonium erlanget/ zu Besichtigung eines Cadaveris zugelassen werden soll/ dannoch aber die beschriebene Wunde/ als wodurch in so kurtzer Zeit/ nemlich einer viertel oder halben Stunde/ die Brust mit so vielem Blute angefüllet worden/ es sey nun solches aus einer grössern oder unterschiedenen kleinen/ Puls- oder Blut-Adern geflossen/ und der Verwundete sive ratione extravasationis, sive suffocationis, sive utriusque so urplötzlich dahin gestorben/ allerdings pro simpliciter & absolutè lethali zu achten sey. Leipzig den 10. Maji 1692.

CA-

CASUS XLVIII.

Sodomiam an Inquisitus præsens exercuerit.

P. P.

Denenselben soll ich nicht verhalten / was gestalt P. H. ein Schmiede-Knecht in den Verdacht mit einem Hunde verübter Sodomiterey gezogen worden / die That zwar anfänglich je und alle wege negiret / endlich aber in der Marter-Kammer / und als er gleich auff der Stätte torquiret werden sollen / sich darzu / und als hätte er selbige würcklich begangen und vollbracht / verstanden / jedoch seither dann wegen seiner Unschuld allezeit höchlichen contestiret / auch ante tempus instantis Torturæ l. ad Torturam destinatum sich gegen gewisse bereits eydlich abgehörte Personen deutlich und ausdrücklich heraus gelassen : Ehe er sich wolte martern lassen / so wolte er lieber zu allem Ja sprechen (wie auch geschehen) ob er gleich die That nicht begangen hätte. Die fürnehmsten Indicia, so der beygemessenen That halber wider den Inquisiten angegeben worden / bestehen unter andern darinnen: daß er soll in einem Garten gewesen seyn / sich mit den Hosen oder Bein-Kleidern entblösset gehabt / und ein Hund bey ihme / hinter welchen er geknyet hätte / sich befunden haben / Ingleichen / daß man nachgehends an dem Hunde wahr geworden / wie seine Pudenda oder Wurff ziemlich groß und garstig (als wann nemlich einige violenz per Coitum Inquisiti daran verübet worden wäre) anzusehen gewesen. Aus welchen Umständen man geschlossen / daß er was böses mit dem Hunde müste vorgehabt haben.

Zu des Inquisiti Defension aber sind hergegen folgende Umstände wohl zu erwegen und zu bedencken : 1. Daß Inquisit zur selbigen Zeit und Stunde / da er die That soll verübet haben / gantz voll / und überaus vom Biere / so wohl als fürnemlich vom Brandewein / dessen er zuvor für 15. Heller gesoffen gehabt / truncken gewesen. 2. Daß er derowegen in solchen am öffentlichen Fußsteige liegenden Garten / seine Nothdurfft zu verrichten / gegangen / und sich darneben sehr erbrochen und per vomitum übergeben hat / also / daß 3. ein Hund darzu gekommen / und die Nothdurfft cum vomitu auffgelecket und auffgefressen hat. 4. Daß eben der Hund bereits vor 4. Wochen (wie man eydliche Zeugnüsse darüber hat) sich belauffen gehabt / und trächtig gewesen. 5. Daß dieser Hund nicht ein bekandter oder aber ein Spatzier-sondern ein grosser Jagd-Hund und Englische der Fürstl. Herrschafft zu W. zuständige Docke / welchen nebst andern dergleichen Jagd-Hunden der Scharff-Richter selbigen Orths ätzen / und in Verwahrung biß zur Jagt-Zeit halten muß / sey. 6. Daß der Hund von einer bösen und beissigen Art sey. 7. Daß Inquisit denen angegebenen Indiciis nach die That müste kuyend verrichtet haben / da doch / wann man die Proportion zwischen des grossen Englischen Hundes Höhe (so zum

wenigsten eine gute Elle ist/) und der Distanz von Inquisitens Knyen usque ad Penem (so über eine gute halbe Elle nicht seyn kan) recht betrachtet und ponderiret / eine blosse Unmöglichkeit / daß nemlich das Factum in einer solchen Positur oder Situ unmöglich habe können vollbracht werden / heraus kömmt / zumahl / wann man 8. noch ferner behertziget / daß die Inquisitional Zeugen nicht haben bezeugen oder sagen können / daß Inquisit den Hund mit den Händen oder sonst beym Leibe gehalten und gefasset hätte / weniger / daß sie gesehen hätten / daß Inquisit sein Membrum in des Hundes Leibe gehabt. Weil dann in dergleichen Capital-Sachen eines Inquisiti Confession ad condemnationem nicht sufficient ist / wann solche nicht auch der Warheit gantz ähnlich und untrüglich zu seyn scheinet / und wann man zuvorhero / zumahl bey solchen delictis occultis & facti transeuntis, nicht auch des Facti oder Corporis Delicti zum wenigsten per Indicia indubitatissima vergewissert ist: welches dann wegen derer pro Defensione angeführten Umstände allhier bey gegenwärtigem Fall / gantz mißlich zu seyn scheinet / also / daß man weder denen Indiciis, utpote non omni ex parte indubitatissimis, noch des Inquisiti Confession, quia veritati haud similis est, sicherlich trauen darff / und der Inquisit leicht unschuldiger Weise zu einer unverdienten und zwar erschrecklichen Lebens-Straffe des Feuers (zu deren Execution bereits ein gewisser Tag angesetzet gewesen) gezogen werden könte / so habe ich als des bißhero undefendirt gewesenen Inquisiti Advocat zuförderist zu besserer Fundirung der Defension nachfolgende Quæstiones:

1. Ob nicht in der Natur eines Thieres oder Hundes gegründet sey / daß / wenn es einmahl seine Belauff-Zeit gehabt / oder auch wenn es einmahl trächtig ist / es darauff ferner keinen Coitum weder appetire / noch admittire / und ob nicht derowegen auch ex hoc fundamento für schlechter dinges unglaubl. und unmöglich zu halten sey / daß Inquisit sich bey solchem des Hundes Zustande und Beschaffenheit mit demselben könne fleischlich vermischet / und zumahln / da es ohne dem ein böser beissiger Hund ist / das Werck mit demselben vollbracht haben. 2. Ob wann eines Hundes Pudenda oder Wurff groß und garstig aussiehet / es ein gewiß und untrügliches signum Coitus de præsenti habiti, und ob daraus wieder Inquisiten eine beständige præsumption und gewisses indicium der beschuldigten That halber zu inferiren sey? 3. Ob wenn / wie obangeführet / dieser Hund / der Leibes-Höhe nach nur eine viertel Elle höher ist / als die distantz von Inquisitens seinen Knien usque ad Regionem Penis, es glaubähnlich / und möglich scheinet / daß Inquisit die That mit dem Hunde kniend könne begangen und vollbracht haben / zumahln da derer Inquisitional Zeugen Aussage nach / Inquisit den Hund mit den Händen nicht soll gefasset oder gehalten / sondern der Hund gantz frey gestanden haben? Zu meiner Hochgeehrten Hrn. hochvernünfftigem Judicio und Deciso submittiren / und mir solches vermittelst eines beglaubten und verschlossenen Responsi um die Gebühr mitzutheilen / dienstlich gebeten haben / nicht zweiffelnde / selbige werden dem armen Inquisito, was sie mit gutem Gewissen thun können / mercklich zustatten kommen / und damit

mit unschuldiges Blut gerettet werde/ hierdurch cooperiren helffen &c. W. den 6. Jun. 1692.

J. V. Defensorio nomine P. H.

RESPONSUM.

P. P.

Als derselbe in puncto P. H. mit einem Hunde Schuld gegebener Sodomiterey über 3. Fragen unser Judicium verlanget/ so geben ihm hierauff/ so viel die Umstände in causa adeò turpi ac nefanda zu determiniren zulassen wollen/ zur Antwort/ daß/ so viel die erste Frage betrifft/ ex populari observatione bekant/ kein Brutum oder Hund/ wenn er seine Belauff-Zeit einmahl so ferne gehabt/ daß er trächtig worden/ coitum admittire/ wohl aber/ da er schon in währender Turgescentia sich würcklich belauffen/ jedoch hiervon noch nicht würcklich imprægniret worden: Nechst diesen aber ist auch nicht wohl zu vermuthen/ daß ein böser beissiger Hund von einem fremden Menschen dergleichen fleischliche Vermischung werde erdultet oder zugelassen haben. Vors andere so ist Tumor ac Sordities Pudendorum bey einem Hunde keines Weges vor ein gewiß und unbetrügliches Zeichen Coitus de præsenti aut modò facti zu halten/ kan also auch dieses wieder Inquisiten keine beständige oder sattsame Præsumption geben: Indem ja dergleichen Phænomena bey den meisten läuffigen Hunden sich ereignen/ daß auch wohl ein Cruor serosus per Genitalia eorum excerniret wird/ nicht allein post Coitum admissum, sondern wenn sie auch gleich zu selbigem würcklich nicht gelangen können. Uber die dritte Frage/ und ob dergleichen Sodomitischer Coitus auff diese oder andere Art geschehen mögen/ lässet sich honestè nicht wohl speculiren/ doch ist auch nicht glaubscheinlich/ daß Inquisit ohne Erfassung und Haltung des Hundes dergleichen Leichtfertigkeit hätte verüben mögen.

Leipzig den 16. Jun. 1692.

CASUS XLIX.

Consilium in cachexia scorbutica.

P. P.

Denenselben soll ich auff Verlangen folgenden Casum proponiren / um deren hohes Judicium davon zu erhalten:

Ein Herr von 58. Jahren / Anfangs eines guten sanguinischen / jedoch zu einiger Galle inclinirenden Temperamentes, nunmehro aber mit vielen scharffen/ verbrennten/ atrabilarischen und scorbutischen Feuchtigkeiten angefüllet/ wird bald im Anfange seiner jungen Jahre ob Diætam minus convenientem selbiger Zeit Gelegenheit nach/ zum Malo Hypochondriaco disponiret / so gar / daß er bald in Leipzig daran sehr decumbiret / und von dem damahligen Hn. M. H. nunmehro seel. A. 1653. lange curiret worden / auch von dar nacher Wittenberg in Hn. D. S. Versorgung kommen/ da er's denn/ ob gleich einige Verdrießlichkeit allezeit in dem Rücken und Schenckeln verblieben/ so weit gebracht/ daß er A. 65/66/67. seine Reisen durch Franckreich / Italien und andere Länder glücklich verrichten können; wie er denn auch im Anfange seines Ehestandes ziemlich wohl gelebet/ dannenhero er (ob er gleich dem Truncke sonsten zu Hause gantz nicht ergeben) sich theils mancher angenehmen Compagnie zu Liebe / theils aber und vornemlich seines tragenden Amtes halber sich zu ziemlicher Geniessung des Weins öffters mit anbringen lassen; davon denn sein ohne diß hagere und gantz macilente Constitution bald Zunder gefasset/ wie auch die Röthe des Angesichtes dessen bald ein Merckmahl giebet. Nach diesem haben sich ohngefehr von 10. oder 12. Jahren her einige Prodromi starck ansetzender scorbutischen Indispositon hervor gethan / so vornemlich in Müdigkeit und zuweilen sich mit einmischenden verdießlichen Schmertzen im Haupte und Schenckeln: Ob wäre (des Hn. Patienten Aussage nach) Sand im Genicke/ bestanden/ welches tempore veris & autumni sich meist spühren lassen / darbey auch die Gingivæ als certissimum scorbuti signum mit gelitten/ so aber mit Geniessung einiges laxantis, sudoriferi und antiscorbutici sich wieder geändert / biß nach und nach das malum allezeit grössere radices gesetzet/ und den Hn. Patienten öffter / hefftiger und länger incommodiret / wie es denn letzlich (und sonderlich nach der letzten warmen Bade-Cur/ welche zwar angefangen / aber wegen contrairen Zufalles nicht continuiret worden) so überhand genommen / daß es in denen Schenckeln grosse/ und wie in diesen Affecten gewöhnliche gegen Abend angehende Dolores scorbuticos summè lancinantes causiret / so sich in gemein mit spasmodicis geendet; biß es vor ohngefehr 1½. Jahren dem Hn. Patienten also hefftig zugesetzet/ daß es nebst denen Schenckeln/ welche allbereit ein Geschwulst ansetzen wollen/ auch den Hertzen näher getreten/ und etliche Wochen mit einem hefftigen Asthmate, Cordialgiis, abwechselnden

andern

andern Zufällen/ inspecie aber mit einem unordentlichen appetitu zur Speise/ so von einem acido rodente esurino entstanden/ dem ventriculo debili dergestalt zugesetzet/ daß er exhalando denen gingivis & per consequens gantzem Munde mit einem scharffen aluminösen Geschmack grosse Verdrießlichkeit causiret / also daß man fast an der restitution zweiffelhafftig worden. Nach ordentlich geführter Cur aber ist durch Göttliche Beyhülffe auch dieser schwere Zustand gebrochen / darvon unten in Curâ mit mehrerm. Von dieser Zeit her hat sich der Herr Patient denn wol was leidlich befunden / allein er ist doch vergangenen Winter / Frühling und jetzige Zeit niemalen ohne Schmertzen gewesen / ob zwar / dem Höchsten sey Danck / die Brust und das Hertze befreyet geblieben : wie er denn noch dieser Tage einen grossen insultum, bey welchem neben denen Schmertzen in Schenckeln nicht nur der Mund wieder gelitten / sondern auch ungeacht der genommenen Clystiere sich dennoch eine Diarrhœa spontanea mit einer scharff-beissenden Materia gefunden. Da denn sowol in præterito, als præsenti, ratione doloris zu observiren :

Quoad tempus, so hat sich selbiger insgemein gegen den Abend 4. biß 5. Stunden nach der Mahlzeit gewiesen ; allein von einigen Zeiten her machet er so seltzame Abwechselungen und Sprünge/ daß man ratione typi nichts gewisses mehr observiren kan. Man ist offte mit Schmertzen zu Bette gegangen/ und umb Mitternacht / jedoch durch einen hefftigen Schweiß liberiret (davon unten mit mehrerm) zu guter Ruhe gebracht worden. Nach diesem und von einem Vierteljahr her hat man bald nach der Mittags-Mahlzeit/ bald Abends / bald Mitternacht leiden müssen / ja es ist ein paar mal geschehen/ daß nach ruhig durchgebrachter Nacht man früh nach dem Auffstehen erst angefochten worden. Ja es ist wol biß in die 10. Tage gantz ruhig gewesen / und hat so dann erst wieder hefftig sæviret/ wie vor weniger Zeit geschehen. Ratione modi agendi sind es dolores lancinantes, pungitivi, so aber insgemein in spasmaticos sich immutiren. Ratione partium sind sie auch sehr variabel, denn sie sich bald in natibus allein / bald in einem oder andern dicken Schenckel/ ja wol bloß in einer Ferse sind und zeigen / kommen sie vollends ad suras & musculos gastrecnemios, so ist der spasmus hefftig. Ja die dolores Ischiatici bleiben auch nicht aus / worbey aber nothwendig zu erinnern / daß der Herr Patient über alle diesen seinen schmertzhafften Zustand noch mit dem Calculo geplaget sey/ wie er denn bald von Jugend auff mit der Stranguria sehr geplaget gewesen / da denn durch den Urin eine treffliche materia tartarea und sabulosa stets fortgehet / und ob zwar die Gedancken seyn möchten / ob wäre es nur ein tartarus, wie er bey dergleichen Hypochondriaco-Scorbuticis insgemein sich zu ereignen pfleget / so ist doch gewiß / daß vielmal merckliche grosse Steine fortgegangen. Dabey aber absonderlich noch zu erinnern / daß wenn dergleichen materia tartareo sabulosa in renibus removiret / nicht nur ob vellicationem nervorum die Schenckel und andere Theile so afficiret sind/ bald in consensum gezogen werden / sondern auch/ wenn sich so dann solche entweder vor sich oder durch Hülffe resolviret/

solviret / eine urina cruenta unterweilen weiset / sonderlich wenn eine motion vorher gegangen/so dem Herrn Patienten und Medico selbsten nicht wenig Sorge wegen der Nieren causiret. Denn ob zwar der Medicus anfangs sicherer gehend nicht bald den sanguinem agnosciren wollen / so hat er nur / als er zu unterschiedenen malen den Urin klar/ uud sonsten nur gewisse Tropffen und Striemen darinnen gantz separiret gesehen/ mit subscribiren und von seiner gefasten opinion einer scorbutischen Tinctur recediren müssen. Bey allen entstehenden Schmertzen/ sie nehmen originem woher sie wollen / wird das Haupt allezeit mit turbiret / welches denn bald mit Niessen die commovirten Feuchtigkeiten weiter stösset/ auch eine Schärffe und übeln Geschmack der Zungen causiret. Diß ist also die Historia morbi, so weit sie ex Relatione des Herrn Patienten penetriret werden können.

Curationem betreffend / hat der Medicus den Affect zu debelliren sich wohl angelegen seyn lassen/ und dieses malum radicitus zu eliminiren gesuchet aber doch seine intention biß anhero ob malum nimis radicatum nach Wunsch nicht erhalten können. Die Medicamenta haben in Anti-Scorbuticis & viscera corroborantibus, sub forma Decoctorum, Essentiarum, Spirituum &c. bestanden / wie auch die Volatilia nicht gantz negligiret worden / wiewol der Medicus erinnert/ sie bedürfften in diesem Subjecto eine grosse Behutsamkeit. Jedennoch hat man in denen hefftigsten Paroxysinis mit keinem Medicament den Schmertz gemindert/wie sehr man damit variiret/auffer ein gewisses Pulver zwinget ihn in 2. oder 3. Stunden / ob vielleicht ein weniges von einem Laudano opiato admisciret / kan ich nicht melden / wolte es aber fast suspiciren. Es werde aber dieses genommen oder nicht/ so endet sich doch niemalen der Schmertz anders/als durch einen hefftigen Schweiß/ welcher auch ohne einig gegebenes Diaphoreticum von sich selbst häuffig herab fleust.

Ratione Purgantium hat es viel Difficultäten / denn ob zwar der Herr Patient hierzu vielmahl incliniret / hat doch der Medicus allezeit erinnert / bey denen blandioribus & relaxantibus zu bleiben: Ja trefflich improbiret / daß von dem Antecessore Medico die Jalapa und Scammonium mit mercklicher Beängstigung derer præcordicorum, wie der Herr Patiente referiret / præscribiret worden. Wann dann aber Alvus nimis tarda, und die sedes offt etliche Tage zurück geblieben / auch endlich nur mit Schmertzen etwas Weniges weggedrucket worden / ist ein Decoctum Tamarindorum cum passulis & foliis Sennæ recommendiret / am besten befunden worden. Und ob zwar der Medicus zu denen Clystieren gerathen / sind sie doch lange zeit von dem Herrn Patienten respuiret / zurück geblieben / biß vor $1\frac{1}{2}$. Jahren in der hefftigsten Beängstigung solche appliciret / ihren sehr grossen effect gethan / indem sie reiteratis vicibus eine in quantitate überaus häuffige / in qualitate summè putridam materiam educiret / und denn mit contento des Herrn Patienten mercklichen Nutzen geschaffet. Hilfft man der Natur gantz nicht / so bleiben die sedes zurück / biß sie in einer Zeit selbst insurgiret, und mit Ungelegenheit ob materiæ acrimoniam etwas wegstösset.

Danner-

Dannenhero auch der Herr Patiente nunmehro solche williger admittiret/ deren effect auch erst diese Wochen mit gutem Nutzen erfahren hat: Wiewohl der affect in tantum, non in totum gemindert wird. Ratione Sudorum hat man ebenfals sonderliche Difficultæten gehabt: Denn der Medicus öffters erinnert/ man solte in corpore per se sicco & emaciato nicht zu liberal seyn: Omnis enim siccitas lima caloris. Nachdem er aber gesehen/ daß die Natur einig und allein ihr Levamen darinnen suche/ und finde/ wie es nicht allein vor vielen und sonderlich vor $1\frac{1}{2}$. Jahren in dem hefftigsten Zustande/ sondern bißhero auch noch öffters gleich jetzo noch vor wenig Wochen erfolget/ so hat er connniviren müssen/ jedoch mit der Condition, daß Materia peccans crassior ex Hypochondriis per Clysteres ja educiret werde/ ohne welches keine totale remission derer sudorum niemahlen zu hoffen gewesen/ sich auch vor wenig Wochen erst erwiesen/ also/ daß der Herr Patient diesen Weg/ wie schwer er vorhero darzu gewesen/ selbsten suchet/ zumahln er nunmehro glaubet/ daß vitio concoctionum nicht nur viel materie generiret werde/ sondern auch die Speisen copiosè genossen ihn sonderlich incommodiren. In consideration alles dessen/ weil der Herr Patient seine restitution schmertzlich verlanget und suchet/ zumahl ausser dem Paroxysmo er sich im Essen und Schlaffen wohl befindet/ auch seinen Ambts-Verrichtungen/ ob gleich die Nacht ziemlich contrair gewesen/ fleissig des Tages obliget/ ist er auff die Gedancken gerathen/ seine Zuflucht zu einiger Medicinischen Facultät zu nehmen/ und mir dahero/ der ich biß anhero dem Studio Medico in etwas obgelegen/ anbefohlen/ den Casum pro posse zu entwerffen/ und an dieselben zu versenden.

Dahero geschiehet an Meine Hochwertheste Herren mein unterdienstlich Bitten/ Sie geruhen ohnbeschwert diesen proponirten Casum wohl zu erwegen/ und dero hohe Gedancken in nachfolgenden zu eröffnen: 1. Ob und wie solchem beschwerlichen und schmertzlichen affect zu begegnen sey/ mit Vorschreibung einer ordentlichen Cur und denominirung einiger hierzu dienlichen Medicamenten? 2. Ob bey so gestalten Sachen kein ander expediens zu finden/ als daß man der Natur mit dem beschwerlichen laxiren und Clystiren in ihrer tarditât zu Hülffe kommen müste/ ja ob der Continuatus usus Clysterum auch satis tutus sey/ zumahlen sie nur aus einen Decocto Herbarum emollienti mit Oehl/ Clystier-Zucker und einem syrupo laxativo in etwas vermischet/ insgemein grosse Abführung thun. 3. Imgleichen ob man der Natur ratione sudorum ihren Lauff lassen müsse/ weil sie doch nach und nach mehr exsicciren. Wiewohl man gestehen muß/ daß sie ingemein mit einer Erleichterung derer Schmertzen geschehen/ ja ohne des Sudoris merckliche eruption keine merckliche remission erfolget? 4. Ob das aller Welt jetzo gewöhnliche Thée, Coffé oder Succolata hierbey was effectuiren könte/ oder vielmehr einige Plantæ Scorbuticæ und Hepaticæ, auff welche specialiter zu reflectiren/ statt deren zu gebrauchen; wohin fast der

Medi-

Medicus mehr incliniret? 5. Ob nicht ein blandum Decoctum lignorum c. l. s. b. möchte nützlich seyn? 6. Ob nicht ein warmes Bad zu rathen / in welchem man vor ohngefehr 4. Jahren gewesen / aber nachdem sich Schmertzen gefunden / bald zurück gegangen / und nur etliche Tage gebadet / dahero man de Effectu damahlen nichts gewisses statuiren können? 7. Ob auch der Wein modicè adhibiret / schädlich seyn möchte? Für so hohe Bemühung wird man höchst danckbahr seyn / wie denn die schuldige Remuneration hiervor abzustatten / durch einen Freund allbereit Anstalt gemachet ist. ꝛc.

C. K. Med. Cult.

RESPONSUM.

P. P.

Als derselbe über einen zugeschickten Casum und in demselben enthaltenen Fragen 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. uns unsere Gedancken zu eröffnen gebethen: So geben wir nach Collegialischer und genauer Uberlegung desselben ihme hiermit zur verlangten Antwort: Daß / so viel die 1. Frage betrifft / wir dieser uns umständlich beschriebenen Cachexiæ Scorbuticæ maximè radicatæ, zumahl sie allbereit so lange Jahre mit vielen und unterschiedenen symptomatibus dem Herrn Patienten hefftig zugesetzet / und dahero unterschiedene functiones nobiliores lædiret / eine vollkommene Genesung zwar nicht allerdings gewiß hoffen oder versprechen / jedennoch aber auch nicht gäntzlich / zum wenigsten an der remotione urgentium symptomatum zweiffeln können / in Ansehung die bißhero adhibirten Artzneyen noch immerzu in etwas ihren effect gethan / und einigermassen Linderung geschaffet haben. Es wird aber vor allen Dingen / was die von uns desiderirte Cur belanget / nöthig seyn / daß die Medicamenta vornemlich gegen Causam primariam mali gerichtet werden / zu welchem Absehen wir denn remedia acidum primarum viarum diluentia & absorbentia, unter welchen Letztern wir vor allen andern Limaturam Chalybis præparatam und andere dergleichen Medicamenta ♂alia, oder an deren Stadt Alcalia fixa, als oleum ♃ri per deliqu. ♎. absinth. Card. Bened. &c. vorschlagen. Wären nun diese eine Zeitlang continuiret / und würde verspüret / daß gedachte Säure in etwas temperiret / müste

müste man Dyscrasiæ sanguinis durch temperantia & invisçantia acrimoniam, v. g. Lac Caprillum, oder Decocta aus Radicibus Chinæ, Sarsaparill. Bardan. Altheæ, Liquirit. rasura C. C. oder potu Chocolatæ genuinæ, da nemlich nicht allzuviel Gewürtz beygemischet rc. Rath schaffen. Unterdessen aber / so die allbereit höchst beschwerlichen dolores und spasmi bey Gebrauch dieser Mittel nicht cediren / sondern mehr überhand nehmen solten / wäre nöthig / wider dieselben sowol Terrea anti-arthritica & anti-spasmodica, zum Exempel; Ossa Micro-Cosmi calcinata, Bolum Armenum, Unicorn. marin. rasur. dent. Equ. marini &c. als auch neben denen Castorinis Anodyna, und auff diese Essentiam Laudani Hysterici (ob gleich solche nur allein palliativè operiren) zu gebrauchen. Zugleich aber und in specie dörfften vorgedachte Absorbentien / so viel die 2. Frage anlanget / adstrictiori alvo solvendæ mercklich dienen / wiewol dennoch dabey die angezeigten Clystiere nicht gäntzlich auszusetzen / als deren usus diuturnior auch nichts schaden kan. Gleicher gestalt werden die Diluentia commendata, der in 3. Quæstione befürchteten exsiccationi corporis propter sudores nimios bestens widerstehen / ohne diese sudores (auff welche angemerckter massen jederzeit manifesta remissio dolorum & spasmorum erfolget) zu hindern / oder gar zur Unzeit zu verstopffen / und dörfften hierbey 4. aus diesem Fundamento die bekandten Theé- und Caffeé-Tränck das ihrige beytragen / zumal so solche nicht allzusehr imprægniret / solten gebrauchet werden. Bey welchen Umbständen wir besagte Potus Medicatos allen infusis Antiscorbuticis und Hepaticis, imprimis volatilioribus, vorziehen / zumal so etwas von der Radice Liquiritiæ ihnen beygesetzt würde; ja auch 5. selbst denen Decoctis Lignorum, Guajaci, Buxi, Juniper. Sassafras &c. so zu mehrerm und allzuvielem Schweiß Anlaß geben dörfften; weßwegen 6. wir nicht sehen / wie wegen dieser letzt gemeldten Ursache zu einem warmen Bade zu rathen sey / es wäre denn zu denen Thermis Carolinis, so zugleich mit getruncken werden / und also auff diese Art salia sanguinis peccantia diluiren und evacuiren können. Dennoch aber sind auch hierbey viæ urinariæ genau zu observiren / damit nicht etwan auffs neue mictus cruentus oder andere vormals beschwerliche Zufälle erreget werden möchten.

ten. Und gleicher weise quoad 7. judiciren wir auch vom potu Vini, denn indem sowol in Rhenano, Franconico und Landweinen jederzeit eine Säure beschlossen lieget / kan usus illorum, quamvis moderatus, nicht zuträglich seyn / noch füglich admittiret werden. Beliebete aber dem Herrn Patienten zu Zeiten ein wenig vom guten Frantz- oder Alicanten-Wein / Englis. Sect, Frontiniac, oder dergleichen zu sich zu nehmen / wäre solches nicht gäntzlich zu untersagen. Im übrigen aber wird der Herr Medicus, so gegenwärtig / die Doses der recommendirten Medicamenten / ingleichem modum utendi und Diætam schon zu determiniren / auch denen etwa unter der Cur sich erregenden Zufällen also zu begegnen wissen / wie es die Umbstände und Nothwendigkeit erfordern wird. Wir wünschen unterdessen zu guter Besserung Göttlichen Segen und Gedeyen ꝛc. Den 26. Jun. 1692.

CASUS L.

Infanticidium an mater commiserit.

P. P.

Es ist in Inquisition-Sachen contra A. M. M. besage des Urthels in mitkommenden Actis fol. 25. Daß vor allen Dingen über des Medici Attestat, und insonderheit darüber / ob durch die von der Inquisitin bey dem 1. und 4. Art. fol. 19. & 20. angegebene und gestandene Zusammendrückung des von ihr gebohrnen Kinds-Köpffgens / und dergestalt an demselben gebrauchte Gewalt die bey der Section an ihm befundene Verletzung entstehen können / einer Medicinischen Facultät Gutachten einzuholen ꝛc. vor Recht erkannt worden. Gleich wie nun dieses behörig zu bewerckstelligen; als übersenden Ew. Excell. und Herrl. die in dieser Sache ergangene Inquisition-Acta, mit dienstlicher Bitte / Dero Gutachten / Inhalts vorher gesetzten Urthels / uns gegen danckbarlicher Abstattung der Gebühr wiederfahren zu lassen / ꝛc. H. den 12. Jul. 1692.

Die Stadt-Gerichte daselbst.

Attestatum Medici.

P. P.

Das Kind war gantz vollkommen / gen. fœminini, hatte am rechten Schlafe einen rothbräunlichen Flecken ohngefehr eines Groschens groß / wie auch etzliche kleine um das Maul / ausser diesen war äusserlich nichts zusehen; Nachdem aber die Haut unter dem Schlaffe ein wenig aufgehoben wurde / lieff viel

schwartz

schwartz Geblüthe aus der Nasen/ welches post Separationem cutis à Cranio sich noch mehr zeigete/ massen unter gedachter Haut über dem gantzen Cranio alles voll extravasati & coagulati Sanguinis war/ und sahe die Haut innerlich von geronnenem Blute gantz schwartz. Nach dem Dura mater cum Sutura Sagittali geöffnet/ sprung daß Geblüt cum impetu heraus/ und ward hernach post separationem unter diesen viel extravasirtes Blut (absonderlich zwischen dem Hæmisphærio & sinu longitudinali und hinten unter dem osse Occipitis) gefunden. In dextro ossis bregmatis medio einen kleinen quer Finger von der futurâ sagittali wurden wir einer Læsion gewahr/ separirten dahero also fort Pericranium, und fanden eine fissuram eines quer Fingers lang/ und weil diese Læsio sich bey der Oeffnung/ wo sonst die futura sagattalis in adultis ist/ anfieng/ und ein wenig zackigt war/ und man es dannenhero pro lusu Naturæ und einer Neben-Sutur halten können/ separirte ich als Medicus das Pericranium vom Sinistro osse Bregmatis, welches/ wie sonst allezeit/ gantz war/ dannenhero ich gedachte Læsion vor nichts anders als pro fissurâ & fracturâ Cranii halten können. Hierzu kömmt/ daß/ nach Aussage der Inquisitin, als sie ungefähr eine Viertelstunde post partum das Kind gesehen/ es fast kalt und voller Blut gewesen// und nach Bericht der Kinder-Mutter/ welche nach 1. Stunde erst ankommen/ gantz matt und schwach gewesen/ hätte im Mäulgen Blut gehabt/ wäre auch aus dem Näßgen und zwar aus beyden Löchern Blut gelauffen/ welches sie zwar abgewischet/ nachdem sie aber nach der Tauffe es gewindelt und mit den so genandten * * den Kopff zuziehen wollen/ wäre noch viel Geblüthe aus dem Näßgen und Mäulgen/ doch aus jenem mehr als aus diesem gegangen/ und wäre ums Maul gantz braun gewesen. Aus allen diesen Umständen nun schlieſſen wir/ daß das Kind morte violentâ à læsione quâdam Capitis externâ, & quidem vehementissimâ, müsse gestorben seyn/ massen es propter motum sanguinis & spirituum impeditum unmöglich leben können/ es auch 4. Stunden nach der Geburth und zwar in Motibus Convulsivis gestorben/ also ist diese Læsio absolutè und simpliciter lethal. H. den 16. April. 1692.

D. C. P. Phys. ordin.
D. E. Amt- und Stadt-Geschworn. Chirurg.

Aussage der Inquisitin. Fol. 19. Ad Art. 1. refert.

WJe habe in der Geburth/ da das Kind am Aechselgen in etwas stecken blieben/ mit beyden Händen solches starck beym Köpffgen genommen/ und das Köpffgen starck zusammen gedrucket/ und also heraus gezogen.

Ad 4.

WJe sie das Kind unwissend/ daß sie schwanger/ gebohren/ und gefühlet/ daß es ein Kind/ hätte sie aus Vorsatz/ es umzubringen/ das Köpffgen mit beyden Händen zusammen gedruckt/ jedoch gehling wieder abgezogen/ weil sie gedacht/ du must wieder sterben.

Secundâ vice quæsitus à Magistratu H. Physicus, num solam hanc ab Infanticida relatam compressionem Capitis violentam pro Causâ læsionis descriptæ habeat? Resp. Affirm. petit tamen, ut Facultatis cujusdam Medicæ judicium desuper expetatur, id quod etiam D. Scabini Lipsienses necessarium duxerunt.

RESPONSUM.

P. P.

Als uns dieselben die Inquisition-Acta contra A. M. M. zugeschicket/ und nach eingeholtem Recht-Spruch fol. 25. Vor allen dingen über des Medici Attestat, und insonderheit darüber/ ob durch die von der Inquisitin bey dem 1. und 4. Art. fol. 19. & 20. angegebene und gestandene Zusammendruckung des von ihr gebohrnen Kindes Köpffgens/ und dergestalt an demselben gebrauchten Gewalt/ die bey der Section an ihm befundene Verletzung entstehen können: Unser Collegialisches Gutachten verlanget. So geben wir nach fleissiger Durchlesung ermeldter Acten und gnugsamer Erwegung/ was Inquisitin besonders angezogenen fol. 19. und 20. ad Art. 1. & 4 gestanden und ausgesaget / zur Antwort/ daß von solcher gewaltsamen Zusammendruckung / welche Inquisitin an dem Köpffgen ihres noch nicht völlig gebohrnen Kindes mit beyden Händen vorsetzlich verübet/ die bey der Section fol. 6. an ihm befundene Verletzungen ohne allen Zweiffel hergekommen. Leipzig. den 20. Jul. 1692.

CASUS LI.

An ex linteaminibus maculatis abortus præteritus possit suspicari.

P. P.

Es werden in Sachen wegen einigen begangenen Ungehorsams wider die Obrigkeit/ eine Mutter nebst ihren beyden mannbaren Töchtern inhafftiret: Nachdem nun Magistratus loci dero Behausung in Verwahrung nehmen lassen / hat sich unter denen Mobilien einiges von menstruis maculirtes Leinenes Geräthe gefunden/ worauff zwey geschworne Kinder-Mütter / als auch der Stadt-Physicus desselben Ortes nachmahls vernommen worden / hierüber ihre Meinung zu eröffnen/ alles besage beygefügten Einschlusses sub A. & B. Wenn aber nur erwehn-

wähnter Kinder-Mütter Außsage / wegen der täglichen Experientz solcher Weiblichen Beschaffenheit / als auch des Stadt-Physici sehr obscur und variabel, auch dahero einer gründlichen Untersuchung zu gebrauchen scheinet / weilen er selbst gestehen muß / daß er aus dem vorgelegten maculirten Geräthe und Lappen eigentlich nicht erkennen könnte / was Blut oder Eyter sey / weilen es eingedrucknet / in fine aber einigen Verdacht denen inhaffirten Weibes-Personen dennoch aus der nicht zu erkennenden blutigen Materia einiger beschehenen Schwängerung und Abortus beymessen will. Als habe hieraus eines unpartheyischen Medici Gutachten / vermöge der Beylage sub C. hierüber ferner eingezogen / und gelanget demnach an selbige mein gantz dienst-gehorsames Bitten / mir Dero hochvernünfftige Medicinalische Meinung ebenfalls hochgeneigt zu eröffnen; und zwar 1. ob bey solcher Bewandniß und Weiblichen Beschaffenheit partus præteritus nothwendig zu schliessen sey. 2. Ob der Kinder-Mütter Außsage auff einigen Medicinalischen fundamentis beruhe; Oder 3. des Stadt-Physici sub Distinctione versirende Meinung beständig; Und 4. ob eine unerkäntliche mit Blut und Eyter eingedrückte in Lappen sich befindende materia partus præteriti aut abortus einigen Verdachtmachen könne. Ich verharre ꝛc. M. den 13. Jul. 1692.

E. H. L. Defensorio nomine.

A.

DEn 1. Junii referiren zwey geschworne Kinder-Mütter / C. R. und D. E. D. daß sie dato anbefohlener massen das M. unflätige Geräthe beschauet / und hätten sie befunden / daß in zwey Weiber-Hembden / zwey Lappen / ein Kinder-Hembde / und in einem baar Leinwand-Manns-Futter-Hosen grosse Flecken Blut und garstige Materia, so bey Weibern / welche etwan 2. biß 3. Wochen / nach dem sie gebohren haben und in Wochen gelegen / gewöhnlich sey / und wären diese Flecken von keiner Weiblichen Monat-Zeit / sondern es wäre Blut und Eyter / so wie gedacht / einige Zeit nach der Geburt / und nach dem das reine Blut allbereit bey Weibes-Personen weg / aus der Mutter zu gehen pflegete. Sonsten aber geben sie an / daß man daraus eigentlich nicht schliessen könte / ob eine Frucht zur Helffte oder vollkommen gewesen / jedoch wäre zu vermuthen / daß es ein Kind über 2. biß 3. Monat zum wenigsten müste gewesen seyn; Denn wenn einer Weibes-Person es eher und zeitiger unrichtig gienge / gienge nicht so viel dergleichen garstige Materia aus der Mutter / hiernechst melden die Geschwornen Wehe-Mütter / daß ihnen insonderheit bey der M. gefundenen Leinwands-Hosen / welche sehr voll Blut und garstiger Materie wären / dahero verdächtig vorkäme / weil solche Hosen vermuthlich eine Weibes-Person angezogen / damit sie unten die Geburt verwahren können / daß nicht etwas vom Geblüte / so nach der Geburt gewöhnlich / verschüttet werden könte / und zeigeten dieses die Hosen an / zumahlen da solche unten zugenähet / und deswegen gemachet worden. Datum ut suprà.

B.

DEn 3. ejusdem ist der hiesige Stadt-Physicus Herr Licent. J. A. H. auffs Rathhauß erbeten / solchem zuförderst nach beschehenen Erscheinen der Kinder-Mütter fol.-- befindliche Aussage vorgelesen / hiernechst auch der M. Töchter in Gerichten allhier befindliche unflätige maculirte Sachen und schwartz leinenes Geräthe zur Anschauung gezeiget worden. Hierauff berichtet Hr. Lic. H. daß er aus den vorgelegten maculirten M. Geräthe und Lappen eigentlich nicht mehr erkennen könte / weiln es eingetrucknet / was Blut oder Eyter gewesen / daher es ex oculari Inspectione nichts sicheres zu schlieſſen / was aber der Kinder-Mütter fol. 5. befindlich Gutachten anlangete / so wären zwar die von denen Kinder-Müttern angegebene Blut- und eyterichte Flecken in dem Geräthe an und für sich selbst für kein gewisses und unfehlbares Judicium partus præteriti zu halten / indem wol müglich / daß die menses, & quidem in statu præternaturali auff mancherley Art könten corrumpiret und gemehret werden / daß sie tempore fluxus viel und mancherley Flecken im Geräthe verursachten / jedennoch könten diese Maculæ oder Blut- und eyterichte materia, davon die Kinder-Mütter fol.--gemeldet / einigen Verdacht geben / und zwar fürnemlich bey jungen Weibes-Personen / so sich sonsten in statu naturali befunden / und darbey etwas frey gelebet / und mit verliebten und verdächtigen Manns-Personen sehr familiar umgangen / als möchte einige Schwängerung vorhanden gewesen seyn / und abortus darauff erfolget / welches er hiermit ratione officii nicht verhalten wollen. Actum ut suprà.

C.

DEmnach E. E. Wohl-weiser Rath und Stadt-Gerichte zu M. mich endes benanten auff Fr. D. M. beschehenes Ansuchen und Vorschlag requiriret / ich möchte einige im besagten M. Hause gefundene / und von denen Menstibus maculirte Wäsche besichtigen / und darüber / so wohl auch über derer Kinder-Mütter Aussage und Bedencken mein in arte Medica gegründetes Gutachten eröffnen / als habe den 30. Jun. nach communicirter Registratur über derer Kinder-Mütter Aussage der verlangten Besichtigung mich unterzogen / und befunden / daß gemeldte und dem Augenschein nach / indem das meiste trefflich sehr eingedorret gewesen / vorlängst maculirte Wäsche bestanden aus 1. baar leinenen Hosen / 1 sehr grossen und und weiten Weiber-Hembde / und etlichen grossen und kleinen dem Ansehen nach aus alten zerrissenen Hembden gemachten Lappen / und ware in denen Hosen ein Fleck Blutes / etwa zwey quer Hände groß / und solches Blut noch ziemlich roth und natürlich zu sehen / auch dabey sonst nichts ungewöhnliches zu finden / das grosse und weite Weiber-Hembde aber / so wohl auch die andern Lappen waren mehr und zwar über die Helffte mit Geblüte maculiret / und war solches Geblüte auch nicht so roth / als dasjenige / welches in denen Hosen befindlich / sondern

ziemlich

ziemlich blaß / und der gemeinen Art zu reden nach / die rothe Farbe gantz abgeschossen / doch ware von eintzigem Eyter / ob gleich die maculirten Lappen sehr fleckig waren / nichts zu spühren. Das verlangte Gutachten nun deßwegen betreffende / so seyn dergleichen Flecken an und für sich selbst kein gewisses und untrügliches Zeichen partus vel abortus præteriti zu halten / zumahl (1) fluor albus, welcher bey etlichen Weibs-Personen theils continuè, theils per intervalla, und zwar so wohl ante, als post Menses ordinarios sich ereignet / sothane Flecken causiren kan. (2) Sangvis in mensibus cacochymicarum & pituitosarum mulierum ebener massen blaß / und das gebrauchte Geräthe voller macularum sich befindet. (3) Menses multis aliis modis in statu præter Naturam können corrumpiret / und dadurch in dem Geräthe allerhand Maculæ causiret werden. (4) Die natürlichen Menses, wann sie in beschweisseten und unreinen Lappen auffgefangen werden / gleichfals ihre gewöhnliche Farbe verlieren / und sich in gedachten Lappen hernach Flecken hervor thun. (5) Jedwedes Blut / ob es schon Anfangs roth und natürlicher Farbe / wann es über die Zeit / und bevorab am feuchten moderichten Orten / unter denen Bäncken oder andern Winckeln im Geräthe gelassen wird / von seiner Röthe sehr abweichet / und allerhand maculas bekömmet; weiter so giebet auch die Menge des Geblütes in mehr besagten Lappen an und vor sich kein unfehlbares Indicium partus vel abortus præcedanei: dann in hoc passu (a) die Subjecta wohl zu unterscheiden / und / nachdem eine Frauens-Person mehr oder wenig blutreich / wenig oder viel trincket / auch die vasa wenig oder sehr bey derselben eröffnet / sich auch der fluxus Mensium mehret oder mindert. (b) Man auch nicht weiß / ob vielerwehnte Lappen von einer eintzigen Person oder von zweyen / oder gar allen dreyen / von der Mutter nemlich und beyden Töchtern maculiret sind. (c) Keine Nachricht vorhanden / ob offtgemeldtes Geräthe auff ein eintzig mahl oder zu unterschiedenen mahlen sey maculiret worden; Und erhället nun hieraus / daß derer Kinder-Mütter ihrem Judicio also blosser Dinge / und wie sie es gegeben / kein Glaube / daß nemlich nothwendig aus ermeldeten Flecken und Geblüte ein vorhergegangener Partus vel abortus zu schlieffen sey / beyzumessen. Auch ist hierüber noch dieses zu erinnern / daß das von beyden Kinder-Müttern angegebene Eyter / so ihrem Vorgeben nach mit dem Blute nach der Geburt / und nachdem das reine Blut allbereit bey Weibes-Personen weg / aus der Mutter zu gehen pflegete / mit nichten als ein unfehlbares Signum eines vorhergegangenen Partus vel Abortus passiren könne: Dann in statu naturali bey denen Gebährenden niemahlen eintziges Eyter zu sehen / und confundiren sie hierinnen sich / dann daß post Partum cum Locchiis wegen verhaltener Mensium Zeit währendes Schwanger-Gehens / materia putrida zu erfolgen pflege / ist zwar nicht zu läugnen / es ist solche aber nicht vera Sanies, oder da ja dergleichen solte gesehen werden / geschiehet es præternaturaliter, und ist also diese Sanies indicium nicht partus vel abortus præteriti, sed Gonorrhœæ malignæ vel ulceris uteri aut colli ejus. Welches also zu Steuer

der

der Warheit unter meiner Hand und Siegel auff Begehren von mir stellen sollen.
M. den 4. Jul. 1692.

H. A. K. Med. Lic.

RESPONSUM.

P. P.

Als uns derselbe ein Schreiben wegen einiges mit Blut und Eyter maculirten leinenen Weiber-Geräthes / nebst zwey geschworner Wehe-Mütter / des Stadt-Physici und eines andern Medici hierüber gehaltenen Gutachten in Beylagen sub A. B. C. zugeschicket / und über 4. besondere Fragen / als 1. 2. unser Judicium gebeten; Demnach so geben / nach fleissiger Erwegung derer in gedachten Beylagen enthaltenen Umständen / wir ihm zur Antwort / daß (1) hieraus / nemlich weder ex quantitate, noch ex qualitate der angegebenen maculation derer producirten Linteaminum ein Partus oder Abortus præteritus nothwendig zu schliessen sey / und dannenhero (2) der Kinder-Mütter Aussage / auch auff keinen Medicinischen Fundamentis beruhe oder zu billigen. (3) Des Herrn Stadt-Physici Meinung in so weit beständig zu achten / als sie mit unserer Beantwortung auff die zwey ersten Fragen übereinkomt / das ist / so ferne er die angegebenen Flecken in ermeldtem Geräthe an und vor sich selbst für kein gewiß und unfehlbahres Zeichen dessen hält / und also der Kinder-Mütter Aussage verwirfft; Ob aber derselbe gnugsame Ursache habe / so ihm dißfalls einigen Verdacht machen könte / können wir aus denen angegebenen Circumstantiis so genau nicht determiniren / massen uns biß dato unwissend / ob ermeldtes besudeltes Geräthe von einem Subjecto oder mehrern zu einer Zeit / und bey welcherley Constitution und Beschaffenheit maculiret worden; Aus derer inhafftirten Weibes-Personen hierbey allegirten Lebens-Art aber dergleichen zu schliessen / unsers Fori nicht ist / zumahlen da endlich (4) eine unerkäntliche in Lappen eingedrocknete Materia, und von deren Substanz also nichts gewisses geurtheilet werden mag / solchen Verdacht nicht unterstützen kan ꝛc.

CA-

CASUS LII.

An ossicula transmissa à fœtu vitali & perfecto?

P. P.

Es. Löbl. Medicinische Facultät allhier wolle belieben / beykommende Acta zu perlustriren / und die in der beygefügten Schachtel befindliche Beinlein betrachten / und ihr Responsum, ob daraus partus perfectus und vitalis abzunehmen? zu ertheilen. Leipzig den 29. Julii 1692.

Juristen-Facultät daselbst.

RESPONSUM.

Als dieselben uns die vor den Hoch-Adel. P. Gerichten ergangene Inquisitions-Acta contra A. U. und dessen Eheweib zugeschicket / und Ob aus denen in beygefügter Schachtel befindlichen Beinlein ein partus perfectus und vitalis abzunehmen? unser Responsum verlanget; So haben wir solche und Act. fol. 45. b. specificirte Beinlein wohl betrachtet / auch mit einem ex partu perfecto verfertigten sceleto genau conferiret / und alle Umstände Collegialiter wohl erwogen. Geben also denenselben hierauff zu verlangter Antwort / daß aus diesen Beinlein allerdings ein partus perfectus & vitalis, (wie solches ex magnitudine & soliditate horum ossiculorum erscheinet/) abzunehmen. Leipzig den 30. Jul. 1692.

CASUS LIII.

Intestini coli vulnus, etiamsi non sufficienter descriptum, lethale tamen.

P. P.

Es hat sich bey neulicher Zeit bey dem hiesigen Löbl. R. Regiment zu Fuß / als dasselbige noch draussen im Reiche gestanden / in puncto homicidii zugetragen / daß der zu der Section requirirte Doctor und Stadt-Physicus zu O. Hr. J. N. S. so gleich post factam Sectionem in dem Dorff K. ein Attestat ertheilet / daß die an dem Entleibeten befundene Wunde simpliciter lethal gewesen / des folgenden Tages aber hernach / nach dem er die Sache etwas genauer überleget / und seine Medicinische Autores darüber consuliret / solch ertheiltes Attestat revociret / und hingegen ein anders de Dato O. den 26. Maji st. n. 1692. ad Acta gebracht

bracht / und das vorige dadurch gäntzlich annulliret/und zurück genommen. Wenn denn anjetzo bey fernerer Inquisition und vorhabenden Sprüche/ es wegen des Hn. Medici Attestat, und ob die Wunde nicht per se lethal, sondern nur per accidens also gewesen / einige difficultät setzen will / als habe so wohl die bey der Section gehaltene Acten/ wie auch des Medici Attestat hierbey in Originali an dieselbe überschicken wollen/ mit dienstl. bitte/ es wollen dieselben so güthig seyn/ und nebst Zurücksendung dieser Original-Acten und Attestat dero Gutachten über diesem Casu und ob die Wunde per se oder per Accidens Lethal gewesen/ ohn schwer in einem verschlossenen Schreiben entdecken/und mir solches eyligst wieder zurück schicken ꝛc.

P. den 1. August. 1692. G. B. Auditeur.

Registratur K. den 14. 24. Maji. 1692.

NAch dem der requirirte Dr. aus O. und der Chirurgus sich allhier wegen des entleibten A. G. eingefunden/ ist man so gleich nach dessen Quartier gangen/ uñ von denenselben die Section gebührend wargenoñen worden/ da sich denn befunden/ daß der Cörper schon auffgeschwollen/ und angelauffen gewesen; Als nun das Pflaster abgenommen worden/ist in dem Unterbrauche etwa 2. Finger breit unter dem Nabel eine Wunde mit einen Bagonett flächlings in den Bauch hinein gestochen gewesen/ welche der Feldscherer zugehefftet gehabt / nachdem nun selbige auch eröffnet/ und der Leib auff der Seiten weiter seciret worden/ hat das Blut noch sehr/ wie auch die Excrementa heraus getrungen: Als nun daraus gemuthmasset worden/ daß ein Darm müsse lædiret seyn/ist an solchem gesuchet und befunden worden/ daß ein dicker Darm eines guten Gliedes lang durchschnitten gewesen/ und solcher noch offen befunden worden/ daraus die Excrementa geflossen/ und als der Herr Fendrich und Feldscherer befraget worden/ wie der entleibte aus dem Wirths-Hause/ alwo er gestochen und verbunden worden/ in sein Quartier/ welches doch über etliche 50. Schritt davon/ gekoñen/ gaben sie zur Antwort/ daß ausser ihrem Wissen und Willen sich derselbe den andern Tag nach empfangenem Stiche nach dem Quartier führen lassen. Dieses ist so bey der Section observiret worden/ nachrichtlich anhero registriret, anno, loco & die ut suprà.

(L.S.) G. B. Regim. Auditeur.

Actum O. d. 26. Maji 1692.

NAch dem in dem eröffneten Cörper des entleibten Musquetierers, so in K. den 24. Maji 1692. früh zwischen 8. und 9. Uhr geschehen/ befunden worden/ daß die Waffen tieff in den Leib getrungen/ dadurch das Netze verletzet/ und die Därme heraus gefallen/ das besagte Netze mit dem kalten Brand begriffen/ und faul/ der dicke Grimdarm/ Colon genant/ blessiret, dadurch nach Attestation der beysetzenden beyden Badern/ die Excrementa vorgetrungen/ so

wird

wird gefraget/ ob eben der Patient an dem verwundeten dicken Darm/ ſo vor eingenommenem nothwendigen Bericht/ incurabel und tödtlich gehalten worden/ oder aber an einem andern zu der Verwundung ſchlagenden Accidente geſtorben/ welches letztere aus folgenden Motiven kan probiret werden.

Summarium.

1. Eine Wunde gefährlich ſeyn und tödtlich ſeyn/ iſt nicht eines.
2. Die Wunde bey dem Verſtorbenen war ſehr gefährlich/ jedoch nicht tödtlich/ als exaccidente.
3. Dieſes wird bewieſen aus dem Caſibus Medicinalibus, in welchen die verletzten groben Därmer wieder geheilet und curiret worden.
4. In ſolchen Wunden macht die äuſſerliche Lufft in den vorhangenden Därmen/ wenn gleich ſolche nicht verwundet/ und die erforderte Ruhe nicht obſerviret wird/ den kalten Brand und die Gefahr gröſſer.

Explicatio Summarii.

1. WJewohl die Wunde/ ſo der erſtochene Muſquetier durch einen Degen-Stich in den untern Schmeer-Bauch empfangen/ ſehr gefährlich/ in dem das Netze dadurch verletzet/ die Därme ausgefallen/ und Lufft bekommen/ ſo ſind doch dergleichen Wunden und Verwundungen der dicken Därme nicht allezeit tödtlich/ in dem aus der Experienz tödtlich uñ gefährlich ſeyn nicht ein Ding/ da alle gifftige Fieber/ Apoſtemata, Ruhren und andere unzehlbare Kranckheiten/ wie denn die Peſt ſelbſten ſehr gefährlich/ jedoch nicht allezeit tödtlich/ welches gefährlich und tödtlich ſeyn/ ſo es ein Ding wäre/ niemand von dergleichen Zuſtande würde mit dem Leben davon kommen. 2. Daß die Wunde bey dem Verwundeten nicht gefährlich geweſen/ wird kein vernünfftiger Menſch verneinen/ daß aber dergleichen Wunden nicht allezeit tödtlich/ und nicht zu heilen ſeyn/ giebt das Widerſpiel/ der vornehme Medicus Avicenna. Fer. 6. libr. 3. Tr. 1. It. Rhaſis und Chriſtophorus de Bajetzizoy, welcher eine Perſohn allegiret/ derer Ingeweide dergeſtalt lædiret geweſen/ daß auch ſ. v. die excrementa durch den verletzten Darm durchgangen/ aber ſalviret worden: Beſiehe hierüber den Käyſerl. Leib-Medicum de Sorbait in curatione magnorum vulnerum; Aretæus ſagt/ daß ſo gar der groſſe dicke Darm Colon durch Verletzung materiam gefangen/ und zu Eyter worden/ jedoch wiederumb geheilet ſey/ weiln der Darm/ wiewohl er ſehr membraneux und etwas fleiſchichter/ auch deſto leichter heilbar ſey. 3. Die Cura dergleichen Verwundungen beweiſet ſolches/ da die vornehmſte Wund-Aertzte in ſolchen Fällen die verwundete dicke Därmer zuſammen zu nähē heiſſen/ wie klärlich zu ſehen/ aus dem Cornelio Celſo de inteſtinorum Vulneratorum Curationibus Cap. 16. da er ſpricht/ wenn der Schmeer-Bauch durch einen Stich oder Hieb geöffnet wird/ und

das Ingeweide ausfällt / so siehe wohl zu / ob auch die Därme verletzt seyn / und ob derselben Farbe verblieben / wenn ein dünner Darm verletzt / so ist nichts zu thun / und die Wunden tödtlich / ist aber einer von den dicken Därmen verletzt / so kan solches vernähet werden / denn die Natur in den dicken Därmen Heilung annimmt. Der berühmte Medicus und Chirurgus Sculterus befiehlt in seinem Wund-Artzneyischen Zeughause / daß / wenn durch eine durchdringende Wunde der Schmeer-Bauch und die dicken Därmer verletzt / so soll man selbige gemächlich ausziehen / und wiederum vernähen / jedoch den Faden allezeit ausser dem Leib hangen lassen / nach diesen mit warmen Wein continuirlich überschlagen / und die Därmer sänfftiglich in den Leib zurück weisen / alsdenn in die Näthe gepülverten Mastix und Weyrauch einstreuen; welche Curam er nicht würde beygefüget haben / wenn sowohl die dicke als dünne Därme unheilbar wären. 4. Die Gefahr macht viel gröſſer / und bringt zu Zeiten auch ohne einige Verletzung der Därmer dergleichen Patienten den Todt / die Lufft / wie auch die höchst schädliche Bewegung und nicht geschwinde reposition der Därmer / daß sie offtermahls wieder hervor dringen / und dergestalt alteriret / und angeschwärtzet werden / daß dieselben in geringer Verscheinungs Zeit / wo man selbige nicht stets mit warmen Wein bähet / und warm hält / dem kalten Brand unterworffen seyn; Ist auch bey solchen verwundeten Personen das Verwundete Netz wohl zu beobachten / welches / wie es leichtlich von dem kalten Brande ergriffen wird / dergestalt / wie es auch bey dem entleibten Musquetir zu sehen war / so kommt alsdann der gefolgte Todt ex accidenti, oder aus einem Beyfall des kalten Brandes / ohne welchen sonst der Patient nach empfangenem Stich dem Todt entgehen hätte können / woferne die obigen requisita und erforderte Handgriffe administriret / der Patient nach empfangener Wunden nicht erst andern Tages aus dem Wirths-Hause / allwo die That geschehen / in sein Quartier geführet / und also das entzündete Netze und Därmer zu gröſſerer Gefahr beweget worden wären: Bey welcher Bewandniß die zwar gefährliche / aber nicht allezeit tödtliche Wunden leicht tödtlich und incurabel werden / bevorab so der Patient in der Lebens-Ordnung / bey würcklich verhandenem Wund Fieber den Wein nicht meidet / welche Circumstantien die Wunden / wie gesagt / ex accidente und nicht absolutè tödtlich und incurabel machen / welcher Ursachen wegen damahl ermangelter genugsamen Berichten / die anjetzo eingehohlet worden / ich das vorige Attestatum limitire / und gäntzlich annullire; zu Bekräfftigung dieses habe ich mich eigenhändig unterschrieben.

(L. S.) J. N. S. M. D.
J. G. S. H. Chir. &c.

G. S. H. Apothecker zu O. ersuchet von J. G. H. Bader zu K. weil derselbe nicht schreiben kan / also kein Petschafft vonnöthen gehabt.

Re-

RESPONSUM.

P. P.

ALs derſelbe unterm dato P. den 1. Aug. lauffenden Jahrs mit Zuſchickung einer Regiſtratura und Atteſtati Medici unſer Gutachten wegen des dem Muſquetier A. G. durch ein Bagonet beygebrachten tödtlichen Stichs / welchen der Herr Medicus erſt per ſe, hernach aber nur ex accidenti lethal pronunciret / begehret / ſo melden wir nach Collegialiſcher Erwegung der Sache / hierauff zu verlangter Nachricht / daß / unerachtet / gedachtes Medici gegründeter und uns vorgelegter Bericht in nöthiger Beſchreibung der Læſion ziemlich unvollkommen und dunckel / in dem derer nach der Verwundung dem vulnerato zugeſtoſſenen ſymptomatum nicht gedacht wird / noch / wie bald der Tod nach dem zugefügten Stoſſe erfolget / angezeiget worden / wir das vulnus inteſtini Coli bey A. G. allerdings pro per ſe lethali halten / zumahl da zugleich / beſage der zugefertigten Regiſtratur, aus dem Unterleibe bey der Eröffnung das Blut noch ſehr heraus gedrungen / und alſo enormior extravaſatio ſanguinis (wiewohl die vaſa lacerata von dem Medico in Atteſtato auch nicht benennet worden) zugleich muß geſchehen ſeyn. Leipzig den 5. Aug. 1692.

CASUS LIV.

An Chirurgus in cauſa, quod æger Gangrænam & ſphacelum incurrit.

P. P.

ES iſt am 29. Martii h. a. J. G. K. ein Schlöſſer allhier von einem Jäger C. S. in den lincken Schenckel mit etlichem groben Schroth geſchoſſen worden / woran er auch wegen darzu geſtoſſenen kalten Brandes verſtorben; nun habe ich zwar denſelben alſobald ſelbigen Abends gegen 8. Uhr / und wieder nach 9. Uhr / denn noch gegen 12. Uhr des Nachts verbinden laſſen / nach 4. Uhr früh hat er wieder begehren laſſen / daß einer hinkommen / und ihn verbinden möchte; ungeachtet nun der Bote ſolches nicht eben nöthig gemacht / ſo bin ich doch ſo bald ſelbſt auffgeſtanden / und nach verrichtetem Morgen-Gebet mich angeleget / den Jungen auffgewecket / Pflaſter und Umſchläge zurechte geſuchet / und præpari-

ret/auch gleich nach 5 Uhr zu ihm gegangen/und ihn verbunden / alſo / daß ich noch vor 6. Uhr mit dem Verbinden fertig geweſen/und dem Hn. Medico Hn. D. G. (beſage deſſen beygelegten Atteſtats) noch vor 6. Uhr in der R. Straſſe begegnet; weil aber des vulnerati beyde Lehrjungen gerichtlich ausgeſaget / als ob ich ſo ſehr lange auſſen geblieben/ehe ich kommen wäre/und der eine/als wenn ich umb 6. Uhr/ der andere aber/als ob ich erſt um 8. Uhr kommen wäre / vorgegeben / ſo hat einiger Verdacht wider mich dahero entſtehen wollen/als wann dadurch / daß ich nicht in momento früh um 4. Uhr/als ich begehret worden / über Hals und Kopff gelauffen/gekommen/der Schade verwahrloſet worden wäre:deßwegen mir zuerkant wordē/ eydl.zu erhalten/ daß ich früh um 4. Uhr erfordert worden/ich ſo fort und noch vor Ablauff einer Stunde dahin gegangen / und ihn anderweit verbunden hätte. Weil nun aber ich die Zeit ſo genau nicht obſerviret/ob ¼. oder ½. nach 4. Uhr zu mir geſchicket worden / und ob ich vor oder nach ¼. nach 5. Uhr hingegangen / indem ich mich deſſen nicht verſehen hätte / und alſo in den Tag hinein zu ſchwehren Bedencken trage; doch gleichwohl auch an ſelbſt daraus nicht eben ſtracks zu inferiren / daß wenn ich auch gleich(geſetzten Falls) nicht vor Ablauff einer Stunde zum vulnerato kommen wäre/daß deßwegen auch der Schade dadurch verwahrloſet / und incurabel worden ſey/abſonderlich / da ich ihn nur 4. oder 5. Stunden vorher/nemlich um 8. 9. und noch um 12. Uhr des Nachts verbinden laſſen / auch keine Hæmorrhagia, inflammation, Brand oder dergleichen Zufall / wodurch dem Verwundeten in ſo kurtzer Zeit ein ſo mercklicher Schaden zuwachſen mögen/weder um 5. Uhr noch denſelben gantzen Tag ſich ſpühren laſſen / wie abermahls beygelegten Hn. D. G. als Medici Atteſtat erweiſet. Als ergehet an meine Hochgeehrteſte Herren mein dienſtl. Bitten / über nachgeſetzte Frage dero hochvernunfftiges Bedencken und Meynung mir zu ertheilen. Ob nemlich/ da ich ja erſt um oder nach 5. Uhr zu gedachten K. kommen wäre/ und ihn alſo eine Stunde ſpäter/als er oder die Seinigen verlanget/verbunden hätte/ da weder Hæmorrhagia, inflammatio oder dergleichen Zufall ſich damahls bey ihm ereignet / und eine ſo eilige Verbindung erfordert/ ich mit Fug einiger Verſäumniß oder Nachläſſigkeit / und daß ich bloß hin eine Stunde ſpäter kommen / zu denen erſt des Tages hernach / als den 31. Mart. ſich hervorthuenden tödtlichen Accidentibus Urſach gegeben/beſchuldiget werden könne? L. den 6. Auguſt. An. 1692.

J. N. S. Chirurgus.

Atteſtatum Medici, ſo wieder zurück gegeben worden.

NAch dem Hr. J. N. S. Chirurgus und Wund-Artzt allhier zu ſeinem Bedürffnüß über nachgeſetzte Frage: Ob nemlich bey dem den 29. Martii jüngſthin durch einen Schuß in den lincken Schenckel verwundeten und darob verſtorbenen Schlöſſer/Namens G. K. folgenden Morgen/ nemlich den 30. Martii eine hefftige Hæmorrhagia, Inflammatio, Gangræna, ſphacelus oder dergleichen

ſympto-

symptomata sich befunden / welche eine Stunde später verbinden so weit über Hand nehmen können / daß hierdurch ihme / dem Chirurgo, eine dem Patienten nachtheilige Versäumnüß beygemessen werden mögte? Mein Zeugnüß begehret / so habe mit selbigem ihm nicht entstehen wollen. Und erinnere ich mich gar wohl / daß Mittwochs am 30. Martii da ich zum ersten mahl zu gedachtem Schlösser requiriret wurde / weder des Morgens noch selbigen gantzen Tages bey dem Patienten einer von obgedachten oder anderer Zufall sich ereignet / welcher durch ein so kurtze Zeit späters Verbinden ärger werden / und zu der erfolgten Tödtlichkeit Anlaß geben können / massen erst Donnerstags den 31. Martii Mittags um 11. Uhr sich dergleichen mercken lassen / welches unter meiner Hand und Siegel hiermit bezeuge. L. den 7. Aug. 1692.

(L.S.) D. J. C. G.

RESPONSUM.

P. P.

Als uns derselbe in einem Schreiben sub dato 6. Aug. gemeldet / wie daß J. G. K. ein Schlösser allhier / den 29. Mart. h. a. von einem Jäger in den lincken Schenckel mit etlichem groben Schrot geschossen worden / worvon er auch wegen dazu gestossenen kalten Brandes verstorben. Nachdem nun er denselben alsobald selbigen Abend gegen 8. Uhr und wieder nach 9. Uhr selbst verbunden / auch noch gegen 12. Uhr des Nachts verbinden lassen / nach 4. Uhr aber früh der Patient wieder geschicket / daß einer hinkommen / und ihn verbinden solte / und er auch nach 5. Uhr selbst zu ihm gangen / und ihn verbunden / also daß er noch vor 6. Uhr mit dem Verbinden fertig gewesen / und dem Medico Herrn D. G. noch vor 6. Uhr in der R. Strasse begegnet / alles nach Inhalt obgedachten Schreibens / dieweil denn wegen vorgegebenen langen Ausbleibens einiger Verdacht wider ihn entstehen wollen / als weñ dadurch der Schade verwahrloset worden / und also über nachgesetzte Frage: Ob nemlich ꝛc. Er erst ꝛc. ꝛc. unser Bedencken und Meynung ihme zu ertheilen von uns verlanget; So haben wir diesen Casum, wie solcher in gedachtem Schreiben referiret und beschrieben / Collegialiter wohl erwogen / und geben demselben hierauff zur Antwort / daß / weil er diesen Patienten den Abend zuvor umb 8. und 9. Uhr selbst verbunden / auch noch umb 12. Uhr verbinden lassen / auch weder Hæmorrhagia, Inflammatio, oder dergleichen

gleichen Zufall sich damals bey ihm ereignet / so eine so eylige Verbindung erfordert hätte / sondern erst des Tages hernach / als den 31. Mart. Mittags umb 11. Uhr / laut Herrn D. G. Attestats / (so hierbey wieder zurück gegeben wird) sich dergleichen Zufälle mercken lassen / als kan derselbe / daß er bloß eine Stunde später kommen / ob es auch gleich noch langsamer geschehen wäre / nachdem der Patiente den 30. Mart. früh umb 4. Uhr zu ihm geschickt / dißfalls gar keiner Versäumniß oder Nachlässigkeit / als wenn er dadurch zu denen des Tages hernach sich hervor-thuenden tödtlichen Accidentibus Ursache geben / mit Fug beschuldiget werden. Leipzig den 8. Aug. 1692.

CASUS LV.

Puerpera ab obstetrice malè tractata.

P. P.

Nechst schuldigem Gruß und Wunsch alles hohen Wohlergehens werden wir genöthiget / mit folgendem Casu dieselben zu bemühen / und zu belästigen. Nachdem des Erbaren C. R. Knopffgiessers alhier Hauß- und Ehewirthin / Temperamenti Sanguineo-Chylosi, und ihres Alters 25. Jahr / sich sonsten und Zeit ihrer währenden 4. Ingravidation gantz gesund und ohne einige Leibes-Mängel befunden / ist sie den 8. Jun. st. n. dieses 1692.sten Jahrs / des Nachts bey Herantrettung ihrer ordentlichen Geburtszeit mit gewöhnlichen Wehen überfallen worden / derowegen gegen hierauff folgenden Morgen / nemlich den 9. Jun. früh umb 1. Uhr / eine geschworne Hebamme allhier / so schon bey ziemlichem Alter / und lange Zeit dieser Profession vorgestanden / Namens M. B. zu ihr geholet worden / und bey ihr geblieben. Weil aber wider sonst gewöhnliche Art dieser Gebährerin es sich etwas lange mit der Geburt verzogen / und die Hebamme darüber einiger massen verdrüßlich worden / hat sie / dem Bekäntnüß der Gebährerin und Umbstehenden nach / selbigen Morgen kurtz vor 5. Uhr / da die Mutter / wie sonst / das Kind sich noch starck in ihr bewegend befunden / ihr in die Geburt und vaginam uteri (die Mutterscheide oder der vordere Mutterhals sonst genannt) gefühlet / und mit ziemlichen Wehetagen / welche sie aber doch / wie alles andere harte Verfahren / ihrer gewöhnlichen grossen Gedult nach / ohne Schreyen oder sonderlich Wehe-klagen vertragen / sie darinn angegriffen / worauff in einer Viertelstunde / nemlich 1. Viertel auff 6. Uhr / nicht allein das Geburts-Wasser von ihr gesprungen / sondern auch salvâ veniâ der Urin fast stets / wider ihren Willen und Möglichkeit solchen zu halten / von ihr geflossen / auch die geringste Bewegung der Leibes-Frucht nicht mehr empfunden worden / so daß auch die Geburt sich ferner in die Länge verzogen / und erst den

10. Jun.

10. Jun. darauff/ als Dienstags zu Mittage umb halb 1. Uhr / das todte Kind mit dem einen Aermgen und der Nabelschnur eingetretten / und nachdem die Hebamme öffters sehr daran und an der Geburt/ nach Aussage der Gebährerin / gezogen / mit schwerem Kreisten erst den andern Morgen darauff umb halb 2. Uhr sehr übel hin und her/ absonderlich umbs Haupt wegen abgestreiffter Haut zugerichtet/ zur Welt gebohren worden. Da denn bald den ersten Tag nach der Niederkunfft der Gebährerin eine dicke Haut aus der Mutterscheide heraus gehangen / so die Hebamme eine Mutter-Waimme genennet / und in Beyseyn des Erbarn E. K. Leinenwebers Ehewirthin / wie auch des Ehemannes der Puerperæ starck daran gezogen / solche heraus zu bringen / als aber die Sechswöchnerin wegen daraus entstehendem Schmertzen solches nicht länger erdulden können / hat die Hebamme gesagt/ es müsse solche Haut wohl eigen wieder hinein gehören / und in die Mutter zurück zu bringen seyn / weßwegen sie selbige wiederumb auffwerts zurück getrieben / und gekochte Kräuter-Säckgen auffgeleget / umb solche darinnen zu erhalten / und die daherigen grossen Schmertzen in der Schoos und Pudendis zu lindern. Weil aber solche nichts destoweniger nebst deme wider Willen fast stets und mit rohbeissendem und gleichsam brennendem Schmertzen heraus fliessendem Urin / wie auch einiger bald post Partum sich ereignenden Wehetage und impedimento aliquali motus ac innitentiæ femoris & pedis sinistri, vornemlich in circumferentiâ Pollicis inferiore, absque ullo tamen tumore vel rubore continuiret / und auch die Lochia und Geblüte fast wenig oder gar nicht geflossen/ als bin ich (M.P.) den 11. Jun. auch darzu pro Consilio & Cura geruffen worden/ da ich denn alles jetzt erwehnter massen nebst einem pulsu aliquomodo frequente & debili befunden/ dannenhero ihr/ laut Ausweisung der verschriebenen Recepte in die N. Apothecke/ gehörige Medicamenta wider solche Zustände angeordnet/ absonderlich interna Confortantia, Bezoardico-præcipitantia, Emmenagogo-Balsamica & Nervina, wie auch äusserlich ihr post aliquot dies eine venæsectionem pedis sinistri pro Lochiis promovendis instituiren/ item fotus nervinos & insessus tandem in semicupia consimilia, ac Clysmata blanda interdum pro aperiendâ alvo obstructâ &c. appliciren lassen. Worauff zwar die Lochia sich besser eingefunden/ und die andere Zufälle endlich einiger massen sich gelindert/ aber doch nicht gäntzlich verlohren/ absonderlich der widerwillentliche Harnfluß/ welcher fast stäts angehalten / (wiewol nicht so schmertzhafft als anfangs/ und einmal häuffiger als das andere/ nachdem sie mehr oder weniger liquida zu sich genommen/ und entweder im Bette gelegen oder herausen gewesen/) so/ daß solcher endlich ein paar Tage bey einer Stunde lang bißweilen aussengeblieben/ hernach aber doch wiederum seinen Weg unempfindlich und wider Willen fortgeflossen. Nachdem nun über 14. Tage post partum vorbey gewesen/ habe ich vor nöthig befunden/ die noch rückständige Fäulnüssen und Unreinigkeiten des Leibes und der Glieder/ mit einem gelinden Laxante per Epicrasin vollends abzuführen / weßwegen ich ihr den 25. Junii folgendes Laxier-Träncklein verschrieben: ℞. Rasur. Lign. Sassafr. ℥iij.

Herb. Ivæ arthet. Mß. Fol. Senn. S. S. ʒß. Semin. Fœnic. d ʒj. Decoq. in s. q. Aq. S. Col. &. ℔ß. add. & solv. in ea Mannæ Elect. ʒiß. Syrup. diasereos ʒß. M. D. S. Abführendes Tränckelein auff dreymal. Von welchem ich sie erst den 26. Junii ein kleines Glaß-Stämplein voll/ darein ohngefehr 2. Untzen gehen/ des Morgens früh einnehmen lassen/ mit Ordre, dafern nicht etliche Sedes darauff erfolgeten/ sie nach Mittage noch eines dergleichen nachnehmen solte; Als sie nun das erstere früh gebrauchet/ hat sie 3. Sedes darauff gehabt/ und weil solche sie zu wenig gedäuchtet/ gegen Abend noch ein solch Gläßlein nachgenommen. Worauff denn in der Nacht wiederum 3. Sedes, und des Morgens hierauff den 27. Junii noch 4. dergleichen mit zimlichen Reissen im Leibe nachgefolget/ wiewohl sie selbigen Morgen und auch ferner hernach nichts mehr von solchem Laxante gebrauchet. Hierauff hat aber der gedachte widerwillentliche Harn-Fluß/ wiewohl er oberwehnter massen niemahls gäntzlich aussenblieben/ sich wieder öffterer und häuffiger/ auch mit eben solchem Brennen und Schmertzen in den Pudendis, wie anfangs geschehen/ eingefunden. Endlich sind auch den 3. und 5. Julii, und denn ferner unterschiedenemahl einige vieleckigte weisse Steinlein/ wie kleine Pfefferkörner und grobes Sabulum cum involuntario & doloroso Urinæ fluxu mit grossem Schmertzen excerniret worden/ wie auch letzlich eine dicke weiß-grünliche Haut/ so gantz faulend und stinckend/ aus der vagina uteri sich sponte hervorgegeben/ und heraus gehangen/ so ohne zweiffel eben diejenige seyn wird/ welche bald den ersten Tag nach der Geburt extra vulvam latiori sua extremitate propendiret/ und daran von der Hebammen starck gezogen worden/ hernach aber post repositionem in loco calido & humido nach und nach vollends angefaulet/ und sich loß begeben/ und dahero auch faciem externam seu colorem aliquomodo mutatum à priore, dum adhuc recens erat, nec tabe affecta, angenommen. Weßwegen man alsdann genöthiget worden/ einen wohlerfahrnen Chirurgum, Namens M. G. P. hiesigen Stadt-Artzt den 5. Julii dazu zuruffen/ die Pudenda in Augenschein zu nehmen/ und durch ihn allerhand von gelinden Balsamischen/ abstergirenden und Blasenstärckenden Sachen und Wund-Kräutern/ abgekochte Einsprützungen/ seu injectiones mit einem Helffenbeinernen Siphone, tum in orificium vesicæ, tum in vaginam uteri thun zu lassen/ so ohne alle Gewalt und Wehtagen der 6. Wöchnerin appliciret worden/ wie sie selbst davon zeugen kan. Wie dann auch wegen Hitze/ Unreinigkeit und Excoriationes Pudendorum allerhand temperirende und restinguirende und mundificirende Inunctiones & Pulverum insperſiones geschehen müssen. Da man dann befunden/ daß der Urin nicht per orificium vesicæ (quod ordinario hic Naturæ ritu extra vaginam, & spatio Pollicis transversi ab eâ, sub extremitate anteriore Nympharum, situm ac conspicuum erat) sondern per vaginam uteri von ihr gelauffen; Derowegen man endlich oberwehnte propendirende und angefaulte Haut/ welche schon sponte loß war/ leni attactu, quia ultrò & sine ul'â vi vel molestâ Puerperæ hinc Sensatione sequebatur, wie die Patientin und ihr Mann selbst bezeugen wird/ mit den Fingern heraus

ausgezogen / und befunden / daß solche ab unâ parte & extremitate latiore der Substantiæ vaginæ Uteri, ab altera verò, so gleichsam ein langer Ansatz an jene ist / der Substantiæ vesicæ gantz gleich und mit vielen weissen kleinen Steingen und Sabulo incrustiret / und an der einen Extremität fast 3. oder über 2. quer Finger breit / hernach allmählich schmähler zugehende / und fast einer viertel Elle lang gewesen / welche man bald cum spiritu vini rectificato à putredine obducta abluiret / und pro asservatione infundiret / auch derowegen zu desto genauerer Consideration und Dijudication in beykommender Capsula & vitro mitsendet / mit Bitte / solche uns also verwahret wiederum zurück zu schicken. Nach geschehener Herausnehmung sothaner Tunicæ membranaceo-carnosæ & Sabulosæ hat aller Schmertz circa Pudenda & vesicam alsbald gäntzlich und beständig nachgelassen / und hat man hierauff Anfangs immissione blanda digitorum alsbald wahrgenommen / daß über dem Osse Pubis ein Transversal-Loch ex vagina Uteri in vesicam, fast drey oder über zwey quer Finger breit zu fühlen sey / welches Beschaffenheit hernach desto genauer zu betrachten / man auch das Speculum uterinum in vaginam uteri, und einen Stylum in Orificium vesicæ cautè appliciret / und dadurch noch augenscheinlicher solche Læsion befunden / und wahrgenommen / wie durch sothanes Loch ex vesica der Urin fast continuirlich in die Cavitatem vaginæ uteri herunter getroffen / und aus dieser heraus gelauffen. Weil dann nun 1. diese lædirte Person vor solchem Partu gantz gesund / und von andern und dergleichen Leibes-Mängeln / s. incontinentia Urinæ gantz befreyet gewesen. 2. Sie bey dieser Geburt von der Hebamme obberührter massen sehr hart und mit ziemlichen Wehetagen / so wohl vor oder bey Sprengung des Geburts-Wassers / als auch hernach sub Prolongatione Partus difficilis & vitiosi angegriffen worden. 3. Und bald immediatè hierauff / nach Sprengung des Wassers / auch noch vor Eintretung des todten Kindes mit dem Aermchen ꝛc. sie den Urin nicht mehr halten können / sondern solcher alsdann und hernach allezeit / obschon einmahl schmertzhaffter / öffterer und häuffiger als das andere / wider ihren Willen / und zwar nicht per Orificium vesicæ, sondern per vaginam uteri von ihr geflossen; 4. Auch die bald Tages nach der Geburt heraushangende Haut / mit grossem Spannen und Schmertzen der Puerperæ, die Obstetrix noch mehr loß und heraus zu ziehen sich bemühet / und 5. sich endlich wiederum dergleichen oder vielmehr eben diese Tunica membranaceo-carnosa (obschon wegen angegriffener Fäulnüß von etwas anderer Farbe und Gestalt) aus der vagina uteri heraus begeben / und vollends blandè heraus genommen worden / auch der Substanz vaginæ uteri & vesicæ, ut ovum ovo simillima ist / und dessen Substanz und Breite extremität / vornemlich secundum omnes dimensiones gantz übereinstimmet / mit dem auch 6. über dem Osse Pubis gefundenen Loche / so aus der vagina uteri in die Cavitatem vesicæ penetriret / der andere coalescirte lange Ansatz aber daran mit der innerlichen Haut und Substanz der Blase / als welche öffters pro fundamento Calculi futuri mit sothanem Sabulo, wie hier gefunden worden / per Appositionem & Concretionem successivam partium

urinæ Salino-Terrestrium seu Calculosarum incrustiret zu seyn pfleget / auch gantz übereinkommet ; 7. Auch der Fœtus ante Partum mortuus und dessen Aermchen/ utpote cujus omnis violentia seu vis & conatus sic cessat, solo transitu suo per vaginam uteri seu prolapsu ex pondere proprio seu conatu matris parturiendi (imprimis cum Effectus hujus læsionis, scil. incontinentia urinæ, jam ante partes Fœtus vaginam transeuntes, fuerit observatus) multò minus sola incumbentia ponderosa in os Pubis, sicque attritu vel perreptione successiva vaginæ uteri & vesicæ satis crassæ & robustæ, ceu Ponderi Fœtus tunc succumbentis & ossi Pubis quasi incumbentis (cum in Fundo seu concavitate ipsius uteri, quæ tamen illæsa prorsus hîc observata, non vero in vagina ejus sub gestatione hæreat Fœtus, von sich allein so eine Læsion zu verursachen / wie man zwar objiciren wollen / insufficient seu minus adæquat ist / massen solches sonst auch öffters und fast bey allen Geburten/ weil sie alle schwer auff dem Osse Pubis mit auffliegen / und der modo prædictus immediatus Effectus davon scil. incontinentia urinæ nicht eben erst in und nach der Geburt müste empfunden seyn worden / sondern schon längst vorhero. Endlich auch 8. Der hin und her durch abgestreiffte Haut übel zugerichtete Fœtus gewaltiger Hand-Anlegung / so auch leicht ferner die Mutter zugleich mit berühren und verletzen können/gnugsame Anzeigung gibet / und letzlich 9. Alle rationes & signa prædicta quasi indissolubili concatenatione ex se invicem herfliessen und dependiren / & Effectui huic produendo satis adæquat seyn/ und also per syndromen Rathogromonica hujus læsionis werden. Als hat man aus diesen Umständen allen / und theils allein nicht anders schliessen können / als daß kurtz vor/in und nach der Geburt der Puerperæ aus unvorsichtigen Unverstande Gewaltthätigkeit von der Hebamme in der vagina uteri müsse wiederfahren/ und dadurch oberwehnte Ruptura ex vagina in vesicam cum dependente hinc involuntario urinæ fluxu zu wege gebracht worden / und vor unheilbar zu halten seyn/ weil solche zu groß / hoch und tieff oben oder darinnen / daß man auch die Labia vulneris jam callescentia nicht recht cruentiren/und weder mit krummen Nadeln und Faden / noch auch dergleichen Häckgen zusammen hefften und fassen kan/ wie wir alles mit Bescheidenheit / aber vergebens / auch mediante speculo uterino versuchet/und derowegen nur zu einer Cura palliativa werden schreiten müssen / mit einem pro loci Conformatione etwas krumm und hohl gebogenen silbernen Blechlein/davon in Convexitate ein Schwängen befestiget/welches von der Feuchtigkeit des Harns intumesciret/den locum ruptum einiger massen schliessen möge.

Weil denn aber nach Vernehmung und Vorhaltung dessen die Hebamme nicht allein alle verübte Gewalt an ihr und daher entstandenen læsion geläugnet/ sondern noch darzu mit allerhand übelen Nachreden uns begegnet/auch gar vorgegeben / es wäre unmöglich / wenn die Blase verletzet / daß der Mensch länger leben könte/da doch die lædirte noch im Leben und sonst annoch gesund ist / man auch gar wohl weiß/daß nicht alle vulnera vesicæ, vielweniger diese/so nicht in cavum abdo-

minis

minis penetriren/lethal seyn/oder so es ja also sich verhalten solte / die Schuld von ihr gäntzlich abwenden will / und bald von vielen Zufällen vor und in der Geburt/ dann man doch selber Zeit von keinem sothanen weiß/bald dem gegebenen oberwehnten Laxativ (da doch lange vor dessen Propinirung gleich nach dem Wasser-sprengen und der schweren Geburt solcher Fluxus urinæ involuntarius sich schon ereignet/ und hernach niemahls gäntzlich remittiret; auch unmöglich eine so gewaltsame Loß- und Durchreissung aus der vagina uteri in vesicam von einem starcken purgante geschehen kan/geschweige denn von so einem gelinden Laxativ, so auch nicht excessivè operiret/massen solche alle meist vellicatione sua nur in den Gedärmen würcken und doch solche niemahls so zu verletzen pflegen/ oder perrumpiren/vel durchbeissen können viel weniger also gar die noch mehr davon entlegene vaginam uteri & vesicam) bald auch den applicirten gelinden Hauß-Clistiren / welche noch weniger dahin penetriren können/bald auch denen injectionibus in vesicam & vaginam uteri, und dem speculo uterino applicatis (welche doch erst nach wahrgenommener so beschaffener læsion, und nach dem gleichfalls/wie gedacht/lange zuvor der involuntarius urinæ fluxus sich ereignet/ und sine totali remissione continuiret/ angewendet worden) bald ich weiß nicht/was mehr vor ungereimten Dingen / wie alberne und wanckelmüthige Leute zu thun pflegen/welche sonst keinen Rath wissen und sich schuldig befinden/ die Ursache solcher Verletzung zuschreiben will.

Als sind wir genöthiget worden/ratione veritatis hujusmodi læsionis von Pl. Tit. hiesigen Hn. Physicis in Beyseyn der B. Ober-Frauen/ und der sogenanten Burger-Alten/ wie auch oberwehnter Hebamme eine ordentliche Besichtigung den 29. Jul. anstellen zu lassen/ welche auch die Verletzung eben also befunden / wie wir solche beschrieben/jedoch wegen damahls uns noch nicht in allen entdeckten Umständen von bald Anfangs verübten schmertzhafften Gewalt bey und nach der Geburt/ solche læsion nicht eben von geschehener Gewaltthätigkeit der Hebammen deduciren wollen; darinn aber dennoch oberwehnte Hebamme nicht acquiesciren will/ sondern uns alle wohl gar vor partheyische Personen angegeben: Als werden unsere Hochgeehrteste Herrn nicht übel vermercken/daß wir solchem Frevel desto nachdrücklicher abzuhelffen/in diesem Passu zu deroselben in Re Medica hochgültigen Dijudication unsere Zuflucht nehmen und sie mit etwas weitläufftiger und ausführlicher Enarration und Deduction solches Casus, wegen der Gegnerin / so sich mit nichts summarischen will befriedigen lassen/beschweren: Gehorsamst bittende / sie geruhen sothanen Casum Collegialiter mit dessen Umständen reifflich zu überlegen/und auffs eheste/als es möglich/dero unumwerfflich gegründetes und authorisirtes Urthel über nachfolgende Fragen uns auffrichtig zu ertheilen:

1. Ob die nach allen Umständen oben beschriebene herausbegebene Haut und læsion nicht von der Mutter-Scheide und Harn-Blase herkomme/ und also die wahrgenommene Ruptur nicht eine Verletzung sothaner viscerum / und vor unheilbar zu achten sey? 2. Ob bey solcher Verletzung der Harn-Blase der Mensch

dennoch im Leben bleiben könne? 3. Ob diese Verletzung der Mutter-Scheide und Harn-Blase und daher mit entstehender fluxus Urinæ involuntarius, oder wiederwillentliche und unhaltbare Harn-Fluß herrühre von Gewaltsamer Hand-Anlegung der Hebamm? Oder ob solcher ohne ihre Schuld von der schweren Geburth an sich selber? Oder von dem eingenommenen Laxativ und durch Schuld des Medici? Oder von dem Einsprützen in die Blase und Mutterscheide? Oder von dem Auffschrauben der Mutterscheide durch applicirung des eysernen Mutterspiegels? Oder von einigen andern oberwehnter massen uns vorgerückten Ursachen bey angeführten Umständen / habe entstehen können und zu wege gebracht worden sey? Vor welche hohe Bemühung und Decision der Unschuld zum besten wir nicht allein mit Erlegung gebührender Remuneration danckbar / sondern auch jederzeit davor verbunden leben werden ꝛc. B. den 16. Aug. st. n. 1692.

M. P. Dr. &c.
M. G. P. Chirurg. &c.
C. R. Knopffgiesser.

Injection.

℞. Decoct. Alchimill. Veron. & Bethon.
c. Aq.
Plantagin. ℥iij.
Myrrh. ℥ij.
Mell. Rosat. ℥ß.
M. E. & A.

Dieses Sprütz-Wasser ist nach völliger Reinigung geändert / und etwas gelinder gemacht worden / auch nach der Einsprützung nachgesetzter Balsam gebraucht / und behöriger massen 3. mahl auff den verletzten Orth geleget worden.

℞. Balsam. Vulner. Hantseji ℥j.
Mell. Chælidon. ℥ij.
Sach. Alum.
Pul. Cort. Gran. an. ℈ij.
M. F. & calid. applic.

Als der Balsam allein das Seinige wegen stäter Nässe nicht thun wollen / ist folgendes Pulver hernach neben bey fleißig gebraucht worden:

℞. Pulv. Aristol. long. ℥ß.
Rad. Consolid. maj. ℥v.
Gumm. Arab.
Tragacanth. an. ℥iij.
Flor. Balaustr. ℥ij.
M. F. ad Subtiliss. pulv.

RE-

RESPONSUM.

P. P.

ALs uns dieselben einen Casum C. R. Knopffgiessers Eheweibes Verwahrlosung in der Geburth betreffend vorgeleget/und dabey gemeldet/ wie diese Gebährerin durch die Hebamme M. B. in währender Geburth hart angegriffen / und bald darauff nebst dem Geburths-Wasser auch der Urin ihr wieder ihren Willen continuirlich geflossen / über dieses den 1. Tag nach der Geburth eine dicke Haut aus der Mutter-Scheide heraus gehangen/an welcher die Hebamme starck gezogen/ und/ nach dem sie selbe heraus zu bringen nicht vermocht/wieder auffwärts zurück getrieben; Ingleichen/ was nach der Zeit von ihnen dem Medico und Chirurgo gegen diese incontinentiam Urinæ so wohl als unterschiedene andere darzukommende Symptomata vorgenommen worden/ und wir nach behutsamer remotione eines zienlichen Stückes faulender und stinckender Substantiæ membranaceæ, ex Vagina ac genitalibus propendentis sie nach sorgfältiger und mühsamer Untersuchung letzlich wahrgenommen/ daß über dem osse Pubis ein Transversal-Loch ex Vagina uteri in Vesicam fast 3. oder über 2. quer Finger breit sich ereignet / alles nach mehrern Umständen ihres ausführlichen Berichts. Dannenhero über nachfolgende Fragen: 1. 2. 3. ꝛc. von uns belehret zu seyn gebethen. So geben wir ihnen nach genauer Besichtigung der in spiritu Vini eingelegten und zugleich mit überschickten Substantiæ tunicaceæ à Vaginâ uterina separatæ, und Collegialischer Uberlegung aller dabey angeführten Umstände hiermit zur verlangten Antwort/daß 1. die nach allen Circumstantien uns beschriebene sich heraus begebende Haut und Læsion sonder Zweiffel von der zerrissenen Mutter-Schnide und Harn-Blase herkomme/ und also wahrgenommene Ruptur allerdings vor eine Verletzung sothaner Organorum zu achten / welcher rebus sic stantibus, da nemlich derselben durch dienliche Suturen oder andere Mittel/ ohne welche labia vulneris hiantia nicht wieder zusammen gebracht und consolidiret werden können / nicht beyzukommen / in alle Wege vor unheilbar zu achten sey. Was die 2. Frage belanget/

kan

kan gar wohl bey solcher Verletzung der Harn-Blase der Mensch im Leben bleiben / weil Urina nicht in Cavitatem abdominis per Vulnus Vesicæ infundiret wird / sondern extra corpus, utut per insolitam viam & involuntariè fliesset / und also zu keinen tödtlichen Zufällen Anlaß geben mag. 3. Halten wir also davor / daß die angegebene Verletzung der Mutter-Scheide und Harn-Blase / ingleichen / dahero entstehender fluxus Urinæ involuntarius ausser allem Zweiffel von gewaltsamer Hand-Anlegung der Heb-Ammen herrühre / und nicht durch schwere Geburth vor sich selber / weniger von dem eingegebenen laxativ oder Einsprützen in die Blase und Mutter-Scheiden / oder durch Auffschraubung vaginæ uterinæ bey applicirung des eisernen Mutter-Spiegels / noch von einigen andern ihnen vorgerückten Ursachen zu wege gebracht sey / weil alsobald nach erstem harten Angriff der Heb-Ammen / kaum nach Verfliessung einer Viertel Stunde der Urin wider der Gebährerin Willen und Möglichkeit solchen zu halten von ihr geflossen / und also geraume Zeit zuvor / ehe noch das Kind zur Welt gebohren / die inculpirten remedia und instrumenta appliciret worden / oder andere vorgerückte Ursachen vorkommen / vielweniger kan der Secessus gedachter substantiæ tunicaceæ ermeldten Instrumentis Medicis ac Chirurgicis beygemessen werden / da jene bald Tages nach der Geburth zum Vorschein kommen / welche erstlich die Obstetrix noch mehr loß und heraus zu ziehen sich bemühet / hernach aber wiederumb nauffwerts zurück getrieben / gekochte Kräuter-Säckgen auffgeleget / und dabey gesagt / es müsse solche Haut wohl eigen wieder hinein gehören und in die Mutter zurück zu gen seyn / welches alles geschehen / ehe man einiges von obgedachten Mitteln gebrauchet und adhibiret. Leipz. den 13. Aug. 1692.

CASUS LVI.

Vulnus cruris sinistri globo transfixi, cum læsione femoris, num lethale?

Bericht wegen des geschossenen Schäffer-Knechts.

ALs derselbe den 8. Jan. geschossen / bin ich durch den Schäffer / bey welchem H. G. T. gedienet / gehohlet worden / den Patienten zu verbinden / als

als ich dazu gekommen / habe ich den entzwey geschossenen Schenckel sehr verschwollen gefunden / darauff ich bald Anstalt gemacht / solchen zu verbinden / den Patienten auffs Lager gebracht / den Schuß mit dem Instrument erkundiget / da denn gleich befunden / daß die Bein-Röhre drey quer Finger unter dem Hüfft-Gelencke entzwey geschossen / die Kugel aber nicht mercken können / wo sie hingeschlagen / darauff ich den Bruch mit Pflaster / Schienen und Binden / wie es gebräuchlich / verbunden / äusserlich mit guten Umbschlägen und Salben defendiret / die geschossene Wunde mit Pulver und Brand-Löschung versehen / auch innerliche Brand Löschung und Wund-Tranck gebrauchet und den Patienten nach Möglichkeit in acht genommen. Es haben sich aber gleich folgende innerliche Zufälle gefunden. 1. Starck Brechen / welches etliche Tage continuiret / dabey weder Artzney / oder Speise und Tranck bey ihm geblieben / sondern / so bald er was genossen / ists wieder fort gegangen / darauff ich bey diesem gefährlichen Zufall einen Medicum dabey verlangete / welches des Patienten Freunde nicht gestatten wollen / nach dem Brechen folgete ein starcker Husten mit sehr viel zähen Schleims Auswerffen / den 9. Tag / als den 16. Jan. hat sich bey dem Patienten eine starcke Convulsion mit Zucken der Glieder und Augen-Verkehrung eingefunden / daß man vermeinet / er würde gleich sterben / nach diesem / als den Sontag und Montag / klagete er / daß er die Macht nicht hätte / mehr auszuhusten / den Dienstag / als ich ihn frisch verbunden / hatte er die Kräffte nicht mehr / solches wegen Mattigkeit auszuhalten / weniger durch den Husten den Schleim mehr zu heben / dannenhero denn gemächlich auff der Brust es anfing zu kochen / biß er von Mittage um 10. Uhr in dem Husten verschieden ist / er hatte auch continuirliche Hitze mit harten und starcken Pulß-Schlägen / auch hat der Schuß gar wenig Blut von sich geben / weil die Ursache seyn kan / daß der Patient fast anderthalbe Stunde in der grossen Kälte im Schnee hat liegen müssen / daß ihm also das geronnene Geblüthe / wie auch die Verschlagung der Kugel grossen Schmertzen verursachet. ꝛc.

J. M. B. Chirurg.

Attestatum Medici.

AUff des Durchl. Fürsten und Herrn Hn. N. Fürsten zu N. ꝛc. gnädigsten Befehl / ist der unlängst bey D. geschossene und den 12. Tag hernach gestorbene Schäfferknecht / in meinem Beyseyn von dem Chirurgo daselbst eröffnet / und der Schuß untersuchet worden / da sich dann befunden / daß der Schuß in dem lincken Ober-Bein / ein wenig unterhalb / ungefehr 2. quer Finger breit ab ano, durch das musculose Fleisch hinein / und allda gegen das Vorder-Theil ossis coxendicis (so aber nicht sehr verletzet /) angestreiffet / von dannen die Kugel gegen das Ober-Schenckel-Bein os femoris 3. quer Finger breit / ohngefehr sub processu hujus ossis interno vel trochantere minore angangen / und selbiges allda ab- und entzwey geschla-

geschlagen/ so dann hat die Kugel ferner durch die partes musculosas, neben der Röhre des Schenckel-Beines / ein wenig zur lincken Seiten tieff unterwärts / biß fast 2. quer Finger nahe an die Knie-Kehle gerissen / allwo selbige Daumens breit / und fast eines Finger-Gliedes lang in dem Fleisch liegend sich befande. Die hier nahe seyende Blut- und Pulß-Adern oder Rami Crurales majores, der abwärts gehenden venæ cavæ und arteriæ magnæ waren zwar nicht verletzet/ doch fand sich in der Wunden unter und über dem Bein-Bruch noch zimlich viel geronnen und corrumpirtes Blut/ alles nechst umliegende Fleisch / membranæ &c, so wohl durch die gantze Wunden/ als fast eine Handbreit auffwärts des Bruches / über das os coxendicis, und ein Theil ossis ilei erschienen bey der Eröffnung gantz blau-schwartz mit/wie schon gedacht/viel geronnenem und corrumpirtem Blut/auch starckem und übelm Geruch/ vermuthlich wegen währenden gewesenen starcken Putrefaction und Brandes/ bey Eröffnung und Besichtigung abdominis war keine læsion zu finden. H. den 19. Januarii 1692. S. K. D.

Attestatum Chirurgi.

WAs bey Eröffnung des verstorbenen Schaafknechts sich befunden/ist folgendes: 1. Daß der Schuß 2. quer Finger neben dem Ausgang des Hindern auff der lincken Seite eingegangen/ hat das Os Sacr. etwas berühret/ von dar die Kugel biß an die Bein-Röhren gegangen / solche 3. quer Finger unter dem Hüfft-Gelencke entzwey geschlagen / von dar die Kugel an der Röhren und Fleisch hinunter gerissen/ biß nahe an der Knie-Kehlen stecken blieben / da sie dann einen quer Finger breit und 2. quer Finger lang gefunden worden/weil zu vermuthen/die Kugel sich auff den Knochen so breit geschlagen / da dann dadurch das Fleisch starck zerrissen / und wohl zu glauben / daß auch einige kleine Adern und Aestlein von grossen Adern mit zerrissen seyn/ weil so viel geronnen Blut gefunden würde / daß auch das umliegende Fleisch dadurch zur Putrefaction kom̃en/ und etwas schwärtzlich angelauffen/ auch ist etwas abwarts des Schusses zwischen dem Hüfft-Gelencke und Os Sacr. 3. quer Finger im Fleisch viel geronnen Blut gefunden/ dadurch das umliegende Fleisch/ wegen Putrefaction desselben auch etwas schwartz angelauffen. Sonst aber ist keine grosse Blut-Ader oder arteria lædiret befunden worden/ als bey dem Eingang des Schusses war eine Arteria von der Putrefaction, und Brand der Kugel etwas angelauffen / doch nicht entzwey/ sondern noch gantz / darneben ist der Unter-Leib geöffnet worden / in Meinung / ob geronnen Blut vorhanden wäre / ist aber nichts gefunden worden. Geschehen den 19. Januarii 1692. J. M. B.

RESPONSUM.

P. P.

ALs dieselben uns die Inquisitions-Acta' contra G. H. Amt-Schützen zu K. welcher einen Schäferknecht/ Namens G. T. den 8. Januarii geschossen/ daß er den 19. darauff gestorben/ auff

des

des Herrn Amts-Raths W. Begehren/ und Verlangen des Inquiſiten in ſeiner Defenſion Act. fol. 53. b. communiciret/ und der lethalität wegen unſer Judicium verlanget. So geben wir nach fleißiger und Collegialiſcher Durchleſung der Acten/ beſonders/ was der Verwundung wegen / und deren nach dem Tod beſchehener Beſichtigung halber beygebracht/ zur Antwort/ daß der p. 44. und und 45. beſchriebene Schuß und lælio fæmoris ſiniſtri allerdings pro lethali zu achten. Leipzig den 5. Septembris 1692.

CASUS LVII.

Conſilium Soſtri aquitatem & medicamentorum taxam concernens.

P. P.

EW. Hoch-Edel. ꝛc. wollen hochgeneigt ſich hinterbringen laſſen / wie daß ich Frau A. M. H. gebohrne H. verwittibte Amtmännin zu H. An. 1687. von medio Septembris an biß gegen Ende des Martii 1688. da ſelbige ſelig verſtorben/ und alſo zuſamen in die 26. Wochen zu N. D. an einem gefährlichen morbo Chronico in der Cur gehabt/ ihr mit treuem Rath und allem möglichſten erſinnlichſten Fleiß auff ihr bittliches Erfordern und Begehren zu Tag und Nacht auffgewartet / und ſie fleiſſigſt bey denen unverhofft Tages als Nachts ſie überfallenden gefährlichen Zufällen beſuchet / indem ihr affectus morboſus in einer vollkommenen cachexia cum tumore abdominis aſcetico, pedumque œdematoſo, nec non atrophia phthiſica totius thoracis beſtunde. Worbey ſich denn öffters mit ereigneten tremores artuum frigidi, paralyſis linguæ, catarrhi ſuffocativi ſic dicti eam periodicè affligentes, ut & periculoſiſſimi inſultus Epileptici ac Apoplecti, welches die circumſtantes perſonæ vielfältig mit angeſehen / auch ihres Todes öffters darbey ſind vermuthend geweſen / da man denn mich allemal ſchleunigſt erfordert/ wie ich denn auch ungeſäumt bey dem kalten und ungeſtümen Winter-Wetter ſowol am Tag als in der Nacht mich bey ihr eingefunden/ und ſo viel nur möglich geweſen/ allezeit dienlichen Rath nach Gottes verliehenen Gaben ihr mitgetheilet/ welcher auch ſo viel bey ihrem näher 60. Jahr gehenden Alter & quidem morbo deſperatiſſimo gefruchtet/ daß ſie wider aller der ihrigen und anderer Perſonen/ ſo ihre gefährliche Zufälle mit angeſehen/ Verhoffen/ ſich zum öfftern wieder erholet/ und nach angewendeten köſtlichen Stärckungen wieder in etwas ihrem menſchlichen Verlangen nach kräfftig worden / biß endlich die Natur durch Langwierigkeit der Kranckheit und vielfältigen hefftigen Zufälle überwunden worden / daß ſie nach groſſen ausgeſtandenen Schmertzen darunter ſuccumbiren/ und ihren Geiſt darüber ſelig auffgeben müſſen.

Wiewol ich nun vermeynet hätte/es würden der selig verstorbenen Frau Amtmännin H. die ein ehrlich Vermögen ohne alle leibliche Erben hinter sich gelassen/ zurück gebliebene Herren Testaments-Erben vor meine in die 26. Wochen obgedachte lang geführte Cur / dargereichete und baar verlegte Artzneyen / auch unverdrossene sorgfältige täg- und nächtliche Auffwartungen / mir / wie die selig Verblichene selbst im Leben mich mit einem wohlverdienten raisonablen Honorario zu bezahlen öffters befohlen / eine rechtmässige Vergeltung leisten / indem sie auch ohne dem alle bey gutem Vermögen sind/ so hat sich aber gar nichts nach Jahr und Tag finden wollen / dannenhero ich bewogen und genothdränget worden / weil das Sostrum Medicorum bey dem ultimo morbo vor andern prioritatem hat / gegenwärtige beyliegende Liquidation sub ⊙ auffzusetzen / und denen Herren Erben zu übergeben / welche sie zwar endlich acceptiret/ und etwas/ so ich gerne vom quanto decourtiren lassen will / hierauff in Abschlag gezahlet. Ferner aber habe ich auff mein vielfältiges freundliches Ersuchen von ihnen keine völlige Zahlung und Richtigkeit nach 5. jähriger Gestundung erlangen kön̄en/indem etliche derselben vorgeben/ das Liquidum wäre der Tax-Ordnung nicht gemäß / und wäre allzuhoch angesetzt worden. Dannenhero ich bey so lange ausbleibender Zahlung bewogen worden/ an E. Hochlöbl. Medicinische Facultät zu Leipzig mich zu wenden / und umb deroselben Ausspruch / welchem ich mich willig unterwerffen will / in dieser Sache gantz dienstlich zu bitten.

Also ergehet an Ew. Hoch-Edel. ꝛc. mein gantz unterdienstlich Bitten / dieselben geruhen Hochgeneigt / diesen Casum Collegialiter zu überlegen / meine beygefügte Liquidation reifflich zu erwägen / hierüber einen gegründeten und gewissen Ausspruch nach Medicinischem Gebrauch zu formiren / das quantum ratione Sostri und wegen baar verlegten und dargereichten Medicamentorum zu benennen/ und unter dero Hochlöbl. Facultät Insiegel solches vor danckbare Abstattung der Gebühr abfolgen zu lassen / damit ich solches in formâ probante als ein Liquidum bey den H. Erben förderlichst produciren könne. Unterdessen ich verbleibe ꝛc. Datum M. den 28. Nov. 1692.

J. F. L. D. &c.

⊙.

Die sämtliche Herren Erben der verwittibten und nunmehro selig verstorbenen Amtmännin zum H. Frauen A. M. H. gebohrnen H. rektiren wegen ihrer letzten Kranckheit an Cur und verlegten Artzney-Gebühren folgendes zu entrichten/ als

		Rthlr.	Gr.
D. 1687.			
Den 14. Octobr.	Verwahrend Perlen-Wässerlein zur Stärckung	=	12.
15. hujus,	Laxir- und Wasser-abführend Elixir	=	4.
16. hujus,	Brust- und Magen-Elixir	=	9.
dito,	Gold-Pulver zur Stärckung	=	16.

4. Nov.

4. Nov.	Purgier-Essenz	=	=	4.
7. hujus,	Obige Purgier-Essenz	=	=	4.
8. hujus,	Gold-Pulver zur Stärckung	=	=	16.
11. Nov.	Dergleichen Gold-Pulver	=	=	16.
17. Nov.	Verwahrendes Wässerlein	=	=	12.
19. Nov.	Gold-Tinctur baar verlegt	=	1.	=
20. Nov.	2. Loth D. Michaëlis rothes Hertz- und Haupt-Pulver/ so ich vor die selige Frau Amtmännin von Leipzig bringen lassen/ und baar verlegt	=	2.	=
2. Dec.	Köstlich Verwahr-Pulver gegen das Zittern und böse Zufälle auff den Nothfall auff vielmal	=	1.	8.
21. Dec.	Gold-Tinctur Linckii	=	1.	=
1688. den 8. Jan.	Obiges Gold-Pulver zur Stärckung	=	=	16.
15. Jan.	D. Michaëlis Schlag-Balsam von Leipzig bringen lassen/ baar verlegt	=	=	12.
26. Jan.	Vermischte Stärck-Essenz	=	=	10.
3. Febr.	Aurum vitæ catarcticum dos. j.	=	=	8.
10. hujus,	Mixtur wider das Zittern	=	=	7.
13. hujus,	Gold-Tinctur Linckii	=	1.	=
16. Febr.	Obiges stärckendes Gold-Pulver	=	=	16.

Vor gehabte lange vielfältige Mühe/ Sorge/ tägliche und zum öfftern nächtliche Besuchungen samt Verschreibung in die 82. Receptorum und ertheilten guten Rath auff 26. Wochen / da ich zum öfftern manchen Tag zu dreyma1en zu ihr erfordert worden / und mich zuweilen 1. biß 2. Stunden auff ihr Bitten bey ihr auffhalten / und in Praxi verabsäumen müssen / vor jede Woche 4. Thlr. zu rechnen/ thut auff obige 26. Wochen zusammen — 104. Thlr.

M. den 28. Nov. 1692. — Summa 117. Thlr. 2. Gr.

J. J. L. D. &c.

RESPONSUM.

P. P.

Als uns derselbe in einem Schreiben vom 28. Nov. dieses 1692. Jahrs ausführlich berichtet/ wie er A. M. H. gebohrne H. verwittibte Amtmännin zu H. An. 1687. von medio Sept. an biß gegen Ende des Martii 1688. und also zusammen in die 26. Wochen zu N. D. an einem gefährlichen morbo Chronico in der Cur

gehabt/ihr mit treuem Rath und allem möglichst ersinnlichen Fleiß auff ihr bittliches Erfordern und Begehren zu Tag und Nacht auffgewartet / und sie fleissigst bey denen unverhofft Tages als Nachts sie überfallenden gefährlichen Zufällen biß an ihr seliges Ende besuchet. Weil denn von der selig verstorbenen Frau Amtmännin Testaments-Erben wegen dessen lang geführter Cur/täg- und nächtlicher Auffwartung/auch dargereichten und baar verlegten Artzneyen / bißhero keine Erkäntlichkeit folgen wollen/ ob schon die Verstorbene selbst bey ihrem Leben denselben mit einem wohlverdienten raisonablen Honorario zu bezahlen öffters befohlen/und er also beygesendete Liquidation sub ⊙ denen Herren Erben zu übergeben bewogen worden / welche dieselbe zwar acceptiret / darnach aber vorgegeben / das Liquidum wäre der Tax-Ordnung nicht gemäß/und allzuhoch angesetzet/alles nach Inhalt obgedachten Schreibens. Dannenhero derselbe bey so lang ausgebliebener Bezahlung sich an uns zu wenden/und unserm Ausspruch in dieser Sache unterwerffen wollen/daß wir das quantum ratione Sostri und wegen der baar verlegten und dargereichten Medicamentorum benennen möchten. So haben wir die Relationem casus, als auch die Liquidation, Collegialiter abgelesen / und alle Umbstände wohl erwogen; und befinden hierbey / daß derselbe vor seine bey dieser langwierigen Cur vielfältige Mühe und angewendeten Fleiß / indem er dieselbe zum öfftern des Tages dreymal besuchet / auch auff ihr Bitten 1. biß 2 Stunden bey derselben sich auffhalten / und andere Praxin versäumen müssen / (ausser denen dargereichten auch baar verlegten Artzneyen / bey welcher Taxe wir nichts erhebliches zu erinnern haben) gar wohl achzig Rthlr. vigore statutorum nostrorum, als in welchen bey einem morbo chronico leviori wöchentlich / zumal bey vermögenden Patienten drey Thlr. permittiret/ fordern könne. Weil aber dieser morbus nicht levis, sondern viele gefährliche Zufälle öffters dabey sich eingefunden/als wollen wir demselben gerne gönnen / wenn er auch ein mehrers erlangen möchte. Leipzig den 10. Decembr. 1692.

CA-

CASUS LVIII.

Cauponaria vini adusti communis num vi privilegii Pharmacopœo concessa.

P. P.

NAch Darstellung unserer bereitwilligen Dienste haben denenselben wir zu hinterbringen / was gestalt ein vormahliger Apothecker allhier / Namens P. T. von Weyland Käyser Rudolpho II. den 5. Junii 1594. ein Privilegium erlanget / Worinnen unter andern die Clausul enthalten : Daß niemand weder der bestallte Physicus noch Barbierer / Bader / oder wer der auch sonsten seyn mag / mit Artzney zu præpariren und zu coquiren / aqua vitæ und andere Wasser und Sachen / so propriè und immediatè in die Apothecken gehören / zu destilliren / solche zu verkauffen / oder ihm T. seinen Erben und nachkommenden Inhabern dieser Apothecken einigen Eintrag zu thun befugt seyn solle ꝛc. Solches Privilegium ist auch von den nachfolgenden Königen in Böheim und Durchleuchtigsten Churfürsten zu Sachsen ꝛc. iisdem verbis confirmiret worden / wie aus beygefügten copiis sub D. mit mehrern zu ersehen.

Nun hat es sich zugetragen / daß in Anno 1648. zwischen Unsern Vorfahren am Rath-Stuhle und dem damahligen Apothecker J. S. wegen Einführung des Brandenweins einige Differentien entstanden / weßwegen bemeldter Apothecker sich an Ihro Churfürstl. Durchl. klagende gewendet / und selbe laut der Beylage sub ⊙. an Unsere Vorfahren gnädigst rescribiret haben. Es will aber der jetzige Apothecker G. D. die verba des Privilegii : Aqua vitæ und andere Wasser und Sachen / so propriè & immediatè in die Apothecken gehören : Und dann die Worte des gnädigsten Churfürstl. Rescripti : Verkauff und Schanck des Aquæ vitæ, Elixirs, Aniß- Calmuß- und anderer dergleichen zur Apothecken eigentlich gehörigen Wässer ꝛc. (welche letztere / jedoch ex narratis supplicantis genommen / und sub iisdem formalibus in dem Privilegio nicht stehen) solcher gestalt vor sich interpretiren / daß er auch den geringen Brandewein / als den Calmuß- und Aniß-Brandewein / nicht nur zu Bereitung seiner Compositorum, sondern auch zu freyen öffentlichen Verkauff und Schancke einzuführen berechtiget seye / gestalt er solchen gemeinen Brandewein / nicht nur öffentlich Pfenning- und Dreyer-weise verkauffet / sondern auch täglich viel Brandewein-Gäste setzet : ungeachtet in den Apothecker-Privilegiis von dem Brandewein-Schanck nicht das geringste gedacht wordē / ja das Churfl. Rescript auch bloß die Einfuhr des Brandeweins zu præparirung der Medicamentorū, keines weges aber zum Schanck verstattet / und also zwischen den gebrandtē Wassern / so propriè & immediatè in die Apothecken gehören / und dem Brandewein ein Unterscheid gemacht worden. Weil nun solches des Apothekers Beginnen gemeiner Stadt Keller-Intraden zu mercklichem Schaden und Abbruch gereichet / auch sonsten hierdurch die

Gesellen

Gesellen und Jungen in ihrer ordentlichen Arbeit gestöhret / und indem sie den Gästen zulauffen müssen / bey dergleichen strepitu in præparirung der Medicamenten und Recepten / gar leicht etwas kan versehen werden. Als haben wir ihme diesen unbefugten Schanck des gemeinen Brandeweins zwar inhibiret / Er will aber von seiner Meinung nicht weichen / sondern gedencket die Sache durch ordentlichen Processs wieder Uns auszuführen. Diesem nach gelanget an Unsere Hochgeehrteste Herren unser dienstfreundliches Ansuchen / Sie geruhen Uns zu informiren / ob unter denen Worten: Aqua vitæ und andere Wasser und Sachen / so propriè & immediatè in die Apothecken gehören; auch der gemeine Brandewein / wie er in der Nachbarschafft auff dem Lande gebrennet wird / ob er gleich etwa mit Calmuß / Wacholder / Aniß ꝛc. angemachet / könne verstanden werden / und ob der Apothecker dergleichen gemeinen Calmuß / Wacholder und Aniß ꝛc. Brandewein / nicht nur zu Bereitung seiner Compositorum, sondern auch / wie das Aqua vitæ, Elixir uñ andere propriè & immediatè zur Apothecken gehörige Wasser und Sachen zu verkauffen und zu verschencken befugt / auch ob zu andern dergleichen privilegirten Officinen der öffentliche Brandwein-Schanck gehörig und dabey zuläßlich sey.

Hierüber erwarten wir / so bald möglich / dero hochvernünfftige Belehrung cum rationibus, und Bitten die Frage und Beylagen wiederum zurück zu senden / werden solches danckbarlich verschulden / auch jeder Zeit verharren ꝛc. ꝛc. G. den 8. Nov. 1692.

Bürgermeister und Rathmanne daselbst.

RESPONSUM.

P. P.

Als uns dieselben ein Schreiben vom 8. Nov. st. n. nebst hierbey wieder zurück kommender Copia des G. Apothecker-Privilegii sub D. zugeschicket / und darinnen in einer Frage über dreyerley Puncte unsere Belehrung cum rationibus verlanget: Nemlich (1) ob unter denen Worten: Aqua vitæ und andere Wasser und Sachen / so propriè & immediatè in die Apothecken gehören; auch der gemeine Brandewein / wie er in der Nachbarschafft und auff dem Lande gebrennet wird / ob er gleich etwa mit Calmuß / Wacholder und Aniß angemachet / könne verstanden werden. (2) Ob der Apothecker dergleichen gemeinen Calmuß- Wacholder- und Aniß-Brandewein / nicht nur zu Bereitung seiner Compositorum, sondern auch wie das Aqua vitæ, Elixir und andere propriè & immediatè zur Apothecken gehörige Wasser und Sachen zuverkauffen und zu verschencken befugt; Und (3) ob zu andern dergleichen privilegirten

girten officinen der öffentliche Brantewein-Schanck gehörig und dabey zuläßlich sey? So geben wir nach fleißiger Uberlesung uñ reiffer Uberlegung so wohl deroselben Schreibens als des Privilegii folgendes zu verlangter Nachricht: 1. Daß der gemeine Brantewein/ ob er gleich mit Calmuß/ Wacholder und Aniß ꝛc. angemachet/ nicht unter den Sachen zu verstehen/ so propriè & immediatè in die Apothecken gehören; angesehen (α) derselbe nicht allein pro usu Medico, sondern über dieses auch zu anderer Nothdurfft adhibiret und nach eines jeden Belieben gebraucht wird. (β) Desselben præparation auch nicht denen Pharmacopolis allein zustehe/ sondern auch an vielen Orten von andern Bürgern uud Bauern gebrennet wird. Und (γ) die hierauff von den Obrigkeiten an unterschiedenen Orten gelegte Imposten bezeugen/ daß er vielmehr unter diejenige Sachen gehöre/ womit ein gemeines Gewerbe und Handtierung getrieben wird. Dannenhero 2. Ihr Apothecker sich zwar gemeldter Art Brandeweins zu Bereitung seiner Compositorum bedienen/ und dieselben/ gleich andern zur Apothecke propriè und immediatè gehörigen Sachen/ an den/ wer es benöthiget/ verkauffen kan jedennoch aber ist er Gäste zu setzen/ und aquam vitæ oder Elixir, so wenig als denselben an sie ohn allen Unterscheid zu verscheucken nicht befugt; Massen (1.) sich allerdings allerhand inconvenientien und von ihnen angeführte versäumnisse und Unordnungen ereignen. (2) Zweyerley ist/ Brantewein in der officin zu præparirung derer Artzneyen und officinalien haben müssen/ oder auch den Bedürffenden überlassen/ und eine Brantewein-Scheucke auffrichten; Da es zumahl (3) dem Endzweck der Apothecken zuwieder laufft/ als welche darum eintzig und allein auffgerichtet worden/ daß man pro intentione medica die benöthigten Artzneyen daraus haben könne/ nicht aber/ daß man mit allerhand andern zur menschlichen Bedürffniß gehörigen Sachen cum jure prohibendi gegen andere/ Handlung zu treiben berechtiget sey. Daß also auch 3. aus allbereits angeführten Ursachen zu einer privilegirten Officin der öffentliche Brantewein-Schanck nicht gehörig/ noch auch zuläßlich sey/ es müsse denn/ als eine hiervon gantz unterschiedene Nahrung/ durch eine besondere concession geschehen; indem sich die Apothecker des Schancks mehr aus einer

übel eingeführten Gewohnheit / als einigem Rechte / anzumassen scheinen. Welches wir denselben in Antwort zuvermelden vor nöthig erachtet. Leiptzig den 4. Novembr. 1692.

CASUS LIX.

Contusio capitis lethalis ex ictu lapidis.

P. P.

FUr etlichen Wochen ist S. S. so 12. Jahr alt gewesen/ von H. C. mit einem Stein an Kopff geworffen worden/ davon er des dritten Tages gestorben/ und besaget beygefügte Registratur sub A. wie die Beschädigung bey der Section befunden worden; in dem Docum. sub B. aber bezeuget der Wund-Artzt/ wie er sich bey der Cur verhalten/und aus der Registratur sub C. erscheinet/ was die Frau/so den Beschädigten gewartet/ von dem Zustande desselben berichtet. Weil denn meiner Hochgeehrten Herren Meynung über diesen Fall / und ob das vulnus per se lethale oder nicht gewesen? Ich gerne vernehmen möchte: Als habe hierdurch unterdienstl. bitten wollen; Sie geruhen großgl. den Casum collegialiter zu erwegen und mir dero Meynung hierüber/und zwar förderlichst/ cum rationibus decidendi in formâ probante zu communiciren. Dafür ich denn das gewöhnliche honorarium mit gebührendem Dancke abstatten lassen will/ und verharre ꝛc. Z. den 19. Nov. 1692. C. Z. ꝛc.

A.

Nachricht des Medici bey der Section.

AUff der lincken Seiten des ossis occipitis circa confinia futuræ Lambdoideæ, war euserlich eine contusio sehr eingebogen/ und mit vielem Blute angelauffen/ zu sehen. Bey Eröffnung des Cranii befand man/ unter besagter contusion, daß das Cranium nicht allein einen Rthal. breit eingebogen/ sondern in 7. Theil zersplittert gewesen / davon das Gehirn sehr einwärts und breit getrucket/ auch 2. Splitter beyde Meninges durchbohret / und so weiter eines quer Fingers tieff in das Gehirn getrungen/ auch etliche daselbst befindliche Aederlein entzwey geschnitten/daher man inter piam matrem & cerebrum hinc inde geronnen Geblüthe gefunden. Gleich nach beschehenem Wurff ist amissio loquelæ & omnium sensuum privatio erfolget/welche symptomata auch biß ans Ende also verblieben.

A. H. D.

C. S. G. Chirurgus.

B.

WEiln H. C. zu A. so den 20. Aug. den 12. jährigen Hirten-Knaben allda mit einem Stein geworffen/ daß er den 3ten Tag darauff verstorben/ über voriges attestat, so bey geschehener Section des verstorbenen Knabens gege-

gegeben worden/ auch noch schrifftlich verlanget/ wie obgedachter Knabe verbunden worden/ als habe ich Endes-Bemeldter solches folgender Gestalt verrichtet: 1. Habe ich ihm/nachdem die Haare weggenommen/und befunden/ daß auff der lincken Seiten des Haupts eine Contusio, so sehr eingebogen/ und mit vielem Blute angelauffen war/ eine incision, so weit es nöthig gewesen/ gethan/damit dem Geblüte Lufft zu machen/ weilen es sonst in eine Suppuration gangen/ und mit Artzney-Mitteln nicht leicht können zertheilet werden. 2. Als ich wahrgenommen/daß auch das Cranium entzwey/aber eusserlich keine Splitter loß/ und zu fühlen gewesen/ so hätten können heraus genommen werden/sondern das cranium sich inwendig zersplittert gehabt/ wie auch bey der Section gesehen ward/habe ich solchen auffs sorgfältigste mit einem köstlichen Haupt-Pflaster/ so ich jederzeit im Vorrath habe/ verbunden/ auch über solches mit guten und darzu dienlichen Kräuter-Säcklein/welche vorhero in Wein gekocht/ und des Tages dreymahl allezeit wohl warm aufflegen lassen. 3. Ist ihm innerlich/weil zu besorgen/ daß er nach dem Wurff übel gefallen das pulvis contra casum mit darzu dienlich gebranten Wassern eingegeben worden/ welches ihm zwar gar schwerlich beyzubringen gewesen/ indeme **kein Verstand/ noch die geringste Bewegung da gewesen/** und ist von mir im geringsten nichts verabsämet worden/ ohngeacht Symptomata schon zugegen/ so den Todt angezeiget. E. den 25. Octobr. 1692.

C. S. G. Chirurg. &c.

C.

Den 5. Novemb. 1692.

M. G. die S. genannt/ welche des Hirtens Sohn zu A. der von H. C. geworffen worden/ gewartet/ ist auff Anhalten H. C. acto für Gericht gefordert worden/ berichtet auff Befragen/ sie wäre von H. C. Weibe ersuchet worden/ den Hirten-Jungen in seiner Kranckheit zu warten/ wäre aber erst Montags darzu kommen/ derselbe hätte keine Betten unter sich gehabt/ sondern hätte auff einer Banck gelegen/ unterm Kopffe mehr nicht als ein Scheidt/ und ein klein Küßgen gehabt/ derowegen sie ihm ein ander Bette gemacht/ worzu die C. Stroh und ein Tuch hergegeben/ sie hätte ihm auch eine gute Suppe gebracht/ da des Jungen Mutter zu selben gesagt: Mein Kind/ richte dich auff; welches dieser gethan/ und hätte sie nebenst der Mutter ihn helffen auffrichten/ der Junge auch ein paar Löffel Suppe zu sich genommen/ wiewohl es sehr schwer zugangen/ das wäre Montags gegen den Abend geschehen; etwa eine Viertel Stunde darauff/ als sie nur in ein ander Hauß gangen wäre der Hirten-Junge gestorben/ und hätte dessen Vater selbst gegen ihr gedacht/daß der Junge Zeit währenden Lagers durch die Banck/ darauff er gelegen/gefallen wäre/ der Junge wäre bey ihrer Anwesenheit noch vernünff-

tig gewesen / welches daher zu schliessen / weil er verstanden / was die Mutter zu ihm gesagt / und weil er sich auffrichten lassen / und etwas Suppe gessen. Im übrigen hätte der Beschädigte wenig stille gelegen / sondern den Kopff hin und wieder geworffen / reden hätte sie ihn nicht gehöret / könte auch nicht sagen / daß er auffgesehen. Zeugin ist erböthig / dieses allezeit zu beschweren. So zur Nachricht registriret / und C. in formâ probante unter dem hiesigen Hoch-Adl. S. Gerichts-Siegel ausgestellet worden. Actum C. an gewöhnl. Gerichts-Stelle / den 5. Nov. 1692.

RESPONSUM.

P. P.

Als derselbe über einen gewissen Casum, die durch einen Stein-Wurff einem Knaben von 12. Jahren / Nahmens S. S. von H. C. beygebrachte enormissimam contusionem capitis und dahero des dritten Tages erfolgten Tod betreffend / wie dieser sub A. B. und C. beschrieben / unser Judicium, und ob gedachtes vulnus oder læsio per se lethal, oder nicht / von uns zu vernehmen begehret. So geben wir ihm / nach Collegialischer Uberlegung aller hierbey angeführten Umbstände zu verlangter Antwort / daß die depressio ossis occipitis, wodurch dieses in 7. Theil zersplittert worden / wovon auch 2. Splitter durch beyde Meninges und eines queer Fingers tieff in substantiam Cerebri gedrungen und etliche daselbst befindliche Aederlein zerrissen / daß dannenhero man inter piam matrem & Cerebrum hinc inde geronnen Geblüth und zugleich Cerebrum sehr einwerts und breit gedruckt gefunden / bald aber / nach beschehenem Wurff amissio loquelæ & omnium sensuum privatio erfolget / und diese Symptomata besage A. und B. also biß ans Ende verblieben / gestalten Sachen nach allerdings / nemlich per ἀδύναμίαν Medelæ, per se lethalis zu achten. Und zwar vornemlich weil 1. dieser depressioni Calvariæ hincque factæ Cerebri latiori ac profundiori Compressioni, indem jener cum insigni effractura verbunden / nicht Rath geschaffet: 2. Die hierdurch verursachte und theils in Meninges und Cerebrum tieff eingedruckte Splitter / als welcher 3. keiner weder vor / noch nach beschehener incision derer integumentorum externorum mollium, so der zur Cur des læsi erforderte Chirurgus gethan / loß befunden /

den/ sondern erst bey Eröffnung des Cranii und in dessen superficie interna sich ereignet und angemercket worden/ vielweniger 4. derjenige cruor, so zwischen der pia Matre und Cerebro, hier und dar gelegen/ heraus gebracht werden mögen. Zumahln da 5. percussus bald den dritten Tag verstorben. Wir auch 6. in deren Beylagen keiner etwas/ wodurch die lethalitas mit Grunde zweiffelhafft gemacht werden könte/ ersehen oder gefunden. Leipzig den 28. Novembr. 1692.

CASUS LX.

Num contusio gremii & scroti Ascitin & mortem causata fuerit.

P. P.

Dieselben belieben aus beygeschlossenen Actis sub D fol. 1. unschwer zu ersehen/ wie J. T. eines Spitzen-Händlers allhier seel. hinterlassene Wittwe/ am 2. Maji dieses verflossenen 1692. Jahrs von uns begehret/ daß wir ihres Mannes abgeleibten Cörper durch einen erfahrnen Medicum zur section bringen lassen möchten/ weil er nicht allein bey seinem Leben/ sondern auch im Tode selbsten noch beständig darbey verblieben/ daß er seines Lebens Ende niemand anders/ als J. G. F. welcher ihn laut absonderlich darüber geführter Klagen am 8. Sept. A. 1691. auff einer Hochzeit allhier geschlagen/ zu Boden gerissen/ und auff ihn gefallen/ auch in den Schoos gestossen/ und s. v. das scrotum læderet/ zuzuschreiben hätte; wenn aber aus des Hn. Medici und Baders fol. 9. an uns deßhalber erstattetem Bericht nicht wohl zu sehen/ daß des defuncti langwirrige Niederlage und Kranckheit eben daher entsprungen/ oder daraus sein Tod erfolget/ indem der Hr. Medicus mit dem Chirurgo, wie fol. 10. zu sehen/ sein Judicium darüber suspendiret/ und es Höhern auszusprechen überlassen; als ergehet an Ew. Excell. und Großachtb. Herrl. hiermit unser gantz fleissiges Bitten/ sie geruhen beygehende Acta in hoc puncto fleissig zu perlustriren/ und cum rationibus dubitandi & decidendi uns/ ob und wie weit solche Schlägerey zu diesem Tode geholffen wieder zu berichten/ damit so denn der Inquisition und Unkosten halber gehöriges Orts auch darüber weiter erkant werden möge. Wir sind die hiervor gehörigen Gebühren zu entrichten willig/ und verharren ꝛc. J. G. S. 24. Dec. 1692.

Bürgermeister/ Richter und Rath daselbst.

P. P.

HAben wir wahrgenommen und alsobald ersehen / daß 1. der Todte wie man ins gemein redet/die Schwind- und Wassersucht zugleich gehabt/oder medicè es auszusprechen/ascite laboriret habe / allermassen das Gesichte und gantzer Oberleib sehr elend und gantz abgezehret / da hingegen der untere hoch auffgelauffen/ und ipsum membrum virile auch etwas mit vielem Wasser angefüllet/welches bey Eröffnung häuffig und zu vielen Kannen heraus lieffe/darauff denn 2. die Leber/Magen/Gedärme zusamt dem Gekröß so bald ohne Schaden/Flecken oder andere Mängel anzusehen waren. Doch war 3. die Leber/als sie heraus genommen und zerschnitten wurde/wie gantz zerfahren / grießlicht/ und gantz dunckel-farbe / ohne alles Blut. 4. Die intestina waren von dem Magen (welcher klein/sonst aber gantz richtig) samt dem Mesenterio gantz ohne Tadel / nur daß das Intestinum rectum oder Mastdarm von seinem Anfange an biß zum Ausgang mehr und mehr blaufleckicht und angelauffen / und sahe selbige gantze Gegend/wo es angelegen / überall also aus. 5. Die Miltz war dicke und groß/sonsten von innen und aussen ohne Mangel/ wie auch 6. Die beyden Nieren/so nach allen ihren Stücken / nicht besser seyn konten/ dergleichen auch 7. Die Blase war gantz untadelhafftig. Was 8. das Membrum virile cum scroto betrifft / so war jenes/ wie schon gedacht/etwas geschwollen/doch nur biß ad glandem, von dar das præputium sehr weit überhin gantz zusammen geschrumpfft und spitzig zugienge : An sich selbst aber war penis sehr klein. Das scrotum so nicht geschwollen / sondern wie eine leere Tasche dahin hienge / hatte zwar in sich 2. testiculos, non autem testes, denn sie kaum zu fühlen / die in unversehrten ihren involucris und Häutlein zwar stacken / kaum aber einer ausgeschelten Haselnuß groß sich præsentirten / und inwendig wie gantz verweßt waren. Die Brust was anlanget/so war sie voller Wasser / das Hertz war schön und frisch / so wohl in als auswendig ohne Tadel. Die Lunge war sehr fleckicht / auff der rechten Seiten mercklich zusammen gefallen / und der lobus daselbst über die Helffte leer/ und wie ein zusammen getäschter lederner Beutel &c. S. den 6. Maji 1692.

(L.S.) J. C. M. Med. D. &c.
(L.S.) J. H. H. geschworner Bader.

RESPONSUM.

P. P.

ALs uns dieselbe die Acta des verstorbenen T. section und diß-falls wird J. G. F. gesuchte Inquisition betreffend/zugeschickt und uns : Ob und wie weit die zwischen diesen beyden den 8ten Sept. 1691. vorgangenen Schlägerey zu T. Tode geholffen?

Cum

Cum rationibus dubitandi ac decidendi **zu erörtern gebeten. So geben wir hierauff nach** Collegialiſcher **und genauer** perluſtri**rung gedachter** Actorum **zur Antwort / daß nicht wohl abzuſehen / wie dieſe Stöſſe und Schläge hierzu etwas beygetragen haben möchten. Indem** 1. **bald nach geſchehener** contuſion **des Schooſes und** ſcroti **keine andere und ſonderbare** Symptomata **angemerckt worden/ohne/ nach des Apotheckers K.** Atteſtat fol. 17. dolor **und** inflammatio cum retractione teſticulorum, **welche Zufälle doch** 2. **in wenig Tagen ſich wieder verlohren haben müſſen / indem nicht weiter / als den** 8. **und** 9**ten** Septembr. **zertheilende oder andere hierzu dienliche** Medicamenta **von ermeldtem Apothecker in deſſen Auszuge** p. 18. **verrechnet worden / T. bald wenig Tage hernach beſage** fol. 23. **nach E.** 4. **Meilen und wieder zurück reiten können/ auch** 3. **bey der Eröffnung und Beſichtigung** Cadaveris **man keine** ſigna violentæ ſ. externæ læſionis **oder** ſtagnantis & congrumati ſanguinis **gefunden.**

Dannenhero ob wohl (1) **T. H.** Practicus **in E.** fol. 20. atteſtiret / **daß T. bey ihrem Kirchmeß-Marckt gegen ihn über groſſe Schmertzen / wegen empfangener Stöſſe/ geklaget / darnach aber nicht gemeldet/ob es äuſſerliche oder innerliche Schmertzen geweſen/viel weniger die Artzneyen/ſo er ihm hiervor gegeben / benennet / ſo kan doch hieraus wenig / ohne vielleicht** contuſio partium externarum hypogaſtrii, **viel weniger** pro ejusdem lethalitate **geſchloſſen werden. Ob auch wohl** (2) **nicht zu läugnen/ daß durch hefftige Schläge und** contuſiones ruptura vaſorum lymphaticorum **und dahero** extravaſatio lymphæ **und** hydrops **verurſachet werden könne/mag doch ſolches hier nicht** appliciret **werden / weil dergleichen Waſſerſucht auff ſolche Stöſſe plötzlich zu erfolgen und innerhalb wenig Tagen mercklich und hefftig zuzunehmen pfleget / welches doch bey dem Verſtorbenen auch nicht** attendiret **oder** in Actis **beygebracht worden. So thut auch** (3) **nichts zur Sache/wenn des Verſtorbenen Wittib** fol. 15. **vorgibt/es wäre ihr Mann von der Zeit an/da er ſo geſchlagen worden/**impotens **blieben/denn ſolches im Anfange vielleicht von der** Contuſion, **vielleicht aber auch ſchon vor ſelbiger aus andern Urſachen und ſeiner kränclichen**

Conſti-

Constitution und folgenden Schwachheiten herkommen / zumahl die testiculi, besage des Hn. Medici Attestat, sich so über die massen klein befunden / welches doch der Contusioni nicht beygemessen werden kan. (4) Das sind des Verstorbenen Niederlage durch die Nase / Brust / Wurff und Stuhlgang häuffig excernirte Geblüte pro affectu der beschehenen Stösse und Schläge mit Grunde gehalten werden / indem wie fol. 22. & 23. angeführet wird / er auch schon vor der Schlägerey Blut ausgeworffen / nichts aber / so eine rupturam vasorum internorum, sanguinis stagnationem oder dergleichen zu vermuthen Anlaß geben können / bey der section angemercket worden / insonderheit aber das jenige Geblüt / so wenig Tage vor seinem Tod per alvum weg gangen / per vasa hæmorrhoidalia vermuthlich excerniret worden / zumahl man bey ermeldter section einige maculas cruentas circa intestinum rectum wahrgenommen.

Daß also wahrscheinlicher / es sey dieser T. vielmehr ascite als morbo chronico und propter Epar ac Pulmonem malè constitutam gestorben / zumahlen da er / wie fol. 12. 15. & 24. angeführet wird / zu dergleichen Affectibus durch üble diæt ziemlich Anlaß gegeben / auch die vormahls erlittene Hæmopysis schon dazumahl angezeiget.

CASUS LXI.

Trunci cruralis cum osse femoris sclopeti explosione facta concussio per accidens lethalis.

P. P.

Dieselben belieben aus beykommenden und wider den Sergeanten H. H. von P. in puncto homicidii ergangenen Inquisitions-Acten zu ersehen. Wie daß die Hn. Scabini in ihrem gethanen Rechts-Spruch unter andern erkant: Daß vor allen Dingen über des Medici und Feldscherers fol. 8. erstatteten Bericht / der lethalität halber / und ob der Entleibte A. H. B. auff keinerley Weise curiret und bey dem Leben erhalten werden können; sondern nothwendig an dem ihm zugefügten Schusse versterben müssen / einer Medicinischen Facultät Gutachten einzuholen. Wenn ich denn dahero meiner Hochgeehrtesten Hnn. Hohes Gutachten vonnöthen; Als ersuche dieselbe gehorsamst / nicht allein des Medici und Feldscherers fol. 8. erstatteten Bericht; sondern auch des Chirurgi fol. 58. ausgestelltes Attestat und

was

was Inquisit fol. 56. & seqq. pro defensione der lethalität wegen erinnert / wohl zu überlegen/ und mir so dann derer selben Meinung/ gegen Erlegung des honorarii, auffs schleunigste zukommen zu lassen. Worbey jederzeit verharre ꝛc. D. den 7. Jan. 1693.

G. S. ꝛc.

P. P.

Dabey befunden/ daß selbiger sonder zweiffel durch die mit starckem Bley geladene Flinte/ in das lincke dicke Bein/ eine gute quer Hand über dem Knie also getroffen/ daß nicht allein die allda befindliche musculi, arteria & vena cum annexis ramis gäntzlich zerrissen / sondern auch os femoris oder die Ober-Röhre/ ungeachtet dero sonderer Stärcke und Dicke/ also sehr und zwar länglich zerschmettert/ daß es geschienen/ als wäre solche durch sondern Fleiß mit einer Axt zerhauen/ und dahero viele davon gesprungene Splitter nebenst dem Marcke-Theil durch das allzuhefftige Bluten/ so keines Weges zu stillen möglich gewesen / aus der weiten Wunden heraus kommen / theils dero auch noch viele/ nach geschehener Section invendig ersehen worden. Ob man sich nun schon bestermassen um das Bley zu finden bemühet/ hat solches doch nicht geschehen können. Ob nun wol einige Exempel/ daß auch in dieser Gegend bey gar abgeschossenen Schenckeln/ durch alsobaldige hierzu gehörige Beyhülffe und verständige Aertzte/ nach dero Ablösung/ Patienten bey Leben verblieben/ so hat jedennoch/ weil theils oberwehnten Adern zu Hülffe zu kommen/ theils auch das invendig zerschmetterte Bein/ in Betrachtung allzugrosser læsion und vor der Verbindung gäntzlicher Verblutung/ keiner Rettung fähig gewesen / Blessirter unmöglich länger leben/ sondern seinen Geist durch diesen tödtlichen Schuß auffgeben müssen ꝛc.

(L. S.) J. E. D.
G. U. R. Regiments-Feldscherer.

Nachdem von der Löbl. Medicinischen Facultät zu Leipzig über unser wegen des zu D. erschossenen Bürgers H. A. B./ ausgestellten Attestat eine weitere Erklärung verlanget worden. Als berichten wir hiermit anderweit: Daß wir 1. in dem vorigen die truncos crurales verstanden/ massen invendig oben und unter der Wunden / nebenst den truncis die meisten rami zerrissen und wenig vasa gantz zu sehen waren. 2. Ossis femoris länglichte Zerschmetterung gieng ein paar Finger breit über die Wunden/ so eine Hand breit über dem Knie war gegen das abdomen. 3. Wurden ossis fragmenta oder Splitter/ invendig oben und unter der Wunden gefunden. Wäre der Verstorbene alsobald von einem erfahrnen Chirurgo verbunden/ Hæmorrhagiæ nimiæ gebührend widerstanden/ und andere hierzu nöthige remedia adhibiret worden/ hätte er gar wohl/ solte auch schon das Bein gar abgelöset worden seyn/ salvirt werden können / und war also vulnus per accidens lerhale, welches hiermit anderweit Pflichtmäßig von uns attestiret wird. Signatum D. den 10. Februarii 1693.

J. E. D.
G. U. R. Regiments-Feldscherer.

RESPONSUM.

P. P.

Als uns derselbe die Inquisitions-Acta, so in puncto homicidii contra J. H. von P. ergangen / zugesandt / und ob der Entleibte H. A. B. auff keinerley Weise curiret und bey dem Leben erhalten werden können / sondern nothwendig an dem ihm zugefügten Schuß versterben müssen? von uns belehret zu seyn gebeten / so geben wir demselben nach Collegialischer und genauer Durchlesung gedachter Actorum, insonderheit aber / des fol. 8 vom Medico und Feldscherer / item fol. 58. vom Chirurgo ausgefertigten Berichts und Attestati, auch was ferner vom Inquisiten / fol. 56. & seq. pro defensione, der lethalität wegen angeführet worden / zu verlangter Antwort. Daß wir zwar dahin und zu des Chirurgi Verantwortung gestellet seyn lassen / daß er / da er erfordert worden / nicht das geringste Mittel / die hefftige und höchstgefährliche Hæmorrhagiam der Wunde zu stillen adhibiret / sondern den Verwundeten erst in seiner Eltern Hauß bringen / den Bader von der Glaß-Hütten holen lassen / und hierdurch allerdings seine grosse imperitiam und Verabsäumung an den Tag gegeben. Ob aber der Entleibte ausser dem und auff einige Art / in specie per Cruris extirpationem hätte beym Leben erhalten werden mögen / können wir wegen Mangel ausführlicher Nachricht einiger Umstände / (nemlich: Ob durch die in des Hn. Medici und Feldscherers Attestat benamte arterien und venas die trunci crurales zu verstehen: Ob selbige und deren rami stracks nahe bey der Wunde oder weiter hinauff / gegen das abdomen A. nur an einem oder mehr Orten zerrissen / wie weit ossis femoris länglichte Zerschmetterung auffwarts über die äusserliche Wunde gangen / und wo eigentlich die hiervon abgesprungene Splitter oder fragmenta ossis bey der Section, nemlich / ob und wie weit über gedachter äusserlichen læsion gelegen oder gefunden worden /) vor jetzo so genau nicht determiniren.

Ulterior disquisitio.

P. P.

Nachdem ich in beykommender Inquisitions Sache derer selben abermahliges Gutachten der lethalität halber vonnöthen; Als ersuche meine Hochgeehrteste Herren

Herren hierdurch dienstlich/ mir selbiges gegen Erstattung der Gebühren förderlichst zu kommmen zu lassen/ worbey verharre ꝛc. ꝛc. D. den 16. Febr. 1693. G. S.

RESPONSUM.

P. P.

Als uns derselbe die wider J. H. von P. in puncto homicidii ergangenen Inquisitional Acta abermal überschicket / und nach fol. 64. beygefügter Erläuterung/der von uns verlangten Umständen/ unser endliches Gutachten der lethalität halben zu ertheilen ersuchet; So geben wir demselben nunmehro nach Collegialischer und gnugsamer Erwegung dieser Verwundung Beschaffenheit zur Antwort/ daß der Entleibte A. H. B. so ferne er bey zeiten verbunden/ und von einem wohlerfahrnen Chirurgo gebührend tractirt worden / noch hätte curiret und bey dem Leben erhalten werden können/ weil aber gar keine Mittel adhibiret / und er also nothwendig sich verbluten müssen / so ist diese Verwundung auch ob neglectam curam & ex accidenti vor lethal zu achten. Leipzig den 23. Februarii 1693.

CASUS LXII.

Blasphemus & Quackerizans num amans & amens.

P. P.

Denenselben geben hierdurch zu vernehmen / habens auch aus beykommenden Actis mehrern Inhalts nach zu ersehen/welcher gestalt ohnlängst eine Manns-Person aus hiesigem W. Dorffe / Namens H. K. so seiner Profession nach ein Goldschmidt/bey uns in Hafft kommen/welcher nicht allein von dem H. Abendmal und Kinder-Tauffe lästerlich geredet / sondern auch das Ministerium verachtet / die hiesigen Priester vor Baals-Pfaffen ausgescholten / und noch über diß sich einiger Offenbahrung gerühmet / ja gar zu behaupten bemühet ist / daß sein jetziger Ehestand/worinnen er etliche 20. Jahr gelebet/ eine blosse Hurerey und gantz sündlich gewesen / indem sein Weib als unglaubig ihm als einem nunmehr Rechtgläubigen und Geheiligten nicht länger ehelich beywohnen könne/wie ihn denn Gott bereits mit einer andern im Himmel getrauet/und was dergleichen Irrthümer mehr/ so aus denen Actis umbständlicher wahrzunehmen. Als nun es das Ansehen gewinnen will / ob bey dieser Manns-Person sich kein völliger Verstand finde / und daß er etwa ex Melancholia, oder ex amore insano dergleichen geredet / weßhalben wir denn auch / umb behutsam in der Sache zu verfahren / 5. Medicos darüber

consuliret / welche / nachdem sie mit ihm geredet / und sich seines Zustandes erkundiget / ihre Judicia fol. 82. biß 91. it. 170. biß 173. ad Acta gegeben. Darauff auch das Voigtey-Judicium seine unvorgreiffliche Meynung / wie sie ihn bey den Examinibus befunden / nach fol. 142. biß 145. eröffnet / worinnen aber sie mit denen Herren Medicis, noch die Herren Medici unter sich selbsten einerley Meynung / woher denn auch der Churfürstl. Sächs. Schöppenstuhl zu Leipzig in dem fol. act. 148. gesprochenen Urthel bewogen worden / dahin zu erkennen / die gesamten Acta an eine Medicinische Facultät zu übersenden / und ein richtiges Erkäntniß einzuholen / ob diese inhafftirte Manns-Person vor Verstandloß und Melancholisch oder gesund zu halten sey; Haben dannenhero unsere Hochgeehrte Herren hierdurch dienstfreundlich ersuchen wollen / die gesamten Acta, und so viel hieraus zu dieser Sache nöthig / Collegialiter und mit Fleiß zu erwägen / und daraus per rationes dubitandi & decidendi uns ein Responsum Medicum zu ertheilen / was von diesem Casu zu halten / und ob bey dieser inhafftirten Person eine Melancholie und andere Gemüths-Beschwerung zu statuiren sey / oder ob nicht vielmehr hierzu er von andern verleitet / wie etwa ex fol. actor. 166. & 167. zu schlieſſen / und daß er K. hierauff diese irrige Meynung aus einer gefasten malitz zu behaupten trachte. Wie nun dieses zu Beförderung Göttl. Ehre / und administrirung der heylsamen Justitz gereichet; also sind es nebst danckbarlicher Abstattung der Gebühr pro studio hinwieder zu verdienen so willig als schuldig / die wir ohne dem verharren ꝛc. D. den 16. Jan. 1693.

Bürgermeister und Rath ꝛc. ꝛc.

RESPONSUM.

P. P.

WAs dieselben an uns / mit Zuschickung eines Voluminis Actorum, H. K. Errores in Religions-Puncten betreffend / gelangen lassen / und hierüber absonderlich: Ob bey diesem inhafftirten K. eine Melancholie oder andere Gemüths-Beschwerung zu statuiren / oder ob derselbe vielmehr gesund sey? unser Responsum und Judicium & quidem cum rationibus dubitandi & decidendi verlanget; So ertheilen nach genauer und Collegialischer perlustrirung ermeldter Actorum wir denenselben solches folgender massen: Daß / weil wir bey dieser Manns-Person Phantasiam, Memoriam und ratiocinationem allen Umbständen nach integram ac sanam befinden / wir ihn keines weges vor Verstandloß / melancholisch / amente oder ungesund halten können. Massen bey ihm keine Leibes-Kranckheit / woraus sonst delirium Melancholicum zu

eui-

entstehen pfleget / sc. nec in humoribus, nec in spiritibus, nec in parte aliqua solida jemals und biß dato angemercket worden / und hat weder die dißfalls bey ihm bißherige und von einigen Herren Medicis inculpirte Liebe / noch das vor 2. Jahren von ihm ausgestandene hitzige Fieber / eine amentiam verursachen mögen / wie unten mit mehrerm soll dargethan werden. 2. Species prout à sensibus exhibentur, distinctè & accuratè concipit, hinc diversorum objectorum simulacra haud confundit, aptè, modestè atque argutè ratiocinatur, loquitur, scribit ac agit, ad quæsita appositè & perspicuè respondet, (sc. ex hypothesi & præjudicio suo) In specie merckt man bey ihm im Raisoniren nicht den geringsten Mangel/also zwar/daß ob er gleich in Religions-Sachen gewaltig irret/und übele Schlüsse machet / und hierinnen seinen Verstand mißbrauchet / dennoch seine Logicam naturalem oder Judicium logicum exactum satis hin und wieder an den Tag leget. Indem er nicht allein/wie gedacht/ ad interrogata quàm aptissimè antwortet / sondern auch in seinen Reden und Schrifften mehr/als man von einem illiterato vermuthen könte / meistens periodos concinnas & cohærentes formiret/selbige congruè connectiret/distinctè, argutè und gantz formaliter disputiret / und die ihm gemachte Einwürffe appositè beantwortet/ i.e. die præmissas derer wider seine asserta und theses beygebrachten argumentorum bald appropriatè limitiret / bald per distinctiones resolviret/ja fol. 94. & 95. seinen contradicenten noch mehr argumenta, die er doch hernach auch beantwortet / suppeditiret / und undiquaque als einen klugen und verschmitzten disputatorem sich erweiset. Gegen das Consistorium gebrauchet er sich fol. 73. & 74. schimpfflicher und bedrohlicher Reden / gegen die Erb-Voigtey ist er gantz bescheiden/diese/nicht aber jenes pro judice competente erkennend. Seditionem fol. 77. suadet, sed cautè, seine Schrifften / so ihme Extracts weise vorgelegt werden / recognosciret noch diffitiret er fol. 99 præcipitanter, sondern will selbige erst in originali und unter seiner eigenen Hand sehen. Seine Confratres, und die mit ihm in den Religions-Puncten einer gleichen Meynung/wie auch die jenigen/so er vor recht wiedergebohrne Christen halte/weiß er gar wol zu nennen / auch guten theils fol. 108. 113. 131. was er mit deren einem und dem andern geredet und gehandelt / zu erzehlen/

zehlen / it. was dieser oder jener vom tausendjährigen Reich statuire. Er beruffet sich fol. 97. 124. & 136. auff eine künfftige defension seiner dictorum & scriptorum, jedoch daß er solche nicht eher von sich stellen wolle / bevor über das / was mit ihm bißher gehandelt worden / ein Urthel eingeholet worden; er contradiciret sich nirgends. Machet selbst fol. 93. & 94. einen Unterscheid unter dem / was der natürlichen Vernunfft gemäß / und unter dem / so er bißhero vorbracht / auch daß er das / was ihm von andern widersprochen werde / mit seiner natürlichen Vernunfft selbst wohl fasse: bezeiget sich auch übrigens in seinen Reden und gestibus guten theils sittsam und bescheiden / isset / trincket und schläffet ordentlich / mäßig und gnugsam / sorget fol. 81. vor seine künfftige alimenta, läßet sich aber auch mit der dißfalls gegebenen Antwort befriedigen / aber niemals tieffsinnig / traurig / confus oder consterniret / vielmehr allezeit munter / hurtig / freymüthig / und zu Bescheinigung und defendirung seiner opinion prompt und astut finden.

Wann aber einige derer hierüber consulirten Herren Medicorum fol. 84. 85. &c. 89. und 170. bey diesem K. Melancholiam, wo nicht universalem, doch particularem, und zwar Herr D. B. und Herr L. M. ab amore inordinato auszuführen vermeinen / weil aus dessen Actionibus, dictis & scriptis erhelle / quod (1) ejusdem imaginatio species sensibiles perceptas incongruè conjungat, nec rectè atque accuratè consideret, hinc ratiocinationi phantasmata absurda dijudicanda proponat, diese aber (2) conceptus ejusmodi absurdos per sermones inconsideratos & confusos exprimire. (3) Amantes inter amentes insgemein gerechnet würden. (4) Durch stetiges Speculiren seine andere Ehe zu behaupten / die Spiritus animales bey ihm bißhero mehr und mehr beunruhiget und per amoris affectum temperamentum corporis ad Melancholicam usque dyscrasiam verändert und verderbet worden. (5) Daß er temperamenti Cholerici oder inter cholericum & melancholicum medii sey. (6) Vor 2. Jahren an einem hitzigen Fieber darnieder gelegen / it. (7) die ihm zugestossene Armut sich vielleicht so sehr zu Gemüthe zöge: Seynd doch sothane Rationes nicht von der Wichtigkeit / woraus Melancholia aut universalis aut particularis zu schliessen. Dann es ist ja dessen Liebe / so er zu einer andern Weibs-

Person

Person getragen / niemahls so starck und vehement gewesen / daß sie temperamentum corporis und spiritus animales bey ihm adeo enormiter & ad delirium usque melancholicum conturbiren / oder ihn seines natürlichen Verstandes functionibus corporis reliquis cunctis illæsis, berauben können / zum wenigsten nicht damahls alsobald / da er in die so genante Perlen-Stickerin Anfangs sich verliebet / und doch schon dergleichen errores circa res sacras im Kopffe geheget. Indem nicht stracks jedweder gradus amoris amentiam zu verursachen pfleget.

Was also das 1. und 2. Argument betrifft / räumen wir gar gerne ein / daß K. conceptus, opiniones und discursus, wann sie gegen die H. Schrifft und andere bey uns gewöhnliche gute Ordnungen und leges gehalten / und also moraliter betrachtet werden / absurd gnug seyen / philosophicè doch und physicè, so man selbige examiniret / scheinen sie nichts / oder doch nicht so viel ungereimtes in sich zu haben / daß wir / als Medici und ex causis naturalibus ihn pro Melancholico und abervitzigen Menschen halten müsten / indem ja eben allbereit beygebracht / wie in speciebus sensibilibus excipiendis, dijudicandis ac exponendis, fermocinatione &c. Er sich einen verständigen Menschen und mentis compos gleich durchgehends auffgeführet. Und folget durchaus nicht / dieser oder jener fingiret und proponiret conceptus und sententias erroneas & fallas, oder da er dergleichen von andern gehöret oder aus deren Scriptis erlernet und gefasset / defendiret er solche pertinaciter. E. delirat, Melancholicus est &c. Dann sonsten in re Theologica alle Ketzer und Schwärmer; in rebus philosophicis, politicis &c. alle Scriptores, deren dogmata und Meinungen / von dieser oder jener Sache nicht probabel oder allerdings grundfeste / pro delirantibus ac Melancholicis müsten proclamiret werden / welches wider die Warheit streiten sollte / und kan also auch K. weil er theils solcher Hæreticorum und Fanaticorum Meinungen / so strenuè propugniret / und in dero Fußstapffen tritt / nicht amens oder mente captus genennet werden. Ratione non destituuntur ejusmodi homines, sed eadem abutuntur.

Wenn 3. Amantes inter amentes referiret werden / brauchet solches vornehmlich einer guten Limitation ratione modi & gradus amoris, so fol. act. 145. allbereit angemercket worden / und ist also dieses

Prover-

Proverbium nicht simpliciter wahr / sondern in amore inordinato mehr de amentia morali, als physica seu naturali zu verstehen / id est, per quam non statim rectæ rationis usum perdunt. Ein anders aber ist amor insanus, welcher non sine delirio, aut Melancholico aut maniaco, deren keines doch / wie aus obigem erhellet / bey dieser Person anzutreffen.

Daß 4. durch derselben stetiges Speculiren so wohl auff die andere Ehe als auff die paradoxa theologica dessen Spiritus animales und Phantasia vielleicht mit der Zeit ziemlich conturbiret und lædiret werden können / ist zwar nicht zu leugnen / doch nicht nothwendig / zumahl wann dessen Errores durch zulängliche Mittel unterbrochen werden sollten / und wäre über das nur als ein futurum, nicht aber als præsens delirium anzusehen / viel weniger kan gesagt werden / daß per amoris affectum das temperamentum bey ihm ad dispositionem usque Melancholicam corrumpiret sey / massen wie vor erwehnet / der affectus amoris bey ihm eben nicht so starck / auch signa sufficientia temperamenti melancholici bey ihm / als dessen functiones corporis reliquæ nechst der Imagination und ratiocination, davon bißhero die Frage gewesen / gantz natürlich und wohl constituiret / biß dato noch nicht angegeben worden / dahero auch quoad 5. Was von seiner constitutione s. temperamento cholerico, melancholico, oder cholerico-melancholico vorgegeben wird / vor eine blosse Vermuthung und noch zur Zeit unerwiesene Sache zu halten. Wie denn 6. auch hierbey nichts hat thun können das fol. 170. vor 2. Jahren von ihm erlittene sogenannte hitzige Fieber / si Phrenetis iis combinetur, unterweilen in eine Melancholiam oder maniam degeneriren / weil (1) daß damahls Phrenetis bey ihm gewesen / nicht beygebracht / vielweniger daß (2) bald nach dem Fieber einige Schwachheit des Haupts und ad amentiam seu Melancholiam inclinans spirituum imbecillitas, sondern erst ein halb Jahr hernach die so genannten Göttl. Offenbahrungen sich ereignet / daß aber K. endlich 7. seine Armuth sich nicht groß zu Gemüthe ziehe / ist hieraus zu vermuthen; Daß (1) wie obgedacht / er zwar fol. 81. nach seinen künfftigen alimentis gefragt sich aber mit der damahls gegebenen Antwort auch bald befriedigen lassen.

(2) Auch

(2) Auch hierüber niemahls einige Traurigkeit spühren lassen. Hingegen (3) fol. 88. wie groß er noch in der Welt werden würde / vorgegeben / und also auch disfals keine desperation, sondern vielmehr maximam spem seu fiduciam mercken lassen. Woraus wir denn nochmahls schliessen / daß dieser K. nicht verrückter / sondern guter und gesunder Vernunfft sey / dergleichen errores fanaticos aus anderer Leute conversation und deren scriptis gefasset und sich darinnen vertieffet / deren theils ihn auch annoch (wie ex Actis hier und dar zu ersehen) hierinnen mercklich verstärcken / die bald einen grossen Propheten / bald einen Martyrer aus ihm machen wollen. Leipz. den 28. Jan. 1693.

CASUS LXIII.

Capitis urceo facta vulneratio numper se lethalis.

P. P.

Aus beykommenden volumine Actorum belieben dieselben großgünstig zu ersehen / was der Churfürstl. S. Löbl. Schöppenstuhl zu Leipzig in Inquisitions-Sachen contra einen hiesigen Ambts Unterthanen S. L. genannt / unter andern wegen des von dem Herrn Medico, wie auch dem Chirurgo fol. 6. ad acta eingeschickten Berichts fol. 21. zu recht erkant haben. Nachdeme nun solchem gebührend nachzugehen seyn wil: So gereichet hiermit an Meine Hochgeehrte Herren mein dienst-freundliches Ersuchen und Bitten / ermeldten Bericht zu durchlesen / umbständlich zu erwegen / und mir hierüber förderlichst nebenst derer Acten remittirung / in einem verschlossenen Responso derselben Gutachten zu eröffnen. Solches verschulde ich nebst Abstattung derer Gebühren hinwiederumb und verharre / ꝛc. ꝛc. Datum W. den 24. Jan. 1693.

P. A. S.

Fol. 21. Extract aus dem Urthel des Schöppen-Stuhls zu Leipzig.

Worauff und wenn zugleich einer Medicinischen Facultät Gutachten / über des Medici und Wund-Artztes Bericht eingeholet / und zu den Acten gebracht worden / seiner Bestraffung halber oder sonsten ergehet was recht ist.

Fol. 6. Concerniret die Besichtigung und Section des Verstorbenen B. D. zu W.

Nachdem B. D. Einwohner zu W. ein Mann von 28. Jahren / sonst guter Leibes-Constitution, jüngsthin am 23. Octobr. mit einem Nachbahr daselbst

selbst beym Truncke und Spiele in Streit gerathen / ist dieser von jenem mit einem irdnen Nößel-Kruge vorn Kopff an die Stirne geworffen worden / darüber er bald hinter sich zurück und in Ohnmacht gefallen / auch darinnen eine gute Weile liegen blieben / biß man ihn mit kaltem Wasser angestrichen / und wiederumb zu sich selbst bringen müssen. Mittler Zeit und biß auff den 14. dieses Monaths Nov. ist der Beschädigte ungeachtet der Wunde / so er von solchem Wurffe davon getragen / in seinen Häußlichen Geschäfften herumb / auch nach N. davon 1. Stunde gelegen gangen / daran sich verbinden lassen / nachdem aber die Wunde ausgewaschen und gereiniget werden sollen / und es ihn geschmertzet / hat er solches nicht dulden wollen. Weiln er nun stets über Haupt-Schmertzen geklaget / bey Nacht deswegen wenig Ruhe haben können / ist er besagten Tages und also ohngefehr am 21ten Tag nach seiner Verwundung / unverhofft in seinem Hause verstorben. Bey Eröffnung des Cörpers befande sich eine Haupt-Wunde dergestalt: 1. War die Wunde an der lincken Seite des Vörter-Haupts in ingressu sinus ossis frontalis, oder eines guten Daumens breit über den Augen-Brähmen / wol anderthalb Kampfer lang / durch die Haut biß auff das os cranii hinein zugefallen oder zugeheilet / biß auff eine Schramme / in welcher mitten ein kleines Löchlein einen guten Nagel-Kopffe groß / daraus etwas eytrige Materie herfür floß. Nach abgesonderter Haut und Pericranio eröffnete und zeigte sich os frontis unter besagtem vulnere confractum & depressum eines guten Finger-Gliedes lang / auch Fingers breit / so gar / daß so tieff die Hirn-Schaale an dem zerschlagenen Stirnbeine zerbrochen / und hinten gebogen war; zugleich aber an der Seiten hinabwärts ein Riß oder fissura über dem lincken Auge hinab per os Etmoideum usque ad processum, crista Galli dictum, sich sehen liesse.

2. War os frontis confractum & depressum so wohl an der äussersten Lamina splitterig / als auch an der innersten Lamina Cranii zeigten sich 5. fragmenta ossea oder Splitter / darunter der gröste als ein halb Glied lang / und ein halber Finger breit anzusehen / welche Splitter beyde Meninges an etlichen Orten einer Erbiß groß durchlöchert hatten / daß darunter substantia Cerebri in primum usque ventriculum eytrig und mit einer ausgetretenen Lympha viscosa ac pituitosa vermenget / in ziemlicher copia heraus fliessend anzutreffen. Das Cerebellum auch per processum vermiformem voll geronnen Geblüt war.

Ob nun wohl eine fissura oder fractura calvariæ an und für sich selbst / wenn solche à perito Chirurgo zu rechter Zeit erkennet wird / und derselben lege artis kan beygekommen werden / nicht unheilbar / und also nicht per se, sondern propter adjuncta sine quibus rarò contingere solet, ein lethale vulnus ist. Dennoch fället es so viel bedencklicher bey gegenwärtigem Casu, indem obgedachte Wunde an V. D. nicht nur eine blosse fractura Cranii, sondern cum profundiori ac capillari fissura conjuncta gewesen ist. Quæ ideo mortalis evadere potuit, vel quod non dignota fuerit, vel quod quamvis dignota, illi non succurrere licuerit. Aft de coeca [illegible]

capil-

capillari (sc. fissura Cranii) si constet, omnem prudentiam indagatricem illi fuisse adhibitam, haud tamen nullo modo conjecturari licuisse, v. g. si haud verenda mox in principio emergant symptomata, hinc subitanea morte & præter expectationem succumbat æger, hanc si aliqua mortis causa, etiamsi talis, quæ aliàs commodè sublata fuisset, sub Calvariæ sectione reperiatur, lethalem enunciarem, quod malo haud perspicuo, non valuerit fieri Medicina. Bohn. de renunciat. vulnerum sect. 2. cap. 1. Fissuram igitur qua interaneorum læsorum remedia excludantur, aut heterogeneitatibus ad mortem usque molestis exitus denegatur, semper lethalem esse vult idem ibid. p. 187.

Nechst sothanen Umständen ist vulneratus selbst sehr säumig und unachtsam/ noch mehr auch der Chirurgus fahrlässig gewesen / die Wunde der Gebühr nach zu versehen/ und die daraus entstehende Gefahr zu verwehren ; Indem dieser hiervon nirgend wo etwas angezeiget / auch legitimam methodum medendi nicht adhibiret : Jener aber den Artzt zu rechter Zeit nicht gesuchet / noch sich gehöriger massen abgewartet / hingegen sich selbst die Verwahrlosung zugezogen / und so viel eingeräumet hat/ daß wo ja dem vulneri per se keine lethalität beyzumessen wäre/ dennoch dieselbe per accidens zuschlagen müssen ; welches ich sagaciori judicio ac sententiæ committire. Datum W. den 17. Novembr. 1692.

J. G. D. Med. D. &c.
C. H. p. t. geschworner Amts-Chirurgus.

RESPONSUM.

P. P.

Als uns derselbe in S. L. wegen der an B. T. verübten Gewaltthätigkeit schwebenden Inquisitions-Sachen / benebst denen Acten ein Schreiben zugeschicket; und unser Gutachten über den fol. 6. von dem Hn. Medico und Chirurgo der Verwundung halber ertheilten Bericht begehret ; wiewohl wir nun dieses unser verlangtes Judicium gerne bald anitzo von uns hätten stellen mögen / dennoch und weil im gedachten Attestato ein und anderer Umstand/ sonderlich ratione fracturæ ossis frontis, etwas dunckel und undeutlich gegeben/ erachten wir nöthig/ daß vor allen Dingen beygebracht und erkläret werde.

(1) Ob gedachte fractura, so wohl quoad externam als internam tabulam so weit offen / oder doch (2) die äussere splitterichte Lamina so beschaffen gewesen / daß dero fragmenta hiervon gantz

loß oder doch leicht und ohne Gewalt loß und also vom Chirurgo zum wenigsten eine solche Oeffnung durch das Cranium bequem hätte können gemacht werden mögen ; wodurch die 5. innern fragmenta heraus zu bringen. (3) Wo diese 5. inneren fragmenta eigentlich sub Calvaria, und wie tieff unter dem Gehirn gelegen. (4) Ob selbige à lamina interna planè libera & separata oder an derselben noch feste / und also (5) leicht oder schwer heraus genommen werden können. Auff welchen Fall denn wir unsere Meynung der zweiffelhafften Lethalität halber zu eröffnen nicht ermangeln werden. Welches wir mit Zurücksendung der Acten demselben vorjetzo zur Antwort melden wollen. Leipzig den 28. Januar. Anno 1693.

Ulterior Casus hujus disquisitio.

Hierauff hat Herr D. J. G. O. ferner nachfolgenden Bericht eingegeben.

Auff anderweit verlangte Nachricht über V. T. Besichtigung/ hierüber ertheilten Attestati und zu desselben mehrern Erläuterung communicirte desiderata: 1. 2. 3. Diene ich demselben in Eröffnung dieses/ 1. Obig gedachte fractura (nemlich cum depressione in ossis frontalis ingressu sinus sinistri ad latum pollicem super supercilia facta) ist quoad externam tabulam sehr eingedruckt/ zerrissen oder mit fissuris umgeben/ weiter aber nicht / als ein Löchlein/ einer guten Nadelkopffe groß (dergleichen von dieser Wunde in cute frontis vulneratæ vormahls angeführet worden) offen gewesen. 2. die äusserlich splitterichte lamina aber ist so beschaffen gewesen/ daß der zerdrückte und eingebogene Theile gegen das vorgedachte Löchlein ein weniges herfür gienge / doch hiengen die Splitter oder Schiefer dieser äusserlich gesplitterten Laminæ noch fest an der fissura inne / und da man gleich adhibito scalpro & elevatorio solchen / als auch dem depresso ossi frontalis hätte beykommen wollen/ solche nicht leicht loß / oder doch nicht ohne Gewalt und Gefahr hätten können loß gemacht werden. Und obgleich Chirurgus eine solche Oeffnung durch das Cranium per Trepanum bequem zu machen tentiret haben möchte / wodurch die innern 5. fragmenta heraus zu bringen man vermeynet / dörffte es wohl auch so bedencklich als gefährlich damit abgegangen seyn ; tam ob difficultatem, quam læsionis locus admovendæ terebræ parit, nam ex consensu plurium Artistarum constat, frontis illi parti quæ superciliis propinquior (wie bey unserm vulnerato zu observiren) illam applicari haud posse: alia plura insuper hac superata, sunt, quæ operationem illam perhibent seu prudenter negligere jubent, iterum

atque

atque iterum monente Excellentiſſ. Anatomico l. c. p. m. 205. cum etiam ob intus latentium heterogeneitatum teſtarum, fragmentorum eductionem & ulteriorem Chirurgiam denegatum. Daherv (3. 4.) beſagte 5. innerliche fragmenta, welche eigentlich ſub calvaria è regione orbitæ ſuperioris ſiniſtri oculi, zum Theil noch an der innerlichen tabula Cranii feſt anhafftend / theils planè liberа & ab illa ſeparata bloß/und biß in medullam Cerebri ad ventriculum usque eingedrucket waren; und 5. ſchwerlich oder gar nicht hätten heraus gebracht werden können. Dieſes ꝛc. W. 4. Febr. 1693.

❁ ❁ ❁

P. P.

NAchdem S. T. Herr D. J. G. O. nach Anleitung meiner Hochgeehrten Hn. an mich jüngſthin ertheilten und in hierbey kommenden Actis fol. 35. befindlichen Reſponſi, ſein hiebevor ad Acta ertheiltes Atteſtat in Sachen / den ſecirten V. T. betreffend fol. 37. erläutert:

So gereichet hiermit an meine Hochg. Herren mein Dienſtfreundl. Erſuchen und Bitten/ſolches zu perluſtriren/und nunmehro ihre Meynung und Gutachten/in einem anderweitigen Reſponſo zu eröffnen/ ſolches verſchulde ich nebſt Abſtattung derer Gebühren hinwiederum/ und verharre denenſelben zu möglichſten Dienſtbezeigungen ꝛc. ꝛc. W. den 9. Febr. 1693.

P. A. S. ꝛc.

RESPONSUM.

P. P.

ALs uns derſelbe die contra S. L. ergangene Inquiſition-Acta abermahl/ nebſt verlangter Erläuterung der in atteſtato Medici und Chirurgi angegebenen Zweiffelhafften und dunckeln Puncten zugeſchicket/ dabey auch um fernere Perluſtration derſelben und Eröffnung unſerer Meynung über bereits vorgelegte Frage gebethen. So geben wir hierauff nach abermahliger Collegialiſcher Deliberation und genauer Erwegung aller angezogenen Umſtände demſelben zu verlangter Antwort: Iſt 1. die fractura der äuſſern laminæ oſſis frontalis alſo beſchaffen geweſen/ daß dero zerdruckte und eingebogene Theile noch feſte angehangen/ und ob man gleich dieſer Zerſplitterung ſo wohl / als depreſſio oſſi hätte beykommen wollen/ ſolche nicht leichtlich/ oder doch nicht ohne Gewalt und Gefahr können loß gemacht werden. Sind 2. etliche der gemeldeten fragmentorum interioris tabulæ jetzt beſagten oſſis gantz abgeſondert/

durch beyde Meninges biß in Medullam cerebri ad ventriculum usque eingetruckt gewesen; Alles nach mehrern Umständen so wohl des Attestati ad fol. 6. als der Erläuterung fol. 37. seqq. Demnach erkennen wir sothane Verletzung billich vor per se lethal, indem die hierdurch verursachte und in die Compagem Cerebri so tieff eingedruckte Splitter nicht heraus genommen/cruori und saniei kein bequemer Ausgang gestattet noch behörige Medicamenta appliciret werden mögen. Leiptzig den 13. Febr. 1693.

CASUS LXIV.

Pleuritis vera, Febris hepatica male judicata & male curata.

P. P.

Ich werde gemüssiget / sie um einig Judicium, Censur und Information, auff diesen pflichtmässigen Bericht und Beylagen/ zu ersuchen/ durch veranlassung eines jungen Doctoris Medicinæ, so allhier practicirt, zu dessen Patienten einem ich in der Cur auch zugleich verlanget worden/ mit welchem Medico aber es mir gar wunderlich darbey gehet/ und nebst mir/ dem dritten Medico ingleichen. Der Casus war folgender massen beschaffen: Es wird ein Chur-Fürstl. Förster/ Nahmens K. ein Mann in seinen besten Jahren/ den 20. Jan. dieses Jahres/ war Freytags Abends nach 8. Uhr als er in seinen Gedancken gesund zu Bette gehet/ unvermuthet von einem starcken Frost überfallen/ auff welchen eine grosse Hitze die Nacht durch schlafloß erfolget / mit Stechen in der lincken Seiten unter denen kurtzen Ribben/ nebst Durst und Dürre des Mundes/ auch steter Unruhe. Sonnabends frühe/ als den 21. Jan. findet sich zu obgedachtem ein Erbrechen von garstiger schwärtzlicher zähen materie. Als nun der Patient hierauff einen Medicum Nahmens D. H. diesen Sonnabend frühe zur Cur/ und einen Barbirer zum Aderlaß alsobald mit zu bringen ersuchen lässet/ der Medicus ihn auch besuchet/ die Aderlaß aber/ auff remonstriren vom Medico als unnöthig/ weil er sehr matt wäre/ ausgeredet und unterlassen wird; Zu der Kranckheit aber/ so der Medicus vor ein hitzig Leber-Fieber ausgegeben/ beykommende Recepte 5. Tage lang verschreibet/ geschicht es/ daß nicht nur die Hitze/ Husten/ kurtzer Athem/ Seitenstechen und Durst ohne Schlaffen drey Nächte wie des Tages in einem anhalten/ sondern auch den 4ten Tag als den 24. Jan. sich ein Durchfall zu 6. mahl einfindet/ ingleichen durch den Husten vom Patienten eine röthliche zähe materie auszuwerffen angefangen wird. Ob auch gleich etwas zum Schlaff verordnet worden/ hat sich doch nur ein weniges mit vieler

Unru-

Unruhe vermenget gefunden / und alles in einem verblieben. Dannenhero der Patient bewogen wird / ehe die Mattigkeit vollends mit der Kranckheit überhand nehmen möge / nach mir / dem Stadt-Physico den 26. Jan. Donnerstags frühe 10. Uhr / zu schicken / und beyräthig zu seyn im Besuch mündlich von mir verlanget. Als ich nun den Patienten in einem Schweiß liegend antreffe / und nach allen genau frage / die Kranckheit erkundige / und denen angehörigen nebst dem Patienten / ein hefftiges Seitenstechen zu seyn ansage / darbey einen rothen hellen Urin gezeiget bekomme / keine Aderlaß noch nicht geschehen finde / und hierauff in der Apothecken die verordnete Recepte des ersten Medici, mich zu informiren / durchsehe / mache ich inzwischen Anstalt so bald der Schweiß zu Ende / nach 11. Uhr diesen Vormittag / zur Aderlaß / weil ich den Patienten ausser gedachten Zufällen / bey einem noch ziemlich starcken / darbey geschwinden und unordentlichen Pulß / und über diß / bereits unter währendem Schwitzen / im Reden zu Zeiten phantasirend / und mit allen Fingern an Händen und Füssen zugleich zuckend / in einer continuirenden Hitze antreffe / lasse also auch hierzu den ersten Medicum ruffen / welchem der Patient selbst das Zucken der Glieder erzehlet und gegenwertig weiset. Darauff in des ersten Medici Beyseyn eine mittelmäßige Aderlaß am rechten Arm / ohne alle alteration des Patientens / thun lasse; **das erste von meinen Recepten dem Mit-**Medico **erzehle / und als bereits** darmit fort zufahren heisse / auch ferner zu allem nöthige Anstalt gemacht worden / gehen wir beyde / mit Versprechen Abends 5. Uhr wieder zukommen / unserer Wege. Nachdem ich nun / im Weggehen / auff der Gassen den ersten Medicum frage / was er von diesem Patienten jetzo halte / was er an ihm anfangs und bißhero befunden / und was es für eine Kranckheit sey? Ferner / woher wohl der Husten / kurtzer Athem / Stechen der Seite / und endlich Auswurff der zähen röthlichen materie kommen möge? absonderlich warum er bißher noch keine Ader gelassen? So antwortet er mir / er hätte ein hitzig Fieber anfangs mit Brechen bey dem Patienten befunden / halte es auch noch ferner dafür / wolte solches ohne Aderlaß zu curiren sich getrauet haben (wie er bey diesem Patienten selbst in eben der Kranckheit bereits zu zweyen mahlen / in vorigen Jahren / ohne Aderlaß auch schon gethan) wegen der grossen Mattigkeit anfangs und andern contraindicantien / hätte er die Aderlaß verschieben bißhero müssen. Ich versetzte dagegen / es werde schwerlich ein blosses hitziges Fieber seyn; Er solte alles wohl erwegen / sich in Practicis Autoribus, als Sennerto oder worinn er wolle / erkundigen: Frage ferner / warum er allerhand Medicamenta unter einander / in specie acida bißher verschrieben / so sich hier nicht wohl schicken / und sonst so variiret / wieder welches alles die Autores protestiretenꝛc. er solte mir hierauff seine Meynung Abends 5. Uhr bey der Zusammenkunfft wieder sagen. Dieser erste Medicus aber blieb darbey / es brauche keines informirens / er wäre ein Doctor, hätte seine rationes, und wüste schon / was er statuiren solte / und warum er alles verschrieben.

Wir

Wir gehen also von einander/ Abends 5. Uhr komme ich zum Patienten/ finde aber den ersten Medicum schon im Herausgehen vor der Stuben/ frage ihn / wie er alles anjetzo angetroffen; und auff des Patientens Mutter Befragen/ so bey uns war/ was er meine/ ob es auch wohl gefährlich aussehe; absonderlich aber/ ob er sich auff alles besonnen/ wovon wir Vormittags geredet? Gibt er mir zur Antwort / es stehe nicht zum besten mit dem Patienten; es wäre keines Besinnens nöthig: Er hätte mir schon alles Vormittage gesagt / er bliebe nochmahls darbey. Ich remonstrirte es ihm ferner/ daß es nicht also gehen würde/ gab ihm/ biß frühe 8. Uhr folgendes Tages sich zu besinnen ferner Zeit/ da er wieder zu komen versprach; also gieng er davon/ ich aber hinein zum Patienten/ sehe das Mittags gelassene Blut/ wie es eine dicke weisse zähe Haut / und viel gelbes Wasser darauff gesetzt / finde den Patienten wieder in einem sanfften Schweiß/ darbey gutem öfftern leichten Auswurff/ jedoch mit annoch anhaltendem Stechen und Husten / liegend / und auch über Zucken in Händen und Füssen zu Zeiten klagend/ sehe den Urin, der von Mittag an sehr trübe geworden / die Hitze aber/ mit dem erwehnten Pulß in einem continuiren. Lasse die Mittags verordnete Medicamenta nochmahls wiederholen / und auff die Nacht ordinire ich ein Pulver/ auff zweymal / um 8. und 12. Uhr zu geben. Frühe Tages darauff den 27. Januarii als ich nach 8. Uhr den Patienten wieder besuche / und ob zwar eine Schlafflose Nacht vernehme/ hingegen stäten Schweiß die gantze Nacht durch/ den Urin frühe gelassen/ wohl gebrochen antreffe/ den Puls zwar matt/ geschwind/ jedoch ordentlich / und gleich ferner das Auswerffen häuffig gehen befinde/ die Hitze nachlassend am wenigen / was der Patient verspühret; schicken wir nach dem ersten Medico, er aber läst uns zur Antwort melden / er würde nicht kommen; Entweder ich möchte den Patienten allein tractiren/ oder er wolte ihn ohn mich schon vollends allein curiren. Welches uns allen sehr befremdete/ dannenhero die Fr. H./ als Schwester des Patienten in ihrem Namen zu L. M. als dem dritten Medico, zu schicken bewogen worden/ welches mir sehr lieb war / damit doch nur jederman von ihnen sehen möchte/ welcher unter uns beyden ersten Medicis recht hätte. L. M. kömmt also 27. Januarii diesen Vormittag gegen 9. Uhr/ untersuchet alles/ und kan es vor nichts anders als veram Pleuritidem halten / condescendiret mit mir hierinn / und wird also einig / tractiren hiermit unsern Pleuriticum vollends conjunctim gebührend/ und mit obigem eintzigen Träncklein/ mit zuthun weniger nöthiger Dinge/ der Mattig- und Schlafflosigkeit wegen/ indem das Auswerffen ferner wohl erfolgete / und der Schweiß anhielt/ der Urin, wie vorigen Tag/ wol gebrochen/ ein gelinder Durchfall zu 4. mahlen sich diesen als den 7. critischen Tag/ geschiehet/ welches den 9. und 11. Tag auch wieder zu dreymalen folget. Hierbey findet sich diese Tage der appetit zum Essen mählig wieder ein/ der Othem wird leichter und frever / das Stechen und der Husten mit dem Auswurff lassen sachte nach/ die Hitze verlieret sich zimlich/ und fähret der Patient den 11. Tag erst an denen Füssen/ folgends über den gantzen Leib / von einem Friesel / bey gelindem stäten freywilligen Schweiß nach und nach

aus/

aus/ zweffels ohne zu seinem Besten/ daß er also ausser Gefahr zu seyn / mit GOttes Hülffe/ gebracht zu seyn scheinet.

Nachdem sich nun L. N. aus D. H. Recepten den 27. Januarii in der Apothecken auch informiren will/ welche ihm D. H. selbst zeiget/ hat er nicht nur/ nebst mir sich gleichfalls heimlich darüber zu wundern ; sondern er muß auch wider Vermuthen / anhören / wie D. H. frey unter anderm zu ihm redet: Er/ D. H. halte den jenigen vor einen Schelm / so sagen werde / daß er nicht recht curiret hätte. Welche Rede der Apothecker K. mir selbst / Tages darauff in Beyseyn L. N. als der es bereits von D. H. gehöret hätte/ nochmahls wiederholet/ erzehlet. Wenn aber dieses einen jeden / so hierbey interessiret / sehr befremdet / und wir Beyde/ nach unserer Pflicht/ gutem Gewissen und Medicinischen Wissenschafft / zwar wohl mehr denn zu gewiß sagen können/ daß kein hitzig- geschweige Leber-Fieber / sondern eine vera exquisita Pleuritis mehr denn zu klar bey diesem Patienten gewesen / und auff Befragen also gar leicht per bonam consequentiam vollends heraus kommen darff/ daß/ allem Ansehen nach/ von dem ersten Medico D. H. in der Benennung der Kranckheit und der Cur/ bey diesem Patienten nicht wol noch recht procediret worden. So wollen wir doch lieber sicher gehen/ unser judicium suspendiren/ und nichts sagen/ biß wir uns informiren lassen von andern Verständigern. Deswegen wir also billich Gelegenheit nehmen sollen/ diesen eilfertigen Bericht/ nebst L. N. eigenem Attestat, nach meinem und seinem guten Gewissen und obliegenden Medicinischen auch Physicat-Pflichten gemäß ertheilet/ wie auch D. H. ersten und unsern letzten Recepten/ wie sie mit den Originalien übereinkommen/ hierbey/ an E. Hochlöbl. Medicinische Facultät ihres Orts/ gelangen zu lassen und zu überschicken/ mit Bitte/ über alles zu judiciren/ zu censiren und uns zu informiren/ wer recht habe oder nicht/ und absonderlich auff folgende 3. Fragen ihren gründlichen Bescheid uns zu ertheilen. 1. Ob D. H. als erster Medicus, dieses Patienten morbum anfangs getroffen/ solchen mit seiner Methode in Recepten und ohne venæsection gebührend tractiret ; oder ob ich der Stadt-Physicus, als anderer Medicus, da ich darzu gekommen/ und hernach mit mir L. N. als der dritte Medicus es recht getroffen/ und methodicè procediret oder nicht? 2. Ferner wie wir uns bey solchem Comportement D. H. in diesem Fall/ da er deswegen injuriret/ (und solches einen so wohl / als den andern von uns letztern Medicis betrifft/) als Medici hierbey verhalten sollen; zumahl wenn dergleichen im curiren oder injuriren/ sich mit D. H. mehr ereignen möchte/ wie D. H. so denn Medicè zu begegnen? Schließlichen. 3. Ob D. H. erwehnte Kranckheit bey und gegen diesen Patienten mit curiren/ und gegen uns/ als ihm in dieser Cur folgenden Medicis mit Injurien / wie einem ehrlichen rechtschaffenen und gelehrten Medico zukömmt/ verfahren/ oder wie er gehandelt habe? Dieses alles/ weil es Medicinische Renomée zu erhalten / unsern ehrlichen Namen zu retten / zu Steuer der Warheit und zum Beweiß der rechten Cur/ uns dienen wird/ hoffen wir/ geneigt und großgünstig von

E. Hochlöbl. Medicinischen Facultät umb die Gebühr zu erhalten / und leben dafür anderweit geflissen ꝛc. ꝛc. T. den 2. Febr. 1692.

J. D. G. Ph. & M. D.

D. H. Recepte, wie sie mit denen Originalien in der Apotheken accordiren / von Tag zu Tage.

Den 21. Jan.

℞. Ess. Cinnam.
absynth. aa. ʒiß.
℘ dest. Menth.
Anis.
calam. arom.
aa. gt. v.
M. D. S. Brust- und Magen-Mixtur 40. Tropffen.

℞ Empl. de Cruft. Pan.
Bacc. Laur.
gumm. Tacamahac.
aa. ʒß.
℘ Mastich.
Menth. aa. q. s.
an. ʒiij. Thereb. parum,
M. f. Empl. D. S. Magen-Pflaster.

℞. Pulv. bez. D. S.
Ocul. ♋. præp.
Matr. Perl.
Corall. r. præp.
Ebor. ſ. △ præp.
☿ diaph. an. ℈j.
▽ sambuc.
scabios.
fœnicul. an. ʒj.
Cinnamom.
Borrag.
Carbunc.
Epilept. L. an. ʒij.
☞ ☉ * anis. ʒj.
Bez. Buſs. ʒß.
Syr. Corall. ʒiij.
M. f. ſ. a. Pot. & S. Stärck-Tränck-lein wohl umzurütteln.

Den 22. Jan.

℞. Spec. diair. ℈j.
arcan. dupl.
Cinnab. ʒij rectif.
Flor. ♃ is
antihect. Pot. an. gr. xv.
M. div. in ij. p. æ. D. S.
2. Brust- und Fluß-Pülverlein.

℞. R. Pap. err. ʒiß.
☞ ♃ ʒj.
M. D. S. Tinctur 30. Tropffen.

Den 23. Jan.

℞. ▽ Sambuc.
Menth. f. v. an. ʒiß.
Theriacal.
Cinnam. cydon. an. ʒij.
☞ Mastich.
Bez. Buſs. an. ʒj.
Ocul. ♋. præp.
Corall. 2. præp. an. ʒß.
♆ figillat.
Bol. armen. an. ℈ß.
Ess. Cinnam. ℈ij.
ʒj. Miv. cydon. q. s.
M. f. ſ. a. Pot. ſ. præservirender Fieber- und Magen-Tranck.

Den 24. Jan.

℞. ▽ Sambuc.
Til.

Borrag.

Borrag.
Rub. Id.
Ceraſ. nigr.
Cord. fr. H. S. an. ℥ß.
Cinnam. Borrag.
Carbunc. aa. ʒij.
℞ Pap. Err. ʒiß.
Corall. ℈j.
℥ diaphoret. ℈iv.
Syr. Cinnam. ℥ß.
M. D. S.
Kühl- und Stärck-Julep / offt einen Löffel voll zu nehmen.

❁ ❁ ❁

8. ℞. Ra Pap. err.
violar.
~ ♁ Phil. an. ʒj.
Syr. violar. ℥ß.
M. D. S. Kühl-Tinctur und Getränke / 40. biß 50. Tropffen in ein Nöſſel.

Den 25. Jan.

9. ℞. Pulv. Bez. D. S. ʒß.
℥ diaph. ℈j.
▽ ſambuci,
rub. Id,
Cinnam. Borrag.
Cord. fr. H. S. an. ℥ß.
Conf. alk. inc. ℈ij.
R. Bez. D. M. ℈j.
Syr. acetoſ. Citr. ʒij.
M. D. S.
Fieber- und Stärck-Tränklein wohl umgerührt / alle Stunden einen Löffel voll zu nehmen.

Dito:

10. ℞. Eſs. Theriacal. ʒiß.
~ Bez. Buſs.
Liqv. ♁ ſuccin.
an. ʒj.
M. D. S. 40. Tropffen.

❁ ❁ ❁

11. ℞. Pulv. Bez. D. S.
arcan. duplic.
Cinnab. ℥ij rectif.
℥ diaph. ♂tial.
an. ℈ß.
Laud. op. gr. j.
M. D. S.
Pülverlein gegen die Nacht zu nehmen.

Den 26. Jan.

12. ℞. ▽ Lil. Convall. ſ. v.
Cinnam. opt. an. ℥ß.
Carbunc. ʒij.
Epil. Lang.
~ Ceraſ. an. ʒiß.
Syr. Cinnam. ʒj.
M. D. S.
Stärck-Waſſer.

D. G. und L. N. Recepte.

Den 26. Jan.

1. ℞. Extr. Pector. Herb. ʒij.
Liquor ♁ ſuccin. ʒiß.
▽ Card. Mar.
Benedict.
Abſynthii an. ʒiij.
Cinnam. ʒj.
Syr. flor. Papav. rh. an. ʒvj.
M. D. S.
Tränklein umgerüttelt 1. guten Löffel voll alle Stunden zu geben.

2. Abends dieſen Tag reiteriret und folgendes

3. ℞. Pulv. Castorei opt.
spec. cephal. D. M.
an. ʒj.
⊖ volat. succini ʒß.
M. D. S.
Pulver/so auff 2. mahl um 8. Uhr. und Mitternacht gegeben worden.

4. Obiges Tränckgen wieder reiteriret und darzu gethan worden /

5. ℞. ▽ Hyssop. c. v. ʒß.
Conf. Alcherm. compl. ʒj.
Extr. opii c. succ. cydon.
ferment. gr. ij.
M. D. S. Tränckgen zum vorigen (obigen) zu giessen.

Auff die Nacht ist es auff folgende Art reiteriret worden.

6. ℞. Extr. Pectoral. Herb. ʒij.
Liqv. ☾ succini ʒiß.
▽ Hyssopic. v.
Cinnam.
Cardui Mar.
Benedict. an. ʒß.
Conf. alcherm. compl ʒiß
Extr. opii c. succ. cydon.
ferment. gr. iiß.
Syr. de Erysim. Lobel.
Marrubii an. q. s.
ad grat. M. D S. ut supra.

Welches Tränckl. 7. den 28. wie auch

8. Den 29. Jan. reiteriret worden/ jedoch ohne Extr. opii &c.

9. Den 30. Jan. seyn folgende
℞. Extr. Pectoral. Herb. ʒij.
solut. in ▽ Hyssop. c. v. ʒiij.
⊖ ✱ anisat.
Conf. Alcherm. compl.
an. ʒiß.
M. D. S.
Resolvirende Tropffen 30. auff jedes mahl in 2. Stunden mit Bier gegeben worden.

10. Den 1. Febr. haben wir folgende
℞. Extr. Pector. Herb. ʒij.
solut. ▽ Hyssop. c. v. ʒiij.
⊖ ✱ anisati
Bezoard. Bussi
Conf. alcherm. compl.
ana ʒj.
M. D. S.
Tropffen / wie oben gesagt/ brauchen lassen.

❁ ❁ ❁

Auff Ansuchen des hiesigen Stadt-Physici Herrn D. J. D. G. attestire ich Endes unterschriebener nach meiner Pflicht und Gewissen / daß ich den Morbum und die Symptomata warhafftig also / wie sie in dem Bericht entworffen/befunden. Welches zu Steuer der Warheit habe einhändigen und bekräfftigen wollen. So geschehen T. den 2. Febr. 1693.

L. J. F. N.

RESPONSUM.

P. P.

Als uns derselbe von 2. Febr. dieses 1693.sten Jahres einen Bericht des Churfürstl. Försters / Namens K. Kranckheit und dero Cur betreffend / zugeschicket/ und über nachgesetzte Fra-

te Fragen unser Judicium und gründlichen Bericht verlanget/ 1. 2. 3. ꝛc. ꝛc. So geben wir hierauff nach fleissiger Uberlegung dieser Sache demselben zur Antwort/ daß was das 1. betrifft/ allem Ansehen und des Herrn D. Bericht nach/ Herr D. H. die Kranckheit nicht allerdings wohl dignoſciret/ da er nemlich Pleuritidem veram (dessen ſigna pathognomica bey diesem Patienten evidentiſſima) er ein von ihm so genanntes Leber-Fieber/ nicht allein den ersten Tag seiner Ankunfft/ sondern auch folgende Tage gehalten und ausgegeben/ dannenhero er auch/ weil indicans ſanguinis miſſionis, nemlich ſtagnatio ejus, hingegen kein prohibens ſatis validum vorhanden/ methodicè magis würde procediret haben/ wenn er venæ ſectionem bald Anfangs adminiſtriren lassen. Und wiewol unter dessen præſcriptis medicamentis & formulis wir einige/ so nicht zu verwerffen/ finden/ so scheinen doch die Olea deſtillata, Eſſentiæ und Spia volat. impr. oleoſa, so er bald die ersten Tage/ und da er keine Aderlaß præmittiret/ verschrieben/ nicht allerdings dienlich gewesen zu seyn. Was über diß die acida anlanget/ möchten wir zwar dieselbe unsers Orts in dergleichen Caſibus nicht recommendiren/ utpote grumeſcentiam & ſtagnationem ſanguinis intendentia, alldieweil aber Herr D. H. dergleichen hier (wo er keine Inflammationem Pleuræ admittiret) nicht concipiret/ gedachte acida auch in geringer Doſi gegeben; oder auch diß falls per experientiam diverſorum Practicorum, v. g. Sennerti, Hartmanni, Timæi &c. ſich defendiren möchte/ können wir ihm hierinnen eben keinen so groſſen Irrthum beymeſſen. Was aber übrigens deſſen und Herrn L. N. methodum, so ſie bey diesem Pleuritico gebraucht/ anlanget/ haben ſie in vena ſecanda wohl procediret/ wiewol daß ſolches ehe geſchehen/ zu wünſchen wäre/ dahero denn auch vielleicht nach denſelben die Symptomata nicht allerdings nachgelaſſen/ ſondern præmiſſis expectorantibus auff die excretionem ſputi und fluxum alvi ein levamen erfolget. Was die 2. und 3. Frage betrifft/ haben ſie ſich diß falls keines Conſilii von uns zu verſehen/ ſondern ſich vielmehr bey einem Collegio JCtorum zu erholen; wünſchen aber unsers Orts/ es möchten dergleichen Zwiſtigkeiten bey Medicis unterbleiben/ als wodurch der Patient geärgert/ jene aber und die

gantze Medicin bey jederman prostituiret werden. Leipzig den 7. Febr. 1693.

CASUS LXV.

In puncto Infanticidii.

P. P.

DEnenselben kan ich nicht verhalten / wie M. P. eine Magd mit C. U. in Unehren zugehalten / solches aber so lange verborgen / biß sie eines Kindes ohne einige Hülffe eines Menschen genesen / welches ihrem Vorgeben nach todt auff die Welt kommen seyn soll / so man zu glauben groß Bedencken trägt. Wenn denn nun des Kindes Cörperlein behörig seciret / und durch den Herrn Physicum und Barbierer auch Notarium alles behörige registriret / und vom ersten Lit. A. ein Bericht und Judicium auffgesetzet worden / und ich meiner Hochgeehrten Herren Collegialisches Bedencken und Gutachten über diesem Casu gerne haben möchte / damit der Hochlöbl. Schöppenstul zu Leipzig desto füglicher dessen Rechtlichen Ausschlag geben möge. Als ersuche ich meine Hochgeehrte Herren / Sie geruhen angezogenen Bericht und Judicium Lit. A. nebst den Acten genau zu überlegen / und ihr behöriges Judicium zu ertheilen / und den Acten beyzufügen / so fort dem Boten versiegelt zurück geben / und die beyliegende Addresto an den Churfürstl. Hochlöbl. Schöppenstul drauff binden oder bringen lassen / umb Weitläufftigkeit und mehrere Unkosten zu vermeyden. Ich versehe mich hochgeneigter deferirung / und bin die Gebühr zu erlegen erböthig. Verharre ꝛc. K. den 10. Martii 1693.

H. S. von G.

A.

AUff Schrifftl. Erfordern des Hoch-Edelgebohrnen Herrn J. S. von G. auff K. ꝛc. haben in Gegenwart bemeldter Hoch-Adel. Herrschafft / eines Herrn Geistl. des Herrn Notarii, derer Gerichten / wie auch Wehe-Mutter des Orts / wir unterschriebene selbigen Tages / nemlich den 25. Jan. S. N. itztlauffenden Jahres zu Mittag umb 2. Uhr in denen Gerichten zu K. die Besichtigung eines Todten Kindes (welches von M. P. einer Hoff-Magd in Unehren empfangen von derselben am 22. Jan. st. n. ohne jemandes Bey Hülffe in der Mägde-Kammer war gebohren / und in ihrer verschlossenen Lade todt gefunden worden) auch anatomicè fürgenommen und dabey folgendes befunden und angemerckt / nemlich: Nachdem besagtes todte Kind uns übergeben / ward es aus den groben Weissen leinen Tuche (worin es von seiner Mutter bald nach der Geburt solte eingewickelt worden seyn / uñ welches Tuch hin und wieder blutige Flecke hatte / auch von dem Kinde sehr durchstercoriert war) heraus genommen und entblösset / und Weibliches Geschlechts befunden / groß uñ starck von Leibe / mit einem grossen Haa-

rich-

rechten Haupte/ an allen Gliedern seines Leibes vollkommen/ wohl u. vollkomen genagelt/ in summa ein wohlgebildetes/ zeitiges und vollkommen Kind/ an seinen Nabel/ der eines guten quer Daumens lang vom Leiblein herausgezogen war/ hing die Nabel-Schnure unverbunden von der Nachgeburt abgerissen (wie nicht allein die ungleich zackichte extremität ausweiset sondern auch die Mutter selbst gestandē) der Augen-Masse drey Viertel Ellen lang/ schlaff und welck/ an Farbe sich auff die Gelbe ziehend und ohne Blut; Als ich die Mutter umb die Ursach befragte/ warumb/ und aus was für einem Absehen sie diese Nabel-Schnure nicht gebunden hätte/ antwortete sie: Daß sie es nicht besser verstanden hätte/ wäre doch ohne dem das Kind todt von ihr weggesprungen. Darauff ließ ich das Cörperl. behutsam abwaschen/ einige Zeit in warmes Wasser legen/ und sodenn in genaue Besichtigung nehmen/ da man denn ferner keine Veränderung der Farbe am gantzen Cörperl. angemerckt/ ausser daß hinten auff dem rechten Backen ein breiter brauner gegen die Hüffte hinauff zu ziehender Fleck bemercket wurde/ die Glieder und Gelencke des Genicks/ die Schläffe/ die Nälgen/ Gurgel und gantze Circumferentz des Halses/ wie auch die Brust/ war alles unverletzt/ der Mund leer und rein/ auff dem Haupte aber wurden unterschiedliche blaue Mahle bemercket/ daher ich das Haar abnehmen ließ/ und befunden/ daß auff dem rechten osse syncipitis an der sutura sagittali, näher gegen die coronalem hinauff zu/ ein braunroth oder vielmehr blaulechter Fleck/ in Grösse eines Rthlers/ und denn gegen über auff dem osse sinistro syncipitis drey dergleichen Flecke sich zeigeten/ derer der eine so groß/ als man etwa mit einem Daumen drücken möchte/ die zwey andern in naher distantz herumb stehende Flecke waren so groß/ als man etwa mit dem Zeiger u. Gold-Finger drücken könte/ und schien es muthmaßlich/ als wäre daselbst ein Ein- und Ansatz von diesen dreyen Fingern geschehen: Ausser diesen fand man nichts gewaltthätiges mehr am gantzen Haupte/ weder von Eindrückung noch Verwundung/ ꝛc. ausser daß dessen ossa sich bewegen liessen/ die suturen sehr hiscirten/ und des occipitis os sich unter die ossa syncipitis einschieben liessen/ welches alles aber bey dergleichen neugebohrnen subjectis nichts ungewöhnliches zu seyn pfleget. Ich ward bewogen das Pericranium durch einen Creutz-Schnitt separiren zu lassen/ und befand/ daß gleich unter denen äusserlichen Flecken am Pericranio, auff dem Periostio (oder vielmehr continuatione matris duræ ad extra per suturas) rothe und mit Blut unterlauffene Flecke ejusdem circumferentiæ & magnitudinis cum externis illis livescentibus sich darstellen/ welche (wie auch die gantze zarte weisse das Cranium immediate bekleidende weiche membran oder periostium) mit dem Messer und Nägeln sich abschaben und abstossen ließ: als auch ferner die secundum Tractum suturarum denen Meningibus ossium Cranii fest und zäh anhangende innerlich aber secundum superficiem concavam an denen ossibus cranii (laxius) hinlauffende mater dura separiret wurde/ so waren nicht allein die ossis syncipitis an denen Gegenden/ wo man äusserl. die Flecke bemercket hatte/ sehr poros und livesci-

rend/

rend/ sondern auch die subjecta mater dura an Farbe braunroth bemercket/ desgleichē zeigte sich im Cerebello an dieser Meninge ein brauner Fleck ob man gleich daselbst sonst keine Verletzung finden konte. Auff der matre pia turgescirten die vascula sanguifera mercklich/ sonst fande man weder in cerebro und dessen Cavitatibus, noch in Cerebello nichts was præternaturale. Damit man sich nun bey diesem Casu noch genauer informirte, absonderlich weil die Mutter beständig dabey blieb/ das Kind sey schon todt von ihr kommen/ so ward auch der Thorax geöffnet/ der pars Pulmonum (so an Farbe nicht roth/ sondern coloris subluridi war) dextra heraus geschnitten/ und in eine Schüssel mit gnugsamen Wasser geworffen/ darauff denn dieselbe gleich schwamme und beständig schwimmend verblieb. Dieses war die Besichtigung.

Was nun einiges muthmaßlich Judicium belanget/ so kan zwar/ was dieses letztere Merckmahl mit der schwimmenden Lunge betrifft/ daraus kein unfehlbarer Beweiß genommen werden/ daß ein Kind nothwendig/ weil dessen Lunge auff dem Wasser schwimmet/ müsse lebendig gebohren worden seyn/ weil/ wie Hochgelehrte Medici sehr judiciös erinnern/ ein Kind auch schon im Mutterleibe/ nachdem es sich von seinen Einhüllungen befreyet/ Athem holen kan/ unter anhaltender schwehren Geburt aber/ kan es in Mutterleibe verschieden seyn/ und dennoch hernach seine Lunge auff dem Wasser schwimmen ꝛc. jedennoch/ wenn man in diesem jetzigen casu mit diesem Merckmahl auch die andern Umstände/ nehmlich die Excretionem fœcum alvinarum post partum, absonderlich aber die contusion und Druckung und darauff erfolgte extravasationem sanguinis &c. zugleich in Betrachtung ziehet/ so kan man wahrscheinlich schliessen/ dieses Kind sey nicht/ wie zwar die Inquisitin beständig will/ allbereit in Mutterleibe verstorben gewesen/ sondern es sey lebendig und (ob gleich vielleicht schwach) respirirend zur Geburt eingetreten/ und entweder in der Geburt durch das starcke zugreiffen und drucken seiner Mutter/ und daher verursachten gefährlichen Zufälle/ nemlich Erschütterung/ Convulsionem, Inflammation der matris duræ und Gehirn zum Tode befördert worden/ angesehen zumahl bey noch so zarter Befestigung des Haupts/ die geringste Gewalt dem Gehirn sehr nachtheilig zu seyn pfleget. Zugeschweigen/ wenn das Kind wie allhier vermuthlich/ sollte schwach an Kräffen gewesen seyn/ weiln die Mutter etliche Wochen für ihrer Niederkunfft viel Blut durch den Mund abgeworffen/ welches ohne Zweifel von der harten Strengung und compression ihres Leibes hergeführet hat/ wie man ihr denn kein schwanger seyn angemerckt/ sie auch ihre Arbeit gleich andern soll hurtig verrichtet haben/ oder es kan auch dieses Kind allererst nach der Geburt verstorben seyn/ absonderlich wo es sich durch nicht-Verbindung der Nabelschnur vielleicht hat verbluten müssen/ des starcken Anzugs besagter Nabelschnur nicht zu gedencken/ wodurch respirationis sufflamatio, convulliones &c. sind vermehret worden. Jedoch wird die Inquisitin über dieses alles besten Bescheid geben können/ wird auch

viel-

vielleicht nöthig seyn/ sich über den Punct der gelösten aber nicht verbundnen Nabelschnur deutlicher zu eröffnen. Eine Hochlöbl. Medicinische Facultät wird ohne Zweiffel bereit seyn / aus diesen und mehren andern aus den Inquisitions-Acten zu erhohlenden Umständen ein endliches Urtheil abzufassen/ wir vermeinen in dessen/ durch die Einsendung gegenwärtigen treulichen Berichts unserer hierbey gehabten Schuldigkeit ein möglich Gnügen geleistet zu haben. Wegen des muthmäßlichen beygesetzten Urtheils aber wollen wir niemand nachtheilig fallen/ sondern unterwerffen uns einem gründlichen Entscheide. Inzwischen haben wir uns zu mehrer Bestetigung eigenhändig unterschrieben/ uñ unser gewöhnlich Petschafft beydrucken sollen. L. 27. Jan. 1693.

(L.S.) Lic. G. S. G. Physicus &c.
(L.S.) G. K. Barbier und Chirurg.

RESPONSUM.

P. P.

Es hat uns derselbe ein Schreiben von 10. Martii dieses 1693ten Jahres nebst denen wieder M. P. ergangenen Inquisitions-Acten zugeschicket/ und über den darinnen enthaltenen Casum unser Collegialisches Bedencken und Gutachten verlanget; wenn wir denn nach fleissiger perlustrirung der Acten wahrgenommen/ daß absonderlich über zweyerley Fragen unser Judicium Medicum erfordert wird; Nehmlich 1. Ob das Kind todt oder lebendig zur Welt kommen; und 2. Durch was vor Ursache es seinen Geist auffgeben müssen; Als halten wir nach reiflicher und Collegialischer Uberlegung derer/ so wohl im Attestato des Medici und Chirurgi als den Actis befindlichen Umstände davor: 1. Daß zwar die obgeschriebene læsiones in osse syncipitis, die stercoratio infantis, die neglecta vasorum umbilicalium deligatio, oder auch derselben ruptura, allhier nicht gewiß determiniren/ ob das Kind todt oder lebendig zur Welt gebohren sey; Ja auch die supernatatio pulmonum in aquam injectorum nicht allezeit vor ein absolutum indicium infantis vivi in lucem editi gehalten werden könne: Jedoch weil allhier bey einer gar leichten Geburt/ dergleichen die Inquisitin ad Art. 6. & 35. selbst gestehet; die pulmones auff im Wasser geschwommen/ und also von einer vollkommengeschehenen respiration Zeugniß geben; Als ist dannenhero allerdings zu vermuthen/ es sey das Kind lebendig zur Welt gebohren worden; Hernach aber 2. wegen gewaltsamer Abreissung/ und

nicht erfolgter Verbindung der Nabel-Schnur gestorben. Welches wir demselben in dienstfreudlicher Antwort vermelden wollen. Leipzig den 10. Martii 1693.

CASUS LXVI.

Dementia per intervalla.

P. P.

Es hat A. / M. F. Anspanners im Dorffe W. Ehe-Weib / bißhero unterschiedliche ungebührliche Dinge / so wohl in der Kirchen / als sonsten vorgenommen / und damit nicht nur die Gemeinde daselbst geärgert / allermassen aus denen sub signo ⊕ befindlichen Actis zu ersehen / sondern auch endlich gar an dem Pfarrer dieses Orts sich vergriffen / und ob hätte er ihr Unzucht zugemuthet / in denen letzt ergangenen Actis sub signo + ihn inculpirt / wannenhero auff unsern erstatteten Bericht / und hierauff ergangenen Churfürstl. Ober-Consistorial befehlig fol. 18. in his Actis, uns anbefohlen worden / deßhalber rechtl. Erkäntniß / einzuholen / und gleichwie nun aus den gesprochenen Urthel fol. 25. erhellet / daß wider den Pfarrer M. A. F. in Mangelung gnugsamen Verdachts / auff der F. bloße Inculpation, weiter nichts vorgenommen / über derer Medicorum fol. 11. seq. vol. sub + und fol. 20. seq. vol. sub ⊕ befindliche Berichte aber / vor allen Dingen / einer Medicinischen Facultät Gutachten / ob nemlich besagte F. bey rechten Gebrauch ihrer Vernunfft / und solchem nach bey ihr eine blosse Verstellung / oder simulirtes Wesen / anzutreffen sey / eingeholet werden solle; Also wollen unsere hochgeehrte Herren wir hierdurch ersuchet haben / beyderseits Volumina Actorum, und zwar absonderlich die darinn enthaltenen / und von zweyen Medicis ertheilten / auch oben schon angemerckten Berichten mit Fleiß zu überlegen / und folglich uns mit ihrem Pflicht-mässigen Medicinischen Gutachten / hochgeneigt zustatten kommen / davor soll Zeiger die Gebühren mit Danck abstatten / und wir verharren jederzeit &c. M. den 28. Martii 1693.

J. M. J. D. &c.

RESPONSUM.

P. P.

Als uns dieselbe 2. Volumina Actorum, Annen / M. F. zu W. Ehe-Weib / betreffend / zugeschickt / und hierüber unser Pflicht-mässiges Gutachten; Ob nemlich gedachte F. bey rechtem Gebrauch ihrer Vernunfft / oder ihre vorgegebene Schwachheit des

Haupts

Haupts eine blosse Verstellung oder simulirtes Wesen sey? begehret; So geben nach gnugsamer perlustrirung besagter Actorum und Collegialischer Uberlegung aller derer hierinn enthaltenen Umstände wir denenselben zu verlangter Antwort/daß/ wiewohl aus unterschiedenen Actionen und Reden ermeldter Frauen / es das Ansehen gewinnen will / als ob diese guten Theils aus einer Maliz herrühren / besonders da sie diejenigen Dinge / deren sie beschuldiget wird / bald meisterlich / in specie durch ihre Leibes-Schwachheit / defendiret und beschönet / bald listig läugnet / im übrigen in ihren Aussagen hin und wieder ein ziemlich judicium und memoriam bezeiget.

Dennoch und weil 1. besage Hr. D. S. Attestat Actor: ⊕. fol. 20. ihr Geschwister zu Melancholey geneigt. 2. Sie vor Jahren mit einer Boß-Kugel an den Kopff dermassen geworffen worden/daß sie hernach etliche Jahr über merckliche Schwachheit des Haupts und Schwindel geklaget. 3. Besage angeregter Actorum fol. 3. mit allerhand Ungeberden als mit zusammen schlägen der Hände/ stossen der Füsse / heimlichen Murmeln und Schelten die Predigt öffters zugebracht/ auch anderwärts v. g. bey der Verhör D. L. seltzame Geberden / als glintzern der Augen / sippern des Mundes / streiten mit der Hand und strampffeln mit den Füssen von sich sehen und hin und wieder viel ungereimte Reden fahren lassen/ e. g. da sie fol. 8. saget: Sie habe es erbetten / daß H. S. Weib das Bein gebrochen / sie wolte alles erbeten / daß die Weinberge erfrieren solten &c. it. Act. + fol. 8. bey der Verhör / und da sie den Hn. Pfarrer eines bösen Beginnens gantz frech beschuldiget/und dieser sich dißfalls verantwortet/ sich zu dem Hn. Superintendenten mit dieser ungereimten Worten gewendet / verlasset mich doch nicht / es ist ein GOtt über uns / der ist mir nunmehro vor 2. Jahren erschienen / und so weiter 4. Actorum ⊕ fol. 17. ziemlich Leut-scheu und solitudinis amans, wie auch 5. sehr suspicax ist/und alles/was geredet wird/ auff sich ziehet / 6. von harter Arbeit als auff dem Felde und im Weinberge / es ihr bald in Kopff kömmet/und bey solcher nicht lange dauren mag / besage nechstgemeldter Actor. fol. 18. auch 7. daß der Teuffel ihren leiblichen

Bruder / so Tages zuvor gestorben / geholet / vorgeben / und 8. in defendendo dessen / womit sie den Hn. Pfarrer inculpiret / unterweilen variiret / und sich widerspricht / indem sie e. g. Actor. + fol. 9. daß nicht sie (welches sie doch kurtz zuvor bejahet) sondern der Bruder M. H. dem Hn. Pfarrer / nicht einen / sondern 2. 2 thlr. geboten / daß dieser ihr 4. mahl ungeziemtes Beginnen zugemuthet / bald aber hernach eines andern actus gedencket / so unter den gemeldten vieren nicht begriffen: So erachten wir / daß diese A. F. nicht gäntzlich und allezeit gesundes Verstandes sey / sondern bey ihr unterweilen intervalla Dementiæ zu vermuthen.

Leipzig den 4. April. 1693.

CASUS LXVII.

Vulnus Arteriæ Brachialis ex accidenti lethale.

P. P.

Denenselben übersende gegenwärtige wider G. H. von H. Cadetten / in puncto homicidii ergangene Inquisitions-Acten / worinnen untern anderm enthalten / daß der Medicus und Chirurgi in ihrem fol. 3. erstatteten Bericht / was die lethalität anlanget / solches dem Judicio Superiorum überlassen; wenn ich denn dahero meiner Hochg. Hn. hochvernünfftiges Gutachten / ob nemlich diese Blessure vor absolut oder ex accidenti vor lethal zu halten sey? vonnöthen habe. Als habe dieselbe hierdurch dienstlich ersuchen wollen / mir solches gegen Abtragung der schuldigen Gebühren auffs eheste zukommen zu lassen / ꝛc. D. den 14. April 1693.

G. S. Auditeur.

❁ ❁ ❁

Nachdem vor denen Hochlöbl. Stadt-Gerichten in A. D. wir Endes gesetzte Medici und Chirurgi, einen von Adel N. von G. bißhero unter denen Churf. Cadets, nach dessen Entleibung zu besichtigen ersuchet worden / haben wir solches den 2. April am Sontage Judica, früh gegen 7. Uhr in seinem Quartier zu A. D. verrichtet / und am selbigen nicht mehr als einen Stich am rechten Arm / in juntura Cubiti & ossis humeri, äusserlich eines quer Fingers breit gefunden / welcher circa insectionem tendinis musculi bicipitis & inter musculum brachiæum usque ad mediam partem ossis humeri seu implantationem musculi brachiæi, allwo er am ossi humeri angetroffen / fast ein vierthalb Elle lang hinauff gieng / daß also die læsio in brachio extenso geschehen / nach Eröffnung der Wunde fande sich ein starcker nervus transversim zerschnitten / und weit davon unter dem musculo bicipiti, war die arteria axillaris seu potius brachialis, nicht zwar per transversum,

doch

doch einen halben Nagel breit in der Länge laceriret/ daß kaum beyde Theile an einander hiengen/ wovon die hefftige Hæmorrhagia und darauff erfolgende Tod entstanden. Ob nun wohl solche vasa artuum læsa imprimis arteriæ nullam aut exiguam salutis spem promittirt/ kan doch meinem wenigen Erachten nach/ salvo tamen superiorum judicio diese Blessure vor absolut lethal nicht judiciren/ massen die arteria discissa und tieff unter dem musculo bicipiti, sondern unweit der äusserlichen Wunden anzutreffen gewesen/ daß man also noch wohl Medicamenta applicíren können/ wenn demnach alsbald ein Chirurgus zu gegen gewesen wäre/ der entweder stypticis oder cauteriis dem Blut gewehret/ zweiffele nicht/ es hätte können etwas effectuiret werden/ daß sich aber Entleibter so bald verblutet/ ungeacht bald Chirurgi geholet worden/ welche ihn todt angetroffen/ wird nicht wenig beytragen die exagitation und Erhitzung des Geblüts/ weil solches nach langwierigem Duell geschehen/ wegen des vi discissi hat man sich wohl keiner lethalität zu versehen/ weil selbiger gantz zerschnitten/ und also nicht viel convulsiones, als beym semilaceratis zu geschehen pfleget/ verursachen können. Dieses haben wir unter eigner Hand und Petschafft attestiret. D. den 2. Aptil 1693.

M. S. D.
J. F. N. Barbierer.
C. A. H. Barbierer.
J. G. G. Lazareth-Barbierer.

RESPONSUM.

P. P.

Als uns derselbe die contra G. H. von H. Cadetten in puncto homicidii ergangene Inquisitions-Acta zugeschicket/ und über nachfolgende Frage: Ob diese angegebene Blessure vor absolut oder ex accidenti lethal zu halten sey? Unser Gutachten gebeten. So geben wir nach Collegialischer und fleißiger Durchlesung der Actorum; besonders aber des Medici und Chirurgorum Act. fol. 3. erstatteten Berichts/ demselben zur verlangten Antwort/ daß das darinnen beschriebene vulnus arteriæ brachialis nicht vor absolut, sondern ex accidenti lethal zu achten sey. Leipzig den 20. April 1693.

CASUS LXVIII.

Incendiarius quia non compos mentis exculpatur.

Actum S. den 19. Maji 1693.

Nachdem H. B. der jetzo in sein 17. Jahr gehet/ zur Inquisition wegen angelegten Feuers gebracht/ und denn zu seiner Defension eingewendet worden/

daß er nicht seinen völligen Verstand habe; so haben die Hoch-Adel. Gerichte zu S. mich requiriret/ und ersuchet / daß ich mich des gedachten H. Zustand erkundigen/ und denn eine schrifftliche Nachricht / ob es sich also verhalte oder nicht / ertheilen möchte. Ich habe solches willig auff mich genommen / und nach S. begeben / die Acta durchlesen/ und zu unterschiedlichen mahlen so wohl in der Custodia, als in der gewöhnlichen Gerichts-Stuben mit dem Inquisiten geredet. Er sahe mit den Augen die ihm tieff im Kopffe liegen/ starr aus/ drehete sich bald auff die eine/ bald auff die andere Seite/ bald sahe er wieder auff die Erde: Desgleichen thut er auch mit dem gantzen Leibe/ und wendet sich bald zur rechten/ bald zur lincken Hand / stunde wenig stille/ und dremperte immer mit den Füssen. Das Geld / welches über 1. Dreyer werth/ kennet er nicht/ dahero er vor 1. Eichhorn 2. Rthlr. 6. Groschen gegeben/ darunter drey 16. Groschen Stücke/ wie der Verkäuffer E. H. gestehet/ Inquisit saget aber/ er wisse nicht/ wie viel es gewesen; ingleichen hat er vor 1. paar Monat-Tauben einen Hut/ Halßtuch und 1. Hembde gegeben/ welches/ als es sein Vater erfahren/ hat er ihn hart gestraffet und nicht mehr an seinem Tisch essen lassen. Wenn er gefragt wurde/ antwortete er meistentheils noch zimlich vernünfftig/ jedoch/ wie auch aus den Actis zu sehen/ variirte er sehr/ und wenn man ihn über eine Sache 2. oder 3. mal fragte/ gab er jedesmahl eine andere Antwort / auser dem / daß er allezeit bejahete/ und dabey beständig bliebe/ er hätte das Feuer angelegt/ wäre aber nicht schuld daran/ sondern diejenigen/ welche mit ihm gehandelt/ deñ wenn dieses nicht geschehen/ so hätte ihn sein Vater nicht vom Tisch gestossen/ und wäre nicht genöthiget worden/ ihm sein Hauß anzustecken/ und wenn ihm gesagt worden hierauff/ das Hauß wäre nicht seinem Vater/ sondern dem Herrn von S. gewesen/ gab er stäts zur Antwort/ er habe dieses nicht gewust/ und den Hn. Cammer-Juncker zuvor niemahls gesehen. Wenn er lange und viel gefraget worden / ward er böse / und antwortete entweder gar nicht/ oder nur mit Ja und Nein. Im übrigen waren wenig Gemüths-Bewegungen bey ihme/ massen denn/ wenn man ihm die Schärffe der Straffe/ die auff eine solche That erfolget/ vorstellete / er sich wenig darüber alterirte / und die Wächter/ die bey ihm waren/ sagten/ er wäre immer gutes Muths. Sonsten ist auch aus denen Actis zu ersehen/ daß er von Jugend auff dumm gewesen/ und nichts lernen können/ habe auch einsten einen schweren Fall gethan von einer Treppen / und dadurch das cranium sehr verletzet. Aus diesen allen / nemlich aus dem Thun und Wesen/ aus denen Reden/ aus denen Gemüths-Bewegungen/ und denn ex causa prægressa, nemlich dem geschehenen Fall ist leichtlich zu erkennen/ daß dieser H. V. nicht bey seinem rechten Verstande sey / darbey auch eine grosse Schwachheit des Gedächtnisses habe/ indem er/ was er einmal gesagt/ bald wieder vergisset/ und dahero in seinen Reden so variiret. Und dieses ists/ was ich denen Hoch-Adel. S. Gerichten/ zur dienstlichen Nachricht und zu Administrirung der Justitz/ unter meiner eigenhändigen Subscription ertheilen wollen / mit Bitte / sie wollen zu ihrer mehrer Versicherung auch eine Löbl. Med. Facultät hierüber urtheilen lassen. Datum D. ꝛc.

S. E. Phil. & Med. D. &c.

R E.

RESPONSUM.

Als uns von einer Löbl. Juristen-Facultät allhier zu Leipzig die Acta inquisitionalia contra H. B. betreffende die Anlegung des am 28. Octobr. 1692. auff dem Hochadel. S. Ritter-Gut S. entstandenen Feuers zugeschicket / und nach perlustrirung derer Acten unsere Meynung wegen Inquisiti vorgegebener Blödigkeit zu entdecken / von uns verlanget worden; So halten wir nach fleissiger Durchlesung derer Acten / Erwägung der darinn befindlichen Umbstände / und Collegialischer Uberlegung dafür / daß allerdings einige Blödigkeit des Verstandes bey Inquisiten H. B. abzunehmen. Leipzig den 2. Junii 1693.

Attestatum.

Daß bey H. B. wenig Nachdencken sey / und er gar einen dummen Kopff und bloden Verstand habe / so von einer concussione cerebri, die er in seiner Kindheit erlitten / indem er von einer hohen Treppen herunter gestürtzt / und auff den Kopff gefallen / herrühret und zuzuschreiben ist. Welches hiermit auff meine Pflicht und Gewissen ich habe bezeugen wollen. Geschehen S. den 26. Maji 1693.

C. K. Med. D.

CASUS LXIX.

Consilium in scorbuto cum imbecillitate capitis petitum.

P. P.

Vor 7. Jahren habe ich an einem hitzigen Fieber sehr kranck gelegen / und zwar auff 6. Wochen lang / darbey sehr starcke Artzney zu mir genommen / nach dieser Kranckheit habe ich einen dicken geschwollenen Schenckel bekommen / davor ist mir gerathen worden / in eine Schwitz-Banck zu sitzen / so zwar mit warmen Wasser / Kräutern und glüenden Kiesselsteinen hat müssen erheitzet werden / welches ich sehr starck auff ¼. Jahr nach einander allezeit über den andern Tag getrieben / daß zum öfftern wol eine halbe Kanne Schweiß von mir gangen. Vor 4. Jahren habe starckes Reissen in die Finger bekommen / und zugleich auff der Brust liegend / daß ich die Nacht öffters in dem Bette habe auffsitzen müssen / und hat solches wol auff ein halb Jahr gewähret / nach diesem hat sichs in ein grosses Fleck-Fröschel verwandelt / und darbey mir so starck in den Kopff kommen / und biß hieher immer ärger worden / die Kopff-Beschwerung ist Wechsels-weise / und eine Zeit ärger als die andere / und ist meistens nach der Witterung des Wetters / ist in dem

dem Gehirn / als wenn es kochet oder brudelt / treibet auff dem Wirbel Beulen / und siehet gantz roth auff der Stirn / an den Augenbraunen ist es als wie ein Hartz / welches auff ein 2. Jahr an dem Kopff und Stirn gewähret / diese Beschwerung machet mir grosse Dumm- und Vergessenheit / wenn ich bey Leuten bin / ist mir angst und bange / weiß vielmal nicht was ist geredet worden / und wenn starck geredet oder geschryen wird / sticht und fähret mirs in Kopff / daß ich gezwungen werde aus der Compagnie zu gehen / das Fröschel / wie oben gedacht / habe in 2. Jahren nicht gehabt / anjetzo aber sehr starck wieder / es sind grosse Hügel / vergehet geschwind wieder / und setzet sich von einem Ort zum andern / wenn es aber recht starck komt / ist es am gantzen Leibe an allen Gliedern / wie auch am Kopffe.

C. K. von N. ætatis 46.

RESPONSUM.

P. P.

Als uns derselbe seine Leibes-Unpäßlichkeit nicht allein schrifftlich / sondern auch mündlich eröffnet / und deßwegen unser Collegialisches Consilium begehret / so haben wir hiermit seiner Kranckheit und dienlicher Remediorum halber unser in der Vernunfft und Erfahrung wohl gegründetes Gutachten demselben darstellen wollen. Nemlich / was des Herrn Beschwerung und Zufälle anlanget / erachten wir / daß solche aus einer lympha viscida & acri, seu scorbutica herkomme / befürchten dannenhero / daß / zumal weil dieses malum satis inveteratum, und allbereits so viel Jahre gewähret / es möchte dessen gäntzliche Cur ziemlich schwer fallen. Jedoch damit sowol ermeldte lymphæ visciditas & acrimonia möglichst corrigiret / als denen dahero entstehenden Zufällen / insonderheit imbecillitati capitis enormioti gesteuert werde / commendiren wir / nechst behöriger Diæt, so vornemlich durch den Medicum præsentem zu dirigiren / dergleichen Artzneyen / welche theils sowol alterando als evacuando operiren / theils das schwache Haupt zu stärcken pflegen.

Was also scopum priorem antrifft / so sind anfangs zu gebrauchen Medicamenta terrea und Martialia, e. g. Ebur s. △ præp. Lap. ♋. Corall. præp. Limatura ♂is &c. Nachgehends Laxantia mitiora, cum ☿io dulci imprimis &c. Alsdenn Decocta Ligni Guajaci, Sassafras, Juniperi, rad. Sassaparill. Chinæ, Bardanæ, Scorzoneræ &c. derer penetrantiora doch nicht bald Anfangs / sondern erst

alsdann /

alsdann / da acrimonia seri allbereit einiger massen temperiret / zu gebrauchen / und über den andern Tag hierdurch ein Schweiß zu moviren; endlich aber Thermæ Carolinæ, oder dergleichen warmes Bad. Inzwischen und da ermeldte alterantia und sudorifera einige Zeit adhibiret worden / sind zugleich / wie auch hernach Cerebri confortandi gratia nöthig / die salia volatilia, oleosa simpliciora, e.g. Spiritus * Lavendulatus, succinatus, caryophyllatus &c. & composita aromatica; ingleichem Cinnabaris nativa & ℈ii cum succino albo præp. 1t. Castoreata, v. g. hujus Essentia c. Spiritu * parata, Essentia succini &c. Hiernechst Confect. Alkerm. Conserva Anthos, Spec. Dianthos, Diambr. und dergleichen Cephalica; deren allen Gebrauch / der Zeit und andern Umbständen nach / wir gleichfalls des Medici Ordinarii Gutbefinden anheim stellen; zugleich aber von GOtt dem Höchsten verlangte Besserung und Gesundheit anwünschen. Leipzig den 19. Maji 1693.

CASUS LXX.

An in febre continua & maligna præscripta medicamenta sint noxia?

P. P.

PErmittite, Viri Apollinares, ut his illiteratis Literis judicii Vestri fores eâ, quâ par est, modestiâ & verecundiâ pulsem, atque scientiæ conscientiæve vestræ forum, coactus necessitatis telo, implorem. A pueris ego, adhuc vivo meo, jam inter sanctos, Parente, & Archiatro quondam Potentissimorum & Serenissimorum Electorum & Principum S. & B. literis incumbendo in M. Gymnasio, omnem movi lapidem; sed bacchante tum undique & depascente omnia bona Marte, Pharmacopol. officinæ D. admotus, urgente tamen Patre, non solùm faciendis Medicamentis manus intuli, sed & aliorum Præstantissimorum Medicorum, B. DD. B. B. B. imprimis, absolutis servitii mei annis Parentis mei indulgentissimi fidelissimâ instructione nunquam non usus sum, & præfiscini dixerim, speculativam hanc nobilem Medicam Scientiam ex variis Autoribus haustam, Practicæ sedulò adjunxi, donec divinâ adjutus ope, indultu & Consilio Magnorum Virorum & Doctorum Praxi ipsi ipsam manum admoverim. Quod etiam negotium meum, gratiâ Dei! satis feliciter B. A. S, & in aliis adjacentibus locis, præcipuè vero per duos annos, hujus loci ad B. oras, quas suasu Dominæ Matris meæ, Serenissimæ nostræ à Camera, invisere ductus sum, administrasse,

ſtraſſe, multa edocent Teſtimonia, quæ cuivis deſideranti aute oculos prompto animo ponere, ut erubeſcam, nil neceſſe habeo. Quod dum meum indefeſſum ſtudium SERENISSIMO NOSTRO ad aures pervenit, ordinarium Provinciæ B. Phyſicum vocandum dignum me judicare dignatus eſt. Hæc verò mea, Deo ſit laus & gloria! adhuc feliciſſima Praxis tam multos lividos excitavit in me oculos, ut aliis ſub herba latentibus & mordentibus, nuperè Antagoniſta, qui tamen hanc Praxin, B. in me ſuſcipiendi, ipſe mihi ſtimulum & calcar plus vice ſimplici addidit, alterum verò Doctorem Medicinæ naſutulus flocci pendens, non ita pridem coram Sereniſſimo noſtro Principe, præſentibus Purpuratis & me, laudum mearum eximius Præco extitit, aperto mecum congredi vultu, atque me convitiis, occultisque machinis, injuſtè laceſſere, nullus vel coram omnia videnteoculo, divini Numinis, vel aliis absque proſopolypſia ſentientibus, dubitaverit. Ne verò triumphum ante victoriam reportaſſe ſibi perſuadeat, Vos, æqui bonique Judices humillimè compello, ut ſententiam de hac his ipſis literis affixâ quæſtione, cum Adverſarius non niſi hanc unicam calumniam in mea data, ſic vulgò dicta, recepta effutire poſſit, juſtam feratis ſententiam, atque ſi impegiſſe me judicetis, meliorem manuductionem, imò & correctionem dare ne gravemini. Fateor, me longo rerum uſu plus, quàm aliis verborum phaleris & coloribus innocentiam coram Foro Juſtitiæ delineâſſe, loquetur tamen ipſam ipſa Juſtitia divina & humana. Modo Vos, Viri Excellentiſſimi Conſilio Veſtro & æquo, quo polletis, judicio, ne deſeratis inſontem, certiſſimè credatis, quæſo, hanc mihi collatam gratiam in memoria meà nunquam ſeneſcere, ſed dum redhoſtimenti loco, nil niſi preces pro ſalute veſtrâ omnium, ad remuneratorem omnis juſtitiæ refundere ſciam, die nocteque pro veſtri, Magnifici atque Præ-Nobiliſſimi Viri, Magni nominis, gloria immarceſcibili, vitâ longæva & incolumitate perpetuâ, perpetua & devota vota ſoluturum. &c. B. 6. Maj. 1693.

J. E. S. Med. Pract. &c.

Caſus.

EIn vornehmer Geiſtlicher von 48. Jahren / ſtetiger valetudinarius, Hypochondriacus & ſcorbuticus in ſummo gradu, hat ſich viele Jahre durch andere curiren laſſen / wird nun faſt vor einem halben Jahre mit groſſen Magen-Schmertzen / Scabie, und Schlaff-loſen Nächten geplaget / den aber quà depulſionem ſcabiei, Dei beneficio, und quà nauſeam feliciter, auff ſein inſtändiges Anſuchen / reſtituiret; Nach Verflieſſung eines viertel Jahres / da ich ihm contra Hypoch. malum Tinct. ♂t. aperit. Mynſichti recommendiret / mag er / mir damahls unwiſſend / wieder mit Blödigkeit des Magens und Eckel der Speiſe / beſchweret worden ſeyn / und dieſe debilitas ventriculi hält ſo lange an / die er doch / auch me inſcio, wie jetzund erſt erfahren / mit vielen Medicamentis ſelbſten zu heben geſuchet / biß er ohngefehr vor 6. Tagen zu einem mit dieſer Orten graſſirendem fe-

bre

bre maligna afficirten Mann geruffen worden / etliche Tage darauff mit Hitze überfallen ; Schicket nach meiner Wenigkeit etliche mahl / biß endlich bey einem andern Patienten / deren in diesem Jahr bereits über etliche 40. an diesem Orte und in dieser Hoch-Fürstl. Residenz gehabt / und GOtt sey danck! nicht ein einiger gestorben / gefunden worden ; Da dann / als ich zu ihm kommen / gedachter Herr Geistlicher bey meiner Ankunfft mir erzehlet / wie er von obstructionibus bereits 5. Tage incommodirt gewesen / die Hitze nehme ihm das Haupt ein / Mattigkeit wäre in allen Gliedern / wüste nicht / ob die vielen Labores und Predigten und Beichte-Sitzen das meiste contribuirten / gleichwohl entgiengen ihm die vires, daß er nichts mehr wüste anzugreiffen / und indem fällt er in meiner presence in solche Mattigkeit / daß ich ihn selbsten in das Bette bringen müssen / darauff ihm dann nichts anders als Lit. A. gesetztes Cordiale verschrieben. Als er nun in 2. Stunden nach angefangenem Gebrauch des Cordialis wieder zu ihm komen / und ich weiter mich befragte: Ob nicht der Herr Geistliche eine alteration bey jetziger Seuche genommen / er es mir zugestanden / auch nach Befindung der grossen Hitze / glaubte / die obstructiones würden sich durch ein kleines Digestiv resolviren / habe ich ihm Lit. B. vorgeschrieben / und appliciret. Worauff er etwas kräfftiger zu werden / andern Morgen vorgegeben (Ob ich sonsten wohl weiß / daß die berühmtesten DD. Medicinæ, besonders Dr. Sennert, von denen caulis & rationibus morbi, die man ex lotio schlieffet / wenig / oder gar nichts halten ; So kan doch ejusdem inspectio in totum nicht rejiciret werden / quia in quibusdam morbis, præcipuè febribus, plus habet certitudinis, & maximi est usus, uti Willis. de ferment. p. 189. dicit allegatus à Domino Dr. Bierlingio adversarior. curios. Cent. 1. XLV. p.m. 82. dergleichen observationes mir alle Tage vor Gesicht und in die Augen kommen) gleichwohl in dem ex Lotio observiret / daß es sehr gefährlich nach dem Principio Dr. Hagn. p. 218. mit dergleichen signis seye / wo der Urin s. v. braun / trüblecht / unten schwartz-roth sediment, aussiehet / und da besonders der Geistliche mit der Galle sehr beschwert gewesen / habe ich ihm folgendes Lit. C. Laxativ verordnet und eingeben wollen. Es mag aber meiner Antagonisten einer ihn persvadiret haben / davon gäntzlich zu abstrahiren / anderwerts er mit dem Leben wolte davon kommen / vielmehr hat gedachter liebe Geistliche mich per force angehalten / ihm eine Aderlaß zuzulassen : Ob nun ungeacht ich ihm dieselbe durch allerhand argumenta disvadiret / etiam observationes Medicas angezeiget / und gebeten / mich damit zu verschonen / hat er doch nicht abgelassen / mich mit diesen formalien zu ersuchen : Ein kluger Astronomus hält auff solche signa und schlimme Tage nichts / ich möchte in GOttes Namen fortfahren / und seinem Postulato nachkommen / welches auff seine Verantwortung auch geschehen ; da er dann zwar selbigen Tag viel geredet ; aber gegen Abend 5. Uhr einige grosse Hitze und Durst wieder empfunden / hat er mich gebeten / in dessen Bier eine R. Lit. D. nebst einem Alterativ-Julep Lit. E. zuverschreiben ; Als es nun um die 6te Stunde gekommen / hat sich die Natur von sich selbst per vomitum wieder

gereiniget / und darauff die Nacht todt kranck geworden. Wie nun gedachtem Geistlichen die Persvasion vorgebracht worden / daß (1) kein hitziges Fieber da wäre / sondern eine resolutio omnium virium, (2) das digestiv wäre zu starck / (3) mit dem Laxante könte man wohl 8. Pferde zu todt purgiren / worauff ich / weilen sie einen andern Medicum ergriffen / abstrahiret / wie es mit ihm gehen wird / lehret die Zeit. Nun fragt es sich / ob das digestiv zu starck vor den Mann? Und ob ich mit diesem Laxativ, welches bereits in dergleichen und andern Fällen / krafft beyliegenden Zettul / in grösserer dosi gebrauchet / 8. Pferde zu todt (oder nur eins) sterben und tödten kan? Darüber ein hochgeneigt und wissenhafftes gewissenhafftes Consilium und Judicium bitte. NB. Dabey ist aber auch zu observiren / wie offterwehnter Herr Geistlicher sich befürchtend vor der hitzigen Kranckheit / mir unwissend ein Pulver von einer Frau gemacht / so vor ein vortrefflich Prælervativ gerühmet worden / in ziemlicher dosi gebraucht / darunter viel Rhabarbara und Myrrhen / eingenommen / so ihm alsbald das digestiv wieder aus dem Magen / ungefehr 2. Stunden darnach / gestossen (wäre also auch hierinn gedachtes digestiv nicht Schuld) nichts destoweniger hat er mir vor der Aderlaß bekennet / daß es ἄνω καὶ κάτω das seinige gethan / welches vor ein Zeichen guter Natur und operation gehalten / zumahlen er nicht sonderlich matt darauff worden. Dahero geglaubt / es möchte endlich die Laxativ hinterbleiben / und habe es wieder genommen / mitlerzeit funde sich / etiam nullis adhibitis Medicamentis, der Appetit, die Hitze alterniret Tag vor Tag / und gegen Abend / das Blut war röthlich und von schwartzem sedimente und wenig Wasser. Ergo fiat Conclusio!

❁ ❁ ❁

Lit. A.

℞. Aqv. fl. borrag.
bugloss.
Cerasor.
acetos. aa. ℥j.
Apopl.
cinam. diab. aa. ℥ß.
Conf. Alk. compl.
d. Hyacinth. aa. ʒj.
Pulv. Bez. D. D. Senn. c. J. b. ℈ij.
☿ Diaphor.
Bez. min. aa. ℈j.
Syr. rub. Id. ʒvj.
M. Det. in Vitr. sign. Hertz-stärckendes Wasser/Löffel weiß zu nehmen.

B.

℞. Crem. ♃ri ℈j.
♀r. ⊕l. ℈ß.
Diagr. præp. gr. iij.
☌ ☾ anis. gr. j.
M. Det. in Chart. sign. Digestiv-Pülverlein auff einmahl.

C.

℞. Pulv. rad. Jalapp.
Crem. ♃ri aa. ℈j.
Diagr. ♃r. gr. vij.
G. gutt. gr. v.
♃ ⊕latus ℈ß.
Syr. ros. sol.
Aqv. fl. acac. aa. ʒij.
☌ ☾ fœnic. gt. ij.
M. Det. in Vitr. sign. Laxier-Säfftlein auff einmal/wol umgerüttelt zu nehmen.

D. ℞.

D.

℞. Sp. aperit. pen. ℥j.
℔ dulc. ℈ij.
R. ſ. Papav. err. ℥j.
Miſſæ Deſc. in Vitr. ſign.
Wäſſerl. Tropffen weiß ins Bier zu nehmen.

E.

℞. ▽ acctoſ. ℥vj.
ſ. borrag.
bulgloſſ.
Ceraſor.
Scord. aa. ℥j. Cord. ℔ ſex.
Cord. Cerv. aa. ℥vj.
Syr. acctoſ. citr.
berber. aa. ℥j.
R ſ. Pap. err.
tunic. aa. ℥ß.
Spir. ☉ gutt. paucas ad grat. ſapor.
M. Det. in Vitr. ſign. Alterir- und ſtärckender Julep.

☼ ☼ ☼

℞. Crem. ♀ri ℈j.
♀r. ⊖l. ℈ß.
Diagr. præp. gr. v.
℥ ☾. aniſ. gt. ij.
Miſc. Det. in ch. ſign.
Digeſtir-Pülverl. auff einmahl in ein Trunck kalten Biers zu nehmen.

☼ ☼ ☼

℞. Pulv. rad. Jalapp.
Crem. ♀r. aa. ℈j.
♀r. ⊖l.
Diagr. præp. aa. gr. viij.
G. de Peru gr. vij.
Syr. roſ. ſol. ℥ij.
Aqv. ſ. acac.
cinam. c. v. aa. ℥j.
M. Det. in pyx. ſign. Gall und Magen reinigendes Säfftlein auff 1 mal wohl umgerüttelt zunehmen um 6. Uhr.
Monſr. M. bey Tit. Hn. L. K.
22. April. 1693.

☼ ☼ ☼

℞. Crem. ♀ri.
♀r. ♃l. aa. ℈ß.
Diagr. præp. gr. iij.
℥ ☾. aniſ. gt. ij.
Ms. Det. in ch. ſign. digeſtiv-Pülverlein auff einmahl Abends um 5. Uhr zu nehmen.

☼ ☼ ☼

℞. Diagr. ♃.
♀r. ⊖l. aa. gr. vj.
emet. gr. jß.
Pulv. Jalapp. ℥ß.
G. gutt. gr. iij.
Syr. roſ. ſol.
▽ flor. acac. aa. ℥ij.
℥ ☾ fœnic. gt. iij.
M. D. ſign. Fieber-Safft auff einmahl/ wohl umbgerüttelt zu nehmen.
Für die alte Frau H.
27. Martii 1693.

☼ ☼ ☼

℞. Crem. ♀ri ℈j.
♀r. ⊖l. ℈ß.
Diagr. ♃r. gr. iij.
Ms. D. in ch. ſign. Digeſtiv-Pülverlein auff einmahl Abends um 5. Uhr zu nehmen.

☼ ☼ ☼

℞. Pulv. rad. Jalapp.
Crem. ♀r. aa. ℈j.
♀r. ⊖l.
Diagr. præp. aa. gr. viij.
G. gutt. gr. vij.
Syr. roſ. ſol. ℥ij.
M. Det. in pyx. ſign. Gall und

Aqv. flor. acac. ℥j.
℥ anis. ♌ gt. ij.
M. Detur in Vitr. sign. Magen-reinigendes Säfftlein auff einmahl einzunehmen.
Für der alten Frau H. ihren Gesellen.
21. April. 1693.

Diese Recepta sind aus dem Original abgeschrieben/und von mir verfertiget worden.
W. S. D. Apothecker
B den 6. Maji 1693.
Auff Begehren Hn. D. S. habe ich diese Recepta nach dem Original abgeschrieben.

RESPONSUM.

P. P.

Als uns derselbe den Casum eines Geistlichen Cur betreffend/ zugeschickt / und darüber befraget: 1. Ob das gegebene Digestiv sub lit. B. vor den Patienten zu starck / und 2. Ob mit den Laxativ sub lit. C, seines Antagonistæ Vorgeben nach 8. Pferde (oder nur eins) könten getödtet werden? So geben wir hierauff nach Collegialischer Uberlegung der Sache Beschaffenheit demselben zur Antwort / daß zwar / was das digestiv betrifft / dasselbe an und vor sich selbst wohl passiren könte / zumahlen so der Patient dessen Bericht nach bereits 5. Tage von obstructionibus incommodiret gewesen / alldieweil aber hierbey drey Gran Scammonii zubefinden / scheinet selbiges in einem febre maligna, wie er solches benennet / nicht ohne alle Gefahr zu seyn/ massen es auch / besage gegebener Nachricht ἄνω καὶ κάτω (welches den digestivis sonsten nicht zukommet) operiret / und kan das Pulver von Rhebarbara und Myrrhen hierbey wenig cooperiret haben. Was aber das Laxativ betrifft / ist es nicht nur allein pro laxativo zu starck / daß es mit besserm Recht könte eine starcke Purgantz genennet worden seyn / indem man schon gesehen / wie hefftig das blosse digestiv denselben angegriffen. Denn obwohl / was gar harte Leute seyn / dergleichen Purgantzen unterweilen vertragen solten / auch wir die dißfalls von dem Herrn producirte Experientz dahin gestellet seyn lassen / so kan man doch ohne grosse Gefahr und mit gutem Gewissen / einem Mann / der ein steriger Valetudinarius, und / wie gedacht / febre continua & maligna und grosser Mattigkeit laboriret / dergleichen nicht verordnen.
Leipz. den 19. Maji 1693.

CA-

CASUS LXXI.

Infanticidium dubium.

P. P.

NAchdem nechst verwichene Woche allhier in (salvâ veniâ) einem Abfluß von einer Cloac ein todt Kind gefunden worden / die Mutter desselbigen E. S. aber / als wenn es nicht lebendig / sondern todt zur Welt gebohren wäre / beständig vorgiebet / und nun hierbey ein und andere quæstio physica oder Medica vorkömmet; Als ersuchen dieselben wir hiermit dienstlich / sie wollen großgünstig belieben / beykommende dißfalls ergangene Inquisitions-Acta, und insonderheit was bey zweymahliger gehaltener Besichtigung / und der Inquisitin so wohl summarischen als ordentlichen Examination, vorgegangen / mit gewöhnlichem Fleiß zu perlustriren / zu examiniren uñ die Umstände wohl zu erwegen / und denn dero Medicinisches Gutachten darüber uns förderlichst wiederfahren zulassen ꝛc. Worgegen ꝛc. ꝛc.

Stadt-Gerichte zu D. den 23sten Maji. ann 1693.

❁ ❁ ❁

AUff beschehene Requisition der löblichen Stadt-Gerichte zu D. haben wir Endesbenandte uns den 17. und 18. Maji 1693. auffs Rathhauß verfüget und in Gegenwart wohlgedachter Stadt-Gerichten ein im Secret todt gefundenes Kind besichtiget und seciret, auch der Magd Brüste / ingleichen ein Pargent-Camisol und leinene Binde in Augenschein genommen und befunden: 1. Ein gantz vollkommen Knäblein / dessen Cadaver äusserlich allenthalben wegen grosser Fäulung schwartzblau gewesen / und sehr gestuncken / der Länge nach drey Viertel Ehle weniger ein halb 16. Theil / in dem alle partes, insonderheit Augen / Ohren / Mund / Nägel an Händen und Füssen / genitalia cum præputio bedeckt ꝛc. vollkommen formiret, auch die Haar am Kopffe in gewöhnlicher Länge zu sehen gewesen. 2. Die Affterbürde von der Nabelschnur / welche noch eines halben Fingers lang am Nabel unverbunden hieng / mit Gewalt abgerissen / im übrigen war keine fernere Verletzung / noch äusserliche Gewalt / noch einig vestigium von Blute zu sehen. 3. Zwischen dem Cranio und der Haut hin und wieder schwartzroth geronnen Blut / worbey aber äusserlich wegen starcker Fäulung kein indicium einiger fugillation, Beule noch Geschwulst zu spühren / und dahero / ob durch einige Gewaltthat oder schwere Geburt dieses extravasirte Geblüth sich gesamlet / nicht mehr zu determiniren. 4. Das Cranium und duram matrem verletzt / das gantze Cerebrum aber in einen sehr stinckenden liquorem resolviret. 5. Viscera interna zwar von der Fäulung schwärtzlich angelauffen / jedoch alle mit einander noch unverletzt und in ihrer natürlichen Härte / gleichsam balsamiret. In

specie

specie 6. die Lunge/ nachdem sie in Wasser abgewaschen/ zwar röthlich/ wie sonst bey todt gebohrnen Kindern/ jedoch schwärtzlich mit angelauffen/ nicht expandirt/ sondern compact, wie ander Fleisch/ deren lobi so wohl gantz/ als nachmahls in kleine Stücklein zerschnitten in einer grossen Schüssel mit Wasser augenblicklich zu Boden fielen. 7. Die Blase gleichfalls gantz von Urin leer. 8. Die Magd C. S. belangend/ NB. dieser und folgende puncta gehören nicht ad quæstionem, indem sie das factum erstlich gäntzlich geläugnet/ hernach aber den partum gestanden/ aber vorgeben/ daß das Kind todt zur Welt kommen. Ob nun wohl die Num. 6. beschriebene und im Wasser zu Boden gesunckene Lunge gnugsam anzeiget/ daß dieses Kind niemahls respiriret, oder Lufft geschöpffet hat/ wie denn auch sonst keine Lunge/ welche einmahl Lufft geschöpffet/ durch eine Fäulung/ es wäre denn solche in einen liquorem resolviret oder dessen textur gäntzlich destruiret worden/ zu Boden sincken kan/ so scheinet doch aus allen Umständen/ insonderheit da num. 3. zwischen dem Cranio und der Haut/ dergleichen doch an einem todten Cörper nicht geschehen kan/ hin und wieder schwartz-roth geronnen Blut sich gezeiget/ ingleichen num. 7. die Harnblase von Urin, welcher gleichfalls von dem Kinde in anxietate & agone mortis gelauffen seyn muß/ leer befunden worden/ und sonst aus der Registratur allenthalben so viel/ daß jetzt gedachtes Kind nicht todt/ sondern allerdings lebendig von Inquisitin kommen/ und entweder auffm Secret gebohren/ darein alsobald/ ehe es noch Lufft schöpffen können gefallen/ oder auch wohl in zugedeckten Betten unter den Kleidern ohne respiration der Lufft ersticket sey/ und consequenter pulmonum dilatatio verhindert worden/ daß selbige auffm Wasser/ nicht schwimmen können. Uber das nicht unbekandt/ welcher Gestalt offt lebendige Kinder extra uterum & sine respiratione eine zeitlang leben/ auch so wohl in ipso partu als post eundem, ehe sie respiriren/ getödtet werden können/ wovon E. Medicin. Facultät zu W. Responsum in Ammani Praxi Vulner. lethal. p. 428. 429. & 430. mit mehren zu lesen/ wie dann auch ein so vollkommen und in Mutterleib verstorben Kind nicht so leicht ohne Verletzung und anderer Weiber Beyhülffe zur Welt gebracht werden mag/ weniger die zu einem todten Kinde gehörigen Wehen/ Arbeit und Geburths-Schmertzen/ in Gegenwart 2. anderer Mägde/ und zumahl in einem Gasthoffe/ wo Tag und Nacht so viel Leute aus und eingehen/ so leicht zu verbergen sind. Hierbey hindert nichts/ daß nach Ausweisung der Registratur dieses Kind in der 3½ Woche im Secret gelegen haben müste/ und doch dessen viscera nicht verfaulet/ sondern vielmehr/ wie num. 5. gemeldet/ noch unverletzt und in ihrer natürlichen Härte/ ingleichen das num. 3. zwischen dem Cranio und der Haut geronnene Blut schwartzroth angetroffen worden/ weil zu dieser Conservation und balsamation der im Secret colligirte und fermentirte Urin, nebst dem sale volatili oleoso excrementorum, gnugsam contribuiret. Uhrkündlich ꝛc. D. den 18. Maji. 1693.

(L.S.) D. J. C. W. ꝛc.

(L.S.) J. C. G. Wund-Artzt.

Ex

Ex Actis der Gerichtlichen Registratur.

DA die Haut übern Kopff geöffnet zwischen der Haut und Hirnschale alles voll Blut u. Wasser/ wie eine Gallerte gewesen/ die Intestina roth und blutig/ doch gantz/ das membrum virile völlig/ Arm und Bein zart/ und die Unterbeine schwach/ kaum eines Daumens dick/ oben aber gegen den Leib zu dicker als unten/ die Haut daran gewelcket/ die Nabelschnur / etwa anderthalb Glied eines Fingers lang abgerissen ꝛc.

DEmnach mir Endesbenandten die Löbl. Stadt Gerichten allhier zu D. Christina S. Inquisitions-Acta communiciren/ u. über die fol. 15. & seqq. gehaltene Registratur mein Medicinisch Gutachten verlangen lassen/ als habe alles fleißig durchlesen/ alle Umstände wohl überleget/ und den fundamentis Physiologicis gemäß befunden/ daß probabiliter gedachte C. S. kein in Mutterleib verstorbenes/ sondern lebendiges auch quoad partes corporis vollkommenes Kind zur Welt gebracht/ und ehe es respiriren können/ erstücket habe.

Denn ob wohl Inquisitin 1. fol. 15. vorgeben will / ob habe sie vergangenes Jahr an Galli / das erste mahl bey dem Knecht M. R. gelegen/ daher der secirte partus ein abortus von 27. Wochen seyn müste ; so weiset doch (1.) die Gerichtliche Besichtigung fol. 2. & 10. daß das gefundene Kind gantz vollkommen : Und (2.) Inquisitin papillæ zum Stillen gantz geschickt / auch (3.) derselben Leib fol. Art. 4. gantz hoch gewesen.

2. Da auch jemand allhier partum septimestrem behaupten wolte/ weil durch die von Inquisitin angegebene Zeit 10. Tage über partum septimestrem verflossen/ so halte ich doch dergleichen partus in der Natur nicht gegründet / sondern beruhen mehr auff eine altväterische Autorität und Weiber-Mährlein / als einer wahren rechtschaffenen Experience ; Conf. Bohnii Med. Forens. spec. 2. §. 402. Amman. Iren. p. 64. seqq. Und wenn ja zum öfftern unter dem 9. Monat lebendige Kinder gebohren werden / solches nicht natürlicher / sondern zufälliger Weise/ und weder per matris oder fœtus, oder utriusque simul constitutionem morbosam zu geschehen pfleget / und daher fœtus abortivi zu achten / wie sie denn auch nicht vitales sind. Da auch gleich von einigen Medicis und Physicis veteranis vollkommene Kinder/ so den 6. und 7. Monat mit völligen Gliedmassen gebohren seyn/ und beym Leben geblieben wären/ allegiret werden/ so sind dergleichen entweder unter die Contingentia Naturæ rara, imò rarissima, zu rechnen/ und daraus keine beständige Regul zu machen: Oder es steckt ratione conceptionis ein error calculi darhinter / oder sind infantes spurii: impudicitiæ pallia, natura enim non facit saltum, nec temere nec frustra & casu agit. Wie denn

3. Bey dergleichen frühzeitigen Geburten allezeit gewisse signa imperfectionis, insonderheit an denen Gliedmassen / welche ultimis gestationis mensibus zu ihrer Vollkommenheit allermeist kommen / angemercket worden / indem sich bald ein Mangel an Ohren/ bald ein Mangel der Nägel an Händen und Füssen/ bald ein

Mangel am præputio, bald der Mangel an Haaren des Haupts ꝛc. sich findet: bald sind die meatus der Ohren und Nasenlöcher gar nicht zu erkeñen/oder nicht zur Gnüge offen/ bald sind bey dem Mägdlein genitalia offen und cum labiis nicht bedeckt/ dergleichen hier in D. selbst 2. biß 3mal angemercket/bald gehen Mund und Augenlieder nicht von einander/ sondern sind gleichsam conglutiniret / bald præsentiren sich die Lippen und Ohrläppichen wie roh und blutig Fleisch ohne Haut / bißweilen sind die Finger an Händen/und Zähen an Füssen noch nicht zu interdistingviren ꝛc. Dergleichen notas imperfectionis nechst der täglichen Erfahrung/ Sennert. Prax. l. 4. part. 2. Sect. 6. c. 1. p. 383. Mizald. O. 3. obs. 33. Borellus cap. 1. obs. Med. Phys. 71. &c. bezeugen: Hingegen besaget der Besichtigungs-Bericht fol. 10. bey Inquisitin Kinde das contrarium. Wenn auch

4. Inquisitin fol. 16. fac. b. vorgeben will/es sey das Kind todt gewesen/widerspricht diesem (α.) das zwischen dem cranio und der Haut befundene schwartz-roth geronnene Blut/vid. Art. fol. 2. & 10. welche grumos der Hr. Gerichts-Actuarius in der Registratur einer gallerte gleich beschrieben/welcher es auch durch die 3½. Wöchentliche maceration in cloaca und fermentation gleich worden/ hingegen an dem Todten-Cörper dergleichen extravasation und suffusion nicht geschehen kan / wie solches nebenst der gesunden Vernumfft auch Möllenbrock in Bierling. animadvers. curios. p. 52. bezeuget: (β.) Daß vesica urinaria noch gantz und dennoch ledig gewesen/ daher diesem Kinde der Urin nothwendig entgangen ist / welches ohne zweiffel ab anxietate suffocationis geschehen/ wie denn allen Wehmüttern und Haußmuttern/ so Kinder haben / bewust/ daß dieselben flugs nach der Geburt den Urin zu lassen pflegen. Und ob wohl Ettmüller in Valetud. Infant. c. 2. §. 3. dieses spirituascentiæ majori sangvinis ab inspirato aëre promotæ, indeque spirituum vitalium & animalium concitatiori impetui zuschreibet/ wodurch in organis quibusvis insignis ad motum nisus excitirt wird/ und dahero diese Excretio bey Kindern/ so noch nicht respiriret / in Zweiffel gezogen werden könte: so ist es zwar an dem/ daß dergleichen oder in Mutterleibe noch vorhandene Kinder / natürlicher Weise keinen Urin lassen/ Conf. Bohn. in Circulo Anatom. Physiol. p. 32. & Ettmüll. l. a. Dennoch aber einem zur Welt gebohrnen Kinde sub nimia suffocationis anxietate in inspirationis impeditæ conatu, gar wohl möglich/ und gar nicht zu zweiffeln ist/ weil durch die suffocationem spirituum animalium ad vesicam irradiatio volends intercipiret wird/ wie offt bey denen suspensis observiret/ immassen mir nicht allein unterschiedliche Exempel bekandt/ wenn Kinder durch Erschreckniß der Mütter in Mutterleibe verschieben/ daß denn ehe sie noch zur Welt gebohren worden/alvi excrementa oder meconium vorher ex utero geflossen; sondern dieses ich auch selbst Anno 1677. den 3. Februarii an den Meinigen erfahren müssen: Dahero auch Welsch. de Agon. Diss. 2. cur. 6. p. 61. tanq. certum signum fœtus in partu ex labore & nimio conatu mortui angiebet/wenn alvi excrementa, antequam fœtus prodierit, ex utero fliessen/ (γ.) aus Inquisitin Brüsten in der 4. Wochen nach der Geburt

burt noch weisse fette Milch hervorgebracht worden/ da sonst bey todten Kindern die Milch gantz dünne / und reiner weisser Molcken gleich zu seyn / auch bald zu vergehen pfleget.

5. Will Inquisitin fol. Act. 16. vorgeben/ sie habe eben nicht gewust / daß sie schwanger sey ꝛc. da sie doch nach ihrer angegebenen Rechnung damahls allbereit 7. Wochen über die Helffte gewesen/ und ihrer Constitution nach die Frucht nothwendig fühlen müssen. Und ob wohl manche Weiber diesen motum langsamer/ gleichwie viele auch im 3. Monat/ ja etliche nur kurtz vor der Geburt/ zu empfinden pflegen/ so geschicht doch dieses nur entweder in subjectis pingvibus und succulentioribus, allwo copiosus chylus nutritius vorhanden/ und dessen Uberflusses halben/ die Bewegung/in dem fœtus darinnen schwimmet / langsamer gespühret wird; dergleichen Temperament aber bey Inquisitin nicht anzutreffen: oder es wird die Bewegung der Frucht langsamer gespühret / wenn der fœtus sehr klein/ oder anfänglich so wol selbst/ als auch die Mutter schwach ist/welches bey Inquisitin abermals die fol. 2. registrirte und fol. 10. attestirte Länge des Kindes/ theils desselben gestalten Umständen nach/ annoch zimliche Leibes-Constitution, refutirt/ theils/ daß sie fol. Act. 17. nechsten Tages nach der Geburt nach Mittage wieder auffgestanden/ wieder gearbeitet ꝛc. auch ihre Arbeit nunmehro in die 3. Wochen mit Waschen / Graß eintragen ꝛc. wieder wie zuvor verrichtet hat.

6. Scheinet von Inquisitin erdichtet zu seyn / was sie fol. 17. berichtet / es müste nemlich das Kind mit den Beinen erst kommen seyn / denn als sie gekauert/ habe sie gesehen/daß die Beinlein gebaumelt ꝛc. Es ist aber nicht wol zu præsumiren/daß dergleichen partus præternaturalis, und zwar ihrem Vorgeben nach/todt/ohne Kindermutter und andere Beyhülffe/so geschwinde hätte von statten gehen können/ und noch darzu keine halbe Viertelstunde gewähret haben solte. Die jenigen / welche dergleichen Unglück selbst betroffen / und noch darzu Kindermütter und andere Weiber mehr umb sich gehabt / werden anders zu schwatzen wissen/ was es bey Geburten / da nur lebendige Kinder mit den Füssen erst gebohren werden / vor Kurtzweil seyn müsse/dahero auch solche Kinder wegen der schweren und gefährlichen Geburt beym Plinio Hist. Natur. l. 7. c. 8. Agrippæ genennet werden. Daß dieses eine schwere Geburt sey / confirmiret Sennert. l. a. c. 5. p. 414. Welschens verteutschtes Hebammen-Buch p. 2. c. 5. & 6. Mauriceau l. 5. c. 14. Ja die B. Hof-Wehmutter J. S. bezeuget p. 1. c. 4. p. 51. daß von denen/die mit den Füßlein gebohren werden/sie die meisten verliehren müssen/und die wenigsten erhalten. Und da man auch gleich bey Inquisitin einen so glücklichen Zustand in der Geburt præsumiren wolte / so ist doch fast unmöglich zu glauben / daß es juxta fol. Act. 16. fac. b. frühe 8. Uhr / ohne einige Kindermutter und andere weibliche Beyhülff geschehen/ weniger so heimlich zugehen können / daß so viele bey dem damals einquartirten Herrn Obrist-Lieutenant aus- und eingehende Leute/Mägde und andere Domestici nichts davon hätten können gewahr werden. Uber diß müste auch an dem

Orte / wo Inquisitin hin gekauert / Blut oder dessen vestigia, wie vorm Bette / gefunden worden seyn / wovon doch die F. Mägde nichts berichtet.

Wie nun aus allen gegenwärtigen Umbständen collectivè sumtis zur Gnüge erhellet / daß die fol. 15. seqq. registrirte Aussage von Inquisitin bloß erdichtet sey / als schliesse nochmals den Acten und Physiologiæ Medicæ gemäß / daß probabiliter Inquisitin ihr Kind (wo nicht auff dem Secret gebohren / und ehe es Lufft schöpffen können / ex utero darein fallen lassen und ersticken) im Bette unter den Kleidern / so bald es eingetretten / und mit dem Kopff gebohren worden / sub inspirationis negotio, daß es nicht schreyen sollen / mit der rechten Hand / welche fol. Act. 9. blutig gesehen worden / ersticket / und dadurch aëris irruptionem und consequenter Pulmonum dilatationem verhindert habe / wie sie denn dieses besser zu vollbringen juxta dict. fol. das Unterbette von ihrem Orte weg gestossen haben soll / und in ihren Kleidern auffs Stroh sich geleget. Von der mit Gewalt abgerissenen und unverbundenen Nabelschnur vor dißmal nichts zu gedencken / als wodurch das Kind gleichfalls hätte verbluten und sterben müssen / wenn es nicht ante respirationem erstricket worden wäre. Urkundlich ꝛc. 22. Maji 1693.

(L. S.) D. J. C. W.

Extract ex Actis fol. 15. seqq.

C. S. referiret / es wäre der F. Knecht M. R. lange mit ihr umbgegangen / und habe sie nehmen wollen; vergangenes Jahr gleich an Galli / welcher an einem Sonntage gewesen / hätte er sie Abends umb 8. Uhr mit in seinen Pferde-Stall genommen / da sie bey ihm / biß er gegen Morgen ins Holtz gefahren / geblieben; immittest habe er sie zweymal fleischlich erkannt. Kurtz vor Ostern wäre er wieder einmal bey ihr gewesen / von einem mehrern wisse sie nicht.

Sonnabends vor Ostern habe sie ein Fuder lang Stroh in der Scheure vorm H. Thor auff den Wagen gelanget / auch hernach im Gasthof auff dem Strohboden mit einer Reichgabel wieder abgestochen / welches ihr ein bißgen sauer worden / (welches sonst nicht geschehen / daß es ihr sauer worden) davon müste es seyn / wüste sonst nichts. Drauff hätte sie die gantze Feyertage über gefroren / und wäre ihr gewesen / als wenn ihr alles zerschlagen wäre am gantzen Leibe / Arm und Beinen ꝛc. Nach Ostern kurtz vor dem Sonntag (wüste den Tag nicht eigen) hätte sie auff dem Maltzboden Maltz helffen reiben / da wärs ihr gewesen / als wenn sie ihr Zeug wieder kriegte / (dann sie nicht eben gewust / daß sie schwanger) wäre aber nur ein klein wenig gewesen ꝛc. Den gantzen Sonntag drauff wäre ihr so übel worden / und darauff die Nacht wäre es ihr im Leibe mit gewesen / und hätte sie unten am Schooße so sehr geknippen. Montags früh wäre sie auffgestanden / und hätte das Vieh mit beschicken wollen / hätte aber nicht gekunt / sondern sich wieder niederlegen müssen / und hätte die Köchin / so noch droben gewesen / auffgeruffen / daß sie möchte hinunter gehen / und vor sie beschicken / welches diese gethan. Darnach umb

ein

ein achte hin wäre es gewesen / als wenn sie solte auffstehen / als wenn sie was machen wolte / worauff sie auffgestanden / und in die Kammer hin gekauret / da wäre das Kind sachte von ihr gekommen / sie habe sich mit keiner Hand geholffen / sondern weil sie gedacht / sie wolte was machen / habe sie nur ein bißgen mit dem Athem gedruckt. Worauff sie auffgestanden / das Kind in einem Lappen auff die Lade gelegt / hernach weiter an sich abgerissen / es wäre todt gewesen ꝛc. Nachmittag wäre das übrige von ihr kommen ꝛc. die Affter-Geburt andeutend ꝛc. Den andern Tag frühe gegen den Morgen habe sie es genommen / und gantz bloß von oben ins heimliche Gemach hinunter fallen lassen / und hätte sich drauff niedergelegt ꝛc. Sie habe nicht gesehen / daß die Nabelschnur geblutet ꝛc. Wie aber das Kind von ihr weg gewesen / wäre auch von ihr etwas Geblüte nachgeschossen ꝛc. Es müste mit den Beinen erst kommen seyn / denn als sie da gekauret / und hinunter gesehen / daß die Beinlein gebaumelt / wäre sie erschrocken / daß es ein Kind wäre ꝛc. Es wäre geschwind zugangen / hätte nicht eine halbe Viertelstunde gewähret. Selbigen Dienstag Mittags wäre sie auffgestanden / und hätte wieder gearbeitet / wäre kein Geblüt mehr von ihr kommen.

RESPONSUM.

P. P.

Als uns dieselben ein Schreiben vom 23. Maji nebst denen wider C. S. geführten Inquisitional-Acten zugeschicket / woraus so viel erhellet / daß sie unser Medicinisches Gutachten vornemlich darüber verlangen: Ob das von Inquisitin gebohrne und in den Abtritt geworffene Kind 1. allen Stücken nach vollkommen / und pro partu novimestri zu halten? und 2. todt oder lebendig zur Welt gebohren sey? So geben wir ihnen nach Collegialischer Durchlesung gedachter Actorum und genauer Uberlegung aller und jeder hierbey vorlauffenden Umbstände / wie auch angeführten Motiven / zur Antwort / daß so viel das erste betrifft / das von C. S. gebohrne Kind zwar / wie selbiges von dem Herrn Medico und Chirurgo beschrieben wird / guten theils vollkommen / und dannenhero nicht pro fœtu imperfectiore, als quinquemestri oder semestri zu halten sey / könne und müsse aber deßwegen dieser partus nicht stracks pro Novimestri & omnimode maturo geachtet werden / massen auch v. g. Septimestris fœtus, dergleichen dieser / der Inquisitin angegebenen Schwängerungs-Zeit nach / zu seyn scheinet / so ejusmodi partium conformationem an sich hat / und zugleich vitalis ist / auch bey diesem Kinde fol. 2. eine merckliche Unvollkommenheit ratione

der annoch allzuschwachen Arm und Füsse / so bey denen immaturioribus Partubus gewöhnlich / der Herr Medicus aber nicht attendiret / befunden worden.

So viel aber die 2. Frage angehet / finden wir die von dem Herrn Medico weitläufftig beygebrachte rationes nicht zulänglich / daß hieraus / als ob mehr-angeregtes Kind lebendig zur Welt kommen / und von der Inquisitin manu violenta umbgebracht worden / geschlossen werden müste ; zumal hingegen dieser wieder die von jenem gemachte Deduction und Vermuthung ihrer Unschuld eines und anders in denen Actis zustatten kommen könte. Weil aber auch diese Argumenta guten theils auff der Inquisitin blosser Aussage sich gründen / auch sonsten nicht so gar infallibilia seyn / als tragen wir dißfalls billich Bedencken / ob das Kind lebendig oder todt zur Welt kommen / absolutè zu determiniren. Leipzig den 30. Maji 1693.

CASUS LXXII.

Pharmacopœus propter incongrua Medicamenta adhibita mortis causa.

P. P.

AUs angeschlossenen Actis, und in specie derselben fol. 3. 4. & 5. wird mit mehrerm zu ersehen seyn / was der hiesige Stadt-Physicus Herr D. J. G. M. in abgewichenem Jahre einiger von dem hiesigen Apothecker D. B. an einem Kürschner-Gesellen C. L. und Mäurer L. S. unternommenen Curen und dabey unvorsichtig gebrauchtem methodo denunciando bey uns anbracht / und nach dißfalls eingeschickter Frage die Churfl. Sächs. Herren Schöppen zu Leipzig fol. 13. sententioniret. Nun wir denn diesem zu Folge nicht allein unterschiedene Zeugen abgehöret / sondern auch ermeldten B. über gewisse abgefaste Inquisitional-Articul à fol. 18. usque 30. vernommen / welcher seine Curen mit denen fol. 19. 21. 22. 23. 24. 25. 26. & 27. ad Acta gegebenen Recepten defendiret / und wir nach der Hand fol. 39. unserer Hochgeehrtesten Hnn. Gutachten hierüber einzuholen gnädigst beschieden worden / immittelst auch erwehnter B. fol. 56. mit einem Schreiben Defensionis loco einkommen / und zu Behuff dessen beydes etliche Attestata fol. 58. usque 63. als dessen Kundschafften sub Num. 7. 8. 9. 10. 11. 12. & 13. so à part mit beygefüget / übergeben : Als ersuchen unsere Hochgeehrteste Herren gantz dienstlich / Sie wollen sich gefallen lassen / beygebundene Acta zu perlustriren / und sonderlich nach erfolgter reifflicher Erwägung mentionirten Herrn D. M. fol. 3. & seqq. eingereich-

ten

ten Denunciation mit des Apothekers fol. 18. & seqq. darauff gethanen Antwort/ ob dieser hierinnen richtig verfahren oder nicht / uns dero hochvernünfftiges Judicium hierüber auszustellen / dafür nebst Abstattung der Gebühr und sonsten allstets verharrende ꝛc. Sign. den 2. Julii 1693.

Die Stadt-Gerichte zu P.

Act. fol. 3. seqq.

P. P.

Aus Amts und Gewissens halber/als dero anher bestellter Stadt-Physicus, nicht aber jemand hierdurch zu schaden oder anzuklagen / de quo protestatur, kan meinen Hochgeehrten Herren / welche auch vielleicht ex fama bereits Nachricht davon bekommen / hierdurch nicht verhalten/ was Gestalt kurtz verruckter Zeit her 2. plötzliche Todes-Fälle sich ereignet / und verlauten wollen / als ob durch des beruffenen Medici unvorsichtig gebrauchte Methode im Curiren einige Verwahrlosung an selbigen begangen werden. Eines ist gewesen L. S. ein Mäurer/der ander C. L. ein Kürschner-Geselle aus Schlesien/ so der allhiesige Apothecker D. B. in der Cur gehabt. Damit nun etwa nicht mir dergleichen Curen angedichtet werden möchten / ich auch etwas genauer hinter den statum kommen könte/habe obberührten Mäurers Eheweib/als welche ich alsobald nach ihres Mannes Tode an eben dergleichen Kranckheit bey schwangerm Leibe mit GOtt glücklich curiret/um ihres Ehemannes Kranckheit und derer Beschaffenheit befraget / welche berichtet/daß er sich/wie sie meinen Hochgeehrten Hrn. den statum morbi & mortis auch bereits mündlich referiret/also verhalte: Es habe ihr Mann anfänglich grossen Schauer und Frost / und nach diesem dem äusserlichen Ansehen nach nur etwas Hitze bekommen: Worauff ihm der appetit zum Essen und darbey die Kräffte vergangen/daß er fast über nichts als Mattigkeit und das Hertze geklaget/auch etliche Nacht nicht schlaffen können/sondern sich hin und her geworffen / also/ daß ihm endlich der Kopff wehe gethan/und die Nase gar starck geblutet. Bey diesem Zustande nun/der Kranckheit bey Zeiten vorzukommen / hätte sie hiesigen Apothecker zu Rath gezogen / welcher auch alsbald Medicamenta geschickt / worauff der Patient keine Aenderung verspühret / des andern Tages darauff habe der Apothecker ihren Mann besuchet / und weil dieser geklaget/daß er keinen Schlaff habe/und gebeten/ er möchte ihm etwas hierzu verordnen / habe der Apothecker angefangen / er wolte ihm gar leicht was schaffen / auch versprochen/ es solte nur jemand zu ihm kommen/ er wolte schon was geben/ daß er wohl darauff schlaffen solte. Als seine Frau die Mäurerin nun zu ihm kommen/habe er ihr einen Umschlag um die Stirne/nebenst einem starcken mit trüben/dicken und graulichten Tropffen angefülltem Loth-Gläßlein zugestellet/mit Bericht / daß sie dieses letztere ihrem Mann alles auff einmahl eingeben solte. Da dieses geschehen / habe er Frost / kalten Schweiß / und tieffen Schlaff empfunden/ also daß uneracht der Apothecker zu ihm kommen und Rau-

ten-

ten-Essig/als welcher seiner Meynung nach kräfftig gnug den hefftigen Schlaff zu vertreiben ins Gesicht gesprützet / er der Patiente / als der Priester ihm das Hochwürdige Abendmahl reichen wollen/nicht recht hätte können ermuntert werden / biß er auch nach ungefehr 6. Stunden darauff also todt verblichen. Siehet man nun die signa diagnostica tam essentialiter inhærentia quam conservantia in genauerer Erwegung an/so ist leicht zu schliessen/daß ein Febris Maligna bey dem Verstorbenen zugegen gewesen / allermassen auch eben dergleichen Symptomata alsobald nach seinem Tode bey dessen Eheweibe / als worauff ein hefftig mit gantz braunen Flecken vermengtes febris petechialis erfolget/vorher gegangen/welchem secundum methodum curandi, weil die Natur allbereit in expellendo gewesen/mit præcipitantibus, cordialibus & sudoriferis tam volatilibus quam fixis, hätte geholffen/ und die malignität ausgetrieben werden können. Ob aber in dergleichen febri maligna vornemlich in principio, augmento & statu, somnifera & narcotica, absonderlich opiata, als welches/wenn es rohe mit einer dünnen materia gerieben wird/ eben dergleichen Farbe wie die Frau beschreibet/von sich sehen läßt/ mit gutem Gewissen zu geben sey / überlasse ich dem hohen Judicio anderer Verständigern/und absonderlich E. Wohl-Edlen Medicinischen Facultät. Daß aber somnifera in dergleichen unartigen Fiebern nicht zu gebrauchen / gründe ich mich auff die tägliche Erfahrung und auff die Authorität vieler berühmten Medicorum, wie zu sehen bey Etmüllero in sua Theor. & Prax. general. p. m. 168. Michaële in suâ Praxi Clinica p. m. 361. & Wedelio in tr. de virt. opii diaphor. anderer vor itzo zu geschweigen. Welche alle in Febribus malignis die narcotica und somnifera, weil sie die spiritus allzusehr figiren und unterdrücken/ auch der Natur ihren Lauff hemmen/ höchlich verboten haben.

❁ ❁ ❁

℞. ▽. Major.
Syr. papav. s. aa. ℥ij.
Ess. Opii c. s. cydon. gt. iij.
M. d. ad vitrum
Säfftlein auff einmahl zu nehmen.

Sambuc. aa. ℥iß.
Nucl. persic. ℥iij.
Sem. papav. alb. ℥ij.
Nigell.
Cannab. aa. ℥j.
M, F. Emulsio adde Camph. ℈j.
D. in fictil. S. Umschlag um die Stirn vor Meister L. den Maurer.

❁ ❁ ❁

℞. ▽ Semperviv,
Solan.

So habe ich auch was den Kürschner-Gesellen anlanget/ so viel in Erfahrung bracht / daß solcher am 17. Jan. in der Apothecken gewesen / und weil er s. h. die Krätze gehabt / den Apothecker umb dessen Cur angesprochen/welcher ihm denn alsobald etwas eingegeben / (a) so bey ihm einen Durchfall erwecket. Donnerstags darauff als den 25. dito habe er ihm auffs neue etwas gegeben / (b) worauff

der

der Patient alsobald grosse Hitze / Angst und Quaal bekommen / daß er öffters geschryen / es drückte und brenne ihm doch das Hertz ab / It. Sie solten ihm zu trincken geben / er fühlte es gar eigentlich / daß es ihm zu starck / worauff er frühe bey solcher Klage gestorben. Und wie aus diesem allen / absonderlich aber / wenn diejenigen Personhnen / so umb beyde Verstorbene gewesen / genau befragt werden sollen / herauskommen wird / wie in methodo curandi verfahren / und auff was Grund die Judicia, so aus gemeinem rumore und sonst einiges Versehens oder Verwahrlosung halber sich hervor gethan / bestehen möchten. Als stelle zu meiner Hochgeehrten Herren Oberkeitlichen Sorgfalt / was sie gemeiner Stadt und Bürgerschafft Auffnehmen halber sowohl zu Entkommung desjenigen Verdachts / welchen etliche Leute / als ob ich obige Verstorbene in der Cur gehabt / auff mich werffen mögen / hierauff zu verfügen / großgünstig geruhen wollen. ꝛc. P. den 30. Jan. 1692.

J. G. M. Med. D. &c.

(a) Dieses ist nach des Apothekers Aussage vor 3. ℈ Brantewein und 6. ℈ Ess. Absynth. gewesen.

(b) Mixt. Simpl. ℥j. Syr. Scord. ℥jß. ▽ fumar. ʒj. M. d. ad vitr. S. Schweiß-Tränckl. auff ein mahl.

RESPONSUM.

P. P.

Als sie unterm dato 2. Julii lauffenden Jahres / mit Zuschickung eines voluminis Actorum Inquisitionalium, so wider den Apothecker / D. B. in puncto der an E. L. Kürschner-Gesellen und L. S. Mäurern gethanen Curen ergangen / dißfalls unser Judicium und Meinung verlanget. So geben / nach genauer perlustrirung gedachter Actorum und sattsamer Erwegung derer hierbey unterlauffenden Umbstände wir ihnen zur Antwort; Daß / so viel den Kürschner-Gesellen betrifft / weil dieser / da er doch besage fol. 1. 14. 15. 41. und 44. sonsten gantz wohl und gesund gewesen / ohne daß er an der Krätze laboriret / nach der Abends umb 6. Uhr genommenen Artzney / so er durch seinen Cameraden von dem Apothecker hohlen lassen / fol. 2. 5. 14. 42. 43. & 44. bald hefftig geklaget / selbige wären zu starck / brenne und drücke ihm das Hertz abe / ꝛc. eine materiam, so wie Blut und Eyter / oder röthlich Froschleich ausgesehen / per vomitum von sich geben / auch unter solchem Klagen und Schreyen des nechstfolgenden Mor-

gens umb 9. Uhr verstorben / das fol. 20. von dem Apothecker selbst producirte Recept auch so beschaffen / daß dessen Gebrauch / vornemlich da dem Patienten hierauff nach fol. 16. und 42. alles Trincken verbotben und denegiret worden / ratione Mixturæ simpl. wie sie in denen Apothecken (wo keine Auffsicht) insgemein angetroffen wird / und dero corrosivischen Schärffe / als welche zu diluiren und zu attemperiren / die allzukleine quantität Syrupi Scordii und Aquæ fumariæ viel zu wenig / erosionem stomachi verursachen mögen / der Verstorbene L. von angezeigtem Schweiß-Trănckelein vermuthlich zu dergleichen tödtlichen Symptomatis gebracht worden.

Nicht weniger e Imperitiam und Levitatem des Apothekers mercken wir auch bey des Mäurers / L. S. Cur an / indem er dessen morbum primarium, so besage fol. 3. 4. 7. 45. & 48. febris maligna gewesen zu seyn scheinet / nicht erkennet. Dannenhero 2. diesem incongrua und undienliche Medicamenta, so er fol. 28. angeben / adhibiret / in specie aber 3. Das Säfftigen oder Mixturam soporiferam sub ☉ (ob er schon / daß selbige eine Schlaffmachende Artzney sey / beständigst negiret) malè und zur Unzeit gegeben. Indem er diesem nichts von Cordialibus und Alexipharmacis admiscieret / auch dasselbige entweder / nach Aussage der Wittib des Verstorbenen / fol. 47. ad art. 35. bald in principio morbi, nemlich die secundo, oder des Apothekers fol. 51. ad eund. art. eignem Vorgeben nach in statu morbi, nemlich den 14ten Tag gereichet / als zu welchen beyden Zeiten die opiata oder narcotica auch in geringer Dosi grossen Schaden verursachen mögen. Welches bey diesem Verstorbenen Mäurer umb so vielmehr zu vermuthen / da absonderlich der Umbschlag umb die Stirn so bey den Actis befindlich / zugleich appliciret worden / weil er bald nach gedachten Schlaff-Säfftleins Gebrauch / da er einige Tage zuvor Schlafflos gewesen / in einen hefftigen Frost / kalten Schweiß und soporem præternaturalem seu profundiorem fol. 4. 8. 9. & 47. gefallen / also auch folgenden Morgen drauff umb 6. Uhr verschieden. Daß wir dannenhero allerdings vermuthen / es habe mehr besagter Apothecker bey angeregten beyden Patienten nicht richtig / sondern gar übel verfahren. Stellen auch zugleich

dahin /

dahin / ob mit den ad Acta gegebenen Recepten und Artzneyen / sonderlich so viel den Mäurer betrifft / es sich allerdings so verhalte / massen selbige alle einen Tag / nemlich den 24. Sept. (wie deren Signatur bezeuget) verordnet worden / fol. 3. dennoch / daß der Apothecker albereit Tags zuvor ihm Artzneyen gereichet / so er doch nicht angeben / zu befinden.

Es mögen ihn auch hierwieder nicht schützen die von ihm ad Acta gebrachte Attestata derer / so er curiret zu haben vermeinet / viel weniger die unterschiednen Diplomata und Kundschafften / die er von seinem vormahligen Herrn / als Apothecker-Geselle / erhalten: als welche keinesweges erweisen / daß er von der Praxi Medica Verstand habe / vielweniger daß ihm zukomme / auff einige Arth derselben sich unterfangen. Leipz. den 7. Julii 1693.

CASUS LXXIII.

Gangræna Brachii ex mala V. S. adhibita.

P. P.

Denenselben kan unberichtet nicht lassen / daß verwichenen Frühling sich beygehender und von dem Hrrrn Medico Herrn D. H. sub A. verfaster Casus mit meinem seeligen Eheherrn leider zugetragen / deme sie in allen Umständen vollkommenen Glauben beymessen können. Als ich nun über diesen unvermutheten Zufall gedachten Herrn Doctoris Judicium erfordert / und aber daraus befunden / daß der Barbier durch sein unvorsichtiges Aderlassen / Verletzung eines Nervi und eigenwilliges Auffbinden der Essig-Polster dieses Absterben des Arms und erfolgten Todt müsse cauliret haben; So habe ich solches hiesiger Obrigkeit denuncirt, und zu bestraffen gebethen / worauff er aber beykommende Defensional-Schrifft sub B. eingebracht / und sich damit weiß zubrennen vermeinet. Ob nun gleich der von dem Barbierer gesetzte Casus; fast in allen Stücken gantz falsch und dahero nicht darauff zu reflectiren; Dennoch damit ich keiner temerität könne beschuldiget werden / so hab ich beydes / sowohl des Herrn Medici concipirten wahrhafftigen Casum nebst dem Bedencken / als auch was der denunciatus darwieder vorgebracht / meinen Hochgeehrten Herrn zu schicken wollen / mit Ehren-dienstlicher bitte / sie wolten Belieben / dieses alles wohl zu überlegen und mit einander zu conferiren / auch vor gebührendes honorarium ihr Judicium zuertheilen. 1. Ob wohl muthmaßlich sey / daß der Barbirer die Median-Ader getroffen? 2. Ob nicht aus allen erfolgten Zufällen zu schliessen sey / daß er einen unter der Median-Ader liegenden breiten nervum müsse verletzet haben?

ben? 3. Ob er nicht durch eigensinniges 2mahliges Aufflegen der Essig-Polster das Absterben des Armes und erfolgten Todt verursachet habe? Und weil ich gedachten Herrn Doctoris Bedencken nur aus den Ursachen überschicke/ damit meine Hochgeehrte Herren sich der wahren Beschaffenheit halber nur daraus informiren können; Als wolte ich auch gerne sehen/ daß in dem erfolgenden judicio dessen nicht weiter gedacht/ noch sich darauff bezogen würde. Als nun auch die Gerichts-Ferien zu Ende lauffen/ bitte dieses so bald möglich zu expediren/ und mit den Beylagen verschlossen wieder zurück zu schicken ꝛc. C. den 29. Julii. 1693.

Seel. Herrn G. v. L. nachgelassene Wittwe.

Casus A.

EN 3. April. anni currentis überfällt einen sanguineum & obesum ætat. 45. ein täglich Fieber/ selbiger weiler sonst starck und harter Natur/ bedienet sich von Anfang keines Medici Rath/ sondern brauchet von den frischen Flieder-Knospen/ welche per vomitum & secessum operiren/ läst auch den 10. April darauff einen Barbirer fordern/ und am rechten Arm die Median Ader öffnen/ weil er sonst jährlich Blut zulassen gewohnet/ und jetzo innerhalb 2. Jahren keine Ader hat öffnen lassen. Wie darauff das Fieber nicht cessiren wollen/ läst er den 14. April. mich unten benandten Medicum zu sich erbitten/ und erzehlet vorerwehnten Zustand/ und daß er grosses Drücken im Magen befinde/ sich auch täglich des Morgens brechen müste. Verlangte derowegen ein Vomitiv, und weil es die Indicantia ohne diß erforderten/ verordnete ich ihm ☿ Emet gr. jv. ☿ri ☽lat. gr. v. Eleosach. citr. ʒß. ol. fœnic. gt. j. pro pulvere vomitorio. Es erfolgte aber kein vomitus, sondern 5. biß 6. sedes, und bekam ihm wohl. Hiernechst verordnete ich ihm Conf. rosar. ☽lat. c. lect. Diacor. & Syr. Berber. pro stomacho roborando. Wie auch eine Ess. stemachalem ex amaris, solche muste er in vino cydon. cum ▽ menth. & fœniculi mixt. täglich nehmen/ und trunck viel warm Bier dabey; darauff verließ ihn das Fieber/ klagte aber dennoch über Hitze im Halse (wie dann auch etwas wenig Hitze darinnen zu bemercken war) und daß ihm der Kopff weh thäte. Hierauff verordnete ich ihm pulv. præcipitantes und einem Julep ad gratiam ✝ dulatum, worauff ihn die Hitze ziemlich verließ/ an dem Urin war gleichfalls kein vitium zu bemercken/ dennoch klagte der Patient/ der Kopff wolte noch nicht so recht mit/ war aber im Gehen/ und verlangte ausserhalb Hauses seine Geschäffte zu verrichten/ nur hielte er sich auff mein Zurathen noch innerhalb Hauses/ und weil er Zeit währender Kranckheit täglich viel warm Bier getruncken hatte/ auch von Natur sehr blutreich war/ dahero ich die Schwachheit des Haupts à plenitudine zu seyn erachtete/ so persuadirte ich annoch eine Ader am Arm öffnen zu lassen/ ließ demnach den 14. April. einen Barbirer darzu fordern/ und weil von demselben vernahm/ daß er vor etwa 14. Tagen

am rechten Arm eine Ader geöffnet/ so befahl ich an dem lincken Arm (so fern die Ader darzu bequem wäre) die Median zu öffnen. Der Barbier aber/ ungeacht er von mir angemahnet wurde/ er solte ihm wohl Zeit lassen/ weil die Ader nicht zusehen wäre/ verfehlet die Median, und trifft etwa einen subtilen ramulum arteriæ, und ohne Zweiffel den nervum subjacentem, weßhalben nur ein wenig Blut/ohngefehr ℥ß. subtil heraus sprützte/ und der Orth gantz hoch aufflieff: ich muthmaste alsobald/ er möchte etwa einen tendinem oder Nervum verletzt haben/ weil der Orth so hoch aufflieff/ verboth ihm demnach Essig (welchen er schon parat hatte) auffzubinden; Er regerirt mir aber/ es hätte nichts zu bedeuten/ der Essig würde es wohl gut machen/ ich wiedersprach ihm abermahls/ es wäre nicht so sicher zu thun/ er solte es trocken verbinden/ und malaxiren/ bald etwas von dem Empl. Oxicroc. c. ol. succini & balf. Indico und solches Pflaster warm drüber legen; aber er verblieb bey seiner Gegenrede/ scil. der Essig zertheilte es gnugsam/ verband auch wieder meinen Willen den locum affectum mit einem Essig Polster/ und weil der Patient mir nicht Beyfall gab/ muste ichs (um unanständiges Gezänck zu vermeiden) geschehen lassen. Verordnete demnach alsobald/ daß er den rechten Arm nehmen/ und an demselben aus der Median etwa ℥v. Blut lassen müste/ um einen affluxum humorum ad partem læsam zuverwehren/ und denn auch quantitatis Excessui vorzukommen/ konte auch ratione qualitatis kein vitium am Geblüthe bemercken. Hiernechst sagte ich dem Barbirer/ er solte den Herrn Patienten nach Mittag besuchen/ und falls er über Wehtagen klagen würde/ solte er ja nicht mit Essig/ sondern obgemeltem Pflaster warm verbinden. Ersuchte ihn auch selbst um 1. Uhr nach Mittage/ und befragte ihn/ ob er auch Schmertzen empfinde/ bekam aber die Antw. er empfinde nicht sonderliche Wehtagen: Aber kurtz drauf hatten sich die Wehtagen vermehret/ und weil es je länger je hefftiger worden/ hatte der Patient etwa um 4. Uhr den Barbirer abermahl holen lassen/ und ihm seine Schmertzen geklaget; was geschicht aber/ der Barbirer folget meinem gegebenen Rath nicht/ sondern verbindet abermahl den schmertzhafften Ort mit einem Essig-Polster/ vertröstet darneben den Patienten/ es hätte keine Gefahr/ es würde sich darnach wohl zertheilen. Wornach sich aber der Schade nechst Vermehrung der Schmertzen dergestalt verärgert/ daß nach 6. Uhr er seine Finger nicht mehr bewegen können/ wannenhero er mich zu sich erbitten ließ/ und mit höchstem Aechtzen seinen Zustand klagte/ mich afficirte das Klagen und unvermuthete schlechte Zustand des Patienten nicht wenig/ fragte demnach nach dem Barbierer/ ob er nicht da gewesen und gedachtes Pflaster auffgeleget? bekam aber zur Antwort/ daß er ihm nach 4. Uhr zum andern mahl Essig auffgebunden hätte/ und weil sie ihn zum dritten mahl hohlen lassen/ auch zugleich nach mir geschickt/ wäre er stillschweigend zum Hause herausgegangen/ verlangte ihn deßhalben der Herr Patient auch nicht weiter/ sagende/ er ist ein obstinater Kerl/ und wird des Hn. D. Rath doch ferner eben wenig folgen wollen; bekam ich ihn also/ seither er des Morgens die Ader öffnen

muste/ nicht weiter bey demselben zu sprechen/ sondern er ließ einen andern guten Chirurgum holen. Wie wir hierauff die Binde abnahmen/ befunden wir/ daß der Tumor gantz verschwunden/ und nur einen blauen Fleck als ein Gulden groß von geronnenem Geblüt hinterlassen hätte/ die Finger aber waren gantz kalt und todt/ der Pulß an dem Carpo unempfindlich/ und über den gantzen Arm empfand der Patient unleidliche Pein/ sonderlich konte er ihn in flexura cubiti nicht biegen oder angreiffen lassen. Ich verordnete darauff einen ℞um formicarum & Lumbr. terr. mit ℥o Terebinth. succin. & caryoph. vermischt/ und ließ den gantzen Arm und locum læsum sonderlich damit reiben / hiernechst ließ vorerwehntes Pflaster warm überlegen/ auch den Arm oberhalb zur defension mit einem Umschlag ex fimo equino, ℈ord. myrrh. oliban. ol. ♀ris. cum Muria Limonum & aceto warm belegen/ die Hand bestermassen cum ℞uosis behen/ verordnete auch hiernechst interna præservantia & alexipharmaca, wie auch folgendes Tages ein decoctum sennæ, aber dessen ungeacht/ erstarb der Arm weiter und erzeigte sich folgenden Tages der Brand umb den lædirten Ort mit blauen Flecken/ der Patient ward auch dergestalt matt/ daß er seiner Füsse darauff zu stehen nicht mächtig war; Dritten Tages ließ ich ihm über die blauen Flecken scarificiren/ und die Oerter mit dem Unguento Ægyptiaco auch ℞to c. V mixt. einreiben/ den Arm auch oberhalb mit einem ℥o ♀rii abbinden/ aber allem ungeacht/ starb er den dritten Tag/ als den 26. April. hor. 1. nocturna. Darauff / weil über diesen unvermutheten und schleunigen Todesfall die nachgebliebene Frau Wittbe und nahe Anverwandten sich höchst verwunderten/ wurden sie durch Einrathen veranlasset/ den Arm durch mich und D. A. nebst 3. Chirurgis äusserlich und innerlich in Augenschein nehmen zu lassen; und befunden wir/ daß der Arm nach der Hand-werts nach dem Bähen und von wegen schon 3. tägiger Absterbung in etwas geschwunden war/ umb die flexuram cubiti, allwo der Stich geschehen/ waren grosse blaue Flecken: Hierauff löseten wir zuförderst die Haut/ und befunden einen ziemlichen Flecken von geronnenem Blut/ darnechst wohl als ein Finger dick Fett zwischen der Haut und Median-Ader/ wie wir nun das Fett abgelöset hatten/ suchten wir/ ob zu bemercken/ daß die Ader getroffen wäre/ allein obgleich wir oberhalb eine incision in die Ader machten/ und sie hoch auffbliesen/ auch mit den subtilesten stylis dieselbe durchsuchten/ konten wir nicht das geringste befinden/ daß die Ader getroffen wäre. Nun hätten wir zwar die arteriam subjacentem auch dergestalt examiniren sollen/ alleine durch Unachtsamkeit eines Barbierers ward sie/ wie in der Ader nichts zu finden war/ verschnitten/ und befunden hiernechst nur/ daß ein breiter nervus, unweit breiter als die Median, recta unter derselben belegen war/ suchten demnach/ ob die læsion daran zu bemercken wäre/ kunten aber selbige/ weil die Verletzung mit einem subtilen Instrument geschehen war/ nichts bemercken.

Weil nun hierauff mein Judicium über erwehnten Casum gefordert worden/ indem der Barbier gar extra culpam seyn wollen/ auch so wenig/ daß er die Ader verfehlet/ als den nervum verletzt habe/ im geringsten zustehen will/ so habe mit wenigen

gen mein Bedencken darüber (salvo tamen aliorum judicio) zu geben nicht umhin können. Und erwege zuförderst wohl / daß **umb die Verfehlung der Ader zu beschönigen** / der Barbier einbringen werde. 1. Es sey dannoch etwas Blut subtil heraus gesprützt / weßhalben eine Ader müsse getroffen seyn. 2. Es hätte innerhalb 3. Tagen die Wunde oder Ader wohl zuheylen können / daß auch auff die genaueste Inquisition kein Merckmahl hätte können verspühret werden.

Und umb die Verletzung des Nervi zu verneinen. 1. Daß die Median rectà über dem Nervo nach gegebenem Attestato Medico-Chirurgico belegen gewesen / wie hätte er dann die Ader verfehlen / und den Nervum treffen können? 2. Wäre die Verletzung in dem Nervo auff die Inquisition zu sehen gewesen. 3. Hätten sich auch gleich auff die Verletzung die Schmertzen finden müssen / worüber doch nur Nachmittage der Patient anfangen zu klagen. 4. Daß der erwehnte Casus wohl von innerlichen Ursachen entstehen können / zumal von einigen Autoribus bemercket wäre / daß wohl eine gangræna erfolget / allwo keine äusserliche Ursachen hätten können gegeben werden.

Solchem Vorwenden aber ungeacht / befinde doch ihm contraire rationes, weßhalben ich ihm nicht Beyfall geben kan.

Dann was sein **erstes Vorwenden betreffen kan** / so ist die Consequens falsch / zumahl auch der allersubtileste ramulus, imprimis arteriæ, wohl cum impetu so viel Blut subtil heraus sprützen kan / und folget dahero nicht / daß eben die grosse Median-Ader müsse getroffen seyn / dann also sagt Fernel. Pathol. lib. 7. c. 8. de signis, quæ indicant partẽ quamcunq; vulneratam: Incisa vena sanguis abunde profunditur, eoq; abundantius, quò amplior atque turgidior ea fuerit: profluit autem continenter & æqualiter, nullo subsultu sanguinis crassius atq; rubicundius, welches sich allhier gar nicht beschriebener massen befand / sondern (wie vorerwehnt) sprützte in einem Strich etwas subtil Blut in die Höhe / und alsobald lieff der Arm am verletzten Ort hoch auff / und wolte weder durch Streichen noch Bewegen ein mehrers heraus fliessen.

Was den **andern Einwurff** belanget; so ist der Barbierer selber nicht in Abrede / daß die Hand umb Nachmittag umb 5. Uhr schon abgestorben; wann dem nun also / wie ichs dann selber befunden / daß umb 7. Uhr des Abends darauff (nach dem umb 9. Uhr Vormittage die Ader gelassen war) kein Pulß bey dem Carpo des Arms zu bemercken / die Finger der Hand auch nicht mehr konten beweget werden / wie ist dann vernünfftig zu schliessen / daß in dem absterbenden Arme eine Fäulung alsobald solte vorgegangen seyn.

Schliesse demnach (salvo tamen aliorum judicio) daß weil unmöglich in dem geschwinde absterbenden Theil so bald eine Heilung hat vorgehen können / auch auff die genaueste Inquisition nichts an der Ader zu bemercken gewesen / ohngeacht alle derselben ramuli per tubulum auffgeblasen worden: **Daß sie nicht müsse getroffen seyn.**

Was

Was auch den **ersten** Punct **in Beschönung der Verletzung** des Nervi betrifft; so ist die Consequentz nicht ohne Mangel / zumahlen 1. er durch doppeltes Binden (da er scil. oberhalb dem Carpo und Cubito, vorgebend/ es wäre also wohl schon vor 100. Jahren im Brauch gewesen/ den Arm band/ und darauff mit einer Lancette ungeschickt hinein stache) die Ader etwas seitswärts ziehen können. 2. Hätte die Ader auch weichen können/ da hingegen der nervus liegen geblieben. 3. War der nervus auch unweit breiter als die Median Ader war. Wie will denn die vermeinte Consequentz folgen / daß weil die Ader über dem Nervo belegen gewesen/ könne der Nervus nicht seyn getroffen worden?

Was den **andern Einwurff** betrifft / so ist solche Consequentz auch nicht sufficient, zumahlen bekandt ist/ daß solche subtile Stiche nicht allemahl zu bemercken seyn/ wie solches auch bezeuget D. Petr. Forestus Lib. VI. obs. Chirurg. obs. 37. in Schol. wo er saget: Sciendum autem est, quæ vulnera nervosarum partium Avicen. l. 6. suæ Medic. & Galen. Libr. VI. M. M. quandoque punctim quandoque cæsim fiant, eadem interdum sine contusione, interdum vero cum contusione accepta sunt. Ex puncturis autem quædam hiant atque apertæ sunt, quædam cœcæ atque occlusæ manent, adeò ut eorum ora sic conniveant ac inter se coëant, ut conspectum effugiant. Desgleichen bezeuget es Guido Chirurg. S. Tr. III. cap. 4. de vulner. Nervorum, wenn er setzet: Nervorum punctura quædam sunt excœcatæ, quædam apertæ &c. woraus deutlich die Falschheit seiner Consequens zu ersehen.

Was den **dritten Einwurff** betrifft: So ist ein solches auch nicht ein necessarium consequens. Daß scil. die grossen Schmertzen sich alsofort auff die Verletzung eines Nervi ereignen müsten. Zumahl da er ihm darauff bey Oeffnung der Ader an dem rechten Arm solchen Schmertzen zufügte / daß er über laut schreyen muste/ (vielleicht weil das Eisen stumpff geworden war von dem ersten Stiche) und dadurch so wohl/ als durch die Oeffnung der Ader an dem rechten Arm in etwas eine diversion gemachet worden. Uberdiß zeuget auch Joh. Mayf. Prax. Chym. Decad. 2. obs. 1. de punct. Nerv. daß auff Verletzung eines Nervi in der Hand nur erst den andern Tag grosse Schmertzen erfolget. Ein gleiches habe auch hierselbst bey einer Magd erfahren/ selbe steckte sich/ in dem sie einen Tisch scheuerte/ eine Neh-Nadel in den Förder-Finger/ und bekam nur erst am dritten Tage grausame Schmertzen darauff ꝛc. Ingleichen bey einem Schiffer/ selbiger stache sich in den Forder-Finger mit einem subtilen Instrument, und bekam nur erst folgenden Tags grausame Schmertzen davon. Folget also die Conclusion auch nicht/ scil. wenn nicht alsofort grosse Schmertzen erfolgen/ so ist auch kein nervus lædiret / sufficit, daß sie bald gnug erfolgten / und man keine andere Ursache/ als die zugefügte læsion abnehmen können.

Was den **vierdten Einwurff** betrifft: So negiret solcher nicht / daß auch nicht benandte Zufälle auff Verletzung eines Nervi haben erfolgen können; und was bedarff es hier innerliche Ursachen zu suchen/ zumahl da die äusserliche Verletzung kund gnug ist. Daß aber auff solche Verletzung eines nervi dergleichen Zufälle erfolgen können

nen

nen/ bezeugt nicht nur Roder. à Fonseca Consult. Med. T. I. cons. 74. Ambros. Paræus oper. Chirurg. L. IX. c. 18. sondern auch Actuar. M. M. L. III. c. I. de V. S. Fernel. Pathol. l. VII. c. 8. Riolanus Chirurg. suæ C. XIV. Laurent. Schulz. Aphor. Med. Sect. VIII. c. I. Petr. Foreest. obs. Chirurg. L. VI. obs. 37. in Schol. Steph. Blancard in seiner neuen Kunst-Cammer der Chirurg. Lib. 2. cap. I. und Bartholinus Anatom. suæ Lib. I. c. 7. wenn er sagt; sed caveant Chirurgi in v. s. ne nervus tertii aut quarti paris adjunctus lædatur, unde magnus cruciatus, febris, convulsio & mors. Und zeugen ein gleiches alle / so de signis nervi puncti geschrieben.

Ob nun zwar die læsio oder punctura nervi nicht de certo lethal zu rechnen/ so kan man dennoch nicht in Abrede seyn/ daß sie ejus generis sey/ è quibus hic vel ille revera mortuus esse dici possit. Denn solches bezeugen leyder viel klägliche Exempel, wie dergleichen zu sehen bey dem Ambros. Paræo Oper. Chirurg. l. IX. c. 38. Joh. Matth. in quæst. Med. quæst. 27. Hippocrat. Lib. 5. Epidem. p. 1048. Sennerto Libr. V. Pract. Med. Part. 4. c. 3. sonderlich wenn sie unvernünfftig verbunden werden; wie wir allhier leyder unlängst dergleichen Exempel gehabt / daß einem vornehmen von Adel eine Scheere von dem Tisch fället / und mit der Spitze einen Nervum in dem Fuß verletzet; wie ihm darauff nach einigen Stunden grosse Schmertzen zufallen / lässet er einen Barbierer aus der Nähe holen / selbiger verbindet auch aus Unverstand den locum affectum mit kühlenden Umschlägen / und muste erwehnter von Adel innerhalb 2. Tagen sein junges Leben darüber einbüssen. Wannenhero Sennertus Lib. V. part. IV. cap. 3. saget: Si vulnera Cerebri, Nervorum articulorum imperitè & negligenter tractentur, accedente inflammatione, Convulsione, Gangræna & similibus malis, homo jugulari potest. Hippocr. sagt 2. Prochet. Ex cujusvis generis vulneribus hominem mori contingere. Galenus beschuldiget gleichfalls den Fesalium, quod hominem jugularit, weil er nicht debita remedia vulneri nervorum, appliciret hätte / wie zu sehen M. M. Lib. VI. cap. 2. daß aber die Applicirung des Eßigs höchstschädlich gewesen/ ist nicht nur zu ersehen bey dem Galeno Lib. 6. M. M. c. 6. sondern auch Hippocrat. aphor. Sect. V. aph. 17. & 18. Laurent. Schulzio Aphor. Med. Sect. 8. aph. 27. Ambros. Paræo Lib. XI. cap. 9. Riolan. Chirurg. s. c. XIV. &c. &c.

Halte demnach (salvo aliorum judicio) davor / daß der Barbierer so wohl durch unvorsichtige Aderlaß/ als sonderlich durch wieder Verbot eigenwilliges auffbinden des Eßig-Polsters / grosse Ursache zu erfolgten Zufällen und Todt gegeben habe. C. den 26. Julii 1693. F. H. D.

Ex Defensione Chirurgi sub lit. B.

ICh bin nechstverwichenen 10. April zu dem nunmehr seel. damahl bereits/ seinem Bericht nach / 8. Tage her sich unpäßlich befundenen Hn. G. L. gefordert/ ihn auff Verordnung seines Medici Hn. D. H. auff dem rechten Arm

die Median-Ader zu lassen/welches ich denn auch gethan/ und 3. Comment-Schüsselchen/welche zusammen/wie ich öffters probiret 5½. Untzen Blut in sich fassen/damit gefüllet/ 14. Tage darnach/ und also den 24. April Morgens etwa um 8. Uhr bin ich abermahl zu erwehntem Herrn L. gefordert / woselbst der Medicus auch zugegen / und mir sagte / ich solte dem Herrn L. die Ader lassen / da ich ihm antwortete / ich hätte ihm vor 14. Tagen auff dem rechten Arm gelassen. Der Medicus regerirte / so wollen wir den lincken Arm nehmen / welches ich auch that/ und ihm also die Median, so offenbahr zu sehen war / ließ / und 2. gute Untzen Blut daraus brachte / weil ich aber das Loch in der Median zu enge gemacht/ unterlieff die Haut mit wenigen Geblüt/und wolte nicht mehr fliessen / da ich denn nach meiner und vieler andern Barbierer Gewonheit / wie es denn auch der gegenwärtige Hr. Medicus nicht improbirte/ein kleines Polstergen mit ein wenig Essig befeuchtete/selbiges auff das Loch der Ader legete / und dieselbe verband/ ohne daß der seel. L. über einige auch nur die geringsten Schmertzen weder wie ihm die Ader ließ/noch da sie ihm verbunden/klagte/der Hr. Medicus aber sagte/es ist nicht Blut gnug/ wir wollen den rechten Arm wieder nehmen/ließ ihm also auch auf selbigem die Median und bekam 3. Comment-Schüßelgen/meiner Probe nach abermal 5½. Untze Blut/thut in allen/so ihm gelassen 13. Untzen/ des Abends selbigen Tages etwa umb 5. Uhr bin ich zu den Patienten gefordert/da ich hinkommen / klagte er über grosse Schmertzen in der lincken Hand/ ich befand auch / daß dieselbe schon weit über die Helffte abgestorben/ und gantz kalt war / weil ich aber an der Ader keinen Mangel verspühren konte/der Patient auch daselbst über keine Schmertzen klagte / verband ich sie wieder mit den zuvor drauff gelegten Polstergen / nachdem es zuvor ein wenig mit Essig befeuchtete / welches auch damahls der gegenwärtige Hr. Medicus nicht improbirte/nur erwehnte/daß ein oxycroceum Pflaster umgelegt werden müste / weil aber von dem Patienten vernahm/ob ich wieder einsprechen solte/ und er mir zur Antwort gabe/er würde wohl in des Medici Händ bleiben/nahm ich meinen Abschied/ da ein anderer Barbierer O. gefordert/und ich nicht weiß / wie ferner mit dem Patienten verfahren/ er ist aber darnechst am 26. April in der Nacht verstorben. &c.

Solchem nach negire/ was Gegentheil in seiner Klage vorgebracht / daß ich die Median Ader quæstionis nicht getroffen / ich negire / daß ich den Arm mit Essig Tüchern beleget/ und verbunden / sondern ich habe nur ein kleines Polstergen ein wenig mit Essig befeuchtet/und auff das Loch der Ader geleget / ich negire/ daß der Medicus solches zu thun verbothen/und mich abgemahnet/wie auch/daß derselbe vor Empfindung der Schmertzen vom Pflaster-Auflegen was gesagt/ geschweige mir befohlen/ ich negire/ daß ich/nachdem ich vom Patienten das letzte mahl gefordert/ und das Absterben des Arms vermercket/wie auch/daß als nach dem Med. Hn. D. H. gesandt/ ich stillschweigends zum Hause hinaus gegangen / und den Patienten verlassen/sondern wie ich das letzte mahl bey dem Patienten war / befand sich der Medicus auch bey ihm / und als dieser meine Hulffe nicht mehr begehrte / sondern sagte/er

wolte

wolte in des Medici Hand verbleiben/ nahm ich meinen Abschied/ wie hiebevor gemeldet/ ich negire und protestire zum kräfftigsten/ von denen mir hierdurch angefügten gröblichen Injurien/ wider alle die so hieran theilhafftig sind/ daß auffer allem Zweiffel das Absterben des Armes und erfolgte Tod des Patienten / durch unvorsichtiges Verletzen der Ader quæst. liegenden Nerven und darauff geschehener Auffbindung des Essigs herrühre / und ich solcher Gestalt eines / ut sunt verba in fine libelli, fast frevelntlichen Mords beschuldiget werden könne. Was sonst ohnberühret und mir zu wider seyn möchte/ davon will ich tacendo nichts zugestanden/ sondern demselben per generalia juris & facti contradiciret haben.

RESPONSUM.

P. P.

Als uns dieselbe ihres seel. Ehe-Herrns unglückliches Aderlassen und bald darauff erfolgten Tod berichtet / und unser Bedencken über folgende 3. Fragen verlanget / 1. 2. 3. &c. &c. So geben wir nach genauer Erwegung derer dißfalls angeführten Umstände/ als auch dessen / was der Barbierer zu seiner Entschuldigung beygebracht / derselben zur Antwort / daß erstlich gedachte Ader vermuthlich nicht / sondern vielmehr nur ein ramus cutaneus, sive arteriosus, sive venosus von diesem getroffen worden / in Ansehen/ allzuwenig Blut ex vulnere gegangen / auch bey der sectione brachii cadaveris nicht das kleinste foraminulum in der vena gefunden worden/ weßwegen doch der Chirurgus eben nicht so übel anzusehen wäre / indem ja die tägliche Erfahrung lehret / daß es bey dieser Operation auch unterweilen dem besten Künstler fehlen könne/ wie jenem Chirurgo, beym Pareo l. 9. c. 38. so doch operis hujus gloria famosissimus genennet wird/ wiederfahren. Da vielleicht ratione situs vasis profundioris, wie bey diesem subjecto (da die quæstionirte Ader so tieff unterm Fette gelegen) oder ramificationis extraordinariæ, die Ader nicht wohl zu finden oder zu treffen stehet. Daß aber/ so viel die andere Frage betrifft/ nicht so wohl nervus, als tendo musculi bicipitis von dem Chirurgo müsse verletzt seyn/ erhellet vornemlich dahero/ weil 1. ordinariè unter der vena mediana kein Nervus, wohl aber benahmter tendo, lieget / und 2. was in der Frage der breite Nervus genennet wird/ füglicher auff diesen tendinem appliciret werden mag. Dannenhero die benahmten Symptomata,

als subitaneus tumor, und wenig Stunden hernach/dolor vehemens und sphacelus brachii erfolget. Und hat dannenhero drittens der Barbierer nicht recht gethan/es mögen ihn auch seine dißfalls weitläufftig angeführte Argumenta wenig schützen / daß er den Effig nicht allein Anfangs/sondern auch hernach da der Schnuppen schon überhand genommen/auch der Medicus ihm solches zu zweyen malen wiederrathen und untersaget / und partem aliquam nerveam fuisse læsam, nicht mehr zu zweiffeln/mit einem Polsterlein auff den Schaden geleget/als wodurch die ex punctura tendinis sich ereignende symptomata, in specie das Absterben des Arms nicht wenig befördert worden. Leipzig den 13. August. 1693.

CASUS LXXIV.

Plagæ Baculo factæ an morbi & subsecutæ mortis causa.

P. P.

Denenselben lassen wir hiermit unverhalten seyn / wie daß J. C. K. L. L. Studiosus, seiner Mutter Dienstmagd A. C. O. wegen beschuldigter aber gar nicht überführter Dieberey / den 12. Martii A. C. mit einem grossen Prügel sehr und excessiv geschlagen / daß sie darauff kranck und bettlägerig worden / auch nach einiger Zeit allhier den 27. April. verstorben. Wenn wir nun bißher die Inquisition angestellet / ratione corporis delicti einigen Grund zu haben/und zu dem Ende ein und andere Zeugen hierüber eydlich vernehmen lassen / so übersenden wir denenselben anbey angeschlossen die ergangene Acta Inquisitionalia von Num. 1. biß 24. dienstlich bittende / selbige bey versammletem Collegio mit Fleiß nach allen Umbständen zu erwägen / und uns darauff nach denen ergangenen Acten und Zeugen Depositionen ihre gegründete Meynung und Gutachten über folgende Frage: Ob und wie weit die harten Schläge / so A. C. O. von dem Studioso J. C. K. empfangen / zu besagter A. C. O. Todesfall contribuiret / und darzu Ursache gegeben? mitzutheilen/ und unter dero Löbl. Facultät Insiegel nebst denen Actis verschlossen zurück zu senden / welches wir gegen dieselben nebst Erstattung der Gebühren pro studio & labore zu erwiedern geflieſſen ꝛc. ꝛc. H. den 10. Aug. 1693.

Vice-Rector und Professores &c.

❁ ❁ ❁

Nachdem E. E. Rath hiesiger Stadt H. uns unten Benannten den 28. April. dieses 1693. Jahres ersuchen lassen/die am 27. hujus Abends umb 9. Uhr verstorbene Fr. Secretar. C. Magd A. C. O. zu besichtigen / als haben wir solches in Beyseyn der Hn. Stadt-Voigte / Hn. H. G. Hn. C. S. M. be-

M. benebenst vielen Herren Studiosis Medicinæ und andern Spectatoren verrichtet. Als wir nun den Cörper vor uns genommen / so war zu sehen / daß der Rücken / wie auch die lincke Seite gantz voller braumer und blauer Striemen war / auch an denen Natibus 2. kleine Löcher / wie auch an dem lincken Arm bey der junctura des cubiti ohngefehr eines Mattiers groß / benebst herumb einen braunen Circul. Die Knochen aber waren alle sowol in pectore als anderweits in suo naturali statu, an den musculis war auch nichts p. n. zu observiren. Nach Ablösung der integumentorum communium sowol pectoris als abdominis war auch nichts p. n. zu observiren. Als aber das sternum abgehoben ward / funden wir den lincken lobum pulmonis sowol an das diaphragma als pectoris costas fest angewachsen / also daß man ihn mit dem Messer lösen müssen ; da er von den costis solte gelöset werden / sahe man ein ulcus in folliculo suo in dem lobo und an dem pectore, allwo man auch sehen konte / daß von der 4. biß 7. Rippen ein recht runder Circul war an denen ossibus, worinnen das Eyter gewesen. Da nun die Ablösung der Lungen geschehen solte / und ein Schnitt darein gethan / so sahe man / daß eine grosse Menge dünnes / weisses / gekochtes Eyter vorhanden / und nahmen wir 9. Löffel voll heraus. Dieser lobus hatte eine inæqualem superficiem, als wenn er zerfressen / und war über die Helffte consumiret / das übrige war gantz voller tuberculen / und gieng viel weisse materia heraus / wenn man es druckte / es war auch so fest an das Diaphragma angewachsen / daß man kaum ohne Verletzung desselben ihn ablösen konte. Der rechte lobus war auch unten am Diaphragmate fest angewachsen / doch so starck nicht als der lincke. Er war auch nicht recht natürlich / sondern mit vielem schäumenden weissen Ichore angefüllet. Das Hertz war in guter Gesundheit / und das Fleisch desselben auch wol constituiret. In dem Unterleib war keine p. n. Veränderung zu observiren / obwol der Magen und Intestina mit vielen flatibus geanfüllet waren: in dem Magen war eine dünne / weisse / faul-stinckende materie, wie auch in den Intestinis. Dieses Apostema nun / weil es sich nicht hat wollen reinigen lassen / hat bey ihr den Tod verursachet / ob aber solches ab externa vi verursachet worden / oder ex causa interna entstanden / wird aus dem / was vorher gegangen / und mir unbewust / zu judiciren seyn. Uhrkundlich ꝛc. ꝛc. H. den 30. April. 1693.

(L. S.) J. S. Med. L. und Phys. Ord.
(L. S.) J. H. S. Chirurgus.

RESPONSUM.

P. P.

Als dieselben die Acta Inquisitionalia in Sachen J. C. K. L. L. Stud. wegen der geschlagenen und nachgehends verstorbenen Magd A. C. O. von Num. 1. biß 24. uns zugeschicket / und un-

sere gegründete Meynung und Gutachten über folgende Frage: Ob und wie weit die harte Schläge / so A. C. O. von dem Studioso J. C. K. empfangen / zu besagter A. C. O. Kranckheit und darauff erfolgenden Todesfall contribuiret / und darzu Ursache gegeben? Ihnen mitzutheilen verlanget: So geben denenselben nach fleissiger Durchlesung dieser Actorum bey versammletem Collegio und genauer Erwägung aller darinnen angemerckten Umbstände wir zur verlangten Antwort: Daß zwar aus Num. Art. 23. art. spec. 3. & 6. als in welchen / daß die verstorbene O. allbereit 4. Wochen vor den Schlägen franck gelegen / und daß es ihr vor der Brust und unter den kurtzen Rippen wehe thäte / geklaget / zu vermuthen / daß sie mit dergleichen affectu Pectoris, so Num. 16. von dem Herrn Physico per sectionem cadaveris entdecket worden / allbereit vor gedachten Schlägen behafftet gewesen. Dennoch aber / und weil Inquisit J. C. K. besage Num. 21. interrogat. spec. 8. dieselbe mit einem Prügel als ein Stulbein dicke so lange geschlagen / biß sie zur Erden gefallen / Num. 23. art. 18. 19. 20. 21. und Num. 24. art. 18. 19. &c. die Geschlagene bald des andern Tages drauff über grosse Schmertzen des Rückens / der Seite / Arm und Beine geklaget / auch endlich gantz bettlägerig worden / mag dieses hefftige Prügeln sowol als die hierdurch verursachten commotiones animi und Schmertzen die stagnationem sanguinis in pectore und pulmonibus die hieraus erfolgliche suppuration und Tod nicht wenig acceleriret und befördert haben. Wiewol auch hierzu nicht wenig geholffen / daß Num. 21. art. 31. die O. bald nach der Prügelung über Feld im Schnee und Wasser gegangen / auch weder wider die hierdurch verursachte Erkältung / noch gedachte stagnationem sanguinis, und die hieraus erfolgte Symptomata die ersten 14. Tage über / besage des Hn. Physici Num. 15. Attestati, eine behörige Cur / und wie hin und wieder ex Actis erhellet / nöthige Wartung beyzeiten bey ihr adhibiret worden. Leipzig den 24. August. 1693.

CA-

CASUS LXXV.

Sostrum pro inspectione & adhibita sectione moderatum.

P. P.

DJeselben befinden in beyverwahrten Actis fol. 21. was der Medicus und Chirurgus vor die Besichtigung und Secirung wegen eines in hiesigem Amts-Dorffe L. G. todt gefundenen Menschens liquidando anfordern. Ersuche dahero meine Hochgeehrte Großg. Herren dienstlich/Sie geruhen mich hochgeneigt zu verständigen / wie hoch solche Gebühren dict. fol. 21. sub Num. 1. & 2. zu moderiren seyn möchten? Vor die Mühwaltung erfolgen die Gebühren / und ꝛc. ꝛc.

S. den 1. Decembr. 1693. H. F. G.

Liquidatio No. 1.

Was ich unterschriebener requirirter Medicus **bey Secirung Hans N. in L. G. zu fordern.**

10. Rhlr. von die Section nnd Besichtigung.
3. Rthlr. 12. Grosch. Reise-Gebühr von D. nach L. G. an 3 ½. Meilweges.
1. Rthlr. Zehrung.
12. Grosch. Fuhr-Lohn von D. nach H. B. auff 2. Meilweges.

15. Rthlr.

No. 2.

Specificatio, **was ich wegen der zu L. G. verrichteter Besichtigung zu fordern.**

1. Rthlr. 12. Gr. Reise-Gebühren.
3. Rthlr. 12. = vor die Besichtigung und Secirung des todten Cörpers.

5. Rthr.

G. F. geschworner Bader und Wund-Artzt zu S.

RESPONSUM.

P. P.

ALs uns derselbe die Acta wegen eines in dem S. Ambts-Dorffe L. G. todt gefundenen Menschens zugeschicket und von uns verständiget zu werden verlanget: Wie hoch die von dem Medico **und** Chirurgo **wegen der Besichtigung und** Secirung **des todten Cörpers** fol. 21. liquidirte **Gebühren zu** moderiren **seyn möchten? So haben wir solche** Liquidation **wohl erwogen / indem nun der**

der Medicus 15. Rthlr. und der Bader 5. Rthlr. prætendiren / so wird doch des Medici Forderung (auſſer den Reiſe Gebühren und Zehrung) billig auff 4. Rthlr. des Chirurgi aber auff 2. Rthlr. zu moderiren ſeyn. Leipz. 15. Nov. 1693.

CASUS LXXVI.

An partus 171. *dierum legitimus?*
An Maritus Pater infantis ſit?

P. P.

Es iſt Sempronius, eine ſchwache und dürfftige Perſohn von 39. Jahren / am 28. April. 1691. mit einer kleinen ſchmächtigen und ſehr jungen Weibs-Perſon von 15. biß 16. Jahren öffentlich und Chriſtlich copuliret worden / darauff hat das Weib am 16. Octobr. beſagten 91ſten Jahres ein geſundes und vollkommenes Söhnlein zur Welt gebohren / darzu aber Sempronius nicht Vater ſeyn wil / und ob er wohl bey dem Prieſter zu K. E. die Taufſe beſtellet / ſo hat er doch darbey alſobald proteſtiret / daß er nicht wiſſe / wie es zugehe / und könne er ſich zum Vater des Kindes nicht verſtehen.

Wenn nun die mit unterlauffende Umbſtände examiniret / und ſonderlich die Zeit vom 28. April. 1691. biß auff den 16. Octobr. bemeldten Jahres ausgerechnet / ſo befindet ſich mehr nicht als 171. Tage / binnen welcher Zeit das Kind vollkommen / geſund und ſtarck auch beſage beygehenden Extracts des eydlichen Zeugen-Rotuli mit Fleiſche allenthalben wohl überzogen / zur Welt gebohren worden / geſtalt es auch noch biß dieſe Stunde geſund und am Leben iſt. Er ſelbſt Sempronius hat allbereit durch das zuerkante und auch nunmehr würcklich abgelegte Juramentt erhärtet / daß er vor der Prieſterlichen Copulation, ſo am 28. Apr. 1691. geſchehen / mit ſeinem Ehe-Weibe nichts zu thun gehabt / noch ſie fleiſchlich erkant habe / ſie ſelbſt auch giebt einen andern an / der Vater des Kindes ſeyn ſol / erzehlet auch alle Umbſtände / wenn und wo dieſer mit ihr zu unterſchiedenen mahlen Unzucht getrieben / und bleibet auff ihrer Auſſage ſehr beſtändig / hat auch ſowohl vor Notarien und Zeugen ſummariſch / als auch hernach eydlich und etliche mahl Gerichtlich dieſelbe wiederholet. Jetzo aber kommt es fürnemlich darauff an / ob möglich / und wohl zu vermuthen / daß binnen ſolcher Zeit der 171. Tage / welches kaum 6 Monath beträget / ein ſolch vollkommen und an den Gliedmaſſen wohlfleiſchliches Kind zur Welt gebohren werden könne und ob ſonderlich bey ermeldten Umbſtänden / das Kind von Sempronio ſeyn möchte. Darüber denn dero wohlgegründetes Bedencken und Information gegen die Gebühr zu ertheilen hiermit dienſtlich gebethen wird. ꝛc. A. G. den 16. Jan. 1684. P. O. Jur. Pr.

Extract

Extract aus dem Zeugnuß-rotul.

Art. 4.

Ob wahr und Zeugen wissend / daß dieses Kind / als es zur Welt gebohren worden / an Händen und Füssen Nägel gehabt und vollkommen gewesen?

Resp.

Test. 1. Ja / Ja / wäre gantz vollkommen gewesen.
Test. 2. Ja.

Art. 5.

Wahr und Zeugen auch wissend / daß es / wie solche Kinder pflegen / zur Gnüge starck und vollkommen / und die Glieder mit Fleische wohl überzogen gewesen?

Resp.

Test. 1. Sie hätte keinen Mangel am Kinde gespühret.
Test. 2. Ja / wäre ein recht frisch und vollkommen Kind gewesen.

Art. 6.

Wahr und Zeugen wissend / daß das Kind noch diese Stunde am Leben und gesund sey?

Resp.

Test. 1. Ja / lebte diese Stunde noch / und wäre ein frischer Junge.
Test. 2. Saget Ja.

RESPONSUM.

P. P.

Als uns derselbe ein Schreiben sub dato A. G. den 16. Jan. 1694. zugeschicket und darinnen gemeldet / daß Sempronii Ehe-Weib / welche er den 28. April 1691. sich ehelich antrauen lassen / am 16. Octobr. besagten 91sten Jahres eines gesunden und vollkommenen Söhnleins genesen / ꝛc. und dahero unser Medicinisches wohlgegründetes Bedencken und Information verlanget / ob nemlich möglich und wohl zu vermuthen / daß binnen solcher Zeit der 171. Tage ein solch vollkommen / und an Gliedmassen wohlfleischichtes Kind zur Welt gebohren werden könne / und absonderlich bey ermeldten Umbständen von Sempronio gezeuget seyn möchte? So geben wir nach Collegialischer Verlesung und reifflicher Uberlegung beygefügter Umbstände zur Antwort: Daß nicht möglich / daß binnen solcher Zeit der 171. Tage / so noch nicht völlige 6. Monath betragen / ein dergleichen vollkommen und lebhafftes Kind / wie dieses / laut der Zeugen Aussage / gewesen / zur Welt gebohren werden / und so

lange leben können; und dannenhero auch nicht zu vermuthen / daß dieses Kind von Sempronio gezeuget sey. Leipzig den 24. Januar. 1694.

CASUS LXXVII.

Moderatio sostri, Medici & Chirurgi, propter vulnerato exhibitam curam & adhibita medicamenta.

P. P.

Es ist H. S. ein Bauerskerl zu P. von H. S. auch daselbst mit einem Schusse aus einem Rohr / so mit Kugeln geladen / am 5. Maji. des abgewichenen 1693sten Jahres in die rechte Hüffte hart verwundet worden. Nachdem nun dessen Cur wegen übler Beschaffenheit der Wunde langwierig und kostbar worden / so will der vulnerans H. S. den ihme deswegen mit dem Medico und Chirurgo durch Urthel und Recht zu erkanten Vergleich nicht wenig difficultiren / damit aber so wohl der Herr Medicus und Chirurgus / als auch der Inquisit keine Verkürtzung leide; So ergehet an meine Hochzuehrende Herrn mein dienstliches Bitten / sie wollen beygehende von dem Medico und verpflichteten Chirurgo eingegebene und fol. 5. 31. 32. 33. 51. 52. 77. 78. & 79. Der S. Inquisition Acten befindliche Berichte und Liquidationes sub A. B. C. D. E. F. G. & H. in genaue Erwegung ziehen / und mich / wie hoch ein jeder seiner Forderung halber etwa zu befriedigen seyn möchte / hochgeneigt belehren / dafür ꝛc. N. den 16. Martii. 1694.

J. C. S.

A.

Auff des Hochwürdigst und Durchlauchtigsten Fürsten und Herrns / Herrn N. N. Hertzogens zu N. N. &c. &c. Wohlverdienten Amts-Verwalters allhier Hn. C. S. Erforderung u. Begehren / die Beschaffenheit der von Hans S. Hansen S. zugefügte Schoß-Wunde glaubwürdig zu attestiren: Als ist dieselbe 2. queer Finger über dem acetabulo des rechten Hüfftbeins eines guten Fingers tieff / etwas schieff durchs Fleisch / und das os ileum befunden worden; Ob nun wohl nachdem die Wunde von zerquetschtem Fleisch und Unreinigkeit wohl gesaubert / die Kugel durch gewöhnliche Instrumenta heraus zuziehen / möglichster Fleiß angewendet / und 2. mahl vergebens tentiret worden / immassen / was mit Gewalt durchgeschlagen / mit Glimpff wieder herdurch zubekommen unmöglich / so ist und muß die Kugel bey ermeldtem H. S. verbleiben u. verheilet werden / und wird er erfahren / was für incommoditäten fernerhin sich ereignen können / zumahlen sehr viel materie bey dreymahliger täglicher Verbindung sich findet und anzeiget / daß eine ziemliche Cavität von der Kugel verursachet sey / auch allbereit über 7. Schie-

fer

fer von Knochen heraus gekommen/ und mehrere zu gewarten ſcheinet; Deßwegen eine langweilige uud behutſame Cur erfordert wird/ damit der Ausgang nicht übler erfolge/ ob gleich bißhero der Patient auff Gebrauch nützlicher innerlicher Medicamenten und äuſſerliche gute Verbindung keine ſonderliche Schmertzen und Lähmung empfunden. Zu mehrer Confirmation iſt dieſes mit eigenhändiger Unterſchrifft von uns beyderſeits ausgeſtellet worden. Datum N. den 22. Maji. 1693.

J. P. K. D.
H. M. Chir.

B.

DEmnach vom Fürſtlichen S. Amts-Verwalter allhier/ Herr J. C. S. ꝛc. in quo ſtatu die von H. S. Hanſen S. zugefügte Schuß-Wunde ſich jetzo befinde und bißher tractirt werden müſſen/ anderweitig glaubwürdig zu atteſtiren verlanget worden/ als iſt durch fleiſſige Obſicht/ auch innerlich und äuſſerlich gepflogene Cur ſelbige in ſolchen Stand gebracht: Daß laut erſten erſtatteten Berichts die Kugel von innen zwar verheilet werden müſſen/ doch aber dem Verwundeten nach öfftern und fleiſſigem Examine, auch augenſcheinlicher Wahrnehmung keine incommodität oder Lähmung weder verurſachet/ noch dato verſpühret worden. Die Cavität auch dero Geſtalt ausgeheylet worden/ daß die gantze Wunde von friſchem Fleiſche/ wie ſolches manus oculata Chirurgica gnüglich bezeugen kan/ angefüllet und erſetzet/ daß aber die völlige conſolidation nicht eher geſchehen können/ und in langer Zeit verzögert werden müſſen/ iſt archei partis læſæ debilitas, inque expulſione & cooperatione tarditas, ſintemahl über die allbereit vor 9. oder 10. Wochen heraus gekommene Splitter die vermutheten auch den 15. 16. 17. 19. und ſonderlich den 22. dieſes erſtlich erhaltene groſſe Stück gnugſam an Tag legen; Daß nicht allein nöthig geweſen mit turundis, ſondern auch vielmahl mit corroſivis die Wunde offen zu halten/ damit kein Schiefer/ deren noch welche verhanden/ gefühlet werde/ verheylet/ die continua punctione ein ulcus ſinuoſum verurſachen/ auch die verſamlete Materie, weil ſie keinen Ausgang hat/ putreſciren/ nervoſum genus inflammiren und alſo ex immatura conſolidatione der Todt erfolgen möchte. Aus dieſen Umſtänden nud iſt nicht zu determiniren/ wie lange die völlige Cur zu erlangen Fleiß angewendet werden müſſen. Solches iſt von uns beyderſeits unterſchriebenen zu mehrer Nachricht ausgeſtellet worden. Datum N. den 27. Julii. 1693.

J. P. K. Dr.
H. R. Chirurg.

Liquidatio.

VOn H. S. Schuß-Wunde iſt biß dato zu entrichten vor 8. wöchentliche continuirlich innerlich adhibirte Medicamente auch vielfältige Beſuchungen und angewandten Fleiß zuſammen Rth. 15.

Welches wenige ohne einige moderation wird passiret werden. N. den 27. Julii. 1693. J. P. K. Dr.

C.

Liquidation.

WAs ich Endes unterschriebener von H. S. Einwohnern in P. wegen Curirung durch einen Schuß ihm zugefügten gefährlichen Wunde zu fordern habe.

18. Rthlr. Vor grossen angewandten Fleiß und Mühe/ auch darbey gebrauchten Medicamenten/ von 5. Maji an biß unten besagtem dato.

12. Rthlr. Vor Speiß und Tranck und Logiament/ diese 12. Wochen über.

Das Hoch-Fürstl. S. Justitien-Amt S. G. allhier/ wird hiermit unterdienstlich gebethen/ und ersuchet diese meine Liquidation nicht allein denen Actis beyzufügen/ sondern mir auch zu solcher Forderung/ welche verhoffentlich nicht zu moderiren seyn wird/ hochgeneigt zu verhelffen. Datum N. den 28. Julii. 1693.

H. M. Chirurgus.

D.

Wohl-Edler ꝛc.

NAchdem ich nunmehro durch GOttes Segen H. S. Schoß-Wunde/ welche um derer in beyden vorig ausgestellten Attestatis ermeldten Ursachen und vielen Splitter willen / deren noch der letzte vor 4. Wochen/ auch andere vor 6. 7. Wochen. Darunter einer einer kleinen Bohnen groß/ heraus genommen worden / in so lange Zeit verzögert und auffgehalten werden müssen / ausgeheilet und also curiret worden. Daß ermeldter H. S. ob zwar die Kugel bey ihm geblieben/ keine Lähmung noch andere incommodität jetziger Zeit / als daß er im gehen einige Müdigkeit/ welche aus bißherigem defectu motus zweiffels ohne entstehet / zu klagen hat. Als gelanget an den Hn. Amts-Verwalter/ unser beyderseits Endes Benandten Ersuchen und Bitten / es wolle selber sonder Beschwerniß/ den Thäter H. S. Amtshalben dahin disponiren/ damit er das vor so vielen angewandten Fleiß und grosse Mühe erfordertes Solarium, zu welchem auff beyden Seiten über vorig allbereit liquidirtes anbey ermeldtes zu bringen / gütig abtragen möge. Indem wir nun auff den Verweigerungs-Fall der Hoffnung leben/ es werde eine Hochlöbl. Facultas Juridica vel Medica diese unsere gebührende Forderungen nicht unbillichen/ wenigstens auch moderiren. Deßhalber wir uns nechster Vergnügung getrösten/ dafür ꝛc. N. den 20. Novembris 1693. J. P. K. D.

E.

Inserat.

AUber vorig liquidirte Rthlr. 15. -- ist H. S. annoch Rthlr. 4. pro labore & consilio, und also zusammen Rthlr. 19. zu bezahlen schuldig worden. Datum ut suprà. J. P. K. D.

Liqui-

Liquidation.

WAs ich Endes Unterschriebener über die allbereit unter dem 27. Julii dieses 1693. Jahres specificirten 30. Rthlr. wegen H. S. in P. fernerweit verdienet / als:

6. Rthlr. -- vor fleißige Curirung und adhibirten Medicamenta auff 15. Wochen / als vom 27. Julii biß den 9. Novembr. 1693.

3. Rthlr. -- vor Speiß und Tranck / ingleichem Logiament auff 3. Wochen.

H. M. Chirurgus.

F.

WAut vorhin übergebenen Liquidationen / habe solche auff Begehren specialiter beylegen sollen / und hat H. S. an Medicamenten erhalten:

Anno 1693.

Den 5. Maji, Bezoardische Wund-Essenz ʒß.			Rthrl. —	6. Gr.
9. hujus, dito	—	—	—	— 6. Gr.
10. hujus, vermischtes Bezoar-Pulver.	—	—		— 4. Gr.
12. hujus, Fieber-Pulver ʒii.	—	—		— 6. Gr.
14. hujus, Fieber-Elixir ʒii.	—	—		— 6. Gr.
20. hujus, Wund-Essenz ʒj.	—	—		— 8. Gr.
28. hujus, alterirende Wund-Essenz ʒvj.			—	— 6. Gr.
Stärckend Pulver auff 6. mal.	—	—		— 8. Gr.
7. Junii, anhaltend Pulver	—	—		-- 4. Gr.
8. Junii, anhaltende und stärckende Essenz ʒß.			—	— 5. Gr.
11. hujus Balsamische Wund-Essenz ʒß.	—	—		— 8. Gr.
15. hujus, dito	—	—	—	— 8. Gr.
20. hujus, alterirend und stärckende Essenz ʒß.			—	— 4. Gr.
29. hujus, alterirende Mixtur ʒvj.	—	—		— 5. Gr.
Vor erstere Besichtigung	——	——	Rthlr.	2. —
30. mahlig nöthigste Besuchung und Ansehn beym Verbinden /		à 8. Gr. —	Rthlr.	10. —
			Summa Rthlr. —	15. — 12. Gr.
Ferner weitige 12. malige Besuchung		à 8. Gr. —	Rthlr.	4. —
			Summa Rthlr. —	19. —— 12. Gr.

N. den 1. Martii 1694.

J. P. K. D.

Inserat.

H. S. erhielte an Medicamenten den 2. Martii, Linderend und Nerven-Stärckendes Liniment.	——	——	8. Gr.
Letzt ausgestelltes Attestat.	——	Rthlr. —	1. —
		Summa Summarum Rthlr.	20. — 20. Gr.

J. P. K. D.

G. Auff

G.

AUff Ersuchen und Bitten H. S. wie dessen geheilete Schoß-Wunde anjetzo sich befinde/ und was er daran empfinde/ zu seinem Behuff mit glaubwürdigem Attestat zu statten zu kommen. Als ist solche nach behöriger Besichtigung und Examine, laut letzterm de 20. Nov. a. p. ausgestellten Berichts geheilet/ daß in und von der Wunden aus als parte læsa ermeldter H. S. nicht den geringsten Schmertzen oder Empfindlichkeit leyde / oder warnehme / als daß von ungefehr 14. Tagen hero er empfunden/ wie ihme die Spann-Adern wolten zu kurtz werden/ dahero im gehen einige Lähmung abgemercket wird. Solcher nun abzuhelffen/ was vor Unkosten dazu erfordert werden/ ist mit der Zeit zu erfahren; auch ob von der verheilten Kugel grössere und mehrere incommodität erfolgen wird/ lasse E. Hochlöbl. Medicinischen Facultät zu hochgültigem Judicio anheim gestellt. Zu mehrer Urkund ist dieses mit eigenhändiger Unterschrifft ausgestellet worden. N. den 8. Martii 1694.

J. P. K. D. &c.
H. M. Chirurgus, &c.

H.

Liquidation.

WAs wegen H. S. an Logiament, Speiß/ Tranck/ Artzt-Lohn und treufleißiger Wartung mit gutem Gewissen zu fordern.

15. Rthlr. -- vor 15. Wochen Logiament, Kost und Zehrung auff des Hoch-Fürstl. S. Amts gethane Verordnung gereichet/ vom 5. Maji biß 12. Aug. 1693. thun 15. Wochen und à Rthlr. welches hoffentlich bey jetzigen schweren Zeiten nicht zuviel seyn/ und dahero ohne moderation passiren wird.

24. Rthlr. -- vor Artzt-Lohn/ angewandten Fleiß und sorgfältige Wartung auch 27. Wochen/ da ich den Patienten verbunden/ und nechst Göttlicher Verleihung völlig geheilet/ so auch bey so gestalten Dingen keine moderation leyden/ und dermassen passiren wird/ sintemahl es mit dem Patienten und der Wunden/ wie ex Actis erscheinet/ sehr gefährlich gestanden ꝛc.

Summa 39. Rthlr.

H. M. Chirurg. &c.

RESPONSUM.

ALs uns derselbe ein Schreiben vom 16. Martii dieses 1694sten Jahres/ benebenst einem Extract aus der S. Inquisitions-Acten/ des Hn. Medici und Chirurgi Liquidationes, wegen angewandter Cur bey H. S. betreffend/ zugeschickt/ und von uns belehret zu seyn begehret: Wie hoch ein jeder seiner Forderung halber etwa zu befriedigen seyn möchte? So haben wir die Beylagen sub A. biß H. Collegialiter durchlesen / und alle Umstände / so bey der Heylung

dieser

dieſer gefährlichen Verwundung vorgangen/ wohl erwogen. Befinden zuförderſt aus des Hn. Medici ſpecial Liquidation ſub F. daß derſelbe vor die erſte Beſichtigung/ gereichte Artzneyen und des Patienten öfftere Beſuchung 20. Rthlr. 20. Groſchen liquidiret / welche auff 18. Rthlr. und aus des Chirurgi ſub H. daß er vor 15. wöchentliches Koſt-Geld und bey 27. Wochen verdientes Artzt-Lohn/ insgeſamt 39. Rthlr. gefordert / ſo auff ſechs und dreyßig (weil es unvermögende Leute betrifft/) wohl können moderiret werden. Leipzig den 20. Martii 1694.

CASUS LXXVIII.

Vulnus capitis cum fiſſura cranii num abſolute lethale?

P. P.

EWr. Hoch-Edl. Herrligkeit kan nicht verhalten / was maſſen mir mein Knecht M. S. umb Faſtnacht itzt zu Ende gehenden 1694. Jahres / mit etwas Geld aus dem Dienſte entlauffen / und weil ich ihn im Felde / auff der platten Erde liegend wieder angetroffen / und er mir weder antworten / noch auffſtehen / und mit mir wieder heimgehen wollen / habe ihn mit dem Stiel eines kleinen Hand-Beils ſo ich in Händen gehabt / über die Schultern geſchlagen / und ihn heiſſen auffſtehen: weil er aber einen weg wie den andern liegen blieben / mir auch nicht antworten wollen / habe ihm noch einen Schlag über die Achſeln wollen geben / weil er platt auff dem Bauch gelegen / allein weil er / in ipſo ictus momento, ſich mit dem Kopffe auffgerichtet / iſt der Schlag an die rechte Seite des Kopffs gangen / und weil er hierauff 8. Tage hernach verſtorben / hat der Magiſtrat zu M. Inquiſition wider mich angeſtellet / und mir auff mein Anſuchen ſalvum conductum, zu Ausführung meiner Unſchuld / ertheilet.

Ob nun wohl der Herr Medicus & Chirurgi M. in ihrer Relation ſub A. das vulnus Capitis, ſo ſie an dem defuncto bey der Inſpection befunden / pro ſimpliciter lethali angegeben. So iſt doch erweißlich / daß bey dem defuncto, biß in den fünfften Tag / vom Freytag vor Judica anzurechnen / biß an den nechſt folgenden Dienſtag alle functiones capitis & cordis ſich richtig und unturbirt befunden / der defunctus auch allenthalben im Hauſe herum gegangen / und wohl gegeſſen und getruncken; Hingegen aber die in der Relation benannte tödtliche Symptomata ſich erſtlich am fünfften Tage / da er in ſeiner Kammer aus dem Bette auff die bloſſe Erde/ ſo mit Kieſelſteinen gepflaſtert / gefallen geweſen / an ihm geäuſſert haben; Dahero der Phyſicus L. Herr D. H. judiciret / daß der Schlag / welchen er von mir mit dem höltzernen Stiel meines in Händen gehabten Hand-Beils / præter intentionem & volun-

voluntatem meam, bekommen / nicht lethal gewesen seyn könne / weil sonsten die tödtliche Symptomata, wovon die Relation des Herrn Medici M. Erwehnung thut / ex doctrina Hippocratis, bald darauff / und nicht erstlich am fünfften Tage hernach sich hätten äussern und herfür thun müssen: Inhalts der Beylage sub B. Womit dann auch die Löbl. Medicinische Facultät zu Jehna in so weit einig / daß das vulnus pro simpliciter lethali, wie ihr promotus Doctor Herr B. zu M. in seiner Relation judiciret hat / nicht zu halten sey. Inhalts der Beylage sub C. wie dann auch der vulneratus erst den folgenden Freytag hernach / als er am Freytage / und also 8. Tage vorher / den Schlag bekommen / gestorben ist.

Wann nun das vornehmste Stück meiner defension, ja mein und der Meinigen gantze zeitliche Wohlfarth / Leib und Leben hieran hänget / ob nemlich das vulnus quæstionis gleich Anfangs vom Schlage absolutè & simpliciter lethal gewesen / und dafür ex arte Medica zu halten / wie der Herr Medicus und Chirurgi M. es dafür ausgegeben / ohngeachtet erstlich am fünfften Tage hernach die tödtliche Symptomata sich darauff geäussert / auch dem defuncto kein Medicus noch Chirurgus, noch einige Artzney- und Hülffs-Mittel adhibiret / und gebrauchet worden.

Als gelanget an Ewr. Hoch-Edl. Herrligkeit mein unterdienstliches Suchen und Bitten / mir über diese Frage / ob nemlich das vulnus quæstionis pro absolutè lethal zu halten oder nicht? Ihr hochvernünfftiges Judicium und Gutachten ex arte medica, gegen Erlegung der Gebühr / per modum Responsi & sub sigillo Facultatis mitzutheilen / welches ich mit stetem Danck / wie schuldig / erkenne / und nechst Empfehlung in die Obacht des Höchsten verbleibe ꝛc. M. den 22. Decembris 1694. H. B.

P. S.

Auch Hochgeneigte Herren habe mich zu erinnern / wie daß 1. in juratâ testium depositione sich befinde / daß der defunctus den unglücklichen Schlag am Freytage vor Judica von mir bekommen / worauff am Dienstage die tödtliche Symptomata sich an ihm ereignet und am folgenden Freytage der Tod darauff erfolget sey. Ist also qua factum in der Relatione M. und der Herren Medicorum Responsis erroneè præsupponiret / als wann die tödtliche Symptomata am dritten oder 4ten Tage sich geäussert / und der læsus am 5ten oder sechsten Tage gestorben wäre. 2. Die in der Relatione M. angegebene fissura laminæ internæ Cranii, ist auch allerdings nicht certa & indubitata. Nachdemmahlen der Herr Medicus & Chirurgi M. selber daran gezweiffelt / und solche fissuram anderer gestalt nicht sehen noch bemercken können / als daß sie das Cranium gegen die Sonne halten müssen / da ihnen gedaucht / eine subtilis fissura vorhanden zu seyn.

Lit. A.

Auff beschehene ordentliche Requisition der Hoch-Fürstl. Regierung / haben wir zu Ende Genandte heute dato einen Knecht zu P. Namens M. S. 21.

Jahr

Jahr alt / welcher an einem / der Rede nach empfangenen Schlage am Haupte / zwischen dem 5ten und 6ten Tage verstorben / auch biß in den 14. Tag bereits begraben gewesen / besichtiget / der Cörper war annoch frisch und ohne Corruption, zuförderst das Haupt belangende / und äusserlich nichts daran / ausser das Ohr / so etwas röthlich zu sehen / befunden aber bey Absonderung der Haut vom Haupte an der rechten Seiten / daß der musculus temporalis bey drey Finger breit und eines Fingers lang / gantz braun und blau / und nach Durchschneidung der membranæ musculum invehentis geronnen Blut war / an dem Cranio aber war äusserlich nichts zu bemercken / nach Eröffnung desselben hat sich in der interiori lamina eine fissura in die Quere eines guten Fingers lang / doch ohne eintzige Zersplitterung gefunden / auff der dura matre waren 2. Stücken sangvinis extravasati & congrumati, à contusione ruptarum venarum capillarium. Jedwedes einer ziemlichen Haselnuß groß / befindlich) und an sich selbst etwas roth und putresciret / absonderlich die pia mater etwas blutig. Bey separirung dieser beeden / sahe man die substantiam Cerebri eines guten Gliedes tieff / biß an den ventriculum zerschüttert / und mit vielem geronnenen Geblüt / ob vasa rupta sangvifera, vermischet. Wann nun das cerebrum utpote pars nobilissima so sehr zerrüttet / dahero auch solche gravia symptomata, als aphonia, auditus abolitio, visus caligo & artuum ægra elevatio erfolget / die involucra ipsius inflammiret / auch so gestalten Sachen nach / nicht zu heilen gewesen. Als hat Verwundeter / als an einer vulnere absolutè lethali sterben müssen / welches wir hiermit unter unserer eigenen Hand attestiren und bezeugen wollen. Geschehen M. den 14. April. 1694.

J. B. Med. D.
F. S. Chirurgus.
H. H. M. Chirurgus.

Lit. B.

VUlnus absolutè lethale esse dicitur quando vel mors repentè subsequitur, vel de cujus sanatione nullum extat exemplum. In præsenti casu 1. Mors non subsecuta est illico, 2. functiones capitis & cordis nou fuerunt primis diebus sublatæ vel turbatæ. 3. Incertum est, an ex ictu herili, temporali musculo illato, an v. à prolapsu è lecto, in pavimentum silicibus stratum, fissura cranii & ruptura vasorum cerebri & meningum causatæ sint: (probabile a. est à lapsu in pavimentum causam mortis profluxisse, quoniam hunc vocis, motus & sensuum omnium abolitio excepit & secuta est) 4. Cerebri turbatio, quam post viginti dies (ab ictu ad inspectionem numerando) reperta fuit, adscribenda potius esse videtur incipienti jam putredini quam ictui, quis n. equitare, curru vehi, aliquot dies obambulare posset, cui cerebrum ita turbatum sit? Non ergo pro vulnere lethali hoc quicquid ab ictu herili provenit læsionis, habere possum.

N. H.

Lit. C.

P. P.

ALs uns derselbe in einem Schreiben die wider ihn in der Stadt M. angestellte Inquisition in puncto homicidii, wegen eines vulneris capitis berichtet / und über den Casum und Beylagen sub signo ⊙ Lit. A. & B. unser Gutachten verlanget: Ob das vulnus quæstionis gleich Anfangs von dem Schlage absolute & simpliciter lethal gewesen/und dafür ex arte Medica indubitato zu halten / ohngeachtet erstlich am vierdten Tage hernach die tödtliche Symptomata sich darauff geäussert / und dem defuncto, weil in den dreyen ersten Tagen an ihm äusserlich nichts schadhafftes zu sehen gewesen / kein Medicus noch Chirurgus, noch einige Artzneyen und Hülffs-Mittel adhibiret und gebrauchet worden. Demnach halten wir/nach fleissiger Collegialischer Uberlegung des Casus, mit seinen Umständen/dafür/daß zwar die fissura laminæ internæ cranii, circa os temporum eine starcke concussionem cerebri præsupponire / welche die sanguinis effusionem tam in meninges, quam in cerebrum, folglich eine congrumationem spirituum confusionem und endlich vollends gar eine lethalität nach sich ziehen können. Alldieweil aber wenn inidonea auxilia & remedia discutientia externe & interne bey Zeiten wären adhibiret worden/ sanguis extravasatus hätte dissipiret / die congrumatio und der nach dem Fall aus dem Bette sich erst ereignete affectus apoplecticus verhütet werden können / zumahlen da die Jugend und augenscheinliche robur naturæ des læsi alle graviora symtomata, dem Berichte nach / biß an den vierdten Tag gäntzlich gehemmet haben. Als halten wir dafür/daß das vulnus quæstionis gleich Anfangs von dem Schlage nicht indubitato vor absolute & simpliciter lethali gehalten werden möge. Gegeben unter unsern Facultät Insiegel. J. den 17. August. 1694.

Decanus, Senior &c.

RESPONSUM FACULTATIS LIPSIENSIS.

DEmnach uns derselbe ein Schreiben vom 22. Decembr. verflossenen Jahrs und zugleich einige Beylagen M. S. geschehener Verletzung und erfolgten Tod auch hierauff den 14. Aprilis ergangene Besichtigung und der lethalität halber eingeholte Responsa Medica betreffend/zugeschickt/und unseres in arte medica fundirtes Judicium und Gutachten zu wissen begehret/ ob das vulnus quæstionis pro absolute lethali zu halten oder nicht? Als haben wir nach Collegialischer Verlesung und reiffer Uberlegung

gung aller Umstände befunden / daß ob zwar die im cranio angemerckte fissura (wiewohl dessen locus nicht gnugsam determiniret worden) nebst dem in meninges & cerebrum effuso sanguine den Tod verursachen mögen / dennoch diese læsio so beschaffen gewesen / daß sie durch Gebrauch zulänglicher remediorum hoffentlich hätte curiret werden können. Dannenhero wir denn / weil der Verletzte ohne einige Hülffe geblieben / diese læsionem nicht pro absolute lethali, sondern ex accidente erkennen / welches wir denselben in Antwort melden wollen. Leipzig den 9. Jan. 1695.

CASUS LXXIX.

Tumor Scirrhosus cum tussi, singultu & aliis symptomatibus, ejusque cura.

P. P.

VIr annorum 39. ἔυσαρκος, & aliàs bonæ ac sanæ constitutionis ante quatuor menses incidit in febrem catarrhalem, à quâ per Dei gratiam liberatus fuit, sed quia propter iter quoddam inevitabile ipse nimis citò se aëri inclementiori frigidoque exposuerat, bis recidivam patiebatur, prior mox remittebat, posterior vero ultrà 3. septimanas durabat, ubi sentiebat continuò calorem satis magnum cum viribus prostratis & doloribus capitis, pulsus erat durus & celer, urina semper turbida, phantasia quoque corrupta somnus nullus, appetitus prostratus &c. Usque dum undecimo die hæcce symptomata catarrhus suffocativus comitabatur cum præsentissimo vitæ discrimine, præprimis cum ipse Dominus patiens omnes consolationes amicorum respueret, & non obstantibus eorum persuasionibus mori vellet, à quo tamen per Dei gratiam bonaque medicamenta curatus fuit; Post totalem hujus curationem ipse conqueritur de dolore quodam obtuso (es wäre / als wenn es drückte) in sinistro latere, eine queer Hand von und seitwärts unter dem orificio stomachi auff der letzten Ribbe (uti dicit) præprimis cum tussit, singultit vel sternutat, quemadmodum etiam quando curru vehitur, quæ concussiones ipsi magnos dolores excitant, aliàs quando quietus est, & pro more respirat, quandoque per 3. l. 4. dies nil sentit, quando vero profunde (mit vollen Athem) respirat, hunc dolorem sentit, aliàs sanus est, omnibus consuetis muniis fungitur, deque nullo alio Symptomate conqueritur.

Varia contra hoc symptoma non solùm à me, verùm aliis Medicis ordinata fuere remedia, ipse præscripsi Decocta sudorifera ex lignis, it. Decocta expectoralibus, aperientibus, laxantibus &c. cum Liquore C. C. succin. ℈s ℥, Spir. Gumm. Ammon. fuliginis ♁ ✻ ci Anis.: Ess. Ligni fumar. &c. externè ordina-

visacculos ex sem. Lini, Chamomill. R. aneth. flor. Samb. &c. it. Unguenta & Emplastra resolventia &c. sed frustrà, affectus enim semper manet in eodem, ut neque diminuatur, neque augeatur; varii Medici, quos consuluit, variè de hoc affectu sentiunt, quidam dicunt: Es sitzt in der Lunge/ cum tamen pulmones hûc non pertingant, nisi ultimam extremitatem excipere velis, alii, es sitzt in dem diaphragmate, verùm si hic aliqua obstructio vel inflammatio subesset, sanè dolores pungentes acerbique se mox manifestarent (quod etiam de inflammatione pleuræ aliquis regerere posset) & si explicare debent, quid istud ergo sit, altum est silentium; In principio firmiter mihi persuadebam, quod etiam adhuc credo, ipsam costam parum contusam esse, præprimis cum tempore morbi præ nimiis anxietatibus præcordiorum ipse neque in lecto neque extra illud manere poterat, (quod per 2. integros dies & noctes ita perdurabat) sed semper instar ponderis (denn es ist ein schwerfälliger starcker Mann) jam in lectum, jam in terram procidentis (quid si ab hac violentia dicta costa læsa fuisset) adhæc præ dolore tum temporis perferre non poterat, ut costa durius tangatur vel prematur, quod vero jam facilius tolerare potest; De cœtero affectus hic jam duravit ultra 8. septimanas, quæ longitudo temporis cum habitu corporis cœtera sano omnes persuasiones, quas aliquis de inflammatione vel obstructione pulmonis, pleuræ, diaphragmatis &c. haberi posset, incertas reddit. Et quamvis affectus hic periculosus haud videatur, tamen quia Dominus Patiens videt, omnia, quamvis optima & penetrantissima medicamenta frustranea esse, variaque à variis hominibus in medium produci, quæ ipsum inter spem & metum relinquunt, anxiè liberationem ab hoc malo flagitat, opemque Nobilissimæ Facultatis Medicæ Lipsiensis implorat.

Jussus Dn. D. S. â Fac. specialius explicari affectum postulat, cui respondetur.

P. P.

MEil mich Herr N. gebeten/ meinem Hochgeehrten Herrn Doctori auff seine Fragen zu antworten/ habe ich es hiermit verrichten wollen / und vermelde mit wenigem auff die erste:

1. Ob Herr N. einen Fall gethan/ oder Stoß bekommen? Daß in währender Kranckheit/ als er vor Angst nirgends bleiben konte/ und er fast ersticken wolte/ er mit grosser force bald in das Bette fiel / bald auff die Erde/ (wo Strohe und Betten lagen) und das währete Tag und Nacht/ und fiel er einmal nieder auff die Erde/ und auff den Leib / da er mit Händen und Füssen zu zappeln anfieng / und waren es rechte motus convulsivi, da unser viele denn geschwinde zulieffen / und ihn mit grosser Mühe auffhuben/ worauff er sich wieder erholete.

2. Wenn und wie lange? ob er es gleich gefühlet? R. Nein/ sondern als Mittwochs und Donnerstags die gefährlichsten Tage und Nächte waren / und

es

es ſich nach dieſem fein beſſerte / überfiel ihn Montags 8. Tage / und alſo 10. Tage darauff frühe wie eine Ohnmacht / worauff er ſo fort klagte / daß da umb die Bruſt / nempe circa orificium ſtomachi ſuperius, was ſäſſe / und von derſelben Zeit (welches biß dato ohngefehr 10. biß 11. Wochen iſt) an hat ſich dieſer affectus, wie ich ihn beſchrieben / gefunden.

3. Ob auſſer dem / wenn er nieſſet / huſtet / oder ſtarck auswirfft / ein Stechen in der Seite obſerviret / abſonderlich wenn er zu Stule gehet und drücket? Nein / auſſer dem / und wenn er natürlich Athem holet / mercket er nichts / auch beym Stulgange nichts / nur hat er manchmal geklaget / daß er nicht wohl geſchlaffen / und daß er auff der böſen Seite nicht liegen könte / iſt aber nicht öffters geſchehen.

4. Ob das Stechen allezeit anhält / oder nachläſt / und alſo auſſer der Zeit / wenn er nieſſet / nicht gemercket wird? Nein / ſo bald das Nieſſen oder Schlucken weg iſt / bald darauff höret es auch auff / und (abſonderlich wenn ihm der Magen jählingen auffſtöſſet) ſpricht er: Jetzo gab es mir wieder einen Stoß / höret aber / wie geſagt / bald wieder auff.

5. Wenn er ſtarck gegeſſen und getruncken / das Stechen auch / und zwar hefftiger ſich zeige? Nein / und mercket auſſer dem (wie ich ſchon gemeldet) nichts / der appetit iſt gut / iſſet / trincket und ſchläfft jetzo wohl / und iſt quoad cætera optimè ſanus, hat auch kein Drücken ꝛc.

6. Wenn man auff den Ort fühlet / wo es ſticht / ob es ſehr wehe thut / oder ob man etwa eine Grube oder Höhe oder Kneutel fühlet? Ich habe ihn ſtarck darauff gedruckt und geſtrichen / er hat aber nichts gefühlet / auch da er mit denen verordneten Salben geſchmieret und allezeit beym Kohlfeuer eingerieben worden / über nichts geklaget / auch hat man biſſher nichts weder geſehen noch gefühlet / und war eine Seite wie die andere / biß jetzo / da man recht und faſt auff der Rippe ein hartes Kneutelchen fühlet / welches ſich etwa vor 6. Tagen gezeiget / und klagte er geſtern / daß es ihme ein paar Stunden wehe gethan / und manchmal wie darinnen gebrandt hätte / ich habe es aber angefühlet / recht zwiſchen die Finger genommen / und ſtarck zuſammen gedruckt / auch von oben hinunter gedruckt / da er nicht den geringſten Schmertzen diſſfalls empfunden / auch weiter nichts gefühlet / die Härte iſt wie ein Callus, etwa von der Höhe eines halben quer Fingers / und von ſothaner circumferentz / (wie fornen das Kupfferblat ſub pag. 1341. anweiſet;) und habe ihm dieweil das Empl. de ranis Vigon. c. ♀ cum Empl. Diach. cum gummis vermiſcht aufflegen laſſen. *V. p. 730.*

Was ſonſten die Antwort anlanget / ob ſie in Lateiniſcher oder Teutſcher Sprache geſchehen ſolle / ſtehet in meines Hochgeehrten Herrn Doctoris Gefallen / und könte ohne Maßgebung nur Lateiniſch geſchehen / weil es Herr N. ohne dem ein wenig verſtehet / dieſes Kneutelchen ſtärcket mich in meiner Meynung / welche ich von einiger contuſion oder fractur der Rippe habe / und ſtehet dahin / ob es nicht materia calloſa oder ſuccus nutritivus ex læſione coſtis exſudans & coagu-

latus sey? denn ich mir ponderatis omnibus circumstantiis fast nichts anders einbilden kan. Und dieses ists / welches ꝛc. ꝛc. H. am 11. April. 1694.

D. V.

RESPONSUM,

P. P.

QUam nobis haud ita pridem noster honorandus Collega tradidit historiam affectus cujusdam doloroſi, è regione ſtomachi in latere ſiniſtro tempore præprimis ruſſis, ſingultus ac ſternutationis obtusè affligentis, eam clarius deſcriptam in reſolutione dubiorum, quæ nobis pepererant obſcurius antea dicta, nudius tertius exhibuit idem. Affectum igitur hunc tumorem pene eſſe ſcirrhoſum credimus, quod ut ſuſpicemur, anſam præbent tam quæ præceſſiſſe, quàm nunc præſentia eſſe narrantur ſymptomata. Traxit vero dubio procul iſte ſuam primam originem ex alliſione ejus loci violenta ad lectuli fulcra, unde vel fractura ipſius ſubjacentis coſtæ, aut ſaltem vehemens contuſio partium adſtantium facta, extravaſationi humorum, dolori, aliisque pluribus immediatè poſt ſævientibus ſymptomatis, quæ tamen temporis tractu callo rurſum inducto & inſpiſſatis magis magisque humoribus præſenti indolentiæ aliisque malis concomitantibus dederunt occaſionem. Prognoſin igitur minus gratam, id eſt, curam quàm difficillimam nobis concipimus hujus affectus contumacis & hactenus adeo congruis & potentioribus remediis, tam externis, quàm internis haud cedentis. Atque eam difficiliorem, ſi callus deformis diffractam antehac coſtam nunc uniens ſubtus latuerit. Interim tamen continuandum putamus uſum remediorum reſolventium imprimis externorum, ſub quibus etiam aquas thermales ſubintellectas volumus. Et ſi nec his auſcultet, præmiſſis emollientibus & attrahentibus rupturam tumoris vel ſcalpelli aut cauterii ope ſuademus ſeriò, quò materia illa rebellis, qualis qualis etiam fuerit, per hanc portam educatur tempeſtivè, ante ſcil. quam augmentum indies ſumens graviora pariat ſymptomata. Majori autem fiducia & ſpe reconvaleſcentiæ aperturam hanc præmiſſis præmittendis commendamus, quo magis aptum huic operationi rutumque locum affectum ex anatomicis notamus ac perſpicimus. Deus benedicat Curæ.

CASUS

CASUS LXXX.

Capitis contusio lethalis an ex lapsu de scala, an potius ex imputatis marito verberibus.

P. P.

ES ist mein Bruder/ C. S. Maurer-Geselle allhier in den Verdacht gerathen/ ob hätte er seine Ehefrau den 21. Novembr. 1693. dermassen mit einem Rockensteckel geschlagen/ uud sonst übel tractiret, daß sie des Tages darauff gegen Abend/ als Apoplectica gestorben. Nun ist zwar nicht ohne/ daß bey der Besichtigung/ des Herrn Medici und Chirurgi Attestat nach/ an ihr sonderlich befunden worden/ daß die Haut des Kopffes an unterschiedenen Orten/ zumahl circa tempora ziemlich sugilliret und mit Blut unterlauffen gewesen/ also daß von dem Chirurgo dieserwegen/ bey dem lincken Ohre eine ziemliche incision etliche Stunden vor ihrem Tode geschehen müssen/ überdiß auch bey Eröffnung des Haupts zwischen der Haut/ und musculo temporali sinistro, wie ingleichen nach eröffneter Calvaria, so zwar gantz und ohne alle fractur, auff der rechten Seiten des Kopffs/ so wohl auff als unter der dura matre unter dem hæmisphærio cerebri sinistro, um und auff dem osse cribroso, cuneiformi, Processu Petioso und Cerebello viel extravasirtes/ und geronnenes Geblüthe/ und sonderlich sub Calvaria, dura matre und Cerebro, dessen über 4. biß 5. Untzen wahrgenommen worden. Daß demnach es scheinen möchte/ wie dieses alles von denjenigen harten Schlägen so mein Bruder seinem Eheweibe mit dem in Händen gehabten Rockenstecken zugefüget haben soll/ herrühreten/ allein weil gleichwohl mein Bruder beständig darbey verharret/ daß er sein Eheweib weder mit dem Rockenstecken/ noch sonst hart geschlagen und übel tractiret, auch die Zeugen zwar aussagen/ daß er mehr besagten Rockenstecken in Händen gehabt/ und damit auff sein Weib loß schlagen wollen/ keines aber von bemeldten Zeugen eydlich erhärten können/ daß er mit demselben auch wircklich zugeschlagen und sein Weib getroffen/ zu dem nicht nur die allbereit abgehörten Zeugen ausgesaget/ daß die verstorbene S. wenn sie sich vollgesoffen gehabt/ öffters gefallen/ und noch denselben Tag/ da das Unglück passiret seyn soll/ toll und voll gewesen/ und hin und wieder getuckelt/ und gefallen; sondern auch andere Zeugen vorhanden/ so wissen wollen/ daß die S. einige Tage vor ihrem Tode von einer Leiter herunter auff den Kopff gestürtzet und gefallen/ so will vor jetzo Zweiffel entstehen/ ob nicht so wohl von solchem Fallen/ als den meinem Bruder imputirten Schlägen die bey der S. angetroffene læsiones und extravasatio sanguinis entstehen können. Und gereichet demnach an meine Hochgeehrte Herren mein dienstschuldigstes Bitten/ sie wollen diese vorher erzehlte Umstände collegialiter wohl und genau überlegen/ und dero Medicini-

sches

sches Gutachten mir um danckbare Gebühr ausführlich mit zu theilen hochgeneigt geruhen ꝛc. L. den 14. Maji. 1694.

M. S.

RESPONSUM.

P. P.

Als ihr uns in Sachen eures Bruders C. S. betreffend / die Frage zugeschickt / ob nicht die bey seinen Weibe angetroffene læsiones und extravasatio sanguinis so wohl von angegebenen Fällen als dem Manne imputirten Schlägen entstehen können: So geben wir hierauff zur Antwort / wofern zu erweisen / daß die S. wenig Tage vor ihrem Tode von einer Leiter auff den Kopff gestürtzt / und nach diesem anderweit mit dem Kopff angefallen oder auffgeschlagen / so könnten die bey ihr befundene læsiones und Extravasatio sanguinis eben so wohl von dergleichen Fällen / als denen von ihrem Manne imputirten Schlägen entstehen. Leiptzig den 16. Maji. 1694.

CASUS LXXXI.

An Febre maligna & epilepsia laborans mentis compos, & testari legareve possit?

P. P.

Es hat Frau C. B. Weyland Müllerin zum H. an einer Geschwulst und grosser Engbrüstigkeit / Mangel des Appetits und andern schweren Zufällen im verwichenen 1693sten Jahre laboriret, am 14. Decembr. aber solche Kranckheit sich vermehret / die schwere Noth und ein hitziges Fieber darzu geschlagen / welche sie den 15. und 16. Decembr. dermassen in allen Gliedern mit Grimmen und Zerreissen von allen Kräfften und Verstande gebracht / also gar / daß sie auch nichts als was man ihr vorgeredet / nachsagen können / und den 17. Decembr. zu einer gewissen Verordnung verleitet worden. Nachdem aber eines Theils die Epilepsia starck bey ihr angehalten / anders Theils aber letztlich ein starckes hitziges Fieber zugeschlagen / wodurch ihre natürliche Kräffte entzogen / also gar / daß sie auch mehr nicht / als was man ihr schon angeführter massen vorgesaget / nachreden können / und sonsten ex fundamentis Medic. bekant. Quia in omnibus febribus malignis adsunt deliria adeoque ubi adsunt deliria, sana ratio cessat, cui accedit, quod etiam adfuerit Epilepsia, quæ itidem interdum sanam ratio-

nem

nem mirificè depravare ſolet. Als fraget ſichs allhier/ ob bey dergleichen Fällen/ da febris maligna vorhanden/ und ſich mit der Epilepſia cumuliret, in dergleichen Perſon bey dieſem wahrhafftigen Umſtande/ des Herrn Medici Bericht nach/ nicht ſana ratio ceſſire, und dergleichen ſubjectum mit Beſtande etwas verordnen/ oder diſponiren könne? Mit unter dienſtlicher Bitte uns ein gründlich conſilium und atteſtatum Medicum mit denen rationibus decidendi & dubitandi um die Gebühr förderlichſt großg. zu ertheilen ꝛc. H. den 12. Maji. 1694.

E. B. ſeel. hinterlaſſene Erben.

RESPONSUM.

P. P.

Als ihr uns die Zufälle/ woran Fr. E. B. Weyland M. zum H. am 17. Decembr. voriges Jahrs verſtorben/ berichtet/ wie nehmlich zu einer Geſchwulſt/ groſſer Engbrüſtigkeit/ Mangel des Appetits und andern harten Zufällen/ die ſchwere Noth und ein hitziges Fieber der geſtalt bey ihr zugeſchlagen/ daß ſie wegen Grimmen und Zerreiſſen in allem Gliedern den 15. und 16. Dec. von allen Kräfften kommen/ auch nichts/ als was man ihr vorgeredet/ nachſagen können/ und den 17ten Decembr. darauff gegen Mittag erſterben müſſen/ nichts deſto weniger den 16. Decembr. zu einer gewiſſen Verordnung verleitet worden/ und aber hierbey unſer gründlich Conſilium und Atteſtatum. Ob bey dergleichen Fällen/ da febris maligna verhanden/ und ſich mit der Epilepſia cumuliret, in dergleichen Perſon bey dieſem wahrhafftigen Umſtand/ des Herrn Medici Bericht nach/ nicht ſana ratio ceſſire, und dergleichen ſubjectum mit Beſtande etwas verordnen oder diſponiren könne? Mit denen rationibus decidendi und dubitandi verlanget; So geben wir euch nach genauer und Collegialiſcher Erwegung aller Umſtände in Antwort/ daß zwar an dem/ daß bey hitzigen oder auch malignis febribus zum öfftern deliria mit unterlauffen/ und alſo ratio ſana ceſſire, da vornehmlich in dieſem ſpiritus animales turbiret, auch bey denen Epilepticis ſenſus externi und interni hefftig lædiret, und mit der Vernunfft corrumpiret werden/ und dannenhero die B. in ipſo paroxyſmo febrilis delirii oder der ſchweren Noth mentis compos oder ſanæ rationis nicht zu achten/ viel weniger mit Verſtande etwas

disponiren oder verordnen können. Weil aber sowohl delíria febrilia bißweilen als Epilepsia, ihre intervalla lucida haben/ bey welchen sich die Patienten der gesunden Vernunfft gebrauchen können/ und in quo statu die Verstorbene den 16. Decembr. und zu der Zeit/ da sie zu einer Disposition verleitet worden seyn soll/ gewesen/ das ist/ ob es in ipso delirio vel Epilepsiæ paroxysmo geschehen; weder durch eines Medici, noch ander glaubwürdiges attestat (worauff ihr euch doch beziehet) beygebracht; können wir auch dißfalls nichts gewisses determiniren. Leiptzig den 2. Junii. 1694.

CASUS LXXXII.

Vulneris in collo & scapula, periculosi licet, illegalis inspectio.

P. P.

Demnach ich Endes Benandter am Dienstage gegen Abend nach 7. Uhren den 12. Junii bin nach T. geholet worden/ wie die Gerichts-Knechte von Z. den Wirth B. M. beschädiget haben/ als wie folget: Erstlich haben sie ihn auff der lincken Seite in die Achsel gehauen/ auff den Brust-Bügel in den Halß/ wenn er nicht 2. Finger tieffer gekommen/ so hätte er ihm den Halß gar abgehauen/ so ist die Wunde 4. Campffer tieff/ 6. Campffer lang/ 5. Campffer breit/ an der Bur gel hat der Hieb zewendet/ und es hat nicht ein Strohhalm gemangelt/ so hätte er ihme die Pulß-Ader entzwey gehauen/ und die grosse Flechse ist auch lædiret/ zum andern hat er ihm einen Hieb fornen auff den Kopff gegeben neben der Nadt 4. Campffer lang/ und die Hirnschale hat er auch lædiret/ wie ich ihn mit der Hülffe GOttes zu recht bringen will/ so sich der Patient darnach hält/ welches ich mit der Warheit bezeuge. Datum D. den 19. Junii 1694.

H. W. U. S. und Nachrichter.

RESPONSUM.

P. P.

Als dieselben auff Begehren Hn. C. S. Amtschössers in D. die Acta Inquisitionalia, des Wirths B. M. Verwunduna betreffend/ zugeschickt/ und über des Nachrichters fol. 23. ausgestellten und fol. 74. eydlichen bestärcktem Bericht/ des Inquisiten fol. 83. hierwieder geführte Exceptiones, und des Medici fol. 87. beygelegte Deduction, unser Bedencken begehret. So geben nach genauer

Durch-

Durchlesung und reifflicher Uberlegung gedachter Schrifften/ wir ihnen zu verlangter Antwort/ daß wir des Scharffrichters Bericht zwar hin und wieder zimlich dunckel und confus befunden/und also dahin gestellet seyn lassen/ ob er in dergleichen Sache/ worinnen er gantz unwissend & omnimodè imperitus, sein Vorgeben durch einen Eyd bestättigen können / auch die von denen Ampts-Gerichten zu D. verrichtete Inspection, weil sie ohne Medico und Chirurgo geschehen/ allerdings pro illegali achten / demnach aber / daß die gedachtem B M. durch die lincke Achsel beygebrachte Halß-Wunde zimlich groß und gefährlich gewesen seyn müsse / aus denen Umständen zu befinden. Leipzig den 21. Julii 1694.

CASUS LXXXIII.

Sostrum concernens.

P. P.

EW. Hoch- Edl. Excell. &c. belieben hochgeneigt zu vernehmen / wie daß ich des weyland Tit. des Hoch - Edlen Herrns von N. hiebevorigen N. Hof-Marschalls/ nachgehends Obristens und Commendantens zu N. hinterbliebenen Frauen Gemahlin in N. an einem Tertiana intermittente, und nachgehends/ weil viscera bey ihr nicht richtig gewesen/ ein febris lenta daraus worden / in die 8. Monat in der Cur gehabt / alles nach Inhalt beykommender Copey, eines denen Hn. Erben wegen meines sostri überschickten Memorials &c. Und aber die Hn. Erben das schuldige sostrum mir biß dato noch nicht überschicket/ sondern nur wissen lassen/ daß ich das quantum sostri nennen solte/ ich aber lieber zu besserm Fundament ein Informat und Außspruch E. Hochlöbl. Facultät deswegen einholen wolte.

Als ergehet an meine Herren und Patronen mein gehorsamst Bitten / dieselbe geruhen hochgeneigt/ diesen casum Collegialiter zu überlegen/ hierinnen einen Ausspruch zu formiren / und das quantum sostri zu benennen / wie viel ich nemlich bey dieser vornehmen Patientin wegen meiner Mühewaltung und gepflogenen Cur wohl verdienet hätte / und solches unter der Hochlöbl. Facultät Insiegel gegen danckbare Gebühr abfolgen lassen ꝛc. ꝛc. W. den 25. Augusti 1694.

J. A. Z.

Unterdienstliches Memorial, so an die Hoch-Adel. sämtliche Herren und Frauen Erben/ der seel. Fr. Obristin von N. von mir überschicket worden.

I.

LAut meines Patienten Memorials bin ich den 16. Octobr. 1693. zum ersten mahl zu der Frau Oberstin erfordert worden / nach diesem hat sichs ein

wenig gebessert / und etliche Wochen lang ist sie nach ihren Gütern verreiset/ da ich denn bey ihrer Abwesenheit unterschiedene Artzneyen verschrieben / und durch Brieffe mit ihr Correspondentz pflegen müssen / und weil sie ein recidiv auff dem Lande bekommen / hat sie sich wieder nach N. begeben / daß ich also in die acht Monat lang sie in der Cur gehabt.

2. Binnen itzo gemeldter Zeit habe ich sie nach Ausweisung meines Patienten-Memorials 17. mahl vor ihrer Wegreise und 81. mahl bey ihrer Wiederkunfft allhier in N. biß an ihr selig Ende/und also zusammen 98. mahl besuchet.

3. Vielfältige Recepte in die Apothecken verschrieben.

4. Vor alle meine Mühewaltung wie itzo gemeldet/daß ich ihr mit möglichstem guten Rath beygestanden/auch da sie wegen hohen Alters nicht beym Leben zu erhalten gewesen/dennoch mit köstlichen Hertzstärckungen und Labsal biß an ihr seel. Ende selbige versorget.

Als trage ich das gute Vertrauen/es werden die sämtlichen Hochadel. H. Hn. und Fr. Fr. Erben des Medici Mühewaltung und auffgewendeten Fleiß also zu erkennen wissen/wie der seel. Verstorbenen / als einer vornehmen Dame, Hoff-Marschallin/Obristin und Commendantin Ihr Respect mit sich bringet/weßwegen ich gehorsamste Erinnerung thun wollen/mit gehorsamster Bitte / solches in bestem zu vermercken. Sign. N. den 16. Julii 1694.

J. A Z. D. &c.

Ex matricula Facultatis Medicæ Lipsiensis.

IN honorariis pro præstita opera poscendis hoc triplex Medicationis discrimen ab omnibus omnino Doctoribus æqualiter servetur:

1. Magnitudinis s. parvitatis morbi.
2. Durationis s. Longitudinis.
3. Conditionis s. facultatum ægri.

Ita si quis octiduo curaverit divitem aliquem in morbo magno & gravi, ab eo poscat thaleros x. Si mediocris fortunæ hominem, poscat thaleros VI. Si tenuis conditionis, thaleros II. In chronico, adeoque leviori morbo à divite per septimanam 3. thaleros, in mediocri 2. thaleros, à tenui dimidium poscat. Si autem ægrorum quispiam pro liberalitate sua Medico duplum numerare voluerit, accipere illud per hoc statutum non prohibetur.

RESPONSUM.

P. P.

ALs uns derselbe in einem Schreiben zu erkennen gegeben / wie daß er die Hochadel. Frau Obristin von N. vom 16. Octobr. 1693. biß 22. Maji 1694. und also in die 8. Monat lang in sei-

ner

ner Cur gehabt / binnen ſolcher Zeit dieſelbe 98. mahl biß an ihr ſeel. Ende / auch bey ihrer Abweſenheit durch Brieffe mit derſelben Correſpondentz pflegen müſſen / alles nach mehrerm Inhalt obgedachten Schreibens. Weil denn deroſelben Herren Erben das ſchuldige ſoſtrum biß dato noch nicht überſchicket / ſondern verlanget / daß er das quantum ſoſtri nennen ſolte / er aber lieber zu beſſerm fundament ein Informat und Ausſpruch unſerer Facultät deßwegen einhohlen wollen / und alſo von uns berichtet zu ſeyn begehret. Wie viel er bey dieſer vornehmen Patientin wegen ſeiner Mühewaltung und gepflogener Cur wohl verdienet hätte ? So haben wir dieſer Sache Beſchaffenheit Collegialiter wohl erwogen / und befinden hierbey / daß derſelbe vor die Beſuchung / wie auch vor die Schrifft-gepflogene Correſpondentz die gantze Zeit über gar wohl 60. Rthlr. fördern könne. Welches wir demſelben in Antwort melden wollen. Leipzig den 12. Septembr. 1694.

Ob zwar der Medicus dieſe Patientin 8. Monat in der Cur gehabt / ſo hat er doch dieſelbe ſeinem Bericht nach / nur 98. mahl binnen ſolcher Zeit beſucht / wenn man vor jeden Gang ½. Rthlr. rechnete / ſo wären es 49. Rthlr. und denn wegen der ſchrifftlichen Correſpondentz etwa 10. Rthlr. daß alſo ihme zuſammen 60. Rthlr. zu fordern zuerkant würde / ita ſentit, ſalvis reliquorum votis Decanus.

Summam 60 Imperialium ſufficere poſſe ſentit D. B.
Idem ſentit D. R.
Conſentit pariter in ſummam præfatam D. P.
Conſentit in ſummam LX. imperialium D. O.
Idem ſentit D. S.

CASUS LXXXIV.

Capitis facta vulneratio num febris acutæ mortisque ſecutæ cauſa.

P. P.

Dieſelben werden aus angeſchloſſenen Inquiſitions-Acten ohnſchwehr erſehen / was Geſtalt wegen F. H. etliche Wochen nach einer empfangenen Haupt-Wunde ein Wund-Zettel übergeben fol. 3. & fol. 13. und er vom Medico Hn. D. W. an zugeſchlagenem febre acuta, laut ſeines ausgeſtellten Scheins fol. 5. curiret / auch von demſelben und denen Badern ein Atteſtatum fol. 24. ſeqq. dieſer

wegen ad acta gegeben worden. Wenn denn der Patient/besage fol. 43. verstorben/ und dessen Cörper also bald selbigen Tages fol. 82. seciret worden/ Inquisit C. S. auch endlich fol. 70. seqq. auff Articul geantwortet / und zu Vollführung seiner im Urthel fol. 48. nachgelassenen defension um rechtlich Erkäntniß/ wegen der am erwehnten Patienten befundenen Lethalität / einzuholen/auch darbey Hn. D. K. Medicinæ Doctoris und hiesigen Practici, Attestatum fol. 85. zu considériren/ fol. 81. gebeten. Als ergehet an meine Hoch geehrte Herren mein dienstl. Suchen / diese Acta wohl zu erwegen / und dero gründl. Meynung auff Inquisiti Fragen fol. 81. b. mir förderlichst zu eröffnen. Dafur &c. N. den 9. Octobr. 1694.

J. J. C. Actuar. &c.

RESPONSUM.

P. P.

Als uns derselbe die Inquisitions-Acta contra C. S. und S. F. Friedrich H. Verwundung betreffend / zugeschicket und darbey auff Inquisiti fol. 51. b. befindliche Fragen: 1. Ob H. sel. Kranckh. von dem Schlage hergerühre/und 2. Ob der schlag lethal und des Todes Ursache sey? unsere gründl. Meynung zu eröffnen gebeten. So geben wir nach genauer Untersuchung und Collegialischer Erwegung aller Umstände/besonders was der empfangenen Haupt-Wunde / darauff gekommenen febris und nach dem Tode erfolgter section halber fol. 3. 5. 24. & fol. 82. vom Medico und Chirurgis attestirt worden / zur verlangten Antwort / daß / weil die Wunde weder das cranium selbst berühret/noch mit gefährlichen Zufällen vergesellschafftet gewesen / vielweniger bey administrirter section einige læsio Calvariæ, Meningum, Cerebri oder vasorum gefunden worden/ febris acuta aber cum cephalalgia & delirio erst den 13ten Tag hernach/ da die Wunde bereits zugeheilet / erfolget / vors 9te solche H. seel. Kranckheit nicht so wohl vom Schlage als einer andern Ursache hergerühret / zumahl zur selbigen Zeit dergleichen febris nicht ungewöhnlich/beydes fol. 24. und fol. 85. confirmiret werden; noch minder auch vors 2. der F. H. zugefügte Schlag vor lethal und des Todes Ursache zu achten sey. Das serum betreffend/ welches bey des Cranii Eröffnung fol. 82. b. auff der lincken vormahls lædirten Seite in weniger Quantität ohngefehr 2. Löffel hervor gesickert / häuffiger aber nach duræ matris incision auff beyden Seiten fol. 83. herfür getrungen / ist Zweiffels ohne mehr

occasione

occasione aliqualis stagnationis oder motus tardioris sanguinis, wie öffters zu geschehen pfleget/und davon vasa cerebri sanguifera turgidiora sattsam hier zeugen / als vom Schlage produciret worden. Leipzig den 18. Octobr. 1694.

CASUS LXXXV.

Cachexia habitualis cum hæmorrhoidibus cæcis & fluentibus aliisque symptomatibus.

P. P.

Es ist Tit. Herr J. W. L. &c. seines Alters 55. Jahr allbereit vor 20. Jahren von den Hæmorrhoidibus cæcis sehr incommodiret worden / welche ungefähr vor 10. Jahren ihren fluxum, jedoch rarò & perparcè bekommen/ deßwegen wohlgedachter Herr die gewöhnliche und verdrießliche Zufälle dann und wann erdulden müssen. Ungefähr vor einem Jahr hat sich Herr Patient Tit. Herrn D. P. in L. seiner Cur bedienet/und nachgehends auch mich consuliret/darauff Herrn Patienten die gantz nöthige Diæt in allen Stücken recommendiret habe. 1. Weil ich ihn vor einen gewissen Hypochondriacum gehalten / und propter crebram alvi obstructionem habe ich ihm per intervalla leniſſimè evacuantia exhibiret / als Infus. fol. Senn. c. Rhabarb. Mann. &c. &c. 2. Aperientia, e. g. Tinct. ♂t. c. Tr. fol. ♃i, Tinct. ♂ pomat. ☉ ver. &c. it. pulv. cachect. absorb. cinnabarin. quandoque remixt. und andere Dinge / welche so viel immer möglich / die sauren Feuchten und das serum in coagulum abiens contemperiren und resolviren möchten. 3. Hierauff sind solche Mittel versuchet worden/dadurch ich verhoffet eine blandam rarefactionem in sanguine zu befördern / als Essent. Myrrh. c. Croc. Balſ. Peruvian. Tr. foliat. ♃ri mit den Sibus volatilibus succin. C. C. & ♏ *ci ♃sat. vermischet &c. auff deren Gebrauch der fluxus sich ein gar wenig/jedoch inordinatè & sine εὐφοείᾳ gezeiget. Bey diesen Umbständen hat Herr Patient eine besondere confidence in die Acidulas Egranas gesetzet / und solche im Julio jüngsthin unter Direction des Herrn Medici Ordinarii zu Eger gebrauchet / ob vielleicht die humores acidi dadurch resolviret und diluiret / und sowol affectioni Hypochondriacæ als den suppreſſis Hæmorrhoidibus möchte gerathen werden. Nachdem nun der verlangte effect oder fluxus nicht so fort gefolget / so hat der Herr Medicus zu Eger dem Herrn Patienten die Hirudines appliciren / und zu zwey unterschiedenen malen in die 24. Untzen Blut (kommet mir ziemlich viel vor) abziehen lassen / auch gerathen / daß solches füglich repetiret werden könte. Weil nun Herr Patient nach seiner Zurückkunfft aus dem Sauerbrunnen mich hierüber befraget / so habe Bedencken getragen / die Hirudines ferner zu appliciren / indem bey ansteigenden Jahren auch ein defectus sanguinis, ja atro-

phia

phia vorhanden / deßwegen bloß Diætam analepticam und nur etliche Tage anhero einen pulverem cachecticum exhibiret / biß Herr Patient / wie er lang gesonnen / sich einem Collegio Medico persönlich gezeiget / und dessen hochvernünfftiges Consilium über den Casum schrifftlich eingeholet / darauff alsdenn die Cur auff Begehren gantz gern einrichten / und nach meinem geringen Vermögen Anordnung machen werde / zumal weil die Umbstände / me quidem judice, etwas bedencklich / und Herr Patient sich vor dem 12. Aphorism. Hippocr. lib. 6. wol gar zu fürchten. Es ist auch endlich nicht zu verhalten / daß bey dem Patienten anhero sich einiger teneſmus ereignet / (nach meinem wenigen Ermessen entweder von scharffen unartigen Feuchten / oder tumore hæmorrhoidum expultricem stimulante) darauff gar offte ani procidentia folget / der doch leicht zurück tritt. N. den 22. Septembr. 1694.

D. M. J.

Fernerer Bericht auff Begehren Tit. Herrn J. W. L. den 10. Jan. 1695.

DJesem Consilio hat man bißher nachgelebet; jedoch nach den variirenden Umbständen jezuweilen eins und das andere sec. M. M. beyfügen müssen. Neben dem vorgeschriebenen Decocto sind per intervalla auch andere decocta ex rad. cichor. acetos. filic. cort. rad. capp. Cuscut. Ceterach. &c. &c. weil Herr Patient eine sonderbahre Lust darzu getragen / verordnet / und nüchtern gäntzlich auff H. Thee Art getruncken / auch allerley pulv. Cachect. Hepat. pectoral. pil. Cachect. alterant. Ess. Carminativ. Balſ. Peruvian. cum Tinct. ♑ri Tinct. ♑nij. &c. &c. auch externè Balsam. Stomach. Zwölff. imgleichen unguenta resumptiva appliciret wordē. Weil auch vor weniger Zeit unvermuthet in regione ventriculi von der Hertz-Grube an / ein wenig gegen die rechte Seite zu / ein tumor non ex flatibus, sed durus & quasi scirrhosus fast einer Handbreit sich gesetzet / ist man auff die Gedancken kommen / daß auch Hepar wohl zum Theil mit darzu contribuiren dürffte / deswegen ein Empl. ex Diachyl. c. Gummi c. Cerat. d. Gummi ammoniac. &c. auffgeleget und damit continuiret worden. Die Anorexia, Agrypnia und Atrophia c. tumore pedum œdematoso nehmen mercklich zu / obwohl gegen den letztern Zufall die hierunter gebräuchliche externa, welches Herr Patient absonderlich verlanget / nicht vergessen worden. ꝛc.

D. M. J.

RESPONSUM.

P. P.

ALs uns derselbe sowohl schrifftlich als mündlich seine Kranckheit / womit er allbereit in die 10. Jahr incommodirt worden / nach allen Umbständen beschrieben / und über solche unser

unser ausführliches Gutachten verlanget; So geben wir demselben nach darüber gepflogener Collegialischer Deliberation zur verlangten Antwort / daß gegenwärtiger affectus primarius vor nichts anders als eine habitualem cachexiam zu achten sey / sintemahl er nicht allein allbereit in die 20 Jahr so wohl von cœcis als fluentibus hæmorrhoidibus viel beschwerliche Zufälle per intervalla erdulden müssen / sondern auch seines Gesichts Farbe und totius corporis contabescentia, solche Kranckheit augenscheinlich entdecken. Dannenhero wir von der völligen Restitution einer so sehr eingewurtzelten Kranckheit zwar nichts gewisses versprechen können / indem durch so lange Zeit / ungeachtet vielerley dienliche Artzneyen / und nur noch kürtzlich der Egrische Saur-Brunn / dagegen gebraucht worden / wenig Besserung erfolget; Dennoch aber mögen wir nicht gäntzlich ihm alle Hoffnung zur Genesung absagen / weil vielleicht aus guter und sorgfältiger Diæt, wie ingleichen fleissigem Gebrauch der Artzneyen / noch einige Hülffe und Besserung zu hoffen. Diesemnach wird vor allen Dingen nöthig seyn / daß er aller sauren und andern unverdaulichen Speisen sich enthalte / imgleichen von starck gewürtztem wenig oder nichts genieſſe. Alldieweil auch er statt ordinairen Trancks sich des starcken Rhein-Weins bedienet / damit nicht von dessen Schärffe so wohl als Hitze die Kranckheit gestärcket / und besonders die Abzehrung und Verstopffung des Leibes vermehret werde / halten wir vor rathsam / daß er sich zugleich mit eines medicinalischen Trancks etwa ex radice scrophulariæ, ononidis, polypodii querni, fol. malvæ, floribus hyperici, verbasci lutei, meliloti &c. oder auch ein decoctum hordei cum passulis & rad. Liquirit. bediene / und solchen nebst dem Wein täglich nach belieben Gebrauche; Auch solte das Infusum Herb. Thée oder Coffée, wie auch die Choccolade frühe Morgens getruncken nicht undienlich seyn. Im übrigen wird er vor Zorn und andern hefftigen Gemüths-Bewegungen nach aller Möglichkeit sich zu hüten wissen. Gegen die Kranckheit aber selbsten und besonders die cruditates primarum viarum acidas & pituitosas, weil doch allbereit die gewöhnlichsten absorbentia und resolventia adhibiret worden / recommendiren wir zu täglich widerhohltem Gebrauche ☉ia fixa, zum Exempel geniſtæ, stip. fabar. card. ben. absinth. ♀ri &c. endweder sub forma pulveris mit ♃eis combiniret / oder

in aqua aut per deliquium soluta, **oder mit denen** decoctis agrimoniæ, marrubii albi, centuarii min. **und andern** resolventibus **vermischet. Wegen den** atrophia **könte auch das** Antihecticum Poterii cum Saccharo Rosarum **gebrauchet werden / wie denn der** Autor **dieses** Medicaments **solches in dergleichen** casu **sehr** recommendiret V. Obs. Ejusd. Cent. 3. obs. 83. p. 298. **Und weil sich biß anhero bey dem Herrn Patienten ein** tenesmus cum procidentia ani **ereignet / wird dienlich seyn / wider sothane Beschwerung äusserlich kleine Säcklein mit** pulvere rad. Tormentill. bistortæ, gallarum, flor. balaustiorum, sem. Sumach &c. **in warmen Weine gekocht / fleissig / besonders bey ausgetretenem Mast-Darme auffzulegen / welches alles der Herr** Medicus, **so** præsens, **bestermassen wird anzuordnen wissen. Wie wir denn zum Gebrauch dieser Artzneyen gedeylichen** Succes **wündschen. Leipz. den** 28. Sept. 1694.

CASUS LXXXVI.

Fractura & fissura cranii c. suffusione piæ matris & ruptura arteriæ carotidis absolute lethalis.

P. P.

Es ist am 21. August. des abgewichenen 1692sten Jahres / zwischen einem Schmiede-Knechte M. H. und denen beyden Brüdern / H. und M. G. zu P. eine Schlägerey entstanden; Worauff des folgenden Tages ermeldter Schmiede-Knecht in seinem Bette todt / und nach beykommenden des Medici und Chirurgi bey der Besichtigung gefertigten Berichte / gar übel verwundet / und die percussiones Capitis vor simpliciter und absolut lethal gehalten werden wollen. Ob nun wohl anfangs ermeldter Herr Medicus und Chirurgus nach der Peinlichen Hals-Gerichts Ordnung Caroli V. art. 149. ad hunc Actum Sectionis oder sonsten absonderlich ad visitandum Vulneratos zuvor nicht vereydet / sondern die ersten Verwundungen à Num. 1. 2. 3. biß 20. 22. 23. zur Lethalität nicht zu ziehen / massen diese / und daß die pia Mater durch und durch mit Blute unterlauffen / und eine Fractur in osse temporis sinistro sub num. 18. und 21. durch zeitige Hohlung des Medici oder Chirurgi so in O. eine kleine Viertel Meile davon zu erlangen gewesen / durch Emplastra, Trepanation, Elevation und andere hierzu dienliche Mittel vorgebauet / removiret / und der defunctus an denen Schlägen gar wohl curiret werden können / bevoraus zu schliessen / daß weilen der Verstorbene Schmiede-Knecht sehr truncken in dem Stalle bey denen Pferden besage derer Acten fol. 64. & seqq. gelegen / er entweder ex spasmô, colica,

colica, convulsione, Erkältung / Steck- und Schlag-Fluß / oder andern menschlichen Zufällen verschieden sey / wie dann das Cerebrum gar nicht lædiret / sondern dessen Compression durch die Trepanation und Elevation, wie auch die sanguinis circulatio & spirituum Productio, durch dienliche Medicamenta zu remediren gewesen. In welchem Fall / und da diese Percussiones sehr zweiffelhafftig / selbige per accidens lethal, pro reo & vita ejus conservanda zu achten /

per L. 38. ff. d. re judicat.

L. 5. ff. d. Pœn.

Alciatum Præsumpt. 44. c. 3.

und des Medici und Chirurgi Judicium der Lethalität halben ad Collegium Medicorum zu remittiren und zu suspendiren gewesen.

per Mascardum d. Probat. Conclus. 1175.

Worzu kömmet / daß sie in ihrer Relation auff eine quæstionem facti sehr verdächtig und partheyisch geantwortet / und ex nudis conjecturis wider den L. ult. C. d. Probat. L. 16. C. d. Pœn. L. 5. ff. eod. geschlossen / da doch die eydlichen Zeugen das Gegenspiel und dieses fol. 94. ad artic. 12. 14. it. ad artic. 27. 28. in Not. sub A. ferner fol. 98. ad art. 26. 27. erhärtet haben /

Daß nemlich der Schmiede-Knecht seinen Hut genommen / fortgegangen / wie der Blitz über die Wand gesprungen / und zu seinem Meister in den Stall gegangen Test. 1. 2. in Rot. sub B. ad Art. 28. Test. 5. ad Art. 25. 26. 27. 28.

Wodurch diese Conjecturen in quæstionibus Facti, gantz falsch / und allhier zu appliciren gewesen / quod neque JCtus neque Medicus non nisi inspectis Actis aut Probationibus de quæstionibus Facti respondere debeat.

per L. 17. ff. d. Legibus.

Siquidem in omni parte Error in jure non eodem loco quo Facti ignorantia haberi debet, cum Jus finitum & possit esse & debeat, facti interpretatio plerumque etiam Prudentissimos fallat.

L. 2. ff. d. Juris & Facti ignorant.

So will dannoch pro lethalitate vulnerum, dieses allhier streiten / daß (1) die Capitis Percussiones & læsiones dergestalt bewandt / daß (2) das cerebrum dadurch comprimiret / (3) dessen Meatus angustiret / und dahero (4) so wohl sanguinis Circulatio im Gehirn als auch spirituum animalium productio & dispensatio verhindert worden / und durch keine Kunst und menschliche Hülffe zu curiren gewesen / wiewohl etliche Medici & Chirurgi statuiren / daß dergleichen Fractur in osse Temporis sinistro, ingleichen das Blut / so im Cranio unter dem osse Frontis zu befinden gewesen / zu heilen / und durch Elevation, Trepanation und Emplastra bey zeiten removiret werden können / allermassen sie unterschiedene Exempla und Proben anführen.

Gelanget dannenhero an meine Hochgeehrte Herren mein Dienst-schuldiges Bitten / sie wollen mir ihr Responsum cum Rationibus, ob diese Verwundung per

se und simpliciter vor lethal zu achten oder nicht? umb die Gebühr in hoc casu hochgeneigt ertheilen. Ich erlege dafür das Honorarium und ꝛc. ꝛc. L. den 18. Octobris 1694.

Ch. G. F. Not. Publ. Cæs.

❁ ❁ ❁

Auff beschehene ordentliche Requisition haben wir uns Endes Benandte gestrigen 22. Augusti / jetzt lauffenden 1692sten Jahres / nacher P. verfüget / und daselbst in Gegenwart derer daselbst vorhandenen Gerichts-Personen eines Schmiedes-Knechts / M. H. entseelten Cörper besichtiget / und seciret / an welchem befunden worden. 1. Ein blutiger Schaum / so ihme bey der Auffhebung aus dem Munde den lincken Backen herunter gelauffen. 2. Das lincke Auge rund herum blau. 3. Der lincke Backen eines Hüner-Eyes groß zerschwollen. 4. Beyde Ohren gantz braun. 5. Im lincken Nasenloch etwas geronnen Blut. 6. Der gantze Rücken von empfangenen Schlägen braun / auch hin und wieder geschwollen. 7. Zwischen beyden Schulter-Blättern ein brauner Flecken / einer guten Hand breit. 8. Sahe man / nach abgelöseter Haud Musculum serratum posticum durch und durch mit Blut unterlauffen / wessen auch zwischen der haut und gedachtem Musculo 3. Löffel voll ohngefehr befunden worden. 9. An der rechten Seite des Rückens circa regionem hypochondriacam, einer Hand breit vom Rückgrad / übern musculo dorsi latissimo eine Beule eines Fingers lang und breit. 10. an der lincken Seite des Rückens übern musculo quadrato einen braunen Flecken / eines Hünereyes groß; Und wurde 11. nach separirter Haut / zwischen diesem und jetztgedachtem musculo 3. gute Löffel voll ohngefehr geronnen Blut befunden. 12. Hart unterm lincken Schulterblat ein blauer Flecke eines guten Fingers lang und breit / unter welche 13. Nach abgelöster Haut / der Musculus Rhomboides einer flachen Hand breit zerquetschet / und durch und durch mit Blut unterlauffen gewesen / worinne auch zugleich ein Löchlein biß ad pleuram, eines kleinen Fingers dicke groß / befunden worden / 14. am linckem osse bregmatis zwischen der Haut / und pericranio 5. Löffel voll ohngefehr geronnenen Bluts. 15. War der gantze musculus temporalis an der lincken Seite zerquetscht / und mit Blut unterlauffen. 16. Der musculus temporalis an der rechten Seite / jedoch ohne Zerquetschung mit Blut unterlauffen. 17. in Cranio unterm osse frontis 8. Löffel voll ohngefehr geronnen Blut / so duram matrem & cerebrum ziemlich comprimiret. 18. War in osse temporis sinistro eine grosse fractur, daß man in den hiatum einen Schreib-Feder-Stiel einlegen können / welcher theils obliquè per meatum auditorium, und denn biß primum os maxillæ superioris (in welchem diese fractur sich noch in 2. fissuren endigte) theils oberwarts durch das os frontis biß in die futuram coronalem (nahe bey der sagittali) sich erstreckt / und selbige 2. Finger-Glieds lang von einander getrennet. 19. Ausser jetzt gedachter fractur in osse frontis noch eine sonderliche grosse fissur

eines

eines kleinen Fingers lang/ dergleichen auch in osse bregmatis sinistro nach dem osse zu 1½ Glieds lang zu sehen. 20. War an der dura matre eigentlich zu sehen/ daß die sub n. 18. beschriebene grosse fractur ziemlich/ jedoch nicht durch/ eingeschnitten gehabt. 21. Pia mater an der lincken Seite/ so weit obgedachte fracturen und fissuren sich erstrecket/ durch und durch mit Blut unterlauffen. 22. War das Gehirn zwar unverletzt / an der lincken Seiten aber ziemlich comprimiret, und die ventriculi voller klahren Wassers / worbey 23. ein Ramus carotidis in fissura laterali magna sinistra zerrissen/ und mit geronnenem Geblüthe unterlauffen.

Nun denn diese capitis percussiones und enormissimæ læsiones so bewandt/ daß dadurch cerebrum comprimiret, dessen meatus angustiret, und daher theils sanguinis circulatio im Gehirn/ theils Spirituum animalium productio & dispensatio impediret worden/ und durch keine Kunst und menschliche Hülffe zu curiren gewesen/ als erachten wir dieselben/ denen fundamentis Anatomico-Chirurgicis gemäß/ pro simpliciter und absolutè lethal: Worbey auff derer Anwesenden Gerichts-Personen an uns gethane Frage und Begehren wir noch erinnern/ daß der Entleibte bald nach empfangenen Schlägen zu Boden gefallen seye/ und ob er gleich noch etliche Stunden gelebet/ ohne einigen Verstand gelegen haben müsse; Daher vor unmöglich zu achten/ daß er/ bey bißher specificirten Hauptverletzungen/ aus der Schencke im Dorffe über eine ziemliche hohe Wand hätte steigen/ denn in die 100. Schritte ohngefehr biß in den Stall/ und in sein Bette gehen können/ sondern vielmehr zu conjecturiren/ daß er entweder todt / oder daferne ja noch lebend/ doch cum terrore und ohne allen Verstand/ von jemand anders in sein Bette getragen/ die Thüre aber von den Trägern verriegelt worden/ immassen dieselben zu einer andern Thür/ dem befundenen Augenschein nach/ gar leicht wieder heraus kommen können.

Zu mehrer Beglaubigung haben wir dieses attestatum eigenhändig unterschrieben und mit unsern gewöhnlichem Pitschafft besiegelt. Geschehen D. 23. Aug. 1692.

(L S.) D. J. C. W. &c.
(L. S.) N. N. Chirur.

RESPONSUM.

P. P.

DEmnach uns derselbe ein Schreiben vom 18. Septemb. nebst beygefügten des Medici und Chirurgi attestato wegen der Besichtigung M. H. zu geschickt / und von uns cum rationibus zu wissen verlanget/ ob die ihme zugefügte Verwundung per se & simpliciter vor lethal zu achten oder nicht? Als haben wir nach collegialischer Verlesung und reiffer Uberlegung so wohl dessen was der

Medicus und Chirurgus der lethalität halber angemercket / als was derselbe wieder ihre argumenta angeführet/ befunden/ daß obwohl die von num. 1. biß 16. berichteten læsiones an sich selbst und propter adeò enormes stagnationes sanguinis vielerley symptomata erwecken können/dennoch nicht lethal zuhalten/hingegen aber die num. 17. beschriebene extravasatio sanguinis & effusio supra meninges, und besonders num. 18. angemerckte grosse fractura & fissura cranii, ingleichen num. 21. angezeigte suffusio piæ matris, und endlich num. 23. bezeichnete ruptura arteriæ carotidis, also beschaffen gewesen/ daß ihm durch keinerley menschliche Hülffe remedirt oder die in des Herrn Schreiben angeregte Mittel appliciret werden können/ daß wir also selbige vor absolutè lethal zu erklären bewogen worden. Leiptzig. den 20. Octobr. 1694.

CASUS LXXXVII.

An Pharmacopœus in D. Bullatum creatus, sit tolerandus.

P. P.

Es hat sich dieser Tage bey denen hiesigen Churfürstl. Residencen einer Nahmens E. F. L. eingefunden / so vor dem die Apothecker-Kunst gelernet / jetzo aber Praxin Medicam zu exerciren prætendiret/ und da er deßhalben vor das hiesige Churfürstl. Collegium Medicum gefordert/ seine capacität und Befügniß zu docriren/ ein copeylich Documentum Examinis so von zweyen Doctoribus Medicinæ unterschrieben / wie auch eine Copiam einer darauff sich fundirenden bullæ promotionis, so ihm Hr. N. N. J. U. D. als Comes Palatinus ertheilet/ deren Abschrifft/ hierbey gehet/ produciret. Wenn nun das Churfürstl. Collegium Medicum sich nicht gnugsam bescheiden kan / ob dergleichen privatum Examen mit Vorwissen der Hochlöbl. Medicinischen Facultät geschehen / oder auch styli, dergleichen vorzunehmen / und ob eine auff dergleichen privat Examen sich gründende promotion gnugsam bündig / ad acquirendum gradum Doctoratus ac Licentiam Praxin exercendi, hat das Churfürstl. Collegium solches an die Hochlöbl. Facultät gelangen/ und derselben Sentiment darüber vernehmen wollen. Wir verharrren ꝛc. N. an der N. den 12. Octobr. 1694.

Zum Churfürstl. N. Collegio Medico verordnete Räthe ꝛc.
G. G. v. der M. &c.

Æquum

ÆQuum semper & rationi consentaneum visum fuit, Majoribus nostris unumquemque pro meritis præmia digna ferre, neminique ad honorum fastigia, nisi per laborum certamina & virtutum adyta, aditum patefacere. Propterea jure optimo sancitum est, ut qui arti Medicæ omnem suam operam & assidua studia impenderent, ii laudibus & honoribus æquissimis, scilicet virtutum præmiis afficerentur, quatenus eorum exemplo socii & posteri ad capessendam virtutis & industriæ semitam laudum & honorum stimulis ac desiderio accenderentur. Significamus itaque omnibus harumque tenore fidem facimus liberam & attestamur, quod die infra scripto datarum præsentium Præclarus ac Eruditus Dn. E. F. L. C. Artis Pharmaceuticæ Magister dignissimus, adductus sit ad nos cum testimoniis ingenuitatis & probitatis suæ, nec non certissimis documentis laborum & chymico-pharmacevticorum & Medico-Practicorum, per quinquennium felici cum successu continuatorum. Quem à Promotoribus suis de meliori commendatum & ad sustinendum in Medicina tentamen nobis oblatum examini, chymico-practico potissimum subjecimus. Ipse autem quæstionibus & oppositionibus solvendis casibusque explicandis in sua periclitatione adeò se gessit, talemque vigorem ingenii ostendit, quæ Praxi-Medicæ imposterum continuandæ suffecerit. Quamobrem eundem L. pronunciamus, satis esse habilem ac idoneum ad exercendam Praxin-Medicam. In quorum omnium & singulorum supra scriptorum fidem ac testimonium has literas manu nostrâ subscriptas; Actum & datum L. d. 12. Februarii A. O. R. 1694.

A. W. J. U. D. mpp.
J. F. K. J. U. D. &c.
J. A. H. Med. Doct. &c.
J. D. Phil. & Med. D.

N. N. Jur. Utr. D. Sacri Palatii Cæsarei Comes, Consiliarius & Cancellarius N. Synedrii Ecclesiastici Præses, Scholæ Provincialis & alumnorum Inspector, Hæreditarius in N.

ÆQuum semper & rationi consentaneum visum fuit, Majoribus nostris, unumquemque pro meritis præmia digna ferre, neminique ad honorum fastigia nisi per laborum certamina & virtutum adyta aditum ferre. Honorum namque præmia ubi sunt adempta, ibi qui præmio quid dignum peragat, non facilè requiritur. Sic Nobilitatis & dignitatis Equestris largitione Germaniæ quondam Imperatores virtutem summis inflammarunt præmiis. Huc etiam in militiâ togatâ referuntur dignitates Academicæ, Doctoratus, Licentiaturæ ac Magisterii gradus, qui nomine atque autoritate Sacræ Cæsareæ Majestatis, tam à Facultatibus Academicis, quam à Comitibus Palatinis Cæsareis his, qui labore ac virtute eas meruere, conferri solent. Cum igitur vir Clarissimus & Experientissimus Dn. E. F. L. Medicinæ Candidatus suorum studiorum brabeum Doctoratus

&toratus scilicet honorem, modestè à me petiisset, & vi Privilegii à sacratissima Cæsarea Majestate mihi clementissimè concessi, solenniter obtinuisset, literis hisce publicis testatum facere volui, prælaudatum Dn. L. honore ac dignitate ista dignissimum judicatum esse. Nonnulla autem de Natalibus ejus studiisque, more recepto, huc adferemus. Natus is est C. Anno 1663. die 3. Maji, ipsius Pater fuit Vir Nobilissimus ac Clarissimus Dn. J. L. Senator & Quæstor redituum provincialium in N. Elect. C. qui & ut Mater eum statim à pueris domi Præceptoribus fidelissimis tradiderunt, imprimis Dn. L. J. Rectori Gymnasii & M. J. H. Conrectori, nunc Pastori C. qui & Pietatis & Latinæ lingvæ fundamenta ipsi instillare, eumque ad bonm frugem fingere nulli pepercere labori. Parentibus autem postea carissimis orbatus Anno 1670. animum imprimis ad studium Medicum applicuit, hanc ob causam etiam, quo melius cursum Medicum absolvere possit. C. apud Dn. L. T. Pharmacopœum Electoralem N. ac Practicum experientissimum in officina sua, per quinquennium integrum commoratus est, ac Medicinæ intra tantum temporis spatium solida jecit fundamenta, posthac Excellentissimos Medicos, Dn. D. D. C. Archiatrum N. & A. C. & Dn. D J. A. Practicum felicissimum summa cum diligentia audivit, ut illorum testimonia adhibita satis superque testantur. Cum vero ipsi consultius videretur Medicum quam Pharmacopœum agere, per integros duos annos peregrinas regiones visitavit. Tandem de consilio suorum agnatorum decrevit supremum in arte Medica suscipere gradum. Cum prælaudatus Dn. E. F. L. in solenni Examine à Viris Nobilissimis atque Excell. Dn. J. H. Med. Doct. & Practico L. celeberrimo, ut & Dn. J. D. Philos. & Medic. Doctore in præsentia virorum Nobilissimorum, Amplissimorum atque Excellentiss. Dn. D. W. uti & Dn. J. F. K. Juris Doct. & Practici L. nominatissimi, instituto, Quæstionibus & oppositionibus solvendis casibusque Chymico-Practicis explicandis, optimè se gesserit, talemque ingenii vigorem ostenderit, ut omnino dignus habitus sit, cui ad Praxin Medicam exercendam Doctoris gradus ejusque Privilegia conferrentur. Quapropter in nomine Sacrosanctæ Trinitatis summaque auctoritate Sacræ Cæsareæ Majestatis Augustissimi Imperatoris, LEOPOLDI Magni, Domini mei Clementissimi jam laudato Domino E. F. L. Doctoræ gradum, omniaque jura & privilegia lubens meritoque contuli. Omnibus igitur viris, quibus Bonorum ac Eruditorum cura est, Dominum Doctorem nostrum commendo, ut ab omnibus & singulis cujuscunque ordinis ac conditionis fuerint, hoc honoris Titulo debitè ornetur, simulque gaudeat omnibus Dignitatibus ac Privilegiis, quibus alii Doctores Medicinæ, qui in Academiis, Parisiensi, Bononiensi, Pataviana, Lovaniensi, Vindebonensi, Ingolstadiensi, Lipsiensi, Wittebergensi, Marpurgensi, Tubingensi, Argentoratensi, Erfurtensi, Kilonensi, Jenensi, Altdorfensi, Helmstadiensi atque aliis promoti sunt, gaudent aut gaudere solent, volo. Ut vero Dn. Doctor L. publicum hujus rei Testimonium habeat, hoc Diplomate nostro eum munivimus,

quod

quod si quis temerè violare ausus fuerit, is indignationem Sacratissimæ Cæsareæ Majest, mulctamq; quinquaginta Marcarum auri, Cameræ Imperiali & mihi pro dimidia solvere damnas esto. In majorem fidem has literas sigillo meo Palatinatus roboravi. Datum N. die decimo quinto Mensis Februarii. Anno Christi millesimo, sexcentesimo nonagesimo quarto.

RESPONSUM.

P. P.

Als uns dieselbe ein Schreiben sub dato N. an der N. den 12. Octobr. betreffende einen / Namens E. F. L. welcher vordeme die Apothecker-Kunst erlernet / jetzo aber / nachdeme er laut beygesandter Copie von 2. allhier in L. sich befindenden Doctoribus und Practicis Medicinæ in Beyseyn zweyer Doctorum Juris als Zeugē examiniret / und nachgehends vom Heern D. N. N. als Comite Palatino in Doctorem Medicinæ promoviret / Praxin Medicam ihres Orts zu exerciren prætendiret / überschicket / und von uns benachrichtiget zu seyn verlangen / ob dergleichen privatum Examen mit unserm Vorwissen geschehen / oder auch styli dergleichen vorzunehmen / und ob eine auff dergleichen privat-Examen sich gründende promotion gnugsam bündig ad acquirendum gradum Doctoratus & Licentiam Praxin exercendi, so geben wir nach Collegialischer Verlesung und Uberlegung / und zwar auff die erste Frage / hinwiederum zur verlangten Antwort; daß solches Examen von denen hiesigen beyden Doctoribus Medicinæ und Juris ohne unsern Vorbewust nicht allein heimlich angestellet / sondern auch bey uns / da eine Universität / und bestellte Facultas Medica, unzulässig / dergleichen Examen vorzunehmen / wie dann nicht nur vor einigen Jahren ein Comes Palatinus, so zugleich Professor allhier gewesen / und einen Magistrum auff einem nahe gelegenen Dorffe zu examiniren und creiren sich unterstanden / mit Zurückhaltung seines Salarii auff eine Zeitlang / bey einem andern Casu aber / da ein anderer Comes einen Doctorem Chirurgiæ allhier creiret / und hernach wieder abgereiset / die jenigen / so bey dem Actu als Zeugen sich brauchen lassen / und Cives Academici gewesen / deßhalben mit dem Carcere bestraffet worden. Wie wir dann auch unsers Orts dißfalls die Sache an gehörigen Ortzu fernerer Inquisition übergeben werden.

den. So viel aber die andere Frage betrifft / so können wir zwar obgedachtem Herrn D. N. sein von Käyserlicher Majestät erlangtes Comitiv, und darinnen erhaltene Potestatem Doctores creandi nicht in Zweiffel ziehen / wollen auch solches Jus ihme keines weges disputirlich machen / gleichwohl stellen wir dahin / ob ein Examen privatum Chymico-Practicum satis sufficiens sit, einen Doctorem Medicinæ und zumahl einen / so niemahls auff Universitäten fundamenta artis geleget / sondern bloß von der Apothecker-Kunst profession gemacht / wie dann dieser L. dergleichen attestata artis Pharmaceuticæ addiscitæ nur vorzuweisen / auch vor wenig Jahren allhier in der L. Apothecke vor einen Apothecker-Gesellen servirt / zu machen / indem ausser dem Studio Pharmaceutico & Chymico noch mehr partes ad Medicinam ritè addiscendam & pro Conscientia exercendam gehören / weßhalben wir auch / vermöge unserer Statutorum Facultatis, darinnen / nachdem von denen Doctoribus ad Praxin Medicam sic inhabilibus gehandelt cap. XIX. enthalten / quod Bullati Doctores omnino non sint tolerandi, dergleichen promotos unsers Orts nicht admittiren können / welches in freundlicher Antwort melden sollen / verharrende ꝛc. ꝛc. Leipzig den 1. Novembr. 1694.

❁ ❁ ❁

Durchl. Churfürst/

Ew. Churfürstl. Durchl. seynd unsere unterthänigste gehorsamste Dienste in pflichtschuldiger Treue zuvor.

Gnädigster Herr/

EW. Churfürstl. Durchl. können wir unterthänigst nicht unberichtet lassen/ wie daß am 12. Octobr. dieses lauffenden 1694.sten Jahrs die zu dem Churfürstl. N. Collegio Medico verordnete Räthe / Leib- und Hof-Medici, auch Assessores in N. uns hinterbracht/ daß einer Namens E. F. L. ein Apothecker-Geselle allda praxin Medicam zu exerciren prætendiret / und bey Vorforderung vorgegeben / daß er allhier in L. examiniret/und nachgehends von Herrn D. N. als Comite Palatino in Doctorem Medicinæ promoviret worden/solches auch durch Documenta, so uns zugleich copialisch überschicket / und wir hier beygeleget/ erweisen wollen. Wenn denn / Durchl. Churfürst / solches Examen privatum, so allhier in loco von 2. Doctoribus Medicinæ, als nemlich D. J. A. H. und D. J. D. in Beyseyn D. A. W. und D. J. F. K. nicht allein ohne unsern Vorbewust vorgenommen / sondern auch absonderlich der Löbl. Universität und unserer Facul-

tät

tät insonderheit höchst nachtheilig / auch hier unzulässig dergleichen vorzunehmen/ wie denn/laut der bey der Universität befindlichen Acten ein gewisser Professor allhier/so als Comes Palatinus einen auff einem nahe bey der Stadt gelegenen Dorffe zu examiniren/und in Magistrum zu promoviren sich unterstanden/ mit Zurückhaltung seiner Besoldung auff eine Zeitlang/bey einem andern Casu aber/da ein fremder Comes Palatinus allhier einen Doctorem Chirurgiæ creiret / die dabey gewesenen Zeugen / als cives Academici cum carcere bestraffet worden/ und über dieses auch gedachte Doctores einer solchen Person/ so niemals auff Universitäten fundamenta artis geleget / sondern bloß von der Apothecker-Kunst profession gemacht/ (wie denn dieser L. noch unlängst hier in L. in der L. Apothecke vor einen Apothecker-Gesellen serviret) ein Attestatum eruditionis , darauff Herr N. als Comes sich hernach gegründet/ und die Promotion angestellet / gegeben / da doch ein weit mehrers von einem Doctore erfordert wird / als die Wissenschafft etliche Processus Chymicos zu verfertigen / dadurch denn hernach viele unwissende Leute durch dergleichen Promotos in grosse Gefahr gesetzet / und der gradus Doctoris, so doch nur personis dignis conferiret werden soll / prostituiret wird. Als gelanget an Ew. Churfürstl. Durchl. unser unterthänigstes Bitten / Sie wollen gnädigst geruhen/ an die allhiesige Universität zu befehlen/daß obgedachte Doctores vorgefordert/und ferner inquiriret/ dergleichen ferner vorzunehmen ihnen ernstlich untersaget/sie auch nach Befindung der Sache mit gebührender Bestraffung angesehen werden mögen ꝛc.

❁ ❁ ❁

Friedrich Augustus ꝛc. Churfürst ꝛc.

Würdige/ Hochgelahrte / Liebe / Andächtige und Getreue. Aus dem Beyschluß ist zu ersehen / wie die Medicinische Facultät zu Leipzig/ das daselbst von D. N. als Comite Palatino ein Apothecker-Gesell E. F. L. in Doctorem Medicum promoviret worden / darbey zwey Doctores Medicinæ, als D. J. A. H. und. D. J. D. in Beyseyn D. A. W. und D. J. F. K. das Examen verrichtet hätten / berichtet / und was sie dahero unterthänigst gebeten/ darauff ist hiermit Unser Begehren / ihr wollet die Sache untersuchen / obgedachte vier Doctores darüber vernehmen / und Uns hiervon euren Bericht zu fernerer Resolution mit Wiedersendung des Beyschlusses unterthänigst erstatten / daran geschicht Unsere Meynung. Datum D. am 21. Nov. 1694.

J. G. B. D.
T. W. D.

An die Univers. zu Leipzig.

❁ ❁ ❁

Magnifice Academiæ Rector &c. &c.

Was Se. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen / unser gnädigster Herr/an E. Magnificenz und unsere Hochgeehrte Herren wegen Untersuchung des jenigen/ so bey eines Apothekers E. F. L. durch D. N. als Comitem Palatinum geschehener

schehener Promotion, und dem von D. J. A. H. und D. J. D. in Beyseyn D. A. W. und D. J. F. K. vorher verrichteten Examine vorgegangen / auff unser unterthänigstes suppliciren unterm dato den 21. Nov. voriges Jahres gnädigst rescribiret und anbefohlen / ingleichem was jetzt benannte Personen / nachdem sie darüber vernommen worden / theils ausgesagt / theils in Schrifften eingewendet / solches ist denenselben aus denen dißfalls ergangenen Actis bestens erinnerlich. Allermassen nun das straffbare factum darinnen bestehet / daß die ersten zwey sich unterstanden / ein Examen pro impetrando gradu Doctorali in Medicina auff hiesiger Universität / als in loco studii, ohne Vorwissen derselben Facultät anzustellen / die letzten zwey aber bey diesem unzulässigen Actu als Zeugen sich gebrauchen zu lassen / selbigen durch ihr Gezeugniß zu confirmiren / und dadurch sich dessen theilhafftig zu machen / so wollen zwar die letztern / als die beyden Zeugen / bey dem Examine selbst nicht zugegen gewest seyn / und sich / daß sie das über das ertheilte Testimonium und Attestat bloß mit unterschrieben hätten / entschuldigen; allein gleich wie sowol ihre unter jetzt gedachtes Attestat fol. 5. gefertigte und bedingte Unterschrifft / als auch des Comitis Palatini ausgestelltes Diploma, welcher fol. art. 8. daß das Examen in ihrer als Zeugen Gegenwart geschehen sey / ausdrücklich darinn meldet / ein indicium und præsumtionem wider sie machen / also ist genug / daß sie nicht in Abrede seyn können / wie sie das Attestat mit unterschrieben / und dadurch diesen unzuläßlichen Actum, so viel an ihnen gewesen / befördern helffen / sintemal da sie dabey nicht zugegen gewest / es nun desto straffbarer wäre / weil sie sich nicht gescheuet / von einer Sache / die sie nicht gewust / zu zeugen / und den Leser sowol de solennitatibus per adhibitionem testium factis, als auch de rei gestæ majore fide (wie D. K. selbst vorgibt) zu persuadiren / da sie doch nicht gewiß seyn können / weder ob das Examen wircklich geschehen sey / noch auch / ob dem Menschen die in dem Attestato ertheilten Elogia zukämen / und er deren durch das ausgestandene Examen sich würdig gemachet hätte / zumal sie im Gegentheil wol gewust / daß dieses Attestat auff eine Promotion sein Absehen habe / auch Dißfalls in ihrer Aussage fol. 28. sich gar deutlich heraus gelassen. Weil aber die Unzulässigkeit dergleichen Gezeugnisse ihnen bekandt seyn sollen / als wird auch solches ihnen ungeanthet nicht hingehen können / gestalt wir in unserm unterthänigsten Supplicato fol. 2. b. seqq. dergleichen Casum, da bey hiesiger Löbl. Universität das geklagte Unternehmen gestrafft / und die Zeugen als cives Academici mit dem carcere beleget worden / angezogen haben / wovon / da nöthig / zu attestiren dienstlich bitten. Was hiernechst die beyden Examinatores betrifft / so befinden wir / daß sie einmal in dem an Churfl. Durchl. abgelassenen Supplicat fol. 23. das verrichtete Examen läugnen / nachgehends aber es gestehen / und damit beschönen / daß sie mit L. nur ein Colloquium und Examen privatum angestellet / hierzu auch sie niemand als jetzt erwehnter L. indem er sich von W. nach C. zu wenden entsonnen gewesen / requiriret / dem sie denn nach verrichtetem Examine ein Testimonium seiner Experienz und Wissenschafft ertheilet / unter

welches

welches nachgehends die beyden Doctores ex post facto hinter ihr Wissen und Willen sich unterschrieben / und dessen sich nachmahls mehrgedachter L. zu Erlangung des gradus Doctoris Bullati, bey D. N. gemißbrauchet hätte. Wie wir aber uns verwundern müssen/ daß der Concipient so wohl dieser letzten/ als auch ihrer fol. 30. seqq. befindlichen Schrifft diese Umstände contra rei gestæ fidem und ocularem inspectionem Actorum so kühne fingiren mögen / also können wir sie ex actis handgreifflich überführen/daß wir mit nichten Churfl. Durchl. einen Ungrund und falsa de-et relata hinterbracht / (wie uns der Concipient ohne Grund mit zumahl harten und unziemenden expressionen gröblich beymisset) sondern daß sie allerdings ein Examen ad Doctoratum vorgehabt / und zu diesem Behuff das Testimonium fol. 4. von sich gestellet. Denn 1. nennet solches der Comes Palatinus in dem Diplomate fol. 8. ein solenne Examen, welches L. ausgestanden / da er den supremum gradum in arte Medica anzunehmen beschlossen gehabt. 2. Gestehen solches die Examinatores in angezogenem ihrem Testimonio fol. 4. da sie nicht allein ausdrücklich gedencken/ quod L. adductus fuerit ad ipsos cum testimoniis &c. & à Promotoribus suis de meliori commendatus, ac ad sustinendum in Medicina tentamen ipsis oblatus &c. sondern auch 3. daß dieses ihr testimonium ihm ad acquirendos in arte Medica honores ertheilet / und das Examen dieserwegen von ihnen angestellet sey/mit klaren Worten bezeugen. 4. Uberführen sie die verba allegata ihres Testimonii, quod sc. L. adductus sit ad eos & à Promotoribus ipsis commendatus &c. daß das Examen mit nichten auff L. Bitten allein/ sondern zugleich auff requisition des Promotoris geschehen / auch dannenhero 5. ihr Vorgeben falsch sey/daß L. sich solches bey Hn. D. N. gemißbrauchet habe/ allermassen sie/ wie wir nun ausgeführet/diß Examen eben wegen der von selbigen verrichteten Promotion angestellet / und deßwegen nicht sagen können / daß sie worzu es solle gebrauchet werden/nicht gewust hätten. 6. Ist ein Ungrund / daß die beyden Zeugen hinter ihr Wissen das Testimonium unterschrieben / das Gegentheil sagen diese eben fol. 28. selbst directè aus. Und ist 7. ein gar grosser Unterscheid / wenn ein Doctor in profectus Auditoris per modum colloqui privatim inquiriret / und ihme drauff ein Testimonium Eruditionis & profectuum, wenn er sich selbige ad praxin oder sonst zu einem Amte recommendiren will/ertheilet / oder ob er das Examen, wie hier das Jhrige ist/ad impetrandum gradum Doctoris angestellet. Dannenhero gehöret hieher nicht/was sie de actu licito & indifferenti anführen / anerwogen der Jhrige verboten/auch hier auff einer Universität/wo eine bestellte Facultas Medica vorhanden / dero das Recht pro Doctoratu zu examiniren allein zustehet/dergleichen vorzunehmen unzuläßlich und ein straffbarer Eingriff in der Facultät unstreitig zukommende Rechte ist. Jm übrigen haben sie sich um unsere statuta nicht zu bekümmern / ungereimt aber ist es / wenn sie sagen/daß wir damit vor andern eckel wären / indem einen jedweden Extraneo, wenn er sich nach Jnhalt des 19. statuti ad praxin habilitiret / von dem Decano aus denen statutis,

so viel ihnen davon zu wissen nöthig ist / vorgelesen wird / welches auch diesen beyden geschehen/die aber mit nichten so viel als sie vorgeben/nemlich 7. gute Rheinische Gold-Gülden/ sondern nicht mehr als den Werth von 6. Gold fl. oder 7 $\frac{1}{2}$. Rthlr. current, wie bißher alle gethan/so sich zur praxi habilitiret/gegeben/wenn auch endlich dergleichen Examina und Promotiones indifferenter solten gestattet werden/ so würde solches nicht allein hiesiger Universität und Facultati Medicæ, sondern auch dem gemeinen Wesen höchstnachtheilig fallen / gestalt gleichwohl auff dieses Attestatum der Promotor sich gegründet/ und die Promotion angestellet/ da doch L. auff Universitäten/niemahls studiret/ noch die fundamenta artis Medicæ erlernet / sondern nur von der Apothecker-Kunst Profession gemacht / auch allerdings noch vor einigen Jahren bey L. als Geselle gedienet / und jene nichts destoweniger ihm ein Testimonium seiner Wissenschafft und Geschicklichkeit die Praxin Medicam zu exerciren / ertheilen mögen. Wie aber einem jedweden bekant / daß zu einem rechtschaffenen Medico und der mit gutem Gewissen zu consiliis Medicis und curis ægrotorum sich gebrauchen lassen will / ein weit mehrers und noch viel mehr Wissenschafften als die Apothecker-Kunst und das studium Chymicum gehöret/ also bezeuget die Erfahrung/wie öffters sich zuträget / daß unschuldige Leute in Gefahr und Unglück gestürtzet werden / wenn sie sich ungeschickten Aertzten vertrauen/ worzu sie doch durch dergleichen Schemata und Titulos verführet und sicher gemachet werden. Es belieben demnach Ew. Magnific. und unsere Hochg. Herren dieses unbefugte und straffbare Beginnen offt berührter Doctorum aus den angeführten Umständen hochgeneigt zu erkennen / und solches Sr. Churfl. Durchl. in dero unterthänigstem Bericht nebst der daraus entstehenden Consequenz und Anfügung unsers unterthänigsten petiti, daß nemlich obgedachten Doctoribus dergleichen kunfftig fernerhin vorzunehmen / ernstlich und bey unausbleiblicher Straffe untersaget/ sie auch wegen des itzigen Unternehmens mit gebührender Bestraffung angesehen werden mögen/anbefohlener massen vorzustellen / gestalt wir darum dienstl. bitten/ und verharren &c. &c. Leipzig den 13. April. 1695.

CASUS LXXXVIII.

An per Philtrum & Toxicum defunctus præsens sit interfectus?

Lit. A.

Es hat ein vornehmer Mann nahe bey 42. Jahren um welchen eine junge verdächtige Weibes-Person zum öfftern gewesen/nach einem vor 2. Jahren erlittenen Fieber mit einigem Husten und Hertzdrücken öffters incommodiret sich befunden/ welche Zufälle nach und nach sich vermehret / und insonderheit bey etlichen Monathen der Husten und Schmertzen in der rechten Seite/ daß auch der Patient nicht wohl darauff ruhen können / nebst Verlierung des Appetits mehr zugenommen/dieweil aber der Patient in seinen Verrichtungen

noch

noch wohl fortkommen können/ seind solche zufälle nicht beobachtet und nicht die wenigsten ordentliche Artzney-Mittel von einem Medico rationali, wie es wohl die Noth erfordert/ gesuchet worden/ worauff den 8. dieses Monaths Octobris bey Besuchung des öffentlichen Gottes-Dienstes frühe in der Kirchen den Patienten ein starcker Frost/ hefftiges Brechen und darauff erfolgte Hitze angefallen/ worbey das Drücken und die Schmertzen auff der rechten Seite sensibler, der Husten hefftiger und grosse Unruhe nebst Bangigkeit des Hertzens sich ereignet / auch der Appetit sich fast gantz verlohren / und der Patient sich mehrentheils des Bettes bedienen müssen / bey solchem gefährlichen Zustand ist endlich verständiger Medicorum Rath gesuchet und durch ordentliche adhibirung dienlicher Artzney es so weit sich geändert / daß die dispositio febrilis sich bald verlohren/ die expectoratio facilitiret und zu einiger Besserung etwas Hoffnung hervor geblicket; Allein weil der hefftige Husten und continuirliches Auswerffen der überhäufften spumosischen materie, auch allerhand gefährliche symptomata, als singultus, angustia præcordiorum, tremor artuum und äusserste Mattigkeit sehr überhand genommen/ ist endlich den 9. Tag darauff eine sanffte Auffl\u014dsung erfolget.

Nachdem nun aus gewissen Ursachen im Beyseyn zweyer Medicorum uñ des Chirurgi der erblaste Cörper eröffnet/ seind folgende Anmerckungen observiret worden/ nehmlich es seynd die intestina, wie auch ventriculus obscuriore & nigricante colore, quam pro natura solent, insonderheit die tunicæ Ventriculi sehr attenuiret und relaxiret anzusehen gewesen/ darinnen eine schwartzfarbichte Feuchtigkeit/ so einen ziemlichen cadaverosischen fœtorem von sich gegeben/ befunden worden/ die Leber war in parte convexa allereits der corruption sehr nahe/ welches auch bey der Miltz zu observiren war. Nach Eröffnung der Brust seind in latere dextro die Pulmones gantz scirrhosisch und tumentes gewesen/ ita, ut omnem caviratem thoracis in parte dextra replerent, der andere lobus in sinistra parte war auch allbereit sehr schwartz/ das Hertz aber nicht ohne Verwunderung sehr klein und welck anzusehen/ und in der lincken Hertz-Cammer massa quædam carnosa, flaccida, nulla parte adnata, sed libera digiti minoris magnitudine. Nachdem nun bey solcher Befindung eine singularis quædam Viscerum sideratio zu observiren/ auch einige suspicio gemachet/ ob möchte bey diesen subjecto vor einiger Zeit ein philtrum, oder zu solchen affect ein toxicum beygebracht worden/ oder sonst was übernatürliches und von verbothenen Künsten hierbey mit untergelauffen seyn/ als wird meiner Hochgeehrten Herrn Hochverständiges bewährtes Bedencken nach obigen Umständen/ ob solches daraus zu judiciren sey? verlanget/ ersuche demnach dieselbe hiermit dienstlich/ sie wollen mir solches nach gepflogener collegialischer deliberation, gegen Erstattung der Gebühr/ so Zeiger bey sich hat/ verschlossen ohnschwer wiederfahren lassen und dero rationes und fundamenta zugleich mit anfügen/ verdiene solches ꝛc. ꝛc. Datum M. den 16. Octobr. 1694.

F. A. Not. Publ. Cæs.

RE-

RESPONSUM.

P. P.

Als uns derselbe unterm dato M. dem 16. Octobr. laufendes Jahres einen Casum, eine jüngsthin verstorbene vornehme Mannes-Person betreffend/ zugeschickt/ und nach weitläufftiger Erzählung/ so wohl derer ihr bey 2. Jahren her/ nach erlittene Fieber zugestossenen Symptomatum, als auch derer Phænomenorum, so nach deroselben sauffteu und seligen Auffösung in dero eröffneten Cörper befunden worden / über die Vermuthung/ als ob gedachter Vornehmen Person von einer jungen verdächtigen Weibes-Person/welche zum öfftern um sie gewesen / ein philtrum oder toxicum beygebracht/ oder sonst was übernatürliches und von verbothenen Künsten mit untergelauffen sey? Unser collegialisches Bedencken und judicium verlanget: So geben nach Uberlegung aller und jeder hierbey referirten Umstände / wir ihm zu verlangter Antwort/ daß wiewohl die so genanten (a) philtra, oder unter diesem Nahmen exhibirte aphrodisiaca, oder auch einige biß dato insgemein unbekandte venena, vornehmlich da selbige zur Unzeit in allzu starcker dosi, gar zu offt/ oder subjectis malè, aut ita dispositis, daß sie v. g. Venerem confortantium violentiam nicht ohne sonderbahren Nachtheil vertragen mögen/ beygebracht worden/ vielleicht sowohl in denen Humoribus unterschiedliche pravitates, fermentationes, fusiones und coagulationes als bey denen Spiritibus ataxias enormissimas und folglich in denen visceribus allerley discrasias, stagnationes humorum, indurationes und erosiones auch andere corruptelas, item Febres, verursachen/ auch ipsa veneficia und incantationes keinen Menschen immediatè, sondern mediantibus demum viribus, quas vel naturaliter, vel supernaturaliter, in fluidas & solidas partes exerunt, umbringen mögen/ und also wir/ ob nicht dergleichen auch bey diesem Cörper möchte geschehen seyn/ so absolut zu behaupten uns nicht getrauen/ zumahl da aus anderweit beygebrachten verdächtigen factis mehrere Umstände zu dergleichen suspicion erhellen solten. Alldieweil aber das vor 2. Jahren afficirende Fieber auch aus andern/ und nicht dergleichen verdächtigen Ursachen/ entstehen können/ massen dergleichen täglich geschicht / und dieses/

(a.) Aphrodisiaca und liebes Tränckе sind nicht Synonyma.

dieses / oder auch andere causæ, sive evidentes, sive latentes, gar wohl indurationem pulmonum scirrhosam, polypum cordis, cruditates, liquamina cadaverosa relaxationem ventriculi und anderer viscerum corruptelas & anomalias, wie auch die dahero sich ereignende Symptomata und Zufälle / und diese den Todt verursachen mögen / als kan / daß diese Person durch ein philtrum, toxicum oder ander veneficium würcklich hingerichtet / keines weges gewiß geschlossen oder dargethan werden. Leipz den 30 Octobr. 1694.

Consultationis Continuatio.

P. P.

DEs zwar dieselbige auff die sub lit. A. abschrifftlich beygelegte Frage ihr Judicium Medicum dahin gerichtet / daß von dem angegebenen philtro aut toxico, oder auch von andern übernatürlichen Mitteln absolutè nichts gewisses zu schlieſſen / so mag aber doch solches weiter nicht / als de argumentis demonstrativis & apodicticis anzunehmen und in so weit / daß ex certa & infallibili veritate nichts gewisses zu statuiren wäre / zu verstehen seyn / und weiln nun nach der Hand neue Indicia hervorgekommen / und ad effectum inquisitionis specialiter formandæ nachfolgende quæstio entstehet. Ob nicht conjecturæ probabiles verhanden / Krafft deren zu præsumiren / daß der vornehmen Person von dem verdächtigen jungen Weibe ein Philtrum & toxicum beygebracht / oder daß sonst etwas übernatürliches von verbothenen Künsten mit untergelauffen? Hierbey auch viel wichtige circumstantiæ, woraus mehrer Verdacht und Nachdencken flieſſet / concurriren. Als bin ich in dieſe Meinung gerathē / daß sothane Frage anders nicht / denn affirmativè zu beantworten sey. Denn 1. hat man allhier diejenige Indicia, so bey Eröffnung des Cörpers befunden worden / nicht auſſer Augen zu setzen / vielmehr aber in gehörige consideration zu nehmen. Und ob zwar wohl 2. vor nichts unmögliches zu achten / daß die angegebene Symptomata ex causis naturalibus & ordinariis hergeflossen. So ist aber doch auch 3. eben so wenig vor impossibel zu schätzen / daß die Kranckheit nicht auch à philtro oder dergleichen bösen Mitteln ortum & nativitatem sui gewinnen können. Ja es ist nicht allein 4. nicht impossibel, sondern auch ungleich mehr / denn das erste / glaubwürdig und muthmaßlich. Anerwogen 5. von Zeit des entstandenen Fiebers (da man wohl etwa dem Ansehen nach kurtz zuvor ein philtrum oder sonst dergleichen unzuläſſige Mittel zur Hand genommen haben mag) die conversatio & familiaritas mit der verdächtigen Weibes-Person sehr überhand genommen / der effectus amoris auch dergestalt sich vermehret und zu einem solchen grad gestiegen / daß secundum regularem naturæ cursum kein Menschlicher affectus, cujuscunque sit potentiæ, quando sibi soli est relictus, wohl schwerlich dahin kommen kan / zumahln / wenn man (6) bedencket /

daß die vornehme Person / ob sie gleich suavissimam conjugem gehabt / und mit derselben biß zur Zeit des entstandenen Fiebers eine liebreiche und vergnügte Ehe geführet / dennoch nach selbiger Zeit das Gemüth gegen dieselbe ziemlich verändert. Immassen denn 7. das Werck dahin gediehen / daß selbige ohne das verdächtige Weib nicht zu verbleiben gewust / und in steter Angst und Bangigkeit gewesen / da hingegen in præsentiâ besagten Weibes die perturbationes animi verloschen / ja nicht allein erloschen / sondern es hat sich auch 8. an dero Stelle eine merckliche Gemüths-Beruhigung spühren lassen / welche geschwinde Abwechselungen / so in zweyen extremis bestehen / bey denenjenigen gemeiniglich / teste experientia, anzutreffen zu werden pflegen / welche das Unglück in dergleichen gezwungene Liebe zu verfallen / oder darein verstricket zu werden / erfahren müssen / wie hefftig aber und enorm die Hertzens-Unruhe gewesen / ist daraus wohl zu schliessen / weil mehr besagte vornehme Person / als sie vor kurtzer Zeit an einem frembden Orth pernoctirt / nicht allein gantz schlafflos gelegen / sondern auch eine ungemeine palpitationem cordis empfunden / wovon die Eröffnung des Cörpers / da das Hertz gantz verwelckt gewesen / gleichsam ein selbst-redendes Zeugniß gegeben. Hierzu kömmt 9. daß die vornehme Persohn aus einer Ihr am besten bekandt gewesenen / mir aber verborgenen Nachricht selbst in die Gedancken gerathen / daß ihr etwas böses beygebracht seyn müsse / angesehen sie solches gegen andere gedacht / und selbige deswegen um Rath gefraget / welches sonder zweiffel nicht geschehen wäre / wenn nicht erhebliche Vermuthungen obhanden gewesen. Hierüber werden 10. diese Præsumtiones nicht wenig vermehret / weil eine andere Weibes-Person / so mit der verdächtigen Frau stäts umgegangen / jüngsthin eingezogen / und in so weit überführet worden / daß sie zwey Lach-Tauben von einer alten Schäfferin / welche allerhand Artzneyen ausgiebet / erkauffet / die Hertzen davon genommen / und nebenst andern Wurtzeln / auch Kräutern in ein Säcklein (so hiermit beygefüget ist) gethan / und ihrem Vorgeben nach zu Erweckung guter Nachrede / it. von Hexerey befreyet zu bleiben / am Leibe getragen; es giebet aber die Schäfferin vor / daß die Lach-Tauben-Hertzen unter Eheleuten / wenn sie uneinig wären / ad concitandum amorem gebrauchet würden / welche Mittel / ob sie gleich superstitiosa seyn / und wenn nichts anders darzu kömmt / am Leben niemand schaden mögen / dennoch zum wenigsten so viel an Tag legen / daß sie animum amorem extorquendi gehabt / es ist auch bekandt / daß in solchen aberglaubischen Dingen der Satan sehr geschäfftig / und offtmahls durch GOttes Verhängniß viel Unglück stifftet / ob nun mehr oder gefährlichere Mittel zur Liebe gebrauchet worden / oder nicht / muß man dahin gestellet seyn lassen / gleichwohl ist diese Weibes-Person / mit der verdächtigen Frau viel und verträulich umgegangen / dahero noch wohl probabiliter zu schliessen / daß sie cæteris paribus & aliis concurrentibus indiciis mit ihr dißfalls correspondiret / in noch fernerer Erwegung; Daß sie 11. sobald die vornehme Person Todes verblichen / die Flucht ergriffen und sich aus dem Staube gemacht. Schließlichen ist hier nicht unerinnert

erinnert zu lassen / welcher gestalt dergleichen delicta maximè occulta seyn / zu deren Entdeckung die subsidia humanæ indaginis selten hinlangen / dahero man in solchen Fällen conjecturas & præsumtiones probabiles, ungleich höher als in andern delictis, wo das Corpus delicti leichtlich zu investigiren ist / zu schätzen / und darauff zu bauen pfleget / massen denn sonsten ausser diesen unmöglich fallen wolte / zu einer Inquisition Anlaß zu bekommen / will geschweigen veritatem rei an das Tagelicht zu stellen / woraus denn folget / daß aus denen allhier erzehlten Umständen / ob gleich nicht argumenta apodictica, doch zum wenigsten valdè probabilia zu inferiren seyn werden. Wohin 12. meine Hochgeehrte Hn. in ihrem Judicio Medico, ibi in verbis: Zumahlen da aus anderweit beygebrachten verdächtigen factis &c. &c. sonder zweiffel gezielet / und nicht undeutlich an Tag gegeben / daß mehrere verdächtige Umstände eine mehrere probalität nach sich ziehen könten:

Wás nun über obangeregte Frage dero Collegialisch Gutachten sey / solches bitte nach reifflicher Uberlegung mir zu communiciren / und zugleich die rationes & fundamenta anzufügen / auch Uberbringern dieses / so bald möglich / mit dem verlangten Gutachten wieder abzufertigen. Ich bin deswegen ꝛc. ꝛc. Datum M. den 6. Novembris 1694.

F. A. Not. Publ. Cæs.

RESPONSUM.

P. P.

Als derselbe jüngsthin den 16. Octob. wegen eines gewissen Casus, suspicionem philtri & toxici bey einer vornehmen und in selbem Monat verstorbenen Manns-Person / betreffend / unser Collegialisches Gutachten verlanget: Da denn unsere Meinung damahls dahin gegangen / daß aus denen angegebenen Umständen / ob wäre gedachte vornehme Person von dergleichen / oder andern übernatürlichen Dingen und Ursachen erkrancket / und hingerichtet worden / nicht absolut und gewiß zu schliessen; Nunmehro aber sub dato 6. Novembr. mit Anführung unterschiedener neuen Circumstantien / woraus mehrer Verdacht und Nachdencken fliessen möchte / folgende Quæstion entstehet / worüber unser abermahliges Judicium Medicum erfordert wird: Ob nicht conjecturæ probabiles vorhanden / krafft deren zu præsumiren / daß der vornehmen Person / von dem verdächtigen jungen Weibe ein philtrum & toxicum beygebracht / oder daß sonst etwas übernatürliches von verbotenen Künsten mit untergelauffen? So geben wir ihm nach Uberlegung jetzo angemerckter Umstände / wie auch dieser und vori-

ger gegeneinander Haltung / auch gegenwärtig zu begehrter Antwort / nemlich / daß / worzu uns anjetzo Punct 1. 2. 3. anweiſen wollen / wir auch allbereit in unſerm vorigen Reſponſo gedacht / die à febre zugeſtoſſene dyſcraſiæ anomalicæ und corruptiones viſcerum, humorum pravitates und ſpirituum ataxiæ, die dahero erfolgten Symptomata, und der Tod ſelbſt allerdings auch bey dieſem Subjecto vielleicht von einem philtro oder toxico herkommen mögen / maſſen wir uns denn auch damahls / das contrarium ſchlechter Dings zu behaubten / nicht getraueten / daß aber Num. 4. 5. &c. beygebrachte indicia und facta Præſumptioni propinati philtri & veneni eine mehrere probabilität oder Glaubwürdigkeit machen ſolten / können wir auch noch biß dato nicht / per conjecturam rationalem, und ex principiis artis petitam erſehen. Indem ja Num. 5. nur vermuthet / nicht aber certò dargethan wird / daß der vornehmen verſtorbenen Perſon kurtz vor dem Fieber das philtrum beygebracht / oder andere unzuläßliche Mittel mit derſelben vorgenommen worden / und alſo der affectus amoris vielleicht nicht ſo wohl hiervon / als von der damahls zugleich überhand nehmenden converſation und familiarität / mit der verdächtigen Weibes-Perſon ſich ſo hefftig und jehling vermehret und geſtiegen / indem / daß ſola frequentior & ſuavior converſatio, dergleichen amorem enormiorem verurſache / die tägliche Erfahrung lehret / ſonderlich bey ſolchen Leuten / quibus plus affectuum, quam prudentiæ contigit. Wannenhero denn auch 6. ohne alle andere Præſumption geſchehen mag / daß nach bißhero friedlicher und vergnügter Ehe ein ſonderbares Mißvergnügen zwiſchen den Ehegatten erfolget / der Mann 7. und 8. bey ſeinem getraueten Weibe nichts als Unruhe und Bangigkeit des Hertzens / (zumal da dieſe vielleicht dißfalls einige jalouſie bey ſich mercken laſſen) hingegen bey der verdächtigen Frauens-Perſon eine ſonderbare Gemüths-Beruhigung geſpüret / ebenfalls aber ohne dieſe in ſteter Angſt und Unruhe / und deſſen anima ſenſitiva in allerley motus inordinatos, hincque vigilias, palpitationem cordis &c. gerathen / wiewol daß dieſes Symptoma öffters à ſolo cordis polypo, dergleichen in des Verſtorbenen Cörper befunden worden / herſtamme / vieler Practicorum Med. Obſervationes erweiſen.

Was

Was auch Num. 8. von dem verwelckten Hertzen angemerckt wird/ gibt zur conjectura philtri & toxici wenig oder keine Anleitung. Wenn Num. 9. referiret wird/ als ob die vornehme Person einsten selbst in die Gedancken gerathen/ daß ihr etwas beygebracht worden sey/ auch deßwegen Rath gesuchet/ könte vielleicht suspicionem philtri, nicht aber veneni vergrössern/ würde auch hieraus keines weges folgen/ daß sie davon zu dergleichen lethalibus symptomatis gebracht worden; allein weilen/ warumb sie solches vermuthet/ nicht bekandt/ und auch öffters bey solchen enormius amantibus zu geschehen pfleget/ daß/ wenn sie ihren errorem per intervalla lucidiora erkennen/ per præconceptam opinionem sie ex re morali naturalem oder gar supernaturalem machen/ ist auch auff diese Præsumtion wenig zu bauen. Die Motiven Num. 10. und 11. sind nicht unsers fori, sondern/ so viel die dem Teuffel dißfalls von GOtt zugelassene Gewalt anlanget/ Theologorum und quoad reliqua JCtorum. Was hierbey von dem Hertzen der Lach-Tauben und andern Speciebus in beygefügtem Säcklein und Büchlein sub B. gemeldet/ siehet mehr einer einfältigen superstition als einem andern delicto ähnlich/ worüber uns so wenig/ als über animum und intentionem ejusmodi hominum zu urtheilen zukommt. Und können dahero 12. die vor jetzo beygebrachte facta wir nicht zulänglich erachten/ hieraus mehr als vorhin zu judiciren/ daß diese verstorbene vornehme Person wahrscheinlicher ex philtro und toxico, als morbo interno & magis naturali verstorben. Zumalen/ wie hoch in dergleichen atrocibus und capitalibus, maximè tamen occultis delictis, zu derer Entscheidung und Entdeckung subsidia indaginis humanæ nicht zulangen/ auch conjecturas & præsumtiones probabiles und zu der JCtorum decision zu schätzen/ wir dahin gestellet seyn lassen. Leipzig den 12. Nov. 1694.

CASUS LXXXIX.

An vomitoria & V. S. semper sint necessaria in morbis malignis & febribus ardentibus.

P. P.

DEmnach sichs kurtz verwichener Zeit allhier zugetragen/ daß ein vornehmer Minister von der Reise kom̃en/ und nach wenig Tagen mit einem febre maligna befallen

befallen worden / welches biß auff den siebenden Tag typum febris catarrhalis observiret / und den 10. Tag einen fatalen Ausgang gewonnen/und da solcher Patient unter meiner Cur gewesen / ich auch dieselbe so bald mit Bezoardicis angefangen / und also damit biß zu Ende continuiret / auch sonst an fleissiger und nöthiger Bedienung nichts ermangeln lassen / und sich dennoch über alles Vermuthen eine mir übel affectionirte Person gefunden/ welche öffentlich mich beschuldiget/ ohngeacht dieselbe die Medicin ex professo nicht studiret / daß weil ich diesem Patienten kein Vomitiv gegeben/ auch den dritten Tag nicht zur Ader gelassen hätte/ so wäre dadurch er verwahrloset worden / da er sonsten durch solche Mittel wohl hätte können beym Leben erhalten werden. Als habe solcher diffamation zu steuren / und darneben meine Ehre und Reputation zu salviren vor nöthig erachtet / historiam & curationem morbi umbständlich nebst Abschrifft der Recepte von verordneten Medicamenten auffzusetzen / und darüber von einer Wohl-Löbl. Medicinischen Facultät dero hochvernünfftiges Bedencken einzuholen / und hierinne zu meinen hochgeehrten Herren und vornehmen werthen Freunden die gute Zuversicht gesetzet/ Sie werden geruhen / ohnschwer die Beylagen mit Lit. A. & B. Collegialisch zu durchgehen / und mir über nachfolgende Fragen mit nächstem dero hochverständiges Responsum zu ertheilen : 1. Ob in febri maligna insgemein/oder in specie bey diesem individuo ein Vomitiv nothwendig zu gebrauchen gewesen / oder in Verbleibung dessen / wenn der Patient stirbt / dahero eine Verwahrlosung zu schliessen? 2. Ob in morbis malignis, wo keine plethora, inflammatio partis internæ, pleuritis, oder peripneumonia vorhanden / die Aderlaß nothwendig geschehen/ oder widrigen falls bey Unterlassung derselben der Patient ohnfehlbar sterben müsse? 3. Ob nicht sicherer und behutsamer dergleichen morbi maligni anfänglich durch Sudorifera, nachmals durch Bezoardica & Diaphoretica zu curiren? Und ob bey diesem Patienten durch beschriebene Methode und adhibirte Midicamenta in der Cur dermassen gefehlet sey/ daß der Patient darüber verwahrloset / und deßwegen sterben müssen? Ich werde hierunter habende Bemühung durch Abstattung der Gebühr mit schuldigstem Danck erkennen / auch dargegen jederzeit verbleiben ꝛc. E. den 25. Nov. 1694.

J. E. K. D. &c.

A.

Historia Morbi & Curatio.

EIn vornehmer Bedienter von 57. Jahren / sanguineo-cholerici temperamenti, welcher sonsten vigoreuser und guter Natur/ darbey aber kein plethoricus, und in seinem Leben nicht viel kranck gewesen / nachdem er bey neulichstem ungesundem und ziemlich lang anhaltendem Regenwetter und neblichter Lufft / über 14. Tage auff der Reyse gewesen / auch in währender Zeit einigen errorem dietæ durch Geniessung Austern committiret / und wiederum nach Hause kommen/ daselbst

selbst unvermuthet unterschiedliche seiner Kinder variolis gefährlich darnieder-liegende angetroffen / und sich darüber alterirend / hat sich bald etwas unpäßlich und von Flüssen incommodiret befunden / auch von der Reyse allbereit einen heissern Hals mitbracht / jedoch hat er noch etliche Tage seinen ordinairen Geschäfften obliegen können ; Den 5. Novembr. gegen Abend wird er mit einem gelinden Schauer überfallen / darauff etwas Kopffwehe / Drücken umb das Hertz und Brust herum / auch Mattigkeit der Glieder / aber keine nausea noch vomituserfolget / daß er deßwegen eher / als sonst gewöhnlich / nach Hausse kommen / und solches so bald seiner Liebsten geklaget / anbey meldend / daß er wegen vieler dringenden affairen nichts gebrauchen könte / und hoffte / es würden nichts als Flüsse / die er auff der Reyse eingesamlet / seyn und bald überhin gehen / worauff dieselbe aber / als der Medicus ordinarius Abends ihre andern Patienten besuchet / selbigen vor sich consuliret / welcher so bald den ☞ C.C. nach Aussage N. 1. in der Beylage B. verordnet / und gerathen / daß sie dem Hn. Patient. selbigen Ab. davon 30. Tropf. und folgenden Morgens 36. Tropf. eingeben / uñ ihn des Morgens wol drauff schwitzen lassen solle / welches auch mit gutem effect geschehen / daß als folgenden Morgen / den 6. dito, der Medicus den andern Patienten eine visite gegeben / auch dieser Hr. Patient von der obersten Stuben herunter kommen / und referiret / daß er wohl geschwitzet / die Mattigkeit der Glieder und Drucken umb die Brust und Hertz herum hätte mercklich remittiret / es läge ihm nur noch im Kopffe / in der Stirn und Augen herum / wie ein verstopffter Schnupffen / und wolte im übrigen seinen Amts-Geschäfften wiederum nachgehen / welches aber der Medicus dissvadiret und einen Fluß-Spiritus N. 2. verordnet / weil damahls noch nicht der geringste calor febrilis vorhanden gewesen / davon Nachmittags und Abends 27. Tropffen genommen worden. Den 7. dito darauff ist pulsus celerior worden / und hat dabey sich Durst gefunden / darbey die Hitze äusserlich nicht sonderlich zu observiren gewesen / darwider der Medicus, febrem lymphaticam & catarrhalem vermuthend / und zugleich aller darunter verborgenen Malignität vorzubeugen eine Fluß-Mixtur N. 3. verschrieben / davon er Morgens / Nachmittags und Abends allemahl 30. Tropffen eingenommen / und wegen des Durstes von Liquore N. 4. unter ein Maaß cerevisiæ tenuis 32. Tropffen vermischet / und weil gegen Abend einiger Husten sich angemeldet / ist das Brust-Träncklein N. 5. öffters Löffel-weiß zwischen den andern Medicamenten / sonderlich bey anhaltendem Husten und Durst zu nehmen verschrieben worden / welches alles so viel effectuiret / daß per nares die zuvor verhaltene excrementa häuffig geflossen / auch per tussim viel Schleim expectoriret worden / dabey sich der Herr Patient des Vormittags mehrentheils / auch des Nachmittags biß gegen 3. Uhr in der Höhe gehalten / und mit dem Schlaff-Rock angethan in seiner Stube gesessen / oder herumgegangen / und in seinen ordinar Geschäfften von Haus aus unterschiedliches verrichtet / noch öffters mit an den Tisch gegangen und gespeiset / wiewohl nicht in solcher quantität / als ordinaire, und hat sich nur gegen Abend der Husten / Hitze und Mattigkeit in etwas vermehret / und in

solchem Zustande sich biß den 8. dito befindend / und seiner alle Morgen gethanen relation nach / des Nachts wohl ruhend / hat er solche Medicamenta continuiret / und ist die expectoration cum levamine wohl fortgangen. Den 9. dito hat er gleich Morgens referiret / daß er zwar die Nacht mit Schlaffen meistentheils hingebracht / es wäre ihm aber gegen Morgen der Mund so trocken und durstig gewesen / daß er sich zwar des Trinckens enthalten hätte / verspührete aber / daß der Husten hefftiger würde / und das Auswerffen nicht / wie vorige Tage fortwollte / deßwegen die Expectoration ferner zu fördern die Brust-Mixtur N. 6. ordiniret / und darbey obiges Brust-Tränckelein auff sein Anhalten / weil es ihm wohl bekommen / reiteriret worden / davon er Morgens und Nachmittags 32 Tropffen mit solchem Tränckelein eingenommen; darbey er sich wie vorige Tage mehrentheils in der Höhe gehalten / etwas gespeiset / und täglich alvus aperta gewesen / nur daß sich gegen Abend die Hitze verstärcket / und der Husten öffter kommen / aber nichts / wie vorige Tage abgeführet / ist also Abends bey Schlafflegen das Pülverlein N. 7. gegeben worden / wormit er auch den 10. dito nebst obiger Brust-Mixtur continuiret / und sich wie vorige Tage in der Höhe und bey etwas Appetit befunden / auch solchen Tag gegen Abend als der eine der andern Patienten von denen Kindern / einen plötzlichen und gefährlichen Zufall bekommen / ist er von der obersten Stuben von sich selbst zu ihr herunter kommen / und sie besuchet / und als er wieder hinauff gegangen und auff seinem Bettlein etwas geruhet / hat er noch selbigen Tages Abends 5. Brieffe mit eigener Hand geschrieben / und auff die des Morgens abgehende Post gesendet / hat auch Vormittags vorhero unterschiedliche Brieffe dictiret / theils auch selbst geschrieben. Den 11. dito als der Medicus Morgens ihn besuchet / hat er ihn abermahls in der Höhe im Schlaff-Rock angetroffen / und von ihm den Bericht erhalten / daß er wohl geruhet / befinde sich auch ziemlich / nur daß der Durst ihm hefftiger zusetzete / doch hätte er des Nachts nicht getruncken / und bliebe der Husten und das Auswerffen auß sen / deßwegen ihm mehr als vorhin die Brust und das Hertz beängstiget würde / und nachdeme er an äusserlichen Gliedmassen ziemlich kalt gewesen / und der Medicus remonstriret / daß weil er bezoardica und diaphoretica gebrauchete / müste er sich im Bette und warm halten / weil sonst durch die äusserliche kalte Lufft die operation verhindert / und dadurch Anlaß zur Gefahr gegeben würde. worauff er repliciret / er danckte GOtt / daß er in der Höhe seyn könte / es wäre ihm nicht möglich beständig zu liegen / man solte sich an die Kälte der Glieder nicht kehren / er hätte solche durch Anziehen eines weissen Hembdes / so kalt gewesen / caufiret / auff fernere Vorstellung aber des Medici, welche dessen Fr. Liebste auch bestens secundiret / hat er sich im Bett warm zu halten versprochen / und weil kein neues oder bedenckliches symptoma damahls zu observiren gewesen / hat man ihn bey continuation voriger Medicamenten solchen Tag über gelassen / darbey er selbigen Tag mit gutem appetit gespeiset / und da sich des Nachmittags / als eben die septimo, die erste crisis durch eine effusionem bilis in sanguinem ereignet / daß ihm das weisse

in Au-

in Augen auch andere äuſſerl. Gliedmaſſen gelbe worden/urina linteamina etwas gelbe tingiret/ hat er den Medicum etwas vor der Zeit / ehe ſolcher ordinariè eine viſite zu geben gepfleget/zu ſich beruffen laſſen/ welcher ſo bald erſchienen/da er ihm referiret/er finde ſich ſonſten ziemlich wohl/ und hätte ſich durch die Speiſe der Mittags-Mahlzeit recht erquicket und geſtärcket / bekäme aber eine mrue Sorge/ daß nemlich ſeine Kranckheit ſich in die Gelbſucht verändern und langwierig werden würde/ und als der Medicus alle Umſtände examiniret / und wahrgenommen / daß die excrementa alvi noch nicht colorem mutiret / hat er eben auff den icterum keine reflexion gemacht/ſondern mit Bezoardicis continuiret/ und ſolchen Abend ein Pülverlein N. 8. einzunehmen verſchrieben/und als er Abends um 8. Uhr nochmahls zu ihm gehen/und ſothanes Pülverlein ſelbſt eingeben wollen / hat des Hn. Patienten Fr. Liebſte ſagen laſſen/er hätte wohl geſpeiſet/die Artzney allbereit eingenommen/befinde ſich auch allem Anſehen nach wohl / und liege eben in einem ſanfften Schlaff/ deßwegen er/ der Medicus, dieſen Gang biß folgenden Morgen ſpahren könte / ſo auch geſchehen/als er nun den 12. dito Morgens bald zu ihm kommen / und Nachfrage gehalten/wie er der Hr. Patient geruhet/und ſich des Nachts über befunden/ hat er geantwortet/wohl/er erfreuete ſich/ daß der Urin verändert wäre/und er keine Gefahr mehr von der Gelbſucht hätte / weil der Urin wiederum tenuis war / und wäre nur der Durſt noch ſeine eintzige Klage; worauff der Medicus repliciret / der Urin wäre wohl geändert/aber derſelbe zeigte auch an/daß der morbus von der Natur noch nicht überwunden/dahero er die Mixtur N. 9. Morgens und Nachmittags zu nehmen / auch wegen anhaltenden Durſt die Tinctur N. 10. ins Trincken verordnet. Selbigen Nachmittags iſt die ſo lang verborgen ſich gehaltene Malignität durch ein delirium ausgebrochen / und als der Medicus ordinarius eben damahls wegen eines andern gefährlichen Patienten ſo bald nicht zu ihm kommen können/hat er gegen Abend das Hertz-Wäſſerlein N. 11. nebſt dem Hertz-Pülverlein N. 12. verordnet/und darvon ſo bald die eine Doſis geben laſſen/darbey erinnerend/ daß/weil er nicht wüſte/ wenn er von den andern Patienten kommen könte / damit nichts verabſäumet würde / möchten ſie noch einen Medicum darzu beruffen / ſo auch geſchehen / doch hat ihn noch ſelbigen Abend der Ordinarius beſuchet/ und bey ihm ein delirium interpolatum gefunden/und hat es der Extraordinarius ſelbigen Abend bey verordnetem Pülverlein bewenden laſſen / und die andere doſin davon eingegeben/ und darneben gegen die Nacht den ſtärckenden Balſam N. 22. cervici & temporibus zu appliciren verſchrieben/da er die vor-Mitternacht in Unruhe zugebracht/darbey ſich ein ſingultus gemeldet / ſo aber bald remittiret. Den 13. dito Morgens iſt ihm der Mund ſehr trocken und die Zunge geſchwollen geweſen / welchen Zufall man per ſectionem venarum ſublingvalium remediret / und ihn kurtz darauff von dem ſpiritu N. 15. zu 25. Tropffen eingegeben / und nachmahls alle 3. Stunden mit dem Bezoardiſchen Hertz-Pülverlein N. 16. und dem Hertz-ſtärckenden Träncklein N. 17. abgewechſelt / darneben auch äuſſerlich die Stück an den

Pulß-Säcklein N. 13. mit dem Wasser N. 14. angefeuchtet / auff den Pulß geschlagen/auch gegen die Nacht und selbige hindurch mit den kräfftigen Hertz-Pülverlein N. 18. und Hertzstärckung N. 19. allen besorglichen convulsionibus vorzubauen/ continuiret/da er vor Mitternacht gantz stille gelegen/ sich auch ein warmer Schweiß gefunden/daß man gehoffet / die Natur werde die malignitæt per sudorem criticum, zumahlen da dies nonus gewesen/austreiben/und weil sich nach Mitternacht einiges Poltern im Leibe ereignet/hat ihm der Medicus extraordinarius das Clystier N. 23. appliciren lassen. Den 14. dito hat man ex urina turbida & respiratione difficiliori & pulsu debiliori leicht judiciren können / daß auch diese vorgewesene crisis abermahl imperfecta, und also die Lebens-Gefahr gar groß sey/ dahero der Natur ferner nach Möglichkeit zu helffen von den sonst belobten Hertz-Oel N. 20. 5. Tropffen mit obiger Hertzstärckung gegeben / auch äusserlich den stärckenden Balsam N. 21. pulsibus, temporibus & regioni cordis applicirt/ hat aber alles nichts effectuiren wollen / sondern sich Nachmittags unterschiedliche motus convulsivi artuum gefunden / welchen der Medicus extraordinarius den Haupt-spiritum opponiret/ darauff Abends zwischen 5. und 6. Uhr ein sanffres Ende erfolget.

❁ ❁ ❁

B.

Abschrifft der Recepten/ so vor den Patienten verschrieben worden.

Den 5. Novembr. 1694.
Num. 1.

℞. Spir. C. C. ℥ij.
D. in vitro S. Hirschhorn-Spiritus.

Den 6. dito.
Num. 2.

℞. Spir. ✻ci vol anisat. ʒj.
D. in vitro S. Fluß-Spiritus.

Den 7. dito.
Num. 3.

℞. R Bezoard. nostr. ʒj.
Ess. Succini. ʒß.
Theriac. cœlest. g. iij.
M. D. ad vitr. S. Fluß-Mixtur 30. Tropffen.

Descriptio Ræ Bezoardicæ hæc est:

℞. fl. Sambuc. M. v. Ulmariæ, Calendulæ an. Mj.
Hb. Scordij, Card. ben. an. Mij.
Rad. Angelic. Diptam. alb. Vincetox. an. ℥ij.
Cort. Citri ℔j.
Concis. & contus. infund. V Rhen. ℔vij. stent infusa per ♌♂ dein destill. per MB ℔iv. l. ℔ivß. huic Spir. immerg.
Rad. Petasit. anthos, vincetox. Contrajerv. Olsnit. Angel. Carlin. diptam. alb. Zedoar. Gentian. torment. bistort. an. ʒvij
Flor. Galeg. Calendul. Ulmar. an. Mj.
Hb. Scord. Miß.
Sem. Citri, Cardui ben. aquileg. myrrh.

myrrh, rubr. an. ℥j.
Bacc. Paridis ℥iß.
Gran. Cherm. ℥ß. cort. Citri ℥j.
Croci. ℈ij.
Concis. & contus. superfund.
Spir. præscript. ℔iij, l. q. s. extr.
Calore debito, colat. add.
Camphor. ʒj. in ℣ rect. sol. q. s.
Santal. rubr. opt. ʒij.
Spir. ⊖li rect. ℔j.
☿ corr. ℔ß.
Stent per ☌ ☍ aliquot, dein filtra.

Den 7. dito.
Num. 4.

℞. Liqu. terr. fol. ☿ ʒij.
D. ad vitr. S. Liquor.
ins Trincken 32. Tropffen.

Num. 5.

℞. Aqu. Card. Mar. Taraxac.
Scabios. borrag. buglos.
Cordial. frig. Senn. an. ℥iij.
Syr. Granat. papav. err. an.
M. S. Brust-Träncklein ʒj.
Den 9ten ist dieses reiterirt worden.

Den 9. dito.
Num. 6.

℞. Elix. pectoral. Rolf.
Tinct. Bezoard. nostr. an. ʒj.
M. D. ad vitr. S. Brust-Mixtur 32.
Tropffen.

Num. 7.

℞. Pulv. bez. Senn. compl. ℈ij.
Bez. mineral. ℈j.
M. divid. in 2. part. æqu.
S. Pülverlein auff 2. mahl.

Den 11. dito.
Num. 8.

℞. Pulv. bez. Senn. Compl. ℈j.
arcan. duplic. Myns. g. xij.
M. D. ad chart. S. Pülverlein auff 1. mahl.

Den 12. dito.
Num. 9.

℞. Mixt. simpl. ʒj.
D. ad vitr. S. Mixtur 27. Tropfen.

Num. 10.

℞. R. rosar. rubr. ʒjß.
Spir. ⊖is ʒj.
M. d. ad. vitr. S. R ins Trincken 32.
Tropffen.

Den 12. dito.
Num. 11.

℞. Aqu. Cordial. frig. Senn. ℥vj.
Syr. granat. ℥j.
D. ad vitr. S. Hertz-Wässerlein.

Num. 12.

℞. Pulv. bez. Senn. complet.
Cordial. Cassel.
bez. mineral. an. ℈j.
M. S. Hertz-Pülverlein auff 2. mahl.
Descriptio pulver. cordial.
Cassell. hæc est:

℞. Corn. alc. phil. præp. ʒiij.
C. C. phil. calc. & præp.
Ocul. ♋. præp.
Calcaneor. lepor. an. ʒiß.
Terra sigillat. ℥ß.
Ocul. Lucii pisc. exsicc.
Succin. alb. præp.
Hyacinth. præp.
Smaragd. præp.
Margarith. or. præp.
Corall. rubr. & alb. præp.
Lap. Carpion. an. ʒj.
Fol. ⊙ fin. num. viij.
M. f. pulv. subtiliss.

Den 12. Nov. Num. 13.

℞. Spec. pulv. epithem. Cordis usitat. ʒiij.
Cordial. temper. ʒj.
fl. 4. Cordial. an p. j.
ol. dest. citri, angelic. an g. ij.
M. c. Syndon. rubr. f. sacc.
duo interpass. D. S. stärckende Pulß-Säcklein.

Num. 14.

℞. aqua fl. Namph.
acet. rosat. an. ʒjß.
M. d. ad. vitr. S. Wasser zum Pulß-Säcklein.

Den 13. Decembr.

Num. 15.

℞. Mixtur. simpl. rectif. ʒj.
D. ad vitr. S. Spiritus.

Den 13. dito.

Num. 16.

℞. Lap. bez. or. præp.
Margarit. or. præp.
Specif. Cephal. Mich.
bez. mineral. an. ℈j.
ol. dest. Citri. g. j.
M. div. in iij. part. æqu.
D. S. bezoardisch Hertz-Pülverlein auff 3. mahl.

Num. 17.

℞. Aqu. Cord. frig. Senn. ʒv.
rub. Idæi.
Scorzoner. borrag. an. ʒij.
Conf. alk. compl. ʒij.
Syr. granat. ℥j.
M. S. Hertzstärckend Träncklein.

Den 13. dito.

Num. 18.

℞. Lap. Bez. or. præp.
Margar. or. præp.
bez. miner. an. ℈j.
M. divid. in ij. part. æqu.
D. S. kräfftiges Hertz-Pülverlein auff 2. mahl.

Num. 19.

℞. Aq. Cord. fr. Senn. ʒvj.
rub. Idæi scor zonn.
borrag. an ʒij.
Syr. flor. Tunicæ.
Julep. gemmat. an. ʒß.
M. S. Hertzstärckung.

Den 14. dito.

Num. 20.

℞. ol. dest. Camphor. ℈ß.
D. S. Hertz-Oehl.

Num. 21.

℞. balsf. vitæ Schroed. ℈j.
D. S. stärckender Balsam.

Den 12. Nov.

Num. 22.

℞. ol. C. C. ʒj.
dest. rut. g. xiij.
Succin. foetid. ʒjß.
Macis. dest. ℈ß.
ol. Nuc. Mosch. expr. ʒij.
M. D. S. stärckender Balsam.

Den 13. Nov.

Num. 23.

℞. Rad. lil. alb. pæon. an. ℥ß.
herb. puleg. origan. parietar.
Malv. rut. beton. hyssop.
fl. Lavend. anth. stœchad.
arab. til. an. Mß.
Sem. Dauci ʒj. anisi ʒij.
coqu. in S. q. aqu. comm. Colat.
℞. ℥jx. adde elect. diacathol. ʒj.
ol. rut. ʒjß. ℈ gem. ʒß.
M. f. Enema.

Den 14. dito.

Num. 24.

℞. Spir. terr. sigillat.

Liqu.

Liqu. C. C. ſuccinat. an. ℈j.
M. D. ad vitr. S. Haupt-Spiritus.
Daß dieſe Abſchrifft der Receptẽ mit den Originalien übereinſtimme / und auff ſolche Tage / wie ſie ſigniret, die Medicamenta vor den Patienten in meiner Apothecken præpariret und verabfolget worden / ſolches atteſtiret

J. C. B. Apothecker.

RESPONSUM.

P. P.

ALs uns derſelbe ein Schreiben nebſt Beylagen ſub Lit. A. und B. zugeſchicket / und darinnen eines vornehmen Miniſtri tödliche Hiſtoriam morbi, und methodum medendi ausführlich beſchrieben / auch über nachfolgende Fragen: Ob 1. 2. 3. ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unſer Gutachten einzuhohlen beliebet: So geben wir ihm nach Collegialiſcher Durchleſung und darüber gepflogner deliberation zu verlangter Antwort / und zwar auff die 1. Frage / daß ungeachtet insgemein in Febribus malignis vomitoria nicht allezeit nöthig / vielweniger in Unterlaſſung derſelben / wenn der Patient ſtirbt / dahero eine Verwahrloſung zu ſchlieſſen / dennoch ſeynd in gewiſſen caſibus, beſonders weñ cruditates primarum viarum vermuthet werden / im Anfange der Kranckheit dieſelbigen keines weges zu negligiren / weil dadurch vielen erfolglichen ſchweren Zufällen kräfftig entgegen gegangen wird. Da nun alſo bey gegenwärtigem individuo man gewuſt / daß einige errores in Diæta durch Genieſſung roher Auſtern committiret worden / auch bald Anfangs Drucken umb das Hertz und Bruſt herumb ſich ereignet / wäre mit gutem Fug ein Vomitiv damahls zu adhibiren geweſen. Noch vielmehr aber / weil kein eintziges Signum Pathognomicum febris malignæ, wie hiſtoria morbi bezeuget / weder im Anfang / noch nachgehends angemercket worden. Belangende die 2. Frage / iſt allerdings an dem / daß wo keine Plethora, inflammatio partis internæ, Pleuritis oder Peripnevmonia vorhanden / die Aderlaß in morbis malignis nicht nothwendig geſchehen muß / vielweniger mag widrigenfals mit Fug geſaget werden / daß aus Unterlaſſung derſelben der Patient unfehlbahr ſterben müſſen. Letztlich / und auff die 3. Frage zu antworten / iſt nicht ohne / daß / wo ein vomitorium allhier hätte ſtatt gehabt / auch ſelbiges vor dem Gebrauch derer ſudoriferorum und bezoardicorum hätte adhi-

biret werden sollen / wiewohl auch / da selbiges unterlassen worden / keines weges zu schliessen / ob hätte wegen referirter Methode und gebrauchten Mittel der Patient darüber sterben müssen. ꝛc.

CASUS XC.

Num morbus, de quo litigatur, nuda febricula fuerit, aut maligna omninò febris.

P. P.

QUodsi Vestra, Viri Celeberrimi, in rem Medicam merita egregia & hinc undiquaque divulgatissima, ut plures ad Vos litis componendæ causa confugiant, animum subeunt, nec mihi famosissimam Vestram æquitatem imploranti (Sereniss. nostra me ita jubente) denegaturos Vos esse prorsus persuasum mihi habeo. Siquidem cùm inter nos dissidium quoddam exortum est ob morbum defuncti Vice-Cancellarii. S. quem alter ab initio pro nuda saltim febricula sic dicta catarrhali, ego vero octavâ demum die accersitus pro febri maligna, ut verus casus ostendet, habui. Eâ ergò, quâ decet observantia & animi contentione peto, ut & literis R. ad vos ob id missis & vestris ad eas responsoriis datis quam primùm benevolè me dignemini. Traditor harum literarum debitam meam pro iis obligationem exponet. Et quemadmodum iis me neutiquam frustrabimini, sic hac in re Serenissimæ nostræ rem facietis gratissimam, meque pro isto in me singulari favore in omni officiorum genere, (si quod ullum à me in Vos proficisci poterit) datâ quavis occasione ac ratione deprehendetis. &c. F. T. 2. Febr. 1695.

M. Archiatr. &c.

NB. Quia quæsitum hoc contra statuta & morem, ideoque nullum Responsum ipsi datum est.

CASUS XCI.

Consilium de inopinata mulieris morte suspecta.

P. P.

DJeselben werden aus beykommenden Actis ersehen / welchergestalt wider H. D. wegen seines Weibes jehlingen Todes-Falls inquiriret / die Section verrichtet / des Herrn Medici und Chirurgi Meinungen ad Acta gebracht / und was darauff von dem Schöppen-Stuhl in H. erkant worden; Nun denn meiner Hochgeehrten Herrn Gutachten über des Medici und Chirurgi Meinungen ich gerne haben möchte / damit in der Sache ferner legaliter könne verfahren werden;

den; Als bitte ich/ nach Verlesung derer Acten ihr Judicium umb die Gebühr mir ohnbeschwer zu überschreiben/ ich verdiene ꝛc. A. den 9. Decembr. 1694.

J. M. B. Ambtmann.

RESPONSUM.

P. P.

Als uns derselbe die Inquisitional-Acta wider H. O. seines Weibes jehlingen Todes-Fall betreffend zugeschicket / und unser Gutachten über des Medici und Chirurgi fol. 8. & fol. 11. seqq. befindliche Meinungen der Lethalität wegen verlanget; So geben wir nach Collegialischer Durchlesung derer Acten und genauer Uberlegung / was besonders von beyden nach administrirter Section deshalben vorgebracht worden / zur Antwort / daß aus allen / was beyde bey der Section befunden und einhellig angemercket / keine læsio partis cujusdam lethalis per se zu ersehen / vielweniger irgendswo gnugsam dargethan; ob aber insignis sanguinis in pulmonibus cordisque auricula & ventricul. sinistr. stagnatio, darvon die Lungen gantz voll gestopffet gewesen / und auch wohl der Todt selbst fürnemlich erfolget / von einer äusserlichen oder innerlichen Ursache entstanden / können wir so genau nicht determiniren. Leipzig den 13. Decembr. 1694.

CASUS XCII.

Affectus aliquot liberorum catarrhosus lethalis, & consilium ad præservationem adhuc superstitum.

P. P.

Ein gewisses fürnehmes Hauß hiesiger Stadt/ hat GOtt Zeit währender Ehe mit etlichen Kindern gesegnet/ welche nicht allein glücklich zur Welt komen; sondern auch (weil die Fr. Mutter solche selbst nicht säugen können) von / so viel man wahrgenommen / und wahrnehmen können / gesunden noch lebenden Säug-Ammen gesäuget worden / sind auch sonsten gesund und wohl geblieben. Es hat aber das erstgebohrne Töchterlein welches 7. Viertel Jahr an der Säug-Amme getruncken / und nachdeme an Wasser und Wein gewehnet worden / angefangen / gegen das 2te Jahr in der Nase verstopfft zu werden / daß es durch dieselbe

selbe nicht respiriren können / und also durch den Mund den Athem ziehen müssen / des Tages zwar hat es sich wohl befunden / auch guten appetit gehabt / und lustig gewesen; Gegen den Abend aber und in dem Schlaff sonderlich nicht nur schwermüthig geschlaffen / sich im Bett vielfältig herumbgeworffen; sondern auch zuförderst sehr geschnarchet / welches doch zu einer Zeit mehr als zu der andern / auch mehr bey feuchtem und kalten als warmen und trocknen Wetter verspühret worden; Zuweilen ist die Feuchtigkeit durch die Nase starck geflossen / da es auch nicht so sehr geschnarchet / zur andern Zeit aber ist alles trocken und gestopfft gewesen; einigemahl hat es einen obwohl nicht allzuhefftigen Husten gehabt / welcher auch nach und nach wieder weggegangen. Neben diesen Zufällen ist es Zeit währenden dieses accidentis einmahl oder 4. jählingen wie in eine Ohnmacht dahin gesuncken / nnd dabey in einen Schlaff gefallen / hat sich aber / wenn mans mit spirituosis confortantibus angestrichen / bald wieder erhohlet und gebessert. Umb dieses Zufalls willen hat man so bald den damahligen Medicum ordinarium zu Rath gezogen / welcher neben mehrmahligen laxativis und evacuantibus, vielfältige anticatarrhalia und Thoracica, umb die lympham viscidam oder sanguinem pituitosum und serum stagnans zu dissolviren und in legitimo motu zu erhalten / verordnet / auch eusserlich auff das Haupt / sacculos, Balsama &c. adhibiret zu der Nasen verschiedene errhina gebrauchet / und das Kind offtermahlen das infusum herbæ Thée, und lange Zeit auch ein decoctum Chinæ &c. trincken lassen / wodurch es sich auch zuweilen ziemlich wohl angelassen / unvermuthet aber ist dieses Ubel wieder kommen / und keinen Bestand gehabt / biß gegen das 5te Jahr / da es anfangs die Zähne geklagt / darauff es mit einem Fluß in Hals und Brust mit etwas Husten / Engbrüstigkeit und vielem Schnarchen befallen worden / welches fast das Ansehen wie ein catarrhus suffocativus gehabt / welcher dargegen gebrauchter Artzneyen ungeachtet immer mehr zugenommen / daß es dadurch abgemattet und umb den 4ten Tag gestorben.

Das 2. Kind so gestorben / (ist sonsten in der Ordnung der Geburt nach das 3.) hat gleich im ersten Viertel-Jahre auff eben solche Weise / und mit eben solcher Verstopffung in der Nasen und andern circumstantiis angefangen zu schnarchen / wie das erste / hatte aber kaum ein halbes Jahr erreichet / da es mit einer Heiserkeit und Engbrüstigkeit samt einiger Hitze befallen wurde / welcher Anstoß zwar in allem sich wieder zu bessern schiene / daß es auch den 3. Tag Morgens ziemlich fein war; selbige Nacht aber überfiel es mehrere Hitze und Engbrüstigkeit / auff welche eine starcke Epilepsia erfolgte / in welcher es auch anhielte / biß es selbige Nacht verschieden. Weilen nun beyderseits Eltern und Anverwandten gerne mehrere Gewißheit haben wolten / was doch die Ursache solcher Zufälle wäre / ist auff Begehren derselben des Kindes Haupt eröffnet worden / da sich denn alle partes des Haupts und Hirns ohne Fehler befunden / nur daß bey dem osse cribroso die obere cavität der Nasen etwas enge war. Wie denn à naturali conformatione alle Kinder eine

oben

oben etwas breite und eingedrückte Nase haben / quod hæreditario quasi jure à matre habere videntur.

Das 3. Kind (welches zwar der Geburt nach das 2. ist) hat in den ersten anderthalb Jahren keinen solchen Anstoß empfunden / gegen das zweyte Jahr aber erregen sich alle die jenige Zufälle / wie bey dem erstgebohrnen / ist aber sonst lustig und wohl / mag auch wohl essen und trincken / und hat von Ohnmachten / davon bey dem ersten gemeldet worden / ausser einem Lenden-Anstoß derselben noch nichts gespüret. Das letztere Kind / welches ungefähr ein halb Jahr alt / ist noch von allem diesem befreyet. Sonsten werden die Kinder in diæta und rebus non naturalibus sehr sorgfältig in acht genommen. Cæterum & parens sanus, temperamenti sanguinei; mater itidem sana, teneræ constitutionis, temperamenti sanguinei ad phlegmaticum inclinantis. Weilen nun beyderseits Eltern wegen dieser zwey noch lebenden Kinder in nicht geringen Sorgen stehen / als verlangen sie hierüber verständiger Medicorum Gutachten und Rath ꝛc.

RESPONSUM.

P. P.

Aus dem an uns abgeschickten Berichte ist so viel zu ersehen / daß dero geehrtes Hauß von GOtt dem Allerhöchsten Zeit währender Ehe mit unterschiedenen Leibes Früchten zwar gesegnet / welche doch zum theil durch einen ungewöhnlichen Zufall heimgesuchet / und mit Tode abgangen / indem das älteste von den Kindern gegen andere Jahr anfänglich eine hefftige Verstopffung in der Nase / nachmals den Husten / oder auch wol Ohnmachten empfunden / biß es gegen das 5. Jahr durch einen Fluß / so den Halß und die Brust eingenommen / endlich als in einem catarrho suffocativo gestorben. Das dritte in der Ordnung hat gleiche Verstopffung der Nase bald in dem ersten Vierteljahre bekommen / und nachdem es mit Hitze / Engbrüstigkeit und starcker Epilepsia befallen / ist es mit dem halben Jahre Todes verblichen. Das andere hat allererst nach anderthalb Jahren einen gleichen Anstoß wie das erste gehabt / doch ohne sonderliche Ohnmachten. Das vierte und jüngste / so etwa ein halb Jahr alt / lebet noch biß dato von allen dergleichen Zufällen befreyet. Wenn denn zu besorgen / es möchte der Zufall nicht nur bey dem jetzigen noch ältesten Kinde überhand nehmen / sondern auch vielleicht das jüngste auff gleiche Weise / als den andern allen geschehen / zukünfftig befallen werden; Als verlan-

gen dieselbe hierüber unsere Meynung und guten Rath/ wie etwa dem Ubel vorzukomẽn/oder auch zu steuren/damit die übrige zwey Kinder möchten erhalten werden. Was denn erstlich den Affect belanget/so ist derselbige sonder allem Zweiffel ex genere Catarrhorum ab acriore ac viscida lympha oriundorum, weil zu anfangs per modum gravedinis occupando tunicam nariun pituitariam die Nase verstopfft/aber auch wie sonst in coryza zu geschehen pflegt / bißweilen starck geflossen/zu anderer Zeit hat eben dieselbige Schärffe des sanguinis & seri den Husten erweckt/aber auch wol pleuritidem oder gar peripneumoniam und dergleichen inflammationes & suffocationes in der Brust/ auch wol die Epilepsiam, vellicando genus nervosum, erregen können. Und scheinet nicht / daß dergleichen malum hæreditarium oder ex mala conformatione narium herrühre/in Ansehen/daß beyderseits Eltern von dergleichen Ubel niemals Anstoß gehabt / die Kinder aber insgemein nicht bald nach der Geburt / sondern erst eine Zeit hernach / als das erste und andere nach anderthalb Jahren / das dritte nach einem Vierteljahre / dergleichen Zufall empfunden. Ist dannenhero mehr zu vermuthen/ daß es anderweitige Ursachen haben müsse/welche von uns so leichte nicht zu penetriren seyn. Wir halten indeß davor / es werde sowol zu Erhaltung des ältern / als zur præservation des jüngern nicht wenig vermögen / wenn man erstlich in Diæt sich alles dessen enthält / was die Schärffe des Geblütes vermehren kan / und hingegen lauter temperata & humectantia im Essen und Trincken zulieffe. Und stellen wir dahin / ob nicht vielleicht der Wein / ungesehen er nicht promiscuè allen Kindern schädlich / dennoch bey diesen möchte verdächtig seyn / welche zu dergleichen Schärffe der Humorum allbereit incliniren / oder von Natur hitziger seyn. Zumal da das erste und andere Kind / so lange sie an der Amme getruncken/ gar gesund / und nicht eher die Ungelegenheit gehabt / biß sie an Wein- und Wasser-trincken gewehnet worden.

Bey der Cur halten wir nicht vor dienlich / daß man acriora cephalica & anticatarrhalia gebrauche / sondern vielmehr Temperantia, dergleichen etwa seyn Bolus armena, Terra sigillata cum rad. Pœoniæ atque Ireos flor. Sem. anisi vel Fœniculi, Flores Violar. Lil.

alb.

alb. Malvæ Papav. errat. und dergleichen / worzu auch wol Unicornu verum, Ebur, C. C. succin. alb. præp. Corallia, Cinnabarina, und andere absorbentia können gethan werden / woferne man / wie es das Ansehen hat / humores acres acidos in primis viis antreffen solte. Aeusserlich kan man darbey ▽m Lil. convall. flor. aurant. & Majoranæ mit einem Schwämmchen appliciren / und vor die Nase halten / so lange die Verstopffung währet / auch wol die Kinder vor übriger Hitze und Staube / sowol als hefftiger Kälte / wol in acht nehmen / so zweiffeln wir nicht / es werde GOtt seinen Segen zu Erhaltung der übrigen Kinder geben / wie wir denn von Hertzen wünschen ꝛc.

CASUS XCIII.

Vulneratio thoracis & hepatis num lethalis.

P. P.

Beygefügte Acta weisen mit mehrerm / welcher gestalt D. B. Z. verwichen einen Beckers-Gesellen / namentlich L. C. C. dergestalt verwundet / daß selbiger etliche Wochen hernach Todes verfahren. Wenn denn die respectivè adhibirten Medici in ihrem fol. 17. 26. & 170. erstatteten Berichten und Attestatis in puncto lethalitatis vulneris einander contrair, und dahero ein Löbl. Schöppenstul zu H. laut vorstehenden Urthels / daß die Acta benebenst obigen Berichten zuförderst in ein berühmt Collegium Medicum versendet / und dessen Judicium super lethalitate vulneris eingeholet werden / sententioniret; Als ersuche meine Hochgeehrte Herren gantz dienstlich / mir dero Judicium super prædicta lethalitate vulneris nach fleissiger Collegialischer Uberlegung in einem verschlossenen Urthel großgünstig zu eröffnen ꝛc. A. den 18. Febr. 1695.

C. R.

Act. fol. 17.

Es C. C. so den 14. Aug. Abends gegen 10. Uhr von D. B. Z. mit einem Messer 3. Wunden bekommen / ist den 17. Septemb. gestorben / bey dessen Eröffnung folgendes befunden worden:

Die erste Wunde war auff der rechten Seite der Brust über der fünfften Rippe unter der Haut weg / einer quer Hand tieff hinein gangen. Die andere ist an der rechten Brust-Wartze über der 4ten Rippe unter der Haut weg nach dem sterno zu einer quer Hand tieff eingegangen / welche beyde Wunden in 3. Wochen völlig geheilet worden. Die 3te Wunde ist auch mit dem Messer gestochen / unter dem diaphragmate zwischen der 7ten und 8ten Rippe eingangen in der rechten Seite /

welche 3. Finger tieff in corpus hepatis nach der Gall-Blase zu / worauff bald eine starcke Blut-Entschüttung erfolget ist / gangen. Zum 4ten ist die Gall-Blase zwar unverletzt zu sehen gewesen / jedoch von Galle gantz ausgeleert befunden worden / dahero ist bey dieser Verbindung von Anfang der Cur biß zum Ende / anstatt einer guten maturation, jedesmahl bey einem Löffel voll einer Gall-farbigten / auch als Galle bitter schmeckenden dicklichten Feuchtigkeit geflossen / worüber der Patient die letztern 4. Wochen über den gantzen Leib gelb worden ist. 5. Hat sich bey dieser Wunden-Cur niemahls ein Anfang einer Heilung ausgewiesen. 6. Ingleichen ist forn im Anfange dieser Leber-Wunde eine faulichte / gelbe und dicke Materia, dergleichen auch offt beym Verbinden aus der Wunde kommen ist / gefunden worden. 7. Auch waren mehr über diesem Stiche auff dem obersten lobo hepatis etliche harte tubercula, welche inwendig weißlich / doch ohne materia waren. 8. Ferner hat der Patient währender gantzer Cur eine unnatürliche doch mässige Hitze gehabt. 9. Um die Leber / Gedärm und Hertz stund auch eine ungewöhnliche Quantität gelbigen Wassers. 10. Das omentum & mesenterium war als ein futurus sphacelus schwärtzlich anzusehen. Geschehen in A. 16. Septembr. 1694.

J. G. S. Doct.
H. G. S. D.
L. H. S. Chirurg.
J. G. L. Chirurg.

Act. fol. 120.

DAß L. der Barbier / L. C. C. seine Verwundung nicht verstanden / ist aus nachfolgenden Puncten zu ersehen:

1. Hat er einen ungereimten Bericht im Amte eingegeben / und die Wunden / so nicht gefährlich / gefährlich und tödtlich gehalten: Die aber gefährlich gewesen / nemlich die andere in seinem Berichte / nicht recht wahrgenommen / sondern übergangen.

2. Hat er mehr / als nöthig ist / mit Suchen in der andern Wunde gestühret / und die Meißel immer länger und länger / biß in 30. Tage in die Leber gedruckt / und also die Leber mehr verderbet.

3. Ist Blut und Wasser / so in des Unterbauchs Höhle sich in sectione befunden / nicht bey Zeit heraus gelassen worden.

4. Hat er die Zufälle der Wunden / zumahl der andern überhand nehmen und zur Extremität kommen lassen.

Hierauff ist gedachter Barbier zu antworten schuldig &c.

L. J. A. H. Physicus A. &c.

NB. Es haben die vorher gesetzten Medici und Chirurgi diese Verwundung 1. propter vulneris profunditatem in hepatis substantiam, 2. wegen des Ausschusses der Galle / indem durch diese Wunde die Galle von Anfang biß in Tod aus

aus und weggeflossen ist / welche doch condimentum sanguinis & primarium vitæ balsamum ist/ pro simpliciter lethal erkant.

Hingegen hat D. H. fol. 26. diese Wunde nicht simpliciter & absolutè vor tödtlich halten wollen/ weil die Leber nicht in der Mitte / und weder truncus cavæ, noch derselben grosse rami sind zerschnitten worden.

RESPONSUM.

P. P.

ALs uns derselbe unterm dato A. den 18. Febr. 1695. die Acta inquisitionalia contra D. B. Z. in puncto vulnerationis L. C. C. überschickt/ und unser judicium super lethalitate hujus zu wissen verlanget; So geben wir nach Verlesung ermeldter Acten und Collegialischer Uberlegung derselben/ sonderlich derer hierbey gegen einander von den Medicis und Chirurgis erstatteten Berichte hinwiederum zur Antwort / daß angegebene erste und andere Wunden zwar nicht vor tödtlich zu halten/ dennoch die dritte sub num. 3. beschriebene/ welche drey quer Finger tieff in corpus hepatis penetriret / bey gegenwärtigen angeführten Umständen und diesem subjecto, dafern nebst denen äusserlichen adhibirten Mitteln auch die erforderten interna medicamenta lege artis in Zeiten præscribiret/ und gebrauchet worden/ per se lethal gewesen. Leipzig den 23. Febr. Anno 1695.

CASUS XCIV.

Vulnus thoracis & pulmonum concernens consilium.

P. P.

DEnenselben kan ich/ um darauff verlangten Medicinalischen Bedenckens willen/ nicht verhalten/ welcher gestalt am 9. Februarii jüngsthin einer von W. in einem eine gute vierthel Meile von hier/ Morgens zwischen 6. und 7. Uhr gehaltenem Duell, unterm rechtem Arm/ einem bey nachherigen am 14. Febr. beschehener Eröffnung des Cörpers also / wie angeschlossene Description der nebst dem Medico adhibirten Chirurgorum weiset/ befundenen Stich empfangen / worauff er etwa nach verlauffenen 2. Stunden abgelebet ist. Nun sehen meine Hochg. Hn. aus dem Anschluß zugleich/ daß der Medicus samt zugezogenen Chirurgis ihr Judicium, ob sothane Wunde lethal gewesen oder nicht/ suspendiret. Und bin ich daher meiner Hochgeehrten Herren zuverläßiges auff gnugsame Ursachen / bey einem

oder andern Fall gegründetes Bedencken zu verlangen gemüssiget. Um deswillen aber wird zu deroselben nöthiger Wissenschafft noch dieses anzumercken seyn/ daß der Abgelebte erstlich Abends vorher um 11. Uhr sich mit seinem Gegentheil verunwilliget/ die folgende übrige Stunden der Nacht nicht geschlaffen/ sondern en Colere und Unruhe zugebracht/ massen er obschon nach 5. Uhren vor angebrochenem Tag sich zum Duell angeschicket / und diesen mit also erhitztem Geblüte endlich angetretten / nach Empfang der Wunde aber/ bey einer viertel Stunde lang auff dem kalten Schnee-Boden der Erden in damahliger grimmigen Kälte und scharffen Lufft liegen müssen/ so lange / biß von der Nähe ein Bauer-Schlitten angeschaffet / und er darauff biß vor hiesiges Thor ins nechste Hauß gebracht werden können; da inzwischen derselbe wegen Mangel eines noch mehr denn einer Stunde erst zu ihm gekommenen Wund-Artzts hefftig sich verblutet / daß auch dessen Merckmahle auff dem Platz der Erden/und ferner auff den Betten überaus häuffig gewesen. Einfolgig daraus zu schliessen seyn möchte / daß der geschwind erfolgte Tod nur durch das grosse Bluten/ und andere aus beygekommener grimmigen Kälte erregte Symptomata verursachet worden/ das Leben hingegen zu conserviren gewesen wäre/ wenn man alsbald einen geschickten Chirurgum zur Hand gehabt / dieser durch gebührliche Mittel und sonderbarem Fleiß das Bluten gestillet und den Verwundeten bey Kräfften erhalten hätte.

Diesem nach will meine Hochgeehrte Herren gantz bittlich ersuchet haben / mir dero aus gutem Grunde der Artzney-Kunst fliessendes Bedencken/ gegen gebührliche Recompensation hierüber / ob die Wunde beschaffenen Umständen nach pro simpliciter & necessario lethali zu achten sey ꝛc. ꝛc. ohnschwer sub sigillo Facultatis förderlichst werden zu lassen ꝛc. S. den 20. Februarii 1695.

D. J. S.

ANNO 1695. den 14. Februarii ward in Gegenwart Hn. Küchen-Meisters K. Hn. Korn-Schreibers B. und Hn. Hauß-Vogts S. als niedergesetzten Gerichts des seel. Monsr. C. E. von W. Cörper/ so den 9. Febr. gestorben / beywesend eines Medici, als D. B. und zweyer Chirurgorum, als Mr. S. und Hn. E. E. besichtiget/ und alles befunden/ wie folget: 1. Ist der Stich auswendig unterm rechten Arm in der Seiten/ zwischen der 7. und 8. Rippen/ von unten zu gerechnet/ drey Finger breit gegen der Wartzen hinein gegangen / und auswendig so groß / daß man einen kleinen Finger einstecken möchte. 2. Nachdem nun die Chirurgi einen Creutz-Schnitt hatten gemacht / die Brust eröffnet / und den Brustknochen nach dem Gesichte in die Höhe gebeuget/ da befand man/ daß der Stich in der rechten Seiten der Lungen/ und zwar erstlich durch den untersten lobum der Lungen / nicht weit vom Rande/ und folglich auffwärts durch den obersten Theil der Lungen / oder lobum mitten durch / und biß an die hintersten Rippen hinzu ist gegangen / und war das Loch in der Lunge einen Daumen breit/ wordurch die vasa sanguinea pulmonum lædiret/ davon das Blut weggegangen. 3. Wie auch die Lunge eingeschnitten wurd/

fand

fand man das Blut / so in der Wunden geronnen / und die Lunge inwendig gantz schwartz anzusehen. 4. So wohl in der rechten als lincken Cavität der Brust war gar viel geronnen Blut. Wie der Hr. D. B. und die Chirurgi hiervon ihr Judicium geben solten/ ob die Wunde lethal gewesen? Haben sie geantwortet/ ihr judicium wolten sie suspendiren/ sie hätten dazu gesehen / daß die Besichtigung wäre ordentlich geschehen / und stelleten nunmehro den Hochfürstl. Gerichten anheim/ ob sie hierüber von Universitäten ein Judicium einholen lassen wolten. Zu mehrer Beglaubigung ist dieses von denen adhibirten/ so der Section beygewohnet/ unterschrieben/ und damit die Besichtigung beschlossen. Actum S. ut suprà.

H. B. B. D.
T. S. Chirurgus.
E. E. Geschworner Chirurgus.

Dieweil denn ich G. H. Sacra Imperiali autoritate Publicus & in Judicio Provinciali M. immatriculatus Notarius, diesem Actui als verordneter Actuarius mit beygewohnet/ und alles/ wie es bey der Eröffnung und Besichtigung vorgezeiget worden / notiret und beschrieben : So habe darüber gegenwärtiges Documentum ausgefertiget. Actum ut suprà.

(L.S.) G. H. Publ. Cæs. & in Judic. Prov. M. immatr. Notarius.

Zu mehrer Beglaubigung / daß dieses mit dem wahren Original übereinkomme/ habe es geschrieben und unterschrieben. S. den 20. Febr. 1695.

(L.S.) J. D. Fürstl. M. geheimd. Cammer-Registr.

RESPONSUM.

Als derselbe wegen der Hn. C. E. von W. im Duell beygebrachten und vom Hn. Medico und Chirurgis beschriebenen Brust-Wunde / wovon jener bald 2. Stunden hernach verstorben/ unser in arte Medica **gegründetes Bedencken verlanget; Ob nemlich ermeldte Wunde angeführten Umständen nach /** pro per se & absolutè lethali **zu achten sey? So geben wir ihm nach** Collegialischer **Uberlegung derer bey der Besichtigung und Eröffnung des Cörpers angemerckten** Circumstantien **/ zu verlangter Antwort/ daß/ weil durch ermeldte Verwundung zwey** lobi **der Lungen/ und zwar des obern** Lobi **mittler Theil eines Daumen breit / durchstossen/ und hierdurch** vasa pulmonum sangvinea lædiret/ **also/ daß hieraus nicht allein eine grosse Menge Geblüts von dem Verwundeten gegangen/ sondern auch in beyden** Cavitatibus Thoracis **viel geronnen**

ronnen Blut gefunden worden / wir beschriebene Wunde allerdings pro simpliciter & per se lethali achten/ und ist/was pro ratione dubitandi angeführet wird / dißfalls nicht zu attendiren. Leipzig den 28. Februarii 1695.

CASUS XCV.

Vulnus crurale an ritè tractatum, lethaleve fuerit.

P. P.

Denenselben habe ich kürtzlich zu berichten/daß auff dieser Universität N. den 10. Jan. dieses 95. Jahres ein paar junge Leuthe/ein Stutiosus von gutem Adel/Nahmens S. und ein ander junger Mensch/Nahmens U. (so kein Studiosus, sich auch nicht inscribiren lassen/ aber dennoch mit Studiosis täglich umgangen) mit Degen aneinander gerathen/ also daß jener in höchster Lebens-Gefahr schwebend/ U. einen Stich über dem Knie gegeben (oder U. sich selbst in den Degen gelauffen) welche blessure so unglücklich gerathen/ daß die vena cruralis in die Länge auffgerissen werden/ und sehr starck gebluthet/ so bald nun der blessirte solche Wunde gemercket / hat er gesagt / er sey blessiret, man solle zum Balbirer schicken/ ist darauff das Hauß einmahl auff und ab gangen / endlich hat er sich auff einen Stuhl gesetzt/da denn unter andern vielen Menschen/ so dabey gewesen/ ein Studiosus, Nahmens B. seinen Daumen in die Wunde gestecket/ auch oben ein Tuch darauff gelegt / oder hinein gestecket / aber nicht gemacket/ daß das Loch unten durch gegangen/sondern daselbst hat man dem Geblüth freyen Lauff gelassen/ und als der blessirte über Kälte geklaget / hat man ihn in die Stube gebracht/ und auff dem Stul sitzen lassen / da denn bald darnach ein Barbier / Nahmens G. gekommen / welcher den Verwunderten 1. auff dem Stuhle sitzen lassen/ 2. Die Hosen mit einem Messer auffgeschnitten 3. Die Wunde mit einem Schwamm abgewaschen/ und selbigen oben drauff gelegt/ hingegen 4. Weder unten nach der Wunde Ausgang gesehen/ noch 5. Die Wunde comprimiret,auch 6. Keine Blutstillung appliciret, sondern sich um eine Binde bemühet. Eine Weile darnach kommt der andere Barbier / Nahmens B. dieser decket die Wunde auff/ besiehet sie von oben/ decket sie mit den Schwamm wieder zu/und tritt zu rück. Eine Weile darnach komt der dritte Barbier Nahmens H. besiehet die Wunde auch/und stecket einen Schwam/auch endlich 2. Finger in die Wunde in Meynung/ auff solche Art das Blut zu stillen. Endlich saget dieser letzte Barbier/ solte wohl unten auch ein Loch seyn? da denn ein Studiosus, so das Bein gehalten/ antwortet: das weiß ich nicht / die Hand habe ich voll Blut/ wo es aber herkomme/ weiß ich nicht/worauff dieser besser nachgesehen / und gesagt:

sagt: Ja/ja/ da ist auch ein Loch / nun fühle ich es/ in welcher langen Zeit die Barbier dem Geblüth nicht gewehret / und kan erwiesen werden/ daß es beynahe eine viertel Stunde gewähret/ von der Zeit an / da der erste Barbier G. gekommen/ biß zu des Menschen Verbindung/ ehe sie das geringste das Bluth zu stillen gethan/ oder appliciret. Ja bey der Verbindung selbst/ haben sie nichts mehr als etwas Posist auff die Wunde geleget/ und ist nicht befunden/ daß einmahl unten/ da doch die gröste Gefahr/ etwas von Posist gelegen. Wie sonst die Wunde befunden sey/ zeiget so wohl die Copia des Protocolls/ als Herrn D. S. relation, und desselben Meynung de lethalitate, welche auch von denen Herrn Medicis Francofurtensibus approbirer worden/ wie sub Lit. A. B. C. beygehende Copiæ bezeugen. Wenn denn nunmehro de lethalitate vulneris gefraget werden möchte/ solches aber ad forum Medicum gehöret/ als ersuche meine hochgeehrte Herren ich dienstschuldigst/ sie wollen die Sache mit allen ihren Umständen reifflich erwegen/ uñ über folgende Quæstiones ohn beschwert dero Medicinisches Bedencken cum rationibus eröffnen. Qu. 1. Ob es eine Medicin und kunstmässige Opinion, diese Wunde sey propter Hæmorrhagiam absolutè lethal? oder ob nicht vielmehr das starcke Blutvergiessen durch dabey gewesene viele Menschen/ und nachdem darzu gekommenen Barbier durch dienliche Mittel und Medicamenta gehemmet/ und vermuthlich der Mensch curiret werden können/ und also folglich die Wunde nur per accidens lethal? Qu. 2. Ob die Barbierer bey Verbindung dieses blessirten gethan/ was rechtschaffenen/ behutsamen und kunsterfahrnen Barbirern zustehet? Qu. 3. Ob denen Barbirern zu glauben/ wenn sie nunmehr vorgeben wollen/ der Mensch habe keinen Löffel voll Bluths mehr von sich gegeben/ da die Barbier gekomen/ da sie doch dem blessirten (1) selbst zugeredet/ (2) ihm nicht allein die Wunde am Bein/ sondern auch (3) die Wunde am Arm verbunden/ und endlich als sie gesehen/ daß der Mensch schwach geworden / ihn auff das Bette geleget; Doch möchte solches wahr seyn von dem Loch ober dem Bein/ weil alles Geblüth unten weggelauffen/ nach welchem Loch kein Mensch als der letzte Barbier gesehen. Ja es ist auch nach der Verbindung die Binde vom Geblüth gantz blutig gewesen/ wie des Medici, Hn. D. S. Bericht meldet; Woraus zu sehen/ wie schlecht die Wunde verbunden gewesen. Und letzlich kan erwiesen werden/ daß der Mensch über eine viertel Stunde noch gelebet/ nachdem die Barbierer schon da gewesen. Uber dieses alles nun verlanget man meiner hochgeneigten Herren unpartheyisches Urtheil ꝛc. ꝛc. R. den 13. Martii, 1695.

J. J. S. D. & Prof.

Lit. A.

P. P.

Demselben dient zur dienstlichen Antwort / daß nachdeme/ auff ordentliche requisition eines Rever. Concilii Academiæ allhier / mich nach eines Bürgers L. J. Hauß in der S. Strasse / und zwar in einer Stuben auff der rechten

Hand im Hause begeben/ ich in Gegenwart der Gerichtlichen und andern Zeuge-Personen in derselben den Cörper Herrn U. in einem Hembde/ auf dem Rücken auff einem langen Tisch liegend/ gefunden / und da das Hembde auffgehoben/ ist in femore dextro über dem Knye eine blutige Binde zu sehen gewesen / und hat nach der removirung und Hinwegnehmung des Pofistes/ welches äusserlich auff die Wunde geleget war/ ohne andere obstacula eine Wunde einer guten Hand breit gerade über dem Knie/ doch etwas nach der innern Seite zu / sich herfür gethan/ welche oben in superficie der Haut / die Länge eines guten Gliedes vom Finger hatte / und unten dasselbe fast in die Mitte/ doch etwas nach der lincken Hand / über die Beugung des Knyes zwey und einen halben Zoll heraus gieng/ die Breite eines Fingers zeigete/ worauff ein stylus leniter in die Wunde gelassen/ den Durchgang und Situm besser zu observiren/ die Haut sattsam separiret worden/ nach welcher Separirung die Wunde an der Weite der Länge / welche sie über der Haut hatte / gleich war/ an Figur dreyeckicht/ ohngefehr diese Form habend Λ und befand sich/ daß selbige den musculi recti tendinem, zwischen den musculum vastum exteriorem & interiorem berühret / und zwar recht mitten durch den interiorem vastum nahe bey dem osse femoris, doch noch in demselbigen vasto durchgegangen/ und sind im Durchgehen gar nicht weder die grosse tendines, so nach dem Knye gehen / noch die arteria cruralis beschädiget/ die vena cruralis aber in der Länge/ als anderthalb Glied vom Finger auffgeritzet worden/ und ist selbige Wunde/ wie oben gedacht/ über der Beugung des Knyes durch die musculos intermedios und zwischen den seminervosum & semimembranaceum über dem suppoplitæo herausgegangen/ nächst dieser Wunde ist am rechten Arm an der äussern Seite drey quer Finger von und unter dem Ellebogen nach removirung des Hembdes und der Binde/ noch eine andere Wunde zu sehen gewesen/ derer orificia zwey gute Finger breit von einander gestanden / und das eine orificium, da der Degen muß hinein gegangen seyn / eines Fingers breit/ und das andere/ da der Degen heraus kommen/ etwas schwächer war / nach separirung der Haut waren die musculi externus Carpi extensor & primus digitorum extensor bey nahe in der Quere durchschnitten/ auffer diesen beyden beschriebenen Wunden ist an keinem Theil des Leibes / nachdem selbiger nach allen Theilen wohl besehen/ und besichtiget/ einiger Schaden gefunden worden/ und also nichts mehr beschädiget gewesen ; Weil nun unter diesen Wunden/ welche in dextro femore beschriebener massen gefunden ; die considerabelste ist/ von welcher die lethalität zu judiciren/ die Wunde am Arm auch nicht zu solcher consideration gezogen werden mag/ und mein Hochgeehrter Herr Collega nebst Beschaffenheit der Wunde zu wissen verlanget/ ob solche nicht gar leichte geheilet werden können / wie die Wunde schleunigst von Barbierern und andern darbey gewesenen vielen Menschen verbunden wäre / so ist nicht ohne/ daß auch die vulnera cruralium vasorum lethalitatem absolutam manchmahl gnugsam inferiren/ Es ist aber solches nur von denen vulneribus cavitati vasorum dissectione inflictis zu verstehen / angesehen der situs incongruus

und

und loci anguſtia zuwider ſeyn / daß gnugſame Hülffs-Mittel appliciret werden können / wie ſolches bey denen Autoribus Medicis de lethal. vulnerum ſattſam zu erſehen / vid. quoque D. Bohn. de renunciat. vulner. p. m. 61. Dahero weil die Wunde der venæ cruralis nicht allein an einem zu verbinden bequemen Ort / ſondern auch das vulnus ſo groß geweſen / daß man füglich zur Ader kommen und das Blut durch adhibirung convenienter Mittel wohl geſtillet werden können / die Breite der Fleiſch-Wunde auch keine lethalität inferiret / wann ſolche auch gleich kaum mit der Hand bedecket werden könten. vid. D. Bohn. de renunc. vulner. p. 62. und alſo remedia applicandi impoſſibilitas, welche zu einer abſoluten lethalität mit gehöret / vid. Welſch de Lethal. vuln. p. 98. nicht ſtatt haben mag / zumahl die texturæ nicht diſſeciret / noch der Heilung zuwider / indem dieſelbe textur ſich leicht conſolidiren läſſet / wie ſolches nicht allein / daß der pulſus bey ihr wie bey den arteriis nicht gefunden wird / welches nicht ein geringes impedimentum der Heylung iſt / wohl zu ſchlieſſen / ſondern auch die venæ ſectiones ſolches täglich erweiſen / hierzu kömt / daß die Auffreiſſung der venæ cruralis nach der Länge ſecundum naturalem venæ cruralis ductum geweſen / und bey ſolchem Umſtand weit eher comprimiret und das Bluten geſtillet werden können / als wann ſolche per transverſum zerſchnitten geweſen / vid. Welſch. de Lethal. vulner. p. 115. So halte nach fleiſſiger Uberlegung dieſer Wunde ex fundamentis Artis allerdings dafür / daß ſelbige / weil ſie anderthalb Glied lang auffgeritzet / zwar ſehr gefährlich / doch nicht ſo gefährlich als wann die arteria cruralis zugleich mit geriſſen wäre (wiewohl ſelbige Arteriæ Cruralis cum vena crurali laceratio auch nicht fort abſolute lethal gehalten wird / wann der ſitus ſo beſchaffen / daß man convenientia remedia appliciren kan / vid. D. Bohn. de renunc. vuln. p. 62. Wie dann auch ſonſt bekant / daß die arteria axillaris lacerata curiret worden) und alſo wann zeitlich / die dahin gehörige Hülffs-Mittel angewandt wären / ſelbige Wunde venæ cruralis wohl hätte geheilet werden mögen / ſo daß dahero ſelbige nicht vor abſolutè lethal, ſondern per accidens lethal zu halten ſey / welches meinem Hochgeehrten Herrn Collegæ auff rechtmäſſiges Anſuchen aus Liebe zur Warheit nicht verhalten ſollen / zu mehrer Bekräfftigung habe ich ſolches eigenhändig mit beygefügtem gewöhnlichen Pitſchafft geſchrieben / und unterſchrieben. So geſchehen N. den 4. Febr. 1695.

(L. S.) J. E. S. Dr. &c.

Lit. B.

Copia Protocolli, wie die Wunde befunden.

P. P.

Nachdem nun hiernächſt der Cörper entblöſſet / hat ſich befunden in dem rechten Bein / eine Handbreit gerade über dem Knye / etwas doch nach der innern Seite zu / eine Wunde / ſo von Breite ein gut Glied vom Finger lang / und iſt unten wieder durchgegangen / faſt in der Mitten des Fuſſes nach der lincken

Hand etwa zwey und einen halben Zoll von der Beugung des Knyes von Breite eines queren Fingers/weiter hat man einen Stylum durch diese Wunde frey durchgehen lassen / umb destobesser den transitum zu sehen / wie man nun aber die Haut separiret / hat sich befunden / daß die Wunde sey gegangen in den so genannten musculum rectum, und zwar in tendinem rectum, zwischen den musculum vastum exteriorem & interiorem, durch welchen interiorem musculum vastum der Stich mitten durchgangen / und zwar hat sich gezeiget / daß die Wunde recht dreyeckicht / da es sich dann befunden / daß sie nahe an dem osse Femoris vorbey gegangen / und den ramum arteriæ cruralis gar nicht beschädiget / hingegen aber venam cruralem in der Länge auffgeritzet 1½. Glied von Länge / und ist weiter die Wunde durch das musculose Fleisch / als musculum semi nervosum & musculum semimembranosum herdurch gegangen / deren orificia zwey guter Finger breit / da sie hinein / und etwas schmähler / daß sie hinaus gegangen / da denn nach separirung der Haut befunden worden / daß der musculus extensor superior carpi nominatus und digitorum tensor bey nahe in der Quere durchgeschnitten / sonsten aber ist im Arm nichts Beschädigtes gefunden worden / wie denn gleichfalls der gantze Cörper nach allen Theilen besehen / und befühlet / nichts aber beschädigt / ausser obiges / befunden worden / und könte de qualitate vulneris auff erheischenden Fall hinkünfftig ein judicium gegeben werden. Geschehen R. den 11. Jan. 1695. hor. 10. matut.

Lit. C.

Responsum Facult. Med. Francofurt.

AUff die uns communicirte und hierbey mit unserm auffgedruckten Facultäts-Insiegel wieder befindliche Schreiben / betreffend einen Studiosum zu R. Hn. U. welcher daselbst am 10. Jan. dieses 1695sten Jahrs ohngefehr eine Stunde nach einigen von Hn. S. empfangenen Stichen gestorben / geben wir Decanus, Senior, Doctores und Professores ordinarii der Medicinischen Facultät auff der Churfl. Brandenb. Universität zu Franckfurt an der Oder unser über die Beschaffenheit derer darinn beschriebenen Wunden bittlich begehrtes Gutachten dergestalt zu vernehmen / daß wir bey solcher Beschaffenheit der in dextro femore befundenen Wunden wie sie des Hn. Medici Bericht angiebt / selbige zwar gleichfalls als er judiciret hat / für sehr und überaus gefährlich halten / jedoch weil nur vena cruralis per fissuram oder Auffreissung nach der Länge und an einem zu verbinden nicht gar unbequemen Ort verletzet gewesen / lässet sichs auch unserer Meynung nach nicht für gewiß sagen / daß das vulnus simpliciter unheilbar / oder daß keines weges die Blutstürtzung zu hemmen / und das Leben dem vulnerato zu erhalten möglich gewesen sey / ob gleich mit bewährten Blutstillungen / und andern so wol zur Verbindung als sonst gehörigen Mitteln zeitig und gebührend verfahren worden wäre / welches

unser

unser Responsum zu bestättigen / ist auch selbigem gewöhnlicher Weise noch unser Facultät-Insiegel beygefüget. So geschehen zu Franckfurt an der Oder den 16. Febr. 1695.

(L.S.) Decanus, Senior, &c.

RESPONSUM LIPSIENSE.

P. P.

Als derselbe uns in einem Schreiben zu erkennen gegeben/wie daß ein junger Mensch Namens U. von einem Studioso von Adel/Namens S. mit dem Degen einen Stich über den Knie bekommen/wovon die vena cruralis in der Länge auffgerissen worden/und sehr starck geblutet / daß er ohngefehr eine Stunde darauff verstorben. Hierbey auch weitläufftig erzehlet/wie der Verwundete von denen darzu erforderten Barbierern tractiret worden/auch so wohl Hn. D. S. relation als auch die Copia des Protocolls wie selbige bey Besichtigung befunden worden; ingleichen einer löblichen Medicinischen Facultät zu Franckfurt an der Oder Gutachten über deren Lethalität zugeschicket/und also über nachgesetzte Fragen unser Medicinisch Bedencken cum rationibus verlanget. 1. 2. 3. Ob &c. &c. &c. So geben wir demnach nach gnugsamer und Collegialischen Erwegung aller angezeigten Umstände demselben zur Antwort / daß 1. die in der Relation und Protocoll beschriebene Wunde Femoris dextri propter hæmorrhagiam keines weges vor absolutè lethal, sondern nur per accidens zu achten/weil situs der verletzten venæ cruralis nicht weniger als die læsio selbst secundum longitudinem so beschaffen / daß durch zeitiges comprimiren und geschicktes Verbinden alles hefftige Bluten wohl hätte gestillet und dieser Mensch beym Leben erhalten werden können: Hæmorrhagia aber nur alsdenn / wenn ihr unmöglich beyzukommen/absolutam lethalitem inferiret. Dannenhero vors 2. bey des Blessirten Verbindung nicht alzu kunstmässig verfahren/ wenn erzehlter massen weder der erste darzu gekommene Barbier / noch der andere / die Wunde der Gebühr nach genau untersuchet / viel weniger füglich und hurtig verbunden / auch erst eine Viertel Stunde drauff / als der dritte sich eingefunden / nur Positi / und

zwar nicht so wohl auff die unterste Wunde / welche es juxta leges Circulationis sanguinis meistens erfordert / als auff die obere geleget. Und obgleich die Barbier nunmehr 3. vorgeben wollen / daß bey ihrer Ankunfft kaum ein Löffel voll Blut mehr verhanden gewesen / wird dennoch solches ihnen um so viel weniger zu glauben seyn / weil die von ihnen selbst ungeschlagene Binde bey der Wunde Besichtigung gantz blutig gefunden worden. Leipzig den 5. April. 1695.

CASUS XCVI.

Suspicio de Cerevisia venenata.

P. P.

Es ist im Julio An. 1693. mir von M. M. zweyerley allhier gebrauetes Bier zugeschicket worden / so in colore, consistentia und sapore einander gantz nicht gleich gewesen / und weil sie nach dem einen / welches etwas dunckler an der Farbe und crassioris consistentiæ auch einen acorem bey sich gehabt / sich sehr übel befunden / so daß sie / so offt sie solches getruncken / meistens allemahl grosses Beissen und Brennen / oder wie sie es nennet / Fressen / in faucibus, œsophago & circa scrobiculum cordis, cum dolore, vomitu virescente, lassitudine corporis magna ac tremore & stupore artuum, it. subitâ abdominis intumescentia gemercket / sie auch dergleichen letztere symptomata an der Magd / welcher sie gedachtes Bier einstens zu trincken gegeben / gespühret / so bin ich in die Gedancken gerathen / daß das Bier nicht rein gewesen / ob ich gleich nicht so fort sagen können / daß demselben von der Cadmia metallica s. Cobalto oder gar arsenico eben etwas möchte admisciret seyn / habe aber dieses Bier evaporiren lassen / und in fundo cucurbitæ eine grosse Quantität eines schwartzen und gar zehen muci, dergleichen bey dem hiesigen Bier / wenn es rein und unverfälscht ist / und in so geringer Quantität evaporiret werden solte / schwerlich sich finden wird / angetroffen / womit ich unter andeen durch Vermengung mit Mehl an einer gefangenen Maaß die Probe angestellet / so gar bald drauff gestorben / dergleichen Probe hat die M. bald nachhero auff mein Gutachten an einem jungen Hahn versuchet / ihn mit dem in solchem Bier geweichten Brode gefüttert / der alsofort kranck worden / die Farbe an den Kamm verlohren / starck purgiret / Schleim aus dem Schnabel geworffen / gerochelt oder gegurgelt / nachmahls da er unter die Hähne gelassen worden / zwar starck gefressen / spahrsam aber gewachsen / die von Anfang / als er das erwehnte Brod gefressen / verlohrne Stimme nicht wieder bekommen / niemahls gekrähet / und gantz verdorret / endlich am 22. Jan. 1694. gestorben und an selbigem / ob er gleich vor den letzten Tag starck gefressen / bey der Eröffnung

nung der œsophagus gleich an dem Ort / wo er sich in den ventriculum insinuiret/ ungefehr eines kleinen Pfennigs groß durchfressen befunden worden / immassen ich auch der M. (da nicht zu vermuthen/daß sie ihr zum Schaden selbst das Bier würde zugerichtet und davon getruncken haben / am wenigsten aber die von dem arsenico sonst entstehende gewöhnliche obgemeldte symptomata , so öffters kaum ein Studiosus Medicinæ anzugeben weiß/hätte berichten können / und ich dergleichen symptomata bey der Besichtigung ihrer Person ohne alle simulation würckl. befunden) alsobald antiarsenicalia verschrieben/welche denn bey der Patientin wohl angeschlagen/ biß sie nach und nach wieder curiret worden. Dieweil ich nun hierbey eines gantzen Collegii Medici Judicium zu wissen inständig verlange / so übersende hierbey das auffrichtige residuum von dem evaporirten Biere/mit dienstl. Bitte/juxta leges artis solches bestens zu probiren/und darüber dero in den principiis Medicis wohl gegründetes judicium , insonderheit ob es nicht pro arsenico oder einem andern lento veneno corrodente ,und vor desselben Wirckung die erzehlte Proben mit der Mauß und dem Hahn zu achten/ so wohl ob nicht die M. wenn sie entweder länger und mehr von diesem Bier getruncken/oder in Zeiten auff besagte Art keine Medicam. specifica dagegen gebrauchet / allmählig im Leibe verweset / und endlich davon vermuthlich gar sterben müssen/ mir förderlichst wissen zu lassen / wovor ich das Honorarium erstatte und &c. W. den 15. Martii 1695.

P. G. S. D.

RESPONSUM.

P. P.

Als uns derselbe das residuum eines evaporirten Bieres zugesendet/ davon das übrige hierbey zurück geschicket wird / von welchem/daß es mit Gifft vermischt gewesen / so wohl aus dessen colore, consistentia & sapore , worinnen es anderen bey ihnen gebraueten Bieren gantz ungleich erschienen/als auch aus dem grossen brennen und fressen in faucibus , œsophago & circa scrobiculum cordis ; welches cum dolore,vomitu virescente , lassitudine corporis magna, tremore , stupore artuum & subita abdominis intumescentia M. M. nebst ihrer Magd allemahl/wenn sie es getruncken/empfunden/ und endlich weil nicht alleine eine Mauß / welcher man etwas davon zu fressen gegeben / sondern auch ein junger Hahn dadurch gantz verdorret und gestorben/ in welchem letztern denn bey Eröffnung der œsophagus eines Pfennigs groß gantz durchfressen angemercket worden / hat wollen vermuthet werden / und dabey von uns verlanget / daß wir besagtes residuum juxta leges artis probiren/

ren / insonderheit aber; Ob ꝛc. ꝛc. förderlichst berichten möchten. So geben wir ihnen nach Collegialischer gepflogener deliberation und genauer Untersuchung gedachten residui zur verlangten Antwort / daß wir zwar nicht allein in dieser exsiccirten Massa, sondern auch noch mehr / als wir etwas davon in gnugsamer Quantität Wasser auffsolvirt / einen zimlich beissigten saporem empfunden / dennoch aber weil weder der specificus arsenici odor, welchen es sonsten / auff glüende Kohlen gelegt / von sich giebt / noch andere gewisse Merckzeichen sothanen / oder auch eines andern corrosivischen Gifftes sich haben spühren lassen / können wir weder de præsentia arsenici noch eines andern veneni etwas speciales determiniren; Nichts destoweniger / weil nicht allein die Mauß durch dieses residuum alsobald getödtet / sondern auch in dem jungen Hahn der œsophagus davon corrodiret gefunden worden / lässet es sich mit zimlicher probabilität vermuthen / daß von dieser eingemischten corrosivischen Materia, sie sey auch was Namens sie wolle / der M. bey längerer und mehrer Geniessung besagten Bieres grosses Unglück / wo nicht gar der Tod hätte können zugezogen werden / indem allbereit sich die obengemeldten gravissima symptomata, nur bey wenig genossener Quantität desselben allezeit haben verspühren lassen. Leipzig den 29. Martii 1695.

CASUS XCVII.

Medicaster imprudenter & infeliciter curans.

P. P.

Dieselben belieben aus beykommenden Actis großgünstig zu ersehen / was massen A. S. ein Bauer zu R. sich unterstanden zu curiren / und Medicamenta auszutheilen / immassen er sonderlich nach seinem Geständniß fol. 10. zwey Personen / einen Knaben und Mägdlein zu L. curiret / der Knabe zwar wieder auffkommen / das Mägdlein aber gestorben; Nun habe Inhalts gnädigsten Befehls die adhibirten Artzneyen in quali & quanto, dicto fol. 10. seqq. zugleich anzeigen / und sowohl solche seine Anzeigung / als fol. 12. schrifftlich übergebenen Auffsatz fol. 14. endlich bestärcken lassen / und ist nichts mehr übrig / als daß nach höchstgedachtem gnädigstem Rescript die Acta in eine Medicinische Facultät geschicket / und wegen Beschaffenheit der disponirten Medicin, auch ob selbige einige Ursach zu obbemeldtem des verstorbenen Mägdleins Todes-Falle gegeben habe / gesprochen werden

den möchte. Derowegen ich auch dieſes an meine Hochgeehrte Herren und Patronen gelangen laſſen/ mit unterdienſtlicher Bitte/ ſie wollen obige Umſtände in denen gehaltenen Regiſtraturen genau erwegen/dero gegründete Meinung hierunter allenthalben großgünſtig mir widerfahren und verſchloſſen überſenden laſſen/ dafür ꝛc. ꝛc. P. den 25. April 1695.

A. G. Amtmann ꝛc.

Extract. ex Actis fol. 5.

H. D. von L. berichtet/ es wären ſeines Bruders M. D. 2. Töchter daſelbſt den Sontag vor dem Neuen Jahr eine Stunde nach einander geſtorben / und hätte er als ihres Vatern Bruder/ und weil die Mutter und 2. Söhne kranck gelegen/ ihnen Artzney und Hülffe ſchaffen wollen/ und hätte vor die Mutter und älteſten Sohn/ welche zu erſt gelegen/ bey der ſogenandten Doctorin zu Z. Artzney geholet und ihnen ſolche geben. Als nun die Mutter und der älteſte Sohn ſich etwas gebeſſert/ und die älteſte Tochter den Sontag vor den Feyertagen / ingleichen die jüngſte Tochter den erſten und der jüngſte Sohn den letzten Weyhnachts Feyertag ſich auch gelegt/ hätte er auff Einrathen bey A. S. zu R. da er von beyden den Urin gebracht/ Artzney geholet/ und zwar 2. Purgier-Pulver und ein Oel in 2. Gläßgen / und dieſen letzten beyden auff den Abend / und zwar der jüngſten Tochter 14. Tropffen/ und dem jüngſten Sohn 9. Tropffen eingegeben. Des folgenden Tages jedem vom Purgier-Pulver/ der Aelteſten aber ebenfalls ein Purgier-Pulver/ ſo die Z. Doctorin vor die Mutter geſchickt/ eingegeben/ und hätten alle Drey von oben purgieren ſollen/ es hätte aber bey den Töchtern keines/ bey den Knaben aber oben und unten purgieret/ die wären wieder geſund/die Schweſtern aber wären nach 4. biß 5. Stunden ohngefehr darauff geſtorben. Sie wüſten nicht/ woher die Kranckheit kommen / bey dem Durch-Marche hätten 3. krancke Soldaten in dieſem Hauſe gelegen / und wären etwa 3. biß 4. Wochen darauff die Mutter und Kinder kranck worden.

Fol. 10. Erſcheinet auff Begehren A. S. von R. geſtehet/ daß er vor M. D. Kinder Artzney gegeben/ einem Mann ſo vielleicht A. D. hieſſe/ welcher vor 2. Kinder/ ein Bübgen und ein Mägdgen/ Artzney begehret / mit Vermelden/ daß die Patienten am hitzigen Fieber/wie ſolche jetzo regiereten/kranck lägen; hätte auch den Urin mit zur Stelle gebracht / woraus abzunehmen geweſen / daß Hitze und Ohnmacht vorhanden/ wie es in ſolchen Fiebern zugienge/ wenn die Leber und Lunge von der Hitze beläſtiget würde / und käme die Urſache von der Galle her. Darauff hätte er S. für das Mägdgen ein Gläßgen mit Bezoar- Tinctur, wie er ſolche in Leipzig bey dem Apothecker Hn. L. kauffte / ingleichen eine Purganz 2. gr. von dem Mercurio vitæ ſolar. in Wein oder Bier frühe nüchtern einzunehmen gegeben. Dem Bübgen aber hätte er auch ein Vomitiv, von dem ♃o Emetico 3. gr. ſo ſeinen Gedancken nach aus Antimonio præpariret würde/ und er ebenfalls bey Hn. L. kauffte/ gegeben. Drittens / hätte er dem Bübgen allein ein Gläßlein von dem ſpiritu C. C. dabey ſonſt nichts anders geweſen/ geſchickt ꝛc. ꝛc.

Dem Mägdlein von 18. Jahren ☿ vitæ ☉r. purg. 2. gr. im Wein oder Bier frühe nüchtern/ darneben ein Gläßlein R. Bezoard. im Wein oder Bier 14. gutt.

Dem Knaben ♀ Emet. 3. gr. in warmen Bier nüchtern/ 3. Stunden darauff fasten/ dabey ein Gläßlein C. C. 14. gutt. im Wein/ auch nüchtern/ 2. horas darauff schwitzen. A. S.

NB. Dieses alles hat er mit einem Eyd bekräfftigen müssen.

RESPONSUM.

P. P.

Als uns derselbe in einem Schreiben und beygefügten Acten zu vernehmen gegeben / was massen ein Bauer zu R. Andreas S. sich zu curiren / und Medicamenten zu dispensiren unterstehe/ auch was er einem Knaben und Mägdgen von L. vor Artzneyen verordnet / und was sich dabey zugetragen/ gemeldet/ und von uns sowol die Beschaffenheit der gebrauchten Medicin, als auch / ob selbige einige Ursache zu obbemeldter des verstorbenen Mägdleins Todesfall gegeben habe ? zu wissen begehret. Allermassen wir nun dessen in Untersuchung der Sache adhibirte gute Vorsorge sonders zu rühmen haben/ da leider! jetzt überall die herrliche Medicin von solchen unerfahrnen Leuten prostituiret/ und in des Menschen Leben und Gesundheit unvernünfftig und unverantwortlich hinein gestürmet wird ; also ist aus denen Actis fol. 10. gnugsam zu ersehen / daß er erst in cognoscendo morbo auff die allein gebrauchte Uromantiam seine gantze diagnosin gantz lächerlich gründet / und Hitze und Ohnmachten ex urina sehen will/ überdiß gleichfalls in parte affecta determinandâ Lunge und Leber accusiret / und in causa reddenda es der Galle attribuiren will/ hingegen aber dennoch gantz wider seine eigene indication, purgantia, vomitoria und sudorifera volatilia gebrauchet / und also überall gröblich verstossen habe ; daß also insonderheit auff die vorgelegte Fragen zu kommen / die gebrauchte Medicamenta, als Ra bezoardica, ℞ C. C. ℞us emet. ℞ius vitæ ☉ris purgans, wenn sie anders recht præparirет/ an sich selbst und zu rechter Zeit adhibiret/ nicht schlechterdings schädlich seyn/ aber mit guter circumspection gegeben werden müssen/ hierinnen aber der Bauer gar übel verfahren/ indem er erstlich dem Knaben von 10. Jahren 3. Gr. vom ♀ro emet. exhibiret / so

ihm

ihm leicht/ wenn die Natur nicht so gut und starck gewesen/zuviel thun und schaden können; der ℔ius vitæ ☉ris aber/ wie es ein hefftiges Remedium, und daher in geringer dosi und vorsichtig gegeben werden muß / also hat der Bauer es zur höchsten Ungebühr und Unzeit gegeben / indem nach denen ex actis befindlichen Umbständen es febris maligna und allbereit der sechste Tag gewesen / da alle purgantia absolute noxia sind ; wannenhero er auch wegen des erfolgten Todesfalls nicht extra culpam zu achten. Welches wir demselben in Antwort nicht bergen/ anbey aber anheim stellen wollen / ob nicht gleichfalls der so genannten Doctorin von Z. hierbey übel geführte Curen gehörigen Orts zu denunciiren stünden. Leipzig den 3. Maji 1695.

CASUS XCVIII.

Lapide lethaliter percussum caput.

P. P.

Ein Bauersmann Namens M. S. ist den 5. Julii Nachmittage zwischen 3. und 4. Uhr auff einer Landstrasse durch einen hefftigen Steinwurff am Haupte blessiret worden / worauff er folgende Nacht und zwar gegen den Morgen sehr frühe gestorben. Bey der Besichtigung ist befunden worden / wie folget : Erstlich daß nach abgenommenen capillis auff der rechten Seiten des Haupts die gantze cutis capillaris biß auffs Ohr und so weit selbige von der futura coronali an/ bey der sagittali hin / biß ad Lambdoideam gereichet/wegen extravasation des Geblüts durch und durch gantz blau gefärbet / jedoch ohne Merckmahl einer äusserlichen Verletzung/ welches denn ausser Zweiffel von der gewaltigen contusion des Steinwurffs / so auff der lincken Seiten des Haupts geschehen/ causiret worden ist. Zum andern wurde an der lincken Seiten des Haupts nahe am occipite etwa eines queer Fingers breit von der futura Lambdoidea über dem osse bregmatis eine Wunde von solcher Länge und Breite / wie Lit. A. (davon s. vornen das Kupfferblat mit pag. 1403. bemercket) ausweiset/ gesehen/ da denn so weit selbige Wunde gangen / die cutis capillaris gantz zerquetscht / und biß auffs pericranium & periostium loß geschlagen/auch unter dem musculo temporali viel dick gelieffertes Blut zu verspüren gewesen. Als man nun ferner die gantze Haarhaut abgenommen hatte / præsentirte sich auch auff dem entblösten Cranio eine fissura oder grosse Spalte in Gestalt einer etwas gebogenen Linie / so recht an dem loco læsionis an/durch das gantze os bregmatis, und eines Strohhalms breit über dem osse petroso hindurch das dünnere os temporis biß ans Augenbein oder Gegend

V. p. 703.

des canthi minoris, jedoch ohne Splitterung des Cranii sich erstrecket / in solcher Länge wie Lit. B. (besage obbemeldten Kupfferblats sub pag. 1404.) darstellet. Nachdem auch / so weit es nöthig / das Cranium abgenommen worden / war ein grosser Fleck schwartz und dick geronnenes Geblüt recht auff der dura matre liegend vorhanden / so von dem verletzten Orte anzurechnen sich gegen dem Schlaff zu wendete / in solcher Grösse / als Lit. C. bezeichnet / (im obberührten Kupfferblat sub allegata pag.) Da denn die quantität sothanen gelieferten Geblüts mehr denn eine gute Hand voll ausgetragen / und wegen der Menge und Schwere desselben auch zugleich das Gehirne selbst ex situ suo naturali gebracht / und wol eines Gliedes lang tieff deprimiret oder niedergedruckt gewesen. Nach Wegnehmung erwehnten Geblüts sind beyde Meninges sowol dura als pia mater an sich selbst zwar unverletzt / jedoch nachmals zwischen diesen beyden Häutgen eine quantität von 4. Löffel voll geronnenen Geblüts angetroffen / die substantia cerebri aber weiter unlædiret / und letzlich nach genauer fernerer inspection des gantzen Cörpers kein Zeichen einiger Verletzung mehr befunden worden. Hierneben aber wird auch nöthig erachtet / zu vermelden / wie daß bey obgedachtem Manne / so bald er von seinem Wagen (welches kurtz nach der Beschädigung geschehen) durch einige Leute abgenommen worden alsofort weder Verstand noch Rede mehr zu verspühren gewesen / und ob es zwar an unverzüglicher adhibirung gebührlicher Chirurgischen Mittel nicht ermangelt / hat sich jedennoch so wohl der Verstand als die Rede keines weges wieder finden wollen / sondern haben sich vielmehr wenig Stunden vor dem Lebens-Ende starcke convulsiones an Händen und Füssen / welche biß an den Todt continuiret vermercken lassen ꝛc. A. S. den 6. Julii 1694.

G. R. D.

❁ ❁ ❁

Anlangend des Herrn D. R. aus S. Beschreibung der Wunden / so erscheinet aus dem Auffsatz / daß die Wunde gar nicht per se lethal gewesen. Denn

1. erhellet aus dem Auffsatz / daß der Patient nach empfangener Wunde noch geredet / und mit seinen Gefehrten deliberiret, ob es recht gewesen / daß er noch gescholten / derowegen das cerebrum noch per se gut gewesen / und keine commotio Cerebri vorzuwenden. Denn wenn einige commotio Cerebri durch den Wurff zu wege gebracht / so wäre dieselbe extemporanea, und wäre also fort der Patient stupore & desipientia ergriffen / wie Hippocr. 7. aphor. 14. saget. Nun aber ist successivè erstlich die Sprache und Verstand vergangen / so muß gewiß eine causa inwendig seyn / die nur nach dem Schlage erst gekommen / welche die Sprache und Verstand benommen / und solches ist nichts als sanguis extravasatus sub Cranio, welcher das cerebrum comprimiret, und also den motum Spirituum animalium suspendiret, wenn nun der Patient fort mit nach Stetin gefahren / und die Trepanation gebraucht / so wäre der sanguis extravasatus durch ein oder mehr Löcher noch fluidus heraus gegangen / und also die Compressio Cerebri wäre

remit-

remittiret, und die Spiritus animales ihren Gang wieder bekommen/ und also der Patient beym Leben erhalten. Haben wir doch bey denen Autoribus Exempel, da Leute etliche Tage gelegen ohne Verstand / und durch die Trepanation gerettet. ꝛc. Halte ich also davor/ daß der Patient per accidens gestorben/ indem nicht das heilsame Mittel der Trepanation alsofort ergriffen/ und also der Patient von dem Chirurgo versäumet. Ita judico.

D. K. D.

RESPONSUM.

P. P.

Als Ihr unseinen Casum M. S. Haupt-Verwundung/ so diesem von einem Mann/ T. T. durch einem Stein-Wurff am 5. Julii nechst-verstrichenen Jahres / Nachmittags zwischen 3. und 4. Uhr beygebracht worden/ worauff auch/ nicht zwar in ipso actus momento, doch besage des Medici Atteſtat Num. 2. so bald/ als man den Verwundeten kurtz nach der Beschädigung/ vom Wagen genommen/ weder Verstand noch Rede bey ihm mehr zu spühren gewesen/ er in solchem torpore sensuum und aphonia verblieben/ biß wenig Stunden vor dem Lebens-Ende starcke Convulsiones an Händ und Füssen hierzu geschlagen und er endlich dahero gegen folgenden Morgen sehr frühe gestorben/ betreffend/ nebenst einigen Beylagen num. 1. 2. 3. zugeschickt/ und hierüber/ ob nehmlich dieses vulnus oder contusio capitis simpliciter & necessariò oder nur per accidens lethal sey? unser in denen fundamentis Medicis gegründetes Judicium begehret. So ist vorher zu erinnern/ daß/ welches ihr zwar irrig supponiret, simpliciter & necessario lethale von denen Medicis per accidens lethali eigendlich und adæquatè nicht / sondern vielmehr per se lethale per accidens lethali entgegen gesetzt werde/ auch auff diese letztere terminos uñ deren Bedeutung/ nicht aber auff die ersten/ die Hnn. JCti in pœna homicidii ordinaria vel extraordinaria decernenda, allein ihr Absehen haben/ massen alle vulnera necessario und absolutè lethalia zwar per se talia, nicht aber alle per se lethalia necessariò und simpliciter talia. Und also ob gleich diese M. S. Verwundung vielleicht nicht necessariò lethal ist / dennoch selbige nicht darum stracks pro per accidens lethali zu achten / sondern wird von uns mit satsamen Gründen pro per se lethali, das ist/ welche des kurtz hierauff er-

folgten Todes unmittelbahre und eigentliche Ursache/gehalten. Indem ja das hierdurch so häuffig extravasirte Geblühe/ welches theils übertheils unter der dura matre gelegen und bey der Section des cadaveris, nach des Medici attestat Num. 2. gefunden worden/ und cerebrum comprimendo den Todt verursachet / in so kurtzer und weniger Stunden Zeit / als der Verwundete ohne Convulsionibus gelebet/ per trepanationem nicht hat können heraus gebracht werden. Zu geschweigen/ daß dergleichen grosse fissura oder fractura Calvariæ, wie hierbey in sectione gefunden worden allen ihren Umständen nach nicht so leicht hat erkennt und curiret werden mögen/ daß nicht inzwischen hæmorrhagia ad interiora, weil selbiger füglich nicht beyzukommen/ continuiret, zugleich auch ex meditullio diploës Calvariæ lacerato ein stetiger defluxus saniei ad membranas cerebri, welche diese und ipsum cerebrum in eine Fäulung und corruption nothwendig setzen müssen/ erfolget/ und also auch hierdurch der Todt verursachet worden wäre. Welches wir euch zu begehrter Nachricht hiermit ertheilen wollen. Leipzig/den 9. Maji. 1695.

CASUS XCIX.

Judicium de lethalitate Vulneris venæ Cruralis in regione femoris.

P. P.

Es hat M. H. in Arbeit allhier gestandener Schuhknecht/M. S. den Richter aus hiesigem Herrschaffts-Dorffe M. einen ledigen Menschen von 26. Jahren seines Alters am 29. Maji, Sontags zur Mitternacht letzthin / da dieser vom Truncke auff der Strasse vor ihm vorbey gehet/ mit einem Degen in dem lincken Schenckel durch das dicke Fleisch dergestalt verwundet/daß er in noch nicht einer viertel Stunde nach zugefügtem Stich verstorben / und ist/ wie diese Læsion bey gleich drauff gehaltener Gerichtlichen Inspection und Section von dem darzu requirirten Stadt-Physico und Chirurgo allhier überall befunden worden/ aus denen Beyfugen sub A. & B. mehrers zu ersehen; ob nun wohl/ weil so gleich der jählinge Todt erfolget/an der lethalität der Wunde nicht zu zweiffeln; So habe doch zu gnugsamer Verwahrung meiner Hochgeehrtesten Herrn/ Gutachten einzuhohlen ich der Nothdurfft befunden/ mit dienstlicher Bitte/ dieselben

selben wollen beygeschlossene Berichte mit Fleiß durchsehen/ ob siediese Verwundung vor lethal erachten oder nicht? umständlich und wohlbedächtig erwegen/auch dero Medicinalisches Gutbefinden mir in beglaubter form darüber ertheilen/ davor ꝛc. H. 12. Jun. 1695.

C. F. S. Ammts-Voigt. ꝛc.

A.

Registratura gehaltener Section und Gerichtlichen Inspection des Cadaveris &c. 30. Maji 1695. h. 4. matut.

WArd mit Zuziehung Herrn G. M. Medicinæ Cand. und bestellten Stadt-Physici allhier/und G. W. Bürgers/Baders und Wund-Arztes hieselbst/ die Section und Inspection des Cadaveris vorgenommen. Fanden den Cörper auff freyer Strassen auff einem Misthauffen rücklings gestreckt ligende/ allwohin er von dem Platz/woselbst der Stich geschehen/und viel Blut auff der Gasse zu sehen war/ annoch 16. Schritte gegangen und alldar liegen blieben war. Das aus dem Hosen-Schlitz hervor ragende Hemde/ingleichen die lincke Hose und Strümpffe ware sehr blutig/ und vermutheten wir dahero/ es würde der Stich in den untern Leib gegangen seyn. Hierauff wurde der Cörper von dem Platze gerichtlich auffgehoben/ in den nahe darbey liegenden Spital-Garten getragen/ auff einen Tisch geleget/ ausgezogen/ und abgewaschen/ da sichs denn folgender Massen befunden; 1. Wurde bey dem Cörper wahrgenommen/ daß viel Geblüth von ihm gangen/wie denn nicht nur das Hemde/ um den untern Leib/ sondern auch die Hose und der lincke Strumpff voller Blut; Ingleichen lag auff der Erden/ wo der Stich geschehen/ wie anfangs gedacht/ viel Geblüthe; 2. In dem lincken Schenckel im dicken Fleische fast ein paar quer Hände unter dem Gemächte/ ward ein Stich/so unterhalb der Röhre oder Knochens/ etwas schieff hinein gieng/ einer Hand lang/ obſerviret, welcher im Anfange ein paar queer Finger/im Ausgange aber der Wunde nur einen queer Finger breit zu sehen war. 3. Nach abgelößter Haut wurde ferner befunden/ daß die Wunde nicht nur auff drey gute queer Finger weit/ die musculi zum Theil gäntzlich durchschnitten/ theils durchstochen; absonderlich aber daß der Degen in der Wunden gewendet worden/und der äusserste musculus im Ausgange des Stichs unter der Haut eines halben Fingers lang/ nach der Länge gespalten gewesen. 4. Nach fernerer Untersuchung war die vena cruralis eines halben Gliedes lang nach der Länge geöffnet und auff der andern Seite auch durchstochen. Ubrigens war 5. bey dem Entleibten/ vom Kopffe biß auff die Beine/ausser dieser Wunde/ nichts zu sehen/das zu fernerer Inspection und Section hätte Anlaß gegeben/ welches alles wir also/ und daß der Entleibte nach zugefügtem Stiche nicht eine vierthel

Stun-

Stunde gelebet/ unsern Pflichen nach attestiren sollen. So geschehen in H. am H. Ort und Stunde/ wie oben gemeldet.

Des Schuhknechts Degen soll zweyschneidig und ziemlich starck gewesen seyn/ wie deßhalber Erkündigung eingezogen worden.

C. F. S. Ammts-Voigt.
M. P. Stadt-Richter.
G. G. Schöppe.
J. F. F. Not. Cæs. und Stadt-Schreiber/ ad hoc requisitus.

B.

BEy der von hiesigem Churfürstl. Sächsis. Löbl. Amte unten gesetzten dato angestellten Gerichtlichen Besichtigung des entleibten Richters von M. ist in interiore parte femoris sinistri, fast ein paar quere Hände sub inguine eine Wunde befunden / so per transversum mit einem breiten Degen geschehen / im Eingange zwey queer Finger breit war / und gienge der Stich einer Hand lang etwas abwerts durch das dicke Fleisch / neben dem innern Theile des ossis femoris hinten wieder heraus / allwo die Wunde nicht gröffer / als daß man einen Finger hinein bringen konte. Nachdem die Haut auff beyden Seiten abgelöset / war die Wunde im Eingange nicht nur viel gröffer / sondern auch der musculus primus tibiam flectens benebenst den Unterliegenden gäntzlich durchschnitten / die übrigen nur durchstochen: Darbey zu mercken / daß im Ausgange des Stiches unter der Haut der Degen im Durchzuge gewendet (dann der Stich war in der Quere geschehen) der musculus eines halben Fingers lang nach der Länge auffwarts gespalten (in der Haut aber war nur der Stich zu sehen) dergleichen Wendung des Degens war auch an der gantzen Wunden zu spühren. Nachdem die musculi gebührender massen separiret / sahe man / daß die vena cruralis eines halben Glieds lang nach der Länge durchstochen / also daß der Stich durch und durch gieng / allein auff der andern Seiten war er nicht so hefftig zu mercken / doch konte man einen Stylum durchbringen / wodurch dem Entleibten eine ziemliche quantität Geblüts in kurtzer Zeit entgangen / wie solches nicht nur am Hembde / Hosen und Strümpffen / sondern auch auff der Erden / theils wo die Verletzung geschehen / theils auch / wo der Cörper gelegen / zu sehen war. Weil auffer diesem nirgends / weder am Kopff / Seiten noch andern Theilen des Leibes kein vestigium oder Merckmahl einer äusserlichen Læsion oder Contusion, da doch alles gar genau besehen wurde / zu mercken / wurde es hierbey beschlossen. Welches wir also Pflicht-mässig berichten und mit unserer Unterschrifft und Besiegelung attestiren sollen. H. den 30. Maji st. n. 1695.

(L. S.) G. M. Med. Pr. &c.
(L. S.) G. W. Bader und Wund-Artzt.

RE-

RESPONSUM.

P. P.

Als Uns derselbe in einem Schreiben die Registratur nebst des Medici und Chirurgi Berichte sub A. und B. M. S. Entleibung und bey der Besichtigung gefundene Verwundung betreffend / zugesandt / und unser Medicinalisches Gutbefinden darüber verlanget: Ob nemlich diese Verwundung vor Lethal zu achten sey oder nicht? So haben wir nicht allein beygesandte Berichte / sondern auch die gesamten Inquisitions Acta mit Fleiß durchsehen / und geben demselben nach reifflicher Uberlegung aller Umstände zur Antwort / weil die vena cruralis oben im dicken Bein eines halben Gliedes lang durchstochen / und dadurch die hefftige Blutstürtzung erreget worden / worüber der Verwundtete / eingeschicktem Bericht nach sub A. in der ersten viertel Stunde / und ehe man Hülff haben können / gestorben / daß dieses vulnus allerdings pro lethali per se zu halten sey. Leipzig den 12. Junii 1695.

CASUS C.

1. Pharmacopœus suspectarum sibi formularum præparationem rectè recusat, & 2. incautum Practicum ap. Superiores defert.

P. P.

Dieselben geruhen hiermit hochgeneigt zu vernehmen / welcher gestalt von einer Person / so der Praxi Medicæ allhier oblieget / am abgewichenen 31. Maji für J. W. unfern von der Stadt auff dem Lande allhier wohnend / etliche Wochen an einer specie hydropis (wie es der hiesige Herr Stadt-Physicats-Adjunctus dafür gehalten) sehr kranck darnieder gewesenes Töchterlein / ihres Alters 6. Jahr 11½. Monat folgendes Purgans

℞ Syr. Pomorum Lax.
d. s. rad. aper. an. ℥iij.
Extract. Elleb. nigr.
Scammon. rosatæ an. gr. ix.
Ess. fol. Senn.
♂ Liqv. an. ℥ß.

▽ Cinnam. borrag. Scolopend. an. ʒß.

MS. Sign. Laxirend- und kräfftig-öffnend Trâncklein auff einmahl zu nehmen.

in meine Officin zu verfertigen geschicket / dieweil nun dieses Medicament zu præpariren mir sehr bedencklich vorgekommen / da zumahl von der Patientin Mutter / die es abhohlen wollen / vernommen / daß es ihrem todt-krancken Töchterlein nicht völlig von 7. Jahren gebrauchet werden sollte / in Erwegung / daß solche potion und deren ingredientien (des Syr. pomorum Lax. so doch guten Theils ex fol. Senn. bestehet / und Syr. d. quinq. rad. ap. ungeachtet) (1) ex gr. jx. Extracti Elleb. nigr. dessen doch Schröd. in Pharm. Med. Chym. Lib. IV. p. m. 227. nur gr. x. wohl einem gewachsenen und ziemlich gesunden zu gebrauchen vor gnug hält / (2) ex gr. jx. Scammoneæ rosatæ, da doch auch aus oben angezogenem Schröder. Pharm. Med. Chym. L. IV. p. m. 247. klahr zu sehen / daß dessen summa dosis à vj. ad gr. IIx. seyn solle / ut Em. König. in descript. Mat. Med. Officin. Francof. p. m. 31. gr. viij. pro dosi der stärcksten Person setzet. Frid. Hoff. in Clar. ad Schröd. p. m. 638. aber hat so gar das Scammonium, quocunq; etiam modo præparatum & correctum sit, ob venenositatem colliquativam, niemahls in usu gehabt / oder nehmen wollen. (3) ex ʒß. Ess. fol. Senn. welche einem solchen Kinde / nach der in Rolfinck. Chym. in art. form. redact. gesetzten dosi der proportion nach vor sich allein wäre gnug gewesen / und also in sehr übermässiger dosi bestanden / daher ich dafür gehalten / daß ich ohne Vorwissen und eingeholten Raths des hiesigen Herrn Stadt-Physici ordinarii solche nicht præpariren / noch aus meiner Officin. hinaus geben dörffte / welches mein dubium ermeldter Herr Physicus auch gebilliget / und sothanes Medicament zu præpariren wiederrathen hat / es ist aber hierauff bald / nemlich am 7ten dieses gefolgten Monats Junii geschehen / daß diese Patientin folgends Todes verblichen.

Demnach aber nun / Hochgeehrteste Herren und Patroni, 1. dieses nicht der erste merckliche Fehler ist / welchen der Autor des quæstionirten Receptes zu Schulden kommen lassen / sonderlich aber 2. die jetzige potion also eingerichtet und beschaffen gewesen / daß bey deren Gebrauch leicht hätte geschehen können / daß bey dem krancken Kinde die Hypercatharsis oder wol gar der Tod vor der Zeit darauff hätte erfolgen dürffen; Hingegen gleich wie 3. vorhin allbereit geschehen / daß gedachter Autor dieses Receptes in vergangener Zeit / mir / wiewohl mit höchstem Ungrund beymessen wollen / als wenn aus meiner officin, ob nicht mit Fleiß / jedoch aus Unvorsichtigkeit ein und das andere mahl quid pro quo, res pro re, heraus gegeben worden / und dieses nicht ohne Gefahr derer / die solches gebrauchet. 4. Wenn mit dieser potion Unheil wäre gestifftet worden / ich wohl nichts gewissers / als dergleichen würde zugewarten gehabt haben / daß er die Schuld von sich abzuwenden / und solche auff mich oder die Meinigen zu legen gesucht haben würde / als wenn in præparirung des Medicaments

nicht

nicht ſecundum præſcriptum procediret / etwa res rei ſubſtituiret / oder aus Unvorſichtigk. in doſi oder ſonſt in der præparation ein Fehler begangē worden ſeyn müſte / und alſo ſo wohl meiner Fama, als meiner Apothecken Credit dadurch zu meinem nicht geringen Schaden in Gefahr gerathen / ja auch wohl noch andere gröſſere Ungelegenheit mir dadurch zuwachſen können / welcherley Unheil neben der vornemlich auch denen Patienten dabey imminirenden Gefahr / ich künfftig noch weiter zu beſorgen / wenn ihme dem Autori ſothane Fehler nicht unterſaget / und er nicht zu mehrer und beſſerer Behutſamkeit angewieſen werden ſolte / dannenhero wegen angeregten Vorgangs / zu angeregtem Ende / die Nothdurfft an gehörige hohe Orte gelangen zu laſſen ich mich hoch gemüſſigt befinde / jedoch aber vorhero hierüber zu meiner beſſern Information und Verſicherung / dieſer Hochlöbl. Med. Facultät hochverſtändiges Gutachten verlange. Als ergehet an Ewr. Hoch-Edl. Magnificentz und Excell. hiermit mein gehorſamſt Bitten / dieſelben wollen großgünſtig geruhen / mir ſolches vermittelſt eines Conſilii Medici widerfahren zu laſſen / und mich in nachfolgenden Puncten zu informiren: 1. Ob angezogener Autor dißfalls ſecundum artem Medicam gehandelt / daß er dieſem todt-krancken und nicht vollkomen 7. Jahr altgeweſenen Mägdlein obgeſetzte purgation præſcribiret. Und 2. Ob nicht / daferne dieſe Patientin gedachte purgation nach Verordnung auff einmahl genoſſen hätte / in Anſehung ſolcher übermäſſigen doſi, eine unfehlbahre Hypercatharſis, wo nicht gar der Todt / darauff vor der Zeit zu befürchten geweſen. 3. Ob mir als verpflichteten Apothecker hieſiges Orts nicht zugekommen / dieſe Recepts-formul, als welche ich ex uſu nicht vor geſchickt / ſondern der Patientin vor höchſtſchädlich gehalten / den beſtalten Phyſicis alhier zu zeigen / und wie ich mich darinnen zu verhalten / mich von ihm Raths zu erholen? 4. Ob ich nicht befugt geweſen / zu meiner deſto beſſern Information und gewiſſern Verſicherung / dieſen Vorgang ſowohl an eine Hochlöbl. Mediciniſche Facultät zu berichten / und deren Reſponſum zu meinem Bedürffen / einzuhohlen / als auch umb angeregter Urſachen / und zu oben berührtem Ende / vor ſelbigen gehörigen hohen Orten gebührende Anzeigung zu thun. Wie nun an Ewr. Hoch-Edl. Magnificentz hochgeneigten Antwort nicht zweiffele / alſo ꝛc. H. den 18. Jun. 1695.

J. A. K. Apothecker daſelbſt.

RESPONSUM.

P. P.

ALs uns derſelbe berichtet / daß eine gewiſſe Perſohn / ſo der Praxi Medicæ ihres Orts obliegt / einem todt-krancken Mägdlein / ſo noch nicht völlig 7. Jahr alt geweſen / in Abſchrifft überſchicktes Purgier-Tränklein in ſeine officin zu verfertigen geſandt: Er aber / weil ihme die ingredientia in ſehr übermäſſiger doſi darinnen vorgeſchrie-

schrieben geschienen / nach vorhergepflogenen Rath des Herrn Physici Ordinarii solches zu præpariren angestanden. Und nunmehro über nachgesetzte 4. Fragen von uns belehrt zu seyn gebethen. Ob 1. 2. 3. 4. ꝛc. ꝛc. So geben wir demselben nach Collegialiter darüber gepflogener deliberation zur verlangten Antwort: Daß ad 1. allerdings diese Persohn / so besagtes purgans remedium verschrieben / wider die præcepta artis gehandelt / indem sie in der dosi, welche auff einmahl einem so jungen und todt-krancken Kinde hat sollen gegeben werden / allzusehr excediret. Sintemahl ad 2. ohne Zweiffel eine hypercatharsis bey dieser Patientin zu befürchten gewesen / wenn verschriebener massen besagtes purgans auff einmahl diesem Kinde hätte sollen beygebracht werden. Ob aber gar der Todt / wie er vermuthen wil / vor der Zeit bey dem Patientgen dadurch befördert werden können / ist nicht möglich gewiß zu determiniren / alldieweil zwar wohl öffters von allzustarcken purgantibus nebst der hypercatharsi andere sehr hefftige und gefährliche Zufälle sich einfinden / der Todt aber deswegen nicht ohnfehlbahr darauff erfolget. Die 3. Frage belangend / hat ihme in alle wege / als einem verpflichteten Apothecker obgelegen / dieses recepts worinnen er solchen errorem angemercket / dem Herrn Physico zu zeigen / und dessen Rath darüber einzuhohlen / bevorab / wenn er an ihn von der Obrigkeit gewiesen / und besagter Physicus inspectionem u. directorium über die andern Medicinæ Practicos hat; widrigen falls hätte er zu Vermeidung aller Weitläufftigkeit den Autorem selbst darüber befragen sollen / als welcher / warumb er so starcke dosin verschrieben / oder ob nicht vielleicht ex nimia festinatione oder alia quacunque causa solcher error entstanden / am besten und sichersten Rede und Antw. abstatten können. 4. Halte wir davor / daß er gar wohl befugt / diesen Casum einer Medicinischen Facultät zu berichten / und deren Responsum zu seiner Bedürffnitz einzuhohlen / erachten es auch vor nöthig / daß er zu Vermeidung fernern und grössern Unglücks hiervon an gehörigen hohen Orten gebührende Anzeigung thue. Leipzig den 6. Julii 1695.

A &

A & Ω.

CASUUM ET RESPONSORUM MEDICO-FORENSIUM

CENTURIA VI.

CASUS I.

Vulnus arteriæ aortæ absolute lethale, an necessariò in stricte sic dicto duello illatum?

P. P.

Es geruhen selbige aus der Beylage Tit. Herrn D. N. Prof. Med. auff der Universität zu N. Judicio, die Beschaffenheit von des Entleibten S. Wunde zu ersehen. Weil nun aus selbigem inferirt werden wil/ als sey die mir von S. geschehene attaque umb deshalben vor ein formal duell zu halten/ weil aus Besichtigung der Wunde erhellet / daß der Entleibte in einer Vollkommenen positur gelegen; Als gelanget an meine respectivè hochgeehrten Herrn und Patronen / mein gehorsamstes Suchen / mich geneigt zu informiren / Ob 1. diese illation von solcher Wichtigkeit / daß hieraus ein formal duell zu schliessen / oder nicht; Auch 2. was sonst von lethalität der Wunde zu halten. Diese hohe Affection getröste mich umb sovielmehr von Ihnen zu erhalten / je geneigter sich meine Hochgeehrte Herren jederzeit gegen meinen Vater betragen / der gewissen Zuversicht/ es werden selbige auch meiner Wenigkeit / dieselbe anjetzo nicht versagen. Wie aber diese hohe Güte ein grosses zu meiner zeitlichen fortun beyträget / als werde selbige unterthänigst zu erkennen / Zeit meines Lebens beflissen seyn. Der ich ꝛc. H. den 8. Aug. 1695.

S. A. P.

Fol. 25. in Actis sub ☉ ad Acta gegeben den 25. Octobr. 1694.

NAchdem von der hochlöblichen Universität ich Endes benanter nebst dem Universitäts-Chirurgo requiriret worden/den durch einen Stich entseelten Cörper eines Studiosi Nahmens S. zu besichtigen/ uñ von der Beschaffenheit/auch lethalität der Wunden pflichtmässigen Bericht abzustatten als bekenne ich hiermit/daß gestern/ nemlich den 24. Octobr. Nachmittags um 2. Uhr im Beyseyn des Herrn Consistorial-Raths B. auch Herrn Prof. Dr. S. und Universitäts Secretarii Herrn K. wir die Besichtigung des Cörpers in dem Gasthoffe zum G. S. da er gelegen/ gebührend vorgenommen/ und haben wir befunden/daß der Stich zwey Finger breit über der rechten Wartze nach den rechten Arm etwas zu hinein gegangen/ und durch den Musculum pectoralem hinauffwärts nach dem Halse zu durch die erste Ribbe und os claviculæ in dem thoracem durchgegangen; Als auch sternum à thoraxe separiret, hat man befunden/ daß über 4. Maaß Blut/ theils geronnen / theils wässerich in der cavität des thoracis sich gesamlet; der Stich war nur durch die Extremität der Lungen/ und wenn der Entleibte in gerader positur gewesen wäre/ wäre er nicht tödtlich gewesen. Nachdem man aber so wohl ex situ vulneris, als auch aus andern Umständen judiciren muß/ daß er in positur und Lager sich zu defendiren gewesen/so hat der Stich die arteriam magnam arctam, so gleich als sie aus dem sinistro cordis ventriculo kömt/touchirt,u. vorwärts eröffnet/daß allda ein merckliches Loch zu sehen gewesen/ welches aber auff der andern Seite nicht durchgegangen/alldieweil nun ex læsione hujus vasis maximi eine lethalis u. insanabilis hæmorrhagia erfolget/ u. sanguinis Circulatio auff einmahl verhindert/ so ist nicht allein das vulnus per se & absolutè lethal gewesen/ sondern auch ein plötzlicher Todt alsofort erfolgen müssen. Im übrigen den Stich an sich selbst betreffend/so hats geschienen/ daß derselbe mit einer dreyeckichten Klinge geschehen/ und wenn der Degen nur biß auff ein halbes Glied nicht wäre in den Leib gegangen/ so hätte der Patient können salviret werden/sonst sind die viscera des obern Leibes gantz frisch und gesund gewesen. Dieses haben wir auff Begehren gantz gehorsamst attestiren und berichten wollen. H. den 25. Octobr. 1694.

F. H. Dr.
B. S. Univ. Chir.

RESPONSUM.

P. P.

ALs uns derselbe Herr D. N. Professoris auff der Universität zu N. Judicium von des entleibten S. Wunde zugeschicket/u. weil aus derer Beschaffenheit gleich als ob der Entleibte in einer positur und Lager sich zu defendiren gewesen/ inferiret werden will/

über

über beygesetzte Fragen/ 1. 2. ob ꝛc. ꝛc. von uns informiret zu werden verlanget; So geben wir nach collegialischer und genauer Erwegung obgemeldtes judicii zur Antwort / daß aus angeführter Wunde Beschaffenheit wohl eine gebogene positur des Cörpers/ keines weges aber/ daß Entleibter in einem vollkommenen Lager gewesen/ vielweniger / daß geschehene attaque deßhalben ein formal duell constituire, geschlossen werden kan/ besonders da andere Umstände uns verborgen/ auch eigentlich ad forum nostrum de duelli formalitate zu sententioniren nicht gehöret. Was aber die lethalität der Wunden selbst betrifft/ achten wir beschriebenes vulnus arteriæ aortæ propter hæmorrhagiam subsecutam & nulla ratione avertendam ebenfalls vor absolutè und simpliciter lethal. Leiptzig den 13. Aug. 1695.

CASUS II.

Cura Cachexiæ Scorbutico-spasmodicæ.

(Casus hic est Continuatio Casus 49. Centur. V.)

P. P.

SElbige belieben sich Hochgeneigt zu erinnern/was bey denenselben/ durch mich Anno 1692. M. Julio, vor ein casus Scorbutico-Spasmodicus, wegen eines vornehmen Freundes eingesendet worden/ darüber ich auch selbiges mahl dero hochverständiges Judicium, nicht ohne merckliche consolation des Herrn Patienten erhalten/ solchem auch/ so viel die circumstantien und höchst variablen Symptomata zugelassen/ strictè nachgelebet worden. Allein wie meine Hochgeehrteste Herren bald hochbedächtig beygesetzet/ daß hier keine völlige restitution zu promittiren sey; Also hat der liebe Herr Patiente/ auch sein Leben bißhero zwar/ dem Höchsten sey Danck! gefristet/ aber in höchst abwechselndem/ bald etwas leidlichen/ bald höchst verdrießlichen und schmertzlichen Zustande/ so gar/ daß er nach einem so ja nach dem Wille Gottes nicht völlig guten / doch nur leidlichen Zustande/ hertzliches Verlangen träget. Von dem affectu generaliter etwas zu melden/ so ist u- bleibet es eine Cachexia scorbutica inveterata & sumè radicata, mit hefftigen affectionibus spasmodicis vermischt/ welche aber ratione temporis & principii à quô trefflich variiren. Ratione temporis, bleibet es fast täglich darbey/ daß es Abends den Herrn Patienten tormentiret, und zwar 5. oder 6. Stunden nach der Mittags-Mahlzeit/ also/ daß man auff die Zeit der geendigten concoction nicht wenige reflexion gemachet: Allein es hat folgends öffters mutiret, also daß der Herr Patient wohl ruhig zu Bette gegangen/ und dennoch entweder

nach

nachdem er ein paar Stunden geschlaffen/ auch wohl erst gegen dem Morgen/ ja wohl gar/ nachdem er auffgestanden/ seine hefftige Beschwehrungen empfinden müssen/ wie dieser Tage erst geschehen. Ratione principii à quo, hat es gleichfalls seine grosse Abwechselungen/ denn wie es bald circa regionem hepatis, bald Lienis, seine vorhergehende passiones, ehe es ad spasmodicas kommen / gewiesen: Also hat es auch in partibus remotissimis, und jetzo öffters seinen Anfang genommen: Als in natibus, auch zum öfftern in denen Fersen/ ja/ wie vor weniger Zeit geschehen/ bloß in der kleinen Zehe/ mit so hefftigem Brennen / als ob ein Feuer darinnen verborgen/ da es denn so lange anhält/ biß es seine Insultus und hefftigen Dämpffe denen andern und obern Theilen communiciret, und entweder dem Hertzen/ mit größrer Beängstigung und Bangigkeit / oder dem diaphragmati, da sie ein gefährliches asthma siccum causiren/ oder endlich zum Haupte/ da es hefftige Symptomata, absonderlich vertiginem, ja die Furcht eines schwehren Zufalls nach sich ziehet. Specialius etwas hiervon zu erinnern / so hat der affect nun in die 2. Jahr abwechselnde also continuiret, daß er bald vehementius sæviret, bald etwas mitius agiret, darinnen der Herr Patient mit grosser Gedult die Zeit hingebracht / biß ihm verstrichenen Winter auch die Arme ziemlich geschwächet worden. Allwo ihm ein gewisser Artzt damahln vorgeschlagen worden/ so sich vieler/ auch einiger Herrn Medicorum Bekantschafft in Leiptzig gerühmet / welcher ein sonderliches decoctum Mercuriale hoch recomendirte, so virtute Zij cicurati, den affectum radicitus eliminiren würde. Ob nun zwar mit dem Herrn Ordinario darüber communiciret, auch was der effectus derer sudorum præprimis excedentium nach sich ziehe/ von ihm erwiesen worden: Indem aber zu völliger restitution man bis dato nicht gelangen können/ ists endlich resolviret worden/ da denn die Begierde der Gesundheit & quod sæpissimè & in Medicina fiant monstra, ihn alliciret, die Cur auff gute Hoffnung anzufangen/ allein sudandi finis erat, cum vires nimio perè exolverentur, wie Paræus sagt. Ja es erfolgete/ daß des berühmten V Villis. seine Worte wahr wären / quod sanguinis compages hinc sæpius fita laxa & dissoluta existat, ut in fluxiones & serositatum præcipitationes vertatur: Sintemahl die tenuiores defluxiones nicht allein/ tum ad palatum, tum ad pectus, sed & ipsa brachia & pedes erfolgten/ und eine Paralysin brachiorum, pedum vero insignem tumorem, cum aliquali indispositione causirten/ also daß er eine geraume Zeit sich seiner Arme nicht bedienen konte/ welche anjetzo / Gott Lob! wiederum ziemlich restituiret sind. Und weil die sudores nocturni auch nach diesem nicht nachgelassen/ vielweniger cohibiret werden dürffen (weiln die Symptomata mercklich bald aggraviret worden) so ist auch tenuioribus particulis absumtis, die tarditas alvina & indispositio ad egerendum, ob excrementorum siccitatem & indurationem, mehr und mehr eingeschlichen/ daß man öffters mit denen Clystiren der Natur succurriren müssen. Und solches desto mehr/ weil nicht nur voriger Zeit/ sondern auch jetzo/ und fast mehr und mehr/

immi-

imminente excretione, die pruritus und tenesmi ani, qui consequenter, quasi mater spasmodici affectus existunt, überhand nehmen / und propter vicinitatem & consensum, mit der vesica sich combiniren: So gar/daß auch der Hr. Medicus ratione sphincteris nicht wenige Sorge träget / weil der Hr. Patient in genauer Untersuchung / talia egesta in matula befindet/deren excretion er sich nicht eingebildet oder empfunden.

Als nun der Medicus ordinarius wahrgenommen/daß solche globuli compacti & scybala in gröster Quantität folgeten/ auch gewisse indicia mehr sich zeigeten/ einer dergleichen latirenden saburræ. Zu welcher letzlich die Clystire nicht gelangen wollten/hat er ungeacht dessen/was bey dergleichen scorbuticis summè emaciatis die Practici melden / und ohngeacht anderer diffuasionum so sich mit einmischen wolten/zu denen laxantibus internis resolviret/so bloß in der aqua laxativa Viennensium bestanden/und auff ℥x. über ℥iß. nie gegeben worden; ist durch unterschiedene repetirte doses, mit höchster Verwunderung/eine überaus viele Materie, cum summo fœtore, educiret worden. Und ob zwar selbigen Nachmittag/da man laxiret/ zumahl bey erfolgendem letztern sede, die affectus spasmodici hefftig zugesetzet / so hat man doch letzlich die εὐφορείαν ziemlich gespühret/also / daß der Hr. Patient sich wiederum mercklich erholet/die Arme besser gebrauchet / die Füsse/so vorhero hefftig geschwollen / wiederum meistens abgefallen / und er mit Spatziren-Gehen und Ausfahren einen kleinen Anfang machen können.

Nichts diesto weniger bleibet der affect sehr abwechselnde / und haben vor einigen Tägen / sine prævia manifesta causa (weil die Diæt præprimis in quali sehr observiret wird: Es wäre denn/daß die auch wenige Speise in quanto dem affectui noch zu schwer fallen wolte) die Insultus wieder hefftig angesetzet / zumahl hierbey notabiliter zu erinnern / wie der vor 3. Jahren eingesendete Casus zeigen wird / der Hr. Patient nicht nur ein calculosus, und voriger Zeit / nicht nur calculos, arenulas, sondern auch viel von einiger materia sabulosa, vielmahl eine lange Zeit / und über dieses öffters & levi præcedaneo motu einen cruorem mit excerniret/ wie vor ohngefehr einem halben Jahre noch geschehen / auch die hefftigen dolores, circa regionem renum nicht ermangelt: Dieses alles aber ist nun eine ziemliche Zeit/ gäntzlich zurück geblieben/und zeiget hergegen sich in urina eine materia albicans, viscida, crassa & tenax, instar muci narium, welche täglich und stündlich / in magna quantitate & contrario satis fœtore, nicht ohne difficultät und Brennen des Hn. Patienten emittiret wird. Ob nun zwar wohl bekandt / was der seel. Hr. Dravvizius hiervon ratione chyli vor Gedancken führet / es will aber der Medicus ordinarius hierinnen nicht gäntzlich subscribiren/weil ihm bekant/was die Worte si quis sanguinem & pus mejat nach sich ziehen/und hier kein Zweiffel/ daß man mit einem calculoso zu thun habe. Uber dieses sich auch ereignet/daß der Hr. Patient/eine Zeit her mit einem dolore dextri lateris propè inguina angefallen worden/ welcher auch öffters ein prodomus derer insultuum spasmodicorum gewesen. Ja pro nunc die

dolores, insgemein ihren Anfang mitnehmen/auch operante opiato, gleichsam dahin sich enden.

Ob nun zwar man Anfangs auff die Leber Gedancken gemacht/ so ist doch bey genauer Untersuchung des affectus & ipsius partis affectæ befunden worden/daß in utetere dextro vielmehr die causa latitirte / zumahl in materia excreta sich vielmahl particulæ conglomeratæ & quasi squamulæ zeigen/deren excretion allezeit in vorhergehender mehrer Empfindlichkeit concomitiren. Nun hat man nicht allein/ wie oben gemeldet / meiner hochgeehrtesten Herren præscripto möglichst nachgelebet/sondern auch fernerweit / secundum indicantia best-möglichst progrediret/allein wie weit in tanta colluvie symptomatum, in tanta viscerum dyscrasia, in tanta contra-indicantium copia, in hac ætate mans bringen können / ist leider am Tage. Dieses ist noch zu annectiren / daß ipsum insultum, oder (latius sumto) ipsum Paroxysmum man bißher und noch biß dato mit keinem Medicament, es habe Namen / wie es wolle/ sive præcipitante, sive spasmodico, habe infringiren können/ als mit einem wohl præparirten Laudano opiato, dessen man vorhero mit einem halben gran die intention erhalten/nach und nach aber biß auff 1. gran und nunmehro auff gr. iß. ja wohl fast auff gr. ij. doch dieses letztere rariò, gesteigert werden muß/ wenn die Insultus hefftig / und der Patient einige Linderung empfinden soll. Und diese erfolget dennoch niemahln plenariè, nisi matutino sudore largius fluente, etiam adhibito opiato. Und da gleich dieses auch nicht genommen wird / kommet dennoch früh der Schweiß/und kan/ ja darff nicht inhibiret werden.

Dieses ist nun eine kurtze delineation des status moderni des liebsten Hn. Patienten. Und auff dessen abermahliges Ansinnen / gehet nicht nur dieser ausführlicher Bericht/sondern auch mein unterdienstl. Bitten/ sie geruhen höchstgeneigt/auff nachstehende Fragen/dero hochvernünfftiges Sentiment mir zu eröffnen.

1. Ob es denn nicht möglich/ daß ein ander Mittel zu finden / durch welches diesem Ubel zu begegnen sey : Ja auff den Fall propter malum nimis inveteratum hierinnen nicht völlige Hoffnung ? 2. Ob nicht was anders zu finden / so diese hefftige insultus spasmodicos, sine usu opiatorum, zumahl der Hr. Patient fürchtet/daß auch diese letzlich nicht zulangen möchten/inhibiren könte / zumahl 3. Dem Hn. Patienten der crebrior usus zwar verdächtig fallen will / sich aber / in seinen gröSten Nöthen/anders nicht zu rathen weiß: Oder so auff allen Fall deren keines zu finden/doch unschwer zu nielden/ 4. Ob denn bey diesem crebriori und fast quotidiano usu, zumahl da es scheinet / daß die Hefftigkeit des affectus auch majorem dosin nach und nach urgire / auch einige Gefahr zu befürchten ? Wie ingleichen 5. Weil bey erfolgendem sede, er sey naturalis, oder artefactâ, allemal die insultus acceleriret werden / ob man mit fernern solchen blandis laxantibus zu continuiren habe ? oder aber mit denen linden befeuchtenden und eluirenden Clystieren / dahin der Medicus ratione siccitatis & exinde manantis caloris, imò sphincteris & humoris acrioris, sehr incliniret/auch securè progrediren könne? Sintemahl der Herr

Patiente

Patiente hierinnen etwas timidus. Oder/ob wegen des hefftigen Brennens circa anum einiges andere Mittel zu finden? Und denn 6. Ob solches penitus zu extirpiren sey / weil die bißherigen Pillul. Therebint. c. succ. Liquirit. & aliis vermischt/die Decocta, in specie Foresti, it. specier. p. Syrupo Dialta. weil der Syrupus propter Saccharum suspect, die Trochisc. Alkekengi, die Emulsiones, die intention nicht erhalten wollen: Ratione urinæ, illiusque ardoris, nec non materiæ mucosæ, meatus obstruentis & urinæ emissionem impedientis, nicht ein anständigers Medicament zu finden / so zugleich tarditati alvinæ succurriren könte? Oder letzlich ob 7. Bey der Diæt noch was zu erinnern / welche in qualitate wohl observiret wird/es sey denn / daß des Hippocrat. effatum hier noch statt hätte: Impura corpora, quò plus nutriveris, eò magis læseris, und diese / des Hn. Patienten Meynung nach/ wenige Speise dieser Natur noch zuviel seyn wolte / weil die Vielheit derer Excretorum fast Gedancken machet.

Wie ich nun abermahl dero hochvernünfftiges Judicium gantz unterdienstl. bitte/alsoist auch die Verfügung geschehen/denenselbigen mit schuldigem und realem Danck/nach Verlangen an die Hand zu gehen &c.

C. K. Med. Cult.

RESPONSUM.

P. P.

Als derselbe uns abermal eines gewissen Herrns historiam morbi zugesendet/und darüber gleicher Weise/als vor 3. Jahren allbereit auch geschehen / unser Judicium, besonders aber über nachfolgende Fragen 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. gebeten. So geben wir nach Collegialischer und genauer Uberlegung derselben ihme hiermit zur verlangten Antwort / daß / so viel aus besagter descriptione status moderni morbifici zu ersehen / bey dem Hn. Patienten nebst der schon vorlängst eingewurtzelten Cachexia scorbutica, nach der Zeit in denen Nieren so wohl / als in der Blase der calculus sich vermehret / welcher auch gedachte partes allbereit ziemlicher massen mag lædiret und zur exulceration gebracht haben/ so daß nunmehro nicht allein von denen scorbutischen corrodirenden Feuchtigkeiten / sondern auch zugleich mit von besagter affectione calculosa, des Herrn Patienten itzige manchfaltige und höchstbeschwerliche Zufälle zu deduciren seyn. Dannenhero so viel die 1. Frage betrifft/ wird nicht möglich seyn / gegen diese so gar sehr radicatos morbos, (da nemlich nicht allein das Geblüte und andere

Feuchtigkeiten binnen so langer Zeit gäntzlich verderbet / sondern auch / wie aus eingegebenen Umständen erhellet / ipsa viscera imprimis calculo obsita, nebst denen locis vicinis aliisque partibus connexis, angegriffen / und ihre natürliche textur manifest lædiret /) andere und mehr als die vorigen Mittel vorzuschlagen / zumahl da nach deren fleißigem Gebrauch man niemahls die hefftigen Zufälle nach Wunsch zu removiren / viel weniger die Haupt-Ursachen und fundamentum morbi heben können. Wird dannenhero mit denen remediis palliativis i als durch welche annoch die Hefftigkeit derer Symptomatum einiger massen zu lindern ist / müssen fortgefahren werden / und besonders / weil jederzeit gegen die enormes influxus spasmodicos opiata mit gutem effect gebrauchet werden / sehen wir nicht / was die 2. Frage anlanget / wie ein anderes und mehr geschickteres remedium, an deren statt könte substituiret werden / weil in diesem vor allen andern vis anodyna singulariſſima lieget / auch dannenhero seines gleichen gar nicht hat / bevoraus was die kleine dosin, in welcher es jederzeit erwünschte operation thut / anlanget. Wolte aber ja der Hr. Patient eine variation der Schmertz-stillenden Artzneyen belieben / können clysmata cum rad. & foliis hyoscyami, oder capitibus & semine papaveris parata oder emulsiones, und andere Medicamenta papaverina, statt der opiatorum ad tempus interponiret werden. Und ist also aus obangeführten Ursachen der in der 3. Frage vermuthete Verdacht von diesen Medicamenten / ob würde durch crebiorem ejus usum dem Hn. Patienten einiges Unglück zuwachsen können / keines weges von der Erheblichkeit / solches herrliches und so offt bewährtes Mittel zu unterlassen. Ja / weñ auch gleich ad 4. die hefftigen Schmertzen nicht mehr durch die gewöhnliche dosin opiatorum sich wolten stillen lassen / und man also nach und nach / (wie sonst ordentlich bey langem Gebrauch einer Artzney zu geschehen pflegt /) solche stärcker und in grösserer Quantität adhibiren wolte / würde dennoch dadurch keine Gefahr zu fürchten seyn / es wäre denn / daß andere darzu kommende Symptomata dessen Gebrauch prohibireten / welches zu judiciren dem Hn. Medico præsenti überlassen wird. Was die 5. Frage belanget / weil so wohl bey der spontanea fecum exclusione, als durch laxativa adhibita die

insul-

inſultus dolorifici ac ſpaſmodici acceleriret werden / können beſagte laxativa nicht / qua talia, ſondern zweiffels ohne nur allein / weil ſphincter ani ob fecum tranſitum irretiret wird / ſolche inſultus befördern / wo nicht etwa die dulcia und beſonders die Manna, ſo nebſt andern aquam laxativam Viennenſium ingrediret / zugleich mit daran Schuld haben / da denn an ſothaner laxantium Stelle ſola infuſio Sennæ c. aniſi ſemine; vel aurum fulminans cum Crem. ♀ aut Arcano duplic. Mynſ. miſciret &c. möchten ſubſtituiret / oder noch füglicher vorgeſchlagene humectantia & eluentia, oder auch anodyna clyſmata adhibiret werden. Ad 6. weil das hefftige Brennen circa anum vermuthlich ex calculo veſicæ per conſenſum, und aus eben dieſer Urſache ardor & materia mucoſa urinæ cum reliquis allegatis ſymptomatibus entſtehen / hat man wohl keine anſtändigere remedia dargegen / als beſagte mucilaginoſa und anodyna, wodurch annoch am beſten / ob gleich nur palliativè, Hülffe geſchicht / indem die principalis cauſa unmöglich ex voto gäntzlich zu removiren iſt. Ad 7. haben wir circa diætam, wo nur dieſelbe in qualitate & quantitate, wie berichtet / wohl obſerviret wird / nichts zu erinnern / denn was aus Vielheit der fecum alvinarum will geſchloſſen werden / kan ſolche copia viel eher ex humorum pravorum abundantia, quam alimentorum nimia quantitate herkommen / und hat dannenhero der Hr. Patient ſich von denen ohndiß ſparſam genoſſenen Speiſen nichts mehr abzuziehen / weil doch vornemlich durch dieſes natürliche Mittel die Levens-Kräffte müſſen erhalten werden. Leipzig den 28. Auguſti 1695.

CASUS III.

Pharmacopœi abſentiam, incautam praxin, Pharmacopolii defectus, ſervientisque ibi officium in applicandis clyſter. concernens.

P. P.

Es haben zu N. unterſchiedene Streitigkeiten zwiſchen dem daſelbſt befindlichen Apothecker und Medico wegen præparir- und diſpenſirung der Medicamenten entſtehen wollen / worbey ſehr viele Caſus auff Seiten des A-

potheckers sich ereignet / über derer etliche vor itzo dero Judicium und Erörterung der daraus gezogenen Fragen einzuhohlen vor dienlich erachtet; Es ist nemlich 1. der Apothecker daselbst über ein halbes Jahr verreiset und überläßt die Apothecke der Frau und Gesellen / da sichs denn begiebt / daß auff Verschreibung des Medici unterschiedenen Personen Clystiere appliciret werden sollen / welches zu thun der Apothecker-Geselle sich verweigert / sagende / daß solches dem Apothecker-Gesellen nicht zukäme / und hätte er sein Tage keines gesetzt / würde auch anitzo nicht anfangen. Zum 2. Hat sich gedachter Apothecker-Geselle unterstanden / E. R. eine purgation wider sein und dessen Ehe-Frau Willen zu geben / welche über 150. mahl operirt / wodurch der Patiente in äusserste Schwachheit gerathen / und crepiren müssen / wo ihm nicht zeitlich Rettung geschehen. 3. Hat der Apothecker selbst Meister H. so sonst gantz frisch und gesund / und nur ein wenig sich übern Schlaff beklaget / eine Artzney gegeben / wovon selbiger nicht wieder erwachet. 4. Kömt A. R. in die Apothecke / sagende: Sie habe ohngefehr so viel Milch gegessen / davon ihre Menses aussen blieben wären / bittende / daß ihr doch etwas möchte davor gegeben werden / worauff der Apothecker ihr treibende Artzneyen gegeben / es hat sich aber befunden / daß das Mensch schwanger gewesen / da sie denn von solchen Medicamenten abortiret / auch samt der Frucht gestorben. Vors 5te hat sich D. K. Kind gar unpaß befunden / darüber die Bockē ausgeschlagen; Die Mutter geht darauff in die Apothecke Artzney vor das Kind zu hohlen / da ihr denn der Apothecker-Geselle erst ein Bezoar-Trăncklein vorschläget / welches das Kind genommen / aber sich übel drauff befunden / folgenden Tages kommen die Eltern in die Apothecke und lamentiren sehr deshalben / da läßt der Apothecker selbst von ebē dergleichen vor das Kind præpariren / darauff das Kind sich übler befunden; Endlich den 18. Junii e. a. schlägt der Apothecker ein Clystier vor / wiewohl die Weh-Mutter als die Eltern solches nicht vor dienlich halten / nichtsdesto weniger hat er sie darzu persuadiret; Als solches gebraucht / schlagen die Bocken gleich wieder hinein / und erfolgen unzehlige sedes, als solche der Apothecker durch ein Trăncklein zu stillen vermeinet / ist ein steter Schlucken darzu kommen / wodurch das Kind also abgemattet worden / daß es noch selbigen Tag / (ungeachtet der Medicus, wiewohl zu spath / darzu gehohlet worden /) gestorben. 6. Als die S. vor ihr Kind ein Clystier in der Apothecke haben wollen / hat der Apothecker geantwortet / er habe keine Blase / könte ihr also nicht helffen / imgleichen sind ferner grosse defecta us verhanden / nemlich ▽ articul. ad extra, succus Citri recent. Citronen &c. welche doch geringe Sachen / über diß G. und andern Kindern purgantien gegeben / davon sie sich zu todt purgiret / und was dergleichen noch sehr viel / welches alles zu erzehlen unnöthig / indem darüber bereits viel Acten ergangen / aus diesen folgende Frage zu erörtern / und zwar aus den sub No. 1. und 2. befindlichen Casibus: Ob 1. ein Apothecker die Apothecke seiner Frau und Gesellen / so nicht vereydet / und ungeschickt / überlassen / und über ein halb Jahr verreisen könne. 2. Ob ein Apothecker-Geselle

nicht

nicht gehalten ſey / Clyſtiere zu appliciren ? Auff den Caſum aber ſub No. 3. Ob 1. ein Apothecker vor ſich / wo Medici ſeyn / ohne derſelben vorbewuſt Medicamenta diſpenſiren könne / und ob er durch dieſes No. 3. berührtes Medicament, da der Mann kurtz zuvor gantz geſund und friſch / nicht Urſach an ſeinem ewigen Schlaff oder Todt geweſen. Auff den 4ten wird gefraget / Ob ein Apothecker einer Weibs-Perſon / wenn ſie defectum Menſium vorſchützet / gleich Glauben beymeſſen / (2) Ja gar treibende Medicamenta geben ſol. Und ob er (3) alſo bey dieſem Caſu nicht culpam abortus habe. Bey dem 5ten / ob (1) bey denen Bocken tempore excretionis, da die Bocken heraus geſchlagen / ein Clyſtier zu appliciren / auch (2) dergleichen acida Medicamenta zu gebrauchen nicht contra principia Medica, und alſo (3) der Apothecker bey ſolchem Fall nicht Urſach an des Kindes Tode geweſen. Auff den ſub No. 6. aber : Ob nicht (1) ein groſſer defectus in einer Officin ſey / wenn weder ſuccus Citri rec. noch ▽ articul. ad extra, welche doch gemeine Sachen / ja gar nicht einmahl eine Clyſtier-Blaſe verhanden. 2. Ob nicht ein grauſamer Exceſs, ohne judicio purgantia zu geben / davon die Patienten ſich zu todt purgiren. Und denn vors 3te / ob bey ſogeſtalten Sachen ein Medicus Gewiſſens-halber nicht gezwungen wäre / non obſtante privilegio des Apothekers / ſelber Medicamenta zu præpariren und zu diſpenſiren ? Ich verſehe mich dero geneigter Willfahrung umb die Gebühr / und möglichſter Beſchleunigung / indem mir an ſolcher am meiſten gelegen und ꝛc. N. den 2. Septembr. 1695.

P. F. Prætor.

RESPONSUM.

P. P.

Als derſelbe durch ein Schreiben unterm dato N. den 2. Sept. lauffenden Jahres über einige und durch unterſchiedene Caſus beſchriebene Facta des ſich dieſes Orts befindlichen Apothekers und der Seinigen / abſonderlich über 6. hieraus gezogene Fragen / nemlich : Ob 1. 2. 3. 4. 5. 6 ꝛc. unſer collegialiſches Judicium begehret / ſo geben nach ſattſamer Uberlegung angeführter Umbſtände / wir ihm zu verlangter Antwort: Wie 1. keinem privilegirten und vereydeten Apothecker zukomme / ſeine Apothecke ſo viel Tage / vielweniger Wochen oder ein halb Jahr zu verlaſſen / und dero Verwaltung bloß ſeiner Frauen / die hiervon keinen Verſtand hat / und unvereydeten Geſellen anzuvertrauen / welches letzteren grobe Ignorantz auch nur quoad 2. hieraus zu ſchlieſſen / daß er die von dem Medico vorgeſchriebene und zu appliciren begehrte Clyſteres nicht ſetzen / zugleich aber / daß ſolches keinem Apothecker-Geſellen zukäme /

wider die Apothecker-Ordnungen uñ tägliche Observanz, behaupten wollen. So ist auch 3. keinem Apothecker einzuräumen/ja es handelt dieser wider seine Pflicht / und unterfänget sich einer Sache / die er nicht gelernet / noch verstehet / daß er an denen Orthen / wo Medici seyn / ohne dieser Vorbewust / Medicamenta dispensire oder ausgebe / wie in specie ex casu 3. erhellet / da der Apothecker zu N. einem ausser dem gesunden Manne / so sich bey ihm nur wegen Mangel des Schlaffs beklaget / eine solche schlaffende Artzney gegeben / davon er bald verstorben / und jener also durch seine unverantwortliche Unwissenheit an dieses Tode grosse Ursache gewesen. Vielweniger aber stehet 4. einem Apothecker zu / einer Weibes-Person / so sich bey ihm über defectum Mensium beklaget / stracks und vor sich pellentia zu geben / massen dieses Unternehmen gleichfalls wider alle Apothecker-Ordnung läufft / und wird der hierauff erfolgende abortus, wie / besage Cas. 4. sich bey A. R. zugetragen / billig dem N. Apothecker beygemessen / wie denn ein grosser Fehler bey diesem zu achten / und hat er 5. wider die Principia Medica allerdings gehandelt / da er dem K. Kinde / bey welchem die Blattern oder Bocken allbereit heraus gewesen / und nachdem es sich auff vorige von ihm und seinen Gesellen gegebene Tränck lein allezeit übler befunden / ein Clystier / wovon so viel sedes erfolget / die Bocken alsobald hinein geschlagen / und das Kind noch selbigen Tages verstorben / verordnet / und die Eltern / so es nebst der Wehemutter nicht bald billigen wollen / zu dessen Gebrauch beredet; dannenhero also zu jenes Tode Anlaß gegeben. 6. Ist unter die Defectus einer Apothecken billich zu rechnen / wenn (1) darinnen keine frische Citronen / oder deren Safft zu haben / es wäre denn / wie unterweilen zu geschehen pfleget / deren Mangel im Lande / (2) Keine Clystier-Blase / und (3) kein aqua articularis ad extra (so eine geringe Sache) vorhanden: wiewol diesem von einem Medico gar leicht etwas / so gleicher Kräffte / substituiret werden mag. Hingegen vor einen grossen Excess zu achten / wenn dergleichen starcke Purgantia einem Patienten gereichet werden / so über 250. mal / oder wol gar biß zum Tode / operiren / und dannenhero diese und obbenamte fauten / so wider die Conditiones aller Apothecker Privilegien lauffen / der Obrigkeit von dem

dem Medico **Gewiſſens halber zu** denunciiren. **Und wie endlich keinem** Medico jurato **und** privilegiato præparatio **und** diſpenſatio Medicamentorum neceſſariorum (**als** pars Medicinæ inſeparabilis) **jemals mit Recht verwehret wird / alſo wird viel weniger bey dergleichen** Defectibus **und** Exceſſibus **des Apotheckers geſchehen können / denn jener doch ſein Gewiſſen mit des Apotheckers Unverſtande nicht vertreten oder entſchuldigen mag. Leipzig den** 5. Sept. An. 1695.

CASUS IV.

Abortus cauſa num terror ex incendio, febris acuta, præcedentesve abortus, aut medicaſtri cura?

P. P.

Auf dero Mediciniſchen Deciſion werde nachfolgende Facti ſpeciem zu berichten gemüſſiget; Als es hat H. C. W. (ſo zwar nicht ſtudiret / ſondern das Curiren von ſeinem Vater / welcher mit einem alſo genannten Marckt-Doctor etliche 20. Jahr im Lande herumb gezogen / erlernet) nunmehro in dem Städtlein P. und andern umbliegenden Orten in die 19. Jahr hero practiciret / und unzehlich viel glückliche Curen verrichtet / wie er ſolches alles durch viel beglaubte Atteſtata zu erhärten vermag. Es füget ſich aber verwichenen Frühling / daß ein Bürger in P. Namens G. W. zu ihm kommet / und ihn wegen ſeiner Frauen / welche an der Haupt-Kranckheit darnieder gelegen / und darbey ſchwanger ſeyn ſollen / conſuliret / da er denn derſelben unterſchiedene Artzneyen / nach Inhalt beykommenden Recepts ſub A. verordnet / ihr auch / wie ſie ſolche brauchen ſoll / beſage der Beyfuge ſub B. gemeſſene Inſtruction ertheilet. Ob nun zwar die Frau von der Haupt-Kranckheit wieder liberiret worden / ſo will ihm dennoch beygemeſſen werden / ob hätten ſeine Artzneyen ſo viel cauſiret / daß die Frau hiervon abortiren müſſen. Nun wendet zwar W. darwider ein / daß wenn gleich der abortus zu erweiſen / welches zwar noch nicht geſchehen / ſo wäre ſolches nicht ſeinen Artzneyen / ſondern vielmehr nachgehendem beyzumeſſen / weil gedachte Frau ſelbigen Abend / als ſie die Artzneyen eingenommen / durch eine unvermuthete Feuersbrunſt / ſo in der Stadt entſtanden / hefftig erſchrocken / zudem ſo hätte offterwehnte Frau vor dieſem zum wenigſten zweymal abortiret / dahero es auch vor jetzo gar leicht geſchehen können / indem bey denen Medicis bekandt / daß dergleichen Weib gerne wieder zu abortiren pfleget / weil durch das erſte abortiren die Aedergen der Mutter zuzuwachſen pflegen / und nachgehends / wenn gleich wieder eine Frucht vorhanden / ſolche dennoch ſich nicht feſt anhängen / ſondern hinwiederumb vor der Zeit abfallen / und al-

so einen abortum causiren muß / nichts destoweniger so hat ein Medicus, weß gestalt durch den bey der Artzney gebrauchten Saffran / Brechnuß / Cornu Cervi, Indianische Rhabarbara und Rhapont. dieser abortus befördert worden / ein Gutachten ertheilet / dahero auch wider W. mit der Inquisition verfahren werden will. Und weil ich nun zu wissen verlange / ob durch die von W. verordnete Artzneyen / wenn selbige in dergleichen dosi, wie in der Beylage sub B. vorgeschrieben / gebrauchet werden / bey oberzehlten mit einlauffenden Umbständen einigen abortum verursachet / oder aber verursachen können? So ersuche meine Hochgeehrte Herren ich hiermit dienstlich / Sie belieben obermeldte Facti speciem und einlauffende Umbstände nebst dem Recept und Verordnung zum Gebrauch / hochberühmtem Fleisse nach / reifflich zu überlegen / und zu erwägen / und mir hierauff dero Medicinisches Gutachten / ob nemlich die von W. gebrauchte Ingredientien den abortum befördern / und eine Frau / wenn sie diese Artzneyen der vorgeschriebenen methode nach brauchet / hievon nothwendig abortiren müsse? umb die Gebühr zu ertheilen / verschulde ꝛc. B. am 7. (17.) Dec. 1695. J. G. R. Advoc.

A.

Zum Brust und Lungen-Tranck ist kommen

Pulmonaria 1. 3.
Majoran.
Stabwurtzel an. 8. gr.
Veronica
Fenchel an. 3j.
Rosen 10. gr.
Engelsüsse ſ. 3.
Süßholtz an. ſ 3.
▽ Aquæ mit einer halben Hand voll Gersten ausgekocht / hiervon auff einmal einen halben Löffel voll.

Zum Extract ist kommen:
Indianische Rhabarb. 5. gr.
Crocus ½. gr.
☿ Cremor. 2. gr.
Enzian. ℈.
C. C. 3. gr.
Wermuth-Safft /
Cardebenedicten an. ſ. Tropffen / welche in starckem Brandenwein extrahiret worden dosis 10. biß 12. Tropffen.

♄ Zu dem Pulver ist kommen:
Indian. Rhabarb.
Rhapontica an. 6. gr.
Cremor. ☿i j. gr.
Nux vomica j. gr.
C. C. 2. gr.
dosis 16. gr.

B.

Zu erst werde der Brust- und Lungen-Tranck gebraucht auff einmal 1. halben Löffel / eine Stunde 4. mahl von wegen innerlicher Hitze zu kühlen / aber vom Extract aus dem Gläßlein auff einmal 10. 12. 15. biß 18. Tropffen eine Stunde 1. mal in dem Trancke / oder in Bier / oder in Brandewein / so ferne sichs wegen Mattigkeit thun liesse / sonst könte sie was weniger gebrauchen / und sich darbey in Speiß und Tranck fein dabey verhalten / und so mit diesen 2. Tage nachfolgen / aber des Abends 20. Tropffen in Brandewein und darauff schwitzen. Alsdann / so ferne

ferne sie bey Kräfften ihr das ℥ Specerey-Pulver des Morgens früh umb 6. in 1. Löffel wohl gemachten warmen Bier einnehmen / nachdem 1. Stunde fasten / NB. so fern sie aber sehr matt wäre / welches in hitzigen Haupt-Kranckheiten gar leicht geschehen kan / viel zurücke lassen / alsdann nach der Stunde wohl trincken / Bier- und Wasser-Suppe / aber NB. alles warm / und so ferne ja über Verhoffen ein vomitus folgen möchte / den Mund mit warmen Wasser ausspülen / NB nach 5. oder 6. Stunden Eyer essen oder eine warme Suppe / aber ja den gantzen Tag über die Lufft und kalt Trincken meiden / wie auch den Wein / und ja alles und jedes wohl in acht nehmen / und so ferne es nöthig / daß sie gerne wollte / daß es auffhörte / warmen Essig mit einem Totter trincken / NB. oder mich ja berichten / wann was möchte vorfallen / in Erschrecknis oder sonst etwas / soll man damit zurücke halten und ihr nichts eingeben / sonderlich das ℥ Pulver NB. und meine Erinnerung ja wohl in acht nehmen.

RESPONSUM.

P. P.

Als Uns derselbe eine gewisse speciem facti **nebst Beylagen** sub Lit. A. **und** B. **übersendet / und über darinnen** referirte inculpation H. Ch. W. **wegen gebrauchter** Medicamentorum abortum promoventium, **und was dieser dargegen zu seiner Entschuldigung einwendet / besonders aber über die Frage : Ob** ꝛc. **unser** decisum **gebethen. So haben wir zwar gedachte** speciem facti **so wohl als gemeldte Beylagen** collegialiter **mit Fleiß durchlesen; Alldieweil aber in Beylage** sub Lit. A. **auffgezeichnete** Recepte / **die** Pondera **und** quantitates ingredientium **meistentheils mit ungewöhnlichen** signis **und** characteribus exprimi**ret / und also / wie viel von** singulis speciebus **zu der gantzen** compositiõn **genommen worden / keines weges daraus zu ersehen ist / können wir / biß so lange solche** pondera **oder** dosis **deutlicher** exprimi**ret / dabey aber** in specie **erläutert worden / was in dem Brust- und Lungen-Trancke bey der** pulmonaria 1. 3. **bey** Majorana **und Stab-Wurtzel** a. 8. gr. **bey** Veronica **und Fenchel** â 3 1. **bey Engelsüße** ℔ 3. **bey Süßholtz** à 53. **und in den andern** / Crocus ½. gr. Enzian ☿ ꝛc. ꝛc. **auch ferner / ob in diesen so wohl als denen andern** Recepten **das** signum gr. **wie sonst gewöhnlich** / pondus grani piperis vel hordei **bedeute? auff die Haupt-Frage nichts gewisses antworten / sintemahl einig und allein aus denen** dosibus ingredientium fundamentum decisionis **in unserm** Responso **wird müssen genommen werden; Welches in Gegen-Ant-**

wort wir dem Herrn hiermit haben berichten wollen. Leipzig 16. Sept. 1695.

Continuatio.

P. P.

AUs Deroselben mir jüngsthin ertheiltem Responso habe ersehen/was gestalt meine zugeschickte Frage nicht eher / als biß H. Ch. W. die Recepta deutlich erkläh-rete / decidiret werden könne. Nachdem ich nun ermeldtem W. dieses vorgetragen / und er hierauff besagte Recepta in der Beyfuge sub A. erläutert / auch wie er selbige gebrauchen lassen/ in der Beylage sub B. weitläufftig beschrieben / so habe solches alles hiermit anderweit übersenden wollen / Meine Hochgeehrte Herren nochmahls dienstlich ersuchende / Sie belieben das bereits recensirte factum mit allen Umständen hochberühmtem Fleisse nach reifflich zu erwegen/ und zu überlegē/und mir dero Meynung hierüber / ob nemlich W. Medicamenta von dergleichen Würckung / daß eine schwangere Frau / welche solche nach der vorgeschriebenen Methode gebrauchet / nothwendig abortiren müssen ? Oder aber / ob nicht vielmehr hiesiger abortus hierdurch/ weil die Frau/ der es voritzo unrichtig gegangen seyn soll / vor diesen gleichfalls zum wenigsten zwey mahl abortiret / an der Haupt-Kranckheit darnieder gelegen / über dieses auch wegen des damahls auffgegangenen Feuers sehr erschrocken/ caussiret worden? in Schrifften entdecken. Wie nun dieses mit danckbarer Erlegung der Gebühren pro studio hinwiederum zu verdienen ich jederzeit geflissenst lebe/ also ꝛc. ꝛc.

B. 3. Nov. st. n. 1695.

J. G. R. Adv. Ord.

A.

Brust- und Lungen-Tranck.

℞. Lungen-Kraut ℥j. oder 1. Quint.
Majoran } ana 8. gr. oder Gersten-Korn.
Stabwurtzel }
Ehrenpreiß } ana ℥j. oder 1. Quint.
Fenchel-Samen }
Rosen - - 10. gr. oder Gersten-Körner.
Engelsüß } ana sem. ℥j. oder ½. Quint.
Süßholtz }

Die bemeldte 8. Stücke in Gersten-Wasser den dritten Theil eingekocht / davon jedesmahl ½. Löffel voll eingenommen.

Pancemagogum oder Fieber-Extract.

℞. Indianische Rhabarbara 5. gr. oder Gerstenk.
Crocus oder Saffran/ 1½. gr. oder Gerstenk.
Cremor ♃i ♀ 2. gr. oder Gerstenk.
Enzian ⅓. eines Quints.

C. C.

C. C. oder Cornu Cervi 3. gr. oder Gerſtenk.
Wermuth } Safft ana 5. Tropffen.
Cardobenedicten }

In Spiritum Vini oder ſtarcken Brandewein infundiret / davon jedesmahl 10. biß 12. Tropffen eingenommen.

Laxirendes Specerey-Pulver.

Indianiſche Rhabarbara } ana 6. gr. oder Gerſtenk.
Rhapontica }
Cremor ♀i 1. gr. oder Gerſtenk.
Nux vomica oder Indianiſche Brech-Nuß 1. gr. oder Gerſtenk.
Cornu Cervi 2. gr. oder Gerſtenk.
doſis 16. gr. oder Gerſtenkorn.

B.

ERſtlich werde der Tranck gebrauchet auff einmal ein halben Löffel voll / und iede Stunde viermal / und wann die Stunde umb / von dem Extract 10. 12. 15. biß 18. Tropffen in dem Trancke / Gerſten-Waſſer oder in Brandenwein / ſonderlich des Abends 20. Tropffen / mit dieſen 2. Tage gefolget / und wofern ſie bey Kräfften und nicht über Verhoffen etwas einfallen thäte / welches gar leichtlich bey jetzigen Fiebern und Haupt-Kranckheiten geſchehen könne / kan den dritten Tag ihr das Specerey-Laxier Pulver eingegeben werden. Fiele aber ferner was ein / ſolle er wieder zu mir kommen / oder von den Artzneyen viel zurück laſſen / wann ſie gerne ihrem Sinn nachleben wolten.

Das Pulver aber ſolte er ihr in 1. Löffel wohl gemacht warmen Bier eingeben / eine Stunde darauff faſten laſſen / nachdem ihr wohl warm Bier und Waſſer-Suppe zu trincken geben / wie auch Ungariſche Pflaumen-Brühe nach 5. Stunden / das Eſſen und Trincken wie auch die Lufft und Kälte meiden / wolte man aber / daß es auffhören ſolte / ihr warmen Eſſig mit Eyerdotter geben 2. 3. biß 4. Löffel / oder ſollte wieder zu mir kommen / ſo wolte ich mit der Hülffe GOttes mit einem guten Rath beyſpringen ꝛc. ꝛc.

RESPONSUM.

P. P.

ALs Uns derſelbe auff unſer jüngſthin den 16. Sept. ertheiltes Reſponſum der ponderum und doſeos Medicamentorum Erklährung / und wie ſolche von H. Ch. W. erläutert worden / betreffend / wiederum benebenſt Beylagen ſub A. & B. zugeſchicket / und uns erſuchet / wir möchten das bereits recenſirte factum mit allen

len Umständen reifflich erwegen / und überlegen / und ihme unsere Meynung hierüber;

Ob nemlich W. Medicamenta &c. usque causiret worden ꝛc. in Schrifften entdecken; So haben wir nochmahls dessen ersten Bericht benebenst diesen jetzigen und denen Beylagen sub A. & B. durchsehen / und derer Medicamentorum, so W. Gabriel W. eines Burgers in P. Frauen / welche an der Haupt-Kranckheit darnieder gelegen und darbey schwanger seyn solle ꝛc. verordnet / dosin und qualität Collegialiter wohl erwogen. Befinden aber keines weges / daß diese geringe dosis des Saffrans / so 1½. gr. schwer zu dem Extract kommen / viel weniger die Indianische Rhabarbara und Rhaponticum so an. gr. vj. benebst 1. gr. Nucis vomicæ, 1. gr. Cremoris ☿ und 2. gr. C. C. daraus das Laxier-Pulver bereitet / diesen abortum causiren können / sondern es ist solcher vielmehr von dem hefftigen Erschrecken bey der entstandenen Feuers-Brunst / und von der angegebenen Haupt-Kranckheit allbereit geschwächten Natur (zumahl da selbige schon vor diesem 2. mahl dessen Bericht nach abortiret) verursachet worden. Welches wir demselben hiermit in Antwort melden wollen. Leipzig den 2. Novembr. 1695.

CASUS V.

Vulnus lateris cum costæ sextæ scissura in thoracem per diaphragmatis circumferentiam & hepatis gibbosam partem cum læsione majorum & minorum vasorum ad ventriculi cavitatem pylorumve usque penetrans.

P. P.

Euer Medicinisches Gutachten habe über nachfolgendes factum einzuholen vor nöthig befunden. Als es ist Mevius mit Cajo in Uneinigkeit gerathen / und hat demselben mit seinem Seiten-Degen / einen Stich gegeben / daß er nach etlichen Stunden zeitlichen Todes verblichen. Als nun die Section vorgenommen worden / da hat der Medicus den Stich nachfolgender massen beschrieben.

Es hätte sich befunden ein so gewaltiger und Finger-breiter Stich in der rechten Seiten / durch die sechste Rippe von oben angezehlet / daß selbe davon die quer

entzwey

entzwey gespalten und biß in thoracem gedrungen/ da denn nicht allein carnosa diaphragmatis circumferentia zerschnitten / sondern auch und vornemlich major & gibba pars hepatis fast in der Mitten/so wohl in substantia tieff/ und durch und durch durchstossen / als auch dessen vasa majora & minora unfehlbar penetriret und verletzet worden / und ferner biß in ventriculi cavitatem unweit vom Pylore in parte nervosa durchgangen; wenn denn unglaublich scheinen will/ daß durch einen eintzigen Stich carnosa diaphragmatis circumferentia zerschnitten / und die nachgesetzten membra durchstossen und lædiret werden können. So ersuche meine Hochg. Herren/ ich hiermit dienstlich/ sie geruhen hochgeneigt obbemeldte Beschreibung dieses Stiches zu erwegen/ und zu überlegen/ und mich hierauff zu berichten/ ob es möglich/ daß man mit einem eintzigen Stich/ nachdem solcher bereits eine Rippen die Quer entzwey gespalten /und biß in thoracem gedrungen/ carnosam diaphragmatis circumferentiam zerschneiden / majorem & gibbam partem hepatis, fast in der Mitten/ so wohl in substantia tieff/ und durch und durch durchstochen / die vasa majora & minora penetriren und lædiren / und ferner biß in ventriculi cavitatem unweit vom Pylore &c. langen können. Wie nun diese Mühwaltung mit danckbarer Erlegung derer hievor verlangenden Gebühren/und sonst zu verschulden geflissenst lebe/ also verbleibe ꝛc. B. den 4. Octobr. st. n. 1695.

J. G. R. Adv. Ord.

RESPONSUM.

P. P.

Als uns derselbe sub dato B. den 4. Oct. st. n. 1695. ein Schreiben überschicket/ und über das darinnen enthaltene factum, da Mevius mit Cajo in Uneinigkeit gerathen/ und selbigem mit seinem Seiten-Degen einen Stich zugefüget / daß er nach etlichen Stunden Todes verblichen/ unser Medicinisches Gutachten zu wissen verlanget; Nemlich/ Ob ꝛc. So geben wir nach Collegialischer Verlesung und Erwegung dieses facti, und der sich auff des Medici beruffren / und in dem abgelassenen Schreiben referirten Besichtigung hinwiederum zur Antwort/ daß wir zwar wünschten/ daß des erwehnten Medici eigenhändiger Bericht in Originali beygeleget/ oder wenigstens accuratius beschrieben worden wäre; Immittelst aber gar wohl möglich/ daß von einem mit harter Force angebrachten Stich obbeschriebene Verwundungen Cajo beygefüget worden seyn können / zumahlen / durch Zerspaltung der 6. Rippen keine sonderliche resistenz vorhanden / und also um so viel leichter der Degen per diaphragma & huic immediatè subjacentis hepatis substantiam

tiam

tiam penetriren / dessen vasa zerschneiden / und biß in cavitatem ventriculi gehen können / angesehen / wir einen fast eben dergleichen traurigen Casum unlängst allhier in Terminis gehabt. Leipzig den 18. Septembris 1695.

CASUS VI.

Febri maligna ex infectione laborans num ob V. S. & vomitoria neglecta, adhibitumve à Medico laxativum extinctus.

P. P.

Es hat im Monat Januario dieses noch jetztlauffenden 1695sten Jahres Hr. J. H. O. Stadt-Richter und Accis-Einnehmer allhier in N. die damahlige Neue Jahrs-Messe / sich seiner Handlung wegen in Leipzig auffgehalten / im Rückwege aber über Nacht in einer Schencke geblieben / worinnen eine Weibes-Person morbo castrensi kranck gelegen / welche den andern reisenden Gästen die gantze Nacht über / mit ihrem Winseln und albern Reden / als eine Delirantin, sehr beschwerlich gewesen / daß keiner von ihnen schlaffen können / sondern vor ihr sich gescheuet haben; wie denn auch alle / auff die 18. Personen / als ein jeder seines Orts nach Hause kommen / eben an dergleichen Kranckheit / mit Froste / grosser Hitze und Mattigkeit / hefftigem Hauptwehe und desselben Verwirrung sind kranck worden / und die meisten gestorben. Unter diesen kommt auch obgedachter Hr. O. den 18. Januarii spath / und dem äusserlichen Ansehen nach zwar gesund wieder in N. an zu den Seinigen: Allein folgenden 20. Januarii empfindet er Frost und Hitze / Kopff-Schmertzen nebst Wehtagen aller Glieder; weßhalben er mich consuliret / und zu sich ersuchen lassen / nach Mittage gegen 4. Uhr. Ich gab ihm alsbald gutt. 30. Liquor. C. C. succin. imperando sudorem, und auff die Nacht pulv. ex ℈n. diaph. Matr. Perlar. Arcan. dupl. an. ℈j. c. 4. gr. Camphor. pro 2. dos. Als ich ihn frühe besuchte / fand ich fast ein Nössel Glaß voll Urin, roth und trübe c. copioso sedimento, welcher hernach auch von Anfang der Kranckheit biß zu Ende so geblieben / und allezeit in gedachter Quantität und Farbe von ihm weggegangen. Hierbey fragte er mich: Ob ihme vergönnet sey Spanischen Wein zu trincken? Ich widerriethe solchen / und recommendirte davor ein Gläßgen Francken-Wein / mit Semmel und Brod auszutrucken / oder zu trincken: Es stund ihm aber nicht an. Er fragte ferner: wie denn Aqua vitæ? Ich warnete ihn davor noch mehr / aus Beysorge / daß die Hitze / und sonderlich das Kopffwehe / möchte vermehret werden. Befragte ihn / wie er sich auff gestrige Artzney befände? sagte er: Ihm sey heute um 1000. Rthlr. besser als gestern / darauff ich antwortete: So würde er hoffentlich auch diesesmahl noch nicht sterben /

wenn

wenn die Besserung so continuiren solte. Weil aber gleichwohl aus ein und anderm Umstand/ und sonderlich ex pulsu inæquali & inordinato, geschwinden stürmischen Reden/ das auffgefangene contagium und malignität leicht mercken konte/ und also der vermeinten Besserung nicht trauen wolte/ auch der Patient auff der Reise bißher gewesen / und unordentlich leben müssen; schlug ich ihm den cursum morbi zu erleichtern und graviora symptomata zu præcaviren/ alsobald ein gelind vomitiv vor; allein er entschuldigte sich: es wäre heute und morgen (als den 21. und 22. Januarii) Jahr-Marckt/ er würde Gäste bekommen / könte das vomitiv nicht abwarten. Ich stellete vor: es würde hernach zu späth seyn/ und alsdenn in morbi incremento, statt des Brechens leicht diarrhœa periculosa erfolgen. Er wolte aber doch nicht/ sondern entschuldigte sich wie zuvor; daher ich ihm ein Laxativ verordnete/ welches binnen 24. Stunden nur 4. sedes verursachte; ich rieth auch bald anfänglich: Er möchte sich zu Bette legen/ wolte aber auch nicht/ dicendo. Er könte sich nicht legen/ wenn er auch gleich sterben solte; wie er denn ohne dem toto morbi cursu kleinmüthig und zaghafft war/ sagende/ ich sterbe/ ich sterbe. Hat sich auch eher nicht wieder gelegt/ biß den 7. Tag/ da die Kräffte schon zimlich erschöpfft waren/ mit der Entschuldigung: Wenn er sich niederlegte / so käme er nicht wieder auff; daher ich auch von der malignität und dessen Gefahr ihm viel vorzureden mein Bedencken hatte. Nach dem Laxativ ordnete ihm ferner Spir. ⊖l. dulc. ℥ij ~ theriac. camph. It. Potiunculam alexipharmac. c. pulv. bezoard. Elect. diascord. &c. blandè ⏋duliret. Als nun der Patient sich endlich legen müssen/ ist mir biß zu des Patienten Absterben annoch Hr. L. F. allhier adjungiret worden/ mit welchem ich täglich communiciret/ den Patienten conjunctim 6. biß 7. Tage besuchet/ auch keiner von uns / ohne des andern Vorwissen etwas verordnet. Nichts destoweniger/ nachdem der Patient die morbi 13. verstorben/ hat man mir alsobald seinen Tod gantz allein beymessen wollen / aus folgenden rationibus: Weilen 1. ich ihme keine Ader gelassen / worzu doch keine indicantia vorhanden gewesen; zu geschweigen/ daß V. S. in malignis mit Vorsichtigkeit anzuordnen/ will man den Patienten nicht vor der Zeit ums Leben bringen. 2. Ich hätte ihm kein Vomitiv gegeben / eben als wenn ihn das Vomitiv würde beym Leben erhalten haben; ungeachtet ich doch solches primo principio vorgeschlagen/ der Patient aber nicht folgen wollen. 3. Ich hätte ihn wegen meiner eigenen Gäste verabsäumet/ da ich ihn doch täglich 2. 3. auch 4. mal besuchet; überdiß auch kaum 100. Schritte von ihm wohne/ und mich alle Augenblick haben können. 4. Hätte von der malignität nichts gemeldet: Und 5. ihn mit dem Laxativ abgeschwächet; welches doch in 24. Stunden mehr nicht / als 4 sedes verrichtet. Ob nun wohl alle diese rationes von keiner Wichtigkeit seyn / und sehr einfältig klingen. Weil aber gleichwohl noch biß dato, und sonderlich von einem Diacono des Lästerns kein Ende werden will/ und am meisten das unterlassene Vomitiv urgiret/ (es wäre gnug/ wenn er eines von mir eingenommen hätte/ und davon gestorben wäre/) und hierdurch mein ehrlicher Name allenthalben gekräncket werden will: Als nehme meine Zuflucht zu Ew. Wohl-

Löbl. Medicinischen Facultät dienstlich bittende / mich sonderschwer zu verständigen. 1. Ob offtgedachter Patient bey diesem morbo maligno wegen unterlassenen (ob zwar primo morbi principio vorgeschlagenen) Vomitivs einzig und allein gestorben sey / und nicht vielmehr das principium vitale von dem Miasmate maligno destruiret oder dissolviret worden / zumalen toto morbi cursu des Sterbens wegen er in grosser Furcht gewesen? 2. Ob durch die unterlassene V. S. dem Patienten der Tod befördert worden sey? Oder diese nicht vielmehr schädlich gewesen wäre? Und 3. Ob die an statt des vorgeschlagenen und doch recusirten Vomitivs, 4. sedes, vom verordneten Laxativ dem Patienten einige Gefahr zuziehen können? Solche Mühewaltung ꝛc. N. den 30. Octobr. 1695.

D. G. S. Phys. Ord.

RESPONSUM.

P. P.

Es uns derselbe in einem Schreiben vom 30. Octobr. dieses zu Ende lauffenden Jahres zu verstehen gegeben/welcher gestalt man ihn wegen des in N. verstorbenen Herrn J. H. O. Stadt- R. und Accis-Einnehmers daselbst beymessen wollen / ob hätte er mit dessen Cur nicht allerdings rechtschaffen verfahren / indem er ihm keine Ader gelassen / kein Vomitiv gegeben / hingegen mit dem Laxativ geschwächet/ und dannenhero solte er an dessen Tode nicht wenig Schuld haben. Dabey er uns den Verlauff der Kranckheit/ und was vor Medicamenta gebrauchet worden / ausführlich beschrieben / und hierauff folgende 3. Fragen an uns abgehen lassen: Ob 1. 2. 3. ꝛc. Wenn wir denn nicht sehen können / 1. Wie man das unterlassene Vomitiv von ihm fordern will/in Ansehen derselbe solches dem Herrn Patienten vorgeschlagen / ihn aber mit Gewalt darzu nicht zu zwingen Ursache gehabt / da derselbe sich solches zu nehmen geweigert / und ohne dem gantz kleinmüthig und verzagt bey seiner Kranckheit gewesen. Zu geschweigen/daß ad curam malignarum ein Vomitiv nicht allemal erfordert wird/ sondern nach Befindung der Umbstände von einem verständigen Medico bald gebraucht/ bald unterlassen werden kan. Vors andere hat der Herr nkt allem Recht das Aderlassen nicht gerathen/ weil in dergleichen febribus malignis zum öfftern es mehr schädlich als nützlich ist. Bey gegenwärtigem Patienten aber/da der Puls von Anfange inæqualis & inordinatus, nicht magnus & vehemens gewesen/ kein indicans

vor-

vorkommen/ſo V. Sectionem erfordert. Vors dritte hat man wider das Laxativ gar nichts einzuwenden / indem daſſelbe von einer hefftigen Purgantz gar wohl zu unterſcheiden / auch zu keiner unrechten Zeit gegeben iſt. Denn weil ſolches nicht mehr als 4. ſedes innerhalb 24. Stunden verurſachet / und bald bey Anfang der Kranckheit verordnet worden / ſo iſt daſſelbe auff keine Weiſe zu improbiren / ſondern vielmehr zu billigen. Wannenhero wir gar nicht finden / aus was für Urſachen man die angeſtellte Cur tadeln / und des Patienten Tod dem Medico beymeſſen will / zumal derſelbe Zeit gnug die malignität wahrgenommen / und mit alexipharmacis derſelben zu begegnen geſuchet. Daß aber der Kranckheit Ausgang unglücklich geweſen/kan gar wohl vi morbi und nicht eben Medici culpa geſchehen ſeyn. Und ſtellen wir dahin / ob nicht vielleicht ein anders erfolget / wenn der Patient ſeinem Medico in allem gefolget / das Vomitiv genommen / und wie ſichs gebühret/ auch die erſten Tage in ſeinem Bette gehalten hätte. Leipzig den 9. Nov. 1695.

CASUS VII.

Soſtri æquitatem concernens.

P. P.

Denenſelben habe nechſt offerirung meiner ſchuldigſten Dienſte hiermit berichten wollen / daß ich dem Sel. Herrn von N. &c. &c. allhier 6. gantze völlige Jahr alle Tage einmal / in Schwachheit aber täglich wol 3. 4. biß 5. mal auffgewartet / auch im Nothfall auff Begehren über Nacht da geblieben/ Frühlings- und Herbſt-Curen glücklich verrichtet / und durch Göttlichen Segen es dahin gebracht / daß / GOtt ſey Danck! kein einiges aus dieſem hohen Hauſe in ſo langer Zeit verlohren gangen / wie ſie ſelbſten werden bezeugen müſſen. Und weil der Sel. Herr C. ſelbſt an hernia varicosâ, calculo, colica, nephritica, dyſenteria maligna, auch andern Zufällen; deſſen Gemahlin aber zweymal am Schlagfluſſe/ rothen Ruhr / Haupt- Mutter- und Miltz-Beſchwerungen; dero Herren und Fräulein auch an Maſern / hitzigen Fiebern/ rothen Ruhr und andern Schwachheiten nebſt dero vielem Haußgeſinde offt darnieder gelegen/auch daran ich ſie alle glücklich curiret / ſo habe mich vor ſolche groſſe Treue guter Zahlung allezeit verſichert gehalten / woran doch niemand in ſo langer Zeit dencken wollen. Der jenigen Reiſe nach T. worzu ich eigene Pferde und Wagen dingen / und mir darzu mehr nicht denn 12. Thlr. in allem mitgegeben worden / da ich allein vor 7. Meilen 7. Thlr.

nebst meiner Kost hätte bekommen sollen / auch zu Hause viel Patienten deßwegen versäumet / anjetzo zu geschweigen. Dahero eine höfliche Erinnerung zu thun den 4. Martii 1695. und daß ich wöchentlich 1. Thlr. verdienet hätte / dem Sel. Herrn schrifftlich zu hinterbringen bewogen worden / darauff er mir nach 14. Tagen auff Abschlag 100. Thlr. durch dessen Secretarium M. zugeschicket / welches auff Abschlag von ihm angenommen / und mich / biß ich weiter vociret würde / so lang von ihm enthalten. Nachdem er aber den 8. Aprilis hujus anni durch hefftiges Erbrechen / beschwerliches Schlucken / schmertzliches Bremen in der Seite / nimiis vigiliis, inappetentia, nebst gantz rothem Urin und höchster Mattigkeit überfallen worden / auch einen andern Medicum, so es pro Colica gehalten / zu sich holen lassen / mich aber den 4. Tag hernach / da ich oben bemeldete Symptomata angetroffen / auch daß es ein gifftiges Fieber sey / und daß er hart daran nieder liege / geschlossen / bevor er mich darüber absonderlich auff mein Gewissen gefraget / hat er noch 2. andere Herren Medicos, so es gleichfalls pro Colica gehalten / darüber consuliret / worauff er den 5. Tag hernach / nach meinem Prognostico, selig verschieden / in dessen harten Niederlage er dennoch meiner Schuld und grossen Treu dermassen sich bestens erinnert / daß ich ihm hierinne zureden müssen / bey welchem auch die letzte Nacht auff Begehren nicht ohne Furcht des contagii geblieben. Ob nun wol vermeynet / ohne Widerrede meine rückständige Schuld von denen sämtlichen Erben zu erhalten / bevor noch nach dessen Tode / und also nach den 6. Jahren theils der Gemahlin in ihrer Schwachheit / theils dero jungen Herrn am hitzigen Fieber / dero Fräulein an der gelben Sucht / dero Informatorem am malo hypochondriaco, dero Frantzösin an Engbrüstigkeit / dero Cammer-Frau und Pagen am hitzigen Fieber meist durch meine hergeschossene Medicamenta glücklich curiret / so wollen doch die sämmtliche Erben mich nicht befriedigen / vorgebende / sie wären mir nichts schuldig / welches wie es dem seel. Herrn C. in der Erden zum grossē despect, der Hochlöbl. Medicin zu nicht geringem Schimpf / mir aber vor meine grosse Treue / Mühe / und hergeschossene Medicamenta zum größten Nachtheil und Schaden gereichet; Also habe meine Hochgeehrte Herrn hiermit dienstfreundlich ersuchen wollen / diese angeführte grosse Treue und glückliche Curen wohlzu behertzigen / und mir auff nachfolgende 2. Fragen ihr hochvernünfftiges Judicium in forma probante zu ertheilen: 1. Ob ich nicht bey so hohen Personen vor solche glückliche Curen und viele Wege / auch Nächtliche Auffwartung Wöchentlich einen Rthlr. und mehr verdienet / die hergeschossene Medicamenta nicht darzu gerechnet / bevor der seel. Herr C. solches selbst vor billig erkant / auch etliche Geheimbte Räthe hier jährlich 100. Rthlr vor solche Auffwartung zu geben pflegen? 2. Ob ich nicht vor die 6. wöchentliche Auffwartung als täglich 2. biß 3. mahl und so viel glückliche Curen / wie oben erwehnet / desgleichen vor Eröffnung des Cörpers / Verordnung der Balsamation (davor der Chirurgus allein 30. Rthlr. bekommen) 60. Rthlr. zu fordern und mit gutem Gewissen nehmen könne / bevor ein ander Medicus

dieus vor 8. tägige Auffwartung und bey Absterben des Patienten 10. Rthlr. erhalten / auch bey itzigem affectu des seel. Herrn C. 42. Rthl. bekommen / mir aber nicht mehr denn 15. Rthlr. vor des seel. Herrn C. Kranckheit und 1. Becherlein vor 9. Rthlr. vor des jungen Herrns hitziges Fieber zugeschicket worden. Solche grosse Willfahrung erkenne nebst der Gebühr mit schuldigstem Danck / und ꝛc. D. den 18. Decembr. 1695.

J. G. G. D.

RESPONSUM.

P. P.

ALs uns derselbe ein Schreiben vom 18. Decembr. 1695. zugesendet / und darinnen nach geschehener Remonstration derer in dem N. Hause verrichteten Curen 2. Fragen vorgeleget: Ob 1. 2. ꝛc. So haben wir selbige Collegialiter erwogen / und dienet darauff zur verlangten Antwort: 1. Daß bey hohen Personen und vielen beschriebenen Auffwartungen gar wohl Wöchentlich ein Rthlr. verdienet worden / zumahln in unsern Statutis, derer Innhalt hierbey geleget: (Ex statut. Facult. Med. cap. 22. Si quis octiduo curaverit divitem aliquem in morbo magno seu gravi, ab eo poscat thaleros decem: Si mediocris fortunæ hominem, thaleros sex &c. In chronico autem morbo à divite per septimanam tres thaleros, à mediocri duos &c.) bey sogestalten Umbständen noch ein mehrers verordnet ist: Ob aber 2. vor die nach dessen Wiederberuffung bey des seel. Herrn C. letzten Kranckheit / und nach desselben Tode / an seinen Hinterlassenen verrichtete Curen / auch die Eröffnung des Cörpers und Verordnung der Balsamation 60. Rthlr. gefordert werden könne / vermögen wir nicht zu determiniren / allermassen theils der berichteten Kranckheit duratio, und wie solche concurriret / theils / was bey der Exenteratione & balsamatione zu thun vorgefallen / nicht berichtet worden. Welches wir dem Hrn. in freundl. Antwort hiermit billig hinterbringen wollen. Sign. Leipz. den 3. Jan. 1696.

CASUS VIII.

Partus 19. *hebdomad. an legitimus.*

P. P.

DEnenselben seynd unsere schuldwillsamste und geflissenste Dienste stets bereit anvor/ und wird aus der Jnlage mit mehrern zu ersehen seyn/ was gestalt D. R. eines allhiesigen Freywerbers Ehe-Weib in der 19. Woche nach der Hochzeit/ eines lebendigen Kindes (so auch in die 19. Tage das Leben erhalten) genesen. Nun denn hierdurch bey uns der Vater desselben/ daß er ante copulam sacerdotalem mit seinem Weibe zugehalten in Verdacht kömmet/ sich aber hierdurch zu purgiren vermeinet/ sammt der fœtus imperfectus gewesen/ und dessen Geburth durch schweres Heben der Mutter acceleriret worden sey; Der allhiesige Physicus ordinarius aber hierüber/ ob nemlich eine Leibes-Frucht binnen 19. Wochen zu dergestaltigen Wachsthumb und Zustande/ wie diese Frucht gehabt/ kommen könne/ und nicht vielmehr suspicio præmaturi concubitus obhanden sey/ sein sentiment zu geben Bedencken getragen/ und wir gleichwohl dißfals gnüglich informiret und certioriret seyn möchten: Als ersuchen unsere Hochgeehrte Herren wir hiermit dienstfleissig/ dieselbe uns in diesem passu dero hochvernünfftiges Gutachten mit Zurückgebung der Jnlage zu ertheilen geruhen wolten. Welche hochgeneigte Willfahrung wir nechst Willsamster Erlegung der Gebühr zu demeriren nicht ermangeln werden ꝛc. Sign. L. den 28. Dec. 1695.

Bürger-Meister und Rathmannen daselbst.

Attestatum Medici.

DEmnach von einem Edlen und Wohlweisen Rathe allhier verwichenen 30ten Aug. dieses 1695sten Jahres mir Endesgenanten auffgetragen worden/ D. R. Freywebers u. Mitbürgers vor dem N. Thore/ sein verstorbenes Kind/ ein Töchterlein/ welches in seiner andern Ehe/ und zwar in der 19ten Woche nach gehaltener Hochzeit/ gebohren/ auch nachgehends biß in den 19ten Tag wiewohl sehr kümmerlich erhalten worden/ zu besichtigen und zu erkennen/ ob solcher fœtus sey perfectus und maturus gewesen: Als habe mich samt dem Gerichts-Barbirer in gedachten Mannes Hauß begeben/ und in Gegenwart zweyer vornehmen Gerichts-Personen/ als Tit. Herrn F. S. p. t. Stadt-Richters und Tit. Herrn J. G. G. Sculteti h. t. ältesten Scabini und Stadtschreibers allhier/ an dem entseelten Corperlein des Kindes wahr genommen/ wie selbiges/ dem Augenscheine nach/ ohngefehr $\frac{5}{8}$ Ellen zwar lang/ auch mit Nägelgen an Fingern und Zehen etlicher massen gerüstete/ und also auch an andern Orten und Gliedern des Leibes/ so weit man sehen können/ perfect und vollkommen/ der Bildung nach/

doch

doch aber durch und durch aus gar zart/ schwach / und ungediegen gewesen sey. Und weil es auch mit seinem Leben gar schwerlich und mühseelig zugegangen/ so schliesse/ daß es seine maturität noch nicht erreichet/ sondern von der Zeit erlittener Gewalt oder Zufälle halben seines natürlichen Auffenthalts per abortum sich begeben habe.

Ob aber eine Leibes-Frucht binnen so kurtzer Zeit/nehmlich im 19. Wochen/ zu solchen Gewächse und Bestande kommen könne ? bitte um Erlaubniß/ daß ichs als eine spinose Frag unbeantwortet fremden vornehmen Physicis, wenn die Sache also ferner zu erforschen gefället / zu beurtheilen überlassen möge. Will doch in dessen nur gedencken/ daß die Mutter des Kindes ein junges/ gesundes und garthätiges lebhafftes Weib seyn soll. Der Vater/ welchen bey der Besichtigung gesehen/ ist auch noch/ ein junger wohlgewachsener/ dem äusserlichen Ansehen nach/ gesunder starcker Mann. Das Weib / als es noch mit dem Kinde gegangen/ soll/ wie die Bade-Mutter berichtet/ in der 14ten Woche schon gefühlet haben/gleichwie sich in solchem Zustande auch bey ihrer Mutter u. Mutter Schwester allemahl/ als gewöhnlich/ begeben haben soll. So soll sich auch des Kindes Mutter kurtz vor der Geburth mit einer schweren Bürde Graß unvorsichtig gehoben und verwahrloset/ das Kind aber bey seiner Ankunfft schier kein Leben gehabt haben / sondern durch bürsten und durch ansprengen oder anspritzen mit Wein und Brantewein/ ꝛc. durch Anblasen über Zwiebeln und Nelcken gar schwerlich und kümmerlich erwecket/ und etlicher massen wieder zu sich gebracht worden seyn; Seine Nabel-Schnure soll nur als ein starcker Faden gefast/ auch den dritten Tag schon abgefallen/ das Haupt aber sehr weich gewesen seyn. Uber diß soll das Kind in währender Lebens-Frist nie geschryen/ sondern fort für fort mit halb geschlossenen / und zwar gar dunckeln Augen / doch nicht ohne erbärmliches Krieschen gleichsam nur geschlaffen/auch dannenhero zu keiner Nahrung sich bequemet/ sondern der Mutter-Brust ungesogen/ Säffte aber und was sonst zu seinem Unterhalt je eingeflöst worden/ ob sie gleich eine kleine Weile im Munde gehafftet/ doch immerdar wieder nach und nach heraus geflossen und gelassen haben/ so daß es Wunder gewesen/ daß das Kind so lange leben/ oder vielmehr/ daß sichs so lange fristen können. G. L. den 18ten Nov. 1695.

(L.S.) G. P. D.

Concordat Originali.

C. R. Fac. Med. Act. mp.

RESPONSUM.

P. P.

Als uns dieselbe in einem Schreiben vom 28. Dec.. 1695. von D. R. 19. Wochen nach der Hochzeit gebohrnen Kindes Zustande/ auch was der alldortige Physicus Herr D. G. P. bey dessen Besich-

Besichtigung und sonst vor mehrere Umstände angemercket/ Nachricht gegeben/ und daß wir ihnen in diesem Fall unser Gutachten über nach gesetzte Frage: Ob nehmlich ꝛc. obhanden sey? ertheilen möchten/ gebethen. So dienet denenselben nach collegialischer Verlesung und reifflicher Erwegung aller Umstände zu dienstlicher Antwort; daß aus denen von dem Herrn Physico an dem Kinde beschriebenen Circumstantiis gnugsam zu schliessen/ daß der fœtus noch imperfectus und abortivus gewesen/ auch das bemerckte Wachsthum desselben mit der gesetzten Zeit der 19. Wochen übereinkommen könne/ auch obwohl die im 19. Tage lang gedauerte vitalitas fœtus eine längere Zeit à concubitu als 19. Wochen zu vermuthen geben möchte/ dennoch weil die Eltern gesunde starcke Leute sind/ die gemeldete Zeit allhier nicht unmöglich scheinet. Welches wir dem Herrn nebst Zurücksendung der Inlage hiermit zu dienstlicher Nachricht vermelden wollen/ Leipzig den 3. Jan. 1696.

CASUS IX.

Contusio & percussio capitis lethalis.

P. P.

Gesselbe geruhen/ aus angeschlossenen Actis zu ersehen/ was Gestalt den 17. Nov. 1695. H. M. ein hiesiger Unterthan in der so genanten B. Schencke allhier/ dergestalt hefftig geschlagen worden/ daß er des 5ten Tages hernach verstorben. Nachdem nun die Section geschehen/ und die Beschädigung/ nach dem Judicio fol. 30. vor lethal geachtet wird/ darauff auch fol. 74. mit erkandt/ nichts desto weniger/ derer Inquisiten defensor in der Defension-Schrifft fol. 117. 118. & 119. mittelst Anführung einiger rationum lethalitatem vulneris in dubium ziehet/ und vorhero darüber ein Judicium in Facultate Medica verlanget: Als ersuche mein Hochgeehrte Herren/ nach Anleitung deß fol. 113. ergangenen gnädigsten Befehls/ hiermit dienstlich/ sie geruhen die Acta und darinne so wohl das Judicium fol. 30. als auch was der defensor d. fol. 117. seqq. dargegen erinnert/ collegialiter zu überlegen/ und mich/ was nach Gelegenheit gegenwärtigen casus von der/ an dem Verstorbenen H. M. befundenen percussion, und Verwundung/ zu statuiren sey/ durch ein versiegelt responsum zu verständigen/ Uberbringer dieses soll das gewöhnliche pro studio entrichten/ und ich verharre ꝛc. L. den 4. Febr. 1696.

G. P. p. t. Gerichts-Verw. ꝛc.

Atte-

Attestatum Medici.

Als auff der Hoch-Freyherrl. löblichen Gerichte zu L. ergangenes Erfordern ich nebst beyden Amts-Chirurgis H. M. welcher eodem die an einer tödlichen contusione capitis verstorben/gehörig besichtiget und seciret, ist es an dessen Haupt innerlich und äusserlich befunden worden/wie folget.

1. War zu sehen eine geschlagene Wunde anderthalb Kampfer lang/über dem lincken Ohr/durch die Schwarte des Haupts/ auch war solche Schwarte vorwärts nach der Stirn zu sugillirer und mit Blut unterlauffen. 2. Uber dem rechten Ohr hinauffwärts/ war auch ein Schlag mit einem Löchlein etwa einer kleinen Erbiß groß/ so biß auffs Cranium und futuram coronalem hinein gienge. 3. Beyde musculi temporales, doch der lincke mehr als der rechte/waren etwas auff und mit Blut unterlauffen. 4. Nach Absonderung der Schwarte waren übrige tegumenta communia Cranii blutig/ und ein wenig auffgeschwollen. 5. Unter dem obigen gedachten Schlage überm rechten Ohr/ war ein Beinlein loß geschlagen/ aus der äussersten Lamina der futuræ coronalis, so groß/ als ein halber Kirsch-Kern. 6. Nach separation beyderley Crotaphitum, befunde sich sub dextro per os petrosum eine Contrafissur, welche ex oppositio des harten Schlags/ so über dem lincken Ohr und Schlaff geschehen war/ und durch die junctauram ossis squamosi biß hinauff in ipsam futuram Coronalem, unter sich aber sehr tieff hinter dem Ohr hinab ausgienge/ davon die futura coronalis merclich anseinander getrieben und blutig war/hingegen zeigte sich eine fissura in osse temporali lincker Seiten des Schlaffs/doch war diese gegen jener bifurcata versus os frontis, beyde aber penetrirten utramque cranii tabulam. 7. Nach Auffdeckung des Cranii, lag unter dem äusserlich angemerckten Schlage und Löchlein der futuræ coronalis über der dura matre ein Stücklein in der Grösse eines guten Finger-Glieds lang u. breit/schwartz geronnen Geblüthe/so theils an dem Cranio, theils an der matre fest anhienge, unter diesem Fleckl. aber geronnenen Geblüths/ war das harte Hirn-Häutlein etwas hinein gedruckt/um u. um auch dasselbe merclich inflammiret. 8. Die Meninges waren zwar unverletzt/ doch befand man an der rechen Seite und Theile der Inflammirten Meningum und Gehirns ein extravasirtes Geblüth/ so etwa 2. Löffel voll austruge/ und biß ad Medullæ oblongatæ principium hinab getreten war/ so propter vasculorum nonnullorum sanguiferorum ruptionem à capitis & cerebri graviore concussione, sonder Zweifel verursachet worden/zumahl defunctus erst in der Stuben mit einem höltzernen Schöpfäßlein/nachmahls mit einem schweren eichenen Mandelbrete/ als einem violenten Instrumento darnieder geschlagen worden/ auff welchen Schlag er auch alsbald nieder gefallen/ und ohne Rede schnarchend über 2. Stunden lang liegen geblieben/ und sich nicht besinnen können ꝛc. W. 23. Nov. 1695.

J. G. O. Ph. & M. D &c.

C. H. geschw. Leib- und Amts-Chirurgus.

RESPONSUM.

P. P.

Als uns derselbe H. M. Entleibung betreffende Inquisitional-Acta zugeschickt/ und hierüber/ vornehmlich über den/ wegen beschehener Section fol. 30. und 31. ausgestellten Bericht und Judicium, wie auch die hierwieder in der fol. 117. 118. ꝛc. befindlichen Defensions-Schrifft angeführten Rationes', unser Gutachten und Meynung zu wissen verlanget; So geben wir ihm/ nach collegialischer Uberlegung des vorgelegten Casus und derer dißfalls angeführten Umständ/ zur Antwort/ daß diese gedachten M. beygebrachte contusiones capitis, absonderlich in Ansehung derer zwey grossen in utroque temporum osse observirten Fracturen/ des per commotionem Cerebri enormiorem sub Calvaria, extravasirten und guten theils zwischen denen Meningibus und dem Gehirn liegenden/ auch biß ad medullæ oblongatæ principium hinab getretenen Geblüths/ allerdings pro per se & absolutè lethalibus, und was von defensore hierwieder eingewendet worden/ als ob der Verstorbene einige Stunden nach den empfangenen Schlägen bald wieder zu sich selbst kommen/ unterweilen vernünfftig geredet/ oder doch die hefftigen Zufälle nicht stetig angehalten/ die Læsion von dem Chirurgo anfangs gering geachtet/ und nicht gehöriger Massen tractiret, absonderlich hierbey keine Trepanation nicht adhibiret worden/ der Patient sich nicht allzuwohl in acht genommen/ die Meninges unverletzt gewesen/ und andere von Num. 1. biß 13. angeführte Ursachen keines weges von der Erheblichkeit zu achten. Daß die fol. 30. und 31. asserirte Lethalitas dieserwegen in Zweiffel zu ziehen. Leiptzig den 7. Febr. 1696.

CASUS X.

1. *Cacochymici mors ex mala dieta & tumultuario medicamentorum usu.*
2. *Vinum cerasi. intempestivè haustum est veneni instar.*

3. *In-*

3. Indicia veneni num necessario in ægroto ſ. defuncto ſe prodant.

P. P.

NAchdem auff inliegenden Casum sub ☉ und auff die daraus gezogene 3. Fragen Ich eines Responſi Medici benöthiget; So ersuche E. Hoch-Edl. Herrlichkeiten hiermit gehorsamst dero hochschätzbares Collegialisches Judicium nebst Abschrifft des Casus und deren dreyen Fragen in forma probante gegen die Gebühr mir mitzutheilen / hiervor verharre &c. E. den 14. Febr. 1696.

N. O.

☉. Casus.

EIn Mann von 30. Jahren ist über 1. Jahr lang immer kranck gewesen / daß auch viel Leute davor gehalten / er habe die Schwindsucht. Der braucht unterschiedene vornehme Medicos, die Kranckheit aber nimmt immer mehr und mehr zu. Einige Wochen vor seinem Tode vergehet ihm zu Zeiten das Gesichte / daß er offtermahls etliche Stunden lang nicht hat sehen können / klagt auch / daß er sehr matt wäre / ihm in allen Gliedern läge / und keinen Appetit zum Essen habe. Acht Tage vor seinem Tode trifft ihn sein Medicus in sehr grosser Schwachheit und Mattigkeit mit Erbrechen und Durchfall an. Drey Tage vor seinem Tode will er früh um 5. Uhr etwas zu schwitzen / so ihm sein Medicus verordnet / einnehmen / vergreifft sich aber und nimmt von denen Tropffen ein / die ihm ein anderer nun seel. Medicus auff den Kopff zu tröpffen gegeben hatte / darüber ihm sehr übel wird / doch gehet er früh nach 6. Uhren aus / und trincket nüchtern ein Nössel Kirschwein kalt aus. Ein oder 2. Stunden drauff bekömmt er Schneiden im Leibe / und Reissen in denen Därmen / daß er vermeynet / er habe in dem Weine Giffte bekommen / gehet drauff hin / trincket viel aqua vitæ und Wermuth-Extract, isset auch eine gute Part warmen Kirsch-Kuchen. Es folget aber ein gröſſer Brechen / gröſſer Schneiden und ein ärgerer Bauchfluß. Und als er heim gegangen und zu Bette gebracht worden / ist sein Medicus geholet worden / der gibt ihm unterschiedene Artzney / hält aber den Zufall nicht von Gifft hergekommen zu seyn. Gegen Abend stehet der Patient auff / isset eine gute Parthey Schöpsen-Fleisch mit weiß Kraute / und obwohl das grosse Reissen in etwas nachgelassen / nimmt doch die Mattigkeit und Schwachheit dermassen zu / daß er den dritten Tag nach getrunckenem Kirschwein verstorben. Den folgenden Tag wird das Cadaver von seinem Medico dem Stadt-Physico zwar nicht seciret / doch angesehen / und so weit er kommen können visitiret / bey den Haaren gezupfft &c. kan aber kein indicium vorgegangener Vergifftung finden. Es ist auch keine Geschwulst vor oder nach dem Tode / oder Flecken oder dergleichen an ihm nicht zu sehen gewesen.

Daraus entstehende nun folgen Fragen:

1. Ob wegen gählings entstandenen Schneidens man zu vermuthen habe/daß in dem Weine Gifft gewesen sey; oder ob der in diarrhœa getruncknene Kirschwein solch Reissen und jählinges Schneiden verursachen könne / daß ein Unverständiger sich einbilden können/es müsse Gifft in dem Weine gewesen seyn/wenn gleich keiner drinnen gewesen ist?

2. Ob sein so bald erfolgter Tod dem Weine allein / oder der vergriffenen Artzney / oder dem aquæ vitæ, oder dem warmen Kirsch-Kuchen / oder dem Schöpsen-Fleische und weiß Kraute/so er gegessen und getruncken/ einem unter diesen alleine/oder allen zusammen Schuld zu geben sey?

3. Wenn der Patient nach bemeldten Umständen ja in dem Weine Gifft bekommen hätte/ob sichs nicht an ihm bey seiner Kranckheit in gewissen Symptomatibus erweisen müssen/oder man wenigstens an seinen Cadavere äusserlich hätte sehen können.

RESPONSUM.

P. P.

Als uns derselbe einen Casum sub ⊙ dessen Abschrifft und drey Fragen allhier beygelegt/zugeschickt/und unser Collegialisches Judicium davon zu geben/ersuchet; So geben wir auff die erste Frage folgende Antwort/daß man nemlich nicht Ursach habe zu vermuthen/ob wäre in dem Kirschweine Gifft gewesen / in Ansehen / daß der Mann wenig Tage zuvor Stühle und Brechen gehabt/auch noch selbigen Morgen / da er den Wein getruncken / sich übel befunden / und deßwegen was zu schwitzen einnehmen wollen/ und da er per errorem unrechte Artzney ergriffen (davon wir/weil sie nicht genennet / auch nicht urtheilen können) ist ihm noch mehr übel worden/daß er auch deßwegen ein Nössel Kirsch-Wein getruncken/ ohne Zweiffel das Ubel seye damit zu vertreiben. Wenn denn so wohl die langwierige Unpäßlichkeit/so vorher gangen/als auch gedachte dispositio ad choleram gnugsam zu verstehen geben / daß eine ziemliche Menge pravorum acriumque humorum in primis viis vorhanden gewesen/so kan man sich nicht wundern/daß auff dergleichen süß angemachten Wein auffs neue ein Brechen/groß Schneiden im Leibe mit einem Durchfall gefolget / massen es nichts neues / daß von dergleichen Wein/insonderheit wo er nüchtern getruncken/eben dergleichen Zufälle/auch wohl die rothe Ruhr erwecket worden. Und

da

da sonst der Wein insgemein / ob er wohl vielen ein dienliches aliment, andern auch wohl ein herrliches Medicament, und kräfftige Stärckung gibt / nichts destoweniger wenn er zur Unzeit getruncken / dennoch wohl vim veneni hat: Um so viel desto mehr ist zu glauben / daß dergleichen Kirschwein in einem subjecto cacochymico so ausser dem schon malade, und ad vomitum & diarrhœam geneigt / nothwendig Reissen und Schneiden im Leibe habe verursachen müssen / insonderheit / da er des Morgens in ledigen Magen getruncken worden. Was die andere Frage betrifft / so kan man zwar diesem Weine den bald drauff des dritten Tages erfolgten Tod nicht eben alleine zuschreiben / wir stehen aber in denen Gedancken / daß dergleichen unordentl. diæt da man bald Artzney genommen / bald Kirschwein / aquavit und Wermuth-Extract getruncken / bald wieder warmen Kirsch-Kuchen drauff gessen ꝛc. allerdings den Tod beschleuniget habe / da der Magen eines gesunden Menschen nicht wohl untereinander Süsse und Bitters in solcher Menge vertragen kan / wie solte ein ungesunder und schwacher Mann nicht Brechen / Schneiden im Leibe / Durchfall und andere gefährlichere Zufälle davon bekommen. Weßhalben wir auch drittens / da keine indicia genuina veneni hausti weder in währender Kranckheit / noch auch nach dem Tode sich an dem Cörper ereignet / allen Verdacht des Giffts müssen fallen lassen. Da / obschon bißweilen keine merckliche Zeichen äusserlich zu spühren / wenn einer durch langsamen Gifft hingerichtet wird / dennoch so jemand was von einem schnellen Gifft getruncken / welcher innerhalb 3. Tagen den Menschen tödten könte / so kommen ohne Zweiffel / wenn das Corrosiv den Magen angreifft / dergleichen heffige Symptomata darzu / als unerträgliches Brennen in faucibus, œsophago, ventriculoque, inflationes ventris, totiusque corporis enormes, cum anxietate ac palpitatione cordis, Lipothymiæ, motus convulsivi &c. Wie denn unmöglich ist / daß einer / so des Morgens tödtlich Gifft getruncken / noch selbigen Tages den Appetit zum Essen wieder bekommen / und wie der nunmehr Verstorbene noch selbigen Abend gethan / vom Bette aufstehen / und ein Gerichte Schöpsen-Fleisch mit Kraute solte verzehren können. Solches haben wir dem Herrn in Antwort nicht

bergen/sondern auff Begehr unter unser Facultät Siegel ausfertigen wollen. Geschehen Leipzig den 22. Febr. 1696.

CASUS XI.

1. *An Medico Medicum Collegam sub censuram vocare liceat.*
2. *An ejus judicio privato in dubio standum.*

P. P.

NAchdem bey einem sonderlichen Casu einer Patientin auff entstandenen Sphacelum ein Schenckel gelöset werden müssen / und sich ein anderer Doctor Medicinæ, so doch mein Collega, wieder mich angemasset / solchen Schaden in Besichtignng zu nehmen / und ob / und wie die section geschehen ? sein Judicium oder vielmehr censur wider mich in Schrifften auszufertigen ; auch sich beständig einbildet / daß auffer einem von einer Hochlöbl. Medicinischen Facultät hierüber gestellten Responso die gantze Sache dadurch decidiret werden könne. Als habe solches an dero Hochlöbl. Collegium zu berichten / und dero wohlgegründete Information über nachgesetzte Puncta hierdurch dienstgehorsamst zu erbitten nicht unterlassen können;

1. Ob ein Medicus privatus, wenn er gleich Doctor, über eines andern Doctoris Medicinæ, als seines Collegen actiones Medicas, bevorab in einem Casu, welcher ihm in seiner Praxi wohl niemals vorkommen / judiciren und in öffentl. Actis darüber censiren;

2. Ob nach solcher angemaßten Censur die quæstionirte Sache decidiret werden könne ? Oder

3. Ob solches eintzig und allein von einer Medicinischen Facultät / so mit autoritate publica instruiret / zu erwarten sey ?

Solches / wie ichs mit nechster Post gewiß erwarte / also bediene auch dero hochgeneigte Willfahrung gegen gebührenden Abtrag der verursachten Mühe / ich mit allem Danck und gehorsamen Diensten &c. St. A. den 24. Febr. 1696.

J. G. R. D.

RESPONSUM.

P. P.

ALs uns derselbe in einem Schreiben berichtet / wie ein D. Medicinæ ihres Orts über einer gewissen Patientin / welcher des entstan-

entstandenen sphaceli halber ein Schenckel abgelöset werden müssen/nach vorgenommener Besichtigung des Schadens sein Judicium oder vielmehr Censur wider ihn schrifftlich auszufertigen sich angemasset / auch sich beständig eingebildet / daß solch sein Judicium tantæ autoritatis sey / daß ausser einer Medicinischen Facultät hierüber gestellten Responso die gantze Sache dadurch decidiret werden könne; und also über nachgesetzte drey Puncta unsere wolgegründete Information verlanget ; Ob 1. 2. 3. &c. So geben wir nach gehaltener Collegialischen Deliberation demselben zur Antwort/ daß 1. Ein Medicus privatus, der promotus, über eines andern Medici auch seines Collegens Medicinisches Verfahren zwar wohl seinen Bericht und Meynung/wenn er darzu ersuchet/ wird/ quocunque in casu auffzusetzen/ und den Actis publicis einzuverleiben vermag/als der die Præsumtion, daß er die Sache wohl verstehe/alsdenn vor sich hat ; daß aber 2. Von dergleichen gegebenem Judicio der quæstionirten Sache gäntzl. decision dependiren solte/kan um so viel weniger prætendiret werden / jemehr beydes der Authorität einer Medicinischen Facultät / welcher in solchem Fall das Amt eines Judicis anbefohlen/hierdurch derogiret würde/als auch Gegentheil etwa Ursach haben möchte / daß ein solch Judicium aus affecten gestellet worden/ sich zu beschweren. Derohalben weil dergleichen von einer Med. Facultät nicht zu vermuthen / auch diese besonders Authoritatem publicam darzu hat/so ist 3. eines Casus Medici dubii Decision eintzig und allein von einer gesamten Med. Facultät zu erwarten. Leipz. den 29. Febr. 1696.

CASUS XII.

1. *Pollutionum nocturnarum & seminis intempestivæ excretionis causa ; 2. An iis quis impotens & ad conjugium inhabilis reddatur. 3. An vitium hoc in adultiori incurabile.*

P. P.

Denenselben folgenden Casum zu proponiren / und zugleich über die daraus gezogene Frage ihr wohlgegründetes Responsum einzuhohlen/ mithin auch

Ihren

Ihren hochvernünfftigen und behülfflichen Rath zu suchen befinde mich umb so viel mehr gemüssiget / weil die gantze affaire nicht sowohl den Leib als die Beruhigung meines Gewissens/und so folglich die Seele fürnemlich anbetrifft/ und weil zwey unterschiedene Theol. Facultäten / die ich hierüber consuliret habe / benebenst meinem Herrn Beicht-Vater / mir dahin ihren wohlgemeinten Rath ertheilet haben / ich solte noch hierüber / umb meiner Conscienz auff alle Weise hierunter zu prospiciren / wohlerfahrne Medicos consuliren / zugleich auch ihre Hülffe hierbey imploriren. Belangende nun erstlich den Casum selbsten / so bestehet derselbe kürtzlich darinne: Als ich mich in meinen jungen Jahren befinden thäte / vermerckte ich in denen erstern so eben nichts besonders von einiger Indisposition oder Unvermögenheit meines Leibes zum Ehestande/ja ich war so gar nicht übel geneigt/ mit der Zeit mich in denselben zu begeben; Als aber diese meine der Jugend gewidmete Jahre mehr u. mehr zugenommen hatten/mithin auch die aus jener sich so wie zu entzündende feurige Hitze allmählig wiederumb erlöschen thäte/und sich sonst einige besondere Umbstände hierbey ereigneten / wurde ich gewahr / wie daß eine dergleichen Unvermögenheit bey mir allerdings zu befinden sey; Und als ich dafür hielte / es sey naturale quoddam vitium corporis und dabey incurabel, sie sich auch nicht verringerte sondern mit zunehmenden Jahren vielmehr vergrösserte/ und ich anbey besorgte / ich würde bey meiner Verheyrathung die geheyrathete Persohn in so weit defraudiren / so folglich eine bey itzigen Zeiten zumahl gar gemeine üble Ehe und mit derselben allerley Ungemach zu erwarten haben / so beschloß ich festiglich den Ehestand gäntzlich und gar zu quittiren / mithin aber mein Leben in cœlibatu zuzubringen auch zu endigen. In einem solchen Zustande lebe ich biß diese Stunde noch in dem 52sten Jahre meines Alters / und habe mir zwar anfänglich einen Scrupel in meinem Gewissen so nicht eben hierüber gemacht / biß erstlich für einigen Jahren / mein Herr Beicht-Vater / seiner obliegenden Pflicht nach / mir Veranlassung hierzu gegeben/zugleich auch diese quæstion, ob ich salvâ conscientiâ in dem bißher continuirten Cœlibatu würde fort leben / dieses mein Leben auch darinnen seelig beschliessen können / oder nicht / fürgeleget hat / da ich denn bewogen worden / der Sache nicht allein für mich besser nachzudencken / so gleich mein Gewissen zu prüfen / sondern auch demselben quovis modo zu rathen. Hierauff habe / als schon oben gedacht / zwey unterschiedliche Theol. Facultäten consuliret / auch meinen Herrn Beicht-Vater insonderheit mit zu Rath gezogen/ Ich habe ihnen die gantze Beschaffenheit entdecket/u. nichts davon zurück gehalten/sie aber alle zusammen sind unter andern mit darauff gefallen/ auch beständig dabey geblieben/ ich hätte allerdings nöthig/um meinem Gewissen desto sorgsamer zu rathen/ wohlerfahrne und verständige Medicos dißfalls zu consuliren. Demnach mich nun die Sorge für mein Gewissen und die Beruhigung desselben hierzu antreibet / und ich insonderheit mein Vertrauen zu meinen Hochgeehrten Herren hierunter getragen; so habe nicht mehr anstehen wollen / diese eingerathene Consulirung dereinst zu

bewerck-

bewerckstelligen und ein solches in gegenwärtigen Zeilen zu thun. Ehe und bevor ich aber die benöthigte Frage eröffne / wird nöthig seyn / eine kurtze Beschreibung der Beschaffenheit meines Unvermögens zu ihrer dienlichen Nachricht fürstellig zu machen / die denn diese ist: An denen Membris externis generationi dicatis findet sich so gar kein Mangel / daß sie vielmehr in ihrem vollkommenen Zustande sich zeigē / und also am allerwenigsten erfordern in einigen Augenschein genommen zu werden / von dergleichen oculari Inspectione ich zwar abhorrire / sie aber gleichwohl nicht etwa bloß darumb nur / sondern weil sie gantz unvonnöthen ist / declinire / und ein solches stracks anfangs hiermit berühre. Es hat sich auch an diesen membris, fürhin sonderlich darin ein besonderer Mangel gefunden / ob ereignete sich die behörige Erectio nicht und so fort / sondern diese hat sich vielmehr dann und wann ereignet / fürnemlich bin ich mit denen sogenannten pollutionibus nocturnis Zeit meines Lebens / nicht wenig geplaget gewesen. Ja ich bin noch biß diese Stunde damit geplaget / so gar / daß sie mir viel Sorge und Bekümmerniß in meinem Hertzen machen und verursachen / und weil diese immerdar also anhalten / haben die Herrn Theologi, so fast auff die Gedancken gerathen wollen / ob thäten sie so viel bezeugen / was massen das Unvermögen auch nicht die vasa spermatica interiora angehen müsse; Ich aber halte gäntzlich dafür / es finde sich mein Unvermögen freylich in diesen / und sey dasselbe eigentlich die meinen Hochgeehrten Herrn am besten bekandte Gonorrhœa oder doch eine species davon / welche die nur gedachte vasa spermatica interiora also untüchtig und ungeschickt gemacht hat / daß sie nicht vermögend seyn können / den Saamen biß zur rechten Zeit an sich zu halten / sondern denselben allemahl / wenn immittiret werden solle / (als darinn eben der Mangel / und mein daher rührendes Unvermögen bestehet / das ich auch in unterschiedenen mit gewissen Weibs-Personen fürhin angestellten Proben am sichersten befunden habe) zuvor von sich lassen / so folglich einen coitum gar nicht verstatten / oder auch actum conjugalem zulassen / daß also in ihnen sich zeige oder wircklich befinde eine warhafftige Blödigkeit / Schwachheit oder Unvermögenheit / oder wie es genennet werden mag / ja gar eine Ermangelung der an sich haltenden Krafft / die doch sonst in diesen Samens-Gefässen ist / auch nothwendig seyn muß / ja ich halte ferner dafür / weil die nur bemerckte Blödigkeit / Schwachheit / Unvermögenheit / und dergleichen Dinge so gar groß seyn / daß sie die behörige vim retentricem oder retinendi, daher auch einigen coitum und dergleichen actum nicht verstatten / es sey das malum bey mir nicht nur ein allzueingewurtzeltes / veraltetes und recht hefftiges / sondern auch gar ein besonders / als welches sich bey der selbsten gonorrhœa. oder auch bey einiger ihrer Arten / nach diesen besondern Umbständen / entweder gar nicht / oder doch gar selten ereignen mag. In Summa / und obwol hier eingewendet werden möchte / weil gleichwol die pollutiones nocturnæ sich dann und wann noch ereignen thäten / ich müsse und könne daher so gar impotens nicht seyn / so bleibe ich dennoch festiglich beredet / ich sey eben daher /

und weil die vis retentrix allerdings und gäntzlich mir ermangeln thut/sie auch einiges von den fürnehmsten Essential-Stücken dergleichen natürlichen Vermögens/ ihre Ermangelung aber eine gewisse Anzeigung eines solchen Unvermögens ist / zum Ehestand gantz ungeschickt gemacht worden / und also in Erwägung dieses besondern Umbstandes sonderlich pro impotente in so weit zu halten / es sey auch die Sache nunmehr / NB. da ich mich schon in einem solchen fast hohen Alter befinde/ ob es gleich anfänglich geschehen können / dergestalt nicht zu helffen / daß ich gnugsam geschickt werden solte/ mich noch in den H. Ehestand zu begeben / NB. zumal auch dieses von mir gar nicht gesuchet und verlanget wird / sonderlich nunmehr / da bey einem solchen Alter auch ein sonst wohl Vermögender gnug zu thun hat / mithin seine Unvermögenheit / oder doch das Abnehmen seines vorigen Vermögens zur Gnüge empfindet. So viel aber für das andere die aus diesem Casu gezogene Frage anbetreffen thut / so kan wol Gewissens halber nicht vorbey/dieselbe eben in solcher Gestalt einzurichten / wie sie von denen Herren Theologis fürgeschrieben worden / und frage dahero meine Hochgeehrte Herren hierdurch kürtzlich: 1. Ob die mich plagende pollutiones carnis nocturnæ von der obberührten Kranckheit herrühren oder nicht? Auch 2. ob die selbste Kranckheit also und dergestalt / daß derselben (NB. nunmehr) nicht könne abgeholffen werden/sondern ich vielmehr ad conjugium inhabilis und untüchtig geworden/beschaffen sey? Endlich und 3. meiner Hochgeehrten Herren hochvernünfftigen und behülfflichen Rath angehend/so wird derselbe in so weit gesuchet/weil ich schon offtgedachter massen von denen pollutionibus carnis nocturnis noch immer geplaget werde / von dieser Plage aber hertzlich gerne befreyet seyn wolte / ob Sie sich gefallen lassen / und mir zugleich mit dem Responso übermachen wolten / wie ich denn umb beyderley / umb ihr wohlgegründetes Responsum, und umb das kräfftige Medicament nemlich / Sie schließlich gantz dienstlich und fleissigst bitte: Das gehörige Honorarium willigst erstatte / und zur dienlichen und fast nöthigen Nachricht nur noch so viel / wie daß ich zu jederzeit einen sehr schwachen / erkalteten und fast übel conditionirten Magen gehabt habe / und noch habe / und ich also seinetwegen in nicht geringer Bekümmerniß hierbey lebe / oder er möchte einige Gefahr leyden / besorge / daß ich auch meiner Hochgeehrten Herren fürsichtige Behutsamkeit zugleich fleissig implorire / und gewiß verhoffe / auch mich deroselben sicherlich getröste / daß dennoch endlich bey der Verordnung dieses Medicaments / insonderheit und fürnemlich auff die Beschaffenheit meines Magens/damit er durch abkühlende oder zuviel kühlende Dinge nicht vollends gar/wie man sagt/übern Hauffen geworffen werde/fürsichtig zu sehen seyn wolle / bemercke / nechst Göttlicher Empfehlung aber verharre ꝛc. Sign. B. den 9. Mart. 1696.

M. C. F. &c.

RE-

RESPONSUM.

P. P.

Als uns derselbe in einem Schreiben seinen bißherigen Zustand/ und wie er sich ex naturali quodam corporis eoque incurabili vitio circa partes genitales ad conjugium ineundum incapable achte/ weitläufftig zu verstehen gegeben / auch darbey über nachfolgende Frage: Ob die ihn plagende pollutiones nocturnæ von beschriebener Kranckheit herrühren oder nicht / auch ob dieselbe Kranckheit also beschaffen / daß solcher nunmehro nicht könne abgeholffen werden/ sondern er vielmehr ad conjugium inhabilis und untüchtig geworden? von uns belehret zu seyn gebeten. So geben wir hierauff nach Collegialischer darüber gepflogenen Deliberation ihme zur verlangten Antwort / und zwar auff den ersten Theil der Frage: Ob gleich (1) derselbe nach Verfliessung seiner frischen Jugend bey sich appetitum venereum nach und nach mehr verhindert als vergrössert wahrgenommen. (2) Er mit pollutionibus nocturnis Zeit seines Lebens biß diese Stunde nicht wenig geplagt worden. (3) Auch in unterschiedenen mit gewissen Weibs-Personen angestellten Proben befunden / wie die vasa asservationi seminis dicata nicht vermögend gewesen/ den Samen biß zur rechten Zeit an sich zu halten / sondern allemal / wenn immittirt werden sollen / selbigen von sich gelassen / und solchergestalt coitum gar nicht verstattet; So mag zwar daraus eine grosse Schwachheit und Unvermögenheit partium seminalium, keines weges aber eine solche impotentia, welche/ wie er sich einbildet/ ex vitio vasorum spermaticorum herkomme / und ihn ad conjugium gantz und gar inhabilem und untüchtig machen solte / inferiret werden. Vielmehr will uns vermuthlich fallen/ daß die Ursache angegebener Beschwerungen principaliter ex aliqua dyscrasia sanguinis serosa ihren Ursprung habe / als wodurch semen nimis aquosum & tenue entstehet / und zugleich mit organa spermatica præter naturam relaxiret/ und zu sothaner unzeitigen dimissione seminis disponiret werden; dannenhero nun/ was den andern Theil der Frage betrifft/ ob nemlich seine Kranckheit also beschaffen / daß solcher nunmehro nicht könne abgeholffen werden / so ist zwar nicht ohne / alldieweil derselbe

selbe schon allbereit das 52. Jahr erreichet / und so geraume Zeit die pollutiones nocturnas continuirlich erlitten/daß perfecta sanatio und juvenilium virium redintegratio schwerlich zu promittiren/nichts desto weniger / weil er an behöriger erectione penis noch keinen Mangel spüret / ist nicht gäntzlich zu desperiren/ sondern wo besagtem vitio seminis durch geschickte Medicamenta solte können abgeholffen werden/ möchte alsdenn semen sich wol länger und biß zur rechten Zeit retiniren lassen. Zu welchem Ende denn 3. nach seinem Verlangen wir gegen diese seine beschwerliche pollutionem nocturnam keine bessere/ als dyscrasiam humorum corrigentia und dabey incrassantia, blandè adstringentia & roborantia medicamenta, absonderlich aber præter decocta Lignorum usualia, Bolum armenum, Terram sigillatam, Gummi Arabicum, Tragacanthum, Succinum & os sepiæ pulverisatum, Flores & Lac Sulphuris, Therebinthinam, Balsamum Copayba, Mentham, Symphytum majus, und andere dergleichen mehr recommendiren/welche/ auff was Art und Weise sie können gebraucht werden/ wir einem Medico præsenti überlassen/ so nach Befinden der Umbstände dieses alles am besten wird zu disponiren wissen ꝛc. Leipzig den 17. Martii 1696.

CASUS XIII.

Sostrum in dubium vocatum, denegatumque.

P. P.

Es wird innerhalb 6. Wochen nunmehro jährig / daß ein Müller zu S. aus seiner Mühlen zum Fenster heraus eines Raths-Herrn Tochter (so zuvor gantz gesund gewesen/) von 17. Jahren/ mit Hagel- oder Vogel-Schroten hin und wieder im obern dicken und untern Schenckel/ absonderlich aber durch die Patellam, und seithalben unter und zwischen dieselbe also verletzet / daß sie so gleich nach geschehenem Schuß nicht mehr stehen noch gehen können / sondern zu Boden fallen und nach Hause getragen werden müssen. Wenn denn/ wie schmertzhafft / gefährlich / und langweilig/ dergleichen mit Vogel-Schrot geschossene Schenckel und Knie-Schäden sind/ und wie wohl solche in acht genommen seyn wollen / meinen Hochgeehrtesten hohen Patronen ex Anatomicis für mir zur Gnüge bekandt ; Als hat auch damahls die grosse Noth/ der stete unsägliche Schmertzen und Gefahr erfordert / daß in der 4. Wochen darauff mich beyde Chirurgi zu solchem Schaden beruffen / der Thäter oder Müller selbst auch/ daß ich doch allen Fleiß bey der Patientin anwenden/

und

und nichts/ was nur zu ihrer reconvalescentz dienete/ es möchte auch kosten / was es nur wolte/ unterlassen solte / Beyseyns beyder Chirurgorum damahls mich hierbey inständigst gebeten/ auch darneben/ daß er alles danckbar bezahlen wolle / mich versichert / worauff ich auch der Patientin / so gleich raich diß gantze Jahr über also treulich und hertzlichst angenommen / und durch Göttlichen Segen auch so weit gebracht/ daß sie nunmehr ohne Krücken oder Stecken die Treppen steigen und zur Kirchen allein wieder gehen kan / dafür ich denn theils für selbst gegebene / theils aber verordnete Medicamenta für etlichemahl Reise-Gebühren / für Cur und geführtes directorium Chirurgicum, inclusivè biß künfftige Pfingsten 20. Rthlr. gefordert: Jetzt/ da ich mein Geld fordere/ ist der Müller der Grobheit/ daß er auff Verhetzung eines jungen angehenden Advocati mir gar nichts geben will/ bald wendet er für/ die Chirurgi möchten mich bezahlen; bald die Regierung und Schöppen-Stuhl müsten meine Forderung erst moderiren/ u. s. w. Dieweil denn nun gedachter Müller mir mein verdientes sostrum böβlicher Weise vorenthält / und wiedrig und undanckbar sich gegen mich erzeigen will; Als bin ich genöthiget worden / meiner Hochzuehrenden Hn. Patronen Judicium darüber einzuholen/und deroselben Erkäntniß mich hierinnen zu submittiren. Gelanget demnach an selbige mein unterdienstliches Bitten / sie wollen nach reiffer Uberlegung und Erwegung dieser so wichtigen und gefährlichen langweiligen Beschädigung/ ob ich nicht wegen langwierigen/ und mühsamen Cur/ Auffwartung/ hin und wieder Reisens und directorii Chirurgici, zumahl von einem so reichen Manne / der an Geld und Gütern etlich Tausend vermag/ und noch ein mehrers zugewarten hat/mit Recht und Billichkeit bey so gestalten Sachen 20. Rthlr. oder vielmehr ein mehrers/ und wie viel zu fordern befugt sey? Mit Resolution mich förderlichst versehen/ damit ich bey unserer Regierung / oder anderweit wider die Hn. Scabinos, als welche dergleichen Schäden doch nicht verstehen/ und daher unsere Mühe und Cur nicht taxiren können/ ihr hochvernünfftiges Gutachten und Ausspruch hierüber künfftiger Zeit produciren / und solches nützlich mich gebrauchen und bedienen könne. Solches bin ich um E. E. Hoch-Edl. Hoch-Edl. Excell. Excell. hinwiederum möglich zu verschulden/nicht allein jederzeit willigst und geflissen/ sondern ꝛc. A. den 22. Martii 1696. D. J. U.

RESPONSUM.

P. P.

ALs uns derselbe in einem Schreiben zu erkennen gegeben / wie daß vor einem Jahr ein Müller zu S. aus seiner Mühlen zum Fenster heraus/eines Raths-Herrn Tochter (so zuvor gantz gesund gewesen) von 17. Jahren/ mit Vogel-Schrot hin und wieder im obern dicken und untern Schenckel / absonderlich aber durch die Patellam und seithalben unter und zwischen dieselbe also verletzet/

daß sie so gleich nach geschehenem Schuß nicht mehr stehen noch gehen können/ sondern zu Boden gefallen/ und nach Hause getragen werden müssen. Und daß die grosse Noth/ der stäte Schmertzen und Gefahr erfordert/ daß in der 4. Wochen darauff die beyden Chirurgi denselben zu dem Schaden beruffen/ auch der Thäter oder Müller selbst denselben inständig gebeten/ daß er allen Fleiß bey der Patientin anwenden/ und nichts was zu ihrer reconvalescenz dienete/ es möchte auch kosten/ was es nur wolte/ unterlassen solte/ und daß er alles danckbarlich bezahlen wolle/ denselben versichert ꝛc. Darauff er auch der Patientin sich dieses gantze Jahr über treulich und hertzlich angenommen/ und durch GOttes Segen so weit gebracht/ daß sie nunmehro ohne Krücken oder Stecken die Treppen steigen und zur Kirchen allein gehen kan/ alles nach Inhalt desselben Schreibens. Nachdem aber nunmehro derselbe theils vor sich selbst gegebene/ theils aber verordnete Medicamenta, vor etlich mahl Reise-Gebühren/ vor Cur und geführtes directorium Chirurgicum inclusivè biß künfftig Pfingsten 20. Rthlr. gefordert/ jetzo aber der Müller ihme gar nichts geben will/ bald an die Chirurgos weiset/ bald die Regierung und Schöppenstuhl müssen dessen Forderung erst moderiren/ u. s. w. vorgiebet ꝛc. Und dannenhero unser Judicium über nachgesetzte Frage verlanget. Ob er nicht wegen langwieriger und mühsamer Cur Auffwartung/ hin und wieder Reisen/ und directorii Chirurgici, zumahl von einem so wohlhabenden Mann/ mit Recht und Billigkeit bey so gestalten Sachen 20. Rthl. oder vielmehr ein mehrers/ und wie viel zu fordern befugt sey? So geben wir nach Collegialischer reifflicher Uberlegung aller Umstände demselben zur Antwort/ daß bey so gestalten Sachen/ derselbe vor diese wichtige und gefährliche/ langweilige Cur keines weges zu viel gefordert; sondern ohne die Medicamenta, so er selbst ausgeben/ vigore unsers statuti 22. darinn diese Wort/ in Chronico Morbo à divite per septimanam tres thaleros, à mediocri duos, à tenui dimidium poscat, wenn er auch das geringste erwählete/ vor das gantze Jahr gar wohl ein mehrers prætendiren könne. Leipzig den 28. Martii 1696.

CA-

CASUS XIV.

Vomitus infantis ex ☿ emetico in morbillis an lethalis?

P. P.

AUs beygehend gehaltenen Registraturen ist zu ersehen / was dem Bader G. Z. vor ein begangener Excess imputiret / er auch desselben nicht eben abredig seyn können. Damit ich nun gründlich informiret seyn möge / ob ermeldter Bader / ausser daß er wider Verbott des innerlichen curirens sich angemasset / annoch durch das gegebene Brech-Pulver bey Gelegenheit vorgeschienener Masern etwas versehen / umb welches willen das Kind sterben müssen / und ihm mit Bestande einige culpa beygemessen werden könne. So ergehet hierdurch mein dienstliches Bitten / Sie belieben die Umstände wohl zu überlegen / und was dißfalls arti Medicæ & Methodo conform, in einem versiegelten informat mich zu verständigen ꝛc. ꝛc. W. den 15. April. 1696.

Ch. F. K. D. &c.

RESPONSUM.

P. P.

DEmnach uns derselbe ein Schreiben mit Beyfügung gehöriger Acten zugeschicket / und von uns: Ob der Bader G. Z. durch das / einem Mägdgen fast 9 Jahr alt bey Gelegenheit vorgeschienener Maasern gegebene Brech-Pulver / etwas versehen / umb welches willen das Kind sterben müssen / und ihm mit Bestande einige culpa beygemessen werden könne / auch was dißfalls arti Medicæ & Methodo conform sey? informiret zu seyn begehret; als geben wir demselben nach Collegialischer Verlesung der Acten und reifflicher Uberlegung der Umstände zu gebührender Antwort / daß aus denen in Acten befindlichen relationen so wohl des Vaters von diesem Kinde / als auch des Baders selbst / und des Apotheckers gnugsam zu ersehen / daß (obwohl je zuweilen in Maasern ein vomitorium præservativè möchte zugelassen werden) dannoch hier / da das tempus ebullitionis allbereit sich an der Hitze spühren lassen / das vomitiv contra methodum medendi præscribiret / und dem Bader also einige culpa beygemessen werden könne / die hierbey vorgefallene Symptomata und kürtzlich darauff erfolgte Tod dieses gnugsam bestätigen; was aber des ☿ Emetici Eigenschafft und dosin anlanget /

get / ist hierbey nichts gewisses zu determiniren / indeme dessen præparation sehr variiret / über diß auch bey einem so zarten Subjecto 1 ℔. gr. einzugeben bedencklich. Leipzig den 25. April. 1696.

CASUS XV.

Mors suspecta ex propinato veneno arsenicali.

Extract ex Relatione Medici G. H. T. in G. Eheweib betreffend.

NB. Ist den 11. April. gestorben / und den 13. besichtiget worden / von deren verlauten wollen / als ob sie mit Schlägen übel tractiret worden / überdiß auff ihre Ehemann starcke præsumption gefallen / weil sie miteinander eine fast unfriedliche Ehe geführet / und ihr Mann kurtz zuvor Arsenicum oder Ratten-Pulver in der Apothecke gehohlet / ob ihr nicht möchte von solchem Arsenico beygebracht worden seyn / zumahl sie plötzlich mit Erbrechen und Leibes-Schmertzen (von mehrern Zufällen ist keine Nachricht zu erhalten gewesen) befallen / und in etlichen Tagen gestorben. Worauff sagen wir / daß sie von Schlägen nicht gestorben sey / weil an ihrem gantzen Leibe kein Blut-Mahl / wie auff einen Prügel oder sonst geschehene Gewaltthätigkeit zu erfolgen pfleget / zu sehen gewesen ꝛc. ꝛc. Die Præsumtion Arsenici betreffend / und in diesem Subjecto arsenicum propinatum und dessen Effect zu finden / haben wir nach Eröffnung des abdominis bey diesem Weibe den Magen / seiner äusserlichen Beschaffenheit nach / fast natürlich auszusehen befunden / doch vom flatulento was auffgeblasen / ausser daß rechter Seiten der Magen ein weniges Theil ob viciniam fellis & dubio procul ob repetitas vomitiones tingiret / ingleichen auch das intestinum duodenum fast gantz tingiret; nichts destoweniger war die vesicula fellis ziemlich groß / und unausgelauffen. Die Leber war fast blaß / doch umb die Extremität gegen den Magen etwas rothpünctig / die Intestina sonst äusserlich natürlich anzusehen ꝛc. worauff im Magen als arsenici primo receptaculo die Effecta zu sehen / haben wir den Magen selbst eröffnet / und in selbigem viel Wasser dunckelhaffter Farbe gefunden / fast die Helffte des Magens voll. Nach dessen Auslassung und Ausdrückung / in latere ventriculi propè ejus fundum ein schwärtzlich und bräunliches recrementum zu sehen war / welches aber abgewischt / die Substanz des Magens darunter natürlich zu seyn zeugete / auch war die Substanz des ventriculi nicht friabel gemacht / als von einem venenosumto & dato putrefacienti, item ohne Vermerckung einiges chyli, auch anderer unnatürlichen saburræ diversi coloris inexistentis, quæritur igitur: Ob diesem Weibe arsenicum beygebracht oder nicht? und ob das Weib daran gestorben.

RE-

RESPONSUM.

P. P.

ALs Uns dieselben auff Begehren E. E. Hochweisen Raths zu G. die Acta Inquisitionalia G. H. und A. C. H. überschicket/ und unser Medicinisches Judicium ob erwehnten G. H. Eheweib ex propinato veneno gestorben/ zu geben ersuchet: So geben wir nach Durchlesung dieser Acten und Uberlegung aller Umstände denenselben zur Antwort: daß weder aus des Medici und Chirurgi, so diese Besichtigung des Cörpers verrichtet/ abgefasten Bericht/ noch denen in der Zeugen Summarischen Aussagen befindlichen Umständen/ da weder die Zeit/ wann nach genossenen Pflaumen der Tod erfolget/ noch die Symptomata, so sich darauff ereignet/ oder ob/ und was vor Zufälle die verstorbene Frau zuvor gehabt/ gründlich angegeben/ nicht zu schliessen/ daß ex arsenico assumpto der Tod dieser Frauen erfolget. Bevoraus da aus des Medici Besichtigung und erstatteten Relation kein firmum Indicium, als sonst post assumtionem arsenici wohl erhellet/ zu ersehen. Leipzig den 6. Maji 1696.

CASUS XVI.

Puellulæ claudicantis inspectio & consilium de cura.

RESPONSUM.

P. P.

ALs Uns dato ein Mägdlein von ohngefehr 3. Jahren vorgestellet/ und wegen dessen Beschwerung und daher kommenden übeln Ganges/ unser Gutachten und Rath verlanget worden/ So ertheilen diesen hiermit folgender Massen/ Nemlich wir haben bey genauer Besichtigung gedachten Kindes/ zwar spinam dorsi ossis femoris caput superius und andere articulos in situ naturali und wohl conditioniret/ ossis femoris ac tibiæ sinistr. articulationem aber vitiosam einer sublaxation ad interiora nicht ungleich/ cum callositate præternaturali sinuum ossis Tibiæ, sonderlich sinus externi, auch musculorum internorum, per femur ad Tibiam descendentium, ten-

dines laxiores justo befunden/alſo daß beym Aufftretten oder Gehen os femoris allezeit einwarts und gegen das rechte Knie fallen/und ein Hincken verurſachen müſſen. Welcher morbus conformationis aber/ ob er connatus oder poſt nativitatem contractus ſey/ wie bey Ermangelung ſattſamer Umſtände wir nicht determiniren / viel weniger deſſen gäntzliche Heilung oder Hinwegnehmung (jedoch daß hieraus ſo leicht keine Contractur oder motus omnimoda ablatio zu beſorgen) verſprechen können. Inzwiſchen ſeynd unſere Indicationes hierbey vornemlich dieſe / wie erſtlich callus junctura p. n. verzehret/ oder wenigſtens deſſen augmentum verhindert / hernach und zugleich tendines & muſculi laxiores geſtärcket und ad tonum naturalem reduciret werden möchten.

Beydes wird am füglichſten geſchehen / wann das Kind / ſo viel möglich / in 2. biß 3. Monat Zeit nicht auff die Füſſe gelaſſen/ oder ihm zu gehen zugelaſſen / ſondern ſelbiges entweder / und zwar meiſt liegend / oder ſitzend / und ohne viel Bewegung des ſchadhafften Füßgens (ohne deren wovon folgendes zugedencken) gehalten / oder getragen werden / jedoch daß die Perſon / ſo es träget / ſolches nicht auff dem rechten/ ſondern lincken Arme halte. Nächſt dieſen wird das Knye biß 5. Wochen täglich zwey mal mit einem decocto emolliente v. g. ex rad. alth. bryon. Lil. alb. herb. Malv. ſem. fœnu græc. &c. eine halbe Stunde gebehet / oder dergleichen warm Cataplaſma eine Stunde / und ſo lange es warm bleibet / ungeſchlagen/ hernach wohl abgetrocknet / mit einem unguento emolliente v. g. ex gumm. ℵ, ℥ amygd. dulc. Lil. alb. ſucco Lumbr. ℈ ſtr. &c. wie beym Hildano Cent. obſ. 91. zu finden / eben ſo offte / jedes mahl eine viertel Stunde lang / warm geſtrichen / oder vielmehr gerieben / und endlich ein Pflaſter ex Empl. de mucil. ſimpl. oder compoſito, de ranis c. Mercurio und oxycroceo &c. vermiſchet / hierüber aber einwarts des Knies ein Pauſch oder Splenium nebſt einer geſchmeidigen ferula oder Schinne übergeleget / und mit einer bandage verwahret. Nach verfloſſener Zeit werden denen emollientibus magis reſolventia c. nervinis ſ. roborantibus ſubſtituiret v. g. abſynthium, ſalvia, ſerpillum, ℞. roſar. cumin. in Eſſig gekocht / dieſes auff einen heiſſen Stein gegoſſen / und das Glied mit dem vapore gleichfalls täglich 2. mahl

4. Wo-

4. Wochen gebehet/ anſtatt voriges Linimenti aber ein magis reſolvens ac roborans, e.g. ex Balſ. Peruv. c. vitell. ovor. ſol. & c. ℥ camphorato mixto gebrauchet it. Empl. ſtict. Crollii c. ℔ philoſoph. oder Terræ malaxatum oder das Empl. Oxycroceum übergelegt; oder ſaccus c. vino expreſſus warm übergeſchlagen/ und wie vormahls mit Pauſch/ Schinne und Bandage verſehen. Wiewohl hierbey nöthig/ daß/ ſo offt das Kind tractiret oder verbunden wird/ das Knie etzliche mahl gelinde geſtreckt und gebogen werde/ jedoch mit ſolcher Behutſamkeit/ daß es nicht einwarts falle.

Wann dieſes geſchehen/ wird es noch einige Zeit mit eines gedachter Pflaſter täglich/ oder über den andern Tag/ und mit gedachter Schinne und Bandage verbunden/ nach und nach aber wieder auff die Füſſe gelaſſen/ und einige Schritte zu gehen ihm zugelaſſen/ jedoch/ wenn das Kind wieder zu gehen anfängt / wird ihm ein Bruſt-Mieder nöthig ſeyn/ hierdurch/ da es noch hincken ſollte/ zu verhindern / daß das Rückgrad ſich nicht verſchiebe/ Leiptz. 7. Maji. 1696.

CASUS XVII.

Patellæ genu fracturam an Chirurgus rite tractaverit.

P. P.

Denenſelben können wir nicht verhalten/ welcher Geſtalt bey uns A. C. Johañ S. Eheweib und Conſ. Fr. A. M. Daniel S. nachgelaſſene Wittbe/ daß ihr verſtorbener Ehemann und Vater/ G. M. gedachte Fr. S. an einem Knieſcheiben-Bruche curiret, und davor annoch das Artzt Lohn ſchuldig wäre unter andern belanget. Nach dem nun Beklagte/ daß M. ſie wegen ſolcher zerbrochenen Knieſcheibe übel curiret und dergeſtalt verwahrloſet/ daß ſie auff dem Beine nicht recht ſtehen und gehen/ ſondern daran lahm bleiben könnte und müſte fol. 37. b. vorgeſchützet/ und auff eine Beſichtigung ſich beruffen/ dieſelbe auch fol. 74. & 75. erfolget und darauff. Daß vor allen Dingen/ ob der ſtreitige Knieſcheiben-Bruch beſſer geheilet werden können/ und G. M. daß es alſo nicht geſchehen/ davon etwas verwahrloſet/ einer Mediciniſchen Facultät Gutachten zu denen Acten zu bringen ꝛc. fol. 87. zu Recht erkant worden; Als überſenden wir denen Herrn/ die vor uns dißfalls ergangenen Acta, mit freundlicher Bitte/ ſie wollen uns das erkante Gutachten förderlichſt ertheilen/ wir verſchulden ꝛc. ꝛc. L. den 23. Maji. 1696.

Rector, Magiſtri und Doctores. &c.

Besichtigungs-Schein.

Löblichen Universität allhier berichte/ daß auff dero Requisition ich benebenst Herrn M. S. Chirurgo, Frauë A. M. Herrn D. S. seel. nachgelassener Wittbe/ vor etlichen Jahren durch einen Fall zerbrochene Knieschеibe den 29. hujus besichtiget/ und befunden/ daß solche noch biß dato in zwey Stücken zertheilet/ so daß das eine ober/ das andere unter dem Knie so weit voneinander stehen / daß man eine queer Hand darzwischen legen kan. Leiptzig den 30. Nov. 1695.

D. H. K. Med. D.

Idem attestatus est supra nominatus Chirurgus.

RESPONSUM.

P. P.

Als dieselbe uns die Acta G. M. Erben contra D. S. hinterbliebene Wittwe betreffend/ zugeschicket/ u. unser Gutachten begehret/ ob der streitige Knie-Scheiben Bruch ꝛc. etwas verwahrloset. So geben wir nach reiffer Uberlegung der Sache dieses zur Antwort; Daß zwar gedachter Bruch besser hätte können geheilet werden/ ob aber G. M. daß es also nicht geschehen/ daran was verwahrloset/ können wir nicht sagen; Denn an und vor sich selbst ist dergleichen fraction patellæ per transversum, besage der vornehmsten Chirurgorum, als Paræi, Hildani, Barbetti &c. Zeugniß gar schwer zu heylen/ und bleiben die Patienten zum öfftern nach der Cur lahm: Wiewohl auch unterweilen der Chirurgus eines Theils Schuld daran ist/ wenn er die fractur nicht gehöriger massen verbindet/ die zubrochenen Stücken nicht füget/ und gebührend aneinander beysammen erhält/ andern Theils der Patient sich selbst darbey Schaden würde/ wenn er nicht stille liegen/ oder das Band lüfften und nachlassen wollte. Weil aber weder durch den Besichtigungs-Schein des Medici und Chirurgi beygebracht/ noch sonst ex actis erhället/ daß G. M durch sein Verbinden hierbey etwas verwahrloset oder versäumet/ können wir diesem dißfalls auch keine Schuld beymessen/ Leiptzig den 30. Maji. 1696.

CA-

CASUS XVIII.

Num Usus pulv. hic descripti, rubri item pulv. Mich. specificive cephalici in morbillis & purpura alba funestus.

P. P.

EIn Hochadel. Fräulein von ohngefehr 20. biß 21. Jahren / sanguineo-phlegmaticæ Constitutionis, corpulent und sehr vollkommen / bekömmt die Masern / und ist der gantze Verlauff ihrer Kranckheit / wie folget: Den 21. Junii jetzlauffenden Jahres fängt sie sich an zu klagen / den 22. und 23. Junii gehet sie noch herum / jedoch hat sie sich dann und wann nieder geleget / den 24. Junii bleibet sie gar liegen / und weiln ihr Geschwister auch an Masern kranck gelegen / werden gleichfalls dieselbe bey ihr vermuthet / dahero die Hauß-Mittel so bey ihren Geschwistern gebrauchet / und gut befunden worden / ihr auch gegeben werden. Denn 25. und 26. fangen die Masern an heraus zu kommen / sind auch ziemlich heraus gewesen / an Beinen aber sind solche nicht so hoch erhaben / auch nicht so roth / sondern etwas bleichfarbig herfür kommen / den 27. dito zur Nacht verschwinden solche mehrentheils auff einmahl / und an statt der Masern bekömmt das Fräulein den weissen Friesel. Die Zeit ihrer Kranckheit über ist sie stätig verstopffet gewesen / und hat ihre Fr. Mutter durch eine Bisamkugel / den Leib einmahl ein wenig geöffnet / hat keinen appetit zur Speise auch in 5. Nächten keinen Schlaff gehabt / ein stillicidium sanguinis ex naribus hat sich bey ihr öffters in währender Kranckheit gefunden / absonderlich / wenn mit den Fingern in der Nasen geräumet worden / welches vor ein böses Omen von denen Autoribus gehalten wird. Es hat auch die Fräulein nach dem die Masern so geschwind vergangen / dysuria zu laboriren angefangen / daß sie öffters den Urin jedoch! mit einem Brennen und Beschwerligkeit hat müssen lassen. Den 28. früh Morgens hat sie über grosse Bangigkeit und Aengstigkeit des Hertzens geklaget / wirfft sich öffters in dem Bette hin und wieder / und spricht zu ihrem Herrn Vater / daß sie sehr kranck wäre. Dero Frau Mutter giebt ihr ein bewährtes Pulver und ermahnet und hält die Patientin zu einem Sweiß / mittler Zeit werde ich Endesbenanter Medicus zum erstenmahl zur Kranckheit erfordert / und als nach Mittage gegen 4. Uhr zu sie kommen / befinde solche in einem gelinden Durst liegend / der pulsus war fein æqual, die Sprache war munter und scherzete mit den Anwesenden / doch klagte sie über Hitze u. Durst / und wolte die Hände nicht stille unter dem Bette halten / warff die Beine stetig hin u. wieder / wiewohl an denenselben kein Friesel / auch kein vestigium von Masern ware / darauff gabe ich ihr

ein Pulver / die Natur in der Ausdünstung und Austreibung zu erhalten / daß selbe bestund ex antim. diaph. pulvere viperarum und rad. Contrayervæ, das vehiculum war aqua scord. Card. bened. aqua Theriac. und Syrup. florum Calendul. Darauff sie fast eine halbe Stunde geschlaffen und gedunstet. Zur guten Nacht wird ihr eine Dosis von dem Magisterio cordiali D. M. gegeben von ihrer Frau Mutter / umb die Natur zu stärcken / sie hat aber eine sehr unruhige Nacht gehabt / sich stets hin und wieder geworffen / und über Reissen in Armen und Beinen geklaget / auch nicht wol eine halbe Stunde alles zusammen geruhet / und wenn sie ja ein weniz eingeschlummert ist / bald wieder im Schlaff erschrocken und zusammen gefahren / nach Mitternacht hat sich der Dunst gäntzlich verlohren / und ob ihr wol wieder ein Pulver von denen jetzt specificirten ingredientibus gegeben worden / nichts destoweniger will weder Schweiß noch Dunst erfolgen / sondern klaget vielmehr / daß ihr im Rückgrad ziehet / und fröstele / worzu Hertzdrücken und Bangigkeit / auch hin- und herwerffen sich mehr gesellen. Früh als den 29. Jun. werde wieder zu der Patientin geholet / befrage / ob sie kräncker wäre als gestern / welches bejahet wird / zugleich klagende über Durst / grosse Hitze und Hertzdrücken / die Augen waren etwas roth / doch gar glintzig oder fulgidi, und als sie die Nasen schnauben und ausragzen wolte / bekam sie ein ziemliches Nasenbluten / daß auch was Blut aus dem Munde kam / bey so gestalten ominösen Sachen / umb die Diaphoresin wieder zu befördern / denen besorglichen convulsionibus vorzubauen / gebe ihr folgendes Pulver: ℞. ℈ii Diaphor. C. C. ſ. ∆e præp. an. ∋ß. Specific. Cephal. D. M. gr. v. in Hollunderblüht-Wasser) worinn 2. Messerspitzen Rob. Sambuc. zerlassen waren / und wird wärmer zugedeckt; Es war kaum eine Viertelstunde / so klagt sie / daß ihr sehr im Rücken zöge / und anfienge zu frieren / die Rede war hastig und beängstiget / nach einer Viertelstunde wolte sie aus dem Bette / und fieng an zu deliriren / bald darauff verlohr sie die Sprache / und starb ohn einziges Zücken der Glieder. Weilen nun der Todesfall so geschwind und bald auff das eingegebene Pulver erfolget / gibt ihre Frau Mutter absolut dem Specifico Cephalico D. M. die Schuld / und es hätte ihr Kind umbs Leben gebracht. Wie nun fama & vita pari passu gehen / und ein jedweder solche zu erhalten suchet und bemühet ist / oder seyn soll / als ergehet an eine Hochlöbl. Medicin. Facultät mein unterdienstliches Suchen / ihr hocherleuchtes Judicium über den vorgelegten Casum und von dem eingegebenen Pulver zu eröffnen / und mich zu belehren: Ob (1) der Fräulein der Tod durch das Pulver hat können zugezogen werden? (2) Ob D. M. rothes Pulver eine solche schädliche und den Tod bringende Artzney in Masern und Friesel sey? (3) Ob nicht vielmehr die Fräulein von denen so bald und an Beinen nicht recht raus gekommenen und verschwundenen Masern und zurück geschlagenen weissen Friesel gestorben sey? (4) Ob nicht die angemerckte Symptomata, als alvi obstructio, appetitus prostratio, agrypnia, stillicidium sanguinis ex naribus, dysuria, dolor lancinativus artuum, angustiæ præcordiorum, dejectigationes, tensio in medulla oblon-

oblongata, hæmorrhagia narium, in statu morbi nimis cita morbillorum evanescentia, purpuræ albæ efflorescentia & diaphoresis suppressa itemque horror, vor dem gegebenen rothen Pulver gefährliche / und fast alle zum Tode Anzeigungen gegeben und gewesen seyn? (5) Ob das Specificum Cephalicum in hac minori Dosi den weissen Frießel zurück ziehen können/oder eine Ursach desselben gewesen? Da schon 8. biß 10. Stunden zuvor die Natur succumbiret / und die Ausdunstung gäntzlich verloschen gewesen. Daß eine Hochlöbl. Facultät an der rechten Præparation sowol wegen des Specifici Cephalici, als auch Antimonii Diaphoretici keinen Zweiffel habe oder schöpffe / so ist aus der Apothecke / wo solches verschrieben worden / zur Probe und Augenschein was beygeleget worden ꝛc. D. den 1. Julii 1696. D. C. A. G. Phys. Ord.

RESPONSUM.

P. P.

Es uns derselbe in einem Schreiben von E. Hochadel. Fräulein berichtet / wie dasselbige den 22. Junii sich zu klagen angefangen / und nachfolgende Tage drauff von Masern befallen worden / welche zwar hin und wieder ziemlich heraus kommen/ den 29. dito aber wieder verschwunden/ an deren statt aber sich ein weisser Friesel eingestellet/dabey das Fräulein 5. Nächte über gantz schlafflos gewesen/ und aliquale stillicidum sanguinis ex naribus, ardorem urinæ, Bangigkeit und Hertzensangst / und andere Zufälle mehr erlitten / da denn er / der Medicus, erstlich zu ihr erfordert/ und gegen gedachte Symptomata anfänglich 2. austreibende Pulver verordnet / darauff zwar bald etwas Schweiß und Schlaff / hernach aber eine gantz unruhige Nacht erfolget / darinnen das Fräulein im Schlaffe öffters erschrocken/ und zusammen gefahren/ auch einiges Frösseln im Rücken nebst Hertzdrücken und Bangigkeit zu klagen angefangen / worzu endlich ein starckes Nasenbluten sich eingefunden / so daß er gegen besorgliche Convulsiones ex ℈ii Diaphoret. C. C. ſ. △ an. ℈ß. Specif. Cephal. Mich. gr. v. ein Pulver zu verordnen nöthig erachtet. Alldieweil nun bald nach Gebrauch letzten Pulvers das Fräulein die Sprache verlohren / und plötzlich verstorben / ihme aber beygemessen werden will/ ob hätte das Specificum Cephalicum des Fräuleins Tod verursachet / verlanget er unser Judicium über nachfolgende Fragen: Ob 1. 2. 3. 4. 5. ꝛc. Worauff wir demselben nach Collegialischer gepflogener Deliberation

tion und Uberlegung aller in relatione Casus ausführlich angeführten Umbstände / auch genauer Examinirung des anbey mit überschickten ℞ii Diaphoret. und Specif. Cephal. welches verschrieben worden / in Gegen-Antwort berichten: Daß ad (1) dem Fräulein durch exhibirtes letzters Pulver keines weges der Tod zugezogen worden. Denn (2) D. Mich. roth Pulver keine solche schädliche und Tod-bringende Medicin ist / sondern man hat im Gegentheil bey Masern und Friesel wegen seiner bewährten austreibenden Krafft durch unzehliche experienz davon erwünschte Hülffe befunden. Dannenhero (3) vielmehr das Fräulein sowol von denen nicht gantz heraus gekommenen / auch bald wieder verschwundenen Masern und Friesel / und der daraus erwachsenen malignität / als besonders von dem unmittelbar vor dem Tod hergegangenen starcken Nasenbluten / als wodurch die Masern und Friesel zurück getrieben worden / hat versterben müssen / welches imminens periculum allerdings ad (4) angemerckte Symptomata, insonderheit morbillorum intempestiva evanescentia, purpuræ albæ eruptio, agrypnia, præcordiorum angustiæ, inquietudines, dysuria, dolor tensivus in medulla oblongata, horror &c. vor Gebrauch des rothen Pulvers gnugsam angezeiget haben. Woraus denn schließlich folget ad (5) daß Specificum Cephalicum in hac minori Dosi den Friesel keines weges zurücke gezogen / vielweniger den Tod verursachen können.

CASUS XIX.

Embryonis læsiones variæ ex mala tractatione, terrore & imaginatione impregnatæ.

P. P.

Ein betagter von Chira- Gona- und Podagra entkräffteter Mann / wird von zweyen unbesonnenen starcken Mäñern / und zwar ohne rechtmässig gegebene Ursache forciret: also daß er zur Erden niedergerissen / allda liegend und kniend mit mörderischem und tödtlichem Handgewehr überwältiget. Wobey sich zwey Adel. hochschwangere Frauen befunden. Eines die Fr. Wirthin / die andere des obgedachten betagten oder entkräfftеten Mannes. Die Fr. Wirthin sehend solche mörderische Gewalt / will den Gast durch ihre Authorität in ihrem Hause vor solcher

Gewalt

Gewalt gleichsam beschützen/ wird aber darüber in die Hand sehr schädlich verwundet/doch schadet dero Leibes-Frucht im geringsten nichts. Als obgemeldten Mannes hochschwangere Frau/nachdem sie zur rechten Zeit von GOtt gnädigst entbunden/ward mit einem unerfreulichen Anblick beseeliget / also daß die Ober-Lippe seithalber zur rechten Seiten nebst dem Zahn-Fleisch und Gaumen des Kindes gantz zerrissen und zertheilet / ja das Zahn-Fleisch nebst der Lippen zur lincken Seiten hin zertheilet getrieben/daß es ein merckliches Monstrum zeiget. Bald von Stund an empfand die Frau/in welcher die Leibes-Frucht verletzet/nach geschehenem gewaltigen Actu d. 9. Jan. st. v. in ihrem Leibe rechter Seiten/allwo noch ein brauner Fleck (scheinet vom Stossen) Schmertzen klagend/ob sie etwa ein Apostema im Leibe hätte / auch hat sie die Frucht 4. gantzer Tage nicht gefühlet / endlich nach öfftern Auflegen und Streichen gantz schwach : Es hat sich auch von solcher Zeit an die Frucht im Leibe/ ob sie vorhero noch so starck zu seyn schiene / nicht mehr / biß sie ans Tagelicht den 25. April. st. n. gekommen / so starck befunden. Ist. bey der Frauen (scheinet von Schrecken) fand sich in ihrem rechten Auge ein Zufall / oben auff den Liedern ein Puckel/inwendig darunter auch/ so gantz roth war/ und sich in wild Fleisch verwandelte/welches grosse Mühe gekostet ohne Verletzung des Auges wegzubringen. Die andere Frau aber / als Wirthin kam glücklich ein/und zwar den 14. Maji st. v.

Bey so gethanem Actu sind folgende Instrumenta gebrauchet worden/ nemlich blosse Sebel/ein mit Silber eingefasster Stock/an welchem unten ein viereckichter stumpffer Stachel/item an ihrem Leibe wiesen sich braune und blaue mit Blut unterlauffene Flecke / wie schon gedacht / anzusehen / daß solche Zeichen mit dem Eisen an Polnischen Stiefeln gestossen. Noch hatte schon bemeldte Frau ein Band um den Leib/ an welchem fast drey quere Finger breit ein silbern Schloß/bey welchem Gürtel oder Bande (weil die Frau ihren Mann auff ihn liegend bedecket / ihn also schützend) haben böse Leute / welche um ihren daß das Willen an dem Mann zu erfüllen/die Frau bey dem Gürtel von hinten gefasset/ also wohl befestigte Schloß am Bande / durch solche Gewalt entzwey gesprungen/ und sich mit der harten Schärffe der schwangern Frauen an dero Leib wenden können / wovon man muthmasset/daß das Kind in Mutterleibe verletzet worden : Weil aber von einigen der Juristischen Facultät Zugethanen defendiret werden will/daß ein Kind in Mutterleibe nicht verletzet werden könne/als ist hiermit die Frage zu erhalten/was die hochlöbl. Medicinische Facultäten hiervon gewisses urtheilen und schliessen/ ob möglich/ daß durch angeführte Instrumenta und erfolgte signa ein Kind in Mutterleibe könne beschädiget werden ꝛc. J. E. M. von W.

P. P.

DAs Kind in Mutterleibe ist dreymahl von der Schnure umb den Hals/ einmal umb den rechten Arm/2. mahl um den rechten Fuß verwickelt gewesen / also daß es lange nicht zur Welt kommen können/ wenn die Vorsichtigkeit der Wehammen

es nicht in Mutterleibe gelöset/wäre vielleicht das Kind so wohl als die Mutter darauff gegangen/welches doch beydes verhütet. Solches habe zu dienstfr. Nachricht mit anhängen wollen.

J. E. M. von W.

RESPONSUM FACULTATIS.

P. P.

Als uns derselbe einen Casum zugeschicket / worinnen er als ob seine hochschwangere Liebste / da sie ihn bey einem unvermutheten grossen Tumult wieder seine Widersacher beschützen wollen/durch harte Schläge und Stösse/ wie auch mit gewaltsamer Hin- und Wiederreissung / auch so gar mit Zerbrechung eines silbernen Gürtel Schlosses/ so sie am Leibe getragen / sehr übel tractiret worden/also daß sie hievon in der rechten Seite des Leibes ziemliche Schmertzen/und braunen Fleck/das annoch hierinn verborgene Kind auch von der Zeit an / etliche Tage sich sehr schwach und krafftloß befunden/hernach zwar zu rechter Zeit / dennoch mit umschlagener Nabelschnur einmal um den Hals und rechten Arm/ und zweymahl um den rechten Fuß/wodurch dessen Geburt ziemlich verzögert worden/und gar leicht übel gerathen können / an das Tagelicht mit zerspaltenen Ober-Lippen/Zahn-Fleisch / Küfer und Gaumen / besage eines beygefügten Risses / kommen / mit vielen Umständen meldet/und hierüber unser medicinisches Gutachten/ absonderlich aber / ob möglich / daß durch dieses gewaltsame tractament und erfolgte signa ein Kind auff solche Art hätte beschädiget werden können ? begehret. So geben demselben nach sattsamer Erwegung aller Umstände/ zu verlangter Antwort / daß dergleichen Stösse und Schläge oder gewaltsam Hin- und Wiederreissen der Mutter / zu der Umbschlingung der Nabelschnur um des Kindes Gliedmassen vielleicht Anlaß gegeben. Es seyn aber erwehnte Gewaltthätigkeiten mit was auch vor Instrumenten und auff was Art geschehen/wie sie wollen / so können diese doch bey einem in Mutterleibe so tieffliegenden und um und um wohl verwahrten Kinde dergleichen Verletzung des Mundes keines weges immediate verursachen ; jedoch ist möglich daß von selbigen mediatè , nemlich von denen hierdurch bey der schwangern Mutter erregten

erregten Schrecken und imagination dergleichen monstrositas herkommen/da zumahl gedachte Frau oder ihr Mann den sie zu beschützen sich so angelegen seyn lassen / an den Mund geschlagen worden wäre/oder die Frau sub ipso terroris momento mit ihrer eigenen Hand jählings an ihren Mund gefahren / und denselben berühret hätte. Leipzig den 3. Octobr. 1696.

CASUS XX.

An epilepticæ & hystericæ, præprimis malehabitæ, memoria & phantasia ita depravari queat, ut infecta tanquam facta sibi imaginetur.

P. P.

AN dieselben ergehet mein dienstl. Bitten / auff folgenden Casum mir deren Meynung zu entdecken: Es ist allhier zu N. für anderthalb Jahren/nebst andern auch ein Gerichts-Diener mit seinem Weib in gefängliche Hafft gebracht worden/theils weil man auff beyde/wegen eines Einbruchs in die Contribution-Stube suspicion gefasset; theils weil man das Weib wegen Ehebruchs mit dem N. E. den Mann aber ob lenocinium in Verdacht gehabt. Weßwegen sie aber sich allerseits eydlich purgiret. Indem aber das Weib / als sie etliche Monat geschlossen gesessen/einige andere/und zwar den einen B. und B. extrajudicialiter beschuldiget/ob hätten sie mit ihr die Ehe gebrochen/solches jedoch hernach wiederum geläugnet (wiewohl auch aus den angegebenen circumstantiis die Anschuldigung wiederlegt werden können) den B. aber (in welches Hause sie und ihr Ehemann viele Jahre einen Zutritt gehabt/und zuweilen häußliche Arbeit/gleich einer Magd/verrichten helffen/von welchem sie auch bißhero viel Güte genossen) nachdem judicialiter eines adulterii attentati beschuldiget / worauff demselben die Inquisition zuerkant/ bey welcher Beschuldigung sie auch bey der confrontation, ohne daß sie etliche Umstände geläugnet/ verblieben / da doch der angeschuldigte B. durch gerichtl. Besichtigung und ander eydlich Zeugniß / aus angeführten circumstantiis facti & loci darzuthun erbötig / daß ihre Anschuldigung falsch und ertichtet; also daß man nicht wissen kan/warum doch dieses Weib auff ihrem falschen Vorgeben verharret. Indem aber selbiges Weib epileptica, und so wohl vormahls als auch in custodia die schwere Noth öffters gehabt / welches die Stadt-Gerichte (ob es wohl der des attentati angeschuldigte B. bald Anfangs ihrer captivirung erinnert / und daß man diese Gefangene leidlicher tractiren möchte / urgiret. Er selber auch sie deswegen etlichemahl des Nachts loß schlieffen lassen / welches aber her-

nach der Stadt-Richter wieder geändert) / pro morbo ficto gehalten / dahero mit stätem Anschliessen continuiret / also daß sie anderthalb Jahr in des einen Gerichts-Dieners Stube / welches ein feuchtes und tumpfichtes Logiament, da keine Lufft zukommen kan / mehrentheils auff einer Stätte angeschlossen gesessen / einmal auch gar ins Stuben-Loch gesteckt worden; biß endlich Rechtlich erkandt worden / durch einen Medicum in veritatem morbi inquiriren zu lassen / da dann der geschworne Physicus attestiret / daß ihr morbus nicht fictus, indem sie gleich damahls einen hefftigen Paroxysmum gehabt; auch referiret / wie sie nach dem paroxysmo erzehlet / daß sie öffters passiones hystericas und fluxum menstruum inordinatum habe. So haben auch post peractam purgationem juratam, Sie und ihr Mann öffentlich angegeben / und ausgesagt: Wie sie inhabilis mit einem zu huren / indem sie etliche Jahr her niemals absque dolore dem Manne debitum conjugale præstiren können / auch so dann sich zu weilen in coitu fluxus sanguinis ereignete. Über das hat diese Person durante captivitate sich wunderlich bezeiget / bald gedultig gewesen und gebetet / bald geflucht / bald gedrohet / wenn sie der B. nicht heraus lassen würde / so solte er und andere / die es besser verdienet / als sie / da zu sitzen kommen / da sie sässe; zweymals gedrohet / sich ums Leben zu bringen / auch solches Gerichtlich gestanden / und ausdrücklich gesagt; sie wolte es noch thun / nicht / daß sie sich etwas übels bewust / sondern weil ihre Sache so lange auffgehalten würde; wer daran Schuld wäre / der möchte es verantworten; zu weilen auch verkehrte und wider einander lauffende Reden geführet. Man hat überdiß bey ihr hefftigen Zorn / wie auch Hochmuth und hohe Einbildung verspühret. Daher sie sich denn vielmahls dieses und jenes / auch vor ihrer captur fälschlich gerühmet / als: Sie würde von allen Herren des Raths sehr geehret: sie hätte vornehme Freunde ꝛc. und sonsten in actis vieler Unwarheit / durch eigen Beständniß convincret / welches sie mit ihrer Vergeßlichkeit / und daß sie nicht wisse / was sie gesagt / entschuldiget. Sonderlich ist ex actis darzuthun / daß sie diese imperationem amoris inhonesti nicht alsbald anfänglich bey ihrer inhafftirung / sondern nach dem sie etliche Monat allbereit angeschlossen gesessen / und vielmahls epilepsiam gehabt. Entstehet daher die Frage: Ob nicht præsumirlich / daß bey dieser inhafftirten Weibes-Person / ab epilepsia, passionibus hystericis, und ihren andern Beschwerungen / sonderlich aber durch das langwierige Anschliessen / und da man sie gar öffters Gerichtlich verhöret / confessionem criminum mit Bedrohung heraus bringen wollen / indem man sie hart angelassen: Ihre Zeit wäre um; sie solte nur bekennen / item, ihr durch andere beygebracht worden: Sie würde ehestens gemartert werden: die phantasia und memoria also depraviret und corrumpiret sey / daß sie infecta pro factis ihr einbilden könne; und also aus ihrer Anschuldigung / ob sie gleich darbey verharret / wider B. zu N. der sonst wie der Magistrat selber / auch seine Widerwärtigen ihm Zeugniß geben müssen / bonæ famæ & vitæ, kein indicium zu nehmen sey. Bitte hierüber mir deren Hochvernünfftiges Judicium zu communiciren.

M. von C.

RESPON-

RESPONSUM.

P. P.

Als uns derselbe nicht allein berichtet/ welcher gestalt ein gewisses vor anderthalb Jahren in gefänglichen Hafft gebrachtes Eheweib den B. zu N. bey der währenden incarcerirung extrajudicialiter, als nachmahls judicialiter eines adulterii attentati beschuldiget / und auff solcher Beschuldigung bey der confrontation alles Gegen-Beweises ungeachtet / beständig verbleiben / sondern auch/ weil solches Weib theils denen insultibus epilepticis und passionibus hystericis öffters unterworffen/ theils verkehrte Reden zuweilen geführet / da sie so lange an einem feuchten Orte angeschlossen gesessen / über folgende Frage unser wohl-gegründetes Judicium verlanget. Ob ꝛc. ꝛc. Als haben wir nach vorgegangener reiffen und Collegialischen Erwegung aller angegebenen Umstände in Antwort vermelden wollen/ daß zwar Epilepsia und passiones hystericæ, wenn sie affectus inveterati und zum öfftern immer stärcker und stärcker anfallen/ wohl endlich phantasiam und memoriam bey einer Person/die insonderheit übel tractiret wird/dergestalt depraviren und corrumpiren können/daß solche nachmahls ihr/niemahlen geschehene Dinge vor gewiß einbilden solte; ob aber eben solches bey gegenwärtiger inhafftirten Weibes-Person würcklich also erfolget/ vermögen wir aus angeführtem und bey Ermanglung anderer gnugsamer Umstände anjetzo vor gewiß nicht zu urtheilen. Leipzig den 3. Augusti 1696.

CASUS XXI.

Sostrum Medicis tutoribus & Chirurgo numerandum pro curâ cachectica bilioso-scorbutica & cancrosa.

P. P.

BEy voransetzung gehorsamer Dienste/ werde genöthiget/selbige zu incommodiren / und deren hohes Sentiment in nachgesetzten Fragen unterdienstlich zu bitten. Eine vornehme Adel. Dame und verwittibte Obristin/die der Höchste nicht nur mit dreyen Adel. Land-Gütern/einem bey der Stadt befindlichen Hause und Nahrungen/ sondern auch mit nachdrücklichen Capitalien und andern kostbaren Mobilien reichlich gesegnet / ist von etlichen Jahren her in eine Cachexiam bilioso-

liosо-scorbuticam verfallen / welcher ich Zeit über als requirirter Medicus möglichst assistiret. Indem sie aber anfangs die Medicin totaliter abhorriret / und sich andere concausæ gefunden / sind die Symptomata nicht allein nach und nach mercklich angewachsen / sondern es ist für 3. Jahren eine suspicion, latitantis mali & quidem cancrosi in mammâ dextra heimlich mit eingeschlichen / welches / weil die Seel. Frau nichts hiervon hat mercken lassen / weniger einiges Consilium hierinnen admittiret / leider! dahin gediehen / daß dieser verborgene Gast / durch eine exulceration sich so mercklich hervor gethan / daß de vero mammarum cancro nicht mehr zu dubitiren / noch zu disputiren war. Dessen aber ungeachtet war die Fr. Patientin zu einiger ordentlichen Cur niemahls zu bereden / sondern muste alles verborgen bleiben. Als ich nun diesen bösen Gast recht kennen lernete / und vielen unzeitigen Judiciis mich unterworffen sahe / habe ich selbsten für 2. Jahren erinnert einen andern Medicum, und in diesem Hause wohlbekandten Freund Hn. D. C. mir zu adjungiren / welches auch erfolget. Und ob wir zwar conjunctis consiliis, das unsere nach Vermögen gethan / ware doch radix mali so feste geleget / daß / weil ohne diß usus Medicamentorum noch schwer von statten gieng / wie gerne sie letzlich sich darmit das Leben zu fristen solche genommen hat / doch nichts ausgerichtet wurde / weil man zumahl von keinem Chirurgo etwas hören wolte / daß also putredo & malitia cancrosa frey überhand nehmen konte. Biß ein halbes Jahr erst vor dem Tode / selbiger gefordert wurde / aber / wie man vorhero erinnerte / nunmehro vergebens / daher die Seel. Frau / auch kurtz für Weyhnachten dieses Zeitliche gesegnet. Indessen haben wir nach Vermögen beyderseits nicht allein gedienet / und unsere Auffwartung früh umb 7. Uhr ordentlich conjunctis & communicatis consiliis verrichtet / des Nachmittags aber / nach Gelegenheit / bald conjunctim bald separatim, oder auch nach Befindung derer / in diesen affectu gemeinen schweren Zufälle / so offte es verlanget worden. Wie wir denn auch das letzte halbe Jahr / als der Chirurgus gefordert worden / fast insgemein / oder zum öfftern / früh der Verbindung beygewohnet. Nachdem sichs denn getroffen / daß wir beyderseits von ihr / als Vormünder ihres verlassenen jungen Herrn / sind erbethen / im Testament denominiret / und letztlich à Magistratu confirmiret worden / unser scrutinium aber / so sie sonsten jährlich abzuführen pflegte / und zu Ende des 1694ste Jahres erfolgen solte / wegen damahliger schweren Unpäßlichkeit zurück blieben / von 2. Jahren aussen stehet / solches uns nunmehro selbsten attribuiren sollen / noch ohne Furcht vielerley Judicien und contrairen discursen. Als ergehet an meine Hochwehrteste Herrn und Patronen / mein unterdienstl. nochmahliges Bitten / sich so gütig zu erweisen / und dero Hochvernünfftiges und gültiges Judicium zu eröffnen nic. 1. Was denn ein Medicus, vi statutorum, welcher vorgeschriebener massen des Jahrs über auffgewartet / und seine visiten täglich / auch wohl zu 2. mahlen abgestattet / für seine Mühe loco sostri (denn die Medicamenta bleiben à part) von Rechts wegen fordern und nehmen könne? 2. Weil der Barbierer / welcher

Die

die Hefftigkeit und contrairen Geruch des Schadens / nebſt der vielen Mühe / deñ er täglich 2. mahl / bißweilen auch öffters / nachdem die ſeel. Fr. Oberſtin es geordnet / verbinden müſſen / und dahero (auſſer ſeinen Medicinen / ſo er adhibiret) für die bloſſe Mühe derer Gänge und Verbindung anderthalb Rthlr. fordert ; ob wir als Vormünden ihm ſolche anderthalbe Rthlr. zu geben ſchuldig ſeyn ? 3. Und / ob ſo ferne dem Barbierer ſolche / wie ich glaube / adjudiciret würden / ob dieſes letzte halbe Jahr / zum wenigſten da wir den Verdruß des Verbindens ſo offt mit ausſtehen müſſen / uns ſodann nicht auch ein ergiebigers Soſtrum zufallen ſolte / weil reſpectu des Chirurgi, ohne diß / denen Medicis allezeit das duplum aſſigniret iſt und bleibet ? Für ſo groſſe affection und Bemühung / lebe ich unendlich obligiret / ꝛc. ꝛc. Z. den 22. Aug. 1696.

J. C. K. M. D.

RESPONSUM.

P. P.

Als uns derſelbe in einem Schreiben vom 22. Auguſt. dieſes Jahres zu erkennen gegeben / wie daß eine vornehme Adeliche und mit Land-Güthern / auch nachdrücklichen Capitalien und andern koſtbahren Mobilien begütherte Dame und verwitbete Obriſtin von etlichen Jahren her in eine Cachexiam bilioſo-ſcorbuticam verfallen / welcher er Zeit über als requirirter Medicus möglichſt aſſiſtiret. Worzu vor 3. Jahren eine ſuſpicion latitantis mali, & quidem cancroſi in mamma dextra, ſich eingefunden / welches / weil die ſeel. Frau nichts hiervon hat mercken laſſen / weniger einiges conſilium hierinnen admittiret / dahin gediehen / daß eine Exulceration ſich ſo mercklich hervor gethan / daß de vero mammarum cancro nicht mehr zu dubitiren noch zu diſputirin geweſen / deſſen aber ungeachtet / wäre die Frau Patientin zu einiger ordentlichen Cur niemahls zu bereden geweſen / ſondern hätte alles verborgen bleiben müſſen. Damit nun derſelbe ſich vielen unzeitigen Judiciis nicht gerne unterwerffen wollen / hätte er ſelbſt vor 2. Jahren erinnert einen andern Medicum ihme zu adjungiren / welches auch erfolget / indem Herr D. C. ihme adjungiret worden. Und ob ſie zwar conjunctis Conſiliis das ihrige nach Vermögen gethan / wär doch radix malo ſo feſte gelegen / daß / zumahl die Frau Patientin à Medicamentis ſehr abhorriret / auch von keinem Chirurgo etwas hören wollen / alſo

putredo

putredo & malitia cancrosa sehr überhand nehmen können. Nachdem dieselbe aber endlich erst ein halb Jahr vor dem Tode einen Barbierer fordern lassen/ wäre/ wie vorhin erinnert worden/ nunmehro alles vergebens gewesen / wie denn dieselbe auch kurtz vor Weyhnachten dieses Zeitliche gesegnet / alles nach Innhalt desselben Schreibens. Dieweil sichs aber getroffen / daß sie beyderseits von der Seelig-Verstorbenen als Vormünder ihres verlassenen jungen Herren im Testament denominiret und à Magistratu confirmiret worden; Deroselben lostrum aber/ so sie sonst jährlich abzuführen gepflegt / und zu Ende des 1694sten Jahres erfolgen sollen / wegen damahliger schweren Unpäßlichkeit zurück blieben / von 2. Jahren aussen stehet / und dieselben solches nunmehr sich selbst als Vormünde attribuiren solten / welches aber sie wegen Furcht dadurch vielerley judiciis und contrairen discursen sich unterwürffig zu machen/ nicht gerne thun wollen? So haben dieselben über nachgesetzte 3. Fragen unser Judicium verlanget: Ob 1. 2. 3. ꝛc. Nun haben wir dieser Sache Beschaffenheit nebst allen Umbständen collegialiter wohl erwogen/ und geben demselben hiermit zur Antwort/ daß/ was die erste Frage anlanget / hiervon unsere Statuta also lauten: Statut. 22. d. ægrorum curis §. 4. in Honorariis &c. usque ad finem. Wenn man denn diesen affectum complicatum nur vor einen morbum chronicum achtē wolte/ so könte doch wöchentlich 3. oder weñ nur das Mittlere erwehlet würde / 2. Rthlr. gefordert werden / so des Jahres doch über 160 Rthlr. betrügen: Und werden billig die Medicamenta à part bezahlet. Die andere Frage betreffend / so hat der Barbierer bey einem so gefährlichen und übel conditionirten Schaden / da er des Tages 2. mahl / bißweilen auch öffters verbinden müssen / vor seine Mühe (ausser seinen Medicamenten/ so er adhibiret) wöchentlich anderthalb Rthlr. gar wohl verdienet / welche sie auch als Vormünder demselben nicht wegern werden. Daß also auch / so viel die 3te Frage betrifft/ indem dem Barbirer anderthalbe Rthlr. zu geben seynd / dieses letztere halbe Jahr ihnen wegen des Verdrusses / so sie bey der Verbindung mit ausstehen müssen / gar wohl wöchentlich jeglichem 3. Rthlr. pro lostro assigniret werden können. L. den 19. Aug. 1696.

CA-

CASUS XXII.

Ruptio vesicæ & uteri læsio an ex conculcatione pedum, aut dorsi flagellatione.

P. P.

Denenselben verhalte hierdurch nicht / wie denn auch aus dem bey denen Acten fol. 44. befindlichen Urthel zu ersehen ist / welchergestalt die Chur-Fürstl. S. zum Schöppen Stuhl zu L. hochverordnete Herrn Dechant, Senior und andere Doctores erkennet / daß vor allen Dingen über des Medici und Chirurgi fol. 14. befindliche attestat einer Med. Fac. Gutachten in diesem Casu eingehohlet werden müste; Wenn denn solchem Urthel gemäß nachzuleben Hochgräfl. S. Hochlöbl. Regierung zu F. mir anbefohlen; Als ergehet an meine Hochgeehrte Herren mein dienstliches Ersuchen / und Bitten / dieselben wollen unschwer solch angeregtes attestat und geführte Acta mit Fleiß erwegen und durch einen verschlossenen Spruch / ob die angemerckte ruptio vesicæ und læsio uteri von denen gestandenē Schlägen auff den Rücken mit einem zusammengewundenen Stricke entstehen können / oder ob sie vom Fußtreten oder dergleichen herkommen / derer-selben Gutachten umb die Gebühr / so Uberbringer abzustatten befehliget / mir eröffnen ꝛc. K. den 24. Aug. 1696.

J. C. K.

RESPONSUM.

P. P.

Nachdem uns derselbe Acta Inquisitionalia wider C. C. S. wegen begangener Gewaltthätigkeit und darauff erfolgten Todes ihrer Tochter C. E. F. nebst einem Schreiben zugeschicket / und uns auff vorhergegangene Erkäntniß des Chur-Fürstlichen S. Schöppen-Stuhls allhier laut Act. fol. 44. folgende Frage zu beantworten vorgeleget. Ob ꝛc. So haben wir die Acta fleissig durchgangen und nach Collegialischer reiffen Uberlegung befunden / daß die fol. 14. angemerckte ruptio vesicæ & læsio uteri, von denen gestandenen Schlägen auff den Rücken mit einem zusammen gewundenen Stricke nicht entstehen können; Vielmehr aber vom Fußtretē oder einer dergleichē Gewalt in dem Unterleibe müsse hergekommen seyn / allwo sich aber auch äusserlich einige signa hätten müssen spühren lassen / und dafern gemeldte læsiones nur recht angemerckt wor-

den / obwohl dieselben allhier nicht allein / sondern auch die extravasatio sanguinis supra meningem duram in lethalitate determinanda zu attendiren seyn. Welches wir demselben in Antwort melden wollen. Leipz. den 29. August. 1696.

CASUS XXIII.

Vulnus à musculo massetere ad junctur as vertebrarum colli penetrans in scalis sursum versus inflictum.

P. P.

DEmnach meiner Hochgeehrtesten Herren hochvernünfftiges Medicinisches Gutachten im nachfolgendem Casu vonnöthen / als geruhen dieselben hochgeneigt / solchen mit allem Fleiß zu erwegen / und mich deren vielgültigen Gutachtens hierüber zu würdigen.

Casus hic est.

ES hat am verwichenen 2. Febr. An. euntis, zu B. in einem Bierhause sich zugetragen / daß etliche Schul-Bursche und Schmiede-Knechte zum Bier gewesen / hierauff in Händel gerathen / also / daß ein ziemlicher Tumult entstanden / die Degen gezogen / einer auch von der Schmiede-Knechte Seite / seiner Profession ein Büchsenmacher-Geselle / in solchem Tumult entleibet worden / da dann drey Schul-Bursche / wider welche die meisten indicia gewesen seyn sollen / in Verhafft genommen / des andern Tages die Sectio erfolget / und in copia beykommender Bericht de lethalitate vulneris abgestattet / und denen Löblichen Stadt-Gerichten eingereichet worden ; Als nun die Inquisiten des homicidii wegen befragt und verhöret / hat der eine Namens S. F. P. so wohl Summarisch als auff die formirten articulos zugestanden / daß als Inquisit die Wendel-Treppe herunter gelauffen und ihme der Entleibte gefolget / seye Inquisit auff der 6. oder 7ten Stuffen stehen blieben / sich umgesehen und herauff gestossen / könne aber nicht glauben / daß er jemand / noch weniger den Entleibten getroffen / massen er nichts in der Hand gefühlet / auch sehr weit von dem Entleibten gestanden ; Weilen nun nachgehends auch der Entleibte / oben vor der Treppen und zwar NB. mit dem Ober-Leibe auff dem Saale vor der Treppe / jedoch also / daß die Füsse biß ungefehr auff die erste oder andere Stuffen der Treppen / worauff Inquisit gestanden / und herauff gestossen / gehangen / und geraget ; Dahero geschienen / daß dieser Inquisit durch solchen auff der Treppen auffwarts gethanen und zugestandenen Stoß (vor welcher Treppen der Entleibte beschriebener massen gefunden / und gehoben worden) sich ziemlich graviret / auch Anlaß gegeben / daß die Stadt-Gerichte die Treppe in Augenschein genommen / und folgenden Bericht ad acta geleget / nemlich : Es hätten die Stadt-Gerichten befunden /

daß

daß die Treppe / worauff der Entleibte gestanden / und gefallen / eine Wendel-Treppe sey / und die dritte Stuffe von oben her einen Zwickel habe / so daß der Wendel den Zwickel nicht recht giebet / sondern so wohl derselbe / als auch die Stuffen etwas eingezogen / und weit voneinander seyn / dahero geschienen / daß wann I. auff der 6. und 7ten Stuffe gestanden haben solle / der Entleibte aber auff der ersten oder andern Stuffe gestanden / massen er dann / der Magd A. M. S. gethanen Aussage nach / dar gefallen / und die Schenckel biß auff die andere Stuffe hervorgelanget / er ihn wohl mit dem Degen erreichen können ꝛc.

Wann dann dieser Bericht meinem Inquisito höchst-schädlich / ich aber vielmehr nebst dem Herrn Medico, welcher den Bericht abgestattet und bey der Section gewesen / davor halte / daß dieser in des Herrn Medici Berichte beschriebene und unterwerts gehende Stich / unmöglich von unten herauff geschehen können / absonderlich da 1. der Entleibte eben von der Grösse als Inquisit selbst gewesen / 2. thut hoffentlich nichts / daß wie der judicialische Bericht lautet / Inquisit hätte die Mensur gehabt / indem die Stuffen in der Treppen eingezogen / und nicht weit voneinander gewesen / dahero Inquisit den Entleibten wohl erreichen können / dann eben ex hac ratione, daß die Stuffen enge und eingezogen / ists desto unmöglicher / weilen Inquisit umb so viel niedriger gestanden / daß der Stich von unten herauff an das Ohrläpgen und so fort / wieder herunterwerts in den Hals gekommen / so thut auch 3. nichts / wann gleich regeriret werden wolte / es müste sich der Entleibte gebücket haben / dann wann dieses geschehen / so müste nothwendig der Entleibte von diesem in continenti lethalen Stiche auch die Treppe herunter und nicht auffwerts (wie der Entleibte obbemeldter massen gefunden und gehoben worden) fallen müssen. Als gelanget an meine allerseits Hochgeehrteste Herren mein dienst-gehorsames Bitten / sie geruhen hochgeneigt solchen Stich mit allen Circumstantien wohl zu überlegen / und mir dero hochvernünfftiges Gutachten / ob nemlich vermuthlich oder möglich / daß der Stich positis his circumstantiis von unten herauffwerts geschehen können / oder was sonst dero Gedancken / hierüber zu eröffnen / Zeiger dieses verschuldet solche Mühwaltung mit effectiven Danck / ich aber ꝛc. ꝛc. B. den 25. Sept. 1696.

A. M. P. Inquisiti Advocatus.

Attestatum Medici.

DEmnach die Wohl-Löbl. Herren Stadt-Gerichte dieser Churfürstl. N. N. Stadt / B. verwichenen 3. Febr. mich Endes Gesetzten ordentlich requiriren und ersuchen lassen / daß ich den am 2. ejusdem Abends in Herrn Z. E. E. und Hochw. Raths Wage-Meisters Hause durch einen Degen-Stich entleibten W. S. Büchsenmacher-Gesellen in Augenschein nehmen / die Beschaffenheit der Wunden durch gewöhnliche Section genau untersuchen / und davon eigentlichen Bericht erstatten möchte / als habe in dero Gegenwart Ich / mit zuthun der hierzu

vereydeten und zu Ende unterschriebenen Herren Chirurgorum solches gebührender massen verrichtet / und bey der Section und Besichtigung befunden / daß dem entleibten W. G. S. ein Stich / eines guten Fingers breit / mit einer dreyeckigten Degen-Klinge zugefüget worden / welcher unter dem lincken Ohrläplein neben dem Musculo Massetere so zugleich etwas berühret worden / und unter der Maxilla inferiori hineinwerts in Hals biß ad vertebras, und zwar / wie nachgehends augenscheinlich zu sehen gewesen / zwischen die junctúram vertebræ primæ & secundæ colli in ipsam spinalem medullam gegangen / wodurch nicht allein vena jugularis externa zerschnitten / sondern auch vena jugularis interna und spinalis medulla punctim lædiret worden / wie dann selbige Gegend mit geronnenem Blute unterlauffen gewesen / in der arteria jugulari s. Carotide war zwar kein Blut enthalten / doch konte man an derselben keine læsion finden. Aperto cranio war cerebrum gar natürlich / circa cerebellum aber und Initium spinalis medullæ, wo sich die læsion ereignete / wurde etwas geronnen und mit Schleim vermengtes Geblüte gefunden ; In thorace, wie auch abdominis cavitate war ebenfalls alles in natürlichem Zustande / ausser daß in denen ventriculis cordis wenig oder nichts von Geblüte vorhanden / hergegen die Pulmones auffgeblasen / und mit schwartzem schleimichtem Geblüte angefüllet / ingleichen auch die vesica urinaria annoch voll Wassers / zu finden gewesen. Quoad externas partes waren an beyden Händen die Zeige-Finger lædiret / und zwar war der Zeige-Finger an der rechten Hand inwendig biß auf die Knochen zerschnitten / an der lincken aber dessen Knöchel creutzweise / wie auch am rechten Beine das Knye durch die Strümpffe biß auff den Knochen verwundet / der Rücken war braun und blau angelauffen / welches aber vom Liegen hergerühret. Ob nun wol die äusserliche Verletzungen der Finger und des Knyes per se keine sonderliche Gefahr importiret hätten / so seynd doch die andern læsiones desto gefährlicher / und werden selbige vorbeschriebener massen nicht unbillich pro absolutè, necessariò & simpliciter lethalibus gehalten / allermassen nicht allein durch die Zerschneidung der vielen Adern das Geblüte / und mit selbigem die Spiritus vitales dem Verwundeten häuffig entgangen / welches nulla arte Medica aut Chirurgica zu verhindern noch zu stillen gewesen / sondern auch propter læsionem spinalis medullæ, als welche dem cerebro und principio nervorum sehr nahe gewesen / denen partibus corporis alsbald sensus & motus animalis benommen worden / daß dannenhero der Verwundete bald darauff sein Leben nothwendig schliessen müssen / wie solches aus dem Hippocrate, Celso, Fallopio, Foresto, Fabritio, Hildano, & ex Neotericis Excell. D. Bohnio Lipsiensi weitläufftig expliciret werden könte. Welches ich hiermit pflichtmässig berichten und attestiren / auch nebst denen Herren Chirurgis eigenhändig unterschreiben und besiegeln wollen. Dat. B. den 6. Febr. 1696.

(L. S.) G. B. Dr.
(L. S.) C. F. H. Chirurgus &c.
(L. S.) J. T. H. Chirurg. &c.

RESPON-

RESPONSUM.

P. P.

Als uns derselbe ein Schreiben sub dato B. den 15. (25.) Sept. 1696. nebst beygelegter Copie eines von einem Medico und zweyen Chirurgis abgestatteten Berichts/zu eschicket/und wegen eines im Tumult Entleibten / so von einem Schul-Purschen daselbst auff einer Wendel-Treppen / und zwar da der Entleibte auff der ersten oder andern Stuffen/ Inquisit aber auff der sechsten oder siebenden Stuffe gestanden/ und seiner Aussage nach von unten hinauff gestossen/die læsion aber von oben herunter/und zwar unter dem lincken Ohrläpplein neben dem Musculo massetere, so zugleich etwas berühret worden/und unter der Maxilla inferiori hineinwerts in Halß biß ad vertebras, und zwar zwischen die junctu-ram vertebræ primæ & secundæ colli in spinalem medullam penetriret / wodurch nicht allein vena jugularis externa zerschnitten / sondern auch vena jugularis interna und spinalis medulla punctim lædiret worden / zu sehen gewesen; unser Medicinisches Gutachten zu wissen verlanget: Ob nemlich vermuthlich oder möglich / daß der Stich positis his circumstantiis von unten hinauffwerts geschehen können? Als geben wir nach Collegialischer Verlesung und Erwägung aller Umbstände zur Antwort / daß bey diesen angeführten Umbständen nicht wohl vermuthlich oder auch möglich / daß dieser Stich von Inquisiten von der 6. oder 7. Stuffen dem Entleibten auff der 1. oder 2. Stuffen stehende / und also von unten hinauff / beygebracht werden können / es wäre denn/daß der Entleibte sich sehr tieff gebücket / Inquisit aber mit verkehrter und über den Kopff erhobener Hand den Stoß vollbracht / dabey denn auch die Wendel-Treppe selbst / ob solche nach der rechten oder lincken Hand sich wendet / wohl zu attendiren wäre; welches wir hiermit zur Antwort melden wollen. Leipzig den 26. Sept. 1696.

CASUS XXIV.

1. Quatenus Chirurgi non examinati testimonio credendum. 2. An ex profluvio sanguinis per pudenda post verbera abortus præsumendus. 3. Moderatio sostri.

P. P.

EW. Magnif. und meiner Hochgeehrten Herren Gutachten bin ich in folgendem Casu benöthiget: Es hat H. H. W. ein Soldat den 6. Maji 1696. geheyrathet / und da er seine Ehefrau biß den 30. Julii gehabt / seynd beyde Eheleute den Bauren in die Schoten gangen / und darinnen nebst andern Soldaten viel Muthwillen verübet / auch daselbst grossen Schaden verursachet / biß die Bauren darzu / und es zum schlagen / auch so weit kommen / daß des Soldaten Frau ihrem Vorgeben nach zwey starcke Schläge / als den einen in dextro hypochondrio, den andern aber auff den lincken Arm dermassen hart bekommen / daß nicht nur der Arm davon entzwey gegangen / sondern auch sie hernach gar abortiret hätte; gestalt denn sie solches mit ihrem Ehemann besagten 30. Julii gerüget / der Chirurgus und Medicus auch hierbey kommende sub n. 1. 2. und 3. attestiret haben. Ob nun wol einen Theils der Chirurgus den 31. Julii sub n. 1. berichtet / wie [1] er den Patienten befunden / daß die beyden Röhren an dem lincken Förder-Arm entzwey geschlagen / auch sie [2] an dem gantzen Leibe sehr übel zugerichtet / daß alles mit Blut unterlauffen / darbey sich [3] ein starckes Blut-ausswerffen und Wunde-Fieber befunden / überdiß [4] die Patientin den 31. ejusdem zu abortiren den Anfang gemacht; andern Theils der Medicus sub num. 2. den 1. Aug. 1696. erstattet / daß er [5] die Soldaten-Frau in grosser Mattigkeit auch Engbrüstigkeit gefunden / worbey unterschiedliche Oerter ihres Leibes blau und mit Blut unterlauffen gewesen / absonderlich [6] ihrer Aussage nach einen harten Schlag in die rechte Seite bekommen / der Bauer auch [7] mit dem andern Schlage beyde Röhren an dem lincken Arm entzwey zersplittert; über diß habe sie [8] abwechselnden Frost gehabt / und gehe das Geblüte ex membris genitalibus häuffig / so er [9] vor einen Anfang zum wircklichen abortu halte / welches derselbe sub n. 3. zum [10] wiederholet / auch [11] sub n. 4. den 8. Augusti anziehet / daß der abortus gäntzlich fortgegangen / und dahero wäre keine tödtliche Gefahr mehr zu befürchten / der Medicus und Chirurgus aber den 11. Aug. jeder 12. Thlr. pro cura verlanget. So will doch dieses vermuthlich nicht also beschaffen seyn / daß (α) der Armbruch / und (β) vornemlich der angegebene abortus dadurch zu behaupten / denn da ist zu wissen / daß der Chirurgus kein geschworner / auch einen theils nicht zu glauben / daß

ein

ein Beinbruch in so kurtzer Zeit gäntzlich zu curiren/indem den 30. Julii der Bruch geschehen seyn soll/die Patientin aber den 6. Aug. schon wieder aus/und zu Weg und Steg/auch gleich Anfangs mit ihrem Ehemann zu denunciiren gegangen/darneben der Medicus den Arm nur verbunden gesehen/und dergestalt von dem Bruch nicht attestiren kan/ sintemal ein Arm- oder Beinbruch nicht gleich wieder pfleget eröffnet zu werden/ folglich auch der Medicus von dem Bruch nicht anders als durch des Chirurgi Relation wissen können/dannenhero er sub num. 3. bekennet/ daß der Band noch nicht wieder eröffnet sey/und wol seyn kan/ daß der Arm nur verstauchet gewesen; Andern theils aber hat es mit dem abortu noch mehr Zweifel/denn die Frau in ihrer Gerichtl. Aussage/ daß sie schwanger/ nicht angegeben/ sondern nur über den Armbruch geklaget/hiernechst noch nicht erwiesen/ daß sie jemals schwanger gewesen/ sondern sub n. 2. dasselbe nur vom Medico vorgegeben wird/auch weder der Chirurgus noch der Medicus sagen kan/wie der abortus ausgesehen/ da doch nach der Herren Medicorum eignen Wissenschafft ein Kind von 10. Wochen in Mutterleibe einige Figur/ ob es ein Mägdgen oder Bübgen haben müste/wovon aber in allen ihren Berichten sub num. 1. 2. 3. 4. & 5. altum silentium, dahero denn auch der Medicus in angezogenem Product sub num. 2. solches nur pro abortu hält/nicht aber positivè davor ausgibt/ auch wol schwerlich dergleichen dahero zu schliessen/die Frau habe profluvium sanguinis ex pudendis gehabt/ E. ist ein abortus vorhanden. Indem ja wohl seyn kan/ daß solches der Frauen tempus menstruationis verursachet/ zumalen profluvium sanguinis ex consternatione wol hefftiger als sonst entstehen mögen/ kommet auch des Medici Relation gantz überein/ da er sub n. 2. vorgibt/ daß ers vor den Anfang zum abortu halte/ sub num. 3. daran weiter nicht gedencket/sondern nur von dem Blutfluß Erwehnung thut/ der Chirurgus auch sub num. 5. mit des Medici Attestat nicht überein stimmet. Uberdiß die Frau den 30. Julii den Mann nur 10. oder 11. Wochen gehabt/ daß also die imprægnatio hieraus nicht zu inferiren/ denn wenn das geschehen/ dieses zuvor müste beygebracht seyn/daß derselben ihre monatliche Zeit vorhero warhafftig cessiret/ so aber aus dem Bericht nicht erhellet. Diesem nach bitte ich/die Berichte sub num. 1. 2. 3. 4. 5. 6. und 7. wohl zu überlegen/ und darauff zu berichten: 1. Ob einem Chirurgo, der nicht examiniret/ zu glauben? 2. Ob aus angezogenem Bericht positivè zu statuiren/ daß die Frau nothwendig müsse schwanger gewesen seyn/und abortiret haben? Oder ob nicht vielmehr 3. ex profluvio sanguinis ex pudendis der abortus keines weges zu inferiren? Auch 4. mit anzufügen was und wie viel der Medicus und Chirurgus jeder vor diese Cur mit Recht fordern können? Ich erkenne diese Willfahrung ꝛc. G. den 28. Sept. 1696. H. H.

Num. 1.

DEmnach gestrigen Tages ein Musquetirer Namens H. H. W. zu mir kommen/ und mich gebeten/ sein schwanger Weib/ welches von einem Bauer auff der

Strasse

Straffe mit Heu-Gabeln und grossen Prügeln sehr übel wäre tractiret worden / in die Cur zu nehmen. Als habe solche Patientin besichtiget und verbunden: da ich denn an derselben gefunden/ daß die beyden Röhren an dem lincken Förder-Arme durch einen gewaltsamen Schlag gäntzlich entzwey geschlagen / auch sie an dem gantzen Leibe hin und wieder sehr übel zugerichtet/ dergestalt/ daß alles mit Blute unterlauffen ist/ worbey sich ein starck Blut-auswerffen und Wund-Fieber befindet. Uberdiß hat die Patientin heute dato, einen natürlichen Anfang zum abortiren gemacht / und befindet sich zur Zeit in sehr schlechtem Zustand. Welches ich bey meinem guten Gewissen attestiren wollen. Datum N. den 31. Julii 1696.

N. Chirurg.

Num. 2.

NAchdem ich Endes Unterschriebener früh um 7. Uhr heute zu H. H. W. Eheweib erfordert worden/ welche ihrer eignen Außsage nach in die 11. biß 12te Woche schwanger / und von etlichen Bauren zu N. angefallen und sehr übel wäre tractiret worden. So habe ich dieselbe bey sehr grosser Mattigkeit/ Hertzens-Angst/ Engbrüstigkeit und Schmertzen gefunden / worbey unterschiedene Oerter ihres Leibes blau/ und mit Blute unterlauffen. Absonderlich in dextro hypochondrio, wohin (wie gesetzt) sie einen harten Schlag in die Flecke bekommen / und als der Bauer nochmahls ausgeholet/ und sie vor den Kopff schlagen wollen/ hätte sie den lincken Arm vorgehalten/ welchen auch der Schlag getroffen/ und haben wir an solchem die beyden Röhren manus anterioris, ulna & radius genandt/ gäntzlich entzwey und zersplittert gefunden. Uberdiß hat sie stätig abwechselnden Frost gehabt/ auch laufft das Geblüt ex membris genitalibus häuffig von ihr/ welches vor einen würcklichen Anfang zum abortu halte/ befindet sich also die Patientin zur Zeit in sehr schlechtem Zustande. Dieses habe auff Begehren attestiren wollen den 1. Augusti 1696.

D. N. Medicus.

Num. 3.

AUff ergangenes Begehren E. E. Hochw. Raths allhier / soll schuldiger massen berichten/ daß sich H. H. W. Eheweib/ biß dato noch keines weges auffer Gefahr befindet/ indem sie die Nacht auffs neue nicht allein grosse Schmertzen und Mattigkeit überfallen/ sondern auch das Geblüt ex membris genitalibus noch würcklich nach und nach von ihr gehet. Uberdiß kan man noch nicht eigentlich wissen/ wie sich die zerbrochene Beine zur Heilung anlassen/ indem die Zeit zur neuen Verbindung erstlich künfftigen Donnerstag verflossen/ den 4. Augusti 1696.

Num. 4.

WEil wir nunmehro durch GOttes Gnade H. H. W. Eheweib in einem solchen Zustand befinden/ bey welchem keine tödtliche Gefahr zu befürchten / indem so wohl der abortus gäntzlich fortgegangen/ das geronnene Geblüt meistentheils zertheilet/ auch der Beinbruch dermassen erwünschet zur Heylung sich anlässet/ daß wir nechst Göttlicher Hülffe / ferner völlige Genesung zu hoffen / nicht geringe Ursach haben:

Als

Als habe nicht unterlassen sollen/ solches E.E. Hochw. Rathe schuldigst zu hinterbringen/ den 8. Augusti 1696.

D. N. Medicus.
J. P. Chirurgus.

Num. 5.

AUff Begehren melde/ wie daß es mit H. H. W. Eheweib 2. Tage daher zwar in etwas leidlicher gewesen / heute dato aber haben wir die Patientin wieder in grosser Mattigkeit und innerlichen Hitze befunden. Mit dem Armbruch aber stehet es wohl/ und ist der Schmertzen an demselben sehr leidlich/ welches ꝛc. den 4. Augusti 1696.

N. Chirurg.

Num. 6.

WAs B. W. wegen des ihr zugefügten Schadens an einem Armbruche und Schlage an der Seiten zu erstatten/ so auff Erkäntniß und endliche Moderation gestellet wird.

150. Rthlr. Schmertzen-Geld / indem ihr nicht allein der lincke Arm entzwey/ und sie sonst hefftig tractiret worden/ massen des Hn. Medici und Chirurgi Attestata bewähren/ sondern sie auch des folgenden Tages darauff abortiret/ und dadurch die Leibes-Schmertzen/ wie leicht zu ermessen sehr sind vermehret worden. Den 10. Augusti 1696.

B. W.

Num. 7.

DEn 11. Augusti 1696. H. H. W. Eheweib soll vor eine Cur/ bey welcher sie einen abortum gehabt/ihr Leib mit Blut unterlauffen/ auch beyde Röhren am lincken Arm entzwey geschlagen gewesen/ 12. Rthlr.

D. Medicus.

Den 11. Aug. 1696. H. H. W. Eheweib soll vor Heylung ihres lincken Arms/ an welchem die 2. fördere Röhren entzwey geschlagen/ 12. Rthlr.

N. Chirurgus.

RESPONSUM.

P. P.

ALs uns derselbe in Sachen einer Soldaten Frau H. H. W. Eheweibes / so von einigen Bauren aus G. soll geschlagen seyn/ des Medici und Chirurgi Berichte zugesendet/ und darüber unser Bedencken verlanget; Ob 1. 2. 3. 4. ꝛc. So geben wir nach Uberlegung aller Umstände so viel zu dienstlicher Nachricht:

1. Daß einem Chirurgo, der nicht examiniret/ bey Besichtigung nicht zu glauben/ es wäre denn/ daß er sein Attestat mit einem Cörperlichen Eyde bekräfftigte/ und kan ihn des Medici gleichlautendes Attestat nicht zu Hülffe kommen / im fall derselbe die læsion selbst

nicht gesehen/ noch bey der Verbindung gewesen / alldieweil er der Medicus sich solcher gestalt bloß auff die Relation des Chirurgi beziehet/ auch unglaublich/ dergleichen Armbruch da beyde Röhren entzwey/ vom 30. Julii biß den 11. Augusti völlig zu heylen:

2. Berichten zwar wohl der Medicus als Chirurgus, daß von der Frau Geblüte è genitalibus gegangen; gleichwohl kan keiner von Beyden sagen / daß er würcklich abortum gesehen / da doch die Frau vorgegeben/ sie wäre 11. biß 12. Wochen schwanger / und folglich der fœtus gnugsam zu sehen gewesen.

3. Folget nicht/es findet sich des andern Tages nach den Schlägen ein profluvium sanguinis ex pudendis der Frauen: Ergò, muß die Frau abortiren / indem noch nicht erwiesen / daß sie einmal schwanger gangen/ auch wohl seyn kan/ daß sie ihre ordentliche Zeit so dann gehabt / oder auch ex percussione dergleichen bekommen/ welches bey Weibes-Personen eben so leicht zu geschehen pfleget/ als Blut-auswerffen/ so sich bey ihr ebenfalls befunden. Dannenhero scheinet vielmehr/ daß abortus sehr zweiffelhafftig sey / in Ansehen die Frau ihrem Vorgeben nach sub Num. 6. alsobald folgenden Tages will abortiret haben/ welches der 31. Julii gewesen / da doch der Medicus den 1. Augusti davon schreibt/ als wenn es noch geschehen solte/ den 4. Augusti aber nichts anders berichtet / als daß Geblüte von ihr gienge / der Barbierer aber attestiret / daß es den 31. Julii sich darzu angelassen / schweiget aber nachmahls stille / biß auff den 8. Augusti, als an welchem Medicus und Chirurgus zugleich den abortum, als geschehen/ angeben/ und gleichwohl nicht sagen können/ woher sie es wüsten / zu welcher Zeit es geschehen / oder wie fœtus abortivus ausgesehen?

4. Können wir des Medici und Chirurgi Liquidation pro Cura jedem 12. Rthlr. als des Chirurgi vom 30. Julii biß den 11. Augusti, des Medici vom 1. Augusti biß den 11. ejusdem nicht billigen / massen der Medicus wöchentlich / vermög unserer Statuten / von geringen Leuten nicht mehr als 2. biß 3. Rthlr. der Chirurgus aber 1½. biß 2. Rthlr. fordern kan.

CA-

CASUS XXV.

Capitis vulnus ob malam diætam & Chirurgi negligentiam per accidens lethale.

P. P.

Es sind am verwichenen 30. Septembr. vier meiner unterhabenden Reuter mit H. G. von 26. Jahren uneinig/ und nachgehends dieser am Kopfe verwundet worden/ auch den 23. Nov. frühe um 3. Uhr darauff verstorben/weiln nun gedachter H. G. biß in die 54. Tage nach seiner Verwundung beym Leben blieben/ in währender Verwundung aber seiner Gesundheit wenig wahr genommen/ und sich darnach gehalten/ auch von dem Barbierer beyzeiten nicht vor so gefährlich als wohl nachgehends geschehen/ gehalten/ und dannenhero dieser Fall so wohl von dem Patienten selbst verwahrloset/als auch dem Barbirer verabsäumet worden/ wie alles weitläufftiger aus beykommender Inlage mit mehren wird zu ersehen seyn. Wenn denn hiervon gerne genauere Nachricht und Oero decisum über die gehaltene Section, ob die Wunde entweder lethal an sich selbsten oder von dem Patienten/ oder dem Barbirer sey verwahrloset/ oder dessen Todt durch einen andern Zufall befördert worden / wissen möchte; als gelanget am Ew. Magnificenz und Großachtbare Herrlichkeiten mein dienstliches Bitten/ gegen Abstattung des Honorarii mir solches zu berichten ꝛc. P. den 5. Dec. Anno 1696.

H. C. von W.

RESPONSUM.

P. P.

Als uns derselbe in einem Schreiben und beygefügter weitläufftiger Beylage/ wie daß 4. seiner unterhabenden Reuter mit H. G. uneins/ und hernach dieser am Kopff verwundet worden/ wovon er des 54. Tages darauff verstorben; imgleichen was bey Besichtigung des Cörpers sich ereignet/ auch sonst nach der Verwundung so wohl auff Seiten des Patienten/ als auch des Barbirers vorgegangen/berichtet/und über nachfolgende Fragen: 1. Ob die beschriebene Verwundung an sich selbst lethal. 2. Oder von dem Patienten/ oder Barbirer sey wahrloset/ und also dessen Todt durch einen andern Zufall befördert worden? von uns belehret zu seyn gebeten:

beten. So geben wir demselben hierauff nach collegialischer deliberation und genauer Uberlegung aller dabey angegebenen Umstände zur verlangten Antwort/ und zwar auff die 1. Frage/ daß/ obwohl bey dem Verstorbenen ein Hieb ungefehr eines guten Gliedes lang/ so durch das cranium und die darunter gelegne duram matrem durchgangen/ sich gezeiget; Dennoch weil der Patient weder immediatè nach der Verletzung/ noch vor dem 13. Tage einige schwere Symptomata geklaget/ auch die Wunde in solcher Grösse gewesen/ daß ohne sondere Mühe unter währender Cur etliche fragmenta craniis, so sich an duram meningem angesetzt/ haben können herausgenommen werden/ halten wir solche Wunde pro ex accidenti lethali; indem die so wohl von aussen der duræ matris, als auch circa sinus und sub matre pia befundene materia purulenta, als wodurch das Gehirne auff der gantzen lincken Seite angelauffen/ und der Todt endlich verursachet worden/ entweder wäre gar zu verhüten/ oder doch zum wenigsten abzuführen gewesen. Dannenhero was die andere Frage belanget/ ist so wohl dem Verstorbenen/ als Chirurgo die Verwahrlosung und Todt beyzumessen/ weil der erste sich nicht/ wie es höchstnöthig gewesen/ gehalten/ sondern gantzer 13. Tagen steter Kälte und Herbstlichen Lufft alle Tage ein paar Stunden lang nach L. zum Barbirer/ und denn wieder nach Hause/ von dar an in die Schencke/ auffs Feld und sofort/ und zwar noch darzu in blossem Hut herum gegangen/ auff der kalten Erde gelegen/ auch keine Bauschel oder nöthige Umschläge auff dem Kopffe leyden wollen; der Barbirer aber die Wunde vor leichte und ausser Gefahr geachtet. Dannenhero dem Patienten die kalte Lufft nicht verbothen/ weniger diæt vorgeschrieben/ oder einen Medicum bey zeiten mit zu der Cur beruffen lassen; Hingegen aber das cranium zu geschwind zugeheilet/ und dadurch der inwendig gesamleten eytrichten materie den Ausgang verschlossen/ welches doch vielmehr mit aller Sorgfalt und Fleiß/ biß alle solche materie abgeführet/ hätte sollen offen behalten werden/ &c.

CA-

CASUS XXVI.

Ex verberibusne impræsentiarum mors, an ex recidiva affectus epidemici spasmodici cum dysenteria.

P. P.

EW. Magnificenz auch Wohl Edl. Großachtb. Herrligkeiten höchstgegründeter Belehrung in nachstehedem Fall/ bin benöthiget. Es hat dieses jetztlaufenden Jahres so wohl den Sommer als Herbst durch an unterschiedenen Orten auff dem Lande eine denen Leuten unbekante Kranckheit grassiret, bey welcher diejenigen/ so damit behafftet/ ein über die massen hefftiges Reissen in allen Gliedern empfunden/ dergestalt/ daß ihnen die Daumen in die Hände hineingezwänget/ denn die Hände nebst denen Füssen zusammen gezogen/ und der Leib dermassen gekrümmet worden; so daß etliche aus Ungedult sich selbst gekratzet/ gestossen und geschlagen/ anbey haben die armen Patienten nichts essen können/ sondern nur stets trincken wollen/ auch hat bey denen meisten eine hefftige Diarrhœa sich eingefunden/ worauff bey den meisten auch Dysenteria erfolget; worbey gemercket worden/ daß die kalte Herbst Lufft insonderheit denen Patienten undienlich/ wie denn an dieser Kranckheit unterschiedene verstorben. Mit solchem Ubel ist nun auch T. R. eines armen Häußlers Sohn/ ein Knabe von 14. Jahren in die 6. Wochen auff das hefftigste beladen gewesen/ welchen auch solcher Unpäßligkeit wegen der Vater von Titio, bey welchem er vor einen Jungen in Wirthschaffts-Diensten gedienet/ hinweg uñ in sein Hauß genante Zeit über genommen/ da denn mit demselben es sich bey einer schlechten diæt und übeln regimine nach Verlauff gedachter Zeit in etwas gebessert hat; der Ausgang aber gewiesen/ daß das malum keines weges gehoben/ indem zu dessen Cur auch kein erfahrner Medicus, vielweniger gebührende Artzney-Mittel adhibiret worden. Als nun der Knabe den Titium überredende/ er sey vollkommen gesund (unangesehen er den Tag vorhero/ ehe dieses geschehen/ einen hefftigen Paroxysmum, so aber Titius erst nach der Zeit erfahren/ ausgestanden) sich hinwiederum in seine Dienste eingefunden/ darinnen er auch in die 14. Tage verharret; da ihn denn den 18. 28.| Septembr. Titius befehliget/ mit auff den Acker zuziehen/ und zu treiben/ weil sein ander Gesinde theils an eben gemeldter Kranckheit hefftig decumbiret. Da erwehnter Junge auch bey sehr kühlem Morgen mit s. v. blossen Schenckeln/ unangesehen er erinnert worden die Schuhe wenigstens anzuziehen/ hinaus geritten/ und des Treibens biß etwa eine Stunde vor Mittag abgewartet; Daselbst sich aber von dem Treiben hinweggemacht/ und mit oben erwehnter Kranckheit und Durchbruch hinwiederum über-

fallen in einer Furchen niedergezwänget und daselbst sitzen blieben; Deme Titius, so mit seinem Pfluge etlich Bethe davon gewesen / zugeruffen; Er möchte sich doch zum Treiben verfügen; weiln aber der Junge nichts hierauff geantwortet/ und Titius gewehnet/ er wolte aus ihm bekanter und angewohnter Hartnäckigkeit nur nicht auffstehen/ als ist er zu ihm gegangen/ und hat selbigen mit der Peitschen oder Geissel zweymahl um die blossen Beine gestrichen / und da derselbe noch nicht auffstehen wollen/ ihn einmahl mit dem Fusse in den Rücken stossende zum Auffstehen ermahnet/ auch zugleich mit dem Geisselstecken über den Rücken geschlagen. Hierauff saget der Knecht/ dem dieser Junge getrieben/ erst dem Titio, daß ihn seine alte Kranckheit/ welche die Bauern das Reissen zu nennen pflegten/ überfallen; da denn Titius unverlängt befohlen/ selbigen auff den Ochsen zu legen und mit hinein zu führen. Welches der Knecht auch thut/ den Knaben mit Hülffe Titii auff den Ochsen hebet/ der aber so bald hinwiederum auff der andern Seite hefftig herunter fället. Worauff der Knecht ihn auff einen halben Wagen geleget/ und in das Dorff geführet/ da er der Patiente in sein Bette gebracht/ und von dem Reissen auffs hefftigste angegriffen worden/ so gar/ daß Titius so ihn besuchet/ auff seyn Begehren ihm die Hände auffreissen und die Armen starck streichen müssen; Wobey der defunctus steten Durst erlitten/ und die dysenteria sich hefftig eingefunden; er hierauff auch folgende Nacht verschieden. Hierauff ist nun selbiger den 20. und 30 Sept. erst durch zwey in S. wohnhaffte/ ad hunc actum aber nicht beeydigte/ noch sonst dergleichen actus vorzunehmen berechtigte Barbirer in Beyseyn der Gerichte seciret, und wie das sub signo ⊙ beykommende attestatum weiset/ befunden worden; worbey an seinen Orth gestellet wird; wie weit solche ohne eines erfahrnen Medici Gegenwart gethane Section, welcher doch hier gar wohl zu erlangen gewesen wäre/ Inspection und darüber ertheilter Bericht samt denen assertis, insonderheit Num. 1. & 6. und der in fine beygefügten Crisi, cum dictorum suorum nullam allegent rationem, welches doch Carpzov. Pr. Crim. Qu. 26. n. 36. Part. I. von dergleichen Leuten expresse requiriret, denen Principiis Medicis und Fundamentis Anatomicis gemäß uñ conform sey: Vor dieses mahl ersuche Ew. Magnificenz und Wohl Edl. Großachtb. Herrlichkeiten nur gantz gefliessenst/ mir Dero in arte Medica fundirtes Gutachten schrifftlich und wohl versiegelt zu eröffnen: Ob der angeführte Treibe-Junge von denen zwey Streichen um die nackten Beine einen Stoß und einen Schlag in den Rücken / also könne zugerichtet worden seyn / und davon seinen Geist so geschwinde auffgeben müssen / oder ob nicht vielmehr die vorhergehende und aus Nachlässigkeit nicht curirte Kranckheit / und deren recidiv dem Knaben lethal gewesen/ indem er vermuthlich / theils ex malo regimine procedente, theils à frigore externo die recidivam erhalten / auch davon/ wie nicht weniger ab acrimonia summa humorum die Nerven velliciret / und die Intestina dermassen arrodiret worden / daß dysenteria lethalis cum Motibus Convulsivis

darauff

darauff erfolget/und er von diesem und der erlittenen Kälte mehr als denen etzlichen Schlägen also braun und blau ausehen können/auch was doch diese Kranckheit eigentlich vor ein affectus gewesen sey ? Die hiervor zu entrichtende Gebühren wird Uberbringer dieses gut thun &c. L. den 16. Dec. St. n. 1696.

G. S. D. Juris Pract.

Auff Verordnen Tit. dero Gestreng. Hnn. Hnn. B. F. von M. und Hn. G. F. von F. B. genannt/beyder Herren auff L.

HAben wir zu Ende Unterschriebene den entblaßten Cörper G. R. auff ordentlicher Gerichts-Stelle in Beysein der geschwornen Gerichte N. L. eröffnet und folgender Gestalt befunden: 1. Auff der rechten Seiten an der Brust einen Schlag/daß darunter das diaphragma blau und braun gewesen. 2. Auff selbiger Seiten zwischen der 3ten und 4ten Rippen braun und blau gewesen. 3. Lincke Seiten auff der Brust zwischen 3. 4. 5. und 6ter Rippen gantz braun und blau angelauffen. 4 Der Mastdarm 4. quer Finger vom Ausgange mit geliefertem Geblüte unterlauffen. 5. Der blinde Darm an 2. Orten mit sehr vielem Blute unterlauffen. 6. Das Hertze haben wir gantz welck und eingeschrumpfft befunden. Aeusserlich sind unterschiedliche mit Blut unterlauffene Flecke von der Brust an biß unten des Leibes gefunden worden. Hernach in der Schoß etwas beschädiget/wie auch beyderseits besonders rechter Seiten braun und blau. Ingleichen beyderseits in den dicken Schenckeln inwendig nahe an der Schoß 3. Flecke/ also daß etwas Fleisch und Haut abgestreifft gewesen. Item an beyden Unterschenckeln von beyden Waden die Haut etwas hinweg gestossen. Und am Rücken sind unterschiedene Flecken/ so mit Blut unterlauffen/befunden worden. Urtheilen also / daß wenn der Junge recht gepfleget/auch ein erfahrner Chirurgus dabey gewesen / solcher noch wohl erhalten werden können. L. 30. Sept. An. 1696.

(L.S.) C. R.
(L.S.) H. C. C. beyde Chirurgi in G.

RESPONSUM.

P. P.

AUs dessen an Uns überschriebenem Casu haben wir mit mehrern ersehen/wie C. R. ein Junge von 14. Jahren den $\frac{18}{28}$. Septembr. lauffenden Jahrs so wohl von einem recidiv eines hefftigen und vorhero nicht gebührend curirten affectus Epidemici auff dem Felde beym Treiben gegen den Mittag überfallen/und von Titio seinem Herrn/dessen unwissend / da er vom Treiben sich hinweg gemachet / und auff sein Zuruffen nicht antworten und auffstehen wollen/

wollen/mit der Peitsche 2. mahl umb die blosse Beine gestrichen/ einmahl mit dem Fusse in den Rücken gestossen/und zugleich mit dem Geißel-Stecken über den Rücken geschlagen/bald folgende Nacht verschieden/als auch/wie dessen verstorbener Cörper $\frac{20}{30}$. Septembr. darauff von zweyen G. darzu nicht beeydigten Chirurgis ohne Medico besichtiget/und laut ertheilten Attestats theils äusserlich auff der Brust/ Unterleib und Beinen hin und wieder braune und blaue Flecken/ im Schoß etwas beschädiget/und von Beinen die Haut etwas abgestreifft/ theils innerl. auff der rechten Seiten das diaphragma braun und blau/das intestinum rectum und cœcum an einigen Orten mit Blut unterlauffen/gefunden worden. Weil aber derselbe hiernechst besonders über folgende Frage: Ob &c. &c. unser wolgegründetes Gutachten verlanget; So geben wir nach genauer und Collegialisch. Erwegung aller Umstände/ungeachtet daß so illegal des Verstorbenen section von zweyen hierzu nicht vereydeten Chirurgis ohne Medico administriret/und ein denen fundamentis artis wenig gemässes attestatum ertheilet worden/ in freundl. Antwort/daß des obbenanten Treibe-Jungens geschwinder Todesfall allerdings der occasione mali regiminis & frigoris externi entstandenen Recidivæ eines affectus Epidemici, so spasmodicus c. dysenteria gewesen/und an welchem er gantzer 6. Wochen vorher ohne sonderl. Wartung und ohne Gebrauch gebührender Artzney auffs hefftigste bey seinen armen Eltern zu Hause darnieder gelegen/nicht aber den wenigen Schlägen und einigen Stössen zuzuschreiben sey. Denn ob wohl die 2. Peitschen-Hiebe einige Striemen auff den blossen Beinen/ und der Stoß und Schlag einige blaue Flecke zu wegen bringen können/so sind doch solche keines weges sufficient gewesen/dergestalt den Jungen zuzurichten/und die læsiones internas, besonders intestinorum, zu causiren/daß er davon seinen Geist so plötzlich auffgeben müssen/sondern es zeugen solche læsiones intestinorum, die in dysenteriis lethalibus gar gewöhnlich/ wie auch das n. 6. gemeldte gantz welck und eingeschrumpffte Hertze vielmehr de causa maligna interna, gleichwie auch die andern braun und blauen Flecken innerl. und äusserlich wohl von denen motibus spasmodicis haben verursachet werden können. Den 12. Nov. 1696.

Casus

CASUS XXVII.

Vulnus brachii ſiniſtri cultro inflictum per accidens lethale.

P. P.

EN Soldaten/ welcher den 10. Novembr. in der 12. Stunde in den lincken Arm geſtochen worden / den habe dito Nachmittage/ weil er rechts vorhero um 12. Uhr geſtorben beſichtiget. Da wir denn qualitatem vulneris zu ſuchen hatten in brachio putrefacto, quod eſt in ſphacelato. Denn der obere Arm nach Eröffnung der Haut voll war vom putrilagine, doch nicht profunde, der untere Arm ſchwartz von ſphacelo, aber nur biß unter die Haut/und nicht in Muſculis profunde. Die Wunde an ſich ſelbſt aber wüſt und voll von faulem Wund-Schweiß. Nichts deſtoweniger / die wir den Concept hatten/ welcher maſſen die Wunde bey dem lebenden Soldaten ausgeſehen/und was wir da obſerviret/ vertrauende Göttl. Gnaden/auch hier Unterſuchung thun wollen und ſollen / zu Steuer der Warheit/ und habe befunden/daß der Soldat mit einem langen Schuſter-Meſſer oder Kneip in den lincken Arm in medio flexuræ cubiti geſtochen worden / dergeſtalt daß der Stoß eingangen bey dem tendine des muſculi bicipitis in das muſculoſiſche Fleiſch eines Fingers lang unterwärts gegen die Endigung der articulationum inwendiger Seite des Arms. Die Weite der innern Wunde war faſt ein baar Zwergfinger breit. Das gröſte Unglück aber iſt durch Zurückziehung des Meſſers geſchehen/wobey ſich ohne Zweiffel der Soldat gewendet hat (welches auch aus dem Kleide abzunehmen/ denn in demſelben nicht ein Stich / ſondern ein langer Schnitt erſchienen)wordurch/ weil das Meſſer oben in etwas krum / die gantze vena mediana (doch ohne Verletzung des darunter liegenden und allda inſerirten tendinis Muſculi bicipitis) und mit dieſer ein Theil der venæ Baſilicæ abgeſchnitten / beyliegender nervus aber/nemlich bey der Baſilica gantz durchſchnitten / die unter der Baſilica liegende arteria , als ramus arteriæ axillaris eröffnet/ oder in etwas verletzet worden ꝛc.

RESPONSUM.

P. P.

Tit. An die Hn. Schöppen.

ALs dieſelben Uns die Acta Inquiſitionalia von G. M. P. Chur fürſtl. S. Muſquetiers Verwundung betreffend / zugeſchicket/ und was derſelben lethalität wegen zu urtheilen von uns zu wiſſen begehret ; Als haben wir nach Collegialiſcher Verleſung und reiffer Erwegung der in des Medici und Chirurgi fol. 30. & 32.

bey der section ertheilten befindlichen Berichts / und sonst in den Actis hierzu dienlichen Umstände befunden / daß die beschriebene Verwundung nicht per se lethalis zu achten. Welches wir denselben in Antwort melden wollen. Leipzig den 22. Jan. 1697.

CASUS XXVIII.

Malum hypochondriacum cum febre tertiana & dispositione ad herniam.

P. P.

EInen Zustand / Kranckheit und beschwerliche Plage betreffend / so habe ich schon bey acht biß mehr Jahren her / im untern Leibe wie ein Beissen / Reissen und Blehungen gehabt / und gemeiniglich / wenn solches kommen ist / unten in der Schoos im Dünnen auff der rechten Seiten ein kleines Bücklichen auffgeworffen / so groß als ein kleines Tauben-Ey / welches wehe gethan / wenn ich darauff gedrucket / und solches hat manchmahl eine Stunde gewähret / biß es wieder vergangen / biß ich mir vor etlichen Jahren einen Bund machen lassen / und unterschiedene äusserliche Mittel gebraucht / biß solches wohl in 8. Tagen auch vielmahl länger aussen blieben / wiewohl es anitzo ebenfalls nicht aussen bleibet / und in 2. biß 3. Tagen sich wieder findet / doch wolte ich dieses alles gerne leiden / und mit Gedult ertragen / wenn sich nur nicht vor ungefehr 4. Jahren die andere grosse beschwerliche Plage eingefunden / da ich bald Umwechselungs-Weise einen guten und hernach einen bösen Tag habe / an dem Bösen mercke ich / so balde ich auffgestanden / ein Drucken und Beängstigung um die Brust / und bin gleichsam so matt / müde faul und verdrossen / daß ich lieber im Bett bleiben wolte / als auffstehen / und zu allem gantz verdrießlich / habe auch allezeit immer einen grössern Appetit in den bösen Tage als sonsten / wiewohl des Nachmittags auch mehr als vorhero / auch öffters ein stetes Auffstossen / an dem Bösen kommt mir auch manchmahl / wiewohl nicht allemahl / ein kleiner Frost und Schauer / und dann und wann eine fliegende Hitze / daß ich öffter nicht weiß wohin / auch des Nachts einen sonderlichen Schweiß / daß alles gantz naß an mir ist / und eine treffliche Mattigkeit / wenn ich ein wenig ins Feld gehe / werde ich bald müde und matt / als wenn mir die Beine zerbrechen wolten / nehme ich ein Buch / darinnen zu lesen / so fällt mir der Schlaff mit Macht zu / daß ich mich dessen kaum enthalten kan / lege ich mich alsdenn schlaffen / so bin ich hernacher viel sehrer matt / müde und verdrossener als vorhero / und in jedem / mag Namen haben was es will / ist mir alles und jedes / es mag seyn was es will / an dem Tage nichts lieb / sondern alles verdrießlich und zu wider / auch zu gar nichts keine Lust / und wie ein grosser Stein auff dem Hertzen / es entfällt mir auch das Gedächtniß trefflich sehr / auch ist mir gleichsam wie die Zunge gehemmet / daß ich verdrießlich bin / aus Furcht mit jemanden zu reden / und den Mund auffzuthun / auch

wird

wird mir an diesem Tage eine Stunde wohl länger / als sonsten wohl drey / wenn denn nun der Tage vorbey / wird mir auff den andern guten Tag wieder wohl / habe Lust zu einem und andern / und gehe gern mit Leuten um / welches ich doch an den andern gleichsam nicht thun kan / und mir alles zu schwer und verdrießlich fällt.

RESPONSUM.

P. P.

AUs dessen uns übergebenem Berichte haben wir seinen Zustand gar wohl ersehen und halten davor / was die Kranckheit betrifft / daß dieselbe nichts anders sey / als ein Malum hypochondriacum cum febre tertiana & dispositione ad herniam. Denn was ihn schon von mehr als 8. Jahren her geplagt / flatus, dolor ventris infimi, angustia præcordiorum, pusillanimitas, lassitudo, somnolentia, sind alles dergleichen Zufälle / so die hypochondriacos insgemein quälen. Geschicht auch mehrmahls / daß ab alvi suppressione atque inflatione abdominis eine Hernia darzu kömbt. Das meiste aber / so ihm die Kräffte wegnimmt / ist ein heimliches Fieber / so einen Tag umb den andern / ob wohl nicht allemahl mit rechtem Frost und Hitze sich einfindet. Die Ursach solcher Kranckheit / ist allem Ansehen nach nichts anders / als vitia humorum, præcipuè ✝lorum in primis viis, wie solches aus dem unordentlichen appetit, so am Bösen Tage sich ereignet / aus den ructibus und propensione ad Melancholiam gar wohl zu schliessen / wenn denn dieses malum schon lange eingewurtzelt / ist desto mehr Fleiß anzuwenden / wo es anders gehoben werden sol / dabey aber nicht zu verzagen / wenn die Sache nur recht mit Ernst angegriffen wird. Die gantze Cur beruhet darauff / daß man dieses vitium humorum corrigire und so viel möglich ausführe. Zu welchem Ende vornemlich die ♂lia, in formâ pulveris am besten können misciret werden ex Limat. ♂is, Corall. Matre perlar. Lap. ♋ ebore u. dergleichē. Nach diesem kan das ol. ♀ per del. allezeit bey der Mahlzeit gebraucht u alle Wochen 2. oder 3. mahl ein gelindes purgans darzwischen verordnet werden / weil man doch ob metum herniæ ein vomitiv, so gut es auch sonst wäre / nicht wohl rathen kan. Auff solche Weise wird sich anfänglich das Fieber mit dem Nacht-Schweisse gar bald verliehren / nach diesem aber werden sich allmählig auch die Kräffte wieder finden. Insonderheit wenn man in diæt

sich wohl in acht nehmen/ vor allem sauren und süssen/ wie auch dem was flatulenta seyn/ sich auff eine Zeit hüten und in acht nehmen wird/ zweiffeln sodann gar nicht/ es werde unser gegebener Rath seinen Effect erreichen und zu erwünschtem Ende ausschlagen. Leipzden 21. April. 1697.

P. S. So ferne noch zur Zeit kein warm Badt oder Sauer-Brunnen gebraucht/ könte solches noch geschehen/ und solte hierzu das Carls-Bad/ sowohl innerlich als äusserlich gebraucht/ am besten dienen. Wobey doch des Medici præsentis Rath auch zu vernehmen seyn wird.

CASUS XXIX.

Dyscrasia generis nervosi, & vertigo per idiopathiam potius quam sympathiam.

P. P.

DN. C. G. M. vir 41 annorum, temperamento ad cholerico-phlegmaticum inclinante, per duos fere annos subitò ac improviso, etiam in lecto & sub somnum, nuper etiam sub prandium correptus vertigine, vomit statim, subsequente aliquali ventriculi morsu, & compressione; Capitis vero levamine, salvo tamen semper remanente appetitu. Compressio illa evanescit sensim, remanet autem sibilus auris sinistræ atque tinnitus; quo aliquot jam annos per intervalla fuit affectus. Laboribus cœteroquin occupatur continuis ferè domi privatis; in Curia publicis; illic negotiationibus, ac literis etiam noctu ad varios exteros conscribendis; hic functionibus tædio pleniſſimis, quibus non parum, quà animum, quà corpus fatigatur, sensimq; delassatur. Malum per Consensum, à stomacho nimirum oriri, indicat nausea, affectum hunc præcedens, ac vomitio subsequens, ventriculique oris morsus: Idiopathicum esse, diuturnus auris sinistræ susurrus.

Priori indicanti ut satisfieret, adhibita sunt varia Minorativa, cumprimis Purgantia, Vomitoria, Stomachica &c. Posteriori, varii generis specifica, Cephalica &c. Rediit tamen hactenus malum; hodie vero jejuno etiamnum stomacho admodum modestè &c. C. d. 15. Maji 1697.

RESPONSUM.

P. P.

VIr ille 42. annorum & temperamento ad cholerico-phlegmaticum inclinans, Dominus C. G. M. an vertigine per idiopathiam,

an

an per sympathiam laboret, per circumstantias brevius justo nobis explicatas, cum Medico ordinario ambigimus: magis tamen in prius inclinantes. Non tantùm, quod 1. sibilus & sonus aurem unam i. e. sinistram tantum, non vero utramque, ut plerumque per consensum partium inferiorum fit, afficiat: 2. idem strepitus plures jamdum, quam vomitus reliquaque ventriculi symptomata, abhinc annos ægro molestus extiterit: remaneat quoque: 3. idem cessante vomitu & compressione s. morsu ventriculi, superveniat demum 4. eadem compressio vomitum, s. ventriculum exinanitum, nec 5. Nauseæ vertiginem præcedentis (qualis in ætiologia formanda supponitur) nulla in symptomatum relatione facta fuerit mentio; quamvis hanc pariter ac vomitum aliquando vitio capitis contingere, experientiâ constet. Quibus 6. accedit vitæ genus animum maximè defatigans, hincque cerebrum ac systema nervosum enervans. Quo supposito Vomitoria equidem & purgantia hactenus propinata, minimè damnamus, potius, ut continuentur, suademus, v. g. syrupum s. oxysaccharum emet. A. Salæ, cerebro non minus ac ventriculo sive per se, sive per consensum mvitiatis, proficua: una cum nervinis terreis v. g. Unicornu mar. dent. hyppopotami, Cinnabarinis & salinis, imprimis Arcano dupl. Mynsi. it. Castoreatis v. g. Essentia Castor. cum Ra ☿ parata, & Liquore C. C. succinato.

Quemadmodum ejusdem generis nervosi discrasiæ emendandæ gratia suademus Vesicatoria cervici admovenda, & dehinc fonticulum brachio sinistro inurendum. Annuat summus Archiater nostro Consilio! Lipsi. d. 1. Jun. 1697.

CASUS XXX.

Infanticidii rea an simplex, & mentis parum compos.

P. P.

Ew. Hoch-Adl. Magnificentz überschicke Beykommende speciem facti, und bitte gehorsambst / ihr Medicinisches Consilium gegen die Gebühr / so Uberbringer zu erlegen befehliget / hochgeneigt unter dero Facultät Insiegel zu ertheilen und dran hefften zu lassen: Ob nicht aus allen solchen Umbständen so angeführet werdē / klahr abzunehmē / daß die arme unschuldige Inquisitin eine men-

te capta, die nicht von vollkommenem Verstande? Ich versehe mich / wo möglich großg. Willfahrung ꝛc. L. S. den 9. Jun. 1697.

J. J. W. D. defens. nomin.
M. E. S.

Species facti.

Es hat M. E. S. so 19. Jahr alt / 1. auff öffentlicher Strasse die Leute im Vorbeygehen gefraget / ob sie / die S. ein schön Mensch sey? auch über diß 2. von M. E. S. ebenfalls auff öffentlicher Strass mit närrischen Geberden den Kopff von einer Seite zur andern wendend / und lachend zu wissen verlanget / wem sie / die S. gleich sehe und wie sie gestaltet? und obwohl die S. ihr hierauff geantwortet / daß sie nicht schöner seyn könte / als sie Gott erschaffen / und im übrigen (wann sie ja ihre Gestalt wissen wolte) zum Spiegel gewiesen; dannoch die S. in ihrem Begehren mit seltzamen Minen fortgefahren / sagende: daß man solches im Spiegel nicht so sehen könte. Deßgleichen 3. all dem jenigen / was ihr die Leute vorgeschwätzet (daß sie nemlich wie A. M. G. und M. W. so beyde feine Weibes-Personen / aussehe) geglaubet / unerachtet doch erwehnte Personen und die S. gar keine Aehnlichkeit gegen einander haben. Ferner 4. vor ohngefehr einem viertel Jahre M. E. S. auff öffentlicher Strasse angeruffen und zu ihr gesagt / wie siehestu dann aus? bistu doch nicht fein / sondern gantz heßlich / ich aber bin fein roth. Ebenmässig 5. im Vorbeygehen auch M. W. gefraget / obs wahr wäre / daß sie / die S. nach Aussage der Leute / aussehe wie sie / die W.? und auff erhaltene Antwort ferner zur W.? gesagt: Jungfer G.? wann ihr nicht so feine gelbe Haare hättet / wärct ihr kein fein Mensch. Auch 6. noch nechst vergangenen Jahres / wann Inquisitin in der Mühle mahlen sollen / mit den Kindern gespielet / und sich mit selben herum gejagt. Dergleichen sie auch 7. hernachmahls mit ihrem kleinen Bruder auff öffentlicher Strasse gethan. 8. Auff G. W. Hochzeit als die Gäste sie Jungfer S. genennet / selbige geantwortet: die Leute hiessen sie ja die Jungfer H. und also ihren Namen nicht gewust. Selbe auch 9. wann sie auff einem Ehren-Tage gewesen / mehrentheils was verlohren / und als 10. sie auff F. Hochzeit ein in Silber gefaßtes Steingen verlohren / sie selbiges vor Gold ausgegeben / und unter den Leuten mit närrischen Minen herumgelauffen / sagende: Ihr Leutgen / habt ihr nicht mein Gold-Dingelgen gesehen / und dahero die Leute sie nur das Gold-Dingelgen geheissen. It. 11. Als vor einiger Zeit die S. eine Kanne Bier bey der Frau M. G. geholet / und selbe allbereit bekommen / sie die S. im Keller hin und hergegangen / und endlich besagter Frau M. ihre Magd zu sich geruffen und befraget / warum man ihren Herrn einen Magister nenne / und predige doch nicht? Auch über diß 12. die Leute sie allenthalben vexiret / dergestalt / daß wann auch 13. die Jungen vor ihr vorbey gangen / selbige ausgelacht. 14. Im Haußwesen und ihrer Arbeit sich allemal lappisch und ungeschickt erwiesen / daß sie nichts mit ihr ausrichten können / deßgleichen hat besagte S. 15. wenn M. J. B. mit ihrem

kleinen

kleinen Kinde (so ein halb Jahr alt gewesen) vor ihr vorbey gegangen / sie die S. die B. zu unterschiedenen mahlen angeredt / und gesagt: Wenn ich doch so ein Gesichtgen hätte wie euer Kindgen? und obgleich die B. jederzeit geantwortet / daß ihr der S. als einem grossen erwachsenen Menschen dergleichen Kinder-Gesichtgen nicht anstünde / sie die S. dennoch bey ihrer vorigen Meynung und Wunsche verblieben. Ebenmässig 16. wenn sie / die S. in die Kirche kommen / sich gantz wunderlich zu beyden Seiten besehen / und sich öffters im Kirch-Stuhle nieder gebücket. Auch 17. von der B. und ihres Bruders Frauen zu wissen verlanget / womit sie sich doch gewaschen / daß sie so schön wären / und als selbe zum Spaß geantwortet; mit Auffwasch-Wasser und einem Wasch-Lappen / die S. solches geglaubet / und gesagt: Nun das will ich gleich auch thun / it. 18. Als eine gewisse Person sie leichtfertiger betrüglicher Weise kupriret, und ihr darnebst vorgeschwätzet / er hätte ihr nichts böses gethan / weniger geschwängert / und sollte dahero still schweigen / sonst kostete es ihr Leben / und er wollte sie auch zuvor zu nichte schlagen / hat sie vorigem geglaubet / dennoch aber bey anwachsendem Leibe jedermann offenbahret / daß sie ihre monatliche Zeit nicht habe / sich s. v. übergeben / it. gegen andere Personen / daß ihr im Leibe herum gienge wie Neigen Bier / ja gar wie junge Katzen / und dadurch sich in eine böse Rede gesetzet / auch nachdem sie zu einer Frauen / die P. genannt / so Artzneyen ausgibt / gewiesen worden / hat jetzt besagte P. bey Teuffel-Hohlen sich vermessen und zu ihr gesagt: Solches komme von Verstopffung oder Aussenbleiben ihrer weiblichen Zeit her &c. welches denn das albere Mensch ebenfalls geglaubet / dergestalt / daß sie / die albere S. auch die Schwängerung nicht eher gewust haben will / biß das Kind von ihr auff den Boden geschossen. Welches 19. nachdem es von solchem Niederstürtzen auff den Boden / sich zu todte gefallen (so vermöge des Herrn Stadt-Physici Attestats nach beschehener Besichtigung des Orts auch wohl geschehen können) sie es in solcher Angst hinter das Bette gelegt / und den Tag darauff in einen Springebrunnen-Kasten / so $2\frac{1}{2}$. Ellen hoch / und alle Jahr wenigstens einmal reine gemacht wird / auff öffentlichem Marckte vor dem Rathhause stehet / geworffen / und also nicht mehr gefehlet / als daß sie es gar ans Rathhauß gehänget hätte / welches alles / wenn sie bey vollkommenem Verstande / und nicht ein albernes Mensch gewesen / sie nicht so närrisch angefangen haben würde / wie dann auch etliche Tage hernach das todte Kindgen im Brunnen-Kasten empor geschwommen / daß es auch die Gerichte auffheben / und (weilen die S. gegen einer gewissen Person gestanden / wie sie das Kindgen dahin getragen) selbe gefänglich setzen lassen. Nun attestiren die Gerichten selbst / daß Inquisitin 20. in Gerichtlicher Verhör sich sehr simpel angelassen / man ihr auch 21. die Inquisitional-Articul, so doch kurtz und deutlich / vielmahls 2. biß 3. mahl vorlesen und umständlich erklähren müssen / und dennoch es nicht allemal verstanden. Hierauff hat auch 22. Inquisitin / als ich / der Defensor, sie in der Gerichts-Stube vorkommen lassen / und mit ihr geredet / gelachet / und obgleich der Defensor ihr solches verwiesen / indem sie jetzo in einem gefährlichen Zustande wäre / selbe dennoch damit

mit fortgefahren. Deßgleichen sie auch 23. wenn der Gerichts-Diener und seine Frau zu ihr ins Gefängnis kommen / gethan / uud jedes mahl gelachet / auch lustig und freudig sich erzeiget. Auch 24. gegen die Gerichts-Knechte im Gefängniß gerühmet / daß sie zu Hause schöne Kleider hätte / und darbey gesaget / wenn sie doch nur wieder heim käme / daß sie sich darmit schmücken könte. Uberdiß auch 25. wenn der Stadt-Chirurgus zu ihr ins Gefängniß kommen / und sie wegen ihrer bösen Brust verbunden / sie zu unterschiedenen mahlen gelachet. Nach welchem allen auch 26. drey Personen von ihren Befreunden eydlich ausgesaget / daß sie / die S. nicht von vollkommenem Verstande sey.

J. J. V. D. Defens. nomin. M. E. S.

RESPONSUM.

P. S.

Als uns derselbe sub dato L. S. den 9. Junii 1697. eine speciem facti zugeschicket / und darüber / ob nicht aus allen solchen angeführten vielen Umständen klar abzunehmen / daß Inquisitin M. E. S. eine mente capta, und die nicht bey vollkoñenem Verstande sey? benachrichtiget zu seyn verlanget; So geben wir nach Collegialischer Verlesung und reifflicher Uberlegung aller Umstände / demselben zur verlangten Antwort / daß Inquisitin M. E. S. zwar angeführten Umständen nach / pro simplici, und bey welcher rectus rationis & mentis usus, oder / daß sie nicht bey vollkommenem Verstande sey / ermangelt / zu halten. Gleichwohl aber solche perfectè mente captam zu nennen / noch nicht gnugsam erhellet: Es wäre denn daß aus denen Actis, zumahlen über den 18. 19. 20. und 22. Punct mehrere und gründlichere indicia dargethan würden. Leipzig den 19. Junii 1697.

Continuatio hujus Casus.

P. P.

Allhier in L. S. habe eine Inquisitin, M. E. S. wegen angeschuldigten Kinder-Mordes zu defendiren / welche besage Jnlage / viel närrische Händel / so wohl vor als währender Hafft über begangen / unter weilen aber sich etwas verständig erwiesen / weßhalber deren Medicinisches Consilium vonnöthen / insonderheit / und ob besagte S. des letztern unerachtet vor eine Närrin zu halten sey / und ob nicht mehrmahls dergleichen geschehen / nemlich / daß die grösten Narren auch zu Zeiten sich etwas verständig auffgeführet / und man ihre Narrheit von äusserlichem Ansehen so bald nicht erkennen mögen? Gelanget demnach an meine Hochg. Hrn. mein dienstgehorsam-

gehorsamstes Bitten/ ein solches gegen die Gebühr ohnschwer zu ertheilen ꝛc. L. S.
den 30. Septembr. 1697. J. J. W. D.

❁ ❁ ❁

EW. Hochlöbl. Medicinischen Facultät zu Leipzig/ hat vor ungefehr einem viertel Jahre in M. E. S. Inquisitions Sache auff vorher eingeschickte unterschiedene Puncte/ ihr Medicinisches Consilium folgender gestalt ertheilet/ daß angeführten Umständen nach/ bey ihr der S. rectus rationis & mentis usus ermangele/ und daß sie nicht bey vollkommenem Verstande sey? Nach der Zeit nun hat man nachgesetztes durch Gerichtliche abgehörte Zeugen beygebracht / und also besser hinter ihre Narrheit und Alberkeit kommen. 1. Hat sie vor der gefänglichen Hafft hauffen auff öffentlicher Strassen sich zum öfftern mit ihrem kleinsten Bruder/ einem Kinde von 6. Jahren herum gejaget und mit demselben gespielet. 2. Wenn sie was vorgebracht/ den Kopff mit närrischen Minen hin und her gewendet und gelachet 3. Auff Vorschwatzung einiger Leute/ sich mit schwartzer Seiffe/ und dicker Seiffensieder-Lauge gewaschen/ und dadurch das gantze Angesicht verderbet / daß sie auch deswegen nicht ausgehen können. 4. Sehr leichtgläubig gewest/ dergestalt/ daß ihr leicht jemand die unmöglichsten Dinge vorschwatzen können/ weshalben auch 5. Einige Zeugen öffters zu ihren Weibern gesagt: Sie/ die S. wäre doch eine Närrin. 6. Die abgehörten Zeugen von der S. nichts verständiges gesehen / sondern was sie vorgenommen/ auff Narrenpossen hinausgelauffen. 7. Hiernebst wegen ihrer Thorheit zu keiner sonderlichen Hauß-Arbeit zu gebrauchen gewesen; und 8. Nicht einen Kohl kauffen können. 9. Nach Außsage der Defensional-Zeugen/ Eingangs erwehnter ihr kleinster Bruder von 6. Jahren von besserm Verstande / und mit ihm mehr auszurichten gewesen/ als mit ihr/ der Inquisitin. 10. Ein Zeuge hat deponirt/ daß er mit seinem bey sich habenden Jungen/ den die gantze Stadt vor alber hält / so viel auszurichten getrauet/ als mit angeführter Inquisitin, der S. 11. Würcklich geschehen/ daß Inquisitin, wenn sie etwas zu holen ausgeschickt worden / zu unterschiedenen mahlen unverrichteter Sache wieder kommen / und da selbe deswegen zur Rede gesetzt worden / sie mit närrischen Minen den Kopff von einer Seite zur andern wendend/ und lachend zur Antwort gegeben: ey denck doch/ ich habs vergessen. 12. Sich nicht nur im Reden/ sondern auch in Minen und andern Wercken zum öfftern seltzam und närrisch angelassen und erwiesen. 13. Sie/ die S. wenn ske auch nur eine Mulde voll Früchte beym Mahlen in der Mühle auff den Mühlkasten tragen sollen / sie mehr davon verschüttet als dahin gebracht/ auch die Mühlen unterweilen gar stehen lassen/ und sich mit den Kindern auff der Strassen und im Hofe herum gejaget/ und zu Zeiten die Früchte gar auf einen andern Gang geschüttet. 14. Daher auch einige Defensional-Zeugen gäntzlich davor gehalten/ daß wofern zur Inquisitin ins Gefängniß einige bekandte Kinder gelassen würden / sie die närrischten Händel mit ihnen begehen würde/ welches denn auch/ nachdem durch Schickung des Allerhöchsten sich zugetragen/ daß A. B. nebst ihrem kleinen Kinde und C. S. beyde hiesige Bürgers-Kinder / (deren

jene ihr Schwager genothzüchtiget / sie solches auch erhalten / und nunmehr unbestrafft allhier in L. S. blieben / diese aber wegen begangener Unzucht inhafftirt gewesen /) etliche Wochen bey Inquisitin im Gefängniß gesessen / vorhero angeführter massen geschehen. 15. Inquisitin die meiste Zeit über im Gefängniß gelachet / auch lustig und frölich sich bezeiget. 16. Zum öfftern die ärgsten Narrenpossen im Gefängniß gemacht / und sich darinnen gantz närrisch erwiesen / insonderheit. 17. Oeffters zu Zeugen gesagt / wenn sie loß käme / wolte sie sich in ihren schönen Kleidern auffs schönste schmücken / und noch schöne Sachen darzu kauffen / absonderlich aber 18. Ein paar neue Schuhe / und hätte ihr schon geträumet / daß sie das Leder darzu in L. S. nicht gut gnug bekommen könte. 19. Von der einen Zeugin A. B. begehret / ihr ein silbernes Halß-Ketgen zu leihen / damit sie sich schmücken könne / wenn sie wieder vom Gerichte gelassen würde. 20. Desgleichen zu der B. gesagt / wenn sie gerichtet oder enthauptet werden solte / wolte sie lachen. Zu der andern Zeugin der S. aber: sie wolte sich wehren. 21. Ihre Schuhe im Gefängniß mit weissen Zwirn geflicket / auch 22. Ihre Strümpfe in ihrem Kruge / worinnen Covent gewesen / und sie sonsten daraus gegetruncken / gestecket / selbe in Covent eingeweicht / und daraus gewachsen. 23. Hierauff die ausgewaschenen Strümpffe se närrisch befohlet / daß obgleich sie die Kappen aus einem gantzen Stücke schneiden können / dennoch nichts als die kleinsten Stückgen daraus gemacht / auch solche zum öfftern wieder ab und anders angesetzet. 24. Desgleichen Inquisitin die Spitzen an ihrer Haube und sonsten an ihren Kleidern des Tages über etliche mahl närrischer Weise bald ab / bald wieder angenehet. 25. Dahero auch erwehnte zwey Zeugen gäntzlich davor halten / daß / wofern Inquisitin Mutter ihr ihre Sonn- und Festtags-Kleider ins Gefängniß gäbe / sie sich noch viel närrischer damit anstellen würde. 26. Auch selbe im Gefängniß einen närrischen Gebrauch gehalten / und des Tages über zum öfftern ihre Kleider biß auffs Hemde / ja unterweilen gar nackend aus und wieder angezogen. 27. In dem Gefängniß wie ein Narr herum gangen / auch sich geschwencket und gekehret. 28. Des Tages über öffters von der Streue sich herunter und im Gefängniß wie der ärgeste Narr herum gewältzet. 29. Auch über dieses sich überschlagen und 30. Die Beine in die Höhe gekehret. 31. Zum öfftern einen höltzernen Teller / worauff sie gegessen / im Gefängniß herum gedrehet / und damit des Tages über wie ein Narr gespielet. 32. Desgleichen sie auch mit einem Glase gethan / mit selbigem närrischer Weise an ihrer Stirn geklungen / und an der andern Zeugin / der S. auch probiren wollen / darbey sagend: Hört doch / das klinget schöne / man möchte darnach tantzen. 33. Auch sich darinnen besehen / wie sie gestaltet. 34. Wenn nur ein Nössel Covent in der Kanne gewesen / sie selbe entweder ins Fenster oder auff die Erde gesetzt / und sich darinnen bespiegelt / daß Zeuginnen recht lachen müssen / ob es ihnen schon nicht ums Hertz gewesen. 35. Das Fenstergen im Gefängniß ausgehoben und solches an statt des Spiegels gebrauchet. 36. Gegen A. B. gesaget / sie wollte doch

noch

noch einstens/ wann sie vor die Löbliche Stadt-Gerichte sollte/ sich in die Gerichts-Stube hinein weltzen. 37. Gegen die S. aber: Sie wollte die Gerichts-Personen doch noch alle hinaus jagen und sagen: Hinnaus ihr Narren / und darzu gelacht. 38. Inquisitin mit der B. ihrem kleinen Kinde gespielet und die ärgsten Narrenpossen mit selbem getrieben. 39. Auch unter andern vielen Narrenpossen solches mitten ins Gefängniß gesetzet/über dasselbe mit ausgesperrten Beinen hin und her gesprungen/ auch unter weilen gar unter dem Rock behalten und darbey continuirlich gelachet / als wollte sie sich ausschütten/ und zum Kinde gesagt / nicht wahr M. es gehet fein? 40. Inquisitin auch öffters die Beine aus einander thuend im Gefängniß wie ein Narr herum gehüpft/ und s. v. ihr Wasser dahin lauffen lassen. Auch 41. s. v. ihre Nothdurfft mehrentheils in die Streue verrichtet. 42. Ebenfalls mit der einen Zeugin der S. die ärgsten Narrenpossen treiben wollen/ und unerachtet Zeugin sie vielmahl abgewiesen/ 43. Dennoch zu ihr gesaget/habt ihr nicht einen feinen dicken Bauch/auch s. v. einen starcken Hintersten/ welchen sie ihr auch mit einem Bande gemessen und wunderliche Händel gemacht. 44. Auch nichts denn lauter Lachen bey ihr gewesen 45. Mit denen s. v. Läusen und Flöhen seltzame Dinge begangen. 46. Und in Summa, zum öfftern solche albere närrische Dinge gemacht / auch mit solchen närrischen Minen gelacht/ daß auch Zeugen/ wenn sie noch so schwermüthig gewesen/ dennoch über solches seltzame Beginnen das Lachen nicht lassen können. 47. Auch unterweilen auff den Knien hinter den Offen in dieselbe gekrochen. 48. Hingegen auch manchmahl den Kopff wieder die Wände rennen wollen: und wenn Zeugin gesagt: es thäte wehe/ sie darüber gelachet. 49. Auch wenn die B. zum öffern gebetet/ und zwar nicht allein vor sich/ sondern auch vor ihre Eltern und Geschwister ꝛc. Inquisitin gesaget: Sie hätte ja gnug mit sich zu thun/ warum sie denn vor andere betete. 50. Und ferner erwehnet; Sie Inquisitin habe GOtt lang gnugsam angeruffen/ er sollte doch kommen/ ihr helffen/ und die Thür im Gefängniß auffmachen/ daß sie wieder nach Hause gehen könnte/ allein es wäre nicht geschehen. 51. Unterweilen aber ihren besten Rock angezogen / ihren Mantel umgethan / im Gefängniß hin und her gangen und zu der B. ihrem kleinen Kinde gesagt: Kom her M. wir wollen heimgehen/ die Thür wird sich schon auffthun / deine Mutter mag hier bleiben. 52. Und letzlich erinnerte die eine Zeugin A. B. ad artic. Defensional. noch dieses darbey/ daß Inquisitin, die S. auch sonsten noch viele wunderliche und seltzame Händel vorgenommen/ und närrische Reden geführet / so ihr beym Zeugniß-Verhör nicht eingefallen wären. Bey dieser Bewandniß nun hat E. Hochlöbliche Juristen-Facultät in Erfurt mehr besagte Inquisitin in einem Informat-Urthel von aller Straffe befreyet/ und unter andern erkant/ daß man sie auff ihre Kosten in ein Hospital bringen möchte. Hingegen aber haben die Stadt-Gerichte allhier in L. S. einige vermeintliche contraire attestata ausgewürcket / wiewohl selbige von keinen sonderlichen Kräfften

seynd/ und ist zuförderst aus unsers Herrn S. daselbsten attestate zu acceptiren/ daß er gestehen muß/ wie ihm Inquisitæ eigentlicher Zustand und Beschaffenheit exquisit und genau nicht bekandt sey/ welches auch/ in dem er wenige Jahr hier gewesen/ wohl zu glauben. Deßgleichen wird daraus vor bekandt angenommen/ daß testimonium hmuanum negativum nicht allezeit groß zu attendiren/ und nicht folge/ Herr Attestat wisse dieses oder jenes nicht/ Ergò wäre es auch nicht also. Ob nun wohl nach dessen Meynung dieser von ihm selbst gemachten Einwürffe unerachtet/ Inquisitin nicht pro mente capta zu halten/ so seynd dennoch die von ihm angeführte rationes wieder obiges Eydl. Zeugniß und anderes bey weitem nicht hinlänglich/ sondern refutiren sich aus jetzt angezogenen Orten selbsten. Und wenn ihm dieses zu perlustiren und zu überlegen zu vorher communiciret worden wäre/ so würde er vielleicht ein gantz anders Bedencken abgefasset haben. Nec obstat, daß wohl besagter Herr Attestant der Herr S. an Inquisitin bey empfangener Absolution und Geniessung des Heiligen Abendmahls stuporem animi, weniger daß sie eine perfectè mente capta und gäntzlich im Gehirn verruckt sey/ nicht gewahr worden/ denn in Ansehung ihme/ nach seinem eigenen Geständniß/ Inquisitin Person nicht zur Gnüge bekandt gewesen/ und also auff ihr Thun vermuthlich nicht sonderlich Acht gehabt/ welches allenfalls daher abzunehmen/ indem er auch gar nicht einmal die von den Stadt-Gerichten annotirte grosse Einfalt angemercket/ auch man in solcher H. Arbeit auff dergleichen so leicht nicht siehet/ und die närrischten und thörichsten Leute auch an so H. Orte stille seyn/ wie vielmehr nun Inquisitin/ die in keinem furore oder Tollheit begriffen/ sondern eine mente capta, quæ sine tumultu & clamoribus desipit, hiernechst auch nur bey vorfallender Gelegenheit die ärgsten Narrenpossen treibet/ und den Narren lauffen lässet/ daß sie aber dergleichen an so H. Stelle nicht ebenfalls begangen/ da hat sie keine Gelegenheit darzu gehabt/ auch von ihren Eltern und Befreundten jedesmal gnüglichen unterrichtet/ und darnebst ernstlich vermahnet worden/ auff solche Zeit sich fein stille und erbar zu verhalten; wofern sie nun auch diesem nachgelebet/ so folget doch daraus bey weitem nicht/ daß sie von Verstande/ immassen man auch animalia irrationalia etlicher massen geschickt machen und abrichten kan/ und dennoch seynd und bleiben sie ohne Vernunfft. Daß demnach Inquisitin Thun und Alberkeit als ein innerlicher Gemüths-Mangel sich absonderlich an so H. Orte und in H. Wercke wohl bergen kan lassen. Wie denn auch Defensor dergleichen contraire Attestat beygebracht. Ebenfalls macht auch der Gebrauch des H. Abendmahls selbe nicht verständig/ in Betrachtung bekannter massen hier in L. S. unterschiedene albere/ ja auch stumm-gebohrne Menschen zum H. Abendmahl und Beichtstul gelassen werden. Deßgleichen thut auch in Casu præsenti nichts zur Sache/ daß Inquisitin/ als auff Vorschlagung wohl erwehnten Herrn S. der Herr A. daselbst sie ihres Christenthums halber examiniret/ aus dem Catechismo auff die meisten vornehmsten Glaubens-Articul vernünfftig

und

und deutlich geantwortet / ſintemal ein anderer alberner Menſch von S. beſage des Prieſters daſelbſten ertheilten Atteſtats / dergleichen und noch mehr gethan / in publicis ac privatis examinibus aus den Haupt- und Fragſtücken Lutheri ſo wohl und viel antworten können / als manche / die rationis uſum vollkommen beſitzen / und dennoch iſt er Stadt- und Landkündiger maſſen ein Narr und alberer Menſch / daß auch deßhalben Herr Atteſtant der Paſtor zu S. anfangs ſelben nicht ad Sacram cœnam admittiren wollen / ſondern zuvor bey ſeinem Herrn S. allhier in L. S. ſich Raths erholet / der auch / nachdem er mehr erwehnten albernen Menſchen ſelbſt examiniret / und befunden / daß er die Hauptſtücke Chriſtlichen Glaubens völlig innen gehabt / und verſtanden / befohlen / ihn im Namen des HErrn zur Abſolution und H. Communion zuzulaſſen. Uber diß iſt ſonſt bekandt / daß auch kleinen unerwachſenen Kindern man die vornehmſte Glaubens-Articul beybringen könne / und deſſen ungeachtet ſeynd ſie doch noch nicht bey Verſtande. Dahero auch / wenn ſie in ſolcher ihrer Jugend einige obwol ſonſt höchſt ſtraffbare delicta begehen / ſie dennoch deßwegen mit keiner ſonderbaren pœna zu belegen ſeyn. Iſt dieſem nach kein groß Wunder / oder die auff Seiten der Inquiſitin probirte Alberkeit dadurch nicht über den Hauffen geſtoſſen / daß ſie auff vielfältige Unterweiſung eine kurtze Beichte oder wenige Antwort auff etliche der vornehmſten Hauptſtücke aus dem Catechiſmo Lutheri (jedoch zweiffels ohne nur wie die Nonnen den Lateiniſ. Pſalter) daher geſagt. Kan man doch einem unvernünfftigen Pferde / Hunde ꝛc. allerhand Künſte beybringen. Und in Summa / daß die von mehr beſagtem Herrn S. und Herrn A. jetzt angeführte Atteſtata in præſenti der Sache nichts benehmen / behärtet nicht ſowol des Stadt-Phyſici allhier Herrn Lic. K. ertheiltes Atteſtat, als auch vornemlich Tiraquellus in Connub. L. 11. n. 4. & 5. Ubi diſputat, an fatui ad conſilia vocandi? laudatque votum fatui cujusdam Pariſienſis ; cum enim tabernarius pecuniam peteret ab egeno, quoniam panem veluti ſuavius comederat, ad culinæ ſuæ fumum & odorem judicavit fatuus tabernarius ſolvendum eſſe exſono denarii. Quam quidem quæſtionem (ait Tiraquellus) non potuit Cato vel Gratianus juſtius decidere. Sic Tuditanus civis Romanus, cujus meminit Cicero in Philip. 3. licet fatuus eſſet, ſpargens aliquando de roſtris populo pecuniam, trahensque alio quodam tempore togam veluti veſtem Tragicam per forum ; fecit tamen teſtamentum adeo ſolenne & civile, ut à centum viris comprobatum & pro juſto & legitimo declaratum fuerit. Hinc ex operibus (ut in præſenti) multò magis inſania ſolet probari, ut notat Baldus in Lib. 15. qui, §. divus ff. de tutoribus & curat. ubi tradit, quod non ſolum ex ſermonibus ſed magis ex rebus & factis cognoſcitur, utrum quis ſit compos mentis ? nam multi ut ibi ſubjunxit Albericus, prima facie videntur ex eorum ſermonibus, prudentes, ac virtuoſi, qui poſtea in operibus ſtultiſſimi ſunt. Unde cum dictum ſit: à fructibus eorum cognoſcetis &c. In gegenwärtigem Caſu nun fehlen auff Seiten der Inquiſitin ſowol die klugen Worte / als auch die verſtändigen Wercke. Jenes at-

testiret oben erwehnter Herr Stadt-Physicus, daß Inquisitin dergleichen so vernünfftige Bezeigungen in ihrem Thun und Geberden / auch so verständige nachdenckliche Reden / die lange Zeit über / als er ihrer andern Kranckheit halber mit ihr umbgangen / von sich nicht mercken lassen. Dieses nun der Inquisitin Wercke betreffende / so hat selbe angeführter massen sowol vor als in dem Gefängniß solche vielfältige närrische Händel begangen / daß auch der allergröste Narr sie nicht närrischer begehen und vornehmen können / deren sie auch noch unterschiedene in Gegenwart des Herrn Stadt-Physici und Chirurgi, wie sie in ihrem ertheilten Attestat annotiret / getrieben / und zwar einsmals / als Herrn Attestanten nach verbundener bösen Brust haussen vor der Gefängniß-Stube von ihr weggehen wollen / sie wie eine Närrin dahinein gehüpffet und gesprungen / auch als selbe zum letztenmal bey ihr gewesen / und sie befraget: Ob sie denn gedächte bald wieder loßzukommen? sie mit freudigem Gesichte und Gemüthe gesagt: Ja freylich! Hiernechst auch / nach Anmerckung des Herrn Stadt-Physici und Chirurgi ein sehr leichtgläubig Mensch / die bald zu diesem bald zu jenem zu bereden / ja jemand sie / zu was er nur wolte / persuadiren / und bald klug bald närrisch machen können / ut mentis non satis compotem.

Hierauff haben zwar nun die L. S. Gerichte zweyen andern daselbst befindlichen Medicis Inquisitin in der Gerichts-Stube vorgestellet / welche sich mit ihr unterredet / und nach selbem attestiret / daß sie sich nicht anders als ein ander vernünfftiger und gesunder Mensch gegen sie erwiesen und bezeiget / dahero sie nicht sehen könten / wie sie pro mente capta zu achten. Allein dessen ungeachtet hat mehr erwehnter verpflichteter Herr Stadt-Physicus allhier zu L. S. in seinem anderweitigen Attestat unterschiedene Exempel angeführet / da einige in Gegenwart derer Herren Medicorum die vernünfftigsten Reden geführet / ihre Gemüths-Meynungen auffs deutlichste expliciret / auch sich sonsten in Geberden / Thun und Verhalten so erwiesen / daß man Anfangs ihre Narrheit nicht abmercken können / zu einer andern Zeit aber den Narren ziemlich lauffen lassen / und demnach Narren gewesen / und also auch in Casu præsenti leicht seyn könne; wie denn auch in Praxi vulnerum lethalium Herrn D. Pauli Ammans p. 260. usque 271. item in seinen so netten und gantz verständlichen Discursen / sonderlich p. 266. ein dergleichen Exempel anzutreffen / allwo / obwol auch einige Medici einen Geleitsmann / der zu W. wegen Ermordung seiner Frauen inhafftiret gewesen / vor einen völligen sanæ mentis hominem erkläret / andere Medici hingegen aber ihn vor einen Narren angegeben / demnach E. Hochlöbl. Medicinische Facultät zu Leipzig diese letztere Meynung behauptet / und selben vor einen Thoren erkannt.

RESPONSUM.

P. P.

Als derselbe abermals über die in L. S. angeschuldigten Kinder-Mords halber inhafftirte Inquisitin M. E. S. weil sie viel närrische

rische Händel sowol vor als währender Hafft über begangen / unterweilen aber etwas verständig sich erwiesen / unser Medicinisches Gutachten folgender Gestalt verlanget: Ob nicht besagte S. des letztern unerachtet vor eine Närrin zu halten / und ob nicht mehrmals dergleichen geschehen / nemlich / daß die grösten Narren auch zu Zeiten sich etwas verständig auffgeführet / und man ihre Narrheit von äusserlichem Ansehen so bald nicht erkennen mögen? So geben wir nach Collegialischer und gnugsamer Erwägung aller in beygefügter Inlage dißfalls angegebenen factorum zur Antwort / daß ermeldte S. ob sie gleich zuweilen sich etwas verständig bezeiget / dennoch vor eine solche Närrin / die nicht allezeit / noch circa quævis objecta, bey vollkommenem Verstande allerdings zu achten / auch daß die tägliche Erfahrung dergleichen Narren / welche zuweilen sich ziemlich verständig auffführen / dahero ihre Narrheit dem äusserlichen Ansehen nach nicht allezeit zu erkennen / gar offte darstelle. Leipzig den 6. Octobr. 1697.

CASUS XXXI.

Lipothymia seu Epilepsia desponsatæ, an ex odio mariti, amore alieno, vel philtro, numque curabilis.

P. P.

Den 9. Julii 1697. hat Herr N. N. SS. Theol. D. &c. an die Theol. und Medicinische Facultät ein Schreiben geschicket / und darinn über nachgesetzte Speciem facti beyderseits Collegiorum Informat verlanget.

Extract der Species Facti.

Titius ein Evangelischer Prediger auff dem Lande / nachdem er ein Jahr im Ministerio gewesen / will sich verheyrathen / mit eines Fürstlichen Bedienten einiger Tochter Titia, bekömmt auch von dero Vater und Mutter ihren Consens, biß auff der Tochter Einwilligung / welche wenig Tage vorhero zu ihren Freunden verreiset / hernach bekömmt er auch von Titia das Jawort / als er ihr aber einen Ring præsentiret / den sie annimmt / verspühret er an ihr eine Furchtsamkeit oder Zaghafftigkeit / als giebt er Ihr noch auff 8. Tage Bedenckzeit ꝛc. 10. Tage hernach bringet Sempronii Frau (Titiæ consobrina) Titio eine solche resolution, daß Titia den Ring zu ihrer Verbindung behielte / weil sie aber eine Zeithero obstructionem Mensium gehabt / so wäre sie etwas malade, und stiesse ihr bißweilen eine Ohnmacht

macht zu/ die aber alsofort überhin wäre/ Titius läßt es also gut seyn/ es wird aber die Vollziehung von einer Zeit zur andern auffgeschoben/ als vom 14. Novembr. biß den 16. Decembr. da endlich die Ehe inter Titium & Titiam in Beyseyn der nechsten Angehörigen abgeredet und so weit geschlossen wird/ und so viel man verspühren kan/ mit der Titiæ gutem Willen/ Titius und die Seinigen sehen auch an ihr keine Ohnmacht/ verwundern sich aber/ daß Caja als dero Mutter kaum einen Augenblick die Augen von der Tochter abwendet/ auch da sie bey derselben sitzet/ fast immmer eine von ihren Händen angefasset hält/ und vermeinte man/ es geschehe aus grosser Liebe der Mutter gegen das einzige Kind/ u. s. w.

Hierauff reiset Titius nach Hause ꝛc. Nach zurückgelegter Fest-Arbeit postridie Festi Epiphanias, reiset er wieder nach dero Eltern Hause und findet Titiam frisch und gesund/ wie er vermeinet. Am Abend aber horâ circiter sextâ, da Titius mit der Mutter allein in der Wohn-Stube ist/ und Titia kurtz zuvor hinaus gegangen/ entstehet ein Geschrey und Poltern draussen/ die Mutter wird eilends hinaus geruffen/ Titium wil man nicht mit hinaus lassen/ derselbe aber wil nicht zurücke bleiben/ und findet Titiam gantz unempfindlich/ mit festgeschlossenem Munde/ so gar/ daß derselbe mit aller Macht nicht zu eröffnen war/ da man ihr was eingeben wolte/ biß auff der Mutter Befehl Schwefel-Stöckgen angezündet und der Geruch Titiæ starck zugeblasen wird/ da sie sich wieder bewegt/ als sie aber zu Bette gebracht/ bleibet sie bey einer guten halben Stunde in so weit unempfindlich/ daß sie kein Wort beantworten kan/ auch so lange hernach in tieffem Schlaff. Titius fragte die Mutter/ ob die Tochter wohl ehe dergleichen miserablen Paroxysmum gehabt/ und bekömmt darauff ein beständig Nein zur antwort. Ob nun zwar Titius gerne dissolutionem sponsaliorum gesuchet/ so hat er nicht/ worauff er seine Klage ad dissolvenda sponsalia fundiren könne/ da er nicht erweisen kan/ daß Titia ante desponsationem solchen Paroxysmum je gehabt/ hält demnach der Mutter negativam vor warhafft/ und vor eine Gewissens-Sache Titiam deswegen zu verlassen/ ꝛc. Die Priesterliche Copulation gehet also vor sich den 28. April, auff dem Dorffe/ da Titius Priester/ ereignen sich auch der Titiæ Ohnmachten die 3. Tage/ da die Hochzeit in aller Freude gehalten/ nicht. Nach geendigter Hochzeit bleibet die Mutter noch bey der Tochter/ und wil Titia ungern bey Titio allein auff dem Bette seyn/ fordert also/ die Mutter solte mit darauff schlaffen/ welches Titium befrembdet/ es aber endlich geschehen läßt/ und seine vorige Schlaff-Stelle suchet. Bey Tage redete Titia von nichts anders als Ausgehen/ Ausfahren/ Lustigkeiten und dergleichen/ und queruliret immer/ daß es in der neuen Wohnung/ zu stille und zu einsam sey; Titius willfahret ihr auch hierinnen/ so viel seine Ambts-Verrichtungen leyden/ ꝛc. zu Hause aber wil sie nicht eine Stunde bey dem Manne bleiben/ klaget gegen jederman über Einsamkeit in Titii Wohnung/ und lobet anderer Leute schlechte Wohnung/ und verachtet ihre eigene neue/ darinnen doch wohl und plaisirlich zu leben/ wenn auch Titius oder ihre

Eltern

Eltern gantz gütig und glimpfflich ihr einreden wollen/ admittiret sie keine rationes, sondern antwortet nur: Ey was! Ey was! Titius beklaget sich hierüber bey der Mutter/ dieselbe aber vertröstet ihn damit/ daß Titia würde gantz anders Sinnes werden/ wenn nur in kurtzem obstructio Mensium cessirte/ daher käme alles/ u. s. w. Es verspühret aber Titius ein Miß-Vergnügen an seiner Persohn/ und mercket/ daß Titia sich beschweret/ daß man sie zur Heurath genöthiget/ und nicht dem Rittmeister N. N. gegeben hätte/ verspühret also/ daß sie im Hertzen einen andern lieber haben wollen/ welchem sie mehr beygethan/ und dieses die Ursache tantæ alienationis animi sey. &c. Nachdem die ersten 3. Wochen à die nuptiali anzurechnen also zugebracht in vollem Mißvergnügen der Titiæ zu Betrübung Titii, schlägt er vor/ die Mutter möchte eine Zeitlang weg nach Hause reisen/ und Titiam mit ihm alleine lassen/ umb zu sehen/ wie sie alsdenn sich guberniren würde. Die Mutter reiset hierauff weg voller Sorgen/ und Titia bekömmt den Tag einige mahl ihre Ohnmachten/ da denn Titius den hinterlassenen Spiritum zum anrichen ihr appliciret/ die nachfolgende 5. Tage aber bleibet sie/ so viel Titio bewust/ davon gäntzlich befreyet/ kan jedoch das unruhige Gemüthe noch nicht befriedigen: Am 6ten hernach hat sie die Ohnmachten 6. mahl bekommen/ darunter 4. mahl in der Kirche/ postridie ejus diei 3. mahl und so fort/ bald weniger/ bald mehr. Nachdem das übrige vom May und also der Monath traurig zugebracht/ bekömmt Titia frühe Morgens im Schlaff einen gantz hefftigen Paroxysmum Epilepticum cum clamore & convulsionibus, spuma oris &c. und bleibt so lange unempfindlich/ biß sie von der Magd durch den Schwefel-Geruch wieder in etwas ermuntert wird/ und hiernechst in einen tieffen Schlaff fällt/ klaget hernach über Haupt-Schmertzen/ welches denn hernach öffters/ auch in der Kirche erfolget. &c. Insonderheit aber hat Titius gemercket/ daß Titia niemahls ein rechtschaffen Hertze zu ihm gehabt/ indem sie allemahl lieber ihren Mann als die Eltern und Anverwandte verlassen wollen. Und ist Titius weiter in Meinung/ daß metus reverentialis Titiæ respectu Parentum, & Consensus isthoc metu extorsus gröβten theils diß malum causiret habe: 1. Daß die Ohnmachten Titiæ so fast ein Jahr (so viel Titio bewust) ante desponsationem sich bey der Titia gefunden zugleich mit der obstructione Mensium, endlich in Epilepsiam consummatam ausgebrochen. Denn als Titia am 25. August. 1695. das erste mahl einen Paroxysmum evidenter Epilepticum bekommen/ ist solches geschehen auff der Rückreise von Titii Orthe/ welchen zu besehen sie heraus kommen waren/ und unterwegens vom Leben im Geistlichen Stande geredet hatten. Als sie das andere mahl einen solchen Paroxysmum bekommen/ postridie epiphanias 1696. kan die antipathia wider den anwesenden Titium solches auch verursachet haben. Titia hat sonsten tempore conjugii in Titii Wohnung unterschiedliche mahl ihre Ohnmachten gantz starck bekommen/ indem sie Titium von seiner Studier-Stube zu ihr kommen gehöret/ und gesehen/ da sie vorhin in seinem Abwesen die gantze Zeit frisch und gutes Muths gewesen. &c. Ob sie auch zwar

das debitum conjugale nicht gar verwegert / dennoch hat sie in die Cohabitation nicht anders denn wider Willen/ ohne empfundene und bezeugte Vergnügung/ und auff vieles langwieriges sollicitiren insgemein / eingewilliget / also / daß es reverâ mehr pro denegatione als præstatione debiti conjugalis zu achten ꝛc. Auch geben die Eltern vor (vid. relat. pag. 22.) daß sie in den Gedancken stünden/ als wenn ihre Tochter bey einer Hochzeit / da sich ein Freyer angegeben / daselbst ein Philtrum empfangen habe/ u. s. w.

Verlanget also von der Medicinischen Facultät auff nachgesetzte Quæstiones derselben Responsa, darauff die Hn. Theologi in vielen Stücken reflectiren dürfften.

1. WAs von der Kranckheit Titiæ zu halten / ob solche à pravâ dispositione corporis hauptsächlich herrühre / oder ob die Unvergnüglichkeit des Gemüths die Verwirrung der Lebens-Geister verursache/ und folglich den gantzen Cörper afficire? 2. Ob solch malum, welches stante matrimonio sich gewaltig vergrössert / durante adhuc matrimonio werde zu curiren seyn? 3. Ob es utrique parti zu rathen/ cohabitationem conjugalem zu exerciren / und ob nicht daher so weitere Unordnung der vorhin verderbten Natur zu befahren / und ob Titia noch ferner pro habili ad societatem conjugalem, medicè & physicè davon zu reden und zu urtheilen / oder vielmehr pro inhabili zu halten? 4. Ob die alienationem Titiæ à cohabitatione conjugali der Morbus Epilepticus necessariò nach sich ziehe / und ob von derselben eine solche frigiditas in partibus genitalibus verursachet werde/ daß ab omni cohabitatione die damit behafftete mehr abhorriren/ als darzu geneigt seyn / oder woher sonst muthmaßlich diese alienatio herrühre. 5. Ob zu hoffen/ daß dieses malum aus dem Grunde gehoben/ und Titia zu völliger Gesundheit wieder gebracht werde / und mit was vor remediis & corporis & animi ihr zu helffen seyn möchte? 6. Ob auch bey dem morbo aliquid præternaturale zu befahren / weil Cajus und Caja auff die Gedancken fallen/ es sey Titiæ ein Philtrum beygebracht/ und daher habe ihre Kranckheit den ersten Ursprung? Hierbey dienet zur Nachricht; 1. Daß der Medicus mens. April. Majo & Junio Anno 1695. der Titiæ schon Medicamenta verordnet/ contra obstructiones Mensium, non quidem totalem, sed partialem, weil zu der Zeit die menses sich sehr unordentlich bezeiget / wie auch wider die Angst und Ohnmachten. 2. Daß zu der Cessation menstrui fluxus terror sub fluxu illo obortus soll geholffen haben. 3. Daß etliche Monat vor solcher Cessation Titia febre continuâ, so aber in Tertianam contumacem verwandelt / als Titio vom Medico berichtet worden/ laboriret. 4. Daß Titiæ von Medicis continuè Medicamenta wider die obstructiones, und Angst oder Ohnmachten verordnet/ biß sie in Titii Hauß kommen/ aber alles umsonst. 5. Daß Titia initio Decembris des nechst-verflossenen Jahrs in das 21. Jahr ihres Alters getretten.

An die Hn. Professores einer Theol. Facultät:

1. Ob Titius befugt seyn wird/ contra Titiam und ihre Eltern in foro Ecclesiastico actio-

actionem anzustellen/ ob causas allegatas & à rei veritate suppeditatas? 2. Qualis illa actio debeat esse, ut conscientia ubivis sit & maneat illibata?

RESPONSUM.

P. P.

Als uns derselbe eine weitläufftige speciem facti, Titiæ ungewöhnliche Kranckheit betreffend / zugeschicket / und über nachfolgende Fragen 1. 2. 3. 4. 5. 6. ꝛc. Unserer Facultät Responsum erbeten. So geben wir demselben nach Collegialischer und fleißiger Durchlesung dieses Casus, und darüber gepflogener reifflicher Uberlegung / aller darinnen vorkommenden Umstände hierauff zur verlangten Antwort: Daß ad 1. die Kranckheit Titiæ nichts anders als Epilepsia sey/ welche zwar anfangs bey noch nicht allzu offt sich ereignenden invasionibus, einer Ohnmacht oder so genandten animi deliquio vel Lipothymiæ nicht ungleich geschienen / dennoch in hernachfolgenden öfteren und stärckern paroxysmis sich nach allen Zufällen / als eine perfectam Epilepsiam zu erweisen angefangen hat. Und halten wir davor/ daß solche Kranckheit erstlich à mensium insufficienti fluxu & subsequente totali illorum suppressione ob terrorem sub fluxu illo obortum, und hernach à prava dispositione sanguinis ex prægressis febrilibus paroxysmis relicta, zwar ursprünglich entstanden / dennoch aber von der hiernechst darzu gekommenen Unvergnüglichkeit des Gemüths immerzu gewachsen / und endlich zu gegenwärtigem miserablen Zustand gebracht worden. Alldieweil nun / belangend die 2. Frage / gemeldte Unvergnüglichkeit und aversatio mariti, und hierunter sich befindender mœror, nicht allein bey der Titia annoch ohne Unterlaß anhält/ sondern alle Tage durante matrimonio, mehr und mehr zunimmt und sich vergrössert/ ist schwerlich solches morbi erwünschte gäntzliche Medela bey diesen animi affectibus zu hoffen. Dannenhero 3. wird utrique conjugum nicht wohl zu rathen seyn/ cohabitationem conjugalem ferner zu exerciren/ und zwar marito, weil der Titiæ paroxysmi epileptici, und anbey der Wider-Willen gegen ihn sich immerfort vermehren; auff Seiten dieser aber / weil die Paroxysmi epileptici zum öfftern bey ihr zu der Zeit sich einzustellen pflegen/ wenn sie nur von ihrem Mann reden oder solchen zu sich nahen höret / als woraus aller-

dings zu befürchten/ daß bey so starcker aversation und erfolgender gezwungener cohibitatione conjugali, sie entweder in ipso congressu, oder doch hernach zu noch öfftern und stärckern paroxysmis und weiterer Unordnung der vorhin verderbten Natur/ dörffte disponiret werden. Jedoch können wir dieses wegen Titiam pro Medicè & Physicè ad societatem conjugalem inhabili nicht pronunciren/ weil sie annoch virum zu admittiren keines weges gäntzlich incapabel ist/ ob gleich respectu hujus affectus animi, und so grosser aversion des Mannes bey anhaltenden solchen Umständen conceptus kaum zu hoffen seyn wird; 4. Scheinet nicht so wohl morbus epilepticus causa alienationis Titiæ à cohabitatione conjugali, weil viel Exempel epilepticarum mulierum bekandt/ so dennoch coitum zu admittiren/ zu appetiren/ und ohne Wiederwillen zu vollbringen pflegen. Vielmehr ist wahrscheinlicher hujus alienationis causam esse partim odium mariti, partim angegebener amor alius viri. So lange nun solche animi affectus i. conturbationes vehementiores anhalten werden/ wird sehr gezweiffelt/ ad 5. Daß man das malum dörffte aus dem Grunde heben/ und Titiam zu völliger Gesundheit bringen. Und da ja noch etwas pro Cura wird vorzuschlagen seyn/ sollten wohl die remedia antecedenti causæ h. e. mensium suppressioni congrua noch das beste promittiren/ ob nehmlich remoto isthoc obstaculo (wie man einige Exempel hat) auch Epilepsia vielleicht in diesem subjecto dadurch remittiren wollte; wenn nur solche causa morbi, bey so starck anhaltender Gemüths-Kranckheit/ auch durch die kräfftigsten menses pellentia remedia sich wird removiren lassen. Schließlich ad 6. Haben wir in angegebener historia morbi keine sufficientia signa gefunden/ welche bey diesen epilepticis insultibus eine præter- oder supernaturalem causam und Philtrum propinatum indicirten. Leipzig den 19. Julii. 1697.

CASUS XXXII.

Mors inopina uxoris an scuticâ inflictis plagis imputanda.

P. P.

NEbst Voransetzung und Entbietung meiner gantz gehorsamen und willigsten Dienste/ gebe denenselben hierdurch, zu vernehmen/ was massen

Dero

Dero hochvernünfftiges Gutachten über folgenden casum und die darbey auff die Bahn kommende lethalität zu meiner Information von nöthen habe; Nehmlich als eines benahmten Bürgers bey hiesiger Stadt H. B. Christian M. Weib Maria Elis. C. bißher sehr liederlich Hauß gehalten/ dem Truncke nachgehangen und alles verthan/ hat besagter Ehemann/ in dem keine freundliche Warnung bey ihr mehr gefruchtet/ und sie sich wiedermahls betruncken gehabt/ am 15. Apr. nechsthin/ als den Tag vor dem damahligen Bußtage/ um sie darüber zuzüchtigen/ mit einem geflochtenen Peitzschenstecke/ wie die Kärner u. Fuhrleute brauchen/ abgeschlagen; Worbey es auch wohl seyn kan/ daß er/ wie er sich doch nicht zu besinnen weiß/ sie auch auff den Kopff geschlagen; Es hat sich aber zugetragen/ daß nach 10. Tagen darauff/ nehmlich den 24. d. mens. des morgens diß Weib wieder[s] Vermuthen/ in den sie Tages vorher noch gesund herum gegangen/ im Bette todt angetroffen worden/ worüber auff erschollene gemeine Rede/ als ob der Mann sie am besagten 15. April. vorhero übel tractiret, die Stadt-Gerichte allhier durch den verordneten Stadt-Physicum und Chirurgum die Section des Cörpers vor die Hand genommen/ worbey denn ein und das andere sich geäussert befunden/ wie aus dem in Abschrifft beygelegten Attestato berührten Medici und Chirurgi mit mehrern zu ersehen; Daraus nun aber ereignet sich diese Quæstion: Ob denn diese an dem todten Cörper befundene Merckmahle vor lethal, oder auch nur/ wenn sie gleich von den Schlägen des Peitschen-Steckens verursachet wären/ wie zur Zeit noch verneinet wird/ von der Beschaffenheit zu achten/ daß dadurch der Todt zufälliger Weise verursachet worden/ oder ob nicht vielmehr andere auffgestossene und anders woher attrahirte Symptomata der Verstorbenen den Todt causiren mögen? Ich meines Orts hege die letztere Meynung/ und halte dafür/ daß diese durch den Mann mit dem geflochtenen Peitschenstecken ihr zugefügte Schläge/ und die am Cörper angemerckte Læsion, weder per se noch per accidens lethal sey.

Denn 1. ist ein solcher Peitschen-Stecken ohne dem nicht von der qualität/ daß man ein erwachsenes starckes und etliche 30. Jahr altes Mensch/ dergleichen die defuncta gewesen/ todtschlagen/ noch mortem, weniger einen dolosum animum zu Recht daraus præsumiren könne. Zum 2. Importiren die von den Herrn Medicis in ihrem attestate sub. A. bemerckten Merckmahle/ weder am Leibe noch Kopffe/ an und vor sich selbst keine lethalität/ indem nach fleissiger perlustration dieselben nur sub Cute ein wenig sanguinis congumati, sonsten aber innerlich weder in dem Genicke noch sonstē wo etwas unter dem Cranio, in diesem auch nicht die geringste læsion gefunden; Dahero auch 3. Diese selbst/ daß sie wegen einiger lethalität nichts determiniren können/ attestiren und bekennen müssen. Ja wenn 4. durch solche Peitschen-Stecken-Schläge der Todt sollte causiret worden seyn/ würde die defuncta nicht annoch in die gantzer 10. Tage hernach gesund und frisch herum haben gehen können. Und obgleich 5. alle beyde Hände und

der Rücken blau und braun bey der Section gewesen/ auch auff dem Kopffe unterschiedene braune Flecken und unter der Haut auff dem osse bregmatis u. s. f. ein wenig sanguinis congrumati sich befunden/ so mag doch dieses alles (zugeschweigen/ daß dadurch ohne dem nichts lethales, da nach eröffnetem unverletztem Cranio und Thorace alles in seiner Richtigkeit und ohne einige læsion sich befunden/ importirt werden kan) anders woher/ als von Peitschen-Schlägen erfolget seyn. Denn 6. hat sie etliche wenige Wochen vorher von einem Soldaten in eines andern Bürgers Hause/ da sie sich stehlens halber hinein begeben haben soll/ nicht nur mit einem Zuber-Stecken Schläge bekommen / sondern sie ist auch/ als man sie an eben dem Tage/ nehmlich dem 15. April, da sie der Mann geschlagen/ um zu Vermeidung der Schande und Spotts eben in eine Cammer gethan/ zum Fenster hinaus/ da sie noch betruncken/ auffs Dach und etliche Ellen hoch von dar auffs Stein-Pflaster im Hoff gesprungen/ da sie im Stürtzen gar wohl auff die Steine und auff den Kopff gefallen seyn/ die Haut gequetschet/ auch das sanguis congrumatus unter der Haut super osse bregmatis sich gesetzt haben kan/ und weil 8. des Tages vorher ehe sie verstorben / sie annoch frisch und gesund heraus gegangen/ ist zu vermuthen / daß sie vielmehr von einer Apoplexia gerührt sey/ und dadurch den Todt gefunden/ da denn bey einem vermuthlich zugestossenen syptomate Epileptico, so bey denen/ die annoch von gesunder Complexion und starcken Leibes-Kräfften seyn/ und vorher nicht kranck darnieder liegen/ gemeiniglich erfolget/ daß wohl geschehen seyn kan/ daß beym egressu animæ dergleichen braun und blaue vestigia auffm Rücken zurück geblieben/ und nach dem Tode sich geäusert/ daß aber 8. Sie præsumtivè an einem solchen jählingen Zufalle blieben / dieses bestärcket ihr vorhergegangenes Leben/ da sie stets in Vollheit gelebet/ und dem Truncke unmässig ergeben gewesen. Durch welche Intemperanz denn sothane Zufälle und morbi leicht pflegen verursachet zu werden/ und was dergleichen mehr.

Es beschiehet aber alsofort an meine Hochgeehrteste Herren und Patronen mein unterdienstliches Bitten/ sie wollen dieses alles nebst dem Attestato des Medici und Chirurgi sub A. wohl erwegen / und dero hochvernünfftiges Gutachten und Consilium darüber auf obige Frage durch der Wohllöblichen Medicinischen Facultät Insiegel versiegelt mir zu erstatten hochgeneigt geruhen/ hiervor ꝛc. ꝛc. H. den 6. Julii. 1697.

J. K. Advoc. Jur.

A.

Des Hn. Stadt-Physici und Chirurgi Attestat.

Uff der löbl. Stadt-Gerichte allhier zu H. ergangene Requisition haben wir zu Ende bemeldte verordnete Stadt-Physicus und Chirurgus uns heut dato in C. M. Hauß hierselbst verfüget/ und die angeordnete section dessen todten Weibes

vor

vor die Hand genommen / worbey folgendes befunden; alle beyde Hände waren gantz blau und braun/ingleichen auch der Rücken biß auff die Nates hinunter / nach Eröffnung des Thoracis funde man in dessen cavität nichts / ausser daß die Lunge an beyden Seiten per fibras membranaceas an die pleuram fest angewachsen ware/ auff dem Kopffe zeigten sich unterschiedene blaue Flecken als ein quere Hand über dem rechten Auge/deßgleichen hinter dem rechten Ohre / wie auch hinten auff dem osse bregmatis dextro, worunter man post separationem ein wenig sanguinis congrumati fand/und daraus eintzige starcke ictus subsumiren konte / dergleichen auch vorne/wo sich die sutura sagittalis und Coronalis zusammen schliessen/gefunden wurde; worauff das Cranium um und um abgesäget wurde/weil aber die dura mater so fest an selbiges angewachsen war / daß man es mit aller Gewalt abreissen muste (wordurch auch dura mater sehr laceriret worden) lieff zwar hinten ex occipitio ein wenig blutige Gauche heraus / also daß man meynte / solches würde von einer vermuthenden starcken Contusion herkommen seyn; weil man aber nach fleissiger perlustration weder in dem Gehirne noch sonst wo etwas unter dem Cranio, in diesem auch nicht die geringste læsion fand / hat man wegen einiger lethalität nichts determiniren können. Welches also zu mehrer Versicherung wir eigenhändig unterschrieben und mit den Petschafften bekräfftiget. H. 24. April. 1697.

(L.S.) D. E. P. Stadt- und Land-Phys.
(L.S.) D. E. geschworner Chirurgus.

RESPONSUM.

P. P.

Als Uns derselbe des Stadt-Physici und Chirurgi Attestat vom 24. April dieses 1697sten Jahrs E. M. verstorbenen Weibes M. E. E. Besichtigung betreffend/ die von ihrem Mann wegen ihres übeln Verhaltens am 15. April. mit einem geflochtenen Peitschen-Stecken abgeschlagen: Darauff sichs zugetragen/ daß sie 10. Tag drauff/nemlich den 24. Apr. des Morgens unvermuthet im Bette todt gefunden worden/zugeschicket/und darüber: Ob diese an dem todten Cörper befundene Merckmahle vor lethal, oder auch nur/wenn sie gleich von den Schlägen des Peitschen-Steckens verursacht wären / wie noch zur Zeit verneinet wird / von der Beschaffenheit zu achten / daß dadurch der Tod zufälliger Weise verursachet worden? oder/ob nicht vielmehr andere auffgestossene und anders woher attrahirte symptomata der Verstorbenen den Tod causiren mögen? von uns belehret zu seyn verlanget: So geben

wir

wir nach reiffer und Collegialischer Uberlegung derer im Attestato des Stadt-Physici und bey der Besichtigung angegebenen Merckmahl und anderer Umständen in Antwort / daß solche / wie sie äusserlich von dem Medico und Chirurgo angemerckt worden / wie auch / weil man nach fleissiger perlustration, nach Inhalt gedachten Attestati, weder in dem Genicke / noch sonst etwas unter dem Cranio, in diesem auch nicht die geringste læsion befunden / keines weges per se lethal ; Ob aber der unverhoffte Tod von den Peitschen-Steckens Schlägen zufälliger Weise / oder vielmehr von andern zugezogenen Symptomatibus verursachet worden / können wir umb so viel weniger urtheilen / als uns andere Umstände unbekandt / auch der Verstorbenen abdomen nicht einmahl (daraus man sonst ersehen können / ob etwa wegen ihrer Intemperanz und übeln diæts einige alteration in denen allda liegenden viscеribus verborgen gelegen / so zu denen tödtlichen Zufällen einige Ursache gegeben) bey der Besichtigung eröffnet worden. Leipzig den 24. Julii 1697.

CASUS XXXIII.

Contusio Capitis cum commotione cerebri , ruptura sinus tertii & sanguinis extravasatione, citra externæ læsionis vestigia lethalis.

P. P.

Aus beykommenden Actis Inquisitionalibus M. T. in puncto inculpati homicidii M. D. betreffend / wird erhellen / welcher Gestalt dem eingeholten vorstehenden H. Urtheil / vermittelst nochmahliger Examinirung und Confirmation des Inquisiti und der angegebenen drey Zeugen / wie auch beschehener Communication des von der H. Medicinischen Facultät gegebenen sentiments, und darauff von dem Hn. Hoff-Medico und Physico Provinciali nebst dem Amts-Barbierer hierselbst erhaltenen Erklärung und Resolutionen / folge geschehen. Wannenhero meine Hochgeehrte Herren ich hiermit dienstl. ersuche / wie hierunter weiter zu erfahren / um die Gebühr mich zu belehren / und Dero Gutbefinden nach von der Medicinischen Facultät ihres Orts zuförderst dessen Judicium darob einholen zu lassen. &c. W. den 19. Aug. 1697.

An den Schöppen-Stuhl zu Leipzig. G. A. F.

Attesta-

Attestatum Medici.

AUff ordentl. geschehene Requisition Hn. G. A. F. Hochfürstl. N. Amtmanns zu W. und W. haben wir endes unterschriebene Medicus und Chirurgus in Beyseyn des Hn. Notarii und Gerichten zu F. den 18. Jul. 1697. eine Bauers-Frau Namens M. T. so entleibet worden / besichtiget und folgendes darbey observiret.

Aeusserlich sahe man/daß das Geblüte aus der Nase und Munde noch immer heraus drang. Die beyden Seiten des Halses und die Ohren sahen braun und blau aus. Auff der Haut des Kopffs merckte man nichts / und als cutis cum pericranio separiret war/konte man an dem cranio keine Verletzung finden.

Nach geschehener Eröffnung des Cranii zeigte sichs / daß dura & pia meninx noch unverletzet waren. Als wir aber das Cerebrum von einander theileten/ ward observiret/daß der sinus tertius zerrissen / wovon das Geblüt nicht nur sehr häuffig per nares in den Mund gelauffen/(wie ihr denn/als sie vor des Bauern R. Hause darnieder gelegen/eine grosse Menge coagulirtes Geblüte / nach Aussage der Umstehenden soll aus dem Munde gefallen seyn) sondern es waren auch beyde ventriculi cerebri, dexter & sinister, mit dem Geblüte gantz angefüllet / also / daß sich in dem sinistro ventriculo 2. Löf. voll coagulirtes Geblüte befand/in dem in dextro aber war sanguis noch flüssig. Woraus zu schliessen ist/daß eine grosse Gewalt dem Haupt muß wiederfahren seyn/indem durch eine starcke commotion des Gehirns solche gefährl. symptomata darauff erfolget seyn.

Weil nun durch diese hefftige Verletzung nicht nur eine grosse Blutstürtzung entstanden / wodurch die spiritus vitales nothwendig dissipiret worden / sondern auch das viele extravasirte und coagulirte Geblüte cerebrum dermassen gedrucket/ daß dannenhero der influxus spirituum animalium guten theils verhindert/ und solcher gestalt bald darauff stertor, Aphonia, Apoplexia und etliche Stunden darauff der Tod erfolget. Als ist solche Verletzung pro absolute & simpliciter lethali zu achten / und hat die Frau nothwendig davon sterben müssen. Zu urkund dessen haben wir solches unterschrieben/und mit unsern gewöhnlichen Petschafften besiegelt. Gegeben K. den 19. Julii 1697.

(L.S.) C. K. D. &c.
(L.S.) M. E. Amts-Chirurgus.

Respons. Fac. Med. Hall.

NAchdem die Hochlöbl. Juristen Facultät allhier die Acta Inquisitionalia contra M. T. in puncto homicidii M. D. uns zugesendet / und unser Gutachten darüber zu communiciren gebeten / als haben wir die Sache nach fleissiger Durchlesung der Acten reifflich erwogen / und befunden demnach / daß die Inspectio des Herrn Medici gantz insufficient, und man also fast nichts gewisses determi-

niren kan. Er giebet an; daß ex violenta cerebri commotione sinus tertius gerissen / und also das Geblüt extravasirt in cerebri ventriculis gefunden worden / inzwischen aber gedencket er nichts von einer äusserlichen starcken læsion, sondern / daß an dem cranio, superficie cerebri & ejus Meningibus nichts verletzt gewesen. Nun ist gar nicht zu penetriren / wie man könte referiren / daß eine starcke commotion dem Gehirn geschehen sey / auch die Verletzung pro absolute lethal halten / ohne anzugeben die geringste Spuhr einer äusserlichen grossen Gewalt / die dem Haupte nothwendig müste wiederfahren seyn / absonderlich wenn eine ruptio sinus geschehen seyn solte / zudem kömt noch hinzu die confusanea sinus denominatio, indem man nicht wissen kan / ob es sinus falciformis oder einer ex lateralibus gewesen / der lædiret. Gleichwohl wird in den Acten p. 10. N. 3. & 4. gedacht / einer so mercklichen depression des Cranii, nemlich einer tieffen Gruben zwey Gliedes lang / nach dem Nacken zu / welches Theil auch mehr blutig (vid. eand. pag.) bey Eröffnung des Cranii gefunden worden. Es thut aber der Medicus in seinem Attestat hiervon nicht die geringste Meldung / nun hätte er aber billich solchen locum notabiliter depressum absonderlich betrachten und dissecciren sollen. Solte aber die pag. 10. N. 3. & 4. depressio Cranii ein naturale gewesen seyn / und keine signa externè summæ violentiæ gefunden seyn / auch der Stock / damit der Schlag geschehen seyn soll / die force nicht hat / (es sey dann / daß er verändert / wie pag. 3. & 4. erscheinet) so sehen wir nicht / wie man diesen Tod ex violenta cerebri commotione à causa externa her referiren könne. Und dörffte alsdenn wohl eher eine Apoplexia sanguinea à rupto vase sanguinis in cerebro allhier statt haben / bevorab da die Person nach empfangenen Schlägen sich hefftig geeyffert / auch sonsten vor diesem zu hefftigen Verblutungen geneigt / und ist also nochmahls unsere Meynung / daß propter insufficientem inspectionem die verdächtigen signa violentiæ zwar nicht gäntzlich gehoben / jedoch in re dubia auch nicht davon simpliciter gesprochen werden könne. Welches wir hiermit auff Begehren der Hochlöbl. Juristen-Facultät zur Nachricht melden wollen. Halle den 9. Aug. 1697.

(L.S.) Decanus &c.

P. P.

Daß derselbe das von der Medicinischen Facultät zu Halle über unser ad Acta gegebenes Attestat eingelangtes Judicium, auff Erkäntniß der Juristen-Facultät daselbst / und zu Beantwortung derer von gedachter Medicinischen Facultät movirter dubiorum zu communiciren Großg. belieben wollen / erkennen wir mit respectivè freundlichem und gehorsamstem Danck / und wie wir nun versichert / daß vorgenommene Section wir dergestalt verrichtet / daß unser dißfalls von uns gestellte Attestat, mit gnugsamen rationibus und autorität berühmter Anatomicorum augenblicklich kan justificiret werden. Als haben wir hierauff in freund- und gehorsamster Antwort nicht verhalten wollen / wie daß gedachter Medicinischen Facultät / wider besagtes unser Attestat movirte dubia, in folgenden bestehen:

1. Wä-

1. Wäre unsere gethane Inspection insufficient, weilen wir gesetzet / daß ex violenta cerebri commotione ein sinus im Gehirn zerrissen / und also das Geblüt extravasiret in cerebri ventriculis gefunden worden / hätten aber darbey nicht annotiret / daß äusserlich dem Haupte eine læsion oder Gewalt wiederfahren wäre / die doch nothwendig müste geschehen seyn. 2. Hätten wir den sinum cerebri, so lædiret worden / nicht recht denominiret. 3. Wäre von uns der suppression im Cranio keine Meldung geschehen / da doch die Acten fol. 10. n. 3. & 4 dessen gedacht hätten. Damit aber der Herr Amtmann sehen möge / daß unser gegebenes Attestat dennoch recht / und die inspection wohl fundiret sey ; Hingegen aber das Gutachten der Medicinischen Facultät zu Halle auff blossen Muthmassungen bestehe. Als wollen wir solches firmis rationibus & experimentis beweisen.

Was den ersten Punct betrifft / welcher auch das Hauptwerck ihres gantzen Berichts ist / da die Medicinische Facultät zu Halle meinet / es könne keine commotio in cerebro statt haben / wo nicht äusserlich dem Haupte eine grosse læsion und Gewalt wiederfahren und daran zu sehen wäre. So weisen wir alsbald die Herren Professores Medicinæ zu Halle in das Examen vulnerum lerhalium, des berühmten Anatomici Herrn D. Bohnens / allwo sie p. n. 231. lesen können / wie eine commotio cerebri so wohl ohne äusserliche als auch innerliche Verletzungen des Haupts à sola concussione geschehen könne ; Die Wort lauten daselbst also : Agitatio s. commotio cerebri, quemadmodum modo pluribus reliquis capitis læsionibus major, minorve combinatur, modo sine his à sola concussione illius contingit : ita in priori casu aliquando lethalitatis sociam, in posteriori vero solitariam causam illam auguror. Die Ursachen / warum solches geschehen könne / hat obgedachter Herr Professor p. 235. 236. 237. weitläufftig angeführet. Des Herrn D. Bohnii Meinung bekräfftiget auch der vornehme Professor zu Jena / Herr D. Wedelius, wenn er in seinen Aphorismis Hippocrat. in porismata resolutis pag. 324. also schreibet: Æquali magis concussione conquassari potest cerebri œconomia, etiam nullo vel leviculo apparente vestigio. Es beweiset auch Fortunatus Fidelis in Relationibus Medicorum Libr. I^V, Sect. V. Cap. I. Wie nicht allezeit vonnöthen sey / daß / wenn jemand telo aliquo contundente lædiret / und auch davon sterbe / äusserlich müssen blaue unterlauffene Flecken seyn / Er schreibet aber davon also : Neque enim quæcunque pars percussa semper livorem ostendit: nisi venis iisque non admodum altè positis prædita sit. Ergo, si in nervosis particulis percussio incidat: aut cæteris etiam aliis, præterquam in carnosis, nec ruborem, nec ullam ecchymosin animadvertes. Nachdem aber dieser Fortunatus Fidelis in folgendem Cap. 2. seine Meinung saget / was man denn vor ein gewiß Merckmahl haben könne / wenn jemand geschlagen wäre / und doch äusserlich kein blauer unterlauffener Fleck oder Wunde gespühret würde: so referiret er allda 3. Ursachen / daraus man mercken könne / daß eine percussio, casus offensioque geschehen sey / die 3te Ursache attribuiret er Capiti, da äusserlich keine læsion zu ersehen ist / quando scilicet gravissimæ quædam

dam cerebri per passiones inducuntur: Apoplexia, catochus, aut si quid aliud simile est, quod concusso compressoque cerebro ac spiritibus intercluſis commoveri solet. Es distinguiret aber dieſer Autor die percussiones capitis in validam, per quam sanguis per os atque aures funditur (wie hier bey dieſer Frau geſchehen) & in levem, ex qua etiam extrema produci pericula possunt: hujus Exemplum referiret er ex Benivenio, de admir. Morb. caus. 110. Da einer alapa apoplecticus geſtorben. Die Urſachen/ warum dieſe Alapa tödtlich geweſen/ ſetzet der berühmte Medicus, Herr D. Georgius Francus in Diſputatione Medica de Alapis & Colaphis §. 22. folgender maſſen. Causa meritò hic & in pluribus aliis in concussionem cerebri & spiritus animales rejicitur. Nun gehen wir ferner/ und ſehen auch/ ob eine commotio cerebri absque fractura Cranii geſchehen könne. Herr D. Gottfried Welſch Seel. bekräfftiget ſolches in ſeinem Rationali vulnerum judicio p. m. 31. mit dieſen Worten. Vulnerum lethalium contusim inflictorum alia sunt sine fractura Cranii, ex quibus vulnerati muti redduntur, & cruda evomunt, ob cerebri commotionem; sanguis ex ruptis per contusionem vel commotionem cerebri vasis, partim per nares, aures, & os excernitur, partim vero in cerebrum copiosè profunditur &c. Mit dieſen Worten beſchreibet zugleich obgedachter Autor alle Umſtände/ ſo ſich bey der entleibten Frauen zugetragen/ wie ſolche aus den Actis fol. 1. 6. & 7. erhellen. Ich könte nun unſere Meinung mit vielen Exempeln bekräfftigen/ ich will aber nur eines anführen/ welches ſich wohl hieher ſchicket/ da eine commotio cerebri cum ruptura vasis sanguinei geſchehen; äuſſerlich aber am Kopffe keine læsion zu ſehen geweſen. Es ſtehet aber beſchrieben in offt gedachten Herrn D. Bohnii allegirtem Tractat p. 234. allwo er alſo redet: Postulatus Anno 1685. d. 15. Jan. à Quæstore S. aperui cadaver puellæ sedecim circiter annorum, & ex lapsu quarto die defunctæ, in cujus capite nihil omnino violentiæ effectus observare dabatur, quamvis cruor ex ore & naribus vivæ pariter satis copiosus promanasset, ac mortuæ promanaret, donec aperta calvaria & elevato cerebro carotidũ ramus sinister anterior ruptus sanguinis illius scaturiginem daret. Hieraus ſiehet ja nun die Mediciniſche Facultät zu H. klärlich gnug/ daß eine commotio cerebri hat geſchehen können/ ob gleich äuſſerlich dem Haupte keine læsion wiederfahren.

Weil dieſes nun richtig/ ſo fället nunmehro hinweg obgedachter Facultät ihr Ausſpruch/ den ſie über den Tod dieſer Frau gemacht hat/ wie er nemlich/ weil keine signa externa sumæ violentiæ geſehen worden/ ex violenta cerebri commotione à causa externa nicht herzuführen ſey. Die Muthmaſſung aber/ welche obgedachte Facultät heget/ als dörffte wohl eher der Todt bey der Perſon absque commotione Cerebri von einer Apoplexia sanguinea à rupto vase sanguinis in cerebro herkommen ſeyn/ iſt hier auch vergebens/ und die Urſachen/ die ſie anführet/ taugen nichts/ denn ſie gibt vor: 1. Hätte ſich die Perſon nach empfangenen Schlägen ſehr geeiffert. Es gehet aber ſolches unmöglich an/ und iſt auch niemahls gehöret worden/ daß

vom

vom Eiffer ein solcher grosser sinus in cerebro oder Ader sey zerrissen worden. Auff die observationes, so der Hr. Advocatus in seiner Defension-Schrifft fol. 23. ex Tulpio, Hildano & Blancardo anführet / könte gar leichtlich nach ihren Umständen geantwortet werden / so es nöthig wäre. Nur des Hildani observation zu gedencken / so ist solches nicht die 24. sondern die 18. in Cent. I. darinn ist enthalten / quod ex cranii quadam commotione vehementi arteria soporalis nuper vulnerata, postmodum autem penè sanata, denuo magno cum periculo rupta sit. Dieses Exempel aber schicket sich hieher nicht / und ist die Ader noch nicht einmahl recht zugeheilet gewesen / also hat sie gar leichtlich können wieder auffspringen. 2. Führet auch dieses die Medicinische Facultät zum Beweißthum an / daß die Person sonst vor diesem zum hefftigen Verbluten geneigt gewesen. Dieses nun kan die Facultät gar nicht beweisen. In den Actis fol. 7. stehet: Daß der Frau einsmahls heuer im Winter die Nase auff eine halbe Stunde geblutet habe. Das heist noch lange nicht / die Frau hat sonsten hefftige Verblutungen gehabt / oder ist darzu geneigt gewesen. Wir aber halten vielmehr dafür / wie auch solches schon in unserm Attestat mit angeführet worden / daß die Apoplexia, so sich hernach bey der Frauen gefunden / à mole & pondere extravasati & coagulati sanguinis hergerühret / dadurch das Gehirn deprimiret und der influxus spirituum animalium inhibiret worden. Daß aber die ruptura vasis sanguiferi allhier von einer commotione cerebri geschehen sey / beweisen wir damit / weil alle indicia, so sonsten bey einer commotione cerebri zu seyn pflegen / wie solches D. Welsch in rat. vuln. lethal. jud. p. 31. & D. Bohn. Exam. vuln. lethal. p. 231. bezeugen / sich auch bey dieser Frauen befunden haben. Denn nach Auffage der Acten fol. 1. 6. & 7. ist bey der Frauen vorhanden gewesen (1) obmutescentia (2) Crudorum vomitus (3) sanguinis ex ore & naribus excretio (4) sensuum ablatio. Darzu kömmt noch dieses / daß in den Actis fol. 3. 4. 7. & 8. das telum contundens, welches ohne Zweiffel obtusum wird gewesen seyn / weilen es keine äusserliche Verletzungen des Haupts verursachet hat / angegeben wird; dieses soll ein Stock gewesen seyn / damit die Frau auff den Kopff geschlagen worden / aber nicht derjenige Stock / welchen die Facultät in H. gesehen hat / sondern es soll solchen der Thäter laut der Acten weggeworffen haben.

Auff diesen 1sten Punct ersiehet nun der Hr. Amtmann klärlich / daß unsere geschehene Inspection dennoch richtig und sufficient sey; hingegen aber der Medicinischen Facultät zu Halle gethaner Bericht ohne Grund und unerweißlich sey. Denn es gehet ja gar nicht an / wie solches auch bißher gnugsam erwiesen worden / wenn ein solcher Schluß gemachet wird / die Medicinische Facultät in H. kan nicht penetriren / daß eine commotio cerebri geschehen könne / ohne äusserliche grosse Gewalt und Verletzung des Hauptes: Ergo ist die jenige inspectio insufficient, welche vorgibt / daß dergleichen commotio cerebri geschehen sey / da äusserlich keine Verletzung des Haupts zu spühren gewesen.

Nun kommen wir auff den 2. Punct, da die Medicinische Facultät zu Halle

behaupten will/ daß unsere Inspection insufficient sey/ weilen wir den sinum cerebri, so lædiret gewesen/nicht eigentlich denominiret hätten.

Hierauff geben wir zur Antwort/daß wir in unserem gegebenen Attestato berichtet haben/ wie der sinus cerebri tertius lædiret gewesen. Hätten nun die Hn. Professores Medicinæ zu Halle des Bartholini Anatomiam auffgeschlagen / so würden sie drinnen Lib. 3. Cap. 2. p. m. 462. befunden haben/ was sinus cerebri tertius eigentlich sey/ nemlich der jenige/ qui longissimus est, & per capitis longitudinem pergit ad summos nares. Und bald hernach in ead. pag. wird dieser sinus von Bartholino genennet tertius s. falcis superior. Hieraus ersiehet nun der Hr. Amtmann abermahl / wie die Medicinische Facultat zu Halle unsern Bericht und gethane Inspection vergebens hat wollen zu nichte machen. Denn das folget bey weitem nicht/ weil gedachte Facultät beym Bartholino nicht etwa attendiret hat / was allda sinus cerebri tertius sey: Ergò, muß alsbald unser Bericht falsch und insufficient seyn.

Letzlich/ was anlanget das 3. Dubium, so kan die Medicinische Facultät zu Halle nicht beweisen/daß wir die depressionem in cranio nicht gesehen/ und fleißig betrachtet hätten. Wir ruffen den Hn. Amtmann und Hn. Notarium, nebst den Gerichten zu Zeugen an / daß wir diese depressionem cranii genau gnug betrachtet haben/ und war solche in dem osse occipitis von der sutura lambdoidea an/wo sich die sutura sagittalis daran endiget/ nach dem Nacken zu. Weil wir aber nach fleißiger Betrachtung/ so wohl des ossis occipitis, als anderer Theilen des cranii in superficie convexa & concava nihil violentiæ, weder fracturam, fissuram noch contrafissuram ob serviret haben/ ist von uns dafür gehalten worden/ daß diese depression bey der Frauen wohl von Jugend auff könne gewesen seyn. Dannenhero auch der Hr. Notarius auffgeschrieben / daß es vor ein Naturale von uns wäre gehalten worden. Nun hat es ja nicht die Nothwendigkeit erfordert / daß wir in unserm Bericht mit angeführet hätten / ob das cranium bey der Frauen rotundum oder acuminatum, oder ob es sonsten eine andere figuram depravatam gehabt habe / gnug / wenn nur sonsten daran nichts lædiret gewesen/ so zur lethalität mit Ursach gegeben. Ja/ es muß die Medicinische Facultät zu Halle selbst gestehen/ daß/ so es ein naturale gewesen/ nichts zu bedeuten gehabt hätte/ warum machet sie aber davon so groß Wesen/ da doch solches vom Hn. Notario als ein naturale schon angegeben worden/ auch in unserm Attestato stehet/ daß nihil violentiæ in Cranio wäre gefunden worden. Daß aber das Theil an dem osse occipitis, wo die depression zu sehen gewesen/ bey Eröffnung des Cranii mehr blutig soll gefunden worden seyn/ kan die Medicinische Facultät zu Halle aus dem Bericht des Hn. Notarii nicht beweisen / denn daselbst stehet Num. 4. daß ein Theil von der sutura sagittali nach Eröffnung des Pericranii mehr blutiger gesehen habe. Nemlich/ es war an der sutura sagittali fast in der Mitten eines queren Fingers breit etwas röthlicher anzusehen / woraus man aber nichts gefährliches schliessen konte.

Dieses ist nun/ was wir dem Hn. Amtmann auff die dubia, so die Medicinische

sche Facultät zu Halle/ über unser ad Acta gegebenes Attestat, moviret hat/ antworten sollen. Hieraus wird er nun ersehen / wie unsere gethane Inspection dennoch sufficient; hingegen aber obgedachter Facultät Bericht auff blossen Muthmassungen beruhe/ die in Medicina & Anatomia keinen Grund haben. Womit verharren ꝛc. C. den 18. Augusti 1697.

(L.S.) C. K. Archiat. &c.
(L.S.) M. E. Amts-Chirurg.

RESPONSUM LIPSIENSE.

P. P. An Schöppenstuhl zu Leipzig.

Als uns dieselbe Acta Inquisitionalia M. T in puncto inculpati homicidii an M. D. betreffend / zugeschicket / und über des Medici und Chirurgi Attestatum der Inspection und lethalität halber/ auch der Medicinischen Facultät zu Halle darwider gemachte dubia, und vorerwehnten Medici und Chirurgi darüber gethane Erklärung und Resolutiones, unser Judicium zu ertheilen verlanget; Als haben wir nach Verlesung und reiffer Collegialischer Erwegung derselben/ und der übrigen in Actis hierzu gehörigen Umstände befunden/ daß die von dem Medico und Chirurgo beschriebene commotio cerebri, ruptura sinus, und extravasatio sanguinis pro per se lethali, und dergestalt zu achten/ daß sie allerdings à violentia externa entstanden / auch wohl von einem solchen Stocke / als bey den Actis zu befinden / vielmehr aber von einem stärckern herrühren können / ob gleich äusserlich keine vestigia læsionis anzutreffen gewesen; wie denn auch nicht zu ersehen / daß der Medicus und Chirurgus die inspectionem insufficient verrichtet / oder den sinum, der Anatomicorum Gebrauch nach / unrecht denominiret hätten. Welches wir denenselben in Antwort melden sollen. Leipzig den 26. Augusti 1697.

CASUS XXXIV.

Contusio capitis externè non apparens, cum concussione cerebri vasorumque ejus sanguiferorum ruptione.

P. P.

Denenselben habe hiermit folgende Fragen gehorsamst insinuiren wollen/ nemlich: 1. Ob der sinus falciformis cerebri von einer äusserlichen Gewalt zerrissen

zerrissen werden können / da man doch keine Merckmahle einiger Verletzung spüret / neque in cute neque in pericranio & citra omnem fissuram fracturamve cranii; Und wenn dem also / wie solches geschehen könne? 2. Ob nicht bey Zerreissung des sinus falciformis nothwendig das Geblüt unter der Hirnschale über das Gehirne oder zwischen die Meninges austretten müsse? 3. Wie das Geblüte / so aus obgedachtem zerrissenem sinu heraus geflossen / dennoch in die beyde ventriculos cerebri anteriores kommen können? 4. Ob bey einer contusion des Kopffs sich zutragendes Bluten der Nasen und des Mundes könne entstehen à sanguine intra ventriculos cerebri anteriores extravasato: Et si hoc, durch was vor Wege solches geschehe / oder woher sonst dieses Bluten bey solchen Fällen seinen Ursprung nehme? Bitte derowegen darbey behöriger massen / daß Sie dieselbe hochgeneigt Collegialiter erwägen / und ihr Responsum rationibus ex anatomia & experientia petitis / bekräfftiget darauff mit ehestem gütigst überschreiben wollen ꝛc. Z. den 27. Septembr. 1697.

J. H. G. Med. L. & Pract.

RESPONSUM.

P. P.

Als derselbe in einem Schreiben vom 27. Sept. lauffenden Jahres über 4. Fragen: Ob 1. 2. 3. 4. ꝛc. unser Collegialisches Gutachten cum rationibus decidendi erfordert / so haben nach behöriger deren Uberlegung wir ihm solches auff folgende Art ertheilen wollen: Nemlich so viel die 1. Frage angehet / ist aus vielen Autoribus und der täglichen experienz bekannt / wie öffters von einem Schlag / Fall / oder anderer äusserlichen violenz enormissimæ commotiones seu concussiones cerebri, und zugleich dessen majorum minorumve vasorum sanguiferorum rupturæ, zu geschehen pflegen / indem per regulas mechanicas, auch in compage partium corporis nostri duriorum percussa virtus elastica, i. e. post ab ictu factam compressionem violentam eine gleichmässige expansio sich exseriret / wodurch die partes molliores & membraneæ illi connexæ; und zwar allhier à contusa calvaria dura mater und hujus processus falcato intertextus sinus tertius falciformis, oder die mit demselben communicirende vasa gespannet und zerrissen werden. Und zwar auch wol unterweilen ohne alle äusserliche signa contusionis factæ, als sugillationem, fracturamve integumentorum externorum. Weil die instrumenta lædentia nicht einerley Art / ictuum diversa violentia und

textura

textura illorum integumentorum **in einem** subjecto firmior **als in dem andern / und dahero** fibrillæ ac vascula horum capillaria plus minus conquassiret **und** laceriret **werden mögen. Welche** ruptura sinus tertii **denn desto leichter zu** concipiren/ **da wol** apoplexiæ sanguineæ ex ruptura vasis ejusmodi, propter stagnantem & turgescentem tantum sanguinem, **unterweilen zu erfolgen vorgegeben wird. Vors andere achten wir nicht eben nöthig / daß das** ex sinu falciformi rupto **dringende Geblüt über sich steigen / und also zwischen denen** membranis **oder über das Gehirne sich ausbreiten müsse/da ermeldter** sinus in parte processus falcati profundiore magis, **dieses aber mit** meninge pia **und** cerebri hæmisphæriis lateralibus **ziemlich fest verknüpfft ist/ daß also ermeldtes Geblüt nicht wohl über sich steigen kan / vielweniger muß/sondern vielmehr über dem** corpore calloso intermedio **hinweg und zwischen denen** limbis posterioribus **gedachter** hæmisphæriorum cerebri **unter sich gehe. Dannenhero drittens gar leicht durch die** commissuram cerebri medullæ oblongatæ & cerebelli, propter fibrillas intermedias laxatas & divulsas, **in das so genannte** spatium ventriculorum cerebri anteriorum **dringen/ wird auch vielleicht wol dessen ein Theil** ex vasis aliis intrinsecis magis ipsorummet ventriculorum simul ruptis, **hieher** deponiret. **Daß aber viertens desselben Geblüts etwas aus benamten** ventriculis **durch die Nase und Mund herfür quelle/ist der öfftern Erfahrung gleichfalls gemäß/ und geschicht solches vorneinlich** per os cribriforme, **welches** aperturæ annotante Willisio aliisque Scriptoribus, in subjectis vivis **ohne Zweiffel** potentiores, **als** in cadaveribus, **seynd. Oder es findet die Natur** in statu p. n. **solche** meatus excretorios, **welche auch der scharffsichtigste** Anatomicus **nimmermehr zu zeigen vermag / welches nicht allein bey denen** læsionibus capitis internis, **sondern auch** aliorum viscerum, **täglich geschiehet. Zu dem mag auch wol eine solche harte** commotio cerebri **zugleich ein ander** vasculum sanguiferum, v. g. ramulum arteriosum ad cristam galli protensum, **zerreissen/ und auch dahero ein Nasen- und Mund-bluten entstehen. Leipzig den** 30. Sept. 1697.

CASUS XXXV.

Brachii ob fracturam male tractatam rescissio.

P. P.

Deſſelben werden aus beykommenden Actis mehrern Inhalts ersehen/ welcher gestalt J. A. D. ein Bader / sich unternommen / H. M. J. Kindes Arm-Bruch zu curiren / die Cur aber dergestalt übel ausgeschlagen / daß der beschädigte Arm abgelöset werden müssen. Wenn denn gedachter J. als des Kindes Vater fol. 2. & 3. wider den Bader D. ein und anders vorbracht / dieser hingegen allen Fleiß gethan zu haben vorgegeben / auch wie er seine Cur angestellet und verrichtet fol. 15. 16. & 17. ad Acta referiret / und also nöthig seyn will / einer Medicinischen Facultät Gutachten über diesen Casum einzuholen. Als ergehet an meine Hochgeehrte Herren mein gantz dienstlich Bitten / die Acta nebst des hiesigen geschwornen Amts-Physici und derer Chirurgorum Bericht fol. 10. 11. & 12. wohl zu perlustriren und zu erwägen / und mir darauff / ob dem Bader D. dieser unglücklichen Cur halben etwas zu imputiren sey oder nicht/deroselben schrifftlich Bedencken / gegen Abstattung derer notificirten Gebühren / versiegelt wiederfahren zu lassen ꝛc. L. S. den 1. Octobr. 1697.

J. R. p. t. Amtmann ꝛc.

RESPONSUM.

P. P.

Als uns derselbe die Acta contra den Bader im G. G. Joh. Andr. D. wegen der an H. M. J. Kinde unternommenen Cur des Arm-Bruchs ergangen/ zugeschicket/und unser Bedencken verlanget / ob gedachtem D. dieser unglücklichen Cur halber etwas zu imputiren sey oder nicht? So geben wir nach reifflicher Uberlegung aller hierbey vorfallenden Umbstände zur Antwort / daß/ wiewol dieser Arm-Bruch an und vor sich selbst sehr gefährlich gewesen / weil er besage des Medici und der Barbierer Attestati pag. 10. und 11. gedoppelt/und zugleich über und unter dem Gelencke des Ellnbogens gewesen / dabey ulna & radius entzwey gebrochen/ das os humeri aber gäntzlich comminuiret / wie aus den Splittern zu ersehen / welche eines Theils an dem abgelösten Arm p. 10. anders Theils noch biß dato zu keiner Heylung sich schicken will / hierzu auch kommt / daß das Kind etliche Stunden unverbunden in ziem-

ziemlicher kalten Jahrszeit über Land zum Bader gebracht werden müſſen / und hierdurch die groſſe Schwulſt des ſo hefftig verletzten Arms und ſphacelatio nicht wenig befördert worden; dennoch der Bader hierinnen vornemlich gefehlet / daß er 1. den Arm-Bruch nicht gnugſam unterſuchet / und zwar die fracturam oſſis humeri wahrgenommen / den förderſten Bruch aber nicht angemercket. 2. Da der Arm ſo ſehr geſchwollen/und harte geweſen/ dennoch bald Schienen angeleget; auch 3. mit den Schienen ohne einige extenſion oder Streckung die abgebrochene Röhre niederdrücken und einrichten wollen/und endlich 4. einen ſo gefährlichen und ſchweren Bruch bald des andern Tages von ſich und auff der Eltern Verbinden ankommen laſſen / und nicht vielmehr den Patienten ſo lange bey ſich behalten / daß er den Bruch öffters auffbinden / und ſelbigen wider die beſorglichen Zufälle möglichſt præſerviren können.

CASUS XXXVI.

Amoris conciliatio per philtra, aliaque remedia magica & ſuperſtitioſa, quem mentis emotio facile ſequitur.

P. P.

EW. Hoch- und Wohl-Ehrnv. Hoch- und Wohl-Edl./ Hoch- und Wohlgel. Herrl. werde ich hierdurch aus ohnumbgänglicher Nothwendigkeit gebührend vorzuſtellen genöthiget/welcher maſſen Caja mich vor einiger Zeit durch viele perſuaſiones induciret / ihre Tochter zu heyrathen / wie ſie denn unter andern die motiven mit gebrauchet / ſie wolte die Zeit ihres Lebens nicht wiederum heyrathen / ſondern alles / was ſie auff dieſer Welt hätte / ſolte ihrer einzigen Tochter verbleiben / es wäre auch dieſes ihres ſeligen Eheherrns Willen gemäß/und wolte ſie zu deſſen mehrer Verſicherung bey mir ins Hauß ziehen. Von welchem theuren / ihrem eignen ungezwungenen Willkühr und Belieben nach / bey Verluſt der ewigen Seligkeit und der Kindſchafft GOttes/ gethanen Verſprechen / ſie abgewichen/welches zwar bey mir einigen Unmuth erreget/ jedoch habe ich dabey gar wunderliche und planè contrarios motus, wie ich mit GOtt und meinem guten Gewiſſen bezeugen kan/empfunden/ ſo/daß ich der Caja bald mit affection zugethan zu ſeyn eine Geneigtheit gehabt/bald eine extreme averſion von und wider ſie/ und eine groſſe Angſt mir entſtanden/worauff ich endlich in eine ſchwere Kranckheit plötzlich/

wie ich in procinctu war / den GOttes-Dienst abzuwarten / gefallen / darinn ich bey der grösten Schwachheit mich nicht besser erquicken können / als wenn ich die Cajam vor mir gesehen / zu welchem Ende ich sie aus Empfinden der grossen Angst dazumahl wiederumb durch einen expressen zurück Hohlen zu lassen gezwungen worden. Nun habe ich solche erlittene wunderswerthe widrige affectus dem allerhöchsten / und dessen Allwissenheit im Gebet vorgetragen / da es denn durch seine Allweise providence sich begeben / daß ich in Erfahrung gebracht / welcher gestalt mir mit solchen verbothenen / und unnatürlichen Mitteln auff der Cajæ Veranlassung / und Begehren nachgestellet / und ich affligiret worden / wie die beyverwahrte Articuli sub signo ☿ breiteres Inhalts ergeben. Derowegen ich über solche facta und Begebnisse erstlich maximè Reverendæ Facultatis Theologicæ hochvernünfftiges Ermessen inständigst und zwar über die quæstion desiderire: Was vor ein judicium Theologicum von solchem Verhalten einer Schwieger-Mutter gegen ihrem Schwieger-Sohn zu fällen / und wie allenfalls censura Ecclesiastica zu verfahren sey? Darnebenst zum Andern ersuche ich die Hochlöbl. Juristen-Facultät unterdienstlich / mich des Rechten über folgende Anfragen zu berichten: 1. Ob nicht durch die in den beyverwahrten articulis und deren subjungirtem Directorio ratione qualitatis personarum benahmte Zeugen die articulirte facta, indem die testes nicht singularitate obstativa, sed adminiculativa concurriren / man auch in præsenti facti specie von solchem excessu handelt / der billig inter excessus occultos, & transgressus exceptos zu zehlen rechtl. Nothdurfft nach erwiesen werden können? 2. Wenn nun solche von einer Schwieger-Mutter wider den Schwieger-Sohn begangene facta Rechtlicher Gebühr nach von denen testibus bekräfftiget / was vor eine verdiente Straffe die Weltliche Obrigkeit den Rechten nach drauff zu setzen habe? 3. Ob wohl einem Schwieger Sohn animus injuriandi zu imputiren / und mit beypflichtigen Rechten beyzumessen / wenn er sich bey solcher erlittenen übernatürlichen affliction einiger unanständiger Worte (deren ich dennoch bißher nicht convinciret / noch mich deren schuldig weiß) hätte verlauten lassen. Uebrigens und Drittens ersuche die hochberühmte Facultatem Medicam mir über die quæstion ihr Pflichtmässiges Judicium Medicum Hochgeehrt zuertheilen. Ob nicht durch respectivè adhibir- und Eingebung solcher übernatürlichen remediorum, deren in denen articulis Probatorialibus gedacht / jemand mentis planè emotæ werden könne / wie davon schreibet Roder. à Castro in Med. Pol. Libr. 4. Cap. 2. p. 215. & 217. Gleich wie nun dieses mein Begehren zu administrirung der heilsamen Justice gedeyet / so zweiffele ich nicht / es werden Ewr. Hoch- und Wohl-Ehrn v. Hoch- und Wohl-Edl. Hoch und Wohl-Gel. Herrl. mir dero hochgülti es sentiment sammt und sonders über vorgesetzte Quæstiones cum subjunctis rationibus Hochgünstig und förderlichst ertheilen ꝛc. Datum P. den 30. Septembr. 1697.

Mevius.

☿ Ani-

♀ Articuli Probatoriales.

1. Wahr / daß Caja Sempronii itzige Ehe-Frau Zeuginnen entbiethen lassen / zu ihr zu kommen / und einen Krug mitzubringen.

2. Wahr / daß wie sie mit einem Kruge dahin kommen / gedachte Caja in einem andern Krug Bier hohlen lassen / und in ihres Schwieger-Sohns Mevii seinen Krug ein Pulver geschüttet / und darauff das Bier aus ihrem Kruge in seinen gegossen.

3. Wahr / daß sie Zeuginnen den Krug darauff gegeben / und befohlen / denselben mit nach des Schwieger-Sohns Hause zu nehmen / und ihme das Bier mit dem Pulver austrincken zu lassen.

4. Wahr / daß die Caja gesaget / es wäre das Pulver vom Haaren aus ihrer Dünne / und hätte sie 2. Tage darauff geschnitten.

5. Wahr / daß die Caja ihr noch 2. dergleichen Pulver mit gegeben / umb solche ihrem Schwieger-Sohn Mevio im Bier zu trincken zu geben.

6. Wahr / daß Zeuginnen solches nicht gethan / sondern die 2. Pulver weggeworffen.

7. Wahr / daß die Caja Zeuginnen sagen lassen / wiederumb mit einem ledigen Kruge dahin zu kommen.

8. Wahr / daß wie sie in der Cajæ ihrem Hause in der untersten Stube zur lincken Hand erschienen / die Caja in dem Kruge Bier hohlen lassen / und sich selber mit einer Nadel in ihren Gold-Finger gestochen / und 3. Tropffen Blut in das Bier getröpffelt / und es durch das Bier mit einem silbernen Löffel umbgeführet.

9. Wahr / daß Caja Zeuginnen darauff befohlen / den Krug mit nach des Schwieger-Sohns Mevii Hause zu nehmen / und ihme das Bier mit dem Blut auszutrincken zu geben.

10. Wahr / daß des folgenden Tages / wie Zeuginne des Abends Bier vom Keller gehohlet / die Caja vor der Thür gesessen / und deponentin geruffen zu ihr zu kommen.

11. Wahr / daß wie sie zu ihr gekomen / die Caja begehret / mit ihr in ihr Hauß auff die Kammer zu gehen.

12. Wahr / daß wie die Caja bey ihr auff der Kammer gewesen / dieselbe den Krug Zeuginnen abgenommen / und sich wieder in den Gold-Finger gestochen / und 3. Tropffen Blut ins Bier getröpffelt / und solches abermahls mit einem Löffel umbgeführet.

13. Wahr / daß Cajæ ihre Magd / nahmentlich N. N. zu verschiedenen mahlen des Abends in Mevii Hauß kommen / und sie gefraget / ob Mevius noch nicht nach ihrem / der Cajæ, Hause kommen wolte / und ob ihme noch nicht Angst würde / ob er sich nicht auch stellete / als wenn er dahin kommen wolte.

14. Wahr / daß N. N. ausdrücklich gegen Zeuginnen dieses hinzu gethan / der Topff kochete NB. vor den Teuffel was hin / und Mevius käme doch nicht.

15. Wahr / daß die Jungfer aus N. N. welche die Caja bey sich im Hause gehabt / zu Zeuginnen gesagt / sie hätte bey den Kochen noch ihre Hand verbrant.

16. Wahr / daß die Caja von Zeuginnen begehret / sie solten 3. mahl nach einander Mevii Nacht-Hembde umbkehren.

17. Wahr / daß N. N. Zeuginnen ein Pulver / so sie NB. von Caja bekommen zugestellet / daß sie selbiges Mevio ins Bier geben solte / so sie aber nicht gethan / sondern dasselbe weggeworffen.

18. Wahr / daß N. N. welche in Cajæ Hauß aus und ein gehet / Zeuginne berichtet / Caja hätte gesaget / daß wo Zeuginne aussagen würde / was sie Mevio beygebracht / so wolte dieselbe sie auff den Teuffel bringen.

19. Wahr / daß Zeuginnen die Caja hinhohlen lassen / und zu ihr gesaget / ihr wäre Rath gegeben / sie solte eine Semmel nehmen / und damit schwitzen / und solche Semmel solte sie Mevio in die Suppen brechen lassen.

20. Wahr / daß Caja dabey erwehnet / die Semmel solte machen / daß Mevius zu Caja Belieben bekäme.

21. Wahr / daß Caja Zeuginnen vor die Einbrechung der Semmel eine Verehrung versprochen.

22. Wahr / daß etliche Tage nachher die Caja durch ihre Magd N. N. Zeuginnen in einem versiegelten weissen Pappier eine Semmel gesandt.

23. Wahr / daß wie sie das Pappier auffgemacht / Zeuginne befunden / daß die Semmel in 5. Schnitte durchgeschnitten und erschrecklich gestuncken hätte.

24. Wahr / daß sie wegen solchen Gestancks die Semmel Mevio nicht in die Suppen geben wollen / sondern dieselbe weggeworffen.

25. Wahr / daß Caja Zeuginnen befohlen vor allen Dingen dahin zu sehen / daß ihre Tochter / welche Mevius im Ehe-Bette hat / nicht von der Semmel mit zu essen bekäme.

26. Wahr / daß wie Zeugin einsmahl bey der Caja im Hause gewesen / ein altes Weib gekommen sey / welcher Caja befohlen / nur auff die Kammer zu gehen.

27. Wahr / daß die Zeugin die Cajam gefraget / was das vor ein Weib wäre / dieselbe geantwortet / die solte es machen / daß es bald gut würde.

28. Wahr / daß Cajæ Magd nahmentlich N. N. zu verschiedenen mahlen des Abends in Mevii Hauß gekommen / und Zeugin gefraget / ob er noch nicht kommen wolte / ob ihm noch nicht angst würde. Vid. supra 13. & 14.

29. Wahr / daß Zeugin von N. N. gehöret / daß N. N. einen Topff gekochet / welchen sie auff einen Donnerstag Abends vor N. N. Hause ausgegossen / und das solte Uneinigkeit zwischen Mevio und N. N. machen.

30. Wahr /

30. Wahr / daß bemeldte N. N. noch dabey berichtet / daß sie N. N. vor das Topff-Kochen / von der Caja 16. Grosch. bekommen.

31. Wahr / daß Zeuginnen die Caja einsmahls eine Dütevoll weiß Pulver gegeben / und ihr befohlen / solches zwischen Mevium und N. N. zu streuen / es solte Uneinigkeit zwischen den beyden erregen.

32. Wahr / daß die Caja dabey gesagt / das Pulver wäre durch eine Kröte gegossen.

33. Auch wahr / daß die Caja Zeuginnen dabey befohlen / darnach zu sehen / daß das Pulver nicht zwischen ihre Tochter Mevii Ehe-Liebste und ihn käme.

34. Wahr / daß eine Frau mit Nahmen N. N. zu Zeuginnen gesaget / daß ehe noch N. N. (welche eine Wahrsagerin gewesen / und dergleichen verbothener Künste halber / mit Staupen-Schlägen des Landes ewig verwiesen) zu sitzen kommen / da wäre der N. N. ihre Tochter aus N. N. bey ihr gewesen / und hätte zu ihrer Mutter der N. N. gesagt / sie solte das Zwischen-Streuen zwischen Mevium und N. N. nachlassen / oder käme sie zu sitzen / so wolte sie sich ihrer nicht annehmen / noch sie vor eine Mutter erkennen.

35. Wahr / daß die Frau / Nahmens N. N. zu Zeuginnen gesaget / daß N. N. wegen Cajæ gnug nach N. N. der Wahrsagerin / die erst angeführter massen mit Staupenschlägen des Landes ewig verwiesen / gangen / und wüste die N. N. um alles / was vorgegangen.

36. Wahr / daß N. N. Zeuginnen erzehlet / daß N. N. in der Cajæ ihrem Hause N. N. bey dem Waschen vorgehalten / daß sie um das Topffkochen Wissenschafft mit hätte.

37. Wahr / daß N. N. zu Zeuginnen gesaget / daß sie auff der Cajæ Begehren wieder Mevium nach der so genandten N. N. und mehr gemeldten Wahrsagerin gewesen.

38. Wahr / Zeuginnen wohl wissend / daß N. N. einen Topff gekochet / und des Nachts um 12. Uhr vor Zeuginnen Thür gekommen und gesagt / sie hätte denselben Topff für N. N. Thür ausgegossen.

39. Wahr / daß N. N. sich gegen Zeuginnen noch ferner heraus gelassen / und gesaget / daß sie der Cajæ auch Rath gegeben / und dafür von ihr 16. gl. bekommen.

40. Wahr / daß N. N. wie sie des Abends vor Zeuginnen Hauß kommen / 2. Töpffe / und 2. Deckel gehabt / und gesagt / daß sie einen von denselben Töpffen vor N. N. seiner Thür ausgegossen / welches Feindschafft zwischen ihm und Mevio machen / und wircken sollte / daß N. N. lahm und blind würde.

41. Wahr / daß Zeuginnen N. N. dabey erzehlet / daß sie den andern Topff vor Mevii Thür ausgegossen / welches machen sollte / daß er mit der Caja in Freundschafft kommen sollte.

42. Wahr /

42. Wahr/daß Zeuginnen N. N. noch einen von denen Töpffen dazumahl geben wollen/ welchen sie aber nicht annehmen wollen.

43. Wahr/daß Zeuginnen wohl wissend / daß von der Caja N. N. offtgemeldte Wahrsagerin auff einmahl 4. Rthl. an 16. gl. Stücken vor ihre Hülff empfangen.

44. Wahr/ daß Caja Zeuginnen Pulver zugestellet/ so sie Mevio ins Bier geben sollen.

45. Wahr/daß sie auff der Cajæ Begehren zu Mevii Eheliebsten gehen/und von derselben ein Halßtuch verlangen müssen / da Mevii sein Schweiß innen wäre/ sie/ die Caja wolte dasselbe nur wohin senden/ und solches als denn gleich wieder bringen lassen.

46. Wahr / daß eben denselbigen Tag Zeuginne Mevii Ehe-Frauen ein neu Halßtuch wiederbracht/mit dem Vermelden/die Jungfrau von N. N. welche Caja bey sich hätte/ hätte das Halßtuch/so sie wieder brächte/ genehet/das andere Halßtuch könnte Mevii Eheliebste/ nicht wieder bekommen.

47. Wahr/ daß Zeuginne von der Caja angesprochen worden/ sie solte ihr einen Halskragen / oder Halssaum von Mevii Hemde verschaffen/ worinnen Schweiß wäre.

48. Wahr / daß Zeuginne auff der Cajæ Begehren/ ihr etwas von einer Treppe bringen müssen/auff welcher Mævius offt auff und abgehet.

49. Wahr/ daß Zeuginne etliche mahl mit einem Kruge/ worinnen Bier gehohlet / nach der Cajæ Hauß kommen müssen / in welches Bier die Caja von ihrem Blute gethan.

Nomina testium cum Directorio.

Test. 1. N. N. ad art. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 29. 31. 32. 33. 36. est ancilla & domestica.

Test. 2. N. N. ad art. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 34. 36, est ancilla & domestica Mevii.

Test. 3. N. N. ad art. 37. est fœmina extranea.

Test. 4. N. N. ad art. 38. 39. 40. 41. 42. 43. est fœmina extranea.

Test. 5. N. N. ad art. 44. 45. 46. 47. 48. & 49. est fœmina extranea.

RESPONSUM.

P. P.

Als uns derselbe eine Facti Speciem nebst etlichen Articulis sub signo ♀ zugeschicket/ und unserer Facultät Judicium über nachfolgende Frage verlanget: Ob nicht durch respectivè adhibir-

und

und Eingebung solcher übernatürlichen Remediorum, derer in denen Articulis probatorialibus gedacht ꝛc. jemand mentis planè emoræ werden könne? So geben wir ihm hierauff nach collegialischer deliberation und genauer Uberlegung aller darinnen angeführten Umstände zur verlangten Antwort/ daß so wohl durch die specificirte natürliche Dinge/ als da sind die Artic 4. 8. 12. 44. 49. 19. 20. seqq. im Bier und Suppe offerirtem klein geschnittenen Haare/ Blut/ mit Schweiß angefeuchtete Semmel u. d. g. noch vielmehr aber durch die superstitiense und Magische Mittel/ welche art. 14. 15. 16. 17. 29. 31. 32. 36. 38. 40. 41. 42. 45. 48. specificiret worden/ amor illicitus, auch endlich mentis emotio, könne verursachet werden/ in dem beyderley Dinge spirituum animalium motum enormiter turbiren und depraviren: Wie dieses nicht alleine aus allegirtem Roderico à Castro in Med. Pol. sondern auch noch mehrern Autoribus fide dignis, ja aus fast täglicher Erfahrung zu erweisen ist. Leipz. 12. Octobr. 1697.

CASUS XXXVII.

Capitis s. sincipitis læsio lethalis cum fractura & subsidentia cranii, cerebrique vulnere.

P. P.

Nachdem von dem Hochlöblichen Churfürstl. Sächs. Schöppen-Stule zu Leitzig / besage dero Urtheils in beykommenden Inquisitions Actis fol. 49. desideriret worden: Daß über des Medici und Chirurgi Bericht fol. 5. & 6. und ob die von Inquisito H. K. zu G. Andreas L. zugefügte Verwundung vor simpliciter lethal zu achten/ meiner Hochgeehrt. Hn. Gutachten eingehohlet werden solle. Als ersuche selbte/ nomine der Gerichts-Herrschafft/ dieses Orths/ gantz dienstlich/ Sie wollen solches/ gegen Erlegung der Gebühr/ förderlichst ertheilen/ und nebenst demselben die Inquisitions-Acta wieder zurück geben. Sign. G. den 30. Octobr. 1697.

J. H.

Attestatum Medici.

Auff Verordnung und Requisition E. E. Hochweisen Raths in Gegenwart der Stadt-Gerichten haben wir Endes unterschriebene/ denjenigen Menschen/ Nahmens A. L. welcher zu G. den 20. Aug. Abends um 9. Uhr geschlagen worden mit einem Holtze / fast wie ein Schemmelbein gestalt/ und

welches oben mit Eisen beschlagen/dahero er deñ alsobald als ein Apoplecticus hingefallen/ erst Freytags aber als den 23. Aug. um 10. Uhr in die Stadt gebracht/ und hernach Montags frühe war der 26. Ejusd. gegen 9. Uhr verschieden/ besichtiget und befunden: daß er auff das lincke Theil des syncipitis geschlagen worden/ doch trocken und ohne Blutmähler/ oder immutation coloris in cute: Doch nach Eröffnung der Haut / biß auff das cranium oder membrana carnosa mit Blut unterlauffen zu sehen über das gantze Haupt. Nach remotion dieser integumentorum capitis erschien in syncipitis parte sinistra fractura Cranii perfecta per utramque laminam cum subsidentia partis Cranii fast eines Rthls. groß in der circumferenz, 2. quer Finger von dem Wirbel an/ in die futuram coronalem grentzend/ und fast biß an den musculum temporalem reichend/ das Stück aber des Cranii eingeschlagen auff einer Seiten/ die duram & piam matrem 2. quer Finger lang zerrissen/ ja auch ins Cerebrum selbst eines Zwerg Daumens tieff eine verstauchte Wunde 2. queer Finger lang verursachet hat / so daß auch vor Abnehmen des Cranii auff einer Seite eines Gliedes lang ipsa substantia cerebri zwischen dem gebrochenen cranio und abgebrochenen Stück des Cranii eingetrungen/ und eingequetscht erschienen. Uber dieß war noch an dem grossen Bruch des Cranii auff einer Seiten in syncipite eine Fissura zu sehen eines kleinen Fingers lang. Nach abgenommenem Cranio sahen wir auff lincker Seiten des syncipitis auff der dura matre gesteckt Geblüte 2. Messerrücken dick liegen / aber das os temporis sinistri, so groß als das ist/ war von oben an biß unten aus mit einer perfecten fractur durchbrochen.

Ob nun bey concurrenz so grosser und schwerer Fracturarum und vulneration derer beyden Membranarum und der substantiæ Cerebri selbsten / diese læsion inter læsiones simpliciter & absolutè lethales zu zehlen/ als auff welche der Todt necessariò erfolgen müssen/ überlassen wir einer Hochlöblichen Medicinischen Facultät einer der Hochlöblichen Academien davon zu judiciren. S. den 29. Aug. 1697.

M. H. D. Phys. ord.
D. J. Chirurgus.

RESPONSUM.

P. P.

ALs Uns derselbe einige Acta Inquisitionalia in puncto homicidii zugeschickt/und ob die von Inquisito H. K. zu G. Andreen L. zugefügte Verwundung vor simpliciter lethal zu achten / unsere Meynung verlanget; So geben wir nach collegialischer Verlesung und Erwegung derer in den Actis befindlichen Umstände zur Antwort/daß diese enormior capitis læsio wie sie von dem Medico und Chi-

Chirurgo **angegeben und weitläufftig beſchrieben wird / vornemlich in Anſehen der hefftigen** fracturæ calvariæ **und ziemlich** vulneris cerebri **allerdings** pro per ſe lethali **zu erkennen.**

CASUS XXXIIX.

Partus ſeptimeſtris, & quod excurrit, num naturalis, vitalis & perfectus.

P. P.

Denenſelben kan ich erheiſchender Nothdurfft nach nechſt Anerbietung meiner gehorſamſten Dienſte/nicht verhalten/wie daß mein Sohn T. S. Jur. Stud. von einer hieſigen Weibs-Perſon inculpiret wird / als hätte er mit ihr ſich fleiſchlich vermiſchet / und wäre folgends hierdurch von ihme imprægniret worden/ wenn aber nun gemeldte Weibs-Perſon in ihrer Anklage und Auſſage vorgibet / als ſey die von ihr angegebene Vermiſchung in der Bartholomäi-Woche (den gewiſſen Tag hat ſie nicht definiret) abgewichenen Jahrs geſchehen/ſie aber folgends am 21. Martii dieſes lauffenden Jahrs eines geſunden/lebhafften und allenthalben vollkommenen Kindes geneſen/laut Beylage ⊙ als gelanget an meine Hochgeehrteſte Herren mein unterdienſtlich Bitten/ſie wollen geruhen/nachfolgende Fragen Collegialiter reifflich und mit Fleiß zu überlegen/und hiernechſt ihrer hochvernünfftigen Meynung und information in beglaubter Form und unter dero Facultät Inſiegel förderſamſt mich zu verſtändigen: 1. Ob nemlich eine Geburt von 7. Monat und 8. biß 10. Tage vor natürlich und vital zu halten? 2. Ob man nicht einige Merckmahl einiger Unvollkommenheit an dem Leibe/ oder deſſen Gliedmaſſen/oder auch einigen languorem, Schwachheit und Unkräffte bey dergleichen Kinder/ nach deren Geburt nothwendig verſpühren müſſe &c. D. den 21. Octobr. 1697.

⊙. C. S.

Atteſtatum Medici.

Auff E. E. Wohlw. Raths allhier zu D. beſchehene Requiſition haben wir uns endes benandte unten geſetzten dato Nachmittage um 2. Uhr in Hn. Burgermeiſters Z. ſeel. Behauſung verfüget/und daſelbſt ein Kind / welches vorgeſtrigen Sontag/als 21. Martii von Meiſter N. B. Burgers und Beckers allhier / Tochter zur Welt gebohren worden/in Beyſeyn Fr. R. Hn. H. F. Amts-Barbiers allhier Ehefrauen/wie auch der hieſigen vereydeten Wehemutter/in Augenſchein genommen / ſelbiges aber am gantzen Leibe und allen äuſſerlichen Gliedmaſſen inſonderheit oſſa cranii, Ohrläpplein/Nägel an Händ und Füſſen/labia vulvæ &c. bey gebührlicher (und zwar die Ohrläpl. wie auch Nägel an Händ und Füſſen/bey faſt übermäſſiger) Gröſſe und Stärcke/und alſo ohne eintziges Zeichen einiger Unvollkommenheit befunden/

funden/zu mehrer Beglaubigung wir dieses auff Begehren durch eigenhändige Unterschrifft und Bedrückung unserer gewöhnl. Petschaffte hiermit attestiren wollen. Geschehen D. den 23. Martii 1697.

(L.S.) D. J. C. W.
(L.S.) S. A. Hoff-Barbier.
(L.S.) J. C. G.

RESPONSUM.

P. P.

ALs uns derselbe ein Schreiben zugeschicket / und wegen seines Sohns Hn. T. S. Jur. Studiosi, von inculpirter imprægnation, so in der Bartholomäi-Wochen vorigen Jahrs soll geschehen seyn/und worauff selbige am 21. Martii dieses Jahrs eines gesunden lebhafften und allenthalben vollkommenen Kindes genesen/auch hierüber des Medici und Chirurgorum Bericht beygefüget/ zwey Fragen vorgeleget: Ob 1. 2. &c. &c. und unsere Meynung und Information darüber gebeten; So haben wir nach Collegialischer Verlesung und reifflicher Uberlegung zu antworten vors erste/daß eine Geburt von 7. Monaten und 8. biß 10. Tagen vor natürlich und vital zu halten; vors andere/ daß man gewisse Merckmahl einiger Unvollkommenheit an dem Leibe oder dessen Gliedmassen/ja auch einigen languorem und Mattigkeit/ und zwar biß sie das völlige tempus ad partum erreichet/bey dergleichen Kinde nach seiner Geburt zu verspühren pflege/und dennoch aus denen im Attestato befindlichen Umständen gnug zu ersehen sey/ daß dieses Kind vollkommen zeitig / und also eher als an Bartholomäi Wochen vorigen Jahrs concipiret worden. Leipzig den 10. Nov. 1697.

CASUS XXXIX.

Ulcera sinuosa & fistulosa an semper sanabilia.

P. P.

DEmnach der Herren Gutachten über A. R. in beygehenden Actis angeführten Leibs-Schaden/und ob derselbe zu heylen sey/verlanget wird/als ersuchen wir dieselbe

selbe hierdurch freundlich / uns ihre Meynung hierinn förderſamſt zu eröffnen / und wir verbleiben &c. Datum M. an der E. den 21. Dec. 1697.

Fürſtl. N. zum Stiffts-Conſiſtorio verordnete Præſident, Räthe und Aſſeſſores.

G. von G.

RESPONSUM.

P. P.

Als dieſelbe über den in beygefügten Acten beſchriebenen A. R. Leibes-Schaden / und ob dieſer zu heylen / unſer Gutachten verlanget / ſo melden ihnen wir zu ſchuldigſter Nachricht / daß zwar ulcera ſinuoſa und fiſtuloſa, in theſi und an ſich ſelbſt keines weges unheylbar geſchätzet werden; halten aber in hypotheſi und von gegenwärtigem caſu dafür / daß deſſen gründliche Geneſung / bey noch anhaltender pravitate ac virulentia humorum, und in hoc corporis loco allerdings ſchwer / wo nicht unmöglich fallen dürffte. Leipzig den 24. Decembr. 1697.

CASUS XL.

Inſignis capitis percuſſio ob neglectam curam per accidens lethalis.

P. P.

EW. Hoch-Edl. Großachtbarkeiten geruhen großgünſtig zu vernehmen / es besagen es auch die angefügte Inquiſitions-Acta fol. 1. 2. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. & 14. a. 14. b. 15. 16. 17. 18. 19. 20. & 21. it. 49. welcher Geſtalt G. L. ein Tuchſcheerer-Geſelle am 13. Junii c. a. in einer des Nachts vorgegangenen Schlägerey dergeſtalt lædiret worden / daß er den 14. darauff verſtorben / wenn wir denn den Cörper beſage der Acten fol. 23. gehörig ſeciren laſſen / die Herren Medici aber und Chirurgus das judicium der lethalität halber ihrem Bericht fol. 66. 67. nicht beygefüget / ſondern es Höhern zu decidiren überlaſſen / E. L. hingegen auch / ſo am meiſten ratione homicidii graviret iſt / fol. 89. gebeten / daß die Acta an unſere Hochgeehrte Herren und Patronen geſendet werden möchten / auch zu dem Ende unterſchiedliche à fol. 113. usque 127. zu ſeiner Nothdurfft angeführet / wir aber ihm hierinnen nicht entſtehen können noch mögen / als gelanget an unſere beſonders Hochgeehrte Herren und Patronen unſer gantz dienſtl. Bitten / ſie wollen ſolches alles mit Fleiß durchleſen und erwegen / auch uns darauff / wie es mit der Beſchädigung beſchaffen /

fen/und ob solche simpliciter und per se oder per accidens lethal in einem verschlossenen Urthel eröffnen &c. S. den 7. Septembr. 1697.

Burgermeister und Rath zu S.

Attestatum Medici.

DEmnach auff Ansuchen E. Wohl-Ehrenvesten und Wohlweisen Raths der Stadt S. wir G. L. verstorbenen Cörper eröffnet / haben wir befunden / und zwar eines theils quoad læsionem externam, daß der gantze Cörper vom Haupt biß an das scrotum, so wohl an der rechten als lincken Seiten / braun und blau angelauffen / vornemlich aber der Hals biß auff die Brust ziemlich auffgeschwollen und mit Blut unterlauffen / auff dem Rücken aber / sonderlich dem lincken Schulterblat eine kleine Wunde durch die Haut / so aber / wie die andern Schläge alle / so auff den Leib kommen / nichts importiren ; auser einen / auff der rechten Seite circa inguina & pubis regionem, so etwas gefährlich aussahe. Zwey Schläge aber / so er oben am Haupt empfangen / waren notabel und zu mercken / und zwar einer auff der rechten Seiten bey dem Musculo temporali, so etwas blau / und mit Blut unterlauffen. Der andere aber auff der lincken Seiten des Haupts vom vertice biß zum Ohr. Nach gewöhnlicher Separirung der Haut / zeigete sich so gleich ein gefährlicher Schlag / so die gantze lincke Seite des Haupts von der sutura coronali und sagittali biß zum Ende des musculi temporalis dergestalt getroffen / daß es einer guten Hand breit und lang mit Blut unterlauffen und angefüllet / auch das Geblüte fast ohne einige Bewegung des Cörpers / zur Nasen ziemlich häuffig heraus drunge. Ferner hat man in dem cranio observiret eine ziemliche Trennung der zweyen Hirnfugen / Coronalis & sagittalis, so das os bregmatis biß zum osse temporum geschellet / daß man das Hintertheil der Calvariæ mercklich bewegen konte. Ablata denique tota Calvaria, war über dem gantzen lincken Theil des Haupts / nichts als dick zusammen geronnen Geblüt zu sehen / so auff der meninge dura lag / und sich biß ans os cribriforme angelegt / welches als es weggenommen / reichlich 4. Loth gewogen / ausser das andere / so fleissig und per nares fortgienge / die Meninges aber waren auff keiner Seiten im geringsten verletzet / wie auch das Cerebrum durch und durch richtig. In media cavitate wurde nichts zu notiren gefunden / das Hertz mit der Lunge unversehret / von sanguine extravasato auch nicht das geringste anzutreffen. In infima cavitate befand man / daß sich (vielleicht ex vehementi commotione animi & ira) die Galle in Magen & cavitatem hepatis häuffig ergossen : Die übrigen viscera aber alle richtig und ohne einige Verletzung &c.

RE-

RESPONSUM.

P. P.

ALs uns dieselben die Acta Inquisitionalia G. L. eines Tuchscheerer-Gesellens/ den 13. Junii anni currentis zugefügte Beschädigung und andern Tags darauff erfolgten Tod betreffend/ zugeschicket/ und wie es mit derj Beschädigung beschaffen; ob nemlich solche simpliciter und per se oder per accidens lethal, in einem verschlossenen Urthel ihnen zu eröffnen verlanget; haben wir solche Acta mit allem Fleiß perlustriret / und geben nach Collegialischer Verlesung und reifflicher Uberlegung aller angeführten Umstände zur Antwort/ daß zuförderst und vor allen Dingen die Medici und Chirurgus, so die Oeffnung und Besichtigung des entleibten G. L. verrichtet/ und wegen Beschaffenheit der Verwundung attestiret sich deutlicher heraus zu lassen: 1 Was selbige durch die in ihrem attestato angegebene und im Cranio observirte Trennung der zweyen Hirnfugen/ coronalis & sagittalis verstehen / ob und wie weit die Fugen aus einander gewichen / ob man füglich mit einem stylo darzwischen kommen/ auch etwas Geblüt / entweder durch solche Trennung nach eröffneter Haut geflossen/ oder fliessen können? 2. Was sie eigentlich durch die Schellerung des ossis bregmatis biß zum osse temporum anzeigen wollen. 3. Wie man das Hintertheil der Calvariæ mercklich bewegen können / ob man solches à latere ad latus, oder wie sonst/ schieben können; ob solches sich von den andern ossibus connexis abgegeben / oder selbst zerbrochen gewesen / auch ob man solche Bewegung nicht zuvor/ ehe die Haut separiret worden/ vermercken können. Und endlich 4. wie weit doch eigentlich das über der dura Meninge des lincken Theils des Haupts zu sehen gewesene geronnene Geblüte hintenwerts oder seitwerts hinunter/ gleichwie vorwerts gegen das os cribriforme sich gezogen oder gesuncken / ob es v. g. biß gegen und unter das cerebellum unter dem Gehirn/ gegen der sella Turcica bey denen orbitis oculorum &c. gelegen? Worauff so denn mit unserm endlichen concluso über gegenwärtigen wichtigen casum wir ihnen nicht entstehen werden &c.

Ant-

Antwort Herrn D. J. E. R. Physici Ordinarii in B. u. den 4. Decembris 1697.

P. P.

AUs meiner Hochg. Hn. Schreiben ersehe/ welcher gestalt E. Löbl. Medicinische Facultät über einige Puncta die L. Section betreffend / fernere und deutlichere Erläuterung verlanget. Gleichwie ich nun gerne auff alle 4. Quæstiones ausführlich antworten solte / so kan doch solches darum nicht geschehen / weil ich nicht gleich anfangs bey der Section gewesen / sondern erstlich nach 9. Uhren Vormittage in S. erscheinen können: Jedoch will ich alles / wie ich es bey meiner Ankunfft befunden/nach meinem guten Gewissen erklären. Wie denn ad Quæst. 1. durch die Trennung der beyden Hirnfugen coronalis und sagittalis, ich nichts anders verstehe/ als daß der hefftige Schlag selbige von einander zu bersten gezwungen/wie man denn darein / ob wohl nicht mit einem starcken stylo, dennoch mit einer dünngeschmiedeten Messerklinge (wie die Englischen zu seyn pflegen/) wohl kommen/ dadurch auch das Blut leichtlich fliessen können.

Ad Quæst. 2. die Schellerung des ossis bregmatis betreffend / war diese also beschaffen: Daß/ da oben die Trennung in der sutura coronali fortgieng / unten ohngefehr dem foramine pro transitu nervi in os frontis rückwärts gegen über von der Commissura abwiche / und das os bregmatis selbst zerschellert war / und gienge dieser Riß fast biß an die suturam ossis temporum squamosam.

Ad 3. Quæst. & 4 kan ich nichts ausführliches antworten / dieweil/ wie oben angeführet/ ich nicht von anfang darbey gewesen/ sondern damahls / als man bereit den obern Theil vom Cranio ab und in die 4. Loth Blut heraus genommen hatte/ankommen ꝛc. im übrigen waren die Meninges gantz unverletzt / und befand sich alles übrige/ wie unser Attestat mit mehrerm ausweiset ꝛc.

DAst dergleichen Attestat hat auch Hr. D. L. Physicus zu S. ꝛc. gegeben/ insonderheit aber ad 3. quæst. folgendes: Was 3. das Hintertheil der Calvariæ anlanget/ und ob man solche mercklich bewegen können / so war es allerdings an dem/ daß man die Calvariam hineinwärts mercklich/herauswärts aber so sehr und empfindlich nicht bewegen können/ vielweniger hat man das Theil der Calvariæ à latere ad latus, oder sonst auff andere Art schieben können / so hat es sich auch von denen andern ossibus connexis nirgend scheinbar abgeben / als oben / wo coronalis und sagittalis einen angulum machen/ am wenigsten aber zerbrochen gewesen/wie weit aber 4. eigentlich / das über der dura meninge am lincken Theile des Haupts zusammen geronnene Geblüte sich so wohl hinterwerts/ als seitwerts herunter/ auch wie es vorwerts gegen das os cribriforme gezogen und gesencket/ wird aus folgendem erhellen/ und zwar habe ich hinterwerts das wenigste am grumis observiret/ wohl aber etwas fleischfarbigtes Wasser; seitwerts herunter aber nach dem osse temporum etwas weniges. Das meiste Theil aber sanguinis grumati, hat sich eben nahe an dem sinu tertio membranæ craſſæ (vielleicht von denen venulis ex hoc sinu deductis,) nach dem

osse

osse cribriformi gezogen/ und in zimlicher Menge auff die duram meningem angeleget/ unter dem Cerebello aber ist vom Geblüt nichts observiret worden: Vielweniger gegen der Sella Turcica, daß aber in superiore oculi orbitæ parte nicht was gelegen sey/ will nicht verneinen/ weil es um diese Gegend ziemlich angefüllet war/ welches aber so genau nicht observiret ꝛc.

Ob Endes Unterschriebener stimme/ was den 3. und 4. Punct betrifft/ gegenwärtiger Erläuterung bey; was aber den 1. und 2. Punct betrifft/ so bin ich Hn. D. R. fol. 222. befindlicher Meinung.

(L.S.) G. O. Chirurgus. &c.

P. P.

Wie die Herren Medici und Chirurgus, welche des entleibten G. L. Cörper seciret/ zu Folge des in angefügten Actis fol. 147. von unsern Hochgeehrten Herren und Patronen gesprochenen Urtheils/ ihr fol. 66. befindliches/ über die Eröffnung und gehaltene Section uns ertheiltes Attestat erläutert/ besagen die beygefügten Acta fol. 222. und 243. Wenn wir denn nunmehro gerne wissen möchten/ ob die L. zugefügte Beschädigung per se oder per accidens lethal; Als gelanget an unsere sonders Hochg. Herren und Patronen unser gantz dienstliches Bitten/ sie wollen beygefügte Inquisitions-Acta mit allem Fleiß nochmahls/ sonderlich die Urtheils-Frage fol. 145. seqq. durchlesen/ und uns dißfalls mit einem endlichen Concluso zu versehen ꝛc. S. den 3. Januarii 1698.

Bürgermeister und Rath daselbst.

RESPONSUM.

P. P.

Als uns dieselben nochmahls ersuchen/ die wegen G. L. Beschädigung ergangene Acta zu durchlesen/ und endlich zu decidiren/ ob dieselbe læsion simpliciter und per se vel per accidens lethal zu halten sey? So geben wir nach reiffer Uberlegung aller Umstände zur Antwort: Dieweil besage der Hn. Medicorum und Chirurgi Berichts fol. 66. und dessen fernerer Erläuterung fol. 222. und 243. die substantia cerebri & cerebelli, nebenst denen meningibus im geringsten nicht verletzet/ das Geblüte aber/ so sich unter dem Cranio auff der lincken Seite gesammlet/ nicht nur durch gebührende Trepanation, sondern auch bloß durch incisionem cutis, wenn man entweder die fissuram oder die futuras dehiscentes getroffen/ hätte ausführen können; dieses aber unterlassen/ da es doch in attonito, ex percussione capitis von Rechts wegen hätte alsobald geschehen sollen/ damit man dem nothleidenden cerebro zu Hülffe kom-

kommen wäre. So ist unsere Meinung / daß diese læsion nicht simpliciter oder per se, sondern per accidens ob neglectam curam lethal zu halten sey. Leipzig den 7. Januarii 1698.

CASUS XLI.

In puncto Infanticidii per illisionem capitis partus in lapidem; Inspectio illegalis.

P. P.

Dieselben haben aus beykommenden Acten fol. 1. usque ad 25. zu ersehen / was massen in puncto infanticidii contra Margarethen und Andreen W. sowol in genere als in specie inquiriret worden / wenn denn (Tit.) Herr J. R. Defensorio nomine fol. 25. umb Verschickung der Acten in eine Medicinische Facultät bittlich angehalten / und man ihm solches nicht versagen mögen / als bitte meine Hoch-Edle Hochgeehrte Herren ich hiermit dienstlich obige Acta mit Fleiß zu durchlesen / und dero Medicinisches Gutachten hierüber zu eröffnen / und Zeigern dieses / welcher die Gebühren willig zu erlegen befehligt / die Acta versiegelt hinwiederum einlieffern ꝛc. O. den 17. Jan. 1698.

D. R. Hoch-Adel. B. Gerichts-Verwalter zu O.

Attestat des Baders fol. 21.

Ich Endes Unterschriebener / bekenne mit dieser meiner eigenen Hand / daß ich Anno 1698. den 12. Jan. Nachmittag umb 3. Uhr / auff Befehl der Hoch-Edlen und Wohlgebohrnen Herren von B. sämbtlicher Herren Gebrüder auff O. und J. ein todes Kind müssen besichtigen und visitiren / NB. **Da ich dann dem äusserlichen Ansehen nach / nicht das geringste sehen noch spühren können:** da ich aber nach diesem / durch meinen äusserlichen Handgriff so viel wahrgenommen / daß eine Verletzung der Hirnschale vorhanden sey. Als habe ich auff Zulassung der Wohlgebohrnen Herren / wie auch des Herrn Gerichts-Verwalters Herrn D. R. und deren Herren Richtern und Schöppen / meinen Chirurgischen Creutz-Schnitt gethan / da ich denn viel geronne Blut zwischen der äusserlichen Haut und dem Pericranio gefunden / da ich die Aeusserliche auff 4. Theile getheilet / habe ich befunden eine Spalte quer über in der Hirnschale $3\frac{1}{2}$. Kampffer lang. An gedachter Spalte rechter Seiten oben habe ich befunden einen Splitter von der Hirnschale / einen Kampffer lang / und einen viertel Kampffer breit. Die Pia mater aber ist unverletzt gewesen / und auch kein eintziges Bluts-Tröpfflein darauff zu spühren gewesen / welches ich also eigenhändig attestiren soll / ut supra.

A. B. Chirurgus.

RE-

RESPONSUM.

P. P.

Als uns derselbe die Inquisitions-Acta Margarethen W. und Andreen W. in puncto scortationis & Infanticidii ergangen/zugeschicket und darüber / besonders was Herr J. R. defensorio nomine fol. 25. zu wissen begehret ; Ob nicht geschehen können / daß in partu oder Ausschiessung des Kopffes auff den harten Stein / das Kind also hätte können den Kopff verletzen / daß es alsbald des Todes seyn müssen / zumahlen die Unterlauffung des Blutes von innen (scil. des Baders Aussage nach fol. 21. zwischen der äusserlichen Haut und Pericranio) wahrgenommen worden / Unser Medicinisches Gutachten verlanget. So geben wir nach fleissiger Durchlesung der Acten und Collegialischer genauer Erwegung aller Umstände / und was insonderheit beyde Inquisiten ausgesagt / auch was der S. Bader bey des todten Kindes Besichtigung fol. 21. angemercket / in Antwort / daß das Kind / wann es in der Geburt mit dem Kopffe auff den harten Stein / oder auch wohl auff die Ecke des Mandel-Brets / welches besage fol. 23. stets hinter der Hölle soll gelegen haben / plötzlich auffgeschossen / allerdings am Kopffe / eben so wohl als durch eine äusserliche Gewaltthätigkeit derer Inquisiten / dermassen hat können verletzet werden / daß es gleich des Todes seyn müssen. Jedoch haben wir ferner hierbey zu erinnern / daß die Nabel-Schnur / welche man besage fol. 2. abgerissen / nur eines halben Campfers lang/und nicht zugebunden befunden / wohl und von ihr selber / sondern vielmehr von der Inquisitin oder ihrem Manne also zerrissen / und bey unterlassener Verbindung derselben / auch solcher Gestalt eine lethalis hæmorrhagia nothwendig causiret worden / wann ja das Kind vom blossen Fall auffs Haupt nicht alsobald Todes verblichen wäre. Wie wir dann auch im übrigen die Inspection selbst des todten Kindes gantz illegaliter, weil solche ohne Medico geschehen / und von dem S. Bader alleine administriret worden / vor insufficient und sehr ungeschickt erachten. Leipzig den 20. Jan. 1698.

CASUS XLII.

Percussio lateris sinistri cum læsione vasorum intercostalium, per accidens lethalis.

P. P.

AUs Beykommenden wider Ch. F. H. ergangenen Inquisitions-Acten ist zu ersehen / wie in dem Löbl. Schöppen-Stul zu L. fol. 38. zu Recht erkandt worden : Daß vor allen Dingen über des Medici und Chirurgi fol. 19. & sqq. befindlichen Bericht einer Medicinischen Facultät Gutachten / und zwar hierüber / ob nemlich die am M. Z. bey der Besichtigung befundene Verwundung durch den von Ch. F. H. ihm zugefügten Schlag füglich entstehen können / solche auch simpliciter vor lethal zu achten / und in keinerley Wege geheilet werden mögen / einzuholen / und zu denen Acten zu bringen.

Wenn denn Ihr. Königl. Majest. mein allergnädigster Herr / daß ich solchem gesprochener Massen nachgehen sollte / mir unterm d. hujus gemessenen allergnädigsten Befehl fol. 37. ertheilet ; Als ersuche meine Hochgeehrte Herren noch hiermit unterdienstlich / sie wollen nach reiffer Erwegung und Uberlegung des fol. 19. befindlichen Attestats mir deroselben Bedencken über obige proponirte Fragen unter dero Löbl. Facultät Insiegel wiederfahren lassen. A. H. den 6. Febr. 1698.

Ch. G. Amtmann.

Attestatum Medici & Chirurgi.

AUff beschehene Requisition Sr. Königl. Majest. in N. und Churfürstl. Durchl. zu N. ꝛc. wohlbestallten Ambtmanns allhier in H. Tit. Herrn Ch. G. haben wir Endes Unterschriebene Medicus und Chirurgus heut datp den 17. Jan. 1698. in Beyseyn der B. und P. Gerichten Martin Z. so allbereit verwichenen 27. Decembris 1697. begraben worden / besichtiget und seciret / und so viel der unerträgliche Gestanck zulassen wollen / folgender massen befunden. Der Kopff und gantzer Leib / wie auch die männliche Ruthe ware sehr geschwollen / und der Cörper in voller Fäulung / weßwegen er unsäglich stancke. Aus der Nase war viel blutige Gauche gelauffen / wovon man noch die vestigia sahe / wie denn auch das gantze Haupt-Küssen im Sarge voll solcher stinckichten Gauche war. Auff der lincken Seiten / eine Spanne unter dem lincken Arm / über dem so genandten Hypochondrio, wo sich die costæ spuriæ enden / und er mit dem Kiefernen Aste hingeschlagen worden / war eine dünne Blase (da nur die Blase cuticulâ auffgetrieben war) so groß als ein Gänse-Ey / mit blutiger Gauche angefüllet. Post separationem cutis war über und unter gemeldter Blase / alles auff den Musculis mit Blut unterlauffen und gequetschet ; nachdem aber der Thorax geöffnet wurde / zeigete sich in ipsius cavitate sehr viel blutige Gauche ;

inwen-

inwendig unter und zwischen der 4ten und 5ten Rippen (von unten herauff zu zehlen) war die Pleura cum musculis intercostalibus contusa & putrefacta, wie auch das diaphragma oben an der lincken Seite/ wo es sich cum pericardio, pleura & costis anschliesset / schwärtzlich und mit Blut unterlauffen / auch propter putrilaginem gantz auffgetrieben war. Das Hertz war welck / die Lunge schwartz und an der Pleura mit angewachsen / (welches letztere öffters zu observiren) Aperto abdomine fande man in sinistra parte circa regionem Lienis multum sanguinis extravasati putrilaginosi, nachdem man aber solches in den Schwamm imbibiret und ausgedrücket hatte / spührete man nichts mehr; worzu kömmt / daß nach seiner Mutter Aussage im Ambte / er stracks Anfangs nach dem Schlage über die Seite und kurtzen Athem geklaget / und gesagt: So weit bin ich kranck (auff die Seite weisend) wenn es nur vom Hertzen käme / wolte ich wohl gesund werden. It. Er hätte nicht auff dem Rücken liegen können / sondern hätten ihm allezeit sehr hoch betten müssen; Die Schwulst hätte sich bald nach dem Schlage und im Gesichte am ersten gezeiget / der Athem wäre immer kürtzer und kürtzer worden / Freytags als am heiligen Christ-Abend hätte er allezeit Blut ausgespuckt; It. Es hätte ihn auff dem Hertzen gekocht / wäre selbigen Tages wohl 30. mahl heraus ins Haus gegangen / umb frische Lufft zu schöpffen / und als er endlich wieder heraus ins Hauß gehen wollen umb Athem zu schöpffen / wäre er in der Stuben-Thür umgefallen und gestorben.

Aus diesem allen nun ist nichts anders zu schliessen / als daß ab ictu violento & contundente die vasa intercostalia zersprungen / und zu dieser Menge sanguinis extravasati Anlaß gegeben / wodurch motus sanguinis circularis, pulmonumque respiratorius inhibiret / und endlich der Geschlagene ersticken müssen. Daß also ponderatis probè omnibus circumstantiis, wir diese læsion vor absolutè & simpliciter lethal erkennen müssen / und stehet dahin / weil gleichwohl der Verstorbene 12. gantze Tage herum gegangen / ob durch Gebrauch dienlicher Artzneyen / operationemque chirurgicam man etwas hätte Hülffe schaffen können / welches wir (quia hîc de corio humano luditur) einer Löbl. Medicinischen Facultät zu judiciren überlassen. H. den 17. Jan. 1698.

(L. S.) D. E. P. Land- und Stadt-Phys. &c.
(L. S.) D. K. Amt- und Stadt-Chirurgus.

RESPONSUM.

P. P.

ALs Uns derselbe die erzjangenen Inquisitions-Acta contra Ch. F. H. wegen der an M. Z. von B. zu C. verübten Thätlichkeit zugeschicket / und über des Medici und Chirurgi fol. 19. & seqq. erstatteten Bericht / fürnemlich aber 1. Ob die an M. Z. bey der Besichtigung befundene Verwundung durch den von Ch. F. H. ihm

zugefügten Schlag füglich entstehen können. 2. Und ob solche simpliciter vor lethal zu achten / so daß sie in keinerley Weise geheilet werden mögen ? Unser Gutachten verlanget. So geben wir demselben hierauff / nach Collegialischer darüber gepflogener deliberation und fleissiger Uberlegung aller Umstände zur verlangten Antwort. 1. Daß die angegebene Verletzung / wie sie in dem von dem Medico und Chirurgo erstatteten Bericht nach allen Umständen beschrieben ist / allerdings von dem zugefügten Schlage habe entstehen können. Ad 2. Alldieweil aber die Section und Besichtigung des Cadaveris nicht allein erst 24. Tage nach des Geschlagenen Absterben vorgenommen worden / sondern auch in dem Attestato Medici & Chirurgi keine solche læsion angegeben / dadurch der Tod unfehlbahr hätte erfolgen müssen / und endlich gegen solchen zugefügten Schlag weder äusserliche noch innerliche remedia nach Gebühr adhibiret worden / ungeachtet der Geschlagene noch 12. gantzer Tage vor seinem Tode herumgegangen / halten wir solche Læsionem nicht vor simpliciter, sed tantum ex accidenti lethal. Leipzig den 12. Februarii 1698.

CASUS XLIII.

An fœtus mortuus diutius in utero citra noxam & corruptionem retineri queat. 2. An usu Sabinæ abortus procuretur.

P. P.

Als mit Margarethen S. eines N. N. Corporals Ehefrau zu Z. einem hiesigen Amtsdorffe / auff Gebrauch des Sadebaums in drey vierthel jähriger Abwesenheit deren Mannes / da selbige allbereit um Martini letzt abgewichenen Jahres / und also 21. Wochen nach ihres Mannes Fortzuge hochschwangern Leibes gewesen seyn will / jetzo mit abgetriebener Frucht von 10. biß 11. Wochen dieser Tage zugetragen / solches erweisen beygehende Registraturen / und des Herrn Physici hieselbsten Doctor J. F. T. hierauff ertheiltes Gutachten mit mehrerm.

Nachdem aber mein Gnädigster Fürst und Herr auff meinen erstatteten unterthänigsten Bericht / auch einer Medicinischen Facultät Gutachten hierüber einzuholen gnädigst anbefohlen. Als geruhen meine Großg. Hochg. Hn. mir solches hierauff gleicher massen zu ertheilen ꝛc. Z. den 18. Febr. 1698. J. W. K.

Atte-

Atteſtatum Phyſici & Chirurgi.

AUff beſchehene Requiſition des Hoch-Fürſtl. N. hochbeſtellten Raths und Amtsmanns allhier in Z. Tit. Herrn Lic. J. W. R. habe in deſſen und derer Löbl. Land-Gerichten præſentz ich Endes Unterſchriebener/ nebenſt Hn. J. F. M. Chirurgo und Amts-Barbierer/wie auch Fr. M. S. vereydeter Stadt-Weh-Mutter hieſelbſt; Heute dato M. S. ihre aus der Erden wieder hervorgenommene Leibes-Frucht weiblichen Geſchlechts beſichtiget/ und ſolche eines guten Fingers lang an allen Gliedmaſſen erkäntlich/ bloß quoad digitos manuum & pedum, naſum, aures &c. unvollkommen/ an denen partibus carnoſis friſch/ ſonder eintzige Fäulniß (excepto vinculo umbilicali, ſo ein wenig angegangen) und etwa 10. biß 11. Wochen alt befunden. Hierbey gibt Inquiſitin vor/ dieſe Frucht wäre von ihrem Ehemanne/ ob er ſchon allbereit den 19. Maji 1697. von ihr nach P. verreiſet/ſie müſſe aus ihrem ordentlichen Lager verrückt geweſen ſeyn/und ſich bey ihr in 6. Monat verhalten haben/ ſolche wäre auch nach etwas auff Brod genoſſenem Sadebaum/ (indem ſie ſich nicht pro imprægnata geachtet/ ſondern nur obſtructos menſes damit befördern wollen/) den 1. Februarii jüngſthin mit den involucris von ihr gangen. Da entſtehen nun billich Fragen: 1. Ob dieſer Embryo, ſo lange ohne Fäule und ohnverſehrt auch der Mutter ſelbſt unbeſchadet in utero bleiben? 2. Ob vermittelſt des Sadebaums abſolutè & ſimpliciter abortus procuriret werden können? Was die erſte Frage betrifft: So iſt denen Practicis nicht unbekandt/was fœtus mortuus eine Zeitlang in utero retentus, denen Weibsbildern von ſchädlichen Nachtheil an der Geſundheit und Leben verurſache/ interdum non putrefactus fruſtellatim per uterum excernitur; interdum ex fœtus putredine uterus computreſcit & ſimul corrumpitur: interdum partes molles ſub forma ſanici corruptæ profluunt, oſſibus relictis, ita, ut mater ſceleton in utero geſtet, wie dergleichen obſervat. beym Hildano, Horſtio, Sennerto, Schenkio, Bartholino, Blancardo &c. abſonderlich aber hin und wieder in den Ephemerid. Curioſor. Germaniæ zu finden. Worzu ſich denn allezeit gefährliche Fieber/ Ohnmachten/ Cachexiæ und andere ſchlimme Symptomata zu geſellen pflegen/und offt der Tod gar folget. Jedoch aber iſt es gleichwohl auch nicht gantz præter rationem, fœtum jam verè mortuum, præprimis adhuc parvulum, per longius temporis ſpatium in materno corpore citra putredinem & maraſmum aſſervari, æque ac fructus varii, etiam horarii in liquoribus quibusdam integri planeque incorrupti aſſervantur diutiſſimè: Zumahl Hildanus und die Curioſi Ephem. Germ. Anno 1678. ſolches angemercket haben/ überdiß Ettmüller alſo judiciret: Rariſſimum verò eſt, fœtum mortuum ad tempus citra corruptionem putredinalem & citra ſenſibile matris incommodum fuiſſe in utero retentum. Bey der 2. Frage iſt zwar nicht zu läugnen/ daß der frutex Sabinæ, deſſen Weſen aus lauter flüchtigen und öhlichten particulis, das Geblüt zu verdünnen und Verſtopffung auffzulöſen/ beſtehet/ ein gewaltig treibendes Kraut ſey/ davon

auch

auch Ettmüller spricht: Caveant Sabinam gravidæ, quoniam fœtum solet interimere: & alibi; oleum Sabinæ non esse adhibendum, nisi in casibus desperatis & contumacissimis, quia remedium est nimis forte; potentissimè enim pellit menses & fœtum mortuum ejicit &c. auch solches Kraut deswegen bey verdächtigen Weibesspersonen/ nebst anderer gnugsamen Uberweisung einen Argwohn nach sich zu ziehen vermag: Allein es lehret die Erfahrung insgemein/ daß fast niemahls/ ob es schon zu solchem gottlosen Gebrauch angewendet worden/ von solchem alleine dergleichen Abtreibung erfolget seyn solte/ es wäre denn bey einem subjecto dispositio ad abortum vorhanden gewesen. Talis enim dispositio ad abortum adesse debet, aliàs medicamenta etiam δραστικώτερα nil facient; imò si tantam habeant vim, ut vel omne auferant alimentum, matrem prius, quam fœtum interituram putamus. Wie denn manche lose Metze durch hefftige Purgantien/ allerhand starcktreibende Artzneyen und widerholte Venæsection sich biß an den Tod ausgemergelt hat/ und dennoch eine gesunde Leibes-Frucht gebähren müssen; solchen stimmet der scharffsichtige Croan also bey: Experientia docet, purgantia & menses moventia, etiam oleum Sabinæ, quod potentissimum expellens est, quandoque sine noxa fuisse gravidis exhibita. Auch bekräfftigen/ usum Sabinæ in gravidis innoxium die Ephem. Curios. German. Anno 1684. Hingegen wo dispositio ad abortum, tunc facillimè in actum deduci poterit vis Medicamenti. Aus vielen Umständen halte ich endlich dafür/ (salvo tamen aliorum judicio) daß M. S. diesen post contractionem uteri, à nimia frequentique ira excitatam, abgestandenen Embryonem tenellum, ohne desselben Fäulung oder Verwesung/ und ohne dessen Ausdorrung/ auch ohne Verlust ihrer eigenen Leibes-Gesundheit/ gar wohl so lange bey sich tragen können; und vermeine dabey/ es müsse solcher fœtus, der noch nicht vitam propriam, sed c. matre communem gehabt/ welcher auch/ weil placenta schon längst ab utero separiret/ ohne alle fernerweitige Communication cum matre nunmehro als ein inutile uteri pordus & vitiosum contentum, die vollkommenste dispositionem ad abortum verursachet hat/ durch den genossenen Sadebaum ausgetrieben worden seyn. Solches habe/ wie es in arte medica gegründet zu seyn erachte/ auff Begehren zu Steuer der Warheit attestiren/ und nebst dem Chirurgo unterschreiben wollen. Z. den 14. Februarii 1698.

(L.S.) D. J. F. T.
(L.S.) J. F. M. Amts-Barbierer.

RESPONSUM.

P. P.

Als uns derselbe/ was mit M. S. eines N.N. Corporals Eheweib nach 3. vierthel-jähriger Abwesenheit ihres Mannes sich zugetragen/ und wie auff Gebrauch des Sadebaums dieselbe

selbe unlängst eine Leibes-Frucht etwa von 10. biß 11. Wochen abgetrieben/ nebst Uebersendung der darüber ergangenen Acten berichtet/und unserer Facultät Gutachten darüber verlanget; die gantze Sache aber vornemlich darauff beruhet: 1. Ob die abgetriebene Frucht so lange ohne Fäule und Verwesung / auch der Mutter selbst unbeschadet in utero bleiben können? 2. Ob vermittelst des Sadebaums dieser abortus produciret werden müssen? So geben wir hierauff nach Collegialischer darüber gepflogener Deliberation und genauer Uberlegung/ aller darinnen vorkommenden Umstände demselben zur verlangten Antwort: (1.) Daß gedachte abgegangene unzeitige Frucht nicht so lange Zeit als von der S. angegeben wird/ ohne Fäulniß und Verwesung oder anderen Schaden der Mutter hat können in utero bleiben. Und mögen die im Gegentheil aus dem Hildano Cent. 11. obs. 51. und in Ephem. N. C. D. I. A. 9. & 10. obs. 162. angeführte sehr rare Exempel diesem Weibe nicht zu statten kommen / weil in jenen casibus fœtus in utero post mortem diutius retentus, geschrumpt / ausgetrocknet / und gleichsam als in einer Presse gequetscht / hier aber Embryo ob gleich an Händen und Füssen noch unvollkommen / dennoch an denen partibus carnosis frisch und ohne Mangel befunden worden. (2.) Halten wir davor/ daß obgleich insgemein der Sadebaum unter die remedia abortum producentia gezehlet wird/ dennoch die kleine dosis, so die S. eingenommen/ in so kurtzer Zeit als hier geschehen ist / solchen abortum nicht verursachet / es wäre denn / daß sie gemeldtes oder andere dergleichen Mittel mehrmahl zuvor / und in grösserer Quantität eingenommen hätte. Leipzig den 13. Febr. 1698.

CASUS XLIV.

An Epilepticæ fluxu albo virulento laboranti maritus cohabitare possit; num inspectio hic locum habeat.

P. P.

Wir stößt bey meinem itzigen andern Ehestande folgender Casus zu Handen/ darüber ich dero hochverständigen Raths vonnöthen habe. Als ich im vorigen Jahre 1697. eine ledige Weibs-Person anderweitig zur Ehe genom-

men/und mit derselben ein oder ander mahl congressum maritalem gehalten/hat sich befunden/daß jedesmahl in währendem actu von derselben garstige sordes gegangen/ ohne daß etwa davor zu halten / solches das gewöhnliche Zeichen der Jungferschafft oder ordentliche menstruum gewesen seyn möge / weil es sich deme keinen gleichet/ und hingegen bey jeglichen congressu jedesmahl geäussert / wiewohl ich deren wenig iteriret/sondern gar bald abstiniret/weil ich nicht nur einen grossen nauseam darüber / indem s. v. das Bett damit gantz viel und sehr inquiniret/sondern auch an meinen Geburts-Gliedern schwehre Zufälle empfunden / mit grosser Geschwulst des scroti und Blutgang aus meiner männlichen Röhren / und dabey erlittenen andern Schmertzen/daß ich auch bey hoher Straffe oder Belohnung solchem meinen Weibe nicht einsten wiederum ehelich beyzuwohnen vermöchte/oder wolte. Hierüber dieselbe ohne mein vorheriges Wissen/mit der bösen Kranckheit beladen / weßwegen ich gehörigen Orts die Ehescheidung/oder doch allen Falls nur die separation von Tisch und Bette gesuchet/dabey mir obliegen will/ermeldte Beschaffenheit bey der ehelichen cohabitation, und den auch gedachten morbum Epilepticum, wieder sie beyzubringen/gestalt dieselbe dieses letztere gäntzlich verneinet/ ratione des ersten aber so viel gestanden/ daß in primo congressu, quippe qui acerrimus esse solet, ihre monatliche Zeit præter ordinem und zwar nach Gewohnheit colore albo von ihr geflossen / mit welchem Vorgeben aber ich nicht gäntzlich zu frieden seyn kan/ gleichwohl ich auch meines Orts nicht absehe/daß ermeldte Beschaffenheit ihres Zustandes / bey der cohabitation, durch die in solchen Fällen sonst übliche Inspection sicher zu erkundigen/ weil die angegebene pollution in ipso coitu sich ereignet / und ausser solchen in actu zweiffelhafftig ist/ per inspectionem dißfalls etwas eigentliches zu erkennen / weiter aber und anders ich mir hierinnen nicht zu helffen weiß / noch meinem Weibe länger im Ehestande beywohnen kan. Dargegen auch nicht vergebens / daß mein Weib gedachter massen gestanden / wie dieselbe album menstrui fluxum gewöhnlich an sich habe. Dahero begehre informiret zu seyn/ 1. Was es bey einer Weibs-Person und Eheweibe/ um den album fluxum menstrui, vor eine Bewandnus habe / und ob ein Ehemann dergleichen Weibe/ohne Gefahr seiner Gesundheit beywohnen/oder darzu angehalten/und nicht vielmehr von derselben geschieden werden könne? 2. Was vor rationes ex arte Medica wohl zu geben / und was vor Gedancken zu fassen / über den angegebenen Zustand/bey der cohabitation, mit meinem Weibe/daß selbige solche sordes, wieder die Art des menstrui ejaculiret/und sich damit inquiniret / auch dahero meine genitalia, erzehlter massen mit Geschwulst am scroto, und Blutgang è fistula, neben andern Schmertzen beleget worden / was dessen vor ein malum vermuthlich bey meinem Weibe seyn müsse? 3. Ob denn vorher ermeldtes vitium in cohabitatione, und dessen Ursache / extra ipsum actum cohabitationis, ingleichen der morbus Epilepticus, ohne den äusserlichen effect durch die Inspection sicher erkundiget werden könte/oder wie es sonsten anderer Gestalt zu Hinterkommung dessen/ damit anzufangen/daß ich gleichwohl in hac difficili probatione nicht succumbi-

ren/

ren/und diese Noth auff mir behalten müsse ? Darüber wollen mir dieselben dero Collegialiter wohl erwogenen Medicinischen Rath pro debito honorario zu meinem besten ohnschwer mittheilen. Datum G. den 22. Martii 1698.

S. M. Burger und Kürschner daselbst.

RESPONSUM.

P. P.

ALs ihr uns ein Schreiben sub dato G. den 22. Martii 1698. zugeschicket/des Inhalts/daß ihr bey eurer im vorigen 1697. Jahre geschehenen anderweitigen Verehligung mit einer ledigen Weibes-Person bey dem congressu maritali befunden / daß jedesmahl in währendem actu von eurem Eheweibe garstige sordes, dem Leime gleichend / gegangen / davon das Bette nicht allein gantz viel und sehr inquiniret/sondern auch an euren genitalibus schwere Zufälle mit grosser Geschwulst des scroti, Blutgange durch die Röhre/ und grossen Schmertzen sich ereignet / hiernechst dieselbe auch ohne euer vorheriges Wissen mit der so genanten bösen Kranckheit beladen / und ihr dannenhero die Ehescheidung / oder allen falls die separation von Tisch und Bette angehörigem Orte gesuchet/ wobey gedachtes euer Eheweib/daß sie mit dem fluxu albo behafftet/auch bereits geständig/ Epilepsiam aber gäntzlich negiret / weßhalten ihr über diese 3. Fragen informiret zu seyn verlanget: Ob 1. 2. 3. &c. &c. &c. So geben wir nach Collegialischer Verlesung und genauer Erwegung der angeführten Umstände zur Antwort. Und zwar auff die 1ste Frage/ daß zuförderst ein guter Unterscheid inter fluxum menstruum decoloratum & fluxum album simplicem, ac gonorrhœam virulentam zu machen /indem bey deren letzten Art ein Ehemann ohne Gefahr seiner Gesundheit / seinem Eheweib nicht wol ehelich beywohnen kan/oder darzu angehalten werden mag. Und weilen/so viel die andere Frage betrifft / aus allen Umständen so viel erhellet/daß eure Ehefrau nicht simplici fluxu albo, sondern vielmehr virulento laborire/bevoraus ihr auch den effect an euren genitalibus selbst befindet/ als möget ihr auch deroselben ohne Schaden eurer Gesundheit nicht wohl ehelich beywohnen; wie wir denn / was die 3te Frage belanget/der Meynung seyn/daß vermuthlich auch extra

cohabitationis actum, durch die Inſpection von verſtändigen Medicis oder Kinder-Müttern ex eroſione & exulceratione vaginæ uterinæ aliisque ſignis dieſer morbus und deſſen veſtigia zu bemercken ſeyn werden. Was aber Epilepſiam betrifft / iſt ſolcher affectus durch bloſſe Inſpection und extra Paroxyſmum nicht wohl zu erkundigen. Leipzig den 29. Martii 1698.

CASUS XLV.

Hypochondriaca vomitu ex Cholera, non ex veneno aliquo hausto extincta.

P. P.

Dieſelben erſuche hiermit gehorſamſt/ſie wolten geruhen von inliegendem Caſu nach denen dreyen beygefügten Fragen ihr Collegialiſches vornehmes Judicium Medicum gegen die Gebühr ſchrifftlich mir zu ertheilen/auch den Caſum nebſt denen überſchickten Fragen in Abſchrifft wieder zurück zuſenden &c.

Datum M. den 24. Martii 1698.

C. G. L. J. U. D.

CASUS.

Vor einem Jahr iſt allhier zu M. ein Weib 42. Jahr alt in eine Melancholey gerathen/und hat drey viertel Jahre lang unterſchiedene Medicos gebraucher. Drey oder vier Wochen vor ihrem Ende/hat der letztere Medicus ſie 2. mal/ das erſte mal in gewöhnlicher/das andere mal in etwas erhöheter doſi vomiren laſſen wollen/hat ihr aber beydemahl nichts gethan. Hierauff bekömmt ſie pulverem & lem und da ſie hiervon 3. Tage aneinander täglich 2. mahl eine gute Meſſer-Spitze voll gebraucht / nimmt ſie den vierdten Tag/da ihr ſonderlich übel geweſen/und zu etlichen Leuten geſagt/ſie müſſe doch noch ins Waſſer ſpringen vor Angſt/Morgens früh um 8. Uhr kaum halb ſo viel als die vorigen Tage von ſolchem Pulver wieder ein/gehet damit bey etwas kaltem Wetter auff den Marckt. Faſt eine Stunde hernach iſſet ſie/weil ihr übel geweſen / eine Butter-Bamme / bekömmt aber gleich hierauff ein hefftiges Brechen/und Durchfall/welches nicht zu ſtillen geweſen / biß ihr ein anderer Medicus allhier / Tirius, nach unterſchiedener Artzney gewiſſe Pillen verordnet / welche zwar das erſte mahl keine augenſcheinliche Würckung gethan/nachgehends doch endlich den Durchlauff geſtillet/das Brechen aber iſt nicht zu ſtillen geweſen.

Weil man nun vermeinet/es müſte das Weib entweder in den letztern Pulver/ſo ſie früh 8. Uhr eingenommen/ darauff die Stühle und Brechen erfolget/ Gifft bekommen/oder ex tædio vitæ ſelbſt dergleichen genommen/oder per errorem

eine

eine andere schädliche Artzney ergriffen und eingenommen haben; auch weder die Hertzens Angst noch das Brechen sich legen wollen/hat man 34. Stunden hernach zu dem Medico Livio geschickt/ der giebt ihr Pulver / befiehlt sie warm zu halten/ und fleißig Milch zu trincken. So bald sie das Pulver mit Milch eingenommen/ stillet sich das Brechen/ und wird der Patientin so wohl / daß sie spricht: Wenn sie nur diß Pulver ehegestern oder gestern nur noch bekommen hätte/ wolte sie an der Genesung nicht zweiffeln/ jetzo aber wäre es nun wohl zu späth/ indem schon 42. Stunden vorbey gewesen. Fünff oder 6. Stunden hernach stirbet sie dennoch gantz sanfft und stille / hat auch kein Brechen wieder bekommen / seiter dem sie bemeldtes Pulver von Livio eingenommen. Bey währender dieser Kranckheit ist sie nicht auffgeschwollen / wie auch nach ihrem Tode nicht/ doch wird sie 12. Stunden nach ihrem Tode seciret, und finden sich die Umstände/ wie in beygefügter registratur sub A. zu befinden. Hierauff wird nun gefraget: 1. Ob zu vermuthen/ daß das Weib unter dem letzten ♂lischen Pulver/ worauff die Stühle und Brechen erfolget / möchte Gifft oder sonst was schädliches bekommen haben. Daß sie also durch Verwahrlosung entweder ihrer selbsten/ oder des Medici so plötzlich gestorben? 2. Auffn Fall sie nun durch keinen Gifft oder andere schädliche Artzney nicht verwahrloset worden / ob denn solche hefftige Stüle und Brechen durch eine natürliche Kranckheit oder Zufall habe kommen können / und dieses mahl möchte gekommen seyn/ daß sie vermuthlich eben also und zu dieser Zeit gestorben wäre/ wenn sie gleich dieses mahl keine Artzney genommen hätte? 3. Wenn nun dieser Zufall ohne Verwahrlosung aus natürlichen Ursachen entstanden wäre/ ob denn ein Medicus præsens aus gewissen Umständen das malum von dem Giffte nicht unterscheiden/ den morbum erkennen/ und durch gebührende Artzney-Mittel bey zeiten hätte Rath schaffen und das Brechen stillen können?

A. Registratura.

Bey der Section hat sich befunden/ daß

1. DEr Rücken roth/ blau und braun gewesen. 2. Der inwendige Zustand der Lunge/ die war ratione substantiæ zwar gantz gut / ratione coloris aber war sie zur lincken Seyte über dem Hertzen braunroth. 3. Die Capsula Cordis war gantz voll Wasser. 4. Das Hertz hatte seine rechte substanz, und war nicht welck oder weich/ in dessen sinistro ventriculo fast kein Bluth/ in dextro aber ein wenig vorhanden. 5. Die Leber war sehr groß/ rein und frisch. 6. Ratione copiæ war an der Galle kein Mangel. 7. Die Miltz war rein und guth. 8. Das Pancreas hatte seine natürliche Gestalt. 9. Ventriculus aber war sehr dünne und inwendig auff der obersten Seite auff eine Hand breit und lang / roth und braun/ als wenn es mit Blut unterlauffen/ in dessen cavität eine materia wie ein Bier/ das mit Milch und Eyern zugerichtet/ worunter auch etliche

liche Stücklein waren/ die wie ausgelauffene Milch aussahen. 10. Das Omentum sehr röthlich. 11. In Intestino Ilio war dünne braunlichte und ein wenig schwärtzlichte Materia. 12. In Intestino Colo war viel Wind/aber wenig Materia, welche zwar gelber und dicker als jene/ und nach dem Intestino recto war sie noch dicker und dem stercori naturali gleich mit ein wenig weissen Grießlein vermengt; Inwendig sahe das Intestinum colon an manchen Orthen auch aus als wie der Magen. Der Uterus hatte seine Grösse und Gestalt / sahe aber auswendig gleicher Gestalt aus / wie er mit Blut unterlauffen. Die Testes waren inwendig hart und weiß. Innwendig in utero war ein klein wenig röthlicher Schleim/ Tunica uteri interna war weiß und glatt. ꝛc.

RESPONSUM.

P. P.

Als uns derselbe einen casum zugeschickt/ so ein Weib betrifft/ welche unverhofft hefftige Stühle und Brechen bekommen/ und darüber innerhalb 48. Stunden gestorben / nebenst der Registratur, die bey der Section nach dem Tode auffgesetzt worden. Und hierüber fraget: Ob 1. 2. 3. ꝛc. ꝛc. So geben wir nach reiffliche Uberlegung aller hierunter vorfallenden Umstände zur Antwort: 1. Daß man nicht vermuthen kan / es sey unter den letzten Martialischen Pulver Gifft gewesen / oder daß auff andere Art das Weib was schädliches sollte bekommen haben. In Ansehen weder die Historia morbi, noch auch die Section sichere indicia veneni giebt. Denn eigentlich ist die Kranckheit nichts anders als Cholera gewesen/welche zwar auch à veneno sumto bißweilen herrühret ꝛc. hat aber so dann graviora symptomata als inflationē in solitam abdominis & totius corporis spasmos, vel motus convulsivos vel tremores &c. dergleichen sich in diesem casu nicht ereignet. Daß auch post mortem der Rücken braun und blau gewesen / ist nichts ungewöhnliches bey andern. Was den meisten Verdacht geben könnte ist/ daß der Magen sehr dünne und inwendig einen roth- und braunen Fleck auff einer Hand breit und lang gehabt/ als wenn er mit Blut unterlauffen/ dergleichen Flecke sich auch in colo & utero gefunden. Dennoch ist zu wissen/ daß der Magen ab extensione nimia gar offte dünner gefunden wird bey den Wassersüchtigen/und sonderlich bey hypochondriacis & flatulentis; sollte aber à veneno solches seyn/so ist die erosion dabey gar klär-

klärlich zu sehen. Was den rothen Fleck im Magen vornehmlich betrifft/ hat schon vormahls Riolanus in Anthropograph. Lib. 2. cap. 20. pag. 169. angemerckt/ daß der Magen ordentlich zumahl in der lincken Seite à concursu vasorum sanguiferorum so wohl inwendig/ als auswendig roth/ auch wohl gar schwärtzlich aussehe (quod in multis subito extinctis veneni suspicionem attulit, wie er schreibt) stellen also dahin/ ob es bey dieser Besichtigung was anders gewesen/ zumahl da nicht nur das colon, sondern auch der uterus gleicher Gestalt ausgesehen/ wie er mit Blut unterlauffen/ laut der Registratur sub A. num. 9. & 12. indem man nicht glauben kan/ daß der Gifft intactis aliis visceribus eben die Mutter solle getroffen haben. Gesetzt aber / es wären die rothen Flecke nicht natürlich gewesen / so beweisen sie doch nicht venenum s. simile quid per assumtum fu sse. Denn auff den

2. Punct zu kommen/ ist bekandt/ daß entweder cholera herkömt ab inflammatione stomachi, wie Riolanus in seinem Enchiridio p. 123. angemerckt/ aber es geschicht auch wohl / daß à vomitu isto enormi der Magen gleichsam mit Blute unterlaufft. Sic adolescens à crapula dolorem Ventriculi c. vomitu passus est, post mortem stomachus quasi contusus repertus fuit, notante Hollerio oper. pag. 580. XXI. vielmehr ist dergleichen zu besorgen bey hypochondriacis, welche propter humores acres in primis viis collectos vor andern zur cholera geneigt seyn. Massen uns dergleichen 2. Personen/ davon der eine ein Medicinæ Studiosus, der andere ein vornehmer des Raths noch in frischem Andencken seyn/ welche bey uns innerhalb wenig Stunden an Stühlen und Brechen unvermuthet gestorben/ da sie noch desselben Tages ausgegangen gewesen. Und bezeugt Panarolus Pentec. 1. obs. 20. Rhodius Cent. 2. obs. 53. Diemerbroeck. Tract. Lib. 1. cap. 5. und andere mehr/ daß von dergleichen humoribus, acribus, und sonderlich bile viridi, die Cholera gemeiniglich herrühre auch wohl der Magen erodiret werde. Kan auch wohl seyn in gegenwärtigem Casu, daß die Frau durch das Ausgehen die humores erreget/ oder sich auff dem Marckt etwa erkältet / oder erzürnet / welches wir so genau nicht wissen können. Endlich auff

Den 3ten Punct zu antworten/ sind wir nicht berichtet was des Medicii

dici præsentis Meynung von der Kranckheit gewesen/ und was er vor Artzney eigentlich verordnet habe. Doch können wir wohl so viel sagen/ daß unter allen Kranckheiten Cholera eine von den gefährlichsten ist/ worinne die meisten dahin sterben/ es thue der Medicus gleich alles/ was er wolle. Leipz. den 2. Apr. 1698.

CASUS XLVI.

Motus spasmodici, Paralyses, suffocatio, mentis amotio, apparitiones in somno &c. sæpius sunt à causa supernaturali, s. Magia.

P. P.

DEmnach wir Endesgesetzte Medici auff Ansuchen derer hochlöblichen Stadt-Gerichten allhier eines Leinwebers/ Nahmens B. Sohn von ohngefehr 12. Jahren/ welcher allerhand visiones haben und behext seyn soll/ einige Zeit hero öffters besuchet und uns seines Zustandes/ so viel uns möglich gewesen/ erkundiget/ als berichten wir hiermit/ daß wir selbigen den 12. Martii früh gegen 7. Uhr im Wäysenhause gesund auf dem Bette angetroffen/ bald darauf wars/ als wenn er einschlieffe/ und fieng an den Kopff hin und her zu schütteln/ erwachte aber bald wieder/ und schlieff auch kurtz hernach wieder ein/ bohrete mit dem Kopffe rückwerts ins Bette/ boge dem Leib vorwerts als eine Sprenckel/ zohe den Leib wieder ein/ und bliesse das Gesicht und Halß auff. Als dieses nachliesse/ und wir ihn fragten/ wie ihm gewesen wäre/ und ob er etwas gesehen hätte/ sagte er/ es hätte ihn ersticken wollen/ er hätte aber nichts/ weder die sonst genante Frau noch das schwartze Ding gesehen/ bey diesen motibus spasmodicis schlug er die Daumen nicht ein/ schloß auch die Augen nicht fest zu/ und war mit den Schenckeln ruhig/ hierauff verordneten wir starcke volatilia, welche der zugegebene Mann ihm vor die Nase halten sollte/ so bald der Paroxysmus wieder käme/ welcher Mann aber folgenden Tag als den 13. ejusdem referirte. Es hätte zwar der affectus kommen wollen/ er hätte aber das Glaß mit den Medicamentis nicht so geschwind auffmachen können/ so wäre der Zufall vorbey gewesen/ und hat man von selbiger Stunde biß auff den 19. nicht das geringste an ihm verspühret. So bald er selbiges Tages in seines Vaters Hauß wieder kommen/ ingleichen etliche folgende Tage/ soll er dergleichen motus spasmodicos, doch ohne ehemahl vorgegebene vision gehabt haben/ worzu wir aber bey unserm öfftern Besuchen niemahls kommen können/ jedoch hat es nachmahls in die 10. biß 12. Tage wieder auffgehöret/ und sich darnach wieder angegeben/ denn 24. Nachmittage klaget er sehr über Kopff-Schmertzen und Winde im Leibe/ welche symptomata

ptoma, ſonderlich letzters er gar offt/ nach Bericht ſeines Vaters und ſeiner ſelbſt/ ordinarie vor ſeinen Zufall haben ſoll/ mehr haben wir die gantze Zeit biß anhero nicht observiren können/ wenn wir denn aus bißherigen motibus ſpaſmodicis, dabey nichts übernatürliches vorgelauffen ingleichen aus denen öfftern ihn überfallenden Kopffwehen/ Mattigkeit und Bauchwinden/ als aus natürlichen Urſachen/ es vor nichts anders als pro affectu hypochondriaco ſcorbutico (wie deñ dergleichen und noch hefftigere Zufälle bey dieſem malo öffters anzutreffen ſeynd) halten/ als hoffen wir/ daß bey anhaltendem Gebrauch dienſtlicher Medicamenten/ dieſem malo zu ſteuern ſeyn möge/ dieſes haben wir bey unſerm Gewiſſen und Pflicht unter eigener Hand und Siegel geben wollen. Signatum D. den 14. April. 1698.

(L. S.) M. S. D. und Stadt-Phyſ.
(L. S.) J. R. P.

RESPONSUM.

An die Stadt-Gerichten zu D.

P. P.

Als uns dieſelben die Acta in Sachen J. H. K. contra G. P. zugeſchickt/ und unſer Judicium über des Knabens H. C. P. affectu verlanget: So haben wir nach collegialiſcher Durchleſung gedachter Acten und genauer Erwegung derer hierinn angemerckten Begebenheiten und Umſtände befunden/ und halten dafür/ daß ob ſchon dergleichen motus convulſivi, ſuffocationes, Lähmungen/ Beraubung der Sinnen/ Erſcheinung der Geſpenſter und andere Dinge mehr bey hypochondriacis, lienoſis, Melancholicis, ſcorbuticis, epilepticis zu zeiten auch angemercket werden: Dennoch aber und weil bey gegenwärtigem Knaben bedencklich/ 1. Daß er beſage der Acten pag. 37. jederzeit von guter und geſunder Leibes-Conſtitution geweſen/ annoch den 19. Febr. 1698. Da er doch von 1696. und alſo ſchon 2. Jahr lang das Unglück am Halſe gehabt; und alſo kein vitium internum, da dergleichen ſymptomata herrühren möchten/ zu vermuthen; 2. Daß pag. 39. 40. 41. 42. &c. die paroxyſmi jedes mahl ſo gar geſchwind überhingangen/ und keine Mattigkeit hinter ſich gelaſſen (ausgenommen was man etliche wenige Wochen daher pag. 144. verſpühret) ja der Knabe vielmehr hernach luſtig und munter geweſen und mit andern Jungen auff der Gaſſen geſpielt; dergleichen

keiner würde thun können / wenn er habituali Epilepsia, Scorbuto, similive malo chronico laborirte. 3. Daß es keine blosse Phantasien oder Einbildungen / wenn er vorgibt / er würde im Schlaffe gebissen / weil ja der Stadt-Physicus Herr D. S. benebenst dem Actuario pag. 39. selber angesehen / daß man einen rechten Biß von Zähnen etwas tieff in die Haut hinein und auff dem Hembde / wodurch der Biß geschehen / etwas feuchtes als Speichel angemerckt. 4. Auch der Knabe in paroxysmo von Dingen redet / so er anderweit her / als von einer Kranckheit / wissen muß. Als wenn er p. 9. saget / daß umb 11. Uhr er würde grosse Quaal leyden müssen / und in der dritten Stunde würde er dreymal in die Höhe gehoben werden / welches auch erfolget / pag. 8. 13. 14. 20. der Frau K. und ihrer Tochter Kleidung andeutet / weiß das Schränckgen in der Stube / darinnen silberne Becher stünden / wie solches p. 145. und 146. sich wircklich befunden / p. 169. von den Versen redet / welche Herr M. M. der Frau K. in der Beichte vorgebetet / und nachmals geschrieben gegeben / des Knabens H. C. P. affectus und dessen causa vermuthlich etwas supernaturalis oder übernatürliches hinter sich habe. Welches wir denenselben hiermit zur Antwort melden wollen. Leipzig den 19. Julii 1698.

RESPONSUM II.

P. P.

Als uns dieselben in Sachen J. H. K. contra G. P. anderweitige Registraturen sub lit. D. zugesendet / und über des Knabens H. C. P. Zufall nochmals befraget / und aber unterschiedene Umbstände / so wir in unserm vorigen Responso vor wichtig gehalten in gegenwärtigen Registraturen nochmals vorkommen und confirmiret werden / als wenn der Knabe pag. 9. 12. b. und 13. b. nach geendigtem Paroxysmo gefragt wird / ob ihm etwas wehe thäte / so bleibt er beständig dabey / er fühle nichts, finde auch keine Mattigkeit / massen er post paroxysmum alles frisch / lustig und gesund gethan / in der Stube herumb gegangen / gehüpfft und gesprungen / daß man ihm nichts mehr angesehen / welches mit 2. gar wohl übereinstimmet. Ingleichem wenn pag. 16. in Gegenwart des Herrn Gerichts-Scabini und Actuarii der Knabe einen rothen

then Streiff beym Gelencke des lincken Arms/wie auch einen groſſen Knoll über dem Knöchel des rechten Beins bekommen / da er vorhero ſelbigen Tages pag. 15. mit Fleiß beſichtiget und befunden worden/ daß dem Knaben die Nägel abgeſchnitten geweſen/ſo daß er ſich damit nicht etwa ſelbſt kratzen können/welches mit dem überein kommt/was wir im vorigen 3. Umbſtande zu erinnern gehabt. Demnach bleiben wir nochmals darbey/ daß des Knabens H. C. P. affect nicht von einer Kranckheit herrühren könne/ vielweniger simuliret werde/ ſondern vermuthlich von einer cauſa ſupernaturali oder dem böſen Feinde herkomme/welches wir demſelben nochmals in Antwort melden wollen. Leipzig denn 22. Jul. 1698.

CASUS XLVII.

Pleuritis vera fatalis an ex arctius circumſtantium preſſura.

P. P.

NAch Anleitung des wegen des verſtorbenen G. W. fol. 34. eingelangten Urthels/ überſende denenſelben ich beygehends die dißhalb ergangene Acta, mit gantz dienſtlicher Bitte/ ſolche/ abſonderlich derer Herren Medicorum fol. 6. 28. & 30. Berichte/ mit Fleiß zu verleſen/ und zu erwägen / und ſodann/ ob durch das angegebene Dringen dem Verſtorbenen die beſchriebene Kranckheit füglich zugezogen werden mögen/bey Remiſſion derer Acten mich Großg. zu verſtändigen ꝛc. S. den 23. April. 1698.

N. N.

Atteſtatum Medici.

AUff Anſuchen ꝛc. haben wir hernach unterſchriebene Doctor und geſchworner Amts-Chirurgus uns den 21. Martii 1698. in das Amt und Erb-Gerichte zu C. eingefunden/und allda den verſtorbenen G. W. von 28. Jahren/ſo dem Bericht nach den 13. Martii in der Kirche zu C. von ſeinen Kirchen-Nachbarn / die ihm an der Seite geſtanden/hart eingezwänget worden/und kurtz hierauff die rechte Seite geklaget / Froſt empfunden / und Geblüt ausgeworffen / dabey ſich folgende Tage groſſe Hitze ereignet / mit zufälligem Delirio und Convulſionibus, biß er nach 7tägiger Niederlage ſein Leben geendet. Wenn wir nun verlangter maſſen in Beyſeyn des hierzu verordneten Hn. Land-Richters und Beyſitzern der Gerichte zu C. den verſtorbenen Cörper zuerſt äuſſerlich wohl in Augenſchein genommen/ nichts aber/ ſo einer Gewaltthätigkeit ähnlich / gefunden/auſſer daß der Cörper in

beyden Seitẽ an die obersten Rippẽ unter den Achseln etwas blau gewesen/der gantze Rück-Grad ebenfalls vom Genick biß an die Nates braun und blau angelauffen; Bey Eröffnung des Unterleibes das Peritonæum und omentum unverletzt/die Blase und Intestina tenuia sowohl als crassa in ihrem ordentlichen situ richtig befunden/ und mit wenigen Excrementis fluidis & aquosis angefüllet/ sämblich aber so wohl in als äusserlich weder mit Blut noch sonsten angelauffen/ die Leber so wohl in gibba als cava parte, wie auch die Miltz schön und frisch/ und von ziemlicher Grösse/ Hierbey aber von sanguine extravasato gantz nichts zu sehen/ an dem Magen aber äusserlich nahe bey dem orificio superiori, biß herunterwärts/ wo die vasa gastrica anzutreffen/ ein länglicht brauner Fleck/ fast 3. Finger breit/ und eines guten Fingers lang zu ersehen; Nach Eröffnung des Magens/ war nichts als eine flüssige/ doch nicht häuffige materia chylosa zu befinden/ so doch oben zu etwas röthlich gefärbet/ inwendig aber an der tunica rugosa ebenfalls wie aussen ein schwartz-brauner Flecken in eben der Grösse/ von Geblüt aber/ ausser etwas weniges Fleischfarbiger Feuchtigkeit nichts zu befinden/ die Nieren ebenfalls frisch und schön/ ausser am Lincken 2. kleine blaue Flecken zu observiren/ und also in infimo ventre nichts weder von Geblüthe/ noch sonst hauptsächlich verletzet/ ausser was oben erwehnt ist/anzutreffen gewesen. In media cavitate und da man nach des Herrn Medici Muthmassen/ so ihn in der Cur gehabt/am meisten zu observiren gehofft/aber sich auch der verstorbene sonderlich geklaget/ haben wir das Hertz wohl und richtig befunden; Auff der Lincken Seiten aber/ waren die 2. lobi pulmonum gantz weick und übel coloriret/ auch ein Theil derselben schwärtzlich/ doch haben wir an und unter denselben kein geronnen Geblüth observiret/ auff der rechten Seiten/ und wo der Verstorbene am meisten empfunden u. geklaget/war die substantia pulmonum gut/ und ebenfalls kein Geblüthe zu sehen; Als man aber das Theil der Lungen ein wenig einwärts drückte/ befunden wir ein Theil der membranæ pleuræ etwas schwärtzlich angelauffen/ auch die 3. 4. und 5te costas von oben herunterwärt biß bey nahe ans Rück-Grad ein wenig Blut/ und mit Blut angelauffen/ und blieben die 3. costæ und derer interstitia, ob sie gleich mit einem Schwamm ausgetrocknet worden/dennoch etwas blau angelauffen/von geronnenem Geblüth aber weiter nichts vorhanden/ noch sonst etwas so simpliciter lethal zu finden. Die supremam cavitatem anlangend/ war das Haupt in allem richtig und gut/ und nicht das geringste so Verdacht machen könte zu observiren/ so hat auch der Verstorbene dem Bericht nach die gantze Zeit über als er gekrancket/ nichts deshalben geklaget. Und dieses ists was bey verrichteter Section dieses Cörpers wir observiren können/ von der Kranckheit aber/ und ihren veränderlichen Zufällen zu judiciren/ wollen wir andern und höhern überlassen/ zu decidiren/ als die wir nur zur Oeffnung des Cörpers/und was vornemlich hierbey in acht zu nehmen requiriret worden/ ꝛc. S. den 25. Martii 1698.

(L. S.) D. J. H. L. Physicus.
(L. S.) C. L. geschworner Ambs-Chirurgus.

RE-

RESPONSUM.

P. P.

Als uns derſelbe die Acta Inquiſitionalia, den in C. verſtorbenen G. W. betreffende / zugeſchickt / und hierüber / abſonderlich über die Frage: Ob durch das in ſelbigen angegebene Drängen in der Kirchen dem Verſtorbenen die beſchriebene Kranckheit füglich zugezogen werden mögen? verſtändiget zu ſeyn begehret: So geben wir nach Collegialiſcher Erwegung aller Umbſtände / abſonderlich derer Herrn Medicorum Berichte / denſelben zu verlangter Antwort / daß der affectus, worüber der verſchiedene W. bald / da er aus der Kirchen gekommen / geklaget / und woran er wenige Tage hernach verſtorben / Pleuritis vera geweſen / welche denn / unter andern cauſis evidentibus, auch vom hefftigen Drängen / Stoſſen und Drücken des Mittlern Leibes oder der Bruſt zwar unterweilen herkommen kan; dennoch und weil in denen Actis dergleichen hartes Drängen oder äuſſerliche Gewaltthätigkeit / annoch nicht beygebracht / hingegen zu der Zeit / da dieſes geſchehen ſeyn ſol / nemlich den jüngſten Sonntag Invocavit, noch ziemliche Kälte und dergleichen Intemperies aëris geweſen / ſo / wie öffters zu geſchehen pfleget / alſo auch damahls / entweder allein oder zugleich mit dem Drängen / zu G. W. Schmertzen in der Seyten / Blut-auswerffen und übrigen Zufällen Anlaß geben mögen / welches umb ſo viel mehr zu vermuthen ſeyn würde / da gedachter W. ehe er in die Kirche kommen / oder gedränget worden / allbereit über Huſten oder dergleichen Bruſt-Beſchwerung geklaget haben ſolte / können wir / ob dieſes Drängen oder vielmehr die damahlige atmoſphæra vor ſich und allein / oder beyde zuſammen / W. tödtliche Kranckheit verurſachet / biß dato nicht determiniren. Leipzig den 7. Maji 1698.

CASUS XLVIII.

Inepta ad coitum.

P. P.

Denenſelben geben wir aus beygefügten Acten zuerſehen / was maſſen bey uns J. H. wider ſein Eheweib / M. M. auff die Ehe-Scheidung geklaget /

und unter andern fol. 14. daß sie zur ehelichen Beywohnung ungeschickt sey / angeführet / gestalt auch dieselbe durch 2. vereydete Wehemütter besichtiget / und derselben Auffage fol. 11. registriret worden. Wenn wir denn derer Herren Gutachten benöthiget / obangeregte relation der Wehmütter also beschaffen / daß man eine ineptitudinem ad coëundum auff Seiten des Weibes daraus schlieſſen könne (oder ob nicht vielmehr / da sie gleichwohl 2. Glieder von Finger lang in die vaginam uteri kommen können / zu vermuthen sey / daß wenn beym congreſſu die libido darzu kömbt / so wohl vagina uteri als uterus selbst sich dilatiren werde / und dannenhero besagte H. noch zur Zeit pro inepta ad coëundum nicht zu halten sey ; Als ersuchen dieselben wir hiermit freundlich / Sie wollen diese Sache Collegialiter überlegen / und uns darauff ihr Gutachten in forma probante wiederfahren lassen. Datum L. den 30. Maji 1698.

Die Verordnete zum Chur-und Fürstlichen Sächsis. Consistorio daselbst.

Registratur.

ALs in Ehe-Sachen J. H. und dessen Eheweibes M. M. der Ehemann / daß das Weib zur ehelichen Beywohnung ungeschickt seye / angeführet / ist dieselbe auff Anordnung derer Herren Verordneten des Churfürstl. Sächsis. Consistorii zu L. von 2. geschwornen Wehmütteren M. E. und A. C. S. besichtiget worden / welche darauff ad acta erzehlet / daß besagte M. M. H. äusserlich an ihrem Leibe beschaffen seye als eine andere Weibs-Person / aber in den Leib können sie weiter nicht / als 2. Glied am fördersten Finger tieff kommen / da seye alles zu / und die Leibes-Beschaffenheit nicht anders / als griffe man in einen ledernen Beutel / sie hielten nicht dafür / daß ihr ein Ehemann vollkömmlich beywohnen könne. Als nun der H. die Relation vorgehalten worden / hat sie zwar vorgeben / sie hätte einen Verfall / und habe ihr erster Mann ihr ehelich beygewohnet / sie habe auch / wie wohl mehr nicht als zwey mahl ihre monatliche Zeit gehabt. Allein beyde Wehemütter sagten / es möchte wohl seyn / daß ihr Ehemann die Beywohnung versucht habe / es seye aber eine wahre Unmöglichkeit / daß er solche habe vollbringen können / gestalt sie auch niemahls ein Kind gebohren : wenn es wahr wäre / daß sie ihre monatliche Zeit gehabt / wäre solches nicht durch den natürlichen Gang geschehen / sondern es müsse die Natur einen andern Weg / welches wohl seyn könte / gesuchet haben : mit den Verfällen hätte es gar eine andere Bewandnis / indem man selbige zurück treiben könte / aber bey der H. fühlten sie gar eigentlich / daß es sey wie in einem Sacke / da man am Ende nicht könne weiter kommen. Ob auch gleich die H. ferner instantz gethan / es habe ihr erster Ehemann / welcher 36. Jahr alt / als er gestorben / und von guten Kräfften gewesen / ihr öffters ehelich beygewohnet / und niemahls über einen Mangel geklagt / da hingegen ihr jetziger Mann schon 60. Jahr alt / und gantz krafftloß wäre / so gar /

daß /

daß / wenn er die eheliche Beywohnung versuchen wollen / es nur so gelegen hätte (ich würde wohl wissen / was sie meyne) er hätte es aber niemahls zu Stande bringen und das Werck verrichten können / dahero er auch immer gesagt / es müsse ihm doch jemand einen Possen gethan haben / daß also der Mangel vielmehr an ihrem jetzigen Manne / als an ihr wäre / so sind doch beyde Wehemütter bey ihren vorigen Gedancken geblieben / es seye die Beywohnung nicht völlig vollbracht worden / und müsse es der erste Mann nicht besser verstanden haben. Welches also nachrichtlich anhero registriret den 21. Jan. 1698.

D. P. P. P.

Copia aus einem Schreiben vom 12. April. 1698.

P. P.

ALdieweil aber mein Ehemann selbst / wie ich bey der Registratur fol. 11. in dem angeregten Einbringen erinnert / hierbey die gröste Schuld trägt / und mir mit Bestande nichts vorrücken kan / wie dann dieses dahero / daß ich meine erste Ehe ruhig geführet / **und Kinder darinnen gezeuget** ꝛc. ꝛc.

M. M. Johann H. Eheweib.

RESPONSUM.

P. P.

ALs dieselben die in Sachen J. H. und seines Eheweibes M. M. ergangene Acten uns zugeschicket / und über die von zweyen vereydeten Wehemüttern geschehene Besichtigung / und darüber fol. 11. abgestattete relation : Ob nemlich dieselbe also beschaffen / daß man eine ineptitudinem ad coëundum auff Seiten des Weibes daraus schliessen könne? Unser Gutachten verlanget. Demnach geben denenselbē wir hierauff nach Collegialischer darüber gepflogener deliberation, und genauer Uberlegung aller Umstände zur dienstlichen Antwort / daß wir zwar die geschehene Besichtigung und darüber erstattete relation an seinem Orte beruhen lassen / weil aber dennoch 1. Unserer L. Wehemütter imperitia notorisch : 2. Beklagtes J. H. Eheweib hingegen in einem Schreiben de dato L. den 12. April. so denen Actis mit beygeleget / daß sie in ihrer ersten Ehe Kinder gezeuget / angibt ; So können wir auff bloße angeregte Besichtigung und depositiō besagter Kinder-Mütter in re tam ardua nichts gewisses von gedachten J. H. Weibes ineptitudine ad coëundum determiniren. Leipzig 10. Junii 1698.

CA-

CASUS XLIX.

Epilepsia ex ira, recidivans, & ejus cura.

P. P.

Denenselben übergebe ich einen von frembdem Ort anhero geschickten Casum, mit dienstlicher Bitte / solchen Collegialiter zu überlegen / und deren Meynung / ob eines Theils der affect und morbus curabel, andern Theils aber der darbey intendirte Processus in curando dißfalls zulänglich / oder wie selbiger etwa zu verbessern sey / Deren beywohnenden Wissenschafft nach / gegen Erlegung der Gebühr / in Schrifften mir zu erkennen zu geben. Datum L. den 7. Julii 1698.

C. N.

Historia.

Eine Frau von 20. Jahren Temperamenti sanguineo-cholerici, optimi habitus, ist vor 8. Jahren bey einer alteration von Zorne von der Epilepsie angefallen worden / hat aber nachgehends binnen 6. Jahren von diesem malo weiter nichts verspühret. Vor 4. Jahren hat sie sich verehliget / und binnen währender Zeit 2. Kinder gebohren / das erste ohne einige Beschwerung / so sie ante & post partum gehabt hätte / 26. Wochen aber post partum primum hat sie frühe Morgens (da vorhero causa procatarctica eine Erzörnung / dergleichen jedesmahls nachgehends observiret worden / gewesen) einen starcken paroxysmum Epilepticum gehabt / ist aber wieder frey blieben biß 3. Wochen vor Ostern / da sie 2. Insultus in einem Tage erlitten / ingleichen die Woche vor Pfingsten wiederum einen / und also in 1¾. Jahren 4. Paroxysmos. Das malum hält keinen gewissen periodum, ist hefftig / und universal, mensium fluxus ist ordinarius, wenn der Paroxysmus vorbey / befindet sie sich quoad actiones quaslibet ohne Mangel. Die Cur dieses affectus ist ein Medicus nechst Göttlicher Hülffe folgender gestalt anzustellen Willens / ob zwar morbus per essentiam gravis, prognosis ratione radicalis extirpationis dubia. Prodromi loco ist er Willens ihr ein Emeticum ☿le zu exhibiren / weil sonderlich bey ihr abundantia bilis zu pecciren scheinet / præparantia werden præmittiret werden. Nachgehends weil sie plethoricum subjectum, erachtet er V. Sect. pro ventilatione & alteratione Massæ sanguineæ zuträglich / wenn vorhero appropriata remedia, als:

℞. Cinab. ☉nii.
Lap. Smaragd.
Unic. fossil. an. ʒß.
Laudan. Hyster. gr. iij.
M. div. in 3. p. æq. S. 3. Abend-Pulver.

℞. ∽ Corylini Lign.
Cerebr. Hirund.
⊖ volat. Oleos. Sylv. an. ʒiß.
M. S. Liquor, pro dosi 56. Tropffen.

℞. Pulv.

℞. pulv. Cran. Human.
Lumbr. ♃str. præp.
Castor. opt.
Cinab. ☿nii an. ʒß.
M. div. in 3. p. æq. S. Sonderliches Pulver in D. Langen Wasser zu nehmen.

℞. R. Succin.
Castorei.
Cephal. an. ʒij.
M. d. ad vitr. S.
R. pro dosi 60. Tropffen.

Nach 14. tägigem Gebrauch solcher und dergleichen Medicamentorum ist er Willens ihr folgende Pillen zu exhibiren.

℞. MP. d. agar. ʒj.
☿ dulc. ʒß.
Diagryd. ♃rat. gr. vj.
∽ Ligni Coryl. f. pil. mit ⊖ succin.

Denn die Cur mit Gebrauch des ∽ ℞l. antepilept. succinati, Castoreat. und den nervinis und appropriatis zu continuiren / externè balsamicis, ℞ ol. rutæ, Majoran. Lavend. c. It. in & extra paroxysmum zu dienen.

RESPONSUM.

P. P.

Als uns derselbe einen Casum, eine Frau von 20 Jahren betreffend / welche vor 8. Jahren bey einer alteration vom Zorn von der Epilepsia angefallen worden / nachgehends aber von diesem malo weiter nichts verspühret; Nachdem aber dieselbe vor 4. Jahren sich verehliget / und bey währender Zeit 2. Kinder gebohren / das erste ohne einige Beschwerung ꝛc. 26. Wochen aber post partum primum, hätte sie frühe Morgens (da vorhero causa procatarctica eine Erzörnung) wiederum einen starcken Paroxysmum Epilepticum gehabt / welcher auch hernach öffters sich wieder eingefunden / alles nach mehrerm Inhalt des Berichts. Und also benebenst diesem Casu das Judicium eines Medici, wie die Cur anzustellen seyn möchte / zugeschicket / und unsere Meynung ihme zu vermelden gebeten; Ob eines Theils der affectus und morbus curabel, andern Theils aber der darbey intendirte Processus in curando dißfalls zulänglich / oder wie selbiger etwa zu verbessern sey? So haben wir selbigen Collegialisch verlesen / und nach reiffer Uberlegung zur Antwort vermelden wollen; Auff das Erste / daß allerdings des Medici Meynung nach die Prognosis dubia, und weil sie das malum schon gegen 2. Jahr gehabt / zu besorgen stehe / es möchte habituale

 werden /

werden / jedoch aber weil die Patientin noch jung / die Genesung auch noch wol zu hoffen sey. Auff das Andere/so erachten wir selbst/ daß in cura paroxysmi gestalten Sachen nach aus denen vorgeschlagenen/ so wol internè die volatiliora, als ℞us cerebr. & sang hum. Liqv. CC. succin. c. ⊖ vol. ℞so Sylv. und dergleichen/ auch denen castoreatis: Als externè mit denen ℞is still. ingleichen/ nach Befindung der Umstände die moderatiora, als Unicorn. ver. & fossil. cran. human. ungul. & corn. alc. pulv. Marchion. cum Ciñabari nat. & ℈ii. nebst dem Laud. hysterico zu adhibiren/ auch/ da es nöthig/ und die paroxysmi zu lange anhalten / die vesicatoria so denn zu Hülffe zu nehmen: Lassen uns auch gefallen/ daß in cura præservatoria, weil das Subjectum plethoricum und jung ist/ à V. S. der Anfang gemacht/ hernach aber ein Emeticum, zumal da unter den ℔libus ein ℔ius vitæ verstanden wird/ und selbiger auffrichtig præpariret/ oder sonst ein anderer ℥ale genommen/ und damit so wohl die primæ viæ, worinnen offt der fomes mali zu finden/ evacuiret/ auch den andern Medicamenten besser zu würcken Gelegenheit gemacht werde. So denn würde wohl in subjecto plethorico & bilioso einige Zeit mit den antispasmodicis moderatioribus, als theils oben genennet worden / zu continuiren / auch da man ex vomitu ✝dum peccare, verspühren solte/die ♂lia und ♀ea als Limar. ♂is pulvis cachect. Qv. Corall. ♀a sigill. crystall. mont. und dergleichen zu combiniren seyn; da man hergegen in bile evidentius peccante die antidota moderatiora, auch wohl den Gebrauch der ✝dularum eligiren könte / und gleichwie nun alvum subducentia jederzeit bey adhibirung dieser medicamentorum nöthig seyn werden/ also stellen wir dahin/ ob vielleicht dem Medico der Patientin Zustand bekandt/ daß ihre Natur eine solche dosin purgantis, als wie die beygesetzte Pillen seyn/erfordere / sonst aber ein gelinder laxans dienlicher erachteten / indem in solchen Subjectis anders die materia acris commota allerhand Verdruß und mehrere Exagitation machet: Wie wir denn auch sonst ein Fontanell zu setzen nicht vor undienlich halten. Leipzig den 10. Julii 1698.

CA-

CASUS L.

Inflammatio pylori & inteſtini cum gangræna à cauſa violenta externa, lethalis.

P. P.

Demnach ſich vor einiger Zeit/ inliegender entworffener Caſus hieſiges Ortes zugetragen/ da nemlich der Verſtorbene/ vorhero von einem Weibsbilde mit Schlägen und Stöſſen iſt tractiret worden/ und von dem Augenbl. bettlägerig geworden/ (da er vorhero die gantze Zeit ſeine Arbeit ohne Hinderniß verrichtet/) in der gröſten Unruhe und Schmertzen geblieben/ und endlich am 9. Tage hernach geſtorben/ und ich auff Anſuchen eines Edl. Hochw. Raths ſelbigen Cörper ſolcher geſtalt öffnen laſſen/ und beſchaffen befunden/ wie in dem dißfalls ertheilten und verbotenus copiirten hierbey gehenden Bericht zu erſehen; Ich aber dißfalls von einigen neidiſchen und mir gehäſſigen Leuten mich ſehr habe müſſen verläſtern laſſen/ ja da ſich gar einige nicht entblödet haben/ öffentlich auszuſprengen/ als hätte ich in meinem Bericht wider die geſunde Vernunfft und Möglichkeit mein Judicium geſtellet/ indem ſie in den Gedancken ſtehen/ als ob es allem vernünfftigen Concept zu wider wäre/ daß eine ſolche inflammatio Pylori & inteſtini von einiger injuria externa violenta entſtehen könne/ ohne/ daß die partes adjacentes, & læſam hanc partem tegentes, v. g. die Leber nicht nothwendig mit verletzet würde/ ingleichen/ daß eine ſolche læſio nicht lethalis wäre/ abſonderlich da der defunctus gantzer 8. Tage Hülffloß gelegen/ ohnangeſehen aller wichtigen raiſon, ſo ich dißfalls im Bericht gegeben/ ſo bin ich genöthiget worden/ derowegen von einer alten und verſtändigen Mediciniſchen Facultät dero Gutachten hierüber einzuholen. Ich habe es um ſo vielmehr ihnen/ meine Hochgeneigte Herren/ ſenden wollen/ je mehr ich ſelbſten zu der Zeit ſchon/ da ich vor dieſem einige Jahr deren vortrefflichen Information nicht ohne ſonderbaren Nutzen und groſſes Vergnügen genoſſen/ deren Herren Profeſſorum gründliche Gelehrſamkeit und lange groſſe Erfahrung vermercket. Erſuche demnach die Hochlöbl. Medicinische Facultät ſchuldigſter maſſen/ mir dero unpartheyiſches hochvernünfftiges Sentiment über dieſe nachfolgende Fragen/ förderlichſt zu überſenden/ damit die Warheit vertheidiget/ meine Unſchuld gerettet/ und den neidiſchen Menſchen das Läſtern geleget werde: 1. Ob es allem vernünfftigen Concept zuwider ſey? daß eine ſolche læſio, wie die im überſandten Caſu befindlich/ rebus ſic ſtantibus, wie aus dem Bericht zu ſehen/ von einer cauſa violenta externa entſpringen könne. 2. Ob eine ſolche vulneratio, Krafft angeführter Argumenten im Bericht/ nicht billich vor tödtlich zu halten/ ſondern nur bloß ein Accidental-Werck ſey? 3. Ob mein darüber gefälltes Judicium wieder die geſunde Vernunfft und Möglichkeit ſey? Ich verſchulde ſolche Mühe ꝛc. ꝛc. G. den 15. Junii 1698.

B. A. N. Med. D.

Copia meines wegen der an dem verstorbenen J. B. Gerichtlich gethanen Eröffnung und dißfalls abgefasten Berichts.

NAchdem ein Wohl-Edler und Hochw. Rath allhier mich Endes Benannten ersuchen lassen/ den verstorbenen Schmiede-Gesellen J. B. zu öffnen/und zu besichtigen / als auch davon schrifftlichen Bericht abzustatten/so habe hierinn gerne willfahret / und in Beyseyn zweyer Herren Deputatorum Ampl. Senatus des S. T. Herrn P. A. Med. Lic. durch einen hierzu von E. Hochw. Rath specialcommittirten und beeydigten Chirurgo, Namens J. G. T. am 1. Martii A. C. die Oeffnung folgender massen verrichten lassen: Erstlich ist das abdomen geöffnet worden / da ich denn alle partes genau durchsuchet / und besichtiget / habe auch die Leber / welche von ohngemeiner Grösse nebst der Gallenblase war/ und die Miltz/ Nieren/ das intestinum jejunum & Ileon, und die übrigen crassa intestina, nebst dem mesenterio und vesica urinaria gantz natürlich und gesund beschaffen gefunden/ohne daß ex dextra & ima parte heparis ein Loch/etwa eines Groschens groß/ und ein halb Glied eines Fingers tieff sich sehen ließ / so von Natur gewesen ist/ war auch gantz ausgewachsen und gesund. Die intestina sowol die genannten tenuia als crassa waren gantz und gar von allem liquamine und fecibus leer. Gleich bey der Eröffnung aber hat man in dextro ventriculi orificio circa pylorum in exteriori ejus tunica eine starcke inflammation gesehen / so in superficie exteriris tunicæ des gantzen intestini duodeni weggienge/und dasselbe cum jam incipiente gangræna ergriffen hatte. Ich öffnete darauff den Magen und dieses intestinum, zeigte auch denen anwesenden Herren Deputatis und übrigen Spectatoribus, daß solche zwar von aller Speise leer / dennoch aber gantz natürlich und gesund inwendig beschaffen waren / daß also die inflammatio superficiaria, und nicht totam intestini & ventriculi substantiam penetrans gewesen sey. Das Peritonæum war satis validum, und an dem Diaphragmate als auch am Pancreate war nicht das geringste kranckes zu sehen. Hierauff ließ ich die Brust öffnen/allwo man alsobald eine grosse Menge Wassers antraff / welches ich habe colligiren und messen lassen/da es schier ein Nössel ausgetragen. Die Lunge war auch gantz natürlich / aber an sehr viel Orten an der pleura, als auch an dem Mediastino, ja gar an dem Diaphragmate sehr starck angewachsen / dahero ich schlosse / daß der Verstorbene Zeit seines Lebens stets mit einer schweren respiration müsse beladen gewesen seyn/hörete auch solches von unterschiedlichen / die ihn gekannt / bekräfftigen. Das Hertz war auch von ungemeiner Grösse / und waren die vasa coronaria sehr starck auffgequollen/ und wohl zu sehen. Der rechte ventriculus oder Hertzkammer war sehr schlapp und eingefallen / dahero ich solche zu erst öffnete / und eine erschreckliche excrescentiam carneam, mollem, colore albam & pellucidam einer Spannen lang und eines Daumens dick mit 6. Absätzen oder ramulis darinnen fand / welche excrescentia ein rechter Polypus ist/und Ursach/ daß die rechte Hertzkammer so schlapp und eingefallen / weil derselbe ihr alles nutriment benommen. Der sinister ventriculus

cordis

cordis war gantz geſund / und an demſelben nichts zu bemercken / auch war ſonſt keine ruptura valorum zu ſehen/ſondern alles gantz geſund. Zuletzt habe auch das cranium öffnen laſſen/ und das Cerebrum mit allem möglichen Fleiſſe durchſuchet/ aber nicht das geringſte præter naturam darinn gefunden/ſondern alles geſund und natürlich angetroffen. An der rechten Seite des Halſes und unter dem rechten Arm waren ziemlich viele blaue Flecke zu ſehen/ ſo von der Epilepſia herrühren/ ſo zuletzt den Garaus gemacht.

Was nun mein Judicium hiervon betrifft/ ſo muß vorhero berichten/ daß/ da der Verſtorbene mich am 8. Tage ſeiner Kranckheit/ war der 27. Febr. zu ſich fordern laſſen/ ſehr über der rechten Seite umb den Magen herumb geklaget/ daß es ihn da ſtets brennete/ und gleichſam nagete/ und wäre als ein Rad (das da herumlieffe/ auch in meiner Gegenwart einmal oder drey ſtarcke conatus vomendi hatte/ ohne daß ein rechter vomitus erfolgete/ bate immer/ ihm an dem Ort die Schmertzen zu lindern/ worauff ich ihm auch etwas verordnete. Nachdem er aber am 9. Tage ſeiner Kranckheit/ als den 28. Febr. geſtorben/ und ich ihn den 1. Martii darauff geöffnet/ auch an dem Ort/ wo der Verſtorbene klagte/ nemlich an dem rechten Magen-Mund und inteſtino duodeno eine ſolche ſtarcke Verletzung gefunden/ kan ich ſelbige nicht anders als vor lethal annehmen. 1. Ob inflammationem inſignem illam dolorificam & convulſivam, wie denn absque ulla remiſſione continui dolores da geweſen/ſo daß der Kerl die gantze Zeit über nicht eine Nacht geruhet/ und ſich auch am Ende gewieſen / daß der innerliche Jammer darzu geſtoſſen/ dahero die äuſſerliche Flecken nachgehends hervor gekommen. 2. Quia partes læſæ facile gangrænâ corripiuntur, wie man auch allbereit den Anfang davon wahrgenommen/ und alſo nimmer können geheilet werden. 3 Ob difficiliorem remediorum applicationem, ſowol ratione ſitus abſcondiri vor ſich ſelbſt/ als auch weil die inflammation in der alleräuſſerſten Haut iſt. 4. Ob appetitum penitus proſtratum & alimentorum aſſumtionem denegatam, horumque digeſtionem prorſus impeditam, dahero der Menſch gäntzlich verſchmachten und elendiglich ſterben müſſen/ wie er auch geklaget/ daß er nichts genieſſen und das Genoſſene nicht vertragen könte. Alle dieſe vorangezogene rationes von der Verletzung des Pylori ſind billich und gleichfalls in eodem valore zu appliciren auff die Verletzung des inteſtini duodeni. Wie ſolches der vortreffliche und weltberühmte ſehr gelehrte Profeſſor Lipſ. D. D. Joh. Bohn in ſeinem Buch de Lethalitate vulnerum Sect. 2. cap. 4. mit nachfolgenden Worten bekräfftiget: Ventriculo prout continua ſunt inteſtina & quidem tam ratione ſubſtantiæ, quàm uſus, hæc diſ iſſa aut quocunque modo lacerata idem cum iſto habent fatum. Vulnera ſcil. horum per ſe lethalia comprobant infinita eorum exempla, qui inteſtinis ſauciati exſpirarunt. Und eodem cap. p. m. 333. hält er gleichfalls die plagas orificiorum ventriculi vor tödtlich/ ob chyli diſtributionem impeditam vel depravatam & vomitus biliosos enormiores, die hier nun wircklich nicht geweſen / ſondern nur bloſſe conatus;

tus; utriusque vero orificii (plagas) quod ratione situs profundioris medelam necessariam respuant. So bezeugen es auch die täglichen Observationes anderer Autorum, als da zu sehen beym Foresto lib. 6. observ. 5. ap. Amat. Lusitanum Cent. 1. Curat. 67. in Actis Erudit. de anno 1688. d. 12. Maji und vielen andern/ die ich der Weitläufftigkeit halber nicht anführen will. Ob nun wol der Verstorbene ob Polypum cordis endlich hätte sterben müssen/ so ist doch wegen oben angeführter Ursachen wegen ohnstreitig/ daß diese Entzündung des Magens und Gedärmes die vera causa mortem accelerans gewesen/davon er hätte ohnmöglich können curiret werden. Dennoch ist wohl dabey zu erwägen/daß solche Entzündung durch die Langwierigkeit der Zeit täglich ist schlimmer worden/ auch umb so viel ehe noch den Tod verursachet/ weil er von Natur ist schweres Athems gewesen/ durch diesen Zufall aber der Athem gehemmet worden. Woher nun diese inflammation entstanden/habe ich nicht determiniren können. Denn da 1. die partes affectæ inwendig gesund gewesen/und nur äusserlich angegriffen waren/ auch keine humores acres stagnantes sich im Leibe funden umb diese Gegend/auch keine ruptura vasorum & sanguineorum & lymphaticorum, und folglich kein sanguis coagulatus, concretus, extravasatus, vorhanden war/auch keine dispositio morbosa im gantzen Mesenterio sich ereignete/ so sehe nicht/daß die Ursache dieser inflammation innerlich zu suchen sey. Dennoch zeuget diese inflammatio tanquam effectus de sua causa, so halte ich davor/ daß der Verstorbene entweder scharff gefallen sey/ oder scharff geworffen/ geschlagen oder gestossen/ denn inwendig ist keine Ursach gewesen/ dahero die inflammatio, und zwar in extima partis læsæ tunica entstehen können/ da inwendig alles gut war. So viel ist/ was ich bey dem verblichenen Cörper gefunden/und auff E. Hochw. Raths Begehren berichten können. Zu dessen mehrer Beglaubigung ich diesen Bericht mit eigener Hand geschrieben/und unterschrieben/nebst dem hierzu erforderten beeydigten vorerwehnten Chirurgo, und mit meinem gewöhnlichen Pettschafft bedrucket. Geschehen zu G. den 2. Martii 1698.

(L.S.) B. A. N. M. D,
(L.S.) J. G. T. Chirurgus,

RESPONSUM.

P. P.

Als uns derselbe ein Schreiben unterm dato G. d. 25. Junii 1698. überschicket/ des Inhalts/ daß er auff Ansuchen E. E. und Wohlw. Raths ihres Orts/ eines von einem Weibsbild mit Schlägen und Stössen übel tractirten und am 9. Tage hernach verstorbenen Cörper eröffnen lassen/und bey demselben besage beygelegter Copie des hierüber abgefasten und vom Medico und Chirurgo unterschriebenen Berichts in dextro ventriculi orificio circa Pylorum

lorum in exteriore ejus tunica **eine ſtarcke** inflammation, ſo in ſuperficie exterioris tunicæ **des gantzen** inteſtini duodeni **weggegangen/ und daſſelbe** cum jam incipiente gangræna **ergriffen gehabt/ befunden. Und aber von einigen gehäſſigen Leuten von demſelben ausgeſprenget werden will/ ob wäre deſſen in ſeinem Bericht beygefügtes** Judicium **wider die geſunde Vernunfft und Möglichkeit geſtellet/ weilen es allem vernünfftigen** concept **zuwider/ daß eine ſolche** inflammatio pylori & inteſtini **von einiger** injuria externa violenta **entſtehen könne/ ohne daß die** partes adjacentes & læſam hanc partem tegentes, v. g. **die Leber/ nicht nothwendig mit verletzet würden/ ingleichem daß ſolche** læſio **nicht** lethalis **wäre/ abſonderlich da der** Defunctus **gantzer** 8. **Tage hülffloß gelegen/ alles nach mehrerm Inhalt deſſelben Schreibens; weßhalben er unſer unpartheyiſches** Sentiment **über folgende** 3. **Fragen zu wiſſen verlanget: Ob** 1. 2. 3. ꝛc. **So geben wir nach** Collegialiſcher **Verleſung beygelegten Berichts/ und reifflicher Uberlegung aller darinnen angegebenen Umſtände zur Antwort: Daß/ ſo viel die erſte Frage betrifft/ eine ſolche** læſio, **als in dem Bericht angegeben/ von einer** cauſa externa violenta, **als Stöſſen/ Schlägen/ Werffen/ Fallen** ꝛc. **ohne einige Verletzung der** partium adjacentium, **als hier/ der Leber** ꝛc. **gar wohl geſchehen könne/ und keines weges der Vernunfft zuwider/ angeſehen** à contuſione capitis, illæſis integumentis & cranio, **öffters die** partes ſubjacentes & in profundioribus locis, **nicht nur** lædirt **befunden worden/ ſondern auch anderer** obſervationum **zu geſchweigen/ wir unſers Orts dergleichen** læſiones viſerum in abdomine absque vitio adjacentium, **ſelbſten angemercket. So kan** quoad alteram quæſtionem **auch dergleichen** inflammatio in dextro ventriculi orificio circa pylorum & ſuperficie exterioris tunicæ inteſtini duodeni **allerdings den Tod nach ſich ziehen/ und wird ſelbige bey dieſem** ſubjecto pro vera cauſa mortis **nicht unbillich gehalten/ zumal der** Defunctus **gantzer** 7. **Tage hülffloß gelegen/ und allererſt am** 8. **Tage** incipiente jam gangræna & morte inſtante **einen** Medicum **zu ſich** requiriren **laſſen/ und laufft demnach/ was die dritte Frage belanget/ deſſelben hierüber gefälltes** Judicium **keines weges wider die geſunde Vernunfft oder Möglichkeit. Leipzig den** 19. Julii 1698.

CASUS

CASUS LI.

1. *Signa amentiæ, Melancholiæ &c.*
2. *Zelotypia ad hos affectus per se non pertinet.*
3. *An incarceratus malo tali laboret.*

P. P.

ES hat nach Ausweisung derer hierbey kommenden Acten vor ungefehr 2½. Jahr mein nechster Lehns-Vetter/und Nachbar / C. A. von A. weyland zu N. G. durch seinen so genandten damahligen Amts-Verwalter eines Sontags in der Kirche unter dem GOttes-Dienst nach Gewonheit mir allerhand unleidl. affronts erwiesen / und da ich endlich in Krafft der habenden gesamten Ober-Gerichte den frevelhafften Verwalter / Unheil und Aergerniß abzuwenden/in Arrest nehmen lassen wollen / diesen actum Jurisdictionis, als ein höchst-straffbares attentatum vis publicæ fälschlich denunciret/dadurch mich in gegenwärtigen Arrest oder custodiè, einige meiner Leute aber im Gefängniß / auch schwere Ketten und Banden gebracht / und ist darauff mit seinem frevelhafften Verwalter durch den Tod zur Verantwortung gezogen worden/nachdem er mit Zuthun seines Bruders J. F. von A. zu H. (der den Processus und mithin den Arrest oder custodie biß diese Stunde böß̃l. auffgehalten und noch auffhält) eine Maniam, furorem, insaniam & delirium melancholicum darwieder variando vorgeschutzet / auch dieses zu erweisen sich vergeblich angemasset hat. Ob nun wohl 1. solche Ursachen vorhergegangen/dadurch mancher in melancholische Traurigkeit/und aus dieser in insaniam fallen köñen/man auch 2. einige dicta & facta, darzu 3. gewisse signa Medicorum angeführet / daraus 4. die Hn. Medici Hallenses, und sonderlich Helmstadiense, seine solche dispositionem Melancholicam geschlossen/ die leicht ad insaniam ausschlagen könne / bevorab/da 5. dieser Meynung nach Zelotypia sich mercklich bey mir spühren liesse/ so seynd doch 1. bey einem die spiritus animales weit validiores auch das Gemüt viel genereuser, als bey denen andern/und mögen per consequens so leicht nicht moviret werden; 2. verhält es sich mit den dictis & factis in der That und Warheit gantz anders; 3. oben mit den angeführten signis gar nicht/zu geschweigen/daß es nicht facta insanorum, wohl aber mehrentheils delicta malevolorum allenfalls seyn würden/so einen dolum, dolus aber rationem, die ratio sanam mentem præsupponirte/da ohne dem die dicta & facta falliren / und die præsumtio, so daraus formiret werden mögen/ dictis, factis, scriptis, testimoniis &c. contrariis elidiret worden wäre / darum mehr die Sinne / Vernunfft und Gedächtniß zu considériren/ wenn ein judicium von einer Person zu fällen ist/weil diese und jene allgemach abzunehmen pflegen/ehe die ratio selbst lædiret wird. Welches Zweiffels ohne 4. die

Herrn

Hn. JCti Francofurtenſes & Wittenbergenſes beweget / daß ſie / nach Befinden in ihren Reſponſis judiciret: Es ſey kein gefährlicher affectus melancholicus, weniger 5. eine Zelotypia bey mir/indem es hierbey an dem fundament, nemlich einer hefftigen Liebe/fehlet/die eine vermeynte jalouſie erwecken mögen; und fraget ſich demnach: 1. Ob man bey ſo geſtalten Sachen gewiß ſeyn können/daß eine Zelotypia, oder ein ander affectus Melancholicus inſaniæ proximus ſich bey mir finde? 2. Was es eigentlich vor eine ſpecies inſaniæ ſey/dahin dieſer affectus ausſchlagen werde/und 3. Ob ſolche ſpecies inſaniæ ſo beſchaffen/daß ich dieſer wegen ohne Gefahr nicht in vorige vollkommene Freyheit geſetzet werden könne? Darüber ich mich cum rationibus dubitandi & decidendi um die Gebühr zu belehren bitte &c. Auff der Veſte S. den 5ten Jul. 1698.

L. von A.

RESPONSUM.

P. P.

WAs derſelbe in einem Schreiben ſub dato S. den 5. Julii lauffenden Jahrs mit beygefügten Privat-Acten ſeiner Perſon halber an uns gelangen laſſen/und wie er über folgende Fragen: Ob 1. 2. 3. &c. belehret zu ſeyn gebeten/ hierauff antworten demſelben nach Collegialiſcher perluſtrirung benahmter Acten und genauer Erwegung der hierinn enthaltenen Umſtände/zu verlangter Nachricht/ daß/ſo viel die 1. Frage betrifft/ſigna amentiæ, deren ſpecies Melancholia iſt / vornemlich ex animi commotionibus, factis, adſpectu faciei & quibusdam ab extra advenientibus oder vielmehr antecedaneis genommen werden / als da/ ratione prioris, als des Vornehmſten/der Menſch das Seine/ auch wichtige Dinge / verabſäumet/ſich um andere nichtswürdige Dinge/und ſo ihn nicht angehen/ bekümmert/ſich betrübt/da nicht zu betrüben iſt/ hingegen über unglücklich und traurige Begebenheiten erfreuet / haſſet/was er lieben ſolte/liebet was ihm ſchädlich/hoffet und bildet ſich vergebene Dinge ein/bezeiget ſich durch Geberden und Worte unverſchämbt / zürnet/da er keine Urſach zum Zürnen hat/in Summa das jenige vornimmt / und thut / welches ſich zu unternehmen ein vernünfftiger Menſch bedencken träget / ratione ſecundi generis ſignorum einem ſolchen amenti die Augen entweder tieffim Kopffe liegen/oder weit herfür ragen / gleichſam feurig und ſtier ausſehen / entweder unmäſſig herum vagiren / oder allzuſtet auff ein objectum gerichtet

seyn/und ratione tertii insgemein vor dergleichen insultu amentiæ, er werde Melancholicus oder anders genennet/einem Menschen etwas zugestossen und bey ihm angemercket worden / es sey solches einige Leibes-Kranckheit / als vigiliæ beygebrachter Gifft / oder hefftige Gemüths-Bewegung/zum Exempel/ grosse Traurigkeit / Schrecken/Furcht und unmässige Liebe/welches phantasiam und rationem in so weit corrumpiren können.

Da aber angeführte Zeichen an dem Hn. biß dato nicht beygebracht / können wir ihn auch weder pro amente in genere halten/ vielweniger gewiß seyn/daß ein affectus Melancholicus insaniæ proximus sich bey ihm befinde / massen seine bißherigen actiones und Unternehmen keinem Melancholico, als welche/ wie denen Medicis insgemein bekandt/nicht audaces, sed meticulosi, non præcipites, sed quieti, taciturni, cogitabundi, mœrentes seyn/zukommen/dagegen Maniaci und furore perciti zancken/schelten/ schlagen und in fervore atque motu seyn ; welches nicht gradus insaniæ proximus, sondern ipsa insania s. furor ist. In specie ist Zelotypia per se keines weges ad affectus Melancholicos oder amentium cujuscunque gradus s. generis viel weniger inter morbos oder symptomata corporis, sondern vielmehr ad affectus morales zu referiren / wovon also ex fundamentis Medicis nicht zu urtheilen stehet. Wolte man hinwiederum anführen / es hätte gleichwohl der Herr bißhero dergleichen wieder Superiores, pares und andere attentiret / welcher sich ein vernünfftiger Mensch nicht leichtlich unternehmen würde/ so müssen wir zwar gestehen / daß diese in actis beschriebene Actiones eine ziemliche temeritatem, iracundiam, auch vielleicht malitiam und Frevel anzeigen / alldieweil aber actionum pravitas, nicht nur ex amentia, sondern auch öffters morum pravitate herstammen / ist warlich hieraus alleine nicht nothwendig ein Aberwitz / als vielmehr animus vitiosus zu schliessen/man wolte denn moraliter und Theologicè zu reden quælibet vitia hincque evenientia delicta und excessus mentis aberrationes und depravationes nennen/ und daß diejenigen / so in moribus malis habitual. usum rationis nicht allerdings integrum hätten/sagen. Indessen können wir den Herrn nicht versichern/ ob nicht durch dergleichen stetige Unruhe des Gemüths/hefftige exagitationem, excandescentiam

scentiam ſuum endlich phantaſia und mens ad inſaniam usque corrumpiret werden möchte / da eben affectus animi vehementiores inter ſigna imminentis amentiæ deßwegen gezehlet worden / quod ſpirituum animalium motum ac intellectum depravent, i. e. vel ſolitarie, vel cum aliis ejus cauſis non raro obſerventur.

Indem nun die 1ſte Frage/wie vermuthlich/alſo beantwortet/ fället die andere gar hinweg/das iſt/da dieſe des Hn. Actiones paradoxæ nicht ſo wol ex vitio corporis, oder affectu medico & præternaturali, als vielmehr morali, und dañenhero aus keinem gradu Melancholiæ herrühren/ können wir vielweniger determiniren und ſagen/daß dieſe in eine / oder in was vor eine ſpeciem inſaniæ ausſchlagen werde. Dannenhero/ſo viel die 3te Frage angehet/vielweniger behaupten/ daß dieſe ungenandte ſpecies ſo beſchaffen/ daß der Herr dieſerwegen/ohne Gefahr anderer Leute und deren Vermögen/nicht in vorige vollkommene Freyheit geſetzt werden könne / übrigens der Obrigkeit überlaſſende / wie er dieſes ſeines Frevels und Boßheit zu überzeugen und zu coërciren / auch die hieraus andere zu beſorgende Gefahr abzuwenden ſey. Leipzig den 13. Julii 1698.

CASUS LII.

Malum hypochondriacum inveteratum cum variis ſymptomatibus, teneſmo impr. & imminente calculo renum, ejusque cura.

P. P.

Es iſt ein vornehmer Hoch-Fürſtlicher Miniſter von 59. Jahren mit dem ſo genandten Malo hypochondriaco viele Jahre her beleget geweſen / fürnemlich aber hat es ſich in das andere Jahr / inſonderheit verwichenen Winter ſehr verſtärcket / und ziemlich hart angehalten; Die dabey vorfallende Zufälle / womit er wechſels weiſe afficiret worden / ſeynd folgende: cum obſtructionibus alvi, diſtenſionibus hypochondriorum, præcipuè dolore urente circa ſiniſtrum hypochondrium, borborygmis ventris, eructationibus & exſcreatione copioſæ viſcidæ & tenacis materiæ, darbey ſich ferner vertigines & perturbationes capitis cum difficultate reſpirandi einzufinden pflegen. Zu dieſen erzehlten Zufällen geſelet ſich ein teneſmus, daß er ſich öffters eine Stunde bemühen muß / ehe nur ein flatus, oder etwas zäher weiſſer Schleim mit wenig excrementen/dabey gemeiniglich

ein empfindliches Brennen in intestino rectô erfolget / eliminiret wird; wie denn auch zuweilen / wiewohl selten / sich einige vestigia von den hæmorrhoidibus mit einen brennenden Schmertz verspühren lassen. Fürnemlich aber ist zu gedencken / daß gedachtes malum, und meistens der brennende Schmertz in sinisto hypochondrio mehr gegen Abend peracto chylificationis negotiô, und nach Mitternacht gegen Morgen zu / als am Tage zugesetzet / daher viel Schlafflose Nächte und grosse Entkräfftung entstehen. Im übrigen ist der Urin mit vielen salibus imprægniret / graveolens, und dessen Farbe erhöhet / wird auch urgente malo weniger / und cum ardore excerniret / finden sich auch zum öfftern per totam corporis peripheriam efflorescentiæ cutis mit hefftigem Jucken und Beissen. Die Diæt anlangend / so bedienet er sich wohl in Speiß und Tranck / als auch in animi pathematibus einer accuraten Lebens-Art / daß also nicht leichlich ein error Diætæ zu diesen malo etwas beytragen kan. Ob nun wohl der meiste Zweck der Cur jederzeit dahin *gezielet* / wie das viscidum tenax inprimis viis zertheilet / die daher entstandenen Verstopffungen und Blehungen eröffnet / auch die sub viscidi tegmine enthaltene Schärffe möge unterbrochen und abgeführet / und denn letztlich der Magen gestärcket werden / so hat man zwar öffters oberwehnten Zweck auff eine Zeit erhalten / da sich denn das malum nach und nach eben wieder / wie zuvor / eingefunden.

Weil es nun so gar obstinat und zu keinem beständigen Ziel zu bringen / als ist endlich gedachter vornehmer Hoch-Fürstlicher Minister bewogen worden / diesen seinen affect entwerffen zu lassen / und E. Hochlöblichen Medicin. Facultät zu Leipzig zu übersenden. Wird dannenhero gebethen / solchen collegialiter wohl zu überlegen / und wie diesem verdrießlichen malo mit dienlichen Medicamenten nach und nach möge abgeholffen werden / ihr reiffes und vollkommenes Judicium gegen Erlegung der Gebühr darüber zu entdecken / als auch angehengte 2. Fragen zu erörtern: Ob nehmlich erstlich bey diesem affectu und Alter ein Sauer-Brunnen oder warmes Bad zu gebrauchen? Und dann 2. welcher Sauer-Brunnen oder warmes Bad für andern? Zu welcher Zeit? und wie selbige zu gebrauchen / zurathen sey? Z. den 20. Julii, 1698.

N. N.

RESPONSUM.

P. P.

Nachdem wir die uns de dato Z. d. 20 Julii überschickte Historiam morbi eines vornehmen Hoch-Fürstl. Ministri von 59. Jahren verlangter massen bey Collegialischer Versammlung überlesen / und nach allen darinn beschriebenen Umbständen reifflich überleget / so können wir zwar aus den benannten Symptomatibus nichts anders / als daß besagter Herr mit einem inveterato malo hypochon-

driaco

driaco sich behafftet befinde/schliessen. Alldieweil aber unter solchen Zufällen zugleich mit auch etliche vorkommen/ nemlich dolor in sinistro hypochondrio ardens, welcher seinen fixam sedem allezeit recurrente paroxysmo behält/ darneben Urina salibus referta & graveolens, quæ urgente dolore hypochondrii quodammodo supprimitur & cum ardore fluit, a. m. und welche sich bey Patienten / quibus calculus renum imminet, öffters zu ereignen pflegen / können wir fast nicht anders conjiciren/als daß bey diesem Herrn Patienten dergleichen morbus nebst dem malo hypochondriaco latitire. Vor die Haupt-Ursache aber solcher Beschwerungen halten wir vornemlich cruditates primarum viarum viscidas & acres, welche nicht allein in dem Magen und Gedärme die obstructiones alvi, distensiones hypochondriorum, eructationes & borborygmos, rejectionem copiosam viscidæ & tenacis materiæ, tenesmum & hæmorrhoides, sondern auch per consensum vertigines & perturbationes capitis cum difficultate spirandi, wie ingleichen nachdem sie sanguini commixtæ ad renes deponirt worden/die übrigen gedachten Symptomata u. dispositionem calculosam, und letzlich in habitu corporis gemeldete efflorescentias zu generiren allerdings capable und sufficient sind.

Obgleich aber sonsten alle eingewurtzelte Kranckheiten/ insonderheit bey angehendem Alter nicht ohne grosse Mühe können removiret werden / und also bey gegenwärtigen vornehmen Herrn eben dergleichen zu befürchten ist/ so machet dennoch noch eine Hoffnung/ daß gemeldete Beschwerungen öffters beym Gebrauch dienlicher Medicamenten auff eine Zeit sich haben mitigiren lassen: Zweiffeln dannenhero nicht / daß vornemlich durch continuirung sothaner Medicamenten/ durch welche vormals der erwündschte Zweck in etwas ist erhalten wordē/ nach u. nach mehr und grösserer Nutzen zu hoffen sey/ besonders wenn man nachfolgende remedia adversus morbificam causam zugleich mit zu adhibiren belieben wolte. Als nemlich gegen die visciditatem humorum diluentia calida und vor andern infusum veronicæ, baccarum juniperi oder dergleichen vegetabilium incidentium & solventium, nebst salibus volatilibus tam simplicibus quàm compositis, oleosis & aromaticis; Ra ♀ri acri, liquore terræ foliatæ tartari &c. und wider die acrimoniam Martialia nebst alcalibus fixis & terreis unter welchen ersten wir vornehmlich ipsam Limat. chalybis,

lybis, liquorem Martis solarem, ℞. Martis c. succo pomorum **oder eine andere** aperitivam **und aus den** alcalibus fixis oleum tartari per deliquium, nitrum fixum, Sal ononidis & stipitum fabarum **von den** terreis **aber** pulverem testarum ovorum & cochlearum, crystallum montanam, it. vina alcalisata sive cum salibus lixiviosis aliisque vegetabilibus resolventibus parata, **wie selbige von** Sydenham de hydrope commendiret **worden**/ &c. **verschlagen. Hiernechst müste man wegen** der symptomatum urgentium **so wohl** alvum blandè laxatia **und aus solchen** Mercurium dulcem, aurum fulminans c. additamentis terreis **als** clysmata carminativa & emollientia **und letzlich** dolore nimium urgente anodyna, **und in denen** Urinæ vitiis diuretica **zugleich mit** adhibiren/ **welches alles nach Gelegenheit und** variation **der Umbständen** prudentiæ & discretioni præsentium Medicorum **überlassen wird.**

Im übrigen was die 2. angehengten Frage: 1. Ob bey diesen affectu **und Alter ein Sauer-Brunnen oder warmes Bad zu gebrauchen? 2. Welcher Sauer-Brunnen oder warmes Bad für andern? zu welcher Zeit? und wie selbige zugebrauchen? Halten wir** ad 1. **davor/daß wo nur bey so hohem Alter des Hn. Patienten annoch** robur & vigor corporis **da ist/ der Gebrauch eines warmen Bades dem Sauer-Brunnen vorzuziehen/ sintemahl zu fürchten/ es möchte durch die Kälte des Sauer-Wassers denen** primis viis **mehr Unheil als Nutzen zu wachsen/ da hingegen von der Wärme des Bade-Wassers die bösen Feuchtigkeiten besser** resolviret **und dadurch zur nöthigen** evacuation disponiret **/ anbey die** viscera **gestärcket/ und zur** expedition **ihrer ordentlichen** functionen **geschickt gemacht werden. Würde nun solcher Vorschlag beliebet/** recommendiren **wir** ad 2. **das Carls-Bad/ und zwar solches sowohl zum trincken als Baden. Und dieweil anitzo bald die sogenannte Herbst-Cur besagten Bades angehet/ kan der Herr Patient sich nach Belieben solches bedienen/ auch wohl/ so er/ wie wir hoffen/ davon Hülffe empfinden solte/ auff künfftiges Jahr/ so GOtt Gesundheit und Leben geben würde/ noch einmahl der Frühlings-Cur/ als welche insgemein kräfftiger** observiret **wird/ gebrauchen. Was aber darbey wird zu rathen seyn/ und wie solche** thermæ **müssen gebrauchet werden/ ist nicht möglich/ umbständlich zu**specificiren **/ weil nach Unterscheid der** operation **die** Consilia Medica **öffters** extempore **von denen gegenwär-**

genwärtigen Medicis müssen geändert werden. Unterdessen aber wündschen dem Herrn Patienten zu dieser Cur wir von Hertzen allen Göttlichen Seegen und gnädiges Gedeyen. Leipzig den 25. Julii 1698.

CASUS LIII.

Concussio inferioris ventris frusto carnis facta per accidens lethalis.

P. P.

Es seynd am 28. May lauffenden 1698sten Jahres 2. junge unverheurathete Bürger zu K. Namens H. M. ein Rademacher oder Wagner / und G. H. ein Fleischer / bey einem Becker Ch. H. daselbst / Abends zusammen kommen / haben miteinander / weil sie nebst des Beckers Sohne von Jugend auff gute Freunde und Nachbarn gewesen / ein freundlich Gespräch gehalten / als gegen 9. oder 10. Uhr eine Magd in besagten Beckers Hauß kommen / und den Fleischer G. H. daß er ihr etliche Pfund Fleisch geben solle / avociret / ist dieser mit der Magd in sein Hauß gangen / in dem er ihr das Fleisch zuwieget / kömmt der Wagner H. M. und nimmt ein Stück Fleisch / und laufft damit in des Beckers Hauß / als hierauff die Magd dem Fleischer / daß der Wagner ein Stück Fleisch genommen / erzehlet / saget dieser / es hätte nichts zu bedeuten / des Beckers Tochter würde es ihm schon wieder zustellen / gehet aber so fort wiederum in des Beckers Hauß / und fraget nach dem Wagner / dieser hat sich immittelst in der Küche versteckt / und als er den Fleischer reden höret / fänget er ein groß Gelächter in der Küche an / kommet auch mit dem Fleische hervor / und fangen sie beyde / M. und H. an / sich mit dem Fleische herum zu zerren / endlich reist H. dem Wagner das Fleisch aus der Hand / will damit in sein Hauß gehen / da denn M. angefangen und zu H. gesagt : Du könntest es auch wohl hier lassen.

Worauff G. H. das Stück Fleisch H. M. an den Leib hingeworffen / jedoch das Fleisch in der Hand behalten / und damit heim gangen / H. M. ist hierauff in des Beckers Hoff gangen / und hat sehr zu stöhnen und zu wimmern angefangen; als des Beckers Sohn das Stöhnen gehört und hinzu gelauffen / hat derselbe über den vom H. empfangenen Schlag geklaget / worauff man ihm zwar Brandewein mit Fliedermuß eingegeben / allein es hat nichts helffen wollen / sondern man hat den Patienten nach Hause und ins Bette bringen müssen / ist auch den 3. Junii in der Nacht und also 5. Tage hernach nach 11. Uhren seel. verstorben / nach dem er / wie beyliegendes Attestat sub A. lautet / G. H. gantz und gar exculpiret; dieses ist die wahre Acten-mässige und mit eydlichen Zeugen bewährte Species facti, es ist auch aus beygehender Registratur sub B. und Attestato Medici sub C. zuersehen / wie bey der Se-

ction

ction des verstorbenen Cörper befunden worden / worbey annoch zu erinnern / daß laut eydlicher abgehörter Zeugen Aussage / das Fleisch / womit H. M. geschlagen worden / aus der Dünnung ohne Knochen und nur ein Stück lappicht Fleisch gewesen. Also daß es sonst unmöglich ist mit dergleichen lappichtem Fleische einem Menschen zu schaden / worzu kömmt / daß der Verstorbene ein blasser hagerer Kerl gewesen / wie denn laut des Chirurgi eydlichen Bekäntniß / umb die Region der Blase zwar etwas Fett gewesen / im übrigen aber der Verstorbene sehr hager befunden worden. Das intestinum Colon, prout Actus inspectionis sub B. docet, braun und blau / und die Lunge gleichfalls angelauffen gewesen / und kan seyn / daß sich der Verstorbene in der Küchen im Dunckeln gestossen / weil das lappichte Fleisch ohnmöglich 2. blaue Flecken auff einmal machen können; es kan auch seyn / daß er als ein Wagner an seiner schweren Arbeit sich lange vorher schon Verdruß gethan / dannenhero er auch gantz blaß und hager gewesen / woraus diese Fragen entstehen: 1. Ob der verstorbene H. M. von dem von G. H. empfangenem Schlage gestorben. 2. Ob er nicht / wenn er entweder vorher im Leibe gesund und frisch gewesen / oder rechtschaffene Medicamenta appliciret worden wären / restituiret werden können. Dieses bitte Collegialiter deren Welt-berühmten Fleiß und Erfahrung nach / wohl und reifflich zu überlegen / und deren Medicinisches Gutachten nebst beygefügten rationibus mir in einem verschlossenen Informat umb die Gebühr hochgeneigt wiederfahren zu lassen. L. den 24. Aug. 1698.

C. R. Cam. Proc. zu M.

Unterdienstliches Inserat.

Auch /

Hochgeehrte Herren /

Bitte über obige beyde Fragen mich in einem Inserat à part zu belehren. 1. Ob dieses factum pro homicidio casuali aut culposo zu halten / rationem dubitandi pono, weil er von dem Schlage nicht gestorben / diese Frage bitte sonderlich mit Fleiß zu erwegen / und dem Informat rationes dubitandi & decidendi mit einzuverleiben / jedoch wie gebethen / diese Frage in einem à parten inserat zu decidiren &c. Datum ut in literis.

C. R.

A.

Lecturo Salut. & officia humillima.

Ich unten Benannter contestire hiermit / daß G. H. Bürger und Fleischer allhier / sich allezeit eingezogener Erkundigung nach wohl verhalten / in keine Zänckerey und Schlägerey sich gemengt / mit jederman friedlich und freundlich gelebet / über dieses so ist er des nunmehro seel. Verstorbenen bester Freund gewesen / so daß sie als die besten und vertraulichsten Brüder miteinander gelebet. Dahero hat auch der seel. Verstorbene / als ich / sein Beichtvater / in seiner Kranckheit ihn besuchet /

suchet / diesen seinen Freund sehr bedauret / daß ihm ein solch Unglück begegnet. Und da ich ihn fragte / ob sie etwa einen Groll und Haß wider einander gehabt / und ob er etwa in seinem Hertzen einen Haß gegen ihn habe / weil er ihm solche Schmertzen verursachet / gab er mir zur Antwort / Nein / sie wären die besten Freunde / er habe ihm solches von Hertzen vergeben / sie hätten sich als Christen mit einander versöhnet / und er hätte diesen Schlag ohne dem nicht gerne gethan / es wäre unversehens geschehen; Er könte ihm keine Schuld beymessen / und bey diesen Gedancken ist er biß an sein letztes Ende verblieben. So gibt auch die Mutter des seel. Verstorbenen dem Thäter keine Schuld / sondern bedauret ihn gleichfalls von Hertzen / daß zwischen ihm und ihrem Sohne ein solch Unglück vorgegangen. Welches alles ich selbsten mit angehöret habe / und hier mit meinem eigenen Petschafft confirmire. K. den 4. Junii 1698.

(L.S.) M.N.P.P. und S. &c.

B.

Actus Inspectionis & Sectionis Judicialis den 3. Junii 1698.

ACto haben wir Endes bemeldte Amts- Gerichts-Personen / nebst dem Amt-Physico Hn. Lic. C. E. zu D. / und Wund-Artzte zu K. / J. G. B. in Beyseyn der Stadt-Gerichten zu K. benantlich G. T. Richtern / C. M. und A. B. beyderseits Schöppen / in damahliger Abwesenheit des Hn. Commission-Raths / und hiesigen Amtmanns in P. M. Wittiben Wohnhauß zu K. uns verfüget / und den verstorbenen H. M. in das Unter-Hauß auff einen Tisch legen lassen / da denn bey vorgenommener Section und Inspection dessen Cörpers / folgender Gestalt sich befunden / als: Aeusserlich ist auff der rechten Seiten des Leibes 3. quer Finger unter denen kurtzen Rippen ein blauer Fleck / eines Gliedes lang und queren Fingers breit zu sehen gewesen / ferner eine quere Hand unterwarts auff solcher Seite / wider ein dergleichen blauer Fleck eines 2. Groschen Stücks groß. 1. Bey Eröffnung des Unter-Leibs ist internè der Leib gantz voller Wasser und Urin gewesen. 2. Ist das Netz im Leibe zersprungen und gantz faul befunden worden. 3. Unter dem obersten blauen Flecken ist das intestinum Colon, wie auch das Mesenterium blau und braun gewesen / und aus diesen zweyen Puncten saget der Hr. Medicus und Chirurgus, rühre die causa lethalitatis her / daß der Patiente sterben müssen. 4. Ist an der Leber / Miltz / Blasen und Nieren nichts sonderliches zu sehen / ausser / daß die Blase etwas blaulicht angelauffen / und ein wenig Urin in derselben gewesen. 5. Der Ober-Leib ist inwendig gleichfalls voller Wasser / und die Lunge gleichfalls angelauffen gewesen. Wormit also diese Section beschlossen / in der Warheit also befunden / und daher zur Nachricht anher registriret worden. Actum ut suprà.

L. C. E. Med. Ord.
J. G. B. Chirurgus in K.
J. C. J. Not. Cæs. und Amts-Act. Jur.
H. S. Land-Richter.
G. T. Stadt-Richter.
C. M. als Schöppe.
A. B. Gerichts-Schöppe.

C.

NAchdem ich von Sr. Königl. Maj. in N. und Churf. Durchl. zu N. in Ober-Vormundschafft bestelltem Commission-Rath und Amtmanne der Herrschafft D. Tit. Hn. G. Z. am vergangenen Freytage / als den 3. Junii vernommen/ welcher gestalt H. M. in K. den Donnerstag vorhero/ als den 2. Junii auff den Abend um 11. Uhr Todes verfahren / welcher den Sonnabend vorhero als den 28. Maji von G. H. mit einem Stück Rindfleisch/ auff den Abend um 10. Uhr quer über den Leib geschlagen worden / darauff der Verstorbene alsobald niedergefallen/ und von dato an im Bette liegen blieben/ und hefftige Schmertzen ausgestanden/ biß er verschieden/ daraus denn zu muthmassen / daß er nicht eines natürlichen / sondern gewaltsamen Todes möchte gestorben seyn/ und er dieserhalb mich ersuchet / daß ich die inspectionem Medicam bey dem verstorbenen Cörper verrichten möge / so habe ich mich alsobald gemeldten Tages dahin begeben / und die Section in Beysein der Gerichte / mit Zuziehung des daselbst wohnhafften Baders/ Nachmittage um 3. Uhr vorgenommen und befunden/ wie daß äusserlich auff der rechten Seiten 2. blaue Flecke zu sehen gewesen/ als einer 3. quer Finger unter den Rippen eines Gliedes lang/ und eines kleinen quer Fingers breit / der andere eine quere Hand unter diesem eines 2. Groschen Stücks groß/ weiter war äusserlich nichts mehr zu sehen/ nachdem aber der Unter-Leib eröffnet/ so war derselbe gantz voller Wasser/ das Netz/ omentum, zerrissen/ und gantz faul/ das intestinum Colon und Mesenterium braun und blau/ sonst aber nach genauer und langer Untersuchung an Leber/ Miltz/ Nieren/ Blase und andern im geringsten nichts zu sehen/ ausser daß die Blase etwas blaulicht angelauffen/ darinnen aber noch Urin vorhanden / der Ober-Leib war gleichfalls voller Wasser/ und die Lunge etwas blaulich angelauffen. Weil nun nach genauer und reiffer Untersuchung sonsten im geringsten keine Verwundung zu sehen gewesen/ præter ruptionem omenti, vulnera autem omenti non sunt lethalia, imò etsi pars ejus abscindatur mortem non affert. vid. Sennert. l. 3. p. 3. cap. 8. Ja es erzehlet Galenus 4. de usu part. cap. 9. se cuidam gladiatori vulnerato fere totum omentum abscidisse & hominem nihilominus sanatum fuisse: imò dudum probatum est, quod omento solum læso, nulla sequatur absoluta lethalitas, so ist zu schliessen / daß der Verstorbene nicht von dem Schlage immediatè, sondern vielmehr an der inflammation und darauff erfolgenden gangræna Omenti, Mesenterii & intestini Coli gestorben/ welches ich alles zu Steuer der Warheit bey meinem guten Gewissen auffsetzen und bezeugen wollen/ Krafft meiner eigenhändigen Unterschrifft und vorgedruckten Petschaffts. D. den 4. Junii 1698.

L. C. E. bestallter Medicus &c.
J. G. B. geschworner Chirurgus.

RE-

RESPONSUM.

P. P.

ALs uns derselbe nicht allein referiret/ wie H. M. Rademacher in K. verwichenen 28. Maji lauffenden 1698. Jahrs einen Schlag mit einem Stück Fleisch von G. H. gleichfalls Bürgern und Fleischern in K. an den Leib bekom̃en/ und 5. Tag darauff verstorben/ sondern auch deshalber über folgende 2. Fragen: Ob 1. 2. ꝛc. ꝛc. Unser Collegialisches Gutachten verlanget: So geben wir nach genauer und Collegialischer Erwegung aller dißfalls angeführten Umstände/ und bey der Section angemerckten Verletzungen zur Antwort/ daß vors 1. H. M. da er vorhero frölich gewesen und gelacht/ so bald er aber von G. H. mit einem Stück Fleisch an den Leib geworffen oder geschlagen worden/ gleich sehr zu stöhnen und zu winñern angefangen/ wohl nicht von solchem Schlage den 5. Tag darauff gestorben/ undzwar/ daß von der innerlichen inflammatione portionis Omenti, Coli & Mesenterii, welche nebst denen 2. blauen äusserlichen Flecken der Schlag verursachet/ nothwendig der Tod hätte folgen müssen/ sondern vielmehr weil alle gebührliche Mittel zu gebrauchen unterlassen worden. Denn vors 2. wir der gäntzlichen Meinung sind/ daß/ wofern an statt des Brandteweins mit Fliedermuß/ so hierzu gar nicht gedienet/ bequemere und also rechtschaffene Medimenta pro sanguine stagnante, tanquam proximâ & conjuncta inflammationis causa, resolvendo & discutiendo, so wohl äusserlich als innerlich wären alsbald adhibiret worden/ und continuiret/ percussus gar wohl hätte können restituiret werden/ zumahl omentum vermuthlich nicht alsbald vom Schlage/ weil kein sanguis extravasatus in abdomine vorhanden gewesen/ sondern erst à supervenienti corruptione zerrissen/ und deswegen auch zugleich gantz faul in der sectione befunden worden/ occasione aber circulationis sanguinis impeditæ/ so wohl serum in abdomine und thorace colligiret worden/ als auch die Blase und Lunge etwas blaulicht angelauffen. Leipzig den 29. Augusti 1698.

Inserat.

WAs derselbe ausser obigen beyden Fragen in einem Inserat à part belehret zu werden gebeten:

Ob nemlich dieses factum pro homicidio casuali aut culposo zu halten?

Wolle er die Antwort vielmehr von E. Löbl. Juristen Facultät oder Schöppenstuhl/ als von uns/ die nur auff Quæstiones naturales & Medicas, nicht aber auff morales & merè forenses, sed juridicas respondiren/ erwarten. Datum u. s. in literis.

CASUS LIV.

Epilepsiæ veræ & fictæ signa diagnostica; Illa à Tortura liberat.

P. P.

Nachdem in den fol. 124. beygefügter Inquisitions-Acten E. F. von einer löblichen Juristen Facultät auff der Universität Leipzig vor Recht erkandt worden/ daß über E. F. Zustande und denen deßwegen von denen Medicis ausgestellten und mit einander nicht einstimmenden attestatis einer Medicinischen Facultät Gutachten eingehohlet werde. Und sonderlich weil jederman wie fol. 115. auch die Herrn Urthels-Verfasser auff die Gedancken kommen/ und es vor ein simulirt Werck hält/ auch die erstlich fol. 109. abgehörten Zeugen/ so den 17. Sept. anderweit fol. 125. & 128. abgehört worden/ ihre Meynung gar anders erkläret/ als sie von dem Herrn Medico fol. 121. ausgegeben worden/ auch der erstere Medicus Herr D. H. wie fol. 122. & 123. sattsam angeführet/ daß er in Person bey dem Inquisiten gewesen/ fol. 117. und mit Inquisiten genaue Unterredung gepflogen; Hingegen der letztere Medicus sein Gutachten aus der einfältigen Bauern relation, wie er selbst in dem attestat anführet/ gestellet/ und also wenn er Inquisiten sehen sollte/ gar anders dürffte von ihme attestiren/ Inquisit auch nunmehro in die 4te Woche keinen Anstoß gehabt/ und ist hierbey sehr wohl zu consideriren/ daß Inquisit allezeit bey meiner Ankunfft nur solche vermeinte schwere Noth bekommen habe fol. Act. 126. Als ersuche meine hochgeehrteste Herrn/ sie wollen sothane Acta, und sonderlich à fol. 109. biß zu Ende Collegialiter und mit Fleiß durchlesen/ und ob Inquisit bey so gestalten Sachen nach den fol. 50. & 58. befindlichen Urtheln zu torquiren/ mir dero in der Medicin gegründetes Gutachten wegen der vermeinten bösen Seuche in einem versiegelten Spruch zu senden ꝛc. K. den 19. Sep. 1698.

D. J. F. K. Hochadel. B. Gerichts-Verwalter.

RE-

RESPONSUM.

P. P.

Als Uns derselbe die Inquisitions-Acta, so contra C. J. den Meister-Knecht zu K. ergangen/ nebst einem Schreiben zugeschicket/ und in diesen Wegen dessen vermeinter bösen Seuche oder Epilepsia und ob Inquisit bey so gestalten Sachen zu torquiren? unser in der Medicin gegründetes Gutachten verlanget. So erachten wir nach collegialischer und fleissiger Erwegung gedachter Actorum, absonderlich derer hierbey sich befindenden und einander zu wiederlauffenden attestatorum Medicorum, wie auch der dißfalls fol. 109. 111. 125. & 126. beygebrachten Zeugen Aussagen/ dafür/ daß/ wiewohl die starcken concussiones uñ Erschütterungen des Leibes und dessen Glieder/ Einschlagung der Daumen/ Knirschen der Zähne und Jescht oder Spuma vor dem Munde/ bey denen wahrhafftigen Epilepticis als gewöhnliche Symptomata angemercket werden/ dennoch auch solche nicht schlechter dings und zu aller Zeit pro signis Epilepsiæ adæquatis zu halten/ sondern dergleichen von boßhafften Leuten wohl pro lubitu fingiret, und hiedurch motus convulsivi simuliret werden mögen. welches bey diesem Inquisiten in so weit vermuthlich/ und einer Verstellung und Malitz ähnlich scheinet/ weil selbiger vormahls nie Epilepticus gewesen/ sondern erst post publicatã sententiam Torturæ, u. zwar nicht bald in momento, sondern erst 4. Wochẽ nach des ersten/ u. am 2ten Tage nach des andern Urthels publicirung nachgehends aber wieder in etlichen Wochen nicht/ man dergleichen an ihm vorgenoñen/ Inquisit fol. 89. gesaget/ er würde sich martern lassen/ übrigens weder vor noch nach den paroxysmis über hierbey gewöhnliche Zufälle v. g. conturbationem capitis, Schwindel/ anxietates præcordiorum, Durst geklaget/ absonderlich aber bey denen hefftigen concussionibus dentium dessen Zunge unverletzt blieben. Was die Kälte des Leibes/ so hierbey hat angemerckt werden wollen/ belanget/ ist selbige quoad sui extensionem & intensionem, besage fol. 125. & 126. ziemlich zweiffelhafft/ mag auch/ wiewohl nicht nach Willen gemacht werden/ dennoch an so lange und bey damahliger kalten Zeit bloß gehaltenen Händen und Füssen gar wohl sich von sich selbst finden/ zumahl/ da nie-

niemand untersuchet oder bezeuget/ ob vor und nach dem vermeynten Paroxysmo Inquisit wärmer gewesen/ vornehmlich aber frigus extremorum vor kein signum Epilepsiæ diagnosticum zu halten/ der so genante Jescht vor dem Munde oder spuma, wie er nehmlich bey denen verè Epilepticis sich ereignet/ ist auch nicht satsam erwiesen/ sondern wird besage der explication voriger 2. Zeugen fol. 125. & 126. ein blosser Geiffer genennet/ welcher von Inquisiten auch gar leicht fingiret werden mögen. Indessen wird/ hinter diese ungewisse Sache genauer zu kommen / nicht undienlich seyn / daß man in paroxysmo wahrnehme/ ob Inquisit die Augen offen/ oder geschlossen halte/ da denn das letztere einen Argwohn simulati affectus giebet/ nechst diesem in paroxysmo (es seyn die augen offen oder geschlossen) ihm mit einem hellen Lichte unter diese leuchte/ mit einem Strohalm oder dergleichen in der Nase kützele/ oder angezündeten Schwefel unter dieselbe halte mit einem Licht oder glüenden Kohle dessen Hand oder andere empfindliche Glieder unvermuthet anrühre/ bey diesem allen aber wohl acht habe/ ob er mit den Augen blintzere/ dieselben auff oder zuthue / oder sonst einige Empfindligkeit und reflexion an sich spühren lasse oder nicht? Da denn auff den 1sten Fall die Sache pro Epilepsia ficta, auff den andern pro vera zuhalten; Dannenhero bey diesem Inquisit mit der Tortur zuverschonen / bey jenem aber dieselbe vollstreckt werden mag. Welches demselben zu verlangter Antwort wir haben verständigen wollen. Leipz. den 23. Sept. 1698.

CASUS LV.

Vulnus laterale circa umbilicum cum læsione abdominis, vasorum sangui fero num & intestinorum num lethale.

P. P.

Denenselben übersenden wir beyverwahret die wieder J. C. S. in puncto homicidii vor dem uns gnädigst anvertraueten Amte ergangene Inquisitions-Acta, woraus zu ersehen seyn wird/ wie daß die von denen hiesigen Herrn Medicis und Chirurgis fol. 8. & 9. statuirte lethalitas vulneris von des Inquisiti defensore fol. g. 3. & seqq. in Zweiffel gezogen werden wollen. Wenn

denn

deñ dieſer Punct zu allerförderſt auszumachen iſt/ als erſuchen unſere Hochgeehrten Herren wir hierdurch dienſtlich/ Sie wollen ermeldten Defenſoris à fol. 93. usque ad fol. 98. angeführte rationes, ſamt derer hieſigen Medicorum fol. 42. 43. 44. & 45. erſtatteten anderweitigen Berichten/ mit Fleiß überlegen und collegialiter erwegen/ ſo dann über der Wunden Beſchaffenheit/ ob ſelbige per ſe lethal zu achten/ förderlichſt cognoſciren/ uns deſſen mit Anführung derer rationum dubitandi & decidendi ſchrifftlich verſtändigen/ und hierdurch demerregten Zweiffel den Ausſchlag geben. Hiervor ꝛc. Dat. Amt T. den 18. Octobr. 1698.

J. C. H.
P. N. H.

Atteſtatum Medici.

AUff Requiſition Ihr Königl. Majeſt. in N. und Churfürſtl. Durchl. zu N. wohlbeſtellten Amtmanns zu N. Tit. Hn. J. C. H. haben wir endes benante A. M. welcher am kurtz verwichenen 28. Junii Abends bey L. geſtochen worden/ und den 1. Julii Nachmittag ohngefehr gegen 5. Uhr allda verſtorben/ den 2. Sept. drauff in Beyſeyn der ſämtl. wohllöbl. Amts- und Land-Gerichte feciret/ und folgendes an demſelben befunden/ und bey genauer Unterſuchung wahrgenommen: 1. Ward der Stich/ ſo mit einem etwas breiten Degen geſchehen in der lincken Seiten in die 5. Zoll vom Nabel etwas hinauffwerts und in diametro eines mittelmäſſigen Fingers/ ſo in cavitatem abdominis hinein gienge. Bey Eröffnung des abdominis, drang das in cavitate deſſelben enthaltene und extravaſirte Geblüth häuffig heraus/ und fand marnach derſelben den gantzen Unterleib voll geronnen Geblüth/ davon auch das omentum nicht allein zerriſſen/ ſondern ſehr zerfaſelt und auch mehrentheils ſehr verweſet war. 3. Fand ſich hiernechſt in cavitate abdominis nebſt dem geronnenen Geblüth etwas von natürlichen Excrementen/ ſo durch die lædirte Inteſtina hindurch gedrungen. 4. War von denen Inteſtinis tenuibus das Ileum neben der Krümme oder propè circumgyrationem ohngefehr 3. Zoll von einander 2. mahl durch und durch geſtochen/ da der bißher enthaltene Chylus annoch nebſt einem Wurm einer Spannen lang mit heraus drang. 5. Gieng der Stich ferner von dar in muſculum lumborum ſiniſtrum, neben der ſpina dorſi, ſo nahe an der 4ten vertebra von unten an gerechnet/ daß auch durch die Schärffe und hefftigen Stoß des Degens/ ein Stücklein/ eines Gerſten-Korns groß/ von dieſer vertebra abgeſprungen/ und fehlte nur etwa ein halber Zoll/ ſo wäre dieſer Stich durch und durch/ und alſo hinten am Rückgrad wieder heraus gegangen. Dabey denn eine enormis læſio vaſorum geſchehen/ wie aus der häuffigen Extravaſatione ſanguinis, welche ſo wohl alsbald nach geſchehenem Stich erfolget/ als auch itzo noch zu ſehen/ und in cavitate zu finden geweſen/ zur Gnüge erhellet. Woraus zu judiciren/ daß bey ſo hefftiger læſion und doppeltem völligen Durchſchnitt des vorgedachten Inteſtini Ilei dieſer

ser Entleibte nicht zu salviren/sondern der Stich an ihm selber simpliciter lethal gewesen. T. den 2. Julii 1698.

(L.S.) D. H. D. &c.
(L.S.) G. E. M. D.
(L.S.) J. G. S.
(L.S.) G. B. Chir. und Bader.

RESPONSUM.

P. P.

Als uns dieselben ein Schreiben de dato T. den 18. Octobr. 1698. nebst denen Inquisitions-Acten wider J. C. S. von B. in puncto homicidii zugeschicket/und angesucht/die von dem defensore à fol. 93. usque ad fol. 98. angeführte rationes saint derer Medicorum und Chirurgorum fol. 8. & 9. befindliche Besichtigung und judicium de lethalitate, wie auch den fol. 42. 43. 44. 45. anderweitigen Bericht mit Fleiß zu überlegen/collegialiter zu erwegen/und sodann über der Wunden Beschaffenheit/ob selbige per se lethal zu achten/zu cognosciren und sie dessen mit Anführung derer rationum dubitandi & decidendi schrifftlich zu verständigen: So geben wir nach Collegialischer und reifflicher Uberlegung aller in den Actis angemerckten Umständen zur Antwort. Ist A. M. ein Wendischer Bauer-Knecht von ungefehr 23. Jahren fol. act. 1. b. von Inquisiten am 28. Junii 1698. Abends/nahe bey L. mit einem etwas breiten Degen in der lincken Seiten in die 5. Zoll vom Nabel etwas hinauffwerts und in diametro eines mittelmässigen Fingers in cavitatem abdominis gestochen/und den 1. Julii Nachmittags ohngefehr 5. Uhr fol. act. 6. a. b. & 8. verstorben. Und hat man bey der section wahrgenommen/daß das in cavitate abdominis enthaltene und extravasirte Geblüth häuffig heraus gedrungen/der gantze Unterleib voll geronnen Geblüth/das omentum zerrissen/sehr zerfaset/und mehrentheils verweset/von denen Intestinis tenuibus das Ileon neben der Krümme oder propè circumgyrationem durch und durch gestochen/dadurch der bißher enthaltene chylus annoch nebst einem Wurm/einer Spannen lang und etwas von natürl. Excrementis etwa einer halben Nuß groß fol. act. 43. heraus gedrun-

drungen/ferner der Stich in muſculum lumborum ſiniſtrum, neben der ſpina dorſi, ſo nahe an der 4ten vertebra, von unten angerechnet/ daß auch durch die Schärffe und hefftigen Stoß des Degens ein Stücklein eines Gersten-Korns groß/ von dieſer vertebra abgeſprungen/gegangen.

Ob nun wohl propter vaſorum ſanguineorum dilacerationem & hinc ſubſequentem enormem cruoris extravaſationem, in cavitate abdominis collectionem & corruptionem, Inflammationem & ſphacelum omenti, & circa idem fol. act. 43. & 45. der Tod nothwendig erfolgen müſſen/auch die vulnera inteſtinorum ob chyli laudabilis effuſionem, ſucci alimentoſi defectum, excrementorum in cavitatem abdominis propter naturalem egreſſum, collectionem & corruptionem, denegatam, debitam vulnerum tractationem atque medendi difficultatem, ſummè periculoſa & ut plurimam lethalia zu halten.

Dennoch aber und dieweil/ſo vieldie 1ſte und Haupt-Urſache des erfolgten Todes betrifft/

1. Der Medicorum inſpicientium Berichte ziemlich dunckel und nicht allerdings concordiren. Indem ſie bey der Inſpection fol. 9. zwar eine enormem vaſorum læſionem ſchlieſſen/ woher aber ſolche rühre/anzugeben nicht vermocht/wiewohl fol. 44. b. der eine aus dem zerriſſenen omento, wie auch Meſenterio, daß dergleichen vaſa gaſtro epiplocia und Meſenterica majora ziemlich verwundet geweſen/obſerviret haben will/von welchen aber doch ſo wohl beyde in dem Haupt-Berichte fol. 8. & 9. als auch der andere in dem Erläuterungs-Bericht f. 42. & 43. nichts gedencken/vielweniger einiger Zerreiſſung und læſion des Meſenterii daſelbſt Meldung gethan. Ja was die læſionem inteſtinorum ſelbſt anbelanget/ſie das inteſtinum Ileon prope circumgyrationem ohngefehr 3. Zoll von einander 2. mahl durch und durch geſtochen f. 8. & 9. angeben; in dem Erläuterungs-Bericht aber fol. 42. b. es eine læſionem, ſo einem mäſſigen Feder-Kiele breit über die Mitte des Darms durchgegangen/und f. 44. b. ein Vulnus inteſtini, etwas über die Helfft des Darms und durch und durch gehend/nennen/und daher nicht gewiß abzunehmen/ob 2. oder 4. vulnera geweſen/und wie die læſiones inteſtini ſecundum tunicam exteriorem in longitudine fol. 42. b. geſchehen ſey.

2. Vulneratus theils mit innerlichen Medicamentis wenig versehen worden / indem zwar am 28. Junii Abends umb 10. Uhr ihme etwas / auch folgenden 29. Junii wiederum iñerliche Wund- und Præservativ-Medicamenta verordnet worden / was es aber vor welche gewesen / nicht specificiret / auch der Medicus selbst allererst am 30. Junii persönlich dessen Zustand erkundiget fol. act. 5. a. & b. theils aber und vornemlich von den Chirurgis gar nicht methodicè tractiret worden; indem der erste / vor F. U. H. Ankunfft das fol. 2. b. aus der Wunde anfänglich eine Hand lang heraus hangende Häutgen oder Weisse / so wie Fett heraus gehangen / fol. 5. a. (welches allerdings das omentum gewesen) unbedachtsam abgeschnitten; dieser aber dem extravasirten Geblüte keine Lufft gemacht / weniger die Wunde genau exploriret / wie er denn am 29. Junii besage des fol. 1. b. nicht gewust / und allererst Kennzeichen erwarten wollen / ob Vulneratus weide-wund sey oder nicht / und fol. 5. & 6. den 30. Junii endlich / daß der Stich in cavitatem abdominis penetrire / von dem Bader / nachdem der Amts-Barbierer solches nicht erforschen können fol. 42. gefunden worden. Theils aber auch vom Vulnerato selbst ziemliche Excesse angemercket worden / da besage Art. f. 5. 6. & 42. b. der Medicus selbst gesehen und gehöret / daß der Patient sich unruhig herumb geworffen / nicht stille gelegen / (welches doch bey dergleichen læsionibus nebst genauer Diæt höchstnöthig und dienlich ist) hiernechst sich auff die Treppe gesetzt / und kaltes Wasser getruncken / wie er denn in des Medici Beyseyn dessen wol eine Kanne per vomitum rejiciret. Dieweil auch / was die læsiones intestinorum belanget / die Medici obangeführter massen in ihrem Bericht nicht allerdings richtig / hiernechst circa vulnera ipsa eorumque labia keine Inflammatio oder Brand / laut Act. fol. 43. & 44. b. zu mercken gewesen / auch anderer Observationen zu geschweigen / uns selbsten unterschiedlich dergleichen Fälle / da die Intestina durchstochen / dennoch per quietem debitamque Diætam tempestivam impedimentorum remotionem, ægrique methodicam tractationem, die Natur deren consolidation, zumalen in jungen sonst gesunden und frischen Leuten / selbst befördert / wohl bekandt und in frischem Gedächtniß seynd. So können wir bey diesen Umbständen

den

den nicht gewiß schliessen/ ob diese læsiones vasorum sanguineorum, cruoris extravasatio, in cavo abdominis collectio & hinc subsequens inflammatio, corruptio & sphacelus omenti, welche den Tod zwar nothwendig nach sich ziehen müssen/deßgleichen Intestini Ilei transfossio und deren lethalität bey diesem Vulnerato von Inquisitens Stich / oder des Chirurgi unvorsichtigen Abschneidung portionis grandioris omenti, & hinc abortam vasorum sanguineorum læsionem (darbey zwar Vulnerati übele Bezeigung auch contribuiret haben kan) herrühren möge. Welcher wir in Antwort melden wollen. Leipzig den 23. Octobr. 1698.

Continuatio.

P. P.

Dieselbe ersehen in den hierbey gehenden mit sign. ✠ bezeichneten in 25. foliis bestehenden/ aus denen / wider den in allhiesigem Churfürstl. Amt T. gefangen sitzenden J. C. S. ergangenen Inquisition - Actis bonâ fide & verbotenus gezogenen Extract, was massen fol. Act. 183. per Sententiam Dominorum Scabinorum denen hiesigen Herren Medicis injungiret worden/meiner Hoch- und Vielgeehrten Herren am 23. Octobr. ann. curr. über diese Sache abgefastes und fol. Act. 175. seq. befindliches Gutachten / zu beantworten. Wenn denn solches auch nunmehro laut fol. Act. 186. seq. geschehen / und darauff die sämtliche Acta E. Hochlöbl. Medicinischen Facultät nach Wittenberg / darüber zu decidiren/ übersendet; derselbigen auch von mir in specie, zu verhoffentlich besserer Nachricht und Erläuterung / das / was ich hinc inde in gedachter Herren Medicorum Beantwortung bedenckliches observiret / in einem versiegelten Schreiben/ wovon hier gleichfalls die Abschrifft sub A. folget / zugeschicket worden. Ich aber aus allerhand erheblichen und wichtigen Ursachen über dieses alles auch meiner Hoch- und Vielgeehrtesten Herren nochmaliges deutliches Gutachten inständigst verlange. Als bitte ich gehorsamst / (jedoch dero ersterm hochgelahrten Deciso beständigst anhangend) Sie wollen nochmals sonder Beschwer das gantze Werck Collegialiter fleissig durchsehen / dero weltberühmten und hocherfahrnen Experience nach überall genau examiniren / und mir hierüber in einer ausführlichen sattsam gegründeten Deduction, sonderlich aber über die von denen hiesigen Herren Medicis angegebene absolutè lethalität / und daß dem Vulnerato durch keine menschliche Fürsorge einige Hülffe habe geschehen können / dero hochvernünfftiges Gutachten / nebst Zurücksendung der Beylagen / ehest bald communiciren. T. den 13. Decembr. 1698. C. G. R. Jur. C.

RESPONSUM.

P. P.

ALs uns derselbe sub sign. ☿ einen Extract der contra captivirten J.C.S. in puncto homicidii ergangenen Inquisition-Acten zugesendet/und solche nochmals fleissig zu durchsehen/ absonderlich aber über die von dasigen Medicis, contra nostram de dato den 23. Octobr. in dieser Sache ertheiltes Responsum, behauptete absolute lethalität unser abermaliges Judicium erbeten. So geben wir ihm hierauff nach Collegialischer Deliberation und wiederholter genauer Uberlegung aller darinnen vorkommenden Umbstände/zur verlangten Antwort / daß in determinandâ lethalitate der A. M. zugefügten Verwundung nicht bloß und allein auff die in der Depositione und anderweitigen Deductionibus beschriebene transfossionem intestini Ilei, und dadurch verursachte læsionem vasorum sanguineorum, und andere symptomata, sondern anbey mit/ja fürnemlich auff die imperitam resectionem des aus der Wunde heraus gehangenen Stückgen Netzes zu reflectiren sey. Denn ob gleich sonsten / wenn in thesi de tenuium Intestinorum, oder auch in specie de Ilei vulneribus die Frage ist/ ob nemlich selbige vor lethal zu achten/ gantz recht geantwortet wird/ daß (1) ob præsentiam plurium vasorum sanguineorum lacteorum & nerveorum, (2) ob crispaturam fibrarum carnearum circularium, indeque in labiis vulnerum oriundum hiatum, (3) ob effusionem chyli & fœcum ac insequentem partis læsæ corruptionem, inflammationem & sphacelum, dergleichen vulnera utplurimum lethalia zu pronunciiren seyn; So können dennoch in hypothesi, nemlich bey diesen A. M. vulneribus Ileo inflictis, welche wir allerdings von des Inquisitens Degen / und von nirgends anders (wie der eine Medicus num. 4. uns beymessen will) beygebracht zu seyn erachten / besagte rationes decidendi in keine wege statt finden / und mit Fug appliciret werden. Denn 1. haben die Medici weder in ihrer Gerichtlichen Deposition, noch in anderwärtiger Erläuterung und Beantwortung unsers Responsi die vasa sanguinea læsa als nur per conjecturam angeben / seynd auch biß dato unter sich gantz nicht einig/ indem der eine sanguinem extravasatum à læsis mesaraicis vasis, die andere ex gastro-Epiploicis majori-

majoribus oder Epiploicis, deriviret. 2. Ist bey der Besichtigung kein so notabler hiatus vulnerum in intestinis wahrgenommen worden / durch welchen chylus oder fæces ad cavitatem abdominis hätten frey ausfliessen können / vielmehr hat der Bader bey der Besichtigung / weil kein vulnus zu spüren gewesen / eine gute Weile die Därme hin und her legen / und mit der Hand dieselben so lange zusammen drücken müssen / biß endlich dadurch der chylus nebst dem Wurm die Därme auffgetrieben / und also die labia vulneris wieder von einander getrennet / laut Defensoris Relation in literis ad Facultatem Medicam Wittenbergensem circa finem. Dannenhero auch 3. ob gleich drey Tage à vulnere inflicto erst der Tod des Verwundeten erfolget / und er binnen solcher Zeit sowol etwas Speise als Tranck genossen / dennoch sich nicht mehr als etwa einer halben Welschen Nuß groß vom chylo & fæcibus effusis in abdomine gezeiget / welche geringe Quantität keine sufficientem causam putredinis, weniger absolute lethalität in so kurtzer Zeit verursachen können. 4. Seynd in labiis vulnerati intestini weder einige Anlauffung / inflammation oder gangræna observiret worden / und fallen demnach alle causæ lethalitatis vulnerum intestini Ilei in hoc subjecto bey gemeldten Umbständen gäntzlich weg. Hingegen aber finden sich ex imperita resectione propendentis ex vulnere portionis omenti mehr Ursachen des in diesem subjecto erfolgenden Todes. Weil (1) aus denen davon zerschnittenen vasis sanguineis mit mehrer probabilität angegebene sanguinis effusio enormis hat entstehen können / wie solches die vielfältige Erfahrung / und besonders das von Malachia Geiger in seiner Kylyographia pag. 23. adducirte Exemplum funestum lehret. (2) Daß aber besagtes Netz von dem Degen in Durchstossung des Verstorbenen mehr als von besagter resection zerschnitten worden / will aus der Medicorum vielmals wiederholten Beschreibung læsi omenti nicht erhellen / als davon allemal gemeldet wird / daß solches zerrissen / zerfaset und zerfressen gewesen / welche Art der Verletzung von keiner einfachen Durchstechung mit einer nicht allzubreiten auch gantz unschartigen Klinge / hingegen aber wol durch Abschneidung eines Stückes von demselben entstehen kan / als wodurch jederzeit / es sey auch das weg-

geschnittene Stückgen desselben so klein als es immer wolle / ein ziemlich Loch und dergleichen Zerfasung circa locum, wo es angewachsen gewesen / verursachet wird. Und letztlich (3) weil omentum ex inflammatione præcedaneâ & sphacelo subsequente gantz corrumpiret in sectione befunden worden. Schliessen dannenhero ex adductis rationibus nochmals / daß der nach geschehener Verwundung erfolgte Tod in A. M. bey sothaner Bewandniß nicht sowol ex vulnerato intestino, sondern mehr ex resecta portione omenti & inde orta vasorum sanguineorum dissectione, hæmorrhagia, non minus quàm inflammatione & sphacelo omenti herkommen.

CASUS LVI.

Oris vitium et fistula intra nares & labium cum dentium & ossis mandibulæ masticationisque læsione male curata.

P. P.

AUff G. Z. beschehenes Suchen haben wir denenselben beykommende Acta zusenden und dieselbe dienstlich ersuchen wollen / solche und die daran mit gehefftete Salbe zu erwegen und derer Judicium; Ob der Barbier J. F. K. bey seiner an gedachtem Z. unternommener Cur eine Unwissenheit oder culpam committiret oder nicht? Hochgeneigt darüber zu ertheilen ꝛc. E. den 18. Octobr. 1698. Stadtvoigt / Richter und Rath daselbst.

RESPONSUM.

P. P.

ALs uns dieselben in Sachen G. Z. wider J. F. K. ersuchet / wir möchten unser Judicium geben: Ob der Barbier J. F. K. bey seiner an gedachtem Z. unternommenen Cur eine Unwissenheit oder culpam committiret oder nicht?

Demnach haben wir mit allem Fleiß sowohl die Acta durchsehen / als auch G. Z. selbst / welcher sie uns eingehändiget / besichtiget und examiniret. Wenn denn Z. ein gantzes Jahr lang / wie er vorgiebt / den Schaden am Munde gehabt / ausser dem aber am gantzen Leibe gesund gewesen / wie ihn der Barbier K. in die Cur genommen /

men/massen denn dieser pag. 2. weiter nichts zu nennen weiß / und gleichwohl Z. auff die Frantzosen curiret. So erhellet hieraus/daß K. in diagnosi, und daß er fistulam inter labium superius & nares gleich vor Frantzosen ausgeben / allerdings geirret. Was die Cur betrifft / so er mit Z. vorgenommen / ist uns nicht wissend / woraus eigentlich seine Pillen gemacht seyn / haben auch die Salbe / so er äusserlich gebraucht / weil solches mit zu senden vielleicht vergessen worden/nicht zu sehen bekommen / gleichwohl können wir ab effectu schliessen / daß es eine Mercurialische Salbe / wie denn auch Z. das Queckſilber darbey wahrgenommen / zumahl wofern wahr ist / daß bald in dem ersten Tage mit dem Speichel das Geblüthe aus dem Zahn-Fleisch heraus gedrungen / und die Zähne gantz wackelnd worden / nichts destoweniger daß der Barbier seine Pillen nebst der Mercurial Salbe 14. Tage lang hat heissen fortbrauchen / die nöthige Diæt hierbey nicht adhibiret / und dem Patienten (dieses Aussage nach) gar schlecht in acht genommen. Worauff Z. 20. Wochen lang zu Bette liegen müssen / und indessen von den Kien-Backen unterschiedliche Stücken wegnehmen können / auch durch die ungebührliche Salivation so verderbet worden daß er noch biß auff den heutigen Tag keinen Bissen Brod käuen kan / aller andern Zufälle / die er die Zeit über ausgestanden / zu geschweigen ; So können wir nicht anders urtheilen / als daß der Barbier K. in diesem allen nicht als ein verständiger Chirurgus gehandelt / allermassen er auch den zugefügten Schaden nicht wieder zu ersetzen vermocht / unerachtet er nach eingegebener Klage wiederumb in die 8. Wochen zu Z. gangen / und vor die Mundfäule unterschiedene Artzney gegeben. Wie wir denn auch bey der von zweyen Medicis und Chirurgo verrichteten Besichtigung und dem dißfalls bey den Actis fol. 38. & 39. befindlichen attestat zu erinnern / wie uns befrembdet vorkomme / daß sie von dieser Cura, bevor ihnen selbige vorgelegt / judiciren wollen / als ob sie an Z. Munde einen fistulirten und fressenden Schaden gefunden / die Lefftzen wären gantz hinweg / sonst aber keine Symptomata pravæ Curæ bey ihm anzumercken / bezeugen / welches doch alles dem Augenschein zu wider / massen die Zähne und os mandibulæ schadhafft und masticatio sublata sich befinden. Welches wir in Antwort melden wollen. Leipz. den 26. Octobr. 1698. CA-

CASUS LVII.

Variolarum cura.

P. P.

DEro Gutachten bin ich in folgendem Casu benöthiget; Ein Studiosus von 20. Jahren (welcher sich jederzeit vor den Bocken gefürchtet; nun aber da er diese bekommen/ bißhero nur stets gesaget/ er müsse sterben) klagte vor 9. Tagen anfänglich über grosse Haupt- und Rücken-Schmertzen/ Hertzens-Angst ꝛc. Nach dreyen Tagen gaben sich hervor grosse und breit erhabene rothe Flecke mit unzehlich kleinen pustulis, welche hefftig feuerten/ und nach und nach sich mehrten und grösser wurden/ so gar/ daß das gantze Gesicht und Leib damit überdecket ist. während der Eruption fand sich ein stetes Geifern aus dem Munde; und so lange dieses in seinem vigore blieb/ so lange intumescirte das Haupt und Hände. Ante Eruptionem solte Patient sich venam secirẽ lassen/ allein er wolte solches nicht geschehen lassen; sondern es fing ihme die Nase hefftig an zu bluten zu unterschiedenen mahlen. Internè hat man gebraucht Medicamenta Alexipharmaca mitiora cinnabarina inhibentia effrœnatam sanguinis Ebullitionem, so daß ægrotans niemahlen einige deliria gehabt/ sondern die gantze Zeit fein ruhig gewesen/ auch dann und wann eine Stunde geschlaffen. Nun aber wil die Salivation nicht recht ihren Fortgang haben/ die materie wird zäher/ und findet sich ein Husten/ ægrotans hohlet schweren Athem: Uber dis so finden sich bey den Bocken/ welche zwar noch erhaben stehen/ blaue und braune Flecken/ übeler Gestanck/ grosse Schmertzen im Halse/ ꝛc. Bey solchen übeln Zufällen wird E. Hochlöbl. Medicin. Facult. ersuchet/ ihr Sentiment gütigst zu ertheilen; Ob bey denen bißher adhibirten Medicamenten zu verbleiben/ oder was sonsten zuthun vor nöthig geachtet wird. L. den 4. Novembr. 1698.

N. N.

RESPONSUM.

P. P.

NAchdem uns derselbe die Historiam morbi eines an Bocken hefftig darnieder liegenden Studiosi nebst Nachricht von denen bißanhero adhibirten Medicamentis zugeschicket/ und unser collegialisches Gutachten: Ob bey denen bißher adhibirten Medicamenten zu verbleiben/ oder was wir sonst darbey zuthun vor nöthig erachten möchten/ erbethen. So geben wir demselben hiermit nach collegialischer deliberation und genauer Uberlegung aller dabey angeführten Umstände zu verlangter Antwort/ daß wir an den bißhero

hero adhibirten methodo medendi nichts zu desideriren haben/ sintemahl in dergleichen heffigen malignis & confluentibus variolis allerdings die mitiora alexipharmaca dienlicher als andere acria und volatilia. Rathen demnach daß mit diesen ferner continuiret werde. Vornehmlich aber commendiren wir unter solchen den orientalischen Bezoar, Unicorn. verum & fossile, Corn. rhinocerotis, Margarit. Orientales, Terram Strigensem & Lemniam veram, und die hieraus componirte pulveres Bezoarticos, und nebst diesen zur Stärckung die in unsern officinis gebräuchliche Tincturam Solis und Tincturam Coralliorum cum Sp. Cordis Cervi welche dem gegenwärtigen Herrn Medico zu combiniren und adhibiren wir hiermit überlassen/ des grossen GOttes Seegen und Gedeyen dabey anwünschende.

CASUS LVIII.

Moderatio sostri, in puncto rescisionis cruris.

P. P.

Denenselben mögen wir nicht verhalten / was gestalt der Bader allhier/ P. S. Joachim F. von S. ehemahligen Consistorial-Rath u. Land-Syndicum wegen eines bösen Schenckels in der Cur gehabt / also daß der Schenckel endlich gar abgelöser werden müssen/ und der von S. darüber verstorben; Wofür der Bader zusammen 59. Rthl. 20. gl. liquidiret hat / wie aus seinem Memorial in fol. 2. & 4. hierbey mit mehrern zu ersehen.

Weiln aber die S. Erben zu förderst deren Moderation von einer Medicinischen Facultät erwarten wollen/ wie fol. 6. mit mehrern zu sehen; Als ersuchen wir die Herrn hiermit/ sie wollen sothane Liquidation moderiren/ und was dafür dem Bader etwa zu entrichten sey/ uns belehren. Datum L. den 14. Nov. 1698.

Præsident und Räthe ꝛc. ꝛc.

Specification.

Was ich bey dem seeligen Herrn J. F. von S. ꝛc. in seiner Kranckheit verdienet.

16. Rthl. vor Auffwartung und Versäumniß bey gantzer 32. Tage/ täglich zu 12. gl. gerechnet.

21. Rthl. 8. gl. vor Artzney/ Pflaster und Bänder des Tages zum wenigsten 2. biß 3. mahl zu verbinden / täglich 16. gl. gerechnet.

12. Rthl. vor das Bein abzulösen/ sonst gehöret sich nach der Taxe 24. Rthl. weil er aber die Cur nicht ausgestanden / so habe die Helffte gesetzt.

 10. Rthl.

10. Rthl. 12. gl. vor 14. mahlige Reise von L. biß G. und wieder zurück/ jedesmahl 18. gl.

59. Rthl. 20. gl. Summa.

Sonst hab noch mehr Reisen nach L. und G. um Artzney und andere Sachen thun müssen/ welche ich aber nicht rechnen will.

L. 13. Febr. 1698. P. S. Chirurgus und Bader.

RESPONSUM.

P. P.

Als dieselben uns die zwischen P. S. Badern zu L. und Herrn J. F. von S. auff G. Consistorial-Raths und Land-Syndici selig hinterlassenen Erben/ des Artzney-Lohns halber ergangenen Acta zugeschicket und dabey die vom Bader fol. 3. befindliche und 59. Rthl. 20. gl. betragende Liquidation, auff der S. Erben Ansuchen fol. 6. zu moderiren/ und/ wie viel dafür dem Bader etwa soll entrichtet werden? zu belehren gebethen; So geben denselben wir nach collegialischer und fleissiger Erwegung dessen/ was so wohl der Bader selbst deswegen fol. 4. erinnert / als auch hingegen die S. Erben durch ihren Mandatarium und Curatorem fol. 6. eingewendet / in verlangter Antwort; Daß sothane Liquidation wohl auff viertzig Rthl. zu moderiren/ und mit deren Auszahlung der Bader vorgehabte Mühwaltung und gegebene Artzneyen/ Pflaster ꝛc. gäntzlich zu vergnügen sey. Leipz. den 16. Nov. 1698.

CASUS LIX.

1. *Tibia per lapsum læsa cum gangræna & variis symptomatibus.*
2. *Alterationes in exulcerationibus sæpe lethales.*
3. *Amalgama Mercurii frustra incusatum.*

P. P.

Es ist vor ohngefehr 5. Wochen allhier ein Mann/ bey nahe 60. Jahr alt/ hager von Statur/ unversehens in Keller etliche Stuffen tieff gefallen/ darüber sich an dem rechten Schenckel/ ein queer Hand breit über den Knorren/ und zwar an der grossen Röhren inwendig in etwas verletzet/ solches auch

auch selbsten durch einen gewissen liquorem stypticum consolidiret, und das Ubel nicht groß geachtet; es geschiehet aber/ daß bey solcher Contusion eine Extravasatio sanguinis unter der Haut vorgangen/ welches Ubel sich auch durch eine inflammation zu expectoriren gesuchet/ aber doch darbey unglücklich gelauffen/ daß derselbe sich so wohl bey einem Medico als Chirurgo Raths erhohlen müssen/ als nun auch unter andern der Chirurgus, Titius, zu solchem Patienten erfordert worden/ hat derselbe den Schaden an oben angeregten Orthe eines Thalers groß/ erstorben/ und dermassen unempfindlich gefunden/ daß daraus bereits etliche Stücke ohne eintzige Empfindligkeit geschnitten worden/ Gestalt auch sonsten der Schaden gantz schwartz und trocken/ die Lefftzen auch allbereit von solcher braunrother Farbe gewesen/ welche mehr zur Ersterbung als dem Leben incliniret haben. Es hat aber doch GOtt den Gebrauch der adhibirten Medicamenten dermassen gesegnet/ daß nach 10. oder 12. Stunden der Schaden wieder zu fermentiren/und wieder Feuchtigkeiten von sich zu werffen angefangen. Die Empfindligkeit auch sich weder in etwas gefunden/ daß man sehen können/daß die Ersterbung nicht weiter gangen. Den 3ten Tag/ als der Schade sich von dem Todten durch die fermentation ziemlich zu befreyen begonnen/ hat den Patienten ein ziemliches Rücken-Wehe/wie auch ein unvermutheter Zahn-Schwertzen überfallen/ welcher bey dem Patienten sonsten niemalen gewesen/ es sind aber solche Zufälle von dem anwesenden Medico durch gute Vorsorge bald gehoben worden/ und fuhr der Schade mit Wegstossung des todten Fleisches ohne einige Hinderung fort. Unter währender Reinigung nun/ welche doch ohne allen Schmertzen vor sich gegangen/ ist der Patiente zu 2. mahlen zu einer hefftigen alteration gebracht worden/ daß man vermeinet/ es würde der Schade wieder in voriges Ubel gesetzet werden/ es seynd aber auch diese beyde alterationes durch den anwesenden Medicum glücklich gehoben/ und inzwischen die Schadens-Cur je mehr und mehr der Gestalt erwünscht fort gesetzet worden/ daß man nach Verfliessung des 9ten oder 10ten Tages denselben von allem todten Fleisch befreyet: ja so gar auch das Fleisch meistens wieder angewachsen gesehen/ und also nichts mehr nöthig zu seyn erachtet/ als mit Bedeckung der Haut auffm Rande des Schadens den Anfang zu machen/dahero und weil Titius bey vielen Haut bedürffenden Schäden niemahls etwas heilsamers befunden/ als das Amalgama ♃ij, welches von Paulo Barbette mit folgenden Worten p. m. 279. angezogen wird/und dessen Worte hiervon diese seynd:

Es ist mir keine Artzney besser bekandt/ die zur rechten Zeit gebrauchet/ eher Haut machet/ als das Amalgama ♃ii, welches auff folgende Weise bereitet wird. Nehmet zwo Untzen Bley/ wenn solches wohl zerlassen/ so giesset darunter 2. Untzen Queckſilber/ giesset es zusammen aus auff ein Pappier/ so bald es kalt worden/ kan es gemählig zu einem Pulver gerieben werden. Hat er/Titius von solchem Amalgamate unter eine Untze Empl. de Spermat. Ranar. ein halb Loth malaxiret/ und ge-

bräuchlicher massen auffgeleget/ auch damit/ weil die Materie starck gegangen/täglich 4. mahl/ als frühe Morgens um 6. und 10./ Nachmittags um 4. und Abends um 9. Uhr continuiret/ manchmahl auch Wechselweise das Empl. Saturninum mit gebraucht/über dieses Pflaster aber/ wenn zuvor in dem Schaden mitten ein wenig Corpey oder ein klares Läpgen geleget / hat er zum Uberfluß eine compresse darüber gebracht/ damit der Wuchs vom Fleische möchte gleich gehalten und die Haut an ihrem Wuchse nicht gehindert werden. Und mit solchem Verbunde hat er 3. Tage angehalten. Es geschicht aber/ daß da sich der Patiente zu Mittage zu Tische setzen und essen will/ denselben eine Hitze nebst einer grossen Mattigkeit überfället/ welche auch biß auff den dritten Tag angehalten. Nach diesem Zufalle/ da der Patiente die meiste Zeit mit Schlaffen zugebracht / klaget er die andere Nacht ein starckes Drücken an dem Schenckel/ wo der Schade/ und zwar von der Dünne an / biß in die Ferse/ darbey ihm auch der Schade ein wenig wehe zu thun begonnen/jedoch ist der Schade in seinem guten Wohlseyn verblieben / und mit demselben keine Veränderung vorgegangen/ massen er jedesmahls seine gute Materie gegeben/ ausser/ daß/ wenn sich der Patient alteriret gehabt/in dem Schaden auff das andere oder dritte Verbinden/eine Extravasatio sanguinis und geronnen Blut gefunden worden. Den 2. Tag Abends aber/ als man den Patienten wieder verbunden / seynd oben nebst dem Scr. to die Drüsen hefftig intumescirt gewesen/ und von dar ein rother Strahl biß zum Schaden runter gegangen / gestalt auch die Wade an ihren Blut-Gefässen nicht anders erhärtet gewesen/ als wie etwa bey der Rose zu geschehen pfleget/ja es hat der Patient an dem Leibe über und über/ und also an allen Gliedern dermassen grossen Schmertzen empfunden / daß man selbigen nirgend ohne Empfindlichkeit angreiffen können / welches Ubel aber gleich denen vorigen nunmehro nechst Göttlicher Hülffe auch von dem Medico gehoben worden / und gehet der Schade biß dato in Hautschliessung noch immer glücklich fort / alldieweil aber bey solcher Bewandtniß und des Patienten erlittenen Zufällen man anjetzo deren Ursache dem Amalgamati zuschreiben/ und sonderlich vorgeben will / daß der letztere Paroxysmus eben durch application dieses Pflasters wäre causiret worden / da doch unter jedes Pflaster/ so auffgelegt worden / nicht 2. gran. von dem ☿io kommen können / überdiß der ☿ius seine volatilität durch den Saturnum meistens verlöhren/zu dem nicht unbekant ist/ daß die Application des ☿ii allemahl eher eine Salivation als obstructiones mache/ welches denn der vielfältige Schlaff und Verstopffung des Leibes bey dem Patienten klärlich bezeuget. Gelanget dannenhero an meine Hochg. Herren mein dienstliches Bitten mich auff folgende 2. Fragen zu belehren: 1. Ob vorhero erwehnte/ vornemlich aber der letztere Zufall bey dem Patienten nicht vielmehr durch die erlittenen hefftigen alterationes, als durch application des Amalgamatis causiret worden / zumahl der Schade in der Heilung jederzeit wie vor und nach glücklich fortgegangen? 2. Ob nicht auff sothanige gewaltige alterationes und Zufälle bey dergleichen und andern Patienten / welche offene Leibes-Schäden haben / öffters der Tod erfolgen könne. Signatum T. den 9. Decemb. 1698. C. R.

RESPON-

RESPONSUM.

P. P.

Als uns derſelbe einen Caſum zugeſchicket / betreffend einen Mann / ſo nahe bey 60. Jahr alt / hager von ſtatur, welcher durch einen unverſehenen Fall in Keller etliche Stuffen tieff an dem rechten Schenckel in etwas verletzet worden / und zwar an der groſſen Röhre / ſolches aberſelbſten durch einen gewiſſen liquorem ſtipticum conſolidiret / und das Ubel nicht groß geachtet / worauff aber unterſchiedliche Zufälle kommen / daß derſelbe ſich ſo wohl bey einem Medico als Chirurgo Raths erholen müſſen. Nachdem nun der Chirurgus Titius, dieweil ob gangrænam das todte Fleiſch weggenommen worden / welches aber durch adhibirung dienlicher Artzneyen meiſtens wieder angewachſen / und nichts mehr nöthig zu ſeyn geſchienen / als daß mit Bedeckung der Haut auffm Rande des Schadens der Anfang gemacht werde / in welchem fall Titius niemahls etwas heilſamers gefunden / als das amalgama ℞ii, welches von Paulo Barbette p. 239. beſchrieben wird / derowegen von ſolchen unter 1. Untze Emplaſtr. de Spermat. Ranarum, ein halb Loth malaxiret / und gebräuchlicher maſſen auffgeleget ꝛc. alles nach mehrerm Inhalt deſſen Berichts. Nachdem nun unter andern Zufällen der Patient auch tumorem glandularum inguinalium in dextro latere cum vibice ad locum uſque affectum deſcendente bekommen / bey ſolcher Bewandniß aber man jetzo derer Urſache den Amalgamati zuſchreiben will. Weswegen er ihne auff nachfolgende 2. Fragen zu belehren gebeten: Ob 1. 2. ꝛc. So geben wir hierauff nach Collegialiſcher reifflicher Uberlegung zur Antwort. Und zwar ſo viel das Erſte betrifft: Daß dergleichen Zufälle / und zwar der letztere / welcher vor nichts anders als ein Eryſipelas oder die Roſe zu halten iſt / gar öffters von Zorn und Schrecken herrühren. Dem applicirten Mercurial-Pflaſter aber um ſo viel weniger könne zugeſchrieben werden / in Anſehen der Schade ſich nicht geändert / ſondern zur Heilung geſchicket / auch die zu der Zeit / da das Fieber und der Tumor cum inflammatione ſich ſpühren laſſen. Vors Andere können dergleichen gewaltige alterationes, zumahl bey alten und ſchwachen Leuten nicht nur / wenn ſie offene Schäden haben / groß

Unheil anrichten / sondern auch wohl gar den Tod auff vielerley Weise verursachen. Leipzig den 17. Decembris 1698.

CASUS LX.

Contusiones dorsi personæ cacochymicæ, leucophlegmaticæ & Asthmaticæ an mortis causa.

P. P.

BEygehende Acta werden mit mehrern besagen/ was vor ein Fall sich zu H. mit Deinem Kinde zugetragen/und was vor ein Judicium der Physicus Ordin. Hr. L. E. darüber ertheilet; Wenn denn von Jhro Hochfürstl. Durchl. meinem Gnädigsten Fürsten und Herrn mir gnädigst anbefohlen worden/die Acta in ein Collegium Medicum zu verschicken / und dessen Bedencken über den darinn enthaltenen Casum, und des jetztgedachten Physici Ordinarii und Chirurgi Attestat einzuholen; Als habe ich hiermit unterthänigst Folge leisten / meine Hochgeehrteste Herren aber zugleich dienstlich ersuchen wollen / erwehnte Acta nebst dem darbey befindlichen Attestat Collegialiter zu überlegen/ und deren vornehmes Gutachten gegen danckbare Gebühr denen Actis beyzufügen ꝛc. S. den 3. Decembris 1698.

J. C. S.

RESPONSUM.

P. P.

ALs derselbe in einem Schreiben vom 3. Decembr. jetzt zu Ende lauffenden Jahres überschickte Acta, und darin enthaltenes Attestat des Medici und Chirurgi, eines Mägdleins von 15. Jahren/ A. B. K. unvermuthetes Absterben betreffende / Uns unser Collegialisches Gutachten zu erstatten gebeten / als bestehet dieses in folgenden:

Daß / wiewohl bey gedachtem Mägdlein von denen ihr beygebrachten Schlägen und Stössen sich einige äusserliche vestigia, nemlich unterschiedene sugillationes und contusiones, auff dem rechten Theile des Rückens spühren lassen / diese dennoch an sich selbst / pro lethalitate inferenda nicht gnug seyn / zumahl da theils die in dem mittlern Leibe sich ereignende constitutio Lobi pulmonis præternaturalis und lympha gelatinosa extravasata auff der Lincken / nicht aber auff der jenigen Seite / wo man die äusserliche contusiones angemercket / observiret worden / theils v. g. quoad grandinosam texturam pulmo-

nis

nis mehr à causa interna als à violentia externa herzukommen scheinet; auch in abdomine sich ebener massen eine merckliche Extravasatio Lymphæ, und dessen unterschiedene viscera ungesund ereignet / das Mägdlein in währender Kranckheit nicht über den mittlern / sondern Unter-Leib geschryen / und bey Lebens-Zeiten Cacochymia leucophlegmatica und kurtzen Odem laboriret / und dannenhero zu vermuthen / daß die A. B. K. zugefügte Schläge oder violentia externa und der hierdurch verursachte Schrecken und Zorn zwar besagte Cacochymiam, und causam hactenus antecedentem s. potentia talem moviret / und also derer erfolgten tödtlichen Symptomatum nur causa occasionalis s. remota, nicht aber proxima und immediata gewesen sey. Welches wir dem Herrn zu verlangter Antwort melden wollen. Leipzig den 15. Dec. 1698.

CASUS LXI.

Cura Cachexiæ scorbuticæ cum gonorrhœa virulenta s. seminis fluxu corrosivo.

P. P.

Vir quidam 38. annorum temperamenti phlegmatici ante 14. dies doloribus corripitur colicis, qui aliquantum adhibitis enematibus carminativis, laxantibus &c. &c. leniebantur: dolor tamen quidam è regione lumbari pubem versus vergens totumque abdomen ferè occupans cum anxietate præcordiali interdum recurrit, appetitus prostratus somnus turbulentus ac inquietus est, facici color luridus, ☉ ut plurimùm intensè tincta, sabuloque scorbutico referta &c. Cæterum latere quoque Amplissimas Vestras Excellentias non debet, ægrotum hunc aliquot ante septimanas coitu licito quidem, frequente tamen nimis, ac post vinorum meraciorum usum fluxum seminis sibi procurasse primùm, postea vero tumorem dextri testiculi c. doloribus in regione lumbari coxendicem ac pubem versus sese extendentibus reportasse: exinde seminis quidem cessavit profluvium, excretis tamen cum ☉ a ac sub initium non sine dolore filamentis albicantibus fundumque matulæ petentibus: discusso paregoricis externis tumore isto testiculi nihilominus filamenta ista cum ☉ a excernebantur, videbaturque iis vel parcè nimis, ut nunc, vel interdum planè retentis dolor supradictus ac omnia symptomata augeri. Eodem modo præterito mense Junii laboravit, tunc autem erumpente isto testiculi tumore ac ulcere multum saniei fundente in regione umbilicali ejusdem lateris melius sese habuit, quod ipsum etiam ante 10. annos se passum profitetur.

tetur. Cum igitur noſtro ſubſcriptorum qualicunque conſilio, quo præter laxantia, quibus ſemper allevatur, decocta Lignorum, terebinthinata, antiſcorbutica ac exceptis ℞libus ſpecifica alia contra Gonorrhœam ac Cacochymiam ſcorbuticam adhibuimus, optatus adhuc tum deſideretur effectus: caſum hunc ægroti noſtri conſenſu, Ampliſſimæ veſtræ Facultati proponendum duximus, hisceque obnixè petimus, velit penſitatis probe adductis à nobis circumſtantiis haud gravatim vernacula noſtra, ut de eo & ægro omnia conſtare poſſint, indicare. 1. Quo imprimis morbo æger hicce laboret? 2. Quibusque ulterius remediis cura ſit proſequenda? pro quo non tantum debitum impenſi laboris ſtatim rependemus pretium, ſed & ad quævis viciſſim officia erimus paratiſſimi &c.

A. d. 20. Dec. 1698.

J. C. S. D. &c.
D. J. G. ægri hujus Medicus *ordin.*

RESPONSUM.

P. P.

ALs uns dieſelben die unterſchiedliche Zufälle eines Mannes von 38. Jahren / und phlegmatiſchem Temperamente, ſchrifftlich berichtet / und darbey ſo wohl 1. über die Kranckheit ſelbſt / an der ſelbiger darnieder läge / als vors 2. über die Mittel und remedia, mit welcher die Cur ferner anzuſtellen wäre / unſer Collegialiſches Gutachten zu wiſſen verlanget; So geben wir nach fleiſſiger und genauer Uberlegung aller erzehlten Umſtände in freundlicher Antwort / daß vors 1. aus den Schmertzen / der zuweilen aus den Lenden ſich hinunterwerts nach dem Schooße ziehet / und den gantzen Unter-Leib ſambt einer Hertzens-Bangigkeit einnimbt / der übeln Farben des Geſichts / dem verlohrnen Appetit zum Eſſen / unruhigen Schlaff / hoch-rothen und mit ſcorbutiſchen Grieß angefülltem Urin / und denen weißlichen Fäſerlein / ſo nach vorhergegangenem Saamen-Fluß und Schwulſt des rechten teſticuli, mit dem Urin nicht ſonder Schmertzen excerniret werden / wohl kein ander Morbus bey gegenwärtigem Patienten / als cachexia ſcorbutica cum gonorrhœa virulenta oder corroſiviſcher Saamen-Fluß zu ſchlieſſen ſey. Und dannenhero / was 2. die Mittel / mit welchen die Cur fortzuſetzen / belanget / wäre in deren Verordnung beydes auff die acrimoniam corroſivam corrigendam und exulcerationem proſtatarum

rium & urethræ mundificandam & consolidandam, **vornemlich zu sehen. Damit demnach** acrimonia corrigiret **werde / können die Herren mit** remediis ♂libus **und andern** ♀eis **als** Coralliis, ossibus sepiæ &c. **auch** temperatioribus subdulcibus & plus minus mucilaginosis, **nahmentlich** succino, **insonderheit denen** Radicibus Chinæ, Liquirit. alth. Lilior. alb. Consolid. maj. &c. in formâ decocti propinatis **gar füglich** continuiren; **jedoch diesem die** purgantia, **so bißhero guten** effect **gehabt / entweder beyzufügen oder darzwischen / sonderlich aber** Mercurium dulcem **zugebrauchen. Nechst diesen** pro scopo mundificandi & consolidandi terebinthinam **oder** Balsam. Peruvian. **mit** Balsamo Copayvæ **entweder** in forma emulsionis, **oder mit** gum. guajac. Myrrh. Cinnab. ℈ii, succino, Mastich. &c. **in** Pilulis **gebraucht / zu geben /** it. Injectiones ex decocto aliquo vulnerario **oder** Aqua calcis vivæ & Tut. v. g. Sach. ℏn. aloë, Mell. rosat. vel etiam Terebinth. aut Balsam. Copayv. in vitell. ov. solut. paratus **zu** adhibiren / **wie wir nun ausser dem nicht zweiffeln / es werde die dem Herrn Patienten bereits vorgeschriebene** diæt **genau in acht genommen /** in specie **alles saure und andere** acria **sorgfältig vermieden werden / also wünschen wir vielmehr / daß der grosse GOtt gemeldter** Medicamentorum **Gebrauch / zu des Herrn Patienten Vergnügen segnen wolle. Leipzig den 22.** Decembr. 1698.

CASUS LXII.

Fœtus an ex lapsu grav idæ in utero, aut post partum extinctus.

P. P.

ES ist (wie hierbey kommende Acten zeigen) am 11. Nov. jüngsthin ein todt Kind bey einer Magd zu F. ꝛc. einem unter hiesige mir vertraute Gerichts-Obrigkeit behörigen Dorffe / angetroffen / folgenden Tages von Tit. Herrn Dr. J. C. G. ꝛc. so wohl G. St. Badern zu N. geöffnet / und wie deren erstatteter Bericht fol. 12. & seqq. weiset / befunden worden. Wenn denn wohl erwehnter Herr Dr. G. und der Chirurgus St. ihr eigentliches judicium, woher die bey diesem Kinde befundene Umstände rühren möchten? beyzusetzen Bedencken getragen / und diese Sache E. Löbl. Medicinischen Facultät zu genauer Untersuchung überlassen haben / als bitte dienstlich / meine Hochgeehrte Herren Patroni wollen die in Actis, und angezogenem

gezogenen des Herren Medici und Chirurgi erstatteten Bericht befindliche Umstände wohl überlegen / und dero darüber gefasten Schluß / sonderlich ob das Kind von dem etliche Tage vor der Geburt beschehenen angegebenen Fall / so lange in Mutterleibe todt seyn können / oder vielmehr nach der Geburt Gewalt gelitten haben müsse / oder was sie sonst von dieser Sache judiciren? mich gegen danckbahre Bezahlung derer Gebühren versiegelt wissen lassen ꝛc. P. am 28. Dec. 1698.

Ch. R.

RESPONSUM.

P. P.

ALs uns derselbe ein Schreiben mit Inquisitions-Acten C. H. eine Dienst-Magd zu F. in puncto infanticidii betreffend / zugeschicket / und darinnen uns die Fragen vorgeleget / und zu wissen begehret: 1. Ob das Kind von dem etliche Tage vor der Geburt beschehenen angegebenen Falle so lange in Mutter-Leibe todt seyn können / oder vielmehr 2. nach der Geburth Gewalt gelitten haben müsse / und was wir sonst von dieser Sache judicirten? so geben wir nach fleissiger Durchlesung und Collegialischer reiffen Uberlegung sowohl des Herrn Medici und Chirurgi Bericht / als der übrigen in den Actis befindlichen Umbständen / zur Antwort / daß zwar das Kind von dem Falle an / so 7. oder 8. Tage vor der Geburt geschehen zu seyn von der Inquisitin angegeben wird / in utero nicht todt könne gewesen seyn / massen es sine omni putredine & fœtore, so doch nothwendig erfolgen müssen / befunden worden; jedoch aber hätte wohl geschehen können / daß dasselbe von dem Falle debilitiret / weiter keine oder doch nicht merckliche Bewegung von sich gegeben und die Mutter empfunden / auch erst den Abend zuvor / da diese einen Frost bemercket / verstorben / und dennoch frisch und ohne Fäulung zur Welt kommen wäre. Die in des Herrn Medici und Chirurgi Berichte angegebenen læsiones an dem fœtu aber / nemlich fugillatio in fronte & brachio sinistro, auch dieses und des labii superioris tumor, zwar von dem Falle (ob gleich äusserlich an der Inquisit in Unterleibe dessen kein Merckmahl und dieselbe in statu naturali befunden worden) herrühren / doch auch in partu & post partum entstehen mögen / keines weges aber sufficient, daß hieraus des Kindes Todt erfolgen müssen. Weil wir aber / quoad 2. (wo anders das Kind lebendig auff die Welt kommen) aus denen Actis nichts angemer-

mercket / ſo nach der Geburt zu deſſen Tode Anlaß würcklich geben können als rupturam ſive avulſionem funiculi umbilicalis, der Medicus doch und Chirurgus in ihrem Atteſtat hiervon gar nichts / vielweniger von ermeldtes diſrupti funiculi conditione, ob nemlich deſſen extremitas offen oder von ſich ſelbſt corrugiret und geſchloſſen / ob die vaſa corporis fœtus reliqua noch ſanguine turgida oder exinanita gedacht / daß Experimentum famoſum de natatione & ſubmerſione pulmonum in aqua (ſo zwar kein argumentum ſolitarium und apodicticum, dennoch einige Erläuterung und Licht giebet) vorgenommen / in Actis auch ratione ſanguinis ex funiculi vaſis profuſi keine Nachricht zu finden / und dannenhero die benöthigten Indicia, woraus wir / vivus, an mortuus in partu prodierit fœtus, ſchlieſſen könten / ermangeln / zumahl dieſes / ſo von angegebenem Fall und dahero Schrecken der Mutter vermuthlich ziemlich geſchwächet / poſt partum ohne alle Hülffe gelaſſen worden / und alſo auch bloß aus unvorſichtiger Verwahrloſung ſterben können / als vermögen wir hiervon / ob dieſes Kind in utero oder extra uterum verſtorben und hingerichtet / nichts gewiſſes determiniren. Leipz. den 2. Jan. 1699.

CASUS LXIII.

Percuſſiones lateris dextri cum ſtagnatione limphæ & ſanguinis, pulmonum ſuppuratione, pleuritide, hydrope &c. lethales.

P. P.

Dieſelben erſehen aus beykommenden Actis, was der Ambtſchreiber zu C. Chriſtian H. an meinem Unterthanen P. G. zu W. verübet / bey dem es geſchehen / daß er über die / von ihm empfangenen Schläge und übeles Tractament, nicht nur kranck und Bettlägerig worden / ſondern auch endlich gar verſtorben / über obiges tractament und H. biß an ſein Ende geklaget / und dieſes mit dem Tode beſtätiget. Wenn ich denn Obrigkeits wegen bewogen worden / ſelbigen gebührend öffnen und ſeciren zu laſſen / immaſſen fol. act. 52. & 53. die Herren Medici requiſiti und geſchworner Chirurgus deshalber ihr Judicium darüber ausgeſtellet / und fol. 32 obgedachten H. die Special-Inquiſition zu erkennet worden / ich aber nur angeregten Judicii und deſſen Beſtändigkeit halber geſichert ſeyn möchte / als ergehet an meine Hochgeehrte Herren mein gantz dienſtlich

Bitten / sie wollen mir nach fleissiger Durchlesung derer acten und consideration beylauffender Umbstände dero hochvernünfftiges Bedencken geben / ob und wie weit vorberührtes Judicium fol. 52. & 53. wegen des erfolgten Todes und concurrirender lethalität gegründet sey? T. den 26. Januar. 1699.

O. W. von T.

Judicium Medici & Chirurgi Act. fol. 52. &c.

Uff ergangene Requisition des Hochwohlgebohrnen Herrn O. W. von T. auff T. ꝛc. haben wir unterschriebene heut dato P. G. verblichenen Cörper allhier in W. besichtiget / und wie folget / befunden: Der äusserliche Leib war meistentheils hager und abgezehret / ausser daß die Hände noch ein wenig auffgelauffen und die Schenckel sehr zerschwollen. Nach eröffneter Brust war cavitas Thoracis mit einem sero subflavo angefüllet / die ossa pectoris aber und viscera cum diaphragmate, wie auch membranæ thoracem succingentes gantz vollkommen und gesund / ausser daß die Lunge à parenchymate durch und durch kohl schwartz und das Hertze ungewöhnlich groß / sonst aber hat nirgends nicht die geringste Geschwullst / exulceration, sonderbahre Härtigkeit / oder dergleichen / wie zuvorhero wohl vermuthet worden / auch kein einiger Tropffen von Eyter in vesiculis pulmonum oder anderswo angemercket werden können; und so war es auch in dem Unterleibe beschaffen / da gleichfalls in cavitate abdominis einige quantität Gewässers / im übrigen aber das Eingeweide / fürnemlich Hepar und die andern fürnehmen viscera gantz und unversehrt / oder doch sehr wenig verändert / ausser daß folliculus fellis von seinem natürlichen balsamischen succo entblösset / und hingegen einen Liquorem limpidum & subflavum in sich hatte: der Magen klein / und die Därme mit etwas Cremoris lactei, aut chyli angefüllet / vom Netze aber nicht viel mehr zu sehen gewesen. Ob nun gleich in Cadavere keine signa gravioris contusionis mehr gefunden worden / so schliessen wir doch auff die von den Hochlöbl. Gerichten uns vorgelegte Frage: Ob nemlich bey dem Verstorbenen von den im Decembr. vergangenen Jahres erlittenen Schlägen an der rechten Seite / seine tödtliche Kranckheit ihren Ursprung habe nehmen können? ex rationibus & experientia folgender massen. Wenn nemlich der verstorbene P. G. ein zuvor gesunder Mann / alsobald nachdem er geschlagen worden / wie man uns denn glaublich berichtet / kurtzen Athem / innerliche Hitze / Durst / Husten und Stechen in der rechten Seiten / und zwar an derjenigen Gegend / da er hin geschlagen worden / gespühret / so / daß er ohne grossen Schmertzen sich nicht regen können / und drey Tage hernach circa regionem lumbarem & Ventriculi und folgends drauff über den gantzen Leib / auch in sero to angefangen zu schwellen / daß ab hac contusione und darbey vorgegangenem Eyfer und Schreckē erstlich Pleuritis ob sanguinem à solutione continui extravasatum stagnantem & acescentem, und kurtze Zeit hernach Hydrops à ruptura vasorum, præprimis lymphaticorum, ob lymphæ motum impeditum, glandulis

ecchy-

ecchymosi tumefactis aut obstructis, gar wohl habe entstehen können / woraus denn erfolget / daß da etwa diesen morbis entweder bey Zeiten nicht begegnet worden / oder auch vielmehr propter eorum magnitudinem in corpore senili selbiger zu heilen nicht wohl möglich gewesen / alsdenn ab humoribus supra dictis in cavitatibus collectis & saniosis, tota massa sanguinea inficiret / mithin der gantze Leib ad cachexiam confirmatam disponiret worden / und ob gleich sonsten die sonst gar gute Natur eine Zeitlang auff alle Wege sich zu helffen gesucht / absonderlich aber per ventilabrum pulmonum täglich eine ziemliche quantität sputi purulenti cruenti & fœtidi abgeführet / so hat doch sogestalten Dingen nach / in corpore tabido der Grund nicht gehoben werden mögen / sondern derselbe endlich und nach Abgang der übrigen Säffte und Kräffte unterliegen und der Tod erfolgen müssen. **W.** den 18. Julii 1698.

(L. S.) J. B. F. Med. D.
(L. S.) J. C. G. Med. L.
(L. S.) H. M. geschworner Chirurg.

RESPONSUM.

P. P.

Als uns derselbe die Judicial-Acta wegen der von C. H. zu C. an P. G. zu W. verübten Unfärtigkeiten zugeschicket / und über das act. f. 52. & 53. befindl. Judicium Medicum, ob und wie weit dasselbe wegen deß erfolgten Todes und concurrirender lethalität gegründet sey / unser Medicinisches Bedencken zu wissen verlanget / so geben wir nach Collegialischer Verlesung der uns zugeschickten Acten, und Erwegung aller dabey vorgelauffenen Umstände zur Antwort / ist P. G. ein Mann von 68. Jahren act. fol. 6. b. von C. H. zu C. am 17. Dec. 1697. mit einem Stock dermassen geschlagen worden / daß er bald hierauff kranck und am dritten Tage Bett-lägerig worden / über kurtzen Athem / Hitze / grosses Stechen in der rechten Seiten (wohin er am meisten geschlagen worden) nach dem Hertzen zu um den Nabel (und des Medici Bericht nach f. 1. 6. unter und ober den kurtzen Rippen) über Mattigkeit und Durst / und daß er nicht auff dem Rücken liegen könte / geklaget / dabey grosse Geschwulst am Leibe / Geschäffte und Beinen angemercket worden / auch ein Auswurff einer ziemlichen Quantität sputi purulenti, cruenti & fœtidi fol. 39. b. art. 10. & 53. b. sich gefunden / endlich aber den 18. Julii 1698. der Tod erfolget. Dahero von dem Medico

dico Hn. L. G. gefraget werden wollen / ob nemlich bey den Verstorbenen von dem in Dec. 1697. erlittenen Schlägen an der rechten Seiten seine tödtliche Kranckheit ihren Ursprung habe nehmen können.

Wann dann allerdings denen fundamentis Medicinæ gemäß / daß von dergleichen harten Schlägen / zumahl Winters-Zeit / und da die kalte Lufft in Decembri ohne dem die menschliche Cörper zu dergleichen Kranckheiten gar leicht disponiren kan / einige stagnationes lymphæ & sanguinis in Pleura & Pulmonibus cum subsequente Inflammatione, welche man insgemein pleuritidem zu nennen pfleget / auch von dergleichen stagnationibus vasorum rupturæ, lymphæ & sanguinis extravasationes, Hydrops und andere Kranckheiten mehr entstehen können; so haben auch die zugefügten Schläge bey diesem P. G. dergleichen stagnationes Inflammationem Pleuræ & Pulmonum suppurationem, rupturam vasorum, materiæ purulentæ & cruentæ ejectionem, Hydropem, und andere Zufälle gar wohl verursachen und folglich bey diesem subjecto senili, da ohne dem die Natur schon sehr geschwächet / und dergleichen enormes læsiones nicht leichtlich übertragen und emendiren kan / zumahlen auch nicht alsbald Anfangs / sondern allererst etliche Tage nach empfangenen Schlägen und überhand nehmender Kranckheit die nöthige Hülff gesuchet worden / occasion zu dem erfolgten Tode geben können / welches wir in Antwort melden sollen.

CASUS LXIV.

Loborum pulmonalium dextri lateris vulneratio lethalis.

P. P.

DEnenselben mögen wir unberichtet nicht lassen / was Gestalt / Kurtz verwicher Zeit / sich in dieser Stadt zugetragen / daß C. G. Kupfferschmied / von P. G. B. Studioso durch einen Stich in den obern Leib verwundet / und der Verwundete den 4ten Tag hierauff verstorben: Da wir denn nicht ermangelt / durch die Stadt-Gerichte mit Zuziehung des vereydeten Stadt-Physici und Chirurgi behörige sectionem und inspectionem vulneris vornehmen / und uns hiervon relation erstatten

erstatten zu lassen: Allermassen dieselbe aus denen in originali angefügten Actis inquisitionalibus, die wir zu remittiren dienstlich bitten/zu ersehen seyn wird. Nun hat gedachter Stadt-Physicus und Chirurgus super lethalitate vulneris, an sit nec ne? In dem eingegebenen Berichte sein sentiment zu eröffnen angestanden; Es will aber doch vonnöthen seyn/daß wir bey diesem casu de certitudine lethalitatis gründlich Nachricht haben möchten.

Ergehet dannenhero an unsere Hochgeehrte Herren/ unser dienstfleissiges Ersuchen/sie wollen den angeregten abgestatteten Bericht genau ponderiren/und was dißfalls de qualitate vulneris zu judiciren/ uns in einem ertheilenden gegründeten Responso förderlichst benachrichtigen ꝛc. G. den 4. Febr. 1699.

Burgerm. und Rathmanne daselbst.

Attestatum Medici.

AUff Verordnung und Requisition E. Wohl-Edlen Hochweisen Raths/ in Gegenwart der löbl. Stadt-Gerichten/haben wir endes benante den 7. Januar. dieses 1699ten Jahrs C. G. Kupfferschmied / welcher den 2. Jan. mit einem schmalen Degen in die Brust gestochen worden / und den 7. dito frühe nach 8. Uhr gestorben/zu Mittage besichtiget/und befunden/daß er in die Brust / und zwar über der Wartze rechter Seiten 2. quer Finger darüber / doch etwas abwerts/gegen den rechten Arm durch den musculum pectoralem gestochen worden/da denn der Degen unterwerts zwischen der 3ten und 4ten Rippe durch die musculos intercostales und Pleuram in die hohle Brust gedrungen. Die äusserliche Wunde war anzusehen eines Finger-Glieds lang/in Eingehung aber zwischen den Rippen eines Zwerch Fingers breit / und von hier war der Degen lineâ rectâ unterwerts gegen das diaphragma auf der rechten Seiten in und durch den lobum medium lateris dextri (derer wir in diesem subjecto 3. lobos observiret) und zwar einen guten Zwerch-daumen von dessen Extremität/da dessen Corpulenz eines guten Zwerch-Daumens dicke/penetriret/und hatte auch unterwerts den dritten lobum lateris dextri versus diaphragma liegend/auffgeschlitzet/und ob zwar der Stoß des Degens nur superficietenus geschehen/ so hat er doch das Parenchyma lobi tertii, eines Fingers lang und eines Zwerch-Fingers tieff læditet. In der hohlen Brust ist viel gestocktes geronnen Geblüt gefunden worden. Weiter haben wir bey der Besichtigung in acht genommen/daß der Verstorbene auch in die rechte Hand verwundet worden/ in radice des Daumens oder dessen articulation gegen den Arm/da denn die Wunde eines kleinen Fingers lang/sich ziehende von auswendiger Seite des Daumens in die inwendige Seite der Hand/ eines Zwerch Fingers tieff in den musculum erschienen. Und dieses ist/was wir haben an E. E. Hochweisen Rath berichten sollen/überlassende einer Hochlöbl. Medicinischen Facultät einer der Hochlöbl. Academien zu judiciren/ ob dieses vul-

nus

nus pectorale & pulmonale inter vulnera simpliciter lethalia zu zehlen sey? Alles zu bedürffender Information an dem vornehmen Ort. G. den 10. Jan. 1699.

M. H. D. &c.
D. J. Chirurgus.

RESPONSUM.

P. P.

Als uns dieselbe die in puncto homicidii contra P. G. B. wegen der Entleibung C. G. Kupfferschmieds ꝛc. ergangene Acta in originali zugesendet / welche hierbey auch remittiret werden / und den von ihrem Hn. Stadt-Physico und Chirurgo de sectione & inspectione vulneris abgestatteten Bericht fol. 7. & seqq. genau zu ponderiren / und was dißfalls de qualitate vulneris zu judiciren / unser in Medicina gegründetes judicium ersuchet. So geben wir denenselben nach Collegialischer Deliberation und genauer Uberlegung aller darbey vorgefallenen Umstände zur verlangten Antwort / daß in besagtem des Medici und Chirurgi Bericht / die beschriebene Durchstossung und Verwundung der zwey loborum pulmonum dextri lateris allerdings pro lethali per se zu achten. Leipzig den 7. Februar. 1699.

CASUS LXV.

Contusiones capitis cum insecuta putrefactione cerebri & duræ meningis inflammatione &c. per accidens lethales.

P. P.

Aß Selbige bey dero anderweit habenden wichtigen Amts-Verrichtungen mit gegenwärtigē zu incommodiren mich unterstehe / bitte hochgeneigt zu vergeben / allermassē dero hochvernünfftiges Judicium über nachstehenden Casum auszubitten / genöthiget werde; denn nach dem verwichenen 30. Jan. 9. Febr. Ab. um 6. Uhr auf einem hiesigen Dorffe ein Bauers-Mann von etlich 40. Jahren von einem andern überfallen / und mit einem Stücke Holtz auffn Kopff etlichmahl dermassen geschlagen worden / daß er den 2. 12. ejusdem Abends um 9. Uhr gestorben / und mir folgenden Tages drauff ratione officii die section und Besichtigung auffgetragen worden / auch solche nebst einem Chirurgo eodem die gegen 11. Uhr verrichtet / und anfänglich nach abgenommenen Haaren befunden / daß dem Verstorbenen an 4. Orten des

Haupts

Haupts als lincker Seite 1. forn auff der Stirn / 2. ferner oben auffm Haupt nahe an der sutura coronali (allwo auch die Haut gekrellet und zerrissen war) ingleichen 3. hinter dem Ohre doch meist in regione occipitis, wie auch rechter Seits 4. über dem Ohr in osse bregmatis ziemlich starcke mit Blut braun und blau unterlauffene Contusiones, derer drey in der Grösse und Breite ohngefehr eines Reichs-Thalers die in occipite aber noch einmahl so groß zugefüget gewesen; hierauff ist ferner das cranium gebührend geöffnet/ an solchem aber / wie auch denen Meningibus & vasis ungeachtet der fleissigen und genauen Untersuchung / keine læsion oder ruption gesehen/jedoch aber an unterschiedlichen Orten in externa s. corticosa cerebri substantia ein ziemlicher Anfang zur putrefaction, auch allbereit purulenta materia. ingleichen auff der rechten Seite/und zwar wo äusserlich dem Ohre die contusion gewesen / einige inflammatio duræ matris s. meningis, wie auch in denen ventriculis cerebri und insonderheit circa cerebellum & principium spinalis medullæ eine gute quantität (ohngefehr ein Löffel voll) eines gelben schleimichten seri gefunden worden.

Die übrigen Theile des Leibes waren alle in natürlichem Zustande und unversehrt zu sehen. Worbey ferner zur Nachricht dienet / daß nachdem der Verstorbene nach Aussage des Baders und derer jenigen / so umb und bey ihm gewesen/nach empfangenen Schlägen ein gut Stücke Feldes zu Fuß nach Hause geführet/und in einer kalten Kammer zu Bette gebracht worden/er wenig oder nichts geschlaffen / sondern über den Kopff/ bevoraus die auff beyden Seiten neben den Ohren und in occipite empfangene Schläge sehr geklaget / folgendes Tages darauff grosse Hitze und Mattigkeit bekommen / die Sprache verlohren / und mit den Augen grand und starre gesehen / jedoch nachdem der Bader einige Kräuter-Säckgen in Bier gekochet / warm auffs Haupt geleget / und unter der Zunge die Bräun-Ader geöffnet / auch ein Pulver von Hirschhorn und Krebssteinen eingegeben / und darauff ein warmer Schweiß erfolget / sich wieder etwas colligiret / und zu reden angefangen / ein wenig Suppe gegessen/ und gebetet/ auch die Nacht darauff etwas geruhet; folgenden Tages aber / wie auch Nachts darauff / ist er wieder unruhig und kräncker worden / hat angefangen zu phantasiren/ und von einem Ort zum andern gewolt / mit den Augen steiff und starr gesehen / Gehör und Sprache verlohren / mit denen Händen gezucket / auch ist ihm aus dem lincken Ohr ein gelbes serum gelauffen / worauff die Mattigkeit überhand genommen / und den 2. (12.) ejusd. Abends umb 9. Uhr / jedoch ohne sonderliche Ungeberden / ausser daß er mit der lincken Hand starck gezucket / und vorm Munde einen Jescht und Schaum gehabt / der Tod erfolget. Alldieweil nun bey dieser lethalität unterschiedliche circumstantien vorlauffen / und man im Zweiffel ist/ ob nemlich dieselbe denen contusionibus und der sonder Zweiffel dadurch verursachten hefftigen contusioni cerebri & cerebelli per se & simpliciter zugeschrieben / oder ob die darauff erfolgte symptomata, wie auch allbereit befundene putrefactio cerebri, arte Medicâ & Chirurgicâ, wenn solche in tempore gehörig wäre adhibiret worden/ præcaviret/

curiret/ und der Geschlagene beym Leben erhalten werden können? Als gelanget an meine Hochgeehrteste Herren Patronen mein gehorsamstes Bitten / selbige wollen hochgeneigt geruhen / diesen Casum nebst denen beschriebenen Umbständen Collegialiter in hochvernünfftige Deliberation zu nehmen / und dero hohes Judicium auffs schleunigste/ so viel möglich/ zu ertheilen. Wie ich mich nun hochgeneigtester Deferirung getröste / also werde solches mit schuldigstem Danck erkennen ꝛc. B. den 16. Febr. An. 1699.

D. G. B. Fürstl. N. Leib-Med. &c.

RESPONSUM.

P. P.

WAs derselbe wegen eines auff den Kopff mit einem Stücke Holtz am 30. Jan. jüngsthin geschlagenen / und den 2. Febr. hierauff verstorbenen Bauersmanns/ den 16. (6.) Febr. an uns gelangen lassen/ wie nemlich bey dessen cadaveris Besichtigung bald äusserlich an 4 Orten des Haupts ziemliche contusiones, Calvaria, Meninges und deren vasa unverletzt/ (ohne daß dura meninx auff der rechten Seiten etwas inflammiret) in corticali cerebri substantia hingegen hier und dar ein ziemlicher Anfang zur putrefaction, und etwas purulentæ materiæ in denen ventriculis cerebri, auch sonderlich circa cerebellum & principium spinalis medullæ, ohngefähr ein Löffel voll gelbes uñ schleimichtes seri, dessen ein Theil auch dem Geschlagenen endlich aus dem lincken Ohr gelauffen/ gefunden worden/ und wie er über diesen Casum unser Judicium, ob nemlich dieser Schläge lethalität denen angemerckten contusionibus und der hierdurch verursachten hefftigen commotioni cerebri per se & simpliciter zuzuschreiben? Oder ob nicht die hieraus erfolgten symptomata, wie auch allbereit befundene putrefactio cerebri, arte Medica & Chirurgica, wenn diese in tempore adhibiret worden/ præcaviret/ curiret/ und der Geschlagene beym Leben erhalten werden können? begehret. Hierauff geben nach beschehener Deliberation und Erwägung derer hierbey untergelauffenen Umbstände wir ihm zu verlangter Antwort / daß / weil diese Schläge eben keine sonderliche commotionem cerebri verursachet / massen bald bey und auff dieselbige der Geschlagene nicht plötzlich zu Boden gefallen / auch sich keine aphonia, stupor sensuum, und andere sonst hierbey gewöhnliche

liche Zufälle spüren lassen / und deren nur einige erst des andern Tages erfolget/der Patient aber in einer kalten Kammer gelegen/ allwo auch die in Bier gekochte und an sich gar nützlich gebrauchte Kräuter-Säcklein bald erkalten müssen / und hierdurch inflammatio integumentorum externorum mehr ad interiora, absonderlich cerebri corticem getrieben / diese Säcklein man auch und venæ sectionem nicht bald Anfangs adhibiret / und zwar diese nur unter der Zunge / und nicht an einer grossen vena geschehen / dannenhero das Blut nicht in gnugsamer quantität evacuiret und revelliret worden / wir diese contusiones capitis keines weges pro per se, vielweniger simpliciter, lethalibus, sondern nur pro talibus per accidens achten/welchen vielleicht durch gnugsame und bald Anfangs adhibirte Remedia hätte Rath geschaffet werden mögen; zumalen da auch auff die langsamere und wenige evacuation ex vena ranina, späte Auffiegung gemeldter Kräuter-Säckgen / und nur eines einzigen Pulveris Diaphoretici Gebrauch sich der Patient ziemlich recolligiret / und die Natur durch Austreibung einiges seri extravasati durchs Ohr sich dieses zu entlassen bemühet gewesen. Leipzig den 10. Febr. 1699.

CASUS LXVI.

Mors num ex Alapa & sugillatione oculi, an ex pleuritide & mala Diæta defunctæ.

P. P.

NAchdem bey Verfertigung der Defension Schrifft H. H. S. zu U. in puncto accusati homicidii dero Medicinisches Gutachten höchst benöthiget bin / als sende beygeschlossenen Casum, wie solcher gantz Acten-mässig entworffen worden/zusamt dem Documento Sectionis sub △, mit gehorsamster Bitte / sothanen Casum dero berühmtem Fleisse nach Collegialiter zu erwägen / und durch ein verschlossenes Responsum dero gültiges Judicium cum rationibus dubitandi & decidendi umb die Gebühr / welche Zeiger zahlen wird/ mir hochgeneigt wiederfahren zu lassen ꝛc. L. S. den 7. Febr. 1699.

P. G. E. D.

Casus.

H. S. der Schenckwirth zu U. hat am 2. Octobris 1698. als an einem Sontage Abends 8. Uhr einer Weibes-Person/Namens M. F. (welche auff dem

Tantz-Boden bemeldten Schenckwirths Töchterlein/ einem Kinde von 5. Jahren/ unter dem Vorwande/ als ob dieses Kind ihr der F. ein Bein unter währendem Tantze gestellet hätte / so ex Actis doch nicht erweißlich ist / etliche Maulschellen gegeben/) hinwiederum wegen der seinem unschuldigen Kinde gegebenen Schläge/ etliche Ohrfeigen gegeben/ und mit der Faust ins Gesichte geschlagen/ daß sie ein blau Auge davon bekommen / sonsten aber die F. weder gestossen noch getretten. Ob nun wohl die F. den 3. Octobris wieder ausgegangen / und in Gerichten dieses persönlich angezeiget und um Bestraffung angesuchet/ und eodem noch mit denen Gästen gegessen und getruncken / so hat sie doch Nachmittags über Wehtagen am Hertzen geklaget und etwas Blut ausgeworffen/ auch nicht in der Höhe bleiben können / sondern sich geleget; Den 4. Octobris darauff einen Barbierer aus L. S. holen lassen/ welcher/ als sie Engbrüstigkeit und Schmertzen in der lincken Seite geklaget/ ihr um 11. Uhr Mittags den 4. Octobr. 1698. die Median-Ader auff dem lincken Arm geöffnet/wie sie denn auch nebst darbey verspührter Hitze mit Auswerffung des Blutes/so anfangs frisch / nachgehends aber schwärtzlich / und gelieffert gewesen seyn solle / biß den 5. Octobr. continuiret / da sie keine Macht mehr zum Auswerffen gehabt. Den 6. Octobr. wurde zwar Hr. L. K. Stadt-Physicus allhier zu ihr beruffen/ welcher/ da er einen starcken Husten mit Blut-auswerffen bey der Patientin wahrnahme / nicht nur dienliche Artzneyen ihr verordnete/ sondern auch den Gebrauch warmen Getränckes und anderer Brühen und Decocten recommendirte/ allein nachdeme der Medicus den 8. sie wieder besuchte / ist er nicht nur gewahr worden / daß sie von besagten Medicamenten wenig gebrauchet / sondern hat auch von denen Haußgenossen / so um sie gewesen / vernehmen müssen / daß die Patientin gar nichts warmes trincken wollen / sondern nur immer kalt getruncken. Nachdem aber also den 9. Octobris als Sontags frühe zwischen 5. und 6. Uhren diese F. verstorben/ haben die Adel. G. Gerichte die Section des Cadaveris veranstaltet / wie das Documenten sub △ ausweiset / darbey zwar nichts als ein blaues Auge gefunden werden können/ welches etwa von denen den 2. Octobris von Inquisito H. H. S. empfangenen Schlägen hätte herrühren können/ inmassen so wohl in thorace als cerebro, alle vasa unverletzet/ und in statu naturali , nur daß pleura sinistri thoracis geschwollen/ und mit einer viscosa materia oben angefüllet/ ingleichen auch sinister pulmonis lobus eben also beschaffen/ und wenn mans auffgeschnitten/ ein spumosus liquor rubeus herauslauffende/ wie auch cavitate sinistri thoracis, ungefehr ein Nössel voll dunckelgelblichten humoris befindlich und zu sehen gewesen/weilen aber obbemeldter S. deswegen in Inquisition gezogen worden / und er als Ursächer solchen Todes an der F. angegeben werden will / als ist die Frage: 1. Ob vom bemeldten S. der F. gegebene Schläge ex rationibus Medicis, und mit Bestande Rechtens vor eine wahre Ursache ihres bald darauff erfolgeten Todes gewesen sey? Oder 2. ob nicht vielmehr die bey der Section gefundene Leibes-Constitution in pleura und sonsten gewisse Anzeigungen seyn/daß die Verstorbene pleuritide schon vorhero laboriret/und durch

das

das Tantzen/ kalte Trincken / und negligirung der verordneten Artzneyen ohne zuthun der S. Ohrfeigen gestorben seyn müsse?

△.

HEute unten gesetzten dato, auff gebührende Requisition des Hoch-Adel. Gerichts der Herren G. auff U. haben wir Endes Unterschriebene Medicus und Chirurgus in C. K. Behausung/ ein Weib/ Namens M. F. welche am vergangenen Sontage vor 8. Tagen als den 2. Octobris Abends zwischen 8. und 9. Uhr nach K. Bericht/ in der Schencke auff dem Tantz-Boden solle geschlagen worden / und biß Montags Nachmittage herum gegangen seyn/ besichtiget / und nach gegebener instanz (da denn der darzu geforderte Barbierer Hr. S. uns berichtet/ daß sie/ als er den Dienstag den 4. Octobris um 11. Uhr ihr die Median-Ader auff dem lincken Arm geöffnet/ weil sie grosse Schmertzen in der lincken Brust geklaget/ nicht alleine Nachmittage/ als er sie zu besuchen wiederum kommen/ Blut ausgeworffen / sondern es wäre auch ihr je zuweilen ein gelblichter Sodt aus der Nasen gelauffen/ welches auch die Wärterin confirmirte / folgenden Tag / als Mittwochs hätte er ein Pflaster auff die Brust geleget/ es wäre aber immer schlimmer worden/ und hätte sich ein Brausen der Ohren darzu eingefunden / daß sie genöthiget worden / Donnerstags darauff den Medicum Hn. L. K. zu Rath zu ziehen/ welcher auch Medicamenta geordnet/ deren sie wenig würde gebrauchet haben/ indem sie Sonnabends Abend/ noch Hollunderssafft / nach Außsage der Wärterin eingenommen / es wäre aber immer schlimmer worden/ daß sie Sontags frühe zwischen 5. und 6. Uhren verschieden/) und Information so wol äusserlich als innerlich den Cörper fleißig examiniret/ da wir denn äusserlich befunden / einen gelb-blaulichten Fleck um das gantze lincke Auge / auff solche Art/ wie bey Leuten/ die sich entweder gestossen oder geschlagen worden/ ein wenig über den Augen-Braunen/ ein klein Flecklein/ als wenn es gekratzet worden. Auff der Brust im geringsten nichts/ am lincken Arm aber wurden wir drey kleine Flecklein in musculo bicipiti gewahr/ so von einem Angriff vielleicht möchte herkommen/ sonst aber war am gantzen Leibe nichts zu finden / ausser daß der Rücken blauroth ware. Innerlich aber hat man weder am Cranio noch dura und pia matre, vielweniger an der gantzen substanz cerebri etwas funden/ daß von einem Fall/ contusione, Schlägen oder dergleichen herkommen wäre/ sondern es war das gantze Cerebrum, mit allen seinen vasibus in seinem natürlichen Stande/ und unverletzet. Deßgleichen war auch in thorace nichts zu finden/ so von einer contusion, Schlag/ Stoß/ oder Compression verursachet worden wäre/ weiln alle vasa unverletzet; pleura aber sinistri thoracis war sehr intumiret und mit einer viscosa materia oben angefüllet/ ebenfalls war auch sinister pulmonis lobus sehr intumescirt, schnitte mans auff/ lieff ein spumosus liquor rubeus heraus/ und cavitas Thoracis sinistri war mit einem dunckelgelbichten humore, ohngefehr ein Nössel/ angefüllet. Im utero hat man im geringsten nichts funden / dadurch man beweisen könte/ daß sie gravida gewesen/ sondern er war nach derer Medicorum Meynung/ in sei-

nem Stande/wie er seyn muß/ wenn keine prægnatio obhanden; Dieses ist nun/ was wir befunden/und auff Begehren eines Wohllöblichen Hochadel. Gerichts examiniren sollen. Deßwegen wir auch zu desto stärckerer Bekräfftigung dieses schrifftlich dem Hochadelichen Gerichte ausgestellet haben/welches geschehen den 9. Octobr. Anno 1698. in U.

(L.S.) M. ad hanc examinationem legitimè requisitus.

(L.S.) J. H. M. geschw. Land-Barbier und Chirurgus.

RESPONSUM.

P. P.

Als Derselbe bey Verfertigung der Defensions-Schrifft H. H. S. zu U. in puncto accusati homicidii über folgende Fragen: Ob 1. 2. ꝛc. ꝛc. Unser Medicinisches Judicium cum rationibus dubitandi & decidendi verlanget; So geben wir nach fleissiger und Collegialischer Erwegung aller dißfalls angegebenen Umstände und was sonst bey der Section gefunden worden/in Antwort/daß wofern die F. von H. H. S. weder in die Seite gestossen/ noch getreten/ sondern nur mit etlichen Ohrfeigen tractiret und mit einem blauen Auge gezeichnet worden/ihr bald darauff erfolgter Todt keines weges solchen Schlägen/ als einer wahren Ursache beyzumessen sey/ sondern selbige vielmehr von der bey der Inspectione gefundenen Inflammatione pleuræ & lobi pulmonum sive pleuritide lateris sinistri verursachet worden. Denn ob wohl den Umständen nach die F. vorhero von keiner Kranckheit geklaget/ so ist doch keine connexion, daß auff die zugefügten Ohrfeigen Pleuritis nothwendig bey ihr erfolgen müssen/sondern mag solche insonderheit von dem durch Tantzen und Zorn innerlich erhitzten Geblüthe/ und der ausserlichen kalten Lufft zu erst erreget/hernach aber ferner durch kaltes Trincken und Verachtung dienlicher Artzneyen dahin gebracht worden seyn/ daß sie daran sterben müssen. Leipz. den 18. Febr. 1699.

CA-

CASUS LXVII.

1. *De lethali tate Transfixionis capitis globulo.*
2. *Hujus per os frontis in partem inferiorem calvariæ ad palatum prolapsus & declutitio.*
3. *Chirurgi inepta per stillum exploratio.*

P. P.

NAchdem ich bey führender Haupt-Defension eines A. von Adel/ nahmentlich C. L. L. von W. auff W. aus des Hoff Medici Herrn Dr. K. zu C. und anderer relation gewahr werde/ daß bey erster visitirung der Wunde/der in einem kleinen Land Flecken auffhaltende Barbier H. solcher halben sehr unvorsichtig mit dem Patienten umgangen/ wenn er mit einem eisernen Instrument Fingers lang in das Cranium herum gestossen/ darnebst folgends bey Absterbung des Patientens/ auch mit der adhibirten Medicorum Section es sehr schlecht zugegangen/ und das wenigste investigiret worden/dannenhero/und bevor/ da der Berühmte JCtus Stryck. in seinem Tractat de sensibus Dissert. 1. de Visit. c. 2. de requis ocular. inspect. n. 33. dieses expresse setzet: Alterum quod circumstantiæ loco inspicientibus vulnera observandum, est accuratissima inspectio cadaveris, quæ ita commodissimè fit; Si Sectio instituatur,& interiora Cadaveris inspiciantur, quænam pars inibi læsa, an cor, an hepar, an viscera, quæ ipsa inspectio certiores reddet Medicos, quale postmodum de lethalitate debeant ferre judicium. Et hæc circumstantia vulneris diligentissimè notanda: Sicut expresse in Constit. Carolina 149. constitutum, quod NB. Omnia vulnera, omnes ict^o, omniq; alia symptomata, quotquot observari possint, annotanda, ut ita ponderare adhuc semel domi possint Medici, illas circumstantias, deque illis ulterius conferre, an præcisè mortem habuerint conjunctam, an demum ex accidenti Et NB. hic omnino Chirurgis prohibendum, *ne ante cadaveris sectionẽ stylo vel Instrumento quodam ferreo vulnerum profunditatem inquirant, cum ita vel vulnus dilatari vel aliæ partes interiores stylo tali ladi possint.* Quod summoperè vituperatum memini à Medicis ad Inspectionem alicujus cadaveris adhibitis, in quo antea Chirurgus instrumento ferreo inquisiverat, ubi n. sectum cadaver erat, in pulmonibus diversa vulnera reperiebantur, adeo ut non constaret, quod instrumento illo, quodnam v. gladio datum. Hinc & alias de stylo statuunt D. D. non sufficere ejus immissionem ac solum per stylum factam explorationem, sed eam fallacem pariterac nimis suspectam est. Gotf. Welsch. Tract. de rat. Vuln. Lethal. Jud. c. 15. ich/ da es allhier

Men-

Menschenblut antrifft/ zuförderst vor nöthig zu seyn erachtet/ des Herrn Stadt- und Land-Physici Herrn D. W. zu D. ausführliches Judicium zu erfordern mit demselben hiervon bey Einhändigung der Acten und Documenten zu communiciren/ und da jenes erhalten/ Ew. HochEdl. und Großachtbaren Herrl. dasselbe nebst denen Originalen beylegen/ in angehängtem Convolut cum Actis privatis zu übersenden/ mit gehorsamster Bitte / mir dero Medicinisches Gutachten Collegialiter über nachstehende quæstiones fördersamlichst zuertheilen. 1. Ob aus der Herren Medicorum und Barbirer zu C. ertheilten Besichtigungs-Scheine. fol. 96. 97. lethalitas vulnerum schlechter dings zu determiniren ? 2. Ob die in Actis benante Kugel/ so per os frontis in cerebrum gedrungen seyn soll von dar ein perpendicul machen und nebst vielem geronnenen Blut ad palatum kommen und beydes deglutiendo verschlucket werden können ? 3. Ob denen Herrn Medicis und Barbirern nicht gebühret hätte/ die vermuthete Kugel im Magen und der Lunge zu suchen ? Ob der G. Barbier durch das Instrument einen Kugel-Schuß Rehe-Hagel in Gehirn/ so genau exploriren können / daß er nicht vielmehr (insonderheit/ da die læsion in osse frontis, meningibus, cerebro hujusque vasis nicht gefunden und im Besichtigungs-Scheine annotiret worden) per explorationem nimis profundam cum Instrumento ferreo cerebrum hujusque vasa selbst lædiren und lethalitatem verursachen mögen? ꝛc. D. am 6. Martii. 1699.

L. C. S.

Herrn C. L. L. von W. defensor.

RESPONSUM.

P. P.

Als uns derselbe die Acta, so Herrn C. A. von W. tödtliche Verwundung betreffen/ zugeschicket/ und diese 4. Fragen zu erörtern vorgelegt: Ob 1. 2. 3. 4. ꝛc. So geben wir hierauff zur Antwort/ was die 1ste Frage betrifft/ daß bey der Herrn Medicorum und Barbirer zu C. ertheilten Besichtigungs-Schein fol. 96. & 97. gar viel zu desideriren/ indem sie nicht determiniret, ob das cranium durchgeschossen/ wo die Splitter gelegen oder gesteckt / wo die Oeffnung nach dem palato eigentlich gewesen/ und so fort / wenn aber dennoch in ventriculo Cerebri sinistro einige Splitter gefunden worden/ ob sie auch schon nach Inhalt der fol. 18. befindlichen Gerichtlichen Registratur kaum als ein halber Heller groß und noch kleiner gewesen/ können wir nicht anders/ als diese læsion pro absolutè lethali halten/ in Ansehen/ daß man diese Splitter unmöglich heraus nehmen können.

nen. Was die 2. Frage anlanget/ könte wohl seyn/ weil der Schuß von oben herunter geschehen/ daß die Kugel durch das os frontis durchgangen/ und unter sich geschlagen/ muß aber eben nicht in Magen gefallen/ oder verschluckt worden seyn/ sondern sie hat nur dürffen stecken bleiben / nachdem sie inwendig in partem Calvariæ inferiorem eingetrungen. Wie denn 3. den Herrn Medicis und Barbiern hätte gebühret/ so wohl diesem Schuß weiter nachzugehen / und da sie eine ziemliche Oeffnung gefunden/ selbige genauer zu erforschen als auch die andere Kugel / davon die aspera arteria verletzet gewesen/ mit mehrerm Fleisse aufzusuchen/ sintemahl bey dergleichen Besichtigungen keine Muthmassungen gelten/ ob läge eine Kugel im Magen oder Lunge/ sondern es muß durch gebührende Section alles ad oculum demonstriret werden. Endlich und vors 4te können wir des G. Barbiers unverantwortlich Verfahren nicht ungeahndet lassen. Hat er nach Aussage des 1. Zeugen ad art. 35. und 36. mit dem Instrument eines Fingers lang in die Wunde der Stirne hinein gefühlet/ und die Kugel gesuchet/ auch nicht nachgelassen / biß er auff was hartes getroffen/ so hat er übel daran gehandelt/ indem es ohne höchstgefährliche Verletzung des Gehirns nicht hat geschehen können. Und ist wohl möglich/ daß er durch seine ungeziemende Erforschung der Wunde/ die Splitter tieffer hinein stossen/ und die durch den Schuß zugefügte Wunde vergrössern können.

CASUS LXVIII.

Deformitas & extinctio alterius gemellorum in utero an ex superfœtatione, gravidæ lapsu, aut ter acceptis plagis?

P. P.

IN nachfolgendem Casu bin ich dero wohlgegründeten Meynung / cum rationibus dubitandi & decidendi vonnöthen: U. so 19. Wochen/ und also fast 5. Monat schwanger/ wird von M. zu dreyen unterschiedlichen mahlen geprügelt/ nemlich erstens mit der Wurff-Schauffel/ alsdenn mit dem Harckē/ und denn letztlich mit einem Prügel / jedoch sollen die Schläge nicht auff den Unter-Leib / sondern Rücken / Arme ꝛc. kommen seyn / darbey gibt U. vor / daß sie M. bey dem ersten mahl

habe auff die Erde geschmissen / mit den Füssen in die lincke Seite gestossen / daß sie daher unter den kurtzen Rippen selbiger Seite eine Beule bekommen / welche biß in die dritte Woche gedauret ; Hierauff gebieret U. in dem 9. Monat Zwillinge / davon das eine gesund / das andere aber ungestalt / unvollkommen und todt.

Bey Besichtigung des todten Kindes hat der Medicus und Chirurgus folgenden Bericht gegeben / erstlich dessen Ungestalt belangende / so ist sinistrum syncipitis os dermassen eingedrucket gewesen / daß es seine convexitatem gäntzlich verlohren / und dahero da es excaviret in der concavitate oppositi ossis syncipitis gelegen / als wie man 2. Waageschalen pfleget ineinander zu stecken / hierbey mercken sie an / daß sie keine fracturam ossis depressi wahrgenommen / auch ob hanc compressionem von der substantia cerebri im geringsten nichts / wohl aber dessen Involucra zu observiren gewesen / ferner so haben sie structuram thoracis übel conformiret befunden / indem wegen der eingedruckten Rippen die Brust nicht rund sondern spitzig und eckicht gewesen / darbey haben sie abermal weder eine fracturam Costarum noch læsionem interaneorum observiren können / berichten auch / wie daß sie ungeacht alles fleissigen Nachsuchens / weder äusserlich noch innerlich in dem gantzen Cörperlein einiges geronnenes Geblüte / contusion oder Geschwulst vermercken können ; Unvollkommen haben sie dieses Kind erfunden / weil es in Ansehung des andern gemelli von einer ungemeinen Kleinigkeit / und darbey einen defectum der Nägel an Händen und Füssen / it. Ohrläpplein gezeiget ; Endlich den Tod dieses Kindes belangende / so attestiren sie selbigen nicht nur allein / sondern melden auch überdiß / daß sie fœtum pene exsanguem & vasa umbilicalia satis arida gefunden. Weil demnach U. M. beschuldiget / als ob dieses Unglück eintzig und allein von ihr herrühre / wegen des übeln tractaments / womit sie ihr begegnet / als fraget sichs nun / ob die Ungestalt / Unvollkommenheit und Tod dieses Kindes / eintzig und allein diesen Schlägen und Stoß in der lincken Seite beygemessen werden könne. Was die Schläge mit der Schauffel / Harcken betrifft / indem sie nicht auff den Unterleib gekommen / ist wohl nicht zu glauben / daß dieses Unglück von selbigen entstanden sey / weil anders viele dergleichen Kinder würden gebohren werden / welches doch die Erfahrenheit nicht bekräfftiget / angehende den Stoß in der lincken Seite / so scheinet auch selbiger nicht fähig zu seyn dieses Unglück zu erwecken / denn weil er gleich unter den kurtzen Rippen geschehen / der uterus aber von diesem Theil ziemlich abgelegen / so kan nicht wohl concipiret werden / wie dergleichen Stoß könne fœtum utero inclusum dermassen concutiren / daß dahero solle die Hirnschale und Rippen eingebogen werden. Es ist zwar an dem / daß der uterus gestationis tempore extendiret wird / jedoch scheinet es nicht wahrscheinlich / daß er solte ad tantam altitudinem, præcipuè quinto gestationis mense ascendiren, überdiß so ist ja die Einbeugung des Hirnschädels / und Rippen gewesen / ohne einige fractur, nun seynd aber in dem 5. Monat die ossa syncipitis æque ac costarum nicht mehr tendinös, sonder haben schon firmam osseamque naturam, dahero depressio hæcce enormis facta in ossea syncipitis & costarum

parte,

parte, ohne fractur nicht wohl kan concipiret werden / zumahl da bey der Besichtigung weder Geschwulst / contusion, Extravasirung des Geblüts ist angemercket worden / welche doch allemahl pflegen auff dergleichen schwere contusiones, Einbeugung der Beine zu folgen. Viel weniger ist zu præsumiren / daß von diesen Schlägen oder Stosse der Tod dieses Kindes herrühren solle/denn wäre es auff solche Schläge gestorben / wie hätte es denn können noch gantze 4. Monat in utero ohne Beschädigung / Verletzung oder Kranckheit der schwangern Mutter / oder des noch gesunden Gemelli erhalten werden / dahero nicht unglaublich scheinet / es könne dieser partus entweder pro immaturo gehalten werden / forsan & superfœcundatione, zumahl da das Kind noch unvollkommen gewesen / tam intuitu magnitudinis, quàm defectus unguium, pedum manuumve &c. Der andere Gemellus aber gantz vollkommen / und ist es ja nicht unmöglich / daß grandior Embryo dem Kleinern das nutriment entzogen / dahero es gäntz klein und ausgedörret geblieben / it. ratione molis das andere comprimiret / daß es dahero eine so vitiöse figur angenommen / oder ist der Partus pro maturo zu halten / könte solches denn nicht entstanden seyn / in primo conceptu ob ideæ formatricis errore, oder wenn auch diß nicht die Ursache / ist es nicht mehr plausibel, daß vor den Schlägen eine andere Ursache vorhergegangen / welche solches Unglück angerichtet / zumahl von U. bekandt / daß ungefehr 2. Monat vor dieser rencontre sie auff 2. hohe Mauren geklettert / selbige erstiegen / und alsdenn herabgezüschet / welches denn unmöglich geschehen können ohne grosse Gewalt dem Unter-Leibe zu thun / dahero es denn nicht zu wundern wäre / si ab hac compressione abdominis violenta Embryonis ossa, tunc temporis membranosæ adhuc tendinosæque constitutionis wären ohne fractur, contusion, Geschwulst ꝛc. eingedrucket worden / dermassen / daß hierauff ein so unvollkommenes / ungestaltes und hernachmahls todtes Kind zur Welt kommen. Ob nun zwar diese rationes ziemlich wahrscheinlich scheinen / so wird doch von ihnen allerseits ihr hohes Judicium gebeten / dabey ohnschwer categoricam responsionem zu geben / ob bey so gestalten Sachen und circumstantien die Ungestalt und Tod dieses Kindes / eintzig und allein denen obgemeldten Schlägen und Stosse beyzumessen? Was nun hierin dero wohlgegründete Meynung / bitte ich dienstlich mich gezen reale Danckbarkeit zu belehren. D. den 31. Martii 1699.

J. Advocatus in D.

RESPONSUM.

P. P.

Als uns derselbe ein Schreiben de dato D. vom 31. Martii zugeschicket / und nach Vorstellung eines Casus nebst des Medici und Chirurgi Bericht / auch Anführung einiger circumstantien und motiven / eine Frage vorgeleget / und unsere Meynung cum ra-

tionibus dubitandi & decidendi zu ertheilen gebeten. Ob die Ungestalt / Unvollkommenheit und Tod des Kindes einzig und allein von denen U. durch M. zugefügten Schlägen und Stosse in die lincke Seite beygemessen werden könne? So haben wir nach Collegialischer Verlesung und reifflicher Uberlegung aller Umbstände folgendes befunden zu antworten: Ist U. fast 5. Monat schwanger von M. zu dreyen unterschiedenen malen geprügelt/ auch das erstemal auff die Erde geschmissen/ und mit Füssen in die lincke Seite gestossen worden / daß sie dahero unter den kurtzen Rippen selbiger Seite eine Beule bekommen/welche biß in die dritte Woche gedauret/ und hat hernach in dem 9. Monat Zwillinge gebohren/ davon das eine gesund und vollkommen/ das andere aber ungestalt/ unvollkommen und todt gewesen/alsο daß nach erstattetem Bericht des Medici und Chirurgi das siniſtrum ſyncipitis os, jedoch ſine fractura eingedrücket / und gleich einer Wagschale in das andere gestecket gewesen/von der ſubſtantiâ cerebri im geringsten nichts/wol aber dessen involucra obſerviret/ingleichem die Brust wegen der gleichfalls ſonder fractur eingedruckten Rippen übel conformiret/ sonst aber kein geronnenes Geblüt / contuſion oder Geschwulst gefunden worden / da hingegen der fœtus ungemein kleiner / an Nägeln und Ohrläpgen mangelhafft/ fermè exſanguis & vaſa umbilicalia arida gewesen/wird alsο zu wissen verlanget/ob gedachter fœtus von dem berichteten Stosse und Schlägen Schaden genommen/und getödtet worden? Oder ob von dem Falle/vel ex errore naturæ formatricis dessen Ungestalt und Unvollkommenheit entsprungen/oder aber wol gar derselbe pro ſuperfœtato zu halten? Ob nun wol / weil weder der uterus zu solcher Zeit noch auch das Kind dahin reichen / wo die Schläge geschehen/auch keine contuſiones oder fracturæ, so doch propter partes non amplius tendineas, ſed duriores vor nothwendig erachtet würden / bemercket worden/ daß die Frucht von den Schlägen keine Noth gelitten/vielweniger aber/ weil es noch 4. Monate ohne dergleichen Zufälle / so fœtu mortuo entstehen / in der Mutter geblieben / und unverweset zur Welt kommen/ gar getödtet gewesen / hingegen dessen Kleinigkeit entweder immaturitatem ex ſuperfœtatione, und daß er mit dem per-

fectiore

fectiore kein gleiches momentum conceptionis gehabt/bezeuge/ oder daß er von dem andern als majore comprimiret/und ihm die Nahrung entzogen worden/herrühre/die Ungestalt aber auch ex errore ideæ formatricis in ipso conceptu, oder von einem angegebenen Falle verursachet worden / angeführet werden könte.

Dennoch aber und dieweil den angegebenen partum pro superfœtato zu halten nicht gnugsame Indicia vorhanden/auch eben nicht nöthig ist / daß die äusserlichen Schläge entweder matricem oder fœtum selbst berühren müssen / oder allemal à primo conceptionis momento herzurechnen/sondern wol ehe nähere an der Geburt und durch wenigere Gewalt Schaden leyden / und die Natur durch die erschreckte Phantasiam in ihrem motu plastico turbiret wird / als ist auch in diesem Casu zu urtheilen/ daß zwar nicht der Tod des Kindes von den Schlägen erfolget / dennoch aber durch deren Gewalt und Wiederholung/ auch den Stoß in die Seite/so ein Merckmahl 3. Wochen gelassen/ die Mutter erschrecket / und die Natur zu einem solchen errore, den sie hernach nicht wieder corrigiren mögen/ gebracht/und die bemerckten Theile/ohnerachtet keine contusio, Geschwulst oder fractura zu spüren gewesen / oder selbige nicht mehr tendineæ wären / dennoch propter mollitiem adhuc durantem verbogen und verrücket worden/daß der fœtus hernach kleiner geblieben/und ungestalt zur Welt gekommen/so von dem Fall nicht entstehen mögen/weil dieser nicht so vehement gewesen/auch die Phantasie der Mutter so viel turbiren können. Leipzig den 3. April. 1699.

CASUS LXIX.

Judicium de Infanticidio, an infans ex procidentia intestini recti mortuus?

RESPONSUM

An die Juristen-Facultät zu Leipzig.

P. P.

ALs uns dieselben die Acta Inquisitionalia contra S. B. in puncto Infanticidii nebst beygelegten 4. Fragen: 1. Ob die an dem todten

todten Kinde / Jnhalts derer Medicorum und Chirurgorum Relation fol. 2. und 14. befundene Verletzung dergestalt vor lethal zu halten / daß es davon sterben müssen? 2. Ob der Inquisitin S. B. Vorgeben ad artic. inquisitionalem 26. fol. 30 der Warheit ähnlich / daß das Kind in der Angst / als ihme der Mastdarm ausgetretten seyn soll / sich also / wie es bey der Besichtigung befunden worden / selbst an der Wand könne zerstossen und verletzet haben? 3. Ob des Inquisiten A. K. Vorgeben ad articulum inquisitionalem 44. und 46. fol. 10. der Warheit ähnlich / daß er dem bereits todten Kinde den Mastdarm dergestalt wieder in den Leib eindrücken können / daß Jnhalts der Medicorum und Barbierer Berichts das Intestinum rectum wieder in naturali situ gewesen? 4. Ob das Kind wol von Austrettung des Mastdarms in so kurtzer Zeit und wenig Stunden / da es erst nach Mitternacht auff den Heuboden gebracht / und noch vor anbrechendem Tage todt gefunden worden / vermuthlich sterben mögen? überschicket / und unser Medicinisches Gutachteen darüber zu melden verlanget; So geben wir nach Collegialischer Verlesung der Acten und aller dariñen angemerckten Umbstände zur Antwort: So viel die erste Frage betrifft / daß die bey der Gerichtlichen Besichtigung fol. 2. angemerckte und von dem Medico und Chirurgo fol. 14. referirte Verletzung / absonderlich aber extravasatio sanguinis circa cerebellum versus spinalem medullam dergestalt vor lethal zu halten / daß dieses Kind allerdings davon gestorben. Und scheinet (2) der Warheit nicht ähnlich / daß diese angegebene læsiones von dem Kinde selbst / welches der Inquisitin S. B. ad art. inquisitionalem 26. fol. 30. Vorgeben nach in der Angst / wie ihm der Mastdarm ausgetretten / also wie es bey der Besichtigung befunden worden / selbst an der Wand sich müsse zerstossen und geschlagen haben / weilen sie sonst nicht wüste / wie es zugegangen / verursachet worden. Und obwol aus denen Actis so viel erhellet / daß bey diesem Kinde einige Zeit vorhero dergleichen prolapsus intestini recti vorhanden gewesen / stellen wir dennoch dahin / ob vor jetzo und bey dem Tode dergleichen wircklich sich befunden / und da auch dieses wäre / würde dennoch (3) nicht wol möglich seyn / daß Inquisit A. K. den Mastdarm / besage art. 44. und 46. fol. 10.

der-

dergestalt in den Leib des todten Kindes wieder eindrücken können/ das Jnhalts des Medici und Barbierers Berichts man davon nichts hätte sollen anmercken können / zumalen / wenn laut Inquisitin S. B. Außsage ad art. 5. fol. 28. der Mastdarm länger als eine Spanne lang heraus / und von der Kälte dick angelauffen gewesen/ als sie hätte sehen können/ weil der Mond geschienen / welches auch Inquisit A. K. ad art. 28. & 30. fol. 34. confirmiret. Wie denn auch 4. nicht wohl vermuthlich/ daß ermeldtes Kind von Außtrettung des Mastdarms / wenn solcher gleich in der That vorhanden gewesen wäre/ in so kurtzer Zeit und wenig Stunden/ da es allererst um Mitternacht auff den Heuboden gebracht / und noch vor anbrechendem Tage todt gefunden worden / solte verstorben seyn.

Leipzig den 6. April 1699.

CASUS LXX.

Inquisitus an vere maniacus & delirans.

P. P.

Nachdem wider H. G. S. im Urthel fol. 455. derer wider ihn ergangenen Inquisitions Acten erkandt.

Daß über das von Hn. D. D. W. fol. 448. ertheilte Attestatum, auch einer Medicinischen Facultät Gutachten ad Acta zu bringen ꝛc. Als ersuche meine Hochgeehrte Herren/ angeschlossene Acta mit Fleiß zu erwegen/ und ob daraus das von Inquisiten in seiner Defension fol. 396. seqq. vorgeschützte und per supra allegatum Attestatum bescheinigte delirium zu erkennen sey/ mich durch ein Collegialisches Judicium zu berichten ꝛc. Datum G. am 8. April 1699.

J. J. F. D.

RESPONSUM.

P. P.

Als uns derselbe ein volumen Actorum, H. G. S. Inquisition betreffend/ zugeschickt / hiernechst; Ob aus diesen das in Inquisitens Defensional Schrifft vorgeschützte / und durch des Medici fol. 443. beygebrachtes Attestat bescheinigte delirium zu erkennen sey? Unser Collegialisches Judicium begehret; So geben wir demselben zu verlangter Antwort/ daß / wiewohl aus gedachtem Attestat, als ob Inquisit, H. G. S. mentis minus compos oder

mania-

maniacus sey/ nicht füglich geschlossen werden mag/ indem der Medicus hierinnen selbst bezeuget / wie jener auff die ihm vorgelegte Fragen gantz punctuel, verständig und wohl geantwortet / (und zwar/ da ihm doch von dem Hn. Rathe und Amtmann der Rechts-Spruch / und zu was Ende solches Medicinal-Examen geschehen solte/ publiciret worden/) der Hr. Medicus auch sonst signa sufficientia Maniæ in seiner Relation nicht angeführet/ und das trockne und hitzige Temperament aus dem blossen adspectu vermuthet ꝛc. auch überdiß signa propriè Medica sive diagnostica Maniæ in denen Actis anzutreffen/ und dannenhero S. bißheriges Reden und Thun mehr einer Maliz, als einem delirio beyzumessen; dennoch aber und weil bey seinen bißherigen actionen hin und wieder viel ineptiæ mit unterlauffen/ Z. E. was Inquisit wegen einer gewissen Rotte fingiret und vorgibt / in dero Interessenten oder Personen Benennung doch zimlich variiret/ den Tod seiner Frauen/ bald diesen/ bald jenen/ auch gedachter Rotte ohne Grund Schuld gibt/ von der sterbenden Frau entläufft und bald wieder kommet / seine verstorbene Frau bald unter die Rotte zehlet/ dennoch/ als ob ihr von dieser vergeben worden/ und daß er mit ihr und sie mit ihm wohl und als Kinder gelebet/ saget/ von Bezahlung zweyer Tonnen Goldes Straffe an die Herrschafft: it. 1000. fl. an Hn. D. C. geredet / so viel Jahr keinen rechten Schlaff gehabt / auch secundum depositt. Test. 1. ad art. 5. fol. 426. allezeit einen schwachen Kopff gehabt / also/ daß er öffters von einem wenigen Tobacks oder Brandtewein gantz widerwärtig worden: Ist nicht so gar unvermuthlich / daß eine zimliche imbecillitas mentis bey diesem Manne mit unterlauffe. Leipzig den 14. April 1699.

CASUS LXXI.

Uxore ad coitum ineptâ an maritus ob seminis copiam variis post intermissam Venerem morbis obnoxius concubinam substituere possit.

P. P.

Dieselben werden geruhen/ folgendes zu vernehmen / wie daß ein Natus temperamento sanguineo, und etliche 40. Jahr/ auch in gutem Essen und Trincken/ welcher/ nachdem er binnen etlichen Jahren nicht seinem Weibe ehelich beywoh-

beywohnen können/ doch aber etliche Kinder mit ihr erzeuget/ſich aus Trieb der Natur propter abundantiam ſeminis, indem er befunden/daß hierdurch groſſen Kranckheiten/ die er ſonſt auſſer dieſem empfunden/ vorzukommen / und alſo Erlängerung der Jahre und den ſeinen zum beſten/augenſcheinlich geſpühret/ein junges Mägdgen à 18. Jahren / eintzig und allein zugeſellet / und die Leibes-Luſt nach ſeinem Plaiſir mit derſelben gebuſſet/ auch ſo/ daß ſie gar darüber gravida worden. Nam coitus finis eſt ſobolis propagatio. Roderic. à Caſtro Libr. 3. de natura Mul. c. 2. Nun gibt man unverſtändig vor/ ſothane aſſociationes illegitimæ könten nicht vitæ prolongationem, nec multorum graviſſimorum ſymptomatum præſervationem cauſiren / ſondern/ weilen es bloß aus Wolluſt / und andern Uppigkeiten herrührte/ müſte es vielmehr groſſe Kranckheiten und Zufälle erwecken. Alleine/ wenn dieſes des Nati ſcopus wäre/ würde er nicht eines eintzigen ſubjecti ſich bedienet haben/ venere enim utendum non ob copulatam illi voluptatem, ſed ut noxam vitent, quæ à retento ſemine naſci ſolet, Galen. Lib. 6. de loc. affect. c. 5. & Veneris moderatus & modeſtus uſus, (wie bey dieſem Nato) libidinem mitigat. Caſtro ſup. loc. cit. c. 10. Daher nun/ weilen Experientia omnium rerum Magiſtra, und hinc & inde alle Medici dogmatici die ordinarias ſeminis excretiones, wenn ſie tempeſtivè geſchehen/ der Geſundheit zum beſten/ einhellig recommendiren / worunter nicht der geringſte iſt Rolfinck. in ſeinem O. & M. cognoſc. part. gen. p. 11. & ſeq. Wenn er alſo ſaget: Uſus Venereus ad valetudinem præſtat, adeoque plurium morborum eſt remedium. Increſcentes Morbos Venus ſolvit. Hippocrat. lib. de Virg. Morb. & 6. Epid. Coitus morbis commodus & Hipp. Lib. 6. d. Morb. vulg. Bevorab/ wenn dergleichen/ wie bey dieſem Nato anzutreffen / welches denn 1. Ratione Temperamenti, maſſen derſelbe in Temperamento ſanguineo. 2. Ratione diætæ, in einer guten Küche. 3. Ratione ætatis in virili ætate adhuc vegetâ; vor allen Dingen als ein Refrigerium & naturæ temperatum ſehr dienlich und erſprießlichen/ beſonders ſo die actiones venereæ ordinariè & moderatè, & quidem à ſexu ſequiore lubentiſſimè geſchehen/ nam moderatæ Veneris ſalutaris eſt uſus. Caſtro ſup. all. libr. 3. de N. M. Fuchſ. l. 2. Inſt. Sect. 5. c. 33. Venus corpus agile, auctum & virile magis reddit. Durum corporis habitum emendat; quod ad animum pertinet, mentis ac rationis vim implicatam & impeditam explicat, ac ſolvit, ingentes iras mitigat; convenit etiam iis, qui hominum conſortia ac converſationes (wie es bey dieſem Nato, der die Einſamkeit am meiſten liebt/) oderunt; & Venus moderata confert ægritudinibus. Trincav. lib. 1. Conſ. 13. Valeriol. Lib. 2. loc. comm. c. 13. Hoc commodi moderata venus affert, ut levitatem corpori inferat, & meliorem illi habitum conciliet. Iſt nun dieſes an ſich ſelbſt klar/ auch jedweder Natus ſelbſt geſtehen muß / daß ſothane Actiones Venereæ alle unſere Actiones viel fähiger und munterer machen/ unſere Leiber vor groſſen Zufällen und Kranckheiten beſchützen/ ja ſelbſt viele derſelben curiren. Cous Lib. 7. Epid. cap. 58. t. 15. Aëtius lib. 3. c. 8. Ægineta Lib. 1. c. 35. Hingegen wenn die Excretiones Seminis, bevorab/

da eine abundance desselben zugegen / ob congressum deficientem, seu subjecti defectum, zurück gehalten werden / viele Kranckheiten und gefährliche Zufälle / Coitus enim, qui in ventre continentur, indurant. D. Cous Lib. 6. Epid. sect. 5. tit. 26. Hippocr. Libr. de Insan. Ja auch den Todt selbsten causiren / wie jedwedem Medico Practico mehr als wohl wissend. Warumb solte es denn unserm Nato, der wegen seiner habenden guten Natur / bey seinem itzigen subjecto, dabey er sich wohl und gesund befunden / mehr vor eine Uppigkeit und Wollust denn vor eine Erhaltung guter Gesundheit ausgeleget werden. Wannenhero denn bey so gestalten Sachen man gerne diese beyde folgende quæstiones ventiliret wissen wolte.

1. Ob nicht dieser Natus, ob denegatum cum uxore suâ congressum & ob subjecti alterius defectum nothwendig in grosse Kranckheit hat fallen und gerathen müssen / auch so er also geblieben / ob abundantiam seminis, weiln dieselbe nicht wohl anders hat können excerniret werden / gar seinen Geist auffgeben müssen? Und 2. Ob nicht dergleichen subjectum, wie Natus an sich gewehnet / und nach seinem Plaisir mit derselben modest umbgangen / er von vielen gefährlichen Zufällen und tödlichen Kranckheiten liberiret / auch / wie oben ex fundamentis Medicis deduciret / und wie Natus selbst wahrgenommen / von denenselben befreyet worden / und sofort zu seiner Gesundheit höchstdienlich und ersprießlich sey? weswegen es ihm denn durchaus nicht vor eine Uppigkeit und Wollust / noch vor eine Hurerey / sondern vor eine rechte conservation der Kräffte und Verlängerung der Jahre auszulegen und zu halten / ꝛc. Dieses obbemeldte alles nun / nebst beyden vorgesetzten Quæstionibus, wollen meine Respective Hochzuehrende Herrn Patroni noch ferner wohl und reifflich überlegen / und cum rationibus Medicis, seyn des gemeldten Nati Natur gemäß / ausführlichen erklähren / und solche in forma probante umb die Gebühr / die der Expresse bey sich hat / mir zu senden. ꝛc. H. den 5. April. 1699. D. D. V.

RESPONSUM.

P. P.

ALs uns derselbe in eines gewissen Mannes Angelegenheit / folgende 2. Fragen vorgeleget / Ob 1. 2. ꝛc. So geben wir hierauff dieses zur Antwort / was das erste betrifft / wollen wir nicht läugnen / daß nach dem bekanten Vers:

Balnea, Vina, Venus corrumpunt corpora nostra,
Restituunt eadem Balnea, Vina, Venus;

moderatus Veneris usus mehr der Gesundheit zuträglich als schädlich sey / zumahl bey denjenigen / welche sich daran gewehnet / und ob abundantiam seminis mehr darzu geneigt seyn. Wir können auch gar wohl glauben / daß ein Mann in seinen besten Jahren von gesunder complexion, und der wohl essen und trincken mag / von Natur

tur darzu angetrieben werde. Gleichwohl mögen wir hieraus nicht schliessen / daß nothwendig derselbe in grosse oder tödtliche Kranckheit hätte fallen müssen / wofern er den coitum unterlassen. Alldieweil die Natur schon andere Wege weiß / und gemeiniglich per pollutiones nocturnas copiam spermatis zu vermindern pfleget. Könte aber Natus beybringen / auff die andere Frage zu antworten / daß er vormahls ante matrimonium contractum & Veneris usum etwa zur Epilepsia, Melancholia und dergleichen wäre geneigt gewesen (denn was er unter den Worten: Indem er befunden / daß hierdurch grossen Kranckheiten / die er sonst ausser diesem empfunden / ꝛc. wil verstanden haben / können wir nicht wissen) er wäre aber nach der Zeit so lange er im Ehestande gelebt / davon befreyet gewesen / hätte die Sache so ferne ihre Richtigkeit. Würden aber gleichwohl denen Herrn Theologis und JCtis hierunter nicht vorschreiben / ob in dergleichen Fall sie eine concubine verstatten solten oder nicht. Leipzig den 18. April. 1699.

CASUS LXXII.

Cura Chronici Pectoris affectus, in specie pulmonum gibbosi, cum imminente Hectica.

P. P.

EWr. Magnificenz und Excellence werden mir hochgeneigt pardoniren / daß ich bey instehender Messe mit folgendem Casu ihnen beschwerlich zu fallen mich unterstehe / es würde wohl seyn biß nach der Messe verschoben worden / wenn den Patienten nicht allzusehr nach meiner Hochgeehrten Herren gutem Rath verlangte. Es ist eine gewisse Manns-Persohn ihres Alters 35. Jahr / klein von statur, an dem rechten Schulterblatte etwas ausgewachsen / welcher ad affectionem hypochondriacam und scorbut geneigt / daran auch seine Fr. Mutter und Schwestern hefftig laboriren / er hat schon bey 6. Jahren her alle Früh-Jahre / auch zuweilen im Herbste und Winter solchen hefftigen Husten mit grosser Mattigkeit und Hitze als wie ein Fluß-Fieber bekommen / welcher Husten zu 6. biß 8. Wochen angehalten / so ich durch Brust-Pulv. Antihect. Pot. ℥na, succinata, und bekante Brust-Träncke aus Sassafras und Brust-Kräuter gehoben. Andere Medici haben darneben im May die Ziegen-Milch alle Morgen trincken lassen / weil sie vermeinet / es würde eine Phthisis entstehen / weil er etliche Jahr her kurtzen Athem ge-

habt. Vorm viertel Jahr starb sein einziger Sohn/obschon nebst mir zwey andere Medici waren/ darüber sich der Mann so hefftig ängstigte/ ja biß dato noch/ daß in etlichen Tagen nach des Kindes Tode ein Stechen in der rechten Seiten gegen der vierdten Rippen sich gefunden/ und auff dem Schulterblatte der Länge runter ein Brennen bekommen/ aber ohne Frost und Hitze/ Durst und ohne Husten/ welches noch biß dato anhält. Ich habe es vor pleuritidem notham gehalten/ und den Spiritum Salis ammoniaci anisatum cum Essent. opii gegeben/ den Spiritum anisi hat ein Medicus aus Cüstrin geschickt/ ich habe lassen äusserlich Umbschläge aus dem ℞ utheriacal. camphorat. pini, bacc. Juniperi, Ess. succini, Opii, und Ol. Carminativ. Mynsicht. machen/ aber ohne Linderung/ ich habe ihm Tropffen zum Schwitzen gegeben/ aus dem Spiritu Theriacali camphorat. Liqu. C. C. succinato und Ess anodyn. alle Abend ein Pulver ex ʒio diaphoret. ♂tiato ♃nativ. præp. Lap. ♋ pulv. weil ichs vor Flüsse und Scorbutisches Wesen gehalten/ solche Medicamenta habe ich in einem decocto nehmen lassen aus der rad. rub. tinctor. chinæ, sarsaparill. raf. Ligni Sassafras, passul. minor. Sem. anis fœniculi, herb. Veronic. Chærefolii. Darneben die Ess. Lignorum ℞um ℔ci succinatum, Ram Myrrhæ, ol. cortic. aurant. als eine Mixtur nehmen lassen/ ich habe Camillen-Blumen/ Mohn-Blätter/ Kerbel-Kraut/ fl. & herb. Melilot. sambuc. herb. Malvæ, sem. anisi, bacc. Juniperi in Milch zu kochen verordnet/ äusserlich auffzulegen/ es hat aber alles nicht geholffen. Endlich weil ich befunden/ daß nach der Mahlzeit die Schmertzen nicht so hefftig als wie nüchtern gewesen/ bin ich auff den Magen kommen/ zumahlen ich grosses Auffstossen/ Blehungen des Leibes auch dann und wann ein Magendrücken von ihm habe referiren hören/ zu dem Ende ich ein Laxier-Pulver gegeben/ so s. sedes gemacht/ das Recept ist dieses: ℞. ʒii diaphoret. ♂tiati gr. xii ☿ri ☉lati gr. v. Scammon. ♃rati gr. vj. M. f. pulv. D. S. Pulver auff einmahl.

Ich habe einen Magenbalsam und Magentropffen/nemlich 60. Tropffen beym Essen von der Ess aromatica gegeben/darneben alle Abend ein Pulver aus dem Antihect. Pot. zuweilen aus dem stomachico Poterii, Lap. ♋ pulverisat. sale absynth. gr. jx. ol. Cinnamomi p. macis, zuweilen dem sali absynthii das ☉rum ☽latum substituiret. Die Clystire sind auch nicht vergessen worden/ dieselben habe ich also gemacht/wie ich sonsten in affectu hypochondriaco grossen Nutzen geschafft: Den Urin von Knaben lassen anderthalb Stunden kochen/ darnach Camillen-Blumen/ Wacholder-Beeren/ Aniß/Fenchel/fl. Papaver. Pomerantz-Schalen darinnen eine halbe Stunde auffkochen lassen/das ol. carminativ. Mynf. und ℞um ℔ci anisatum zu 30. Tropffen und Zucker darzu gethan. Aeusserlich ein Säckgen lassen auffelegen/von Camillen-Blumen/geröstet Saltz/Weitzen-Kleyen/ und ungestampten Hirße/trocken/im Tiegel warm gemacht; Aber alles umsonst. Weil denn nun das Stechen auff der Brust bleibet/zuweilen knistert/ obschon die Schmertzen nicht immer/und auff dem rechten Schulter-Blatte das Brennen zuweilen anhält/ vornemlich

ich wenn er das Schulter-Blatt beweget / der appetit gut / der Schlaff und offne Leib natürlich/ so hat ein Churfl. N. Leib-Medicus auff den verlangten Rath des Patienten geschrieben/ daß es von Blehungen herrühre / ausser daß das Brennen ihn fürchten macht/ (wie die Worte des Brieffes lauten) es möchte sich ein Geschwür setzen/ worzu aber auch die Blehungen Ursache geben können/ weßwegen nicht undienl. seyn würde/ wenn etwas Camillen mit Aniß in Bier gekocht/ und öffters davon ein Trunck gethan würde: Darbey verordnet 1. diesen Balsam. ℞. bals. ♃ris amygd. ℥iv. Camph. ℥ß. ol. ♌at. Macis ℈j. M. f. balsam. D. S. Balsam davon alle Morgen einer Castanien groß in warmen Bier oder Thée genommen. 2. ℞. ♏us Carminativus de tribus ʒj. D. S. Spiritus davon Mittags um 4. Uhr 30. biß 40. Tropffen 3. Diese Pillen/ ℞. MP. Catholic. Starckii ʒß. febrifug. Cranii ʒjß. Extr. Castorei, Zedoariæ an. ʒß. M. F. pilulæ Num. 60. D. S. Pillen/ davon hat er Abends 4. biß 6. Stücke um Schlaffens-Zeit / jedoch einen und den andern Abend ausgesetzet/ verordnet/ den Abend/ da die Pillen nicht sind gebraucht worden / hat er lassen den Balsam nehmen. Weil diese Pillen meistens einen Schweiß gemacht/ welchen der Hr. D. aus B. verlanget / wie sein Schreiben beweiset/ und ohne dem in meiner Cur sehr offt geschwitzet / habe ich die Pillen weiter nicht brauchen lassen. Weil denn auch dieses Medici Mittel nicht angeschlagen / bin ich wiederum um Verordnung dienlicher Mittel ersuchet worden/ da ich zwar de morbo judiciret / daß es nicht ein Geschwüre/ sondern ein scorbutisches Wesen wäre/ weil zum wenigsten eine hectische Hitze in hohlen Händen/ ein kleiner geringer Husten/ Durst und dergleichen seyn würden/ so nicht allein in vomica pulmonum, sondern ich habe auch vor etlichen Jahren einen Knaben von 5. Jahren curiret/ welcher zwischen der 5. und 6. Rippe ein Geschwür bekom̃en/ bey welchem die gedachten Zufälle waren/ hier aber nicht/ der appetit ist gut/ so offt auch mit bey den Geschwüren vergehet/ der Patient kan gut liegen auff beyden Seiten/ und fühlet im Bette keine grossen Schmertzen/ welches aber bey dem Geschwür nicht ist/ der Schmertz ist offt im Gehen nicht starck/ zuweilen aber so starck/ daß er im Gehen nicht wol fort kan/ in vomica pulmonum ist kein Schmertz vid. Bellinus de urin. pulsu, de missione sangv. &c. p. m. 663. es kan auch in den Lungen nicht seyn / weil der Schmertz sehr hefftig/ wenn ein Schmertz in der Lungen ist/ so kömmt es einem vor/ als ein Krummen/ also müste es in musculis thoracis sitzen / wie könte er aber sich drauff drücken/ so er offt ohne Schmertzen in meiner Gegenwart gethan. Ob schon der Leib was abnimmt / und ein kurtzer Athem verhanden / so ist dieses schon was altes / und nimmt auch die atrophia corporis viel von dem Gram und Aengsten her/ so er sich über seines Kindes Tod und itzigen affect macht/ habe also dieses de morbo geurtheilet / aber Mittel weiter zu verordnen recusiret/ sondern gebeten/ ein Consilium Medicum in L. einholen zu lassen / weil mir denn von dem Patienten solches zu thun committiret worden / als habe ich hiermit in des Patienten Namen diesen Bericht an meine Hochzuehrende Herren abstatten wollen/ mit gehorsamster Bitte/ sie wollen hochgeneigt geruhen / ihre Gedancken de morbo eröffnen/

was es nemlich 1. vor eine Kranckheit sey/und 2. was vor remedia, und 3. wie und wenn sie zu adhibiren; vor solche grosse und hohe Affection ich allen würcklichen Danck abstatten werde &c. G. den 2. Maji st. n. An. 1699.

J. C. S. D. &c.

RESPONSUM.

P. P.

Als derselbe über einen zugeschickten Casum und daraus formirten drey Fragen: Als 1. 2. 3. ꝛc. von uns belehret zu seyn verlanget; So geben wir hierauff nach Collegialischer Deliberation und genauer Uberlegung desselben ihme zur verlangten Antwort/ daß so viel die 1. Frage betrifft/aus beschriebener Historia morbi so viel zu schliessen/ daß der Hr. Patiente an einem Chronico Pectoris affectu, und zwar in specie pulmonum, wodurch vielleicht pleura und musculi intercostales in consensum gezogen werden/allerdings laborire/zu welchem nicht allein gemeldete conformatio gibbosa thoracis nebst dem schon bey 6. Jahren her alle Frühlinge auch zuweilen im Herbste und Winter zugestossenen hefftigen Husten/ grosser Mattigkeit und Fieber/ sondern auch die kürtzlich durch den Tod seines einigen Sohnes verursachte starcke Gemüths-Unruhen und Angst/die Ursachen nach und nach contribuiret haben/ so daß nunmehro die dadurch zieml. geschwächten organa respirationi dicata, humorum pravorum decubitum zu admittiren/ und selbige/ so geraume Zeit in sich zu halten allerdings dispost gemacht worden. Dannenhero nicht ohne Ursache zu befürchten/daß solche in die Länge anhaltende Beschwerung endlich in eine gefährliche Hecticam degeneriren/und den Hn. Patienten gäntzlich abzehren werde/ wo nicht noch in der Zeit durch Beruhigung des Gemüths/gute Diæt und andere dienliche Mittel ihme zu Hülffe gekommen wird. Ob nun aber gleich allbereit unterschiedene/ so wohl äusserl. als innerl. Artzney ohne Frucht und merckl. Besserung/wie derselbe umständlich gemeldet/biß anhero adhibiret worden/so erachten wir dennoch vor rathsam/daß ad 2. remedia blande laxativa, öffter als vorhin zu gebrauchen/und solche eine Weile zu continuiren/ als wordurch die bösen Feuchtigkeiten successivè ex loco affecto evociret/ und vielleicht mit der Zeit imminuiret werden können. Anbey aber wird nicht

undienlich

andienlich seyn / Pectoralia remedia & quidem mucilaginosa & Balsamica ex rad. Altheæ, Liquiritiæ, Lilior. albor. Polypodii, Herbæ Costæ &c. Cherefolii, Petroselini, Hedera Terrestri, Consolida media, &c. Geranio Rupertiano, Plantagine, Panicula Bursa Pastoris &c. nebst andern Balsamicis & Terebinthinatis zugleich mit zu adhibiren / doch allzeit / was besonders dieses letztere anlanget / mit gehöriger Prudenz und circumspection, als welche vielmahls / bey allzustarckem Gebrauch / Hitze und andere Zufälle bey dergleichen Patienten zu erregen pflegen / so wir auch wegen der ☉ium volatilium tam ℘ quam aromaticorum und anderer acrium remediorum hiermit wollen erinnert haben. Im übrigen wird nöthig seyn / die Primas vias mit gehörigem Fleisse zu observiren / und wo sich in denenselben / wie fast zu vermuthen / cruditates acidæ befinden solten / dagegen nöthige ant÷da, und unter solchen in specie Limaturam chalybis oder an dessen statt ℘ ☿ per deliqv. und andere ☉ia fixa zu gebrauchen. Was die 3. Frage belanget / wie nemlich und wenn solche remedia zu adhibiren? können wir nicht accurat und nach allen Umständen determiniren / sondern überlassen solches vielmehr dem Herrn / als gegenwärtigem Medico, indem doch zum öfftern extemporanea Consilia nach Erforderung der symptomatum müssen gefasset / und also nicht strictè regulis præscriptis kan inhæriret werden.

Leipzig den 2. Maji 1699.

CASUS LXXIII.

Contusio capitis cum luxatione vertebrarum colli lethalis, an à lapsu de mensa, vel inflictis plagis.

P. P.

Es hat sich begeben / daß am 6. Jan. zu D. bey einer unter meinem Stieff-Sohn / und etlichen andern Personen entstandenen Schlägerey / die ich zu stillen tentiret / A. M. ein Schäffer und Mann von 60. Jahren / so auff einem Tisch auff einer halben Tonne oder Achtel gesessen / und mit der Leyer auffgewartet / ohne daß man weiß von wem und womit er beschädiget worden / und des andern Tages verstorben / mir aber / daß ich ihm einen tödtlichen Schlag zugefüget / vornehmlich daher beygemessen werden will / weil man bey mir eine blutige Rade-Speiche gesehen / dabey sich dann ereignet / daß der jenige Tisch / darauff auff einer halben Achtel

tel der defunctus gesessen / bey währendem Tumult der schlagenden Partheyen umgeworffen worden / und weiter niemand wissen will / wie derselbe von solchem kommen / massen das Licht mit unter ausgelöschet worden / und also die Anwesenden nicht alles observiren können. Auff was massen sich nun der defunctus nach der læsion und biß zum Tode befunden / weiset die Registratur sub A. die læsion aber / und was der Medicus davon sentiret / die Registratur sub B. mit dem Medicinischen Bericht und Judicio sub C. Wie ich mich aber keines Schlages / den ich dem defuncto zugefüget / zuerinnern / das vornehmste Indicium auch von der blutigen Speiche damit zu removiren hoffe / weil an dem demortuo weder Blut noch Wunde / davon die Speiche blutig werden können / zusehen gewesen / also halte ich eines theils dafür / daß wenn die hefftige læsion am Kopffe von einem Schlage mit einer Rade-Speiche erfolget / die Haut nothwendig durchgeschlagen und verletzt seyn müsse / andern theils / und weil das Genicke darbey verrencket und verdrehet gewesen seyn soll / will dafür geachtet werden / ob seye der defunctus bey Umwerffung des Tisches und seinem Fall vom Tisch also blessiret worden. Drittens scheinet des Medici judicium nicht also beschaffen zu seyn / als ob er die læsiones pro simpliciter lethalibus judicire / vielmehr wollen sich 4. einige noch grösserer læsionen / die jedoch vor schlechter dings tödtlich nicht erkant worden / erinnern. Wenn ich denn hierauff meiner Hochgeehrten Herren Medicinisches und Collegialisches Judicium verlange : 1. Ob nicht ex qualitate vulnerum zu judiciren / ob die læsiones, wie sie sich befunden / von einem Schlage mit einer Rade-Speiche / oder nicht vielmehr von dem Fall vom Tische herruhren mögen / und 2. Ob die vulnera vor simpliciter lethal zu halten ; als bitte ich höchlich / meine Hochgeehrte Herren wollen mir solch ihr Judicium deutlich / ausführlich und gründlich mittheilen ꝛc. Datum R. den 15. Julii 1699.

A. J. K.

Den 13. Jan. 1699.

IST auf Erfordern im Amte erschienen C. F. Bürger und Schneider zu D. welcher auff Befragen berichtet / er wäre nebst seinem Sohne H. C. F. am verwichenen 6. hujus Abends bey H. T. hinter der Kirche zu Biere gewesen / und als sie Abends nach 11. Uhren wieder nach Hause gegangen / hätte A. M. haussen auff der Gasse vor Ch. K. Hause über einen Wagner-Stock sich gelegt gehabt / und neben ihm ein dem Referenten unbekandter Mann gestanden / dieser M. hätte Referentens Sohne zugeschryen / er sollte ihm doch ein Bette machen / und fein warm zudecken / zu dem Manne aber / der neben ihm gestanden / hätte er gesagt / führe mich doch hinüber in F. Hauß / welches derselbe gethan / als ihn nun Referent in sein Hauß eingelassen / hätte M. gesaget / fühlet mir doch auff meinen Kopff / was mir vor eine Wulst ist geschlagen worden / da hätte Referent eine grosse Beule überm rechten Schlaff befunden / welche er auff M. Begehren mit Butter beschmieret / und mit einem drey-creutzigten Messer bedrucket hätte / so dann sich M. auff eine gemachte Streu in der Stube niedergeleget / und übergeben / in einer viertel Stunde darauff

hätte

hätte er sich wieder übergeben / und geschryen / ach der Schelm H. K. hat mich so vorn Kopff geschlagen / wenn er mich doch nur gar todt geschlagen hätte / damit ich meiner Quaal abkommen wäre / solch Schreyen hätte er nach diesem biß früh um 3. Uhr zu vielen mahlen wiederhohlet / so daß auch Referent 5. mahl darüber ein Licht angeschlagen / und nach ihm sehē müssen / gestalt er denn auch ihm das eine mahl die Stiefeln ausgezogen / und einen Topff gereichet / darinnen er sein Wasser abgeschlagen. Des Morgens gegen 8. Uhren wäre Referentens Sohn gewahr worden / daß M. einen Gischt vorm Maule gehabt / und ohne Verstand da gelegen / so dann Referent die Gerichte darzu gehohlet / in deren Gegenwart ihm der Bader eine Ader geschlagen / er wäre aber nicht wieder zum Verstande gekommen / und am 7. Jan. Nachmittage umb 2. Uhr verstorben.

B.

Registratura den 8. Jan. 1699.

Acto hat der Herr Ambtmann J. Ch. H. nebst dem Ambts-Adjuncto, Herrn P. N. H. und mir Endes Benandten Actuario sich heraus nach D. verfüget / woselbst er den Land-Gerichts Schöppen / Herrn G. E. ingleichen die Gerichte daselbst / benandtlich Hn. J. B. Lehen-Richtern / und M. Z. und Ch. T. beyde Gerichts-Schöppen an sich gezogen / und mit ihnē allerseits in C. F. Hauß auff der L. Gasse / worinnen der geschlagene A. M. verstorben / sich begeben / daselbst hat er den Churfürstl. N. Land- und hiesigen Amts-Physicum, Herrn D D. H. requiriret / nebst bey sich habendem hiesigen Bader und Chirurgo, Herrn G. B. das cadaver in Augenschein zu nehmen / die Section an demselben zu verrichten / und hieraus seinen Bericht über die befundene læsiones und Gutachten Pflicht-mässig ad Acta zu erstatten / alsdenn zur Sache geschritten / und 1. An dem Entleibten äusserlich befunden worden / daß derselbe am gantzen Rücken / Beinen und scroto, und in demselben sonderlich sinister testiculus, ingleichen auch circa pubem auff beyden Seiten einer Spannen lang hinauffwarts / gantz blau und bräunlich angelauffen. 2. Waren die Musculi des Genicks schlaff / so daß der Kopff / wo man ihn hinbewegte / liegen blieb / und es das Ansehen hatte / als müste im Genicke eine læsion oder Zerbrechung einer vertebræ geschehen seyn. 3. War am Haupte äusserlich zur rechten Seiten über der Stirn circa futuram coronalem eine Höhle eines Zolles breit / und zweyer lang / welche aber doch nicht mit Geblüte unterlauffen zu seyn schiene. 4. Nach abgelöster Haut / fande man daselbst die Membranen / musculum temporalem, und die gantze Gegend einer guten Hand breit und lang zerquetscht / und mit schwartzem Blute unterlauffen / das Pericranium auch an selbigem Orte gantz zerrissen und vom Cranio weg / 5. Nach abgelösten Musculis im Genicke / äusserte sich / daß die erste vertebra ab occipite gantz abgedehnet / und abwerts gezogen war / daß man einen Finger darzwischen bringen / und die medullam spinalem fühlen und sehen konte / sonsten war an diesen musculis nichts / als bey deren Ablösung etwas schwach geronnen Geblüte zu observiren. 6. Fande sich unter vorbenamten Schlage / oder Höhle die futura coronalis eines kleinen Messerrückens breit voneinander geschlagen / und gien-

ge aus derselben seitenwarts herunter eine lange fissura, stärcker als eine mässige Messer-Schneide / per os temporum durch und durch / und schlug sich in meatum auditorium dextrum. 7. Unter dem Cranio, und zwar unter vorerwehntem Schlage lag auff der dura meninge über 5. Loth schwartz geronnen Geblüte / und war dieselbe sonderlich hinunterwarts etwas angelauffen / auch waren in derselben sowohl seit- als oberwerts viel vasa sanguinea majora, daraus das Geblüte annoch heraus drang / gesprungen / pia meninx aber war unversehret. 8. Die vasa Cerebri waren sehr auffgequollen / und schienen braun & inflammationi propter nimiam commotionem proxima zu seyn. 9. Gienge die sub N. 6. angemerckte fissura nicht allein obangeregter massen usque ad meatum auditorium, sondern auch von dar noch weiter biß ins os cribriforme und endigte sich in demselben. 10. Ist zwar auch das cavum abdominis geöffnet worden / es befande sich aber in demselben nichts merckwürdiges / ausser / daß viel blutige Wässrigkeit in demselben enthalten / und das omentum mehrentheils verweset / und weg war.

P. B. N. P. C. & Actuar. Jur.

C.

DEmnach Ihro Königl. Majest. in N. und Churfürstl. Durchl. zu N. &c. wohlbestellter Amtmann und Amts-Adjunctus Tit. Herr J. C. H. und Tit. Herr P. N. H. am kurtz verwichenen 9. hujus die Nacht um 11. Uhr zu D. den mit einer Speiche vom Rade geschlagenen / und des folgenden Tages alsbald nach Mittage nach 4. Uhr darauff verstorbenen A. M. zu besichtigen / desselben Cörper zu secriren / die dabey geschehene Verwundung genau / und mit Fleiß zu observiren / und deren Beschaffenheit pflichtmässig registriren zu lassen / solche ihnen auch nachgehends selbst schrifftlich auszuantwortē / und ad Acta zu geben veranstaltet / als habe derowegen dißfalls gethanem Suchen und Verordnung zu Folge angeregten Tages sothane Besichtigung in Beyseyn vorgedachten Herrn Amtmanns / Amts-Adjuncti, Amts-Actuarii, und der Stadt-Gerichte zu D. daselbst verrichtet / und folgendes bey derselben observiret: 1. War der Entleibte am gantzen Rücken / Beinen / und Scroto (und in demselben insonderheit sinister testiculus) auch circa pubem auff beyden Seiten einer Spannen lang hinauffwarts gantz blau und bräunlich angelauffen / ausser dem war sonst nichts zu sehen. 2. Waren die Musculi des Genickes gantz schlapp / daß der Kopff nirgends gerade liegen / sondern auff Bewegen hin und her wanckend gleichsam abfallen wollen. 3. War am Haupte äusserlich zur rechten Seiten über die Stirn und die Gegend der suturæ coronalis eine Höle eines Zolles breit und zweyer Zolle lang / welche aber doch nicht mit Geblüt unterlauffen schiene. 4. Nichts destoweniger fand man nach abgelöster Haut die membranen / musculum temporalem, und die gantze Gegend einer Hand breit und lang gantz zerquetscht / und mit schwartzem Blute unterlauffen; ingleichem war das Pericranium am selbigen Orte gantz zerrissen / zermalmet / und vom Cranio weg. 5. Nach abgelösten musculis im Genicke sahe man / daß die erste vertebra ab occipite gantz abgedehnet / und auswerts gebogen war / daß man einen Finger dar-

zwischen

zwischen bringen / und die medullam spinalem fühlen und sehen konte. Sonst aber war an diesen musculis nichts als bey deren Ablösung etwas schwartz geronnen Blut zu observiren. 6. Fande sich unter vorbenanntem Schlage oder Höle die sutura coronalis eines kleinen Messerrückens breit von einander geschlagen/und gieng aus derselben seitenwerts herunter eine lange fissura, stärcker als eine mässige Messerschneide per os temporum durch und durch/und schlug sich in meatum auditorium dextrum. 7. Unter dem Cranio lag unter erwehntem Schlage auff der dura meninge über 5. Loth schwartz geronnen Geblüt / und war dieselbe insonderheit hinunterwarts etwas angelauffen/auch waren in derselben sowol seit- als oberwerts viele vasa sanguinea majora, daraus das Geblüt annoch häuffig heraus floß/ gesprungen / pia meninx aber war unversehret. 8. Die vasa cerebri waren sehr auffgequollen / und schienen braun & inflammationi propter nimiam commotionem proxima zu seyn. 9. Gieng die num. 6. angemerckte fissura obangeregter massen nicht allein usque ad meatum auditorium sondern von dar weiter biß ins os cribriforme, und endigte sich in demselben. Sonsten wurde bey und an diesem Entleibten nichts notabels gespüret / und daher diese section beschlossen. Es erhellet aber aus diesem allen/daß dieser Entleibte sowol durch Verrenckung des Genicks/als durch die starcke læsion des Cranii und der grossen fissur, so fast umb den halben Theil des Kopffs / auch per meatum auditorium und so ferner biß ins os cribriforme gienge / auch wegen der hefftigen rupturen derer vasorum sanguineorum majorum und daher erfolgten häuffigen extravasatione sanguinis, wie nicht weniger propter enormem cerebri commotionem so geschwind versterben müssen. Sign. T. den 13. Jan. 1699.

D. H. D. Amts- und Land-Physicus.
G. B. Bader und Chirurgus.

RESPONSUM.

P. P.

Als ihr uns A. M. Beschädigung und folgenden Tages darauff erfolgten Tod berichtet/und unser Collegialisches Judicium darüber verlanget: Ob 1. 2. ꝛc. So geben wir hierauff nach fleissiger Uberlegung der Umbstände dieses zur Antwort: Erstlich was die contusionem capitis betrifft / kan man eben nicht gewiß sagen / daß sie von einem Schlage herkommen sey / indem sie gleicher gestalt der angegebene Fall vom Tische verursachen können. Ausser dem aber ist die vermuthete Verrenckung des Genicks zweifelhafft/ inmassen bey den cadaveribus nichts ungewöhnliches/ daß der Kopff sich hin und her bewegen lässet / und findet sich dergleichen hiatus, daß man die medullam spinalem sehen kan / allemal/

wenn man die musculos in nucha mit den ligamentis zerschneidet/ wie bey dieser section geschehen. Ja es würde der Blessirte gewiß kein Wort reden / oder von der Stelle gehen können / wofern ihm das Genick gebrochen gewesen/ oder doch eine luxatio vertebrarum colli begegnet wäre. Was die andere Frage belanget / ist die angemerckte percussio capitis circa tempora cum insigni cranii fractura, ruptura vasorum sanguiferorum intra calvariam, & hinc effuso sanguine copioso allein gnug und vor simpliciter lethal zu achten. Welches wir ihm nicht bergen wollen ꝛc.

CASUS LXXIV.

Consilium in Hernia Hæmoptoici malè secta & in herniam intestinalem degenerante.

P. P.

Jeselben werden hiermit dienstlich ersuchet / den auff inliegendem Blättgen befindlichen Casum eines gewissen Patienten / den er durch jemand der terminorum Medicorum kundigen kürtzlich verabfassen lassen / in Facultate Medicâ collegialiter wohl zu erwägen / und dero in Medicina & Chirurgia wohlgegründetes Gutachten des förderlichsten darüber zu geben / auch nur kürtzlich zu fassen / was nemlich dem Patienten gestalten Sachen nach dabey zu rathen sey: massen vor jetzo nicht eben ein besonder Consilium Medicum cum apparatu Medicamentorum begehret / sondern nur zu wissen verlanget wird / wie sich der Patient hinfüro ohne weitere Gefahr zu verhalten habe / und ihme gar sehr *zu rathen* sey / damit er nemlich sich in seiner conscientz dabey tranquilliren könne / so ferne er zur resignation seines officii resolviren müste / als welches doch eine bedenckliche Sache ist; die hierunter anwendende Mühewaltung wird nechst schuldiger Erstattung der Gebühr pro studio & labore nach aller Möglichkeit verschuldet / und das Judicium nur dem Herrn Pr. J. U. D. verschlossen einzuhändigen gebeten / weil der Patient nicht viel Wesens davon machen will. G. den 6. Jul. st. n. An. 1699. A. T.

Casus.

VIr quidam 40. annorum in officiis publicis constitutus, vitam agens sedentariam, cum per annos decem herniâ intestinali, ovi anserini magnitudine in scrotum ad testiculum usque descendente, & quotidie inter subligacula licet applicata crescente, nec coërceri amplius possibili laborasset, committit se empirico cuidam, prout in Germaniâ circumvagantur, qui quamplurima sectionis suæ rectè institutæ tam ex finitimis quam peregrinis oris habet Testimonia, de cæterò optimæ famæ. Sectione ergo non infeliciter instituta & extracto testiculo illius

illius lateris, processu peritonæi v. validissimo filo constrictô spes plenior quidem convalescendi aderat, quam etiam homo iste multis modis experientiâ fretus quam plurima promisserat integram: sed cum procul dubio gloriolam captaret, & plures hoc ipso allicere intenderet, Patientem elapsis 14. diebus abscisso prius filo (quippe quod nondum sponte exciderat) surgere jubet, applicato interim oleo ovorum c. Emplastro quodam; ipse v. cum adhuc alium quendam secuisset (qui tamen post 3. Septimanas exin mortuus) paucis septimanis elapsis iterum abiit, excessit. Patiens interim noster sentiebat sensim sensimque iterum dilationem quandam fieri in inguinis parte inferiore, immediatè supra scrotum, accersito itaque iterum post quadrantem ferè anni (citius enim de eo nihil constabat) isto empirico, ille cutem saltem sic distendi judicabat, nihil v. subesse periculi. Posteaquam v. Patiens officio suo post sectionem per quadriennium sedulò functus fuisset, ubi non rarò per 6. horas, communiter tres vel quatuor per diem necessariò sedendum, & molestias ex sessione majores semper sentiret, cum obstructionibus etiam alvi, tuberculum v. in inguine sensim excresceret, subligaculis quidem (quibus quam plurimis & variis, omnis generis, linteis, ferreis, coriaceis instructus) istam protuberantiam iterum reprimere tentabat, sed frustra: applicato enim sœpius quodam subligaculo, quod fortiter stringendum & inguen valde comprimendũ erat, (aliter enim reprimi ista protuberantia non poterat) molestias plures in abdomine sentiebat Patiens, intestina n. in latere isto & per totum abdomen nimis comprimebantur, imò calor excitabatur per totum corpus cum sudore & vertigine ob motum peristalticum ex ista compressione nimis aut aliqualiter fortè impeditum, cum angore Patientis (quale quidem etiam contingit, quando Patiens absque subligaculo, diutius tamen sedere cogitur) imò circa regionem Epatis in dextro latere, sicut in sinistro adhuc magis, partes nimium versus supiora per istam ligaturam detrudi videntur, adeo, ut Patiens nunquam subligaculum (Germ. ein Band/ quale etiam fuerit) ferre potuerit, aut εὐφορίαν exin expertus fuerit. Cujus rei insolitæ causa forte ista erit, quod Patiens juvenis adhuc ex lapsu ab alto (cum in acervum lapidum decideret) sinistrum illud latus valdè conquassarit (hæmoptysin m. nonnunquam expertus) ita ut dextrum latus in hypochondriacô isto circa regionem hepatis semper nonnihil depressum (eingefallen) sinistrum v. circa regionem Lienis usque ad inguen magis extumescere, eoque intestina cum pondere graviori semper magis inclinare, ferè visum fuerit, flatibus etiam abdomen, magis tamen sinistrum istud latus distendentibus. Ex quo factum, quod Patiens majora semper symtomata post sessiones plures in officio indies continuandas senserit, licet vel maximè (prout etiam non poterat) nullum admovebatur subligaculum, diætâ etiam, quantum potuit, sic satis observatâ: si vero saltem incedere & se movere conceditur, melius semper per dies istos, ubi sedere non contingit, se habuit Patiens, cessantibus etiã alvi obstructionibus, aliisq; symptomatibꝰ tolerabilius factis;

id quod etiam quotidie adhuc experitur, quod ex sessione multa incommoda, ex motu v. notabile levamen fiat. Cum v. resignationem officiorum, dissuadentibus amicis, hactenus inire noluerit, patientiâ Christiana in officio cuncta tolerans & excessus ceteros, quantum possibile, vitans, jam v. malum ad ovi majoris magnitudinem excreverit, & indies ingravescere adhuc videatur intestinis ibidem per totum diem contentis, ita, ut tandem Patiens vix ac ne vix quidem officiis suis amplius per sessiones absque metu gravioris mali fungi posse videatur, imò hoc ipso mortem sibi ferè accelerari ipse judicet; consilium jam Medico-Chirurgicum ab Expertis expetit, quò conscientiæ suæ fluctuosæ, (quæ mox resignationẽ, mox continuationem officii suadet) consulat. Num scil. adhuc remedium ullum sive per sectionem denuò instituendã (quæ fortè tam periculosa, ut prior, non erit, ablato quippe dudũ testiculo,) sive aliô modo cum spe convalescendi aut melius se habendi supersit, aut verò, num Patienti positis hisce circumstantiis magis consultum fuerit, ferre patienter, quod mutari nequit, vitamque sedentariam sedulò fugere, medicamentis interim lenientibus adhibitis, præprimis cum hæmoptysis crebrior jam evaserit, citra tussim sine pauco excreto cum dolore dextri communiter lateris circa Epar; qua emergente tumor semper malè se habet. Notandum verò probè, quod Patiente si in lecto continente (quod per diem, si licet, non semel ad unum vel alterum horæ quadrantem facere cogitur, aliàs enim alvus non vult officio respondere) protuberantia intestinorum cesset, ita, ut mane surgente Patiente nonnunquam vix appareant, mox tamen elabantur, & per diem continuo protuberent, nec detineri per subligacula omnis generis amplius possint sine incommodis suprà recensitis, partibus quippe in inguine isto per diuturnum morbum jam nimium debilitatis, & intestinis in latus istud perpetuo declinantibus, quo casu subligacula vix prodesse jam judicavit Hildanus; præsertim cum sit vir macilentus & tener, qui facilè adversam valetudinem experitur.

RESPONSUM.

P. P.

Als uns derselbe einen Casum, einen Herniosum (zugleich auch Hæmoptoicum) betreffend/ zugeschickt/ und da dieser vormahls von einem Empirico dißfalls geschnitten / aber übel geheilet worden/ also/ daß nunmehro Hernia intestinalis sich wieder in inguine ereignet/ vielerley und sehr besorgliche Zufälle verursachet/ auch deren noch mehr dahero zu befürchten seyn/ unser in Medicina und Chirurgia gegründetes Gutachten / absonderlich wie bey diesem schweren und gefährlichen Zustande der Hr. Patient sich zu verhalten habe/ begehret; So geben wir ihm nach Collegialischer und umständlicher Überlegung dieser Sache zu verlangter Antwort / daß bey so gestalten Sachen/ da nemlich die sectio schon vormahls geschehen/

hen / und hierdurch die erste ruptura Peritonæi auſſer allem zweiffel um ein groſſes erweitert worden / diesem Bruch schwerlich / vielweniger durch den Schnitt zu helffen sey. Wird also ein stätes oder doch öffters und meistes Liegen / das meiste levamen geben / worbey wir doch dahin stellen / ob nicht vielleicht ein bequemes ſubligaculum auszufinden / wodurch intestinum procidens nicht so wohl in locum naturalem reprimiret / und ab ingvine zurück gehalten / als dasselbe in statu quo, und damit es sich nicht weiter herunter oder heraus begebe / verwahret und angehalten werde. Inzwischen wird nöthig seyn / durch lenientia und carminativa blandiora, damit nicht durch volatilia und acria nimis dem ſputo cruento Anlaß gegeben werde / wie auch diætam congruam, denen alvi obſtructionibus und flatibus möglichſt zu remediren / damit das hievon beſorgliche weitere incrementum herniæ oder protuberantiæ ingvinalis möglichſt unterbrochen werde. Leipzig den 10. Julii 1699.

CASUS LXXV.

Obſtetrix an parturientem rite tractaverit, mortemve fœtûs cauſata ſit.

RESPONSUM.

P. P. An Schöppenstuhl ꝛc.

Als Uns dieselben die Acta contra M. S. geschworne Wehmutter zu D. zugeschicket / und wegen einiger von ihr an einer kreistenden Frauen A. C. P. begangnen und angerügten Begünstigungen / ingleichen in partu ipſo adhibirten schädlichen Mittel unſer Medicinisches Gutachten zu wissen verlanget; So geben wir nach Collegialischer Verlesung der dißfalls ergangenen Acta und Erwegung der darinnen bemerckten Umstände zur Antwort: Obwohl denen Mehmüttern insgesamt billich zu injungiren / und sie ernstlich dahin anzuhalten die höchste Nothdurfft erforderte / daß bey dergleichen gefährlichen und andern schweren und bedencklichen Fällen / bey welchen ihr Verstand / und ihre auff die bloſſe Erfahrenheit ohne alle hierzu erforderte raiſon gegründete und öffters mit vieler Leute Schaden erlangte Wissenschafft nicht allerdings zulänglich und ſufficient, selbige einen in dergleichen operationibus erfahrnen Medicum oder Chirurgum zu Rath ziehen und deſſen Vernünfftige

gen Verordnung gemäß ihr Amt verrichten/ sich auch/ da ein Medicus zu erlangen/ aller ihnen nicht zustehenden Darreichung innerlicher Artzneyen enthalten möchten/ dergleichen auch allhier/ als einem der schwersten und gefährlichsten Geburthen/ ob solcher Gestalt das Kind durch geschickte Wendung und Aenderung des übelen Lagers nebst der Mutter vielleicht noch gerettet und beym Leben erhalten werden können/ wohl nöthig gewesen wäre; So finden wir jedennoch nicht/ daß oberwehnte Wehmutter ausser diesem etwas/ so beydes Mutter und Kinde sonderlich nachtheilig seyn können/ unternommen. Und ob zwar eine gute Behung dem untergesetzten Kohl-Feuer billich vorzuziehen gewesen wäre/ erscheinet doch nicht/ daß die von dem Herrn Medico fol. 14. angegebene braun angelauffene Schwulst des rechten Aermgens und Brust (welche bey dergleichen Geburthen nicht ungewöhnlich/ und ohne das untergesetzte Kohlfeuer auch entstehen können) weniger die auff der rechten Achsel bemerckte grosse und kleine mit brauner Gauche angefüllte/ wie auch die kleinen Wässerigen Blassen auff der Brust von dem untergesetzten Kohlfeuer/ so doch fol. Actor. 6. in wenigen bestanden/ wie denn auch dessen die Wehmutter fol 8. b. nur ein wenig verlanget/ und fol. 9. b. eine halbe Kohlpfanne betragen/ herrühren mögen. Da andernfalls sowohl bey der Kreyßtenden als an des Kindes förderm Theile des Aerm- und Händgens notablere Merckmahle und signa ambustionis zu sehen gewesen seyn würden/ von welchen doch in des Herrn Medici Bericht nicht gemeldet. So mögen auch die angegebenen Knippe und Risse der Haut des Kindes gestalten Sachen nach den Todt desselben (wenn diese allenfalls auch bey dessen Leben geschehen seyn solten) nicht verursachet haben/ da selbige aber/ nachdem es bereits verschieden/ geschehen/ der Wehmutter (als welche alsdenn so fort allerdings auff die Rettung der Mutter zu sehen/ und da an dieser keine tödtliche Verwahrlosung weder an denen genitalibus noch der Harnblase bemercket worden/ des todten Kindes nicht mehr zu schonen/ sondern die Geburt uñ Entbindung möglichster massen zu beschleunigen Ursache gehabt) bey gegenwärtigem casu als straffbahr nicht imputiret, dennoch aber sie zu genauer Beobachtung ihrer Pflicht und behutsamer Sorgfalt nachtrücklich ermahnet werden mag. L. den 22. Juli / 1699.

C A-

CASUS LXXVI.

Vulnus ſ. ruptura Lienis per ſe lethalis.

P. P.

Dieſelben belieben aus dem fol. 146. in beygehenden Actis befindliche Urthel zu erſehen/ was in Sachen eines erſchlagenen Mühl-Knechts/ und an demſelben befundener Verwundung/ auch des Herrn Doctoris O. und des Chirurgi T. zu W. darüber ausgeſtellten und fol. 4 Actorum befindlichen Atteſtati erkandt worden.

Wann dann dem Urthel nachzuleben ſeyn will/ als erſuche meine hochgeehrte Herrn dienſtlich/ dieſelbe wollen belieben/ das erwehnte Atteſtat und die darinn te meldte Schäden alles Fleiſſes zu erwegen/ und ob die an E. S. befundene Verwundung ſimpliciter vor lethal zu halten ſey/ dero Gutachten mir in Schrifften um die Gebühr ſchleunigſt wieder fahren zulaſſen. D. der 28. Julii. 1699.

G. W. Gerichts-Director daſelbſt.

Extract.

Ex Actis Inquiſitionalibus E. S. Entleibten betreffend fol. 4. Judicium Medici & Chir.

Auff requiſition haben wir befunden: 1. Euſſerlich eine Laſche oder offene Haut an dem oberſten Theil der Naſe zwiſchen beyden Augen etwa eines Pfennigs groß. 2. Am obern lincken Arm eine geſtochene Wunde/ in der Gröſſe eines Campfers tieff. 3. Der lincke Unterarm unterm Ellenbogen gegen die Hand zu war zerſchlagen/ u. alſo eine Fractura oder Beinbruch in utroq; oſſe cubiti/ u. auch 4. Ein Schlag in der lincken Seite/ ſo mit Blut unterlauffen/ etwa zwey quer Finger lang und breit. Innerlich und nach entdeckter Haut um beſagten Schlag/ waren die darunter liegende Muſculi in etwas auffgeſchwollen/ und alle vaſa zerquetſcht: die ſiebende und achte Rippe gäntzlich entzwey geſchlagen/ und alſo auch die fractura beyder gedachter Coſtarum anzutreffen. Endlich aber die darunter liegende Miltz ziemlich auffgelauffen/ und in parte gibba per fiſſuram à fortiore contuſione factam, in die zwey Kampffer groß/ und an den meiſten vaſis ſanguiferis profundè und enormiter lædiret: daß ſolcher geſtalt ob inſigniorem hæmorrhagiam der hohle Leib/ auch ſo gar die zerquetſchte und auffgeborſtene Miltz ſelbſt/ voller geronnen Geblüte lag und befunden wurde ꝛc. ꝛc.

NB. Dieſe Schläge ſind mit einem Spaten oder Grabe-Scheid geſchehen.

RESPONSUM.

P. P.

Als uns derſelbe ein volumen Actorum Inquiſitionalium, Ch. S. Entleibung betreffende/ zugeſchickt/ und hierüber unſer Collegialiſches Gutachten/ ſonderlich ob das von dem Herrn Me-

dico und Chirurgo obſervirte und fol. 4. beſchriebene Vulnus, oder Ruptura Lienis per ſe lethal? informiret zu ſeyn begehret / ſo geben ihm / nach ſattſamer Erwegung ſo wohl gedachtes Atteſtati, als deren hiewider in denen Defenſionalibus fol. 119. 120. &c. angeführter Rationum, zu verlangter Antwort / daß die bey Ch. S. befundene und fol. 4. beſchriebene Ruptura Lienis, weil propter hujus magnitudinem & profunditatem notabilem, nicht allein unterſchiedene ſtarcke vaſa ſanguifera, ſondern ipſa compages celluloſa hujus viſceris vaſis, ſonderlich venæ ſplenicæ, continua & multo ſanguine interflua, hierdurch zerriſſen / und alſo deſſen / ſo viel in den hohlen Unter-Leib geſtürtzt worden / læſus auch bald wenig Stunden nach empfangenem Schlage verſtorben / allerdings pro per ſe lethali zu halten ſey. Leipzig den 27. Julii 1699.

CASUS LXXVII.

1. *Dormiens in ſella Virgo an inſcia deflorari poſſit?*
2. *An citra immiſſionem ſeminis per ſolam hujus ſpirituaſcentiam concipere queat.*

P. P.

Dieſelben belieben aus beykommenden Actis contra D. R. H. Barbierer-Geſellen in puncto eines an ſeines geweſenen Hn. J. R. S. Tochter A. B. S. gerügten und von ihm geſtandenen ſtupri, ſo dieſe Letztere / mit dem Vorgeben / daß ſie bey ſolcher Gelegenheit auff einem Stuhle ſitzend geſchlaffen / und deſſen gantz nicht gewahr worden noch ſelbiges gefühlet / pro violento behaupten / auch zu ſolchem Ende den fol. 32. ihr zuerkandten Eyd ablegen will / und zwar nunmehro aus dem fol. 133. anderweit eingehohltem Rechtlichen Erkäntnis zuerſehen / wie deſſen Inhalt zuförderſt auff die Einhohlung des in ſolchen Actis fol. 76. & fol. 78. gebetenen Gutachtens einer Medicinischen Facultät gehet / haben demnach unſere Hochgeehrteſte Herren hiermit dienſtſchuldigſt erſuchen wollen / ſie belieben das jenige / was in ſolchen Actis über dieſes factum, abſonderlich aber d. fol. 76. b. denn fol. 77. b. & 78. angeführet wohl zu überlegen / und deroſelben Gutachten hierüber uns mit nechſten Umſtänden zu eröffnen ꝛc. Sign. den 3. Aug. 1699.

Die Stadt-Gerichte zu F.

RE-

RESPONSUM.

P. P.

Als uns dieselbe ein Schreiben und Acta contra D. R. H. Barbier-Gesellen / in puncto angegebener Schwängerung an A. B. S. zugeschickt / und unser Gutachten über die in Act. fol. 76. & 77. befindliche 2. Fragen umständlich zu eröffnen verlanget. 1. Ob es auch möglich / daß eine virgo bey natürlichem Schlaff / sitzende auff einem grossen Polster-Stuhl / dessen Sessel eine Ellen lang und breit / und ohngefehr vom Auszuge ½. Ehlen hoch von der Erden ohne accommodation, Bewegung und Empfindlichkeit / und zwar ihrem Vorgeben nach / mit Gewalt von dem Imprægnatore halb stehend / halb kniend erkandt werden können ? 2. Ob nicht als H. imprægnatam auff dem Faulbette fleischlich erkandt / obgleich das semen ins Hembde gegangen per spiritum dessen / und also noch vor letzterm congressu, die conception und fœcundation geschehen können ? So geben wir nach Collegialischer Verlesung und reiffer Uberlegung aller in Actis befindlichen Umständen hierauff zur Antwort / und zwar auff die 1ste Frage / daß / obschon nicht so leicht zu vermuthen stehet / daß eine annoch wahrhaffte Jungfrau / ohne alle Empfindlichkeit und Einwilligung / stupriret werden möge / dennoch in dem casu, da dergleichen junge Person / so von der Arbeit ermüdet / sich im ersten Schlaff befindet / auff einem in Actis beschriebenen Lehnstuhl sitzend / oder fol. 10. des stupratoris Vorgeben nach / rückwerts angelehnet / dannenhero genitalia ziemlich vor- und überwerts gewendet / und die Füsse auff den unterm Stuhle befindlichen Auszug / von sich gestreckt / solches nicht vor gantz unmöglich zu achten sey / und also sie ohne sonderbahre Empfindlichkeit oder vollkommene Wissenschafft / das ist / cum actu reflexo & cognitione eorum, quæ ipsi contingunt, auch ohne wissentliche Bewegung und accommodation und dannenhero inscia & invita, fleischlich erkant und geschwängert werden könne. Welches bey A. B. S. vielleicht um so viel eher geschehen / da stuprator, seiner Aussage nach fol. 18. selbige schon etliche Wochen zuvor einsten im Bette würcklich und vollkommen / i. e. cum penis omnimoda in genitalia ejus intrusione, zwiewohl ohne seminis immissione fleischlich erkennet und violiret /

auch dahin gestellet wird / ob er wie damahls / also auch auff dem Stuhl sein membrum der S. so tieff in den Leib gebracht habe / weil er / ob er bey diesem Actu, besage fol. 19. dieses Werck vollkommen vollbracht / (indem er betruncken gewesen) selbst nicht wissen will / dergleichen unvollkommener congressus dennoch / und da mentula vaginæ uteri orificio nur einiger massen appliciret / dieses sub illius affrictione titilliret und ihm semen virile aspergiret wird / wie unterschiedener Autorum observationes Medicæ erweisen / zu Schwängerung einer Weibs-Person / unterweilen sufficient und zulänglich befunden werde. Ob aber / und wie weit dergleichen stupratio somno oppressæ und solches inscie atque invite admittentis, pro violenta zu achten / geben wir denen Herren JCtis zu decidiren anheim. So viel aber die andere Frage betrifft / weil H. Act. fol. 41. b. selbst gestehet / daß da er imprægnatam auff dem Faulbettgen fleischlich erkandt / er das semen ins Hembde gelassen / und also weder affrictio noch aspersio seminis ad genitalia muliebria vorgegangen / hat in demselben congressu keine conception und fœcundation erfolgen können. Leipzig den 12. Aug. 1699.

CASUS LXXIIX.

An ratio & memoria &c. per insultus apoplecticos ita debilitari queat, ut quis ad actiones humanas ineptus reddatur.

P. P.

DJeselben geruhen ihnen hierdurch dienstlich vortragen zu lassen / welcher gestalt Herr P. T. K. von S. als er im 1696sten Jahr anhero gekommen mit dem hiesigen Hoch-Fürstlichen N. Cantzley-Rath Herrn J. K. über dessen Guth zu M. einen Kauff-Contract geschlossen haben sol / auch zwar solchen unterschriebē / seines Zustandes wegē aber / weil er ante Contractum & post Contractum vom Schlage unterschiedliche geführet / zu contrahiren nicht capabel gewesen. Ob nun wohl in denen Rechten ausgemacht / quod infirmus semel, semper talis medio etiam tempore præsumatur, usque dum adversarius contrarium probet, insonderheit bey dem blinden Herrn von S. die ex apoplexia contrahirte infirmitas tempore Contractus, zumahl das hiesige Ministerium in ihrem origi-

riginaliter sub lit. A. befindlichem Zeugniß/hiervon klärlich attestiret/vorhandē gewesen zu seyn zu præsumiren/ so wil doch an Seiten des Herrn Beklagten hierunter besage seiner mitkommenden Schrifft grosser Zweiffel gemacht werden. Weswegen ich denn eines berühmten Medici Judicium sub Lit. fol. 22. & Lit. 266. 268. eingeholet habe. Damit ich aber hierunter wissen und künfftig desto besser ausführen möge / Ob der Herr von S. tempore intermedio zu contrahiren capable gewesen sey und der Contract zu Recht beständig oder nicht.

So ist mein dienstliches Bitten/meine Hochgeehrte Herren geruhen diese beykommende Schrifften bey versammleten Collegio mit allem Fleiß zu verlesen/ und die hinc beygebrachte Judicia Medica, sowohl auch die in den Rechtlichen Sätzen angeführte rationes gegen einander wohl zu erwegen / und was sie denenselben / auch des Herrn von S. Zustande nach / denen principiis Medicis & anatomicis in gegenwärtiger Sache gemäß erachten / mit ausführl. Medicin. rationibus umb die Gebühr mir zukommen lassen / ꝛc. D. am 29. August. 1699.

C. F. B. Lic. & Pract.

RESPONSUM.

P. P.

ALs uns derselbe in einem Schreiben/nebst beygefügten Actis zu verstehen gegeben / welcher gestalt Herr P. T. K. von S. mit Herrn Cantzley-Rath K. über dessen Guth M. einen Kauff-Contract geschlossen / auch unterschrieben haben sol / da er doch ante contractum vom Schlage unterschiedlich gerühret / und dadurch sowohl wegen gäntzlicher Beraubung des Gesichtes / als auch merclicher Schwächung des darzu nöthigen Gebrauchs der innerlichen Sinnen und Verstandes / zu solchen contrahiren incapabel gemacht worden / alles laut der angeführten sowohl 2. Medicorum und dasigen Ministerii attestatorum, als einer Löbl. Medicin. Facultät zu Wittenberg darüber eingeholten Responsi. Demnach aber und dieweil von dem Herrn Cantzeley-Rath solcher defectus sensuum & rationis tempore intermedio contractus in grossen Zweiffel wil gezogen werden / und dannenhero zu besserer Ausführung solcher quæstion er von uns verlanget/gemeldete Attestata und Responsa so wohl / als die hernach in denen Rechtlichen Sätzen in contrarium angeführte rationes gegen einander wohl zu erwegen / und unser Judicium Medicum darüber ausführlich uñ mit rationibus ihme zu ertheilen

theilen. Sogeben wir nach vorhergepflogener Collegialischer deliberation und fleissiger Durchlesung der überschickten Acten auch Uberlegung aller dabey vorkommenden Umbstände / demselben zur verlangten Antwort: daß aus den kurtz vor dem geschlossenen Contracte und bald hernach / besagtem Herrn S. widerumb zugestossenen insultibus Apoplecticis, eine solche Schwachheit und Blödigkeit des Verstandes und innerlichen Sinnen / welche ihn zugehöriger Uberlegung und reflexionem medio interposito Paroxysmi tempore untüchtig machen können / gantz probabiliter mag geschlossen werden / alldieweil dergleichen recurrentes insultus Apoplectici, utut mitiores adhuc communiter dicantur, nichts desto weniger schon von solcher Hefftigkeit seyn / denen Sinnen und Verstande der Patienten / welche sie befallen / solche grosse Gewalt anzuthun / und selbige zu ihrem völligen und rechten Gebrauch / mercklich untüchtig zu machen. Daß aber diese recurrentes insultus apoplectici in hoc individuo von solcher angegebenen Wichtigkeit allerdings gewesen / erhellet nicht allein aus der dadurch verursachten gäntzlichen Blindheit des Herrn S. welche ohne sonderbahrer conturbatione Spirituum animalium nicht geschehen mögen / sondern besonders / daß nachdem er im Julio 1696. und also 14. Tage vor seiner Abreise und bald darauff geschlossenem Contracte, vom Schlage abermahl getroffen / dadurch alsobald quoad memoriam, reminiscentiam & judicium so sehr geschwächet worden / daß er auch Sachen / so man ihm kürtzlich erwehnet nicht mehr behalten / weniger davon judiciren können / besage Herrn D. S. Attestati. So kan auch ferner sothane Schwächung und Mangel des völligen und benöthigten Verstandes so wohl kurtz vor / als auch bey der Vollziehung des Contracts, der Frauen von S. eydliche Aussage ad interrogatoria, & quidem art. 26. 28. 30. 31. 32. satsam bestärcken / als worinnen durchgehends die quæstionirte Schwachheit und insufficienz der Sinnen und Verstandes isto tempore umbständlich bestätiget wird. Leipzig 2. Septembr. 1699.

Con-

Continuatio.

P. P.

Denenselben dancke ich gantz dienstl. daß Sie auff mein dienstlich ansuchen / die zwischen Hn. P. K. von S. und dem Hn. Cantzley-Rath K. allhier ergangene Acta verlesen / und mir dero Medicinisches Gutachten hochgeneigt communiciren wollen; Gleichwie ich aber sobald in dem Responso angemercket / daß meine Hochgeehrteste Herrn 1. in Lesung des Hn. D. C. S. zu G. Attestati sich etwa geirret / indem sie p. 3. vers. daß aus dem kurtz vor dem geschlossenen Contracte p. 5. lin. 1. 2. seqq. daß nachdem er im Jul. 1696. und also 14. Tage vor seiner Abreise / und bald darauff geschlossenem Contracte vom Schlage abermahl getroffen; præsupponiret / als wenn er / der Hr. von S. (welches Hr. Bekl. gar leicht zu meinen præjudiz und evertirung des Responsi gar bald würde captiret haben) so gar kurtz vor dem Contracte vom Schlage wäre gerühret worden / da doch des Hn. D. S. Attestatum vom Schlage zu der Zeit (nemlich im Julio 1696.) nichts meldet / also habe in dem Vertrauen / daß mir hierunter die Freyheit nicht werde übel genomen werden / meinen Hochgeehrtesten Herren so wohl des Hn. Doctor S. als des hiesigen Ministerii attestat (davon pro informatione zu melden / daß die darinnen pag. 2. erwehnte Mahlzeit eben illo ipso contractus celebrati tempore gehalten worden / daraus de imbecillitate judicii & intellectus gnugsam erscheinet) samt dero Responso hinwieder zu schicken und gantz dienstlich bitten wollen / sie geruhen dasselbe an den angezogenen Orten zu declariren / und des hiesigen Ministerii attestat, oder vielmehr dessen Inhalt in denen Rationibus mit zu erwehnen / auch / so es seyn kan / das / was der Hr. Superintendens pag. 3. vor sich appendiciret hat / mit wenigem zu examiniren und zu refutiren. Fürnemlich aber mir die hohe Gutheit zu erzeigen / und dieses alles ihres Orts dahin zu richten / daß das Responsum unter eben dem dato wieder ausgefertiget / und mir mit künfftiger Sontags-Post hinwieder zugeschicket werden möge. Was pro honorario ferner erheischet werden wird / will ich ehestens unfehlbar zu allem Danck überschicken / und inzwischen mich versichern / daß meine Hochgeehrteste Herren mit baldiger Expedition zu Hülffe des Processus mir hochgeneigt willfahren werden. &c. D. am 14. Sept. 1699.

C. F. B. Lic.

RESPONSUM.

P. P.

So geben wir / nach vorher gepflogener Collegialischer deliberation und fleissiger Durchlesung der überschickten Acten, auch Uberlegung aller darbey vorkommenden Umstände / demselben zur verlangten Antwort: Daß aus dem kurtz vor dem geschlossenen Contracte, und bald hernach / besagtem Hn. von S. wiederum zugestossenen insultibus apoplecticis eine solche Schwachheit und Blödigkeit

keit des Verstandes und innerl. Sinnen / welche ihn zu gehöriger Uberlegung und reflexionem medio inter paroxysmos posito tempore untüchtig machen können / gantz probabiliter mag geschlossen werden / alldieweil dergleichen recurrentes insultus Apoplectici, utut mitiores adhuc communiter dicantur, nichts desto weniger schon von solcher Hefftigkeit seyn / denen Sinnen und Verstande der Patienten / welche sie befallen / solche grosse Gewalt anzuthun / und selbige zu ihrem völligen und rechten Gebrauch merckl. untüchtig zu machen. Daß aber diese recurrentes insultus Apoplectici, in hoc individuo von solcher angegebenen Wichtigkeit allerdings gewesen / erhellet nicht allein aus der dadurch verursachten gäntzl. Blindheit des Hn. von S. welche ohne sonderbare conturbatione spirituum animalium nicht geschehen mögen / sondern besonders / daß er im Julio 1696. und also 14. Tage vor seiner Abreise und bald darauff geschlossenen Contracte quoad memoriam, reminiscentiam & Judicium so sehr geschwächet gewesen / daß er auch Sachen / so man ihm kürtzlich erwehnet / nicht mehr behalten / weniger davon judiciren können / besage Hn. D. S. Attestati. So kan auch ferner sothane Schwächung und Mangel des völligen und benöthigten Verstandes so wohl kurtz vor / als auch bey der Vollziehung des Contractus der Hn. Geistl. Attestat, da sie melden / ihn ob gleich nicht im Verstande verrücket / und verwirret / doch aber am judicio und Gedächtniß so sehr geschwächt gefunden zu haben / da sie auch keine aneinander hangende Rede von ihme tum temporis wahrgenommen; vornemlich aber der Frauen von S. eydl. Aussage ad Interrogatoria quidem art. 26. 28. 30. 31. 32. sattsam bestäreken / als worinnen durchgehends quæstionirte Schwachheit und insufficientz der Sinnen und Verstandes uno tempore umständlich bestättiget wird. Sign. Leipzig den 2. Sept. An. 1699.

Decanus, Senior &c.

Soli DEO Gloria.

INDEX

INDEX

RERUM PRÆCIPUARUM.

A.

ABdomen. *concussio pede facta in abdomen gravidæ, utrum gemellorum alterutrum ladere & interficere potuerit* 213. *vulneris abdominis lethalitas ob illegalem inspectionem dubia* 717. *Abdominis læsio cum vulnere laterali* 1582

Abortus *causa an sabina sit* 89. 1542. *an ~ absinthii volatilis eum provocet* 375. *abortus ex terrore* 558. *an ex linteaminibus maculatis abortus præteritus possit suspicari* 1228. *causa ejus num terror ex incendio, febris acuta, præcedentesve aborsus aut medicastri cura* 1425. *an ex profluxu sanguinis per pudenda post verbera præsumendus* 1478. *an per præscripta medicam.* 230. 1168. *an ex pulv. laxativ.* 830. *an per pellentia mens. & purgantia* 971

Abietum *canones* 736

Absinthii ~ *volatilis an abortum provocet* 375. *Arcanum duplicatum loco salis absinthii venditum* 536

Actus Medici, *an Doctor bullatus ad eos admittendus* 556

Affectus *complicatus* 975

Affectus *insufficienter descriptus* 856

Alapa *lethalis* 685. *ante dies* 19. *inflictus colaphus num mortis causa* 831, *ante* 12. *septimanas inflicta alapa an pleuritidis causa* 993. *mors subitanea an à colapho vel alio accidenti* 1161. *an contusio & mors exinde* 1187. 1611

Alterationes *in exulcerationibus sæpe lethales* 1594

Alvi fluxus *epidemicus; num pestis præcursor* 795. *v. dysenteria.*

Amalgama *Mercurii* 1594

Amans *amens fanaticus* 1267. *Amoris conciliatio per philtra & remedia magica &c.* 1523

Amens *an fanaticus* 1267. *amentiæ & melancholiæ signa* 1568. *amentia per intervalla* 1290. *propter amentiam incendiarius exculpatur* 1293. *an infanticidii rea amens & simplex* 1493. *amentia ex philtris & remediis magicis* 1523. *v. deliriumm, elancholica, mania.*

Anatomiæ *Professor v. Professor.*

Animi *commotio in alumnum ex matre epilepsiam derivans* 625

Anodynum *minerale. Lis medici & pharmacopœi de eo* 1127. *à medico in locum lap. prunell. præscriptum errori ansam dans* 1181

Antimonii vitri gr. x. *assumti an mortis causa* 1207. *v. venenum.*

Ani ulcus 1188. *vulnus ulcerosum incurabile, num exin vitæ periculum* 1192

Aortæ *vulnus lethale* 790. 862. *an necessariò in strictè sic dicto duello illatum* 1413
Apoplexia. *Mortuus in via repertus, an apoplexia vel alio modo interierit* 372. *ejus prodromi in sene* 975. *Apoplecticus an testari possit* 1344. *an ejus ratio & memoria ad actiones humanas inepta reddi queat* 1644
Apothecke / Apothecker / *v. Pharmacopola, Pharmacopolium.*
Apparitiones *à causa magica* 1552
Aqua Asthmatica *Chemnicensis num solo pharmacopœo præparare liceat* 1027
Aquarum *destillatarum examen* 90
Arcana *medicamenta quanam sint? & an transmissa ialia* 211. *num medico medicamenta chymia arcana s. singularia dispensare liceat* 496. 548 1081. *arcanorum* 20. *Censura* 1164
Arcanum *duplicatum loco Salis absinthii venditum* 536
Arm-Wunde 15
Aromata *quæ proprie dicantur* 838
Aromatopolis *an liceat præparare, miscere ac vendere medicamenta* 411. 454. *v. Myropola.*
Arsenicalis *liquor Schröderi in capitis tinea funestè applicatus* 420. 439
Arsenicum *propinatum* 475. *Arsenicum sumptum mortis causa; an observationes medicæ testentur liberatos aliquos* 827. *album intus assumptum an mortis causa* 1207. *v. venenum.*
Arteria *pulmonalis v. pulmo. Femoralis v. femur. iliaca v. ilia. cruralis v. crus. magna v. Aorta. brachialis v. brachium. carotis v. Carotis.*
Arthritici *paroxysmi* 975
Arthritis *scorbutica vaga* 364
Ascitis *an ex contusione gremii & scroti* 1261
Asthmatica *aqua v. aqua.*
Atreta *an curanda* 1053. *v. genitalia.*
Auripigmenti *& mercurii in jusculo exhibitio* 243

B.

Bärmutter *v. uterus.*
Balneatoris *mala & illicita curatio* 225. *an ei medicam. externa exhibere liceat* 962
Basilicæ venæ *vulnus ex accident. lethale* 1078
Besichtigung / *v. Inspectio.*
Beyschlaff / *v. Impotens.*
Bezoartica *fortia & excessivè calida in febr. malignis minus tuto præscribuntur* 476. *Bezoartica Tinctura juxta descriptionem transmissam præparata an genuina* 541. 545
Blasphemans *num melancholicus* 1015. *num amans & amens* 1267
Böse Kranckheit *v. Epilepsia.*
Brachialis *arteria vulnus ex accid. lethal.* 1292
Brachii *vulnus an lethale* 15. 921. *luxatio an rite reposita* 290. *Balneator de inepta consolidatione brachii accusatus, sed & absolutus* 887. *fractura male curata* 1004. *sinistri brachii vulnus cultro inflictum per accid lethale* 1489. *brachii ob fracturam male tractatam rescissio* 1522
Bregmatis os, *contusum cum vulnere, per accidens lethale* 556
Breve vas *v. vas.*
Bruch Arms / Beins / &c. *v. Fractura.*
Bruch / Wind-Bruch &c. *v. sarcocele, hernia &c.*
Bruchschneider ob vom Apothecker zu dulden 67. *testimonium ei datum* 273

Bruſtwunden 8. 29. 33. ſ. *cor, pectus.*
Bullatus *v. gradus.*

C.

Cachexia *ſcorbutica* 637. 798. 1135. 1220. 1415. 1469. 1599. *habitualis cum hæmorrhoidibus &c.* 1351
Cacochymici *ulcus gangrænoſum & ſphaceloſum in planta pedis an V. S. præcaveri potuiſſet* 400. *mors ex mala dieta & tumultuario medicam. uſu* 1442
Calculus *veſicæ & ejus oriſicii* 275
Calumnia. *Medicus medicum propterea accuſans* 135
Cancer *mammarum* 714. *ſoſtrum pro cura* 1469
Canis rabidi *morſus & ſoſtrum pro cura* 977
Capitis contuſio *propter malum regimen lethalis* 217. *aliud de ejus contuſione conſilium* 264. 279. *per ſe lethalis, quamvis depoſitio & inſpectio illegalis ſit* 447. 500. *lethalis* 531. 561. 579. 626. 661. 664. 697. 703. 704. 915. 1049. 1186. *An trepanatio omiſſa cauſa mortis in capitis contuſione* 587. *non obſtante illegali inſpectione lethalis* 686. *ex accidenti lethalis* 761. *ſphæra lignea* (Boßkugel) *facta lethalis* 768. *flagelli extremitate* (Peitſchenſtils Spitze) *facta lethal.* 808. *peſſulo ligneo* (Hauß-Riegel) *facta lethalis* 811. *contuſio triplex lethalis* 821. *raſtro facta lethalis* 841. *inſignis & concuſſio ob neglectam curam per accident. lethal.* 1533. *contuſ. cum luxatione vertebr. colli* 1631. *cum commotione cerebri ruptura ſinus tertii & ſangv. extrav. citra externæ læſionis veſtigia leth.* 1512. *num ſurditatem perfectam in homine jamjam ſurdaſtro inferre valeat* 858. *fuſte facta lethalis* 884. *ſecuri facta an lethalis* 959. *pedo facta per ſe lethalis* 966. *inſufficienter deſcripta* 1058. *ex ictu lapidis lethalis* 1258. *lethalis an ex lapſu deſcala, an potius ex verberibus* 1343. *contuſio & percuſſio lethalis* 1440. *læſio cum fractura cranii &c.* 1529. *læſio lethalis an à gladio vel fuſte* 909. *urceo facta ex accidenti lethalis* 965. *aliæ læſiones lethales* 1019. *ſine læſione manifeſta tam internar. quam externar. partium, lethalis* 1101. *Infanticidii cauſa* 1125. *externè non apparens cum concuſſione cerebr. & vaſorum ſangvifer. ruptione* 1519. *Caput lapide lethaliter percuſſum* 1406. *contuſio cum inſecuta putref. cerebri & duræ meningis, inflammatione &c. per accid. lethalis* 1608. *tudite* (Bläuel) *facta lethalis* 327. (*v. ſynciput, bregmatis os &c.*)
Capitis *imbecillitas cum ſcorbuto* 1295
Capitis *vulnus & ejus lethalitas ob neglectam ſectionem dubium* 1. *ob inſufficientem & illegalem inſpectionem dubium* 128. 503. 738. 749. 816. *vulnus capitis cum ſubſidentia per accid. lethal.* 177 *vulnus ex malo regimine lethale* 572. *num à verberibus vel caſu ortum* 674. *an vulnus vel gladio vel fuſte capiti inflictum lethalitatis ſit cauſa* 721. *aliud lethale* 449. 654. 672. 719. 740. 842. 900. 908. 1051. 1106. 1112. 1166. *capitis vulnerati lethalitas dubia* 775. *quamvis inſufficienter deſcriptum lethale* 852. *globo majori ligneo* (Boß-Kugel) *factum lethale* 880. *lapide factum lethale* 882. *candelabro ligneo* (Lichtknecht) *inflictum*

flictum lethale 888. *lethale ex accid.* 1094. *aliud insufficienter descriptum* 1115. *insufficiens inspectio* 1119. *furca tricuspidali inflictum* 1173. *dubia lethalitatis* 1177. *globulo transfix.* 1615 *Urceo factum num lethale per se* 1273. *cum fissura cranii* 1335. *num febris acuta mortisque causa* 1349. *ob malam diætam & Chirurgi negligentiam per accidens lethale* 1483

Carcer. *Incarceratus catenis ferreis ligatus num exin mortuus* 972

Caries *palati* 730

Carminativa *an prægnanti propinanda* 940

Carnifex (*v. Cavillator*) *an possit Chirurgiam exercere* 921

Carnis *frusto facta concussio ventris per accid. leth.* 1575

Carotidis *arteria ruptura* 1354

Carotidis *interna, & spinalis medulla vulnus circa vertebram colli lethale* 189

Casus *v. lapsus.*

Catarrhosus *affectus liberorum lethalis, & præservatio* 1383

Catenis *ligatus v. Carcer.*

Cavillator *an sit Chirurgus hircum secans* 113. *v. carnifex.*

Celetomi *testimonium* 273

Cephalicum *v. specificum.*

Cerebrum, *vulnus palo factum in dextram oculi orbitam per totum cerebrum usque* 221. *Cerebri & cranii contusio lethalis* 487. *putrefactio in contusione capitis* 1608. *ad corticem cerebri usque penetrans vulnus* 646. *vulneratum cerebrum lethale ex accidenti* 814. *specillo & stilo exploratũ epilepsia & mortis causa* 816. 1615. *vulnus aliud lethale* 923. 927. *securi inflictum num lethale* 924. *aliud vulnus* 1529

Cerasatum *vinum, intempestive haustum instar veneni est* 1442

Cerevisiæ *venenatæ suspicio* 1398

Chemnicensis aqua *v. aqua asthmatica.*

Chimica *v. medicamenta.*

Chirurgis *an praxin exercere liceat* 61. 67. *Hircum chirurgus secans an amittat propterea privilegia & societatem, & an sit cavillator* 113. *Chirurgus supernumerarius an L. haberi vel dari possit* 271. *Chirurgi examen* 315. *quat. non examinati testimonio credendum* 1478. *an chirurgo interna medicamenta dare concessum* 667. *v. medicamenta. Chirurgiæ Prof. v. Professor. an carnifici liceat chirurgiam exercere* 921. *non examinatus num ad curam admittendus* 964

Cibus *nimis large assumtus mortem accelerans repentinam* 395

Cinnabaris *ingrediens pulverem propinatum an mortis causa in febr. mal.* 1196

Cinnab. Antim. *in Cephal. specif.* 545

Circumforaneis *an praxis concedenda* 61. *Circumforaneo Praxis denegatur* 104. *circumforaneo datum testimonium de Orvietano* 713

Claudicatio *post casum ab alto secuta num ex male adhibita cura* 495. *claudicantis puellulæ inspectio, & consil. de cura* 1457

Coitus; *an Gonorrhœa laborantes possint coire* 958. *coitus cum dormiente* 1156. *coitus cum epileptica fluxu albo virulento laborante; num inspectio hic locũ habeat* 1545. *inepta ad coitum* 1557. *an uxore ad coitum inepta maritus ob seminis copiam variis post intermissam venerem morbis obnoxius concubinam substituere possit* 1624. (*v. atresia, impotens, virgo.*)

Cola-

Colaphus *v. alapa.*
Coli *vulnus cum diaphragm. inflammatione* 957. *vulnus lethale* 1190. *intestini coli vulnus, etsi non sufficienter descriptum, lethale tamen* 1233
Colli *vertebræ, v. vertebræ, jugulũ. Vulnus periculosum, sed illegalis inspectio* 1346
Conceptio. *An citra immissionem seminis per solam hujus spiritus ascentiam concipere virgo possit* 1642
Concubinæ *substitutio* 1624
Concussio *pede facta in abdomen gravidæ, utrum gemellorum alterutrum ladere & interficere potuerit* 213
Conjugium *v. Matrimonium.*
Conjux *v. uxor.*
Consilia *dare ægrotis Pharmacopœis non licet* 527
Contractura. *Consilium in ea* 463. *v. Paralysis.*
Contusio *cum vulnere & fractura, cum insignivasorum ruptura, fuste facta lethalis* 281. *corporis* 1036. 1046. *lethalitatis dubia* 1183. *insufficienter descriptæ, ex accidenti lethales* 423
Cordis *vulnus lethale* 255. *observatio vulneris cordis* 7. *dier.* 730. *v. Pectus.*
Corporis *contusio* 1036. 1046
Costa *quarta fracta an functionibus rusticis adhuc præesse patiens possit* 667. *costarum fractura lethalis* 1036. *costæ sextæ scissura* 1430. *læsio vasor. intercostalium* 1540
Cranii contusio *cum laceratione musculi temporalis, fractura & fissura cranii, lethalis* 377. *Prolapsus in terram cum læsione musculi temporalis & cranii ex malo regimine, non per se lethalis* 380. *Contusio in musculo temporali cum fissura cranii ex accid. lethal.* 392. 397. *Cranii & cerebri contusio lethalis* 487. *fissuranum lethalis* 583. 1335. *fractura & fissura* 1354. *fractura & subsidentia* 1529. *Cranium fœtûs v. fœtus. Ejus vulnus per accidens lethale* 20. *vulnus dubium* 22. *Cranii cum Laminæ interioris fissuris vulnus lethale* 83. *vulnus per se lethale* 186. *vulnus male tractatum & per accidens factum lethale* 192. *vulnus cranii cum subsidentia & fissuris ac testis laminæ internæ per accidens & propter malum regimen lethale* 283
Cruris *sphacelus* 259. *Cruralis trunci venosi vulnus lethale* 595. *venæ, & ejus ramorum ac arteriæ cruralis vulnus an lethale* 710. 729. 879. 936. 1406. *an ex insciti a chirurgi lethale factum vulnus venar. crur.* 1065. *Crus globo transfixum* 1248. *Cruralis truncus sclopeti explosione concussus* 1264. *crurale vulnus an rite tractatum lethaleve fuerit* 1392. *cruris rescissio* 1593. *vasorum crural. vulnus non lethale per se* 1151
Cubiti *vulnus an lethale* 75
Curationis *cujusdam examen* 158. *Medicus ob curam malam incusatus* 1089. *Medicaster imprudenter & infeliciter curans* 1400. *v. praxis. medicamenta.*

D.

Decollata *an fuerit gravida* 299
Delirans *v. amens, melancholia, mania.*
Defloratio *v. virgo.*
Dementia *v. amens.*
Dentium *læsio* 1590
Destillator *obtinendi privilegii causa petit examen suarum aquarum* 90. *querela de figulo destillatore* 851
Diabolica *melanch. v. Melancholia.*

Diæta *mala mortem accelerans* 1442. 1611

Diaphoreticus & *laxativus pulvis cum julepo datus num abortus causa* 830

Diaphragmatis *vulnus an lethale* 54. *Diaphragmatis & Epatis ob insufficientem descriptionem incertæ lethalitatis* 81. *inflammatio ejus in vulnere Mesent. & coli* 957. *Pulmonum & diaphragmatis vulnus lethale* 441. *contusio lethalis per accid.* 1206. *Diaphragmatis circumferentiam penetrans vulnus laterale* 1430

Diebsdaumen/ *eorumque dignotio* 390

Diuretica *num prægnanti propinanda* 940

Doctor *v. gradus. Doctoris nostratis defensio* 274

Dormiens *deflorata, impregnata* 1156. 1642

Dorsi *vertebræ v. vertebræ. flagellatio an vesicæ ruptionis &c. caus.* 1473. *Concussiones personæ cacochymicæ, leucophlegm. & asthmat. an mortis causa* 1598

Drasticum *purgans à Balneatore datum* 1160

Dyscrasia *ventriculi, cum incipiente Hectica* 340. (*v. ventriculus.*) *Sanguinis dyscrasia laborans num rectè à Medico tractatus* 930. *Dyscrasia generis nervosi &c.* 1492

Dysenteria *à medicastra male curata* 839. *epidemica* 1485. (*v. Alvi fluxus.*)

Dystociæne *an medicam. pellentibus fœtus mortuus sit attribuendus* 367

Dysuria. *Consilium in ea* 611

E.

Embryonis *læsiones variæ ex mala tractatione, terrore & imaginatione imprægnatæ* 1464

Empusa *melanch. v. melancholia.*

Epar *v. Hepar.*

Epidemici *cujusdam morbi prophylaxis* 369. *affectus dysentericus epidemicus* 1485

Epilepsia *ex animi commotione in alumnum ex matre derivata* 652. *epilepsia fatalis ob exploration. cerebri vulneris specillo factam* 816. *Epilepsiæ prodromi in sene* 975. *Motus epileptici num veri vel simulati* 1202. *Epilepsia laborans an mentis compos & testari possit* 1344. *Epilepticæ memoria & phantas. extreme depravata* 1467. *Epilepsia desponsatæ unde* 1503. *Epileptica fluxu albo virulento laborans* 1545. *Epilepsia recidivans ex irâ, & ejus cura* 1560. *veræ & fictæ signa; illa à tortura liberat* 1580

Eruditionis *testimonium denegatum* 481

Evacuatio. *Hippocr. Aph.* 21. *s.* 1. *sensus* 209. (*v. febris, vomitus.*) *per modicas laxantia evacuatio post febres tertianas utilis* 537

Examinatus *Chirurg. v. Chirurgus.*

Exulcerationes. *Alterationes in iis septem lethales* 1594

F.

Fagi *fructus* 736

Fanaticus *num amans & amens* 1267

Fascialis *Musculus, v. Musculus.*

Faucium *erosio num ex lue venerea* 491. 1056

Febris malignæ *curatio examinatur* 158. *In his Bezoartica fortia & excessive calida minus tutò præscribuntur* 476. *num methodô legitima curata* 850. *num ante invasionem paroxysmi datum vomitorium, pulvisque quem cinnabaris ingreditur, mortis causa* 1196. *Febre maligna laborans an mentis compos & testari possit* 1344. *An in febr. malign. & ardentibus*

bus semper necessaria vomitoria & V. S. 1373. *Num morbus, de quo litigatur, nuda febricula fuerit aut malign. febr.* 1382. *Febri malign. ex infectione laborans num ob V. S. & vomitoria neglecta adhibitumve à Medico laxativum extinctus* 1432

Febris tertiana. *Evacuatio per moderate laxantia post eam utilis* 537. *cum malo hypochondr.* 1490. *Hepatica v. Hepar. An in febre continua & maligna præscripta medicam. sint noxia* 1297. *Febris acuta & mors num ex vulnere capitis* 1349

Femoralis arteriæ *& venæ vulnus propter inspectionem* 14. *die post mortem demum factam lethalitatis incertæ* 498

Femoris *luxatio an à Chirurgis rite curata fuerit* 86. *vulnus sclopeto minore factum ex accidente lethale* 466. *læsio per globulum* 1248. *os femoris sclopeti explosione concussum* 1264. *vulnus in regione ejus* 1406

Fibulæ *luxatio & fractura debita non curata* 855

Fieber-Kraut ꝛc. *num mors exinde* 459

Fissura *cranii &c. v. cranium &c.*

Fistula *sub umbilico* 261. *fistulosa ulcera an semper sanabilia* 1532. *oris* 1590

Fluxu *albo virulento laborans epileptica* 1545

Fluxus *sanguinis v. sanguis; alvi v. alvus.*

Fœtus. *Num cranium & ossa transmissa fuerint fœtus tempore debito enixi, & à nativitate mortui, & num quadriennii spatio corpusculum totum in tali terra consumi potuerit* 1071. *mortuus an dystociæ, an vero medicamentis pellentibus attribuendus* 367. *involventium fœtus membranarum dilaceratio* 725. *an vivus exclusus & post mortuus nec ne* 832. *ex funiculo umbilicali flaccido ac livescente fœtum mortuum esse enixum concluditur* 914. *ossicula transmissa an à fœtu vitali & perfecto* 1233. *An fœtus mortuus diutius in utero citra noxam & corruptionem retineri queat* 1542. *an ex lapsu gravidæ in utero, aut post partum extinctus* 1601. (*v. obstetrix, Partus, embryo.*)

Fonticuli *in utroque brachio gesti an tuto mutari possint* 641. *num debito loco excitatus* 924. *an ex cicatrice relicta fonticuli ante 6. menses excitati locus genuinus accuratè judicari possit; contra agyrtam ob male applicatam & excitatam fontanellam* 942

Fractura *cum vulnere ex contusione, cum insigni vasorum ruptura* 281. *ossis semper dolorosa propter periostium simul læsum* 431. *fibulæ* 855. *Fractura & rescissio brachii v. brachium.*

Frontis *os v. Os.*

Fustigatio *num uteri prolapsum causata* 1145

G.

Gallica lues, *v. venerea lues.*

Gangræna. *Cacochymici ulcus gangrænosum & sphacelosum in planta pedis an V. S. præcaveri potuisset* 400. *Pedis gangræna num Chirurgi incuria excitata* 980. *brachii ex mala V. S.* 1315. *Intestini & pylori* 1563. *tibiæ* 1594. (*v. sphacelus.*)

Gastricæ venæ *dissectio lethalis* 581

Gemellorum *alterutrum an per concussionem pede factam in abdomen gravidæ læsi & interfici potuerint* 213. (*v. Partus*)

Generatio. *An vir* 77. *annorum virginem deflorare & generare possit* 484

An hernioſus ad Generationem aptus 570 (*v. gravida.*)
Genitalium *muliebrium exulceratio* 688 *ob eorum anguſtiam facta matrimonii ſolutio* 906. *v. Atreta.*
Gialappæ *eſſentiæ Tinctura Rhabarbari ſubſtituta* 699
Gibboſi *pulmonum cura* 1627
Gicht-Segen 911
Gifft-Waſſer 91
Globulus. *Ventriculi vulnus globulo factum* 373. *Globulo læſum femur & crus* 1248. *globuli per os frontis in partem inferiorem calvariæ ad palatum præſumptus prolapſus & deglutitio* 1615. (*v. granula, ſclopetum*)
Gonorrhœa *laborantes an coire poſſint* 958 *virulenta inveterata* 1193. *virulenta cachectico-ſcorbutici* 1599
Gradus. *Pharmacopœus vult in Licentiatum promoveri* 100. *Bullatus an inter legitime Promotos locum habeat* 107 *Doctores contra Bullatum Z.* 174. *An Doctor bullatus ad actus Medicos & viſitationem admittendus* 556. *An Pharmacop. in D. bullatum creatus, tolerandus* 1358. (*v. Doctor*)
Granulis *facta læſio an ultra biennium in urethra poſſit hærere* 270. *inſpectio vulnerati granulis, & jam ſepulti, an ſit legitima* 303. *granulis ante annum à ſclopeto exploſis læſi pueri inſpectio* 486. (*v. globulus, ſclopetum.*)
Gravidæ *abdominis pede facta concuſſio* 213 *gravida an fuerit decollata* 299. *conſilium pro hernioſa gravida* 509. *an gravida ex veneno dato interierit* 512. *an carminativa & diuretica impunè ei propinentur* 940. (*v. Embryo, generatio.*)
Gremii *contuſionum Aſcitin & mortem cauſata* 1261
Güldenes-Waſſer 93
Gummi *de Peru abuſus* 209

H.

Hæmoptoici Hernia 1636
Hæmorrhoides *cæcæ & fluentes in Cachexia habituali* 1351
Haupt-Waſſer 95
Hecticæ *præſcriptorum medicamentorum examen* 236. *Dyſcraſia ventriculi in cipiente Hectica* 340. *Hectica imminens* 1627
Hepatis *cum Diaphragmate vulnus ob inſufficientem deſcriptionem incertæ lethalitatis* 81. *ob illegalitatẽ lethale pronunciari nequit* 106. *Conſilium de vulnere hepatis* 339. 465. 554. 559. *Hepatis & ventriculi portæ ruptura leth.* 1076. *vulnus hepatis & thoracis* 1387. *Hepatis gibboſam partem penetrans lateris vulnus* 1[illegible]
Hepatica febris *eſſe pleuritis male judicatur* 127[illegible]
Herniæ *ſectio funeſta cum ablatione utriusque teſticuli* 1097. *diſpoſitio ad herniam cum febr. tertian. & mal. Hypochondr.* 1490. *Hernia Hæmoptoici male ſecta & in herniam inteſtinalem degenerans* 1636
Hernioſa *gravida & conſilium pro ea* 509
Hernioſus *an ad procreationem ſobolis aptus* 570. *ſectio Hernioſi, v. orchotomia.*
Hippocratis *Aphor.* 21. *ſ.* 1. *de evacuationib. ſenſus* 209
Hircum *ſecans Chirurgus an cavillator* 113
Homicidæ *habilitas ad ſecundam tertiam* 353. (*v. uxoricidium*)
Hydrocele *teſticuli* 329

Hydro-

Hydropico & *Hypochondriaco adhibita medicamenta examinantur* 231. *hydropica data consilium* 922
Hydrops *in percussione lateris* 1603
Hypercatharsis *ex nodulo* 337
Hypochondriaco hydropico *præscripta medicamenta eorumque examen* 231. *Passio hypochondrio scorbutica, ex dyscrasia ventriculi cum Lienteria oriunda* 351. *consilium in morbo hypoch.* 744. *Hypochondriaca Melancholia* 1086. *Hypochondriaca vomitu ex cholera non ex veneno aliquo hausto extincta* 1548
Hypochondrii *sinistri vulnus ob insufficientem inspectionem non potest determinari lethale* 118. *testimon. de eo defensum* 801. *contusiones sinistri hypoch. per accidens lethales* 1206. *malum Hypoch. cum febri tertiana & dispositione ad Herniam* 1490
Hystericæ *memoria & phantasia summè depravata* 1467
Humeri ossis *fractura non rite curata* 878

I.

Iliacæ arteriæ *vulnus lethale* 595
Iliaci Rami, *v. Rami.*
Imperforata *an curabilis* 1053
Impotens *judicatus* 675. *an ineurabilis* 679. *v. coitus.*
Imprægnatio *v. virgo, conceptio, gravida, generatio.*
Incantatio. *An liberi, qui ante tertium annum moriuntur, omnes moriantur ex incantatione* 360. *v. Magia.*
Incendiarius *num melancholicus* 978. 1141. *propter amentiam exculpatus* 1293
Infans *v. Partus.*
Infanticidium *ex melancholia* 331. 944. *ob neglectam funiculi umbilicalis deligationem* 409. *Num à lapsu gravidæ partum præcedente vel in partu & manu violenta interemtus infans sit* 695. *contusio capitis infanticidii causa* 1125. *Infans in partu extinctus* 1150. *an mater commiserit* 1226. *Consilium in puncto infanticidii* 1286. 1621. *Infanticidiũ dubium* 1303. *Infanticidii rea an mentis compos* 1493. *Infanticidium per illisionem capitis; inspect. illegal.* 1538
Infecta *tanquam facta sibi imaginari ex deprav. Phantas. & memor.* 1467
Ingluvies *nimia mortem repentinam causata* 395
Inspectio *sepulti & effossi an legalis* 303. *an medico incumbat eam instituere* 309. *à Pharmacopæo & chirurgo facta illegalis* 447. *Vulneris* 14. *die post mortem demum inspecti lethalitas incerta* 498. *An lethaliter vulnerati inspectio legalis sit & secundum artis leges facta* 575. *alia inspectio insufficiens, vel neglecta, sive etiam illegalis & vulneris lethalitatem dubiam reddens* 622. 625. 628. 629. 638. 683. 709. 896. 912. *Quantum honorarii loco in vulnerum inspectione exigendum* 770. *Inspicientis medici testimonium defensum* 801. *An inspectio cadaveris, neglectâ thoracis & abdominis apertione, sit legalis* 919. *Inspectionis fostrum moderatum* 1327. *v. vulneratio.*
Inspectio ventris, *v. virginitas. An per eand. solam partus retro possit determinari* 918
Intestinorum *vulnus* 155. 1582. *vulnera diversa lethalia* 604. *Intestini inflammatio cum gangræna à causa violenta externa* 1563
Intestini crassi *vulnus non lethale* 23
Intestini recti *vulnus an lethale* 13. 635.

An infans ex ejus procidentia mortuus 1621
Inteſtinorum tenuium *vulnus lethale* 593
Intoxicatio *v. venenum.*
Iſchiæ nothæ *cura* 766
Judæo *an Pharmacopolium inter Chriſtianos extruere liceat* 473
Judicii *ſenſuumq; defectus inſpectione non obſervatus* 940
Jugularis venæ *ſecundum longitudinem ſectio lethalis* 890
Juramentum. *An medicus, ſectione in vulnere omiſſa deſuper jurare debeat* 49

L.

Labia *fiſtuloſa* 1590
Læſiones *diverſæ dubiæ lethalitatis* 1137. *corporis diverſæ an leth.* 1204
Laminæ interioris *fiſſuræ lethales* 83. *laminæ oſſis frontis. v. os.*
Lapis prunell. *v. prunellæ lapis.*
Lapſus *ſ. caſus in terram cum læſione muſculi temporalis & cranii ex malo regimine, non per ſe lethalis* 380. *claudicatio ex caſu ſ. lapſu ab alto num ex male adhibita cura* 495. *vulnus capitis num inde ortum* 674
Lateris *vulnus enorme* 1430. *ſiniſtri percuſſio cum læſione vaſor. intercoſtal.* 1540. *circa umbilicum cum læſ. abdominis &c.* 1582. *lateris dextri percuſſiones cum ſtagnatione lymphæ & ſanguinis, pulmonum ſuppuratione, pleuritide, hydrope &c. lethales* 1603
Laxantia (*v. evacuatio, febris*) *laxativus ac diaphoreticus pulvis cum julepo datus num abortus cauſa* 830
Legare *an poſſit febre maligna & epilepſia laborans* 1344
Lethalitas *dubia &c. v. Inſpectio, vulnus.*
Liberi, *qui ante tertium annum moriuntur, an omnes moriantur ex incantatione* 360
Librorum *editio, v. ſcripta.*
Licentiatus, *v. Gradus.*
Lienis *læſio ſ. vulnus & ruptura lethalis* 723. 1641. *vulnus lethale* 733. 840. *teſtimonium medici de eo defenſum* 801
Lienteria *oriunda Hypochondrio-Scorbutici ex diſcraſia ventriculi* 351
Linguæ *infelix phlebotomia* 960
Linteamina *maculata de abortu ſuſpecta* 1228
Lipothymia *deſponſatæ unde* 1503
Loborum *pulmonalium dextri lateris vulneratio lethal.* 1606
Lues Gallica *v. Venerea lues.*
Lufftwaſſer (Chemnitzer.) 1027
Lumbaris venæ *vulnus ex accidenti lethale* 722
Lumborum *vulneratio* 33. 40. *contuſiones ex accid. leth.* 1206
Luxatio *femoris an à Chirurgis ritè fuerit curata* 86. *brachii an ritè repoſita* 29. 290 *fibulæ & fractura* 855. *An luxatio ſine ullo ſymptomate adeſſe per 4 ſeptim. poſſit* 993
Lymphæ *ſtagnatio in percuſſione lateris.* 1603

M.

Magenwaſſer 94
Magia *v. veneficium incantatio. Magica remedia adamoris conciliat. mentis emotionem inducentia* 1523. *Paralyſes, amotiomentis &c. à cauſa ſupernat. & magica* 1552
Magiſteria *fixa cum ſolubilibus nobilitata* 545
Mandibulæ *os læſum* 1590. *inferioris caries* 589
Mañarum *cancer* 714. *ſcyrrhus v. ſcyrrhus.*

Mania

Mania. *Phrenitis pro mania habita* 518. *inquisitus an verè maniacus & delirans* 1623. (*v. Melancholia, amens &c.*)
Manus *vulnerata mala curatio* 325
Masseteris *musculi vulnus ad junctur as vertebr. colli penetrans in scalis sursum versus inflict.* 1474
Masticatio *læsa* 1590
Matrimonium *an propter continuum & immodicum sanguinis fluxum rescindendum* 451. *ob genitalium angustiam solutum* 906. *an pollutiones nocturna & intempestiva seminis excretio inhabilem quem reddant ad matrim.* 1447. *v. uxor, coitus.*
Maxillæ *sphacelismus, v. sphacelismus*
Maywachs &c. *num mors exinde* 459 *sequ.*
Medendi *methodus, v. medicamẽta, curatio.*
Medicamentorum *substitutio* 333. 699. (*v. Quid pro quo*) *inquisitio propterea* 347. *Taxa, v. taxa. Medicamentorum extraditio, secundum inventarium traditorum eodem modo fieri debet, quo factum in traditione* 349. *An aromatopolis liceat medicamenta præparare, miscere, vendere* 411. 454. *num Medico medicamenta chimica arcana s. singularia dispensare liceat* 496. 548. *pharmacopœis medicamenta cum annexo consilio vendere non licet* 527. *an medico medicamenta divendere liceat* 552. *Balneator & Chirurgus medicamenta interna exhibere & præparare non debet* 905. 962 (*v. Chirurgus, pharmacopola*) *num medicamenta convenienter in morbo definito exhibita* 770. *medicamenta morbo descripto exhibita num mortis causa* 859. *v. mors.*
Medicastrum *concernens consilium* 839
Medicus *an sectione in vulnere omissa, de-* *super jurare debeat* 49. *qui habet propriam officinam an possit esse physicus* 77. *medicus medicum accusans propter calumnias* 135. *medici actus, v. actus. an medico medicum collegam sub censuram vocare liceat, & an ejus judicio privato in dubio standum* 1446. (*v. medicamenta.*)
Medulla *spinalis v. spinalis, medulla.*
Melancholia; *infanticidium ex melancholia factum* 331. 944. *melancholia habita pro empusa vel diabolica* 413. *consilium pro melancholico* 444. *uxoricidium ex raptu melancholico-maniaco* 513. *num ficta & simulata* 728. 968. 1103. *incendiarius num melancholicus* 978. 1141. *blasphemans num melancholicus* 1015. *melanch. hypochondriaca* 1086. *sacra turbans num melanchol.* 1169. (*v. delirans, amens, mania.*)
Membranarum *fœtus involventium dilaceratio* 725
Memoria *epilept. & hysterica summe depravata* 1467. 1644
Meningum *inflammatio in contus. capitis* 1608
Mensium *obstructio an recte curata* 382. *menses pellentia an abortum excitarint* 971. *fluxus immodicus mensiũ, v. sanguis.*
Menstruum *v. menses, sanguis.*
Mentis *non compos, v. amens, Amotio à causa magica* 1552
Mercurii *& auripigmenti in jusculo exhibitio an lethalis* 243. *mercurii amalgama frustra incusatum* 1594
Mensenterii *vulnera an lethalia* 126. *vulnus mesent. ac coli cum inflammatione diaphragm. &c.* 957
Morbilli; *vomitus ex ♀ emet. in morbillis an leth.* 1455. *an usus pulv. Mich. &c. hic funestus* 1461

Morbus *insufficienter descriptus* 856. 859.
Morbus *malignus v. febris.*
Mors *liberorum, v. liber. Repentina à animia ingluvie* 395. *subitanea an à veneno* 543. *an à colapho* 1161. *inopinata mulieris mors suspecta* 1382. *ex mala cura* 1400. *ex mala dieta & tumultuario medicam. usu* 1442. *inopina uxoris an scutica inflictis plagis imputanda* 1508. *pharmacop. propter adhibita medicam. incongrua mortis causa* 1310. (*v. medicamenta*)
Mortuus *in via repertus an apoplexia vel alio modo interierit* 372
Musculi fascialis *vulnus an lethale* 153. 157
Mutter-Wasser 91
Mutus & surdus *à nativitate num curabilis* 1009
Myropolæ *metamorphosis in medicum & pharmacopolam* 619. *an medicamentaei divendere liceat* 829

N.

Nares *fistulosæ* 1590
Nates *sphacelosæ* 540
Nephriticus *Pattens* 4
Nodulus; *Hypercatharsis inde* 337
Nuchæ *percussio an lethalis* 386

O.

Obstetrix *uteri fundum loco fœtus violenter extrahens* 692. *incusata de intempestiva in puerperis V. S. membranarum fœtus involventium dilacerationes, secundinarum ab utero separatione celeri nimis* 725. *puerpera ab obstetrice male tractata* 1240. *an parturientem rite tractaverit mortemve fœtus causata sit* 1639
Oculisten ob vom Apothecker zu dulden 67
Oculus. *Vulnus palo factum in dextram oculi orbitam per totum cerebrum usque* 221. *Oculi vulnus ex accidenti lethale* 442. *An in oculorum affectione setaceum conveniat* 641. *oculi sugillationum lethalis* 1611
Officinæ *duæ an in civitate J. esse possint* 69 *Medicus Officinam propriã habens an possit esse Physicus* 77. (*v. Pharmacopelium*)
Orchotomia *an ad herniæ curam necessaria* 898. *an sectione hac mortem intulerit puero circumforaneus* 898
Oris *vitium & fistula* 1590
Ossis *fractura, v. fractura. ossis frontis lamina lethali fissura læsa* 585. *os humeri, v. Humerus. ossa fœtus, v. fœtus.*
Orvietani *cujusdam circumforanei virus laudata* 713
Ozæna *an incurabilis & contagiosa* 669

P.

Pædarthrocace, & *consilium in ea* 976
Palati *ulcus carioſum* 730
Pannus *maculatus abortûs suspicionem movens* 1228
Paralysis *lateris dextri cum vomitu absq; catarrho suffocativo an usu Gummi de Peru curanda & an Aph. Hipp. 21. s. 1. hic locum habeat* 209. *sæpe est à causa magica* 1552. *v. contractura.*
Partus 178. *dierum* 52. *Septimanarum* 19. *an quoad omnia membra perfecte sit formatus* 58. *v. gemelli, gravida. Dierum* 171. *num legitimus, & an marinus pater* 1328. *Undecimestris; an incusatus vernsejus pater* 227. *duodecimestris posthumus an legitimus* 452. *dierum* 214.

214. *an legit.* 650. *terminus* 171. *dierum minimè legitimus* 871. *dierum* 173. *minime legit.* 913. 929. *An ventris inſpectione ſola partus retro poſſit determinari* 918. *Hebdom.* 19. *an legitimus* 1438. *ſeptimeſtris &c. num naturalis vitalis & perfectus* 1531. *Deformitas & extinctio alterius gemellorum in utero an ex ſuperfœtatione, gravidæ lapſu aut ter acceptis plagis* 1617. *v. Infanticidium, Gemelli, fœtus, puerperium, Inſpectio ventris.*

Patellæ *genu fracturam an chir. rite tractaverit* 1459

Pectus (*v. cor, thorax*) *Vulneris in pectore lethalitas ob inſufficientem inſpectionem dijudicari nequit* 33. *vulnus pectoris num ex imperitia chirurgi lethale* 999. 1010. *Chronici pectoris affectus cura* 1627

Pellentibusne *medicamentis, an dyſtociæ fœtus mortuus ſit attribuendus* 367. *menſes pellentia, v menſes.*

Perioſtium *in fractura pedis læſum* 431

Peritonæi *vulnus* 635

Pernionibus *an laboret captivus nec ne?* 418

Pes. *Cacochymici ulcus gangrænoſum & ſphacelоſum in planta pedis cacochymici an V. S. præcaveri potuiſſet* 400. *Pedis fractura v. fractura. Pedibus facta conculcatio an cauſa ruptionis veſicæ & uteri læſionis* 1473. *facta pede concuſſio abdominis gravidæ* 213. *pes gangrænatus* 980

Peſtilentz-Waſſer 91. *v. Peſtis.*

Peſtis; *eâ finitâ remanentia ulcera num contagioſa* 659. *Medicamentorum antipeſtilentialium liquidatio num iniqua* 660. *Conſilium pro peſtis prophylaxi & cura* 763

Petechialibus *an V. S. conveniat* 172

Phantaſia *epilept. & hyſtericæ an ita depravari queat, ut infecta tanquam facta ſibi imaginetur* 1467

Pharmacopœus *contra Studioſos practicos, Chirurgos & circumforaneos, & an ipſe poſſit eſſe Practicus* 61. 65. *Pharmacopœi Privilegium* 65. *lites practicæ inter pharmacop. & Practicum* 96. *Pharmacop. vult in Licentiatum promoveri* 100. *an poſſit officio tutoris fungi* 116. *eis medicamenta cum annexo conſilio vendere non licet* 527

Praxis medica pharmacopœo interdicitur, & falſi pharmaceutici is convincitur 608. *num ei vi privilegii cauponaria vini adusti communis ſit conceſſa* 1255 *ſuſpectarum ſibi formularum præparationem rectè recuſat, & in cautum Practicum ap. Superiores defert* 1409. *Pharmacopœi abſentia, incauta Praxis, Pharmacopolii defectus, ſervientis ibi officium in applicandis clyſter.* 1421. (*v. Quid pro quo, praxis.*)

Pharmacopolium. *An in Civitate 7. duæ poſſint eſſe officinæ* 69. *An Judæo inter Chriſtianos extruere permiſſum* 473

Pharmacopolii *viſitatio v. viſitatio. ejus defectus* 564. *ſeqq. v. officina.*

Philtrum, *an N. N. eo interfectus* 1366 *mentis emotio facile illud ſequitur* 1523. *v. venefica &c.*

Phlebotomia *infelix ſub lingua* 960. (*v. Vena ſectio*)

Phrenitis *pro mania habita* 518

Piæ matris *ſuffuſio* 1354

Pini *ex ſtrobulis &c. num mors* 459

Plagæ; *ex plagis facta læsio per accidens lethalis* 469. *Baculo facta num morbi & mortis causa* 1324. *scutica inflicta* 1508. (*v. verbera*)
Planta pedi, *sv. pes.*
Pleuritico *an purgans recte datum* 993 *an alapa ante* 12. *septim. inflicta pleuritidis insequentis causa* 993. *Pleuritis vera febris hepatica, judicata & male curata* 1278. *vera fatalis an ex arctius circumstantium pressura* 1555. *Pleuritis in percussione lateris* 1603. *an mors ex pleuritide* 1611
Podagra. *Emplastrum contra eam examinatur* 253
Podex, *v. anus.*
Pollicum *dignotio, an sint furis, vel fictitii ex porco* 390
Pollutionum *nocturnarum causa* 1447
Porta vena, *v. vena porta.*
Posthumus *partus, v. Partus.*
Practici *Studiosi, Chirurgi, Pharmacopœi, circumforanei an tolerandi* 61. 66. *lis inter Practicum veteranum & junio-rem* 596
Prægnans *v. gravida.*
Praxin *an possit exercere, propriam officinam possidens* 77. *Lites practicæ inter pharmac. & Practicum* 96. *Circumforaneo praxis denegatur* 104. *Praxis balneatoris illicita & infelix* 225. *An pharmacopæo praxin facere liceat* 1167. *v. cura.*
Professor *Anat. & Chirurg. an salva conscientia Sylvii hypotheses possit profiteri* 426. 433
Prophylaxis *epidemici cujusdam morbi* 396
Prunellæ lapidis *in locum præscriptum Anodynum mineral. errori ansam dans* 1181
Puerpera. *Lis inter Medicos de cura puerpera* 676. *Puerperii suspecta virgo* 1030. *Indicia de puerperio* 1133. (*v. obstetrix, partus.*)
Pulmonalis *arteria vulnus lethale* 478
Pulmonum *vulnus non simpliciter lethale* 42. 48. *lethale vulnus* 68. 722. *pulmonum & diaphragmatis vulneratio lethalis* 441. *thoracis & pulmonum* 1389. *pulmonum suppuratio in percussione lateris* 1603. *Pulmonum lobi v. lobi. Pulmonum gibbosi cura* 1627
Pulv. rubr. Mich. *an in morbill. & purpur. alb. usus funestus* 1461
Purgantia *an abortus causa* 971. *an pleuritico rectè data* 993. *Purgans à Carnifice datum num mortis causa* 1061. *Drasticum purgans à Balneatore datum* 1160
Purpura alba. *An pulv. rubr. Mich. &c. hic sit funestus* 1461
Pylorum *tangens lateris vulnus* 1432. *ejus inflammatio cum gangræna &c.* 1563

Q.

Quackerizans *num amans & amens* 1267
Quid pro quo 348. *Pharmacopœus absolvitur ab incusatione, ac si quid pro quo substituerit* 460. (*v. Medicamenta.*)

R.

Ramorum iliacorum *vulnus illegaliter tractatum* 102. *Ramorum iliacorum externorum lethale* 250. 254. *idem per accidens lethale* 260
Ratio *per insultus apoplecticos debilitata* 1644
Renum *calculus Hypoch.* 1571
Repellentia. *Sarcocele ab eorum usu* 296
Resciffio *brachii* 1522. *cruris* 1593
Rhabarbari *tinctura loco Essentiæ Gialapæ substituta* 699

S. Sabina

S.

Sabina *an abortus causa* 89. 1542
Sacra *turbans num melanchol.* 1169
Sangvis; *stagnatio ejus in percussione lateris* 1603
An propter continuum & immodicum sangvinis fluxum matrimonium rescindendum 451
an ex profluvio sangvinis per pudenda abortus præsumendus 1478. *v. Menses, dyscrasia.*
Sarcocele *ab usu repellentium* 269
consilium in sarcocele 997
Scapulæ *vulnus periculosum, ejus vero inspectio illegalis* 346
Schlagwasser 92
Schröderi *liquor Arsenicalis, vid. Arsenicalis liquor.*
Sclopeto *minore factum femoris vulnus per accidens lethale* 466. *v. globulus.*
Scorbutico-*Hypochondriaca passio ex discrasia ventriculi, cum Lienteria oriunda* 351
Arthritis scorbutica vaga 364
Consilium pro scorbutico 563. 836
Scorbutica cachexia 637. 798. 1135. 1220. 1415. 1469. 1599. *Consilium in Scorbuto cum capitis imbecillitate* 1295
Scripta *consensu & autoritate Fac. Medica publicandi licentia frustra petita* 1203
Scroti *contusio, num Ascitin & mortem causata* 1261
Scyrrhus *mammarũ in puella sexenni* 1158
tumor scyrrhosus cum tussi, singultu &c. 1339
Sectione *in vulnere omissa an Medicus desuper jurare debeat* 49
Sectio hernioſi v. Hernia.
Sectionis sostrum 1327. *v. rescissio.*
Secundinarum *ab utero separatio nimis celer* 725
Seminis *intempestiva excretio* 1447
fluxus corrosivus 1599. *immissio, v. conceptio.*
Senex 77. *annorum an virginem deflorare & generare possit* 484
Sensuum *defectus inspectione non observatus* 940
Sepulti & *effossi inspectio an legitima* 303
Sepulti corporis consumtio totalis quando 1071
Setaceum *num in oculorum affectione conveniat* 641
Simplex, *v. Amens.*
Singularia, *v. arcana.*
Singultus *in tumore scirrhoso* 1339
Sinuosum *ulcus, v. ulcus.*
Sinus tertius *cerebri quis* 1512
Sobolis *procreatio, v. generatio.*
Sodomiam *an inquisitus exercuerit* 1217
Somno *impregnata, v. virgo.*
Sorbus *silvestris, torminalis, vulgaris, domestica* 736
Sostri *moderatio* 488. 606. 622. 656. 854 1478
quæstio deco 770. 1098
denegatum ob fracturam & luxationem fibulæ debitè non curatam 855
æquitas 922. 924. 1134. 1251. 1435
chirurgi pro cura morsus canis rabidi 977.
Sostrum pro inspectione & sectione moderatum 1327
Moderatio sostri Medici & chirurgi propter vulnerato exhibitam curam & adhibita medicamenta 1330
Sostrum concernens consilium 1347
in dubium vocatum denegatumque 1452

Medicis

Medicis tutoribus numerandum 1469
moderatũ in puncto resciſſionis cruris 1593
Spaſmodici *motus à cauſa ſupernat. ſ. magia* 1552
Specificum cephalicum *juxta deſcriptionem tranſmiſſam præparatum num genuinum* 541. 545. *In morbill. & pur. pur. alb. an funeſtum* 1461
Specillo *exploratum capitis vulnus epilepſiæ & mortis cauſa* 816
Sphaceliſmus *maxillæ ſuperioris & chirurgorum circa hunc lites* 130. *ſphacelus cruris* 259. *ſphaceloſa carnis in natibus extirpatio neceſſaria* 540. *an Chirurgus in cauſa, quod æger gangrænam & ſphacelum incurrit* 1237. *v. gangræna.*
Splen *v. lien.*
Spinalis medullæ *& carotidis internæ, circa vertebram colli vulnus lethale* 189
vulnus non lege artis inſpectum 504
non abſolute lethale 680
Stein-Schneider ob von Apothekern zu dulten 67
Stilus. *Inepta per ſtilum vulneris capitis exploratio* 1615
Strobuli *pini v. pinus.*
Studioſi *Practici an tolerandi* 61. 66
Subſidentia, *v. Caput, Cranium.*
Suſtitutio *medicamentorum, v. medicamenta.*
Suffocatio *à cauſa ſupernaturali* 1552
Sulphuris *babſamus deſcriptus an genuinus* 899
Superſtitioſa *remedia in amore concil.* 1523
Surditas *num ex capitis contuſione in homine jam jam ſurdaſtro* 858. *ſurdus & mutus à nativitate an curari poſſit* 1009
Sylvianiſmum *an Profeſſor Anat. & Chirurgiæ poſſit profiteri ſalva conſcientia* 426. 433
Syncipitis *contuſio cum vulnere per accidleth.* 356
læſio ejus 1529

T.

Taback/ ob ein Apothecker allein zu führen 68
Tartar. Emetic. *vomitum in morbill. ciens an lethal.* 1455
Taxa *medicamentorum in D. peſte à Pharmacopœo datorum num æqua* 657. 660
medicamenta à Medico inique taxata 885
an juxta taxam Lipſienſium IV. Pharmacopœo medicamenta divendere ſit conceſſum 894
Conſilium Taxæ medicamentor. æquitatem concernens 1251. 1330
Tempora. *Contuſio cum laceratione muſculi temporalis, it. cum fractura & fiſſura cranii, leth.* 377
Prolapſus in terram cum læſione muſculi temporalis & cranii ex malo regimine, non per ſe lethalis 380
contuſio in muſculo temporali cum fiſſura cranii ex accid. lethal. 392. 397
Teneſmus *Hypoch.* 1571
Terror *abortum producens* 558
Teſtamentum *num facere poſſit epilepſia vel febr. mal. &c. laborans* 1344
Teſticuli *hydrocele* 320
Tumor 997
Teſticulorum læſio à corporis contuſione ex accid. leth. 1046
Teſticuli utriusque ablatio funeſta 1097
Teſtimonium *eruditionis denegatum* 481
circumforaneo datum de Orvietano 713
teſtim. ſ. depoſitio Medici de vulnere defenſa 801
Chirurgi v. Chirurg.

Tho-

Thoracis *vulnerum lethalitas ob insufficientem inspectionem & descriptionem determinari nequit* 8. 741
vulnus ratione lethalitatis dubium 29 344
ex accidenti lethale vulnus 1153
vulnus etiamsi inspectio illegalis, lethale 1209
Thoracis & hepatis 1387
thoracis & pulmonum 1389
Thoracem penetrans vulnus laterale 1430 (*v. pectus*)
Tibia *per lapsum læsa cum gangræna &c.* 1594
Tineæ *capitis funestè applicatus liquor Arsenicalis Schrœderi* 420. 439
Tinctura *ex pannis recenter tinctis elutriata num pisces interimere & hominibus noxam inferre valeat* 844
Tortura. *Homicida habilitas ad novam & secundam torturam* 353
a epilepsia ab ea liberet 1580
Toxicum (*v. venenum.*) *An per toxicum N. N. interfectus* 1366
Trepanatio *omissa an mortis causa in capitis contusione* 587
Res periculi plena; Gallor. proverbium.
Trifolium. *Num mors ex Trifolio, strobulis pini &c.* 459
Tumor *testiculi* 997
mammarum sexennis puellæ subcutaneus 1159
scirrhosus v. scirrhus.
Tussis *in tumore scirrhoso* 1389
Tutoris *officio an Pharmacopœus fungipossit.* 116
Medico tutori numerandum sostrum 1469

U.

Variolarum *cura* 1592
Vas breve *dissectum lethale* 581
Vasorum *insignis ruptura cum vulnere & fractura ex contusione* 281
majorum & minorum læsio ex lateris vulnere 1430
sanguiferor. læsio 1582
Venæsectio *an in Petechialibus conducat* 172
Ulcus gangrænosum & sphacelosum cacochymici in planta pedis an V. S. præcaveri potuisset 400
Læsio ex V. S. per accidens lethalis 462
infelix 639
In puerpera V. S. intempestiva 725
Gangræna brachii ex male administrata V. S. 1315
An semper necessaria in morb. malign. &c. 1373. (*v. febris; Phlebotomia.*)
Vena femoralis *&c. v. femur &c.*
Venæ portæ *ruptura lethalis* 1076
Venefica *imaginaria* 614
Veneficium *dubium* 140. 141
ex auripigmento, mercurio, in jusculo an lethale 243. (*v. Magia*)
Venenationes *variæ* 314
Intoxicatio vel suspicio propinati veneni 360. 459
an gravida ex veneno dato interierit 512
mors subitanea an à veneno 545
veneni assumti indicium 874
de veneno transmisso dubia responsio 903
an G. R. ex veneno dato extinctus 1083.
Venenatæ cerevisiæ suspicio 1398
Veneni indicia num necessario in ægroto s. defuncto se prodant 1443
suspicio ex vomitu 1548
v. Arsenicum, antimonium, Toxicum, mors suspecta.

Venenatio; *Mors suspecta ex veneno arsenicali propinato* 1456
Venerea lue *an aeger, de quo quæstio, laboret* 437.577.633.1024
num fauciũm erosio exinde 491.1056
num recte lues hæc à Chirurgo curata 492
num contagii hujus immineat periculum 633
num medendi methodus debita adhibita ibid.
Judicium de lue hac suspecta 644
Historia morbi luem veneream indicans 812.872
à lue venerea absolutus 900.903
an chirurgo luem veneream curare sit concessum inconsulto medico 1038
Affectu hoc infectum concernens consilium 1129
controversia circa ejus curam 1148
Venereus actus *v. Impotens, coitus &c.*
Venter; *hujus inspectio, ventris inferioris concussio frusto carnis facta* 1575
v. virginitas, inspectio.
Ventriculi *fundo inflictum vulnus an lethale* 126.300.309
vulnus aliud lethale 195
ventriculi dyscrasia cum incipiente Hectica 340
Passio Hypochondrio scorbutica, ex dyscrasia ventriculi cum Lienteria oriunda 351
Vulnus globulo factum 373
testimon. de vulnere ventric. defens. 801
ad ventriculi cavitatem penetrans lateris vulnus 1430
Verbera *manibus inflicta an morbum causari potuerint* 267
vulnus capitis exinde 674
Mors an ex verberibus aut ex dysenteria 1485
(v. plagæ.)
Vertebræ *septimæ dorsi vulnus dubium* 35
vertebrarum & spinalis medullæ 680
vulnus à musculo massetere ad junctura vertebrarum colli penetrans in scalis sursum versus inflictum 1474
vulnus carotidis internæ & spinalis medullæ circa vertebram colli lethale 189
vertebræ colli secundæ dislocatio lethalis 861
luxatio vertebrar. colli 902.1631
vertebrar. colli fractura leth. 1170
Vertiginosus *senex* 1033
Vertigo *per Idiopathiam potius quam Sympathiam* 1492
Vesicæ & *ejus orificii calculus* 275
vulnus in parte ejus membranosa 635
vulnus in parte carnosa non leth. 636
vulnus fundo ejus inflictum lethale 700
ruptio vesicæ an ex dorsi flagellatione vel pedum conculc. 1473
Via. *Mortuus in via repertus, an apoplexia vel alio modo interierit* 372
Vini adusti *caponaria communis num Pharmacopœo concessa* 1255
Virgo *an à viro 77. annorum deflorari & impregnari possit* 484
puerperii suspecta 1050
an virgo alio somno sepulta deflorari & impregnari possit 1156
Dormiens in sella an inscia deflorari possit &c. 1642
v. conceptio.
Virginitas *illibata an inspectione ventris certo possit cognosci* 744
de virginitatis præsentia testimonium 797

Visitatio. *An Doctor bullatus ad eam admittendus* 556
An Pharmacopœus vel magistratus Medico pharmacopœam visitanti honorarium solvere debeat 564
Ulcus *gangrænosum, v. gangræna.*
Post pestem v. Pestis.
Palati ulcus carioſum 730
ulcus ani 1188
sinuosa & fistulosa num semper sanabilia 1532
(v. exulcerationes.)
Umbilicalis funiculus. *Infanticidium ob neglectam ejus deligationem* 409
(v. fœtus, partus.)
Umbilicus. *Fistula sub eo* 261
vulnus 1582
Vomitorium *& pulvis cinnab. &c. num in febre malign. mortis causa* 1196
an semper necessarium in morb. mal. &c. 1373
(v. febris.)
Vomitus; *abusus Gummi de Peru pro eo excitando* 209
in morbillis ex tartar. emet. num lethalis 1455
vomitus ex cholera 1548
(v. evacuatio.)
Urethra. *An granulis facta lasio ultra bienńium in urethra possit hærere* 270
Uteri *fundus loco fœtus extractus* 692
num vera detur uteri procidentia 777
prolapsus num ex fustigatione 1145
uteri læsio an ex conculcatione pedum vel dorsi flagellatione 1473
Vulneratio *per integram noctem subdiu jacentis ex accidenti lethalis* 482
vulnera ut plurimum lethalia veterum, per se & absolutè sunt talia 700
testimonium de vuln. v. testimonium.
vulnus sursum versus in scalis inflictum 1474
exploratio vulneris per stilum inepta 1615
An Medicus, sectione in vulnere omissa, desuper jurare debeat 49
(v. inspectio.)
Uxor; *noviter nupta lipothymia & epilepsia num ex odio mariti, philtro, amore alieno &c. numq; curabilis* 1503
uxoris mors v. mors.
Uxoricidium *ex raptu Melancholico-maniaco* 513

W.

Wurtzelkrämer *v. Myropola, aromatopola.*

Z.

Zelotypia *qualis affectus* 1568
Zimmetwasser 97
Zittwerwasser 97

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zittmann, Johann Friedrich, 1671-1757

Medicina forensis d. ist: eröffnete Pforte zur Medicin u. Chirurgie ; anweisende e. Hochlöbl. Medicin. Facultät zu Leipzig ... ertheilte Aussprüche u. Responsa, uber allerhand schwere, zweiffelhafte u. seltene, von anno 1650 biß 1700 vorgekommene u. in d. Medicin, auch Chirurgie lauffende

Franckfurt am Mayn 1706

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- 4 Med 1413
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11219772-5
VD18 15339416-ddd